531082771 021
021 LS
Universität Tübingen
WERNER STICKEL
Buchbinderei
ÖSCHINGEN

Theologisch-praktische Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Dr. Matthias Hiptmair,
päpstl. Ehren-Kämmerer, Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice", Konsistorialrat, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes

und

Dr. Martin Fuchs,
päpstl. Ehren-Kämmerer, Konsistorialrat, Professor der speziellen Dogmatik.

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Linz, 1905.
In Kommission bei Quirin Haslinger.
Akad. Preßvereinsdruckerei in Linz.

UNIV. BIBL. TUBINGEN
Cd 584

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1905 der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1025 Seiten.)

A) Abhandlungen.

Seite

Abläſſe. Neueſte Bewilligungen oder Entſcheidungen in Sachen der Abläſſe. Von P. Franz Beringer S. J., Konſultor der heiligen Kongregation der Abläſſe in Rom 195, 462, 677, 933

Arbeit, ſoziale. Auch ein Stück ſozialer Arbeit für den Seelſorger. Von P. Adelgott Caviezel O. Cist. in Marienſtatt 46

Autorität, kirchliche. Die kirchliche Autorität und der Probabilismus. Von Viktor Cathrein S. J. in Valkenberg (Holland) 543

Bildervorſchriften. Kirchliche Bildervorſchriften. Von Profeſſor Dr. Johann Gföllner in Urfahr-Linz 99

Bonifazius. Urſprung und erſte Entwickelung der liturgiſchen Verehrung des heiligen Bonifazius, Apoſtels der Deutſchen, und ſeiner Martergefährten. Von Dr. Bruder in Dieburg (Heſſen) 515

Charitas. Chriſtliche Charitas auf ſozialem Gebiete. Von Dr. Karl Mayer in Paris 477

Dalmatik, Die. Von P. Beda Kleinſchmidt O. F. M., Rektor des Sankt Ludwig-Kollegs bei Harreveld (Holland) 831

Deſcendenztheorie und Apologetik. Der heutige Stand der Deſcendenztheorie und ihre Bedeutung für die Apologetik. Von Dr. Jakob Herr in Schlangenbad (Naſſau) 292, 499, 814

Ehehinderniſſe. Die ſeelſorgliche Behandlung geheimer Ehehinderniſſe. Von Univerſitätsprofeſſor Dr. Johann Haring in Graz 67

Erläſſe und Beſtimmungen römiſcher Kongregationen. Zuſammengeſtellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Caſſino (Italien) 192, 459, 674, 930

Erzählungen für Familien- und Pfarrbibliotheken. Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeiſter in St. Florian (O.-De.) 357, 583, 858

Extra Ecclesiam nulla salus. Offenes Schreiben von Eleutherius an Philalethes 791

Fronleichnamsfeſt. Gedanken zum Fronleichnamsfeſte. Von J. B. Näf, em. Profeſſor und apoſt. Miſſionär in Salzburg 331

Gefahr, religiöſe. Zum Kapitel „religiöſe Gefahr." Von P. Albert M. Weiß O. P., Univerſitätsprofeſſor in Freiburg (Schweiz) 1, 265, 489, 731

Heiland. Zur Verſuchungsgeſchichte des Heilandes. Von Dr. Joſef Kreſchnička, Religionsprofeſſor in Horn (N.-De.) 93

Heinrich. St. Heinrichs Joſefsehe. Von P. Heinrich Müller in Steyl, Poſt Kaldenkirchen 325

Himmelfahrt Mariä. Die Definierbarkeit der Himmelfahrt Mariä. Von Aug. Lehmkuhl in Valkenberg 27

Kinder. Wie ſollen ſchwerkranke Kinder zum Tode vorbereitet werden? Von Joſ Hofmaninger, reg. Chorherr von St. Florian (O.-De.) . . . 533

Seite

Kirche. Außer der katholischen Kirche kein Heil. Von Dr. Franz Schmid, Domscholastikus in Brixen 13
Kirchenfrage. Die orientalische Kirchenfrage. Von Sr. königl. Hoheit Prinz Max von Sachsen 274
Konferenzen. Die Konferenzen der Bischöfe Oesterreichs. Von Univ.-Prof. P. Cölestin Wolfsgruber in Wien 241
Melancholie und Unzurechnungsfähigkeit. Von Seb. Weber, kgl. Pfarrer in Deggendorf 847
Missionen. Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt 196, 464, 698, 936
Präfation. Ueber Präfationen. Von Alfons Žák O. Praem. 307
Probabilismus. Das Grundprinzip des Probabilismus. Von Viktor Cathrein S. J. in Valkenberg 745
Taufe. Die Taufe von Embryonen und foetus abortivi. Von Dr. J. Rieder, Professor in Salzburg 30
Todesursachen. Einfluß der Konfessionen, des Wohlstandes und der Beschäftigung auf die Todesursachen. Von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth (Bayern) 570
Veni Creator Spiritus. Der Hymnus: Veni Creator Spiritus. Von Dr. Alfred Weber, Priester der Diözese Limburg a./L., zur Zeit in Freiburg im Breisgau 342, 561
Volksschule. Die moderne Volksschule. Eine zeitgemäße Betrachtung von Augustin Hiersch 61
Wahrhaftigkeit. Die Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit. Von Dr. Fr. Schmid 765
Zeitläufe. Von Msgr. Prof. Dr. Matthias Hiptmair in Linz 180, 448, 680, 950
Zeitschriftenschau. Von Professor Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo 232, 690

B) Pastoral-Fragen und -Fälle.

Absolutio sacramentalis repetenda? Von J. Schweizer, Aurach (Tirol) 898
Applicatio pro populo am Tage der Investitur. Von J. G. Gruber, Pfarrer in Vigaun bei Hallein (Salzburg) 129
Aufgebote. Von Dr. Koloman Belopotoczky, Bischof, apost. Feldvikar . 379
Beichtstuhl. Eine Frage, die man im Beichtstuhl nicht unterlassen soll. Von D. 607
Benedicite, striktes Gebot. Ist die Rezitation des Benedicite nach der Zelebration der heiligen Messe ein striktes Gebot? Von Dr. Johann Gföllner in Linz 122
Blutsverwandtschaft, unbeweisbare. Unbeweisbare Blutsverwandtschaft als Ehehindernis. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenberg (Holland) . 120
Breviergebet und Todsünde. Breviergebet im Zustande der Todsünde. Von W. Stentrup S. J. in Valkenberg (Holland) 125
Bücherverbot. Die wichtigsten Bestimmungen des Bücherverbotes. Von Dr. Kilian, Domkapitular in Limburg a./d. Lahn 613
Eheangelegenheiten. Differenz in Eheangelegenheiten. Von Karl Krasa, Koop. in Wien, Pfarre Altlerchenfeld 132
Ehe der Heiligen Heinrich und Kunigunde. Ueber die Ehe der Heiligen Heinrich und Kunigunde. Von P. Heinrich Müller in Steyl 600
Ehedispens, erschlichene, und Entscheidung der Poenitentiaria. Von Dr. Jg. Rieder, Theologie-Professor in Salzburg 877
Ehekasus. Ein chinesischer Ehekasus. Von Alois Pachinger in St. Florian 596
Eheschließung in Todesgefahr. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenberg (Holland) 874
Entscheidungen der S. Poenitentiaria. Von P. H. 381
Erziehung eines evangelischen Kindes. Streit über die Erziehung eines evangelischen Kindes. Von X. 385

Seite

Fahrgelegenheit. Beistellung der Fahrgelegenheit für den Dekan (Bezirksvikär) behufs Abhaltung der kanonischen Kirchenvisitation. Von Dr. Anton Brychta in Königgrätz 375

Fragen aus dem Regularenrechte. Einige nicht uninteressante Fragen aus dem Regularenrechte. Von Alois Pachinger in St. Florian . . . 379

Impubertät oder Affinität? Von P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 594

Kirchen- und Pfründeninventar. Ueber die Verpflichtung zur Abfassung des Kirchen- und Pfarrinventars. Von Dr. A. Brychta in Königgrätz . . 878

Kommunion ohne Beicht. Von August Lehmkuhl S. J. in Valkenberg (Holland) 593

Korporale. Ausbreitung des Korporale. Von Dr. Johann Ackerl im Stifte St. Florian (Oberösterreich) 603

Legitimation per subsequens matrimonium beim Pfarramte des Aufenthaltes. Von Florian Oberchristl, bischöfl. Sekretär in Linz . . . 897

Mangel im katechetischen Unterrichte. Ein fühlbarer Mangel im katechetischen Unterrichte. Von einem Katecheten in Salzburg 383

Meßjournal in Regularpfarren. Wer inspiziert das Meßjournal in Regularpfarren? Von Alois Pachinger in St. Florian (Oberösterreich) . . 124

Namen, guter und Zeitungen. Der gute Name des Nächsten und die Zeitungen 130

Pfarrkonkursprüfung bei der k. u. k. Militärgeistlichkeit. Von Josef Paska in Theresienstadt 608

Reservation? Fortdauer der Reservation? Von P. D. 126

Restitution und Irrtum in persona. Restitution aus ungerechter Schädigung mit einem Irrtum in persona. Von P. Honorius Rett O. F. M. in Wien 890

Reugeld. Das „Reugeld". Von Petrus Docker in Kirchschlag 127

Sonntagsblätter. Erwägungen zur Literatur der sogenannten Sonntagsblätter. Von Dr. Schütz 624

Subdelegierung päpstlicher Dispensreskripte. Kann die Durchführung päpstlicher Dispensreskripte vom Bischof subdelegiert werden? Von Univ.-Prof. Dr. J. Haring in Graz 371

Taufbuchblatt und Ehe. Geschichte eines Taufbuchblattes oder zweimal verheiratet und doch nur eine Ehe. Von Franz Hiptmair in Schwertberg 605

Taufpatenschaft, protestantische. Von Dr. Johann Göllner, Professor am Kollegium Petrinum in Urfahr-Linz 889

Taufzeremonien. Der Exorzismus und die exsufflatio bei Supplierung der Taufzeremonien. Von Josef Schweizer in Aurach (Tirol) . 619

Testament, formloses, und Schenkung für den Todesfall. Von P. D. G. . . 893

Unfallversicherung. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenberg (Holland) . 369

Verkehrsmittel und Fastenordnung. Moderne Verkehrsmittel und Fastenordnung Von Dr. Praxmarer in Friedberg in Hessen 599

Versetzung und Pensionierung. Unfreiwillige Versetzung und Pensionierung inamovibler Pfarrer. Von Dr. W. E. Hubert in Mainz 610

C) Literatur.

A) Neue Werke.

Apologetische Vorträge. Rezensiert von P. Thomas Cap., Lect. Theol. in Brixen (Südtirol) 654

Arbeiter-Exerzitien. Rezens. von F. 663

Arndt, Das neue Testament unseres Herrn Jesus Christus. Rezens. von Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian 405

—— Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für die Orden und Kongregationen. Rezens. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz . . . 407

Atzberger, Handbuch der katholischen Dogmatik. Rezens. von Prof. Bernhard Deubler in St. Florian 136

Seite
Ave Maria 662
Baldus, Kirchengeschichtliche Charakterbilder. Rezens. von P. G. A. 909
Bartmann, Das Himmelreich und sein König. Rezens. von Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian 637
Bellen, Sünde und Sühne. Rezens. von B. 417
Belser, Die Geschichte des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn. Rezens. von Dr. Vinz. Hartl in St. Florian 144
Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg. Rezens. von A. Weber in Regensburg 917
Bittschmann, Vier Missionsbüchlein. Rezens. von P. Philibert Seeböck O. F. M. in Hall 159
Bjelik, Handbuch für die katholische Militärgeistlichkeit. Rezens. von Pfarrer Paska in Theresienstadt (Böhmen) 647
Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma. Rezens. von Dr. Josef Höller C. Ss. R. 906
Blößner, Die Aebte des oberpfälzischen Prämonstratenserklosters Speinshart. Rezens. von demselben. 644
Böckenhoff, Das apostolische Speisegesetz. Rezens. von Dr. W Grosam in Linz 405
Bonaventura-Villanova, Geistesübungen. Rezens. von P. Altmann O. S. B. 165
Bouqueval, Le cantique des Cantiques. Rezens. von P. Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenberg 903
Brandenburg, Gottesdienst und Kirchenausstattung. Rezens. von P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar in Neukirchen bei Lambach 649
Braunsberger, Beati Petri Canisii Societatis Jesu, Epistulae et Acta. Rezens. von P. Jos. Niedermayr S. J. in Freinberg-Linz . . . 422
Bridgett-Hartmann, Leben des seligen Johannes Fisher. Rezens. von P. Josef Höller C. Ss. R. 642
Carazza, De carentia Ovariorum relate ad matrimonium. Rezens. von A. Pachinger in St. Florian 915
Cizek, Katholische Liturgik. Rezens. von Barth. Voh in Marburg 912
Clauß. Rabat und Chorrock. Rezens. von Prof. Asenstorfer in St. Florian 915
Curé, La Communion fréquente au point de vue théorique et pratique. Rezens. von P. Greg. v. Holtum O. S. B. in Prag 658
David, Von Weg zu Steg 663
Deimel, Zeugnisse deutscher Klassiker für das Christentum. Rezens. von P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar in Neukirchen bei Lambach . . . 661
Diemand, Das Zeremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. Rezens. von Prof. Dr. Anton Weiß in Graz 147
Döller, Geographische und ethnographische Studien. Rezens. von Dr. Amand Polz O. S. B., Professor in St. Florian (Oberösterreich) 403
Egger, Der heilige Augustin. Rezens. von G. Anton Weber in Regensburg 646
Eing, Die Passion des Herrn. Rezens. von Norb. Hanrieder, Pfarrer in Putzleinsdorf 426
Endler, Succinctus de anima humana tractatus. Rezens. von Dr. Widauer in Salzburg 149
Etschwin, Säben. Rezens. von R. R. in Teschen 163
Farine, Der sakramentale Charakter. Rezens. von Dr. Reinhold in Wien 394
Felder, Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Rezens. von P. J. Höller C. Ss. R. 640
Fonk, Die Wunder des Herrn im Evangelium. Rezens. von Dr. Friedrich Schmidt in St. Pölten 139
Franko-Germanus, Frankreichs Versündigungen. Rezens. von P. Thomas Cap., Lect. Theol. in Brixen (Südtirol) 645
Fuhrmanns, Unterricht über das allerheiligste Sakrament des Altars für Erstkommunikanten. Rezens. von P. Altmann O. S. B. 164
Funke, Satisfaktionstheorie des heiligen Anselm v. Canterbury. Rezens. von Reinhold in Wien 151

Seite

Gander, Benzigers Naturwissenschaftliche Bibliothek. Rezens. von P. Michael Trißl S. J. in Mariaschein 634
Geiger, Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Rechte. Rezensiert von P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar in Neukirchen bei Lambach . . 408
Gerigk, Wesen und Voraussetzungen der Todsünde. Rezens. von Professor Asenstorfer in St. Florian 150
Gla, Systematisch geordnetes Repertorium der katholisch-theologischen Literatur 664
—— dasselbe. Rezens. von Dr. Schulte 902
Glöcklein, geläutet für brave Kinder 663
Göttler, Der heilige Thomas von Aquin und die vortridentinischen Thomisten über die Wirkungen des Bußsakramentes. Rezens. von Reinhold in Wien 628
Grabmann, Die Lehre des heiligen Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk 389
Grauert, Dante und Houston Stewart Chamberlain 663
Grou-Gabriela, Von der Hingabe seiner selbst an Gott. Rezens. von Spiritual Krammer in Wels 162
Günter, Kaiser Heinrich II., der Heilige. Rezens. von G. Anton Weber . 908

Haberl, Kirchenmusikalisches Jahrbuch 1903 663
Hättenschwiller, Die Unbefleckte Empfängnis. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 412
Hammer, Marienpredigten. Rezens. von demselben 419
Handmann, Die geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius von Loyola Rezens. von P. Thomas Cap., Lect. Theol. in Brixen (Tirol) . . . 657
Hansen, Lebensbilder hervorragender Katholiken des neunzehnten Jahrhunderts. Rezens. von —b— 155
Hansjakob, Zeit und Kirche. Rezens. von B. in Braunau 417
Hartmann, Die seligste Jungfrau nach Bischof Laurent. Rezens. von P. G. Kolb S. J. in Freinberg 651
Hattler, Winke, Themen und Skizzen für Herz Jesu-Predigten. Rezens. von Sp. Krammer 163
Heide, Das leidende und verherrlichte Gotteslamm. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 413
Heim, Der heilige Benedikt Josef Labre. Rezens. von P. F. 428
Heiner, Benedicti XIV. Papae opera inedita. Rezens. von Professor Dr. Arenhold in Fulda 421
Helmling, Emaus 663
Henkel, Der zweite Brief des Apostelfürsten Petrus. Rezens. von Dr. Vinzenz Hartl 904
Herkenne, Die Briefe zu Beginn des zweiten Makkabäerbuches. Rezens. von Leo Schneedorfer in Prag 139
Heyl, Auf stürmischer Fahrt. Rezens. von J. E. E. 160
Hilarion, Treu zu Rom. Rezens. von G. F. in Prag 636
Hockenmaier, Der beichtende Christ 663
Hohe-Gelting, Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlichen Kongregationen nach kanonischem und deutschem Rechte. Rezens. von Alois Pachinger in St. Florian 407
Hoberg, Babel und Bibel. Rezens. von Dr. J. Döller in Wien . . . 148
Hölzl, Liebe Kinder, betet an! Rezens. von Koop. Karl Krasa, Wien . . 160
Hölzl, Volkslieder. Rezens. von F. 662
Höpfl, Das Buch der Bücher. Rezens. von Dr. Seb. Pletzer 637
Hofer, Die Methodik der Bergpredigt des Herrn. Rezens. von P. E. Menig in Wien 656
Hofinger, Die verleumdete Mutter 663
Hofmaninger, „Mahnworte ans Kindesherz." Rezens. von P. Giselar Ailinger S. D. S. in Wien 651
Hohenegg, Sezession 664

Seite

Holzapfel, St. Dominikus und der Rosenkranz. Rezens. von Vermeulen in Regensburg 425
Hontheim-Bardenhewer, Das Buch Job. Rezens. von Leo Schneedorfer in Prag 399
Huber, Die Hemmnisse der Willensfreiheit. Rezens. von Dr. Seb. Pletzer in Salzburg 397
Hubertus, Sursum corda. Rezens. von P. Georg Kolb 911
Immakulata-Huldigungsfeier. Die Wiener Immakulata-Huldigungsfeier vor der Marienſäule am Hof 412
Jägers, Der Katechet. Rezens. von Dr. Schulte 913
Janſen, Der heilige Alphons von Liguori gegen Hoensbroech 663
Iodoci Clichtovei 664
Joli, Pſychologie der Heiligen 657
Jones, England und der Heilige Stuhl. Rezens. von P. J. Höller C. Ss. R. 643
Joſeph Probſt 663
Kasteren, Scriptor Sacer 664
Kiefl, Der Friedensplan des Leibniz zur Wiedervereinigung der getrennten chriſtlichen Kirchen. Rezens. von Dr. Joſef Höller C. Ss. R. . . 643
Kirſch, Glaube und Wiſſen. Rezens. von P. Joſef Schellauf S. J. in Mariaſchein 633
Kley, Die Pentateuchfrage. Rezens. von Prof. Dr. P. Amand Polz O. S. B. in St. Florian bei Enns 141
König, Die päpſtliche Kammer unter Klemens V. und Johann XXII. Rezens. von Prof. Dr. Anton Weiß in Graz 146
Kösters, Maria, die unbefleckt Empfangene. Rezens. von P. G. Kolb S. J. 411
Kokott, Beicht- und Kommunion-Unterricht. Rezens. von P. W. . . . 162
Kolberg, Vorträge für katholiſche Vereine. Rezens. von Franz Hiptmair 158
—— Die Werke der Genugtuung. Rezens. von Joſef Bromberger in Braunau 654
Krieg, Wiſſenſchaft der Seelenleitung. Rezens. von Dr. Johann Ackerl in St. Florian 650
Krebs, Die Herrlichkeiten Mariens. Rezens. von P. Franz Mair C. Ss. R. in Mautern (Steiermark) 408
Kunz, Handbuch der prieſterlichen Liturgie. Rezens. von J. B. Müller S. J. in Feldkirch 649
Kunze, Der Vereinspräſes. Rezens. von Franz Hiptmair in Schwertberg 158
Kurth-Elteſter, Wynfrith-Bonifatius. Rezens. von P. Altmann O. S. B. . 165
Längſtalter, Diakoniſſen oder Barmherzige? Rezens. von P. Thomas Cap., Lect. Theol. in Brixen (Südtirol) 661
Lang, Bilder aus der Heiligen- und Kirchengeſchichte. Rezens. von P. W. Schaubmair O. S. B. 166
Lanzerath, Zehn Paragraphe über die Liebesreue. Rezens. von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenberg (Holland) 396
Lauer, Choraltheorie. Rezens. von Prof. Bernh. Deubler in St. Florian bei Enns 155
Laur, Die Prophetennamen des Alten Teſtamentes. Rezens. von Dr. Fruhſtorfer in Linz 404
Lehner, Der verlorne Sohn. Rezens. von Alois Stradner, Seminarregens in Graz 416
Lex, Das kirchliche Begräbnisrecht. Rezens. von Alois Pachinger in St. Florian 157
Liebenau, Auf der Höhe des Lebens. Rezens. von Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern 158
Likowski-Jedzink, Die ruthenisch-römiſche Kirchenvereinigung genannt Union zu Breſt. Rezens. von Dr. Joſef Höller C. Ss. R. 641
Literariſcher Anzeiger 728
Longhayr, Canoſſa 161

Seite
Longhayr, Kämpfe und Kronen 161
Margreth, Das Gebetsleben Jesu Christi. Rezens. von Reinhold in Wien 659
Maria, Die Makellose. Jubiläumsbüchlein für 1904. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz 164
Maria Gabriela, Leben der ehrwürdigen D. G. Anna vom heiligen Augustin. Rezens. von Dr. Seb. Pletzer 645
Mathes, Tugendsterne Deutschlands seit der Glaubensspaltung 664
Matt, Fabiola. Rezens. von F. J. K. 161
Mausbach, Weltgrund und Menschheitsziel. Rezens. von P. Thomas . 910
Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. Rezens. von P. Michael Trißl S. J. in Mariaschein 638
Mergel, Systematische liturgische Predigten. Rezens. von Pfarrer Dr. Joh. Mergl in Spital, Post Weitra (N.-De.) 654
Meunier, Das Werk der heiligen Kindheit Jesu. Rezens. von P. Altmann O. S. B. 655
Meyenberg, Homiletische und katechetische Studien. Rezens. von Dr. Johann Ackerl in St. Florian 914
Michelitsch, Elementa Apologeticae. Rezens. von Dr. Stephan Feichtner in St. Florian 391
Mioni, Die Sklaven. Rezens. von F. J. K. 161
Müllendorff, Das Leben Mariä. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. . . . 153
Müller, Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertums. Rezens. von Laurentius 161
—— Das heilige Kaiserpaar Heinrich und Kunigunde 664
Müllers, Erklärung der Biblischen Geschichte. Rezens. von J. W. Pichler in Wien 655
Neteler, Die Bücher Samuel der Vulgata und des hebräischen Textes . . 402
Nickel, Genesis und Keilschriftforschung. Rezens. von Leo Schneedorfer . 397
Obweger, Die Wahrheit über die Beicht. Rezens. von A. Stradner . 416
Ohly, Rheingold. Rezens. von R. R. 164
—— Rheingold. 664
Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563). Rezens. von P. Josef Niedermayr S. J. 422
Peppert-Daxenbichler, Fünf Zyklen Fastenvorträge. Rezens. von B. in Braunau 415
Pflugbeil, Arznei nach dem Tode 664
Pichler, Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen Oesterreichs. Rezens. von Julius Kundi, Pfarrer in Wien 137
—— Gottesminne. Rezens. von Nord. Hanrieder, Pfarrer 427
Plattner, Der Unbefleckten Ruhmeskranz. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 154
—— Marienpreis Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 420
Pohle, Lehrbuch der Dogmatik. Rezens. von Prof. Bernhard Deubler in St. Florian 134
Porrentruy-Paula, Der heilige Parschalis Baylon. Rezens. von P. Daniel Gruber O. F. M. 424
Poulin-Mersmann, Auf dem Wege zur Ewigkeit. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 415
Psalmen, die 403
Rademacher, Die übernatürliche Lebensordnung nach der Pauliniſchen und Johanneischen Theologie. Rezens. von P. Gottfried Noggler O. Cap. in Innsbruck 393
Raue, Die göttliche Liebe. Rezens. von P. Wolfgang O. S. B. 657
Rechberger, Erstes Religionsbüchlein für Taubstumme. Rezens. von Ludwig Angelberger, Direktor der Landestaubstummenanstalt in Salzburg 428
Reichmann, Der Zweck heiligt die Mittel. Rezens. von Kooperator Dr. W. Grosam in Enns 142

Seite

Reinhold, Praelectiones de Theologia fundamentali. Rezenſ. von Dr. Stephan Feichtner in St. Florian 390
Reſchenhofer, Religiöſe Schauſpiele für katholiſche Jungfrauenvereine. Rezenſ. von Karl Kraſa, Kooperator in Wien, Pfarre Altlerchenfeld . . 661
Ribet, L'Ascétique chrétienne 664
Rift, Die deutſchen Jeſuiten. Rezenſ. von Univ.-Prof. Dr. Leonh. Atzberger in München 659
Roeſch, Der Aufbau der heiligen Schriften des Neuen Teſtamentes. Rezenſ. von Dr. Michael Seiſenberger in Freiſing 904
Rundſchreiben unſeres heiligen Vaters Pius X. 413
Sauter, Die Evangelien der Faſtenzeit. Rezenſ. von P. Wolfgang Schaubmair O. S. B. in Lambach 165
—— Des heiligen Papſtes Gregorius des Großen Paſtoralregel. Rezenſ. von P. Sigismund 914
Schadl-Sattler, Ein Mönchsleben 663
Schiffini, Tractatus de virtutibus infusis. Rezenſ. von P. Gottfried Noggler O. C. in Innsbruck 392
Schlager, Beiträge zur Geſchichte der kölniſchen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter. Rezenſ. von P. F. in Linz 645
Schmid, Das Fegfeuer nach katholiſcher Lehre. Rezenſ. von Dr. M. Fuchs in Linz 901
Schmidt, Die Oſterberechnung auf den britiſchen Inſeln. Rezenſ. von P. J. Höller C. Ss. R. 909
Schmitt, Zur Geſchichte des Probabilismus. Rezenſ. von Dr. Goepfert, Univ.-Prof. in Würzburg 396
Schmitz, Das Roſenkranzgebet. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. . . 153
Schönfelder, Der Pfarrer in ſeinem Umgang mit der Gemeinde außerhalb des Gottesdienſtes. Rezenſ. von P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar . . 649
Schütz, Ein Blumenſtrauß für die Maienkönigin. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. 152
—— Die Kirche und die menſchliche Geſellſchaft. Rezenſ. von Prof. Alois Pachinger in St. Florian 420
—— Der Himmel und der Weg zum Himmel. Rezenſ. von J. Bromberger 911
Schulmann, Die Volksſchule vor und nach Luther. Rezenſ. von B. in Braunau 656
Schweykart, Die Verehrung der unbefleckten Empfängnis Mariä in der Geſchichte der Kirche. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. 418
Sedlák, Dějinný vývoj dispensační praxe při překážkách pokrevenství a švakrovství. Rezenſ. von Prof. Dr. K. Kaſpar in Prag . . . 406
Seidl, Die Verwaltung des Kirchen- oder Pfründenvermögens in Oeſterreich. Rezenſ. von Dr. M. Hiptmair in Linz 648
Sickenberger, Bibliſche Zeitſchrift 664
Standſen, Licht und Wahrheit. Rezenſ. von R. 916
Stemberger, Die Unbefleckte und ihre Verehrung in Tirol. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. 410
Stelzl, Kurzgefaßte Kirchengeſchichte in Einzelnbildern. Rezenſ. von P. Thomas 907
Stenz, In der Heimat des Konfuzius 664
Stingeder, Die Zeitung auf der Kanzel. Rezenſ. von Dr. W. Groſam in Linz 156
Thureau-Dangen-Götzelmann, Der heilige Bernardin von Siena. Rezenſ. von Sp. Krammer 163
Tonning, Der letzte Scholaſtiker. Rezenſ. von P. Thomas Cap., Lect. Theol. in Brixen 636
Tricard-Arens, Garcia Moreno. Rezenſ. von F. J. K. 161
Ude, Doctrina Capreoli. Rezenſ. von Dr. M. Fuchs in Linz 629
Walter, Verheißungen des göttlichen Herzens Jeſu. Rezenſ. von P. W. Schaubmair O. S. B. 166

Seite

Walter, S. Alphonsi Mariae de Ligorio Opera dogmatica. Rezenſ. von Prof. Aſenſtorfer in St. Florian 395
—— Aberglaube und Seelſorge. Rezenſ. von P. Thomas 427
—— Leben, Wirken und Leiden der ſiebenundſiebzig ſeligen Märtyrer von Anam und China. Rezenſ. von P. Gottfried Noggler O. Cap. . . 646
Waſſervoll, Erziehung und Unterricht in geiſtlichen Internaten 664
Weber, Die katholiſche Kirche in Armenien. Rezenſ. von Dr. J. Höller C. Ss. R. 640
Weiss, B. Alberti Magni O. Praed. Commentarii in Job. Rezenſ. von Leo Schneedorfer in Prag 399
—— Die Erziehungslehre der drei Kappadozier. Rezenſ. von Dr. Schulte 913
Weitſtein, Zurück zur katholiſchen Kirche. Rezenſ. von Joſ. Bromberger 910
Wer wird am Ende Sieger bleiben? Die Kirche oder ihre Gegner? Rezenſ. von Prof. Aſenſtorfer in St. Florian 915
Winkler, Der Unbefleckten Bild und Verehrung in der katholiſchen Kirche. Rezenſ. von P. Georg Kolb 652
Wurm, Die Irrlehrer im erſten Johannesbrief. Rezenſ. von Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian 143

B) Neue Auflagen.

Avancini, Leben und Lehre Jeſu Chriſti. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. 168
Baumgartner, Die lauretaniſche Litanei. Rezenſ. von Norbert Hanrieder, Pfarrer in Pußleinsdorf (Oberöſterreich) . . 438
Beiſſel, Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres. Rezenſ. von P. Thomas O. C. in Brixen . . 439
—— dto. 7. Bändchen: „Der Pfingſtfeſtkreis.“ Rezenſ. von demſelben . . 439
Bibliotheca franciscana ascetica medii aevi. Rezenſ. von A. Kühler . 918
Brucker, Die Lehre des heiligen Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. 167
Dahlmann, Handbuch für die Leiter der marianiſchen Kongregationen und Sodalitäten. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. . 170
Deimel, Zitaten-Apologie oder chriſtliche Wahrheiten im Lichte der menſchlichen Intelligenz. Rezenſ. von P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar . . 439
Deniſle, Das geiſtliche Leben. Rezenſ. von C. Krammer in Wels . . . 667
Dreher, Katholiſche Elementar-Katecheſen. Rezenſ. von P. Wilhelm Klein, k. k. Profeſſor in Wien 435
Duhr, Jeſuiten-Fabeln. Rezenſ. von Univ.-Pr f. Dr. L. Atzberger in München 436
Fonk, Die Parabeln des Herrn im Evangelium. Rezenſ. von Dr. Friedr. Schmidt in St. Pölten 166
Gamminger, Ein Blumenſtrauß, der Himmelskönigin gebunden. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. 170
Gihr, Die heiligen Sakramente der katholiſchen Kirche. Rezenſ. von P. W. O. S. B. 430
Grauert, Dante und Houſton Stewart Chamberlain. Rezenſ. von P. Gregor Gaſſer S. D. S. in Wien 440
Hättenſchwiller, Die unbefleckte Empfängnis. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. 918
Hammer, Der Roſenkranz. Rezenſ. von P. T. 437
Hansjakob, Sancta Maria. Sechs Vorträge. Rezenſ. von P. Georg Kolb S. J. 170
Hausherr, Compendium caeremoniarum 923
Hockel, Das Gewitter. Rezenſ. von P. Rudolf Handmann 922
Hölzl, Liebe Kinder, betet an. Rezenſ. von Karl Kraſa, Kooperator in Wien, Pf. Altlerchenfeld 924
Hug, Chriſtus und die Kirche in unſerer Zeit. Rezenſ. von P. Gottfried Noggler 430
König, Lehrbuch für den katholiſchen Religions-Unterricht. Rezenſ. von Dr. P. Theoph. Dorn O. S. B. in Kremsmünſter 171

Seite

König, Handbuch für den katholischen Religions-Unterricht. Rez. von demf. . 172
Lager, Leben des heiligen Franz von Sales. Rezenf. von Franz S. Schwarz 919
Leben und Regel des heiligen Vaters Benediktus. Rezenf. von P. Benedikt Frei O. S. B. in Altenburg 435
Lehm-Brucker, Der Weg zum inneren Frieden. Rezenf. von P. Georg Kolb S. J. 441
Lehmkuhl, Casus conscientiae. Rezenf. von Prof. Aſenſtorfer in St. Florian 431
Lingens, Die innere Schönheit des Chriſtentums. Rezenf. von —b— in Braunau 432
Morotio, Cursus Vitae Spiritualis. Rezenf. von P. Thomas Cap., Lect. theol. in Brixen 667
Mühlbauer, Die praktiſchen Ziele der ſeelſorglichen Lehrtätigkeit. Rezenf. von Dr. Seb. Pletzer in Salzburg 434
—— dto. Rezenf. von Dr. Johann Ackerl in St. Florian 665
Müller, Zeremonienbüchlein für Prieſter und Kandidaten des Prieſtertums 920
Niglutsch, Brevis Explicatio Psalmorum Usui Clericorum In Seminario Tridentino Accommodata. Rezenf. von Dr. Fruhſtorfer in Linz . 173
Noldin, De Sacramentis. Rezenf. von Dr. M. Hiptmair in Linz . . . 171
Perzager, Maria Magdalena, die große Sünderin und Büßerin. Rezenf. von P. F. 920
Peſch, Chriſtliche Lebensphiloſophie. Rezenf. von Gottfried Roggler O. Cap. in Innsbruck 429
—— Briefe aus Hamburg. Rezenf. von Dr. M. Hiptmair in Linz . . 666
Pfingſtkreis, der. Rezenf. von P. Thomas, Cap. in Brixen 667
Poertygen, Das Herz des Gottmenſchen im Weltenplane. Rezenf. von P. F. in Linz 437
Pohle, P. Angelo Secchi. Rezenf. von Dr. W. Groſam in Linz 173
Reuter-Lehmkuhl, Neo-Confessarius practice instructus 917
Riegler, Wie erlangt man ein Eheſähigkeits-Zeugnis ſeitens des k. ungar. Juſtizminiſters? Rezenf. von Dr. M. Hiptmair in Linz . . . 433
Rogacci-Müllendorff, Von dem einen Notwendigen. Rezenf. von C. B. Kr. 438
Sander-Lohmann, P. Bruno Vercruyſſes S. J. Rezenf. von P. G. Kolb S. J. 168
Schenz, Des heiligen Anſelm von Canterbury zwei Bücher: „Warum Gott Menſch geworden." Rezenf. von —b— 432
Schmidt, Die Regel des heiligen Benedikt. Rezenf. von J. S. 172
Schmitt, Manna quotidianum sacerdotum. Rezenf. von P. Gebh. Koppler O. S. B. in Neukirchen bei Lambach 438
Schmitz, Tobias, ein Vorbild für die Katholiken der Gegenwart. Rezenf. von Alois Stradner, Stadtpfarrer in Graz 433
Schneedorfer, Compendium Historiae librorum sacrorum Novi Testamenti. Rezenf. von Dr. P. Amand Polz O. S. B. in St. Florian bei Enns . 440
Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerdotum 923
Schwillinsky, Anleitung zum Erſtbeicht-, Erſtkommunion- und Firmungs-unterricht. Rezenf. von J. W. Pichler 921
Stingeder, Die brennendſte aller Lebensfragen. Rezenf. von Koop. Dr. W. Groſam in Linz 433
Stöckl-Wohlmuth, Lehrbuch der Philoſophie. Rezenf. von Dr. Stephan Feichtner in St. Florian 665
Weißbrodt-Molitor, Des ehrwürdigen Ludwig Bloſius Geiſtlicher Perlenkranz. Rezenf. von P. Georg Kolb S. J. 169
Willmers-Lehmkuhl, Lehrbuch der Religion. Rezenf. von Dr. Wilhelm Klein, k. k. Profeſſor in Wien 167
Zeilner, Geiſtesſchule für Ordensleute. Rezenf. von P. Thomas 918

C) Ausländiſche Literatur.

Ueber die franzöſiſche Literatur im Jahre 1904. Von Johann B. Näf, em. Profeſſor in Salzburg 174, 442, 668, 924

Seite

D) Kurze Fragen und Mitteilungen.

Anbetung in Oesterreich. Die Verbreitung der ewigen Anbetung in Oesterr.-Ungarn. Von Koop. Karl Krasa in Wien, Pfarre Altlerchenfeld . . 225
Angst vor Infektion. Nur keine übertriebene Angst vor Infektion. Von A. P. 974
Anschauung Gottes und Gericht. Ueber die Anschauung Gottes beim Gerichte. Von Dr. H. K. 224
Antisemitismus und Katechese. Antisemitismus in der Katechese. Von P. Schrohe S. J. in Laibach 968
Armendrittel. Das Armendrittel eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen können nur wirklich arme Verwandte beanspruchen. Von Dompropst A. Pinzger in Linz 487
Bauten, kirchliche. Einfachheit bei kirchlichen Bauten. Von Prof. Fr. Asenstorfer in St. Florian 212
Beichtlehren. Eine Bemerkung bezüglich der „Beichtlehren", Osterbeicht-Unterricht. Von P. D. 723
Beitragsleistung bei Pfründenbauten. Bei Pfründenbauten hat der Pfründeninhaber nach Maßgabe der jetzigen Kongrua, nicht nach der zur Zeit des Bau-Normales vom Jahre 1806 bestehenden, beizutragen. Von Dompropst A. Pinzger in Linz 217
Beimessen. Die sogenannten Beimessen. Von Dr. Göllner in Urfahr . . 719
Bevölkerung Roms, die. St. Angela-Blatt, Nr. 7 975
Bilder zum katechetischen Unterricht. Von P. Sylvester in Türkheim . . 968
Denifle. Von Johann B. Näf, em. Prof. in Salzburg 972
Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit. Die neue Dienstvorschrift für die österreichische Militärgeistlichkeit 225
Dokumente von Trauungsakten. Welche Dokumente dürfen aus den Trauungsakten ausgefolgt werden? Von Dompropst A. Pinzger in Linz . . 718
Dotation. Zur Dotation des Hilfspriesters. Von demselben 966
Einkommen eines Benediktinerstiftes. Bedenkvorhalt gegen das einbekannte Einkommen eines Benediktiner-Stiftes. Von demselben 967
Einsichtnahme in die Pfarrbücher. Von Fr. Riedling 231
Empfindlichkeit beim Unterricht. Von H. M. 964
Exerzitien und Messelesen. Messelesen während der Exerzitien. Von Dr. H. K. 223
Familie. Zum Begriffe „Familie" in Stiftsbriefen. Von Dompropst Ant. Pinzger in Linz 715
Fastenermunterung. Von Clericus Christophilus 220
Fastengebot am heiligen Abend. Das Fastengebot am heiligen Abend für Priester. Von Dr. Hermann Kerstgens in Freistadt 222
Fest der heiligen Dreifaltigkeit. Die Rangordnung des Festes der heiligsten Dreifaltigkeit. Von demselben 224
Finanzprokuratur und Konkurrenzsachen. Die Finanzprokuratur ist in Konkurrenzsachen namens des landesfürstlichen Patronates nicht legitimiert. Von Dompropst A. Pinzger in Linz 715
Friedhofkonkurrenzfall. Von demselben 216
Gebetsfreudigkeit. Erziehung zur Gebetsfreudigkeit. Von H. M. 964
Gefühl des Kindes. Bildung des religiösen Gefühls des Kindes. Von dems. 213
Gemüt des Kindes. Die Gemütsbildung des Kindes. Von J. M. 712
Generalabsolution. Von A. R. 971
Geschiedene. Verein der katholisch Geschiedenen. Von Koop. Karl Krasa in Wien 230
Handschrift. Die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift. Von Prof. Fr. Asenstorfer 975
Heiligenstandbild. Kompetenz bei Aufstellung eines Heiligenstandbildes. Aufsichtsrecht des Staates. Von Dompropst A. Pinzger in Linz 716
Hieronymus. Der Geburtsort des heiligen Hieronymus. Von Dr. Moisl . 229
Hölle. Gibt es eine Hölle? Von Joh. B. Näf in Salzburg 962

Seite

Hostien. Ueber den Bezug der Hostien zum heiligen Meßopfer. Von Dompropst A. Pinzger in Linz 488
Hymnus. „Veni Creator". Schlußstrophe des Hymnus „Veni Creator". Von P. J. Leon. Cap. 221
Incensatio crucis altaris. Von Dr. Johann Gföllner in Urfahr . . . 229
Inferiorität. Zur Inferiorität der Katholiken. Von J. Näf, Salzburg . 488
Inquisition. Von A. Pachinger in St. Florian 228
Johann von Nepomuk. Zur Johann von Nepomukfrage. Von Albert Zeisberger J. O., Pfarrer 721
Judenehe. Staatlich ungiltige Judenehe. Von Koop. Karl Krasa in Wien 724
Jugend, männliche. Wie kann man für die männliche Jugend sorgen? Von Hiebl 718
Kapläne. Versetzung der Kapläne 208
Katechetik. Analyse und Synthese in der Katechetik. Von P. J. Leon. Cap. 714
Katechismus. Ueber den Wert des Katechismus. Von H. M. 213
Kirchengesang. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 487
Kirchenmusik. Wirkung der Kirchenmusik. Von Prof. Fr. Asenstorfer . . 976
Kirchenpatronat. Streit über den Bestand eines Kirchenpatronates. Von Dompropst A. Pinzger in Linz 716
Konkurrenzpflicht der Filialkirche für die Bedürfnisse der Mutterkirche. Von demselben 218
Konsequenz, liberale. Von Prof. J. Näf, Salzburg 216
Krönung der Bilder. Kranz, Krone und Krönung der Bilder und Statuen der Heiligen. Von Dr. Moisl in St. Florian 482
Lackenbacherſche Stiftung 225
Legitimation im Auslande, eine. Von Fr. Riedling 222
Lehrerbibliotheken. Unsere Bezirks-Lehrerbibliotheken. Von J. M. 711
Leichenreden. Ein protestantisches Urteil über Leichenreden 970
Liturgische Bücher. Auswahl liturgischer Bücher. Von P. J. Leon. Cap. . 721
Lourdes. Die Bedeutung von Lourdes. Aus „Sendbote d. g. H. J." . . . 487
Mietzinse für Wohnungen im Pfarrhofe sind in die Interkalarrechnung einzubeziehen. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 218
Militärgeistlichkeit. Die k. u. k. Militärgeistlichkeit Oesterreich-Ungarns. Von Ps. 208
Naturalprästationen. Kompetenz der Kultusbehörden zur Einbringung von Naturalprästationen an Pfarren. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 717
Ordenspersonen im Sinne des öffentlichen Sammlungswesens. Von dems. 967
Pachtrückkäſſe infolge Bodenverschlechterung gehören zum Benefizialvermögen. Von demselben 965
Personal-Einkommensteuer und Kongruafassion. Die Personal-Einkommensteuer ist keine Abzugspost bei der Kongruafassion. Von demselben . 965
Petroleumöfen in der Sakristei. Oberrh. Pastbl. 969
Pfarrkonkursfragen 231, 727
Photographie. Die Photographie im katechetischen Unterricht. Von J. M. . 713
Politisches Recht und Klerus. Die politischen Rechte und der Klerus. Von Fr. Riedling 726
Priester und heilige Kommunion. Darf ein Priester sich selbst außerhalb der heiligen Messe die heilige Kommunion spenden? Nordamerik. Past.-Bl. 722
Privilegien der Regular-Beichtväter. Noch zwei bestehende Privilegien der Regular-Beichtväter für Weltleute. Von P. Emonds, Minorit, Löwen (Belgien) 226
Prophetenwort. Erfüllung des Prophetenwortes Mal. 1, 11. Von Johann Chrys. Gspann in St. Florian 960
Provisorialverfügung. Leistungen für Kultuszwecke infolge Provisorialverfügung. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 714
Quittungen. Eine oder zwei Quittungen? Von J. Paska in Theresienstadt 977

Seite
Religion der Mädchen. Der Religionsunterricht der Mädchen. Von H. M. 214
Religionsexamen der Brautleute. Von J. T. 724
Remunerationsanspruch des Pfarrers. Anspruch des Pfarrers auf Remuneration bei Vakanz eines Hilfspriesters. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 219
Reparatur im Sinne des Konkurrenz-Normales. Von demselben . . . 715
Requiemsmessen. Mehrere Requiemsmessen am Begräbnistage, welcher duplex ist. Von Dr. J. Göllner 486
Ritus. Der Uebertritt zu einem anderen Ritus. Von Fr. Riedling . . 725
Rom, die ewige Stadt 229
Rosenkranz. Eine den Rosenkranz verunehrende Handlung begründet das Delikt nach § 303 St.-G. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz . 966
Schreibgebühren für Matrikenscheine sind keine Interkalareinnahme. Von demselben 488
Schule ohne Gott 963
Schule und Kirche. Verhältnis der Schule zur Kirche nach der in Oesterreich bestehenden Gesetzgebung. Von Dompropst Anton Pinzger . . 718
Schwerhörigkeit. Die Schwerhörigkeit der Pönitenten (Pastor bonus) . . . 971
Selbstmörder. Etwas über die Selbstmörder, Von Prof. J. Näf 216
Seraphisches Liebeswerk eingeführt in Oesterreich. Von Dompropst Anton Pinzger 219
Soziales. Von Prof. J. Näf 215
Sparkassezinsen. Nicht behobene Sparkassezinsen sind zur Personal-Einkommensteuer einzubekennen. Von Dompropst Anton Pinzger . . . 965
Tabakrauchen und Gasthausbesuch der Schulkinder. Von H. M. 965
Tibi Pater und Te Pater. Das Tibi Pater und Te Pater im Konfiteor. Von Dr. K. 223
Trauung auf dem Sterbebette. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenberg (Holland) 485
Uebertreiben. Nicht übertreiben. Von P. Katzemich S. D. S. in Obermais-Meran 230
Verträge. Kompetenz der Kultusbehörden bei Verträgen zwischen Gemeinde und Seelsorger. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 217
Vertretung der Religions-Genossenschaften im Ortsschulrate. Von demselben 218
Volksgesang in der Landessprache zur missa cantata nach dem Motu proprio? Von Dr. Rudolf Hittmair in Linz 227
Weg der Wahrheit, der. Von P. J. Leon. Cap. 221
Wissenschaft und Preßgesetz. Freiheit der Wissenschaft und Preßgesetz. Von Fr. Riedling 725
Züchtigung, körperliche. Ist körperliche Züchtigung eines Kindes zu erziehlichen Zwecken strafbar? Von H. M. 215

E) Kalender 239, 978

F) Pränumerations-Einladung pro 1906 . . 979

G) Inserate 1*—9*, 10*—17*, 18*—23*, 24*—30*

Theologisch-praktische Quartalschrift
1905
58. Jahrgang I. Heft

Zum Kapitel „religiöse Gefahr".

Von P. Albert M. Weiß O. P., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

I.

Gibt es eine religiöse Gefahr?

Wenn ein Schriftsteller in einem Buch von mehr als 500 Seiten nachgewiesen hat, daß die eigentliche Gefahr für unsere Zeit die religiöse Gefahr ist, und nicht bloß dies, sondern auch, worin sie besteht, und wenn ihm trotzdem gutgesinnte und ernste Männer entgegentreten mit der Behauptung: es gebe keine religiöse Gefahr, so wird er sich darüber nicht im mindesten verwundern, er müßte nur die Menschen und die Lage der Dinge nicht kennen. Die Mehrzahl unserer Zeitgenossen weiß von der geistigen Lage unserer Zeit weniger, als von den Kulturzuständen in der Steinzeit. Die ein solches Buch am meisten angeht, die nehmen es grundsätzlich nicht zur Hand, und die es allenfalls durchblättern, lesen daraus nur eine neue Bestätigung dessen, was sie längst in ihren eigenen vorgefaßten Ideen festgestellt haben. Dem Schriftsteller geht es hiebei wie dem Prediger. Ich erinnere mich hier einer Predigt, der ich selber vor vielen Jahren beigewohnt habe. Der Prediger sprach von den Mißhelligkeiten, die in der Ehe durch die Ungeduld im Leiden hervorgerufen zu werden pflegen. Unter anderen Dingen nahm er als Beispiel die Erzählung zu Hilfe, wie Elisäus in der Hungersnot die herben Kräuter genießbar machte und meinte, wie jenes Mehl die Bitterkeit überwunden habe, so müsse man eben auch in die bitteren Erlebnisse ein wenig Mehl der Geduld streuen, dann verlören sie manches von ihrer Schärfe. Tags darauf, so erzählte er selber, kam ein Ehemann — ein nicht ungebildeter Mann — zu ihm und sagte, er möchte jetzt doch genau wissen, was der Prediger gestern gesagt habe. Er sei mit seiner Frau

beim Heimgehen von der Kirche darüber in Streit gekommen. Schon oft habe er ihr seine feste Ueberzeugung ausgesprochen, Gott müsse einmal zur Strafe eine große Heimsuchung über die Welt schicken, einen Krieg, ein Sterben oder eine Hungersnot. Nun habe der Prediger das auch gesagt, also habe er recht. Die Frau behaupte aber, davon habe er nicht ein Sterbenswörtlein gesprochen. Was sei jetzt wahr? Genau so, wie dieser Mann die Predigt hörte, lesen manche ihre Bücher. In Ehrhards Werk über das 20. Jahrhundert fanden gewisse Kreise Nahrung für ihre Abneigung gegen den Zölibat, aus Loisys Werken ziehen andere Beweise für die Verderblichkeit der herkömmlichen Moraltheologie, obwohl doch weder hier noch dort von diesen Fragen die Rede ist. Und ganz im gleichen Geiste schließt der modern-gesinnte Leser mein armes Buch über die „religiöse Gefahr" — meist ehe er es bis zu Ende durchflogen hat — mit dem Ausruf: „Nun, ich habe es ja zuvor gewußt, es existiert keine religiöse Gefahr!" Wie läßt sich das erklären? Auf ganz einfachem psychologischen Weg. Hier hat die Psychologie, die in der modernen Literatur oft so verkehrt und übertrieben angerufen wird, wirklich ihre Bedeutung.

Um zu lernen oder gar um seine eigene Ansicht zu verbessern, liest wohl selten mehr jemand eine Schrift. Dazu nimmt sich nicht leicht mehr einer die Zeit, dazu fehlt es unserem Geschlecht an der Geduld, an der Belehrbarkeit, an der Unparteilichkeit. Jeder hat seine Richtung genommen; bei dieser bleibt er. Was er liest, das muß als Bestätigung für diese anwendbar sein; läßt sich nichts in diesem Sinn damit anfangen, dann ist es ein verwerfliches Buch, eine Schandschrift, ein „Pamphlet", der Verfasser ein Fälscher, ein Ungeheuer, unfähig sich in fremde Ansichten hineinzudenken, ein Ketzerverbrenner, der Verleger ein gemeingefährlicher Uebeltäter, jeder Leser ein Mitverschworener — alles wie in den Tagen Luthers. Und wie der Leser, so der Kritiker, oder vielmehr umgekehrt. Denn selbst liest und beurteilt der moderne Mensch nichts mehr. Dafür hat er ja sein Parteiblatt. Und wie dieses urteilen wird, das weiß abermals zum voraus jeder, der dessen Richtung kennt. Wenn ich heute ein Buch schreibe, das nicht gerade bemerkungslos alte Steine und Urkunden photographiert, so kann ich mich, noch ehe es erschienen ist, auf eine Wette darüber einlassen, wie die .....-Zeitung und das ..... Blatt und die .....-Chronik und das .....-Journal davon urteilen werden. Nicht der Inhalt des Buches wird ruhig auf die Wagschale

gelegt, sondern es wird verhimmelt, verworfen oder totgeschwiegen nach dem Interesse der Partei, der das betreffende Blatt dient.

Dabei fährt natürlich die Wahrheit nicht eben zum besten. Wo nicht die Liebe zur Wahrheit, wie der Apostel sagt (2. Thess. 2, 10), die einzige Richtschnur im Urteilen ist, da kann nur schwer die Wahrheit zutage kommen. Und wo die Leidenschaft, und zwar die unbelehrbarste aller Leidenschaften, die Parteileidenschaft, das Wort führt, da muß die Wahrheit unterliegen, denn gegen diesen Feind kommt sie unter keinen Umständen auf. Aus diesen psychologischen Voraussetzungen erklärt sich die Art und Weise, wie sich die meisten das ganze Kapitel von der religiösen Gefahr vom Halse schaffen wollen. Daß unser Buch durchaus nicht alles verworfen und verloren findet, daß es überall gegen den pessimistischen Vorwurf der Inferiorität zu Felde zieht, gerade Länder und Völker in Schutz nimmt, die man nur allzugern mit ungerechter Strenge verurteilt, daß es ausdrücklich hervorhebt, wie viele Uebertreibungen die Feinde des Glaubens bei der Schilderung ihrer Erfolge begehen, daß es betont, wie ungerecht es wäre, über dem Lärmen der Feinde das stille, bescheidene Wirken der Treugebliebenen zu unterschätzen, das wird alles verschwiegen — oder sagen wir psychologisch richtiger übersehen, das übrige dagegen, was zu ernsten Gedanken und zu ernsten Taten anregen soll, kurzweg abgetan mit den Worten: Lüge, Verleumdung, blinde Leidenschaft, Entstellung, Intransigenz, Jeremiaden, Schwarzrederei, Pessimismus.

Pessimismus, das ist das einfachste Wort, um allem Unangenehmen ein Ende zu machen, um jede ernste Nutzanwendung zu hintertreiben, um jedem Versuch zur Tat und zur Abhilfe Tor und Riegel zu verschließen. Redet einer von der Genußsucht, vom Luxus, von der Weichlichkeit, von der Unmäßigkeit und der Trunksucht unseres Geschlechtes und meint, da müßten wir uns nicht damit begnügen zu seufzen und zu verdammen, sondern selber auch etwas *tun*, um durch das Beispiel zu wirken, so heißt es: Pessimismus! und fertig ist es. Meint einer, die Apostel, die Martyrer und die Lehrer der Kirche hätten halt auch die Welt nicht für Christus gewonnen durch Eingehen auf ihre Lehren und Grundsätze, sondern durch die Torheit des Kreuzes, durch die Teilnahme an der Schmach Jesu Christi, durch die Predigt des unverfälschten Evangeliums, durch ein Leben des Gebetes, der Abtötung und der Tugend, durch Ertragen der Ver-

achtung, der Marter und des Todes, so halten sie sich die Ohren zu und schreien einmütig: Der Pessimist! Sagt einer, der Kampf gegen den Josefinismus wäre schon recht, nur hieße es Satan durch Belzebub austreiben, wollte man hiezu die Lehren des Jansenismus über die Kirche verwenden, so ersticken sie seine Stimme mit dem stundenlangen Ruf: Groß ist die Diana von Ephesus, doch größer noch dieser Pessimismus! Und wagt einer vollends zu sagen, man möge doch auf die Verwerfungsurteile der Kirche achten, um nicht in längst verworfene Irrlehren zu verfallen, so streuen sie Staub in die Lüfte und schütteln ihre Kleider und rufen: Weg von der Erde mit diesem Pessimisten, es ziemt sich nicht, daß er lebe!

Das ist nun gewiß nicht der Weg, um die Wahrheit zu finden. Das ist vielmehr ein Gebaren, daß einer fast denken möchte, man wolle sie nicht finden. Ein Urteil dieser Art spricht zwar ein Mann, der an das Gericht Gottes denkt, immer nur mit Zagen aus. Leider sind aber die Dinge mitunter so, daß man es kaum unterdrücken kann. Es sei erlaubt einen Beleg dafür zu geben. Unter den Zuschriften, mit denen der Verfasser nach dem Erscheinen des Buches über die religiöse Gefahr von verschiedenen Seiten beehrt worden ist, befindet sich auch ein langer, langer anonymer Brief eines Geistlichen[1], der den Vorwurf erhebt, gerade dieses Buch bedeute eine religiöse Gefahr. Und warum das? Weil es den Schleier von der wirklichen Lage hebe. „Wozu," sagt der merkwürdige Brief, „wozu so viele schlechte Bücher lesen? Etwa, damit wir — er meint die Reformer — es dann entgelten müssen, indem sich die durch diese Enthüllungen hervorgerufene Besorgnis über die religiöse Gefahr gegen uns richtet?" Ein wirklich beherzigenswerter Spruch! Also sollen wir den Vogel Strauß nachmachen und die Augen in den Busch stecken und uns die tatsächliche Lage absichtlich zu verhehlen suchen? Aber wird sie damit anders? Das nicht, meint der brave Anonymus, nur die guten Leute sollen nicht auf die Gefahr hingewiesen werden, damit sie uns nicht mit Mißtrauen entgegenkommen und so unseren Bestrebungen weniger zugänglich werden. Plumper und naiver zugleich kann man denn doch nicht mehr eingestehen, daß es mit Bewußtsein und Berechnung darauf angelegt ist, die Wahrheit weder selber zu finden, noch auch durch die unbefangene, große Menge finden zu lassen.

[1] Anonyme Briefe von Geistlichen — das gehört doch wohl zu dem Schmerzlichsten, was man erleben kann!

Nein, dadurch kommen wir nicht voran, daß wir uns künstlich über die Lage der Zeit täuschen und die Gutdenkenden in Unwissenheit über die wirklichen Zustände erhalten, jeden aber, der ihnen die Augen öffnen will, als Pessimisten niederschreien. Begreife, wer will, diese sogenannten Reformer! Da rufen sie in einem fort der Kirche zu, daß sie in den Seminarien, diesen „Aufpappelungs-Anstalten", den jungen Klerus hermetisch abschließe, damit er nichts von der Welt erfahre. Da wissen sie nicht genug darüber zu klagen, daß nach den Grundsätzen des Konservativismus das heranwachsende Geschlecht unfähig für den Kampf mit der Zeit erzogen werde, weil man es aus Prüderie und Skrupulosität nicht rechtzeitig mit den Gefahren der Welt bekannt mache. Enthüllt aber einer den wahren Geist der Zeit in seiner ganzen Gestalt, dann verdammen sie ihn als Cham und waschen ihre Hände in Unschuld, um gegen diese Untat zu protestieren wie Pilatus. Sicher handeln viele so aus gutem Glauben. Daß andere recht wohl wissen, warum sie das tun, können wir freilich auch nicht leugnen nach dem, was wir soeben gehört haben. Ob jedoch bewußt oder unbewußt, auf jeden Fall fehlen sie gegen die Wahrheit und gegen das Interesse der Religion.

All diesen verkehrten Vertuschungsversuchen gegenüber können wir nicht laut und entschieden genug den Satz in die Welt hinausrufen: Täuscht euch nicht, es gibt eine religiöse Gefahr, und diese ist unbestreitbar groß! Es gibt eine religiöse Gefahr, und zwar ist diese sehr mannigfacher Art. Der Unglaube, der Irrglaube, die Gegenreligionen, die bestimmt sind, nicht nur die christliche Religion, sondern jede Art von Religion überhaupt zu verdrängen, das alles zusammen bildet ein über die ganze Welt verbreitetes Netz von Gefahren für die Religion. Wir haben in unserem Buche ein paar hundert solche neue Gegenreligionen verzeichnet, und dieses Verzeichnis ist natürlich nicht erschöpfend; wie sollte ein einzelner Mensch alle diese Mißbildungen kennen? Gleichwohl sehen wir darin nicht einmal die größte, geschweige die ganze Gefahr. Im Gegenteil glauben wir sagen zu dürfen, daß es nicht so tragisch zu nehmen wäre, wenn sich die religiöse Gefahr auf diese Erscheinungen beschränkte. Mit Ausnahme einiger davon sind die meisten auf ein verhältnismäßig enges Gebiet angewiesen und gehen bald wieder unter, freilich um neuen Platz zu machen. Wir dürfen sie trotzdem nicht unterschätzen, denn jede von ihnen läßt eben doch wieder Spuren und Keime zurück, die An-

steckung und Krankheit wieder verbreiten, jede trägt zur Erschütterung des Glaubens und der Religion in engeren oder weiteren Kreisen immerhin etwas bei, jede untergräbt wenigstens den Abscheu vor Neuerungen auf dem Gebiete der Religion und vor der Irreligion selber. Wir dürfen uns nur selber betrachten: durch all diese Dinge ist in uns die Furcht vor dem Irrtum so abgeschwächt worden, daß wir über sie kaum mehr erschrecken, daß wir sie fast als selbstverständliches Merkmal unserer Zeit betrachten, daß wir uns sogar ärgern und von Uebertreibung und Pessimismus reden, wenn jemand davon besonders Aufheben macht, ja daß wir in ihnen tröstliche Anzeichen religiöser Erneuerung erblicken.

Damit ist schon das angedeutet, worauf wir hinweisen wollen. Die eigentliche religiöse Gefahr sind nicht die entschlossenen Ungläubigen, nicht die ausgesprochenen Leugner und Zerstörer der Religion — diese sind, Gott sei es gedankt, immer noch verhältnismäßig wenige, wohl aber die vielen Halbgläubigen, wie Karl Wilhelm Ziegler[1]) sie nennt, und die noch zahlreicheren Unglücklichen, die, um einen Ausdruck von Pfennigsdorf[2]) zu gebrauchen, an Krankheiten des Glaubens leiden. Und suchen wir diese Halben und diese Kranken nur nicht immer hinter dem großen Eismeer oder im Monde. Nein, sie sind auch unter uns, wer weiß, ob nicht in unserer eigenen Brust. Es ist ja sehr leicht und kostet keine Ueberwindung, fremde Kreise anzuklagen, alle Schuld am religiösen Elend den Freimaurern, dem religionslosen Staat, der modernen Schule und zuletzt dem bösen Feind beizumessen, nur damit wir nicht auch einen Teil davon auf uns nehmen müssen. Aber ist das auch der Wahrheit entsprechend? Einer jener Anonymi, von denen bereits die Rede war, macht uns den Vorwurf, daß wir entmutigten, entnervten, verbitterten, indem wir beständig den Satz aussprächen, die Ursache des Uebels liege bei uns. Das ist wohl auch eine kleine Uebertreibung. Wir haben noch nie in Abrede gestellt, daß viele Gründe, daß die meisten Gründe für die Zeitübel außerhalb unserer Kreise zu suchen sind. Das darf uns aber nicht abhalten, an die eigene Brust zu schlagen. Vielmehr ist das umsomehr unsere Pflicht, je mehr wir auf das allgemeine Verderben hingewiesen haben. Wenn der Geist Gottes sagt: Das Ver-

[1]) Ziegler, Zum Entscheidungskampf um den christlichen Glauben in der Gegenwart, 207. — [2]) Pfennigsdorf, Christus im modernen Geistesleben (7) 279.

derben ist dein Werk, deine Schuld, Israel (Osee 13, 9), so ist es doch gewiß kein Unrecht, das zu beherzigen und auf uns anzuwenden. Daß diese Erwägung solle verbittern und entmutigen können, das darf uns niemand sagen, der etwas vom Geiste Gottes besitzt. Mögen alle, die von Pessimismus, von Entmutigung, von Erstickung der Arbeitsfreudigkeit reden, mögen sie alle den unbestreitbaren Grundsatz des christlichen Lebens hören: Eine Reue, eine Selbsterkenntnis, die zur Verstimmung und zur Verbitterung führt, ist nicht echt, sondern nur der Verdruß der verletzten Eigenliebe. Die wahre Zerknirschung zeigt sich stets daran, daß sie zu erneuter Tatkraft aufstachelt und die Kräfte verdoppelt, einmal um das Verdorbene herzustellen und das Versäumte hereinzubringen, und dann um an der vorliegenden Aufgabe nichts mehr zu versäumen. Das gilt auch von dem, was man Pessimismus zu nennen beliebt, was man aber besser Selbsterkenntnis und Streben nach Erneuerung nennte. Nein, diese unerläßliche Vorbedingung für unsere Wiederherstellung macht uns nicht lahm, sondern sie wandelt unsere Lahmheit in Tatkraft und Arbeitslust um. Darum ist es durchaus nicht schädlich, sondern heilsam, sehr heilsam, daß wir uns die allerdings nicht erfreuliche Wahrheit gestehen. Diese Wahrheit aber lautet: Wir alle tragen unsern Teil der Schuld an dem Verderben der Zeit, wir alle sind mitbeteiligt an dem Anwachsen der religiösen Gefahr. Die einen haben sich zu wenig gekümmert um die wirkliche Lage, haben jeden Versuch, Licht über sie zu verbreiten, als Gefahr zurückgewiesen, wenigstens als Gefahr für die eigene Ruhe und Sorglosigkeit und haben so dem Verderben Zeit gelassen, ungestört weiter zu fressen. Die andern haben es zwar beobachtet, aber nicht den Mut gehabt zur rechten Zeit Lärm zu schlagen, weil sie nicht als Ruhestörer und als Reaktionäre übel wollten angesehen sein, oder haben es nur lässig getan, um es mit der öffentlichen Meinung und mit der Zeit nicht zu verderben. Die dritten haben mit dem Verderben geliebäugelt, haben selber versucht, das Joch des Glaubens zu lockern, sei es, um es sich leichter zu machen, sei es um das Lob von vorurteilsfreien, erleuchteten Geistern zu erhaschen. Die vierten haben vollends immer Partei genommen gegen die Kirche und für alle, die mit der Kirche zerfallen waren, haben den Verteidigern des Glaubens jedes Hindernis bereitet, haben auf den Ausgleich des Evangeliums mit den Meinungen der

Welt hingearbeitet. Dazu kommen die zahlreichen Scharen derer, denen die Religion kaum viel mehr war, als eine Sache des Herzens, manchmal auch gewisser äußerer Uebungen, die aber stets nur die Sorge hatten, die Theologen könnten mit ihren unnützen Spekulationen und ihren übertriebenen Anforderungen den Frieden mit der Welt stören, kurz jene Minimisten, die Glaube, Uebung und Frömmigkeit auf das Mindestmaß beschränken, das Zusammengehen mit der Zeit aber auf die Stufe der möglichsten Einigung erheben wollten. Da haben wir eine solche Menge von Schuldigen, daß wir fast sagen dürfen, der möge sich melden, der sich hierin ganz frei wisse. Trifft das hier Gesagte mehr oder minder uns alle, jeden nach dem Maße seiner Schuld, so fällt noch ein besonderer Anteil an der Verantwortung für die religiöse Gefahr auf jene, die sich ein besonderes Geschäft daraus machen, diese zu leugnen oder doch als unbedeutend hinzustellen. Das ist ein alter Schachzug, der zu oft und zu gut seine Dienste geleistet hat, als daß man mit ihm nicht immer wieder spielen wollte. Unter Max Josef III. von Bayern ergingen verschiedene churfürstliche Erlässe, die ausdrücklich verboten, von der religiösen Gefahr zu reden, damit Weishaupt und die Seinigen inzwischen desto ungestörter ihr Geschäft treiben konnten. Wittola und die österreichischen Jansenisten erklärten durch eine eigene Schrift den Jansenismus als ein Schreckbild für Kinder und behandelten den edlen Fast, der beinahe allein den Mut zum Widerstand hatte, mit einer Bosheit und Roheit, die ihm den Ehrennamen eines Martyrers für den Glauben sichert. Dadurch wurden Hunderte eingeschläfert, die sonst gewiß nicht im Sinne hatten zuzustimmen oder auch nur zu schweigen, wenn sie eine Ahnung von der wirklichen Lage gehabt hätten. Denselben Weg gehen heute, sicher selber getäuscht und keineswegs in schlimmer Absicht, nicht wenige, die es tadeln, wenn einer von der religiösen Gefahr und von dem Anteil der Reformer daran reden will. Man solle doch nicht einseitig alles nach vorgefaßten Meinungen beurteilen. Es sei traurig, daß uns so ganz die Fähigkeit abhanden gekommen sei, uns in fremde Anschauungsweise hineinzudenken. So falle dann freilich das Urteil strenge aus. Würden wir uns aber bemühen, uns in die Geistesrichtung der „Angegriffenen" hineinzudenken, so würden wir finden, daß sie es gar nicht so schlimm meinen und nichts weniger als unkatholisch sein „wollten". Eine Entschuldigung, die etwas an die Taktik der Jansenisten und der Hermesianer erinnert, jedenfalls den

Streit ins Unendliche ziehen und eine Entscheidung für immer unmöglich machen würde. Wer redet aber auch von der Geistesrichtung und von der gewöhnlichen Denkweise derer, denen man den Vorwurf nicht ersparen kann, daß sie zur Förderung der religiösen Gefahr beitragen? Ich kann mir recht gut denken, daß mancher unter ihnen, der, ohne es zu ahnen, einen von der Kirche verworfenen Satz vorträgt, für seine Person die beste Absicht haben mag. Ich kann mich noch leichter in seine ganze Anschauungsweise hineindenken, wenn ich mir vor Augen stelle, daß sie ja nur die notwendige logische und psychologische Konsequenz der Stellung ist, die er von Anfang an eingenommen hat. Hindert das etwa, daß ich sagen darf, sowohl seine anfängliche Stellung, als deren Konsequenzen seien falsch? Ist es deshalb unerlaubt zu sagen, der Satz, den er ahnungslos vorträgt, sei von der Kirche verworfen? Gut für ihn, wenn er für seine Person nichts Unkirchliches lehren *will*. Noch besser, er nimmt sich jetzt, nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden ist, die Sache zu Herzen und ändert Satz und Stellung. Schlimm wäre es nur, wenn er trotzdem dabei verharren, am allerschlimmsten, wenn er seine Stellung nun selbst gegen die Kirche verteidigen würde. An ihm ist es, sich in die kirchliche Denk- und Lehrweise hineinzudenken. Weigert er sich dessen, so trägt er nicht wenig durch sein Beispiel zur Hebung der religiösen Gefahr bei, und alle mit ihm, die ihn verteidigen und jeden angreifen, wenn er ihm gegenüber die Wahrheit aufrecht hält.

Alle die genannten religiösen Gefahren aber hängen untereinander zusammen und arbeiten auf ein gemeinsames Ziel zusammen, so daß wir mit Fug und Recht von *einer* einzigen, von *der religiösen Gefahr* reden.

Diese Behauptung hat, wie vorauszusehen war, am meisten Anstoß erregt. Wir haben sie indes aufgestellt, obschon wir den Unwillen darüber voraussehen konnten, und müssen sie erneuern, nachdem wir die heftigen, nicht immer in anständigen Formen gekleideten Widersprüche über uns haben ergehen lassen. Möge man nur uns auch ein freies Wort gönnen. Wir haben noch niemand das Recht zur Widerrede verkümmert, solange sich einer in den vom Glauben und von der Kirche gezogenen Schranken hielt. Manchmal aber scheinen die Dinge beinahe eine Wendung nehmen zu wollen, als ob das Recht der „Freiheit“ nur für die gelten sollte, die gegen das Herkommen und gegen alle Schranken losziehen, als ob dagegen jeder,

der dafür eintritt, der Freiheit und des Rechtes verlustig sei. Also gestatte man uns auch das Recht, das wir bereitwillig jedem zugestehen, zu sagen, was wir für wahr und richtig halten. Daß wir keine Person richten, brauchen wir hoffentlich nicht abermals zu versichern.

Man sagt, es sei doch im höchsten Grade ungerecht und unwahr, wenn man alle Auswüchse der Irreligiosität und alle freieren Richtungen innerhalb der Kirche in einen Topf zusammenwerfe. Kirchlicher als die Kirche brauche doch niemand zu sein, schreibt einer der genannten Anonymi. Dulde die Kirche gewisse Bestrebungen, so habe niemand ein Recht, sie mit Ketzereien auf gleiche Stufe zu setzen. Darauf ist die Antwort nicht schwer. Die Kirche duldet freilich vieles, sonst dürfte sie das Schwert nie aus der Hand legen. Es ist gut, daß die das anerkennen, die sonst nicht müde werden, ihr vorzuwerfen, daß sie jede freie Regung ersticke. Daraus folgt aber nicht, das niemand etwas dagegen tun und sagen dürfe, ehe sie ihre äußersten Schritte getan habe. Mit demselben Rechte könnte man einem Privatmann verbieten, einen Eingriff in sein Eigentum abzuwehren, oder dem Einsickern des Regenwassers im Dache abzuhelfen, ehe der Staat dagegen eingeschritten sei. Dann aber hat überhaupt niemand davon gesprochen, daß jede freiere Richtung mit der Ketzerei auf gleichen Fuß gestellt werden solle. Derlei Uebertreibungen richten sich von selber. Wir sind keine Stoiker, die keinen Unterschied zwischen Verbrechen und Verirrungen zugestehen, und keine Drakone, die den Diebstahl eines Kohlkopfes ebenso mit dem Tode bestraften, wie den Meuchelmord. Um was es sich handelt, das ist die Einheit der religiösen Gefahr. Zu dieser aber, das getrauen wir uns vor Gottes Angesicht zu behaupten, tragen auch die kleineren Abirrungen, von denen wir im vorausgehenden gesprochen haben, ihren Teil bei. Ja, wer es leugnen kann, der leugne es, daß gerade die kleinen, vermeintlich unbedeutenden Abweichungen vom Ernste des Glaubens und des religiösen Lebens oft schlimmer wirken, als die handgreiflichen Irrlehren und die haarsträubenden Gotteslästerungen. Von diesen wendet sich jeder mit Abscheu ab, er müßte nur schon ganz verdorben sein, in jenen finden viele nichts so Bedenkliches. Es gilt hier das gleiche, was von den kleinen Sünden gilt. Gewiß wollen die Väter und die Geisteslehrer, die sagen, man solle sich vor ihnen mehr hüten, als vor den großen, nicht lehren, daß sie größer seien als die schweren Sünden, sondern

sie warnen nur deshalb so nachdrücklich vor ihnen, weil sie leichter begangen, leichter geringgeschätzt und leichter vernachlässigt werden, weil durch sie die Gleichgiltigkeit gegen die Gnade und gegen die Sünde gemehrt und so den großen Sünden und dem völligen Untergang der Weg gebahnt wird. Die kleinen Sünden sind nicht so groß wie die schweren, aber die Gefahr zu sündigen ist eine und dieselbe, ob es sich um große oder um kleine Sünden handelt, ja, die kleinen sind eine größere Gefahr als die großen wegen der Häufigkeit der Gelegenheit und wegen der Leichtigkeit des Falles. Die kleinen Abirrungen von der Reinheit des Glaubens, von der Treue gegen die Kirche, gegen das Gewissen und gegen Gott haben mit den kleinen Fehlern nicht nur den Charakter der Sündhaftigkeit gemein, sondern auch die Gefährlichkeit. Auch hier gilt: Wer das Kleine nicht achtet, der geht nach und nach zugrunde (Eccli. 19, 1). Wer die geringeren Abweichungen für unbedeutend erklärt, der wird bald finden, daß nur Fanatiker und beschränkte Menschen von Verletzungen des Glaubens redeten, wo die Wissenschaft ihr angebliches, gutes Recht verfolge, daß das verrottete Herkommen in der Theologie hunderte von Dingen mit einem Zaune umgeben wolle, wo die Kirche nichts entschieden habe, daß selbst dort, wo die Kirche eine Entscheidung getroffen zu haben scheine, der Freiheit noch immer ein weit größerer Spielraum gestattet sei, als ängstliche und kurzsichtige Geister gestehen wollten, daß überhaupt die ehemalige Aengstlichkeit in Dingen des Glaubens, wie des kirchlichen Lebens heute nicht mehr am Platze sei, heute, wo jeder seinen Mann stellen müsse, heute, wo jeder das Recht und die Pflicht habe, öffentlich aufzutreten und von seinen bürgerlichen Befugnissen unbeschränkten Gebrauch zu machen, heute, wo man in der Welt keine Achtung mehr genieße, wenn man nicht mit vollkommener Selbständigkeit auftrete, heute, wo einer von allen wissenschaftlichen Kreisen ausgeschlossen sei, wenn er nicht unbedingt an der Freiheit des Forschens und des Denkens festhalte, heute, wo der demokratische Zug der Zeit all die Privilegien, Unterschiede und Schranken der feudalen Vergangenheit, zumal aber die übertriebenen Ansprüche der Autorität auf allen Gebieten verächtlich und hinfällig gemacht habe. So gleitet das Denken unseres Geschlechtes, Göttliches und Menschliches, Kirchliches und Politisches vermengend, auf dieser abschüssigen Bahn abwärts von Hang zu Hang, und ohne daß man es sich versieht, steht man mitten in den bedenklichsten Anschauungen und Behauptungen, die dem Glauben und

den Fundamenten der kirchlichen Ordnung nicht geringe Gefahr bereiten. Und dabei wundert man sich oder gerät in Aufregung, wenn ein wohlmeinender Mahnruf von der religiösen Gefahr noch zur rechten Zeit Einhalt tun möchte. Als ob nicht jeder, dem es ernstlich nur um die Wahrheit zu tun ist, dankbar dafür sein müßte, daß er zur Wachsamkeit aufgerufen wurde, selbst dort, wo keine Gefahr ist. Hier aber ist wirklich Gefahr vorhanden, und zwar nicht geringe Gefahr, Gefahr für Erschütterung des Glaubens und der Autorität, der beiden Grundlagen der Religion, Gefahr für die Ehrfurcht vor dem Heiligen, vor der Tradition und der Frömmigkeit, Gefahr zum allermindesten und auf jeden Fall für die Zartheit des religiösen Denkens und Fühlens, den hauptsächlichen Schutz gegen alle Verirrungen auf diesem Gebiete.

Nun sage jemand, daß wir nicht Grund hätten, Besorgnis zu äußern über die religiöse Gefahr! Nur mit tiefster Erschütterung können wir es vernehmen, daß man uns diese Aeußerung als Verketzerung ausgelegt hat, gleich als wollten wir jeden, der nicht unserer Ansicht sei, dem Scheiterhaufen hier und dem bösen Feind für alle Ewigkeit überliefern. Guter Gott, warum hast du deine Sache in so unwürdige Hände gelegt, daß die Sündhaftigkeit deines Dieners seinen bestgemeinten Worten einen so bittern Beigeschmack verleihen mußte! Du bist doch Zeuge dafür, daß wir uns, wenn ein Scheiterhaufen nötig wäre, um dem Elend zu steuern, weit entfernt davon, andere darauf zu liefern, selber zehnmal für einmal hineinstürzen würden wie Apollonia. Du kannst es doch bestätigen und wirst es auch einst bestätigen in deinem strengen, unbestechlichen Gericht, daß wir niemand verketzern, daß wir aber alle bitten und beschwören bei der heiligen Furcht vor dir, sie möchten Mitleid haben mit der Not der Seelen, mit der Schwäche des Glaubens, mit der Gefahr für das Heil, und nicht erschüttern, wo sie bauen, nicht untergraben, so sie stützen wollten! Sie mögen stark sein für ihre Person und keinen Schaden nehmen an der Glaubensfreudigkeit, an der Treue im Gehorsam, am Gebetsgeist. Sie mögen aber gerade dann beherzigen, daß nicht alle so stark sind wie sie, sondern leicht Schaden nehmen können, wo sie keinen verspüren. Im Namen aller dieser Schwachen, im Namen der Gefährdeten und Irrenden flehen wir sie an, schonend voranzugehen, ihren gewiß gut gemeinten Eifer zu mäßigen und zu bedenken, was das Wort bedeutet: Religiöse Gefahr.

Außer der katholischen Kirche kein Heil.

Von Dr. Franz Schmid, Domscholastikus in Brixen.

1. Die wahre Kirche Christi, die in Wirklichkeit keine andere ist als die römisch-katholische, pflegt man unter anderem auch die „allein-seligmachende" zu nennen. Die Dogmatiker kleiden die durch diese Bezeichnung ausgedrückte Lehre in die zwei Sätze: Ecclesia Christi est societas necessaria — Extra Ecclesiam non est salus. Zum Beweise für diese zwei Lehrsätze werden aus der Heiligen Schrift namentlich all jene Stellen geltend gemacht, die für die Notwendigkeit der Taufe, für die Notwendigkeit des Glaubens und für die Notwendigkeit, dem Oberhaupte der Kirche sich zu unterwerfen, geltend gemacht werden. — Wegen der Lehre, die hier in Betracht kommt, wird der katholischen Kirche fort und fort der Vorwurf der Intoleranz und stolzer Anmaßung ins Gesicht geschleudert. — Die gegenwärtige Abhandlung stellt sich nicht die Aufgabe, die Beweise, die zugunsten der angedeuteten Lehre vorgebracht zu werden pflegen, übersichtlich vorzulegen und der Reihe nach auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Was wir beabsichtigen, ist im Grunde nichts anderes, als den wahren und vollen Sinn der fraglichen Lehre möglichst deutlich vorzuführen und auf Grund der richtigen Auffassung die angedeuteten Vorwürfe als unberechtigt zu erweisen.

2. Das erste oder nächstgelegene und zugleich das faßbarste Teilmoment der Lehre von der Notwendigkeit der Kirche und der Zugehörigkeit zu derselben liegt in dem, was gewöhnlich als necessitas praecepti bezeichnet wird. Hiermit ist gesagt: Jeder Mensch, sei er wer er wolle, hat die Pflicht, u. zw. eine strenge Pflicht, in die katholische Kirche einzutreten und in derselben bis zum Tode zu verbleiben. Mehr im einzelnen ausgeführt, heißt dies soviel als: Jeder Heide hat an und für sich die schwere Pflicht, Christ, u. zw. katholischer Christ zu werden; und jeder Christ, der einer auswärtigen Denomination angehört, ist an und für sich streng verpflichtet, der katholischen Kirche sich anzuschließen. Wer sich dessen mit vollem Wissen und Willen weigert oder wer aus der katholischen Kirche austritt, der begeht eine schwere Sünde und kann deshalb, falls er sich nicht vor dem Tode aufrichtig bekehrt, das ewige Heil nicht erlangen. — Diese Sätze stellen nicht in Abrede, ja sie geben vielmehr deutlich genug zu verstehen, daß die Pflicht, der katholischen Kirche anzugehören, dem Einzelmenschen, sei er ein Heide oder ein dem Katholizismus fernstehender Christ, nicht immer und überall zum Bewußtsein und namentlich nicht immer zum klaren Bewußtsein kommt, daß somit bei solchen in dieser Hinsicht von einer formell schweren Verschuldung nicht die Rede sein kann. Es ist also in obigen Sätzen nicht behauptet: Alle Heiden und alle Akatholiken, die ihr ewiges Heil durch eigenes schweres Verschulden verwirken, verwirken dasselbe einzig oder wenigstens ganz vorherrschend durch die schwer verschuldete Weigerung,

in die katholische Kirche einzutreten. — Es ist hier nicht der Ort, genauer zu untersuchen, ein wie weites Gebiet in diesem Stücke der entschuldbaren Unwissenheit und Nachlässigkeit offen stehe. Indem die katholische Kirche für und für auf das deutlichste zu verstehen gibt, daß sie keinen Einzelmenschen, der außerhalb ihres Verbandes gelebt hat und gestorben ist, verurteilen wolle, gibt sie gleichzeitig zu verstehen, daß sich über diesen dunklen Punkt nichts Bestimmtes sagen läßt. Der vielgenannte Syllabus Pius IX. enthält unter den verurteilten Sätzen allerdings auch folgenden: Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur (prop. 17.). Aber mit Recht bemerkt Dr. Egger: Propositio 17. damnata est propter suam universalitatem et ambiguitatem; cum facillime ita intelligi possit et reipsa passim ita intelligatur, quasi ad salutem indifferens sit, cujus quis fuerit confessionis religiosae, ita ut omnes, etiam libere extra Ecclesiam versantes, eadem facilitate ac Ecclesiae filii salvari possint. (Theol. dogm. general n. 346.).

3. Wir fragen sofort: Wie steht es rücksichtlich dieses Punktes mit der vorgeblichen Intoleranz oder mit der stolzen Anmaßung? — Das diesbezügliche Urteil hängt wesentlich von der Frage ab, ob sich die oben dargelegte Verpflichtung aus den Quellen der Offenbarung vollgiltig beweisen läßt. Die katholische Kirche hegt diese Ueberzeugung und sie ist bemüht, die diesbezüglichen Beweise soviel als möglich allen zugänglich zu machen. Wer dieselben nicht für stichhältig ansieht, der möge, anstatt sofort zu den gehässig klingenden Vorwürfen der Anmaßung und der Intoleranz überzuspringen, zunächst das Fehlerhafte der fraglichen Beweise klar aufdecken. Will das nicht gelingen, d. h. erweisen sich die fraglichen Beweisgründe, oder auch nur einer von ihnen, als stichhältig, so ergibt sich wie von selbst der Schluß: Hier ist Stolz und Anmaßung keineswegs auf Seite der katholischen Kirche, sondern vielmehr auf Seite ihrer Gegner, die jene Beweise entweder trotz der Einsicht in deren Stichhaltigkeit nicht anerkennen oder aus lauter Selbstgenügsamkeit dieselben nicht ruhig prüfen wollen. — Unter der Voraussetzung, daß die mehrgedachte Verpflichtung sich wirklich genügend beweisen läßt, setzen wir bei: Wenn hier von Intoleranz oder von Stolz die Rede sein könnte, so wäre es schließlich nur der Stolz und die Intoleranz der Wahrheit als solcher — ein Stolz und eine Intoleranz, die weder der Wahrheit selbst, noch dem Besitzer und Verteidiger der Wahrheit mit Grund verargt werden darf. Nehmen wir an, ein Lehrer in der Volksschule stellt die Frage: Welches ist das Quadrat der Zahl 12. Nun bringt unter den vielen Schülern nur einer die richtige Lösung: $12^2 = 144$, während die übrigen teils größere, teils kleinere Zahlen in Vorschlag bringen. Kann man dem Schüler, der auf seiner Rechnungstafel die Lösung $12^2 = 144$ vorzeigt, bei derselben trotz aller Widerreden stehen bleibt und alle abweichenden Lösungen zurückweist, oder gar der Lösung selbst

den Vorwurf des Stolzes oder der Intoleranz ins Gesicht schleudern? Die Wahrheit ist eben nur eine; und sie würde sich selbst aufgeben, wenn sie auf ihrer Alleinberechtigung nicht unentwegt bestehen wollte.

4. Es ist uns nicht unbekannt, man redet heutzutage viel von relativer Wahrheit und stellt die relative Wahrheit mit Vorliebe der absoluten Wahrheit gegenüber. Hier haben wir es mit einem unklaren oder je nach Umständen mit einem unrichtigen Begriffe zu tun. Mit derartigen Begriffen ist dem menschlichen Erkennen und namentlich der Wissenschaft nicht geholfen. Suchen wir Klarheit zu schaffen, indem wir zu diesem Zwecke zu obigem Rechenexempel zurückkehren. Nehmen wir an, ein zweiter Schüler zeigte auf seiner Tafel das Resultat $12^2 > 120$; ein dritter $12^2 < 150$. So mancher wird versucht sein zu sagen: Diese Lösungen enthalten nicht die absolute, sondern bloß eine relative Wahrheit. Wir aber sagen, jede Unklarheit vermeidend: Diese zwei Lösungen sagen ebenfalls die Wahrheit, ja sie enthalten, formell gesprochen, sogar die volle Wahrheit; nur ist die Wahrheit als mehr oder weniger unbestimmt zu bezeichnen. Daher wird der Lehrer oder der Schüler, der die vollkommen bestimmte Lösung der gestellten Aufgabe gefunden hat, diesen Lösungen in keiner Weise widersprechen, noch ihnen gegenüber die erstgedachte Lösung als die einzig richtige hinstellen, sondern bloß als die bestimmtere. Erst wenn es die anderen versuchen sollten, ihre Lösungen ebenfalls als ganz bestimmte Lösungen oder als ganz gleich gut auszugeben, wäre ein eigentlicher Widerspruch am Platze. Auf unseren Untersuchungsgegenstand zurückkommend, sagen wir: Wer behauptet, es bestehe keine allgemeine Verpflichtung, in die katholische Kirche einzutreten, oder diese Verpflichtung lasse sich nicht hinlänglich beweisen, der spricht weder eine absolute noch eine relative Wahrheit aus, sondern seine Behauptung ist einfachhin als Irrtum oder als Unrichtigkeit zu bezeichnen. — Einzelne Katholiken, seien es Bischöfe oder Staatsmänner oder Gelehrte, mögen allerdings in Bekämpfung dieses Irrtums und in Verteidigung der entsprechenden Wahrheit mitunter allzu heftig auftreten und so einer Art von Intoleranz sich schuldig machen; aber dann kann der gerechte Tadel eben nur die vorbezeichnete Heftigkeit treffen, nicht aber den Gegenstand der Verteidigung oder die Lehre selbst.

5. Das Gesagte ist unseres Erachtens keiner ernsten Schwierigkeit unterworfen. Aber die katholischen Theologen gehen aus guten Gründen weiter und sagen: Der katholischen Kirche anzugehören ist nicht bloß eine strenge Pflicht, sondern auch eine unerläßliche Bedingung oder ein unumgänglich notwendiges Mittel zur Erlangung des ewigen Heils (est de necessitate medii). Es erheben sich aber, wir können es nicht leugnen, bei Durchführung dieses Lehrpunktes bedeutende Schwierigkeiten. Medium salutis ist offenbar soviel als causa salutis; und an und für sich wäre es eine Art Abschwächung der hergebrachten Lehre und Redeweise, wenn man die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bloß als conditio sine qua non pro salute consequenda auffassen

wollte; und andererseits würde diese Abschwächung zur Hebung der obschwebenden Schwierigkeiten wenig beitragen. Bleibt man also beim Begriffe medium sive causa necessaria salutis stehen und will man dabei die hergebrachte Lehre in aller Konsequenz durchführen, so wird man die katholische Kirche, bezw. die Angehörigkeit zu derselben auch als causa salutis in suo ordine unica gelten lassen müssen. Wir sagen absichtlich „causa in suo ordine unica“; denn daß wir es hier nicht in ganz ausschließlichem Sinne oder unter jeder Rücksicht mit der „causa unica salutis“ zu tun haben, liegt am Tage. Sicher muß man auch Gott, Christus den Gottmenschen, den Opfertod Christi, die heiligmachende Gnade und ihren Besitz, das Sakrament der Taufe, den übernatürlichen Glauben, jedes in seiner Ordnung oder Stellung, als causa unica salutis gelten lassen. So stehen wir nebenher auch vor der Frage, welche Stellung der Kirche in der Reihenfolge dieser Ursachen anzuweisen sei.

6. Um nach und nach Klarheit zu schaffen, weisen wir vor allem nochmals auf den bedeutsamen Umstand hin, daß die Beweise für die hier in Frage stehende necessitas medii der Hauptsache nach mit den Beweisen für die necessitas medii der Taufe und des Glaubens zusammenfallen. Man wird also — dies ist die unmittelbare Folgerung — die necessitas pertinendi ad Ecclesiam nicht in strengerem Sinne fassen dürfen als die necessitas baptismi et fidei. Des weiteren ist zu beachten, daß die Theologen, wo sie einläßlicher von der necessitas medii handeln, rücksichtlich dieser Notwendigkeit zwei Abstufungen unterscheiden; die erste oder strengere für solche Dinge, die für alle Fälle ohne jede Ausnahme in sich selbst gefordert sind und unter keinerlei Umständen ein Surrogat zulassen; und die zweite oder gemilderte, wo unter außerordentlichen Umständen für die Sache selbst eine Art Surrogat eintreten kann, d. h. wo mitunter die „res ipsa“ durch das „votum rei sive res in voto“ ersetzt werden kann. Die heiligmachende Gnade oder der Besitz derselben u. zw. sie allein, im Verein mit den eingegossenen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe (fides, spes et caritas habitualis) als causa formalis justificationis und causa dispositiva et quasi meritoria vitae aeternae kann und muß auf den ersten Grad dieser Notwendigkeit Anspruch erheben. Von der Betätigung oder vom Akte der Liebe, der Hoffnung und selbst des Glaubens kann schon nicht mehr gleiches behauptet werden. Ein Kind, das getauft ist und vor Erlangung des Vernunftgebrauches dahinstirbt, erlangt das Heil, ohne je einen Akt des Glaubens und der Hoffnung gesetzt zu haben. Der erste Liebesakt, den es übt, gehört nicht dem Diesseits, sondern dem Jenseits an.

7. Wie steht es diesbezüglich, d. i. rücksichtlich der Uebung der drei göttlichen Tugenden und insbesondere des Glaubens bei den Erwachsenen? — Die Sache läßt sich nicht mit einem Satze abtun. Handelt es sich um solche, denen nicht schon vor Erlangung des

Vernunftgebrauches durch die Taufe die Rechtfertigungsgnade vermittelt wurde, so erweist sich ein Akt des übernatürlichen Glaubens und, wie wir unbedenklich beisetzen können, der übernatürlichen Hoffnung als unumgänglich notwendig; denn das Tridentinum sagt sine qua (i. e. sine fide und darunter ist der actus fidei zu verstehen) nemini unquam contigit justificatio (sess. 6, cap. 7). — Wenn einzelne Theologen für außerordentliche Fälle als notwendige Vorbedingung zur Rechtfertigung anstatt eines actus fidei proprie dictae auch einen actus fidei improprie dictae sub influxu gratiae elicitus gelten lassen, so müssen wir erklären, daß wir dieser Anschauung nach dem heutigen Stande der Dinge keine genügende Wahrscheinlichkeit zuzuerkennen vermögen. — Ein Akt der Gottesliebe ist zur Erlangung der Rechtfertigung, wo es sich um die justificatio ex opere operato handelt oder die Sakramente der Taufe und der Buße ins Mittel treten, nicht de necessitate medii. Und was die Todesstunde betrifft, wird diesbezüglich von den Theologen gemeinhin nur die necessitas praecepti geltend gemacht. — Namentlich darf endlich bei Erwachsenen die Taufe, d. h. der tatsächliche Empfang der Wassertaufe nicht im strengsten Sinne des Wortes als conditio sine qua non aeternae salutis oder de necessitate medii, sei es zur Rechtfertigung oder zur Erlangung des Heils selbst, hingestellt werden. Es gehört, um deutlicher zu reden, namentlich die Taufe als solche, d. i. die Wassertaufe zur zweiten Klasse der heilsnotwendigen Dinge, die nach Umständen auch eine Art Ersatz zulassen.

8. Nun fragen wir also: Wie steht es in Wirklichkeit mit der vorgeblichen Notwendigkeit der Kirche? Wir sagen vor allem: Daß jemand voll und ganz, namentlich auch äußerlich im vollen Sinne der katholischen Kirche tatsächlich angehöre, ist sicherlich nicht im strengsten Sinne des Wortes zur Erlangung des Heiles notwendig. Dies wird von allen katholischen Theologen bereitwilligst zugestanden; daher brauchen wir darüber kein weiteres Wort zu verlieren. Man pflegt dieses Zugeständnis in die Worte zu kleiden: Non est de necessitate medii, ut quis actualiter pertineat ad corpus Ecclesiae. Damit scheint nebenher behauptet zu sein: Sed de necessitate medii est, ut quis saltem ad animam Ecclesiae pertineat. Am richtigsten und vollständigsten scheint die Ausdrucksweise zu sein: Absolute necessarium est, ut quis interne vitam Ecclesiae participet et per hoc saltem voto etiam externe ad Ecclesiam pertineat. Doch besehen wir uns die ganze Sache genauer.

9. Vor allem wird, wie allgemein angenommen ist, niemand selig, der nicht im Augenblicke des Todes innerlich mit der heiligmachenden Gnade ausgestattet ist. Durch die heiligmachende Gnade — so setzt man gemeinhin bei — gehört der Mensch zur Seele, u. zw. im vollen Sinne des Wortes zur Seele der Kirche; denn die Seele der Kirche ist schließlich ja nichts anderes als das innere Gnadenleben, welches mit dem Glauben seinen Anfang nimmt und

in der heiligmachenden Gnade samt der damit zusammenhängenden Gottesliebe gipfelt. Somit kann von keinem Menschen, der die Seligkeit erlangt, behauptet werden, er sei in diesem Leben der wahren Kirche völlig fern gestanden oder außer der Kirche und ohne die Kirche selig geworden, da der Betreffende durch das innere Gnadenleben ja in gewissem Sinne der Kirche angehörte. Auf der anderen Seite sagt Dr. Egger gelegentlich: **Proprie loquendo nemo ad Ecclesiam pertinere potest, quin ad corpus ejus pertineat; neque vere membrum Ecclesiae dici potest, qui nullo modo ad ejus corpus pertinet** (Dogm. gener. n. 280). Wir wollen die Redeweise: Wer innerlich gläubig oder gerecht ist, der gehört zur Seele der Kirche, nicht gerade tadeln oder ganz verwerfen; wir sagen nur: Diese Redeweise ist etwas verfänglich und trägt eine gewisse Unklarheit an sich. Verfänglich nämlich ist sie, weil sie Leib und Seele oder äußere Erscheinung und inneres Leben bezüglich der Kirche zu sehr zu trennen scheint und gleichsam auseinander reißt. Unklar und anscheinend unbewiesen ist die mitunterlaufende Voraussetzung, daß es außer der wahren oder katholischen Kirche gar kein inneres Gnadenleben, ja selbst keinen wahren Ansatz zu einem solchen geben könne. Suchen wir die vorliegenden Dunkelheiten schrittweise aufzuhellen.

10. Zunächst ist zu gestehen, daß jener Seinsbestand, den man als Seele der Kirche zu bezeichnen beliebt, d. h. das übernatürliche Gnadenleben über die sichtbare Erscheinung der Kirche oder, wie man zu reden pflegt, über den Leib der Kirche vielfach hinausgreift. Um diesen Tatbestand vollkommener zu erfassen, halte man sich wohl vor Augen, in wie vielen und verschiedenartigen Abstufungen das innere Gnadenleben auftreten kann und tatsächlich auftritt. Die unterste Stufe oder die ersten Anfänge bilden gewisse Erleuchtungen des Verstandes und Willensregungen, die in letzter Linie das Heil des betreffenden Einzelmenschen bezwecken, vorderhand aber den übernatürlichen Glauben anbahnen wollen und so der übernatürlichen Ordnung angehören. An zweiter Stelle können wir den übernatürlichen Glauben setzen, der bekanntlich je nach Umständen auf die zwei tiefsten Grundwahrheiten, d. i. auf das Dasein Gottes und die jenseitige Vergeltung sich beschränken kann. Als dritte und höchste Stufe kann die aus dem Glauben sich entwickelnde Rechtfertigung oder die heiligmachende Gnade samt den eingegossenen Tugenden und namentlich der Gottesliebe und deren Betätigung gelten. Wer auf dem gewöhnlichen Wege, d. i. durch die Taufe zur Rechtfertigung gelangt, erhält zugleich mit der Gnade auch den Taufcharakter. Einen eigenartigen Zwitterzustand zeigt der gläubige Sünder, der einerseits die heiligmachende Gnade samt der Gottesliebe und den sittlichen Tugenden der übernatürlichen Ordnung verloren hat, und andererseits die eingegossenen Tugenden des Glaubens und der Hoffnung beibehält.

11. Es bleibt uns noch genauer zu erklären, was man unter dem Leibe der Kirche oder besser gesagt unter der sichtbaren Erscheinung

und dem sichtbaren Verbande der wahren Kirche zu verstehen habe. Bekanntlich gehen bezüglich der Fragen, ob die Katechumenen; ob die Ketzer und Schismatiker, mag von offenkundiger oder von geheimer Ketzerei die Rede sein; ob die Exkommunizierten, seien es öffentlich verfemte oder geduldete, zur katholischen Kirche gehören, die katholischen Theologen vielfach auseinander. Für unsere Zwecke genügt es, auf diesem Gebiete die äußersten Umrisse, die nicht überschritten werden dürfen, möglichst scharf zu zeichnen. — Wer allem Ansehen nach giltig getauft ist und überdies mit dem Papste und mit seinem Diözesanbischof in ungetrübter Kirchengemeinschaft lebt, der gehört zweifelsohne voll und ganz zum äußeren Verbande der Kirche oder zum Leibe, d. i. zur äußeren Erscheinung der Kirche. Umgekehrt können solche, die in keinerlei Weise getauft noch auch öffentlich oder amtlich in die Zahl der Katechumenen aufgenommen wurden, tatsächlich in keiner Weise zum Leibe der Kirche oder zum äußeren Verbande und zur sichtbaren Erscheinung der Kirche gerechnet werden. Hier steht höchstens die Frage offen, ob man von solchen nicht vielleicht je nach Umständen behaupten könnte, sie gehörten wenigstens in voto, d. i. der innersten Gesinnung nach zur katholischen Kirche, u. zw. näherhin in gewissem Sinne sogar zu deren äußerem Verbande oder selbst zum Leibe derselben.

12. Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir die Lehre, daß es außer der Kirche kein Heil gebe, zu rechtfertigen und genauer zu beleuchten suchen. Eines wird von den katholischen Theologen, sei es in dieser oder in jener Form, allgemein zugestanden, nämlich: Es kann geschehen, daß irgend ein Adamskind, ohne getauft oder auch bloß in die Zahl der Katechumenen aufgenommen zu sein, auf innere und äußere Gnadeneinflüsse hin zunächst zu einem übernatürlichen und heilskräftigen Glaubensakte und dann weiterhin zu einem übernatürlichen Akte der vollkommenen Gottesliebe sich erhebt und so der Rechtfertigungsgnade teilhaftig wird. So hätten wir also, allerdings ausnahmsweise, vollständig außerhalb der sichtbaren Erscheinung oder des ganzen äußeren Verbandes der wahren Kirche nicht bloß die ersten Ansätze, sondern der Hauptsache nach geradezu den Vollbestand des übernatürlichen Gnadenlebens; oder — wenn man die allbeliebte Bezeichnung beibehalten will — wir hätten einen Fall, wo die Seele der Kirche nicht etwa bloß durch unvollkommene Lebensausstrahlungen, sondern ihrer vollen Kraft nach über den sichtbaren Leib hinausgreift.

13. Umgekehrt — um auch das Gegenteil kurz zu berühren — kann es vorkommen, daß ein Adamskind voll und ganz zum Leibe der Kirche, d. i. zum äußeren Verbande derselben gehört und des inneren Gnadenlebens ganz oder nahezu ganz entbehrt. Man denke sich einen Katholiken, der äußerlich ganz untadelhaft dasteht, aber im geheimen eine schwere Sünde gegen den Glauben begangen hat, d. h. einer haeresis formalis sed mere interna schuldig ist.

Einerseits ist und bleibt er ganz und voll Mitglied der katholischen Kirche; andererseits aber verliert er durch die gedachte Sünde, wie die Theologen allgemein lehren, nicht bloß die heiligmachende Gnade, sondern auch alle eingegossenen Tugenden und Gaben mit Einschluß des Glaubens und der Hoffnung. Was ihm von dem übernatürlichen Gnaden- und Heilsbestande noch bleibt, beschränkt sich auf den nackten Taufcharakter und auf gelegentliche Anregung zur baldigen Bekehrung. Ja in der nicht ganz unzulässigen Annahme, daß der betreffende Katholik nicht giltig, sondern nur ungiltig getauft wäre, würde sogar der Taufcharakter in Wegfall kommen. Somit wäre er des habituellen Gnadenlebens vollständig entkleidet.

14. Trotz der angedeuteten Verschiebungen bleibt es wahr, daß — um bei der hergebrachten Ausdrucksweise zu bleiben — Leib und Seele der Kirche der Hauptsache nach zusammenfallen oder im allgemeinen sich decken. Vor allem nämlich muß der Allmächtige in seiner Vorsehung dafür sorgen, daß im Leibe der Kirche, d. h. innerhalb des sichtbaren Verbandes der katholischen Kirche oder dort, wo sie in ihrem sichtbaren Oberhaupte und in den diesem Oberhaupte rechtmäßig unterworfenen Bischöfen samt den ihnen untergebenen Priestern und Gemeinden dem Beobachter entgegentritt, der innere Tauf- und Firmungscharakter, sowie die der äußeren Ordination entsprechenden inneren Weihegrade (character diaconatus, presbyteratus et episcopatus) in moralischer Allgemeinheit und Verläßlichkeit sich tatsächlich vorfinden. Wir fügen sofort die weitere Behauptung bei: Jene Menschen, die innerhalb des mehrbezeichneten äußeren Verbandes stehen, besitzen jedenfalls ihrer überwiegenden Mehrzahl nach auch innerlich den übernatürlichen Glauben und — wir wagen es zu sagen — in der Regel auch die heiligmachende Gnade. Daß ein Christ, der in der katholischen Kirche lebt und in der Regel seine Osterpflicht erfüllt, ohne den wahren Glauben oder auch nur für lange Zeit ohne die heiligmachende Gnade sei, muß als Ausnahme angesehen werden. Dabei wollen wir keineswegs behaupten, derartige Ausnahmen könnten nicht ziemlich häufig sein. Umgekehrt kann und muß es in gewissem Sinne als Ausnahme bezeichnet werden, wenn ein Mensch, der äußerlich ganz offen einer ketzerischen Sekte, bezw. dem Schisma angehört oder mit dem Christentum und mit der katholischen Kirche nicht die geringste Berührung zeigt, innerlich — um vom Taufcharakter abzusehen — nicht bloß den übernatürlichen Glauben, sondern überdies noch die heiligmachende Gnade und die übernatürliche Gottesliebe besitzt. Damit wollen wir jedoch nicht behauptet haben, daß die Ausnahmen, die wir hier im Auge haben, nach allen Seiten hin recht selten wären oder recht selten sein müßten. — Wer am Gesagten festhält, hat auch den Vorwurf nicht zu fürchten, daß er die Eine Kirche in zwei Kirchen, eine sichtbare und eine unsichtbare auseinanderreiße oder die Sichtbarkeit der einen lebendigen Kirche in Frage stelle. Doch dies wird in der Folge noch klarer ans Licht treten.

15. Das nächste Ergebnis der unmittelbar vorausgehenden Erörterungen ist folgendes: Es kann vorkommen, daß ein Mensch vollkommen außerhalb des sichtbaren Verbandes der katholischen Kirche steht und dennoch innerlich den übernatürlichen Glauben und die heiligmachende Gnade besitzt. Warum soll es nicht auch vorkommen können, daß ein solcher in diesem Zustande von diesem Leben abberufen wird? Dann muß er aber im Jenseits auch das ewige Heil erlangen. Es kann also — dies ist der letzte Schluß — Fälle geben, wo der Mensch außerhalb der sichtbaren Kirche Christi und allem Anscheine nach ohne jede Dazwischenkunft derselben das ewige Heil erlangt. Wie kann sie also auf den Titel „die alleinseligmachende" Anspruch erheben; wie kann man den Satz aufstellen: Extra Ecclesiam nulla salus? — Auf diese Bedenken könnte man zunächst antworten: Gewisse Titel oder Benennungen und allgemeine Sätze sehen von seltenen Ausnahmen ab oder halten sich mit anderen Worten an das, was die Regel ist und was de jure zu sein oder zu geschehen hat. Dies ist jedoch lange nicht die volle Antwort auf die vorliegende Schwierigkeit. Um allseitige Aufklärung zu erzielen, müssen wir auch hier mehr ins einzelne eingehen.

16. Besehen wir uns zunächst etwas genauer den täglich sich wiederholenden Fall, wo ein von den Ketzern für ihre Sekte getauftes Kind vor Erlangung des Vernunftgebrauches dahinstirbt. Die Giltigkeit der Taufe vorausgesetzt, ist kein Zweifel, daß ein solches Kind die ewige Seligkeit erlangt. Wir haben also hier allem Anscheine nach eine ungezählte Menge solcher, die außerhalb der katholischen Kirche und ohne Beihilfe derselben selig werden. — Allein es ist nicht zu übersehen, daß die katholische Kirche die giltig getauften und noch nicht zum Vernunftgebrauche gelangten Kinder, mögen sie von wem immer und mit was immer für einer Nebenabsicht getauft sein, für sich in Anspruch nimmt. Es zeigt sich dies unter anderem darin, daß die fraglichen Kinder nach katholischer Auffassung kirchlich begraben werden dürfen und an und für sich so begraben werden sollten.[1]) Worin, so fragen wir, hat diese Auffassung ihren eigentlichen Grund? P. Christ. Pesch sagt: Christus hanc visibilem societatem (i. e. Ecclesiam) fundavit ad fovendam vitam supernaturalem et omnia media vitae supernaturalis primo et per se huic societati tamquam ejus principium vitale indidit. (Praelect theol. dogm. tom. I. n. 394.) Zu den übernatürlichen Gnadenmitteln gehören ganz vorzüglich die heiligen Sakramente und unter ihnen an erster Stelle die heilige Taufe. Schon Augustin schrieb gelegentlich an einen Donatisten:

[1]) Schüch sagt: „Kinder häretischer Eltern können, solange sie noch nicht formell der Häresie angehören und insoferne nicht andere Hindernisse z. B. bürgerliche Verbote entgegenstehen, kirchlich beerdigt werden." (Pastoral § 337.) Nach Aichner (Comp. jur. eccl. § 205) sind was unseren Punkt betrifft, vom kirchlichen Begräbnis auszuschließen: Haeretici, qui errores suos palam profitentur, licet fors materiales tantum; item eorum fautores notorii, necnon schismatici publici.

Non sacramenta christiana faciunt te haereticum, sed prava dissensio. Non propter malum, quod processit ex te, negandum est bonum, quod remansit in te, quod malo tuo habes, si non ibi habes, unde est bonum quod habes. Ex catholica enim Ecclesia sunt omnia christiana sacramenta, quae sic habetis et datis, quemadmodum habebantur et dabantur etiam prius, quam inde exiretis. Non tamen ideo non habetis, quia ibi non estis, unde sunt quae habetis (Ad Vinc. ep. 93 n. 46.). In der Tat, Chriſtus ſprach zu den Apoſteln, als den Grundpfeilern der Kirche und den Vertretern aller zukünftigen Kirchenvorſteher: Euntes docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti (Matth. 28, 19). Wer findet bei ruhiger Prüfung aller einſchlägigen Momente aus dieſen Worten nicht heraus, daß die Taufe in erſter Linie für die katholiſche Kirche, ja eigentlich bloß für die katholiſche Kirche eingeſetzt wurde? Dazu kommt die geſchichtliche Tatſache, daß viele Sekten und unter ihnen auch die Proteſtanten nach ihrer Trennung vom Mutterſtamme der katholiſchen Kirche teils ſofort, teils im Verlaufe der Zeiten die Taufe entweder gänzlich aufgegeben oder wenigſtens ſo verändert haben, daß man an ihrer Giltigkeit zweifeln muß. So kann und muß der ungetrübte Fortbeſtand der echten Taufe der katholiſchen Kirche und ihrem allſeitigen Einfluſſe zugeſchrieben werden. Endlich muß bei jeder giltigen Taufe der Taufende offen oder wenigſtens einſchlußweiſe den Willen oder die Abſicht haben, nach der Einſetzung Chriſti oder im Namen der Kirche Chriſti zu taufen; und dabei iſt im tiefſten Grunde nicht an eine abſtrakte Kirche, ſondern an die konkrete und einzig wahre Kirche Chriſti, d. i. an die katholiſche, zu denken.

17. Was ſodann die Erwachſenen betrifft, ſo iſt bei ihnen zur Erlangung des ewigen Heiles vor allem der übernatürliche Glaube erforderlich. Diesbezüglich ſchreibt Franzelin: Verbum Dei, objectum fidei, in praesenti oeconomia secundum Christi institutionem primitus Christo et Spiritu Sancto revelante per Ecclesiam promulgatum, ab eadem Ecclesia Spiritu veritatis assistente per saeculorum decursum custoditum est sincerum et integrum ut depositum sibi commissum. Credibilitas ipsa verbi constituitur per charismata Ecclesiae; ad ipsam enim, in qua divinitus revelata religio incorporata est, referuntur et ex ipsa progrediuntur omnia motiva credibilitatis, adeo ut Ecclesia sit horum quidam complexus, et ipsamet in se magnum ac perfectum credibilitatis motivum. Ad eos igitur omnes, qui veram fidem ex auditu concipiunt, praedicatio non pervenit, nec eis (ipsis etiam insciis) verbum ut credibile ac credendum proponitur, nisi quatenus conservatum est per veram Ecclesiam Christi; minime vero haec propositio verbi credibilis et credendi fit aut fieri potest per sectas ab Ecclesia . . . lapsas et extorres; de quibus non solum valet exprobratio: an a vobis verbum Dei processit, sed illa multo gravior sententia: veritatem Dei in injustitia detinent

(Theses de Eccl. Christi p. 426 seq.) Aehnliches ist auch von der heiligen Schrift zu sagen, der die Protestanten bezüglich des Heilsgeschäftes bekanntlich die weitgehendste Bedeutung zuschreiben. Haben die Protestanten — und ähnliches gilt von den übrigen Sekten — die Bibel und namentlich das Neue Testament nicht aus der Hand der katholischen Kirche erhalten? Sehen wir nicht, wie die Protestanten die Bibel immer mehr ihres übernatürlichen Charakters entkleiden; wie sie namentlich rücksichtlich des Neuen Testamentes das eine Buch nach dem anderen aus der Zahl der von den Aposteln oder den unmittelbaren Arbeitsgenossen der Apostel verfaßten Schriften ausscheiden und selbst die als apostolisch beibehaltenen Schriften auf das empfindlichste beschneiden und zerstückeln? (Vgl. Franzelin, De Trad. et Script. 3. ed. p. 699.) Endlich ist im übernatürlichen Glauben wesentlich die Bereitwilligkeit eingeschlossen, alles, was Gott wie immer zum Heile der Menschheit geoffenbart und angeordnet hat, und somit insbesondere auch die Lehre von der grundlegenden Bedeutung der Kirche und von der Notwendigkeit ihr anzugehören, gläubig anzunehmen.

18. Ferner kann, wie die Dogmatik lehrt, niemand ohne Beihilfe der inneren Gnade einen wahrhaft heilskräftigen Glaubensakt erwecken. Dabei ist wohl zu bedenken, daß alle Gnaden, wie Franzelin sich ausdrückt, intuitu Ecclesiae verliehen werden. Sicut finis ultimus — so schreibt er — quem Deus ex sese in omnibus gratiis largiendis intendit, est salus aeterna; ita omnium gratiarum, quae extra Ecclesiam conceduntur, finis propinquior est conversio ad Ecclesiam (De Eccl. p. 427.). Wir setzen bei: Zudem kann man mit Grund behaupten, daß alle Heilsgnaden und namentlich auch die den Heiden zum Zwecke der Bekehrung zufließenden Gnaden in gewissem Sinne durch die Kirche vermittelt werden. Die Kirche betet ja fort und fort für das Heil aller Menschen und namentlich auch, wie die Karfreitag-Liturgie zeigt, für die Bekehrung der Heiden und der Irrgläubigen. Sie bringt Tag für Tag für das Heil der ganzen Welt das eucharistische Opfer dar. Der Priester sagt unter anderem: Offerimus tibi, Domine, calicem salutaris, tuam deprecantes clementiam, ut in conspectu divinae Majestatis tuae pro nostra et totius mundi salute cum odore suavitatis ascendat. Unseres Erachtens steht nichts im Wege, dem eucharistischen Opfer und dem fortgesetzten Gebete der Kirche in gehöriger Unterordnung unter die Erlösungstat Christi ähnlich wie der Fürsprache der Himmelskönigin, eine allumfassende Wirksamkeit zuzuschreiben. Tatsächlich gibt es Theologen, die dem Meßopfer rücksichtlich der Zuwendung des Erlösungsverdienstes eine allumfassende Vermittlungsrolle zueignen (Thalhofer bei Sasse).[1]) Was andere (Sasse) dagegen einwenden, ist unsers Erachtens nicht durchschlagend. Dabei ist wieder zu beachten, daß dieses Opfer gleich den Sakramenten, für die Kirche Christi und eigentlich nur für die wahre, d. i. für die katholische Kirche, eingesetzt ist; sowie

[1]) De sacram. I. p. 567.

daß der gesicherte Fortbestand dieses Opfers bis ans Ende der Zeiten gleich dem Fortbestande der Sakramente mit dem Fortbestande der Kirche unzertrennlich zusammenhängt. — Auf Grund des Gesagten kann man mit Recht behaupten: Wer wie immer von der Erlösungsgnade berührt und angezogen wird, der hat es neben Gott und Christus auch der katholischen Kirche zu verdanken; jeder, der tatsächlich selig wird, wird es durch Vermittlung der wahren Kirche.

19. Doch wir dürfen nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Will der Erwachsene das ewige Heil erlangen, so muß zum Glaubensakte die innere Rechtfertigung hinzukommen. Diese Rechtfertigung kann entweder durch den wirklichen Empfang der Taufe (ex opere operato) oder ohne denselben, d. i. durch die bloße Begiertaufe (ex opere operantis) erfolgen. Im einen wie im anderen Falle hat der tatsächliche Eintritt der inneren Rechtfertigung, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen über die zur Rechtfertigung geforderten Dispositionen, entweder einen Akt der vollkommenen Gottesliebe oder wenigstens einen entschiedenen Willen, in allen wichtigen Dingen den Anordnungen Gottes nachzukommen, zur unerläßlichen Begleitung oder Voraussetzung. Will der Mensch die so erlangte Rechtfertigungsgnade nicht wieder verlieren, so muß er diese Gesinnung bis zum Tode unverbrüchlich beibehalten. Damit ist schließlich auch gesagt, daß ein solcher Mensch, wenn auch nicht im vollsten Sinne des Wortes, d. h. innerlich und äußerlich, so doch innerlich oder im tiefsten Herzensgrunde bereits tatsächlich, äußerlich aber wenigstens dem Verlangen nach (in voto) der katholischen Kirche angehört.[1]) Doch diesen hochwichtigen Punkt müssen wir noch genauer erläutern.

20. Wie wir gesehen haben, ist es der entschiedene Wille Gottes, daß jeder Erdenpilger nicht bloß innerlich wie immer vom Einflusse der wahren Kirche berührt werde und mit ihr durch geheime Bande irgendwie zusammenhänge, sondern daß er auch nach außen offen in diese allgemeine Heilsanstalt eintrete und als ausgesprochenes Mitglied derselben lebe und sterbe. Dieser Wille Gottes ist übrigens keineswegs bloß als ein mehr oder weniger zufälliges oder willkürliches Gebot Gottes aufzufassen, wie etwa das kirchliche Fastengebot oder das Verbot des Diebstahls; sondern der einschlägige Wille Gottes hat seinen tiefsten Grund darin, daß Gott alle Mittel, wodurch der Mensch ordentlicherweise sein Heil zu wirken hat, in jener sichtbaren Heilsanstalt niedergelegt hat. Somit ist im entschiedenen Willen des Menschen, den Anordnungen Gottes in allen wesentlichen Punkten

[1]) Dr. Egger stellt die These auf: Haeretici occulti sunt et dicuntur Ecclesiae membra proprie dicta (l. c. n. 288). Dabei wird zwischen haeretici formales et materiales nicht unterschieden. Franzelin hat die These: Qui in secta aliqua materialiter tantum versantur, ii in foro interno et in judicio Dei per veram fidem et characterem Baptismi sunt membra unius catholicae Ecclesiae Christi, in foro tamen externo et in judicio Ecclesiae adulti inter eos praesumuntur haeretici aut schismatici (l. c. p. 402); dabei ist offenbar zu ergänzen „formales".

sich zu fügen und um jeden Preis sein Heil zu wirken, entweder ganz ausdrücklich oder doch wenigstens einschlußweise (saltem implicite) oder wie im Keime der Wille enthalten, nicht bloß innerlich, sondern auch äußerlich der katholischen Kirche anzugehören. Auf Grund dessen kann man mit Recht behaupten: Wer eine derartige Gesinnung in sich trägt, der gehört in gewissem Sinne, ja im tiefsten und entscheidenden Grunde schon jetzt der katholischen Kirche und zwar auch der äußeren oder sichtbaren Kirche an. Ein Vergleich soll die Richtigkeit und die Tragweite dieser Behauptung begreiflich machen. Zwei Parteien streiten über die Richtigkeit einer bestimmten Lösung einer mathematischen Aufgabe. Ein Teil erkennt sowohl die bei der Lösung eingehaltene Methode als auch die vorliegende Lösung selbst für durchaus richtig; die übrigen bestreiten sowohl die Richtigkeit der gegebenen Lösung als auch die Richtigkeit des eingeschlagenen Lösungsverfahrens. Dem Anscheine nach gehen die Anhänger der beiden Parteien himmelweit auseinander, ohne etwas unter sich gemeinsam zu haben. Aber etwas gemeinsames haben sie im Grunde doch, nämlich die Ueberzeugung, daß die tiefste Grundlage der Mathematik, d. i. das Einmaleins für alle Fälle richtig bleibt und folglich auch im gegebenen Falle gelten muß. Bei dieser Sachlage könnte einer, der die ganze Sache mit voller Klarheit durchschaut und auf Grund dieser Einsicht die vorliegende Lösung als richtig erkennt, triumphierend ausrufen: Alle stehen auf unserer Seite; auch ihr, die ihr diese Lösung bekämpft, steht im tiefsten Grunde auf unserer Seite. Zum Beweise dafür braucht er bloß die ganze Lösung mit unverkennbarer Klarheit Schritt für Schritt auf das Einmaleins zurückzuführen. Alle, welche der Darlegung zu folgen vermögen, werden schließlich auf seine Seite treten; und wenn er dann beisetzt: Im Grunde seid ihr vom Anfange an auf unserer Seite gestanden, so wird ihm niemand Unrecht geben können. Erst wenn jemand, sei es im allgemeinen, sei es für diesen Einzelfall die Richtigkeit des Einmaleins in Zweifel ziehen sollte,[1]) könnte die Partei, die die Wahrheit für sich hat, auf ihn keinen Anspruch mehr erheben. Die Anwendung auf den Gegenstand unserer Untersuchung liegt auf der Hand. Wenn Gott erschiene, wie er einst dem Job und seinen Freunden erschienen ist oder wie er beim Weltgerichte erscheinen wird, und mit unverkennbarer Deutlichkeit erklärte: Die katholische Kirche ist die allein wahre Kirche Christi und es ist Gottes unwiderruflicher Wille, daß alle, die das ewige Heil erlangen wollen, dieser Kirche angehören; so würden sofort alle, die in der oben gekennzeichneten Weise in voto zur besagten Kirche gehören, das Heidentum oder ihre Afterkirchen verlassen, um sich voll und ganz der katholischen Kirche anzuschließen. Man stellt also — nicht mit Un-

[1]) Wir verweisen auf die Erörterungen über den vierdimensionalen Raum und sagen, mit gleichem Rechte wie die drei Dimensionen des Raumes könnte auch das Einmaleins in Frage gestellt werden.

recht — die allgemeine Behauptung auf: Wer gerettet wird, findet seine Rettung durch die wahre Kirche und in der wahren Kirche.

21. Wo bleibt — so wird man fragen — die Sichtbarkeit der Kirche, wenn sie eine Anzahl und vielleicht eine sehr große Anzahl von Mitgliedern besitzt, die äußerlich in keiner Weise erkennbar sind? Wir antworten zunächst mit der Gegenfrage: Schadet es der Sichtbarkeit des Schiffes, daß Kiel und Schraube und Anker im Meere sich verbergen? Oder der Sichtbarkeit des Hauses, wenn man die Fensterscheiben, die ja auch zum Hause gehören, oder gar die leeren Fenster nicht sehen kann? Was der Kirche vor allem ihre Sichtbarkeit verleiht, ist das sichtbare Oberhaupt samt den mit ihm in Verbindung stehenden Bischöfen, die einem Netze gleich das Volk an sich ziehen und festhalten. Auch der Zusammenhang zwischen dem gläubigen Volke und den Bischöfen ist im allgemeinen sichtbar, d. h. gar leicht erkennbar. Selbst die Glieder der Kirche, von denen wir letzthin geredet haben, hängen durch geheime Fäden mit den sichtbaren Vertretern der kirchlichen Gewalt zusammen. Der Umstand, daß diese Fäden mitunter in keiner Weise zutage treten, kann die Sichtbarkeit der Kirche im allgemeinen nicht aufheben noch bedeutsam beeinträchtigen.

22. Zum Schlusse kommen wir nochmals auf den Vorwurf der Anmaßung zurück. Die Wahrheit läßt sich nicht beugen; die Wahrheit läßt nicht mit sich markten. Die katholische Kirche glaubt folgende Lehrpunkte stichhaltig beweisen zu können: 1° Die römisch-katholische Kirche ist die einzig wahre Kirche Christi. 2° Jeder Mensch hat an und für sich die Pflicht, in diese Kirche einzutreten und die dort niedergelegten Heilsmittel, ohne die das ewige Heil, im allgemeinen gesprochen, nicht erreicht werden kann, gewissenhaft zu gebrauchen. 3° Schrift und Ueberlieferung als Quellen der göttlichen Offenbarung, das heilige Meßopfer und die heiligen Sakramente sind in erster Linie für sie, und eigentlich für sie allein gestiftet. 4° Die Gnaden, welche von Gott außerhalb des Schoßes dieser Kirche verliehen werden, werden einerseits in gewissem Sinne durch die Kirche erbittet und vermittelt und sollen andererseits unmittelbar oder mittelbar zu dieser Kirche führen. Solange diese Lehrpunkte nicht unwidersprechlich widerlegt sind, wird man der Kirche wegen wohlgemessener Geltendmachung dieser weitausgreifenden Lehren keinen gerechten Vorwurf machen können. — Indem die wahre Kirche Christi das unerträgliche „Quid est veritas?“ des Pilatus und der modernen Welt verwirft, spricht sie mit ihrem göttlichen Stifter unerschrocken, aber doch mit Bescheidenheit: Ego in hoc natus sum . . . ut testimonium perhibeam veritati (Joan. 18, 37.).

Die Definierbarkeit der Himmelfahrt Mariä.[1]

Von Augustin Lehmkuhl in Valkenberg.

Das vor kurzem erschienene französische Werk des P. Dom Paul Renaudin O. S. B. über die Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Marias verdiente in der Tat, auch in deutscher Uebersetzung der Leserwelt zugänglich gemacht zu werden. Man muß daher dem Mitbruder des Verfassers Dank wissen, daß er sich der Arbeit der Uebersetzung unterzogen hat.

Die Frage der Definierbarkeit wurde speziell angeregt gelegentlich des Vatikanischen Konzils, da eine ganze Reihe von Konzilsvätern das Postulat der Definition der leiblichen Himmelfahrt Marias stellten. Diese Väter waren selbstverständlich von der Definierbarkeit überzeugt. Da aber die Ungunst der Zeiten die Weiterführung des Konzils verhinderte und daher eine Stellungnahme des Konzils zur Frage unmöglich wurde, war es angezeigt, daß die Theologie sich der Vorfrage über die Definierbarkeit bemächtigte. Das ist denn auch nicht unterblieben. Es sei für Deutschland nur erinnert an die Dogmatik von Scheeben und an die im Jahre 1880 in der Innsbrucker Theologischen Zeitschrift erschienenen Artikel von P. Herm. Jürgens S. J., welche dieser Frage eingehendere Erörterungen widmeten. Vor zwei Jahren gehörte die uns hier beschäftigende Frage zu den auf dem Marianischen Kongreß zu Freiburg in der Schweiz besonders betonten Gegenständen. In der deutschen Sektion gab Professor Dr. J. Gföllner aus Linz ein längeres, den eigentlichen Fragepunkt ins Licht setzendes Referat.

Die eingehendste Arbeit ist aber wohl die vorliegende von P. Renaudin. Ich denke, es wird die Leser dieser Zeitschrift interessieren, hier die Ideen des Verfassers, wenn auch nur skizzenhaft wiederzugeben.

In dem ersten Kapitel verbreitet sich der Verfasser ausführlich über die allgemeine dogmatische Frage der Erfordernisse einer dogmatischen Definition. Damit etwas als Glaubenslehre definiert werden könne, so lautet der wesentliche Inhalt seiner Erörterungen, muß es entweder ausdrücklich oder einschließlich, aber formell in dem enthalten sein, was einer der Apostel als von Gott verkündet der Kirche hinterlassen hat. Sehr angesehene Theologen, z. B. Bañez, Suarez, Lugo, gehen weiter und behaupten, nicht ohne wichtige Gründe, die Kirche könne je nach Umständen eine nur virtuell offenbarte Wahrheit definieren und infolge einer solchen Definition sei alsdann diese Wahrheit als Glaubenssatz mit göttlichem Glauben anzunehmen. Diese Theologen gehen davon aus, daß, wenn einer zu einem andern redet, derselbe sehr wohl beabsichtigen kann, dem Angeredeten auch dasjenige mitzuteilen, was virtuell in dem zu ihm

[1] Aus dem Französischen des P. Dom Paul Renaudin O. S. B. S. 160 in 8°. Freiburg-Schweiz. Kanisius-Druckerei.

Gesprochenen enthalten ist. Desgleichen kann dies Gott. Daß er in bestimmten Fällen dies wirklich getan und beabsichtigt habe, kann zuweilen der einzelne Gläubige aus dem Zusammenhange und dem Gesamtinhalte des von Gott Gesagten einsehen; viel mehr noch kann das unter gegebenen Umständen die vom heiligen Geiste geleitete Kirche, d. h. die kirchliche Lehrauktorität, einsehen und öffentlich erklären. Alsdann steht es unfehlbar fest, daß Gott auch das virtuell Enthaltene den Menschen mitzuteilen beabsichtigte, daß also auch für diese Wahrheit die Auktorität des redenden oder offenbarenden Gottes eingetreten ist, diese Wahrheit mithin durch göttlichen Glauben angenommen werden muß. Ueber diese Frage hat sich neuerdings Wilmers, De Fide divina n. 246—254, in lichtvoller Weise verbreitet.

Ist diese letztere Ansicht anzunehmen, dann steht es mit der Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Marias augenscheinlich noch günstiger, als wenn sie, um definiert werden zu können, nachweisbar formell in den Glaubensquellen enthalten sein muß. Indem also der hochwürdige Verfasser der uns beschäftigenden Schrift nur letzteres gelten läßt, hat er sich seine Aufgabe gewiß nicht erleichtert; man kann daher mit umso sicherer Befriedigung nach Lesung derselben sie aus der Hand legen, wenn er trotzdem die Definierbarkeit wird nachgewiesen haben. Uebrigens ist der Unterschied der zwei hier angeführten theologischen Ansichten über die Definierbarkeit eines Lehrsatzes nicht so groß, wie es beim ersten Blick scheinen möchte. Was die einen für virtuell in einem Offenbarungssatz enthalten erklären, das erklären andere leicht für einschlußweise formell enthalten, zumal wenn man sich bei vernünftigem Nachdenken sagen muß, Gott habe jedenfalls beabsichtigt, auch über jenes einschluß-, oder schlußweise Enthaltene die Menschen aufzuklären.

Die Hauptsache der Renaudin'schen Schrift ist nun die Klärung der Frage: Wie ist die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt in den Glaubensquellen enthalten?

Vorab muß genau feststehen, was der Gegenstand der in Frage stehenden Lehre ist. Hierauf antwortet der Verfasser: „Das Vorrecht besteht wesentlich in der Verklärung des mit der glorifizierten Seele vereinten Leibes" (S. 50); alles andere, der Tod Marias, ihre Wiederauferweckung, ob sichtbare oder nicht sichtbare Auffahrt der Wiedererweckten zum Orte der Glorie, oder ob Aufnahme des Leichnams und Wiederannahme desselben durch die verklärte Seele im Himmel, sind nach der Bemerkung des Verfassers Fragen, welche außerhalb der etwa zu definierenden Lehre liegen.

Ferner hebt der Verfasser hervor, daß es ein verkehrter Weg sei, die Definierbarkeit der in Frage stehenden Lehre auf die Zuverlässigkeit der Berichte über den Tod und die Auferstehung der allerseligsten Jungfrau stützen zu wollen. Jene legendenartigen Berichte seien weder der Gegenstand noch der Grund des zu definierenden Vorrechts Marias. Im günstigsten Falle kämen wir so zu einem rein geschichtlichen

und aus sich nur menschlich glaubwürdigen Berichte einer Tatsache: und doch handele es sich um ein göttlich beglaubigtes dogmatisches Vorrecht der seligsten Jungfrau, dessen Ausführung und Existenz allerdings eine Tatsache sein müsse. Diese mit vollem Recht gemachten Bemerkungen des Verfassers dürfen bei der ganzen Frage nicht außeracht gelassen werden.

Gott konnte allerdings die Tatsache der Auferweckung und Verklärung Marias als solche den Aposteln oder irgend einem derselben mitteilen und so zu einem Gegenstand der Glaubenshinterlage machen; dann wäre die leibliche Verklärung Marias auf diese Weise Gegenstand des göttlichen Glaubens. Gott konnte aber auch anders verfahren: er konnte vor oder nach jener Tatsache seine übernatürliche Offenbarung auf die Vorzüge der seligsten Jungfrau in der Weise richten, daß in diesen geoffenbarten Vorzügen unzweifelhaft die sofort nach dem Tode eintretende leibliche Verklärung enthalten war. Letzteres genügt ohne Zweifel, um diesen Vorzug der leiblichen Verklärung Marias zum Glaubenssatze zu machen. Sobald also dieses letztere der Kirche feststeht, kann sie zur Definition jenes Vorzugs schreiten.

Daß die Offenbarung in dieser Weise geschehen sei, sucht nun der Verfasser nachzuweisen.

Für ungenügend hält er den Nachweis aus dem Zusammenhange mit der Unbefleckten Empfängnis Marias und ihrem Freisein von jeglichem Sündenmakel. Daß aus diesen feststehenden Glaubenssätzen sich eine hohe Kongruenz für die sofortige leibliche Verklärung Marias ergibt, kann nicht geleugnet werden. Allein darin hat der Verfasser recht, daß bloße Kongruenzgründe wohl eine hohe Wahrscheinlichkeit, nicht aber die volle Sicherheit gewähren, welche für einen Glaubenssatz nötig sind. Es müßte also jedenfalls ein Moment hinzutreten, wodurch wir vergewissert würden, daß Gott tatsächlich die Befreiung Marias von der Erbschuld in dieser Ausdehnung verwirklicht habe. Das kann nur durch das göttliche Zeugnis selber geschehen. Liegt es also im Bewußtsein der kirchlichen Tradition, daß die Befreiung von der Erbsünde wirklich in dieser weiten Ausdehnung bei Maria stattgefunden hat, dann bedürfte es keiner weiteren Offenbarung, um die leibliche Verklärung Marias als Glaubenssatz zu definieren. Ob dem so sei, darüber hat in letzter Instanz die kirchliche Lehrautorität selber zu entscheiden. In diesem Sinne, so will uns scheinen, dürfte dem Zusammenhange des in Frage stehenden Vorrechts Marias mit ihrer vollen Sündenlosigkeit und ihrem Charakter als Besiegerin der höllischen Schlange nicht alle Berechtigung abzusprechen sein.

Doch der Verfasser stützt sich auf ausdrücklichere Momente, die sich in den Glaubensquellen vorfinden, nämlich auf die Typen der seligsten Jungfrau und die durch die kirchliche Tradition verbürgte Erklärung derselben. Das bildet den wesentlichen Inhalt der Kapitel 3 u. ff. des Werkes. Der Verfasser führt hier eine Reihe

von Typen des Alten Bundes, Personen und Sachen an, welche von den heiligen Vätern und der ganzen kirchlichen Tradition als Vorbilder der seligsten Jungfrau gelten. Unter vielen anderen wird speziell der „brennende Dornbusch" und die „Bundeslade" hervorgehoben. Durch den Nachweis, daß es sich dabei wirklich um gottgewollte Typen der seligsten Jungfrau handelt, ist freilich der Beweis der leiblichen Unversehrtheit und Verklärung Mariens als geoffenbarte Wahrheit noch nicht erbracht. Es bedarf dazu des ferneren Nachweises, daß die Vorbildlichkeit sich eben auf den berührten Vorzug Marias erstreckt. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß nachgewiesen wird, es lasse sich ohne dieses Vergleichungspunkt die Vorbildlichkeit nicht genügend erklären, oder dadurch, daß der Traditionsbeweis geführt wird, nach welchem die heiligen Väter und die Kirche eben jenes Vorrecht Marias als vorgebildet anerkennen. Beides wird vom Verfasser geleistet. Sowohl die Aussprüche der Väter als auch die kirchliche Liturgie und Festfeier wird hier in reichem Maße herangezogen.

Es genügt hier, kurz auf den Inhalt hingewiesen zu haben. Um genauer in die Frage einzudringen, muß der Leser die Broschüre selber zur Hand nehmen. Sie ist ein beredtes Zeugnis der innigen Verehrung der Gottesmutter seitens des Verfassers, und hoffentlich wird sie ein wirksames Mittel sein, jenen hohen Vorzug Marias seiner dogmatischen Entscheidung näher zu bringen.

Die Taufe von Embryonen und foetus abortivi.

Von Dr. Ignaz Rieder, Professor in Salzburg.

Schon Konstantin Roncaglia, der 1737 gestorben ist, hat geschrieben: „Quot foetus abortivos ex ignorantia obstetricum et matrum excipit latrina, quorum anima, si baptismo non fraudaretur, Deum in aeternum videret, et corpus licet informe esset decentius tumulandum! Sed quibus potissimum sub gravi culpa competit hanc repellere ignorantiam? nonne parochis?" Leider gilt diese Klage auch noch heutzutage; und wenn Roncaglia als Grund dieser traurigen Tatsache, daß viele foetus abortivi ohne Taufe sterben, die Unwissenheit der Hebammen und Mütter angibt, so ist in unserer Zeit zur Unwissenheit auch noch vielfach Gleichgiltigkeit und Unglaube als Ursache hinzugetreten.

Bezüglich der Grundsätze, welche in dieser Frage gelten, findet man auch schon bei den älteren Theologen die richtigen Anschauungen, nur ist es nicht selten störend, daß sie nach dem damaligen Stande der physiologischen Wissenschaft in verschiedenen Voraussetzungen und in nebensächlichen Dingen Irrtümliches beimischen. Die neueren Theologen behandeln die diesbezüglichen Fragen gewiß in einer genügenden Weise, meist jedoch nur in knapper Form und manch-

mal mit Uebergehung einzelner Schwierigkeiten. Am meisten zu bedauern aber ist die Tatsache, daß die hier maßgebenden Grundsätze viel zu wenig übergegangen sind in das Bewußtsein der berufenen Kreise, nämlich der Aerzte, der Hebammen und Mütter, und doch sind es fast ausschließlich diese Personen, welche in solchen Fällen in die Lage kommen, die heilige Taufe zu spenden. Ein Priester erzählte mir, daß er wiederholt verschiedene Mütter, welche einen abortus erlitten hatten, fragte, ob sie in diesem Falle in betreff der Taufe Vorsorge getroffen hätten; fast ausschließlich habe er die Antwort erhalten, an die Taufe habe man nicht gedacht, und diese Antwort erhielt er auch in Fällen, wo die Mutter zugeben mußte, die Frucht sei noch lebend zur Welt gekommen.

Ich kann wohl voraussetzen, daß man es im Hebammen-Unterricht nicht versäumen wird, auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam zu machen; aber es bleibt doch hauptsächlich Aufgabe der Seelsorger, auch später noch manchmal den Hebammen, besonders aber auch den Müttern eine diesbezügliche Unterweisung zu geben, damit nicht durch Unwissenheit und Nachlässigkeit derselben die Seelen solcher foetus abortivi der übernatürlichen Seligkeit beraubt werden.

Es möge mir daher erlaubt sein, die Grundsätze in betreff der Taufe von Embryonen und foetus abortivi kurz zusammengestellt vorzuführen und einige Bemerkungen vorauszuschicken und folgen zu lassen.

Die Art und Weise, in welcher aus einem Keime im Schoße der Mutter sich der menschliche Leib mit seinem System von Adern und Nerven, seinen Muskeln und Knochen, seinen Gliedern und Sinnesorganen bildet, ist ein Wunderwerk der Allmacht und Weisheit Gottes. Mit vollem Recht spricht die machabäische Heldenmutter zu ihren Söhnen die Worte: „Ich weiß nicht, wie ihr in meinem Leibe geworden seid; denn nicht ich habe euch Geist, Seele und Leben gegeben, und nicht ich selbst habe Glied an Glied gefügt, sondern der Schöpfer der Welt, der den Menschen bei seiner Erzeugung bildet“ (II. Mach. 7, 22). Zunächst — so lehren die Physiologen zeigt sich nach der Teilung des Keimes in Zellen die Anlage des Herzens. Im dritten Monate können schon die einzelnen Organe am zarten Gebilde unterschieden werden und daher wird der Embryo von dort ab foetus humanus genannt. Die normale Entwicklungszeit von der Empfängnis bis zur Geburt beträgt neun Kalendermonate oder genauer zehn Mondmonate (à $27^1/_3$ Tage). Findet die Geburt vor der normalen Zeit statt, so ist ein wichtiger Unterschied zu beachten. Findet nämlich die Geburt nach dem siebten Mondmonat statt, so kann die Frucht mit großer Wahrscheinlichkeit am Leben erhalten bleiben, wenn auch das Kind schwächlicher ist und vielleicht schwächlicher bleiben wird. Eine solche Geburt heißt praematura infantis editio (Frühgeburt). Wird aber ein foetus vor dem abgelaufenen siebten Mondmonat ausgeworfen, so ist er in der Regel nicht lebensfähig, sondern wird nach kürzerer

oder längerer Zeit absterben; und diese editio foetus heißt abortus (= Fehlgeburt). Abortus est immaturi foetus ex materno utero eiectio. Sowohl Frühgeburt wie abortus können manchmal aus natürlichen Ursachen erfolgen, können aber auch künstlich herbeigeführt werden.

Aus dieser Unterscheidung ergibt sich, daß es allerdings Fälle geben kann, wo es erlaubt, ja manchmal geboten ist, eine praematura foetus editio, eine Frühgeburt auf künstlichem Wege einzuleiten. Es kann dies, wie P. Lehmkuhl (Theol. m. I. n. 841) sagt, geschehen ex gravi causa und muß geschehen, wenn sonst das Leben der Mutter oder des Kindes in Gefahr kommt.

Schwieriger ist die Frage, ob und inwieweit es erlaubt ist, auf künstlichem Wege einen abortus herbeizuführen.

Bekanntlich ist im Jahre 1884 von der Congregatio s. Officii die Entscheidung erflossen: Craniotomiam licitam esse, tuto doceri non posse. Daher, so müssen wir schließen, ist craniotomia oder eine ähnliche Operation, durch welche das Kind direkt getötet wird, nicht erlaubt.

Wohl aber — und dies geben alle Theologen zu — ist es erlaubt, den abortus indirecte zu verursachen, wenn dies zur Heilung einer schwerkranken Mutter notwendig ist. In diesem Falle wird nicht der abortus beabsichtigt, auch nicht direkt die eiectio immaturi foetus verursacht, sondern die Arznei wird gegeben zur Heilung der Mutter, der abortus wird nur per accidens zugelassen.

Kann es aber — und damit beginnt die Schwierigkeit — nicht auch einen Fall geben, wo es erlaubt ist, absichtlich den abortus einzuleiten, dann nämlich, wenn die Mutter in Lebensgefahr sich befindet und diese Gefahr einzig und allein durch die eiectio immaturi foetus beseitigt werden kann. Wir meinen hier den Fall, bei welchem der abortus durch den Eihautstich und Ablassen des Fruchtwassers eingeleitet wird. P. Lehmkuhl (l. c.) erörtert diesen Fall mit jener Besonnenheit und Umsicht, die ihm eigen ist, und kommt zum Resultate, daß dies erlaubt zu sein scheine, denn man könne in diesem Falle nicht in einem höheren Grad von einer direkten Tötung sprechen, als in dem Falle, wo bei einem Schiffbruch jemand seinem Freunde den Balken überläßt, obwohl er dadurch selbst in den Wellen untergeht. Es handelt sich hier, wie P. Lehmkuhl (n. 846) nochmals hervorhebt, nicht um abortus procuratio sensu theologico. Haec enim intelligitur de illa eiectione, quae morali sensu sit foetus occisio; verum foetus occisionem perperam aliquis dixerit eam operationem, quae potius mortis permissio vocari debet.

Wir wollten diese Lösung hier berühren, um auf dieselbe in unserer Sache, wo es sich um die Spendung der Taufe handelt, zurückweisen zu können. Nun wollen wir zu unserem eigentlichen Gegenstande, der Taufe von Embryonen und foetus abortivi, übergehen.

I. **Notwendigkeit der Taufe.** Zuvörderst ist zu beachten, daß jeder Embryo und foetus abortivus, vorausgesetzt, daß er lebt, subiectum baptismi capax ist, also daß er der Taufe fähig und daher zu taufen ist. Bei den älteren Theologen wird dieser Grundsatz in der angegebenen Form nicht hervorgehoben und auch im Rituale romanum findet er sich noch nicht. Der Grund hievon ist wohl hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, daß die scholastischen Theologen fast allgemein annehmen, daß die creatio und infusio animae nicht bei der Empfängnis selbst, sondern erst später (etwa 40 oder 80 Tage darnach) stattfinde, nachdem der foetus hinreichend organisiert sei, um für die Aufnahme der Seele fähig zu sein. „Es war," schreibt Kleutgen in seiner Philosophie der Vorzeit (B. II. n. 886), „die herrschende Ansicht (der Scholastik), daß durch die Zeugungskräfte der Natur im Embryo allerdings zuerst nur ein vegetatives Lebensprinzip und später ein sinnliches entstehe, nach vollendeter Organisation aber die vernünftige Seele erschaffen werde." Der heilige Thomas trägt diese Lehre an verschiedenen Stellen seiner Werke, am ausführlichsten in seiner Summa c. gentiles l. 2. c. 89 vor. Er folgte hier dem Aristoteles, welcher (de gener. an. l. 2. c. 3) ebenfalls schreibt, das Tier habe früher ein vegetatives als ein tierisches Leben und ebenso der menschliche Embryo zuvor ein animalisches und dann erst ein menschliches. „Indeß," um mit Kleutgen (l. c.) weiterzufahren, „gab es auch unter den Scholastikern einige — unter diesen war z. B. der berühmte Franz Toledo S. J., gest. 1596 — welche es für wahrscheinlicher hielten, daß die Seele, nicht zwar im ersten Augenblick der Empfängnis, aber sobald durch die plastische Kraft des Samens die ersten Organe gebildet seien, im Embryo erschaffen werde, und folglich in diesem kein anderes Lebensprinzip vorhergehe. Denn weil die menschliche Seele nicht bloß geistige, sondern auch sinnliche und vegetative Lebenskräfte habe, so sei auch der Stoff, sobald die Organisierung begonnen, ein ihr entsprechendes Subjekt, in welchem sie anfangs nur als vegetatives, sodann als sinnliches Prinzip und später als ein geistiges wirke. In dieser Weise glaubte man auch jene Worte des Aristoteles erklären zu dürfen, sie von einer stufenmäßigen Entwicklung verschiedener Vermögen, und nicht vom sukzessiven Ursprung verschiedener Prinzipien verstehend." Denn wirklich sagt auch Aristoteles nicht, das Tier sei früher eine Pflanze, sondern nur, es lebe das Leben einer Pflanze. Uebrigens hebt auch der heilige Thomas hervor, daß der menschliche Embryo, auch wenn er anfangs kein anderes als ein vegetabilisches Leben hat, deshalb keine Pflanze sei, noch auch werde er, wenn er zu empfinden beginnt, ein Tier; vielmehr ist er ein im Werden begriffener Mensch. Auch der sonst so verläßliche Capellmann irrt, wenn er in seiner Pastoral-Medizin (2. Aufl. S. 13) die Lehre des heiligen Thomas von den aufeinander folgenden Lebensprinzipien mit folgender Begründung ablehnt: „Warum ein mehrmaliges unmittelbares

Eingreifen der schöpferischen Tätigkeit annehmen, wo ein Schöpfungsakt ausreicht?" Denn gewiß führt Thomas das Entstehen der vorausgehenden Lebensformen nicht auf einen unmittelbaren Schöpfungsakt Gottes zurück, sondern schließt einen solchen vielmehr ausdrücklich aus, indem er schreibt: „Anima igitur vegetabilis, quae primo inest, cum embryo vivit vita plantae, corrumpitur et succedit anima perfectior, quae est nutritiva et sensitiva simul, et tunc embryo vivit vita animali; hac autem corrupta succedit anima rationalis ab extrinseco immissa, licet praecedentes fuerint virtute seminis." (C. Gent. l. 2. c. 89.)

Immerhin aber wurde die bei den Scholastikern herrschende Meinung des heiligen Thomas in der Folgezeit immer mehr als zu wenig begründet verlassen und gegenwärtig gilt es als sichere, fast allgemein angenommene Meinung, daß der Seele kein anderes Lebensprinzip vorangehe, sondern dieselbe gleich bei der Empfängnis von Gott erschaffen werde. Eben daraus folgt, daß auch schon jeder Embryo, u. zw. auch schon in den ersten Tagen, weil eben beseelt, subiectum baptismi ist.

Diesen Grundsatz sprechen die neueren Theologen klar und bestimmt aus. So schreibt Lehmkuhl (II n. 74): „Quam primum foetus humanus anima rationali donatur, per se est baptismi subiectum. Quare cura summa adhiberi debet, ut quilibet foetus humani abortivi saltem sub conditione baptizentur, nisi de eorum morte certo constet. Dico, omnes foetus abortivos, siquidem hodie valde communis sententia est, si post copulam conceptio sequatur, foetum statim in ipsa conceptione animari; quare antiquorum scriptorum opinio, animationem per rationalem animam secundo vel tertio mense tandem fieri, practice relinquenda est." P. Noldin (De Sacramentis n. 67) schreibt: „Omnes foetus abortivi etiam minimi baptizandi sunt, nisi certo constet eos esse exanimes." Der heilige Alphons (Th. mor. l. 6 n. 124) und mit ihm fast gleichlautend Gury (II. n. 247) sagen: Recte censent Theologi, omnes foetus abortivos semper esse baptizandos sub conditione, si vivant; maxime cum hodie vigeat opinio communiter a peritis recepta, foetum ab initio conceptionis vel saltem non multo post (post aliquos dies) anima informari. In der Anmerkung zu dieser Stelle nennt Ballerini die Meinung, daß die animatio nach 40 oder 80 Tagen geschehe, eine opinio antiquata, tadelt aber auch die im Texte des heiligen Alphons und Gury vorkommenden Worte vel saltem post aliquos dies oder non multo post als eine Halbheit; es ist also festzuhalten: animationem fieri ab initio conceptionis oder wie A. Haine (Th. mor. II. p. 465) sich ausdrückt: in ipso peractae conceptionis momento. Würde aber jemand die neuere Meinung, daß die animatio gleich bei der Empfängnis geschieht, nicht für sicher, sondern nur für probabel halten, so würde dies in betreff der Pflicht, die Taufe

zu spenden, nichts ändern, nur wäre dann die Bedingung beizufügen: Si capax es. Jedoch glauben wir, daß diese neuere Meinung als so sicher gelten kann, daß es nicht notwendig ist, aus diesem Grunde die angegebene Bedingung beizufügen.

Damit die Taufe gespendet werden kann, ist es selbstverständlich notwendig, das der foetus lebe. Ist der Tod ganz sicher bereits eingetreten, so darf und kann die Taufe nicht mehr gespendet werden. Ist es gewiß, daß der foetus lebt, so ist die Taufe ohne Bedingung zu spenden, ist es zweifelhaft, so unter der Bedingung: si vivis oder si es capax; immer ist wenigstens unter dieser Bedingung die Taufe zu geben, solange es nicht gewiß ist, daß der Tod eingetreten sei.

Als sicheres Zeichen des Todes gilt (besonders für den Laien in der medizinischen Wissenschaft) fast nur die eingetretene Verwesung. Man beachte: für die Erlaubtheit der bedingungsweise gespendeten Taufe ist nicht gefordert, daß man positive Lebenszeichen bemerke, z. B. die Herzschläge, denn manchmal könnten solche nur mit feinen Instrumenten nachgewiesen werden; vielmehr genügt für die Erlaubtheit der bedingten Taufe die Abwesenheit ganz sicherer Todeszeichen. Deshalb soll man ja nicht etwa lange untersuchen, um Lebenszeichen zu finden, denn inzwischen könnte das zarte Leben des foetus erlöschen, sondern man taufe den foetus wenigstens bedingungsweise immer, wenn derselbe noch nicht in Fäulnis übergegangen ist oder sonst es ganz sicher ist, daß der Tod eingetreten sei. Es ist allerdings öfters der Fall, daß der Embryo oder foetus schon im Mutterschoße abgestorben ist und eben deshalb ausgestoßen, also tot geboren wird. Je unreifer der foetus, umso zarter ist das Leben, auch wenn er lebend geboren wird; daher ist immer Gefahr, daß solche foetus bald nach der Geburt sterben; jedoch können manchmal auch sehr kleine foetus (Embryonen) länger leben und es sind Fälle konstatiert worden, daß solche auch noch am folgenden Tage sicher am Leben waren.

Hauptsächlich nach Capellmann (l. c. p. 146 f.) möchten wir noch folgendes bemerken: Bis zum Ende des dritten Monates (manchmal auch noch später) pflegt bei einem abortus das Ei unverletzt (also der Embryo eingeschlossen in einer Hülle in Form eines Eies) abzugehen; behufs Besichtigung des foetus muß die Hülle sorgfältig eröffnet werden. Hier ist es meist sehr schwer, ein Lebenszeichen zu bemerken, da die Muskeln noch nicht so ausgebildet sind, daß sie leicht eine Bewegung machen könnten. Nur der Herzschlag kann unter günstigen Umständen schon sehr früh bemerkt werden und eine pulsförmige Bewegung wäre ein sicheres Lebenszeichen. Aber man verliere nicht zuviel Zeit mit dem Suchen nach Lebenszeichen, sondern, wenn das Ei frisch (nicht verfärbt oder faulig), der foetus weiß (nicht gelblich oder bräunlich) ist, so taufe man sofort nach Eröffnung des Eies sub conditione vitae. — Nach Schluß des dritten Mondmonates schreitet die Ausbildung der Muskeln allmählich fort, doch

wird auch hier noch sehr selten eine Bewegung an Rumpf und Extremitäten zu bemerken sein bis zum Schlusse des fünften Monates, wo die Muskeln ihre relativ vollständige Ausbildung erlangt haben. Jetzt werden eher Bewegungen der Glieder, des Brustkastens oder der Magengegend, des Mundes bemerkt werden können. Auch kann der Herzschlag jetzt oft bei Abwesenheit jedes andern Zeichens von Leben gefühlt werden.

Ausgeschlossen von der Taufe wären nur die sogenannten Molen und die Akardiaci. Unter Molen versteht man ein Gekröse oder fleischartiges Gebilde, das manchmal (aber selten) vom Mutterschoße abgeht. Diese Gebilde stammen von den Häuten eines allerdings befruchteten Eies, dessen Frucht (= Embryo) aber sehr früh abgestorben ist. „Dieselben können, wie Capellmann sagt, klein und groß sein, können dick- oder dünnwandig gefunden werden, können einer Fleischmasse ähnlich, mehr fest sein oder aus einer Menge kleiner mit Flüssigkeit gefüllter Blasen bestehen — doch findet sich in diesen Molen nie eine Spur von einem foetus." Der Akardiacus kommt bei Doppelbildungen als Mißgeburt vor. Capellmann sagt darüber: „Es gibt eine Mißgeburt, welcher man mit Recht selbständige Existenz absprechen kann, der sogenannte Akardiacus. Diese seltene Mißbildung besteht nur aus Bauch und Beinen ... und wird nicht mittelst seiner eigenen Organe aus der Mutter ernährt, sondern das gleichsam in ihm fortgesetzte Blutgefäßsystem des (andern) normalen foetus ernährt ihn wie einen Anhang seiner selbst. Hier haben wir also kein selbständiges Leben, kein Individuum, keinen Menschen."

II. **Art und Weise, die heilige Taufe zu spenden.** Wir gehen nun zur Beantwortung der Frage über, in welcher Weise die Taufe an Embryonen und foetus abortivi zu spenden sei. Der Klarheit wegen müssen wir verschiedene Fälle unterscheiden und wir nehmen als ersten Fall jenen, bei welchem der foetus oder Embryo noch umgeben von der Hülle (secundina) ausgestoßen wurde. Es pflegt dies bis zum Ende des dritten Monates, manchmal auch später noch zu geschehen. Zunächst frägt es sich hier: Wäre die Taufe giltig, wenn das Wasser nur die secundina, nicht aber den foetus selbst benetzt? Die früheren Theologen geben gewöhnlich an, daß eine solche Taufe wahrscheinlich giltig sei, denn diese Hülle könne als Teil des Kindes betrachtet werden. Capellmann (l. c. p. 139) wendet sich auf Grund der Ergebnisse der Entwicklungsgeschichte gegen diese Auffassung und schreibt: „Die Eihaut ist keineswegs in ihrer Totalität eine pars infantis. Die Eihaut besteht bis zur Geburt aus drei deutlich unterscheidbaren, selbst trennbaren Häuten. Die beiden innern Häute, das Amnion und Chorion, könnte man insofern als Teile des kindlichen Körpers betrachten, als sie aus dem Ei selbst entstehen. Die äußerste Haut aber, die sogenannte Decidua, entsteht aus der Schleimhaut des Uterus, gehört also der Mutter an und kann in keiner Weise als pars infantis angesehen werden." Aber auch abgesehen von

diesem physiologischen Grund betreff die Entstehung dieser Häute muß man sagen, daß die secundina wohl nicht gut als eine pars infantis betrachtet werden kann, da sie ja doch nur als schützende Hülle den foetus umgibt und in keiner Weise in einem eigentlichen organischen Verbande mit dem Körper des Kindes steht. Weil also die Giltigkeit einer bloß auf die secundina gespendeten Taufe in einem so hohen Grade unwahrscheinlich ist, so ist in der Praxis von einer solchen Taufe besser ganz abzusehen und dafür umsomehr zu trachten, auf den foetus selbst das Wasser zu applizieren. Tatsächlich wird auch z. B. von P. Noldin oder in der „Unterweisung der katholischen Hebamme" (Klagenfurt) diese bedingte Taufe in secundina nicht mehr in Betracht gezogen.

Die Taufe selbst kann in unserem vorgelegten ersten Fall entweder per immersionem oder per infusionem gespendet werden.

Handelt es sich um einen foetus in den ersten zwei Monaten, so wird die Taufe besser per immersionem vorgenommen und zwar in folgender Weise: Man ergreife mit dem Daumen und Zeigefinger der beiden Hände das ausgestoßene Gebilde an einer Falte der Eihaut, tauche es in ein lauwarmes Wasser, zerreiste im Wasser sorgfältig die Eihaut, so daß das Fruchtwasser abfließt und das Taufwasser den ganzen foetus benetzt, und spreche die Worte: „Wenn du lebst (oder: wenn du fähig bist), so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes", und dann hebe man den foetus (das ganze Gebilde) wieder aus dem Wasser.

Bei praktischen Unterweisungen wird es gut sein, eigens zu erinnern, die Eihaut müsse unter dem Wasser so zerrissen werden, daß das Fruchtwasser abfließt und der foetus vom natürlichen Wasser bespült wird.

Die letzten Worte „und dann hebe man den foetus wieder aus dem Wasser" haben wir nach Lehmkuhl (I. n. 74 in nota) absichtlich beigefügt, damit jeder Zweifel an der Giltigkeit der Taufe ausgeschlossen sei. „Aliquatenus dubius etiam censetur baptismus, so schreibt Lehmkuhl an einer anderen Stelle (l. c. n. 62, 5) si quis projicitur in flumen vel puteum, dum qui projicit, pronuntiat verba formae cum vera baptizandi intentione; nonnulli enim scriptores cum Soto et Tolet putant, praeter immersionem etiam emersionem ex aqua a baptizante esse efficiendam."

Befindet sich der foetus, welcher umgeben von der secundina ausgestoßen wird, bereits im dritten oder vierten Monat, so kann die Taufe auch ganz gut per infusionem stattfinden. Man nehme das ganze ausgestoßene Gebilde, öffne vorsichtig die Eihaut und lasse das Fruchtwasser langsam abfließen; dann gieße man lauwarmes Wasser über die Frucht und spreche gleichzeitig die Taufworte. Capellmann bemerkt hiezu, um diese Methode zu begründen: „Bei vorsichtiger Eröffnung des Eies und langsamem, d. h. nicht unvorsichtig plötzlichem Abfluß des Fruchtwassers wird die Berührung der

Luft den noch so kleinen foetus nicht momentan töten. Bei den allerkleinsten Früchten mag die Taufe per immersionem gut sein .... aber nach der sechsten Woche schon sehe ich die Notwendigkeit, per immersionem zu taufen, nicht mehr ein. Der foetus ist schon so groß, 17 bis 25 $^{m}/_{m}$, daß er leicht genug per infusionem getauft werden kann".

Ueber das Größenverhältnis der Embryonen notieren wir aus Dr. L. Landois' Lehrbuch der Physiologie des Menschen (S. 1042) folgendes: Am Ende des ersten Monates: Größe des Eies 17·6 $^{m}/_{m}$, des Embryo 8 bis 11 $^{m}/_{m}$; am Ende des zweiten Monates: Größe des Eies $6^{1}/_{2}$ $^{c}/_{m}$, des Embryo 26 $^{m}/_{m}$; am Ende des dritten Monates: Ovum gänseeigroß, Embryo 6 bis 11 $^{c}/_{m}$.

Gehen wir nun zum zweiten Fall, wenn nämlich ein foetus immaturus, wie es nämlich nach dem dritten oder wenigstens nach dem vierten Monate zu geschehen pflegt, bereits frei, also nicht mehr umschlossen von der secundina, geboren wird. Die Taufe bietet in diesem Falle gar keine Schwierigkeiten und hat so zu geschehen, wie überhaupt die Nottaufe gegeben wird, wenn geborene Kinder in Lebensgefahr sich befinden. Diese Lebensgefahr ist aber wohl immer, wenn ein Kind vor dem siebenten Mondmonat geboren wird, anzunehmen und daher ist jedem foetus immaturus die Nottaufe zu erteilen.

Die weiteren Fälle betreffen die Taufe eines foetus, der noch nicht geboren wurde. Es ist zu bemerken, daß einem foetus nondum editus nur dann die Taufe erteilt werden darf, wenn Gefahr vorhanden, daß er lebend nicht mehr zur Welt kommen werde. Und so nehmen wir als dritten Fall jenen, der im Rituale Rom. so klar enthalten ist, daß wir nur dessen Worte mitzuteilen brauchen: „Si infans caput emiserit et periculum mortis immineat, baptizetur in capite; nec postea, si vivus evaserit erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum impendeat, baptizetur; et tunc, si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus eo modo, quo supradictum est: Si non es baptizatus, ego te baptizo" etc. Wenn also das Köpfchen des Kindes bereits geboren ist und es wird die Taufe auf das Köpfchen gegeben, so ist die Taufe sicher giltig; wäre die Taufe nur auf einen Arm oder einen Fuß des Kindes gegeben worden, so ist die Giltigkeit der Taufe unsicher und muß daher auf das Haupt des Kindes wiederholt werden. Daher ist die Anweisung, welche Gaßner in seiner Pastoral (S. 620) gibt, ganz richtig: „Kommt zuerst eine Hand oder ein Fuß zum Vorschein, so müsset ihr (Hebammen) bedingungsweise taufen; kommt nachher das Köpflein zum Vorschein und dauert die Lebensgefahr für das Kind fort, so habet ihr die Taufe noch einmal auf das Köpflein bedingungsweise zu erteilen, weil es nicht gewiß ist, ob die Taufe auf die Hand oder den Fuß gegolten habe. Käme aber das Köpflein zuerst zum Vorschein, so hättet ihr die Taufe unbedingt zu erteilen und dürftet sie, nachdem das Kind zur Welt gebracht worden, nicht mehr wiederholen, weil die Taufe auf das zum Vor-

schein gekommene Haupt gewiß giltig ist." Die Bedingung, welche bei der ersten Taufe auf den Arm oder Fuß des Kindes beizusetzen ist, könnte lauten: Si possum = wenn ich dich taufen kann.

Ein vierter Fall wäre, wenn der foetus zwar noch in keiner Weise zum Vorschein gekommen, aber doch die Geburt schon im Gange wäre und der foetus, bereits losgelöst von der secundina, behufs der Taufe erreicht werden kann. In diesem Falle könnte man sich zum Zwecke der Taufe einer Spritze bedienen, welche den Vorteil größerer Sicherheit bietet, daß das Wasser abfließt. Die Taufe kann aber auch mit dem stark benetzten Finger gespendet werden, nur wäre zu beachten, daß man das Wasser dann mit dem Finger, so gut es geht, auseinanderteile und nicht bloß mit dem befeuchteten Finger den foetus berühre oder antupfe. Berardi (Praxis conf. p. 673) glaubt, am besten könne man sich eines nassen Schwammes oder einer nassen Baumwolle oder eines feinen Tüchleins bedienen. Ist ein Kind in utero matris getauft worden, so ist, wenn das Kind dann doch noch lebend geboren wird, die Taufe immer sub conditione zu wiederholen und dies auch selbst in dem Falle, daß man sicher glaubte, das Wasser sei auf das Haupt des Kindes gewiß appliziert worden. Denn wenn auch für diesen Fall, wie Ballerini darlegt, speculative die Giltigkeit der Taufe nicht bezweifelt werden kann, so hat sich doch die Congregatio Concilii in einer Entscheidung vom 12. Juli 1794 dahin ausgesprochen, die Taufe sei sub conditione zu wiederholen. Der Fall war folgender: Bei einer schweren Geburt hatte der Arzt dem Kinde in utero matris die Nottaufe erteilt und er bezeugte, mit physischer Notwendigkeit habe das Wasser die Kopfhaut des Kindes benetzt; deshalb weigerte sich der Pfarrer, die Taufe auch nur bedingt zu wiederholen; die Eltern aber verlangten die Wiederholung der Taufe. Der Fall kam nach Rom und die Konzils-Kongregation entschied zu Gunsten der Eltern, die Taufe sei bedingt zu wiederholen. Daraus folgt wenigstens dies, daß auch in diesem Fall die Taufe bedingt wiederholt werden kann. Es fiel mir daher auf, daß in der bereits genannten Unterweisung der katholischen Hebamme (Klagenfurt) S. 28 ausdrücklich steht: „Das schon geborene Kind darf niemals, auch nicht bedingt getauft werden, wenn das Kind schon im Mutterleibe am Kopfe getauft worden wäre."

Was wäre aber zu tun, wenn bei diesem vierten Falle das Kind noch von der Eihaut umschlossen wäre?

Weil die Taufe, bei welcher nicht auf den foetus selbst, sondern nur auf die secundina das Wasser appliziert würde, ganz unsicher und wohl als ungiltig zu betrachten ist, so ist auf die secundina die Taufe nicht zu geben. Es muß also, wenn die Lage des Kindes es doch möglich macht, zuerst die Eihaut geöffnet werden, um dann das Wasser auf das Kind selbst applizieren zu können. „Mit einer Spritze," sagt Capellmann (l. c. p. 139), „kann man ja selbst durch

eine kleinere, etwa künstlich herzustellende Oeffnung in den Eihäuten das Wasser sicher auf den Kindesteil infundieren."

Im II. B. n. 239 schreibt Gury: „Recentius autem medicorum peritia aliam methodum invexit, qua certius puer nondum in lucem editus baptizari potest. Inventum nimirum est instrumentum, quo secundina discinditur et sic aqua, alio instrumento adhibito, ad ipsum foetus corpus immediate tangendum pervenire potest." Es scheint, daß Gury an dieser Stelle auch jenen Fall meinte, in welchem bei noch früher Schwangerschaftszeit die via naturalis so enge ist, ut ne digito quidem penetrari posset. Capellmann (l. c. p. 140) warnt vor einem solchen Verfahren und weist darauf hin, daß die vorzeitige Zerstörung der Fruchtblase und der daraus folgende vorzeitige Wasserabfluß sehr störend auf den Verlauf der Geburt einwirken, die Gefahr für das Kind nur vermehren und sogar für die Mutter möglicherweise bedenklich sein würden; außerdem bleibt die Giltigkeit der Taufe in einem solchen Fall doch immer unsicher. — Jedenfalls scheint es nur Sache des Arztes zu sein, einen so tiefen Eingriff machen zu dürfen. Daher sagt auch Berardi (Praxis conf. p. 674): „Sed operatio huiusmodi ad peritos spectat." In einer Unterweisung für Hebammen wird es genügen, denselben zu sagen, daß sie, um die Taufe in utero matris spenden zu können, nur dann die Eihaut durchbrechen dürfen, wenn es die Lage des Kindes gestattet und es ohne Gefährdung der Mutter geschehen kann. Auch die schon zitierte Unterweisung von Klagenfurt enthält diesbezüglich folgende Stelle: „Solange noch die Eihaut das Kind oder einen Teil des Kindes (?) umgibt, darf die Nottaufe nicht vorgenommen werden, sondern es müßte, wenn es nach den Vorschriften der Hebammeninstruktion oder den Weisungen des Hebammenunterrichtes ohne Schaden oder Gefährdung des Kindes oder der Mutter geschehen kann, die Eihaut zuvor ganz oder wenigstens teilweise losgelöst werden, damit man einen wirklichen Teil des Kindes begießen oder taufen könne."

Die Taufe in utero matris ist besonders in jenen Fällen nicht zu unterlassen, wenn der Arzt darangeht, etwa durch Oeffnung der Eihaut den abortus einzuleiten und die Gefahr bestünde, daß das Kind nicht mehr lebend zur Welt komme oder wenn der Arzt (ohne Zustimmung des Priesters) darangeht, die Kraniotomie oder eine andere ähnliche Operation am Kinde vorzunehmen. Wenn schon das zeitliche Leben des Kindes nicht mehr zu retten ist, so soll doch wenigstens für dessen übernatürliches Leben gesorgt werden.

Hier möchten wir eine quaestio theologica einschalten.

Wie hier in diesem letzten Falle, so erwähnten wir auch schon im ersten Falle der Oeffnung, des Durchstechens der Eihaut (secundina) behufs Spendung der Taufe. Durch vorzeitige Oeffnung der Eihaut wird der Tod des Kindes herbeigeführt, dasselbe muß, wenn auch nicht augenblicklich, doch bald sterben; die Oeffnung der Eihaut ist also ein acceleratio mortis. Deshalb könnte jemand gegen

dieses Verfahren Bedenken haben und sagen: Die Oeffnung der Eihaut ist eine occisio infantis; es ist aber unerlaubt, einen Unschuldigen zu töten, also muß es auch unerlaubt sein, das Kind zu töten, um es zu taufen. Non sunt facienda mala, ut eveniant bona, daher z. B. wie der heilige Thomas (3. 9. 68. a. 11 ad 3) ausdrücklich sagt: „homo non debet occidere matrem, ut baptizet puerum."

Darauf antworten wir: Zunächst ist zu beachten, daß in allen Fällen, wo behufs der Taufe die Eihaut durchstochen wird (das periculum mortis ist ja der Grund, warum man die Taufe spendet), das Kind ohnedies auch sonst bald sterben würde; es ist also nur eine unbedeutende Verkürzung des Lebens. Dazu kommt, daß diese kurze Lebenszeit, die das Kind verliert, für das Kind gar keinen Wert und keine Bedeutung hat, es kann ja selbstverständlich für die Ewigkeit sich nichts verdienen. Daher sagt auch der heilige Alphons (l. 6 n. 106 in fine): „negligi potest parva illa vitae iactura, ut infans vitam aeternam consequatur." Berardi (Praxis conf. p. 673) schreibt in dieser Frage: „Verum est quod abruptio membranae et infusio aquae foetum occidit; sed ex una parte, si foetus intelligeret, de hoc contentus esset et ex alia praesumendum est omnino, quod Deus quoque contentus sit. Porro Gousset, Debreyne, Capellmann aliique sic faciendum esse docent et ne per somnium quidem heic homicidii reatum contrahi posse cogitarunt." Sollte man aber mit dem, was hier vom heiligen Alphons und von Berardi mehr nach dem gesunden Menschenverstand als nach theologischen Prinzipien gesagt wurde, nicht befriedigt sein, so weisen wir auf das zurück, was wir am Schlusse unserer Vorbemerkungen berührt haben, daß es nämlich dem cl. P. Lehmkuhl, ebenso dem Ballerini und anderen angesehenen Theologen erlaubt erscheint, ad salvandam matrem per scissuram membranae abortum inducere. Wenn dies aber erlaubt erscheint propter bonum vitae temporalis matris, muß es a fortiori auch als erlaubt gelten propter bonum vitae aeternae infantis. Man beachte folgendes: Insoweit man auf den Willen, auf die Intention schaut, ist es klar, daß diese acceleratio mortis nur ein voluntarium indirectum ist, denn man will ja das Kind nicht töten, sondern taufen. Weiters: Die disruptio membranae und infusio aquae, vorgenommen behufs der Taufspendung, ist in sich eine actio indifferens, obwohl ich allerdings weiß, daß dadurch der Tod beschleunigt wird. Aus dieser actio folgt aeque immediate bonus et malus effectus, — bonus effectus scl. baptismus, malus effectus aliqualis abbreviatio vitae. Scharfsinnig bemerkt nun Ballerini (Gury I. n. 403 nota): „Ut licite possis causam ponere mortis, oportet, ut occisionem neque ut finem intendas, neque assumas ut medium ad alium finem (utroque enim modo directe eam velles); sed tantum indirecte eam inferas scl. ponendo causam istius mortis non propter coniunctionem, quam eadem causa habet cum eo effectu seu

morte innocentis, sed solum propter coniunctionem, quam habet aeque immediatam cum alio effectu. Sic enim id agis et intendis, quatenus iunctum est cum effectu licite appetibili, non quatenus per accidens nexum est cum alio effectu, quem intendere non potes, licet possis eum ex iusta causa permittere.“ Gerade das trifft in unserer Frage zu: Ich öffne die Eihaut nicht wegen der Verbindung, die zwischen dieser Oeffnung und der Beschleunigung des Todes besteht, sondern nur wegen der Verbindung, welche zwischen dieser Oeffnung und der Spendung der Taufe besteht; also die Beschleunigung des Todes ist nicht das medium für die Taufe, ich töte nicht, um taufen zu können, sondern ich öffne die Eihaut und taufe, und lasse die Beschleunigung des Todes zu, welche allerdings aeque immediate aus meiner Handlung folgt.

Ganz analog unserem Falle geben auch schon die alten Theologen allgemein zu, daß es erlaubt, ja sogar geboten wäre, ein Kind, das ohnedies bald sterben müßte, mit eiskaltem Wasser zu taufen, wenn kein anderes Wasser vorhanden wäre, wenn auch dadurch der Tod beschleunigt würde. (cf. Alphons. l. 6. n. 106 in fine). Denn auch in diesem Falle folgt aus der actio (Begießen mit kaltem Wasser) aeque immediate der effectus bonus und der effectus malus; hic permittitur, ille intenditur. Ganz anders wäre es in dem Falle, wenn man den abortus einleiten würde, damit das Mädchen ex delicto gravida nicht vom wütenden Vater erschlagen werde. Diese Einleitung des abortus ist schon ab initio unerlaubt, denn hier wird immediate der abortus, die occisio herbeigeführt, und diese occisio ist erst das medium, wodurch das Mädchen sich sichern will vor der Wut des Vaters. Hier kann man nicht mehr sagen: permittitur mors infantis, sondern man muß sagen: intenditur mors infantis quamvis non in se sed tamen ut medium ad obtinendum alium effectum.

Es erübrigt noch jene Fälle zu besprechen, bei welchen die Taufe in Verbindung steht mit der sectio caesarea (Kaiserschnitt).

Im allgemeinen gilt als Grundsatz: Mater non tenetur ad subeundam hanc operationem, si ex circumstantiis est valde periculosa. Capellmann hebt hervor, daß durch die Fortschritte der chirurgischen Wissenschaft nicht bloß die großen Schmerzen durch die Chloroformnarkose fast beseitigt werden können, sondern auch die Gefahr bedeutend verringert ist; hingegen macht er aufmerksam, daß auch die beliebte Verkleinerung des Kindes nicht ohne Gefahr für die Mutter ist. In zwei Fällen erscheint diese Operation vom medizinischen Standpunkt aus als angezeigt: 1. Wenn der foetus, weder lebend noch tot, nicht einmal durch Verkleinerung auf dem gewöhnlichen Wege herausbefördert werden konnte (absolute Indikation zum Kaiserschnitt). Unterbleibt der Kaiserschnitt, so ist Mutter und Kind tot. 2. Wenn das Kind nur durch Verkleinerung stückweise auf dem gewöhnlichen Weg

herausbefördert werden kann. Damit diese Verkleinerung des Kindes erlaubt ist, muß der Tod des Kindes abgewartet werden; in diesem Falle ist also immer der Tod des Kindes sicher und der Mutter muß mittelst einer schmerzlichen und immerhin auch gefährlichen Operation das Kind genommen werden. In diesen beiden Fällen ist die Vornahme des Kaiserschnittes nicht bloß erlaubt, sondern eher eine Pflicht, wenn dadurch die Gefahr für die Mutter nicht wesentlich vergrößert wird.

Wird der Kaiserschnitt vorgenommen, so ist in betreff der Taufe keine Schwierigkeit; das Kind wird ja lebend extrahiert und kann dann sogleich getauft werden.

Unterbleibt der Kaiserschnitt, und läßt man entweder das Kind absterben oder schreitet man zur Verkleinerung des noch lebenden Kindes, so ist in jedem Fall für die Taufe des Kindes zu sorgen. Und hier wäre auch, wie mir scheint, die Anwendung jenes Instrumentes am Platz, dessen Gury II. n. 239 erwähnt. Wäre es aber unmöglich, das Kind zu taufen, so wäre dies ein Grund, daß die Mutter umsomehr verpflichtet ist, sich dieser Operation zu unterziehen, ausgenommen es wäre dieser Eingriff für die Mutter proximum mortis periculum. Würde aber diese Operation den sicheren Tod der Mutter herbeiführen, so wäre die Vornahme unerlaubt, nam non licet occidere matrem, ut baptizetur puer.

Der Kaiserschnitt wird auch nach dem Tode der Mutter vorgenommen und zwar behufs der Taufspendung und eventuell auch um das Leben des Kindes zu retten. Schon bei den Römern war diese Operation durch die lex regia, die Numa Pompilius gegeben haben soll, bei kürzlich verstorbenen schwangeren Frauen vorgeschrieben. Der ältere Plinius zählt in seiner Hist. nat. mehrere berühmte Männer auf, die auf diese Weise das Licht der Welt erblickten und sagt: „primusque Caesarum a caeso matris utero dictus, qua de causa et Caesares appellati“; also a caeso matris utero soll der Name Caesar herkommen; jedenfalls erklärt sich aus dieser Stelle auch sehr gut die Bezeichnung sectio caesarea. Die Kirche übernahm dieses Gesetz und schrieb diese Operation schon der Taufe wegen vor. So sagt das Rituale Romanum: „Si mater praegnans mortua fuerit, foetus quam primum extrahatur; ac, si vivus fuerit, baptizetur.“ Da nach ziemlich allgemeiner Annahme die animatio foetus schon bei der Empfängnis stattfindet, so folgt daraus, daß der Kaiserschnitt auch dann zu geschehen hat, wenn seit der Empfängnis auch nur kurze Zeit verflossen ist. So sagt auch Lehmkuhl (II. n. 75): Igitur mortua matre, nullum dubium est, quin sectio fieri possit et debeat, idque etiamsi conceptio a brevi tempore facta sit. Befindet sich die Mutter bereits nach dem siebenten Mondmonat der Schwangerschaft, dann muß diese sectio auch geschehen, um das Leben des Kindes zu erhalten und ist daher auch durch die weltlichen Gesetze vielfach von diesem Zeitpunkte an vorgeschrieben.

Wäre der foetus sicher bereits abgestorben, so hätte es keinen Zweck, den Mutterschoß zu öffnen; ein Zeichen des eingetretenen Todes des foetus wäre es, wenn eine faulige (Fäulnis anzeigende) Flüssigkeit von der Mutter abgegangen ist. Capellmann (l. c. S. 27) sagt allerdings: „In den ersten (drei) Monaten der Schwangerschaft dürfte allerdings keine Aussicht vorhanden sein, daß das Ei durch den Kaiserschnitt lebend extrahiert werden könnte." Gleichwohl getraue ich mir nicht deshalb zu sagen, der Kaiserschnitt dürfe für die ersten drei Monate unterbleiben; denn wenn auch die Aussicht eine geringe ist, so ist es doch keineswegs ausgeschlossen, daß der foetus noch lebend extrahiert und somit getauft werden kann; diese Möglichkeit ist umso größer, wenn die Mutter plötzlich oder nach ganz kurzer Krankheit stirbt.

Sobald die Mutter stirbt, ist der Arzt herbeizurufen. Unterdessen halte man den Körper der Mutter warm; den Mund der Mutter offen zu halten (wie häufig angegeben wird), ist von keiner Bedeutung. Noch besser ist es, den Arzt schon früher, sobald man eine Todesgefahr bemerkt, zu verständigen, damit er sich bereit halte.

Die Operation hat, nachdem der Tod der Mutter konstatiert ist, sobald als möglich zu geschehen, weil ja Gefahr im Verzuge ist. Jedoch darf sie nicht unterbleiben, wenn auch bereits mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verstrichen wären, denn manchmal überlebt das Kind die Mutter um viele Stunden, ja sogar um einen oder zwei ganze Tage wie Cangiamila in seiner Sacra Embryologia l. 2. c. 4 durch Beispiele zeigt.

Wenn der Arzt unmöglich zu haben wäre, so soll eine andere Person, die hiezu geeignet ist, vielleicht die Hebamme, ex caritate die Operation vornehmen; jedoch ist zu beachten, daß man ja früher den Tod der Mutter durch eine Amtsperson konstatieren lasse, damit man nicht in Konflikt mit dem weltlichen Gesetze oder in große Unannehmlichkeiten von Seite der Verwandten komme. Soll etwa im äußersten Notfalle sich der Priester zur Vornahme dieser Operation herbeilassen? Es liegt allerdings kein kirchliches Gesetz vor, welches dem Priester dies verbieten würde. Aber doch stimme ich gerne dem Gousset, Scavini, Kenrick, Berardi, Noldin, Capellmann und anderen bei, welche sagen, verpflichtet sei hiezu der Priester nie, vielmehr sei dem Priester abzuraten, wie Noldin (De Sacram. n. 68, c) sagt: „tum propter indecentiam tum propter periculum maioris mali, quod ex oblocutionibus malevolorum religioni oriri potest"; wohl aber soll er so gut er kann Sorge tragen, daß die Operation durch jemand anderen geschehe.

Wäre es möglich, das Kind mortua matre noch vor der Sectio caesarea im Mutterleibe zu taufen, so soll es geschehen, wegen der Gefahr, daß das Kind vor der künstlichen Entbindung stirbt; nach der künstlichen Entbindung ist dann die Taufe sub conditione zu wiederholen.

Wir möchten noch eine Stelle aus der Theol. moralis (t. II. de bapt c. 4, 9. 21) des A. Haine anführen, weil sie einen Wink enthält, der manchmal Beachtung verdienen könnte: „Quoniam dum moritur femina gravida, praesertim primis et ultimis mensibus a conceptione, seu, ut dicit De Breyne, primis diebus a conceptione, exeunte mense tertio, et ad finem mensis noni saepe evenit, ut in agonia foetum ejiciat, et nisi attendatur, suffocetur infans in lecto; idcirco pastoris est admonere obstetrices vel alias feminas, quae aegrotae invigilant, ut ad hoc accurate attendant."

Hiemit schließen wir unsere Ausführungen. Wie wir schon anfangs bemerkten, kommt der Priester selbst wohl nicht leicht in die Lage, bei Embryonen oder foetus abortivi die Taufe vorzunehmen, seine Sache ist es vielmehr, auf die Aerzte, Hebammen und Mütter einzuwirken, daß in dieser wichtigen Angelegenheit nichts versäumt werde. P. Lehmkuhl (Th. m. II. n. 74) sagt ausdrücklich: gravem esse obligationem parochorum curandi, ut obstetrices, medici vel matres hac de re moneantur, ne eorum incuria minimi foetus abortivi non baptizati in latrinam proiiciantur." Mit Recht, so fügt er bei, werden in manchen Diözesen durch eine eigene Vorschrift die Pfarrer erinnert, daß sie diesbezügliche Unterweisungen zu geben, von welchen das ewige Heil so vieler abhängt, ja nicht unterlassen. — Der Seelsorger möge also 1. bei Unterweisungen von Hebammen, besonders wenn eine solche neu angestellt wird, oder ein unliebsamer Vorfall eine Veranlassung gibt, auch diesen Punkt recht betonen, daß auch noch ganz unentwickelte Kinder zu taufen sind, und die Hebammen möchten, denn diese sind am ehesten in der Lage, auch einzelne Mütter data occasione mit den gegebenen Anweisungen bekannt machen. 2. Weil man diesen Gegenstand nicht öffentlich (höchstens bei geschlossenen Standesunterweisungen) besprechen kann, so glauben wir, es sei der Brautunterricht die passendste Gelegenheit, den angehenden Müttern wenigstens die notwendigsten und wichtigsten diesbezüglichen Punkte beizubringen. Man möge also für den Brautunterricht doch wenigstens einige Sätze sich notieren über die Notwendigkeit der Taufe von foetus abortivi und wie dieselbe zu erteilen sei. — Bringt man in Erfahrung, daß einer Frau ein abortus begegnet sei, so lasse man sie rufen und gebe ihr eigens eine Unterweisung, denn einer solchen Frau kann es auch ein zweitesmal so ergehen. P. Lehmkuhl sagt, daß man auch bei Gelegenheit der Beicht, die eine Frau bald nach der Trauung ablegt, eine diesbezügliche Mahnung ganz gut geben kann.

Auch ein Stück sozialer Arbeit für den Seelsorger.

Von P. Adelgott Caviezel, O. Cist. in Marienstatt.

Es gab in den letzten Dezennien keine Frage, an deren Lösung so vielseitig und von so verschiedenem Gesichtspunkte aus gearbeitet worden wäre, als dieses bei der sogenannten Arbeiterfrage der Fall war. Landes- und Kirchenfürsten haben es als eine ihrer schönsten Regentenpflichten gehalten, zur materiellen und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes ihre Kräfte einzusetzen. Außer und in den Parlamenten, mit der Feder und der Kraft des Wortes ist man für die Rechte der Arbeiter eingetreten. Der große Papst Leo XIII., seligen Andenkens, hielt den Titel Arbeiterpapst, den man ihm beizulegen pflegte und den er wohl verdiente, für einen seiner schönsten Ehrentitel.

Angesichts dieser Tatsache ist die Frage wohl am Platze: Welches war der Erfolg dieser Arbeit zugunsten der Arbeiter? Niemand wird leugnen können, daß in den letzten Jahrzehnten die materielle Lage des Arbeiterstandes sich wesentlich gebessert hat und mit gutem Grunde dürfen wir annehmen, daß in den nächsten Jahrzehnten nach dieser Seite hin noch manche berechtigte Ansprüche der Arbeiter erfüllt werden.

Mit der materiellen Hebung des Arbeiterstandes hat aber die sittliche Hebung desselben im allgemeinen leider nicht gleichen Schritt gehalten. Das beweist allein schon die bedeutende Zunahme der Sozialdemokratie, die doch zum größten Teil auf Rechnung der Arbeiter, und zwar unzufriedener, mit ihrem Lose und Stande hadernder Arbeiter kommt. Es müssen eben, sollen die großen Bemühungen Erfolg haben, die Arbeiter sich auch selbst helfen und vor allem selbst an ihrer eigenen sittlichen Hebung arbeiten, sonst wird die Besserung ihrer materiellen Verhältnisse nur eine Vermehrung ihrer materiellen Bedürfnisse herbeiführen, wird nur die Genuß- und Vergnügungssucht in ihrem Stande fördern. Leider sind diese Folgen in nicht geringem Maße bereits eingetreten, indem viele Arbeiter das unendliche Gut, nach dem auch das Arbeiterherz naturgemäß sich sehnt, anstatt in Gott und der Religion, in der Befriedigung der niederen Leidenschaften suchen. Daher das schreckenerregende Ueberhandnehmen des Luxus und der Vergnügungssucht bei vielen Arbeitern unserer Tage, denen der sauer verdiente Lohn zum Opfer fällt. Und weiter — um unserem Thema näher zu kommen — in dieser verderblichen Zeitströmung wachsen die jungen Arbeiter, die Zukunft des Arbeiterstandes auf, diesen Geist der Genußsucht atmen sie täglich ein. Ist es da zu verwundern, wenn sie nur zu bald ebenfalls von dem Strome mitgerissen werden! Genußsucht und Vergnügen aber fordern bedeutende Mittel, über die der junge Arbeiter gewöhnlich nicht in entsprechendem Maße verfügt. Dieser Umstand führt dann von selbst zur Untreue vor allem den Eltern gegenüber, denen der

Arbeiter seinen Lohn einhändigen muß; ein Uebel, das heutzutage so weit grassiert und so viele und schlimme Folgen hat, daß es gewiß der Mühe wert ist, daß wir eingehend dasselbe nach seinen verschiedenen Gesichtspunkten hier ins Auge fassen. Diesem Zwecke soll nun folgende Ausführung gewidmet sein.

Wir behandeln unsern Gegenstand in drei Hauptteilen, indem wir:

I. Die rechtliche Stellung des jungen Arbeiters der Familie gegenüber untersuchen;
II. einige Anleitungen für die Behandlung desselben im Beichtstuhl geben;
III. einige Winke angeben möchten, wie man außerhalb des Beichtstuhles diesem Mißbrauch entgegentreten kann.

I.

Das römische Recht hat den seinerzeitigen Verhältnissen entsprechend das rechtliche Verhältnis des unter der Gewalt des Vaters stehenden Kindes (filius familias) unter den allbekannten Gesichtspunkten geordnet.

Es kennt a) bona castrensia, d. h. solche Güter, welche der Sohn im Kriegsdienste erwirbt, oder was dem in den Krieg Ziehenden vom Vater oder einem anderen geschenkt wird. Zu den bona castrensia gehört auch das, was er im Militärdienste erhält, z. B. Sold, Beute u. s. w. Ueber diese Güter hat der Sohn volles Eigentumsrecht und freie Disposition.

b) Bona quasi castrensia. Es sind die Güter, welche der Sohn durch Staatsdienste erworben hat, z. B. als Richter, Arzt, Advokat, oder auch durch ein kirchliches Benefizium. Ueber diese Güter hat der Sohn ebenfalls Eigentums- und Verwaltungsrecht.

c) Bona adventitia. Sie bilden das Vermögen, das dem noch unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne anderweitig und nicht des Vaters wegen, also z. B. durch Erbschaft, Schenkung, außerordentliche Dienste, Glück u. s. w. zufällt. Ueber dieses Vermögen hat der Sohn das Eigentumsrecht, der Vater aber die Nutznießung, solange der Sohn unter seiner Gewalt steht.

d) Bona profectitia. Das Vermögen, das dem Sohne zufällt infolge einer Schenkung, die hauptsächlich (intuitu patris) mit Bezugnahme auf den Vater ihm gemacht wurde, oder welches er aus dem väterlichen Vermögen gewinnt: z. B. durch Verwaltung desselben oder durch ein Handelsgeschäft, das er im Namen des Vaters treibt. Von diesem Vermögen hat der Vater Eigentums- und Nutznießungsrecht.

Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen freien und nicht freien Gütern. Freies Vermögen ist nach ihm: 1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt; 2. was das Kind von Todes-

wegen erwirbt, oder was ihm unter den Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung und der dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Nicht freies Vermögen sind alle anderen Güter.

Das freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern wohl der Verwaltung, nicht aber der Nutznießung des Vaters.

Das nicht freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern sowohl der Verwaltung als auch der Nutznießung des Vaters.

Das französische Recht macht diesbezüglich fast genau dieselbe Einteilung, wie das deutsche B. G.-B. 1. Das Kind hat volles Eigentumsrecht über jene Güter, welche es durch eigenen Fleiß erwirbt oder welche ihm allein geschenkt sind. Der minderjährige Sohn hat aber noch kein Verwaltungsrecht über diese Güter. 2. Von den übrigen Gütern hat der Vater bis zur Volljährigkeit, aber nicht über das 18. Jahr (des Kindes) hinaus das Nutznießungsrecht.

Das österreichische Recht hat folgende Prinzipien: 1. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat der Sohn volles Eigentumsrecht auf Sachen, die ihm zum Gebrauche gegeben sind, nach dem 17. Lebensjahre hat er volles Eigentumsrecht auf jene Güter, welche er propria industria erworben hat, falls er nicht den Unterhalt vom Vater erhält. 2. Von den übrigen Gütern hat der filius familias wohl Eigentumsrecht, aber bis zur Volljährigkeit kommt dem Vater die Verwaltung zu. Was nach Abzug der Auslagen für Erziehung u. s. w. von den Nutznießungsgeldern übrig bleibt, gehört dem Sohne.

Diese Rechte gelten auch für den Gewissensbereich. Nach diesen Voraussetzungen kommen wir zur eigentlichen Abhandlung, indem wir:

I.

Die rechtliche Stellung des jungen Arbeiters der Familie gegenüber untersuchen.

A. Die minorennen Kinder.

1. Im Dienste des Vaters.

Wir möchten vorausschicken, daß es sich hier nicht um Familien handelt, welche der Unterstützung der Kinder bedürfen zu einem geordneten Haushalte, denn in diesem Falle sind alle Kinder ipso facto verpflichtet, die Eltern zu unterstützen. Wir haben hier zunächst solche Familien im Auge, welche der Arbeit und Unterstützung der Kinder nicht benötigen. Nach diesen Voraussetzungen stellen wir nun die Frage, ob ein minderjähriges Kind, das im Hause der Eltern arbeitet, einen Lohn beanspruchen darf? Die älteren Theologen gehen in der Lösung dieser Frage in zwei Ansichten auseinander. Der heilige Alphons v. Lig. sagt: (Theol. Mor. lib. 4., tr. 5., n. 544) si filius v. g. mercatoris vel cauponis administret bona parentis, potest a patre exigere salarium, quantum dare debet extraneo. Als Anhänger dieser Ansicht führt der heilige Alphons

besonders Laymann (lib. 3, s. 6, t. 4, cap. 8.) und Diana (p. 4., tom. 4., r. 66) an; ferner Nav. Escob, Aug. Less. Lop. Serra und andere. (Cf. Lig. l. c. n. 545.) Der Grund hievon ist: quia talis filius est veluti socius negotiationis, neque debet esse deterioris condicionis, quam famulus vel extraneus. qui cum hero lucraretur juncta industria (Ferraris tom. 3., p. 615., n. 88.) Dieser Grund kann jedoch nur dann Geltung haben, wenn der Sohn, wie der Knecht sich selbst verköstigen müßte; sonst ist offenbar das Verhältnis ein anderes als das des Knechtes zum Herrn.

Die zweite Ansicht finden wir ebenfalls beim heiligen Alphons (l. c. n. 544.) erwähnt: Verum Lugo et Moya cum Molina, Med. Sylv. et aliis tenent, nullo modo filium posse hoc salarium a patre exigere, quia secundum jura filius debet patri suas operas et industrias. Quid enim magis rationi congruum est, quam ut filius agricolae juvet patrem in agricultura, filius mercatoris in mercatura? praesertim cum sic addiscant illas artes, ut recte inquit Molina addens non facile fore tam audacem filium, qui ideo petat salarium.

Für den minderjährigen Sohn, der vom Vater ernährt und gekleidet wird, und von ihm lernt, wird sich als allgemeines Prinzip aufstellen lassen, daß dieser bei gewöhnlicher täglicher Arbeit keinen Anspruch auf Lohn hat.

„Quae filius minor nondum emancipatus in domo paterna in arte, negotiatione etc. patris occupatus, lucratur, etiam secundum ea jura, quae filium sui juris faciunt ad bona acquirenda generatim non filii sed patris sunt, siquidem non sibi, sed patri acquisivit et acquirere debuit" (Lehmkuhl, Theol. Moralis Editio VIa, P. I., n., 889). Goepfert (Moraltheologie 2. B., n. 66.) führt diese Ansicht zwar nicht direkt an, aber aus seinen Worten geht hervor, daß er ebenfalls diese Ansicht vertritt, indem er dem minderjährigen Sohn nur dann einen Anspruch auf Lohn gewahrt wissen will, wenn er bedeutend mehr arbeitet, als der Vater verlangen kann. (Siehe auch Scavini, Theol. moralis, P. II. Editio, n. 304).

Diesen Gedanken drückt entsprechend auch § 1626 des B. G.-B. aus: „Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt", und noch deutlicher der § 1617: „Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Eben dieser § 1617 des B. G.-B. aber läßt auch klar durchblicken, daß er allgemein für gewöhnliche Fälle angewendet sein will. Würde ein minderjähriger Sohn wirklich nennenswert mehr arbeiten, als er nach seinen gewöhnlichen Verhältnissen arbeiten muß und der Vater verlangen kann, dann ist kein Grund vorhanden, ihm den entsprechenden Lohn zu verweigern.

Diese Ansicht vertritt auch Ninzatti in seiner Theol. Moral. (ed. VI. t. I., n. 448): Si filius alimenta a patre recipit eique praestat tantum obsequia debita nihil potest sibi vindicare; sed si servitus, quam filius praestat, excedat obsequia patri debita, bene potest petere (sal) stipendium.

Wenn also auch die meisten Moralisten dem minderjährigen, im väterlichen Hause arbeitenden Sohne ein Anrecht auf Lohn absprechen, so stimmen dennoch mit wenigen Ausnahmen alle Theologen darin überein, daß auch dem minderjährigen Sohne für außerordentliche Arbeiten ein Anspruch auf Lohn zu gewähren sei. Dagegen hat der Sohn kein Recht den Lohn sogleich zu fordern, sondern muß die Ordnung desselben dem Vater überlassen.

Damit hängt eine andere Frage zusammen, welche ebenfalls im Zusammenhange mit der vorausgehenden viel ventiliert wird:

Darf der Sohn (minderjährig) sich der compensatio occulta bedienen? Allgemein gesprochen ist diese Frage mit „Nein" zu beantworten. Nur im Falle, wo der Sohn (minorenn) wirklich mehr arbeite, als er seinem Alter und seiner Lebensstellung nach verpflichtet sei und der Vater von ihm verlangen könne, bemerken die neueren Moralisten, solle man ante factum strenge, post factum milde sein; mit anderen Worten: ante factum soll man die occulta compensatio nicht gestatten. Als Grund wird angegeben, es sei dies eine eigenmächtige Aneignung des Lohnes und bringe für den Sohn die Gefahr zu einem ausgelassenen und verschwenderischen Leben mit sich. Post factum könne man den Sohn von einer Sünde contra justitiam und infolge dessen auch von der Restitutionspflicht freisprechen. (Cf. Lehmkuhl l. c. P. I., l. II., n. 890; Goepfert B. II., § 76., n. 66.)

Wir sind jedoch der Ansicht, daß man dem Sohne in diesem Falle das Recht der compensatio ebensowenig ante als post factum absprechen könne. Entweder darf der Sohn die compensatio occulta anwenden oder nicht. Will er sie anwenden, weil er voraussieht, daß er später sein Recht nicht mehr wahren kann, so könnte ihn der Beichtvater auch ante factum nicht daran hindern. Darf er die compensatio nicht anwenden, weil er später dafür entschädigt wird, dann darf ihm der Beichtvater weder ante factum hiezu die Erlaubnis geben, noch post factum ihn (strikte genommen) von der Restitutionspflicht entbinden. Hören wir, was Reuter (der Beichtvater, 5. Aufl., c. II, 218) sagt: Scheint es jedoch nach Erwägung aller Umstände billig und recht, daß dem minderjährigen Sohne eine Entschädigung gebühre und es besteht die Gefahr, daß er später sein Recht nicht mehr wahren könne, so kann ihn der Beichtvater nicht hindern, wenn er es jetzt tun will, noch ihn zur Restitution verpflichten, wenn er es schon getan hat, außer er habe sich über Gebühr entschädigt, oder es werde ihm später eine Entschädigung zuerkannt.

Praktisch genommen möchten wir bemerken, daß man nicht leicht auf Aussagen des minderjährigen Sohnes entscheidendes Gewicht

legen kann, und man wird demnach ante factum im allgemeinen nicht leicht zu einer compensatio occulta seine Zustimmung geben, wie auch Pruner (Kath. Moraltheol. 3. Aufl., 4. Buch, 4. Traktat, § 5, n. 602.) richtig bemerkt: „Alles in allem erwogen, wird es nur äußerst selten zu rechtfertigen sein, daß sich Kinder zur Befriedigung eines Anspruches auf Lohn heimlich bezahlt machen. Der Beichtvater wird, wenn es noch nicht geschehen ist, kaum je seine Zustimmung dazu geben können. Wenn es schon geschehen ist, jedoch nicht in hohem Betrage und ohne Schädigung der übrigen Geschwister, so ist zu präsumieren, daß der Vater keine Restitution verlange und ist eine solche auch nicht aufzuerlegen."

2. Außer dem Dienste des Vaters (Fabrik u. s. w.)

Wie verhält es sich aber, wenn ein minorenner Sohn außer dem elterlichen Hause, z. B. in einer Fabrik, arbeitet? Darf ein solcher ein bestimmtes Quantum seines Lohnes für sich behalten oder muß er seinen Eltern alles abgeben? —

Der Erwerb, den ein Minderjähriger durch eigene gesonderte Arbeit macht, ist Eigentum desselben. Der Vater hat jedoch das Recht der Verwaltung für die Dauer der Minderjährigkeit oder bis zur Emanzipation des Kindes. Damit stimmt auch das B. G.-B. überein (§ 1626): „Das Kind steht unter elterlicher Gewalt, solange es minderjährig ist." Ein Anrecht auf den Gewinn, welchen das Kind durch seine Arbeit vollständig unabhängig vom Vater macht, hat der Vater nicht an und für sich, sondern nur auf Grund der Verpflichtung des Kindes, die Eltern zu unterstützen.

„Macht der Vater aber bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er vom Kinde Ersatz verlangen" (§ 1648 des B. G.-B.).

Daß dem Minderjährigen die Disposition über seinen Erwerb entzogen bleibt, ist in der Natur der Sache begründet, da ein Mißbrauch desselben von Seite des Kindes nur zu sehr zu befürchten wäre. Obwohl nun die Großjährigkeit einen solchen Mißbrauch keineswegs ausschließt und die Erfahrung nur allzuhäufig das Gegenteil bestätigt, so bezeichnet doch die Großjährigkeit den Zeitpunkt, mit welchem man den Eintritt der zur Selbständigkeit erforderlichen intellektuellen und moralischen Reife im allgemeinen voraussetzen kann. Somit kann also ein minderjähriger Sohn (Tochter), der außer dem elterlichen Hause arbeitet, den Lohn wohl als Eigentum beanspruchen, jedoch ist er verpflichtet, den vollen Lohn dem Vater einzuhändigen.

Verschiedene Moralisten machen hier einen Unterschied, ob der Vater den minderjährigen Sohn verdingt oder ob der Sohn außer dem Hause im eigenen Namen arbeitet. Im ersten Falle nennt Lehmkuhl (tom. I. l. c. n. 890) den Gewinn ein bonum profectitium, quod pro patre acquiritur, besonders dann, wenn der Vater berechtigt

wäre, dem Sohne zu Hause Arbeiten aufzuerlegen. — Man beachte aber wohl, was Lehmkuhl noch beifügt: „At quia non ita constat patrem ex justitiae potius, quam ex pietatis obligatione filium adigere, a nimia severitate etiam tunc cavendum est, maxime post factam aliquam defraudationem.“ Ebenso urteilt auch Goepfert (a. a. O. 2. Bd. n. 93.)

Im zweiten Falle, wenn der Minderjährige im eigenen Namen arbeitet, gehört der Erwerb dem Sohne; dem Vater kommt nur das Recht der Verwaltung zu (Goepfert a. a. O.).

Nicht unerwähnt lassen möchten wir die Bemerkung, welche hier noch Lehmkuhl macht: Attamen plures tituli esse possunt cur pater lucrum a filio factum juste reclamet, quod filius tantum saltem patri cedere debeat, quantum pater in illius sustentationem impendit; denn der Vater ist nur dann verpflichtet, den Kindern Lebensunterhalt, d. h. Nahrung und Kleidung, zu geben, wenn diese sich nicht selbst ernähren können, wie der heilige Alphons sagt (l. c l. IV. n. 336.). Der § 1601 des B. G.-B. spricht dieses ebenfalls deutlich genug aus: „Unterhaltungsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu ernähren.“ Sollte nach Abzug dieser Auslagen noch etwas erübrigen, so verbleibt dieses Eigentum des Kindes; wäre dieses aber nur gering, so könnte der Vater diesen Rest ebenfalls für sich behalten. (Müller, Theol. mor. II., 2, § 125). Ferner sagt Lehmkuhl (l. c.) „pater juste lucrum a filio factum sibi reclamet quod etiam necessitatibus providere teneatur, et quod pro conditione sua aliquid conferre debeat ad sustentationem fratrum et sororum natu minorum.“ Befinden sich die Eltern in necessitate communi, d. h. wenn sie durch Fleiß und Sparsamkeit imstande sind, den Lebensunterhalt sich zu verschaffen, so besteht für die Kinder allerdings keine strikte Pflicht, die Eltern zu unterstützen, wohl aber käme hier die Mahnung des heiligen Geistes in Betracht: „Memento, quod nisi propter illos natus non fuisses, et retribue illis, quomodo et illi tibi“ (Eccli 7, 30). Sobald aber eine fühlbare Notlage für die Eltern eintritt, beginnt auch für die Kinder die Pflicht, denselben nach Kräften beizustehen; sub gravi jedoch erst dann, wenn die Eltern in necessitate gravi sich befinden. Und diese Pflicht ist so strenge, daß ein Kind eher vom Eintritt ins Kloster abstehen müßte, als seine Eltern in solcher Notlage ohne Hilfe zurückzulassen.

Wenn man die Verhältnisse der arbeitenden Klasse ins Auge faßt, so wird man sagen müssen, daß die Kinder meistenteils verpflichtet sind, etwas zum Unterhalte ihrer Eltern und Geschwister beizutragen, besonders, wenn die Zahl der unmündigen Kinder groß ist.

B. Die majorennen Kinder.

1. Im Dienste des Vaters.

Wir haben hier ebenfalls Familien im Auge, welche auf die Unterstützung ihrer Kinder nicht direkt angewiesen sind. Wenn wir

oben beim filius familias für die zweite Ansicht uns ausgesprochen haben, daß der minorenne Arbeiter bei gewöhnlicher täglicher Arbeit keinen Anspruch auf Lohn machen könne, so treten wir beim Großjährigen entschieden dafür ein, daß ihm für seine Arbeiten ein Lohn gebühre; denn der Großjährige, welcher auch außer dem elterlichen Hause arbeiten könnte, leistet und verdient gewöhnlich vermöge seiner Kräfte und Geschicklichkeit mehr als er verbraucht. Weil nun ein Kind nicht gehalten ist, das Vermögen des Vaters zu vermehren, so gebührt ihm auch der Lohn eines Arbeiters. Dabei kommt allerdings in Abrechnung, was der Vater an Kleidung, Wohnung u. s. w. für den Sohn aufwendet. Diese Ansicht teilt auch Pruner, wenn er schreibt: „Der Sohn (majorenn) ist berechtigt auf ebensoviel Lohn als der Vater für gleiche Dienste einem Fremden geben müßte, hat aber hiebei abzurechnen Kleidung und alles andere, was er in fremden Diensten sich selbst von seinem Lohne anschaffen müßte, während er es zu Hause vom Vater erhält" (2. Bd. n. 602.). (Cf. Goepfert 2. Bd. n. 66. und Lehmkuhl p. I., n. 889.).

Wir halten also den majorennen Sohn für berechtigt, einen Lohn vom Vater zu beanspruchen, dagegen müssen wir ihm das Recht absprechen, eine Vergeltung seiner Arbeit sogleich zu fordern. Er muß es dem Vater überlassen, zu Lebzeiten oder auf den Todesfall für dieselbe Sorge zu tragen.

Damit stimmt das deutsche B. G.-B. nicht ganz überein. § 1617 heißt es nämlich:

„Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten." Dieser Paragraph bezieht sich nicht nur auf Minderjährige, sondern auch auf Majorenne. Demzufolge kann ein Kind für solche Dienste keinen Vermögensvorteil beanspruchen und darf sich ebensowenig heimlich bezahlt machen, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen. —

Die Verwaltung des Vermögens wäre in diesem Falle selbstverständlich Sache des Vaters. —

Was nun die Frage der Selbstentschädigung betrifft, so teilen wir die Ansicht, daß dieses Recht auch dem Volljährigen nicht zukomme. Den Grund hievon führt Ferraris gegenüber den Moralisten gegenteiliger Ansicht wie: Bartalus, Navar., Angelus, Lopez, Dicastil, Lessius, Moya, Dian. an, indem er richtig voraussetzt, daß ein wirkliches Recht zur Compensatio occulta nicht vorliege. „Si autem ob metum reverentialem patris filius salarium petere non audeat vel probe sciat, si petat, se repulsam laturum esse, volunt citati doctores, quod licitum sit filio uti occulta compensatione. Quod tamen non auderem ego admittere, quia occulta compensatio non est licita, nisi ubi jus est certum. Jus autem filii hic non est certum" (tom. III., tit. „filius", n. 90).

Der heilige Alphons (l. IV., tr. 5., n. 544.) ist ebenfalls der Meinung, der Sohn dürfe für den Fall, daß der Vater ihm einen Lohn verweigere, sich denselben nicht heimlich aneignen. „Si pater negaret salarium vel filium puderet illud petere merito ait Croix (l. 3., p. 1., n. 1035) minime posse filium occulte sibi illud compensare, cum compensatio non sit licita nisi ubi jus est certum, sed hic jus filii est valde dubium.“ Hiefür werden außer Croix vom heiligen Alphons noch Lugo, Molina, Med. Sylv. Sanch. und andere angeführt.

Wenn jedoch der Sohn (volljährig) außerordentliche Arbeiten macht, zu denen er eigentlich nicht verpflichtet wäre? — Für diesen Fall verweisen wir auf die Entscheidung, welche wir oben bei den Minderjährigen betreffs der compensatio occulta getroffen haben.

2. Außer dem Dienste des Vaters.

Mit erreichter Großjährigkeit sind die Kinder gesetzlich befugt, ihren Unterhalt außer dem elterlichen Hause zu suchen. Der Erwerb, den sie auf diese Weise machen, bleibt ihr freies Eigentum, worüber sie auch das Verwaltungsrecht haben. Vereinzelt dürfte wohl Ballerini dastehen mit der Ansicht, daß der Vater, abgesehen von gewissen Fällen, selbst nach Beendigung der väterlichen Gewalt das ganze oder teilweise Nutznießungsrecht besitzt. (Theol. Mor., t. III., p. 46.)

Wenn jedoch die Eltern in Not kämen so wäre natürlich auch ein solcher Sohn verpflichtet ihnen beizustehen und zu helfen, und zwar mehr oder weniger, je nach dem Grade der Notlage der Eltern.

3. Wir müssen noch mit einem Falle rechnen, der auf sehr viele Familien Anwendung findet. Zwischen Eltern und Kindern besteht ein wenn auch nicht laut ausgesprochener, so doch stillschweigend akzeptierter Vertrag. Gemäß demselben legen alle Kinder ihre Verdienste zur Masse. Aus diesem Gelde, dessen Verwaltung der Vater hat, werden die notwendigen Aufwände für Wohnung, Kleidung und Nahrung bestritten, dann etwa vorhandene Schulden abgetragen und der Besitz an Gütern erweitert. Später soll das ganze Vermögen gleichmäßig verteilt werden. Es versteht sich nun von selbst, daß die Kinder solcher Familien, in welchen dieser Vertrag besteht, die Pflicht haben, ein jeder nach seinen Kräften an der Vergrößerung des Vermögens zu arbeiten, und daß solche Kinder, auch wenn sie majorenn wären und außer dem elterlichen Hause arbeiten, durch das Zurückbehalten von Lohngeldern nicht nur contra pietatem, sondern auch contra justitiam sich versündigten, also auch (es müßte sich anders nur um Kleinigkeiten handeln) zur Restitution verpflichtet wären, respektive bei der Teilung nicht den gleichen Anteil verlangen dürften.

Das wären im allgemeinen die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Kurz zusammengefaßt lauten sie folgendermaßen:

I. Minderjährige Kinder.

1. Ein minorennes Kind ist verpflichtet, den Eltern in den häuslichen Arbeiten zu helfen, ohne einen Anspruch auf eine Ver-

gütung machen zu können. Arbeitet es aber ganz bedeutend mehr, als es der Vater verlangen kann, so hat es wohl Anspruch auf einen Lohn, kann ihn jedoch nicht sogleich fordern, sondern muß es dem Vater überlassen, wann er ihm denselben geben will.

2. Ein minorennes Kind, welches außer dem elterlichen Hause arbeitet, hat ein Anrecht auf den Erwerb, muß jedoch den verdienten Lohn dem Vater übergeben, da ihm (dem Vater) das Recht der Verwaltung und Nutznießung desselben von rechtswegen zukommt. Auch ist ein solches Kind verpflichtet, den Vater für Nahrung und Kleidung zu entschädigen und beim Eintritt einer Not die Eltern zu unterstützen.

II. Majorenne Kinder.

1. Ein Großjähriger, der im Dienste des Vaters arbeitet, hat Anspruch auf einen Lohn, ist aber nicht berechtigt, den Lohn für seine Arbeit sogleich zu fordern. Auch darf er sich nicht heimlich entschädigen.

2. Ein Großjähriger ist befugt, auswärts zu arbeiten und hat nach dem B. G.-B. Verwaltungs- und Nutznießungsrecht von dem gemachten Erwerb. Er ist aber verpflichtet, secundum necessitatem den Eltern beizustehen.

3. Wo Eltern und Kinder übereinkommen, zusammen zu arbeiten und zu sammeln, sind die Kinder verpflichtet, ihren Lohn dem Vater abzugeben.

II.

Praktische Anwendung der Prinzipien im Beichtstuhle.

Nun kommen wir zur praktischen Anwendung der Prinzipien, die wir im ersten Teile gegeben haben. Burschen (und Mädchen), die zu Hause Geld wegnehmen oder vom verdienten Lohne zurückbehalten, sind entweder minorenn oder majorenn.

1. Minorenne Kinder.

a) Klagt sich ein minorennes Kind in der Beicht an, es habe zuhause den Eltern Geld weggenommen, so richtet sich natürlich die erste Frage nach der Größe des entwendeten Geldes. Allerdings läßt sich nicht durch eine allgemein giltige Regel entscheiden, wie viel der Sohn seinen Eltern heimlich wegnehmen muß, damit es eine materia gravis sei. Man hat hiebei den Stand der Eltern, die Vermögensverhältnisse, die Anzahl der Kinder und den Zweck des Nehmens zu berücksichtigen. Gury (Comp. Theol. mor., p. I., n. 608) hält eine doppelt so große Summe zur materia gravis erforderlich, als bei anderen Diebstählen (cf. auch S. Alphonsus Homo ap., tr. 10., n. 32; Goepfert 2. B., n. 147; Lehmkuhl l. c. tom I., n. 934).

b) Ein minorennes Kind sündigt contra justitiam, wenn es von den bonis adventitiis oder deren Einkünfte heimlich — also gegen den Willen des Vaters — wegnimmt oder veräußert, weil dem Vater das Nutznießungsrecht von diesem Vermögen zusteht.

c) Ebenso sündigt ein Minorenner contra justitiam, wenn er gegen den Willen des Vaters die bona profectitia angreift und veräußert; denn von diesen Gütern hat der Vater Eigentums- und Nutznießungsrecht.

In diesen beiden Fällen wäre der Sohn an sich zur Restitution verpflichtet. Allein der Fall dürfte selten eintreten, wo man eine Restitution wirklich urgieren müßte. Man höre, was Voit (Theol. mor. n. 806.) sagt: „Si tamen ejusmodi filius assiduus in domo paterna subinde aliquid peculii pro honesta recreatione surripiat, non videtur ad restitutionem facile esse obligandus, eo quod pater prudenter possit praesumi illam condonare, nec solet esse invitus, nisi quoad modum." Dieser Ansicht sind auch der heilige Alphons, Laymann, Lehmkuhl, Goepfert, Pruner, Reuter u. a. Soviel über Minorenne, die zu Hause arbeiten.

2. Klagt sich ein Minorenner in der Beicht an, er habe vom verdienten Lohne Geld zurückbehalten, dann arbeitet er natürlich außer dem elterlichen Hause. Was nach Abzug der Unkosten, die der Vater seinetwegen hat, übrig bleibt, ist sein Eigentum, aber er kann darüber keineswegs frei verfügen, da das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht dem Vater zukommt. Somit wäre ein solcher Bursche im Gewissen zu verpflichten, dem Vater das Geld abzugeben. Und sollte diese Unsitte des Geldzurückbehaltens für den Sohn eine Gelegenheit zur schweren Sünde (Trunksucht u. s. w.) sein, so möge man ihn einige Male absolvieren, dann aber die Absolution entschieden verweigern.

Wenn aber der Junge sagt, er habe das Geld zurückbehalten, um dasselbe für später zurückzulegen? Auch dazu hat der Junge kein Recht, denn Verwaltungs- und Nutznießungsrecht kommt dem Vater zu. Aber der Vater ist ein Trinker, der den Lohn seiner Kinder ins Wirtshaus trägt! Für einen solch pflichtvergessenen Vater und Verwalter hat das B. G.-B. den § 1667 bestimmt: „Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt, oder daß er in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen." Aehnlich sorgen andere Rechte für den angenommenen Fall vor. Vom Rechtsstandpunkte aus ist also der Sohn nicht befugt, selbständig über sein verdientes Geld Verfügungen zu treffen.

2. Majorenne Kinder.

a) Ist der Pönitent majorenn und arbeitet außer dem elterlichen Hause, so kann er nach dem B. G.-B. nicht verpflichtet werden, seinen Lohn den Eltern abzugeben, es sei denn, daß seine Eltern in Not wären. (Für Kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. muß er natürlich die Eltern entschädigen.) Sollte aber das Geld für ihn eine Ursache von schweren Sünden sein und in die Gelegenheit zur Sünde führen, dann könnte und müßte man ihn veranlassen, dasselbe entweder

dem Vater zur Verwaltung zu übergeben oder es anzulegen. Wir sind der Ansicht, daß man gerade auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht legen soll und daß ein Pönitent, welcher auf diese Weise immer wieder in schwere Sünden fällt, nach dem dritten oder vierten Male nicht mehr absolviert werden kann; und schon dann recht nicht, wenn er dem Beichtvater nicht versprechen will, seinen Lohn dem Vater einzuhändigen oder anzulegen. Ich sage anlegen; denn es gibt Eltern, welche mit dem Lohne ihrer Kinder geradezu gewissenlos und verschwenderisch umgehen, so daß den Kindern später, wenn sie heiraten, nichts mehr übrig bleibt. Da gilt auch das Wort des heiligen Paulus (II Cor. 12, 14): Nec enim debent filii parentibus thesaurizare, sed parentes filiis.

b) Arbeitet der Sohn zwar außer dem Hause, erhält aber von den Eltern Nahrung und Kleidung, so ist er natürlich verpflichtet, dieselben dafür schadlos zu halten. Tut er es nicht, dann sündigt er nicht nur contra pietatem, sondern auch contra justitiam und ist infolgedessen auch restitutionspflichtig.

c) Der dritte Punkt, den wir in den Prinzipien berührt haben und der für unsere Seelsorgepraxis gewöhnlich eintreffende Fall käme jetzt zur Sprache. Er betrifft Majorenne ebenso wie Minorenne. Alle Kinder arbeiten in gleicher Weise zur Vermehrung des Familieneigentums, das später in gleicher Weise unter sie verteilt werden soll. In dieser Beziehung können nun mehrere Einzelfälle dem Beichtvater vorliegen.

α) Die Kinder erhalten Nahrung und Kleidung von Hause. — Wenn ein Sohn aus solcher Familie bekennt, er habe Geld zurückbehalten, so muß der Beichtvater vor allem fragen, wie viel und wie oft er Geld zurückbehalten und zu was er es verwendet habe; dann erst ist er imstande, eine Entscheidung zu treffen. Angenommen, der Pönitent habe jeden Monat 5 M., hie und da aber auch schon in einem Monat 20 bis 50 M. zurückbehalten und alles vertrunken und verspielt, während die anderen Geschwister ihren Lohn redlich dem Vater abgeliefert und sich mit dem Taschengeld begnügt haben, das auch unser Pönitent erhalten. Ist hier nur die Pietät verletzt oder auch die Gerechtigkeit? Doch offenbar auch letztere, denn auf diese Weise wird den übrigen Geschwistern ihr Anteil widerrechtlich verringert. Unser Pönitent ist also restitutionspflichtig, d. h. er kann bei der Teilung nicht soviel beanspruchen als die übrigen Geschwister. Darauf ist der Pönitent aufmerksam zu machen und ist ihm dieses Geldzurückbehalten, das ihn außerdem zu vielen schweren Sünden verleitet hat, für die Zukunft zu untersagen.

β) Die Kinder beköstigen sich selbst und behalten dementsprechend Unterhaltungsgeld zurück. — Dagegen kann niemand etwas einwenden. Bekennt aber der Sohn, er habe bedeutend mehr als notwendig für sich behalten und das Geld zu unnötigen Sachen verwendet, dann kommen wir zum obigen Fall (α) und zur obigen Entscheidung zurück.

Anders wäre es in diesem Falle (wie auch im obigen): 1. Wenn die übrigen Geschwister es ebenso machten, denn auf diese Weise würde ja keiner zu kurz kommen; 2. wenn die anderen Geschwister es wüßten und nichts dagegen hätten, denn scienti et volenti non fit injuria; 3. wenn der betreffende Sohn durch außerordentliche Arbeiten und eigenen Fleiß wirklich bedeutend mehr verdient als die übrigen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes noch ein kurzes Wort an die Beichtväter. Es ist von größter Wichtigkeit, daß alle Beichtväter möglichst dieselbe Praxis einhalten. Denn was nützt es, wenn nur der eine oder andere Beichtvater strenge gegen dieses Laster vorgeht? Die Burschen würden einfach einen milderen Beichtvater aufsuchen. Man bespreche sich also mit den Nachbargeistlichen und bei Gelegenheit der Aushilfe über die einzuhaltende Praxis; denn nur auf diese Weise kann diesem Uebel Einhalt getan werden. Aus der Erfahrung weiß nun jeder Beichtvater nur zu gut, daß die Burschen beim Geldzurückbehalten selten die Absicht haben, etwas für spätere Zeiten zurückzulegen, sondern daß das Geld meistens Anlaß bietet zu Schwelgereien, Ausgelassenheiten und anderen bösen Dingen. Man dringe also bei solchen Burschen darauf, daß sie ihr Geld den Eltern abgeben. Sollten die Ermahnungen aber nichts fruchten, und aus dem Bekenntnisse hervorgehen, daß sie (die Burschen) immer wieder in die alten schweren Sünden infolge dieser Unsitte zurückfallen, dann entlasse man sie ohne Absolution.

III.

Wie soll der Seelsorger diesem Uebel des unbefugten Geldzurückbehaltens außer dem Beichtstuhle begegnen?

Von welcher Wichtigkeit es ist, daß der Seelsorger auch außer dem Beichtstuhle diesem Mißbrauch entgegentritt, ersehen wir aus den üblen Folgen, welche dieser Unfug nach sich zieht. Es sind religiöse, sittliche und soziale Folgen. Mit dem Ueberhandnehmen dieses Uebels schwindet der religiöse Geist, was deutlich hervorgeht aus der Vernachlässigung der heiligen Sakramente, des Nachmittags-Gottesdienstes und leider oft sogar der Predigt und der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen. Anstatt in die Kirche geht's ins Wirtshaus, anstatt zu beten, wird getrunken und gespielt. Gerade in der Zeit, wo der Bursche seinen Charakter bilden sollte, wird ihm Tür und Tor geöffnet zu jedem Laster, wodurch er unfähig wird, sich irgend einem Berufe des Lebens ganz hinzugeben. Wir möchten dann besonders noch als Folgen erwähnen die Unkeuschheit, Hoffart, Großtuerei, Prahlerei und Verschwendungssucht, welch letztere sich nicht bloß im Wirtshause zeigt, sondern auch durch Anschaffung von unnötigen Dingen und nicht zuletzt in Ankäufen von Geschenken für die „amasiae". Das Verhängnisvolle eines solchen Treibens liegt noch besonders darin, daß es ansteckend auf die anderen wirkt. Keiner will hinter dem

anderen zurückstehen, nicht im Trinken, nicht in Kleidung u. s. w., mit einem Worte, die Gefahren sind so groß, daß sie der größten Beachtung und Sorgfalt des Seelsorgers bedürfen.

1. Um die Jugend vor dem Geldzurückbehalten zu bewahren, ist es notwendig, sie schon frühzeitig zu belehren. Den kleinen Kindern präge der Seelsorger in der Katechese Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern ein, ermahne sie auch, in den kleinsten Dingen gewissenhaft zu sein. Es kommt nicht selten vor, daß schulpflichtige Kinder ihren Eltern heimlich Geld wegnehmen, um sich Süßigkeiten zu kaufen. Das sind allerdings nur Kleinigkeiten und das Kind begeht damit nur eine läßliche Sünde, aber wie mancher große Dieb und Raubmörder hat in der Jugend gerade in solchen Kleinigkeiten den Keim gelegt für seine späteren Schandtaten. Mit Kleinem fängt man an, mit Großem hört man auf.

2. Die größeren Kinder zu belehren, ist dem Seelsorger vor allem in der Christenlehre Gelegenheit geboten. Da gibt es verschiedene Anlässe, die Unsitte des Geldzurückbehaltens zu besprechen, so bei der Behandlung der Sonntagsentheiligung als eine Folge dieser Unsitte, so bei der Behandlung des vierten und siebenten Gebotes. Man lege ihnen ihre Pflichten, die Eltern zu unterstützen u. s. w., genau und eingehend dar und mache sie aufmerksam auf die Gefahren, welche jenen drohen, die ihren Lohn den Eltern ungerechterweise vorenthalten. Auch halte man ihnen das Verhalten klar vor Augen, das der Beichtvater einschlagen muß, wenn sie sich nicht bessern.

Es ist angebracht, auch in der Predigt hie und da diese Unsitte in ihren Folgen zu schildern, dann verschwinden die üblichen Redensarten, wie: „Das sind ja nur Kleinigkeiten", oder: „das habe ich mir selbst verdient", oder: „das geht niemanden was an" u. s. w. von selbst, und die Eltern solcher ungezogener Kinder finden den Mut, diesem Treiben sich zu widersetzen.

3. Dieser Gegenstand bietet auch Anlaß und Gelegenheit zu Vorträgen in den Vereinen. Allerdings wird auch der beste katholische Verein nicht alle Uebel verhüten können, wenn er aber gut gepflegt und geleitet wird, dann muß er zum Segen vieler Familien, ja zum Segen ganzer Gemeinden gereichen.

4. Sehr wichtig für den Seelsorger ist die Belehrung der Eltern; denn ihre Pflicht ist es, in den Kindern schon frühzeitig den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und so schon bei Zeiten dem Uebel entgegen zu arbeiten. Wenn man vom Sparen der Kinder redet, so hat man nicht so sehr den wirtschaftlichen Vorteil im Auge, den das Sparen mit sich bringt, als vielmehr das sittlich-erziehliche Moment, das im Sparen liegt, nämlich die Selbstüberwindung, die Selbstbeherrschung, sowie den Sieg über die augenblickliche Begierde. Das macht das Sparen zu einer echt christlichen Tugend. Ein Kind, das sich überwindet, und anstatt Leckereien mit dem erhaltenen Gelde zu kaufen, dasselbe in seine Sparbüchse legt, bietet Gewähr, daß

später aus ihm ein ordentlicher, fleißiger, sparsamer Mensch wird. Ja noch mehr: Gewöhnt sich ein Kind, von frühester Jugend an seine augenblicklichen Begierden niederzukämpfen, dann können wir annehmen, daß es auch im späteren Alter Herr seiner Leidenschaften bleibt, daß durch Ueberwindnng und Entsagung sein Charakter sich stählt und befähigt wird, die vielen Gefahren und Versuchungen, denen es im späteren Leben ausgesetzt ist, siegreich zu bestehen.

Manche Eltern glauben schon genug getan zu haben, wenn sie ihren Kindern kein Geld zukommen lassen. Aber die Erfahrung zeigt, daß es vom Uebel ist, wenn die Eltern ihren Kindern niemals Geld zur freien Verfügung geben, weil solche Kinder, wenn sie einmal zu Geld kommen, oft ganz unsinnig damit umgehen. Geizige Eltern erziehen oftmals verschwenderische Kinder, die nach dem Tode der Eltern das, was diese zusammengescharrt, eben so schnell durchbringen. Wenn der Sohn einmal zum Verdienste kommt, so gebe man ihm zum Lohne seines Fleißes Sonntags ein entsprechendes Taschengeld, halte ihn aber an, dasselbe nur in nützlicher, dem Stande und Lebensalter angemessener Weise zu verwenden.

Sollen nun die Eltern den Lohn ihrer Kinder selbst in Empfang nehmen oder denselben ihren Kindern ausbezahlen lassen? Wir sind der Ansicht, die Eltern sollen, so lange sie keinen Grund zur Annahme haben, daß das Kind sich heimlich vom Lohne etwas zurückbehält, den Lohn nicht selbst in Empfang nehmen. Sie würden das Kind betrüben und einer großen Freude berauben. Man kann sich vorstellen, mit welchem Gefühle, mit welchem Selbstbewußtsein ein Bub seinen verdienten Lohn in Empfang nimmt, mit welchem Gefühle er seine verdienten Groschen dem Vater heimbringt. Seine Augen strahlen vor Freude, endlich seine Dankbarkeit zeigen zu können für all die Liebe und Pflege, die ihm seine Eltern zuteil werden ließen. Ein Wort des Lobes aus dem Munde des Vaters ist ihm der schönste Lohn, der ihm die Arbeit versüßt und erleichtert.

Sollten die Eltern hingegen erfahren, daß ihre Kinder und besonders die minderjährigen ihnen vom Lohne Geld vorenthalten, dann dürfte es gut sein, den Lohn ihrer Kinder selbst in Empfang zu nehmen. Von diesem Gedanken scheint auch z. B. die Stadtverordnetenversammlung von Fulda am 13. Oktober 1903 beseelt gewesen zu sein, da sie nach dem Antrag des Stadtverordneten Dr. Kind ein Ortsstatut über die Auszahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes mit allen gegen eine Stimme annahm. Dasselbe bestimmt u. a.: „In allen Gewerbebetrieben der Stadt Fulda ist der von unverheirateten Arbeitern und Arbeiterinnen unter 17 Jahren verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormund zu zahlen, wenn letztere oder das Armenamt der Stadt Fulda das schriftlich verlangen.“ Eine ähnliche, für alle Fabriksherren sehr empfehlenswerte Ordnung besteht schon längst für die Fabrik von F. Brandts in M. Gladbach. Sie lautet: „a) Unverheiratete, junge Arbeiter, die gegen den Willen der Eltern außer

dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen. b) Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. c) Vierteljährig wird den Eltern eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne zugesandt." Hieraus können die Eltern dann ersehen, ob und wie viel ihre Kinder vom verdienten Lohne für sich zurückbehalten haben; zugleich ist ihnen Gelegenheit geboten, Rechenschaft von ihren Kindern über die Verwendung des zurückbehaltenen Geldes zu verlangen. Da jedoch in den meisten Gewerbebetrieben eine solche Ordnung leider nicht besteht, mögen die Eltern aus eigenem Antriebe nachforschen, wie viel ihre Kinder verdienen, um sie zur Rechenschaft ziehen zu können.

Somit hätten wir einige Winke gegeben, wie der Seelsorger außer dem Beichtstuhle den Ungehörigkeiten des Geldzurückbehaltens begegnen soll.

Die Frage, welche wir behandelt haben, ist also, wie man leicht ersehen kann, von großer sozialer Bedeutung. Der Hang zur Genußsucht und Verschwendung ist der heutigen Jugend eigen und wird genährt durch das Ueberhandnehmen der Festlichkeiten allerorts. Wer daher den Ursachen der Verschwendungssucht bei unserer Jugend, die ganz besonders in der Unsitte des heimlichen Geldzurückhaltens liegen, mit Klugheit, Mut und Standhaftigkeit entgegentritt, der kann mit vollem Rechte, mit voller Genugtuung sich sagen, zur Lösung der sozialen Frage ein gutes Stück mitgewirkt zu haben. Außer dem Gotteslohne findet er für seine Mühen und Arbeiten einen reichlichen Lohn in dem Segen und Wohlstand vieler christlichen Familien.

Die moderne Volksschule.

Eine zeitgemäße Betrachtung von Augustin Hiersch.

> „Remota justitia quid sunt regna nisi magna latrocinia? quia et latrocinia quid sunt nisi parva regna?" (Aug. de civ. Dei IV. 4).

Freudigen Widerhall haben seinerzeit die Worte des edlen Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich gefunden, als er sich bereit erklärte, das Protektorat über den katholischen Schulverein in Oesterreich zu übernehmen. Weit über die schwarz-gelben Grenzpfähle hinaus hat man dem starken Mannesmut des erhabenen Thronfolgers der frommen Habsburger laute Worte des Lobes und der Anerkennung gespendet. Es ist auch wirklich Zeit, sich mit der Schulfrage näher zu befassen gegenüber der Indolenz, der Ratlosigkeit und Heuchelei der modernen Pädagogik mit ihrer blödsinnigen „Humanitätsdoktrin" ohne Gott und ohne „Dogmenzwang". Nicht umsonst klagt man über zunehmende Glaubenslosigkeit und Verwilderung der Jugend; so mancher Vater und so manche Mutter kann sich von Staunen gar

nicht erholen über den gelehrten Flitter, den ihr Söhnchen oder Töchterchen aus der neuen Schule mit nach Hause bringt, während bei diesem Geflunker das Allernotwendigste vernachlässigt wird. Es wird nicht besser werden für die Zukunft sowohl für die Kirche als auch für den Staat, wenn der von Gott zur Erziehung des Menschengeschlechtes gegründeten Anstalt die Freiheit des Unterrichtes nicht gewährt wird. Phantastische Pädagogen, politische Parteimänner und prinzipielle Feinde des positiven Christentums und der Kirche, welche antichristliche Ideen in der Literatur, in der Tagespresse mit Hilfe des Geheimbundes der Freimaurer verbreiten, hören nicht auf, die Schule „radicitus“ von der Kirche loszutrennen; wie dies ja in Frankreich durch die gewaltsame Vertreibung der unterrichtenden Ordensleute in der Tat bereits geschehen ist. Nachdem aber einmal die Kirche die von Gott gegebene Mission: „Gehet hin und lehret alle Völker“ erhalten hat, ist und bleibt es ihre heiligste Pflicht, den Völkern die Wahrheiten des Heiles zu lehren und zwar schon von früher Jugend an. Da aber der Unterricht in den Elementarschulen nicht in Widerspruch mit den von der Kirche gelehrten religiösen und sittlichen Wahrheiten stehen darf, so kann die Kirche ihre Mission nicht erfüllen, es kann die unbedingt nötige Harmonie in der Erziehung und Bildung der christlichen Jugend nicht erreicht werden, wenn man die Kirche von der Schule trennt und ihr den gebührenden Anteil an deren Leitung entzieht. Die Kirche hat daher von dem ihr von Gott verliehenen Recht, die Wahrheiten des Glaubens zu lehren, vollen und ungehinderten Gebrauch gemacht von den ersten Zeiten an bis herab auf unsere Zeit. Hat es doch die Kirche nicht allein mit dem Unterricht der Menschen zu tun, sondern sie ist auch eine Erziehungsanstalt.

Der Mensch ist abgesehen von seiner rein-physischen Ausbildung einer doppelten Entwicklung fähig, einmal rücksichtlich seiner Erkenntniskräfte und in Bezug auf sein Begehrungsvermögen. Daß nun das Wissen des Lehrers vor allem der bildende Grund ist für das Wissen seiner Schüler, steht unleugbar fest. Die moderne Ansicht sagt nun, es ist für uns gleich, ob der Pädagog an Gott glaubt oder nicht, ob er die Unsterblichkeit der Seele annimmt oder leugnet, 2×2 ist doch 4 und nicht 5 oder der erste Buchstabe im Alphabet ist und bleibt doch A. Wie ist's aber, wenn solche Lehrer Religions-Unterricht erteilen müssen? Es ist zwar in unserer Zeit vieles möglich und wir haben es auch schon erlebt, daß akatholische Lehrer katholische Kinder in der katholischen Religion unterrichteten! Die Schule bietet außer dem Religions-Unterrichte noch Fächer genug, wo philosophisch-religiöse Fragen zur Erörterung kommen. Wenn nun der Lehrer indifferent ist, was kommt da heraus? Man redet so oft das Wort Buffons nach, der Stil sei der Mensch; um wie viel richtiger könnte man sagen, daß der Unterricht der ganze Lehrer sei. Recht bezeichnend sagt einmal Chr. Pesch: Die Vollkommenheit des Willens besteht in

der Liebe zum Wahren und Guten; diese Liebe ist wesentlich durch die Erkenntnis bedingt und die Erkenntnis wird durch den Unterricht vermittelt. Ist daher der Unterricht rein theoretisch, ohne Anwendung auf das sittlich-religiöse Leben des Menschen, so bleibt er ein taubes Samenkorn ohne Fruchtbarkeit für das Leben, ja auf die Dauer wird er ein Gegenstand des peinlichsten Widerwillens für Lehrer und Schüler.

Nicht allein unterrichtend, sondern auch erziehend soll der Lehrer in seiner Schule wirken. Unter Erziehung versteht man schlechthin die Ausbildung des Charakters und dieser betätigt sich in der entschiedenen Richtung des Willens auf das klar erkannte Lebensziel. Es kommt nun doch offenbar alles darauf an, was der Erzieher für das wahre Ziel des Menschen hält. Das Kind ist noch blind in Bezug auf das höhere Geistesleben, darum führt es der Erzieher an der Hand. Nehmen wir nun einen Erzieher an, der an nichts glaubt, als was sich wägen, messen, betasten oder mit chemischen Agentien lösen läßt, so erstreckt sich der Lehrstoff nur auf die Feinheit der Manieren, Geselligkeit des Umgangs, humanitäre Interessen, patriotische Gesinnungen und gemeinnützige Bestrebungen. Das wäre die Erziehungskunst eines echten Materialisten. Wenn ein Blinder einen Blinden führt, so weiß ich, daß beide nach kurzer Zeit in der Grube liegen werden.

Hieraus läßt sich zur Genüge ersehen, daß die Geistesrichtung des Lehrers von der weittragendsten Bedeutung ist. Darum ist es eine heilige Pflicht eines jeden christlichen Staates, nur solche Lehrkräfte in den Lehrerbildungs-Anstalten heranzubilden, welche von heiligem Glaubensmut und Glaubenstreue beseelt sind. Der protestantische Geschichtsschreiber Böhmer (1863), der sich durch seinen Freimut, seinen objektiven Blick und durch seine Offenheit besonders auszeichnet, spricht sich einmal über katholisches Erziehungswesen folgendermaßen aus: „Auf katholischen Anstalten geschieht zu wenig für Heranbildung tüchtiger Erzieher; man sollte nicht bloß Brot reichen, welches zwar sättigt, aber keine Triebkraft hat, man sollte auch Samenkorn ausstreuen zu neuer, hundertfältiger, guter Frucht. Die Schule ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft ihren christlichen Charakter behalten wird oder nicht. Denn im ersten Alter werden die Sitten des Greises gebildet, sagt einmal Chrysostomus."

Warum reißt sich denn der liberale Staat so um die Schule? Antwort: Der liberale Staat reißt sich um die Volksschule, weil dort die Axt an die Wurzel des Christentums gelegt wird! Ueber den Religions-Unterricht spricht sich einmal Christian Jessen, Redakteur der Deutsch-österreichischen Lehrerzeitung, folgendermaßen aus: „Der Religions-Unterricht, er mag katholisch oder protestantisch sein, hat in der öffentlichen Volksschule keine Berechtigung. Denn der Staat ist konfessionslos; also müssen auch seine Schulen vollständig konfessionslos eingerichtet werden. Darum fort mit der Religion aus

der Volksschule und zwar aus Achtung vor der Religion! Das republikanische Frankreich hat unter dem Freimaurer-Regiment Jules Ferrys (1882) die Volksschule vollständig verweltlicht und die liberale bayerische Lehrerzeitung hat seinerzeit nicht genug Worte für das französische, religionslose Schulsystem finden können. Die guten Elemente in Frankreich, welche noch Sinn für Gott und Glauben in sich trugen, schickten ihre Kinder in die neu errichteten Klosterschulen. Doch auch diesen wurde in jüngster Zeit Einhalt geboten durch die gewaltsame Vertreibung der Schulbrüder und Schulschwestern. Wie soll das noch enden?

Halten wir einmal Umschau im Leben der Völker der ältesten Zeiten, überall finden wir einen religiösen Bildungsgang der Jugend für unerläßlich. Ferne im Lande der Brahminen, in den Verordnungen des Menu, welche älter sind als die Bücher Moses, finden wir vollkommen anerkannt, daß ein religiöser Unterricht von höchster Wichtigkeit sei. Dort heißt es: „Wer immer die zwei Wurzeln des Gesetzes (Sruti-Offenbarung und Smriti-Tradition) verachten sollte, soll als Atheist und Verhöhner der Offenbarung aus der Gesellschaft der Tugendhaften ausgestoßen werden" (Ch. 2. Sec. 11. p. 14 Jones Inst. Hindu). Der hebräische Talmud in seinen sechs Hauptbüchern gibt dem religiösen Unterricht den Vorrang, gleichviel, ob man das palästinische oder das babylonische Kompendium befragen will. Plato, der größte Denker unter den Griechen, sagt in seinem X. Buch „Epinomis": „Unwissenheit bezüglich des wahren Gottes ist die größte Pest für alle Staaten; darum, wer immer die Religion zerstört, zerstört die Grundlage der ganzen menschlichen Gesellschaft." Auf diese Worte sagt Cicero (de nat. deor.): Plato, du urteilst richtig; denn es ist notwendig, daß die Bürger zuerst überzeugt seien von der Existenz der Götter, dieser Leiter und Regierer der Dinge, in deren Händen alle Ereignisse liegen, welche beständig der Menschheit unendlich viele Wohltaten erweisen, welche das Herz des Menschen erforschen, seine Handlungen sehen und den Geist der Frömmigkeit, womit er seine Religion übt, die das Leben des Frommen von dem des Gottlosen unterscheidet."

Die meisten werden mir vielleicht entgegnen: „Mit der Notwendigkeit eines religiösen Unterrichtes sind wir vollständig einverstanden, aber könnte derselbe nicht auch zu Hause gegeben werden? Oder in eigens dazu eingerichteten Schulen? Ist dann der religiöse Unterricht in Elementarschulen nicht überflüssig?" —

Demgegenüber kommen andere Fragen in Betracht. Heißt das nicht einen so wichtigen Gegenstand sehr oberflächlich behandeln? Ist nicht unter der Einwirkung dieser Theorie der moralische Standpunkt in unserer modernen Gesellschaft bereits so sehr ins Wanken geraten, so daß man sich in seinem eigenen Lande vor Raub und Diebstahl nicht mehr sicher fühlt? Haben wir nicht genug Leute, welche jede Religion verachten? Sind nicht viele Männer in öffentlichen Aemtern

allzu korrumpiert? Können wir überhaupt unsere soziale Organisation aufrecht erhalten mit einem gottlosen Erziehungssystem?

Niemand verübelt es dem Staate, wenn er von seinen von ihm besoldeten Lehrern — und wären es nur Schönschreiblehrer oder Turnlehrer — patriotische Gesinnung verlangt; denn die Gelegenheit, seine Gesinnung den Kindern selbst wider Willen mitzuteilen, findet sich stets. Warum soll nun nicht auch die Kirche verlangen dürfen, daß der Lehrer beziehungsweise Erzieher ihrer Kinder von echt kirchlichem Geiste durchdrungen sei? Am Anfange des göttlichen Erziehungsplanes stehen die Worte: „Lasset uns den Menschen machen nach unserem Bild und Gleichnis!" Gott ist also immer noch der eigentliche und höchste Bildner des Menschen und jeder andere, sei er Katechet oder Lehrer, handelt nur in seinem Auftrage und durch die von ihm verliehene Machtvollkommenheit. Der Pädagog darf den heiligen Geist in der unschuldigen Kindesseele nicht ignorieren. Einem lebendigen Tempel des heiligen Geistes muß der christliche Lehrer anders gegenüberstehen als der Materialist seinem Stoff- oder Kräfte-Konglomerat. Bischof Dupanloup sagt einmal recht treffend: „Die Erziehung, wie ich sie mir denke, ist nichts anderes, als der entschiedenste Beweis der Achtung, welcher der menschlichen Natur gebührt. Ja immer, wo man es versäumt, den Menschen so zu bilden, wie Gott will, verrät oder verletzt man die Achtung, welche man dem Kinde und seiner ursprünglichen Größe schuldig ist. Die Erzieher der Jugend sollten also nie vergessen, daß das Kind der Inhaber aller Gaben Gottes ist und daß es, so jung es scheinen mag, schon mit der ganzen Gnade, mit der ganzen Würde, welche Gott der menschlichen Natur zuerteilt hat, bekleidet ist." Wohl wird die Erbsünde, welche den ganzen ersten Erziehungsplan Gottes zu Schanden machte, durch die Gnade der Erlösung Christi in der Taufe getilgt, allein die aufrührerischen Leidenschaften, der Reiz zur Sünde, der Kampf zwischen Vernunft und niederer Begierde blieben als traurige Erinnerungen von Adams Fall her bestehen. Im getauften Kind ist durch die heiligmachende Gnade der Keim und Trieb zum Guten vorhanden — allein zwischen dem himmlischen Samen wuchert üppiges Unkraut, welches sich beim Kindesalter „dem Alter der Illusionen", in den bösen Neigungen wie Eigensinn, Jähzorn, Heftigkeit u. s. w. besonders zeigt.

Pflicht des Erziehers ist es also, das Kind emporzuheben aus seiner Unmündigkeit und es nach und nach zu befähigen, daß es auch in den ärgsten Stürmen des Lebens als ein ehrenwerter Charakter fest auf eigenen Füßen zu stehen vermag. Dabei darf der Erzieher unter keiner Bedingung die Bildung zum zeitlichen Beruf als Endziel, sondern nur als Mittel zu einem höheren Ziel betrachten. Es wäre töricht, die christliche Erziehungslehre unpraktisch zu nennen, weil sie auf etwas Ueberirdisches hinweist. Die Zwecke des irdischen Lebens werden durch diese Doktrin in keiner Weise

außer Kurs gesetzt, sondern in dem sonst chaotischen Wirrwarr des menschlichen Treibens tritt erst Sinn und Ordnung ein im Sonnengefunkel transzendentaler Wahrheiten. Der Volksschullehrer muß also christlich sein; denn dazu werden ihm die Kinder von den Eltern anvertraut, daß er sie zu ihrem wahren und einzigen Ziele, d. i. Christus, heranbilde und für die Lösung dieser Aufgabe, soweit dieselbe in seinen Kräften steht, hat er mit seiner eigenen Seele Seligkeit einzustehen. Die Bildung und Erziehung der heranwachsenden Generation hat unstreitig der Lehrer in der Hand und kaum von einem anderen Stand als vom Lehrerstand gilt das Wort Goethes, welches er den Prometheus sprechen läßt:

„Hier sitze ich
Und forme Menschen nach meinem Bilde,
Ein Geschlecht, das mir gleich sei!"

Es läßt sich darüber streiten, wer auf Erden der größte Feldherr, der beste Maler oder tiefsinnigste Philosoph gewesen ist. Wenn wir aber fragen: Wer war der vollkommenste Mensch?, so muß alles zurückweichen in den Hintergrund vor Einer Persönlichkeit, wie die Sterne der Nacht vor dem Gestirn des Tages erbleichen. Nur eine geschaffene Natur ist wahrhaft sündenlos, weil ihr Träger eine göttliche Person ist. Niemand anders als Christus kann und muß das Ideal wahrer Jugenderziehung sein!

Glücklich das Dorf, glücklich die Gemeinde, glücklich die Kinder, welche bei einem solchen Lehrer in die Schule gehen, der folgende Grundsätze hat: 1. Ich habe Christi Stelle an meinen Schulkindern zu vertreten; 2. ich bin von Ihm gesandt (missio canonica!) und Ihm auch dafür verantwortlich; 3. von Ihm habe ich auch einst meinen Lohn zu erwarten.

Die moderne Welt gibt freilich auf solche Worte nichts. Allein wir wissen, was der Apostel sagt: „Wer unseren Herrn Jesus Christus nicht liebt, der sei verflucht." Und der göttliche Kinderfreund sagt selbst: „Lasset die Kleinen zu mir kommen!" Wer also die Kleinen nicht zu Ihm führt, der liebt ihn nicht und ist vom Fluche getroffen. Dieser Fluch liegt so sichtbar auf dem ganzen modernen, religionsfeindlichen Schulwesen, daß nur freiwillige Blindheit ihn übersehen kann. Mögen andere einen Kant, Herbart oder Dittes zu ihrem Vorbild nehmen: unser Ideal ist und bleibt Christus, gestern, heute und in alle Ewigkeit.

In dem Lehrbuch der Elementar-Pädagogik von Ohler stehen die trefflichen Worte: „Im Interesse der Erziehung und des Unterrichtes können wir nicht genug jedem Erzieher das tiefere Studium des Lebens Jesu empfehlen. Je öfter und allseitiger man in dasselbe eindringt, desto mehr wird man ihm die praktischen Seiten abgewinnen. In ihm liegt die herrlichste und großartigste Pädagogik verborgen, wie man sie niemals in Worte zu fassen vermag." —

Die seelsorgliche Behandlung geheimer Ehehindernisse.

Von Universitätsprofessor Dr. Johann Haring in Graz.

Vorbemerkung.

Da durch das Motuproprio Pius X., Arduum sane, 19. März 1904, die schon oft behandelte Frage nach der Kodifikation des kanonischen Rechtes in ein neues Stadium getreten ist, wurde der Verfasser dieser Abhandlung von der Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift" um einen Beitrag zu diesem Thema ersucht. Anstatt nun eine Uebersicht über etwa reformbedürftige Gebiete des kanonischen Rechtes zu geben — es geschah dies unterdessen im „Literarischen Anzeiger" XIX (1904) Nr. 1 — griff der Verfasser nur einen auch sonst nicht unpraktischen Punkt der Ehedispenspraxis heraus. Der Leser findet im Laufe der Darstellung, inwiefern in dieser Materie eine Reform begründet erscheint.

a) Zum Begriffe des geheimen Ehehindernisses.

Ein Ehehindernis gilt nach gewöhnlicher Anschauung als geheim, wenn die dem Hindernis zugrunde liegende Tatsache geheim ist und nach vernünftigem Urteil auch geheim bleiben wird. In neuerer Zeit suchte man den Begriff des geheimen Hindernisses durch eine Distinktion weiter auszudehnen. Jedem Hindernisse liegt nämlich eine materielle Tatsache zugrunde, welche eben durch das Gesetz zu einem Hindernisse erhoben wurde. Diese materielle Tatsache mag nun immerhin bekannt sein, während vielleicht der Umstand, daß diese Tatsache ein Hindernis begründet, unbekannt oder im konkreten Falle doch nur wenigen bekannt ist. Man hat hier ein materiell bekanntes (öffentliches), aber formell geheimes Ehehindernis. Beispiel: Es ist bekannt, daß A mit B ein rechtsgiltiges Sponsal abgeschlossen, nicht aber ist bekannt, daß aus diesem Sponsal für A ein Hindernis entstehe, mit der Schwester der B eine Ehe einzugehen.

Diese materiell öffentlichen, formell aber geheimen Ehehindernisse glauben einige Autoren noch zu den geheimen Hindernissen zählen zu können.[1]) Man stützt sich hiebei auf eine in einem konkreten Falle erlassene Entscheidung der Congregatio Concilii vom 29. Jänner 1881.[2]) Doch scheint der von den Vertretern obiger Ansicht und ebenso auch vom Redakteur der Zeitschrift Acta Sanctae Sedis[3]) aus dieser Entscheidung gezogene Schluß ungerechtfertigt zu sein.

Nicht zu verwechseln mit der Einteilung: materiell bekannt, formell geheim, ist die Unterscheidung, ob alle Umstände, welche das

[1]) Schnitzer, Kath. Eherecht, 1898, S. 225. A. 2; Aichner, Comp. jur. eccl., 1900, p. 644, n. 2; Wernz, Jus decretalium, Romae II, 1899, n. 108 (letzterer Autor widerrief seine Anschauung in Jus decretalium, IV, 1904, p. 344, n. 10); P. Kaiser, O. Pr., Analecta eccl. 1904, p. 93 ff. — [2]) Acta S. Sedis, XIV, 155—161. — [3]) l. c.

Hindernis ausmachen, bekannt sind oder nicht;[4]) z. B. A schließt mit B ein Verlöbnis. Unter Nichtachtung dieses Verlöbnisses schließt nun A eine Ehe mit C, welche väterlicherseits eine außereheliche Halbschwester der B ist, welcher Umstand aber nur wenigen Personen bekannt ist. Das vorliegende Hindernis wäre allerdings als geheimes anzusehen.[5])

Theorie wie Praxis unterscheiden ferner zwei Arten geheimer Ehehindernisse: impedimenta omnino occulta und impedimenta simpliciter occulta. Omnino occultum, ganz geheim, ist das Hindernis, wenn außer den beteiligten Personen nur noch eine Person, vielleicht nur der Beichtvater oder Pfarrer, Kenntnis von demselben haben.[6]) Geheim (simpliciter occultum) ist das Hindernis, wenn von demselben außer den Beteiligten nur etwa vier bis fünf, in größeren Orten sieben bis acht Personen wissen.[7])

Eine Kontroverse besteht darüber, ob gewisse Hindernisse schon ihrer ganzen Natur nach als öffentliche zu behandeln sind: Verwandtschaft, ehrbare Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft, öffentliche Ehrbarkeit, oder ob der Einzelnfall zu untersuchen ist.[8]) Wo ordnungsgemäß Matrikenbücher geführt werden, wird man die Beziehungen, die daraus sich entnehmen lassen, jedenfalls nicht als geheim betrachten. Ebenso wird der Seelsorger, wenn nur irgendwelche begründete Furcht besteht, daß das geheime Hindernis publik werden könnte, im Interesse des Rechtsbestandes der Ehe trachten, daß pro externo und damit pro utroque foro dispensiert werde.

b) Die Pflicht, geheime Ehehindernisse einzubekennen. Behandlung derselben bei Entdeckung vor Abschluß der Ehe, außer der Beicht.

Die Behandlung der geheimen Ehehindernisse wird eine verschiedene sein, je nachdem dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe, in oder außer der Beicht vom Seelsorger entdeckt werden.

[4]) S. besonders Leitner, Eherecht, 1902, S. 413. Daß bloß formell geheime Hindernisse nicht als geheime zu behandeln, sprach aus Benedikt XIV., Instit. 87 (Institutiones eccl., Ingolstad. 1751, 588); ferner, daß in der Fakultät der Bischöfe, von geheimen Ehehindernissen zu dispensieren, nicht einbegriffen seien die bloß formell geheimen Ehehindernisse, erklärte ein nicht näher datierter Erlaß der Pönitentiarie vom Jahre 1875 (Acta S. Sedis, l. c.). — [5]) Leitner, a. O. — [6]) v. Scherer, K. R., II, 1898, S. 262, A. 17; Wernz, l. c., IV, p. 344. — [7]) Fagnani, Comment. ad c. 7, X, 3, 2, n. 45 ff. n. 106 ff. (Venetiis 1729, II, 13. 19). v. Scherer, K. R., a. O. macht aufmerksam, daß nicht bloß auf die Zahl, sondern auch auf die Qualität der wissenden Personen zu achten ist. — [8]) v. Scherer, K. R., II, 261. Wernz, l. c., IV, p. 343. Interessant ist, daß nach Benedikt XIV., Pastor, 13. April 1744, § 39 ff. (Benedicti Bull. I, const. 59, Mechlinae 1826, vol. 2, 225 ff.) die Pönitentiarie auch von Verwandtschaft, Schwägerschaft, geistlicher Verwandtschaft dispensiert, wenn das Hindernis derzeit geheim ist, und die mangelhafte Ehe, während welcher das Hindernis stets geheim blieb, mindestens 10 Jahre gedauert hat. Dadurch ist die Lehre, daß gewisse Hindernisse schon ihrer Natur nach niemals geheim sein könnten, etwas erschüttert. Die Schwierigkeit fühlt auch Bangen, Instructio practica, II, Monasterii 1860, 169 f.

Vor Abschluß der Ehe können geheime Ehehindernisse beim sogenannten Informativexamen (Versprechen) entdeckt werden. Das Informativexamen hat ja die Aufgabe, etwa vorhandene Hindernisse zu konstatieren. Daher werden an die Brautleute und an die Zeugen bestimmte, im Protokoll bereits vorgedruckte Fragen gestellt und mancherorts, so in der Diözese Seckau, am Schlusse den Parteien auch die Versicherung abgenommen, daß sie bereit seien, ihre Aussagen eventuell eidlich zu bekräftigen.[9])

Hier kommt nun die praktisch nicht unwichtige Frage zur Erörterung: Sind die Brautleute verpflichtet, geheime Hindernisse beim Informativexamen einzubekennen, auch dann, wenn diese Hindernisse ohne Offenbarung eines dahinterstehenden Vergehens, also ohne Diffamation nicht mitgeteilt werden können, wie dies z. B. bei der affinitas inhonesta zutrifft; oder besteht bloß die Verpflichtung, persönlich oder durch den Beichtvater oder eine andere Vertrauensperson sich die nötige Dispensation zu verschaffen? Bereits Sanchez[10]) beschäftigte sich mit der Frage. Nachdem er einige gegenteilige Stimmen aufgeführt, tritt er für die Manifestationspflicht ein: dicendum est teneri fateri vel desistere a matrimonio, quantumvis impedimentum occultum et infamatorium sit. Bewiesen wird dieser Satz durch folgende Argumente: 1. In c. 6, X, 4, 2, wird in einem Eheprozesse dem Manne ein Eid über vorzeitigen Ehevollzug aufgetragen. Daraus schlossen die Glossatoren, besonders Nikolaus Tudeschis[11]) und darnach auch Sanchez: Juramentum exigi potest a reo, licet actor nihil probaverit, ubi vertitur periculum animae. — 2. Auch der Ordinand ist eventuell verpflichtet, geheime Gebrechen einzugestehen: tenetur ordinandus pandere vitium occultum, quod reddit ipsum incapacem ordinis, ut sit irregularis, vel aetatis defectum patiatur, ut ab ordinibus desistere teneatur. — 3. Die Forschung nach geheimen Hindernissen geschieht nicht zum Zweck der Bestrafung etwaiger dahinterstehender Hindernisse: cum . . . ordinarius non inquirat de impedimentis, ut puniat contrahentes, sed ne indigni contrahant, juste absque infamia et alia informatione procedit et consequenter tenentur ipsi propalare impedimentum quantumvis occultum, aut a matrimonio desistere. Einleuchtend ist die weitere Bemerkung Sanchez', daß ein Einbekenntnis des geheimen Hindernisses nicht notwendig ist, wenn davon bereits pro foro interno dispensiert worden. Auf dem Standpunkte Sanchez' stehen auch die folgenden Schriftsteller. Der von Alphonsus[12]) herübergenommene Busenbaumsche

[9]) Besser stünde diese Mahnung an der Spitze des Protokolls. Dem etwa lügnerischen Teile wird es schwer fallen, jetzt seine Unaufrichtigkeit einzubekennen, während eine ernste feierliche Mahnung am Beginn der Protokollaufnahme vielleicht von einer unwahren Aussage zurückgehalten hätte. — [10]) Sauchez, De sancto matrimonii sacramento, l. 3, disp. 14. (Tom. I, Venet. 1712, p. 230). — [11]) Abbatis Panormitani (Nicolaus Tudeschis) Commentaria ad c. 6, X, 4, 2 (Tom. VII, Venet. 1605, fol. 14, b.) — [12]) Theol. mor. l. 6, n. 1000 (ed. Haringer, Ratisbon. 1880, VI, 370). Konings, Theol.

Text lautet: Contrahens ipse legitime interrogatus de impedimento occulto, tenetur illud fateri vel matrimonio abstinere, nisi dispensationem pro foro conscientiae acceperit. Unter den neueren Kanonisten treten für die Offenbarungspflicht ein Schnitzer und Wernz. Ersterer[13]) schreibt: „Die Brautleute sind sub gravi verpflichtet, ein ihnen bekanntes Hindernis, mag es gleich geheim und ehrenrührig sein, anzuzeigen." Letzterer[14]) bemerkt: „Quo in examine sponsi manifestare debent ex gravi obligatione impedimenta occulta et diffamantia, nisi forte jam antea obtinuerint dispensationem; agitur enim de periculo animae vitando."

Hiebei ergibt sich eine nicht geringe Schwierigkeit: Sind die Parteien verpflichtet, alle, auch die geheimen diffamierenden Ehehindernisse dem Pfarrer beim Informativexamen protokollarisch einzubekennen, so hören diese Hindernisse auch auf, geheime zu sein. Das von der Kirche sonst so treu gehütete forum internum wäre dadurch förmlich preisgegeben. Anderseits trifft die von den älteren und neueren Kanonisten für die Offenbarungspflicht aufgeführte Begründung — agitur de periculo animae vitando — nicht vollständig zu. Ist denn der Pfarrer allein berufen, eine Dispensation pro foro interno zu vermitteln und wird das periculum animae nicht gemieden, wenn nur überhaupt vor der Trauung das Hindernis behoben wird?

Eine gewisse Modifikation der Offenbarungspflicht bedeutet es, wenn neuere Instruktionen und Diözesanritualien die Einzeleinvernahme der Brautleute vorschreiben, eine Anordnung, die mancherorts allerdings ziemlich außeracht gelassen wird.

In ganz allgemeinen Ausdrücken bewegt sich das Rituale Romanum;[15]) eine Einzeleinvernahme schreibt aber ausdrücklich vor Benedikt XIV., Const. Nimiam, 28. Mai 1743[16]): Parochus . . . tum sponsum tum sponsam seorsim caute et ut dicitur, ad aurem explorare studeat, an ex voluntate, sponte . . . in matrimonium vicissim conjungantur; nec non ut quantum fieri potest inquirere nitatur ullum ne et cuius generis impedimentum inter contrahentes intercedat.

Darnach zahlreiche Diözesaninstruktionen. So eine Seckauer Instruktion.[17]) „Jene Angelegenheiten, worüber die Brautleute vor einander oder vor Zeugen sich nicht wohl aussprechen können, sind mit

---

mor., Boston. 1874, 684 setzt die Sanchez'sche Begründung bei: „quia hic non agitur de poena infligenda sed de peccato vitando." Aehnlich Bucceroni, Instit. theol. mor., II, 1893, p. 282. — [13]) Schnitzer, Kath. Eherecht, 1899, S. 117. — [14]) Wernz, Jus decretalium, IV, 1904, p. 186. — [15]) Ratisbon. 1901, p. 239. — [16]) Const. 85, § 10 (Benedicti XIV, Bullarium, Tom. I, Mechlinae 1826, 2, 129). — [17]) (Seckauer) Kirchliches Verordnungsblatt 1856, S. 102. Gegenwärtig pflegt in der Diözese Seckau neuerliche Aufnahme des Informativexamens durch den Dechant und eidliche Einvernahme der Parteien aufgetragen zu werden, so oft eine Dispensation sich als notwendig erweist, selbst auch dann, wenn der beauftragte Dechant identisch ist mit dem Pfarrer, welcher das erste Examen vornahm.

den einzelnen besonders zu verhandeln. Hätte der Seelsorger durch den Ruf einen mehr geheimen Umstand, der ein Ehehindernis oder Eheverbot begründen kann, in Erfahrung gebracht, so wäre vorerst mit schonender Vorsicht dem Rufe näher auf den Grund zu sehen und nach Befund der Umstände das Informativexamen zu pflegen. Nach Beschaffenheit der Sache können auch die Zeugen allein im Vertrauen befragt werden." Einzelnfragen trägt auch auf eine Prager Instruktion.[18])

In der Trienter Diözese sind nach einer Verordnung vom 6. März 1888 die Brautleute stets einzeln zu vernehmen und unter anderen über affinitas inhonesta und Verwitwete auch über das impedimentum criminis zu befragen.[19]) Das Rituale für die Diözese Ermland schreibt vor[20]): Tum egressa ad tempus sponsa cum ceteris, interrogat sponsum prudenter de impedimentis; ac deinde egresso ad tempus sponso vocat sponsam et omni qua decet gravitate et modestia similiter interrogat. Prudenter perscontetur: An . . ligatus sponsalibus cum tertia persona occultis, an nunquam rem habuerit cum consanguineo sponsae resp. sponsi (bei verwitweten) an adulterium perpetraverit cum sponso resp. sponsa, an adulterio conjuncta fuerit promissio acceptata vel attentatio matrimonii. Ganz im Sinne all dieser Anweisungen verlangt auch der Praktiker Krick[21]) Einzelneinvernahme der Brautleute und Befragung „auf ihr Gewissen, ob ihnen kein Hindernis bekannt sei".

Betonen alle erwähnten Instruktionen eine auch auf die geheimen Hindernisse gehende Fragepflicht, der nach dem ganzen Zusammenhang eine ebensoweit gehende Offenbarungspflicht entspricht, so fehlt es auch nicht an Anleitungen, welche den Uebergang zu einer milderen Theorie ebnen.

Das von Dannerbauer O. S. B. mit Approbation des Linzer bischöflichen Ordinariates herausgegebene „Brautprüfungsprotokoll"[22]) verlangt zwar auch Einzelneinvernahme der Brautleute über geheime Hindernisse, aber nicht bei der Protokollsaufnahme, sondern „etwa gelegentlich bei der Religionsprüfung".

Eine interessante Stellung nimmt die berühmte Eichstätter Pastoralinstruktion ein; sie trägt Einzelneinvernahme und Fragestellung auch über geheime Ehehindernisse auf, jedoch nur zum Zwecke, daß den Brautleuten Gelegenheit geboten werde, sich zu äußern. Schließlich

---

[18]) Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1857, S. 426 ff. — [19]) Bazzanella, Manuale für das Seelsorgeamt, Trient 1892, S. 237 ff. Die Einzelnbefragung mag peinlich und mißlich sein, läßt sich aber ohne Aufsehen leichter regelmäßig als bloß in verdächtigen Fällen durchführen. — [20]) Rituale Warmiense, 1873, p. 222 (abgedruckt bei Leitner, Eherecht, 1902, 385). — [21]) Krick, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes mit Rücksicht auf die im Königreiche Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, Kempten 1903², 276. — [22]) Verlag der akademischen Buchdruckerei des kath. Preßvereines Linz, 1897. Findet sich übrigens auch in Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch für den Kuratklerus Oesterreichs, Wien 1896², 1206 ff.

wird eine Mahnung an die Brautleute empfohlen dahingehend, bei Zeiten sich die nötige Dispensation von etwaigen geheimen Hindernissen zu verschaffen: Inquisitio porro privata cum singulis institui debet, ut impedimenta occulta detegi possint et sponsis, si quid aliud cordi erit, manifestandi occasio praebeatur. Remotis igitur arbitris tum sponsum, tum sponsam seorsim caute et ut dicitur, ad aurem circa impedimenta, quae forsan adesse possunt, explorare studeat . . . Debita quoque cum prudentia et verbis modestis advertat ad impedimentum affinitatis ex copula illicita et si unus alterius servitio addictus jam erat, dum viveret eius conjux, discrete inquirat, num jam antea quandam familiaritatem habuerint . . . Moneat illos seorsim, ut rem patefaciant vel ipsi vel confessario mature et proprio tempore, ut res adhuc componi possit.[23]) Hiemit kommen wir zu einer neuen der Sanchezschen gerade entgegengesetzten Theorie: Frage- und Beantwortungspflicht beim Informativexamen erstreckt sich nicht auf die geheimen Ehehindernisse.

Mit einer gewissen Schärfe wird diese Ansicht verteidigt von Müllendorff S. J.[24]) Nachdem er vorausgeschickt, daß es praktisch sich nur um affinitas inhonesta und impedimentum criminis handeln könne, lehrt er: „Beim Brautexamen ist der Pfarrer nicht berechtigt, das Bekenntnis einer geheimen und voraussichtlich geheim bleibenden Sünde[25]) zu verlangen. Er fordert nur, daß ihm bezüglich dieser Ehehindernisse das mitgeteilt werde, was öffentlich bekannt ist und voraussichtlich bekannt werden wird. Er macht aber immer die Parteien (Nupturienten) darauf aufmerksam, daß, wenn ein Ehehindernis in der einen oder der anderen Weise aus einer geheimen Sünde etwa entstanden sein sollte, die Dispens, ohne welche die Ehe ungiltig wäre, durch den Beichtvater pro foro interno erlangt werden soll. In der Voraussetzung, daß dieses geschehen und die Dispens gewährt werde, kann der Teil, der von dem bestehenden Hindernis Kenntnis hat, bezeugen und sogar schwören, daß er von keinem Hindernisse wisse (das nämlich bekannt werden müsse oder der Ehe wirklich entgegenstehe)."

Wenn mit Konsequenz die angeführte Theorie durchgeführt wird, ist auch das am Schlusse empfohlene mißliche juramentum cum reservatione mentali überflüssig. Hat der Pfarrer kein Recht um geheime Ehehindernisse zu fragen, so wird er die etwa unter

[23]) Instructio pastoralis, ed. 5. Friburg. 1902, 411 f. Die ältere Ausgabe (Eystadii 1854, 353) kennt diese Milderung noch nicht, sondern urgiert mit Benedikt XIV. die Manifestationspflicht. — [24]) Müllendorff-Reuter, Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes, Regensburg 1901[6], 497. Vgl. auch Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1898, S. 620. — [25]) Streng genommen handelt es sich nicht um ein Bekenntnis von Sünden, sondern Hindernissen. Tatsächlich ist aber letzteres ohne ersteres bei affinitas inhonesta und crimen nicht möglich.

einem Eid von den Parteien zu beantwortende Frage so formulieren, daß sie nur auf die öffentlich bekannten Hindernisse sich erstreckt.[26])

Für die Nichtverpflichtung, geheime diffamierende Ehehindernisse beim Informativexamen einzubekennen, tritt neuestens auch Nibler ein.[27]) „Was diese geheimen diffamierenden Ehehindernisse betrifft, so hat der Pfarrer allerdings kein eigentliches Recht, die Brautleute darum zu fragen und diese haben keine strenge Pflicht, ihm diesbezüglich Offenbarungen zu machen. Der Pfarrer hat eigentlich die Brautleute bloß auf derlei geheime diffamierende Ehehindernisse aufmerksam zu machen mit dem Bemerken, daß sie, wenn solche vorhanden wären, dieselben ihrem Beichtvater, am besten bei der Beicht bekannt geben, und durch ihn sich vom Bischof Dispens einholen lassen müßten; daß sie aber diese Brautbeichte nicht bis zuletzt verschieben dürfen, sondern frühzeitig genug ablegen müßten, damit noch rechtzeitig und ohne alle Schwierigkeit vom Bischof durch den Beichtvater Dispens erholt und ihnen dann abermals in einer heiligen Beicht könnte vermittelt werden. In der Praxis jedoch dürfte es wohl offenbar das beste und ratsamste sein, wenn der Pfarrer unter Klarlegung der Verhältnisse die Brautleute veranlassen würde, ihm aus vollständig freiem Antriebe auch in dieser Beziehung unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit das nötige anzuvertrauen, damit er eventuell die Brautleute des näheren instruieren könnte und damit sonst nicht, wie es leicht geschehen kann, allerlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten entstehen."

Die konsequente Durchführung der oben entwickelten Theorie würde aber folgende Maßnahmen verlangen, die, wie es scheint, nicht immer getroffen werden:

1. Der Seelsorger erkläre bei Aufnahme des Informativexamens in deutlicher Weise, daß seine Fragestellung nicht auf geheime diffamierende Ehehindernisse sich erstrecke. Hiebei wäre auch der Begriff des geheimen Ehehindernisses in populärer, der Fassungskraft der Parteien angemessenen Weise zu geben. Diese Aufklärung ist doppelt notwendig bei etwaiger eidlicher Einvernahme der Parteien, wie solche in manchen Diözesen unter gewissen Umständen — abgesehen vom juramentum de statu libero — üblich ist.

2. Der Seelsorger gebe den Brautleuten — sei es bei einer Einzelneinvernahme, sei es bei der Religionsprüfung — Gelegenheit, über etwa vorhandene geheime Ehehindernisse sich auszusprechen und betone hiebei seine Bereitwilligkeit, unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, ihnen die nötigen Dispensen zu verschaffen, mache aber aufmerksam, daß sie hiezu sich auch eines anderen Vertrauensmannes, besonders ihres Beichtvaters, bedienen, ja auch selbst an den Ordinarius

[26]) Wäre selbst die moralische Zulässigkeit eines juramentum cum reservatione mentali im konkreten Falle gegeben, die Parteien würden einen solchen Eid kaum mit ruhigem Gewissen ablegen. — [27]) Nibler, Brautunterricht, Kempten 1904³, 93.

sich wenden können. Allerdings ist **ein** Punkt hier nicht außeracht zu lassen: Die Pönitentiarie pflegt die Dispensreskripte pro foro interno an den zu erwählenden Beichtvater der Bittsteller zu adressieren, so daß also dieser zur Exekution des Reskriptes befugt erscheint.[28]) Anders verhält es sich mit den bischöflichen Dispensreskripten, sei es nun, daß der Bischof aus eigenem Rechte oder infolge päpstlicher Vollmacht Dispensation pro foro interno gewährt. Dieses Schreiben ist in der Regel an den für die Parteien einschreitenden Seelsorger gerichtet, ohne daß eine Subdelegation vorgesehen wäre.[29]) Da das Reskript nur in der Beicht exequiiert werden kann, so kommt der Seelsorger in Verlegenheit, wenn die Parteien bei ihm nicht zur Beicht erscheinen wollen. Darauf wäre im vorhinein zu achten und wären im Bedarfsfalle die Parteien gleich an ihren Beichtvater zu verweisen.[30])

3. Darf über all diese geheime Ehehindernisse betreffenden Angaben kein Vermerk im Informativexamen-Protokoll gemacht werden und ist tectis nominibus — auch wenn die Mitteilung außer der Beicht erfolgte — um Dispensation anzusuchen.[31])

Für die heutige Disziplin scheint die zuletzt vorgetragene Theorie die einzig richtige zu sein. Ansonst gäbe es sogenannte geheime Hindernisse bloß bis zum Informativexamen, bezw. sie könnten ihre Existenz nur retten, wenn sie — schuldloser oder schuldbarer Weise — beim Informativexamen nicht einbekannt würden.[32]) Beim Widerstreit der Meinungen wäre aber eine autoritative Erklärung immerhin erwünscht.

Die ältere Theorie hat aber ihre Begründung in der Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens. Bekanntlich gehörten Dispensationen von Ehehindernissen in der älteren Zeit zu den Seltenheiten. Zunächst pflegte man nur nachträgliche Dispensationen, matrimonio invalide jam contract , zu gewähren.[33]) Das erste historisch sichere Beispiel einer päpstlichen Dispensation vor Eingehung der Ehe findet sich unter Innozenz III. 1209.[34]) Wohl im Zusammenhang mit den im Mittelalter gebräuchlichen Bußreisen und Romwallfahrten[35]) pflegten die Nupturienten in der Folgezeit persönlich sich die nötige Dispensation

---

[28]) Ein Formular samt Erklärung bei Leitner, E. R., 472 f. — [29]) Mitunter adressiert auch die Pönitentiarie das Reskript an den namentlich bestimmten für die Parteien einschreitenden Beichtvater: discreto viro N. N. confessario. Gasparri, De matrimonio, I, 1904³. 273. — [30]) Nur der Bischof und dessen Generalvikar können sich der Dispensfakultäten pro foro interno auch außerhalb der Beicht bedienen, alle übrigen „in actu sacramentalis confessionis dumtaxat". Siehe das prooemium der Facultates a. s. Poenitentiaria pro foro interno concedi solitae bei Aichner, Comp. jur. eccl., 1900, Anhang [15]. — [31]) Formulare für solche Fälle bei Leitner, E. R., 470 ff. — [32]) Für die ältere Disziplin scheint die zweite Alternative faktisch zuzutreffen. — [33]) v. Scherer, K. R., II, 454 ff. — [34]) Potthast, Regest. Pontif., n. 3475. 3544. 3611. 3616. — [35]) Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, Regensburg 1868, 33 ff.

in Rom zu erbitten. Daher heißen im Kurialstil auch heute noch die Bittsteller latores praesentium Noch zur Zeit Pyrrhus Corradus[36]) mußten Bittsteller, die eine Dispensation vom ersten oder zweiten Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft (auch bei $\frac{3}{1}$) anstrebten, persönlich in Rom erscheinen: non obstantibus quacunque paupertate et distantia ab ipsa Romana curia . . . quamvis (orator) fuerit coecus, claudus vel alias corpore vitiatus, dummodo possit iter arripere. Und der gelehrte Kanonist fügt hinzu: Saepe videmus huiusmodi oratores etiam ex longinquis et ultramontanis partibus ad dictam Urbem venire pro dictis dispensationibus impetrandis.[37]) Wurde nach Abschluß der Ehe ein geheimes Hindernis entdeckt, bezw. zeigte es sich, daß die Dispensation vom geheimen Hindernis aus irgend einem Grunde hinfällig war, so wurden die Parteien an die Pönitentiarie gewiesen, auf daß sie von dort ein Reskript sich erwirkten, welches den Beichtvater ermächtigte, Dispensation zu gewähren.[38]) Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, wenn die älteren Autoren Bekenntnis aller, auch der geheimen Hindernisse vor dem Eheabschluß verlangten. Bei der Schwierigkeit, sich eine Dispensation zu verschaffen, handelte es sich in unserem Falle in der Tat um ein periculum animae.

Uebrigens rang sich frühzeitig schon eine Praxis durch, welche den guten Ruf der Brautleute zu wahren suchte. Heute wird allgemein gelehrt, daß eine Mehrheit von Hindernissen im Dispensgesuche angegeben werden muß, daß aber, wenn unter diesen Hindernissen ein geheimes sich befindet, die Parteien nicht verpflichtet sind, dasselbe ins Gesuch an die Datarie aufnehmen zu lassen; es wird vielmehr ein zweites Gesuch an die Pönitentiarie gerichtet, worin ohne Nennung der Bittsteller um Dispensation vom geheimen Hindernis gebeten und zugleich erwähnt wird, daß um Dispensation von bestimmten Hindernissen bei der Datarie eingeschritten wurde.[39]) Dieses heute unangefochtene Verfahren wurde bereits von Sanchez gelehrt, der an anderer Stelle[40]) für die Offenbarungspflicht mit aller Schärfe eintritt. Sanchez[41]) stellt zunächst den bekannten Satz auf, daß eine Mehrheit von Hindernissen einbekannt werden müsse: Secunda sententia (cui tamquam longe probabiliori accedo) asserit, necessario in eadem dispensatione esse mentionem plurium impedimentorum faciendam, Jedoch macht er gleich zwei Einschränkungen: Est tamen sententia haec temperanda, primo ut intelligatur, quando utrumque impedimentum sola dispensatione tolli potest; quando enim tolli potest alia via, non est opus nisi solum, quod dispensatione indiget, dispensanti explicare et alii impedimento potest alia via

[36]) Gestorben circa 1656. — [37]) Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum apostolicarum, l. 8, c. 5, n. 26 (Colon. Agripp. 1678, 310). — [38]) l. c., c. 2., n. 22; c. 4, n. 34 (ed. cit., 287. 303). — [39]) v. Scherer, K. R., 472; Leitner, a. O., 422; Wernz, l. c., IV, p. 918. — [40]) Siehe oben A. 10. — [41]) l. c., l. 8, disp. 23, n. 2—7 (ed. cit., III, 94 ff.).

subveniri; v. g. ligatus sponsalibus de futuro . . . debet obtinere remissionem sponsalium . . . Temperatur nisi alterum impedimentum sit occultum et eius generis, ut ex manifestatione sequeretur infamia. Tunc enim non est necesse utrumque impedimentum Pontifici, sed satis est, illi proponere publicum, ut in foro externo dispenset, occultum autem sacrae Poenitentiariae explicato quoque impedimento publico illi, super quo Pontifex dispensavit . . . Ratio est quia pie et jure optimo creditur intentio Pontificis, ne similis casus remedio dispensationis destitutus sit vel cogantur hi crimen occultum foro externo prodere. Schließlich meint Sanchez, daß ein derartiges Reskript pro foro interno auch durchgeführt werden könne, wenn auch das Gesuch pro foro externo tatsächlich noch nicht erledigt ist. Daran kann man wohl die berechtigte Folgerung schließen: Wenn die Nupturienten nicht verpflichtet sind, der höchsten Dispensationsbehörde gegenüber ein geheimes, diffamierendes Ehehindernis einzubekennen, falls sie nur in anderer Weise für die Behebung sorgen, dann kann man dieselben Personen auch nicht verpflichten, dem Pfarrer alle, auch die diffamierenden Hindernisse anzugeben, zumal es ja noch andere Wege gibt, Dispensation von geheimen Hindernissen zu erlangen.[42]) Da dies aber selbst einige Ritual- und Diözesanvorschriften zu verlangen scheinen, so wäre wie bereits bemerkt, eine autoritative Erklärung in dieser Angelegenheit nicht überflüssig.

Aus dem Vorausgehenden ergibt sich von selbst, wie der Seelsorger vorzugehen hat, wenn ihm als Vertrauensperson außer dem Informativexamen (und außer der Beicht) ein geheimes Hindernis von den Brautleuten mitgeteilt wird. Falls nur die Voraussetzungen des geheimen Hindernisses vorhanden sind, wäre unter Verschweigung des Namens der Partei und unter Erwähnung eines etwaigen öffentlichen Hindernisses, bezw. dessen Dispensation, um Behebung des Hindernisses einzuschreiten.[43]) Die Gepflogenheit mancher, nur in Fällen, die in der Beicht zur Verhandlung kommen, die Namen der Bittsteller zu unterdrücken, entspricht nicht der kanonischen Praxis. Auch das Amtsgeheimnis, mag es auch nicht gerade Beichtgeheimnis sein, ist strenge zu wahren. Eine indirekte Verletzung desselben ist aber sehr leicht möglich, wenn mit dem öffentlichen Hindernis ein geheimes konkurriert und um Behebung desselben zwei Gesuche an dieselbe Behörde (Ordinariat) gerichtet werden. Der Kanonist Feije[44])

[42]) Daß dieses Verfahren nicht das ursprüngliche ist, zeigt sich darin, daß ein solches Reskript äußerlich sich als Sanationsreskript repräsentiert: dummodo super publico impedimento dispensationis litterae obtentae fuerint et nullitas illarum ex praemissis proveniens occulta remaneat. Nach einem Formular bei Leitner, E. R., 472. Siehe auch die Bemerkungen ebendort, 470, Punkt 7. — [43]) S. das Formular bei Leitner, a. O., 470 f. Per privatam enim revelationem ab ipsa parte factam viva voce et non subscriptam res non evadit fori externi. Gasparri, De matr., I, 1904³, p. 122. — [44]) Feije, De impedimentis matr., Lovanii 1885, n. 722.

rät dem Seelsorger, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sich direkt an die Pönitentiarie um Behebung des geheimen Ehehindernisses zu wenden, außer es würden die Brautleute sich dazu verstehen, beide Hindernisse im Gesuche pro foro externo aufführen zu lassen, oder wenigstens die Erlaubnis geben, beide Gesuche an das bischöfliche Ordinariat, bezw. an den Bischof senden zu dürfen. Im übrigen kommen die im folgenden Abschnitt zu besprechenden Maßnahmen zur sinngemäßen Anwendung.

c) Behandlung der vor Eheabschluß in der Beicht entdeckten geheimen Hindernisse.

Gewiß hat das Bußgericht zunächst nicht die Aufgabe, Ehedispensen zu vermitteln. Praktisch aber werden die meisten geheimen Ehehindernisse erst vom Beichtvater in der Beicht konstatiert. Da die Hindernisse nicht dazu aufgestellt sind, daß davon dispensiert werde, so wäre es zunächst Sache des Beichtvaters, auch dann, wenn es sich um ein dispensables Hindernis handelt, mit Rücksicht auf das bestehende Verbot vom Abschluß der geplanten Ehe den Pönitenten abzuhalten. Selbstverständlich müßte der Beichtvater darauf dringen, wenn es sich um ein indispensables Hindernis handelt. Der sich weigernde Pönitent wäre absolutionsunfähig.[45]) Bei dispensablen Hindernissen wird aber in den meisten Fällen nichts übrig bleiben, als daß der Beichtvater die Dispensvermittlung übernimmt.

Zu diesem Behufe erkundigt sich der Beichtvater, ob wohl alle Voraussetzungen eines geheimen Hindernisses vorliegen, ob nicht auch wegen öffentlicher Hindernisse ein Ansuchen um Dispensation nötig war. Besitzt der Beichtvater selbst die Fakultät, so wird er von derselben Gebrauch machen, sonst aber sich dieselbe verschaffen.

Dauernde Fakultäten pro foro interno erhalten die Bischöfe und deren Generalvikare und zwar für das forum sacramentale, wie extrasacramentale, so daß dieselben eine Dispensation pro foro interno auch außerhalb der Beicht verfügen können. Zugleich werden die Bischöfe ermächtigt, den Canonicus Poenitentiarius und die Dechante, vicarii foranei, und aus besonderen Gründen auch einzelne Beichtväter auf Zeit zur Ausübung dieser Fakultäten, aber nur in actu sacramentalis confessionis zu subdelegieren.[46]) Inwieweit Ordenspriester eine solche Fakultät besitzen, ist eine Tatfrage. Priester, welche an römischen Kollegien, z. B. am Germanikum, ihre Ausbildung genossen, erhalten bei ihrem Abgange zeitlich beschränkte Fakultäten für den Gewissensbereich.

[45]) Es braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß der Beichtvater die in der Beicht erworbene Kenntnis von der Existenz geheimer Ehehindernisse außerhalb der Beicht niemals zur Richtschnur seines Handelns machen darf. Wäre der Beichtpriester zugleich der zur Trauung berufene, so müßte er dieselbe vornehmen, trotzdem ihm aus der Beicht ein nicht dispensiertes oder indispensables Hindernis bekannt ist. — [46]) Den Inhalt dieser Fakultäten s. an der in A. 30 angegebenen Stelle.

Besitzt der Beichtvater die erforderliche Fakultät an sich nicht, so wird er sich die Frage vorlegen müssen, ob mit Rücksicht auf die verfügbare Zeit bis zur festgesetzten Trauung noch eine Rückantwort vom berufenen Dispensator zu erwarten sei oder nicht, oder ob die Nupturienten im letzteren Falle nicht zum Aufschub der Trauung sich bewegen ließen.

Behandeln wir zunächst den Fall, daß ein Ansuchen um Dispensation nötig und mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit auch möglich ist. Hiebei kann sich nun leicht eine Schwierigkeit in dem Umstande ergeben, daß eine Rückkehr des Pönitenten zu demselben Beichtvater nicht tunlich ist.[47]) In diesem Falle wäre der Pönitent im vorhinein an einen zugänglicheren Beichtvater zu verweisen.[48]) Liegt letztere Eventualität nicht vor, so wird der Beichtvater in der Regel, abgesehen von der unten zu erwähnenden Ausnahme, sich an den Ordinarius der Diözese wenden; denn die Bischöfe besitzen auf Grund eines heutzutage allgemein gelehrten Gewohnheitsrechtes[49]) die Befugnis, von allen geheimen dispensablen Ehehindernissen zu dispensieren, falls ein Ansuchen beim apostolischen Stuhle nicht mehr möglich ist; außerdem erfreuen sich die Bischöfe weitgehender positiv erteilter Fakultäten, die auf An-

[47]) Z. B. es würde einem anläßlich eines Konkurstages aus der Ferne zugereisten Aushilfepriester die Angelegenheit vorgetragen. — [48]) Man könnte dem Pönitenten auch den Rat geben, sich an den zuständigen Pfarrer zu wenden, damit dieser, wenn auch außer der Beicht, pro foro interno um Dispensation einschreite. Allerdings würde der Pönitent sich schließlich auch zu einer Beicht bei diesem Pfarrer bequemen müssen, weil nach obigem die Durchführung der Dispens von Seite des Pfarrers nur in actu confessionis geschehen kann. Die Schwierigkeit wird verringert bei Reskripten, die allgemein an den erwählten Beichtvater adressiert sind. S. oben bei A. 30. — [49]) Eine Uebersicht über die Theorie dieses Gewohnheitsrechtes gibt Benedikt XIV., Synod. dioec., l. 9, c. 2 (Rom. 1767, 285 ff.). Bis auf Sanchez, De matrimonio, l. 2, disp. 40, n. 7. (ed. cit., 179 f.) schrieb man den Bischöfen ein Dispensrecht nur zu, wenn es sich um eine bereits geschlossene (nichtige) Ehe handelte, der Papst unter den gegebenen Umständen um Dispens nicht ersucht, die Scheineheleute ohne Aergernis nicht getrennt werden konnten und der nichtige Eheabschluß bona fide geschah. Die Ausdehnung des Gewohnheitsrechtes auf die zu schließende Ehe wurde, wie erwähnt, zuerst — „nullius authoris patrocinio fretus“ — von Sanchez nicht ohne Widerspruch anderer Autoren gelehrt. Benedikt XIV., a. O., will die Frage nicht entscheiden und meint nur, daß es sehr viele Modalitäten für den Aufschub der Trauung gebe, ohne daß eine Diffamierung zu fürchten sei. Die Praktiker der Folgezeit waren milder; dies beweist der unten zu besprechende „casus perplexus“. Interessant ist, daß die Instructio pastor., ed. cit., 364, die licentia communiter praesumpta formell auf das matrimonium contractum einschränkt, pro matrimonio contrahendo im Notfall aber sogar Zessation des Hindernisses lehrt (ed. cit., 368). Leitner, a. O., 504 f. macht aufmerksam, daß der Apostolische Stuhl in neuerer Zeit an Stelle der „präsumierten Vollmacht“ ausdrückliche Fakultäten, u. zw. wie man in Rom maßgebenden Ortes meine, in ausgiebiger Weise habe treten lassen. Daher unterliege auch eine Subdelegation der präsumierten Vollmacht einigen Bedenken.

suchen noch eine Erweiterung erfahren können.[50]) Und mangelt im Einzelfalle die erforderliche Fakultät, so wird die bischöfliche Kanzlei schneller und sicherer die Dispensation von Rom vermitteln. Hiebei hat aber der Seelsorger auf einen wichtigen Punkt, der in dieser Angelegenheit vielleicht manchmal zu wenig betont wird, zu achten: Wahrung des Beichtgeheimnisses. Zur Erläuterung dieser Angelegenheit ist es notwendig, etwas weiter auszuholen. Bekanntlich verlangt der stilus curiae Romanae, daß im Gesuch um Dispensation pro foro interno der etwaigen Tatsache Erwähnung geschehe, daß um Behebung eines bestimmten (näher zu bezeichnenden) öffentlichen Hindernisses bei der kirchlichen Behörde eingeschritten wurde.[51]) Die nötige Geheimhaltung ist gewährleistet, wenn zwei vollständig getrennte Behörden (Datarie — Pönitentiarie) sich mit der Angelegenheit befassen. Das Geheimnis aber wird sehr gefährdet, wenn — allerdings gegen die kirchliche Vorschrift[52]) — nicht bloß die Gesuche an die Datarie, sondern auch die für die Pönitentiarie bestimmten, offen dem Agenten übergeben werden. Die gleiche Gefahr, nur noch in höherem Grade, besteht, wenn alle an die römischen Behörden gerichteten Gesuche durch die bischöfliche Kanzlei nach ihrem Bestimmungsort geschickt werden. Selbst wenn das Gesuch an die Pönitentiarie versiegelt dem Ordinariate mit der Bitte um Sendung nach Rom übermittelt wird, könnte dadurch unter Umständen schon ein begründeter Verdacht erregt werden. Eine noch größere Gefahr aber ist vorhanden, wenn beide Gesuche an dieselbe Behörde, an das bischöfliche Ordinariat gerichtet sind. Und diese Fälle dürften gar nicht so selten eintreten.[53]) Denn einerseits empfehlen die Kanonisten im allgemeinen die Einhaltung dieses Weges und anderseits sind die Ordinarien mit weitgehenden Fakultäten ausgerüstet, deren Umfang den Seelsorgern nicht immer bekannt gemacht wird. Erfreut sich aber der Ordinarius der betreffenden Fakultät nicht, so wird er ja dieselbe dem Seelsorger vermitteln. Bei dem Umstande aber, daß der Seelsorger bei der Eingabe an das bischöfliche Ordinariat damit rechnen muß, daß der Bischof eine Dispensation vielleicht in Rom erst erwirke, darf auch die Forderung des stilus curiae (Erwähnung des öffentlichen Hindernisses im Gesuch pro foro interno)[54]) nicht außeracht gelassen werden. Dadurch wird

[50]) v. Scherer, K. R., II, 457 ff. — [51]) S. oben A. 39. — [52]) Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1902, 101 f. Leitner, Kath. E. R., 1902, 469 f. — [53]) Man denke an kleine Pfarren, wo Trauungen zu den Seltenheiten gehören. Langt ein Gesuch um Dispensation pro foro externo und bald darauf ein Gesuch für die Pönitentiarie ein, so liegt die Vermutung nahe, daß es sich um dasselbe Brautpaar handle. Die Vermutung wird aber beinahe zur Evidenz erhoben, wenn das Gesuch pro foro interno unverschlossen, wenn auch tectis nominibus eingegeben wurde. Die notwendige Erwähnung des etwa vorhandenen öffentlichen Hindernisses läßt einen Zweifel kaum mehr aufkommen. — [54]) Wir wollen uns hier gar nicht auf die Frage einlassen, ob der Indultar, in unserem Falle der Bischof, zur Einhaltung des stilus curiae verpflichtet sei. Vgl. über die Frage v. Scherer, a. O., 479; Gasparri, De matr., I, 1904, 310. Wernz, Jus decret., IV,

aber dem Ordinariat gegenüber das Geheimnis so ziemlich preisgegeben. Ja, wenn man selbst von einer Konkurrenz von öffentlichen und geheimen Hindernissen absieht, so kann unter Umständen ein von einer Pfarre, wenn auch tectis nominibus eingegebenes Gesuch ziemlich bestimmt auf eine vorgehabte Ehe hinweisen.[55])

Zur Behebung dieses gewiß nicht geringen Uebelstandes wurden von den Autoren verschiedene Vorschläge gemacht:

1. Unmittelbare Sendung des Gesuches an die Pönitentiarie, oder Sendung eines an die Pönitentiarie gerichteten versiegelten Schreibens an den Bischof (Vikar) mit der Bitte um Beförderung an die Adresse.[56])

1904, 896, not. 95. Nach Scherer, a. O., 477, A. 110, gilt die Bestimmung des Kurialstiles, daß öffentliche Hindernisse, im Gesuche pro foro interno zu erwähnen, nur für Gesuche, welche an die Pönitentiarie geleitet werden. Nun weiß aber der Seelsorger oft nicht, ob der Bischof selbst dispensieren könne oder von demselben ein Ansuchen an die Pönitentiarie zu stellen sei. Um nicht das Reskript der Gefahr der Ungiltigkeit (ex titulo subreptionis) auszusetzen, wird er also den stilus curiae beobachten, dadurch aber wiederum das Geheimnis gefährden. Nebenbei sei auch auf die höchst merkwürdige Tatsache aufmerksam gemacht, daß die Bischöfe, wenn sie faktisch nicht an den stilus curiae in dieser Sache gebunden sind, unter günstigeren Bedingungen dispensieren, als die römischen Behörden.

[55]) Vgl. die Ausführungen Müllendorffs in folgender Anmerkung. — [56]) Dieser erste Punkt paßt sowohl für den Fall, daß ein geheimes Hindernis mit einem öffentlichen konkurriert, als auch wenn ein geheimes Hindernis allein vorhanden ist, bei Einhaltung des regulären Verfahrens aber eine Diffamationsgefahr besteht. S. Feije, De impedimentis. Lovanii 1855, n. 722. Gousset, Moraltheologie herausg. v. Lennartz, II, 1869, 505: „Wenn der Beichtvater befürchtet, daß das Beichtgeheimnis dadurch gefährdet wird, wenn er sich an den Bischof wendet, so muß er das Schreiben direkt an die Pönitentiarie richten, es sei denn, daß der Pönitent ihm die ausdrückliche Erlaubnis erteilt habe, das Schreiben an den Bischof zu richten." Vgl. ferner hiezu noch Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerdotum P. II. ed. XII. (sine anno) p. 376, adnot. 1; Bazzanella, Manuale, Trient 1892, 272; Heiner, Grundriß des kath. Eherechtes, Münster 1900, 202; Göpfert, Moraltheologie, 1898, III. 385; Instructio pastoralis Eistett. 1902, n. 455; Noldin, De matrimonio, 1904[5], 143. Wernz, l. c., IV, 875. Ganz richtig sind die Bemerkungen Pruners in Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1894, 532: „Ersteres (unmittelbares Ansuchen bei der Pönitentiarie) muß jedenfalls geschehen, wenn letzterer Modus (Erwirkung der Dispens durch Vermittlung des Generalvikariates) nicht jede Gefahr des Sigillbruches ausschließt." Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht auch die Ausführung Müllendorffs in Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1898, 623: „Es ist zu beachten, daß das Geheimnis nicht gewahrt bleibt, wenn der Pfarrer, obgleich tectis nominibus unter solchen Umständen an das Ordinariat rekurriert, daß aus den Matriken die Person, für welche Dispens begehrt wird, mit Wahrscheinlichkeit oder gar mit Sicherheit eruiert werden kann. In der Hauptstadt der Diözese, wohin Leute aus der ganzen Umgebung sich zu begeben pflegen, kann der Beichtvater allerdings ohne diese Gefahr den schnelleren und leichteren Weg der Vermittlung durch das Ordinariat einschlagen. An anderen Orten wird er wohl in den meisten dieser Fälle sich genötigt sehen, sich direkt an die Pönitentiarie zu wenden, von welcher er heute innerhalb einer Woche eine Rückantwort in den Händen haben kann." Vgl. auch Müllendorff-Reuter, Der Beichtvater, 1901, 498.

2. Absendung eines Gesuches pro foro externo an das Generalvikariat, Ansuchen um Dispensation pro foro interno in einem Privatschreiben an den Bischof.

3. Uebermittlung des Dispensgesuches pro foro interno durch eine dritte Person, eventuell von einem anderen Orte aus.

Leider führen kaum alle vorgeschlagenen Mittel zum angestrebten Ziele. So ist das Ansuchen beim Generalvikariat nur möglich bei Vorhandensein eines solchen. Ferner besitzen Generalvikare in Anwesenheit des Bischofs mancherorts nur eine sehr beschränkte Dispensationsvollmacht. Und wird der Bischof oder dessen Generalvikar lediglich um Uebermittlung eines versiegelten Schreibens an die Pönitentiarie ersucht, so wird unter Umständen, besonders wenn diese Persönlichkeit auch Dispensen pro foro externo zu vermitteln pflegt, das Geheimnis wiederum gefährdet.

Die Vermittlung des Dispensgesuches durch einen anderen Priester von einem fremden Orte aus, führt gleichfalls zu manchen Unzukömmlichkeiten. Erstens wird vielleicht diesem Vermittler gegenüber das Geheimnis preisgegeben, wozu der Beichtvater ohne ausdrückliche Erlaubnis des Pönitenten nicht befugt ist. Und wäre eine Verletzung des Geheimnisses auch nicht zu fürchten, so würde nach der bei den Ordinarien herrschenden Praxis (anders in der Regel bei der Pönitentiarie) doch nur der tatsächlich um Dispensation ansuchende Priester die Fakultät erhalten, ohne daß ihm eine Subdelegation an den ersten Beichtvater gestattet wäre. Praktisch wäre also nur denkbar die Verweisung der Brautleute an einen fremden auswärts wohnenden Beichtvater. Sind die Brautleute hiezu nicht zu bewegen, so bleibt nur noch ein Ausweg übrig: Unmittelbares Ansuchen bei der römischen Pönitentiarie.

Größtenteils würden all diese Schwierigkeiten beseitigt, wenn an den bischöflichen Kurien zwei ganz getrennte Behörden (analog der römischen Datarie und Pönitentiarie) errichtet würden, von denen eine lediglich zur Entgegennahme der Dispensgesuche pro foro externo, die andere zur Dispensation pro foro interno befugt ist. Diese Zweiteilung wäre umso begründeter, da nach heutiger Praxis die Ordinarien im Delegationswege Dispensen erteilen, die an sich sowohl von der Datarie als auch von der Pönitentiarie ausgehen können. Diesen Gedanken hat übrigens schon vor Jahren der praktische Konings ausgesprochen.[57]) Manche Unannehmlichkeiten würden auch schwinden, wenn die heute wenig praktische Forderung, daß im Gesuch an die Pönitentiarie die Tatsache des Einschreitens wegen eines öffentlichen Hindernisses bei der Datarie erwähnt werde, gestrichen würde. Damit wäre noch ein anderer wichtiger Vorteil verbunden. Wie Praktiker

[57]) Konings, Theol. mor., Bostoniae 1874, p. 741: „Valde desiderandum esse videtur, ut episcopus alios adhibeat officiales in dispensationibus de publicis et alios de occultis impedimentis, quia aliter secretum in occultis . . . . aliquando vix servari potest."

versichern, wird die Erwähnung des öffentlichen Hindernisses beziehungsweise der Dispensation pro foro externo vom Beichtvater oft übersehen. Nach gegenwärtigem Recht aber ist das daraufhin erflossene Reskript der Pönitentiarie hinfällig und die Ehe ungiltig. Durch Streichung obiger Forderung würde daher der kanonische Bestand vieler Ehen gesichert.

Wird das geheime Ehehindernis erst zu einer Zeit entdeckt, daß ein Ansuchen um die Dispensfakultät beim kirchlichen Oberen nicht mehr möglich ist, so wäre vor allem darauf zu achten, ob nicht gerade für diesen dringenden Fall in der betreffenden Diözese durch eine allgemeine Delegation Vorsorge getroffen ist.

Solche Delegationen, bezw. Subdelegationen sind tatsächlich an vielen Orten erfolgt. So werden z. B. in der Diözese Seckau auf Grund einer dem Bischof gewährten Fakultät der Pönitentiarie vom 2. Mai 1862 — welche Fakultät seither alle fünf Jahre erneuert wurde — alle[58]) Beichtväter ermächtigt, von der affinitas inhonesta occulta remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris, quacum matrimonium intenditur, huius nativitatem non antecedat zu dispensieren: quando omnia parata ad nuptias nec matrimonium differi possit usque dum a nobis obtineri possit dispensatio. Hiezu kommt aber die Auflage: Prae oculis habeant autem animarum curatores et confessarii alii etiam in hoc casu ab ordinario per literas tecto sponsorum nomine quantocyus dispensationem esse petendam maioris securitatis gratia et ad manifestandam reverentiam legibus ecclesiasticis debitam et ad alios effectus matrimonii validi.[59]) — Die gleiche Subdelegation ist in der Erzdiözese Salzburg an die Beichtväter verfügt, jedoch muß nachher ad cautelam um Dispensation pro matrimonio jam contracto eingeschritten werden.[60]) In der Diözese Eichstätt[61]) erfolgte für „casus urgentiores" eine dauernde Subdelegation der Pfarrer[62]) zur Dispensation vom geheimen Hindernis der oben näher qualifizierten affinitas inhonesta, ohne daß wenigstens dem Wortlaute nach eine nach-

---

[58]) Wernz, Jus decretalium, IV, 1904, p. 893, not. 87 bezweifelt die Tatsache einer soweit gehenden Subdelegation. Der Wortlaut spricht aber ausdrücklich von curati animarum, parochi et alii confessarii. Uebrigens wäre mit der Subdelegation einzelner Priester, etwa der Pfarrer, bei der weitgehenden Anteilnahme der Kooperatoren an der Seelsorge wenig gedient. — [59]) Grießl, Kirchliche Vorschriften in Eheangelegenheiten, Graz 1890, S. 221 f. — Besteht die Dispensvollmacht, wenn leibliche Verwandtschaft nach den Umständen sicher ausgeschlossen, aber copula cum matre sponsae nativitatem eius antecedit? Aichner, Comp. jur. eccl., 1900, [18] not. 6 vertritt mit Ballerini bei Besprechung der bischöflichen Dispensvollmachten die Ansicht, daß die Bedingung erfüllt sei, wenn anders die leibliche Verwandtschaft ausgeschlossen ist. Strenger Leitner, a. O., 475. — [60]) Gassner, Pastoral, Salzburg 1881, S. 1158. — [61]) Instruct. pastor., 1902, p. 366. — [62]) Für den später zu behandelnden casus perplexus erfolgte auch eine Subdelegation der übrigen Beichtväter; cit. Instructio, p. 368.

trägliche Anzeige oder Dispensation vorgeschrieben wäre.[63]) In der Diözese Regensburg wird die den Bischöfen nach der Lehre der Kanonisten zustehende Befugnis, von allen geheimen dispensablen Hindernissen im Notfall dispensieren zu können,[64]) an alle Beichtväter subdelegiert,[65]) wenn ein Ansuchen beim Bischof nicht mehr möglich ist, allerdings nur für die Fälle der oben näher qualifizierten affinitas inhonesta und des crimen nullo machinante. Zugleich wird ein Bericht über die erteilte Dispensation fictis sponsorum nominibus aufgetragen.[66]) In der Passauer Diözese werden die Beichtväter subdelegiert, unter den oben angegebenen Umständen von allen dispensablen geheimen Hindernissen — ausgenommen adulterium cum conjugicidio, conjugicidium qualificatum, affinitas inhonesta contracta ex copula cum matre sponsae ante nativitatem eius — zu dispensieren unter der Bedingung (soll wahrscheinlich heißen: Auflage), „daß aus Ehrfurcht gegen die kirchlichen Gesetze auch nach erteilter Dispensation und geschlossener Ehe der ganze Fall mit Verschweigung des Namens des Pönitenten, bezw. der Pönitenten dem hochwürdigsten Ordinarius oder dessen Generalvikar vorgelegt werde, damit die Dispense bestätigt oder, wenn nötig, revalidiert werde".[67])

All diese Verfügungen suchen einem praktischen Bedürfnisse entgegenzukommen und erleichtern dem Seelsorger gar sehr sein schweres, verantwortungsvolles Amt. Nicht ganz einwandfrei aber sind die beigefügten Auflagen.

Wenn eine nachträgliche Anzeige der Dispensation an die kirchliche Oberbehörde zur Wahrung der dem Gesetze gebührenden Ehrfurcht verlangt wird, so kommt der Auftrag im vorhinein schon an die unrichtige Adresse: dem mit dem Hindernis Behafteten, nicht dem Beichtvater soll die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht werden. Wird gar Ansuchen um Dispensation securitatis gratia aufgetragen, so müßte formell securitatis gratia auch dispensiert und daraufhin Konvalidation durch Konsenserneuerung oder auf Grund päpstlicher Ermächtigung sanatio in radice verfügt werden. Die Praxis sieht aber davon ab, mithin ist die sicherheitshalber nachgesuchte Dispensation vollständig gegenstandslos. Wird ein Ansuchen um Dispensation „ad alios effectus matrimonii validi" vorgeschrieben, so ist schwer einzusehen, welche praktisch wohl diese alii effectus sind, zumal

[63]) Ein Ansuchen um nachträgliche Dispensation ist aber wiederum angeordnet in dem A. 62 angeführten Fall. Vgl. die Besprechung der Instructio in „Literar. Anzeiger" (Graz), XVII!, Sp. 198 f. — [64]) S. oben A. 49. — [65]) Leitner, Kath. Eherecht, 1902, S. 507 hält diese Befugnis und deren Subdelegation, wenigstens für Fälle, in denen der apostolische Stuhl in anderer Weise Vorsorge getroffen, nicht mehr für zu Recht bestehend beziehungsweise zulässig. Die Zulässigkeit lehrte Alphonsus, Theol. mor., l. 6. n. 613 (ed Haringer, Ratisbon. 1880, 693). — [66]) Stingl-Englmann, Kath. Eherecht, Regensburg 1901, S. 154. — [67]) Krick, Handbuch der Verwaltung des Pfarramtes, Kempten 1903, S. 308. — Aehnliche Bestimmungen sollen auch in München und Bamberg bestehen.

wenn im vorausgehenden die Beichtväter delegiert werden: „ut dispensare valeant . . . ad valorem matrimonii et ad effectum licite reddendi et petendi debitum.“ [68])

Formell scheinen sich all diese Verfügungen auf eine Weisung des heiligen Alphonsus [69]) zu stützen, womit sie auch vielfach wörtlich übereinstimmen; nur ist dort die Situation in etwas verschieden. Denn erstens spricht der heilige Kirchenlehrer daselbst vom sogenannten casus perplexus, in welchem dem Beichtvater überhaupt keine Dispensfakultät zur Verfügung steht und er nur erklärt, daß unter den gegebenen schwierigen Umständen das Gesetz nicht verpflichte.[70]) Zweitens handelt es sich dort ausdrücklich um eine Berichterstattung an die Pönitentiarie, welche Behörde, im Gegensatz zu der bischöflichen Kurie, ohneweiters die sanatio in radice verfügen kann. Zugleich fallen bei einer Berichterstattung an die Pönitentiarie auch die Gefahren hinweg, welche bei der Anzeige an die bischöfliche Kurie sehr leicht entstehen können. In Pfarren nämlich, wo wenig Trauungen stattfinden und die Brautleute bei ihrem zuständigen Seelsorger zu beichten pflegen, wird durch die vorgeschriebene sofortige Anzeige, bezw. Dispenserbittung trotz Unterdrückung der Namen ziemlich genau das Ehepaar bestimmt. Im Interesse der Wahrung des Beichtgeheimnisses [71]) wäre die Streichung dieser an sich auch wertlosen Auflage sehr zu begrüßen.

Der „casus perplexus“. Wird ein geheimes Ehehindernis [72]) unmittelbar vor der Trauung entdeckt, so daß ein Ansuchen um Dispensation nicht mehr möglich ist, und besitzt der Beichtvater selbst

[68]) S. die o. bei A. 59 zit. Stelle. Man könnte höchstens an die heute ziemlich gegenstandslose Legitimationsklausel der Dispensreskripte denken. S. von Scherer, K. R., II. 487, A. 158. Mit Recht betont Gasparri, Tract. de matr., 1904, I, 268: proles suscipienda vi matrimonii valide initi est legitima. Die Klausel sei nur beigesetzt „ad cautelam et ad submovendam murmurationem ignorantium jura“. Neuestens (S. Off. 8. Juli 1903, Archiv f. kath. K. R., 1904, 129 f.) wurde übrigens erklärt, daß in der bekannten Dispensvollmacht vom 20. Febr. 1888 die Legitimationsbefugnis pro prole non ex adulterio vel sacrilegio suscepta eingeschlossen sei. — [69]) Theol. mor., l. 6, n. 613 (ed. cit., 694). — [70]) Wenn hier die Epikie am Platze ist, das Hindernis also faktisch zessiert, dann ist konsequenterweise auch hier eine Dispensation überflüssig. — [71]) v. Scherer, a. O., 477, A. 110. Daß die dort geübte Kritik unbegründet sei, hat Sägmüller, K. R., 1904, 570, A. 3 nicht bewiesen. Allerdings kann man vielleicht darauf hinweisen, daß erst in neuerer Zeit bei Absolution von Zensuren eine ähnliche Berichterstattung an die Pönitentiarie beziehungsweise den mit der betreffenden Fakultät ausgerüsteten Bischof vorgeschrieben wurde. Köck, Die Zensuren, 1902, 107 f. Im letzteren Falle handelt es sich eventuell um das stare mandatis (Auferlegung einer Buße) und kommt auch das Beichtsigill nicht so leicht in Gefahr, wie im ersteren Falle, wo die darauffolgende Trauung einen deutlichen Hinweis auf den Pönitenten geben kann. — [72]) Gewöhnlich denkt man hiebei wohl an irritierende Ehehindernisse. Analog wären auch die aufschiebenden Hindernisse zu behandeln. Ein großer Teil der Schwierigkeiten fällt aber infolge des Umstandes weg, daß die trotz des Bestandes eines impedimentum impediens eingegangene Ehe giltig, also eine spätere Konvalidation und Sanation überflüssig ist. Ueber die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn bei Bestand des votum simplex eine Ehe eingegangen wird, s. v. Scherer, K.-R., II, 404.

nicht die erforderliche Dispensationsfakultät, so liegt der von den Pastoralisten und Kanonisten so benannte casus perplexus, verwickelte Fall, vor. Zur Lösung desselben hat man mannigfache Versuche gemacht. Die Autoren unterscheiden hiebei, ob das Hindernis dispensabel oder nicht, ob die Nupturienten im guten oder schlechten Glauben sich befinden. Zu bemerken wäre, daß ältere Autoren im allgemeinen strenger zu Werke gehen als neuere.

1. Ist das geheime Hindernis dispensabel und sind die Brautleute bona fide und ist eine Ermahnung zum Aufschub der Trauung bis zum Einlangen der Dispensation voraussichtlich vergeblich, so soll der Beichtvater die Brautleute im guten Glauben belassen, den Eheabschluß nicht hindern, aber auch alsogleich Schritte um Konvalidation dieser Ehe, bezw. um sanatio in radice einleiten.[73])

2. Sind die Brautleute mala fide, d. h. wissen beide von der Existenz des Hindernisses[74]) oder könnte das nur einem Teil bekannte Hindernis leicht dem anderen mitgeteilt werden, so wären sie zunächst zum Aufschub der Trauung anzuhalten. Sind sie dazu nicht zu bewegen, so empfiehlt die Eichstätter Pastoralinstruktion, den Abschluß der Ehe bloß unter Bedingung der zu erwirkenden Dispensation zu gestatten, bis zur Erlangung der Dispensation und der daraufhin erfolgten Konsenserneuerung aber die Enthaltung vom usus matrimonii aufzutragen.[75])

3. Ist das geheime Hindernis bloß einem Teil bekannt und kann dasselbe dem anderen ohne Infamierung nicht mitgeteilt werden, so wäre trotzdem zunächst ein Aufschub der Trauung nahezulegen. Derselbe könnte mit anderen Gründen, etwa mit einem ad hoc abgelegten votum castitatis motiviert werden.[76]) Doch letzteren Ausweg bezeichnet bereits Alphonsus[77]) für gefährlich, während Wernz[78]) bemerkt, daß hiedurch der casus perplexus nur magis perplexus werde. Der genannte Autor empfiehlt daher auch in diesem Falle Abschluß der Ehe unter Bedingung der zu erwirkenden Dispensation,

In der Dispensbefugnis, welche den Bischöfen auf Grund des Dekretes vom 20. Februar 1888 (Text bei Grießl, a. O., 222 ff.) zusteht, unter gewissen Umständen von öffentlichen Hindernissen, wenige ausgenommen, zu dispensieren, ist das aufschiebende Hindernis der mixta religio nicht inbegriffen. Auf Grund einer speziellen Vollmacht kann auch diese Fakultät gewährt werden; s. Analecta ecclesiastica, 1904, p. 150.

[73]) So bereits Alphons, Theol. mor., l. 6, n. 613 (ed. cit., 693). Hier wird vorausgesetzt, daß die abgeschlossene Ehe nichtig ist, also der Beichtvater ein peccatum materiale tantum zuläßt. — [74]) Hievon ist jener Fall der mala fides zu scheiden, wobei die Brautleute absichtlich diesen Notfall herbeigeführt, weil sie gewußt, daß sie derart leichter Dispensation erhalten könnten. Solche wären, weil in fraudem legis handelnd, der Dispensation unwürdig. Wie aber Leitner, E. R., 506, bemerkt, dürfte diese Kenntnis bei Brautleuten wohl nicht leicht vorhanden sein. — [75]) ed. cit., p. 367. — [76]) So das Brixener Manuale; s. Bazzanella, Manuale für das Seelsorgeamt, Trient 1892, 241. Als Ausweg wurde dieses Mittel bereits empfohlen von Sanchez, De matrimonio, l. 2, disp. 40, n. 7 (ed. cit., 179 f.). — [77]) l. c. — [78]) Jus decretalium, IV, 1904, p. 893.

ut interim suspensa matrimonii consummatione dispensatio peti possit.

Man merkt es den Autoren an, daß sie selbst durch all diese Lösungsversuche nicht befriedigt sind. In der Tat wird in allen besprochenen Fällen vorausgesetzt, daß die Brautleute zu demselben Beichtvater nach geraumer Zeit zurückkehren können und wollen. Sodann hat ein bedingter Eheabschluß durch Personen, die rechtlich unfähig sind, eine Ehe einzugehen, manches gegen sich. Daher verlangen die Vertreter dieser Anschauung wohlweislich nach erlangter Dispensation Konsenserneuerung. Unbefriedigtheit mit den vorgeschlagenen Lösungsversuchen war es ferner, wenn in älterer wie in neuerer Zeit der gordische Knoten durch Anwendung der Epikie zerhauen wird. Schon der heilige Alphonsus[79]) führt diese Lehre an, ohne sich aber in besonderer Weise für dieselbe einzusetzen: si nullo modo aliter vitari posset gravissimum periculum infamiae aut scandali posset parochus vel alius confessarius declarare, quod lex impedimenti eo casu non obligat . . . quod cessat lex, quando potius est nociva quam utilis . . . Notant tamen . . . auctores, quod esto tunc permittatur contrahi matrimonium, tamen quantocius saltem ad maiorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus ecclesiae debitam recurri debet ad S. Poenitentiariam, ut ab illa dispensatio obtineatur. In neuerer Zeit empfiehlt dieses Vorgehen auch die Eichstätter Pastoralinstruktion.[80]) Es fehlt aber nicht an Autoren, welche die Zulässigkeit dieses Verfahrens bekämpfen.[81]) Auch der Kanonist Wernz,[82]) der für die Zulässigkeit eintritt, muß gestehen, daß mit inneren Gründen sich dieselbe schwer beweisen läßt. Aeußere Gründe aber sind das Ansehen des heiligen Alphonsus und der Umstand, daß auf dem Plenarkonzil des lateinischen Amerika (1899), „das unter den Augen des heiligen Vaters und der römischen Behörden tagte",[83]) das vom heiligen Alphonsus vorgeschlagene Verfahren im allgemeinen gutgeheißen wurde.[84]) Wenn man bedenkt, daß der heilige Alphons an der angezogenen Stelle die Theorie nur mitteilt, ohne für sie besonders einzutreten,[85]) ferner die Berufung des Plenarkonzils eine sehr allgemein gehaltene ist, so verlieren auch diese äußeren Gründe an Kraft.

Ja, die Theorie selbst trägt das Merkmal der Unsicherheit in sich. Warum wird sie, wenn ihre Anwendung sicher, erst als letztes

---

[79]) l. c. — [80]) ed. cit., p. 368: „Dummodo statim requiratur dispensatio ad alios effectus matrimonii validi." — [81]) v. Scherer, a. O., 492. Schnitzer, E. R., 128, A. 6. — [82]) l. c., 894. — [83]) Leitner, a. O., 508. — [84]) So besonders Wernz, l. c. Der betreffende Text des Plenarkonzils lautet nach Wernz: Si vero impedimentum sit occultum, adeo ut nuptiae impediri aut differri absque gravi scandalo nequeant, donec dispensatio legitima obtineatur, parochus vel confessarius iis in angustiis constitutus sequatur doctrinas probatorum auctorum et praesertim S. Alphonsi de L. (Theol. mor., l. 6, n. 613.) — [85]) Bezeichnender Weise führt Benger, Pastoraltheologie, 1890, 665, dieselbe gar nicht als alphonsianische Ansicht an.

Mittel angeführt? Warum wird, wenn das Hindernis zessiert, nachher dispensatio ad cautelam oder wie man sich auch ausdrückt ad maiorem securitatem aufgetragen? Möge die Neukodifikation des kanonischen Rechtes endlich dieser Unsicherheit ein Ende machen! Wenn es Aufgabe des Seelsorgers ist, den casus perplexus zu lösen, also wenn anders tunlich die Eingehung der Ehe zu ermöglichen, dann müssen ihm für diesen Fall auch sichere Vollmachten gegeben werden. Wernz[86]) meint, daß der casus perplexus oft eine bequeme Lösung fände, wenn die Bischöfe in ausgiebiger Weise (liberaliter et non parce) die ihnen zustehenden Fakultäten, soweit es gestattet, an Pfarrer und einzelne andere Beichtväter subdelegierten. Gründliche Abhilfe könnte aber nur eine Delegation sämtlicher Beichtväter schaffen.[87])

Noch ist hier ein Fall des casus perplexus zu behandeln:

4. Liegt ein indispensables Hindernis (oder ein solches, von welchem nicht dispensiert zu werden pflegt) vor, so hat nach der gewöhnlichen Lehre der Autoren der Beichtvater die Brautleute, mögen sie bona oder mala fide sein, über die Unzulässigkeit des Eheabschlusses aufzuklären[88]) und ihnen, falls sie von ihrem Vorhaben nicht abstehen wollen, die Lossprechung zu verweigern. Daß ebenderselbe Beichtvater als Pfarrer ihnen die etwa trotzdem begehrte Trauung nicht verweigern kann, hat im Beichtsigill seine Begründung.

Uebrigens ist bei dem Umstande, daß die Zahl der indispensablen Hindernisse überhaupt eine geringe ist,[89]) der Fall, daß der

[86]) l. c., 893. — [87]) Leitner, a. O., 509, bemerkt ganz richtig: „Es ist unverkennbar, daß der heilige Stuhl das Bestreben hat, die verwickelten Fälle, sei es in dringender Todesgefahr, sei es unmittelbar vor der Hochzeit, durch Verleihung direkter Vollmachten zu beseitigen." Und S. 508: „Der heilige Stuhl scheint diese Bevollmächtigung (Subdelegation der Pfarrer und einiger auserwählter Beichtväter) für genügend erachtet zu haben, obwohl sie in unseren Gegenden kaum für alle Schwierigkeiten genügend sein dürfte, insofern die Seelsorge nicht selten in den Händen der Hilfspriester liegt." Zudem machen die Ordinarien auch nicht überall von der Subdelegationsbefugnis Gebrauch. — [88]) v. Scherer, a. O., 491 lehrt, daß der Beichtvater als solcher die Brautleute auch bei Vorhandensein eines geheimen indispensablen Hindernisses im guten Glauben belassen könne. Die Notwendigkeit der Aufklärung in diesem Falle betont u. a. Schüch-Grimmich, Handb. der Pastoraltheologie, 1902[12], 802 f. Noldin, De matrimonio, 1904, 64, schränkt die Aufklärungspflicht ein mit den Worten: nisi adjuncta sint eiusmodi, ut impedimentum nupturientibus sine gravissimo incommodo tertii revelari non possit. Bemerkenswert ist, daß Gasparri, l. c., I, n. 250 f. sowohl dem Pfarrer, welcher unmittelbar vor der Trauung ein indispensables Hindernis erfährt, als auch dem Beichtvater gestattet, die Brautleute in bona fide zu belassen: parochus (cum) ipso matrimonii mane resciverit e. g. sponsam esse sororem sponsi ex copula illicita inter matrem sponsae et patrem sponsi poterit sponsos in bona fide relinquere et assistere, quia non tenetur malum materiale impedire cum tanto populi scandalo et tantis incommodis, eo magis quod difficile est in iis circumstantiis certo constare de impedimenti existentia. Si poenitens impedimentum ignorat, confessarius poterit nonnunquam ipsum in sua bona fide relinquere nullam de impedimento mentionem faciens. — [89]) Nicht kann dispensiert werden von Hindernissen, die im Wesen der Ehe ihren Grund haben (Mangel des Konsenses, impotentia, ligamen)

Beichtvater durch das Beichtbekenntnis des Pönitenten — denn die Kenntnis aus der Beicht eines anderen darf er nicht benützen — Kunde von einem geheimen indispensablen Ehehindernis erlange, worüber der Pönitent in bona fide sich befindet, wenn schon nicht undenkbar, so doch sehr schwer möglich. Brautleute aber, welche mit Bewußtsein der Indispensabilität des entgegenstehenden Hindernisses also mala, vielmehr pessima fide eine Ehe eingehen wollen, verdienen ein rücksichtsvolles Entgegenkommen von Seite des Beichtvaters nicht.

d) Behandlung der nach Eheabschluß entdeckten geheimen Hindernisse.

Es kommt hier der Fall zur Behandlung, daß nach formellem Eheabschlusse ein geheimes dirimierendes Hindernis entdeckt wird.

Allerdings können auch andere Umstände zutage treten, welche möglicherweise ein seelsorgliches Einschreiten notwendig machen. So beraubt eine nach Eheabschluß eingetretene affinitas inhonesta den schuldigen und um diese Straffolge wissenden Gatten des jus petendi (nicht aber des officium praestandi) debitum conjugale. Restitution kann der Bischof auf Grund der Quinquennal-Fakultäten (n. X.) verfügen. Die trotz Bestand eines votum simplex eingegangene Ehe leidet ebenfalls an gewissen Rechtsfolgen. Wer das votum religionis abgelegt, soll in den ersten zwei Monaten ante consummationem matrimonii von der ihm vom Rechte gewährten Möglichkeit, in einen Orden zu treten, Gebrauch machen; eventuell auch sonst die Erfüllung seines Gelübdes im Auge behalten. Letzteres gilt auch für das votum ordinis (d. i. die höheren Weihen zu empfangen). Wer das (simplex) votum castitatis abgelegt, entbehrt des jus petendi (nicht des officium praestandi) debitum. Dispensation gewährt auf Grund der Quinquennal-Fakultäten (n. IX.) der Bischof.

Wird aber nach Eheabschluß ein dirimierendes, geheimes[90]) Ehehindernis entdeckt, sei es in, sei es außer der Beicht, so soll, wenn

nicht vom Hindernis der Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grad der Seitenlinie. Nicht pflegt dispensiert zu werden vom Hindernis der ehelichen Schwägerschaft in der geraden Linie und des öffentlichen qualifizierten Gattenmordes. Selten und nur unter ganz außerordentlichen Umständen wird dispensiert von der forma Tridentina für zu schließende rein katholische Ehen, vom Hindernis der Impubertät (soweit überhaupt eine Dispensation möglich), des dispar cultus, des geheimen qualifizierten Gattenmordes, des raptus, der höheren Weihen, der feierlichen Gelübde und der öffentlichen affinitas inhonesta in linea recta. Zur Behebung der öffentlichen affinitas inhonesta in linea collaterali erhalten die Bischöfe Fakultäten, so neuestens der Erzbischof von Wien unterm 23. Febr. 1904 (Linz. Theol.-prakt. Quartalschrift, 1904, 698 f.). — Da in unserem Falle es sich bloß um geheime indispensable Hindernisse handelt, wird die Zahl noch bedeutend geringer.

[90]) Ist das Hindernis ein öffentliches, so ist der ordnungsgemäße Weg einzuschlagen. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht Sorge getragen werden soll, jedes unnötige Aufsehen zu vermeiden. So wird es sich auch hier meist empfehlen, die Konsenserneuerung lediglich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen (nicht öffentlich in der Kirche) vorzunehmen. S. Pruner, Revalidation ungiltiger Ehen, Passauer Monatsschrift, 1896, 274—282. 369—372. bes. 277.

anders möglich die Konvalidation der ungiltigen Ehe angestrebt werden. Dies wäre allerdings unmöglich, wenn ein Teil oder sogar beide Teile im Bewußtsein der Ungiltigkeit ausdrücklich einer Konvalidation widerstreben würden. Hier wäre die richterliche Ungiltigkeitserklärung zu veranlassen.[91]) Eine Konvalidation wäre auch unmöglich, wenn das Hindernis indispensabel ist. Doch wird hier, wenn auch äußerst selten, besonders beim impedimentum impotentiae das Zusammenwohnen ohne Ausübung ehelicher Rechte (ut frater et soror) gestattet.[92]) Auch bei anderen indispensablen Hindernissen wird, wenn die Trennung der Scheinehe moralisch unmöglich, die Scheineheleute sich aber im guten Glauben befinden, öfters ein Belassen in bona fide aufgetragen. [3]) Jedenfalls kann der Seelsorger daraus den Schluß ziehen, daß der gute Glaube auch solcher Scheineheleute nicht vorschnell zu zerstören ist.[94])

Soll eine Konvalidation geschehen, so muß vor allem das Hindernis beseitigt werden, daraufhin erst kann der Neuabschluß der Ehe stattfinden. Wenn das Hindernis und infolgedessen die Nichtigkeit der Ehe geheim und auf tridentinischem Rechtsgebiete beim Abschluß der nichtigen Ehe die forma Tridentina eingehalten wurde, so ist eine formelle Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen nicht notwendig, es genügt eine private Erneuerung des Konsenses. Wenn beide Scheineheleute um die Nichtigkeit ihrer Ehe wissen, unterliegt die Durchführung der privaten Konsenserneuerung keiner Schwierigkeit. Anders liegt die Sache, wenn bloß ein Teil um die Nichtigkeit weiß, und das dirimierende Hindernis etwa durch ein Vergehen seinerzeit veranlaßt hat. Die Mitteilung der Nichtigkeit

---

[91]) Allerdings können sich hier Schwierigkeiten eigener Art erheben. Das Hindernis läßt sich vielleicht, was zur Ungiltigkeitserklärung notwendig ist, nicht beweisen; oder wenn dies möglich, läßt das staatliche Gesetz mangels Anerkennung dieses Hindernisses eine Trennung der Ehe nicht zu. Vielleicht könnten gerade diese Momente die Scheineheleute veranlassen, Konvalidation anzustreben. Anderseits besteht möglicherweise die Gefahr, daß die Scheineheleute vom staatlichen Trennungsrecht Gebrauch machen. Darauf macht aufmerksam Instr. past., ed. cit., 392. — [92]) Ein Rechtsfall aus neuerer Zeit bei Leitner, a. O., 165 f. — [93]) Leitner, a. O., 578: „Noch weiter ist der heilige Stuhl gegangen, indem er auch den Gebrauch der Scheinehe duldete in einem Falle, wo eine Giltigmachung oder Trennung wenigstens moralisch unmöglich war und beide Teile sich im guten Glauben befanden. So bei Ehen von Stiefgeschwistern (soll wohl heißen Halbgeschwistern; denn zwischen Stiefgeschwistern im strengen Sinne des Wortes besteht kein Ehehindernis, vgl. v. Scherer, K.-R., II, 340), von denen beide oder wenigstens ein Teil aus unehelichem Verkehr stammten. Vgl. auch Schüch-Grimmich, Handbuch der Pastoraltheologie, 1902[12], 804 ff. Bemerkenswert ist, daß die Autoren, welche gegen die Belassung der Brautleute in bona fide Stellung nehmen, für die Belassung der Scheineheleute im guten Glauben eintreten. In Fällen, wo eine Dispensation möglich ist, liegt in der aufgetragenen Dissimulation vielleicht eine Dispensation, s. v. Scherer, K.-R., II, 491. Vgl. auch den in der Theol.-prakt. Quartalschrift 1904, 217 aufgeführten Rechtsfall. — [94]) Leitner, a. O. Weiß bloß ein Teil von der Existenz des indispensablen Hindernisses, so hat er den anderen Teil aufzuklären, s. Instr. past., ed. cit., 393.

könnte dem anderen Teile Veranlassung geben, seinen formellen Dissens auszusprechen, also die Konvalidation zu vereiteln. Anderseits muß er von der Nichtigkeit der Ehe wenigstens im allgemeinen eine Ahnung haben, soll die Konsenserneuerung eine bewußte — und nur eine solche hat juristische Bedeutung — sein. Daher wird in den Dispensfakultäten und Reskripten eine Verständigung des unschuldigen Teiles aufgetragen: Monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur. Die entsprechende Durchführung dieser sogenannten Certiorationsklausel beschäftigt schon Jahrhunderte hindurch die Kanonisten, ohne daß man zu einer befriedigenden Lösung gelangt wäre.[95]) Die Mitteilung (certioratio) wird entweder so deutlich sein, daß Gefahr besteht für die Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes oder so nichtssagend sein, daß von einer ernstlichen auch nur bedingten Konsenserneuerung keine Rede sein kann.[96])

In Anbetracht dieses Uebelstandes baten deutsche Bischöfe anläßlich des vatikanischen Konzils um Aufhebung oder wenigstens Abschwächung der Certiorationsklausel.[97]) Nur letzteres erfolgte, indem in die Dispensfakultät (n. XI der Quinquennal-Fakultäten) der Satz eingeschoben wurde: et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas. Viel ist damit nicht gedient, da auch die Autoren in diesem Punkte sich schwankend äußern. Besser wäre es jedenfalls, wenn auch dieser letzte Rest der alten Certiorationsklausel gestrichen würde, da das kanonische Recht ja noch einen anderen Modus der Konvalidation ungiltiger Ehen: die sanatio in radice, kennt.[98])

Bei der sanatio in radice ist eine Mitteilung des Nichtigkeitsgrundes an den etwa unschuldigen Teil nicht notwendig, ja, die Sanation kann sogar ohne Wissen der Scheineheleute erfolgen. Voraussetzung ist nur, daß im Moment der Sanation das dirimierende Hindernis beseitigt (was durch die Dispensation oder durch Wegfall geschieht) und der beim Abschluß der nichtigen Ehe vorhandene[99]) consensus maritalis noch fortdauert. Um diese sanatio in radice wird anzusuchen sein, wenn die gewöhnliche Konvalidation mit Konsenserneuerung und etwa notwendiger Certioration nicht durchzuführen

---

[95]) Benedikt XIV., Instit. 87 (ed. cit., 596 ff.) bespricht die verschiedenen Lösungsversuche: Mitteilung des Zweifels über die Giltigkeit der Ehe, daß nach Meinung des Beichtvaters der Konsens nicht in richtiger Weise abgegeben worden, also eine Erneuerung notwendig sei, Aufforderung zur Erklärung, wenn sich Gelegenheit böte, dieselbe Ehe wiederum zu schließen, copula carnalis cum affectu maritali. — [96]) v. Scherer, a. O., 505. — [97]) Lämmer, Zur Kodifikation des kan. Rechtes, Freiburg 1899, 149. — [98]) Ueber das Wesen der sanatio in radice s. v. Scherer, a. O., 506 ff. Leitner, a. O., 482 ff. — [99]) Ein Konkubinat kann demnach nicht durch sanatio in radice in eine Ehe umgewandelt werden.

ist. Die sanatio in radice wird vom apostolischen Stuhl, und zwar von der Pönitentiarie erteilt.[100]) Erfolgt dieselbe bloß pro foro interno, so sind darüber keine Aufzeichnungen zu machen, sondern ist bloß im Beichtstuhle dem um die Nichtigkeit der Ehe wissenden Teile beziehungsweise beiden die Bedeutung der sanatio zu erklären. Die Mitteilung unterbleibt ganz, wenn die Scheineheleute bona fide und eine Aufklärung nicht ratsam ist.[101])

Das Konvalidations- beziehungsweise Sanationsreskript für den inneren Rechtsbereich kann durch das Ordinariat sowie unmittelbar von der Pönitentiarie erwirkt werden. Letzteres wäre jedenfalls notwendig, wenn sonst das Beichtgeheimnis in Gefahr käme.[102]) Die Durchführung der Konvalidation mit Konsenserneuerung sowie die Bewerkstellung der sanatio in radice beanspruchen in der Regel eine längere Zeit, da die nötigen Vollmachten von den kirchlichen Oberen erst beschafft werden müssen. Die Theorie, daß in Notfällen die Bischöfe von geheimen Ehehindernissen dispensieren können,[103]) sowie deren etwaige Fakultäten nützen wenig in Fällen, wo durch die Umstände ein rasches Handeln verlangt wird.

Den Scheineheleuten ist nämlich, wenn sie um die Nichtigkeit ihrer Ehe wissen, das eheliche Leben zu untersagen. Relativ leicht wird die Befolgung dieses Auftrages sein, wenn beide das Bewußtsein der Nichtigkeit der Ehe haben. Weiß aber nur ein Teil um die Nichtigkeit und kann er aus den oben angeführten Gründen hievon dem anderen nicht Mitteilung machen, so kann er unter Umständen in arge Verlegenheiten kommen. Einige Autoren, Lehmkuhl,[104]) Gasparri[105]) sind der Anschauung, daß, wenn kein anderer Ausweg für die Suspension des ehelichen Lebens möglich wäre, das Hindernis zessiere und daß so durch Erneuerung des ehelichen Konsenses, wenigstens des um die Nichtigkeit wissenden Teiles und durch Betätigung des ehelichen Lebens die Sanation eintrete. Allerdings sei sicherheitshalber alsogleich um Konvalidation oder noch besser um Sanation anzusuchen. Dabei wird noch stillschweigend vorausgesetzt, daß eine Rückkehr des Pönitenten zum Beichtvater, der diese Erklärung abgegeben, möglich ist; sonst wäre das Ansuchen sicherheitshalber besonders bei der Konvalidation mit Konsenserneuerung illusorisch. Diese milde Anschauung beruft sich auf den heiligen Alphonsus l. 6., n. 613, welcher die An-

---

[100]) Auch für das äußere Forum pflegt die Pönitentiarie Sanation zu gewähren. Leitner, a. O., 484. Wenn nicht das Gegenteil verfügt ist, wirkt die Sanation pro foro utroque, v. Scherer, a. O., 509. — [101]) Wenn zugleich für das äußere Forum saniert wurde, können auch in diesem Falle die vom Exekutor gemachten schriftlichen Aufzeichnungen die Ehe gegen spätere Anfechtungen schützen. Nicht gilt dies bei der bloß pro foro interno verfügten Sanation. Möglicherweise wird für ein und dieselbe nichtige Ehe von mehreren Beichtvätern sukzessive um Sanation pro foro interno angesucht. — [102]) S. oben bei A. 51 ff. Ueber die Instruktion dieser Gesuche Instr. past., ed. cit., 389. — [103]) S. oben A. 49. — [104]) Theol. mor., II, 1893, n. 826 f. — [105]) l. c., II, 1904, p. 348 (n. 1406).

sicht der Autoren über die Zessation des Hindernisses in casu perplexo ante matrimonium contrahendum mitteilt, da, wie Lehmkuhl meint, hier mindestens ebendieselben Gründe vorhanden wären. Si in tali casu lex probabiliter cessat, cur non idem dicamus in altero, ubi similis imo maior necessitas graviusque damnum immineat?[106]) Wenn die erwähnte Zessation des Hindernisses ante matrimonium contrahendum so sicher und die Verwertung der Analogie im Rechte ohne Einschränkung zulässig wäre, ließe sich gegen diese Meinung wenig einwenden. Tatsächlich haben sich aber namhafte Autoren dagegen ausgesprochen. Pruner bemerkt: „Mir scheint es . . ., daß die Kirche eine sofortige Dispens in impedimento occulto zur Eingehung einer nicht mehr aufschiebbaren Ehe für notwendiger halte, als zur Revalidierung einer schon geschlossenen Ehe, da sie in den Quinquennalien neuester Redaktion nur für erstere Eventualität den Bischöfen nicht bloß die Fakultät gibt, zu dispensieren, sondern auch dieselbe zu subdelegieren."[107]) Darnach wäre auch die Analogie unberechtigt. Wernz[108]) weiß nur den Rat, daß die Seelsorger sich für diesen Fall eine allgemeine Vollmacht von der Pönitentiarie oder eine Subdelegation vom Bischof verschaffen sollen. Eine solch allgemeine Vollmacht könnten aber die Seelsorger nur über Einschreiten des zuständigen Bischofes erhalten. Zudem dürfte auch der Erfolg eines solchen Ansuchens fraglich sein, da bislang nur eine auf Personen oder Hindernisse beschränkte Subdelegation bewilligt wurde.[109]) Die Bischöfe selbst können ihre Fakultäten nur insoweit subdelegieren, als der Wortlaut es gestattet. Die den Bischöfen auf Grund des Gewohnheitsrechtes im Notfalle zustehende Dispensbefugnis pro foro interno wurde pro matrimonio contracto bisher auch dort nicht subdelegiert, wo dies pro matrimonio contrahendo geschehen ist.[110]) Soweit die Bischöfe an Stelle dieser gewohnheitsrechtlichen Befugnis direkte Fakultäten erhalten haben, unterliegt die Delegation der ersteren auch schon einigen Bedenken.[111])

Wir kommen also auch hier geradeso wie oben bei der Behandlung geheimer Ehehindernisse, welche unmittelbar vor der Trauung entdeckt werden, zum Satze: Wenn es Aufgabe des Seelsorgers und Beichtvaters ist, diesen casus perplexus post matrimonium contractum sogleich zu lösen, so wäre auch für diesen Fall eine unzweifelhafte, vom Recht verfügte allgemeine Delegierung notwendig, zumal es mißlich ist, mit Wahrscheinlichkeiten zu operieren, wo eine sichere Verfügung möglich ist.

---

[106]) Lehmkuhl, l. c. — [107]) Pruner, Passauer Theol.-prakt. Monatsschrift, 1896, 372. Den Wortlaut der Fakultät s. v. Scherer, a. O., 459. (Habituelle Subdelegation an Pfarrer gestattet.) — [108]) l. c., IV, 894. — [109]) S. oben bei A. 46. Die tatsächlich bestehende Subdelegation der Beichtväter in der Diözese Seckau für einen ganz bestimmten Fall wird übrigens von Wernz selbst bezweifelt, s. oben A. 58. — [110]) S. oben bei A. 64, 65. — [111]) S. die oben A. 49 mitgeteilte Anschauung Leitners.

Der Leser, welcher den Ausführungen mit Geduld bis zum Ende gefolgt ist, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die kanonische Ehedispenspraxis, besonders was die geheimen Hindernisse anlangt, ungemein kompliziert ist. Dieser Zustand wurde herbeigeführt, indem man einerseits an gewissen Prinzipien von altersher festhielt, anderseits aber die Disziplin im Laufe der Jahrhunderte gewaltige Aenderung erlitt. Es ist begreiflich, daß auf dem vatikanischen Konzil Postulate der Bischöfe auch mit der Ehedispenspraxis sich beschäftigten. Möge die geplante Kodifikation des kanonischen Rechtes die begründeten Wünsche erfüllen!

Zur Versuchungsgeschichte des Heilands.

Von Dr. Josef Kreschnička, Religionsprofessor in Horn (N.-De.).

Eben hat der Heiland aus dem Munde des himmlischen Vaters das Zeugnis erhalten, daß er dessen geliebter Sohn sei, an dem er sein Wohlgefallen habe. Vor dem Volke war es ihm ausgestellt zu seiner Verherrlichung. Das Erlösungswerk sollte nun in jenes Stadium treten, in welchem das Ringen zwischen Himmel und Hölle die Natur des offenen Kampfes annahm und die erste Entscheidung fiel, welcher die letzte, durch den Tod am Kreuze erlangte, das bestätigende Siegel aufdrückte. Dieses Ringen war im Ratschlusse des Vaters gelegen und der Sohn darauf verpflichtet. Und so war es der Geist, der himmlische, heilige, der ihn in die Wüste führte, auf jene Stätte nämlich, wo er auf seinen mächtigen Gegner, den „Fürsten dieser Welt", stoßen sollte, „um von ihm versucht zu werden". Vorerst die Frage: Konnte Christus versucht werden, und war der Sieg, den er durch Ueberwindung der Versuchung errungen, ein wirklicher Sieg, der Kampf, in den er durch des Vaters Willen hineingeführt, ein wirklicher Kampf? Das nämlich müssen wir sagen: Betätigte sich die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person des göttlichen Wortes, also die hypostatische Union, immer in der gleichen Weise, so konnte bei Christus von einer Versuchung, die zum Kampfe herausforderte, beziehungsweise von einem Siege überhaupt nicht die Rede sein, weil dann die gegenseitigen Parteien, was das Maß ihrer Kräfte anbelangt, unendlich voneinander verschieden waren. Die Hütte am Fuße der gewaltigen Felsenwand, wie kann sie der herabstürzenden Steinmasse standhalten? Sie wird zermalmt. Der Teufel, das Geschöpf, als Widerpart des Gottmenschen, des Allmächtigen — das ist kein wahrer Kampf mehr, es ist ein Scheinkampf, der Sieg kein echter und wahrer. Und doch sollte ein wirklicher Kampf ausgetragen, ein wirklicher Sieg errungen werden, die Versuchung dem Heiland ein wirkliches Mühen bereiten. Das war aber so möglich, daß das Göttliche in Christus wohl immer blieb, aber sich zurückzog und die menschliche Natur sich selber überließ. So kann der Ruf am Kreuze erklärt werden: „Mein Gott, mein Gott,

warum hast du mich verlassen?", so die Kundgebungen von Freude und Trauer im Heilandsleben. In all den kritischen Lagen, wie sie sein Erlösungswerk bedingte, garantierte die Verbindung mit der Gottheit den Sieg; aber zu einem wirklichen, verdienstvollen machte ihn das zeitweilige gewissermaßen Aufsichalleingewiesensein der Seele. Insoferne kann auch das Verhalten des Heilands während der Versuchung uns zur Nachahmung dienen. Wohl bleibt ein großer Unterschied zwischen der Versuchung, die an ihn herantrat und der, welche uns bedroht. Für ihn blieb sie nur etwas Aeußerliches und fand in seiner Seele nichts, woran sie eine Nahrung hatte. „Christus tentari voluit ab hoste, sed non a carne", wie der heilige Thomas sich ausdrückt (S. Th. p. 3, qu. 41 a 1). Bei uns Menschen findet sie die böse Begierlichkeit bereits vor, die auch bei den Gerechtfertigten bleibt, und sucht sie zu gemeinsamem bösen Wirken zu gewinnen. Aber trotzdem war die Versuchung des Heilandes eine wirkliche, analog derjenigen, welche die ersten Menschen im Paradiese traf, auch hier natürlich, wie schon erwähnt, mit dem Unterschiede, daß die Verbindung mit der göttlichen Natur dem Heilande den vollen Sieg sicherte. Es war ein Akt unendlichen Gehorsams gegen den himmlischen Vater, daß er sich der Versuchung preisgeben ließ, ebenso wie jener spätere Gehorsamserweis, wodurch er sich den Händen seiner Feinde für den Tod am Kreuze überlieferte.

Wie nun bereitete sich die Preisgabe an die Versuchung durch den Teufel vor? „Jesus wurde in die Wüste geführt . . . Und als er vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, danach hungerte ihn." Matth. 4, 1—2. Christus wurde in einen ekstatischen Zustand gebracht. Dieser hob ihn hinaus über das Bedürfnis nach leiblicher Nahrung und ließ die Seele, genährt allein durch die Mitteilung Gottes, in einer großartigen Weise vorherrschen, welche als das vielfach potenzierte Resultat jenes Zustandes sich zeigte, den wir aus Erfahrung kennen, wonach mächtige geistige Erregungen, wie große Freude, großer Schmerz, auf Speise und Trank durch längere Zeit vollständig vergessen lassen. Nach Verlauf der vierzig Tage und vierzig Nächte, „danach", wie die heilige Schrift sich ausdrückt, nämlich, als die Ekstase ihr Ende erreicht, die besonders intensive göttliche Mitteilung an die Seele aufgehört hatte, mithin auch die dadurch bedingte Erhebung über das Nahrungsbedürfnis, hungerte ihn. Hiemit ist der Heiland in eine Lage gebracht, an welche die äußere Versuchung durch den Teufel anknüpfen soll. Der Kampf beginnt.

Es möge gestattet sein, die schönen Worte hieherzusetzen, mit denen der alte ehrwürdige Kistemaker in der Uebersetzung und Erklärung der Evangelien seine Exegese der Verse einleitet, in denen Matthäus die Versuchungsgeschichte berichtet: „Geheimnisvoll ist die Erzählung, welche nun beginnt. — Wie der hohe Priester des alten Bundes zu dem Allerheiligsten hintrat mit heiligem Schauer, fern von allem Vorwitz, nicht sehen, nicht wissen wollend, als was ihm

zu wissen und zu sehen verstattet war; damit ihn nicht, wo er, wie die zu Bethsames, das Heiligtum enthüllete, Gottes Hand träfe: also auch sollen wir zur Lesung dieser Versuchung des menschgewordenen Wortes uns anschicken, nicht aus Vorwitz mehr zu wissen begierig, als was Jesus der Herr seinen Aposteln davon offenbaret, und seine Evangelisten uns überliefert haben." Die heiligen Evangelien, Bd. 1, S. 72.

Schon der Ort, wo die folgenden Vorgänge sich abspielten, harmoniert mit deren geheimnisvollem Gepräge. Quarantania — diesen Namen hat die Ueberlieferung jener Gegend gegeben, in welche sie die Versuchungsgeschichte des Heilands verlegt. Sie ist gebirgig und menschenleer. Die Straße von Jerusalem nach Jericho durchzieht sie. So recht eine Steinwildnis, zu deren Charakteristik der Evangelist Markus in seiner Erwähnung der Heilandsversuchung einen markanten Zug mitzuteilen nicht unterläßt, indem er berichtet, daß der Herr dort „bei wilden Tieren war". Mark. 1, 13. Ein protestantischer Theologe der neuesten Zeit und modernsten Richtung hat sich bei seiner Wanderung „Im Lande Jahwehs und Jesu", am Dschebel Karantal angelangt, in stiller Nacht einem fremdartigen, grauenhaften Eindruck nicht entziehen können und ihn in die Worte gekleidet: „Das Böse! Wir sagen das Böse — Jesus sagte der Böse. Es gibt ja Menschen, die an diesem Unterschied die Menge wie die Beschaffenheit des Glaubens ihres Nächsten messen. Daheim will es einem vorkommen, als ob das auch bloß eins von den vielen Stücken wurmstichigen Hausrats aus Mittelalter und Altertum ist, die wir unnützer Weise noch heute in unseren Wohnungen stehen haben. Hier in der Wüste Juda geht das Wort nicht so ohne weiteres über die Lippen. Die Alten haben gesagt, daß die Dämonen in der Einöde hausen — fast könntest du ihnen das in solcher Nacht glauben, wie ich sie einstmals auf der Quarantana erlebt habe!" Paul Rohrbach, Im Lande Jahwehs und Jesu. S. 284. Tübingen und Leipzig, 1901. In der Wüste also trat zu dem Heilande der Versucher. Matth. 4, 3. Sowohl der weitere Bericht bei Matthäus, als auch die Erzählung bei Lukas 4, 1—13, wie die kurze Erwähnung bei Markus, nennen als Versucher den Teufel. Wohl war es dem Anführer der gefallenen Engel klar, daß jetzt, in der Fülle der Zeiten, seiner Herrschaft eine große Gefahr durch den menschgewordenen Gottessohn drohe. Seine Worte an den Heiland „Wenn du Gottes Sohn bist" mögen uns den Gedanken gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er, der ja ahnen mußte, daß in dem Auftreten des großen Täufers am Jordan sich ein Vorspiel abwickle, welches auf ganz besondere künftige Geschehnisse hinweise, sich vornehmlich auf dem Schauplatze des Wirkens des heiligen Johannes aufhielt und Zeuge von der Taufe desjenigen wurde, über dem die Stimme aus dem Himmel erscholl: „Dies ist mein geliebter Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe." Diesen dem Wasser entstiegenen Mann hielt er im Auge, an ihn trat er heran, als er

ihn im Zustande des heftigsten Hungers bemerkte. Wohl mag in ihm der Zweifel erwacht sein, ob der hungernde Mensch da der wirkliche Gottessohn sei, aber das Zeugnis „mein geliebter Sohn" stand ihm dennoch fest, und es war ihm klar, etwas Besonderes habe er gewiß in ihm vor sich, zum mindesten einen, an dem Gott im Himmel Wohlgefallen hat, und der dämonische Neid stachelte ihn an, den Mann des göttlichen Gefallens zur Sünde zu bringen. So trat denn der Teufel als Versucher zum Heiland und „sprach zu ihm: Wenn du Gottes Sohn bist, so sprich, daß diese Steine da Brot werden" (Matth. 4, 3.). Der schon erwähnte Kistemaker sagt bei der Erklärung dieses Verses: „Belehrt durch Gottes heilige Schrift glauben wir, daß der böse Geist, nach Gottes unerforschlicher Zulassung, die Menschen versuche; daß er, wo und wie es Gott will, in sichtbarer, auch in menschlicher Gestalt erscheinen könne, in welcher Gott auch oft seine Engel des Lichts erscheinen ließ, ohne daß wir wissen, wie es geschieht . . ." (A. a. O. S. 72.). In der Tat ist die Erklärung, daß der Satan in sichtbarer Gestalt an den Heiland herangetreten sei, man kann sagen, bei den katholischen Exegeten die gewöhnliche, wenngleich schon in den ältesten Zeiten ein Origenes, der heilige Cyprian, Theodor von Mopsuestia dafür eintreten, daß der Satan nicht in sichtbarer Gestalt vor dem Heiland erschienen sei, sondern in der Weise auf ihn Einfluß genommen habe, wie er auch auf unser Inneres einzuwirken sucht, um zur Sünde zu verleiten. Demgemäß habe der ganze in der Versuchungsgeschichte geschilderte Vorgang sich auf geistigem Gebiete abgespielt und sei von Christus, als er ihn den Aposteln erzählte, in Worte und Form gekleidet worden, welche ihn recht plastisch und anschaulich machen sollten. Es ist erklärlich, daß bei dem „kurzen, knappen Berichte der Evangelisten" (Riezler, Lukasevangelium, S. 143) verschiedene Exegesen desselben entstehen konnten. Doch denke ich, daß eine dritte Erklärung, die zwischen der Auffassung, als sei der Satan in sichtbarer, wohl Menschengestalt dem Herrn bei der Versuchung erschienen, und derjenigen, wonach es sich nur um einen völlig auf geistigem Gebiete sich abspielenden Vorgang handle, steht, am besten dem Wortlaute des heiligen Textes, wie auch der Außergewöhnlichkeit des Heilandslebens entspricht. Die folgende nämlich.

Das ganze Ereignis ist ein Vorgang, der in das Gebiet der tiefsten Mystik gehört. Der Teufel ist der Ueberzeugung, daß der Heiland, den er entweder nur als Menschen betrachtet, oder wenn im Zweifel, ob er der wirkliche Gottessohn sei, in diesem Falle dann bei der Verbindung der göttlichen mit der menschlichen Natur gerade wegen letzterer der Versuchung zugänglich ist. Das Zeugnis „mein geliebter Sohn" aber weist ihn darauf hin, daß er ganz besondere Mittel anwenden müsse, um seinen Widerpart in der Versuchung unterliegen zu lassen. Aber auch von Seite des Heilands muß deutlich dargetan sein und war es im Erlösungsplan gelegen,

daß er wirklich in der Versuchung, einem Teile des Erlösungswerkes, den Sieg über Satan errungen habe. Der Satan trat an ihn heran. In sichtbarer Gestalt? Der Wortlaut des heiligen Textes fordert diese Annahme nicht. Wenn der Engel dem Tobias in sichtbarer Gestalt als Wanderer und Begleiter sich beigesellt, so gibt das der ganze Wortlaut des betreffenden Textes ausdrücklich zu erkennen. Einen derartigen zweifellosen Hinweis haben wir in der Versuchungsgeschichte nicht. Also bleiben wir dabei: Bei der ersten Versuchung ist Satan unsichtbar. Der unsichtbare Satan aber spricht in hörbarer Sprache mit dem Herrn. Man wolle nur nicht vergessen, daß es sich hier im außergewöhnlichen Leben des Heilands auch um außergewöhnliche Einzelereignisse handelt. Wie im mystischen Vorgange der Offenbarung Jesu vor Saulus, dem Christenverfolger, die Heilandsgestalt unsichtbar bleibt, die Stimme aber gehört wird, so naht sich hier, auf dem Gebiete der Nachtseite mysteriöser Geschehnisse, dem Herrn der unsichtbare Satan, spricht aber in Lauten, die als menschliche Sprache an das Ohr dringen.

Die Ereignisse der zweiten Versuchung führen uns noch weiter in die Tiefgänge der Mystik. In größter Verdemütigung überläßt sich der Heiland der tätlichen Gewalt des Satans, der ihn auf die Zinne des Tempels, wohl eine hochgelegene Stelle des Tempeldaches oder der Tempelmauer entführt. Der ganze Vorgang ist unsichtbar, auch der Heiland, indem durch die Macht des Dämons, der als gefallener Engel seinem Wesen nach größere Kenntnis der Natur besitzt, als der menschliche Geist überhaupt besitzen kann, die menschliche Gestalt Christi dem Auge unsichtbar gemacht und entrückt wird. Analogien: Im Alten Testament Habakuk und der Engel, der ihn zu Daniel in die Löwengrube bringt, im Neuen Testament der Diakon Philippus, der nach der Unterredung mit dem Kämmerer der Kandake nach Azot gebracht wurde. Die Unsichtbarkeit des Vorganges ist vollkommen genügend für den Zweck, den Satan erreichen will, die Verführung Jesu zur Hoffart. Vollständig kann diesbezüglich Grimm's Ansicht beigestimmt werden, die er in die Worte kleidet: „Die beliebte Erklärungsweise, man habe sich die Tempelräume unten mit Volk belebt zu denken, und der Satan, auf das ihm maßlos scheinende Gottvertrauen Jesu spekulierend, mute ihm scheinheilig zu, da vor den Augen des Volkes sich hinabzustürzen: so, wenn das Volk das Unglaubliche, wenn es ihn unverletzt wie aus Himmelshöhe niedersinken sehe, werde es schnell bereit sein, ihm gläubig entgegenzukommen — diese ganze Annahme scheint mir nicht befriedigend. Das „Volk in den Vorhöfen unten" bleibt ein Behelf der Not, die Erzählung selbst weiß davon nichts." Leben Jesu, 2. Bd. S. 196. 2. Aufl.

Zum zweiten Mal ist der Satan unterlegen. Der abermalige Sieg des Heilands reizt nun den Versucher zu einem Zorne, in welchem er, ausholend zum letzten Schlage, eine Situation herbeiführt, deren Wahl das geistige Ueberschlagen in dämonischen Wahnsinn

zeigt. Wie bei der zweiten Versuchung überläßt sich der Herr in unsäglicher Demut der unsichtbaren Brachialgewalt des Teufels, der ihn mit einer Schnelligkeit, welche das Entraffen eigentlich unsichtbar macht, oder überhaupt in einem unsichtbaren Vorgange, analog dem bei der zweiten Versuchung, auf „einen sehr hohen Berg" bringt und ihm „alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit" zeigt, hinweisend nämlich einfach nach den Richtungen, wo sie liegen. Sie anbietend, spricht er: „Dies alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest." Auf einsamer Höhe steht der Heiland. Vor Satan, dessen Gewalt er an seinem Körper verspürt und dessen Stimme er gehört hat, vor dem unsichtbaren Dämon, der aber seine Existenz und sein Gegenwärtigsein in furchtbar deutlichem Effekte gezeigt, soll er niederfallen und ihn anbeten. Da zeigt er, daß er ihn kenne: „Weiche Satan!" Dieser verläßt ihn, aber wie Lukas 4, 10 hinzusetzt, nur „bis zur Zeit", um nämlich später seinen Kampf gegen den Gottessohn zur gelegenen Zeit, die Feinde des Herrn als Werkzeug gebrauchend, fortzusetzen. „Engel traten herzu und dienten ihm." Wie der gefallene Geist an den Heiland sich herangemacht und ihn begleitet hatte, so sind es jetzt Mitglieder der Gott treu gebliebenen Engelschar, die in ihrer Weise Jesum bedienen und ihm reichen, was seine Menschheit bedurfte. —

In der Reihenfolge der Versuchungen weichen Matthäus und Lukas insoferne von einander ab, daß Lukas die Versuchung, welche Matthäus an dritter Stelle hat, als zweite berichtet, und diejenige, welche von Matthäus an zweiter Stelle erzählt wird, als dritte bringt. Die große Mehrzahl der Exegeten ist für die Reihenfolge, wie sie Matthäus hat. Sie ist auch im kirchlichen Leben angenommen, da zur Fastenzeit die betreffende Evangelienperikope nach diesem Evangelisten in Kirche, Schule und Haus gelesen wird. In der Tat spricht auch die energische Abweisung mit den Worten „Weiche, Satan!" am Schlusse der dritten Versuchung für die Aufzählung bei Matthäus. Doch immer bleibt die Frage: Warum die diesbezügliche Abweichung bei Lukas? Der Grund scheint in der Tendenz und nicht zum mindesten in der künstlerischen Anlage seines Evangeliums zu liegen. Lukas schreibt für die Heidenchristen, ist überhaupt, ohne antijüdisch zu sein, heidenfreundlich. Wie der Heiland durch das Bestehen der Versuchung auf der Tempelzinne das auserwählte jüdische Volk sich gewonnen und dem Satan entrissen hat, dieses aber durch eigene Schuld in seiner Großzahl die Erlösungsfrüchte nicht angenommen hat und erst am Ende der Tage in seiner Masse eingehen wird in das messianische Reich, so hat er durch den Sieg in der Versuchung auf dem Berge die Welt, das Heidenvolk sich verdient, das jedoch wirklich vor den Juden in Menge nach dem Heile die Hände sehnsuchtsvoll ausgestreckt und es bekommen hat. Die Heiden also sind zuerst in ihrer Menge in die Kirche eingetreten, dann wird es erst Israel tun. Dem Effekte nach gehört daher die Versuchung auf dem Berge an die zweite Stelle,

die auf der Zinne des Tempels an die dritte, während die umgekehrte Reihenfolge die historische ist. Lukas, der heidenfreundliche Evangelist, wählt der Anlage seines Evangeliums nach die das Heidenvolk auszeichnende, den Effekt der Versuchungssiege markierende Aufzählung.

Kirchliche Bildervorschriften.

Von Professor Dr. Johann Göllner in Urfahr-Linz.

Dem Heidentum gegenüber, welches die Gottheit immer wieder in die Natur herabzog, sollte im alten Bunde Jahve stets als der Unsichtbare erkannt und verehrt werden, der keine greifbare, sinnenfällige Gestalt habe, vielmehr von der Welt gänzlich geschieden sei.[1]) Eine der erhabenen Aufgaben, die das auserwählte Volk zu lösen hatte, bestand ja darin, den Gottesbegriff in seiner Reinheit zu wahren, wie es Isaias (45, 15) in den Worten tat: Vere tu es Deus absconditus, Deus Israel salvator! Es sollte daher dem Volke das Bewußtsein der Geistigkeit Gottes erhalten werden, der Glaube an einen Gott, „der ein unzugängliches Licht bewohnt, den kein Mensch gesehen hat noch sehen kann". Nur aus diesem Grunde war es dem alttestamentlichen Bundesvolke aufs strengste untersagt, irgend ein Bild von Gott anzufertigen, unter einer bildlichen oder symbolischen Darstellung ihn zu verehren. „Non facies tibi sculptile neque omnem similitudinem, quae est in coelo desuper et quae in terra deorsum nec eorum, quae sunt in aquis sub terra. Non adorabis ea neque coles."[2]) Ueber die Bedeutung und den Umfang dieses religiösen Bilderverbotes im alten Bunde äußert sich Döllinger also:[3]) „Den heidnischen Nachbarn der Juden war das Bild nicht etwa ein Erinnerungszeichen, eine Andeutung der Gottheit, sondern ein selbständiges, göttliches, mächtiges Wesen. Es waren wahre Götzen, tote, ohnmächtige Götter, wie das Gesetz sie nennt (Deut. 32, 37), Holz und Stein, das Werk seiner Hände, was der Heide und der abtrünnige Israelite mit direktem, auf das Bild gerichteten Kultus anbetete. Daher mußten alle Bilder menschlicher und tierischer Gestalten dem Diener Jahves untersagt werden; er sollte im Gegensatz gegen die Naturvergötterung der Heiden, ohne Versuch einer Nachbildung, die Natur in ihrer weiten Entfernung vom Schöpfer belassen; daher sollte kein Hain den Tempel umgeben, weder Säulen noch Denkmale sollten errichtet werden (Deut. 16, 21), der Altar sollte nur aus Erde oder rohen Steinen bestehen; das Steinmesser würde ihn entweiht haben (Ex. 20, 24—26). Um alle diese Dinge rankten sich sofort bei der krankhaften Stimmung des Volkes heidnische Vorstellungen und Dienste in üppigem Wachstum. Die Kunst mußte von dem religiösen Gebiete noch entfernt gehalten werden, und so war es allerdings für die Hebräer besser,

[1]) Döllinger, Heidentum und Judentum X, 125. — [2]) Exod. 20, 4—5. — [3]) l. c.

gar keine bildende Kunst, als eine von religiösen Ideen völlig entleerte zu haben.

Das Bilderverbot erstreckte sich indes noch weiter: dem Wortlaute nach war jede Verfertigung eines Bildes in Stein, Holz oder Metall von dem, was im Himmel oder unten auf Erden oder im Wasser unter der Erde ist, untersagt (Ex. 20, 4). Auch auf Gemälde, die im Gesetze nicht erwähnt sind, wurde dasselbe ausgedehnt. Götterdienst und Bilderdienst waren so untrennbar miteinander verknüpft, der Bilderdienst eben nur die Erscheinung und Verwirklichung des Götzendienstes, daß die gänzliche Fernhaltung aller bildlichen Darstellungen von Menschen und Tieren erforderlich war, um den tiefgewurzelten heidnischen Neigungen der Israeliten die begierig ergriffene Nahrung zu entziehen. Es zeigte sich dies schon an der schwer auszurottenden Unsitte der Theraphim, einer Art von menschlich gestalteten Hausgötzen,[1]) welche, wahrscheinlich von den aramäischen Vorfahren ererbt, auch als Privatorakel befragt wurden und sich bis zur Kultusreform des Josias in einzelnen Häusern fanden (Jud. 18, 14). Auch Tierbilder durften nicht zugelassen werden, hatten doch die Israeliten schon am Berge Sinai die Gottheit nach ägyptischer Weise unter Stiergestalt angebetet; und später hatte man seit Jeroboam im Reiche Israel den Kälberdienst in den beiden Grenzstädten Bethel und Dan gesetzlich eingerichtet.[2])

Eine Ausnahme von jenem unbedingten und allgemeinen Bilderverbote wurde jedoch, u. zw. schon in der mosaischen Zeit, gemacht. Im Allerheiligsten der Stiftshütte und des Tempels standen auf den beiden Enden der Bundeslade zwei geflügelte Cherubimbilder, freilich an einem Ort, wohin außer dem Hohenpriester kein Israelite jemals nur einen Blick warf. Das sog. eherne Meer, ein großes Wassergefäß im Vorhofe, wurde von zwölf kolossalen gegossenen Rindern getragen, diese waren aber den strenger gesinnten Juden selbst anstößig, wie wir aus der entschiedenen Mißbilligung des Josefus, der darin eine Gesetzesverletzung sah, erkennen.[3]) Und in der Tat verstanden die Juden das Gesetz als ein unbedingtes Verbot jeder Abbildung von lebenden Wesen, so daß nach Philos und Origenes' Behauptung kein Maler oder Bildhauer unter ihnen wohnen durfte. Philo, welchem die bildenden Künste überhaupt verderblich zu sein schienen, bemerkt, daß man auch keine Gemälde geduldet habe.[4]) Die Juden wollten daher nicht einmal die Bilder der Kaiser in den Fahnen der römischen Legionen dulden und fanden schon eine Gesetzesverletzung und Entweihung darin, daß diese Fahnen durch ihr Gebiet hindurchgetragen wurden. Ein vom Tetrarchen Herodes in Tiberias erbauter

---

[1]) Solche Theraphim hatte auch Rachel bei der Flucht ihres Mannes Jakob aus dem Hause ihres Vaters Laban in Haran heimlich mitgenommen (Gen. 31. 32). — [2]) 1 Reg. 12, 28. — [3]) Ant. 8, 7, 5. — [4]) opp. I, 496; II, 91. 205. 215 (Ausgabe Th. Mangey).

Palast wurde, weil er mit Tierfiguren verziert war und dies dem Gesetze zuwider sei, auf Befehl des Synedriums verbrannt."[1])

Dies war der Standpunkt des alten Testamentes, das nur zu sehr mit der sinnlichen, materiellen Auffassung und Anschauungsweise des Judenvolkes zu rechnen hatte. Anders wurde dies, als die Stunde kam, wo die wahren Anbeter den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbeten sollten;[2]) in der ganz durchgeistigten Religion des Christentums war für Idololatrie und daher auch für götzendienerische Bilderanbetung kein Platz mehr. Gleichzeitig mit der Entstehung des Christentums tritt uns daher auch die religiöse Bilderkunst und Bilderverehrung entgegen; die Katakomben und ältesten kirchlichen Monumente liefern den Beweis hiefür. Wie das Dogma, so nahm die Kirche auch die christliche Bilderkunst in Schutz, als die Ikonoklasten des 8. und 16. Jahrhunderts dieselbe zu vernichten drohten. Der Kirche steht aber auch das Recht zu, die Grenzen und die Bedingungen festzustellen, welche für die kirchliche Bilderkunst und demnach für die Verehrung der Bilder maßgebend sind. Die dogmatische Begründung des Bilderkultus und die kirchlichen Bildervorschriften bieten die diesbezüglichen Normen; eine übersichtliche Zusammenstellung dieser wichtigsten kirchlichen Vorschriften ist Zweck dieser Zeilen. Um aber diese Vorschriften würdigen zu können, ist es unerläßlich, einiges über den Zweck der religiösen Bilder (Statuen) nach der Anschauung der Kirche vorauszuschicken.

I.

Zweck der religiösen Bilder im allgemeinen.

Der Zweck religiöser Bilder ist ein zweifacher: ein didaktisch-paränetischer und ein liturgischer. Die Bilder sollen belehren und zur Nachahmung aufmuntern, aber auch selbst verehrt werden. Der erstgenannte Zweck ergibt sich schon aus der Natur und Bestimmung der Bilder als solcher. Die Bilder haben ihren Grund in einem Bedürfnisse der menschlichen Natur, die darnach strebt, das Unsichtbare zu versinnlichen, das Abwesende und Vergangene zu vergegenwärtigen, das Geistige zu veranschaulichen. Den didaktischen Zweck der Bilder hebt der heilige Gregor d. Gr.[3]) hervor in den Worten: „Idcirco pictura in ecclesiis adhibetur, ut hi, qui litteras nesciunt, saltem in parietibus videndo legant, quae legere in codicibus non valent." Zugleich auf den paränetischen Charakter hinweisend, sagt der heilige Bonaventura:[4]) „Imaginum introductio in ecclesia non fuit absque rationabili causa. Introductae enim fuerunt propter triplicem causam, videlicet propter simplicium ruditatem, propter affectuum tarditatem et

[1]) Jos. vita 12. Als der Landpfleger Pontius Pilatus die Feldzeichen der römischen Truppen mit den Bildern des Kaisers in der Burg Jerusalems aufpflanzen ließ, flehte ihn eine Volksschar sieben Tage lang in Cäsarea an, und er mußte die Bilder entfernen lassen. — [2]) Joh. 4, 23. — [3]) ep. IX, 105 ad Serenum. — [4]) S. Bonav. III, dist. 9, a. 1, qu. 2.

propter memoriae labilitatem. Propter simplicium ruditatem inventae sunt, ut simplices, qui non possunt scripturas legere, in huiusmodi sculpturis et picturis tamquam in scripturis apertius possint sacramenta fidei nostrae legere. Propter affectus tarditatem similiter introductae sunt, videlicet ut homines, qui non excitantur ad devotionem in his, quae pro nobis Christus gessit, dum illa aure percipiunt, saltem excitentur, dum eadem in figuris et picturis tamquam praesentia oculis corporeis cernunt. Plus enim excitatur affectus noster per ea quae videt quam per ea quae audit.[1]) Propter memoriae labilitatem, quia ea, quae audiuntur solum, facilius traduntur oblivioni quam ea quae videntur. Frequenter enim verificatur in multis illud quod dicitur: verbum intrat per unam aurem et exit per aliam. Praeterea non semper est praesto, qui beneficia nobis praestita ad memoriam reducat per verba. Ideo Dei dispensatione factum est, ut imagines fierent praecipue in ecclesiis, ut videntes eas recordemur de beneficiis nobis impensis et sanctorum operibus virtuosis." Denselben dreifachen Zweck der Bilder gibt der heilige Thomas von Aquin an:[2]) sie sollen 1. die Andacht befördern (ad excitandum devotionis affectus, qui ex visis efficacius exitantur quam ex auditis); 2. sie sollen an das Beispiel der Heiligen erinnern (ut sanctorum exempla magis in memoria essent, dum oculis quotidie repraesentantur); 3. sie sollen die Unwissenden belehren (ad instructionem rudium, qui eis quasi quibusdam libris edocentur).

Am deutlichsten endlich kommt dieser didaktisch-paränetische Zweck in dem Dekret des Konzils von Trient über die Anrufung, Verehrung und Reliquien der Heiligen und über die heiligen Bilder zum Ausdruck:[3]) „Illud vero diligenter doceant episcopi, per historias mysteriorum nostrae redemptionis, picturis vel aliis similitudinibus expressas, erudiri et confirmari populum in articulis fidei commemorandis et assidue recolendis; tum vero ex omnibus sacris imaginibus magnum fructum percipi non solum, quia admonetur populus beneficiorum et munerum, quae a Christo sibi collata sunt; sed etiam, quia Dei per sanctos miracula et salutaria exempla oculis fidelium subiciuntur, ut pro iis Deo gratias agant ad sanctorumque imitationem vitam moresque suos componant excitenturque ad adorandum ac diligendum Deum et ad pietatem colendam."

Im Hinblick auf eben dieses Dekret mahnt der römische Katechismus:[4]) „Parochus Tridentini Concilii decretum, cum res tulerit, populo interpretabitur; tum rudes et qui imaginum ipsarum institutum ignorant, docebit, imagines factas ad utriusque

[1]) „Dum nobis ipsa pictura quasi scriptura ad memoriam filium Dei reducit, animum nostrum aut de resurrectione laetificat aut de passione demulcet." (S. Greg. ep. X, 52). — [2]) 3 Sent. dist. 9, qu. 1 art. 2. — [3]) Sess. XXV. — [4]) pars III. c. 2, n. 24.

testamenti cognoscendam historiam atque eius memoriam identidem renovandam; qua rerum divinarum memoria excitati ad colendum atque amandum ipsum Deum vehementius inflammemur. Sanctorum quoque imagines in templis positas demonstrabit, ut et colantur et exemplo moniti ad eorum vitam ac mores nos ipsos conformemus." Auch im kirchlichen Weihegebet[1]) der Bilder von Heiligen heißt es: „Deus, qui Sanctorum tuorum imagines seu effigies sculpi aut pingi non reprobas, ut quoties illas oculis corporis intuemur, toties eorum actus et sanctitatem ad imitandum memoriae oculis meditemur."

Noch sei kurz auf das Wiener Provinzial-Konzil[2]) vom Jahre 1858 hingewiesen: „Tabulae pictae in domo Dei expositae oculis ea exhibeant oportet, quae ad fidem firmandam et amoris ignem incendendum faciant."

Dieser belehrende und zur Nachahmung aufmunternde, mit einem Worte religiös-erbauliche Charakter bildlicher Darstellungen bildet gleichsam die natürliche Bestimmung, die darum auch wie von selbst mit dem Bilde gegeben ist und eben deshalb mit natürlicher Notwendigkeit auf den Beschauer einwirkt. „Mag die Rede, das Wort noch so sehr unmittelbar den Geist anregen und das Denken beschäftigen, es ist einmal Tatsache, und niemand kann es anders machen, daß unter gewissen Umständen und bei gewissen Gemütern ein Kunstprodukt einen Eindruck macht, den keine Rede in gleicher Weise hervorzubringen imstande ist. Das Bild des Gekreuzigten im Gotteshause, das der Gemeinde beständig vor Augen schwebt, ist darum von größerer und bleibenderer Wirkung als manches Dutzend Karfreitagspredigten."[3]) „Durch ihre Bilder steigen die Heiligen gleichsam vom Himmel auf die Erde herab, leben und wandeln stets noch in unserer Mitte, sprechen zu uns in geheimnisvoller Sprache, erzählen uns von ihrem glorreichen Tugendbeispiele, wecken in uns gute Gedanken und fromme Entschlüsse, begeistern und entflammen uns, mit Hilfe der Gnade auf dem mühevollen Pfade nach oben ihnen nachzufolgen und in Treue standhaft auszuharren, bis wir den Lauf vollbracht haben und glücklich angelangt sind am seligen Ziele in der Höhe."[4])

Indessen dienen religiöse Bilder nach der Anschauung der Kirche nicht nur der frommen Belehrung der Gläubigen, sondern ihre Bestimmung ist auch eine liturgische: es gebührt denselben religiöse Verehrung, und sie sind ein Teilobjekt des liturgischen Kultus, der sich durch Küssen, Anzünden von Lichtern, Beräucherung, Inklination und Prostration kundgibt. Im vollsten Einklang mit der Geschichte und geschichtlichen Entwicklung in alter und mittlerer Zeit steht das, was der Kirchenrat zu Trient[5]) bezüglich der Bilder bestimmt hat, nämlich:

[1]) Pontif. Rom. de benedictione imaginum aliorum sanctorum. — [2]) Tit. IV. cap. II de ecclesiis. — [3]) K. Bähr, Der protestantische Gottesdienst S. 25. — [4]) Dr. Nik. Gihr, Das heilige Meßopfer S. 228. — [5]) sess. XXV. de invoc. sanctorum et sacris imaginibus.

imagines Christi, Deiparae virginis et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas eisque debitum honorem et venerationem impertiendam; non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colendae, vel quod ab eis sit aliquid petendum vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant: sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant, ita, ut per imagines, quas osculamur et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus et sanctos, quorum illae similitudinem gerunt, veneremur id, quod conciliorum, praesertim vero secundae Nicaenae synodi decretis contra imaginum oppugnatores est sancitum. Die innere Berechtigung dieses allerdings nur relativen Bilderkultus zu zeigen, ist Aufgabe der Dogmatik; hier kommt zunächst der liturgische Kult als solcher in Betracht. In Berücksichtigung dieses zweifachen Zweckes hat denn nun auch die Kirche eingehende Vorschriften erlassen, welche den liturgischen Bilderkultus nach allen Seiten hin regeln. Die Kirche betrachtet die Bilder zunächst nicht unter dem Gesichtspunkte der Kunst, sondern der religiösen Bestimmung; sie muß aber jedenfalls auch die künstlerische Seite der Bilder im Auge haben, da wahre religiöse Kunst zugleich Grundlage und Bedingung einer „gesunden", von jeder frömmelnden und weichlichen Art und Weise freien Andacht bildet. Im folgenden sind die hiefür geltenden kirchlichen Vorschriften aufgeführt.

II. Die Person des Künstlers.

Werke, welche dem religiösen Zweck der Kunst entsprechen und den Beschauer fromm erbauen sollen, vermögen nur Künstler zu schaffen, die selbst wahrhaft religiös sind und eben darum das übernatürlich Ideale, das geistig Schöne im Christentum mit gläubigem Sinn tief zu erfassen, mit Wärme und Weihe in kunstschönen Formen für die Sinne darzustellen imstande sind. Schon im alten Bunde bezeichnete Gott der Herr selbst dem Moses die Künstler, welche das heilige Zelt und die verschiedenen heiligen Gerätschaften verfertigen sollten: „Siehe, ich habe namentlich berufen Beseleel, den Sohn Uris, des Sohnes Hur, vom Stamme Juda, und habe ihn erfüllet mit dem Geiste Gottes, mit Weisheit und Verstand und Wissenschaft in allerlei Arbeit; und ich habe ihm zugegeben Oliab, den Sohn Asimaches, vom Stamme Dan, und habe Verstand gelegt in das Herz jegliches Verständigen (nämlich jener, die unter der Aufsicht der zwei Künstler arbeiteten)."[1]) Wie der Plan des heiligen Zeltes, so stammte auch der Plan des ersten Tempels von Gott selbst.[2]) In ähnlicher Weise sieht es auch die Kirche als ihr Recht an, für die Person des religiösen Künstlers, dem die Herstellung kirchlicher Bilder und Kunstwerke anvertraut wird, gewisse Eigenschaften als notwendige Erforder-

[1]) Ex. 31, 2—6. — [2]) 1 Par. 28, 19.

nisse aufzustellen. „Die Person des Künstlers betreffend, der im heiligen Dienste der Kirche arbeiten will, so soll derselbe der Gemeinschaft der Kirche angehören, in der Lehre der Kirche, sowie über die Bedeutung seiner Kunst für die Kirche wohl unterrichtet sein, ingleichen eines christlichen Lebens sich befleißen."[1] Enger Anschluß an die Kirche, Leben im Geiste der Kirche und des Kirchenjahres, fleißige, andächtige Teilnahme an der kirchlichen Liturgie sind Grundvoraussetzungen, um Werke zu schaffen, welche dem Zweck und den Normen des katholischen Kultus entsprechen. Fra Angelico, heißt es, nahm nie den Pinsel zur Hand, ohne vorher zu beten; nie malte er ein Kruzifix, ohne daß ihm die Tränen über die Wangen strömten. Diesen lebendigen und starken Glauben erkennt man aber auch aus dem Antlitz und der Anordnung seiner Gestalten: seine Gemälde sind Gebete! Sehr natürlich daher, daß die echte Kunst ihre beste Pflege in den Klöstern und Stiften fand.[2]

Schon das vierte Konzil von Konstantinopel im Jahre 869 verordnete: Valde proficuum est, et venerabiles imagines pingere. Non autem bonum est nec omnino proficuum, ab indignis hoc in sacris templis fieri. Quisquis ergo post hanc definitionem ad picturae sanctarum imaginum in ecclesiis actionem quoquo modo eos admiserit, siquidem clericus fuerit, proprio gradu periclitetur, si laicus, communione privetur.[3] Friedrich Borromäus[4] gibt hiefür folgenden Grund an: „Idque decretum cum facerent patres, duplici causa et ratione fuisse adductos credibile est: vel quia contaminati homines non deberent contrectare res divinas indignique ministerio tali essent vel quia cooperti vitiis et inquinati sordibus nullo modo posse viderentur imaginibus illis adiungere pietatem et religionem, quam ipsi non haberent." Beherzigenswert sind in dieser Beziehung die Mahnworte Hettingers in seinem „Timotheus" über die Pflege der religiösen Kunst von Seite des Klerus, wodurch in besonders wirksamer Weise der Verweltlichung auf diesem heiligen Gebiete entgegengearbeitet werden kann:[5] „Der Theologe soll ganz besonders die Kunst pflegen ... Wenn ich sie aber zur Pflege der Kunst, und besonders der kirchlichen,

[1] Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche. S. 110. — [2] Welch tiefgläubige, fromme Gesinnung beseelte den westfälischen Künstler Wilhelm Achtermann! Als seine Pietà am 22. August 1851 in Münster die kirchliche Weihe erhielt, empfing der fromme Künstler zur allgemeinen Erbauung während des Pontifikalamtes aus den Händen des Hochwürdigsten Bischofs die heilige Kommunion. Einst trat ein vornehmer Engländer in die Werkstätte des Künstlers und fragte in gebrochenem Deutsch: „Sind Sie Achtermann?" Der Künstler bejahte es schüchtern. Da ergriff der Fremde hastig seine Hand und sprach: „Ich habe zu Münster Ihre Pietà gesehen, ich mußte Ihrer Mutter Gottes versprechen, Katholik zu werden. Ich bin nun wirklich Katholik." (Charakterbilder aus dem Leben der Kirche von L. v. Hammerstein S. J. 1. Bd. S. 321 ff.). — [3] act. 10 can. 7. — [4] de pictura sacra l. 1. c. 11. — [5] Timotheus, 17. Brief S. 300 ff.

auffordere, so bin ich doch weit entfernt zu wünschen, daß sie ein oberflächlicher Dilettant und Kunstenthusiast werden sollen. Gerade diese, von denen die Welt voll ist, haben der echten heiligen Kunst soviel Schaden getan; nachdem sie einige Kunstausdrücke und Redensarten sich angeeignet haben, ohne tiefere Kenntnis, namentlich ohne oft und lange die großen Kunstschöpfungen des In- und Auslandes studiert oder auch nur gesehen zu haben, geben sie mit der größten Zuversicht nicht bloß ihr Urteil ab, sondern finden auch kein Bedenken, Altes und so oft Besseres zu entfernen und Neues, ihre Schöpfungen, aber Schlechteres, an dessen Stelle zu setzen. Der Schein von Kunstverständnis, durch den soviele den Ruhm der Bildung zu gewinnen wähnen, ist der größte Feind echter Kunst." Wenn darum in jeder Diözese auf die künstlerische Heranbildung und Unterstützung echter Künstlertalente entsprechende Rücksicht genommen würde, dürfte auch auf dem Gebiete religiöser Kunst in mancher Beziehung nicht unbedeutender Gewinn zu erhoffen sein! Wo Ueberfluß an Kräften es gestattet, könnten unter Umständen sogar Geistliche, die in dieser Hinsicht außergewöhnliche Veranlagung bekunden, zu weiterer Ausbildung Studien an künstlerischen Fachschulen obliegen.

III. Gegenstand der religiösen Bilder.

Die religiösen Bilder sind eine sinnfällige Darstellung heilsgeschichtlicher Tatsachen oder Wahrheiten, eine kurze Geschichte der übernatürlichen Offenbarung, die um so nachhaltiger wirkt, als die Sprache der Sinnenwelt sich dem Gedächtnis des Beschauers manchmal tiefer einprägt, als der mündlich erteilte Unterricht in den gleichen Wahrheiten. Erstes und oberstes Gesetz der Geschichte ist Wahrheit: Prima historiae lex, ne quid falsi dicere audeat; deinde ne quid veri non audeat.[1]) Die Wahrheit muß auf dem Gebiete der religiösen Geschichte umsomehr gewahrt werden, als unrichtige Vorstellungen, die durch unwahre Darstellungen erzeugt werden, vielfach auch Verirrungen auf dem sittlichen Gebiete zur Folge haben können.[2]) Der Gegenstand religiöser Bilder muß daher vor allem

1. Dogmatisch wahr sein. Was der Künstler darstellt, muß entweder in den Tatsachen und Erzählungen der heiligen Schrift begründet oder durch die kirchliche Tradition verbürgt sein; handelt es sich um die symbolische Darstellung übersinnlicher, namentlich übernatürlicher Glaubenswahrheiten, so ist die kirchliche Lehre, wie sie unter der Aufsicht und obersten Leitung des kirchlichen Lehramtes einen sicheren, zuverlässigen Ausdruck gefunden, hiefür bindende Norm. Nicht dargestellt werden darf, was in irgend einer Weise den Glauben gefährdet, also Irrtum oder Aberglauben in den Beschauenden veranlassen könnte. Beachtenswert sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen verschiedener Konzilien. Auf dem II. Konzil zu Nikäa i. J. 787

[1]) Cic. de or. 3, 15. — [2]) Quae sunt contra fidem vel bonam vitam, ecclesia Dei non approbat nec tacet nec facit (S. Aug. ep. 55 ad Januar. 19, 35).

sprach der Diakon Epiphanius: „Nicht Erfindung der Maler ist die Anfertigung der Bilder, sondern gesetzliche Vorschrift und Ueberlieferung der Kirche ... Sache des Malers ist nur die Kunst, die Anordnung aber ist von den heiligen Vätern, welche die Tempel bauten."[1] Das heilige Konzil von Trient sodann gab die Weisung: „Nullae falsi dogmatis imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur. Omnis superstitio in imaginum sacro usu tollatur."[2] Das erste Mailänder Provinzial-Konzil verordnete: Caveant episcopi, ne quid pingatur aut sculpatur, quod veritati scripturarum, traditionum aut ecclesiasticarum historiarum adversetur; ne cuius lectio prohibetur, eius imago populo proponatur. Historiae quoque, quibus neque ecclesia neque probati scriptores auctoritatem ullam dederunt, sed sola vulgi vana opinione commendantur, effingi prohibeantur.[3])

Der im Kreise der heiligen Familie mit dem Jesuknaben (offenbar in Nazareth!) spielende heilige Johannes der Täufer (der in Hebron oder wahrscheinlicher in St. Johann im Gebirge, also jedenfalls in dem weit südlicheren Judäa geboren und daselbst in der allerersten Zeit erzogen wurde) stimmt nicht mit der Erzählung der heiligen Schrift: „Das Kind war in der Wüste bis zu dem Tage, da er sich zeigen sollte vor Israel;"[4]) umsomehr als es bei Johannes (1, 33) ausdrücklich heißt: „Ich kannte ihn nicht," wozu der heilige Chysostomus bemerkt:[5]) „Was Wunder, daß er Jesum nicht kannte, da er in der Wüste außerhalb des väterlichen Hauses von früher Jugend an sich aufhielt." Maria, die Schmerzensmutter, sinkt nicht unter dem Kreuze ohnmächtig zusammen, sondern „Jesus sah seine Mutter und den Jünger, den er liebte, stehen."[6]) Es geht nicht an, die Leiber der Heiligen, die entschlafen waren, schon auferstehen zu lassen, so daß man sie aus den Gräbern hervorwandeln sieht, während der Leichnam Jesu noch am heiligen Kreuze hängt; denn, wie der heilige Evangelist Matthäus (27, 53) deutlich genug sagt, „gingen sie nach seiner (des Herrn) Auferstehung aus den Gräbern, kamen in die heilige Stadt und erschienen vielen". Die Szene der Auferstehung des Herrn wird den Andeutungen des heiligen Evangelium und dem ausdrücklichen Hinweis der heiligen Väter auf das verschlossene Grab besser entsprechen, wenn der Stein, der das Grab verschließt, noch nicht weggewälzt erscheint; auf diese Weise wird besonders deutlich die Lehre von den Eigenschaften des verklärten Leibes veranschaulicht, der keiner Oeffnung des Grabes bedarf, um daraus hervorzugehen.

---

[1]) Conc. Nic. II. act. 7. — [2]) Sess. 25. l. c. — [3]) Acta Mediol. P. I. Conc. prov. I. — [4]) Luc. 1, 80. — [5]) in Luc. 1, 80 und 3, 2. — [6]) Jo. 19, 26. Cornelius a lapide macht hiezu die Bemerkung: stabat corpore erecta et excelsa, animo excelsior.

Dieselbe Rücksicht auf Reinerhaltung des Glaubens verlangt ferner, daß die religiösen Darstellungen, was den Inhalt anlangt, 2. nichts Ungewöhnliches enthalten. Auch hier sollte der Grundsatz befolgt werden: Nil innovetur nisi quod traditum est. Auf diese Heilighaltung der kirchlichen Tradition dringt besonders die Konstitution Urban VIII. v. 15. März 1642, welche verbietet, Bilder des Herrn, der seligsten Jungfrau, der Engel und Heiligen in anderer Gestalt und Kleidung zu bilden und zu malen, als es in der Kirche von altersher gebräuchlich ist:[1] prohibitum est, imagines sculpere aut pingere aut sculpi aut pingi facere aut antehac sculptas, pictas et alias quomodolibet effictas tenere seu publico aspectui exponere aut vestire cum alio habitu et forma quam in catholica ecclesia ab antiquo tempore consuevit . . . ac ut imagines aliter pictae vel sculptae ab ecclesiis et aliis locis quibuslibet amoveantur et deleantur vel reducantur et reformentur ad habitum et formam in ecclesia catholica et apostolica ab antiquo tempore consuetam. Es ist dies nichts anderes als eine nähere Ausführung der schon auf dem Tridentinum ergangenen Weisung:[2] Statuit Sancta Synodus, nemini licere ullo in loco vel ecclesia etiam quomodolibet exemta ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem nisi ab episcopo approbata fuerit. Dementsprechend schreibt eine Kölner Synode v. J. 1662 vor: In exponendis sanctorum imaginibus studiose diligenterque curandum est, ut prototypis, quae per illa repraesentantur, iuxta veritatem historiae ac receptam et probatam ecclesiae traditionem quoad fieri potest simillimae sint. Auch das Wiener Provinzial-Konzil verbietet:[3] Neque in ecclesiis neque in sacellis, ad quae populo aditus patet, imago nova sine episcopi approbatione ponatur. Endlich hat auch die neueste Konstitution Leo XIII., die zunächst das Bücherverbot regelt, auf neue, ungewöhnliche bildliche Darstellungen Bezug genommen, indem es heißt:[4] Imagines quomodocumque impressae Domini Nostri Jesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum vel aliorum Servorum Dei ab ecclesiae sensu et decretis difformes omnino vetantur. Novae vero (sive preces habeant adnexas sive absque illis edantur) sine ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur. Der Ausdruck novae imagines wird von den Kommentatoren des Bücherverbotes verschieden aufgefaßt. Vermeersch mit Desjardins und Pennacchi, ferner Arndt und Noldin verstehen unter novae imagines solche Bilder, deren Darstellungsart bis dahin noch nicht üblich war, also neu komponierte. Dagegen erklären Hollweck, Schneider, Bucceroni den fraglichen Ausdruck so, daß darunter jene Bilder inbegriffen sind, die künftighin, nach Erlaß der Konstitution,

[1]) Constitutio „Sacrosancta Tridentina“ (Gardellini decr. 1403); cfr. decr. S. R. C. 21. Febr 1643 (1433). — [2]) Sess. XXV. — [3]) tit. IV. c. II. — [4]) Constit. „Officiorum ac munerum“ vom 24. Jänner 1897 tit I. c. 6.

auf irgend eine Druckart hergestellt und in großer Anzahl verbreitet werden. Es bedürfen demnach der Approbation jene Bilder, quae nunc primum typus eduntur (Haine), quaecumque per varias artes hodie inventas impressione multiplicantur (Génicot). Hollweck bemerkt, daß bei dieser Zensur auch auf die technische Vollendung der Bilder einigermaßen gedrungen werden könne.

Demgemäß soll die ganze Produktion religiöser Bilder, die Vervielfältigung alter und neuer Darstellungen von der kirchlichen Behörde überwacht werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, daß bloß solche Bilder unter die Gläubigen verbreitet werden, welche ihrem zweifachen Zweck auch wirklich gerecht werden.

In diesem Sinne sollte darum der katholische Künstler gerne seine Willkür der Pietät gegen Althergebrachtes in der Kirche unterordnen, da gerade hierin ein Hauptmerkmal der Katholizität zu erkennen ist.[1]) Wiederholt wurden auch von der Kirche Verbote erlassen, welche ungewöhnliche, zweideutige Darstellungen untersagen, die entweder zu irrtümlichen Auffassungen irgend einer katholischen Glaubenslehre Veranlassung geben konnten oder den traditionellen Charakter nicht wahrten. So hat Benedikt XIV. in seiner Konstitution vom 1. Oktober 1745,[2]) um alle Spielerei und irrtümliche Deutung fernzuhalten, als unzulässig erklärt, die heiligste Dreifaltigkeit zu malen z. B. im Schoße Mariä oder unter der Gestalt eines Menschen mit dreifachem Antlitz,[3]) oder auch im Bilde von drei sich ähnlichen Menschen; ebenso die Darstellung des heiligen Geistes als Finger Gottes oder als Jüngling, besonders wenn getrennt von den übrigen Personen. Die nach und nach durch den kirchlichen Gebrauch sanktionierte Art, den Dreieinigen bildlich darzustellen, beschreibt Benedikt XIV. also:[4]) Imagines ss. Trinitatis communiter approbatae et tuto permittendae illae sunt, quae vel personam Dei Patris exhibent in forma viri senis, desumpta ex Dan. 7. 9 „antiquus dierum sedit", in eius autem sinu[5]) unigenitum ipsius Filium, Christum videlicet Deum et hominem, et inter utrosque Paraclitum Spiritum Sanctum in specie columbae; vel duas personas modico intervallo seiunctas repraesentent, unam senioris viri nimirum Patris, alteram Christi, medium autem inter ipsos Spiritum sanctum in columba expressum.

Bezüglich der bildlichen Darstellung des Herzens des heiligen Josef in Verbindung mit den heiligsten Herzen Jesu und Mariä hat die S. Ind. C. am 19. Februar 1879 entschieden: Cultus cordis S. Joseph iam a. s. m. Gregorio XIV. reprobatus fuit et idcirco

---

[1]) Jakob S. 111. — [2]) Thalhofer, Liturgik I. S. 322. — [3]) „Wer sagt, daß Vater, Sohn und Geist eins dem Wesen nach seien und nur mit drei Gesichtern erscheinen (ἓν πρᾶγμα πολυπρόσωπον), leugnet der nicht die ewige Subsistenz des Eingebornen?" (Basil. ep. 210,3; Athanas. c. Arian. or. 4, 25). — [4]) Thalhofer l. c. — [5]) Offenbar mit Bezug auf Jo. 1, 18: unigenitus filius, qui est in sinu patris, ipse enarravit.

prohibita numismata, quae cum Ss. Cordibus Jesu et Mariae illud S. Joseph exhibeant. Hinc admonendus orator (et forte etiam auctores ephemeridis „Le Messager de S. Joseph") hanc devotionem non licere. Auch den Bildern „Mariä vom heiligsten Herzen" wurde in neuerer Zeit die Approbation für den kirchlichen Gebrauch von Rom aus versagt, u. zw. aus dem Grunde, weil es in der Kirche ungewöhnlich sei, das göttliche Kind zu den Füßen Mariä, statt auf ihren Armen darzustellen.[1]) Ein anderes beachtenswertes Beispiel hiefür bietet die Entscheidung der S. R. C. vom 27. August 1836.[2]) Die Bitte der Priester der Mission in Neapel, auf dem Hochaltare ihrer St. Nikolaikirche das Bild der unbefleckten Empfängnis U. L. Frau, wie solches die Pariser Medaille von 1830 zeige, aufstellen zu dürfen, wurde abschlägig beschieden: „Negative et apponatur imago S. Nicolai titularis." Gardellini erklärt in einer längeren Note, der Grund solcher Entscheidung liege nicht allein darin, daß auf den Hochaltar das Bild des Patrones der Kirche gehöre, sondern auch in der Neuheit und Ungewohntheit jener Darstellung: quia imago haec eo, quo picta est modo et eo, quo repraesentatur in numismate Parisiis cuso, differt quam plurimum ab ea imagine, qua vetustissimis temporibus beatissimae Virginis conceptio pingi consuevit atque hinc, cum huiusmodi imago nova et insolita sit in ecclesia, ut talis adnumerari inter eas debet, de quibus et Sanctae Tridentinae Synodi Patres et Urbanus VIII. decreverunt, non licere ullo in loco vel in ecclesia ponere . . . S. Congregatio omnimodam varietatem hoc decreto reiecit.

Möge also auch, was den traditionellen Charakter der bildlichen Darstellungen anlangt, die Mahnung an Timotheus (I Tim. 6, 20) stets Beachtung finden: devita profanas novitates! Wahren doch selbst die Griechen und Russen bei ihren Bildern mit peinlicher Sorgfalt, die hier vielleicht mehr in ein starres Festhalten ausartet, den altehrwürdigen, traditionellen Typus.

Ein weiteres Erfordernis, das verschiedene kirchliche Bestimmungen an die Bilder stellen, ist, daß ihre Ausführung würdig und erhaben sei. Religiöse Darstellungen dürfen nicht das Gepräge des Profanen, Weltlichen oder gar des sinnlich Reizenden tragen. „Selbst Begebenheiten aus der heiligen Schrift, welche ein reines Auge oder Gemüt verletzen können, dürfen nicht dargestellt werden, und die Geschichte zeigt, wie sorgfältig die kirchliche Kunst besserer Zeit mit solchen Darstellungen verfahren, wenn sie nicht vermieden werden konnten.[3]) Die Diözesan-Synode von Straßburg im Jahre 1549 verbietet:[4]) Procaces imagines et nimio artis lenocinio, ad mundanae potius vanitatis speciem quam ad pietatis commonitionem effigiatas, in templis poni omnino vetamus, tam

[1]) Jakob S. 110. — [2]) ibid. — [3]) Jakob S. 111 ff. — [4]) Hartzheim t. 6, pg. 574.

lascivam artis ostentationem frugi et severo patrifamilias inter privatas aedes gravem, templis prorsus intolerabilem censentes. Das Konzil von Trient (l. c.) verbietet: Omnis lascivia vitetur ita, ut procaci venustate imagines non pingantur nec ornentur; nihil profanum nihilque inhonestum appareat, cum domum Dei deceat sanctitudo. Die bereits erwähnte Konstitution Urban VIII. verfügt: Ne exponantur in ecclesiis quibuslibet et quomodolibet qualificatis ac earum frontispiciis et atriis imagines profanae vel alias indecentiam et inhonestatem prae se ferentes. Das Provinzial-Konzil von Fermo im Jahre 1726 besagt: Pictorum et sculptorum licentia frenetur, qua quidlibet etiam in sacris audent; lascivia omnis et procax venustas in angelorum et sanctorum imaginibus vitetur nec illae corporis partes, quas verecundus pudor tegere consuevit, nudatae umquam appareant nec lubricum quid aut profanum in ecclesia ullibi inveniatur.[1]) Desgleichen schreibt das Provinzial-Konzil von Bourges im Jahre 1850: Accurate seligantur imagines sculptae et depictae, quae in ecclesiis sunt ponendae. Requiratur, ut nihil mundanum, profanum et carneum referant, sed quid pium, castum ac divinum spirent. Posthabenda siquidem arte voluptaria venustius formosiusque conficta, potiora autem ducenda christiana solertia verius et sanctius elaborata.[2]) Das Provinzial-Konzil von Ravenna im Jahre 1855 verlangt von den Bischöfen, daß sie bei Approbation von Bildwerken gewissenhaft zu Werke gehen, und gibt die Eigenschaften, welche dieselben haben sollen, also an: nihil indecens, indecorum profanumque, multo minus lascivum prae se ferant vel potius tales sint et habitu et vultu et toto corporis statu, ut in illis inspiciendis pietas excitetur. Cavendum etiam, ne quidquam in eis appareat, quod prototypo et exemplari suo ex approbata ecclesiae consuetudine non conveniat. Sanctissimae Trinitatis personae et angeli sub iis tantum formis exprimantur, sub quibus constat ex scripturis apparuisse.[3])

Was insbesondere die Nuditäten betrifft, so sind dieselben zwar weder durch das Tridentinum noch durch die Dekrete der Provinzial-Konzilien von kirchlichen Bildwerken absolut ausgeschlossen, wie denn auch die christliche Kunst in der besten Zeit, sofern es die Geschichte forderte, Nuditäten in gewissem Sinne zuließ (Adam und Eva im Paradies, Taufe, Geißelung und Kreuzigung Jesu); aber es geschah dieses in möglichster Beschränkung und in einer Weise, durch welche die christliche verecundia nicht verletzt werden konnte. Auf den älteren Abbildungen der Taufe Jesu hat der Heiland stets, wenn nicht das Unterkleid, so doch den weit hinaufreichenden Lendenschurz, während Engel sein Obergewand halten; am Kreuze hängend, erscheint er in der frühesten Zeit mit einer Tunika bekleidet, in der romanischen Periode hat er den von der Mitte der Brust bis an die Knie reichenden

[1]) Coll. Lac. I col. 604. — [2]) l. c. IV col. 113. — [3]) l. c. VI. col. 180.

sog. „Herrgottsrock", in der besseren Gotik noch einen Lendenschurz (perizonium), der aber schon in der Spätgotik immer kleiner wurde, bis er in der Renaissance zu einem schmalen, fliegenden Bandwimpel zusammenschrumpfte.[1]) In ähnlicher Weise stellte die ältere Kunst das Christuskind niemals als nackt dar, sondern als bekleidet (pannis eum involvit, sagt der heilige Lukas), wie auch die Engel in früheren Abbildungen stets ein leichtes, wallendes Gewand trugen. Daß man an den Heiligenbildern (Agatha, Sebastian u. s. w.) keine Nuditäten dulden dürfe, deren Anblick fromme, keusche Seelen mit Widerwillen, weniger fromme mit sinnlicher Lust erfüllen könnte, ist selbstverständlich. Die Bilder in der Kirche sollen die Gesamtheit, junge und alte, männliche und weibliche, fromme und weniger fromme Besucher erbauen, und darum hat man, so oft es fraglich wird, ob und inwieweit eine Nudität zulässig sei, auf die Gesamtheit und nicht auf einzelne „abgehärtete" und abgestumpfte Kunstliebhaber zu schauen und hat man stets für das Tutius, das in der Bekleidung gelegen ist, sich zu entscheiden.[2]) Auch dürfte es sich empfehlen, Engel in männlicher, statt in weiblicher Gestalt darzustellen (vgl. diese Zeitschrift 1899, S. 722, XI).

Als ebenso des kirchlichen Geistes unwürdig verwerfen die Konzilien die hie und da auftauchende Unsitte, Bilder Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen als Porträte lebender Personen darzustellen, ein Unfug, der namentlich von italienischen Malern im 16. Jahrhundert (Rafael nicht ausgenommen) getrieben wurde. So verbietet das Kölner Provinzial-Konzil vom Jahre 1860: pro privato cuiusque genio ad exhibendam viventis alicuius hominis effigiem genuina eorum forma non adulteretur.[3])

Hier möge auch auf das Unschickliche der (namentlich in Italien und Spanien oft zwei- und dreifachen) Bekleidungen von Statuen oder gar von Gemälden aufmerksam gemacht werden. Eine Praxis, welche vielleicht anfangs nur den Zweck hatte, hochverehrte und reichgefaßte Statuen (Gnadenbilder) vor Staub und Rauch und starkem Licht zu schützen (vgl. die Gnadenbilder in Maria Einsiedeln, Loretto u. s. w.), ist nachgerade ständig und allgemein, die Umhüllung zur Hauptsache, das Bild selbst zur Nebensache geworden. In dem Decretum generale de sacris imaginibus vom 15. März 1642 verbietet die S. C. R. zwar das Bekleiden der Bilder nicht, stellt aber den sehr zu beherzigenden Grundsatz auf: „Quae oculis fidelium subiciuntur, non inordinata nec insolita appareant sed devotionem pariant et pietatem." „Statuae sanctorum palliis pro hiemis vel aestatis varietate mutatis non exhibeantur neque in processionibus sub baldachino circumferantur", besagt eine Antwort der S. R. C. vom 11. April 1840. Dagegen ist es eine ebenso schöne als sinnvolle

[1]) vgl. das bittere Leiden U. H. J. Chr. von A. K. Emmerich (Jesus zur Kreuzigung entkleidet). — [2]) Thalhofer, Lit. I, 416 ff. — [3]) Hartzheim (t. IX. 957).

Sitte, die Heiligenbilder, besonders die der Königin aller Heiligen, zu krönen. Unpassend und geschmacklos wäre es, z. B. die Marienstatue mit einem Schleier zu verhüllen, ihr Kränzlein um den Hals oder in die Hände zu geben, blaue oder buntfarbige Stoffe aufzuhängen u. dgl.!

Die religiöse Würde leidet sodann, wenn Bilder, Kreuze u. ä. in irgendwie schadhaftem Zustande in der Kirche oder an anderen heiligen Orten belassen werden. „Cruces ac Sanctorum imagines notabiliter laceratae aut statuae diffractae vel deformatae ac nunquam redintegrandae in locis publicis ad christianae religionis contemptum non tolerentur.“ [1])

Mit dem Zwecke der religiösen Würde, welche die Bilder wahren sollen, hängt auch die kirchliche Bestimmung über die Zahl der Bilder zusammen. Die Zahl der Bilder in der Kirche soll nicht übermäßig sein, damit sie nicht mehr verunstalten als zieren, mehr zerstreuen als erheben; darum macht die Kirche es den Vorständen von Pfarreien u. s. w. zur Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht ohne ihr Wissen von einzelnen Gläubigen selber da oder dort Bildwerke in den Kirchen angebracht werden. Die Diözesan-Synode von Straßburg vom Jahre 1549 enthält hierüber folgende Anordnung: Caeterum ne res minime mala in contemptum veniat, danda est opera, ut in templis imaginibus et picturis certus aliquis modus statuatur. Non enim plus ad pietatem faciet, si omnium ecclesiarum et parietum anguli imaginibus et picturis referti sint, quam si in eminentiori loco convenientes aliquae imagines aut tabulae, quae historias decenter et pie depictas easque maxime ex sacra scriptura aliisque probatis ab ecclesia scriptoribus desumptas, semoto omni profano, lascivo vel petulanti ornatu in se contineant, conspiciantur et populo exhibeantur.[2]) In ein und derselben Kirche, auf ein und demselben Altare soll von ein und demselben Heiligen (oder einem Geheimnisse desselben) nur ein Bild gestellt werden; die Kumulation gleichartiger Bilder verbietet das Zirkular des Kardinal-Präfekten der S. R. C. vom 20. Mai 1890 mit den Worten: Norma liturgica est, quam continuo urget S. R. C., haud posse in eadem ecclesia multoque magis in eodem altari publicae venerationi exponi duas vel pictas tabulas vel statuas eundem repraesentantes Sanctum et, si de alma Virgine agatur, Deiparam sub eodem titulo repraesentantes.

4. Liturgische Vorschriften über Ort und Zeit der Aufstellung.

a) Ort der Aufstellung. Menschen, die im Rufe der Heiligkeit verstorben sind, dürfen nicht eher öffentlich verehrt werden, als bis sie in das Verzeichnis der Heiligen oder Seligen vom apostolischen Stuhle eingetragen sind; darum dürfen auch ihre Bilder

[1]) S. R. C. 22. maii 1596. Vgl. Instr. past. Eystett. pg. 113. — [2]) Hartzheim t. VI, pg. 501.

nicht in Kirchen oder auf den Altären zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, mit keinem Heiligenschein, Strahlenglanz oder Lichtschein umgeben und an ihren Gräbern keine Lampen oder Lichter angezündet werden, ehe sie kanonisiert oder selig gesprochen sind. Mit Dekret vom 13. März 1625 verfügte Urban VIII. diesbezüglich folgendes: Ne quorumvis hominum, cum sanctitatis seu martyrii fama (quantacumque illa sit) defunctorum, imagines aliaque praedicta et quodcumque aliud venerationem et cultum prae se ferens et indicans, in oratoriis aut locis publicis seu privatis vel ecclesiis tam saecularibus quam regularibus cuiuscumque religionis, ordinis, instituti, congregationis aut societatis apponantur, antequam ab apostolica sede canonizentur aut beati declarentur et si quae appositae sint amoveantur, prout eas statim amoveri mandavit . . . Ad horum hominum sepulcra vetuit etiam ac inhibuit tabellas atque imagines ex cera aut argento seu ex alia materia tam pictas quam fictas atque exsculptas appendi aut affigi et lampades sive alia quaecumque lumina accendi, sine recognitione ab ordinario omnino prout supra facienda sedique apostolicae referenda ac probanda. . . . Ut autem praemissa diligentius observentur, universis ac singulis tam ordinariis quam haereticae pravitatis inquisitoribus districte praecipit, ut in sua quisque dioecesi aut provincia sedulo pervigilent, ne sine approbationibus praedictis imagines cum memoratis signis exponantur.

Dagegen kann man Bilder von solchen Personen privatim verehren; ebenso ist durch die S. R. C. 14. August 1894 gestattet worden, die Bilder solcher Menschen oder ihre Lebensgeschichte auf den Wänden der Kirche oder an den Glasfenstern darzustellen, aber ohne jedes Zeichen des Kultus oder der Heiligkeit, vorausgesetzt, daß die Bilder nichts Profanes oder der Gewohnheit der Kirche Widerstreitendes enthalten.[1]) Ebenso ist es erlaubt, das Bild oder die Statue eines nicht kanonisierten Verstorbenen in der Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium aufzustellen, wenn dies nicht zum Zwecke der öffentlichen Verehrung, sondern offenbar aus einem anderen Beweggrunde geschieht, z. B. weil er der Stifter oder Wohltäter der Kirche ist, oder wenn seine Statue am Grabdenkmal in der Kirche aufgestellt wird. So können auch die Bilder von Königen, Kaisern und anderen berühmten Männern in Kirchen aufgehängt werden, wie z. B. in der Peterskirche zu Rom (und auch in der Basilika des heiligen Paulus) Bilder oder Statuen von nicht kanonisierten Päpsten zum Schmucke angebracht sind.[2]) Ein Armenseelenbild für sich allein gehört nicht auf den Altar, weil die leidenden Seelen eben im Reinigungsorte und noch nicht im Himmel sind; wohl aber kann ein solches Bild als Seitenbild, am Antependium u. dgl. Platz finden.

[1]) Vgl. Goepfert, Moraltheologie I, n. 320. — [2]) Bucceroni, theol. mor. I. de ador. 13.

Bilder der Seligen dürfen nicht ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles in den Kirchen und Oratorien exponiert werden, und wo es vom apostolischen Stuhle erlaubt ist, dürfen sie nicht auf dem Altare, sondern nur an der Wand angebracht werden.[1]) Doch darf man das Bild eines Seligen da auf dem Altare aufstellen, wo es auch erlaubt ist, vom Seligen eine Messe zu lesen.[2])

Nach dem Grundsatz: Sancta sancte tractanda! ist es verboten, Bilder von Engeln, Heiligen, religiöse Symbole (Kreuze, Namen Jesu, biblische Figuren) am Kirchenpflaster, auf Fußteppichen (wohl aber an Wandteppichen, sogenannten Gobelins) u. a. anzubringen; das Heilige, auch nur im Bilde, soll nicht mit Füßen getreten werden![3])

Steht der Altar an einer Wand, so bezeichnet das Caerem episc. (I, 12, 13) als Schmuck über dem Altare einen auf der Wand angebrachten Teppich, in welchem Bilder unseres Herrn Jesu Christi, der glorreichen Jungfrau oder der Heiligen eingewebt sind, falls sie nicht schon auf der Wand selbst angebracht sind: Quod si altare parieti adhaereat, applicari poterit ipsi parieti supra altare pannus aliquis ceteris nobilior et speciosior, ubi intextae sint Domini Nostri Jesu Christi aut gloriosae Virginis vel Sanctorum imagines nisi iam in ipso pariete essent depictae et decenter ornatae.

Unter den Heiligenbildern, die sich beim, respektive über dem Altare finden sollen, nimmt die erste Stelle stets das Bild desjenigen Heiligen ein, auf dessen Namen (titulus), zu dessen Ehre er geweiht ist; schon im Jahre 1310 schrieb eine Trierer Synode vor: in unaquaque ecclesia ante vel post vel super altare sit imago vel sculptura vel scriptura vel pictura expresse designans et cuilibet intuenti manifestans, in cuius Sancti meritum et honorem sit ipsum altare constructum.[4]) Am Hauptbild des Altares sollten und sollen die Gläubigen allererst erkennen, welchem Heiligen der Altar geweiht sei und wessen Gedächtnis sie an demselben besonders ehren sollen; sie sollen aber auch an die tiefere Beziehung des Heiligen zum Opfer in wirksamer Weise gemahnt werden. Das Bild des Hochaltares sollte den titulus vel patronus principalis der Kirche, den sogenannten „Kirchenpatron" darstellen. Ist das Altarbild ein Bild des Gekreuzigten (Gemälde oder Skulptur), so ist das sonst erforderliche Altarkreuz nicht mehr notwendig; (aber als wünschenswert erscheint das Vorhandensein des letzteren wenigstens in dem Falle, wenn es dem zelebrierenden Priester unmöglich ist, das im Ueberbau befindliche Kruzifixbild mit seinen Blicken von der Mitte des Suppedaneums aus zu erreichen).

Was insbesondere das vorerwähnte Altarkreuz anlangt, so verlangt das Missale[5]): Super altare collocetur crux in medio,

[1]) Goepfert l. c. — [2]) Goepfert l. c. — [3]) Gerhardy, praktische Ratschläge § 95. — [4]) Hartzh. IV. 142. — [5]) rubr. gen. XX.

das Caeremoniale episc.[1]): In medio collocabitur crux ex eodem metallo et opere praealta, ita ut pes crucis aequet altitudinem vicinorum candelabrorum et crux ipsa tota candelabris superemineat cum imagine crucifixi, versa ad anteriorem altaris faciem. Gemäß dieser kirchlichen Bestimmung, die des öfteren wiederholt wurde,[2]) darf das Kruzifixbild am Altarkreuz nicht so klein sein, daß Priester und Volk es kaum zu sehen vermögen, da ja gerade der Anblick des Kruzifixbildes sehr geeignet ist, im Priester und im Volke warme Liebe zum Gekreuzigten anzufachen. Es muß demnach das Altarkreuz von solcher Größe und zwischen den Leuchtern so hoch gestellt sein, daß es den Blicken von Priester und Volk leicht zugänglich ist: ut sit visibilis tam celebranti quam populo.[3]) Es dürfte indes der vorerwähnten Vorschrift des Caerem. episc. entsprochen sein, wenn wenigstens das ganze Kruzifixbild über den Leuchterschalen und respektive über dem Haupte des Priesters liegt und zwischen die brennenden Kerzen zu stehen kommt; unpassend dagegen ist es, wenn das Kruzifixbild hoch über oder tief unter den brennenden Kerzen sich befindet, die ja Symbole des am Kreuze in Opferliebe sich verzehrenden Gottmenschen sind.[4]) Die mitunter sogenannten jansenistischen Kruzifixbilder (Kruzifixus mit gerade emporgereckten Händen) sind vom Altare entschieden fern zu halten: circa dubium de pictura crucifixi in Germania manibus non expansis, sed in altum fixis S. R. C. rescribendum censuit: picturam huiusmodi non licere.[5]) Als Material für Altarkreuze empfiehlt das Caerem. ep. (l. c.) Silber, vergoldetes Erz oder Kupfer; selbstverständlich dürfen sie auch aus Holz sein.

Das Altarkreuz kann, wenn anderweitig nicht gut anzubringen, auf einer Konsole oder auch auf der Altarmensa vor die Tabernakeltüre, ja sogar auf das Tabernakel gestellt werden; das Altarkreuz ist eben ein integrierender Teil der Altarausstattung und soll weithin gesehen werden können. Das Altarkreuz an der Tabernakeltüre selber als Relief oder wie immer anzubringen, ist verwerflich, einmal weil ihm dadurch seine Selbständigkeit verloren geht, sodann weil derartige Kreuze in der Regel allzu klein sind und vom Volke nicht gesehen werden können: Parva crux cum imagine crucifixi posita super tabernaculum non est sufficiens in missa, sed poni debet alia crux in medio candelabrorum nisi adsit in altari magna statua crucifixi;[6]) et ita proeminere debet, ut sacerdos

[1]) l. I. c. 12 n. 11. — [2]) Mühlbauer, I. 403 ff. — [3]) S. R. C. 27. sept. 1822. — [4]) Thalhofer, Lit. I. 782. — [5]) 14. Jan. 1623. Durch diese Bilder sollte die jansenistische Anschauung von der geringen Zahl der Auserwählten einen sinnfälligen Ausdruck erlangen im Gegensatz zur „alles umspannenden", durch das horizontale Ausstrecken angedeuteten Erlösung aller durch Christus. Eine Anzahl von anderen Fehlern, welche bei Darstellungen des Kruzifixes vorkommen, hat die Kongregation des heiligen Offiziums gerügt (vgl. Barbier de Montault, traité pratique de la construction et décoration des églises, Paris 1877, I, 434—438). — [6]) S. R. C. 16. Jun 1663 n. 2231 ad 1 et 2.

celebrans ac populus sacrificio assistens eundem crucifixum facile et commode intueri possit.[1]) Die Verpflichtung vor einem Altarkreuz zu zelebrieren, ist indes nur als eine levis anzusehen,[2]) wenngleich einige wenige Theologen sie sub gravi drängen; eine Benediktion des Altarkreuzes ist nicht notwendig.[3])

Die Anbringung anderer Bilder außer dem vorgeschriebenen Altarkreuz ist nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur vorgesehen durch den Ritus celebrandi des Meßbuches (VI, 5): Si in altari fuerint reliquiae seu imagines sanctorum; ebenso durch das Caerem. episc. (I, 12, n. 12): Si haberentur aliquae reliquiae aut tabernacula cum sanctorum reliquiis vel imagines argenteae seu ex alia materia, staturae competentis, congrue exponi possent; quae quidem sacrae reliquiae et imagines, cum sex tantum candelabra super altari erunt, disponi poterunt alternatim inter ipsa candelabra, dummodo ipsa altaris dispositio et longitudo id patiatur. Demgemäß ist es erlaubt, Heiligenbilder (in Skulptur oder auch gemalt) unmittelbar auf den Altar zu stellen; umsomehr, sie in einem auf dem Altar stehenden Ueberbau (Retable, Schrein) unterzubringen. Befindet sich auf einem Altare das Tabernakel, so treten folgende Beschränkungen ein: 1. Das Tabernakel darf den Bildern oder Statuen niemals als Basis oder Postament dienen;[4]) 2. die Tür des Tabernakels darf dadurch nicht verdeckt werden[5]): an ante ostiolum tabernaculi ss. sacramenti retineri possit vas florum vel quid simile, quod praedictum occupet ostiolum cum imagine domini nostri in eodem insculpta? Resp. Negative, posse tamen in humiliori et decentiori loco. Auch die Darstellung des Jesukindes in der Weihnachtszeit oder des auferstandenen Heilandes in der österlichen Zeit kann wohl in loco eminentiori[6]) auf dem Hochaltare Platz finden, nicht aber unmittelbar auf dem Tabernakel. Anders dürfte zu urteilen sein, wenn ein Bildnis des Auferstandenen, des Heilandes mit den Wundmalen u. dgl. mit zur Konstruktion, also zum bleibenden Schmucke des Tabernakels gehört; hat ja der heilige Karl Borromäus es geradezu vorgeschrieben, daß oben auf dem Tabernakel das Bild des Auferstandenen oder Christi des Herrn mit den Wundmalen sich befinde.[7])

b) Zeit der Aufstellung. Die Aufstellung heiliger Bilder erfährt durch die kirchlichen Bestimmungen mannigfache Beschränkung, sei es, daß die Bilder dem Charakter der betreffenden kirchlichen Festzeit nicht entsprechen oder sei es, daß durch die Bilder die Aufmerksamkeit der Gläubigen zu sehr vom Hauptgeheimnis des Tages oder der liturgischen Feier abgezogen werden könnte. Wir berücksichtigen daher im folgenden zunächst die verschiedenen Zeiten des Kirchen-

[1]) Ben. XIV. Constit. Accepimus 16. Jul. 1746. — [2]) Goepfert, Moralth. III. n. 96. — [3]) Bucceroni, theol. mor. de euch. 156. — [4]) S. R. C. 3. April 1821 u. 12. März 1836. — [5]) S. R. C. 22. Jan. 1701. — [6]) S. R. C. 15. Febr. 1873. — [7]) Thalhofer, Lit. I, 321.

jahres, in denen Bilder nicht zur Aufstellung kommen sollen, sodann verschiedene liturgische Funktionen, bei denen die Aufstellung von Bildern eine vorübergehende Einschränkung erfährt.

1. Die verschiedenen kirchlichen Festzeiten. Der Advent ist eine Zeit ernster Vorbereitung auf das heilige Weihnachtsfest; er trägt den Charakter einer Bußzeit und wird deshalb von der Kirche zu der sogenannten geschlossenen Zeit gerechnet. Auch in der kirchlichen Feier findet diese Gesinnung ihren Ausdruck, weshalb in den Messen de tempore das Gloria unterbleibt, die Orgel schweigt und der Altar seines Schmuckes entkleidet wird. Darum sind nebst anderen Schmuckgegenständen (Blumen, Teppiche) auch die Bilder von den Altären zu entfernen, aber nur insoweit, als sie lediglich zum Schmucke des Altares dienen. Am 3. Sonntag im Advent (Gaudete) und an der Weihnachtsvigil ist der Bilderschmuck wohl ebenso gut erlaubt wie der mäßige Blumenschmuck und das Orgelspiel. „Am hochheiligen Weihnachtsfest ist es ganz gewiß angezeigt, Krippendarstellungen auf einem Seitenaltare oder in einer Seitenkapelle anzubringen; doch sollen die Krippenfiguren nicht ordinären Puppen gleichen. Bekleidete Wachsfiguren mag man in einem Privathause aufstellen, in die Kirche passen sie nicht; hier geziemen sich anständige Schnitzarbeiten. Ein schönes Bild der Geburt des Heilandes oder eine Statue des Christkindleins in reichem Lichterglanz wird übrigens die Erinnerung an das Festgeheimnis in ebenso wirksamer Weise wachrufen wie eine Krippendarstellung. Am Feste der heiligen Familie (3. Sonntag nach Epiphanie) geziemt es sich, das Bild der heiligen Familie, das nach dem Wunsche Leo XIII. in jeder Kirche aufgestellt sein soll, in irgend einer Art zu schmücken, um die Gläubigen auf dieses Fest aufmerksam zu machen."[1]) An den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima können die Bilder wie der übrige mäßige Altarschmuck noch bleiben. Dem heiligen Ernste der Fastenzeit entsprechend sind vom Aschermittwoch an, so oft das officium de tempore gefeiert wird, bis zum Karsamstag sämtliche Altäre ohne jeglichen Schmuck, darum sollen auch die Bilder, soweit sie als Altarschmuck dienen, entfernt werden. Vielfach ist es gebräuchlich, die Bilder der Altäre während der ganzen Fastenzeit mit violetten oder schwarzen Tüchern zu verhängen und Passionsbilder vor denselben anzubringen; vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Für den 4. Fastensonntag (Laetare) gilt bezüglich des Bilderschmuckes das nämliche wie für den Sonntag Gaudete. „Am Samstag vor dem 5. Fastensonntag (Passionssonntag) werden vor der Vesper alle Kruzifixe und Hauptbilder der Altäre und der Kirche mit violetten Tüchern verhüllt. Diese Verhüllungen dürfen keinerlei Bildnis oder Verzierung, auch kein Kreuz oder Leidenswerkzeuge aufweisen. Die Kruzifixe bleiben bis zur Kreuzenthüllung am Karfreitag, die Bilder

[1]) Scherndl, liturg. Handbüchlein S. 4 und 9.

bis zum Gloria des Karsamstags[1]) verhüllt, und es gibt hievon keine Ausnahme, auch nicht einmal für das Fest des Kirchenpatrons, wenn es in diese Zeit fällt. Die Kreuzwegbilder bleiben jedoch unverhüllt.[2]) Kleinere Bilder, z. B. Votivbilder u. dgl. entfernt man besser, statt sie zu verhüllen. Am Feste der sieben Schmerzen Mariä ist es geduldet, daß man das Bild der schmerzhaften Mutter Gottes enthülle."[3]) Hingegen darf zwar am Feste Mariä Verkündigung, wenn es in die Passionszeit fällt, der Altar geschmückt, das Marienbild (oder Statue) nicht enthüllt werden. Am Gründonnerstag wird das Altarkreuz des festlich geschmückten Hochaltares vor dem Amte mit einem weißen Tuche verhüllt, welches nach demselben wieder mit dem violetten vertauscht wird. Der Seitenaltar, auf welchem das heilige Sakrament aufbewahrt wird, darf zwar mit Kerzen und Blumen aufs festlichste geschmückt sein, aber ohne Bilder. „Ebenso ist es nicht erlaubt, am Altare, wo sich das sog. „heilige Grab" befindet, zum Schmuck auch Bilder, Statuen aufzustellen. Hingegen dürfte sich in Rücksicht auf bestehende Gebräuche kaum ein Einwand erheben lassen, wenn neben der Grabesnische Wächterfiguren aufgestellt werden."[4]) Bei der Prozession der Auferstehungsfeier am Karsamstage kann die Statue des Auferstandenen, aber keine andere Statue vorausgetragen werden; in die Grabesnische kann an Stelle des Leichnams des Herrn eine Engelsfigur gestellt werden, wenn man es nicht vorzieht, das heilige Grab noch am Karsamstag abends ganz wegzuräumen. Am Feste Christi Himmelfahrt kann die Statue des Auferstandenen nach dem Evangelium mit einem weißen Fähnlein verhüllt werden; am Schlusse des Amtes wird sie ganz entfernt. Bei der theophorischen Prozession am Fronleichnamsfeste ist es nicht gestattet, etwas mitzutragen, was die Aufmerksamkeit vom Allerheiligsten ablenken könnte, also keine Bilder, Statuen, Insignien. Am Herz Jesu-Fest ist es geziemend, über dem Hochaltar oder an sonst passender Stelle eine Statue oder ein Bild des heiligsten Herzens aufzustellen, schön zu zieren und zu beleuchten. Am Allerseelentage (und ähnlich bei feierlichen Leichengottesdiensten) dürfen keine gemalten (oder gar wirklichen!) Totenköpfe oder sonstige Symbole des Todes am Altare oder sonst irgendwo in der Kirche angebracht werden.

2. Besondere liturgische Funktionen. Für die Feier des sogenannten vierzigstündigen und dreizehnstündigen Gebetes sowie die adoratio perpetua erließ Papst Klemens XI. eine eigene (die sogenannte Klementinische) Instruktion, die bezüglich des Bilder-

[2]) „Velatae manere debent usque ad hymnum angelicum Sabbati sancti." S. R. C. 22. Juli 1848. Auch die Begräbnisvortragkreuze sind wie die Prozessionskreuze violett zu verhüllen; pari ratione wohl auch die crux sine hasta, die bei den Kinderbegräbnissen zu verwenden ist. — [3]) S. R. C. 18. Juli 1885. — [3]) Scherndl, liturg. Handbüchlein S. 19. — [4]) Scherndl l. c. S. 44.

schmuckes folgendes verordnet:[1]) Das Kirchenportal soll von außen mit einer bekränzten Tafel, auf welcher eine Monstranze gemalt ist, geschmückt werden, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen. Bilder oder Statuen, die sich in der Nähe des Aussetzungs-Altares befinden, sollen verhüllt (oder entfernt) werden; werden die in der Nähe des Altares befindlichen Wände mit Wandteppichen verhängt, so sollen sich auf letzteren keine geschichtlichen oder profanen Darstellungen finden. Auf den Expositions-Altar dürfen (mit Ausnahme von Engelfiguren an Stelle der Leuchter) keine Statuen von Heiligen gestellt werden, umsoweniger „Armenseelenbilder". Die Aufmerksamkeit der Gläubigen soll eben durch gar nichts, selbst nicht durch den Anblick heiliger Bilder, vom Allerheiligsten abgelenkt werden. Aehnliches gilt für die missa solemnis coram exposito. Reliquien und Statuen von Heiligen sollen nicht auf einen Altar gestellt werden, auf welchem das heiligste Sakrament zur Verehrung der Gläubigen ausgesetzt ist,[2]) und wenn solche da sind, sind sie zu verhüllen;[3]) Bilder hingegen sind nur während des vierzigstündigen Gebetes zu verhüllen. Das Altarkreuz kann je nach Gewohnheit auf dem Expositions-Altar aufgestellt bleiben oder weggenommen werden, gemäß der Konstitution Benedikt XIV. „Accepimus" vom 16. Juli 1746. Wird es jedoch aufgestellt, so unterbleibt bei der thurificatio altaris die Inzensierung desselben.[4])

Für die missa solemnis pro defunctis ist die Vorschrift des Caerem. episc. (lib. II. c. 11. n. 1) zu beachten: Altare nullo ornatu festivo, sed simpliciter et nullis imaginibus, sed sola cruce et sex candelabris paretur.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Unbeweisbare Blutsverwandtschaft als Ehehindernis.)** Gewissensfall. Cajus, dessen Vater Lucius verstorben ist, will die Titia heiraten. Die Mutter des Cajus widersetzt sich diesem Vorhaben. Da jedoch Cajus bald großjährig wird und der Zustimmung der Mutter dann gesetzlich nicht mehr bedarf, macht diese dem Pfarrer des Ortes folgende Mitteilung: In früheren Jahren habe sie ein unerlaubtes Verhältnis mit dem unterdessen auch verstorbenen Onkel der Titia gehabt und ihr Sohn Cajus stamme aus diesem Verhältnisse. — Was ist unter diesen Umständen zu tun,

[1]) Einer Erklärung der S. R. C. vom 12. Juli 1749 n. 4203 zufolge enthält dieselbe manche dem eucharistischen Kulte wesentliche Bestimmungen, die daher auch außerhalb Roms verbinden, während die übrigen, zunächst für Rom geltenden Anordnungen anderwärts laudabiliter nachgeahmt werden können. — [2]) S. R. C. 2. September 1741 in Aquen. ad 5. n. 4119. — [3]) „Praeeunte enim Domino omnium summo cessare debet cultus sanctorum." Bissus lit. E. n. 232. § 5. — [4]) S. R. C. 29. November 1738 in Carthag. ad 5. n. 4080.

wenn Cajus von der Ehe mit Titia nicht ablassen will, zumal da Cajus als ehelicher Sohn des Lucius gilt und als solcher in die Register eingetragen ist.?

Antwort. 1. Zunächst muß der Pfarrer sich hüten, dem Cajus oder der Titia irgend welche Kenntnis von diesem Geständnis der Mutter zu geben; auch sind die Betreffenden nicht gehalten, jenem Bekenntnisse zu glauben, falls nicht klare Beweise für die Wahrheit vorliegen; die Aussage der Mutter allein kann als solcher Beweis nicht gelten. Ja, ist Cajus während der Ehe seiner Mutter mit Lucius empfangen und geboren, dann wird jeder Beweis für die Unehelichkeit des Cajus ausgeschlossen, es sei denn, daß die Unmöglichkeit der ehelichen Geburt augenscheinlich nachgewiesen werde, etwa durch den Nachweis zu langer Abwesenheit des Lucius. In jener ersteren Unterstellung dürfte sogar ohne kirchliche Dispens zur Ehe zwischen Cajus und Titia geschritten werden; denn sollte auch für diesen Fall, in welchem Cajus jure et de jure als Sohn des Lucius gilt, er dennoch als Sohn des Onkels der Titia deren Vetter, also im zweiten Grade blutsverwandt sein, so hält doch die Kirche unter den gegebenen Umständen ihr Gesetz der Verwandtschaft als trennenden Ehehindernisses nicht aufrecht. Höchstens möchte je nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Verwandtschaft ein geheimes Dispensgesuch ad cautelam am Platze sein, welches der Diözesanbischof aus gewöhnlicher Machtvollkommenheit gewähren könnte.

2. Kann nun die Mutter des Cajus einen vollgütigen Beweis ihrer Aussage nicht erbringen, so ist dieselbe zu examinieren, ob sie etwa — was an sich schwer glaublich ist — aus Haß und Abneigung gegen die beabsichtigte Ehe ihres Sohnes zu einer unwahren Selbstanklage geschritten sei. Sollte aber dies sich herausstellen, so wäre sie natürlich abzuweisen und sehr ernst wegen ihres sündhaften Verfahrens zur Rede zu stellen. — Bleibt jedoch die Sache wirklich zweifelhaft, oder stellt sich etwa heraus, daß Cajus zwar nach dem Eheabschluß der Mutter mit Lucius geboren, aber vor der Ehe empfangen war und von der Mutter nicht ohne Grund für den Sohn des Onkels der Titia gehalten wird: so ist praktisch umso eher ein Rekurs an das Ordinariat am Platze. Selbst wenn dasselbe nicht vermöge spezieller Fakultäten die Befugnis besäße, vom zweiten Grad der Blutsverwandtschaft zu dispensieren: so könnte es dennoch für diesen Fall zweifelhafter Verwandtschaft Dispens erteilen (Cf. S. Alph. lib. 6. n. 902; Lehmkuhl Theol. mor. II. n. 795), es sei denn, daß die Unehelichkeit des Cajus als im hohen Grade wahrscheinlich sich herausstellte. In allen Fällen wäre die heimlich zu erbittende und erlangte Dispensation vorsichtig zu notieren, damit einerseits die Sache nicht ruchbar würde, andererseits aber für den Fall, daß sie anderweit ruchbar würde, die Möglichkeit vorläge, die erwirkte kirchliche Dispensation zu beweisen.

Valkenberg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Ist die Rezitation des Benedicite nach der Zelebration der heiligen Messe ein striktes Gebot?)** Im Anschluß an die französische Zeitschrift L'ami du clergé wird im letzten Jahrgang dieser Quartalschrift (II, S. 478, n. XLIII) die Rezitation des Benedicite nach der Zelebration der heiligen Messe ein striktes Gebot genannt. Es heißt nun allerdings im Ritus servandus in celebratione missae (XII. 6): redit ad Sacristiam, interim dicens Antiphonam Trium puerorum. et Canticum Benedicite; ebenso im Ordo missae: discedens ab Altari, pro gratiarum actione dicit Antiphonam Trium puerorum cum reliquis, ut habetur in principio Missalis. Daraus wird der Schluß gezogen, es sei nicht gerechtfertigt, das Te Deum anstatt des Benedicite zu beten — wie beispielshalber auch das Manuale Clericorum von P. Jos. Schneider S. J. unter die 43 defectus quidam in Missa sollicite cavendi zählt: in regressu ad sacristiam dicere Hymnum Te Deum laudamus, vel quid aliud, loco Cantici Benedicite cum ejus Antiphona. In ähnlicher Weise sagt auch Thalhofer in seinem Handbuch der katholischen Liturgik (II, S. 311, § 43): Die Verrichtung der gratiarum actio post Missam ist dem Priester im offiziellen römischen Missale vorgeschrieben (Rit. celebr. XII. 6); endlich meint auch eine frühere kurze Mitteilung in der Quartalschrift (1897, IV, S. 1008, n. XLV): wenn auch keine Exkommunikation mehr auf die Unterlassung des Hymnus Trium puerorum gesetzt ist, womit die Väter des 4. Konzils von Toledo im Jahre 633 den Priester bedrohten), kirchlich vorgeschrieben ist der Recessus (vgl. Missale Rom.). Daß der Hinweis des L'ami du clergé auf den Micrologus keine Beweiskraft besitzt, leuchtet von selbst ein. Der Micrologus de ecclesiasticis observationibus, ein Handbuch zur Erklärung der katholischen Liturgie, dessen wahrscheinlicher Verfasser der mittelalterliche Chronist und Apologet Gregor VII., Bernold von Konstanz, bald nach 1085 schrieb, behandelt in dem vom L'ami du clergé angeführten Kapitel XXII. die geschichtliche Entwicklung der heiligen Messe, wie sie zu seiner Zeit in Gallien (juxta gallicanum ordinem) gefeiert wurde — während für uns das Missale Romanum maßgebend ist.

Aber auch die Worte des Ritus celebrandi und des Ordo im Missale Romanum dürften schwerlich die strikte Verpflichtung erweisen. Die Rubriken des Meßbuches sind bekanntlich teils präzeptiv, teils direktiv; nur die ersteren begründen eine eigentliche Verpflichtung im Gewissen und ziehen im Falle der Uebertretung eine schwere oder läßliche Sünde nach sich; die direktiven Rubriken drücken zunächst nur einen Wunsch der Kirche aus, den man ohne vernünftigen Grund nicht unberücksichtigt lassen soll, weshalb auch hier leicht eine läßliche Sünde begangen werden könnte nach Noldin (Summa theol. mor. de sacramentis n. 205): Etsi rubricae directivae per se non obligent in conscientia, in iis tamen violandis facile committi potest peccatum veniale, ubi nempe sine rationabili motivo non observentur. Ebenso

Lehmkuhl (theol. mor. II. 239). Zu den eigentlich verpflichtenden Rubriken gehören an und für sich nur jene, welche die heilige Messe selbst betreffen, jene, welche Anordnungen vor oder nach der heiligen Messe betreffen, sind direktiv, d. h. bedeuten kein striktes Gebot. Ganz allgemein schreibt Noldin (l. c.): rubricae, quae indicant ritus extra i. e. ante vel post missam servandos, directivae sunt; vgl. auch Lehmkuhl l. c.

Demgemäß dürfte auch die Frage nach der Verpflichtung des sogenannten Rezeßgebetes negativ zu lösen sein. Die betreffende Rubrik ist direktiv, da sie nicht die heilige Messe selbst, sondern eine Anordnung oder Weisung betrifft, die extra i. e. post Missam Geltung hat. Tatsächlich fassen denn auch die Mehrzahl der Moralisten die genannte Rubrik als nicht verpflichtend auf. Der heilige Alphonsus (theol. mor. VI. 410) löst das dubium, an sit veniale, omittere orationes ante vel post missam also: „Affirmant Salmant. cum Fag. et Leand., loquendo tamen de illis, quae post missam assignantur. Sed communiter negant Gav., Cont. Tournely, Antoine, Holzm., Pal., Tambur., Elbel et Ronc., quia in rubrica non adest de illis praeceptum, sed tantum insinuatio, cum ibi in praeparatione missae solummodo dicatur: orationes pro temporis opportunitate (hoc est commoditate) dicendae. Qua de re Gavantus ait: Inde patet, nullum esse peccatum, si celebraturus eas omittat, et communius omittuntur a sacerdotibus.“ Die Fassung des dubium schließt auch die orationes post missam in sich; offenbar stellt der heilige Alphonsus die gratiarum actio gleich mit der praeparatio; da die letztere ausdrücklich als nicht verpflichtend hingestellt wird, zieht er den gleichen Schluß auch für die erstere. In gleicher Weise erklärt Lehmkuhl (l. c.): „Orationes, quae pro praeparatione ad Missam vel gratiarum actione in missali et breviario habentur, non inferunt praeceptum, siquidem pro opportunitate sacerdotis dicenda dicuntur: modo alia ratione fiat praeparatio et gratiarum actio. Orationes in recessu ab altari dicendae, i. e. „Benedicite“ cum precibus, verene ex praecepto imponantur, non constat: quare qui alias preces devotius recitat, hac commutatione non peccat. Ihm schließt sich Müller (theol. mor. III. § 41) an: „Non desunt, qui asserant, Canticum trium puerorum cum 150. Psalmo et praeclaris orationibus subnexis ex stricto praecepto a sacerdote esse recitandum; quod tamen s. Alphonsus cum aliis merito negat, alium modum gratias Deo agendi permittens.“ Das Wiener Provinzial-Konzil (tit. 3, c. 5) schreibt ganz allgemein: Sacerdos ab ecclesia non discedat, antequam Domino gratiarum actionem quam maxima possit devotione obtulerit.

Dem Gesagten zufolge muß wohl eine eigentliche Verpflichtung des Rezeßgebetes als unbegründeter Rigorismus bezeichnet werden; aus einem motivum rationabile kann auch das Te Deum und andere Gebete verrichtet werden.

Dr. J. Göllner.

III. **(Wer inspiziert das Meßjournal in Regularpfarren?)** Nach dem Trident. und Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg. unterliegen der kanonischen Visitation in Regularpfarreien: der Speisaltar, Taufbrunnen, Beichtstuhl, Kanzel, Sakrarium, die zum Pfarrgottesdienste nötigen Paramente, Gottesacker, Turm, die heiligen Gefäße und Weihwasser. In Bezug auf die Person des Regularen hat der Visitator nach Piat folgendes zu erforschen: vitam et mores parochi, non qua Religiosus, sed quatenus ea, quae extra claustrum prodierunt; item, an legitimo titulo parochus curam animarum exerceat, an legem residentiae observet, an ad Synodum accedat, an conferentias super casibus conscientiae haberi solitas frequentet, an Missam pro populo applicet, an populum verbi Dei praedicatione, et pueros in Christiana doctrina instruat, an Sacramenta debito tempore ministret et sanis et aegrotis, an pueros ante primam Communionem et Confirmationem opportunis instructionibus erudierit, an nupturientes debite interrogaverit, an libros parochiales recte ordinatos retineat. Nach diesen Ausführungen hat der kanonische Visitator einer Regularpfarre sich zu überzeugen, ob die vorgeschriebenen missae pro populo persolviert sind oder nicht, der übrigen Messen geschieht keine Erwähnung. Es ergibt sich nun von selbst die Frage, kann und darf auch das Meßjournal der Regularen inspiziert werden? Die S. C. Ep. et Reg. hat diese Frage mit Nein entschieden; die Veranlassung war folgende:

In St. Pölten haben die Franziskaner eine Pfarrei. Bei Abhaltung der kanonischen Visitation wurde Einblick in das Meßjournal gefordert. Der Guardian glaubte diesem Wunsche nicht entsprechen zu können, da er in diesem Punkte nur seinen Oberen Rechenschaft schulde und die Persolvierung der Manualstipendien nicht wie die der missarum pro populo der kanonischen Visitation von Seite des Ordinarius unterliege. Auch berühmte Kanonisten seien dieser Ansicht: Giraldi, Lucidi ꝛc. erklären auf Grund einer Erklärung der Congr. Conc. von 1662, dieses Recht stehe den Ordinarien nicht zu.

Um jede Disharmonie mit dem Diözesanbischof zu vermeiden, baten die Franziskaner die S. C. Epis. et Reg., die Angelegenheit zu entscheiden.

Am 11. Mai 1904 erfolgte folgende Antwort: „Scribatur Ordinario ad mentem. Mens est, quod exemptio a jurisdictione episcopali fratribus Minoribus S. Francisci competens extenditur etiam ad Missas manuales: ideoque Episcopus in visitatione canonica nullam sibi vindicare potest inspectionem librorum Missarum manualium in paroecia fratrum Minorum.“

Die Redaktion der acta S. sedis macht dazu folgende Bemerkung: Haec decisio, licet per se respiciat ecclesias parochiales Ordinis fratrum Minorum, tamen ob rationis identitatem valet pro omnibus ecclesiis parochialibus Regularium.

Die ganze Verantwortung für Persolvierung der Manualstipendien, daher aber auch die Inspektion der Meßjournale von Regularen, hat der Ordensobere.

St. Florian. Alois Pachinger.

IV. **(Breviergebet im Zustande der Todsünde.)** Ambrosius fragt in der Beichte, ob es ein peccatum veniale sei, das Brevier in statu peccati mortalis zu beten. Der Beichtvater bejaht die Frage, weil dafür dieselben Gründe sprechen, aus denen man eine solche statuiert bei Erteilung von Benediktionen ꝛc. Da aber Ambrosius sehr gewissenhaft ist und in diesen Dingen zur Aengstlichkeit hinneigt, gibt er ihm die Weisung, derlei Bedenken einfach zu verachten. Später steigen dem Beichtvater Zweifel auf, ob er nicht betreffs des ersten Punktes zu strenge gewesen sei und fragt an, ob der Priester ein peccatum veniale begehe, wenn er in statu peccati mortalis sein Offizium rezitiert.

Richtig war die Anweisung des Beichtvaters, durch die er den Ambrosius ohne Bedenken weiter zu beten hieß. Zu streng aber war die erste Antwort. Bei dieser verwechselte er die Amtshandlungen wie Spendung der Sakramente oder offizielle Segnungen mit den Pflichten, die dem Geweihten als onus auferlegt sind wie das Brevier. In den ersten repräsentiert der Geweihte die Person des Heilandes, er tritt auf als Werkzeug der Heiligung, der Vermittlung der Gnaden. In diesen Handlungen ist der Zustand der Todsünde eine Verletzung der schuldigen Ehrfurcht der virtus religionis.

Die Verpflichtung zum Breviergebet wird dem Geweihten auferlegt, steht aber nicht in innerer Verbindung mit der Weihe. Sind ja auch solche, die ohne höhere Weihe ein beneficium besitzen, unter schwerer Sünde zum Brevier verpflichtet; selbst die Ordensfrauen, die einem eigentlichen Orden angehören, unterliegen nach der feierlichen Profeß diesem Gesetze der Kirche. Und alle diese beten das Offizium im Namen, d. h. im Auftrage und Intention der Kirche. Ist nun dazu unter läßlicher Sünde der Zustand der Gnade erforderlich?

1° Aus der Natur der Sache folgt das nicht; denn auch der Sünder soll beten und sein Gebet, wenn es die nötigen Eigenschaften besitzt, ist Gott genehm und kann ihm de congruo Gnaden erwerben. Das Offizium ist zudem Gebet der Kirche und durch den Beauftragten betet die Kirche, deren Gebet Gott stets angenehm ist; wenn der Beauftragte digne, attente et devote es darbringt, tut er seine Pflicht.

2° Ein positives Gesetz, das den Zustand der Gnade unter läßlicher Sünde verlangt, existiert nicht. Bei den neueren Auktoren ist diese Frage meistens übergangen. Sanchez in seinen Responsa moralia führt einige Sentenzen an. Es genügt aber auf den heiligen Alphons IV. n. 174 zu verweisen. Er schließt: Ceterum non auderem

de peccato ullo damnare alium ex devotione orantem, qui actualem voluntatem peccandi haberet. Alias teneremur hoc hortari, ut ab omni oratione abstinerent.

Sollte ein Priester das Unglück haben, den Zustand der Gnade zu verlieren, so ist es sehr zu empfehlen, vor dem Breviergebet durch einen Akt der vollkommenen Reue sich mit Gott zu versöhnen, damit sein offizielles Gebet Gott wohlgefälliger, der Kirche segenbringender, ihm selber eine reiche Quelle der Gnaden und Verdienste sei.

Valkenberg. W. Stentrup S. J.

V. **(Fortdauer der Reservation?)** Bei einer Beichte, die Philippus bei Philibertus, einem Neokuratus, ablegt, erwähnt ersterer, daß er durch mehrere Jahre hindurch gelegentlich der Osterbeicht sich über gewohnheitsmäßigen Ehebruch angeklagt, jedoch dabei nie den ernstlichen Vorsatz gehabt habe, die Sünde auch in Zukunft zu meiden. Er möchte darum diese Sünde jetzt nochmals beichten, um endlich einmal Ruhe in seinem Gewissen zu bekommen. Nun ist aber in jener Diözese, in der Philippus seine Beichte ablegt, adulterium ex consuetudine Reservatfall, und weiß auch Philibertus als noch ganz frisch in Moral und Pastoral „beschlagen", daß, wenn der Pönitent nicht den ernstlichen Vorsatz hat, die reservierte Sünde zu meiden, die Reservation nicht behoben wird. (Vgl. „Handb. der Pastoraltheol." v. Schüch, S. 729, 10. Aufl.) Nach dem also ist Philippus ohne Zweifel noch in der Reservation, er aber, der Philibertus nämlich, besitzt jetzt gerade auch keine Vollmacht, von derselben loszusprechen. Den so bequemen Ausweg, daß man durch Vornahme einer Generalbeicht, wie sie hier unbedingt notwendig ist, die facultas absolvendi a Reservatis dioeces. erhält, wie dies in manchen Diözesen der Fall ist, gibt es leider in seiner Diözese nicht. Also den Philippus später kommen heißen oder zu einem anderen schicken, der die „ganzen Gewalten" hat! Etwas anderes bleibt nicht übrig. Wirklich? Oder war die Reservation doch nicht vielleicht bereits behoben, so daß unser Konfessarius ohne Anstand hätte direkt absolvieren können?

Die Ansicht, daß aus dem oben angegebenen Umstande die Reservation nicht gehoben wird, wird hauptsächlich vertreten von Suarez, den auch der heilige Alphonsus in seiner Moraltheologie (l. VI. n. 598 qu. 4) zitiert. Nach der fast allgemeinen Ansicht hört auch in einer sakrilegischen oder sonst aus irgend einem Grunde ungiltigen Beichte die Reservation auf, wenn nur die reservierte Sünde selbst gebeichtet wurde, u. zw. einem bevollmächtigten Priester. Dies lassen jedoch Suarez und nach ihm Alphonsus, Skavini ꝛc. nicht gelten, „si poenitens habuerit animum non vitandi in posterum peccatum illud reservatum, vel non implendi poenitentiam impositam". (Alph. l. c.) „In diesem Falle kann nämlich nicht angenommen werden, daß der zur Absolution von Reservaten Bevollmächtigte die Reser-

vation habe heben wollen." (Schüch, Pastoral l. c.) Neuere Moralisten dagegen, wie z. B. Berardi, Bucceroni, Lehmkuhl, Müller und Noldin, um nur diese hier anzuführen, machen die von den oben angegebenen Auktoren aufgestellte Ausnahme nicht, was doch hätte geschehen müssen, falls nach ihrer Ueberzeugung eine solche exceptio auch eine Fortdauer der Reservation wirklich begründet. Letzteres finde aber nach diesen probabilius nicht statt, wenn nur die vorbehaltene Sünde selbst gebeichtet und so dem Urteile des Bevollmächtigten unterstellt wurde, mag auch die Beichte als solche ungiltig sein. Elbel spricht sich sogar direkt gegen Suarez aus, indem er behauptet, der Vorbehalt werde gehoben, wenn nur der Pönitent des Reservatum selbst sich anklagt, auch wenn er dabei nicht die Absicht gehabt hätte, die Sünde in Zukunft zu meiden, und gibt als nähere Begründung hiefür an: quia per ejusmodi (i. e. invalidam) confessionem poenitens jam satisfecit fini reservationis, qui erat se sistere Superiori vel ejus delegato, a quo posset in via salutis melius dirigi et salutarem poenitentiam accipere; cessante autem fine reservationis, non est cur maneat ulterius reservatio. Quare, licet talis poenitens, postea agnita nullitate confessionis, teneatur iterum clavibus subjicere eadem peccata, pro absolutione tamen a reservatis non tenetur recurrere ad Superiorem, cum non amplius sint reservata." (Theol. mor. III. p. IX. n. 377.)

Nachdem also, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, die Frage bezüglich der Fortdauer der Reservation in unserem Falle immer noch eine Kontroverse, die verneinende Ansicht jedenfalls aber auch sehr probabel ist, so wäre demgemäß Philibertus, wenigstens nach den Grundsätzen des Probabilismus, auch nicht verpflichtet gewesen, der von Suarez und anderen Moralisten vertretenen, strengeren Auffassung zu folgen, d. h. er hätte annehmen können und dürfen, daß die Reservation bereits gehoben ist. Mag jedoch unser Philibertus hierüber denken wie immer, für jeden Fall hätte er — und das mit gutem Gewissen — seinen reuigen Pönitenten direkt absolvieren können, da ja nach Suarez selbst die Reservation sofort gehoben wird, sobald der Pönitent seine Gesinnung ändert, und somit recte et rationabiliter als disponiert betrachtet werden kann (v. Alph. l. VI. n. 598 qu. 4), was doch in unserem Kasus sicher und gewiß zutrifft.

P. D.

VI. **(Das „Neugeld".)** Da kam eines Tages ein fremder Mann zu mir und brachte mir 100 Mark mit dem Bemerken, sie seien als Meßstipendien an arme Priester weiterzugeben. Ich fragte ihn, warum er soviel Geld auf einmal bringe. Und da erzählte er mir folgende Geschichte: „Ich bin wohlhabend, habe eine schöne Bauernwirtschaft. Allein ich werde alt, Kinder habe ich auch nicht, so wollte ich mein Haus verkaufen und mir ein kleines Häuschen in einem Marktflecken, nahe bei der Kirche kaufen. Ich hatte für

mein Haus auch schon einen Käufer gefunden, den Kaspar. Er war zu mir gekommen, hatte die ganze Wirtschaft besichtigt, wir waren sogar schon um den Kaufpreis einig geworden. Da machte ich noch die Einwendung: „Wenn ich aber das Häuschen im Markte nicht bekomme, kann aus dem Kaufe nichts werden." Er sagte darauf: „Wenn einer von uns vom Kaufe zurücksteht, muß er ein Reugeld zahlen. Wie viel meinst du?" Ich meinte lachend „1000 M.", doch sagte ich das nur im Spaß. Der Kaspar ging. Ich wollte nun das Häuschen im Markte kaufen, konnte es aber nicht bekommen. So teilte ich dem Kaspar mit, daß ich ihm also auch mein Haus nicht verkaufen könne. Denken Sie sich nun meinen Schrecken! Jetzt verlangt der Kaspar 1000 M. Reugeld. Ich wollte ihm 100 M. geben, wollte ihm alles ersetzen, wenn er vielleicht wegen des zurückgegangenen Kaufvertrages einen Schaden erlitten hätte, allein er wollte durchaus die 1000 M. und die gab ich ihm nicht. Zum Gerichte ist er wohl nicht gegangen. Aber seit dieser Zeit ist er mit mir verfeindet gewesen und hat nichts mehr mit mir geredet. Vor einigen Tagen ist er nun plötzlich gestorben. Darum sollen für 50 M. heilige Messen gelesen werden für seine arme Seele, und für 50 M. heilige Messen auf meine Meinung." So erzählte der Bauer, den wir Pius nennen wollen. Quid dicendum?

1. War Pius verpflichtet, die 1000 M. Reugeld zu zahlen?
2. War der Geistliche berechtigt, die Meßstipendien auf die angegebene Meinung anzunehmen?

Die erste Frage kann man nach 3 Gesichtspunkten beantworten: a) Was sagt dazu das Zivilrecht? b) Was das kanonische Recht? c) Was das Gewissen?

Ad a) Das österreichische Recht erkennt die Berechtigung eines Reugeldes an. § 909 des a. b. Gesetzbuches lautet ja: „Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Teil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld abgeschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden . . ."

Auch ein Vorvertrag, wie er ja in unserem Falle vorliegt, kann unter Reugeld geschlossen werden, wie es in der Anmerkung 6 zu § 936 des a. b. Gesetzbuches, herausgegeben von Dr. Josef von Schey, heißt.

Hätte also Kaspar einen Prozeß auf Zahlung des Reugeldes angestrengt, so hätte er ihn wahrscheinlich gewonnen, außer es wäre dem Pius gelungen zu beweisen, daß es ihm mit dem Zugeständnisse eines so hohen Reugeldes gar nicht ernst gewesen sei.

Ad b) Auch das kanonische Recht spricht von einem Reugeld arrha (Angeld) und poena conventionalis. Aber Müller II. pg. 356 sagt, daß zur Berechtigung einer poena conventionalis erforderlich sei . . . ut absit animus lucrandi per poenam conventionalem et

ut poena sit moderata et proportionata. Diese letztere Bedingung scheint nun in unserem Falle zugunsten des Pius zu sprechen. Denn ein Reugeld von 1000 M. scheint doch nicht mehr im rechten Verhältnisse zu stehen zum Werte eines mittleren Bauerngutes . . . .

Ad c) Unser Fall kam aber weder vor das Forum des Zivil- noch des kanonischen Gerichtes. Pius mußte sein eigenes Gewissen befragen und der Seelsorger ihm einen Gewissensrat geben. War nun Pius im Gewissen verpflichtet, dem Kaspar das Reugeld zu zahlen? Meine unmaßgebliche Meinung geht nun dahin, diese Frage verneinen zu sollen. Denn eine Gewissenspflicht würde sich auf ein mit vollem Wissen und freiem Willen gegebenes Versprechen gründen. Nun versichert aber Pius, daß sein Versprechen nur Spaß, nicht Ernst gewesen; und ein solches Versprechen legt gewiß keine Verpflichtung auf. Da also den Pius keine Gewissenspflicht drängt, hat auch der Seelsorger kein Recht, ihm eine derartige Pflicht unter einer Sünde aufzulegen.

Ad 2) Wenn die vorausgegangene Schlußfolgerung richtig ist, dann nehmen die 50 M. Meßstipendien, die Pius zahlt, die Form eines Almosens an, das er der Seele des mit ihm unversöhnt verstorbenen Kaspar zukommen lassen will. Und ein solches Almosen darf gewiß jeder Priester entgegennehmen.

Kirchschlag. Petrus Docker.

VII. **(Applicatio pro populo am Tage der Investitur.)** Fabius, bisher Kaplan in einer Stadt, ist für die Pfarre X. präsentiert, während der bisherige Pfarrer Publius von X. auf die Pfarre E. kam. Auf den 1. Mai sind die beiden Genannten zum bischöflichen Ordinariate geladen, um auf die Pfarren investiert zu werden. Zuerst wird der Pfarrer Publius für die Pfarre E., dann der Kaplan Fabius für die Pfarre X. investiert. Nach Vollendung des Investituraktes sagte Pfarrer Publius, er habe heute, 1. Mai, Philipp und Jakobus, bereits für die Pfarre E. appliziert; es werde wohl auch Fabius bereits für X. die Messe für heute appliziert haben. Auf dessen verneinende Antwort wurde ihm bedeutet, er möge diese für 1. Mai, den Tag der Investitur, treffende applicatio pro populo nachholen, da auch der Anspruch auf den Gehalt — das Benefizium — von 12 Uhr nachts an geltend sei. So der tatsächliche Fall. Nun entsteht die Frage, waren beide, der Pfarrer Publius und der bisherige Kaplan Fabius zur applicatio missae verpflichtet? Für welche der beiden Pfarren hatte ein jeder der beiden die applicatio zu machen?

1. Bis zum Momente der Investitur auf die Pfarre E. war Pfarrer Publius Pfarrer für X. und hatte als solcher das volle Offizium und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen. Somit hatte Publius auch für die bisherige Pfarre X. zu applizieren und nicht für E. Für die Pfarre E. hatte der dortige Pfarrprovisor zu

applizieren entsprechend den Weisungen der verschiedenen päpstlichen Bullen besonders der Bulle Pius IX. Amantissimi vom 3. Mai 1858.

2. Der bisherige Kaplan Fabius konnte an diesem Tage für seine zu übernehmende Pfarre X. gar nicht applizieren, da zur Morgenstunde, als er die heilige Messe las, noch Pfarrer Publius bis zum Momente der Investitur auf die Pfarre E. im Besitze der Pfarre X. sich befunden hat.

Der Kaplan Fabius, nunmehriger Pfarrer von X., hatte auch keine Pflicht die applicatio nachzuholen, weil für ihn kein Gesetz zur applicatio verpflichtend sich anführen läßt. Der Hinweis darauf, daß er von 12 Uhr nachts des 1. Mai an das Recht auf die Bezüge des pfarrlichen Benefiziums habe, ist nicht stichhältig, weil der Grund der Applikationspflicht nicht im Benefizium, sondern im Offizium des Pfarrers liegt. Letzteres wird ihm aber erst durch die Investitur übertragen.

Vigaun bei Hallein, Salzburg. J. E. Gruber, Pfarrer.

VIII. **(Der gute Name des Nächsten und die Zeitungen.)** Schon lange hatten wir vor, einmal über einen Punkt der Tagespresse zu reden, dessen Wichtigkeit kein denkender Mensch unterschätzen wird. Nun lasen wir letzthin von dem Chefredakteur eines katholischen Blattes in Westfalen, der von einem Manne in erregtem Zustande bedroht worden war, weil in der betreffenden Zeitung ein Gerichtsverhandlungsbericht gegen seinen Schwager gestanden hatte. Die fragliche Sache interessierte zweifellos die Oeffentlichkeit — es war sogar eine Schwurgerichtssache —, der fragliche Bericht hielt durchaus die Grenzen der Objektivität inne und der Redakteur stand quoad ius zweifellos im Recht, aber der angezogene Bericht muß auf die Verwandten des betreffenden Angeklagten sehr unangenehm gewirkt haben, was sich namentlich auch dadurch erklärt, daß es sich um eine kleine Stadt handelte.

Wenn man nun ganz im allgemeinen die Gerichtsverhandlungs- und Polizeiberichte, resp. die einschlägigen Notizen in den Zeitungen durchliest, so muß man sich doch leider in sehr vielen Fällen, sogar vom christlichen Standpunkte aus sagen: „Das wäre besser ungedruckt geblieben!" In Fällen, wo es sich um gemeingefährliche Verbrecher, empörende Schandtaten ꝛc. handelt, da mag und muß die Presse promulgieren zur Warnung sowohl, als zum abschreckenden Beispiel.

Ganz anders aber liegt die Sache da, wo es sich um eine einzelne, nicht außergewöhnliche Straftat handelt, deren Täter vielleicht zum ersten Mal mit dem Gericht in Konflikt gekommen ist, der vielleicht wahre Reue empfindet und allen Ernstes bestrebt ist, sich zu bessern. Wenn in solchen Fällen die Zeitungen und namentlich in den Orten, wo der Betreffende allgemein bekannt ist, schonungslose Berichte mit Namen und alles bringen, die Sache wohl sogar noch unter allerhand Bemerkungen breit treten, so schlägt das nicht

nur den christlichen Anschauungen von der Nächstenliebe ins Gesicht, ist nicht nur wenig vornehm, sondern wirkt geradezu verderblich für die Besserung des Betreffenden, ja macht diese oft dadurch unmöglich und drängt ihn weiter bergab. Vornehm gehaltene große Zeitungen begehen solche Fehler fast nie, aber zahlreiche Provinzialblätter wimmeln oft davon.

Angenommen, es hat ein armes Dienstmädchen, das vielleicht unter schlechten Kolleginnen war, die Herrschaft um etwas betrogen. Sie wird angezeigt und ehe die Sache noch gerichtlich untersucht ist, prunkt schon der Bericht im Lokalblatt: „Die Dienstmagd so und so (voller Name) betrog ihre Herrschaft. Sie wurde verhaftet" ꝛc. Oder ein schlecht besoldeter, junger Bureaugehilfe, der in schlechte Gesellschaft geraten ist, unterschlägt einen Betrag von 300 Mark. Gleich steht im Blatte: „Der Bureaugehilfe so und so unterschlug" u. s. w. Oder: Ein junger Mann hat eine Reihe leichtsinniger Streiche begangen. Ein geldbedürftiger Reporter bringt's aufs Papier und flugs verkündet's die Zeitung mit Namen und Datum allen, die es wissen wollen und es nicht zu wissen brauchen. Was hat das für einen Zweck? fragen wir. Das allgemeine Interesse und das Gemeinwohl wäre zunächst schon dadurch berücksichtigt, wenn bloß auf die Tat ohne Namensnennung hingewiesen würde; aber in sehr vielen Fällen kommt das gar nicht einmal in Frage und die Sache könnte in aller Kürze erledigt werden. Jedenfalls indessen sollte es jeder Redakteur energisch ablehnen, eine minder schwere Straffache bekannt zu machen, bevor sie gerichtlich untersucht ist. Man beklagt sich oft darüber, wie ungebildete Polizeibeamte einem Verdächtigen gegenüber auftreten, aber ein soeben perhorresziertes Verhalten der Zeitungen ist noch viel verwerflicher. Dem Priester und sozial-charitativen Arbeiter kommen oft die Tränen in die Augen, wenn er liest, wie auf diese Weise kleingeistige und offenbar wenig christlich-vornehm denkende Leute ihm die Arbeit erschweren und unmöglich machen.

Mit vielen anderen Ideen des christlichen Lebens ist vielen Lesern ja allerdings auch der Sinn für die christliche Schonung des Sünders leider abhanden gekommen und sehen es gerne, wenn sie in ihrem Leibblatt derartige Referate möglichst langatmig vorfinden; aber die Blätter sollten doch bedenken, daß sie veredelndere Zwecke haben!

Die schärfste Rüge verdient aber ein Blatt, wenn es ehrabschneiderischen Stadtklatsch, Eheirrungen ꝛc. mit mysteriösem Nimbus aufnimmt. Heißt das, den guten Namen des Nächsten schonen und ehren? Hat das moralischen Wert? Ganz und gar nicht. Von einem Judenblatt kann man nichts anderes erwarten, aber wenn katholische Blätter sich so was leisten, dann ist das höchst bedauerlich! Man denke doch einmal nicht nur an die Betreffenden selbst, sondern auch an deren Verwandte! Man bescheide sich auch an sich selbst und beherzige das Sprichwort: „Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!" Der göttliche Heiland ist gekommen, „zu

suchen und selig zu machen, was verloren war", diese Zeitungsberichte scheinen da zu sein, die Fehlenden zum Publikum zu machen.

Hat man von gegnerischer Seite nicht gerade kleinen katholischen Blättern so oft den Vorwurf des Mangels an Vornehmheit gemacht? Vielleicht nicht stets mit Unrecht. Der Mangel kommt aber, scheint es, in erster Linie daher, daß heutzutage wohl jedes kleine Nest ein Blatt hat, aber leider keinen fähigen Leiter. Zum Redakteurspielen gehört doch auch noch etwas mehr, als ehemaliger gewichster Setzer gewesen zu sein, und wenn in den Duodezörtchen löblicher Weise eine Zeitung besteht, so sollten Priester und Lehrer sich darum etwas mehr in dieser Hinsicht bekümmern. Wieviel Segen würde daraus entspringen!

Bedenke man doch, daß der gute Name des Mitmenschen, auch wenn dieser selbst ihn verletzt hat, nicht dazu da ist, ihn nun erst recht herunterzusetzen.

In der Sache liegt auch zweifellos ein nicht zu unterschätzendes pädagogisches Moment. Da wird den Kindern in der Schule gelehrt, den Gläubigen wird gepredigt: „Du sollst nicht ehrabschneiden", und dann kommt das Blatt und tut es dennoch im großen.

Hoffentlich erfüllen diese Zeilen ihren Zweck dahin, daß namentlich die Ortsgeistlichen auf ihr Ortsblatt in geeigneter Weise einwirken. Immerhin sollen die Zeitungen im Interesse des Gemeinwohls von den Kriminalfällen und einschlägigen Dingen in gehöriger Weise Notiz nehmen, aber servatis servandis, und in gegebenen Fällen (d. h. ohne Unterschied des Standes) gebührende Rücksicht walten lassen.

Das erfordert die christliche Weltanschauung und hinsichtlich aller Artikel seiner Zeitung muß der verantwortliche Redakteur das Wort des Apostels beherzigen: „Wir alle müssen einst stehen vor dem Richterstuhle Christi."

Man braucht durchaus nicht zu befürchten, daß etwa beim Gerechtwerden unserer Forderung die Sünden und Verbrechen sich vermehren werden; das Gegenteil wird eintreten. Unsere katholischen Anschauungen von der Besserung der Sünder sind bekanntlich wesentlich andere als diejenigen des Gendarmen, und wo es sich um Allerweltstaugenichtse handelt, da soll die Polizei genügend Steckbriefe erlassen, und da versteht es sich von selbst, daß jedes Blatt auch sonstwie die Polizei zu unterstützen hat.

IX. **(Differenz in Eheangelegenheiten.)** Publius, ein Katholik, geht von Oesterreich nach Italien und schließt mit der Cäcilia, einer Akatholikin, die Zivilehe. Heimgekehrt heiratet er Anna, eine ledige Katholikin coram parocho, nachdem ihm von einem Juristen erklärt wurde, daß die Zivilgesetze außerhalb des territorium eines Staates nicht bindend sind und man eine rechtmäßige Frau in Oesterreich, eine zweite in Ungarn haben kann, ohne von den Zivilbehörden behelligt zu werden.

Frage: 1. Welche Gattin ist die rechtmäßige? 2. Was ist von der Argumentation des Juristen zu halten? 3. Wie ist die Angelegenheit beizulegen?

Antwort: 1. Da in Italien das Dekretum Tametsi gilt, so ist zweifelsohne Anna die rechtmäßige Gattin des Publius — vor Gott und dem Gewissen. 2. Die Argumentation des Juristen ist gefehlt, da die von einem Oesterreicher im Auslande geschlossene Ehe in Oesterreich als giltig anerkannt wird, wenn der nach österreichischem bürgerlichen Gesetze ehefähige österreichische Staatsbürger im Auslande die Ehe nach der dort vorgeschriebenen Form schließt. Der Pfarrer, der Publius und Anna traute, hat gefehlt, auf die Aussage irgend eines Juristen hin die Trauung vorzunehmen. Er hätte sich an sein Diözesan-Ehegericht wenden sollen. 3. Publius und Anna sind kirchlich giltig, staatlich ungiltig verheiratet. Die Ehe des Publius und der Cäcilia ist nach § 111 a. b. G. untrennbar, nur der Tod kann sie trennen. Publius war ja zur Zeit der Eheschließung katholisch. So lange kein Kläger ist, ist kein Richter. Nach dem Tode der Cäcilia kann Publius auch staatlich giltig getraut werden. Erfährt aber das weltliche Gericht etwas von der zweiten Eheschließung, so wird sowohl der Pfarrer, als Publius und Anna wegen Bigamie bestraft, die sakramentale Ehe als bürgerlich ungiltig erklärt, die Ehegatten getrennt, die Kinder illegitim erklärt. Publius und Anna dürfen nicht bei einander wohnen. Wie traurig, wenn Kirche und Staat in ihren Ehegesetzen divergieren, nicht konkordieren, wenn der Staat katholischer ist als die katholische Kirche! Wie schwer eine Matrikenführung! Die Kirche nennt die Kinder ehelich, der Staat unehelich!

Als Appendix möchten wir anfügen, daß, wenn Publius zum Protestantismus abgefallen wäre, dann seine Ehe nach § 115 des a. b. G. trennbar gewesen wäre. Er hätte dann die Katholikin Anna mit Dispens vom staatlichen Ehehindernisse des Katholizismus heiraten können, sowohl staatlich wie kirchlich. Diese letztere Dispens ist tatsächlich erteilt worden.

Bis zur sogenannten interkonfessionellen Gesetzgebung des Jahres 1868 war der § 111 a. b. G. ein Schutz für die katholische Kirche, da alle Mischehen in Oesterreich kirchlich giltig waren. Seit aber die Ehepaare gemischter Konfession auch zum akatholischen Kultusdiener allein gehen können, haben wir in Zisleithanien kirchlich ungiltige und staatlich unauflösliche Ehen! Die Protestanten setzen eben alles daran, bei der bevorstehenden Reform des bürgerlichen Gesetzbuches, die bekanntlich in Händen liegt, die der katholischen Kirche wenig freundlich sind, die Trennbarkeit wenigstens der Mischehen durchzusetzen. Salutem ex inimicis nostris? Möchten die Katholiken aus dem Schlafe gerüttelt werden! Für uns das kanonische Recht!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Lehrbuch der Dogmatik** in sieben Büchern. Für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterricht von Josef Pohle, Dr. der Philosophie und Theologie, der letzteren o. ö. Professor an der Universität Breslau. Zweiter Band. Gr. 8°. X und 537 S. Paderborn 1903. Ferdinand Schöningh. M. 6.— = *K* 7.20.

Der vorliegende zweite Band von Pohles Dogmatik gehört zu der bei Schöningh in Paderborn erscheinenden „wissenschaftlichen Handbibliothek", und zwar zur ersten Reihe derselben, betitelt: „theologische Lehrbücher" und bildet den XXI. Band der letzteren. In verhältnismäßig kurzer Zeit ließ der Verfasser auf den i. J. 1902 erschienenen ersten Band diesen zweiten folgen; in Anbetracht der vielen Vorzüge, welche nach dem Urteile erprobter Fachmänner Pohles Dogmatik aufweist, sprechen wir den Wunsch und die Hoffnung aus, daß durch ein baldiges Erscheinen des dritten Bandes das gediegene Werk seinen Abschluß finde.

Die trefflichen Eigenschaften, welche wir im 1. Hefte des Jahrganges 1904 dieser Quartalschrift (S. 162 u. f.) bei Besprechung des ersten Bandes dieses Werkes hervorgehoben haben, zeichnen auch diesen Band aus; und um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, verweisen wir auf das eben zitierte Referat und fügen einer kurzen Inhaltsangabe des zweiten Bandes folgende Bemerkungen bei:

Viertes Buch. Erlösungslehre (S. 1—323) in drei Abschnitten: I. Christologie oder die Lehre von der Person des Erlösers. Erstes Hauptstück „Die Zweiheit in der Einheit", behandelt im 1. Kapitel. Die wahre Gottheit, im 2. Kapitel. Die wahre Menschheit Jesu Christi. Zweites Hauptstück führt den Titel: „Die Einheit in der Zweiheit oder die hypostatische Union." Erstes Kapitel: „Die hypostatische Union an und für sich" enthält die positiv-dogmatische Offenbarungslehre gegen Nestorius und eine spekulativ-theologische Erörterung des Geheimnisses der hypostatischen Union, die Unvermischtheit der beiden Naturen im einen Christus und die Unzertrennlichkeit der beiden Naturen Christi; alles ist sehr sorgfältig ausgearbeitet; überall zeigt sich, was auch bezüglich der andern Teile des Buches gilt, theologische Korrektheit, reiche Literaturangabe, übersichtliche Disposition des überreichen Stoffes, der durch häufige Anwendung von Kleindruck auf einen kleineren Raum zusammengedrängt wird, und Klarheit der Darstellung. — Im zweiten Kapitel dieses zweiten Hauptstückes werden „die Konsequenzen der hypostatischen Union" besprochen: § 1. Die Attribute Christi nach seiner göttlichen Person, Perichorese, Idiomen-Kommunikation und wahre Gottessohnschaft des Menschen Christus. § 2. Die Attribute Christi nach seiner menschlichen Natur, die ethische Vollkommenheit des menschlichen Willens, oder die Heiligkeit Christi, die intellektuelle Vollkommenheit des Verstandes oder das menschliche Wissen Christi, die Anbetungswürdigkeit der Menschheit Christi; bei letzterem Gegenstande findet auch die Lehre vom Herz Jesu-Kulte ihre dogmatische Würdigung (S. 147—150), worin namentlich gezeigt wird, daß nicht bloß das symbolische, sondern auch das wirkliche, physische Herz des Gottmenschen Materialobjekt dieser Anbetung ist.

Was das menschliche Wissen Christi betrifft (S. 123 u. f.), behauptet Pohle mit Recht, daß der einmütig von den Scholastikern — älteren und neueren — als theologisch gewiß aufgestellte Lehrsatz, wornach die menschliche Seele Christi vom ersten Augenblicke ihrer Existenz an sich der unmittelbaren Anschauung Gottes erfreut habe, zwar nicht mit stringenter Beweiskraft aus Schrift und Väterlehre, aber desto sicherer als notwendige Schlußfolgerung aus der hypostatischen Union bewiesen werden könne.

Wenn daher neuere Dogmatiker, z. B. Schanz (theol. Revue, III. Jahrgang, Nr. 2, Spalte 58) unsern Lehrsatz als „unhaltbare Position" hinstellen, glauben wir in diesem Punkte dem ausgezeichneten Tübinger Dogmatiker nicht folgen zu können, obwohl diese seine Behauptung gewiß nichts häretisches enthält. Aber an unserer sententia theologice certa de scientia visionis animae Christi, die ja immerhin ein großes Geheimnis bleibt (Christus zugleich homo viator et comprehensor — zugleich unmittelbare Gottesanschauung und intensives Seelenleiden), kann ebenso wenig ein direkter Widerspruch nachgewiesen werden als in dem „magnum pietatis mysterium" der Inkarnation und hypostatischen Union selber, welches ja die notwendige Voraussetzung und Grundlage des ersteren bildet.

II. Soteriologie (S. 151—235) Erstes Hauptstück (das Werk des Erlösers im allgemeinen) behandelt in zwei Kapiteln die Mittlerschaft Christi als Voraussetzung der Erlösung und die Tatsache der Erlösung durch die stellvertretende Genugtuung am Kreuze; hier sei erwähnt die gründliche Widerlegung der von Socinianern und Rationalisten gegen die katholische Lehre von der Genugtuung Christi erhobenen Einwürfe (S. 171—173). Das zweite Hauptstück ist der Besprechung des Hohenpriestertums, Prophetentums und Königtums Christi gewidmet. In letzterem Punkte kennzeichnet der Verfasser kurz das „häßliche Zerrbild", welches Ad. Harnack (Das Wesen des Christentums, S. 157, Leipzig 1901) vom „politischen Weltreich der katholischen Kirche" als Fortsetzung des alten römischen Reiches entwirft und knüpft daran die Bemerkung (S. 234), daß die weltliche Herrschaft des Papstes zur freien und unbehinderten Ausübung seiner geistlichen Befugnisse nützlich, ja sogar relativ notwendig sei, aber ebensowenig zum Wesen der Kirche, wie zum Wesen des Papsttums gehöre.

III. Mariologie. (S. 236—323). Erstes Hauptstück. „Die Gottesmutterschaft Marias als Prinzip und Quelle aller ihrer Vorzüge." Zweites Hauptstück. „Die Privilegien der Gottesmutter im besonderen." § 1 unbefleckte Empfängnis, wobei auch die Stellung des heiligen Bernhard, und namentlich des heiligen Thomas und des Duns Scotus zu dieser Lehre gerechte Beurteilung findet.

§ 2. Die Freiheit von jeder persönlichen Sünde, § 3 die ewige Jungfrauschaft Marias, § 4 die leibliche Himmelfahrt Marias. Hier zeigt Pohle, daß sich die Tatsache dieser Himmelfahrt wohl durch keinen rein historischen Beweis aus den ersten fünf Jahrhunderten erhärten, daß sich aber ein hinreichender dogmatischer Beweis gar wohl aus der theoretischen und praktischen Ueberlieferung führen lasse, welche mindestens schon im sechsten Jahrhundert mit voller Bestimmtheit auftauchte und sich unentwegt fortbehauptete (Fest der Himmelfahrt, Homilien, Liturgie der Kirche, Uebereinstimmung der orientalischen Kirchengemeinschaften). Auch wird hingewiesen auf die theologische Bedeutung der damals von 204 vatikanischen Konzilsvätern eingereichten Petition um Dogmatisierung dieser Lehre mit Berufung auf die traditionelle Auslegung des Proto-Evangeliums im Sinne des vollständigen Sieges der Gottesmutter über den Satan und die Sünde durch ihre unbefleckte Empfängnis und gänzliche Sündenlosigkeit, über die Welt und die Begierlichkeit durch ihre unversehrte Jungfrauschaft, und so auch über den Tod durch ihre leibliche Himmelfahrt. Sollte jemals durch eine feierliche Glaubensentscheidung dieser letzte Edelstein in die herrliche Ehrenkrone der lieben Gottesmutter eingefügt werden, so würde immerhin auch irgend ein Verdienst davon unserem Verfasser zufallen, indem er die Wege zu den theologischen Vorarbeiten einer solchen Entscheidung zu ebnen redlich mitgeholfen hat. Zum Schlusse der Mariologie bringt Pohle im § 3 des zweiten Kapitels die Lehre vom dulischen Kult der Heiligen, vom Reliquien- und Bilderkult (S. 304—323), wo nichts einigermaßen Wichtiges übergangen wird.

Fünftes Buch. Gnadenlehre (S. 324—537). Erstes Hauptstück. Von der wirklichen Gnade: Ihr Wesen, ihre Eigenschaften, nämlich ihre Notwendigkeit, Unverdienbarkeit, Allgemeinheit. Bei letzterwähntem Gegenstande behandelt Pohle auch mit großem Geschick die schwierige Frage („crux theologica"), wie sich dieser göttliche allgemeine Heilswille bezüglich des Loses der ungetauften Kinder im Jenseits gestalte (S. 414—417), es folgt die Lehre von der Austeilung hinreichender Gnaden an alle Erwachsenen und die Lehre von der Prädestination und Reprobation. Der Verfasser neigt mehr zur Annahme der praedestinatio post praevisa merita supernaturalia und zeigt, wie das katholische System der absoluten negativen Probation (S. 446) „mit der Universalität des göttlichen Heilswillens in schneidendem Gegensatze" stehe. Das dritte Kapitel dieses ersten Hauptstückes behandelt das Verhältnis von Gnade und Freiheit, und zwar § 1 die Häresie der Reformatoren und Jansenisten, § 2 die katholischen Systeme zur Vereinbarung von Gnade und Freiheit; in der Kritik dieser Systeme spricht der Verfasser seine Ansicht dahin aus, daß der kongruistisch umgebildete Molinismus der Wahrheit wohl am nächsten kommen dürfte. Das zweite Hauptstück des fünften Buches hat zum Inhalt die heiligmachende Gnade, und zwar: Erstes Kapitel der Rechtfertigungsprozeß oder die Vorbereitung auf die heiligmachende Gnade; — zweites Kapitel der Rechtfertigungszustand oder das Wesen der Rechtfertigung; drittes Kapitel die Früchte der Rechtfertigung oder die Lehre vom Verdienste. — So sei denn auch dieser zweite Band von Pohles Dogmatik, der eine Fülle des Guten bietet, dem gesamten deutschen Klerus bestens empfohlen.

Stift St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

2) **Handbuch der katholischen Dogmatik.** Von Dr. M. Jos. Scheeben. Fortgesetzt von Dr. Leonhard Atzberger. Gr. 8°. Freiburg i. B. 1901/1903. Herder. Vierter Band. Zweite Abteilung. (VI. und S. 459—666.) M. 2.80 = *K* 3.36. Vierter Band. Dritte (Schluß-) Abteilung. (XI und S. 667—943). M. 4.— = *K* 4.80.

Mit großer Freude begrüßen wir die nunmehr mit der dritten Abteilung dieses vierten Bandes erfolgte Vollendung der ausgezeichneten Dogmatik von Scheeben, die zugleich mit der vom unvergeßlichen Mainzer Domdekan Dr. Heinrich verfaßten und von Gutberlet fortgesetzten, hoffentlich auch in Bälde zu vollendenden „dogmatischen Theologie" (ist bereits vollendet. Anm. d. R.) anerkanntermaßen einen Ehrenplatz unter den in deutscher Sprache verfaßten größeren dogmatischen Lehrbüchern behauptet und voraussichtlich auch in Zukunft behaupten wird. Zeichnet sich doch Scheebens Handbuch der katholischen Dogmatik nach dem Urteile erprobter Fachmänner, z. B. des hochverdienten Altmeisters P. H. Hurter (Innsbr. Zeitschr. für kath. Theol. 1904, II. Quartalheft S. 243) wegen des genialen Geistes, der es durchweht, wegen der Großartigkeit der Auffassung und des Reichtumes der Ideen vorteilhaft vor anderen dogmatischen Werken aus. Scheeben ließ die erste Abteilung des ersten Bandes als Bestandteil der Herderschen „Theol. Bibliothek" im Jahre 1873 erscheinen und zur Zeit seines im Jahre 1888 leider allzufrüh erfolgten Todes war erst der dritte Band, welcher den Schluß der Christologie, die Soteriologie, eine sehr gediegene Mariologie und den Beginn der Gnadenlehre enthält, im Drucke erschienen. Die Fortsetzung und Vollendung des Handbuches schien nun durch den Tod des Verfassers in Frage gestellt, ja relativ unmöglich gemacht, und zwar hauptsächlich aus folgender Ursache: Scheeben hatte in dem Vorwort zur zweiten Abteilung des dritten Bandes sich ausgesprochen, daß für den noch ausstehenden Teil seines Handbuches das Material so ziemlich vollständig gesammelt, gesichtet und geordnet vorliege. Aber leider hat sich nach Scheebens Tod dieses Material trotz aller von interessierter Seite angestellten Bemühungen nicht gefunden. Wer sollte

nun die Fähigkeit in sich finden, ein Werk zu vollenden, das in vielen Punkten geradezu klassisch, durchgehends aber ebenso originell und selbstständig, wie gelehrt und gedankenreich ist? Oder sollte eines der bedeutendsten theologischen Werke, welche das katholische Deutschland im 19. Jahrhundert hervorgebracht, gänzlich und für immer unvollendet bleiben? (Vergl. Atzberger, Vorwort zum vierten Band von Scheebens Dogmatik.) Erst auf wiederholte ehrenvolle Einladung der Herderschen Verlagshandlung entschloß sich der namentlich durch seine eschatologischen Werke („Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testamente" und „Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicänischen Zeit." Herder in Freiburg) rühmlichst bekannte Münchner Dogmatiker Dr. Leonhard Atzberger nach längerem Zögern Scheebens Handbuch fortzusetzen und zu vollenden.

Das war keine leichte Arbeit und Atzberger hat sich durch Uebernahme derselben ein großes Verdienst erworben; er arbeitete, wenn auch nicht in der Eigenart Scheebens, die nicht leicht nachzuahmen ist, doch im Geiste Scheebens, im eminent kirchlichen Geiste; wie er im oben zitierten Vorworte schreibt: „Ich bemerke nur, daß nach meiner Ueberzeugung die Dogmatik kein sie irgendwie berührendes Resultat der neueren Forschung, liege dasselbe auf welchem Wissensgebiete immer, unberücksichtigt lassen, dabei aber auch die Grundgedanken vergangener Jahrhunderte nicht aufgeben und die von den Theologen der Vorzeit beschrittenen und geebneten Pfade nicht verlassen darf, soll sie nicht von dem einzig richtigen Wege abkommen und ihr wahres Ziel aus dem Auge verlieren. Wenn die Dogmatik eine zeitgemäße Wissenschaft sein und bleiben soll, so muß sie insofern mit der Zeit gehen, als sie auf alles Neue ihr Augenmerk richtet und dasselbe entweder mit Gründen ablehnt oder aber zur Vertiefung ihrer Beweise und zur Erklärung des Sinnes ihrer Lehrsätze verwendet. Da aber die Dogmatik wegen ihres objektiven und subjektiven Prinzips zugleich und noch mehr eine eminent konservative Wissenschaft sein und bleiben muß, so darf sie nie auf wesentlich neue Grundlagen sich stellen und den Zusammenhang mit den großen Theologen und theologischen Schulen der Vergangenheit unterbrechen." Nach diesen gediegenen Grundsätzen, die ganz besonders in unserer Zeit so manchen theologischen Schriftstellern gegenüber nie genug betont werden können, hat Atzberger in verhältnismäßig kurzer Zeit das berühmte Werk Scheebens fortgesetzt und vollendet. Es mußte die Lehre von der Gnade, ein Lieblingsthema des verewigten Scheeben, zum Abschluß gebracht, die Lehre von der Kirche und ihrem Oberhaupt, soweit sie nicht von Scheeben selbst in der „theologischen Erkenntnislehre" (erstes Buch des ersten Bandes) erörtert worden war, die Lehre von den Sakramenten, endlich die Eschatologie — ein so überreicher Stoff — in größtmöglichster Kürze, ohne daß die Vollständigkeit dabei Schaden litt, mit weiser Selbstbeschränkung in einem einzigen, wenn auch umfangreichen Bande (943 Seiten) behandelt werden. Daß Atzberger mit aufopfernder Hingebung diese mühevolle Arbeit auf sich genommen und das ausgezeichnete Werk Scheebens zu einer so glücklichen und würdigen Vollendung gebracht hat, dafür verdient er den besten Dank von Seite aller, die für die Pflege und Förderung der katholischen Theologie in den Ländern deutscher Zunge Liebe und Interesse haben.

St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

3) **Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen Oesterreichs.** Von Johann Ev. Pichler, emer. Pfarrer und Wilhelm Pichler, emer. Kooperator, Katecheten in Wien. 8°. XVI und S. 251. Wien 1904. St. Norbertus. *K* 2.50 = M. 2.50.

Die Verfasser nennen ihr Buch Lehrplan, aber es enthält weit mehr als dieser Titel verspricht; es ist ein wertvoller Beitrag zur Katechetik und geeignet, den Katecheten wesentliche Dienste bei der Erteilung des Religionsunterrichtes zu leisten. Der erste Teil bringt unter dem Titel „Grundlagen und Grundsätze" zunächst sehr interessante Zusammenstellungen über die verschiedenen Kategorien der Volksschule, die Verteilung der Schuljahre auf Klassen, die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden über den Umfang und die Einrichtung des Katechismus.

Dann werden die Grundsätze besprochen, die bei Aufstellung eines Lehrplanes für das Ausmaß und die Auswahl des Lehrstoffes und für seine Verteilung auf die einzelnen Unterrichtsstufen maßgebend sein sollen. Dabei wird der Widerspruch aufgezeigt, in welchem sich die Katechismen, die bischöfliche Instruktion zur Einführung des neuen Katechismus und die Lehrpläne einzelner Diözesen mehrfach sowohl untereinander als zu den aufgestellten Grundsätzen befinden. Weil nach der Ansicht der Verfasser der Lehrplan auch methodische Weisungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes enthalten soll, wird die Methode des Katechismus-Unterrichtes kurz besprochen. Der zweite Teil bringt den Entwurf des Lehrplanes und zwar zuerst Winke für den Katecheten und dann die Pläne für die einzelnen Schuljahre und für die verschiedenen Kategorien der Schulen. Der dritte Teil enthält Detail- oder Lektionspläne, das ist die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Unterrichtsstufen, und zwar wieder für die Schuljahre und die Kategorien der Schule.

Die in dem Buche gebrachten Zusammenstellungen sind klar, übersichtlich und sehr instruktiv und finden sich kaum sonst irgendwo in dieser Vollständigkeit. Die Grundsätze und Anweisungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes entsprechen den bewährtesten Aufstellungen der Methodiker und zeigen überall den methodisch durchgebildeten und praktischen Katecheten. Was über Ausmaß und Auswahl des Lehr- und Lernstoffes gesagt wird, steht wohl, wie die Verfasser selbst hervorheben, im Widerspruche mit manchen mehr oder minder offiziellen Weisungen, sollte aber auf allen Seiten beherzigt werden, denn davon hängt zum größten Teile die Möglichkeit eines eindringlichen und wirksamen Religionsunterrichtes ab. Meines Erachtens kann die Auswahl des Stoffes im großen und ganzen und entgegen bestimmten Anordnungen der kirchlichen Behörde nicht dem einzelnen Katecheten überlassen werden; es müßten vielmehr die bezüglichen Weisungen selbst überprüft und modifiziert werden, wenn nicht die religiöse Erziehung Schaden leiden soll. Vortreffliche Vorschläge für solche Abänderungen namentlich in der Bezeichnung der Katechismusfragen werden in dem Buche gemacht. Die Lehrpläne der Verfasser sind wohl durchdacht und erprobt und weisen gegenüber den Lehrplänen einzelner Diözesen, die einander vielfach sehr widersprechen, große Vorzüge auf. Einzelnes wird immer Gegenstand der Diskussion bleiben. So möchte ich doch in der achtklassigen Volksschule den Kindern der zweiten Klasse Katechismus und biblische Geschichte in die Hand geben und das erste Hauptstück des Katechismus nehmen, allerdings mit vorwiegend geschichtlicher Behandlung und unter methodischer Behandlung des Lehrstoffes, wodurch auch die zweite und dritte Klasse einen zweijährigen Kursus haben und einen guten Unterbau für den Unterricht in der vierten und fünften Klasse geben würde. Dagegen stimme ich der Verteilung in der zwei- und dreiklassigen Volksschule und ähnlichen Kategorien vollkommen zu.

Jedenfalls kann das Buch zu einer gedeihlichen Lösung der Lehrplanfrage, die in einigen Diözesen noch offen gelassen ist, in anderen nicht als endgiltig erledigt betrachtet werden kann, viel beitragen, wenn die berufenen Kreise sich damit ernst beschäftigen. Den unmittelbarsten Nutzen gewähren den Religionslehrern die beigegebenen Lektionspläne, welche eine von methodisch und praktisch durchgebildeten Katecheten erprobte Verteilung

des Stoffes auf die einzelnen Unterrichtsstunden darstellen und lehrreiche Winke für die Behandlung des Stoffes geben.

Das Buch wird darum allen, die sich mit katechetischen Fragen beschäftigen und allen eifrigen Katecheten hochwillkommen und wertvoll sein.

Wien. Julius Kundi, Pfarrer.

4) **Die Wunder des Herrn im Evangelium,** exegetisch und praktisch erläutert von D. Dr. Leopold Fonk S. J., Professor der Theologie an der Universität Innsbruck. I. Teil. VII und 454 S. Gr. 8°. Innsbruck 1903. F. Rauch. *K* 4.20 = M. 3.60.

Dem ganzen großangelegten Werke, in welchem der Auktor die evangelischen Wunder in fünf Teilen kritisch beleuchten will, schickt Rev. P. Fonk eine recht wertvolle Einleitung voraus, worin er die Wunder im allgemeinen und die Wunder Christi im besonderen bespricht. Wer sich einen gründlichen Aufschluß über einen der wichtigsten Gegenstände der Apologetik verschaffen will, der greife nach diesem Buche, der nehme und lese. Begriff, Zweck, Erkennbarkeit und Beweiskraft des Wunders wird eingehend behandelt; das aktuellste Kapitel, nämlich die Abhandlung über die Möglichkeit des Wunders ist jedenfalls klassisch; zwar kurz und prägnant, aber doch vollkommen ausreichend, ja erschöpfend.

R. P. Fonk teilt dann die Wunder des Herrn in fünf Gruppen: I. Naturwunder. — II. Teufelaustreibungen. — III. Heilungswunder. — IV. Wunderbare Wirkungen auf die Feinde. — V. Totenerweckungen. — Der erste bis jetzt vorliegende Band bespricht die Naturwunder. Um einen beiläufigen Begriff zu erhalten, unter welchen Gesichtspunkten Fonk den Stoff behandelt, sei es gestattet, ein Beispiel, nämlich das Wunder zu Kana, das erste, welches besprochen wird, nach seinen Unterabteilungen hieher zu setzen: § 1. Text und Uebersetzung; § 2. Umstände des Wunders; § 3. Erklärung des Textes; § 4. Die Kritik und das Wunder; § 5. Bedeutung des Wunders; § 6. Das Wunder in der altchristlichen Kunst; § 7. Praktische Verwertung des Wunders. — Wie gründlich hiebei der Auktor zu Werke geht, ergibt sich aus dem Umstande, daß die Behandlung des eben angezogenen Wunders einen Raum von 60 Seiten, vielfach im Kleindruck, beansprucht. Die neuesten Erscheinungen und die einschlägigen Forschungen sind überall berücksichtigt und verwertet.

Die auf pag. 9 gemachte Bemerkung, daß dem Wandel jener, welchen Gott gewissermaßen seine Wunderkraft leiht, schon dadurch das Siegel der Heiligkeit aufgedrückt werde, scheint mir etwas gewagt zu sein; die zur Bekräftigung angezogene Stelle aus dem heiligen Thomas scheint wohl auch nur als Kongruenzbeweis gefaßt werden zu müssen. Originell, aber recht wahrscheinlich befriedigend wird die Hauptschwierigkeit (Joh. 2, 4.) beim Wunder in Kana gelöst. Ist die Suppositon richtig, so ist wohl die Verlegenheit, in welche dieser Text so manche Exegeten bringt, aus der Welt geschafft.

St. Pölten. Dr. Fried. Schmidt.

5) **Die Briefe zu Beginn des zweiten Makkabäerbuches** (1, 1 bis 2, 18). Von Dr. Heinrich Herkenne, Privatdozent der Theologie an der Universität Bonn. VII und 103 S. Gr. 8°. Freiburg i. Br. 1904. Herder. M. 2.40 = *K* 2.88.

Die biblischen Briefe der glaubenstreuen Israeliten aus der Leidenszeit des Volkes haben etwas ganz Eigentümliches und sehr Einnehmendes, wie z. B. im Buche Baruch, Brief des Jeremias; daher begrüßt es Rezensent mit großer Freude, daß der verehrte Verfasser bei seinen Erstlingsarbeiten

gerade diesem Zweige der heiligen Schriften seine Aufmerksamkeit und besondere Mühe zuwendet.

Vorliegendes Werk bildet das 4. Heft des 8. Bandes der vom Professor Dr. O. Bardenhewer herausgegebenen, sehr beliebten „Biblischen Studien" und enthält eigentlich die Habilitationsschrift des Herrn Verfassers; es behandelt die beiden Briefe, welche dem zweiten Makkabäerbuche vorangestellt sind. Im Vorworte (S. V, VI) bespricht der Verfasser die Anlage des Werkes, gibt dann in der Einleitung (S. 1—4) die bisherige Literatur bezüglich der beiden Briefe an, jene Werke besonders hervorhebend, welche für den Zweck dieser Arbeit die meiste Berücksichtigung verdienen. Die Abhandlung selbst gliedert Herr Verfasser in zwei Teile; im I. (allgemeinen) Teile wird zunächst das textkritische Material zu 2. Makk. 1, 1 bis 2, 18 ausführlich und in recht gefälliger Weise (S. 6—16) untersucht und beurteilt; sodann der Gedankengang, die Zahl, Ursprache, Echtheit und Glaubwürdigkeit der Briefe erörtert (S. 16—36). Der II. Teil gibt die Uebersetzung und Erklärung u. zw. des ersten Briefes (S. 36—50), des zweiten Briefes (S. 50—103). — Gern stimmt Rezensent dem verehrten Verfasser bei, daß hier in der Entscheidung nicht weniger Kontroverspunkte noch große Unsicherheit herrscht und somit eine erneute Untersuchung vollauf gerechtfertigt ist; zugleich bestätigt er aber auch, daß Herr Verfasser durch gegenwärtige, nicht leichte Arbeit über so manche Unklarheit freundliches Licht gebracht; da jedoch Rezensent voraussetzt, ja sehr wünscht, daß Herr Verfasser gerade auf diesem Felde mit dem rühmlich begonnenen Eifer fortarbeitet, erlaubt er sich, auf einige Momente zu diesem Behufe aufmerksam zu machen.

Vielleicht geht der sogenannte erste Brief doch nur bis V. 9; denn die Regel, das Datum an das Ende der Briefe zu setzen, wurde nicht überall streng befolgt; vgl. 1. Makk. 14, 27; dann allerdings wäre der erste nach dem Jahre 143, der zweite im Jahre 123 v. Chr. geschrieben. — Betreffs Jerem. 3, 16 vgl. den Kommentar dieses Buches (Schneedorfer). „Sache des hl. Landes" (S. 46) statt „hl. Lande" zu deuten, ist wohl nicht notwendig; einige erklären: „Stätte des Gottesreiches". Bei „Brote, Schaubrote" haben drei Codd. den interessanten Zusatz: τοὺς ἐπιουσίους. — Der in V. 10 genannte „Judas" muß denn doch nicht „Judas Makkabäus" sein. Die Lesart ᾠκονόμησας (V. 18) kann, muß aber nicht angenommen werden; denn man kann ganz gut sagen: Nehemias baute am Tempel, an der (bereits bestehenden) Stadt. Jonathas oder Jochanan (V. 23) war wohl der Vorsteher der Sänger. Die Lesart: „und die Leviten" gefällt weniger. In V. 31 deuten einige das: „auf die größeren Steine" = auf die äußeren Randsteine des Altars. In V. 32 ist hervorzuheben, daß das Altarfeuer selbst erst an der dicken Flüssigkeit entzündet worden war, wodurch eben das aufgefundene Feuer sich als das wahre, heilige, von Gott herrührende Feuer bewährte. Zu ὁ ἄφορα (V. 35) wäre das Verb in Gal. 2, 6 zu vergleichen. Bei τοῦτο (V. 36) kann gut auch „locus" (dieser Ort) gedacht werden. Nephthar ist wohl = Nechphar, Nekphar (hebr. kaphar = decken, sühnen, versöhnen, reinigen); ebenso ist Nephthai oder Nephi die Verstümmelung von Nephthar; orientalische Namen wurden ja im Griechischen sehr oft verstümmelt. — Eine Steigerung (in 2, 7) muß ja nicht angenommen werden. In V. 8 könnte das messianische Moment, in V. 12 die Folgerung (also sollt auch ihr es tun), V. 13 eine nähere Bestimmung der betreffenden Bücher etwas genauer angegeben werden. Der in V. 14 erwähnte Judas ist wohl unbekannt. — Schön und richtig schließt unser Verfasser sein Werk mit der den Briefstellern zugemuteten Stimmung, daß dieselben nämlich, wie die Wiedervereinigung der gesamten jüdischen Nation, so auch in nicht allzu ferner Zeit die Erfüllung der Weissagung des Propheten Jeremias, das Wiedererscheinen der Urheiligtümer, erhoffen.

Sowohl in Hinsicht des verwandten wissenschaftlichen Materials, als in Hinsicht der entwickelten Gedanken ist gegenwärtiges Buch eine sehr be-

deutende Leistung. Daher schließt sich Rezensent nicht nur dem innigen Wunsche des verehrten Verfassers an, sondern spricht diesen Wunsch als seine volle Ueberzeugung dahin aus, daß gegenwärtige Arbeit recht viele Leser — Fachmänner und Laien — gewinnen und noch mehr zur Beschäftigung mit den Makkabäerbüchern anregen wird.

Prag. Leo Schneedorfer.

6) **Die Pentateuchfrage.** Ihre Geschichte und ihre Systeme. Bearbeitet von Josef Kley. Von der hohen katholischen theologischen Fakultät zu Tübingen gekrönte Preisschrift. Verlag der Alfonsus-Buchhandlung in Münster i. W. (A. Ostendorff). Broschiert M. 4.50.

Alle neueren Literatur-Erscheinungen wie Schöpfer, „Altes Testament"; Zschokke, Historia sacra A.-T.; Höpfle, Höhere Bibelkritik; Einführung in die heilige Schrift (Manz, Regensburg) haben sich mit der Pentateuchfrage beschäftigt, aber diese wichtige Frage der Jetztzeit doch nur im Vorübergehen behandelt. In dem vorliegenden Buche aber, das als eine preisgekrönte Arbeit von der Tübinger hohen Schule empfohlen ist, ist dieses Thema erschöpfend nach allen Seiten hin besprochen.

In einer Einleitung mit einem Ausmaße von sieben Seiten werden die Grenzen abgesteckt, innerhalb welcher ein Katholik der modernen kritischen Forschung folgen könne, ohne mit dem katholischen Dogma in Konflikt zu geraten. Sodann beginnt der erste Teil der recht verdienstlichen Arbeit „Die Entstehung des Pentateuchs" und bringt in vier Abschnitten ein getreues Bild wie eine Hypothese die andere ablöste: es folgten einander die Urkunden-, die Fragmenten-, Ergänzungs- und Entwicklungshypothese. Bei der Besprechung der einzelnen Hypothesen werden die Gründe derselben angeführt und vom Auktor auf ihre Berechtigung geprüft. Bei jeder neuen Hypothese wird das Verhältnis zur vorhergehenden besprochen. Die jüngste Entwicklungshypothese erfährt die ausgedehnteste Besprechung; ihren Vorgängerinnen sind durchschnittlich 21 Seiten, der Wellhausen'schen Theorie aber rund 60 Seiten gewidmet. Aber auch sie kann die Probe nicht bestehen. Der Leser gewinnt einen tiefen Einblick in die schrankenlose Willkür der rationalistischen Gelehrten, mit der sie den biblischen Text mißhandeln, und einen Einblick in die Uneinigkeit und Zerfahrenheit jener Männer, denen die Heranbildung der protestantischen Pastoren anvertraut ist.

Der zweite Teil der zeitgemäßen Arbeit behandelt das Alter des Pentateuchs. Dieses Thema wird erledigt in vier Abschnitten: im ersten Abschnitte ist ein Ueberblick geboten über die Ansichten vor der Quellenscheidung und die Entwicklung seit der Quellenscheidung. Im zweiten Abschnitte werden das Argument der Schreibekunst im mosaischen Zeitalter, die Sprache des Pentateuchs, die Anachronismen und die Stellung des Pentateuchs an der Spitze der alttestamentlichen Literatur eingehend besprochen. Im dritten Abschnitte finden sich die Teilthemate des Monotheismus, der Einheit des Heiligtums, der Opfer und Feste, der Priester und Leviten. Erst im vierten Abschnitte ist das Selbstzeugnis, die äußere Bezeugung gewürdigt. Auch Kongruenzgründe werden noch in das Feld geführt und

die Schlußredaktion nicht einem unbekannten Auktor, sondern dem großen Manne Moses zugesprochen. Die von der katholischen Kirche vertretene Ansicht steht gerechtfertigt da, und die ungläubige Wissenschaft hat nur neue Argumente zum Ruhme und Glanze der traditionellen Anschauung liefern müssen, ohne es zu wollen.

Die verschiedenen Hypothesen in der Pentateuchfrage und ihre Vertretung bekommen ihren wohlverdienten Namen „destruktive Kritik" und stehen diametral gegenüber der positiven Bibelforschung. Dem wissenschaftlichen Streben unter den Katholiken wurde durch die besonders unter den Protestanten aufgeworfene Pentateuchfrage neue Anregung geboten, und die Katholiken haben gar nicht Ursache, ihrer Arbeiten auf diesem Gebiete sich zu schämen. Die Protestanten haben alle Positionen zum Schutze ihrer Hypothesen, die nur von schrankenloser Willkür aufgestellt wurden, verloren und täten wohl daran, die katholischen Arbeiten zu würdigen, anstatt dieselben in hochmütigem Unglauben vornehm zu ignorieren. Dem Auktor dieses Buches möge die öffentliche Anerkennung vonseite dankbarer Leser aus Gelehrtenkreisen zuteil werden.

St. Florian b. Enns. Prof. Dr. P. Amand Polz O. S. B.

7) **Der Zweck heiligt die Mittel.** Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Sittenlehre. Von Matthias Reichmann S. J. 8°. 160 S. Freiburg 1903. Herder. M. 2.20 = *K* 2.64.

Die Schrift scheint uns ein Muster ernster, nobler und fruchtbarer Polemik. Der Verfasser hat schon früher in der protestantischen „Zeitschrift für Kirchengeschichte" zwei Fehden über den Gegenstand glänzend ausgefochten. Einer Weiterführung jener Kontroversen durch Professor Zöckler in Greifswald verdankt vorliegende Abhandlung ihr Entstehen. Mit diesem wird denn auch zuerst Abrechnung gehalten, und zwar so gründlich, daß er öffentlich gerichtet ist, wenn er diese Hiebe auf sich sitzen lassen muß. Denn es sind seiner „Wissenschaftlichkeit" empörende Verdrehungen, Unterschiebungen und Zitatenplagiate nachgewiesen. — Der weitaus größte Teil der Schrift aber leistet positive Arbeit. Der Verfasser will die alte Frage, ob jener anrüchige Grundsatz „jesuitisch" ist, über den toten Punkt, auf welchem sie seit vielen Jahren festsitzt, hinwegheben und einer sachlichen Lösung näher führen. Und er tut dies, indem er sie in ihren geschichtlichen Hintergrund und Zusammenhang hineinsetzt und überall auf die primären Quellen zurückgeht. So wird aus der Streitschrift ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der christlichen Ethik, und zugleich ein sehr interessantes Kapitel Kulturgeschichte — freilich nicht der erfreulichsten Art, weil die Geschichte eines epidemisch ansteckenden und zäh sich forterbenden Wahnes.

Nach einer orientierenden Einleitung folgt die interessante Vorgeschichte der Schrift, und hierauf die Abführung Zöcklers. Die eigentliche Abhandlung zerfällt in drei Teile. Der erste führt den Nachweis, daß der Intentionalismus der Jesuiten identisch ist mit dem des Evangeliums, der Väter und der großen Theologen des Mittelalters, wie sich überhaupt der neue Orden in der Wissenschaft von vornherein grundsätzlich und tatsächlich auf patristisch-scholastischen Boden gestellt hat. Der zweite legt mit einer fast erdrückenden Menge von Material dar, daß die Anklage auf jenen

infamen Grundsatz ihre einzige trübe Quelle in Pascals Satire hat, die erst seit Ausgang des 17. Jahrhunderts ernst genommen wurde, seitdem aber in den Kreisen der protestantischen Wissenschaft zu einem unausrottbaren Vorurteile geführt hat, das auch heute noch fast alle protestantischen Theologen, Geschichtsschreiber und Staatsmänner mit empörender Borniertheit nachbeten, bald im trockenen Kathederton, bald im Pathos moralischer Entrüstung. Der dritte Teil endlich geht zum Angriff über und zeigt die tatsächliche Anerkennung des berüchtigten Grundsatzes in weiten Kreisen der modernen Ethik und der protestantischen Theologie.

Aufbau und Sprache sind klar, das Ganze liest sich interessant. Nur glaubt Referent, daß das fünfte Kapitel über Luthers Intentionalismus besser vor dem zehnten stünde, zu dem es logisch gehört, während es an seiner jetzigen Stelle den Beweisgang unterbricht. Ebenso leuchtet nicht ein, warum die Argumente Zöcklers zerrissen und teils im zweiten, teils im siebten Kapitel abgetan werden. Wirkungsvoller würden sie alle im siebten Kapitel zusammengestellt.

Enns. Kooperator Dr. W. Grosam.

8) **Die Irrlehrer im I. Johannesbrief** von Dr. Al. Wurm. (1. Heft des 8. Bandes der „Biblischen Studien".) 160 S. Freiburg i. Br. 1903. Herder. M. 3.50.

Auch dieses Heft der „Biblischen Studien" reiht sich würdig seinen Vorgängern an. Die Frage, welcher Sekte die von Johannes im Evangelium und I. Briefe bekämpften Irrlehrer angehörten, findet durch den Verfasser eine gründliche, durchwegs selbständige Untersuchung. Indem er sich sowohl bezüglich der christologischen, als auch der moralischen Seite der verlassensten Position annimmt, tut er es mit soviel Geschick, daß man diese Publikation nicht wird übersehen dürfen: Wurm hat sein Ziel, „eine ernstliche Revision des ganzen Ketzerprozesses" zu inaugurieren, das darf man wohl schon heute voraussagen, erreicht. Seine Argumentation ist kurz folgende: Da 1. Jo. 1, 5 in moralischem Sinne zu deuten ist, so läßt sich eine Divergenz in der Lehre von Gott zwischen Johannes und den Ketzern nicht erweisen: letztere figurieren nur in der Konsequenz des Apostels als Gottesleugner. Die zerinthianische Lehre ist im Brief mit keinem Worte erwähnt. Auch in der Christologie gab es nur einen Differenzpunkt: Die Häretiker leugneten, daß Jesus, über dessen reale Leiblichkeit kein Zweifel war, Christus, d. h. Sohn Gottes ist. Demnach „kann keine historisch bekannte Sekte, die eine doketische Christologie vertritt, die Ehre beanspruchen, von Johannes im I. Briefe bekämpft worden zu sein". Es sind vielmehr dieselben (judaistischen) Gegner, denen gegenüber Johannes in seinem Evangelium in erster Linie Christi Messianität, in zweiter Linie seine Gottheit verteidigen mußte, und um derentwillen dasselbe eine so ausgeprägte antijüdische Tendenz verfolgt. Von einer Leugnung der Identität Jesu mit einem Aeon Christus konnte bei den Ketzern keine Rede sein. Mit ihrer Formel: „Jesus ist nicht der im Fleische gekommene Christus (i. e. Sohn Gottes)" negierten sie einfach Jesu Messianität, während umgekehrt Johannes mit seinem ὁμολογεῖ Ἰησοῦν Χριστὸν ἐν σαρκὶ ἐληλυθότα (1. 4, 2) bloß die Wahrheit zum glücklichen Ausdruck bringt, daß der Messias mit innerer Notwendigkeit Sohn Gottes, die σάρξ aber unentbehrliches Offenbarungs- und Erlösungsmittel ist. Das λύει in 4, 3 ist eben gewiß nicht ursprünglich.

Den positiven Gehalt der gegnerischen Lehre gibt I. Jo. 5, 5—13 dahin an, daß man Jesum als „im Wasser gekommen", d. h. durch die Johannestaufe zu einem besonders hohen, wohl prophetischen Amte ausgerüstet anerkannte. Mit dieser christologischen Irrlehre ist von selbst die praktische, moralische gegeben, welche weit gefährlicher war als erstere. Ist Jesus nicht Messias = Gottes Sohn, so ist nicht sein Beispiel, sondern nur der νόμος, d. i. Dekalog sittlich verpflichtende Norm. Die Häretiker sind Nomisten (in diesem engsten Sinne), nicht Antinomisten. Sie verteidigten prinzipiell, daß man δίκαιος sein könne, ohne τὴν δικαιοσύνην zu besitzen, es gebe eine ἀδικία und ἁμαρτία, die nicht ἀνομία ist. Aber grobe Fleischessünden kann man ihnen nicht nachweisen, die ἐπιθυμία τῆς σαρκός (I. Jo 2, 15 f.) darf nicht von geschlechtlichen Verirrungen gedeutet werden; wohl aber haben „sie einen unchristlichen Lebenswandel in Haß und Lieblosigkeit geführt", das Liebesgebot selbst für eine Johanneische Ueberspanntheit erklärt, eine Tendenz zum Laxismus verraten, deren Wurzel in einem gewissen Streben nach Weltläufigkeit, in der Furcht vor dem scandalum crucis zu suchen ist.

Das Heft ist keine leichte Lektüre: es will studiert sein. Sprachliche Härten machen sich wiederholt fühlbar. Das Streben nach Selbständigkeit verleitet den Verfasser nicht selten zu einer fast komisch wirkenden gnädigen Anerkennung anderer, die vor ihm dasselbe behaupteten wie er. Mit dem Vorwurf des Mangels an „exegetischem Takt" oder „historischem Empfinden" u. d. m. könnte er sparsamer sein. Die Erklärung der neuerdings auftauchenden Gefahr von Seite der Juden ist wohl verunglückt: Hasser sind keine Verführer. Der Schmerz über die immer deutlicher zu Tage tretende Tatsache, daß der Herr Israel den Scheidebrief gegeben, daß dieses Volk seiner Stellung in der christlichen Kirche verlustig gehe, erklärt alles viel einfacher. Eine andere Erklärung von ὕδωρ (I. Jo. 5, 6) kennt er nicht als durch die Taufe, durch Jo. 3, 5 und 4, 13—14. Der Punkt zwischen Verszahlen würde besser beibehalten.

Möge diese Arbeit nicht das letzte Wort des Verfassers sein über diesen Gegenstand. Vielleicht findet er Zeit, dem S. 127 ausgesprochenen Gedanken nachzugehen.

St. Florian. Dr. Vinz. Hartl.

9) **Die Geschichte des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn.** Nach den vier Evangelien ausgelegt von Dr. Joh. Belser, o. Professor der Theologie zu Tübingen. 524 S. Freiburg i. Br. 1903. Herder. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Nicht eine Exegese der evangelischen Leidensberichte, sondern eine bis ins kleinste Detail gehende Geschichte des leidenden und verklärten Heilandes bringen wir in vorliegendem Werke des gelehrten und bereits bestens bekannten Tübinger Professors zur Anzeige, eine verdienstliche Arbeit, die der herkömmlichen Exegese gegenüber vielfach eigene Wege geht, hier Anregung bietet, dort Widerspruch herausfordert, überall aber durch einen fromm-gläubigen Ton sich empfiehlt; nirgends flach, durchwegs geistvoll. Während man noch in Belsers Einleitung mancherorts statt der entschiedenen Betonung der subjektiven Ansicht des Verfassers lieber den für ihn maßgebenden Beweis wünschen

würde, ist hier überall dieser Fehler glücklich vermieden. Ob die sehr häufig zutage tretende Anlehnung an van Bebber dem Werke zum Vorteil gereicht, ist allerdings nicht ausgemacht. Ins einzelne einzugehen, ist unmöglich, der kontroversen Fragen sind in dieser Materie zu viele; nur einiges erwähnen wir, nicht um zu kritisieren, sondern um den Standpunkt des Verfassers zu beleuchten.

Während Belser noch in seiner Einleitung (S. 285) findet, daß die Darstellung der Synoptiker „die Ansicht von einer nur einjährigen Wirksamkeit Jesu positiv ausschließe" und eine etwas über zwei Jahre dauernde Lehrtätigkeit nahelege, entscheidet er sich jetzt mit Bestimmtheit für eine zwölfmonatliche Dauer (vom 15. Nisan 782 a. u. c. bis 15. Nisan 783, i. e. 30, p. Ch. n.) Die Auferweckung des Lazarus geschah am Purimfeste 783; das Wort des Kaiphas (Jo. 11, 49. 50) ist eine Prophezeiung des Kreuzestodes Jesu; Lc. 13, 32. 33. bezieht sich auf das Tempelweihfest, Purim und Ostern; der lukanische Reisebericht (9, 51 ff.) ist ein weit zurückgreifender, sachlich, nicht historisch geordneter Nachtrag; wegen des durch den Mordbeschluß am Purimfeste (Jo. 11, 53) bedingten, Mc. 7, 24 erwähnten „Inkognito" sind sämtliche Ereignisse vom Besuche des Gebietes von Sidon und Tyrus an dem letzten Aufenthalte in Galiläa unmittelbar vor dem Aufbruch zum Leidenspassah zuzuweisen; Lc. 17, 11 ist wohl entgegengesetzt aufzufassen, als es „Einleitung" S. 168 so zuversichtlich behauptet wurde. „Eine Ausgleichung der Differenz zwischen Mt. = Mc. einer- und Lc. andererseits in Betreff des Ortes der Blindenheilung" zu Jericho ist „unmöglich". Die Salbung in Bethanien war Freitag abends; der Einzug in Jerusalem Samstag nach Sonnenuntergang; die Sünderin bei Lc. (7, 36 ff.) und Maria Magdalena sind gewiß, diese und Maria Lazari wahrscheinlich identisch. Jo. 12, 37—45 ist ebenso wie Jo. 3, 13—21; 31—36 eine eingeflochtene Reflexion des Evangelisten. Jo. 8, 56 (εἶδε καὶ ἐχάρη) ist Anspielung auf die erste Totenerweckung u. zw. der Tochter des Jairus, nicht des Jünglings von Naim. Der Ruf Mt. 23, 39^{b} wurde erhoben am Abend des 14. Nisan bei Absingung des Ps. 118 (Passahfeier). „Am Mittwoch den 13. Nisan setzte er (Jesus) das Stilleben in Bethanien fort." Judas paktiert mit den Hohenpriestern und Tempeloffizieren Dienstag, 12. Nisan, nachts. Die Fußwaschung ein Bild der Beicht. Ordnung der Ereignisse der Passahfeier: „Trinken des letzten Passahbechers; Reden Jesu vom Kommen des Reiches, Rangstreit, Fußwaschung, Ankündigung des Verrates, Entlarvung des Verräters, Abendmahl." Zeit des Abendmahles: 14. Nisan; Todestag Jesu also 15. Nisan. Die Feindschaft zwischen Herodes Antipas und Pilatus datiert seit Sommer 781. Die Niedermetzlung der Galiläer (Lc. 13, 1) geschah am Laubhüttenfest 782; damals ward Barabbas gefangen und für den nächsten Kreuzigungstermin (15. Nisan 783) aufbewahrt. Das Synedrium hatte das ius gladii, aber unter römischer Kontrolle. Residenz des Pilatus ist der herodianische Königspalast am Zion. Todesurteil über Jesus $^1/_2$7 Uhr früh; Beginn der Verhandlung 5 Uhr.

Nur Jesus trug sein Kreuz damals selbst. Nicht wegen Christi Erschöpfung, sondern mit Rücksicht auf den Festtag wurde der Heide Simon(ides) zum Kreuztragen gezwungen. Nicht natürlicher Weise, sondern durch eine von

Christi Allmacht bewirkte Ruptur des Herzens starb der Heiland. Golgotha bedeutet: Ort des Schädels Adams. „Die drei Fälle Jesu unter dem Kreuze sind der Legende zuzuweisen." Beide Schächer lästerten. Jesus erscheint der Maria Magdalena und den hinzukommenden Frauen zugleich. Daß Jesus trotz ursprünglichen gegenteiligen Ratschlusses Gottes den Jüngern auch in Jerusalem erscheint, ist Frucht des Gebetes der Apostel, denen der Herr selbst Jo. 16, 23—27 die erfolgreiche Betretung dieses Ausweges aus ihrer Bedrängnis nahegelegt hatte. Emmaus ist Kubêbeh. Kleophas und sein Begleiter haben kommuniziert. „Die Worte Christi an Nikodemus (Jo. 3) setzen die Einsetzung der (sakramentalen) Taufe als geschehen (und vollzogen) voraus." Die Erscheinung an die 500 Jünger (I. Cor. 15, 6) fand vielleicht am gleichen Tage, aber nach der von Mt. = Mc. berichteten auf dem Berge in Galiläa statt. Jo. 6 handelt nur von der Eucharistie.

Schon diese Andeutungen zeigen, welch eine Fülle von Fragen besprochen ist; fast möchte man wünschen, daß der Verfasser mit der Erörterung mancher mehr abseits liegenden Dinge sparsamer gewesen wäre. Mißverständlich ist Belsers Soldatenmoral (S. 417), kaum zu verteidigen, was er § 37 A. 15 in den letzten sechs Zeilen behauptet. Wiederholungen sind bei der gewählten Anordnung des Stoffes zwar unvermeidlich, jedoch wohl allzu häufig. Möge dieses prächtige Werk jene Verbreitung finden, welche eine so geistvolle Behandlung dieses für jeden Priester überaus interessanten Themas verdient.

St. Florian. Dr. Vinz. Hartl.

10) **Die päpstliche Kammer unter Klemens V. und Johann XXII.** Von Dr. phil. Leo König S. J. 8°. 1894. *K* 2.50 = M. 2.20.

Ein wichtiges und interessantes Schriftchen, gering zwar an Umfang (87 S.), aber mühsam aus dem, von den Benediktinern edierten, „Regestum Clementis Papae V." und anderen Quellen gewonnen. Der Zweck, welcher dem Verfasser vorschwebte, war, zu erweisen, „daß mit Johann XXII. nicht in einem so umfassenden Sinne, wie man gewöhnlich annimmt, eine neue Epoche des päpstlichen Finanzwesens begonnen, sondern daß schon unter Klemens V. ja zum großen Teil unter Bonifazius VIII. das Kammersystem der folgenden avignonesischen Päpste bestanden hat".

So erfahren wir denn, daß Johann XXII. bezüglich der Reservationen nur wenig weiter ging als sein Vorgänger und die Servitia communia (freiwillige Geschenke gelegentlich der Konfirmation der Bischöfe ꝛc.) schon unter Klemens V. genau festgesetzt waren. Aehnlich verhielt es sich mit den Servitia secreta (Geschenke bei Verleihung von Gnaden und Privilegien) und den Palliengeldern. Sie waren, wie die Gaben bei der Visitatio liminum S. S. App. bereits unter Klemens V. fixe, pflichtmäßige Abgaben. Ebenso bestanden die Taxen für Bullen und Briefe bereits länger vorher, doch finden wir ein vollkommen ausgebildetes, bis ins einzelne genau geregeltes Taxensystem erst unter Johann XXII. Zehnten wurden schon von Martin IV. und Bonifaz VIII. angeordnet; sie spielen dann unter Klemens V. eine hervorragende Rolle und von Johann XXII. wurden in verschiedenen Gegenden neue Zehnten auferlegt.

Was die Ausgaben der avignonesischen Kurie betrifft, so erfahren wir, daß dieselben für den großen Haushalt und das zahlreiche Beamten- und Dienstpersonale in einem Jahre 9 Monaten (vom 24. Juni 1305 bis 24. April 1307) eine Totalsumme von 175.317 Goldgulden ausmachten (S. 59). Der Papst Johann XXII. lebte, wie selbst Villani gesteht, äußerst einfach. Unter den außerordentlichen Ausgaben nahmen die Gaben für wohltätige Zwecke immer eine hervorragende Stellung ein. Den Armen zu helfen, war auch in Avignon das vorzüglichste Streben der Päpste. Man lese S. 60—63. Dann kamen die Ausgaben für Ausbreitung der Kirche und Förderung der Missionen, für Kunst, Neuschaffung und Reparatur von Paramenten und Kirchenschmuck, für Hebung der Wissenschaften ꝛc.

Das Büchlein wirkte sehr anregend. Wir haben seit dem Erscheinen desselben die Arbeiten Gottlobs, Sägmüllers (Der Schatz Johann XXII.) ꝛc. und dürfen in Kürze die großen finanzwirtschaftlichen Arbeiten Dr. Göllers vom römischen Institute der Görresgesellschaft erwarten, welche unter dem Titel „Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung im Mittelalter" herausgegeben werden und wovon der erste Band: „Papst Johann XXII. Bd. 1: Die Einnahme der Camera Apostolica 1316—1334" eben erscheinen soll. (Siehe Historisches Jahrbuch XXIV. Bd. 4. H. (1903) S. 907.)

Graz. Prof. Dr. Anton Weiß.

11) **Das Zeremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II.** Von Dr. phil. Anton Diemand. — München 1894. Dr. H. Luneburg, Verlag. 149 S. M. — (Historiale Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Th. Heigel und Dr. H. Grauert. IV. Heft.)

Diese Erstlingsarbeit des uns seither durch manche vortreffliche Schriften bekannten Verfassers ist ein Versuch, „den Verlauf der Kaiserkrönungen in ihren einzelnen Stufen und die Wandlungen derselben im Zusammenhange und gründlich" (S. 8) darzulegen. Zu diesem Zwecke suchte er vor allem die bei den einzelnen Kaiserkrönungen angewandten Ordines festzustellen, was bei der Spärlichkeit der Nachrichten über die Feierlichkeit der Kaiserkrönungen und bei der vielfachen Unwissenheit und Verwechslung der Schriftsteller, wenn sie wirklich hierüber da und dort berichten, eine schwierige Aufgabe war. Der Verfasser kommt in der gründlichen und scharfsinnigen Untersuchung seines ersten Abschnittes (S. 9—39) zu dem Resultate, daß die ganze Zeit von Otto I. bis Friedrich II. hinsichtlich des Kaiserkrönungs-Zeremoniells in drei Perioden zerfällt, während welcher je ein bestimmter Ordo in Geltung war. Die I. Periode umfaßt die Zeit von Otto I. bis Heinrich V. mit dem Ordo 10 (Cenc. II., d. h. dem längeren der beiden Ordines des liber censuum von Albinus Cencius aus dem Jahre 1192) und einer Anzahl kleinerer Ordines. Die II. Periode umfaßt die Zeit von Lothar bis Heinrich VI. mit den Ordines 11 (d. h. aus einem Pontificale Constantinopolitanum) und 12 (d. h. aus einem Pontificale ecclesie Apamiensis in Syrien). Die Krönung Ottos IV. mit dem Ordo des Cod. Vat. 4748 bildet den Uebergang zur III. Periode,

welche Friedrich II. und Heinrich VII. mit den Ordines 17, 14, 13a und 13 umfaßt.

Im II. Abschnitt seiner Arbeit: Verhältnis der Formeln der römischen Kaiserkrönung zu den Formeln der Königskrönung (S. 40—50) kommt der Verfasser zu dem überraschenden Resultat, daß der Ordo des Cencius oder wenigstens ein mit diesem verwandter Ordo bei der angelsächsischen Formel für die Königskrönung bereits im letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts benützt worden ist. Dadurch wird das im vorigen Abschnitt gefundene Resultat nur bestätigt, daß nämlich der längere Ordo des Cencius seinem wesentlichen Inhalt nach schon zur Zeit Ottos I. im Gebrauch war. Es liegt darin auch ein Beweis, welche Bedeutung man alsbald dem neu erstandenen Kaisertum beilegte. Die Könige, welchen nicht, wie dem deutschen, die Anwartschaft auf die Krone des Kaisertums zustand, mochten wohl einigen Wert darauf legen, wenigstens in ähnlicher Weise wie der Kaiser selbst gekrönt zu werden. Dies ist neben anderen wohl auch ein Grund der weiten Verbreitung, welche die angelsächsische Formel der Königskrönung alsbald fand, indem die fränkischen, auch die späteren französischen Könige, sowie die lombardischen nach einem dem angelsächsischen nachgebildeten Ordo gekrönt wurden, selbst in der späteren Redaktion der römischen und in der deutschen Formel zeigt sich dessen Einfluß (S. 44 f.). Bei der Krönung der Kaiserin wurden ganz dieselben Formen angewandt, wie sie allgemein bei der Krönung der Königinnen üblich waren (S. 49). Am interessantesten ist jedenfalls der III. Abschnitt: Vergleichende Darstellung des Verlaufes der Kaiserkrönung während der drei Perioden auf Grund der Ordines und die Nachrichten der Schriftsteller über das Krönungszeremoniell (S. 51—107), weil uns hier der ganze Verlauf der Krönungsfestlichkeiten nach ihren verschiedenen Abschnitten genau und anschaulich geschildert wird und uns hier ganz besonders die große Bekanntschaft des Verfassers mit den mittelalterlichen Quellen vor Augen tritt. Es folgt noch ein Exkurs über die Eide, welche der deutsche König vor der Krönung zum Kaiser dem Papste zu schwören hat (S. 108—123) und Beilagen aus einigen Ordines ꝛc. (S. 124—149). Sicherlich hat diese gelehrte und scharfsinnige Untersuchung zur Aufhellung des Kaiserkrönungs-Zeremoniells sehr viel beigetragen.

Graz. Prof. Dr. Anton Weiß.

12) **Babel und Bibel.** Ein Vortrag von Gottfried Hoberg, Doktor der Philosophie und Theologie, ordentlicher Professor der Universität Freiburg i. Br. Gr. 8°. 35 S. Freiburg i. Br. 1904. Herder. *K* —.96.

Obiger Vortrag verfolgt den Zweck: „über die Frage ‚Babel und Bibel' vom Standpunkte des gläubigen Christen aus eine allgemein verständliche Aufklärung zu geben. Fachleuten will er in keiner Weise eine Belehrung bieten." Dieser Zweck wurde auch in vollkommener Weise erreicht. Vorausgeschickt wurde eine kurze, gut orientierende Abhandlung über die Entdeckungen in Assyrien-Babylonien, worauf auf das eigentliche Thema: Die Entdeckungen und die Heilige Schrift übergegangen wird. Es werden des näheren in klarer, verständlicher Weise besprochen: der Schöpfungsbericht, Sintflutbericht, Sünden-

fall, Gottesname Jahve, Sündenfall und Sabbat. Daran reiht sich eine Prüfung und Zurückweisung der wissenschaftlichen Versuche, den Anschauungen des Alten Testamentes die Religion der Babylonier als Grundlage zu geben.

Wien. Dr. J. Döller.

13) **Succinctus de anima humana tractatus.** Studiosae juventuti dedicatus von Dr. Fr. Endler. Gr. 8°. 101 S. Pragae, Typographia archiepiscopalis. *K* 2.—, geb. *K* 2.80.

Der durch seine apologetischen Vorträge über die Gottheit Jesu als warmer Freund der studierenden Jugend und ihrer höchsten Güter bekannte Verfasser widmet in vorliegender Schrift speziell Studiosen der Philosophie und Theologie eine kurze und zusammenfassende Abhandlung über die Menschenseele, um sie vom philosophischen und theologischen Standpunkt aus über eine Reihe hochwichtiger Lebensfragen zu orientieren und mit deren richtiger Lösung bekannt zu machen. Er schickt zu diesem Zwecke als Einleitung einige erklärende Vorbemerkungen über das Leben und dessen Prinzip voraus, legt dann in eigenartiger Weise die hauptsächlichsten Ansichten über die Natur der menschlichen Seele dar, wie sie im Verlaufe der Geschichte hervorgetreten sind, und faßt schließlich die richtigen Anschauungen über die Natur (d. h. Substantialität, Einfachheit und Geistigkeit), die Einheit der Seele, ihr Verhältnis zum Leibe, ihren Ursprung, ihre Unsterblichkeit und ihr jenseitiges Los in sechs Hauptthesen zusammen. Diese Thesen werden nun zuerst philosophisch und dann theologisch in ebensoviel Abschnitten erläutert und begründet. Dabei kommen alle wesentlichen Probleme der rationalen Psychologie zur Sprache und werden im Sinne der aristotelisch-scholastischen Philosophie, respektive aus den Glaubensquellen gelöst.

Damit ist auch schon der Wert dieser Arbeit gekennzeichnet. Für die vielen Studierenden, welche weder Zeit noch Gelegenheit haben, sich eingehender mit der Psychologie zu befassen oder die dogmatischen Lehren über den Menschen in umfangreicherer Darstellung kennen zu lernen, bietet sie ein kurzes und doch in der Hauptsache vollständiges Kompendium des Wissenswertesten, so uns Vernunft und Glaube über unsere eigene Seele verkünden. Dabei behält der Verfasser das praktische Moment stets im Auge und verleiht demselben im epilogus innig-ernsten Ausdruck.

Was uns an dieser ihrem Zwecke nach verdienstvollen Schrift wenig gefallen will, ist die Methode, welche Verfasser zur Anwendung bringt. Es mögen ihn namhafte Gründe bewogen haben, den philosophischen und theologischen Teil in dieser Weise zu trennen; aber ohne Zweifel hätte die ganze Abhandlung an Einheit, Uebersichtlichkeit und überzeugender Kraft gewonnen, wenn die beiden Abschnitte entsprechend ineinander verwoben worden wären. Dabei hätte sich Gelegenheit geboten, jedesmal den philosophischen und theologischen Standpunkt genau zu präzisieren und namentlich hervorzuheben, was jeweilig de fide oder theologisch sicher oder freie Lehrmeinung sei. Ferner trägt die Behandlung der einzelnen Themen zu sehr den Charakter der Skizze an sich und werden insbesondere, um die Sechszahl der Thesen nicht zu überschreiten, eine Menge oft schwieriger Fragen und deren Lösung ineinander geschachtelt, so daß der Ueberblick notwendig leidet. So z. B. wird in der philosophischen Beweisführung für die erste These gleich die Substantialität, Selbständigkeit, Immaterialität, Einfachheit und Geistigkeit der Seele erklärt und begründet. Dabei sind die einzelnen

Teile der These nicht einmal äußerlich durch den Druck scharf genug hervorgehoben und auseinander gehalten. Unseres Erachtens hätte den Untersuchungen über die Natur der Seele und ihr Verhältnis zum Leibe unbedingt eine, wenn auch kurze Betrachtung über die Wege, die uns zur Erkenntnis der Seele führen, und über das höhere Seelenleben vorausgehen müssen. Ebenso hätte an die Spitze eines jeden Abschnittes eine klare und eingehende Darlegung des status quaestionis mit sorgfältigster Bestimmung der einschlägigen Begriffe gehört, wobei auch die Darstellung der verschiedenen Ansichten mit eventueller Begründung besser am Platze gewesen wäre. Die Beweisführung läßt nicht selten an Präzision und wuchtiger Energie zu wünschen übrig; die Traditionsbeweise sind öfters ohne gehörige Belege.

Von sachlichen Ungenauigkeiten, die uns auffielen, seien beispielsweise erwähnt: S. 5 wird der Begriff des Lebens zu eng gefaßt; S. 17 jener der Immaterialität, resp. inneren Unabhängigkeit mangelhaft erklärt (auch soll es S. 16 wohl heißen immateriale praecisive statt praecise); S. 25 erscheint die Einfachheit gar merkwürdig eingeteilt; S. 27 sind die Begriffe von Substanz und Akzidens sehr ungenau gegeben; ähnlich S. 37 bezüglich der Einheit, S. 40 in Bezug auf den Person-Begriff, S. 61 oben über die Gegenwart der abgeleibten Seelen im Raume u. a. m. Mehrere Eigennamen sind fehlerhaft geschrieben. Endlich wäre für eine Schrift, die Akademikern als Vademekum dienen soll, eine gewähltere Latinität sehr wünschenswert und sollten jedenfalls zahlreiche sprachliche Härten, Barbarismen und Verstöße gegen die Grammatik wegfallen.

Trotz dieser (nicht vollständigen) Bemängelungen kann man aus dem Büchlein gar vieles lernen und es mit großem Nutzen als anregende Grundlage für weitere Studien über den behandelten Stoff gebrauchen.

Salzburg. Dr. Widauer.

14) **Wesen und Voraussetzungen der Todsünde.** Untersuchung der Frage nach dem Wesensunterschiede zwischen dem peccatum mortale und veniale, von Dr Hubert Gerigk. 240 S. Breslau 1903. Aderholz. M. 3.— = *K* 3.40.

Um das Wesen der Todsünde recht zu erfassen, muß man wohl unterscheiden zwischen objektiver und subjektiver Sünde. „Objektive Sünde ist die dem göttlichen Gesetze widersprechende Handlung an sich betrachtet, subjektive die dem Gesetze widersprechende Willensentscheidung des Menschen als solche“ (pg. 156). Die objektiven Sünden teilt man ein in schwere und leichte, die subjektiven in Todsünden und läßliche Sünden. „Todsünde und schwere Sünde sind nicht nur keine identischen Begriffe, sondern treffen auch oft bei ein und derselben Handlung nicht zusammen“ (pg. 157). Der Unterschied zwischen schwerer und leichter Sünde ist ein gradueller, zwischen Tod- und läßlicher Sünde ein wesentlicher und unendlicher. „Die Todsünde ist der absolute Ungehorsam gegen Gottes Willen, welcher dann vorliegt, wenn ich das Bewußtsein habe, daß etwas von Gott durchaus verboten sei, und den Willen, dasselbe doch zu tun. Demnach sind Erkenntnis der schweren Sünde und Zustimmung des Willens die einzigen Voraussetzungen einer Todsünde“ (pg. 192). Also ist Todsünde das vollständig freiwillige Wollen und Streben nach einem als schwer sündhaft klar erkannten Objekte.

Gewiß kann und muß man diesen Aufstellungen des Verfassers beipflichten. Daß besonders der wichtige Unterschied zwischen objektiver und

subjektiver Sünde, zwischen schwerer und Todsünde bei älteren und neueren Autoren — Gerigk bietet in ausführlicher Weise (pg. 17—91) die Lehre der heiligen Väter, die Erörterungen des heiligen Thomas, des heiligen Alphons und des P. Lehmkuhl — nicht immer genau beachtet und durchgeführt wurde, ist ja richtig. Allein das wesentliche subjektive Element bei der Todsünde, die Auffassung der Schwersündhaftigkeit, wird doch zur Genüge betont, wie auch die zitierten Stellen aus Lehmkuhl (pg. 85, 86, 87, 184) Aertnys (185), Simar (186) u. a. dartun. Trefflich in jeder Beziehung ist die Kritik der Ansichten Schells über die Todsünde (pg. 165—182). Wenn der Verfasser sagt (pg. 12), daß die Unterscheidung von Todsünde und läßlicher Sünde eine sorgfältige Behandlung in der Schule, im Beichtstuhl und auf der Kanzel erfordern, so hat er recht; wertvoll und sehr beachtenswert sind die praktischen Anwendungen, die er zum Schlusse gibt. Wie töricht und verderblich ist doch jene gewisse Abschreckungsmanier, die keinen Unterschied macht zwischen Sünde und Sünde, auch kleine Fehler gleich zu großen, der Hölle würdigen Verbrechen stempelt! Was er aber pg. 228 meint, es sei leicht im einzelnen Falle die Existenz der Todsünde zu bestimmen, weil ja dieselbe nur aus zwei Elementen, der Erkenntnis der schweren Sündhaftigkeit der Handlung und der vollen Willenszustimmung bestehe, ist nicht richtig, da eben die Tatsächlichkeit der vollen Erkenntnis und der vollen Willenszustimmung in concreto selbst bei theologisch Gebildeten nicht immer festgestellt werden kann, was übrigens der Verfasser früher (pg. 15) selber ausdrücklich betont hatte.

Druckfehler wie z. B. pg. 181 Alexander VI. statt VII., richtige Sache (183) statt wichtige, sind leicht zu verbessern. Bei dem Zitate von Lehmkuhl (pg. 214) ist ein bedeutungsvolles „nicht" („nequeant") ausgeblieben. Die Zitate aus den Werken von Laymann, Lehmkuhl, Aertnys u. a. hätten wir lieber in der Ursprache gelesen.

Vorliegende Monographie ist eine tüchtige Arbeit von bedeutendem wissenschaftlichen und praktischen Werte, daher sehr empfehlenswert.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

15) **Satisfaktionstheorie des heiligen Anselm v. Canterbury.** Eine Monographie von Bernhard Funke. (Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs und Sdralek. VI. Bd. 1. H.) 166 S. Münster 1903. Schöningh. M. 3.80 = *K* 4.56.

Das Dogma von der durch Christus für die gefallene Menschheit geleisteten Genugtuung gehört zu jener kirchlichen Lehre, deren Offenbarungscharakter durch Schrift und Tradition unzweifelhaft feststeht, während ihre nähere Erklärung innerhalb des Kreises der Theologen einen Gegenstand der Kontroverse bildet. Nicht weniger als sechs verschiedene Theorien über die Genugtuungslehre wurden von den Kirchenvätern der voranselmischen Zeit aufgestellt, um dann von der Lehre des heiligen Anselmus verdrängt, beziehungsweise durch sie vervollkommnet und ergänzt zu werden, die im wesentlichen bis zum heutigen Tage von den katholischen Theologen festgehalten wird. Die älteren Theorien berücksichtigen in der Lehre von der

Erlösung mehr die Befreiung von der Herrschaft des Satans und von den auf Seiten des Menschen liegenden Folgen der Sünde. Entweder erscheint der Tod Christi als der Lösepreis, welcher dem Satan für die nach Recht und Gerechtigkeit in seiner Sklaverei schmachtenden Menschen dargeboten wird (Origenes, Ambrosius, Basilius, Gregor. Nyss., Isidorus, Joan. Damasc., Beda Ven., Petrus Lombardus); oder durch die ungerechte Tötung des unschuldigen Christus verliert der Satan sein Recht auf die sündige Menschheit (Pacianus, Augustinus, Isidorus, Leo M., Gregor. M., Caesarius Arel., Theodoretus, Beda Ven.); oder Christus entreißt als Sieger dem unterliegenden Satan die seiner Macht verfallenen Menschen (Leo M., Gregor. M., Paulinus, Theodoretus, Joannes Damasc., Irenaeus); oder durch die sittliche Tat Christi in der Ueberwindung des Satans wird die unsittliche Tat Adams aufgehoben (Irenaeus); oder Christus erleidet als Unschuldiger den Tod, welchen die ganze Menschheit infolge der Sünde verdiente (Athanasius) oder endlich Christus nimmt als Opferlamm die Sünden aller auf sich und opfert sich für sie. Anselmus hingegen geht aus von dem ewigen Plan Gottes, die vernünftige Kreatur zu beseligen; dieser unabänderliche Ratschluß konnte und durfte durch die von Gott zugelassene Sünde des Menschen nicht umgestoßen werden. Für die Sünde war eine Genugtuung notwendig, dieselbe konnte in adäquater Weise nur von einem Gottmenschen und zwar durch Hingabe seines menschlichen Lebens geleistet werden. Hier tritt also das Anrecht Satans auf den sündigen Menschen mehr zurück und das Recht Gottes auf eine Sühne der seiner Majestät zugefügten Beleidigung wird in erster Linie betont. Der heilige Thomas hat diese Lehre, welche Anselmus vom rationell-philosophischen Standpunkte aus aufstellte, auf positiv-theologischem Boden weiter ausgebaut und nur die eine Korrektur angebracht, daß nicht der Tod Christi nach strenger Gerechtigkeit zur Genugtuung notwendig war, sondern daß jedem, auch dem geringsten seiner satisfaktorischen Werke, die volle und überfließende Kraft der Erlösung innewohnt. Funke behandelt ausführlich die mannigfachen unrichtigen Auffassungen, die sowohl auf katholischer (Stentrup), wie protestantischer Seite (Baur, Harnack) der Beurteilung der Anselmischen Lehre zugrunde gelegt wurden und die nach Funke auch einer Verkennung der Absicht und der dogmatischen Voraussetzungen des heiligen Anselmus beruhen. Die sehr interessante Monographie zeichnet sich aus durch Klarheit und Sicherheit der Spekulation und bietet eine Rechtfertigung des Cantuariensis, die kaum anfechtbar sein dürfte.

Wien. Reinhold.

16) **Ein Blumenstrauß für die Maienkönigin.** Originelle Maipredigten und Betrachtungen, die auch an Muttergottesfesten verwertet werden können. Von Jakob Hubert Schütz, Rektor. Kl. 8°. 76 S. Regensburg 1903. Pustet. Brosch. M. 1.40 = *K* 1.68, gebunden M. 1.80 = *K* 2.16.

Im Vorworte bemerkt der Verfasser: „Diese Predigten erheben Anspruch auf Originalität, weil sie die heilige Gottesmutter in bisher nicht üblicher Weise behandeln und weil die Gnadenlehre mit Anwendung auf

Maria und auf uns sich wie ein roter Faden durch die 31 Predigten hindurchzieht." — Trifft beides auch großenteils zu, namentlich in Titeln und Einteilungen, so ist doch zu bemerken, daß die Durchführung ziemlich trocken und didaktisch bleibt und falls nicht der Prediger selbst Affekte und oratorischen Schwung in die Vorträge hineinbringt, sie eher zur erbaulichen Betrachtung und Lesung sich eignen. An jeden Vortrag ist ein Vorsatz und ein Gebet zu Maria angereiht; nur selten erscheint ein kurzes geschichtliches Beispiel eingeflochten; die moralischen Anwendungen sind jedesmal treffend gewählt, insbesonders für eine, nach christlicher Vollkommenheit strebende Zuhörerschaft. Bei der zwei bis drei Blätter fassenden Ausdehnung eines Vortrages bemerkt man mehrmals das Mißverhältnis, daß die Anwendung des Thema auf die Mutter Gottes gar zu kurz abgetan ist, so am 11., 18., 22., 29. und 31. Mai. Die Stellen aus den heiligen Vätern sind nicht näher zitiert; die Beweise von der unbefleckten Empfängnis und Mutterschaft Mariä für uns Menschen hätten allseitiger sein können; manche Annahmen z. B. vom Gebrauch der Vernunft seit dem ersten Augenblicke und selbst im Schlafe (S. 53) wären besser übergangen worden.

Freinberg—Linz. P. Georg Kolb S. J.

17) **Das Leben Mariä,** der allerseligsten Jungfrau und Mutter Gottes, in Betrachtungen nach den Evangelien. Von Julius Müllendorff, Pr. d. G. J. Kl. 8°. 235 S. Innsbruck 1904. Rauch. Brosch. *K* 1.80 = M. 1.80, geb. *K* 2.40 = M. 2.40.

Der hochw. Verfasser stellte aus den zwölf früheren Bändchen seiner Betrachtungs-Entwürfe zum gleichen Zwecke dieses „Leben Mariä" zusammen, indem er manches wegließ, anderes hinzufügte und so Vollständigkeit und Einheit nach dem Gange der Lebensereignisse Mariä erreichte. Es soll aber dieses Werk „zur Erinnerung an das Jubiläum der unbefleckten Empfängnis" zugleich eine Dankbezeugung sein für den Schutz Mariens durch die vollen 50 Jahre, vor welchen der damals jugendliche Verfasser, als Zögling des Germanikums in Rom, die Worte Pius IX. persönlich vernahm, als der heilige Vater die feierliche Dogmatisation der unbefleckten Empfängnis im Petersdom aussprach. — Der Inhalt der Betrachtungen, in Punkte zu je zwei bis drei Seiten gefaßt, läßt kaum etwas ausstellen, da der Verfasser von unsicheren Legenden und Privatoffenbarungen sich fern hält und meistens an verläßliche theologische Ansichten anschließt. Die praktischen Anwendungen erscheinen ebenfalls recht gelungen. Nach den Lebensmomenten Mariä sind noch Betrachtungen über Mariä Mutterschaft und Schutz, über die Königin aller Heiligen und des Rosenkranzes, sowie über die Beziehungen Mariä zum heiligsten Sakramente angefügt. P. Georg Kolb S. J.

18) **Das Rosenkranzgebet** im 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts. Von Wilhelm Schmitz S. J. Kl. 8° VI u. 113 S. Freiburg. 1903. Herder. M. 2.— = *K* 2.40.

Den Inhalt des interessanten Büchleins bilden die Resultate eingehender Studien zunächst aus den altdänischen Quellen, welche über den Rosenkranz berichten. Indem zum Vergleiche und zur Erklärung die Studien über den

Rosenkranz in anderen Ländern hereinbezogen wurden, wird diese sorgfältige Arbeit allerorts Anklang finden. Zu Beginn werden die rosenkranzähnlichen Andachten vor der Zeit des heiligen Dominikus untersucht, sodann der von Alanus verbreitete Rosenkranz und speziell die einflußreiche Rosenkranzbruderschaft in Köln vom Jahre 1474, sowie die zahlreichen Rosenkranzaltäre, Festversammlungen und Prozessionen bis zu Ende des Mittelalters, namentlich auch die Schriften über den Rosenkranz. Hier ergeht sich der Auktor in dem ausführlichen Berichte über die Dichtung des „Herrn (Weltpriesters) Michael" über den Rosenkranz, „die Materia Alani", welche die größte poetische Leistung des dänischen Mittelalters ist. Daraus werden zahlreiche Zitate gebracht, welche uns die Bedeutung und Verbreitung dieses Gebetes in jener Zeit und Gegend vorführen. — Nachdem in einigen Kapiteln über Ablässe, Gegner und Erfolge der Rosenkranzpredigten berichtet worden ist, führt uns der zweite Teil in die Formen des damaligen Rosenkranzgebetes ein. Hier ist es namentlich das Gebetbuch der „Jespersdatter" (Tochter des Kaspar, vermutlich einer reichen Witwe), welches in der Universitätsbibliothek von Kopenhagen bewahrt wird; dieses gibt uns interessante Aufschlüsse namentlich über die Betrachtung der noch zahlreicher angewendeten Geheimnisse und enthält dazu 45 Vollbilder. — Das Schlußresultat ist: „Der Rosenkranz des Alanus ist im wesentlichen unser Rosenkranz." Merkwürdig ist, daß in der eingehenden (in Molbech 186 Seiten fassenden) Dichtung des genannten Herrn Michael und in anderen ältesten Quellen nie der heilige Dominikus selbst in Beziehung zu dem Rosenkranz gebracht wird und daß die Einschaltung der Geheimnisse zum Rosenkranz von dem Karthäuser Dominikus Prutenus herrühren soll aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhundertes, was selbst P. Thomas Esser O. Praed., der beste Kenner der Rosenkranz-Literatur, zugibt. Der Anhang unseres Büchleins bringt den Text eines Rosenkranzgebetes aus einem Kodex der Bibliothek von Maria Laach vom Ende des 15. Jahrhunderts. P. Georg Kolb S. J.

19) **Der Unbefleckten Ruhmeskranz.** Eine Jubelgabe für das 50. Jahr seit der Definition des Glaubenssatzes von der Unbefleckten Empfängnis Mariä. Predigtzyklus von P. Maurus Plattner O. S. B. 8°. VI u. 170 S. Graz und Leipzig 1904. Moser. Brosch. *K* 2 = M. 2.

Die Veranlassung zur Ausarbeitung dieser Predigten gab dem hochw. Verfasser aus der Abtei Emaus in Prag, früherem Prior in Maria Laach, jetzt in Seckau, der Umstand, daß vom 8. Dezember dieses Jahres bis zum 8. Dezember des folgenden jeder achte Tag des Monats durch ein Privilegium des apostolischen Stuhles ausgezeichnet wurde. Es werden, wie der Verfasser im Vorworte bemerkt, manche eifrige Priester bei Gelegenheit des feierlichen Amtes an diesem Tage oder dem folgenden Sonntage auch durch entsprechende Vorträge die Gläubigen erbauen wollen. Es wird durch dieses Werk nun überreicher Stoff, u. zw. schon in ausgearbeiteter Form zu Predigten und ebensogut zu Betrachtungen geboten. Teilt man die 13 Themata, die zu je zwei Punkten und dreimal zu je drei Punkten ausgeführt sind, in einzelne Predigten, so kann man einen Maimonat nahezu ausfüllen. Da an die liturgischen Texte der Messe und des Offiziums der Unbefleckten, wovon der Gedankengang

ausgeht, fast die ganze Mariologie herangezogen wird, werden die Vorträge zu allen Marienfesten brauchbaren Stoff liefern. Daß der Verfasser so zahlreich die Stellen der heiligen Schrift verwertet, begründet er im Vorworte durch zwei stichhältige und beherzigungswerte Beweise. Dagegen fehlt in diesen Predigten fast durchgehends die Einflechtung von geschichtlichen Beispielen, die für die Fesselung der Aufmerksamkeit der Zuhörer in derartigen Vorträgen von nicht geringer Bedeutung wären. Dafür ist wiederum die Ausführung des Thema und die moralische Anwendung, welche öfters eine bis zwei Seiten einnimmt, sehr klar und logisch konsequent, theologisch und oratorisch korrekt, und die Sprache, wenn auch nicht so schwungvoll wie in Festreden höheren Ranges, allen verständlich und zu Herzen dringend. Als Muster können gelten die fünfte und sechste Predigt. Die Reihenfolge der Themen ist: 1. Das Bild der Unbefleckten. 2. Der Entwurf des Bildes. 3. Die Farben des Bildes. 4. Die Feindschaft mit der Schlange. 5. Mariens Schönheit. 6. Mariens Unversehrtheit. 7. Mariens Ruhm. 8. Die Gesegnete vor allen Frauen. 9. Mariens Anziehungskraft. 10. Der Unbefleckten Freudenjubel. 11. Der Unbefleckten Gnadenfülle. 12. Marienpreis. 13. Der Triumph der Unbefleckten.

P. Georg Kolb S. J.

20) **Lebensbilder hervorragender Katholiken des neunzehnten Jahrhunderts.** Nach Quellen bearbeitet und herausgegeben von Johann Jakob Hansen, Pfarrer. 2. Bd. 8°. VIII u. 404. S. Paderborn 1904. Druck und Verlag der Bonifaziusdruckerei. Ungebunden M. 3.80 = *K* 4.56, geb. M. 4.60 = *K* 5.52.

Das Lob, das wir und viele andere Preßstimmen dem ersten Bande gezollt haben, gilt für den zweiten Band dieser einfachen und schlichten Lebensbilder vielleicht in noch erhöhtem Maße, weil ein noch tieferes Eingehen in die Charaktereigentümlichkeiten der beschriebenen Personen und Proben aus ihren Werken die Lektüre desselben noch interessanter machen. Auch trägt zu diesem Interesse bei, daß sehr viele zeitgeschichtliche Erinnerungen und Rückblicke in die jüngste Kirchengeschichte gegeben werden. Unter den 23 behandelten Persönlichkeiten befinden sich: Pius VII., Wittmann, Rudigier, Gasser, Peyramale, Pfarrer von Lourdes, Beda und Friedrich Wilhelm Weber, das Dreigestirn Mallinckrodt, Windthorst und Reichensperger, Ozanam ꝛc.

Das Buch ist besonders Volksbibliotheken zu empfehlen, auch solchen, welche über die Inferiorität der Katholiken klagen, ferner solchen, die durch die Los von Rom-Hetze betört sind und in der Kirche nur Greuel und Sünde sehen. Das eine dürfte jeder Leser herausfinden: Fertige, große, edle Charaktere sind in der katholischen Kirche in solcher Fülle zu finden, daß wir uns unserer Mutter freuen können, die solche Söhne hervorgebracht.

—b—

21) **Choraltheorie**, zunächst für Theologen bearbeitet von Hermann Lauer, Mariahof-Kaplan zu Neudingen. Mit erzbischöflicher Druckerlaubnis. 8°. 58 S. Donaueschingen 1902. Druckerei Gebrüder Simon. M. —.80 = *K* —.96.

Vorliegendes Büchlein ist eine kurze Zusammenfassung dessen, was der Verfasser während sechs Jahren den Theologen des erzbischöflichen Konviktes zu Freiburg über den Choral vorzutragen pflegte. „Jeder (sagt der Verfasser im Vorwort), der einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, unter denen dieses Büchlein entstand, wird dem Verfasser beistimmen, daß eine sorgfältige Auswahl und Ordnung des Stoffes unerläßlich ist, wenn alle, auch die musikalisch weniger Begabten, aus dem Unterrichte einen Gewinn ziehen sollen. Mit Rücksicht auf den Leserkreis, für den das Büchlein zunächst bestimmt ist, wurde das musiktechnische Material auf das Notwendigste beschränkt, das liturgische fast ausgeschlossen. Kontroverse Fragen wurden teils übergangen, teils mit möglichster Zurückhaltung behandelt." Was die Kontroversfrage betrifft, so ist freilich dieselbe durch das bekannte motu proprio Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. endgiltig entschieden; aber unser Büchlein erschien ja schon ein Jahr vor Herausgabe des motu proprio in der Oeffentlichkeit. Entsprechend dem besonderen Zwecke, dem, wie oben erwähnt, Lauers „Choraltheorie" dienen soll, wird dieselbe neben anderen Lehrbüchern des gregorianischen Kirchengesanges wegen ihrer praktischen Verwendbarkeit und weil sie namentlich dem Klerus in möglichster Kürze, Klarheit und Uebersichtlichkeit alles bietet, was zur korrekten Ausführung des kirchlichen Choralgesanges, besonders des Altargesanges notwendig und wünschenswert erscheint, hiemit bestens empfohlen.

Stift St. Florian. Prof. Bernh. Deubler.

22) **Die Zeitung auf der Kanzel.** Ein praktisch-homiletischer Fingerzeig zur Verwertung der Zeitungslektüre für die Predigt. Von Franz Stingeder, Domprediger in Linz. 8°. XI u. 97 S. Linz 1904. Katholischer Preßverein. K 1.30 = M. 1.10.

Daß diese neue Schrift Stingeders seltsamer Weise die Aufmerksamkeit der Judenpresse in Wien und anderwärts erregt hat, verdankt sie wohl ihrem „pikanten" Titel. Aber um ihres Inhaltes willen wünschten wir, daß sie von denen recht beachtet und gelesen würde, für die sie einzig geschrieben ist, von den Predigern. Was sie auf den 100 Seiten an Anregung bietet, ist mehr wert, als der ganze Wust der „Predigtmagazine" und ähnlicher Vorratskammern „fertiger" Predigten. — Das Geheimnis der Kanzelberedsamkeit liegt zum guten Teil darin, daß es der Prediger versteht, die übernatürlichen Wahrheiten dem Volke zu veranschaulichen, menschlich nahe zu bringen und in die Phantasie, das Gedächtnis und Gemüt der Zuhörer zu senken. Was er aus den Glaubensquellen geschöpft, muß er in den Gefäßen anschaulicher, lebensvoller und aktueller Ideen, Wahrheiten und Tatsachen den Gläubigen darzubieten suchen durch Beispiele, Vergleiche, Symbole, Analogien u. s. w. Aber woher diese nehmen? fragt sich da oft namentlich der junge Prediger, der nicht aus eigener Lebenserfahrung schöpfen kann. Und er greift zu dickleibigen Exempelbüchern und Beispielsammlungen, verliert die Zeit und findet meist nur Abgeschmacktes, Kritikloses, Ueberlebtes. Und doch gilt's auch hier: Greift nur hinein ins volle Menschenleben, und wo ihr's packt, da ist es interessant! Wieviel Stoff geht tagtäglich in den Ereignissen der Natur und des Menschenlebens, in den Geschicken einzelner und der Völker an uns vorbei,

der sich herrlich auf der Kanzel verwerten ließe! Wir erleben heutzutage alle diese Ereignisse mit durch die Zeitung — und wissen sie nicht zu benützen. Da hat der Verfasser ein hohes Verdienst, auf diese Stoffquelle hingewiesen und ihre Verwertung in zehn musterhaft ausgeführten Proben ad oculos demonstriert zu haben. Jedem nur einigermaßen begabten Prediger wird es leicht sein, analog zu arbeiten. Nur wünschen wir, daß Stingeder nicht unglückliche Nachahmer finde, die ihn mißverstehen, und das zum Inhalt der Predigt machen, was bei ihm nur die Form ist. Wer die vorliegenden Musterstücke, oder desselben Verfassers Fastenpredigten liest, wird wohl merken, daß da Gottes Wort auf der Kanzel ist, aber in packender, interessanter, in bestem Sinne moderner Darstellung. Wenn Nachahmer wirklich die Zeitung auf die Kanzel brächten, so wäre das gewiß eine bedauerliche Verflachung und Verweltlichung der Predigt, aber wahrlich nicht nach Stingeders Rezept.

Linz. Dr. W. Grosam.

23) **Das kirchliche Begräbnisrecht,** historisch-kanonistisch dargestellt von Peter Lex, Präfekt im erzbischöflichen Knabenseminar in Freising. Von der theologischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität München gekrönte Preisschrift. Gr. 8°. XII und 408 S. Regensburg 1904. Verlagsanstalt, vormals Manz. M. 4.— = *K* 4.80.

Der erste Teil des Buches behandelt den Begräbnisort; im zweiten wird die Frage beantwortet: wer hat das Recht, kirchlich zu begraben; der letzte Abschnitt zeigt, wer Anspruch auf das kirchliche Begräbnis hat. Da das Kapitel de coemeteriis eine tief einschneidende Bedeutung für das praktische Leben hat und wir eine eingehende Monographie darüber nicht besaßen, so ist es begreiflich, daß die Münchener Universität diese Preisaufgabe gestellt hat und dem Verfasser ist zu gratulieren, daß er den Sieg errungen, was sicher ein gutes Stück Arbeit gekostet hat. Mit großem Fleiße ist die diesbezügliche Literatur aus Geschichte und Jus durchgearbeitet; in einer zweiten Auflage wird die Quellenangabe sicher noch erweitert werden. Dabei wird gewiß die neue österreichische kirchenpolitische Gesetzgebung Beachtung finden, was leider bis jetzt nicht der Fall ist (z. B. 327).

Sehr eingehend sind die historischen Entwicklungsstadien der einzelnen Gesetze gegeben. S. 350 fühlt es der Auktor selbst, daß er zu weit ausgreift, ein Umstand, der sich in Zukunft bei einer Neuauflage leicht vermeiden läßt und der sonst sehr klaren Diktion gewiß nicht schaden wird. Einen Wunsch erlauben wir uns dem jungen, tüchtigen Gelehrten noch ans Herz zu legen, den er in der Vorrede selbst andeutet: Der praktischen Seite möge recht große Beachtung geschenkt werden. Ich hätte mir z. B. bei den verschiedenen Arten von Selbstmördern eine eingehendere, praktische Behandlung der vorkommenden Fälle erwartet; wann cum omni pompa zu beerdigen ist, wird viel zu schnell abgetan. Die Bemerkung über das allen Gläubigen gleiche Recht auf das Aussegnen (S. 206) wird ein praktischer Seelsorger spielend leicht widerlegen. Leider fehlt auch ein genaues Sachregister.

Das Buch hat für Kanonisten und Seelsorger großen praktischen Wert, weshalb wir demselben eine große Verbreitung wünschen. Die Zwischenzeit

wird der eifrige Verfasser sicher dazu benützen, um recht viele Erfahrungen zu sammeln und dann verwerten zu können.

St. Florian. Alois Pachinger.

24) **Auf der Höhe des Lebens.** Ein Blick auf die Größe, Wirksamkeit und die Verdienste der christlichen Frauenwelt. Von A. v. Liebenau. 12°. 368 S. Donauwörth 1904. Ludwig Auer. M. 4.— = *K* 4.80.

Der edle Idealismus, welcher die vorliegende Anleitung zum Lebenskampfe für das weibliche Geschlecht beseelt, ist im Titel ausgedrückt. Die Verfasserin sucht ihren Geschlechtsgenossinnen zu zeigen, wie sie in jeder Lebensstellung auf der Höhe stehen, d. h. den Zeitverhältnissen sich gewachsen zeigen können. Man wird das Buch daher auch ein mütterliches Warnungsbuch vor den Tiefen des Lebens in der Gegenwart nennen können, die tatsächlich so viele hoffnungsvolle Mädchen verschlingen. Als den Weg zur Höhe schildert die Verfasserin mit ergreifender Wärme das christliche Glaubensleben im Schoße der katholischen Kirche, das alle Lebensverhältnisse des Weibes erhöht und verklärt. Das heranwachsende Mädchen, die Jungfrau, die Braut, die Mutter, die gebildete Dame im Verkehr mit der Welt: sie alle bekommen passende Fingerzeige nicht in allgemeinen Redensarten, sondern mit eingehender Rücksicht auf das moderne Leben der Gegenwart. Neben den vielen ähnlichen Büchern behauptet diese Arbeit ihren selbständigen Wert, der sich durch mancherlei Verbesserungen in weiteren Auflagen noch erhöhen läßt.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

25) **Der Vereinspräses.** Vorträge für katholische Vereine von Franz Kunze, Pfarrer. Broschüren in zwangloser Reihenfolge à 80 S. Gr. 16°. Paderborn. Ferdinand Schöningh. Preis à M. —.50 = *K* —.60.

Unter dem Titel „Der Vereinspräses" gibt Pfarrer Franz Kunze eine Serie von Broschüren heraus. Vor uns liegen die bisher erschienenen vier Hefte. Der Verfasser war früher Präses im katholischen Gesellenverein in Oberglogau in Schlesien und hat als solcher schon „Vorträge für katholische Vereine" im Drucke erscheinen lassen, die sich praktisch verwendbar erwiesen und eine gute Aufnahme fanden. Auch die vorliegenden Heftchen verraten großes praktisches Verständnis für die Zeitfragen und werden sich deshalb bald einleben. Die Themata sind größtenteils geschichtlich, teilweise apologetisch und sozialer Natur. Obwohl die Literatur für soziale Arbeit in den Vereinen jetzt schon ziemlich reichhaltig geworden ist, so dürfte doch jede neue Gabe auf dem Büchermarkte willkommen erscheinen, um dem vielgeplagten Vereinsleiter die Arbeit zu erleichtern, ihn beim plötzlichen Versagen der angerufenen Hilfskräfte in kurzer Zeit hieb- und sattelfest zu machen.

Schwertberg. Franz Hiptmair.

26) **Vorträge für katholische Vereine,** herausgegeben von H. Kolberg, Pfarrer. 8°. IV und 183 S. Paderborn 1904. Ferdinand Schöningh. M. 2.— = *K* 2.40.

Vorliegende Sammlung enthält 22 Vorträge von verschiedenen Rednern. Vier Vorträge sind sozialer Natur, sechs geschichtlich, drei handeln über „Das heilige Land", fünf sind Weihnachtsansprachen. Einige Vorträge sind wegen

der Stoffwahl nur in Deutschland verwendbar. Auch dieses Buch dürfte manchen gute Dienste leisten. Wenn wir einen Wunsch aussprechen, so wäre es dieser, es möchte in derlei Werken die soziale Frage oder besser die sozialen Fragen etwas häufiger behandelt werden. Ein weites Feld bieten ja die Reformbestrebungen auf christlicher Seite und deren Erfolg, desgleichen die Darstellung der mißglückten Reformversuche auf atheistischer Grundlage. Eine Bereicherung der Broschüren in diesem Sinne würde den Wert und die Brauchbarkeit derselben noch bedeutend erhöhen. Franz Hiptmair.

27) **Vier Missionsbüchlein.** Bei Benziger in Einsiedeln sind 1904 neuestens vier Büchlein erschienen, welche im höchsten Grade die weiteste Verbreitung unter dem katholischen Volke verdienen, da sie eine wahrhaft apostolische Mission auszuüben geeignet sind. Sämtliche haben den in der aszetischen Literatur bestbekannten P. Otto Bittschnau, Kapitular des Klosters Maria Einsiedeln, zum Verfasser und kirchliche Approbation.

1. Katholischer Mann: „Rette Deine Seele!" Eine Belehrung über die allerwichtigste Arbeit und Beigabe der üblichen Gebete. 16°. 400 S. mit Abbildungen und einem Stahlstich. Geb. M. 1.20 = *K* 1.44.

In 200 Seiten (Klein-Duodez) wird das Verhältnis des katholischen Mannes zu Gott, zum Nächsten und gegen sich selbst in sehr praktischen Belehrungen und durchaus anziehender Darstellung behandelt. Dabei ist besonders auf die heutige Zeit Rücksicht genommen, die Gefahren sind aufgedeckt, die Pflichten und Mittel betont und erklärt. Schöne Beispiele erläutern und erheitern das Ganze. Ein kurzes Gebetbuch mit netten Illustrationen schließt das Büchlein.

2. Katholische Frau: „Rette Deine Seele!" Kurzer Unterricht über dein Arbeiten und Beten zum glücklichen Gelingen. 16°. 400 S. mit Abbildungen und einem Stahlstich. M. 1.20 = *K* 1.44.

Die hohe Stellung in der Familie, in der christlichen Gesellschaft, welche die katholische Frau als Gattin, Mutter und Wohltäterin einnimmt, wird hier in ebenso anmutiger als gründlicher Weise durchgeführt. Es ist die „starke Frau", welche überall wirkt und tätig ist zu Gottes Ehren und zum Segen der Menschheit. Das religiöse Gebetsleben sowie das Wirken der Nächstenliebe in allen Kreisen ist in schönen Einklang gebracht. (286 S.) Der zweite Teil ist ein andächtiges Gebetbüchlein mit Illustrationen.

3. Katholischer Jüngling: „Rette Deine Seele!" Kurze Anleitung dazu mit Beigabe der üblichen Gebete. 16°. 415 S. mit Abbildungen und einem Stahlstich. M. 1.20 = *K* 1.44.

Wer die Jugend rettet, rettet gewiß die Zukunft. Das will auch dieses vorzüglich verfaßte Büchlein, welches im theoretischen Teile die wichtigsten Standeslehren für Jünglinge in die drei Hauptfragen zusammenfaßt: „Woher komme ich? Wo stehe ich? Wohin gehe ich?" Im dritten Teile ist die Standeswahl besprochen und werden die verschiedenen Berufe eingehend behandelt: Lediger Stand, Ehestand, Bekanntschaft, Lehrstand, Priesterstand, Ordensstand. Wenn nur die Jugend solche Lehren beherzigte, so würden keine unglücklichen Schicksale erfolgen! Der Gebetsanhang ist ganz für Jünglinge berechnet.

4. Katholische Jungfrau: „Rette Deine Seele!" Unterricht zur Ausführung dieses wichtigsten Werkes, nebst Anschluß der üblichen Gebete. 16°. 400 S. mit Abbildungen und einem Stahlstich. M. 1.20 = *K* 1.44.

Der Verfasser behandelt hier (263 S.) den Stand, Beruf und das christliche Leben der Jungfrau in drei Teilen: 1. Die Ausstattung der katholischen Jungfrau: Vorzüge, göttliche Verheißungen. 2. Der Beruf des jungfräulichen Standes, seine Erhabenheit, Vorrechte und Vorzüge ꝛc. 3. Die Klugheit der katholischen Jungfrau ist begleitet mit den besten Winken, ihren Stand glücklich und heilig zu halten. Die Jungfrau denkt, was des Herrn ist, sagt der Apostel, und was ihr wahrhaft frommt zu einem gottgefälligen Leben. Dieses Büchlein wird darum wohl den besten Absatz finden, da die Jungfrauen lieber beten und daher auch mehr auf ihr ewiges Heil bedacht sind. Ein treffliches Gebetbüchlein bildet den zweiten Teil.

Hall. P. Philibert Seeböck O. F. M.

28) **Auf stürmischer Fahrt.** Bilder und Geschichten für die reifere Jugend und das Volk aus dem Leben eines deutschen Tirolers. Gesammelt und herausgegeben von J. Ad. Heyl. Drei Teile. 8°. Brixen 1903. Buchhandlung des katholisch-politischen Preßvereins. *K* 6.— = M. 6.—. 1. Teil: In schwankendem Kahn durch brandende Wellen. 299 S. II. Teil, 1. Band: An Bord der Argo durch schäumende Wogen. 373 S. II. Teil, 2. Band: Sturmfluten. 329 S.

Ueber dieses eigentümliche Buch haben wir bereits ein Urteil von berufener Seite vernommen (Professor Seeber), wir können uns demnach mit unserem Referate auf weniges beschränken. Zunächst sei bemerkt, daß ein abschließendes Urteil zur Zeit eigentlich noch verfrüht ist, da das Werk noch nicht vollständig vorliegt. Aber eines läßt sich doch sagen: es ist keine Geschichte im Sinne einer zusammenhängenden Erzählung; eine Einheit wird vielmehr nur durch die Persönlichkeit hergestellt, die das Erzählte an sich erlebt hat. Darauf deutet indes auch schon der Titel hin. Was nun der Leser da erfährt, ist allerdings interessant, aber — und das muß betont werden — zumeist für solche, die der Zeit und dem Schauplatz der Erzählung nahe genug stehen, um die hier geschilderten Personen und Verhältnisse noch deutlich zu erkennen. Für Leser, denen das nicht beschieden ist, liegt der Schwerpunkt des Interesses in dem reichen Schatz pädagogischer und allgemein-menschlicher Weisheit, den der Verfasser, anknüpfend an seine Erlebnisse, mit großer Freigebigkeit darreicht. Aus diesem Grunde möchte uns aber auch scheinen, als sei die „reifere Jugend und das Volk" nicht das Publikum, das zumeist Nutzen aus diesem Buche ziehen dürfte, während es Lehrern und Erziehern reiche und vielfältige Anregung bietet. Letzteren sei es also auch besonders empfohlen. J. E. E.

29) **Liebe Kinder, betet an!** Neun gemeinsame Anbetungsstunden für die Kinder, dann eine gemeinsame Meßandacht, Beicht- und Kommunionandacht, zwei Singmessen, ein Predigtlied, die Predigtgebete und einige Responsorien, Morgen- und Abendgebet. Zusammengestellt von Martin Hölzl, Kooperator in Altenmarkt, Salzburg. 16°. 124 S. München 1904. Druck und Verlag von Karl Aug. Seyfried & Komp. *K* —.25.

Sehr lieb und schön ist das Büchlein. Von einem wahren Kinderfreund für die lieben Kinder geschrieben, führt es dieselben in die Kenntnis der heilig-

sten Eucharistie als Opfer und Seelenspeise ein. Nur das Verslein S. 71 dünkt uns allzu trivial. Eine Ausgabe in Leinen- oder Ledereinband würden wir vorziehen. Mit Papierband sind die Kinder bald fertig! Nochmal, ein recht braves Büchlein!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Koop. Karl Krasa.

30) **Kämpfe und Kronen.** Trauerspiel aus der Zeit des Kaisers Domitian. In fünf Aufzügen. Nach dem Französischen des P. G. Longhayr S. J. Von Bernhard Arens S. J. Schul- und Vereinsbühne, viertes Bändchen. 8°. VII, 128 S. Freiburg 1902. Herder. M. 1.20 = *K* 1.44.

31) **Garcia Moreno.** Trauerspiel in fünf Aufzügen. Nach dem Französischen des P. H. Tricard S. J. Von Bernard Arens S. J. — Schul- und Vereinsbühne, fünftes Bändchen. 8°. VII, 117 S. Freiburg 1902. Herder. M. 1.20 = *K* 1.44.

32) **Canossa.** Schauspiel in drei Aufzügen. Nach dem Französischen des P. G. Longhayr S. J. Von Bernard Arens S. J. — Schul- und Vereinsbühne, sechstes (Schluß-) Bändchen. 8°. VII, 103 S. Freiburg 1903. Herder. M. 1.20 = *K* 1.44.

Bernard Arens hat für sein Unternehmen bereits die Anerkennung der meisten katholischen Blätter; diese drei neuen Bändchen stehen den bereits erschienenen nicht nach und seien darum auch hier empfohlen.

33) **Fabiola.** Drama in fünf Akten von Hans von Matt. 8°. 99 S. Stans 1902. Hans v. Matt & Co. M. 1.50 = *K* 1.80.

Das Stück empfiehlt sich sich schon durch seinen Stoff: es lehnt sich seinem ganzen Inhalte nach an Wisemans bestbekanntes Buch „Fabiola" an. — Was Charakterzeichnung und dramatische Verwickelung anlangt, steht diese Bühnenumarbeitung ihrem Original wohl nach, bleiben aber auch, was besagte Punkte anlangt, noch viele Vorzüge bestehen. Die Darstellung ist voll Leben, die Sprache edel, die technisch-szenischen Anforderungen nicht groß.

34) **Die Sklaven.** Afrikanisches Schauspiel in drei Akten. Von Dr Hugo Mioni. Aus dem Italienischen übersetzt von Alois Wechner. Brixen 1902. Verlag der Preßvereins-Buchhandlung. F. J. K.

35) **Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertums.** Nach den neuen Rubriken und Dekreten zusammengestellt von Joh. Bapt. Müller, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. XII und 204 S. Mit Titelbild, 1 Tabelle. Freiburg i. Br. 1903. Herder. M. 2.— = *K* 2.40, geb. M. 2.60 = *K* 3.12.

Das Zeremonienbüchlein ist das Ergebnis langer, sorgfältiger Arbeit. Der Verfasser hatte eine Reihe von Jahren Kandidaten des Priestertums auf den heiligen Dienst vorzubereiten. In dieser Tätigkeit verfaßte er für diejenigen liturgischen Verrichtungen, für welche man nicht nur während der Seminarszeit, sondern auch in späteren Jahren ein bequemes Nachschlagebuch wünscht, das jetzt erschienene Zeremonienbüchlein.

Die Rubriken der Messe werden eingehend behandelt; zumal werden die beweglichen Teile der Messe, die Votivmessen und die Totenmessen

besprochen. Die neueren Vorschriften über letztere finden eine übersichtliche Darstellung in einer Tabelle, welche angibt, wann die verschiedenen Totenmessen gestattet sind und welcher Ritus anzuwenden ist. Das feierliche Hochamt, die Messe vor dem ausgesetzten Allerheiligsten; Nachmittagsandachten, die besonderen Funktionen im Kirchenjahr, zumal die Karwoche, sind ausführlich beschrieben. Den Verlauf der stillen Messe stellt Müller nicht dar, dafür gibt ja der Ritus celebrandi missam des Missale eine meisterhafte Anweisung. Zum Verständnis der liturgischen Funktionen, welche in den liturgischen Vorschriften des Meßbuches und anderer Quellen nur angedeutet sind, bietet Müllers Zeremonienbüchlein eine wertvolle Hilfe.

Im letzten Teile behandelt Müller die Sakramente und Sakramentalien. Bei einer neuen Auflage wäre diesem Abschnitte wohl eine Beschreibung des Ritus der heiligen Oelung beizufügen.

Die graphische Darstellung der Funktionen im Hochamt wird namentlich Anfängern und solchen dienen können, denen häufige Uebung in diesen Verrichtungen fehlt und die deshalb gegebenen Falles einer schnellen Orientierung bedürfen.

Angenehme Ausstattung, mäßiger Umfang und kleines Format geben dem Zeremonienbüchlein erhöhte Brauchbarkeit. Laurentius.

36) **Beicht- und Kommunion-Unterricht** für die Oberklasse der Schulen, für Christenlehre und Predigt, sowie zur Selbstbelehrung. Von Franz Kokott, Pfarrer. Mit bischöfl. Approbation. 8°. XVII und 434 S. Freiburg 1904. Herder. M. 3.40 = *K* 4.08, geb. M. 4.— = *K* 4.80.

Von höchster Bedeutung für das ganze Leben eines Katholiken ist eine gründliche Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares, besonders für den ersten Empfang. Unser Werk wird jedem Priester und Katecheten eine willkommene, nützliche Unterstützung in diesem wichtigen Unterrichte sein. Es wird darin so ziemlich alles, was irgendwie mit Beicht und Kommunion zusammenhängt, z. B. Gnade, Ablaß, Meßopfer ꝛc. behandelt, nebstdem finden sich recht brauchbare praktische Uebungen und Betrachtungen. Wenn auch nicht alles in diesem Werke, das von großem Fleiße Zeugnis gibt, jedem Katecheten ꝛc. als passend erscheinen wird, etwas wird sicherlich aus allen Teilen dieses Buches nützlich und praktisch sich erweisen bei Benützung desselben. Nur auf etwas muß noch hingewiesen werden. Auf S. 85 sagt der Verfasser: „Wenn jemand z. B. im Zorne sagt „Donnerwetter", so gilt das als Fluchen." Ferner rechnet er die Worte: „Teufel, Satan, Hagel" zu den Fluchwörtern und leitet das Beichtkind an, zu beichten: „Ich habe jemand „Teufel" geschimpft." Hierin dürfte eine zu strenge Ansicht vertreten sein. Der Ausdruck „Donnerwetter" ist sicherlich kein Fluchwort (es müßte denn aus irrigem Gewissen an manchen Orten als solches gelten). Auch das Wort „Teufel" ist nach der Lehre der Moralisten kein Fluchwort, wenn auch schließlich der Gebrauch desselben nicht zu empfehlen und besonders bei Kindern niemals zu dulden ist. Allein es ist immer besser, die ohnehin ungeheure Sündenmenge nicht noch größer zu machen, indem Ungeziemendes oder wenig Schickliches als Sünde hingestellt wird. Im übrigen wird die Benützung dieses neuen Werkes nur nutzbringend sein und verdient alle Empfehlung. P. W.

37) **Von der Hingabe seiner selbst an Gott.** Von P. J. Grou S. J. Mit einer Beigabe aus den Schriften desselben Geisteslehrers und einem kleinen Anhang von Gebeten. Nach dem französischen Original ins

Deutsche übertragen von Sr. M. Gabriela vom heiligsten Sakramente aus dem Orden Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel. 8°. VIII und 139 S. mit Titelbild. Innsbruck 1904. Felix Rauch. *K* 1.— = M. 1.—.

Ein altbewährter Autor († 1803) spricht hier recht lieb zu in der Vollkommenheit schon vorgeschrittenen Seelen. Die Uebersetzung ist gut, der Stil manchmal schleppend. Eine etwas volkstümlichere Sprache und ein kleineres Format, etwa 24° oder 32°, mit Anhang der gewöhnlichen Gebete, würde dem Büchlein weit größere Verbreitung gesichert haben.

Wels. Spiritual Krammer.

38) **Der heilige Bernardin von Siena.** 1380—1444. Ein volkstümlicher Prediger in Italien zur Zeit der Renaissance. Von Paul Thureau-Dangen. Autorisierte Uebersetzung von P. A. Götzelmann O. F. M 8°. VIII und 218 S. München 1904. F. J. Lentner. M. 2.40 = *K* 2.88.

Die Bemerkung am Titel des Buches: „Ein volkstümlicher Prediger in Italien zur Zeit der Renaissance" gibt eigentlich den Inhalt an, indem speziell des Heiligen Predigtamt und sein Verhältnis zur Renaissance, die eine ausführliche und wissenschaftliche Erläuterung findet, behandelt wird. Es ist nicht so sehr ein aszetisches und erbauliches Werk, als vielmehr das Werk eines Gelehrten und Kritikers, eines Mitgliedes der Académie française. Deshalb fällt es nicht so sehr auf, manche sonderbaren Anschauungen zu hören, z. B. über den heiligen Vater Franziskus, über seine Regel und über einige im Orden als Selige Verehrte. Umsomehr aber muß es auffallen und weniger pietätvoll scheinen, wenn ein Uebersetzer, der selbst ein Sohn des heiligen Vaters Franziskus ist, hiezu keine wenigstens abschwächende, entschuldigende Anmerkung, wenn schon nicht eine zurückweisende Korrektur diesbezüglich (vgl. S. 168 ff.) geben will. Die Uebersetzung ist mit wenigen Ausnahmen recht gut. Die Familie des Heiligen wird „Albizeschi" genannt, Zeiler sagt „Albigeschi". — Es ist ein in mehrfacher Beziehung sehr interessantes Werk.

Sp. Krammer.

39) **Winke, Themen und Skizzen für Herz Jesu-Predigten.** Von P. Franz Hattler S. J. Mit f. b. und der ob. Bewilligung. Gr. 8°. VIII und 167 S. Innsbruck 1904. Felix Rauch. Brosch. *K* 1.60 = M. 1.60.

Ein altbekannter, liebwerter Freund bietet als Fachmann und erfahrungsreicher Praktiker goldene Regeln, die jeder Prediger, nicht nur wer öfter speziell Herz Jesu-Predigten zu halten hat, wohl überlegen soll, besonders um gewisse „Entgleisungen" zu vermeiden, bietet aber auch so viel Stoff, daß dies Büchlein ganze Bände ähnlicher „Fundgruben" ersetzt. Die Sprache ist innig, voll Eifer und Begeisterung, einfach-schlicht, aber doch tief durchdacht und gefeilt. — Eine sehr nötige und nützliche pastorell-homiletitsche Monographie.

Sp. Krammer.

40) **Säben.** Von Hans Etschwin. 12°. IV, 311 S. Brixen 1902. Verlag des kathol.-polit. Preßvereines. Brosch. *K* 4.— = M. 4.—, geb. *K* 5.60 = M. 5.60.

Säben, das römische Sabiona! Wer hat es nicht erblickt, wenn er vom Brenner hinabfuhr ins sonnige Italien, wie es über Klausen auf steilem Felsen hängt wie ein Adlerhorst! Gegenwärtig ein Frauenkloster, war es schon zur Römerzeit eine feste Burg, um die Eisackstraße zu schützen. Hans Etschwins poetisches Werkchen schildert uns die Kämpfe um Säben zur Zeit, wo die Longobarden von Italien nordwärts drangen und das Etschtal bis Bozen unterwarfen, vom Norden herab die Bajuwaren stürmten. Und Säben, noch der Sitz eines kaiserlichen Grafen, hielt aus — gerade an dem Punkte, wo die feindlichen Wogen heftig aneinanderprallten, bis der Graf das Schloß, um es zu retten, der Kirche zum dauernden Dienste schenkte und dem Bischof von Brixen übergab. Das in Versen verfaßte Epos hat seine Reize in der eigenartigen Sprache, indem archaistische Wendungen und Worte der germanischen Rechtssprache der Dichtung einen volleren, kräftigen Ausdruck verleihen.

Teschen. R. R.

41) **Rheingold.** Gesammelte Dichtungen von C. A. Ohly. 12°. XI, 216 S. Stuttgart 1902. Josef Roth. Brosch. M. 2.— = *K* 2.40, gebunden M. 3.— = *K* 3.60.

Ein echtes, deutsches Dichterherz spricht uns aus dieser Liedersammlung an. Der Dichter muß alles, was er singt und sagt, selbst erlebt, jeden Gedanken aus einem reichen Schatz an Erfahrungen gehoben, jedes Stimmungsbild aus einem tiefen Gemütsleben hervorgeholt haben, denn so warm machen einem seine Lieder ums Herz. Auch die Sprache ist in ihrer schlichten Klarheit und Frische köstlich. R. R.

42) **Maria, die Makellose. Jubiläumsbüchlein für 1904.** Von einem Priester der Diözese Seckau. 16°. 203 S. mit Titelbild. Graz 1904. Styria. *K* —.60 = M. —.50.

Ein recht brauchbares Büchlein sowohl zur Belehrung über den Gegenstand als auch zu Gebetsübungen bei den drei vorgeschriebenen Kirchenbesuchen im Jubiläum. Zum Schlusse folgen sowohl die gewöhnlichen Andachten eines katholischen Christen, als auch besondere zur Unbefleckten, worunter die gute metrische Uebersetzung des kleinen Offiziums „Salve mundi Domina“ ꝛc. hervorzuheben ist. Es war auch eine gute Idee, das ganze Hirtenschreiben Pius X. vom 2. Februar 1904 mit übersichtlichen Abteilungen und Erklärungen vorauszudrucken.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

43) **Unterricht über das allerheiligste Sakrament des Altars für Erstkommunikanten.** Von Alb. Fuhrmanns, Pfarrer. 84 S. Köln. P. Bachem. Ungeb. M. 1.— = *K* 1.20.

Dem ganzen Werkchen ist die synthetische Lehrweise — die Einleitung handelt eingehend davon — zugrunde gelegt und zerfällt in drei Teile: Von der Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Sakramente, vom heiligen Meßopfer und von der heiligen Kommunion. Die Fragen und Antworten sind nach dem Katechismus der Kölner Erzdiözese. Das Büchlein ist mit großem Fleiße gearbeitet und für die Kleinen sehr verständlich geschrieben. Der Verfasser hat

es auch verstanden, so recht zum Herzen der Kinder zu reden; die fleißige Benützung der biblischen Geschichte, die schönen Beispiele aus dem Leben der Heiligen machen das Werkchen zu einem vortrefflichen Hilfsbuche in der Hand jedes Katecheten. Druck sehr gut, übrige Ausstattung recht gefällig.

P. Altmann O. S. B.

44) **Geistesübungen** des seraphischen Lehrers St. Bonaventura. Uebersetzt von P. Thomas Villanova O. Cap. 136 S. Bregenz 1903, J. N. Teutsch. Ungeb. *K* 1.50 = M. 1.50.

Das kleine Werk zerfällt in vier Kapitel: Blick der Seele auf sich selbst, auf die Außenwelt, auf das Ende und auf den Himmel. Es hat unter dem Titel „Soliloquium de quatuor exercitiis mentalibus" den großen Geisteslehrer St. Bonaventura zum Verfasser. Dieser Name allein verbürgt uns die Gediegenheit des Buches, welches in Form eines Zwiegespräches zwischen Mensch und Seele ungemein zum Herzen spricht. Die schönsten Stellen der heiligen Schrift und die treffendsten Aussprüche der Heiligen finden darin ihre praktische Verwertung. Wer seinen Geist erleuchten und sein Herz entzünden will, der greife nach diesem lieben Büchlein. Druck und Ausstattung sehr gefällig.

P. Altmann O. S. B.

45) **Wynfrith-Bonifatius**, Deutschlands großer Apostel (680–755). Von G. Kurth, Professor an der Universität Lüttich. Mit Erlaubnis des Verfassers frei übertragen von H. Eltester. VII und 172 S. Fulda 1903. Aktiendruckerei. Ungeb. M. 2.— = *K* 2.40.

Der Verfasser macht uns mit dem Leben dieses großen Heiligen in einer Weise bekannt, daß wir uns immer wieder gerne damit beschäftigen. Die Sprache ist sehr edel und die ganze Darstellung streng historisch. Besonders wertvoll sind die Briefe des Heiligen und die Zusammenstellung der neueren und neuesten Bonifatius-Literatur auf katholischer und protestantischer Seite. Das Buch enthält zwei Bilder aus dem Leben des Heiligen von einem Sakramentar der Fuldaer Salvatorkirche (10. Jahrhundert). Allen, die sich für St. Bonifaz und seine Zeit interessieren, sei das gut ausgestattete Buch wärmstens empfohlen.

P. Altmann O. S. B.

46) **Die Evangelien der Fastenzeit** im Anschluß an die „Sonntagsschule des Herrn" von Dr. Benedikt Sauter O. S. B. Abt von Emaus in Prag. Herausgegeben von seinen Mönchen. 538 S. Freiburg i. Br. 1903. Herdersche Verlagshandlung. Brosch. M. 4.— = *K* 4.80.

Ein kostbares Buch! Eine reiche Schatzkammer der herrlichsten Lehren und tiefsten Gedanken ist diese Erklärung der Evangelien für die Wochentage der heiligen Fastenzeit. Es finden darin nicht nur die im Evangelium enthaltenen Hauptlehren, sondern auch praktische und höchst zeitgemäße Fragen eine gründliche Erörterung und Erklärung. Mag auch vielleicht die etwas ungewohnte Darstellungsweise, nämlich eines Zwiegespräches zwischen Meister und Schüler manchem Leser anfänglich nicht recht zusagen, die liebliche, kindliche und naturwahre Form derselben wird ihm dieselbe bald recht lieb und angenehm machen. Die Ausstattung ist tadellos, wie man es bei der Herderschen Verlagshandlung schon längst gewohnt ist. Möge das Buch

allüberall, besonders auch im Priesterstande die verdiente Beachtung finden und als guter Freund aufgenommen werden.

Lambach. P. Wolfgang Schaubmair O. S. B.

47) **Bilder aus der Heiligen- und Kirchengeschichte** mit besonderer Berücksichtigung der elsässischen Religionsgeschichte. Zum Gebrauche für Schule und Haus von A. Lang. Straßburg 1903. Verlag von F. X. Le Roux & Co. 380 S. Brosch. *K* 2.40.

Wenn auch dieses Buch keine vollständige Heiligenlegende enthält, so ist es doch immerhin sehr reichhaltig zu nennen. Im ersten Teil finden wir einige der wichtigsten Heiligen z. B. die seligste Jungfrau Maria, heiliger Josef, die 14 heiligen Nothelfer und dann für jeden Monat mehrere Heiligenbilder, behandelt mit passender Berücksichtigung ihrer besonders sie auszeichnenden Tugenden. Der zweite Teil enthält Bilder aus der Kirchen- und Heiligengeschichte, vom Anfang der Kirche bis auf unsere Zeit. Wenn auch in dieser Neuerscheinung Elsaß eine besondere Berücksichtigung findet, so dürfte es doch auch für andere Länder ein interessantes und brauchbares Buch genannt werden und wenn bei einer Neuauflage die Uebersicht und Ordnung der zahlreich behandelten Gegenstände noch mehr Beachtung findet, so kann die Brauchbarkeit und der Nutzen für Schule und Haus nur noch größer werden. Es ist ein Buch, das geeignet ist, recht viel Segen zu stiften.

P. W. Schaubmair O. S. B.

48) **Verheißungen des göttlichen Herzens Jesu.** Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. 56 S. Brixen 1903. Preßvereinshandlung. *K* —.20.

Dieses Büchlein, anziehend ausgestattet, behandelt in neun Abschnitten kurz und gut die Verheißungen des göttlichen Herzens, woran sich ein passender Gebetsanhang zur Verehrung eben dieses heiligsten Herzens anschließt. Dieses Büchlein findet sicherlich viel Verbreitung, welche dasselbe auch vollauf verdient. Möge es recht viele lehren die Liebe des Erlöserherzens!

P. W. Schaubmair O. S. B.

B) Neue Auflagen.

1) **Die Parabeln des Herrn im Evangelium** exegetisch und praktisch erläutert von Leopold Fonk S. J., Professor der Theologie an der Universität Innsbruck. Zweite Auflage. Innsbruck 1904. Fel. Rauch. Brosch. *K* 7.20, Halbfrzbd. *K* 9.60.

R. P. Leopold Fonk zählt wohl zu den fruchtbarsten Autoren der neuesten Zeit. Im Jahre 1902 erschien vorliegendes Buch in erster Auflage; 1903 die eben besprochenen „Wunder des Herrn im Evangelium"; und nun liegen die Parabeln bereits in zweiter Auflage vor, das dritte und vierte Tausend. Ich brauche zur Empfehlung dieses Werkes nicht viele Worte zu machen. Der Umstand allein spricht am deutlichsten, ich möchte fast sagen, für das Bedürfnis und die praktische Verwendbarkeit des Buches, daß es in so kurzer Zeit ein zweites Mal aufgelegt werden mußte. Natürlich gilt das, was ich betreffs der ersten Auflage gesagt habe, von dieser zweiten, vermehrten (um 100 Seiten) und vielfach verbesserten Auflage noch

in erhöhtem Maße. (Vide „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1903, S. 663!) — „Wenn der Klerus annimmt, was geboten wird und der Arbeit des Verfassers die eigene folgen läßt, so können die unsterblichen Parabeln, wie die von demselben Autor kommentierten Wunder des Herrn aufs neue ein gutes Ferment für unsere Predigt werden, von heilsamer Wirkung auf deren Inhalt, wie auf deren Form" — mit diesen Worten empfiehlt Bischof von Keppler die „Parabeln".

St. Pölten. Dr. Fried. Schmidt.

2) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers S. J. Sechste, verbesserte Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Aug. Lehmkuhl S. J. Zweiter Band. Von Jesus Christus, dem verheißenen Erlöser, vom heiligen Geiste, von der Kirche, von der Vollendung. (2.—12. Glaubensartikel.) Gr. 8°. XVI, 792 S. Münster 1902. Aschendorff. M. 7.20 = *K* 8.64.

Der Band enthält drei Abhandlungen, die erste über Jesus Christus, den verheißenen Erlöser, die zweite über den heiligen Geist, die dritte über die Kirche. Der Verfasser spricht mit Begeisterung. Die nach bestimmten Abschnitten eingeflochtenen Nutzanwendungen beleben den durch das Buch erteilten Unterricht. Die Nutzanwendung auf S. 632 ist für die Predigt sehr geeignet und hat für jeden Leser etwas Aufmunterndes und Belehrendes. Sehr interessant ist die Abhandlung über die Gottheit Christi, bei welcher auch die verschiedenen Theorien der protestantischen Gelehrten kurz erörtert werden. Auf S. 118 wird die Heiligkeit und Vollkommenheit Jesu in schlagender Weise als ein unwiderleglicher Beweis seiner Gottheit angeführt. Die Lehre von der Genugtuung durch Christus wird in schönster Art durch Vergleiche beleuchtet. Sehr deutlich ist die Wirkung der gratia antecedens geschildert. In der Besprechung der evangelischen Räte ist die zarte Liebe der Kirche zu ihrem Stifter Jesus herrlich gezeigt, die klare Anschauung Gottes von Seiten der Heiligen ist in unserem Werke gut versinnlicht, so daß man leichter versteht, was es heißt, „die Seligen werden Gott besitzen". Interessant ist auch, daß der Verfasser bei der Besprechung der Ewigkeit der Höllenstrafen die Ansicht ausspricht und vertritt, daß Origenes die Ewigkeit der Höllenstrafen lehrte. Der Autor erörtert auch die Lehrmeinung der Protestanten, die die Hölle leugnen. In diesem Bande findet sich ein so schöner Stoff zur Betrachtung und so schöne Beispiele vor, daß das Werk Priestern und Laien zur Anschaffung angeraten werden kann. Wir haben in unserem Buche einen großen Schatz in der Erzählung von Begebenheiten angesammelt, welche die erklärten Wahrheiten besser beleuchten, verständlicher machen und fester bezeichnet erscheinen lassen. Ueberhaupt zeigt der Verfasser eine Vertiefung in die heiligen Wahrheiten, die mit großem Verständnis beschrieben sind, so daß sie vom Leser klarer erfaßt werden.

Wien. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

3) **Die Lehre des heiligen Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.** Von P. Jak. Brucker S. J. Vierte Auflage. XX u. 470 S. Freiburg 1904. Herder. Preis M. 2.25 = *K* 2.70, geb. M. 3.— = *K* 3.60.

Der Name des heiligen Kirchenlehrers genügt, um das Buch, welches ganz aus verschiedenen Schriften desselben, besonders aus Briefen und Unterweisungen, gezogen ist, aufs beste zu empfehlen. Wenn es in Deutschland erst in den letzten Jahrzehnten so sehr bekannt worden ist, liegt die Ursache wohl großenteils in der früheren mangelhaften Uebersetzung. Es ist das Verdienst des P. Brucker, des glücklichen Herausgebers von Lehens Weg zum inneren Frieden, daß wir seit 1875 auch dieses Buch in einer gediegenen Uebersetzung und übersichtlichen Einteilung besitzen, gewiß eines

der besten unserer deutschen ascetischen Literatur; es ist daher auch in „Herders ascetische Bibliothek" eingereiht worden. Es wird zur Orientierung dienen, wenn wir mit des Herausgebers eigenen Worten das Verhältnis dieses Buches zur Philothea des heiligen Franz Sales kennzeichnen (S. VIII): „Die Philothea ist eine Einleitung zum gottseligen Leben, die Lehre von der wahren Frömmigkeit, ein Leitfaden zur höchsten Vollkommenheit. Wenn das erste Buch die Theorie von der Frömmigkeit vorwiegend betont, so wird im letztern mehr auf die Praxis aufmerksam gemacht. Hier sieht man die Seele mehr mit ihren Mängeln gegen die Hindernisse kämpfen, und der Verfasser wohnt diesem Kampfe mit wachsamem Auge und liebendem Herzen bei, um die Wunden zu heilen und den Mut aufzurichten, die Sieger in der Demut zu erhalten und die Verwegenen vor Gefahren zu warnen. Dies alles bietet das größte Interesse." — Das Buch umfaßt in zahlreichen Kapiteln nebst einem Anhang folgende Hauptteile: 1. Wesen und Eigenschaften der wahren Frömmigkeit. 2. Tugenden, welche sie hervorbringt. 3. Mittel, um sie zu erwerben. 4. Besondere Belehrungen. 5. Berufung zu einem besonderen Stande. 6. Belehrungen für Weltleute. 7. Von der Frömmigkeit im Priesterstande. 8. Von der Frömmigkeit im Ordensstande.

Freinberg-Linz. P. Georg Kolb S. J.

4) **Leben und Lehre Jesu Christi.** Betrachtungen für alle Tage des Jahres von P. Nic. Avancini S. J. Aus dem Lateinischen übersetzt von Dr. th. ph. Jakob Ecker. Dritte Auflage. Zwei Bändchen (XLVIII u. 692 S.). Freiburg 1904. Herder. M. 3.60 = *K* 4.32; geb. M. 4.80 = *K* 5.76.

Vorausgeschickt wurde dieser deutschen Bearbeitung eine Lebensskizze des durch seine Frömmigkeit und Wissenschaft ausgezeichneten Verfassers († 1686), worauf eine kurze Belehrung über die Betrachtung von P. J. Buys S. J. († 1611) die Einleitung zur Vita et doctrina Jesu Christi bildet. Dieses in wenigstens acht Sprachen übersetzte Betrachtungsbuch hat wohl unter allen ähnlichen die zahlreichsten Auflagen erlebt und die hier vorliegende, nach dem korrekten Texte bearbeitete deutsche Uebersetzung beweist durch den schnellen Absatz ihre vorzügliche Brauchbarkeit; die erste Auflage erschien 1877, die zweite 1895, die dritte schon 1904. Avancini nimmt noch immer den ersten Platz ein, wenn es auf kurzen und treffenden Ausdruck und gewandte Anwendung des Betrachtungsstoffes ankommt. Jede Betrachtung ist in drei Punkte geteilt. Das erste Bändchen behandelt die Menschwerdung, Jugend, das Leiden und die Verherrlichung des Herrn für die Zeit des Advents bis Pfingsten. Das zweite Bändchen behandelt für die übrige Zeit des Jahres das öffentliche Leben und die Lehren des Herrn. Betrachtungen für die Feste finden sich nicht, wenn sie nicht mit den Lebensgeheimnissen des Herrn zusammenfallen; doch gibt eine Schlußtabelle den Hinweis auf solche Festbetrachtungen und auf die sonntäglichen Evangelien aus dem Buche. Die kritische Exegese wird manche unbedeutende Behauptungen beanstanden, die hier nicht in Betracht kommen und der getreue Uebersetzer daher bestehen ließ. Ein Verdienst des Uebersetzers ist es, daß er die nur für Ordenspersonen geltenden Ausdrücke verallgemeinert und das Werk für alle nach Vollkommenheit strebenden Personen angepaßt hat.

P. Georg Kolb S. J.

5) **P. Bruno Vercruysses S. J.** neue praktische Betrachtungen auf alle Tage des Jahres für Ordensleute. Aus dem Französischen übersetzt von P. W. Sander S. J. Neu bearbeitet von P. Joh. B. Lohmann S. J. Sechste, vielfach verbesserte Auflage. Kl. 8°. Zwei Bände zu 615 u. 619 S. Paderborn 1904. Junfermann. Geh. M. 6.— = *K* 7.20, geb. M. 8.50 = *K* 10.20.

Der Titel „Praktische Betrachtungen" weist auf das Hauptverdienst des Verfassers und der Herausgeber hin, dieselben nämlich den Ordenspersonen beider Geschlechter, vorzugsweise den Ordensmännern, recht verständlich und gleichsam handgreiflich vorzulegen, ohne viel das eigene Denken in der Untersuchung und Anwendung des Stoffes zu beanspruchen. Für Ordensbrüder und -Schwestern sind sie daher vor vielen andern zu bevorzugen, indem in einfacher Weise Vorübung, Erwägung und Anwendung in jedem der zwei bis drei Punkte, häufig auch Anmutung, Gebet oder Vorsatz zum Schlusse detailliert angegeben wird. Auch ist die Reihenfolge der Betrachtungen dem politischen Kalender angepaßt; der erste Band reicht vom 1. Jänner bis 31. Juni; der zweite Band vom 1. Juli bis 31. Dezember. Wegen der Wandelbarkeit des kirchlichen Kalenders in Bezug auf das Osterfest ist ein „Ergänzungsmonat" im ersten Bande eingefügt und dessen Benützung angegeben. Es wird der Gang der Lebensereignisse des Herrn nicht nur durch Betrachtungen über moralische Tugenden unterbrochen, sondern auch auf die Feste Mariens und wichtigerer Heiligen an den betreffenden Tagen Rücksicht genommen. Nur vermissen wir eine Betrachtung über den heiligen Namen Mariä und auf das Fest der Apostelfürsten und Engelsfürsten. Dagegen finden wir eine erwünschte Novene zum heiligen Geist und zum göttlichen Herzen Jesu, Betrachtungen für die ersten Monatsfreitage, für die monatliche Geisteserneuerung und eine Tabelle der Fragen zur Erforschung des Gewissens in derselben. Auch wird anfänglich eine Anleitung zur Anhörung der heiligen Messe und Gewissenserforschung gegeben. Der bereits in der fünften Auflage bedeutend veränderte Text ist in der jetzigen sechsten Auflage noch verbessert. In manchen exegetischen Ansichten braucht man jedoch dem vorliegenden Texte nicht zu folgen; auch dürften die praktischen Anwendungen vielleicht für manche unpassend oder übertrieben erscheinen. P. Georg Kolb S. J.

6) **Des ehrwürdigen Ludwig Blosius Geistlicher Perlenkranz** aus den Schriften der heiligen Gertrudis, Mechthildis, Katharina von Siena und Birgitta. Aus dem Lateinischen übersetzt von Johann Weißbrodt, w. Pf. Zweite, vielfach veränderte Auflage, herausgegeben von P. Heinrich Molitor O. S. B. d. Beur. Kongr. X u. 152 S. Freiburg 1904. Herder. Brosch. M. 1.— = *K* 1.20, geb. M. 1.50 = *K* 1.80.

Dieses Bändchen aus der bei Herder erscheinenden Ascetischen Bibliothek eignet sich besonders „für fromme Leser, welche die dargebotenen Offenbarungen mit demütigem und dankbarem Sinne hinnehmen". Das Monile spirituale des gelehrten Benediktinerabtes Ludwig von Blois, welches eigentlich den zweiten Teil seines im Jahre 1558 verfaßten Werkes Conclave animae fidelis bildet, ist seit jeher von aszetischen Schriftstellern hochgeschätzt und zitiert worden. Viele darin enthaltene Lehren, Bilder und Vergleiche erfüllen Geist und Herz mit erhabenem Lichte und Troste, die Ausdrucksweise stimmt im allgemeinen mit der Sprache der Kirche und der Gottesgelehrten überein. Man vergleiche aus den 14 Kapiteln namentlich die Offenbarungen über die weise Maßhaltung und gerade Absicht (2.), über die Abbüßung der täglichen Fehler (4.), über die öftere Beicht und Kommunion (5. und 6.), über das Vertrauen auf die göttliche Vorsehung (11.) und über die Freuden des Himmels (14.). — Die kirchliche Approbation der Offenbarungen der genannten Heiligen hat zunächst nur negativen Wert, d. i. sie enthalten nichts gegen Glauben und Sitten; inwieweit die einzelnen Anschauungen unmittelbar durch die Einwirkung Gottes zustande kamen oder durch die natürlichen, dem Irrtum unterworfenen Geisteskräfte, unterliegt der theologischen und geschichtlichen Kritik; es ist hierüber der Berücksichtigung wert, was nach der Lebensgeschichte der heiligen Mechthild und Gertrud in der Geschichte des deutschen Volkes von P. Emil Michael (III. Band, S. 203—211) unter dem Titel: „Allgemeine kritische Würdigung der Privat-

offenbarungen" angegeben wird, worin einzelne Beispiele (S. 207) aus dem Legatus divini amoris der heiligen Gertrud zur Probe sich finden. (Vgl. auch die Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck 1901, S. 385 ff.)

P. Georg Kolb S. J.

7) **Sancta Maria. Sechs Vorträge,** gehalten in der Fastenzeit 1893 in der Kirche St. Martin in Freiburg. Von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Dritte, verbesserte Aufl. 8°. 103 S. Freiburg 1903. Herder. M. 1.60.

Innerhalb zehn Jahren erscheinen die genannten Vorträge schon in dritter Auflage; es läßt dies hinreichend auf ihre gute Verwertung schließen. Uebrigens bürgt dafür auch der in der Literatur wohlbekannte Name des Verfassers. Der Text erhielt keine wesentlichen Veränderungen oder Einschaltungen, da die erste Auflage schon ein gut durchdachtes und sorgfältig ausgearbeitetes Ganze lieferte. In kurzen, aber kräftigen Worten, in schöner Sprache und mustergiltigen Beweisen wird die katholische Marienverehrung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch in ihrer vollen Lieblichkeit und Wohltätigkeit für die Menschheit gezeigt. Die Zitate, namentlich vom heiligen Bernhard von Nicolàs, ja auch von billig denkenden Protestanten, geben ebenso wie die geschichtlichen und poetischen Einschaltungen ein besonderes Interesse für Vortrag und Lektüre. Die Verteilung des behandelten Gegenstandes ist: 1. Die Mutter Gottes, 2. Mutter und Sohn, 3. Mutter und Kreuz (sehr erhebende Gedanken!), 4. Unsere Mutter, 5. Maria und ihre Verehrung, 6. Maria und ihre Verherrlichung. P. Georg Kolb S. J.

8) **Handbuch** für die Leiter der marianischen Kongregationen und Sodalitäten. Von Rektor Johann Dahlmann, Präses der mar. Kongr. der Ladengehilfinnen zu Münster in Westfalen. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Kl. 8°. 263 S. Münster 1903. Alphonsus-Buchhandlung. M. 2.—.

Die erste Auflage dieses Büchleins war in einem Jahre vergriffen; obwohl der Inhalt der Vorträge, die zunächst für Jungfrauen-Kongregationen berechnet sind, nur sehr skizzenhaft verzeichnet ist, finden sich doch sehr brauchbare Gedanken und mannigfache Entwürfe, namentlich zur Hilfe der Vorstände, welche nicht viele Zeit zur Vorbereitung eigener Vorträge finden. In dieser zweiten Auflage sind die Skizzen auf 105 vermehrt; auch sind die Stellen der heiligen Schrift, welche früher nur angedeutet wurden, vollständig angeführt und vor Beginn der Vorträge eine Geschichte der marianischen Kongregationen eingeschaltet. Es stieg daher die Seitenzahl von 184 auf 263 S. Für eine etwaige dritte Auflage verspricht der Verfasser auch das apologetische Moment mehr zu berücksichtigen. Die ersten 14 Skizzen sind für die Aufnahmen in die Kongregation berechnet, 15 bis 63 für die monatlichen (wöchentlichen) Versammlungen über Mariens Leben und Verehrung, 64 bis 70 über den heiligen Josef, 71 bis 105 über den heiligen Aloisius, namentlich zum Schutze der heiligen Reinheit. Sie werden vielen Nutzen stiften. P. Georg Kolb S. J.

9) **Ein Blumenstrauß, der Himmelskönigin gebunden.** Eine Sammlung von Maiandachten für Kirche und Haus. Mit einem Gebetsanhange. Von † Ludwig Gemminger. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Kl. 8°. 495 S. Regensburg 1903. Pustet. Brosch. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Mehrere liebliche Maiandachten hat der selige Stadtpfarrprediger und Priesterhausdirektor in München während einer wenigstens 30jährigen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Marienliteratur veröffentlicht. Drei derselben erschienen in seinem „Marienprediger", drei als selbständige Werke, darunter die „Marienblumen" im Jahre 1891 in sechster Auflage. Der

„Blumenstrauß" erschien im Jahre 1886 in erster Auflage, also ein Jahr vor dem Tode des Verfassers. Daß auch jetzt noch seine Blüten erwünscht sind, beweist die Neuauflage, welche zwar eine fünfteilige Gruppe desselben („Brief an Maria") übergeht, aber dafür einen Anhang von den gewöhnlichen Gebeten des Christen mit zwei Litaneien und dem Kreuzweg dazufügt, um auch als Gebetbuch dienen zu können (S. 428—492). — Die letzte Maiandacht füllt für sich 31 Tage aus: „Von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter" . . . die Engel, Patriarchen, Propheten . . . Jungfrauen, Jünglinge, Kinder, Frauen, Männer . . . Mönche, Nonnen, Priester, Mächtigen . . . Unglücklichen, Glücklichen. — Die ersten zwei Maiandachten sind zu fünf, die drei folgenden zu sieben Tagen berechnet; sie bilden zusammen auch einen Zyklus zu 31 Tagen. Sie behandeln fünf Haupttugenden und fünf Hauptfeste Mariä, sodann die Beziehungen Mariä zu den sieben Sakramenten, sieben Eigenschaften des Mutterherzens und die sieben Worte Mariä. Alles ist klar und geordnet, einfach und für alle verständlich, fromm und praktisch, meistens durch je ein geschichtliches Beispiel am Schlusse noch interessanter gestaltet. Zu bedauern ist nur, daß gar manche übertriebene und überhaupt unkritische Behauptungen vorkommen, so namentlich bei der Geschichte der Marienfeste, die man z. B. nach dem Kirchenlexikon leicht korrigieren könnte. Manches klingt auch recht zweideutig, wie: „Das Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis Mariä feierte die Kirche von Anfang ihres Beginns (S. 52). Es wird hiefür auch die unechte Stelle vom heiligen Apostel Andreas vorgebracht. Die Worte des heiligen Chrysostomus: „Die Priesterweihe macht aus Menschen Gott" (S. 140) sollten auch mit der Erklärung „gleichsam" versehen werden. „Die Apostel hatten beständig Umgang mit Maria" (S. 287), „Es ist die übereinstimmende Ansicht aller Kirchenväter" (S. 296) u. m. a. läuft auf Uebertreibungen hinaus. Daß als erstes Wort Mariä der Gruß bei Elisabeth, als drittes und viertes erst die Unterredung mit dem Erzengel gebracht wird, ist wohl durch die Anordnung des Inhalts der Vorträge verursacht worden. Ueberhaupt läßt der letzte Zyklus der Maiandacht für das Volk sich zur Verwertung bevorzugen.

P. Georg Kolb S. J.

10) **De Sacramentis.** Scholarum usui accommodavit H. Noldin S. J. Professor in Universitate Oenipontana. Editio quinta. 796 Pag. Oeniponte 1904. Typis et sumptibus F. Rauch. *K* 6.50.

Dieses Pastoralbuch des Innsbrucker Professors zeichnet sich aus durch klare Einteilung und Darstellung des Stoffes, der vortrefflich ausgewählt ist, durch Prägnanz, durch Sicherheit des Urteils und durch umsichtige Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen. Die Ausstattung ist vorzüglich. Daß das Werk Anklang findet, beweist die fünfte Auflage. Der Traktat über das Eherecht ist separat zu haben und kostet *K* 1.50.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

11) **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen von Dr. Arthur König. Erster Kursus: Allgemeine Glaubenslehre. Neunte und zehnte Auflage. Gr. 8°. VII u. 108 S. Freiburg 1904. Herder. M. 1.40 = *K* 1.68. — Dritter Kursus: Besondere Glaubenslehre. Neunte und zehnte Auflage. Gr. 8°. VIII u. 114 S. Freiburg 1904. Herder. M. 1.40 = *K* 1.68.

Die beiden Abteilungen des Lehrbuches von Dr. A. König (I. und III. Kursus) erscheinen hiemit in neuer Auflage, die sich von der früheren nur in ganz unwesentlichen Verbesserungen (siehe III. Kursus, Vorwort) unterscheidet. Wir verweisen auf die Rezension dieser Zeitschrift: Jahrgang 1904, Heft III, S. 676.

12) **Handbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen von Dr. A. König. Zwölfte Auflage. 8°. XII u. 277 S. Freiburg 1904. Herder. M. 2.40 = *K* 2.88.

Das vorliegende Handbuch behandelt den Lehrstoff für die IV., III. B. und III. A. (Ober- und Untertertia) nach dem Religions-Lehrplan an preußischen höheren Lehranstalten. In diesen drei Klassen ist ein erweiterter Katechismus vorgeschrieben. In der IV. Klasse muß durchgenommen werden die Lehre vom Glauben, aus der biblischen Geschichte der letzte Teil des neuen Testamentes; in der III. B. die Lehre von den Geboten nebst dem Kirchenjahr und eine übersichtliche Wiederholung des alten Testamentes; in der III. A. die Lehre von den Sakramenten, die Liturgie derselben und kirchengeschichtliche Charakterbilder. Diesem Lehrplan entsprechend ist auch vorliegendes Lehrbuch eingerichtet. Es ist nach Form und Inhalt sehr gut gearbeitet. Für die praktische Verwendbarkeit legt die Zahl der Auflagen (12. Aufl.) beredtes Zeugnis ab. Da man in Oesterreich viel mit einer Abänderung des Lehrplans sich beschäftigt und gar manche Stimmen sich dahin aussprechen, es möge in der I. und II. Klasse die Geschichte der göttlichen Offenbarung, in der III. und IV. Klasse (die ungefähr den obigen drei Klassen entsprechen) ein erweiterter Katechismus, zugleich mit der Liturgie verbunden, durchgenommen werden (Grimmich, Der Religionsunterricht an unseren Gymnasien S. 87 ff.), so ist es interessant zu sehen, daß dieser Gedanke in dem früher angeführten Lehrplan und dem vorliegenden Lehrbuch bereits schon lange durchgführt ist. So ist z. B. die Liturgie der Sakramente ganz natürlich und zweckentsprechend bei der Lehre von dem Sakramente angeführt. Anschließend an die heilige Messe handeln einige Paragraphe über den Ort der Darbringung (Kirche), die Kleider und Gefäße. Am Schlusse der Sittenlehre ist unter dem Abschnitt: „Das Leben des Christen im Kirchenjahr" die Einteilung und Feier des Kirchenjahres beigefügt. Das vorliegende Handbuch sei hiemit aufs beste empfohlen.

Kremsmünster. Dr. P. Theoph. Dorn O. S. B.

13) **„Die Regel des heiligen Benedikt."** Uebersetzt von P. Edmund Schmidt O. S. B. Dritte Auflage. 160 S. 1902. Pustet. M. 1.20.

Ueber die Bedeutung der Regel des heiligen Benedikt hat schon sein großer Schüler, Papst Gregor I. ein treffendes Urteil geschrieben: „Er hat eine durch kluges Maßhalten hervorragende Mönchsregel in lichtvoller Sprache verfaßt." Der Inhalt der 73 Abschnitte gibt uns Zeugnis von der bewundernswürdigen Klugheit, mit welcher der heilige Ordensstifter seine Vorschriften den Ortsverhältnissen und selbst der Schwäche der menschlichen Natur anzupassen wußte. „Die Oberen sollen Barmherzigkeit der Strenge vorziehen, das geknickte Rohr nicht brechen, sondern sich als Stellvertreter Christi betrachten. Die herzlichen Ermahnungen zeugen von großer Belesenheit und Kenntnis der heiligen Schrift. Seine wahre christliche Aufklärung und die ideale Richtung seines Geistes verrät die Mahnung, die Handarbeit mit Gebet und Lesung abwechseln zu lassen. „An Sonntagen verwenden alle Brüder ihre Zeit auf das Lesen; in der vierzigtägigen Fastenzeit soll jeder ein Buch aus der Bibliothek erhalten und es vom Anfang an vollständig lesen; Ungehorsame werden bestraft." Einen Programmpunkt des heutigen Sozialismus sehen wir bereits verwirklicht: die sieben- oder achtstündige Arbeitszeit. Aber Sankt Benedikt dringt auf die Beobachtung der wahrhaft sozialen Tugenden: Gehorsam, Demut, aufopfernde Nächstenliebe, sorgsamen Krankendienst, Fremdenpflege. Besonders rührend sind seine Ermahnungen zum geistlichen Leben. Die schönen religiösen und sozialen Gedanken in fließender Uebersetzung des hochwürdigen P. Schmidt sind als Lektüre nicht nur für Ordensleute, sondern für jeden

Gebildeten entsprechend. Man wird ohne Zweifel darin einen neuen Beweis finden, daß die Kirche gerade in den Orden ein herrliches Bild zur besten Lösung der sozialen Frage vor Augen stellt. — Ausstattung und Druck sehr entsprechend.

J. S.

14) **P. Angelo Secchi.** Ein Lebens- und Kulturbild aus dem 19. Jahrhundert. Von Dr. Josef Pohle. Zweite, gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Mit einem Porträt und Faksimile Secchis, einer farbigen Spektraltafel und 37 Abbildungen im Text. Gr. 8°. XV u. 288 S. Köln 1904. J. P. Bachem. M. 4.— = *K* 4.80.

Zum Secchi-Jubiläum kommt vorliegendes Buch freilich post festum. Aber es ist auch mehr als eine Gelegenheitsschrift. Mit dieser Neubearbeitung seiner 1882 zuerst erschienenen Schrift hat Pohle die erste einigermaßen vollständige Biographie des großen Astronomen geliefert. Er war dazu wie wenige berufen. Mit der Liebe des Schülers schildert er die Person Secchis, mit dem Ernst des Priesters den tiefgläubigen Ordensmann, mit der Sachkunde des Fachgelehrten den rastlosen, genialen und glücklichen Forscher. In unseren Tagen, wo wieder einmal das alte Lied vom Widerspruch zwischen Glauben und Wissen in allen Tonarten gesungen wird, war es eine apologetische Tat, das Leben dieses Fürsten der Astronomie zu schreiben, den der Jesuitenrock nicht im mindesten in der freien Forschung behinderte, der die mechanische Naturerklärung fast auf die Spitze trieb und doch dabei nicht durch eine „glückliche Inkonsequenz", sondern aus klarer Ueberzeugung der fromme Ordenspriester blieb; und Pohle hat dieses Moment auch mit bewußter Absicht hervorgekehrt. Man wird ihm darob „apologetische Tendenz" vorwerfen. Das ist in unseren Augen das beste Lob. Gerade dieser Umstand macht das Buch lesenswert für alle Gebildeten.

Die sprachliche Darstellung ist — einige absonderliche Bilder und Ausdrucksweisen, wie Pohle sie auch in seinen anderen Werken liebt, abgerechnet — tadellos. Die namentlich in den Anfangs- und Schlußkapiteln zahlreichen allgemeinen Reflexionen erschienen uns des öfteren ein wenig breitspurig. Die trefflichen 40 Abbildungen erleichtern dem Nicht-Astronomen ganz wesentlich das Verständnis. — Den Schluß bildet ein 20 Seiten umfassendes Verzeichnis der Schriften und Abhandlungen Secchis, das in gleicher Weise den Riesengeist dieses Mannes, wie den Fleiß seines Biographen dokumentiert.

Linz. Dr. W. Grosam.

15) **Brevis Explicatio Psalmorum Usui Clericorum In Seminario Tridentino Accommodata.** Auctore Josepho Niglutsch S. Theologiae Doctore et Professore. Editio Tertia Emendata. VI et 348 Pag. Tridenti 1905. Typis Joannes Seiser. M.

Sicut . . recitatio ita etiam studium psalmorum pro ministris ecclesiae in certu sensu officium est (pg. 1). Ist das Studium der Psalmen schon an sich nicht leicht, so wird dasselbe noch erschwert durch die des öfteren „inkorrekte und dunkle" Wiedergabe in der Vulgata. Ein treffliches Mittel, sich das notwendige Psalmenstudium zu erleichtern, ist Niglutsch' in dritter, verbesserter Auflage erschienene Erklärung der Psalmen, der der Text der Vulgata zu Grunde liegt. Doch wird, wo immer es nötig ist, auf den hebräischen Text oder die LXX zurückgegriffen. Die bündige und lichtvolle Erklärung der einzelnen Psalmen erfolgt nach dem Schema: 1. Angabe des Verfassers und der Veranlassung; 2. Angabe des Inhaltes; 3. Erläuterung der eine solche erheischenden Verse; 4. — was die Brauchbarkeit des Buches nicht wenig erhöht — Bemerkungen betreffs der liturgischen Verwendung. Vorausgeschickt wird der Exposition der 150 Psalmen eine allgemeine, 24 Seiten starke Introduktion. — Wie man aus den Anmer-

kungen ersieht, ist die vom Autor zu Rate gezogene Literatur eine reichere, als die in der Vorrede angeführte. Neueren, nicht allgemein geteilten Ansichten, wie z. B., daß manche Psalmen aus der Machabäerzeit stammen (pg. 187), bringt Professor Niglutsch große Vorsicht entgegen.

Linz. Dr. Fruhstorfer.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1904.

XLI.

Duferacq (Albert). L'Avenir du christianisme. Introduction. La vie et la pensée chrétienne dans le passé. (Die Zukunft des Christentums. Einleitung. Das Leben und der Gedanke des Christentums in der Vergangenheit.) Paris, Blond. 8°. IX. 780 Seiten.

Der gelehrte Verfasser (Dr. der Philosophie und Professor an der Universität zu Bordeaux) stützt sich auf den Gedanken: wer mit einiger Sicherheit von der Zukunft sprechen will, muß vor allem die Vergangenheit gründlich zu kennen suchen, so auch in Betreff des Christentums. Daher gibt der Verfasser sich alle Mühe, in der Einleitung — einem starken Oktavbande von 780 Seiten — uns mit der Vergangenheit, dem Leben und den leitenden Gedanken der christlichen Völker vollkommen bekannt zu machen. Wir können natürlich nicht auf einzelnes eingehen, sondern nur bemerken, daß der Verfasser das unermeßliche Material vollkommen beherrscht und immer scharfsinnig und geistreich auf Ursachen und Wirkungen, Folgen aufmerksam macht. Besondere Erwähnung verdienen die Kapitel: Vorbereitung auf das Christentum bei den verschiedenen Völkern, die Entwickelung der kirchlichen Gewalt, der Kampf zwischen Kirche und Staat. Sehr schön wird gezeigt, daß, so oft der Staat durch seine Macht siegte, die Freiheit der Völker im allgemeinen und der einzelnen Glieder im besondern darunter litt.

Fonsegrive (Georges). Mariage et Union libre. (Ehe und freie Vereinigung.) Paris, Plon et Nourrit. 12°. 393 S.

Es ist unbegreiflich, welche Gebiete heutzutage die Apologie betreten muß, was sie alles zu verteidigen hat. Wer hätte je daran gedacht, daß es nötig sein werde, die eigentliche, ordentliche Ehe gegenüber der freien Vereinigung (Liebe) in Schutz zu nehmen? Leider werden die Feinde der wirklichen Ehe immer zahlreicher und ihre Sprache immer kecker. Der schon durch andere Schriften rühmlichst bekannte H. G. Fonsegrive erwirbt sich daher neue Verdienste dadurch, daß er mit aller Entschiedenheit für die christliche Ehe eintritt und alle Angriffe siegreich zurückweist. Er zeigt und beweist, daß die Unauflösbarkeit der Ehe weit weniger üble Folgen hat, als die Auflösbarkeit. Das Hauptargument, worauf die Gegner der Ehe am meisten Gewicht legen, besteht darin, daß sie behaupten, der Mensch habe gewisse Rechte, auf die er nie verzichten dürfe, somit könne er keine lebenslängliche Verbindung eingehen, weil er dadurch auf das unveräußerliche Recht der Freiheit Verzicht leisten würde u. s. w. Wie absurd solche dem Anscheine nach schönen Grundsätze seien, zeigt der Verfasser deutlich und unwiderlegbar.

Msgr. Etienne Lelong, évêque de Nevers. La sainte religieuse. Instructions sur les grandeurs et les obligations de la vie religieuse. (Msgr. Stephan Lelong, Bischof von Nevers. Die heilige Ordensfrau. Unterweisungen über die

Erhabenheit und die Verpflichtungen des Ordensstandes.) Paris, Téqui. 8°. 425 S.

Da sich unter den Lesern dieser Zeitschrift wahrscheinlich auch einige befinden, die sich der Klosterfrauen annehmen, mag dieses schöne Buch hier erwähnt werden. Dasselbe hat der Verfasser, Stephan Lelong, Bischof von Nevers, kurz vor seinem Tode geschrieben. Er hatte bei Abfassung besonders die bedauernswerten Ordenspersonen im Auge, welche jetzt durch die neuesten Gesetze von ihren Wohnstätten vertrieben, in der ganzen Welt zerstreut ihr Leben fristen müssen. Er will sie trösten und stärken. Seine Instruktionen handeln von dem Werte und dem Nutzen des Ordenslebens, von dem Glücke, welches dasselbe gewährt, von den Pflichten, die es auferlegt, von der Vollkommenheit, welche die Ordensperson anzustreben hat, von der Nachfolge Christi, der ihr Vorbild und ihre Stütze ist. Das Buch verdient in jeder Beziehung empfohlen zu werden.

Saint-Martial (Comtesse de). En haut! Lettres de la Comtesse de Saint-Martial (soeur Blanche, fille de la Charité). (Aufwärts! Briefe der Gräfin von Saint-Martial, Schwester Blanka als Barmherzige Schwester.) Paris, Plon-Nourrit. 8°. XLVII. 334 S. 9. Auflage.

Ein Buch, und zwar das Buch einer barmherzigen Schwester, das in einigen Monaten neun Auflagen erlebt, ist das möglich? Wohl sind die barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Frankreich populärer als in Deutschland, und da in Frankreich eine große Anzahl der sogenannten Grauen Schwestern aus guten adeligen Familien abstammen und ihr Beruf sehr hoch geschätzt ist, so daß der ganze „Stand" zu den besseren Ständen gehört, so mag dieser Umstand zur schnellen Verbreitung des Buches nicht wenig beigetragen haben. Allein das würde diesen überraschenden Erfolg nicht erklären, wofern nicht das Buch selbst etwas Vorzügliches, Außerordentliches enthielte. Das ist auch in der Tat der Fall. Mit Recht empfiehlt es der Bischof von Blois als eine Quelle der Aufmunterung, der Stärkung im Glauben, des Ausharrens im Handeln und Leiden. Den Briefen geht eine kurze, durch Inhalt und Form gleich interessante Biographie voraus. S. Blanche stammte aus einer altadeligen Familie in Bern. Sie wurde am 26. September 1856 geboren. Von ihren Eltern, die streng religiöse Protestanten waren, erhielt sie eine vortreffliche Erziehung. Sie erlernte die französische, italienische, englische Sprache vollkommen, später auch die lateinische und griechische. Sie erhielt Unterricht in der Geschichte, Astronomie, Naturwissenschaften, im Zeichnen, Malen, Reiten u. s. w. Ihr Lieblingsfach war jedoch immer die Religion. Da sie mit diesen außerordentlichen Kenntnissen ein bescheidenes, liebenswürdiges Wesen verband, war sie der Liebling aller. Am 19. August 1875 vermählte sie sich mit dem französischen Grafen Saint-Martial. Zehn Jahre verlebte sie in glücklicher, ja idealer Ehe mit ihm. Ihre Ehe war kinderlos. Am 13. Mai 1885 starb nach kurzer Krankheit der edle Graf. Vor seinem Tode hatte Blanche (diesen Namen erhielt sie schon bei der Taufe) ihm das Versprechen gegeben, katholisch zu werden und in einen Orden einzutreten. Daß sich diesem Vorhaben große Hindernisse in den Weg stellten, ist selbstverständlich; doch sie überwand alle. Der Beweggrund, der sie vorzüglich zu diesem Schritte antrieb, ist ein edler, ein heroischer! Sie wollte Reichtum, Familie, die schönsten Aussichten, ihr Leben, Leib und Seele Gott opfern, damit ihr Gatte bald aus dem Fegfeuer erlöst werde und damit ihre ganze Familie das Heil erlange! Am 10. November 1888 wurde sie in Paris als Barmherzige Schwester eingekleidet und erhielt wiederum den Namen Blanche. Sie wirkte nun an verschiedenen Anstalten in Turin, Angers, zuletzt in L'Hay (in der Nähe von Paris) sehr segensreich. Letzterer Anstalt,

sagt der Biograph, hat sie ihr Vermögen, ihre Gesundheit, ihr Leben geopfert. Am 15. Oktober 1899 starb sie dort plötzlich, aber wohl vorbereitet.

In Betreff der Briefe ist zu bemerken: sie sind schnell hingeworfene Gedanken; sie hatte keine Zeit zu langer Ueberlegung. An eine Veröffentlichung derselben dachte wohl die Schreiberin am wenigsten; aber dieses Momentane, Abgebrochene verleiht den Briefen einen eigenen Reiz. Die meisten Briefe sind an die Mutter gerichtet, sodann an die übrigen Verwandten (so an ihren Schwager, Graf Saint-Martial, Ehrenkanonikus und Pfarrer von Cellettes) und an Freundinnen. Es finden sich darin die erhabensten Gedanken über das Opferbringen, über die Leiden. An Trostgründen ist sie unerschöpflich. Von der Würde des Menschen, von dessen Verhältnis zu Gott spricht sie mit einer seltenen Erhabenheit. Vom Ehestand hat sie einen so idealen Begriff, daß man begreift, daß der heilige Paulus dieses Verhältnis mit dem zwischen Christus und der Kirche zusammenstellt. Die Briefe sind durchhaucht von einer unaussprechlichen Liebe zu ihrer Mutter, zum Vater, zu den Brüdern, überhaupt zu all ihren Lieben.

Marguerite Brandou Salvator. A travers les moissons. (Aehrenlese.) Paris, Alcan. 12°. 465 S.

Wir erwähnen dieses Buch als Kuriosum. Man hört wohl selten von jüdischen Erbauungs- und Betrachtungsbüchern sprechen. Da haben wir ein solches. Madame Randon Salvator ist eine emsige Ruth, eine dem Gesetze treuergebene Ruth. Sie hat aus dem Alten Testamente, aus dem Talmud, aus den Apokryphen, aus den Dichtern und Moralisten des Mittelalters mit Bienenfleiß ihren Stoff gesammelt, welchen sie sodann auf alle Tage des Jahres zur Betrachtung und Beherzigung empfiehlt. Das Buch soll auch für Christen viel Interessantes enthalten, meint der Rezensent in den Etudes (des Pères Jésuites) im Juliheft 1904.

F. X. Coppin et L. Stimart. Sacrae Liturgiae compendium. Tournai et Paris, Castermann. 8°. XIX. 619 p.

Dieses Werk verdient deshalb eine besondere Erwähnung, weil es sich durch eine klare, übersichtliche Ordnung des Stoffes und durch Vollständigkeit auszeichnet, indem alle Verordnungen und Dekrete, die unter dem langen Pontifikat Leos XIII. erlassen wurden, — ihre Zahl ist groß — daselbst besprochen und verwertet werden.

L. Paulin et E. Loutil. Les Evangiles et la critique. (Die Evangelien und die Kritik.) Paris, Maison de la Bonne Presse. 8°. 280 S.

Diese vorzügliche exegetisch-apologetische Schrift enthält folgende Abhandlungen: 1. Vom Ursprung der Evangelien, 2. von der integritas der Evangelien, 3. von den synoptischen Evangelien, 4. von dem vierten Evangelium und 5. von der Wahrhaftigkeit (veracitas) der Evangelien. In einfacher, natürlicher Sprache (vir bonus, dicendi peritus), aber zugleich mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn, und mit apostolischer Beredsamkeit wird die Tradition der Kirche verteidigt: die bekannten vier Evangelisten (auch der heilige Johannes) haben die vier Evangelien geschrieben; alle Hypothesen, die jetzt aufgestellt werden, sind nicht stichhaltig. Es ist traurig, daß solche Sätze auch gegenüber katholischen Theologen verteidigt werden müssen. Wenn die Kirche durch alle Jahrhunderte hindurch sich in diesem Punkte irrte, und mit Unrecht die Evangelien den heiligen Matthäus, Markus, Lukas und Johannes in den liturgischen Büchern überall zuschrieb; wenn der heilige Geist sie hierin im Stiche ließ: was steht dann noch fest? Ist es nicht auch eine religiöse Gefahr, jungen Theologen Zweifel in dieser Sache beizubringen?

Lemann (Joseph). La Vierge Marie dans l'histoire de l'Orient chrétien. (Die Jungfrau Maria in der Geschichte des christlichen Morgenlandes.) Paris, Lecoffre. 8°. 640 S.

Im Jahre 1854 hatte der Verfasser dieser Schrift, H. Lemann, Ehrenkanonikus von Lyon und Rheims, das Glück als 18jähriger Jüngling durch die heilige Taufe vom Judaismus zum Katholizismus überzutreten. Einem inneren Drange folgend, wollte er zur Jubelfeier der Dogmatisierung der Immaculata Conceptio einen Beitrag leisten, und sein Beitrag ist dieses schöne Buch, das er ehrfurchtsvoll zu den Füßen des heiligen Vaters niederlegte. Diejenigen, welche im Auftrage des Kardinal-Erzbischofes von Lyon ihr Urteil über das Werk abzugeben hatten, vergleichen es mit einem Regenbogen; es gewährt Trost für die Gegenwart, Hoffnung auf die Zukunft, in dem unerschütterlichen Vertrauen auf die mächtige Fürbitte der unbefleckten Gottesmutter.

Das Buch enthält drei Teile, im ersten zeigt uns der fromme und gelehrte Verfasser, was der christliche Orient für die Verehrung der seligsten Jungfrau getan hat; im zweiten schildert er, was Maria für den Orient getan hat, und der dritte Teil enthält die Gründe, warum wir eine Wiederbelebung der einst so schönen morgenländischen Kirche hoffen können. Die Auferweckung des Lazarus ist dem Verfasser ein herrliches Vorbild.

Baudrillart (Alfred). L'Eglise catholique, la Renaissance, le Protestantisme. Conférences données à l'Institut catholique, Janvier-Mars 1904. (Die katholische Kirche, die Renaissance, der Protestantismus. Konferenzreden, gehalten am katholischen Institut (Universität). Jänner-März 1904.) Paris, Blond. 8°. XVI. 400 S.

Eine vorzügliche Arbeit! H. Baudrillart, Professor am Institut catholique (katholische Universität) in Paris, ist ein ausgezeichneter Theolog, Philosoph und Historiker, wie dieses Werk von neuem beweist. Die drei Themata werden sehr gründlich und mit seltener Klarheit behandelt. Mit Gelehrsamkeit wird nicht geprunkt, doch werden hinreichend Tatsachen und Zitate vorgeführt, um die Behauptungen zu beweisen. Das Angeführte läßt leicht vermuten, daß der Verfasser noch viele Truppen in Reserve hat. Wohltuend ist auch, daß der Verfasser aus den angeführten Tatsachen und Texten nicht mehr Folgerungen und Schlüsse zieht, als jeder Unbefangene zugeben muß. Am Schlusse stellt er die Protestanten vor die Alternative: wenn Luther, Calvin, Zwingli von Gott inspiriert waren, wie kommt es, daß ihr Werk so viele Veränderungen erleiden mußte? waren sie aber nicht inspiriert, sondern Rebellen, dann bleibt nichts anders übrig, als sie einmal zu verlassen und zur alten Kirche zurückzukehren.

Bruel (Alexandre). Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. (Sammlung der Urkunden der Abtei Cluny.) Paris, Leroux. T. VI. 4°. XVI, 762 S. (1211—1300).

Das Kloster Cluny war von einer solchen Bedeutung, daß man sagen kann, die Geschichte von Cluny ist ein integrierender Teil der Kirchengeschichte, und seine Urkundensammlung ist nicht bloß von lokaler, sondern von allgemeiner Bedeutung. Den Anfang der Sammlung machte der Gelehrte Auguste Bernard; er wurde leider mitten in der Arbeit vom Tode dahingerafft. Er erhielt jedoch in Alexandre Bruel einen würdigen Nachfolger. Im Jahre 1876 erschien der erste Band des Werkes; nun erscheint der sechste und letzte Band, es wird nur noch ein Register-Band folgen. Die vier ersten Bände sind jedoch weniger von allgemeinem Interesse, da sie beinahe nur die Lokalgeschichte, Schenkungen, Kauf und Verkauf von Besitzungen, überhaupt die ökonomische Entwickelung des Stammklosters

enthalten. Der fünfte und sechste Band gewähren uns einen Einblick in die großartige Wirksamkeit der Kongregation im ganzen Abendlande und teilweise im Morgenlande (Palästina). Es wird allgemein gewünscht, daß H. Bruel das Werk fortsetze; denn mit dem Jahre 1300 (bis dahin geht das vorliegende Werk) ist die Geschichte von Cluny noch keineswegs abgeschlossen.

J. Delaville le Rouix. Les Hospitaliers en Terre-Sainte et à Cypre. 1100—1310. (Die Hospitalier [Johanniter] im heiligen Lande und auf Cypern. 1100—1310). Paris, Leroux. 8°. XIII. 440 S.

Die Leser dieser Zeitschrift werden sich erinnern, daß von diesem großartigen Werke, dem Cartularium des Johanniter-Ordens (welches bald beendigt sein wird), hier schon die Rede war. Da erhalten wir eine vollständige Geschichte der Johanniter (von den Franzosen gewöhnlich Hospitaliers genannt) während der ersten zwei Jahrhunderte ihres Bestandes. Das Werk enthält vieles, was bis jetzt unbekannt war; besonders ist von Bedeutung die Schilderung der Organisation, der Statuten, der Administration des Ordens, und zwar sowohl des ganzen Ordens als der einzelnen Niederlassungen und Häuser. Nicht bloß Geschichtsforscher, sondern alle Gebildeten werden das Buch mit Nutzen und Vergnügen lesen.

Deslandres (Paul). L'Ordre des Trinitaires pour le rachat des captifs. (Der Orden der Trinitarier zum Loskauf der Gefangenen.) Paris, Plon-Nourrit. 8°. 2 Bde. XXVII. 645 und 514 S. mit 27 Plänen.

Der Orden der Trinitarier, am Ende des 12. Jahrhunderts vom heiligen Johann von Matha gegründet, hatte seinen Hauptsitz immer in Frankreich; das Kloster Cerfroid in der Diözese Meaux galt stets als Mutter- und Stammkloster des Ordens. Es bildet daher auch den Mittelpunkt dieses Geschichtswerkes. Der Verfasser hat sich außerordentlich Mühe gegeben, das Material von allen Seiten herbeizuschleppen. Dazu konnte ihm nur eine große Vorliebe für diesen heroischen Orden Kraft und Ausdauer verleihen. Die Vorliebe blendet ihn jedoch nicht; er schildert eben so getreu, was im Verlaufe der Zeit Tadelnswertes vorfiel, als was Gutes und Edles geleistet wurde. Daß das Werk sehr interessante Partien, zum Teil noch wenig Bekanntes, so z. B. die Verfassung und Statuten des Ordens, die Obliegenheiten und Rechte der Vorgesetzten und Untergebenen, den Loskauf der Gefangenen (auf welche Weise, um welchen Preis das geschah), die Zahl der Losgekauften, deren Stand und Herkunft, ferner wie die Subsidien herbeigeschafft wurden, u. s. w. enthalte, bedarf wohl keines Beweises.

Sorel (Albert). L'Europe et la Révolution française. (Europa und die französische Revolution.) 7. Bd. Die Kontinental-Sperre. Das große Kaiserreich (1806—1812). Paris, Plon-Nourrit. 8°. 606 S.

Da die früheren Bände dieses in jeder Beziehung sehr empfehlenswerten Geschichtswerkes angezeigt und in Kürze besprochen wurden, muß auch auf das Erscheinen des 7. Bandes wenigstens aufmerksam gemacht werden. Derselbe umfaßt die Glanzperiode des Kaiserreiches, die Jahre 1806—1812, den glorreichen Krieg mit Preußen-Rußland und den so erfolgreichen Krieg mit Oesterreich. Weniger glücklich und weniger glorreich kämpften die Franzosen in Spanien.

Hübner (Comte de). Neuf ans de souvenirs d'un ambassadeur d'Autriche à Paris sous le second Empire, 1851—1859. (Neunjährige Erinnerungen eines österreichischen Gesandten in Paris unter dem zweiten Kaiserreich (1851—1859). Herausgegeben

von seinem Sohne Graf Alexander Hübner. Paris, Plon-Nourrit. 8°. VI. 476 S. Mit einem Porträt.

Dieses Werk dürfte für das österreichische Lesepublikum von großem Interesse sein. Graf von Hübner war von April 1849 bis Mai 1859 Gesandter in Paris. Sein Tagebuch, das er regelmäßig schrieb, enthält wertvolle Daten für die Geschichte. Nach dem Wunsche des Vaters übergibt sein Sohn dasselbe der Oeffentlichkeit. Es beginnt mit dem Monat Jänner 1851. Der vorliegende erste Band geht bis zu Ende 1856. In diese Zeit fallen die wichtigen Ereignisse: die Präsidentschaft Napoleons, der Staatsstreich vom 2. Dezember, die Proklamation des zweiten Kaiserreiches, die Heirat des Kaisers, die Geburt des Prinzen, der Krimkrieg, der Kongreß von Paris. Herr von Hübner gab sich alle Mühe, Frankreich und Oesterreich einander näher zu bringen, was ihm auch teilweise gelang, allein den Intriguen Italiens war er nicht gewachsen. Daß das Tagebuch über viele Punkte wichtige Aufschlüsse erteile, läßt schon die Stellung des Verfassers und seine hohe Bildung erwarten.

Meilloc (J.) Les Serments pendant la Révolution. (Die Eidesleistungen während der Revolution.) Paris, Lecoffre. 8°. 368 S.

Eine Schrift, wie sie nur Frankreich hervorbringen kann! Herr Meilloc stellt hier die Eidesleistungen, welche dem Klerus von 1790—1802 auferlegt wurden, zusammen; die schlimmste war die vom Jahre 1790. Meilloc, sagt der Rezensent in den Etudes, wirkte damals wie ein Apostel in Angers. Derselbe lobt auch die Abhandlungen Meillocs über die verschiedenen Eidesformeln als klug und milde. Diese für Geschichtsforscher interessante Arbeit ist vom Abbé Uzureau, Directeur de l'Anjou historique herausgegeben und mit vortrefflichen Noten und Beiträgen ausgestattet worden, wodurch die Schrift noch viel gewinnt.

Ollivier (Emile). L'Empire libéral. T. VIII. L'année fatale. (Das liberale Kaiserreich. Bd. VIII. Das Schicksalsjahr.) Paris, Garnier. 8°. 683 S.

Da das Erscheinen der früheren Bände angezeigt wurde, soll auch der achte angezeigt werden. Ueber Bismarck ergeht hier ein scharfes Gericht, aber auch über Napoleon III., dessen unbegreifliche Nachsicht gegen Preußen und seine übrigen Fehltritte, sodann über Napoleons Ratgeber. Italien wird selbstverständlich auch nicht gelobt. Thiers hatte nach seiner Ansicht mit Recht gesagt, die Italiener werden solange dankbar sein, als sie uns brauchen. Da das Werk ebenso gründlich als in fesselnder Sprache geschrieben ist, wird dessen Lektüre ebenso angenehm als nützlich.

La guerre de 1870—71, publiée par la section historique du ministère de la guerre. Campagne de l'armée du Nord. St. Quentin. (Der Krieg von 1870—71, veröffentlicht von der historischen Sektion des Kriegsministeriums. Der Feldzug der Nordarmee. St. Quentin.) Paris, Chapelot. 8°. 166 S.

Die früheren Lieferungen des offiziellen Berichtes über die Kriegsereignisse von 1870—71 wurden hier angezeigt und kurz besprochen. Die neueste Lieferung beschäftigt sich vorzüglich mit der Nordarmee. Das wichtigste Ereignis ist die Schlacht bei St. Quentin. Sieben Karten sind der Lieferung beigegeben. Die französischen Rezensenten sind mit der Publikation sehr zufrieden.

Louis Veuillot par Eugène Veuillot (seinen Bruder). Paris, Retaux. 8°. Dritter Band. 1855—69.

Wer immer sich noch an die Fünfziger- und Sechziger-Jahre des 19. Jahrhunderts erinnern kann, dem ist Louis Veuillot ein guter Be-

kannter. Er war mit seinem Univers unter dem zweiten Kaiserreich ungefähr, was einst Görres mit seinem rheinischen Merkur, unter Napoleon I., welcher ihn bekanntlich eine Großmacht nannte. Es ist daher begreiflich, daß die Biographie, welche sein jüngerer Bruder ihm widmet, und zwar in einer vorzüglichen Weise in Bezug auf Sprache, Darstellung, Gedankenreichtum, von den Franzosen mit wahrer Begeisterung aufgenommen und gelesen wird. So hat der erste Band in kurzer Zeit 11 Auflagen erlebt; der zweite Band ist schon bei der achten Auflage angelangt. Da der vorliegende dritte Band das Wirken des großen Publizisten vom Jahre 1855—1869 enthält, — eigentlich seine Glanzperiode mit den wichtigsten Kämpfen — wird er an Erfolg seinen Vorfahren nicht nachstehen.

Sturdza (Alexandre A. C.) La terre et la race roumaine. Depuis leurs origines jusqu'à nos jours. (Rumänien, Land und Rasse. Von den Anfängen bis auf unsere Tage.) Mit 10 Karten und 186 Illustrationen. Paris, Laveur. 8°. XVI. 724 S. (20 fr.).

Bei einem andern Anlaß haben wir die Bemerkung gemacht, daß die Russen, Polen, Ungarn, Rumänen u. s. w., wenn sie ein wissenschaftliches Werk schreiben, wofür sie eine größere Verbreitung hoffen und erwarten, sie sich nicht ihrer (wenig bekannten) Muttersprache bedienen, sondern es gewöhnlich französisch schreiben und sich einen Verleger in Paris suchen. So macht es auch der berühmte rumänische Staatsmann A. Sturdza. Derselbe hat durch seine Arbeit der Wissenschaft einen großen Dienst geleistet; denn die Entstehung der rumänischen Rasse, dieses Volksgemisches, wobei die meisten europäischen Nationen mehr oder minder beteiligt sind, war für den Geschichtsforscher bis anhin ein Rätsel. Und wenn auch jetzt noch nicht alle Zweifel gelöst sind, so ist doch durch dieses Werk die Lösung und Klärung des Problems sehr gefördert worden!

Salzburg. Joh. Näf, Professor.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

Schulfrage: Freidenkerkongreß in Rom. Häckel. Salzburger Hochschulverein. Simultanschule, geistliche Schulaufsicht und Schulkompromiß in Preußen. Linzer Landes-Lehrerkonferenz und Landtag. Wiener Schulnovelle und 88 Universitätsprofessoren. Sittlichkeitskongreß in Köln. Schulfrage in England, Unionsversuche.

Dem abgelaufenen Quartal drückte ein hervorstechendes Merkmal die Schulfrage auf. In Frankreich ist man mit der Vernichtung der christlichen Schule so ziemlich fertig geworden und dieser Erfolg ermutigte den gesinnungsverwandten Anhang anderer Länder zu heftigen Vorstößen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Zum Sturme bliesen die Hochschulprofessoren, welche zu den Freidenkern sich rechnen, d. i. zu jener Partei der Rationalisten, für welche es keinen persönlichen Gott, keine positive Offenbarung des höchsten Wesens, nichts Uebernatürliches, nichts Ewiges, keine Unsterblichkeit der Seele, weder Himmel noch Hölle gibt. Diese Hochschulprofessoren und ihre Anhänger veranstalteten einen Freidenkerkongreß in Rom und wählten als Tag ihrer Zusammenkunft den 20. September, um in sinnreicher Weise ihre Stellung zum Christentum, zu Kirche und Papst an den Tag

zu legen. Ueberdies hatten sie noch den besonderen Einfall, ihre Sitzungen im Römischen Kolleg, u. zw. in der Aula Maxima abzuhalten, also in der früheren Jesuiten-Universität, wo vor dem Jahre 1870 ein Kardinal Franzelin, ein Palmieri, ein Ballerini, ein Secchi und so viele andere Zierden der Wissenschaft vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft aus der ganzen Welt ihre glänzenden Vorträge gehalten haben.

Nach den übereinstimmenden Meldungen aller Blätter hatten sich zu dieser Weltdemonstration gegen den Katholizismus 3000 Teilnehmer gemeldet: 1500 Italiener, 1000 Franzosen, 300 Spanier und 200 aus verschiedenen anderen Windrichtungen. An der Prozession zur Porta Pia, die sie selbstverständlich veranstalten mußten zur Verherrlichung des Kongreßtages, beteiligten sich 5000 Personen. Aber wiederum nach den übereinstimmenden Meldungen der Blätter aller Richtungen haben diese Träger des „freien Gedankens", diese Repräsentanten der einzig wahren Wissenschaft, wie sie sich einbilden, weder der Freiheit noch der Wissenschaft Ehre gemacht. Ein Protestant schrieb:[1]) „Sie wünschen ein Wort von mir über den Kongreß des freien Gedankens. Daraus erkenne ich, daß der Name in der Ferne wirkt wie eine Fata morgana. Leider ist diese, wie alle schönen Luftgebilde, in der Nähe zerflossen. Wir haben nur einen wilden Lärm gehört und einen großen Mißerfolg gesehen; haben die widergöttlichen, aller Ordnung widerstrebenden Elemente auf ihre Art die Welt einrichten und unter wüstem Geschrei und Schimpfreden, schließlich mit Fäusten, aufeinander gehen sehen."

Es steht also fest, daß es auf diesem Kongresse nicht besonders schön zugegangen und die Koryphäen der gelehrten, gebildeten Menschheit der Welt kein erbauliches Beispiel gegeben haben. Fast zum Glücke, möchte man sagen, fanden sich Mitschuldige aus der Schichte der Nichtgelehrten, die dem scharfen Auge der gesinnungsverwandten Presse nicht verborgen geblieben sind. Die „Neue Freie Presse" in Wien schrieb sofort: „Von allem Anfang an hatten die Anarchisten und Sozialdemokraten rotester Färbung die Führung an sich gerissen und die Freiheit des Wortes durch ihre terroristische Taktik zunichte gemacht." Und eine Schweizer Zeitung meinte: „Der internationale Freidenkerkongreß ist kein gelehrtes, sondern ein politisches Stelldichein höchst zweifelhafter Art gewesen. Sozialisten aller Länder, aber besonders Frankreichs, Spaniens und Italiens überwogen; selbst an Anarchisten fehlte es nicht. Das schöne Geschlecht war durch ein paar zigarettenrauchende Russinnen und Jüdinnen vertreten, die für die Befreiung des Weibes eine Lanze brachen." Das mag nun alles richtig sein, aber die Gelehrten sind dadurch nicht entlastet, sie haben Mitschuldige, bleiben aber selbst mit Schuld und Schmach bedeckt.

[1]) M. Sell. „Die Christliche Welt" Nr. 43.

Der Jenaer Professor Ernst Häckel,[1]) der im Präsidium saß, sprach seine freien Gedanken dahin aus, daß der Mensch keine andere Heimat habe als die Erde — und die anwesenden Anarchisten und Sozialdemokraten spannen diesen Freiheitsgedanken vollkommen logisch weiter, indem sie die brüderliche Teilung der diesseitigen Heimatsgüter beanspruchten. Der Franzose Hubbard, ebenfalls im Präsidium, definierte die Religion als blindes, sentimentales, vernunftwidriges Vertrauen der Menge auf den Priester und seine Dogmen — und die anwesenden Anarchisten fanden in dem Meere der Freiheit, daß die Kirche überhaupt eine Eiterbeule am Leibe der Menschheit wie Prostitution und Bettel sei; sie forderten Entkirchlichung der Schule bis zum scharfen Verbot jeglichen Religionsunterrichtes, Entkirchlichung des Staates, Zerstörung der Monarchie, Abschaffung aller christlichen Heidenmissionen und deren Ersatz durch bürgerliche Ansiedlungen. Man mag nun zugeben, daß solche Forderungen sinnlos seien, daß sie die Freidenkerei der Lächerlichkeit überliefern und die „Capitale“,

[1]) Es dürfte zeitgemäß sein, darauf hinzuweisen, daß nicht bloß katholische Gelehrte Häckels Wissenschaft einer vernichtenden Prüfung unterzogen haben, sondern daß auch protestantische dieselbe in ein keineswegs günstiges Licht stellen. Häckel ergeht sich unter anderem im 17. Kapitel seiner Welträtsel über den Christenglauben in wohlfeilem Spott. Dagegen trat schon Professor Loofs in Halle a. d. S. in einem offenen Brief auf. Häckel antwortete darauf und berief sich dabei auf das Zeugnis eines gelehrten und scharfsinnigen englischen Theologen Saladin (Stewart Rost). Hierauf bewies ihm Loofs, daß die Quelle, aus der er seine theologische Wissenschaft geschöpft, nur ein gemeines, von den schlimmsten Gotteslästerungen erfülltes Pamphlet eines Freidenkers sei, der selbst keinen Anspruch auf den Namen eines Theologen mache, wobei die ganze jammervolle Unwissenschaftlichkeit Häckels handgreiflich dargelegt wurde. Professor Dr. His in Leipzig bestätigte, daß „Häckel durch die Art seiner Kampfführung selbst auf das Recht verzichtet, im Kreise ernsthafter Forscher mitzuzählen“. Nun kam ein Nachspiel. Häckel ließ in der englischen Ausgabe seiner Welträtsel die angegriffenen Stellen weg und der Uebersetzer schrieb: „Professor Häckel hat nun anerkannt, daß er in Bezug auf den Wert seines Gewährsmannes (Saladin) im Irrtum war und hat einige Behauptungen dieses Kapitels zurückgezogen.“ Inzwischen ist aber auch eine deutsche Volksauflage (108. bis 120. Tausend) erschienen und in dieser prangen nach wie vor die gerügten Irrtümer. Das war berechtigter Anlaß, Häckel einer doppelten Buchführung zu beschuldigen und Dr. phil. E. Dennert in Godesberg a. Rh. stellte in einem offenen Briefe den famosen Jenaer Professor nicht so sehr zur Rede, als vielmehr an den Pranger. („Glauben und Wissen“, Heft 7, 1904.) In der Beilage zur „Allg. Zeitung“ Nr. 238, S. 111, heißt es überdies: „Sir Oskar Lodge, der große englische Gelehrte . . . hielt am vergangenen Mittwoch in Birmingham eine Rede, in der er Professor Häckels „Rätsel des Lebens“ . . . auf das entschiedenste angriff. Häckel sei zwar seinerzeit von der fortschreitenden Flut der monistischen Philosophie vorwärts getragen worden, habe aber im einzelnen sie derart materialistisch zu bestimmen und sie einer derart beschränkten Auffassung der Gesamtheit unserer Erfahrung zu unterwerfen gesucht, daß der Fortschritt der Philosophie ihn sowohl, wie sein weniger gelehrtes Gegenstück, Herbert Spenzer, gewissermaßen aufs Trockene gesetzt habe, weil eben die Flut jetzt nach einer anderen Richtung zu laufen begonnen hat.“

welche den Ausgang des Kongresses bedauernswert und eine Eselei, eine Burleske schlimmster Sorte nennt, nicht Unrecht habe, aber man muß eingestehen, daß die Sozialisten auf dem gleichen Geleise wie die Freidenker sich befanden, nur daß sie mit tadelloser Konsequenz den Endstationen zueilten. Sie sind gewiß Sturmvögel der Revolution, wie Sell sie nennt, weil sie am Großkapital, an den bürgerlichen Privilegien, an den gut besoldeten Beamten- und Professorenstellen, selbst an der Königskrone frei herumtasten möchten, aber die Freidenker, die Gott und Religion, Kirche und Papst vernichten wollen, sind ihre Lehrmeister.

Der heilige Vater reagierte gegen den Kongreß in der Weise, daß er in einem Schreiben an den Kardinal-Vikar Respighi seinen Schmerz über die sakrilegische Handlung der Teilnehmer aussprach und Sühnandachten in der Stadt abhalten ließ.

In die Kategorie der Freidenker gehören auch die Mitglieder des Salzburger Hochschulvereines. Die Katholiken Oesterreichs möchten in Anbetracht des Geistes, der auf allen Universitäten herrscht, wenigstens eine Universität besitzen, wo Gott und seine Offenbarung nicht ausgeschaltet, nicht bekämpft werden, und aus diesem Grunde arbeiten sie mit großer Ausdauer und Opferwilligkeit seit vielen Jahren an der Gründung einer katholischen Universität in der schönen Salzburger Stadt. Aber die Freidenker wollen uns nicht einmal diese eine Universität gönnen und streben, um sie zu vereiteln, die Errichtung einer staatlichen Hochschule an. Soeben haben sie ein Buch herausgegeben mit dem sehr bezeichnenden Titel: „Der Kulturkampf in Salzburg".[1]) Die Parteiblätter freuen sich über diese Gegenaktion und legen ihr eine große prinzipielle Bedeutung bei.

Sie verlangen eine Universität auf Kosten des Staates, also auch auf Kosten der Katholiken und wollen nicht einmal dulden, daß diese sich selbst eine solche Anstalt zahlen. Man kann die Intoleranz nicht mehr viel weiter treiben. Daraus möchten wir aber die Lehre ziehen, daß die Katholiken sich kaum auf dem ganz richtigen Wege befinden, wenn sie bloß Privatanstalten gründen wollen und nicht zugleich auch ihre vollen Rechte auf das Schulwesen überhaupt mit aller Energie betonen und zur Geltung zu bringen suchen. Ein Staat, der aus Christen, aus Katholiken besteht, muß auch christliche, katholische Schulen haben. Es gibt für ihn kein Recht, auf der konfessionslosen oder, wie man lieber sagt, interkonfessionellen Schule zu bestehen. Und für die Katholiken hieße es das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, das die Kirche verwirft und wiederholt verurteilt hat, praktisch und mit eigenem Gelde durchführen, wenn sie auf das Zweite, was weitaus die Hauptsache ist, vergäßen und es nicht mit allen erlaubten Mitteln anstrebten.

[1]) Der Salzburger Kulturkampf. Zeitgeschichtliche Kämpfe aus den Jahren 1900—1904, aus Blätterstimmen gesammelt und herausgegeben vom Salzburger Hochschulverein.

Wenn die Feinde der konfessionellen Schule nicht ruhen, dürfen es auch die Katholiken nicht, und wenn jene der Staatsgewalt sich bemächtigen zur Durchführung ihrer perversen Ideen, so dürfen diese ihnen das Feld nicht freiwillig räumen, sondern es ist ihre heilige Pflicht, ihre Stellung im Staate bemerkbar zu machen und zu behaupten. Die Katholiken müßten sich aus dem staatlichen Leben herauslösen, sie müßten den Staat und die Menschheit in zwei abgeschlossene Teile zerreißen, sich als rechtlose Partei erklären, wenn sie darauf verzichten wollten, das Leben nach den Prinzipien der Religion zu gestalten, wenn sie dem Staate diese seine Pflicht nicht vorhalten würden. Alle Gewalt stammt von Gott, also auch die Staatsgewalt, und daher hat sie sich in den Dienst Gottes und der Gotteskinder zu stellen, nicht in den der Atheisten.

Daß der religionsfeindliche Geist der Hochschulprofessoren auch auf die Volksschullehrer- und Studentenwelt übergeht, steht außer Zweifel. A bove majori discit arare minor. In der Studentenwelt offenbart sich dieser Geist in verschiedener, wenig erfreulicher Weise. Eine Aeußerung besteht in seiner Feindseligkeit gegen die katholischen Verbindungen, deren Schauplatz dann und wann unsere Universitäten sind. Nach einem Bericht des Wiener „Vaterland" vom 20. Oktober veranlaßten auch die Studenten der technischen Hochschule in Hannover den Senat zu einer Umfrage bei den Hochschulen Deutschlands, ob nicht die konfessionellen Verbindungen aufgelöst werden sollten. Das erste Gutachten, welches der Berliner Senat abgab, war freilich für die Antragsteller ungünstig, indem er erklärte, daß keine Veranlassung zur Auflösung der konfessionellen Verbindungen vorliege, vielmehr zu befürchten stünde, daß die Einführung strengerer Maßregeln oder gar das Verbot solcher Verbindungen Störung des konfessionellen Friedens nach ziehen könnte. Es genüge, auch darauf hinzuweisen, wie im Reiche die Marianischen Kongregationen angefeindet, mit welcher Hartnäckigkeit und Verbissenheit deren Einführung und Pflege verhindert werde.

Ganz besonders aber gehört zu unserem Thema, was auf dem Gebiete der Volksschule gegenwärtig vor sich geht. In Deutschland dreht sich der Streit um die Simultanschule, um die geistliche Schulaufsicht und das Schulkompromiß; bei uns spielt ein Teil der Lehrer Zukunftsmusik, die dem Volke die Ohren gellen macht.

Die Simultanschule empfahl seinerzeit Diesterweg als eine passende Station zur religionslosen Schule, sowie er auch die fachmännische Schulaufsicht empfahl. Die Freunde der Simultanschule sind demnach auch entschiedene Förderer derselben, arbeiten für ihre Ausbreitung und wehren sich aus allen Kräften gegen ihre Einschränkung oder Beseitigung. Ebenso arbeiten sie an der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht, die im Deutschen Reiche noch besteht. Nun geschah es, daß dem preußischen Abgeordnetenhause ein Gesetz zur Regelung der Lehrergehälter vorgelegt werden sollte, und da bei der Behandlung

dieses Gegenstandes voraussichtlich die Konfessionsfrage nicht umgangen werden könne, so haben die drei Parteien, die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen unter Zurückstellung spezieller Bedenken ein Schulkompromiß geschlossen, dem auch das Zentrum der Hauptsache nach beigetreten ist. Das Kompromiß lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, I. ohne Verzug, spätestens in der nächsten Tagung, einen Gesetzentwurf, betreffend die **Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen,** auf folgender Grundlage vorzulegen: 1. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) oder Verbänden solcher unter ergänzungsweiser Beteiligung des Staates an den Kosten ob; 2. in Ausführung des Artikels 24 der Verfassung, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, werden nachstehende Grundsätze festgelegt: a) in der Regel sollen die Schüler einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet werden, b) Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen, insbesondere aus nationalen Rücksichten oder da, wo dies der historischen Entwickelung entspricht, zulässig. Lehrer, welche zur Erteilung des Religions-Unterrichtes für konfessionelle Minoritäten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden, c) erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer konfessionellen Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Einrichtung einer Schule ihrer Konfession, d) es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen und auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist; II. bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zugleich für die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in der Höhe des Diensteinkommens der Volksschullehrer zu sorgen."

Kaum war dieses Kompromiß in der Oeffentlichkeit bekannt, ging auch der Kampf der anderen Parteien gegen dasselbe los. Die Tendenz des Kampfes liegt klar am Tage. Der liberale „Rheinische Kurier" sagt es mit bündigen Worten: „Die Schreier, die im Kampfe gegen das Schulkompromiß das große Wort führen, stehen jenseits von allem Religiösen und Konfessionellen. Ihr Eifer für die Simultanschule ist der Eifer für die religionslose oder religionsfeindliche Schule. Von ihnen können sich ernste Leute, die in der Schule auch ein religiöses Erziehungs-Instrument erblicken, nicht imponieren lassen." Die Verteidiger des Kompromisses weisen darauf hin, daß für die große Menge des Volkes die Schule die einzige Erziehungsanstalt für das ganze Leben sei, daß man sie daher nach pädagogischen, nicht aber politischen Grundsätzen einrichten müsse und folgerichtig die religiöse Weltanschauung in der Schule selbst zu herrschen habe. So hat Preußen seinen Schulstreit, der in Wort und Schrift mit aller Kraft geführt wird. Lehrer Tews, Vorstandsmitglied des Allgemeinen deutschen Lehrervereines, und der bekannte Sozialpolitiker Naumann haben das Schulprogramm der Freisinnigen Vereinigung in einer großen Versammlung zu Berlin dargelegt und die Richtlinien ihrer liberalen Schulpolitik entwickelt, was sie zuvor schon in Flugschriften getan hatten. Tews will durch Tatsachen und Zahlen überzeugen, daß

das Kompromiß eine Gefahr für die deutsche Nation und die geistige Kultur bedeute, obwohl zwei Drittel der deutschen Lehrer anderer Ansicht sind. Naumann schwärmt für die staatlich-weltliche Volksschule mit fakultativem Religionsunterricht, wird aber vom evangelischen Stadtpfarrer Erich Förster in Frankfurt a. M. mit überlegener Dialektik widerlegt. Daß die katholische Presse nicht schweigt, sondern tapfer in den Kampf eingreift, versteht sich von selbst. Insbesondere ist es die geistliche Ortsschulaufsicht, für die sie mutig eine Lanze einlegt, da ihr auch einer der heftigsten Angriffe zugedacht ist.[1]) Aber auch die positiven Protestanten wollen auf sie nicht verzichten, und zwar aus Gründen, die auch von unserem Standpunkt aus Geltung besitzen.[2]) So findet Superintendent Causse in Sorenbohm den tiefsten Grund des Kampfes gegen die geistliche Schulaufsicht in dem Widerwillen gegen die ewige Wahrheit und gegen den Herrn: „Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche", und in der Auflösung des christlichen Staates; er erblickt in ihrer Beseitigung ebenso einen Schaden für die Kirche, wie in der Zivilstand-Gesetzgebung und in der Zivilehe und ähnlichen Säkularisationen, die Schritt für Schritt im modernen Staate vorgenommen werden, und er sieht darin eine wesentliche Schädigung der geistlichen Autorität, indem der Geistliche schon den Kindern gegenüber nicht mehr als Vorgesetzter erscheint und so dessen Ansehen, Achtung und Liebe geschmälert und darum auch sein Einfluß vermindert wird. So denken freilich nur die positiv gerichteten, gläubigen Protestanten. Da jedoch der Ritschlianismus in der evangelischen Professoren- und Pastorenwelt die größten Fortschritte schon gemacht hat, ist es begreiflich, daß ein großer Teil dieser Kreise für die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht stimmt und steht die Kölner Kreissynode, welche einstimmig die Weiterführung dieses Amtes für keinen Segen erklärt und darum davon befreit sein will, nicht vereinzelt da.

Man begnügt sich, wenn der Pfarrer nur Sitz und Stimme im Ortsschulrat besitzt und anerkennt ohne Rücksichtnahme auf Natur und Geschichte die Schule als eine „Veranstaltung des Staates". Selbstverständlich akzeptieren die Herren, die auf diesem Standpunkt stehen, auch die letzten Konsequenzen desselben; denn Prinzipien entwickeln sich naturnotwendig bis zur Erschöpfung ihres Inhaltes. Diese Konsequenzen sind schon bekannt, sie bilden ja den Gegenstand der Forderungen, welche vom radikalen Teil der Schulmänner gestellt werden und nichts anderes bedeuten als die absolute Trennung der Schule von der Kirche, die Beseitigung der religiösen Uebungen der Schüler, sexuelle Aufklärung, Einführung einer naturalistischen „Ethik" u. dgl., also ein kultiviertes Heidentum.

---

[1]) Die geistliche Schulaufsicht. Von Scholastikus. Trier. Paulinus-Druckerei. — [2]) Der Kampf in der Schule. Gedanken über die geistliche Schulaufsicht. Von einem katholischen Schulmann. Hamm in W. Verlag Breer und Thiemann. Frankfurter Zeitgemäße Broschüren. Heft 7. 1904.

Diese Wünsche wurden auch bei uns in einer Landes-Lehrerkonferenz, welche anfangs Oktober in Linz abgehalten wurde, von einigen extrem veranlagten Delegierten ausgesprochen und nebst anderem als anzustrebendes Ziel hingestellt. Sofort erhob das Land dagegen Protest und von 502 Gemeinden Oberösterreichs waren es 436, welche die Forderungen zurückwiesen. Da eben der Landtag versammelt war, benützte die katholische Majorität desselben die Gelegenheit, um ihre Stellung zur vorliegenden Schulfrage energisch zu zeigen. Der Hochwürdigste Herr Bischof hatte zuvor schon in einem Briefe an die Leitung des katholischen Lehrervereines, der im Lande besteht und die katholisch gesinnten Persönlichkeiten aus dem Lehrstande zu sammeln und zu organisieren sucht, seines oberhirtlichen Amtes mit vollster Entschiedenheit gewaltet und ergriff auch im Landtag das Wort zur Wahrung des spärlichen Einflusses, den die Kirche auf die Volksschule noch besitzt.

Die Vertreter des Bauernstandes, denen das Verdienst zukommt, die Frage (Antrag Hauser-Schlegel) in den Landtag gebracht zu haben, nachdem das „Volksblatt" durch umsichtige Berichterstattung über die Vorgänge auf der Konferenz das Material geliefert hatte, nahmen sich in vortrefflicher Weise der Sache an. Und die Vertreter des Großgrundbesitzes, konservativ und liberal, gaben einstimmig eine Erklärung ab, die eigentlich wie ein Donnerschlag in die Versammlung fallen mußte, so kategorisch wies sie die Tendenzen des extremen Teiles der Lehrer zurück. Der Regierung war der ganze Vorfall offensichtlich sehr unangenehm; ihr Vertreter hatte als Vorsitzender der Konferenzen sich in Schweigen gehüllt; nachher bemühte man sich, die Tatsachen in Abrede zu stellen, abzuschwächen, oder in Zweifel zu ziehen; endlich gewann man doch eine befriedigendere Position. Aber auch die liberale Partei wagte es nicht, mit ihrem Schilde den Radikalismus zu decken, sondern beantragte bloß Uebergang zur Tagesordnung, der selbstverständlich von der Majorität abgelehnt worden ist.

Auch in anderen Landtagen gab es kleinere Schuldebatten, z. B. in Lemberg und Wien. In Wien verfügte die christlichsoziale Partei nur eine geringfügige Verbesserung der Schule zugunsten des kommunalen Einflusses und daß der Pfarrer Mitglied des Ortsschulrates sei, aber sogar dieses Geringfügige verfehlte nicht, Schrecken zu verbreiten. 88 Professoren der Wiener Universität, darunter 29 Juden, veröffentlichten sofort in den liberalen Blättern dagegen eine Kundgebung, weil sie in der genannten Aenderung eine Schädigung der gemeinsamen Volkserziehung erblicken wollten. Sachlich dürfte diese Motion der gelehrten Herren ziemlich belanglos sein, denn man weiß so wie so, wes Geistes Kinder sie sind, aber für das Volk und die Kirche ist sie doch ein Zeichen, daß die Schulfrage nicht vernachlässigt werden darf.

Wie notwendig eine energischere und allseitige Pflege der Religion wäre, beweist der Sittlichkeitskongreß, der in Köln abgehalten

worden ist. Da kamen Katholiken und Protestanten, Priester und Laien zusammen, um zu beraten, wie dem überhandnehmenden Sittenverfall gesteuert werden könnte. Solche Kongresse wären wahrscheinlich überall zu wünschen, wenn sie überhaupt noch imstande sind, wirksame Abhilfe zu bieten, weil wohl überall die gleich traurigen Erscheinungen herrschen. Was die Kongreßredner in Köln über den Stand der Sittlichkeit in Deutschland gesagt haben, ist betrübend genug.[1]) Erschreckender Niedergang im Volke — bedenkliche Zunahme der Prostitution — Periode des Sittenverfalles — das Gefühl für Zucht und Sitte ist geschwunden — das Laster tritt öffentlich dreist und frech auf — die geheime Sünde greift schreckenerregend um sich — die Geschlechtskranken unter den Studierenden, in der Armee und anderen Kreisen sind entsetzlich zahlreich — die moralische Verseuchung des Volkes greift um sich: das waren die Klagen, die auf dem Kongresse laut geworden sind. Und als Hauptursachen dieser beunruhigenden Lage wurden angeführt: die ungeheuerliche Verbreitung der unsittlichen Schriften und Bilder, die schamlosen Ausstellungen in den Schaufenstern, die grauenhafte sittliche Vergiftung der Jugend, deren sich der gewissenlose Buch- und Kunsthandel zu Schulden kommen läßt, das Theater und die Variétés, welche erst die geistige und dann die körperliche Syphilis erzeugen, die zügellose Vergnügungssucht besonders an Sonn- und Feiertagen, die sinnlose verfrühte Aufklärungstheorie in Bezug auf sexuelle Dinge, die Beseitigung der Gottesfurcht und positiven Religion. Die Sittlichkeitsvereine sind Privatunternehmungen, welche die Sittenlosigkeit zwar nicht aus der Welt schaffen können, aber sie können dieselbe vermindern, besonders dadurch, daß sie das öffentliche Gewissen aufrütteln und die berufenen Erzieher der Jugend, die Eltern, Schule und Kirche unterstützen, und auch dadurch, daß sie dem Staate sagen, wie sehr die Pflege und der Schutz der Sittlichkeit auch vom Standpunkt der Hygiene eine unabweisliche Notwendigkeit sei. Mehr als je waltet heute der Staat seines Amtes als oberster Sanitätsrat, nicht ohne Geschick und Erfolg bietet er der vielseitigen Ansteckungsgefahr die Stirne; soll er nicht auch zur Einsicht kommen, daß auf dem Gebiete der Sittlichkeit seine Kunst und Kraft gleichfalls zur Anwendung gebracht werden müsse? Es dürfte überall höchste Zeit sein.

England. 1. Als ich vor sechs Monaten meinen letzten Bericht einsandte, war der „passive Widerstand" gegen das Schulgesetz von

[1]) Die öffentliche Unsittlichkeit und ihre Bekämpfung. Von Hermann Roeren. Verlag Bachem, Köln. — S. Keller, Naturtrieb und Sittlichkeit, Verlag Rippel in Hagen W. schreibt S. 6: Dr. Lujo Brentano führt an: Man hat für das Königreich Preußen berechnet, daß in Preußen täglich von 1000 Menschen drei an einer übertragbaren Geschlechtskrankheit leiden. . . . Das gibt bei 56 Millionen Deutschen 174.000 Geschlechtskranke im Tage. . . . In Berlin erkrankten 8% Arbeiter gegen 16½% Kaufleute und 25% Studenten. S. 12: Dr. Blaschko in Berlin behauptet, daß jeder zehnte Mann in Berlin entweder die Syphilis hat oder sie früher gehabt hat.

1902 an der Tagesordnung. Seitdem hat der Streit sich nach demselben Prinzip entwickelt. 70.000 oder mehr Nonkonformisten haben sich geweigert, die Schulsteuern zu zahlen — weil das Gewissen ihnen verbietet, den Unterricht in falschen Religionen zu unterstützen — und haben sich wegen ihres Widerstandes Kleinigkeiten verkaufen lassen oder sind sogar ins Gefängnis gewandert. Am ärgsten geht's im sektierenden Wales zu. Dort stehen alle Provinzialräte, ausgenommen zwei, in offener Rebellion gegen die Regierung. Ein Sondergesetz mußte noch in der letzten Woche des Parlamentes durchgetrieben werden, um den konfessionellen Schulen in der Grafschaft das Leben zu retten. Es lautet dahin, daß, wo immer die örtliche Obrigkeit sich weigert, die nötigen Geldzuschüsse zu machen, die Regierung selbst die Summen direkt an die betreffenden Schulen schicken, und gleiche Summen von den Provinzial-Zuschüssen abziehen wird. Damit ist der ersten Not abgeholfen; die Sektierer sind aber nicht geschlagen. Sie haben noch zwei starke Festungen: Massenabdankung aller mit der Ausführung des Gesetzes Vertrauten, worauf dann neue Wahlen derselben oder Gleichgesinnter folgen würden; und rücksichtsloses Durchführen der Gesetzesklausel, welche von den Verwaltern verlangt, daß die adaptierten Schulgebäude auf ihre Kosten in gutem Zustande erhalten werden. Das allgemeine Abdanken von Ehrenposten ist noch nicht zu erwarten, obschon es frech angedroht wird; die Plänkelei für regelrichtige Schulgebäude dagegen ist in vollem Schwung. Der Bischof von Newport hat sich schon genötigt gesehen, einen Hilferuf ans Land ergehen zu lassen. Darin heißt es: „In dieser Diözese gibt es 40 (katholische) Schulen mit 11.500 armen Kindern. Wenn keine Hilfe kommt, müssen einige der größten dieser Schulen geschlossen werden. Viele unserer Missionen sind jetzt schon in Schulden wegen der Schulen; 50 Jahre lang haben wir uns abgemüht und gekämpft, diese Schulen zu errichten und zu unterhalten; jetzt drängt die neue Schulobrigkeit von allen Seiten auf neue und bessere Schulbauten. Wir brauchen absolut 20.000 Pfund Sterling, um die neuen Ansprüche zu befriedigen." . . . Ueberall ist es nicht so schlecht wie in Wales, aber nirgendwo ist man zufrieden. Die Bischöfe, auf einer am 18. Oktober gehaltenen Versammlung erklären: „daß in Anbetracht der Weise, in welcher das Gesetz an manchen Orten durchgeführt wird, sie ihre frühere Stellung dem Gesetze gegenüber mit Recht modifizieren könnten, es sei denn, man beweise, daß es sich ohne Schaden katholischer Rechte handhaben ließ." Aus der Bratpfanne sind wir ins Feuer gefallen. Denn nicht nur die Elementarschulen, sondern auch Gymnasien, oder was diesen in England entspricht, sollen wir auf bessern Fuß stellen, und noch neue dazu gründen. Das Gesetz verlangt, daß Aspiranten zu Lehrerstellen vier Jahre ein von der Regierung approbiertes Gymnasium besuchen. Solcher Gymnasien — hier nennt man sie secundary schools — haben wir einige, besonders Jesuitenkollegien; es fehlt aber eins im Herzen Londons.

Die Herstellung kostet 25.000 Pfund Sterling. Seit Juli wird dafür gesammelt und in vier Monaten sind etwa 10.000 Pf. zusammengebracht worden. Diese Summe ist vorige Woche zu 20.000 Pfund gestiegen durch ein Geschenk von 10.000 Pf., welches die Oblaten des heiligen Karolus Borromäus dem Erzbischof für die neue Schule gemacht haben. Die Patres hatten bis voriges Jahr selbst eine Schule, die sich aber nicht rentierte und geschlossen werden mußte. Die Dames du Sacré Coeur haben jetzt die Gebäulichkeiten zum Zweck eines Seminars für Lehrerinnen angekauft und die Oblaten haben großmütig den Reingewinn abgegeben. Der Erzbischof von Westminster hat das Geld nicht schlafen lassen; nach Weihnachten wird die neue Schule in den Hallen des erzbischöflichen Palastes eröffnet, und die Errichtung eines passenden Gymnasialgebäudes wird gleich angefangen. Die Anstalt soll heißen: Cardinal Vaughan Memorial School.

2. Während die Katholiken alles aufbieten, um die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sichern, suchen die Protestanten nach irgend einer Einigkeit im Glauben. Manche Sekten, welche die Staatsreligion verwerfen und ihr in offener Feindschaft gegenüber stehen, kommen sich einander beständig näher. Das Haupthindernis zu ihrer Verschmelzung sind die vielen persönlichen Interessen und Ambitionen, die dabei leiden würden. Erscheint einmal ein Genius, der es versteht, alle zu befriedigen, dann kommt die Union der Baptisten, Methodisten, Kongregationalisten und wie sie alle heißen mögen, leicht und gleich zustande. Acht derselben brauchen jetzt schon denselben Katechismus, ein Büchlein mit nur 52 Fragen und Antworten, welche so allgemein gehalten sind, daß Lehrer und Lernende ohne Mühe ihre eigene Doktrin hineinlesen können. Praktisch wechseln sie aber auch ihre Kirchen und Prediger, halten gemeinschaftliche Missionen und andere Gottesdienste, und stehen Schulter an Schulter im Kampf gegen Anglikaner und die konservative Regierung.

Ein merkwürdiges Beispiel von Schisma und Reunion liefert gegenwärtig Schottland. Zu 1843 trennte sich eine bedeutende Partei von der etablierten presbyterianischen Staatskirche. Die Minister und Professoren gaben ihre Pfründen und Stellen auf und konstituierten sich als die „Freie Kirche von Schottland". Von ihren früheren Glaubensbrüdern unterschieden sie sich nur durch ihre volle Unabhängigkeit vom Staate. Die Bewegung hatte den größten Erfolg. Zu 1900 erwirkte der allgemeine Drang nach mehr Freiheit eine Vereinigung dieser Freien Kirche mit den Unierten Presbyterianern; nur 25 Minister von 1200 blieben zurück. Nun entstand gleich die Frage: Wer hat das Recht auf die zehn Millionen Pfund Sterling im Besitze der Freien Kirche? Nach dreijährigen Prozessen entschied das höchste Tribunal in London für die 25 treugebliebenen Minister und ihre Pfarreien im schottischen Hochlande, weil diese allein den Glauben behielten, für dessen Unterhaltung die Stiftungen u. s. w. gemacht wurden. Die gerichtliche Entscheidung wurde anfangs August gegeben.

Seit der Zeit kann man täglich in den Zeitungen sehen, wie diese Christen sich lieben und raufen, wenn Bibel und Beutel von einander laufen!

In der anglikanischen Kirche nehmen die Vereinigungsversuche eine sonderbare Wendung. Auf dem Kirchenkongreß in Liverpool — 6. Oktober — besprach der Dekan von Norwich die Freiheit der Kirche. Unter anderm sagte er:" . . . In den Konferenzen, gehalten zu Lambeth (London) und in Amerika, hat man sich über die wesentlichen Bedingungen für Reunion verständigt, welche für die getrennten Gemeinden in den britischen Inseln gelten sollen. Ich schlage jetzt vor, daß dieselben Bedingungen jetzt auch dem römischen Schisma im Westen, der griechischen Kirche im Oriente und der nonkonformistischen Gemeinden in England und auf der ganzen Welt angeboten werden. Es sind deren vier: 1. Suffizienz und Supremat der heiligen Schrift; 2. das apostolische Glaubensbekenntnis als Taufsymbol, und das nizänische als adäquater Ausdruck des christlichen Glaubens; 3. die zwei von Christus selbst eingesetzten Sakramente; 4. der historische Episkopat örtlich adaptiert zu lokalen Verhältnissen. Die römische Gemeinde läßt sich auf jene Bedingungen nicht ein. Sie hat die Apokrypha und die Tradition mit der Schrift gleichgestellt und so letztere für ungenügend erklärt. Sie hat im Symbolum Pius IV. die Glaubensartikel vermehrt, hat fünf Sakramente erfunden und verwirft die Giltigkeit der anglikanischen Weihen. Annahme der tridentinischen Häresien wäre für England ein Mehltau, welcher die bürgerliche sowohl als die religiöse Freiheit zerfressen würde. Dann geht der Redner zur griechischen Kirche über und findet auch dort keine Hoffnung. Endlich kommt er zurück und meint, die Wesleyaner könnten seine Bedingungen wohl annehmen: Die Schwierigkeit, daß diese Sektierer keine geweihten Priester annehmen, ließe sich beseitigen durch die Anerkennung ihres Oberpräsidenten als wirklichen anglikanischen Bischof, ohne ihn zu weihen. Das sei ja auch zur Zeit der Donatisten geschehen u. s. w. Der Dechant (Dean) von Canterbury, ein gelehrter, ernster, konservativer Anglikaner, hat unterdessen einen vernünftigen Einigungsversuch gemacht, nämlich die Einigung der verschiedenen Parteien in seiner eigenen Kirche. Schon auf dem Kirchenkongreß von 1903, in einer Rede über die Veränderungen in der Lehre der nationalen Kirche, insistierte er auf den Kanon von 1571, welcher die Grenzen ihrer Toleranz feststellt: „Die Kirche hält, was mit der Lehre des Alten und Neuen Testamentes zusammenstimmt und was die katholischen Väter und die alten (ancient) Bischöfe aus gesagter Lehre gesammelt haben." Heute sucht er die antiquos episcopos näher zu definieren, es sind die Bischöfe der sechs ersten Jahrhunderte, deren Lehre als Norm aufgestellt wird. Kanonikus Meyrick, ein ehrwürdiges Glied der alten hochkirchlichen Partei und ein Mann von großem Ansehen, geht Hand in Hand mit dem Dekan, und um die beiden gruppieren sich Männer aller Richtungen. Bis zum 7. November

hatten schon ein Tausend ihre Namen als Adhärenten unterschrieben. Am 10. November brachte die Times auch schon Warnungen an die Unterzeichner, daß vor dem 6. Jahrhundert schon der Zölibat, der Gebrauch des Weihrauchs, Heiligenverehrung und manches andere bestand, wovon die Nationalkirche nichts mehr weiß. Ob der Dekan von Westminster auch beistimmt, ist mir nicht bekannt. Falls er es tut, wird er seine Ermahnungen an angehende Lehrer — wie am 15. Oktober gegeben — in Zukunft ziemlich modifizieren müssen. Von der Bibel sprechend, sagte er: „Das Buch ist nicht verändert, wir aber wohl. Gott hat uns viel neues Licht gegeben . . . unser Begriff der Inspiration ist nicht mehr derselbe. Vieles, was unsere Vorväter buchstäblich nahmen, können wir nur bildlich nehmen. Das 1. Kapitel der Genesis bedeutet nicht mehr, daß Gott die Welt in sechs Tagen erschaffen hat; das zweite lehrt nicht, das Gott Adam aus Erde und Eva aus Adams Rippe machte. Das sind Parabeln und Allegorien . . ." Dann folgen Weisungen wie „die unterliegenden Wahrheiten" den jungen Zöglingen beigebracht werden können. Battle, J. Wilhelm.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Weihe der Kleriker vor Erfüllung der Militärdienstpflicht.) Die Kongregation des heiligen Offiziums hatte verboten, Klerikern vor Beendigung ihrer Militärdienstzeit die höheren Weihen zu erteilen. Auf eine Anfrage, ob diese Verordnung präzeptiv, oder aber nur direktiv sei, wurde die Antwort gegeben: Präzeptiv. — Hiermit steht im Zusammenhang ein Entscheid der Konzilskongregation, welcher Sr. Eminenenz dem Fürsterzbischof von Prag auf seine Anfrage gegeben wurde: Von Prag aus war angefragt worden, ob litterae testimoniales für die Weihen der Kleriker auch dann eingefordert werden müßten, wenn die Kandidaten drei, resp. sechs Monate, aber stets mit Unterbrechung in einer anderen Diözese sich aufgehalten hätten? Auf diese Anfrage lautete der Bescheid: Der Ordinarius sei unter Strafe der Suspension nur dann verpflichtet, die „litterae testimoniales" einzufordern, wenn der Kandidat drei, resp. sechs Monate außerhalb der Diözese mit Unterbrechung geweilt habe und zwischen den Unterbrechungen ein moralischer Zusammenhang bestehe (nisi agatur de trimestri vel semestri moraliter continuis. Dem Bischof bleibe aber auch bei sonstiger Unterbrechung des Aufenthaltes unbenommen, die Testimonialien einzufordern und über das Vorleben des Kandidaten eine Untersuchung anzustellen oder auch das iuramentum suppletorium zu fordern. (S. Congr. S. R. et U. Inquisit. d. d. 31. August 1904. — S. Congr. Conc. d. d. 25. Juni 1904.) — Gewöhnlich wird ein Aufenthalt von sechs Monaten für nötig erachtet, daß der Ordinarius die Testimonialien einfordert, bei denen, welche zum Militärdienst einberufen sind, sind sowohl für die Regularen (S. C. Discipl. Regul. d. d. 27. November 1892) als auch die Säkularkleriker drei Monate

genügend (S. Congr. Conc. in Firm. d. d. 9. September 1893), daß der Bischof die Testimonialien verlangen muß. Kann der Ordinarius die litterae testimoniales nicht erhalten oder genügen diese nicht, so hat der Kandidat das iuramentum suppletorium zu leisten (S. Congr. Conc. d. d. 26 Januar. 1895 in Urgell.).

(Novizenmeister kann nicht auch Examinator der Novizen sein.) Im Dekret „Regulari disciplinae" (d. d. 25 Jan. 1848 cf. Bizzarri Collectan. pg. 832 ss.) wird u. a. bestimmt, daß Examinatoren ernannt werden und diese über die Zulassung des Novizen zur Gelübdeablegung abzustimmen haben. Der Generalprior der Kartäuser hatte angefragt, ob der Novizenmeister des eigenen Novizen dieses Amtes walten könne, und wenn nicht, ob dann wenigstens für jene, deren Sorge ihm nicht anvertraut sei. Die Antwort lautete: nur für die letzteren könne der Magister auch Examinator sein. (S. Congr. Concil. d. d. 14 Junii 1904.)

(Ein Konopeum [Vorhang um den Tabernakel] ist stets notwendig.) Vom Zeremonienmeister einer Kathedralkirche ging die Anfrage an die Ritenkongregation ein, ob der Tabernakel, wo die Eucharistie aufbewahrt werde, auch ohne Vorhang (conopeum) bleiben könne? Die Antwort lautete: Negative et serventur Rituale Romanum et Decreta. (S. Rit. Congr. d. d. 1 Julii 1904.)

(Votivmesse zu Ehren der Unbefleckten Gottesmutter.) Durch Reskript der Ritenkongregation hat der heilige Vater erlaubt, daß bei allen Tridnen und Novenen, welche entweder dieses oder nächstes Jahr in irgendwelchen Kirchen oder Oratorien mit Erlaubnis des Ordinarius abgehalten werden, an jedem Tage derselben die Votivmesse der Unbefleckten Gottesmutter gelesen werden kann. Die im Dekrete vom 14. August 1903 gemachten Bestimmungen, resp. Ausnahmen, bleiben auch für diese Feiern in Geltung. (S. Rit. Congr. d. d. 22 Junii 1904.)

(Natürlich-kohlensaures Wasser bei der Messe.) Ist es erlaubt, natürlich-kohlensaures Wasser (Aqua naturalis potabilis sed acidula alcalica) bei der heiligen Messe zu gebrauchen? Diese Anfrage hatte der Bischof von Anglona und Turzi an das heilige Offizium gestellt. Der Assessor der Kongregation schrieb zurück: ernste Gründe, welche für das Gegenteil sprächen, seien nicht vorhanden (che non vi sono serie ragioni di dubitare in contrario). Also ist gegen den Gebrauch solchen Wassers nichts einzuwenden.

(Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot für die k. k. Landwehr in Oesterreich.) Schon vor längerer Zeit hatte der verstorbene Kardinal-Fürsterzbischof von Prag, Graf Schönborn, für die k. k. Landwehr (militia stabilis id est militia subsidiaria ad defendendos patriae limites destinata) um Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot nachgesucht. Auf eine neuere Bitte um Antwort auf dieses Gesuch ging unter dem 7. September 1900 folgender Bescheid ein: Den Bischöfen Oesterreichs (also der ganzen Monarchie) werde die Erlaubnis auf sieben Jahre erteilt, durch den Zivilklerus vom Abstinenzgebot diejenigen Soldaten der k. k. Landwehr zu befreien, welche tatsächlich Militärdienste tun (qui actu in-

serviunt in castris vel praesidiis), nur zwei Tage werden ausgenommen, nämlich die Weihnachtsvigil und der Karfreitag. Was das Fastengebot angehe, so stehe nichts im Wege, der Ansicht der Autoren zu folgen, welche die Soldaten als vom Fastengebot überhaupt befreit ansehen. (Vgl. das Dekret: Monitore Ecclestiastico XXIX, 7. [30. September 1904] S. 290 und dazu die Eingabe der bischöflichen Versammlung an das k. k. Landesverteidigungsministerium und die Instruktion dieses z. B. Archiv. für kath. Kirchenrecht. LXXXIV [1904] S. 357 ff.)

(Dimissorialien für Regularkleriker.) In demselben Monitore Ecclesiastico (Septemberheft 1904) wird ein ebenfalls älterer Entscheid der S. Congr. Epp. et Regul. hinsichtlich der Dimissorialien für Regularkleriker mitgeteilt, welcher ebenfalls von allgemeiner Bedeutung ist. Wir lassen ihn deshalb folgen: Die Generaloberen mancher neueren Kongregationen, in welchen nur einfache Gelübde abgelegt werden, haben für eine gewisse Zeit vom heiligen Stuhl die Erlaubnis erhalten, ihren Klerikern Dimissorialien für die heiligen Weihen auszustellen. Die Dimissorialien sind an den Diözesanbischof des betreffenden Hauses zu richten, in dem sich der Kleriker aufhält, falls der Bischof nicht abwesend ist oder keine Weihen vornimmt. Se. Eminenz Kardinal Richard hat nun der Kongregation mitgeteilt, daß viele dieser Regularkleriker nach Ablegung der Gelübde in das Pariser Seminar gesandt würden und dort ein oder mehrere Jahre der Studien wegen sich aufhielten. Es sei nun ein Streit ausgebrochen, an wen der Generalobere die Dimissorialien zu richten habe, an den Erzbischof von Paris oder aber an den Diözesanbischof des Hauses, in welchem der Kleriker Profeß geleistet. Der Kongregation war für ihren Entscheid die Tatsache maßgebend, daß die Kleriker nicht für ein bestimmtes Haus die Gelübde ablegten, und bestimmte, daß in besagten Fällen die Dimissorialien an den Bischof derjenigen Diözese zu richten seien, in dessen Sprengel das Priesterseminar liege, in dem die Kleriker ihre Studien machten. Die Kleriker müßten jedoch ein volles Jahr in dem betreffenden Seminare sich aufgehalten haben. (S. Congr. Epp. et Regul. d. d. 7 Junii 1899.)

(Translation von Maria Himmelfahrt und Geburt.) Pius VI. gab am 19. April 1788 für das Königreich Preußen für immer die Erlaubnis, die Feste Maria Himmelfahrt und Maria Geburt auf den Sonntag der Oktav mit allen inneren und äußeren Feierlichkeiten zu verlegen, auch die Vigil dieser Feste wurde dabei auf den vorhergehenden Samstag gelegt. Es fragt sich, ob auch die Regularen trotz des eigenen Kalendariums im Königreich Preußen gehalten sind, diese Feste auf den Sonntag der Oktav für immer zu verlegen? Die Antwort lautete Ja. (S. Rit. Congr. d. d. 5 Aug 1904.)

(Mehrere Requiemsmessen am Begräbnistage, welcher duplex ist.) Ist es erlaubt, an einem Duplextage mehrere Requiemsmessen für ein und denselben Verstorbenen, dessen Begräbnis gehalten wird, zu lesen? Auf eine diesbezügliche Anfrage gab die Ritenkongregation am 2. September 1903 als Antwort das Dekret Nr. 2915 Tuden. 23. Mai 1846 ad XI, worin mehrere Requiemsmessen am Duplextage für den Verstorbenen verboten werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. **Am Schlusse von Missionen, Exerzitien, Advents- und Fastenpredigten,** welche von den deutschen Franziskanerpatres der sächsischen Ordensprovinz vom hl. Kreuz abgehalten werden, können dieselben den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß spenden. Dieser Segen ist von den genannten Ordenspriestern bei der letzten Predigt mit dem Kreuze zu geben. Die Gläubigen aber gewinnen den Ablaß, wenn sie den oben erwähnten frommen Uebungen wenigstens mehr als zur Hälfte ihrer Dauer beigewohnt haben; sie müssen ferner bei der Segensspendung gegenwärtig sein, die hl. Sakramente der Buße und des Altares empfangen, die Kirche oder Kapelle, wo die Predigten gehalten wurden, andächtig besuchen und dabei nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten.

Außerdem können die nämlichen Gläubigen jedesmal 200 Tage Ablaß gewinnen, so oft sie wenigstens reumütigen Herzens diesen Predigten beiwohnen, die Kirche oder Kapelle, wie oben, andächtig besuchen und dabei beten.

Diese Ablaßbewilligung gilt für immer und wurde durch Breve Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. vom 11. Oktober 1904 gegeben. (Acta Ordinis Fratrum Minorum, novemb. 1904, 354)

II. **Ueber die dreimalige Anrufung des hlgst. Herzens Jesu** nach der hl. Messe haben wir im letzten Heft dieser Quartalschrift (1904, 931, VII.) berichtet. Auf zwei Anfragen, welche darüber an die Ablaßkongregation gerichtet wurden, hat dieselbe durch Reskript v. 19. Aug. 1904 folgendermaßen geantwortet:

1) Zur Gewinnung des Ablasses (von 7 Jahren und 7 Quadragenen) genügt es, daß der Priester nur sagt: Heiligstes Herz Jesu, das Volk aber antwortet: Erbarme dich unser.

2) Eine eigentliche Verpflichtung ist vom heiligen Vater nicht auferlegt worden; doch will Se. Heiligkeit, daß der Gleichförmigkeit halber alle Priester ermahnt werden mögen, diese Anrufung zu beten.

In Rom wurden diese zwei Antworten offiziell allen Kirchenrektoren und religiösen Genossenschaften zugestellt mit der Bemerkung, man sei sicher, daß dieselbe ohne weiters die gebührende Beachtung finden werde.

Da der dafür gewährte Ablaß verhältnismäßig sehr groß und sehr leicht zu gewinnen ist, so wird der Priester den Gläubigen diesen geistlichen Vorteil nicht entziehen wollen.

III. **Die Mitglieder der Skapulierbruderschaft vom Berge Karmel** können ebenso wie die betreffenden Ordensleute beiderlei Geschlechtes und deren Tertiarier nach Beicht und Kommunion einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie eine von den Kirchen oder Kapellen des Karmeliterordens an dem Tage (vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang) besuchen, an welchem daselbst das Jahrgedächtnis für

die Verstorbenen dieses Ordens begangen wird, und wenn sie ebenda nach den gewohnten Meinungen des Papstes beten. Der Ablaß ist auch den Verstorbenen zuwendbar, und war schon seit dem 21. November 1893 auf zehn Jahre gewährt[1]; jetzt aber ist er durch das Breve vom 26. August 1904 für immer bewilligt worden.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Die heilige Weihnacht naht heran und mit der Quartalschrift hat auch der alte Missionsmann vor aller Augen zu erscheinen und den Bericht zu übergeben. Während Hand in Hand sich legt zum Gruße und einer des andern frommen Spruch erwidert, gibt auch eine Rede die andere; man fragt sich um das Befinden und stellt seine Anliegen ins Licht. Deren sind soviele und mehr als Leser und das meinige ist auch darunter.

Da ich es doch füglich mit einem Weihnachtsspruche in Verbindung bringen soll, so greife ich nach dem Weihnachts-Evangelium und bringe die Stelle: „In der Zeit erging der Befehl vom Kaiser Augustus, den ganzen Erdkreis zu beschreiben. . . . Und es gingen alle, sich anzugeben, ein jeder in seine Stadt.“ Luk. II 1. 3.

Was den Herrn Kaiser Augustus bewogen habe, gerade damals eine Volkszählung zu veranstalten, wissen die Schriftgelehrten; ich denke mit dem gewöhnlichen Untertanen-Verstande: Der Kaiser wird Geld benötigt haben und wollte die Häupter seiner Lieben zählen, die ihm solches zu liefern, wenn nicht Willens, so doch in der Lage waren. — Wie der Schelm ist, so denkt er von anderen!

Ich stehe nämlich jetzt mit unserem Gotteshause im 5. Jahre des „erbaulichen“ Lebens. Die Kirche steht fest aufrecht, sie läßt sich gut anschauen und freut sich auf ihre innere Einrichtung. Für diese kann jedoch das „Es werde“, erst gesprochen werden, wenn das Tohu vabohu der Schuldenlast geordnet sein wird.

Darüber wird ein neues Kapitel in der Chronik des Kirchenbaues nun eröffnet, welches die Ueberschrift trägt: Verteilung der Kirchenstühle. Diese pflegt man auf Grund alter Erfahrung nicht mit Gold zu schreiben, sondern schwarz in schwarzer Umrahmung. Es wird mir dabei auch schwarz vor den Augen in dem dichten Walde von mehr als vierzehnhundert Nummern und doch soll das Morgenrot der Befreiung von der Schuldenlast darüber aufgehen.

Um diesem zum Durchbruche zu verhelfen, wagte ich schlichter Untertan das Beispiel jenes Kaisers nachzuahmen und ließ ein Edikt ergehen an die ganze Pfarrgemeinde. Es sollen alle kommen, sich anzugeben, die gesonnen sind, in ihrer Kirche einen rechtmäßig erworbenen Sitz zu besitzen, und sollen ihn mit ihrem teuren Gelde bezahlen.

---

[1]) Siehe „die Abläße“, 12. Aufl., S. 658 (11. Aufl., S. 665).

So ging es, wie im Evangelium damals: Sie kommen, jeder in seine Stadt, um anzugeben, ihre Namen und Wohnsitz und wieviel sie für ihre bedrängte Kirche zu geben Willens wären, oder auch, wie wenig sie zu leisten vermöchten. Dieses geschieht nun seit Wochen und ist noch kein Ende abzusehen, und ich sitze Tag für Tag, nicht wie ein Kaiser auf dem Throne, nicht einmal wie St. Matthäus auf der Zollbank, sondern wie der Bettler an der Tempelpforte, der zu St. Petrus und Johannes Blick und Hand erhob, hoffend, etwas von ihnen zu bekommen. Ich bitte und danke, freue mich der Opferwilligkeit vieler und lasse das Gerede anderer über mich ergehen, die wie bei einem Kuhhandel feilschen und bin vergnügt, daß ich es nicht höre, wenn sie nach dem Weggange schimpfen.

Das Ganze ist ein Spiegelbild des Kirchenbaues: Es zieht alles noch einmal an mir vorüber. Die beim Baue allezeit und immer wieder der Kirche beigesprungen sind mit Geldopfern und hilfreicher Hand, die sind auch jetzt voll guten Willens und offenhändig; die sich aber meist abseits halten und die Hand in den Sack steckten, daß ihnen nichts herausfiele, diese möchten nun das schönste am billigsten haben. So gibt es, wie ehevor Friede und Krieg, Freud und Leid, Hoffnung und Sorge in ständigem Wechsel.

Das ist mein Anliegen! Es ist kein weltbewegendes. Jenun, man hält eben das seine für so wichtig, daß man glaubt, es sei besser, wenn man es andern mitteilt. Es ist schon geschehen! ich bitte um Vergebung. Für die gütige Nachsicht wünsche ich jedem P. T. Mitbruder, er möge vor solchen Anliegen verschont bleiben. Dem Mitbruder in der Mission wünsche ich tausend Bekehrungen, sage ihm aber heimlich ins Ohr: Freue dich und sei beneidet, wenn deine Schwarzen oder Braunen, Gelben und Rothäute die liebe Mutter Erde noch am liebsten als richtigen Knieschämmel und sichersten Sitz betrachten. Wenn mir jemand etwas wünschen wollte, so sei es das: Möchte zu Weihnacht das Christkind den Strich unter meine Rechnungen machen und unterschreiben: Bezahlt und in Ordnung!

Weichnachtsfreude und Friede sei mit uns und euch in den Missionen aller Weltteile!

I. Asien.

Palästina. Als Nachtrag zu den letzten Berichten wird seither gemeldet: In Jerusalem eröffneten die Benediktiner in ihrem neuen Kloster am Abhange des Oelberges ein Seminar für Kleriker des syrischen Ritus; neun Patres und vier Brüder sind dort an der Arbeit. Ebendaselbst errichteten die Benediktiner-Schwestern von Kalvaria ein Pensionat für griechisch-unierte Mädchen.

Syrien. In Damaskus und dessen weiter Umgebung vollzieht sich das Bekehrungswerk bei den schismatischen Jakobiten, immer mehr um sich greifend. Den Grund dazu legte der ehemalige jakobitische Bischof Heliani in Damaskus, der 1830 der katholischen Kirche sich anschloß und bis zu seinem 1876 erfolgten Tode einen Großteil seiner Herde der katholischen Kirche zuführte.

Dessen Beispiele folgte in neuester Zeit der 70jährige Bischof Matta von Nebk, einer von Damaskus 12 Stunden entfernten Stadt, dem ebenfalls sehr viele seiner bisherigen Glaubensgenossen nachfolgten. Die günstige Bewegung setzt sich fort.

Außer den beiden Städten bestehen schon größere katholische Gemeinden in Katana, Kalet-Schaudal, Raschaia. In anderen Orten ist hiezu der Anfang gemacht, so in Sadad, wo der jakobitische Pfarrer mit 200 seiner Pfarrleute sich der katholischen Kirche anschloß. Die Schismatiker zeigen sich derohalb nicht erbost, es ist sichere Hoffnung, sie auch zu gewinnen. Das fast einzige Hindernis gegen die schnellere Ausdehnung ist die bittere Armut der Mission, der Mangel oder äußerst armselige Zustand der Kapellen und Einrichtungsgegenstände.

In Kariatain besitzen die Katholiken zwei Klöster, deren eines in seiner Kirche den Leib des heiligen Martyrers Julian besitzt, zu welchem alles Volk, auch das schismatische, Wallfahrten macht. (Freib. k. M.)

Vorderindien. In Guntur (Residenz des Bischofes) ist die Mission noch in den Uranfängen. Die Stadt zählt 30.000 Bewohner, meist Eingeborne, teils Heiden, teils Protestanten, deren Prediger dort seit Jahren in Schulen, Waisenhäusern und Krankenhäusern arbeiten, aber wenig vorwärtskommen.

Die katholische Mission setzte frisch ein und säete ihre Senfkörnlein, die sich schon regen. Noch muß der Gottesdienst in einem kleinen Zimmer gehalten werden. Der Bau eines Klosters für einheimische Schwestern ist begonnen, worin eine Schule für Hindu-Mädchen untergebracht werden soll. Der Bischof und seine Missionäre beginnen die Arbeit bei den Heiden der Stadt und Umgebung. Gott segne sie!

China. Apostolisches Vikariat Süd-Schantung. Der neue apostolische Vikar P. Henninghaus ist zu Menden Diözese Paderborn 1862 geboren, seit 1879 Mitglied der Steyler Genossenschaft und ging 1886 als Begleiter des † Bischofes Anzer in die Mission, welcher er hervorragende Dienste leistete, als Missionär in verschiedenen Bezirken, als Militärpfarrer und Seelsorger der deutschen Kolonie in Tsingtau, Redakteur der chinesischen Missionszeitschrift, Verfasser eines deutsch-chinesischen Lexikons. Er steht bei kirchlichen und weltlichen Behörden in hohem Ansehen und in großer Beliebtheit bei den Missionären. Nach menschlichem Ermessen darf man die Wahl dieses Mannes als ein Glück für die Mission betrachten.

Den letzten Jahresbericht legte der apostolische Provikar P. Freinademetz, auch ein Kollega des † Bischofes, mit demselben vor 25 Jahren in die Mission Süd-Schantung gesandt, der also die Verhältnisse gründlich kennt. Einige Stellen aus demselben seien hier angeführt:

Im Jahre 1903 ergaben sich 3416 Taufen Erwachsener, 1600 Christenkinder, 6629 Heidenkinder; die Gesamtzahl der Katholiken war 26.315, der Katechumenen 40.363; die Zahl der Missionskräfte: 37 europäische, 11 chinesische Priester, 11 Laienbrüder, 3 Schulbrüder, 10 Schwestern. Es bestehen 12 Kirchen, 118 Kapellen, 1 Priesterseminar mit 8 Alumnen, 1 Knabenseminar mit 42 Zöglingen, 1 Katechistenschule mit 59 Schülern, 1 Schule für Katechistinnen, 13 Volksschulen, 3 deutsch-chinesische Schulen, 6 Waisenhäuser, 2 Druckereien u. s. w. Alle diese Werke schließen sich wie ein Ehrenkranz um den Namen des † Bischofes Anzer!

Das jüngste Werk ist ein Katechumenat, worin die Neuchristen in Abgeschiedenheit von der Welt sorgfältig auf die heilige Beicht und Kommunion

vorbereitet werden; ebenso die Wiederholungskurse für Katechisten, Lehrer und Katechistinnen, wo mit geistigen Uebungen auch pädagogische verbunden und brauchbare Winke für die Praxis gegeben werden.

Missionär P. Froewis, der uns gerade vor einem Jahre Grüße sendete und inständige Bitten um Hilfe zum Baue einer Kirche und Schule in Tschudja-Schaua, schrieb eben wieder an den Berichterstatter:

Seine erste Bitte habe kein Echo ergeben, nichts sei gekommen. Er aber mußte bauen, — es gehe gerade oder krumm, — um nicht den Protestanten dieses Feld überlassen zu müssen. Nun wisse er vor Schulden nicht, wohin er schauen soll! — Wohin? als auf seine österreichischen Landsleute und Freunde, die doch seiner wiederholten Bitte Ohr und Herz nicht verschließen werden.

Apostolisches Vikariat Nord-Schensi. Sehr günstig entwickelt sich die Mission der deutschen Franziskaner. Das Volk ist friedlich; auch in den letzten Verfolgungsstürmen blieb dort alles ruhig. So genießt auch jetzt die Mission dort volle religiöse Freiheit und kommt besonders das Landvolk ihr mit Vertrauen entgegen und nimmt zahlreich den Unterricht an. Die Bekehrten führen ein echt christliches Leben.

Es sind schon zwölf schöne Kirchen gebaut. Die Missionäre haben übergroße Arbeit, z. B. hat P. Völling mit einem jungen chinesischen Hilfspriester ein Gebiet mit 100 Dörfern zu versehen, in welchen 850 Christen verstreut wohnen. Zehnfach größere Erfolge wären zu erreichen, wenn die Mission nicht mit der bittersten Armut zu rechnen hätte. (Freib. k. M.)

Hinterindien. Apostolisches Vikariat Cambodscha. Ganz eigenartig, aber frisch und fruchtbringend ist das Wirken der dortigen Mission. Eigenartig ist das Volk: Es besteht aus eigentlichen Cambodschanern (1,300.000) und den eingewanderten Annamiten und Chinesen (300.000).

Die erstgenannten sind eingefleischte Buddhisten, daher für Mission am schwersten zugänglich. Da sie aber die Aneignung europäischer Bildung für sehr vorteilhaft halten, um durch sie einträgliche Staatsanstellungen zu erwerben, so geht die Mission daran, möglichst bald Kollegien und höhere Schulen zu errichten.

Für eigentliche Missionsarbeit ist bei den erwähnten Eingewanderten ergiebiger Boden, aber ebenso eigentümlich. Es ist größtenteils ein Fischervolk. Auf den weiten Fahrten vom Meere aufwärts den Mekongefluß bis an den großen See Ton le Sap, wobei sie ein Halbjahr fern der Heimat ihrem Erwerbe obliegen, folgen ihnen die Missionäre und finden vollauf Arbeit.

In den letzten 16 Jahren ist die Zahl der Bekehrten von 16.000 auf 33.500 gestiegen. (Freib. k. M.)

Korea. Die Mission hatte vor Ausbruch des russisch-japanischen Krieges eines der fruchtbarsten Arbeitsjahre hinter sich. Sie hatte, die Taufen in Todesgefahr nicht eingerechnet, in einem Jahre 7037 Taufen Erwachsener zu verzeichnen.

In der Mandschurei hatte sich die Mission aus den Trümmern seit der Verfolgung wieder herausgearbeitet und zahlreiche Bekehrungen erzielt. Was nun der entsetzliche Krieg angerichtet haben mag, wird erst später bekannt werden.

Die Freib. k. M. bringen einen Bericht über die allgemeine Lage in Korea. Hienach steht das Land unter übler Verwaltung, die Mandarinen üben

harte Erpressung an dem schutzlosen Volke. Dabei hat auch die Mission schweren Stand. Vielfach wenden sich die bedrückten Leute an die Mission, suchen bei ihr Rückhalt und Schutz. Darob sind ihr natürlich die Obrigkeiten nicht hold.

Auf der Insel Quelpart ist die kritische Zeit überstanden, die Vertriebenen haben sich wieder in Gemeinden gesammelt.

Auf den Inseln und Eilanden westlich von Tse-hyen-lao zeigt sich das Volk der Bauern und Fischer sehr zugänglich, es sind ihrer bei 2000 teils im Katechumenate, teils bereit zur Annahme des Unterrichtes.

Japan. Trotz des Krieges, der offenbar die Kraft und alles Interesse des Japanervolkes in Anspruch nimmt, hat auch in diesem Jahre die katholische Mission nicht vergeblich gearbeitet, sondern hat die Zahl der Katholiken um 500 zugenommen und beträgt nun über 58.000.

Philippinen-Inseln. Ein Brief des Missionärs P. Verbrugge auf Borneo (St. Josef-Missionsbote), der als naher Nachbar die Philippinen-Missionsverhältnisse gut kennt, wirft ein interessantes Streiflicht auf das Wirken der spanischen Missionäre von ehedem, die man anläßlich des verhängnisvollen Krieges in den Zeitungen als grause Volksschädlinge hingestellt hat. Er schreibt:

Die Inselgruppe besteht aus ungefähr 1400 großen und kleinen Inseln; alle sind bewohnt und war die Bevölkerung vor dem Kriege auf nahezu elf Millionen geschätzt. Die spanischen Missionäre hatten überall schon Fuß gefaßt und die Zahl der Katholiken auf fünf Millionen gebracht. Seit drei Jahrhunderten scheuten sie keine Mühe, ruderten von Insel zu Insel, eilten nach getaner Arbeit wieder zu anderen, unterrichteten das Volk, brachten es zu Ackerbau und Gewerben, leiteten es an zum Baue von Straßen und Brücken, und bildeten die verkommenen Stämme zu einem rechtschaffenen Volke heran, zu braven Christen.

Daß ein Teil dieses Volkes schließlich zum Aufstande griff, war das Werk der Freimaurer, die seit einem halben Jahrhunderte darauf los arbeiteten, die staatliche Autorität des katholischen spanischen Reiches zu untergraben, das Volk durch alle denkbaren Lockungen zu verblenden und es gegen weltliche und geistliche Obrigkeit aufzuhetzen, wie sie es bekanntlich noch überall machten.

Ceylon. Erzdiözese Jaffna. In Elalai, wo schon seit langer Zeit die Protestanten allein gearbeitet hatten, wurde über dringende Bitten der heidnischen Bewohner vom Erzbischof Msgr. Bonjean vor fünf Jahren die katholische Mission gegründet, indem junge katholische Ehepaare dorthin zur Ansiedlung geschickt wurden und den ersten Grundstock zu einer christlichen Gemeinde bildeten, die jetzt schon zu einer ansehnlichen Zahl herangewachsen ist.

Als Kirche muß noch ein armseliger Schuppen dienen, aber der Gottesdienst wird eifrigst besucht. Auf die Länge läßt sich freilich in Anbetracht der protestantischen Konkurrenz dieser Zustand nicht halten. Es muß eine Kirche gebaut werden. Aehnlich steht es in den anderen Stationen dieses Bezirkes. Sieben Kirchen sind im Baue begriffen, können wegen Geldmangel nicht zur Vollendung kommen; nur die Station Kopai erhielt auf Kosten eines Münchener-Priesters ein fertiges schmuckes Kirchlein.

Das Bekehrungswerk ist nicht fruchtlos, besonders seit Häuptling Appakuddi sich taufen ließ.

II. Afrika.

Zentral-Afrika. Apostolisches Vikariat Sudan. Dem † apostolischen Vikar Msgr. Roveggio ist nun die letzte ihm gebührende irdische Ehre erwiesen worden. Er war bekanntlich 1902 auf der Reise am Bahnhofe von

Berber gestorben und war dort auf dem gemeinsamen Wüsten-Friedhofe in Mitte der Andersgläubigen begraben worden.

Sein Nachfolger, Msgr. Geyer, wollte dem Vorgänger eine würdige Ruhestätte verschaffen. Die Leiche wurde am 18. Juni 1904 ausgegraben und den weiten Weg zuerst mit Dampfschiff, dann auf der Eisenbahn nach Assuan überführt, wo er in der von ihm erbauten Kirche, wo auch der † Bischof Comboni beigesetzt ist, am 26. Juni zur letzten Ruhe bestattet wurde. Alles geschah mit größter Feierlichkeit im Beisein der Behörden und einer unzähligen Volksmenge. Rührend ist die Schilderung all der Liebe und Ehre, welche dem großen Missionsbischofe erwiesen wurde; sie mag ein Abbild sein von der Herrlichkeit, die ihm jenseits zuteil geworden ist.

Der apostolische Vikar Msgr. Geyer schreibt an den General seiner Ordensgenossenschaft (Söhne des heiligsten Herzens Jesu) einen Bericht über das erste Jahr seines Wirkens. Er konnte auf den weiten Reisen schon genug Erfahrung sammeln, daß er klaren Einblick hat in die Lage der Mission und in das, was geschehen muß. Das Arbeitsfeld hat eine ungeheure Ausdehnung. Zunächst wird die Tätigkeit drei Hauptstämmen zugewendet; für jeden derselben wäre eine große Zahl von Stationen notwendig, bis jetzt besteht aber für jeden erst eine Hauptstation, mit zwei bis drei Priestern besetzt. Sein erster dringender Hilferuf ist daher: Sendet mir Arbeitskräfte so viel und so gut als möglich! An Erfolgen wird dann kein Mangel sein!

Nach der gegenwärtigen Lage der Mission muß Chartum die Zentrale werden und ist das erste Erfordernis, dort eine Kirche zu bauen, wofür alle Missionsfreunde, besonders in Oesterreich und Deutschland, um Hilfe gebeten werden.

Aus der neugegründeten Mission Kajango bei den Golo-Negern berichtet P. Vignato über die ersten Anfänge und die ersten Erfolge. Der Sultan zeigt sich sehr zuvorkommend und setzt seinen Stolz darein, der erste zu sein, der im Bar el Ghazal Missionäre aufnahm und sein Volk unterrichten läßt. Er dringt darauf, daß Schulen errichtet werden und erklärt, selbst Schüler werden und Lesen und Schreiben lernen zu wollen. Hoffentlich wird sein Einfluß auch sein Volk zugänglich machen. Die erste Frucht war die Taufe eines Kindes, die zweite die eines Greises.

Apostolisches Vikariat Ober-Nil. In der im letzten Heft erwähnten Station Nagalama konnte P. van der Bergh die nötigsten Bauten herstellen, u. zw. aus Ziegeln und Holz. Dabei ging es hin und wieder absonderlich her.

Der Missionär konnte zwar Plan und Zeichnungen ganz sauber zu Papier bringen, zur Ausführung hatte er aber nur ehrsame Negerleute, die dergleichen noch nie gesehen hatten. Diese machten mancherlei Versuche, bis endlich die Mauern geradlinig und lotrecht wurden und Türen und Fensterstöcke diesen Namen verdienten. Der zweite Bau wurde sogar schon sauber hergestellt.

Die Missionstätigkeit gelingt; eine Reihe von Katechumenaten wurde eröffnet und bereits eine zweite Station in Narigo gegründet.

Deutsch-Ostafrika. Apostolisches Vikariat Nord-Sansibar. Die Väter vom heiligen Geiste führen dort noch unverfälscht echtes Missionsleben, in welchem Mühe und Mangel sich das Gleichgewicht halten.

So schreibt P. Ball von der Station Giryama, daß sein Missionshaus, d. h. Hütte mit Strohdach, die Güsse der Regenzeit nicht bestehen konnte, daß der Missionär und all sein Gerät die lange Zeit nie in Trockenheit kamen. Ein Haus zu bauen wäre sehr an der Zeit, aber an Geld ist nichts vorhanden!

P. Haberkorn von der Bonde-Station meldet, daß schon ein Monat vor der Ernte die Getreidevorräte ausgegangen seien und doch sollen sechs Europäer und 300 Kinder täglich ernährt werden; die Kasse ist so leer wie der Speicher. Voll Mutes und Eifers sind sie trotzdem und die Arbeit ist gesegnet. Günstiger steht es in der Station Simonis am Kikuyo. Dort hat die Mission einen Grundbesitz von 1500 Morgen Landes für Getreidebau und Kaffeepflanzung. Der Bau eines Klosters wurde in Angriff genommen.

Der alte Missionär P. Baur, der nach einer 42jährigen Missionstätigkeit einige Zeit in Europa Erholung gesucht hatte, kehrte wieder auf seinen Posten in Bagamoyo zurück, um weiter zu arbeiten, so lange es Gott gefällt.

Apostolisches Vikariat Süd-Sansibar. Die Stationen Tosamaganga, Madibira und Nyangao erlitten schweren Verlust durch den Tod der Missionsschwestern Xaveria, Pia und Marzella. Nach dem Urteile, welches die Missionäre über diese Hingeschiedenen abgeben, waren sie heiligmäßig in ihrem Leben, so fleißig in ihrem Wirken, daß man das Leidwesen der Leute, unter denen sie gearbeitet hatten, wohl begreift. Der einzige Trost bleibt aufrecht: An ihnen wird nun die Mission kräftige Fürbitte im Himmel haben.

Insel Mauritius. Von dort kommt eine ebenso eigenartige als freudige Meldung: Das Grab des dort † Missionärs P. Laval bildet immermehr einen Anziehungspunkt für Leute aller Stände und Bekenntnisse.

Jeden Freitag kommen sie in Scharen und beten am Grabe. Dieses tun Katholiken, gute wie laue, Protestanten, Moslim und Heiden knien in schönster Eintracht; auffallende Gebetserhörungen machen den Zudrang immer größer. Das Grab ist zur Wallfahrtsstätte geworden: im letzten Jahre war die Zahl der Wallfahrer 130.500!

Der Stadtrat von Port-Louis ließ am Eingange des Rathauses eine Büste des verewigten Missionärs aufstellen.

Süd-Afrika. Apostolisches Vikariat Natal. Aus einem Privatbriefe des P. Eucharius O. C. R. in Marianhill und einem in englischer Sprache gedruckten Catholik-Directory entnimmt der Berichterstatter die Tatsache, daß die Mission zu den bestgeordneten zählt und daß die Vikariatspriester, sowie die Trappisten in einer Weise arbeiten, welche Bewunderung verdient.

Das apostolische Vikariat unter Leitung der Oblaten M. J. versorgt die Stationen Pietermaritzburg, Estcourt, Ladysmith, New-Castle, Dundee, Durban, Bellair, Bluff, Oakford, Mount-Kerry, Emoyeni, Mount-Sergeant, Verulam, Blackburn, Umzinto mit 20 Kirchen, 43 Anstalten (teils Schulen, teils Charitas-Anstalten), und arbeiten an denselben 28 Priester.

Die Mission der Trappisten versorgt außer der Abtei Marianhill noch die Stationen The Mill, St. Wendel, St. Isidor, Einsiedeln, Mariatal, Mariahilf, St. Johann, St. Patrik, St. Michael, Himmelsberg, Oetting, Mariatrost, Maris-Stella, Kevelaer, Reichenau, Clairvaux, La Salette, Citeaux, Centocow, Maria-Raschitz mit 13 Kirchen, 26 Schulen, 25 Priestern.

In der Kaffraria hält das apostolische Vikariat noch fünf Stationen besetzt und besorgt noch einen Teil von Ost-Pondoland; die Trappisten besetzen in der Kaffraria noch 6 Stationen mit 6 Kirchen, 9 Schulen, 9 Priestern.

Basuto-Land. Dort ist das Bekehrungswerk jetzt so erfolgreich, wie bisher nie. Der apostolische Präfekt, P. Cenez O. M. J., schreibt aus Station

Roma: Bei dem Massenandrang von Bekehrungen ist es geradezu unmöglich, mit den nötigen Bauten auch gleichen Schritt zu halten. In diesem Jahre tauften wir 1100 Erwachsene, unterrichten 1000 Katechumenen, von allen Seiten drängt man uns um Missionäre und Schwestern, das Volk wird unter den Strahlen der Gnade zur Ernte reif, wären nur genug Arbeiter und hätten wir genug Mittel, um das Notwendigste zu schaffen! . . .

Zululand. Auf einem Flächenraum von 38.000 Quadratkilometer bilden die Zulu noch eine Nation von 170.000 Köpfen, ein wehrhaftes Volk, das seinerzeit den Engländern gehörig zu schaffen machte, dem trotz der Besiegung noch viel Selbständigkeit geblieben ist.

Sie können unter sich sein. Die englische Regierung untersagt es den Weißen, im Zulugebiet sich niederzulassen. Sie bleiben Leute, die unter den Negerstämmen an Gestalt und Anlagen hervorragen; sie sind nicht braver als die andern, aber die Mission hat viel Gutes erreicht.

West-Afrika. Portugiesisch-Kongo. Aus Landana berichtet P. Magalhaes an das Knechtstedener-Echo: Die Mission kann Jahr für Jahr ihren Wirkungskreis ausdehnen; das Volk ist der Mission ergeben, im letzten Jahre wurde die bisher höchste Zahl von Bekehrungen erreicht.

Sehr bedenklich gestaltet sich aber das Umsichgreifen der unheimlichen Schlafkrankheit, wogegen die ärztliche Wissenschaft noch kein Mittel gefunden hat. Innerhalb etlicher Monate sind ganze Dörfer dadurch entvölkert worden.

Belgisch-Kongo. In diesem Staate, gegen welchen das System der Schmähung und Verleumdung noch immer in vollster Tätigkeit ist, wobei außer politischen Gründen auch der Neid gegen die katholische Kirche die Hauptrolle spielt, ist die katholische Mission in herrlicher Entwicklung.

Vor 20 Jahren hatte sie 3 Niederlassungen mit 6 Missionären, jetzt wirken auf diesem Felde 12 Ordensgenossenschaften, u. zw. 7 männliche und 5 weibliche mit 384 Mitgliedern. Deren Arbeit verteilt sich auf 59 Haupt- und 29 Nebenstationen und 528 Filialen. Es bestehen 113 Kirchen, 440 Elementar-, 75 höhere Schulen, 7 Spitäler und gibt es 72.400 Katholiken! Dieses wird die Versumpfung des Volkes sein, die man der Regierung zur Last legt. (Freib. k. M.)

Kamerun. Die Station Kribi erhebt sich wieder aus den Trümmern, in welche sie der Buli-Aufstand gelegt hatte. Sie zählt wieder 400 Getaufte, der Unterricht bei Knaben und Mädchen ist wieder im frischen Gange, ganz nach deutschem Lehrplane und mit wirklich guten Erfolgen. Von hier aus wurde auch die zerstörte Station Buambe wieder neu errichtet.

Dort war seither die Kirche in Ruinen, von Gras und Gebüsch überwuchert, Missionshaus und Schule verfallen. Jetzt ist die Kirche gründlich restauriert, die Schule neu erbaut und mit 60 Kindern gefüllt, über 160 Christen und 30 Katechumenen bilden wieder eine kleine Gemeinde.

Ueberhaupt ist in den Meldungen aus den meisten Stationen der Hauptinhalt: Die Tätigkeit im Unterrichte der Kinder und Jugend!

So in Yaunde, wo die Brüder 150 Knaben, die Schwestern gegen 40 Mädchen unterrichten; in Marienberg, wo P. Mekes und der schwarze Lehrer Ngane eine vierklassige Schule in Ordnung herhalten. Auch die kleinen Dorfschulen kommen empor, so in Jasuku, Malimba-Mulongo, Elokotot Ndokotunda, Ndonga und Pongo-Songo, wo überall schwarze Lehrer angestellt sind und die Missionäre fleißig Nachschau halten.

Togo. Aus der Mission Agome-Palime meldet P. Mertens S. V. D.: 1897 wurde in Palime die erste Missionsschule eröffnet, bald

darauf solche in Kpandu und am Agu, die auf das Volk große Anziehungskraft übten, daß man allgemein dringendst um Schulen bat. 1902 wurde Palime zur Hauptstation, von wo aus die weite Umgebung in die Missionsarbeit einbezogen wurde.

Derzeit bestehen schon 26 Schulen mit 900 Schülern. Neuestens wurde die erste Kirche aus Stein und Holz gebaut und eingeweiht, wozu 15 Häuptlinge mit ihren Leuten in Parade erschienen und große Begeisterung zeigten; 900 sind im Katechumenen-Unterrichte.

Die apostolische Präfektur Fernando-Po wurde zum apostolischen Vikariate erhoben und P. Armengaudio Coll zum apostolischen Vikar ernannt. Die Mission wird von der spanischen Genossenschaft der Söhne des unbefleckten Herzens Mariä versehen. (Freib. k. M.)

III. Amerika.

Nord-Amerika. Kanada. Die Missionäre O. M. J. finden für ihre Arbeit in den hochnordischen Eiswüsten auch von Andersgläubigen rückhaltlose Anerkennung. So bat der Faktor der Hudsonsbay-Gesellschaft (Presbyterianer) solange um eine Niederlassung katholischer Missionäre, bis er sie erhielt, und ist nun, seit sie dort sind, ihr freundlichster Helfer. So wurde auch dem P. Bonald, Oberen der Mission Croß-Lake von den weißen Fischern (Protestanten) von Sandy-Bar die Bewunderung über seinen Eifer und Opfermut ausgesprochen und ihm sogar eine Geldspende für die Indianer-Mission überreicht.

Die Universität in Ottawa unter Leitung der Oblaten M. J., die im Dezember 1903 durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt wurde, ist schon wieder im Neubau begriffen, großartiger als vorher.

Der heilige Vater Pius X. ermunterte in einem eigenen Schreiben die Katholiken, alle Kräfte einzusetzen, damit dieses Werk neu erstehe. Es war nicht vergeblich. Sie nahmen sich so eifrig darum an, daß der Bau nach den Plänen des Architekten v. Herbulis zu einem wahren Prachtbaue sich gestaltet.

Süd-Amerika. Argentinien. Die von Steyl dahin gestellten Missionäre S. V. D. haben auch ein Arbeitsfeld von derselben Gattung, worüber im letzten Hefte einiges angedeutet wurde.

Einer derselben, P. Woeste legt in einem Briefe an den Berichterstatter seine und der Mission Lage dar:

Ober-Uruguay. Die Mission Concepcion de la Sierra gilt als eine der schwersten und gefährlichsten. P. Woeste weilt nun ein Jahr dort und konnte sich die Lage klar ansehen. Rosig ist sie nicht.

Er hat in der genannten Station 1500 Einwohner, dazu die Seelsorge in der weiten Umgebung z. B. in den größern Orten S. Marie, Ihakarurare, S. Xavier, S. Juan über 8000 Schäflein, nicht wildes Heidenvolk, sondern mit moderner Zivilisation stark behaftete Christen. In diesen Orten gab es seit Menschengedenken keine Seelsorge. Die Leute wurden getauft, hatten aber außer dem unauslöschlichen Merkmale durch ihr ganzes Leben nichts von ihrer Religion. Da läßt es sich begreifen, daß sie auch kein Verlangen nach den heiligen Sakramenten u. dgl. fühlen und daß das sittliche Leben sich mit nichts vergleichen läßt, als mit einem übelriechenden Sumpfe, dessen Flora die Prostitution ist und alles, was Gott verboten hat.

Da ist das neue Grundlegen eine harte Arbeit und ist der Missionär nicht zu beneiden in der Sorge um diese räudigen Schäflein, die er suchen muß, wo sie sich nur finden lassen, sie lehren und dabei froh sein muß, wenn hin und wieder eines und das andere sein Wort annimmt und Gottes Gnade nicht zurückstoßt. Doch bringt er es vorwärts.

In seiner Hauptstation, wo alles religiöse Leben verschwunden war, kommt doch schon über ein Halbhundert zum Gottesdienste, sogar für ein Gebets-Apostolat konnte er schon 20 Leute gewinnen. Der Missionär ist voll Mut und Hoffnung, daß Gottes Werk auch dort siegen werde. Arm ist er, wie eine Kirchenmaus; geben aber soll er zehnmal mehr als er einnimmt. — Wer diesem armen Mitbruder etwas zukommen lassen will, der tue es in der Ueberzeugung, ein Werk der Barmherzigkeit zu üben.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Auf Tasmanien, (früher Vandiemensland genannt), der großen, über 68.330 Quadratkilometer umfassenden Insel an der Südostküste des Festlandes, feiert man heuer das Jubiläum der ersten Besiedelung. Die ersten Besiedeler waren bekanntlich aus England deportierte Sträflinge, denen bis 1852 noch immer neue nachgeschickt wurden, teils wirkliche Verbrecher, teils Leute, die sich nur kleinerer Vergehen schuldig gemacht hatten oder der Regierung zuwider waren, z. B. Irländer in Menge.

Die Leute arbeiteten sich dort mit Fleiß und Glück zu Wohlhabenheit empor und bilden eine Bevölkerung von 179.800.

Die katholische Mission, welche 1821 durch den Priester Conolly begonnen wurde, entwickelte sich kräftig und zählt schon über 33.000 Katholiken. Die gleich anfangs der Besiedelung gegründete Stadt Horbart ist jetzt der Sitz eines Erzbischofes; sein Sprengel hat 63 Kirchen, in Schulen 4000 Kinder. Vier weibliche Genossenschaften sind auf der Insel tätig. Das Sträflings-System ist verschwunden. Der katholischen Kirche ist zu diesem Jubiläum zu gratulieren. (Freib. k. M.)

Apostolisches Vikariat Neu-Pommern. Dort gab es großes Unglück, von dem in allen Zeitungen berichtet wurde. 13. August wurden die Stationen St. Paul und Nacharneb der Missionäre vom hlgst. Herzen und die Trappisten-Niederlassung in den Baining-Bergen von Eingebornen überfallen und dabei 2 Priester, PP. Rascher und Rütten, 3 Brüder, Plaeschart, Schellekens und Bley, und 5 Schwestern: Agatha Rath, Angela Balka, Agnes Holler, Anna Utsch und Sophia Schmid ermordet.

Der Anführer der Mörder war To Maria, ein losgekaufter Sklave, getauft, aber ein großer Hallunke. Es scheint auf alle Weißen abgesehen gewesen zu sein, was aber nicht gelang, da die deutsche Behörde der Bande scharf zu Leibe ging und gehörig aufräumte.

P. Rascher, der Gründer und Obere der Mission St. Paul war nicht nur ein ausgezeichneter Missionär, sondern auch ein hervorragender Gelehrter, und war erst kurz vorher für seine wissenschaftlichen Leistungen in der Sprachforschung mit dem preußischen Kronenorden ausgezeichnet worden. Aus Anlaß dieser Ehrung schrieb die Berliner Zeitschrift „Anleitung für ethnographische Beobachtungen“: „Unsere Sammlungen enthalten viele herrliche Beweise von der wahrhaft wissenschaftlichen Gesinnung der Missionäre und die Namen eines Rascher.. werden für alle kommenden Jahrhunderte in den Ehrenbüchern der Wissenschaft verzeichnet stehen!“

Deutsch-Neu-Guinea. Die Sationen Leming und Ali, von welchen die Missionäre PP. Klaffl und Vormann wegen schwerer Erkrankung nach Europa zurück mußten, sind neubesetzt durch die PP. Schlüter und Wortel. In Leming wurde ein großes Stück Land dem Walde abgerungen und zur Pflanzung vorbereitet und gibt Aussicht, daß sich hier gute Nachhilfe für die Bedürfnisse der Mission ergeben werde.

An die Station Bogia kam der junge P. Jerome mit zwei Ordensschwestern. Die Ueberfahrt von Tumleo nach dem Monumbo-Lande gestaltete sich so abenteuerlich und gefährlich, daß man es den Beteiligten gerne glaubt, wie innig sie Gott dankten, daß sie noch ihr Arbeitsfeld erreichten.

Die junge Mission Ali gibt schon frische Lebenszeichen von sich. Das Volk hatte seinen Missionär P. Klaffl bald liebgewonnen. Der erste Versuch zur Gründung einer Schule gewann guten Erfolg, eine Schülerzahl von 100, von denen im ersten Jahre schon die meisten zur heiligen Taufe gebracht werden konnten.

Auch die Erwachsenen, denen der Missionär kurzweg erklärt hatte, er verzichte auf ihren Besuch in seinem Kirchlein und in der Schule, wenn sie sich nicht von ihm unterrichten lassen wollten, kommen schon zahlreich zum christlichen Unterrichte.

Britisch-Neuguinea. Die Mission der französischen Genossenschaft vom heiligsten Herzen verlor innerhalb drei Monaten zwei Missionskräfte durch Tropenfieber, sie hatten 13 beziehungsweise 11 Jahre dort gearbeitet.

Neuseeland. Die katholische Mission übernahm außer der Heidenmission noch ein anderes Arbeitsfeld, nämlich die Seelsorge in den Niederlassungen der Gummigräber.

Es sind diese an Zahl 2000, zumeist Dalmatiner, einige Kroaten, Istrianer und Montenegriner, die dort in den Sümpfen, in denen ganze Wälder von Kauri-Bäumen vergraben liegen, nach deren Harz, Gummi, graben, eine harte Arbeit, bei welcher diese genügsamen Leute doch soviel ersparen, daß sie nach jahrelanger Anstrengung mit einem kleinen Vermögen in die Heimat zurückkehren können.

Diesen wurde der Missionär P. Zanna, ein Tiroler aus Ampezzo zugeschickt, der nun der Reihe nach diese Gummifelder besucht, dort in irgend einer Hütte die heilige Messe liest, predigt und Sakramente spendet, dabei Mühe genug, aber auch erfreuliche Erfolge hat.

Marshall-Inseln: Auf der Insel Naura arbeiten seit zwei Jahren P. Gründl und Br. Calixt in der neuen Mission. Obwohl seit Jahren dort die protestantische Mission bestand und dem Volke die ärgsten Vorurteile gegen die römische Kirche beigebracht hatte, konnte die katholische Mission schon gute Erfolge zustande bringen; sie hat schon über 100 Getaufte und 500 Katechumenen. Das Volk zeigt sich den Missionären geneigt, bewundert sie besonders wegen der eifrigen Krankenpflege und des liebevollen Unterrichtes der Kinder.

Neu-Hebriden. Diese apostolische Präfektur wurde zum apostolischen Vikariate erhoben.

V. Europa.

England. Die Millhiller-Missionsgenossenschaft hat bei ihrem General-Kapitel einen neuen General-Superior gewählt, hochw. P. Francis Henry,

früher Rektor von Freshfield und Vikar des † Kardinal Vaughan. Die Wahl wurde in Rom sofort anerkannt. Gottes Segen sei mit ihm und dem großen Werke, welches bisher so großartig sich entfaltete.

Rußland. In dem Riesenreiche, wo das Schisma als Staatskirchentum herrscht, hatte die katholische Mission von jeher den härtesten Stand, der auch bis heutzutage kaum besser geworden ist. Das russische Kaiserreich mit 128,188.000 Bewohnern zählt 89,606.000 Orthodoxe, 11,420.000 Katholiken, 6,337.000 Protestanten, 5,189.400 Juden, 13,889.400 Mohamedaner, 645.000 Heiden, u. s. w. (Russisch-Polen nicht eingerechnet.)

Für die Katholiken bestehen 1300 Kirchen, 1500 Priester verteilen sich auf 5 Bistümer. Zur Zeit der Union-Concil vor 300 Jahren hatte die unierte Kirche noch 13.000 Pfarreien und 250 Klöster, womit seither gründlich aufgeräumt wurde, weil man die Leute zur Staatskirche „bekehrte." Das katholische Klosterleben, welches im Jahre 1825 noch 68 Männerklöster und 10 Frauenklöster zählte, ist so weit vernichtet, daß nur mehr spärliche Reste vorhanden sind, auch zum Aussterben verurteilt, weil sie zur Aufnahme von Novizen von Fall zu Fall die Erlaubnis vom Ministerium einholen müssen, die aber auch stets verweigert wird. Für Ausbildung katholischer Priester bestehen einige Seminarien, deren Alumnen nach Abschluß der Studien an der Akademie in Petersburg sich ihre Grade erwerben müssen. Die staatsgesetzlichen Bestimmungen sind für die Katholiken sehr ungünstig, obwohl der Kaiser im Jahre 1903 einige Erleichterung gewährte. (Freib. K. M.)

Rußlands Krieg mit Japan hat im bisherigen Verlaufe den Glauben an die Unüberwindlichkeit des Riesenreiches stark erschüttert. Gott allein weiß, was Er dabei im Sinne habe und wie Er es lenken wolle. Manchem drängt sich dabei unwillkürlich der Gedanke auf, daß in dieser Prüfung etwa eine ernste Mahnung Gottes liege an alles Weh, das jenes Reich der Kirche Gottes zugefügt hat. —

Deutschland. In protestantischen Kreisen wird derzeit eine lebhafte Agitation gepflogen für Einführung der Reichskollekte zu gunsten der protestantischen Mission in den deutschen Kolonien und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf, daß man den Wettbewerb mit den katholischen Missionen wirksamer betreiben müsse.

Dieses ist allerdings eine gegnerische Anerkennung für die Erfolge der katholischen Mission, aber ebenso und noch mehr eine dringende Mahnung für die Katholiken zur Unterstützung ihrer Kolonial-Mission.

Regensburg. Bei der großartigen Katholiken-Versammlung wurde auch ein eigener Missions-Kongreß gehalten, der eines zahlreichen Besuches sich erfreute. Nur Fachmänner traten dabei als Redner auf: P. Kösters vom Steyler-Missionshause, P. Dormann vom Hiltruper-Missionshause, P. Kolb vom Pallotiner-Missionshause in Limburg a. Lahn.

Die dabei gefaßten Beschlüsse streben als Ziele an: das Wohlwollen der Bischöfe und das tatkräftige Eintreten des katholischen Volkes zur Unterstützung der Missionshäuser für die in Deutschland zugelassenen Missions-Gesellschaften. Möge nur das Streben auch tüchtige Verwirklichung finden.

Salzburg. Das Missionshaus vom hlgst. Herzen in Liefering hatte die Ehre, an Stelle der auf Neupommern ermordeten Missionäre die Ersatzkräfte stellen zu dürfen. Am 21. Oktober fand deren feierlicher Abschied statt unter zahlreicher Teilnahme von Klerus und Volk. Der hochwürdigste Herr

Weihbischof Dr. Kaltner weihte und überreichte die Missionskreuze nach einer alle ergreifenden Ansprache.

Andern Tags traten sie die Reise an. Es sind die PP. Müller und Hüskes, die Brüder Hollinger, Daheim, Picker und Plengemeier, die Schwestern Ambrosia, Philomena und Lidwina. Noch vor Weihnachten sollen sie an ihren Posten ankommen. Möge das Jesukind sie empfangen und bei ihnen bleiben.

Paris. Das Seminar für auswärtige Missionen weist im letzten Jahresberichte wieder die Erfolge einer Jahresarbeit aus: 38.321 Taufen Erwachsener, 490 Bekehrungen aus irrgläubigen Sekten, 131.736 Taufen sterbender Heidenkinder. In 32 Missions-Bezirken unter einer Bevölkerung von 245 Millionen Heiden arbeiten 35 Bischöfe, 1280 europäische, 639 einheimische Priester und 2800 Katechisten an 5095 Stationen und Außenposten. Die Zahl der Katholiken ist 1,323.950.

Den Brüdern und Schwestern in aller Welt und den Missionen unserer heiligen katholischen Kirche frohe Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen 18.092 *K* 90 *h*. Neu eingelaufen: Hochw. Kooperator Heidinger, St. Leonhard 10 *K* für Mission in Bosnien; der Berichterstatter: für P. Froewis Süd-Schantung 10 *K*, für Sudan 10 *K*, für P. Woeste, Argentinien 10 *K*; Summe der neuen Einläufe 40 *K*. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 18.132 *K* 90 *h*. Hodie, si vocem Ejus audieritis, nolite obdurare corda vestra!

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Versetzung der Kapläne.)** Ein Kaplan hatte wegen der Versetzung gegen seinen Bischof Klage geführt. Die S. C. Episcop et Regul. erklärte am 9. Juni 1903 hierüber: Die Vikare oder Gehilfen der Pfarrer sind nach der ganzen Natur dieser Einrichtung amovibel, und können nicht allein wegen Verschuldung und aus Gründen der Disziplin, sondern auch, weil es so gut scheint und für das größere Wohl der Kirche ersprießlich ist, vom Bischofe von einem Orte auf einen andern frei versetzt werden, ohne daß sie über ihnen angetanes Unrecht oder über Schädigung Klage führen könnten." Im vorliegenden Falle hatte der Kaplan gegen seine Versetzung vorgebracht, er sei durch dieselbe an seiner Ehre geschädigt worden. Da die bischöfliche Behörde ihm ein günstiges Zeugnis gab, so wurde ihm auch von der Kongregation eine ehrenvolle Belobigung zuteil, um durch dieses Lob den Hauptgrund der Klage zu beheben. So meldete der Katholische Seelsorger im Februarheft 1904. Nichtsdestoweniger läßt sich wohl die Behauptung aufrecht erhalten, daß häufige Versetzungen der Kapläne für diese und auch für die Seelsorge vielfach nachteilig und schädlich sind und nicht ohne genügenden Grund statthaben sollten.

II. **(Die k. u. k. Militärgeistlichkeit Oesterreich-Ungarns.)** Der Aktivstand der Militärgeistlichkeit im Frieden war auf 127 Personen festgesetzt, u. zw.: 1 apostolischer Feldvikar, 1 Feldkonsistorial-

direktor, 2 Sekretäre, 15 Militärpfarrer und 2 griechische Erzpriester, 1 evangelischer Militärsenior, 32 Militärkuraten, 39 katholische, 19 griechisch-Militärkapläne, 8 geistliche Professoren und 7 evangelische Militärseelsorger.

Mit der Zirkularverordnung vom 21. September 1904, Präs.-Nr. 6551, sind die „organischen Bestimmungen für die Militärseelsorge" abgeändert worden und der Personalstand der Militärgeistlichkeit vermehrt, die Adjustierung geändert worden. In der nachstehenden Tabelle führen wir den nun erhöhten Personalstand der Militärgeistlichkeit im Frieden an, u. zw. mit der Rangsklasse und der entsprechenden Gage:

	Anzahl	Rangsklasse	Charge	Gage	Anmerkung
a) Römisch-kath. Geistlichkeit:	1	V.	Apostol. Feldvikar	11400	
	1	VI.	Feld-Konsist.-Direkt.	7200	
	2	VIII. IX.	Feld-Konsist.-Sekret. (erster und zweiter)	4008 / 3000	
	15	VIII.	Feldsuperioren	4008	
	2	VIII.	Akademiepfarrer	4008	
	27	IX.	Geistl. Professoren	1. Kl. 3000	
	73	IX.	Feldkuraten	2. Kl. 2400	
b) Griech.-kath. Milit.-Geistliche:	2	VIII.	Felderzpriester	4008	
	11	IX.	Feldkuraten	1. Kl. 3000 2. Kl. 2400	
c) Griech.-orient. Militär-Geistliche:	2	VIII.	Felderzpriester	4008	Davon gehören 6 der rumänischen, 5 der serbischen Kirche, 1 d. Erzdiözese Czernowitz an
	2	IX.	Geistl. Professoren	3000	
	8	IX.	Feldkuraten	1. Kl. 3000 2. Kl. 2400	
d) Evangelische Milit.-Geistliche:	1	VIII.	ev. Feldsenior A. B.	4008	
	1	VIII.	ev. reform. Feldsenior	4008	
	1	IX.	ev. geistl. Prof. A. B.	1. Kl. 3000 2. Kl. 2400	
	1	IX.	ev. reform. geistlicher Professor		
	4	IX.	ev. Feldkuraten A. B.		
	3	IX.	ev. ref. Feldkuraten		

Zusammen wird also die k. u. k. österreichisch-ungarische Militärgeistlichkeit 157 Personen zählen; das Okkupationsgebiet hat 1 römisch-katholischen Feldsuperior (früher Militärpfarrer), 12 römisch-katholische Feldkuraten und 1 evangelisch-reformierten Feldkuraten.

Was die soeben eingeführten Neuerungen betrifft, führen wir folgende übersichtlich an: Der Titel „Militärpfarrer" verschwindet und an seine Stelle kommt „Feldsuperior" (VIII. Rangsklasse); auch die Titel „Militärkurat", „Militärkaplan" werden ersetzt mit der Chargebezeichnung „Feldkurat", und zwar ohne Unterschied, ob er ein exponierter Kaplan ist, oder auch eigene (z. B. Spitals-) Seelsorge versieht („Curatus").

Die Feldkuraten und die geistlichen Professoren bilden zusammen, ohne Rücksicht auf ihre dienstliche Einteilung und Verwendung je einen nach ihrer Konfession abgesonderten Konkretualstand. Von dem Friedenskonkretualstand gehört die erste (bei ungerader Anzahl die größere) Hälfte in die erste (Hauptmann I. Klasse — 3000 *K* Gage), die zweite Hälfte aber in die zweite Gehaltsklasse (Hauptmann II. Klasse, IX. Rangsklasse — 2400 *K* Gage).

Zur Ausübung der Militärseelsorge sind die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die Länder der ungarischen Krone anderseits in Militär-Seelsorgebezirke (große Pfarrbezirke) eingeteilt, die räumlich mit den Militär-Territorialbezirken (Korpsbezirken) zusammenfallen. Das Okkupationsgebiet bildet für sich einen eigenen Militär-Seelsorgebezirk. Diese Militär-Seelsorgebezirke, zugleich Korpskommandos, sind: Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Josefstadt (wird wohl in verhältnismäßig kurzer Frist nach Leitmeritz verlegt werden), Lemberg, Krakau, Przemysl, Zara, Budapest, Preßburg, Kaschau, Temesvar, Hermannstadt und Agram. An der Spitze jedes Militär-Seelsorgebezirkes stand früher der „Militärpfarrer des xten Korpskommandos in N." und das von ihm geleitete Seelsorgeamt führte die Bezeichnung: „k. u. k. Militärpfarramt des Seelsorgebezirkes in N."

Die soeben erschienenen organischen Bestimmungen für die Militärseelsorge erhalten nun folgende Aenderungen: „An der Spitze der katholischen Militärgeistlichkeit jedes Militär-Seelsorgebezirkes steht ein „Feldsuperior" mit dem Amtssitze bei dem betreffenden Militär-Territorialkommando. Als Hilfsorgan und Referent des Militär-Territorialkommandanten führt der Feldsuperior die Benennung: „Feldsuperior des xten Korps (Militärkommandos in ...)". Das von ihm geleitete Seelsorgeamt führt die Bezeichnung: „Feldsuperiorat des Seelsorgebezirkes von ...".

Zugleich mit den neuen organischen Bestimmungen erschien auch eine neue Adjustierungsvorschrift für die k. u. k. Militärgeistlichkeit. Als interessant führen wir folgende Neuerungen an: Talar und Klerikalrock schwarz, gleich jenen der Zivilgeistlichkeit, mit folgenden Abänderungen: Aermelaufschläge von gleicher Farbe, für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse 9 %m, für jene der VI., VII. und VIII. Rangsklasse 9·5 %m, für jene der V. Rangsklasse 7 %m breit. Aermeldistinktionen: Für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse sind längs des oberen Randes der beiden Aermelaufschläge drei je 0·9 %m breite, u. zw. aus Gold und kaisergelber Seide erzeugte Börtchen, welche der Länge nach durch zwei je 0·6 %m breite schwarzseidene Streifen zusammengewebt sind, angebracht. Für Militärgeistliche der VIII., VII. und VI. Rangsklasse sind die Aermelaufschläge mit einer 3·3 %m, für jene der V. Rangsklasse mit einer 5·3 %m breiten dessinierten Goldborte wie für Stabsoffiziere, bezw. Generale besetzt, längs deren oberem Rande ein 0·6 %m breiter schwarz-

seidener Streifen und an diesen für Militärgeistliche der V. und VIII. Rangsklasse ein, für jene der VII Rangsklasse zwei, für jene der VI. Rangsklasse drei goldene Börtchen — gleich jenen der Militärgeistlichen der IX. Rangsklasse — angewebt sind.

Binde aus einem 10—12 c/m breiten, dem Leibumfang angemessen langen, moirierten Seidenband, dessen beide Enden mit 10 c/m langen Goldfransen besetzt sind; die Farbe ist für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse schwarz, für jene von der VIII Rangsklasse aufwärts rot. Die Binde wird um die Mitte des Leibes getragen; die Enden haben bis zu den Knien zu reichen.

Abbémantel: Derselbe besteht aus dem seidenen Kragen, drei seidenen Blättern und einer Schnur. Der Kragen und die Seitenblätter sind für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse schwarz moiriert, für jene von der VIII. Rangsklasse aufwärts rot; das Mittelblatt für alle Rangsklassen schwarz und gefaltet. Die Schnur aus Goldgespinst, mit Goldpalettenschuber zusammengehalten, an den Enden je eine Goldquaste.

Kollare gleich der Zivilgeistlichkeit; für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse von schwarzer, für jene von der VIII. Rangsklasse aufwärts von roter Farbe.

Mantel wie für Infanterie-Offiziere, die Parolis aus schwarzem Sammet, die Passepoils aus schwarzem Tuch, Feldkappe wie für Infanterie-Offiziere, mit glatten, für die V. Rangsklasse mit dessinierten gelben Knöpfen.

Hut aus Seidenplüsch, schwarz, rund, mit 5 c/m breiter, an der unteren Fläche mit schwarzem Kaschmir überzogenen Krempe und Band. Letzteres besteht: Für Militärgeistliche der IX. Rangsklasse aus einer 2 c/m breiten, dessinierten Goldborte, an deren Enden je eine 2·6 c/m breite Quaste angebracht ist; die Verbindung des Bandes mit der Quaste ist in der Breite von 0·9 c/m mit matten, gekrausten Bouillons überstickt; für Militärgeistliche der VI., VII. und VIII. Rangsklasse aus einer 3·2 c/m, für die V. Rangsklasse aber 3·7 c/m breiten und an den Rändern 0·2 c/m breit schwarz gestreiften dessinierten Goldborte, an deren Enden je eine 4 c/m, für die V. Rangsklasse 4·5 c/m breite Quaste angebracht ist; die Verbindung des Bandes mit der Quaste ist in der Breite von 1·2 c/m mit matten, gekrausten Bouillons überstickt. Die Quasten bestehen aus einer Unterlage von schwarzseidenen und Goldgespinstfransen, auf welche zwei Reihen goldener, 2 m/m dicker und 4·8 c/m langer Bouillonfransen aufgenäht sind. Die Verbindung der beiden Bandenden ist rückwärts, oberhalb der Krempe, mit einer Flitterrosette gedeckt; unterhalb derselben hängen die Bandenden 6·5 c/m frei herab. Der Durchmesser der Rosette beträgt bei Militärgeistlichen der IX Rangsklasse 2·2 c/m, bei jenen der VI., VII. und VIII. Rangsklasse 3·2 c/m, für die V. Rangsklasse 3·7 c/m.

Der Militärgeistliche erscheint: Bei Paraden, besonderen Vorstellungen und Feierlichkeiten im Talar mit Binde, Abbémantel und Hut. Bei Meldungen im Klerikalrock mit Hut; sonst im Dienste (auf Märschen und im Felde) im Klerikalrock mit Feldkappe; bei kirchlichen Funktionen nach den bezüglichen kirchlichen Vorschriften; außer Dienst im Klerikalrock mit Feldkappe oder Hut, bezw. in Zivilkleidung.

Besondere Rechte auf kirchliche Distinktionszeichen und Insignien werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. — Dekorationen werden am Talar und am Klerikalrock getragen. Ps.

III. **(Einfachheit bei kirchlichen Bauten.)** Daß auch im Guten manchmal zu viel geschieht, ist eine nicht zu leugnende Tatsache. Es ist gewiß recht gut, Gott dem Herrn in der katholischen Kirche ein schönes Wohnhaus zu bereiten, das Mögliche in der Ausschmückung desselben zu leisten. Nicht recht aber ist es, z. B. Verschönerungsbauten zu machen und dazu die halbe Welt in Kontribution zu setzen. Auch bei Kirchenbauten und bei Ausstattung von Kirchen muß das rechte Maß eingehalten werden. Der Erzbischof von Köln weist in einem Erlasse ernstens darauf hin. Er sagt da u. a.: „Ich kann es nicht billigen, daß Kirchen, deren Bau nur mit fremder Beihilfe, etwa durch Inanspruchnahme einer Kirchen- oder Hauskollekte, zustande kommen konnte, in reichster künstlerischer Formentfaltung aufgebaut oder auch im Innern, in Altären, Kanzel, Kommunionbank, Bildern, Paramenten, heiligen Gefäßen so kostbar und reichlich ausgestattet werden, wie es sonst nur recht wohlhabende Gemeinden zu bieten in der Lage sind. Gewiß soll das Haus Gottes, auch das für die Aermeren und Armen bestimmte, würdig hergerichtet und ausgestattet werden. Allein eine würdige Ausstattung schließt die unter solchen Verhältnissen gebotene edle Einfachheit nicht aus.

Ich billige es selbst nicht, wenn in besser gestellten Gemeinden für die innere Ausstattung der Kirche gar zu große Ausgaben gemacht werden. Wohl ist es wahr, daß für den Dienst Gottes und zumal für die Verherrlichung des im Tabernakel thronenden, auf unseren Altären sich für uns opfernden Herrn und Heilandes an und für sich nichts zu kostbar ist. Allein es blutet mir das Herz — und ich meine, ich rede damit aus dem Herzen unseres Herrn selber — wenn ich sehe, wie hier und da für ein einzelnes kirchliches Gerätstück, etwa eine Kommunionbank, Summen verwendet werden, mit denen man fast eine kleine Kirche bauen könnte, und wenn ich dann anderseits bedenke, wie so viele unserer katholischen deutschen Mitbrüder, die unter Andersgläubigen zerstreut wohnen, gar kein Gotteshaus haben oder in einem Wirtshaussaale oder einer alten Scheune ihren Gottesdienst feiern, mit einem Tisch als Altar, ohne Kommunionbank, ohne Kanzel, in schlechten heiligen Gewändern, in allereinfachsten heiligen Gefäßen.

Die Mildtätigkeit unserer Katholiken ist, Gott sei Dank, groß. Sie geben gerne, wenn der Pfarrer sie anspricht; sie geben auch mehr als nötig, wenn der Pfarrer es wünscht. Mag man diese freigebige Gesinnung verwenden zur würdigen Ausschmückung des eigenen Gotteshauses — ich habe nichts dagegen. Aber man meide das Ueberflüssige und unterlasse dann nicht, unsere freigebigen katholischen Mitbrüder auf die schreiende Not da draußen hinzuweisen und — frei von engherzigem Lokalinteresse, aber durchdrungen von der christlichen Gesinnung heiliger Bruderliebe — sie zu bitten, das Mehr, was sie zu geben bereit waren, zur Linderung jener Not zu verwenden. Das ist christlich, das ist katholisch; das bringt Segen

den dürftigen Glaubensbrüdern, aber auch der Pfarre, wo solche Liebe geübt wird, und dem Pfarrer, der dazu aneifert!

Der Erzbischof weist dann noch auf hervorragende Baudenkmale von ganz einzigartigem Charakter hin, wie z. B. in der Kölner Erzdiözese der Dom in Köln und das Münster zu Aachen es sind. Da gilt es wohl, daß das Beste gerade noch gut genug ist. Das sind aber Ausnahmen, sonst im allgemeinen gelten gewiß die Worte des Kölner Erzbischofs. Er ersucht selbst um möglichst weite Verbreitung derselben; sie verdienen es, daß sie allgemein bekannt, aber auch beachtet und befolgt werden. Mit fremdem Geld nobel sein wollen, ist gewiß nicht recht.

St. Florian. Prof. Fr. Asenstorfer.

IV. **(Bildung des religiösen Gefühls des Kindes.)** Es ist kein Zweifel, daß beim Religions-Unterrichte auf die Bildung des religiösen Gefühls ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden soll. Jedoch muß diese Bildung sich im richtigen Geleise bewegen. Vor allem darf dadurch der Unterricht in den Kenntnissen der Religion nicht vernachlässigt werden. Denn die religiösen Wahrheiten müssen vom Verstand richtig erkannt werden, wenn sie im Herzen heilsame und bleibende Eindrücke machen sollen. Ferner darf das religiöse Gefühl durchaus nicht als die Hauptsache bei der religiösen Erziehung angesehen werden. Nicht wer von frommen Gefühlen überfließt, wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen des himmlischen Vaters tut. Das religiöse Gefühl muß also immer der christlichen Tugend als das Mittel zum Zweck untergeordnet und tugendhaftes Wollen und Handeln als die Hauptsache betrieben werden.

Welches sind nun aber die Mittel, das religiöse Gefühl zu bilden? — Man betreibe im Religions-Unterricht jene Lehren aufs eifrigste, die auf das Gemüt des Kindes vorzüglich einzuwirken geeignet sind. Denn eigentlich müssen durch diese Einwirkung der religiösen Vorstellungen auf den moralischen Betrieb die frommen Gefühle geweckt werden. Das Kind muß die religiöse Lehre gründlich erkennen und fest von ihrer Wahrheit überzeugt sein. Dann wird dieselbe bleibend auf sein Gemüt einwirken. Wenn der Katechet selbst von diesen Gefühlen beherrscht ist, so werden dieselben sich leicht auch auf das Kind übertragen. Ist er in seinem Vortrage selbst kalt und gefühllos, so ist es unmöglich, daß die Kinder davon erwärmt und gerührt werden.

Die Religions-Wahrheiten sollen ferner durch angemessene Gleichnisse und bildliche Darstellungen versinnlicht werden. Das wirksamste Mittel zur Erweckung freier Gefühle aber ist das Beispiel heiliger Menschen. Deshalb sollte es sich der Katechet angelegen sein lassen. Erzählungen von Heiligen oft in seine Vorträge einfließen zu lassen. Das wirkt unfehlbar auf die Gemütsstimmung des Kindes veredelnd ein. Man suche also den Kindern die Lehren, welche auf den moralischen Trieb vorzüglich wirken, recht ans Herz zu legen, die religiösen Gefühle im Vortrag durch Bilder und Beispiele zu vertiefen, um damit gute Christen zu erziehen. H. M.

V. **(Ueber den Wert des Katechismus)** schreibt Dr. Willmann in seiner „Didaktik“: Der Katechismus faßt die Glaubenswahr-

heiten und Sittenlehren in gedrängtester Form zusammen und ist insofern die Erweiterung des Symbolums und des Dekalogs. Wenn er dabei in Frage und Antwort fortschreitet, so bedient er sich einer altertümlichen, didaktischen Form, welche schon die Priestervölker des Orients und die Pythagoräer verwendeten. Die Positivität und Geschlossenheit seines Inhaltes unterscheidet ihn aber von allen ähnlichen nichtchristlichen Lehrtexten; das Heidentum hat keinen Katechismus, weil seine Ahnung des Göttlichen von dem poetischen Elemente untrennbar ist und darum einer schlichten, schmucklosen Darlegung widerstrebt; ebensowenig hat die deistische Aufklärung einen solchen, weil die wesenlosen Gebilde, welche sie für den Glauben eingetauscht hat, der Verdichtung und scharfen Fassung unfähig ist.

Die weite Verbreitung des Katechismus, sein geringer Umfang und Ladenpreis, seine Verwendung in frühen Jugendjahren haben ihm etwas Vulgäres, Alltägliches gegeben, was zur Erhabenheit seines Inhaltes in eigentümlichem Widerspruche steht ... Nehmen wir an, dieser wenig geachtete Katechismus wäre einem Sokrates, Platon, Aristoteles in die Hände geraten; Staunen und Bewunderung hätte sie ergriffen und das Glück des gestillten Wissensdranges sie erfüllt, angesichts des Lichtes, das ihnen so plötzlich aufgegangen, einer Lehre, welche uns die Rätsel löst, die Zweifel beantwortet, die Schwierigkeiten hebt, welche eine so wunderbare Verbindung stiftet zwischen Menschen und Gott, Erde und Himmel, zeitlichen und ewigen Dingen, und all das ohne Aufwand von Worten, ohne weitschweifige Auseinandersetzungen, mit solcher Klarheit und Durchsichtigkeit der Sprache, daß es nichts weiteres bedarf, als der Ohren, um zu hören, und eines empfänglichen Herzens, um zu glauben und zu lieben. H. M.

VI. **(Der Religionsunterricht der Mädchen)** ist hochbedeutsam für die zukünftige Stellung der Frau. Vor allem ist es wichtig, die einstige Mutter recht beten zu lehren. Weiters müssen die Glaubens- und Sittenlehren des Katechismus, entsprechend der weiblichen Natur, weniger abstrakt als vielmehr vorherrschend anschaulich erteilt und mit einer praktischen Nutzanwendung für das sittlich-religiöse Verhalten verbunden werden. Sehr zu empfehlen ist es, den Mädchen durch biblische Frauenbilder des Alten und Neuen Testamentes an konkreten Beispielen zu zeigen, was ein gottesfürchtiges Weib in der Ausübung der verschiedenen Tugenden überhaupt zu leisten vermag. Insbesondere gilt dies von dem Spiegel aller Tugenden, von der Himmelskönigin Maria. Das Bild derselben soll als höchstes Ideal eines Weibes das Mädchen hinausbegleiten aus der friedlichen Stätte der Schule und des Elternhauses auf die gefahrvolle Lebensbahn. Ferner möge das Wirken jener heiligen Frauengestalten besprochen werden, deren Namen in der Klasse vertreten sind. Mit dieser Unterweisung und der Aufstellung genannter Tugendbilder soll endlich die praktische Betätigung des religiösen Sinnes verknüpft sein, wie er sich offenbart in der Beteiligung am Gottesdienste, der regelmäßigen Verrichtung der täglichen Gebete, in der Anteilnahme an der Ausschmückung religiöser Stätten und nicht zuletzt in der Verträglichkeit gegen die Mitschülerinnen.

Solcherart werden unsere Mädchen sittlich-religiös und zugleich häuslich erzogen. Freiheit mit Zucht, Freude mit Mäßigung, Liebe mit Respekt sind die Merkzeichen der Mädchenerziehung, sagt Pollak. Wollen wir rechte Frauen als Schöpferinnen und Hüterinnen des Familienglückes, rechte Mütter als Erzieherinnen des nachwachsenden Geschlechtes haben, so muß auf die Mädchenbildung in allen Schichten erhöhte Sorgfalt verwendet werden. H. M.

VII. **(Ist körperliche Züchtigung eines Kindes zu erziehlichen Zwecken strafbar?)**[1]) Der Oberste Gerichtshof sprach mit Entscheidung vom 5. Mai 1903, Z. 6803, folgendes aus: „Das Objekt der Ehrenbeleidigung kann auch ein Kind sein, welches mit Beginn des Schulbesuches in einen Pflichtenkreis eintritt, also auch zu einer sittlichen Persönlichkeit geworden ist. Gleichwohl ist der Umstand ins Auge zu fassen, daß die Lehrerin zur Ueberwachung der Kinder vom Pfarrer angegangen wurde. Der Züchtigung fehlt die Absicht, zu beleidigen und die Ehre des Knaben zu verletzen, sondern geschah in der Absicht, zu bessern. Bei dieser Sachlage ist nur der § 413 in Frage zu ziehen. Nach diesem kann der Lehrer, wenn er sich in der Wahl der Zuchtmittel vergreift, strafgerichtlich erst dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Gezüchtigte am Körper Schaden leidet." H. M.

VIII. **(Soziales.)** Wie es guten Leuten begegnet, daß sie zuweilen im Reden etwas unvorsichtig sind — es gilt da das Horazische: aliquando dormitat et bonus Homerus —, so haben auch Ungläubige von Zeit zu Zeit Augenblicke (lucida intervalla), in welchen sie mit einer staunenswerten Klarheit das Gute einsehen. Das ist auch bei Taine, einem der angesehensten Philosophen und Historiker Frankreichs, der Fall. Taine hat zwar in den letzten Jahren seines Lebens sich dem Christentum und der katholischen Kirche bedeutend genähert; doch förmlich ausgesöhnt hat er sich nie. Interessant ist, was er in seinem Werke Le régime moderne, p. 106, über das Ordenswesen sagt: man glaubt Montalembert zu hören. Er sagt: „Durch eine auffallende Ironie ist der soziale Zustand, welchen die Philosophen des 18. Jahrhunderts in ihren Träumen ausgedacht haben, durch die Klöster, wie dieselben sich nach ihrer ursprünglichen Verfassung wieder erhoben haben, verwirklicht worden. Da haben wir eine republikanische und demokratische Verfassung. Die Regierenden, wenigstens die höchsten, werden von den Regierten gewählt. Das einmal gewählte Haupt handelt immer im Namen der Kommunität, d. h. er ist mit einer Arbeit betraut; er ist kein Privilegierter, der nur genießen soll. Die Würde besteht in einer Mehrbelastung und nicht in einer Dispensation von aller Arbeit. Wir haben da die spartanische Republik, wo alle, auch das Oberhaupt, gleichen Anteil an der gleichen schwarzen Suppe haben. Da ist ein kleiner Staat, von allen Beteiligten nach einer alten und feierlichen Konstitution errichtet; es ist auch ein contrat social, ein Vertrag, der von den Vorgesetzten gleichsam angeboten und von allen Bürgern (Ordensgenossen) freiwillig angenommen wird, u. zw. einstimmig, mit aufrichtiger, überlegter Gesinnung, und für immer. Was nie da war, seitdem die menschliche Gesell-

[1]) Eine Lehrerin zu L. in Krain hatte beim Ueberwachen der Schüler in der Kirche das Kind des Gemeindevorstehers geohrfeigt und wurde deshalb von diesem vor Gericht geklagt.

schaft besteht, und was eine unausführbare Utopie für die Menschen im allgemeinen ist, das finden wir bei den religiösen Genossenschaften verwirklicht und mit gutem Erfolg ausgeführt." Die Sozialisten täten daher gut, in die Klöster zu gehen, dort die Regeln zu studieren, statt sie zu plündern.

Salzburg. J. Näf, Professor.

IX. **(Liberale Konsequenz.)** Vor 50 und noch mehr Jahren befeindeten die sogen. Liberalen besonders jene Klöster, die ein beschauliches Leben führten, weder Schulunterricht noch Krankendienst hatten. Dagegen wurden die Orden, welche nach außen wirkten, von ihnen allseitig gelobt und sogar teilweise unterstützt. Ich kenne Gegenden, in denen die beschaulichen Klöster genötigt wurden, den „tätigen" Orden bedeutende Unterstützungen zukommen zu lassen. Und jetzt? Jetzt werden gerade die tätigen Orden am meisten verfolgt. Jetzt ist ein Ordensmann, der Unterricht erteilt, wie ein Aussätziger zu meiden. Jetzt ist eine Ordensperson, welche Kranke verpflegen will, ein Ungeheuer, gefahrvoll für Gesunde und Kranke, eine leibhafte Pest. Fort mit ihr, zum Land hinaus! J. Näf, Professor.

X. **(Etwas über die Selbstmörder.)** Ein vornehmer Herr, welcher einen Selbstmord begehen wollte (oder eigentlich schon begangen hatte), erzählte mir, daß er in dem letzten Augenblicke, bevor er das Bewußtsein verlor, die Tat bereut und zu Maria, der Mutter der Barmherzigkeit, ein Gelübde gemacht habe; sodann sei er einige Stunden bewußtlos auf dem Boden (des Unterdaches) gelegen. Als er wieder zum Bewußtsein kam, habe er den neuen, starken Strick, in der Mitte durchschnitten, neben sich liegen gesehen. Daraus folgt, daß wir nie wissen können, was im letzten Augenblicke eines Sterbenden, auch eines Selbstmörders, in seinem Innern vor sich gehe, und daß wir im Urteil über sie sehr zurückhaltend sein sollen. — Dagegen haben mir mehrere Selbstmordkandidaten, welche auf diese oder jene Weise an der Ausführung der Tat verhindert wurden, gestanden, ihr Bewußtsein sei allerdings im Moment, als sie die Tat ausführen wollten, sehr betrübt, verwirrt gewesen, aber sie seien sich dennoch bewußt gewesen, was sie tun wollten, daß sie ein großes Verbrechen mit schrecklichen Folgen vollführen wollten. Daraus folgt, daß man nicht so leicht, wie es heutzutage aus übertriebenen Humanitäten und aus Rücksicht auf die Familie des Selbstmörders so vielfach geschieht, gänzliche Bewußtlosigkeit, Unzurechnungsfähigkeit annehmen darf.

J. Näf, Professor.

XI. **(Friedhofkonkurrenzfall.)** Von der Regierung wurde der Patron der Kirche St. Maura verhalten, die Kosten für ein neues Friedhoftor (Professionisten und Material) zu zahlen. Der Patron bestritt diese Verpflichtung, weil er nicht zur kommissionellen Verhandlung, wo die Notwendigkeit der Herstellung des Friedhoftores erhoben wurde, zugezogen wurde, und dann, weil der Friedhof aufgehört habe, ein konfessioneller zu sein, indem ohne seine Zustimmung ein Andersgläubiger beerdigt wurde. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies jedoch mit Erkenntnis vom 26. Februar 1903, Z. 2414, seine diesbezügliche Beschwerde ab. Allerdings hätte gemäß § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der Patron zur Konkurrenz beigezogen werden sollen.

Allein schon vor der Entscheidung der ersten Instanz wurde der Patron von der Notwendigkeit eines neuen Friedhoftores und von den bezüglichen Kosten verständigt und zur Aeußerung aufgefordert, u. zw. mit derselben Wirkung, wie wenn er sie bei der Konkurrenzverhandlung abgeben würde. In der Aeußerung bestritt nun der Patron nicht die Notwendigkeit der Herstellung, sondern beschuldigte die Pfarrlinge, daß sie den schlechten Zustand des Tores verschuldet hätten. Dem Patron war also Gelegenheit gegeben, seine Rechte ordnungsgemäß zu verteidigen und ist deshalb kein Mangel des Verfahrens zu erkennen. Der weitere Einwand ist aber ganz haltlos, denn nirgends steht in einem Gesetze, daß ein Friedhof seines konfessionellen Charakters entkleidet werde, wenn auf demselben ein Andersgläubiger begraben wird. Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zählt selbst die Fälle auf, wo Andersgläubige im konfessionellen Friedhof begraben werden müssen.

Linz. A. Pinzger, Dompropst.

XII. **(Kompetenz der Kultusbehörden bei Verträgen zwischen Gemeinde und Seelsorger.)** Die beiden Vorsteher der Gemeinden Bollentina und Montes hatten angeblich in Ausführung eines schriftlich nicht vorhandenen Gemeindebeschlusses mit dem Kuraten Don Rizzi ein Uebereinkommen geschlossen, worin sie ihm einen jährlichen Zuschuß von 290 fl. 93 kr. aus Gemeindemitteln zusicherten. Bei Vorlage der Pfründenfassion entstand nun zwischen den Gemeinden und der Pfründe ein Streit, ob nämlich die Gemeinde verpflichtet sei, zur Kongrua ihres Seelsorgers Beiträge zu leisten. Die Administrativbehörden verneinten diese Verpflichtung, u. zw. auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874, § 55. Es kann daher nun die Frage entstehen, ob jenes angebliche Uebereinkommen zwischen den Gemeinden und Don Rizzi als ein rechtsverbindlicher Vertrag rechtswirksam sei, worüber nach dem zitierten § 55 nur der ordentliche Richter entscheiden kann, nicht aber die Administrativbehörde. Da dieser auch eine Einflußnahme auf die zwischen den Parteien strittigen Privatrechtsverhältnisse nicht zukommt, so konnte sie auch die Finanzprokuratur mit der Klägerrolle nicht beauftragen. Mit diesen Argumenten wurden laut Erkenntnis des V.-G.-H. vom 26. Februar 1903, Z. 2412, die genannten Gemeinden mit ihrer Beschwerde abgewiesen. A. P.

XIII. **(Bei Pfründenbauten hat der Pfründeninhaber nach Maßgabe der jetzigen Kongrua, nicht nach der zur Zeit des Bau-Normales vom Jahre 1806 bestehenden, beizutragen.)** In Böhmen ist nach dem Normale vom 23. März 1806 die Baukonkurrenz bei Pfarrgebäuden dahin geregelt, daß die Pfarrer, welche keinen die Summe von 100 fl. übersteigenden Kongrua-Ueberschuß haben, von jeder Beitragsleistung frei sind. Jene aber, welche einen Ueberschuß von 100 fl. haben, sollen nach Abzug eines Drittels desselben dergestalt herangezogen werden, daß sie je nach der Größe des Ueberschusses mit einer bestimmten Quote zu den auf die Baumaterialien und die übrigen Auslagen erforderlichen Kosten beizutragen haben. Bei den Pfründenbaulichkeiten in Krumau ging die Ministerial-Entscheidung von dem Grundsatze

aus, daß bei Festsetzung des Kongrua-Ueberschusses von dem Ertrage der Pfründe per 2418 *K* die im Jahre 1806 geltende Kongrua per 315 fl. = 630 *K* abzuziehen sei, so daß sich ein Ueberschuß von 1788 *K* ergibt. Infolgedessen hätte die Pfründe mit einem Dritteile der Kosten für Materialien und Professionisten aufzukommen. Hingegen hielt der Pfründeninhaber an dem Standpunkte fest, daß nur der nach Abschlag der gegenwärtigen Kongrua per 1800 *K* verbleibende Ueberschuß von 618 *K* die Grundlage für die Konkurrenzpflicht des Pfründners sei, dieser also nur mit einem Fünftel der Kosten beizutragen habe. Der V.-G.-H. gab in seinem Erkenntnis vom 9. März 1904 dieser Beschwerde Folge und begründete dies hauptsächlich damit, daß das Bau-Normale mit dem Ausdruck „Kanonische Partie" oder Kongrua tatsächlich nur die Höhe des Mindesteinkommens des Seelsorgers bezeichnen wolle, welches damals (1806) 630 *K* betrug, infolge des Gesetzes vom 19. September 1898 aber 1800 *K* dermalen beträgt und bildet diese Ziffer den Ausgangspunkt für die Baukonkurrenz. A. P.

XIV. **(Mietzinse für Wohnungen im Pfarrhofe sind in die Interkalarrechnung einzubeziehen.)** Die Landesregierung in Kärnten hat mit Erlaß vom 4. Juni 1904 über eine Anfrage des fürstbischöflichen Ordinariates Gurk mitgeteilt, daß nach der Bestimmung des § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 auch die Mietzinserträgnisse von den Gebäuden in den Religionsfond zu fließen haben, während andererseits der Religionsfond verpflichtet ist, die während der Vakatur der Pfründe erforderlichen kleineren Reparaturen und Herstellungen im Pfarrhofe zu bestreiten. A. P.

XV. **(Konkurrenzpflicht der Filialkirche für die Bedürfnisse der Mutterkirche.)** Zur Bestreitung der Kosten der inneren Einrichtung der Pfarrkirche Zâsmak sollte das Vermögen der Filialkirche Unter-Chvatlin herangezogen werden. Im Instanzenzuge negierte das Ministerium diese Verpflichtung, weil durch die Errichtung der selbständigen Seelsorgsstation Unter-Chvatlin der kanonische Verband mit Zâsmak gelöst sei. Der Patron bestritt diese Entscheidung und der V.-G.-H. hob auch wirklich mit Erkenntnis vom 11. Februar 1903, Z. 1713, dieselbe als im Gesetze nicht begründet auf. Nach § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 sind, wenn die Notwendigkeit einer Auslage für die Kirche oder den Pfarrhof anerkannt ist, die in einzelnen Ländern bestehenden Vorschriften für die Bedeckung in Anwendung zu bringen. Die Notwendigkeit der Herstellungen bei der Pfarrkirche wurde anerkannt und es trat nach dem Konkurrenz-Normale für Böhmen bei dem Unvermögen der Pfarrkirche die Verpflichtung des Sukkurses der Filiale ein. Diese so entstandene Verpflichtung konnte nicht behoben werden, daß nach dem Eintreten derselben die Rechtsbeziehungen zwischen Zâsmak und Chvatlin geändert wurden. Wenn dies knapp vor der Ministerialentscheidung geschah, konnte dadurch die bereits auf der Kirche Chvatlin haftende Last nicht aufgehoben werden und war dies bei Erhebung der Filiale zur Pfarrkirche in Betracht zu ziehen. A. P.

XVI. **(Vertretung der Religions-Genossenschaften im Ortsschulrate.)** Die israelitische Kultusgemeinde in Krumau hatte

bisher einen Vertreter im Ortsschulrate. Nachdem in der demselben unterstehenden böhmischen Volksschule kein einziges Kind israelitischer Konfession eingeschrieben ist, so hat die Administrativ-Behörde diese Vertretung aufgehoben. Dagegen beschwerte sich die israelitische Kultusgemeinde, indem sie geltend machte, daß ihr kraft des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, eine Vertretung im Ortsschulrate zustehe, auch wenn kein israelitisches Kind die Schule besuche. Der V.-G.-H. wies aber mit Erkenntnis vom 5. Februar 1903, Z. 1486, diese Beschwerde ab, denn wenn auch im Gesetze von Vertretern der Religions-Genossenschaften im Ortsschulrate die Rede ist, so hat das Gesetz doch nur die Wahrung der Interessen der in der Schule vertretenen Religions-Gesellschaften im Auge. Wenn aber keine solchen Kinder die Schule besuchen, so sind auch keine Interessen derselben zu wahren und entfällt sohin eine Vertretung im Ortsschulrate. A. P.

XVII. **(Anspruch des Pfarrers auf Remuneration bei Vakanz eines Hilfspriesters.)** Der Pfarrer in Klinghart hatte einen Hilfspriester, der auch die Filiale Fleißen zu providieren hatte. Diese Filiale wurde aber zu einer Expositur erhoben und der Hilfspriester wurde Expositus daselbst. Nun verlangte der Pfarrer von Klinghart die Remuneration für doppelt geleistete Seelsorgsdienste, weil eben die rechtlich bestehende Hilfspriesterstelle dermalen vakant sei. Dieses Ansinnen wurde zuletzt auch vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 5. Februar 1903, Z. 1485, abgewiesen. Die nächste Voraussetzung der Remuneration ist, daß die Stelle eines Hilfspriesters vakant sei und daß sohin dessen Einkommen frei wird, aus dem dann der Pfarrer zu honorieren wäre. Beides trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu; denn mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. März 1898 wurde bloß zur Exponierung des Hilfspriesters der Pfarre Klinghart nach Fleißen behufs Providierung der dortigen Arbeiter die Genehmigung erteilt und seine Kongrua auf 510 fl. aus diesem Anlasse erhöht. Der Hilfspriester von Klinghart besteht also noch und zwar exponiert in Fleißen und bezieht auch das Hilfspriestereinkommen, ergänzt infolge der Exponierung. Es waren also die Voraussetzungen des § 12 des Kongruagesetzes vom Jahre 1898, betreffend die Zuerkennung der Remuneration für doppelt geleistete Seelsorge nicht gegeben. A. P.

XVIII. **(Seraphisches Liebeswerk eingeführt in Oesterreich.)** Unter diesem Titel besteht in Deutschland ein Unternehmen, welches vom heiligen Vater Leo XIII., 2 Kardinälen, 25 Bischöfen und 5 Ordens-Provinzialen gesegnet, seit dem Jahre 1892 eine großartige Tätigkeit zur Rettung der Jugend in diesem Lande entfaltet hat. Um dieses Werk nahm sich hauptsächlich der Kapuzinerorden an; insbesondere ist es P. Cyprian Fröhlich O. Cap. in Altötting, der als der eigentliche Begründer des seraphischen Liebeswerkes betrachtet werden kann. Bereits greift dieses Unternehmen auch nach Oesterreich herein und war es wieder P. Cyprian, der den hochwürdigsten Herrn Bischof von Linz bewog, für Oesterreich eine eigene selbständige Abteilung, wie eine solche auch für Schweiz und Nordamerika besteht, einzuführen. Die k. k. Statthalterei bescheinigte über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern, mit Erlaß vom 5. Dezember 1903,

Z. 25.460/II, die Statuten des „Seraphischen Liebeswerkes für Oesterreich“ mit dem Sitze in Linz und ist dieses fromme Werk mit 1. Jänner 1904 ins Leben getreten, 16 österreichische Bischöfe (darunter 4 Kardinäle) und 4 Ordensprovinziale segneten das Unternehmen. Nach den Statuten ist der Zweck desselben: 1. Sittlich und religiös gefährdeten Kindern durch Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Familien eine katholische Erziehung angedeihen zu lassen, 2. armen Kindern, zum Teile auch anderen jugendlichen Personen zur Erreichung eines entsprechenden Berufes behilflich zu sein, 3. mit den Pfleglingen auch nach ihrer Schul- oder Lehrzeit möglichst in Verbindung zu bleiben. Die Auslagen werden durch die Gaben der Teilnehmer und Wohltäter des Liebeswerkes bestritten. Die Teilnehmer zahlen im Jahre mindestens 1 fl. 20 kr., also 10 kr. oder 20 *h* per Monat und erhalten dafür die von Herrn Chorvikar Dobretsberger in Linz ausgezeichnet redigierte und illustrierte Monatzeitschrift „Seraphischer Kinderfreund“. Die Kontrole über die Geldgebarung ist dem bischöflichen Ordinariate Linz vorbehalten; zum Vorstand des seraphischen Liebeswerkes für Oesterreich wurde Dompropst Anton Pinzger in Linz bestellt, zum Stellvertreter P. Burghard, Guardian der Kapuziner in Linz. Die in der Preßvereins-Druckerei in Linz hergestellte Zeitschrift hat bereits eine Auflage von 4000 Exemplaren, ein Beweis, daß das Werk in Oesterreich schon mehrere tausend Teilnehmer zählt. Möge es so gedeihen, wie in Deutschland, in welchem bereits 200.000 Exemplare der Zeitschrift verbreitet sind. A. P.

XIX. **(Fastenermunterung.)** Betreffs der Fastendisziplin würde uns Katholiken der lateinischen Kirche ein häufigerer Hinblick auf die Christen und Katholiken der orientalischen Riten sehr wohl bekommen. Wir dürften letztere uns hierin geradezu zum leuchtenden Vorbilde nehmen, um wenigstens das wenige, was wir tun, desto lieber und bereitwilliger zu leisten. Man beachte nur einmal folgende Momente.

1. In den griechisch-orientalischen Kirchen beobachtet man noch heute nicht allein die Quadragesimalfasten vor Ostern, sondern noch eine zweite vor Weihnachten (vom 15. November bis 24. Dezember einschließlich); außerdem eine ungefähr drei- bis vierwöchentliche Fasten vom ersten Sonntag nach Pfingsten bis zum 28. Juni (als Vorbereitung auf das Fest der Apostelfürsten), endlich zur Vorbereitung auf das Fest Mariä Himmelfahrt eine vierzehntägige Fasten vom 1. bis zum 14. August. Man nennt diese 4 Fastenperioden in der griechischen Kirche die τεσσαρες τεσσαρακοσται (quatuor Quadragesima). Die Armenier und Kopten haben noch überdies die sogenannten sehr strengen Ninivitenfasten eine Woche vor dem Beginn der österlichen Quadragesima. — 2. In diesen vier großen Fastenzeiten hält man sich — mit Ausnahme der Samstage und Sonntage — strenge an die alte μονοφαγία, d. h. überhaupt nur einmal im Tage zu essen. — 3. Man enthält sich in derselben täglich — auch an Samstagen und Sonntagen — nicht nur von Fleisch, sondern auch von Eiern und sämtlichen Laktizinien; ja, in der ganzen österlichen Fastenzeit sowie an den Mittwochen und Freitagen der 3 anderen Quadragesimen (ausgenommen an gewissen Festen) — auch von Wein, Oel und Fischen. Nur den unter den lateinischen Katholiken zerstreuten griechischen

Katholiken Italiens und den benachbarten Inseln (etwa 30.000 an der Zahl) ist auf Grund der Konstitution Benedikt des XIV. ‚Etsi pastoralis' (d. d. 26. Mai 1742) der Genuß von Wein, Oel und Fischen an sämtlichen Fasttagen des Jahres gestattet. — 4. Die Ordensleute enthalten sich des Fleisches während des ganzen Jahres. — 5. Die ξηροφαγία, d. i. die Beschränkung auf trockene — bezw. austrocknende — Nahrung mit Ausschluß von Fleisch, Eiern und Laktizinien, wird allgemein nicht nur an den Freitagen, sondern auch an jedem Mittwoch des ganzen Jahres beobachtet.

Trotz dieser Strenge werden alle angeführten Fastenvorschriften, wie glaubwürdige Zeugen versichern, mit großer Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet und Uebertretungen derselben als schwerwiegende Vergehen betrachtet. Dazu kommt noch der Umstand, daß die zahlreichsten Anhänger dieser griechisch-katholischen Fastendisziplin in nördlichen Gegenden wohnen, wo das Fasten infolge der Kälte meist viel beschwerlicher fallen muß als in einem wärmeren südlichen Klima. Müssen wir nicht wahrhaft gestehen, daß die Katholiken der griechisch-orientalischen Kirchen uns hierin nicht wenig beschämen?

Clericus Christophilus.

XX. **(Schlußstrophe des Hymnus „Veni Creator".)** Seinerzeit wurde schon kurz erwähnt, daß dieser Hymnus stets wie in der Pfingstoktav geschlossen werden müsse. Wie jedoch die Praxis lehrt, ist diese Aenderung noch vielfach unbeachtet geblieben. Zur geneigten Kenntnisnahme lassen wir deshalb das betreffende Dekret im Wortlaut folgen: Cum Commissio Liturgica quaestionem extendisset super conclusione Hymni Veni Creator Spiritus, utrum scilicet consultius esset necne eam semper immutatam dicere; Sacra Rituum Congregatio sententiam suam aperuit momentaque graviora exposuit, quibus innixa suum sentiendi modum amplexata fuerit. Hisce aliisque probe consideratis; Sacra eadem Rituum Congregatio declaravit „Doxologiam Deo Patri sit gloria — Et Filio qui a mortuis — Surrexit, ac Paraclito — In saeculorum saecula — ita esse censendam praefati Hymni propriam ut eadem semper sit retinenda ac nunquam, quovis anni tempore vel quocumque occurrente Festo, in aliam mutanda." Atque ita servari mandavit. Die 20. Junii 1899.

Damit werden wir füglich auch immer wieder erinnert an die Auferstehung Unseres Herrn, und wie Er nach seiner Himmelfahrt uns den heiligen Geist gesandt hat.

P. J. Leon. Cap.

XXI. **(Der Weg der Wahrheit.)** Tauler erzählte einst in einer Predigt von einem Manne, welcher wohl acht Jahre lang von Gott begehrte, er möge ihm einen Menschen zeigen, der ihn den Weg der Wahrheit weise. So ganz voller Verlangen kam ihm eine Stimme von Gott und sprach zu ihm: „Gehe vor die Kirche, dort findest du einen Menschen, der dich weisen wird den Weg der Wahrheit." Er ging hin und fand einen armen Mann, dessen Füße ganz wund und voll Kot waren; und all' seine Kleider waren kaum drei Pfennige wert. Er grüßte nun diesen armen Mann und sprach: „Gott gebe dir einen guten Morgen!" Der arme Mann antwortete: „Ich ge-

wann nie bösen Morgen!" Der andere sprach: „Gott gebe dir Glück! — wie antwortest du mir darauf?" Jener aber sprach: „Ich gewann nie Unglück." Der erste sagte nun: „Daß du doch selig seiest! — wie antwortest du mir darauf?" „Ich war nie unselig," war die Antwort. Da sprach endlich der erste: „Gott gebe dir Heil! Kläre mich nun darüber auf, denn ich kann es nicht verstehen." Und der arme Mann erwiderte: „Als du mir sagtest, Gott möge mir einen guten Morgen geben, sprach ich: ich gewann nie bösen Morgen. Hungert oder friert mich, bin ich elend und verschmäht, so lobe ich allzeit Gott, und deshalb gewann ich nie bösen Morgen. Da du sagtest, Gott möge mir Glück geben, antwortete ich: ich gewann nie Unglück. Denn was mir Gott gab oder über mich zuließ, Lieb oder Leid, sauer oder süß, alles nahm ich von Gott als das Beste an; und darum gewann ich nie Unglück. Du sprachst ferner: Gott möge mich selig machen, da sagte ich: ich war nie unselig; denn ich habe meinen Willen so gänzlich gegeben in Gottes Willen; — was Gott will, das will auch ich; und darum ward ich nie unselig; denn ich wollte allein Gottes Willen."

P. J. Leon. Cap.

XXII. **(Eine Legitimierung im Auslande.)** Ein Kind wurde zu Z. im Königreiche Sachsen von einer unverehelichten Mutter geboren und vom evangelischen Pfarrer dort getauft und immatrikuliert.

Nach drei Jahren wurde der katholische Vater dieses Kindes mit der protestantischen Mutter zu M. in Oesterreich katholisch getraut. Nun handelte es sich um die Legitimierung des Kindes in der protestantischen Pfarre zu Z. Diese vollzog die königliche Behörde von O. auf Grund des Trauungsscheines des Pfarramtes M. und es erhielten die Eltern einen protestantischen Taufschein des Kindes, wo die Legitimierung angegeben war.

Die Eltern wollten das Kind aber katholisch erziehen, sie wandten sich an das Pfarramt zu M. und baten, daß das Kind einen katholischen Taufschein erhalte. Der Pfarrer nahm nun mit den Eltern ein Protokoll, in welchem die Bitte, daß sie ihr legitimiertes Kind katholisch erziehen wollen, angegeben wurde, in Gegenwart zweier Zeugen auf und schickte dieses an das hochwürdigste Ordinariat. Das Ordinariat erteilte dem Pfarrer zu M. die Weisung, das betreffende Kind in ein separates Heft des Taufprotokolles einzutragen, u. zw. Baptizans, Ort der Taufe, Name, Eltern, Trauungstag der Eltern. Der evangelische Taufschein des Kindes, die Legitimierungs-Urkunde desselben und die Erklärung der Eltern, daß sie dieses Kind katholisch erziehen wollen, soll bei dem Hefte aufbewahrt bleiben. Für das Kind könne aber dann auf Grund dieser Eintragung ein Schein ausgestellt werden, welcher das Kind als katholisch bezeichnet, das auch infolge der Legitimierung den Namen seines Vaters zu tragen berechtigt ist.

Fr. Riedling.

XXIII. **(Das Fastengebot am heiligen Abend für Priester.)** Im L'Ami d. C. stellt jemand die Frage, ob es ihm erlaubt ist, am Weihnachtsabend nicht zu fasten, wenn er am anderen Tage um halb 12 Uhr eine stille Messe zu zelebrieren hat? Das Blatt antwortet darauf (Jahrg. 1903. n. 10), daß dieser Umstand an sich kein hinlänglicher Entschuldigungsgrund sei, da das Lesen einer stillen Messe nicht sehr an-

strengend ist — einmal, und dann man auch durch späteres Aufstehen den Abgang eines Frühstückes wettmachen kann. Man könnte auch, um die Sache zu erleichtern, die Reihenfolge der Mahlzeiten am heiligen Abend umkehren und so anstatt der abendlichen Kollation die Hauptmahlzeit einnehmen. Wir sagten an sich. Anders würde es sich verhalten, wenn ein Priester verpflichtet wäre, am heiligen Weihnachtstag sehr früh aufzustehen, bis zur Zelebration angestrengt tätig sein müßte und die Reihenfolge der Mahlzeiten nicht umkehren und nicht ohne reichlichere Mahlzeit nüchtern bis zu Mittag des folgenden Tages bleiben könnte, ohne allzusehr erschöpft zu sein. Mit anderen Worten, wenn ein Priester seine Obliegenheit nicht gehörig erfüllen kann durch die Beobachtung des am heiligen Abend vorgeschriebenen Fastens, so ist das ein hinlänglicher Grund, der von der Beobachtung desselben entschuldigt.

Freistadt. Dr. Herm. Kerstgens.

XXIV. **(Das Tibi Pater und Te Pater im Konfiteor.)** Ob das Tibi Pater etc. jedem Konfiteor eingefügt werden muß, oder nicht, darüber gibt es verschiedene Ansichten. Während die einen es jedesmal hinzugefügt wissen wollen, selbst dann, wenn bei Privatandachten eine Person des anderen Geschlechtes vorbetet, sagen die anderen, daß es nur im Konfessionale und den liturgischen Gebeten gebraucht werden soll. L'Ami d. C. (Jahrg. 1903. p. 11) sagt darüber: Ohne Zweifel ist das Tibi Pater im Konfessionale dem Konfiteor hinzuzufügen. Ebenso in dem liturgischen Gebete: Brevier, Messe, Kommunion, ausgenommen im Brevier, wenn man es allein betet, ferner wenn man kraft eines päpstlichen Indultes ohne Ministrant Messe liest, oder endlich, wenn mangels eines geeigneten Ministranten der Priester bei Ausspendung der Kommunion außerhalb der Messe das Konfiteor betet (S. R. C. 31. III. 1879 n. 3488 ad 3). Außer diesen Fällen fügt man das Tibi Pater und Te Pater dem Konfiteor beim Chorgebet, auch wenn es von Nonnen rezitiert wird, ein und es ist untersagt, im letzteren Falle Tibi Mater u. s. w. zu sagen. Bei den gewöhnlichen Gebeten, seien sie nun gemeinschaftlich oder nicht, sagt man nicht Tibi Pater und Vobis, fratres. Das ist die Ansicht aller Autoren. Dr. K.

XXV. **(Messelesen während der Exerzitien.)** Ein Priester nimmt an den jährlichen Exerzitien unter dem Vorwande nicht teil, daß es während derselben nicht gestattet sei, zu zelebrieren und doch könne man Gott Wohlgefälligeres nicht tun, als die heilige Messe lesen. Diese Sprache zeugt, sagt L'Ami d. C., Jahrg. 1903, Nr. 5, von einem guten Naturell, aber führt zum Bösen. Die heilige Messe bringt an sich viele Früchte hervor; aber andere infolge der guten Disposition des Darbringenden. Folgerichtig ist alles das, was dazu dient, den Priester in dieser guten Disposition zu erhalten oder dieselbe zu vermehren, geeignet, die Früchte des heiligen Opfers zu vermehren. Nichts ist aber zur Heiligung des Priesters mehr geeignet, als gute Exerzitien. Ja, um diesen Vorteil zu erhalten, soll man gern auf einige heilige Messen verzichten. Der geistige Schaden wird reichlich durch die vollkommenere Darbringung der folgenden Messen aufgewogen. Ferner ist

der Priester streng zu einem heiligen, seinem Stande und besonders der Feier des heiligen Opfers würdigen Leben verpflichtet. Ohne Exerzitien ist es aber sehr schwer, sich auf der Höhe zu halten. Das Beispiel Christi selbst zeigt uns, und wir können nichts Besseres tun, als demselben zu folgen, wie man sich zuweilen in die Einsamkeit zurückziehen muß, um sich von neuem für die Pflichten seines Standes Kräfte zu sammeln. —

Uebrigens bringt die Zelebration der heiligen Messe während der gemeinsamen Exerzitien sehr viele Unzukömmlichkeiten — von allem anderen abgesehen — mit sich; am besten überläßt man es dem Leiter der geistlichen Uebungen, darüber zu urteilen, was bezüglich des Messelesens von Seiten der Exerzitanten zu geschehen hat. Dr. H. K.

XXVI. **(Ueber die Anschauung Gottes beim Gerichte.)** Der heilige Thomas sagt nicht, daß die Verdammten die Gottheit Jesu Christi selbst sehen, sondern nur, daß sie sehen werden, daß es einen Gott gibt. Unser Heiland wird in seiner verherrlichten Menschheit erscheinen, in einer Herrlichkeit, die ihnen beweist, daß er der eingeborene Sohn Gottes ist, aber die göttliche Wesenheit sehen sie nicht. (S. Thom. Suppl. p. 90.) — Denn man kann, sagt L'Ami d. C., Jahrg. 1903, Nr. 5, die Gottheit nur sehen durch das Licht der Glorie, welches die Verworfenen niemals genießen werden. Ferner ist es unmöglich, Gott von Angesicht zu sehen, ohne das vollkommene Gut zu genießen. Endlich würde der Genuß des höchsten Gutes notwendig eine unzertrennliche Vereinigung mit demselben zur Folge haben. Dieses wie jenes ist für die Verworfenen unmöglich. — Im besonderen Gerichte werden die Seelen, welche noch abzubüßen haben, noch nicht die unverhüllte Gottheit Jesu Christi sehen; aber wahrscheinlich seine verherrlichte Menschheit. Der Vater hat dem Sohne alles Gericht übertragen; es ist deshalb natürlich, daß er in seiner menschlichen, aber verklärten Wesenheit die Menschen, welche vor seinem Richterstuhle erscheinen werden, richten wird. (L'Ami d. C., Jahrgang 1903, Nr. 4.) Dr. H. K.

XXVII. **(Die Rangordnung des Festes der heiligsten Dreifaltigkeit.)** Genugsam bekannt sind ja die Gründe, welche unsere heilige Kirche dazu bestimmt haben, das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit weniger solenn zu feiern. Der L'Ami d. C., Jahrg. 1903, Nr. 11, sagt in diesem Betreff: Es ist bei der Rangordnung der Feste nicht bloß der Gegenstand des Festes, sondern auch der Umstand maßgebend, ob derselbe Gegenstand nicht öfter gefeiert wird. Nun wird aber alle Tage die allerheiligste Dreifaltigkeit direkt durch die Doxologie, welche die Hymnen und Psalmen beschließt, als auch indirekt durch die Verehrung der Heiligen, die ja zuletzt eine Verehrung Gottes ist, verherrlicht. Ferners hätte man, wenn das Dreifaltigkeitsfest ein Fest erster Klasse wäre, den ersten Sonntag nach Pfingsten unterdrücken müssen und folgerichtig die Ordnung und den Titel der folgenden Sonntage ändern müssen in „Sonntage nach Dreifaltigkeit". Gleichwohl muß man auch dieses Fest vermöge der Hoheit seines Geheimnisses von denen der Heiligen unterscheiden und deshalb hat es den Ritus zweiter Klasse. Allein, weil bei diesem Ritus eine Translation platzgreifen könnte, wenn dieser Tag mit einem Feste erster Klasse zusammentreffen würde, z. B. mit dem des

Patrones, der Kirchweihe u. s. w., so begegnete die Kirche diesem Uebelstande damit, daß das Fest der Trinität keinem weicht. So wird es also faktisch zu einem Fest erster Klasse. Dr. H. K.

XXVIII. **(Die Verbreitung der Ewigen Anbetung in Oesterreich-Ungarn.)** Die beständige liebreiche Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Sakramente erfordert von uns die beständige Anbetung dieses Geheimnisses unseres Glaubens. Da setzt aber die menschliche Gebrechlichkeit große, ja für den einzelnen unüberwindliche Hindernisse entgegen. Mit vereinten Kräften ist eine beständige Anbetung Tag und Nacht möglich. Frankreich, Belgien, Deutschland übt die Ewige Anbetung des allerheiligsten Sakramentes Tag und Nacht. In den Diözesen Bayerns wird die Ewige Anbetung geübt, indem von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends irgend eine Pfarr- oder öffentliche Kirche vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute die Anbetung hält, von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh eine klösterliche Gemeinde. Diese herrliche Andacht wird aber auch schon — Gott sei Dank — in Oesterreich geübt. Die Palme gebührt der Diözese Linz. Wenn auch die Ewige Anbetung in anderen Diözesen früher eingeführt wurde, so ist sie in Linz wahrhaft eine Anbetung Tag und Nacht. Die Tagesstunden haben die Pfarrkirchen, die Nachtstunden die Klöster. Keine Minute ist der Heiland verlassen. Während die ermüdeten Menschen des Schlafes genießen, erheben sich die gottgeweihten Hände der Klosterbewohner und beten den Heiland an! Alle anderen Diözesen Oesterreich-Ungarns, in denen die Ewige Anbetung eingeführt ist, haben nur Tagesanbetung von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Die Ewige Anbetung ist eingeführt in der Diözese Breslau (österreichischer Anteil), Königgrätz, Leitmeritz, Budweis, in St. Pölten seit 1903. In Ungarn besteht sie in Gran, Raab als sogenanntes 13stündiges Gebet. In der Diözese Stuhlweißenburg wird die Anbetung nur an Sonn- und Feiertagen gehalten. In der Erzdiözese Kalocsa, sowie in Diakovar ist die Ewige Anbetung gleichfalls eingeführt. Im Jahre 1904 traten die Diözesen Lavant (Marburg) und Laibach in den Kreis der Ewigen Anbetung ein.

Möge die eucharistische Friedenssonne unser Vaterland zu einem wahrhaft katholischen Lande wieder umgestalten, in dem die verschiedenen Nationen in Frieden leben.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Koop. Karl Krasa.

XXIX. **(Die neue Dienstvorschrift** für die österreichische Militärgeistlichkeit, von Sr. Majestät am 2. Sept. 1904 genehmigt, im Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Herr am 28. Sept. veröffentlicht) bestimmt, daß die k. k. Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nicht mehr der militär-, sondern der zivilgeistlichen Jurisdiktion untersteht; dagegen sind die Gattinen und Kinder der nach der II. Klasse verheirateten Mannschaft der militärgeistlichen Jurisdiktion zugewiesen. Der erste Teil dieser Verordnung ist sehr vernünftig; vom zweiten kann dasselbe weniger behauptet werden.

XXX. **(Lackenbacher'sche Stiftung.)** Aus derselben ist eine Prämie von 800 Kronen für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben:

„Monumentorum antiquorum (Inscriptionum, formularum magicarum ac Papyrorum) graecorum lingua comparetur cum usu loquendi graeci textus Antiqui Testamenti (Vers. LXX ed Nestle tom. II. ac epistularum s. Pauli."

Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister.

Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende:

1. Diejenige konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Encyclica „Providentissimus Deus" als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbacherische Stiftbrief aneifern will.

2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in lateinischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben.

3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Ofen-Pest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitäts-Professoren.

4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenz-Arbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1905 einzusenden.

5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen., welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt.]

XXXI. **(Noch zwei bestehende Privilegien der Regular-Beichtväter für Weltleute.)** Für den Artikel, in dieser Zeitschrift Heft IV. Jahrg. 1904 erschienen, „Die heute noch bestehenden Privilegien der Regular-Beichtväter für Weltleute" muß man dem hochwürdigen Verfasser P. Agapitus O. Cap. aufrichtigen Dank spenden, da derselbe diese Vorrechte aus den älteren und neueren Moralisten recht eingehend begründet hat. Es sei mir jedoch erlaubt, in einigen Worten die Aufmerksamkeit der Interessenten auf noch zwei bestehende Privilegien zu lenken, welche in oben genanntem Artikel unerwähnt blieben.

I. Das erste Vorrecht bezieht sich auf alle Irregularitäten und ergänzt das im genannten Artikel sub V zitierte Vorrecht also:

Dum sacris missionibus aut publicis exercitiis tradendis incumbunt, dispensare possunt, pro foro conscientiae et in actu sacramentalis confessionis tantum, ab omnibus irregularitatibus occultis, etiam specialem, expressam et individuam mentionem exigentibus.

Dieses Privileg wurde durch Reskript vom 27. Mai 1789 von Pius VI. den Klerikern zum heiligen Kreuz und Leiden des Herrn, oder Passionisten genannt, gegeben. Per communicationem kommt dasselbe aber auch den Regular-Beichtvätern anderer Orden zu. Also P. Genicot Theolog M. II. n. 632, 4; Ball. Palm. n. 626; P. Vermeersch S. J.: „de religiosis institutis et personis" I. n. 519 b.

II. Ein zweites Vorrecht, welches unerwähnt blieb und dennoch, wenn auch angegriffen, den Regular-Beichtvätern auch heute noch rechtmäßig zukommt, ist folgendes:

Sie können absolvieren von den durch das Recht dem Bischof reservierten Zensuren, nämlich von den drei Zensuren aus der Konst. „Apost. Sedis"; und von einer vierten aus dem Dekret: „Vigil. studio." (Es tritt eine Beschränkung in Italien extra Urbem ein). Für dieses Vorrecht traten ein: St. Alph. l. VII. de cens. n. 99; Lehmk. II. 968 (Sent. affirm. probabilior.) Der Heilige zitiert für diese Sentenz Aversa, Diana, Sporer und Sanchez. Heute vertreten diese Ansicht Lehmkuhl l. c. Ball. n. 774; Noldin III. 370. 5; Goepfert II. n. 305; Genicot II. n. 607 (1); Vermeersch: o. c. n. 519, 2. Spekulativ neigt Hannibale I. 344 (42) zur anderen Sentenz.

Die meisten Moralisten begründen ihre Meinung dadurch: daß diese Zensuren: non tam episcopales, quam papales sind, pro quibus Papa delegat Episcopos; daß die declarationes specie tenus contrariae S. Sedis nur von den eigentlichen Diözesan-Reservatfällen der Bischöfe zu verstehen sind; daß endlich durch die Konstitution Apost. Sedis nur jene Privilegien aufgehoben wurden, welche die Absolution von dem Papste reservierten Fällen und Zensuren übertrugen.

P. Emonds, Minorit., Löwen (Belgien).

XXXII. **(Volksgesang in der Landessprache zur missa cantata nach dem Motu proprio?)** Man hat aus dem Motu proprio des heiligen Vaters über die Kirchenmusik herausgelesen, daß der Volksgesang in der Landessprache zur missa a sacerdote cantata erlaubt sei, verboten nur bei der missa solemnis. Es muß voraus bemerkt werden: Als missa solemnis gilt im Rechte der Liturgie jede Messe, welche — wenn auch wegen Mangels der Geistlichkeit ohne Assistenz — mit möglichster Feierlichkeit gehalten wird (z. B. mit mehreren Ministranten), insbesondere mit Einfügung der Inzensation, wo dieselbe auch in einer Messe ohne Assistenz durch Indult gestattet ist, wie ein solches Indult der Diözese Linz gewährt wurde. Das erhellt, abgesehen von anderen Beweisgründen, schon daraus, daß ja sonst in den meisten Pfarrkirchen einer Diözese, nämlich in allen, an denen nicht drei Priester funktionieren können, eine missa votiva solemnis nie möglich wäre. Die missa solemnis auch in diesem weiteren Sinne, gefeiert ohne Assistenz, kommt nicht in Betracht: in ihr ist der Volksgesang ausgeschlossen auch nach der Auffassung jener, welche ihn sonst bei einer missa cantata zulassen möchten. Im Motu proprio ist es aber verboten, überhaupt etwas in der Volkssprache zu singen bei den feierlichen liturgischen Funktionen. Zu diesen gehört wohl auch die missa cantata. Doch ganz abgesehen davon: Das eine ist sicher: der heilige Vater will durch das Motu proprio die Kirchenmusik reformieren in dem Sinne, daß sie der Liturgie immer mehr und mehr entspreche. Sicher ist es, daß der Gesang auf dem Chor, welcher den liturgischen Text in der Kultsprache bringt, mehr der Liturgie der vom Priester gesungenen Messe entspricht als der Gesang eines Meßliedes (einer „Kantilene") durch das Volk in der Landessprache. Daher: wenn in einer Diözese

die Gewohnheit nicht besteht, eine missa cantata mit Volksgesang in der Landessprache zu halten, wenn vielmehr ein schon allenthalben in Durchführung befindliches bischöfliches Verbot darüber besteht, dann erscheint es ausgeschlossen, daß unter Beziehung auf das Motu proprio, ganz gegen dessen Intention, von dem bereits Erreichten zurückgegangen, vom Gesang des liturgischen Textes abgegangen und statt dessen der Volksgesang in der Landessprache zur missa cantata eingeführt oder auch nur in Ruhe an einer einzelnen Kirche weiter belassen wird. Selbstverständlich steht dem einzelnen Kirchenvorstand die Aufhebung eines bischöflichen Verbotes überhaupt nicht zu; außerdem ist auch im Motu proprio die Durchführung der päpstlichen Instruktion der bischöflichen Kommission, und schließlich dem Bischof vorbehalten. So viel wäre also schon aus dem Motu proprio selbst zu entnehmen.

Es sei noch angefügt ein Dekret der Ritenkongregation vom 29. Jänner 1904 (die päpstliche Instruktion Motu proprio ist unter dem 22. November 1903 gegeben):

Ploc. Quum quaedam Ephemerides Polonicae, quae Varsaviae eduntur, nuper asseruerint, aliquem Ordinarium huius Provinciae Varsavien. obtinuisse a Sancta Sede permissionem pro populo, canendi iuxta antiquum morem tempore Missae solemnis, sine Ministris sacris celebratae, varias cantilenas pias in lingua vernacula, omissis iis, quae a Rubricis cani praescribuntur, hodiernus Rmus Dominus Episcopus Plocensis a Sacrorum Rituum Congregatione opportunam sequentium dubiorum solutionem reverenter expetivit: I. Sitne reapse data talis permissio cuidam Antistitum huius Varsaviensis Provinciae? II. etc.

Et Sacra eadem Congregatio . . .: Ad I. Affirmative et ad tempus, quoad supradictas cantilenas, die 22 Aprilis 1899; sed haec permissio iam fuit revocata Motu proprio Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae X super musica sacra, 22 Novembris 1903 et Decreto S. R. C. Urbis et Orbis, 8 Januarii 1904. Ad II. etc. Atque ita rescripsit. Die 29 Januarii 1904. S. Card. Cretoni, S. R. C. Praef. D. Panici, Archiep. Laodicen. Secret.

Linz. Dr. Rudolf Hittmair.

XXXIII. **(Inquisition.)** Dr. Schäfer, Privatdozent für Geschichte in Rostock, schreibt in seinem dreibändigen Werke über die spanische Inquisition: „Tatsächlich sind von den rund 2100 Personen, denen nach Llorente wegen Protestantismus der Prozeß gemacht worden ist, nur zirka 220 in Person und zirka 120 im Bilde verbrannt worden, eine Zahl, die allerdings immer noch groß genug ist, die aber doch nicht im entferntesten an die Auffassung Llorentes und anderer heranreicht." An einer anderen Stelle ruft Schäfer aus: „Wie kann man es wagen, ohne jeglichen Quellennachweis die Zahl auf Tausende zu berechnen?" Der Verfasser ist Protestant und hat mit seinem Werke den bekannten Uebertreibungen von der spanischen Inquisition gründlich Halt geboten.

A. Pachinger.

XXXIV. **(Der Geburtsort des heiligen Hieronymus.)** Da im Heft IV 1904 der Quartalschrift das angebliche Kardinalat des heiligen Hieronymus besprochen wurde, dürfte auch eine Notiz aus der „Revue Augustinienne“ vom 15. Oktober 1904 über dessen Geburtsort interessieren. Bis jetzt, so lautet die betreffende Notiz, stritten sich die Dalmatiner, Pannonier und Istrier allein um die Ehre, den heiligen Hieronymus zu ihrem Landsmann zu haben. Soeben trat eine neue Mitbewerbung auf den Plan. Dom. L. Sanders läßt in seinen Studien über den heiligen Hieronymus den heiligen Lehrer zu Stridon-Grahavo in Bosnien geboren sein. Ein istrianischer Gelehrter, D. L. Luciani, weist die neue Ansicht zurück; dessen Erörterung scheint aber allzu flüchtig zu sein, um die Sache zu entscheiden. Der heilige Hieronymus ist geboren an den Grenzen Dalmatiens und Pannoniens, wie er selbst sagt. Daraus dürfen wir nicht schließen, daß er ein Dalmatiner oder Pannonier gewesen sei. Diese zwei Provinzen waren in Illyrien inbegriffen. Nun aber unterscheidet eine Stelle im „Kommentar über Sophonias“ Illyrien vom Geburtsland des heiligen Lehrers. Es ist wahrscheinlich, daß er zu Sdregna in Istrien, einem Grenzdorf zwischen Pannonien und Dalmatien, geboren sei. Jedenfalls hat die Kritik noch nicht das letzte Wort gesprochen. Dr. Moisl.

XXXV. **(Rom, die ewige Stadt,)** die Sehnsucht der katholischen Christen, ist noch nie so schön und naturwahr dargestellt worden, wie in der prächtigen Serie von Künstler-Postkarten, welche der Kunstverlag C. Andelfinger & Ko. in München soeben nach Aquarellen herausgibt, die der Kunstmaler F. Perlberg als Begleiter des deutschen Kaisers während dessen letzter Romfahrt gemalt hat. Für Rompilger gibt es keine hübschere Erinnerung an die Hauptstadt der Christenheit als diese hervorragend schönen Karten, die in Wirklichkeit kleine, feinempfundene Kunstwerke sind. Der Verlag sendet eine Musterserie franko gegen Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken.

XXXVI. **(Incensatio crucis altaris.)** Es wird zuweilen der Zweifel erhoben, ob bei der Inzensation des Altarkreuzes in missa solemni vorher und nachher zu genuflektieren sei oder eine bloße reverentia profunda genüge. Die Vorschriften des Missale hierüber sind ganz klar. Es sind zwei Fälle in Betracht zu ziehen: ein Altar, in welchem das heiligste Sakrament nicht aufbewahrt wird, und ein solcher, in quo est tabernaculum sanctissimi Sacramenti. Für den ersten Fall genügt vorher und nachher eine profunda reverentia; denn die betreffende Meßrubrik (Rit. celebr. miss. IV. 4) besagt: facta Cruci profunda reverentia, eam ter incensat, nihil dicens: et facta iterum Cruci reverentia, incensat Altare. Ist aber das allerheiligste Sakrament im Tabernakel aufbewahrt, was bei unseren Hochaltären in der Regel der Fall ist, so ist vorher und nachher genuflexio vorgeschrieben; die Rubrik (l. c. n. 6) schreibt vor: Si in Altari fuerit tabernaculum sanctissimi Sacramenti, accepto thuribulo, antequam incipiat incensationem, genuflectit, quod item facit quotiescumque transit ante medium Altaris. So auch die Rubrizisten Hartmann, repert. rit. § 171, VI; Schober, caeremoniale miss. solemn. artic. I. n. 5; Erker, enchirid. liturg. sectio IV. tract.

4. cap. 3. n. 238. Die gleichen Vorschriften, wie für das Altarkreuz, gelten für die Reliquia sanctae crucis (S. R. C. 23. maji 1835.)

Dr. Joh. Gföllner.

XXXVII. **(Verein der katholisch Geschiedenen.)** Vor Jahren veröffentlichte die „N. Fr. Presse" in Wien einen Bericht über die Tätigkeit des Wiener Landesgerichtes und meinte: Die Ehen werden beim Pfarrer geschlossen und beim Gerichte getrennt. Das Uebel ist so groß geworden, daß in Wien allein 38.000 Geschiedene, in Cisleithanien circa 200.000 gezählt werden. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß sich diese zu einem Vereine zusammengeschlossen haben. Derselbe ist bereits behördlich genehmigt, hat seinen Sitz in Wien und will in den Kronländern Zweigvereine errichten. Der Sitz des Vereines ist in Wien, IX., Garelligasse 3. Bereits erscheint in einer Auflage von 6000 Exemplaren das Vereinsorgan: „Das Blatt der Geschiedenen." Versammlung um Versammlung wird abgehalten, Petition um Petition verfaßt und überreicht. Der gegenwärtige Ministerpräsident Doktor v. Koerber versprach der Deputation, sein Möglichstes zu tun. Der Präsident der Kommission zur Revision des a. b. G., Dr. Josef Unger — ein getaufter Israelit — steht auf dem Standpunkte der Lösbarkeit der Ehe. Es scheint diese mächtige Bewegung, die eine Wunde unserer Zeit offenbart, schließlich zur Einführung der obligatorischen Zivilehe in Oesterreich zu drängen. Videant consules! Wahrhaft teuflisch ist der Rat, den das Blatt der Geschiedenen katholischen Eltern gibt: Lasset eure Kinder konfessionslos werden und Zivilehe heiraten!

Karl Krasa, Kooperator.

XXXVIII. **(Nicht übertreiben!)** Auf einer Alpentour in Tirol trafen zwei Protestanten mit einem katholischen Geistlichen zusammen. Bald sprang die Unterhaltung aufs Gebiet der religiösen Kontroverse über und u. a. wurde auch das katholische Priestertum berührt. Der eine Protestant erzählte, aus Neugierde einer katholischen Predigt beigewohnt und dabei vernommen zu haben, daß ohne die Vermittlung des Priesters absolut niemand zur ewigen Seligkeit gelangen könne; der andere versicherte, dieselbe Doktrin in einem katholischen Erbauungsbuche gelesen zu haben und nannte außerdem noch einige protestantische Autoren, z. B. Meyers Konversationslexikon (2. Auflage, 7. B., S. 490), welche diese Lehre als katholische Kirchenlehre referierten. Der katholische Geistliche hatte alle Mühe, die beiden Protestanten sachgemäß aufzuklären; sie meinten schließlich, mit der vielgepriesenen Einheit in der Lehre sei es in der katholischen Kirche auch nicht weit her. —

Hieraus ersehen wir, wie wichtig es ist, in Wort und Schrift stets korrekt zu lehren. Wir sind überzeugt, daß es nicht manchen Kanzelredner gibt, welcher mit der Darlegung der wahren Prärogativen unseres katholischen Priestertums nicht auszukommen glaubt und aus übergroßem und unklugem Eifer oder aus krasser Ignoranz dasselbe übertreibt. Auch dürfte wohl nicht manches religiöse Blatt oder Erbauungsbuch zu finden sein, welches derartige Ungenauigkeiten druckte; sollte es aber wirklich vorkommen, so liegt es gewiß im Interesse der katholischen Sache, derartige Extravaganzen in geeigneter Weise energisch zu bekämpfen; denn solch' blinder Eifer schadet nur! —

Obermais-Meran. P. Katzemich S. D. S.

XXXIX. **(Einsichtnahme in die Pfarrbücher.)** Die k. k. Statthalterei von Böhmen hat d. d. 11. August 1902 an das bischöfliche Konsistorium besondere Vorsichtsmaßregeln bei Einsichtgewährung in die Matrikenbücher und sonstigen Archivalien der Pfarren einige Direktiven gegeben, worin es heißt:

„Die Erteilung der Bewilligung zur Akteneinsicht und Abschriftnahme steht dem Ermessen des Vorstehers des Matrikenamtes, aber auch nur diesem und nicht seinem Stellvertreter zu und soll bloß Gesuchstellern bewilligt werden, welche nach vorheriger Legitimierung und genauer Angabe des Zweckes ihr rechtliches Interesse an dem Matrikeninhalte dargetan, bezw. die ihnen von Dritten ausgestellte Vollmacht und ihre Befähigung zu archivalischen Arbeiten, sowie den Umstand, daß sie der Einsichtnahme zu einem erlaubten oder wissenschaftlichen Zwecke bedürfen, gehörig nachgewiesen haben."

Es soll Vorsicht getroffen werden, daß der Einsichtnehmer nicht etwa eine Eintragung verfälscht durch Zusätze mit nachgeahmter altertümlicher Schrift oder durch andere Bemerkungen. Pausen dürfen nur ohne Nachteil des Originals geschehen. Entlehnungen sind zu verweigern. Verdächtigen Personen ist auch die Einsichtnahme zu verweigern, und solche sind außerdem der Behörde anzuzeigen. Bei Abschriften und Kollationierung ist die größte Genauigkeit walten zu lassen. „Diese Vorkehrungen dürften ausreichen, um Parteien vor Schaden zu bewahren und dem gewinnsüchtigen Treiben ihrer Agenten ein Ziel zu stecken; sie werden aber gewiß auch dazu beitragen, die wertvollen Matrikenaufzeichnungen früherer Jahrhunderte, welche einer weisen, vorsehenden kirchlichen Gesetzgebung zu verdanken sind, vor Entwertung zu schützen." Fr. Riedling.

XL. **(Pfarrkonkursfragen.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. Quaestio 1ma Quotuplex est tolerantia? quid in specie de tolerantia religiosa est tenendum? Quaestio 2da Quid ex doctrina Ecclesiae de Indulgentiis statuendum est?

II. Ex jure canonico. 1. Quid de separatione ecclesiae a statu civili censendum sit, innuatur. 2. Quando execratur et quando polluitur ecclesia? 3. Impedimentum matrimonii consanquinitatis declaretur.

III. Ex theologia morali. 1. Exponatur ordo caritatis inter homines servandus. 2. Quale dominium habet homo quoad bona sua interna et externa?

IV. Aus der Pastoral. 1. Was ist zu beobachten und zu vermeiden, um der Verpflichtung aus Manualstipendien zu genügen. 2. Der Gebrauch der Stola.

Predigt auf den XX. Sonntag nach Pfingsten. Vorspruch: Credidit ipse et domus ejus tota. Joann. 4. 53. Thema: Macht des Beispieles. (Einleitung oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung eingehend zu skizzieren.)

---

[1]) Bei der am 11. und 12. Oktober 1904 abgehaltenen Pfarrkonkursprüfung beteiligten sich sechs Weltpriester und vier Regularen.

Zur Katechese: Wann ist unser Glaube standhaft?

V. Paraphrase. Evangelium am Feste des heiligen Markus. Luk. X. 1. 9.

Zeitschriftenschau.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo.

Laacher Stimmen. 4. Heft. Cathrein, „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit", 357 ff. Nach der soziologisch-kriminalistischen Schule ist nicht der freie Wille die Ursache des Verbrechens, sondern psychologische und physiologische Umstände; diese Theorie untergräbt die Grundlage des Strafrechtes. Begriffsentwicklung der Zurechnungsfähigkeit. — Nix, „Die Charitas", 374 ff. Begriff der Charitas, ihr Bestand und Aufblühen, Merkmale und Wurzeln der katholischen Charitas. — Beßmer, „Gehirn und Seele", 393 ff. Eine ganze Reihe von Tatsachen beweisen die innige Beziehung zwischen Gehirn und Seelenleben. Die idealistische Erklärung (die physiologischen Prozesse Erscheinungsformen des psychischen) unhaltbar; die materialistische Erklärung (die psychischen Vorgänge bloße Gehirnprodukte) ebenfalls nichtig, da sie an den Verstands- und Willenstätigkeiten scheitern muß. (Schluß, 5. Heft, 521 ff.: Der psycho-physische Parallelismus, nach welchem die psychischen Vorgänge keinen substanziellen Träger haben, dargelegt und als unhaltbar nachgewiesen.) — Blötzer, „Der Anglikanismus auf dem Wege nach Rom?", Schluß, 455 ff. Beispiele für die mannigfache Art, in welcher die Gnade Konversionen herbeiführte, und für den Frieden, den die Bekehrten gefunden. Trotzdem dürfen keine allzu sanguinischen Hoffnungen gehegt werden. — Kugler, „Die Sternenfahrt des Gilgamesch", 432 ff. Nachweis, daß dieses hochwichtige altbabylonische Nationalepos sich am gestirnten Himmel abspielt. (Schluß, 5. Heft, 547 ff.: Weitere astronomische Erklärung des Epos, Deutung der Heldengestalten und ihrer Taten.) —

5. Heft (s. o.). Blötzer, „Das Rundschreiben Pius X. zur Zentennarfeier Gregor d. G.", 485 ff. Geschichtlicher Abriß der Tätigkeit Gregors nach ihren Zielen und Mitteln, und Rechtfertigung der Enzyklika gegen kirchenfeindliche Kritik. — Cathrein, „Verbrechen oder Wahnsinn?", 505 ff. Nachweis, daß die moderne kriminal-soziologische Schule konsequent jede wahre Schuld leugnen und jedes Verbrechen zur Wahnsinnstat stempeln muß; Gegenüberstellung des alten richtigen Schuldbegriffes und der modernen Theorie. — Peitz, „Die Weltkarten Waldseemüllers", 540 ff. Bericht über die Auffindung zweier Karten des deutschen Kartographen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, wodurch Waldseemüller zur verdienten Würdigung gelangt. —

6. Heft. Meschler, „Zum Jubeljahr der Unbefleckten", 1 ff. Kurze Erklärung des Dogmas, Bedeutung und Herrlichkeit des Geheimnisses, Gesinnungen zur Begehung des Jubiläums. — Cathrein, „Begriff und Zweck der Strafe", 23 ff. Entgegen den neuesten deterministischen Theorien die Strafe nachgewiesen als Vergeltung zur Aufrechterhaltung und Sicherung

der öffentlichen Rechtsordnung; Widersprüche und Bedenkliches der modernen Theorie. — Koch, „Entstehung und Wachstum der Großstadt", 39 ff. Die Großstädte des Altertums waren rein konsumptiv; das Mittelalter mit seinen abgegrenzten Wirtschaftsgebieten ließ eine Großstadt nicht aufkommen. In der Neuzeit sind hauptsächlich die Ausdehnung des Produktionsgebietes, die Freizügigkeit und Zunahme der Bevölkerung, und die Fabriksindustrie für die Entstehung von Großstädten und deren Wachsen maßgebend. Durch Hebung der Lebensbedingungen auf dem Lande und durch Dezentralisation der Industrie dürfte das Wachsen der Großstädte abnehmen. — Beissel, „Ideales Streben auf der internationalen Kunstausstellung zu Düsseldorf", 59 ff. Besprechung einer Reihe von daselbst ausgestellten Kunstwerken unter dem Gesichtspunkte der für die wahre Kunst maßgebenden Grundsätze; scharfe Kritik der modernen Auswüchse. — Baumgartner, „Die Enzyklopädie Diderots und d'Alemberts", 72 ff. Charakteristik dieses verderblichen Werkes und seiner Herausgeber; die mannigfachen Wechselfälle, denen die Publikation unterworfen war; das schließliche Zustandekommen durch den Einfluß der Pompadour. —

7. Heft. Kirch, „Der kleine allgemeine Katechismus des vatikanischen Konzils", 121 ff. Aktenmäßige Darstellung der Verhandlungen und Debatten wegen Herausgabe eines für die Gesamtkirche bestimmten Katechismus; in der Generalkongregation war das Projekt schon angenommen, zur Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung kam es aber nicht mehr. Nähere Aufschlüsse über den geplanten Katechismus. — Koch, „Die Bevölkerung der modernen Großstadt", 142 ff. In wirtschaftlicher Hinsicht weist die Großstadt neben manchen tüchtigen Männern des Erwerbslebens viele auf, die im Elend leben, so daß die wirtschaftliche Gesamtlage ungünstiger ist als auf dem Lande. Sozial ist der Klassenunterschied in der Stadt schärfer, daher viele Sozialisten. (Schluß, 8. Heft, 283 ff.: In geistiger Beziehung übt die Stadt zwar bedeutenden Einfluß auf das Land, doch steht die Stadtbevölkerung durchschnittlich geistig nicht höher als die Landbevölkerung. Ganz sicher aber ist die Großstadt zurück in sittlicher Hinsicht und im religiösen Leben. Doch ließen sich diese Uebel wenigstens großenteils vermeiden.) — Cathrein, „Die Einteilung und verschiedenartige Behandlung der Verbrecher nach der kriminal-soziologischen Schule", 155 ff. Sie unterscheidet Augenblicks- und Zustandsverbrecher, letztere besserungsfähig oder unverbesserlich. Unhaltbarkeit dieser Einteilung und praktische Undurchführbarkeit. Einschränkung der Strafandrohungen und Bestrafungen, resp. bloß bedingte Verurteilung zwar empfehlenswert, aber nicht auf alle besserungsfähigen Verbrecher ausdehnbar. Die Widersprüche und Härten der modernen Theorie über die Behandlung der Verbrecher, namentlich der „unverbesserlichen". — Beissel, „Linienführung und Farbengebung bei Kunstwerken der Ausstellung zu Düsseldorf", 173 ff. Vergleich einer Reihe von älteren und modernen Werken in jenen beiden Beziehungen. — Pfülf gibt (188 ff.) mehrere Briefe Savignys, aus welchen die Anschauungen des berühmten Juristen über verschiedene Zeitfragen, besonders über bayerische Verhältnisse und Zustände erhellen.

8. Heft (s. o.). Braunsberger, „Der heilige Ignatius im Lichte kritischer Forschung", 241 ff. Bericht über das groß angelegte neue Werk des spanischen

Jesuiten Astrain, mit einer Reihe von Details, wodurch manche in den bisherigen Biographien des Heiligen enthaltene Unrichtigkeiten oder unbewiesene Angaben berichtigt werden. — Beissel, „Nationale Eigenart und geistiger Gehalt der zu Düsseldorf ausgestellten Kunstwerke", 256 ff. Charakteristik der Künstler nach ihrer nationalen Zugehörigkeit. (Schluß, 9. Heft, 419 ff.: Ueberwuchern der modernen Richtung, deren Werke sehr oft jedes geistigen Gehaltes entbehren. Würdigung älterer, auf der Ausstellung vertretener Meister.) — Meschler, „Ein Buch über Mystik", 269 ff. Bericht über die „Gebetsgnaden" von P. Poulain; Inhaltsangabe; Wert des Buches überhaupt. — Baumgartner widmet dem bedeutendsten und verdienstvollsten aller französischen Schriftsteller des beginnenden 19. Jahrhunderts, Josef de Maistre, eine literarische Skizze (300 ff.). —

9. Heft (s. o.). Knabenbauer, „Der geschichtliche Charakter des vierten Evangeliums", 361 ff. Den vielfachen, selbst katholischen Gegnern des Johannes-Evangeliums gegenüber dessen Geschichtlichkeit bewiesen aus dem engen Verhältnisse zu den Synoptikern, aus den genauen Angaben von Umständen in der Erzählung, aus der Anschaulichkeit der Schilderungen. — Braun, „Ein verschwundener Kirchenschatz des 14. Jahrhunderts", 371 ff. Nach dem Inventar im Werke von Podlaha die kostbaren Schätze angegeben, welche der Prager Dom im 14. Jahrhundert besaß, an Reliquiarien, heiligen Gefäßen und Geräten. — Wasmann, „Das Rätsel des Lebens", 385 ff. Das Problem, ob die Entwicklung des Embryo zu dem bestimmten Wesen derselben Art durch selbständige Differenzierung der Teile des Eies, oder durch hauptsächlich von außen abhängige Differenzierung erfolgt. Die spezifische Entwicklung liegt im Ei selbst; die Entwicklung ist nicht mechanisch zu erklären, sondern durch ein inneres teleologisches Gesetz, kraft welchem die teils präformierten, teils von außen differenzierten Teile auf ein einheitliches Ziel hingeordnet werden. — Pfülf, „Achim von Arnim im Spiegel seiner Briefe", 402 ff. Die sechs noch ungedruckten Briefe an Ringseis zeigen einen edlen, religiösen Charakter, aber zähen Protestanten.

Zeitschrift für katholische Theologie. 3. Heft. Paulus, „Die Reue in den deutschen Erbauungsschriften des ausgehenden Mittelalters", 449 ff. Die Untersuchung von über vierzig Schriften jener Zeit hinsichtlich ihrer Lehre über die Reue ergibt überall die Forderung einer ernsten, nicht aus bloßer Furcht hervorgehenden Reue. (Fortsetzung, 4. Heft, 682 ff. Dasselbe Resultat zeigt sich in den fünfzehn angeführten weitverbreiteten Sterbebüchlein derselben Zeit.) — Schmid, „Weitere Erörterungen über die eucharistische Gegenwart", 486 ff. Gegen die Thomisten (Billuart, Billot) wird vertreten: der eucharistische Leib hat eine ubicatio, seine Gegenwart kann ganz gut als stetig aufgefaßt werden, und auch eine räumliche Durchdringung der Teile des eucharistischen Leibes ist zu bejahen; kurz, im wesentlichen ist die Gegenwart des Leibes Christi gleich derjenigen anderer Körper. — Kneller, „Papst und Konzil im ersten Jahrtausend", 4. Art., 519 ff. Der 28. Kanon des Chalcedonense infolge mangelnder Zustimmung des Papstes laut eigenem Geständnisse der Konzilsväter und nach den ältesten Kanonessammlungen ungiltig. Papst Gelasius, die synodus palmaris, das sechste Konzil über das

Verhältnis zwischen Papst und Konzil. (Forts., 5. Art., 4. Heft, 699 ff. Im Zusammenhalte mit den Aeußerungen der gleichzeitigen Päpste, Theologen und Kanonessammlungen ergibt sich, daß Pseudo-Isidor nichts Neues gesagt; die gefälschten Quellen waren nicht ausschlaggebend, in der Hauptsache stützt er sich auf längst anerkannte Grundsätze.) — Fonck, „Streifzüge durch das Gebiet der neuesten katholischen Evangelienforschung", 545 ff. Die diesbezügliche Literatur Frankreichs (Batiffol, Lagrange, Rose, Calmes) zeigt ein trauriges Bild: geradezu ausschließliche Benutzung der protestantischen rationalistischen Werke Deutschlands; Annahme der kritischen Hypothesen sowohl hinsichtlich der Synoptiker als besonders hinsichtlich des Johannes-Evangeliums; Aeußerungen über die Gottheit und Messianität Christi u. dgl., die ganz rationalistisch klingen.

4. Heft (s. o.). Flunk, „Das Proto-Evangelium und seine Beziehung zum Dogma der unbefleckten Empfängnis Marias", 641 ff. Genaue Feststellung des Textes nach den Textzeugen; kritischer Nachweis der Zuverlässigkeit unseres Massoreten-Textes; Uebersetzung und philologische Rechtfertigung desselben. Die wichtigsten verschiedenen Erklärungen der Stelle; Erklärung des Textes: das Weib ist Maria, der Same Christus; Deduzierung der Immacul. Conceptio. — Fonck, „Das sonnenumglänzte und sternenbekränzte Weib in der Apokalypse", 672 ff. Die Stelle 12, 1 wird meist von der Kirche, von manchen älteren und neueren Erklärern von der Gottesmutter verstanden. Eine Beziehung auf Maria ist jedenfalls vorhanden, daher kann die Stelle mit vollstem Recht auf sie, u. zw. gerade auf ihre unbefleckte Empfängnis angewendet werden. Die apokalyptische Idee schon in älterer Zeit künstlerisch verwertet.

Tübinger Quartalschrift. 3. Heft. Vetter, „Das Buch Tobias und die Achikar-Sage", 321 ff. Viermal (Vulgata bloß einmal) erwähnt das Buch Tobias einen Achikar und deutet seine Lebensschicksale an; diese Andeutungen finden in der altorientalischen weitverbreiteten Achikar-Sage vielfache Beleuchtung; denn beiderseits ist die Person dieselbe. Armenischer Text der Sage in Uebersetzung. (Fortsetzung, 4. Heft, 512 ff.: Verhältnis zwischen der Sage und dem Buch Tobias: Das Buch nach inneren Gründen frühestens in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. entstanden, höchst wahrscheinlich in Babylonien und in hebräischer Sprache geschrieben; der Verfasser wollte nicht in allen Einzelheiten Geschichte im strengsten Sinne schreiben, sondern hat den im wesentlichen aus der Ueberlieferung geschöpften Stoff kunstvoll geordnet.) — Kirsch, „Zur Geschichte der Zensurierung des P. Norbert", 364 ff. P. Norbert O. Cap. (Pierre Curcel Parisot), der literarische Hauptgegner der Jesuiten in dem Streit um die malabarischen Gebräuche, hatte sein Werk 1744 in Lucca veröffentlicht; gegen den Verfasser liefen mehrfache Klagen aus Frankreich ein. Die Inquisition sprach zwar die Zensur über das Werk aus, das Dekret aber verfaßte Benedikt XIV. selbst, und zwar in vorsichtiger Weise, um das Verbot der malabarischen Gebräuche nicht umzustoßen. — H. Koch, („Nachklänge zur areopagitischen Frage", 378 ff.) verteidigt seine Schrift über Ps.-Dionysius besonders gegen die Kritik von P. Knoller. — A. Koch, „Dan. Concina und die sogenannten reinen Pönalgesetze", 400 ff. Dieser Theologe

des 18. Jahrhunderts nimmt im Prinzip allerdings reine Pönalgesetze an, glaubt aber in praxi kaum an deren Existenz; insbesonders die Steuer- und Zollgesetze erkärt er für streng im Gewissen verbindlich. — Funk, „Zum Opus imperfectum in Matthaeum", 424 ff. Gegen Böhmer-Nomundt: die Abfassungszeit erst gegen Ende des 5. Jahrhunderts anzusetzen; der im Opus imperfectum angeführten Liber canonum apostolorum die Didaskalia. — Derselbe, „Das achte Buch der apostolischen Konstitutionen in der koptischen Ueberlieferung", 429 ff. Gestalt der beiden vorliegenden Texte und neuere Publikationen. Die Ansicht Leipoldts bekämpft, wonach der koptische Text nicht ein Abkömmling, sondern eine Quelle der A. K. wäre.

4. Heft (s. o.). Diekamp, „Das Glaubensbekenntnis des apollinaristischen Bischofes Vitalis von Antiochien", 497 ff. Das bei den Alten erwähnte von diesem Bischofe an Papst Damasus gesandte, die Häresie geschickt verschleiernde Bekenntnis nicht (mit Dräseke) in der Ps.-Gregorianischen (Thaumat.) Schrift zu erkennen; dennoch ist das wichtigste Stück des Bekenntnisses erhalten bei Cyrill von Alex; Text und Charakteristik des Schriftstückes, welches im Altertum lange Zeit als orthodox galt. — Schweitzer, „Der Pastor Hermae und die opera supererogatoria", 539 ff. Nachweis (gegen Schenk und Stahl), daß der „Hirte" solche gute Werke kennt, zu welchen man nicht verpflichtet ist. — Sägmüller, „Eine Dispens päpstlicher Legaten zur Verehelichung eines Siebenjährigen mit einer Dreijährigen im Jahre 1160", 556 ff. Auf der Synode von Toulouse gewannen die päpstlichen Legaten den König von England für Alexander III. durch Zusicherung der Ehedispens für Heinrichs Sohn und die französische Prinzessin Margaretha. Zur kanonistischen Beurteilung des Falles, der durchaus widerrechtlich scheint, zu beachten, daß allerdings auch das damalige Kirchenrecht den Konsens der Nupturienten forderte, daß aber die Kirche dem damals besonders in fürstlichen Familien eingebürgerten Brauche unmündige Kinder zu verheiraten, nachgeben mußte, und den Eltern ein weitgehendes Bestimmungsrecht auf die Verehelichung der Kinder selbst ausdrücklich zugestand. Später kamen zwar die heute geltenden Prinzipien ganz zum Durchbruch, aber anno 1160 war dies noch nicht so klar. —

Gatt, „Die Topographie des Buches Nehemias", 575 ff. Die Berichte des Nehemias verwertet zur topographischen Feststellung, besonders der Mauern Jerusalems; Bekämpfung der sogenannten Südosthügel-Theorie, die als abgetan gelten müsse. — Funk, „Das Alter des Kanons der römischen Messe", 600 ff. Baumstark kommt in seinem neuen Werke zum selben Resultat wie Drews (Umstellung der ursprünglichen Gebete des Kanons); der heutige Kanon soll aber erst von Gregor I. herrühren. Bekämpfung dieser These.

Revue Bénédictine; 3. Heft. Morin, „Un travail inédit de S. Césaire", 225 ff. Die in dem berühmten Palimpsest-Kodex der Wiener Hofbibliothek vorfindlichen „Capitula sanctorum Patrum", eine Zusammenstellung von Väterstellen betreffend die Gnade, abgedruckt und die Autorschaft des heiligen Cäsarius von Arles nachzuweisen versucht. Die Schrift dürfte vor dem Konzil von Orange verfaßt und dann den Konzilsakten beigefügt worden sein. — Chapman, L'auteur du Canon muratorien", 240 ff. Vertritt die

Ansicht, daß jenes berühmte Schriftverzeichnis ein Bruchstück aus dem ersten Buch der Hypotypoſeon des Clemens Alex. ſei; Argumente für dieſe Hypotheſe, hauptſächlich aus dem Inhalte ſelbſt. (Schluß, 4. Heft, „Clément d'Alexandrie sur les Evangiles et encore le fragment de Muratori", 369 ff.: Ein weiteres Argument für die Hypotheſe: die von Euſebius zitierte Clemens-Stelle über Markus im Zuſammenhalte mit der anderen Stelle in der lateiniſchen Ueberſetzung der Hypotypoſeon.) — Berlière, „Les évêques auxiliaires de Tournai", 265 ff. Namen, Aktenſtücke und quellenmäßige Angaben für die Hilfsbiſchöfe von Tournai ſeit Ende des 13. Jahrh. (Schluß, 4. Heft, 345 ff. Fortführung bis zur Gegenwart.) — Festugière, Questions de philosophie de la nature", 286 ff. Vergleich zwiſchen unorganiſchen und organiſchen Körpern und deren Heterogeneität; Begriffsbeſtimmung der forma mixti; Verhältnis der chemiſchen Heterogeneität zur organiſchen weſentlichen Einheit; Geſetze der Bildung eines mixtum. (Schluß, 4. Heft, 404 ff.: Die Einheit der zuſammengeſetzten Körper rein formell; ein wirkliches Gleichgewicht zwiſchen den chemiſchen Komponenten nicht anzunehmen; äſthetiſche Ordnung im Molekül. Die Elemente der chemiſchen Formel und des chemiſchen Prozeſſes; Wert der chemiſchen Formel und richtige Auffaſſung derſelben. Beweis für die Ordnung im Molekül, genauere Begriffsbeſtimmung. Die chemiſche Zerſetzung. Schlußfolgerungen.) — Herwegen, „Les collaborateurs de sainte Hildegarde", Forts., 302 ff. Biographiſche Notizen über die Mitarbeiterinnen Richardis und Hiltrudis, die als Schriftführerinnen dienten. Abt Ludwig von Trier und Propſt Wezelin von Köln waren Nachfolger Volmars; eine Mitarbeit Gottfrieds v. Diſibodenberg und Dietrichs von Echternach nicht ſicher. (Schluß, 4. Heft, 381 ff.: Beziehungen Guiberts von Gembloux zur Heiligen; ſein ſtiliſtiſcher Einfluß auf die beiden von ihm aufgezeichneten Bücher Hildegards; ſein Leben der Heiligen.) —

4. Heft (ſ. o.) Morin, „Une nouvelle théorie sur les origines du canon de la messe romaine", 375 ff. Stellungnahme zum neuen Werke von Baumſtark; deſſen Schlußfolgerungen für die Entſtehung des römiſchen Meßkanons bezweifelt und teilweiſe bekämpft.

Katholik, 4. Heft. Nagl, „Zur bibliſchen Urgeſchichte", 241 ff. Zurückweiſung der „wiſſenſchaftlichen" Phantaſtereien des proteſtantiſchen Theologen Völter, welcher in der bibliſchen Patriarchengeſchichte überall Umformungen egyptiſcher Göttermythen erblickt. — Falk, „Zum Leben im Mittelalter", 251 ff. Daten zur Charakteriſtik des übernatürlichen Stempels, den die Kirche dem Kulturleben der Vorzeit aufdrückte. — Veit, „Die Gegenreformation in der Bergſtraße in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts", 259 ff. In den 20er Jahren begann Erzbiſchof Schweikert von Mainz in dieſem an die Pfalz verpfändet geweſenen und dadurch proteſtantiſch gewordenen Gebiete das Werk, welches von tüchtigen Männern, beſonders den Jeſuiten, betrieben, langſam aber ſicher Boden gewann. (Schluß, 5. Heft, 350 ff.: 1626 führten ſtrengere Maßnahmen des Biſchofes die gänzliche Rückkehr zur katholiſchen Kirche herbei, die halsſtarrigen Emigranten blieben ausgeſchloſſen. Der ſchwediſche Siegeszug drohte das Werk wieder zu vernichten, doch gelang es der eifrigen Seelſorge, beſonders der Kapuziner, den katholiſchen Glauben nach und nach zu befeſtigen.)

— Schweitzer, „Der Barnabasbrief über Glaube und Werke", 273 ff. Nach Barnabas geschieht die Aneignung der von Christus gewirkten Erlösung grundlegend durch den Glauben; diesen faßt er als ein Fürwahrhalten, mit der Hoffnung nicht identisch, aber eng mit ihr verbunden. Der Glaube jedoch ohne Werke nicht lebenskräftig. Die Rechtfertigung eine reale Umwandlung des Menschen durch die Taufe, ein Werk der Gnade unter Mitwirkung des Geschöpfes. Ueberall starke, aber nicht einseitige Betonung der Notwendigkeit eines christlichen Lebens. — Gillmann, „Huguccio über die Heiligung, über das Virginitätsgelübde und die Ehe der Gottesmutter", 304 ff. Anführung der betreffenden Stellen aus der Summa zum Gratianischen Dekrete; H., † 1210, war Lehrer des Papstes Innocenz III. — Seidenberger, „Ein kirchlicher und sozial-charitativer Führer durch Berlin und die fürstbischöfliche Delegatur", 308 ff. Bericht über den vom Charitas-Sekretariate in Berlin herausgegebenen, äußerst instruktiven Diözesankalender.

5. Heft (s. o.). Lauchert, „Der Passauer Domherr Dr. Georg Gotthardt", 321 ff. Der gutgesinnte und theologisch bedeutende, aber ehrgeizige Mann, ließ ungerecht behandelt, sich in Machenschaften mit Herzog Wilhelm von Bayern ein, um dessen Sohne zu einem Kanonikat und in weiterer Folge zum Bistum von Passau zu verhelfen, und arbeitete darauf hin, den Passauer Bischof unmöglich zu machen; dies führte zu seiner Verhaftung, und in weiterer Folge zu seiner Hinrichtung zu Passau im Jahre 1589. (Schluß, 6. H., 5 ff.: Gotthardts Schriften zeigen ihn als sehr tüchtigen Theologen, in der Scholastik belesen, in der Polemik gewandt; vornehmlich verteitigte er gegen die Neuerer die katholische Lehre vom Bußsakramente und von der Rechtfertigung. — Sieger, „Das Buch Tobias und das Märchen vom dankbaren Toten", 367 ff. Zurückweisung der „kritischen" Spielereien von M. Plath, wonach die Erzählung des Buches Tobias eine Umbildung jenes bekannten Märchens sein soll. — „Hagiologisches aus Alt-Livland", Fortsetzung, 378 ff. Nachweisung jener Heiligen, welche als Kirchenpatrone verehrt wurden: St. Barbara, Bartholomäus, Georg. (Fortsetzung, 6. H., 24 ff.. St. Johann d. T., Laurentius, der heilige Erzengel Michael.) —

6. Heft (s. o.). Nordwälder, „Friedrich Paulsen und seine religiösen Anschauungen", 1 ff. Aus den Werken des bekannten Philosophen systematisch dargestellt: sein Gottesbegriff (idealistischer Monismus); seine Lehre von der Religion (ausschließlich dem Strebevermögen zugehörig, im Leben nach den uns immanenten Sittengesetzen sich äußernd), vom Glauben und der Dogmen-Religion. — Bludau, „Die Verfasserin der Peregrinatio Silviae" 60 ff. Das liturgisch hochwichtige Werk (1884 entdeckt) des 4. Jahrhunderts zunächst seinem Inhalte nach skizziert.

Aus der Civiltà cattolica seien hervorgehoben die Arbeiten über die Exterritorialität des Vatikans (Heft 1293, 257 ff.; 1294, 513 ff.); über den Besuch Loubets in Rom und den Protest des heiligen Stuhles (H. 1294, 396 ff.; 1295, 579 ff.); die Fortsetzung der Kritik Loisys (1294, 421 ff.; 1296, 656 ff.; 1298, 129 ff.; 1300, 405 ff.; 1303, 17 ff.; 1304, 160ff.); die Veröffentlichung der Aktenstücke, die dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem hl. Stuhle vorangingen. (Heft 1300,

465 ff.; 1301, 604 ff.); eine Schilderung der Weltausstellung von St. Louis und der Vertretung der katholischen Kirche daselbst (H. 1301, 575 ff.; 1303, 41 ff.); endlich ein sehr instruktiver Artikel über das französische Protektorat im Orient (H. 1305, 257 ff.).

Die „Katholischen Missionen" bringen nebst vielem anderen interessanten Material z. B. einen Ueberblick über die Lage der kathol. Kirche im europäischen Rußland (H. 11, 251 ff; H. 12, 274 ff.) und in Russisch-Asien (H. 1, 10 ff.); über die furchtbare Seuche der „Schlafkrankheit" bei den Negern. (H. 2, 25 ff.).

Oberösterreichischer Preßvereins-Kalender 1905.

24. Jahrgang.

Unmittelbar vor der Fertigstellung dieses Heftes der Quartalschrift erscheint der „Preßvereins-Kalender". Er reiht sich seinen 23 Vorgängern würdig an, sowohl was Inhalt, als auch was Illustration, Druck und Ausstattung betrifft. Von großem Interesse für viele Leser, namentlich des Mühlviertels, ist die Geschichte und Beschreibung der Stadt Freistadt aus der bewährten Feder des hochw. Herrn Benefiziaten Ignaz Pointner. Sehr schöne und genaue Abbildungen der Stadt, sowie einzelner Teile derselben erhöhen das Interesse. Die Porträte des Herrn Landeshauptmannes Dr. Ebenhoch, des hochwürdigen Herrn Pfarrers N. Hanrieder ꝛc. sind als sehr gelungen zu bezeichnen. Die zahlreichen Notizen für Geschäftsleute, die Bezeichnung der Straßen und Häuser von Linz und Urfahr, der Schematismus der Geistlichkeit Oberösterreichs ꝛc., welche in den früheren Jahrgängen enthalten waren, finden sich auch im vorliegenden. Ein Wort der Empfehlung brauchen wir nicht hinzuzufügen.

Neue Fastenpredigten

von

Domprediger Stingeder.

Im Verlage Preßverein Linz ist erschienen:

Gottes Antwort auf die brennendste aller Lebensfragen. Dargestellt in sechs Fastenpredigten über das Geheimnis unserer Auserwählung im Lichte des Kreuzes von Franz Stingeder, Konsistorialrat, Direktor des bischöflichen Studentenkonviktes Salesianum, bischöflicher Oekonomiedirektor und Domprediger in Linz.

Die früheren Fastenpredigten „Die brennendste aller Lebensfragen" sind bekanntlich innerhalb zweier Jahre in drei Auflagen erschienen und sind in vier fremde Sprachen übersetzt worden.

Redaktionsschluß 15. November 1904. — Ausgabe 15. Dezember 1904.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind in der **Herder'schen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beissel, Stephan, S. J., **Betrachtungspunkte** für alle Tage des Kirchenjahres. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Zehn Bändchen. 8°.

II. Bändchen: **Der Weihnachtsfestkreis.** Erster Teil; Betrachtungspunkte für den Advent und die Feste der Weihnachtszeit. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. (VIII und 204) M. 2.20 = K 2.64; gebunden in Leinwand M 3.— = K 3.60.

Die übrigen Bändchen enthalten: Der Weihnachtsfestkreis II. Teil, ferner Betrachtungspunkte über das Gebet des Herrn und den Englischen Gruß, die heilige Fastenzeit das Leiden Unseres Herrn, die Verherrlichung Unseres Herrn Jesu Christi, den Pfingstfestkreis, die Verehrung Unserer Lieben Frau und die Verehrung der Heiligen.

Ehrler, Dr. **Joseph Georg von** (Bischof von Speier), **Kanzel-Reden.** Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München. Neue, durchgesehene Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°.

II. Band: **Das Kirchenjahr.** Zweiter Jahrgang. Dritte Auflage. (VIII u. 776) M. 8.80 = K 10.56; geb. in Halbfranz M. 11.20 = K 13.44.

Früher ist erschienen:

I. Band: **Das Kirchenjahr.** Erster Jahrgang. Dritte Auflage. (XII und 736) M. 8.40 = K 10.08; geb. M. 10.80 = K 12.96.

Die „Kanzel-Reden" erscheinen in 7 Bändchen oder 50 Lieferungen zum Preise von je 90 Pf. = K 1.08. Die Bände I—IV werden das „Kirchenjahr, die Bände V—VII die „Apologetischen Predigten" des Verfassers enthalten. Monatlich erscheinen 2 Lieferungen.

Hergenröther, Joseph Kardinal, **Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Vierte Auflage, neu bearbeitet von Dr. J. P. Kirsch. 3 Bände. gr. 8°.

Zweiter Band: **Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft.** Mit einer Karte: Provinciae ecclesiasticae Europae medio saeculo XIV. (XII und 1104) M. 15.— = K 18.—; geb. in Halbfassian M. 18.— = K 21.60. Früher ist erschienen:

Erster Band: **Die Kirche der antiken Kulturwelt.** Mit einer Karte: Orbis cristianus saec. I—VI. (XIV und 722) M. 10.— = K 12.—; geb. M. 12.50 = K 15.—.

Der dritte (Schluß-) Band ist in Vorbereitung.

„Die Hergenröthersche Kirchengeschichte ist das ausführlichste und gelehrteste Handbuch, das wir besitzen. Prof. Kirsch hat es nun noch ganz bedeutend verbessert; die Anordnung des Stoffes ist durch zweckmäßige Verteilung viel übersichtlicher geworden, manches, besonders in historischen Kontroversen und dogmatischen Ausführungen, wurde, weil weniger aktuell, gekürzt, hingegen das Leben und Wirken hervorragender Männer etwas eingehender behandelt, die Hilfsmittel sind möglichst vollständig angezeigt. . . ." (Pastor bonus Trier.)

Hettinger, Dr. **Franz, Herr, den du liebst, der ist krank!** Ein Kranken- und Trostbuch für katholische Familien, besonders aber zum Gebrauche für Seelsorger. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte Auflage. Mit einem Titelbild. 12°. (XVIII und 424) M. 2.— = K 2.40; geb. in Leinwand M. 2.60 = K 3.12.

Höpfl, P. Hildebrand, O. S. B. **Das Buch der Bücher.** Gedanken über Lektüre und Studium der Heiligen Schrift. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheissung der Ordensobern. 8°. (XIV u. 284) M. 2.80 = K 3.56; gebunden in Leinwand M. 3.60 = K 4.32.

Kaulen, Dr. **Franz, Sprachliches Handbuch zur biblischen Vulgata.** Eine systematische Darstellung ihres lateinischen Sprachcharakters. Zweite verbesserte Auflage. 8°. (XVI und 332) M. 3.40 = K 4.08; geb. in Halbfranz M. 4.60 = K 5.52.

Diese Schrift sucht gegenüber den unrichtigen Urteilen, welche noch immer über Sprache und Charakter der Vulgata vorgebracht werden, ein Literaturwerk in Ehren zu halten, welchem das gesamte Abendland einen großen Teil seiner Bildung verdankt und an welchem die katholische Kirche als an einem Träger ihrer Tradition unentwegt festhält.

Klaus, Joseph Ignaz, Volkstümliche Predigten für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres und die Fastenzeit. Ausgewählt und aus dem Lateinischen neu bearbeitet von Franz Schmid. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vier Bände gr. 8°.

I. Band: **Sonntagspredigten,** erste Hälfte. Zweite durchgesehene Auflage. (XIV u. 558) M. 6.40 = K 7.68; geb. in Halbfranz M. 8.40 = K 10.08.

II. Band: **Sonntagspredigten,** zweite Hälfte. Zweite, durchgesehene Auflage. (VIII u. 654) M. 7.20 = K 8.64; geb. M. 9.20 = K 11.04. — Früher ist erschienen:

III. Band: **Festtagspredigten.** Zweite Auflage. (VIII. u. 664) M. 8.— = K 9.60; geb. M. 10.— = K 12.—

Der vierte (Schluß-) Band ist im Druck.

Krogh-Tonning, Dr. K., **Der letzte Scholastiker.** Eine Apologie. gr. 8°. (VIII und 228) M. 5.— = K 6.—.

„Eine Apologie." Hiermit ist der Zweck dieses Buches angedeutet. Es enthält eine Verteidigung der in wichtigen Punkten hart angegriffenen kirchlichen Theologie des 15. Jahrhunderts und damit eine Verteidigung der kirchlichen Theologie überhaupt, die zu allen Zeiten ein und dieselbe Wahrheit gelehrt hat.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1905
58. Jahrgang — II. Heft

Die Konferenzen der Bischöfe Oesterreichs.

Von Univ.-Prof. P. Cölestin Wolfsgruber in Wien.

Konferenzen der Bischöfe sind eine neue Erscheinung auf dem weiten Felde der Kirchengeschichte Oesterreichs, haben sich aber so sehr verfestigt und bewährt, daß sie richtunggebend sein werden für den Gang der kirchlichen Entwicklung in der Zukunft, wie sie ihn in der jüngsten Vergangenheit bestimmt haben. Kirchengeschichte und Kirchenrecht, kirchliches Leben und Streben haben für diese Konferenzen berechtigte Anteilnahme.

Als die drei großen Ländergruppen sich zum Großstaat Oesterreich vereinigten, fehlte noch viel, daß sich die Bischöfe desselben als Episkopat, als geschlossene Einheit, fühlten. Bei der streng katholischen und ruhig beharrenden Richtung der Regierung machte sich den Bischöfen das Bedürfnis eines so engen Zusammenschlusses auch gar nicht fühlbar. Die Schwierigkeiten und Beschwerden des Verkehres konnten den Gedanken an häufige weite Reisen nicht als reizvoll erscheinen lassen. Das Aufklärungszeitalter umspann das kirchliche Leben mit den Fäden zahlloser Verordnungen. Ueber die einflußreichsten Fragen war jede Erörterung schlechthin verboten. Eine Versammlung der Bischöfe zur Beratung kirchenrechtlicher Angelegenheiten war seit dem Anbruche der Aufklärungszeit ein Ding der Unmöglichkeit.

Diese Abschließung der Bischöfe gegen einander war tatsächlich für die Kirche von schlimmen Folgen. Sie treten uns klar vor Augen in einem Briefe des Prager Erzbischofes Freiherrn von Schrenk an Kardinal Schwarzenberg vom 22. Jänner 1843: „Ich erkenne und verehre die von Euer Eminenz ausgesprochene Notwendigkeit, daß die deutschen Bischöfe, so oft es nur immer möglich ist, ad limina apostolorum reisen, um daselbst dem heiligen Vater ihre Anliegen

vorzutragen und seine väterlichen Ermahnungen zu vernehmen. Doch würden diese Reisen für unsere heilige Kirche noch ersprießlicher werden, wenn zuvor durch Vereinigung sämtlicher Bischöfe Oesterreichs jene Einheit in den wichtigen Angelegenheiten und in der aus derselben resultierenden praktischen Anwendung ohne Scheu vor den Uebergriffen der weltlichen Gewalt zu erzielen wäre. So geschieht es aber oft, daß bei dem kräftigsten Willen eines jeden Einzelnen in einer Provinz das Durchgreifen einer Sache in ähnlicher Form nicht zustande kommt, weil die Herren Suffraganen, meist in der besten Absicht um schnell zum Ziele zu kommen, Maßregeln ergreifen, die dem Metropoliten unbekannt sind, so daß die Welt, die nur die Form sieht und die das divide et impera sehr fördert, glauben muß, die Vorsteher der einzelnen Kirchen seien auch in der Sache nicht einig."

Als aber 1848 die Tonwellen des erst unmutig fordernden dann übermütig jubelnden Rufes „Freiheit" auch an die hohen Mauern der Dome schlugen, mußten auch die Bischöfe um einen Anteil an der Freiheit bitten, schon um die Kirche gegen die Freiheit, sie zu beleidigen, verteidigen zu können. Mehrere Kirchenprovinzen wandten sich in Denkschriften und Adressen an die Minister, den Reichstag und an den Monarchen mit der dringenden Bitte, der Kirche die Fesseln zu lösen, damit sie frei ihre Hand zum Segnen erheben könne. Das Memorandum des Episkopates der mährischen Kirchenprovinz eröffnet die Reihe dieser Eingaben, die Denkschrift des küstenländisch-krainischen Episkopates schließt sie (17. Dezember 1848).

Mittlerweile war auch schon der Gedanke an eine allgemeine bischöfliche Versammlung erwacht. Fürsterzbischof Milde schrieb am 4. September 1848 an Schwarzenberg: „Ich bin der Meinung, daß Petitionen oder Vorstellungen einzelner Bischöfe einen sehr geringen Erfolg haben werden, und wünschte daher, daß das ganze Episkopat der österreichischen Staaten eine gemeinsame Vorstellung an das Ministerium oder an den Reichstag richten möge. Dieses aber setzet die Zusammenkunft der Bischöfe voraus, welcher bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen." Der Gedanke war zu guter Stunde geboren. Am 21. November d. J. nahm Felix Schwarzenberg, der Bruder des Kardinals, als Ministerpräsident die Zügel der Regierung in die Hand und am 29. Jänner 1849 ernannte Kardinal Schwarzenberg als Fürsterzbischof von Salzburg seinen ehemaligen Lehrer

R. v. Rauscher zum Fürstbischof von Seckau. Mit ihm trat der führende Geist in der Reihe der Bischöfe auf. Noch war der neue Bischof nicht konsekriert und schon verhandelte er lebhaft mit den Ministern des Innern und der Justiz, Stadion und Bach, wegen Berufung einer bischöflichen Versammlung. Die zu hebenden Schwierigkeiten waren nicht leicht. Staat und Kirche wünschten Bischofkonferenzen. Der Regierung lag daran, die verschiedenartigen Wünsche in den Denkschriften der Bischöfe mehr auf einen einheitlichen Ausdruck gebracht zu sehen, die Vertreter der Kirche mußten sich sagen, daß sie vereint nachdruckvoller und wirksamer ihre Forderungen stellen würden. Doch wer sollte, wer konnte die Versammlung berufen, welchen Charakter sollte sie haben? Kanonikus Columbus schrieb von Olmütz an Rauscher: „Ich bin ganz trostlos darüber, daß die weltliche Macht die Initiative ergriffen und die Sache auf ihr Feld hinübergespielt hat." Der Schreiber wußte nicht, welche Schwierigkeiten Rauscher zu überwinden hatte, um überhaupt eine allgemeine Versammlung möglich zu machen. Nach mehreren Unterredungen mit Bach schrieb er an Schwarzenberg: „Die Sache droht eine schiefe Richtung zu nehmen." Der Minister wünsche nur die Metropoliten und einige wenige Bischöfe zu berufen, weil die Bischöfe von Galizien und Dalmatien, wenn sie sämtlich kämen, große Schwierigkeiten erregen würden. „Wenn aber die Versammlung bloß aus solchen besteht, welche von den Ministern sind ausgewählt worden, so gebricht ihr alles kirchliche Ansehen und unser Plan ist gescheitert." Ungarn und das Lombardo-Venetianische kamen ohnehin nicht in Betracht, weil sie noch nicht beruhigt waren. Endlich einigte man sich dahin, daß Stadion am 31. März 1849 alle Bischöfe der übrigen Landesteile der Monarchie auf den dritten Sonntag nach Ostern in die Residenzstadt lade.

Damit setzt in der Kirchengeschichte Oesterreichs „die Bischofkonferenz" ein, die dem kirchlichen Leben und Streben in der Folge Inhalt und Form gibt. Der Zeit nach dürfte sich eine Geschichte der Bischofkonferenzen durch die Jahreszahlen 1861 und 1874 in drei Zeiten zerfällen lassen. Aber auch dem Inhalte nach empfiehlt sich diese Dreiteilung.

I.

Die erste Zeit der bischöflichen Konferenzen ist charakterisiert durch fröhliches Aufbauen, hoffnungvolles Arbeiten an der Erneuerung der Kirche Oesterreichs. Sie schließt drei bischöfliche Versammlungen ein.

Die Konferenz, zu der zum erstenmale der Episkopat zusammentrat, währte vom 29. April bis zum 17. Juni 1849. Es fanden sich 29 Bischöfe und 4 Vertreter von Bischöfen ein. Auch Ungarn war vertreten durch den Bischof von Fünfkirchen, den späteren Primas Simor. Tausende blickten voll Ehrfurcht und Rührung auf die Kirchenhäupter, als sie am 30. April im Dome aus der Hand des greisen Ortsoberhirten Milde die heilige Kommunion empfingen. Der gegebene Präses bei den Beratungen war Schwarzenberg, der einzige Kardinal der Habsburger Monarchie, der 1842 beim Papste vom Kammerherrn als il cardinale tedesco angesagt wurde. Die versammelten Bischöfe richteten an die Regierung umfängliche grundlegende Erklärungen und Anträge über: Ehe (30. Mai); Religion-, Schul- und Studienfonds (6. Juni); Pfründen- und Gotteshausvermögen (13. Juni); Unterricht, kirchliche Verwaltung, geistliche Aemter, Gottesdienst, Klosterwesen, geistliche Gerichtsbarkeit (15. Juni). Grundschrift und Ausarbeitung dieser Schriftstücke stammen von Rauscher. Sie sind nach Inhalt und Form wahre Meisterwerke. Dies gilt auch von den beiden Hirtenschreiben, in denen sich die Bischöfe an den Klerus und an die Gemeinden wandten. Beide äußern sich besonders eindringlich über den Nationalitätenkampf. „Die Nationalität hat nicht minder ihre Berechtigung als die wahre Freiheit; aber gleich dieser wird sie von jenen mißbraucht, welche wie die tobenden Meereswellen ihre eigene Schande ausschäumen und was sie vielleicht zu sagen sich noch scheuen, durch die Verkündigung der Zwietracht und des Hasses, ja der Empörung und des Bürgerkrieges an den Tag legen".

Diese bischöfliche Versammlung bildet den Grundstein für den Neubau und den Bestand der verjüngten Kirche in Oesterreich.

Zur Pflege des neuerwachten Lebens der Kirche Oesterreichs bestellten die Bischöfe vor ihrem Auseinandergehen das Fünferkomitee: Schwarzenberg, Rauscher, Ant. Al. Wolf (Laibach), Joh. Mich. Leonhard (Feldvikar), Anton Ernst Graf Schaffgotsch (Brünn). Sie sollten nach Bedürfnis zu Konferenzen zusammentreten, die Erledigung der Eingaben betreiben, Aufklärungen geben, die Kirchengewalt gegenüber der Regierung vertreten. Das war eine dornenvolle Arbeit. Denn obwohl seit 28. Juli 1849 Graf Leo Thun Unterrichtsminister war, bestätigte sich die Hoffnung, mit den Verhandlungen rasch vorwärts zu kommen, keineswegs. Der Komiteebischof Graf Schaffgotsch schrieb am 23. Dezember an seinen jungen Freund Kutschker in Olmütz:

„Leider sind die kirchlichen Angelegenheiten, obgleich Fürstbischof Rauscher schon zu wiederholtenmalen in mehrstündigen Konferenzen Thuns Bedenken zu entkräften angestrebt hatte, keiner neuen günstigen Phase näher gerückt. Das Einzige, was auf das ernstliche Andringen des Kardinals und des Fürstbischofes erzielt wurde, ist, daß die Sache endlich in Gang gekommen und sich nun die Verhandlungen ernstlich fortspinnen dürften. Um der Angelegenheit möglichsten Vorschub zu leisten, will Fürstbischof Rauscher in Wien zurückbleiben, wo am 12. k. M. sich wieder das Komitee versammeln und bis zur vollkommenen Austragung der kirchlichen Angelegenheiten verbleiben soll." Der Konferenzbischöfe bemächtigte sich schon eine gewisse Ungeduld. Sie legten eine Denkschrift nieder an den Stufen des Thrones und übergaben dem Ministerpräsidenten eine Note. Endlich erschienen die wichtigen kaiserlichen Verordnungen vom 18. und vom 23. April 1850, die das Verhältnis zur katholischen Kirche feststellten und ihre Beziehungen zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmten. Diesem ersten Schritte folgte langer Stillstand. Thun selbst schrieb am 31. Juli 1851 an Rauscher: „Der Widerstand hat sich in ein so zähes jus inertiae verwandelt, daß es mir trotz allen Bemühungen noch nicht gelungen ist, mir auch nur den Weg zur Verhandlung zu bahnen." Das bischöfliche Komitee blieb auch nach der Einsetzung des „Kirchenkomitees" (14. September 1852) noch bestehen, freilich mit noch mehr beschränkter Wirksamkeit. Die Fäden hatte jetzt das Kirchenkomitee in der Hand, dessen Arbeiten aber außerhalb des Rahmens unserer Darstellung liegt, da es aus lauter Laien gebildet war. Der zu den Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle bevollmächtigte Rauscher hatte sich über alle entscheidenden Fragen mit dem Kirchenkomitee zu verständigen.

Das Konkordat war abgeschlossen. Es sollte verpflichtende Kraft für die ganze Monarchie haben und gleichmäßig durchgeführt werden. Daher mußten die geistlichen Hirten von Völkern so verschiedener Abkunft, Sprache und Lebensgewohnheiten sich im allgemeinen über Durchführungsbestimmungen einigen. Im Namen des Kaisers berief Thun die Bischöfe des großen Kaiserreiches nach Wien. Am 6. April 1856 sah die staunende Kaiserstadt 66 Kirchenfürsten lateinischen, griechischen, armenischen Ritus, Deutsche, Ungarn, Italiener der Lombardei und Polen in den Stephansdom einziehen. Die schier endlose Reihe schloß der Kardinal Pronuntius Viale Prelà. Der Papst hatte

ihn zum Vorsitzenden dieser Vollversammlung der Bischöfe des Kaisertums bestimmt. Dies blieb freilich nicht unwidersprochen. Die Erklärungen, Anträge, Wünsche, Beschlüsse der Bischöfe über Schule, Ehe, Kirchengut, Besetzung geistlicher Benefizien, Klosterwesen, Patronatsverhältnisse wurden niedergeschrieben. Kardinal Haulik von Agram bezeugte in der Schlußkonferenz am 17. Juni, Rauscher habe sich seiner Aufgabe mit bewundernswerter Klugheit entledigt, so daß er alle Syrten und Klippen vermeidend Gott gebe, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Die Form sei mustergiltig, der Stil werde den österreichischen Bischöfen immer zur Ehre gereichen. Kardinal Schwarzenberg sagte bei der Abschiedsaudienz in seiner Ansprache an den Kaiser: „Nach Gott ist unser Hoffen und Vertrauen auf Ew. Majestät Frömmigkeit, Weisheit und Gerechtigkeit gerichtet. In unsere Kirchensprengel heimgekehrt, werden wir mit rastlosem Eifer dahin wirken, daß die Vereinbarung ihre segensreichen Wirkungen nach allen Seiten hin verbreite." Dies geschah denn auch. Die Bischöfe hielten sich, um nur eines zu erwähnen, die vereinbarten Bestimmungen bei den Verfügungen vor Augen, die sie auf den Provinzialsynoden (Gran 1858, Wien 1858, Prag 1860, Kalocsa 1863) erließen.

II.

Noch war der Neubau der Kirche Oesterreichs beiweitem nicht vollendet, als gegen denselben mit aller Macht gestürmt wurde. Die Konferenzen treten in eine neue Phase ihrer Entwicklung. Hatten sie bisher die Aufgabe gehabt, bei der Neugestaltung des Vaterlandes für die Rechte der katholischen Kirche ihre Stimme zu erheben, so mußten sie von 1861 an den Fortbestand der Rechte der Kirche verteidigen, ihre Verteidiger und die Verteidigung leiten. Als 1861 das Februarpatent auch die Erz- und Fürstbischöfe in den Reichsrat rief, vereinigten sich diese Herrenhausbischöfe naturgemäß wiederholt zu Besprechungen. In zwei Fällen nahmen diese durch den Beitritt anderer Bischöfe und die Anträge oder Erklärungen den Charakter allgemeiner bischöflicher Konferenzen an. Dies gilt gleich von den ersten zwei der neun Konferenzen dieses Zeitabschnittes.

Der erste, der gegen das Konkordat im Reichsrate auftrat, war der Protestant Maager und er tat's im Namen der Toleranz, gegen die er handelte. Er stellte den Antrag, der Reichsrat möge an Se. Majestät die Bitte stellen, daß das Konkordat einer Revision unterzogen werde. Hingegen richteten die dem Reichsrate angehörenden

Metropoliten, deren Beratung Firsik von Budweis und Spiridion Litwinowicz, Generalvikar von Lemberg r. gr., beigetreten waren, am 6. Mai 1861 an den Kaiser eine Adresse. „Unter den Schlagwörtern, die als Hebel der kunstgerechten Wühlerei gebraucht werden, nimmt gegenwärtig Toleranz eine vorzügliche Stelle ein. Die katholische Kirche übt die wahre Toleranz. Dagegen wird wider die katholische Kirche von allen Seiten her die roheste Intoleranz geübt. Alle Einrichtungen und Anstalten derselben werden verleumdet und verdächtigt, jede Kundgebung der katholischen Ueberzeugung wird mit Hohn und Schmähung überschüttet."

Die erste Berücksichtigung, die den Forderungen der Bischöfe wurde, als sie die Kirche Oesterreichs einer Erneuerung entgegenführten, bot die kaiserliche Entschließung vom 18. April 1850, die den Verkehr zwischen der österreichischen Kirche und dem heiligen Stuhle so wie zwischen den Bischöfen und den ihrer Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden der hemmenden Fesseln entband. Und diese Freiheit schien als die erste gefährdet durch den Entwurf eines Preßgesetzes, wie es Anfang 1862 in Beratung stand. Fünf Herrenhausbischöfe richteten daher im Verein mit drei anderen Bischöfen am 28. Februar an den Staatsminister ein Memorandum, in dem sie der Hoffnung Ausdruck gaben, daß das neue Preßgesetz auf die ämtlichen Kundmachungen der Bischöfe nicht werde angewendet werden.

Als infolge der Ereignisse des Jahres 1866 sich ein furchtbarer Sturm wider das Konkordat erhob, berief Rauscher auf den 17. September 1867 die Bischöfe zu einer Versammlung nach Wien. Doch mußte der Beginn der Verhandlungen auf den 23. September verlegt werden. Es erschienen 24 Bischöfe und ein Generalvikar. Die Beratungen dauerten bis 1. Oktober. Das Ergebnis derselben ist niedergelegt in der „Adresse an Se. k. k. apostolische Majestät", datiert vom 28. September. „Es findet sich eine Partei, welche diese Zeit des Dranges auserwählt, um die Religion, zu welcher Ew. Majestät, Ihr erlauchtes Haus und eine so große Mehrzahl der Bevölkerung sich bekennt, zum Gegenstande ihrer Angriffe zu machen. Wir stehen vor einem Schauspiele, worüber Oesterreichs Feinde hohnlächeln und welches Oesterreichs geborene Kinder mit Scham fast noch mehr als mit Besorgnis erfüllt. Der grellste Ausdruck der Sachlage findet sich in den neuesten Kundgebungen, die man über die Schule hervorzurufen verstand." Da nach dem Buchstaben des Gesetzes Zöglinge der

Knabenseminare, sobald sie die Militärpflicht traf, ihrem Berufe entzogen wurden, baten am 1. Oktober die Bischöfe den Kaiser, daß für jede Diözese einer Anzahl von Zöglingen die Befreiung von der Militärpflicht gewährt werde.

Nach manchem Widerstande nahm das Herrenhaus die Gesetzentwürfe über Ehe, Schule und die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger am 21. März 1868 an. Dagegen traten am 26. März mit den Herrenhausbischöfen auch Rudigier, Feßler und der apostolische Vikar von Krakau Anton Galecki zu einer Konferenz zusammen. Sie dauerte bis 31. März. Am 30. März richteten diese Bischöfe an den Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg eine Zuschrift über die Auslegung der Staatsgrundgesetze. In derselben heißt es: „Gesetze können nur durch die Macht, die sie zu erlassen berechtigt war, eine allgemein verbindliche Auslegung erhalten. Das Grundgesetz über die allgemeinen Staatsbürgerrechte enthält nicht wenige allgemein und unbestimmt lautende Sätze. Ueberdies läßt sich von mehreren dieser Sätze nachweisen, daß sie keine neuen sind und ursprünglich von einer Weltauffassung ausgingen, die der christlichen geradezu widerspricht. Wie nun, wenn man daraus die Folgerung zöge, durch das Gelöbnis, das Gesetz über die allgemeinen Bürgerrechte zu beobachten, habe man den Grundsätzen beigestimmt, welchen die ersten Urheber jener Sätze huldigten?" Zugleich berieten die Bischöfe über Maßnahmen, welche durch die zu erwartende Bestätigung der Gesetzanträge dürften notwendig gemacht werden und sie einigten sich zu einem gleichmäßigen Vorgehen in sieben Punkten.

Als die Frage wegen Eintretens der Geistlichen in die Schulräte die Geister parteite, lud Rauscher die Mitglieder des bischöflichen Komitee zu einer Konferenz (2.—9. März 1869). Da auch die Bischöfe von Brixen, Linz und Seckau samt einem Vertrauensmann des Bischofs von Budweis sich zu Wien einfanden, war es möglich, die Schwierigkeiten, Bedenken und Wünsche in weiterem Kreise zu besprechen. Rauscher erreichte, daß mit Ausnahme Gassers, der erklärte, er sei genötigt, in Tirol seinen eigenen Weg zu gehen, alle Bischöfe sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Schulfrage einigten. Ueberdies beantworteten die Bischöfe den Ministerialerlaß vom 19. Februar, der geradezu die Beschuldigung aussprach, daß durch das Verfahren der kirchlichen Gerichte die Katholiken über die nunmehrige Tragweite der kirchlichen Entscheidungen getäuscht würden. Diese Zuschrift wurde vorerst den

nicht anwesenden Bischöfen zur Unterfertigung zugeschickt, so daß sie bei ihrer Ueberreichung an den Ministerpräsidenten Taaffe am 5. Mai 34 Unterschriften trug. „Wenn die Bischöfe und ihre Beauftragten mit Strafen bedroht werden, weil sie inner den bezeichneten Grenzen die Gerichtsbarkeit in Ehesachen üben und die dazu unentbehrlichen Handlungen durch Ausdrücke bezeichnen, welche selbst zur Zeit als die kirchlichen Grundsätze Josef II. herrschten, als ganz unbedenklich galten, so überlassen sie es jedem Billigdenkenden in Oesterreich, in Europa, darüber zu urteilen. Doch halten sie sich verpflichtet, Verwahrung einzulegen wider jede Mißachtung eines Rechtes, das mit der Natur und Sendung der Kirche unzertrennlich verbunden ist."

Wegen der Verordnung Giskras, daß der Seelsorger in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister, nicht aber in ein besonderes Vormerkbuch die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl und die Kinder als ehelich eintrage, veranlaßte Rauscher Komiteesitzungen. Sie fanden am 26. und 27. November 1869 statt. Es war tatsächlich schwer, gegen diese äußerst feindselige Verordnung sich aufrecht zu halten. Doch das Komitee machte Rauschers Vermittlungsantrag zu dem seinigen und gewann nach und nach auch alle Bischöfe dafür.

Nach seiner Heimkunft vom Konzil verfiel der greise Erzbischof von Wien in eine lange dauernde Krankheit. Da er deshalb die Bischöfe zu einer Kundgebung anläßlich der Unterdrückung des Kirchenstaates nicht zusammenrufen konnte, entwarf er eine Adresse an Se. Majestät um Sicherstellung der vollen Unabhängigkeit des heiligen Stuhles, die er umlaufweise zur Kenntnisnahme und Unterfertigung allen Bischöfen zugehen ließ. Am 19. April 1871 kam sie zurück. „Die treugehorsamst Unterzeichneten richten an Allerhöchstdieselben mit Vertrauen die Bitte, Ew. Majestät möchten das Ministerium des Auswärtigen beauftragen, der italienischen Regierung die Mißbilligung ihres Verfahrens zu Rom unzweideutig auszudrücken und sie nicht darüber in Zweifel zu lassen, daß Ew. Majestät eine wahre und ausreichende Sicherstellung der vollen Unabhängigkeit des heiligen Stuhles für durchaus unerläßlich erachten."

Am 3. März 1872 sprach Kardinal Rauscher in der Generalversammlung der Erzbruderschaft vom heiligen Michael: „Für die Kirche in Oesterreich ist gegenwärtig die Verteidigung der Jugend wider den Mißbrauch der Volksschule die brennende Frage." Die

Zuschrift „die Schule“ an Minister Stremayr ist auch der bleibende Niederschlag der Beratungen von 21 Metropoliten und Bischöfen vom 30. April bis 5. Mai 1872. Schärfer hat sich nie Jemand über das moderne Volksschulwesen ausgesprochen. „Die Staatsgewalt ist es, welche die Katholiken verhält, die Bedürfnisse der Volksschule durch Steuern und Umlagen zu bestreiten und ihre Kinder derselben anzuvertrauen. Wie sollte sie nicht gebunden sein, zu verhindern, daß die katholischen Kinder durch die Schuld des Lehrers der katholischen Ueberzeugung entfremdet werden? Die Versuche, das heranreifende Geschlecht zu entchristlichen, verbreiten sich mit jedem Jahre weiter und greifen tiefer ein. Gründliche Abhilfe ist nur dadurch zu schaffen, daß die konfessionelle Schule in ihre Rechte wieder eingesetzt wird.“ Die Konferenz einigte sich auch über die Religionsübungen, „welche als das kleinste Maß des für die Schule Ersprießlichen festzuhalten seien“. Für die österreichische Kirche war es von sehr hoher Bedeutung, für nicht wenige Diözesen eine Lebensfrage, daß bei Ausführung der Bestimmungen des Wehrgesetzes den Erfordernissen der Seelsorge Beachtung geschenkt werde. Dies suchten die Bischöfe durch eine Zuschrift vom 3. Mai an Stremayr zu erwirken.

Die Definierung der lehramtlichen Untrüglichkeit des Papstes gab der österreichischen Regierung formell den Vorwand zur Kündigung des Konkordates und materiell den Anlaß zur Vorlage neuer Gesetze, um die durch die Lösung des Konkordates entstandene Lücke im Rechte auszufüllen. Zu diesem Zwecke sollten vier Gesetze geschaffen werden zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, der Religionsfondsteuer, der Klöster, der Anerkennung neuer Religionsgesellschaften. Sobald man sich ein Urteil bilden konnte über die Gestalt, in der die Regierungsvorlage aus den Gesetzgebungskörperschaften hervorkommen würde, berief Rauscher eine bischöfliche Versammlung. Sie tagte vom 12. bis 20. März, zählte 32 stimmberechtigte Mitglieder und erließ am 20. März 1874 eine „Erklärung über die dem Reichsrate vorgelegten, die Kirche betreffenden Gesetzentwürfe.“ Sie wurde den Ministern und dem Herrenhause mitgeteilt. Diese „Erklärung“ hebt aus dem vom Abgeordnetenhause in verschärfter Form bereits angenommenen Gesetzentwurf, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden“, die Paragraphe sorgsam aus, die die Rechte der Kirche verletzen, und zeigt,

inwieferne dies der Fall sei (§§ 1, 5, 6, 8, 18, 51, 54). Die „Erklärung" äußerte sich aber auch schon über die in das Herrenhaus noch nicht gelangten Regierungsvorlagen betreffend die Beiträge zum Religionsfonde behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften und die etwaige Einführung der obligatorischen Zivilehe. „Die Unterzeichneten hoffen klargemacht zu haben, daß es ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem andern als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen. Wir wiederholen aber, daß wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen ansehen und in der Hoffnung, daß die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit, den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an uns stellt, insoweit zu entsprechen, als sie mit dem Konkordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumutung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen." Neuerdings baten die Bischöfe den Minister für Kultus und Unterricht, bei den Vorschriften über die Wehrpflicht den Kandidaten des geistlichen Standes die Rücksichten zu zollen, um die sie schon vor zwei Jahren gebeten hatten. „Je mehr man die Religion ihren Feinden preisgibt, desto fühlbarer wird die Erschütterung der sittlichen Ordnung werden und endlich doch wieder der Augenblick kommen, in welchem die Lenker des Staates ebenso wie im Jahre 1848 erkennen, daß eifrige Seelsorger für die Gesellschaft nicht minder notwendig seien als tapfere Soldaten."

Am 24. November 1875 ging Kardinal Rauscher zum Gotte des Friedens hinüber, für den er auf Erden so unglaublich viel gearbeitet und gekämpft hatte.

In den schweren kirchlichen und kirchenpolitischen Kämpfen, die wir andeutungsweise genannt, konnten nur die in den Konferenzen vereinigten und geeinigten Bischöfe Stand halten. Die Episkopal-Konferenzen haben in dieser Zeit ihre Feuerprobe bestanden.

III.

Am 7. Mai 1874 erschienen die umfänglichen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung: „der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" und „der Beiträge zum Religionsfonds behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus". Diesen folgte am 20. Mai das Gesetz „betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religions-

gesellschaften". Mit diesen drei Gesetzen hat die konfessionelle Gesetzgebung in Oesterreich einen gewissen Abschluß gefunden.

Die Kirche sieht sich aus wichtigen Stellungen abgedrängt, doch nicht in ihrer Tätigkeit gelähmt oder in dem Grade gehemmt, wie es im Aufklärungszeitalter der Fall gewesen. Unzweifelhaft ist aber die Lage der Träger der Kirchengewalt eine sehr schwierige. Im kirchlichen Fahrwasser sind nicht wenige Klippen und Untiefen. Die Spannung und Reizbarkeit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens haben Rückwirkungen auf das kirchliche Gebiet. Jeden Augenblick können Strömungen hervorkommen, die großes Unheil für die Kirche mit sich führen. Je näher der unvollendeten Gegenwart desto mehr ist uns in Beurteilung geschichtlicher Entwickelungen Vorsicht geboten. Doch wenn wir unsere Empfindung richtig deuten, müssen wir sagen, daß mehr als je Konferenzen der Bischöfe durch die Verhältnisse der neuesten Zeit geboten sind. Die Vertreter der Kirche können ja nur vereint und einig mit der größten Selbstbeherrschung und Vorsicht das große Kirchenschiff, an das die Diözesen-Boote angehängt sind, zwischen so vielen Fährlichkeiten nach dem Hafen des Friedens hin lenken und leiten.

Von den vier Entwürfen konfessioneller Gesetze, die Stremayr am 21. Jänner 1874 im Abgeordnetenhause vorgelegt hatte, war der Entwurf „über die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften" noch nicht zum Gesetze gediehen. Nicht sobald erfuhr Kardinal Schwarzenberg, daß das Klostergesetz mitte Jänner 1876 im Herrenhause solle behandelt werden, als er für den 12. Jänner eine Konferenz der Herrenhausbischöfe ausschrieb. Da Rauscher auf dem fürsterzbischöflichen Stuhl von Wien einen Nachfolger noch nicht erhalten hatte, traten die acht stimmberechtigten Teilnehmer im Palais Schwarzenberg am Mehlmarkt zusammen. Den Beratungen, die bis 19. Jänner dauerten, wurden auch die Herrenhausmitglieder Abt Helferstorfer, Leo Thun und Exzellenz Falkenhayn beigezogen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist die „Erklärung", die von allen österreichischen Bischöfen unterzeichnet wurde. „Die unterzeichneten Bischöfe geben sich der sicheren Hoffnung hin, ein Gesetz solchen Inhalts und von so verderblicher Wirkung werde nicht zustande kommen. Sollten sie jedoch in dieser vertrauensvollen Erwartung sich getäuscht fühlen, so müßten sie pflichtgemäß Verwahrung einlegen und insbesondere gegen die Unterstellung protestieren, als ob die katholische Kirche jemals einen religiösen Orden

gestatten oder billigen könnte, dessen Beruf und Wirksamkeit jene mißtrauischen verdächtigenden Maßregeln, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdruck kommen, verdienen würde." Der Kaiser verweigerte dem Gesetzentwurf die Sanktion.

Im Zusammenhange mit dem bevorstehenden Katholikentage tagte vom 16. bis 27. April 1877 eine Bischofskonferenz. Die versammelten Bischöfe richteten am 25. April an Se. Majestät eine Eingabe über die gesetzlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Volksschule. „Nachdem die Entwicklung der neuen Schulgesetze in antikirchlicher und widerchristlicher Richtung fast in allen Teilen des Reiches vorschreitet, vermögen die ehrerbietigst unterzeichneten Bischöfe dem Werke der Zerstörung der christlichen Grundlage der Familien und der Gesellschaft in Oesterreich nicht zuzusehen, ohne jedes Mittel anzuwenden, was sie für zulässig und geeignet erkennen, dem weiteren Umsichgreifen und der Konsolidierung von Schulzuständen entgegenzutreten, die in ihren Konsequenzen eine Generation zutage zu bringen drohen, welche nicht darnach angetan sein wird, Gott zu geben was Gottes, dem Kaiser was des Kaisers ist, eine Generation, die, wenn nicht noch rechtzeitig entgegen gewirkt wird, eine willkommene Beute und ein gefügiges Werkzeug der Partei des Umsturzes alles Bestehenden zu werden sich eignet." Ueberdies noch faßten die Bischöfe „Beschlüsse", welche in 40 Punkten Leitgedanken aufstellen für ihr Vorgehen in bestimmten Ehe-, Schul-, Fassions-Angelegenheiten. Im Auftrage der versammelten Bischöfe hatte Schwarzenberg bei Minister v. Stremayr eine Verwahrung einzulegen, die Charakteristisches enthält über das Ineinandergreifen der Kreise der Kirche und des Staates in dieser Zeit. Im Jahresbericht 1876 des Ministeriums für Kultus und Unterricht S. 25 war zu lesen: „Es kann übrigens sofort konstatiert werden, daß die auf Durchführung der Gesetze vom 7. Mai 1874 gerichtete Tätigkeit nirgends auf besondere Schwierigkeiten oder grundsätzlichen Widerstand stoßt und daß die Regierung bei fast allen Ordinariaten eifrige und wirkungsvolle Unterstützung findet." Schwarzenberg vollzog den Beschluß der Konferenz schon am 29. April. „Die österreichischen Bischöfe unterschätzen nicht den Wert des guten Einvernehmens zwischen der Kirche und der Staatsgewalt und sind bereit, dieses freundliche Einvernehmen zu pflegen, soweit es mit ihren Gewissenspflichten und den Vorschriften der Kirche vereinbar ist — sie müssen sich aber gegen diese von der Regierung ausgegangene und in die Oeffentlichkeit ge-

langte Behauptung verwahren, da sie zur irrigen Annahme führt, als hätten die Bischöfe tatsächlich ihr Einverständnis mit den Grundsätzen, auf welchen die Gesetze vom 7. Mai 1874 beruhen, und mit den einzelnen Bestimmungen dieser Gesetze an den Tag gelegt."

Die Feier des silbernen Hochzeitsjubiläums der Majestäten 1879 führte viele Bischöfe nach Wien. Sie traten zu Konferenzen zusammen und legten dem Kaiser in einer Eingabe die Ursachen dar, „welche den Priestermangel und dessen immer rascheres Anwachsen hervorrufen". Sie bezeichneten aber auch „die vom allerhöchsten Throne sehnsüchtig erwarteten Heil- und Hilfsmittel". Als solche machten die Bischöfe namhaft: Anordnung einer gründlichen unparteiischen Prüfung der Schulverhältnisse; Feststellung der Dotationserhöhung des Seelsorgeklerus mit Zusicherung der Bedachtnahme auf die Verbesserungsanträge des Episkopates; eine Wehrgesetznovelle zugunsten der Kandidaten des geistlichen Standes. „Die unterthänigsten Gefertigten fühlen die Unzulänglichkeit ihrer Kräfte und suchen darum dort ihre Unterstützung, wo ein erhabener Wille und mächtige Kraft selbe mit Zuversicht erwarten läßt. Zu Ew. apostolischen Majestät nehmen sie ihre Zuflucht, um, was von allerhöchst Dero Throne herab zur Heilung der sittlichen Zustände und zur Abwehr der drohenden Uebel geschehen kann, durch ihre ergebenste Bitte zu erreichen."

Diesen rasch aufeinander folgenden Konferenzen folgte eine längere Pause, ja es hatte den Anschein, als sollte das Gruppensystem an die Stelle der gemeinsamen Konferenzen der österreichischen Bischöfe treten. Wiederholt traten die böhmischen Bischöfe, die Bischöfe von Galizien und die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz zu Beratungen zusammen. Doch es mochte die Erfahrung zeigen, daß Eingaben einzelner Kirchenprovinzen weniger beachtet wurden als die des Gesamt-Episkopates. Die nächste bischöfliche Versammlung vom 19. Februar bis 2. März 1885 legte denn auch den Grund zur festen Organisation der bischöflichen Versammlungen. In der neunten Sitzung stellte Fürstbischof Zwerger den Antrag auf Einsetzung eines Komitees von Bischöfen, die miteinander in Fühlung blieben und die Vorarbeiten für künftige bischöfliche Versammlungen besorgen sollten. Schon in der nächsten Sitzung wurde durch Wahl das siebengliederige Komitee gebildet. Die Mitglieder waren: die Kardinäle Schwarzenberg und Ganglbauer, die Fürstbischöfe Missia, Aichner, Zwerger, die Bischöfe Bauer und Dunajewski. Von nun an unterscheidet man

zwischen bischöflichen Versammlungen und Konferenzen. Um die Vollversammlungen der Bischöfe segenreich zu machen, sollen die Komitee-Bischöfe in Beratungen, Konferenzen, die Beschlußgegenstände mit einer nach allen Seiten hin abwägenden und prüfenden Genauigkeit vorbereiten. Bisher waren Protokolle über die Konferenzen nicht aufgenommen worden. An Bischof Franz Sal. Bauer von Brünn gewannen sie 1882 einen ebenso unermüdlichen als gewandten Protokollführer, Gestalter und Druckleger der Berichte. Der wackere Krieger betrachtet den Tod auf dem Schlachtfelde als den ehrenvollsten. Bei der ersten bischöflichen Versammlung in Oesterreich hatte Kardinal Schwarzenberg das Präsidium und in der ganzen Reihe der von uns angeführten bischöflichen Konferenzen ist keine, der Schwarzenberg nicht präsidiert hätte. Auch in der Versammlung 1885 nahm er die Wahl zum Präsidierenden an, wahrte sich aber das Recht, an der Debatte sich zu beteiligen. Zur 8. Sitzung konnte der Kardinal wegen Unwohlseins nicht erscheinen. Kardinal Ganglbauer vertrat ihn in der Leitung der Sitzung. Am nächsten Tage präsidierte Schwarzenberg, obwohl schwer fiebernd. Von der Sitzung eilte der Kardinal ins Bett, das sein Sterbebett wurde († 27. März). Für die zehnte und letzte Sitzung übernahm Kardinal Fürstenberg den Vorsitz.

Ueber Anregung des Komitees berief Kardinal Fürstenberg 1889 auf den 9. November eine bischöfliche Versammlung. Es erschienen 27 Bischöfe und 2 Vertreter von Bischöfen. Sie hielten bis zum 20. November 9 Sitzungen. Da Kardinal Fürstenberg wegen hohen Alters das Präsidium abbat und Kardinal Ganglbauer krank darniederlag, wurde Kardinal Schönborn als Präses erbeten. In der 7. Sitzung wurde die Wahl eines permanenten Komitees beschlossen. Als solches wurden aufgestellt die Metropoliten von Wien und Prag, die Fürstbischöfe Zwerger, Missia, Kahn, die Bischöfe Binder, Solecki, Bauer, Doppelbauer.

Am 3. März 1891 erließ Leo XIII. ein Schreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs, in dem er den Wunsch nach jährlichen Versammlungen der Bischöfe Ausdruck gab und mehrere Beratungsgegenstände betonte. Vom 10. bis 20. November d. J. waren 25 Bischöfe zu Wien versammelt. Sie hielten 13 Sitzungen. Am 19. November wurden die Bischöfe von Sr. Majestät in Audienz empfangen.

Der 2. April 1894 sah zu Wien abermals 26 Bischöfe versammelt. Sie hielten bis 10. April 10 Sitzungen.

Achtmal war das bischöfliche Komitee zu Konferenzen zusammengetreten und in 64 Sitzungen hatte es die Gegenstände vorbereitet, die der allgemeinen Versammlung vom 23. bis 27. November 1897 zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet wurden.

Am 22. Juli 1898 erließ die s. congr. episc. et regul. an die Bischöfe Oesterreichs eine Instruktion über die Abhaltung der bischöflichen Versammlungen. Auf Grund derselben und der eigenen Erfahrungen arbeitete das Komitee einen Entwurf einer Geschäftsordnung für die allgemeinen Versammlungen aus, der der nächsten Vollversammlung zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden sollte.

Wie Kardinal Schwarzenberg in Ausübung seiner Pflicht als Präsident der bischöflichen Versammlung von der todbringenden Lungenentzündung befallen worden war, so folgte ihm sein Nachfolger auf dem fürsterzbischöflichen Stuhle in Prag Kardinal Schönborn nur zu bald im Tode nach († 25. Juni 1899), ergriffen von der gleichen Krankheit mitten in Ausübung seines bischöflichen Amtes. Kardinal Gruscha von Wien widmete demselben in der ersten Sitzung der Herbstkonferenz 1899 einen beredten Nachruf und trat als der führende Kardinal an die Spitze der Vollversammlung vom 12. bis 20. November 1901. Herzlichst begrüßte er die erschienenen Bischöfe, 29 an der Zahl, und gab der ganz besonderen Freude darüber Ausdruck, daß der Senior des österreichischen Episkopates Fürstbischof Aichner von Brixen sich zu den Beratungen eingefunden. Die von den versammelten Vätern angenommene Geschäftsordnung bestimmt in § 2: „Die allgemeinen Versammlungen werden wenigstens alle fünf Jahre stattfinden. Die Sitzungen des bleibenden bischöflichen Komitees (Konferenzen) werden jährlich zweimal und zwar im Frühjahre und im Herbste abgehalten. Der Ort der allgemeinen Konferenzen wie jener des permanenten Komitees ist Wien. Das Präsidium erstattet über die Verhandlungen Bericht an den heiligen Vater (§ 8) und läßt das Protokoll dem apostolischen Nuntius zugehen" (§ 10).

Auf den Inhalt der bischöflichen Beratungen und Beschlüsse in diesem Zeitabschnitte vermögen wir wegen der Enge des Rahmens nur andeutungsweise einzugehen.

In der Schule soll das Kind die Pflichten, die es als Christ und als Bürger zu erfüllen haben wird, und den Grund dieser Verpflichtung kennen lernen. Pflicht und Pflichtgrund werden aber nur dann klar und dauernd die Seele beherrschen, wenn der Mittelpunkt

der Erziehung die Religion ist, auf die alles zurückgeht, von der alles ausgeht. Dieser Gedanke zieht sich als goldener Einschlagfaden durch das reiche Gewebe der bischöflichen Bitten, Erklärungen, Belehrungen an Kaiser (1877, 1888), Minister (1877, 1879, 1885, 1888, 1892), „die Gläubigen" (1885 n. 8). Nicht sobald erschien die Regierungsvorlage einer Schulgesetznovelle, als die Bischöfe Abänderungsvorschläge machten (1889), eine Erklärung der bischöflichen Mitglieder der Schulkommission des Herrenhauses berieten und durch diese „katholische Schulen für katholische Kinder" forderten (1890). Halten wir hiemit zusammen, daß überdies „über die beklagenswerten Zustände der Volksschule" an das Ministerium für Kultus und Unterricht Denkschriften richteten die Bischöfe des Erzherzogtums Oesterreich ob und unter der Enns (1876), Böhmens (1876, 1879), Salzburgs (1876, 1880), Mährens (1879), so wird man es begreiflich finden, daß die Bischöfe 1892 die Beschuldigung, „als widmeten sie nicht alle Sorge der konfessionellen Ausgestaltung der Volksschule", gewiß befremdend, vielleicht auch schmerzlich wird berührt haben. Den Eifer für das Beste der Schule vermochte natürlich auch eine solche Erfahrung nicht zu mindern. Die Bischöfe wendeten sich vielmehr an das Unterrichts-Ministerium mit der Bitte um Vermehrung der Religionsstunden an Volks- und Bürgerschulen (1897, 1898), schrieben Preise aus für Abfassung einer Bibel für Volks- und Bürgerschulen (1898), bezeichneten 1901 dem Gesamt-Ministerium unter den Abwehrmitteln im Kampfe gegen den politischen wie religiösen Radikalismus auch das als Mittel, „daß die Regierung den nunmehr 30jährigen Erfahrungen hinsichtlich der Schulgesetze eine ernste Würdigung widme und die infolge derselben sich entwickelnden Hemmnisse der religiösen Erziehung baldigst beseitige". Leichter dürfte jemand ein gelehrtes Werk mit Beifall abfassen, als einen Katechismus. Acht Jahre wurde an den Katechismen gearbeitet, bis sie 1897 die Billigung der Konferenz errangen und von den Bischöfen mit einer Instruktion hinausgegeben wurden.

Von dem Religionsunterrichte und den religiösen Uebungen an den Mittelschulen hängen zum größten Teile die religiösen Anschauungen der gebildeten Stände ab. Die österreichischen Episkopal-Konferenzen wenden daher allzeit diesem Teile ihres Wirkungskreises alle Aufmerksamkeit zu. In dem in Rede stehenden Zeitabschnitte stellen sie an das Ministerium für Kultus und Unterricht Anträge betreffend eine Reform des Religionsunterrichtes und der religiösen

Uebungen an Gymnasien (1895) und erwidern auf die bezügliche ministerielle Erledigung betreffend religiöse Uebungen und Vereinigungen an Gymnasien (1897; 1902 Nov.). Sie bitten um Einführung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen an den den Unterrealschulen analogen Anstalten und an den gewerblichen Sonntagsschulen (1898), verhandeln betreffs der Religionsprüfungen bei den Lehrbefähigungsprüfungen (1899) und beklagen die minderwertigen Leistungen der Mittelschulen auf erziehlichem Gebiete und deren Ursachen (1901). Damit gehen gleichen Schrittes Vorschläge und Verhandlungen betreffend eine Reform des Religionsunterrichtes an Gymnasien (1894), die Vorbildung und Berufstätigkeit der Religionslehrer an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten (1901), Anregung zur Verfassung eines korrekten Lehrbuches der Psychologie (1894), Ausschreibung von Preisen für Religionslehrbücher (1897).

Das Hochschulwesen betreffend erwirken die Bischöfe die Einführung der philosophischen theologischen Propädeutik an den theologischen Lehranstalten (1892), machen 1889 bis 1891 und wieder von 1899 bis 1901 Eingaben und Vorschläge an das Ministerium für Kultus und Unterricht in betreff der Reform des theologischen Studien- und Prüfungswesens, erörtern die Frage der Gleichstellung des römischen theologischen Doktorates mit dem österreichischen (1894), beschäftigen sich mit der Frage über die Mittel zur Heranbildung katholischer Universitätsprofessoren (1891). In ernsten Worten klagen die Bischöfe dem Gesamtministerium über den an unseren Universitäten herrschenden Geist (1891) und die keineswegs paritätische Behandlung der Verbindungen treugläubiger katholischer Studenten (1901). Sie verhandeln über Gründung und Organisation einer katholischen Hochschule in Salzburg und erlassen zur Förderung der diesbezüglichen Bestrebungen Hirtenschreiben an den Klerus (1887) und das Volk (1889).

In dem Maße als der Wert des Geldes im fortwährenden Sinken begriffen ist, während die Naturalien im gleichen Verhältnisse im Wert steigen, mußte sich je länger je mehr das Bedürfnis als unabweislich geltend machen, den Gehalt von Geistlichen, der seit Jahrzehnten gleich geblieben war und vom Anfange an nur zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse langte, den Zeitumständen angemessen zu erhöhen. Das Bestreben nach einer zeitgemäßen Regelung der Gehalte der Geistlichen findet in den Konferenzen immer wieder Ausdruck. Endlich kam der Gesetzentwurf: provisorische

Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit. Er entsprach berechtigten Erwartungen nicht. Doch „in Anbetracht der Notlage des Klerus" baten die versammelten Bischöfe zuvörderst den heiligen Vater, für die Kongruavorlage stimmen zu dürfen, und noch 1885 richteten sie drei Eingaben an den Minister für Kultus und Unterricht um Erhöhung der Beträge für die Alumnen und der Professorengehalte; um Verbesserung des Loses der Defizientenpriester; um Modifikation der Durchführungs-Verordnung vom 2. Juli 1885 über die provisorische Aufbesserung der Dotation der Seelsorger. Nur teilweise ward diese Eingabe gewürdigt in der Nachtragsverordnung vom 30. September 1885. Die Bischöfe machten daher neuerdings Vorstellung gegen die Durchführungs-Verordnung (1886) und erneuerten 1892 die Bitte um wirksame Abhilfe gegen die Härten des Kongruagesetzes und seiner Durchführung in 23 Punkten. Als endlich der Gesetzentwurf zur definitiven Regelung der Kongrua vorlag, brachte die bischöfliche Versammlung 1896 alsbald ihre geringe Befriedigung über denselben zum Ausdruck, den die Herrenhausbischöfe 1897 wiederholten. Die Bischöfe behandelten angelegentlich die Frage über die Gehaltsregulierung für die Vorsteher, über die Erhöhung des numerus fixus und der Kopfdotation der Alumnen in den Priesterseminarien (1897). Sie bewiesen dem Gesamtministerium, wie die staatliche Fürsorge für eine ausreichende Besoldung des katholischen Klerus absolut unzureichend sei (1901; 1902 Nov.) und einigten sich darüber, was in der Frage der Kongrua-Aufbesserung zunächst anzustreben wäre als Minimalgehalt für aktive Seelsorger und als Existenzminimum für Defizienten (1903). Nur erwähnt sei, daß die Bischöfe sich in besonderen Eingaben an die Ministerien verwendeten um Stempelbefreiung der Rekurse in Kongrua-Angelegenheiten (1887), wegen Einstellung des Katastralreinertrages in die Interkalarrechnung (1894), um Erwirkung eines Nachlasses des Tarifsatzes für die aktive Seelsorgegeistlichkeit bei Benützung der Staatsbahnen (1894). 1887, 1891 und 1894 ersuchten die Bischöfe das Kultusministerium um genaue Verzeichnisse über alle auf den in staatlicher Verwaltung befindlichen Kirchenvermögen ruhenden Verpflichtungen und frommen Stiftungen. Die mit der Zuweisung der neuen Kongrua wiederholt erfolgte Vermehrung der Religionsfondsmessen veranlaßte eine Eingabe an das Kultusministerium (1886) und Anträge über eine Reduktion der Religionsfondsmessen (1891). Das Mißverhältnis, daß in demselben

Kongruagesetze einem Seelsorger eine unbelastete, einem andern eine belastete Kongrua angewiesen wurde, hatte Verhandlungen über Umwandlung der Dotationsmessen in Stiftungsmessen und eine Eingabe an die s. congreg. concilii zur Folge (1902). Eingehend beriet die Konferenz über die in der Durchführungs-Verordnung zum Kongruagesetze angeordnete Pauschalierung der Stolgebühren und ließ eine Kritik derselben an das Kultusministerium und empfehlenswerte Berechnungsmodalitäten an die Ordinariate abgehen (1885). Ueber die ebenso heikle als verwickelte Sache der Stolaregulierung beratschlagten und beschlossen die Bischöfe 1891 und 1897. Als die Giltigkeitsdauer der ersten Durchführungs-Verordnung des Religionsfonds-Steuergesetzes ablief, machten die versammelten Bischöfe eine ausführliche Eingabe an das Kultusministerium, um eine Beseitigung der auffallendsten Härten dieses Gesetzes zu erwirken (1891), und da diese Verordnung erschienen, gaben sie an das Ministerium für Kultus und Unterricht die Aeußerung ab, nach welchen Gesichtspunkten eine neue gesetzliche Regelung dieser Steuer zu erfolgen hätte (1893). Bezüglich der Kongruaregulierung und der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind noch weitere Verhandlungen im Zuge.

Das Gesetz vom 7. Mai 1874 enthält auch Bestimmungen „in Ansehung der Pfarrgemeinden". Die Bischöfe machten diese Angelegenheit, die nach Inhalt und Folgen zarte und umsichtige Behandlung erfordert, wiederholt zum Vorwurfe ihrer Beratung (1898, 1899, 1900). Mit äußerster Vorsicht behandelten sie auch die Patronatsfrage, „ihren Ursprung, Inhalt, ihre Tragweite und angestrebte Form" (1899).

Das erste und notwendigste Sakrament ist die Taufe. Die Bischöfe sorgten für eine besondere Unterweisung über die Nottaufe (1897), handelten die Frage ab, ob Notgetauften und konvertierenden Häretikern oder Schismatikern bedingungsweise die Taufe zu erteilen (1891), was über das Verbot zu halten sei, Kinder zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre zu taufen (1891). Die vom Abgeordnetenhaus am 10. Februar 1876 gefaßten, die Ehegesetzgebung betreffenden Beschlüsse veranlaßten Hirtenworte der österreichischen Bischöfe. Eine Zuschrift an das Ministerium des Innern erklärt sich gegen die zu große Leichtigkeit in Erteilung von Ehedispensen in nahen Verwandtschaftsgraden der Seitenlinie (1885). Die versammelten Bischöfe

bitten den heiligen Vater 1885, die mit dispensablen Hindernissen ungiltig geschlossenen Ehen in radice zu sanieren; 1890 bitten sie um Aufhebung des Ehehindernisses des 4. Grades der Blutsverwandtschaft, des 4. und 3. Grades der Schwägerschaft und des 2. Grades der Blutsverwandtschaft ex copula illicita. Um einen gleichartigen Vorgang anzubahnen, beschäftigten sich die Bischöfe eingehend mit der passiven Assistenz bei Mischehen (1901). Alles ist in dem so heiklen Gebiete der Ehesachen von Wichtigkeit, weil auch das Geringste nur zu leicht Schaden und Unheil in die Kreise der Familie, des Staates und der Kirche bringt. 1896 und 1897 suchten daher sich die österreichischen Bischöfe mit dem Episkopat Ungarns zu vereinbaren über kirchliche Ehen von Ungarn in Oesterreich. Unter sich wurden die österreichischen Oberhirten eins über das Vorgehen bei Behebung von Ehehindernissen, wenn die Nupturienten verschiedenen Diözesen angehören (1897), gegenüber Nupturienten, die ohne Vorwissen des verkündenden Pfarrers ihr Domizil ändern (1891), über Trauungsdelegation bei Domizilwechsel in größeren Städten (1901), über die Fragen, ob Mischehen mit nur passiver Assistenz aufzubieten (1891), ob Armutszeugnisse zum Zwecke eines Ehescheidungsprozesses ausgestellt werden dürfen (1891). 1889 und wieder 1892 ersuchten die Bischöfe den Justizminister, bürgerliche Scheidungen von Tisch und Bett den zuständigen Pfarrämtern anzeigen zu lassen.

Hat das öffentliche Leben ein christliches Gepräge, so wird sich das nach verschiedenen Richtungen hin, nicht zum geringsten in der Heiligung der Sonn- und Feiertage offenbaren. Die Bischöfe mahnten daher nicht bloß die Gläubigen in Hirtenschreiben an diese Pflicht, sondern richteten auch diesbezüglich Eingaben an das Gesamt-Ministerium (1885). Nicht minder waren der christliche Charakter des Familienlebens, die Erziehung der Jugend (1901) und die Wahlpflicht (1891, 1901) Vorwürfe von gemeinsam erlassenen Hirtenschreiben. Mit jedem Tage wächst die Bedeutung der Tagespresse, sie ist die Bildnerin der Gesinnung und haucht der Zeit den Geist ein. Die Bischöfe traten daher wiederholt der Frage näher über Schaffung und Unterstützung eines großen katholischen Tagblattes (1891, 1892), versicherten aber auch den heiligen Vater ihrer Uebereinstimmung mit seinem Schreiben an Kardinal Guibert, Erzbischof von Paris, über die pietätlosen Urteile katholischer Zeitungen gegen die kirchliche Auktorität (1885), berieten über Weisungen an katholische Redakteure

(1894) und über einen gleichmäßigen Vorgang bei Durchführung der constitutio apost. Officiorum ac munerum gegenüber katholischen Blättern (1898). Im besonderen brachten die Bischöfe die Zivilseelsorge der Landwehr mittels Schreiben an den Papst (1898) und an das Landesverteidigungs-Ministerium (1901) in Ordnung. Auch die Verleihung der Beichtjurisdiktion an einzelne hervorragende insbesondere Missionspriester behufs Beichthörens während der Eisenbahnfahrten sowie Vorschläge der s. congr. episc. et regul. betreffend die Bestellung deutscher Priester in einigen Orten von Italien kamen in Frage (1897, 1899). Infolge der Paragraphe 35, 36, 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 wurden juristische Personen und Forensen von jedweder Beisteuer zur Kirchenkonkurrenz losgezählt. Dieser tiefeingreifenden Tatsache gegenüber empfahlen die Vertreter der Kirche Oesterreichs ihre Eingabe 1894 dem Kultus-Ministerium zu wohlwollender Berücksichtigung.

Große Zwecke erreicht unsere Zeit durch Vereinigungen. Die österreichischen Bischöfe billigten die Statuten, belobigten das Wirken der Leogesellschaft (1891) und empfahlen eindringlich deren Verlagswerk „Die katholische Kirche in Wort und Bild" (1898). Desselben Wohlwollens und der Förderung haben sich nach den Kundgebungen der Bischöfe verschiedenartige Vereine zu erfreuen: Die Antisklaverei-Vereine in Oesterreich (1889), der Maria-Verein zur Christianisierung Afrikas (1891), die österreichische Mission in Zentralafrika (1894), die Kopten-Bischöfe (1896), die Gesellen- und Arbeiter-Vereine (1897), der Bonifatius-Verein (1901 März), der Kindheit Jesu-Verein und die Vereine der Wohltätigkeit (1901 November). Den Teilnehmern des vierten allgemeinen österreichischen Katholikentages in Salzburg bezeichneten die Träger der Kirchengewalt die leitenden Grundsätze und Gesichtspunkte für die wichtigen Fragen, die Kirche und Staat gleich nahe berührten (1896). Die Bischöfe übersahen nicht die sechste Zentenarfeier der Uebertragung des heiligen Hauses nach Loreto (1891), führten das österreichisch-ungarische Pilgerhaus zu Jerusalem behutsam einer Neugestaltung zu (1893, 1895), und wandten sich sogar an die Propaganda mit der Bitte um erhöhten Beitrag für dasselbe (1902).

Unsere Zeit entwickelt gar viele Stoffe der Fäulnis aus ihrer Tiefe heraus. Sorgsam suchten die Väter ihre Kinder vor dem Gifthauch derselben zu schützen. Eindringlich warnt ihr Hirtenbrief 1885 vor: Glaubenslosigkeit, Entheiligung der Sonn- und Feiertage, Ver-

nachlässigung der Gnadenmittel, Materialismus, Freimaurerei, schlechter Presse, Nationalitätenhetze. 1891 zeigten sie die Hilfsmittel auf gegen die dem Glauben drohenden Gefahren. Freudig begrüßten die Bischöfe 1896 den Plan von Vorträgen über Freimaurerei, sie dankten nach Abhaltung derselben (1897). Väterlich sind die Mahnworte an das Volk über die betrübenden Erscheinungen der Gegenwart (November 1901), ernst die Worte der Vorstellung an das Gesamt-Ministerium über die Zustände, „die immerfort Trümmer aufhäufen und an dem reichen Bestande von Oesterreichs Kraft und Stärke zehren" (Dezember 1901). 1889 ergingen sich die Bischöfe in Beratungen über die Nationalitätenhetze und 1898 antworteten sie auf den Vorschlag der Schaffung eines Völkerversöhnungs- und Volksbildungsfondes. Das Gemeinwohl und die Wohlfahrt des Privaten, der Staat und die Kirche haben einen vollkommen rechtlichen Anspruch darauf, vor dem Mißbrauche der Presse geschützt zu werden. Bei der Heiligkeit ihrer Aufgaben und bei der Zartheit in der Stellung ihrer Diener kann am allerwenigsten die Kirche auf diesen Rechtsanspruch verzichten. Eindringlich wurden daher die Bischöfe beim Ministerium für Kultus und Unterricht (1899) und beim Gesamt-Ministerium (1901, 1902) vorstellig wegen der Agitation der Presse gegen Kirche und Klerus; eindringlich mahnten sie die Gläubigen vor der „schlechten ungläubigen Presse, der sehr gefährlichen Feindin des Glaubens" (1901).

1897 wurde in Oesterreich eine Bewegung hervorgerufen, wie man sie in Oesterreich noch vor einem Jahrzehent für ganz unmöglich würde gehalten haben. Ihr Name ist eine Injurie für den Katholiken, ihr Wesen ein Stoß ins Herz des Oesterreichers. Was der Mißbrauch des Wortes und der Schrift vermag, wurde aufgeboten, um dem Katholiken die Freude an seinem Priester, an den heiligen Sakramenten, ja an der Religion zu verleiden. Dennoch wälzte sich die ekle Masse über nicht unbedeutende Teile des Gartens der heiligen Kirche hin, Schlamm und Unrat zurücklassend. Die „Los von Rom"-Bewegung wird ein Schandfleck bleiben — aber nicht in der Geschichte der katholischen Kirche. Mit dem heiligen Ernste ihrer Pflicht als Bischöfe und als Oesterreicher sprachen unsere Bischöfe über die „Los von Rom"-Bewegung in Hirtenschreiben zu den Gläubigen (1899, 1901). Sie richteten in dieser Sache auch eine heilig ernste Adresse an Se. Majestät den Kaiser (1901) und an Ministerpräsidenten von Koerber (Nov. 1902).

1891 berieten die Bischöfe über Leichenverbrennung und Leichenreden von Pastoren auf katholischen Friedhöfen. 1889 richteten sie an den Papst ein Schreiben, in dem sie baten, daß er dem Duellunwesen, das auch in Kreisen herrsche, die sich katholisch nennen, entgegentrete; 1898 stellten sie fest das Formulare der bei Rekonziliation der Duellanten und sonstigen am Duell beteiligten Personen mündlich oder schriftlich abzugebenden Erklärung und 1900 mahnten sie die Gläubigen eindringlich, „daß sie die den Zweikampf unbedingt verbietenden und im Gewissen strenge verbindlichen Bestimmungen des göttlichen, kirchlichen und staatlichen Gesetzes treu beobachten."

Alle Mühe wendeten die Bischöfe auch an, dem Priester die Wege zu ebnen, damit er seinem so schweren als erhabenen Berufe, in Wort und Werk das Reich Gottes zu fördern, nachkommen könne. Sie baten den heiligen Vater um Milderung der Bestimmungen über das Erfordernis der litterae testimoniales pro Ordinandis (1887), faßten ins Auge die Herausgabe einer sämtliche vor das kirchliche Forum gehörigen Rechtssachen umfassenden Instructio (1889), berieten und beschlossen über die Stellung der Katecheten, über Eingliederung der selbständigen Katecheten in den kirchlichen Organismus, über die beste Weise, wie irrende Geistliche „unter freundlicher liebreicher Führung geistlicher Mitbrüder ihrem Berufe und dem Dienste Gottes wieder glücklich zurückgegeben werden könnten" (1891). Sie einigten sich über Leitsätze betreffend die soziale Wirksamkeit des Klerus (1891), Klerustage, Rechtsschutzvereine (1901). Schon 1885 berieten und beschlossen die Oberhirten Oesterreichs über Hirtenworte, die zu richten wären an die Dignitäre, die Kapitel, den ganzen Klerus, 1891 und 1901 gaben sie in Pastoralschreiben an die Geistlichkeit Weisungen hinaus über die Lage und Anforderungen der Zeit mit zeitgemäßen Mahnungen durchflochten.

Der bischöfliche Einfluß auf die Ordenshäuser ist in den kanonischen Vorschriften begründet. Die Bischöfe haben naturgemäß Teilnahme für den Bestand und die kirchliche Richtung der geistlichen Orden. Wir haben das Eintreten der Bischöfe für die in ihrem Bestande bedrohten klösterlichen Genossenschaften erwähnt (1876). 1890 baten sie den heiligen Vater um Erteilung einer Dispensfakultät in voto simplici perpetuae castitatis bei Weltleuten, 1891 und 1894 fragte es sich um das Verhältnis des Bischofs zur Wahl und Segnung der Aebte in den neu kongregierten Stiften. 1891 bildeten den

Gegenstand von Beratungen und Beschlüssen der bischöflichen Versammlung: Das Unterrichten in Frauenklöstern mit Klausur; das Kollektieren der Klosterfrauen; die normae quoad cordis et conscientiae intimam manifestationem superioribus faciendam in coenobiis mulierum et virorum.

Die denkwürdigen Tage des goldenen und diamantenen Priesterjubiläums, ja des goldenen Bischofjubiläums Leos XIII. gaben den Bischöfen Oesterreichs Gelegenheit, ihrer Hochverehrung für denselben Ausdruck zu geben. Sie taten dies in den Huldigungsschreiben an Se. Heiligkeit (1887, 1893, 1897) und in den gemeinsamen Hirtenbriefen 1892 und 1897. Sie hielten aber auch nicht zurück mit dem Ausdruck tiefen Bedauerns über die beklagenswerte Lage des heiligen Stuhles, die sogenannte römische Frage (1888), über die Kränkungen desselben anläßlich der Giordano Bruno-Feier (1889) und der Feier der 25. Jahreswende der Einnahme Roms (1895). In herrlicher Adresse begrüßte das bischöfliche Komitee am 14. November 1903 den heiligen Vater Pius X.

Man muß in der Geschichte Oesterreichs nahezu ein halbes Jahrtausend zurückgehen, ehe man einen Regenten trifft, der ein halbes Jahrhundert regiert hat. Als 1898 dem Kaiser Franz Joseph dieses Glück zuteil wurde, gaben die Bischöfe ihren Gefühlen in einem gemeinsamen Hirtenbriefe Ausdruck. In dem Begleitschreiben, mit welchem am 16. November ein Exemplar desselben Sr. Majestät zu Füßen gelegt wurde, heißt es: „Gottes unerforschlicher Ratschluß hat es zugelassen, daß Ew. Majestät diesen Tag in tiefe Trauer versenkt zubringen (10. September Tod der Kaiserin) und wir alle trauern mit unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn. Unsere Trauer kann jedoch unserem Danke nicht Schweigen gebieten; unserem Danke gegen Gott den Herrn, der uns Ew. Majestät erhalten hat, unserem Danke gegen allerhöchst Dieselben für fünfzig Jahre mächtigen väterlichen Schutzes, für fünfzig Jahre aufopfernder Liebe, fünfzig Jahre beispielvoller Hingebung an allerhöchst Dero erhabenen und so dornenvollen Beruf."

Ueberblicken wir die Geschichte der bischöflichen Versammlungen in Oesterreich, ihre allmähliche Ausgestaltung und heutige feste Gliederung, so können wir Gott nur danken, daß sich in den Episkopal-Versammlungen ein immer noch einiges Oesterreich darstellt, in welchem einmütig Beratungen gepflogen und als Ergebnis ruhig waltender

Ueberzeugung Beschlüsse gefaßt werden. Und wenn der Katholik mit Ehrfurcht und Vertrauen auf das Wort seines Bischofs hört, so wird er sich umsoweniger den Worten des Episkopates verschließen. Denn die im Namen des Herrn versammelten Bischöfe stehen zu hoch und sprechen zu autoritativ, um übersehen oder überhört zu werden.

Zum Kapitel „religiöse Gefahr".

Von P. Albert M. Weiß O. P., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

II.

„Die Moderne".

Mit dem Wort „Moderne" ist der gefährlichste aller Streitpunkte berührt, die heute zur Sprache gebracht werden können. Suche mit einem Kind unserer Zeit, das sonst gläubig ist, Händel, indem du ihm sagst, du glaubest an keinen Gott im Himmel, an keinen Christus auf Erden, an keine Seele, keine Unsterblichkeit, kein Jenseits, so wirst du unter zehn neun treffen, die dir ruhig antworten: Darüber kann jeder denken, wie er will, ich lasse mich auf keinen Streit ein. Widersprich seinen politischen und seinen Parteimeinungen, so wird dein Gegner allerdings nervös und lebendig werden, aber, wenn er einigermaßen gebildet ist, so wird er dir erwidern: Darüber lasse ich nicht disputieren; ich habe meine Richtung, und bei der bleibe ich; wenn Sie eine andere haben, so bedaure ich das, aber ich will Ihre Freiheit respektieren. Bringst du aber das Gespräch auf die „Moderne" und sagst du: Ich bewundere aufrichtig die unermeßlichen Fortschritte unserer Kultur, ich danke Gott dafür, daß er mich in dieser Zeit hat geboren werden lassen und möchte um keinen Preis in einer anderen leben, nur mit den sogenannten modernen Ideen auf dem geistigen Gebiet kann ich mich nicht aussöhnen; dann wisse, daß ihr geschiedene Leute seid, und daß er es für seine Pflicht erachten wird, dir überall Böses nachzusagen, die öffentliche Meinung gegen dich einzunehmen und dir deine besten Freunde zu entfremden. Und versuche es nur nicht, ihn zu beschwichtigen oder seine Vorurteile auf das Maß der Gerechtigkeit zurückzuführen, denn du wirst ihn damit nur noch mehr erbittern und jede Verständigung unmöglich machen. Es wird dir ergehen, wie es mir einmal ergangen ist, als ich mit einem begeisterten Verehrer der Renaissance und der modernen Kunst in einen Meinungsaustausch verwickelt wurde. Er warf mir vor, daß ich nichts kenne als das Mittelalter, und daß für mich das Ende der Kunst mit dem Ende der Gotik gekommen sei. Als ich ihm entgegnete, daß ich aber gar nicht so sehr für die Gotik schwärme, im Gegenteil für die Kunst der Renaissance eine große Bewunderung und Vorliebe habe, nur auch ihre Schwächen anerkenne und der alten Kunst auch Gerechtigkeit widerfahren lasse, da wurde er immer heftiger

und rief aus: Das ist ja eben der Beweis für das, was ich gesagt habe! So lange Sie von der Gotik reden und gegen die Renaissance Einwendungen haben, so lang sind Sie ein Feind der Renaissance, Sie mögen sich winden, wie Sie wollen!

Hier heißt es einfach: Entweder anbeten mit geschlossenen Augen, oder du bist ein geschworener Feind dieser Gottheit. Entweder mußt du auf alles ohne Ausnahme schwören, was dir der Geist der „Moderne" als sein Dogma zu glauben vorlegt, oder du bist ein abgesagter Ketzer vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung. Wenn du dir auch nur in einem einzigen Punkte Zweifel oder eine Sondermeinung gestattest, so bist du schon gerichtet.

Welchen Eindruck dieses Gebaren auf andere macht, will ich nicht untersuchen. Ich muß wieder einmal meine Sündhaftigkeit beklagen, denn ich kann nicht anders als gestehen, daß derlei Gewalttätigkeit mich nur zurückhaltender und bedenklicher macht. Mich einer Partei oder einer Richtung verschreiben, ehe ich sie gründlich kennen gelernt habe, das geht mir gegen meine Natur und selbst dann, wenn ich sie kenne, gebe ich mich ihr nicht so bedingungslos hin.

Der ganze Erfolg dieses Drängens ist also bei mir nur der, daß ich mich aufrichtig bemühe, die Moderne gründlich kennen zu lernen, und zwar aus den Quellen selbst. Das ist umsomehr notwendig, als einen schon der Augenschein darüber belehrt, daß diese maßlosen Eiferer für die Moderne es kaum der Mühe wert zu erachten scheinen, den Geist und die Leistungen der Moderne zu studieren, es müßte nur sein, daß sie glaubten, dieser Aufgabe sei Genüge getan mit dem Halten einiger Zeitungen und Zeitschriften und dem Lesen der neuesten Romane. In dieser Hinsicht ist es schwer, den Stimmführern der öffentlichen Meinung unter uns ernstliche Vorwürfe zu ersparen. Man läßt doch in dieser Zeit des Positivismus kein Wort hingehen, das nicht mit einer Wolke von Zeugnissen gedeckt ist. Nur wo die folgenschwersten Urteile über unser Verhalten gegenüber den Irrtümern der Gegenwart gefällt werden sollen, da rücken ein paar allgemeine Redensarten aus, denen man von weitem anmerkt, daß sie nur aus der Phantasie geschöpft sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen aber nicht im entferntesten zusammenstimmen. Das ist um so verantwortungsvoller, da jedermann weiß, wie schwer es ist, ein zutreffendes Urteil zu fällen über Dinge und Zustände, denen wir nahestehen. Hier kann nur das gründlichste und eingehendste Studium im einzelnen einigermaßen ersetzen, was uns bei einiger Kenntnis der Tatsachen ein Ueberblick über entfernte Zeiten vermittelt. Wie wenige aber daran denken, dieser Pflicht zu genügen, und wie wenige hinwiederum unter diesen ihr mit Glück genügen, das ist in dem Buch über die religiöse Gefahr an verschiedenen Orten wohl hinlänglich nachgewiesen worden.

Denn um diese Aufgabe zu lösen, bedarf es nicht bloß einer gründlichen Kenntnis der Zeiterscheinungen, sondern auch eines ebenso

unabhängigen als besonnenen Urteils. Sind es wenige, die sich um die Kenntnis bemühen, so sind es noch weniger, die ein gesundes, maßvolles Urteil haben, fern von übertriebener Bewunderung und fern von ungerechtfertigter Verbitterung. Leute, die wie Kinder und Standesfrauen alles anstaunen, wenn es nur modern heißt, sind dazu ebensowenig fähig, als jene hypermodernen Uebermenschen, die nur sich groß machen wollen, indem sie alles, das Große und das Schwache, als Sockel für die eigene Größe benützen. Sicher kennen Männer wie Max Nordau, Leo Berg oder Fritz Mauthner unsere Zeit. Aber wer möchte ihre und ihrer Gesinnungsgenossen so herbe und doch vielleicht oft so wenig ernst gemeinte Ironien und Verdammungsurteile als zuverlässige Schilderung des Zeitgeistes gelten lassen?

Unter den wenigen, die den beiden gestellten Bedingungen gerecht werden, verdient mit Vorzug genannt zu werden Erich Förster, evangelischer Stadtpfarrer zu Frankfurt am Main. Er ist bekannt als ein in religiösen Dingen sehr freisinniger Mann, er ist aber auch ein ebenso unterrichteter, wie klar sehender und unbefangen urteilender Mann, und immer wird man das, was er schreibt, mit Interesse und Nutzen lesen, wenn einen schon viele seiner religiösen Ansichten mit tiefem Bedauern erfüllen. Dieser Mann hat zwei Schriften veröffentlicht, die für unseren gegenwärtigen Zweck von großem Wert sind. In der zweiten[1]) läßt er die Hauptvertreter der modernen Zeit, Denker, Dichter, Männer des öffentlichen Lebens, der Reihe nach zum Worte kommen, um zu erfahren, wie unsere Zeitgenossen zum Christentum stehen. In der ersten[2]) meldet er sich selbst zum Wort und gibt sein Endurteil darüber ab, was von der Frage über die Vereinbarkeit des Christentums mit unserer Kultur zu halten sei. Aus den angegebenen Gründen verlohnt es sich, daß wir uns etwas näher mit ihm befassen. Wir wollen zuerst seine zweite Schrift etwas näher einsehen und uns dann an seine erste wenden.

Förster versetzt uns schon auf der ersten Seite in die richtige Auffassung der Lage, indem er sagt, wenn er vom „Christentum der Zeitgenossen" rede, so sehe er ganz ab von jeder kirchlichen Form des Christentums, wie von allen jenen Zeitgenossen, die gegen Christentum und Kirche ausdrücklich Stellung genommen hätten. Theologisch Denkende, völlig Ungläubige oder doch Glaubensfeindliche — und dazu gehörten viele der Gebildeten und ein großer Teil der Arbeiterklasse — kämen also für ihn überhaupt nicht in Betracht. Er spreche nur von der Religion jener, die weder kirchlich gesinnte Christen, noch ausgesprochene Feinde des Christentums seien. Was diese für ein Christentum haben mögen, das läßt sich nicht so leicht unter einen gemeinsamen Begriff bringen. Am besten mag es wohl der Ausdruck von Förster ausdrücken, sie hätten „ihr

[1]) Das Christentum der Zeitgenossen. 1902. — [2]) Die Möglichkeit des Christentums in der modernen Welt. 1898.

eigenes, selbstgefundenes Verständnis vom Christentum". Diese Worte legen freilich den Zweifel nahe, ob dies auch das wahre Christentum selbst ist. Doch darüber brauchen wir uns nicht langen Mutmaßungen hinzugeben, es wird uns die Antwort im Verlauf der Untersuchung schon gegeben.

Obwohl nämlich Förster erstaunt darüber ist, bei dem Mittelschlage unserer Gebildeten so viel Christentum zu finden, weit mehr, als er selbst geahnt hatte, wahrt er sich doch Unbefangenheit genug, um zu gestehen, daß diese Art von Christentum etwas ganz anderes ist, als was man sonst unter Christentum verstanden hat. Schon gleich an der ersten geistigen Größe, die er vorführt, an Moriz Carriere, zeigt sich dies. Um ihn als Christen anzuerkennen, „muß man das Christentum etwas umdeuten". Dieses „etwas" erstreckt sich ziemlich weit; es beginnt mit der „pantheistischen Färbung des Gottesbegriffes". Dann geht es über zur Leugnung der Wunder Jesu, zur Erklärung seiner Auferstehung aus der „inneren Erfahrung der Jünger", zur Auflösung des Versöhnungsopfers in ein „Schauspiel tröstenden und erhebenden Leidens" u. s. f. Diesem Anfang entspricht der Fortgang. Förster bringt eine Reihe anderer Zeitgenossen auf die Bühne, als deren Hauptvertreter er Treitschke und Ernst Curtius nennt und faßt dann das Urteil über ihre Religiosität in das Urteil zusammen: Für sie alle hat das Christentum nur den Zweck, ihre moderne Lebenskunst oder ihr antikes Lebensideal durch das Christentum bestätigen und weihen zu lassen. Sie nehmen also nicht das Christentum, wie es vorliegt, sondern sie konstruieren es sich aus ihrem vorgefaßten Ziel. Gegen das historische Christentum sind sie sehr gleichgiltig; im Gebrauche des biblischen Gedankens und des kirchlichen Dogmas wahren sie sich vollständige Souveränität; ihr Christentum liegt jenseits der dogmatischen Fragen und der kirchlichen Streitigkeiten in der reinen Sphäre des Gedankens. Als Beweis dafür führt er uns vor Rudolf Sohm, Paulsen und insbesonders Eucken, dem er nachrühmt, daß dessen Darstellung des Christentums das Höchste sei, was wir neben Harnack und Wellhausen besäßen.

Nachdem er sodann Bismarck, Roon, Moltke, Jolly und Virchow, sowie die Vertreter der Poesie hat zur Sprache kommen lassen, wendet er sich zu den Vertretern der schönen Literatur. Ihren Reigen eröffnet Paul Heyse. Worin dessen Christentum bestehen soll, das weiß auch Förster nicht zu sagen; er muß selber gestehen, daß Heyse grundsätzlich aller Religiosität aus dem Wege gehe. Freilich nur aus „Ehrfurcht". Um so klarer ist seine Stellung gegen das herkömmliche Christentum. Als dessen Bekenner scheint er nur Schurken und Beschränkte zu kennen. Er wirft ihm vor, daß es auf alle Freuden dieser Welt einen dämpfenden Schatten werfe und beängstigende Weltlosigkeit predige. Alles in allem gerechnet, sagt Förster, kann man die Religion Heyses nur „den Standpunkt der reinen

Diesseitigkeit" und die Ablehnung aller Metaphysik nennen. Noch viel entschiedener gilt dies von Gottfried Keller, bei dem sich übrigens auch sehr derbe Ausdrücke finden, seitdem er unter dem Einfluß von Feuerbach vollständig mit dem Christentum gebrochen hat. Ebenso kann man bei Gustav Freytag nur von einer Religion der Diesseitigkeit reden, wenn er schon das schleiermacherische, unbestimmte Gefühl der Unabhängigkeit von einer vagen, höheren Macht nicht ganz loszuwerden vermag. Und so geht es fort mit Spielhagen, Felix Dahn, Theodor Storm, Marie von Ebner-Eschenbach, Paul Lindau. Sie alle haben ganz bestimmte Züge gemein: „Der Ausgangspunkt ist bei allen das Stärkegefühl des modernen Menschen. Hieraus ergibt sich eine frohe, stolze, diesseitige Stimmung, der jeder Hinweis auf die Schattenseiten dieser Kultur, die Vergänglichkeit der irdischen Güter, das Erlösungsbedürfnis der Einzelnen zuwider ist." Dazu kommt die Behauptung, daß „es absolute Wahrheit überhaupt nicht geben soll. Der Anspruch der Religion auf Allgemeingiltigkeit ihrer Offenbarung sei erschlichen. Insbesondere wird darauf dieser Satz auf die Moral angewendet; auch die Moral sei ein Naturprodukt und, wie alles Natürliche, dem Wechsel und Wandel unterworfen. Um ihrer Naturgrundlage willen bedürfe die Moral auch keiner religiösen Autorität, sie sei etwas Selbständiges neben der Religion.

Soweit die Gestalt dieses neuen, allerdings zuletzt ziemlich stark „umgedeuteten" Christentums. Nachdem Förster noch die ganze Reihe der allermodernsten Literaturgrößen an uns hat vorüberziehen lassen, muß er zuletzt selber sagen: „So klafft denn eine unüberbrückbare Kluft zwischen unseren Gesetzen und Sitten und der echten, alten Christenheit." Dieses Urteil, gefällt von einem Manne, der ausgeht von dem Satz, daß unsere Zeitgenossen durchaus nicht irreligiös seien, und der dann mit Kenntnis und Kennerblick die ganze Reihe der hervorragenden Zeitgenossen über ihre Religiosität verhört hat, darf wohl als vollgiltige Darlegung der wirklichen Sachlage betrachtet werden.

Dieser nämliche Mann hält aber auch mit seinem eigenen Urteil nicht zurück, denn er ist nicht von denen, die sich hinter fremde Gewährsmänner ducken und dann sagen: Ich entschlage mich aller Verantwortung. Das ist ein Grund mehr dafür, daß wir sein Schlußurteil mit dem gebührenden Ernst berücksichtigen, wenn wir auch seine Gründe und die Wege, auf denen er bis dorthin gelangt, nicht immer billigen können.

Er stellt sich also die Frage: „Ist es möglich, heute im Vollsinn des Wortes, im Sinn der Apostel, Christ zu sein und sich dabei der modernen Stimmung unbefangen hinzugeben?"

Darauf antwortet er ungefähr in folgender Weise. Um Christ zu sein, muß man der Person Jesu Christi „absolute Bedeutung" zuschreiben, biblisch gesprochen, mit Paulus sagen: Nun lebe nicht mehr ich,

sondern Christus lebt in mir. Dieses Wort aber, gesteht er von sich selber, dünke ihm „fremd, ja unheimlich, unverständlich und nicht einmal begehrenswert". Er habe es geflohen und damit das ganze Christentum des Apostels. „Heroenkult", nun ja, das ließe sich hören. Dieser läßt Raum für hundert andere Autoritäten neben Jesus und verlange keine unbedingte Hingebung an ihn. Aber Glaube — ja hier stockt es. Denn das „notwendige Durchgangsstadium für den Glauben ist die Darbietung des dogmatischen Christus, des Jungfrauensohnes, des Wundertäters, des Allwissenden und Allmächtigen und leibhaft Auferstandenen." Aber wer vermag einen „wirklich innigen Glauben an Christus" zu leisten, wenn er nicht in der „altdogmatischen Auffassung Jesu" steht? Wird doch in „liberalen Kreisen schon das bißchen Interesse, Bewunderung oder Sympathie, das sie für Jesus haben, als eine respektable Leistung mit einer gewissen Selbstgenügsamkeit angesehen!" „Jene alte Art, das Evangelium zu verkündigen, ist für uns nicht mehr befolgbar, unsere Ueberzeugung verbietet uns darauf einzugehen." Kurz, es ist uns unmöglich, daß wir uns diese paulinischen Vorstellungen aneignen. Wer uns dazu zwingen wollte, „daß wir so wie er über Sünde und Gnade, über Fleisch und Geist, über Welt und ewiges Leben, über sittliche Aufgaben und Güter, ja selbst über Christus denken, der würde uns ein unerträgliches Joch aufhalsen." Unsere Stellung zu allen diesen Fragen kann nur die des „persönlichen Christentums" sein; denn — „jeder kann nur seine Anschauung als die christliche anerkennen".

So stehen die Dinge, wenn wir auch nur jene modernen Kreise betrachten, die doch noch christlich sein wollen, jene, in deren Namen unser Schriftsteller selber redet, und er ist, vergessen wir das nicht, evangelischer Stadtpfarrer. Daraus mögen wir zum voraus ahnen, wie es sich erst verhält, wenn wir jene Schichten unserer Zeitgenossen ins Auge fassen, die keiner besonderen Kirche angehören, sich aber doch eine Religion zurechtlegen wollen, jene, die, um mit Förster zu reden, der „modernen Stimmung" ergeben sind.

Die Schwierigkeit, heutzutage ein Christ im Sinne der Apostel zu sein, sagt Förster, liegt einzig und allein in einer eigentümlichen Stimmung, die sich des modernen Menschen bemächtigt hat. Diese sucht er klar zu machen aus der Schilderung, die Hermann Conradi im „Adam Mensch" gegeben hat. Sie hebt namentlich drei Dinge hervor. Einmal ist der „moderne Mensch" in sich selber viel zu sehr zerrissen, vornehmer gesprochen, sein „Seelenleben hat sich zu sehr differenziert", als daß er irgend einem bestimmten, einheitlichen Ziel treu bleiben könnte; er kann höchstens noch nach Wahrheiten streben, aber nicht mehr nach der Wahrheit. Dann steht er über allem und „hat ein Recht zu seiner Freiheit"; er „ist nicht verpflichtet, ein Opfer der liederlichen Subalternmoral zu werden", — Kant und Hegel würden sagen, der heteronomen Gesetzesmoral. Endlich strebt er, die „alten, törichten Katechismusgefühle" los

zu werden, die leider immer noch ihren Einfluß auf ihn üben. Daraus geht nun die „moderne Stimmung“ hervor, die man ungefähr mit den Worten schildern kann: „Ueberschäumendes Verlangen nach Originalität, Kraftentfaltung und Freiheit, Streben, alles unter dem Gesichtspunkte der eigenen Persönlichkeit zu betrachten, krankhafte Abneigung gegen feste Formen, dauerhafte Institutionen, überlegene Autoritäten, der Drang, sich auszuleben, alles abzuschütteln und zu vergessen, was Beziehung und Verpflichtung gegen andere Menschen und Verhältnisse ist, jedem, auch dem sinnlichen Trieb, ungeniert sein Recht zu verschaffen, vor allem aber eine trotzige Angst, sich durch Anerkennung irgendwelcher Weltanschauung, sittlicher Maxime oder Pflicht binden und beschränken zu lassen. Diese Tendenz ist das entscheidende Merkmal des ganzen Stimmungskomplexes.“

„Das Ergebnis alles dessen ist der Verzicht auf den Gewinn einheitlicher Lebensstimmung und bindender Weltanschauung.“ In diesem Verzicht, sagt Förster, sehe ich das eigentliche Charakteristikum des modernen Menschen. Die Führer der modernen Geistesbewegung sind „nicht gebunden durch irgendeine Tradition, einen Pflichtenkreis, ein Amt. Die sachliche Behandlung aller Fragen ist durch die Tendenz unterdrückt. „Keiner läßt sich hindern, nach seiner Neigung zu leben. Jeder will von allen Tischen kosten. „Das Subjektive wird hervorgehoben, die Abneigung gegen alles Typische, Regelmäßige, von vornherein Feststehende wird zum Grundsatz.“ Um so größer die Empfänglichkeit für den revolutionären Zug.

Damit tritt „der ganze, ungeheure Gegensatz zwischen Christentum und moderner Stimmung in die Erscheinung“. Der moderne Mensch macht gegen das Christentum Front, weil sich sein Freiheitsdrang gegen dessen Herrschaftsanspruch empört. Zum mindesten gilt es als guter Ton und als selbstverständlich, daß in allen Fragen des öffentlichen Lebens die religiösen ausgeschlossen bleiben. Sieht man aber genauer zu, so werden sie „einem schlechthin unchristlichen Motiv dienstbar gemacht und dadurch ihres christlichen Charakters entkleidet“. Berufserfüllung und Gottesdienst schließen sich in vielen Fällen einfach aus, Ehe und Erziehung werden zum weltlichen Geschäft — „kurzum, wohin wir sehen, finden wir dieselbe Erscheinung, die Emanzipation des Lebens vom Christentum“.

Und nun endlich klare Antwort auf die gestellte Frage: Läßt sich diese moderne Stimmung mit dem Christentum im vollen Sinne der Apostel vereinbaren? Es ist ein Umgehen der Frage und zugleich deren Verneinung, wenn Johannes Weiß sagt, man müsse eben dem modernen Menschen nicht zuviel zumuten, sondern ihm nur „ein Minimum von Religion anbieten“. Das ist augenscheinlich nicht mehr das alte, das echte Christentum. Mit Recht wendet sich Förster gegen diese Abschwächung des Fragepunktes und sagt schlicht und kurz: „Da die moderne Stimmung eine geborene Gegnerin des

Herrschaftsanspruches der christlichen Religion ist, so ist es unmöglich, moderner Mensch und Christ im Sinne der Apostel zugleich zu sein."

Nur mit einer gewissen Beschämung können wir diese Darstellung aus der Feder eines so ganz und gar modernen Mannes lesen. Er sieht der ganzen Lage so klar auf den Grund, er erfaßt die ganze Tragweite der sogenannten Moderne und deren Unterschied vom christlichen Denken so genau, er spricht sich über das alles so unbefangen aus, wie er es erkennt, daß sein Urteil das von vielen andern ersetzt. Möchten nur die gleichen Eigenschaften auch unter uns stets ebenso an der Herrschaft sein, so oft wir über den Charakter der Moderne und über deren Verhältnis zum Christentum, zum echten, unverkümmerten Christentum des Herrn und seiner Apostel unser Urteil fällen sollen. Leider glauben wir nur gar zu gern, durch ein gewisses Kokettieren mit dem Modernismus, durch Zurückführung des alten, apostolischen Christentums auf ein „Minimum von Darbietung" die Welt eher für das Christentum, allerdings das Christentum nach unserer Marke, gewinnen zu können. Fern sei es, denen, die also handeln, den guten Willen abzusprechen. Schwerer ist es, bei einsichtigen Männern an den guten Glauben zu denken. Denn zuletzt muß sich jeder denken, was Förster von diesem Versuche sagt: „Ich kann mir nicht vorstellen, daß dieses Minimum die Nachfolge Jesu leichter annehmbar macht, als die Verkündigung des Glaubens an den prophetischen Offenbarer Gottes, oder an den erhöhten Herrn, ganz abgesehen davon, ob dabei das Christentum nicht doch verkürzt wird."

All das mag dazu dienen, uns zu sagen, daß wir die hier besprochenen Fragen mit größerem Ernste behandeln mögen, als wir es manchmal tun, selbst auf die Gefahr hin, daß uns manche wieder einmal des Pessimismus beschuldigen. Lieber von Menschen Pessimist gescholten werden, als sich von Gott den Vorwurf machen lassen, daß wir mit den ernstesten Fragen, bei denen der Glaube und das Seelenheil von Tausenden auf dem Spiele steht, getändelt und gescherzt hätten. Es ist auch der modernen Welt trotz alles Scheines oft gar nicht ums Scherzen zu tun. Förster führt als Beleg dafür die Verse von W. Arendt an:

Ein freudlos Erlösung heischend Geschlecht,
Des Jahrhunderts verlor'ne Kinder,
So taumeln wir hin —

und abermals die Verse von Hermann Conradi:

Die Zeit ist tot, die Zeit der großen Seelen,
Wir sind ein ärmlich Volk nur von Pygmäen. —

Einer so armen Zeit gegenüber mit der Zither oder der Flöte in der Hand zu stehen und sie in Schlummer einzulullen, das ist wahrhaftig keine Erfüllung unserer heiligen Christenpflicht. Möchte uns doch der Anblick dieses tiefen Elendes an die Worte des Herrn

erinnern: Sind meine Worte nicht wie Feuer und wie ein Hammer, der Felsen zerschmettert! Darum will ich mich an die Propheten machen, die meine Worte stehlen; ja, an die Propheten will ich mich machen, die ihr eigenes Wort führen und sagen: So spricht der Herr! und das Volk irreführen, da ich sie doch nicht gesandt habe (Jerem. 23, 29—31).

Ist das Wort Gottes wie Feuer und wie Hammer, dann braucht es weiter nichts, als daß es angewendet werde, ohne Abschwächung, ohne Verkümmerung, nicht zur Unterhaltung oder zur Täuschung der modernen, irrenden, aber doch nicht unbekehrbaren Menschen, sondern vielmehr, damit sie, wie einst auf dem Kalvarienberge, schweigend an die Brust klopfen und zerknirscht nach Hause gehen (Luk. 23, 48).

Die orientalische Kirchenfrage.

Von Sr. königlichen Hoheit Prinz Max von Sachsen.

Wenn ich über die so wichtige orientalische Kirchenfrage referiere, so möchte ich von vornherein bemerken, daß ich keinen Anspruch darauf erhebe, dieselbe in erschöpfender Weise zu behandeln, sondern daß ich nur eine ganz gedrängte und allgemeine Uebersicht davon geben will. Ebensowenig beanspruche ich und kann ich beanspruchen, eine wirklich giltige und abschließende Lösung der Frage zu bieten. Ueber keine Frage ist es schwerer, sich ein Urteil zu bilden und die volle Wahrheit zu kennen als gerade über diese. Bei der vielfachen Unaufrichtigkeit der Orientalen ist es sehr schwer, wahre Berichte von falschen zu unterscheiden.

Nach dem Orient haben sich naturgemäß von jeher die Blicke der Menschen und ihr Interesse gerichtet. Als der Erlöser im Fleische erscheinen sollte, brach der Priester Zacharias in den begeisterten Gesang aus: „Heimgesucht hat uns der Orient, der Sonnenaufgang aus der Höhe, durch die Eingeweide der Erbarmung unseres Gottes"; und von dem Erlöser hatte der Prophet gesprochen: „Siehe einen Mann, Orient (Sonnenaufgang) ist sein Name." Vom Orient ist das Christentum mit seinen Segnungen nach dem Abendlande gekommen. Daher erklärt es sich auch, daß in der Geschichte des Christentums und der Kirche jahrhundertelang der Orient die Hauptrolle gespielt hat. Der Orient war es, der die größte Zahl der Kirchenlehrer hervorgebracht hat: der Orient war es, von dem das Ordensleben ausging; der Orient war es, der durch unzählige Heilige erglänzte. Gegenwärtig sehen wir das gerade Gegenteil davon. Der Orient ist fast aus der christlichen Kulturwelt ausgeschieden, übt keinen großen Einfluß mehr aus und ist zum weitaus größten Teile von der Kirche getrennt, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen. Jedes christliche Herz wird der Niedergang der einst so blühenden Kirche mit tiefer Betrübnis erfüllen, und eine der brennendsten Fragen für

jede das Reich Gottes im Herzen tragende Seele wird die nach der Wiederauferstehung, Wiedererneuerung und Wiederbelebung jener Kirche und Christenheit sein.

Wenn ich nun von der orientalischen Kirchenfrage handeln will, so lasse ich großenteils das ungeheure russische Reich außer Betracht. Denn dasselbe ist zwar der Liturgie nach griechisch, aber seinem ganzen Charakter nach zählt es nicht zum Orient. Dagegen werde ich die Griechen mitbehandeln, obwohl auch diese im strengsten Sinne des Wortes nicht Orientalen sind. Wollte man den Begriff ganz enge fassen, dann dürfte man zu den Orientalen nur die koptischen, jakobitischen, chaldäischen Christen in Aegypten, Syrien, Mesopotamien und Indien rechnen.

Wir beginnen zunächst mit einem kurzen Ueberblick über die Entstehung der orientalischen Kirchenfrage.

Noch lange, ehe das große griechische Schisma eintrat, hat die Häresie bedeutende Bruchstücke des Morgenlandes von der allgemeinen Kirche getrennt. Der Orientale war immer seinem Charakter nach zum Philosophieren und zur theoretischen Grübelei über Glaubensgeheimnisse angelegt, während der mehr nüchterne Abendländer leichter auf die praktische Seite der Glaubenswahrheiten als auf die theoretischen Spekulationen seinen Blick richtete. Insbesondere wurden daher die zwei Haupt- und Grundgeheimnisse des Christentums: das Geheimnis der Dreifaltigkeit und das der Menschwerdung des Sohnes Gottes, Gegenstand solcher Spekulationen. Daher gingen bezeichnenderweise fast alle Häresien der alten Zeit vom Morgenlande aus und war das erste Jahrtausend der Kirche erfüllt mit trinitarischen und christologischen Häresien. Insbesondere waren es zwei große christologische Häresien, die sich in späterer Zeit die Herrschaft des Morgenlandes streitig machten: Der Nestorianismus und der Monophysitismus. Nachdem einmal die Gottheit Christi gegenüber den Arianern siegreich behauptet war, bildete das Verhältnis beider Naturen in der einen Person des Gottmenschen den Hauptgegenstand der Spekulation. Nestorius, Patriarch von Konstantinopel, glaubte, von falschen philosophischen Begriffen ausgehend, die Zweiheit der Naturen Christi nur festhalten zu können, wenn er auch zwei Personen in ihm annähme; daher unterschied er die Person des Sohnes Gottes von der des Menschen Christus, der nach ihm mit der Gottheit nur in einer ziemlich losen Verbindung gestanden hat. Die Folge davon war, daß die allerseligste Jungfrau nach ihm nicht die Person des Sohnes Gottes, sondern die des Menschen Christus geboren habe, und daher nicht Gottesgebärerin, sondern nur Christusgebärerin genannt werden müsse. Auf dem Konzil von Ephesus 431 wurde diese Irrlehre verurteilt. Die kaiserliche Gewalt unterdrückte im oströmischen Reiche die Anhänger des Nestorius, ihre Schule zu Edessa wurde sogar 489 zerstört. Daher flüchteten sie sich umsomehr in das persische Reich und schlugen ihre Wohnsitze in Mesopotamien auf, an den Flüssen Euphrat und Tigris

und in den Bergen von Kurdistan. Der Erzbischof jener Gegend, der sich als apostolischen Ursprungs und Patriarch des ganzen Ostens betrachtete, wurde religiöses und wenigstens später auch politisches Oberhaupt der nun ganz unter sich abgeschlossenen Nestorianer. Diese Verhältnisse sind im wesentlichen bis zum heutigen Tage geblieben. Die nestorianische Kirche war im Mittelalter sehr mächtig und ausgedehnt und entfaltete besonders eine große Missionstätigkeit. Sie warfen sich auf die Missionierung des ganzen Ostens von Asien. Sie verpflanzten das Christentum nach Indien an die sogenannte Malabar-Küste. Die dortigen nestorianischen Christen nannten sich Thomaschristen, nach dem heiligen Apostel Thomas, der der erste Glaubensbote jener Gegend gewesen sein soll. Sogar nach China drangen sie vor, und die ersten Missionäre Chinas waren Nestorianer. Zugleich hatten sie eine sehr ausgedehnte Literatur und Gelehrsamkeit. In späterer Zeit jedoch verfielen diese einst so mächtig ausgebreiteten Kirchen gänzlich.

Die andere, dem Nestorianismus entgegengesetzte Häresie war der Monophysitismus. Eutyches, Archimandrit (Klostervorsteher) in Konstantinopel wollte, gegenüber dem Nestorius, die Einheit der Person Christi betonen. Von denselben falschen philosophischen Vorbegriffen ausgehend, glaubte er nun, die Einheit der Person nur festhalten zu können, wenn er auch nur eine Natur in Christo annähme, und daher lehrte er, daß Christus nur eine Natur und zwar die göttliche besessen hätte, daß dagegen die menschliche Natur von der göttlichen vollständig verschlungen worden sei, etwa wie ein Tropfen von dem Weltenmeere verschlungen wird. Diese Irrlehre fand ihren abgeschwächten Fortläufer in dem Monotheletismus, der in Christus nicht mehr die menschliche Natur, aber den menschlichen Willen leugnete und ihm nur einen Willen, nämlich den göttlichen, zuschrieb. Der Monophysitismus wurde zwar auf der Synode zu Chalcedon 451 verurteilt, allein er entfaltete eine viel größere Macht im Orient als der Nestorianismus. Die Kaisergewalten traten nicht immer entschieden für die Orthodoxie ein wie zur Zeit des Nestorianismus. Vielmehr fanden abwechselnd bald die Katholiken, bald die Anhänger der Häresie am Kaiserhof Schutz. Insbesondere war diese Häresie in den beiden ehrwürdigsten Patriarchaten des Orients, in Alexandrien und Antiochien, mächtig. Allmählich wurden beide Länder, Aegypten und Syrien, so gut wie gänzlich in den Monophysitismus hineingezogen. Nachdem eine Zeitlang auf dem Patriarchenstuhl von Alexandrien abwechselnd Katholiken und Monophysiten gesessen hatten, bildeten sich dauernd zwei Patriarchate, ein koptisches und ein orthodox-griechisches. Die ägyptischen Monophysiten, viel zahlreicher als die orthodoxen Griechen, erlangten mit der Zeit den Beinamen Kopten. Die Etymologie dieses Namens wird verschieden gegeben; eine sichere Erklärung gibt es nicht. Mit Alexandrien wurde dann auch das in kirchlicher Abhängigkeit von ihm stehende Aethiopien und Nubien in

die Häresie hineingezogen, und sind dieselben Länder bis auf den heutigen Tag unter ihrer Herrschaft geblieben. Im antiochenischen Patriarchate, wo derselbe Kampf dauerte, entstand gleichfalls ein Doppelpatriarchat, und so verfiel dann auch Syrien dieser Häresie, welcher es leider Gottes bis auf den heutigen Tag treugeblieben ist. Die syrischen Monophysiten nannten sich nach einem gewissen Jakobus Baradäus Jakobiten. So waren denn die nach dem römischen Stuhle ehrwürdigsten Bischofsstühle der ganzen Christenheit, der antiochenische des heiligen Petrus und der alexandrinische des heiligen Markus, der Häresie in die Hände gefallen. Endlich fand der Monophysitismus auch bei dem Volke der Armenier Eingang, dessen Anfänge des Christentums so überaus glorreich gewesen waren und dessen profane Geschichte zum Teil so herrlich. Bis zum heutigen Tage ist denn die überwiegende Mehrzahl des armenischen Volkes monophysitisch geblieben. Die sämtlichen Monophysiten in allen diesen Gebieten drücken ihre Gesinnung dadurch aus, daß sie bei der heiligen Messe zu dem „heilig, heilig, heilig" hinzufügen: „Der für uns gekreuzigt worden ist", eine Formel, die von der Kirche verurteilt worden ist, weil sie besagen wollte, daß Christus in der Natur, in der er dreimal heilig ist, d. h. in der Gottheit, gekreuzigt worden sei. Die Worte könnten an sich auch einen rechtgläubigen Sinn haben.

Die beiden Häresien haben freilich mit der Zeit ihre Bedeutung als Lehrbegriff verloren. Tatsächlich unterscheidet sich sowohl die Lehre der Nestorianer als die der Monophysiten von heutzutage nicht sehr wesentlich mehr von der Lehre der Kirche über Christus, und ist dieselbe mehr ein Streit über Worte. Die Nestorianer erkennen z. B. die Würde Mariens in begeisterter Weise an, huldigen ihr mit zahlreichen Lobsprüchen, nur daß sie dabei den Ausdruck Gottesgebärerin vermeiden. Allein das Band der kirchlichen Einheit haben sie nicht wieder anzuknüpfen gewußt.

Während nun ein so großer Teil des Orients in die Häresie hineingezogen war, blieb der griechische Teil desselben rechtgläubig. Aus diesem Grunde wurden die Griechen im Gegensatz zu den orientalischen Häretikern orthodox genannt und haben diesen Namen bis auf den heutigen Tag beibehalten. Von ihren monophysitischen Gegnern wurden sie Melchiten, d. h. die Königspartei, genannt, weil das Konzil von Chalcedon großenteils unter dem Einflusse des Kaisers Marcian und seiner jungfräulichen Gemahlin, der heiligen Pulcheria, zustande gekommen war. Eine große Kluft trennte darum die orthodox gebliebenen Griechen von den häretischen Sekten, und erbitterte Feindschaft, fast noch größer als die spätere der Griechen gegenüber dem Abendland, herrschte zwischen ihnen. Die Griechen nannten die Armenier in ihrem Abscheu niemals anders als die dreimal Verfluchten. Die monophysitischen Kopten unterwarfen sich lieber den mohammedanischen Eroberern, als mit den Griechen zusammenzugehen. Die orthodoxen Melchiten herrschten in Konstantinopel und auf dem größten Teile

der Balkanhalbinsel; sie hatten auch Anhänger in Aegypten und Syrien. Sie bevölkerten fernerhin insbesondere Palästina und Klein-Asien. Von ihnen erhielten großenteils die Slaven-Völker das Evangelium mitsamt ihrem Ritus. Nun sollte aber zu dem ersten Unglück noch das zweite, viel schrecklichere kommen, daß auch die orthodox gebliebene andere Hälfte von der Kirche getrennt werden sollte. Das geschah nicht durch Häresie, sondern durch Schisma. Dies ist nun das große, ewig beweinenswerte, griechische Schisma.

Die Ursachen davon lagen einmal in der großen Verschiedenheit zwischen Kultur und Charakter des Morgen- und Abendlandes und in der mit der Zeit dadurch hervorgerufenen Spannung und Eifersucht. Es waren zwei Welten, die sich einander gegenüberstanden; daher ist auch das Schisma nicht auf einmal eingetreten, sondern es war die Frucht einer Jahrhunderte lang vorausgegangenen Bewegung. Zwar in alter Zeit kannte man eine schöne Harmonie zwischen den beiden Kirchen und einen geistigen Wettbewerb derselben. Allein das dauerte nicht lange. Die beginnende Entfremdung wuchs mit der Zeit immer mehr; das trullanische Konzil (692), Synodus Quino-Sexta, gestaltete bereits den Gegensatz zwischen Morgen- und Abendland in sehr scharfer Form aus und richtete direkt seine Spitze gegen das Abendland. Der Riß wuchs mit der Zeit immer mehr, so daß man eines Tages auseinandergekommen war, ehe man sich dessen recht bewußt war. Man verlor den Verkehr miteinander, man vergaß sich gegenseitig. Zu diesem Gegensatze der Völker kam aber dann als besondere Ursache der ungemessene Ehrgeiz der Patriarchen von Konstantinopel, welche diesen Stuhl um jeden Preis mit allen Vorrechten des römischen Stuhles ausgestattet sehen wollten. Konstantin der Große hatte die Residenz des Reiches nach Byzanz verlegt, an den Vereinigungspunkt zweier Welten, in jener wunderschönen, weltberühmten Lage. Byzanz stieg nun als die Kaiserstadt Konstantinopel empor, und von dem Glanze des Kaiserhofes fiel naturgemäß auch einiges auf den Bischof der Kaiserstadt zurück. Konstantinopel wurde „Neu-Rom" genannt, im Gegensatz zum alten Rom; daher wollte der Bischof von Neu-Rom auch dem von Alt-Rom gleich sein. Sehr bemerkenswert ist, daß, während die Päpste sich niemals darauf beriefen, daß Rom Kaiserstadt gewesen sei, sondern nur auf den Aufenthalt und Märtyrertod des heiligen Petrus daselbst, umgekehrt bei Machtansprüchen des Patriarchen von Konstantinopel nie irgendwelche religiöse Gründe, sondern immer nur politische Motive ins Feld geführt wurden. Vor Konstantin ist es nicht einmal nachweisbar, daß es überhaupt einen Bischof von Byzanz gegeben hat. Der heilige Metrophanes, Teilhaber am Konzil von Nicäa, ist der erste geschichtlich nachweisbare Bischof von Byzanz, und auch damals hatte der Stuhl noch keine besonderen Rechte, sondern unterstand sogar dem Metropoliten von Heraklea. Allmählich brachten sowohl der Schutz der Kaiser, denen dies angenehm war, als auch die Bemühungen der Bischöfe

selbst diesen anfangs so kleinen Stuhl in die Höhe. Schon das Konzil von Konstantinopel, 381, verfaßte einen Kanon, wonach der Bischof von Konstantinopel seinen Ehrenvorrang unmittelbar nach dem Bischof von Alt-Rom und vor allen Patriarchen des Orients hatte, ein Kanon, der freilich von Rom aus erst viel später der Sache nach anerkannt wurde. Das Konzil von Chalcedon schritt auf derselben Bahn weiter und verfaßte einen gleichfalls nicht anerkannten Kanon zugunsten des byzantinischen Bischofs. Der heilige Papst Leo der Große hatte damals mit dem Ehrgeiz des Patriarchen Anatolius schon gewaltige Kämpfe zu führen. Zur Zeit des heiligen Papstes Gregors des Großen legte sich gar schon der Patriarch Johannes der Faster den Titel eines ökumenischen Patriarchen bei, während der römische Papst nur Knecht der Knechte Gottes heißen wollte. Das Ansehen des Stuhles war auch durch die große Zahl der Heiligen, die ihn geziert hatten, bedeutend gewachsen. Ein Gregor von Nazianz, ein Johannes Chrysostomus, die größten Kirchenlehrer des Morgenlandes, hatten denselben geschmückt, und die Zahl der Bischöfe von Byzanz, die unter den Heiligen der Kirche verehrt werden, ist eine sehr große im Vergleich zu anderen Bischofstühlen. Der Verfall der alten Patriarchate des Orients trug naturgemäß dazu bei, die Macht und das Ansehen des byzantinischen Patriarchen zu steigern. Er konnte mit einer gewissen Genugtuung darauf schauen, daß er die Orthodoxie bewahrt hatte. Seine gefährlichsten Nebenbuhler waren gefallen. Es bildete sich daher das byzantinische Patriarchat zu einer Art Papsttum des Orients aus. Alle Orthodoxen des Morgenlandes ordneten sich ihm unter. Daß solche Verhältnisse zu einem Konflikt mit Alt-Rom führen mußten, war klar. Die byzantinischen Patriarchen erlaubten sich sogar Eingriffe in die abendländischen Patriarchatsprengel und suchten Gebiete auf der Balkanhalbinsel, die noch zum abendländischen Patriarchate gehörten, an sich zu ziehen. Schon wurde eine Zeitlang vorübergehend die Kirchengemeinschaft zwischen Alt- und Neu-Rom abgebrochen durch das sogenannte acacianische Schisma, 484—519. Es war dies nicht ein Schisma in dem Sinn, daß damals der Stuhl von Konstantinopel aufgehört hätte, den Papst als Oberhaupt der Kirche anzuerkennen; es war nur die gegenseitige Gemeinschaft aufgehoben, man betete nicht füreinander im Gottesdienst, man strich den Namen des Papstes aus den sogenannten Diptychen der heiligen Messe. Hernach wurde freilich unter großer Begeisterung und Freude des Volkes in Konstantinopel die Gemeinschaft der Kirche wiederhergestellt, allein ein so inniges Verhältnis trat nicht wieder ein. Die Differenzpunkte zwischen Morgen- und Abendland betrafen hauptsächlich nur den Gottesdienst und die Kirchendisziplin. Den Gegensatz zu verschärfen und dem späteren dauernden Schisma den Boden zu bereiten, war dem unglückseligen Photius, Patriarch von Konstantinopel, vorbehalten. Dieser war eine Persönlichkeit, wie geschaffen zu solchen Zwecken und wie sie die Griechen brauchten. Alle Untugenden des Orientalen:

Verschlagenheit, Falschheit und Verschmitztheit, vereinigte er in hohem Grade in sich. Dabei hatte er auch edlere Seiten, glänzende Eigenschaften, die ihm ein hohes Ansehen verschaffen konnten. Er war von großer Geistesbegabung und ein fruchtbarer Schriftsteller. Die griechische Kirche feiert ihn deshalb noch heute als den heiligsten Photius. Sein Vorgänger, der heilige Ignatius, wurde entsetzt und vertrieben. Photius bestieg unrechtmäßigerweise und gegen alle Kanones den Patriarchenstuhl und wurde daher von Rom nicht anerkannt. Naturgemäß war er daher zur Feindschaft gegen Rom gedrängt. Er wußte nun zu allererst seiner Gegnerschaft gegen Rom eine theoretische und dogmatische Grundlage in seiner Anklageschrift gegen das Abendland zu geben; dadurch ist er der Vater des späteren großen Schismas geworden; denn dasselbe Mittel wie er haben die Griechen der späteren Zeit immer wieder benutzt. Unter den von ihm gegen das Abendland formulierten Anklagepunkten befand sich auch der, daß die Abendländer zu dem nicäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisse den Zusatz gemacht hätten, daß der heilige Geist auch vom Sohne ausgehe. Photius wurde gestürzt und vertrieben, Ignatius wieder eingesetzt. Allein derselbe gelangte nach dem Tode des Ignatius nochmals auf den Patriarchenstuhl und wußte sich sogar wenigstens bedingungsweise die päpstliche Anerkennung zu verschaffen. Er geriet aber wieder in Konflikt mit Rom, und so blieb die Kirchengemeinschaft abermals unterbrochen. Nach dem Tode des Photius wurde dieselbe wiederhergestellt und blieb bis in das 11. Jahrhundert hinein bestehen. Da wurde eine neue Trennung durch Michael Cärularius herbeigeführt; und von da an blieb im großen und ganzen wenigstens das Schisma dauernd. An Bestrebungen zur Union fehlte es freilich niemals; besonders suchten die Päpste die Einigung wieder herbeizuführen. Unter dem seligen Papst Gregor X. und dem Kaiser Michael Paläologus kam es auf dem zweiten Konzil zu Lyon (1274) zur Union, und der unionsfreundliche Patriarch Beccus wurde eingesetzt. Allein der Kaiser und der Patriarch konnten auf die Dauer mit ihren unionsfreundlichen Plänen nicht durchdringen. Später haben die Griechen in ihrem blinden Aerger gegen Rom den Kaiser samt dem Patriarchen als Latinofroni bezeichnet, was sie als eine Art Häresie ansahen, und sogar einzelne Personen, von denen sie behaupteten, daß sie wegen ihres Widerspruchs gegen die Union getötet worden wären, in ihren Kalender als Märtyrer aufgenommen.

Wenn nun aber auch vom 11. Jahrhundert an das Schisma im Orient herrschte, so ist es doch sehr schwer, von den einzelnen Personen und Teilen des Orients zu bestimmen, ob sie wirklich Schismatiker waren oder nicht. Es ist ganz gut möglich, daß auch Jahrhunderte nach dem eingetretenen Schisma einzelne Teile der morgenländischen Kirche noch uniert waren. Z. B. haben nachweisbar die Mönche des Berges Athos, den die Griechen den heiligen Berg nennen, noch im 13. Jahrhundert in ganz inniger Gemeinschaft mit

Rom gestanden, wie aus den Briefen des Papstes Innozenz III. an sie hervorgeht. Daher ist es z. B. von vielen im Morgenland als heilig verehrten Personen sehr schwierig zu bestimmen, ob sie wirklich zur Kirche gehört haben oder Schismatiker waren. Umsomehr darf man bezüglich des Volkes annehmen, daß viele guten Glaubens und keine Schismatiker waren, da das Schisma wesentlich ein hierarchisches war, d. h. der Klerus und die Bischöfe hatten die Beziehungen zu Rom abgebrochen, aber das Volk wußte vielfach gar nichts davon. So ist es auch durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch noch heutzutage viele von dem orientalischen Volke vor Gott keine Schismatiker sind, sondern Glieder der Kirche. Bezüglich der von Konstantinopel abhängigen Slaven auf der Balkanhalbinsel läßt sich noch schwerer feststellen, wann sie Schismatiker waren und wann nicht; in jedem Falle aber ist es durchaus verkehrt, anzunehmen, daß diese Völker von Anfang an und ihre ganze Geschichte hindurch von der römischen Kirche getrennt gewesen seien. So haben die meisten dieser Völker auch nach dem griechischen Schisma noch Zeiten der Union gehabt. Eine ganze Reihe Heiliger dieser Länder sind als wirkliche Heilige der katholischen Kirche anzusehen. Erst mit der Zeit wurden sie ganz in das Schisma hineingezogen. Dasselbe gilt von Rußland. Großfürst Wladimir, der sein Volk taufen ließ, muß zweifelsohne als Heiliger der katholischen Kirche anerkannt werden. Auch späterhin mochte man in Rußland von dem Hader zwischen Rom und Konstantinopel nichts wissen. Auch gab es zu allen Zeiten von seiten Rußlands Anknüpfungsversuche zu einer Union mit Rom. Zu weit ist es aber gegangen, wenn P. Papebroch S. J. in den Bollandisten annimmt, daß Rußland bis zum 16. Jahrhundert gar nicht schismatisch gewesen sei.

Der traurige Gegensatz zwischen Griechen und Lateinern wurde nach der Kirchentrennung immer schärfer. Die Polemik der Griechen gegen die Lateiner wurde immer erbitterter, und die Lateiner antworteten gleichfalls mit Schärfe. Es fehlte auch nicht an Zündstoff zur Entflammung des gegenseitigen Hasses von beiden Seiten. Die Einrichtung des abendländischen Kaisertums unter Karl dem Großen und Papst Leo III. hatte zweifelsohne den Kaiserstuhl von Konstantinopel schwer gekränkt, obwohl freilich die Maßregel durch die perfide Politik der byzantinischen Kaiser reichlich verdient war. Die Kreuzzüge dienten dazu, den Gegensatz noch mehr zu verschärfen. Die Kreuzfahrer haben vielfach den edlen Zweck, dem sie dienten, durch Grausamkeit und entsetzliche Laster geschändet. Die Griechen wurden aus Palästina vertrieben. Naturgemäß ist seit jener Zeit dort der Stachel und die Abneigung gegen die Lateiner geblieben, die man als Eindringlinge ansieht. Endlich schlug der vierte Kreuzzug und die Errichtung des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel dem Faß den Boden aus. Die Venetianer, die Engländer des Mittelalters, kannten kein anderes Interesse als ihren Handel und Gelderwerb. Allen päpstlichen Verboten und Exkommunikationen zum Trotz wurde auf ihre Veranlassung

die Flotte der Kreuzfahrer gegen das christliche Konstantinopel anstatt gegen die Sarazenen gerichtet und die Kaiserstadt erobert. Tagelang wütete der Brand, die größten Schätze gingen zugrunde, auch die Kirchen wurden geplündert. Die Kreuzfahrer errichteten ein lateinisches Kaisertum und ein lateinisches Patriarchat in Byzanz, und das griechische Kaisertum war nach Nicäa verdrängt. Mit diesem verhängnisvollen Ereignis war eine dauernde Union für lange Zeit fast unmöglich gemacht.

Als die Griechen Konstantinopel wieder bekamen, waren sie deswegen nicht von größerer Liebe gegen die Lateiner entflammt als zuvor. Trotzdem trieb sie die Türkennot dazu, wieder Hilfe beim Abendland zu suchen. So kam denn erst nach langen Bemühungen endlich auf dem Konzil von Florenz (1439) eine Union zustande, an der Papst Eugen IV. und der Kaiser Johannes Paläologus beteiligt waren, und die mit dem Rufe verkündet wurde: „Es jauchze der Himmel, es frohlocke die Erde", ebenso eine Union mit den Armeniern und den Monophysiten. Allein das ganze Werk war im Fluge verrauscht und fand keinen Eingang; die Abneigung der Völker war zu tief und zu groß geworden. Noch heute betrachten manche Griechen das Konzil von Florenz als einen Schandfleck in ihrer Geschichte und werden unangenehm berührt, wenn man nur den Namen nennt. Unmittelbar nach der Zerstörung der Union folgte die Katastrophe und der Zusammenbruch des griechischen Reiches. Was demnach den Niedergang der orientalischen Kirchen verursacht hat, ist nicht bloß die Trennung vom Abendland, sondern daneben tritt als zweite Ursache der Islam und seine Eroberungen. Freilich sind diese beiden Ursachen nicht ohne Zusammenhang miteinander. Der Islam hat beständig von den Sünden der Christen profitiert. Wären die Christen im Frieden und geeint gewesen, niemals hätte dann der Halbmond eine halbe christliche Welt erobern können. Aegypten fiel zuerst in die Hände der Muselmänner, es folgten gar bald Palästina und andere Länder nach. Das griechische Reich hatte schon große Mühe, sich einigermaßen zu halten; endlich fiel es den Türken zur Beute. Konstantinopel, die Vormauer der Christenheit, wurde zur ewigen Schande für die Christen die Hauptstadt des Mohammedanismus (1453). Die Stadt, die reich an Kirchen war wie kaum eine andere in der Welt, die Stadt der herrlichsten Klöster, die Stadt der christlichen Wissenschaft und Kunst, fiel den übermütigen Siegern zur Beute. Die Stadt, welche Muttergottesstadt in ganz besonderem Sinne war, verlor ihren Glanz. Die Königin war zur Witwe geworden, die Herrin der Völker war zinsbar geworden. Von der Kirche der Hagia-Sophia, von dem Tempel der göttlichen Weisheit, einem der größten Kunstwerke der ganzen Welt, wurde das Kreuz herabgerissen, der Bau in eine Moschee verwandelt. Alle christlichen Völker der Balkan-Halbinsel kamen in dieselbe Abhängigkeit von den Türken, und selbst für das ganze westliche Europa wurde durch mehrere Jahrhunderte der Türke der Gegenstand des

größten Schreckens. Diese jahrhundertelang ausgeübte türkische Herrschaft, der das ganze christliche Morgenland anheimgefallen ist, hat diese Völker demoralisiert, verwüstet und herabgebracht. Die Christen sahen sich in dem mohammedanischen Reiche aller Ehren und Würden beraubt, sie waren der öffentlichen Verachtung preisgegeben; Recht besaßen sie wenig und sahen sich jeder Gewalttat und Plünderung von seiten der türkischen Herrschaft täglich ausgesetzt. Daher kam es nun, daß auch sie, wie das bei unterdrückten Völkern leicht geschieht, zum Bösen verkehrt wurden, daß die schlechten Naturanlagen, die der Morgenländer schon an sich und in sich trägt, noch verschlimmert wurden, daß auch sie falsch, heimtückisch, boshaft, zum Teil vielleicht grausam wurden. So sehen wir denn jetzt die morgenländische Kirche in einem traurigen und heruntergekommenen Zustand. Die kirchlichen Würdenträger sind in die Hände der Türken gekommen und großenteils fast wie Beamte des Sultans. Aus dem Raubsystem, das im türkischen Staate besteht, haben sich die Geldspenden an den Sultan förmlich zu einem Gesetz gestaltet. Jeder, der eine hohe, kirchliche Stelle haben will, muß dem Sultan eine riesenhafte Summe bezahlen. Bei Patriarchaten kommt es bis auf 100.000 Frank, so daß nur der, der das größte Trinkgeld zu bezahlen weiß, erhoben wird. Dieselben, die schwere Kosten bezahlen müssen, um zu ihrer Würde zu gelangen, suchen sich nach unten schadlos zu halten und beuten daher ihren Klerus aus. Sie verlangen nun, um sich bezahlt zu machen, von den Weihekandidaten große Taxen. Die Priester halten sich wieder an ihren Gläubigen schadlos, indem sie dieselben nicht als eine Herde ansehen, die man weidet, sondern als ein Schaf, dem man die Wolle abschneidet, oder eine Kuh, die man melkt.

Bei alldem ist auch die Bildung der orientalischen Christen bedeutend gesunken. Seit der Zeit der Kirchentrennung haben sie nicht mehr viel Bedeutendes und Großes hervorgebracht. Die griechische Kirche hat wohl noch im Mittelalter eine Reihe von tüchtigen Theologen und Kanonisten, selbst bis in das 15. Jahrhundert hinein gehabt, aber seitdem hat es ziemlich aufgehört. Es wäre immerhin eine Uebertreibung, zu behaupten, daß jegliches wissenschaftliche Leben und Streben bei den Orientalen aufgehört hätte; auch heute gibt es noch theologische Schriftsteller bei ihnen, jedoch ohne große Bedeutung, nur daß ihre Werke bei uns im Abendlande so gut als unbekannt sind. Die Frömmigkeit hat gleichfalls sehr gelitten und ist mehr in Aeußerlichkeiten und Formenwesen verfallen. Verhältnismäßig viel Frömmigkeit soll man im Verhältnis zu den Orientalen bei den Russen noch antreffen. Das sittliche Niveau vieler Orientalen ist denn auch dementsprechend ein sehr niedriges.

Nur zwei Dinge haben sie in der Hauptsache bewahrt, die man anerkennen muß. Die griechische Kirche hat wenigstens den Glauben, die Grundlage des Heiles, mit großer Zähigkeit und Festigkeit aufbewahrt, und auch die übrigen Orientalen haben wenigstens das

Christentum behalten. Das ist sehr anerkennenswert; denn es ist kein leichtes, jahrhundertelang Verfolgung, Verachtung und Metzeleien auszuhalten und trotzdem im Glauben festzustehen.

Das andere, was sie bewahrt haben und zwar im großen und ganzen unverfälscht, sind ihre herrlichen Liturgien. Diese stammen noch aus katholischer Zeit und legen von dem katholischen Glauben das herrlichste Zeugnis ab. Ausgestattet sind sie mit Formenreichtum und Pracht der Zeremonien, in ihren Worten mit einer wunderbaren Poesie; erfüllt sind sie mit den Gesängen der Kirchenväter. Und so singen denn die Griechen und die andern orientalischen Völker das Lob des Gottmenschen, seiner heiligen Mutter und seiner Heiligen, vielfach von ihnen selbst nicht verstanden, vielfach in einer Weise, die den heiligen Text mehr verunstaltet, als daß sie ihn hervorhebt, mit denselben Worten wie etwa vor 1000 Jahren.

Auch die innere Verfassung der orientalischen Kirche hat unterdessen bedeutend gewechselt. Die Patriarchen von Konstantinopel, deren Ehrgeiz Ursache der Trennung war, haben mit der Zeit bedeutende Einbuße ihrer Macht erlitten. Nachdem sie zuerst ihr Zepter über die Völker des Orients ausgedehnt hatten, haben diese nun nach und nach sich von ihrer Herrschaft frei zu machen gewußt. Zuerst machte sich Rußland im 16. Jahrhundert von ihrer Abhängigkeit frei und bestellte sich vorübergehend einen eigenen Patriarchen, um sich dann unter die Herrschaft des Synod zu stellen, der wiederum nur ein Werkzeug in der Hand des Zaren ist. Die Völker der Balkanhalbinsel haben sich infolge der politischen Umwälzungen des neunzehnten Jahrhunderts der Reihe nach gleichfalls von dem Stuhl von Konstantinopel freigemacht. Eine Kirche nach der andern hat sich als autokephal erklärt, und der Phanar von Konstantinopel hat trotz der früheren Exkommunikationen gegen solche Unternehmungen die vollendeten Tatsachen anerkennen müssen. Die Kirchen von Rumänien, Serbien, Bulgarien, Montenegro und Griechenland sind jede für sich vollkommen selbständig und stehen zumeist unter der Herrschaft einer Synode. Das Ländergebiet des früheren Papstes des Orients ist daher auf einen sehr kleinen Teil zusammengeschmolzen. Nur die Griechen der europäischen Türkei, Bosniens und der Herzegowina und von Kleinasien unterstehen dem Patriarchen von Konstantinopel. Auch selbst die anderen griechischen Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sind vollkommen selbständig geworden. Es ist also dem Stuhle von Byzanz nur der stolze Titel geblieben. Noch immer läßt sich der Patriarch den Allerheiligsten nennen und sich den Titel „seine Allheiligkeit“ geben, um einen höheren Namen als der Papst zu führen. Er schreibt sich auch noch als den ökumenischen Patriarchen. Sein Primat ist nur mehr ein Ehren-, nicht aber ein Jurisdiktionsprimat. Damit ist auch die Einheit und Geschlossenheit der griechischen Kirche aufgehoben. Sie ist fast nur noch ein Konglomerat einer ganzen Menge von Patriarchaten und Landeskirchen, die voneinander voll-

ständig unabhängig sind und nur miteinander in freundschaftlich-diplomatischem Verkehr stehen, wie etwa zwei Staaten untereinander. Das gleiche Schicksal hat die armenische Kirche getroffen. Auch sie ist in mehrere Patriarchate zerfallen. Man könnte nun glauben, daß dieser Umstand der Zersplitterung der orientalischen Kirchen ihren Anschluß an die große Einheit der abendländischen Kirche erleichtern würde. Allein gerade das Umgekehrte davon ist der Fall. Die orientalischen Kirchen sind jetzt vollständig National- und Staatskirchen geworden, wie denn überhaupt von jeher im Orient die Politik in der Religion eine ganz ungebührlich große Rolle gespielt hat. Jeder Orientale sieht daher jetzt das Schisma als eine patriotische Sache an und glaubt, Verrat am Vaterland zu üben, wenn er zur katholischen Kirche übertritt.

Gegenüber diesem traurigen Verhältnis, wodurch mit der Zeit sämtliche Völker des Orients in die Trennung von der Kirche gezogen wurden, steht als ein Hoffnungsstern die Tatsache, daß es auch unter diesen Völkern eine Bewegung zur Rückkehr gibt, und daß es Personen gibt, die wieder mit der Kirche vereinigt sind. Dies sind die sogenannten unierten Orientalen, welche zwar ihre schismatische Kirche, aber nicht ihren Ritus verlassen haben. Die Anfänge zu dieser Union sind schon sehr alt, und an Versuchen zu derselben hat es im Laufe der Zeit nie gefehlt; allein größere Erfolge sind erst im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts in dieser Beziehung errungen worden; namentlich hat sich in diesem Stück Frankreich im Orient große Verdienste erworben.

Um zuerst bei den Griechen zu beginnen, so sind unter den Slaven-Griechen mehrere Völker in großen Scharen zurückgekehrt. Insbesondere ist es am Ende des 16. Jahrhunderts nach vielen Bemühungen gelungen, das Volk der Ruthenen zur Kirche zurückzuführen. Einer der eifrigsten Vorkämpfer dieser Union war im 17. Jahrhundert der heilige Josaphat, Bischof und Märtyrer, dessen Fest heutzutage in der ganzen Kirche gefeiert wird. Unter dem an Rußland gefallenen Teil der Ruthenen hat freilich dieses Reich im Laufe der Zeit mit brutaler Gewalt die unierte Kirche wieder vernichtet, wie sich überhaupt Rußland in der neueren Zeit als den gefährlichsten Gegner der Union und die gewaltigste Vormauer des Schismas erwiesen hat. Die Zahl der unierten Ruthenen in Oesterreich mag sich auf beinahe 4 Millionen belaufen. Ferner sind die in die österreichischen Lande eingewanderten Rumänen gleichfalls zur Kirche zurückgekehrt, und es finden sich in den österreichischen Staaten wohl $1^1/_2$ Millionen unierter Rumänen. Auf der Balkanhalbinsel hat sich in Bulgarien im 19. Jahrhundert eine Bewegung zur Union gezeigt. Pius IX. gab ihnen, den sogenannten Uniaten, einen eigenen Bischof. Aber die Perfidie Rußlands machte diesen Versuch großenteils scheitern, so daß die Zahl der Uniaten stark zusammenschmolz.

Andere Staaten der Balkanhalbinsel, Serbien und Griechenland, verbieten noch heute jede Propaganda unter Mitgliedern der Landeskirche. Aber auch unter den eigentlichen Griechen hat der Unionsgedanke Boden gefaßt. Insbesondere sind die in Italien niedergelassenen, die sogenannten Italo-Gräcer, schon seit langer Zeit ganz innig mit der katholischen Kirche verwachsen und durch treue Anhänglichkeit an dieselbe ausgezeichnet. In Italien befindet sich u. a. das schon im Mittelalter vom heiligen Nilus gegründete Kloster Grotta ferrata, nicht weit von Rom.

Selbst unter den im Orient zerstreut lebenden Griechen hat sich die Union ausgebreitet. Wir haben daher auch unierte Melchiten und ein eigenes melchitisches Patriarchat des Orients, dessen Träger sich Patriarch von Antiochien, Alexandrien, Jerusalem und vom ganzen Orient nennt. Er residiert augenblicklich in Alexandrien. Dieses Patriarchat ist dadurch entstanden, daß ein katholischer Priester 1724 zum Patriarchen von Antiochien erwählt wurde, der sich Cyrillus III. nannte und 1744 von Benedikt XIV. das Pallium erhielt. Diese unierten Griechen befinden sich aber nicht auf der Balkanhalbinsel, sondern in Palästina und anderen Ländern zerstreut. Eine genaue Angabe der Zahl wird kaum möglich sein.

Auch unter den häretischen Kommunitäten des Orients hat die Union Platz gegriffen, besonders in Syrien, wo sich ein Volk befindet, das am längsten in der Union und am engsten mit der Kirche verbunden ist, das Bergvolk der Maroniten oder die Syrer der Berge. Wenn man den eigenen Angaben des Volkes glauben dürfte, so wären sie nie von der Kirche getrennt gewesen und hätten sich nie weder durch Schisma noch durch Häresie befleckt. Die ernsthaften Geschichtsschreiber nehmen jedoch an, daß sie eine Zeitlang der Häresie der Monotheleten angehangen haben. Jedenfalls sind sie schon ziemlich früh im Mittelalter zur Zeit der Kreuzzüge zur Kirche zurückgekehrt und im großen und ganzen treugeblieben. Ihren Namen leiten sie von einem heiligen Johannes Maro ab. In ihrer Liturgie haben sie ihre syrische Sprache beibehalten, dieselbe jedoch im Aeußern mehr der römischen ähnlich gemacht. Das tapfere Bergvolk wußte sich immer eine gewisse Unabhängigkeit zu behaupten und ist nie vollständig unter die volle türkische Herrschaft getreten. Im 19. Jahrhundert wurden sie in jämmerlicher Weise durch das Nachbarvolk der Kurden abgeschlachtet. Die europäischen Mächte griffen ein, und seitdem hat der Libanon einen christlichen Statthalter unter türkischer Oberhoheit. Das Volk der Maroniten beträgt beiläufig $^1/_2$ Million. Der Libanon ist geschlossen katholisch und mit Klöstern geradezu übersäet. Viele Maroniten befinden sich jetzt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wohin sie auch Priester ihrer Nation mitgenommen haben.

Auch bei den Syrern der Ebene hat man schon früh mit Unionsversuchen begonnen, doch mit geringem Erfolg. Zeitweise schienen die Aussichten sehr günstig zu stehen, doch die Zahl dieser

Unierten ist nicht groß. Der erste katholische syrische Patriarch, Ignatius Giarve, hatte viele Drangsale zu leiden, aus welchen ihn ein Muttergottesbild wunderbar erhalten herausführte. Das Bild befindet sich heute in der Seminarkirche auf dem Berge Libanon in Scharphe. Da in letzter Zeit viele Abfälle stattgefunden haben sollen, ist es nicht genau möglich, die Zahl der unierten Syrer anzugeben. Nach den höchsten Angaben wären es 50.000 oder mehr, nach den niedrigsten 15.000.

Unter dem sehr intelligenten Volke der Armenier hat die Union in viel bedeutenderer Weise Platz gegriffen als bei den meisten übrigen Nationen. Im Mittelalter hatten die Armenier öfters Beziehungen zu Rom. 1742 wurde der Priester Abraham als erster katholischer Patriarch der Armenier bestätigt. Die unierten Armenier sind auf die verschiedenen Länder des Erdkreises verteilt und betragen an Zahl vielleicht $^1/_2$ Million. Für die Union ihrer Nation hat insbesondere die Ordensgenossenschaft der Mechitaristen, von einem Priester Mechitar gestiftet, welche zu Venedig auf der Insel S. Lazaro und anderswo ihren Sitz hat, sich große Verdienste erworben. Der Patriarch residiert zu Konstantinopel.

Die nestorianische Nation hat vielfach der Kirche große Hoffnung auf eine vollständige Rückkehr erweckt. Eine Zeitlang waren sogar die Patriarchen der Nation katholisch. 1553 bestellte Papst Julius III. den Johannes Sulaka zu ihrem Patriarchen. 1681 wurde von Rom aus das chaldäische Patriarchat errichtet, welches heute das von Babylon heißt. Daneben ist ein häretisch-nestorianisches Patriarchat in Kurdistan bis zum heutigen Tag geblieben. Gegenwärtig zählt man etwa 50.000 oder gar über 70.000 Chaldäer. Infolge einer entsetzlichen Metzelei, der auch die Nestorianer unterlagen, ist ihre Zahl gesunken. Man sagt im Orient, daß unter den verschiedenen Völkern die Nestorianer, obwohl sie sehr tief gesunken sind, trotzdem der Kirche verhältnismäßig die besten Hoffnungen für eine Rückkehr machen. Man spricht sogar von der Möglichkeit, daß der gegenwärtige nestorianische Patriarch mit einem großen Teile des Volkes zur Kirche zurückkehren werde. Die Nestorianer der indischen Malabarküste kamen unter die Herrschaft Portugals und wurden großenteils katholisch. Die Union der Thomaschristen wurde auf der Synode von Diamper 1599 bewerkstelligt. Es sind deren jetzt etwa 200.000. Daneben ist ein geringerer Teil im Schisma geblieben.

Auch bei den Christen Aegyptens sind die Bemühungen für eine Rückkehr uralt, allein die Erfolge sind nicht sehr bedeutend. 1781 wurde ein apostolisches Vikariat Kairo geschaffen. In allerjüngster Zeit wurde die Hierarchie unter den koptischen Christen wieder errichtet. Leo XIII. bestellte einen Patriarchen der unierten Kopten zu Kairo, und unter ihm stehen ein oder zwei Hilfsbischöfe. Der eine von diesen, der Bischof von Minieh in Mittelägypten, war auf dem

Muttergottes-Kongreß in Freiburg zugegen. Die Zahl der unierten Kopten wird auf etwa 20.000 angegeben.

Endlich haben sich die Unionsversuche auch auf die von Aegypten abhängigen Länder erstreckt. In früherer Zeit waren große Aussichten auf die Union der Abessynier vorhanden. Im 17. Jahrhundert legte ein abessynischer Kaiser das katholische Glaubensbekenntnis ab. Später aber war den Missionaren das Land unzugänglich. In neuester Zeit wurde besonders durch den sehr eifrigen Kapuziner-Missionar, späteren Kardinal Massaia, eine Union eingeleitet, die aber erst einige hundert Seelen umfaßt.

Die Gesamtzahl aller unierten Orientalen, wenn wir auch die Slaven mitrechnen, beläuft sich daher auf 6—7 Millionen. Wenn wir dieselbe der weit überwiegenden Zahl der Schismatiker gegenüberhalten, so ist es freilich eine kleine Ziffer. Wenn wir aber an die ungeheueren Schwierigkeiten denken, mit denen die Unionsversuche zu kämpfen hatten, und an die Hartnäckigkeit der Orientalen, so ist sie eine tröstliche Zahl und immerhin ein Anfang, ein Keim des Heils.

Was die Lage dieser unierten Gemeinschaften betrifft und ihren Zustand, so wird zunächst von ihnen hervorgehoben, daß sie sich bereits auf einer bedeutend höheren Stufe, als ihre schismatischen Volksgenossen befinden. Und wenn man ein gerechtes Urteil über sie fällen will, so muß man sie eben mit den Schismatikern und nicht mit den Christen des Abendlandes vergleichen. Trotzdem ist ihr Zustand noch weit davon entfernt, ein idealer oder auch nur ein befriedigender zu sein.

Nach dem bisher Gesagten ergibt sich für uns eine doppelte Aufgabe, eine gegenüber den unierten und eine gegenüber den schismatischen Orientalen. Unsere Aufgabe gegenüber den Unierten besteht darin, dieselben recht innig mit der Kirche zu vereinigen und sie in jeder Beziehung auf die rechte Höhe zu bringen. Diese erste Aufgabe ist in gewisser Beziehung noch wichtiger als die zweite, denn von der ersten hängt zum Teil die Erfüllung der zweiten ab: Die Unierten sollen mit der Zeit ein Werkzeug zur Wiedervereinigung der Schismatiker werden. Daher müssen wir uns vor allen Dingen das Vertrauen der Unierten zu gewinnen suchen. Wir müssen ihnen zeigen, daß wir sie als vollberechtigte Katholiken ansehen. Wir müssen jeden Zweifel daran beheben, daß es uns mit der Aufrechterhaltung ihrer Riten ernst gemeint ist, und daß wir nicht irgend an eine Beseitigung derselben denken. Ferner müssen wir hauptsächlich für die Heranbildung eines tüchtigen und gebildeten orientalischen Klerus sorgen. Die Unterstützung der orientalischen Seminarien ist daher eine der wichtigsten Aufgaben. Wir haben bereits in Rom Seminarien für die Orientalen, ebenso auch einige im Orient, z. B. St. Anna zu Jerusalem für die Griechen. Daneben haben wir auch die Pflicht, sie sittlich zu erziehen und zu überwachen. Der andere Teil unserer Aufgabe betrifft die Zurückführung der schismatischen Orientalen.

Da stellt sich nun die brennende Frage ein: Ist eine solche Union überhaupt möglich, besteht irgendwelche Aussicht für eine solche? Ich habe schon eingangs bemerkt, daß ich mir ein Urteil über diese Frage nicht anmaße und daß ich auch gar nicht imstande bin, ein richtiges Urteil darüber zu fällen. Die Antworten auf diese Frage sind äußerst verschieden und lauten ganz entgegengesetzt. Die einen sind von pessimistischen Gedanken getragen, haben gar keine Hoffnung für die Zukunft und erklären die Aussichten für eine Union als eine Utopie und Unmöglichkeit. Andere dagegen sehen den Himmel voll von Geigen und glauben, daß die Bekehrung ganzer Völker etwas Leichtes und ein Kinderspiel sei.

Daß man gar zu frohe Hoffnungen für die nächste Zukunft bezüglich der orientalischen Kirche haben dürfte, ist wohl sicher nicht richtig; denn viele ernsthafte, jahrelang im Orient wirkende apostolische Männer haben in dieser Beziehung trübe Anschauungen, und solche, die gar so rosige Gerüchte verbreiten, sind entweder selbst Orientalen oder nur ganz flüchtig im Orient gewesen. Wir entheben uns daher jeden Urteils. Dagegen muß so viel bemerkt werden, daß man eine Sache nie verloren geben darf, mögen die Aussichten noch so schlecht stehen. Mit der Gnade Gottes ist dennoch eine Lösung möglich; denn Gott hat alle Völker heilbar gemacht, der Erfolg steht nicht in unserer Hand. Wir aber haben die Pflicht, die Mittel anzuwenden, die irgendwie zur Erreichung des Zieles beitragen könnten, und die Aufforderung, in diesem Sinn mitzuwirken, tritt in gewisser Weise an einen jeden von uns heran.

Die Mittel zur Vereinigung bestehen zunächst darin, daß wir die Irrtümer und falschen Anschauungen beseitigen, Mißverständnisse, welche zwischen uns obwalten, aufheben, die Vorurteile, die sie gegen uns haben, zerstreuen. Das wird dadurch geschehen, daß man sich gegenseitig auseinandersetzt, daß man die streitigen Punkte beleuchtet, die Ursachen der Trennung aufdeckt und so in versöhnlichem Sinne arbeitet. Es müßten daher Schriften erscheinen, welche die traurige Geschichte der Kirchentrennung und die Frage der Wiedervereinigung in ganz und gar wahrheitsliebender und vorurteilsloser Weise darlegen würden. Man muß dabei auch von unserer Seite sich nicht scheuen, eventuelles Unrecht anzuerkennen und einzugestehen, was von unserer Seite gefehlt worden ist. Auf der andern Seite soll man aber auch dem Gegner nicht schmeicheln und ihn dadurch zu gewinnen suchen, daß man ihn falscherweise rein wäscht.

Ein weiteres großes Mittel zur Wiedervereinigung besteht dann darin, daß wir einander wirksam nähertreten, uns gegenseitig, unsere Weltanschauung, unsere Bildung und Kultur kennen zu lernen. Man kann wirklich hier sagen: „Eine große Kluft ist entstanden zwischen uns und euch.“ Die Europäer haben also die Pflicht, die uns so fern liegende orientalische Kultur kennen zu lernen, zu beleuchten und zu verwerten. Es ist das eine Sache, bei der auch wir geistig gewinnen

werden. Es ist dies zunächst nötig auf dem religiösen Gebiete. Wir müssen ihre Theologie studieren. Vor allen Dingen sollte man auch die herrlichen Liturgien des Morgenlandes, in denen ein so wunderbarer Schatz von Geist und Frömmigkeit niedergelegt ist, gehörig kennen zu lernen suchen. Insbesondere wäre es Aufgabe des Klerus, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, und wäre es recht wünschenswert, wenn eine solche Kenntnis den Theologen vermittelt würde.

Aber auch die weltliche Wissenschaft soll sich mit dem Gebiete der orientalischen Wissenschaften vielfach beschäftigen. Schon das einzige, daß man zeigt, daß man ihre Dinge kennt, rückt uns die Leute einen Schritt näher, sie fühlen sich geschmeichelt, wenn man zeigt, daß man auch für ihre so fern stehende Kultur ein Interesse hat. Es müßte daher auch Zeitschriften und anderes geben, — es existiert ja auch schon einiges auf diesem Gebiete — was alle diese wichtigen Fragen behandeln und das Publikum auf dem laufenden erhalten würde. Ebenso müssen wir auf der andern Seite dahin trachten, daß die Morgenländer mit unserer abendländischen Kultur, Theologie und Einrichtungen bekannt werden. Es gibt wohl solche unter ihnen, die die geistige Armut und den Mangel an Bildungsmitteln, die gegenwärtig im Orient herrschen, wohl fühlen und das bitter beklagen. Was geschieht aber dafür? Bildungsbedürftig sind sie einmal; jetzt kommen die Protestanten uns zuvor, und sie werden in das protestantische Lager, zwar nicht durch äußeren Uebertritt, aber dem Geiste nach hinübergezogen. Die Theologen der Griechen und Russen wenden sich, die Unzulänglichkeit ihrer Bildung fühlend, nach Berlin und den deutschen Universitäten und sitzen zu den Füßen Harnacks und anderer Gelehrten. Nun ist aber das Sitzen zu den Füßen ungläubiger Professoren für niemand ein größeres Verhängnis als für ein vorher wenig ausgebildetes Geschlecht. Es geht dann dem Griechen das letzte verloren, was er durch so viele Stürme gerettet hat, der Glaube, und damit ist der vollständige Schiffbruch geschehen. So ist denn gerade heute ein großer Teil des höheren russischen Klerus rationalistisch. Auch unter den Griechen gibt es Priester, die von Europa zurückkehren, vollgepfropft von Gelehrsamkeit bis an den Hals und nicht einen Funken Glauben mehr im Herzen, die noch Messe lesen, an das Geheimnis aber nicht mehr glauben; Funktionen ausüben, über die sie selbst anderswo spotten. Das Bedürfnis nach Bildung haben sie nun einmal und manche sogar einen großen Durst danach. Diesem Bedürfnis muß man entgegenkommen und es in die richtigen Bahnen lenken.

Der deutsche Name übt, wie es scheint, auf manche Griechen einen wunderbaren Zauber aus, aber sie verstehen darunter immer nur die deutsche ungläubige protestantische Theologie, die sie für den Gipfel aller Gelehrsamkeit halten. Demgegenüber muß ihnen gezeigt werden, daß es auch eine deutsche Wissenschaft gibt, die nicht in diesem Fahrwasser begriffen ist, daß es eine katholische Wissenschaft

gibt, und man muß sie möglichst auf unsere Seite herüberzuziehen suchen. Man sollte also alles tun, um die studienbedürftigen Orientalen nach katholischen Anstalten und katholischen Universitäten zu lenken; man muß ihnen eine gewisse Leichtigkeit verschaffen, die akademischen Grade zu erwerben, denn auf Titel hält der Orientale ungemein viel, und wenn einer mit einem Dr. vor dem Namen zurückkehrt, ist er bereits zweimal mehr ein Mensch als vorher.

Wir müssen sie auch die europäische Kultur kennen lehren. Wir müssen ihnen zeigen, daß in Europa noch nicht öffentlich Lug und Trug als etwas Sittliches gelte, daß man dort ganz andere Grundsätze und in ernstlichen Kreisen eine ernstliche Zucht habe. Auf diese Weise werden sie, wenn sie auch noch nicht zur katholischen Kirche zurückkehren, wenigstens von der eingefleischten Latinophobie befreit werden. Sie werden dann, zurückgekehrt zu ihren Landsleuten, einen Umschlag der Gesinnung vorbereiten. Wenn man im Orient Griechen begegnet, die an einer katholischen Anstalt studiert haben, z. B. bei den Jesuiten in Beirut, so bemerkt man gleich, daß sie ganz anders gesinnt sind als die Griechen, die nie aus ihren Kreisen herausgetreten sind.

Ein weiteres und zwar unbedingt notwendiges Mittel besteht darin, daß auch manche Abendländer an der Zurückführung der Orientalen direkt wirken, ja, manche sich das als Lebensaufgabe setzen. Daß der orientalische, unierte Klerus allein diese Aufgabe besorge, ist bei seinen bisherigen Zuständen noch ausgeschlossen. Er wird zwar vieles reden, aber ob dem Reden auch Taten entsprechen, bleibt dahingestellt.

Es ist daher unbedingt notwendig, daß abendländische Priester mit überlegener Tugend und Bildung herüberkommen und an dem Werke mitarbeiten. Der Morgenländer muß sehen, daß ihm hier jemand gegenübersteht, der wirklich wesentlich von seinem Priester verschieden ist, der es wirklich aufrichtig mit seinem Heile meint, der nicht die Absicht hat, ihn auszusaugen wie eine Zitrone, sondern der auf das Heil seiner Seele ausgeht. Mancher Jüngling, der sich zum Priesterstande berufen fühlt und sonst nicht weiß, wo er hin soll, könnte vielleicht dort Verwendung finden. Es sind schon manche Vereine und Werke für den Orient gegründet worden, es dürfte aber deren noch mehr geben.

Ferner müssen wir alle ausnahmslos der Sache ein Herz entgegenbringen; wir sollen die Frage verfolgen, uns über jeden Fortschritt derselben herzlich freuen. Dieses Interesse sollen wir auch unter anderen verbreiten, auch selbst unter dem Volke. Der Klerus sollte unter seinem Volke das Interesse für diese Angelegenheit wecken.

Nichts im Reiche Gottes kann heutzutage bestehen ohne Geld und Opfer. Es ist einmal leider so. Das Reich Gottes ist zwar nicht von dieser Welt, aber es besteht in der Welt. So brauchen die orientalischen Werke und insbesondere die Schulen, durch die so vieles

gewirkt wird, Geld zu ihrem Unterhalte. Wenn man Geld für die orientalische Angelegenheit gibt, muß man aber sehr vorsichtig sein. Und ich möchte bei niemand durch Empfehlung von Geldspenden ein Unheil angerichtet haben. Schon viel Geld ist für den Orient gegeben worden und nicht zu seiner Bestimmung gelangt. Man soll nie einem orientalischen Priester, selbst nicht einem Bischof, einen Pfennig in die Hand geben, wenn man der betreffenden Persönlichkeit nicht ganz und gar sicher ist. Die Orientalen sind eben in vielen Beziehungen in eine Art von zweiter Kindheit geraten, und so sind sie auch Kinder mit dem Gelde. Wie viele Begriffe ihnen fehlen, so fehlt ihnen auch der Begriff für die Verantwortung, die mit dem Gelde verbunden ist, und der Begriff, daß es ein Unrecht ist, Geld zu einem andern Zwecke zu gebrauchen, als wozu es gegeben worden ist. Der liebe Gott wird sie darin sicher nicht so streng beurteilen, es liegt einfach in ihrem Charakter. Ebenso soll man einem morgenländischen Priester nie ein Meßstipendium oder Almosen geben, weil die Messe höchstwahrscheinlich nicht gelesen wird.

Wenn man daher Geld für die Sache des Orients gibt, soll man es ganz zuverlässigen Händen anvertrauen und es solchen abendländischen Priestern geben, die im Morgenland wirken, von denen man sicher ist, daß sie es recht anwenden. Vor allen Dingen soll man nie reisenden orientalischen Priestern oder Bischöfen etwas geben; denn hier riskiert man in vielen Fällen, daß es nichts weiter als wandernde Juden sind, die bei der Aehnlichkeit, die zwischen den Semiten und den orientalischen Christen besteht, sich für solche Priester ausgeben, und wenn es gar ein Bischof mit funkelndem Ring ist, so ist die Sache doppelt und dreifach gefährlich.

Ein Almosen können wir aber schließlich alle geben, und das ist das Almosen des Gebetes, das innige und flehende Gebet zu Gott, daß die Einheit der Christenheit bewerkstelligt werde. An dem Feste des heiligen Josaphat, des ersten und bisher einzigen kanonisierten Heiligen aus den neuen orientalischen unierten Kirchen, liest die Kirche das Evangelium von dem guten Hirten: „Noch andere Schafe habe ich, die nicht aus diesem Schafstalle sind, auch diese muß ich herbeiführen, und sie werden meine Stimme hören, und es wird ein Hirt und eine Herde sein.“ Beten wir in dem Sinne, daß wirklich bald in der Christenheit nur ein Hirt und eine Herde sei! Das walte Gott!

Der heutige Stand der Descendenztheorie und ihre Bedeutung für die Apologetik.

Von Dr. Jakob Herr in Schlangenbad (Nassau).

Vor dreihundert Jahren beschäftigte ein ebenso interessanter als in Betreff seines Ausgangs wichtiger Streit die Theologen und die Vertreter der Naturwissenschaft: Der Kampf für und gegen das uralte

Ptolemäische System, nach welchem unsere Erde das unbewegliche Zentrum war, um welches die Gestirne kreisen, während kühne Neuerer auf Grund astronomischer und physikalischer Beobachtungen behaupteten, diese Auffassung des Kosmos sei nicht mehr haltbar, vielmehr vollziehe unser Planet täglich eine Drehung um seine Achse und jährlich einen Kreislauf um die Sonne. Das war damals so unerhört, daß viele eher den Untergang der Welt als den Sieg der neuen Theorie erwartet hätten. Heute ist es anders; dem Schulkinde sind die Grundzüge jenes neuen Systems nicht mehr neu.

Aber siehe da, ein anderer wissenschaftlicher Kampf beschäftigt wiederum die Geister und wieder vorzugsweise die Männer der Theologie und Naturwissenschaft, der Kampf für und gegen die Entwicklungs- oder Descendenztheorie. Was versteht man darunter?

Die Descendenztheorie beschäftigt sich mit der Verschiedenheit der Organismen, speziell der Arten in Tier- und Pflanzenreich. Sie ist jene Auffassung, wonach die gegenwärtigen uns umgebenden Spezies in dieser ihrer Bestimmtheit nicht von Anfang an existiert haben. Vielmehr denkt sich jene Theorie die Sache so, daß im Anfange das Leben der Flora und Fauna mit den denkbar einfachsten selbständigen Wesen begann; diese wären dann allmählich vorangeschritten und hätten sich fortpflanzend immer neue Merkmale angenommen, so daß sich später die verschieden gearteten Pflanzen und Tierformen vorfanden, deren vorläufig letzte Reihen unsere heutigen Spezies seien.

Die Descendenztheorie will ein Zweifaches dartun: Erstens will sie zeigen, daß eine solche Entwicklung des Heutigen aus dem Früheren, des Vollkommeneren aus dem Einfachen eine Tatsache sei; zweitens will sie ergründen, welche Ursachen die einfachen, ersten Lebewesen dazu gebracht haben, sich zur gegenwärtigen wunderbaren Mannigfaltigkeit auszubilden. Dies der Begriff, der Gegenstand und das Ziel der Entwicklungstheorie.

Was wir zu dieser für uns hochwichtigen Sache zu sagen haben, sei nach folgenden Punkten disponiert:

1. Ist die Entwicklungslehre eine These oder bloße Theorie? — 2. Wie steht sie zur Theologie und Philosophie? — 3. Die Descendenztheorie und die Naturwissenschaft, Argumente pro und contra. — 4. Der jetzige Stand der Theorie. — 5. Schlußfolgerungen für die Apologetik.

1.

These nennen wir einen wissenschaftlich bewiesenen Satz, Theorie eine Annahme, welche in der Wissenschaft einen Grad von Wahrscheinlichkeit hat, ohne daß man vorläufig apodiktische Beweise erbringen kann. Besonders in der Naturwissenschaft spricht man von Theorien. Sie sind ein System von mehr oder weniger naheliegenden Annahmen, welches die realen Vorgänge in plausibler Weise zu erklären sucht und an Wahrscheinlichkeit gewinnt, je mehr die Tatsachen der Theorie entsprechen. So haben wir bekanntlich eine Theorie von der Einheit

der Naturkräfte, ferner die Wellen- oder Undulationstheorie in der Lehre von Licht und Schall, endlich die Descendenztheorie. Die Bezeichnung der Sache weist also schon darauf hin, daß wir es hier nicht mit einer These zu tun haben. Selbst Häckel spricht nur in seinen populär-wissenschaftlichen Schriften oder Vorträgen von der „historischen Tatsache", daß der Mensch sich aus dem Affen entwickelt habe. In seinen gelehrten Werken redet auch er fort und fort von hypothetischen Formen, macht also selbst eine Reihe von Annahmen, so daß auch seine Entwicklungslehre nichts ist als eine Hypothese oder Theorie, dazu noch nach seinen Voraussetzungen eine gänzlich unvernünftige. Jedoch darüber später! Häckel gibt in seiner widerspruchsvollen Weise natürlich nicht zu, daß es sich in seiner Auffassung der Entstehung der Arten um bloße Annahmen handle. Hat er eine Reihe solcher aufgestellt, so ergibt sich als Resultat die Gewißheit!! Ein Schüler von ihm, der Berliner Anatome O. Hertwig dagegen, so fest auch bei ihm der Glaube an die Descendenz ist, hat sich Besonnenheit genug bewahrt, den Grad der Gewißheit in dieser Sache folgendermaßen zu beschränken: „Nur die Entwicklung der Einzelwesen ist einer direkten wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich. Dagegen bewegen wir uns im Reiche der Hypothesen, sobald wir die zweite Frage stellen: Wie sind die heute lebenden Arten im Laufe der Erdgeschichte entstanden?" (Nach einem Vortrag auf der Naturforscher-Versammlung zu Karlsruhe 1900 „Die Biologie im 19. Jahrhundert.")

2.

Das Gesagte vor Augen haltend, fragen wir uns als Theologen, steht der Annahme der fraglichen Theorie eine von Gott geoffenbarte Wahrheit oder eine sicher erkannte philosophische Wahrheit des religiösen Gebietes entgegen? Mit nichten! — Nun wird jeder sofort an die Schöpfungsgeschichte und besonders an die Beschreibung der Welterschaffung im ersten Kapitel der Genesis denken.

Allein, wenn zunächst vom Schöpfer überhaupt, dem außerweltlichen höchsten Wesen, die Rede ist, so fordert die Entwicklungslehre einen solchen erst recht. Denn was nimmt sie an? Die hohe Vollkommenheit der gegenwärtigen Welt ist aus den einfachsten Formen des Urstoffes hervorgegangen. Diese waren also unschöner, unvollkommener! Kann aber das Unvollkommene aus sich allein, durch sich allein etwas produzieren, was hoch über ihm steht? Wie gewaltig ist der Unterschied in Struktur, Organisation und Tätigkeit eines belebten Wesens im Vergleich zum unbelebten und wie himmelhoch steht erst der vernünftige Mensch über dem unvernünftigen Tier. Wie kann der Urstoff mit all seiner Kraft aus sich allein, d. h. aus seiner Unförmlichkeit heraus ein solches Produkt liefern? Das ist ebenso unmöglich, als daß eine Eins aus sich gleich zehn wird. Diese Betrachtung allein von der causa sufficiens fordert, daß ein allmächtiger Schöpfer, der die Vollkommenheiten aller Geschöpfe in noch höherem Maße besitzt,

jene hypothetischen einfachen Stammformen in die Welt gesetzt habe mit der erstaunlichen Kraft, sich zur Herrlichkeit eines Kosmos zu entfalten.

Die Entwicklungstheorie fordert also den außerweltlichen Gott und schmälert sein Lob, das ihm die Natur singt, nicht im Geringsten. Indessen finden sich in der Beschreibung des Sechstagewerkes einige Ausdrücke, deren Wortlaut die Descendenztheorie auszuschließen scheint. „Und Gott sprach, es lasse die Erde Gras sprossen, das aufgrünt und das Samen trägt und Fruchtbäume, welche Frucht bringen nach ihrer Art ... und so geschah es" (Gen. I, 11). „Und Gott schuf die großen Seetiere und jegliches Wesen, das da lebt und sich regt, das die Wasser hervorgebracht hatten, je nach seiner Art und das Geflügel nach seiner Art ... Und Gott schuf die Landtiere nach ihren Arten und das Vieh und alles Gewürm der Erde in seiner Gattung." (Gen. I, 21 ff.) Der Wortlaut oder sensus obvius, wie die Schule sagt, legt freilich die Auffassung nahe, die Spezies und Genera der heutigen Systematik seien ihren Hauptmerkmalen nach abgeschlossen in den ersten Elternpaaren von Gott erschaffen worden. Dies ist nach Knabenbauer (Laacher Stimmen Bd. 13, 1877) auch die gewöhnliche Ansicht der Väter. Allein, eine andere Frage ist die, ob wir gezwungen sind, die landläufige Erklärung der Worte beizubehalten oder ob wir Veranlassung haben, sie zu verlassen. Wer denkt da nicht sofort an jene Texte, in denen von kosmischen Vorgängen, den Bewegungen der Himmelskörper die Rede ist. „Generatio advenit, generatio praeterit, terra autem in aeternum stat." Man hat diese Ausdrucksweise im Wortsinne hingenommen und nach den vernünftigen Regeln der Exegese mit Recht, solange kein zwingender Grund vorlag, sie anders zu deuten. Als aber die Naturwissenschaft unumstößliche Beweise brachte, sah man ein, daß der heilige Schriftsteller nur deshalb die Worte so gewählt hatte, weil er — nicht Astronom, sondern Lehrer des Volkes — in des Volkes Sprache redete. Genau so würde man die Sprachweise des Schöpfungsberichtes erklären und motivieren, wenn einmal die Ansichten der Entwicklungstheoretiker zur Gewißheit würden.

Dazu ist mit Knabenbauer (a. a. O.) zu bemerken: „Wenn es übrigens nicht eine einzige Stammform war, sondern eine Anzahl solcher, was ja die gemäßigte Descendenztheorie annimmt, dann stimmt diese Theorie sogar wörtlich mit dem biblischen Ausdruck überein, nur daß wir der von Gott erschaffenen Arten viel weniger zählen würden, als der heute lebenden." Aehnlich wie die letztere Auffassung ist die Kaulens: „Nach den Worten der heiligen Schrift muß es eine bestimmte Zahl von Anfängen in der Tierwelt gegeben haben ... Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die große Mannigfaltigkeit, welche Gottes Größe offenbart, auch beim Fortleben der ursprünglichen Tiergattungen zutage getreten ist. Wenn die ursprünglich geschaffenen Tiere auch ihre wesentlichen Merkmale unverändert beibehalten haben, so können sie doch in Bezug auf

alles weniger Wesentliche durch Veränderungen der Erdoberfläche, des Klimas, der Nahrung u. s. w. dem ursprünglichen Typus mehr oder weniger unähnlich geworden sein, so daß die ersten Gattungen in mancherlei Arten auseinandergingen. Werden z. B. für die Geschlechter des Hundes und der Katze gesonderte Anfänge angenommen, so schließt dies nicht aus, daß die eine Gattung sich zum Wolf, Fuchs, Schakal, die andere sich zum Tiger, Panther, Leoparden entwickelt hat . . . Demnach hat das hebräische Wort im Grundtext der heiligen Schrift nicht die Bedeutung von Art, (wie Knabenbauer noch a. a. O. übersetzt) sondern von Geschlecht und beeinträchtigt folglich nicht die Lehre der Naturkenner von der Inkonstanz und der Vielheit der Arten." (Kaulen, Der biblische Schöpfungsbericht, Freiburg, Herder 1902, S. 68.)

Sehr interessant ist auch, daß der heilige Augustinus sich ganz für die Schöpfung möglichst einfacher Formen zu entscheiden scheint, aus denen sich der spätere Reichtum der Arten entwickelt habe. Das Werk des dritten Tages beschreibt er ungefähr folgendermaßen: „Wenn gesagt wird: die Erde bringe hervor . . . und sie brachte hervor, so ist damit ausgedrückt, daß die Erde das Vermögen (potentiam) empfangen habe, zu seiner Zeit die einzelnen Gattungen aus sich heraus zu bilden; die Pflanzen wurden der Anlage, der Ursache nach geschaffen, es wurden den Stoffen jene Keime mitgeteilt, aus denen sich unter festgesetzten Bedingungen gleichwie aus einem Kern und einer Wurzel, die heutigen Arten und Wesen entfalten sollten. Die jetzt lebenden Tierformen nennt der heilige Lehrer potentialiter oder causaliter creata" (cf. de Genesi ad litteram bei Knabenbauer a. a. O.).

Das Großartige dieser Idee gefiel manchem, allein da die Beweise aus der Naturkunde fehlten, so verhielt man sich den Ausführungen selbst eines Augustinus gegenüber mit Recht vorsichtig, zumal es nicht einmal leicht zu sagen ist, wie er sich die Descendenz dachte. (Vergl. Lorinser Buch der Natur 5, S. 73.)

Der heilige Thomas bespricht Augustins Erklärung beifällig, ohne sie zu der seinen zu machen. (In 2. sent. dist. 12 q. 1 art. 2.) Bonaventura nennt sie eine expositio multum rationabilis et valde subtilis. Auch der selige Albertus kommt darauf zu sprechen und weist sie nicht ab. Ganz allgemein und vorsichtig drückt sich der heilige Thomas in der Summa über eine eventuelle Neubildung von Spezies so aus: „Species novae si quae existunt, praeexistunt in quibusdam activis virtutibus." (Summa I. q. 73 art. 1 ad 3.)

Dies alles zeigt, wie die katholische Theologie und Philosophie dem modernen Entwicklungsgedanken in den Zeiten der Väter und Scholastiker keineswegs ganz fremd gegenüber stand. Es steht demnach der Descendenztheorie von Seiten der geoffenbarten und christlich philosophischen Wahrheiten nichts im Wege, den Schöpfer vorausgesetzt.

Allein gerade den Schöpfer meinten viele mit ihrer neuen „Lehre“ als überflüssig hinstellen zu können. Es sei ja durch die Entwicklungsgeschichte erklärt, wie die Arten entstehen und entstanden, ihre Erschaffung durch einen außerweltlichen Gott müsse demnach höchstens noch den Kindern vorgetragen werden. Dabei wurde den Urteilslosen verschwiegen, daß die „Lehre“ von der Entwicklung vorläufig nichts als eine Hypothese ist, die noch lange im Studierzimmer der Fachleute hätte bleiben sollen. Aber sie wurde zu einer atheistischen Lebensanschauung förmlich ausgeschlachtet und kam deshalb begreiflicherweise bei vielen in Mißkredit. Es ist aber aus dem Gesagten wohl jedem klar, daß die christliche Philosophie sich nur gegen den atheistischen Mißbrauch der Descendenztheorie, nicht gegen diese selbst zu wehren braucht.

Oben wurde schon bewiesen, daß die Entwicklungslehre einen Schöpfer an den Anfang stellen müsse. Wir fügen noch hinzu, daß die Descendenz auch eine intelligente, höchste Kraft notwendig hat, die den Prozeß der Neugestaltungen leitet. Denn nach ihrer Erklärung gehen die Gebilde hervor aus einem Chaos, vervollkommnen sich aber zu Wesen, in deren Werden und Sein und Tun eine wunderbare Zweck- und Gesetzmäßigkeit herrscht; es kann aber nur der Verstand Gesetze geben, denn durch jedes Gesetz wird eine Vielheit zu einer Einheit hingeordnet. Dies ist jedoch unmöglich, wenn nicht ein intelligentes Wesen die Beziehung zwischen dem Mannigfaltigen zu dem Einfachen vorher erkannt hat. Also muß ein geistiger Motor hinter der Evolution stehen! Ein mit Geist oder Verstand begabtes Wesen nennen wir Person. Mithin beweist die Entwicklungslehre auch die Persönlichkeit Gottes, des allmächtigen Schöpfers.

Noch eins! Kann die Urmaterie, welche ja alle als den materiellen Ausgangspunkt bezeichnen, etwa von Ewigkeit her in Entwicklung begriffen sein? — Die Evolutionstheorie muß eine ewige Descendenz abweisen. Denn der Weg vom Urstoff zu den heutigen Formenschönheiten ist zwar groß, aber dennoch begrenzt. Er kann dargestellt werden durch die begrenzte Linie A—B. Wäre nun die Weltgestaltung seit unendlichen Zeiten von Punkt A ausgegangen, so wäre sie in ihrem Laufe schon vor unendlichen Zeiten in B angekommen, mit andern Worten, der heutige Zustand der Erde wäre schon ewig da. Da dies nicht der Fall ist, so würde gerade die genannte Theorie uns geschichtlich beweisen, daß die Erschaffung und ihr Resultat, die Welt, nicht als von Ewigkeit her durch Gott bewirkt gedacht werden kann, sondern daß die Erschaffung eben auch der Anfang der Zeiten ist, wie die Offenbarung lehrt, die Creatio in tempore wäre demnach auch eine naturwissenschaftliche Erkenntnis. Gegen die vorgebrachten Argumente kann der Atheismus nur eines einwenden, daß er sich die Urstoffe mit chemischen und physikalischen Kräften als gegeben denkt, wie der Theist sich Gott als „gegeben“ vorstellen muß. Allein hierin ist ein gewaltiger Unterschied: Unser Verstand fordert als „gegeben“

ein höchstes Wesen, das ewig aus sich allein, aus eigener Kraft da ist und deshalb alle übrigen Vollkommenheiten in sich begreift. Der Urstoff samt seinen Kräften ist aber nach dem Zugeständnis aller atheistischen Entwicklungstheoretiker das unvollkommenste Wesen, das sich denken läßt.

Es kann aber diese ὕλη πρώτη nicht zugleich das Niedrigste und das Höchste sein — das wäre sie jedoch, wenn sie ewig durch sich und allein aus sich da wäre. Denn die aseitas und perseitas sind die höchsten Daseins- und Lebensfunktionen und Vollkommenheiten, die wir kennen.

Auch kann solch eine unförmliche Masse aus sich allein nie eine Form, ein Leben, ein unendlich hoch über ihr stehendes Gebilde produzieren, wie oben schon dargetan wurde.

Daraus ersehen wir, daß die gesamte christliche Naturphilosophie, speziell die sogenannten Gottesbeweise, gerade durch die Descendenztheorie, falls diese zur Wahrheit wird, erst recht bekräftigt werden auf rein geschichtlichem, empirischem Wege. Wir könnten also von diesem Gesichtspunkte aus nur wünschen, daß recht vieles für die Annahme der Entwicklungslehre spräche. Hiermit kommen wir zum dritten Punkte.

3.

Was sagt die Naturwissenschaft pro et contra? — Zunächst sei nochmals der status quaestionis genau festgestellt. Auch dem Laien ist bekannt, daß im Tier- und Pflanzenreich mancherlei Veränderung in Form, Farbe, Gestalt u. s. w. vorkommen. Diese Dinge sehen wir im täglichen Leben, wenn wir die Züchtung der Haustiere und der Kulturpflanzen beobachten. Pferde und Hunde, Getreide und Blumen variieren durch künstliche Züchtung. Um alle diese Unterschiede und die auf künstlichem Wege gezüchteten Spielarten handelt es sich nicht. Denn die Fachleute sagen übereinstimmend, daß diese Spielarten, sich selbst überlassen, alle zu einer Spezies, der ursprünglichen, natürlichen, zurückkehren. Ferner gibt es innerhalb einer Spezies Rassenunterschiede. Ziehen wir zur Erklärung diesmal den Menschen in die Betrachtung mit hinein, so weiß jeder, wie scharf unterschieden die Rassen sind, ohne daß es uns einfällt, von wesentlich oder spezifisch verschiedenen Menschen zu reden. Auch in der Tierwelt gibt es Rassenmerkmale innerhalb einer Art.

Die Descendenztheorie will aber nachweisen, daß die Nachkommen vom Elternpaar — sei es sprungweise, sei es allmählich — sich dermaßen entfernt hätten, daß man nach der heutigen Sprachweise der Systematik von einer neuen Spezies und weiterhin von einer neuen Gattung, Familie, Ordnung, reden könne. Die extremste Hypothese nimmt dabei an, daß alle Lebewesen, auch das Körperliche des Menschen, sich aus einer Urzelle herausgebildet hätten. Die gemäßigten Theoretiker — und diese sind jetzt in der Mehrzahl — wollen jedoch eine vielstammige Descendenz zugeben.

Wir fragen also: Gibt es in der Natur Fälle, daß eine Tier- oder Pflanzenart sich zu einer neuen Spezies ausgebildet habe? Vor allem ist für diese Transmutation der terminus a quo und ad quem festzuhalten.

Was ist eine Spezies? — Der Botaniker Professor Wigand erklärt dies in seinem großen Werke, der Darwinismus Bd. 1. S. 14 ff. folgendermaßen: „Die Formen des Organismus wiederholen sich in den Nachkommen. Sind nun eine Reihe von Individuen in ihrem Organismus einander der Art ähnlich oder gleich, daß sie alle als vom gleichen Elternpaare abstammend gelten können, so bilden diese Individuen eine Spezies. Dies ist das positive Kriterium, das negative bezieht sich auf die Fortpflanzung. Bekanntlich kreuzen sich die Tiere verschiedener Spezies nicht fruchtbar oder wenigstens ihre Bastarde sind nicht weiter fortpflanzungsfähig. Selbst Darwin gesteht dies ein. Also gehören im Tierreich zu einer Art — im heutigen Sinne der Zoologie — diejenigen Formen, welche sich untereinander befruchten und fortpflanzungsfähige Nachkommen erzeugen. Solche, bei denen dies nicht geschieht, scheiden von der Spezies aus und sind einer andern zuzuweisen.

Scharf hervortretende Merkmale, konstant und in einem bestimmten Kreis auf den Samen vererbbar, das sind die Kriterien der Spezies.

Stehen die Arten in Botanik und Zoologie fest? — Nicht ganz und gar, denn auf den äußersten Peripherien der Tierkreise gibt es Wesen, von denen schwer zu konstatieren ist, welchem Kreise, welcher Ordnung, Familie u. s. w. man sie zurechnen soll oder ob sie eine neue Art darstellen.

Ein Theoretiker wollte nun aus Liebe zum Evolutionismus kürzlich behaupten, „eine Art könne überhaupt nicht scharf umgrenzt werden, weil die Variabilität die Fundamentalerscheinung in der Natur die Regel sei." (La Plate, Biolog. Zentralblatt, 1901, 5 u. 6.)

P. Wasmann S. J. entgegnet, daß La Plate die Sache auf den Kopf gestellt habe, das Gegenteil sei wahr, „denn das lehren die Systematiker mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Arten gewöhnlich durch ihre Merkmale scharf zu umgrenzen sind, weil ja die Variabilität der Formen sich meist nur innerhalb der Artgrenzen bewegt. (Laacher St. Bd. 63. 1903. S. 31.)

Man kann sich denken, daß Leute, welche die Entwicklungslehre von Art zu Art um jeden Preis verteidigen wollen, uns gerne glauben machen möchten, als seien alle Unterscheidungsmerkmale in den Organismen in fortwährendem Flusse. Das ist aber einfach unwahr. Denn mag hier und da das Konstatieren der differentia specifica schwer sein, weil es auf den Grenzgebieten der Organismenformen vorkommt, daß die Merkmale gleichsam ineinanderfließen, soviel steht denn doch außer Zweifel, daß die Kameele Abrahams auch die der Gegenwart sind, und daß hunderttausende von Spezies sich

konstant blieben, soweit menschliches Wissen reicht. In Bezug auf die Konstanz hat auf der Naturforscher-Versammlung zu Hamburg (1901) der Paläontologe Koken sogar von einer Immutabilität der Rassen gesprochen. „Der Dachshund, der Hofhund, der Windhund haben sich trotz unzähliger Kreuzungsnüancen seit den entferntesten Perioden ohne Abänderung bis in die Neuzeit forterhalten ... Die charakteristischen Formen des Dachs- und Windhundes erscheinen auf 4000 Jahre zurückliegenden Wandgemälden und Reliefdarstellungen in aller Treue. Und unser heutiger Hofhund hat schon Monumente seinesgleichen in Babylon und Ninive, mehr als 6000 J. v. Chr. Geb. Die Korregonen, Fische in schweizerischen Gewässern, haben seit 20.000 J. (!), wie Koken angibt, keine bemerkenswerten Aenderungen erfahren. Das lehren die Fischwirbel aus der paläontologischen Zeit am Schweizerbild." (Koken bei Englert, Zeitschrift Katholik 1903, Maiheft S. 461.)

Aber eine andere Frage wäre: Gibt es denn heute gar keine Fälle, in denen nachweisbar eine Art sich zu einer andern oder zu mehreren ausgestaltet hat? — Ich referiere nun, was Autoritäten behaupten. Der Jesuitenpater Wasmann neigt bekanntlich sehr zur Annahme der Descendenztheorie, mit der Einschränkung, „soweit sie sich durch exakte Beobachtung oder vernünftige Schlußfolgerung verteidigen läßt." (Wasmann a. a. O.) Mit großem Fleiße hat er die Tatsachen, welche zugunsten der Sache sprechen, gesammelt und in den Laacher Stimmen, Jahrg. 1903, in einer Reihe von Artikeln „Konstanz- oder Descendenztheorie?" in gemeinverständlicher Weise vorgetragen.

„Hugo de Vries," so schreibt er, „hat kürzlich nachgewiesen, daß auch heute noch manche Pflanzen in der Stammesentwicklung begriffen sind, in welcher sie neue Formen hervorbringen, die sich ebenso scharf begrenzt, ebenso selbständig und ebenso konstant verhalten, wie wirklich systematische Arten. In einer solchen Entwicklung befindet sich nach de Vries die Nachtkerze, Oenothera Lamarkiana." Wenn wir diese Aeußerungen als von kompetenter Seite ausgehend gerne hinnehmen, so möchten wir doch über die Konstanz und Vererbungsfähigkeit der neuen Merkmale vielleicht noch manches der Zukunft überlassen zu dürfen berechtigt sein.

P. Wasmann hat sodann in seinem Spezialfach, an den Ameisen- und Termitengästen, eingehende Beobachtungen gemacht. Ich kann hier nur kurz das Resultat angeben: Er kennt vier Arten des Ameisengastes Dinarda, einer Käfergattung, deren verschiedene Arten sich bei verschiedenen Wirtsarten (Ameisen) aufhalten. Nun sagt Wasmann: „Wenn diese vier Arten sich aus einer Stammform entwickelt haben, dann ist dies offenbar dadurch geschehen, daß sie durch die Natur ihren jeweiligen Wirtsarten angepaßt wurden." — Die Anpassung wäre also diesmal die Ursache der Descendenz. Allein ist dieselbe überhaupt Tatsache?

„Der Fachmann sagt Ja! Wichtige Anzeichen sprechen dafür." Welche denn? Es finden sich eben nicht nur diese vier fertigen Arten des Dinardakäfer, sondern auch Individuen, die als Mittelglieder zwischen den abgeschlossenen Spezies angesehen werden müssen; von diesen meint P. Wasmann, sie seien eben in ihrer Anpassung an die Wirtsleute noch zurück und würden sicher im Laufe der Zeit in ihrem Schutztypus fertig werden, so daß ihre Nachkommen mit einer der vier Dinarden-Arten übereinstimmen werden.

Wenn das der Fall sein wird, dann hätten wir die Entwicklung zu einer Spezies beobachtet. Aber auch dieses Beispiel wird wohl erst in Zukunft beweiskräftig. Sodann fehlt jeglicher sicherer Aufschluß über die Vergangenheit. Wir können dann annehmen, daß die vier Arten von einer Stammform ausgehen. Die Annahme hat auch etwas Wahrscheinlichkeit. Beweisen läßt sie sich aber nicht, denn es fehlt uns jeglicher Stammbaum, auch Zivilstandsregister sind aus jenen Tagen nicht vorhanden. Die Abstammung von einem Elternpaar kann ja genau und exakt überhaupt nur von Individuen nachgewiesen werden, die unter unsere Beobachtung fallen. Sobald uns die unmittelbare Beobachtung fehlt und wir lediglich auf Schlußfolgerungen aus der Gleichheit der Formen angewiesen sind, müssen wir eingestehen: Nicht einmal bei Individuen ein und derselben Art, die doch in ihren Formen gleich sind, können wir apodiktisch beweisen, daß sie von einem Elternpaar, aus einer männlichen und einer weiblichen Zelle stammen. Das kann der Fall sein, es muß aber nicht so sein. Wer will uns denn naturgeschichtlich beweisen, daß alle Tiger von einem Paare abstammen?

Um so weniger kann man uns zwingen, zuzugestehen, daß vier Käferarten notwendig von einer einfachen Form ausgegangen sein müßten. Der Descendenz-Theoretiker, der einen über allen Zweifel erhabenen Beweis aus Tatsachen erbringen will, muß uns folgendes zeigen: 1. Die Ureltern, aus denen die Individuen der neuen Spezies hergeleitet sind; 2. die Generationenfolge; 3. die „neue" Art, d. h. Nachkommen, die von den Vorfahren spezifisch verschieden sind. — Ist alles dies mit Sicherheit auch nur für einen Fall nachgewiesen?

Der Zoologe Fleischmann hat kürzlich ein Buch herausgegeben: „Gemeinverständliche Vorgänge über den Auf- und Niedergang einer naturwissenschaftlichen Hypothese, Leipzig 1901." Darin erklärt er, der früher ein eifriger Anhänger der Sache war und eine Reihe von Abhandlungen in zustimmendem Sinne geschrieben hatte, es lasse sich aus dem Reiche der Tierformen kein einziger vollgiltiger Beweis für die Theorie finden. Er gibt ihr sogar für immer den Scheidebrief und behauptet, es sei ganz unmöglich, zur Gewißheit in dieser Frage vorzudringen.

P. Wasmann hält diese Ansicht für übertrieben und faßt die seine über den Stand der Forschung in folgende Worte zusammen:

„Jeder ehrliche Verteidiger der Entwicklungslehre gesteht zu, daß die Gründe für eine reale Stammesverwandtschaft der betreffenden Formen um so schwächer werden, um je höhere Abteilungen des Systems es sich handelt. Für die Arten ein und derselben Gattung haben sie vielfach große Wahrscheinlichkeit; in nicht wenigen Fällen auch für die Gattungen einer Familie, manchmal auch für die Familien ein und derselben Ordnung. Aber die Beweismomente werden um so spärlicher, je höher wir im System hinaufsteigen. Für die Hauptkreise des Tierreichs (Wirbeltiere—Gliedertiere—Weichtiere u. s. w.) sind die Beweise für deren gegenseitige Verwandtschaft so schwach, daß man nach dem gegenwärtigen Stand des Wissens deren gemeinsame Abstammung (von einem Urtypus) eher als Unwahrscheinlichkeit denn als Wahrscheinlichkeit bezeichnen kann. Daher zählt denn heute auch die Annahme einer vielstammigen Entwicklung viel mehr Anhänger als die Annahme einer einstammigen." (Wasmann a. a. O., Bd. 63, S. 303.)

Ob vielstammige, ob einstammige Descendenz, wir glauben Fleischmann Recht geben zu müssen, wenn er sagt, es ist und bleibt alles im Reiche der Hypothesen. Beweisen können wir nicht einmal, ob alle Individuen einer Tierspezies einen gemeinsamen Stamm haben. Es könnten an sich gerade so gut zehn gleiche Elternpaare mit der Generation den Anfang gemacht haben. Um so mehr können zehn ähnliche Arten an der Spitze einer Gattung stehen. Die Möglichkeit, daß die heutigen Arten auch die ursprünglich geschaffenen waren, kann Niemand leugnen. Wie will man dann beweisen, daß es nicht so war?

Nun spricht aber noch eine äußerst merkwürdige Erscheinung des Zeugungsprozesses für die Konstanz, gegen die Descendenz der Arten. Solange die Menschen Naturwissenschaft treiben, haben sie beobachtet, was schon erwähnt wurde, daß sich die Individuen gewöhnlich nur innerhalb ein und derselben systematischen Spezies fruchtbar fortpflanzen! Wann war das anders? Warum ist das so? „Weil wir eben in einer Konstanzperiode leben", sagen die Anhänger der Entwicklungslehre (Wasmann a. a. O., S. 32). Aber gab es denn einmal Perioden der Descendenz? Das ist ja gerade in Frage.

Man zieht nun die Paläontologie heran, diejenige Wissenschaft, welche sich mit den versteinerten Resten von Organismen befaßt, und sagt: In den verschiedenalterigen Erdschichten finden sich verschiedenartige Tiere und Pflanzen und je jünger eine geologische Schicht, um so mehr nähern sich die Typen der ehemaligen Lebewesen den heutigen. Entweder sind nun jene älteren Arten untergegangen und neue geschaffen worden oder die jüngeren veränderten Formen haben sich aus den älteren herausgebildet. — Dies Entweder-Oder ist ganz richtig, aber was von beiden wahr ist, können auch die paläontologischen Funde bis jetzt keineswegs mit Evidenz nachweisen. Die Sprache jener „versteinerten Urkunden" ist denn doch noch eine sehr

unvollkommene. Wie kann man gar nach Befund der Fossilien von geologischen Perioden der konstanten Arten und solchen der Uebergänge reden? Doch nur, weil man in den einen Erdschichten gleichgeartete Organismenreste findet, in den andern solche zu sehen meint, welche die vielgesuchten Mittelglieder und Uebergangsformen repräsentieren. Aber wie ungeheuer schwer ist es, aus den versteinerten Knochenteilen nur erst ein Individuum zu rekonstruieren, dann es einer bestimmten Art zuzuweisen, dann eine Reihe von Arten aufzustellen und endlich zu beweisen, daß diese oder jene Art die Stammform ist, aus welcher alle andern geboren sind! — Freilich Häckel behauptet in Bezug hierauf mit Siegesgewißheit: „Die bedeutungsvolle Entwicklungsreihe der Pferde ist jetzt von den ältesten äocenen Condylathren bis zum heutigen Equus durch die ganze Reihe der tertiären und quartären Formen hindurch so vollständig bekannt, daß sie mit Recht das imposante „Paradepferd" der Descendenztheorie genannt wird, eines der wichtigsten Beispiele von paläontologisch bewiesener allmählicher Umbildung" (Bei Fleischmann a. a. O., S. 64.) Der schon zitierte Anatome Hertwig, ein Schüler Häckels, aber reduziert diesen „Beweis" auf seinen wahren Wert, indem er sehr resigniert erklärt: „Zwar wird der philosophisch geschulte Forscher es als eine allgemeine Wahrheit (?) betrachten, daß die heute unsere Erde bevölkernden Organismen in vorausgegangenen Perioden nicht in der gegenwärtigen Form existiert haben, sondern daß auch sie einen Entwicklungsprozeß mit einfachsten Formen beginnend haben durchlaufen müssen. Mit dem Versuch jedoch, im Einzelnen ausmalen zu wollen, in welcher speziellen Form eine Tierart unserer Tage in grauer Vorzeit gelebt hat, entschwindet uns der Boden der Erfahrung; denn von den unmeßbar zahlreichen Milliarden von Lebewesen, welche früher gelebt haben, ... haben sich nur kümmerliche Reste von Skeletteilen ausnahmsweise in fossilem Zustande erhalten. Aus ihnen kann naturgemäß nur eine sehr unvollkommene hypothetische Vorstellung von den einmal dazu gehörigen Weichteilen gewonnen werden. Und dabei bleibt es immer noch unentschieden, ob das vorweltliche Geschöpf, dessen spärliche Reste wir studieren, in seiner Nachkommenschaft überhaupt nicht vollständig ausgestorben ist, so daß es als Vorfahre eines jetzt lebenden Geschöpfes gar nicht in Anspruch genommen werden darf." Fleischmann bemerkt z. B., daß von einer vorgeschichtlichen Pferdespezies, die man in die Reihe der Stammtafel eingesetzt und als „Vorfahre" bezeichnet hat, doch weiter nichts vorhanden sei, „als die Backenzähne und der zoologische Name" (a. a. O., S. 77).

4.

Welches ist also die Lage der Dinge? — Die Gegenwart liefert der Descendenztheorie nicht viel und kann es nicht, denn wir sind ja „in einer Periode der Konstanz". Die Vergangenheit ist nicht unmittelbar beobachtet und ihre erhaltenen Reste sagen in Bezug auf

den springenden Punkt, die geschlechtliche Stammes- oder Blutsverwandtschaft, nichts Sicheres. Die Zukunft bleibt abzuwarten. — Trotzdem werden die Fachleute dem Problem noch lange nachspüren, und diese Arbeit wird die Spezialkenntnis der einzelnen organischen Wesen ganz gewiß bereichern. Für descendenztheoretische Schlüsse muß aber dabei das Gesetz der Logik hochgehalten werden: „Ne conclusio latior sit praemissis."

Hier möge noch ein Wort über den Darwinismus am Platze sein. Er ist nicht die Entwicklungslehre schlechthin, sondern eine Art derselben. Er lehrt die Tatsache der Descendenz, indem er als Ursache der Artbildung angibt, die Natur treibe — zwar blind und dem Zufall überlassen, ohne Ziel und Gesetz — eine sorgfältige Auswahl dessen, was für die Behauptung und Beförderung des Daseins das Passendste sei. Dies lebe in den Nachkommen weiter und so gehe die Entwicklung vom Niederen zum Höheren voran. Man denke sich jenen Widerspruch: Die Natur ist völlig unwissend und blind, keine Intelligenz leitet ihre Wahl, und dennoch wird stets im Kampf ums Dasein das Passendste ausgewählt. Von wem? Von der Natur! Wer ist das? Nun eben die Natur!

Der gänzliche Bankerott an logischem Denken, den dieser Darwinismus anzeigte, hinderte nicht, daß Tausende ihre Weisheit bei ihm kauften, während andere die philosophischen Widersprüche beiseite setzend auf Grund der Tatsachen feststellen wollten: 1. ob zwischen den Spezies der Flora und Fauna denn wirklich jene zahllosen Zwischenstufen und Uebergänge vorkommen, die der Darwinismus fordert; 2. ob in der Tat bei Paarung, Befruchtung u. s. w. immer das Passendste in der Natur gewählt wird; 3. ob die Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Spezies denn wirklich alle für „den Kampf ums Dasein" von Belang seien.

Weder das erste, noch das zweite, noch das dritte ist wahr, und so fällt der Darwinismus in sich zusammen. Hertwig sagt daher, „mit jenen allgemeinen Ausdrücken (Kampf ums Dasein, Selektion) seien die einzelnen Fälle nicht erklärt, sondern nur der Schein einer Erklärung erweckt, während die wahren ursächlichen Zusammenhänge im Dunkel blieben." (H. bei Dennert, „Vom Sterbelager des Darwinismus" S. 79, Stuttgart 1903.) Auch Männer wie Kölliker und Eimer halten zwar mit der Mehrheit moderner Naturforscher bis jetzt an der Entwicklungslehre im allgemeinen fest, geben aber den Darwinismus als Erklärungsversuch völlig preis. (Vergleiche Stölzle, Köllikers Stellung zur Descendenztheorie und den auf S. 16 zitierten Artikel Englerts im „Katholik".) Ja sogar die Sozialdemokratie, die mit Bebel den Darwinismus als neues Evangelium empfohlen hatte, rückt von ihm ab. In der Dezember-Nummer des neunten Jahrganges der „Sozialistischen Monatshefte" erklärt Kurt Grottewitz: „Es ist kein Zweifel, daß eine Reihe darwinistischer Anschauungen,

die heute noch allgemein verbreitet sind, zu unhaltbaren Mythen herabsinken." (Bei Dennert a. a. O., S. 64.)

„Allerdings," so fährt der Sozialist fort, „ist die Hauptlehre Darwins — die Entstehung neuer Arten aus den vorhandenen — völlig unangreifbar." — Das ist sie nicht, sie paßt aber vorzüglich in die materialistische Geschichtsauffassung der Marxisten, wonach alles, auch der Sozialismus, sich mit Naturnotwendigkeit aus überlebten Gesellschaftsarten entwickelt und darum zu Recht besteht und darum auch einmal siegen muß. — Nebenbei gesagt sieht man, welche Konsequenzen der vierte Stand aus einer Theorie zieht, die mancher vielleicht für ein müßiges Gelehrtengezänke zu halten versucht ist. Aber auch noch andere Leute haben die Entwicklungslehre für „völlig unangreifbar" gehalten und sie deshalb auf ihr Fach übertragen. Moderne Sittenlehrer, wie Paulsen in Berlin, sagen uns, daß „die moderne Denkweise — auch in der Ethik — die absoluten Wahrheiten aufgegeben habe, ... denn die Wirklichkeit sei in beständigem Fluß." (In „Laacher Stimmen" 1903, Heft 2, Seite 181.) Nachdem nun ein Morselli die „absoluten Werte" in der Sittenlehre aufgegeben, kommt er zu dem Schluß, daß auf Grund der Entwicklungslehre der Selbstmord ein notwendiges Ergebnis des Kampfes ums Dasein, der Auslese des Passendsten sei, die sich im Menschengeschlecht nach dem Gesetze der Entwicklung vollziehe. (Morselli, der Selbstmord, S. 315 in Hist.-Polit. Bl. 133[6].) Ja, last not least, Abbé Loisy hat mit dem Entwicklungsprinzip das Entstehen des Christentums und des christlichen Dogmas zu erklären gewagt, wonach Christus nur die Urzelle wäre. Das beweist, welche Beachtung diese Dinge verdienen.

Nachdem Darwins Versuch, die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl zu erklären, gescheitert ist, hält, wie schon bemerkt, die große Mehrheit der Forscher an der Theorie im allgemeinen fest und sucht eifrigst zunächst nach Tatsachen der Veränderlichkeit, um dann für die Ursachen bald dies, bald jenes in den Vordergrund zu stellen. Die einen betonen, es müsse den Keimen eine innere Anpassungsfähigkeit mitgegeben sein, so daß eine Pflanze durch äußere Einflüsse des Klimas, des Bodens gereizt, sich „anpasse" und so neue Lebensformen zeuge. (Wasmann.) Anderen ist das zu „mystisch", sie versuchen die vorkommenden Veränderungen durch rein äußerliche Einwirkungen, also mechanisch zu erklären. (Kölliker.)

Was an neuesten Tatsachen vorgeführt wird, scheint mir — salvo judicio meliore — nur eine geringfügige, oder, wie Kaulen in obiger Stelle sagte, unwesentliche Transformation darzutun. Betrachtet man z. B. die Unterschiede, die P. Wasmann für seine, wie er meint, in der Entwicklung begriffene Dinardenart wahrnimmt, so kommen sie uns sehr unwesentlich vor. Er selbst gibt zu, daß sie am Ende nur als Rassenunterschiede betrachtet werden

könnten, bemerkt allerdings, das sei für die Entwicklungslehre ganz gleichgiltig, was ich jedoch beim besten Willen nicht einsehen kann.

Auch aus einer Tatsache, die Prof. Wettstein (Wien) festgestellt hat, kann für die Descendenztheorie nicht viel Kapital geschlagen werden. Er hat an den aus dem Auslande nach Ungarn gebrachten Weizensorten konstatiert, daß sie bald ganz die Eigentümlichkeiten des heimischen Ungarnweizens annahmen und beibehielten. Damit ist dargetan, daß Pflanzen neue Eigenschaften unter dem Einfluß des neuen Klimas erwerben und auf ihre Samen vererben. Dasselbe zeigte sich an Fichten, die aus alpinen Regionen in die Niederungen von Wien verpflanzt worden waren. Solche unwesentliche Aenderungen waren, wenn ich nicht irre, längst bekannt und beweisen noch lange nicht, daß eine so gewaltige Umformung stattgefunden habe, wie sie die Entwicklungslehre wünscht.

Auch diese neuesten Mitteilungen von Tatsachen (Wettstein trug seine Beobachtungen der Naturforscher-Versammlung zu Karlsruhe 1902 vor) bringen demnach nichts neues. In Bezug auf die Ursachen eventueller Umbildungen trifft wohl P. Wasmann das Richtige: Innere Fähigkeit, aktive wie passive, und äußere Reize. Auch das hat aber schon fast wörtlich der hl. Thomas im finsteren Mittelalter gesagt. „Species novae, si quae existunt, praeexistunt in quibusdam activis virtutibus."

5.

Unsere Stellung zur Descendenztheorie kann deshalb nicht mehr zweifelhaft sein: Eine allgemeine Wahrheit kann aus den bis jetzt bekannten Tatsachen nicht abgeleitet werden, weder pro noch contra. Die Apologetik aber muß betonen:

1. Hat jemals eine Entwicklung stattgefunden, so hat Gott der Allmächtige den Anstoß dazu gegeben. Er schuf den Stoff und gab ihm seine Bewegung, er schuf das Leben und gab ihm seine Tätigkeit, er schuf den Geist und gab ihm Fähigkeiten.

2. Eine eventuelle Descendenz hat zur inneren Ursache eine den Stoffen und Keimen vom Schöpfer mitgegebene Potentialität, die gesetzmäßig auf aktive Reize reagiert, was ein Beweis für die hochintelligente Anordnung des Werdeganges in der Natur wäre.

3. Die Apologetik kann und muß mit Leichtigkeit auf die Gedankenlosigkeit und Blöße jener atheistischen Entwicklungslehre hinweisen und zeigen, wie gerade die Descendenztheorie die Gottesbeweise illustriert.

Wenn sie Gewißheit wird, so gilt erst recht das Wort des Psalmisten: „Die Himmel erzählen des Ewigen Werke."

4. Wenn die genannte Theorie, selbst auf Tier- und Pflanzenreich beschränkt, schon so gewichtige Bedenken gegen sich hat und noch so wenig positiv feststeht, so ist festzuhalten, daß sie völlig versagt, wenn nach der Entstehung des Lebens aus dem leblosen Stoff

gefragt wird, sowie wenn es sich um den Ursprung des Menschen handelt. „Gott der Herr bildete den Menschen vom Lehm der Erde und hauchte in sein Antlitz den Atem des Lebens." (Gen. III, 11.)

Ueber die Präfationen.

Von Alfons Žák, O. Praem.

In der römischen Meßliturgie heißt schon seit dem dritten Jahrhundert (St. Cyprian † 258) das feierliche, laute Gebet, welches den Uebergang vom Offertorium zum Kanon bildet, praefatio. Das Wort wird oft als praefatio (praeparatio, praelocutio) actionis (auch orationis, d. i. des Kanons), also als Vorwort, unmittelbare Einleitung oder Vorbereitung zum Kanon bezeichnet. In den alten Liturgien der Kirche von Gallien und Spanien kommen dafür die Bezeichnungen immolatio, auch inlatio (illatio) vor.

Während die griechischen und die orientalischen Meßliturgien nur eine allgemeine, unbenannte Präfation zum Preise Gottes kennen, erhielt im Abendlande allmählich fast jede Festmesse eine eigene Präfation, und so zählte der römische Ritus, wie die ältesten Sakramentarien ausweisen, im Laufe der Zeit Hunderte von Präfationen, z. B. nach dem Leoninischen Sakramentar z. 267, nach dem Gelasianischen noch 56. In der ambrosianischen wie auch mozarabischen Liturgie behielt in der Regel jede Messe eine eigene Präfation, in welcher an den Festen der Heiligen deren Taten und Leiden dargestellt werden.

Auch in verschiedenen Kirchen des römischen Ritus fanden sich bis ins zwölfte Jahrhundert zahlreiche Präfationen. Wie man unbedenklich annimmt, reduzierte Gregor der Große die Zahl der Präfationen in der römischen Meßliturgie auf zehn, bis unter Urban II., wahrscheinlich auf der Synode von Piacenza (1095) zur Erflehung der Fürbitte Mariä für den ersten Kreuzzug, noch eine (de B. M. V.) hinzukam, welche von einigen diesem Papste selbst, von anderen dem heiligen Bruno, Stifter des Karthäuserordens, zugeschrieben wird.

Somit besitzt gegenwärtig das Missale Romanum elf Präfationen, u. zw.: 1. de Nativitate, 2. de Epiphania, 3. de Quadragesima, 4. de Passione et Cruce, 5. de Paschate, 6. de Ascensione, 7. de Pentecoste, 8. de Trinitate, 9. de B. Maria V., 10. de Apostolis (Evangelistis), 11. communis.

Der Satzbau aller Präfationen weist eine gewisse Aehnlichkeit auf. Sie bestehen aus demselben Eingang, aus der Danksagung, Lobpreisung und schließen mit dem Trisagium „Sanctus" (Isai., 6, 2). Mit Ausname der praefatio communis wird die Danksagung im Anschlusse an die Bedeutung des Festes oder der kirchlichen Zeit in prägnanter Fassung ausgedrückt, wodurch eben die verschiedenen Präfationen entstanden sind.

Die praefatio communis dankt ohne Hervorhebung eines besonderen Momentes dem Vater einfach durch Christus unseren Herrn.

In der einzigen Präfation der Apostel sind die Worte nicht an Gott den Vater, sondern an den Sohn Gottes gerichtet. Die Präfation ist stets, da sie auch das Gebet des Volkes ist, laut zu lesen oder zu singen. Im Missale geben die Rubriken jedesmal deutlich an, wann die eine oder die andere Präfation zu nehmen ist.

Nach dem Ordo Missae sind im Missale die Präfationen mit Noten für den Gesang, hernach die 11 praefationes sine cantu per totum annum unmittelbar vor dem Kanon angebracht. Bei den ersteren bezieht sich die Ueberschrift praefatio solemnis und praefatio ferialis auf die Sangesweise. Drei Präfationen (de Nat., Epiph., Ascens.) haben nur den feierlichen, alle übrigen aber außerdem noch den einfachen Ton. Mithin zählt die Reihe der Präfationen mit Noten im Missale Romanum 20 Stück. Im Anhange der neueren Missalien findet sich noch praefatio de Nat. in cantu feriali für die Votivmessen vom Allerheiligsten und vom heiligen Namen Jesu.

Das bei Totenmessen übliche Missale de Requiem hat nur eine Präfation gewöhnlich bloß mit Noten, nämlich communis in cantu feriali.

Den an Gesangfiguren reicheren festlichen Gesang, welcher neben den beiden jetzigen Weisen bestand, hat die Pianische Rezension des Missale fallen lassen, trotzdem haben sich einzelne Kirchen und Diözesen denselben erhalten.

Sehr viel interessantes Material über die Entwickelung und die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Präfationen im Missale findet sich in einigen einschlägigen Werken zusammengetragen, z. B. bei Dr. Josef Kössing, Liturgische Erklärung der heiligen Messe (G. J. Manz, Regensburg 1869, S. 413 ff.), Dr. N. Gihr, Das heilige Meßopfer (Herder, Freiburg 1887, S. 537 ff.), P. Ignaz Schüch, Handbuch der Pastoral-Theologie, u. a. Dennoch blieb auch dort manches Partikuläre, was noch hie und da rechtmäßig besteht und mit ausdrücklicher Approbation des heiligen Stuhles im Gebrauche ist, unberücksichtigt, und dieses soll hier also nachträglich besprochen werden.

Bekanntlich führte Pius V. das Missale Romanum ex decreto concilii Tridentini durch die Bulle „Quo primum", ddto. Rom, 1570 Juli 14., mit der Bestimmung ein, daß überall, wo nicht seit 200 Jahren ein eigener Ritus bestehe, dieses Missale ausschließlich und ohne jede Aenderung zu gebrauchen sei. Auf Grund des durch diese Bulle anerkannten Rechtes verblieb die ambrosianische Liturgie im Mailänder Kirchensprengel, und auch einige ältere Orden, wie der Benediktiner- und Zisterzienser-Orden mit seinen verschiedenen Zweigen, der Karthäuser-, Prämonstratenser-, Dominikaner-, Karmeliter- und Augustiner-Orden, auch alle drei Orden des heiligen Franziskus (Franziskaner-, Minoriten- und Kapuzinerorden) beiderlei Geschlechtes haben sich den Besitz und Gebrauch eigener partikulärer Meßbücher bis heutzutage erhalten. Laut speziellen Indultes gestattete Benedikt XIII.

(10. Februar 1727) dem Benediktiner-Orden für das Fest des heiligen Benedikt samt Oktav, dann Klemens XIV. (18. Juni 1773) den Augustiner-Eremiten, Pius VI. dem Minoriten- (5. September 1775), dem Karmeliten- (14. August 1777) und dem Kapuziner-Orden (15. Juli 1778), Pius IX. dem Prämonstratenser-Orden (7. Dezember 1876) für alle Tage, daß alle Priester, die in den Kirchen dieser Orden zelebrieren, das Ordensmissale, jedoch nach dem römischen Ritus gebrauchen dürfen.

Tatsächlich weist z. B. das Ordensmissale der Karthäuser (das neueste Missale sacri Ordinis Cartusiensis auctoritate apostolica approbatum; Cartusiae SS. Mariae de Pratis, MDCCCLXXXIII. fol.) zwar nur die 11 römischen Präfationen, aber in folgender Reihenfolge: communis, de Nat., Epiph., Quadr., Resurr., Asc., Pent., Trinit., Cruc., B. M. V., Apost. et Ev. (cum notis S. 197—213, sine notis 214—222) auf. Der Gesang ist nur einerlei und durch seinen eigenen, ernsten Charakter diesem Orden eigentümlich. Dieses Missale wurde unter Sixtus V. von der Ritenkongregation in Rom 1587, Juni 14., November 9. und 22., approbiert.

Das Missale des Prämonstratenser-Ordens (Missale ad usum Canonici Praemonstratensis Ordinis, ed. Sig. Stary, Westmalle MDCCCC, fol.) hat außer dem eigentümlichen Meßgesang auch einige Abweichungen in den Rubriken und im Gesang der üblichen 11 Präfationen, die genau dem römischen Missale entnommen sind, von denen jedoch die feierlichen und einfachen immer gleich neben einander stehen, außerdem die de S. Spir., Trin., B. M. V. und Apost. nur in cantu solemni vorkommen (Gesamtzahl der Präfationen mit Noten nur 16). Es dürften auch andere partikuläre Missalien ähnliche Abweichungen enthalten.

In den liturgischen Büchern des lateinischen Ritus kommen noch andere „Präfationen" vor, nämlich solche Gebete, welche in der Eingangsformel und in der Fassung des Lobpreises der göttlichen Geheimnisse der Präfation in der heiligen Messe ähnlich sind und meistens auch „in modum praefationis" in der gleichen Haltung und ähnlichem Ton laut gesprochen oder gesungen werden. Dieselben sind durchaus weiter entwickelt, endigen aber, eine einzige ausgenommen, nicht mit dem Trisagium, sondern mit dem regelmäßigen Gebetschluß. Auf das römische Missale entfallen deren drei (mit Noten): 1. am Palmsonntag bei der Palmenweihe (sie schließt mit „Sanctus"; in dem soeben erwähnten Missale des Prämonstratenser-Ordens, wo diese Weise bedeutend kürzer erscheint, fehlt diese Präfation gänzlich), 2. zur Weihe der Osterkerze im „Exsultet" und 3. zur Weihe des Taufwassers.

Auch die übrigen „Präfationen" gehören feierlichen Weiheriten, und zwar Pontifikal-Funktionen an und sind im römischen Pontifikale vorgezeichnet zur Diakonats- und Priesterweihe, zur Konsekration der Bischöfe, zur Benediktion der Aebte, der Aebtissinnen und

gottgeweihter Jungfrauen, bei der Kirchen- und Altarweihe, bei der Rekonziliation der Kirchen, zur Segnung eines Friedhofes, eines neuen Kreuzes und der Reliquiare, am Gründonnerstag zur Weihe der heiligen Oele und bei der Rekonziliation der Pönitenten.

Was nun die Präfationen anderer Riten anbelangt, so sollen hier die ambrosianischen und mozarabischen[1]) Präfationen, die sehr häufig wechseln, nicht berücksichtigt werden. Dafür wenden wir uns zur Meßliturgie der griechisch-katholischen Kirche, welche mit jener der nichtunierten Kirche gänzlich übereinstimmt. Die Meßbücher dieser Kirchen erscheinen in griechischer, altslavischer und rumänischer Sprache. Die Abhandlung von Sokolow-Morosow, Darstellung des Gottesdienstes der orthodoxen katholischen Kirche des Morgenlandes, (Berlin, Karl Sigismund 1893) verdient gewiß berücksichtigt zu werden. Auch Goars Euchologium Graecorum, ediert in Venedig, und die deutsche Uebersetzung der griechischen Liturgien von Malzov Geistl, welche bei der russischen Gesandtschaft in Berlin erschienen ist, dann die Werke von Swainson, Brightman und Maltzer, und die französische Ausgabe Les Saintes et divines liturgies en usage de l'église catholique orientale von P. Cyrill Charon (Beirut 1903) sind bemerkenswert. Die hier angeführten Stellen sind den „heiligen Liturgien" (AI ΘΕΙΑΙ ΛΕΙΤΟΥΡΓΙΑΙ; Venedig 1852) entnommen, welche die Liturgie des heiligen Johannes Chrysostomus, dann jene des heiligen Basilius und die „missae praesanctificatorum" des heiligen Gregor Dialogos enthalten. Die neueste Ausgabe erschien 1899.

Die Liturgie (d. i. das Meßformular) des heiligen Johannes Chrysostomus (l. c. S. 3—27) ist kürzer und wird mit Ausnahme von einigen Tagen tagtäglich zur heiligen Messe gebetet. Die Liturgie des heiligen Basilius (S. 29—57) ist länger und ist zehnmal im Jahre vorgeschrieben: Zur Vigil von Weihnachten und Epiphanie, am Feste des heiligen Basilius (1. Jänner), an den ersten 5 Sonntagen der Quadragesima, am Gründonnerstag und Karsamstag, während die Liturgie des heiligen Vaters Gregor (τῶν προηγιασμένων, ohne Wandlung) an allen Mittwochen und Freitagen der Quadragesima, dann an den ersten drei Tagen der Karwoche vorkommt.

Diese letztere hat keine Präfation; dafür haben die zwei anderen je ein Gebet, welches unserer Präfation entspricht, kurz vor der Wandlung vom Priester, der gegen Osten gewendet ist, still (μυστικῶς) verrichtet wird und keinen Titel trägt. Bei den Prä-

[1]) Ueber die mozarabische Liturgie in Spanien vgl. den sehr instruktiven Artikel von Dr. H. Zschokke in der Theol.-prakt. Quartalschrift 1879, 32. Jg. S. 209, wo auch der Inlatio, die unserer Präfation entspricht, Erwähnung geschieht. Vgl. auch Liturgia Mozarabica, 2 Bände. Paris 1850. (Migne, Patrol. lat. T. 85 und 86.) Schüch, Handbuch der Pastoral-Theologie § 229.

fationen gehen, ähnlich wie im römischen Missale, zwei Versikel des Priesters mit entsprechenden Responsorien als Eingang voraus.

Wie das ganze Meßformular, ist auch die Präfation in der Liturgie des heiligen Johannes Chrysostomus kürzer als die andere. Sie lautet in deutscher Uebersetzung:

„Ja, würdig ist es und gerecht, Dich zu rühmen, zu preisen, zu loben, Dir zu danken, Dich anzubeten, an jedem Orte Deiner Herrschaft; denn Du bist ein unaussprechlicher, unbegreiflicher, unsichtbarer, unerdenklicher Gott, ewig, unveränderlich, Du und Dein eingeborner Sohn und Dein heiliger Geist; Du hast uns aus nichts in dieses Dasein eingeführt, und die Gefallenen wieder erhoben und nicht aufgehört, alles zu tun, bis Du uns in den Himmel hinaufgeführt, und Dein künftiges Königreich geschenkt hast. Für alles dieses wollen wir Dir und Deinem eingebornen Sohne und Deinem heiligen Geiste danken, für alles, was wir wissen und was wir nicht wissen, für die offenbaren und verborgenen Wohltaten, die uns zu teil geworden sind. Wir danken Dir auch für diese Messe, die Du aus unseren Händen anzunehmen geruht hast: obwohl neben Dir Tausende von Erzengeln und Zehntausende von Engeln, die Cherubim und die Seraphim stehen, mit sechs Flügeln, vieläugig, schwebend und befiedert; (laut): das Siegeslied singend, rufend, jauchzend und sprechend."

Nun folgt „Sanctus", d. i. der Hymnus des Dreimalheilig, von den Alten Hymnus (Triumphgesang) der himmlischen Geister genannt, ähnlich wie in der lateinischen Messe.

Die zweite (längere) Präfation in der Liturgie des heiligen Basilius hat folgenden Wortlaut:

„O, Du ewiger Herrscher, Herr Gott, allbeherrschender, anzubetender Vater, es ist wahrhaft würdig, gerecht und geziemend der Pracht Deiner Heiligkeit, Dich zu loben, Dich zu rühmen, Dich zu preisen, Dich anzubeten, Dir zu danken, Dich zu verherrlichen, den wirklich ewigen, einzigen Gott, und Dir mit zerknirschtem Herzen und demütigem Geist diese unsere vernünftige Anbetung darzubringen, weil Du uns die Erkenntnis Deiner Wahrheit geschenkt hast. Und wer vermag Deine Mächte auszusprechen? all Dein Lob hörbar zu machen? oder alle Deine Wunder zu allen Zeiten erzählen? Herrscher über alles, Herr Himmels und der Erde, und aller sowohl sichtbaren als auch unsichtbaren Schöpfung, sitzend auf dem Ruhmesthrone, und überschauend die Abgründe, ohne Anfang, unsichtbar, unbegreiflich, unbegrenzt, unwandelbar, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, des großen Gottes und Retters unserer Hoffnung; der da ist ein Abbild Deiner Güte, ein gleichgestaltetes Siegel, durch welches er in sich selbst Dich den Vater zeigt, ein lebendiges Wort, wahrhaftiger Gott, die ewige Weisheit, das Leben, die Heiligung, die Kraft, das wahre Licht; durch welchen der heilige Geist sich geoffenbart hat, der Geist der Wahrheit, das Geschenk der Annahme an Sohnes Statt, die Bürgschaft der zukünftigen Erbschaft, die Grundlage der ewigen Güter, die belebende Kraft, die Quelle der Heiligung, durch welchen jede Schöpfung voll Vernunft und voll Verstand sich bestärkend Dich anbetet und Dir Preisgesänge emporsendet, weil Dir alles untertänig ist. Denn Dich loben die Engel, Erzengel, Throne, Herrschaften, Fürstentümer, Gewalten, Mächte und die vieläugigen Cherubim, neben Dir stehen im Kreise die Seraphim, sechs Flügel hat der eine und sechs Flügel der andere: und mit zweien bedecken sie ihr Angesicht, mit zweien die Füße und mit zweien fliegend; rufen sie laut einer gegen den andern mit ununterbrochenen Stimmen, mit unaufhörlichen Preisgesängen: (laut wie oben) das Siegeslied singend ꝛc."

Der Schluß ist offenbar der heiligen Schrift (Isai. 6, 2; Ephes. 1, 21; Kol. 1, 16; Apok. 4, 8) entnommen. In dem uns vor-

liegenden griechischen Meßbuche (l. c. S. 17 und 42—43) sind keine Noten, und die beiden Präfationen werden überhaupt still gebetet. In der vorstehenden Form werden sie von dem gesamten Welt- und Ordensklerus der griechischen Kirche gebraucht. Sie nehmen, wie man sieht, keine Rücksicht auf kirchliche Zeiten und Feste, heben keinen besonderen Grund zum Dank und Lob hervor, sondern preisen nur im allgemeinen dankend den dreieinigen Gott in seinen Eigenschaften und Werken.

Die armenisch-katholische Meßliturgie hat überhaupt nur eine einzige Präfation für alle Tage, die, wie die griechische, keine eigene Bezeichnung trägt und vom Priester still, kurz vor der Wandlung, nach vorausgegangenen fünf Versikeln und Responsorien gebetet wird. Die möglichst richtige Wiedergabe eines solchen orientalischen Textes in einer europäischen Sprache ist schon an und für sich mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere aber an solchen Stellen, wo der kirchliche Verfasser von der bekannten orientalischen Dichterphantasie ergriffen wird und schwungvolle Worte zur Verherrlichung der göttlichen Geheimnisse verwendet. Dieses stille Gebet lautet also:

„In der Tat, es ist recht und billig, Dich, o allmächtiger Vater! mit immerwährendem Eifer anzubeten und zu preisen, der Du mit Deinem unerreichbaren und mitwirkenden Worte das Hindernis des Fluches hinweggenommen hast, welches (Wort) die Kirche als Sein Volk annehmend, die an Dich Glaubenden sich zum Eigentume erwarb, und mit sichtbarer Natur, die Es aus dem Schoße der heiligsten Jungfrau angenommen, unter uns zu wohnen sich herbeiließ, und auf göttlich wunderbare Weise ein neues Werk erbaute, indem Es die Erde zum Himmel machte, vor Welchem (Worte) die Scharen der Wachenden (d. i. Engel) erschreckt nicht zu stehen vermochten, vor dem blitzenden und unnahbaren Lichte der Gottheit. Dieses Wort ist zu unserer Erlösung Mensch geworden und hat uns ermöglicht, mit den Himmelsbewohnern geistige Chöre zu feiern (wörtlich: Engelsreigen zu bilden, zu tanzen) — [nun mit lauter Stimme]: und mit den Seraphim und Cherubim einstimmig Heilig zu singen und mit Vertrauen laut zu rufen und mit ihnen zu sprechen:

Heilig, heilig, heilig ist der Herr der Heerscharen, Himmel und Erde sind voll von Deinem Ruhme. Ehre in den Höhen, sei gepriesen, der Du kamst und kommen wirst im Namen des Herrn. Hosanna in den Höhen!"

Hier wurde jener Text benützt, der in dem deutschen Büchlein „Die heilige Messe nach dem armenischen Ritus" (Wien 1896, Seite 26—27) enthalten ist, welches die Wiener Mechitaristen-Kongregation für das andächtige Volk herausgegeben hat. Der armenische Originaltext wird von dem gesamten Säkular- und Regularklerus dieses Ritus, also auch von der Kongregation der Mechitaristen täglich bei der heiligen Messe gebetet. Noten gibt es dabei, wie überhaupt im armenischen Meßbuch, keine, da nur das armenische Brevier Neumen kennt.

Der Titel des neuesten armenischen Meßbuches lautet: Chorhrdatetr srbo pataragin (Buch der Geheimnisse der heiligen Messe) nach dem Ritus der Kirche Armeniens (Wien, Mechitaristen-Buchdruckerei 1879, herausgegeben von Anton Petrus IX. Hassun, Patriarch von

Kilikien). Dieses Meßbuch enthält zuerst den eigentlichen, separat paginierten Meßteil, dann die Episteln und Evangelien des ganzen Jahres. Die Präfation steht dort auf S. 22. Den eigenen Meßteil gaben die Mechitaristen schon früher, u. zw. 1803 zu Triest und 1858 zu Wien nach einem in Rom gedruckten Exemplar heraus.

Aus der Vorrede des obgenannten Meßbuches entnimmt man, daß es von jeher nicht nur der Patriarch von Kilikien, sondern auch die Bischöfe und Ordensgenossenschaften Armeniens wünschten, bestimmte, für die ganze armenische Kirche giltige Rubriken zur Spendung der heiligen Sakramente, sowie zur Abhaltung der heiligen Messe zu besitzen, da ein jeder willkürlich handelte. Zu diesem Zwecke wurden im Jahre 1847 und auch später gelehrte und erfahrene Geistliche nach Konstantinopel berufen, um solche Formularien und Vorschriften zu verfassen. So sehr es nun auch wünschenswert war, daß diese Formularien durch eine nationale Synode bestätigt würden, so konnte es aus vielen Gründen nicht geschehen. Zwar wurde nach der Vereinigung des kilikisch-patriarchalischen Sitzes mit demjenigen von Konstantinopel eine Synode abgehalten, allein diese konnte sich mit dieser Angelegenheit noch nicht beschäftigen. Da nun in neuerer Zeit eine Synode nicht leicht einberufen werden kann, so beschloß der Patriarch Anton Petrus IX. in Konstantinopel am 6. Jänner 1879, das obgenannte Meßbuch durch die Mechitaristen-Kongregation drucken zu lassen, um dem herrschenden Mangel an Meßbüchern abzuhelfen, aber auch um fertige Exemplare zur bequemen Untersuchung durch die künftige Synode zu besorgen.

Wie man versichert, wird dieses Meßbuch an vielen Orten wohl gebraucht, aber die Willkürlichkeiten sollen nicht aufgehört haben.

Merkwürdig ist auch, daß die PP. Dominikaner, die im XVI. bis XVIII. Jahrhundert in Armenien als Missionäre tätig waren, ihr lateinisches Ordensmissale mit seinen elf Präfationen ins Armenische übersetzt haben. Dieses Missale haben jedoch die armenischen Priester niemals gebraucht. Ein Exemplar befindet sich heute noch in der Bibliothek der Wiener Mechitaristen.

Der Text der armenischen Präfation preist einfach den himmlischen Vater wegen seines eingebornen Sohnes Jesus Christus, unseres Erlösers. Ein sehr ausführliches, wissenschaftliches Werk des † Mechitaristen-Ordenspriesters P. Josef Catergian über die armenische Messe gab mit vielen Ergänzungen dessen Mitbruder P. Jakob Doktor Dashian in armenischer Sprache heraus (Wien, 1897, 4°).

Gehen wir nun wieder zum lateinischen Ritus über, so finden wir außer den elf römischen Präfationen vereinzelt einige partikuläre Präfationen, die schon ihres Textes wegen recht interessant, sonst aber nicht allgemein bekannt sind. Da sie zum Teile auch in unseren Ländern vorkommen, soll eine solche Kollektion hier vollinhaltlich angeführt werden. Eine Rundschau durch die Meßbücher und Proprien einzelner römisch-katholischer Orden, Kongre-

gationen und Diözesen wird zeigen, daß noch eine ganze Reihe solcher Präfationen fortbesteht, über deren Autor und Alter sich meistens fast gar nichts sagen läßt, die jedoch, wie es scheint, sich der Wohltat der genannten Bulle „Quo primum“ vom Jahre 1570 erfreuen.

Man findet diese partikulären Präfationen im Missale entweder separat auf einem eigenen Blatte als Anhang mit Noten gedruckt, oder in das betreffende Proprium, ja sogar (minder richtig) unter die übrigen elf römischen Präfationen als die zwölfte, mit und ohne Gesang, aufgenommen.

Die Reihe solcher Präfationen eröffnet

1. die vom heiligen Vater Augustin.

Sie dankt Gott dem Herrn für die herrlichen Tugenden und Werke des großen Bischofs und Kirchenlehrers, durch welche dieser Mann während seines Lebens in so mannigfacher Beziehung leuchtete, welche mit besonderer Betonung seines eigenen Namens (Augustinus — majestätisch, erhaben) aufgezählt werden, nämlich:

Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus: Quia vas electionis tuae et lux Doctorum mellifluus Augustinus toto terrarum orbe radio mirae claritatis infulsit, et Ecclesiam sanctam fidei orthodoxae vere Augustinus illustravit; destruxit haereses, errores repulit haereticosque prostravit; ac status fidelium universae christianae vitae Augustinus moribus decoravit, Clericos docuit, Laicos monuit, devios in viam veritatis reduxit cunctorumque conditionibus salubriter providendo tuam in hoc mari naviculam Augustinus provide gubernavit. Et ideo cum Angelis et Archangelis, cum Thronis et Dominationibus, cumque omni militia Caelestis exercitus hymnum gloriae tuae canimus, sine fine dicentes: Sanctus etc.

Dieser Präfation bedienen sich vor allen die beschuhten und auch die unbeschuhten Augustiner-Eremiten am Hauptfeste des heiligen Augustin (28. August, Natalis . . . cum octava), sowie an allen kleineren Festtagen desselben, nämlich der ersten Translation (11. Oktober), der Bekehrung (5. Mai), der zweiten Translation (28. oder 29. Februar), aller Ordensheiligen (13. November), an dem monatlichen Gedächtnistage (einmal im Monate außerhalb der Oktaven, wenn kein Fest mit 9 Lektionen okkuriert), endlich in den Votivmessen vom heiligen Augustin. Dasselbe gilt von den Klosterkirchen der Augustinerinnen, z. B. in Krakau.

Da der Ritus des Ordens gänzlich mit dem römischen übereinstimmt, wurden nur selten eigene Ordensmissalien, d. i. das römische Missale mit eingeschalteten Messen des Ordens herausgegeben. Aeltere Ausgaben sind: a) Missale Romanum, in quo etiam missae propriae sanctorum Ord. Erem. S. Aug. . . . . in suis propriis locis et temporibus disponuntur (Romae 1716, typ. S. Michaelis ad Ripam; die Präfation des heiligen Augustin cum cant. sol. p. 169, cant. fer. p. 180, ohne Noten vor der communis); b) Missale Romanum, in quo missae s. Ord. Erem. S. Aug. suis locis dispositae inveniuntur (Venetiis 1770, typ. Perrana; die Präfation cum cantu sol. p. 163, cantu fer. p. 172). Die neueste Ausgabe ist Missale

Romanum, in quo missae propriae sanctorum etiam novissimae ordinis Erem. S. Aug. summo studio disponuntur (Romae 1841, typ. Jos. Salviucci et Franc. fil; die etwas abweichende Präfation cum cantu p. 172, sine cantu p. 187).

Um so häufiger erschienen bloße Proprien des Ordens als Anhang zum römischen Missale, in welche auch die Präfation vom heiligen Augustin aufgenommen wurde, z. B. Missae propriae festorum Ord. Erem. S. Aug. nuper auctoritate Clementis X. P; M. revisae, correctae et auctae (Antverpiae, offic. Plantiniana 1684, die Präfation in cantu p. 71, sine cantup. 73). — Missae propriae Sanctorum O. Er. S. Aug. (Venetiis, P. Balleoni 1699; die Präfation in cantu stimmt mit dem obgenannten Missale vom Jahre 1841 überein). Ferner ein Proprium vom Jahre 1712 (Venedig, P. Balleoni; in cantu p 40, sine cantu p. 41), vom Jahre 1733 (ebenda, in cantu p. 44, sine cantu p. 45), vom Jahre 1751 (ebenda, in cantu p. 44, sine cantu p. 45) und zuletzt vom Jahre 1898 (Regensburg, Fr. Pustet, in cantu p. 64, sine cantu p. 66).

Einzelne Exemplare der genannten Ausgaben sind im Stifte Altbrünn, im Kloster zu Prag, Schlüsselburg, Krakau u. a. vorhanden.

Auch alle Kongregationen des Ordens der regulierten Chorherren des heiligen Augustin bedienen sich der Präfation von ihrem Ordensvater an sämtlichen, oben zitierten Festtagen mit einziger Ausnahme des Festes aller Ordensheiligen, welches dort am 5. März gefeiert wird. Es sind vor allen die bei uns wohlbekannten Lateranenser-Chorherren und die Kongregation vom heiligen Salvator. Sie haben das römische Missale, dazu bloß ein Proprium, und die Präfation vom heiligen Augustin erscheint meistens im Anhange auf einem eigenen Blatte mit Noten.

Auch die barmherzigen Brüder und der Serviten-orden, welche die heilige Messe ganz nach dem römischen Meßbuch und einem eigenen Appendix feiern, haben die Präfation vom heiligen Augustin, dessen Regel sie zu befolgen haben, angenommen. Bei den ersteren ist sie auf einem besonderen Blatte eingeschaltet, während sie bei dem Servitenorden im Anhang: Missae propriae Ord. Serv. B. M. V. (Rom 1851, p. 51—52) zu finden, und am Tage der Bekehrung (11. Mai), dann am Hauptfeste (28. August mit Oktav) des „heiligen Legislators" zu nehmen ist. (Das Fest aller Ordensheiligen fällt auf den 13. November).

Der Orden der Trinitarier und der Merzedarier, die Hieronymiten, die Kreuzherren- und Ritterorden, die alle nur das Missale Romanum und ein Proprium haben, kennen die augustinische Präfation nicht, obwohl sie diese Regel angenommen haben, ferner auch der altehrwürdige, durch seinen Ritus und ein eigenes Missale vom römischen am meisten abweichende Dominikaner-Orden. Der Prämonstratenser-Orden, derselben Regel angehörig, feiert zwar die Bekehrung des heiligen Augustin (5. Mai), sein

Hauptfest (28. August mit Oktav) und die Translation (11. Oktober mit Oktav), auch das Fest aller Ordensheiligen (am 13. November), hat aber die Präfation vom heiligen Augustin ebenfalls nicht. Zwar wurde im Juli 1902 auf dem Generalkapitel der Chorherren dieses Ordens in Averbode der Vorschlag gemacht, diese Präfation für den ganzen Orden vom heiligen Stuhle zu erbitten, aber erfolglos, da es das Generalkapitel nicht billigte, hauptsächlich aus dem Grunde, „weil der heilige Ordensstifter Norbert einer eigenen Präfation entbehre" (Prot. Cap. Gen. 1902, Sess. II. n. 7). Bemerkenswert ist nur die Rubrik im Ordinarius Praemonstratensis I. c. 14, n. 26 (Verdun 1739), die dem Diakon beim Hochamte vorschreibt, während der Präfation den ganzen Hochaltar ringsherum zu inzensieren.

2. Vom heiligen Vater Benedikt.

Diese Präfation ist ein Werk der neuesten Zeit und wird dem Abte Zelli von St. Paul in Rom († 1895) zugeschrieben. Sie lautet:

Vere dignum — aeterne Deus. Qui beatissimum Confessorem tuum Benedictum, ducem et magistrum coelitus edoctum, innumerabili multitudini filiorum statuisti. Quem et omnium justorum spiritu repletum, et extra se raptum luminis tui splendore collustrasti. Ut in ipsa luce visionis intimae, mentis laxato sinu, quam angusta essent omnia inferiora deprehenderet: per Christum Dominum nostrum. Quapropter profusis gaudiis totus in orbe terrarum monachorum coetus exsultat. Sed et supernae virtutes atque angelicae potestates hymnum gloriae tuae concinunt, sine fine dicentes.

In kurzen Sätzen gedenkt diese Präfation des großen Patriarchen der abendländischen Mönche, seiner zahlreichen Ordensfamilie und seines erleuchteten Geistes, der auch die Herzen durchschaute, die geheimsten Gedanken erkannte und selbst in die Ferne drang, wodurch auch das Ansehen des heiligen Mannes begründet ist. Wohl in Bezug auf diesen Geist ist der Schluß der Präfation jener von Pfingsten nachgebildet.

Die diese Präfation begleitende Rubrik besagt, daß die Präfation mit ihrem Gesang am Hauptfeste des heiligen Benedikt (21. März) mit Oktav, am Patroziniumsfeste des heiligen Benedikt (II. Sonntag im Juli) und am Feste aller Ordensheiligen (13. November) in cantu solemni, dann in allen Votivmessen und am Votivtage des heiligen Benedikt (fer. 3. sub ritu simplici) bloß in cantu feriali für die kassinensische Kongregation genehmigt wurde (ex decr. S. R. C. ddo. 21. Maji 1863 pro Cassinensibus). Sie wurde jedoch nach und nach in allen Kongregationen des Benediktiner-Ordens, auch in den Klosterkirchen der Benediktinerinnen, ferner auch von den Olivetanern, Vallumbrosern und Silvestrinern eingeführt. Diese gebrauchen alle das Missale Romano-Monasticum, wo sich die Praefatio de S. P. Benedicto unter den anderen elf römischen eingeschaltet findet (ed. Desclée, Tournay 1887, p. 271; Regensburg 1891, Friedrich Pustet, cum cantu p. 236[a] solemnis, p. 236[b] ferialis, sine cantu p. 259; ebenda 3. Aufl. vom Jahre 1900, cum cantu sol. p. 236[a–b], fer. p. 236[c–d], sine cantu p. 258—259).

In der beigefügten Rubrik der Ritenkongregation wird jedoch das Translationsfest des heiligen Benedikt (11. Juli) nicht erwähnt.

Die Kamaldulenser, welche vom heiligen Vater Benedikt das Hauptfest, das Patrozinium (Samstag vor dem II. Sonntag im Juli) und aller Ordensheiligen feiern, haben außer den gewöhnlichen keine andere Präfation im Gebrauche. Da sie nämlich das ganze Jahr hindurch nur stille Messen persolvieren, und die Präfation vom heiligen Benedikt, wie sie mir aus Bielany schreiben, nur für gesungene und feierliche Messen gestattet wurde, haben sie dieselbe nicht eingeführt. Auch der Zisterzienser- und der Trappisten-Orden, welche die genannten Ordensfeste in der nämlichen Weise feiern und sich eines eigenen zuletzt von Pius IX. approbierten Meßbuches bedienen, haben nur die üblichen elf Präfationen und kennen die Präfation vom heiligen Benedikt, dessen Regel sie doch befolgen, nicht. Der Karthäuser-Orden, dessen Meßliturgie von der römischen öfter ganz verschieden ist, hat, wie schon früher erwähnt wurde, ebenfalls keine partikuläre Präfation.

3. Vom heiligen Vater Franziskus Ser.

Die Ordensfamilie des heiligen Franziskus besitzt eine eigene Präfation von ihrem Stifter mit folgendem Wortlaut:

Vere dignum — aeterne Deus. Qui venerandum Confessorem famulum tuum beatum Franciscum tua Deus altissima bonitate et clementia, Sanctorum tuorum meritis et virtutibus sublimasti. Mentemque ipsius sancti Spiritus operatione, amor ille Seraphicus ardentissime incendit interius: cujusque Corpus sacris Stigmatibus insignivit exterius signo crucifixi Jesu Christi Domini nostri. Per quem majestatem tuam laudant etc.

Diese Präfation erwähnt rühmend zwei Momente aus dem Leben des großen Heiligen, nämlich seiner seraphischen Liebe und der bekannten Stigmatisierung. Sie ist im ganzen Franziskaner-, Minoriten- und Kapuzinerorden eingeführt und ist laut ihrer Rubrik an allen Ordensfesten des heiligen Vaters Franziskus, auch während der ganzen Oktav des Hauptfestes (4. bis 11. Oktober) an allen keine eigene Präfation habenden Tagen, dann in allen Votivmessen und an Votivtagen dieses Heiligen zu nehmen. Solche Ordensfeste sind: das Hauptfest (Natalis, 4. Oktober mit Oktav), die Translation (25. Mai), Inventio corporis (12. Dezember) und Impressio Stigmatum (17. September); die zwei letzteren finden sich im Kapuziner-Martyrologium nicht. Das Fest aller Ordensheiligen fällt auf den 29. November; bei den Minoriten wird es, wenn es auf den I. Adventsonntag fällt, am 1. Dezember oder dem nächsten freien Tage gefeiert. In der Rubrik wird es nicht erwähnt.

Die Franziskus-Präfation steht mit und ohne Noten unter den übrigen Präfationen, so im Missale der Franziskaner „Missale Romano-Seraphicum“ (Rom, 1890, p. 191—192), der Minoriten „Missale Romanum ad usum fratrum Minorum sancti Francisci Conventualium, monialium sanctae Clarae ac fratrum sororumque tertii ordinis“ (Rom, 1855 et 1891, p. 187 und 204) und der

Kapuziner „Missale Romano-Seraphicum pro Ordine Fratrum Minorum Sancti Francisci Capuccinorum et Monialium ejusdem Ordinis (Rom, 1902, p. 204—205 und 218). Wie man sieht, partizipieren auch die weiblichen Orden des heiligen Franziskus, die Klarissinnen, die Kapuzinerinnen und die regulierten Terziarier an dem Gebrauche dieser partikulären Präfation.

4. Von der heiligen Jungfrau Theresia.

Die beschuhten und unbeschuhten Karmeliter, auch die Karmelitinnen besitzen für ihre Ordenskirchen eine eigene Präfation von der heiligen Theresia, der weltberühmten Zierde dieses Ordens. In derselben wird vor allem der geistreichen Schriften der Heiligen gedacht, welche ihr den Titel „doctora mystica" verschafften, dann ihrer glühenden Liebe gegen Gott, die auch Ursache einer Reihe wunderbarer Visionen gewesen ist. Abgesehen davon, daß die zwölfjährige Theresia, die die Mutter verloren hatte, kniend und weinend vor einem Marienbilde die heilige Jungfrau innig anflehte, diese möge künftig ihre Mutter sein, welche Bitte wirklich Erhörung fand: erwähnt die Präfation der merkwürdigen Vision, in welcher Theresia schaute, wie ein Engel mit einem goldenen, glühenden Pfeil ihr Herz nicht bloß symbolisch, sondern wirklich physisch durchbohrte, und wie sie Christus den Herrn hörte, der ihr die Rechte darreichend sprach: „Du wirst fortan wie eine wahre Braut meine Ehre fördern." Darum feiert der Karmeliterorden diese Vision „seiner Mutter" durch ein eigenes Fest; auch die Kanonisationsbulle (1622) und auch das Brevier zum 15. Oktober gedenken dieses Ereignisses, die Kirche preist Theresia darum als die virgo seraphica. Schließlich gedenkt die Präfation auch des seligen Todes der Heiligen, von welcher das Brevier sagt: „sub columbae specie purissimam animam Deo reddidit." Die Präfation aber lautet:

Vere dignum — aeterne Deus: per Christum Dominum nostrum. Qui beatam Teresiam Sanctorum scientia ac divinae caritatis ardore munerare: et Angeli visione, ignito jaculo praecordia ejus transverberantis, vehementius inflammare, eamque sibi spiritali connubio sociatam, data dextera, significare dignatus est. Quo caritatis incendio dum beatae Teresiae vita consumitur, spiritus ejus columbae specie egredi visus sublimem coelestis gloriae gradum conscendit. Et ideo cum Angelis et Archangelis etc. (z. B. wie zu Weihnachten).

Dieser Präfation bedient sich der ganze Karmeliterorden am Hauptfeste der heiligen Theresia (15. Oktober und während der Oktav an allen Tagen, die keine eigene Präfation haben), dann am Feste der Translatio corporis (13. Juli) und Transverberatio cordis S. Teresiae (27. August), ferner bei dem Monatsoffizium und in allen Votivmessen der Heiligen. (Das Fest aller Ordensheiligen am 14. November kommt in der Rubrik nicht vor.)

Bei den unbeschuhten Karmelitern und bei den Karmelitinnen, welche nur das „Missale Romanum . . . ad usum fratrum et monialium Ordinis excalceatorum B. M. V. de Monte Carmelo" (Regensburg, Fr. Pustet MCM) besitzen, steht die feierliche Präfation

von der heiligen Theresia mit Noten auf S. 236[a], die einfache mit Noten S. 236[b], die ohne Noten S. 259. Die beschuhten Karmeliter haben ein eigenes Meßbuch, nämlich „Missale Fratrum Ordinis Beatissimae Dei Genitricis semperque Virginis Mariae de Monte Carmeli“ (Romae 1866), wo die genannte Präfation auf S. 173 und 179 zu finden ist.

Mit gleichem Anfang und Schluß ausgestattet erscheint die interessante Präfation

5. vom heiligsten Herzen Jesu.

Vere — Deus: per Christum Dominum nostrum: Qui in terris conversatus, sacrum Cor suum nobis proposuit mansuetudinis et humilitatis exemplar; sed et ipsum in cruce, ut misericordiae suae paterent viscera, lancea militis voluit aperiri. Hoc est enim divini amoris sacrarium, de cujus plenitudine omnes accipiunt: hic fons vitae indeficiens, unde virtutum omnium charismata perpetuo derivantur. Hoc sacrum caritatis adytum, in quo paratur justis requies, peccatoribus perfugium, solamen moestis, et robur languentibus. Et ideo cum Angelis etc.

Diese Präfation gedenkt des sanftmütigen und demütigen Herzens Jesu, da es auf Erden lebte, dann des durchbohrten Herzens am Kreuze und hebt es durch verschiedene Titel nach der Art der Litanei hervor; der Stil erinnert einigermaßen an das „Exsultet“ bei der Kerzenweihe am Karsamstage. Die Herz Jesu-Präfation wurde laut Dekret der heiligen Riten-Kongregation ddo. Rom, 1878 März 7., für die Votivmesse vom heiligen Herzen Jesu in Paray-le-Monial, und zwar zum Gebrauche der zelebrierenden Priester, die zur dortigen Gnadenkapelle Mariä Heimsuchung pilgern, approbiert. Diese privilegierte Votivmesse kann dort täglich mit Ausnahme der Feste duplex erster und zweiter Klasse, dann der privilegierten Sonntage, Ferien, Vigilien und Oktaven gelesen werden (ohne Gloria und Credo, mit 3 Kollekten, Benedicamus Domino, ult. Ev. S. Joann.), wobei immer die oben zitierte Präfation zu nehmen ist. Das Meßformulare dieser Votivmesse („Egredimini et videte“)[1] ist von dem im römischen Missale vorkommenden („Miserebitur“) bis auf das Graduale, beziehungsweise Traktus, ganz verschieden. Die hier angeführten Daten sind der „Missa Votiva de Sacr. Corde Jesu ad usum sacerdotum Paredi pie peregrinantium et in sacello visitationis s. Mariae Sacrum celebrantium“ (Augustoduni, Autun 1896) entnommen; die Präfation steht auf S. 3 ohne Noten (legitur). Mithin wäre diese Votivmesse nur für die Kirche der Heimsuchung in Paray gestattet, wo die selige Salesianerin Maria Margarete Alacoque die Andacht zum heiligen Herzen Jesu zuerst bekannt gemacht, dann aber selbst noch eine auffallende Ausbreitung derselben, die Weihe mehrerer Kapellen an das heilige Herz, die Gutheißung einer Messe und eines Offiziums zu dessen Ehre durch die bischöfliche Behörde erlebt hatte.

[1] Introit. aus Cant. 3 und Ps. 44, alle 3 eigene Kollekten, Epistel aus Ephes. 3, Evang. aus Joh. 15, Offertorium I. Paral. 29, Communio aus Psalm 33.

Der um die Verbreitung dieser Andacht hochverdiente Jesuitenorden und die Ordensschwestern der seligen Margarete, die Salesianerinnen, haben die genannte Votivmesse und Präfation nicht. Die Klosterfrauen vom heiligsten Herzen Jesu (religieuses du sacré Coeur) haben zwar die Messe „Egredimini", jedoch mit der Präfation von Weihnachten.

Vor zirka 40 Jahren verfaßte der † P. Max Klinkowström S. J. eine wirklich schöne Präfation vom heiligen Herzen Jesu, die auch mit Noten nach dem cantus praef. de Nat. versehen, vermutlich aber niemals approbiert worden ist. Es läßt sich heute nicht mehr sagen, ob sie nicht der approbierten zugrunde lag.

6. Vom heiligen Franz Sales.

Der Orden der Salesianerinnen (decr. S. R. C. 18. Junii 1847) und die Kongregation der Oblaten des heiligen Franz von Sales (Salesianer von Troyes, gegründet 1875, approbiert 1897), die auch in Oesterreich eingeführt sind, sind im Besitze einer eigenen, von Rom approbierten Präfation vom heiligen Franz von Sales, ihrem Patron, mit folgendem Wortlaute:

Vere — Deus: per Christum Dominum nostrum: Qui Ecclesiae suae beatum Franciscum Pastorem juxta cor suum suscitavit, ut scriptis, sermonibus et exemplis pietatem corroboraret, et aspera converteret in vias planas: quique illum suo lenitatis Spiritu tam mirabiliter adimplevit, ut non solum indurata peccatorum corda ad poenitentiam flecteret, sed et rebelles tot haereticorum mentes ad fidei catholicae unitatem revocaret. Et ideo cum Angelis etc.

Die Präfation hebt den heiligen Bischof als einen Oberhirten nach dem Herzen Gottes hervor, der durch seine Schriften, Reden und Beispiele die Frömmigkeit förderte, die Gegensätze ausglich, der durch seine Milde Sünder und Häretiker bekehrte. Im „Proprium Instituti Oblatorum S. Francisci Salesii" (Tornaci, Tournay, Soc. S. Joann. Ev. Desclée Lefèbvre et Soc. 1891) befindet sich diese Präfation mit Noten auf S. 28—30, ohne Noten S. 36.

Die Kongregation der Oblaten des heiligen Franz von Sales besitzt noch zwei andere, von Rom approbierte partikuläre Präfationen, nämlich:

7. Allerheiligen (de Sanctis):

Vere — aeterne Deus; qui glorificaris in concilio Sanctorum, et eorum coronando merita, coronas dona tua; qui nobis in eorum praebes et conversatione exemplum, et communione consortium et intercessione subsidium: ut tantam habentes impositam nubem testium, per patientiam curramus ad propositum nobis certamen, et cum eis percipiamus immarcessibilem gloriae coronam per Jesum Christum Dominum nostrum; per quem majestatem tuam trementes adorant Angeli et omnes Spirituum coelestium chori socia exultatione concelebrant; cum quibus et nostras voces, ut admitti jubeas deprecamur, supplici confessione dicentes etc.

Die Präfation wendet sich an den himmlischen Vater, der in den Heiligen geehrt, ihre Verdienste krönt, der uns in ihnen Beispiel, Gemeinschaft und Hilfe leistet, auf daß wir von ihnen überschattet, den Kampf auf Erden geduldig aufnehmen und auch zu der ewigen

Krone gelangen. Im Proprium der Salesianer l. c. mit Noten S. 30 bis 33, ohne Noten S. 37. Laut begleitender Rubrik ist diese Präfation mit ihrem Gesang am Feste Allerheiligen und durch die ganze Oktav, dann in allen Votivmessen OO. Sanc. zu nehmen. Ferner

8. de Requiem (pro defunctis).

Vere — Deus, per Christum Dominum nostrum, in quo nobis spem beatae resurrectionis concessisti; ut dum naturam contristat certa moriendi conditio, fidem consoletur futurae immortalitatis promissio. Tuis enim fidelibus, Domine, vita mutatur, non tollitur, et dissoluta terrestris hujus habitationis domo, alterna in coelis habitatio comparatur. Et ideo cum Angelis et Archangelis, cum Thronis et Dominationibus etc. (wie z. B. zu Weihnachten).

Die Hoffnung der Auferstehung und des ewigen Lebens der im Herrn Dahingeschiedenen findet man hier in prägnanten Worten ausgedrückt. Laut eigener Rubrik ist diese Präfation mit ihrem Gesang in allen Messen für Verstorbene zu nehmen. Im Proprium der Salesianer l. c. steht sie mit Gesang auf S. 33—36, ohne Gesang auf S. 37.

* * *

Hie und da finden sich noch Präfationen, die ganz privater Natur, obwohl mitunter sehr schön abgefaßt sind, gleichsam als Muster für die erst zu erwirkende Approbation des heiligen Stuhles. Solche Präfationen existieren z. B. vom heiligen Josef, Norbert, von heiligen Engeln u. a. Ein frommer Ordensmann verfaßte für das Fest des heiligen Josef am 19. März, welches eigentlich de communi gefeiert wird, eine eigene Messe mit zahlreichen Varianten und eigener Präfation. Um Unterstützung für das Gesuch wegen der Approbation zu erlangen, wurden gedruckte Exemplare dieses Meßformulares an verschiedene Bischöfe (z. B. nach Brixen) versendet. Das weitere Schicksal dieser Sache ist nicht bekannt. Nähere Mitteilungen über derlei Werke, sowie auch über das Vorhandensein von Präfationen in den liturgischen Büchern vieler akatholischer Sekten sind für unseren Zweck von keinem besonderen Belang.

Dafür versicherte ein vielbereister französischer Priester und Provinzial, daß es heute noch in verschiedenen Diözesen und Klöstern Frankreichs, Spaniens und Italiens zahlreiche partikuläre Präfationen gibt, die toleriert werden, bisher aber für weitere Kreise so gut als gar nicht bekannt worden sind. Dies gilt insbesondere von der Erzdiözese Lyon, welche sich eines eigenen, vom heiligen Stuhle approbierten Meßbuches bedient (Missale Romano-Lugdunense, auctoritate S. Sedis ed. Paris und Lyon 1866) und sieben eigene Präfationen besitzt. Darunter befindet sich die schon angeführte Präfation de Sanctis, jedoch mit dem Zusatz:

— per Jesum Christum Dominum nostrum, cujus sanguine ministratur nobis introitus in regnum aeternum; per quem majestatem etc. (wie oben).

Weiter kommen dort vor:

9. Praefatio de tempore adventus.

Vere — aeterne Deus, per Christum Dominum nostrum, quem perdito hominum generi Salvatorem misericors et fidelis promisisti: cujus veritas

instrueret inscios, sanctitas justificaret impios, virtus adjuvaret infirmos. Dum ergo prope est, ut veniat, quem missurus es, et dies affulget liberationis nostrae: in hac promissionum tuarum fide piis gaudiis exultamus. Et ideo cum Angelis etc.

Ein wahrer Freudengesang, voll Sehnsucht nach der Ankunft unseres Herrn! Für den Gründonnerstag in der Charwoche hat man dort die Präfation:

10. in Coena Domini.

Vere — per Christum Dominum nostrum, verum aeternumque Pontificem, et solum sine peccati macula Sacerdotem: qui in novissima coena formam sacrificii perennis instituens, sacerdos et victima semetipsum obtulit, et praecepit offerri; qui typico Paschati finem imponit, ut dum legalis observantia mutatur, novo Sacramento compleatur. Et ideo cum Angelis etc.

Sie preist den Heiland als den wahren, ewigen, unbefleckten Priester, der an diesem Tage sich selbst seinem himmlischen Vater aufopferte und den Aposteln befahl, dieses Opfer des neuen Bundes zu seinem Andenken zu erneuern.

Eine sozusagen historische Reminiszenz bildet die Präfation der Lyoner Glaubensboten:

11. Von St. Pothinus und Gefährten, St. Irenäus und Gefährten.

Vere — aeterne Deus, qui nos secundum misericordiam tuam magnam de tenebris ad lucem vocare dignatus es, et de potestate Satanae ereptos, in filios adoptionis assumere. Tua enim, Domine, misericordia, tua gratia, verbum fidei in nobis, Martyrum tuorum labore seminatum est, et sanguine foecundatum. Nunc ergo, Pater sancte, confirma hoc, quod operatus es in nobis, et gregem istum, quem filio tuo donasti, conserva tuae virtutis auxilio; ut sanctificatum in veritate, perfectum in unitate consummare digneris in gloria, per eundem Christum Dominum nostrum. Per quem majestatem tuam trementes adorant angeli et omnes Spirituum coelestium chori socia exultatione concelebrant, cum quibus etc.

Der Schluß ist der nämliche, wie oben in der Präfation Allerheiligen. — Die beiden heiligen Martyrer waren die ersten Bischöfe von Lyon; der heilige Pothinus (oder Photinus), aus Smyrna in Kleinasien, von Polykarp gesandt, war erster Bischof, gemartert als 90jähriger Greis mit vielen Christen (darunter die heilige Blandina) im Jahre 177, und der heilige Kirchenvater Irenäus, sein Nachfolger, auch ein Kleinasiate und zuerst Pothinus' Gehilfe, gemartert um 202 als Opfer der Christenverfolgung unter Septimius Severus.

12. Vom allerheiligsten Altarssakrament.

Vere dignum — per Christum Dominum nostrum; qui remotis carnalium victimarum inanibus umbris, corpus et sanguinem suum nobis in sacrificium commendavit, ut in omni loco offeratur nomini tuo quae tibi sola complacuit oblatio munda. In hoc igitur inscrutabilis sapientiae et immensae caritatis mysterio, idipsum quod semel in cruce perfecit, non cessat mirabiliter operari ipse offerens et ipse oblatio. Et nos unam secum hostiam effectos, ad sacrum invitat convivium, in quo ipse cibus noster sumitur, recolitur memoria Passionis ejus, mens impletur gratia, et futurae gloriae nobis pignus datur. Et ideo cum Angelis etc.

Man begegnet hier bekannten Worten aus der dogmatischen Lehre über das heilige Altarssakrament, und weiter dann dem be-

kannten priesterlichen Gebete bei der Austeilung desselben (Antiphon O sacrum convivium).

13. De Nativitate S. Joannis Bapt.

Auch der Vorläufer Christi, der zu den ältesten Heiligen des Neuen Bundes zählt, hat seine eigene Präfation, welche einige (5) wunderbare Momente seiner Geburt und seines Wirkens hervorhebt (Luk. 1. 44, 36, 64 und Matth. 3, 11):

Vere — aeterne Deus; et in die festivitatis hodiernae, qua beatus Joannes exortus est, tuam magnificentiam collaudare; qui vocem matris Domini nondum editus sensit, et matris adhuc clausus utero adventum salutis humanae prophetica exultatione significavit; qui et genetricis sterilitatem conceptus abstulit, et patris linguam natus absolvit, solusque omnium prophetarum Redemptorem mundi, quem praenuntiavit, ostendit, Jesum Christum Dominum nostrum. Per quem majestatem tuam laudant Angeli, adorant Dominationes, tremunt Potestates etc. (wie z. B. in Quadragesima).

14. Vom Kirchweihfeste (de Dedicatione).

Der Jahrestag der Kirchweihe hat folgende sinnreiche Präfation:

Vere — aeterne Deus; et pro annua dedicatione Tabernaculi hujus, honorem debitum tibi referre, cujus virtus magna, pietas copiosa; respice quaesumus, Domine de coelo, et vide, et visita domum istam, ut quisquis in ea nomini tuo supplicaverit, libenter exaudias, et satisfacientibus clementer ignoscas. Hic tibi sacerdotes tui sacrificium laudis offerant; hic fidelis populus vota persolvat. Hic peccatorum onera deponantur; hic fides sancta stabiliatur. Hinc pietas absoluta redeat; hinc iniquitas emendata discedat. Inveniat apud te Domine, locum veniae, quicumque satisfaciens huc confugerit, et conscio dolore victus, altaria tua rivis suarum eluerit lacrymarum. Hic si quando populus tuus tristis maestusque convenerit, tu acquiesce roganti, et rogatus indulge per Christum Dominum nostrum. Per quem majestatem tuam etc. (wie z. B. in Quadragesima).

Mehrere von den partikulären Präfationen dieser Kollektion, z. B. de Sanctissimo, de Adventu Domini, de Sanctis, de Dedicatione, sind auch in anderen Diözesen Frankreichs eingeführt, z. B. in der Diözese Orléans, Châlons-sur-Marne, Besançon, und, wie man hört, würde eine genaue Kontrolle der dortigen Proprien noch manche andere interessante Präfation zutage fördern.

Hier nur ein Beispiel aus der Erzdiözese Besançon aus dem dortigen 1862 von Pius IX. approbierten und vom Kardinal-Erzbischof C. Mathieu herausgegebenen Diözesanproprium (Missae propriae Ecclesiae Bisuntinae; Vesontione 1867, pp. XII. und 134*). Dort trifft man gleich an der Spitze sechs partikuläre Präfationen mit Noten an, deren Beibehaltung laut Dekret der Ritenkongregation ddto. 18. Dezember 1862 ausdrücklich gestattet wurde (decr. n. IX.), wie überhaupt diese Erzdiözese sich seit jeher einiger eigenen Riten und Gebräuche bedient.

Die genannten Präfationen sind folgende:

1. de Adventu, mit dem nämlichen Texte, wie in Lyon; sie ist dort durch die ganze Adventzeit an allen Sonntagen, Ferien und Festen zu nehmen, die keine eigene Präfation besitzen.

2. in Coena Domini, am Gründonnerstag und in allen Messen vom allerheiligsten Altarssakramente obligat, zeigt im Vergleich mit der Lyoner eine Abweichung des Textes:

. . . . formam sacrificii perennis instituens, hostiam se tibi primus obtulit et primus docuit offerri. Cujus carne pro nobis immolata, dum pascimur, roboramur; et fuso sanguine dum potamur abluimur. Et ideo cum Angelis et Archangelis etc.

3. de Omnibus Sanctis. Diese ist dort gestattet; am Feste Allerheiligen, an den Festtagen der ersten und zweiten Patrone der Diözese, der Städte und Pfarreien, auch während deren Oktav täglich, wenn keine eigene Präfation vorkommt, dann auch in allen Votivmessen dieser Feste, jedoch nicht bei Vereinsfesten u. dgl. Im Vergleich mit der oben zitierten Präfation ergeben sich einige kleine Varianten:

. . . et eorum coronando merita justus exaltaris et dives in misericordia; qui nobis in eorum praebes . . . . . impositam nubem testium curramus . . . . . per Jesum Christum Dominum nostrum. Per quem majestatem tuam trementes etc.

4. de SS. Ferreolo et Ferrucio (Martyrer und Patrone der provincia Sequanorum, 16. Juni), erlaubt am Feste selbst und während dessen Oktav (16.—23. Juni), wo keine eigene Präfation vorkommt, auch am Feste der Befreiung vom Einfalle der Häretiker (21. Juni), dann am Feste der Auffindung (5. September) und der Uebertragung (30. Mai) der Reliquien jener Heiligen. Textlich gleicht diese Präfation auf ein Wort der Lyoner Präfation von den heiligen Pothinus und Irenäus.

5. de Dedicatione. Erlaubt am Dedikationsfeste, bei den Kirchweihen und in deren Oktav. Der Text ist von der Lyoner verschieden und lautet:

— aeterne Deus; Qui hanc orationis domum quam aedificavimus, bonorum omnium largitor inhabitas; et Ecclesiam quam ipse fundasti incessabili operatione sanctificas. Haec est enim vere domus orationis, visibilibus aedificiis adumbrata, templum habitationis gloriae tuae, sedes incommutabilis veritatis, sanctuarium aeternae charitatis. Haec est arca, quae nos a mundi ereptos diluvio, in portum salutis inducit. Haec est dilecta et unica sponsa, quam acquisivit Christus sanguine suo, quam vivificat Spiritu suo. Cujus in sinu renati per gratiam tuam, lacte verbi pascimur, pane vitae roboramur, misericordiae tuae subsidiis confovemur. Haec fideliter in terris, sponso adjuvante, militat, et perenniter in coelis, ipso coronante triumphat. Et ideo cum Angelis etc. (wie zu Weihnachten).

6. in Missis Defunctorum, wie oben (pro defunctis).

Zu erwähnen wäre noch die Votivmesse de nuptiis in Besançon, welche dieselbe wie im römischen Missale (pro sponso et sponsa) ist jedoch in der üblichen Einlage nach dem Pater noster eine kleine Ausnahme macht. Dort spricht nämlich der Zelebrant die Oration „Propitiare“ über die vor dem Altare knieenden Brautleute, die mit einem weißen Mantel bedeckt sind, und macht den Uebergang zu der folgenden Oration „Deus qui potestate“ so, wie nach der Sekrete in der Messe: in unitate Spiritus sancti Deus. Per omnia . . . Dominus . . . Sursum . . . Gratias . . . .

Vere dignum et justum est . . . aeterne Deus, qui potestate virtutis tuae etc.

Da keine Noten beigefügt sind, scheint diese Messe als still zu gelten.

St. Heinrichs Josefsehe.

Von P. Heinrich Müller in Steyl, Post Kaldenkirchen.

Da die Tradition über St. Heinrichs Josefsehe in letzter Zeit wiederholt von der modernen Kritik im negativen Sinne behandelt worden ist, so ist es zweifellos angezeigt, daß in einer Fachschrift für Geistliche auch die ältere Ansicht auseinandergesetzt und die kirchliche Tradition begründet werde.

Für die jungfräuliche Ehe Kaiser Heinrichs II. († 1024) besitzen wir folgende Zeugnisse aus demselben und dem folgenden Jahrhundert. Ekkehard von Aura, der zu Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrhunderts schrieb und lange zu Bamberg in dem vom heiligen Kaiser gegründeten Kloster Michelsberg gelebt hatte, wo man gewiß die Ueberlieferungen über den großen heiligen Stifter des Bistums, des Domes und des Klosters heilig hielt, schreibt in seinem Chronicon universale: „In Anbetracht, daß er keine Kinder haben werde, da er, wie viele bezeugen, mit Kunigunde, der Genossin des Königtums, immer jungfräulich gelebt und sie wie eine Schwester geliebt hat." (Mon. Germ. VI. p. 192.)

Dasselbe bezeugt später der Bamberger Kleriker Adalbert, der bei Gelegenheit der Heiligsprechung Heinrichs 1146, also kurz nachdem eine päpstliche Kommission in Bamberg alles genau untersucht hatte, eine Lebensbeschreibung desselben verfaßte; nur sagt er noch nachdrücklicher „certissime comprobatum est", „es ist aufs gewisseste bewiesen", anstatt „multi testantur", „viele bezeugen". Sehr prägnant sagt die im 12. Jahrhundert verfaßte Lebensbeschreibung Meinwerks, wo sie die Krönung Kunigundens zur Königin erwähnt: „Die Herrin Kunigunde, wie man glaubte, seine Gemahlin, in Wahrheit aber durch den Wetteifer in der Keuschheit seine Schwester."

Dieses Ehegeheimnis des heiligen Kaiserpaares konnten diejenigen, die es dem Ekkehard bezeugten, nur von den heiligen Ehegatten selbst wissen. Kaiser Heinrich selbst hat es auf dem Sterbebette, wo er im Angesichte des Todes gewiß die Wahrheit nicht verletzen wollte, den Fürsten und Verwandten der Kaiserin mitgeteilt, indem er sagte, er gebe sie ihnen als Jungfrau zurück. Die vom 3. April 1200 datierte und von Innocenz III., einem der größten Päpste, erlassene Heiligsprechungsbulle der Kaiserin Kunigunde sagt darüber folgendes: Es seien von Bamberg 9 Geistliche nach Rom gekommen und hätten den Papst und die Kardinäle gebeten, die Kaiserin in das Verzeichnis der Heiligen einzuschreiben. „Da wir nun erkennen," fährt der Papst fort, „daß dieses zu fällende Urteil in der Tat ein sehr wichtiges und bedeutungs-

volles ist, wollen wir bei seiner Prüfung Vorsicht anwenden. Und deshalb haben wir den vorgenannten Männern einen Eid abgenommen, daß sie uns über diese Dinge die reine Wahrheit sagten. Dieselben haben geschworen und ausgesagt, daß, wie sie aus dem landläufigen Rufe und einem feierlichen Schriftstücke wissen, die selige Kunigundis mit dem heiligen Kaiser Heinrich ehelich verbunden gewesen ist, aber beide stets in jungfräulicher Ehe gelebt haben. Darum hat der Herr Kaiser auf dem Sterbebette zu den Fürsten und Verwandten in bezug auf sie gesagt: „Wie ihr sie mir anvertraut habt, ebenso vertraue ich sie euch wieder an; als Jungfrau habt ihr sie gegeben, als Jungfrau gebe ich sie zurück." Ihre Jungfräulichkeit also hat sie Gott geweiht und so unversehrt bewahrt, daß, als einmal auf Anstiften des Feindes des Menschengeschlechtes ein Verdacht gegen sie entstanden war, sie von selbst ihre Unschuld bewies, „indem sie mit bloßen Fußsohlen über glühende Pflugscharen ging und unverletzt blieb".

Bei Adalbert in seinem Leben Heinrichs II. Kap. 32 lauten die Worte des sterbenden Kaisers: „Diese hier, die mir von euch, ja von Christus übergeben worden ist, gebe ich Christo unserm Herrn und euch zurück, eure Jungfrau." Adalbert und die oben zitierte Bulle gaben die Bamberger Tradition wieder. In Bamberg konnte man es aber sehr wohl wissen, denn hierher kamen mit der Leiche Heinrichs Kunigunde selbst, ihre Brüder und andere Reichsfürsten, die bei seinem Tode zugegen gewesen waren. Kunigunde selbst wohnte noch ein Jahr zu Bamberg und hat dort wohl zweifellos diese seltene Tugend ihres heiligen Gemahles bei Gelegenheit gerühmt.

Leo von Ostia, ein frommer und gelehrter Mönch auf Monte-Cassino, der später Bischof von Ostia und dann Kardinal wurde, und der als Mönch von 1075—98 eine Chronik von Monte-Cassino schrieb, sagt vom heiligen Heinrich: „Außer den übrigen guten Eigenschaften oder Tugenden, welche dieser Kaiser, wie erzählt wird, gehabt hat, soll er so höchst keusch gelebt haben, daß er in der Todesstunde vor den gegenwärtigen Bischöfen und Aebten, nachdem er seine Gemahlin Kunigunde ihren herbeigerufenen Verwandten übergeben, gesagt haben soll: „Nehmt sie zurück, die ihr mir übergeben, eure Jungfrau." Wenn er hier dreimal das „er soll", „wie erzählt wird" eingefügt, so zeigt das eben seine genaue Ausdrucksweise, denn natürlich waren alle diese Mitteilungen nur durch mittelbare Zeugen nach Monte-Cassino gelangt. Er sagt ja auch: „außer den übrigen guten Eigenschaften, welche, wie erzählt wird, der Kaiser gehabt hat"; seine guten Eigenschaften waren aber nicht gerüchtweise, sondern sicher bekannt. Daß man den Ausdruck „eure Jungfrau", „virginem vestram", nicht etwa im Sinne von „puella", Mädchen, Jungfer, nehmen darf, geht ja aus dem Zusammenhang mit dem Vordersatz hervor, er habe so höchst keusch gelebt, daß . . .

Aus der Heiligsprechungsbulle Kunigundens fassen wir noch einmal folgenden Satz ins Auge: „Ihre Jungfräulichkeit hat sie Gott

geweiht." Hier ist ausgesprochen, daß sie das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt hat. Wie das allerdings sehr auffallende Eingehen der Ehe bei gleichzeitigem Gelübde der Jungfräulichkeit sich erklären läßt, zeigt uns die Legende; wir stehen nämlich auf dem Standpunkte, daß die sogenannte Legende durchweg einen wahren Kern enthält und gar manchmal kostbare Fingerzeige gibt zur Erklärung der Dokumente. Die mittelalterliche Legende ist nämlich nicht absichtliche Erdichtung, sondern sie ist die Volkstradition, die bei der mündlichen Fortpflanzung durch Jahrhunderte hindurch allerdings in den meisten Fällen sich mehr oder weniger trübte. Diese mündliche Tradition war natürlich gleich nach den Ereignissen am reinsten und inhaltlich am reichsten.[1]) Sie breitete sich allmählich vom Schauplatz eines Ereignisses weiter aus, wurde aber auch allmählich trüber und ärmer an historischem Gehalt. Die schriftlichen Zeugnisse dagegen von einem Ereignisse sind naturgemäß in der ersten Zeit nach demselben am spärlichsten. Sie werden allmählich im Laufe der Jahrhunderte zahlreicher, weil eben immer mehr aus der mündlichen Tradition aufgezeichnet wurde und weil die späteren Aufzeichnungen eher erhalten blieben, da sie ja nicht so viel Gefahren vom Zahn der Zeit, von Brand, Krieg und Raub u. s. w. zu bestehen hatten. Die mittelalterlichen Schriftsteller haben mehr, als man jetzt annimmt, aus der mündlichen Tradition geschöpft, die, wie leicht nachzuweisen wäre, damals andauernder und zäher war als in unseren Tagen. Da sie aber weniger kritisch waren und unvergleichlich weniger literarische Hilfsmittel hatten als wir, so haben sie die Tradition in der durch Jahrhunderte lange mündliche Fortpflanzung unbewußt vom Volke getrübten Gestalt aufgenommen und höchstens hie und da einen kleinen Zug, der ihnen ganz natürlich, also lebenswahr erschien, hinzugefügt. Daß die mittelalterlichen Schriftsteller, die fast alle Priester oder Mönche waren, in solchem Maße Legenden bewußt erfunden und ausgeschmückt hätten, wie das manche neuere Kritiker annehmen, darf man wohl entschieden abweisen. Doch zurück zu unserer Frage.

Nach der Legende hatte also Kunigunde schon in ihrer Jugend das Gelübde immerwährender Jungfräulichkeit gemacht. Heinrich hatte als junger Herzog von Bayern ebenfalls Liebe zum jungfräulichen Stande (sein Bruder trat in den Priester- und eine Schwester in den Ordensstand), wurde aber von seinen Untertanen gedrängt, eine Ehe einzugehen. Da habe er sich entschlossen, womöglich eine Josefsehe zu schließen. Die Standesherren suchten eine würdige Braut für ihn und fanden sie in Kunigunde von Luxemburg. Diese aber sagte den Abgesandten, sie habe schon einen anderen Liebhaber, nämlich Christum. Ihre Angehörigen waren über ihre Absage bestürzt, sie

[1]) Deshalb standen auch den Schriftstellern und kirchlichen Würdenträgern, die den Ereignissen noch nahe standen, weit mehr und reichhaltigere und getreuere Zeugnisse zu Gebote, als uns nach 8—900 Jahren, denen die Quelle der mündlichen Tradition nur noch ausnahmsweise fließt.

bestürmten sie mit Bitten und Drohungen, schließlich mit Schimpfreden. In ihrer Not wandte sie sich an Gott, der ihr die Hoffnung einflößte, daß sie in der Ehe mit Heinrich ihre Jungfräulichkeit werde bewahren können. Noch vor der kirchlichen Trauung habe Heinrich ihr eröffnet, daß er die Jungfräulichkeit gelobt habe. Kunigunde habe mit unbeschreiblicher Freude erwidert, daß sie ebenfalls dies Gelübde gemacht habe.

Im Gegensatze zu der Legende halten wir nun für natürlicher und wahrscheinlicher, daß Heinrich vorher noch nicht das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt hatte, daß er vielmehr, als ihm seine fromme Braut Kunigunde vor der Ehe ihr Gelübde mitteilte und zugleich ihre Hoffnung, daß sie, auch mit ihm vermählt, dasselbe werde halten können, davon so ergriffen worden ist, daß auch er dies Gelübde abgelegt und so ihre Hoffnung verwirklicht hat.

Dieses beiderseitige Gelübde und ihre jungfräuliche Ehe hielt aber Kaiser Heinrich bis zu seinem Tode geheim, schon aus dem naheliegenden Grunde, weil sonst die Reichsfürsten in ihn gedrungen wären, von diesem Vorhaben abzulassen, damit das Reich bei seinem Tode vor der Notwendigkeit einer Königswahl und den Gefahren blutiger Thronstreitigkeiten bewahrt bliebe; um so mehr, als sie von dem heiligmäßigen Kaiserpaar einen sehr gut gearteten und vortrefflich erzogenen Erben des Reiches hätten erwarten dürfen. Daß Kaiser Heinrich seine Josefsehe geheim hielt, sagt auch der Nachtrag zu Adalberts Lebensbeschreibung des heiligen Kaisers. Als Kunigunde vor dem Gottesurteil Gott laut bat, durch dasselbe zu zeigen, daß sie die jungfräuliche Keuschheit unversehrt bewahrt habe, da habe der Kaiser, der sein Geheimnis nicht verraten lassen wollte, ihr hastig den Mund geschlossen. — Die Kunde von der überaus merkwürdigen Tatsache, daß eine in jungfräulicher Ehe lebende heilige Kaiserin sich von der fälschlichen Anklage des Ehebruches durch ein Gottesurteil reinigte, indem sie mit bloßen Füßen über glühende Pflugscharen ging, hat sich bis auf den heutigen Tag in Bamberg lebendig erhalten und es wird noch die Stelle namhaft gemacht, wo dies geschah. Solche lokale Traditionen gehören aber bekanntlich zu den treuesten, die es gibt. Die Feuerprobe, die von den neueren Kritikern ebenfalls verworfen wird, findet sich schon in einer kolorierten Federzeichnung der Vita Henrici et Cunigundis vom Jahre 1146 dargestellt. — Daß Kaiser Heinrich seine Josefsehe geheim hielt, bezeugt auch das Kölner Martyrologium von Usuardus.

Da also beide heilige Ehegatten das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt hatten und darin verharrten, so lag gewiß eine Unmöglichkeit der Nachkommenschaft vor, und Heinrich konnte auf der Synode zu Frankfurt, wo er namentlich seinen Lieblingsplan, die Gründung des Bistums Bamberg betrieb, mit Wahrheit sagen: „Weil mir keine Hoffnung auf Nachkommenschaft bleibt, habe ich Christum den Herrn zum Erben erwählt.“ (Thietmar, 6. Buch, 23. Kap.)

Diese Worte, die von Arnulf von Halberstadt und von dem sächsischen Annalisten ähnlich überliefert werden, wurden von den Teilnehmern der Frankfurter Synode natürlich auf Kinderlosigkeit ausgelegt, und so hat sich die Ansicht von der Kinderlosigkeit des heiligen Ehepaares im gewöhnlichen Sinne weiter verbreitet und erscheint beim Geschichtsschreiber Rodulfus Glaber von Clugny in folgender Form: „Da er auch sah, daß er von ihr (Kunigunde) keine Kinder erhalten könne, so entließ er sie dennoch nicht." Daß Glaber unter den mit Heinrich befreundeten Mönchen von Clugny noch 20 Jahre nach dem Tode des heiligen Kaisers so schrieb, beweist durchaus nicht, wie Dr. Günter behauptet, daß man damals auch in Bamberg noch nichts von der jungfräulichen Ehe gewußt habe, daß sie, wie Dr. Günter und Dr. Sägmüller (Tübinger „Theolog. Quartalschrift" I. 1905) wollen, überhaupt nicht geschichtlich sei. Denn wenn, wie wir als sehr wahrscheinlich dargetan haben, Heinrich seine jungfräuliche Ehe als Geheimnis behandelt hat, dann hat er sie auch nicht den „befreundeten Mönchen" mitgeteilt; und im frühen Mittelalter, wo der persönliche Verkehr durch Reisen unvergleichlich beschwerlicher, zeitraubender, selbst gefährlicher und mithin weit seltener war als in unseren Tagen, und wo zudem der schriftliche Verkehr ohne Vergleich spärlicher war, da ja überhaupt nur wenige des Schreibens und Lesens kundig waren, war es sehr leicht möglich, daß man die in Bamberg bekannte Tatsache der jungfräulichen Ehe in dem so weit entfernten Kloster Clugny 20 Jahre nach dem Tode des heiligen Kaisers noch nicht kannte.

Der Umstand, daß Kaiser Heinrich seine jungfräuliche Ehe bis zu seinem Tode geheim hielt, erklärt es nun auch besser, daß er die aus älteren Formularien herübergenommenen Ausdrücke „für uns und unsere Gemahlin und unsere Nachkommenschaft" „auch für den königlichen Sprossen" in den Urkunden seiner Kanzlei, sowie einen ähnlichen Ausdruck in den Bamberger Gradualbüchern stehen ließ, und daß er in Schenkungsurkunden von sich und seiner Gemahlin den sonst von Eheleuten im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes üblichen Ausdruck gebrauchte, „die wir zwei in einem Fleische sind", den er jedoch, was sehr zu bemerken ist, später verändern läßt in „die wir in Christo ein Fleisch sind", oder „mit der wir durch göttliche Verbindung ein Fleisch sind", „mit der wir ein Fleisch und eine Seele sind". Daß letztere Ausdrücke nicht notwendig eine vollzogene Ehe, sondern überhaupt eine wahre Ehe mit inniger Lebensgemeinschaft, soviel als ein Herz und eine Seele bezeichnen können, ist an sich schon klar; daß die ersteren Stellen, die von dem königlichen Sprossen sprechen, nicht eine wirkliche Nachkommenschaft des heiligen Kaiserpaares voraussetzen, da sie aus älteren Formularien abgeschrieben sind, geben selbst solche neuere Forscher zu, welche die jungfräuliche Ehe Heinrichs und Kunigundens verwerfen, wie Professor Günter in Tübingen. Damit ist aber der Hauptgrund, den die Gegner der jungfräulichen Ehe Heinrichs anführten, preisgegeben.

Wir schließen die Reihe der Zeugnisse für die jungfräuliche Ehe des heiligen Kaiserpaares mit den wichtigsten Stellen der Heiligsprechungsbulle Heinrichs, die von Papst Eugen III., dem Schüler des heiligen Bernard, am 14. März 1146 unterzeichnet wurde und an den damaligen Bischof und die Kanoniker von Bamberg gerichtet ist. . . . „Wir haben unsere ehrwürdigen Brüder, den Bischof Theodewin von St. Rufina und den Kardinalpriester Thomas, zu verschiedenen Geschäften in jenes Gebiet als Legaten von unserer Seite abgeordnet und ihnen mündlich aufgetragen, daß sie eure Kirche besuchen und in Bezug auf das Leben und die Wunder des Königs Heinrich die Wahrheit der Sache sorgfältig erforschen und in ihren Briefen uns angeben. Nun haben wir durch das Zeugnis dieser unserer Brüder und vieler religiöser und verständiger Männer über seine Keuschheit, über die Gründung der Bamberger Kirche und vieler anderer . . . . ebenso über sein glorreiches Hinscheiden und mehrere Wunder . . . . vieles kennen gelernt. Unter diesem fassen wir das als vorzüglich merkwürdig am meistens ins Auge, daß er, obwohl er die Krone und das Scepter empfangen hatte, doch nicht nach Art eines Kaisers, sondern wie ein Geistesmann gelebt, daß er, auch in rechtmäßiger Ehe verbunden, doch, was man als ein Vorzug von wenigen bisher liest, unversehrte Keuschheit bis an das Ende seines Lebens bewahrt hat. Nachdem wir nun dies alles zugleich erwogen . . . . nachdem uns der Rat unserer Erzbischöfe und Bischöfe, welche anwesend waren, mitgeteilt worden ist, beschließen wir, daß das Gedächtnis dieses denkwürdigen Mannes fortan unter den Heiligen festlich begangen werde."

Durch die Annahme der jungfräulichen Ehe Heinrichs und Kunigundens, ihrer absichtlichen Geheimhaltung und des beiderseitigen Gelübdes der Jungfräulichkeit wird also nicht bloß die kirchliche Tradition gestützt, sondern es werden auch die scheinbar sich widersprechenden Zeugnisse der Schriftsteller jener Zeit miteinander vereinbart und alle eigentlichen Zeugnisse kommen zu ihrem Rechte. Diese von Dr. Günter so verächtlich behandelte Annahme ist also auch vom streng historischen Standpunkte aus die weitaus wahrscheinlichste.

Nach diesen positiven Darlegungen seien noch einige wenige Bemerkungen zu Stellen aus dem vor einigen Monaten erschienenen Günterschen Buche, welches die jungfräuliche Ehe des heiligen Kaiserpaares als unhistorisch darstellt, gestattet.

Seite 80 heißt es: „Abt Ekkehard von Aura und der Mönch Leo in Monte-Cassino berichten ungefähr gleichzeitig davon (von der jungfräulichen Ehe), beide freilich nur ganz kurz und unter ausdrücklicher Betonung des ‚on dit'." Wir erwidern: Unerklärbar ist es, wie Dr. Günter (Tübingen) zur Begründung der von ihm dargestellten Legendenbildung über die jungfräuliche Ehe des heiligen Kaiserpaares die Worte des Geschichtschreibers Ekkehard von Aura,

„ut multi testantur“, „wie viele bezeugen“ mit „on dit“ — „man sagt“ übersetzen kann und noch hinzufügt „unter ausdrücklicher Betonung das ‚on dit‘.“ Warum übersetzt er die Worte „ut multi testantur“ nicht wörtlich und genau? Müßte er sich doch als wahrheitsliebender Forscher freuen, daß ihm Ekkehard gegen Ende des elften Jahrhunderts eine Erklärung der zweideutigen Worte Thietmars aus der Rede des Königs auf der Frankfurter Synode gibt, indem er von Heinrich II. die oben angeführten Worte: „In Anbetracht, daß u. s. w.“ sagt?

S. 81: „Die Sagenausgestaltung zeigt schon die Haltlosigkeit der Legende über die jungfräuliche Ehe und damit auch über das Gottesgericht.“ Wir erwidern: Sollten Dr. Günter denn gar keine Tatsachen bekannt sein, die zwar auch von einem reichen Sagenkreis umwoben, aber doch geschichtlich erwiesen sind?

Auf der folgenden Seite heißt es: „Zur Verdächtigung der Kunigunde nach Adalberts Bericht aber ist es von Wert, sich zu erinnern, daß gleichzeitig, Mitte des zwölften Jahrhunderts, die nämliche Sage — Anklage und Feuerprobe — auch von einer anderen Königin, der unschuldigen Gemahlin Karls des Dicken, im Umlauf war.“ Wir erwidern: Der Umstand, daß die Feuerprobe bei demselben Verdacht noch mehrmals in jener Zeit bei Schriftstellern erwähnt wird, sollte für jeden Vorurteilslosen die Wahrscheinlichkeit der von Kunigunde erzählten Geschichte vermehren — für einen „modernen Forscher“ beweist es aber nur, daß dieses Motiv damals „Modestoff“ war.

Doch was soll man dazu sagen, daß Dr. Günter sein Urteil über die Wunder des heiligen Heinrich für zuverlässiger hält, als das der Kanonisationsbulle und das des Geschichtschreibers Adalbert, welcher die Wunder zum Teil von Augen- oder Ohrenzeugen erfahren hat? Er wagt nämlich S. 90 zu schreiben: „Heinrich ist kein Wunderheiliger ... Und auch was wir von Wundern nach Heinrichs Tod hören, gehört nicht ihm, sondern der mittelalterlichen Mönchsphantasie an, — ist Gemeingut aller Heiligenleben, ist zum Teil zu trivial, um wahr sein zu können, allzu mittelalterlich.“ Sapienti sat!

Mit solchen, milde gesagt, kühnen Behauptungen und geringschätzigen Wendungen werden altehrwürdige kirchliche Traditionen glücklicherweise keineswegs erschüttert. Gewiß haben wir daher keinen Grund, auch nach dem Erscheinen des Günterschen Buches, St. Heinrichs Josefsehe preiszugeben.

Gedanken zum Fronleichnamsfeste.

Von J. B. Näf, emer. Professor und apost. Missionär.

Die Worte des Psalmisten (Ps. 117, 24): „Das ist der Tag, den der Herr gemacht hat; laßt uns frohlocken und fröhlich sein in ihm“, werden von der Kirche ganz besonders auf das heilige Osterfest bezogen, weil an jenem Tage Christus über den Tod und die

Hölle glorreich siegte. Diese Worte lassen sich eben so gut auf das hohe Fronleichnamsfest beziehen; denn dieses ist auch ein Fest des Sieges, des Triumphes. Auch da siegt Christus im heiligsten Altarssakrament über die Welt und die Hölle. Dieses Fest verkündet es laut von einem Ende der Erde bis zum andern: Christus lebt, Christus regiert!

Wie verschieden ist schon die Art und Weise, wie der göttliche Heiland bei seiner Menschwerdung aufgenommen wurde und wie er jetzt im Altarssakramente aufgenommen wird. Von der ersten sagt der heilige Evangelist Johannes: „Er kam in sein Eigentum und die Seinigen nahmen ihn nicht auf!“ Maria und Josef mußten in einem Stalle ein Obdach suchen. In einer Krippe, auf Stroh lag der neugeborne Heiland, der ewige Sohn des ewigen Vaters. Nur einige Hirten kamen vom Felde, ihn anzubeten. Wie ganz anders ist es jetzt! Jetzt steigt der eingeborne Sohn Gottes auf das Wort des Priesters im heiligen Meßopfer wieder vom Himmel herab, mit seiner Gottheit und Menschheit, mit der er einst in der Krippe lag. Zu seinem Empfang stehen ihm jetzt unzählige Kirchen bereit. Ja, wer zählt die Kapellen und Kirchen auf Berg und Tal, in den Dörfern und in den Städten, vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, all die heiligen Stätten auf dem Erdenrund, die mit Sehnsucht auf ihn harren! Es ist kein Stall, keine Krippe mehr, wo er Aufnahme suchen muß; sondern die schönsten und erhabensten Gebäude, welche die allsehende Sonne auf dem Erdball erblickt. Diese alle wollen die Wohnstätte des Allerhöchsten, des Allerheiligsten sein. Wohl erhebt sich bald da, bald dort ein Herodes, der dem Kinde nach dem Leben strebt, welcher Christus in seinen Gliedern, wie der Apostel sagt, verfolgt, die Priester vertreibt, die Heiligtümer beraubt, zerstört. Allein die Wut der Tyrannen ist nicht so mächtig als die Liebe der Anbetenden, der Gläubigen, und nach einiger Zeit erheben sich die Gotteshäuser nur um so zahlreicher und prachtvoller. Was die Gläubigen an Schätzen besitzen, das opfern sie gerne zum Baue und zur Ausschmückung der heiligen Stätten. In welcher Pracht prangen die Altäre, auf denen der Sohn Gottes thront! Wie ganz anders als die Krippe zu Bethlehem! Welche Kostbarkeiten befinden sich an den Kelchen und Monstranzen! Was die Christen Wertvolles an Silber und Gold, an Perlen und Edelsteinen besitzen, muß zum Schmucke des Allerheiligsten dienen. Ist das nicht ein Sieg, ein Triumph! Was ferner der menschliche Geist Schönes und Erhabenes in der Baukunst, in der Kunst des Malens, des Bildhauens, in der Gießerei, in der Musik und Dichtkunst u. s. w. zu leisten vermag, steht in den Diensten des Gottmenschen im heiligsten Altarssakrament. Welch ein Sieg!

Und statt der Hirten, wer kommt, den Sohn Gottes, der auf dem Altare wahrhaft und wirklich wie einst in der Krippe gegenwärtig ist, anzubeten? Wer zählt die Scharen, die seit bald 1900

Jahren sich zu den Krippen, den Altären und Tabernakeln der Kirchen hindrängen, wie die Wogen des Meeres das Ufer zu erreichen streben? Da knien sie Reich und Arm, Hoch und Nieder, Alt und Jung, Gelehrt und Ungelehrt und beten an den menschgewordenen Sohn Gottes in Brotsgestalt. Venite, adoremus, kommet, lasset uns anbeten, mit diesen Worten, welche die Glocken mit ehernem Munde über Berg und Tal hinaus verkünden, ladet die Kirche die Gläubigen ein. Ja, kommet, lasset uns anbeten, lasset uns niederwerfen vor Gott, lasset uns weinen Tränen des Dankes, Tränen der Bewunderung, Tränen der Liebe. Er ist unser Herr und Gott, und wir sind sein Volk. „Allen, die ihn aufnahmen," sagt der heilige Johannes, „verlieh er die Macht, Kinder Gottes zu werden." Ja Alle, so viele da gläubig anbeten, sind Kinder Gottes, gehören Christus an. Welche Freude für das liebeglühende Herz des Erlösers. Welch ein Ersatz dafür, daß er von den Seinigen nicht aufgenommen wurde. Welch ein Sieg, welch ein Triumph, Gottes würdig!

Maria, die seligste Jungfrau und Gottesmutter, hatte gewiß eine herzinnige Freude, als die Hirten, von einem Engel aufgefordert, kamen, ihr neugebornes Kind anzubeten. Wie wird sie sich erst freuen über die Anbetung, die alltäglich ihrem Sohne von Millionen und Millionen Gläubigen dargebracht wird! Der Sieg des Sohnes ist auch ein Sieg der Mutter!

Wenn die Huldigungen, welche Christus im heiligsten Altarssakrament dargebracht werden, etwelchen Ersatz bilden für das, was bei der Geburt Christi sich zutrug, so sind sie es noch weit mehr für das, was er am Ende seiner irdischen Laufbahn zu erdulden hatte.

Einst wurde der göttliche Heiland, nachdem er grausam gegeißelt worden, und nachdem auf sein heiliges Haupt eine Dornenkrone unbarmherzig gedrückt worden war, von Pilatus auf einem Balkone, um Mitleid zu erregen, dem Volke vorgeführt mit den Worten: Ecce homo, Seht da einen Menschen! O wie traurig, wie herzzerreißend war jener Anblick! Das Angesicht des Heilandes war ganz mit Blut überronnen. Unendlicher Schmerz sprach aus den liebevollen göttlichen Augen. Die grausame Menge, an ihrer Spitze die Hohenpriester, Priester, Schriftgelehrten, statt mit dem Manne der Schmerzen Mitleid zu empfinden, spottete seiner und rief: kreuzige ihn, kreuzige ihn!

Jetzt wird derselbe göttliche Heiland, der von Pilatus dem Volke gezeigt wurde, vom Altare aus dem Volke gezeigt; aber jetzt ist er umgeben von aller Pracht und Herrlichkeit, die wir armselige Sterbliche nur erdenken können. Jetzt heißt es nicht mehr: Ecce homo, sondern Ecce Deus, ecce salvator mundi. Sehet Gott, sehet den Erlöser der Welt! Venite adoremus eum, kommet, lasset uns ihn anbeten! Und da versammelt sich auch eine unabsehbare Menschenmenge, zahlreich wie der Sand am Meeresufer, wie die Sterne des Himmels, und Alles wirft sich vor ihm auf die Erde nieder und

betet ihn an: Herr, erbarme dich unser, Christus, erhöre uns. So widerhallt es von einem Ende der Erde bis zum andern. Vor dem Sohne Gottes in Brotsgestalt werfen sich nieder Könige und Kaiser, die mächtigsten Fürsten der Welt, vor ihm knien die Völker aller Zonen und aller Zungen. Wer zählt die Millionen, ja Milliarden Gläubigen, die im Verlauf der Jahrhunderte in allen Weltgegenden Christus im Altarssakrament angebetet haben! Ist das nicht ein Sieg über die Welt, wie ihn nur der Allmächtige erlangen kann?

Einst bewegte sich ein gar trauriger Zug durch die Straßen Jerusalems gegen Golgatha. In der Mitte desselben befand sich ein Mann, der von Schmerzen schon ganz erschöpft, nur mit größter Anstrengung das Kreuz weiter schleppen konnte. Um ihn herum sind wilde Schergen, die ihn unbarmherzig vorwärts treiben. Die Scharen des Volkes, welche vorausgehen und nachfolgen, wetteifern in Spott und Hohn über den Unglücklichen. Wer, wer hätte wohl damals vermutet, daß dieser gleiche Mann, welcher aber zugleich Gott ist, einst so feierlich, wie es besonders am hohen Fronleichnamsfeste der Fall ist, durch die Straßen der Städte und Dörfer, durch Fluren und Felder getragen würde? Um ihn herum sind keine Henkersknechte, sondern Priester, die ihn ehrfurchtsvoll anbeten. Nun ertönen keine Spottreden mehr; die Luft widerhallt von dem frommen Gebete der Gläubigen, von den gottbegeisterten Jubelliedern, von den Klängen der Musik und dem feierlichen Schalle der Glocken; Alles, Alles frohlockt, jubelt ihm zu, will zu seiner Verherrlichung etwas beitragen. Wie sehr muß einst, um menschlich zu reden, der Anblick jenes Zuges von Jerusalem nach Golgatha die Engel und alle Chöre des Himmels geschmerzt haben! Wie muß sie dieser Ersatz freuen, wenn sie sehen, wie in zahllosen Dörfern und Städten auf dem ganzen Erdenrunde der Sohn Gottes so glorreich, so siegreich herumgetragen wird! Wie wird sie diese Anbetung, dieser Festjubel freuen! Sind diese Prozessionen nicht ein glänzender Sieg über die Welt, ein Sieg, wie ihn nur der allmächtige und allweise König des Himmels und der Erde feiern kann! — Dieser Sieg muß uns noch um so bewunderungswürdiger erscheinen, wenn wir bedenken, worin er eigentlich bestehe. Als die Hirten den göttlichen Heiland im Stalle zu Bethlehem anbeteten, hatten sie ein Kind vor sich, das himmlischer Glanz umgab, das mit göttlicher Huld und Majestät seine Aeuglein auf sie wandte, und das von einer Mutter ihnen dargehalten wurde, welche kein irdisches, ein überirdisches Wesen zu sein schien. Als der heilige Petrus, die heilige Magdalena, der heilige Thomas und alle Apostel ihn laut als den Sohn Gottes bekannten, da hatten sie schon lange seine wunderbare Erscheinung, seine himmlische Lehre, Beweise seiner Heiligkeit, viele Wunder gesehen. Die eigentliche Gottheit war ihnen wohl verborgen, aber sie hatten die Menschheit vor sich, eine Menschheit, welche auf die Gottheit schließen ließ. Nun aber beim heiligsten Altarssakrament, wo ist die Menschheit, wo offenbart sich die Gott-

heit? Vor was beugen die Millionen Menschen seit bald 1900 Jahren ihre Knie und beten es voll Ehrfurcht an? Es ist die Gestalt eines kleinen Stücklein Brotes. Welch ein Wunder! Wenn im alten Bunde Engel zuweilen Menschengestalt annahmen, so war dies wunderbar. Allein was ist das im Vergleich zu dem, was wir auf dem Altare sehen? Da sehen wir Brot, und es ist kein Brot; es ist nur Brotsgestalt. Unter dieser Gestalt ist der eingeborne Sohn Gottes, wie er einst in der Krippe lag, wie er einst am Kreuze hing, wie er zur Rechten des himmlischen Vaters thront, als wahrer Gott und wahrer Mensch wirklich und wesentlich zugegen. Wenn ich Jemandem sagen würde, der Baum, den du da siehst, ist eigentlich kein Baum; es ist nur die Gestalt eines Baumes, in Wirklichkeit ist es ein Ritter, gewaffnet vom Kopf bis zu den Füßen, so würde man mir antworten: das glaube ich nicht, das ist unmöglich. Nun gingen vor mehr denn 1800 Jahren 12 ungebildete Männer aus Galiläa in alle Welt hinaus und verkündeten der Menschheit, unter der Gestalt des Brotes sei nicht bloß ein Mensch, sondern Gott selbst, den Himmel und Erde nicht zu fassen vermögen, wahrhaft und wirklich zugegen; er sei zugegen als Gott und Mensch; er sei zugegen bei Tag und bei Nacht; er sei zugegen nicht bloß an einem Orte, sondern überall, wo ein Priester des Neuen Bundes im Namen Jesu Christi die Wandlungsworte ausgesprochen. Und siehe da: die Menschen glauben ihnen! Die 12 Männer besitzen weder besondere Wissenschaften, noch die Gabe der Ueberredung, noch Macht, noch Geld. Und dennoch glaubt ihnen die Menschheit! Ist das nicht ein Wunder, ein Sieg, wie ihn nur der allmächtige Gott davon tragen kann? Die Lehre jener 12 Männer aus Galiläa breitet sich aus über die ganze Erde und pflanzt sich fort von Geschlecht zu Geschlecht. Sie wird geglaubt nicht bloß von Ungebildeten, sondern von den größten Geistern, die wohl je auf Erden wandelten, von Johannes Chrysostomus, Hieronymus, Origenes, Justin, Cyprian, den beiden Gregor, Ambrosius, dem unvergleichlichen heiligen Augustin, von Thomas von Aquin, von Bonaventura u. s. w. Sie alle konnten das große Geheimnis nicht begreifen; aber sie beugten in Demut ihren Verstand unter diese Glaubenswahrheit. Diese Lehre wurde geglaubt von den mächtigsten Kaisern und Fürsten, welche keine Macht der Erde hätte dazu zwingen können, angefangen von Konstantin dem Großen bis auf unsere Tage. Diese Lehre wurde geglaubt von den Gläubigen aller Länder und aller Zeiten. Es ist kein Berg, es ist kein Tal, wo nicht die Knie sich beugen vor dem in Brotsgestalt verborgenen Gottmenschen. Es gibt keine menschliche Sprache, in der nicht sein Lob verkündet, in der nicht zu ihm gebetet würde. Welch herrlichen Triumph feiert Christus im heiligsten Altarssakrament über die Welt, die ihn einst so verachtete und verspottete, die an seine Gottheit nicht glauben wollte trotz seiner weisen Lehre, trotz seiner übermenschlichen Tugend und trotz seiner zahlreichen unleugbaren Wunder. Die Juden sahen

den Heiland und glaubten ihm nicht; da erweckte sich Gott andere Geschlechter vom Aufgange und Niedergange; diese sahen nicht und glaubten dennoch. Darum werden sie selig gepriesen und in das Reich Gottes aufgenommen. Sie bekennen auch offen Christus vor der Welt; deshalb wird sie auch Christus vor dem himmlischen Vater bekennen. Sie bekennen die Gegenwart Christi im Altarssakrament durch ihre Anbetung, durch ihre Opfer, welche sie ihm darbringen und schon oft auch dadurch, daß sie um dieser Wahrheit willen Leiden und Verfolgungen jeder Art, ja selbst den Tod freudig erduldeten. In der Tat, nur der allweise und allmächtige Gott, der die Herzen der Menschen leitet wie Wasserbäche, und dem die Bösen wie die Guten zur Ausführung seiner Pläne behilflich sein müssen, — nur Er kann solche Triumphe feiern!

Der Fronleichnamstag ist somit ein Tag der Freude, ein Tag, an der sich die Macht des Herrn ganz besonders offenbart, ein Tag, den der Herr gemacht hat. Das Fronleichnamsfest soll aber auch für uns ein Tag der Gewissenserforschung sein. Jeder soll sich ernstlich fragen: habe auch ich bis jetzt nach Kräften das Meinige beigetragen zur Verherrlichung Christi im heiligsten Altarssakramente, zu dessen Sieg über die Welt? Habe ich zum Bau der Gotteshäuser, zu deren Ausschmückung, zur Ausbreitung des wahren Glaubens beigetragen? Habe ich dem Gottesdienste fleißig beigewohnt, an den Prozessionen ohne Menschenfurcht teilgenommen, die heilige Kommunion öfter und würdig empfangen? War ich dem göttlichen Heilande dankbar dafür, daß er in seiner unendlichen Güte immer unter uns wohnt, ja sich uns zur Speise darbietet?

Sehr schön sagt der heilige Chrysostomus: „Es gibt zwei Arten von Gottesleugnern, erstens solche, die offen das Dasein Gottes leugnen, ihre Zahl ist nicht groß, denn nach dem Zeugnis des Psalmisten sagt nur der Tor in seinem Herzen: „Es ist kein Gott!“ Es gibt aber, fährt der heilige Chrysostomus fort, zweitens solche, die mit dem Munde Gottes Dasein bekennen, die jedoch durch die Tat ihn leugnen, indem sie sich nicht um ihn bekümmern, die überhaupt so leben, als gäbe es keinen Gott. Die Zahl dieser, sagt er, ist leider sehr groß.“ Aehnlich verhält es sich mit dem heiligsten Altarssakramente. Auch da gibt es solche, welche ihren Unglauben offen bekennen. Diese sind im Grunde nicht mehr Katholiken, sie haben nur noch den Namen. Ihre Zahl ist Gott bekannt. Weit größer ist wohl die Zahl derjenigen, welche zwar mit dem Munde ihren Glauben an das hochheilige Geheimnis bekennen, die aber durch die Tat diesen Glauben verleugnen, indem sie so leben, als wäre das heiligste Altarssakrament nicht vorhanden, oder wenigstens so, als ob es sie nichts anginge. Müssen wir nicht zu dieser Sorte Ungläubiger alle jene rechnen, welche an der Kirche vorübergehen, als wäre es ein gewöhnliches Haus, welche nicht das geringste Zeichen von Hochachtung für den göttlichen Heiland im Tabernakel haben? Sind diese nicht schlimmer als die Juden, die

am Stalle von Bethlehem vorübergingen, ohne sich um den Heiland zu bekümmern? Die Juden hatten nicht den Glauben; diese Katholiken behaupten, ihn zu haben. Zu den Ungläubigen in der Tat gehören wohl auch jene, die beim Betreten der Kirche und während ihres Aufenthaltes daselbst sich so benehmen, als wäre nicht bloß der König des Himmels und der Erde da zugegen; sondern nicht einmal so, wie sie es in der Gegenwart eines hochgestellten Herrn für geziemend finden würden. Zu den praktisch Ungläubigen müssen wir auch jene rechnen, die ohne hinreichende Gründe sich vom Gottesdienste, besonders vom heiligen Meßopfer an Sonn- und Feiertagen ferne halten, die aus menschlichen Rücksichten es nicht wagen, an einer feierlichen Prozession teilzunehmen. Wie ganz anders war das in den ersten Zeiten des Christentums! Damals eilten die Christen aus allen Gegenden zusammen. Wenn sie an einem bestimmten Orte angekommen waren, mußten sie tief in die Erde hinabsteigen, dann durch lange, schmale Gänge hindurchschleichen, um endlich zur ersehnten Stelle zu gelangen. Während der ganzen Zeit waren sie nie sicher, daß nicht Gerichtsdiener sie überfallen, vor den Richter schleppen würden, wie es schon oft geschehen war. Aber Nichts konnte die Frommen abschrecken; Nichts konnte sie abhalten von der Teilnahme am Gottesdienste. Und doch war es das gleiche heiligste Altarssakrament, das wir jetzt haben, das gleiche heilige Meßopfer, wie es jetzt noch gefeiert wird. Wie beschämend ist das für viele Katholiken der Gegenwart!

Aber nicht bloß die Christen der ersten Jahrhunderte beschämen uns, sondern auch nach den Schilderungen der Missionäre die Neubekehrten in allen Weltteilen. Diese reisen oft tage- und wochenlang, um zu einem Priester zu gelangen. Erwägen wir ferner: wenn es Gott so gefügt hätte, daß der göttliche Heiland in einem großen Reiche nur in einer einzigen Kirche zugegen wäre und dem Volke nur da zur Anbetung ausgestellt und zur Kommunion gereicht würde, oder wenn nur ein Priester alljährlich nur einmal in einem Lande das heilige Meßopfer darbringen und die Kommunion spenden dürfte, wie ganz anders wäre es dann? Wie würden sich die Gläubigen bemühen, wenigstens einmal in ihrem Leben diesen Gnadenort zu besuchen, der heiligen Messe beizuwohnen, die Kommunion zu empfangen? Ist aber das heiligste Altarssakrament weniger anbetungswürdig, weil es Gott in seiner unendlichen Güte zuläßt, daß das Allerheiligste in tausend und tausend Kirchen aufbewahrt, daß das heilige Meßopfer täglich dargebracht werde und zwar unzählige Mal, daß die Gläubigen, so oft sie es wünschen, die heilige Kommunion empfangen können? Ist es billig, Gott diese unaussprechliche Güte durch Gleichgiltigkeit, Geringschätzung zu vergelten? Wäre es nicht vielmehr Pflicht der Gläubigen, durch fleißige, andächtige Teilnahme am Gottesdienste, durch öftere, würdige Kommunion, durch offenes, dankbares Bekenntnis des Glaubens, was besonders durch die Prozessionen geschieht, dem göttlichen Heilande einigen Ersatz zu bieten für die Beleidigungen,

welche ihm von der Welt, solange er auf Erden wandelte, zugefügt wurden, und die ihm immer noch von der Welt zugefügt werden? Dadurch würden wir beitragen zum Siege Christi über die Welt. Dadurch würden wir auch beitragen und teilnehmen an den Siegen Christi über die Hölle.

Am hohen Fronleichnamsfeste sollen wir Gott vorzüglich danken für die Einsetzung des heiligsten Altarssakramentes, daß er sich würdigt, täglich auf unsere Altäre hernieder zu steigen, da in Brotsgestalt zu verweilen und sich uns als Speise hinzugeben. Wir sollen uns freuen über die Siege, welche er da über die Welt davonträgt und dazu nach Kräften beitragen. Aber nicht bloß über die Welt siegt Christus vom Altare aus, sondern auch über die Hölle. Auch über diese Siege sollen wir uns freuen und das Unsrige dazu beitragen. Um diese Siege recht zu begreifen, müssen wir vor allem die Frage beantworten: was strebt die Hölle an? was will sie? Die Hölle strebt nach der Lehre der heiligen Schrift und nach der täglichen Erfahrung die Lostrennung der Menschen von Gott, die Feindschaft der Menschen gegen Gott an. Das Streben der höllischen Mächte ist ganz darauf gerichtet, den Menschen von Gott abwendig zu machen, ihn zum Feinde Gottes zu machen, diese Feindschaft immer zu vermehren, und ihn in dieser Feindschaft bis zum Lebensende, ja ewig zu erhalten! Die Hölle sucht die Rückkehr eines Menschen, der sich durch eine schwere Sünde von Gott getrennt hat, schwierig, ja unmöglich zu machen. Bei denjenigen, welche im Stande der Gnade und somit mit Gott vereint sind, gibt sich die Hölle unablässig, bei Tag und bei Nacht, alle erdenkliche Mühe, dieses Band, diese Verbindung zu lösen. „Unser Gegner, sagt der Apostel, geht immer herum wie ein brüllender Löwe und sucht, wen er verschlinge." Nichts ist der Hölle zu heilig, zu ehrwürdig, aber auch Nichts ist ihr zu gering, zu gemein; jedes Mittel ist ihr gut, wenn sie nur ihren Zweck erreicht.

Nun aber ist es gerade das heiligste Altarssakrament, was der Hölle am meisten entgegen arbeitet. Es ist das kräftigste Band, welches den Menschen mit Gott vereint und in der Vereinigung erhält. In dieser Vereinigung und Verbindung bestehen eben die herrlichen Triumphe, welche Christus über die Hölle feiert. Ist nicht Christus schon dadurch, daß er alle Tage, daß er fortwährend auf unzähligen Altären unter uns weilt, das wirksamste Bindemittel zwischen Himmel und Erde? Zieht er nicht dadurch den Himmel auf die Erde herab und die Erde in den Himmel hinauf? Durch die unblutige Erneuerung des Opfertodes Christi am Kreuze im heiligen Meßopfer wird täglich für die Sünden der Welt genuggetan und die Gerechtigkeit Gottes ausgesöhnt. Wie viele Sünder der Darbringung des heiligen Meßopfers ihre Bekehrung verdanken, ist uns nicht bekannt; das mögen die himmlischen Chöre wissen, für die wir Menschen nach dem Ausspruch des Apostels „ein Schauspiel" geworden sind. Welch ein Triumph ist es jedoch für den Erlöser, wenn er eine unsterbliche Seele, für die er sein Blut ver-

gossen, der Herrschaft Satans entreißen und an ihr zum Heiland werden kann? Welch ein Triumph ist es für ihn, wenn er in eine Seele einzieht, die jahrelang eine Sklavin der Sünde, Satans gewesen war, in der nicht bloß ein böser Geist, nicht bloß sieben, sondern eine ganze Legion hausten und um die Wette den Sünder zur Beleidigung Gottes anspornten? Die Pharisäer waren einst ganz empört, als sie Christus mit Sündern speisen sahen; welchen Ingrimm muß die Hölle empfinden, wenn sie sieht, daß der Heiland sich den reumütigen Sündern sogar als Speise darreichen läßt, wie er in ihre Herzen eingeht, sie reiniget, sie zu einer Wohnstätte auserwählt? Welch eine Niederlage für die Hölle! Welch ein Sieg, welche Freude für Christus! Der verlorne Sohn freute sich beim Anblicke seines gütigen Vaters; aber der gütige Vater freute sich noch weit mehr beim Anblicke des Sohnes! Wie freute sich der gute Hirt, der 99 Schafe verließ, und dem einen verlorenen nacheilte, als er es gefunden und in seine Hürde zurücktragen konnte! Das sind alles schwache Bilder von der Freude, welche der göttliche gute Hirt hat, wenn er in das Herz eines bußfertigen Sünders einziehen kann. Wie oft hat der göttliche Heiland diese Siegesfreude schon gehabt! Lassen wir im Geiste die Wochen, Monate, Jahre, Jahrhunderte vorüberziehen, die seit der Feier des letzten Abendmahles bis auf den heutigen Tag verflossen sind, — wie oft hat Christus schon diese himmlische Freude gehabt! Wie oft in einer einzigen Pfarrgemeinde? wie oft in einem Bistum? Wie oft in allen Kirchen der Welt? Unzählbar, wie der Sand am Meere, sind die Siege, welche Christus über die Hölle in der Bekehrung der Sünder errungen hat!

Noch mehr! Als es Satan im Paradiese gelang, unsere Stammeltern zu verleiten, von der verbotenen Frucht zu essen, war das ein großer Sieg der Hölle. Dieser Sieg wiederholte sich, so oft die Menschen der Stimme Satans mehr Glauben schenkten als der Stimme des Gewissens und dadurch Gott, ihren höchsten Herrn und liebevollen Vater, beleidigten. Umgekehrt nun feiert der Erlöser einen Sieg über die Hölle im Altarssakramente, so oft eine Sünde von den Menschen nicht begangen wird, welche ohne den Empfang der heiligen Kommunion — dieses Brot der Starken — höchstwahrscheinlich begangen worden wäre, so oft ein Mensch den Lockungen und Versuchungen, wie zahlreich und wie heftig sind sie besonders bei den Büßern! — widersteht und den Dienst Gottes dem Dienste Satans vorzieht. Wenn Jemand uns sagen könnte, welch unzählbare Sünden jeder einzelne Mensch begangen hätte, wofern er nicht durch das Brot der Engel gestärkt, sich gleichsam an Gott angeklammert hätte: erst dann würde man die Zahl und die Größe der Siege erkennen, welche Christus im hochheiligen Geheimnisse des Altars gefeiert hat und fortwährend feiert. Wer wird nicht mit Freude und Bewunderung erfüllt, wenn er an diese endlose Zahl denkt! Wer bewundert nicht die liebevolle Weisheit und Allmacht Gottes! Durch den Genuß einer Speise hatte

Satan gesiegt; durch den Genuß einer Speise wird Satan besiegt! Durch den Genuß einer Speise hatte Satan sich die Menschen unterworfen und seine Herrschaft begründet; durch den Genuß einer Speise werden die Menschen frei und die Herrschaft Satans gebrochen und das Reich Gottes begründet. O Höhe und Tiefe der unergründlichen Weisheit und Güte des dreieinigen Gottes!

Es ist für Christus ein Sieg, ein Triumph, wenn er in das Herz eines reumütigen Sünders seinen Einzug feiert; nicht geringer ist der Sieg und die Freude, wenn er von den Herzen der Reinen und Tugendhaften Besitz ergreift. Auch diese haben zu kämpfen, oft schwer zu kämpfen; denn auch nach diesen Herzen streckt der Seelenmörder seine gierigen Fangarme aus. Zahllos sind die Fallstricke, welche die höllischen Geister auch den Reinen legen, gar künstlich geflochten sind oft die Netze, in welche sie gelockt werden. Allein, wenn diese edlen Seelen von der Frucht des Erlösungsbaumes gekostet haben, so erkennen sie alle Fallstricke, alle Schlingen als von Satan, ihrem Erbfeinde geflochten und gelegt. An ihnen geht beim Genusse der himmlischen Speise in Erfüllung, was einst Satan trügerisch unseren Stammeltern verheißen hatte. Ihre Augen gehen auf; sie erkennen das Gute und das Böse. Sie werden Göttern gleich: ein Gott ist in ihnen, erleuchtet sie und stärkt sie! Gott kämpft für sie! Für wen Gott streitet, gegen den vermag nichts Pharao mit all' seinen Rossen und Wagen, die Hölle mit all' ihren Mächten und Listen!

Durch die heilige Kommunion werden die Gläubigen nicht bloß gestärkt im Kampfe gegen das Böse, sondern auch gestärkt in der Vollbringung des Guten, im Ringen nach Tugend und Heiligkeit. Christus ist nicht bloß das Brot der Starken, sondern auch das Brot der Engel! Nicht bloß jede Ueberwindung einer Versuchung, sondern auch jedes gute Werk, jeder Fortschritt in der Tugend ist ein Sieg Christi über die Hölle! Wie zahlreich sind da die Siege Christi im heiligsten Altarssakramente! Wer zählt die Werke der Abtötung und der Buße, die Werke der Gottes- und Nächstenliebe, welche alle Früchte der heiligen Kommunion sind! Christus im heiligen Sakramente ist der wahre Lebensbaum, der seine Aeste über die ganze Welt ausbreitet und unzählbare Früchte des Lebens, des ewigen Lebens hervorbringt. Wenn wir die Martyrer aller Zeiten und aller Länder fragen könnten: was verlieh euch den Mut und die Kraft, auf alle irdischen Genüsse, auf Ehren und Reichtümer zu verzichten, freudig und getrost auf die Richtstätten zu eilen, die Kerker mit eueren Lobgesängen zu erfüllen, alle Verstümmelungen ohne Wehklagen zu erdulden, die brennenden Scheiterhaufen freudig zu besteigen, den wilden Tieren als Speise zu dienen, den Nacken unter das Schwert zu beugen?

Sie würden uns antworten: Diese übermenschliche Kraft verlieh uns Christus in der heiligen Kommunion. Somit ist jede überstandene Marter ein Sieg Christi über die Hölle.

Und wäre es uns gestattet, die unabsehbare Schar jener, welche seit mehr als 1800 Jahren der Welt mit all ihren Genüssen freiwillig entsagten, um ganz und ungeteilt Gott zu dienen, — könnten wir sie fragen: was erweckte in euch diesen großmütigen Gedanken, und was verlieh euch die Kraft, ihn auszuführen? so würden wir auch da die Antwort erhalten: es ist die Speise der Engel, die uns antrieb, Engel in Menschengestalt zu werden. Somit ist auch jeder dieser sichtbaren Engel, deren es überall so viele gab und noch gibt, ein glänzender Sieg Christi über die Hölle. Fragen wir noch jene, denen es zwar nicht vergönnt war, die Welt zu verlassen, die aber in der Welt lebten, als wären sie nicht in der Welt und die sich von ihrem Sündenhauche rein bewahrten: wie war es euch möglich, alle Leidenschaften zu besiegen, den Lockungen der Welt zu widerstehen, den Weg der Tugend und Vollkommenheit zu wandeln, so viel Gutes und Großes zu wirken? Auch sie würden uns antworten: dort im Tabernakel weilt derjenige, der uns diesen Weg gezeigt hat, der uns erleuchtete mitten in der Finsternis, der uns stärkte, den schmalen Weg der Tugend und Gerechtigkeit zu wandeln. Er ist der Weg, die Wahrheit, das Leben! Wer ihm nachfolgt, der wandelt nicht im Finstern! Wer von seinem Fleische ißt, der bleibt in ihm, in Christus und Christus in ihm! Somit ist jeder, der rein und tugendhaft vor Gott wandelt — und ihre Zahl ist, Gott sei Dank! unzählbar — ein Sieg Christi im heiligsten Altarssakrament über Satan und die Hölle. Freuen wir uns daher immer, aber besonders am hohen Fronleichnamsfeste über all diese Siege des eucharistischen Gottes; freuen wir uns mit allen Chören der Engel, mit allen Heiligen, welche diesem Himmelsbrote die Seligkeit verdanken! Freuen wir uns mit Christus, der so oft die Freude hat, triumphierend in die Herzen reumütiger Sünder, in die Herzen reiner Seelen einzuziehen! Einer war es, der beim letzten Abendmahle unwürdig aß und trank; elf empfingen ihn würdig. Leider hat dieser Eine immer noch seine Nachfolger; aber auch jene Elfe haben ihre Nachfolger und sie sind dem Heiland ein reichlicher Ersatz für die, welche sich das Gericht hineinessen.

Schließlich möge jeder bei sich selber Einkehr halten und sich fragen: wie habe ich in Bezug auf die Siege, die Christus in unseren Herzen feiern will, mich verhalten? Mögen diejenigen, welche bis anhin ihr Herz dem göttlichen Heiland verschlossen hielten, sich aufraffen und mit dem heiligen Augustin ausrufen: wie lange noch? wie lange noch? ich habe lange genug Satan und der Sünde gedient. Konnten andere sich bessern, warum ich nicht? Genug der Treber, genug der Fremde, ich will ins Vaterhaus zurückkehren und das Brot der Kinder essen. Ich habe gefehlt, aber die Barmherzigkeit des himmlischen Vaters ist unendlich und verzeiht jedem Reumütigen. An der Türe steht, die da ist, des Himmels Pforte, die Zuflucht der Sünder, die Fürsprecherin der Fehlenden, die liebe Mutter; sie wird schon Einlaß verschaffen und Verzeihung erlangen, Gnade finden; denn sie hat für alle Sünder Gnade gefunden.

Fühlst du dich schwach, schwach im Kampfe gegen das Böse, schwach im Vollbringen des Guten, frage dich, ob deine Schwäche nicht daher komme, daß du das Brot der Starken so selten oder nicht mit gehöriger Vorbereitung genießest? Der Arbeiter muß öfter und kräftige Nahrung zu sich nehmen, sonst ermatten seine Kräfte. So ein Arbeiter bist du im Weinberge des Herrn. Ein Kämpfer muß von Zeit zu Zeit seine Waffen erneuern, sonst kann er nicht siegen. So ein Kämpfer bist du unter der Fahne des Kreuzes. Schwert und Speer, Panzer und Helm sind stets zu haben für den geistigen Kampf im Tabernakel. In der Nähe desselben ist auch Maria, die stark ist wie ein geordnetes Schlachtheer, und die bereit ist, dir beizustehen. Allerdings mußt auch du ernstlich kämpfen; du mußt siegen wollen. Wenn du mit dem Feinde liebäugelst, d. h. die Versuchungen gerne hast, sie vielleicht sogar selbst herbeilockst, sie matt bekämpfest, wie willst du da siegen? Wer nicht siegen will, wird nie siegen!

Vergessen wir nie, daß wie Eva die Vermittlerin im Paradiese war und Adam den Apfel darreichte, so ist uns in Maria eine zweite Eva geschenkt, eine Vermittlerin, welche stets bereit ist, uns vom Baume des Lebens die Himmelsfrucht darzureichen, durch welche wir wahrhaftig Gott ähnlich, Kinder Gottes werden. Rufen wir sie daher immer an, auf daß wir immer würdig mit großem Nutzen ihren Sohn und unsern Heiland und Erlöser in unser Herz aufnehmen, und Christus in uns und mit uns die Hölle, den Satan mit all seinen Nachstellungen besiege. Fassen wir das Gesagte kurz zusammen. Das hohe Fronleichnamsfest ist in der Tat ein Tag des Herrn, ein Tag, an dem sich die Allmacht Gottes ganz besonders offenbart. An demselben wird dem göttlichen Heiland für all die Schmach und die Leiden, die er auf Erden zu erdulden hatte, durch den Kult, welcher ihm im heiligsten Altarssakramente dargebracht wird und vorzüglich auch durch die glorreichen Prozessionen ein Ersatz geleistet. Das ist der Sieg Christi über die Welt! Habe ich bis jetzt das Meinige zu diesem Siege beigetragen? In jedem Falle will ich es in Zukunft tun.

Christus siegt in der Eucharistie nicht bloß über die Welt, sondern auch über die Hölle, indem durch sie die Macht der Hölle gebrochen, viel Böses unterlassen, viel Gutes vollbracht wird und zwar von solchen, die früher Knechte Satans und der Sünde waren, sowie auch von den Frommen und Gerechten, welche das Vaterhaus nie verlassen und die anvertrauten Talente durch ihren Fleiß verdoppelt haben. Hochgelobt und gebenedeit sei das allerheiligste Sakrament des Altars von nun an bis in Ewigkeit!

Der Hymnus: Veni Creator Spiritus.

Von Dr. Alfred Weber, Pr. der Diöz. Limburg a/L., zur Zeit in Freiburg im Breisgau.

Der Hymnus des Pfingstoffiziums im Brevier: Veni Creator Spiritus, dessen Betrachtung und Erklärung die folgenden Zeilen ge-

widmet sein sollen, ward von Rabanus Maurus († 856) als Nachahmung und teilweise wörtliche Entlehnung des ambrosianischen Liedes: „Veni redemptor gentium“ verfaßt. Der Hymnus besteht einschließlich der Schlußdoxologie aus sieben Strophen von je vier Versen in jambischen Dimetern.

Zur Erklärung des Liedes müssen wir von seinem Leitmotiv ausgehen, nämlich von dem Rufe innigster Sehnsucht, von dem Flehen vertrauensvollsten Gebetes, das in dem ersten Worte: veni niedergelegt ist. Diese Sehnsucht, dieses Verlangen und Flehen zittert durchs ganze Lied hindurch, und so ist diese Bitte: veni vor jeder neuen Strophe im Geiste zu wiederholen. Denn der Herzenswunsch des Beters ist es ja, der heilige Geist möge kommen als alles das, zu all den Zwecken und mit all den gnadenreichen Wirkungen, die in den einzelnen Teilen des Hymnus ausgesprochen sind. Was das des Näheren besagen will, können wir am besten erkennen, wenn wir einen Blick auf die verschiedenen Bedeutungen des Wortes venire werfen. Venire heißt freilich in seiner Grundbedeutung: „kommen“. Aber je nach der Person des Kommenden, je nach Art und Zweck des Kommens nimmt dieser Grundbegriff verschiedene Nuancierungen an, und so bekommt das Kommen die Nebenbegriffe:

a) von: zurückkommen;

b) von: zuteilwerden als Erbschaft, als Versprochenes;

c) von: feindlich heranrücken zum Kampfe.

Damit ist uns aber auch zugleich die Gliederung des ganzen Hymnus gegeben.

Erster Teil: veni, komme, d. h. kehre zurück in die Menschenherzen. Sie waren ja dein von Anbeginn, da du ihr Schöpfer und Begnadiger warst. Strophe 1.

Zweiter Teil: veni, komme, d. h. werde uns zuteil als das von Christus uns versprochene Erbe — und zwar versprochen unter den verschiedenen Namen und zu den verschiedenen Wirkungen, wie sie in Strophe 2—3 enthalten sind.

Dritter Teil: veni, komme, d. h. rücke heran als Helfer im Streite, um unsere inneren und äußeren Feinde zu vertreiben. (Strophe 4—5a), auf daß wir so zum Endziel, zu Sieg und Frieden in vollkommener Erkenntnis Gottes gelangen (Strophe 5b—6).

In der Ueberzeugung, daß dieser dreifache Sehnsuchtsruf erhört ist, tönt der Hymnus aus in der Schlußstrophe (Strophe 7) in das herkömmliche Lob- und Preislied auf die ganze heilige Dreifaltigkeit, von der und durch die uns ja der heilige Geist und seine Gaben und Gnaden zuteil wird.

Gehen wir nun nach dieser Einleitung dazu über, die einzelnen Teile des Hymnus zu betrachten.

Erster Teil. (Strophe 1).

I.

Der heilige Geist wird hier zunächst Creator Spiritus genannt und damit als die dritte göttliche Person bezeichnet. Denn nach

kirchlichem Sprachgebrauche, in dem sich ja der Offenbarungsinhalt prägnant und sicher darstellt, ist Spiritus Bezeichnung eines subsistierenden Wesens, einer Person, der in dem Beiworte Creator ein rein göttliches Attribut beigelegt wird. Und so enthält das Wort: Creator — Spiritus ein anbetendes Bekenntnis der Gottheit des heiligen Geistes.

Es wäre aber nicht genügend, wollten wir es bei dieser mehr oberflächlichen Erkenntnis der Worte Creator — Spiritus bewenden lassen. Wir müssen vielmehr tiefer in die hier niedergelegten Geheimnisse einzudringen suchen, wobei zu bemerken ist, daß die beiden Worte nicht getrennt und einzeln, sondern als das Eine Wort: „Schöpfergeist" betrachtet werden müssen, indem sich der eine Wortteil aus dem anderen erst bestimmt entwickelt. Der für diese Gedankenentwickelung grundlegende Wortteil ist Spiritus. Wie nämlich die Luft in ihrem Hauche und Odem, d. h. im Winde, in der Energie ihrer Natur auftritt, so tritt auch die Substanz Gottes in der vollen Energie ihrer geistigen Natur, in ihrem geistigen Odem und Hauche, im heiligen Geiste auf; und zwar zuerst in Bezug auf das innere Leben in der Gottheit, sodann aber auch nachbildlich in Bezug auf das Wehen der Macht Gottes nach außen, in Bezug auf das aus Gott ausströmende Leben der Kreatur. Da wir nun aber in dem Personalnamen Spiritus eine zweifache innere Lebenstätigkeit Gottes erkennen, nämlich die Liebe und Güte einerseits und die Verbindung und die Vereinigung der Personen in dieser Liebe andererseits, so ist in dem Worte Spiritus zugleich eine dem heiligen Geiste eigentümliche zweifache Appropriation des Attributes Creator gegeben.

1. Die erste Bedeutung des Wortes „Schöpfergeist" liegt demgemäß im folgenden: Wie nämlich der heilige Geist das Herz der Gottheit, die Energie der inneren göttlichen Lebenstätigkeit als die wesentliche Liebe zwischen Vater und Sohn ist, so wird ihm auch im äußeren Werke der Schöpfung die Liebesgüte appropriiert, indem der heilige Geist in der Schöpfung die Durchführung des Schöpfungsplanes, die vollendende Belebung und Befruchtung, die befriedigende Leitung der gesamten Schöpfung übernimmt.

Wie also der heilige Geist im innergöttlichen Leben der lebendige Hauch der Liebe ist, so ist er nach außen die mitteilende und sich ausbreitende Güte. Wie der heilige Geist im innergöttlichen Leben die substantielle Liebesgabe ist, so wird nach außen in dieser Liebesgabe der ganze Reichtum göttlicher Güter flüssig. Und wie endlich der heilige Geist der persönliche Geist der Liebe zwischen Vater und Sohn ist, so ist er nach Außen der Ueberbringer göttlicher Liebesgeschenke in der Schöpfung. Prägnant ist dieser Gedankeninhalt des Wortes Creator — Spiritus in die Formel gekleidet: „Der Vater schafft durch den Sohn im heiligen Geiste."

2. Damit werden wir aber schon hingeführt zur zweiten Bedeutung des Wortes „Schöpfergeist", nämlich auf die Bedeutung einer causa finalis der Schöpfung.

a) Wie nämlich der heilige Geist im innergöttlichen Leben das gemeinschaftliche Band, die Verbindung zwischen Vater und Sohn ist, gewissermaßen Ausdruck und Siegel der geistigen Einheit bildet, welche Vater und Sohn als Ein Geist untereinander haben, so bildet der heilige Geist auch das einigende Band zwischen Gott und Schöpfung. Er ist es, welcher die von Gott gewollten Beziehungen zwischen Geschöpf und Schöpfer knüpft, indem er durch seine oben erwähnte vollendende, leitende und befriedigende Tätigkeit Gott in der Schöpfung verherrlicht und diese, je nach der Zulässigkeit ihrer Art, Gott ebenbildlich macht, mit Gott vereint und zu Gott als ihrem natürlichen Endziel hinführt.

b) Unter den sichtbaren Geschöpfen aber nimmt der Mensch den ersten Platz ein und ist wegen seiner geistigen, unsterblichen Seele einer besonderen Annäherung an Gott fähig. Geht nun Gott dabei in seiner Güte über die natürlichen Ziele hinaus, bestimmt er den Menschen zu einer übernatürlichen Vereinigung mit Gott, so entsteht dadurch in der Begnadigung und in der einstigen himmlischen Verherrlichung eine Schöpfung höherer Art mit Gott als übernatürlichem Endziele. Hier aber ist die Intervention des Schöpfergeistes als vollendendes, heiligendes und vereinigendes Prinzip noch weit nötiger, als in der rein natürlichen Schöpfung. Denn während in der rein natürlichen Schöpfung die natürliche Verbindung zwischen Schöpfer und Geschöpf nur eine äußere Nachahmung der Vereinigung und der Relationen der beiden ersten göttlichen Personen durch die dritte ist, ist die übernatürliche Neuschöpfung in der Gnade geradezu eine Anteilnahme an der göttlichen Natur (2 Petr. 1, 4), ein Eintreten des Geschöpfes in den innergöttlichen Lebensprozeß, als dessen Energie wir eben den heiligen Geist kennen gelernt hatten.

Das also ist die zweifache, aus dem Worte „Geist" fließende Bedeutung der Anrufung „Schöpfergeist". Der heilige Geist als innere Lebensenergie Gottes tritt nach außen auf als vollendender, lebenspendender, befruchtender Schöpfer. Der heilige Geist als die Einheit und das Band der Trinität ahmt diese innergöttliche Verbindung zur Einheit nach außen nach durch Hinordnung aller Geschöpfe auf Gott als causa finalis naturalis, und erhebt diese Hinordnung in der Ordnung der Gnade zur übernatürlichen Heiligung und Beseligung in Gott als causa finalis supernaturalis. In dieser zweifachen Beziehung hat sich der Schöpfergeist gleich von Anfang an bei Erschaffung der Welt und der ersten Menschen offenbart. Er hatte alles gut erschaffen, er hatte alles mit Gott in Verbindung gesetzt und die ersten Menschen zudem durch die heiligmachende Gnade zu Freunden, Kindern und Erben Gottes gemacht. Sie waren also sein, sein Eigentum als seine Geschöpfe, sein Eigentum als seine begnadigten Kinder.

Durch die erste Sünde nun ist dieses Verhältnis gestört, die übernatürliche Verbindung mit Gott zerrissen, die natürliche gelockert worden, und infolgedessen herrscht soviel Elend und Unglück auf der Welt.

In dem Lichte dieser Erwägung werden wir nun den Sehnsuchtsruf: Veni Creator — Spiritus, mentes tuorum visita so recht verstehen. Komme, o Schöpfergeist. Dein waren wir durch die erste Schöpfung und die erste Begnadigung. Durch unsere Schuld ist das alte, gnadenvolle Verhältnis gelöst, aber Dein bleiben wir doch als Deine Geschöpfe, Dein bleiben wir noch durch Deinen ersten, ursprünglichen Willen, mit dem Du uns zum übernatürlichen Endziel berufen hast. Deshalb flehen wir: komme, kehre zurück in das verlassene Herz der Menschheit, stelle als Schöpfergeist das alte, schöne Verhältnis zwischen Gott und dem Menschengeschlechte wieder her, bilde uns um zu einer nova creatura in Christo (2 Cor. 5, 17) in Gnade und Wahrheit. Emitte Spiritum tuum et creabuntur et renovabis faciem terrae.

II.

Dieser Sinn und diese Bedeutung der ersten Anrufung tritt uns noch deutlicher vor Augen durch die Betrachtung der folgenden Worte der ersten Strophe:

Mentes tuorum visita
Imple superna gratia.

1. Visitare heißt: oft nach jemanden aus Teilnahme sehen — und wird besonders von Krankenbesuchen gebraucht. Diese Bedeutung des Wortes visitare wirft nun sofort ein ebenso aufklärendes als überraschendes Licht auf den Sinn dieses Verses und der ganzen Strophe.

Ja, die Menschheit ist krank, sehr krank am Leibe und an der Seele infolge der Erbsünde. Diese aus der Erbsünde stammende Krankheit offenbart sich aber am meisten in der mens, d. h. in der Seele, insofern sie betrachtet wird als geistige Kraft, etwas zu messen (mens von metior, mensus sum). Unsere Seele ist aber zunächst die messende Kraft zwischen den Dingen und ihren Ideen, zwischen welchen eine adaequatio stattfinden muß, wenn unser Denken wahr sein soll, denn: veritas est adaequatio rei et intellectus. Daher ist mens die Seele als Organ der Wahrheit, also = Verstand. Unsere Seele ist ferner die messende Kraft zwischen theoretischer Erkenntnis und deren Anwendungen in den Urteilen der praktischen Vernunft; daher mens = Gewissen, Absicht. Unsere Seele ist endlich die messende Kraft zwischen Können und Müssen, Sollen und Wollen, zwischen Neigung und Pflicht und daher ist mens = Wille, Gesinnung. In dieser dreifachen Beziehung nun ist infolge der Erbsünde unsere Seele krank. Krank ist sie in bezug auf die Wahrheit, da unser Verstand für das Uebernatürliche erblindet, für das Natürliche verdunkelt ist. Aufgabe des heiligen Geistes ist es hier, des öfteren nach dieser erkrankten Seelenkraft zu sehen, ihr wieder in himmlischen Erleuchtungen Licht und Sehkraft einzuflößen. — Krank ist die Seele ferner auch in bezug

auf das Gewissen: Vieles erkennt sie nicht als Sünde, oft entschuldigt sie leichtsinnig die begangene Sünde, oft wissen wir nicht zwischen Erlaubt und Unerlaubt zu unterscheiden, oft handeln wir ohne Ueberlegung und unsere Absichten sind oft zu sehr allein nur auf das Irdische gerichtet. Aufgabe des heiligen Geistes ist es hier wiederum, von Zeit zu Zeit nach diesem kranken Gewissen zu sehen, vor Sünden zu warnen, wegen begangener Frevel das Herz heilsam zu erschüttern, unsere ins Irdische versenkte Gesinnung durch Einflößung heiliger und reiner Absichten zu Gott emporzuheben. — Krank ist endlich auch die Seele in bezug auf den Willen, der zum Bösen geneigt und zum Guten schwach und mutlos ist. Hier ist es Aufgabe des heiligen Geistes, helfend, stärkend den kranken, schwachen Willen heimzusuchen. So erscheint der heilige Geist als der himmlische Arzt, der des öfteren durch Erleuchtungen des Verstandes und durch Anregungen des Willens (gratia actualis) die kranke Seele besucht und auf die endgültige Gesundung vorbereitet.

2. Diese endgültige Gesundheit ist daher auch die nächste Bitte des Betenden:

Imple superna gratia,
Quae tu creasti pectora.

Der heilige Geist soll nicht bloß des öfteren nach unserer kranken Seele sehen, sie besuchen (gratia actualis), sondern er soll dauernd bei ihr bleiben, in ihr wohnen, sie erfüllen (gratia sanctificans habitualis). Die Heimsuchungen der gratia actualis sind die Vorbereitungen zur Gesundung der Seele. Wenn wir ihren Anregungen folgen, dann werden wir tatsächlich gesund, die Sünde und ihre Folgen sind zerstört, das alte Verhältnis ist wieder hergestellt, indem die himmlische (superna), d. h. die vom Himmel geschenkte und zum Himmel führende, also heiligmachende Gnade die Seele erfüllt. Gerade in diesem einen Worte implere ist aber die ganze Wirkung der heiligmachenden Gnade prägnant enthalten.

Implere heißt: erfüllen, vollmachen, drückt also aus, daß dasjenige, was eine Leere ausfüllt, dauernd darin bleibt, wie ja auch die heiligste Dreifaltigkeit bei Spendung der heiligmachenden Gnade durch den heiligen Geist dauernd Wohnung in der Seele des Gerechten nimmt. — Implere heißt: etwas so erfüllen, daß sich der ausfüllende Stoff ausbreitet, alle Teile des Erfüllen durchdringt, gewissermaßen an seine Stelle tritt. So durchdringt die heiligmachende Gnade den ganzen Menschen, der heilige Geist wird so sehr Eins mit der Seele, daß nicht mehr der Mensch lebt, sondern der heilige Geist im Menschen lebt; daß nicht mehr der Mensch wirkt, sondern der heilige Geist durch seine Antriebe im Menschen wirkt, in ihm betet, in ihm leidet und sich das Wort erfüllt: qui filii Dei sunt, Spiritu Dei aguntur (Rom. 8, 14). — Implere heißt endlich auch: ersättigen, befriedigen. Und in der Tat, indem der heilige Geist dauernd in uns wohnt, gibt er uns auch seine herrlichsten Früchte: Friede, Freude

und Trost. In ihm findet das arme Menschenherz seine Ruhe und sein Glück schon hienieden, um die höchste Sättigung und Befriedigung im Jenseits zu finden.

III.

Aus dieser Erklärung ergibt sich nun, daß die in der ersten Strophe geschilderte Einkehr des heiligen Geistes geradezu eine Lösung des durch den ersten Sündenfall geschürzten Knotens ist, eine Bestrafung des Satans durch einen geheimnisvollen ordo recirculationis, indem in derselben Art und Weise, wie die satanische gottfeindliche Macht seinerzeit den heiligen Geist aus dem Menschenherzen vertrieben und es an dessen Statt in Besitz genommen hatte, jetzt derselbe heilige Geist diese gottfeindliche Macht aus dem Menschenherzen vertreibt und dann als Sieger in sein altes Eigentum zurückkehrt.

Der Satan nämlich veranstaltete zunächst eine visitatio mentis unserer Stammeltern, indem er die Wahrheit zu trüben, das Gewissen zu verwirren und abzustumpfen, und endlich den Willen zum Bösen anzulocken suchte. Kaum hatte der Wille zugestimmt, so wurde die vorübergehende visitatio des Satans zu einem dauernden Wohnungnehmen desselben, zu einem implere der Menschenseele durch die böse Macht, die sich nun im gefallenen Menschen auslebt und auswirkt, oder besser gesagt: austobt. Da muß nun naturgemäß die Heilung und Rettung auf demselben Wege vor sich gehen. Die von der Macht der Finsternis umnachtete Seele muß zunächst durch die visitatio Spiritus Sancti lichte Augenblicke bekommen, in denen sie sich frei für oder wider Gott entscheiden muß. Fällt diese Entscheidung für Gott aus, dann ist dem heiligen Geiste die Handhabe gegeben, aus dem lichten Augenblicke dauernde Tageshelle, aus der visitatio eine inhabitatio zu machen und so den alten Zustand wieder herzustellen.

Damit ist der Sinn der ersten Strophe voll und ganz erschlossen. Die Kirche versetzt sich in ihr in die Zeiten vor das erste heilige Pfingstfest, ehe der heilige Geist und seine Gnade auf Erden war und betet: Komme, kehre zurück, Schöpfergeist. Denn in uns Menschen liegt ein Rechtstitel für deine Rückkehr: wir sind nämlich als deine Geschöpfe und als die ursprünglich von dir Begnadeten immer noch dein, dein Eigentum und Besitztum, deine Rechtsansprüche auf unsere Herzen sind noch nicht erloschen. Komme also und mache dein Recht geltend. Treibe den Räuber deines Eigentums auf demselben Wege hinaus, wie er sich eingeschlichen hatte. Besuche uns erst, gewinne, helfe, stärke uns, damit wir mit dir gemeinschaftliche Sache machen können. Dann muß der Eindringling fliehen und du kannst wieder in dein Eigentum einziehen und uns erfüllen. Und dieses Gebet der Kirche hat auch heute noch Geltung für alle jene, für die der Pfingsttag noch nicht gekommen ist: Für die Heiden und Ungläubigen, sowie für jene, welche die Gnade des Pfingsttages verloren und sich somit selbst in die Zeit vor Pfingsten zurückversetzt haben: Für die Sünder.

Zweiter Teil (Strophe 2—3).

Hatte die Kirche im ersten Teil den heiligen Geist angefleht, daß er in die Menschenherzen zurückkehre und zwar unter Hinweis auf den freien göttlichen Willen der Erschaffung und ursprünglichen Begnadigung, als ein Geltendmachen alter Rechtsansprüche seitens des heiligen Geistes selber, so geht nunmehr die Kirche dazu über, auch ihrerseits ihre ihr von Christus verliehenen Rechtsansprüche auf den heiligen Geist geltend zu machen.

Die Sendung des heiligen Geistes ist nämlich von Christus durch sein Erlösungsleiden verdient, ausdrücklich den Jüngern versprochen und für sie im Gebete erfleht worden (Jo. 14, 15). Deshalb fleht die Kirche wieder: veni, komme, werde uns zuteil als die uns von Christus versprochene und hinterlassene Erbschaft. Und deshalb belegt hier der Hymnus sogleich den heiligen Geist mit Emphase (qui diceris) mit jenem Namen, unter dem der göttliche Heiland im feierlichsten Augenblicke, kurz vor seinem Hingange den heiligen Geist verheißen hat, mit dem Namen Paraklet.

Etymologisch und im Verständnis des kirchlichen Altertums (bei Tertullian und Augustinus) ist paraclitus = advocatus, der Herbeigerufene, Fürbitter, Helfer, Anwalt, Sachführer, Verteidiger, Beistand. Zur sachlichen Erschließung der Bedeutung dieses Wortes müssen wir Jo. 14, 16 mit I Jo. 2, 1 vergleichen. An letzterer Stelle wird Christus selbst der Paraklet der Sünder unter den Gläubigen genannt, indem Christus für die Sünder immerfort beim Vater als Anwalt auftritt, immerfort für dieselben auf Grund seiner Verdienste Fürbitte einlegt und so sein Sühnewerk auch im Himmel noch fortsetzt. Jo. 14, 16 aber wird der heilige Geist als der andere Paraklet verheißen. Er soll nämlich an die Stelle Christi treten; er soll das, was Christus auf Erden vollbracht hat und im Himmel noch fortsetzt, den Gläubigen vermitteln und es ihnen nahe bringen. Dieses sichtbar werdende parakletische Wirken des heiligen Geistes hat nun eine dreifache Beziehung, nämlich auf Christi Person — auf Christi Lehre und Werk, die Kirche — auf die Welt, die einzelnen Seelen.

In Bezug auf Christi Person soll der heilige Geist nicht bloß rein äußerlich ein Ersatz für die bisherige leiblich-sichtbare Gegenwart Christi sein, er soll vielmehr die Seele der Jünger von neuem nicht bloß äußerlich, sondern innerlich und unzertrennlich mit Christus verbinden, so daß das Kommen des heiligen Geistes auch ein Kommen Christi zu den Jüngern ist. Durch den Heimgang Christi dem Fleische nach verlieren also die Seinen nichts, sie gewinnen vielmehr und werden mit Christo nur noch inniger vereint (Jo. 14). In Bezug auf Christi Lehre, welche die absolute Wahrheit ist, hat der heilige Geist als Geist der Wahrheit die Jünger an alle Worte Christi zu erinnern, sie in ihr Verständnis einzuführen und sie zu ergänzen (cf. Jo. 16, 12) und den Jüngern selbst Kraft zur Zeugnisablegung für die christliche Wahrheit zu verleihen.

Gegen den Geist der Welt und seine Verführungskünste und Verfolgungen aber soll der heilige Geist den Jüngern vor Gericht eingeben, was sie antworten und reden sollen (Matth. 10, 19 — Marc. 13, 11 — Luc. 12, 11) und soll überhaupt das Werk Christi und der Apostel verteidigen, die Ohnmacht der Welt offenbaren und dieselbe so überführen, daß die bekehrungsfähigen Elemente derselben bekehrt, die verstockten aber verurteilt werden (Jo. 16, 8—11).

Diese Verheißung des dreifachen parakletischen Wirkens des heiligen Geistes war aber im Augenblicke der Trennung so recht geeignet, die Herzen der traurigen Jünger zu trösten und deshalb gebührt ihm auch der Name Paraklet in einem aus dem Ersten folgenden, erweiterten Sinne, im Sinne von Tröster und dies um so mehr, als dieser Name „Tröster" auch der innergöttlichen Stellung des heiligen Geistes entspricht. Der heilige Geist ist ja in der Trinität die reinste Blüte der göttlichen Liebe, er ist das Süßeste und Lieblichste in der Gottheit, er erscheint nach St. Augustins Worten (De Trin. l. VI c. 10) als „die Wonne, das Glück, die Seligkeit in der Trinität, als die Süßigkeit des Erzeugers und des Erzeugten". Darum ist er aber auch der Quell aller Süßigkeit für uns, unser Tröster.

Nachdem nun auf diese Weise der Hymnus im Namen „Paraklet" den uns von Christus selbst verliehenen Rechtstitel auf die Ankunft des heiligen Geistes an die Spitze gestellt hat, fährt er fort, diesen ersten, grundlegenden Rechtstitel durch andere Titel zu erweitern und zu erklären, die aus den Verheißungen des Alten und Neuen Bundes genommen sind, und von denen

donum sich auf Christi Person;
fons vivus — ignis — caritas et spiritalis unctio sich auf Christi Lehre und Kirche,
und die ganze Strophe 3 sich auf die einzelnen Seelen in der Welt beziehen.

I.

Das parakletische Wirken des heiligen Geistes in Bezug auf Christi Person.

Der erste Titel also heißt: altissimi donum Dei, Gabe Gottes, des Allerhöchsten, des höchst Erhabenen und deshalb Unergründlichen, Geheimnisvollen. Der heilige Geist ist eben das Geschenk, das Vater und Sohn uns geben aus dem innersten, tiefsten Heiligtume der Gottheit; geheimnisvoll in seinem Ursprunge, erhaben in seinem Worte, unergründlich in seinen Wirkungen.

Aber nicht auf altissimi Dei, sondern auf donum liegt hier der Nachdruck. Der heilige Geist wird nach Apostelgeschichte 8, 20, Gabe, Geschenk Gottes genannt, und zwar in zweifacher Hinsicht.

1. a) Erstens ist der heilige Geist das donum hypostaticum et increatum. Der göttliche Heiland sagt Jo. 17, 26 zum Vater: „Ich habe ihnen kundgegeben deinen Namen ..... damit die Liebe, mit welcher du mich geliebt, in ihnen sei und ich in

ihnen." In diesem Worte eröffnet sich eine weite Perspektive. Die Liebe, mit welcher der Vater den Sohn liebt, ist eine hypostatische, nämlich der heilige Geist. Diese Liebe, soll nun auf das Gebet Jesu hin in uns sein, und zwar formell als das, was sie in Gott ist: als persönlicher Erguß und persönliches Pfand der Liebe des Vaters und des Sohnes. Dieselbe Liebe womit der Vater seinen eingeborenen Sohn liebt, wendet er uns zu. Und wie die Liebe des Vaters zum Sohne in der Liebesgabe und dem Liebespfande des heiligen Geistes gipfelt, so legt er denselben heiligen Geist als seine Liebesgabe auch in uns nieder. „Wir besitzen also die Liebe Gottes nicht bloß in dem allgemeinen Sinne, wie wir sagen, daß jeder, der geliebt wird, die Liebe des anderen besitze. Wir besitzen sie vielmehr in ihrem substantiellen Wesen und in ihrem hypostatischen Ausfluß substantiell in uns. Wir besitzen sie als solche, die nicht bloß andere Gaben, sondern sich selbst als eine besondere Gabe uns zuwendet und in uns hineinlegt. Dieselbe Liebe, womit der ewige Vater seinen Sohn liebt, ist in ihrem inneren Wesen und mit ihrem inneren Erguße, wie im Sohne selbst, so auch in uns als unser Eigentum und ruht auf uns" (cf. 1 Petr. 4, 14). (Scheeben: Mysterien, p. 148.) So also ist der heilige Geist in sich selbst wahrhaft ein donum increatum hypostaticum, und diese Eigenschaft ist eine wahre Eigentümlichkeit, durch die er sich von den anderen Personen unterscheidet.

b) Mit der Idee der Ausgießung, Schenkung, Einwohnung des heiligen Geistes in der Kreatur ist aber ferner auch die Idee einer dadurch veranlaßten Verbindung mit den übrigen göttlichen Personen verknüpft. Deshalb betet der Heiland an obiger Stelle nicht bloß: „damit die Liebe in ihnen sei", sondern er fügt bei: „und ich in ihnen". Deshalb wird in dem Pfingstevangelium (Jo. 5, 23—31) als erste Pfingstgabe Vers 23 die durch den heiligen Geist vermittelte Einwohnung Gottes in die Menschenseele genannt, so daß der heilige Geist nicht bloß als der Geist, welcher von Gott kommt, sondern auch als der Geist, in welchem Gott zu uns kommt, erscheint. Denn die Hauptgnadengabe, die er bringt, ist ja eben die Erhebung in die Lebensgemeinschaft mit Gott (cf. Keppler, Unseres Herrn Trost zu dieser Stelle, p. 86—87).

Diese Aufgabe des heiligen Geistes, persönlich in uns zu wohnen und dadurch den Vater und den Sohn zu uns herabzuziehen, entspricht wiederum so recht der wunderbaren Stellung, welche der heilige Geist in der heiligen Dreifaltigkeit einnimmt. Der heilige Geist ist ja, wie gesagt, die persönliche Liebe zwischen Vater und Sohn. Der Vater liebt den Sohn und der Sohn liebt den Vater, und, um ein irdisches Bild der Liebe zu gebrauchen: die Liebe zwischen Vater und Sohn offenbart sich in Einem Kusse der Liebe und dieser Liebeskuß ist eben der heilige Geist (St. Bernard), als Gabe, Unterpfand, Ausfluß, Besiegelung der gegenseitigen Liebe. Wenn nun der Vater zu uns, seinen Kindern kommt; und wenn der Sohn zu uns, seinen Brüdern

und Bräuten kommt, um Wohnung bei uns zu nehmen, werden da nicht Vater und Sohn auch uns einen Liebeskuß zum Willkomm geben? Und was ist dieser Liebeskuß anders, als der heilige Geist? Ja, der persönliche Eintritt des heiligen Geistes in unsere Seelen ist der Willkomm- und Liebeskuß, mit dem Vater und Sohn in unsere Seele einziehen. Und gerade weil diese Verbindung der begnadeten Seele mit Gott im Augenblicke des Hinscheidens zu ihrer höchsten, ewigen Vollendung geführt wird, sagen wir beim Heimgange des Gerechten: er ist gestorben in osculo Domini. Der heilige Geist ist da wieder der Willkomm- und Liebeskuß, mit dem Vater und Sohn den Gerechten an der Himmelspforte empfangen und durch diesen Kuß des heiligen Geistes wird der Seele das Licht Gottes im höchsten Grade, das lumen gloriae eingegossen, das die Seele nunmehr befähigt, an Gottes innerstem Leben teilzunehmen und selber ein göttliches Leben zu leben.

Diese ganze Lehre bestätigt der Apostel, wenn er 2 Cor. 1, 22 von dem Pfande des Geistes, oder Eph. 1, 14 vom heiligen Geiste als dem Unterpfande unserer Erbschaft spricht, wobei wohl zu beachten ist, daß das griechische Wort ἀρραβών mehr sagt, als das lateinische pignus. Der heilige Geist ist eben nicht bloß ein Pfand (pignus), das bei der eigentlichen Hingabe der verheißenen Sache wieder weggenommen wird, sondern er ist arrha, arrhabon, d. h. Angeld, Teil des verheißenen Lohnes, der selber bleibt und durch sein Bleiben notwendig den anderen Teil fordert und nach sich zieht. Sobald also der heilige Geist in uns wohnt als arrha, müssen die beiden anderen Personen ihn begleiten, ihm folgen, hier auf Erden weniger vollkommen und weniger innig in der heiligmachenden Gnade, dort im Himmel aufs Vollkommenste und Innigste als himmlische Herrlichkeit im unmittelbaren Genusse Gottes.

2. Zweitens wird der heilige Geist donum genannt, insoferne er als donum hypostaticum et increatum zugleich Ideal, Motiv, ratio dandi ist, warum uns Gott die übernatürliche Gnade und die in ihr einbegriffene caritas creata und alle übernatürlichen Gaben zuwendet. Und in der Tat, wenn alle Gaben und Geschenke aus Liebe hervorgehen und der heilige Geist der Geist der Liebe ist, dann ist er eben auch Grund, Urheber und Durchgangspunkt aller übrigen Gaben, die Gott aus Liebe zu uns spendet. Er ist der Geist, „der alles wirkt, der austeilt, wie er will" (1 Cor. 12, 3). Von ihm gilt, was von der Weisheit gesagt ist: Venerunt mihi omnia bona pariter cum illa.

II.

Das parakletische Wirken des heiligen Geistes in Bezug auf Christi Lehre, Werk und Kirche.

1. Der erste hiehergehörende Titel heißt fons vivus, d. h. der aus einem Lebenden hervorsprudelnde, in sich selbst lebendige und daher Leben spendende, dauernd und lebhaft fließende Quell. Diese Benennung des heiligen Geistes lehnt sich an Jo. 7, 38—39 an. Die Worte Jo. 7, 38 ruft der göttliche Heiland am Ende des Laub-

hüttenfestes im Anschluß an die Zeremonie des Wasserschöpfens gleichsam als einen Sieges- und Triumphesruf über die Menge hin. Er weiß es ja: nur noch kurze Zeit und sie werden mich töten. Aber eben so sicher weiß er: ich werde Sieger bleiben, ich werde wieder auferstehen, den heiligen Geist senden und in ihm meine Kirche gründen, so daß nur in dieser der heilige Geist als Lebensquell strömen wird. — Bisher hatte der heilige Geist nur auf außerordentliche Weise gewirkt, sein Wirken war mehr ein plötzliches, schnell wieder verschwindendes Aufblitzen, weil es noch keine christliche Kirche gab. Aber in der Kirche des Neuen Bundes soll er dauernd und sakramental wirken, soll wie eine dauernd sprudelnde Quelle sein, aus der jeder nach Herzenslust schöpfen kann und durch die er sein parakletisches Wirken in Bezug auf Christi Lehre und Kirche immerdar entfaltet. Wir müssen daher noch des Näheren zusehen, worin dieses parakletische Wirken des heiligen Geistes als fons vivus in der Kirche eigentlich besteht.

Nach dem Gebrauche der heiligen Schrift wird vor allem die göttliche Lehre, welche Fruchtbarkeit an guten Werken wirkt, mit lebendigem Wasser verglichen. (Ps. 1, 3 — Is. 44, 3 — Jer. 17, 8 — Ez. 47, 8—12). Deshalb verheißt ja Jesus auch selbst den Wasserstrom nur demjenigen, der an ihn und seine Lehre glaubt. Da also der Glaube vom Anhören, das Anhören aber von der Predigt des Wortes Gottes kommt, so ist das „lebendige Wasser" zunächst als Ausdruck für die in die Welt ausgehende Lehrwahrheit der Predigt zu fassen. — Da aber das Wasser ferner auch reinigt, fruchtbar macht und kühlt, ist es sodann ein passendes Bild für die durch den heiligen Geist der Kirche zu vermittelnden Gnaden. Mit anderen Worten: Der Strom lebendigen Wassers bedeutet Glauben und Gnaden, Predigt und Sakramente: das gesamte Wirken des heiligen Geistes in der Kirche und durch die Kirche des Neuen Bundes. Dieses Wasser quillt hervor als lebendiges Wasser, das niemals ruht, das immer sprudelt und fließt, immer wirkt und schafft und arbeitet. Es quillt hervor wie ein Strom, mit solcher Macht, daß Christi Lehre alle äußeren Hindernisse der Zeit und des Raumes und alle Verfolgungen irdischer Gewalthaber einfach wie hinwegspült und daß Christi Gnade alle Herzenshärtigkeit erweicht. Es quillt hervor wie ein Strom, in solcher Fülle, daß diejenigen, die davon empfangen, es auch anderen mitteilen können. Alle aber, die vermöge ihrer Gemeinschaft mit dem Gnadenleben der ganzen Kirche aus diesem Wasserquell schöpfen, tragen diesen Quell in sich selbst, in ihr Innerstes hinüber, wo er weiter quillt als ewig reicher, ewig frischer Born heiliger Gedanken und Entschlüsse, die zu ihrem Endziele hin, zum ewigen Leben emporquellen.

2. Der zweite hierher gehörige Titel ist ignis. Schon der Täufer hob die Taufe Jesu gegenüber seiner Taufe hervor als eine Taufe im heiligen Geiste und im Feuer (Matth. 3, 11). Und dieses Wort ging buchstäblich in Erfüllung, als am Pfingstfeste der heilige Geist in Gestalt feuriger Zungen über die Jünger herabkam. Und

gerade aus dieser Begebenheit wird sich der Begriff des heiligen Geistes als ignis am besten entwickeln lassen.

a) Das Feuer *erleuchtet* und ist daher Sinnbild des Wortes Gottes (Jer. 23, 39) und der Lehre des Evangeliums (Luc. 12, 49), aber nicht seiner *äußeren* Verkündigung und Verbreitung nach, sondern seinem *inneren Verständnis* nach. Umsonst predigt der Prediger, wenn nicht das Feuer des heiligen Geistes ihn erleuchtet und die richtigen Worte auf seine Zunge legt. Umsonst ist die Predigt, wenn nicht das Feuer des heiligen Geistes den Verstand der Zuhörer erleuchtet und ihnen das Gepredigte und Gehörte verständlich macht. Zwischen dem Munde des rechtmäßigen Predigers und der Seele des Zuhörers sprüht gleichsam der heilige Geist wie in glühenden Lichtfunken hin und her, jenen erleuchtend und aneifernd, diese erleuchtend und aufklärend, auf daß sie die Predigt recht verstehen, behalten und recht anwenden. Gerade deshalb erscheint der heilige Geist als *Feuerzunge*, d. h. als lingua Verbi, als die Zunge des ewigen Wortes. Von dem Offenbarungsinhalte Christi, der ewigen Wahrheit, nimmt der heilige Geist (Jo. 16, 14) und als dessen Feuerzunge, als das leichtbewegliche Organ der mitteilsamen Liebe, haucht er vertraulich, geheimnisvoll die äußerlich gepredigte Wahrheit in die Menschenseele ein. So ist er in der Tat als Feuerzunge die notwendige innere Ergänzung der äußeren Predigt der Lehre Christi. Er macht, daß alle docibiles Dei werden (Jo. 6, 45) und daß alle das von Menschen gepredigte Wort nicht als bloßes Menschenwort ansehen, sondern als Gotteswort anerkennen und aufnehmen (1 Thess. 2, 13).

b) Das Feuer *erwärmt* aber auch. Und so ist der heilige Geist auch die Feuerzunge, welche durch ihren liebewarmen Odem die Wahrheit nicht bloß in den Geist, sondern auch *ins Herz* trägt, das Herz erwärmt und begeistert, nicht bloß zu glauben, sondern auch *nach dem Glauben zu leben*. Und dadurch macht der heilige Geist Christi Lehre so recht fruchtbar für die Menschheit. Er ist nicht bloß gleichsam die Feuersäule des Neuen Bundes, die den wahren Israeliten den richtigen Weg zum Himmel *zeigt*; er ist vielmehr auch ein Feuerkeim, der sich in die Menschenseele hineinsenkt und diese selbst zu Licht und Feuer macht, so daß die Gerechten erglänzen und wie Funken (infolge der vom heiligen Geiste ihnen mitgeteilten inneren Glaubens- und Lebenskraft) im Röhricht (in der Oede und Dürre der Welt) hin und herfahren, d. h. *den rechten Weg gehen, ja in heiligem Eifer laufen* (cf. Sap. 3, 7).

3. Das Christentum ist aber vor allem die Religion der Liebe. Liebe ist das unterscheidende Merkmal des wahren Christen, dessen ganzes Glaubensleben in dem Gebote der Gottes- und Nächstenliebe gipfelt. (Matth. 22 — Marc. 12). Und dieser Liebe Urheber und Quell ist der heilige Geist, durch den die Liebe in unsere Herzen ausgegossen ist (Rom 5, 5), und der deshalb mit Recht als caritas begrüßt wird. — Inwiefern uns der heilige Geist zur Gottesliebe entflammt, braucht

hier nicht mehr eigens geschildert zu werden, da es aus dem Bisherigen genügend erhellt. Wichtiger ist es hier, den heiligen Geist als Quelle der reinen, uneigennützigen Nächstenliebe (caritas) aus reiner Wertschätzung des Mitmenschen ohne Verlangen nach irdischer Anerkennung, Lob und Vergeltung zu betrachten. Was in dieser Beziehung der heilige Geist geleistet hat, wird uns klar durch einen Blick auf die Weltgeschichte. Vor dem ersten Pfingstfeste kannte man das Wort „Nächstenliebe" so gut, wie gar nicht — und das Wort „Uneigennützigkeit" war eine Torheit. Kaum aber war der heilige Geist gekommen, da wurden alle Gläubigen Ein Herz und Eine Seele; die Unterschiede von Alter, Stand und Nationalität hörten auf und verschwanden im Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in der Kirche der Liebe. Arme und Bedürftige gab es nicht mehr unter ihnen, lieber entäußerte man sich seines persönlichen Eigentums. Kranke, ehemals verlassen und unbeachtet, wurden jetzt sorgfältig und zärtlich gepflegt, und nicht Zufall ist es, wenn Krankenhäuser und Hospitäler gerade auf den Namen des heiligen Geistes geweiht sind. Gerade dieses charitative Wirken des heiligen Geistes hat der Lehre Christi die meisten Anhänger gewonnen. Die Erkenntnis und das Wort: „Sehet, wie die Christen einander lieben" — war die mächtige Einladung, der gewaltige Ruf des heiligen Geistes zur Kirche Jesu Christi.

4. Es erübrigt uns nun noch, den letzten hierher gehörigen Titel: spiritalis unctio zu betrachten. Unctio ist im aktiven Sinne zu nehmen und bedeutet: das Salben und dadurch duftend, schmackhaft machen.

Wird die erste Produktion in Gott Zeugung genannt, so wird die zweite Produktion als procedere, processio, ἐκπορεύειν bezeichnet. Während nun die Lateiner in diesem Worte nur den generischen Namen einer innergöttlichen Produktion in Ermangelung eines speziellen erblicken, gehen die Griechen weiter und sehen in ἐκπορεύειν eine besondere Form einer substantiellen Emanation. Zur näheren Erklärung derselben führen sie als Beispiel das Leben der Pflanzen an, bei denen neben der Zeugung noch ein durch die Zeugung und ihre Frucht vermitteltes Ausströmen des Lebenssaftes und Lebensgeistes in Form ölig-ätherischer Substanzen erfolgt, wie ja bekanntermaßen die Pflanzen gerade zur Zeit der Befruchtung den stärksten Duft, gleichsam ihre Seele, ihren Lebensodem ausatmen. So ist auch der heilige Geist im innergöttlichen Leben der höchste Erguß der innergöttlichen Liebe, die höchste Betätigung der innergöttlichen Fruchtbarkeit, die Süßigkeit, der duftende Wohlgeruch Gottes. Deshalb wird der Vater häufig als Wurzel oder Stamm, der Sohn als Blüte und Frucht und der heilige Geist als Duft versinnbildet, der über dem Ganzen ausgebreitet ist, das Ganze süß und lieblich macht. Daher wird auch zum Sakrament der Firmung als Materie mit Balsam vermischtes, also wohlriechendes Oel verwendet, wo Oel und Balsam den heiligen Geist selbst, der davon nach außen strömende, alles durchdringende und sich mitteilende

Duft und Wohlgeruch die Wirkungen des heiligen Geistes versinnbildet. Und damit kommen wir zum Wirken des heiligen Geistes als spiritalis unctio gegenüber der Kirche Christi.

Diese Wirkung des heiligen Geistes zeigt sich an erster Stelle in bezug auf das Haupt der Kirche, auf Christus selbst. Christus heißt ja gerade deshalb der Gesalbte, weil er vom Vater mit dem Oele des heiligen Geistes gesalbt ist zum höchsten König, Priester und Prophet. Alle aber, die mit Christo vereinigt werden, nehmen Teil an dieser Salbung des heiligen Geistes, durch welche sie mit Christus nicht nur Ein Leib, sondern Ein Geist und der Wohlgeruch Christi werden.

Alles also, was in der Kirche Christi äußerlich und innerlich geschieht, empfängt erst seine eigentliche Weihe und Salbung durch den heiligen Geist, der bei allem dabei ist, bei allem mitwirkt und alles in Gottes Augen wohlgefällig macht. Umsonst würde geopfert, wenn nicht das Feuer des heiligen Geistes auf das Opfer herniederfiele in odorem suavitatis. Umsonst würde gebetet, wenn nicht der heilige Geist uns beten lehrte, wie sich's geziemt und selbst mit uns betete in unaussprechlichen Seufzern. Umsonst würde gelitten und gestritten, wenn nicht der heilige Geist seine geduldige Stärke und seine starke Sanftmut uns mitteilte und so unser Tun und Leiden zur Nachahmung des Lebens und Leidens Christi stempelte und dadurch vor Gott verdienstlich und angenehm machte. So wirkt der heilige Geist im Neuen Bunde das, was bei den Opfern des Alten Bundes die Zugaben von Oel, Salz und Weihrauch versinnbildeten. Das Salz, das bei keinem Opfer fehlen durfte und deshalb geradezu das Salz des Bundes genannt wurde (3 Mos. 2, 13 — Marc. 9, 48), ist Sinnbild der Freundschaft und zwar, da das Salz vor Fäulnis bewahrt und dadurch Zeichen der Unverweslichkeit und Beständigkeit ist, einer unauflöslichen Freundschaft (daher Salzbund = ewiger Bund 4 Mos. 18, 19—2 — Paral. 13, 5), die dem Gebete und dem Opfer erst Kraft und Würze vor Gott verleiht. So ist nun der heilige Geist nicht bloß Sinnbild, sondern Bewirker und Band der gnadenvollen, ewigen Freundschaft Gottes mit seiner Kirche und gerade aus dieser freundschaftlichen Vereinigung, die durch den heiligen Geist geknüpft ist, erhält alles Beten, Opfern, Leiden und Wirken der Kirche seine Würde, seine Kraft und Würze, daß es in Gottes Augen wohlgefällig sei.

Diese vom heiligen Geiste der Kirche verliehene Kraft ist aber nicht bloß etwas der Kirche rein äußerlich Anhaftendes, wie etwa das Salz rein äußerlich auf das Opfer gestreut wurde, sondern diese Kraft, Würde und Würze ist der Kirche innerlich gegeben, dringt in ihr Inneres ein, ist wirkliche, innere Heiligung. Um dies darzustellen dient das Symbol des Oeles, das nicht auf der Oberfläche haften bleibt, sondern innerlich eindringt und alles durchdringt. Diese innerliche, Gottes einzig würdige Kraft, Heiligkeit und Würde allein ist dann auch imstande, leicht und ungehindert wie Weihrauchwolken

zum Himmel bis vor den Thron und das Antlitz Gottes als ein lieblich duftender Wohlgeruch emporzusteigen.

So ist der heilige Geist in der Kirche Christi alles in allem. Er ist der Brautführer, welcher die Braut, die heilige Kirche, ziert und schmückt und schön und wohlgefällig macht, um sie so Christo, dem Bräutigam, entgegen zu führen. — Er ist der Baumeister, der die einzelnen Steine glättet und recht zusammenfügt zu einem Prachtbau. Er ist der Südwind, der durch den Paradiesesgarten der Kirche hindurchweht und dort Blüten und Früchte hervorsprießen läßt, die durch ihren Duft und ihren Wohlgeschmack Gottes Herz erfreuen. — Aus ihm und seinem Wirken fließen die Einheit, Sichtbarkeit, Heiligkeit, Wahrheit, Beständigkeit, die Hierarchie, die Sakramente, die Disziplin der Kirche, die durch ihn dasteht ohne Makel und Runzel als die Stadt Gottes, als sein ihm wohlgefälliges Volk. Durch ihn wird die Kirche die Fortsetzung Christi, ein anderer Christus, und seinetwegen kann der himmlische Vater wie über Christus, so über die Kirche die Worte sprechen: Dies ist mein vielgeliebter Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe.

So hat sich also das parakletische Wirken des heiligen Geistes inbezug auf Christi Werk, auf seine Kirche und Lehre vor unseren Augen entwickelt. Als fons vivus bewirkt er das äußere, mächtige, überreiche Wirken der Kirche in Wahrheit und Gnade, in Predigt und Sakrament. Als ignis führt er das äußere Wort in der Kirche zum inneren Verständnis und zum Glaubensleben. Als caritas erhebt er dieses Glaubensleben zu seinem höchsten Gipfel, zur Gottes- und Nächstenliebe; um endlich als spiritalis unctio die ganze Kirche in ihrem ganzen Sein und Leben und Handeln zu durchdringen und sie so in Gottes Augen lieblich, duftend, wohlschmeckend und angenehm zu machen.

(Schluß folgt.)

Erzählungen für Familien- und Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich). (Nachdruck vorbehalten.)

Wir können diesmal mit den Besprechungen neuen Materiales für den Büchertisch der christlichen Familie nicht beginnen, ohne die **erfreulichen Bestrebungen** zu erwähnen, die sich in weiteren Kreisen bemerkbar machen zur **Eindämmung des schmutzigen und verderblichen Stromes**, der sich durch die **schlechte, unsittliche, belletristische Literatur ergießt.**

Bei der **51. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Regensburg** hielt Dr. Huppert eine gediegene Rede über moderne Belletristik, besprach dort das Ueberhandnehmen der unsittlichen Literatur, wies aber zugleich darauf hin, wie doch endlich,

trotz des Mißgeschickes der Lex Heintze und des geringen Erfolges jener, die für Heintzes Antrag ihre Lanzen eingelegt, mutige Männer auftreten, um den Buchhandel vom Schmutze der unsittlichen Literatur zu reinigen. Die Buchhändler selbst wollen Hand anlegen. Das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel redet den Verlegern, den Sortimentern, den Kolportage-Buchhändlern ganz ordentlich ins Gewissen, sie sollen der Pflichten eingedenk sein, die sie zu erfüllen haben im Kampf gegen den Schmutz der Verlagswerke. Wie Dr. Huppert zu berichten weiß, ist eine korporative Organisation des Sortiments-Buchhandels geplant, für die sittliche Berufsnormen aufgestellt und Ehrengerichte bestellt werden sollen, deren Aufgabe die Ueberwachung und Fernhaltung obszöner und schlechter Preßerzeugnisse sein wird. Dr. Huppert berichtet weiters von der Tagung der Goethe-Bünde in Dresden, 6. und 7. März v. J., bei der ein Antrag des geheimen Hofrates Gurlitt angenommen wurde des Inhaltes: „Der Delegiertentag der Goethe-Bünde ersucht die Einzelnbünde, in ihrem Wirkungskreis gegen die Schmutzliteratur in geeigneter Weise vorzugehen! Durch Otto von Leixner soll in Berlin ein Volksbund gegründet werden zum Kampfe gegen die Unsittlichkeit in Wort und Bild.

Eine besondere Bedeutung ist auch dem am 5. u. 6. Oktober v. J. in **Köln** abgehaltenen **Kongresse zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur** beizumessen. Der Kongreß war zahlreich besucht, Personen vom verschiedensten Parteistandpunkte haben sich beteiligt, Katholiken und Protestanten, auch der Kölner Rabbiner Frank nahm lebhaften Anteil; alles war einmütig in der Verurteilung der unsittlichen Literatur, die Notwendigkeit einer energischen Bekämpfung derselben wurde von allen zugegeben, Maßregeln wurden beraten und beschlossen. Besonders überzeugend und gründlich war die Rede des geheimen Justizrates Roeren von Köln über die Pflichten der Gesetzgebung. Eine Hauptaufgabe des Staates ist es, dafür zu sorgen, daß, wie gegen die Verbreitung von Epidemien und sonstiger gesundheitsschädlicher Vorkommnisse Maßregeln ergriffen, Gefahren für Leben und Gesundheit der Untertanen nach Möglichkeit beseitigt werden, so noch viel mehr gegen die moralische Verseuchung, die am Marke des Volkes und besonders der Jugend zehrt, die die Fundamente des ganzen Staats- und Familienlebens untergraben muß, mit energischer Strenge vorgegangen werde. Vor allem muß darauf gesehen werden, daß die heranwachsende Jugend gegen die moralische Vergiftung geschützt werde, die ihr durch gewissenlose Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder droht. Die Gefahr ist eine um so größere, als die Verbreitung der schandvollsten Machwerke eine geradezu ungeheure ist. Diese werden in zahlreichen Blättern annonziert; wenn man hört, daß ein einziges solches Blatt aus der Ankündigung der Schmutzwerke ein jährliches Einkommen von 20.000 Mark gewinnt, so kann man einen Schluß ziehen auf den Riesenabsatz, den die Verkäufer solcher Ware erzielen, sonst würden sie sicher nicht so große Summen für die Annonzen

ausgeben. Millionen der schlechtesten und schandvollsten Werke überschwemmen Stadt und Land und arbeiten an der Entsittlichung des Volkes und der Jugend bis in die Kreise der zarten Schuljugend hinein. Da ist also der Punkt, wo die Gesetzgebung und die staatliche Behörde mit starker Hand eingreifen muß.

Man muß es begrüßen, daß auch aus den Kreisen des Buchhandels Stimmen nach Abhilfe und Einschränkung rufen. So trat beim Kongresse in Köln der Buchhändler Justus Pape aus Hamburg auf und besprach die Pflicht des Buchhändlers. Dem Verlagsbuchhandel teilt er die Aufgabe zu, Schriftwerke, die zum Verlage angeboten werden, nicht nur rücksichtlich der Form, der künstlerischen Art, sondern auf ihren sittlichen Gehalt zu prüfen und wenn ihr Inhalt gegen die Gebote der Sitte, der Scham und des Anstandes verstoßt, sie abzuweisen, mögen sie auch sonst künstlerischen Wert haben. Der Sortimentsbuchhandel hat den Vertrieb solcher Werke abzulehnen und soll, wenn er der Berater des kaufenden Publikums ist, nur sittlich reine Bücher empfehlen. Prospekte von Verlegern, welche Schriftwerke ankündigen, denen eine meist durch den Schein der Wissenschaftlichkeit und Kunst bestechende Spekulation auf niedrige Triebe und Begierden „an der Stirne steht," sollen nicht bloß unbeachtet gelassen, sondern unter Protest zurückgeschickt werden. Die schon bestehenden buchhändlerischen Organisationen und Vereine sollen ihrem Abscheu vor aller unsittlichen und unzüchtigen Literatur immer erneuten Ausdruck geben. Mitglieder solcher Vereine, die geflissentlich solche Literatur verbreiten, sollen ausgeschlossen werden. Diesen lobenswerten Vorschlägen Papes fügte Pelizäus aus Oberlahnstein noch bei, es solle in Leipzig, der Metropole des Buchhandels, eine Zentral-Zensurbehörde für den inländischen Buchhandel eingerichtet werden. Allen Vorschlägen stimmte die Versammlung bei und forderte nach dem Antrage des Buchhändlers Schaffnit aus Düsseldorf die christlichen Buchhändler auf, sich zu vereinigen zu gemeinsamen Schritten gegen die Schmutzliteratur.

Ein mächtiger Faktor, der bezüglich Verbreitung der Literatur viel nützen, aber auch viel schaden kann, ist die Presse. Ueber die Pflicht der Presse im Kampfe gegen die unsittliche Literatur verbreitete sich Redakteur J. B. Wiemann aus Rheydt. Er wies hin auf die Mission der Presse, an der Volksbildung und Volkserziehung zu arbeiten, die Entwicklung und Veredlung des geistigen Lebens zu fördern, die geistige Gesundheit des heranwachsenden Geschlechtes zu wahren. Die Erfüllung dieser Mission verlangt zu allererst den Kampf gegen die unsittliche, periodische und unperiodische Literatur samt ihrer unsittlichen Illustration. Zu dem Behufe muß die Schriftleitung beim Besprechen von Tagesereignissen, bei Berichten und Abhandlungen, Erzählungen und Romanen, in Humor und Satire auf dem Gebiete der Literatur und Kunst ein scharfes Auge haben, um Zweideutigkeiten und alles sittlich anstößige fern zu halten. Die

Geschäftsstelle muß es sich angelegen sein lassen, jede Anzeige, jede Beilage zweifelhaften oder unmoralischen Inhaltes abzuweisen, vor der Benützung schlechter Bücher zu warnen, hingegen die gute Literatur für Jung und Alt wärmstens zu empfehlen.

Ein Beschluß des Kongresses muß auch erwähnt werden, gefaßt auf Anregung des Pastors Cremor: Es solle alles aufgeboten werden, daß auf allen Gebieten der Literatur den schlechten Preßerzeugnissen möglichst viele gute Bücher und Schriften entgegengesetzt werden und namentlich muß ein ausgiebiger Vertrieb der guten Bücher ins Leben gerufen werden, für den sich auch religiöse Vereine ins Zeug legen sollen. In die Kreise des Volkes dringen die Bücher am meisten durch die Volksbibliotheken und Lesehallen. Wie auch diese der Schmutzliteratur entgegenwirken und ihr den Boden abgraben können und sollen, zeigte Referent Dr. Pfannkuche aus Osnabrück.

Gewiß überaus erfreuliche Aeußerungen, die sowohl in Regensburg als in Köln gefallen sind — nicht bloß leere Worte, sondern zweckmäßige Entschlüsse, die hoffen lassen, daß man nun auch Hand ans Werk legen werde, um das Uebel zu mindern, wenn auch nicht ganz zu beseitigen.

Wir kommen nun nochmals auf Dr. Huppert zurück, der seine Rede in Regensburg in folgender Weise schloß: „Weg mit dem Schmutze! Gute Familienlektüre! Künstlerische Belletristik! Das müssen die großen Ziele sein, nach denen wir mit aller Kraft streben. Und da haben namentlich die Damen eine große Aufgabe zu erfüllen; denn wer liest mehr als die Damen! Das Angebot richtet sich nach der Nachfrage. Jedes Zeitalter hat die Literatur, die es verdient. Sorgen wir dafür, daß der Geschichtsschreiber nicht einst sagen kann, das 20. Jahrhundert habe eine tiefstehende Literatur gehabt. Einträchtig, entschieden, zielbewußt tue jeder seine Pflicht und die Geschichte wird ein günstiges Urteil fällen über die Katholiken zu Beginn des 20. Jahrhunderts!“

Was uns betrifft, so können wir nur die Bewegung zur Säuberung der belletristischen Literatur freudig begrüßen und mit neuem Eifer und strenger Gewissenhaftigkeit unserer Aufgabe nachkommen: reichhaltiges, gediegenes, sittenreines Materiale für die Familien- und Volksbibliotheken zu bieten.

Der Volksschriftsteller Dr. Heinrich Hansjakob und seine Schriften.

Nicht bloß, weil wir schon von Freunden der „Quartalschrift“, die auch Freunde und Verehrer des genannten Schriftstellers sind, gedrängt werden, stellen wir an die Spitze der zu besprechenden Sammlung von Büchern erzählenden Inhaltes die Werke von Hansjakob mit kurzen biographischen Angaben, sondern auch ob des Wertes, den diese Werke an sich tragen und die ihrem Verfasser den Ruhm, einer unserer besten und beliebtesten Volksschriftsteller zu sein, eingetragen haben.

Zwei Biographen haben sich mit dem Leben und den Werken des Dr. Hansjakob beschäftigt: **Heinrich Hansjakob. Aus seinem Leben und**

Arbeiten von Albert Pfister. Mit Illustrationen nach Originalaufnahmen und nach Photographien von W. Engelberg in Haslach. Benz und Komp. in Stuttgart, 1901. 12°. 189 S. Eleg. geb. M. 2.80. **Heinrich Hansjakob, Der Schwarzwälder Dorfdichter.** Eine literarische Studie von Heinrich Bischoff, Professor an der Universität Lüttich. Mit dem Bildnisse H. Hansjakobs. Georg Weiß in Kassel. 1904. 8°. 138 S. Brosch. M. 1.60. Dieses besonders gut geschriebene Buch haben wir teilweise für die folgenden Mitteilungen benützt. Das reichste und köstlichste Materiale hat seinen Biographen Dr. Hansjakob selbst zugerichtet in seinen Werken, deren großer Teil eine ausführliche Selbstbiographie bietet. Der Geburtsort unseres Hansjakob, das uralte Städtchen Haslach, liegt im schönen Kinzigtale im Badensischen. Viel und eingehend hat sich Hansjakob mit seinen Landsleuten in seinen Schriften beschäftigt; er rühmt an ihnen den reichen Fond an Witz und Humor, das „böse Maul", das gern räsoniert, politisiert und krakehlt, das „ehrliche, deutsche, zufriedene, lustige Herz". Der Vater Hansjakobs war Bäckermeister und später auch Wirt, er „buk Brot, schenkte Schnaps und unterhielt die Bauern an Sonn- und Werktagen". Am 19. August 1837 wurde ihm ein Sohn geboren, der bei der heiligen Taufe den Namen Heinrich erhielt. Die Befähigung, ein Kenner des Volkes und ein rechter Volksschriftsteller zu werden, hat Hansjakob sozusagen geerbt — seiner Geburt nach ist er ein echter Sohn des Volkes — seine Ahnen waren Geschäftsleute, Hausierer, Bäcker, Färber, Weber. In der Wirtsstube seines Vaters lernte Heinrich, wie er selbst schreibt, Sitten und Charakter der Männer aus dem Volke kennen und sammelte eine „Summe von Menschenkenntnis". Die Leistungen in der Volksschule ließen gerade nichts Besonderes erwarten: im Rechnen war der Erfolg schlecht, im Schreiben und im Stil mittelmäßig, nur beim Lesen ging es gut. Als die Revolution im Jahre 1848 kam, fand sie beim erst elfjährigen Heinrich Sympathie und wie ihm in späterer Zeit immer die Achtundvierziger sympathisch geblieben sind, so blieb auch ein Stück vom Achtundvierziger stets in Hansjakob selbst stecken.

Der Volksschule entwachsen mußte Heinrich als Lehrling in die Backstube seines Vaters eintreten. Das Brötchenformen und -wägen war ihm aber in die Seele hinein verhaßt, um dieser ihm so lästigen Arbeit zu entgehen, wollte er studieren. Um diesen seinen Plan durchzuführen, steckte er sich zuerst hinter die Großmutter, mit dieser hinter die Mutter und alle drei bearbeiteten dann den Vater und als der Kaplan sich bereit erklärte, den Heinrich, welchen die Haslacher „Beckephilippen" nannten, in Privatunterricht zu nehmen, wurde das Herz des Vaters weich, so daß er erlaubte, der Heinrich dürfe seinen Platz am Backtroge mit dem am Studiertisch vertauschen. Nun war des Jungen Freude groß, das Vertrauen der Haslacher auf die studentischen Leistungen des stadtbekannten „Beckephilipple" scheint jedoch nicht besonders groß und nicht allgemein gewesen zu sein, wenigstens sagte ihm der Färber, als ihm dieser seine Studentenbücher zeigte: „Hör', Bürschle, i will dir ebbis sage: Du gisch entwöder an Hauptschtudent oder an Hauptlump." Am Gymnasium in Rastatt, das Heinrich im Jahre 1852 bezog, ging's anfangs wenigstens nicht gerade glänzend: einmal verkostete er das Geschick eines „Repetenten"; mit einem Lehrer, einem Manne „von rücksichtslosester Derbheit", einem wahren „Wüterich" hatte er schwere Kämpfe zu bestehen; der Student Heinrich erwies sich als Virtuose im Biertrinken, das Kneipenleben hat Hansjakob noch in späteren Lebensjahren „poesievoll" gefunden. Mathematik und Physik war, wie dies jetzt noch bei vielen Studenten der Fall, das größte Kreuz Heinrichs — in den übrigen Fächern ging es besser, so daß er 1859 das Gymnasium verlassen konnte.

Jetzt kam die Berufswahl. Keiner von den Freunden Hansjakobs hätte gedacht, dieser werde den geistlichen Stand ergreifen. Dafür sprach entschieden nicht die Gesinnung desselben: er war als Student „extrem liberal" und als er sich äußerte, er wolle Geistlicher werden, hielt seine Umgebung das für einen schlechten Witz und doch wurde es so, Hansjakob

widmete sich der Theologie — aus sonderbaren Motiven: 1. justament, weil es seine Freunde nicht glauben wollten, 2. weil er seiner Mutter eine Freude machen wollte. Ins erzbischöfliche Konvikt in Freiburg 1859 eingetreten, stand er lange „auf dem Sprunge", er wollte nur das zweite Jahr Theologie abwarten und die Dogmatik hören, ob er vielleicht da seinen Unglauben verlieren und gläubig werden würde, sonst wollte er austreten. Er trat nicht aus, die ruhigen, einfachen Vorträge des Dogmatikprofessors Wörter machten Hansjakob zum „überzeugungsvollen, positiv gläubigen Christen", erweckten in ihm die Liebe zur Theologie, er kannte von nun an nichts Höheres, als Priester zu werden. Im Jahre 1862 bezog der eifrige Theolog das bischöfliche Seminar und am 6. August 1863 wurde er zum Priester geweiht. Im selben Jahre noch wurde das philosophische Staatsexamen gemacht, schon 1864 wurde er Lehrer am Gymnasium in Donaueschingen. Die Lehrtätigkeit dauerte gar nicht lange, der Feuereifer, den Hansjakob in dem Streite zwischen Kirche und Staat in Wort und Schrift zeigte, brachte ihn in unangenehme Bekanntschaft mit dem Staatsanwalte, er kam hinter Schloß und Riegel im Mai 1870. Aus dem Kerker, in dem er einen Monat abgesessen, führte ihn ein glückliches Geschick als Pfarrer nach Hagnau am Bodensee; es währte aber gar nicht lange, und er verfiel wieder der strafenden Gerechtigkeit: Von seinen „Seeschwaben" in den Landtag gewählt, hielt er im Jahre 1871 in Markdorf eine Volksversammlung und berichtete über seine Tätigkeit im Landtage; man fand, er habe in seinem Berichte zwei Beamte beleidigt, und für dieses ganz entsetzliche Vergehen mußte er sechs Wochen lang im Gefängnis zu Radolfszell Buße tun, wo man ihm jede Erleichterung verweigerte, so daß er die Schale obrigkeitlichen Zornes bis aufs letzte Tröpflein leeren mußte. Daß dies nicht geeignet war, seinem ohnehin etwas demokratisch „angehauchten" Herzen Liebe zur hohen, damals ganz im Dienste des Liberalismus stehenden Obrigkeit einzuflössen, ist nicht schwer zu begreifen. Die Einsamkeit, zu welcher Hansjakob im Kerker verurteilt war, und die ihm nach seinem eigenen Geständnisse „wie eine heilsame Gnade des Himmels" liebgeworden, konnte er als Pfarrer von Hagnau, dem kleinen Dörfchen, 14 Jahre lang genießen, er fand Zeit, eingehende Charakterstudien unter den Bewohnern der dortigen Gegend zu machen und eine ausgiebige literarische Tätigkeit zu entfalten. Einige Reisen brachten ihm Abwechslung: so finden wir ihn 1874 in Frankreich, 1876 in Italien, 1879 in den Niederlanden. Diese drei Reisen hat Hansjakob ausführlich beschrieben (In Frankreich, Reiseerinnerungen. In Italien. Kirchheim in Mainz. In den Niederlanden.), wie auch kleinere Reisen nach Süddeutschland, Oesterreich, in die Schweiz. Viele Reflexionen und geschichtliche Exkursionen sind in die Beschreibungen mit hineinverflochten; wie überall äußert sich Hansjakob auch über das auf seinen Reisen Gesehene mit großem Freimute, so über die Versöhnung zwischen Papst und König von Italien, über die vom Papste verfügte Wahlabstinenz der Katholiken als über einen großen politischen Fehler, über die Mißstände, welche im Kirchenstaate geherrscht u. s. w. Man sieht, daß Hansjakob in seinen Gesinnungen vielfach nicht harmonierte mit denen der leitenden katholischen Kreise — sein Grundsatz war und ist: Wir sollen uns unserer Fehler zuerst vollständig bewußt werden, dann erst werden wir sie ernstlich bessern können. Nicht aus Tadelsucht oder aus bloßer Krakehlluft mache er auf die Fehler, wie er sie z. B. am italienischen Klerus, an der päpstlichen Regierung, in manchen kirchlichen Dingen gefunden habe, aufmerksam, sondern „lediglich aus Liebe und Anhänglichkeit an der Sache unserer Kirche". Kurze Ausflüge, die Hansjakob von Hagnau aus machte, beschreibt er in seinem Werke: **„Dürre Blätter"** (Weiß in Heidelberg, 2 Bd.). 14 Jahre lang war er Pfarrer von Hagnau gewesen, im Jahre 1884 avancierte er zum Stadtpfarrer zu St. Martin in Freiburg, Breisgau, wo er noch jetzt lebt und seelsorgerlich wirkt, und zwar wirkt in einer segensreichen Weise: als vorzüglicher Volksprediger ist er

bekannt, seine gedruckten Kanzelvorträge finden vielseitigen Beifall. **(Kanzelvorträge für Sonn- und Feiertage.** 1890. Herder in Freiburg; im gleichen Verlage: **Die wahre Kirche Jesu Christi,** sechs Vorträge; **Jesus von Nazareth,** sechs Vorträge, **Meßopfer, Beicht und Kommunion, Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung, Sankta Maria** in je sechs Vorträgen.)

Wir wissen von authentischer Seite, daß Pfarrer Hansjakob besonderen Einfluß übt auf Katholiken, die sich der Kirche mehr entfremdet haben; gar manchen von ihnen hat er noch zurecht gebracht vor dem letzten Stündlein.

Doch unsere Aufgabe ist es nicht, hier den Seelsorger vor Augen zu haben, sondern den Volksschriftsteller und als solcher steht Hansjakob in erster Linie. Er ist aus dem Volke hervorgegangen und so viele Jahre hat er den innigsten Verkehr mit dem Volke gepflogen. — Dieser langjährige Umgang setzte ihn instand, das Volk, dem er mit ganzer Seele anhängt, zu studieren, in das Innerste derjenigen, mit denen er verkehrte, Einblick zu gewinnen; die Gestalten, welche er in seinen Schriften vorführt, sind nicht erdichtet und fingiert, keine Phantasiegebilde, wie z. B. Auerbach sie vorführt, von dem Hansjakob sagt: „Auerbach läßt die Bauern denken und reden, wie nie ein Bauer spricht, noch je gesprochen hat. Eine Menge seiner (Auerbachs) Erzählungen erscheinen so gemacht, so fabriziert, daß es unbegreiflich ist, wie er damit einst so viele Leser finden konnte. Er fand sie allerdings in Kreisen, denen die deutsche Volksseele und das Wesen des deutschen Bauern und kleinen Mannes noch fremder war als ihm selbst." Man kann sagen: Hansjakob photographiert seine Leute. „Ich lasse meine Kinzigtäler aufmarschieren, wie sie leibten und lebten." Man möchte Hansjakob vergleichen mit einem Altertumssammler, der aus dem Haufen von Gerölle und Gerümpel, an dem andere gleichgiltig vorübergehen, dies und jenes unscheinbare Stück herausgreift, es genau prüft, groß und klein untersucht und findet, daß es von Wert und Interesse ist. So nimmt unser Schriftsteller Persönlichkeiten aus dem Kreise seiner Umgebung heraus, an denen sonst niemand Bemerkenswertes finden würde und widmet deren Leben, Charakter-Eigenheiten und Erlebnissen lange Kapitel, die den Leser von Anfang bis zum Ende fesseln.

Für uns liegt ein Hauptvorzug der Dorf- und Volkserzählungen von Hansjakob darin, daß er ein katholischer Schriftsteller ist, immer und überall als katholischer Priester auftritt und mit tiefer religiöser Ueberzeugung schreibt. Daß sittliche Anstöße nicht aus seiner Feder kommen, braucht gar nicht gesagt zu werden. Von Lesern und Rezensenten ist schon manchmal getadelt worden, daß Hansjakob so oft dem „Weibervolk" seine Ungnade fühlen läßt, was aber die dem „Weibervolk" Angehörenden gar nicht abhält, die Schriften des „Weiberfeindes" mit allem Eifer zu lesen und diesen seinen Leserinnen wendet Hansjakob doch auch sein Wohlgefallen zu und freut sich, seine Bücher in weiblichen Händen zu finden. Der Freimut, mit dem sich Hansjakob in seinen Schriften und Erzählungen über alles und über alle, die ihm begegnen, ausspricht, hat ihn doch auch schon hie und da bei aller Liebenswürdigkeit „sitzen lassen". Man sieht, Momentaufnahmen gelingen ihm nicht jedesmal und bringen nicht immer das richtige Bild von Personen, die ihm flüchtig begegneten, erfuhren die einen und anderen nicht die richtige Beurteilung.

Wenn den Haslachern ein „böses Maul", Lust zum Räsonieren nachgesagt wird, so macht Hansjakob seinen Landsleuten auch hierin alle Ehre; wo er es für angezeigt hält, kommt er mit beißender Satire; oft spricht aus ihm der eingefleischte Demokrat — aller Byzantinismus ist ihm verhaßt; wenn er das Wesen mit Orden und Titeln überhaupt haßt, so noch besonders bei Geistlichen: bekanntlich hat er einen ihm vom Großherzog von Baden verliehenen Orden zurückgewiesen und in „Letzte Fahrten" macht er den etwas starken Ausspruch, er sehe auf dem Habit eines Ordensmannes

lieber eine Laus als einen Orden. Aus seinen Schriften spricht seine große Selbständigkeit, — Hansjakob geht seine eigenen Wege, er hat seine eigene Meinung, in der er sich von Niemandem beeinflussen läßt — Widerspruch verträgt er schwer und teilt an seine Gegner, ohne Rücksicht auf Standesgenossen, wuchtige Schläge aus — Tadel bringt ihn — wenigstens für den ersten Moment — aus der Fassung, so in seinem Werke: **In der Karthause,** wo er ob eines ihm von kirchlicher Seite gemachten, nach seiner eigenen Ueberzeugung unverdienten Vorwurfes die Feder tief in Galle tauchte. —

Die Schriften Hansjakobs werden ungemein gern gelesen, auch unter Protestanten; in Deutschland ist er längst der Liebling des Publikums — in Oesterreich bricht er sich jetzt immer mehr Bahn in geistlichen und weltlichen Kreisen — merkwürdig! trotz des demokratischen Beigeschmackes finden seine Schriften immer mehr Eingang auch in die höchsten Kreise; wenn man hier früher nicht ohne ein gewisses „Gruseln" sich mit dem geistlichen Revolutionär und Demokraten abgab, findet man ihn jetzt schon salonfähig, pikant, interessant und ergötzt sich im Anblicke der von seiner geschickten Hand vorgezeichneten Bilder aus dem Leben des Volkes, an seinen fesselnden Reisebeschreibungen, an den geistreichen Reflexionen, politischen Exkursen, an den eingeflochtenen geschichtlichen Abhandlungen.

Um nun auf die verschiedenen Werke Hansjakobs überzugehen, so bringen diese teils Familienchronik, teils Selbstbiographie, teils Reiseschilderungen, Dorfgeschichten, Märchen und Legenden, geschichtliche Erzählungen, Abhandlungen über Zeitfragen.

Die Geschichte seiner Familie behandelt Hansjakob in origineller Form. Der Großvater mütterlicherseits war ein Hausierer, der mit einem hölzernen Koffer auf dem Rücken von Haus zu Haus die Waren feilbot. In dem Buche: **Erinnerungen einer alten Schwarzwälderin** (Bonz in Stuttgart, geb. M. 3.—) erzählt nun dieser Hausierkoffer von all dem, was er auf den Kreuz- und Querzügen gesehen und erlebt, von den Geschicken desjenigen, der ihn so lange herumgeschleppt und von dessen Nachkommen; nachdem er das Hausieren aufgegeben, kommt die „alte Holztante" auf den Boden unter das Dach und plaudert von dort aus, redet ihrem letzten Besitzer Hansjakob ordentlich ins Gewissen, hält ihm seine Fehler vor — es gibt von seiner Seite Gegenhiebe und Gegenrede. — In dem Werke: **Meine Madonna** (Bonz und Komp. in Stuttgart, geb. M. 5.—) werden die Geschicke der Ahnen väterlicherseits erzählt, u. zw. ist es eine Holzfigur, eine Madonnenstatue, welche als Chronist auftritt. Und wie ist diese Statue entstanden? Aus einem alten Backtrog, einem alten Familienstück. Wie vieles weiß diese Statue zu erzählen vom Geburtsorte, von der Familie unseres Schriftstellers, von geschichtlichen Ereignissen; bald nimmt Hansjakob das Wort, erzählt von seinen Ahnen, von denen der erste im Protokollbuche der Stadt Gengenbach vom Jahre 1631 aufscheinende „eines widerspenstigen Wesens und bösen Maules" bezichtigt wird. Daß davon ein gut Stück auf Hansjakob übergegangen ist, wird der Leser aus dem Buche leicht herausfinden.

Selbstbiographie findet sich in folgenden Werken: Aus dem Verlage Georg Weiß in Kassel: **Aus meiner Jugendzeit.** Geb. M. 4.—. **Aus meiner Studienzeit. Auf der Festung. Aus dem Gefängnis.** Gebunden M. 4.50. **Aus kranken Tagen.** Geb. M. 4.40. Aus dem Verlage Adolf Bonz u. Komp. in Stuttgart: **Abendläuten.** M. 5.40. **In der Karthause.** M. 5.40. **Stille Stunden.** M. 4.80. Die Illustrationen lieferte zu diesen künstlerisch Kurt Liebich.

Reiseschilderungen enthalten außer den schon angeführten: **Letzte Fahrten.** Bonz. Das Ziel dieser Fahrten war Oesterreich — besonders wollte Hansjakob in den Stiften Kremsmünster, St. Florian, Wilhering, Hohenfurt Studien und Beobachtungen machen; der gewonnene Eindruck war ein sehr günstiger; bei den Lesern, besonders bei den protestantischen, dürfte

manches Vorurteil schwinden. Illustrator Liebich hat die „letzten Fahrten" stiefmütterlich behandelt. Die Reise nach Oesterreich sollte die letzte sein — sie war es aber nicht — nur reiste Hansjakob nicht mehr mit der Bahn, sondern mittelst Wagen; was er bei diesen Reisen erlebt hat, erzählen uns: **Verlassene Wege.** Tagebuchblätter. Illustriert von Liebich. Bonz. Geb. M. 5.40. Mittelst Wagen fuhr Hansjakob durch den Schwarzwald, die Hogau und Linzgau nach Hohenzollern und in die Heimat. **Sommerfahrten.** Bonz. 1904. 3. Aufl. Illustriert von Liebich. Diese Fahrten hatten zum Ziele den Odenwald, von da ging's den Neckar hinunter in die Pfalz u. s. w.

Einige geschichtliche Erzählungen verdanken wir Hansjakob: **Der Leutenant von Hasle.** Weiß in Heidelberg. M. 3.80. Bietet ein Bild der Kämpfe und Bedrängnisse des 30jährigen Krieges. **Der steinerne Mann von Hasle.** Bonz in Stuttgart. Illustriert von Liebich. M. 4.—. Kulturbild des Mittelalters.

Die historischen Arbeiten haben weniger Wert, desto größere Wertschätzung aber verdienen und finden Hansjakobs **Dorf- und Bauerngeschichten.** Solche finden sich in folgenden Werken:

Wilde Kirschen. Erzählungen aus dem Schwarzwalde. Weiß in Heidelberg. Geb. M. 5.—. Enthält folgende Erzählungen: Valentin der Nagler. Valentins Zunftgenossen. Norbert der Bur. Der kritisch Hans. Die Sandhasen. Der närrische Maler. Der Christian. Der Postsekretär. Sympathie und Geheimnisse. Der Hosig.

Die Fortsetzung dieser herrlichen Erzählungen und Charakterschilderungen findet sich in **Schneeballen.** 3 Bände. Weiß in Heidelberg. Preis für jeden Band M. 3.80. Wie in „Wilde Kirschen", so greift Hansjakob auch in „Schneeballen" Persönlichkeiten aus seiner Umgebung heraus und entwirft von ihnen ein so anziehendes, getreues Bild, daß ein Rezensent mit Recht sagt, ihm hinterlasse die Lesung dieser Schilderungen eine ähnliche Empfindung, wie die Betrachtung eines Gemäldes von Defregger, „von dem man sich wohl trennt, dessen frische, kernbrave Gestalten sich aber als bleibende Erinnerung dem Sinn einprägen". Eine weitere Sammlung enthält: **Bauernblut.** Erzählungen aus dem Schwarzwalde. Weiß in Heidelberg. M. 3.80. **Waldleute.** Erzählungen. Illustriert von Hasemann. Bonz. M. 4.—. **Erzbauern.** Bonz. Illustriert von Engl. Geb. M. 6.—. **Dürre Blätter.** 2 Bände. Weiß in Kassel. M. 6.80. Hier findet der Leser in Form von Tagebuchaufzeichnungen Reflexionen über Zeitfragen und verschiedene andere Gegenstände, Beschreibungen kleiner Reisen und Ausflüge, Rückblicke auf seine politische Tätigkeit, die ihm namentlich infolge seines Eintretens für die Nachgiebigkeit der Katholiken in dem zwischen Kirche und Staat entbrannten heftigen Kampfe um das Examengesetz und die Erziehungsfreiheit des Klerus starke Anfeindung und Unzufriedenheit der Glaubens- und Berufsgenossen zuzog. Gegen seine Widersacher tritt er nicht gerade mit Liebkosungen auf.

Kleinere Schriften. Wir wollen nicht alle aufzählen und beschränken uns auf die Anführung der folgenden, in denen Hansjakob die sonderbarsten Gegenstände personifiziert und redend einführt. Im genannten Werke: „Dürre Blätter" 2. Band kommt die Erzählung vor: **Erinnerungen eines alten Hutes.** Ein Zylinder erzählt, wie er nacheinander den Kopf von Männern der verschiedensten Berufsklassen geziert, respektive verunziert habe; vom Kopf des Juristen, des Professors und Doktors sank er herab bis zum Kutscher, Kaminfeger und Vaganten. An reichen Erfahrungen hat es ihm nicht gefehlt, so daß er von seinen Einblicken in die verschiedenen Gesellschaftsklassen gar manches zu erzählen weiß. **Aus dem Leben eines Glücklichen.** Roth in Wien und Stuttgart. 47 S. Brosch. 40 Pf. Ein moosbedeckter Granitfels nimmt hier das Wort und beweist, wie er unter allen Geschöpfen der Glücklichste sei, da ihn ja weder Sorge, noch Kummer, noch Leiden-

schaft bedrücke und weder Neid, noch Tod bedrohe. Hingegen sei die Menschheit, seit die Welt besteht, stets mit allen Uebeln heimgesucht gewesen und nur das ernste Streben nach einem besseren Jenseits könne die Menschen glücklich machen. **Aus dem Leben eines Unglücklichen.** Roth. 46 S. Brosch. 20 Pf. Herausgegeben von der österreichischen Leo-Gesellschaft. Ein alter Kehrbesen erzählt seine Geschicke, angefangen von der Zeit, da er aus der Stube des Besenbinders fortgetragen wird, bis er wegen seiner Unbrauchbarkeit verworfen und verbrannt wird. **Aus dem Leben eines Vielgeprüften.** Bonz in Stuttgart. 64 S. Brosch. 50 Pf. Geschichte eines alten Gaules, der auch einmal, in Zeit seiner Schönheit, Jugend und Kraft bessere Tage gesehen als Herrschaftsroß und am Karren eines Milchhändlers seine letzten Tage verleben muß.

Die Weißsche Verlagsbuchhandlung in Heidelberg hat für die deutsche Jugend aus den Schriften Hansjakobs Erzählungen ausgewählt und herausgegeben mit dem Titel: **Im Schwarzwalde.** 8°. 123 S. Geb. M. 1.—. Sie können auch der reifen Jugend, Studenten ohne Anstand gegeben werden. Aus unseren Ausführungen entnimmt wohl der Leser leicht, daß Hansjakobs Schriften gebildete und nicht gar engherzige Leser brauchen. Man muß die freien, manchmal auch nicht zu billigenden Aeußerungen und Hiebe nicht gar zu drastisch nehmen. Es ist doch zu weit gegangen, wenn ein Pfarrer, wie Hansjakob in „Karthause" Seite 298 erzählt, geäußert hat: „Dem Hansjakob sollte man das Maul verbinden und das Schreiben verbieten", und ein anderer: „er schreibt nur so dumme Geschichten von Schnapsbrüdern". Viel toleranter erwies sich eine Fürstin, die erklärte: „sie lese sehr gern Hansjakobs Bücher, obwohl er ein halber Sozialdemokrat sei und weder die Fürsten, noch die Weibervölker leiden könne."

Wir Katholiken können doch stolz sein, dae ein katholischer Priester, der seiner Kirche treuergeben, durch und durch gläubig ist, als einer der besten Volksschriftsteller immer mehr erkannt wird und sollten uns in dessen Wertschätzung von den Protestanten nicht übertreffen lassen.

Moribus paternis. Erzählung aus der modernen Hamburger Gesellschaft. Von Aesgar Albing. 2. Aufl. Herder in Freiburg 1903. 8°. 2 Bände. 285 u. 283 S. Geb. M. 6.—.

Wir haben die 2. Auflage der wertvollen Erzählung vor uns, die uns nicht bloß in das gesellschaftliche Leben der leitenden Hamburgerkreise einführt, sondern auch eine treffende Apologie der katholischen Lehre und Kirche enthält. In der Familie des Generalkonsuls Prätorius in Rom sehen wir die katholische Religion in Fleisch und Blut übergegangen, alle Glieder sind begeisterte Kinder der Kirche. „Ackel, Bürgermeister in Hamburg, der Bruder des römischen Prätorius, hält starr am Protestantismus, ebenso sein Sohn Hermann, den der sterbende Bürgermeister noch an die Devise der Familie: moribus paternis erinnert und mahnt, er solle die Tradition der Familie, die immer protestantisch gewesen, bewahren. Doch der Verkehr mit eifrigen Katholiken, der Aufenthalt in Rom wirkte auf Hermann so ein, daß er nach langem Widerstreben selbst katholisch wurde; moribus paternis hatte nicht mehr die Bedeutung: bleib du protestantisch, weil es so Familientradition ist, sondern: Leb nach dem alten Glauben (katholischen) der Väter!"

Stöffele. Lebensbild eines tirolischen Heldenpriesters. Von Arthur Achleitner. Kirsch in Wien. Singerstraße 7. 1904. 8°. 282 S. Brosch. K 3.—.

Dies köstliche Buch gehört in jede Pfarrbibliothek. Mit der dem Verfasser eigenen Wärme und Volkstümlichkeit schildert er uns das Leben und Wirken eines Priesters, den wir als Patrioten und Helden wie auch als heiligmäßigen Mann bewundern lernen.

Das kleine Männlein, im Volksmunde „Stöffele" genannt, wußte sich die Liebe aller ihm Anvertrauten und durch sein entschiedenes, mutiges Auftreten ein derartiges Ansehen in weiter Umgegend zu verschaffen, daß

man ihn zuerst als Feldkaplan und dann sogar als Anführer an die Spitze stellte, als es galt, gegen die eingedrungenen Bayern den Kampf zu führen. Allen seinen Tirolern voran zeichnete sich „Stöffele" durch glühenden Patriotismus, durch bewundernswerten Mut und große Klugheit aus. Nach beendetem Kampfe wirkte er seelsorgerlich in den bescheidensten, armseligsten Stellungen mit größter Entsagung und gab das Beispiel heiligmäßiger Demut. Wenn nur Achleitner immer so schreiben möchte, wie er es im vorliegenden Buche getan! Die Ausstattung ist auch lobenswert, der Preis nicht hoch. Seite 280 ist erwähnt, daß „Stöffele" die Erlaubnis erhalten hat, in seinen alten Tagen die Messe de beata sancta Maria zu lesen.

Die beiden Brüder. Roman von J. v. Dirkink. Bachem in Köln. 8°. 272 S. Brosch. M. 3.—. Geb. M. 4.20.

Die Erzählung führt uns nach Westfalen in die Umgebung von Münster, u. zw. in ländliche Kreise. Meistens haben wir es mit „Protzen" zu tun, deren hervortretende Eigenschaften sind: Starkes Selbstbewußtsein, Starrköpfigkeit. Eines großen Besitzers Tochter hatte sich soweit vergessen, daß sie, nur der Eingebung ihres Herzens und Kopfes folgend, einen Kleinhäusler heiratete und dadurch zwischen sich und ihrer Familie einen starken Riß bewirkte. Die beiden Söhne sind nun die Helden der Geschichte: Der eine, Martin, zeigt Talent zum Studieren, durch die Hilfe des überaus gutwilligen Pfarrers kommt er zum Studieren, wächst zu einem stattlichen Burschen heran, wird aber nach und nach ein ordentlicher Tunichtgut; verdreht den Weibsbildern die Köpfe, Saufen ist ihm lieber als Studieren, er macht Schulden wie ein „Stabsoffizier". Eins der schlechtesten Stücke, die er aufführt, ist wohl das, daß er die reine, edle Therese, die Tochter eines großen Grundbesitzers insofern betört, als er sich mit ihr verlobt und sie dann schmählich sitzen läßt, um eine leichtfertige Weltdame heiraten zu können. Das ist einmal der eine der beiden Brüder; der zweite, Klaus, ist das gerade Gegenteil. Er bleibt bei der frühzeitig verwitweten Mutter, obwohl diese ihm den Martin immer vorzieht; er arbeitet mit allem Fleiße und benützt die Mußestunden zu Schnitzereien. Ein Kenner sieht diese, entdeckt Klausens großes Talent und geniale Anlage, dieser kommt nach mancherlei Schwierigkeiten zu einem tüchtigen Meister, übertrifft diesen bald weit, wird ein berühmter Bildhauer und führt die vom Bruder schmählich verlassene Theres als Frau heim. Die Geschichte ist ganz schön, sittenrein und zeigt an den vorgeführten Persönlichkeiten anschaulich westfälisches Bauernleben. Den Pfarrerköchinnen muß die Verfasserin nicht recht gewogen sein, wenigstens figuriert die „Mamsell" des katholischen „Pastors" als „Plaudertasche", als „geistlicher Hausdrache" u. s. w. Störend sind für einen, der nicht Westfale ist, die vielen, oft für ein gewöhnliches Menschenkind unverständlichen Provinzialismen.

Glänzende Laufbahn. Roman von David Chr. Murray. Genehmigte Uebersetzung von A. Schultze. Bachem in Köln. 8°. 382 S. Eleg. geb. M. 5.—.

Jack, ein armer Knabe und Hope, die Enkelin eines Dorfkrämers, haben ganz besondere Anlagen: er zum Malen, sie zum Singen. Mit Hilfe von Wohltätern können sie beide sich zu Künstlern in ihrem Fache ausbilden. Dem guten Jack hat es freilich manch harten Kampf gekostet, Hunger und Not, anstrengende Arbeit, Spott und Kränkung war lange sein Anteil, bis er endlich Triumphe feiern konnte. Bei Hope ging dies schon leichter und schneller. Bald war sie die gefeierte Sängerin, das Glück und der Ruhm ließ sie jedoch ihres Jugendgeliebten, da er noch arm war, vergessen, sie verlobte sich mit einem reichen Maler. Die Strafe für diese Treulosigkeit kam bald. Hope verlor durch einen Unfall ihre Stimme, ihr reicher Verlobter verließ sie, sie konnte nur mehr als Musiklehrerin ihr Brot verdienen. Aber was tat jetzt Jack, der inzwischen ein reicher, berühmter Mann geworden? Er war gutmütig genug, ein zweitesmal um Hopes

Hand anzuhalten, die er diesmal auch erhielt — selbstverständlich! Die Erzählung ist tadellos nach Sprache und Inhalt und taugt für erwachsene Jugend und Volk.

Von unseren unmodernen Frauen. Novellen von M. Herbert. Bachem in Köln. 8°. 431 S. Eleg. geb. M. 5.—.

Zwölf Novellen, die in ganz vorzüglicher Weise das innere Seelen- und Gemütsleben starker und seltener Frauen schildern: Bei vielfacher Verkennung ihrer heldenmütigen, treuen Liebe zeigten sie staunenswerte Selbstbeherrschung, Milde, barmherziges Vergessen — man kann sagen, ihr Leben war ein beständiges Opfer durch Dienen, Leiden, Entsagen, Schweigen. Aus allen Erzählungen weht ein tiefgläubiger, christlicher Geist, sie sind spannend und können unseren modernen Frauen als mahnender Spiegel dienen. Frauen aus dem Volke und aus gebildeten Ständen werden das Buch mit Begeisterung lesen.

Strandgut des Lebens. Gesammelte Novellen von A. Jüngst. Zwei Bände. Ferdinand Schöningh in Paderborn. 8°. 291 und 361 Seiten. Geb. M. 7.60.

Jeder Band enthält drei Novellen, sehr spannend, Sprache und Tendenz sind gleich edel, sie bieten allen Lesern, besonders erwachsenen Mädchen viel Belehrung. Für Pfarrbibliotheken auch gut zu brauchen.

Das verkaufte Lachen. Skizzen und Novellen von Paula Baronin Bülow-Wendhausen. Kirchheim in Mainz 1901. 8°. 248 S. Geb. M. 3.50.

Sieben verschiedene kleinere Erzählungen, deren erste dem Buche den Titel gibt. Sie berichtet von einem sonst braven, jungen Manne, der den einen Fehler hat, daß er nämlich von ungezähmtem Ehrgeize erfüllt ist und dem rastlosen Streben nach Ehre und Reichtum seine Freudigkeit und Ruhe, seine Gesundheit opfert und schließlich zum größten Schmerze der Eltern in Wahnsinn endet. Die übrigen Novellen wissen die Leser angenehm zu unterhalten mit der Geschichte der **„Predigtfreil'n"**, die dem treulosen Geliebten die Treue bewahrt, vom **„Frantisek"**, dem ein braves, unschuldiges böhmisches Mädchen in Liebe zugetan ist, von **„Maria und Johannes"**, die sich kriegen dank der treuen Anhänglichkeit eines schwachsinnigen Menschen; vom **„Wilderer"**, den ein Pfarrer durch ein großmütiges Opfer der Selbstüberwindung von seiner Leidenschaft heilt. **Domine, quo vadis?** bringt eine heilsame Betrachtung; **Veritas** ein schönes Märchen. Erwachsenen Mädchen und sonst auch Gebildeten und Volk eine angenehme Lektüre.

Auf der Sonnenseite. Humoristische Erzählungen von Konrad Kümmel. 1. Bändchen. Herder in Freiburg 1903. 8°. 316 S. Geb. M. 2.30.

Scherz und harmlose Unterhaltung dient nach ernster Beschäftigung zur Erholung und Erheiterung des Gemütes und bringt für kommende Sorgen und Mühen Stärkung. Dieser Wahrheit huldigend reicht uns der Verfasser, der sonst in seinen Büchern soviel des Erbaulichen und Ernsten schreibt, eine kleine Sammlung von Stücklein heiteren Inhaltes, dienlich, Herz und Sinn zu erfreuen. Mag sich an ihnen das Volk frohen Sinn und Erheiterung holen.

Die Tochter des Intendanten. Roman von P. F. Inzma. Benziger in Einsiedeln. 1903. 8°. 472 S. Geb. M. 4.—.

Die verwittwete Gräfin Eichenhorst war ebenso arm an irdischen Gütern als reich an Adelsstolz. Der junge Graf hatte ein Auge auf des verstorbenen Verwalters Tochter Ella geworfen und wollte sie richtig heiraten. Das ließ aber die gräfliche Mutter nicht zu, einmal schon deshalb, weil das ordinäre Plebejerblut zum tiefblauen gräflichen Blut gar nicht stand, ferners war doch Ellas Vater stark im Verdachte gewesen, den gräflichen Familienschatz entwendet und vergeudet zu haben. Ella setzte nun ihre Lebensaufgabe darein, die Schulden ihres verstorbenen Vaters zu tilgen und seinen guten Namen herzustellen — es begann für sie eine Zeit der Anstrengung und Arbeit, der Entsagung und Demütigung, aber sie hat es

durchgesetzt, was sie wollte; als gefeierte Sängerin erwarb sie viel Geld nebst Ehre und Ruhm, mit Hilfe ihres Verlobten, der aber kein Graf war, wies sie die Unschuld des Vaters nach, sie verehelichte sich und brachte ihr Leben in Wohltun zu. Die Handlung ist eigentlich einfach, das Buch ist aber dickleibig geworden, weil es die Verfasserin verstanden hat, die Weiberart hineinzulegen und viel über Toiletten, über Frauenkonversationen, über den geselligen Verkehr in den vornehmen Kreisen zu plauschen. Es ist der Roman auch mehr Frauenlektüre und zwar auch nur für Erwachsene.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Unfallversicherung).** Titia, Bäuerin auf einem kleinen Anwesen, erleidet einen Armbruch und wird dadurch dauernd nicht zwar arbeitsunfähig, aber doch in ihrer Arbeitsfähigkeit gehemmt. Sie ist nach dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz des deutschen Reiches versichert, und bezieht jetzt infolge ihres Armbruchs eine jährliche Rente. Nach längerer Zeit hört zufällig Cajus, der geheimer Vertrauensmann der Versicherungsgesellschaft und als solcher eidlich gehalten ist, rechtlos bezogene Renten, von denen er Kenntnis erhält, zur Anzeige zu bringen, Titia sei durch Springen und Hüpfen im Hause herum zu Fall gekommen und habe so den Arm gebrochen. Cajus ist deshalb in Verlegenheit, weil er einerseits fürchtet, durch Nicht-Anzeige seinen Eid zu verletzen, andererseits, durch Anzeige die gutgläubige und bedürftige Familie der Bäuerin um die Unterstützung zu bringen. Er frägt daher seinen Beichtvater. Dieser erwidert, ein Hüpfen und Springen bei der Arbeit verhindere nicht den Rechtsanspruch auf eine Unfallsrente; für ein Anzeigen der Sache läge also kein Grund vor. Ist diese Antwort richtig, oder was ist von obigem Falle zu halten?

Antwort: 1. Bei der Unterstellung des Beichtvaters ist seine Antwort ohne Zweifel richtig. Der Armbruch der Titia ist im Sinne des Gesetzes Unfall und ist Betriebsunfall. Die Absicht des Gesetzes geht unzweifelhaft dahin, auch die durch Fahrlässigkeit verursachten Unfälle in die Versicherung einzuschließen, so daß Piloty in seinen Erläuterungen zu den Unfallversicherungsgesetzen einfach zu § 1 in Note 8 sagen kann, „Unfall ist jede nicht vom Betroffenen selbst in der Absicht sich zu beschädigen herbeigeführte, dem Körper schädliche und plötzliche Einwirkung eines äußeren Vorganges oder Zustandes auf den menschlichen Körper." — Auch wird die vorliegende Verletzung als Betriebsunfall aufzufassen sein. Wohl sagt der eben angeführte Gewährsmann: „Der Unfall ist Betriebsunfall nur, wenn er durch den Betrieb verursacht ist;" allein er setzt sogleich hinzu: „der Betrieb braucht nicht die einzige Ursache zu sein. Der Betrieb braucht auch nicht die unmittelbare Ursache zu sein." Und wenn er auch für die Unfälle einen gewissen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Betriebe betonen zu sollen glaubt, und daher diejenigen, welche auf dem Wege zum Betriebe sich ereignen, in der Regel nicht zu den Betriebsunfällen rechnet, so sagt er doch auch da: „Anders

verhält es sich jedoch, wenn die Zurücklegung des Weges selbst schon als Betriebstätigkeit anzusehen ist, oder wenn der Unfall innerhalb der Betriebsstätte, wenn auch nicht gerade auf der gewöhnlichen Arbeitsstätte des Verunglückten sich ereignet." — Ja, in wirklich zweifelhaften Fällen dürfte eher zu gunsten des Versicherten und vom Unfall Betroffenen zu entscheiden sein, als zu gunsten der Versicherungsgesellschaft, weil das Gesetz anerkanntermaßen der arbeitenden Klasse eine Wohltat erweisen wollte.

2. Ist aber die Tatsache, welche der Beichtvater unterstellt, richtig? Dies läßt sich von vorneherein nicht mit Sicherheit behaupten, sondern je nach den Umständen entweder nur vermuten oder auch mit moralischer Sicherheit annehmen. Ist die betroffene Person über die Tragweite der Gesetze und der eigenen Rechte unterrichtet und als brav und ehrlich bekannt: dann liegt darin die sichere Garantie, daß sie einen ihr rechtlich nicht zustehenden Anspruch nicht erhoben haben würde, daß mithin die Unterstellung des Beichtvaters die einzig richtige ist. Dasselbe müßte gesagt werden, wenn bloß die Ehrlichkeit der betroffenen Person außer Zweifel wäre und feststände, daß vor dem Zuspruch der Rente von seiten der Versicherungsgesellschaft eine eingehende Untersuchung über den Tatbestand voraufzugehen pflegte. — In diesen Fällen könnte selbst Cajus aus dem, was er zufällig gehört hat, keinen Grund herleiten, der ihn seines Eides wegen verpflichtete, näher auf die Sache einzugehen und Anzeige über das Gehörte zu erstatten. Diese Pflicht kann nur dann eintreten, wenn bezüglich irgend eines Falles wenigstens *begründeter Verdacht* vorliegt, es werde die Rente zu Unrecht bezogen.

3. Sind also die Umstände derartig, daß ein begründeter Verdacht bei Cajus platzgreifen muß, ob der Unfall der Titia wirklich ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes sei: dann allerdings könnte er auf die Gutgläubigkeit der Titia und die Bedürftigkeit der Familie keine Rücksicht nehmen. Andere könnten etwa schweigend darüber hinweggehen; Cajus aber hat *amtlich* die Rechte der Versicherungsgesellschaft zu vertreten und ein etwaiges Unrecht von ihr abzuwenden. Bei begründetem Verdacht eines objektiv unrichtigen Bezuges der Rente seitens der Titia müßte Cajus sich zuerst weiter zu erkundigen suchen, ob er Klarheit über die tatsächlichen Verhältnisse sich verschaffen könne, und falls er Klarheit gewonnen hat, nach dieser gewonnenen Einsicht handeln, d. h. entweder Anzeige erstatten, falls die Rente unrechtmäßig bezogen wurde, oder von der Anzeige abstehen, falls der Bezug der Rente sich als rechtmäßig herausstellte. Bliebe die Sache dunkel und zweifelhaft, oder könnte Cajus über einen Verdacht hinaus eine größere Gewißheit nicht erlangen: so hätte er eben seinen Verdacht und die *Verdachtsgründe* zur Anzeige zu bringen.

Valkenberg (Holland). Aug. *Lehmkuhl* S. J.

II. **(Kann die Durchführung päpstlicher Dispensreskripte vom Bischof subdelegiert werden)?** An die Congregatio Inquisitionis wurde von einem Bischof folgende Anfrage gerichtet[1]):

Episcopus Dioecesis N. ad solium Sanctitatis Vestrae humiliter provolutus, exponit quod quum quibusdam abhinc annis vicarii generalis expers esset, sive ob carentiam subjecti idonei, sive ob pecuniae defectum, tempore absentiae a propria sede, quoad executionem dispensationum matrimonialium primo suum delegatum dioecesanum, dein procuratorem fiscalem curiae delegavit cum facultate subscribendi acta de speciali mandato. Ipsi postea exorto dubio circa huius delegationis ac proinde concessarum dispensationum validitatem, a. S. Poenitentiaria petiit, utrum validitas huiusmodi dispensationum sustineretur an non; s. Poenitentiaria eidem negative respondit. Hisce positis cognoscere vellet, an haec responsio alteri resolutioni a. S. Officio die 14. Decembris 1898 editae opponatur.

Die Antwort lautete: Feria IV. die 1. Junii 1904.

In congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis coram Emis ac Rmis Dnis Cardinalibus generalibus Inquisitoribus habita, proposito praedicto dubio, praehabitoque Rmorum consultorum voto, iidem Emi ac Rmi Patris respondendum mandarunt:

Praefatam responsionem S. Poenitentiariae haud opponi resolutioni feriae IV. 14. Decembris 1898; illa enim respicit purum ministerium, haec veram et propriam dispensandi potestatem.

Sequenti vero feria V. die 2. eiusdem mensis et anni, in solita audientia SSmi D. N. Pii divina providentia PP. X a R. P. D. adsessore habita, SSmus resolutionem Emorum ac Rmorum Patrum adprobavit. Mancini.

Der Sachverhalt ist demnach folgender: Ein Bischof, der keinen Generalvikar besitzt, übertrug die dem „Ordinarius" zur Durchführung überwiesenen römischen Ehedispensreskripte einem geistlichen Funktionär an der bischöflichen Kurie. Diese Subdelegation und die daraufhin erfolgte Dispensation wurde als ungiltig erklärt. Der Bischof hätte also mangels eines Generalvikares die Dispensation selbst durchführen sollen. Daß Generalvikare zur Durchführung berechtigt sind, wurde klar und deutlich ausgesprochen: Appellatione ordinarii venire episcopos . . . eorumque officiales seu vicarios in spiritualibus generales.[2]) Der Fragesteller glaubte zur Rechtfertigung seines Vorgehens sich auch auf eine Entscheidung der Pönitentiarie vom 14. De-

[1]) Die Anfrage wurde in italienischer Sprache gestellt. Der lateinische Text findet sich neben dem Originaltext in Acta S. Sedis, XXXVII, 163 f. (Oktoberheft 1904). — [2]) C. Inquis. 20. Februar 1888 (Grießl, Kirchliche Vorschriften in Ehe-Angelegenheiten, Graz 1890, S. 224). Fraglich ist es, ob die außeritalischen, von den Generalvikaren verschiedenen richterlichen Offiziale zur Exekution berufen sind. Nach römischem Sprachgebrauch wird nämlich der

zember 1898 berufen zu können. Die Cong. Inquis. gibt auch darauf eine Antwort. Die in der Anfrage angezogene Entscheidung des S. Officiums vom 14. Dezember 1898 hat folgenden Wortlaut:[1])

An possit Episcopus dioecesanus subdelegare absque speciali concessione suis vicariis generalibus aut aliis ecclesiasticis viris generali modo vel saltem pro casu particulari facultates ab apostolica sede sibi ad tempus delegatas.

Affirmative, dum modo id in facultatibus non prohibeatur, neque subdelegandi jus pro aliquibus tantum coarctetur: in hoc enim casu servanda adamussim forma rescripti.

Hier handelt es sich also um Subdelegation von zeitlich begrenzten Dispensvollmachten, wie solche die Bischöfe zu erhalten pflegen. Anders liegt die Sache im ersten Fall. Dort dreht es sich um die Frage, ob ein Bischof die dem „Ordinarius" kommittierte Durchführung eines für einen konkreten Fall erlassenen Dispensreskriptes subdelegieren könne. Die Frage wird verneint, weil ein purum ministerium vorliege, während es sich in dem von der Pönitentiarie entschiedenen Falle um eine vera et propria dispensandi facultas handle.

Im Grunde ist hiemit keine neue Entscheidung gefällt worden. Dem Fragesteller wurde nur eine allgemeine Lehre der Kanonisten in Erinnerung gebracht.[2])

Nicht so einfach aber ist die tiefere Begründung dieser Entscheidung. Im nachfolgenden soll wenigstens ein Erklärungsversuch gemacht werden. Hiebei wird sich die Notwendigkeit ergeben, etwas weiter auszuholen.

Eine in Rom nachgesuchte Dispensation pro foro externo kann in dreifacher Weise gewährt werden: in forma gratiosa, commissoria oder mixta.[3]) Im ersten Falle vollzieht sich die Dispensation

---

Generalvikar auch Offizial genannt, so daß jenes „seu" nur eine Variation des Namens andeutet. Vgl. Benedikt XIV., Synodus dioecesana l. 2, c. 8, n. 1. (Romae 1765, 34): Vicarius generalis episcopi qui et officialis vocari solet, in iis, quae jurisdictionis sunt, censetur una eademque persona cum episcopo. Wernz, Jus decretalium, II, Rom. 1899 p. 979 führt aus, daß in manchen Ländern wie Frankreich, Deutschland, Belgien, (wohl auch Oesterreich) der Generalvikar als Träger von Verwaltungsbefugnissen und der jurisdictio voluntaria unterschieden werde vom Offizial, dem Träger der jurisdictio contentiosa und macht hiezu die Bemerkung: quae distinctio etiam in jure vigente non habet fundamentum; hinc verba Officialis et Vicarii generalis eandem personam designant. Darnach ist der richterliche Offizial, welcher nicht zugleich Generalvikar ist, von der Exekution im Sinne des oben erwähnten Dekretes der Inquisition ausgeschlossen. Vgl. auch Gasparri, De matrimonio, I, 1904, p. 263. — Ist im Reskripte nicht der „ordinarius" sondern der „episcopus" als Exekutor bestellt, so ist nach Leitner, Kath. Eherecht, 1902, 445 die Durchführung auch dem Generalvikar entzogen und dem Bischof reserviert.

[1]) Acta S. Sedis, XXI, (1898/99) p. 635. — [2]) Vgl. z. B. Scherer, K.-R., II, 1898, S. 480; Schnitzer, Kath. Eherecht 1898, S. 536. — [3]) Diese Dreiteilung befürwortet besonders Gasparri, De matrimonio I Paris 1904[3] p. 261.

unmittelbar durch den berufenen Dispensator, ohne daß irgend ein Exekutor mit der Durchführung betraut würde. Diese Dispensationsform, welche ihre Wirksamkeit mit der Gewährung (dies datae) erlangt, ist heutzutage sehr selten.[1]) Durch die forma commissoria in dem Sinne, daß dem Bischof für einen konkreten Fall lediglich die Ermächtigung zur Dispensation erteilt werde, ist nicht häufig.[2]) Regelmäßig wird die Dispensation von Ehehindernissen in forma mixta gewährt, d. h. auf bittliches Einschreiten hin gibt die Datarie dem Ordinarius der Bittsteller die Weisung, bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen und unter gewissen Kautelen auf Grund apostolischer Autorität zu dispensieren: .... Committatur ordinario N. qui . . . de praemissis se deligenter informet; et si vera sint exposita . . . dispenset.[3]) In den offiziellen Adnotationes[4]) hiezu heißt es, sub voce Et committatur ordinario qui dispenset: adeoque auctoritate apostolica dispensatio est exequenda. „Dispenset" mandatum continet. Propterea mandatum de dispensando a Sede apostolica obtinentes nullo modo censeri possunt dispensati nisi per judicem delegatum interposito decreto.

Diese drei Dispensationsformen werden zwar von allen Kanonisten zugegeben. Jedoch wird die dritte Form vielfach auch commissoria genannt.[5]) Ohne die genaue Unterscheidung zu gefährden, wäre es daher vielleicht angezeigter, zwei Hauptarten zu zählen: forma gratiosa und forma commissoria und bei letzterer zu unterscheiden, ob ein executor voluntarius bestellt wurde, der nach freiem Ermessen die Dispensation durchführen kann oder nicht, oder ob ein executor necessarius bestellt wurde, der bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen einen förmlichen Dispensauftrag hat.[6])

Verschieden von diesen drei Dispensationsarten, wobei es sich immer nur um eine Dispensation in einem einzelnen Falle handelt, sind die den Bischöfen meist mit zeitlicher Begrenzung vom apostolischen Stuhl gewährten Vollmachten, von gewissen Ehehindernissen zu dispensieren.[7])

Wie konnten nun über die Subdelegationsbefugnisse Zweifel entstehen? Aus folgenden Gründen:

Im kanonischen Rechte gilt der aus dem römischen Rechte herübergenommene Grundsatz delegatus a principe (Pontifice) subdelegare potest: c. 43, X, 1, 29. Ausgenommen aber ist der Fall, daß bei der Delegation auf die persönliche Fähigkeit des Delegaten Rücksicht genommen wurde. So heißt es im zitierten c. 43, § 1: Praeterquam si inquisitionem fieri vel ecclesiis de prälatis, vel aliis ministris

[1]) Nach Leitner, Kath. Eherecht, 1902, 444, nur bei Dispensationen fürstlicher Personen üblich. — [2]) Gasparri, l. c. — [3]) So in den reformierten Formeln der Datarie f. Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1902, 102 ff. 349 ff. 545 ff. — [4]) Ebd. S. 566. — [5]) So selbst in den offiziellen adnotationes a. O. 566. — [6]) Gasparri, l. c. — [7]) Siehe v. Scherer, a. O., 476 ff; Aichner, Comp. jur. ent. 1900, Appendix, [15] ff.

provideri mandaremus, cum in his omnibus casibus industriam et fidem personae, cui talia committimus eligere videamur. Die Entscheidung der Cong. Inquis. scheint sich aber speziell auf § 2 des zitierten c. 43 zu beziehen. Dort heißt es: Ceterum (salva Legatorum sed. apost. auctoritate) nulli, cui commissum fuerit praedicare crucem, excommunicare, vel absolvere aliquos, dispensare cum irregularibus, vel injungere poenitentias, liceat haec de cetero aliquis (ibus) demandare, quia non sibi jurisdictio, sed certum ministerium potius committitur in hac parte.

Die Bestimmungen sind also ganz klar. Schwieriger ist die theoretische Begründung. Die Kommentatoren kommen bei Lösung der Frage gewöhnlich zu folgendem Resultat: die vom Papst delegierte Jurisdiktion kann subdelegiert werden, weil der Subdelegat bei Ausführung seines Auftrages durch die objektive Rechtsordnung eine bestimmte Direktive erhält. Bei einem nudum ministerium aber komme sehr die persönliche Erfahrung und Gewandtheit in Betracht, daher müsse man annehmen, daß der Papst die persönliche Durchführung durch den bestellten Exekutor wünsche. Und sei mit dem Auftrag eine Jurisdiktion verbunden, so könnte nur diese, also die Erhebungen über das Vorhandensein der Dispensationsvoraussetzungen, nicht aber die Durchführung des Reskriptes, das nudum ministerium, subdelegiert werden.[1])

Ob aber bei den Erhebungen die personalis industria manchmal nicht ebensosehr in die Wagschale fällt als das darauf basierende nudum ministerium?

Tatsächlich findet sich im Liber Sextus eine Stelle, welche die Subdelegation eines nudum ministerium gestattet. c. 12, in VI, 1, 14 heißt es: Is cui ab apostolica Sede committitur certae personae provisio de beneficio in certa ecclesia, dioecesi vel provincia facienda, potest alii committere vices suas. Sed si (si non expressâ certâ persona) committatur eidem, ut alicui personae idoneae de certa ecclesia vel beneficio debeat providere (quia circa eligendam personam eius industria tunc videtur electa) provisionem sibi commissam alteri demandare non potest, nisi forma commissionis habeat, ut per se vel per alium id valeat expedire. Daraus könnte man den theoretischen Satz ableiten: Der executor necessarius — ein solcher ist offenbar is cui committitur certae personae provisio de beneficio in certa ecclesia — nicht der executor voluntarius kann eine Subdelegation des Auftrages verfügen.[2])

---

[1]) Panormitanus, Com. ad c. 43, X, 1, 29 (II, Venet. 1605, fol. 109[b]); Sanchez, De s. matrimonii sacr., l. 8, disp. 27, n. 43 (Tom. III, Venet. 1712, p. 115); Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum, l. 7, c. 6, n. 40 (Colon. 1678, p. 257); Pirhing, Jus can., l. 1, tit. 29, sect. 1, § 2, n. 4 (Dillingae 1674, p. 536). — [2]) v. Scherer, a. O., § 133, A. 128, § 75, A. 18.

Wie aus dem mitgeteilten Wortlaut sich ergibt, handelt es sich sowohl im Liber Sextus wie in den Dekretalen Gregor IX. um eine Präsumption. Da die römischen Behörden konstant daran festhalten, daß die dem Ordinarius für einen Einzelfall übertragene Dispensvollmacht nicht subdelegiert werden dürfe, so ist praktisch die Frage gelöst denn: praesumptio cedit veritati.

Ueber die Möglichkeit der Subdelegation der den Bischöfen gewährten zeitlich beschränkten Dispensvollmachten gibt in der Regel der Wortlaut der Fakultät selbst Aufschluß. Darauf bezieht sich auch die oben angeführte Entscheidung der Pönitentiarie vom 14. Dez. 1898.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Joh. Haring.

III. **(Beistellung der Fahrgelegenheit für den Dekan (Bezirksvikär) behufs Abhaltung der kanonischen Kirchenvisitation).** Nicht selten kommt der Seelsorger bei Abhaltung der kanonischen Visitation in seinem Pfarrsprengel durch den bischöflichen Bezirksvikär (Dekan) in nicht geringe Verlegenheit, wenn es sich darum handelt, wer den Fahrwagen für den bischöflichen Vikär zu dieser Visitation beizustellen, beziehungsweise die damit verbundenen Kosten zu bestreiten hat.

Solange die Bezirksvikäre zugleich Schulinspektoren waren, hatte die Sache keine Schwierigkeit, weil sie bei der Kirchen- und zugleich Schulvisitation nicht bloß als kirchliche, sondern zugleich als staatliche Organe fungierten und weil ihnen eben mit Rücksicht darauf, daß sie die Inspizierung der Schule auch im Interesse des Staates vornahmen, die freie Fahrgelegenheit zu dieser Visitation durch staatliche Verordnungen zugesichert war (Hofd. vom 11. März 1801 Z. 2987; Verord. des böhm. Guberniums vom 21. Dezember 1804; Hofd. vom 20. Jänner 1825 Z. 1878).

Nachdem jedoch die Staatsgewalt die oberste Leitung und Aufsicht über das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen, mithin auch über die Volksschule, für sich in Anspruch genommen hatte (Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, §§ 1, 9 ff.), änderte sich, auch in Betreff unserer Frage, die ganze Sachlage.

Weil seit dieser Zeit die frühere Visitation nicht mehr den Charakter der Kirchen- und zugleich der Schulvisitation hatte, sondern lediglich — so wurde wenigstens und wird noch von verschiedenen, den kirchlichen Interessen wenig günstigen Faktoren behauptet — nur auf die Inspizierung der Kirche und der sonstigen Patronatsgebäude, sowie auf die Beaufsichtigung des Pfarrers in seinen seelsorglichen Verrichtungen, mithin auch auf die Erteilung des Religionsunterrichtes, als eine „rein kirchliche“ Angelegenheit, sich bezog, fanden sich viele Gemeindeämter und ihre Vorsteher, welche das neue Schulgesetz als eine große Errungenschaft ansahen, nicht mehr „veranlaßt“, der Kirchenvisitation das frühere Interesse entgegen-

zubringen, die von nun an ja nur eine rein kirchliche Angelegenheit war, um welche sich die Gemeinden weiterhin nicht zu kümmern, mithin auch die Fahrgelegenheit für den diese Visitation vornehmenden Bezirksvikär nicht beizustellen hätten.

Zu dieser ablehnenden Haltung der Gemeinden, welche von liberalen Lehrern gegen die Kirche und ihre Organe fortwährend gehetzt wurden, hat nicht wenig die kaum ganz korrekte Praxis beigetragen, daß aus einem nicht gehörig überlegten, wenn man so sagen kann, Uebereifer für die alte Schule an vielen Orten die Religionsprüfung nicht mehr, wie es bis jetzt Uebung war, in der Schule, sondern in der Kirche abgehalten zu werden pflegte, wodurch der erste und wichtigste Gegenstand des Schulunterrichtes, die Religion, der der Kirche immer feindseliger entgegentretenden Schule, als ob sie in derselben, da sie sich von der „Kirche emanzipiert" hatte, nichts zu tun und sich daher auch als Prüfungsgegenstand in derselben nicht zu manifestieren hätte, noch mehr entfremdet und die Schule für die Kirche zu einem freiwilligen nicht Aditon sozusagen proklamiert wurde. Dabei berief man sich in der Hitze des Kampfes beständig auf die Worte der Bibel: „Aus den Schulen werden sie euch vertreiben." Der Umstand, daß die Schule nicht einmal als Prüfungslokale bei der Kirchenvisitation benützt und so von den inspizierenden als inspizierten Faktoren völlig ignoriert wurde — in der Regel entschied darüber selbstverständlich der visitierende Bezirksvikär — bestärkte liberalisierende Gemeinden und Gemeindeausschüsse in der vorerwähnten schiefen Meinung, die Kirchenvisitation sei ein rein kirchlicher, von der „autonomen" Gemeinde kaum zu beachtender Akt, die bisher übliche Abholung des Visitators von der Gemeinde oder auf Kosten derselben, mitunter des Patrons oder des betreffenden Kirchenvermögens, unterblieb und es trat an den Kirchenvisitator wie an den visitierten Seelsorger die Lösung der Frage heran, von wem die Fahrgelegenheit für den visitierenden Vikär beizustellen beziehungsweise der Kostenbetrag für dieselbe zu bestreiten sei.

Gemeinden mit konservativer Vertretung haben auch nach der Promulgierung der neuen Schulgesetze die Abholung des Bezirksvikärs zur Kirchenvisitation für eine Ehrenpflicht angesehen, da die Religionsprüfung, mag sie schon in der Kirche oder in der Schule abgehalten werden, einen wesentlichen Bestandteil der Visitation bildet und es den christlichen Gemeinden unmöglich gleichgiltig sein kann, ob ihre Schuljugend in der Religion unterrichtet und geprüft wird oder nicht. Zudem berührt die Kirchenvisitation bekanntlich die wichtigsten religiösen, sozialen und selbst materiellen Interessen der Pfarrgemeinde.[1]) Sogenannte fortschrittliche und freisinnige, besser eigensinnige, Gemeinden haben hingegen die Abholung des Vikärs

[1]) Die später zitierten Erlässe der Staatsbehörden fassen diese Sache ganz einseitig auf, als ob die Kirchenvisitation nur die Religionsprüfung zum Gegenstande hätte.

(was vom Vikär gilt, gilt selbstverständlich auch von seinem Stellvertreter) zur Kirchenvisitation schlechtweg oder unter den nichtigsten, hier nicht näher zu erörternden Vorwänden abgelehnt.

Seit dieser Zeit haben viele besser dotierte Seelsorger, um keine Mißhelligkeiten mit der Pfarrgemeinde hervorzurufen, es vorgezogen, auf den seit undenklichen Zeiten, somit gewohnheitsmäßig bestandenen Usus, für den visitierenden Bezirksvikär Fahrgelegenheit auf Kosten der Gemeinde beizuschaffen, nicht mehr zu reflektieren und haben den Vikär — falls dieser es nicht schicklicher fand, mit eigener Gelegenheit zu kommen — selbst abgeholt, welcher Ausweg sich in vielen Fällen mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse fast immer empfahl und, man kann sagen, noch jetzt empfiehlt. Andere Seelsorger hingegen haben sich in dieser Hinsicht auf das Gewohnheitsrecht den Gemeinden gegenüber berufen und diese Frage den politischen Behörden zur Entscheidung vorgelegt, welche jedoch nur selten zu ihrem Vorteile gefällt wurde.

Maßgebend ist für die Lösung unserer Frage der in der Neuzeit in einem *speziellen* Falle publizierte Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. August 1874, Z. 8407, zitiert in der Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 10. Juli 1879, Z. 37045, worin es unter anderem folgendermaßen heißt: „Betreffend den angesuchten Fortbezug der Gebühr seitens des Bezirksvikärs als Entschädigung der Fahrgelegenheit für die Vornahme einer Schulvisitation in Absicht auf die Ueberwachung des katholischen Religionsunterrichtes (man merke, daß hier *nicht von Kirchen-* sondern *nur von Schulvisitation* und folgerichtig nur von der Ueberwachung (Beaufsichtigung) des Religionsunterrichtes die Rede ist), finde ich (der Statthalter) im Einvernehmen mit dem bischöflichen Konsistorium zu Königgrätz in Würdigung des Umstandes, daß im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. August 1874, Z. 8407 sowohl die *Zustimmung* des Patronatsamtes vorliegt und daß das N. Konkretalkirchenvermögen dermalen dazu *hinreicht*, diesen Fortbezug für solche Visitation insolange zu genehmigen, als sich die zum N. Konkretalkirchenvermögen gehörigen Kirchen in ihrem Vermögensstande nicht passiv erweisen." In einem *analogen* Falle, über welchen bei der genannten Diözesanbehörde verhandelt und dessen günstige Erledigung mit Rücksicht auf die wohlmotivierte Begründung desselben bei der erwähnten Landesbehörde beantragt wurde, hat diese Behörde mit Erlaß vom 8. November 1904, Z. 52584 die Entschädigung für die Fahrgelegenheit für den Bezirksvikär behufs Vornahme der kanonischen Kirchenvisitation *ausnahmsweise* aus dem *zureichenden* Kirchenvermögen bewilligt.

Wie man sieht, macht der vorzitierte Ministerialerlaß den Bezug des Betrages für die Fahrgelegenheit für den visitierenden Bezirksvikär aus dem betreffenden Kirchenvermögen teils von der *Zustimmung* des Patrons, teils von der *Zureichenheit* des be-

treffenden Kirchenvermögens abhängig. Würden nun diese beiden Bedingungen, besonders die letztere nicht zutreffen, dann könnte offenbar der fragliche Fahrbetrag nicht geleistet und es müßte die mehrgenannte Fahrgelegenheit, wenn sie die Gemeinde, in welcher die Kirchenvisitation abgehalten werden soll, oder eventuell der Kirchenpatron nicht freiwillig beschaffen würde, entweder von dem zu visitierenden Seelsorger, so hart es ihm auch ankommen würde, oder vom Bezirksvikär selbst beigestellt werden. Der Religionsfond oder eine andere vermögendere Kirche desselben Patronates dürfte in einem solchen Falle kaum mit Erfolg in Anspruch genommen werden.

Königgrätz. Dr. Ant. Brychta.

IV. **(Aufgebote).** Nicht selten kommt es vor, daß Soldaten, welche Ende September oder Anfang Oktober aus dem aktiven Dienste nach Hause zurückkehren, sofort heiraten wollen. Ein solcher Bräutigam braucht nach dem § 61 des Wehrgesetzes keine besondere Bewilligung und kann daher kopuliert werden.

Da er aber gewöhnlich in seinem neuen Domizile sich noch nicht sechs Wochen aufhält, entsteht die Frage, wo er eigentlich zur Ehe aufgeboten werden soll.

„Wo haben Sie gedient, in welcher Garnison?" pflegt der Seelsorger bei der Protokollaufnahme zu fragen und schreibt dann eine Präsentation dem Pfarramte des betreffenden Garnisonsortes oder dem k. u. k. Militärkaplan, wenn ein solcher in der betreffenden Garnison seinen Amtssitz hat, und ersucht gewöhnlich um Vornahme des Aufgebotes und seinerzeitige Ausstellung eines (gewöhnlich ex offo) Verkündscheines.

Dieser Vorgang entspricht den gesetzlichen Bestimmungen nicht, denn weder das Zivil-Pfarramt des Garnisonsortes, noch der dort stationierte Militärkaplan sind berechtigt, das Aufgebot vorzunehmen; das Zivil-Pfarramt deswegen, weil der Soldat bis zu seiner Entlassung unter die Militär-Jurisdiktion gehörte, der Militärkaplan aber deswegen, weil jede Militärperson in den Ehesachen dem jurisdiktionszuständigen Militärpfarrer, niemals aber dem Militärkaplan untersteht. Der betreffende Soldat, mag er da oder dort gedient haben, gehörte vor seiner Entlassung unter die Militärjurisdiktion und zwar in den Ehesachen unter die Jurisdiktion des k. u. k. Militärpfarramtes desjenigen Korps, in dessen Bereiche er garnisoniert war. Nachdem nun von diesem Verhältnisse keine sechs Wochen verstrichen sind, ist er bei seinem früheren zuständigen k. u. k. Militärpfarramte aufzubieten ohne Rücksicht darauf, ob in der Garnison, in der er gedient hatte, ein k. u. k. Militärkaplan oder -Kurat exponiert ist oder nicht.

Ein k. u. k. Militär-Kurat hat manchmal das Recht, aufzubieten und zu kopulieren, nämlich die eigenen, ihm zugewiesenen Seelsorgeangehörigen, z. B. wenn ihm durch seine Jurisdiktion eine eigene „cura animarum" (ein Spital, eine Militär-Erziehungsanstalt, eine

Bildungsanstalt ꝛc.) gehört; daher auch der Titel Militär-„Kurat" zum Unterschiede vom rein exponierten Militärkaplan, ohne besondere eigene Seelsorge. (Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit § 23, zu 3. c.)

Im Jahre 1902 verweigerte aber in einem speziellen Falle das k. u. k. Militärpfarramt J. die Verkündigung eines solchen Soldaten mit der Motivierung, „daß der betreffende Reservist nicht mehr der Militär- sondern nur der Ziviljurisdiktion untersteht."

Um eine feste Norm dem Klerus in dieser Angelegenheit zu schaffen, wandte sich das hochwürdige bischöfliche Konsistorium in L. um Entscheidung an das hochwürdigste k. u. k. Feldvikariat, welches folgende Antwort erteilt hat:

Nr. Exh. 6511. Mit der diensthöflichen Mitteilung, daß die Militärpfarrämter beauftragt wurden, Personen, welche in die Reserve oder in die Landwehr übersetzt werden und sich auf ihrem neuen Bestimmungsorte noch nicht sechs Wochen aufhalten, über Ansuchen der Partei oder des zuständigen Seelsorgers zu verkündigen und über das vollzogene Aufgebot einen Verkündschein auszufolgen.

K. u. k. apost. Feldvikariat Wien 26./10. 1903.

Dr. Koloman Belopotoczky
Bischof, apost. Feldvikar.

Die k. u. k. Militärpfarrämter stellen dann nach dem Aufgebote einen gebührenfreien aber gestempelten Verkündschein aus, der dem Pfarramte der Brautleute ex offo übersendet wird. Es empfiehlt sich daher — um unnötige Schreibereien zu ersparen — der Präsentation gleich einen 1 K.-Stempel beizulegen und dem k. u. k. Militärpfarramte zu übersenden.

Theresienstadt. Josef Paska, Pfarrer.

V. **(Einige nicht uninteressante Fragen aus dem Regularenrechte).** Josephus will in einen Orden eintreten. Durch mehrere Jahre hatte er epileptische Anfälle, die in der letzten Studienzeit über fünf Vierteljahre ausblieben. Voll Hoffnung auf vollständige Befreiung von seiner traurigen Krankheit bittet er um Aufnahme in ein Kloster, die er auch erhält. Während des Noviziates ist von Epilepsie keine Spur zu bemerken. Da der Novize sich musterhaft aufführte, wurde er zu den einfachen Gelübden zugelassen. Nach einigen Wochen stellte sich die alte Krankheit wieder ein, und nun fragt es sich, kann der Kleriker aus diesem Grunde entlassen werden oder nicht?

Alle Kanonisten stimmen darin überein, daß nach Ablegung der einfachen Gelübde der Professus nur aus einer justa et rationabilis causa entlassen werden kann: Krankheit, die nach abgelegten Gelübden eintritt, ist keine solche Ursache. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir das Hauptgewicht darauf legen, daß immer, wenn von Krankheit die Rede ist, es heißt: „infirmitas post professionem votorum simplicium superventa." Die Epilepsie ist in unserem Falle schon vor

der Profeß vorhanden; der Novize und seine Oberen meinten, das Uebel sei gehoben, während dies nicht der Fall ist, ja dasselbe nach der kleinen Profeß sogar noch heftiger auftritt.

Die epileptischen Anfälle bilden eine Irregularität, bei der Rom mit großer Strenge vorgeht. Der Arme wird dadurch unfähig, seinem Berufe nachzukommen, und es ist kein Zweifel, daß der Konvent den Petenten wohl nie und nimmer aufgenommen hätte, wäre das Wiederauftreten der Krankheit vorausgesehen worden. Freilich — würde die Epilepsie erst nach der Profeß entstanden sein, dann würde die Sache anders liegen; der Kranke könnte nicht fortgeschickt werden. In unserem Falle ist strikte nach dem Rechte zu entscheiden: Epilepsie ist vor der Uebernahme des Ordenskleides vorhanden, macht unfähig zum Ordensberuf, der ja in unserer Zeit fast ausnahmslos mit dem Priestertum verbunden ist — wir haben nicht Laienbrüder, sondern Theologen vor Augen — das ist nun sicher eine justa et rationabilis causa zur Entlassung.

Mit Freuden habe ich im neuen Regularenrechte des P. Aug. Barhofen S. 340 dieselbe Ansicht gefunden; der Verfasser schreibt a. a. O.: „Non inutiliter quis quaerat, quid de infirmitate jam existente ante professionem quam infirmitatem Superior putat posse curari et propterea admisit novitium ad professionem simplicem absque conditione, quae tamen infirmitas tantum abest, ut curetur ut in pejus evolvatur? Aliud caritas suadet, aliud strictum jus. Unde juxta hoc ultimum putamus posse tali infirmitate afflictum dimitti, saltem si medici judicio incurabilis declaretur et talis, qualis impediat ipsum ab oneribus et obligationibus satisfaciendo. Ratio est: quia ex una parte decretum cit. permittit dimissionem ex rationali causa, quam putamus adesse, et ex altera parte solummodo et unice infirmitas superventa post professionem expresse nominatur tanquam insufficiens dimittendi. Inde juxta regulas interpretationis putamus dimissionem talem validam esse et licitam.

Hätte der Kandidat seinen Zustand verschwiegen, sei es in guter oder böser Absicht, dann würde kein Augenblick zu zweifeln sein, daß er jederzeit mit Fug und Recht entlassen werden kann.

Eine andere, nicht uninteressante Frage aus dem Regularenrechte wäre folgende: Bei der Wahl des Ordensoberen hält die Kirche unter anderen an dem Grundsatz fest: Die Wahl muß vollständig geheim sein, niemand darf sich aber selbst wählen. Das Trid. sagt: S. synodus districte praecipit, omnes superiores quoscunque regularium eligi debere per vota secreta, ita ut singulorum eligentium nomina numquam publicentur.“ (s. 25) Das Konzil macht es den Skrutatoren zur strengen Pflicht, absolutes Stillschweigen über den Gang der Wahl zu bewahren, die Namen der Wähler nie zu nennen. Das Tridentinum setzt also voraus, daß die Assessoren die Namen der Wähler kennen, resp. daß diese ihre Wahlzettel unter-

schreiben. So ist es und war es in den meisten Ordenshäusern Gewohnheit. Offenbar sollte durch die Unterschrift die Selbstwahl verhindert werden. Vom Rechtsstandpunkte kann daher gegen diese Gepflogenheit nichts eingewendet werden, umsoweniger, als ein Eid das Stillschweigen der Wahlkommissäre sichert.

Eine andere Frage aber ist es, ob dieser Wahlmodus ein idealer ist, ob er vollständig der geheimen Wahl entspricht. Die Skrutatoren wissen genau, wie der Einzelne gewählt hat. Wäre es da nicht angezeigt, Wahlzettel einzuführen, bei denen der Name des Wählers verdeckt ist und nur in kritischen Fällen eingesehen wird, ähnlich der Papstwahl. Oder ist nicht jener Vorgang der beste, wie er neuestens angewendet wird: Es werden so viele Listen der Wähler gedruckt, als Wähler sind. Jedem wird ein solches Verzeichnis gegeben, auf dem der Name des Inhabers gestrichen oder weggerissen wird, um dadurch die Selbstwahl unmöglich zu machen? Es würde durch diesen Modus vollständige, vollkommene Geheimhaltung der Wahl herbeigeführt und doch auch den anderen kanonischen Vorschriften entsprochen.

Mit Interesse werden schließlich die Leser der „Quartalschrift" auch folgenden Kasus verfolgen: Jedes Stift hat seinen Prior oder Dechant. Diesen ernennt entweder der Abt allein oder er macht seinem Kapitel einen Ternovorschlag, aus dem der Prior (Dechant) gewählt werden muß. Stirbt der Abt, so ist der Prior mit zwei gewählten Administratoren der Vorsteher des Hauses. Was hat nun zu geschehen, wenn einige Zeit nach dem Ableben des Abtes während der Administration auch der Prior (Dechant) stirbt? Ein äußerst seltener Fall! Wer ernennt den Prior? Wie lange dauert seine Funktion? Bei Kongregationen tritt an Stelle des verstorbenen Abtes der Generalabt, der die Priorsernennung vornehmen wird. Bei Ordenshäusern, die nicht, wie es eigentlich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Fall sein sollte und Rom seit jeher es wünscht, einer Kongregation angehören, tritt der betreffende Ordinarius für den Verstorbenen ein. Hat das Kapitel gewohnheitsrechtlich oder nach den Statuten das Wahlrecht, so muß dasselbe respektiert werden. Generalabt oder Ordinarius machen den Ternovorschlag, aus dem der Prior oder Dechant capitulariter gewählt wird.

Ist der neue Vorsteher gewählt, so hat offenbar der Prior (Dechant) sein Amt niederzulegen, da der neue Abt das Recht hat auf die Priorenwahl einen weitgehenden Einfluß auszuüben, welches Recht sonst illusorisch würde.

Mehrere Mitglieder der Cong. Episc. et reg., denen obige Ausführungen privatim zur Begutachtung vorgelegt wurden, erklärten sich mit denselben vollständig einverstanden.

St. Florian. Alois Pachinger.

VI. **(Entscheidungen der S. Poenitentiaria).** Die heilige Pönitentiarie hat am 29. Febr. 1904 folgende Entscheidungen gegeben:

Auf die Frage, wie lange ein Reskript aufzubewahren sei mit der Klausel: „Praesentibus sub poena excommunicationis latae sententiae statim post executionem per Te combustis", im Falle der Pönitent nicht zurückkehre, und ob es, etwa schon verbrannt, Geltung habe:

„Ad I.: Facultatem perseverare etiam combustis litteris, quas retinere tamen licet, remoto periculo amissionis, quamdiu probabile sit poenitentem compariturum."

Ferners ad quaestionem: num sacerdos complicem suum, ab alio confessario non complice iam absolutum, et ad se redeuntem, absolvere possit, si se accusat post peccata ab ultima confessione patrata his verbis (ut pii poenitentes facere solent): „Includo praeterea omnia auteactae vitae peccata, praesertim contra angelicam virtutem", aut semper tenetur dicere: „exceptis peccatis complicitatis?"

„Ad III.: Quinctius (der Pönitent) abstineat prorsus a mentione ulla vel indirecta peccatorum complicitatis, nec opus est ut in generali confessione intendat ea subiicere clavibus: Pamphilius (der Beichtvater) vero, qui absolvit, quantum potest, non intendat ab illis peccatis absolvere, et nulla erit reliqua difficultas."

Erklärung: Qui olim complex fuit, confitetur, peccato complicitatis iam alibi remisso, apud complicem (ex quadum necessitate etc.). Der Ausdruck: „abstineat prorsus ab ulla ... mentione vel indirecta ..." kann entweder dahin erklärt werden, daß er die allgemeine Anklage über die vergangenen Sünden, unter denen sich das peccatum complicitatis befindet, unterlassen solle; dies scheint jedoch, wie wir weiter sehen werden, nicht der Sinn der Entscheidung zu sein; sondern es will nur gesagt sein, er solle nicht einmal die Redewendung gebrauchen: „exceptis iis ....", weil es indezent ist, dies überhaupt anzuführen. — Sondern er soll bei der „allgemeinen Anklage" (dies heißt hier wohl die „confessio generalis") nicht die Absicht haben, diese peccata zugleich mit den anderen in hac materia ehedem begangenen der Schlüsselgewalt in der confessio bei diesem Priester zu unterwerfen, und der Beichtvater soll ebenso nicht beabsichtigen (non intendat), auch von diesen Sünden zugleich mit den andern loszusprechen. — Auf diese Weise ist das Reskript klar.

Diese Entscheidung der Poenitentiaria wirft ein Licht auf die Behauptung mancher Autoren (D'Annibale III. n. 324, Scavini III. n. 367, Génicot II. n. 352), das peccatum compl. könne, wenn bereits einmal alii confessario, non complici gebeichtet und giltig absolviert, auch vom complex bei einer freiwilligen Wiederholungsbeicht oder „allgemeinen" Anklage absolviert werden. Gewiß ist die Pönitentiarie nicht gesetzgebend; aber magni ponderis und in praxi sequenda ist ihre Antwort gewiß in ähnlichen Fällen.

Damit ist natürlich noch nichts gesagt über den bei Noldin (De Sacram. p. 396) erwähnten Fall: Quid, si urgente confessionis proecepto complicem, qui alteri sine gravi scandalo vel infamia confiteri non potest, indirecte tantum absolvit et monet ipsum debere postea alium confessarium adire? — Auch in diesem Falle ist die Erteilung der Absolution wohl eine gewagte Sache und ist es entschieden zu raten, den Pönitenten zur contritio zu bewegen, qua elicita communicet et postea data opportunitate alteri confiteatur. Communio, spectata necessitate percipiendi, non erit sacrilega.

Auf die Frage: Ob ein Pönitent, qui necessitatem s. Synaxis habet, und bei einem guten Bekannten sich nicht zu beichten getraut, mit bloßer contritio zelebrieren kann, donec gratiorem confitendi occasionem nanciscatur, ob verecundiam singularem, adeundi familiarem, vel quia non est in usu, ut familiares sacerdotes invicem confiteantur, — ferner, ob ein solcher absolviert werden könne, wenn er sich in der heiligen Beicht nicht vornimmt, in casu relapsus bei nächster Gelegenheit, sei es wo immer, zu beichten: „Ad IV.: Dilata.“ Die Pönitentiarie wollte in einer so gefährlichen Sache keine sofortige Entscheidung geben. Gewiß gibt es Umstände, unter denen man die confessio nicht verlangen können wird. Aber im Allgemeinen die Verpflichtung leugnen, bei einem familiaris zu beichten, wenn das praeceptum drängt und eine andere copia confessarii nicht da ist, kann man auch nicht. Was sollten Regulare anfangen?

Auf die Frage, ob eine Antwort der S. Poenit. giltig sei, wenn jemand um die facultas absolvendi für sich selbst schreibt unter fingiertem Namen.

„Ad V.: Dummodo rescriptum rite executioni mandatum fuerit, oratorem non esse inquietandum.

Datum Romae, in S. Poenitentiaria, die 29. Feb. 1904.“

P. H.

VII. **(Ein fühlbarer Mangel im katechetischen Unterrichte).** Wer irgendwie in der Schule tätig ist, weiß es, welches Gewicht man allseitig auf den Anschauungs-Unterricht lege. Man braucht nur irgend ein Schulzimmer zu betreten, so fällt dem Eintretenden sofort der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Anschauungsmittel in die Augen. Es sind die Bilder, groß und klein, die Sammlungsgegenstände aus allen Reichen der Natur, Setzkasten und Rechenmaschine u. s. w. welche diesem Zwecke dienen. Das Prinzip der Anschaulichkeit und Anschauung durch Bilder und andere Hilfsmittel beherrscht nicht nur die Volksschule, sondern das ganze Unterrichtswesen auf allen Stufen und Gebieten. Es soll hier nicht erörtert werden, wie, auf welche Weise das Prinzip des Anschauungs-Unterrichtes einen solchen Einfluß auf den ganzen Gang des Unter-

richtes sich erringen könnte; auch darüber gehen wir hinweg, ob und wie weit das Vorherrschen des Anschauungs-Unterrichtes vom Nutzen sei. Das muß jedermann zugeben, daß der Anschauungs-Unterricht innerhalb der richtigen Grenzen gepflegt für jeden Gegenstand vorteilhaft ist, sowohl für den Schüler, als auch für den Lehrer. Je abstrakter der Gegenstand als solcher ist, desto mehr ist die Notwendigkeit vorhanden in möglichst konkreter, anschaulicher Weise denselben vorzuführen, damit er alle Kräfte erfasse und sich tief einsenke. Wenn wir nun fragen, welche Mittel stehen dem Katecheten zu Gebote, um die erhabensten Wahrheiten des heiligen Glaubens und der Sitten des ganzen christlichen Lebens vorzuführen und sie einzuprägen, so müssen wir es gestehen, daß wir in dieser Hinsicht arm, sehr arm seien. Welche Mittel hat der Katechet der gewöhnlichen Volks- und Bürgerschule, um den Religions-Unterricht durch Anschauung zu unterstützen? Es sind deren sehr wenige. Die Bilder, die im Texte der biblischen Geschichte sich finden, die bekannten Bilder der Ausgabe von Herder, die neu aufgelegten und vermehrten liturgischen Bilder von Swoboda, und die Bilder von Paläftina von Wörndle. Damit dürfte der ganze Reichtum auch erschöpft sein. Gerade für den Religions-Unterricht wäre es wünschenswert, eine reiche Auswahl von Anschauungs-Unterrichtsmitteln zu besitzen, um sie richtig verwerten zu können. Es würde der Unterricht selbst erleichtert und den Schülern gegenüber anziehender gemacht. Für Katecheten und Religionslehrer würde durch die Benützung solcher Unterrichtsmittel die schwere Aufgabe wesentlich erleichtert. Die Schwierigkeit liegt nur darin, wo man solche hernehmen solle, wie solche hergestellt werden könnten. Zuerst wird es nötig sein, daß dieser Frage überhaupt die Aufmerksamkeit zugewendet werde, daß sie bei Katecheten-Konferenzen besprochen werde. Es werden sich gewiß fachkundige Katecheten und Religionslehrer finden, welche die Sache in die Hand nehmen, die Herausgabe von Bildern und anderen Anschauungsmitteln nach einem vorher ausgearbeiteten Plane veranstalten und besorgen, daß die gebotenen Mittel die Genehmigung der kirchlichen und weltlichen Behörden erhalten. Die Herstellung solcher Anschauungsmittel könnte nach bestimmten Gruppen erfolgen; solche wären, nur beispielsweise angeführt: Bilder aus der biblischen Geschichte; solche zur Erklärung und Veranschaulichung des alttestamentlichen Gottesdienstes und über die apostolische Zeit; eine andere Gruppe könnte Bilder aus der Kirchengeschichte umfassen, während wieder eine andere zur Erläuterung der Sittenlehre dienen würde. Es ist gewiß der Erwägung wert, zu bedenken, daß durch solche Anschauungs-Unterrichtsmittel den Kinderseelen manche Wahrheiten unauslöschlich eingeprägt werden, weil das Bild einen so nachhaltigen Eindruck auf viele macht. Eine andere erwägenswerte Seite dieses Unterrichtes wäre auch der Umstand, daß in den Kindern die Freude und Liebe zu religiösen Bildern geweckt würde, wodurch dieselben in sonst verweltlichte Familien wieder Eingang finden könnten. Die vorliegenden

Zeilen wollen keine pädagogisch-didaktische Abhandlung sein, sondern sie wollen nur die Frage selbst in Fluß bringen, daß Katecheten-Konferenzen und andere berufene Kreise derselben näher treten, sie nach allen Seiten prüfen und glücklich lösen.

Salzburg. Ein Katechet.

VIII. **(Streit über die Erziehung eines evangelischen Kindes).** Die Frage, wer unter gewissen Umständen ein evangelisches Kind erziehen dürfe, beschäftigte unlängst unsere Gerichte, wie aus nachstehendem Vorfalle ersichtlich ist.

Das am 17. Februar 1900 außerehelich geborne Kind Theresia Doppler (evangelischer Konfession) wurde vor etwa drei Jahren dem katholischen Josef Nöstlinger sen., Hausbesitzer in W., zur Pflege und Erziehung übergeben. Da Josef Nöstlinger sen. der Vater des Kindesvaters Josef Nöstlinger jun. ist, erbot er sich am 25. Februar 1903, das Kind unentgeltlich zu pflegen und es kam das Uebereinkommen vom 6. März 1903 zwischen der Kindesmutter und dem Vormund Johann Schuller einerseits und Josef Nöstlinger sen. andererseits dahin zustande, daß Josef Nöstlinger sen. das Kind Theresia Doppler ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unentgeltlich in seine Pflege übernahm und sich zugleich verpflichtete, das Kind, welches evangelischer Konfession ist, seinerzeit die evangelische Schule besuchen zu lassen. — Zugleich behielt sich die Kindesmutter Theresia Doppler bevor, das Kind zurückzunehmen, wenn sie sich durch Heirat einen eigenen Hausstand gegründet haben würde. —

Dieser letztere Fall trat nun ein; Doppler verehelichte sich mit einem gewissen N. Hüttmeier und reklamierte sodann ihr Kind. Vom k. k. Bezirksgerichte Wels als Vormundschaftsbehörde der minderjährigen Theresia Doppler wurde jedoch der Antrag der Kindesmutter Theresia, verehelichte Hüttmeier, dahin gehend: Dieses Kind aus der Pflege des Josef Nöstlinger sen. in W. zu nehmen und ihr zur weiteren Pflege und Erziehung zu übergeben, mit folgender Begründung abgewiesen:

Der Vormund der minderjährigen Theresia Doppler hat sich entschieden gegen die Rückgabe des Kindes an die Mutter ausgesprochen, und dies im Interesse des Kindes mit vollem Recht.

Während das Kind bei Nöstlinger in vorzüglicher und liebevoller Pflege ist, was die Kindesmutter selbst anerkennen muß, und worüber auch eine Bestätigung der Kinderbewahranstalt Wels vorliegt, sind die Erwerbsverhältnisse der Eheleute Hüttmeier derartige, daß die Besorgnis des Vormundes, das Kind könnte dem Notstand bei ihnen preisgegeben sein, eine vollkommen begründete ist. — Auch würde die Erziehung des Kindes unter dem Mangel an Aufsicht leiden, da die Eheleute Hüttmeier den ganzen Tag über ihrem Erwerbe außer Haus nachgehen.

Es erscheint daher auch die Vermutung des Vormundes begründet, daß die kleine Theresia Doppler während der Abwesenheit der Mutter zur

Beaufsichtigung des fünf Monate alten ehelichen Kindes derselben verwendet werden soll.

Was schließlich das Vorbringen der Kindesmutter anbelangt, das Kind lerne katholische und nicht evangelische Gebete, so kann hierin gewiß nichts dem Heile des Kindes abträgliches gefunden werden.

Der Antrag der Kindesmutter war daher derzeit abzulehnen.

Gegen diese Entscheidung des Bezirksgerichtes Wels ergriff die Kindesmutter den Rekurs an das Kreisgericht in Wels, welches dem Rekurse auch Folge gab und das Urteil des Bezirksgerichtes aufhob.

Die Kindesmutter, heißt es in der Begründung dieses zweiten Urteiles, hat im gegebenen Falle nicht bloß das vertragsmäßige, sondern auch nach § 168 a. b. G. ein gesetzliches Recht, ihr außereheliches Kind selbst zu erziehen, nur ist nach § 169 a. b. G. zu untersuchen, ob durch die mütterliche Erziehung das Wohl des Kindes Gefahr läuft. Eine solche Gefahr hat der Vormund und das vormundschaftliche Gericht darin gefunden, daß die Mutter als verehelichte Taglöhnerin den ganzen Tag außer Hause ist, das Kind fremden Leuten anvertrauen muß, und in Anbetracht der Erwerbsverhältnisse der Eheleute Hüttmaier die Besorgnis besteht, daß das Kind dem Notstande preisgegeben wird, während das Kind jetzt in vorzüglicher und liebevoller Pflege ist.

Allein es kommt nicht selten vor, daß Eltern, welche in guten Verhältnissen stehen, durch ihren Beruf verhindert sind, ihre Kinder selbst unmittelbar zu beaufsichtigen. Es genügt, wenn sie für die nötige Aufsicht durch eine dritte Person Sorge tragen. Wenn nun die Kindesmutter für ihr fünf Monate altes Kind sowie für das eineinhalb Jahr alte Kind eine Aufsichtsperson bestellt hat, so kann auch dieselbe Person für das vierjährige Kind die Aufsicht mit besorgen.

Die Behauptung, daß die Kindesmutter ihr vierjähriges Kind nur zu dem Zwecke zu sich nehmen will, um die übrigen Kinder insbesondere das fünf Monate alte zu beaufsichtigen, kann nicht ernst genommen werden, weil ein vier Jahre altes Kind schon physisch nicht in der Lage ist, eine solche Aufsicht einen ganzen Tag über zu besorgen. Aber auch ein Notstand ist nicht zu befürchten, weil Leute in gleichen Erwerbsverhältnissen oft eine zahlreiche Familie mit dem Nötigen versorgen.

Andererseits ist die Behauptung der Rekurrentin nicht von der Hand zu weisen, daß die religiöse Erziehung des Kindes in Händen der bisherigen Zieheltern in Gefahr ist. Das Kind gehört der evangelischen, die Zieheltern zugleich Großeltern des Kindes der katholischen Religion. Wenn auch letztere sich verbindlich gemacht haben, der Erziehung in der evangelischen Religion keine Hindernisse zu bereiten, und das Kind seinerzeit in die evangelische Schule zu schicken, so sind doch die äußeren Eindrücke, welche das Kind bei der Verschiedenheit der religiösen Uebungen im Hause empfängt, nicht ohne Einfluß auf das Kind und insbesondere die religiöse Erziehung desselben. Das Kind steht schon in einem Alter, wo es zu unterscheiden anfängt und da es nicht mehr ferne dem schulpflichtigen Alter steht, so ist die Besorgnis der Kindesmutter begründet.

Nun leitete aber der protestantische Vormund des Kindes, Johann Schuller, den Revisionsrekurs an den obersten Gerichtshof in Wien, worin unter anderem folgendes ausgeführt wird:

„§ 168 a. b. G. gibt der Mutter das Recht, ihr außereheliches Kind zu sich zu nehmen, wenn sie es selbst erziehen läßt und kann."

Selbst wenn angenommen wird, daß Theresia Hüttmeier den Willen hat, so kann sie ihr Kind nicht selbst erziehen, da sie ja nach ihren eigenen Angaben von morgens 6 Uhr früh bis abends 6 Uhr außer Haus ist. Der Fall, daß die Mutter selbst das Kind erzieht, ist überhaupt nicht vorhanden! Folglich kann sie aus dem angesprochenen Rechtstitel die Herausgabe des Kindes nicht verlangen. Es genügt, da dieser Paragraph offenbar strikte zu interpretieren ist, nicht wie das Gericht zweiter Instanz meint, wenn die nötige Aufsicht durch eine dritte Person besorgt wird.

Es würde aber weiters das Wohl des Kindes durch die Erziehung oder Nicht-Erziehung von Seiten der Mutter Gefahr laufen, so daß nach Analogie des § 169 a. b. G. der Vater, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden ist, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

Wie groß die angeblich „mütterliche Liebe" ist, mag daraus ersehen werden, daß die Kindesmutter vor $2^1/_2$ Jahren bei strenger Kälte abends das Kind zu Josef Nöstlinger sen. brachte und es einfach mit den Worten: „da habt ihr es" dort zurückließ und sich wieder entfernte.

Das Kind war damals vollständig verwahrlost, voll Schmutz und Ungeziefer, die Kleider total zerrissen!

Worin mag dann von Seiten der zweiten Instanz eine Garantie erblickt werden gegen die Wiederkehr solcher Zustände, etwa darin, daß zu den zwei unehelichen Kindern von damals noch ein drittes eheliches und ein Stiefvater hinzugekommen sind?

Oder ist die Besorgnis, daß das Kind dem Notstande preisgegeben wäre, unbegründet angesichts der Rekursausführung gegen den erstinstanzlichen Beschluß, nach welchem die Familie „ganz gut leben" kann von dem Wochenverdienst der Eltern, der zugegebenermaßen 23 *K* 54 *h* beträgt, wovon noch 2 *K* in Abzug kommen für die Hüterin der Kinder (Frau Landeshammer), deren Aufsicht bei der geringen Entlohnung selbst nur eine äußerst mangelhafte sein kann.

Es müßten also von einem Wochenverdienste von 21 *K* 54 *h*, der noch dazu nicht gesichert ist, da die Kindesmutter selbst angegeben, daß sie zeitweise — jedenfalls im Winter — ohne Arbeit und folglich ohne Verdienst ist — fünf Personen leben, das heißt, Essen, Kleidung, Wohnung bestreiten müssen.

Es ist daher wirklich die Absicht der Hüttmeierschen Eheleute begreiflich, sich die 2 *K*, welche sie wöchentlich für die Beaufsichtigung der Kinder weggeben müssen, zu ersparen und die kleineren Kinder der vierjährigen Theresia zur Beaufsichtigung zu überlassen. Daß solche Fälle bei Leuten in gleichen Erwerbsverhältnissen sehr oft vorkommen, ist trotz der Argumentation

der zweiten Instanz eine offenkundige Tatsache, und ist daher mein Widerspruch als Vormund gegen die Herausgabe des Kindes sehr begründet.

Daß aber die Kindesmutter tatsächlich die Absicht hat, mein vierjähriges Mündel zu solchen Zwecken zu verwenden, hat mir deren Ehegatte selbst mitgeteilt und kann auch daran vernünftiger Weise gar nicht gezweifelt werden.

Wenn die zweite Instanz findet, daß die vierjährige Theresia solchen Diensten, wie sie ihr zugemutet werden, physisch nicht gewachsen ist, so soll sie eben davor behütet werden, daß sie hiezu trotzdem verwendet werden könnte.

Es ist wohl alles eher als mütterliche Liebe, wenn die Hüttmeier jetzt auf einmal ihr Kind zu sich verlangt, nachdem sie sich früher jahrelang nicht um dasselbe gekümmert und kaum alle halben Jahre einmal besucht hatte.

Was endlich die geltend gemachten konfessionellen Bedenken anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß noch vor einem Jahre die Kindesmutter solche durchaus nicht hatte, da sie den Katholiken Nöstlinger sogar zum Vormund wünschte, wodurch jede Kontrolle aufgegeben worden wäre, ob das Kind entsprechend der Vereinbarung erzogen würde.

Dagegen mußte ich als Vormund des Kindes mich entschieden aussprechen.

Ich bin selbst evangelischer Konfession und habe stets darüber gewacht, daß das Kind in dieser Konfession erzogen wird.

Von diesem Standpunkte aus aber finde ich kein Bedenken in der Erziehung des Kindes durch die väterlichen Großeltern, da der Besuch der evangelischen Schule durch das Kind gesichert ist, und der Besuch der Kinderbewahranstalt der barmherzigen Schwestern für das Kind in konfessioneller Beziehung keinerlei Besorgnisse begründen kann, wohl aber für das Kind selbst von sehr großem Vorteil wäre.

Es ist außer allem Zweifel, daß das Kind, wenn es seiner bisherigen Umgebung entzogen und den ganzen Tag in der Wohnung der Kindesmutter zubringen müßte, sich äußerst unglücklich fühlen würde.

Der oberste Gerichtshof in Wien hat denn auch dem Revisionsrekurs Folge gegeben und das Urteil der zweiten Instanz des Kreisgerichtes in W. aufgehoben. Der Beschluß der obersten Gerichtsbehörde lautet:

Dem Revisionsrekurse des Johann Schuller, Vormundes der minderjährigen Theresia Doppler wird stattgegeben, der Beschluß des Rekursgerichtes abgeändert und die Entscheidung des ersten Richters wiederhergestellt, weil die Mutter der minderjährigen Theresia Doppler, verehelichte Hüttmeier, nach ihrer eigenen Angabe nicht in der Lage ist, das derzeit im fünften Lebensjahre stehende Kind selbst zu erziehen, weil sich dasselbe, wie die Kindesmutter anerkennt, gegenwärtig bei dem Großvater Josef Nöstlinger in sehr guter Pflege befindet, das Wohl des Kindes eine Aenderung nicht erheischt und eine solche mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Kindesmutter auch nicht im Interesse des Kindes gelegen ist, und weil endlich die von der Kindesmutter angeregten konfessionellen Bedenken gegen die Belassung des Kindes in der Verpflegung des Josef Nöstlinger dermalen nicht bestehen.

Auffallen könnte in dem ganzen Prozesse noch, daß ein nicht unwichtiger Umstand von den Gerichtsbehörden anscheinend gar nicht berücksichtigt wurde, nämlich, daß die Kindesmutter nicht den außerehelichen Vater des Kindes geehelicht hat. Dieses wäre also, wie im Rekurse an den obersten Gerichtshof angedeutet wird, mit einem Stiefvater beglückt worden, der dem armen Wesen wahrscheinlich keine besondere Liebe und Fürsorge würde gewidmet haben. X.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Lehre des heiligen Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk.** Ihre Stellung im thomistischen System und in der Geschichte der mittelalterlichen Theologie. Von Dr. theol. et phil. Martin Grabmann. Regensburg 1903. Verlagsanstalt vorm. Manz. Gr. 8°. XII u. 315 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Eine herrliche Monographie über die Kirche! Man kann solche theologische Arbeiten nur mit Freuden begrüßen. Besonders zeitgemäß ist es aber, das Problem der religiösen Autorität wieder aufzurollen und in Fluß zu bringen. Lesen wir doch eben von einem posthumen Werk des berühmten Sabatier, welches den Titel trägt: „Les religions d'autorite e la religion d'esprit", wo ein scharfer Gegensatz zwischen äußerer Autorität und innerem Individualismus aufgestellt wird. Gegen diese Richtung, welche nur eine „persönliche Religion" befürwortet und die gesellschaftliche Form der Wahrheit und der Gnade leugnet, kann man nur dann erfolgreich und überzeugend kämpfen, wenn von dem Wesen der Kirche die tiefen Gedanken und erhebenden Wahrheiten der katholischen Lehre in großen und klaren Zügen dargestellt werden. Dies bietet uns auch das vorliegende Werk.

Das erste Kapitel enthält einen literarischen Ueberblick über die Auffassung von der Kirche, wie diese bei den Vätern, besonders aber bei den Früh-Skolastikern und bei den Epigonen der Größten vor die Augen tritt. Es wird damit aufmerksam gemacht, daß die ganze Methode immer historisch-genetisch sein wird. Die Lehre des heiligen Thomas soll immer mit der Lehre der hochheiligen Väter und der anderen Skolastiker verglichen werden, um so den objektiven Wert seiner Doktrin wie auch den Grad seiner Originalität recht würdigen zu können. (S. 67.)

Auch betont der Verfasser, wie er nicht die einzelnen Sätze des heiligen Thomas zerlegen und auch keinen schablonenmäßigen Traktat von der heiligen Kirche schreiben wolle. Er hat es auf die Gesamtauffassung und große, einheitliche Gesichtspunkte abgesehen. Er sieht drei große Gesichtspunkte und hat drei große Stammbegriffe: Prinzipien, Organe und Akte des kirchlichen Lebens und Seins. Er will uns nun den Gehalt des ersten Stammbegriffes zergliedern und von den Seins-Prinzipien und Lebens-Prinzipien des kirchlichen Lebens sprechen. (S. 68.)

Im Kapitel zwei wird an die Lösung der Aufgabe geschritten und der Begriff des heiligen Thomas von der Kirche bestimmt. Es ist herrlich zu schauen, mit welch tiefem und wahrem Realismus der heilige Thomas diesen Begriff entwickelt. Ihm ist wirklich alles Gnade. Das Christentum ist übernatürliches Leben, also Gnadenleben und die Kirche ist innigst ver-

wachsen mit diesem Leben, sie ist der Organismus, in welchem sich der Blutumlauf der Gnade betätigt, in welchem aus dem Haupte der Kirche: aus Christus die Gnade überströmt, um dann Alles zu erfüllen. Sie ist die Braut und wir die Kinder!

Natürlich kommt man so in das innigste Verhältnis mit dem heiligen Geist. Denn das übernatürliche Leben muß sich in der übernatürlichen Vereinigung, in der Liebe erweisen und betätigen. Nun, diese Liebe ist eigentlich dem heiligen Geist per appropriationem zugeschrieben. Der heilige Geist ist das Liebesleben Gottes und dieses Leben strömt in die Kirche über. Die Zusammensetzung des „Symbolum" beweist den innigen Zusammenhang.

Der heilige Geist arbeitet für die Kirche, indem er sich über Christus und die Apostel ergießt zum Zwecke der Gründung der Kirche. Der heilige Geist machte die Apostel und die ersten Christen somit zum semen spirituale der Kirche, zum geistigen Lebenskeim. Wie nun im Keime das ganze Wesen der Pflanze enthalten ist, so mußte daher auch der Erstlingskirche die innere Wesensvollendung gegeben werden. Dies ist die große Bedeutung des Pfingstfestes.

Diese Erklärung ist besonders lichtvoll und klar. Man spricht viel über die Sendung des heiligen Geistes, aber selten findet man die Bedeutung des Pfingstfestes und die Art der Stiftung der Kirche so einfach, tief und wahrheitsvoll begründet, als beim Autor. Sehr weise wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirche eigentlich die „lex nova" und diese wieder Gnade sei. Nun dieses Gnadengesetz wurde am Pfingstfest verkündet, als die neue Art der Menschenbezwingung in die Welt kam: die Bezwingung durch Liebe, durch gnädige Güte.

In den folgenden Kapiteln folgt dann die schöne Erklärung über Christus, das Daseinsprinzip der Kirche und über die heilige Eucharistie, als Subsistenzgrund der Kirche. Selten findet man die Kausalität der Sakramente in so feinen und innigen Zusammenhang gebracht mit dem Caput Ecclesiae, als in dieser schönen Schrift. Verbum-humanitas-caput Ecclesiae-sacramenta. Dies ist eine innerlich verkettete Reihenfolge. Es ist genug, auf das innige Band hinzuweisen und es bleibt ganz nebensächlich, ob der Einfluß des Hauptes der Kirche auf diese, und der Sakramente auf die Seele ein physischer sei oder ein solcher, welcher zum physischen Erfolge drängt.

Im allgemeinen also ist zu gestehen, daß wir es hier mit einer gründlichen Monographie zu tun haben. Es war nicht leicht, die herrlichen Ideen des heiligen Thomas darzulegen, da eben bei ihm sich keine geordnete Exposition über die Lehre von der Kirche findet. Dieser Schwierigkeit ist der Autor wohl auch teilweise unterlegen. Indem er die anderen Scholastiker berücksichtigte und auch Zeitfragen einspinnen mußte, wurde auch jene organisierende Kraft etwas abgespannt, ohne welche man die einzelnen, oft nur angedeuteten Gedanken, die sporadischen Sätze, nicht eng und einheitlich verbinden kann. Vieles ist eben Stoff geblieben und wurde nicht in fließender Form und in einem strengen Gefüge vereint. Dies ist aber auch zu schwer. Wir danken dem Autor schon dafür, daß er uns soviel Stoff zusammengeführt und uns Anregungen gegeben hat zu neuen Gesichtspunkten und zu einer wachsenden Wertschätzung der thomistischen Lehre, der klaren Tiefe des englischen Meisters.

2) **Praelectiones de Theologia fundamentali,** exaratae a Georgio Reinhold, Prof. Univ. Viennensis. Pars prior. 8°. (VIII u. 342 S.) Viennae 1905. Sumptibus Henrici Kirsch. *K* 4.— = M. 4.—.

Der nun vorliegende erste Teil der Fundamental-Theologie von Reinhold enthält die Apologie der christlichen Religion. Mit Rücksicht auf

die Studienordnung an den theologischen Lehranstalten Oesterreichs, an welchen die Philosophie noch immer als Aschenbrödel behandelt wird, läßt der Verfasser der eigentlichen Abhandlung eine ziemlich weitläufige Einleitung vorhergehen, in welcher er die Gottesbeweise und damit zusammenhängende Fragen behandelt.

Er beweist zunächst die Allgemeinheit und Notwendigkeit des Kausalitätsgesetzes gegen Heine, Kant und Schopenhauer. Dann geht er über zu den Gottesbeweisen und zwar beginnt er mit dem kosmologischen, den er zuerst im allgemeinen darstellt und dann in den Formen, in denen er beim heiligen Thomas auftritt, auseinandersetzt. Angefügt sind demselben der noetische, biologische und der aus der Klausinischen Wärmetheorie entnommene Gottesbeweis. Es folgen der teleologische, eudaimonologische, deontologische und ethnologische. Er handelt weiter von der Persönlichkeit Gottes, löst die Einwürfe der Gegner gegen die Gottesbeweise, besonders die von Kant, K. Fischer, Schopenhauer, Strauß, Mill, Spencer vorgebrachten. Auch der Pantheismus, Pessimismus, Materialismus und ziemlich ausführlich der Darwinismus werden einer Untersuchung und Widerlegung unterworfen. Nach einer Abhandlung über die Religion im allgemeinen geht der Verfasser dann über zum Beweise der Wahrheit der christlichen Religion, der in der herkömmlichen Weise aus den Glaubwürdigkeitsmotiven geführt wird.

Da das Buch als Lehrbuch gedacht ist, kann man es dem Verfasser nicht zum Vorwurf machen, daß manche Fragen etwas kurz und skizzenhaft behandelt werden. Das Latein des Verfassers ist sehr leicht verständlich, für ein Lehrbuch wäre es vielleicht wünschenswert, wenn der Stoff in kleineren Abschnitten mit auch im Druck äußerlich hervortretender Uebersichtlichkeit behandelt würde. Die einschlägige Literatur, besonders auch die gegnerische ist ziemlich vollständig und auch selbständig verarbeitet. Ueberhaupt zeigt der Verfasser, wie man diesen Gegenstand mit Anwendung der althergebrachten Methode, aber auch mit Verwertung der Resultate der Naturwissenschaften und mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse darstellen könne. Papier und Druck sind sehr gut. Druckfehler sind mir nur wenige aufgefallen. Es ist zu hoffen, daß der zweite abschließende Teil des Werkes nicht allzulange auf sich warten läßt.

St. Florian. Dr. Stephan Feichtner.

3) **Elementa Apologeticae** tom. IV, V. Demonstratio catholica sive de Ecclesia Christi. — De magisterio ecclesiae sive regula fidei. Auctore Dr. Antonio Michelitsch, Phil.- et Apol.-Professore in Universitate Grazensi. 8°. (VIII u. 215, IV u. 83 S.) Graz 1904. „Styria". *K* 3.— = M. 2.60.

Mit diesem zweiten Bändchen sind die Elementa Apologeticae abgeschlossen. Das erste derselben bringt die Lehre von der Kirche. Zuerst wird ziemlich ausführlich gehandelt von der Idee der Kirche nach dem Alten und Neuen Testament, von der Gründung der Kirche durch Christus, von der apostolischen Kirche und ihrer Verfassung, Fragen, die in unserer Zeit wegen der fortwährenden Angriffe der Gegner, besonders der Protestanten, erörtert werden müssen. Nachdem die Sichtbarkeit und beständige Dauer der Kirche behandelt worden ist, geht der Autor über zu den Kriterien der wahren Kirche, zeigt, welches diese Kennzeichen sind und dann recht ausführlich, wie dieselben bloß der römischen Kirche zukommen. Es folgen Abhandlungen über die Hierarchie, besonders den Primat.

Das zweite Bändchen behandelt die Glaubensregel, Ursprung des mag. Eccl., Unfehlbarkeit desselben. Dann ist die Rede von der heiligen Schrift und Ueberlieferung, vom Glaubensakte und vom Verhältnisse zwischen Glauben und Wissen. Jedem Bändchen ist wieder ein Index beigegeben, zum Schlusse folgt ein solcher für das ganze Werk.

Wie der Name Elementa schon andeutet, gibt der Verfasser von den meisten behandelten Fragen nicht eine ausführliche Darstellung, sondern meist nur die Prinzipien; denn das Buch ist ein Lehrbuch, das durch den mündlichen Unterricht ergänzt werden soll. Diesen Zweck als Lehrbuch wird es auch gewiß sehr gut erfüllen. Die Darstellung ist eine sehr übersichtliche im Texte, der ganze kritische Apparat in die Anmerkungen, die sehr zahlreich sind, verwiesen. Wie selbstverständlich wird auch viel Rücksicht genommen auf die Einwürfe der Gegner, die manchmal ziemlich ausführlich behandelt und kritisiert werden. Aber nicht bloß die moderne und modernste gegnerische Literatur (z. B. Harnack, Hoensbroech, Paulsen), sondern auch die katholische (z. B. Ehrhard, Denifle . .) ist vollständig berücksichtigt, so daß das Werk ganz auf der Höhe der Zeit steht. Daß einige schwierige Fragen z. B. in Bezug auf den Glauben nicht erörtert sind, erklärt sich wohl aus dem Zweck des Buches.

Zum Schlusse möchte Referent dem Wunsche Ausdruck geben, es möchten die Elementa Apologeticae von recht vielen, besonders Studierenden der Theologie zu Rate gezogen werden.

St. Florian. Dr. Stephan Feichtner.

4) **Tractatus de virtutibus infusis.** Auctore P. Santo Schiffini S. J. Cum approbat. Reverendssmi Archiep. Friburg. et Superior Ordinis. Gr. 8° (IV. 695 S.) Friburg Brisgoviae 1904. Sumptibus Herder. M. 8.80 = *K* 10.56.

Der Autor ist rühmlichst bekannt ob seiner gediegenen philosophischen Arbeiten, die er in fünf Bänden der Oeffentlichkeit übergab. Aus der speziellen Dogmatik behandelte er den erhabenen Gegenstand: De gratia divina. Vorliegender Traktat ist eine notwendige Ergänzung der Gnadenlehre und wird dieser vollends würdig an die Seite gestellt. Der Verfasser handelt de virtutibus infusis generatim S. 1—77; de objecto fidei theologicae S. 71—167; de actu fidei theologicae S. 167—288; de necessitate fidei theologicae 288—349; de virtute spei theologicae 349—423; de caritate divina 423—553; de virtutibus cardinalibus earumque adjunctis 535—677.

Sind des Autors philosophische Arbeiten verdient rühmlichst besprochen worden, so verdient es auch vollends vorliegender Traktat. Hervorragend ist die gewandte Dialektik, die überall den bestens geschulten Philosophen kennzeichnet. Demgemäß bewährt sich der Autor überall als scharfer Denker, der bei den Schwierigkeiten genau scheidet, und so für die Propositionen volle Klarheit schafft. Die Lösung der Schwierigkeiten hat durchgehends größeren Umfang als die Behandlung und Begründung der Proposition.

Ein großer Vorzug des Verfassers ist zudem, daß er sich überall als gründlichen Kenner des heiligen Thomas bewährt, diesen ununterbrochen zitiert, ja vielfach paraphrasiert. Neben dem heiligen Thomas beruft sich der Verfasser mit Vorliebe auf den heiligen Bonaventura und selbstverständlich auf Suarez, den berühmten Theologen seines Ordens. Der Gegenstand wird korrekt und gründlich behandelt.

Was den Stil anbelangt, so läßt er an Deutlichkeit und Feinheit manches zu wünschen übrig; dazu tragen wohl viel die Objektionen bei, die nicht selten in minutiose Distinktionen aufgelöst werden. Auffallend unter anderem war dem Rezensenten die Behauptung S. 222, daß das matrimonium ratum, non consummatum per sollemnem professionem nicht jure divino gelöst werde. Es wird zitiert can. 6. Sess. 24. Concil. Trident., und

doch wird voreilig dieses Urteil gefällt; der Autor wird wissen, daß es diesbezüglich drei Ansichten gibt und die communior sententia dahin lautet, daß benanntes matrimonium ratum jure divino gelöst werde. Auffallend war auch S. 230 die Behauptung, daß die Zensuren, die der Häresie ausgenommen, nicht immer besage, daß angeführte Sentenz falsch sei. Diese Behauptung ist nicht bloß gewagt, sondern auch unrichtig; denn wird ein Satz, eine Behauptung im Sinne eines Autors verurteilt, so ist sie auch anstößig und falsch. S. 341 sagt der Verfasser, es sei kein ausgesprochenes Dogma, daß die Himmelskönigin nie eine läßliche Sünde begangen habe. Wie der Verfasser das sagen kann, da das Konzilium von Trient Sess. 6, can. 23. doch ein definitives Urteil gefällt hat, ist dem Schreiber dieser Zeilen unerklärlich. Wenn der Verfasser sich an die Bearbeitung der einzelnen Gegenstände der speziellen Dogmatik heranmachen wird, so wird sich auch manches Urteil mehr klären, erweitern und richtiger stellen.

Innsbruck. P. Gottfried Roggler Ord. Cap.
Lektor der Dogmatik.

5) **Die übernatürliche Lebensordnung nach der Paulinischen und Johanneischen Theologie.** Von Dr. Andreas Rademacher, Referent am Kollegium Albertinum in Bonn. (Straßburger theologische Studien, herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller, Professoren an der Universität Straßburg VI. Bd. 1. u. 2. Heft.) Gr. 8°. (VIII u. 256 S.) Freiburg i. Br. 1903, Herdersche Buchhandlung. M. 5.— = *K* 6.—.

Der Verfasser gibt zuerst bis Seite 41 eine entsprechende Einleitung. Er bietet eine reiche literarische Uebersicht, in der er sich in den Werken der älteren und neueren Theologen bestens bewandert zeigt. Dann entwickelt er den katholischen Lehrbegriff des Uebernatürlichen. Den ganzen Gegenstand behandelt er in neun Kapiteln. Das erste Kapitel (S. 41—66) behandelt die Geburt und Wiedergeburt aus Gott; das zweite (S. 66—88) die Gnade und Rechtfertigung; das dritte (S. 88—97) die Teilnahme an der göttlichen Natur; das vierte (S. 97—129) die Gotteskindschaft und das Erbrecht auf die göttlichen Güter; das fünfte (S. 129—137) das übernatürliche Leben; das sechste (S. 137—193) die übernatürlichen Lebenskräfte und Lebensakte; das siebente (S. 193—230) die übernatürliche Lebensgemeinschaft mit Gott und den göttlichen Personen; das achte S. 230—235) die übernatürliche Gemeinschaft der Menschen untereinander; das neunte (S. 235—256) die Vollendung des übernatürlichen Lebens.

Wir haben also hier eine Monographie der heiligmachenden Gnade; es wird deren Wesen behandelt bis zur Vollendung im jenseitigen Leben durch die Anschauung Gottes. Der Autor handelt nicht über die Vorbereitung, die der heiligmachenden Gnade vorausgehen muß; auch nicht über die Vermehrung der Gnade durch die guten Werke; er bespricht nicht das verschiedene Verdienst, so im Stande der Gnade erlangt wird; er befaßt sich nur mit der Würde, Tragweite und Erhabenheit der heiligmachenden Gnade.

Der hochwichtige Gegenstand wird in echt kirchlichem Sinne behandelt; zudem sind die Zitate aus den Briefen des heiligen Paulus, dem Evangelium und dem ersten Briefe des heiligen Johannes überraschend reichhaltig verwertet und an rechter Stelle trefflich angebracht. Freilich hält es schwer, einen solchen Gegenstand populär, gemeinverständlich zu machen; für den Unterricht, den man dem Volke in der Predigt oder in der Katechese zu geben hat, dürfte aus dem Werke keine reiche Ausbeute gemacht werden.

Weniges fiel sonst auf, was beanstandet werden könnte. Seite 31 heißt es: „Im Zustand der gefallenen Natur sind die natürlichen Kräfte, Vernunft und Freiheit wesentlich dieselben geblieben, also der Zustand der reinen und gefallenen Natur an sich betrachtet, das ist ohne Rücksicht auf die über-

natürliche Bestimmung des ursprünglichen Menschen unterscheiden sich nicht wesentlich. „Natura lapsa a pura natura sicut homo spoliatus a nudo". Bekanntlich handelt es sich hier um einen schwierigen Gegenstand, dem gegenüber die Theologen einen verschiedenen Standpunkt einnehmen, nämlich de possibilitate status naturae purae. Die Auffassung, daß benannter status nicht möglich sei, dürfte besser begründet sein; denn ignorantia et concupiscentia sunt vulnera ipsi naturae inflicta. Schreiber dieser Rezension handelt darüber eingehend in seinem dogmatischen Werke t. I. p. 451—455. Seite 85 steht: „Nichts von dem, was der Rechtfertigung vorausgeht, der Glaube oder Werke verdient die Rechtfertigungsgnade selbst". Das ist nicht richtig. Die heiligmachende Gnade kann, ja muß verdient werden, zwar nicht de Condigno, wohl aber de Congruo, denn der Sünder muß, unterstützt von der aktuellen Gnade durch Gebet, Reue, Bußwerke, Entschluß der Lebensbesserung zur Erlangung der heiligmachenden Gnade sich vorbereiten, dieselbe erwerben. — Seite 158 heißt es: „Der Mensch kann ohne übernatürliche Erhebung, soweit seine natürlichen Kräfte als solche in Betracht kommen, Gott vollkommen und über alles, und zwar nicht bloß ästimative, sondern effektive über alles lieben". Diese Behauptung, die der Verfasser wohl selbst später etwas abschwächt, dürfte vor dem Forum der Theologie nicht Gnade finden. Der gefallene Mensch kann nämlich Gott als Urheber der Natur nicht vollkommen lieben und zwar aus doppeltem Grunde; denn erstens kann der Heide mit natürlichen Kräften nicht das ganze Naturgesetz beobachten; zweitens kann er schwere Versuchungen ohne besondere höhere Hilfe nicht überwinden.

Im Uebrigen ist vorliegende Arbeit echt wissenschaftlich gehalten; ja, über das Wesen, die Tragweite und Erhabenheit der heiligmachenden Gnade dürften sich wenige Werke finden, die so allseitig und eingehend über dieses hochedle und kostbare Gnadengeschenk handeln. Darum ist dieses Werk für Theologen bedeutungsvoll.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler O. Cap.

6) **Der sakramentale Charakter.** Eine dogmatische Studie. Von M. J. Lucian Farine, Dr. Theol., VI. Bd. V. Heft der „Straßburger theol. Studien". 8°. XII. 95 S. Freiburg 1904. Herder. M. 2.40 = *K* 2.88.

Diese sehr eingehende und scharfsinnige Studie sucht im ersten Kapitel (S. 1—59) zu beweisen, daß der Charakter, welcher nach kirchlicher Lehre in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Priesterweihe eingedrückt wird, nicht eine geschaffene Qualität, sondern der heilige Geist selbst sei. Das zweite Kapitel (S. 60—77) bestimmt das Verhältnis des Charakters zur sakramentalen Gnade dahin, daß der Charakter die standessakramentlichen Gnaden andeutet, bewirkt und verbürgt. Das dritte Kapitel endlich (S. 77 bis 95) erklärt das sakramentale Eheband als symbolisches Analogon der Charaktere, durch welches die ehelichen Standesgnaden angedeutet, bewirkt und verbürgt werden. Die Aufstellungen des ersten Kapitels, die sich gegen die fast allgemeinen Lehren der Scholastik richten, dürften kaum allseitige Zustimmung finden; da der Charakter nach der Definition des Tridentinums ein Signum indelebile ist und mithin auch den Verdammten in der Hölle bleibt, so ist schwer einzusehen, wie der heilige Geist selbst als Formalursache des Charakters betrachtet werden kann. Die vom Verfasser versuchte Lösung dieser Schwierigkeit, daß nämlich der Charakter d. h. der heilige Geist den Verdammten als Zeichen ewiger Verwerfung und als Prinzip ewiger Sühne

anhafte, ist wenig befriedigend. Ebenso sind die vom Verfasser für seine Auffassung angeführten Schrifttexte durchaus nicht über alle Zweifel beweiskräftig. Der Verfasser zeigt eine gründliche Kenntnis der einschlägigen patristischen und scholastischen Literatur.

Wien. Dr. Reinhold.

7) **S. Alphonsi Mariae de Ligorio Opera dogmatica.** Ex italico sermone in latinum transtulit, ad antiquas editiones castigavit notisque auxit Aloysius Walter, C. ss. R. 4°. 2 tom. 736 et 793 pg. Rom 1903. Ph. Cuggiani. Regensburg. Pustet. L. 25 = M. 20.—.

Die beiden vorzüglich ausgestatteten Bände bieten uns in trefflichem Latein folgende Traktate des heiligen Lehrers: I. Contra atheos et deistas; II. contra sectas dissidentes; III. de fidei veritate: IV. vindiciae contra Febronium; V. doctrinae catholicae juxta concilii Tridentini decreta expositio; VI. haeresum historia et confutatio; VII. de divina revelatione considerationes; VIII. de novissimis; IX. de magno orationis medio. Der Anhang enthält die zwei vom heiligen Alfons nie veröffentlichten kürzeren Abhandlungen: De spe christiana und De D. N. Jesu Christi praedestinatione, letztere nach der Ausgabe von P. Rossum. Jedem Bande ist eine klare Uebersicht über den Inhalt der Traktate vorausgestellt; am Schlusse des 2. Bandes findet sich überdies ein ausführlicher Realindex. Dadurch sowie durch die kurzen Randnoten hat der Herausgeber die Benützung sehr erleichtert. Ein weiteres Verdienst desselben ist, daß er die Uebersetzung nach einem kritisch möglichst genau festgelegten Urtext verfertigte und daß er mit Unterstützung zweier Mitbrüder die Menge der Zitate und Belegstellen verifizierte. Eine ähnliche Arbeit betreffs der Theologia moralis hat Le Noir in seiner Ausgabe (Paris 1872) geleistet. Daß bei der überaus großen Anzahl der zitierten Stellen, bei den verschiedenen Schwierigkeiten und bei der Beschränktheit der literarischen Hilfsmittel, die dem Heiligen zugebote standen, diesbezüglich manche Irrtümer unterlaufen waren, ist leicht erklärlich, aber auch entschuldbar.

Den Wert der Abhandlungen bekunden die in der Vorrede erwähnten Empfehlungen von vier Päpsten. Eine ausführliche kritische Würdigung auf Grund der italienischen Ausgabe hat bereits Dr. F. Meffert in seinem Buche: Der heilige Alfons von Liguori, der Kirchenlehrer und Apologet des XVIII. Jahrhunderts (Mainz 1901) gegeben. (Zum I. tr. s. S. 142—148, II. S. 148—152, III. 152—167, IV. S. 238—240, V. S. 197—204 u. s. w.). Man kann diesem Autor wohl beistimmen, wenn er betreffs der apologetischen Abhandlungen schreibt (S. 188): Wenn auch das apologetische Material des heiligen Alfons der Ergänzung bedarf (infolge der neuen Forschungen und Entdeckungen), so kann doch nicht bestritten werden, daß seine Werke in ihrer populären Darstellung der apologetischen Probleme der weitesten Verbreitung wert sind. Um die Hauptirrtümer und die gewöhnlichen Angriffe zurückzuweisen, „diesem Zwecke entsprechen die Schriften des heiligen Alfons wie wenige". Durch seine wissenschaftlich-praktische Darstellung, durch den „einfachen und klaren Stil", durch den „warmen, gewinnenden Ton" hat der Heilige in seinen moraltheologischen und asketischen und nicht minder in den dogmatischen Schriften die Erhaltung der kirchlichen Wissenschaft und die Erneuerung des christlichen Lebens angestrebt und erreicht. Die Schriften eines Heiligen haben allezeit für den Christen, besonders für den Priester einen eigenen Reiz, dieselben lesen und gebrauchen bringt gewiß auch besonderen Nutzen.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

8) **Zehn Paragraphen über die Liebesreue.** Aufgestellt von dem Minderbruder Tim. Lanzerath. Mit Druckerlaubnis des bischöfl. Ordinariats Paderborn und der Ordensobern. 20 S. 16°. Paderborn. 1904. Bonifazius-Druckerei. 10 Pf. = 12 *h* (100 St. M. 8.— = *K* 9.60).

Vor einiger Zeit wurde auch in dieser Zeitschrift das Schriftchen „die vollkommene Reue ein goldener Himmelsschlüssel" empfohlen (Bd. 57, S. 677 f). Obiges Schriftchen kann mit dem früheren wetteifern. Es gibt eine so klare und richtige dogmatische Erklärung über die vollkommene Reue und ihre Wirksamkeit, daß der Verfasser ganz gewiß nicht nur dem gebildeten Leser, sondern auch dem „Manne aus dem Volke" zu nutzen geschrieben hat. — Der Verfasser sagt selber in der Vorbemerkung, daß er, mehr noch als in anderen ähnlichen Schriftchen geschehen sei, den Schwerpunkt in gut motivierte Reueformeln gelegt habe. Diese sind allerdings so anregend und ergreifend, daß sie unter Hilfe der stets bereiten göttlichen Gnade den aufrichtigen Leser wie von selbst zu einem wahren Akte vollkommener Reue führen. Und gerade von diesem Gesichtspunkte aus ist das Büchlein sehr zu empfehlen.

Valkenberg-Holland. Aug. Lehmkuhl S. J.

9) **Zur Geschichte des Probabilismus.** Historisch-kritische Untersuchung über die ersten 50 Jahre desselben. 188 S. 8°. von Albert Schmitt S. J. Innsbruck. 1904. Felizian Rauch. *K* 1.80. = M. 1.80.

Es ist eine wertvolle Arbeit, mit welcher uns der Verfasser beschenkt hat, eine Arbeit, die gleichmäßig für seinen Fleiß, sein besonnenes kritisches Urteil und die Beherrschung des Stoffes zeugt. Indem er die Entwickelung des Probabilismus als System aus seinen ersten Anfängen nachweist, wie dieser nach und nach die ihm anhaftenden Mängel abstreifte, gibt er zugleich eine Rechtfertigung des Systems gegen verschiedene Vorwürfe besonders die Concina, Linsenmanns u. a. Nicht aus der juristisch-kanonistischen Auffassung der Moral ist er herausgewachsen, sondern er bedeutet gerade die Ablösung der für den Gewissensbereich entstehenden Moralfragen von den für den Rechtsbereich geltenden kanonistischen Bestimmungen. Feind der Spekulation ist er so wenig als eine „Erfindung der Spekulation", aber er hat gerade der Spekulation gegenüber dem kasuistischen Material, das in den Summae und Summulae aufgehäuft war, wieder zu seinem Recht verholfen. Er bedeutet also nicht einen Niedergang, sondern ein Aufstreben der Moral als einer selbständigen theologischen Disziplin. Zwei Männer sind es, welche als die „Väter" des Probabilismus gelten können. Zuerst Bartholomäus von Medina, der zwar nicht ein ganz neues System einführte, aber „System und Ordnung in den Wirrwarr gebracht hat", wenn auch seine Darstellung noch nicht in allem entspricht. Als zweiter Vater und Begründer aber erscheint der berühmte Suarez, welcher „den Probabilismus zu einer gewissen Vollendung brachte, alles, was die Früheren gutes geleistet, anerkannte und verwertete, die Mängel aber beseitigte und verbesserte". Im Anhange wird mit Ter Haars Methode, die Autoren für den Aequiprobabilismus zu beanspruchen, entschieden abgerechnet. Möge der Verfasser auf diesem Gebiete weiter arbeiten!

Würzburg. Dr. Goepfert, Univ.-Professor.

10) **Die Hemmnisse der Willensfreiheit.** Von Dr. theol. Aug. Huber. Appr. 1904. XII. und 355 S. 8°. Münster i. W.; Heinr. Schöningh. M. 4.— = *K* 4.80.

Der Verfasser behandelt ein sehr bedeutungsvolles, aber noch viel zu wenig bearbeitetes Thema der Moraltheologie und Philosophie: Die Hemmnisse der Willensfreiheit.

Es wird zuerst eine solide Grundlage vorausgeschickt: nach den Grundsätzen der alterprobten christlichen Philosophie ist das Wesen des Menschen und die Beziehung der verschiedenen Seelenkräfte zur Willensfreiheit in Kürze dargelegt; dabei ist der Begriff der Willensfreiheit umständlich entwickelt; desgleichen werden deren natürliche Grenzen genau umschrieben. In der eigentlichen Ausführung sind dann die individuellen, die sozialen und pathologischen Hemmnisse der Willensfreiheit einzeln behandelt. Im ersten Teil dieser Ausführung wird die Verschlimmerung der Individualität durch Abstammung, Erziehung und Gewöhnung ins Auge gefaßt; im zweiten werden die sozialen Verhältnisse betrachtet, soweit sie auf Denk- und Handlungsweise einen mitbestimmenden Einfluß nehmen. Insbesondere ist dabei der ungünstigen Einwirkung religiöser, sittlicher, materieller, kultureller und politischer Mißverhältnisse die Aufmerksamkeit zugewendet. Sehr zeitgemäß ist da die Untersuchung über die Lehren der Moralstatistik. Der letzte Teil erforscht sehr eingehend die pathologischen Erscheinungen, welche ins Willensleben eingreifen. Hier kommen die hypnotischen Zustände, die psychopathischen Minderwertigkeiten, die Zwangsvorgänge, Nervosität und Neurasthenie und die eigentlichen Geisteskrankheiten zur Sprache; es werden überall wenigstens die allgemeinen Leitsätze zur Orientierung beleuchtet. Den Schluß bildet eine klare Zusammenfassung der gewonnenen Resultate nebst einer Anzahl trefflicher praktischer Schlußfolgerungen.

Die Ausführung ist nicht trocken abstrakt, sondern immer durch interessante Beispiele belebt; auch kommen die Stimmen der berufensten Sachkundigen fortwährend zu Worte. Allseits bekundet der Verfasser ein maßvolles, wohlbegründetes Urteil. Obwohl die Erörterungen nicht polemisch angelegt sind, werden doch die Vorurteile des falschen Determinismus gelegentlich kräftig zurückgewiesen. Ein großes Verdienst des Werkes ist es, die Individualität des Sünders genügend betont und eine schablonenhafte Aburteilung in gerechte Schranken verwiesen zu haben. Es ist ja gewiß richtig, daß mancher seelsorgliche Rat mehr schadet als nützt, weil er von falschen Voraussetzungen ausging; wie z. B. der wohlfeile Auftrag, gewisse Vorstellungen aus dem Kopf zu schlagen, wo man vielmehr zum Nervenarzt hinweisen sollte. Die lehrreichen Untersuchungen werden zur richtigen Taxierung menschlicher Handlungsweise gute Dienste leisten.

Das Werk ist für Seelsorger und Juristen aufs dringendste zu empfehlen.

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer.

11) **Genesis und Keilschriftforschung.** Ein Beitrag zum Verständnis der biblischen Ur- und Patriarchengeschichte. Von Dr. Johannes Nikel, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Gr. 8°. XI u. 261 S. Freiburg i. B. 1903. Herdersche Verlagshandlung. M. 5.— = *K* 6.—.

„Ueber alles hoch ist anzuschlagen, daß der menschliche Scharfsinn ein Rätsel hat lösen können, welches seit zwei Jahrtausenden der Kenntnis verschlossen war. Der Wissenschaft sind neue Bahnen eröffnet worden, die zur Wahrheit führen" — diese bedeutungsvollen Worte des allberühmten Nestors auf dem Gebiete der Bibelwissenschaft, nämlich Dr. Kaulens (Assyrien und Babylonien, 3. Aufl. 1885, S. 132) finden im vorliegenden, freudigst begrüßten Werke ihre schöne Bestätigung. Der verehrte Verfasser Dr. Nikel will

nämlich allen denjenigen, welche sich ohne genauere Kenntnis des Assyrischen und der assyriologischen Literatur mit den einschlägigen Problemen (mit der Urgeschichte der Genesis und der Patriarchengeschichte und ihren babylonischen Parallelen) beschäftigen wollen, das gesamte Material geordnet vorlegen und dieselben in das Verständnis der Probleme einführen. Dies tut nun der verehrte Verfasser in folgender Weise.

Nachdem er in der Einleitung (§ 1. S. 1—5) einen kurzen, recht klaren Ueberblick über die Genesis gegeben, hebt er die zwei Hauptteile (Probleme) derselben hervor und geht nach angeführter Gliederung dieser Teile sodann im I. Teile zu den Urgeschichten (Problemen der Genesis (Kap. 1—11 über. (S. 6—200). Schon die einfache Nennung der einzelnen Abschnitte oder Paragraphe (§ 2—8) fesselt die Aufmerksamkeit des Lesers, der gewiß mit stets wachsender Spannung der vortrefflichen Darstellung des betreffenden Gegenstandes folgen wird. In § 2 wird die bisherige Behandlung der Probleme eingehend erörtert; in § 3 sind die zur Behandlung dieses Gegenstandes notwendigen Hilfsmittel näher angegeben nebst der in dieser Materie einzuhaltenden Methode. Hierauf folgt in § 4 der biblische Schöpfungsbericht und die babylonische Kosmogonie (S. 24—124); in § 5 Paradies und Sündenfall: § 6: die Urväter von Adam bis Noah; § 7: der biblische und babylonische Flutbericht; § 8: der Turmbau zu Babel und die Trennung der Völker. Der II. Teil umfaßt die ebenso interessanten Probleme der Patriarchengeschichte (S. 201—261) in 4 Paragraphen, nämlich § 9; die Probleme und ihre bisherige Behandlung; § 10: die Geschichtlichkeit der Person Abrahams; § 11: die Urheimat der Hebräer; § 12: Ursprung des Monotheismus bei den Hebräern — lauter Fragen, die wirklich zu den schwierigsten und delikatesten gehören. Rezensent wäre sehr versucht, einzelne schöne Stellen herauszuheben; allein dies ginge über den Rahmen des Zweckes der Rezension hinaus; aber auf einige wichtige, respektive sehr wichtige und schöne Wendungen und Anhaltspunkte möchte er doch gern hinweisen. So z. B. auf S. 20, 62 (betreffs der Entlehnungstheorie); 75 (die zwei Gruppen der sechs Schöpfungswerke zu je drei Werken: das opus distinctionis (die Scheidungen) und das opus ornatus); 113 (über das Sabbatschema); 138 ff. 148. 173. 183. 198. 209 f. 226 (Gleichzeitigkeit Abrahams und Hamurabis); 236. 245 (daß der Glaube an den einen, wahren Gott nie völlig in der Welt zu Grunde gegangen ist); 259 u. a. Schön und ganz richtig sind besonders S. 2. 21. 23. 67. 81 (daß Israel in religiöser Beziehung eine ganz eigenartige Entwicklung aufzuweisen hat); 83. 117. 121 (bezüglich der alten Kosmogonien, die von der babylonischen gewiß nicht beeinflußt sind); 123. 128 f. 138 f. 145 f. 189. 195 u. a. Manche Stellen, wie auf S. 86, hätten wohl kürzer gefaßt werden können, da sie zu klar sind! allein die richtige Auffassung derselben bildet doch einen schönen exegetischen Exkurs. Das über die Annahme einer Entlehnung der biblischen Erzählungen aus den Mythen anderer Völker (S. 7 ff.) Gesagte möge ja auch von christlichen Autoren wohl beherzigt werden. Recht interessant ist das betreffs der „Schlange" (S. 104. 161 f.), dann das über „Adapamythus" (S. 128 f.), über den Namen „Jahve" (S. 255 ff.) und über den biblischen Schöpfungsbericht gründlich erörterte. Die Frage der Weltentstehung hat auch ihre religiöse Seite; und hier mußte Gottes Geist die Menschen von vornherein auf die richtige Fährte leiten (S. 124). Die Stellen Ez. 47, 1—12 und Offenb. 22 enthalten nach der Meinung des Herrn Verfassers symbolische bzw. apokalytische Schilderungen des künftigen Gottesreiches auf Erden. — Der verehrte Verfasser beweist auch in diesem Werke, daß er mit dem Schwerte eingehender Exegese sehr gut umzugehen versteht und mit den Studien über die Urgeschichten der Genesis und ihre babylonischen Parallelen sich viel beschäftigt. Gegenwärtiges Buch ist von dem Haschen nach originellen, neuen Resultaten frei, sondern ist mehr darauf bedacht, die bisherigen Positionen und Errungen-

schaften der berühmtesten Assyriologen durch eine ganz objektive, vorurteilsfreie Sichtung und richtige Zusammenstellung des betreffenden Materials zu beurteilen, zu beleuchten und den Leser über die Wahl der sicheren oder wenigstens wahrscheinlicheren Resultate zu orientieren. —

Die Ausstattung des Buches ist ebenso vorzüglich, wie die schriftstellerische Sorgfalt und Genauigkeit des Herrn Verfassers. Die ganz unbedeutenden Schreib- oder Druckversehen, wie z. B. des Göttertrias o. ä. berichtigen sich von selbst. Das Werk trägt das erzbischöfliche „Imprimatur" und ist der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau zu ihrem zweihundertjährigen Jubiläum gewidmet.

Rezensent schlägt den wissenschaftlichen und zugleich praktischen Wert des vorliegenden Buches gerade für die Gegenwart, wo so viel über „Bibel-Babel" und „Babel-Bibel" hin- und hergeschrieben und disputiert wird, sehr hoch an; gewiß werden alle, welche wissenschaftlichen Wahrheitssinn und Fortschritt nicht für das ausschließliche Vorrecht ihrer Richtung halten, in demselben viel Lehrreiches und manches richtiger Erkannte finden. Indem Rezensent dem Werke die weiteste Verbreitung wünscht, schließt er mit den Worten des geschätzten Verfassers: „Wie der Geologe, die Schichten der Erde durchschneidend, im toten Gestein die Spuren eines höheren, nämlich des organischen Lebens findet, so erkennt der Kulturhistoriker, welcher unbefangen die Blätter der Geschichte entrollt, auf manchem derselben die Spuren einer höheren Macht, er erkennt das Walten des Gottesgeistes, welcher manchmal und in mancherlei Weise geredet hat zu den Vätern (Hebr. 1. 1) und welcher noch heute die Menschen hinlenkt zu dem Ziele, für welches er sie geschaffen!"

Prag. Leo Schneedorfer.

12) 1. **Das Buch Job.** Als strophisches Kunstwerk nachgewiesen, übersetzt und erklärt von Josef Hontheim S. J. (der Biblischen Studien, herausgegeben von Prof. Dr. A. Bardenhewer in München, IX. Bd., 1.—3. Heft); gr. 8°. VII u. 365 S. Freiburg i. B. 1904. Herder. M. 8.— = *K* 9.60.

13) 2. **B. Alberti Magni O. Praed. Commentarii in Job.** Additamentum ad opera omnia B. Alberti. Primum ex 5 codicibus manuscriptis edidit Melchior Weiss. Cum effigie B. Alberti M. et octo tabulis phototypicis. 4°; XII u. 568 S. Freiburg i. B. 1904. Herder. M. 12; geb. in Halbfranz M. 14.60.

Als eine recht zeitgemäße, weil überaus tröstende Erscheinung begrüßt Rezensent die oben angeführten zwei Werke, die unsere volle Aufmerksamkeit auf das Buch Job lenken, das eine Theodizee im engeren Sinne, nicht nur ein Lehr- und Erbauungsbuch, sondern auch ein wahres Trostbuch ist.

Bezüglich des unter 1 genannten Buches hat der verehrte Verfasser bereits früher eine Reihe von Artikeln in der Zeitschrift für katholische Theologie (Innsbruck 1898—1902) veröffentlicht, die aber hier gänzlich umgearbeitet und erweitert sind. Nebst den Vorbemerkungen (S. 1, 2), worin der Verfasser den Plan seiner Bearbeitung näher zeichnet und sagt: „Unsere Analyse der Dichtung bleibt beim Stichus stehen. Wir gehen auf Theorien wie die von Bickell, Gietmann u. s. w. nicht ein" enthält das schöne Werk ausführliche Prolegomena (S. 3—76) in 15 Absätzen, welche über die wichtigen Einleitungsfragen zum Buche Job recht klares und angenehmes Licht verbreiten, wie z. B. über die Autorität des Buches; über

die Personen der Dichtung (kurz und richtig charakterisiert); die Eliureden (sehr wahr, interessant und wichtig); über den Inhalt des Buches (klar und schön); Gliederung in Reden und Redegruppen (sehr angenehme Charakteristik der 28 Reden) u. s. w. Sodann folgt der Kommentar (Seite 77—285) mit Textkritik, Erläuterungen und Analyse der einzelnen Kapitel und Teile.

Von S. 286—292 gibt der Herr Verfasser eine genau und sorgfältig bearbeitete tabellarische Uebersicht des Aufbaues des Buches der Zeilengruppen, Zeilen und Stichen. Der letzte Teil des Werkes bietet (S 293—365) eine sprachlich recht gute und leicht verständliche Uebersetzung. — Was nun die Verschiebungen im Texte und die angegebene Strophik des Herrn Verfassers anbelangt, bedauert Rezensent sehr, daß er der vorgeschlagenen Methode keineswegs beistimmen kann. Gewiß gehört Rezensent nicht zu jenen, welche sich gegen textkritische Untersuchungen prinzipiell ablehnend verhalten; auch weiß er wohl, daß der Buchstabe nicht als Gegenstand der Offenbarung anzusehen ist; aber nur nicht zu weit — manchmal rein überflüssig zu weit! Bezüglich der Statistik der Zeilen, Zeilengruppen u. s. w. könnte man ja die vielen Ausnahmen etwa selbst zur Regel machen! Die beruhigenden Ausdrücke „vielleicht, ungefähr, fast, so ziemlich, Annahme, unsere Meinung" finden sich da allerdings häufig. Ein etwas tieferer Einblick in den Kontext der betreffenden Stellen lehrt, daß die allerwenigsten vom Herrn Verfasser angedeuteten und vorgenommenen „Verschiebungen" und „Verstellungen" richtig verwiesen oder angebracht sind. Aehnlichkeit im Ausdrucke und Sinne kann doch bei dem so inhaltsreichen vielgestaltigen Buche Job nicht Grund zur Vornahme solcher „Verschiebungen" sein. Man lasse doch z. B. (um nur einiges zu berühren) V. 28 im K. 13 auf seiner Stelle, ebenso 9, 29! Die 3 Verse (15, 17—19) sollen ins Kap. 25 verrückt werden! Gewiß ohne Grund. Denn warum hätte Eliphaz nicht auch aus eigener und fremder Erfahrung obigen (aus der Offenbarung entnommenen) Lehrsatz dem Job gegenüber (mit Bezug auf dessen Aeußerung 12, 6 ff.) mit einer feierlichen Einleitung beginnen und beweisen können? — 17, 8—10 steht sicherlich in keiner „fremdartigen Umgebung": V. 10 wird ja gerade durch V. 11 erörtert und begründet. — 19, 29 muß seinen Platz gar nicht verlassen; würde auch hinter 19, 5 gewiß weniger passen. — 24, 18—20 sollen dem Gedankengange dieses Stückes fremd sein, daher fort mit ihnen hinter 27, 13! Hier aber würden sie in die ruhig dahinfließende Schlußrede Jobs doch gar nicht passen. — 31, 38—40 sollen nach 31, 15 gesetzt werden, so daß Jobs Rede mit V. 37 schließe. Allein sehr sinnig wird anderseits hiezu bemerkt: Job fügt eine Beteuerung seiner rechtlichen Gesinnungen noch hinzu, nachdem er seine Rede schon geschlossen, indem er, von seiner Unschuld überzeugt, recht viel Belege hiefür vorbringen will. — Nicht viel besser steht es mit den übrigen Verschiebungen; es kommt halt immer wieder auf die richtige Sinneserklärung der betreffenden Stelle an, wobei die verschiedenartigen Zahlenproportionen wohl nicht maßgebend sein können, denn jeder Erklärer hat da sein eigenes System. — Da der verehrte Verfasser einen ausführlichen Kommentar nicht zu bieten beabsichtigte, erreicht er vollständig seinen Zweck; auch grammatische, archäologische und andere Erläuterungen, wo sie angemessen erscheinen, sind ja nicht vernachlässigt. Allerdings vermißt man ungern eine nähere Erklärung z. B. zu 2, 2; 3, 2 (aber ein Anlaß ging doch voraus); 5, 4 ff.; 6, 10; 7, 6 (besser Weberschifflein); 7, 15; 9, 9: 19, 27 u. a. Besonders schön ist die Ausführung S. 148 ff., 260 ff. — Bezüglich der Uebersetzung bemerkt H.: „Sklavische Nachahmung des Originals ist nicht angestrebt." Aber eben darum wird der Leser den erhabenen Schwung der Sprache des Buches Job nicht leicht herausfinden; die Uebersetzung ist an manchen Stellen wirklich matt. Nie scheue doch der Bibliolog den Vorwurf, zu sklavisch übersetzt zu haben, namentlich heutzutage nicht. — Mit Freuden stimmt Rezensent der begründeten Ansicht des

geehrten Verfassers bei, daß nämlich Job eine historisch gegebene und im Volksmund fortlebende Person war, welche der inspirierte Dichter zum Mittelpunkte seines Werkes wählte. — Rezensent schließt seine Bemerkungen mit der aufrichtigsten Anerkennung des außerordentlichen Fleißes und der tiefen Gelehrsamkeit, wovon das vorliegende Buch Zeugnis gibt, und mit dem sehnlichsten Wunsche, dasselbe möge das Verständnis des schwierigen biblischen Buches auf alle Fälle fördern.

2. Mit Freuden begrüßt Rezensent aber auch das andere, lange schon ersehnte Werk: B. Alberti M. Comment. in Job. Der hochverehrte Herausgeber M. Weiß, ein begeisterter Verehrer des gelehrten Dominikaners und Scholastikers Albertus (seiner Geburt nach ein Graf von Bollstädt, wegen seiner literarischen Größe „Magnus Doctor Universalis" genannt) und ein emsiger Forscher in dessen zahl- und umfangreichen Werken, füllt mit diesem wirklichen, echten Geisteserzeugnisse des seligen Albertus eine literarische Lücke in einer Weise aus, wie sie der eifrige Leser und Erklärer der lateinischen Bibel nur wünschen kann.

In der Vorrede (S. VII—X) macht uns der Herr Herausgeber mit der angenehmen Veranlassung vertraut, die ihn zum eingehenden Forschen nach den echten Schriften des großen Philosophen und Theologen Albertus bewog, und wie er besonders auch durch sorgfältige Vergleichung der berühmten fünf Handschriften (von Erlangen, Trier, Basel, Florenz und München), wovon die letzten vier Blätter Musterabdrücke enthalten, die Ueberzeugung gewann, daß Albert der Große auch zum B. Job einen Kommentar (per modum Postillae, erläuternde Bemerkung zu dem Texte, post illa verba textus, später auch von fortlaufenden Erklärungen des Textes eines biblischen Buches gebraucht) verfaßt hat. Der Kommentar selbst beginnt mit dem Prologus Albert des Großen (Spalte 1—4) über die fünf Kernpunkte, die man vor der Lesung oder Erklärung eines jeden Buches erwägen soll. Dann erklärt Albert die zwei Vorreden (Prologi) des heiligen Hieron. zum Buche Job, indem er die einzelnen Sätze paraphrasiert, ja manche Worte auch grammatisch näher bestimmt. In der Erklärung selbst (Spalte 17—515) unterscheidet Albert drei Teile: im ersten Teile Schilderung des Glückstandes Jobs vor der Versuchung, im zweiten Teile Streitreden über die Ursache der Versuchung (3, 1) und im dritten Teile Glückstand Jobs nach der Versuchung (42, 1). Als Text benützt Albert nur die lateinische Vulgata und zwar gilt ihm der buchstäbliche oder literale Sinn nicht nur als der grundlegende, sondern auch als Vollsinn, indem er nicht selten den Sinn der Worte tiefer erfaßt, reichlich entfaltet, in seine Teile zerlegt und in seinen verschiedenen Beziehungen verfolgt, in der Deutung allerdings manchmal zu weit geht, um eben auch den mystischen, allegorischen und bisweilen ebenso den moralischen Sinn hervorzuheben. Auch sucht Albert durch genaue, oft minutiöse Analyse eine logische Disposition der einzelnen Teile und so des Ganzen manchmal wirklich sinnig herzustellen. Schade jedoch, daß der große Gelehrte den Urtext oder wenigstens den griechischen Text des Buches Job nicht verglichen hat; gewiß hätte er nicht wenige Stellen anders und zwar richtig aufgefaßt und erklärt; so z. B. 1, 20 (zu „corruit" hätte Rezensent ein „non desperavit" erwartet); 2, 3; 3, 7 f. (unter Leviathan sei Satan zu verstehen); 3, 14 f.; 4, 7. 13; 5, 2. 23; 6, 2. 10; 7, 16 ff.; 9, 16. 23; 10, 1; das Kapitel 12; 13. 20. 22 (nicht Eliphaz und seine Freunde, sondern Gott wird angeredet); 16, 19; 18, 4; 19, 4; 23, 2; 25, 2; 32, 1; 34, 37; 35, 2; 37, 23; 38, 1 u. a. Dagegen sind andere Stellen, namentlich den mystischen und moralischen Sinn betreffend, ausführlich und schön erörtert, z. B. Seite 38, 42, 92 (über „calamitas"); 165 f. und 315 (über die „sapienta"); 352 („pepigi foedus") u. a. Aus dem angeschlossenen dreifachen Verzeichnisse (Seite 517—552 der zitierten Stellen der heiligen Schrift des Alten und Neuen Bundes; Seite 553—556 der zitierten Autoren, und Seite 557—568 Namen- und Sachregister) kann man mit Recht auf die vielseitigste Bildung

Alberts, eines der größten unter den wissenschaftlichen Heroen des dreizehnten Jahrhunderts (er starb 1280), schließen. Außer der heiligen Schrift zitiert er am meisten: Gregors des Großen „Expositio in beatum Job", das Hauptwerk des Mittelalters, und dann die Werke des Aristoteles, dessen Philosophie gerade durch Albert den Großen im Mittelalter herrschend geworden war. Die Zahl sprachlicher Verschiedenheiten und Unebenheiten ist unbedeutend: so z. B. steht in 4, 19 „consumuntur" (statt consumentur); W. 20 „consumuntur" (statt „succidentur"); 18, 2 „iactabis" (statt „iactabitis"; paragraphus wird max. gebraucht; „computum" (statt compotum), u. ä. — Wenn es eine der Hauptaufgaben des Erklärers ist, sich in seinen Text betrachtend zu vertiefen, den Grundgedanken gut herauszulösen und die Schale des Kerns mit Beihilfe umfassender Sach- und Sprachkenntnis zu zergliedern, den Zusammenhang sich stets gegenwärtig zu halten und die bezüglichen Leistungen der Vorgänger im richtigen Maße zu würdigen, so hat vorliegende Arbeit gewiß vollen Anspruch auf Anerkennung. — Beide hier angezeigte Werke zeichnen sich durch ihre herrliche Ausstattung vorteilhaft aus. — Rezensent schließt die innige Empfehlung beider Werke mit den schönen Worten Hontheims (Seite 41): „Das Buch Job ist ein Trostbuch für alle Leidenden. Sie erkennen aus ihm, daß Unglück nicht ein Zeichen des Hasses, sondern oft ein Beweis besonderer göttlicher Liebe ist. Sie lernen, daß oft, wo die Not am größten, Gottes Hilfe am nächsten ist, daß die Leiden häufig nur der Durchgang zu neuem Glücke sind."

Prag. Leo Schneedorfer.

14) **Die Bücher Samuel der Vulgata und des hebräischen Textes.** Uebersetzt und erklärt v. Dr. B. Neteler. VII, 285 S. Gr. 8°. Münster i. W. 1903. M. 5.40. = *K* 6.48.

Der Verfasser der vorliegenden Uebersetzung und Erklärung zu den Büchern Samuel ist schon vorteilhaft bekannt durch die Publizierung von Uebersetzungen und Erklärungen zu andern geschichtlichen Büchern des alten Testamentes, nämlich zum Buche der Richter,
zu dem 3. und 4. Buche der Könige,
zu den Büchern der Chroniken,
zu den Büchern Esdras, Nehemias und Esther.
Mit dem vorliegenden Buche ist also eine Lücke in der Reihenfolge der Neteler'schen Uebersetzungen und Erklärungen ausgefüllt worden.

Wie der Verfasser in seinem Vorworte erklärt, so ist in dieser Publikation der Versuch unternommen, die Autorfrage der Bücher Samuel nach Möglichkeit zu lösen. Dieses Ziel verfolgend, orientiert der Verfasser im Eingange seines Buches auf 25 Seiten durch eine Zeittafel der in den Büchern Samuel enthaltenen Geschichte und durch weitere Aufsätze über die Geschichte Davids in den Büchern Samuels, über Verfasser und Quellen der in den Büchern Samuels enthaltenen Geschichte Davids, über den Verfasser des Buches der Könige, über die Geschichte Israels von Samuel und Jeremias im alttestamentlichen Kanon. Sodann finden wir unter 6. Bemerkungen über alte Versionen des Buches Samuel, dann unter 7. den Aufsatz: Dasein des Pentateuchs in der Zeit der im Buche Samuel berichteten Geschichte. Der 8. Teil der Einleitung behandelt den Zusammenhang der protokanonischen historischen Bücher mit dem Pentateuch, der 9. Teil die Beglaubigung und Glaubwürdigkeit der in den protokanonischen historischen Büchern enthaltenen vorexilischen Geschichte Israels.

Die Autorfrage der Bücher Samuels wird auf S. 5 dahin beantwortet, daß die Bücher der Könige und Samuel denselben Verfasser haben sollen. Diese Ansicht Netelers dürfte in Gelehrtenkreisen ebenso vereinzelt bleiben, als die Ansicht desselben Mannes, die erste Hälfte des 1. Buches Samuel sei der 4. Anhang zum Richterbuche (Schenz, Einl. i. d. A. T. S. 130).

Betreffs der äußeren Form seines Kommentars ist Neteler konstant geblieben und bietet eine Uebersetzung der Vulgata und des hebräischen Textes, ohne Rücksicht darauf, daß stellenweise beide Uebersetzungen fast keinen Unterschied zeigen. Sodann folgt die Erklärung jener Verse, welche einer Aufhellung bedürfen.

15) **Die Psalmen.** Sinngemäße Uebersetzung nach dem hebräischen Urtext. VIII. 254 S. München und Wien. Josef Rothsche Verlagshandlung. 1903. Preis M. 1.80 = *K* 2.16. Geb. M. 2.40 = *K* 2.88.

Der sich nicht nennende Auktor hat sich mit diesem Büchlein ein recht lobenswertes Ziel gesetzt, das vom Geiste Gottes eingegebene alte Gebetbuch „das Davidische Psalmenbuch" der gläubigen Welt, den frommen Laien in deutscher gemeinverständlicher Sprache zugänglich zu machen. Zur Erreichung dieses Zieles hielt er sich an eine schon vorliegende und recht lobenswerte Arbeit, welche für den Klerus berechnet und daher in lateinischer Sprache abgefaßt ist und von ihm selbst im Vorworte genannt wird: Psalterium seu liber Psalmorum iuxta Vulgatam Latinam et versionem textus originalis hebraici. Verfaßt von Dr. Melch. Mlčoch, k. k. Professor an der theologischen Fakultät in Olmütz. Daß nicht der Vulgatatext, sondern der hebräische Text in gemeinverständliches Deutsch übertragen wurde, mag seinen Grund vielleicht darin haben, daß Dr. P. Beda Grundl O. S. B. im Jahre 1898 bei Huttler in Augsburg erscheinen ließ „das Buch der Psalmen" — Für das deutsche Volk bearbeitet und mit kurzen Erklärungen versehen. Diese Uebertragung des Vulgatatextes sollte durch das besprochene Büchlein unseres Anonymus nicht überflüssig werden.

Nachdem also gute Uebersetzungen des lateinischen und hebräischen Psalmentextes vorliegen, sei der Wunsch gestattet, daß alle, welche an die Aufgabe herantreten, Andachts-, Erbauungs-, Gebetbücher für das Volk herauszugeben, diese deutschen Uebertragungen zurate ziehen und deren Wortlaut wiedergeben, um Gebetsformeln zu verbreiten, welche den göttlichen Geist selbst zum Urheber haben.

16) **Geographische und ethnographische Studien** zum 3. und 4. Buche der Könige von Dr. Johannes Döller, Studiendirektor am k. u. k. höheren Weltpriester-Bildungsinstitute zu St. Augustin in Wien. — Gekrönte Preisschrift. XI. 355 S. Mit einer Karte. Wien. 1904. Mayer u. Co. *K* 10.— = M. 10.—.

In dem vorliegenden Werke hat der hochwürdige Herr Verfasser, welcher in der Fachliteratur schon bekannt ist durch eine kleine Hermeneutik in lateinischer Sprache, durch zwei deutsche Arbeiten, die eine über hebräische Poesie, die andere über Bibel und Babel, eine Frucht langandauernden und mühsamen Studiums der Oeffentlichkeit übergeben, für welches ihm Fachgenossen und Religionsprofessoren gewiß recht dankbar sein werden.

Wie der Titel des Buches besagt, hat sich der Herr Auktor strenge gehalten an die zwei Bücher der Könige und sich zur Aufgabe gestellt, alle Angaben von Oertlichkeiten und Völkerschaften zu besprechen nach Maßgabe jener Kenntnisse, welche unsere Zeit infolge der Fortschritte in Erforschung von ägyptischen und assyrischen und anderen Kulturdenkmälern den Studierenden zu bieten imstande ist. Welch großen Aufwand von Zeit und Fleiß dieses Werk erfordert hat, das bezeugt auch das Verzeichnis der benützten Literatur durch das Ausmaß von 25 Vollseiten.

Die Einteilung des Werkes ist beeinflußt durch den Stoff, welchen das 3. und 4. Buch der Könige enthält: ein Abschnitt ist zur Geschichte des Königs David gehörig, ein zweiter zur Geschichte des Königs Salomo und enthält sechs Kapitel über Salomons erste Taten, Verwaltung, Ausdehnung des Reiches, Salomons weitere Tätigkeiten, Erstarkung des Reiches im Innern, Niedergang des salomonischen Reiches. Im zweiten Teile des ganzen Werkes

finden sich vier Abschnitte, welche gewidmet sind der Spaltung des Reiches, der Prophetengeschichte, der Zeit von Jeroboam II. bis zum Untergange des Nordreiches, der Zeit vom Untergange des Nordreiches bis zum Sturze des Südreiches. Zur leichteren Handhabung dieses Glossars für Geographie und Ethnographie der zwei Königsbücher dient nun das sehr genau angelegte Namen- und Sachregister in einem Ausmaße von 12 Vollseiten.

Wer immer berufen ist, heilige Geschichte an Schulen höherer oder niedriger Ordnung vorzutragen, findet nunmehr in dem vorliegenden Buche die Arbeit eines katholischen Auktors, welche ihn gründlich zu unterrichten vermag über Jerusalem und die Höhen der heiligen Stadt, über die Kanaaniter und Hethiter, über Babylonien und Assyrien, über Aegypten und Aethiopien, über die Gottheiten Beelzebub und Moloch und Astarot, mit einem Worte über Volk, Stadt, Land, Gottheit innerhalb und außerhalb des auserwählten Volkes.

Die beigegebene Karte von Palästina, bearbeitet von Dr. Hans Fischer und Professor Dr. H. Guthe, stammt aus der geographischen Anstalt von Wagner und Debes in Leipzig und enthält Detail-Karten von dem Hochlande von Judäa, von der Gegend zwischen Nazareth und Tiberias und von Jerusalem. Diese Beigabe vermag entschieden den Wert und die Verwendbarkeit des vorliegenden Buches zu heben.

Auch sei noch erwähnt das 3 Seiten umfassende Register jener Stellen der heiligen Schrift, welche der Herr Verfasser in den Bereich seiner geographischen und ethnographischen Studien gezogen hat.

St. Florian bei Enns. Dr. P. Amand Polz O. S. B. Prof.

17) **Die Prophetennamen des Alten Testamentes.** Ein Beitrag zur Theologie des Alten Testamentes von P. Elfred Laur S. O. Cist. Dr. Theol. Gr. 8°. VII. und 164 S. Freiburg (Schweiz) 1903. Universitäts-Buchhandlung. M. 4.— = *K* 4.80.

Laur behandelt in dem vorliegenden Buche ein schweres und zugleich interessantes Thema: die Prophetennamen des alten Testamentes, das ist die Benennungen oder Titeln der alttestamentlichen Propheten. Nomina, sagt der Aquinate, significant substantiam cum qualitate (S. 6). Wie schwierig ist es aber nicht, das Wesen des Prophetismus richtig zu erfassen! — Mit treuem und geistvollem Fleiße geht der Verfasser folgende für die Propheten vorkommende Namen durch: Sprecher des Herrn, Seher und Schauer des Herrn, Späher und Wächter, Hirte des Herrn, Prüfer des Herrn, Knecht und Bote des Herrn, Mann des Geistes des Herrn, Mann Gottes. Besonders ausführlich werden die Bezeichnungen: Nabi, Roeh und Chozeh besprochen. Denn Laur ist hiebei um eine eingehende Widerlegung des von N. Krätzschmar herausgegebenen Broschürchens „Propheten und Seher in Israel" zu tun. Vom Namen auf das Wesen schließend, gelangt Laur zu dem Resultate: der Prophet ist ein Empfänger von seiten Gottes, ein Geber des von Gott Empfangenen an die Menschen (S. 151). Jeder Prophetenname nämlich trägt die heilige, überirdische Signatur: Jahwe oder Elohim. Alle die göttliche, übernatürliche Einflußnahme außeracht lassenden Erklärungsversuche des Prophetismus müssen darum zurückgewiesen werden. — Es sind schöne primitiae frugum, die der Verfasser auf den Altar der Wissenschaft gelegt.

Würde nicht aus dem 14. Kapitel des 1. Korintherbriefes ein Licht auf die alttestamentlichen Propheten fallen? In dem Abschnitt: Malach Jahwe hätte wohl auch die Frage, welche Bewandtnis es mit dem Namen des letzten der kleinen Propheten habe, zur Sprache kommen sollen. In Bezug

auf Zorobabel, den Gott als seinen Knecht bezeichnet (Apg. 2, 24), behauptet Laur: es waltet hier einfach ein Dienstverhältnis ob, wie zwischen Herr und Diener im niedrigsten Sinne . . . Er tritt nicht in familiäres Verhältnis zum Herrn (S. 99). Da hat der Verfasser das bei Aggaeus unmittelbar folgende et ponam te quasi signaculum (vgl. Cant. 8, 6!) übersehen. Die Ausdrucksweise ist nicht immer die glücklichste. Würde Laur seinem Buche ein Verzeichnis der behandelten Stellen der heiligen Schrift beigefügt haben, so hätte er die Verwendbarkeit desselben um ein bedeutendes erhöht.

Linz. Dr. Fruhstorfer.

18) **Das apostolische Speisegesetz** in den ersten fünf Jahrhunderten Ein Beitrag zum Verständnis der quasi-levitischen Satzungen in älteren kirchlichen Rechtsquellen von Dr. Karl Böckenhoff, Privatdozent an der Universität Münster. Gr. 8°. VIII, 142 S. Paderborn 1903. F. Schöningh. M. 4.— = *K* 4.80.

Die interessante und mit ebensoviel Scharfsinn als Umsicht geführte Untersuchung gelangt zu folgenden Ergebnissen: Das Speisegesetz der sogenannten Apostelsynode, obwohl nach der Intention der Gesetzgeber eine Maßnahme von vorübergehender und örtlich beschränkter Geltung, führte im Orient seit Beginn des 2. Jahrhunderts zur Ausbildung einer mehr oder weniger streng beobachteten, der levitischen ähnlichen Speiseobservanz, die allmählich auch ins Abendland eindrang, obwohl die hier übliche Lesart von Act. 15. 28, keinerlei Grundlage dafür bot. Man suchte und fand für die leere Form einen neuen Inhalt in zum Teil recht absonderlichen, inneren Begründungen, durch die die Enthaltung vom Opferfleisch sowie vom Erstickten und vom Blute prinzipiell oder doch für die Zeit des Ringens mit dem Heidentum zu einer Forderung der natürlichen Sittlichkeit gestempelt wurde. Erst im 5. Jahrhundert erwachte die Reflexion über den Verpflichtungsgrund der gewohnheitsrechtlichen Beobachtung, und Augustin und Cyrill von Alex. waren die ersten, die ihre Stimme gegen die Fortdauer einer derartigen Verpflichtung erhoben. Doch blieb gleichsam als Abklärung einer jahrhundertelangen Praxis in der christlichen Welt die ethische Anschauung zurück, daß der Genuß seltsamer und unpassender Speisen einen Verstoß gegen die sittliche Würde des Menschen bedeute; und darauf fußt die spätere Observanz der Pönitenzialbücher.

Die Resultate sind zum Teile neu und von apologetischem Wert, da sie die Urkirche gegen den Verdacht des Judaismus in Schutz nehmen. Der Verfasser verrät gute Vertrautheit mit den Quellen und ein feines psychologisches Gefühl für derartige Studien aus der christlichen Sitten- und Kulturgeschichte. Die Ueberprüfung der Einzelheiten muß den Fachgelehrten überlassen bleiben. Aber jeder, der sich für das innerkirchliche Leben der ersten Jahrhunderte interessiert, wird die Schrift mit Genuß durcharbeiten und nur wünschen, daß der Verfasser auch die Pönitenzialbücher noch behandeln möge.

Linz. Dr. W. Grosam.

19) **Das neue Testament unseres Herrn Jesus Christus.** Uebersetzt und erklärt von Aug. Arndt S. J. Mit Approbation des Heiligen Apostolischen Stuhles &c. 8°. VIII, 760 S. Regensburg &c. 1903. Friedrich Pustet. M. 1.60 = *K* 1.92.

Die verbesserte Neuausgabe des Allioli'schen Bibelwerkes (1901, lat.-deutsch) durch A. Arndt S. J. fand allgemeinen Beifall. Mit derselben Genugtuung begrüßen wir die vorliegende deutsche Ausgabe des Vulgatatextes des Neuen Testamentes, in welcher der Verfasser, soviel wir sehen, zwar die Uebersetzung selbst wörtlich aus der größeren zweisprachigen Aus-

gabe herübergenommen, aber bei den Anmerkungen nicht bloß eine Reduktion der Anzahl, sondern auch eine Verringerung des Umfanges vorgenommen hat. Aller wissenschaftliche Apparat ist gründlich beseitigt, die verläßlichste Erklärung in knapper Form gegeben, die Inhaltsangaben sind bedeutend gekürzt, leider auch die Notizen über die Disposition der einzelnen Bücher der Raumersparnis geopfert. Das Buch will augenscheinlich Lesern von geringerer theologischer Bildung die Schätze der heiligen Schrift, so gut es eben möglich ist, erschließen und verdient in der Tat in solchen Kreisen die weiteste Verbreitung. Selbst der Priester wird zum Zwecke der wiederholten, mehr genießenden Lektür mit Nutzen und ob der Handlichkeit und äußerst sorgfältigen äußeren und inneren Ausstattung der Ausgabe mit Vergnügen darnach greifen. Wenn es erlaubt ist, einen Wunsch zu äußern, — viele würden es begrüßen, die Uebersetzung des abweichenden griechischen Textes wenigstens dann in der Note zu finden, wenn die Erklärung nicht von der Vulgata, sondern vom Urtext ausgeht. Sonst ergeben sich notwendig Unzukömmlichkeiten. Wer würde z. B. imstande sein, den zu Röm 1, 4 auf S. 443 in der Note 5 angegebenen Sinn des Verses aus der gegebenen Uebersetzung herauszulesen, wenn er den Wortlaut des Urtextes nicht erfährt (ὁρισθέντος)? Würde sich der Verfasser entschließen, den Text nicht mehr durch die Verseinteilung zu zerhacken, sondern wie etwa Fillion, Hetzenauer, Terwelp u. a. in continuo u. zw. in sinngemäßen Abschnitten zu bieten, so würde er den dafür nötigen Raum reichlich hereinbringen, die Lektüre und das Verständnis erleichtern und die Dispositionsangaben ersetzen. Ich wünsche dem staunenswert billigen Werke eine baldige 2. Auflage und darin am Titelblatt auch dem Namen Allioli ein Plätzchen.

St. Florian. Dr. Vinzenz Hartl.

20) **Dějinný vývoj dispensační praxe při překážkách pokrevenství a švakrovství.** Historische Entwicklung der Dispensationspraxis bei den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Von Dr. Johann Sedlák, päpstl. Hausprälaten und Domherrn in Prag. 96 S. *K* 1.—.

Der Verfasser unterscheidet fünf Perioden. Die erste reichte bis zum vierten Konzil im Lateran (1215). Damals erstreckten sich die genannten Ehehindernisse bis zum siebenten Grade inklusive. Die Kirche erteilte vor der Eheschließung keine Dispens (bis auf zwei Fälle; die erste soll Robertus III. Graf von Melant von Urban IV. im Jahre 1110 erhalten haben, die zweite Kaiser Otto der IV. von Innozenz III. im Jahre 1212). Wurde man solcher Ehen nach ihrer Schließung gewahr, und sprachen wichtige Gründe dafür, so duldete man bloß dieselben. Diese strenge Disziplin wird an vielen interessanten historischen Beispielen bewiesen. Die ursprüngliche Strenge wurde durch das vierte Konzil im Lateran (zweite Periode), durch die Einschränkung der beiden Hindernisse auf die ersten vier Grade gemildert. Obwohl wir in dieser Periode öftere diesbezügliche Dispensen finden, so erkennen wir dennoch, daß sich die Päpste dazu nur ungern bewegen ließen, wie aus den großen Almosen und dergleichen zu ersehen ist, die als Ersatz für den dem Gesetze zugefügten Schlag gefordert wurden. In denselben ist zugleich der Ursprung späterer Taxen zu suchen. Mit dem tridentinischen Konzil hat die Dispensationspraxis bedeutend zugenommen (dritte Periode). Das Ehehindernis der Schwägerschaft ex copula illicita wurde eingeschränkt, die

Dispensen wurden auch aus Privatgründen, unter leichteren Bedingungen, ja, sogar in sehr nahen Graden erteilt. — Die bisherige Disziplin erfuhr einen harten Schlag durch den Josefinismus (vierte Periode), welcher nicht bloß Ehehindernisse eingeschränkt, sondern auch in die kirchliche Jurisdiktion eingegriffen und den Bischöfen sogar verboten hatte, nach Rom um Dispensen einzureichen. Wohl schien es im Jahre 1855, als ob durch Zustandekommen des Konkordates bessere Tage kommen sollten; doch bald darauf, im Jahre 1868, wurde die fakultative Zivilehe eingeführt und somit jede strengere kirchliche Disziplin unmöglich gemacht (fünfte Periode). Es wurden zwar dem vatikanischen Konzil verschiedene Postulate vorgelegt, doch konnten dieselben wegen der Unterbrechung des Konzils nicht erörtert werden. Soweit es möglich war, wurden sie aber wenigstens teilweise berücksichtigt. So erklärte Leo XIII. am 25. Juni 1885 in Bezug auf die copula incestuosa, „dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras." Auch die Zahl der Beweggründe wurde erweitert, einige Klauseln werden jetzt nicht mehr erwähnt, die Dispensationstaxen wurden ebenfalls geringer. Die Bischöfe erhielten größere Vollmachten und auch die Erledigung der Gesuche in Rom und ihre Exekution fanden mehr Berücksichtigung. Sodann bespricht der Verfasser die jetzige Dispensationspraxis, erwähnt die einzelnen Hindernisse, und den ganzen Weg, welchen das Gesuch bis zur Erledigung und Exekution zu machen hat.

Die Abhandlung erschien in der Zeitschrift für den katholischen Klerus (Časopis katolického duchovenstva) und wurde als Separatabdruck herausgegeben. Sehr sorgfältig, dazu von einem bewährten Fachmanne bearbeitet, bietet sie einem jeden Geistlichen reichliches Material nicht nur zur eigenen Belehrung, sondern auch in so manchen Punkten zur Belehrung des Volkes.

Prag. Prof. Dr. K. Kašpar.

21) **Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für die Orden und Kongregationen.** Von P. Aug. Arndt S. J. In biegsamem Leinenband, kl. 8°. 113 S. Verlag Schöningh in Paderborn. 1904. 90 Pf. = *K* 1.08.

Es ist das zwölfte Bändchen der von Schöningh herausgegebenen „Seelsorger-Praxis", das wir hier zur Anzeige bringen. P. Arndt hat darin das an sich sehr komplizierte Ordensrecht in wirklich brauchbarer Weise, präzis und klar, zur Anschauung gebracht. Zuerst wird ein geschichtlicher Ueberblick über Orden und Kongregationen geboten, dann Gründung und Aufhebung derselben erörtert, daran reiht sich die Darstellung ihres Verhältnisses zum Kardinal-Protektor, zum Diözesan-Bischof und zum Pfarrer. Hierauf folgt, was vom Eintritt, von der Gelübdeablegung, von den wesentlichen Verpflichtungen des Ordensstandes, der Entlassung und Ausstoßung zu gelten hat. Auch werden Flucht und Apostasie und endlich die Tertiarier berührt. Den Schluß bilden die weltlichen deutschen Ordensgesetze.

Wie aus dieser knappen Inhaltsangabe erhellt, ist das Wichtigste des Ordensrechtes behandelt. Es wird daher jeder, der Kenntnisse davon haben soll, nicht umsonst darnach greifen.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

22) **Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlichen Kongregationen nach kanonischem und deutschem Recht.** Von Dr. Siegfried von Hobe-Gelting. Gr. 8°. 60 S. Breslau 1903. Görlich und Loch. 80 Pf. = 96 *h*.

An der Hand der besten Auktoren bietet die Broschüre eine genaue Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Grundsätze über Universalsuccession des Klosters, Rechts- und Erwerbsfähigkeit, Pekulium, Partei- und Prozeß-

fähigkeit der Regularen. Im 2. Teil wird uns die Stellung des älteren und neuen deutschen Rechtes gegenüber diesen kanonistischen Grundsätzen gezeigt. Sehr klar und korrekt sind alle diese interessanten Rechtsfragen behandelt. S. 24 bezeichnet er die Ansicht Scherers betreff des Eigentumsrechtes der Regularen über das Pekulium als ungenau und trifft dabei sicher das Richtige. Der Religiose darf das Pekulium auch nur solange und insoweit verwenden, als der Obere es zuläßt.

St. Florian. Alois Pachinger.

23) **Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Rechte.** Eine Darstellung des über die Konfession der Kinder geltenden Rechtes in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz und Luxemburg. Von Dr. Karl August Geiger, Professor des Kirchenrechtes. 12°. XVI. 301 S. Paderborn 1903. Ferdinand Schöningh. In biegsamem Leinenband M. 1.80 = *K* 2.16.

Die „Seelsorger-Praxis" ist mit diesem Doppelbändchen um einen wichtigen Schatz bereichert worden. Diese vorliegende Arbeit, welche eine empfindliche Lücke in der Literatur auf diesem Gebiete ausfüllt, ist gerade für unsere religionsfeindliche Zeitströmung von großer Bedeutung, da sich hier jeder entsprechenden Rat holen kann. Das Buch behandelt nämlich die Rechtsvorschriften über die Konfession respektive über die religiöse Erziehung der Kinder in den oben genannten Ländern. Der Seelsorger und Katechet wird hier mit Sicherheit die gerade notwendigen und passenden Gesetze und Vorschriften finden, um sich und anderen mit Rat und Tat zu helfen.

Neukirchen b. Lambach, Ob.-Oest. P. Gebhard Koppler Pfarrvikar.

24) **Die Herrlichkeiten Mariens.** Vom heiligen Kirchenlehrer Alfons Maria von Liguori. Neu aus dem Italienischen übersetzt und herausgegeben von P. Josef Alois Krebs aus dem Redemptoristen-Orden. 8°. XX u. 592 S. Regensburg 1904. Fr. Pustet. M. 2.70 = *K* 3.24.

Eine neue Uebersetzung dieses „goldenen Buches", wie es in den Prozeßakten des heiligen Kirchenlehrers genannt wird, haben viele lange schon und besonders heiß in den letzten Jahren ersehnt, unter der Bedingung jedoch, daß darin den gerechten Anforderungen der Kritik bei der Auswahl der Erzählungen und bei der Zitation der Stellen aus den heiligen Vätern und anderen Autoren Rechnung getragen werde. Diesem Wunsche hat der Uebersetzer vollauf zu entsprechen gesucht und verstanden. Die Uebersetzung erfreut sich vor allem dreier Eigenschaften des heiligen Verfassers; sie ist durchsichtig klar, kindlich einfach und doch kraftvoll. Ferner sind jene Erzählungen, die St. Alfonsus besonders dem Cäsarius von Heisterbach und Alanus von Rupe, deren Zuverlässigkeit ihm beim Stande der damaligen Kritik außer Zweifel stand, entnommen hatte, weggelassen worden, da die historische Forschung das Gegenteil festgestellt. Ebenso wurden einige wenige Züge, die mehr dem neapolitanischen, weniger aber dem kältern deutschen Charakter entsprechen, übergangen. Zudem bemühte sich Krebs, vorab für Priester und gebildete Laien, die Zitate genau zu berichtigen und den lateinischen Text unterm Strich anzubringen. Endlich beförderte er durch die Anführung von Unterabteilungen, die sehr prägnant

und glücklich gefaßt und fett gedruckt sind, wie durch gesperrten Druck der Hauptgedanken eine schnelle Uebersicht und tiefere Einsicht in den Gedankengang des Heiligen. Damit ist der Uebersetzer und Herausgeber zweifellos auch einem Wunsche des heiligen Kirchenlehrers selber entgegengekommen. Diesen haben ja zwei Sterne bei dem Werke geleitet: Caritas et veritas. Es war dies so recht sein Lieblingswerk; denn in ihm, wie sein Biograph S. Karl Dilgskron (I. 358) so schön sagt, hat er so recht „seine Seele abgeschrieben". „Die Seele Alfonsens war eben von kaum einem anderen Gegenstand aus dem Gebiete der Geschöpfe so voll, wie von den Vorzügen Mariens." Darum setzte der Heilige alles daran, gerade dieses Buch zu verbreiten.

Dies ersehen wir besonders aus seinem Briefwechsel mit dem Verleger Remondini in Venedig. Wiederholt bat er ihn, das in Neapel bereits dreimal aufgelegte und so gern gelesene Werk auch zu drucken wie das Büchlein von den „Besuchungen." Als es aber nicht geschah, klagt er (Brief. III. 79.): „Aber wie ich sehe, lassen Sie U. L. Frau und Jesum Christum immer an letzter Stelle." „Wann werden Sie mir einmal die Freude machen, das Büchlein von den Herrlichkeiten Mariens drucken zu lassen." (5. Juli 1758.) Und ein Jahr darnach (5. Juli 1759): „Ich habe Ihnen bereits früher einmal geschrieben und jetzt wiederhole ich es: Von allen meinen Büchern höre ich, daß Sie dieselben dem Drucke übergeben, nur die „Herrlichkeiten Mariä" höre ich nicht nennen, und doch hat mich gerade dieses Werk die meiste Mühe gekostet, und vielleicht auch den meisten Beifall gefunden.. Ich wünsche darum, und zwar aus keiner anderen Ursache, als um der Ehre der allerseligsten Jungfrau willen, daß Sie dieses Werk **vor** den anderen drucken möchten, und ich versichere Sie, daß es überall Beifall finden wird." (l. c. 56.)

Der heilige Lehrer hat aber gewiß auch Freude an der Ausmerzung so mancher jetzt einfach unhaltbarer Beispiele wie an der Korrektur der Zitate. Sein zweiter Leitstern neben der Liebe zu seiner „Mamma mia" und zu der Seele, war die Wahrheit. Die Liebe zur Wahrheit ist es gewesen, der er die glänzende Laufbahn eines Advokaten und Weltmannes opferte, Wahrheit galt ihm als erstes Gesetz bei allen seinen vielen Werken; daher scheute er sich nicht, wenn er eine frühere Ansicht als falsch erkannte, sie förmlich zu widerrufen, ja er erklärte sogar, als ihn ein Bücherzensor aufforderte, das Gegenteil von dem, was er dachte, auszusprechen: „Ich bin bereit, eher den Kopf herzugeben, als eine Lüge zu sagen." Daher können wir unumwunden erklären, daß diese Veränderung nur im Geiste des heiligen Kirchenlehrers geschehen ist und daß er es selbst für einen Defekt halten würde, wenn sein Werk unverändert herausgekommen wäre. Denn „zweifelsohne" schrieben schon 1895 die „Historisch-politischen Blätter" Jahrg. 116, S. 412 „würde Alfonsus heute viele seiner mittelalterlichen Legenden selbst nicht mehr erzählen" und dies umsomehr, als er gleich am Eingang des dritten Teiles der „Herrlichkeiten Mariens" in der Einleitung zu 89 gesammelten „Beispielen von Erbarmungen der seligsten Jungfrau" selber schreibt: „Es ist eine geistige Schwachheit, alles ohne Unterschied zu glauben; andererseits ist es aber ein Zeichen von Unglauben und Vermessenheit, wenn man die Wunder einfach verwirft, die von angesehenen und frommen Männern bezeugt werden." — Dieser dritte Teil der „Glorie di Maria" ist der Anlaß zu einer Ausstellung oder besser zu einer Anfrage. Nach der Turiner Ausgabe

der Werke des heiligen Kirchenlehrers 1887 tom. I. findet sich eine Parte terza S. 287—363. Darin stehen neben den 89 Erzählungen, aus denen P. Krebs die glaubenswürdigsten als Ersatz für die ausgeschalteten im ersten und zweiten Teile verwendet hat, zwei kleine Verteidigungsschriften des Heiligen gegen erlittene Angriffe auf die eine und andere These seiner Marienlehre. Darauf folgen drei Predigten, eine Novene auf Maria Reinigung, kurze Festbetrachtungen, verschiedene Gebete, besonders die auf alle Tage der Woche und sechzehn fromme Lieder zu Ehren Marias. Ist auch später manches zugewachsen, so gehört denn doch dieser Teil auch noch zu den „Herrlichkeiten Mariens". Vielleicht wären gerade manchem die kurzen Betrachtungen oder eines der Marienlieder erwünscht in einer Uebersetzung wie sie z. B. P. Pichler, C. Ss. R. in seiner „Gottesminne" uns bietet. Omne trinum perfectum! — Oder hat ein anderer Grund die Beschränkung auf die zwei eigentlichen Hauptteile diktiert?

Schließlich sei erwähnt, daß diese Uebersetzung nicht bloß auf die besondere Ermutigung und mit der vollen Billigung der oben besprochenen Grundsätze vonseiten Sr. Eminenz des Kardinal-Erzbischofs Fischer von Köln veranstaltet worden, sondern auch von ihm ein eindringliches Geleitswort an der Spitze trägt, das nicht bloß den Priestern und Ordensleuten, sondern auch den Laien, dem gewöhnlichen Volke wie den Gebildeten das Werk anempfiehlt.

Druck und Ausstattung wie Einband sind nur zu loben.

Mautern (Steiermark). P. Franz Mair C. Ss. R.

25) **Die Unbefleckte und ihre Verehrung in Tirol.** Herausgegeben zur Jubelfeier der unbefleckten Empfängnis Mariä von Dr. theol. Eduard Stemberger. Gr. 8°. 96 S. Innsbruck 1904, mar. Vereinsbuchhandlung. *K* 1.40 = M. 1.40.

Die vorliegende Festschrift ist sowohl geschichtlichen, als auch dogmatischen und paränetischen Inhalts; sie bietet daher sowohl für Studium und Lektüre, als auch für Vorträge viel Gutes, namentlich in den örtlichen Kreisen, für die sie berechnet ist. Nachdem in den ersten drei Kapiteln das Verhältnis der Unbefleckten zur Welt, zur Kirche und zum Glaubensbewußtsein des christlichen Volkes im Allgemeinen gezeigt worden, schildert das vierte Kapitel den Einzug der Marienverehrung in Tirol und bald auch den Einzug der Verehrung der Unbefleckten speziell, indem schon im Jahre 1399 die Feier des Festes der Empfängnis Mariä von Propst Heinrich Suraner für Brixen erlangt wurde. Welchen Anteil in späteren Jahrhunderten nebst den Serviten die Jesuiten, besonders der selige Canisius und die Franziskaner, besonders der heilige Leonard von Porto Maurizio, an der Verbreitung und Erhöhung der Verehrung der Unbefleckten hatten, welche Andacht zur Unbefleckten die selige Königin Magdalena, Tochter Ferdinand I. und Gründerin des Damenstiftes von Hall, sowie ihre Nichte Anna Katharina, die dem Landesfürsten Ferdinand von Tirol vermählt war, bezeigten, welche Bedeutung das Gelübde der Innsbrucker Universität, die marianischen Kongregationen und die Kirchweihen zur Unbefleckten in Tirol hatten, wird ebenfalls in diesem Kapitel beschrieben. Im folgenden sechsten Kapitel: „Tirol unter der Siegesfahne der Unbefleckten" wird der Schutz der-

selben zur Abwendung der Feinde im bayerischen Erbfolgekriege (1703) sowie die Dankbarkeit des ganzen Volkes durch das Gelübde zur Unbefleckten und durch die Aufstellung der Immakulata-Säule in Innsbruck im Jahre 1704 eingehend geschildert. Das sechste und siebente Kapitel sowie das Schlußwort sind wieder paränetischen Inhalts: „Was hofft und schuldet Tirol in der Verehrung der Unbefleckten und wie soll die Huldigung beschaffen sein? — Der Anhang bringt die Urkunde der Einsetzung des Festes vom Jahre 1399 und die Festpredigt zur Dogmatisationsfeier 1854, gehalten von Msgr. Professor J. Greuter. Besonders hervorzuheben sind noch die drei sorgfältigen Illustrationen: Grabstein des Kanonikus H. Surauer, Urkunde des Bischofs Ulrich von Brixen, vom 14. Mai 1399 und das Porträt des Fürstbischofs K. J. Graf Künigl von Ehrenburg. Ein Gemälde Führichs von der Unbefleckten, sowie eine einfache Titelzeichnung von der Huldigung der Stände Tirols an die Unbefleckte, desgleichen einige Festgedichte geben dem in ruhigem Tone geschriebenen Büchlein größere Abwechslung.

Linz, Dezember 1904. P. G. Kolb S. J.

26) **Maria, die unbefleckt Empfangene.** Zur Jubelfeier der fünfzigjährigen Erklärung des Dogmas. Geschichtlich-theologische Darstellung. Von Ludwig Kösters S. J. Gr. 8°. VIII u. 274 S. Regensburg 1905, Verlagsanstalt vorm. Manz. M. 3.60 = *K* 4.32.

Die Veranlassung zu dieser gelehrten Schrift gab eine Einladung, die seiner Zeit sehr geschätzte Abhandlung Perrones: „Ueber die dogmatische Definition der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria" neu herauszugeben. Doch bemerkte der Verfasser sogleich, daß er auf neuer Grundlage, mit alten und neuen Bausteinen sein Werk aufführen müsse; so entstand diese gründliche dogmengeschichtliche Abhandlung, welche nicht nur über die vorliegende Glaubenslehre allseitigen Aufschluß gibt, sondern überhaupt eine schöne Beleuchtung der Frage enthält, wie der theologische Fortschritt und die Definirbarkeit einer in der Kirche verbreiteten Lehre sich gestalten könne. Die präzise Einteilung ist folgende: 1. Die unbefleckt Empfangene ist eine Idealgestalt der gläubigen Vernunft. 2. Es enthüllte sich fortschreitend dieses Ideal gemäß der heiligen Schrift und namentlich gemäß den Zeugnissen der Tradition (Anfänge, Entwicklung, Klärung, Vollendung S. 19—133). 3. Die Realität des Ideals ist uns in der Sicherheit der theologischen Wissenschaft und insbesondere in der Sicherheit des Glaubens gegeben (Wunsch, Möglichkeit, Tatsache der Definition S. 163—245). 4. Das Bild der Unbefleckten in der Kunst finden wir in historischen und symbolischen Darstellungen; am schönsten soll sie im Herzen des Menschen sein. (S. 245—264). — Der Verfasser zeigt große Belesenheit und nüchterne Kritik namentlich in den Schriften der heiligen Väter und den Streitfragen. Wie schön sind die Schriften des heiligen Augustin verwertet, wie richtig ist dargelegt, was der heilige Bernhard und heilige Thomas u. s. f. zur Klärung der Frage beigetragen haben! Vermißt haben wir die Erwähnung von Eadmeri Tractatus de Conceptione S. Mariae (olim S'Anselmi), der, weil bedeutsam für unseren Gegenstand, eben bei Herder mit neuen Dokumenten und Untersuchungen von den PP. Thurston und Slater herausgegeben wurde. Für viele wird der letzte

Teil über die historischen und symbolischen Darstellungen der Unbefleckten von größtem Interesse sein, weil selten so kritisch besprochen. S. 250 (Anmerkung) wird die Echtheit der in der Donatio Ugonis vom Jahre 1047 verlangten Zeichnung der Immakulata wegen ihres Alters bezweifelt; der Zweifel wird durch ein zweites oder auch drittes Beispiel als unbegründet zurückgewiesen in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie, 1904, Heft IV. S. 678 und 679. P. G. Kolb S. J.

27) **Die Unbefleckte Empfängnis.** Lesungen und Gebete für eine Novene oder Monatsandacht zu Ehren der makellosen Jungfrau Maria. Festgabe zum Immakulata-Jubiläum von Josef Hättenschwiller S. J. 12°. XI und 368 S. Münster 1904. Alphonsus-Buchhandlung. Brosch. M. 1.80 = *K* 2.16.

Es ist sehr erfreulich, daß neben den dogmatischen, historischen, homiletischen und poetischen Festgaben zu Ehren der Unbefleckten auch die aszetischen nicht zurückbleiben; die zahlreichen kleineren hiefür überragt wohl am bedeutendsten das vorliegende, sorgfältig ausgearbeitete und begeisternd geschriebene Werk des Redakteurs des Sendboten des göttlichen Herzens Jesu. Inhalt und Schreibweise ist ausgezeichnet zu nennen; die erhabenen Ideen und die herrlichen Vergleiche zu deren Veranschaulichung, auch die zweckmäßigen Beispiele wirken zur Fülle geistlicher Freude und trostreicher Stärkung zusammen. Es werden nicht nur die schönsten Stellen der heiligen Väter, sondern auch die der neueren Lobredner Mariens, namentlich Bossuets und Laurents, zu Ehren der Unbefleckten trefflich verwertet. Die drei Hauptteile sind betitelt: Die Unbefleckte Empfängnis ist ein Geheimnis der Ehre für Maria, ein Geheimnis des Trostes für uns, ein Geheimnis der Hoffnung für die Kirche. Jeder Teil ist für drei Tage berechnet mit je einer Betrachtung zu drei (der letzte zu vier) Punkten; dazu kommt noch die Betrachtung für das Fest zu drei Punkten, so daß die inhaltsreichen 31 Punkte auch Lesungen oder Betrachtungen für einen ganzen Monat liefern können. Einzelne etwas überschwengliche Ausdrücke erklären sich aus dem Kontext in richtiger Weise, z. B.: Salmerons Wort, „die Muttergotteswürde ist Begleiterin ihrer Empfängnis“ (S. 18), anstatt umgekehrt. Für manche Druckfehler findet man leicht die Verbesserung, z. B. S. 203 ist „besteht“ statt bestens zu lesen. Nur möchte ich auf einige Verbesserungen des lateinischen Textes des mit anderen Gebeten angefügten Officium parv. Im. Conc. hinweisen; so findet man beim Complet. hier und in andern Büchern (z. B. neuestens in Hegers kleinen Tagzeiten) „Salve Virgo florens“; es soll heißen: „virga florens“ hinweisend auf „Egredietur **virga** de r. J. et **flos** etc.“ Desgleichen lese man wegen des Metrums: Clara **lux** divina und Te pulcram **ad**ornavit und S. 352 nodus statt notus. Das Büchlein verdient zahlreiche Auflagen! P. Georg Kolb S. J.

28) **Die Wiener Immakulata-Huldigungsfeier vor der Marienſäule am Hof,** abgehalten am 19. Juni 1904, unter Teilnahme Sr. Majestät des Kaisers und apostolischen Königs Franz Josef. — Gedenkblatt aus dem „Wiener Vaterland“. (Wien, Verlag

des Immakulata-Komitees I. Bäckerstraße 14°. — Kl. 8°. 31 S. Preis à 10 *h*, 100 Expl. 8 *K*, 1000 Expl. 60 *K*.

Ein gar liebes Broschürchen, welches nicht nur den Teilnehmern zu freudiger Rückerinnerung, sondern auch den Fernstehenden zu bleibender Ermunterung oder zu geschichtlichem Interesse sein wird. Es enthält nebst einer feinen Abbildung der Marien-Votivsäule am Hof, 1. Die Ankündigung der Feier vom Ordinariat in Wien, 9. Juni 1903. — 2. Den Festartikel des „Vaterland", betitelt: Eine habsburgische Feier (unter Ferdinand III.), sowie die Beschreibung der Votivsäule. — 3. Die Immakulata-Feier vom Jahre 1855. — 4. Die Liebfrauenweihe zum 19. Juni 1904, Gedicht von Dr. Franz Hofer. — 5. Die ausführliche Schilderung der Immakulata-Weihe vom 19. Juni 1904, gemäß dem Artikel vom 20. Juni.

29) **Rundschreiben unseres heiligsten Vaters Pius X.,** durch göttliche Vorsehung Papst. Autorisierte deutsche Ausgabe (lateinischer und deutscher Text). Ueber die Jubelfeier der Verkündigung des Glaubenssatzes der Unbefleckten Empfängnis Mariä (2. Febr. 1904: „Ad diem illum laetissimum"). Gr. 8°. 37 S. Freiburg 1904. Herder. 50 Pf. = 60 *h*.

Es wird mit Freude begrüßt, daß die ausgezeichnete Verlagshandlung die Rundschreiben des heiligen Vaters in sorgfältiger Ausstattung und zweisprachigem Texte fortzusetzen beginnt, wie wir in der Sammlung der Rundschreiben Papst Leo XIII. dieselben in gleicher Form von demselben Verlage erhalten haben.

30) **Das leidende und verherrlichte Gotteslamm,** oder Leben, Leiden und Verherrlichung Jesu. Nach den Gesichten der gottseligen Anna Kath. Emmerich und den Aufzeichnungen Kl. Brentanos. Von H. auf der Heide. S. V. D. Gr. 8°. 486 S. Steyl 1903. Missionsdruckerei.

Es ist hier nicht am Platze, auf Wesen, Wert und Kritik von Privatoffenbarungen einzugehen, eine Aufgabe, welche nach dem jetzigen Standpunkte der theologischen und insbesonders der komparativen Methode der psychologischen Wissenschaften nicht so leicht zu lösen ist, um die zusammenwirkenden übernatürlichen und natürlichen Elemente immer gehörig unterscheiden zu können. Wir haben das schön ausgestattete Werk zunächst für fromme Lesung und Betrachtung zu empfehlen, was auch der Zweck des Verfassers war und zugleich die Absicht der gottseligen Nonne bei Mitteilung ihrer Gesichte an Kl. Brentano. Wie wir zu diesem Zwecke die ergreifenden Passionsspiele oder, um den Vergleich Emmerichs selbst zu gebrauchen, die Krippenvorstellungen billigen, so auch die zu inniger Frömmigkeit stimmenden Gesichte heiligmäßiger Personen, wenn sie nur nicht einen höheren auktoritativen Charakter annehmen wollen und die für alle verpflichtende Lehre der Offenbarung beeinträchtigen. Daß daher derartige Privatoffenbarungen[1]) nicht, oder nur mit besonderer

[1]) Verschiedener Art sind solche Privatoffenbarungen, welche approbierten Einrichtungen oder liturgischen Festen der Kirche zu Grunde liegen und dadurch schon eine positive Bestätigung der Kirche erhalten haben, wie die der heiligen Juliana von Lüttich, der seligen M. Alacoque, des seligen Simon Stock u. a.

Unterscheidung beim öffentlichen kirchlichen Unterricht erwähnt werden sollen, haben wir schon bei anderer Gelegenheit besprochen (Wegweiser in die mar. Literatur, 1. Band, Seite 98); das Volk hat nur zu leicht die Neigung, beides miteinander zu vermengen und besonders Neues mit Vorliebe zu hören. Aber auch in Büchern zu privater Erbauung soll man solche Anschauungen und Behauptungen nicht hervorheben, welche nur schwer mit dem Text der heiligen Schrift oder mit dessen üblicher Erklärung vereinbar sind.

Im vorliegenden Werke, das übrigens vor manchen anderen dieser Art den Vorzug verdient, sind es namentlich folgende Stellen: 1. Jesus, der nach Emmerich schon im achten Jahre nach Jerusalem gezogen war und im zwölften Jahre das fünfte Mal mit den Eltern (S. 49) dahin ging, lehrte bei diesem seinem Aufenthalt im Tempel „über Medizin und beschrieb den ganzen menschlichen Körper, wie ihn die Gelehrtesten nicht kannten; ebenso sprach er von der Sternkunde, Baukunst, dem Ackerbau, von der Meß- und Rechenkunst, von der Rechtsgelehrsamkeit und allem, was vorkam" (S. 51). — 2. Nach Emmerich machte Jesus schon vor der Taufe mehrere apostolische Reisen durch Palästina, wobei er lehrte und Wunder wirkte. „In Sephoris heilte er gegen fünfzig Blödsinnige und Besessene; hierüber brach ein Aufruhr in der Stadt aus, so daß Jesus in ein Haus entwich und nachts die Stadt verließ" (S. 54). Das durch den Text der heiligen Schrift als „Anfang" bezeichnete Wunder in Kana wird (S. 67) erklärt, „als das erste Zeichen, das er in seiner Gemeinde und für dieselbe zu seiner Bestätigung in ihrem Glauben wirkte; darum wird es als erstes Wunder in seiner Geschichte erzählt, wie das Abendmahl als das letzte." — 3) Beim letzten Abendmahl läßt Emmerich nur den Petrus und Johannes zu Priestern geweiht werden und zwar mit Salbung, Handauflegung ꝛc. Vier andere Apostel erhielten auch Weihen (zu Diakonen). S. 112 und S. 344: „Petrus und Johannes waren von Jesu geweihte Priester; die andern waren noch wie Diakone." Von deren Weihe durch Petrus, vgl. S. 369, (am Pfingstfest) sowie von mehreren Jüngern S. 376. Das Konzil von Trient lehrt aber in Bezug auf alle Apostel, die beim Abendmahl teilgenommen haben: „Apostolis, quos, tunc Novi Testamenti sacerdotes constituebat, ut sumerent, tradidit . . . uti semper catholica Ecclesia intellexit et docuit" (sess. 22. cap. 1.) — Abgesehen von mehreren Schwierigkeiten, welche die Leidensgeschichte des Herrn nach den Gesichten Emmerichs zur Vereinbarung mit dem geoffenbarten Texte bietet und die von Andern genugsam besprochen sind, erwähnen wir nur noch, daß die Ausbreitung der Kirche unter den Juden und Heiden (13. und 15. Kapitel), die Reisen und Schicksale der Apostel und anderer apostolischer Männer und die Lebensgeschichte mehrerer heiliger Jungfrauen und Frauen so manches enthalten, was die Kirchengeschichte als unhaltbar zurückweisen muß, was aber Emmerich, auf Legenden gestützt, zur Grundlage ihrer Gesichte annehmen konnte, z. B. Jakob d. A. baut die Marienkirche in Spanien noch zu Lebzeiten Mariä und auf deren Auftrag; der Leib des heiligen Johannes Ev. befindet sich zwischen Himmel und Erde; Thomas kam auf ein halbes Jahr nach Japan ꝛc.; Dionysius, der Areopagit, predigte in Frankreich und verfaßte die nach ihm benannten Bücher; Helena bekehrte sich erst nach der Taufe Konstantins in Rom und wollte denselben zuerst lieber zum Judentum bewegen. Die heilige Cäcilia, Katharina u. s. f. werden auch nach Darstellung unkritischer Legenden geschildert. Ueber den Tod und das Grab der heiligen Jungfrau und Gottesmutter bei Ephesus oder in Jerusalem verweisen wir auf die hier und anderorts besprochenen Kontroversschriften und -Artikel.

Soviel über den Inhalt des vorliegeneen Werkes; an den Gesichten oder Mitteilungen Emmerichs konnte freilich nichts geändert werden, aber manches Unwahrscheinliche hätte ausgeschieden oder mit gründlicheren Erklä-

rungen gegeben werden können; auch in der Erbauungs-Literatur muß die geschichtliche Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit gehörig respektirt werden, was leider immer noch zu wenig geschieht. Im übrigen ist das Möglichste geschehen, um die Lesungen oder Betrachtungen zum geistlichen Nutzen der Seelen einzurichten. Der Stoff ist in kurze Kapitel und Nummern mit übersichtlichen Titeln verteilt; schöne Illustrationen fesseln das Auge und das Gemüt; die Gesichte sind mit einleitendem Texte des Auktors versehen, welcher Ueberblicke über das Ganze und auch manche Erklärungen gibt; zum Schlusse finden sich wieder ergreifende Reflexionen, die für das Gemüt berechnet sind. Der Text der heiligen Schrift ist öfters im Kleindruck, jedenfalls zu größerem Nutzen, eingeschaltet. Die Ausstattung in Druck, Illustrationen und Einband ist eine glänzende zu nennen. P. Georg Kolb S. J.

31) **Auf dem Wege zur Ewigkeit.** Von L. Poulin, Priester der Diözese Paris. Uebersetzt von F. Mersmann. 8°. XV, 240 S. Trier 1904. Paulinusdruckerei. M. 2.— = *K* 2.40.

Das vorliegende Werk ist, wie der zur Begutachtung der Uebersetzung von Fräulein Mersmann herbeigezogene Zensor, Pfarrer Mumbauer, bemerkt, keineswegs nach Art moderner französischer Erbauungsbücher verfaßt, die sich in sentimentalen und exaltierten Sonderbarkeiten gefallen, sondern es zeigt uns einen besonnen und sicher fundamentierten Weg auf der Reise durch das irdische Tränental. Es ist keine der großen Fragen des Lebens übersehen worden; alle finden ihre Lösung, beleuchtet durch das Licht der Vernunft und namentlich der christlichen Offenbarung. Der Verfasser bemerkt: „Das Buch nimmt kein anderes Verdienst in Anspruch, als wahr zu sein und wohl zu tun, den gebrochenen Mut aufzurichten, die Seelenqual zu lindern und den Gedanken der Lästerung in den der Ergebung umzuwandeln, damit man fest auf Gott baue und beharrlich bleibe auf dem Wege zu einer glücklichen Ewigkeit". Es ist also nicht eine Apologie, die sich an Ungläubige oder Zweifler wendet, sondern ein für Geist und Herz anziehendes Buch des Trostes und der Ermunterung, damit die im Kampf ermüdeten Seelen durch eine lebendige und erfrischende Erfassung des Evangeliums wieder aufgerichtet werden. Pfarrer Mumbauer brauchte am Texte der Uebersetzung nur einige Modifikationen vorzunehmen, um ihn theologisch korrekt und dem deutschen Geiste mehr angemessen zu machen. Wir haben es mit einem Werke zu tun, das sich, dem Inhalte nach, an Pesch' Lebensphilosophie anschließt, jedoch kürzer, einfacher und mehr auf das Gemüt einwirkend. Es seien zum Beleg unter den 29 Kapiteln folgende hervorgehoben: 1. Sursum corda, 4. Bedeutung des Lebens, 7. Der Kampf, 9. Das große Aergernis, 10. Die Person Christi, 12. Vor dem Kruzifix, 18.—20. Das jüngste Gericht, Hölle, Fegefeuer, 22. Wie Gottes Reich gegründet ward, 23. In Petri Barke, 27.—29. Der Weg zum Himmel; der Durst, Seelen zu retten; das Paradies. — Die dargebotenen Gedanken eignen sich zur Lesung, Betrachtung und zu Vorträgen. P. Georg Kolb S. J.

32) **Fünf Zyklen Fastenvorträge** von Franz Peppert, weiland Dechant, Pfarrer und Katechet im k. k. Zivil-Mädchenpensionate in Wien. Herausgegeben von † Georg Daxenbichler S. J. Mit fürstbischöfl. Appro-

bation. 8°. IV, 372 Seiten. Graz 1904. Ulrich Mosers Buchhandlung. *K* 3.— = M. 2.50.

Diese fünf Zyklen Fastenvorträge von Franz Peppert († 1896) enthalten folgendes: Der 1. und 2. Zyklus Homilien über das Leiden Christi nach Matthäus 26. und 27. 3. Zyklus: Homilien über den Psalm Miserere (Eigenschaften und Früchte der Buße). 4. Zyklus: Homilien über das Dies irae (die letzten Dinge). 5. Zyklus: Die christlichen Tugenden im Kampfe gegen die Versuchungen (die drei göttlichen und vier Kardinal-Tugenden). Diese Homilien schließen sich enge an den Text an und erklären denselben vollkommen, behandeln aber in den einzelnen Vorträgen ein vollständiges Thema. Sie sind reich an schönen und erhebenden Gedanken, an sinnigen Erklärungen der heiligen Schrift und besonders an praktischen Anwendungen für das Leben. In erster Linie eignen sie sich für Institutsseelsorger, aber auch für andere Priester, die ja das, was hier der Natur der Sache nach nur angedeutet werden konnte, leicht des weiteren ausführen können. Auch als Lesung und Betrachtungsstoff eignen sich dieselben. — Einige Kleinigkeiten wären zu verbessern, nämlich verschiedene Druckfehler und einige ungrammatikalische Wortfügungen. Aufgefallen ist uns Seite 7: zerschmettert diese Gebeine; Seite 108 die Erklärung der Verzweiflung des Judas.

Braunau. B.

33) **Der verlorne Sohn.** Sieben Fastenpredigten von Franz Lehner. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1903. Friedrich Pustet. Gr. 8°. 111 S. M. 1.— = *K* 1.20.

„Der verlorne Sohn" ist ein dankbares und von den Homileten mit Vorliebe behandeltes Predigtthema. Ich erinnere nur an das gehaltvolle, an schönen Gedanken überreiche Buch des Redemptoristen P. Michael Müller (1880); ferner an die Predigten über den verlornen Sohn von Peters (1897) und P. Wilhelm Becker S. J. (1898). Ist ja dieses Gleichnis, wie der Verfasser der vorliegenden Predigten mit Recht bemerkt (S. 14) „gewissermaßen das Hohelied auf Vaterliebe und Vatergüte". Ein Hauptvorzug dieser Fastenpredigten ist übersichtliche Gliederung, Ebenmaß in der Behandlung der einzelnen Teile und entsprechende Kürze. Verstand, Gemüt und Willen werden in wirksamer Weise angeregt. Der gewandte Homilet trägt seine Gedanken in einer noblen und gewählten Sprache vor, die jedoch immer auch für ein gewöhnliches Publikum verständlich bleibt. Als Zugabe enthält das Bändchen noch eine sehr ansprechende „Primizpredigt".

Graz. Alois Stradner, Seminarregens.

34) **Die Wahrheit über die Beicht.** Sieben Kanzelvorträge von Jakob Obweger, Domprediger. Mit Approbation des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg. Gr. 8°. VIII und 144 S. Salzburg 1904. Anton Pustet. *K* 2.40 = M. 2.—.

Es sind wichtige Fragen, die hier zur Behandlung kommen: Ist die Beicht Menschenwerk? Ist die Beicht eine Erfindung des Mittelalters? Wer ist der Urheber der Beicht? Ist die Beicht eine sittliche Gefahr für das deutsche Volk? Ist die Beicht eine Gewissensfolter? Ist die Beicht eine Wohltat

für den Menschen? Ist die Beicht ein Segen für die Menschheit? Es war ein schreiendes Bedürfnis, auf diese Fragen dem christlichen Volke einmal eine klare und entschiedene Antwort zu geben. Der als Salzburger Domprediger und als Verfasser mehrerer geschätzter Erbauungsschriften bekannte Autor hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Aus den besten Schriften, die er gewissenhaft zitiert, hat er reichliches Material zusammengetragen und meisterhaft geordnet. Geistlichen wie Laien sei die zeitgemäße, fleißige Arbeit wärmstens empfohlen. A. Stradner.

35) **Zeit und Kirche.** Kanzelreden für alle Sonntage des Kirchenjahres. Gehalten in der Pfarrkirche St. Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. XI u. 339 S. Freiburg im Breisgau 1903. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.80 = *K* 5.76.

Jedes Buch des gelehrten und originellen Pfarrers von Freiburg ist ein Ereignis, dem die Leser seiner Schriften mit Spannung entgegensehen. Vorliegendes Buch umfaßt Sonntagspredigten, die nicht nach der Schablone gearbeitet sind, sondern von tiefem Nachdenken und Studium über die höchsten Fragen des Lebens und von einer Beobachtung unserer Zeitverhältnisse zeugen, wie man sie selten finden wird; die Forderung, daß eine Predigt zeitgemäß sein soll, erfüllen diese Predigten in vollstem Maße, nicht in dem Sinne, daß man den Zeitschwächen nachgibt, gewisse unangenehme Wahrheiten zurückstellt und die Wissenschaften der Welt preist, sondern umgekehrt. Gerade jene Wahrheiten werden betont, die die heutige Welt am meisten vergessen hat. Es steckt ein gutes Stück Apologetik und Moralphilosophie in diesen Predigten und kaum eine der vielumstrittenen Grundlagen des Christentums dürfte übergangen sein. Angeführt seien: die Beweise für das Dasein Gottes, für die Gottheit Christi, für die göttliche Stiftung seiner Kirche, für die Erschaffung der Welt, für die Unsterblichkeit der Seele, für das Gericht, für die Existenz des Teufels und einer ewigen Hölle, für den Himmel, für die Wunder, für die Unvernünftigkeit des Unglaubens ꝛc. Von moralischen Themen: Die christliche Familie und ihr Verfall, Indifferentismus und Lauigkeit, Sparsamkeit, Mäßigkeit, Habsucht, Vergnügungssucht, Liebe zu Gott, Abtötung ꝛc. Aus dieser kurzen Anführung möge man ersehen, welch wichtige Fragen in origineller Form behandelt werden. Dem Verfasser ist es sichtlich darum zu tun, den christlichen Lebensernst wieder zu wecken und die Menschen zum Nachdenken über sich selbst zu bringen. Wenn man auch die Predigten nicht so halten kann, wie sie dastehen, weil nicht jeder ein Hansjakob ist, so wird man doch nach ihnen greifen müssen, um alte Wahrheiten in neuer Form zu behandeln. Experto credite Ruperto.

Braunau. B.

36) **Sünde und Sühne.** Sieben Fastenvorträge von Josef Bellen, Kaplan in Duisburg. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. 8°. 104 S. Dülmen i. W. 1904. A. Laumannsche Buchhandlung. M. 1.20 = *K* 1.44.

Diese Fastenpredigten behandeln an der Hand des Gleichnisses vom verlornen Sohne die wichtigsten Glaubenswahrheiten über Sünde, Strafe und Verzeihung der Sünde, und zwar: 1. des Menschen Bestimmung, 2. die

Todsünde, 3. die Unkeuschheit, 4. die Hölle, 5. Gottes Barmherzigkeit, 6. die Beichte; die Karfreitagspredigt: der bekehrte Schächer. Es sind Wahrheiten, die gewiß geeignet sind, das Herz des Sünders zu erschüttern. Die Darlegung zieht auch fleißig die Beweisstellen der heiligen Schrift und des gesunden Menschenverstandes zurate. Es herrscht in den ganzen Vorträgen eine große Begeisterung für das Heil der Seelen und jener Ernst der Darstellung, der denselben überaus angemessen ist. Das Buch sei allen Predigern bestens empfohlen. B.

37) **Die Verehrung der unbefleckten Empfängnis Mariä in der Geschichte der Kirche.** 32 Vorträge, gehalten in der Universitätskirche zu Wien im Mai 1904. Von P. Alois Schweykart S. J. Gr. 8°. VII u. 259 S. Graz 1904. Moser. *K* 2.80 = M. 2.40.

Der großartig angelegte Plan, die theologisch und geschichtlich getreue, zugleich aber meisterhaft klare und spannende Durchführung des gewählten Stoffes, verbunden mit vollendeter oratorischer Form und inniger Herzenswärme, lassen uns die großen Erfolge erklären, welche sich in der riesig anwachsenden Zahl und dem immer steigenden Interesse der Zuhörerschaft während dieser Maivorträge kundgaben. Anstatt weiteren Lobes lassen wir die Inhaltsangabe selbst dafür Zeugnis geben: Im ersten Teil der in drei Epochen geteilten großen „Immakulata-Bewegung" werden die Grundlagen für die Verehrung der Unbefleckten gekennzeichnet. Diese decken sich zwar mit denen der Marienverehrung überhaupt, werden aber hier speziell auf das genannte Prärogativ zurecht gelegt. Nach dem Einleitungsvortrag wird also zuerst die Tatsache der allgemein verbreiteten Marienverehrung dargelegt, in zwei Vorträgen sodann die Vorgeschichte und wichtigsten Vorbilder der Unbefleckten (Esther, Judith); mit Recht wird sodann unter den Titeln: Einsetzung und Einführung der Rechtstitel Mariä als Mutter der Menschen erklärt, welcher sich durch die Inkarnation ergibt, und die Bestätigung als solche, welche sich durch die vollendete Tatsache der Erlösung und durch die Promulgation ihres göttlichen Sohnes am Kreuze ergibt. Recht ergreifend ist der siebente Vortrag unter dem Titel: Aufnahme der Marienverehrung, wobei auch (wie sonst selten) ein passendes Beispiel eingeflochten ist.

Der zweite Teil schildert (vom 8. bis 24 V.) die geschichtliche Entwickelung der Lehre und Verehrung der Unbefleckten im Laufe der Jahrhunderte, zuerst (8. V.) im Orient,[1]) sodann (9. V.) im Occident; der hierbei zitierte letzte Text des heiligen Ephräm (— der Autor pflegt minder richtig Ephrem zu schreiben —) würde zu dem früheren Vortrag gehören, ist aber wohl wegen seiner durchschlagenden Wirkung an die Spitze des 9. V. gestellt worden. Die alten kirchlichen Orden (10. V.), Duns Skotus mit seinen siegreichen Argumenten (11. V.), die Pariser Universität (12. V.), die Päpste (13. V.) und auch deutsche Gelehrte, vorzugsweise Wimpfeling (14. V.) in ihrem Eifer für die Unbefleckte bilden den Gegenstand mannigfacher interessanter Erörterungen.

Mit dem 15. Vortrag in der Mitte des Marienmonats wird eine Wendung angekündigt, indem ganz neue Gegner, aber auch neue Verteidiger erstehen; diese Wendung wird im Vortrage durch die schöne und sprachlich richtige Erklärung des Namens Mariä eingeleitet, welche hier umsomehr gerechtfertigt ist, als sie ganz auf das Prärogativ der Unbefleckten angewendet wird — die ganz „Schöne" ohne Erbmakel und die „Widerspenstige" gegen

[1]) Die im 8. V. zitierten Acta S. Andreae sind nicht aus dem zweiten, sondern wohl erst aus dem fünften Jahrhundert. Vgl. darüber Bardenhewer II. 435 (nach Kösters, Maria die Unbefleckte 44).

die Schlange (Erklärung nach Bardenhewer). Die im 16. Vortrag besprochenen Feinde sind die Protestanten, die neuen Verteidiger sind die Jesuiten (17. V.) und die marianischen Kongregationen (18. V.). Es folgen Charakterbilder von begeisterten Verehrern der Unbefleckten, aus dem Hause Habsburg besonders Ferdinand II. u. III. und Leopold I., sowie aus dem Hause Wittelsbach der große Kurfürst Maximilian I. (19. V.), sodann (20. V.) gottgeweihte Jungfrauen, namentlich Margaretha, die Tochter des Kaisers Maximilian II., als Klarissin Sor Margarida de Cruz, und die ehrwürdige Maria de Agreda, endlich (21. V.) der als Marienverehrer über alle hervorragende heilige Alfons M. Liguori. Der 22. Vortrag gibt einen geschichtlichen Ueberblick über die Vorbereitungen zum vollen Triumph der Immakulata-Bewegung im 19. Jahrhundert, für welchen nebst dem Eifer der Päpste und der wieder wachgerufenen Kongregationen der himmlische Einfluß durch die Gnadenmedaille und durch die Erzbruderschaft vom heiligsten Herzen Mariä sich geltend machte. Der 23. Vortrag bringt noch einen Rückblick durch Zusammenstellung aller Lehrpunkte über die unbefleckte Empfängnis, wonach im 24. Vortrag (Fest Maria-Hilf) die Geschichte der glorreichen Lehrentscheidung gegeben wird.

Der dritte Teil (vom 25. bis 31. Vortrag) schildert die Vollendung und die segensreichen Früchte des Immakulata-Kultus in ihrem Bilde, in der Erscheinung von Lourdes und in der Scheidung der Geister; sodann bringt der Redner Beweggründe und Arten der Verehrung, besonders in der vollkommenen Weihe an Maria nach dem Muster des seligen Grignon de Montfort und schließt mit einem für die Dauer begeisternden Nachruf. Uebrigens finden sich am Schlusse eines jeden Vortrages kurze praktische Ermunterungen. Das Werk eignet sich auch zur geistlichen Lesung, die, einmal begonnen, schwer abgebrochen wird. Zu dieser Benützung sind in der nächsten, bereits in Angriff genommenen Auflage einige Druckfehler zu verbessern, wie namentlich S. 58 statt „Leiter für die Sünden" zu setzen ist: „Sünder". Auch mögen manche Abkürzungen vermieden werden, wie S. 201 und 203 Jakob de Vorag(ine) auszuschreiben wäre. Wir wünschen dem mit Fleiß und Geschick zusammengestellten Werke die weiteste Verbreitung.

P. G. Kolb J. S.

38) **Marienpredigten** von Dr. Philipp Hammer, Dechant. Gr. 8°. 274 S. Paderborn 1904. Bonifazius-Druckerei. M. 2.70 = *K* 3.24.

Das inhaltsreiche und weitbekannte Werk des Verfassers über den Rosenkranz, welches so interessant zum Lesen und so mannigfach zu Vorträgen verwendet werden kann, läßt uns schon im vorhinein hoffen, daß auch diese Predigten denselben Erfolg haben werden. Und sie verdienen ihn; es herrscht darin derselbe väterliche Ton, dieselbe innige Frömmigkeit, gewürzt mit zahlreichen Gedichtchen und Geschichtchen, daß man immer in reger Aufmerksamkeit erhalten wird und immer mit lehrreichen Anwendungen fürs praktische Christenleben versorgt wird. Hammer liebt es, meistens schon mit einer Erzählung aus der heiligen oder profanen Geschichte oder aus seiner reifen Lebenserfahrung zu beginnen und dann geht es, den Geist und das Gemüt sanft erregend, durch den ganzen Vortrag fort, oft ohne deutlich ausgesprochene Proposition und Division, natürlich und ungezwungen, ohne aber das bestimmte Ziel zu vergessen. Die „Anreden" sind etwas kürzer und einfacher als die „Predigten"; mehrere wurden zu Mariä Heimsuchung und Geburt in der Wallfahrtskirche zu Kaulbach gehalten; auch die Predigten sind von verschiedener Länge, eine sogar (die erste für Mariä Himmelfahrt von S. 104—128) reicht in den drei Teilen für ebenso viele aus. Daß

man es mit manchen Behauptungen nicht so kritisch nehmen darf, wird dem Werke nicht schaden, z. B. S. 42 linos der Lebensfaden, oder S. 3 und 10 das Alter der acta S. Andreae u. dgl. Manche Wiederholungen werden in einer zweiten Auflage weggelassen werden. Die Predigten und Ansprachen beziehen sich auf folgende Feste: Auf Mariä Empfängnis 6, Lichtmeß 4, Verkündigung 3, Heimsuchung 6, Himmelfahrt 13, Geburt 11, Namensfest 1, Herz Mariä 1, Rosenkranzfest 2, auf ein beliebiges Marien-Fest 2. — Die Predigten Hammers eignen sich wegen des frommen und zugleich frisch anregenden Tones sehr gut zu privaten oder gemeinsamen geistlichen Lesungen in Klöstern. P. Kolb.

39) **Marienpreis.** Predigten für die Muttergottesfeste von P. Maurus Plattner, O. S. B. aus der Beuroner Kongregation. Gr. 8°. XI und 491 S. Graz 1905. Mosers Buchhandlung. *K* 5.40 = M. 4.50.

Welche Verschiedenheit in der Auffassung und Durchführung seines Themas je nach der Originalität des Predigers obwalten kann, zeigt uns der Vergleich von Hammers und Plattners Marienpredigten, welche beide ihre unbestrittenen Vorzüge haben. Bei letzteren zeigt sich auf den ersten Blick die vollendete kirchliche Redekunst in der klaren Aufstellung und Einteilung seines gewählten Stoffes und der musterhaften Durchführung mit allen Mitteln, welche die Homiletik darbietet: die glückliche Verwertung der heiligen Schrift, die schöne Auswahl der patristischen Literatur, die herrlichen Vergleiche und Redefiguren und die kräftigen moralischen Anwendungen sind besondere Glanzpunkte in diesen wohldurchdachten und dabei originell gehaltenen Predigten.

Obwohl die Einflechtung von geschichtlichen Beispielen, wenn sie nicht mit dem Thema notwendig verbunden sind, fast ganz verschmäht wird, sind die Predigten doch voll Abwechslung, Frische und Spannung infolge der schönen Ideen und der kommunikativen Darlegung derselben. Wie treffend ist z. B. das Thema: „Eva und Maria unter dem Baum“ (zum Schmerzensfest S. 118 und wie überraschend wirkt am Fest der unbefleckten Empfängnis die 3. Predigt: „Maria unter dem Kreuz“ (S. 22). — Für jedes, auch unter den kleineren Festen, finden sich je drei Predigten, verschieden lang, so daß bei den Hauptpredigten mehr Stoff gesammelt ist, als in einem Vortrag bewältigt werden kann. Die Predigten eignen sich ebenso zu geistlicher Lesung und Betrachtung. Wir fügen den Titel der kleineren Marien-Feste an, weil sie nicht so häufig in anderen Werken berücksichtigt werden: Mariä Vermählung, Mariä Schmerzen (Schmerzensfreitag), Hilfe der Christen, Skapulierfest, Maria Schnee, Herz Mariä, Fest der sieben Schmerzen, Mariä von der Erlösung der Gefangenen, Mutterschaft, Reinheit und Schutzfest Mariä, Mariä Opferung. Die Predigten, welche ebenso wie die in des Autors zwei früheren Werken (der Unbefleckten Ruhmeskranz und Mariä, der Typus der Kirche) zu Vereinsansprachen sich eignen, erfordern jedoch wegen ihres höheren Gehaltes mehr Studium als andere mehr populär gehaltene geistliche Vorträge. P. Kolb.

40) **Die Kirche und die menschliche Gesellschaft** oder die Kirche als Urgrund und Trägerin der Kultur. In 23 sozialen Predigten dargestellt von Professor Jakob Hubert Schütz. Gr. 8°. 152 Seiten. Paderborn 1903. Junfermann. M. 1.80 = *K* 2.16.

Alle modernen Schlagwörter auf sozialem Gebiete werden in diesen Predigten kurz und bündig behandelt. In den ersten 6 Predigten entwickelt der Autor die Grundprinzipien. Der Mensch ist nur Verwalter seines Besitzes, hat daher gewisse Pflichten. Diese erfüllt der Christ in den leiblichen und geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Als Anhang folgen Ansprachen über Kirche und Presse, Kirche und Freiheit, Kirche und Bildung.

Schrift- und Väterstellen, recht gelungene Zitate oder Geschichtlein würzen den Vortrag. Der Redner findet daher reiches Material in diesen Predigten. Seite 42 sagt Schütz, in Jerusalem habe unter den ersten Christen Kommunismus geherrscht. Dies ist unrichtig; Dr. Meffert hat diese Ansicht in der sozialen Revue eingehend widerlegt; auch Ratzinger hat diese Meinung zurückgewiesen. Seite 140 heißt es: „Der ist kein Esel" — ich brauche nicht zu sagen, daß ich mit Bedauern diesen Ausdruck gelesen; es ist wohl kein Zweifel, daß es nicht auf die Kanzel oder in ein Buch paßt.

St. Florian. Alois Pachinger.

41) **Benedicti XIV. Papae opera inedita.** Primum publicavit Franciscus Heiner. Pag. XIV et 464 in 4°. Freiburgi Br. 1904. Herder. M. 18.— = *K* 21.60.

In diesem stattlichen Quartband veröffentlicht der rührige Professor des katholischen Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. B. drei bisher nicht edierte Schriften des gelehrten Papstes Benedikt XIV., nämlich: 1. de Graecorum ritibus, lateinisch, aus dem Italienischen[1]) übersetzt (p. 1—59); 2. de festis Apostolorum in italienischer Sprache[2]) (p. 65—190); 3. de sacramentis, ebenfalls italienisch[3]) (p. 193—455). Es folgt ein „index rerum notabilium" (p. 457—464), während ein „prooemium" des Herausgebers (p V—IX) — ein etwas schwülstig[4]) gehaltener sermo panegyricus auf die Gelehrsamkeit Benedikts — und ein „index titulorum" (p. XI—XIV) vorausgehen.

Was den Inhalt dieser Schriften Benedikt XIV. betrifft, so handelt die erste in 8 Kapiteln: 1. über das Kriterium der Zugehörigkeit zum griechischen oder zum lateinischen Ritus; 2. über die Vermischung beider Riten; 3. über einige Einzelriten der Griechen, die in lateinischen Kirchen Eingang gefunden haben; 4. über die Pflicht der abendländischen Kleriker, täglich das kanonische Stundengebet zu verrichten; 5. über das Brevier beider Riten, besonders der Griechen; 6. über die Pflicht der Orientalen, die kanonischen Tagzeiten zu beten; 7. über die liturgischen Bücher der Orientalen und ihre Verbesserung; 8. über die oberhirtliche Leitung der zu lateinischen Bistümern gehörenden Italo-Graeci. (In 5 Paragraphen.)

Die zweite Schrift verbreitet sich nicht, wie man auf Grund des Titels vermuten könnte, über alle Apostelfeste, sondern, und zwar in 9 Abschnitten, nur über folgende: 1. Cathedra S. Petri Romae; 2. Conversio S. Pauli;

---

[1]) Eine italienische Kopie des Originals befindet sich im Geheimarchiv des Vatikans Misc. III, 225. — [2]) Vat. Archiv Misc. III, 296. — [3]) V. A. Misc. III, 247. — [4]) Die Stelle: „in laudem Summi Pontificis Benedicti e vita **excess**." (p. VII.) verdient besonders angestrichen zu werden.

3. Cathedra S. Petri Antiochiae; 4. S. Joannis ante portam latinam; 5. S. Petri in vinculis; 6. Dedicatio basilicarum SS. Ap. Petri et Pauli; 7. S. Andreae; 8. S. Thomae; 9. S. Joannis Ap. Ein „Anhang" handelt in 2 Abschnitten: a) vom Evangelium des heiligen Matthäus; b) von dem Markus- und dem Lukas-Evangelium.[1])

Die dritte Schrift enthält eine mehr liturgische als dogmatische Abhandlung über die sieben Sakramente, unter besonderer Berücksichtigung der griechischen Riten, in fünf Titeln, indem die Firmung mit der Taufe und die letzte Oelung mit dem Sakrament der Buße zusammengefaßt sind.

Alle drei Schriften zeichnen sich, wie Benedikt XIV. Werke überhaupt, durch Klarheit und Einfachheit der Darstellung aus und legen ein beredtes Zeugnis ab von der immensen Erudition ihres Verfassers. Druck und Ausstattung des Bandes gereichen der Herderschen Offizin zur Ehre.

Fulda. Prof. Dr. Arenhold.

42) **Beati Petri Canisii Societatis Jesu, Epistulae et Acta.** Collegit et adnotationibus illustravit Otto Braunsberger ejusdem Societatis Sacerdos. Volumen tertium 1561, 1562. Cum Approb. Reverendissimi Archiepiscopi Friburgensis et Superiorum Ordinis. Gr. 8°. LXIX und 876 S. Friburgi Brisgoviae. MCMI. Herder. M. 23.— = *K* 27.60.

Der 876 Seiten starke dritte Band entspricht in System und Aufbau in 11 Abteilungen den früheren Bänden. Nach der Praefatio folgt der Conspectus totius voluminis, das Prooemium voluminis tertii, die tabulae chronologicae, die descriptio codicum manuscriptorum, die explicatio notarum seu abbreviationum saepius occurrentium; diesen folgen die Epistolae a Canisio et ad Canisium datae 1561 bis 1562, die Monumenta Canisiana (Seite 587 bis 800). Dieser folgt das Verzeichnis der Personen, an die Canisius und jener, die an Canisius geschrieben. Das alphabetische Namen- und Sachregister beschließt das ganze Werk.

Die Zahl der Briefe, die dieser Band enthält (Seite 1 bis 586), beläuft sich auf 249, darunter 125 von Canisius selbst, die der Monumenta auf 200. Unter den Persönlichkeiten, die in Briefwechsel mit Canisius standen, finden sich: Papst Pius IV., Kaiser Ferdinand, Kardinal Hosius, Otto Truchseß von Augsburg, Erzbischof Khuen von Salzburg und andere einflußreiche kirchliche Würdenträger. Viele der Briefe und Monumenta beziehen sich auf das Konzil von Trient. Was die Vortrefflichkeit dieses Quellenwerkes anbelangt, ist dem über die ersten Bände Gesagten nichts hinzuzufügen. Der Preis der drei ersten Bände stellt sich broschiert auf 22, 25, 23 Mark, gebunden in Halbsaffian auf 25, 28, 26 Mark.

Freinberg-Linz. P. Jos. Niedermayr S. J.

43) **Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563).** Von Dr. Nikolaus Paulus. XIV, 335 S. Freiburg im Breisgau 1903. Herdersche Buchhandlung. M. 5.— = *K* 6.—.

[1]) Die Inhaltsangabe zu 9 (p. 63): „Di S. Giovanni Apostolo e degli altri tre Evangelisti" ist demnach nicht genau.

Bis vor wenigen Dezennien, sagt der Verfasser, huldigte man der Anschauung, es hätten sich im großen geistigen Kampfe des 16. Jahrhunderts, der damals alle Gemüter bewegte, die Mönchsorden kaum beteiligt. Selbst katholische Historiker vertraten diese Ansicht, so J. Ritter in seinem Handbuch der Kirchengeschichte, Bonn 1854. Jetzt hingegen weiß man, daß sich die Orden an der Verteidigung des alten Glaubens eifrig beteiligt haben, vor allem die Dominikaner, die nicht, wie einige behaupten, nur schimpften und lärmten, sondern auch schrieben. Eine der Ursachen dieser Erscheinung bei den Katholiken war die Einseitigkeit der protestantischen Geschichtsschreibung, wie protestantische Historiker selbst zugestehen. „Wie wenig, sagt W Walther, wissen wir von dem Leben und Wirken jener Männer, welche vor allem auf literarischem Gebiete dem, was ihnen als „religiös-politische Revolution" erschien, Einhalt zu tun trachteten. Nicht wenige antireformatorische Schriften liegen in Bibliotheken verborgen, deren Verfasser nicht einmal dem Namen nach bekannt sind". Ohne Zweifel, sagt Walther weiter, waren damals Intelligenz und Borniertheit nicht so verteilt, daß jene allein bei den Reformatoren, diese nur bei ihren Gegnern zu finden gewesen wären. Mit Recht ist daher, sagt Dr. Paulus, in jüngster Zeit jenen Männern, die im 16. Jahrhundert den Religionsneuerern sich entgegengestellt haben, eine sorgfältigere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Zahl der verdienstvollen Gelehrten, die in jener schweren Zeit die kirchliche Fahne hochhielten, eine sehr beträchtliche ist. Dr. Paulus hat nun alle Dominikaner, die vor 1563 gegen die lutherische Neuerung schriftstellerisch tätig gewesen sind, zusammengestellt und kurz behandelt. Zur leichteren Uebersicht sind sie nach den Ordensverbänden, denen sie angehörten, zusammengestellt worden. Damals zerfiel ihr Orden, von den Niederlanden abgesehen, in zwei Provinzen, die sächsische und deutsche (auch oberdeutsche genannt). Es gab im Orden zwei Richtungen, die der „Observanten", welche die alte Regel strenge beobachten wollten und die „Konventualen", welche die im Laufe der Zeit erhaltenen Privilegien und Erleichterungen festhalten wollten. Folgende drei Ordensverbände fanden sich damals in Deutschland: die sächsische Provinz, die oberdeutsche Provinz und die oberdeutsche Kongregation (Konventualen). Nach diesen drei Provinzen hat der Verfasser die Lebensbilder geordnet. Von den 33 Dominikanern, die der Verfasser uns vorführt, dürften gewöhnlichen Lesern manche ziemlich unbekannt sein. Wir wollen zwei der bekannten herausheben. Den Reigen beginnt der „Ablaßprediger" Johann Tetzel, der durch seine Mißbräuche die Reformation verschuldet haben soll. Dr. Paulus hatte über ihn schon früher in einer Monographie „Joh. Tetzel, der Ablaßprediger, Mai 1899" und einen Artikel im „Katholik" geschrieben. In den „Antithesen", die gegen Luthers bekannte 95 Thesen gerichtet waren, entwickelte Tetzel die hergebrachte Ablaßlehre, nur ging er hie und da zu weit, indem er die eine und andere strittige Schulmeinung als Glaubenswahrheiten hinstellte.

Luthers „Sermon von Ablaß und Gnade" setzte Tetzel eine scharfe Widerlegung entgegen. Der scholastisch gebildete Theologe, sagt Dr. Paulus, begründet in dieser Schrift recht gründlich die Lehre vom Ablaß, sofort richtig erfassend die Tragweite der neuen lutherischen Lehre.

Ueber Tetzels Erwiderung glaubte Luther spotten zu können, doch schon die nächste Zukunft sollte die Befürchtungen des verspotteten Ablaßpredigers bestätigen. Die Frage vom Ablaß trat bald in den Hintergrund; an seine Stelle trat die Frage von der kirchlichen Autorität. — Tetzels Bedeutung besteht darin, daß er Anlaß zu Luthers Auftreten wurde. Er war nach Dr. Paulus ein gewandter Prediger und Volksredner, ziemlich gebildet, wenig bescheiden, kühn und anspruchsvoll; die Vorwürfe seiner Gegner, wie die Lobsprüche seiner Anhänger seien übertrieben. Seine Lehre vom Ablaß für die Lebenden war ganz korrekt, im Ablaß für die Verstorbenen richtete er sich nach der offiziellen Ablaßinstruktion (Beicht und Reue war für die Gewinnung dieses Ablasses nicht erforderlich, nur Geldspenden). Nicht immer war, was behauptet wurde, Lehre der Kirche. „Es kamen, sagt Janssen-Pastor, Mißbräuche vor und das Auftreten der Prediger, die Art der Anpreisung des Ablasses, erregten mancherlei Aergernisse: selbst Tetzel ist von Schuld keineswegs freizusprechen." Eine andere bekannte Persönlichkeit ist Joh. Dietenberger, einer der besten Vorkämpfer der katholischen Lehre im 16. Jahrhunderte. In seinen zahlreichen Schriften zeigte er sich als ebenso gelehrter, wie schlagfertiger Polemiker; auch für das Ordensleben trat er vielfach in die Schranken. Die Hauptwerke seines Lebens sind seine sehr verbreitete Bibelübersetzung und sein nach Inhalt, Form und Sprache ausgezeichneter Katechismus.

Vorliegende Schrift des Dr. Paulus bildet das 1. und 2. Heft des 4. Bandes der „Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Ludwig Pastor. Freiburg, Herder".

Durch diese Schrift des gelehrten Verfassers wird unsere Kenntnis der ebenso unerquicklichen, als für die Kirche traurige Reformationsperiode um ein Bedeutendes gefördert.

P. Josef Niedermayr S. J.

44) **Der heilige Paschalis Baylon,** Patron der eucharistischen Vereine. Von P. Louis Antoine de Porrentruy O. M. Cap. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von Schwester M. Paula. 8°. 456 S. Mit 20 ganzseitigen Abbildungen. Regensburg 1904. Verlag J. Habbel. M. 3.— = *K* 3.60.

Bekanntlich wurde der heilige Paschal Baylon von Papst Leo XIII. vermittelst des Breve „Providentissimus Deus" vom 28. November 1897 zum Patrone aller eucharistischen Vereine und Bruderschaften, der gegenwärtigen sowohl, wie auch der zukünftigen, aufgestellt. Gewisse fromme Kreise hätten freilich anstatt des einfachen Laienbruders aus dem Orden der minderen Brüder lieber einen anderen Heiligen, z. B. Narzissus, gesehen, und erregte deshalb anfangs die Wahl des heiligen Vaters viel Staunen, Befremden und Enttäuschung. „Der Erwählte war nicht der, den man wünschte und erwartete, und war daher die Aufnahme aller Begeisterung bar, ja eisig kalt." (Vorrede pag. XVIII.) R. P. Louis Anton, Generaldefinitor des Kapuzinerordens, hat sich nun zur Aufgabe gestellt, den erwählten Patron der eucharistischen Werke in seiner wahren Gestalt zu zeigen, einerseits, um darzutun, daß der heilige Vater die ganz richtige Wahl getroffen hatte, und andererseits, „um", wie er selbst in der Vorrede betont, „in den Verehrern des

allerheiligsten Sakramentes jene kindliche und innige Liebe zu ihm (Paschal B.) zu erwecken, auf die er als Patron Anspruch hat". Als Quellen bei Abfassung des Werkes wurden nebst der von den PP. Ximenes und Christoph von Arta verfaßten älteren Biographie die denkbar besten und wichtigsten benützt, nämlich die Akten der Selig- und Heiligsprechung Paschals — Quellen, die bisher keinem der neueren Lebensbeschreiber des eucharistischen Patrons zur Verfügung gestanden sind, da sie erst vom Autor unseres Werkes nach langem Suchen im Franziskanerkloster zu Alcantara aufgefunden worden sind. Sie umfassen nicht weniger als sieben Folianten mit je zirka 1000 Seiten, die in gedrängter Schrift (lateinisch und spanisch) den ganzen Selig- und Heiligsprechungsprozeß enthalten. Wir haben es also hier mit einer authentischen Lebensbeschreibung des Heiligen zu tun.

Die auch als Jugendschriftstellerin bekannte Uebersetzerin Schwester Paula, Franziskanerin in Nonnenwerth a. Rh., hat ihre Tüchtigkeit hier abermals bewiesen. Die Uebersetzung ist fließend, und sind alle Eigentümlichkeiten des französischen Stiles, die uns Deutschen weniger zusagen, vermieden, so daß wir auch in dieser Hinsicht das genannte Werk allen Verehrern des allerheiligsten Sakramentes, insbesonders aber den Mitgliedern des eucharistischen Priestervereines aufs beste empfehlen dürfen. Von den 20 Vollbildern, mit denen es noch ausgestattet ist, haben einige wohl gar keinen künstlerischen Wert, was jedoch der Gediegenheit des Buches keinen Eintrag tun wird. Möge die doppelte Absicht, die der Verfasser bei der Herausgabe seiner gründlichen Lebensbeschreibung des heiligen Paschal vor Augen gehabt hat, und die wir schon oben angeführt haben, sich auch verwirklichen, und wünschen wir daher seinem Werke auch die weiteste Verbreitung.

P. Daniel Gruber O. F. M.

45) **St. Dominikus und der Rosenkranz.** Von P. Heribert Holzapfel O. F. M. (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. Herausgegeben von Knöpfler. Nr. 12.) 8°. 47 S. München, Lentner. 60 Pf. = 72 *h*.

Der Verfasser will gezeigt haben, „daß die landläufige Anschauung bezüglich der Entstehung des Rosenkranzes unhaltbar ist. In unbestimmterer Form mag er schon im ersten Jahrtausend gebetet worden sein. Bestimmtere Nachrichten aber haben wir erst aus dem 12. Jahrhundert. Von da an bis zum 15. Jahrhundert begegnen wir nur vereinzelten Rosenkranzbetern, bis Alan de la Roche mit aller Kraft an der Ausbreitung des Gebetes arbeitete. Hundert Jahre nach ihm war die Andacht zum Volksgebete geworden, hauptsächlich durch die Bemühungen der Dominikaner. Eine Begleiterscheinung minder erfreulicher Art aber war es, daß man allmählich auch die Fabeln Alans gläubig hinnahm und demgemäß den heiligen Dominikus in die innigste Verbindung mit dem Rosenkranze brachte." Von welcher Art die Fabeln Alans sind, zeigt z. B. S. 21: „Nachdem nämlich der Eifer im Rosenkranzbeten erkaltet war, erweckte Gott den Alan. Das ging aber so zu: Alan wollte einmal sich selbst das Leben nehmen. Schon hatte er den Dolch gegen sich gezückt, da fiel ihm Maria in den Arm, gab ihm eine Ohrfeige . . Als Alan in der darauffolgenden schweren Krankheit zur heiligen Jungfrau um

Hilfe flehte, erschien sie ihm und machte ihn zu ihrem sponsus . . . addiditque ei Annulum Virginitatis suae Virgineis de crinibus ipsiusmet Mariae concinne factum . . modo mirabili sic, ut a nemine videatur. Pari modo simul injectam ei e collo suspendit catenam ex Crinibus Virgineis contextam: in qua inserti haerent centum et quinquaginta lapides pretiosi ac quindecim juxta numerum Psalterii sui. Post haec eadem suavissima Domina osculum ipsi impressit; dedit et ubera sugenda Virgineа . . Et saepius postmodum Alma Parens eandem ipsi gratiam contulit lactationis." Eine ähnliche Geschichte wird im Leben der heiligen Lidwina von Schiedam erzählt. Wir stimmen dem Verfasser bei, wenn er sagt: „Solche Themate gehören zunächst nicht vor das gewöhnliche Volk." Aber etwas anderes ist es, wenn er behauptet: „Für die Bedeutung des Rosenkranzgebetes ist es doch ganz gleichgültig, wer es in die Kirche eingeführt hat. Es hat seine Kraft und Schönheit in sich, gewinnt und verliert daran nicht, mag der Urheber wer immer gewesen sein."

Das Büchlein erfreut sich des „Imprimatur" des Münchener Generalvikars Stigloher; und der Franziskaner-Obere schreibt darauf: Nihil obstat.

Regensburg. Vermeulen.

46) **Die Passion des Herrn.** Ein biblisches Mosaikgemälde von Dr. B. Eing. 8°. III, 142 S. mit Vignetten. Gebunden in Leinen und Goldschnitt M. 5.— = *K* 6.—.

In prachtvoller Ausstattung, mit dem Imprimatur des Generalvikariates in Münster versehen, erschien im Verlage der Alphonsus-Buchhandlung daselbst 1904 in 6 Bildern und einem Anhang eine Dichtung, die sich den erhabensten Stoff, das Leiden des Herrn, zum Gegenstande ausersehen. Der Verfasser ist bereits kein Neuling mehr auf dem Gebiete der religiösen Poesie und hat derselbe schon ein Werk: „35 Dichterkränze zu Ehren Mariens" herausgegeben. Umsomehr konnte man Gediegenes erwarten und verlangen, da ja der Stoff selbst die vollendetste Darstellung heischt.

Die Voraussetzung scheint nicht ganz erfüllt.

Es fehlt, trotz frommgläubiger Stimmung, dem Zyklus sowohl Schwung als auch Originalität der Gedanken. Auch die Form läßt sehr zu wünschen übrig. Jambische Vierzeiler, fast durchwegs nur mit Einem Reimpaar auftretend, machen den Gang des Ganzen schleppend. Das Metrum ist nicht selten holperig und ebenso häufig finden sich gezwungene Uebergänge. Die ausgepeitschten Reime Liebe—Triebe, Herz—Schmerz sind nicht vermieden; letzterer wagt sich nicht weniger als achtmal hervor. An unreinen Reimen ist kein Mangel. Brüdern—Hütern (wiederholt!), Frieden—knieten, umkleidet—bereitet, Herde—Schwerte, Gnade—Rate, Orte—Morde, Heiden—streiten u. dgl. Zweimal finden wir als Reim zu ruhen—tuen! Trotz dieser Schatten in der Form mag das Büchlein bei solchen, die vor allem nur den Zweck der Erbauung vor Augen haben, Anklang finden; denn der Stoff ist zu erhaben, als daß er nicht auch dort wirksam wäre, wo der Feinfühlige sich kaum angezogen fühlen dürfte.

Putzleinsdorf. Norb. Hanrieder, Pfarrer.

47) **Gottesminne**, dem heiligen Alphonsus nachgedichtet von P. Alois Pichler. Münster. 1904. Alphonsus-Buchhandlung.

Der Autor ist schon mit einem Werke hervorgetreten: Lucian von Antiochien (Fronleichnamsspiel). Nachdichten und zugleich nachempfinden hat, besonders einem so gewaltig intuitiven Geiste gegenüber, wie er in den Werken eines heiligen Alphonsus lebt, seine besonderen Schwierigkeiten. Es hat diese Serie verschiedene Herzensstimmungen zum Gegenstande, wie sie der Heilige selber rhythmisch zu Papier gebracht und finden sich in Pichlers Nachdichtungen einige, in denen er sich zum Originale erhebt. Das sind wohl diejenigen, die ihm kongenuin waren. Es war jedoch nicht gut getan, die Nachdichtung der strengen Uebersetzung vorzuziehen. Durch letztere wäre er dem Vorbilde näher gekommen oder hätte sie in Prosa gegeben und damit die gegenwärtige Verflachung und Verwässerung des Großteils der Gedichte vermieden.

Die Form ist leider auch nicht ganz befriedigend. Abgesehen, daß es sich der Dichter mit der Formierung seiner Strophen mitunter sehr leicht macht, kommen denn doch sehr viele falsche Reime vor: gebetet—gerötet, entwöhnt—sehnt, sühnen—dienen, Wehn—schön, ergrünt—lind, müd'—Lied, Füße—Paradiese, könnt'—Sakrament, minnt—Kind, Straße—Glase. Auch Gleichklänge statt Reime stellten sich ein wie: gepaart—Leopard, Treue—dräue. Es kann nicht genug von Seite der katholischen Kritik auf die Notwendigkeit der Selbstzucht hingewiesen werden, die sich im eigenen Lager vollziehen muß, wenn nicht gegenüber der weltlichen, modernen Dichtung, die in ihren Hauptvertretern in der Form absolut nichts zu wünschen übrig läßt, von Rückständigkeit die Rede sein soll und darf der ehrliche Rezensent sich nicht der unheilvollen Gewohnheit fügen, womit man ein Werk bloß wegen der lobenswerten Tendenz in den Himmel hebt. Die Ausstattung ist äußerst gefällig.

Norb. Hanrieder, Pfarrer.

48) **Aberglaube und Seelsorge** mit besonderer Berücksichtigung des Hypnotismus und Spiritismus von Dr. Franz Walter, Professor der Theologie an der Universität Straßburg. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. VIII und 462 S. Paderborn. 1904. Schöningh. M. 2.20 = *K* 2.64.

Der unterdessen von Straßburg nach München promovierte Universitätsprofessor Dr. Franz Walter hat als wissenschaftlicher Schriftsteller einen guten Ruf. Wir erinnern an sein Werk: „Die Propheten in ihrem sozialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit", das von der Kritik mit großem Beifall aufgenommen wurde. Nicht weniger Beifall wird auch das hier angezeigte Buch ernten; ist es ja doch eine weitläufige und gründliche Untersuchung eines Gegenstandes, der stets das Interesse wachhält und der unsere Neugierde so vielfach erregt. In sieben Kapiteln rückt der Gelehrte dem Aberglauben zu Leibe. Im ersten zeigt er uns den Aberglauben als den Gegensatz gegen Vernunft, Glauben und Gottesverehrung; das zweite behandelt den Aberglauben hinsichtlich der natürlichen Ordnung. Interessant sind die Ausführungen über die Arten dieses Aberglaubens, z. B. über Träume. Das dritte Kapitel führt uns zum Hauptgegenstande der Schrift, zum Magnetismus und Hypnotismus, während das vierte den Aberglauben bezüglich der außernatürlichen Ordnung bespricht. Das fünfte ist der Beurteilung des Spiritismus gewidmet, das sechste dem Aberglauben bezüglich

der übernatürlichen Ordnung. Im Schlußkapitel gibt der Verfasser eine Zusammenfassung und Winke für die praktischen Seelsorger.

Wir können das Werk jedem Seelsorger empfehlen. Walter ist für dieses so dunkle Gebiet gewiß ein guter Führer. Besonders billigen wir sein gesundes, nüchternes Urteil in Fragen, die von den Gelehrten, auch von den Theologen, verschieden gelöst werden, wie bei den Erklärungsversuchen, betreffs des Hypnotismus und Spiritismus. Die vielen Zitate, zuweilen unverständlich schreibenden Autoren entnommen, sowie die vorkommenden Wiederholungen bereiten dem Leser manche Schwierigkeit.

Brixen, Südtirol. P. Thomas Cap., Lector Theol. Moral.

49) **Erstes Religionsbüchlein für Taubstumme.** Von Heinrich Rechberger, Katechet und Lehrer an der Taubstummenanstalt in Linz. Linz a. D. 1905. 59 S. Kommissionsverlag der Buchhandlung des katholischen Preßvereines in Linz. *K* —.60 = M. 1.—.

Ein wirklich goldenes Büchlein, das den erfahrenen Schulmann wie nicht minder den guten Freund der Taubstummen verrät. Der erste Teil behandelt in je zehn biblischen Bildern die dem kindlichen Verständnis zugänglichsten und wissenswertesten Ereignisse aus der Geschichte des Alten und Neuen Bundes in ebenso einfacher als durchgängig korrekter Sprache. Jede Erzählung schließt mit einem Merksatz, dessen Bedeutung als treffliche Uebung für das kindliche Gedächtnis und wirksamer Fingerzeig auf den Pflichtenkreis der Jugend besonders hervorgehoben werden soll. Die Auflösung der einzelnen Geschichten in Fragen kann den Wert des Büchleins für die Selbstbeschäftigung des Kindes nur erhöhen. Dieselben Vorzüge sind den übrigen drei Teilen: Gebetsformeln, Gottesdienst, kirchliche Orte und Personen, zu eigen: weises Maßhalten in der Auswahl des Stoffes und treffliche Behandlung des einzelnen in wenigen, markigen Sätzen.

Der reichliche Bilderschmuck, der besonders in einigen Nummern (Gebet zum Jesukinde, Tischgebet, Grab u. a.) eine überaus glückliche, von tiefem Gemüt geführte Hand bezeugt, wird sicherlich auch zu den Herzen der armen Gehörlosen eindringlich und vernehmlich sprechen. Wenn etwas verbessert werden sollte, so sei es der Titel des Buches: nicht nur den „Taubstummen", auch den schwachsinnigen, auch den vollsinnigen Kindern soll es ein zuverlässiger, zielbewußter Führer im elementaren Religionsunterrichte sein, und in diesem Sinne wünschen wir diesem Schatzkästlein weiteste Verbreitung in Katecheten-, Lehrer- und Kinderkreisen.

Salzburg. Ludwig Angelberger
Direktor der Landestaubstummenanstalt.

50) **Der heilige Benedikt Josef Labre.** Erstes deutsches Original-Leben des glorreichen Gottesarmen. Von Dr. Nik. Heim. 8°. XIX und 497 S. Kempten 1903. Köselsche Buchhandlung. M. 6.— = *K* 7.20.

Geboren 1748 zu Amettes in Nordfrankreich, wuchs er in Demut, Gehorsam und Unschuld heran. In der Schule allen voran, in der Kirche ein wahrhaft frommer Ministrant, wollte er Priester werden. Doch Gott hatte anderes mit ihm vor. Es war, als hätte er auf einmal das Gedächtnis verloren, so schnell entfiel ihm alles, was er gelernt. Dieser Plan wurde aufgegeben.

In der Welt wollte er nicht bleiben, darum hält er dreimal bei den Karthäusern, einmal bei den Trappisten, einmal in einer Zisterzienser-Abtei um Aufnahme an; aber teils abgewiesen, teils entlassen wegen Kränklichkeit, entschloß er sich auf den Rat eines Priesters ein Pilgerleben zu führen. Er war jetzt 22 Jahre alt. Zunächst pilgerte er nach Italien, wo Loretto, Assisi, Rom, Bari sein besonderes Ziel waren. In den folgenden sechs Jahren kam er auch an die Wallfahrtsorte der Schweiz, des südlichen Deutschlands, Spaniens und Frankreichs. 1776 ließ er sich bleibend in Rom nieder, nur daß er alljährlich einmal nach Loreto pilgerte. In Rom selbst war er überall zu sehen in den Kirchen, in denen das Allerheiligste zur Anbetung ausgesetzt war; er tröstete die Armen und Leidenden, nahm an, was man ihm gab, von dem er nur wenig für sich gebrauchte, das übrige den Armen verteilte. Anfangs hatte er unter einem Bogen des Kolosseums sein Nachtlager, dann aber seit 1779 im Hospiz bei Maria dei Monti, wo er sich auch der Armen- und Krankenpflege und dem Unterrichte der Pfründner dieses Institutes widmete. Mittwoch in der Karwoche, 16. April, 1783 starb er, etwas über 34 Jahre alt, und wurde in der Kirche S. Maria dei Monti beigesetzt. Von Pius IX. selig gesprochen, wurde er von Leo XIII. 1881 kanonisiert.[1] P. F.

B) Neue Auflagen.

1) **Christliche Lebensphilosophie.** Gedanken über religiöse Wahrheiten. Weitern Kreisen dargeboten von Tilmann Pesch, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Siebente Auflage. 8°. VII u. 607 S. Freiburg i. B. 1903. Herder, Verlagshandlung. M. 3.50 = *K* 4.20.

Der Gedankengang des Buches, auf vier Wochen verteilt, ist den Ignatianischen Exerzitien entlehnt, wie der Verfasser selbst in der Einleitung sagt. In der ersten Woche kommt zur Sprache die Liebe zur Wahrheit (S. 5—207) und die Gewissenhaftigkeit (S. 207—283). In der zweiten Woche wird behandelt die Nachfolge Christi in ihren Grundzügen (S. 283—375), sowie die Nachfolge Christi in weiterer Ausführung (S. 375—472). In der dritten Woche wird das Kreuz betrachtet (S. 472—525). In der vierten Woche ist der glorreiche Abschluß (S. 525—601). Vorliegendes ist ein goldenes Buch. Es enthält zusammengetragene Kern- und Sinnsprüche nach dem Vorbilde und der Weise des gottseligen Thomas von Kempen. In den einzelnen Sätzen ist vielfach ein Schatz kostbarer Lebensweisheit enthalten, berechnet für reiferes Nachdenken. Es werden auch brennende Zeitfragen und Irrtümer hineingezogen, wie Pantheismus, Atheismus, Rationalismus und andere falsche und gangbare Lebensanschauungen. Wenn nun der Verfasser S. 366 sagt: „In seinem verborgenen Leben hat uns der Heiland auf jene Vollkommenheit hingewiesen, welche zum gewöhnlichen Leben gehört", so dürfte dieses höchstens angehen für einige äußere Lebensmomente, wie sie im Evangelium verzeichnet sind; das eigentliche, innere Leben Jesu betrachtet die Theologie in ganz anderem Lichte. S. 393 steht: „Unter hundert Menschen, welche wünschen, für fromm gehalten zu werden, sind mehr als neunzig, die verkehrtem Eigensinne folgen"; so ist diese eine zu gewagte

[1] Aus Raummangel mußten mehrere Rezensionen für das nächste Heft beiseite gestellt werden. Die Redaktion.

Behauptung, die nicht bloß der Liebe, sondern auch der Wirklichkeit nicht entspricht. Indem dieses Werk nun schon in der siebenten Auflage vorliegt, sind wir der Mühe weiterer Empfehlung überhoben.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler O. Cap.
Lektor der Dogmatik.

2) **Christus und die Kirche in unserer Zeit.** Zweiter Teil. Christus in Menschen- und Brotsgestalt. 40 Vorträge von Gall Josef Hug, Domkapitular in St. Gallen. Mit oberhirtlicher Empfehlung. Erste u. zweite Auflage. 8°. 424 S. Freiburg (Schweiz) 1899. Universitäts-Buchhandlung, B. Veith. M. 2.50 = *K* 3.—.

Dieses Werk des bestens bekannten Kanonikus Hug in St. Gallen enthält 40 gediegene, praktische, zeitgemäße Vorträge. Schon der Inhalt der vortrefflichen Arbeiten tut das zur vollen Genüge dar. Es sind nämlich 29 Vorträge über das Leben, die Tugenden, die Gottheit Jesu Christi, über dessen Leiden, den Kreuzestod und die Auferstehung. Die folgenden elf Vorträge handeln über das heiligste Altarssakrament, die heilige Kommunion und das Meßopfer. Die Vorträge sind inhaltsreich, vielfach recht packend, und dazu gemeinverständlich. Auf diese Vorträge können füglich angewendet werden die Worte des Heidenapostels (I. Cor. 2, 4.): „Und meine Rede und meine Predigt bestand nicht in überredenden Worten menschlicher Weisheit, sondern in Erweisung des Geistes und der Kraft." Beim sorgfältigen Durchgehen der Vorträge machte auf den Rezensenten besondern Eindruck der zweite Vortrag: „Christus in seiner leiblichen Erscheinung." Die ganze Erscheinung Christi war die Offenbarung seiner hehren Würde, der in ihm verborgenen Gottheit. Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, wie Tugend und Laster ihr eigenes Gepräge haben, selbst am Körper eigene Gestaltung erlangen. Originell, populär und recht anziehend wird die Demut Gottes von seiten seines Verstandes und Willens behandelt (3. und 4. Vortrag). Lehrreich ist das Reich Christi (7. Vortrag) durchgeführt; es wird anschaulich mit historischer Grundlage behandelt. Ueberraschende Gedanken und Wendungen bietet der 10. Vortrag über die Armut Christi, indem zugleich eingehend das körperliche und geistige Elend in Italien gezeichnet wird. Eine hervorragende, ja glänzende Arbeit ist die Abhandlung über den Glauben an die Gottheit Christi und die neuesten Angriffe dieser Grundwahrheit der Offenbarung; vom Atheisten David Strauß an wird den Rationalisten und derartigen frechen Intelligenzen verdient der Text gelesen; mit Abscheu werden ihre blasphemen Phantasieen abgewiesen (14. Vortrag). Die Auferweckung des Lazarus (15. Vortrag) wird recht anschaulich und zeitgemäß durchgeführt. Ueberhaupt werden evangelische Tatsachen bestens für unsere Zeitbedürfnisse verwendet. Der Triumph der Auferstehung (28. Vortrag) wird allseitig gegen alle Scheinbedenken gerechtfertiget. Eucharistie und Martyrium (S. 355—374), oder die Wirkungen des heiligsten Altarssakramentes sind in hervorragender Weise bearbeitet.

Möge der verdienten Empfehlung dieser inhaltsreichen Vorträge auch deren weitere Verbreitung entsprechen. P. Gottfried Noggler.

3) **Die heiligen Sakramente der katholischen Kirche.** Für die Seelsorger dogmatisch-aszetisch dargestellt von Dr. Nikolaus Gihr. I. Band: Allgemeine Sakramentenlehre. Die Taufe, die Firmung und die Eucharistie. Zweite, verbesserte Auflage. Gr. 8°. XVIII u. 674 S. Freiburg i. B. 1902. Herdersche Verlagshandlung. M. 8.— = *K* 9.60.

Wenn ein zwei Bände umfassendes Werk in kurzer Zeit eine Neuauflage erlebt, so muß man wohl auf den inneren Wert oder die allseitige freundliche Aufnahme desselben schließen. Schon die erste Auflage des obigen mit Bienenfleiß zusammengestellten, herrlichen Werkes hat allseitige Be-

wunderung und volles Lob gefunden und auch der zweiten Auflage muß dasselbe gespendet werden. Der Verfasser betont im Vorworte, daß dieses Werk den Hauptzweck verfolge, „dem Seelsorgeklerus in lichtvoller und leichtfaßlicher Darstellung eine Sakramentenlehre zu bieten, aus welcher er immer wieder dogmatische Vertiefung und aszetische Anregung zur würdigen Verwaltung seines hochheiligen Amtes schöpfen könnte". Dieser Zweck ist vollauf erreicht in diesem gediegenen Belehrungs- und Erbauungsbuch. „Quotidiana vilescunt" — will sich der Priester vor diesem gefährlichen Feinde seines heiligen Amtes schützen, so greife er nach diesem herrlichen Werke, es wird ihm neuen Opfersinn und neue Opferfreude, den Gläubigen aber durch den für den heiligen Dienst begeisterten Seelsorger Hochachtung und Verständnis der heiligen Sakramente bringen. Aller Gelehrtenstreit und gelehrte Ballast ist vermieden, damit der Zweck des Verfassers um so reiner und besser erreicht werden kann. Möge auch diese zweite Auflage recht viele Freunde finden, es ist ein „Priesterbuch" im eigentlichen Sinn des Wortes!

P. W. O. S. B.

4) **Casus conscientiae** ad usum confessariorum compositi et soluti. Von Augustin Lehmkuhl S. J. Editio altera. Zwei Bände. Gr. 8°. IX, 568 u. 592 S. Freiburg 1903. Herder. M. 12.80 = *K* 15.36.

Man hat es seinerzeit als Zeichen des Darniederliegens der katholischen Moraltheologie hingestellt, daß die alten Moralwerke von Elbel und Sporer neu herausgegeben werden. Trotzdem sind beide Neuausgaben bereits in 2. Auflage erschienen, ja man hat sogar von jener Seite her den Wunsch ausgesprochen, es möchte auch das Werk von Reiffenstuel († 1703) im neuen Gewande vorgelegt werden. Bei Sporer mag vielleicht der Erfolg darin seinen Grund haben, daß sein Lehrbuch, das nach der Meinung des Moralisten von Tübingen im Jahre 1898 die rein kasuistische Methode anwendet, im Jahre 1902 aber nach der Ansicht desselben Rezensenten den großen Vorzug der Verbindung der scholastisch-spekulativen und kasuistisch-praktischen Methode besitzt.

Man hatte ferner in scharfer Weise die Kasuistik angegriffen. Derselbe Gelehrte eiferte wiederholt gegen die „kasuistische Kleinkrämerei", die er 1898 und wiederum 1903 so schön und wissenschaftlich (?) eine „pharisäisch-judaistisch-rabbinisch-talmudistische Apotheker-Theologie" nannte. Dieses Urteil galt speziell der Theologia moralis von Lehmkuhl. Und nun hat dieser „Herr P. Lehmkuhl S. J.", von dem der Tübinger Professor „kein Zugeständnis auch nur für die besonnenste Reform der Moraltheologie erwartet hat", nach dem Beispiele seiner Ordensgenossen Gury, Bucceroni, Genicot, eine Kasussammlung gleichsam als Supplement zu seiner Moraltheologie veröffentlicht, und wider Erwarten schnell mußte auch von diesem Werke eine 2. Auflage erscheinen. Vielleicht hat auch hier das Urteil des erwähnten Rezensenten mitgeholfen: „Er (Lehmkuhl) ist weder in seiner Moraltheologie noch in den Casus reiner, einseitiger Kasuist, sondern verbindet im großen und ganzen die scholastisch-spekulative und kasuistisch-praktische Methode mehr oder weniger miteinander." Das sind wohl Erscheinungen in der Wissenschaft, die eines gewissen Interesses nicht entbehren.

In dieser 2. Auflage sind mehrere Kasus neu dazugekommen (1. Bd. nr. 289 a, 2. Bd. nr. 47 a. 49 a. 284 u. 285), einiges ist verbessert worden. Der liebenswürdige (?) Rezensent könnte aber auch bei diesem Werke wieder bemerken, „daß Herr P. Lehmkuhl mit der ganzen Zähigkeit eines Skrupulanten unentwegt an seiner Meinung festhält". In der Vorrede verteidigt er den Kasus nr. 18 (1. Bd.) gegen den Vorwurf der Laxität und betont zur Begründung des Kasus nr. 22 die alte Lehre: Injusta lex, nulla lex. (cf. s. Thom. 1, 2. q. 96. a. 4.) Die Pflicht der Obrigkeit, gerechte Gesetze zu geben, geht voraus der Verpflichtung der Untertanen, auch den menschlichen Gesetzen im Gewissen zu gehorchen. Die Begründung des Kasus 18 hat mich

auch bestärkt in der Meinung, daß die Lösung des Kasus Qu.-Schr. 1903, p. 890 nicht richtig sein dürfte. Es geht wohl nicht an, bei demselben Essen ceteris paribus in bezug auf eine Verpflichtung die Ortszeit und in bezug auf eine andere die mitteleuropäische Zeit zu benützen. „Sane non licebit, utrumque simul sequi", sagt Lehmkuhl, und der Grundsatz: Qui sentit commodum, sentire debet et onus gilt wohl auch hier.

Erwähnte Kasussammlung, die vortrefflichste unter den vorhandenen, sei als praktisches Wiederholungsbuch der Moralwissenschaft allen Seelsorgern neuerdings bestens empfohlen.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

5) **Die innere Schönheit des Christentums.** Von Emil Lingens S. J. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. Gr. 8°. XII, 207 S. Freiburg i. B. 1902. Herdersche Verlagshandlung. M. 2.— = *K* 2.40.

Dieses schon in seiner ersten Auflage in unserer Zeitschrift (1899, S. 666) besprochene Werk hat schon damals die rückhaltslose Anerkennung von berufener Feder erhalten. Es ist ein Werk an Umfang gering, aber dafür an Gedanken umso reicher: gewiß ein Vorzug in unserer Zeit. Es ist auch ein Buch, welches gründliches Nachdenken und auch einiges Studium einschlägiger dogmatischer Fragen verlangt, und wir glauben, auch das sei ein Vorzug unseres Buches. Das Buch stellt das Christentum vom Gesichtspunkte der Schönheit aus dar, und da Schönheit varietas in unitate, vom Gesichtspunkte der Einheit. Alle die mannigfaltigen Geheimnisse, die verschiedenen kirchlichen Aemter und Verrichtungen werden zurückgeführt auf den Mittelpunkt der Einheit, Jesus Christus, der die Kirche gestiftet und in ihr fortlebt und wirkt. Indem das Buch zeigt, daß das Christentum seine einzige und volle Ausgestaltung nur in der katholischen Kirche gefunden hat und finden konnte, wird es zugleich die beste Apologie gegen jene, welche die Kirche entbehren zu können glaubten, oder denen wenigstens Christentum und Kirche als zwei getrennte Dinge vorschwebten. Es bildet eine gute Waffe gegen die Bestrebungen, das Christentum zu verwässern oder seinen reichen Lebensinhalt in ein bloßes philosophisches System zu verflüchtigen. Christus im Christentum ist der 1. Teil. Die Kirche 1. als Schule der Wahrheit (Lehramt), 2. als der mystische Leib Christi (Priesteramt), 3. als Reich Christi (Hirtenamt) ist der 2. weitaus umfangreichere Teil. Möge das Buch zu einem immer tieferen Eindringen in den Geist des Christentums begeistern.

Braunau. —b—

6) **Des heiligen Anselm von Canterbury zwei Bücher: „Warum Gott Mensch geworden".** Uebersetzt und glossiert von Dr. Wilhelm Schenz, Rektor und Professor der Theologie am kgl. Lyzeum in Regensburg. Zweite Auflage. 8°. XIV und 111 S. Regensburg, Rom, New-York und Cincinnati. 1902. Druck und Verlag von Friedrich Pustet, Typograph des heiligen Apost. Stuhles. Ungebunden M. 1.20 = *K* 1.44.

Der heilige Anselm, Erzbischof von Canterbury und Primas von England (1093—1109), wegen seiner großen Gelehrsamkeit Doctor ecclesiae, hat besonders einzelne Fragen dogmatischer und spekulativer Natur behandelt und durch seine Werke den Namen des Vaters der Scholastik erhalten. Die vorliegende Uebersetzung nach der Ausgabe von Lämmer gibt eine seiner berühmtesten Schriften wieder, eine Schrift, welche teils Streitschrift ist gegen die Einwendungen der Gegner, teils positive Untersuchungen über die Menschwerdung Christi und die damit zusammenhängenden Fragen gibt. Solche Fragen sind z. B.: Ueber die Freiwilligkeit des Leidens Christi; über die menschliche Natur Christi; ihre Eigenschaften und Fähigkeiten; warum

gerade die zweite göttliche Person Mensch geworden; über das Verhältnis der Menschheit zur Engelwelt u. s. w. Die Einwendungen der Ungläubigen scheinen ihn dahin gebracht zu haben, die absolute Notwendigkeit der Menschwerdung Christi für den Fall anzunehmen, daß Gott die Menschheit erlösen wollte. Die späteren Scholastiker und Theologen, besonders der heilige Thomas, haben bekanntlich diese Notwendigkeit verneint. — Die vorliegende Uebersetzung (in erster Auflage erschienen 1880 und in unserer Zeitschrift besprochen 1881 S. 175) liest sich sehr gut und leicht. Nur einige Druckfehler und weniger gebräuchliche Redensarten stören. Es dürfte sich auch empfehlen, die Dialogform äußerlich durch Absätze zum Ausdruck zu bringen. Das Buch erfordert aufmerksames und gründliches Lesen, liefert dafür auch reiche Ausbeute für die Predigt und eigene Erbauung. —b—

7) **Wie erlangt man ein Ehefähigkeits-Zeugnis seitens des k. ung. Justizministers?** Praktische Anleitung mit Formularen von Dr. Ferdinand Riegler, Stadtkaplan zu St. Leonhard in Graz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. VIII, 104 S. Graz 1904. Verlag Styria. *K* 1.80 = M. 1.50.

Den Wert und die Bedeutung der vorliegenden Schrift drückt zur Genüge der Titel schon aus. Die Pfarrämter und wer immer mit Eheangelegenheiten ungarischer Staatsbürger etwas zu tun hat, muß dem Verfasser für die mühevolle Arbeit dankbar sein.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

8) **Die brennendste aller Lebensfragen** beantwortet in sechs Fastenpredigten über das Geheimnis unserer Auserwählung im Lichte des Kreuzes. Von Franz Stingeder, Domprediger in Linz. Dritte Auflage. 8°. 82 S. Linz-Urfahr 1903. Druck und Verlag des kath. Preßvereins. 1 *K* = 90 Pf.

Der neuen Auflage dieser Fastenpredigten, die der zweiten nach wenigen Monaten folgte, eine neue Empfehlung mit auf den Weg zu geben, scheint eigentlich überflüssig. Referent hat nicht weniger als zehn gedruckte Besprechungen dieser Predigten aus Oesterreich, Deutschland und der Schweiz zu Gesichte bekommen, in denen nur eine Stimme des Lobes laut wurde über die Originalität, theologische Tiefe, erschütternde Rhetorik und sprachliche Vollendung dieser Kanzelreden. Auch in zahlreichen Privatbriefen wurden die Stingederschen Fastenpredigten von Männern klangvollen Namens, die selbst Kanzelredner von Gottes Gnaden sind, einfachhin als Musterleistung und klassisches Werk bezeichnet, das selbst dem Lehrer der geistlichen Beredsamkeit als Grundlage dienen kann, zugleich aber als ein Werk, das in seltener Weise geeignet ist, gottentfremdete gebildete Laien zu der ernsten und doch so tröstlichen christlichen Lebensauffassung zurückzuführen. Von verschiedenen Seiten wurde der Verfasser um das Recht zur Uebersetzung angegangen.

Referent steht nicht an, das Erscheinen dieser Predigten als ein Ereignis im Reiche der Predigtliteratur zu begrüßen und ihre rasche Neuauflage als ein erfreuliches Zeichen, daß wahre gediegene Kanzelberedsamkeit im Stile Segneris auch heute noch Verständnis und Anklang findet.

Linz. Koop. Dr. W. Grosam.

9) **Tobias, ein Vorbild für die Katholiken der Gegenwart.** Predigten über unsere Pflichten gegenüber den sozialen Gefahren von Dr. Hermann Josef Schmitz, Weihbischof von Köln. Dritte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 8°. VII u. 252 S. Mainz 1904. Kirchheim. M. 1.80 = *K* 2.16.

Nach dem Vorbilde des deutschen Chrysostomus, des Bischofes M. Eberhard von Trier, wandelte auch der leider zu früh heimgegangene Weihbischof von Köln, Dr. Schmitz, die nur selten betretenen Pfade der alttestamentlichen heiligen Geschichte. Bischof Schmitz, vielleicht der bedeutendste deutsche Kanzelredner der jüngsten Vergangenheit, durch sein segensreiches, praktisch-soziales Wirken bekannt, ist vornehmlich der antichristlichen Strömung der Jetztzeit auf sozialem Gebiete entgegengetreten. Die „Acht Seligkeiten des Christentums und die Versprechungen der Sozialdemokratie" (1891) sind vorbildlich für Predigten dieser Art, welche die Darstellung der sozialen Bedeutung und Tragweite der christlichen Glaubens- und Sittenlehre zum Zwecke haben; als Ergänzung erschienen 1892 die Predigten über Tobias. „In diesen sollen die Pflichten, welche der christliche Glaube von uns fordert, in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung dargelegt werden und so den Katholiken der Gegenwart die Heilmittel zur gewissenhaften Verwertung empfohlen werden, welche das Christentum zur Abwendung der sozialen Gefahren bietet (VII). Die Geschichte des Tobias eignet sich darum vor allem „zu einem Vorbilde für die Katholiken der Gegenwart, weil er in einer heidnischen Umgebung den Glauben an Gott durch Wort und Tat im gesellschaftlichen Leben betätigte; — seine Lebenstage und seine Umgebung hat mit jener der glaubenstreuen Katholiken der Gegenwart eine außerordentliche Aehnlichkeit" (V). So wird im Anschlusse an den heiligen Bericht über Tobias die Uebung des Glaubens, die Pflicht der Treue, die Hoffnung auf das zukünftige Leben, der Glaube an die Vorsehung Gottes bezüglich der Armut und Arbeit, Gebet, Ehe, Erlösung und übernatürliches Gnadenleben in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung dargelegt.

Dem Prediger, Vereinsredner und überhaupt jedem, der mit der sozialen Frage sich befaßt — und welcher Priester zumal könnte daran vorbeikommen — bietet das schöne Buch reichliche Belehrung und Anregung.

Zum Schlusse möchte Referent auch ein anderes, wenig bekanntes Büchlein in Erinnerung bringen, welches im Jahre 1887 bei Auer in Donauwörth erschien, betitelt: „Buch Tobias. Ein Buch für die christlichen Familien" von Franz Ulmer, Pfarrer in Kürmberg, Vorarlberg. Die populär gehaltene Schrift berücksichtiget namentlich die Verhältnisse der einfachen Landgemeinden und eignet sich vorzüglich für Standeslehren.

Graz. Alois Stradner, Stadtpfarrer.

10) **Die praktischen Ziele der seelsorglichen Lehrtätigkeit.** Kurze theoretische Behandlung der praktischen Ziele, wie sie in Katechese und Homilie, in Leitung der Pönitenten und Kranken anzustreben sind, nebst methodischer Materialien-Sammlung für die Praxis. Approbiert. Zweite, vermehrte Auflage. Von Martin Mühlbauer. 8°. 508 S. Steyl 1904. Missionsdruckerei. M. 4.— = *K* 4.80. [Zum Besten der Missionsanstalt.]

Das köstliche Buch enthält im ersten Teil die allgemeinen Grundsätze über den ernstlichen Vorsatz und dessen Pflege bei den Gläubigen, wie auch über die einzelnen Tätigkeiten des Seelenführers dabei. Nebst der Leitung der Pönitenten ist auch auf Katechese und Predigt und auf die Behandlung der Kranken Rücksicht genommen. Der zweite Teil ist eine nahezu erschöpfende Stoffsammlung für den vorgesteckten Zweck; dabei sind nicht nur Vorsätze gegen das Böse angegeben, sondern auch mit ebenso großer Ausführlichkeit Vorsätze zum Guten. Streng schematisch wird immer eine klare Orientierung vorausgeschickt und dazu eine sehr reichhaltige Veranschaulichung des jeweiligen Gegenstandes; dann werden eine ganze Reihe Motive, sowie praktische, spezielle Mittel zur Ausführung genannt.

Die Neuauflage hat viel gewonnen. Das Werk ist bedeutend erweitert (72 Seiten mehr); folgende Materien sind neu hinzugekommen: über An-

feindungen unserer heiligen Mutter der Kirche; Menschenfurcht; Genügsamkeit; über die Gnade; die einzelnen Sakramente; die Verehrung der heiligsten Dreifaltigkeit; der heiligen Familie. Die Sprache ist mancherorts gefeilt und der Druck noch übersichtlicher.

Fleißige Befolgung dieser durch und durch praktischen Grundsätze würde Predigt und andere Belehrungen fruchtbar machen und die gediegene Materialien-Sammlung wird jedem Seelsorger dazu ein sehr nutzbringender Behelf sein. Das Werk verdient die dringendste Empfehlung für Prediger, Katecheten und Seelsorger. Als Titel wäre vorzuschlagen: „Der ernstliche Vorsatz und seine Pflege."

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer.

11) **Katholische Elementar-Katechesen.** Von Dr. Theodor Dreher, Domkapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. Erster Teil. Die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Vierte Auflage. 8°. IV, 159 S. Freiburg i. Br. 1902. Herder. M. 1.60 = *K* 1.92.

Vorliegendes Werk enthält Elementar-Katechesen über die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Die Sprache ist dem Zwecke entsprechend: einfach, edel, lebendig gehalten. Der Verfasser weiß treffende Ausdrücke zu wählen, gibt die Erklärung der heiligen Wahrheiten volkstümlich, so daß die Kinder, die solche Sprache hören, wie sie hier geführt wird, die Worte, die vor ihnen gesprochen werden, gut verstehen und tief blicken können. An Beispielen aus dem Leben fehlt es in dem Buche nicht: diese sind passend gewählt, schlagend und beweisend. Zum Beweise der Vorsehung Gottes werden auch Kenntnisse aus der Naturgeschichte und aus der Astronomie benützt. Zur Erklärung des Wesens der menschlichen Seele und ihrer Kräfte sind psychologische Kenntnisse in populärer Weise verwertet. Die in dem Werke eingestreuten Gedichte sind für die Kinder von Nutzen.

S. 70, 5. Absatz würden wir statt: „Zwischen dem Tiere und Menschen" setzen: „Zwischen dem Tiere und dem Menschen". S. 102, 2. Absatz soll statt: „Christus, weil er Gott war, konnte" stehen: „Christus konnte, weil . . ."

Wien. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

12) **Leben und Regel des heiligen Vaters Benediktus.** Mit 75 Illustrationen nach Kompositionen der Beuroner Kunstschule. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag 1902. Gr. 8°. 208 S. Zweite Auflage. *K* 5.50 = M. 4. – .

Kindliche Pietät gab den Anlaß zur Herausgabe dieses Buches, Pietät und frommer Sinn gegen unsern lieben heiligen Ordensstifter und seine milde heilige Regel. Der Ordensmann verläßt, wenn er anders es ehrlich mit seiner heiligen Profeß meint, eben durch seine Profeß die Welt und auch das, was ihm an ihr das Liebste war, die leiblichen Eltern, Vater und Mutter. Dafür aber findet er — um von einem väterlich-liebevollen Obern zu schweigen — im Kloster einen neuen und sicherlich besseren Vater, der da ist heilig und tadellos, seinen heiligen Ordensstifter, und er gewinnt auch eine makellos-heilige Mutter, seine heilige Ordensregel. Ich hatte das Glück, vor Jahresfrist durch eine ganze Woche mich in der ehrwürdigen Abtei Emaus aufhalten zu dürfen. Dort ward mir reichlich Gelegenheit zu beobachten, wie fromme Beuroner unserm lieben heiligen Vater Sankt Benedikt auf Schritt und Tritt kindliche Pietät erweisen. So oft in den klösterlichen Gebeten St. Benedikts Name genannt wird, neigen alle Mönche voll Ehrfurcht das Haupt: es gilt dem heiligen Ordensvater! Und wie man dortselbst die heilige Regel, der Mönche Mutter, ehrt, davon gibt lebendiges Zeugnis das tägliche stille und heilige Treiben, die tadellos-reguläre Disziplin der Abtei.

Ein guter Sohn sieht es aber auch gerne, wenn man ihm auch auswärts Vater und Mutter ehrt und hochschätzt, es schmerzt ihn, wenn man — vielleicht ob unwürdigen Treibens unwissender oder ungeratener Söhne — ihm die Eltern verunglimpft. Kein Wunder, daß die frommen Beuroner von dem Wunsche beseelt sind, St. Benedikt und seine heilige Regel allüberall in Ruhm und Ehren zu wissen. Darum unternahmen sie es, durch das vorliegende Buch Leben und Regel unseres heiligen Ordensstifters weiten Kreisen zugänglich zu machen, und man hat dabei alles aufgeboten, um bei recht vielen Katholiken deutscher Zunge frommes Interesse an unserem heiligen Orden zu wecken. Und wenn eingestandenermaßen ohnehin weite Kreise an dem katholischen Ordensleben überhaupt und auch an uns Benediktinern gegenwärtig lebhaft interessiert sind, — weder mit diplomatischen Künsten noch mit Gewaltstreichen läßt sich unsere Reformfrage abtun — dann genügt unser schönes Buch „Leben und Regel St. Benedikts" wahrhaftig einem aktuellen Bedürfnis. Niemand wird es bereuen, das Buch zur Hand genommen zu haben. Also tolle, lege! Anstatt von der vornehmen Ausstattung zu sprechen, sei es uns nur noch gestattet, als einen schönen Vorzug zu erwähnen das entschiedene Festhalten an den uralten historischen Traditionen über das Leben und die Wunder unseres heiligen Ordensstifters. Oefters schon hat sich eine übertriebene Kritik an diesem Leben und diesen Wundern unberufen zu schaffen und darüber mehr oder minder lustig gemacht — heute noch erinnere ich mich mit Unwillen an eine diesbezügliche ganz unnötige und leichtfertige Bemerkung eines Ueberkritikers im „Korrespondenzblatte". Solange man uns nicht das Gegenteil beweist, lasse man uns das pietätvolle Festhalten an dem Berichte eines großen heiligen Papstes und Kirchenlehrers, wie es St. Gregor der Große war, der erste Biograph unseres heiligen Ordenspatriarchen. Also ehren denn in Wahrheit mit kindlich-frommem Sinn die ehrwürdigen Beuroner Mönche unseren gemeinsamen Vater Benedikt und unsere heilige Mutter, die Regel, auch mit diesem Buche. Möge dafür der Segen, den Gott schon auf dem Sinai guten Söhnen verheißen hat, auch darauf ruhen und mögen dadurch neue Freunde unserem Orden gewonnen werden, möge sich auch überall, wo es nottut, die Einsicht siegreich bahnbrechen: Die heilige Regel ist und bleibt das uralte und immer neue Gesetz, wonach wir leben müssen, weil wir einst auch darnach gerichtet werden.

Altenburg. P. Benedikt Frey O. S. B.

13) **Jesuiten-Fabeln.** Ein Beitrag zur Kulturgeschichte von Bernhard Duhr S. J. Vierte, verbesserte Auflage. 8°. XII u. 975 S. Freiburg 1904. Herder. M. 7.20 = *K* 8.64.

In unserer Zeit, die soviel von voraussetzungsloser, historisch-kritischer Forschung spricht, leider aber so voll von unbewiesenen und falschen Voraussetzungen ist, gewährt es immerhin einigen Trost, wenn Schriften, wie die vorliegende, in verhältnismäßig kurzer Zeit mehrere Auflagen erleben. Die erste Auflage der „Jesuiten-Fabeln" erschien nämlich 1891, die zweite als unveränderter Abdruck 1892, die dritte in vollständiger Umarbeitung 1899. Auch seitdem hat der fleißige und gewandte Verfasser nicht geruht, sondern erneuerte Forschungen besonders in den reichen Archiven und Bibliotheken Münchens angestellt. Darum zeigt auch die vierte Auflage überall die bessernde und ergänzende Hand — die Verbesserungen der neuen Auflage bestehen darin, daß bei allen Fabeln die Literatur bis Mitte 1904 ergänzt und verwertet wurde. Ferner fanden einige Fabeln besonders durch eingehende Studien in den Archiven und Bibliotheken Münchens und durch Nachprüfung der ersten Quellen eine noch zuverlässigere und gesichertere Darstellung. Endlich wurden aus dem letzten Abschnitte: „Noch 50 Jesuiten-Fabeln" an Stelle ausgeschiedener, nicht mehr so aktueller Fragen mehrere neue Fabeln eingeschoben, z. B. Der Krieg in China, Eßbare Heiligenbilder,

Die Jesuiten-Milliarden, Neueste Vergiftungen ꝛc. Die letzte Fabel behandelt ausführlich die Torheiten, welche Chamberlain noch in der vierten Auflage seiner „Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ (1903) über die Jesuiten vorbringt Fast alles, was Chamberlain über Ignatius und die Jesuiten schreibt, ist ein Widerstreit mit der Tatsache. Von den vielen Zusätzen in den alten Fabeln, die man nur durch einen genauen Vergleich der vierten mit der dritten Auflage entdecken kann, mag nur der erste Absatz der ersten Fabel als Beleg dienen. Hier wird zum erstenmal darauf hingewiesen, daß der Vorwurf, als sei der Jesuitenorden nur zur Bekämpfung des Protestantismus gegründet worden, sich bereits in der allerersten Schrift findet, die von protestantischer Seite in Deutschland gegen die Jesuiten erschien. Es ist Martin Chemnitz, einer der bedeutendsten der damaligen protestantischen Theologen, der in seiner Schrift Theologiae Jesuitarum praecipua capita vom Jahre 1563 bei völliger Unkenntnis der wirklichen Vorgänge die Behauptung aufstellte, daß „der Papst diese neue Sekte (der Jesuiten) hauptsächlich zum Verderben der deutschen (protestantischen) Kirchen geschaffen habe“. (Ueber andere Zusätze der vierten Auflage vgl. Nik. Paulus in den ‚Historisch-politischen Blättern‘ 1904, Bd. 134, S. 692 ff.) Trotz mancher Ausschaltungen und Kürzungen ist die neue Auflage von 910 auf 990 Seiten gestiegen. Es verdient Anerkennung, daß der Verleger den Preis trotzdem nicht erhöht hat.

Möge das Buch auch in dieser neuen Auflage dazu beitragen, daß das Schreckbild, welches die Lüge von den Jesuiten geschaffen, mehr und mehr verschwinde und der vielverleumdete Orden immer besser in seiner wahren Gestalt erkannt werde.

München. Universitäts-Professor Dr. L. Atzberger.

14) **Das Herz des Gottmenschen im Weltenplane.** Für Freund und Feind von Dr. P. J. M. Poertygen, Pfarrer. Dritte, mehrfach erweiterte Auflage. Mit bischöflicher Genehmigung. 8°. IV, 300 S. mit 1 Farbdr. Trier. 1904. Paulinus-Druckerei. M. 2.— = *K* 2.40.

Der Verfasser legt in warmer, edler, phantasiereicher Sprache die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens dar, so anziehend, daß es sowohl den Priester als auch den gebildeten Laien zur Bewunderung, zur Verehrung, zur Nachahmung desselben hinreißen wird. Man sieht, wie fromme Begeisterung, anhaltende Betrachtung und Studium eine solche Arbeit zustande gebracht. In solcher Auffassung dürfte wohl noch nie ein Werk über das göttliche Herz Jesu geschrieben worden sein. Möge der Wunsch des Verfassers in Erfüllung gehen: O du vielliebes, heiliges Herz, schenke mir und allen Herzen, die nach deinem idealen Bilde geschaffen und geformt sind, die Gnade, Dich zu erkennen und Dich zu lieben!

Linz. P. F.

15) **Der Rosenkranz,** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Philipp Hammer. III. Band. Mit kirchlicher Approbation. Vierte Auflage. Gr. 8°. VIII, 400 S. Paderborn. 1904. Bonifazius-Druckerei. M. 3.40 = *K* 4.08.

Endlich ist auch der 3. Band in 4. Auflage erschienen! Er ist ebenso reichhaltig, so wahrhaft eine „Fundgrube für Prediger und Katecheten“, wie die vorhergehenden Bände. Speziell dem Prediger empfiehlt dieses Werk besonders der Umstand, daß über das nämliche Thema stets mehr Vorträge sich finden, aber immer mit anderem Materiale. Es ist eine in vorzüglichem Grade fleißige „Nachtarbeit“ (wie der Hochw. Herr Verfasser selbst gesteht); also eine Arbeit mit besonderen Opfern verbunden. Sicherlich liegt auch darauf der große Segen, daß diese Bücher über den heiligen Rosenkranz so ungemein viel Gutes stiften. P. T.

16) **Von dem einen Notwendigen.** Anleitung zur Liebe Gottes von B. Rogacci. Frei bearbeitet in zweiter, gekürzter Auflage. Herausgegeben von J. Müllendorff S. J. Lex.-8°. XVI, 859 S. mit 1 Stahlst. Regensburg 1901. Verlagsanstalt. M. 7.— = *K* 8.40.

Des alten Jesuiten bekanntes Meisterwerk, das der † P. Lierheimer in drei Bänden uns übersetzt hinterlassen, wird hier in gekürzter Form, aber noch kompendiös genug geboten. Ueber das Werk selbst, das nun fast dritthalbhundert Jahre seinen Platz in der katholischen Aszese behauptet, ist jedes Wort zur Empfehlung unnötig. Die Auswahl und Darstellung dieser Auflage läßt einen ebenbürtigen Mitbruder des Verfassers erkennen. Zu geistlicher Lesung, Betrachtung und auch teilweise zu Predigten sehr praktisch.

C. V. Kr.

17) **Die lauretanische Litanei.** Sonette von Alex. Baumgartner S. J. Dritte Auflage. 8°. VII und 60 S. mit Titelbild. Freiburg 1904. Herder. M. 1.20 = *K* 1.44.

Wir können uns bezüglich dieser Neuauflage auf die Besprechung der ersten Auflage in der Quartalschrift, Jahrg. 1888, Seite 687 berufen. Der berühmte Literarhistoriker ist auch gottbegnadeter Poet und behandelt diese 60, dem Inhalte der lauretanischen Litanei zwanglos entsprechenden Sonetten, eine Dichtungsform, die dem deutschen Sprachgeiste etwas fremd ist, aber von den Dichtern der Gesellschaft Jesu seit jeher mit Vorliebe angewendet wird, mit strenger Meisterschaft. Nur im letzten Sonett kommt ein Gleichklang statt des Reimes vor. Alle übrigen gleichen feinziseliertem Marmor. Der Inhalt ist durchgehends weihevoll, geistreich und selbständig.

Da auch die herrliche Ausstattung dem Gegenstande vollauf entspricht, so haben wir in dieser vornehmen Erscheinung der katholischen Literatur ein Werk vor uns, das vorzüglich geeignet erscheint, als Prachtgeschenk auf den Weihnachtstisch gelegt zu werden.

Putzleinsdorf. Norb. Hanrieder, Pfarrer.

18) **Manna quotidianum sacerdotum** sive Preces ante et post Missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. — Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adiecit Dr. Jacobus Schmitt, Praelatus et in Eccl. cathedr. Friburg. Canonicus. Editio quarta. 3 tomi 8°. I. XIII, 475 u. LVI S.; II. XIII, 552 u. LVI S.; III. XIII, 584 u. LXIV S. Freiburg. 1903. Herder. M. 10.— = *K* 12.—.

Das israelitische Volk hat einst zu Gott in der Wüste um Brot geschrieen und Gott gab ihm das wunderbare Manna. Auch die Seele des Menschen und insbesonders die Seele des Priesters verlangt nach dem Manna des Neuen Bundes. Es wird ihm auch reichlich gegeben im Opfer der heiligen Messe, dort ist der wundervolle Mannaregen. Aber nicht ohne Vorbereitung und Danksagung darf der Priester sich diesem heiligen Gastmahle nahen, sondern er soll bitten und danken durch ein heiliges „Tischgebet". Um nun würdig auf den Empfang dieser Seelenspeise sich vorzubereiten und hernach mit Frucht dankzusagen, möchte ich obiges Werk allen bestens empfehlen. Es gibt nur wenige Bücher, die hierin so Schönes, so Praktisches, so Erhabenes bieten wie gerade das „Manna sacerdotum". Für jeden Tag des Jahres ist wohlweislich gesorgt. Logisch geordnet, praktisch eingeteilt und mit inhaltsreicher Kürze ausgestattet findet sich für jeden Tag eine Betrachtung, der dann überaus schöne Preces ante et post Missam folgen. Das Latein ist klar und hell, leicht verständlich, der Inhalt in Form und Salbung erinnert nicht bloß einmal, sondern oft an die Schreibweise der

heiligen Väter. Der Appendix enthält den Accessus et Recessus und eine ganze Reihe von schönen und beliebten Gebeten, besonders solche, welche mit einem heiligen Ablaß ausgestattet sind. Dieses Werk verdient von der ersten bis zur letzten Seite ungeschmeicheltes Lob. Ich möchte es in den Händen aller Priester sehen, gewiß nur mit Segen und geistiger Frucht.

Neukirchen bei Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

19) **Zitaten-Apologie oder christliche Wahrheiten im Lichte der menschlichen Intelligenz.** Christliches Vademekum für die gebildete Welt. Von Dr. phil. Theodor Deimel, Religionsprofessor. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. 12°. XIV und 312 S. Freiburg 1904. Herder. M. 2.— = *K* 2.40.

Glücklich, wer Zeit und Gelegenheit hat, eine von den großen und durchaus gediegenen Apologien der Neuzeit, wie die eines Dr. Hettinger, Dr. Weiß ꝛc. in die Hände zu bekommen und mit Muße durchstudieren zu können. Der Nutzen wird nicht ausbleiben. Er wird sich selbst im Glauben festigen und dabei die schärfsten Waffen gegen die Feinde der katholischen Kirche und Religion finden. Aber wer hätte gleich ein so dickleibiges Werk auf Lager? Wie bequem und vorteilhaft ist daher ein knappes und dennoch inhaltsreiches apologetisches Kompendium oder eine Art „Medulla", wie es Dr. Deimel hier vorlegt! Zwei nicht zu unterschätzende Vorzüge zeichnen diese Zitaten-Apologie aus: Bündige Kürze und treffliche Wahl der Zitate hervorragender Geistesmänner alter und neuerer Zeit. Von besonderem Werte erscheint auch die genaue Angabe des Autors, sowie die Bemerkung über Religion und Lebenszeit derselben. Ein genaues Namens- und Sachverzeichnis dient zur schnellen Auffindung und sicheren Orientierung. Das Buch ist vorzüglich für die gebildete Laienwelt und insbesondere für die studierende Jugend verfaßt und wird ohne Zweifel in diesen Kreisen mit großem Nutzen gelesen werden. Es sei deshalb bestens empfohlen. Seite 244 wird P. Peter Singer irrtümlicherweise zu einem Benediktiner gestempelt, war aber ein Sohn des heiligen Franziskus — das zur Berichtigung.

P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar.

20) **Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres.** Betrachtungspunkte für die Osterzeit von Stephan Beissel S. J. Zweite, umgearbeitete Auflage. 8°. 190 Seiten. Freiburg, Herder. Broschiert M. 1.80 = *K* 2.10.

Die Betrachtungspunkte Beissels sind von der Kritik gut aufgenommen worden. Die Lobsprüche, die der ersten Auflage zuteil wurden, gelten umsomehr der zweiten Auflage. Speziell das erwähnte Bändchen wird als ein Hilfsmittel zur Betrachtung über die Verherrlichung des von den Toten auferstandenen Heilandes, über seine Himmelfahrt, über die Bittwoche und über Gottes Eigenschaften jedem Betrachtenden sehr willkommen sein. Manchesmal freilich möchten wir in der Einteilung die Logik mehr angewandt sehen.

Brixen, Südtirol. P. Thomas O. Cap., Lect. theol.

21) **Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres.** Von Stephan Beissel S. J. 7. Bändchen: „Der Pfingstfestkreis", 1. Teil. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. 8°. 163 S. Freiburg 1904. Herder. M. 1.80 = *K* 2.16. 9. Bändchen: „Die Verehrung Unserer Lieben Frau". Zweite, vermehrte Auflage. 8°. 293 S. Freiburg 1904. Herder. M. 2.80 = *K* 3.36.

Beide Bändchen des durch seine anderweitigen Publikationen bekanntgewordenen Autors sind in dieser theologischen Zeitschrift schon besprochen worden, und zwar wurde mit vollem Recht beiden großes Lob gespendet. Großer Fleiß, Gründlichkeit und Nüchternheit, die beständige Rücksichtnahme auf Brevier und Meßbuch wurden vom Ordensgenossen des Verfassers P. Georg Kolb S. J. gerühmt (Jahrgang 1903, S. 414), während ein anderer Rezensent (Jahrgang 1902, S. 878) „die klare Disposition und die einfache ungekünstelte Sprache" hervorhebt. Beide Lobsprüche können auch wir unterschreiben. Die zweite Auflage hat bedeutend gewonnen, das 7. Bändchen 51 Seiten, das 9. Bändchen 91 Seiten. In den Marienbetrachtungen würden wir es, sicher mit noch vielen andern Priestern, lieber sehen, wenn das Verweisen auf andere Bändchen unterbliebe und statt dessen die ganze Betrachtung aufschiene. — Wir wünschen, daß auch die zweite Auflage von zahlreichen Priestern benützt werde, zum eigenen Gebrauche wie zur Bearbeitung von Vorträgen für andere.

P. Thom. O. C.

22) **Dante und Houston Stewart Chamberlain.** Von Hermann Grauert. Zweite, vermehrte Auflage. 8°. IX und 92 S. Freiburg i. Br. 1904. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50 = *K* 1.80.

Der verehrte Herr Verfasser bietet hier seine Aufsätze in den Historisch-politischen Blättern B. 131 und 132 über Dante mit einigen ergänzenden Zusätzen in einem neuen selbständigen Abdruck; wir können ihm hiefür nur dankbar sein; denn es war sicherlich geboten, daß von so berufener Seite Stellung genommen wurde gegen die vielfach recht schiefen Urteile, die der so viel gelesene und häufig recht geistreiche Chamberlain über Dante gefällt. Selbst ein ausgezeichneter Dante-Kenner, folgt Grauert seinem Gegner auf Schritt und Tritt und weist bald aus inneren, bald aus äußeren Gründen dessen unrichtige Auffassungen Dantes und seiner Werke nach.

Wien. P. Gregor Gasser S. D. S.

23) **Compendium Historiae librorum sacrorum Novi Testamenti.** Praelectionibus biblicis concinnatum a Leone Ad. Schneedorfer, S. O. Cister. Altovad. presb. Ss. Theologiae Doctore et C. R. in Universitate Carolo-Ferdinandea Pragae professore public. ordin. Editio tertia emendata. Pragae Sumptibus Caroli Bellman 1903. *K* 4.80.

Der in der Literatur für das Bibelfach rühmlichst bekannte Verfasser hat im Jahre 1888 obengenanntes Kompendium der Geschichte der heiligen Bücher des Neuen Testamentes das erstemal der Oeffentlichkeit übergeben und sah sich veranlaßt, in den Jahren 1893 und 1903 verbesserte Auflagen seines Kompendiums zu veranstalten.

Da dasselbe in lateinischer Sprache abgefaßt ist, so scheint demselben ein größeres Gebiet der Verwendung gesichert zu sein, als wenn es in der lebenden deutschen Sprache erschienen wäre.

Unter der Ueberschrift Prolegomena werden auf 23 Seiten in erschöpfender Weise besprochen der Begriff und Umfang einer Geschichte der neutestamentlichen, heiligen Bücher, sodann die Einteilung der neutestamentlichen Bibel-Literatur, ferner die Aufgabe und Quellen für eine Literaturgeschichte des Neuen Testamentes. Hierauf kommen zur Beantwortung die Fragen, ob in den längst vergangenen christlichen Jahrhunderten solche Literaturgeschichte betrieben worden ist und wie sie von einem modernen Verfasser betrieben werden solle und welch großen Nutzen aus deren Betriebe hervorgehe.

Nach Erledigung dieser Punkte geht der hochwürdige Herr Professor gemäß der vorgezeichneten Methode daran, seine Geschichte der heiligen

Literatur des Neuen Testamentes vom dogmatischen Standpunkte aus darzustellen. Darum mußte auch die Frage nach dem Ursprunge der heiligen Bücher gestellt werden und die Antwort in drei Paragraphen erfolgen und orientieren über den Begriff und Beweis der Inspiration und die Folgerungen aus derselben. Eine zweite Quaestio bespricht auf 22 Seiten den neutestamentlichen Kanon in 11 Paragraphen in erschöpfender Weise. Auf Seite 56 beginnt die kritische Behandlung der Literaturgeschichte des Neuen Testamentes in drei Quästionen über die Unversehrtheit, über die Echtheit und über die Glaubwürdigkeit der neutestamentlichen Bücher. Bei der Besprechung der Unversehrtheit werden zuerst die inneren und dann die äußeren Merkmale derselben behandelt. Um zu zeigen, wie die heiligen Bücher erhalten und verbreitet worden sind, werden die Urexemplare und die Abschriften und die Uebersetzungen der Reihe nach besprochen, die Zitate aus den heiligen Büchern sind nicht übersehen worden, auch wird auf 6 Seiten von den Ausgaben der neutestamentlichen Bücher gehandelt. Zwei Paragraphe handeln von den Veränderungen, welche der heilige Text bei seiner Ueberlieferung hat erleiden müssen. Die Quaestio über die Echtheit gliedert sich in zwei Teile: Der erste als der umfangreichere bespricht die einzelnen neutestamentlichen Bücher nach ihren Verfassern: zuerst werden die Personalien der heiligen Verfasser geboten, der vier Evangelisten, dann der Apostel Paulus, Jakobus, Judas und Petrus. Nach der Biographie folgt sogleich bei jedem Autor die Besprechung seiner literarischen Produkte, die Besprechung der Unversehrtheit und Echtheit derselben; wer seine ersten Leser waren, in welcher Sprache er geschrieben hat, was ihn zum Schreiben veranlaßt hat, welches Ziel er sich gesetzt hat, in welcher Zeit er geschrieben hat, wie sich der Stoff in seinem Buche gliedert; alle diese Fragen werden in erschöpfender, orientierender Weise kirchlich treu beantwortet. Auf Seite 117 stellt der Herr Autor die Thesis auf, daß die griechische Ausgabe des Matthäusevangeliums auf den heiligen Apostel selbst oder mindestens auf seine unmittelbare Einflußnahme zurückzuführen ist. Dafür führt er Bestätigungsgründe an. 210 Seiten behandeln also die spezielle Besprechung der neutestamentlichen heiligen Literatur und nun beginnt die allgemeine Abhandlung über die Echtheit der neutestamentlichen Bücher in zwei Beweisen, einem direkten und einem indirekten. Den Abschluß des Kompendiums macht die Besprechung der Glaubwürdigkeit der neutestamentlichen Literaturprodukte nach dem populären Gesichtspunkte, daß die heiligen Verfasser die Wahrheit berichten konnten, wollten und mußten.

Möge die dankenswerte erschöpfende Arbeit des hochwürdigen Herrn Verfassers ihre alten Freunde erhalten und noch neue dazu gewinnen!

St. Florian bei Enns. Dr. P. Amand Polz O. S. B.

24) **Der Weg zum inneren Frieden.** Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht von dem P. von Lehen S. J. Nach der vierten Auflage aus dem Französischen übersetzt von P. Jakob Brucker S. J. 20. und 21. Auflage. Kl. 8°. XXIV u. 451 S. Freiburg 1904. Herder. M. 2.25 = *K* 2.70.

Die zahlreichen Auflagen bestätigen die große Brauchbarkeit dieses aszetischen Werkes, welches in der Bibliothek keiner geistlichen Kommunität und in der Hand keines Seelsorgers fehlen soll. Es wird in der bischöflichen Approbation als „ein zuverlässiger Wegweiser auf der Bahn des Heiles" bestens empfohlen. Es gibt kaum ein anderes Buch, welches in so vielen praktischen Bedürfnissen des inneren Lebens Rat und Hilfe bringt. Pater von Lehen, ein ebenso kluger als frommer Seelenführer, sammelte den Stoff aus den besten Quellen und aus langjähriger Erfahrung im Welt- und Ordensleben, und der deutsche Bearbeiter, auf dem Gebiete der geistlichen Literatur wohlbekannt, verstand es gar wohl, nach unseren Verhältnissen den Text in Form und Sprache zurecht zu legen. Der Inhalt verfolgt zu-

nächst das Ziel, im geistlichen Leben den inneren Frieden zu bewahren oder zu gewinnen; weil dieses aber bei den vielen Irrungen und Neigungen unserer gebrechlichen Natur so schwer ist, wird zuerst die Ergebung in Gottes Willen gelehrt, sodann die wahre Frömmigkeit gekennzeichnet im Gegensatz zu den Täuschungen über dieselbe; weiterhin werden die Mittel besprochen, in allen Vorkommnissen Ruhe und Frieden zu bewahren; endlich wird die vielgestaltige Krankheit der Skrupulosität einer eingehenden Behandlung unterzogen. Den Schluß bilden mehrfache Betrachtungsweisen und Gebetsformulare besonders zur Gewissenserforschung und Vorbereitung auf einen guten Tod.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1904.

XLII.

Saudreau (A.). La voie qui mène à Dieu. (Der Weg, der zu Gott führt.) Bruxelles, Schepens. 8°. 576 S.

Der Bischof von Angers empfiehlt dieses Buch warm; er erwartet von ihm großen Erfolg. Die „Ratschläge", wie der Verfasser seine Unterweisungen nennt, waren ursprünglich an Klosterfrauen vom „Guten Hirten" in Angers gerichtet. Der Verfasser schildert sehr deutlich, anschaulich und geistreich, wie die Beziehungen der frommen Seele zu Gott beschaffen sein sollen. Er sucht besonders dem Leser klar zu machen, welche Mühen die Seele von ihrer Seite auf sich nehmen müsse, die Kämpfe, welche sie zu bestehen habe, um einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu erlangen und was sie zu tun habe, um auf dieser Stufe zu bleiben, wie sie dadurch in der Tat ein Ebenbild Gottes werde.

Broussolle (L'abbé J. C.). Le Christ de la Légende doré. (Christus nach der „Goldenen Legende".) Paris, Maison de la borne presse. 8°. 483 S. Mit 407 Illustrationen.

Der Verfasser hält es für ein wirksames Mittel, den Gläubigen Interesse, Liebe, ja Begeisterung für den Heiland beizubringen, wenn dessen Taten und Lehren durch Bilder veranschaulicht werden. Das ist die Aufgabe dieses Buches. Als Grundlage dient ihm die berühmte „Goldene Legende", welche der Bischof von Genua, der selige Jakob de Voragine in den Jahren 1258 und 1260 verfaßt hat. H. Broussolle hat sowohl die Belehrungen als die Bilder unserer Zeit angepaßt. Daher spendet der Rezensent in den Etudes (Décembre, 1904), L. Rouro dem Text und der Auswahl der Bilder alles Lob.

Hoppenot (J.). La Sainte Vierge dans la tradition et dans l'art, dans l'âme des saints et dans notre vie. (Die seligste Jungfrau in der Tradition und in der Kunst, in der Seele der Heiligen und in unserm Leben.) Lille et Paris, Desclée. Fol. Mit fünf Chromolithographien und 270 Illustrationen. (Preis 10 Fr.)

Der Verfasser dieses Prachtwerkes, H. Hoppenot, hatte die Absicht, aus Anlaß des Jubeljahres ein Werk zu veröffentlichen, das für alle Gläubigen von Interesse wäre. Diesen Zweck hat er auch vollkommen erreicht. Das Buch bietet in seinem Inhalte so viel Belehrendes und Erbauliches, daß es eine unerschöpfliche Quelle derselben ist. Die Bilder und Illustrationen, welche bei denen der Katakomben beginnen, und aus allen Jahrhunderten und aus allen Ländern das Schönste bieten, gewähren jedem

Kunstverständigen einen wahren Hochgenuß. Der Verfasser stützt sich bei seiner Auswahl immer auf die angesehensten Autoritäten. Wie der Verfasser, so verdient auch die Verlagshandlung alles Lob. Dieselbe hat weder Kosten noch Mühe gescheut, das Werk auf das prachtvollste auszustatten und es zu einem würdigen Andenken an das Jubeljahr 1904 zu machen. Der Preis (10 Fr.) macht es allen Kreisen zugänglich.

Drive (A.). Marie et la Compagnie de Jésus. (Maria und die Gesellschaft Jesu). Zweite, durchgesehene, vervollständigte, illustrierte Ausgabe. Paris et Tournai, Castermann. 4°. XII. 544 S.

Es ist bekannt, wie vieles die älteren Orden, die Karmeliten, die Benediktiner, Franziskaner, Dominikaner, Zisterzienser, Olivetaner u. s. w. für die Verehrung der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria getan haben. M. A. Drive wollte das Jubiläumsjahr als geeigneten Anlaß benützen, um zu zeigen, daß die Gesellschaft Jesu auch in dieser Beziehung den alten Orden nicht nachstehe. Er wollte zeigen, daß Bartoli, der vorzüglichste Geschichtsschreiber der Gesellschaft recht hatte, wenn er in seiner Geschichte des heiligen Ignatius (Bd. II. c. 6.) sagte, man könnte ein ganzes Buch schreiben über die Gnadenerweise, welche Maria der Gesellschaft Jesu zukommen ließ. Der heilige Ignatius pflegte so oft Maria mit den Worten anzurufen: Monstra te esse matrem! Wie nun Maria sich als eine gütige und mächtige Mutter gegenüber der Gesellschaft zeigte, das schildert uns vorerst der Verfasser. Im zweiten Teile sodann erfahren wir, wie die Jesuiten dankbare Söhne waren, wie sie Maria verehrten und wie sie die Verehrung derselben überall zu verbreiten, zu heben und zu mehren bemüht waren. 23 schöne Illustrationen zieren den schönen Text.[1])

Du 18 ou 21 Août à Fribourg en Suisse Congrès marial. Compte rendu. (Vom 18. bis 21. August marianischer Kongreß zu Freiburg i. d. Schweiz. Rechenschaftsbericht.) Blois, Migault. 8°. 2 Bd. 612 und 549 S.

Nicht bloß diejenigen, welche das Glück hatten, dem marianischen Kongreß in Freiburg beizuwohnen, sondern alle Marienverehrer werden diese Publikation mit Freuden begrüßen. Sie ist für die einen ein Andenken, für die andern etwelcher Ersatz für das lebendige Wort, das sie nicht vernehmen konnten. Die Vorträge sind von solcher Bedeutung, daß ein Mariolog

[1]) Es ist interessant zu bemerken, wie durch die Fürbitte Marias einem Benediktiner, einem Dominikaner und einem Jesuiten ganz außerordentliche Fähigkeiten zu teil wurden. Von den Jesuiten ist es P. Suarez, einer der größten Theologen aller Zeiten. Von den Dominikanern ist es der selige Albertus Magnus, welcher als der größte Gelehrte seines Jahrhunderts galt. Von den Benediktinern ist es Hermannus Contractus, den seine Zeitgenossen ebenfalls als den größten Gelehrten bewundern. Bei diesem Anlaß sei es gestattet, auf einen Irrtum aufmerksam zu machen, in welchem jene Gelehrten sich befunden, die Hermannus Contractus einen Mönch des Klosters Reichenau nennen. Es ist dies insofern richtig, als Hermannus einen großen Teil seines Lebens dort wirkte und nicht wenig zum Ruhme der Schule beitrug und auch dort starb. In den Orden des heiligen Benedikt eingetreten ist er jedoch in St. Gallen. Dort legte er seine Gelübde ab; dort erhielt er durch die Fürbitte Marias seine außerordentlichen Fähigkeiten; dort wirkte er längere Zeit als Professor; dort verfaßte er auch mehrere Hymnen und Antiphonen, von denen die bekanntesten sind: Alma Redemptoris und Salve Regina. Letztere verfaßte er im Jahre 1040, (im Jahre 1239 wurde sie vom Papst Gregor IX. der gesamten Kirche vorgeschrieben) bald nachher wurde er als Lehrer nach Reichenau geliehen. Die St. Galler Mönche betrachteten und verehrten ihn jedoch immer als einen der ihrigen und feierten sein Andenken in Wort und Bild.

sie nicht unberücksichtigt lassen darf. Leider enthalten die zwei Bände nur die französischen Vorträge; wie es mit den anderen steht, ist uns nicht bekannt.

Demimuid (M.). Vie du vénérable Justin de Jacobis de la Congrégation de la mission, dite des Lazaristes, premier vicaire apostolique de l'Abyssinie. (Leben des ehrwürdigen Justin de Jakobis aus der Kongregation der Missionen, genannt der Lazaristen, ersten Apostolischen Vikars von Abyssinien.) Paris, Téqui. 8°. VII. 446 S.

Der Verfasser, M. Demimuid, Apostolischer Protonotar, Domherr (Paris), Generaldirektor des Kindheit Jesu-Vereines, hat sich durch seine hagiographischen Schriften bereits große Verdienste erworben. Besonders wird sein Werk über die seligen Martyrer Perboyre und Clet gelobt. Das vorliegende Werk bietet mehr, als der Titel verspricht. Es enthält nämlich als Einleitung eine vollständige Kirchengeschichte Abyssiniens von den Zeiten des heiligen Athanasius bis auf die Gegenwart, welche weniger bekannt ist, als sie es wohl verdienen würde. In 11 Kapiteln wird hierauf das Leben, die Tugenden, die Werke, die Verfolgungen und Einkerkerungen, die gewirkten Wunder, sein seliges Ende, das er an der Straße auf einem Steine sitzend erreichte, seine glorreiche Beerdigung u. s. w. in würdiger, begeisternder Sprache geschildert. Bekanntlich ist durch ein päpstliches Dekret vom 13. Juli 1904 sein Seligsprechungsprozeß eingeleitet worden.

Kommen wir zur Profangeschichte; welche diesmal schwach vertreten ist:

Masson (L.). Napoléon et son fils. (Napoleon und sein Sohn.) Paris, Société d'éditeurs littéraires. 8°. VIII. 454 S.

Wir erwähnen diese Publikation nur der Vollständigkeit halber. Masson ist gegenwärtig einer der beliebtesten und angesehensten Geschichtsschreiber Frankreichs; es geschah hier auch schon wiederholt von ihm Erwähnung. Daß er die Geschichte der Revolution und des Kaiserreiches gründlich kenne wie wenige, werden ihm auch seine Feinde zugestehen und ebenso, daß er die Feder mit einer Gewandtheit führt, wie es wenigen vergönnt ist. Masson hat schon 6 Bände über Napoléon et sa famille veröffentlicht. An dieselben schließt sich naturgemäß der im Jahre 1904 veröffentlichte Band „Napoleon und sein Sohn" an. Er schildert hier umständlich, was auf den Sohn, Napoleon II., den Herzog von Reichstadt, Bezug hat und zeigt zugleich, welchen Einfluß auch in politischer Beziehung die Geburt des Sohnes auf den Vater ausübte, wie Napoleon nun alles daran lag, seinem Sohne die Nachfolge zu sichern, sogar um den Preis seines Lebens, indem er sich freiwillig der Todesgefahr aussetzte. Ohne Zweifel wird auch dieser höchst interessante und vortrefflich geschriebene Band einen großen Leserkreis finden, obschon die Kritik auch da dies und jenes auszusetzen haben wird.

Servières (Georges). L'Allemagne française sous Napoléon I. (Das französische Deutschland unter Napoleon I.) Mit einer Karte. Paris, Perrin. 8°. VIII. 492 S.

Ein sehr interessantes Buch! Auf zuverlässige Dokumente gestützt, zeigt der Verfasser, wie die Herrschaft der Franzosen in den annektierten Ländern eine höchst tyrannische und willkürliche war. Junge, unerfahrene, stolze Beamte erlaubten sich unglaubliche Anordnungen und Entscheidungen. Besonders schwer lastete das Joch auf den freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen, wo man bis jetzt in jeder Beziehung große Freiheit genossen hatte. Aber auch die übrigen Länder waren an eine solche Tyrannei, an eine so brutale Behandlung nicht gewöhnt. Der berühmte Schlachtenmaler Albrecht Adam, welcher im Gefolge des Vizekönigs Eugen von Italien den Feldzug nach Rußland mitgemacht hatte, somit auf der Seite der Franzosen stand, und

der auf der Rückreise das Benehmen und Treiben der Franzosen beobachten konnte, war empört über dieselben, und er ist der Ansicht, wie er in seiner Selbstbiographie (Stuttgart, Cotta 1886, S. 253) sagt, daß nicht sowohl die Anhänglichkeit an das Königshaus die Ursache der allgemeinen, spontanen Volkserhebung war, als vielmehr die Entrüstung über die Tyrannei und den Uebermut der Franzosen. Damit stimmt überein, was selbst ein Franzose damals sagte: „Die Franzosen haben im Auslande keine gefährlicheren Feinde als die Franzosen." Das dürfte auch in Spanien und anderswo der Fall gewesen sein.

Ollivier (E.). L'Empire libéral. (Das liberale Kaiserreich.) Paris, Garnier. 8°. 8. und 9. Band. 676 und 632 S.

Da die früheren Bände dieses sehr bedeutenden Werkes hier besprochen wurden, müssen wir wenigstens den 8. und 9. Band, welche im Jahre 1904 erschienen sind, zur Anzeige bringen. Der achte Band enthält die Geschichte des so folgenreichen Jahres 1866, der neunte den darauffolgenden Wirrwarr. Sehr gut werden die klugen, ohne Skrupeln ausgewählten Pläne, Machinationen und Intriguen Bismarcks, sowie dessen unbeugsame Tatkraft geschildert und ebenso die Unentschlossenheit, das Hin- und Herschwanken Napoleons. Diese Gegensätze der maßgebenden Männer treten nach dem Jahre 1866 noch greller hervor. Der Verfasser anerkennt übrigens die patriotische Gesinnung des Kaisers, sein Verlangen, Frankreich groß und glücklich zu machen. Dieses Verlangen war wohl ebenso groß als seine Unentschlossenheit. Er schwankte vom Jahre 1866 an fortwährend zwischen Krieg und Frieden, zwischen dem Entschlusse, Preußen durch einen Krieg in die frühere Lage zurückzuversetzen und dem Entschlusse, mit den neugeschaffenen Verhältnissen, dem fait accompli sich aufrichtig auszusöhnen. Gerade dieses Schwanken mußte Bismarck zur fieberhaften Arbeit anspornen.

Frey (H.). Français et alliés au Pé-Tchi-Li. Campagne de Chine de 1900. (Franzosen und Verbündete in Pé-Tchi-Li. Feldzug in China im Jahre 1900.) Paris, Hachette. 8°. 508 S.

Der Krieg, welchen die europäischen Mächte und Japan im Jahre 1900 in China führten, ist vielfach beschrieben worden. In Frankreich galten bis jetzt die Arbeiten des Baron von Anthonard „Les Boxeurs" und die von M. Ruffi de Pontevès „Les souvenirs de la Colonne Seymour als die bedeutendsten Schriften über diesen Gegenstand. Ihnen schließt sich vorliegendes Werk ebenbürtig an. Die beiden ersten Geschichtsschreiber haben mehr die Anfänge der Bewegung und die Unterhandlungen zu deren Unterdrückung geschildert. H. Frey, General der französischen Truppen, befaßt sich mehr mit der Fortsetzung und der Beendigung des Aufstandes und der Unruhen. Der Verfasser macht nebenbei sehr beachtenswerte Bemerkungen über die Truppen der anderen Staaten. Am meisten Lob bekommen die befreundeten Russen, welche den sehr mangelhaft ausgestatteten Franzosen immer freundlich zu Hilfe kamen. Die Japaner werden vom Verfasser nicht bloß gelobt, sondern bewundert; am meisten fiel ihm ihre Lernbegierde auf. Von allen Verbündeten wollten sie lernen in Bezug auf Organisation, Disziplin, Ausstattung, Verpflegung der Truppen. Auch die Chinesen erhalten eine Ehrenrettung. General Frey glaubt, der Chinese habe alle Eigenschaften, um ein tüchtiger Soldat zu werden; es fehle ihm nur an der Instruktion und an tüchtigen Führern. Er ist der Ansicht, daß, wenn Japan im gegenwärtigen Kriege Sieger bleibe, sich mit China verbinde, und den Chinesen ihre militärische Ausbildung mitteile, Europa diesem Feinde gegenüber in große Gefahr käme. Die hohe Stelle, welche H. Frey im Heere der Alliierten einnahm, und vermöge welcher er über alles gut unterrichtet sein konnte, bürgt dafür, daß sein Geschichtswerk einen bleibenden Wert haben und immer eine Hauptquelle in Bezug auf diesen chinesischen Krieg sein werde.

Geschichte und Philosophie zugleich haben wir in folgendem Werke:

Waddington (Charles). La philosophie ancienne et la critique historique. (Die Philosophie der Alten und die historische Kritik.) Paris, Hachette. 8°. XVI. 386 S.

H. Waddington ist seit bald 30 Jahren Professor der Philosophie. Das vorliegende Werk ist somit das Ergebnis seiner vieljährigen Studien. Er spricht daher als Fachmann; was aber ein Fachmann spricht oder schreibt, verdient immer Beachtung, Würdigung. Der Verfasser will nicht eine vollständige Geschichte der Philosophie des Altertums bieten. Seine Absicht ist vielmehr die Entwickelung, die Evolution eines Systems aus dem andern zu zeigen. Er beginnt mit dem System des weisen Thales von Milet und geht bis auf Simplicius, den eklektischen Platoniker des fünften Jahrhunderts, der auch von vielen der „Kitt" aller alten philosophischen Systeme genannt wird. Selbstverständlich bilden die beiden Geistesheroen Plato und Aristoteles den Mittelpunkt des Werkes. Sehr schön wird mehr das Gemeinsame, das Einigende, als das Trennende, Abweichende hervorgehoben und die Gegensätze möglichst aufgelöst. In Bezug auf Textkritik ist H. Waddington sehr konservativ. Er nimmt mit Grote die Authentizität aller platonischen Schriften des Kanons von Thrasyllus an. Er wäre geneigt, für Aristoteles den Kanon des Andronikus von Rhodus anzunehmen. Eine genaue Zeitbestimmung der Abfassung der einzelnen Schriften erleichtert es, die Entwickelung der griechischen Philosophie zu begreifen. Einige Rezensenten finden das Urteil Waddingtons über mehrere Scholastiker zu strenge, dagegen sein Urteil über Ramus, Professor der Philosophie im sechzehnten Jahrhundert, für welchen der Verfasser schon in seiner Jugend als Verteidiger in die Schranken trat, — zu milde.

Rothe (Tancrède). Traité de droit naturel théorique et appliqué. Tom. IV. Droit laborique. (Abhandlung über das Naturrecht, theoretisch angewandt. Band IV. Das Arbeitsrecht.) Paris, Lecoffre. 8°. 792 S.

Der berühmte Professor des Naturrechtes an der katholischen Universität zu Lille, H. Rothe, arbeitet schon lange an der Herausgabe eines großen, vollständigen Werkes über Naturrecht. Im Jahre 1904 erschien der vierte Band desselben. In diesem handelt der Verfasser vom Arbeitsrecht, das heißt von allen Rechtsfragen, welche in Betreff der Arbeit vorkommen können, so vom Dienstverhältnis, vom Lohne, von dem billigen Preis im Wechselgeschäft, von dem Darleihen auf Zins usw. Msgr. Baunard lobt besonders den Scharfsinn des Verfassers. Der Rezensent in den Etudes (Oktober, 1904) sagt, es wäre schwer, mit mehr Sorgfalt und Fleiß diese Themata zu besprechen. In Näheres einzugehen, würde uns zu weit führen.

Castellein (A.). S. J. Droit naturel. (Naturrecht.) Paris, Lethiellieux. 8°. 965 S.

Dem obigen Werke reiht sich dieses in Bezug auf Inhalt und Gesinnung würdig an. P. Castelein hat sich durch seine Schriften in Frankreich den Namen eines großen Gelehrten erworben. In diesem umfangreichen Bande behandelt er ebenso erschöpfend als genau die wichtigsten Fragen des Naturrechtes. Selbstverständlich wird den Fragen der Gegenwart und ihrer Literatur besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Vernunft und christliche Tradition sind die beiden Leuchter, die ihn überall die richtige Antwort finden lassen. Auf die Artikel: Sozialismus, Eigentumsrecht, Rechte und Pflichten des Staates möchten wir besonders aufmerksam machen.

Henry (Victor). La littérature de l'Inde, Sanscrit, Pâtu Prâcrit. (Die Literatur Indiens, Sanskr., P. Pr.) Paris, Hachette. 8°. 335 S.

Der gelehrte Kenner der indischen Literatur M. Henry, Professor an der Sorbonne, will dem Publikum, selbstverständlich dem gebildeten, das Wissenswerteste aus der indischen Literatur zugänglich machen. Das ist der Zweck dieses Buches. Er teilt den Stoff, welchen er behandeln will, in drei Teile ein, die sich jedoch nicht strenge ausschließen. Die erste Abteilung ist die vorherrschend religiöse, enthaltend die Vedas, die Brahmanas und die Cattos, die zweite ist die vorherrschend epische mit Mahâbârata und Râmâgora, die dritte nennt der Verfasser die profane, obschon auch sie vieles in Bezug auf Religion enthält. Ein bedeutender Teil davon ist den Geschichtsschreibern gewidmet, von denen er aber sagt, daß sie die Geschichte mehr nach ihrer Phantasie als nach der Wirklichkeit geschrieben hätten.

In der französischen Literatur ist im Jahre 1904 ein Werk zu Ende geführt worden, auf das die Franzosen sehr stolz sind, nämlich:

Larousse. — Nouveau Larousse illustré. Dictionnaire universel encyclopédique. Publié sous la direction de Claude Augé. (Neuer Larousse, illustriertes, enzyklopädisches Universal-Lexikon. Herausgegeben unter der Leitung von Cl. Augé. Das Werk enthält 220.000 Artikel, 46.200 Illustrationen, 489 Karten, 81 farbige Pläne. Paris, Librairie Larouss. 4°. à 3 Kolonnen, 7 starke Bände. Preis 240 Fr.

Während sieben Jahren arbeiteten mehr als vierhundert Gelehrte daran. Alle Artikel sind Originalartikel von Fachmännern. Auch die Illustrationen, Pläne, Karten sind nicht Entlehntes. Bis jetzt sind schon 165.000 Abonnenten eingeschrieben; ihre Zahl nimmt noch täglich zu.

Unter den neuen Kunstwerken verdienen vor allem Erwähnung:

Le Musée d'art, publié sous la direction d'Eugène Muntz. (Das Kunstmuseum, veröffentlicht unter der Leitung von Eugen Muntz.) Paris, Larousse. 4°. 268 S. mit 900 Illustrationen und 50 Plänen außer Text.

Ein wahres Kunstwerk! Es gewährt eine allgemeine Uebersicht über die Kunstleistungen seit den ersten Zeiten der Zivilisation, die Kunst der Griechen, der Etrusker, der Römer, die Kunst im Orient, im Mittelalter, in der Neuzeit (nach den verschiedenen Ländern und Nationen). Also für Kunstkenner und Kunstfreunde ein wahrer Hochgenuß.

Gonse (Louis). Les chefs d'oeuvres des musées de France. Sculptures, desseins, objets d'art. (Die Meisterwerke der Museen Frankreichs. Skulpturen, Zeichnungen, Kunstgegenstände.) Paris. librairie de l'art ancien et moderne. 4°. 358 S. Mit 425 Illustrationen im Text und 30 Plänen außer demselben.

Vor vier Jahren hat Herr Gonse ein Prachtwerk über die Gemälde, welche sich in französischen Museen befinden, herausgegeben. Dieses Werk ist somit die Fortsetzung und Ergänzung des vorhergehenden. Die Rezensenten bewundern den Fleiß, mit welchem H. Gonse mehr als sechzig Museen eingehendem, gründlichem Studium unterzogen hat. Die Schilderung, mit welcher er die Kunstgegenstände dem Leser vorführt und erklärt, wird ebenfalls sehr gelobt. Ueber alles Lob erhaben, sagen sie, ist die reiche, vorzügliche Ausstattung, welche wohl selten ihresgleichen finden wird. Der Preis, 50 Fr., ist für das Gebotene sehr niedrig.

Salzburg. J. Näf, Professor.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

Prinzipielle Stellung der Häresie und Apostasie zur Kirche. — Frankreich und sein Kampf gegen Konkordat und Vatikan. — Antikatholisches in Deutschland. — England: Religiöse Erweckung. Unionsversuche.

„Der deutsche Siegfried beugt nicht kampflos seinen Nacken dem Priester von Rom" — so schrieb Professor Kaftan in Kiel in einem Artikel: „Ultramontanismus und Protestantismus".[1] Der deutsche Siegfried hier ist natürlich Protestant und nicht Katholik. Aber nicht nur der Protestant, sondern jeder Häretiker, Schismatiker und von der katholischen Kirche Abgefallene beugt sich nicht vor dem Oberhaupte derselben, es sei denn, daß er katholisch wird. Die prinzipielle Kampfesstellung gegen Rom ist eben die notwendige Konsequenz des Abfalles und der Trennung. Das gilt sowohl vom einzelnen Individuum als auch vom Staate. „Von dem Standpunkt des Schismas aus, schreibt in bezug auf den Staat Georg Phillips,[2] sowie von dem der Häresie, gestaltet sich die Anhänglichkeit an das wahre Oberhaupt der Kirche und an deren Glauben zu einem Verbrechen, welches dadurch, daß es in Widerspruch gegen den Willen der weltlichen Gewalt tritt, zu gleicher Zeit den Charakter eines politischen Vergehens annimmt. Aus beiden Gründen hält sich daher die weltliche Gewalt für berufen, Strafen und Verfolgungen über die Katholiken zu verhängen, denn Schisma und Häresie müssen ihrer Natur nach zur Vernichtung der Kirche hinstreben, weil solange diese besteht, mit ihr gegen jene der Vorwurf des Abfalles fortdauert. Denn sowie das Schisma stets zu der katholischen Gesamtheit gehören will, obschon es die gemeinschaftliche Herrschaft von sich abgeworfen hat, so will auch die Häresie, nachdem sie von der Gemeinschaft des Glaubens sich getrennt, den allgemeinen Glauben haben." Der einzelne Häretiker, sowie der häretische, oder indifferente, oder konfessionslose und atheistische Staat will theoretisch und praktisch im Rechte sein und Recht behalten. Der konfessionslose Staat ist es namentlich, der sich berufen fühlt, alle Verhältnisse im menschlichen Leben des religiösen Charakters zu entkleiden, alles zu säkularisieren und zu laisieren. Diesem Zwecke dient, was er ins Werk setzt: die Zivilehe, die konfessionslose Schule, die Zivil-Matrikenführung, die Anlegung der Gemeindefriedhöfe, die Verweltlichung aller Festlichkeiten u. s. f. Es handelt sich darum, ein Laiengebäude aufzuführen, in dem für die Religion kein sichtbares Plätzchen mehr zu finden wäre; und so steht der heutige Staat prinzipiell der Kirche gegenüber, wie einst der heidnische Staat unter Dezius, oder Diokletian, so eröffnet er wie dieser den Krieg gegen sie, freilich noch mit dem teilweisen Unterschiede, daß er statt des Schwertes die Waffe brutaler Gesetze in Anwendung bringt. Das Ziel aber bleibt

[1] Ev. Luth. „Kirchen-Zeitung" Nr. 1, 1905. — [2] Kirchenrecht Bd. 3, S. 385.

das gleiche; und wenn er es nicht überall und nicht vollständig erreicht, so liegt die Schuld an ihm ebensowenig als sie am Imperatorenstaat der ersten Dreijahrhunderte lag, der trotz aller Gewalt das Christentum nicht überwältigen konnte. Von diesem Standpunkte aus werden wir die Erscheinungen im öffentlichen Leben begreiflich finden, aber auch die Bedeutung und Tragweite derselben erkennen.

Ziehen wir zunächst **Frankreich** in Betracht, wo jetzt mehr denn anderswo die Kirchenfrage in Verhandlung steht. Man hat lange genug von Kündigung des Konkordates, welches einst Napoleon I. mit Rom geschlossen hat, sowie von Trennung der Kirche vom Staate gesprochen; man bemühte sich lange genug, den apostolischen Stuhl ins Unrecht zu setzen,[1]) um Gründe für die entscheidenden Schritte zu erhalten; man machte aus der Angelegenheit der Bischöfe von Dijon und Laval weiß Gott was für Rechtsverletzungen, die der Heilige Vater sich hätte zuschulden kommen lassen, indem er gegen die genannten Bischöfe Disziplinar-Untersuchungen anstellen ließ; man unterbrach nicht ohne diplomatisches Getöse die offizielle Vertretung zwischen Paris und dem Vatikan; man ließ Gesetzesentwürfe zur Durchführung der Trennung in nicht geringer Anzahl aufflattern: kurz, man entwickelte regen, rastlosen Eifer, um die Welt auf das große Ereignis vorzubereiten. Inzwischen stürzte das Ministerium Combes unter den entehrendsten Umständen, und nun trat sein Nachfolger Rouvier mit der Regierungsvorlage zur Durchführung der Trennung vor die Kammer. Und was besagt diese Vorlage? Beantragt die Regierung, was das in Italien geprägte Wort: „freie Kirche im freien Staate" ausdrückt? behandelt sie die Kirche als Kirche, wie der Katholik sie versteht?

[1]) Am 10. Februar wurde in der französischen Kammer mit starker Mehrheit der Antrag Sarrien angenommen, welcher erklärt: „Die Haltung des Vatikans hat die Trennung zwischen Kirche und Staat notwendig gemacht."

Gegen diese unwahre Behauptung schrieb der „Osservatore Romano":

Wir vereinigen unseren Protest mit jenem der katholischen Blätter Frankreichs gegen diese Erklärung, die eine Verleumdung des Heiligen Stuhles ist. Um dies zu beweisen, genügt ein kurzer Rückblick auf die letzten dritthalb Jahre.

Seitdem Herr Combes die Zügel der Regierung in die Hand genommen hatte, strebte er den Bruch mit dem Heiligen Stuhle an und da Frankreich noch nicht bereit war, einen solchen Schritt zu dulden, da es dafür die republikanische Partei zur Verantwortung gezogen hätte, beschloß er einstweilen, das Land derart vorzubereiten, daß es den Bruch mit dem Stuhle Petri diesem selbst zuschreiben müsse.

Wir stellen hiemit keine willkürliche Behauptung auf. Combes selber erklärte es am 21. März 1903, als er im Senate Herrn Delpech durch eine Rede antwortete und er wiederholte es in der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 14. Jänner. „Ich war immer" — versicherte er — „für Trennung der Kirche vom Staate, aber als ich zur Regierung kam, fand ich, daß die öffentliche Meinung für diese Reform nicht genügend vorbereitet sei und daß es nötig sei, sie so weit zu bringen."

Sehen wir nun, was für Mittel Herr Combes anwandte, um das französische Volk für den angestrebten Bruch zu gewinnen:

respektiert sie deren angeborene und in der historischen Entwicklung wohlerworbene Rechte? Ganz und gar nicht. Sie tut es nicht und kann es ihrer ganzen Natur nach nicht tun, weil sie das Kind der sozialistischen Revolution ist. Schon im Jahre 1881 haben die radikalen Parteien die Trennungsforderung in ihr Programm aufgenommen und ein ehemaliger Arbeitsminister Yves Guyot arbeitete einen Gesetzentwurf aus, den er 1886 vorlegte. Sein Grundgedanke war, die Trennung auf dem Boden der Einzelgemeinde durchzuführen und deshalb schlug er vor, das Kultusbudget unter die Gemeinden zu verteilen. Dieser Gedanke lebte sich nach und nach ein und kehrte in den Entwürfen anderer wieder, die namentlich seit den Debatten über das Vereinsgesetz 1901 fast wie die Pilze sich vermehrten.

Am 7. April 1903 unterbreitete der sozialistische Abgeordnete von Lyon, Francis de Pressensè, einen Entwurf, den 56 Mitglieder seiner Gruppe, darunter Jaurès, Millerand, Buisson und Briand, Berichterstatter der Kommission, unterschrieben hatten, und dieser Entwurf ist so ziemlich derjenige, den Rouvier jetzt von regierungswegen der Kammer vorgelegt hat. Sein Charakter wurde von Gabriel Monod dahin gezeichnet, daß er ihn „ein wenig kosakisch" nannte. Combes hauste eben wie die Kosaken und seine Freunde und Gesinnungsgenossen nicht anders, wenn man auf Grund des verächtlichen Spitzelsystems, das sie dem Militär gegenüber übten, nicht sagen wollte, daß die Kosaken im Vergleich zu ihnen noch Ehrenmänner genannt werden können. Dem vorgelegten Entwurf wurde der Kosakencharakter nicht abgestreift, nur zugunsten der Protestanten und Juden erscheint er in einem Punkte gemildert. Es erklärt sich diese Milderung daraus,

---

Hiefür mußte er vor allem das katholische Frankreich loslösen vom Papsttum, indem er dieses als verächtlich und als eine fremde Macht, einen Feind Frankreichs, der Republik, der Kultur hinstellte. Und wirklich findet man unter den öffentlichen Reden Combes' kaum eine einzige, worin er nicht heftig wider Papsttum und Kirche loszieht. Gewiß hat noch nie ein Minister, geschweige denn ein Ministerpräsident, jemals eine auswärtige Macht so angegriffen, wie Herr Combes es während seiner Regierungszeit dem Heiligen Stuhle tat — und dies, obgleich der Nuntius des Papstes in Paris der Dekan des diplomatischen Korps war. Es ist dies kein seltenes, sondern das einzige derartige Vorgehen in der politischen und diplomatischen Geschichte der Kulturstaaten. Auf diesen fortwährenden Strom von Beschimpfungen hat der Heilige Stuhl durch Stillschweigen geantwortet und sich darauf beschränkt, im „Osservatore Romano" die hauptsächlichsten Unrichtigkeiten in Bezug auf Tatsachen zu widerlegen, Unrichtigkeiten, die beinahe jede Rede des Herrn Combes aufwies.

Außer der Verleumdung des Heiligen Stuhles wendete Herr Combes noch ein anderes Mittel an: religiöse Konflikte zu schaffen, zu erhalten und zu verschlimmern und die Schuld daran dem Heiligen Stuhle aufzubürden, damit das französische Volk meine, der Papst strebe den Bruch an und der alte Bund zwischen den beiden Gewalten sei dadurch unmöglich geworden. Wir erinnern an die aufreizende Art, in der Herr Combes die religiösen Fragen zu behandeln pflegte, an seine oft ganz unannehmbaren Vorschläge zur Besetzung verwaister Bischofssitze, an die Hartnäckigkeit, womit er sie aufrecht erhielt und jede Unterhandlung ausschloß. Ohne sich um das auf-

daß der Präsident der Kommission, Ferdinand Buisson, liberaler Protestant, und der Berichterstatter, Aristide Briand, judenfreundlicher Sozialist ist. Im ursprünglichen Projekte bestimmte Artikel 8, daß die Verbände, zu denen die Kultvereine sich zusammenschließen, nicht über den Bezirk eines Departements hinausgehen dürfen. Die Protestanten erachteten, daß durch diesen Artikel die kirchliche Organisation der über ganz Frankreich zerstreuten Kalviner und Lutheraner vernichtet und viele kleinere Gemeinden, die aus eigenen Mitteln nicht bestehen können, schwer gefährdet seien, und erhoben dagegen laute Proteste, die von Erfolg begleitet waren. Wird man auch die Proteste der Katholiken berücksichtigen? Im vorgelegten Entwurf herrscht keine Rücksicht, da waltet noch das brutale Kosakentum, da erscheint die katholische Kirche Frankreichs entrechtet nach den wichtigsten Richtungen. Sie wird nicht bloß außerhalb des gemeinen Rechtes, sondern sogar außerhalb des allgemeinen Vereinsgesetzes gestellt. Jeder vorschriftmäßig gegründete Verein darf von der Gemeinde, dem Departement, dem Staate Unterstützungen erhalten: die Kirche nicht. Nach dem gemeinen Rechte können gesetzmäßig erworbene Güter nur in dem Falle expropriiert werden, wenn das Allgemeinwohl es erheischt, und zwar nur unter der Bedingung, daß im voraus die Entschädigung dafür bestimmt ist. Nicht so das Kirchengut; dieses fällt ohne weiters dem Staate oder der Gemeinde zu, wenn sie irgend einen Beitrag dazu geleistet haben. Nach dem gemeinen Rechte steht es jedem Eigentümer frei, sein Eigentum zu vermieten, ohne irgend jemandem über den Mietpreis Rechenschaft geben zu müssen, nicht so der Kirche. Und so geht es fort, Paragraph für Paragraph. Die Kirche hat kein

---

reizende Auftreten Combes zu kümmern, hat der Heilige Stuhl es niemals unterlassen, die ihm gemachten Vorschläge wohlwollend zu untersuchen und hat, ausschließlich von kirchenrechtlichen Beweggründen geleitet, jene angenommen, die er annehmen konnte und jene zurückgewiesen, die er zurückweisen mußte. Mehr noch: in der französischen Kammer selber wurde daran erinnert, daß der Heilige Stuhl, als letzten Versuch des Ausgleiches, im vorigen Jahre dem Nuntius in Paris auftrug, er möge sich in direkte und persönliche Beziehung zu Herrn Combes setzen, indem er ihm alle nur möglichen Aufklärungen gebe, die Schwierigkeiten der Neubesetzung der Bischofstühle zu beseitigen trachten. Der Nuntius suchte zweimal um eine Unterredung mit dem Ministerpräsidenten an, welche zweimal abgeschlagen wurde. Und als der Heilige Stuhl darauf drang, daß man wenigstens einstweilen die Diözesen besetze, über welche die geistliche und weltliche Gewalt bereits einig waren, antwortete Herr Combes mit einem Grundsatze, der bisher in keiner weltlichen, viel weniger noch in einer geistlichen Verwaltung gegolten hat: eine durch den Tod verwaiste Diözese könne nicht besetzt werden, bevor nicht eine andere besetzt sei, deren Bischof sein Amt niedergelegt hatte.

Dennoch behauptete man auch noch in der erwähnten Sitzung des französischen Parlamentes, daß nur der Heilige Stuhl an der Nichtbesetzung der Diözesen schuld sei und dies war einer der Hauptgründe, mit denen man die Verletzung des Konkordates durch den Heiligen Stuhl und die Unvermeidlichkeit der Trennung beweisen wollte.

Ein anderer Vorwurf, der dem Heiligen Stuhle gemacht wird, ist der Protest vom 28. April 1904 gegen den Besuch des Präsidenten Loubet

genügendes Recht mehr, und wenn in einem Artikel ein solches ihr zugesprochen wird, kann man sicher sein, daß ein nachfolgender Artikel es wieder schmälert oder es ihr gänzlich nimmt. Die Vorlage ist nichts anderes als ein Knebelungsgesetz, nichts besseres als ein verächtliches Fabrikat aus der Polizeistube, es ist das in legale Form gegossene Delatorensystem Combes'. Man lese nur die Strafbestimmungen, welche auf Uebertretungen gesetzt werden; sie sind drakonisch wie der Jakobinismus des achtzehnten Jahrhunderts. Daher kann man es auch glauben, daß ein Beamter des Kassationshofes, der im Strafrechte, aber nicht im Kirchenrechte und Kultusfragen, irgendwie sich auskennt, der Verfasser des Projektes ist, wie der Deputierte Reveilland verraten hat. Ob nun die Vorlage zur Schmach Frankreichs wirklich Gesetz wird, und wenn ja, in welcher Form sie es wird, läßt sich natürlich nicht voraussagen. Auch ist schwer zu sagen, welcher Zustand für die französische Kirche wünschenswerter sei, der des gegenwärtigen Hangens und Bangens, oder der offene, rücksichtslose Krieg. Schweren Schaden leidet sie in beiden Fällen; ein schnellerer Umschwung aber und ein glänzenderer Sieg dürfte sich im letzteren Falle erwarten lassen. Das scheint selbst die radikalsten Elemente schon zu beunruhigen, und der nicht klerikale „Temps" schrieb:

„In unseren Tagen dreht sich das Rad der Geschichte rasch, und die Verfolgungen bezahlen sich schnell und teuer." Nun, die göttliche Vorsehung wird wissen, was sie auch in dieser französischen Angelegenheit tun oder zulassen soll.

---

in Rom. Durch eine unverzeihliche Indiskretion gelangte dieser Protest in ein französisches Blatt und die französische Regierung forderte Erklärungen. Der päpstliche Staatssekretär Kardinal Merry del Val war bereit, sie zu geben. Da jedoch der Vertreter Frankreichs beim Heiligen Stuhle stark an Taubheit litt, fürchtete der Kardinal ein Mißverständnis und ersuchte deshalb, der Gesandte möge ihm die Fragen der französischen Regierung schriftlich geben; er sei bereit, eine halbe Stunde darauf eine schriftliche Antwort zu überreichen. Am nächsten Tage teilte der Gesandte mit, der Vorschlag des Staatssekretärs werde von der französischen Regierung als Ausflucht betrachtet und er sei beauftragt worden, in Urlaub abzureisen. „Ist dies" — fragt der „Osservatore" — „nicht ein klarer Beweis des festen Beschlusses der französischen Regierung, mit dem Heiligen Stuhle zu brechen?"

Die Bischofsfrage von Laval und Dijon sind ein anderer Vorwurf, der dem Heiligen Stuhle gemacht wird. Auf den beiden Prälaten lasteten schwere Beschuldigungen, die sich mit der Zeit nicht gehoben, sondern noch verschlimmert hatten. Sie wurden zum Papste berufen, um auf diese Anklagen zu antworten, sich womöglich zu rechtfertigen — ein natürliches Recht des obersten Hirten der Kirche, das er auch in allen jenen Ländern ausübt, die ein Konkordat besitzen. Herr Combes wollte nun diese Berufung als Mittel zum Bruche benützen. Er verlangte, daß der Papst die beiden Berufungsschreiben zurückziehe. Als nun der Heilige Vater in den mildesten Ausdrücken erklärte: es sei dies unmöglich, weil dies das Aufgeben jeder oberhirtlichen Gewalt über die Bischöfe von Frankreich bedeuten würde, brach die französische Regierung die mehr als hundertjährigen diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhle ab.

Die Initiative und die Verantwortlichkeit für diesen Bruch ist also auf Seite der französischen Regierung; an dieser unwiderleglichen Tatsache

Aehnlich wie die prinzipielle und praktische Haltung des konfessionslosen Staates der Kirche gegenüber ist die Stellung, welche die Häresie zu ihr einnimmt. Auch die Häresie will sich behaupten und auf Kosten der Kirche ausbreiten, auch sie fühlt das Recht zu diesem Streben in sich. Hierin herrscht bei allen Sekten, so verschiedenartig, so entgegengesetzt sie untereinander sein mögen, völliges Einverständnis, entschiedenes Zusammenwirken. Sehen wir nur nach **Deutschland.** Zahlreich und widerspruchsvoll sind die Arten und Abarten des Protestantismus, aber in einem sind sie einig: im Kampfe gegen die Kirche. Sie sagen freilich anstatt Kirche — Rom, Ultramontanismus, politischer Katholizismus, allein das ist nur Taktik, der Kampf gilt der katholischen Kirche, wie sie leibt und lebt. Die „Evangelische Kirchenzeitung" schreibt in Nr. 1 über die Strömung im heutigen Protestantismus also:

„Die heutige Lage des Protestantismus wird, wenigstens soweit Deutschland in Frage kommt, wesentlich durch den Gegensatz gegen Rom bestimmt. Ihm gegenüber tritt in der Oeffentlichkeit das Andere zurück; auch bei Versammlungen, die sich mit den inneren Verhältnissen der evangelischen Kirche beschäftigen, spielt dieser Gegensatz mit hinein. Man beurteilt das Vorgehen des Einzelnen und der Gemeinschaften nach ihrer Stellung zu Rom, man fragt bei den verschiedenen Unternehmungen, welche Mittel sie zum Kampfe gegen Rom bieten. Man will nicht gegen den Unglauben vorgehen, weil Rom der gefährlichste Feind sei, man ruft den gesamten Protestantismus zur Einigkeit auf, um gemeinsam den Kampf gegen diesen Gegner führen zu können. Als einziges Kennzeichen eines Evangelischen gilt in gewissen Kreisen das Pro-

---

ändert die Behauptung des Herrn Rouvier gar nichts. Was der Heilige Stuhl in dieser Sache getan hat, war nur Erfüllung einer klaren Pflicht.

Die beiden Bischöfe gehorchten schließlich ihrem Gewissen und übergaben freiwillig (wenn auch Herr Morlot anders behauptet) den Verzicht auf ihre Diözesen dem Papste, der ihn annahm. Ihre Metropolitane teilten dies der französischen Regierung mit; dies entspricht den „Organischen Artikeln", welche immer von der Regierung verteidigt, aber von der Kirche niemals anerkannt worden sind. Gleichzeitig teilten die beiden Bischöfe selbst ihren Rücktritt Herrn Combes mit; er weigerte sich ihn anzunehmen, sie sollten wider ihren Willen Bischöfe bleiben. In dieser überaus schwierigen Lage, da es galt Zwist zu vermeiden und bestmöglich für regelmäßige Verwaltung der Diözese zu sorgen, übergab der Heilige Stuhl die bischöfliche Gewalt den beiden Generalvikaren, welche bereits von den Bischöfen ernannt und von der Regierung anerkannt waren. Konnte der Papst konzilianter vorgehen?

Fügt man zu diesen Tatsachen das Gesetz wider die geistlichen Kongregationen, ferner die Weigerung, die in diesem Gesetze selbst begründeten und von der großen Mehrzahl der Gemeindevertretungen dringend befürworteten Gesuche um Autorisation auch nur zu prüfen; die gewaltsame Austreibung tausender und tausender von Ordensmännern und Ordensfrauen aus ihren friedlichen Häusern, in die Fremde und sehr oft in das tiefste Elend hinaus; die Schließung vieler von autorisierten Kongregationen gehaltenen Schulen; die zahlreichen Unterdrückungen von rechtmäßigen Bischofs- und Pfarrergehältern — überblickt man dies alles, dann wird man erkennen, ob es wirklich die Haltung des Vatikans war, welche die Trennung von Kirche und Staat notwendig gemacht hat. Wiener „Vaterland".

testieren gegen Rom, wobei noch eine ganz bestimmte Auffassung über die Bedeutung des Paragraph 2 des Jesuitengesetzes als unerläßlich angesehen wird. Weitere Ansprüche werden an die evangelische Gesinnung nicht gestellt. Vom Worte Gottes und von den Bekenntnissen hört man nichts; angeblich werden sie sehr hoch gehalten, aber sie werden nicht verwendet. Zum Kampfe entrollt man diese Fahnen nicht; man läßt sie im Fahnenzimmer und stellt Ehrenposten in Paradeuniform davor. Von der „reinen Lehre" will man nichts hören: daß Rom anders lehrt, denn das Wort Gottes lehrt, daß es den Weg zur Seligkeit verschüttet hat, spielt in den öffentlichen Kämpfen kaum eine Rolle; die Hauptsache ist der Kampf um die politische Macht. Man beklagt den geringen Einfluß der evangelischen Kirche im öffentlichen Leben und bedauert die Staatspolitik, welche angeblich den Ultramontanismus bevorzugt. Vor allem aber stellt man an erster Stelle die moderne Kultur und wertet den Protestantismus eigentlich nur als Kulturfaktor."

Diese Worte des lutherischen Blattes geben nur ein mattes, blasses Bild von den wirklichen Zuständen, die im „Reiche" herrschen. Was der „Evangelische Bund" allein in Wort und Schrift gegen die Kirche leistet, ist haarsträubend. Was gegen den Toleranzantrag des Zentrums, gegen die katholischen Studentenverbindungen, gegen die marianischen Kongregationen in den letzten Wochen geschrieben und in Versammlungen geredet worden ist, offenbart ein Uebermaß von Haß und Zorn gegen die Katholiken. Die entsetzlichen Entstellungen, welche die Dogmen und Einrichtungen unserer Kirche Tag für Tag in der Presse erfahren, bezwecken nichts anderes, als diese Kirche zu schädigen und zu verdrängen. Die statistischen Ausweise,[1]) welche über die schmähliche „Los von Rom"-Bewegung von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden, zeigen bedeutende Verluste der katholischen Kirche und dementsprechenden Gewinn des Protestantismus — und dennoch, welch' ein Geschrei in seinem Lager über die Gefahr, die ihm von Rom aus droht, über die Uebermacht, welche die Katholiken haben, über die Anmaßung, welche sie den Protestanten gegenüber sich schuldig machen sollen.

England. 1. In den letzten drei Monaten erscheint kaum eine englische Zeitung ohne einen Artikel über The Welsh Revival, die

[1]) In Nr. 3 der „Wartburg" vom 20. Januar 1905 veröffentlicht Pfarrer Dr. Blanckmeister-Dresden einen Aufsatz über die Uebertrittsbewegung im Königreiche Sachsen. Er schreibt darin u. a.:

„Die Los von Rom-Bewegung in Oesterreich steht heute bei uns im Vordergrunde des Interesses. Sorgsam lauschen wir auf die Regungen reformatorischen Geistes in unserm Nachbarlande, immer neue Freude erfüllt uns, wenn wir die Berichte aus Böhmen und Mähren, aus Steiermark und Niederösterreich lesen, die uns Kunde bringen von der stetigen Mehrung derer, die den Weg aus der römischen zur evangelischen Kirche, den Pfad vom Irrtum zur Wahrheit gefunden haben. Aber auch im Deutschen Reiche gibt es eine Los von Rom-Bewegung. Sie fällt nicht so ins Auge, weil sie bereits seit Jahren im Flusse ist, sie ist nicht so stark wie jenseits der Reichsgrenze — aber sie ist da, und es ist am Platze, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sie zu lenken und ihre Natur und

religiöse Erweckung in Wales. Die Los von Rom-Bewegung in Oesterreich war erkünstelt und mehr politisch als religiös; in Wales läßt sich kein weltliches Motiv entdecken, ja nicht mal ein sektiererisches. Alle Konfessionen, die Katholiken allein ausgenommen, sind vom Strudel mitgerissen worden und bis jetzt wenigstens sind die Resultate gut und preiswürdig. Zur Geschichte und zum Verständnis dieser merkwürdigen Aufwallung diene folgendes, welches ich, der Substanz nach, einem Spezialartikel der „Times" entnehme: es ist die Beschreibung eines Gottesdienstes unter der Leitung des neuen Propheten Evan Roberts. „Um 7 Uhr abends drängten wir uns mit der Volksmenge in die Capel Mawr (große Kapelle), wo Evan Roberts erwartet war; ein freundlicher Aufseher verhalf uns, nicht ohne Mühe, zu einem Sitz in der Galerie. Die Kapelle ist ein großes viereckiges Gebäude, ohne jeglichen Schmuck. Eine Kanzel, zu welcher zwei Treppen hinauf-

---

Geschichte objektiv und leidenschaftslos zu erörtern. . . . Im letzten Jahrzehnt ist der Konfessionswechsel in deutschen Landen außerordentlich lebhaft geworden. . . . Es traten im Deutschen Reiche nach amtlicher Statistik aus:

	von der römischen zur evangelischen Kirche:	von der evangelischen zur römischen Kirche:
1890	3105	554
1891	3202	442
1892	3342	550
1893	3532	598
1894	3821	639
1895	3895	588
1896	4366	664
1897	4469	705
1898	5176	699
1899	5549	660
1900	6143	701
	46600	6820

Diese statistische Zusammenstellung spricht eine deutliche Sprache. Sie zeigt uns zunächst, daß die Uebertrittsbewegung im Laufe der Jahre immer mächtiger angeschwollen ist, sie lehrt sodann, daß das Verhältnis für die evangelische Kirche immer günstiger, für die römische immer ungünstiger geworden, daß die Anziehungskraft der evangelischen Kirche auf Angehörige der andern Konfession sieben- bis achtmal so stark ist, wie die der römischen Kirche. Wir beobachten von 1890 bis 1900 bei den Uebertritten zur evangelischen Kirche eine Zunahme um rund 100 Prozent, bei denen zur römischen Kirche nur eine solche von rund 25 Prozent. Die römische Kirche gewinnt nicht an Terrain in Deutschland, sondern sie verliert je länger je mehr, das ist die Lehre der Statistik. In steigendem Maße vollzieht sich vor unsern Augen, trotz der gewaltigen Machtmittel der römischen Kirche, trotz des breiten Stromes ultramontaner Preßarbeit, trotz des Zentrums und des vielgestaltigen Vereinswesens, trotz der Gunstbeweise des Staates und aller der Vorteile, welche die römische Kirche an äußerer Macht vor der evangelischen voraus hat, eine Abkehr der Geister vom Katholizismus, eine latente Los von Rom-Bewegung in deutschen Landen."

Diese Auslassung gibt zu denken. Sie verdient jedenfalls die eingehendste Beachtung. Sie zeigt aber auch, wie grundlos die Rederei liberal-protestantischer Blätter von „römischer Propaganda" und dem „unablässigen Vordringen Roms" ist. („Augsb. Postztg." Nr. 20.)

führen, beherrscht Bänke und Galerie; eine Bibel liegt auf ihrem Rande. Wenigstens tausend Personen waren zwischen den vier Mauern zusammengedrängt. Der Dienst fing an mit Bibellesen und Hymnengesang. Zuerst ging alles ruhig und in gewohnter Weise her. Die Trachten, die Manieren, die Gesichtszüge — bleiche Wangen und pulververbrannte Stirnen — bezeugten, daß die Mehrzahl der Anwesenden Grubenarbeiter waren, im ganzen ein schwerfälliges, stumpfsinniges Auditorium, obschon hier und da schärfere und reizbarere Züge zu entdecken waren. Evan Roberts saß unter den Diakonen. Nach einer Stunde verließ er seinen Platz und bestieg die Kanzel. Von der Galerie und von ganz nahe gesehen, fiel uns seine augenscheinliche Schwachheit und Zartheit auf. Sein mageres, bleiches Gesicht, seine herabgedrückte, obschon klare Stimme, sein Vortrag ließen nichts von besonderer Kraft ahnen. Eins jedoch fixierte die Aufmerksamkeit: seine Augen hielten die Versammlung fest durch ein besonderes Leuchten. Ein Bergmann beschrieb den Eindruck mit den Worten: „Er glotzt einen so an und wendet nie seine Augen von einem ab." Nachdem er einige kurze Bibelstellen gelesen hatte, fing er seine Ansprache an. Sie war sehr einfach und subjektiv. Er hatte gebetet, hatte Visionen gesehen, und der Ruf Gottes war an ihn ergangen, klar und gebieterisch. Er hatte etwa zehn Minuten gesprochen, als plötzlich die Versammlnng wie von einem elektrischen Strome getroffen in Aufregung geriet. Ohne Anregung, ohne Befehl, ohne Führer brachen alle in Gesang aus. Sie sangen die welsche Hymne: „Dyma gariad fel y morvedd" (Hier ist Liebe gewaltig wie der Ozean) und immer wieder sangen sie dieselbe Hymne. Roberts nahm seine Rede wieder auf, während das Volk Amen! Amen! und Gott sei Dank! schrie. Nun bahnte sich ein junger Mann den Weg durch die Menge, kniete nieder auf dem Rostrum und sprach ein heißes Gebet um Buße und Vergebung. Und während er betet, bricht das Volk nochmal in Gesang aus und singt achtmal nacheinander dieselbe Hymne mit immer steigendem Enthusiasmus. Ein Mann in der Galerie erhebt seine Stimme zum Sprechen. Die Versammlung hört zu; Roberts setzt sich und sein begeistertes Auge überwacht die Szene. Der Mann macht eine offene Beichte: er ist ein Trunkenbold gewesen, hat den Sabbat geschändet und nichts vom Heilande gewußt, „jetzt aber ist ihm etwas ins Herz gedrungen, er fühlt eine neue Kraft in sich, welche ihn zwingt zu sprechen". Während er noch redet, bricht das Volk von neuem in Gesang aus — die Stunden verfließen — von Zeit zu Zeit erhebt sich ein Sünder und offenbart sein Gewissen und fällt auf die Knie, laut um Vergebung und Barmherzigkeit flehend. Unermüdet singt die Versammlung; Gesang scheint der einzige naturgemäße Ausdruck der aufgeregten Gemüter zu sein. Mehrmals während dieser langen Nacht artet die Aufregung aus in wildes Geschrei, unheimlich wie ein böser Traum. Endlich um drei Uhr morgens erschallt in der Ferne der Ruf zur Arbeit in einer Kohlengrube.

Dieser Ruf, oder physische Erschöpfung, macht der Versammlung ein Ende. Die Leute gehen ruhig und mit frommen Mienen nach Hause, viele direkt in die Gruben. . ."

Was soll man von diesem Revival denken? Der Führer Evan Roberts ist ein ungebildeter Bergmann, 22 Jahre alt, selbst ein „Bekehrter", der sich von Gott berufen fühlt, seine verstoffenen und verkommenen Mitarbeiter aus dem Schlamm der Sünde zu ziehen. Die anglikanischen Bischöfe begünstigen die Bewegung, jedoch hat Roberts noch in keiner anglikanischen Kirche predigen wollen, „weil Gott ihn dorthin nicht gerufen". Bis heute, also in der Zeit von drei bis vier Monaten, rechnet Roberts 90.000 Konversionen, d. h. 90.000 Menschen in Wales haben dem Trunke und anderen groben Sünden entsagt; tausende haben sich taufen lassen. Die Wirtshäuser in gewissen Distrikten sind ruiniert; die Polizei und die Tribunale haben Ferien, öffentliche Vergnügungen haben aufgehört: man betet und singt nur mehr. Begeisterte Minister sehen in diesem Ausbruch eine Wiederholung des Pfingstfestes; recht nüchterne Beobachter legen Zeugnis ab für die klassische Sprache im Munde der improvisierenden Bergleute und Fabrikmädchen und sehen darin das donum linguarum. Es gibt aber auch weniger sympathische Beobachter. Solche, die sich des Jahres 1859 erinnern, sind dem neuen Apostel nicht hold. In jenem Jahre nämlich war die Grafschaft auch der Schauplatz eines Ausbruches religiösen Enthusiasmus. Das Ende kam bald: der Anführer selbst verfiel in Unehre und die Immoralität wuchs gewaltig auf dem Boden, den er besät hatte. Wird es wieder so sein? In London und anderen großen Städten werden ernste Versuche gemacht, um ein ähnliches Aufleben der Religion zu erwirken. Bisher vergebens. Es gehören halt die warmen Herzen und phantasiereichen Köpfe der Kelten dazu.

2. Die Versuche des Dr. Wace von Canterbury, die Spaltungen in der anglikanischen Kirche durch Berufung auf die ersten sechs Jahrhunderte zu heilen, über welche ich in voriger Nummer schrieb, haben ein weitgehendes Interesse erregt und sehr großen Umfang angenommen. Die Zahl der Adhärenten mehrte sich von Tag zu Tag. Am 30. Januar kam in London eine einflußreiche Versammlung zusammen. Alle Richtungen waren vertreten, große Einigkeit herrschte. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Erzbischof und Primas von Canterbury die Gesinnung der Versammelten vorzulegen und ihn zu bitten, sich darnach zu richten in seinem Streben für die Heilung der Spaltungen in der Kirche. Schon seit langer Zeit tagt eine königliche Kommission mit dem eben angegebenen Zweck. Von dieser hängt die weitere Entwickelung, d. h. die praktische Anwendung des Prinzips ab. Es hat sich aber schon gleich eine Oppositionspartei gebildet, welche zwei Tage nach der Veröffentlichung der obigen Resolution einen Protest erließ: „Der Rat (Council) der Church Association (entspricht dem Evangelischen Bund in Deutschland)

wünscht, sich öffentlich und ernstlich gegen die Annahme einer solchen Regel zur Verbesserung der Unordnung in der Kirche zu wehren." Dann folgt eine Rechtfertigung, welche vorstellt, daß in den ersten sechs Jahrhunderten die meisten Dinge noch in Fluß waren, daß nichts allgemein giltig war, und daß jede Nationalkirche frei ist, sich ihren Glauben und ihre Praxis zurecht zu legen. — Freiheit ist ein herrliches Ding, aber nur, wenn Autorität ihr einen Zaum anlegt.

3. Vereinigungsversuche unter Protestanten finden auch in Amerika statt. Die „Times" vom 17. November 1904 berichtet: „Im Generalkonzilium der amerikanischen Kongregationalisten, neulich gehalten zu Des Moines Iowa, wurde einstimmig beschlossen, sich mit den unierten Brüdern und den protestantischen Methodisten zu vereinigen: ein den drei Konfessionen gemeiner Rat (Council) soll gleich eingesetzt werden, um die Amalgamierung durchzuführen. Die Freien Kirchen der Baptisten (Free Baptist Churches) schlossen sich diesem Unionsschema an. Ein spezielles Komitee wurde ernannt, um die Federation der verschiedenen konfessionellen Missionen zu studieren. Herr Dawson, ein englischer Kongregationalist, nahm teil an den Beratungen."

4. In Anbetracht dieser allgemeinen Tendenz zur Einigung unter Christen aller Farben tut es einem leid, daß die Versuche einer Annäherung an Rom nicht überall Sympathie oder Verständnis finden. Auch die Epistola ad Anglos richtet nichts aus; die Verurteilung der anglikanischen Weihen hat die Kluft bedeutend erweitert. Augenblicklich besteht oder bildet sich eine Gesellschaft von Katholiken und Anglikanern zu dem Zwecke, für die Union zu arbeiten. Die Mitglieder sind zur Hälfte katholisch, zur Hälfte anglikanisch, alle sind bedeutende Männer. Sie arbeiten im geheimen und, so viel mir bekannt, beschränkt sich ihre Tätigkeit auf Beeinflussung ihrer Mitchristen im Umgang und durch anonyme Schriften. Warum diese Geheimtuerei? Damit ihr Werk nicht im Keime erstickt werde, entweder von oben als unkirchlich, oder von unten als schwärmerisch, liberal, unzeitgemäß. Wo keine Namen zum Vorschein kommen, muß der Gegner die Gründe, die Gedanken erwägen und kann sich nicht in nutzlosen, lieblosen Persönlichkeiten ergehen, wie es leider so oft in religiösen Streitigkeiten vorkommt. Das Geheimnis ist eine Vorsicht gegen das odium theologicum.

5. Schließlich ein Wort über die nie zustande kommende katholische Universität für Irland. Die Bischöfe wollen eine von ihnen kontrollierte und vom Staate finanzierte Universität haben. Dagegen sträubt sich der ganze Protestantismus, sowohl in England, als in Irland. Man streitet, agitiert, schimpft und poltert seit 30 Jahren, und das Resultat ist, daß einerseits die Katholiken keine höhere Bildung erlangen, und andererseits die Universität in Dublin aus Mangel an Studenten verkümmert. Es ist wahr, daß in den zwei letzten Jahren 50 katholische Studenten im Trinity College matrikuliert

haben, und daß eine gewisse Zahl die englischen Hochschulen, die den Katholiken seit 1894 offen stehen, besuchen. Doch das hilft dem Uebel nicht ab. Von den Bischöfen ist keine Konzession zu erwarten. Die Laien müssen entweder ohne höheren Unterricht bleiben oder selbst das Problem lösen. Und dies scheint sich anzubahnen. Warum dürfen englische Katholiken nach Oxford und Cambridge gehen und die Irländer nicht nach Dublin? Warum sollten wir nicht Dublin mit Katholiken füllen und unseren Einfluß zur Geltung bringen? Wir können drei Katholiken gegen einen Protestanten hineinschicken. Sollen alle Anstellungen, die höhere Bildung verlangen, uns immer verschlossen bleiben? Solches und ähnliches wird in Versammlungen und Zeitungen hervorgehoben, nicht ohne Wirkung auf die Laienwelt. Dazu kommt das Anerbieten der Universität — welche prinzipiell konfessionslos, praktisch protestantisch ist — den Katholiken eine eigene Kapelle zu bauen, einen eigenen Hörsaal für Theologie zu geben und jährlich zwanzig oder mehr Stipendien zur Verfügung zu stellen. Ein reicher Protestant hat das Geld dafür vorgestreckt. Was sagt die katholische Hierarchie dazu? Die sagt entschieden nein! Was wird das Volk dazu sagen? Das werde ich berichten, sobald das Volk sich hören läßt. Battle, 8. Februar. J. Wilhelm.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Wachskerzen auf dem Altare und bei der heiligen Messe.) Die Schwierigkeit, Kerzen aus reinem Bienenwachs ohne jede Zutat von animalischem Fett oder anderen Substanzen zu erhalten, hatte mehrere Bischöfe veranlaßt, sich an die Ritenkongregation dieserhalb zu wenden und anzufragen:

1) Ob immer und überall die Kerzen, welche auf den Altar gestellt würden, ganz aus reinem Wachs verfertigt sein müßten, oder

2) ob sie auch eine Beimischung von anderen Materialien, sei es vegetabilischen oder animalischen haben könnten?

Am 29. November 1904 versammelte sich die Ritenkongregation und entschied die erste Frage unter Berücksichtigung der bestehenden Schwierigkeiten mit „Nein", die zweite mit Ja und „ad mentem". Der Sinn aber ist der, daß die Bischöfe nach Kräften Sorge dafür trügen, daß die Osterkerze, die Kerze, welche in das Taufwasser eingetaucht wird und die beiden Kerzen, welche zur heiligen Messe angezündet werden, wenigstens ihren Hauptbestandteilen nach (saltem maxima ex parte) aus reinem Bienenwachs sind; die anderen Kerzen, welche auf dem Altare Platz finden, müssen Bienenwachs in größerer Menge (materia in maiori vel notabili quantitate ex cerasit) enthalten. In diesen Punkten können jedoch die Pfarrer und Rektoren der Kirchen und Oratorien sich mit den Anweisungen beruhigen, welche ihnen von ihren betreffenden Ordinarien gegeben werden.

Einfache Priester, welche nur die Messe lesen, brauchen nicht ängstlich nach der Beschaffenheit der Wachskerzen sich zu erkundigen. (S. Rit. Congreg. d. d. 14. Dec. 1904.)

(Vorrechte der Titular-Aebte). Von der Ritenkongregation wurde der Entscheid folgender Zweifel gefordert:

1) Können Geistliche, denen von irgend einer Seite, auch königlicher, der Titel einer schon lange nicht mehr bestehenden oder gar vollständig zerstörten Abtei oder Propstei konferiert worden ist, Pontifikalfunktionen vornehmen?

2) Können wenigstens diese Titular-Aebte oder -Pröpste jene Abzeichen, welche die infulierten Aebte oder diejenigen, welche den Gebrauch der Pontifikalien haben, tragen, als da sind Brustkreuz, Mitra und Stab?

3) Können diese selben Titular-Aebte oder -Pröpste in ihrer Eigenschaft als solche jemals die Abts-Benediktion erhalten, zumal jene, welche im Pontificale Romanum enthalten ist?

Am 29. November beriet die Ritenkongregation diese Fragen und beantwortete alle drei mit „Nein". (S. Rit. Congreg. d. d. 14. Dec. 1904.)

(Votivmesse zur Verbreitung des Glaubens.) An dem gleichen Tage des 29. November entschied die Ritenkongregation auch die Frage wegen der Farbe der Votivmesse zur Verbreitung des Glaubens. Die Messe selbst war schon für alle Missionäre seit dem 5. März 1787 approbiert, dann wurde diese Approbation am 21. August 1841 auf alle Diözesen Frankreichs ausgedehnt, in denen ein Verein zur Verbreitung des Glaubens besteht. Die Frage nach der Farbe der Paramente war noch nicht entschieden. Es wurde die violette Farbe (color violaceus) vorgeschrieben und der heilige Vater hat am 14. Dezember 1904 diese Bestimmung gutgeheißen.

(Doppelte Kniebeugung beim Agnus Dei.) Die Ritenkongregation wurde um Entscheid angegangen, ob bei dem feierlichen Hochamte, welches im Beisein des Bischofs gehalten wird, die Kanoniker, wenn sie kommen, um mit dem Bischof das Agnus Dei zu beten, mit einem oder mit beiden Knieen das heiligste Sakrament auf dem Altare verehren müssen. Mit beiden Knieen, lautete die Antwort, wenn nicht durch die Gewohnheit eine einfache Kniebeugung in Uebung gekommen ist, wie am 20. Mai 1904 in Rhimen. entschieden worden ist. (S. Rit. Congreg. d. d. 4. November 1904.)

(Anniversarien.) An die Ritenkongregation war die Anfrage ergangen, ob die Rubrik des Rituale Romanum Cap. 4 officium defunctorum . . . am Anniversariumstage werden die Antiphonen verdoppelt, nur vom ersten Anniversariumstage oder überhaupt von jedem derselben in den nachfolgenden Jahren zu feiernden zu verstehen sei? Die Kongregation verneinte den ersten Teil der Anfrage, deren zweiten sie bejahte. (S. Rit. Congreg. d. d. 4. November 1904.)

(Zwei Missale auf dem Altare.) Von Spanien aus wurde bei der Ritenkongregation angefragt, ob es gestattet sei:

1) Während der Prim im Chore auf dem Altare des Chores eine stille heilige Messe zu lesen?

2) Bei dem Hochamte zwei Missale, eines auf der Epistel-, das andere auf der Evangelienseite zu haben?

3) Das Gloria in Excelsis beim Hochamte, während im Chore das Kyrie eleison gesungen wird, durch einen Kantor dem Zelebranten vorintonieren zu lassen?

Alle drei Anfragen wurden mit „Nein" beantwortet. (S. Rit. Congreg. d. d. 11. November 1904.)

(Aus der Approbation des Skapulieres einer Bruderschaft folgt nicht die Approbation der Erscheinung, Krankenheilungen ꝛc.) In Pellevoisin (Frankreich) besteht eine Bruderschaft, welche die Gottesmutter unter dem Titel B. Maria Virgo, Mater misericordiae (der ganz barmherzigen Mutter) verehrt. Ein von der Ritenkongregation approbiertes Skapulier tragen die Mitglieder dieser Bruderschaft. Die Inquisition in Rom hat es letzthin ausdrücklich für angezeigt gehalten, zu erklären, daß aus der Approbation des Skapulieres durchaus nicht die Approbation der Erscheinung oder der etwa geschehenen Wunder erfolge. Die Rektoren der Kirche wurden vielmehr ermahnt, daß sie für den Fall, daß die Bruderschaft bei ihnen eingeführt würde, sich strengstens an die von der Ritenkongregation erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Statuen und Bilder der B. M. Virgo Mater misericordiae zu halten hätten. (S. R. U. J. d. d. 3. September 1904.)

(Armut bei Ehedispensen.) Am 20. Jänner 1904 gab die S. Poenitentiaria in einem Dekrete die Vermögenssumme an, bei welcher einer noch als arm bei Ehedispensen zu betrachten ist. Obwohl zunächst nur für Italien bestimmt, dürfte die angegebene Summe doch auch für die Armen anderer Länder maßgebend sein. Nach dem Dekrete Benedikt XIV. (d. d. 21. September 1754) wurden bis auf weiteres als Arme diejenigen, welche von ihrer Hände Arbeit leben, als auch diejenigen, welche ein Kapital von 300 Röm. Skudi = 1612,50 Lire besitzen, bezeichnet. Fast arm (fere pauperes) werden diejenigen erklärt, welche kein größeres Vermögen als 1000 Skudi = 5375 Lire besitzen. Von diesen letzteren pflegt die Pönitenziarie jedoch meistens eine kleine Taxe zu erheben.

(Außerordentlicher Beichtvater für Frauen-Kommunitäten.) Der Generalobere der Sublazenserkongregation, Abt Maurus Serafini, hat bei der S. Congreg. Epp. et Reg. angefragt, ob der Entscheid der S. Congreg. Epp. et Reg. vom 15. August 1891 hinsichtlich des Dekretes „Quemadmodum" vom 17. Dezember 1890 über die Beichtväter der Frauenklöster:

1) Die Oberin sei stets gehalten, den Bitten der Untergebenen zu willfahren, beim außerordentlichen Beichtvater zu beichten, auch wenn der Grund ein erdichteter sei, aber von der Petentin aus Skrupel oder anderen Gründen als wahr angesehen werde,

2) die Klosterfrau könne sich unter den verschiedenen vom Ordinarius approbierten Beichtvätern einen aussuchen, den sie wolle; die Oberin dürfe ihn auch aus äußeren Gründen nicht verweigern,

nicht auch so verstanden werden könne, daß die Oberin wegen dieser Gründe wenigstens den von der Klosterfrau aus der Zahl der approbierten Beichtväter gewählten Untergebenen verweigern könne?

Am 5. August 1904 hat die S. Congreg. auch dieses verneint, der Oberin aber zugestanden, bei wirklich schweren Gründen die Entscheidung dem Ordinarius zu überweisen, dessen Urteile man sich zu fügen habe.

(Subdelegation zu Ehedispensen.) Wenn ein Bischof selbst der Exekutor einer Ehedispens ist, so kann er für die Dispens nicht subdelegieren, ausgenommen ist natürlich der Generalvikar, welcher ein Tribunal mit dem Bischof darstellt, weil er für dieselbe nur ein reines Ministerium besitzt; wird ihm aber von Rom aus die Vollmacht zum Dispensieren erteilt, so kann er mit der Vollziehung der Dispens auch andere an seiner statt betrauen. Dieser Entscheid wurde von der Inquisition in Rom erteilt, weil ein Bischof glaubte, daß eine ihm erteilte Antwort der S. Poenitentiaria mit einem früheren Entscheide der Inquisition in Widerspruch stehe. (S. R. U. J. d. d. 2. Juni 1904.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. **Fehlerhafte Kreuzwegerrichtung.** Irgendwo hatte man die hölzernen Kreuze nicht an der Wand, sondern an den Rücklehnen von Stühlen befestigt. Die heilige Ablaßkongregation hat nun durch Dekret vom 14. September 1903 folgendermaßen entschieden: Zur Gültigkeit der Errichtung des Kreuzweges ist es nicht wesentlich, daß die Kreuze an der Wand angebracht werden; man kann sie auch an Stühlen befestigen; doch müssen diese unverrückbar (inamovibilia) und genügend hoch sein.[1]) Hat also die Anheftung der Kreuze an solchen Stühlen stattgefunden, so ist keine Sanation nötig; hätte man sie dagegen an Stühlen angebracht, die man hin und her zu rücken pflegt, so wäre zwar diese fehlerhafte Kreuzwegerrichtung durch die neueren Sanationsdekrete der Ablaßkongregation revalidiert; es wird aber vorgeschrieben, daß die Kreuze von derartigen Stühlen entfernt und an einem festen Platz angebracht werden. Acta S. Sed. XXXVII, 395.

II. **Anrufung der heiligen Namen Jesus und Maria.** 300 Tage Ablaß — den Verstorbenen zuwendbar, können alle Gläubigen jedesmal gewinnen, so oft sie mit dem Munde oder wenigstens im Herzen die heiligsten Namen Jesus und Maria andächtig anrufen. Pius X. durch Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 10. Oktober 1904. Acta S. Sed. XXXVII, 344.

III. **Tägliche Andachtsübung zur unbefleckten Jungfrau.** Dreimal Gegrüßet seist Du, Maria, mit der jedesmal am Schluß

[1]) Dies dürfte z. B. bei Chorstühlen am leichtesten zutreffen.

beigefügten Bitte: Durch Deine unbefleckte Empfängnis, o Maria, reinige und heilige meinen Leib und meine Seele.

Der heilige Alfons von Liguori, ein eifriger Verteidiger der unbefleckten Empfängnis, empfahl den Gläubigen diese fromme Uebung für jeden Morgen und Abend als ein kräftiges Mittel zur Bewahrung der Keuschheit gegen die teuflischen Versuchungen.

Bei Gelegenheit der fünfzigjährigen Jubelfeier der Verkündigung des Glaubenssatzes der unbefleckten Empfängnis bewilligte Se. Heiligkeit Papst Pius X. durch das Breve vom 5. Dezember 1904 für diese Andachtsübung einen Ablaß von 300 Tagen, den man am Morgen und am Abend gewinnen und auch den Verstorbenen zuwenden kann. Acta S. Sed. XXXVII, 369.

IV. **Gebet beim Anfang der heiligen Messe.** Ewiger Vater, in Vereinigung mit den heiligen Absichten und Empfindungen der seligsten Schmerzensmutter Maria auf dem Kalvarienberg bringe ich Dir das Opfer dar, welches Dein geliebter Sohn Jesus Christus selbst am Kreuze darbrachte und jetzt auf diesem Altare erneuert, und zwar erstens, um Dich anzubeten und Dir die gebührende Ehre zu erweisen; ich will Dich damit anerkennen als den höchsten Herrn über alle Geschöpfe, will bekennen, daß alles von Deinem Winke abhängt und daß Du unser einziges und letztes Ziel bist. Zweitens bringe ich es Dir dar, um Dir zu danken für die zahllosen uns erwiesenen Wohltaten. Drittens, um Deine durch soviele Sünden erzürnte Gerechtigkeit zu versöhnen und Dir würdige Genugtuung zu leisten. Viertens endlich, um Gnade und Barmherzigkeit zu erflehen für mich, für ...., für alle Betrübten und Bedrängten, für die armen Sünder, für die ganze Welt und für die leidenden Seelen im Fegfeuer.

Ablässe (zuwendbar): 300 Tage, so oft man der heiligen Messe beiwohnt und dieses Gebet am Anfange derselben verrichtet; — vollkommener Ablaß, einmal im Monat, wenn man dasselbe an allen Sonn- und Festtagen, an welchen man zur heiligen Messe verpflichtet ist, am Anfang derselben betet. Bedingungen: Beichte und Kommunion. Pius X., Reskript der Kongregation der außergewöhnlichen kirchlichen Angelegenheiten vom 5. Juli 1904; der heiligen Ablaßkongregation vorgelegt am 8. Juli 1904. Analecta eccles. 1904, 456.

V. **Gebet zu Unserer Lieben Frau von der Sühne.** Unbefleckte Jungfrau, Zuflucht der Sünder, um die Unbilden zu sühnen, welche Gott zugefügt werden, und um die Schäden wieder gut zu machen, welche die Sünde dem Menschen bringt, hast Du eingewilligt in den Tod Deines göttlichen Sohnes. So zeige Dich uns denn immerdar gnädig und höre in Deiner Herrlichkeit da droben nicht auf, in Liebe und Seeleneifer für uns tätig zu sein. Deine Kinder wollen wir sein; o zeige Dich auch als unsere Mutter. Erflehe uns von Jesus, dem göttlichen Erlöser, daß unsere Seelen der Frucht seines Leidens und Todes teilhaftig und von den Banden der Sünde befreit werden. Möge Jesus, unser Licht in der Finsternis, unsere Kraft in der Schwäche, unsere Hilfe in der Gefahr sein und, nachdem er uns durch seine Gnade und Liebe hienieden gestärkt hat, verleihe er uns, ihn zu lieben, ihn zu schauen und zu besitzen in der Ewigkeit. Amen.

Ablaß (zuwendbar): 200 Tage, einmal täglich. Pius X. durch Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 24. August 1904. Acta S. Sed. XXXVII, 267.

VI. **Gebet zum heiligen Paul vom Kreuz.** Glorreicher heiliger Paul vom Kreuz, durch die Betrachtung des bitteren Leidens Jesu Christi hast Du selber einen so hohen Grad der Heiligkeit hienieden, der Seligkeit da droben erreicht und der Welt durch die Predigt des Kreuzes aufs neue das beste Heilmittel für alle ihre Uebel geboten; gib, daß wir das Leiden Christi stets im Herzen tragen, um in Zeit und Ewigkeit die gleichen Früchte daraus zu ziehen. Amen. — Vater unser, Gegrüßet seist Du, Ehre sei dem Vater.

Ablaß: 300 Tage, einmal im Tage. Pius X. Reskript vom 26. März (17. September) 1904. Acta S. Sedis XXXVII, 201.

VII. **Das Privileg des Portiunkula-Ablasses,** welches ursprünglich nur den Kirchen der Orden des heiligen Franz von Assisi eigentümlich war, ist bekanntlich heutzutage durch besondere Bewilligungen auf sehr viele andere Kirchen und öffentliche Kapellen ausgedehnt. Seit dem Dekret der heiligen Ablaßkongregation vom 23. November 1878 (Decr. auth. n. 441) wird aber bei solchen Bewilligungen stets die Klausel beigefügt, daß die betreffende Kirche oder Kapelle wenigstens eine italienische Meile (uno milliario) von jeder anderen Kirche entfernt sein muß, welche dieses Privileg bereits besitzt. Früher war diese Vorschrift nur zu Gunsten der Kirchen oder öffentlichen Kapellen vom Orden des heiligen Franz von Assisi gegeben; wo aber keine solche Kirche war, konnten selbst mehrere Kirchen in derselben Stadt oder Pfarrei dieses Privilegs sich erfreuen.

Durch Dekret der nämlichen Kongregation vom 14. September 1904 ist nun in Betreff dieser vorgeschriebenen Entfernung entschieden worden (Acta S. Sed. XXXVII, 394):

1. Eine italienische Meile entspricht 1489 Metern;

2. diese Entfernung der einen Kirche von der anderen, die schon das Portiunkula-Privileg für alle Gläubigen besitzt, ist nach dem gewöhnlichen Wege zu bemessen, der von allen eingehalten zu werden pflegt, nicht aber nach gewissen Fußpfaden oder Abkürzungswegen, auf denen man etwa gleichfalls von der einen zur anderen Kirche gelangen kann;

3. seit dem Jahre 1878, in welchem die obenerwähnte Klausel allgemein vorgeschrieben wurde, ist deren Einhaltung dermaßen streng erfordert, daß das neu zu bewilligende Privileg keine Geltung hat, wenn jene bestimmte Entfernung der einen von der anderen Kirche tatsächlich nicht vorhanden ist.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Dem denkwürdigen Sommer folgte ein ebensolcher Winter.

Wie Schneeflocken wirbelte es in den Zeitungen von Berichten überall her, wie grimmig der Winter hause, wie viele Grade man unter dem Eis-

punkte stehe, wie viele Meter hoch der Schnee liege und wie es in manchen Gegenden wochenlang stöberte, daß der Schnee bis an die Dächer reichte, wie man Tunnele graben mußte, um aus den Häusern zu kommen und manche Berichter schon ankündeten, sie müßten nächster Tage wohl eine Ausfahrt durch den Rauchfang machen, um noch das Licht der Welt zu erblicken.

Hier im flachen Lande trieb der Winter ein anderes Spiel. Er schüttelte auch hin und wieder eine Schneehülle über die Gefilde, aber sehr bescheiden, und sobald die fahrenden Leute den Schlitten hervorzogen, blies der Herr Winter den Schnee von den Straßen und jagte ihn in die Gehänge und Gräben und wer doch die Schlittenfahrt wagte, dessen Seufzer konnten wetteifern mit dem Knirschen der Schienen auf den bloßliegenden Steinen. Nur einmal schien es ernst zu werden mit Schnee in Massen; morgen geht es dahin! Und als wir erwachten, war alles in Brühe. Aus den Tälern schossen die Wasser, sperrten unsere Stadt von der Außenwelt ab, drangen in die tiefer gelegenen Häuser, daß alles rannte, zu retten und zu bergen.

Kaum war dies vorbei, kamen wieder die Windstürme — weiß nicht wie viele der Reihe nach, — brüllend und rüttelnd, das Feuer aus dem Ofen jagend. Wie wilde Heiden tobten sie immer gegen unser Gotteshaus und pfiffen hohnlachend, wenn die schweren Dachziegel prasselnd zu Boden fuhren und die Fenster klirrend einbrachen. Kaum war der Schaden ausgebessert, war der nächste noch ärger. Es kam vor, daß die Lichter in der Kirche erloschen und der Priester alle Vorsicht aufwenden mußte, daß ihm die Windstöße nicht die heilige Hostie entführen.

Oft fragte ich und dachte hin und her: Wie und woher kommen diese Dinge? Warum muß das sein? Ich suchte da ein altes Büchlein hervor, das ich in frühjunger Zeit von einem alten Schäfer erworben und woraus ich meine ersten geographischen und ethnographischen Kenntnisse mit Staunen geschöpft hatte. Darin hielt ich Nachschau und will vom Ergebnisse etwas verraten. Da heißt es:

„Der Discipul fragt: Sag mir, wie die Welt beschaffen ist? Der Magister antwortet: Die Welt ist recht rund und kuglicht, ist beschlossen mit dem Wendel-Meer, darinn schwebet die Erde, als der Dotter im Ey.

Der Discipul fragt: Was Natur ist das Wasser? Der Magister antwortet: Es hat drey Naturen, das ist natabilis, lavabilis und potabilis, daß man darinnen schwimme, wasche und es trinke.

Wie ist das Meer beschaffen? — Das Meer verwandelt seine Natur nach dem Mond, so der Mond wächst, wächst das Meer auch 7 Tag, so er abnimmt, nimmt das Meer auch ab.

Was ist die Ursach, daß das Meer ab- und zunimmt? In dem Meer sind große Berg, gehen große Löcher darein, so das Wasser hineinfällt, nimmt es ab, so es herausfließt, nimmt es wieder zu.

Discipul fragt: Woher kommt der Wind? Magister: Der Wind seynd vier die heissen Cardinales. An vier Türen der Welt von einem jedem kommen zween andere Winde, die heissen Collaterales. Die Winde kommen aus dem Wendel-Meer; dann es wallet an vielen Enden in dem Grund; durch die große Bewegung und Zusammenstoßung des Wassers kommt der Wind. Die Erde hat an vielen Orten große Löcher, darein die Lufft kommt, davon kommen die Winde, die täglich bei uns seyn!"

So mein alter Gewährsmann. Volle Klarheit gab er nicht und manche Leser mögen den Kopf bedenklich schütteln; aber die Gelehrten werden hierüber mit der Zeit volle Gewißheit schaffen, wie sie es allweg zu tun pflegen.

Mir hat es der alte Schriftgelehrte angetan mit seiner strammen Erklärung, wie die Erde im Wendelmeer schwebe, wie der Dotter im Ei. Da wandelt mich die Lust zum Sinnen und Fabulieren an. Da liegt ja auch eine ernste Wahrheit in einem Sinnbilde, wie der Dotter im Ei.

Das große Gotteswerk, dem wir angehören und dienen, unsere heilige Kirche, liegt auch wie der Dotter im Ei; sie schwebt im Wendelmeere der Welt, in sie ist von Gott alle Lebenskraft gelegt, aber sie ist umgeben von allen Seiten von dem Meere, dessen Wogen sie umspülen mit allem, was gut und übel ist. Sie muß in Berührung kommen mit allem Großen und Herrlichen, das im Weltall sich findet, mit allem Schönen und Edlen, das Gott in die Menschheit gelegt, muß es in sich aufnehmen, mit ihrer Lebenskraft durchdringen, veredeln und zur Geltung vor Gott bringen. An sie dringt aber auch das Getier der Tiefen heran, das Gemeine und Schädliche und alles, was Wildes und Giftiges in der Menschennatur liegt, aufgewühlt und vorgetrieben von dem alten Neptun des Wendelmeeres und bedräut sie lärmend oder heimlich bohrend und möchte eindringen, um alles zu zersetzen und in den Grund zu reißen. Dagegen muß sie sich wehren, das ist das Kampffeld der streitenden Kirche.

Und wir, die wir deren Diener sind, müssen es in allem sein, in ihrem Veredlungswerke, wie im Kampfe! Da heißt es schon heiß und kalt erleiden! Jeder kennt die Hitze, den giftigen Odem der Leidenschaften, deren wir uns und andere erwehren sollen; jeder kennt auch den kalten Hauch des Winters, der so viele Seelen zu Eis erstarren macht oder sie hochauf überschüttet mit dem Schnee der Gleichgiltigkeit, der aller Mühe widersteht und kein Durchdringen gestattet, wenn nicht Gottes Atem ihn auftaut. Unsere Brüder in fernen Zeiten oder in fremden Landen auch in unserer Zeit mußten den Anprall wilder Wogen der Verfolgung ausstehen und uns Andere, damit wir nicht in träger Ruhe versumpfen, rüttelt der Sturm aus den Federn, flirrt uns um die Augen und saust in die Ohren, daß Hören und Sehen vergehen möchte; aus Körperschaften, die das Volk vertreten sollen und dessen Wohl und Weh, hört man gröbliche Lästerung gegen alles, was demselben heilig sein und bleiben soll und aus dem Blätter-Walde brüllt ohne Aufhören das Pfauchen und Zischen: Los von Rom! Nieder mit der Kirche! Pfui den Pfaffen! Heraus aus den Kirchen! Wir blasen eure Lichter aus und fegen weg, an was ihr glaubet!

So will es die Welt seit jeher und immer; so hat es unsere heilige Kirche seit 19 Jahrhunderten überstanden, der lebenskräftige Dotter im Ei, Jesu Kirche schwebend im Wendel-Meere!

Also findet sich Leben und Wahrheit in dem absonderlichen Ausspruche des Alten. Und daran wollen wir uns halten, treu und fest an dem Dotter im Ei! Es mag gähren und toben, heiß und kalt, Priester wollen wir sein, durchdrungen von der heiligen Kirche Lebenskraft, Alle, wir mögen ihr dienen an dem Christenvolke oder in den Missionen aller Weltteile!

I. Asien.

Palästina. Ost-Jordanland. Der Lazarist P. Klinkenberg spricht in einem Reiseberichte über die in jenem Gebiete gemachten Beobachtungen. Soweit der genannte Fachmann in die Missionsverhältnisse Einblick bekam, konnte er sich überzeugen, daß die aus dem Seminar des lateinischen Patriarchates hervorgegangenen Priester mit einem Eifer und einer Geschicklichkeit arbeiten, daß ihr Wirken weit hervorragt über das, was von Priestern anderer Riten geleistet wird.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes, die in jenen Gegenden durchwegs den weltlichen Lehrern überlassen ist, geschieht durch die lateinischen Priester so regelmäßig, wie es sein soll; es heben sich auch von Jahr zu Jahr die Erfolge, sowie der Einfluß auf das Volk. So meldeten sich in Sarieh 100 Schismatiker zum Eintritt in die katholische Kirche. In Hösn konnte der Missionspriester Don Smets ein herrliches Gotteshaus bauen. Die Rückführung der Orientalen zum apostolischen Stuhle wird nicht durch die in Riten gespaltenen Orientalen zu erreichen sein, sondern durch die kräftige Arbeit der Lateiner.

Syrien ist mit Missionsarbeit wohlversorgt und bringt dieselbe auch stete Früchte, besonders in großen Städten, wie in Aleppo, Damaskus, Beirut u. s. f., wo eine ganze Reihe von Ordensgenossenschaften ihre Niederlassungen haben und auf allen Gebieten, besonders auch in den Schulen Großes leisten, auch für Heranbildung einheimischer Lehrer eifrig Sorge tragen.

Das ist die Lichtseite, die auch eine Schattenseite hinter sich hat, auf welche von manchen Kennern der Verhältnisse mit Besorgnis hingewiesen wird. Man pflanzt dort zu viel europäische Kultur, auch in den Anstalten zur Heranbildung des Klerus. Es ist schon Tatsache, daß durch vielseitige Nahelegung europäischer Anschauung und Lebensweise der Trieb zur Auswanderung überhand nimmt und selbst junge Geistliche für das armselige Leben in der Landseelsorge sich kaum mehr begeistert fühlen, sondern vielfach nach Anstellung in Städten trachten.

Die Schuld liegt in den obwaltenden Verhältnissen. Die protestantischen Sekten arbeiten mit Hochdruck an diesem Kulturstreben; die Katholiken müssen auf den gleichen Boden sich vorwagen, sonst verlieren sie ihren Einfluß. So ergibt sich viel Licht, aber auch tiefe Schatten.

Armenien. Der Norden ist Missionsgebiet der Kapuziner, die in den Hauptstationen Trapezunt, Erzerum und Samsun unter Mithilfe der Schulbrüder und einheimischer Schwestern es rüstig vorwärts bringen.

Im Süden ist Missionsgebiet der Jesuiten und sind von denselben die Stationen Amasia, Mersiwan, Tokat, Kaisarie, Adana und Siwas besetzt und wird ebenfalls kräftig an der Pflege des Schulwesens gearbeitet.

Leider kamen in letzter Zeit Meldungen von der Wiederholung der grauenhaften Metzeleien, wie sie 1895 und 1896 geschehen und damals die europäischen Mächte veranlaßt hatten, gegen die türkische Regierung energisch vorstellig zu werden mit der Drohung, fest einzugreifen, wenn je wieder solches vorkäme. Die Türken, wohl denkend, daß zwischen Papier und Tat ein langer Gedankenstrich sei, setzen den Vernichtungskampf fort unter Beihilfe der Kurden, die an Mordlust immer vorauf sind.

Das gehetzte Volk griff in Verzweiflung zur Notwehr und wird nun um so grimmiger hingeschlachtet. Von einem einst zugesagten Schutze der „Mächte" hörte man bis jetzt nichts.

Vorder-Indien. Aus der Mission Assam schildert P. Marzellin in den Freib. k. Miss. seine Pfarre Badarpur. Diese hat einen Umfang

von 9000 Quadratkilometer mit einer Bevölkerung von 2 Millionen Moslim, $1^1/_2$ Millionen Heiden. Er hat 150 Christen an seiner Station, 100 in weiter Umgebung verstreut.

Es gibt vielleicht kein Missionsgebiet, welches so große Schwierigkeiten und so wenig Aussicht auf Erfolg hätte. Islam und Kastenwesen stehen mit demselben finsteren Trotze dem Christentume gegenüber. Der Mann hält doch aus und gibt die Hoffnung nicht auf. Jüngst erzielte er einen Erfolg durch Gründung der Station St. Antonio, wo er eine Anzahl unabhängiger Kuli-Arbeiter um sich sammeln konnte, die mit großem Vertrauen an ihm hangen.

China. Das abgelaufene Jahr war für die Mission auffallend günstig, es hatte große Erfolge.

Apostolisches Vikariat Peking. Das Gebiet Nord-Tschili hatte schon im Vorjahre 5700 Taufen Erwachsener, im letzten Jahre kam man auf nahezu 10.000.

Aus den apostolischen Vikariaten Nord- und Ost-Kiangsi, Tsche-kiang, Kiangnan, Südost-Tschili, Nord-Schensi, Kwangsi, Hupe, Nord- und Süd-Schantung stimmen die Meldungen vom ruhigen ungehinderten Verlaufe der Arbeit überein.

Die Freude darüber ist doch keine ungetrübte. Es kommen auch Meldungen bedenklicher Art. Die Glut des Fremdenhasses ist nicht erloschen. Zwar stellt sich die Regierung ausnehmend freundlich; jedoch die geheimen Gesellschaften wühlen fort, die Räuberbanden florieren wie ehedem.

In Südwest-Hupe wurde der apostolische Vikar Msg. Verhaeghen O. Fr. M. auf einer Visitationsreise ermordet. Er hatte beim Abschiede in Vorahnung zu seiner Umgebung sich geäußert: „Es könnte wohl sein, daß dieser Zug mir das Leben koste; wenn ihr solches höret, so singet ein freudiges Te Deum!“ Was er geahnt hatte, ist geschehen.

Er reiste in Begleitung seines leiblichen Bruders P. Friedrich und des P. Florentin. Sie gelangten am 19. Juli nach Scho-tse-ti. Unmittelbar vor dem Tore brach aus den Maisfeldern ein bewaffneter Haufen, stürzte sich auf den Zug, tötete mit Lanzenstößen den Bischof und alle Begleiter. — Das Te Deum haben sie wohl im Himmel gefeiert. (Freib. k. M.)

Mandschurei. Aus diesem Gebiete, dem Zankapfel, um welchen der Krieg zwischen Rußland und Japan zu toben begann, brachte jüngst die Kreuzzeitung (Berlin, protest.) einen Bericht aus der Feder ihres Kriegs-Korrespondenten Baron Binder-Krieglstein.

Derselbe bespricht auch die Lage der katholischen Mission, die im Falle des Rückzuges der Russen eine völlig hilflose wäre, erwähnt, daß sich die Mission an die Russen um Hilfe gewendet, aber nur die Zusage erhalten hätte, im russischen Lager wohl die Missionäre aufzunehmen, aber für ihre Christen lasse sich nichts tun. Daraufhin entschlossen sich die Missionäre, bei ihrer Herde auszuharren, es möge was immer kommen. Er schildert auch, obwohl Andersgläubiger, das wahrhaft ideale, glaubensfeste Verhalten der Missionäre in einer Weise, wie es ein frommer Katholik nicht besser tun könnte, nennt ihr selbstloses Wirken den Inbegriff wahren Heldentums, spricht auch die Ueberzeugung aus, daß die von ihnen Bekehrten im wahren Sinne des Wortes

Christen seien, die auch vor dem Martyrium nicht zurückschrecken, wovon er schöne Proben anführt.

Daneben weist er in richtiger Kenntnis der Sachlage darauf hin, daß vonseite der Russen auch dort die katholische Mission mit scheelen Augen angesehen werde und bekennt sich zur Ueberzeugung: Wenn die Russen nach Beendigung des Krieges Sieger bleiben und die Mandschurei als Beute einstecken, so werden sie die katholische Mission ebenso rücksichtslos daraus entfernen, wie sie es anderswo noch immer gemacht haben. (Freib. k. M.)

Der Mann mag vollends recht haben; nur weiß Gott allein, was dem russischen Herrn Goliath noch bevorstehe.

Ceylon. Die besten Erfolge der Mission ergaben sich auch im abgelaufenen Jahre wieder auf dem Schulgebiete. Jede Mission hat ihre Schule in Ordnung, es gibt deren z. B. in der Erzdiözese Kolombo 365 mit 32.300 Schülern, davon 276 protestantische, 2431 Heiden-Kinder. Die Zahl der Taufen war 8524, davon 1145 Erwachsene; die Gesamtzahl der Katholiken ist 205.600. Auffallend kräftig entwickelt ist die Station Sillalei, welche gar 5 Kirchen besitzt für 4000 Katholiken, die aber auch kirchliches Leben eifrig pflegen.

Ein Musterwerk katholischer Missionstätigkeit ist die Anstalt der Obl. M. J. in Maggona, wo sich an das vor 20 Jahren vom apostolischen Vikar Bonjean gegründete Waisenhaus, seither eine wohl besuchte Schule, eine Handwerkerschule, daran eine Anstalt zur Heranbildung einheimischer Lehrer anschlossen, welche den Missionsschulen tüchtige Lehrkräfte liefert. Diese jungen Leute haben festen religiösen Halt, indem sie zu einer Kongregation geeinigt sind unter dem Namen „Brüder des heiligen Vinzenz v. P." Eine Zweigniederlassung davon ist Vennappuwa mit einer Schule mit 300 Kindern.

Die englische Regierung unterstützte diese Anstalt und bewog den apostolischen Vikar, daß er sich endlich herbeiließ, auch die von der Regierung geplante Anstalt für jugendliche Verbrecher zu übernehmen, wozu die Grundstücke und Bauten von der Regierung beigestellt wurden. Sie sieht ihr Vertrauen gerechtfertigt durch das, was die guten Missionäre bisher unter diesen Sträflingen Tüchtiges leisteten.

Borneo. Das Jahr 1904 brachte laut Bericht des P. Stotter, der während der Abwesenheit des Provikars P. Haidegger die Mission zu leiten hatte: 182 Taufen Erwachsener, 248 Kindertaufen, 603 Katechumenen, 611 Schüler; die Gesamtzahl der Katholiken ist 2400.

P. Verbrugge, welcher schwer erkrankt nach Europa zurück mußte, schildert im Brixener St. Josef-Boten die Verhältnisse der Mission Sandakan, wo er 12 Jahre gearbeitet hatte. Die Missionsgründung hatte dort sehr ungünstige Dinge gegen sich. Die ansässigen Europäer sind meist Protestanten, die eingewanderten Chinesen bewahren unter sich den angestammten Fremdenhaß; die Malayen, welche, ihre Stämme verlassend, in der Stadt Gewinn suchen, führen ein Leben, das mit dem Christentume am wenigsten zu tun haben will, und die Moslim kennt man ohnehin als diejenigen, unter welchen am seltensten Bekehrungen gelingen.

Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse gelang die Arbeit besser, als man hoffen durfte. 12 Christen hatte der Missionär übernommen, er hinterließ eine Gemeinde von 500, 2 gut besetzte Schulen, eine Schwestern-Anstalt, eine Priesterwohnung. Die Leute führen ein Leben, daß man Freude daran haben kann. Der Missionär, der sich darnach sehnt, bald wieder dahin zurückkehren zu können, bittet um Unterstützung, damit er seinen Leuten auch ein anständiges Kirchlein bauen könne.

II. Afrika.

Aegypten. Die oft genannte Kopten-Mission führte bisher deren 25.000 der römisch-katholischen Kirche zu. Durch die Priesterseminarien in Kairo und Tachta ist vorgesorgt, daß die unierten Gemeinden auch Seelsorger in genügender Anzahl bekommen.

Dem wachsenden Einflusse der katholischen Mission stellt sich natürlich die protestantische Gegenmission entgegen und hat, weil die katholischen Anstalten nicht schnell genug den Anforderungen der englischen Sprache und Unterrichtsmethode wegen Mangels an Lehrkräften nachkommen konnte, einen großen Teil des Volkes an sich gezogen.

In Alexandrien brachte es die Anstalt der deutschen Borromäer-Schwestern zu großer Bedeutung. Sie nimmt Kinder aus allen Stationen unter der Bedingung, daß sie katholisch erzogen werden dürfen und fährt damit ganz gut, und trägt mit ihrer Schule (200 Kinder), Internat und Greisenheim tatsächlich viel zur Ausbreitung unseres heiligen Glaubens bei.

Zentral-Afrika. Der apostolische Vikar Msgr. Geyer schickte aus Chartum (egyptisch Sudan) dem Berichterstatter einen ausführlichen Bericht über den gegenwärtigen Stand seiner Mission, welche sein Vorgänger † Msgr. Roveggio aus den blutgetränkten Ruinen der Mahdi-Herrschaft unter unsäglichen Mühen wieder aufgerichtet hatte und die der Nachfolger jetzt ebenso mühevoll fortsetzen und festigen soll.

Im Anschlusse an die bisher hier gebrachten Meldungen sei nun folgendes aus dem Briefe hervorgehoben:

Es bestehen 8 Stationen: Chartum, Assuan, Omdurman, Halfaya, Lul, Atiko, Kayanga, Mbili. Bisher wirkten 17 Priester, 13 Brüder und 26 Schwestern, denen gegen Schluß des Jahres noch 10 neue Missionäre zuhilfe geschickt wurden. Das große Gebiet Bahr el Ghazal, von 10 Negerstämmen bewohnt, ist ein vielversprechendes Arbeitsfeld, aber wegen Mangels an Verkehrsmitteln schwer zu erreichen, noch schwerer zu versorgen.

Die englische Regierung, die in der Verwaltung des Landes mit ebensoviel Geschick als Erfolg vorgeht, weiß sehr wohl, wo die Grundbedingungen eines wirtschaftlichen Aufschwunges zu suchen seien und unterstützt daher auch das katholische Missionswesen. Dadurch ist die Lage der Mission günstig, für die Durchführung muß sie jedoch selbst Sorge tragen und das kostet viel Geld. Es wäre leicht, das Werk großartig auszudehnen, Stationen zu gründen, um welche ja von allen Seiten gebeten wird; — aber es fehlen die Mittel, die nicht von selbst wachsen. Der arme Missionsbischof bekennt, daß er alle Mittel für die Mission aufgebraucht habe und noch dazu Schulden besitze, und bittet.

Dort ist österreichisches Missionsgebiet. Da möchte ich ihm auch bei den österreichischen Mitbrüdern bitten helfen, daß wir ihm etwas zukommen lassen.

Apostolisches Vikariat Nord-Sansibar. Die Väter vom heiligen Geiste haben in Deutsch- und Britisch-Ostafrika 28 Stationen. Es arbeiten 53 Priester, 45 Brüder, 65 Schwestern, 130 Katechisten. Getauft wurden im letzten Jahre 1359 Kinder, 927 Erwachsene; die Zahl der Christen ist 14.500, der Katechumenen 7400; in 77 Schulen sind 5250 Knaben und 2960 Mädchen.

Am besten bestellt ist Mandera, wo durch rastlose Tätigkeit in der Landwirtschaft schon die Mittel zur Selbsterhaltung ausreichen für die 900 Seelen zählende Gemeinde. Mhonda hat trotz harter Stürme und Gefahren 1740 Christen und hat weithin ins Land 12 Katechisten-Posten vorgeschoben. Mrogoro, die größte Station mit 3250 Christen, hat ebenfalls 12 Posten mit Katechisten besetzt. Matombo hat aus der Bevölkerung von 25.000 bis jetzt 1840 Christen und 2700 Katechumenen gewonnen. In Fischerstadt und Umgebung sind in den Schulen 1400 Kinder. Gegner sind fast überall die Moslim.

Apostolisches Vikariat Süd-Sansibar. Die Station Tosamoganga hat einen harten Stand gegenüber der stets trotzigen Haltung der Wahehe gegen das Christentum; 40 bis 50 Taufen sind der Jahresdurchschnitt. Viel erfreulicher geht es in Madibira, wo man im letzten Jahre 200 Erwachsene taufte und eine neue Kirche im Rohbaue fertigstellen konnte. In Kwiro ist die Kirche niedergebrannt; der Wiederaufbau geschieht unter eifriger Beihilfe der Neger.

Apostolisches Vikariat Ober-Nil. Bischof Hanlon und seine Millhiller-Missionäre erreichen in Britisch-Uganda kräftige Erfolge. Der letzte Jahresbericht 1903, welchem der von 1900 zum Vergleiche an die Seite gestellt ist, gibt die Beweise dafür.

1900 gab es 5654 Katholiken, 1903 schon 15.000; 1900 zählte 1300 Katechumenen, 1903 deren über 16.000; aus 4 Stationen sind 12 geworden, aus 4 Schulen 13 mit 700 Kindern; 1900 ergab 843 Taufen Erwachsener, 1903 aber 2617. (Freib. k. M.)

P. Biermaus brachte im Brixener St. Josef-Boten eine sehr beachtenswerte Besprechung über die Katechisten-Frage, welche dort eine Grundbedingung für die Mission ist. Ohne Katechisten könnten die Missionäre bei manchem Stamme überhaupt keinen Zutritt finden.

Die englische Regierung hat in Anerkennung der Kulturarbeit der katholischen Mission dem apostolischen Vikar die Erlaubnis erteilt, er könne an allen Orten, die er für geeignet halte, sich das erforderliche Grundstück auswählen für Errichtung von Katechumenaten. Das ließ sich derselbe nicht zweimal sagen. In kurzer Zeit war eine ganze Reihe von Orten mit Katechisten besetzt, die an ihren Landsleuten die ersten Anfänge des christlichen Unterrichtes in Gang bringen und die Leute so nach und nach der Mission zuführen. Diese Katechisten harren treu auf ihren Posten aus, auch dort, wo die unheimliche Seuche der Schlafkrankheit ganze Länderstrecken entvölkerte. 6 Katechisten sind in der Pflege dieser Kranken auch der Seuche zum Opfer gefallen.

Die Mission freut sich dieser wackeren Mitarbeiter, hat nur den einen Kummer, daß ihre Mittel nicht ausreichen, eine genügende Anzahl derselben auszubilden und zu versorgen. Sie bittet auch um Hilfe.

Madagaskar. Das apost. Vikariat Nord-Madagaskar, von den Vätern vom heiligen Geiste besetzt und der französischen Regierung unterstehend, hat viel von der glaubensfeindlichen Richtung in Frankreich zu verkosten. Seit Neujahr 1904 ist alle Staatsunterstützung gestrichen, auch den Schulbrüdern, die vom Staate angestellte Lehrer sind, und den Schulschwestern ist alles Gehalt entzogen. Ein neuester Regierungserlaß verfügt, daß jeder Aufruf der Missionäre an das Volk um Unterstützung der Mission zu verhindern sei.

Trotz all dem hält sich die Mission noch über Wasser und hat an Entwicklung nichts eingebüßt. Es arbeiten 32 Missionäre, 12 Katechisten,

55 Schwestern, in 23 Schulen sind 2000 Schüler und 16.000 ist die Zahl der Katholiken.

Gleiche Verhältnisse bestehen im apostolischen Vikariat Zentral-Madagaskar, viel Arbeit in bitterer Not und doch ein Herhalten der Mission; man mußte aber schon die Hälfte der einheimischen Lehrer entlassen, weil man sie nicht mehr bezahlen kann. (Freib. k. M.)

Süd-Afrika. Apostolische Präfektur Basuto-Land. Die Missionäre Obl. M. J. melden von einem Massenandrange des Volkes zur Mission. Von den beiden Hauptstationen Montolivet und St. Michael wird die weite Umgebung missioniert, neue Stationen wurden besetzt. In kurzer Zeit stieg die Zahl der Bekehrten über 1100; die Erfolge in den Schulen gestalten sich ungemein gut.

Die Station Roma feierte das goldene Missions-Jubiläum des P. Gerard O. M. J. Derselbe hat 50 Jahre Priestertum und ebensoviele der Missionsarbeit hinter sich und ist unter dem Namen Basuto-Vater von jeher der Liebling des Volkes.

Dieses fand sich denn auch zur Feier zahlreich ein in einer Weise, die bei uns kaum denkbar wäre. Aus Entfernungen bis zu drei Tagreisen zu Pferde kamen Männer und Frauen, Christen und Heiden in Festkleidern und bezogen um die Stadt ein Lager von 10.000 Köpfen und nahmen freudig an allen Festlichkeiten teil. Der Jubilar erbat sich als Festgeschenk die Erlaubnis, 50 Katechumenen taufen zu dürfen.

Unter-Sambesi. Die Hungersnot hat ein Ende genommen und die guten Jesuiten-Missionäre, die mit dem armen Volke alles teilten, was sie hatten, können nun mit Freude sehen, wie Gott die Barmherzigkeit lohnt. Das Volk sieht seine Wohltäter nun mit anderen Augen an; es öffnen sich die Herzen, der Erfolg der Missionsarbeit ist nun viel größer; um die neu errichteten Katechistenstellen schart sich das Volk bereitwillig zum Unterrichte. (Freib. k. M.)

Apostolisches Vikariat Natal. An Stelle des † Bischofes Jolivet wurde Msgr. Delalle O. M. J. zum apostolischen Vikar ernannt. In Natal, Zululand, Orange-River-Kolonie und Transvaal zeigen sich ähnlich freudige Erfolge wie in Basuto. Die apostolische Präfektur Transvaal wurde zum apostolischen Vikariate erhoben und P. Miller O. M. J. dessen Leitung übertragen.

West-Afrika. Belgisch-Kongo. Die Mission Stanley-Fälle wurde zur apostolischen Präfektur erhoben und von der deutschen Provinz der Kongregation vom heiligsten Herzen übernommen. (Freib. k. M.)

Apostolisches Vikariat Ubanghi. Der apost. Vikar Msgr. Agouard meldet, daß er auf seiner letzten Visitationsreise allwärts gute Fortschritte sehen konnte, daß immer mehr Katechisten herangebildet werden, deren Vorarbeit beste Dienste leistet.

Die Station in Boundjii am Alima, die wegen Mangels an Missionskräften aufgelassen worden war, ist über dringliches Bitten der Bewohner wieder besetzt worden.

Kamerun. Die bisherige apostolische Präfektur ist zum apostolischen Vikariate erhoben und P. Vieter zum apostolischen Vikar ernannt.

P. Vieter ist 1853 in Westfalen geboren, erlernte das Tischlerhandwerk, kam als Geselle reisend in die Schweiz und nach Rom, wo er im Missionshause der Pallothiner Aufnahme und Gelegenheit fand, nach seinem längst gehegten Wunsche in die Studienanstalt zugelassen und Priester zu werden. 1887 zum Priester geweiht, wurde er zuerst in die Mission Caxias in Brasilien geschickt, wo er schon Großes zustande brachte. 1890 zum apostolischen Präfekten für Kamerun ernannt und seither dort wirkend, gründete er eine Reihe von Stationen, erbaute Kirchen, wobei er mit eigener Hand einen großen Teil der Arbeit herstellte, viele dem Christentume zuführte und dieser schwierigen Mission innere Festigung gab. Am 22. Jänner 1905 wurde er in Limburg zum Bischofe geweiht und schiffte sich wieder nach Kamerun ein. Als er das erstemal dorthin gekommen war, fand er in dem ungeheuren Gebiete 4 Katholiken vor, jetzt hat er deren 4000 als Hirte zu leiten.

Apostolisches Vikariat Benin. Aus dem Gebiete der Väter vom heiligen Geiste kommen gute Meldungen an die Freib. k. M.

Im Lande Jebu gründete der apostolische Vikar Msgr. Lang eine Station in Ibonwon. Bei seiner Anwesenheit bestürmten ihn die Stämme der Umgebung um Errichtung von Mission, Kirchen und Schulen, denen er auch soweit als möglich entsprach.

Das Volk stand bisher unter dem Einflusse protestantischer Missions-Gesellschaften, die sich aber blutwenig um die Leute kümmerten. Mehrere Dörfer hatten sich schon früher von ihnen losgesagt. Es ist Hoffnung auf viel Erfolg. In der Stadt Ibadan, welche 200.000 Bewohner zählen soll, ist die katholische Mission schon fest begründet.

Deutsch-Südwest-Afrika. Schon lange war es das Vorhaben der deutschen Oblaten-Missionäre, in Swakopmund eine eigene Mission für die Eingebornen zu errichten. Der Beginn gelang über Erwarten gut. Mitten in den Kriegswirren meldeten sich die Leute zahlreich zum Katechumenate, hielten beim Unterrichte treulich stand; im November 1904 wurde für sie eine Katechumenen-Schule zu bauen begonnen, die für 100 Platz bieten wird

III. Amerika.

Apostolisches Vikariat Mackenzie und Jukon. Die Obl. M. J. vollbrachten in der Mission St. Josef am großen Sklavensee ein gewaltiges Stück Arbeit. Unter unsäglichen Mühen brachten sie die Reparatur ihres Missionsdampfers und die Errichtung einer Säge mit Maschinenbetrieb zustande, wobei sie, wochenlang im Wasser stehend, kaum die notwendigste Nahrung hatten und schließlich durch einen Orkan wieder einen Großteil ihrer Arbeit vernichtet sehen mußten. Darauf erbauten sie ein Haus für die Schwestern und ein Waisenhaus. Inzwischen hatten sie wieder neues Unglück, indem durch Hochwasser die für die Mission bestimmten Vorräte im Werte von 3000 Dollars weggeschwemmt wurden. (Fr. k. M.) Erbarmen und Hilfe!

Ober-Alaska, vor ein paar Jahrzehnten noch als hochnordische Wildnis bekannt und für ganz unwirtlich gehalten, ist nun infolge Eindringens der Goldsucher ein gesuchtes Land. Es wachsen Städte aus dem Boden und ist man darauf gekommen, daß der Boden auch zu bebauen sei und der kurze Sommer völlig Wunder an schnellem und kräftigem Wachstum wirke, auf den Feldern Hafer und Gerste zur Reife bringe und Gartenfrüchte reichlich liefere.

Man erwartet, daß das verachtete Alaska sich ebenso gut entwickeln werde, wie der Nordwesten Montanas

Der Mission kommt dieses ebenfalls zugute. Die Verkehrsmittel mehren und erleichtern sich und dadurch auch der Verkehr und die Erhaltung der Missionskräfte.

Die katholische Mission hält 8 Stationen besetzt: Eagle, Nulato, Koserefski, Okraramut, St. Mary, St. Michael, Kap-Nonu, dessen hübsche Kirche gar ein Turmkreuz hat, das allnächtlich elektrisch beleuchtet wird! Ferners die Seelsorgestationen für die Goldsucherlager, als Goldrun, Council, Behring-City usw.

Eine große Tätigkeit entfalten die Missionäre bei den zahlreichen Indianern und Eskimos, die dafür sehr empfänglich und dankbar sich zeigen, besonders die Eskimo, die für Unterricht und Handwerk, Gesang und Musik häufig auffallende Begabung zeigen. (Fr. k. M.)

Kanada. Die Obl. M. J. bewähren sich als Meister des Schulwesens! Sie haben in den Diözesen St. Bonifaze, Neu-Westminster, St. Albert und in den Gebieten Mackenzie und Saskatchewan 232 Schulen mit 11.900 Schülern, dazu noch 11 Waisenhäuser mit 400 Kindern und 25 Arbeits- und Industrie-Schulen für die heranwachsende Jugend beiderlei Geschlechtes mit 1600 Zöglingen. Gott segne diese Pflanzstätten der Mission.

Britisch-Kolumbien, jetzt kanadische Provinz, hat im Laufe der Zeit die Reste der Indianer in Reservationen zusammengedrängt, und in diesen ist das Arbeitsfeld der Mission.

So hat z. B. am Okanagan-Flusse P. Bellot O. M. J. 2000 Indianer auf weit gedehntem Gebiete zu versorgen. Arbeit hat er genug. Zu Fuße in Schneeschuhen, zu Roß, auf Hundeschlitten und im Rinden-Kanoe muß er seine Pfarrkinder allmonatlich aufsuchen, opfern und beten und lehren, in den Schulen Nachschau halten usw.

Vereinigte Staaten. Für die Dakota-Indianer wurde auch im letzten Jahre wieder ein Kongreß veranstaltet, und zwar in der Cheyenne-Reservation. Dazu kamen die Indianer aus Entfernungen, woher sie Fahrten von zwei bis drei Wochen zu machen hatten, häufig in großen Zügen unter Führung ihrer Schwarzröcke. Es war wie eine Völkerwanderung.

Der heilige Vater hatte ihnen eigens Gruß und apostolischen Segen geschickt. Die Kongreß-Beschlüsse waren der Ausdruck ihrer Freude über das neue Oberhaupt der Kirche, des treuen Festhaltens am heiligen katholischen Glauben, des festen Eintretens für die Unauflöslichkeit der Ehe usw. Diese Versammlungen haben großen Wert, indem die von einander weit entfernten Stämme in Verbindung kommen und durch gemeinsames Bekenntnis ihres Glaubens im religiösen Bewußtsein gestärkt werden. (Fr. k. M.)

Süd-Amerika. Kolumbia. Auf den Inseln des Karaiben-Meeres setzt unser deutscher Landsmann, Hochw. Ströbele, seine Missionsarbeit fort und gewinnt ganz ansehnliche Erfolge.

Auf der Insel Providence, wo er vor zwei Jahren mit der Mission begonnen und einen einzigen Katholiken dort getroffen hatte, hat er seither eine Gemeinde um sich gesammelt, ein Kirchlein gebaut. Schwarzen Oblaten-Schwestern übergab er die Schulen, von wo aus sie großen Einfluß auf die weibliche Jugend ausüben.

Auf St. Andrews gelang es ebenfalls, eine Gemeinde zu gründen und mit einem Kirchlein zu versehen.

Nun geht er, mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgerüstet, daran, auf den Kayman-Bay-Inseln, wohin noch nie ein Priester gekommen, die Mission zu eröffnen. Er bittet um Unterstützung, deren er und sein Werk wahrlich wert sind.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Die katholische Mission hat es bisher so weit gebracht, daß die Katholiken ungefähr ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachen, und das verdankt sie nächst Gott der Rührigkeit, von welcher sie Jahr für Jahr kräftige Beweise liefert.

Ende Oktober tagte in Melbourne der zweite australische Katholikentag, dessen Hauptgegenstand die Schulfrage bildete.

Dort wurde nämlich auch vonseite der Regierung den Pfarrschulen alle Staats-Unterstützung entzogen, und müssen die einzelnen Konfessionen für ihre Schulen aus eigenen Mitteln aufkommen. Die australischen Katholiken brachten nun unter Führung ihres Kardinals Moran so viele Opfer für ihre Schulen, daß diese an Einrichtung, Besetzung und Erfolgen allen Sekten weit vorauf sind. So sind z. B. in der Diözese Melbourne unter einer Katholikenzahl von 150.000 mehr als 100 Missionsschulen mit 20.000 Schülern, dazu noch 600 Zöglinge in Industrieschulen, ebenso mehrere Kollegien für männliche Jugend und Pensionate für Mädchen. (Fr. k. M.)

Neu-Pommern. Die Mission mußte auch die Wahrheit des alten Spruches erleben, daß ein Unglück selten allein komme. An demselben Tage, 13. August, an welchem in ihrer Baining-Mission 10 Mitglieder ermordet und die Stationen St. Paul und Nacharunep geplündert wurden, strandete bei einem Sturm im Hafen von Tiganahaga an der Küste von Neu-Mecklenburg der Missions-Motordampfer „Perle" und ging völlig zerschmettert zugrunde mit allen der Mission zugeführten Vorräten und Einrichtungsgegenständen.

Der materielle Schaden beträgt wenigstens 100.000 Mark. Das ist bei der schon früher erwähnten Geldbedrängnis ein neuer Schlag, dessen Heilung nicht mehr denkbar ist, wenn nicht sehr viele Missionsfreunde helfend beispringen wollen. Tuet, was sein kann!

Neu-Seeland. Dem Maori-Volke wendet die englische Regierung jetzt eine besondere Fürsorge zu. Sie ernannte den med. Dr. Pomare, einen Maori, zum Sanitätsarzte und betraute ihn mit der Aufgabe, seine Landsleute zu einer ordentlichen Lebensweise und besserer Gesundheitspflege zu bewegen, woran es die Leute stark fehlen lassen, so daß das Aussterben dieses fähigen Stammes befürchtet wird, da deren Zahl schon auf 46.500 gesunken ist.

Die katholische Mission, 1838 vom Bischofe Pompallier gegründet und mit Maristen besetzt, geht den Maori in die Wälder und Schluchten nach, und hält 8 Stationen mit 8000 Katholiken. In neuerer Zeit sind dorthin auch die Millhiller zur Mithilfe eingerückt. (Freib. k. M.)

Neu-Caledonien. Auf dieser Insel mit einer Bevölkerung von 56.000, eingerechnet die großen Sträfling-Kolonien, für welche die Regierung die Seelsorger beistellt, ist auch die katholische Mission in reger Tätigkeit.

Die verhältnismäßig große Zahl an Missionskräften, 51 Priester, 39 Brüder, 138 Schwestern, darunter viele einheimische, ist auf 11 Haupt- und 23 Nebenstationen verteilt und kann daher auf allen Gebieten in

Verkündigung des Evangeliums in Schulen, Spitälern und bei der großen Zahl Aussätziger, viel Gutes erreicht werden. Die Zahl der Katholiken ist 14.000; in den Schulen sind 1000 europäische und in eigenen Internaten 1500 Kinder der Einheimischen. (Freib. k. M.)

V. Europa.

Pflanzstätten und Hilfsmittel des Missionswerkes. Der Orden der Oblaten M. J. steht nicht bloß auf dem Missionsgebiete kräftig da, er sorgt ebenso auch für Heranbildung frischer Missionskräfte. Die deutsche Ordensprovinz erhielt an P. Watterott einen neuen Provinzial, dessen bisherige Tätigkeit als Rektor der Studienanstalt Valkenburg auch für diese Stelle das Beste erwarten läßt.

Das Missionshaus St. Bonifazius in Hünfeld hat einen Personalstand von 121 Mitgliedern. Im Laufe des letzten Jahres gingen von dort 3 Priester, 2 Brüder und 5 Schwestern in die Mission nach Deutsch-Südwest-Afrika; 1 Priester nach Süd-Afrika, 3 nach Nord-Amerika.

Die Kongregation der Väter vom heiligen Geiste gibt im letzten Jahresberichte aus dem Missionshause Knechtsteden einen Hinweis auf den Stand ihres Missionswerkes.

Ihr Hauptgebiet ist Afrika und sind ihre Missionäre eingegliedert in die deutschen, französischen, englischen, spanischen und portugiesischen Kolonial-Gebiete; außerdem wirken sie unter den Eingebornen in Nord-Amerika, Brasilien und auf Haiti.

In 7 apostolischen Vikariaten, 7 apostolischen Präfekturen halten sie 144 Stationen bezw. Gemeinden besetzt mit 696 Patres, 667 Brüdern. In Afrika zählen sie 31.000 Katholiken, 100.000 Katechumenen, in 314 Missionsschulen und 93 Handwerkerschulen haben sie über 23.000 Schüler. Seit Uebernahme der Mission sind in 60 Jahren 620 Missionäre den Mühen erlegen und ruhen in den Gräbern ferner Länder.

Die Genossenschaft der Missionäre vom heiligsten Herzen, die am 8. Dezember 1904 das Jubiläum ihrer Stiftung (1854) feierte, darf sich wohl mit vollem Herzen dessen freuen mit ihrem nunmehr 80jährigen Stifter P. Msgr. Chevalier, denn aus dem Samenkörnlein ist ein mächtiger Baum emporgewachsen, der seine kräftigen Aeste und lebensfrischen Zweige über Länder und Meere hinstreckt und zu den fruchtbarsten im Missionsgarten gehört.

Sie zählt derzeit 620 Mitglieder, davon 1 Erzbischof, 3 Bischöfe, 1 apostolischer Präfekt, 234 Priester, 188 Scholastiker und 198 Brüder, verteilt auf 4 Provinzen, 25 Klöster.

Der liebe Gott, dessen Segen bisher so reichlich darüber gewaltet, möge sie ferners führen, daß ihr hundertjähriges Jubiläum auch hundertfältige Frucht bringe.

Die Missionstätigkeit des Franziskaner-Ordens stellt laut letzter Jahresstatistik sich im folgenden dar:

Die Franziskaner halten in allen Weltteilen 67 Missionsgebiete besetzt, sie betreuen 2062 Christengemeinden; es arbeiten in der Mission 2643 Priester, 1434 Brüder; in Vorbereitung auf den Missionsberuf sind 667 Kleriker und 191 Novizen. St. Franziskus wird hoch erfreut sein, daß seine Söhne das heilige Erbteil ihres Stifters, das Missionswerk, mit solchem Eifer pflegen.

Das Werk der Glaubensverbreitung ergab im letzten Jahre an Einnahmen 6,375.241 Frank. Nach Begleichung der Ausgaben für Druck-

sachen, Verwaltungskosten per 435.217 Frank u. s. w. wurden 5,792.412 Frank auf 280 Missionsgebiete als Unterstützung verteilt, darunter an 24 von deutschen Missionären verwaltete Missionen. Gott segne alle Geber und Empfänger! (Freib. k. M.)

Das Werk der heiligen Kindheit konnte im letzten Jahre 3,426.200 Frank dem Missionswerk zumitteln und wurde diese Summe auf 1112 Waisenhäuser, 7207 Schulen und 2805 Arbeitsschulen in 205 Missionsgebieten verteilt.

Vergelte es Gott den Kindern und segne ihre Schützlinge!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 18.132 *K* 90 *h*. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Dechant Nopp in Trofaiach „ein Tropfen zur Linderung der tiefgehend gewordenen Trockenheit" 20 *K* (zugewendet der Mission Norwegen); von Lobis in Deutschnofen, Post Leifers 7 *K* (zugeteilt an Missionär Ströbele); Ungenannt in Wiesen 24 *K* 68 *h* (zugewendet Msgr. Geyer, egypt. Sudan); hochw. Pfarrer Meisinger in St. Leonhard, O.-De., 12 *K* für die Kopten-Mission; J. v. G. in Friedland 20 *K* (zugewendet Neu-Pommern). Summe der neuen Einläufe: 83 *K* 68 *h*. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 18.216 *K* 58 *h*.

Vergelt's Gott und schicke noch mehr!

Christliche Charitas auf sozialem Gebiete.

Von Dr. Karl Mayer in Paris.

1. Charitas in der Pastoral. Die Behandlung der charitativen Bestrebungen in der Pastoraltheologie ist ein längst gehegter Wunsch und ein oft ausgesprochenes Bedürfnis. Die große Schwierigkeit in der systematischen Behandlung dieses vielverzweigten Gebietes hat diese Idee bisher nicht zur Verwirklichung kommen lassen. Endlich ist Prälat Prof. Dr. Krieg in seiner Pastoral an diese Frage herangetreten. Sein Werk ist betitelt: „Wissenschaft der Seelenleitung". Eine Pastoraltheologie in 4 Büchern. 1. B.: Die Wissenschaft der speziellen Seelenführung. Freiburg i. Br., Herder 1904. M. 7.50. — Die charitative Tätigkeit soll nach ihm die Pastoration in dreifacher Weise unterstützen: 1. In der Hebung des geistigen Bildungsgrades; 2. in der Förderung der Sittlichkeit; 3. in der Bekämpfung der wirtschaftlichen und körperlichen Not. — Unter Kap. 1 fallen die Volksbildungsbestrebungen durch Büchereien, Volksvorlesungen, volkstümliche Hochschulkurse, Kunstpflege in Konzerten, Museumsbesuchen, Volks- und Jugendspielen ꝛc. — Unter Kap. 2 kommen, hütend und heilend, Abwehr der Gefahr und Kräftigung des sittlichen Strebens bezüglich individueller und öffentlicher Sittlichkeit; der individuellen Sittlichkeit in der Jugendfürsorge, sei es der männlichen (Jünglings-, Lehrlings-, Gesellenvereine und -Heime), sei es der weiblichen (Mädchenschutz und Mädchenasyle); in Erziehungs- und Verbesserungsanstalten, in der Trinkerrettung, in der Sträflingsfürsorge, in den Soldatenheimen u. dgl; der öffentlichen durch Sittlichkeitsvereine. — Kap. 3 umfaßt

Armen- und Krankenpflege (die Seele der Armenpflege ist ja die Pflege der Seelen der Armen) in den Vinzenz- und Elisabethvereinen, in den Findelhäusern, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten, Volksküchen, Asylen für Obdachlose, Ferienheimen, Krankenhäusern der verschiedensten Gattung ꝛc. Und fürchten wir uns nicht vor dem Vorwurfe der Proselytenmacherei, protestantischerseits wird die innere Mission trotz theoretischer Proteste in Wort und Schrift zur „Seelenfängerei" ausgenützt, zumal bezüglich Mischehen. Diese Erwägung leitet auch jene Vorsteher der Lokalkomiteen, welche als obersten Grundsatz aufstellen: „Keine Wohltätigkeit mehr ohne Seelsorge". Und jedes Priesters Pastoralgrundsatz soll es werden: Keine Seelsorge mehr ohne Wohltätigkeit. — Prof. Dr. Jul. Mayer in Freiburg behandelt schon Jahre hindurch in seinen Vorlesungen über Moraltheologie die Alkoholfrage sehr ausführlich und ist seinen Hörern durch Einführung in die bezügliche Literatur zum Studium der Frage sehr behilflich. — Wer ihnen folgt, hilft den Staat retten.

2. Jugendfürsorge. Allmählich bricht sich die Idee einer Reorganisation der männlichen Jugendvereinigungen auf dem Lande Bahn. „Burschenbünde" oder „Burschenvereine" der Zeit angemessen tun not. Die Predigt ist für die Bauernburschen eine actio in distans geworden. Der Bund tritt an das Individuum heran und befaßt sich mit den Bedürfnissen des Einzelnen. Diese Bünde verhüten die Isolierung der Jugend, diese Vorstufe der Entfremdung und des Verderbens; sie nehmen Stellung zu den falschen Bünden, die sich die Burschen „nach ihrem Geschmacke" gemacht, steuern einer dem bloßen Vergnügen dienenden Vereinsmeierei; freilich wird das Wirtshaus noch lange ein notwendiges Uebel bleiben (wenigstens solange die Pfarrherren nicht einen Versammlungssaal zur Verfügung stellen); allein die Herrn Konfratres wissen nur zu gut, daß das Trinken doch ein accidens separabile des Suppositum „Wirtshaus" ist; der Schreiber dieses hat einen Verein, und zwar in einem Lokale mit konzessioniertem Ausschank, und dennoch wird nur Milch, höchstens Tee getrunken; unter den Mitgliedern sind ein Dutzend Abstinenten. Gutta cavat lapidem. — Der katholische Burschenverein in Bayern zählt heute 36 Vereine mit über 1500 Mitglieder; sogar ein eigenes „Burschenblatt" besitzt derselbe seit 1. Juni 1904. (Schriftleitung Expositus Braun in Scheuern, Post Mangolding bei Regensburg.) — Mögen sich die Geistlichen, die ja zum großen Teile aus dem Lande sich rekrutieren, recht annehmen um die Seele der Landburschen. — In der Stadt blühen immer mehr die Jugendheime. Musteranstalten dieser Gattung sind die vom Hochwürdigen Herrn Graf Nalka Sigmund Ledochowsky vor 6 Jahren zu Prag und im vergangenen Jahre zu Innsbruck ins Leben gerufenen Jugendpatronate. Es sind das Konvikt-Asyle mit möglichst engem Anschlusse an die Familie. Die Familie ist ja das Vaterhaus des Kindes und alles andere: Verein, Asyl, Konvikt, oder mag man es wie immer nennen, ist nur ein Notbehelf, ein inadäquater Ersatz, wo die Familie ganz versagt, eine Ergänzung, wo die materiellen oder moralischen Mittel der Familie nicht ausreichen. Ein solcher enger Anschluß leitet die väterliche Auto-

rität auf die charitative Einrichtung über. Einst war die Werkstatt des Meisters mit ihrer moralisch-sozialen Bildung das zweite Vaterhaus; jetzt ist, freilich wieder nur unvollkommen, Ersatz dieser einstigen, unmittelbaren Wechselbeziehung zwischen Meister und Lehrling das Lehrlingsheim; und je enger der Anschluß zwischen Lehrlingsasyl und Werkstatt des Meisters zumal bezüglich genauer Arbeitskontrolle über öfteres Nachfragen, desto vollkommener die Erziehung. Erziehung für das praktische Leben bedingt Fühlung mit der Außenwelt. Da nun der Strom der Welt voller Gefahren ist, so ist wieder für diese gefahrvolle Außenwelt das Asyl, das Patronat ein wertvoller Notbehelf: eine Anweisung, praktisch und rechtlich durchs Leben zu gehen.

3. Kongresse. Der neunte Charitastag zu Breslau, vom 3. bis 5. Oktober 1904. Es war dies der erste Charitastag, den ein Kardinal (Eminenz K. Kopp) mit einem Pontifikalamte eröffnete, der erste auch, der eine Königin (Karola von Sachsen) als Teilnehmerin zählte. Die lokalen Charitasverbände von Berlin, München, Straßburg hatten eigene Referenten in ihren Vorständen. Der Kongreß stand unter dem Schutze und fühlbaren Einflusse der heiligen Hedwig, deren charitatives Leben der große Frauenapostel P. Rößler meisterhaft zeichnete. Wohlbekannte Namen erörterten in gediegenen Facharbeiten die Landkrankenpflege, die Anforderungen der Zeit an die Vinzenzvereine, Jugendpatronate, Fürsorge geistig und körperlich zurückgebliebener Kinder. Mäßigkeitsbewegung. Kan. Müller-Simonis schöpfte aus seinen reichen Erfahrungen über Mädchenschutzbestrebungen und Mädchenelend in Spanien und Südamerika. Graf Oriola ließ die Geschichte der Malteserritter in ihrer Tätigkeit einst und jetzt bilderreich vorüberziehen. P. Bonaventura führte in seiner Rede über „Charitas, eine allgemeine, eine katholische Pflicht" die Begeisterung der Herzen zum Höhepunkte. Das Leben der hl. Hedwig in lebenden Bildern war Charitas aus der Praxis einer großen Vergangenheit. — Der zweite schweizerische Charitastag am 12. Juni in der Bäderstadt Baden im Aargau erwärmte besonders die Frauenherzen für ihre soziale Pflicht zumal gegenüber den Gefallenen und aus dem Gefängnis Entlassenen ihres Geschlechtes. Redakteur Baumgartner begeisterte, P. Kefin elektrisierte das charitativ so rührige Schweizervölklein. — Der Charitastag für die Diözese Straßburg zu Kolmar am 10. November 1904 regte besonders zur Herausgabe und Massenverbreitung eines Charitaskalenders für die Jugend an. — In der Versammlung des schweizerischen Mädchenschutz-Vereines am 27. und 28. September 1904 in Zürich wurde eingehend die Frage: „Die weiblichen Angestellten im Gastwirtsbetriebe", sowie „Ziel der Arbeiterinnenvereine" behandelt. — Der katholische Frauenbund Deutschlands tagte vom 6. bis 8. November zu Köln. Die Lage der Arbeiterinnen, Mädchenbildung, das Wirken der Fürsorgevereine für gefallene Mädchen und die Ziele des Frauenbundes bildeten ebenso aktuelle, als meisterhaft behandelte Fragen. — Die 51. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Regensburg im August hat der christlichen Charitas eingehende Beachtung geschenkt. Sondersitzungen und Sonderversammlungen füllten alle freie Zeit aus; besonders Mädchenschutz wurde eingehend erörtert. — Der erste internationale Kongreß gegen die unsittliche Literatur fand vom 6. bis 8.

Oktober zu Köln statt. Reichstagsabgeordneter Roeren besprach eingehend die ausländische und deutsche Gesetzgebung gegen die unsittliche Literatur. — Die Konferenz des deutschnationalen Komitees gegen den Mädchenhandel am 28. Oktober in München war sehr interessant, zumal in bezug auf die Ausführungen über die drei dermalen bestehenden Zentralpolizeistellen gegen Mädchenhandel in der Schweiz, Spanien und Deutschland. Kan. Müller-Simonis' Reisebericht über seine Erfahrungen anläßlich der Studienreise in Mädchenschutz-Angelegenheiten nach Südamerika lieferte höchst wertvolle Angaben. Die unermüdliche Prinzessin Ludwig Ferdinand von Bayern hat bei diesem Anlasse auf die Frage, ob die Trauer des spanischen Hofes nicht ihre Anteilnahme verhindere, die unvergeßlich schönen Worte gesprochen: „Gottes Ehre und Deutschlands Wohl gehen meiner spanischen Trauer vor." Einer Charitasversammlung gleich kann geachtet werden die herrliche Rede des Bischofes von Keppler über die christliche Charitas auf der Festversammlung, welche die Stuttgarter Katholiken zu Ehren ihres Diözesanbischofs am 10. Mai veranstalteten. „Res sacra miser." War schon im Altertume die Armut ein heilig Ding, so wurde sie in der menschlichen Natur Christi durch die Hypostase mit der göttlichen Natur übernatürlich geadelt. Großstadtelend und Großstadtluxus, welch unversöhnlicher Gegensatz, und dennoch überbrückt sie Charitas. Alle sollen hindern helfen die Orgien der Unmäßigkeit und Unzucht und die Opfer beider in den Souterrains, Mansarden und Hinterhäusern. Ueberhören wir nicht den leisen Flügelschlag der Charitas und das sanfte Rauschen ihrer Schwingen; des Engels Tränen brännten sonst heiß auf unsere Seelen nieder.

4. Literarisches. Der Katalog der Charitas-Bibliothek zu Freiburg i. Br. nach dem Bestande vom 1. Oktober 1904 weist eine stets wachsende Literatur auf über alle Gebiete der Charitas. Mögen die Werke eifrig entlehnt und studiert, sowie durch Gönner weiter ergänzt werden. — Der Charitaskalender von Kan. Dr. Neubauer für 1905, Wien, Kirsch, 85 Pf. = 1 *K*, ist eine inhaltsvolle, reichillustrierte Rundschau über das vielgestaltige Gebiet der Charitas aus der Feder berufener Fachkenner. — Die Samaritan-Bibliothek (Wien XIX, Vormosergasse 3) enthält nun bereits sechs Bändchen: Organisation der Barmherzigkeit von Dr. Waitz, Werk des heiligen Philipp Neri von Dr. Streinz, Fürsorge für Schwachsinnige, Reform der Zwangserziehung, 1. Verbandstag des katholischen Wohltätigkeits-Verbandes für Niederösterreich), Mäßigkeitsbewegung von Orel: kurz gefaßte, aber inhaltsvolle, hübsch ausgestattete Duodezbroschürchen von 20—50 Seiten. — Die Rundschau in der Alkoholfrage, Fortsetzung der katholischen Mäßigkeitsblätter und der Sobrietas, zugleich Organ der internationalen katholischen Vereinigung gegen Alkoholismus und des Priester-Abstinentenbundes; erscheint monatlich; Preis 1 M. 40, bei direkter Zusendung 1 M. 76, Charitas-Verband Freiburg i. Br., sie bietet eine gedrängte Uebersicht über die ganze Bewegung gegen den Alkoholismus, über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und die Erfolge der praktischen Tätigkeit im Lichte der katholischen Glaubens- und Sittenlehre. — Die Zeitschrift „Christliche Frau" wurde ab 1. Jänner 1905 zum Verbandsorgan des christlichen Frauenbundes für

Deutschland erwählt. (Charitas-Verband Freiburg, 4 M.; bei direkter Zusendung 4 M. 60.) — Dr. K. Sieger, Soziale Fürsorge, der Weg zum Wohltun: ein Ueberblick über die gesamten Probleme der Volkswirtschaft. — Das Jahrbuch des internationalen Verbandes der katholischen Mädchenschutzvereine für 1904. (Charitas-Verband Freiburg i. Br., 50 Pf., enthält alle Mädchenschutzvereine und Schutzanstalten der ganzen Welt. — Gordon, Fingerzeige für die katholische Frauenbewegung, Kreuer, Frankfurt am Main 1905, 80 Pf. —

Zum Schlusse sei ein Beispiel erwähnt, wie die französische Regierung und Polizei gegen die katholische Charitas ihren Vernichtungskrieg führt. Ich verschweige hier absichtlich Namen und Straße der Anstalt, welche in Rede kommt. Im Jahre 1890 errichteten die Schwestern vom heiligen Karl in einem Arbeiterviertel, wo sehr viel Deutsche wohnen, ein Heim für deutsche Mädchen, sagen wir in der Straße X. Dort boten die Schwestern den Ankommenden billige Wohnung und Verpflegung und verschafften ihnen unentgeltlich Stellung. In der Folge errichteten sie auch eine freie Volksschule. Die Polizei verlangte nun, daß die Schwestern auf eine andere Straße, an die das Haus von der entgegengesetzten Seite grenzte, sagen wir Y), einen Zugang richten ließen, damit von nun an die Dienstmädchen von dieser Seite aus- und eingingen; aus moralisch-sanitären Rücksichten durften nämlich, so verordnete die Polizei, Dienstmädchen und Schulkinder (ebenfalls Mädchen) nicht denselben Eingang benützen. So gingen nun die Dienstmädchen auf der Straße Y) aus und ein, die Schulkinder auf der Straße X. Im August 1904 (es war der 4.) erhielten nun die Schwestern den Auftrag, ihre Volksschule zu schließen; nach dem Kongregations-Gesetze dürften nämlich die religiösen Genossenschaften nicht mehr unterrichten. Die Schwestern fragten nun an, ob das Mädchenasyl auch von der erwähnten Maßregel betroffen werde. Das Ministerium antwortete, es käme nur die Schule in Betracht. So schlossen die Schwestern die Schule 1. Oktober.

Einige Tage darauf erhielten die Schwestern den Auftrag von der Regierung, sich aufzulösen und ihr bisheriges Heim zu verlassen. Sie machten nun geltend, daß sie außer der Schule ein Mädchenheim und eine Nähschule hätten und man sie im Kultus-Ministerium versichert hätte, für diese beiden Wohltätigkeits-Einrichtungen hätten sie nicht zu fürchten. Das Ministerium antwortete, es wüßte von der Existenz dieser beiden Wohlfahrtseinrichtungen nichts, die Schwestern sollten polizeilich die Wahrheit ihrer Angaben bestätigen lassen, dann könnten sie ruhig bleiben; sie erhielten zugleich auf Verwendung fremder Botschaften vorerst einen Aufschub von zwei Wochen, später von zwei Monaten. Unterdessen reichten die Schwestern ihre Papiere und Aufzeichnungen ein, wodurch sie die rechtsgiltige Errichtung und bisherige ununterbrochene Weiterführung des Mädchenheimes erwiesen. Nach einiger Zeit kam die Antwort zurück und welche! „Die Schwestern hätten kein Recht, ein Mädchenasyl weiterzuführen, das gesetzlich gar nicht bestände; dasselbe wäre mit dem Eingange für die Straße X bewilligt worden, jetzt aber bestände es mit dem Eingange von der Straße Y.“ Alle Mitteilungen der Schwestern an das Ministerium, die Polizei habe bei Errichtung der Schule diese Eingangsverlegung aus sanitären und moralischen Rücksichten angeordnet, halfen nichts; ebensowenig die Erklärung

von Seite der Schwestern, sie würden jetzt, nachdem die Schule nicht mehr bestände, also auch keine polizeiliche Verordnung bezüglich Trennung der Eingänge mehr gedrängt werden könne, den Eingang für das Mädchenasyl wieder dorthin verlegen, wo er ursprünglich war, in die Straße X, und sie würden den Zugang von der Straße Y) vermauern lassen. — Auf dem Gnadenwege wurde durch einflußreiche Personen den Schwestern ein weiterer Aufschub von sechs Monaten erwirkt. So ist zufälligerweise die Frage noch nicht endgültig, praktisch wenigstens, nicht gelöst; denn rechtlich ist sie es zu Ungunsten der Schwestern. Fürwahr über den Buchstaben des Gesetzes geht nichts!

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Kranz, Krone und Krönung der Bilder und Statuen der Heiligen.)** In Hinblick auf die bevorstehende Krönung der Statue der Unbefleckten im neuen Dome zu Linz dürfte es besonders den oberösterreichischen Lesern der Quartal-Schr. erwünscht sein, Näheres über diesen Gebrauch in der Kirche zu erfahren. Da sich gerade zur rechten Zeit in L'Ami du clergé Nr. 46, 17. Nov. 1904, ein längerer Artikel über diesen Gegenstand findet, entnehmen wir demselben folgende Ausführungen.[1])

Der Gebrauch von Kränzen und Kronen ist in der christlichen Kirche wohl sehr alt, aber nicht ursprünglich. Da derselbe im heidnischen Opferdienste weit verbreitet war, indem Opfertiere, Opferpriester und Teilnehmer häufig bekränzt wurden (S. z. B. Ap. XIV. 12), so vermied man ihn im Anfange der Kirche als heidnische Sitte und Nachahmung götzendienerischen Aberglaubens. Sowohl Tertullian als der heilige Cyprian verwerfen ihn als einen des Christen unwürdigen Brauch. „Quid tam indignum Deo, schreibt der erstere (De corona militum), quam quod dignum idolo? Quam quod et mortuo? Nam et mortuorum est ita coronari, quoniam et ipsi idola statim fiunt"; und der heilige Cyprian: „Ab impio sceleratoque velamine, quo illic velabantur sacrificantium capita captiva, caput vestrum liberum mansit. Frons cum signo Dei pura, diaboli coronam ferre non potuit" (De lapsis). Auch in der Skulptur und Malerei war man sehr sparsam mit der Verwendung von Kranz und Krone; nur selten findet man auf altchristlichen Grabmälern gemeißelte Kronen, obwohl man nach dem Vorgange der heiligen Schrift (I. Cor. IX. 25; II. Tim IV. 8; Jac. I. 12; Apoc. II. 10) in Wort und Schrift sehr oft der unverwelklichen Krone des Lebens Erwähnung tat. — Im vierten Jahrhundert aber, als durch Konstantin der Kirche der Friede und die volle Freiheit gegeben war, trat hierin ein Umschwung ein; man sah es zwar nicht gern aus Ehrfurcht gegen die Dornenkrone des Herrn, wenn Lebende einen Kranz oder Krone trugen, aber man fing an, sich der Kränze und Kronen[2]) als Symbole des Sieges und Triumphes zu bedienen, um

[1]) Der ungenannte Verfasser des Artikels beruft sich für seine Angaben mehrmals auf Msgr. Cadènes Analecta und Martignys Dictionnaire.

[2]) Der Franzose hat nur den einen Ausdruck la couronne für die beiden deutschen Krone und Kranz.

das Kreuz und Gräber der Martyrer zu schmücken und zu verehren. So beschreibt der heilige Paulinus von Nola ein in der Absis der Basilika daselbst gemaltes Kreuz also:

Crucem corona lucido cingit globo,
Cui coronae sunt corona Apostoli.[1])

Die Autoren unterscheiden für diese Epoche drei Arten, das Kreuz zu „krönen", beziehungsweise zu bekränzen. Erstlich ist das ganze Kreuz von einem Kranz umgeschlossen, welcher häufig aus Medaillons von Aposteln oder andern Heiligen besteht, die im Kreise um das Kreuz herum angebracht sind, wie oben der heilige Paulinus es andeutet.

Dann gibt es Kreuze, deren Spitze mit einer Krone geschmückt ist, wie derselbe Heilige berichtet: Cerne coronatam Domini super atria Christi — Stare crucem.

Endlich haben einige Kreuze einen Christus, welcher statt der Dornenkrone eine Gold- oder Vermail-, d. i. eine vergoldete Silberkrone trägt.

In ähnlicher Weise wollten die Christen des vierten Jahrhunderts symbolisch den Triumph der heiligen Martyrer andeuten, indem sie über deren Gräbern Kränze oder Kronen von Lorbeer, Palmen, Blumen oder edlen Metallen aufhingen; so ließ Konstantin bei den Altären der Apostel sehr wertvolle Kronen anbringen, und seinem Beispiele folgten Karl der Große, Luitprand und viele andere hohe Persönlichkeiten. Auch sieht man die Siegeskrone der Martyrer häufig auf alten Mosaiken, Fresken, Grabsteinen, Goldgläsern, Lampen (siehe Herders Kirchenlexikon 7. B. S. 1218) in der Weise dargestellt, daß eine Hand, als Hieroglyphe Gottes des Vaters, eine Krone über das Haupt eines Martyrers herabläßt oder schweben läßt, oder daß Christus der Herr in jeder Hand eine Krone über dem Haupte zweier Heiligen, z. B. des heiligen Petrus und Paulus, des heiligen Paulus und Timotheus, Abdon und Sennen u. s. w. hält. — In der Kirche der heiligen Agnes auf der Via Nomentana ist ein gekröntes Bild der Heiligen zu sehen, welches die Archeologen in die Zeit Honorius I. (625—38), also ins siebente Jahrhundert verlegen.

Nach dem Bibliothekar Anastasius ließ Gregor III. (731—741) auf eine Statue der seligsten Jungfrau ein Diadem aus Gold setzen. Außerdem begegnet man einer Klasse von Darstellungen, welche von den Altertumskennern Oblationen genannt werden und sich auf einer Anzahl Mosaiken der ältesten Zeit finden; sie stellen Apostel, Martyrer oder auch andere Personen dar, welche auf dem Rand oder Zipfel ihres Mantels goldene Kronen tragen, die sie dem Lamme, oder dem Erlöser in Menschengestalt oder auch einem leeren, den Erlöser symbolisierenden Stuhl darbringen; z. B. auf den Mosaiken in St. Maria in Cosmedin u. a. — Doch nicht bloß auf den Gräbern der Martyrer, auch auf Gräbern von Bekennern und selbst einfachen Gläubigen wurden Kronen als Symbol des Sieges und der Himmelskrone angebracht; so z. B. nach Gregor von Tours auf dem Grabe des heiligen Martin und nach der Chronik von Monte Cassino auf dem Grabe des heiligen Benedikt. —

[1]) Epist. XII.

Im Mittelalter war der Gebrauch der Kränze und Kronen überhaupt sehr verbreitet, und Durandus von Mende († 1296) sagt, daß es zu seiner Zeit Brauch war, die Bilder der Heiligen mit einer Krone auf dem Haupte zu malen und es ist wohl kein Zweifel, daß man sie auch auf Statuen angebracht hat. —

Von einer solchen Anfertigung eines „gekrönten" Bildes oder Statue durch die Hand des Künstlers ist aber wohl zu unterscheiden das Anbringen einer Krone an einem bereits vorhandenen Bilde oder Statue, was wir im eigentlichen Sinne Krönung nennen.

Wann und wo dieser Brauch zuerst aufkam, ist unbekannt; daß er der Privatandacht der Gläubigen seinen Ursprung verdankt und anfangs auf ganz private Weise vorgenommen wurde, ist sehr wahrscheinlich. Man konnte selbstverständlich auf diese Weise jedem Heiligen eine Krone darbringen, und man begegnet tatsächlich z. B. Statuen des heiligen Antonius von Padua, welche eine solche tragen; vorzüglich aber waren es die Statuen der seligsten Jungfrau, die gekrönt wurden. Die Sitte jedoch, die Bildnisse der seligsten Jungfrau feierlich zu krönen, führt man auf einen Kapuzinerpater, mit Namen Hieronymus Paolucci zurück, der zu Anfang des 17. Jahrhunderts lebte; man nannte ihn deshalb „Apostel der Jungfrau". Einige Jahre später schickte der fromme Graf Alexander Sforza, um seine Verehrung gegen die Mutter Gottes zu zeigen, an ihre berühmtesten Statuen auf seine Kosten goldene Diademe. Zur Erhöhung des Glanzes der Zeremonie, rief er die Vermittlung des Kapitels von St. Peter an, die ihm bereitwillig gewährt wurde. Auf diese Weise wurde zwischen dem 27. August 1631, dem Tag der Krönung der Statue unserer Lieben Frau de la Fièvre in der Chorkapelle des Vatikan, bis zum 29. August 1638, dem Todestage des Grafen A. Sforza, unter Mitwirkung des Kapitels von St. Peter dreizehn Statuen gekrönt. Um seinem Werke Dauer zu sichern, machte Sforza eine heutigen Tages noch bestehende Stiftung, deren Erträgnis zum Ankaufe von goldenen Kronen für Marienstatuen sowohl in Rom als auch außerhalb Italiens verwendet wird. Schon weit über 400 Kronen sollen seit 1631 auf diese Weise verteilt worden sein. Einige solcher Krönungen mögen nun Erwähnung finden. Erstlich setzte Klemens VIII. in feierlicher Weise ein goldenes Diadem auf das Haupt einer Muttergottes-Statue in der Kirche Maria-Schnee in Rom; da dieselbe während der Revolution abhanden gekommen war, ersetzte sie Gregor XVI. mit derselben Feierlichkeit durch eine neue. Als Pius VII. nach dem Konklave in Venedig sich nach Rom begab, krönte er auf der Durchreise in Spalato ein dem heiligen Lukas zugeschriebenes Marienbild; am 10. Mai 1815 tat er dasselbe an unserer Lieben Frau della Misericordia zu Savona, und im nächsten Jahre an einem Muttergottesbild zu Galloro bei Albano. Pius IX. krönte die Statue der unbefleckten Empfängnis in der Kapitelkapelle zu St. Peter. Am 18. Dezember 1893 bevollmächtigte ein päpstliches Breve die Krönung der „schwarzen Jungfrau" zu Mende, und mit der gleichen Vollmacht wurden 1897 die Statue der wundertätigen Medaille in der Kapelle des Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in Paris und 1901 unsere Liebe Frau de Tout-

Pouvoir (von der Allmacht) in der Stadt Langogne gekrönt. Am 24. Jänner 1897 gab das Kapitel von St. Peter die Vollmacht zur Krönung der Statue des Jesukindes in der Kirche Ara coeli in Rom; das Jännerheft 1905 des „Sendboten d. g. H. J." berichtet Seite 16, daß bei der großartigen Immakulatafeier in Lissabon (Juni v. J.) in der Herz Jesu-Kirche eine Statue des göttlichen Herzens Jesu im Beisein einer unabsehbaren Volksmenge feierlich gekrönt wurde.

Es steht vom theologischen Standpunkte aus nichts entgegen, nicht bloß die Bildnisse der Mutter Gottes, sondern auch die anderer Heiligen, oder selbst die des göttlichen Erlösers zu krönen; aber ein Blick auf die Geschichte dieser Krönungen lehrt, daß die ersteren die Regel, letztere die Ausnahme bilden. Deshalb meint der Verfasser des Artikels im L'ami du clergé, man sollte die Krönung den Bildern und Statuen der seligsten Jungfrau vorbehalten und beruft sich für seine Meinung auf Cadène, der schreibt: „Si agatur de quibusvis imaginibus, praeterquam de iis B. M. V., omino abstineant, quia solemnis ritus coronationis ex antiqua, universali et constanti praxi servatur in honorem Deiparae, et de caetero sacrum sit inter Liturgicos: Nihil innovandum." (Cadène, Analecta, v. p. 316.)

Auf die Frage endlich, wer zur Vornahme der Krönung berechtigt sei, wird geantwortet: 1. Der Papst. 2. Das Kapitel von St. Peter auf Grund des Gewohnheitsrechtes, welches sich zweifelsohne ursprünglich auf ein oraculum vivae vocis des heiligen Stuhles stützt, da kein schriftliches Dokument hierüber vorhanden ist. 3. Die Bischöfe, obwohl ihr Recht hiezu durchaus nicht zweifelhaft ist, hat sich dennoch die Gewohnheit gebildet, daß sie sich, anstatt die Krönung in eigenem Namen vorzunehmen, um die Vollmacht hiezu entweder direkt an den Papst oder an das Kapitel von Sankt Peter wenden. 4. Die Pfarrer; bei diesen ist zu unterscheiden zwischen solenner und privater Krönung. Zur letzteren, die darin besteht, daß die Krone nach dem im Rituale befindlichen Formulare geweiht und dann der Statue aufgesetzt wird, hat er ohneweiters das Recht. Eine etwaige äußere Feierlichkeit tut dem privaten Charakter des Vorganges keinen Eintrag; zur ersteren, deren Wesen besonders in der Anwendung der vom Kapitel in St. Peter gebrauchten, oder einer vom heil. Stuhle, beziehungsweise Ritenkongregation zu diesem Zwecke approbierten Formel besteht, bedarf er der Delegation von Seite des Kapitels von St. Peter, beziehungsweise des heiligen Stuhles.

St. Florian. Dr. Moisl.

II. **(Trauung auf dem Sterbebette).** Ist die Trauung solcher, die in wilder Ehe leben, bei Todesgefahr des einen Teiles auch dann vorzunehmen, wenn die Ziviltrauung vor dem Tode nicht vorgenommen werden kann, oder wenn voraussichtlich im Falle der Wiedergenesung der andere Teil sich weigern wird, zur Ziviltrauung zu schreiten?

Antwort: Im ersten Falle ist unbedingt Ja zu sagen, weil der Grund der kirchlichen Trauung vor allem die Hebung der nächsten Gelegenheit zur Sünde und des Aergernisses ist; diese ist unabhängig von der Ziviltrauung.

Freilich ist auch diese so weit möglich zu betreiben, weil die staatliche Legitimation der etwa vorhandenen Kinder sonst nicht erreicht wird.

Im anderen Falle ist an sich dasselbe zu sagen, wenn einerseits tatsächlich ohne kirchlichen Eheschluß die nächste Gelegenheit zur Sünde bleibt, und andererseits der gesunde Teil sich aufrichtig zum Abschluß der Ehe vor Gott und der Kirche entschließt. — Allein, wenn er hartnäckig es verweigert, jemals die bürgerliche Trauung vorzunehmen, dann ist zu sehen, ob nicht etwa der Grund zu dieser Weigerung darin liegt, daß er sich freie Hand bewahren will zur Entlassung der Frau, daß er also gar nicht die Absicht einer wahren Ehe hat, auch jetzt nicht. Alsdann ist allerdings die kirchliche Trauung unmöglich. Es wäre dem Betreffenden sehr ernst ins Gewissen zu reden; bleibt er aber bei seiner Weigerung, dann bliebe für den kranken Teil, der gerne die kirchliche Trauung wollte, nur übrig, auf andere Weise die nächste Gefahr zu meiden (z. B. den Hartnäckigen wirksam fernzuhalten vom Zutritt zum Krankenbett), und das begangene Unrecht vor Zeugen zu bereuen. Alsdann hat der Priester Recht und Pflicht, die kranke Person loszusprechen und die anderen heiligen Sakramente ihr zu reichen. Im Falle der Wiedergenesung müßte sofortige Trennung eintreten.

Valkenberg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Mehrere Requiemsmessen am Begräbnistage, welcher duplex ist).** Unter diesem Titel werden im letzten Hefte dieser Quartalschrift (1905, I. S. 194) mit Berufung auf eine Entscheidung der S. R. C. vom 2. September 1903 (in welcher auf das Dekret Nr. 2915 Tuden. vom 23. Mai 1846 ad 11. verwiesen wird) mehrere Requiemsmessen am Duplextage für einen Verstorbenen als verboten hingestellt. Demnach könnte es scheinen, als ob auch die sogenannten Beimessen an Duplextagen ausgeschlossen seien. Indessen bezieht sich das von der S. R. C. in der Antwort angezogene Dekret vom 23. Mai 1846 ad 11. auf die feierliche Sterbemesse am Begräbnistage (missa solemnis vel cantata in die et pro die obitus); eine zweite feierliche missa exequialis ist verboten, und zwar in ganz gleicher Weise, ob sie in der nämlichen Kirche, in der die erste stattfand, oder in einer anderen Kirche desselben Ortes gesungen werden soll. Ein sogenanntes Lobamt nach Beendigung des Seelenamtes (inklusive Libera) ist erlaubt; als Formular wird an semiduplex die der Zeit entsprechende Missa votiva de B. M. V. genommen, an duplex nimmt man die Tagesmesse. Dagegen sind nach wie vor die privaten Sterbemessen die vel pro die obitus erlaubt; und zwar ist hier nicht etwa nur eine privilegiert wie bei den feierlichen Sterbemessen; denn es heißt allgemein: Missas privatas fieri posse (Dekret vom 8. Juni 1896). Solche private Sterbemessen sind erlaubt; an denselben Tagen, an denen auch die feierliche erlaubt ist, mit Ausnahme der duplicia I. cl., der Sonntage und der festa de praecepto; also können an einem gewöhnlichen duplex mehrere private Sterbemessen gelesen werden. Sie müssen jedoch sämtlich für denselben Verstorbenen appliziert werden (zweites Meßformular, unica oratio und Sequenz). Verlegt können die privaten Sterbemessen nicht werden; denn nirgends wird ihnen dieses Privileg zuerkannt. Wenn also vom

Todestag bis zum zweiten Tag nach dem Begräbnis kein liturgisch freier Tag trifft, müssen sie ausfallen.[1]) Dr. J. Göllner.

IV. **(Kirchengesang).** Das bischöfliche Ordinariat St. Pölten hat im Jahre 1898 ein eigenes Gebet- und Gesangbuch für die betreffende Diözese herausgegeben. Damit die Lieder allmählich Gemeingut der Schuljugend und der Erwachsenen werden, werden alljährlich mehrere Lieder zur Einübung vorgeschrieben, die der Katechet zu erklären hat. Bei den Visitationen hat die Schuljugend je eine Strophe der im betreffenden Jahre zur Einübung vorgeschriebenen Lieder zu singen. Diese Vorschrift wird ohne Zweifel sehr viel zur Hebung des Volksgesanges beim Gottesdienste beitragen. A. P.

V. **(Die Bedeutung von Lourdes).** Die Bedeutung des marianischen Wallfahrtsortes Lourdes soll demnächst ein Buch des Abbé Bertrin nach allen Seiten würdigen. Der Bischof von Tarbes, Msgr. Schöpfer, zu dessen Diözese Lourdes gehört, hat beim marianischen Kongreß zu Rom am 2. Dezember einige Ziffern aus dem Werke angegeben, die Aufsehen erregen können. Von 1867 bis 1903 sind 4371 große Pilgerzüge mit 3,817.000 Wallfahrern in Lourdes eingetroffen. In den letzten sieben Jahren sah Lourdes 1637 Züge mit 1,074.000 Andächtigen, was von einer stetigen Zunahme der Pilgerfahrten Zeugnis gibt. Das Jahr 1904 übertrifft alle vorausgehenden; Züge mit 30, 50, ja 60.000 Pilgern kamen. Bereits haben 63 Kardinäle, 277 Erzbischöfe, 1643 Bischöfe der Unbefleckten in Lourdes ihre Huldigung dargebracht. Mehr als 2600 wunderbare Heilungen sind erfolgt, darunter nur 189 von nervösen Kranken, so daß die Erklärung der Wunder durch Autosuggestion usw. recht wenig Grund hat. Großartig ist die Sorge der christlichen Charitas für die armen Kranken, die — über 5000 im Jahre — in Lourdes Hilfe suchen und alle gute Quartiere und liebevolle Verpflegung finden. Kurz, Lourdes ist durch die Macht und Gnade des Himmels zu einer allen Völkern gemeinsamen Stätte des Gebetes und Segens geworden. (Aus „Sendbote d. g. H. J.")

VI. **(Das Armendrittel eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen können nur wirklich arme Verwandte beanspruchen).** Nach Hofdekret vom 18. Juli 1772 und 27. November 1807 fällt bei ab intestato verstorbenen Weltpriestern den Verwandten und den zuständigen Armeninstituten je ein Drittel der Verlassenschaft zu. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält das Hofdekret vom 6. Februar 1792, wornach die nächsten Anverwandten des Erblassers, wenn sie wahrhaft arm sind, das Armendrittel ebenfalls erhalten können. Auf Grund dessen hatte P. P. in Smichow nomine des Anton Baumann, beziehungsweise dessen Verlassenschaft für diesen auch das Armendrittel nach dem ohne Testament verstorbenen P. Andreas Baumann beansprucht, wurde aber schließlich auch vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 2. April 1903, Z. 3994, mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Als in wahrer Armut lebend kann nämlich nur derjenige angesehen werden, der ohne Besitz eines ent-

[1]) Vgl. die Requiemsmessen nach dem gegenwärtigen liturgischen Recht von Franz Rindfleisch (Pustet) S. 19 ff.

sprechenden Vermögens entweder durch seine eigene Tätigkeit oder durch anderweitige Unterstützungen lediglich den notdürftigsten Unterhalt für sich und seine Angehörigen findet. Nun besaß aber Anton Baumann mit Weib und Kinder ein hinlängliches Natural- und Wohnungsgedinge, so daß für den Lebensunterhalt hinreichend vorgesorgt war. Er konnte daher zur Zeit des Erbanfalles nicht „als in wahrer Armut" lebend bezeichnet werden. Das von der Gemeinde erhaltene Armutszeugnis ist aber darum hinfällig, weil zur Entscheidung über den fraglichen Anspruch nicht die das Armutszeugnis ausstellende Behörde, sondern jene politische Behörde erster Instanz, in deren Bezirk sich der zur Intestaterbfolge berufene Armenfond befindet, kompetent ist.

Linz. A. Pinzger, Dompropst.

VII. **(Schreibgebühren für Matrikenscheine sind keine Interkalareinnahme).** Aus Anlaß eines Rekurses wurde das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien verständigt, daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht unterm 31. Oktober 1904, Z. 18.122, verfügt habe, die Schreibgebühren für die Matrikenscheine seien von der Einrechnung als Interkalareinnahme auszuschließen. A. P.

VIII. **(Ueber den Bezug der Hostien zum heiligen Meßopfer)** hat nun auch die Diözese Linz unterm 21. November 1904, Z. 794, eine Verordnung erlassen, nach welcher das Hostienmehl nur allein von zwei Stiften bezogen werden darf, die eine eigene Mühle besitzen und nach der nur die Stifte, Männerklöster und Frauenklöster (Schwesternkongregationen) die Hostien backen dürfen. Von diesen sind daher allein die Hostien zu beziehen. Auf diese Weise glaubt man am sichersten den bezüglichen kirchlichen Vorschriften zu entsprechen. Nach Vorschrift soll das Hostienmehl Weizenmehl sein, ohne jede Beimischung eines anderen Mehles, die Hostien müssen nur allein mit natürlichem Wasser ohne Beimengung von Milch, Rosenwasser u. s. w. bereitet werden, dann müssen sie stets frisch sein und nicht älter als ein Monat. A. P.

IX. **(Zur Inferiorität der Katholiken).** Nach den offiziellen Berichten (cf. Revue bibliographique belge., Octobre 1904, p. LXXVII) hat Belgien vom Ausland Bücher, Zeitschriften und Zeitungen gekauft: 7,218.153 Kilo, welche einen Wert von 21,929.435 Fr. repräsentieren. Davon kommen auf Frankreich 3,328.408 Kilo, 10,817.938 Fr.; auf Deutschland 625.050 Kilo, 2,284.499 Fr.; auf England 440.370 Kilo, 560.186 Fr. Dagegen hat Belgien an Drucksachen verkauft: 4,055.145 Kilo im Werte von 15.298,033 Fr. Davon kommen auf Frankreich 827.293 Kilo, 4,286.629 Fr.; auf Deutschland 458.914 Kilo, 2,286.620 Fr.; auf England 201.247 Kilo, 1,042.072 Fr. Es ist wohl kein Land der Welt, das verhältnismäßig einen so regen literarischen Verkehr hätte!

Salzburg. J. Näf.

Redaktionsschluß 15. Februar 1905. — Ausgabe 10.—20. März 1905.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1905
58. Jahrgang — III. Heft

Zum Kapitel „religiöse Gefahr".

Von P. Albert M. Weiß O. P., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

III.

Die Reformbestrebungen.

Vielen Lesern ist die rätselhafte Geschichte von dem Konziliabulum in Bourgfontaine bekannt. Für die, denen sie fremd sein sollte, genügen ein paar Worte. Dort sollen im Jahre 1621 sieben Männer einen künstlich angelegten Plan verabredet haben, um die katholische Religion zu zerstören und den Deismus an ihre Stelle zu setzen. Als das beste Mittel dazu hätten sie die Lehren und die Uebungen ausgedacht, die in der Geschichte seitdem unter dem Namen des Jansenismus bekannt sind. Die Teilnehmer werden mit Chiffren bezeichnet und können nur aus diesen mit einiger Wahrscheinlichkeit erraten werden. Die bekanntesten Namen — die aber lediglich auf Vermutung hin genannt werden können — sind Jansenius Saint-Cyran, Arnauld d'Andilly, Simon Vigor und der seltsame Freund des heiligen Franz von Sales, Peter Camus, später Bischof von Belley. Soviel über den Inhalt der höchst sonderbaren Geschichte.

Was an dieser Erzählung ist, läßt sich nicht so leicht ermitteln. Psychologisch kann man den Jansenisten das Berichtete ohne große Gefahr der Ungerechtigkeit wohl zutrauen. Es wäre nur ein Beispiel aus vielen ähnlicher Art, wenn auch vielleicht das schlimmste aus der ganzen Reihe. Sollte die ganze Sache auf Erdichtung beruhen, so könnten sie sich kaum darüber beschweren, denn der Erfinder hätte eben nur den Stoff dazu aus anderen ihrer Schritte genommen, über die kein Zweifel möglich ist. Und was den Tatsachenbeweis betrifft, so stehen sehr gewichtige Gründe dafür wie dagegen. Auffallend ist, daß keiner der Prozesse, die die Jansenisten gegen die

Verbreiter der Sage angestrengt haben, zu einem Abschlusse gediehen ist.[1]) Kurz und gut, auf rein historischem Wege läßt sich diese Frage schwer lösen.

Wir für unsere Person glauben nicht an die Wirklichkeit der Versammlung, sondern halten die ganze Erzählung für eine prophetia ex eventu, d. h. für eine Erdichtung, die ein mit der Geschichte des Jansenismus sehr vertrauter Mann um einige unleugbare Tatsachen herumgesponnen hat. Denn daß nicht alles aus der Luft gegriffen ist, das steht wohl doch fest. Der Erfinder stellte sich offenbar die Frage, wie es denkbar sei, daß im Schoß des Jansenismus allmählich so verschiedene und scheinbar so feindliche Gegensätze in eins zusammengeflossen sind, die jansenistische Gnadenlehre und die gallikanische Lehre von Papst und Kirche, ein so maßloser Rigorismus und ein bis zur Frivolität gesteigerter Laxismus, Leugnung der Wunder in der Bibel und im Leben der Heiligen und daneben Vorführung der wunderbarsten Heilungen, übertriebene Aszetik und Mystik neben Verachtung aller kirchlichen Frömmigkeit und vollständigem Unglauben. Er wußte dafür keine andere Erklärung zu geben als die, daß sich Vertreter der verschiedensten Richtungen vom Anfang an verabredet hätten, auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten, ungefähr wie jene tun, die für alles Böse in der Welt eine geheime Losung der Freimaurer als gleichmäßige, letzte Ursache annehmen, oder wie Drumont und Ahlwardt, die dafür die Juden als Schlüssel zur Zeitgeschichte einsetzen, und diese dann im Lichte des so gewonnenen Verständnisses mit einem Aufwand von Sachkenntnis, von Scharfsinn und von Phantasie bearbeiten, daß man alle Vorsicht anwenden muß, um nicht selber daran zu glauben.

Das ist ein sehr lehrreiches Beispiel, das zur Erklärung älterer wie späterer Erscheinungen beitragen kann. Welch scheinbar unvereinbare Gegensätze standen doch zu Beginn der Reformation einander gegenüber, Luther, Heinrich VIII., die Sakramentierer, die Humanisten, die Ramisten und die Synergisten. Und zuletzt kamen sie doch einander nahe und arbeiteten alle zusammen zur Erreichung des einen gemeinsamen Zieles, zum Sturz der katholischen Kirche und zur Durchführung der Reformation. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich am Ende des 18. Jahrhunderts. Benedikt Stattler, der unversöhnliche

[1]) Veritas Consilii Burgofonte initi. Aug. Vind. 1764. I, 5—47. Kurz im Kirchen-Lexikon (2) II, 1166 f.

Gegner Kants, der Illuminaten und der Freigeister, arbeitet in derselben Richtung wie seine Widersacher; die verabscheuungswürdigsten Männer aus den Kreisen des Klerus, Eulogius Schneider und Felix Anton Blau, finden Unterstützung an persönlich höchst ehrenwerten Charaktern wie Beda Mayr und Dereser; ernstliche, wissenschaftliche Gelehrte, wie Jahn und Leander van Eß ziehen an demselben Wagen, wie frivole Geister gleich Hedderich und Fingerlos. Und welch gemischte Gesellschaft durch den Kampf gegen den Syllabus, das Vatikanum und gegen die päpstliche Unfehlbarkeit zusammengebracht worden ist, das steht zu sehr im frischen Andenken, als daß es näher brauchte beleuchtet zu werden.

Wie sollen wir diese seltsame Kampfesbruderschaft zwischen so ungleich denkenden, oft so unversöhnlichen Gegnern erklären? Etwa durch eine geheime Verabredung oder einen von vornherein festgestellten Plan? Bisher hat niemand daran gedacht, und es wird uns hoffentlich für immer ein Einfall dieser Art erspart bleiben, obwohl man für nichts gutstehen kann. Nüchtern Denkende werden sich sagen, daß dazu ein Uebereinkommen auch gar nicht nötig ist. Der gemeinsame Kampf gegen den gleichen Gegner, die eigene Abhängigkeit von den Zeitideen, wie man jetzt sagt, von der öffentlichen Meinung, der Mangel an festen, eigenen Grundsätzen, oder sagen wir lieber der Mangel an Halt, die Folge der Lossagung von der Autorität, von der Kirche und ihrer Lehr- und Handlungsweise, das sind Gründe, die vollständig hinreichen, um diese scheinbar so widerspruchsvolle Erscheinung begreiflich zu machen.

Und so wird dieselbe Erklärungsweise wohl auch für die heutige Zeit ausreichen. Es ist gewiß in hohem Grade staunenswert und betrübend zugleich, daß wir unter den modernen Reformern Männer finden, die man überall eher suchte als dort. Zweifelsohne sind manche in diese Reihen geraten, man möchte sagen, ohne zu wissen wie, im Uebereifer für die gute Sache, der sie weiter geführt hat, als sie selber meinten, oder durch allzugroßes Vertrauen auf den Namen und auf die Zuverlässigkeit eines Führers, dem sie sich ergeben haben. Diese bedürfen nur einer Mahnung und Belehrung, und sie sind wieder dort, wohin sie gehören. Aber es sind auch andere, die trotz der Warnung und trotz der eigenen Prüfung glauben, auf der eingenommenen Stellung beharren, ja auf dem eingeschlagenen Wege weitergehen zu müssen. Und niemand, der sie kennt, wird ihnen ab-

streiten, daß sie aller Ehre und aller Achtung würdige Männer sind, Männer, bei denen jeder ohne Prüfung voraussetzt, daß sie überzeugt sind, Gott und der Kirche und dem christlichen Glauben und Lehre einen Dienst zu erweisen, Männer, die ebenso erschrocken als verstimmt sind, wenn jemand den Mut hat, sie zu den Reformern zu rechnen, Männer, die sich mit allen Kräften gegen diesen Titel zur Wehre setzen.

Wie sollen wir uns dies zurechtlegen? Diese Männer und ihre Anhänger machen uns den Vorwurf, wir legten ihnen zur Last, daß sie sich mit den Feinden des Glaubens oder mit Reformern, die von der Kirche verurteilt worden sind, zu gemeinschaftlichem Kampfe verbündet hätten. Ueber eine solche Unterstellung zeigen sie sich schwer verletzt, und gewiß nicht mit Unrecht. Um sie zurückzuweisen, unterlassen sie nicht zu beteuern, daß sie eben so entschieden Loisy bekämpfen wie nur irgend jemand, und daß sie aufs tiefste die bodenlosen Auslassungen bedauern, die unreife Studierende in den Annales de la philosophie chrétienne als höchste Weisheit ausposaunen. Eine deutsche katholische Zeitung erklärt, die süddeutschen Reformen seien für sie abgetan, und die österreichischen schrieben unter so eigenartigen Verhältnissen, daß sie diese sich selbst überlassen müsse. Und ein Anonymus versichert uns in einem langen Briefe: Es ist eine verwerfliche und unaufrichtige Taktik, uns mit den herkömmlichen Reformern in einen Topf zusammenzutun; wir haben mit diesen allen nichts zu schaffen. Wer diese wir, diese Solipsisten seien, hat er leider vergessen zu sagen. Doch das ist Nebensache.

Diese ganze Entgegnung ruht auf zwei Irrtümern. Einmal wüßten wir nicht, wer den Reformern vorgeworfen haben sollte, sie hätten sich auf einem Tage zu Bourgfontaine gemeinschaftlich gegen die Kirche verschworen. Daß sich einzelne, mitunter in größerer Zahl, in längerer Beratung zu planmäßiger Arbeit verabreden oder zu Kränzchen vereinigen, jetzt in München und jetzt anderswo, das ist allerdings richtig, aber dabei handelt es sich immer nur um bestimmte, engere Kreise. Deswegen hat sich noch niemand zu jener Anschuldigung hinreißen lassen, die sie uns zur Last legen. Dann aber befinden sie sich in einer weiteren Täuschung. Sie glauben vor einer Zusammenstellung mit den Reformern sicher zu sein, wenn sie auf mannigfache Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Ja, wenn Uneinigkeit ein Beweis dafür wäre, daß einer nicht zu der Partei gehört, mit der er in

Widerspruch steht, dann gäbe es keinen Protestanten. Aber gerade am Protestantismus ersehen wir, wie irrig diese Voraussetzung ist, und was wir auf sie zu antworten haben.

Man braucht nur die Zeit der Reformation oder die verwandte Zeit vor der großen Revolution zu studieren, um sich zu überzeugen, wie viele einer derartigen Bewegung fördernd zur Seite stehen, obwohl sie keine Ahnung davon haben, ja obwohl sie deren eigentliche Zwecke bedauern und verabscheuen. Das klassische Beispiel hiefür ist Erasmus, sicher einer von denen, die der Neuerung den größten Vorschub geleistet haben, und gleichwohl mit ihr unzufriedener war als alle. Aehnlich verhielten sich Reuchlin, Willibald Pirkheimer, Faber Stapulensis und dutzend, um nicht zu sagen hundert, Dii minorum gentium. Sie alle sahen ein, daß in vielen Dingen eine Erneuerung dringlich notwendig war. Aber statt sich an die Autorität zu halten, durch die allein Hilfe gebracht werden konnte, wenn sie genügende Unterstützung fand, suchte zuerst jeder auf eigene Rechnung nach den Eingebungen seines Geistes mehr der Unzufriedenheit über das Bestehende als dem Streben nach Verbesserung Ausdruck zu geben und, nachdem auf diese Weise eine verdorbene öffentliche Meinung geschaffen war, liefen sie durch dick und dünn mit ihr, viele, möchte man sagen, nur zum Spaß, wie es die große Menge immer in solchen Lagen tut, viele aus bloßer Neugierde, um zu sehen, was daraus werden solle, viele aus Haß gegen das Alte und aus vager Lust nach Neuem, viele nur, um der Kirche und denen, die es mit ihr hielten, Schwierigkeiten zu machen, und viele wie die in Ephesus, ohne zu wissen, was sie wollten. Die wenigsten von ihnen wollten etwas böses, eine Trennung schon gar nicht, alle aber trugen ihren Beitrag in das Sammelbecken der öffentlichen Stimmung und Erregung, und alle machten sich zu Helfern und Mitschuldigen an der Kirchenspaltung.

Das ist der alte und ewig gleiche Gang in ähnlichen Verhältnissen. Der große Uebeltäter ist immer die Gedankenlosigkeit und die Gutmütigkeit der Menschen, um das so milde als möglich auszudrücken. Nur nicht die Dinge so pessimistisch nehmen! Nur keine Prinzipienreiterei und keine Konsequenzmacherei! So lautet ihr oberster Grundsatz. Wer wird denn die Dinge gleich so von der schärfsten Seite ansehen! Aber das seid ihr schon so gewöhnt von eurer scholastischen Tüftelei her. Bei uns hat das alles nichts zu sagen. Wir wissen schon, was recht ist und wie weit wir gehen dürfen. Also nur ruhig. Damit

gehen sie ruhig ins Wasser und schwimmen lustig mit, vielleicht sogar noch in der Meinung, das sei das beste Mittel, um dem Strom seine Richtung zu geben und ihn einzudämmen, damit er nicht über die Ufer trete. Die Folgen lassen sich voraussehen. Die Strömung läßt sich die Konsequenzmacherei nicht nehmen und gibt verzweifelt wenig auf alle optimistischen Besprechungen und Beschwörungen. Bei ihr gibt es nur einen einzigen Grundsatz: Eingestiegen, mitgerissen! Damit ist alles fertig. Wer sich in sie wagt, der mehrt nur die Zahl der Opfer, aber eindämmen und regeln wird er sie nicht. So ist es mit all denen, die in so bewegten Zeiten halb, dreiviertel, ganz lobend, bewundernd, fördernd mit dem Strom der öffentlichen Meinung schwimmen. Sie mögen die gute Absicht haben, gerade durch ihre Teilnahme zu verhindern, daß die Bewegung zu weit gehe, sie mögen fest entschlossen sein, das Ufer wieder zu gewinnen, wenn die Sache allzu bedenklich werde, sie tragen doch nur dazu bei, daß die Flut und die Zahl der Opfer steigt, und sie selber werden fortgerissen, bis sie den Boden unter den Füßen und die Kraft und den Mut zum Verlassen der Strömung verlieren.

Wir brauchen also gar kein Konziliabulum von Bourgfontaine zu erdichten, um zu erklären, wie Hunderte und Hunderte auf das gleiche Ziel losarbeiten und mitverantwortlich sind für das Anwachsen der religiösen Gefahr. Da braucht es keine Verschwörung und keine briefliche Verständigung, es braucht nicht einmal persönliche Bekanntschaft; das genügende Band, das alle umschlingt, ist die öffentliche Meinung, jene Macht, der Döllinger aus eigener Erfahrung fast den Einfluß des antiken Fatums zuschreibt. Sobald einer anfängt, auf ihre tyrannischen Aussprüche zu hören und vor ihren Drohungen zu zittern, ist er schon gelähmt. Bald wird er gezwungen, auch gegen seine Ueberzeugung mit ihr zu gehen. So mehrt er die Zahl ihrer Untertanen und trägt dadurch, selbst wenn er nicht ausdrücklich ihre Gebote weiter verkündigt, dazu bei, daß ihre Macht steigt, ihre Anforderungen größer, ihre Verdammungsurteile rücksichtsloser werden.

Sage niemand, diese Behauptung gehe zu weit und lege den Meisten Mitschuld und Verantwortung für Dinge auf, an die sie nicht von ferne dächten. Was kümmern mich, sagt der eine, alle die verwegenen Manipulationen, die sich so viele Exegeten zu Schulden kommen lassen? Ich beschränke mich auf meine Kirchen- und Dogmengeschichte, und da wird mir hoffentlich niemand abstreiten, daß wir

einmal gründlich ausräumen und mit dem alten Schlendrian und der sogenannten Tradition brechen müssen. Der Exeget seinerseits erklärt: Ich bearbeite die Schrift nur nach geschichtlichen Grundsätzen. Daraus folgt nicht, daß die Dogmatiker das Recht hätten, sich auf mich zu berufen. Da müßte unsereiner die Verantwortung tragen, und wenn sie mit der Kirche in Konflikt kämen, müßten dann wir unter ihrer Unklugheit leiden. Und was vollends die Prediger und die Katecheten betrifft, so bin ich der erste, der ihnen in den Weg tritt. Was brauchen sich diese mit der kritischen Auffassung der Heiligen Schrift einzulassen! Das könnte zu was Schönem führen, wenn diese unsere Ergebnisse auf die Kanzel und in die Schule brächten! Und alle die gelehrten Herren miteinander erhitzen sich gegen die, welche ihre Grundsätze auf die Praxis anwenden wollen und rufen: Wir treiben kühle Wissenschaft; was aber gibt diesen Stürmern ein Recht, unsere Ansichten auf das kirchliche Leben auszudehnen?

Das ist eine Naivetät, die den Stubengelehrten gerade nicht in Verwunderung setzt, die aber doch nicht mehr ganz entschuldbar ist. Wäre sie nur nicht so verhängnisvoll! Nun hat der unselige Liberalismus seit bald einem Jahrhundert dieses System der Isolierung bis zu einem Grade durchgeführt, daß Gewaltmaßregeln notwendig werden, um dessen Schäden zu heilen, und jetzt fängt die Theologie an, sich dessen zu bemächtigen und all sein Unheil auf das kirchliche Gebiet zu übertragen! Und dann beklagen sich die Vorkämpfer dieser unseligen Richtung darüber, daß man ihnen Liberalismus zur Last legt! Aber was tun sie anders als dieses? Er hat Moral und Recht von einander getrennt wie Religion und Moral, dann Gesellschaftswissenschaft und Volkswirtschaft von Recht und Moral losgelöst, dann die Schule und den Staat von der Kirche, von der Scheidung zwischen Literatur und Religion, zwischen Kunst und Moral nicht zu reden. Wir wissen, was daraus geworden ist, daß die Nationalökonomen ihre Gesetze aufstellten ohne Rücksicht auf das Recht und die Juristen ihre Paragraphen allem Gewissen zum Trotz. Allmählich zwingt die öffentliche Gefahr, wieder eine Verbindung von Ethik und Nationalökonomie herzustellen und zuzugestehen, daß die Gesetze der Moral denn doch auf die Aesthetik auch einen Einfluß haben und daß das sittliche und das religiöse Leben für die Herstellung gesunder, öffentlicher Zustände von Bedeutung ist. Und wir glauben uns einreden zu sollen, wir könnten wissenschaftlich die Bibel ausleeren und

die Wunder leugnen, in der Praxis aber aus Rücksicht auf die Ruhe der Schwachen und vielleicht auch auf unsere eigene fortfahren zu lehren wie bisher? Es sollte aber doch nicht so schwer sein einzusehen, daß hier alles zusammenhängt, und daß auf allen Gebieten schwankend wird, was auf einem erschüttert ist. In diesem Sinne gilt sicher das Wort des Apostels: Und hält einer das ganze Gesetz, übertritt aber auch nur ein Gebot, der verschuldet sich an allem. (Jak. 2, 10.)

Der Grund ist leicht einzusehen. Das, was die Katholiken bei aller Verschiedenheit der persönlichen, nationalen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Bestrebungen zusammenhält, ist die Einheit des Glaubens, der Kirche, des Gesetzes. Und was allen auflösenden oder doch auseinanderstrebenden Regungen gemeinsam ist, das ist die Sucht, die Bande der Autorität zu lösen, bald nach dieser, bald nach jener Seite hin, bald allenthalben. Ob sich aber diese Grundstimmung an einer einzigen, ganz bestimmten Sache kund gibt, ob sie sich gegen alle und jede Schranke richtet, das macht vielleicht einen Gradunterschied in der Heftigkeit des Widerstandes gegen die Autorität gelten, im wesentlichen ist sie überall die gleiche. Darin liegt der Zusammenhang der sonst scheinbar so verschiedenen Richtungen und die Ausgleichung der anderweitigen Verschiedenheiten. Den Beweis dafür kann man jeden Tag sehen. Es ist einer mit der Kirche in Streit geraten, den man bisher selbst gehaßt hat, dessen Lehren man noch bekämpft; gleichwohl nimmt man von diesem Augenblicke an Partei, wenn nicht für ihn, so doch gegen die Kirche. Man stoßt in der Geschichte vergangener Tage auf ein Beispiel von Verurteilung einer gewiß verurteilungswürdigen Verirrung, das genügt, um das alte Lied von dem Druck enger Geister und eifersüchtiger Kirchenmänner auf die Freiheit der Wissenschaft und der Geistesentfaltung anzustimmen, und dadurch sich in der Verstimmung zu befestigen und andere, die bisher unbefangen waren, mit hineinzuziehen.

Und dazu bedarf es nicht immer positiven Widerstandes. Das gleiche Ziel wird auch durch passive Unnachgiebigkeit erreicht und durch sie oft noch sicherer, jedenfalls unbeachteter. Hier stehen wir an dem Punkte, wo die Mitarbeit an dem Werke der Auflösung am allgemeinsten und am wirksamsten ist, ohne daß sich irgend jemand Rechenschaft über sein verantwortungsvolles Verhalten gäbe. Was habe ich denn getan, heißt es, daß man mir eine Schuld an diesen Reformbestrebungen zuschreibt? Ich habe doch nie ein Wort für sie

gesprochen oder geschrieben. Das ist es eben, daß der gute Mann nichts getan hat. Wenn ich jetzt die verschiedenen Kundgebungen der sogenannten modernen Richtung im hermesischen, im güntherischen und frohschammerischen Kampfe nachlese, wenn ich wieder die Broschürenliteratur aus der Zeit vor und nach dem Konzil durchgehe, so kann ich mich nicht genug darüber verwundern, wie genau das alles mit den Grundgedanken, oft mit den Worten der heutigen Reformer übereinstimmt. Man dürfte viele jener älteren Schriftstücke neu drucken, die wenigsten würden merken, daß das eine Sache von langer Hand ist. Dieselben Reden von Freiheit der Forschung, vom hinderlichen Eingreifen der Autorität, von der verrotteten, unzeitgemäßen Scholastik, von den eifersüchtigen Zionswächtern der Theologie, vom freien Versammlungsrechte der Geistlichen, von dem Uebergreifen der Bischöfe, von den Ansprüchen des Klerus auf Teilnahme an den Beschlüssen und Entscheidungen der Synoden u. s. f. u. s. f. Die Kirche hat inzwischen so und so oft durch Gregor XVI., durch Pius IX., durch Leo XIII., durch Pius X. die Theologie in Schutz genommen, die Scholastik empfohlen, Regeln für den Betrieb der Theologie gegeben. Das ist alles, als wenn es nie geschehen wäre. Man hat Leo XIII. bewundert, man schwärmt für Pius X., wo sie etwas sagen, das man nach eigenem Geschmack ausnützen kann, wird man nicht satt, ihre erleuchtete Weisheit zu preisen, erklären sie etwas, was nicht in den modernen Gedankenkreis paßt, dann macht man eine Verbeugung und geht schweigend seines Weges weiter, als wäre nichts geschehen. An diesem passiven Widerstand kommen die Bemühungen der Kirche um Erneuerung ihres Geistes zu Schaden. Daran sehen die Neuerer, daß sie auch dort, wo man gerade nicht in allweg mit ihnen einverstanden ist, dennoch keinen ernsten Widerstand zu fürchten, vielmehr zuletzt doch wieder Sympathien zu erwarten haben.

Und endlich fehlt es auch nicht an positiver Unterstützung. Es braucht ja nicht Unterstützung in allem und jedem. Genug, daß die Zahl der halben Gesinnungsgenossen so groß ist. So finden sich immer für diesen Gegenstand zehn Gesinnungsgenossen, und für jenen wieder, und für den dritten zwanzig begeisterte Förderer, und mit dem vierten sind alle einverstanden. Und kommt dann einmal ein Punkt, wo eine Zustimmung doch ihre Schwierigkeiten hat, so haben jene Halben, das wissen die Ganzen recht wohl, eben ihrer

halben Zustimmung wegen, den Mut und die Kraft zum Widersprechen verloren. Dann heißt es: Nun, über diesen Punkt wollen wir uns in keinen Streit einlassen; der Verfasser mag das mit sich selber ausmachen; nur sollen sich blinde Eiferer hüten, daraus gleich wieder eine Gelegenheit zu Anklagen und zu Angriffen zu machen; eine gewisse Freiheit muß man der Erörterung lassen, sie kann auch nur der Sache selber dienlich sein.

Und jetzt frage ich, ob es denn wirklich so lieblos und so fanatisch ist, hier von Mitarbeit und von Mitschuld an bedenklichen Bestrebungen zu reden. Unter den anonymen Briefen, die das Buch von der religiösen Gefahr seinem Verfasser eingetragen hat, befindet sich einer von einem Priester, augenscheinlich einem jüngeren, der unter anderem sagt: Sie sind Priester, sie sollten sich vor allem des Verdammens enthalten. Sie sind Ordensmann und predigen immer von Vollkommenheit: ist das Vollkommenheit, wenn man die Liebe in so grenzenloser Weise verletzt? Darauf muß ich zunächst antworten, daß ich stets vom Herzen dankbar bin, wenn mir jemand das Gewissen erforschen hilft, denn die Eigenliebe ist zu groß, als daß einer ohne fremde Unterstützung seine eigenen Fehler klar erkennen könnte. Sei es also, daß ich die Liebe beeinträchtigt habe. Daß ich von Vollkommenheit nichts an mir habe, weiß ich und beklage ich ohnehin. Von der Schuld des Verdammens weiß ich mich frei, bin ich doch froh, wenn ich selber nicht der Verdammnis verfalle. Soweit die Abrechnung mit dem Anonymus. Nun aber die Kehrseite. Gibt es bloß Sünden gegen die Liebe und nicht auch Sünden gegen den Glauben, gegen die Disziplin, gegen den Gehorsam wider die Kirche? Ist es Lieblosigkeit, auf diese, auf die religiöse Gefahr aufmerksam zu machen? Hören die dafür vorgebrachten Gründe auf, wahr zu sein und ins Gewissen zu treffen, selbst wenn sie mit Verletzung der Liebe, mit Härte gegen die Personen, selbst wenn sie in einem „Pamphlet" sollten vorgetragen sein? Wird damit eine Richtung und deren Unterstützung der Verantwortlichkeit entledigt, wenn man sagt: Ach, auf eurer Seite ist auch nicht alles Gold?

Guter Gott, wohin kommen wir? Sind wir Männer, sind wir Kinder? Sind wir Christen, sind wir Heiden? Wir klagen uns untereinander an, um darüber vergessen zu können, daß die Religion in Gefahr, daß der Glaube am Erlöschen, daß die Autorität der Kirche

untergraben ist. Wir streiten, und deine Sache geht zu Grunde. Es ist Zeit, daß dies ein Ende nehme. Gut: wir haben alle gesündigt, wir gestehen alle unsere Schuld, wir wollen alle daran arbeiten, daß der Schaden wieder gebessert werde. Gehen wir in uns, gehen wir einig in deinem Dienste zusammen, und gibst du deinen Segen, so kann ja alle Gefahr mit Leichtigkeit beschworen und in eine Zeit neuer Blüte verwandelt werden.

Der heutige Stand der Descendenztheorie und ihre Bedeutung für die Apologetik.

Von Dr. Jakob Herr in Schlangenbad (Nassau).

II.

Entwicklungslehre und Entstehung des Lebens: Urzeugung oder Schöpfung?

Nachdem wir im vorhergehenden Aufsatze die Descendenztheorie im allgemeinen nach Begriff und dem derzeitigen Stand der Beweisführung dargestellt haben, wollen wir im folgenden sehen, ob dieselbe auf ein weiteres, wichtiges und heißumstrittenes Problem angewendet werden kann, auf die Entstehung des organischen Lebens.

Das ursprüngliche Gebiet der Descendenzlehre war die Erklärung der Aehnlichkeit und Vielfältigkeit der Tier- und Pflanzenarten. Es wird der Versuch gemacht, die Tatsachen der Aehnlichkeiten in genealogisch aufeinanderfolgende Reihen zu bringen, als Ursache der Mannigfaltigkeit und der zunehmenden Vollkommenheit den Zeugungsprozeß, verbunden mit der Reaktion innerer Impulse auf äußere Reize hinzustellen.

Diese Auffassung der organischen Formengestaltung bleibt bis jetzt eine Hypothese, nach der Ansicht von Fachleuten wird sie vielleicht immer eine solche bleiben, sicherlich ist die Descendenztheorie in dieser Abgrenzung noch nicht bewiesen, aber auch der Gegenbeweis nicht erbracht.

Es muß daher auffällig erscheinen, daß die Entwicklungslehre, welche auf ihrem ursprünglichen Arbeitsfelde, der Erklärung der Spezifikation in Tier- und Pflanzenwelt, noch lange nicht fertig ist, kühn über diese Grenze hinausschaut: Sie will auch klar machen, woher überhaupt die ersten — und, wie sie meint, einfachsten — Organismen mit jener eigenartigen Tätigkeit stammen, die wir das Leben nennen. In extremer Fassung erklärt sie: Das Leben ist aus der unorganischen, toten Materie hervorgegangen, welche nach mechanischen Gesetzen bewegt, den chemischen und physischen Kräften unterworfen, die Organismen produzierte, ohne daß irgend eine andere innere oder äußere Kraft notwendig war.

Diese Ansicht ist gleichbedeutend mit der Lehre von der sogenannten Urzeugung, generatio spontanea oder aequivoca.

Ist sie richtig oder falsch oder auch nur wahrscheinlich? —

Diese Frage soll in der heutigen Abhandlung nach folgender Disposition beantwortet werden:

1. Der Unterschied zwischen belebtem und unbelebtem Stoff.
2. Die einfachste Form des Lebens.
3. Ist es denkbar, daß der einfachste Organismus durch Urzeugung entstand?
4. Der Ursprung des Lebens durch Schöpfung.

1.

Vor allem behaupten wir einen wesentlichen Unterschied zwischen belebtem und unbelebtem Stoff. Der Beweis hierfür wird sich zwar durch die ganze Arbeit hinziehen, zumal der naturwissenschaftliche wird einen guten Anteil daran haben. Allein wir stellen diese Behauptung an die Spitze, indem wir sie zunächst aus der Argumentation des gesunden Menschenverstandes und einer vernünftigen Philosophie erhärten. Es ist gewiß falsch, wenn man meint, die Experimente als solche, insofern sie das Sichtbare, Meßbare, Wägbare vor Augen führen, könnten das Problem des Lebens lösen oder auch einen nur irgendwie befriedigenden Aufschluß darüber geben. Die Tätigkeiten, die Aeußerungen des Lebens werden beobachtet, dieses selbst aber, seine Ursache, wird durch Nachdenken aus jenen erschlossen.

Die Sprache aller Völker, der natürliche Ausdruck des allgemeinen Gedankens, kennt keinen einschneidenderen und keinen schreienderen Unterschied als den zwischen Leben und Tod. Es muß daher gar nicht so schwer sein, diesen Unterschied zu entdecken und in einen sprachlich und philosophisch richtigen Ausdruck zu bringen. Hier das spielende Kind, dort die regungslose Leiche, hier ein Haufen Steine, dort die grünende Wiese. Steine und Metall bewegen sich nicht von selbst, das Geld vermehrt sich nicht in unseren Taschen, der Keim, das Korn aber quillt im Schoße der Erde, hebt sich und trägt dreißig- bis hundertfältige Frucht. Was wir da mit unseren leiblichen Augen sehen, sind auch naturwissenschaftliche Dinge.

Die Zeichen der unbelebten Materie sind Mangel an allem, was das Leben ausmacht. Dieses aber beweist Selbsttätigkeit, Bewegung aus innerem Drange, Wachstum oder Zunehmen in ganz bestimmter, aber dennoch freier Form, Fortpflanzung oder Vermehrung des spezifisch gestalteten Individuums in dieser seiner Eigenart. Die Tätigkeiten des belebten und unbelebten Stoffes, die ganz an der Oberfläche liegen und jedem in die Augen fallen, stehen sich kontradiktorisch und konträr gegenüber. Wenn es daher irgend einen Ausdruck für solchen Gegensatz gibt, so ist es der, daß wir den Unterschied einen wesentlichen nennen.

Unter Wesen verstehen wir aber die Natur der Sache selbst, ohne welche sie weder im Reiche der Dinge existieren, noch in ihrer Art gedacht und definiert, durch sprachlichen Ausdruck bestimmt werden kann. Die fundamentalen Erscheinungen des lebenden Stoffes sind nun den einzelnen Körpern durch und durch natürlich, ja das Leben prägt die Natur der Pflanze, des Tieres erst aus, während der leblose Kadaver seiner Natur nach etwas ganz anderes ist. Demnach ist das Leben der Dinge ihre Natur, ihr Wesen, ihre eigenartige Seinsform selbst oder doch der maßgebende, gestaltende, spezifizierende Faktor.

Die Philosophen haben für ein solches Fundament der eigenartigen Natur, des spezifischen Seins, das Wort Substanz geprägt. Somit erkennen wir, von den wesentlichen Unterschieden in den Tätigkeiten ausgehend, auch einen fundamentalen oder substanziellen Unterschied zwischen dem belebten und unbelebten Stoff. Das Leben ist eine innere Seinsursache, es gehört zur Substanz der Sache. Die belebte Substanz ist daher in ihrer innersten Natur, in ihrem substanziellen Sein, nicht nur in ihren Bewegungen, ein anderes Ding; es gibt daher belebte und unbelebte Substanzen. Das ist denn auch die Philosophie der Alten. Aristoteles schreibt: ἀναγκαῖον ἄρα τὴν ψυχὴν οὐσίαν εἶναι. (De anima II. 4). Diese Lehre trifft sofort den Kern der aufgeworfenen Frage und beantwortet sie im verneinenden Sinne, d. h. sie schließt eine Urzeugung im modernen Sinne aus. Denn niemand wird im Ernste behaupten, tote und leblose Dinge seien verschiedener Natur und doch erzeugten die ersten die letzteren, welche sodann als Kinder des Todes sich durch die Fülle des Lebens auszeichnen würden. —

Die empirische, experimentierende Naturwissenschaft hat natürlicherweise das Philosophieren nicht ganz umgehen können, hat aber dabei leider vielfach, wenn auch keineswegs in allen Vertretern, den sensus communis und die Resultate der alten Denker ignoriert. Zahlreiche Autoren der Zoologie, Botanik, Chemie und Physik kümmern sich um die Begriffe von Substanz und Wesen, Natur und Eigenschaft oder Tätigkeit der Natur wenig, sie zerpflücken, zerreiben, zerschneiden jeden Kern und jeden Halm, beobachten ihn durch das Mikroskop bei hundert- oder tausendfacher Vergrößerung und wollen das Leben sowie die Unterschiede zwischen belebtem und unbelebtem Stoffe sehen. Merkwürdig, alle sehen dieselben Vorgänge, und die einen sagen uns, organische und unorganische Gebilde seien fundamental verschieden. Das wäre in der philosophischen Sprache der substanzielle Unterschied. Andere dagegen halten die Wachstumsbewegungen einer Pflanzenzelle, ja „die feinste Arbeitsleistung des Gehirns", überhaupt alle vitalen Vorgänge, für gleichwertig mit dem Reagieren chemischer Elemente, die sich nach den Gesetzen der Affinität anziehen und abstoßen.

Geben wir einigen Anhängern der zweiten, der materialistischen Richtung das Wort: A. Wagner (Vitalismus? Berlin 1902)

sagt, nachdem er die Nährtätigkeit der Zellen erwähnt hat, wörtlich: „Diese genaue Auswahl des Materials zu bestimmten Zwecken, diese Verarbeitung desselben und Ausscheidung überflüssiger oder gar schädlicher Stoffe imponiert auf den ersten Augenblick als vitalste Kraftleistung, als ureigenste Tätigkeit lebenden Gewebes. Und doch lächelt der Chemiker mitleidig über solch frommen Köhlerglauben. Denn was zunächst die Auswahl der Stoffe betrifft, so beobachtet er ja dergleichen unablässig im Reagensglas. Darauf beruht ja die ganze Lehre von den chemischen Affinitäten . . . Wir haben uns eben jede Zelle als ein kleines chemisches Laboratorium vorzustellen." (Bei P. Gander O. S. B. Der erste Organismus, Benziger, Naturwissensch. Bibliothek, Bd. 2. S. 92.) Diesem Herrn ist also Leben gleich chemischer Verbindung. Er leugnet schlankweg jeden wesentlichen Unterschied zwischen lebenden und leblosen Substanzen, die Zelle, und somit die ganze Pflanze ist ihm ein chemisches Laboratorium. Dabei weiß er und alle Welt, daß alle chemischen Laboratorien zusammen noch niemals eine Zelle oder eine lebende Pflanze hervorgebracht haben. — Noch einfacher ist die Sache bei Haake (Entwicklungsmechanik, Leipzig 1897 bei Gander a. a. O. S. 102): „Für uns(!) ist das Leben nichts weiter als Bewegung. Organisches Leben mag ja eine besondere Art der Bewegung sein, aber Bewegung ist es trotzdem. Ist Leben aber Bewegung, so dürfen wir auch von unorganischem Leben sprechen; das mag befremdend klingen, hilft uns aber über alle Schwierigkeiten hinweg." Daß Leben Bewegung ist, weiß man. In Frage ist, was für eine Art von Bewegung es sei. Uebrigens ist bei dem Diktum, Leben sei Bewegung, immer nur an die Lebenstätigkeit, nicht an deren Ursache gedacht. Anderorts sagt Haake: „Werfen wir ein Stück Kreide in Schwefelsäurelösung, so sehen wir, daß sofort Leben, d. h. Bewegung entsteht, während die Kreide vorher tot war. Absolutes Gleichgewicht bedeutet absoluten Tod, wo aber Bewegung ist, da ist Leben." Nach diesem Rezept würde man Tote auferwecken, indem man dem Gleichgewicht ihrer ruhenden Gebeine einen gelinden Stoß versetzt! — Noch interessanter ist, wie ein Forscher dieser Richtung selbst die Fortpflanzung auf gleiche Stufe mit rein mechanischen Vorgängen herabzudrücken sucht. Der Göttinger Professor Verworn schreibt (Allgemeine Physiologie 3. Aufl. S. 125 f.): „Wenn wir zusehen, worin eigentlich die Fortpflanzung bei den Organismen besteht, so finden wir, daß es lediglich (!) eine Abgabe einer gewissen Menge Körpersubstanz ist, eine Teilung des eigenen Leibes. . . . Besteht aber die Fortpflanzung im wesentlichen nur in einer einfachen Teilung der Substanz, so existiert kein prinzipieller Unterschied zwischen der Teilung einer lebendigen Zelle und eines unorganischen Körpers." Demnach wäre die Teilung eines Stück Holzes und die Geburt eines Kalbes „prinzipiell" dasselbe!

Das wären einige Zitate aus der Lebensanschauung des Chemismus und Mechanismus, der weiter nichts ist als purer Materialismus,

der sich herausgenommen hat, diese Katheder-Verirrungen dem Volke als neue Weltanschauung zu preisen, und heute schon folgendes rührende Geständnis ablegt: „Der philosophische Materialismus hat seine historische Rolle ausgespielt. Dieser Versuch einer naturwissenschaftlichen Weltanschauung ist für immer mißlungen. Wir tragen — die Trümmer in Nichts hinüber — und klagen." So derselbe Verworn in seinem Schriftchen „Naturwissenschaft und Weltanschauung" S. 18.

Sachlich antworten wir der materialistischen Erklärung biologischer Tatsachen noch folgendes.

In den lebenden Wesen sind die materiellen Bestandteile, die als Nahrung aufgenommenen Stoffe, keine anderen als in leblosen Gebilden. Man hat in Pflanzen, Tieren und Menschen keine anderen Grundelemente vorgefunden als solche, die auch in der anorganischen Welt vorkommen: Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel, Phosphor, Eisen und andere. (Gander a. a. O. S. 3.) Es ist also sehr leicht erklärlich, daß die chemischen Affinitäten solcher Elemente auch noch innerhalb der Pflanzen- und Tierleiber wirksam sind. Immerhin muß hier schon bemerkt werden, daß sich die chemische Zusammensetzung der Materie bei Aufnahme in die Lebenszellen auflöst, daß neue und viel kompliziertere Verbindungen entstehen, und zwar so eigentümliche, daß sie „organische" Verbindungen genannt werden, welche vom leblosen Stoffe nirgends im Reich der Natur zu stande gebracht werden. Nur der Intelligenz des Chemikers gelingt es, einige derjenigen Synthesen auszuführen, welche die lebende Pflanze in ihrem Laboratorium, das Tier in seinem Organismus, mit der Leichtigkeit der Naturkraft ihm vormacht. Wenn man also die Verbindung von Wasserstoff und Sauerstoff (H_2O) „Leben" nennt, so ist das eine Unterschlagung. Als lebendig bezeichnet alle Welt denjenigen Körper, der tote Nahrung in sich aufnimmt, sie verarbeitend wächst und ein in der Spezies völlig gleiches Individuum hervorbringt, das wiederum fähig ist, neues Leben zu erzeugen. Ist die chemische Affinität als solche auch nur im entferntesten hierzu fähig? Entsteht ein zweiter Wassertropfen vielleicht dadurch, daß der erste die beiden Grundelemente verzehrt, verdaut und einen neuen zeugt? —

Auf eine Errungenschaft hat sich der Materialismus nicht wenig zu Gute getan, auf jene Kunst der modernen Chemie, sogenannte organische Verbindungen herzustellen, z. B. Kohlenhydrate (Zucker) aus anorganischen Stoffen im Laboratorium zu fabrizieren. Die Natur bringt dies, wie schon bemerkt, nur in den Organismen fertig. Da haben wir ja, so sagt man uns, den Lebensstoff ohne eine natürliche Lebenskraft zustande gebracht! Gewiß, aber vor allem ist nicht zu vergessen, daß die unbelebten Elemente jene schwierige Verbindung (Kohlenhydrat) nur unter der intelligenten Leitung eines geschickten Menschen, eines Chemikers, eingehen, und zweitens sind sie alsdann eine komplizierte Verbindung, aber noch lange nicht lebendig. Ein solches durch Kunst hergestelltes Kohlenhydrat ist so tot wie totes

Metall. Treffend bemerkt der Botaniker Reinke hierzu: „Phosphorproteine, Eiweißstoffe u. s. w. bilden wohl das für den Aufbau einer Zelle unerläßliche Material; allein diese Stoffe besitzen an sich so wenig die Tendenz, eine Zelle, einen Organismus zu bilden, wie dem Messing und dem Glas die Tendenz innewohnt, ein Mikroskop zu schaffen." (Reinke, Gedanken über das Wesen der Organisation, bei Gander a. a. O. S. 95.)

Noch eine Erscheinung hat man ins Feld geführt, um eine fundamentale Betätigung des Lebens, das Wachstum und die Fortpflanzung, auf rein mechanischem Wege zu erklären. Es ist die Kristallisation. Auch der Stein, der Kristall wächst, so wendet man ein; Verworn würde wohl nicht anstehen zu sagen, daß er sich fortpflanzt und immer neue Kristalle erzeugt. Denn wenn wir dem Kalkspat eine homogene Lösung zuführen und derselben Anhaltspunkte geben, so fügt sich Fläche an Fläche, „und zwar ist der Winkel, den zwei zusammengehörige Flächen in ihrer gemeinsamen Kante bilden, der Kantenwinkel, immer gleich groß. Auch vermischen sich niemals Formen verschiedener Kristallsysteme miteinander." (Gander a. a. O. S. 122.)

So hätten wir gleichsam eine Vermehrung des Kristall-Individuums in seiner Spezies! Ja, gleichsam! Denn zunächst setzt der Würfel eben immer nur Würfel an, und es wird sich daraus niemals eine Villa oder gar ein Palmenhain aufbauen. Sodann vollzieht sich das Wachstum der Steine, der Kristalle, rein äußerlich, durch Ansatz und Ablagerung, freilich nach Gesetz und System. Das ist wunderbar genug, aber kein Leben. Wäre es nötig, so könnte man zur Erhärtung des Unterschieds noch folgende Tatsachen anführen: Ein verwundeter Organismus regeneriert sich, heilt sich selbst, wenn das Leben nicht allzusehr geschädigt wurde. Bei tiefer stehenden Wesen ist die Wiederherstellungsfähigkeit geradezu wunderbar. Regenwürmer und Süßwasserpolypen kann man zerschneiden, und sie stellen den fehlenden Körperteil in freier Kunst wieder her. Ja manchmal sind die Schnittstücke fähig, das ganze Tierchen in seiner Art zu reproduzieren, so z. B. die clavellina lepadiformis (Seescheide), welche am Kopf (Kiemenkorb) zerschnitten, den ganzen Organismus, Kopf, Mittel- und Endstück richtig wiederherstellt. Was tut aber ein verletzter Würfelkristall? In entsprechende Lösung versetzt überzieht sich der ganze Körper völlig mechanisch von außen mit der betreffenden Substanz, wobei die verletzte Ecke ausgemerzt wird. Wo immer ein Ansatzpunkt ist, bildet sich der Kristall weiter, aber immer nur in seinem System, niemals fähig, ein freies Gebilde, wie es ein Organ ist, zu schaffen.

Ferner nimmt der Kristall doch keine „Nahrung" in sein einfachstes Gebilde auf, die er verdaut, um so ein zweites zu produzieren. Das tut aber die sogenannte Zelle, das Urgebilde am pflanzlichen und tierischen Wesen, die nicht bloß sich selbst ergänzt, sondern durch Zellenaufbau die Gewebe und Organe des Ganzen nach freier Mannigfaltigkeit hervorzaubert. Das ist ein wirkliches Wachsen und Gedeihen

nach einem dem Wesen innewohnenden Formalprinzip, im Mineralreich dagegen sehen wir ein mechanisches Zunehmen von außen; also haben wir immer wieder konträre Daseinsformen und Tätigkeiten. — Endlich sagen uns die Fachleute übereinstimmend, daß die Lebewesen in ihren Zellen alle kristallinischen Formen der anorganischen Nahrung umändern, zerstören, vernichten. Im Bereiche der leblosen Natur kann der Kristallisationskraft nichts widerstehen, sie sprengt alle Fugen, wie wir beim Gefrieren des Wassers in Röhren in jedem Winter sehen können. Die Organismen überwältigen diese elementare Naturkraft ohne alles Poltern und Krachen. Ganz in der Stille nehmen sie z. B. den kohlensauren Kalk in ihr Bereich auf und formen im Laufe des Wachstums von Mensch und Tier tausenderlei Gestalten, Schalen und Deckel, Gehäuse und Zähne, Nadeln und Meißel, aber vom Rhomboeder und den ihm verwandten Kristallformen des Kalkspats ist keine Spur mehr zu erkennen. (Gander a. a. O.)

Wie kann man unter dem Gewichte solcher Tatsachen noch Kristallisation und Leben auf gleiche Stufe stellen!

Der unglücklichste Versuch jedoch, den die Biologen naturalistischer Richtung gemacht haben, den Unterschied zwischen lebender und lebloser Substanz zu verwischen, ist die sogenannte Maschinentheorie. Der belebte, beseelte Körper ist eine Maschine! Die Kraft, welche sie treibt, wird zur Verschönerung der deutschen Sprache zwar noch „organische Energie" genannt, die jedoch ganz mechanisch und maschinenmäßig die Tätigkeiten in Pflanze und Tier zustande bringt. (Haake, Verworn und andere.) Bisher hat alle Welt die Dinge in Organismen und Mechanismen eingeteilt. Der größte und komplizierteste, wie der einfachste und mikroskopisch kleinste organische Körper bestätigen diese Einteilung. Wir werden dies im zweiten Punkte durch eine der schönsten Entdeckungen der neueren Naturforschung bekräftigt sehen. Hier erinnern wir nur noch einmal an das Wunder der Regenerationskraft einiger Organismen. Die kleine clavellina lepadiformis gibt den Maschinentheoretikern eine Ohrfeige. Zu ihrem Schrecken läßt sie sich den Kopf oder Körper in drei Teile zerschneiden, und siehe, in drei Wochen sind drei Exemplare des Tierchens daraus hervorgegangen. Man versuche dies doch mit der Maschine, zerhaue sie in drei Teile und warte, ob einer Stahl und Messing verzehrend sich wieder zum vollständigen Werk verjüngt. (Wasmann, Das Rätsel des Lebens, Laacher Stimmen, 1904[10].) Ein angesehener Autor auf biologischem Gebiet, ein Schüler Häckels, O. Hertwig, der gewiß keinerlei Neigung zu irgendwelcher „mystischen" oder nicht materiellen Naturkraft hat, gesteht: „Es ist ein ganz verfehltes Bestreben, sich einzubilden, nach den Prinzipien der Mechanik einen Organismus begreifen zu können." Was von der zweiten Spezies der materialistischen Biologie, dem Chemismus zu halten ist, haben wir oben gesehen und werden es im zweiten und dritten Punkte bei Besprechung der Zelle und ihrer Entstehung noch einmal von kompetentester Seite hören. —

Aus den Beobachtungen der empirischen Wissenschaft, eigentlich aus der Widerlegung falscher Schlußfolgerungen, machen wir den richtigen Schluß: Zwischen belebten und toten Stoffen ist ein tiefgehender Unterschied. Das konträre Verhalten der unterschiedenen Dinge ist ihnen aber zur Natur geworden. Ihr Leben ist ihre Natur selbst. Das Fundament der so fundamental andersgearteten Bewegung im organischen Reiche ist das Sein und Wesen, die Substanz selbst, deshalb ist auch wieder jedes Leben spezifisch bestimmt, weil jedes Ding konkret nur in gewisser Art lebendig tätig sein kann. Ἀναγκαῖον ἄρα τὴν ψυχὴν οὐσίαν εἶναι. Zu diesem Satz des alten Vitalismus kehren ganz moderne Forscher auf empirischem Wege allmählich zurück. „Vor allen ist hier Hans Driesch zu nennen, der als einer der tüchtigsten Entwicklungsphysiologen für die „Autonomie der Lebensvorgänge" sich erklärt und das Prinzip der vitalen Gesetzlichkeit neuerdings ausdrücklich als ein den Entelechien des Aristoteles entsprechendes Formalprinzip bezeichnet. Auch der bekannte Botaniker J. Reinke steht mit seinen „Dominanten" der Auffassung des Aristoteles nicht fern." (Wasmann a. a. O. S. 534.) Daß der „historische Materialismus also seine Rolle ausgespielt hat", muß wahr sein, zumal ein früherer begeisterter Anhänger desselben es uns oben gesagt hat (S. 503). Vergl. H. Driesch, Die Seele als elementarer Naturfaktor, Leipzig 1903.

2.

So kommen wir denn nach Feststellung des wesentlichen Unterschiedes zwischen der organisierten und nichtorganisierten Materie unserer Frage nach Entstehung des Lebens näher. Wir wollen Auskunft haben, wie wohl der erste Organismus beschaffen sein mochte. Die Descendenztheorie glaubt, dieser erste lebende Körper müßte auch die einfachste Organisation gehabt haben, die man jetzt in belebten Stoffen findet. Welches waren also wohl die ursprünglichsten Pflanzenformen? — Geben die Funde vorgeschichtlicher Zeiten, die „versteinerten Urkunden" der paläontologischen Bibliothek, die Fossilien, darüber Auskunft? — In den ältesten geologischen Schichten, dem Cambrium und Praecambrium, finden sich bereits fossile Formen organischer Gebilde, die von den Kennern übereinstimmend als hochorganisiert bezeichnet werden. Wir nennen nur die Trilobiten, eine Krebsart, die sich, und zwar in hunderten von Arten, im Kambrium und Silur vorfindet.

Will nun jemand mit der Entwicklungslehre jene Gebilde nicht als die Erstlinge der organischen Welt betrachten, meint er, die Anfangsstufe derselben sei die denkbar einfachste gewesen, so studiert er die Frage der Entstehung des Lebens, indem er in den heutigen Formen die Zelle betrachtet, denn diese ist in der Tat der Grundstein und der Baustein, aus dem Tier- und Pflanzenwelt der Gegenwart aufgeführt ist.

Wir wenden uns also auch dieser Grundform organischen Daseins und vitaler Tätigkeit zu, betonen aber mit Reinke noch einmal: „Es ist durch keine einzige Tatsache bis jetzt direkt bewiesen, daß das Leben auf Erden etwa mit einer Zelle, d. h. mit einzelligen Wesen begonnen hätte. Es ist ein bloßer Analogieschluß, wenn man dies annimmt. (Reinke, Die Welt als Tat, Berlin 1899. S. 334.)

Die Zelle ist die elementare Grundform des Lebens sowohl in vieltausendzelligen, großen Organismen als auch in jenen einfachsten Wesen, die aus einer einzigen Zelle bestehen. Seinen Namen hat dieser Organismus daher, weil Zellen zuerst durch Hooke in England am Kork unter dem Mikroskop gesehen wurden und das Aussehen von Bienenwaben hatten. Die äußere Gestalt der Zellen ist jedoch in den verschiedenen Wesen sehr mannigfaltig, meist ein Bläschen, eine Kugel. Es gibt Zellen von eintausendstel Millimeter und solche von mehreren Zentimetern. Die Alge, das grüne, fadige Gewächs an dem im Wasser liegenden Holze, besteht in manchen Arten aus einer einzigen Zelle, in einem Kubikzoll Kork aber sollen deren 1200 Millionen enthalten sein. (Gander.) Vielfach, aber nicht immer, ist die Zelle von einer Haut, einer Membrane, umschlossen. Den zähflüssigen Inhalt derselben nennt man Protoplasma, Urbildungsstoff. In demselben liegt ein kostbarer Schatz, ein dichteres, festeres Klümpchen von Zellsubstanz, welches Kern, nucleus, genannt wird. Er ist oft von einer besonderen Kernhaut umschlossen, besteht bald aus einem, bald aus mehreren Körnern oder Fäden, die sich mit Farbstoffen leichter präparieren lassen und dadurch dem Mikroskopiker oft so gut sichtbar werden, daß er jedes Körnchen, jeden Faden zählen kann; daher wird dieser Teil der Zelle auch als Chromatin- oder Nukleinsubstanz bezeichnet.

Ehe wir uns der Arbeit in dieser kleinen lebendigen Werkstatt zuwenden, wollen wir wissen, woher denn die Zelle selbst stammt. Denn darauf kommt es ja hier hauptsächlich an. Freilich wird gerade die Tätigkeit der Zelle das negative Argument für ihren Ursprung abgeben, nämlich sagen, wie sie nicht entstanden sein kann und dann zum positiven hinführen, sie wird ihren Schöpfer nennen. Die exakte Beobachtung des Zellenlebens hat der rein materialistischen Auffassung desselben den Todesstoß gegeben, den Triumph des Vitalismus besiegelt. Denn seit Virchow und Flemming lautet das Axiom nicht nur: omne vivum ex ovo, sondern auch omnis cellula ex cellula, omnis nucleus ex nucleo. Da nun das aus lauter Zellen aufgeführte Gebäude, die Pflanze wirklich Leben hat, dieses jedoch, wie im ersten Punkte gezeigt wurde, wesentlich verschieden ist vom anorganischen Stoffe, da ferner die Zelle selbst lebenstätig ist, so wäre nach ihrer Entdeckung die Sage von der Urzeugung aus der Naturgeschichte verbannt. Das ist auch der Fall. Der Materialismus macht nur noch einige Rettungsversuche.

Dahin gehören alle Bemühungen, solche Stoffe aufzufinden, aus denen sich die Zelle selbst auf natürliche Weise entwickelt haben

soll. Aber entweder sind diese Dinge leblos oder sie zeigen irgendwelche Lebenstätigkeit. Wenn ersteres der Fall, dann war der Fund für unsere Frage nach der Entstehung des Lebens wertlos, wenn letzteres, so ist die Frage nicht gelöst, vielmehr wäre uns alsdann das Rätsel des Lebens nicht in der Zelle, sondern in der Urzelle aufgegeben.

Nur im Vorübergehen sei bemerkt, daß der Bathybius Haeckelii, der im Golfe von Biskaya aus kolossaler Tiefe heraufgezogene Urschleim, längere Zeit von Fachmännern als wunderbarer Organismus gepriesen wurde, der „einzig und allein aus strukturlosem Protoplasma" bestand. (Haeckel bei Gander a. a. O. S. 8.) Große Paläontologen wie Zittel meinten auch, in ihm einen belebten Stoff außerhalb des Zellenorganismus entdeckt zu haben. Aber erstens fand sich von diesem Bathybius einige Jahre später auf dem ganzen Meeresgrund, der von der englischen Tiefsee-Expedition (1872—1875) bei der Lotung durchsucht wurde, gar nichts mehr, und dann zeigten die genaueren Untersuchungen der alten Reste, daß der Bathybius — Gips war.

Es gibt keinen anderen belebten Stoff als innerhalb des Zellenorganismus. Das wird als ein gesichertes Resultat der Forschung betrachtet.

Lassen wir nun die organische und organisierende Arbeit einer solchen Zelle an unserem Auge vorüberziehen, indem wir die erste Mutterzelle vorläufig als durch die Natur gegeben betrachten. Die Erhaltung ihres Lebens und die Vermehrung desselben ist das nächste Ziel der Arbeit. Wir nennen dies das Wachstum. Es beginnt, indem die Zelle ihre Kernsubstanz teilt. Der Kern dehnt sich, schnürt sich ein, teilt sich selbst in zwei Teile, der eine wandert in den oberen, der andere in den unteren Raum der Zelle; darauf wird auch das übrige Vermögen der Mutterzelle halbiert, der Protoplasmaklumpen dehnt sich, schnürt sich in der Mitte des Sackes ein, ein Teil umschließt den oberen Zellkern, der andere den unteren, es sind zwei Tochterzellen aus der ursprünglichen entstanden. Dies ist die direkte Kernteilung, es gibt noch eine indirekte, die zu beschreiben uns zu weit führen würde. Bei einzelligen Wesen ist diese Teilung nicht nur das Wachstum, sondern auch die Fortpflanzung des Individuums. Bei vielzelligen Körpern bilden sich aus den zwei Tochterzellen vier, acht, sechzehn u. s. w., die durch eine von ihnen selbst ausgeschiedene Bindehaut oder Zwischensubstanz vereint, das erste Gewebe produzieren. Die Gewebe zusammen bilden das Organ, die Organe gestalten sich zum spezifischen organischen Wesen. Dieses wächst also aus den Zellen, wie nach unserer oberflächlicheren Vorstellung der Halm aus dem Keim, alles geschieht „von selbst", wenn nur Nährstoffe, wenn auch gänzlich leblose, genug vorhanden sind und die Lebensbedingungen, Feuchtigkeit und Wärme, sich erfüllen. Beide sind besonders deshalb so wichtig, weil die Eiweißstoffe nur im flüssigen, quellbaren Zustande für das Wachsen in Betracht kommen.

Die Zelle, die bis jetzt beschrieben wurde, heißt zunächst Körperzelle. Allein für das sexuelle Wachsen, d. h. für die Fortpflanzung des Individuums durch Konjugation zweier Geschlechter, bedarf es noch der Keimzellen, und zwar der männlichen und weiblichen. Bei der Bildung derselben konstatieren wir eine wunderbare Vorsehung. Der Keim bildet sich aus einer gewöhnlichen Körperzelle, allein er nimmt nur die Hälfte der Kernsubstanz einer solchen in sich auf. Wir erinnern uns, daß eine Zelle aus dem Kern und dem Plasma besteht. Die Kernkörner oder Fäden (Chromatin- oder Nukleinfäden, auch Chromosomen genannt) können gezählt werden, ihre Anzahl ist bei den Individuen einer Spezies ganz konstant, sagen wir sechzehn. In die Keimzelle, die männliche sowohl als die weibliche, wandern aber nur acht Nukleinteilchen. Diesen Vorgang nennt man Reduktion. Dadurch bilden sich die Keimzellen im geschlechtsreifen Wesen. Sie sind für sich allein keiner Teilung (Vermehrung) fähig. Erst wenn die männliche und weibliche Zelle sich vereint haben, entsteht die sogenannte befruchtete Eizelle. Diese hat durch die Konjugation wieder genau die Anzahl der Nukleinteile, wie sie sich in den Körperzellen, in den Geweben, in den Organen des betreffenden Individuums jener Spezies finden. Daher kann sofort nach Herstellung der ersten befruchteten Eizelle die Teilung derselben in zwei, vier, acht u. s. w., d. h. das Wachsen des Keimblattes, des Embryo beginnen. Was würde aber geschehen, wenn die Reduktion nicht stattfände und die Keimzellen die gleiche Anzahl Nukleinteile hätten wie die Körperzellen? Es würde sich eine Eizelle von doppelter Zahl, sagen wir von 32 Chromatinfäden bilden, die daraus hervorwachsenden Körperteile wären also doppelt so stark als die im Elternpaar, in der folgenden Generation hätten die Nachkommen das vierfache der Kernsubstanz. Dabei ist zu beachten, daß diese das Zentrum, der Herd des ganzen Lebens ist. Die Folge einer Vermehrung ohne vorherige Halbierung des Nuklein würde also sein, daß die Bäume in den Himmel wachsen. (Wasmann, Die moderne Biologie und die Entwicklungslehre, Herder, 1904, S. 90 ff.) Vorsichtigerweise hat bereits die Zelle dafür gesorgt, daß dies nicht geschieht.

Fassen wir nun ihr Werk zusammen, so müssen wir gestehen: Dies kleine Gebilde ist ein Chemiker, der Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Eisen, Phosphor in anorganischen Verbindungen erhält, dieselben löst, in andere viel schwierigere umsetzt, nämlich in Eiweißstoffe und Kohlenhydrate. Letztere können nur unsere tüchtigen Chemiker, erstere aber bis jetzt noch niemand herstellen. — Die Zelle ist auch ein Maschinist, der seine Kohle aufnimmt, verbrennt, Betriebskraft herstellt und die Materie in Bewegung setzt, dabei dieser Bewegung ein Ziel steckt und die Richtung genau innehält. Sie ist ein Baumeister, der eine neue Lebensmaschine genau nach dem Plane der alten, ja aus dem Material derselben konstruiert, nämlich eine zweite Zelle, und eine Reihe von solchen kleinsten Werkchen zu einem System

vereint. Sie ist ein Künstler, dem eine Idee, nämlich der herzustellende Bauplan des ganzen Organismus stets vor Augen schwebt. Sie ist ein Schöpfer, der dem vollendeten Kunstwerk die Kraft mit auf den Weg gibt, wiederum ein gleiches zu schaffen. Sie offenbart eine Vorsehung, die den zu erreichenden Zweck vorausschaut und alle Mittel und Wege darauf hinordnet: Selbsttätigkeit, Gesetzmäßigkeit, Zielstrebigkeit, das sind die Erscheinungen des Zellenlebens. Und das ist der Zelle so natürlich, daß niemand nachzuhelfen braucht, der Grund der genannten Erscheinungen liegt in der eigensten Natur dieses kleinen Organismus, liegt in seinem Wesen selbst. —

Die Beobachtungen, welche das unbewaffnete Auge, der schlichte Menschenverstand an den großen Gebilden organischen Lebens macht, hat die Zellenkunde auch in dem letzten Keim, in der winzigsten Urform und Grundform desselben wiedergefunden. Daher gilt für das Große wie für das Kleine, für das vollendete Werk wie für sein allereinfachstes Stadium des Beginnes jener Satz: Die Ursache des Lebens ist eine innere, ist die οὐσία, das Wesen selbst.

3.

Allein, es gab einmal eine Zeit, wo kein Leben auf Erden war. „Die Menschen nehmen dies mit guten Gründen an." (Virchow.) In einem glutflüssigen Stoff kann kein Keim, keine Zelle existieren. Wenn nun die Himmelskörper sich in solchem Zustande befanden, woher denn das selbsttätige gesetzmäßige, zielstrebige Wesen, die οὐσία des Lebens? — Ist es denkbar, daß eine Zelle sich von selbst aus der anorganischen Materie zu ihrer neuen Lebenstätigkeit aufschwang, indem diese unbelebte Materie einzig und allein unter leblosen Einflüssen stand, welche die Mechanik, Physik und anorganische Chemie kennen? Ist es denkbar, daß das Leben aus rein anorganischen Prinzipien hervorgegangen sei? — Das ist nicht nur unbewiesen, sondern undenkbar! Unbewiesen, denn „wir kennen ja keine einzige positive Tatsache, welche dartäte, daß je eine generatio aequivoca (Urzeugung) stattgefunden hat, daß jemals dieselbe in der Weise geschehen ist, daß unorganische Massen freiwillig (d. h. aus sich) als organische sich entwickelt hätten". So erklärte Virchow im Jahre 1877 in München. Von dieser Erklärung hat er niemals etwas zurückgenommen.

Kommt man uns aber mit dem skeptischen Einwand: Ja, wir kennen nicht die Wirkungsweise der Elemente für jene Periode, wo sie nach dem Erkalten des glutflüssigen Erdkörpers unter ganz anderen Bedingungen wirksam waren oder doch sein konnten, als heute, dann antwortet ein Fachmann, der schon genannte Botaniker J. Reinke: „Will man die Frage überhaupt diskutieren, dann müssen wir voraussetzen, daß die Elemente in jener Periode die nämlichen waren wie heute und daß sie denselben mechanischen, chemischen und physikalischen Gesetzen unterworfen waren, die jetzt gelten. Wäre dies nicht der Fall,

so müßte jede wissenschaftliche Erörterung der Frage nach Entstehung der Organismen aufgegeben werden."

Dies voraussetzend zeigt Reinke in seinem Buche „Die Welt als Tat", daß die Bildung einer lebensfähigen und lebenstätigen Zelle nach rein anorganischen Prinzipien nicht nur unbewiesen, sondern unmöglich sei. Ja, nicht einmal eine organische Verbindung von Elementen sei nach dem Erkalten der Erdoberfläche ohne Eingriff einer Intelligenz möglich gewesen, d. h. die Elemente Kohlenstoff u. s. w. hätten aus sich unmöglich in jenen Gewichtsmengen zusammentreten können, daß sich Kohlenhydrate und Eiweißstoffe gebildet hätten, die für jedes Pflanzen- und Tierleben auch in seinen ersten Anfängen absolut notwendig sind. Er weist dies in extenso nach aus dem Gesetze der chemischen Energetik, dem Ausgleich chemischer Kraftspannung und dem damaligen Stande der Elementarverbindungen, die bei Abkühlung der Massen eintrat. Also nicht einmal die Vorbedingungen zur Eiweißbildung waren vorhanden. Wenn man aber das Unwahrscheinliche zugibt, nämlich die Voraussetzungen der Eiweißbildung, „so werden sich planlos irrende Moleküle niemals von selbst zu einer derartigen Zusammensetzung vereinigen". (R. „Die Welt als Tat." 1. Aufl. S. 303.)

Es gehört nämlich, wie schon früher bemerkt wurde, etwas mehr wie der Zufall, es gehört die ganze Kunst eines geschickten Chemikers dazu, aus den notwendigen Grundelementen eine Kohlenwasserstoffverbindung herzustellen, die für einen Organismus, etwa den einer Pflanze, erforderlich ist. Die Herstellung von Eiweiß ist bei Aufbietung aller Kenntnisse der Chemie bis jetzt überhaupt noch nicht gelungen. Dem Zufall wird sie also auch nicht geglückt sein! Reinke sagt daher: „Es ist wahrscheinlicher, mit dreißig Würfeln auf einen Wurf dreißig Augen zu werfen — die Wahrscheinlichkeit ist eins zu zweitausend Trillionen — als daß durch Zufall aus anorganischen Verbindungen Eiweiß hergestellt worden sei." Dies Argument, welches meines Wissens noch nicht angegriffen wurde, obwohl Reinkes Buch schon in dritter Auflage vorliegt, scheint mir der höchsten Beachtung wert. Ohne Kohlenhydrate und Eiweißverbindungen, Syntesen, die jetzt nur in den Pflanzen- und Tierkörpern von der Natur hergestellt werden, gibt es keine Entwicklung organischen Lebens. Wie soll dasselbe nun durch Zufall entstanden sein, wenn weder die Voraussetzungen zu solchen Vereinigungen noch diese selbst vorhanden waren! — Und wenn selbst die komplizierten Zusammenstellungen $C_6H_{10}O_5$ (Stärkemehl) oder $C_{292}H_{481}N_{90}O_{83}S_2$ (kristallisiertes Eiweiß des Kürbissamens) als außerhalb eines Zellenorganismus vorhanden gedacht werden, dann sind sie noch lange keine lebende Zelle. Das ist der Punkt, wo Reinke die ganze Kraft des alten teleologischen Beweises hervorkehrt, die nicht bloß für den Philosophen, sondern für jeden denkenden Menschen eine elementare ist. Reinke betrachtet die Zelle und ihre zweckmäßige, man möchte

sagen zielbewußte, besser zielstrebige Arbeit, sie kommt ihm vor wie eine kunstvolle Maschine, die von einem geschickten Meister gebaut ist, der gleichsam in derselben verborgen ist und sie lenkt. Daher schließt er: „Die Urzeugung, d. h. die Hervorbringung des ersten Organismus geschah durch schöpferische Intelligenz, damit stehe ich auf naturwissenschaftlichem Boden." (a. a. O. S. 318/19.) Generatio aequivoca im materialistischen Sinne, also ohne jeden Eingriff einer über dem unbelebten Stoff stehenden Kraft, ist ihm nicht nur unbewiesen, sondern undenkbar. Aus der Teleologie der Zelle beweist er mit strenger Konsequenz, daß die belebende Kraft in letzter Linie eine den ganzen Kosmos beherrschende, in demselben sich ausprägende, schöpferische Intelligenz sein muß, daß diese Annahme allein eine wirklich hinreichende Ursache angibt und den denkenden Verstand befriedigt.

Die Lehre von der Schöpfung der ersten Organismen ist also eine direkte Schlußfolgerung aus den naturwissenschaftlich feststehenden Tatsachen, mithin ein Postulat der Wissenschaft.

Damit müßte auch Kant übereinstimmen, der in seiner „Kritik der Urteilskraft" (Reklamausgabe S. 284) erklärt, die Teleologie tue dar, daß wir die Welt nicht anders begreifen können, als wenn wir als höchste Ursache eine absichtlich wirkende Kausalität denken. In seiner Hyperkritik meint er freilich, damit sei die objektive Existenz einer solchen höchsten Ursache noch nicht dargetan, sondern nur, daß wir Menschen „nach Beschaffenheit unseres Erkenntnisvermögens ... uns schlechterdings keinen anderen Begriff machen können von der Möglichkeit einer solchen Welt, als so, daß wir (subjektiv) uns eine absichtlich wirkende Ursache denken". Und zwar geschehe dies in Verbindung mit der Erfahrung nach den obersten Prinzipien der Vernunft.

Nun gut, diese „obersten Prinzipien" (z. B. jede Wirkung erfordert eine genügende Ursache, idem non potest simul esse et non esse u. s. w.) sind richtig, sonst wäre unser Urteilen keine Vernunft, sondern Unvernunft. Wir urteilen aber nicht bloß über uns, über unser Denken, über das Subjekt; damit kommt kein Mensch aus, wir müssen vielmehr als Menschen, die in eine Welt hineingestellt sind, auch das Objekt, die Außenwelt beurteilen und zwar nach der Erfahrung und den obersten Gesetzen der Vernunft. Demnach muß der gesunde Menschenverstand so angelegt sein, daß er in jenen Urteilen, die allen gemeinsam sind, ein richtiges, sicheres Bild vom objektiven Sein und objektiven Geschehen gibt. Also sind die allgemeinsten, bekanntesten, menschlichen Vernunfturteile (die prima principia) nicht nur Denkgesetze, sondern ihnen entsprechen ganz gewiß die korrelativen Seinsgesetze in den Objekten. Sonst wäre das Denken über die Außenwelt jederzeit, selbst in den allereinfachsten Formen, unsicher und gefährlich, weil eventuell irreführend.

Mithin entspricht dem Denkgesetz „jede Wirkung erfordert eine hinreichende Ursache" ein objektives Fundament, es ist sogar den Tatsachen abgelauscht. Wir schließen daher mit Recht aus der Teleologie, welche uns die Naturkunde kennen lehrt, auf die wirkliche Existenz eines überweltlichen höchsten Gesetzgebers außer uns und somit ist die „objektive Existenz einer absichtlich wirkenden Kausalität" dargetan.

Es ist sehr erfreulich, daß gerade die Naturforscher die objektive Geltung des Gesetzes vom hinreichenden Grunde durchweg anerkennen, ja zum Ausgangspunkt ihrer Theorien machen und über die Schrullen eines überspannten Kritizismus zur Tagesordnung übergehen. (Vergleiche auch in dieser Hinsicht Reinke, „die Welt als Tat".)

4.

Nun zur letzten Frage: Wie hat der Schöpfer die Materie belebt?

Wir setzen hier voraus, daß auch der unbelebte Stoff von Gott erschaffen ist. Die Vernunftbeweise hierfür sind apodiktisch, denn ein Ewigaussichsein ist die höchste Vollkommenheit, alles Materielle ist aber seiner Natur nach unvollkommen. Die ewige aseitas der Materie ist damit ausgeschlossen. Mit der heutigen Kosmogonie nehmen wir sodann an, die von Gott erschaffene, irdische Welt sei anfänglich unbelebt gewesen. Drittens ist klar, daß der Schöpfer nicht eine andere, sondern die von ihm ins Dasein gerufene, vorher leblose Substanz zum Leben berufen hat.

Was dürfte nun über diese Belebung festzuhalten sein? Wir sprechen in dieser Abhandlung hauptsächlich vom pflanzlichen und tierischen Leben. Es ist dieses aber im gewissen Sinne ein materielles zu nennen, insofern als jede Lebensäußerung an der Materie haftet und keine sich zum immateriellen Objektiven hinaufschwingt, keine ein rein geistiges Produkt (einen abstrakten Begriff) liefert. Eingehenderes hierüber im dritten Aufsatze. Das den Stoffen mitgeteilte Lebensprinzip ist somit kein selbständiger oder der Materie inkarnierter Geist; die Tier- und Pflanzenseele ist also nicht für sich von Gott erschaffen und der vorher toten Masse eingehaucht. Diese war aber doch anfangs unbelebt! Somit bleibt wohl nichts anderes übrig, als die Annahme, der Schöpfer habe den Stoff zwar leblos, aber lebensfähig erschaffen, so daß, wenn alle Vorbedingungen nach seiner weisen Fürsorge und Leitung eingetroffen waren, die Lebenstätigkeit actu beginnen konnte und zwar in irgend einer konkreten, spezifischen Form. Ob diese Form die einer einzigen oder mehrerer Zellen, oder ob es der fertige Organismus einer oder auch mehrerer Pflanzen und Tiere war, darüber vermag die Naturphilosophie a priori wenig oder nichts zu sagen. Die Theologie, die heilige Schrift läßt in der schlichten, volkstümlichen Ausdrucksweise des Schöpfungsberichtes einen weiten Spielraum. Die exakte Naturforschung, welche die gegenwärtigen Entwicklungsformen der Individuen, Rassen und Arten prüft und

mit vorzeitlichen vergleicht, hat auch noch lange nicht das entscheidende Wort in dieser Hinsicht gesprochen. Uebrigens ist dieser Streit für den Schöpfungsgedanken an sich irrelevant, da offenbar dieselbe Kunst dazu gehört, tote Massen zu beleben und ihnen in einer winzigen Zelle den Impuls zu weiterer Entwicklung zu geben oder einen belaubten Eichbaum wie mit einem Zauberschlag aus der Mutter Erde erstehen zu lassen.

Nach unserer Auffassung trat in der bis dahin toten, formlosen Masse *auf natürlichem Wege* in dem Wesen ein neues, inneres, formgebendes Prinzip auf, welches eben diesen Stoff zu einem Pflanzenorganismus ausprägte, mit den stofflichen Elementen also eine neue Natur, ein neues Wesen darstellte.

Dieses Lebensprinzip (des Tier- und Pflanzenlebens) ist also nicht für sich allein, sondern in und mit der Materie ein Ganzes, eine Natur, das Fundament jeder natürlichen Lebensfähigkeit, darum nicht sowohl eine Kraft als eine Wesensform zu nennen.

Das ist, wenn wir so sagen dürfen, der „Materialismus" der alten Schule, welche der Materie gerecht wird, aber dabei die Hauptsache, das Formalprinzip, nicht vergißt. Wie schon oben (S. 503) bemerkt, sind moderne Naturkenner zu dieser Auffassung zurückgekehrt. Es darf also gesagt werden, daß die Materie das materielle Leben (vegetatives und sensitives) auf natürlichem Wege hervorbrachte, aber nicht im Sinne der heutigen, materialistischen Descendenz, sondern deshalb, weil derjenige, welcher selbst „das Leben" ist, eine Fähigkeit zu neuem Werden und Wesen, eine Potenz zum aktiven und passiven Umformen, in sie hineingeschaffen hatte und alle leblosen Einflüsse mechanischer, chemischer und physikalischer Art so dirigierte, daß sie das aktuelle Auftreten des Lebensprinzipes fördern mußten. Als dieses auftrat, war die belebte Substanz da und ließ ihre Kräfte spielen.

Demnach wären die ursprünglichsten Spezies der Pflanzenwelt und des Tierreichs, die ersten Organismen, *nicht einer Neuschöpfung im engeren Sinne des Wortes* zu verdanken, sondern einer eductio formarum e potentia materiae. (Wasmann, Die moderne Biologie und die Entwicklungslehre. S. 186.) Die Wesensformen treten mit ihrer Kraft und ihrer Tätigkeit aus der materiellen Potenz hervor, wenn diese prädisponiert ist, sie verschwinden wieder im Absterben des Organismus, wenn die Dispositionen fehlen, die Potenz der Materie aber bleibt erhalten, ebenso wie die Elemente mit ihren leblosen Kräften.

Damit ist auch dem Gesetze von „der Erhaltung der Kraft" Genüge geleistet.

Kann man sich das von uns stabilierte Lebensprinzip vorstellen? Für sich und separiert von dem belebten Stoffe natürlich nicht, aber in der von ihm wesentlich umgeformten Materie sehen wir es jeden Tag in tausend Gestalten vor unseren Augen tätig, wir sehen es in

seinen Aeußerungen, aus denen es die reflektierende Vernunft erschlossen hat.

Das aber ist die einzig mögliche und darum auch die einzig richtige Art, wie der Mensch sich in seinem Geiste ein wahres Bild von der ihn umgebenden Natur verschaffen kann, genaue Beobachtung und vernünftiges Denken. Nur so können wir die objektive Natur „begreifen", geistig in unserem Verstande wiedergeben. Wenn wir daher die Dinge, Wesen und Wesensfaktoren, deren Dasein wir erkannt haben, nicht in sich noch durch sich begreifen können, so können wir doch sagen, „daß sie sind", wenn wir auch nur umschreibend bezeichnen können, „was sie sind". Das gilt sowohl in bezug auf das Prinzip des Lebens als auch in bezug auf dessen Schöpfung; und erst recht gilt dies von seinem Schöpfer.

Ursprung und erste Entwickelung der liturgischen Verehrung des heiligen Bonifazius, Apostels der Deutschen, und seiner Martergefährten.[1]

Von Dr. Bruder in Dieburg (Hessen).

Schon zu seinen Lebzeiten stand der heilige Bonifazius bei seinen Zeitgenossen im Rufe hoher Heiligkeit. Seine tief gegründete Demut, die nur da, wo es das Interesse der Kirche erheischte, die erhabene Würde und hohe Stellung, welche er einnahm, hervortreten ließ; sein unbegrenzter, ganz und gar uneigennütziger Glaubens- und Seeleneifer, der vor keiner Gefahr, vor keiner Schwierigkeit zurückschreckte, dem auch die mühevollsten Arbeiten und größten Opfer nicht zu schwer waren; seine herzgewinnende Leutseligkeit gegen alle ohne Unterschied; seine wahrhaft zärtliche und väterliche Liebe zu denjenigen, deren Seelenheil ihm Gott durch die höchste kirchliche Autorität anvertraut, sowie zu denen, die mit ihm die Mühen, Sorgen und Entbehrungen des harten und opfervollen Missionsberufes teilten; seine aus allen seinen Unternehmungen hervorleuchtende Besonnenheit, Mäßigung und Klugheit, kurz: sein ganz heiliger, fleckenloser Wandel, welcher seinem erhabenen, schwierigen und verantwortungsvollen Amte ganz und gar entsprach, hatte ihm wie von selbst jenen Ruf eingebracht. Päpste und Bischöfe, Fürsten und andere weltliche Große, sein Klerus und wahrlich nicht zuletzt auch die untersten Schichten der von ihm zum Lichte des Glaubens geführten Bevölkerung, alle schätzten, ehrten und liebten ihn wie einen von Gott hoch begnadigten, mit den Gaben des heiligen Geistes reich ausgestatteten und mit den glänzendsten Tugenden eines Apostels gezierten Verkündiger des

[1]) Da in diesem Jahre ein Jubiläum des Apostels der Deutschen gefeiert wird, dürfte es angezeigt sein, auch in dieser Zeitschrift über den Heiligen etwas zu bringen. Wir veröffentlichen daher vorstehenden Artikel.

Wortes Gottes.[1]) Zeugnis hiefür legt außer anderen gleichzeitigen Dokumenten insbesondere seine Biographie ab, die fast unmittelbar nach seinem Tode, unter Mitwirkung des Erzbischofs Lullus von Mainz und des Bischofs Megingoz von Würzburg, der Priester Willibald von St. Viktor bei Mainz geschrieben, aber in noch viel glänzenderer Weise sozusagen jede Zeile seiner noch erhaltenen, kostbaren Briefsammlung.[2])

Es ist darum nicht zu verwundern, daß man sogleich nach seinem glorreichen Martyrium anfing, ihn als vollendeten Heiligen Gottes, als „beatus martyr", der „per agonem martyrii cum suis plurimis domesticis ad aeternam caelestis patriae quietem gloriose feliciterque" hinübergegangen sei, zu preisen, zu verehren und ihn um seine Fürbitte bei Gott anzurufen. Gerechte Veranlassung dazu gaben noch außerdem die Umstände, unter denen sein Martertod und die Uebertragung seines heiligen Leichnams von Dokkum, dem Orte des Martyriums, über Utrecht und Mainz nach Fulda erfolgt war. Es erscheint deshalb auch wie eine natürliche Folge, daß man nun alsbald begann, Bonifazius als heiligen Bischof und Martyrer liturgisch zu verehren, d. h. auf Anordnung der zuständigen kirchlichen Autorität hauptsächlich sein Fest durch Offizium und Messe alljährlich zu feiern.

Durch welche Personen, wie, wann und wo zuerst die liturgische Verehrung des heiligen Bonifazius eingeführt wurde, soll in nachfolgender Abhandlung erörtert werden.

---

[1]) „Eine Reihe der glänzendsten Eigenschaften, wie sie in solcher Verbindung nur selten angetroffen werden, vereinigten sich in Bonifazius, um ihn gerade zur Mission und zum Kirchenregiment zu befähigen: Ernst und Milde, Klugheit und Aufrichtigkeit, gelehrte Bildung und praktisches Geschick, unermüdliche Ausdauer und Energie. Darum übte er eine Macht über die Geister, wie sie wenig Sterblichen beschieden ist; wer nur einmal persönlich mit ihm verkehrt oder ihn das Evangelium hatte auslegen hören, mochte nicht gern wieder von ihm lassen. So gewann er seine angelsächsischen Schüler und Freunde, so den heiligen Gregor, der später Bischof von Utrecht wurde, aus angesehenem, den Merowingern verwandtem Hause, so Sturm aus vornehmem bayerischen Geschlechte, den ersten Abt von Fulda. Daher die unendliche Verehrung und Liebe, die er schon bei Lebzeiten genoß, der trostlose Schmerz und das Zusammenströmen des Volkes, als seine Leiche von Friesland nach Fulda überführt wurde. Reiche Wundersagen knüpfen sich an die Stätten seiner Wirksamkeit und die Uebertragung seiner Gebeine, und doch ist der unglaubliche Erfolg, den er hatte, selbst vielleicht das größte Wunder, welches die christliche Mission aus der nachapostolischen Zeit aufzuweisen hat." Arnold, Deutsche Gesch. 2, 190. — [2]) Herausgegeben von Jaffé, Bibl. Rer. Germ. Tom. III. Monumenta Moguntina. Berlin. Weidmann. 1866. — Vgl. hierzu: Külb, Sämtliche Schriften des heiligen Bonifazius ꝛc. 2 Bände. Regensburg 1859. Der erste Band enthält die Briefe. — Ueber die Handschriften der Werke des heiligen Bonifazius veröffentlichte eine sehr eingehende und gründliche Abhandlung: A. Nürnberger, Zur handschriftlichen Ueberlieferung der Werke des heiligen Bonifazius — in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. (Hannover 1883.) Seite 301 bis 325.

Nachdem Willibald die Uebertragung der Bonifazius-Leiche nach Fulda geschildert, fügt er bei: nach der Ankunft des heiligen Leichnams habe man in der Kirche zu Fulda einen neuen Sarkophag hergerichtet, die gebräuchlichen Begräbnisfeierlichkeiten gehalten und den Leichnam beigesetzt.[1])

Willibalds Ausdruck: „ex more sepelientes posuerunt", umschreibt Othlon der jüngste, aber was die Fülle des Stoffes betrifft, der verdienstvollste der mittelalterlichen Biographen des heiligen Bonifazius, mit folgenden Worten: „Unter solchem Jubel also wurde der heilige Bonifazius nach dem Kloster Fulda gebracht und daselbst begraben, wie er selbst es öfter gewünscht und wie er wiederholt dem seligen Oberhirten Lullus anempfohlen hatte. Dieser bestrebte sich auch aus allen Kräften, seinem Begehren zu willfahren, indem er mit schuldiger Ehrfurcht der Erde zurückgab, was ihr gehörte, die Seele aber durch vielfältige Gebete zur Teilnahme an den himmlischen Freuden zu empfehlen sich bemühte."[2])

Zunächst also hielt Lullus die Begräbnisfeier ab, und zwar gemäß dem in der Kirche von jeher bestehenden Gebrauche, mit Gebeten für den Verstorbenen: „animam vero caelestibus gaudiis sociandam omnimodis praecibus commendare curavit"; dann erst schritt er zur kirchlichen, liturgischen Verehrung desselben. Welches Verfahren Lullus hierbei einhielt, sollen uns die gleichzeitigen Quellen berichten.[3])

Die gesetzliche Form der Selig- und Heiligsprechung eines Martyrers, wie sie im ersten Jahrtausend der Kirche üblich war, beschreibt Papst Benedikt XIV.,[4]) wie folgt:

1. Als „Martyrer" gelten vom Ursprung der Kirche an diejenigen, die um Christi willen und für das Bekenntnis des christlichen Glaubens einen gewaltsamen Tod erlitten haben.

2. Bis etwa zur Zeit Papst Alexanders III. (1159—1181) war es Sache des Bischofs, darüber zu erkennen, ob ein des Glaubens wegen in seinem Jurisdiktionsbezirk Gemarterterin dem von der Kirche gebrauchten Sinne als Martyrer zu betrachten und deshalb der kirchlichen Verehrung würdig sei oder nicht.

3. Hieraus ergab sich für die Bischöfe die Pflicht, die Taten der Martyrer, insbesondere die Umstände ihres Martyriums genau zu erforschen, die darauf bezüglichen Akten sorgfältig sammeln und wahrheitsgetreu aufzeichnen zu lassen. Wie ernst und gewissenhaft es die Bischöfe mit der Erfüllung dieser Hirtenpflicht nahmen, beweist

[1]) Brief des Erzbischofs Cuthbert von Canterbury an Lullus vom Jahre 755 oder 756. Jaffé 262. — [2]) . . . ad eum, quem vivens praedestinaverat, locum perduxerunt et, novo in ecclesia confecto sarcofago, ex more sepelientes posuerunt. Jaffé 469. — [3]) Qui (Lullus) . . . cum veneratione debita terrae quod suum erat, reddidit, animam vero caelestibus gaudiis sociandam omnimodis precibus commendare curavit. Jaffé 504 s. — [4]) De Servorum Dei Beatif. et Beatorum Canoniz. (ed. Bonon. 1734) Lib. I. cap. 2—4. Tom. I. pag. 19 ss.

das Beispiel der drei Päpste: Klemens I. (90—100), Anterus (235—236) und Fabian (236—250). Vom ersten berichtet der Liber pontificalis: „Clemens fecit septem regiones et dividit notariis fidelibus ecclesiae, qui gesta martyrum sollicite et curiose unusquisque per regionem suam diligenter perquireret"; — vom zweiten: „Hic gestas martyrum diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondidit"; — vom dritten: „Hic regiones dividit diaconibus et fecit VII subdiaconos, qui septem notariis immineret, ut gesta martyrum fideliter colligerent."[1]) — Die gleiche Sorgfalt bewies der heilige Cyprian († 258), als er, um der Verfolgung zu entgehen und sich seiner Herde zu erhalten, längere Zeit im Versteck weilen mußte. Von hier aus befahl er seinen Priestern und Diakonen, mit aller Liebe sich der wegen des Glaubens Eingekerkerten anzunehmen, große Wachsamkeit und Sorgfalt auf die Leiber aller jener zu verwenden, „welche im Kerker eines glorreichen Todes sterben, auch wenn sie nicht gefoltert worden sind", sowie ihre Sterbetage aufzuschreiben, „damit wir ihre Gedächtnisfeier unter die der Martyrer aufnehmen können".[2])

4. Der Brauch, die Akten der Martyrer zu sammeln und aufzuschreiben, ging von der römischen auf andere Kirchen über. Wie man bei dieser Arbeit weder Kosten noch Gefahren scheute, und welche Kunstgriffe man oft anwandte, um der in den Händen heidnischer Beamten befindlichen Gerichtsprotokolle habhaft zu werden, davon zeugen noch manche erhaltene Berichte.

5. Da schon seit den ältesten Zeiten die Geschichten der Martyrer beim öffentlichen Gottesdienste vorgelesen zu werden pflegten, legten die Bischöfe stets großes Gewicht darauf, daß man dazu nur echte Marterberichte verwendete. So wurden, wie das bekannte Dekret des Papstes Gelasius I. (492—496) über die kirchlich verbotenen Schriften besagt, in der römischen Kirche „iuxta antiquam consuetudinem singulari cautela" gewisse Martyrerakten nicht gelesen, „quia et eorum, qui conscripsere, nomina penitus ignorantur, et ab infidelibus et idiotis superflua, aut minus apta, quam rei ordo fuerit, esse putantur . . . propter quod, ut dictum est, ne vel levis subsannandi oriretur occasio, in Sancta Romana Ecclesia non leguntur"; wohl aber las man daselbst die echten Marterberichte, wie Papst Hadrian I. (772—795) in einem Briefe an Karl den Großen bezeugt, wo es heißt: „Vitae Patrum sine probabilibus auctoribus minime in ecclesia leguntur; nam ab orthodoxis titulatae et suscipiuntur et leguntur."[3])

6. Auf die Sammlung und Aufzeichnung der Akten folgte deren Prüfung durch den Bischof. Da man nämlich die Ehre, die man den Martyrern erwies, als religiösen Akt betrachtete, „ideireo ecclesiarum Antistites magna semper solertia summoque studio caverunt, ne cui

[1]) Lib. pont., ed. Duchesne, zitiert von Kellner, Heortologie S. 131 f. — [2]) Ep. XII. 1. 2. — [3]) Benedict. XIV. Lib. I. cap. 3. n. 5. pag. 28.

religiosum hunc cultum decernerent, qui suo re ipsa merito mactandus hoc honore non esset, eiusque rei gratia invigilarunt, ut ex certis indiciis merita uniuscuiusque diiudicarent, et causam martyrii vitamque martyris penitus internoscerent."[1]) Namentlich wurde untersucht: „An in Ecclesiae catholicae unitate mortui essent? an qui tormenta passus erat, passus fuisset inani gloria, aut alio saeculari motivo ductus? de causa demum mortis quaestio instituebatur, iuxta illud S. Augustini: Martyrem non facit poena, sed causa."[2]) Auch die auf die Fürbitte des Martyrers gewirkten Wunder wurden sorgfältig und gewissenhaft geprüft.

7. War dann auf Grund der geprüften Akten der sichere Beweis erbracht, daß der Gemarterte um des christlichen Glaubens willen den gewaltsamen Tod erlitten hatte, so erfolgte das Urteil des Bischofs, kraft dessen insbesondere drei Dinge amtlich festgestellt wurden: 1) daß der Gemarterte im wahren und eigentlichen Sinne der Kirche „Martyrer" sei, 2) daß derselbe in die Zahl der von der Kirche anerkannten Märtyrer aufgenommen sei, 3) daß ihm nun auch die kirchliche oder liturgische Verehrung erwiesen werden dürfe und solle.[3])

8. Martyrer, bezüglich deren ein solches Verfahren beobachtet worden war, nannte man „Martyres vindicati, quorum felix in Domino exitus fuerat discussus et approbatus, et quibus iam fuerat cultus ecclesiastico iudicio delatus."[4])

So beschaffen war die Praxis der Kirche bezüglich der Selig- oder Heiligsprechung der Martyrer im ersten Jahrtausend der Kirche. Sehen wir nun zu, ob und wie Erzbischof Lullus die geschilderte Praxis in bezug auf den heiligen Bonifazius und seine Gefährten befolgt hat.[5])

[1]) Bencinus, De Litteris encycl. zitiert von Benedikt. XIV. Lib. I. cap. 3. n. 6. p. 28. — [2]) Benedict. XIV. Lib. I. cap. 3. n. 5. pag. 29. — [3]) Actorum examini succedebat ecclesiasticum iudicium, quo cultus decernebatur illis adhibendus, de quorum obitu pro Christi fide nulla ex Actorum revolutione supererat dubitatio. Judicium hoc in unaquaque dioecesi ad suum pertinebat Episcopum. Benedict XIV. Lib. I. cap. 3. n. 7. pag. 29. — [4]) Benedict. XIV. Lib. I. cap. 2. n. 9. pag. 23. — [5]) Mit einer gewissen Zaghaftigkeit veröffentliche ich das, was ich im folgenden über die Kanonisation des heiligen Bonifazius geschrieben. Gewöhnlich denkt und sagt man, die großen Heiligen der älteren Zeit, zu denen auch Bonifazius zählt, seien gleichsam durch die vox populi kanonisiert worden, und ihre Kanonisation, sowie die daraus folgende kirchliche Verehrung derselben habe sich so etwa sensim sine sensu und ohne besondere Intervention der kirchlichen Autorität vollzogen und eingebürgert. Daß dem aber nicht so sei, hat Benedikt XIV. von den Martyrern und Bekennern überzeugend nachgewiesen. Dies veranlaßte mich, nachzuforschen, ob etwa Spuren vorhanden seien, aus denen es sich nachweisen lasse, daß auch der heilige Bonifazius nach dem im ersten Jahrtausend in der Kirche üblichen Verfahren kanonisiert oder (wie Benedikt XIV. sich auszudrücken vorzieht) beatifiziert worden sei. Was ich also hier biete, ist geschrieben salvo meliore iudicio aliorum, und in diesem Sinne möge es auch von den Sachverständigen aufgenommen und als „Versuch" beurteilt werden!

1. Wie Lullus, vom heiligen Bonifazius selbst in feierlicher Weise dazu beauftragt, alles besorgte, was sich auf dessen Uebertragung und Bestattung bezog, so erachtete er es auch als seine Pflicht, dahin zu wirken, daß dem glorreichen Blutzeugen die kirchliche Verehrung zuerkannt werde. Dazu war er nun auch in ganz besonderer Weise befähigt und berechtigt. Volle dreißig Jahre hindurch war er der unzertrennliche Gefährte des Heiligen auf seinen schwierigen und mühevollen Missionsreisen gewesen und besaß somit als unmittelbarer Augen- und Ohrenzeuge die vollkommenste, sicherste und zuverlässigste Kenntnis von der ganz ausgezeichneten Heiligkeit, die sein Meister im öffentlichen und Privatleben geübt. Bei seinen Landsleuten, Missionsgefährten und anderen Zeitgenossen galt Lullus als begabter, besonnener, mit kirchlicher Wissenschaft reich ausgestatteter, seeleneifriger Oberhirte, als Eiferer für Beobachtung kirchlicher Zucht und Ordnung. Wie lieb und teuer er seinem heiligen Lehrer gewesen; welch hohe Meinung dieser von seines Jüngers Wissenschaft, Tugendhaftigkeit, gereifter Urteilsfähigkeit, Geschäftstüchtigkeit und vollendeter Tauglichkeit zum Bischofsamte hatte; wie sehr er ihn seines vollen Vertrauens würdigte, bekundet Bonifazius selbst in dem Briefe an König Pippin, worin er diesen um seine Zustimmung bittet, daß Lullus sein Nachfolger auf dem Mainzer Bischofsstuhl werde. Die Stelle lautet: „Propterea almitatis vestrae clementiam diligenter in Dei nomine deprecor: ut filiolum meum et cor episcopum Lullum, si Deus voluerit et si clementiae vestrae placeat, in hoc ministerium populorum et ecclesiarum componere et constituere faciatis praedicatorem et doctorem presbyterorum et populorum. Et spero, si Deus voluerit, quod in illo habeant presbyteri magistrum et monachi regularem doctorem et populi christiani fidelem praedicatorem et pastorem.“[1])

Legte also einerseits das enge, innig zarte Verhältnis, in welchem Bonifazius und Lullus zu einander gestanden, schon an sich allein letzterem gewissermaßen die Pflicht auf, seinem geliebten Lehrer, den Gott der Martyrpalme gewürdigt, die kirchliche Verehrung zu erwirken, so verlieh ihm anderseits seine amtliche Stellung auch das Recht, diese Angelegenheit persönlich in die Hand zu nehmen. Derjenige Teil Frieslands nämlich, wo das Martyrium des Heiligen stattgefunden, unterstand unmittelbar der Jurisdiktion des Erzbischofs von Mainz. Denn Papst Zacharias hatte in einem Brief an Bonifazius vom 4. November 751 festgesetzt: „ut supra dicta ecclesia Mogontina nunc atque etiam perpetuis temporibus tibi et successoribus tuis Metropolis sit confirmata; habens etiam sub se . . . omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit.“[2]) Da nun Bonifazius die Bekehrung des erwähnten Teiles

[1]) Jaffé 232. Nr. 85. — [2]) Jaffé 226. Nr. 81.

von Friesland durch seine Missionstätigkeit ins Werk gesetzt hatte, so gehörte kraft obiger päpstlicher Verordnung dieses Gebiet zur Erzdiözese Mainz. Somit war hier Lullus der eigentliche Diözesanbischof und ebendeshalb zweifellos befugt, dem daselbst gemarterten Blutzeugen die kirchliche Verehrung zu verschaffen.

Der Ausübung dieser Befugnis konnte sich Lullus nicht entziehen. Denn wenn irgendwo, so ziemte es sich doch vor allem, daß dem glorreichen Martyrer-Bischof in seiner eigenen Diözese, der er jahrelang so rühmlich und segensreich vorgestanden, die kirchliche Verehrung zuteil wurde, ebenso zu Fulda, wo sein Grab vom Volke hoch geehrt, zahlreich besucht und von Gott durch unleugbare Wunder und Gebetserhörungen verherrlicht ward. — So oblag nun Lullus die Pflicht, das Leben (oder, wie die Alten sich auszudrücken pflegten, die Vita, gesta, merita, sanctitas, passio, miracula) des heiligen Bonifazius zu erforschen. Als das Resultat seiner Bemühungen ist die Willibaldsche Bonifazius-Biographie anzusehen. Wie diese zustandegekommen, welches ihr erster und hauptsächlichster Zweck ist, sei hier kurz dargestellt.

2. In amtlichen Aktenstücken über das Leben heiliger Personen, denen auf Grund solcher Berichte die liturgische Verehrung zuerkannt werden soll, muß zu jeder Zeit das größte Gewicht auf vollkommene, einwandfreie Glaubwürdigkeit und Treue von seiten sowohl der Berichterstatter als auch der Zeugen gelegt werden. Hierin wird wohl der Grund liegen, daß Lullus sich zur Herstellung der Willibaldschen Bonifazius-Biographie mit Bischof Megingoz von Würzburg verband, der, selbst ein Schüler des Heiligen, unter den noch lebenden Jüngern desselben, welche das Bischofsamt bekleideten, mit Lullus eng befreundet war, wie aus ihrem gegenseitigen Briefwechsel ersichtlich ist. Auch Megingoz mußte sowohl wegen seiner langjährigen intimen Beziehungen zu dem heiligen Martyrer als auch in Anbetracht seiner Diözese, in welcher Bonifazius so segensreich gewirkt, der er zuerst seinen Schüler Burchard und nach dessen Abdankung Megingoz selbst zum Oberhirten gegeben, sehr daran gelegen sein, daß seinem heiligen Lehrer die liturgische Verehrung zuteil wurde.

3. Wie man ferner in früheren Zeiten die Sammlung und Abfassung der Martyrerakten eigens dazu bestellten Notaren übertrug, so gewannen Lullus und Megingoz in Willibald, einem Priester des St. Viktorstiftes bei Mainz, einen Mann, der, wissenschaftlich gebildet, wohl befähigt[1]) war, zur Sammlung des einschlägigen Aktenmaterials

[1]) „Muß man auch den Stil, in welchem Willibald und seine Zeitgenossen schrieben, von dem wissenschaftlichen Standpunkte aus, auf dem wir jetzt stehen, als schwerfällig, gekünstelt und schwülstig bezeichnen, so darf man ihm doch eine große Kunst in der großen, oft bis zu einem das Verständnis erschwerenden Uebermaße gesteigerten Ueppigkeit des Ausdruckes und in dem Baue der Sätze nicht absprechen." Külb 2, 408 f. — Willibalds „Sprache ist noch weit entfernt von der Reinheit der karolingischen Latinität, aber er bezeichnet doch schon den Anfang einer besseren Zeit; er

eifrig mitzuwirken, dasselbe umsichtig zu sichten und zu dem Zweck, den Lullus sich vorgesteckt, passend und praktisch zu verarbeiten. Ihn beauftragten die beiden Bischöfe, „das herrliche und wahrhaft glückselige Leben des heiligen Oberhirten Bonifazius und seine hauptsächlich durch die Nachahmung der Heiligen geheiligten Sitten" zu beschreiben. Willibald äußert sich hierüber, wie folgt: „Dem Befehle Euerer frommen Väterlichkeit habe ich gern gehorcht und das schwierige Werk, das Ihr meinen geringen Kräften aufgetragen, angefangen und zu Ende geführt. Ich bitte aber: sollte irgend etwas in anderer Weise ausgefallen sein, als Ihr wünschtet, so nehmet es mit Rücksicht auf meine Schwäche und mein Unvermögen und auf die Erhabenheit des auferlegten Werkes nachsichtig hin; denn nur aus Ehrfurcht gegen Euch habe ich Euerem Befehle Folge geleistet. . . . Es beschloß nämlich Euere Heiligkeit, mich Unweisen den Weisen, mich weniger Befähigten den Klugen gleichzustellen, ja sogar vorzuziehen und das, was Ihr ohne Anstrengung Euererseits in geschickter Sprache hättet darstellen können, mir Unwissenden aufzulegen. . . . Ihr habt mich genötigt, nach dem Muster derjenigen, deren keuschen Lebenswandel und heilige Sitten anerkannt heilige Väter in zierlicher Rede beschrieben und uns überliefert haben, . . . das Leben des heiligen Martyrers Bonifazius niederzuschreiben."[1])

4. Von Willibald berichtet im 11. Jahrhundert der ungenannte Priester der Mainzer Kirche in der „Passio S. Bonifatii"[2]): „Willibald schrieb das Leben und den Wandel des Mannes Gottes (Bonifazius), sowie auch sein Leiden — weil noch viele am Leben waren, welche dieses Leiden mitangesehen — an dem Orte (bei Mainz), welcher die Kirche des heiligen Viktor heißt, in einem Zimmer zuerst auf Wachstafeln, um dasselbe dem Herrn Lullus und Megingoz zur Genehmigung vorzulegen und nach deren Prüfung auf Pergament abzuschreiben, damit sich nichts Uebereiltes oder Ueberflüssiges einschleiche." — Demnach hat Willibald die schriftliche Abfassung oder die Redaktion der Biographie besorgt, während Lullus und Megingoz bezüglich der darin aufgenommenen Tatsachen prüfende und verbessernde Hand anlegten. Somit dürfen als Verfasser der „Vita vel Passio beatissimi Christi Martyris et Archiepiscopi Bonifatii"[3]) angesehen werden

hat in der Schule seine Klassiker gelesen, und sein Hauptfehler besteht darin, daß er es zu gut machen will, daß er im Streben nach einem gewählten Stil in Verkünstelung verfällt." Wattenbach, Geschichtsquellen. 1. Auflage. S. 83 f.

[1]) Jaffé 429 s. — [2]) Jaffé 481. — [3]) So lautet die Ueberschrift in der zweitältesten Handschrift der Vita. Vgl. Jaffé 425 und 429, nota a. Die Handschrift ist in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts von Reginbert, Mönch des Klosters Reichenau († 9. Mai 846), geschrieben und befindet sich jetzt in der Bibliothek zu Karlsruhe. Die älteste Handschrift, die wir kennen, befindet sich in dem am Ausgang des 8. oder am Anfang des 9. Jahrhunderts geschriebenen Kodex (Lat. 1086, Bav. 86, fol. 1—44) der Münchener Hofbibliothek. Ehemals gehörte der Kodex der Freisinger Dombibliothek. Vgl. Jaffé 425.

die Bischöfe Lullus und Megingoz, beide Schüler und langjährige Mitarbeiter des Heiligen, und Willibald, der fromme, demütige, bescheidene, wahrheitsliebende Priester des St. Viktorklosters bei Mainz. Ihre Namen, die in der Einleitung der Vita ausdrücklich genannt sind, prägen dieser ältesten und kostbaren Bonifazius-Biographie gleich von vornherein den Stempel der Wahrheit, Echtheit und Glaubwürdigkeit auf.

5. Was die Quellen betrifft, aus denen Willibald seine Erzählung schöpfte, so lagen ihm sicher schriftliche Aktenstücke vor, Briefe, Synodalakten 2c., deren Texte er jedoch nie wörtlich anführt. Seine wichtigste Quelle aber bilden die mündlichen Aussagen von Augen- und Ohrenzeugen. Er schrieb nämlich die Vita zwischen 755 und 768,[1]) also zu einer Zeit, wo noch viele am Leben waren, die mit Bonifazius in persönlichem Verkehre gestanden hatten. Wie eifrig deren Zeugnisse gesammelt und wie sorgfältig sie von Willibald verwertet wurden, deutet dieser an verschiedenen Stellen klar und bestimmt an. Nur zwei Zeugen nennt er mit Namen, nämlich Lullus und Megingoz, beide Männer, welche von dem persönlichen Lebenswandel und von der öffentlichen und amtlichen Wirksamkeit des heiligen Bonifazius die umfassendste und vollkommenste Kenntnis besaßen, deren Aussagen also als testimonium omni exceptione maius gelten müssen. „Ihr habet — so redet Willibald diese seine bischöflichen Auftraggeber in der Vorrede an — Ihr habet mich genötigt, das Leben des heiligen Martyrers Bonifazius, so wie ich es von seinen lange bei ihm weilenden Schülern und aus Euerem Munde vernommen habe, mit größtmöglicher Sorgfalt niederzuschreiben.“[2]) — Das erste Kapitel beginnt er mit den Worten: „Wir wollen also versuchen, das herrliche und wahrhaft glückselige Leben des heiligen Oberhirten Bonifazius, so wie wir alles durch die Erzählung gottesfürchtiger Männer, welche das, was sie im täglichen Gespräche und im beständigen, unmittelbaren, frommen Umgange mit ihm hörten und sahen, den Nachkommen als Beispiel überlieferten, vernommen haben, in dieses Werkchen zu verweben.“[3]) — Aehnlich sind seine Aeußerungen im 2. Kapitel: „sicut fideles confamiliaritatis illius viri pro certo testati sunt“;[4]) — im 4. Kapitel: „quae ex fidelium didicimus relatione virorum“;[5]) — im 5. Kapitel: „quemadmodum rem rumigerulis referentibus gestam comperimus;“[6]) — im 9. Kapitel: „miraculum . . . quod . . . ad nos usque per venerabilem virum Lul episcopum delatum est.“[7])

6. Wie ernst es Lullus darum zu tun war, über Dinge, über welche er nicht als Augenzeuge berichten konnte, sichere Nachrichten zu erlangen, ergibt sich unter andern daraus, daß er an die Spitze der Gesandtschaft, die er zur Abholung des heiligen Leichnams nach

[1]) Jaffé 423. Nota 1. — [2]) Jaffé 430. — [3]) Jaffé 431. — [4]) Jaffé 434. — [5]) Jaffé 438. — [6]) Jaffé 442. — [7]) Jaffé 470.

Utrecht schickte, einen Mann stellte, „der ein durch ungewöhnliche Heiligkeit, Keuschheit und Enthaltsamkeit ausgezeichnetes Leben führte, namens Hadda; dieser war der Leiter der Fahrt und seiner Begleitung, und ihm hatte insbesondere neben den mit ihm reisenden Brüdern der obenerwähnte Oberhirte (Lullus) die Besorgung dieser Botschaft und die Herbeiführung des heiligen Körpers übertragen, damit dem Manne von heiligem Ansehen größere Ehrerbietung gezollt und das Zeugnis der Mehrzahl über das, was sie zu sehen und zu hören Gelegenheit hätten, noch mehr bekräftigt würde."[1]) — Auch die höchst lebhafte und anschauliche Schilderung der rührenden Abschiedsszene des heiligen Bonifazius wird ohne Zweifel auf Lullus als Hauptzeugen zurückzuführen sein. Ebenso wird er keinen geringen Anteil an der sehr ins Einzelne gehenden Darstellung des Martyriums haben. Standen ihm doch als Diözesanbischof die geeigneten Mittel zur Verfügung, um am Orte des Martyriums selbst die diesbezüglichen Erhebungen machen zu lassen. Daß er letzteres auch tatsächlich tat, ist kaum zu bezweifeln, wenn man erwägt, daß unter seiner Regierung das von Bonifazius begonnene Bekehrungswerk bei den noch heidnischen Friesen fortgesetzt und vollendet wurde, wie Willibald ausdrücklich berichtet,[2]) sowie daß Lullus christlich gewordene Friesen nach der Stadt Mainz zog, wo er ihnen Wohnsitze anwies.[3]) Ein solch lebhafter Verkehr mit Land und Volk der Friesen, wie Lullus ihn ins Werk setzte, berechtigt wohl zu der Annahme, daß die ausführliche Darstellung der Marterszene auf glaubwürdigen Aussagen von Augen- und Ohrenzeugen beruht.

7. Auch die Wunder, welche Gott auf die Fürbitte des heiligen Bonifazius wirkte, mußten von Lullus geprüft werden. Wie zahlreich und unleugbar die waren, welche am Grabe des Heiligen geschahen, berichtet Willibald also: „An dem Orte aber, wo sie den Leichnam beigesetzt, strömten fortan die göttlichen Wohltaten über; und wer mit irgend einer Krankheit behaftet hierher kam, erhielt durch die Fürbitte des heiligen Mannes Heilmittel sowohl für den Körper als auch für die Seele. Manche, die schon am ganzen Körper abgestorben und fast durchaus leblos und nahe daran waren, den letzten Atemzug auszuhauchen, erlangten ihre Gesundheit wieder. Andere, deren Augen an Erblindung litten, erhielten ihr Gesicht zurück, und wiederum andere, welche, von den Schlingen des Teufels umstrickt, den Verstand verloren hatten, wurden ihres gesunden Sinnes wieder teilhaftig, und priesen, nachdem sie ihr früheres Wohlsein wieder erlangt, lobsingend Gott, der sich würdigte, seinen mit so großen Gaben geschmückten Diener in den gegenwärtigen und zukünftigen Zeiten zu erhöhen und

[1]) ut . . . plurimorum amplius testificatio in his, quae auditu vel visu perciperent, praevaleret. Jaffé 467 s. — [2]) Cap. 8. Jaffé 467. — [3]) Will. Regesta etc. I. 37. n. 22. Die von Will aus Liudger, Vita S. Gregorii abb. Traiect. in Mabillon, Acta SS., O. S. B. III, pars II. pag. 326 angezogene Stelle scheint mir nicht beweiskräftig.

zu ehren und durch glänzende Entfaltung offenbarer Wunder zu verherrlichen."[1])

Aus diesem einfach und nüchtern gehaltenen Bericht schimmert gleichsam eine besonders hervorstechende Charaktereigenschaft Lullus entgegen: sein besonnenes, kluges, aller Ostentation und Uebertreibung abholdes Wesen, das in allem das richtige Maß einzuhalten versteht!

Doch nicht in Fulda allein geschahen Wunder auf die Fürbitte des heiligen Bonifazius. Der Priester von Utrecht, der bald nach Willibald, noch im 8. Jahrhundert das Leben des heiligen Bonifazius schilderte, berichtet ausdrücklich: „An vier überaus beglückten Orten also, nämlich zu Dockinga (dem Orte des Martyriums), zu Utrecht, in der Stadt Mainz und im Kloster Fulda, macht sich die Gegenwart des heiligen Martyrers häufig durch sichtbare Anzeichen bemerklich, indem daselbst durch seine Fürbitte von dem Herrn viele Heilungen und andere Gnadenerweise bis auf den heutigen Tag gewährt werden."[2]) — Ja, der Ruf der Wunder war sogar bis nach Italien, Gallien und Britannien gedrungen.[3])

8. Die eigentliche Absicht, aus der Willibalds Schrift hervorgegangen, enthüllt uns dieser deutlich genug. Es war ihm und seinen bischöflichen Auftraggebern nicht darum zu tun, ein Werk zu schaffen, das für Mit- und Nachwelt nur rein historisches Interesse, nur rein historischen Wert haben sollte, sondern sie wollten gleichsam ein offizielles Aktenstück anfertigen, auf Grund dessen Lullus in seiner amtlichen Eigenschaft als Diözesanbischof dem heiligen Bonifazius die liturgische Verehrung zuerkennen, ihn also unter die Zahl der kirchlich anerkannten, heiligen Martyrer aufnehmen konnte. Dies deutet Willibald gleich am Anfang des ersten Kapitels an: „Wir wollen versuchen, . . . die spärlichen Nachrichten (über das Leben des heiligen Bonifazius) in das einfache Gewand der Geschichte zu kleiden und im Zusammenhange zu entwickeln und vom Anfange bis zum Ende mit aller möglichen Sorgfalt die Heiligkeit seiner göttlichen Beschauung zu enthüllen";[4]) das heißt wohl: die in der Schrift vorgebrachten Tatsachen sollen den Beweis liefern, daß Bonifazius ein Heiliger ist, der die Anschauung Gottes im Himmel genießt.

Daß diese Absicht bei Abfassung der Willibaldschen Schrift in erster Linie verwaltete, ergibt sich noch klarer und bestimmter aus dem, was der oben (S. 522) angeführte Verfasser der Passio S. Bonifatii darüber berichtet: Willibald habe das Werk vorerst auf Wachstafeln geschrieben, „um es den Bischöfen Lullus und Megingoz zur

[1]) Jaffé 469. — [2]) In quatuor ergo felicissimis locis, id est Dockinga, Traiecto, in Moguntia urbe, in Fuldensi coenobio, beati Martyris praesentia visibilibus crebro sentitur indiciis, in quibus per intercessiones eius plurimae sanitates a Domino aliaque praestantur beneficia usque in hodiernum diem. Jaffé 506. — [3]) Jaffé 430. — [4]) . . . et ab exordio usque ad finem, quanta possumus indagatione, divinae contemplationis eius sanctimoniam revelare. Jaffé 431.

Genehmigung vorzulegen und, nachdem es von denselben geprüft worden, auf Pergament abzuschreiben, damit es nicht den Anschein gewinne, als sei in dem Buche etwas ohne die nötige Vorsicht und Klugheit geschrieben, oder als enthalte es Ueberflüssiges."[1])

In diesen Worten offenbart sich von seiten der Bischöfe Lullus und Megingoz eine ganz eigenartige Sorgfalt und Strenge bezüglich der Vita. Es genügte ihnen nicht, daß die Akten über das Leben und den Martertod des Heiligen aus dem Munde zuverlässiger, einwandfreier und glaubwürdiger Zeugen aufgenommen und gesammelt waren, sondern sie unterziehen das Werk, bevor es ins Reine geschrieben wird, einer eingehenden, strengen Zensur. Wozu aber solche Strenge einem zuverlässigen, gewissenhaften Schriftsteller gegenüber, wie Willibald war? Die Strenge hatte ihren Grund nicht in etwaigem Mißtrauen gegen den Verfasser, sondern Lullus wußte recht gut, daß nach uralter kirchlicher Vorschrift beim liturgischen Gottesdienste nur sorgfältig geprüfte, als echt und wahr befundene Heiligengeschichten gelesen werden durften. Es drängt sich einem bei genauerer Erwägung obiger Stelle aus der Passio unwillkürlich der Gedanke auf, als habe dem gewissenhaften Oberhirten das oben berührte Dekret des Papstes Gelasius vorgeschwebt, welches an Schriftwerke, wie das Willibaldsche ist, zwei Anforderungen stellt, nämlich 1) daß die Namen ihrer Verfasser bekannt seien; wohl deshalb sind auch an der Spitze der Vita S. Bonifatii die Namen der drei Männer Lullus, Megingoz und Willibald, von denen sie herrührt, ausdrücklich genannt; — 2) daß in dieselben keine „superflua, aut minus apta, quam rei ordo fuerit" aufgenommen werden; darum unterzog Lullus die Vita vor ihrer Niederschrift ins Reine einer so strengen Prüfung, „ne quid incaute vel superfluum exaratum (in ea) appareret".

Wozu ferner die Genehmigung (probatio) der beiden Bischöfe zur Herausgabe der Vita? Soll durch den Ausdruck „ad probationem domni Lulli et Megingaudi" angedeutet werden, zur Herausgabe eines Heiligenlebens von nur historischem Interesse, von nur historischem Wert sei die bischöfliche Genehmigung erforderlich gewesen? Gewiß nicht! Der Ausdruck findet seine genügende Erklärung nur in der Annahme, daß die Vita ein amtliches Aktenstück sein soll, auf Grund dessen der Diözesanbischof berechtigt ist, den heiligen Bonifazius unter die Zahl der kirchlich anerkannten und kirchlich zu verehrenden heiligen Blutzeugen aufzunehmen.

9. Ein weiterer Zweck der Willibaldschen Bonifazius-Biographie war der, daß diese „Vita vel Passio beatissimi Christi Martyris et Archiepiscopi Bonifatii" zum Vorlesen beim Chorgebet am Feste

[1]) Postea igitur Willybaldus vitam conversationemque viri Dei necnon et passionem . . . conscripsit . . primitus in ceratis tabulis ad probationem domni Lulli et Megingaudi, et post eorum examinationem in pergamenis rescribendam, ne quid incaute vel superfluum exaratum appareret. Jaffé 481.

des Heiligen gebraucht werden sollte. Diese Gebrauchsbestimmung deutet Willibald an mit den Worten: „Eurem Befehle gemäß soll ich das Leben des seligen Mannes, seine erhabenen Tugenden, den Eifer seiner Frömmigkeit und die Stärke seiner Entsagung dem gegenwärtigen und den zukünftigen Jahrhunderten darlegen", offenbar nicht allein zu historischen Zwecken, sondern noch vielmehr zu Zwecken der Andacht und Erbauung, „um durch die Erzählung eines so erhabenen Lebens den Lesern ein nützliches Beispiel der Nacheiferung vorzuführen, da durch diese Vorbilder jeder belehrt und durch die Vervollkommnung seines eigenen Fortschrittes zum Besseren geführt wird," wie ja auch Hegesippus und Eusebius ihre kirchengeschichtlichen Bücher und Papst Gregor d. Gr. seine vier Bücher-Dialoge zu gleichen Zwecken geschrieben, „ein Werk, das den Kirchenbibliotheken eingereiht, noch bis zum heutigen Tage der Nachwelt ein würdiges Erzeugnis der Wissenschaft darbietet."[1]) Wie diese Schriften, so sollte auch Willibalds Werk beim liturgischen Gottesdienste Verwertung finden. Diese Ansicht findet eine Bestätigung durch die Bemerkung Willibalds, daß religiöse und katholische Männer in Italien, Gallien, Deutschland und Britannien, zu denen der Ruf von Bonifazius' Heiligkeit und der Glanz seiner Wunder gedrungen war, Lullus um eine eingehende, zuverlässige Lebensbeschreibung des Heiligen gebeten hatten, ein Wunsch, den Lullus durch Willibalds Schrift zu erfüllen suchte. Wohin diese Bittgesuche zielten, zeigt die Tatsache, daß bald nach dem Martyrium des heiligen Bonifazius gerade die Bischöfe Englands den Todestag des Heiligen zum Feiertag in ihren Diözesen erhoben; da mußte es ihnen sehr erwünscht sein, die üblichen Lesungen beim liturgischen Festgottesdienst der Vita vel Passio des heiligen Martyrers entnehmen zu können.

Ferner scheint die ganze Anlage der Vita vel Passio dafür zu sprechen, daß sie auch mit Rücksicht auf dereinstige Verwendung beim liturgischen Gottesdienste verfaßt wurde. Die ersten sieben Kapitel behandeln ziemlich ausführlich und zusammenhängend die Geschichte des Heiligen von seiner Geburt bis etwa zum Jahre 740, namentlich sein Verhältnis zu den Päpsten Gregor II. und III., und zwar vorwiegend im Stile frommer Erbauung; gerade dies letztere Moment hebt der Verfasser mehrmals ausdrücklich hervor. Im achten Kapitel gibt Willibald sein seitheriges Verfahren plötzlich und unmotiviert auf, berichtet in wenigen Zeilen und ganz unvollständig und ungeordnet über die nächsten zehn oder zwölf Jahre, so daß er den Papst Zacharias, mit welchem doch Bonifazius (wie aus der Briefsammlung ersichtlich ist) in sehr lebhaftem Verkehr und Briefwechsel stand, nicht einmal mit Namen nennt. Gar nichts erfahren wir über das Verhältnis, in welchem Bonifazius zur Erhebung Pippins auf

[1]) Jaffé 429 ss.

den fränkischen Königsthron stand, fast nichts über Bonifazius' Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz. Dagegen wird weitläufig Bonifazius' Abschied, seine letzte Reise nach Friesland und sein Martyrium geschildert, zuletzt noch eine wunderbare Begebenheit berichtet, die nach dem Tode des Heiligen am Orte des Martyriums vorgefallen war.

10. Betrachten wir nun Willibalds Werk vom wissenschaftlichen Standpunkt aus als historische Quelle, so „zeichnet es sich überall durch Zuverlässigkeit aus",[1]) „enthält schätzbare Nachrichten und erhebt sich weit über die früheren Leistungen der Art",[2]) „ist durch einen großen Reichtum von zuverlässigen Nachrichten eine höchst schätzbare Quelle für die Geschichte des Heiligen",[3]) welche „alle, die später mehr oder minder ausführlich das Leben des heiligen Bonifazius geschildert haben, als Hauptquelle benützten und ausschrieben."[4]) Ist auch der Stil schwülstig und überladen, so hat dennoch (wie Arndt a. a. O. bemerkt) „das kleine Leben einen ungemein hohen Wert, wir dürfen nicht zweifeln, es unter die hervorragendsten Denkmale der historischen Ueberlieferung des Mittelalters zu setzen. Ungemein oft ist es abgeschrieben und benutzt, später ist es überarbeitet, dann im 13. Jahrhundert sogar ins Deutsche übersetzt."[5]) Kurz und prägnant faßt Jaffé sein Urteil zusammen: „Proinde cum Willibaldus tam paullo post Bonifatii mortem ea, quae ab eiusdem sociis amicisque acceperat, memoriae prodiderit, relatio in eorum monumentorum numero est, quorum et ipsa vetustas aestimatione dignissima et fides ob praestantissimos auctores egregie probata habetur. Neque usquam nascitur suspicio, a vero scriptorem discessisse."[6])

Vergessen wir indessen nicht, daß wir die Zuverlässigkeit dieser kostbaren Schrift in erster Linie dem Ernst und Eifer des Erzbischofs Lullus verdanken, der (wie aus obiger Darstellung wohl zur Genüge

[1]) Leben des heiligen Bonifazius von Willibald, übersetzt von Dr. Wilhelm Arndt, Berlin 1863. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. VIII. Jahrhundert. 2. Bd. Vorrede S. XV.) — [2]) Wattenbach, Geschichtsquellen. 1. Aufl. S. 83. — [3]) Will, Regesten ꝛc. I. Vorr. S. VII. — [4]) Külb 2, 409. Vgl. Potthast, Bibliotheca hist. 1. Aufl. S. 636 und Supplem. S. 132. — [5]) Herausgegeben in Dorows Denkmälern alter Sprache und Kunst (Bonn, 1823) und von Schulte, das Leben des heiligen Bonifazius, des Apostels der Deutschen. Als Programm zur tausendjährigen Jubelfeier der Gründung der Pfarre und Kirche zum heiligen Bonifazius in Freckenhorst. In niederdeutscher Sprache nach einer Handschrift aus dem XIII. Jahrhundert, mit geschichtlichen Anmerkungen und Zusätzen. Warendorf 1852. S. 1—91 enthält: Dat leuen des Erwerdighen hilligen Bisschops vnd mertelers sunte Bonifacy. Die Handschrift befindet sich im Pfarrarchiv zu Freckenhorst. — [6]) Jaffé 423, wo über die Schreibweise Willibalds bemerkt ist: „Habet autem oratio eius turgidius quiddam et perplexius; singulaque capita simplici hac arte tacta sunt, ut introitus eas quae consequuntur res brevissime comprehendat, conclusionemque conformet sententia e bibliis assumpta." Ein richtiges Urteil hierüber geben auch Külb 2, 408 f. und Wattenbach S. 83 f.

erhellt) sie anfertigen ließ gleichsam als offizielle Acta, Vita oder Passio eines Martyrers, dem er als kompetenter Diözesanbischof auf Grund der darin berichteten Tatsachen die kirchliche Verehrung zuerkennen wollte. Daß Lullus diese seine Absicht ausgeführt hat, beweist die Tatsache, daß schon zu dessen Lebzeiten der heilige Bonifazius liturgisch verehrt wurde, wie sich aus den Quellen sicher nachweisen läßt.

Willibald berichtet nämlich: nach dem Tode des heiligen Bonifazius sei das Bekehrungswerk unter den Friesen fortgesetzt und noch zu Lullus Lebzeiten vollendet worden.[1]) „An dem Orte aber — so erzählte Lullus selbst dem Willibald — an dem Orte, wo einst das Blut des heiligen Martyrers vergossen worden", errichteten die Friesen, um das Land vor Ueberschwemmungen zu schützen, einen ungemein großen Erdwall, auf dem sie nachher „zu Ehren des erhabenen Martyrers eine herrliche Kirche" nebst einer Wohnung für die Diener Gottes erbauten,[2]) was sicher unter Mitwirkung ihres Diözesanbischofs Lullus geschah.

Daß man zu Utrecht alsbald nach dem Martyrium des heiligen Bonifazius „am 5. Juni das Fest seiner Beisetzung" beging, bezeugt der oben (S. 522) erwähnte Priester von Utrecht, mit den Worten: „Bonifazius, der Heilige Gottes, vollendete also seinen Lebenslauf aufrecht stehend und betend und seinem Bedränger den Hals darbietend, am vierten Tage nach den Kalenden des Monats Juni. Daher haben auch jene Verse ihren Ursprung, welche in der Kirche am Feste seiner Beisetzung gesungen werden:

Junius bringt an den Nonen fürwahr ein herrliches Fest uns,
Welches die Brüder und Bürger zugleich erfüllet mit Freude,
Weil Bonifazius jetzt, nachdem er das ewige Leben
Durch sein Blut sich erkauft, zu den himmlischen Räumen emporstieg.[3])

In Mainz erfahren wir von einer Bergung mehrerer Reliquien des Heiligen durch Lullus im Jahre 755, woran sich die Erbauung einer Bonifazius-Kirche oder -Kapelle schließt, in der sich ein Altar oder sepulcrum S. Bonifatii befand. — Ueber die Reliquien berichtet die Passio S. Bonifatii, von einem Priester der Erzdiözese Mainz um das Jahr 1020 geschrieben: „Als (nach der Ankunft der Leiche

[1]) Jaffé 466 s. — [2]) Willibald schreibt: „ad nos usque per venerabilem virum Lul episcopum delatum est, . . quod in loco, ubi quondam pretiosus sancti martyris effusus est sanguis, . . structura cuiusdam tumuli . . ab imo in excelsum usque construeretur; super quem denique ecclesiam, sicut postea gestum est, exstruere cogitabant, ac servorum Dei habitationem in loco eodem collocare." Jaffé 470. — Der Priester von Utrecht: „ubi postea in honorem tanti martyris constructa est basilica nobilis." Jaffé 506. — [3]) Unde et illud tetrasticon scriptum habetur et in depositionis eius solemniis in ecclesia cantatur:

Juniis in Nonis festum venerabile nobis
Advenit, exsultant fratres cum civibus in quo,
Tunc quia coelorum meruit Bonifacius alta
Scandere, perpetuam mercatus sanguine vitam.

Jaffé 506. Külb 2, 320.

in Mainz) der Leichnam des Mannes Gottes, wie es Sitte ist, gewaschen wurde, floß Blut aus seinen Wunden, wie wenn sie eben erst geschlagen worden wären. Lullus aber sammelte das Waschwasser in einem irdenen Gefäße und grub es in die Erde, da wo jetzt die dem heiligen Bonifazius erbaute Kirche steht, nördlich von der Kirche, welche die Taufkirche des Johannes heißt, wo auch bis heute (wie man sagt) die Kleider, in welchen er gelitten, in einem hölzernen Schreine liegen. Deshalb gibt sich auch in dieser Stadt nach der Meinung ihrer Bewohner nirgends, die Ruhestätten der Martyrer-Leiber ausgenommen, eine so große Heiligkeit kund, wie es in der obengenannten Kirche der Fall ist."[1]) — Ob Lullus der Erbauer der Kapelle ist, bleibt ungewiß; sicher ist, daß sie zwischen 755 und 823 entstand.

Selbstverständlich fing man alsbald auch in Fulda an, den Heiligen liturgisch zu verehren. „Nach seiner Beisetzung zu Fulda, schreibt Eigil, dankte der ehrwürdige Abt Sturmi mit seinen Brüdern Christo, daß sie verdient hätten, einen so großen Schutzpatron so nahe bei sich zu haben. Auch begann von da an der heilige, von Gott erwählte Ort berühmt zu werden und bei allen in hoher Achtung zu stehen . . . Wie große Wunder aber damals geschahen und noch täglich geschehen, das zu beschreiben überlasse ich anderen, die geschickter sind als ich."

Daß man schon vor dem Jahre 800 sein Fest in Fulda feierte und auch sonst während des Jahres Messen zu Ehren desselben zelebrierte, ergibt sich aus einem Briefe Alkuins († 804) an die Mönche zu Fulda, worin er nicht bloß seiner innigen Verehrung gegen den heiligen Bonifazius glänzenden Ausdruck gibt, sondern auch das Vorhandensein eines eigenen Meßoffiziums zu Ehren des Heiligen bezeugt, das wahrscheinlich er selbst verfaßt hat. Die Stelle lautet: „Ich schicke eine Decke für das Grab unseres heiligen Vaters Bonifazius, auf dessen heilige Fürsprache für meine Sünden ich großes Vertrauen setze, damit ich Sünder Verzeihung zu erlangen verdiene an jenem Tage, an welchem Euere Heiligkeit die Krone der ewigen Seligkeit erlangen wird. Auch ein Meßbuch sende ich Euch, o sehr heilige Priester, damit Ihr es täglich zur Hand habet, wenn es einem beliebt, Gebete zu Gott emporzusenden; wenn es Einem beliebt, zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit zu beten, oder um die Liebe zur Weisheit, oder um die Tränen der Buße, oder um die vollkommene Liebe, oder um den Schutz der Engel oder aller Heiligen zu bitten; oder wenn Einer um Nachlaß seiner Sünden, oder für irgend einen lebenden Freund, oder auch für sehr viele Freunde, oder auch für verstorbene Brüder beten will; oder wenn er insbesondere um die Fürsprache der seligen und allzeit jungfräulichen Gottesmutter Maria bitten will; oder wenn Einer zu Ehren Eueres Heiligsten Vaters

[1]) Jaffé 479. Das Kapitel ist überschrieben: Quod vulnera eius quasi recentia sanguinaverunt.

Bonifazius die Messe singen und dessen huldvolle Gegenwart durch Gebete erflehen will."[1])

Um die nämliche Zeit richteten die Fuldaer Mönche eine Bittschrift[2]) an Karl den Großen, worin sie unter anderm auch die herkömmlichen Gewohnheiten ihres Klosters schildern. Daselbst liest man unter Nr. 14: „Herkommen ist, daß die alte Gastfreundschaft nicht vergessen, sondern allen Gästen entsprechende Ehre und jegliche Freundlichkeit erwiesen wird. Wenn aber mehrere zu gleicher Zeit ankommen, wie bei der St. Bonifazius-Messe, so werden alle gelabt und von denen, welchen die Obsorge für die Vorratskammern anvertraut ist, soll allen eine Erquickung gereicht werden." — Unter „Missa S. Bonifacii, St. Bonifazius-Messe" ist hier ohne Zweifel der Festtag des Heiligen (5. Juni) gemeint.

Von allem, was beim Martyrium, bei der Uebertragung und am Grabe des neuen Martyrers sich zugetragen, erhielten die Bischöfe Englands alsbald genaue Nachricht, und zwar ohne Zweifel durch Lullus selbst, obgleich ein diesbezüglicher Brief von ihm nicht vorliegt. Zieht man nämlich den regen Verkehr in Betracht, den Lullus sowohl durch Boten als auch durch Briefe mit englischen Bischöfen, Königen und anderen hervorragenden Personen geistlichen und weltlichen Standes unterhielt, namentlich auch die Ueberschrift[3]) des Briefes, welchen „Erzbischof Cuthbert von Canterbury mit andern Mitbischöfen, Priestern und Aebten an den hochwürdigsten Mitbruder und in der Liebe Christi teuersten Mitbischof Lullus und dessen Mitarbeiter, Bischöfe und Priester" noch im nämlichen, oder doch sicher im folgenden Jahre (755 oder 756) richtete, so drängt sich unwillkürlich die Vermutung auf, Lullus selbst habe noch vor Ablauf des Jahres 755 seine Landsleute in England über alles auf genaueste unterrichtet.[4])

Welch tiefen Eindruck diese Nachrichten auf die Bischöfe und den Klerus Englands machten, zeigt der eben erwähnte Brief Cuthberts,

[1]) Jaffé, Bibl. Rer. Germ. VI. Monumenta Alcuiniana. Ed. Wattenbach et Duemmler. Berlin. 1873. Seite 658 f. — [2]) Libellus supplex monachorum Fuldensium Carolo Magno Imperatori porrectus, gedruckt in: Brower, Antiq. Fuld. p. 212; Schannat, Cod. prob. p. 84; Mabillon, Acta SS., O. S. B. IV. 1. (p. 247 ed Venet.) p. 260—262 ed. Paris. — Will, Reg. Archiep. Mogunt. I. Vorrede X. — [3]) Der Originaltext lautet: „Reverentissimo fratri et in amore Christi karissimo Lullo coepiscopo, simulque cooperatoribus tuis, episcopis et sacerdotibus Dei, quorum nomina in libro vitae scripta teneantur, Cuthberhctus servus servorum Dei cum aliis consacerdotibus Christi et presbyteris seu abbatibus aeternae prosperitatis ac pacis in Domino salutem." Jaffé 261. — [4]) Jaffé setzt den Brief Cuthberts an das Ende des Jahres 755, englische Forscher ins Jahr 756. — In früheren Jahrhunderten pflegte man die Namen und Akten der Martyrer von einer Diözese an andere zu schicken, um ihnen auch in diesen die kirchliche Verehrung zu erwirken. Benedikt XIV. (Lib. I. cap. 4. n. 1. pag. 31) schreibt: „Concors est eruditorum sententia, ab una ad aliam ecclesiam primis aerae christianae saeculis tum martyrum nomina, tum pretiosae mortis seriem per encyclicas litteras transmissa fuisse, ut nedum gloriosa certamina omnibus innotescerent,

worin es heißt: „Nie werden aus unserem Gedächtnisse entschwinden die mannigfaltigen und unablässigen Trübsale und Aengste, welche von uns in unsern Herzen, von Euch aber in der Tat mit unserm von Gott geliebten Vater seligen Angedenkens, dem Martyrer Bonifazius, unter den heidnischen Verfolgern und den ketzerischen und abtrünnigen Verführern auf einer so gefahrvollen und durch Roheit verkümmerten Pilgerschaft aus Liebe zum ewigen Vaterlande lange Zeit hindurch ertragen werden mußten. Und jetzt, da jener durch den Martertod samt seinen meisten Gefährten zur ewigen Ruhe des himmlischen Vaterlandes glorreich und glücklich hinübergegangen ist, werdet Ihr, die Ihr von diesen noch übrig seid, vielleicht mit noch größerer Gefahr und Schwierigkeit unter mannigfaltigen Versuchungen wandeln, da Ihr Euch gewiß gegenwärtig eines so großen Vaters und Lehrers beraubt fühlet."

„Obgleich nun deshalb eine gewisse herbe Traurigkeit unser Herz arg peinigt, so erheitert und mildert doch den Jammer dieses Schmerzes eine gewisse, fortwährend ins Gedächtnis zurückkehrende Fröhlichkeit eines überaus großen und neuen Jubels; und je öfter wir daran denken, desto mehr Dank sagen wir frohlockend der wunderbaren oder vielmehr unaussprechlichen Güte Gottes, daß das in Britannien[1]) eingewanderte Volk der Angeln es verdient hat, einen so vortrefflichen Erforscher des himmlischen Weisheitsschatzes[2]) und einen so ausgezeichneten Streiter Christi mit vielen wohlerzogenen und aufs beste unterrichteten Schülern vor aller Augen zu geistlichen Kämpfen und durch die Barmherzigkeit Gottes zum Heile vieler Seelen von sich aus rühmlich in die Ferne zu senden, damit er weit und breit die schon lange auf Abwegen umherirrenden, äußerst wilden Völker aus dem weiten und tiefen Schlunde des ewigen Verderbens durch die erweckende heilige Mahnung und durch die Beispiele der Frömmigkeit und Güte, als Führer und Bannerträger vorangehend, und mit Gottes Hilfe jede Widerwärtigkeit überwindend, glücklich auf die glanzstrahlenden Pfade des himmlischen Vaterlandes führe. Dies ist ja auch bereits in Wahrheit geschehen, wie die Erfolge der Tatsachen glorreicher als Worte beweisen, und zwar selbst in jenen Gegenden, welche vor ihm nie ein Lehrer zu betreten versuchte, um das Evangelium zu predigen. Deshalb setzen wir ihn freudigen Herzens unter die ausgezeichneten und besten Lehrer des rechten Glaubens und verehren ihn rühmlich.[3])

---

sed et cultus, ecclesiastico indicio in una dioecesi ab uno episcopo introductus, ad alias, assentientibus ipsarum episcopis extenderetur." Der Brauch, Heiligen oder Seligen einer Diözese oder eines Ordens die liturgische Verehrung in anderen Diözesen oder Orden zu verschaffen, besteht noch jetzt.

[1]) Um das Jahr 449. — [2]) tam praeclarum speculatorem caelestis bibliothecae = einen so vortrefflichen Erforscher der heiligen Schrift. — [3]) Unde . . . hunc inter egregios et optimos orthodoxae fidei doctores et amabiliter habemus et laudabiliter veneramur. Jaffé 263.

„Darum haben wir auch auf unsrer allgemeinen Kirchenversammlung ... beschlossen und festgesetzt, seinen und seiner mit ihm gemarterten Schar Geburtstag alljährlich festlich zu begehen[1]); denn ihn insbesondere nebst dem seligen Gregorius und Augustinus[2]) wählen wir uns als Schutzpatron, und an ihm glauben wir auch ohne Zweifel einen solchen zu haben vor Christus dem Herrn, welchen er während seines Lebens stets geliebt und in seinem Tode, wie er durch dessen Gnade verdiente, glänzend verherrlicht hat."

Aus diesem Schreiben, dessen amtlichen Charakter Ueberschrift und Inhalt verbürgen, steht also fest, daß die liturgische Verehrung des heiligen Bonifazius und seiner Martergefährten in der englischen Kirche alsbald nach dem Martyrium eingeführt wurde.

Wie ungewöhnlich rasch die Verehrung des Heiligen überhaupt Eingang fand, zeigt, wie der Bollandist Gottfried Henschen bemerkt,[3]) der Umstand, daß sein Name sich in den besten und echtesten Handschriften des vom ehrwürdigen Beda verfaßten Martyrologiums findet, so daß es fast scheinen könnte, Bonifazius († 755) sei vor Beda († 735) gestorben.

Aus obiger Darlegung erhellt, daß die liturgische Verehrung des heiligen Bonifazius durch die rechtmäßigen kirchlichen Organe alsbald nach seinem Martyrium eingeführt wurde in Dokkum, Utrecht, Mainz, Fulda und England. Als derjenige aber, der dieselbe zuerst ins Werk gesetzt hat, muß der heilige Lullus bezeichnet werden, der würdige Schüler und Nachfolger des heiligen Bonifazius auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz. Von Mainz und Fulda aus verbreitete sich die liturgische Verehrung des heiligen Martyrbischofs über fast alle Diözesen Deutschlands (drei ausgenommen) und weit über dessen Grenzen hinaus.

Wie sollen schwerkranke Kinder zum Tode vorbereitet werden?

Von Jos. Hofmaninger, reg. Chorherr von St. Florian.

Bei Beantwortung dieser Frage sollen hauptsächlich Kinder im Alter von 6—9 Jahren in Betracht kommen, welche noch keinen

[1]) Unde in generali synodo nostra ... eius diem natalicii illiusque cohortis cum eo martyrizantis insinuantes statuimus annua frequentatione celebrare. Jaffé 263. — [2]) Papst Gregor I. d. Gr. gilt als Apostel Englands, weil er den hier genannten Augustinus mit 40 Mönchen dahin sandte, um die heidnischen Völker dieses Landes zum Christentum zu bekehren, was diesen auch in kurzer Zeit gelang. — [3]) Acta SS. Bolland. Tom. I. Junii pag. 456. § III. n. 16: Venerabilis Beda vita functus est anno 735: viginti autem post illum annis decessit Bonifacius: sed ita continuo sacris Fastis adscripta est grata eius memoria, ut etiam inserta reperiatur optimis ac maxime genuinis exemplaribus Martyrologii Bedae, ac si ante ipsum ad Dominum migrasset.

lehrplanmäßigen Beicht- und Kommunion-Unterricht erhalten haben. Frühreife oder Schwachsinnigkeit mag diese Altersgrenze in einzelnen Fällen etwas verschieben.

Nicht selten sind die Eltern geneigt, anzunehmen, daß solche Kinder bei schweren Erkrankungen des priesterlichen Beistandes noch nicht bedürfen, da sie ja nach ihrer Meinung ohnehin noch ganz reine Engel seien und ihre Seele „vom Mund auf in den Himmel" kommen müßte.

Es mag immerhin Kinder von frommen Eltern und besonders glücklicher Naturanlage geben, welche in diesem Alter noch ihre volle Seelenreinheit bewahrt haben; aber dies als Regel anzunehmen, wäre sicher grundfalsch. Denn, wenn solche Kinder infolge ihrer mangelhaften Erkenntnis auch noch nicht schwer sündigen können, so können sie doch schon allerlei läßliche Sünden begehen. Dies ist von jenem Zeitpunkte an der Fall, wo ihr Vernunftgebrauch bereits soweit vorgeschritten ist, daß sie den Unterschied zwischen dem sittlich Guten und Bösen wahrnehmen, wo sie also bereits begreifen, daß sie durch Gehorsam und frommes Betragen dem himmlischen Vater Freude machen, durch Ungehorsam, Zanken, Naschen und andere Unarten aber ihn betrüben. Eine solche Erkenntnis ist sicher bei den meisten Kindern schon im 6. Lebensjahre, bei vielen noch früher vorhanden.

Wenn Kinder in dem bezeichneten Alter sündigen können und, wie die Erfahrung lehrt, häufig auch tatsächlich sündigen, so ist es klar, daß sie im Falle gefährlicher Erkrankung auch des priesterlichen Beistandes bedürfen, und daß sich dieser nicht etwa darauf beschränken darf, sie mit der sicheren Hoffnung auf die zukünftigen Himmelsfreuden zu vertrösten, sondern auch darin bestehen muß, sie anzuleiten, wie ihre kindlichen Fehler durch wahre Reue und Buße getilgt werden sollen. Der Seelsorger versäume daher nicht, die Eltern bei passender Gelegenheit zu mahnen, daß sie bei schweren Erkrankungen ihrer Kinder, wenn dieselben auch in den ersten Schuljahren stehen oder sich dem schulpflichtigen Alter nähern, unverzüglich den Priester rufen lassen. Diesem allein steht die Entscheidung zu, ob das Kind der sakramentalen Gnadenmittel bereits bedürftig und empfänglich ist.

Findet der Seelsorger, daß dem erkrankten Kinde der Empfang der heiligen Sterbesakramente bereits heilsam sein könne, so ist es nun seine Aufgabe, ihm den zum Empfange derselben erforderlichen Unterricht zu erteilen, welcher in der allereinfachsten, faßlichsten Form vorgetragen werden und sich in der Regel auf die wesentlichsten Punkte beschränken muß.

A. Vorbereitung zur Beicht.

Bevor man an die Sache selbst geht, empfiehlt es sich, durch einige liebevolle und tröstende Worte das Vertrauen des Kindes zu gewinnen. Der Priester erkundige sich daher zuerst nach dem körperlichen Befinden, frage nach dem Anlaß, der Dauer der Krankheit

u. dgl. und zeige herzliche Teilnahme und innigstes Mitleid. — Er sage etwa:

„Mein Kind! sei nicht verzagt und fürchte nichts, sondern „verlaß dich ganz auf den lieben Gott im Himmel. Derselbe wird dir ja „gewiß helfen und alles zum Guten wenden. Schau, mein Kind! „Die Krankheit hat ja doch der liebe Gott geschickt und was von „Gott kommt, kann doch nichts Schlimmes sein. Die Menschen sehen „zwar die Krankheit für ein Uebel an, weil sie Schmerzen und oft „den Tod verursacht; aber der liebe Gott wandelt die Krankheit zu „einer Wohltat für die Menschen um. Wie ein Vater, der sein Kind „liebt, es dennoch züchtiget, weil er es vor Fehlern bewahren und „bessern will, so will auch der himmlische Vater nur unser Bestes, „wenn er eine Krankheit schickt. Er will:

„1. daß wir unser Herz von Sünde reinigen und sie abbüßen sollen,
„2. daß wir ihm ähnlich werden und ihn noch mehr lieben sollen,
„3. daß wir uns einen großen Lohn im Himmel erwerben sollen,
„4. daß wir uns auf einen seligen Tod vorbereiten sollen.

„Sieh' mein Kind! solch' liebevolle Absichten hat Gott gewiß „auch mit dir, da er dir diese Krankheit geschickt hat. Er will, daß „sie deiner Seele zum Besten sei und dir die ewigen Himmelsfreuden „sichere. Nun müssen wir aber mithelfen, daß der liebe Gott diese „Absichten an dir erreiche.

„Vor allem mußt du dein Herz jetzt recht gründlich von aller „Sünde reinigen. Dazu hat uns der liebe Herr Jesus, unser Heiland, „ein besonderes Mittel gegeben: die Beicht oder das Sakrament „der Buße. — Solange Jesus auf Erden lebte, hat er selbst den „reumütigen Sündern ihre Sünden nachgelassen. Weil er aber will, „daß alle Menschen und zu jeder Zeit Nachlassung der Sünden „erlangen sollen, hat er vor seiner Himmelfahrt den Aposteln und „ihren Nachfolgern den Bischöfen (und den Priestern) die Gewalt „gegeben, an Gottes Statt Sünden nachzulassen. Wer also seine Sünden „einem Stellvertreter Gottes, d. i. einem Priester, aufrichtig und reu„mütig bekennt und von ihm die Lossprechung erhält, dem sind seine „Sünden auch vom lieben Gott im Himmel verziehen und nachgelassen. „In dem Augenblicke, als der Priester über den reumütigen Sünder „die Hand erhebt und spricht: Ego te absolvo . . . Ich spreche dich „los von deinen Sünden . . . wird die Sündenschuld ausgelöscht, „die Seele wird gereinigt und Gott hat an ihr wieder sein Wohl„gefallen. — O wie gut hat es doch der liebe Jesus mit den Menschen „gemeint! Wie liebevoll hat er dafür gesorgt, daß sie ein so leichtes „Mittel haben, Vergebung ihrer Sünden bei Gott zu erlangen."

Der Priester versuche nun je nach der Gefahr der Krankheit das Kind entweder sogleich oder bei einem der nächsten Besuche zur wirklichen Verrichtung der Beicht anzuleiten. Er vermeide hiebei alle abstrakten und theoretischen Erklärungen, die das Kind nur ermüden würden, ohne von demselben verstanden zu werden. Vielmehr bemühe

er sich, das Beichten dem Kinde so leicht als möglich zu machen. Er beschränke sich auf das Wesentliche, erspare dem Kinde eine allzu detaillierte Angabe seiner Fehler und nehme die einzelnen Akte der Buße so mit ihm vor, daß es nichts anderes zu tun braucht, als auf die Fragen des Priesters kurz zu antworten und seine Affekte mit den Affekten zu vereinigen, die der Zuspruch des Priesters erweckt. — Das Kind kann ja eine recht gute Beicht ablegen, ohne den Begriff der Beicht (in abstracto) zu kennen; es kann sein Gewissen ganz gut erforschen, ohne angeben zu können, was man unter Gewissenserforschung versteht, und es kann eine wahre, übernatürliche Reue im Herzen haben, ohne den Begriff der Reue zu verstehen.

„Mein Kind! stelle dir nur das Beichten nicht gar schwer vor; „ich werde dir ja helfen, daß es dir recht leicht ankomme. Zuerst wollen „wir den heiligen Geist anrufen, daß er dir zu einer guten Beicht „helfen möge. Heiliger Geist! komm' und erleuchte meinen Verstand „u. s. w. (vide Katechismus). — Nun wollen wir miteinander nach„denken, welche Fehler du seit deiner Kindheit begangen hast, wodurch „du Gott beleidiget hast. Antworte nur recht deutlich und aufrichtig „auf die Fragen, welche ich an dich stellen werde."

(Man beschränke sich auf die gewöhnlich in diesem Kindesalter vorkommenden Fehler.)

„Hast du deine täglichen Gebete (Morgen-, Abendgebet u. s. w.) „nicht leichtsinnig unterlassen? — nachlässig, zerstreut gebetet? Hast „du nicht heilige Namen (Gott, Jesus, Heiland u. dgl.) leichtsinnig „ausgesprochen? — oder solche Namen (Himmel, Kreuz, Sakrament) „im Zorne ausgesprochen? — Hast du nicht Fluch- und Schelt„worte ausgesprochen? — Hast du die heilige Messe an Sonn- und „Feiertagen nie aus eigener Schuld versäumt? ganz oder zum Teile? — „Hast du dich in der Kirche nicht unehrerbietig betragen? — Bist „du deinen Eltern (Lehrern rc.) nicht ungehorsam gewesen? — Hast „du ihnen nicht Verdruß gemacht, sie beschimpft oder verspottet? — „Hast du mit Geschwistern, Kameraden . . . gezankt, gerauft, ihnen „Schimpfreden gegeben? — Hast du Andere nicht zum Bösen ver„leitet? — Hast du nie über Unschamhaftes nachgedacht, nie un„schamhafte Reden geführt oder gerne angehört, Unreines vorwitzig „angesehen? — (je nach Notwendigkeit:) Hast du nicht unschamhafte „Dinge getrieben? — Hast du nicht heimlich Eßwaren entwendet, „ . . andere Dinge gestohlen? — Hast du Niemandem boshafter „oder leichtsinniger Weise einen Schaden gemacht? — Hast du nicht „gelogen? im Scherze? aus Not? aus Schadenfreude? — Hast du „nicht den Wunsch gehabt, zu naschen, zu stehlen, . . . Unschamhaftes „zu tun? — Hast du nie an einem Fasttage heimlich ein Fleisch „gegessen? Bist du nicht eitel, neidisch, schadenfroh, unmäßig, zornig, „träge gewesen?

„Denke noch einen Augenblick nach, ob dir nicht etwas einfällt, „was du vergessen hast und was du für Sünde hältst."

Bei Kindern, die dem Seelsorger wohlbekannt sind, kann noch manche der vorliegenden Fragen wegbleiben. Besonders frage man bei wohlgesitteten Kindern nicht ohne allen Grund um Sünden wider das sechste Gebot. Wird die erste Frage verneint, so entfallen die andern von selbst. — Man gehe auch nicht zu sehr ins Kleinliche und quäle das Kind nicht mit allzuvielen Fragen, da die läßlichen Sünden nicht materia necessaria der Beicht sind. Viel wichtiger als die materielle Vollständigkeit der Beicht ist die Erweckung einer wahren Reuegesinnung im Herzen des Kindes. Diese suche der Priester etwa mit folgenden Worten zu erzielen:

„Nun sieh, mein liebes Kind, jetzt hast du deine Sünden ge„beichtet; wie leicht ist dies gegangen! Und wenn du auch manches „vergessen hättest, der liebe Gott weiß ja alles, er kennt alle deine „Fehler, besser als du selber; er weiß auch, daß du gerne alles „beichten wolltest, was du gesündigt hast, wenn es dir nur einfiele, „(oder wenn deine Schwäche es zuließe) und er ist mit deinem guten „Willen zufrieden.

„Nun erkennst du aber auch, wie oft du schon den lieben Gott, „deinen besten Vater, im Himmel beleidigt hast. — Ist dir das nicht „recht vom Herzen leid? — Wenn du deinen irdischen Vater durch „Ungehorsam oder Unarten erzürnt hast und du siehst ein, wie ihn „dies bitter kränkt, wie er über dich zürnt und dir Strafe androht, „nicht wahr, da ist dir wegen deines Fehlers herzlich leid, weil du „deinen guten Vater betrübt hast und weil du seinen Zorn, seine Strafe „fürchtest, und du denkst in deinem Herzen; o hätte ich doch dies nicht „getan! hätte ich doch meinen guten Vater nicht beleidiget! o wenn ich „doch meinen Fehler wieder gutmachen könnte! wenn ich doch die Gunst „und Liebe des Vaters wieder gewinnen könnte! — Sieh, mein Kind! „Da hast du Reue in deinem Herzen. (Freilich ist das vorerst nur „eine natürliche Reue, diese muß durch den Hinblick auf Gott zur „übernatürlichen Reue erhoben und vervollkommnet werden.)

„Mein Kind! wenn du Böses tust (sündigest), so betrübest du „Gott, deinen himmlischen Vater, der dich noch weit lieber hat als „der beste irdische Vater, der dir unendlich mehr Gutes tut, der nichts „anderes will, als daß du gut und fromm seiest und in den Himmel „kommest. Ist es dir nicht unendlich leid, daß du einen so guten, „liebevollen Vater beleidiget hast? — Gott haßt und verabscheut „jede Sünde und bestraft sie entweder in diesem Leben oder in der „Ewigkeit; ist es dir nicht leid, daß du durch deine Fehler Gottes „gerechte Strafe verdient hast?

„Nicht wahr, mein Kind! du nimmst dir doch jetzt recht ernst„lich vor, dich zu bessern? besonders vor diesem Fehler . . . willst „du dich recht in acht nehmen; alle Gefahren und Gelegenheiten zur „Sünde (Orte, Personen, Spiele . . . ., die dich zur Sünde reizen „könnten) willst du sorgfältig meiden. Der liebe Gott hat dir ja diese „Krankheit vielleicht auch deswegen geschickt, damit du deine Fehler

„ablegest und immer besser und tugendhafter werdest. Wie gut meint „es doch Gott mit dir! Wenn er dich wieder gesund werden läßt, „so ist dein allerbester Dank dieser, wenn du ihn noch mehr liebst „und dir Mühe gibst, seine Gebote immer vollkommener zu erfüllen.

„Wie ein guter Vater seinem Kinde, wenn es den begangenen „Fehler bereut und ernstlich entschlossen ist, sich zu bessern, gerne „wieder verzeiht, so verzeiht dir auch Gott deine Sünden, weil du „sie aufrichtig gebeichtet hast, und sie wahrhaft bereuest.

„Wir wollen also jetzt miteinander ein herzliches Reuegebet verrichten (nach dem Katechismus, oder sonst ein passendes)."

Der Priester lege sodann dem Kinde eine kleine Buße auf; ist das Kind schwach, so bestehe dieselbe nur in kurzen Stoßgebetchen, die man dem Kinde gleich vorbetet.

„Mein Kind! der liebe Gott will, daß wir die begangenen „Sünden auch nach Kräften abbüßen und gut machen. Die allerbeste „Buße besteht darin, wenn du in deiner Krankheit immer recht ge„duldig bist und es ganz dem lieben Gott anheimstellst, wie er es „mit dir machen will; opfere ihm dein ganzes Leben und alle Schmerzen „deiner Krankheit als Buße für die begangenen Sünden auf. Aber „auch ein kurzes Bußgebet wollen wir miteinander verrichten. Bete „mit mir: „O Jesus! Dir leb' ich; o Jesus! Dir sterb' ich ... (oder „das Vater unser oder ein anderes kurzes Gebet).

Nun gebe der Priester dem Kinde die Lossprechung, und zwar entweder bedingungslos, wenn sowohl eine hinreichende Materia absolutionis vorhanden ist, als auch an der notwendigen intellektuellen und moralischen Disposition des Kindes nicht zu zweifeln ist; sonst aber conditionatim.

Wenn es die Umstände zulassen, so stelle man dem Kinde mit einigen kurzen Worten vor, welches Glück ihm durch die sakramentale Lossprechung zu Teil geworden ist und leite es an, eine kurze Danksagung zu machen und die guten Vorsätze zu erneuern.

B. Vorbereitung zum Empfange der heiligen Wegzehrung.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Kindern, welche in dem oben vorausgesetzten Alter stehen und schwer erkrankt sind, auch die heilige Wegzehrung gereicht werden kann, ja unter den gegebenen Bedingungen auch gereicht werden soll. Es ist hiezu durchaus nicht notwendig, daß das Kind eine genaue Kenntnis von diesem Sakramente habe, sondern es genügt, daß es die heilige Hostie als eine von der gewöhnlichen verschiedene, himmlische oder göttliche Speise zu unterscheiden wisse und mit den gebührenden Affekten der Andacht und Ehrfurcht zu empfangen vermöge. Da die Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato nicht von der Erkenntnis des Empfängers abhängig ist, so vermag auch das heilige Altarssakrament reiche Gnaden in der Seele des Kindes zu wirken, wenn dieses auch aus eigenem (ex opere operantis) wenig oder nichts dazu beizutragen vermag.

Da nun das schwerkranke Kind, wenn auch nur relativ, zwar nicht zur Erlangung der Seligkeit, so doch zur Vermehrung derselben dieser Gnaden bedürftig ist, welche sicherlich eine Steigerung seiner Himmelsglorie zur Folge haben, so folgt daraus, daß Kindern, deren Vernunftgebrauch, wenn auch noch keine klare Erkenntnis, so doch eine dunkle Ahnung und einen ehrfurchtsvollen Empfang dieser Himmelsspeise zuläßt, in der Todesgefahr dieses Sakrament nicht vorenthalten werden soll, auch dann nicht, wenn die Annahme berechtigt wäre, daß das Kind noch von jeder Sündenmakel frei geblieben sei, denn die heilige Eucharistie wird hier nicht als medicina gereicht, sondern als viaticum und Seelenspeise. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht der Seelsorger dem Kinde auch über den Empfang dieses Sakramentes einen den Umständen entsprechenden Unterricht erteilen soll. Wenn die Gefahr nicht drängt, soll dieser nicht erst im Zeitpunkte des Empfanges der heiligen Wegzehrung erteilt werden, sondern schon einige Tage oder Wochen zuvor beginnen und stufenweise fortschreiten. Der Grad der Ausführlichkeit dieses Unterrichtes hängt sowohl von der geistigen Entwicklung des Kindes, wie auch von der Art und dem Stadium der Krankheit und der verfügbaren Zeit ab. Bei Kindern, die noch wenig oder keinen Katechismusunterricht empfangen haben, muß man sich damit begnügen, die wesentlichsten Wahrheiten in scharfen, aber leicht faßlichen Umrissen vorzutragen. (Jesus, der Sohn des himmlischen Vaters, hat dich lieb . . . er will dich besuchen . . . er verbirgt sich unter Brotsgestalt in der heiligen Hostie . . . er kommt zu dir . . . er vereinigt sich ganz mit dir . . . bleibt bei dir . . . wird dein Wegweiser zum Himmel, zur ewigen Seligkeit.) — Bei vorgeschritteneren Kindern und hinreichender Zeit mag die Einsetzung des heiligen Altarssakramentes nach den Worten der biblischen Geschichte erzählt und gezeigt werden, wie Jesus die Gewalt, Brot und Wein zu verwandeln, den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen (und Priestern) übergeben hat. Sonst muß es genügen, von der sinnenfälligen Erscheinung des Sakramentes aus die Kinder mit dem Wesen desselben bekanntzumachen, etwa mit folgenden Worten:

„Mein Kind! Hast du nicht schon öfters gesehen, wie der „Priester beim Altare mit der Monstranze den heiligen Segen gibt? „— Was ist in der Monstranze eingeschlossen? — Eine runde, „weiße Brotsgestalt, man nennt sie die heilige Hostie. Das ist aber „kein Brot, wenn es auch diese Gestalt hat, sondern es ist der wahre „Leib und das wahre Blut unseres Herrn Jesu Christi; es ist der „wahre, lebendige Jesus, der sich hier unter der Brotsgestalt verbirgt, „damit er auch als Mensch beständig unter uns wohne. — Von wem „empfängst du also den Segen? Nicht vom Priester, dessen Hand „die Monstranze trägt, sondern von Jesus selbst. Hast du nicht auch „schon öfter gesehen, wie der Priester aus dem Speisekelche kleine „Hostien nimmt und sie den Gläubigen zum Genusse darreicht? Was „empfangen sie da? Nicht Brot, sondern den lebendigen Jesus, seinen

„lebendigen Leib und sein lebendiges Blut unter der Gestalt des „Brotes. Jesus kommt zu ihnen, gibt sich ihnen zur Speise dar, „vereinigt sich aufs vollkommenste mit ihnen, bringt ihnen reiche „Gnaden.

„Siehe mein Kind! dieser gute Jesus will jetzt auch zu dir „kommen; weil du krank bist, will er dich besuchen und trösten, weil „du unwissend und unverständig bist, will er dich erleuchten; weil „du schwach und elend bist, will er dich stärken. Und sollte es im „unerforschlichen Ratschlusse Gottes beschlossen sein, daß du diese Welt „verlassen und ins Land der Ewigkeit wandern mußt, so will der „liebe Heiland gleichsam auf dem Wege dich begleiten; er will dich „stärken und trösten, daß du nicht ermattest und nicht verzagest, daß „du nicht fürchtest die Angriffe der bösen Geister und nicht in den „Abgrund der Hölle fällst, sondern sicher in das himmlische Vater„haus gelangest. Darum heißt diese Himmelsspeise auch die heilige „Wegzehrung.

„O wie gut und liebevoll ist doch Jesus gegen dich! Er hat „dich geliebt, da er dich mit seinem himmlischen Vater dich erschaffen, „dir Leib und Seele gegeben hat; er hat dich geliebt, da er dich am „Kreuze durch seinen bitteren Tod erlöset hat; er hat dich geliebt, „da er dich in der heiligen Taufe durch den heiligen Geist geheiliget „und zu einem Kinde Gottes gemacht hat; jetzt liebt er dich noch „viel mehr, da er dir sein lebendiges Fleisch und Blut zur Speise „gibt und in deinem Herzen sich eine Wohnung bereiten will. Dafür „mußt du aber auch Jesum recht lieb haben, noch viel mehr, als „du ihn bisher geliebt hast; du mußt dich ihm ganz aufopfern und „hingeben; du mußt alles meiden, was deine Liebe zu ihm schwächen „und mindern könnte.

„Von allem mußt du dem lieben Jesus, wenn er zu dir kommt, „eine reine Wohnung, d. i. ein reines Herz bereiten. Du hast dein „Herz schon durch die heilige Beicht von der Sünde gereiniget. Aber „vielleicht ist noch etwas zurückgeblieben, was dem lieben Heiland „mißfällig ist: kleine Fehler, böse Neigungen; das soll auch noch „hinausgeschafft werden durch wahre Reue, guten Vorsatz und voll„kommene Hingabe an Jesus.

„Du mußt aber dein Herz nicht bloß reinigen, sondern es auch „zieren und schmücken, wie es sich geziemt, daß man die Wohnung „schmückt, die man für einen vornehmen Gast bereitet. Jesus, der „himmlische Königssohn will als Gast zu dir kommen, in deiner „Seele Einkehr halten. Da soll die Seele mit wahrer Gottesfurcht „geziert sein; besonders die göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung „und Liebe dürfen ihr nicht mangeln; aber auch mit anderen Tugenden, „die Jesus besonders lieb hat, soll die Seele geziert sein, als: Demut, „Gehorsam, Geduld, Reinigkeit, Nächstenliebe . . . Diese Tugenden „hat Jesus selbst in seinem Leben geübt und hat sie darum auch „jetzt besonders lieb, und je mehr er dieselben in einem Herzen vor-

„findet, desto lieber kehrt er da ein und desto reichlichere Gnaden „bringt er mit."

Nun bete man dem Kinde die gewöhnlichen Tugendakte vor der heiligen Kommunion vor und belehre es mit kurzen Worten, wie es sich bei der Spendung des heiligen Sakramentes zu verhalten hat.

Nach gespendeter heiliger Wegzehrung fordere man es zu einer recht innigen Danksagung auf und erwecke wieder selbst mit ihm die Akte derselben.

C. Die letzte Oelung.

Nach dem Empfange der heiligen Wegzehrung soll dem kranken Kinde, wenn die Todesgefahr eine nahe ist, sogleich die letzte Oelung gespendet werden. Ist keine nahe Todesgefahr, so kann die Spendung dieses Sakramentes zwar noch etwas verschoben, keineswegs soll jedoch so lange zugewartet werden, bis der Zustand der Krankheit eine Besserung ohne augenscheinliches Wunder nicht mehr erwarten läßt.

Eine der Gnadenwirkungen dieses Sakramentes ist ja nach der Lehre der Kirche auch die, daß sie öfters die leibliche Gesundheit wieder bewirkt, wenn es der Seele des Kranken zum Heile ist. Eine solche Gnadenwirkung tritt, wie erfahrene Seelsorger bezeugen, gerade bei Kindern öfters wider Erwarten ein, da ja die natürliche Disposition hiefür auch bei Kindern weit eher anzutreffen ist, als bei erwachsenen oder älteren Personen. Läßt der Verlauf der Krankheit dem Seelsorger hinreichend Zeit, so ist es sehr zu empfehlen, dem kranken Kinde auch über dieses Sakrament einen gedrängten Unterricht zu erteilen, weil ja ein solcher sehr geeignet ist, die seelische Disposition des Kindes und damit seine Empfänglichkeit für die Gnadenwirkungen der letzten Oelung zu steigern. Dies kann mit folgenden oder ähnlichen Worten geschehen:

„Mein Kind! Wie gut und gnadenvoll ist doch der liebe Heiland „gegen uns Menschen. Für alle hat er Heilmittel angeordnet, damit „sie die für ihren Stand notwendigen Gnaden zur Rettung ihrer „Seele erlangen; ein besonderes Heilmittel hat er für die Kranken ein„gesetzt, damit sie gestärkt werden für den letzten Kampf, für den schweren „Todeskampf. Von diesem Sakramente hat der heilige Apostel Jakobus „geschrieben: „Ist jemand unter euch krank ꝛc. . . ." (Jak. 5. 14.)

„Wenn also der Kranke dieses Sakrament würdig empfängt, „so bringt es der Seele Heil und Gnade, der Glaube und das Ver„trauen auf Gottes Barmherzigkeit wird gestärkt; weil Gott der Seele „mit seiner Gnade beisteht, kann ihr der böse Feind nicht schaden; die „begangenen Sünden werden nachgelassen und öfters wird auch die „leibliche Gesundheit wieder hergestellt, wenn Gott voraussieht, daß „es der Seele zum Heile ist.

„Mein Kind! Empfange dieses Sakrament mit recht großem „Glauben, mit kindlichem Vertrauen auf Gott und mit inniger Reue „über die begangenen Sünden, dann wird es gewiß deiner Seele

„reichen Nutzen bringen, und wenn es Gottes Wille ist, auch dem „Leibe Heilung verschaffen."

Schwerkranken, welche die letzte Oelung empfangen, wird in der Regel sogleich die Absolutio in articulo mortis (gewöhnlich Sterbeablaß genannt) erteilt. Hierüber kann man dem Kinde folgende Belehrung erteilen:

„Wenn uns durch das heilige Bußsakrament die Sündenschuld „und die ewige Strafe nachgelassen sind, so bleiben meist noch zeit„liche Sündenstrafen übrig, die wir entweder auf dieser Welt oder „im Fegfeuer abzubüßen haben. Diese Strafen halten die Seele so„lange vom Himmelreiche zurück, bis sie vollkommen abgebüßt sind; „manche Seele müßte noch recht lange im Fegfeuer leiden. Da kommt „uns wieder unsere gute Mutter, die heilige Kirche zu Hilfe, indem „sie uns einen Ablaß oder Nachlaß der zeitlichen Kirchenstrafen ge„währt. Wir Menschen wären in Ewigkeit nicht imstande, unsere „Sünden vollkommen abzubüßen. Jesus aber hat durch sein Leiden „und seinen Tod unsere Sündenstrafen auf sich genommen und dafür „eine vollkommene und überfließende Genugtuung geleistet. Diesen „unermeßlichen Schatz von Genugtuungswerken und Verdiensten hat „Christus seiner Kirche übergeben. Indem uns nun die Kirche im „Namen Jesu einen Ablaß gewährt, erläßt sie uns die zeitlichen „Sündenstrafen ganz oder zum Teile, und bietet der Gerechtigkeit „Gottes die Verdienste Jesu (und der Heiligen) als Ersatz dafür an. „— Ich werde dir jetzt noch einen Segen erteilen, mit welchem ein „vollkommener Ablaß in der Sterbestunde verbunden ist, d. h. wenn „dir durch würdige Beicht und wahre Reue alle deine begangenen „Sünden vergeben sind, so werden dir im Augenblicke des Todes „auch alle zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen, die du dafür noch „zu leiden hättest. Deine Seele ist dann vollkommen gereinigt und „nichts hält sie mehr von der Vereinigung mit Gott zurück.

„Du mußt es aber dabei mit vollkommener Geduld und Er„gebung ganz dem lieben Gott überlassen, wie er es mit dir machen „will, und seinen heiligen Willen demütig anbeten. Auch sollst du „den heiligen Namen öfters mit innigem Vertrauen anrufen, etwa „mit dem Schußgebetlein: o Jesus! dir leb' ich; o Jesus! dir sterb' „ich; o Jesus! dein bin ich im Leben und im Tode. Amen."

Der Priester unterlasse es nicht, das kranke Kind auch nach der Spendung der heiligen Sterbesakramente noch öfters zu besuchen, mit liebevollen Trostsprüchen zu erfreuen und es zur Geduld und vollen Ergebung in Gottes Willen zu ermuntern. Auch stelle er ihm in einer der kindlichen Fassungskraft entsprechenden Weise den herrlichen Lohn vor, mit welchem Gott seine Liebe und Treue, seine Geduld und Standhaftigkeit im Himmel vergelten wird. Die Erfahrung lehrt, daß gerade Kinder für solche Trostworte überaus empfänglich und dankbar sind. Endlich ermahne der Seelsorger das Kind zu recht innigem Vertrauen und zur Anrufung der heiligen Mutter Gottes,

des heiligen Nährvaters Josef, und besonders des heiligen Schutzengels, sowie er selbst im Gebete dem Schutze und der Fürbitte dieser heiligen Patrone die Seele des Kindes empfehle.

Nicht selten sind die Eltern des Trostes weit bedürftiger, als das Kind selbst, besonders die Mütter. Sie wissen ihre menschlichen Gefühle oft gar wenig mit christlicher Ergebung zu beherrschen, und lassen dem Ausbruche ihres Schmerzes und ihrer Trostlosigkeit, wenn die Hoffnung auf Erhaltung des teuren Lebens geschwunden scheint, selbst im Angesichte des noch lebenden Kindes oft freien Lauf, wodurch sie diesem in seinen letzten Stunden ganz unnötig Qual und Beunruhigung verursachen. — Bei Wahrnehmung eines so unverständigen und unchristlichen Benehmens seitens der Eltern versäume der Seelsorger nicht, dieselben ebenso liebevoll als ernstlich zu ermahnen, daß sie, was auch der Ratschluß Gottes sei, mit christlichem Starkmute und voller Ergebung sich demselben unterwerfen mögen, daß Gott, der unumschränkte Herr über Leben und Tod stets nur das Beste der Menschen wolle, und daß ja christliche Eltern ihren Kindern kein größeres Glück wünschen können, als dieselben im Stande der Unschuld und Gnade Gottes, wohl vorbereitet, als ihre zukünftigen Patrone und Fürbitter in den Himmel vorausschicken zu können.

Die kirchliche Autorität und der Probabilismus.

Von Viktor Cathrein S. J. in Valkenburg (Holland).

Die Angriffe auf den Probabilismus haben sich in jüngster Zeit auch in Deutschland so gemehrt und einen so systematischen Charakter angenommen, daß eine Antwort von probabilistischer Seite notwendig erscheint. Mitten in den Stürmen, welche die Kirche heute von allen Seiten umtoben, hat man wahrlich geringe Lust, sich mit häuslichen Streitigkeiten abzugeben, aber wenn man mitten im Kampfe mit den Feinden beständig im Rücken überfallen wird, so wird eine Abwehr zur Notwendigkeit.

P. Ter Haar C. SS. R. geht in seiner letzten Schrift[1]) so weit, daß er die groben und teilweise geradezu sinnlosen Schmähungen eines Harnack, Herrmann und Hoensbroech gegen den Probabilismus abdruckt und daran die Behauptung knüpft, nur auf äquiprobabilistischem Boden sei eine Verständigung mit ehrlichen Nichtkatholiken zu erzielen. Er bezeichnet den Probabilismus als einen „Rückschritt der katholischen Wissenschaft zu einer der Führung der Päpste entgegengesetzten Richtung". Auch P. Mandonnet O. P. sucht den Probabilismus als ein unkirchliches System hinzustellen. Der Probabilismus, behauptet er, berge große Gefahren für die Kirche in sich, denn er

[1]) Das Dekret des Papstes Innocenz XI. über den Probabilismus. Paderborn 1904.

fälsche das Urteil und den wissenschaftlichen Geist, er fälsche das Gewissen, er fälsche endlich die christliche Gesinnung (le sens chrétien).[1])

Neuestens hat P. Wouters C. SS. R. es unternommen, den Probabilismus als ein System zu brandmarken, das dem Geiste der Kirche widerspreche und von ihr offen bekämpft worden sei.[2])

Also der Probabilismus ein verderbliches, die Moral untergrabendes, dem Geiste der Kirche widersprechendes System! Sehen denn diese Theologen nicht, daß sie mit solchen Urteilen die allerschwerste Anklage gegen die ganze katholische Kirche erheben?

Sie können doch nicht leugnen, daß seit fast einem Jahrhundert viele der angesehensten und gefeiertsten Moraltheologen an den katholischen Universitäten und Seminarien in Wort und Schrift den Probabilismus gelehrt haben! Und was noch besonders hervorgehoben zu werden verdient: in Rom selbst, unter den Augen des heiligen Vaters, wird an der größten theologischen Fakultät der Welt, im Römischen Kollegium, in dem jährlich viele hundert ausgewählter junger Männer aus allen Teilen der Welt ihre theologische Bildung empfangen, seit fast einem Jahrhundert konstant der Probabilismus gelehrt. Ich erinnere an P. Gury, der in Rom lehrte und dessen Moraltheologie in unzähligen Auflagen in der ganzen katholischen Welt verbreitet wurde und noch heute verbreitet wird. Ich erinnere an P. Ant. Ballerini, der ebenfalls in Rom lehrte, dessen Schriften sich das höchste Ansehen erwarben und der einen so heftigen Kampf gegen die Aequiprobabilisten zu bestehen hatte. Ich erinnere an Pater Bucceroni, der seit langem den Katheder der Moraltheologie am römischen Kolleg inne hat und dessen Werke ebenfalls viele Auflagen erlebt haben. Ich erinnere ferner an P. Lehmkuhl, dessen Moraltheologie gleichfalls die größte Verbreitung und die allseitigste Anerkennung gefunden hat. Ich erinnere endlich an P. Noldin, P. Sabetti, P. Génicot, P. Arendt und, um nicht bloß Jesuiten zu nennen, an Kardinal d'Annibale, an Constantini, Hähnlein, Bouquillon, Göpfert, Rappenhöner, Leimbach, Huppert, Raphael a S. Josepho u. s. w.

Haben denn die Wächter der Kirche ein Jahrhundert lang geschlafen und in sträflicher Pflichtvergessenheit die Probabilisten ruhig das Unkraut ihres verderblichen und unkirchlichen Systems in den Acker der Kirche säen lassen? Es handelt sich ja hier nicht um eine rein spekulative Frage, sondern um eine Lehre, die, wie deren Gegner selbst sagen, innerhalb und außerhalb des Beichtstuhls tief in das praktische Leben eingreift. Wo bleibt da die Sorge der Kirche um Reinerhaltung der Sittenlehre?

Oder haben wenigstens in jüngster Zeit die Päpste oder die römischen Kongregationen sich aufgerafft und dem schändlichen Probabilismus das Verwerfungsurteil gesprochen? Nicht im geringsten.

[1]) Le Decret d'Innocent XI. contre le probabilisme. Paris 1903. S. 101 ff. — [2]) De Minusprobabilismo seu de usu opinionis quam quis solide sed minus probabilem esse iudicet. Parisiis 1905.

Worauf stützen denn Mandonnet, Ter Haar und Wouters ihren Vorwurf der Unkirchlichkeit des Probabilismus, der nahezu eine theologische Zensur desselben enthält? Auf ein paar Aktenstücke, von denen das jüngste über 200 Jahre alt ist und die man schon im 17. Jahrhundert den Probabilisten und im 18. Jahrhundert dem heiligen Alphons entgegengehalten hat!

Mir scheint, die Feststellung dieses Tatbestandes genügt, um jedem ruhig Denkenden die Haltlosigkeit dieser neuesten Angriffe gegen den Probabilismus erkennen zu lassen.

Bemerken übrigens Ter Haar und Wouters nicht, daß sie mit ihren schweren Anklagen gegen den Probabilismus auch einen schweren Vorwurf gegen ihren heiligen Ordensstifter erheben? Sie können doch nicht leugnen, daß ein Jahrhundert nach Erlaß der Dokumente, auf die sie ihre Anklagen stützen, der heilige Alphons den Probabilismus verteidigt hat. Wenigstens vom Jahre 1749 bis zum Jahre 1762 hat er den reinen, „von der Kirche offen bekämpften" Probabilismus gelehrt. Nicht nur in der Dissertatio vom Jahre 1749, und in der ausführlicheren von 1755, sondern auch in den vier ersten Auflagen seiner Moraltheologie verteidigt er mit großem Eifer und mit seltener Gelehrsamkeit ausdrücklich die These, daß man der opinio minus probabilis et minus tuta in concursu probabilioris folgen dürfe und er beruft sich für seine Ansicht auch auf die Autorität der Kirche.

Ja, was noch mehr ist, im Jahre 1755 übersandte er seine bekannte Dissertatio de usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris zugleich mit einem Band seiner Moral dem Papst Benedikt XIV. Und was antwortet der Papst? Tadelt er ihn ob seiner „der Führung der Päpste entgegengesetzten Richtung"? Keineswegs. Er spendet ihm das größte Lob, das noch heute den Moralausgaben des Heiligen vorgedruckt wird.[1])

Und merkwürdig! Als später im Selig- und Heiligsprechungsprozeß und bei der Erhebung des Heiligen zum Kirchenlehrer die römische Kongregation die Werke des heiligen Alphons, und zwar auch seine Dissertatio vom Jahr 1755 prüfte, fand sie in ihnen nihil censura dignum. Aber ist es denn nicht censura dignum, „eine der Führung der Päpste entgegengesetzte Richtung" einzuhalten und mit großem Eifer und großem Aufwand von Gelehrsamkeit zu empfehlen und zu verteidigen? Kann man den Beichtvätern einen Mann als sicheren Führer empfehlen, der lange Jahre öffentlich „ein von der Kirche offen bekämpftes System" verteidigte?

Sollte nicht die Achtung vor dem heiligen Alphons und noch mehr die Achtung vor der Kirche die Aequiprobabilisten veranlassen, sich einer größeren Mäßigung in ihrer Sprache zu befleißigen? Sonder-

[1]) Vgl. z. B. die Ausgabe von Haringer. Ratisbonae 1879. Tom. I. p. 135.

barerweise ist ihr Hauptarsenal Döllinger-Reusch,[1]) die ihrerseits aus Concina O. P. und aus Patuzzi O. P., dem heftigen Gegner des heiligen Alphons, geschöpft haben. Ich begreife nun sehr wohl, daß Feinde der Kirche den Probabilismus als ein von der Kirche verurteiltes System hinzustellen suchen, um dadurch einen Widerspruch im Verhalten der Kirche zu konstruieren, die heute ruhig lehren läßt, was sie schon vor 200 Jahren als unkirchlich und verderblich verworfen hat. Wie ihnen aber katholische Theologen auf diesem Wege folgen können, ist schwer begreiflich.

Diese Bemerkungen könnten an und für sich genügen als Antwort auf die „neuen" Angriffe gegen den Probabilismus. Weil man aber nicht müde wird, sich immer wieder auf die Autorität Alexander VII. und Innocenz XI. zu berufen, so wird es vielleicht manchem Leser dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, wenn wir kurz beleuchten, mit welchem Recht man diese Autorität gegen den Probabilismus ins Feld führt.[2])

Den ersten Beweis dafür, daß die auctoritas Ecclesiae gegen den Probabilismus sei, finden Ter Haar und Wouters in der Vorrede zu dem Dekret, durch welches Alexander VII. im Jahre 1665 mehrere zu laxe Sätze verurteilt. Der Papst erklärt, er habe mit Betrübnis vernommen „complures opiniones christianae disciplinae relaxativas et animarum perniciem inferentes partim antiquatas iterum suscitari, partim noviter prodire, et summam illam luxuriantium ingeniorum licentiam in dies magis excrescere, per quam in rebus ad conscientiam pertinentibus modus opinandi irrepsit alienus omnino ab Evangelica simplicitate et SS. Patrum doctrina, et quam si pro certa regula fideles in praxi sequerentur ingens irreptura esset christianae vitae corruptela."

Was diese Worte und die nachfolgenden verurteilten Thesen mit dem Probabilismus zu schaffen haben, ist wahrlich schwer einzusehen. Es ist doch ein himmelweiter Unterschied zwischen der Behauptung: diese oder jene konkrete Ansicht ist wahrscheinlich, und der Behauptung: wenn eine Ansicht solid wahrscheinlich ist, darf man ihr folgen. Der Probabilismus behauptet das letztere, aber nicht das erstere. Ob diese oder jene Ansicht solid probabel sei, ist eine Frage, die zuerst entschieden sein muß, bevor der Probabilismus zur Anwendung kommen kann. Die meisten der von Alexander VII. verurteilten Thesen wurden von jeher von allen bedeutenden Probabilisten verworfen, und der Mißbrauch, der hier und da vielleicht von irgend

[1]) Geschichte der Moralstreitigkeiten in der röm.-kath. Kirche seit dem 16. Jahrhundert. Nördlingen 1889. — [2]) P. Wouters nennt den Probabilismus jetzt Minusprobabilismus. Wir protestieren gegen diese Benennung, die weder das Wesen noch den Umfang des Probabilismus richtig bezeichnet. Die Aequiprobabilisten erlauben in vielen Fällen der milderen Ansicht zu folgen, auch wenn sie paulo minus probabilis ist. Was würden sie nun dazu sagen, wenn wir ihr System den Paulominusprobabilismus nennen wollten?

einem Theologen in dieser Beziehung gemacht ist, kann man doch nicht dem probabilistischen System als solchem zuschreiben. Auch die Probabilioristen haben gewagte und unhaltbare Ansichten als probabiles, ja sogar als probabiliores oder certae ausgegeben. Unter den von Benedikt XIV. in seiner Enzyklika über das Duell verworfenen Thesen ist eine aus den Schriften des P. Milante O. P. genommen, der Probabiliorist war. Von dem rigidissimus Habert, der nur dann der opinio benigna zu folgen erlaubt, wenn sie moraliter certa ist, sagt der heilige Alphons, er habe sich nicht gescheut sine scrupulo docere opinionem illam omnino erroneam et haeresi proximam . . ., nempe quod Papa, adhuc ex cathedra definiens in materia fidei et morum possit errare; forte quia haec falsissima sententia . . . ipsi moraliter certa et ab omni erroris formidine immunis videbatur.[1])

Die Generäle und General-Kongregationen der Gesellschaft Jesu ermahnen wiederholt ihre Untergebenen vor der Aufstellung gewagter Meinungen. Wollten sie damit etwa den Probabilismus verurteilen? Keineswegs.

Aus den von Alexander VII. und Innocenz XI. verurteilten Thesen hat der heilige Alphons sogar ein Argument zu Gunsten des Probabilismus hergeleitet. Die Päpste haben mehrere Sätze verurteilt, in denen eine Ansicht als probabel hingestellt wurde. Dazu macht der Heilige die Bemerkung: „Si ergo Papa ideo has propositiones damnavit, quia uti probabiles afferebantur, supposuit igitur, quod si revera probabiles fuissent, non erant damnabiles, sed potius in usum deducibiles.“[2]) Der Grund gilt auch heute noch.

Nach Wouters ist unter dem modus opinandi ab evangelica simplicitate alienus qui irrepsit, von dem Alexander VII. redet, der Probabilismus zu verstehen. Weshalb? Weil dieser gerade damals, d. h. von 1620—1665, aufgekommen sei. Nun, selbst wenn das wahr wäre, welches Recht hätte Wouters, unter diesem modus opinandi den Probabilismus zu verstehen? Wie aus der Verurteilung der Thesen genügend erhellt, versteht der Papst unter diesem modus opinandi ab evangelica simplicitate alienus, unter dieser luxuriantium ingeniorum licentia die Sucht, neue und gewagte Ansichten aufzustellen. Aber was hat diese mit dem richtig verstandenen Probabilismus gemein? Wenn der Papst beabsichtigt hätte, den Probabilismus zu tadeln, so würde er wohl deutlicher gesprochen haben. Es ist auch nicht die Gewohnheit der Päpste, Ansichten, die von vielen und hochangesehenen Theologen verteidigt werden, so nebenbei und ohne eingehende Voruntersuchung zu zensurieren. Nun aber können selbst Wouters und Ter Haar nicht leugnen, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Probabilismus die nahezu einstimmige Lehre

[1]) Theolog. mor. (Ed. 4) l. 1. tr. 1. n. 45. — [2]) Dissertatio schol. — mor. pro usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris c. 3. § 8 in fine.

aller Theologen war. Busenbaum sagt in seiner Medulla, die im Jahre 1650 erschien und mehr als 200 Auflagen erlebte, vom Probabilismus: Est communis Doctorum. Sollen wir nun annehmen, der Papst habe die damals allgemeine Ansicht der Theologen verwerfen wollen?

Es ist aber auch gar nicht richtig, daß der Probabilismus erst nach 1620 zur allgemeinen Lehre geworden sei. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde er fast einstimmig gelehrt. Ich verweise hier auf die eingehende Darlegung des P. A. Schmitt in seiner Schrift: „Zur Geschichte des Probabilismus. Historisch-kritische Untersuchung über die ersten 50 Jahre desselben" (1577—1625). So verteidigten noch vor Abschluß des 16. Jahrhunderts den Probabilismus außer Barthol. von Medina O. P., der ihn zuerst eingehend entwickelt und begründet: Bannez, Did. Alvarez, Th. Sanchez, Suarez, G. de Valentia, Salon, Aragon und viele andere, von denen mehrere schon ausdrücklich den Probabilismus als doctrina communis bezeichnen. L. Lessius († 1623) z. B. stellt in seinen Vorlesungen über die 1ª 2ae des heiligen Thomas, die zwar erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht, aber schon in den Jahren 1590 und 1600 an der Universität Löwen gehalten wurden, die These auf: Dico tertio: si utrimque sint opiniones, quarum tamen altera sit probabilior altera, potes in operando, relicta sententia, quam iudicas probabiliorem, ordinarie eam sequi, quae videtur minus probabilis, modo tamen sit vere probabilis, sive ea sit tutior sive minus tuta. Ita docet Medina hic et passim resentiores, qui hoc tempore scribunt. Et colligitur ex Navarro etc.[1])

Döllinger-Reusch und mit ihnen Ter Haar und Wouters erzählen auf Grund der Aeußerung eines gewissen Stephan Gradius, der Papst habe den Probabilismus verurteilen wollen, sei aber durch Kardinal Pallavicini davon abgehalten worden, weil die Angelegenheit noch genauerer Untersuchungen bedürfe. Aber in der mitgeteilten Aeußerung[2]) ist von einer Verurteilung des Probabilismus nicht die Rede. Es wird bloß gesagt, der Papst habe beabsichtigt, eine eigene eingehende Konstitution herauszugeben, aus der jeder leicht die Grenzen des Erlaubten entnehmen könne (ex qua finium huiusmodi regundorum leges et actiones facile peterentur). Wie die Konstitution ausgefallen wäre, weiß niemand. Aber selbst wenn sie als Aeußerung gegen den Probabilismus beabsichtigt gewesen wäre, was macht das? Tatsächlich ist eine solche Konstitution nicht ergangen, und zwar weil der Papst durch Pallavicini davon überzeugt wurde, daß die Frage noch eingehenderer Prüfung bedürfe. Wir sind nicht durch das gebunden, was der Papst getan hätte, sondern bloß durch das, was er getan hat.

Wie der Papst selbst über den Probabilismus gedacht hat, wissen wir nicht. Tatsache jedoch ist folgendes.

[1]) Opera posthuma In 1. 2. q. 19. a. 6 dub. 7. — [2]) Vgl. Döllinger-Reusch, Moralstreit. S. 38.

Als die Pariser theologische Fakultät die Zensur über ein Buch ausgesprochen hatte, in dem ein Theologe die Meinungen der Jesuiten über die Sünden und die opinio probabilis in Schutz nahm, ließ der Papst (1665) diese Zensur auf den Index setzen.[1])

Nun kommen wir zur Hauptwaffe, welche Döllinger-Reusch und in ihrem Gefolge Mandonnet, Ter Haar und Wouters gegen den Probabilismus der Jesuiten ins Feld führen. Wir meinen das sogenannte Dekret Innocenz XI. vom 26. Juni 1680.

Zum Verständnis dieses Dekretes müssen wir einige geschichtliche Bemerkungen vorausschicken. Wir haben schon oben bemerkt, daß bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts der Probabilismus die nahezu allgemeine Lehre aller theologischen Schulen war. Erst von der genannten Zeit an beginnt eine in kurzer Zeit mächtig anschwellende Bewegung zu Gunsten des Probabiliorismus. Es würde zu weit führen, all die Ursachen aufzuzählen, die diese Bewegung hervorgerufen haben. Sicher ist, daß dieselbe hauptsächlich von den Jansenisten und Gallikanern ausging, die in der Wahl der Kampfesmittel gegen die verhaßten Jesuiten nicht ängstlich waren und ihren Gegnern in immer neuen Wendungen die laxe Moral vorwarfen. Wenn irgendwo ein Jesuit einen gewagten, bedenklichen oder unhaltbaren Satz aufgestellt hatte, wurde derselbe genau registriert als Beitrag zur perversen und laxen jesuitischen Moral.

Namentlich hat Pascal in den Lettres provinciales (1656) durch seine mit Witz und Sarkasmus vorgebrachten Entstellungen und Verdrehungen der Moral, besonders des Probabilismus der Jesuiten, diesen einen ganz unberechenbaren Schaden an ihrem guten Rufe zugefügt. In weiten Kreisen fand der Glaube an die Verwerflichkeit der Jesuitenmoral Eingang und besonders ihr Probabilismus galt nun als der Grund aller Verkehrtheit in der Kirche.

Sogar in theologischen Kreisen wurde man ob des ewigen Geschreies gegen den jesuitischen Probabilismus bange. Die Dominikaner, die bis dahin den Probabilismus gelehrt hatten, machten in kurzer Zeit eine vollständige Schwenkung und verfochten nun heftig gegen die Jesuiten den Probabiliorismus. An ihrer Spitze standen die Franzosen Gonet, V. Baron, Contenson, Nat. Alexander u. a. Auch unter den Jesuiten selbst wurden manche durch die immer wiederkehrenden Klagen über den laxen Probabilismus eingeschüchtert und fingen an, für den Probabiliorismus einzutreten.

Vor allen hat P. Thyrsus Gonzalez alle Hebel in Bewegung gesetzt, um dem Probabiliorismus in der Gesellschaft Jesu zur Herrschaft zu verhelfen. Schon in den Jahren 1670—1672 hatte er als Missionär in Spanien eine Schrift de recto usu opinionum probabilium verfaßt, die er dem damaligen General der Gesellschaft Jesu, P. Oliva, widmen wollte und ihm auch im Manuskript zur Revision übersandte. Aber die fünf von P. Oliva ernannten

[1]) Vgl. Bullarium Romanum XVII p. 369.

Revisoren waren einstimmig gegen den Druck des Werkes. Sie bezeichneten sechs vom Verfasser ausführlich verteidigte Thesen als unrichtig und der allgemeinen Ansicht der Schulen, nicht nur der Gesellschaft, sondern auch der andern Orden und der Akademien widersprechend, und daher sei nach den Regeln der Gesellschaft Jesu die Veröffentlichung desselben nicht statthaft, umsomehr, da die verteidigten Thesen zu nicht unbedenklichen Folgen führten. Der Verfasser suche zwar den Beweis zu erbringen, daß seine Ansicht nicht der allgemeinen Ansicht widerspreche, aber umsonst. Auch sei es unerträglich, daß er Widersachern der Gesellschaft Jesu und Anhängern der neuen Lehre das höchste Lob spende und in der nach seiner eigenen Behauptung so hochwichtigen Angelegenheit des Probabilismus ihre Ansicht der Ansicht so vieler durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichneten Männer vorziehe. Aus diesen und anderen Gründen sei es nicht angängig, daß das Werk veröffentlicht werde, damit nicht die Gegner der Gesellschaft sich rühmen könnten, den Jesuiten seien endlich die Augen aufgegangen und sie gäben jetzt ihren Irrtum auf und die Gelehrteren unter ihnen (so sagen sie) zeigten den andern den Weg, den sie einschlagen müßten.[1])

Als einige Jahre später (1679) Innocenz XI. eine Reihe von Thesen verurteilte, von denen einige den Probabilismus zu treffen schienen, obwohl sie sich tatsächlich in keiner Weise gegen den Probabilismus als System wenden, wurde der Kampf um den Probabilismus erst recht heftig. P. Gonzalez wandte sich in einem Brief an den Papst, in dem er ihn bat, der Gesellschaft Jesu zu befehlen, daß man in ihren Schulen den Probabiliorismus lehren dürfe. Außerdem meldete er ihm, er habe ein Werk verfaßt, in dem er die vom Papst verurteilten Thesen und andere ähnliche eingehend widerlege, aber er habe die Druckerlaubnis seiner Obern nicht erhalten. Innozenz XI. ließ das Manuskript kommen und durch zwei Revisoren durchsehen, die sich lobend über dasselbe aussprachen und daraufhin ließ er dem P. Gonzalez, der damals Professor der Theologie in Salamanca war, sagen, er möge das Werk nur veröffentlichen. Aber Gonzalez antwortete dem Papste, er könne ohne Erlaubnis der Ordensobern das Buch nicht wohl veröffentlichen; außerdem müsse er es umändern und erweitern, da er es als einfacher Missionär geschrieben habe, und es nicht den Anforderungen genüge, die man an ein Werk des ersten Professors der Theologie in Salamanca stelle. Schon damals suchte er also vom

[1]) Die Zensur ist von allen fünf Revisoren unterschrieben und datiert vom 18. Juni 1674. Sie wurde später im Jahre 1693 unter dem Generalat des P. Gonzalez von P. Joseph de Alpharo herausgegeben und zu widerlegen gesucht in der Schrift Censura censurae latae a. 1674 a Patribus Revisoribus generalibus S. J. contra librum de recto usu opinionum probabilium compositum a P. Thyrso Gonzalez, nunc praeposito generali eiusdem Societatis, die Schrift ist abgedruckt bei Concina O. P., Ad Theologiam christian. Dogmatico moralem apparatus, tom. II, (Romae 1758) p. 435 ff.

Papst eine autoritative Aeußerung zu Gunsten des Probabiliorismus zu erwirken, den er seit langem mit echt spanischem Feuereifer vertrat.

Eine solche autoritative Aeußerung ist nicht erfolgt, wohl aber erging am 26. Juni 1680 das sogenannte Dekret Innocenz XI. über den Probabilismus. Genau gesprochen handelt es sich nicht um ein Dekret, sondern um das Protokoll einer Sitzung der Congregatio S. Officii, in der beschlossen wurde, im Auftrage des Papstes dem P. Gonzalez eine lobende Antwort auf den oben erwähnten Brief an den Papst zukommen zu lassen und zugleich dem General der Gesellschaft Jesu zu befehlen, er solle jedem volle Freiheit zur Verteidigung des Probabiliorismus und zur Bekämpfung des Probabilismus gewähren.

Dieses Dekret wurde zuerst im Jahre 1693 von Th. Gonzalez veröffentlicht und zwar, wie wir sehen werden, im richtigen Wortlaut. In dieser Form enthielt es keinerlei Verwerfung des Probabilismus. Später aber, im Jahre 1734, veröffentlichte Petrus Ballerini das Dekret in einer neuen, von derjenigen des Gonzalez wesentlich abweichenden Form, die ein förmliches Verbot des Probabilismus dem General der Jesuiten zur Pflicht machte. Wieder in einer dritten Form veröffentlichte der Jesuit Gagna das Dekret Innocenz XI. im Jahre 1754. Sowohl das Dekret Ballerinis als Gagnas, die übrigens nur in unwesentlichen Punkten von einander abweichen — waren notariell beglaubigt. Auf Grund dieses Dekretes in der Form Ballerinis wurden die schwersten Anklagen gegen die Jesuiten erhoben, zuerst von Concina und Patuzzi, neuerdings von Döllinger-Reusch und Mandonnet. Wir lassen deshalb zuerst den Text Ballerinis hier wörtlich folgen:[1])

[Feria 4.] Die 26 Junii 1680

Facta relatione per P. Lauream contentorum in litteris P. Thyrsi Gonzalez Societatis Jesu Sanctissimo [Domino] Nostro directis, Eminentissimi [Domini] dixerunt scribendum per Secretarium Status Nuncio Apostolico Hispaniarum, ut significet dicto P. Thyrso, quod Sanctitas sua benigne acceptis et non sine laude perlectis [eius] litteris mandavit, ut ipse libere et intrepide praedicet et doceat et calamo defendat opinionem magis probabilem, necnon viriliter impugnet sententiam asserentem licitum esse sequi opinionem minus probabilem in concursu probabilioris sic cognitae et iudicatae eumque P. Thyrsum certum faciat quod quidquid favore opinionis magis probabilis egerit vel scripserit, gratum erit Sanctitati Suae.

Iniungendum pariter P. Generali Societatis Jesu de ordine Sanctitatis Suae, ne ullo modo permittat Patribus Societatis scribere pro opinione minus probabili et impugnare sententiam asserentium licitum non esse sequi opinionem minus probabilem in concursu magis probabilis sic cognitae et iudicatae, verum etiam relate ad omnes Universitates Societatis, mentem Sanctitatis Suae esse, ut quilibet pro suo libitu libere scribat pro opinione magis probabili, et impugnet contrariam praedictam, eisque iubeat, ut mandato Sanctitatis Suae omnino se submittant.

---

[1]) Vgl. Mandonnet, Le décret d'Innocent XI contre le probabilisme 1903 p. 27; Concina, Ad Theolog. christian. Apparatus tom. II l. 3, c. 6, p. 194.

Die 8 Julii 1680

Intimato praedicto ordine Sanctitatis Suae Patri Generali Societatis Jesu per R. P. D. Assessorem, respondit se in omnibus quanto citius pariturum, licet nec per ipsum nec per suos Praedecessores fuerit unquam interdictum scribere pro opinione magis probabili eamque docere.

Der von Gagna veröffentlichte Text stimmt im ersten Teil wenigstens dem Sinne nach mit dem Ballerinis überein. Im zweiten Teil lautet er:

Iniungatur Patri Generali Societatis Jesu, ne ullo modo permittat Patribus Societatis scribere pro opinione minus probabili, et impugnare sententiam asserentium, quod in concursu minus probabilis cum probabiliori sic cognita et iudicata, licitum[1]) sit sequi minus probabilem, verum etiam omnibus Universitatibus Societatis etc.

Um dem ärgerlichen Streit über den wahren Text des sogenannten Dekretes Innocenz XI. ein Ende zu machen, wandte man sich vor drei Jahren (1902) an die Kongregation des heiligen Offiziums, um von ihr endlich den authentischen Text desselben zu erhalten. Daraufhin erfolgte folgende Mitteilung aus der Kanzlei des heiligen Offiziums:[2])

Suprema Congregazione del S. Uffizio. Cancellaria.

Oggetto

Communicazione ufficiale del decreto del S. Uffizio sul Probabilismo.

Roma, li 19 Aprile 1902.

Deferita a questa Suprema Congregazione una istanza . . . per avere communicazione ufficiale del vero testo del decreto del S. Uffizio sul Probabilismo, diretto al P. Thirso Gonzalez, S. J., il sottoscritto Assessore . . . si onora di trasmettere qui inchiusa copia autentica di detto decreto, con espressa dichiarazione che questo è l'unico vero testo, che per conseguenza tutti gli altri, in qualunque modo e tempo, pubblicati, debbono considerarsi come apocrifi, e che se qualcuno di questi ultimi rechi per avventura segni, anche non dubbi, di autenticità, deve ritenersi esser ciò avvenuto per mero equivoco . . .

Giambattista Lugari, Assessore del S. O.[3])

Feria 4ª die 26 Junii 1680

Facta relatione per Patrem Lauream contentorum in litteris Patri Thirsi Gonzalez Soc. Jesu, SSmo D. N. directis, Eminentissimi DD. dixerunt, quod scribatur per Secretarium Status Nuntio Apostolico Hispaniarum, ut

[1]) Hinter diesem licitum fügt Mandonnet nach dem Vorgange von Döllinger-Reusch in Klammer ein non ein, weil ihm sonst der Text nicht paßt. Vgl. Le Décret d'Innocent XI p. 28. — [2]) Vgl. Etudes, Jahrgang 1902, Bd. 91, p. 847; ferner Arendt, De conciliationis tentamine nuper iterato aequiprobabilistas inter et probabilistas Diatriba. Romae 1902, p. 70. — [3]) Uebersetzung: Da man an diese höchste Kongregation eine Bitte zu dem Zwecke gestellt hat, um eine offizielle Mitteilung des wahren Wortlautes des Dekretes des heiligen Offiziums, das an P. Thirsus Gonzalez S. J. gerichtet worden ist, zu erhalten, beehrt sich der unterzeichnete Assessor . . . hier eingeschlossen eine authentische Abschrift des genannten Dekretes zu übersenden, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieses der einzige wahre Wortlaut ist, und daß folglich alle anderen Texte die, wann und wie immer sonst veröffentlicht wurden, als apokryph angesehen werden müssen, und wenn irgend einer von den letzteren zufällig auch unzweifelhafte Zeichen der Authenzität an sich tragen sollte, so muß daran festgehalten werden, daß dies auf bloßem Irrtum beruhen muß. —

Joh. B. Lugari, Assessor des heiligen Offiziums.

significet dicto Patri Thirso, quod Sanctitas Sua benigne acceptis, ac non sine laude perlectis eius literis, mandavit, ut ipse libere et intrepide praedicet, doceat, et calamo defendat opinionem magis probabilem, nec non viriliter impugnet sententiam eorum qui asserunt, quod in concursu minus probabilis opinionis cum probabiliori sic cognita et iudicata, licitum sit sequi minus probabilem; eumque certum faciat, quod quidquid favore opinionis magis probabilis egerit et scripserit, gratum erit Sanctitati Suae.

Iniungatur Patri generali Societatis Jesu de ordine Sanctitatis Suae ut non modo permittat Patribus Societatis scribere pro opinione magis probabili et impugnare sententiam asserentium, quod in concursu minus probabilis opinionis cum probabiliori, sic cognita et iudicata, licitum sit sequi minus probabilem: verum etiam scribat omnibus Universitatibus Societatis, mentem Sanctitatis Suae esse, ut quilibet, prout sibi libuerit libere scribat pro opinione magis probabili, et impugnet contrariam praedictam; eisque iubeat ut mandato Sanctitatis Suae omnino se submittant.

Die 8 Julii 1680. Renuntiato praedicto Ordine Sanctitatis Suae Patri Generali Societatis Jesu per Assessorem, respondit, se in omnibus quanto citius pariturum, licet nec per ipsum, nec per suos Praedecessores fuerit unquam interdictum scribere pro opinione magis probabili, eamque docere.

Testor ego, infrascriptus S. Officii Notarius, suprascriptum exemplar decreti, editi feria IV die 26 Junii 1680, fuisse depromptum ex actis originalibus eiusdem S. Congregationis, eisque, ut constat ex collatione de verbo ad verbum facta, adamussim concordare.

Datum Romae ex aedibus S. O., die 21 Aprilis 1902

Can. Mancini, S. R. et U. J. Not.us

Mit dieser Veröffentlichung ist meines Erachtens die Frage in bezug auf den Wortlaut des Dekretes endgiltig entschieden. Sie beweist, daß der von P. Gonzalez zuerst veröffentlichte Text genau ist; er weist nur eine einzige Abweichung auf, die aber in bezug auf den Sinn vollständig bedeutungslos ist. Bei Gonzalez heißt es notum faciat omnibus Universitatibus statt scribat omnibus Universitatibus.

Da der Assessor des heiligen Offiziums ausdrücklich den von ihm veröffentlichten Wortlaut als eine authentische Abschrift (copia autentica) und als den einzigen wahren Text (l'unico vero testo) bezeichnet und außerdem noch hinzufügt, jeder sonstwie veröffentlichte Text müsse als apokryph angesehen werden, so kann kein vernünftiger Zweifel mehr daran bestehen, wie das Dekret lautete; denn die Annahme, daß in den Originalakten der Kongregation für dieselbe Sitzung zwei sonst ganz gleiche, nur gerade im wichtigsten Punkte sich widersprechende Protokolle vorhanden seien, ist doch gar zu unhaltbar. Selbst Ter Haar hält den jetzt veröffentlichten Text für den einzig wahren.[1]) Die nichtssagenden Bemerkungen, die Mandonnet über die Pünktchen anstellt, durch welche im Briefe Lugaris angedeutet wird, daß einige Worte (die Namen des Absenders und des Adressaten) ausgelassen seien, sind wirklich einer Widerlegung nicht wert. Sie zeigen nur, wie schwer ihm der Rückzug wurde, nachdem er die jetzt für apokryph erklärten Texte mit solcher Gelehrsamkeit als echt verteidigt hatte. Der Brief Lugaris ist ja nur ein Begleitschreiben zu den übersandten Dokumenten und soll nur die Authentizität derselben beglaubigen.

[1]) Das Dekret des Papstes Innocenz XI. über den Probabilismus. S. 56.

Auch aus dem Texte des Dekretes, wie es von Ballerini und Gagna veröffentlicht wurde, läßt sich leicht dartun, daß er nicht richtig sein kann, und zwar aus einem doppelten Grunde. Zuerst wird nach diesem Text dem General zur Pflicht gemacht, allen Vätern der Gesellschaft zu verbieten, zu Gunsten der opinio minus probabilis in concursu probabilioris zu schreiben. Sodann wird noch hinzugefügt, der General solle an alle Universitäten der Gesellschaft schreiben, es sei der Wille des heiligen Vaters, daß jeder nach Belieben für die opinio magis probabilis und gegen den Probabilismus schreiben dürfe. Wozu dieser letztere Befehl, wenn es allen Jesuiten verboten war, für die opinio minus probabilis zu schreiben? Wenn man einem verbietet, für die opinio minus probabilis zu schreiben, so ist damit schon nicht nur die Erlaubnis, sondern die Pflicht auferlegt, für die opinio magis probabilis einzutreten, es sei denn, der Papst habe überhaupt den Jesuiten verbieten wollen, über diese Frage zu schreiben, was nicht der Fall ist, denn er ermuntert ja den P. Gonzalez über diese Frage zu schreiben.

Noch entscheidender ist der zweite Grund zum Beweis der Unechtheit des Ballerinischen Textes. Nach diesem Text beschloß die Kongregation des heiligen Offiziums am 26. Juni dem Jesuitengeneral im Auftrag des Papstes zu befehlen, ne ullo modo permittat Patribus Societatis scribere pro opinione minus probabili. Der General soll also den Jesuiten verbieten, für den Probabilismus zu schreiben. Und was antwortet nun der General am 8. Juli? Er werde dem Befehl sofort nachkommen, obwohl weder er noch einer seiner Vorgänger je verboten habe, für die opinio magis probabilis zu schreiben und sie zu lehren. Was ist das für eine Antwort? Er soll verbieten, daß man für den Probabilismus schreibe und er antwortet, weder er noch einer seiner Vorgänger habe je verboten, für den Probabiliorismus zu schreiben. Wäre eine solche Antwort nicht eher ein Hohn oder eine leere Ausflucht gewesen? Und doch soll die Kongregation diese Antwort ohne jede Bemerkung in das Protokoll aufgenommen haben. Wer mag das glauben?

Dagegen ist die Antwort des Generals unter Voraussetzung des Textes, wie ihn zuerst Gonzalez veröffentlichte und wie er jetzt in authentischer Form vorliegt, vollständig klar und befriedigend. Wir halten deshalb die Debatten über den wahren Text des sogenannten Dekretes Innocenz XI. für abgeschlossen.

Aber wie konnten denn die unechten und unrichtigen Texte notarielle Beglaubigung finden? Darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Nur das scheint sicher, diese unrichtigen Texte sind nicht Abschriften von den Originalakten der Kongregation, sondern Abschriften aus den Registern derselben. Ein Notar bezeugt im Jahre 1734 ausdrücklich, der von ihm beglaubigte Text finde sich im Regestro Decretorum Sacrae Congregationis huius s. officii anni 1680 sub Fol. 128. Und der Notar Calabrini bezeugt am 20. Juli 1754,

dieses Regestrum Decretorum non esse originale eorundem Decretorum, sed esse transcriptum ex autographis Decretis.[1]) Es ist nun wohl möglich, daß der Schreiber dieses Regestrum sich beim Abschreiben geirrt hat; doch ist das schließlich Nebensache.

Was sagt nun das authentische Dekret? Ist darin irgendwie eine Verurteilung des Probabilismus enthalten oder ein Verbot, ihn in Zukunft zu lehren? In keiner Weise. Es enthält zwei Teile. Im ersten Teil wird beschlossen, der Staatssekretär (damals Kardinal Cybo) solle dem P. Gonzalez durch den Nuntius in Spanien melden, der Papst habe seinen Brief mit Befriedigung gelesen und wolle, daß er frei und unerschrocken in Wort und Schrift für die opinio magis probabilis (d. h. für den Probabiliorismus) eintrete und die Ansicht derjenigen bekämpfe, welche behaupten, daß man der weniger probablen noch folgen dürfe, wenn ihr eine als wahrscheinlicher erkannte und beurteilte Meinung gegenüber stehe; zugleich solle man ihn versichern, was immer er zu Gunsten der opinio magis probabilis (des Probabiliorismus) tun oder schreiben möge, werde dem heiligen Vater angenehm sein. Dieser erste Teil ist rein privater Natur und richtet sich nur an den P. Gonzalez.

Der zweite und wichtigere Teil des Dekretes betrifft den General der Gesellschaft Jesu, P. Paul Oliva. Diesem wird im Auftrag des Papstes befohlen, er solle allen Vätern der Gesellschaft erlauben, zu Gunsten der opinio magis probabilis zu schreiben und die Ansicht zu bekämpfen, daß man in concursu minus probabilis opinionis cum probabiliori sic cognita et iudicata der minder wahrscheinlichen Ansicht folgen dürfe. Außerdem soll der General allen Universitäten schreiben, es sei der Wille des heiligen Vaters, daß jeder frei und nach Belieben zu Gunsten der opinio magis probabilis gegen die opinio minus probabilis schreiben dürfe und alle sollten sich diesem Befehl des Papstes unterwerfen.

Man hat sich darüber aufgehalten, daß dieses Dekret erst im Jahre 1693 von Gonzalez veröffentlicht worden sei. Aber es handelt sich ja nicht um ein Dekret, sondern um das Protokoll einer Verhandlung der Kongregation des heiligen Offiziums, das gar nicht zur Veröffentlichung bestimmt war und wahrscheinlich nicht einmal ganz dem P. Oliva mitgeteilt wurde. Uebrigens würde der Vorwurf der Nichtveröffentlichung nicht den P. Oliva treffen, sondern die Kongregation selbst, deren Sache es war, dasselbe zu veröffentlichen, wenn sie es allgemein bekannt machen wollte.

Nach Empfang des Befehls der Kongregation antwortete P. Oliva, er werde sofort gehorchen, obwohl weder er selbst noch einer seiner Vorgänger je verboten habe, für die opinio magis probabilis zu schreiben und sie zu lehren. Er schrieb auch sofort einen Brief an alle Provinziäle, worin er den Mitgliedern der Gesellschaft dringend

[1]) Vgl. das Zeugnis bei Mandonnet p. 21 Anm.

befahl, sich vor neuen und gewagten Ansichten, besonders in moralischen Fragen, zu hüten, sich in allem möglichst an die bewährten Lehren zu halten und nicht den Feinden der Gesellschaft Anlaß zu bieten, über die laxe Moral der Jesuiten zu klagen. Das Dekret der Kongregation wird in dem Briefe nicht erwähnt, auch schrieb Oliva nicht an die Universitäten. Wohl aber übersandte er seinen für die Provinziäle bestimmten Brief an die Kongregation zugleich mit einer eingehenden Denkschrift,[1]) worin er auseinandersetzt, was er selbst und die meisten seiner Vorgänger getan hatten, um die Gesellschaft vor laxen Doktrinen zu bewahren. Im allgemeinen seien diese Vorschriften immer befolgt worden. Unmöglich könne man tadelnswerte Lehren einiger Wenigen, denen von der ungeheueren Mehrheit der großen Autoren der Gesellschaft widersprochen worden, der ganzen Gesellschaft zur Last legen. Der General bittet deshalb die Kongregation, seinen Brief zu billigen und von weiteren Schritten abzustehen, da die Veröffentlichung des Befehls unter den vorliegenden Umständen als ein schwerer Tadel gegen die ganze Gesellschaft aufgefaßt werden könnte und ihre Gegner daraus Veranlassung nehmen würden, die ganze Gesellschaft zu verurteilen. Antworte man dann von seiten der Gesellschaft nicht, so werde das als ein Bekenntnis der eigenen Schuld angesehen werden.

Hat sich P. Oliva hierdurch gegen den der Kongregation und den Papst schuldigen Gehorsam verfehlt? Döllinger-Reusch und mit ihnen P. Mandonnet behaupten es. Aber ganz mit Unrecht. Durch seine Denkschrift oder Bittschrift zeigte Oliva zur Genüge, daß er mehr zu tun bereit sei, wenn die Kongregation darauf bestehe. Aber er hatte das Recht und die Pflicht, Gegenvorstellungen zu machen. Selbst ein einfacher Untergebener hat das Recht und unter Umständen die Pflicht, dem Vorgesetzten gegen einen Befehl Vorstellungen zu machen, damit dieser in voller Sachkenntnis entscheiden könne. Bei P. Oliva handelte es sich aber nicht bloß um seine eigene Person, sondern um den ganzen ihm anvertrauten Orden. Er wußte sehr wohl, daß das Dekret auf das Betreiben einiger Jesuiten zurückzuführen war, die dem Probabiliorismus huldigten und auf diesem Wege einen Druck auf die ganze Gesellschaft ausüben wollten. Niemand kannte auch den damaligen Stand des Probabilismusstreits in der Gesellschaft besser als er. Bei dem herrschenden Wirrwarr der Meinungen und der Erbitterung, mit der der Streit damals geführt wurde, konnte niemand besser als er beurteilen, welche Verwirrung die Veröffentlichung des Befehls hervorrufen würde und wie sehr die zahlreichen Feinde der Gesellschaft diesen Befehl als Waffe gegen die Jesuiten benützen würden. Er hatte deshalb das Recht und die Pflicht, der Kongregation in aller Ehrfurcht Vorstellungen zu machen und sie zu bitten, von weiteren Schritten in der Sache abzustehen.

[1]) Diese Denkschrift Olivas zugleich mit dem Brief an die Provinziäle veröffentlichte P. Arendt im Jahre 1902 im Anhang zu seiner schon erwähnten Diatriba S. 96 ff.

Tatsächlich hat sich die Kongregation wenigstens stillschweigend damit zufrieden gegeben, da kein weiterer Befehl an Oliva erging. Dieser konnte mit Recht annehmen, daß die Kongregation sein Benehmen billige, sonst wäre eine Rückantwort erfolgt.

Die Geschichte hat auch dem P. Oliva Recht gegeben. Denn damals handelte es sich darum, ob der Probabiliorismus im Sinne des P. Gonzalez, der im Grunde nur ein verschleierter Rigorismus ist, allgemein in den katholischen Schulen zur Herrschaft gelangen solle, also ein System, das heute von allen Schulen aufgegeben ist.

Eines macht allerdings das obengenannte Dekret und überhaupt die ganze Haltung Innocenz XI. in der Probabilismusfrage sehr wahrscheinlich, nämlich, daß dieser Papst persönlich ein Anhänger des Probabiliorismus war und denselben zu begünstigen suchte. Das ergibt sich z. B. auch daraus, daß er den Jesuiten Elizalde, einen eifrigen Anhänger des Probabiliorismus, aufgefordert haben soll, ein eigenes Werk zu Gunsten seines Systems zu schreiben. Auch das Lob, das Innocenz dem Werke und dem Verhalten des P. Gonzalez spendete, die Aufforderung, die er an diesen ergehen ließ, in seiner Verteidigung des Probabiliorismus fortzufahren, machen dies sehr wahrscheinlich. Wenn man also aus dem Verhalten des Papstes einen Schluß ziehen dürfte, so könnte er nur zu Gunsten des Probabiliorismus lauten. Aber die persönlichen Ansichten des Papstes, die nicht in offiziellen Dokumenten für die Kirche niedergelegt sind, beanspruchen keine andere Autorität als die jedes Privatgelehrten. Sixtus V. hatte in bezug auf die direkte Gewalt des Papstes Ansichten, die heute fast allgemein aufgegeben und mit den Rundschreiben Leos XIII. schwer zu vereinigen sind.

Nichts beweist besser, daß Papst Innocenz XI. nie eine Entscheidung in der Probabilismusfrage getroffen hat, als das Verhalten des P. Gonzalez. In der Vorrede zu seinem im Jahre 1694 veröffentlichten Werke[1]) sagt er, er gebe dasselbe nicht als Ordensgeneral heraus, sondern als einfacher Theologe und es sei keineswegs seine Absicht, die Untergebenen an seine Lehre zu binden, er lasse vielmehr jedem die volle Freiheit, sich in der Probabilismusfrage der Ansicht anzuschließen, die ihm besser begründet erscheine. Hätte er wohl so geschrieben, wenn er der Ansicht gewesen wäre, der Papst habe in der Probabilismus-Kontroverse eine Entscheidung getroffen?

In der eidlichen Aussage bei der Einleitung des Seligsprechungsprozesses Innocenz XI. berichtete Gonzalez, der Papst habe ihn ernstlich ermahnt, dahin zu wirken, daß in der Gesellschaft Jesu volle Freiheit gewährt werde, die strengere Ansicht (den Probabiliorismus) zu verteidigen, wie sie für die Verteidigung der milderen Ansicht gewährt wurde.[2])

[1]) Fundamentum Theologiae moral., Introductio § 46. Schon im Jahre 1691 hatte Gonzalez einen Auszug aus diesem Werke zu Dillingen drucken lassen. — [2]) Vgl. Döllinger-Reusch, Moralstreitigkeiten S. 132, Anm. 2: „Serio

Wie wenig Gonzalez von einer Entscheidung Innocenz XI. in der Probabilismusfrage etwas weiß, beweist auch die Bittschrift, die er im Jahre 1702 an Klemens XI. richtete.[1]) Er zählt darin alles auf, was Innocenz für den Probabiliorismus getan; aber von einer Verurteilung des Probabilismus weiß er nichts, obwohl nicht nur Gonzalez selbst, sondern auch viele andere auf eine solche Verurteilung hinarbeiteten. So schrieb am 5. September 1682 der damals in Rom in hoher Geltung stehende Abbé Dorat an Fr. Genet, den Verfasser der rigoristischen „Moral von Grenoble": „Sie ließen mir Gerechtigkeit widerfahren, als Sie glaubten, daß ich alles tun werde, was an mir liegt, um eine Verurteilung der verderblichen Lehre von den probablen Meinungen zu erwirken."[2])

Obwohl so der Papst von allen Seiten zu einem entscheidenden Schritt gegen den Probabilismus gedrängt wurde und er selbst persönlich, wie es scheint, zum Probabiliorismus hinneigte, so hat er doch diesen Schritt nie getan. Eine Verurteilung des Probabilismus ist nie erfolgt.

Daß übrigens P. Mandonnet O. P., der, wenn ich ihn recht verstehe, weder Probabilist noch Aequiprobabilist sein will, sich zu seinen Gunsten auf das Verhalten Innocenz XI. zu berufen sucht, läßt sich in etwa noch begreifen. Haben doch die Dominikaner seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit großer Einstimmigkeit und mit beständiger Berufung auf die Autorität des heiligen Thomas und der Kirche den Probabiliorismus verteidigt.[3]) Noch zu der Zeit, wo die Moral des heiligen Alphons schon in vielen Auflagen in der ganzen Welt verbreitet war und überall die größte Anerkennung fand, kämpfte P. Patuzzi O. P. mit unglaublichem Eifer für den Probabiliorismus und suchte den Probabilismus als ein verderbliches und unkirchliches System zu brandmarken. Welche Siegeszuversicht spricht aus seinen Ausführungen! Es war das letzte gewaltige Rauschen in der Krone des Baumes, dem eben der heilige Alphons die Wurzeln gründlich durchsägt hatte. Denn daran kann kein Zweifel bestehen, daß der heilige Alphons stets mit aller Entschiedenheit den Probabiliorismus bekämpft und ihn siegreich überwunden hat. Durch die Anerkennung der Moral des heiligen Alphons von seiten der Kirche hat der Probabiliorismus den Todesstoß erhalten und alle Versuche, ihm neues Leben einzuhauchen, sind vergeblich.

---

me admonuit (S. Pontifex), ut omni opere contenderem, ut daretur in Societate plena libertas ad defendendam sententiam severiorem de usu illicito sententiae minus probabilis et minus tutae, sicut dabatur ad defendendam benignam oppositam."

[1]) Vgl. Concina, Apparatus t. II. p. 201 sqq. — [2]) Vgl. Etudes Jahr. 1902 Bd. 91. S. 843. — [3]) Man sehe sich nur die Schriften eines Contenson, V. Baron, Gonet, N. Alexander u. a. an. Concina (Apparatus ton. II. l. 3, dissertat. 4. c. 3) sucht luculentissimis argumentis darzutun, daß der heilige Thomas den Probabilismus verworfen, und zwar auch für den Fall, daß sich zwei opiniones aeque probabiles gegenüberstehen.

Daß aber die Aequiprobabilisten, die doch ebensogut wie die Probabilisten den Probabiliorismus verwerfen, sich zu ihren Gunsten auf Innocenz XI. berufen, finde ich schwer begreiflich. Es ist nicht richtig, daß dieser Papst bloß in dem Sinne ein persönlicher Gegner des Probabilismus war, in welchem sich dieser vom Aequiprobabilismus unterscheidet. Die gegenteilige Behauptung Ter Haars und Wouters ist ein Anachronismus.

Zur Zeit Innocenz XI. waren die Theologen in zwei Lager geteilt: in das der Probabilisten und der Probabilioristen. Den Probabilismus verwerfen hieß damals den Probabiliorismus verteidigen. Und daß der Papst den Probabiliorismus begünstigen wollte, geht klar aus seiner Stellung zu P. Gonzalez hervor. Er lobte dessen Werk zu Gunsten des Probabiliorismus, er ließ ihn ermutigen fortzufahren in dem Kampf für die opinio magis probabilis gegen die opinio minus probabilis. Und wie das zu verstehen sei, ergibt sich schon daraus, daß Gonzalez auch die opinio aeque probabilis minus tuta ausführlich und eingehend widerlegt.[1]) Gonzalez selbst erzählt, Innocenz XI. habe ihm gesagt, er (Gonzalez) sei gerade zu dem Zweck General der Gesellschaft Jesu geworden, um den Probabilismus zu bekämpfen.[2]) Diese Bekämpfung kann doch nur im Sinne von Gonzalez gemeint sein, sonst würde er nicht die Wahl dieses strengen Probabilioristen zum General und die Berufung probabilioristischer Professoren nach Rom begünstigt haben.

Daß man mit dem Probabilismus auch den Aequiprobabilismus getroffen hätte, wenn es zu einer Verurteilung des ersteren gekommen wäre, geht sonnenklar aus dem Gegenstand der damaligen Kontroverse zwischen Probabilisten und Probabilioristen hervor. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die sogenannten principia reflexa. Darf man sich, um zu einem sicheren praktischen Gewissensurteil über die Erlaubtheit einer Handlung zu gelangen, auf reflexe Prinzipien berufen, z. B. auf das Prinzip Lex dubia non obligat oder das Prinzip Melior est conditio possidentis? Die Probabilisten bejahten diese Frage, wenn sich auch bei ihnen zuweilen noch eine gewisse Unklarheit darüber geltend macht, welches von diesen Prinzipien in Anwendung kommen müsse. Die Probabilioristen dagegen verneinten die Frage und verlangten, daß man im Zweifel immer das Sichere wähle. Gonzalez z. B. verwirft ausdrücklich die Prinzipien Lex dubia non obligat und In dubio melior est conditio possidentis (außerhalb des Rechtsgebietes).[3]) Concina hat in seinem Apparatus eine lange Dissertatio adversus probabilismum reflexum. Die vier probabilistischen Grundsätze lauten nach ihm: Qui probabiliter operatur prudenter operatur; Lex dubia non est lex; In dubio de honestate actionis melior est conditio possidentis; In deo datur lex absoluta

[1]) Fundamentum Theolog. mor. dissertat. 7. — [2]) Vgl. Libellus supplex an Clemens XI. vom Jahre 1702. — [3]) Fundament. Theol. mor. diss. 7. § 12 u. § 14.

et lex reflexa. Er verwirft sie alle und fordert, daß man sich im Zweifel an das Sicherere halte.[1])

Den Probabilismus verwerfen bedeutete deshalb zur Zeit Innocenz XI. soviel als den Gebrauch der reflexen Prinzipien verwerfen und dem Prinzip huldigen in dubio pars tutior est eligenda. Gerade hierin liegt der Grund, warum der heilige Alphons die Probabilioristen Gonzalez, Fagnani, Habert zu den Rigoristen rechnet und von ihnen sagt: nescio quomodo excusari possint a propositione damnata, quae dicebat: Non licet sequi opinionem vel inter probabiles probabilissimam.[2]) Um nicht mit dieser These in Konflikt zu kommen, leugneten nun manche Probabilioristen, daß das unmittelbare, praktische Gewissensurteil im eigentlichen Sinn sicher zu sein brauche,[3]) eine Behauptung, der sonst alle Theologen widersprachen.

Es ist das große Verdienst des heiligen Alphons, daß er die Zulässigkeit, ja Notwendigkeit der reflexen Prinzipien gegen die Probabilioristen siegreich verfochten hat. Und zwar hat der Heilige während seines ganzen Lebens immer sein System auf dem Prinzip des Probabilismus: Lex dubia non obligat aufgebaut. Es ist nicht richtig, was Ter Haar und Wouters behaupten, das Grundprinzip des Alphonsianischen Systems sei das Prinzip: man solle durch seine Willensakte nach bestem Vermögen nach der objektiven Wahrheit streben. Dieses Prinzip ist hoffentlich allen theologischen Schulen gemeinsam. Aber was soll man tun, wenn man nicht zur sichern Erkenntnis gelangt, ob ein Gesetz existiert oder nicht? Der Probabilismus antwortet: Lex dubia non obligat und dieses Prinzip bezeichnet der heilige Alphons ausdrücklich als das oberste aller reflexen Prinzipien. Noch in der letzten Ausgabe seiner Moraltheologie sagt er von den reflexen Prinzipien: „Horum principiorum principalissimum est illud, quod lex dubia non potest certam inducere obligationem ... Ex hoc autem primo efformatur secundum illud principium: Melior est conditio possidentis etc.“[4]) Und an einer andern Stelle[5]) sagt er: Lex ut obliget, non solum promulganda est, sed etiam promulganda est ut certa. Et hoc punctum firmiter hic statuendum est ... enimvero ex huiusmodi fundamento firmitatem haurit nostra sententia, nempe non posse legem incertam certam obligationem imponere.“

Ob der heilige Alphons auch in der spätern Periode seines Lebens immer die notwendigen Konsequenzen aus diesem Grundprinzip gezogen hat, mag hier dahingestellt bleiben; zweifellos ist, daß er dieses Prinzip immer als die eigentliche Hauptgrundlage seines Systems

---

[1]) Apparatus tom. II. l. 3, dissertat. 8. Concina fügt der Aufzählung der vier Prinzipien die Bemerkung bei: Horrenda sunt absurda, quae haec quatuor consequuntur principia. — [2]) Zitiert von Haringer, Theolog. moral. s. Alphonsi. Ratisbonae 1879 tom. I p. 67. Vgl. ibid. l. 1. n. 82. in fine. — [3]) Vgl. Ballerini, Opus theolog. mor. t. I. tr. 2. c. 2. n. 76. — [4]) Theolog. moral. l. I. tr. 1. n. 26. — [5]) Theolog. mor. l. 1. tr. 1. n. 63.

angesehen, es zur allgemeinen Anerkennung gebracht und dadurch dem Probabilismus eine sichere und uneinnehmbare Stellung verschafft hat.

Der Hymnus: Veni Creator Spiritus.

Von Dr. Alfred Weber, Pr. der Diöz. Limburg a/L., zur Zeit in Freiburg im Breisgau.

III.

Das parakletische Wirken des heiligen Geistes in bezug auf die einzelnen Seelen.

Das parakletische Wirken des heiligen Geistes hat, wie oben gesehen, noch ein drittes Arbeitsfeld. Er soll die bekehrungsfähigen Elemente der Welt bekehren und sie einzeln zur Heiligkeit führen. Zu diesem Zwecke muß sich der heilige Geist mit jeder einzelnen Seele in Verbindung setzen und mit ihr in Verkehr treten. Und dies geschieht durch das, was die Anrufungen der dritten Strophe enthalten.

1. Hier wird der heilige Geist zunächst septiformis munere genannt.

Munus bezeichnet im allgemeinen einen von Natur angewiesenen Wirkungskreis; und bei Cicero (Tusc. 1, 28, 70) bezeichnet munus die Welt als das Schaugebäude der Gottheit. Hieraus können wir die Bedeutung dieses Titels des heiligen Geistes erschließen. Der hier in Betracht kommende natürlich gegebene Wirkungskreis des heiligen Geistes ist die Seele, die ähnlich ihm ein Geist ist, ja die als Odem Gottes sozusagen in einem natürlichen Verwandtschaftsverhältnis zum heiligen Geiste steht, wie ja einige Väter die Erschaffung der Seele durch den göttlichen Hauch geradezu als eine äußere Fortsetzung der inneren Hauchung in Gott auffassen. Diese natürlich gottähnliche Seele soll nun auch ganz unter den Einfluß und unter das Einwirken des heiligen Geistes gestellt werden, damit sie unter seinem Einflusse zu solcher übernatürlicher Gottähnlichkeit und Heiligkeit emporsteige, daß sie gleichsam eine Schaubühne werde, auf der Gott vor der ganzen erstaunten Schöpfung, vor Himmel und Erde, vor Engel und Menschen zeigt, was das Gnadenwalten seines heiligen Geistes aus einer Menschenseele zu machen und in ihr zu wirken vermag (cf. 1. Cor. 4, 9).

Dabei ist es aber natürlich, daß der heilige Geist an die beiden gegebenen natürlichen Seelenkräfte den Verstand und Willen anknüpfe und diese direkt unter seinen Einfluß stelle. Dieser Gnadeneinfluß, Eins in seinem Ursprung und Wesen, ist nun siebengestaltig in seinem Auftreten und Wirken, insofern er in sieben Gaben sich über die Seele ergießt, von denen sich vier: Verstand, Wissenschaft, Weisheit und Rat auf den Verstand; und drei: Starkmut, Gottesfurcht und Frömmigkeit auf den Willen beziehen und so die ganze Seele in ihrem Wesen und in ihren Kräften zu der durch die Zahl sieben dargestellten höchsten Heiligkeit erheben.

Diese höchste und vollkommenste Heiligkeit hat Christus selbst in der Bergpredigt in die acht Seligkeiten niedergelegt. Dabei ist aber zu beachten, daß, wie schon St. Augustinus bemerkt, die achte Seligpreisung keine neue Seligkeit enthält, sondern zur ersten wieder zurückkehrt. Sie erscheint somit nicht als eine besondere Seligkeit, sondern vielmehr als die Zusammenfassung des Ganzen und als eine Ergänzung zu jeder der vorhergenannten Seligkeiten. Denn die Erfüllung dessen, was eine jede Seligkeit lehrt, zieht äußere oder wenigstens innere Verfolgungen nach sich gemäß den Worten des Apostels: Alle, welche fromm leben wollen, werden Verfolgung erleiden. Wir können sie deshalb als in den sieben übrigen miteingeschlossen übergehen und dann nach dem Vorgange der Heiligen Ambrosius und Augustinus die sieben Seligkeiten mit den sieben Gaben des heiligen Geistes und mit den drei göttlichen und vier Kardinaltugenden in Verbindung setzen. Dann baut auf diese sieben Tugenden, wie auf einem natürlichen und übernatürlichen Fundamente, der heilige Geist als Baumeister mittelst seiner sieben Gaben das hohe Gebäude der Heiligkeit auf, wie es Christus in den sieben Seligkeiten entworfen und vorgezeichnet hat.

Der Zusammenhang zwischen den sieben Tugenden, den sieben Gaben des heiligen Geistes und den sieben Seligkeiten ist nun folgender:

a) Den Glauben, das Fundament aller Heiligkeit, vervollkommt die Gabe des Verstandes, indem sie ein göttliches Licht über den richtigen Sinn und inneren Zusammenhang der geoffenbarten Wahrheiten ausgießt. Dadurch werden wir von den vergänglichen und trügerischen Gütern der Erde losgelöst, um nach den vom Glauben gezeigten wahren, ewigen Gütern zu ringen. Wir werden arm im Geiste.

Gerade nun, weil im Glauben und in der Verstandesgabe der Anspruch auf absolute Wahrheit liegt, und weil in der durch beide bedingten Losschälung vom Irdischen eine tiefe Verachtung der Welt liegt, gerade deshalb tritt durch den Glauben und die Verstandesgabe ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den Gläubigen und der Welt hervor — ein Gegensatz, der sich seitens der Welt, die sich in ihrem Stolze getroffen fühlt, bis zum Hasse steigert. Deshalb will die Welt ihren Verächtern zeigen, was sie ist und vermag und sie beginnt daher die Gläubigen auf allerlei Art, selbst auf blutige Weise zu verfolgen. Und so liegt ein tiefer Sinn darin, daß den durch den Glauben und die Verstandesgabe arm Gewordenen derselbe Lohn — das Himmelreich — verheißen wird, wie denen, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden. So ist die letzte Seligpreisung mit der ersten nicht bloß äußerlich, durch die Verheißung desselben Lohnes, sondern auch innerlich, durch die Folgerichtigkeit der Tatsachen, durch die durch den Glauben bedingte feindliche Gegensätzlichkeit zwischen Gläubigen und Weltkindern verknüpft. Beide Seligpreisungen sind Eins, gehören zusammen, folgen aus einander.

b) Der Hoffnung entspricht die Gabe der Wissenschaft, welche die Glaubenswahrheiten in ihren Gründen und Ursachen zeigt, ihnen das überzeugte Urteil über deren Glaubwürdigkeit hinzufügt und dartut, wie die Glaubenswahrheiten weder unter sich noch mit den Wahrheiten der natürlichen Ordnung im Widerspruch stehen, sondern vielmehr miteinander übereinstimmen und sich ergänzen. So setzt uns diese Gabe in den Stand, den Worten des heiligen Petrus gemäß Rechenschaft zu geben über unsere Hoffnung. Sie setzt uns aber auch in den Stand, in allem einen Zusammenhang zwischen Natur und Gnade, überall ein Walten der göttlichen Vorsehung zu erblicken — in allen Ereignissen der Kirchen-, Welt- und Menschengeschichte. Mögen wir Gottes Wege vorläufig auch nicht immer verstehen, wir werden nicht mit Gott hadern, sondern in demütiger, geduldiger Sanftmut uns der göttlichen Leitung und Regierung unterwerfen.

c) Zur Liebe entflammt uns die Gabe der Weisheit, durch die wir die Glaubenswahrheiten in ihren göttlichen Gründen, in ihrer Verbindung und in ihren Beziehungen zu Gott erkennen. Hieraus stammen dann die fühlbaren Süßigkeiten, Tröstungen, Freudenergüsse und Verzückungen. Diesen seligen Umgang mit Gott unterbrechen müssen, sich durch die Armseligkeiten des Lebens darin gehindert sehen, sich und andere in so vielen Heilsgefahren erblicken, erzeugt Trauer, die aber wieder getröstet wird, hienieden durch die Liebe und die Gabe der Weisheit, bis sich dieser Trost im Jenseits in jene Freude verwandelt, die niemand mehr von uns nehmen wird.

d) Die Klugheit wird durch die Gabe des Rates über die weltlich-fleischliche Schlangenschlauheit zur Einfalt der Tauben erhoben, indem der Mensch unter dem Einfluß dieser Gabe opfert, leidet und tut, was den Grundsätzen der Welt widerspricht und ihr als Torheit erscheint. Der höchste Grad dieser Klugheit zeigt sich in der Beobachtung der evangelischen Räte, die alles für Kot ansehen, um Christum zu gewinnen. Und so führt die durch die Gabe des Rates erleuchtete Klugheit zur beseligenden Herzensreinheit, d. h. zu jener Einfalt des Herzens, die ohne innere Verwirrung und Bosheit alles nur im Hinblick auf Gott, zu seiner Ehre und Gefallen tut.

e) Die Tugend der Starkmut wird durch die Gabe der Stärke befähigt, alle Schwierigkeiten zu überwinden, alle Leidenschaften durch Abtötung und Selbstüberwindung und Selbstzucht zu zügeln und so den wahren, dauernden Herzensfrieden zu stiften. Selig also diese Friedfertigen, diese Friedensstifter. Sie sind wahrhaft Gottes Kinder, da sie, ähnlich Gott, sich selbst beherrschen und besitzen und, ähnlich Gott, in beständiger Seelenruhe sind.

f) Aber auch der Starke muß die Gelegenheit zum Falle meiden. Das kann er aber nur durch Mäßigkeit und Zurückhaltung im Gebrauche selbst erlaubter Dinge. Hierin muß ihn die Gabe der Furcht des Herrn unterstützen. Immerdar ist er sich Gottes Größe und

seiner Niedrigkeit bewußt. Und in dieser Demut und Ehrfurcht wird sein Streben, Gott zu gefallen und alles ihm Mißfällige zu meiden, zu einem sein ganzes Sein durchdringendes, heftiges Verlangen, zu einem Hungern und Dürsten nach Gerechtigkeit. Und Gott, der die heilige Furcht seines Kindes, seine Mäßigkeit in irdischen Dingen sieht, wird ihn mit himmlischer Fülle sättigen.

g) Der Geheiligte bleibt aber nicht bei der Furcht stehen. Er sieht in allen seinen Pflichten eine Ehren-Forderung der Gerechtigkeit. Und diese Tugend der Gerechtigkeit — an und für sich ein strenger Begriff — wird durch die Gabe der Frömmigkeit gemildert, so daß sie nicht bloß leistet, was jedem streng gebührt, sondern darüber hinausgeht, so daß sich die Gerechtigkeit zur Barmherzigkeit steigert, welche das innigste Mitleid mit allen Bedrängten betätigt. Und so wechselt die Barmherzigkeit mit der Gerechtigkeit einen Verschwisterungskuß, da solche Barmherzige als gerechten Lohn selbst wieder reichste göttliche Barmherzigkeit erlangen werden.

2. So stellen die sieben Gaben des heiligen Geistes die Seele unter den beständigen Einfluß Gottes. Sie sind gewissermaßen die Triebfedern und Handhaben, mit denen der heilige Geist die Seele emporhebt zum Berge der Heiligkeit und Seligkeit. Das wird uns noch klarer, wenn wir den folgenden Titel: digitus paternae dexterae betrachten, der als Name des heiligen Geistes aus einer Vergleichung von Matth. 12, 28 mit Lukas 11, 20 hervorgeht. Hier erscheint der heilige Geist als das letzte Glied der Trinität in ihren Gnadenwerken. Während der Sohn Träger der Wirksamkeit des Vaters als dessen in Gnade und Freundschaft glück- und segenspendende Rechte ist, ist der heilige Geist der Finger, der in nächste, unmittelbare Berührung mit der Kreatur tritt und ihr die Wirksamkeit der übrigen Personen mitteilt. Christus, die rechte Hand des Vaters, hat uns die Heilsgnaden verdient; der heilige Geist als sein Finger teilt sie aus, sie gleichsam immer von neuem schöpfend aus der Wunde der Hand Christi. — Der Vater streckt uns in Christo seine rettende Rechte entgegen und deren Finger, der heilige Geist, ergreift uns und zieht uns zu Gott empor. — Christus, als eingeborener Sohn des Vaters hat uns als Adoptivkinder erworben; der heilige Geist aber, als Finger Christi, zeichnet die übernatürliche Gottebenbildlichkeit in unsere Seele ein. — Christus hat uns die obengenannten sieben Tugenden verdient und sie so wie sieben Saiten auf unsere Seele gespannt. Der heilige Geist aber ist der Gottesfinger, der durch seine sieben Gaben diese Saiten berührt und die Himmelsharmonieen der Heiligkeit entlockt. So liefert der heilige Geist als Finger Gottes überall die vollendende, ins tiefste und letzte Innere eindringende, schreibende, zeichnende und besiegelnde künstlerische Feinarbeit Gottes in der übernatürlichen Heiligung der Seele.

3. Wir kommen nun zum letzten Titel dieses Abschnittes, zu den Worten:

Tu rite promissum Patris
Sermone ditans guttura.

Dieser Vers bildet den Abschluß des ganzen Abschnittes und geht von der den einzelnen Seelen verliehenen gratia gratum faciens zu den, den einzelnen Seelen zu ihrem eigenen und zum fremden Nutzen geschenkten gratiae gratis datae über.

Da rite soviel als: „nach altherkömmlichem, rechtem Religionsgebrauch" bedeutet und zudem der heilige Geist hier ausdrücklich als eine Verheißung des Vaters bezeichnet wird, werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir diese Verheißung im Alten Bunde suchen. Und welche Prophetie können wir da besser anführen, als die der Apostelfürst (Apostelgesch. 2, 16) selbst heranzieht? — nämlich die Stelle Joel 2, 28—29. Das ist wahrlich eine feierliche Verheißung des heiligen Geistes, ein rite promissum. Und nun die Erfüllung, wie sie der heilige Paulus 1 Cor. 12, 7—11 schildert! Da verleiht der heilige Geist Worte der Weisheit: die Gabe, die Geheimnisse der Religion mitzuteilen — Worte der Wissenschaft: die Gabe, diese Geheimnisse in ihrem Zusammenhange, in ihren Gründen zu lehren und gegen Angriffe zu verteidigen. Er verleiht den einen die Weissagung: die Gabe Zukünftiges vorherzusagen und überhaupt begeistert und begeisternd über Gott und Göttliches zu lehren — einem anderen die Unterscheidung der Geister und damit die Gabe, Seelen zu leiten, sie zu warnen, ihnen recht zu raten — einem dritten die Gabe, in unbekannten Sprachen zu reden, und einem vierten die Gabe, diese Reden auszulegen. So ist der heilige Geist in der Tat sermone ditans guttura. Er macht die Zungen fruchtbar, reichlich fließend (ditare) an Sprachen, wobei „Sprache" (sermo) als das Mittel zum Mitteilen, als die zwischen Mehreren gewechselte Unterredung zu fassen ist. Daher sind diese Gaben zunächst den Begabten selbst von Nutzen, indem sie dieselben im Glauben und in der Heiligkeit befestigen. Sie befähigen aber auch die also Begabten neben dem ordentlichen Lehramte der Kirche, aber in Unterordnung unter dasselbe, auf die Kinder der Welt belehrend und überführend einzuwirken und so das Wirken der Kirche privatim zu unterstützen und die Welt zum Glauben und zur Heiligkeit zu führen.

Auf diese Weise hat uns nun der Dichter im zweiten Teile seines Hymnus in großartigster, tief theologischer Weise aus den Namen und Verheißungen des Alten und Neuen Bundes das paraklетische Wirken des heiligen Geistes vor Augen geführt, wahrhaft ein Hohes Lied vom heiligen Geiste gesungen, welches in wenigen Worten den reichsten Inhalt birgt und die Lehre vom heiligen Geiste fast erschöpfend in sich enthält. Wenden wir uns nun dem dritten Teile zu.

Dritter Teil und Schluß (Strophe 4—7).

Reich, wie wir im vorhergehenden gesehen haben, ist das Wirken des heiligen Geistes in der Seele; überreich die Gnadenausstattung,

welche die Seele vom heiligen Geiste empfängt. Aber auch in der Seele des Gerechten bleibt trotz alledem der Zunder der Begierlichkeit, verstärkt durch die äußeren Feinde des Heiles, als eine Gelegenheit zu Kampf und Sieg und Verdienst zurück. Diese Feinde des Heiles werden aber recht schmerzlich als eine gefährliche, unheilige und unheilvolle Macht empfunden, angesichts deren Gewalttätigkeit das Herz doch bisweilen ein Bangen und Zagen befallen kann. Deshalb ruft der Beter die Kraft aus der Höhe an: veni, komme, rücke heran als Helfer im Streit gegen unsere Feinde, damit wir nicht unterliegen und jene Gnadenschätze nicht verlieren, die du bereits in uns gewirkt hast.

1. Der erste Feind unseres Heiles ist also ein innerer Feind: infirma nostri corporis, d. h. das Fleisch mit seiner Schwachheit und bösen Begierlichkeit. Soll diese Schwäche des Fleisches nicht schließlich auch den Geist in die Schwachheit herabziehen, dann muß dieser virtute perpeti, durch eine ununterbrochene, fortlaufende, himmlische, Mut und Stärke verleihende Gnadenkraft gestärkt werden, wie es ja auch dogmatischer Lehrsatz ist, daß auch der Gerechte der Gnade benötigt, um Gutes zu tun, im Guten zu verharren und die Versuchungen zu überwinden. Die Gnadenkraft des heiligen Geistes erscheint hier als Stütze, an die sich der durch die Schwachheit des Fleisches gefährdete Geist immerdar anlehnen und sich aufrecht halten kann, wie das schwache Bäumchen am schützenden Pfahl. Geradezu psychologisch und sprachlich meisterhaft ist aber in den beiden ersten Versen dieser Strophe der Sitz der Schwäche und ihr Heilmittel geschildert.

a) Accende lumen sensibus. Alles Unheil geht vom Verstande aus. Und zwar wird gerade hier, wo von der Schwäche des Fleisches die Rede ist, die gesamte Erkenntniskraft mit Recht als sensus bezeichnet, nicht bloß insofern unsere Erkenntnis aus den Sinnen ihren Gegenstand schöpft, sondern auch insofern gerade unserer höheren Erkenntnis aus den Sinnen wiederum die größte Gefahr droht, wenn die Sinne das Uebergewicht erlangen und so in Sinnlichkeit ausarten. Gerade diese brutale Sinnlichkeit ist es, die den Verstand verdunkelt, den Unterschied zwischen Gut und Bös verwischt, der Sünde ihre Abscheulichkeit nehmen und sie als etwas Natürliches, als „gesunde Sinnlichkeit" erklären möchte. Da gibt es nur ein Heilmittel: Durch die trüben Nebel der Sinnlichkeit muß das schöne, herrliche, heilbringende, die Sehkraft schärfende Licht (lumen) des heiligen Geistes hindurchdringen. Wohl ist dieses Licht schon habituell in der Seele des Gerechten. Aber damit es jene trüben Nebel durchleuchten kann, muß es heftiger, glänzender aufleuchten, d. h. aktuell vermehrt werden. Daher rufen wir „accende" von ad und candor, candescere: „füge zum habituellen Lichtglanze noch neuen aktuellen hinzu".

b) Dieselbe Wahrheit sprechen in anderer Weise die Worte aus: infunde amorem cordibus. Cor ist das Herz als Sitz der Triebe und Neigungen. Und hier wieder zeigt sich die Schwäche unseres

Fleisches darin, daß die sündhafte Natur unsere Herzenstriebe und Herzensneigungen zum Bösen zu lenken sucht und so das Herz zum Sitze des amor, d. h. einer nach Lust begehrlichen Liebe macht. Da bleibt dem heiligen Geiste nun nichts anderes übrig, als diesem sündhaften amor einen himmlischen amor entgegenzustellen, damit die Seele, die von irdischen Begierden anfängt, hinabgezogen zu werden, von himmlischen Begierden wieder anfängt, hinaufgezogen zu werden. Und wie die irdische Sehnsucht das ganze Herz erfaßt, um es in ihre Gewalt zu bekommen, so soll auch die himmlische Sehnsucht das ganze Herz erfüllen, sich ganz in ihm ausbreiten und es durchdringen (infunde) und es so aus der Versuchung erretten.

Schön schildert der heilige Aug. diesen Vorgang gleich zu Anfang des 26. Tract. in Joannem, indem er schreibt: Trahitur animus et amore . . — etiam voluptate traheris. Quid est: trahi voluptate? Delectare in Domino et dabit tibi petitiones cordis tui. Est quaedam voluptas cordis, cui panis dulcis est ille coelestis. Porro si poëtae dicere licuit: trahit sua quemque voluptas . . . quanto fortius nos dicere debemus, trahi hominem ad Christum, qui delectatur veritate, delectatur beatitudine, delectatur justitia, delectatur sempiterna vita, quod totum Christus est? An vero habent corporis sensus voluptates suas et animus deseritur a voluptatibus suis?

Jetzt verstehen wir auch, warum der Dichter gerade das Wort amor und nicht caritas hier gewählt hat. Caritas ist die reine Liebe, nur aus Wohlwollen und Hochschätzung. Amor ist die begehrliche Liebe, die nur liebt um des eigenen Nutzens, des Vergnügens, der Lust willen. Die verkehrten Neigungen drängen das Herz dazu, sein Glück und seine Lust im Bösen und Unerlaubten zu suchen. Deshalb muß der heilige Geist als Gegenmittel höhere Neigungen ins Herz eingießen, damit es seine voluptas und delectatio in Gott sucht und so die niedrige voluptas und delectatio überwindet.

So werden denn durch das himmlische lumen die Nebel der sensus, durch den höheren amor der niedere amor überwunden und so die Schwäche des Fleisches durch die Kraft aus der Höhe gestärkt.

2. Der zweite Feind ist ein äußerer Feind: der mit der Welt verbundene Teufel. Teufel und Welt stehen der gerechten Seele als hostis, als Fremder gegenüber. Denn die Gerechten sind Kinder Gottes, Erben des himmlischen Vaterhauses, Hausgenossen der Heiligen im Himmel, und aus dieser Kindschaft, Erbschaft und Hausgenossenschaft sind Welt und Teufel hinausgestoßen in die gottesferne Fremde, in die Gottentfremdung. Und nur gar zu gerne möchten sie die gerechte Seele ebenfalls zu einem verlorenen Sohne machen, der gleich ihnen das Vaterhaus verläßt und in die Fremde wandert, um dort elend zu Grunde zu gehen.

Hostis bezeichnet ferner einen Rivalen in der Liebe. Ist die gerechte Seele mit Christo durch den heiligen Geist in mystischer

Ehe verbunden, so treten Welt und Teufel als Versucher an sie heran, damit sie die bräutliche Treue breche und sich den Fremden in die Arme werfe. Deshalb, angesichts dieser Gefahr, ruft die gottliebende Seele in eindringlichen Worten um Hilfe; in Worten, die zugleich ihren ganzen Abscheu gegen die Versucher ausdrücken. Hostem repellas longius. Meinen und deinen Feind stoße, treibe, schlage schonungslos immer weiter und weiter von mir zurück, räumlich und zeitlich. Er, der Fremde, soll in die möglichst weiteste Ferne vertrieben werden, auf daß er den Weg zu mir nicht mehr zurückfindet. Er, der Verführer, soll auch ewig aus meiner Nähe vertrieben bleiben, da ich ewige Treue dir, o Gott, gelobt habe und ewige Treue halten will.

II. Sind so die inneren und äußeren Feinde unschädlich gemacht, dann tritt sogleich (protinus) ein beständiger Friede ein, dessen herrliche Früchte uns die folgenden Verse schildern.

1. Die erste Frucht des Friedens ist die mächtige und sichere Führung des heiligen Geistes. Unser Leben unter dieser Führung des heiligen Geistes wird sozusagen ein Triumphzug (ductore sic te praevio) über unsere Feinde. Mögen sie ihre verderbenbringenden Waffen uns entgegenhalten, mögen sie in gefährlichem Hinterhalte auf uns lauern — unter Führung des heiligen Geistes machen wir ihre Gewalt und Hinterlist zu Schanden und vermeiden alles Schädliche. Deshalb sagt der Psalmist so schön von der Sicherheit der Christenheit unter Führung des heiligen Geistes im Ps. 45: „Darum fürchten wir uns nicht, wenn auch die Erde sich bewegete und die Berge versetzt würden mitten ins Meer . . — Gott ist in ihrer (der Gottesstadt) Mitte, sie wird nicht wanken . . . Kommet und schauet die Werke des Herrn, welche Wunder er gewirkt auf Erden, der da wegnimmt die Kriege bis ans Ende der Erde, den Bogen zertrümmert und die Waffen zerschlägt und die Schilde mit Feuer verbrennt."

2. Die zweite Frucht des Friedens ist die vollkommene Erkenntnis Gottes. Deshalb fährt der Psalmist, Vers 11, fort: „Seid still und schauet, denn ich bin Gott; will erhöhet sein unter den Völkern und erhöhet auf Erden." Nur in der Stille des Friedens können wir Gott schauen und deshalb wünscht uns der heilige Apostel (Philipp. 4, 7), daß der Friede Gottes custodiat corda vestra et intelligentias vestras. Und so erfleht die sechste Strophe als die zweite Frucht des Friedens die rechte Erkenntnis des dreieinigen Gottes. Dabei ist aber eine gewisse Steigerung in dieser Erkenntnis nicht zu übersehen.

a) Zuerst heißt es: per te sciamus da Patrem. Gott als Schöpfer und Urheber, als Lenker und Regierer der Welt und somit als unseren Vater zu erkennen, ist ein scire, ein Wissen aus unwiderleglichen Gründen der gesunden Vernunft. Aber auch diese gewisse und sichere Vernunftwahrheit der Existenz Gottes wird nicht ohne Einfluß des heiligen Geistes erlangt. Zeugen dafür sind die Atheisten,

die nun einmal ihr Herz absichtlich dieser Vernunftwahrheit verschließen, von dem Dasein Gottes nichts wissen wollen, weil sie dem sanften Zuge, der inneren Mahnung des in der anima naturaliter christiana sprechenden heiligen Geistes in ihrem Gewissen nicht folgen, sondern in Stolz und Sinnlichkeit den heiligen Geist abweisen.

b) Sodann heißt es: noscamus atque Filium. Noscere heißt: kennen lernen durch Erfahrung, durch prüfendes Besichtigen und Untersuchen und das Gefundene anerkennen. Aeußerst passend wird diese Erkenntnisart vom heiligen Geiste in bezug auf den Sohn erfleht. Tritt uns doch der Sohn als Mensch entgegen, in allem uns gleich, arm, niedrig, demütig, verfolgt, leidend und sterbend, gleichsam der Gottheit entkleidet. Da gilt es, seine Lehre, sein Leben, seine Taten zu prüfen, zu untersuchen, um ihn daraus als Gott zu erkennen und anzuerkennen. Das kann aber nur durch das Licht des heiligen Geistes geschehen. Deshalb hat es der göttliche Heiland selbst so oft seinen Jüngern vorhergesagt, daß der heilige Geist Zeugnis von ihm geben werde (Jo. 15, 26), daß er ihn verherrlichen werde (Jo. 16, 14). Deshalb lehrt uns der Apostel, daß niemand, der im Geiste Gottes spricht, Jesum verfluchet und daß niemand sagen kann: „Herr Jesus" außer im heiligen Geiste (1 Cor. 12, 3). Und I. Jo. 5, 6 sagt: Der Geist bezeugt, daß Christus die Wahrheit ist.

c) Haben wir aber einmal so durch den heiligen Geist den Sohn als Gott und als die Wahrheit erkannt, dann führt uns der heilige Geist in die tiefsten Geheimnisse des Glaubens und der Gottheit ein; und deshalb fahren wir fort zu beten: Teque utriusque Spiritum credamus omni tempore. Der heilige Geist ist ja der Geist des Glaubens (2 Cor. 4, 13), er erforscht alles, auch die Tiefen der Gottheit (1 Cor. 2, 10), er lehret uns alle Wahrheit (Jo. 16, 13). Und deshalb ist der freiwillige Unglaube, die Verstocktheit gegen die erkannte Wahrheit, die Sünde gegen den heiligen Geist.

So steigt der menschliche Geist unter dem Frieden und dem Lichte des heiligen Geistes von der natürlichen Erkenntnis Gottes zur übernatürlichen Anerkennung der christlichen Wahrheit und dadurch zum tiefsten Glauben an die unerforschlichen Geheimnisse Gottes empor und dieser im Frieden des heiligen Geistes erlangte Glaube geht im selben heiligen Geiste im ewigen himmlischen Frieden in beseligendes Schauen über. Dann aber hat der heilige Geist sein großes Werk, um dessentwillen er am Pfingstfeste auf die Erde kam, vollendet. Dann wird ihm ewiges Lob und ewiger Dank zu teil.

III. Dieses Lob und diesen Dank müssen wir aber schon auf Erden Gott für die Gabe des heiligen Geistes aussprechen. Deshalb schließt der Hymnus: Ehre sei dem Vater, der uns den heiligen Geist gesandt hat; Ehre dem Sohne, der durch seine Auferstehung sein Erlösungswerk besiegelt und vollendet und so den heiligen Geist uns verdient hat; Ehre endlich dem heiligen Geist, der mit seiner Gnaden-

fülle als unser Paraklet und Tröster gekommen. Ehre sei ihnen in saeculorum saecula.

Dadurch, daß die heilige Kirche durch die Rubriken eindringlich einschärft, nicht mehr in sempiterna saecula, sondern in saeculorum saecula zu beten, scheint sie zum Schlusse noch ein Geheimnis anzudeuten. In der engeren österlichen Zeit, wo die Hymnen an den Auferstandenen gerichtet sind, schließt sie ihr Lob mit: in sempiterna saecula. Ihr Lobspruch zielt ja in erster Linie auf Christus, dessen Herrlichkeit, für seine menschliche Natur betrachtet, kein Ende, aber in seiner Auferstehung und Himmelfahrt einen Anfang hatte (sempiternus ohne Ende von einem Termine angefangen) — einen Anfang, der auch zugleich wieder der Anfang für die Verherrlichung Gottes seitens der Menschen überhaupt war. Jetzt am Pfingstfeste aber, wo die Kirche den heiligen Geist verehrt, somit in die ewigsten, geheimnisvollsten Tiefen der Gottheit hinabsteigt, befiehlt sie zu beten: in saeculorum saecula. Es ist dies ein Genitiv der Zeugung, des Ursprungs. Die Ewigkeiten gebären immer neue Ewigkeiten, es ist ein ewiges Lob, nicht bloß ohne Ende, sondern auch ohne Anfang, denn es ist jenes Lob Gottes, das der Geist Gottes selbst von Ewigkeit in alle Ewigkeit bereitet und in welches, wie in ein großes Meer, alles Lob der Menschheit Christi und aller Erlösten einmünden muß.

Möchten auch wir einstens in diesen ewigen Strom des Lobes und der Seligkeit einmünden; möchte der Gnadeneinfluß des heiligen Geistes in uns so wirksam sein, daß wir am Ende des Lebens und die Kirche am Ende der Weltzeit sagen können zu Christus: „Und der Geist und die Braut sprechen: Komme" (Apokal. 22, 17).

Einfluß der Konfession, des Wohlstandes und der Beschäftigung auf die Todesursachen.

Von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth (Bayern).

Unter obigem Titel hat Dr. Josef von Körösy, Direktor des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest, eine sehr lesenswerte Abhandlung[1]) herausgegeben, die wert ist, daß man ihre Resultate weiteren Kreisen zugänglich macht.

Die Frage nach dem Einfluß der Konfession auf die Todesursachen ist hier zum erstenmale in so breiter Ausdehnung behandelt.

Der Verfasser verhehlt sich die Schwierigkeiten seiner Aufgabe nicht und gesteht die schwachen Seiten dieses ersten Teiles seiner Statistik ein, indem er einleitend (pag. 3) sagt: „A priori ist es

[1]) „Einfluß der Konfession, des Wohlstandes und der Beschäftigung auf die Todesursachen." Sonderabdruck aus der Publikation Nr. XXVI des statistischen Bureaus Budapest. Uebersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1898. Puttkammer und Mühlbrecht.

kaum zu erwarten, daß die Form des religiösen Glaubens, d. i. ein rein ethischer und metaphysischer Faktor, einen reellen Einfluß auf den Verlauf einer biologischen Erscheinung ausüben könnte. Wenn sich in dieser Beziehung dennoch irgend ein deutlicher Zusammenhang zeigt, dürfte die eigentliche Ursache eher in Begleitumständen — der verschiedenen Beschäftigung, Wohlhabenheit, gesellschaftlichen Stellung, Race ꝛc. — zu suchen sein". Mit diesen Worten hat Körösy selbst den Wert seiner ganzen diesbezüglichen Abhandlung sehr problematisch gemacht.

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß es doch manche Beziehungen zwischen Konfession und physischem Wohlergehen gibt. „Am klarsten, sagt Körösy, ist diese Beziehung dort, wo die religiösen Vorschriften zugleich diätetische und hygienische Verhaltungsmaßregeln enthalten, wie das namentlich bei der jüdischen Religion der Fall ist. Ferner ist auch zuzugeben, daß der ethische Inhalt der religiösen Lehren sowohl auf das Urteil, als auf die Moral, die Erziehung, die Lebensführung des Individuums und seiner Familie entschieden maßgebend zu sein pflegt". Diese beiden Beziehungen der Konfession zum physischen Wohlergehen sind in der Tat nicht zu leugnen. Wenn aber eine Statistik, die, auf diese Beziehungen sich stützend, den Einfluß der Konfession auf die Gesundheitsverhältnisse nachweisen will, Beweiskraft haben soll, dann ist vorher anzugeben, ob die bestimmten Anhänger einer bestimmten Konfession auch die Lehren dieser Konfession auf die Lebensführung einen maßgebenden Einfluß ausüben lassen. Nehmen wir z. B. die Anhänger der katholischen Konfession, so sehen wir einen ungeheuren Unterschied, ob wir das frommgläubige Landvolk oder das ungläubige Proletariat der Großstädte, oder das zum großen Teil im Glauben erkaltete Beamtentum ins Auge fassen.

Wird nun eine Statistik, die sich fast ausschließlich mit dem Proletariat der Großstädte beschäftigt, einen allgemeinen Schluß auf die Beziehungen einer Konfession zu den Gesundheits-Verhältnissen gestatten? Außerdem ist zu bedenken, daß die verschiedenen Berufsarten ins Auge gefaßt werden müssen, wenn es sich um Angabe der Todesursachen handelt; v. Körösy selbst nennt die verschiedene Verteilung der Berufsarten „einen Faktor, der die verschiedenen Mortalitätserscheinungen viel stärker beeinflussen mag, als die im praktischen Leben gar oft in den Hintergrund tretenden Lehren der Religion". Damit hat v. Körösy selbst wiederum die Beweiskraft seiner Statistik sehr abgeschwächt. In der Tat, wenn wir einen religiösen Orden, wie die Karthäuser oder Trappisten, bei denen die Lehren der Religion auch im praktischen Leben sehr in den Vordergrund treten, zum Gegenstand einer statistischen Untersuchung in bezug auf Gesundheitsverhältnisse machen würden, dann könnten wir bei den Resultaten eher von einem Einfluß der Konfession auf die Salubrität reden, als wenn wir das Proletariat einer Großstadt unter die Lupe der Statistik nehmen.

Des weiteren ist bei dem Vergleiche mehrerer Konfessionen miteinander, wie auch v. Körösy hervorhebt, notwendig, daß man die Prozentsätze, in welchen die Anhänger verschiedener Konfessionen an den verschiedenen Berufsarten beteiligt sind, nicht aus dem Auge läßt. Wenn wir z. B. erfahren, daß in Budapest auf je 1000 Einwohner 168 katholische, 125 lutherische, 148 kalvinische, 67 israelitische Taglöhner, dagegen 20 katholische, 36 lutherische, 20 kalvinische und 131 israelitische Kaufleute entfallen, dann wissen wir mit ziemlicher Sicherheit, zu wessen Gunsten eine Statistik in bezug auf Konfession und Sterblichkeit ausfallen wird.

Soll eine Statistik über den Einfluß der Konfession auf die Sterblichkeit einen Wert haben, dann muß also vorausgesetzt werden:

1) Daß die Anhänger der verglichenen Konfessionen in so ziemlich gleicher Lebensstellung und Berufsart sich befinden;

2) daß die klimatischen Verhältnisse ziemlich gleich sind, denn das ist klar, daß, wo große Verschiedenheiten in klimatischer Beziehung herrschen, auch große Verschiedenheiten in Mortalitätsursachen bestehen werden;

3) daß die verglichenen Konfessionen in nahezu gleicher Stärke vertreten sind. Wenn v. Körösy in seiner Statistik die von 1886 bis 1890 im Durchschnitt 292.300 in Budapest lebenden Katholiken, mit 56.743 Protestanten und 92.732 Israeliten vergleicht, so ist zwar eine Verhältniszahl herzustellen; ob aber diese Verhältniszahl auch sich ergeben würde, wenn in Wirklichkeit den nahezu 300.000 Katholiken auch nahezu ebensoviele Protestanten und Israeliten gegenüberstehen würden, ist eine ganz andere Frage. Das Leben richtet sich nicht nach der Formel eines Theoretikers;

4) daß die statistische Vergleichung längere Zeit fortgesetzt wird; v. Körösys Untersuchung erstreckt sich nur auf 5 Jahre.

Nach all diesen Voraussetzungen, die in v. Körösys Abhandlung teilweise auch betont, aber, weil zum Teil für ihn unmöglich, nicht erfüllt sind, können wir an die statistischen Ergebnisse selbst herangehen.

Zunächst betrachten wir die Todesursachen bei Kindern.

Die Todesursachen der angeborenen Lebensschwäche findet sich ausschließlich bei Säuglingen. Für die einzelnen Konfessionen gelangt v. Körösy zu folgenden Frequenzziffern: Auf je 100.000 Lebendgeborene verstarben bei den Israeliten jährlich 3611, bei den Lutheranern 3853, bei den Reformierten 4077, bei den Katholiken 4806.

Bei Diarrhoe ergeben sich für die verschiedenen Konfessionen (pro Jahr und 100.000 Unterfünfjährige gerechnet) folgende Frequenzzahlen:

Israeliten	Reformierte	Lutheraner	Katholiken
1442	3293	3762	4143

Die Verhältniszahlen der Fraisen als Todesursache sind pro Jahr und 100.000 Unterfünfjährige die folgenden:

Israeliten	Lutheraner	Reformierte	Katholiken
690	1076	1459	1453

In den ersten fünf Lebensjahren sind noch als wichtigere Todesursachen zu bemerken: Wasserkopf, Keuchhusten, Rhachitis und Atrophie der Kinder.

Der Wasserkopf ist eine seltenere Todesursache, weshalb sich deren Häufigkeit nur für die zwei Hauptkultusformen berechnen läßt, und zwar beträgt dieselbe bei den Katholiken 145, bei den Israeliten 67 unter je 100.000 Unterfünfjährigen.

Auch Keuchhusten ist zu selten als Todesursache angegeben, als daß die Verhältniszahlen der kleineren Konfessionen in Betracht gezogen werden könnten; wir finden auf je 100.000 Unterfünfjährige bei Katholiken 97, bei Israeliten 69.

An Rhachitis verstarben von je 100.000 bei Katholiken 131, bei Israeliten 103.

An Atrophie und Inanition verstarben von je 100.000 Unterfünfjährigen: bei den Israeliten 242, bei den Lutheranern 533, bei den Reformierten 596, bei den Katholiken 602.

Die Altersgrenze der ersten zehn Lebensjahre umfaßt eine ganze Reihe von Infektionskrankheiten, so: Croup, Diphtherie, Masern und Scharlach.

Croup und Diphtherie werden in der Statistik wegen der Schwierigkeit der Differentialdiagnose zusammengefaßt. Sie treten am seltensten bei den Israeliten, häufiger und in ziemlich gleicher Höhe bei den Lutheranern, Reformierten und Katholiken auf. Die gesamte Frequenz beider Krankheiten ist bei den verschiedenen Konfessionen (pro Jahr und 100.000 Unterzehnjährige) die folgende:

Katholiken	Lutheraner	Reformierte	Israeliten
824	759	823	560

Die Masern zeigen bei Reformierten und Israeliten eine ziemlich gleiche Frequenz, bei jenen 118, bei diesen 131 auf je 100.000, hingegen steigen sie bei den Lutheranern auf 165, bei den Katholiken auf 183.

Bezüglich des Scharlachs sind bei den verschiedenen Konfessionen keine besonderen Schwankungen zu verzeichnen; am günstigsten stehen die Katholiken, an die sich die Kalviner und Lutheraner mit je 310 Fällen und die Israeliten mit 316 Fällen pro 100.000 Unterzehnjährige reihen.

Die Skrophulose gestattet wegen der geringen Zahl der Fälle nur einen Vergleich zwischen Katholiken und den zwei protestantischen Konfessionen zusammengenommen; die Frequenz ist eine gleiche, nämlich 69 und 70 auf je 100.000 Unterzehnjährige.

Wenden wir uns nun zu den Todesursachen der Erwachsenen.

An Typhus verstarben von je 100.000 Ueberzehnjährigen bei den Israeliten 46, bei den Reformierten 49, bei den Katholiken 66, bei den Lutheranern 76 pro Jahr. Die Frequenz der organischen Herzleiden zeigt keine bedeutenden Unterschiede.

Die Apoplexie zeigt bei den (Ueberdreißigjährigen) Israeliten, Reformierten und Lutheranern eine annähernd gleiche Frequenz, (117, 118, 128); bei den Katholiken finden wir 154 Fälle pro 100.000.

Die Altersschwäche bietet keine besonders auffallenden Differenzen. Am geringsten war die Frequenz bei den Lutheranern mit 785 Fällen; es folgen die Israeliten mit 831, die Reformierten mit 1011 und die Katholiken mit 1023 Fällen auf je 100.000 Ueberfünfzigjährige. Auffallend ist es, daß die Katholiken, trotzdem sie in Budapest die niederste Bevölkerung bilden, was Beschäftigung anbelangt, hier doch am günstigsten stehen. Für die auf sämtliche Altersklassen sich erstreckenden wichtigeren Todesursachen ergeben sich auf je 10.000 Einwohner und je ein Jahr gerechnet, folgende Frequenzziffern:

	Israel.	Reform.	Luther.	Kathol.
Hirnhautentzündung	66	108	119	112
Gehirnentzündung	19	—	—	13
Lungenentzündung samt Rippfellentzündung u. Bronchialkatarrh	186	275	349	405
Lungentuberkulose	376	559	788	722
Morbus Brigthii	39	56	68	67
Pocken	33	74	81	106
Wassersucht	—	—	14	12

v. Körösy bemerkt zu dieser Statistik selbst pag. 12: „Es verstarben an der wichtigsten Todesursache, der Lungentuberkulose, bei den Israeliten halb, bei den Reformierten ein dritteil soviel als bei den Katholiken. So bedeutende Unterschiede können kaum auf Rassen- noch weniger auf konfessionelle Unterschiede zurückgeführt werden, sondern scheint es richtiger, zu ihrer Erklärung Berufs- und Wohlstandsunterschiede heranzuziehen."

Des weiteren bemerkt der Statistiker auch, daß aus seiner Zusammenstellung noch nicht hervorgehe, ob die Keime der einzelnen Krankheiten bei den einzelnen Konfessionen einen speziellen Nährboden vorfinden oder nicht. Von einer solchen speziellen Empfänglichkeit könnte nur dann die Rede sein, falls die Frequenz irgend einer speziellen Todesursache bei einer Konfession das durchschnittliche Plus von 15 Prozent überschritten, (v. Körösy nennt das die „relative Intensität"); andrerseits könnte man im eigentlichen Sinne nur dort von einer speziellen Immunität sprechen, wo die beobachtete Konfession in bezug auf irgend eine Todesursache nicht um die durchschnittlichen 15%, sondern um mehr im Vorteil wäre.

Wir halten dafür, daß eine moderne Großstadt überhaupt nicht zu einer vergleichenden Statistik der verschiedenen Konfessionen geeignet ist. Denn die Berufs- und Wohlstandsunterschiede in solchen Städten sind zu groß, als daß es möglich wäre, ein richtiges Bild zu bekommen. Ein getreueres Bild dürfte sich ergeben, wenn ein größerer Landbezirk mit gemischter Bevölkerung einer statistischen Untersuchung unterworfen würde. Auf dem Lande sind Beruf und Wohlstand ziemlich

gleich. In den Großstädten wird immer die Statistik zu Ungunsten jener Konfession ausfallen, deren Anhänger in ihrer weitaus größeren Anzahl das Proletariat im weitesten Sinne genommen der betreffenden Großstadt bilden. Aus diesem Grunde ist die Statistik von Budapest dem Katholizismus ungünstig, wie v. Körösy selbst zugesteht. Es sollte uns aber nicht wundern, wenn wir über kurz oder lang in einem kirchenfeindlichen Blatte die dem ganz objektiven Werke Körösys entnommenen Zahlen zu einem Artikel verarbeitet fänden: „Der Katholizismus — eine ungesunde Religion."

Eine eigentümliche Krankheitsursache ist in neuester Zeit entdeckt worden, die nur die Katholiken bedroht, nämlich das — Weihwasser. Das „Jahrbuch der Naturwissenschaften 1898—1899"[1]) berichtet Seite 351 nach der Gazz. degli ospedali 1898, Nr. 43 wie folgt: „Von allgemeinem Interesse sind die Ergebnisse der von Vincenzi in Sassari angestellten Untersuchungen von Weihwasser auf seinen Bakteriengehalt. Er kam auf diesen Gedanken durch die Ueberlegung, daß das häufige Eintauchen von oft wohl sehr wenig aseptischen Händen das Weihwasser verunreinigen müsse, und durch die dadurch gegebene Möglichkeit, daß infiziertes Weihwasser unter Umständen zur Verbreitung von Infektionskrankheiten beitragen könne. Die von ihm gemachten Befunde bestätigten seine Erwartungen. Neben einer Menge sehr verschiedener Bakterien fand er von krankheiterregenden Mikroorganismen: Staphylokokken, Streptokokken, Colibazillen und insbesondere die Erreger der Diphtherie, die Löfflerschen Bazillen. Die besondere Bedeutung dieser letztgenannten, der Erreger einer der gefährlichsten Krankheiten der Kinder, bewog den Arzt, die gefundenen Löfflerschen Bazillen einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Mit den Ergebnissen seiner für die Löffler-Bazillen durchaus charakteristischen Züchtungsversuche führte er Tierversuche durch und erhielt so den Beweis, daß er es wirklich mit echten Diphtherie-Bazillen zu tun hatte. Zu bemerken ist, daß zur Zeit dieser Untersuchungen in Sassari Diphtherie herrschte. Es ergibt sich daraus die nicht unbedenkliche Tatsache, daß das Weihwasser der Vermittler der Ausbreitung der Diphtherie werden kann, besonders in Gegenden, wo, wie es vorkommt, die Gläubigen die Sitte haben, die mit dem geweihten Wasser benetzten Finger an den Mund zu bringen."

Ueber eine ähnliche Untersuchung des Weihwassers durch einen deutschen Gelehrten lasen wir vor nicht langer Zeit eine Auslassung in einer katholischen Tageszeitung. Das Blatt entrüstete sich über die Frivolität, mit welcher der moderne Ungläubige sich auch an das Heilige wage, um es auf Bakterien zu untersuchen und meinte, die moderne Wissenschaft habe andere und wichtigere Aufgaben, als ihre Nase in das Weihwasser zu stecken, von dessen Würde und Kraft der moderne Unglaube keine Ahnung habe. Das letztere ist allerdings

[1]) Herausgegeben von Dr. Max Wildermann, Freiburg, Herder.

richtig, aber wir halten derartige Auslassungen, die ja doch an den tatsächlichen Ergebnissen nichts ändern, für unangebracht.

Wir müssen uns mit den gegebenen Tatsachen abfinden und mit Rücksicht auf sie unsere Stellungnahme bestimmen.

Und da erhebt sich die Frage: Widersprechen nicht die Ergebnisse der Untersuchungen Vincenzis schnurstracks der Lehre der Kirche, daß die Sakramentalien uns vor vielen Uebeln des Leibes bewahren? Dr. Franz Schmid schreibt und begründet[1]) den Satz: „Die Sakramentalien, die ihrer Natur nach auf zeitliche Güter hinzielen, besitzen, soviel an ihnen liegt, die unfehlbare Kraft, innerhalb gewisser Grenzen zeitliches Ungemach abzuhalten oder zu beseitigen und irdischen Segen zu vermitteln." Gaume[2]) führt speziell vom Weihwasser mit Berufung auf den Weiheritus als fünfte Wirkung auf: „es verhütet die Krankheiten und Plagen, welche immer sie sein mögen: non illic resideat spiritus pestilens etc. Die Folge davon ist, daß unser Leib, unsere Seele und unser Hab und Gut unter den Schutz des heiligen Geistes gestellt werden: et praesentia S. Spiritus nobis ubique adesse dignetur." Gaume berichtet[3]) auch aus den Schriften der heiligen Väter wie Chrysostomus, Gregorius d. Gr., Beda, Petrus Damianus, Bernhard u. a. Tatsachen, aus welchen hervorgeht, daß wirklich Krankheiten wie Beinbrüche, Aussatz, Blindheit, Epilepsie, Geisteskrankheit, Krebs u. s. f. durch andächtige und vertrauensvolle Anwendung von Weihwasser plötzlich geheilt wurden. Und nun kommen die Gelehrten und weisen nach, daß gerade durch das Weihwasser Krankheiten verbreitet werden können. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen?

Zunächst ist nur nachgewiesen, daß Bakterien im Weihwasser sich fanden, welche Infektionskrankheiten erregen können; ob aber in Wirklichkeit das Weihwasser zur Verbreitung der betreffenden Krankheiten beigetragen hat, ist nicht erwiesen.

Um dies zu eruieren, müßte eine Statistik Aufklärung geben, welche nachweist, daß bei auftretenden Epidemien auf katholischer Seite unverhältnismäßig mehr Erkrankungs- und Todesfälle vorkommen als bei anderen Konfessionen, und daß dieses Plus auf den Gebrauch des Weihwassers zurückgeführt werden kann. Nach v. Körösy[4]) müßte das Plus der Todesfälle auf Seite einer Konfession mehr als 15% betragen, damit die sogenannte „relative Intensität" festgestellt werden kann. Bleiben wir nun bei dem von Vincenzi gewählten Beispiele der im Weihwasser befindlichen Diphtherie-Bazillen[5]) und ergänzen wir seine Untersuchung durch die Statistik. Körösys Statistik bietet[6]) uns folgende Angaben:

---

[1]) Die Sakramentalien der katholischen Kirche, Brixen, 1896, pag. 215. — [2]) Das Weihwasser im 19. Jahrhundert. Regensburg, Manz, 1886. pag. 133. — [3]) L. c. pag. 139—148. — [4]) L. c. pag. 15. — [5]) Wir nehmen auch noch den Croup hinzu wegen der Schwierigkeit der Differentialdiagnose. — [6]) L. c. pag. 7.

Durchschnittszahl der Lebenden	Kathol.	Luther.	Reform.	Protest. (Zusammen)	Israel.
1886—1890	292.300	24.970	31.773	56.743	92.732
Zahl der Todesfälle:					
Croup	702	51	78	129	201
Diphtherie	1480	101	129	230	322

Die Berechnung der Frequenz der Todesursachen für die einzelnen Konfessionen ergibt aus diesen Zahlen folgende Resultate: es treffen pro Jahr und je 100.000 Lebende bei:

	Kathol.	Luther.	Reform.	Israel.
Todesfälle an				
Croup	48	41	49	73
Diphtherie	101	81	81	69
in Summa .	149	122	130	142

Da Croup und Diphtherie besonders die Kinder vom 1. bis 10. Lebensjahre trifft, so hat v. Körösy auch hierüber mit Auseinanderhaltung der einzelnen Konfessionen eigene Untersuchungen angestellt und kommt zu dem Resultate[1]): „Croup und Diphtherie treten am seltesten bei den Israeliten, häufiger und in ziemlich gleicher Höhe bei den Lutheranern, Reformierten und Katholiken auf. Die gesamte Frequenz beider Krankheiten ist bei den verschiedenen Konfessionen (pro Jahr und 100.000 Unterzehnjährige) folgende:

	Kathol.	Luther.	Reform.	Israel.
Croup	265	255	310	215
Diphtherie	559	504	513	345
Zusammen .	824	759	823	560

All diese Resultate zeigen also, daß die Lutheraner und Reformierten und Israeliten, die den Gebrauch des Weihwassers nicht haben, vor Diphtherie und Croup nicht mehr geschützt sind als die Katholiken. Sie zeigen aber auch, daß es von Vincenzi und anderen gefehlt ist, wenn sie konstatieren wollen, zur Zeit einer Epidemie sei das Weihwasser in besonderer Weise ein Vermittler der Ausbreitung der Krankheit. Zur Zeit einer Epidemie ist eben alles mit den betreffenden Bakterien erfüllt: sie hängen an den Kleidern, schweben in der Luft, sind im Wasser u. s. w. Die Ansteckung kann überall erfolgen.

Der Katholik wird sich also durch die Entdeckung der Bakterien im Weihwasser nicht abschrecken lassen, auch zur Zeit einer Epidemie das Weihwasser andächtig zu gebrauchen. Die Bakterien waren im Weihwasser, schon ehe sie Vincenzi darin entdeckte; sie haben den Katholiken keinen größeren Schaden zugefügt als den Angehörigen anderer Konfessionen.

Ja der Katholik hat im Weihwasser ein Mitel, durch dessen glaubens- und vertrauensvolle Anwendung er die Abwendung von Krankheit erwirken kann. Wenn Vincenzi es als besonders gefährlich

[1]) L. c. pag. 8.

erachtet, die mit dem geweihten Wasser benetzten Finger an den Mund zu bringen, so stellen wir ihm das Wort eines Höheren entgegen, welcher den gläubigen Christen die Verheißung gegeben hat: Si mortiferum quid biberint, non eis nocebit. (Mark. 16, 14.)

Dies hält uns aber nicht ab zuzugestehen, daß Gott in einzelnen Fällen aus besonderen Absichten seiner Vorsehung, um ein höheres Gut dem Menschen zu vermitteln, oder um ihn zu strafen für Nachlässigkeit, Gleichgiltigkeit und Aberglauben beim Gebrauche des Weihwassers, gerade durch dieses ihm eine leibliche Krankheit zusenden kann. Es gilt für den letzteren Fall: Maledictus, qui facit opus Dei negligenter. Was dem Menschen zum Segen gereichen sollte, kann ihm zum Schaden gereichen infolge seiner eigenen Schuld — ein neuer Grund für Priester und Laien, das Weihwasser immer mit entsprechender Andacht und Ehrfurcht anzuwenden. In ersterer Hinsicht aber gilt, was Dr. Schmid (l. c. pag. 50) sagt: „Der richtigen Auffassung zufolge können zeitliche Güter und irdische Vorteile beliebiger Art durch die Sakramentalien nur insofern und nur insoweit vermittelt werden, als dieselben auf irgendeine Weise — sei es direkt oder indirekt, sei es beim Einzelnen oder in der Gesamtheit unseres Geschlechtes — das Heil der Seelen oder — wenn man lieber will — die übernatürliche Verherrlichung Gottes zu fördern geeignet sind." Wenn wir diesen Gedanken festhalten, so können wir das Weihwasser, das allenfalls in Einzelnen Fällen wirklich Ursache einer Krankheit ist, dem Engel vergleichen, der dem Glaubenshelden die Krone des Martyriums entgegenträgt.

Viel interessanter und wichtiger in dem Buche v. Körösys sind die zweite und dritte Abteilung. An zweiter Stelle beschäftigt sich der Statistiker mit dem Einfluß der Wohlhabenheit auf die Todesursachen. Wir wollen hier nicht auf die Methode Körösys bei Aufstellung seiner Statistik eingehen, sondern nur bemerken, daß er ungemein gründlich zu Werke geht. Er hat in dieser Frage auch ein viel größeres statistisches Material zu verwerten, als in der Frage nach dem Einfluß der Konfession auf die Todesursachen. Denn hier schaut er auf eine 18jährige Beobachtungszeit zurück. Das Resultat seiner Beobachtungen ist etwa folgendes: 1. Gehirn- und Herzleiden zeigen bei Armen eine geringere relative Intensität als bei Reichen. 2. Für sämtliche Infektionskrankheiten zusammengenommen zeigt sich bei Armut eine Abnahme der relativen Intensität. Wenn wir aber diese Gruppe in ihre einzelnen Krankheiten auflösen, ergibt sich folgendes: a) bei Cholera, Pocken und Masern zeigt sich bei der armen Bevölkerung eine Zunahme der relativen Intensität. b) Bei Croup, Diphtheritis, Keuchhusten und Scharlach zeigt sich bei den Kindern der armen Bevölkerung eine Abnahme der relativen Intensität.

Es kann somit mindestens behauptet werden, daß die Verbreitung dieser letzteren Infektionskrankheiten durch die Armut nicht speziell

begünstigt wird, beziehentlich, daß diese Krankheiten nicht als spezielle „Schmutzkrankheiten" zu betrachten sind.

3. Darmkatarrh der Kinder, Lungenentzündung und Lungenschwindsucht treten bei den Armen mit stärkerer relativen Intensität auf; diese Krankheiten werden also durch die Armut speziell verbreitet.

Der interessanteste Teil des Werkes, eine Ergänzung der zweiten Abteilung, ist die dritte Abhandlung über den Einfluß der Berufstätigkeit auf die Todesursachen. Es wird hier ein statistisches Material verwertet, das sich über 103.944 Todesfälle verbreitet und auf 72 Berufszweige erstreckt. Wir wollen die Hauptresultate in großen Zügen angeben.

A. Krankheiten der Respirationsorgane. Die größte Quote der Todesfälle der an Respirationskrankheiten Verstorbenen wird durch Lungenentzündung und Lungenschwindsucht verursacht. Die Statistiker sind geneigt, den Höhepunkt der Lungenschwindsucht in den Dreißiger- und Vierziger-Jahren zu suchen, während diese Krankheit im höheren Alter weniger auftritt.

In der Statistik v. Körösys stehen am günstigsten gegenüber der Lungentuberkulose jene Berufe, die entweder eine höhere Bildungsstufe einnehmen oder denen ein höherer Grad von Wohlhabenheit eigen zu sein pflegt; am günstigsten stehen die Aerzte, dann folgen die Advokaten, Rentiers, Kaufleute, Wirte, Beamte, Fleischer. An der ungünstigsten Stelle stehen die Schriftsetzer mit 55, die Schuhmacher mit 56, die Tischler mit 57, die Müller mit 60 an der Lungentuberkulose Verstorbenen unter je 100 aus diesen Berufen in den Jahren 1882—1890 Verstorbenen. Interessant ist die Frage, ob und welche Berufszweige speziell Lungentuberkulose herbeiführen. Der Statistiker Bertillon hat diesbezüglich den Grundsatz aufgestellt: Falls unter den jüngeren Individuen eines Berufes die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht eine größere, unter den älteren hingegen eine geringere ist, soll dies als Zeichen dafür dienen, daß die Beschäftigung an und für sich nicht ungesund sei, sondern daß sie, weil wenig körperliche Kraftentfaltung beanspruchend, von schwachen — also auch zur Lungenschwindsucht disponierten — Individuen aufgesucht wird, die dann der mitgebrachten Krankheit auch rasch zum Opfer fallen. Sterben hingegen von den jüngeren Individuen weniger, von den älteren mehr an Lungenschwindsucht, so wäre dies ein Zeichen, daß ursprünglich gesunde Individuen durch die Beschäftigung tuberkulos wurden. Von dieser These ausgehend, hat v. Körösy folgende Zusammenstellung gemacht:

a) Berufe, bei denen die Lungenschwindsucht im jüngeren Alter stärker auftrat:

Unter den 15—30jährigen:		Unter den 30—50jährigen:	
Kutscher	49·7%	. . . . .	42·6%
Kaufleute	54·4 „	. . . . .	35·3 „

Unter den 15—30jährigen:		Unter den 30—50jährigen:	
Kellner	56·2%		50·8%
Spengler, Schlosser	57·8 „		53·1 „
Schneider	63·5 „		53·6 „
Schuhmacher	63·8 „		56·1 „
Beamte	71·7 „		37·5 „
Färber	71·9 „		55·2 „
Schriftsetzer	81·7 „		55·9 „

b) Berufe, bei denen die Lungenschwindsucht im höheren Alter stärker auftrat:

Unter den 15—30jährigen:		Unter den 30—50jährigen:	
Arbeiter	38·9%		45·3%
Diener	40·2 „		51·3 „
Bäcker	44·6 „		48·5 „
Tischler	50·2 „		57·7 „

In beiden Altersklassen mit fast gleicher Stärke trat die Lungenschwindsucht auf bei den Taglöhnern, Fleischhauern und Maurern.

Bezüglich der an Lungenentzündung Verstorbenen zeigen sich bei mehreren Berufen interessante Unterschiede bezüglich der Rangordnung, welche dieselben einerseits bei der Lungenschwindsucht, andererseits bei der Lungenentzündung einnehmen. So stehen die Zimmerleute in der Reihenfolge der Lungenschwindsucht unter 22 Stellen an 13., hingegen in der Lungenentzündung an 21. Stelle, ebenso die Kutscher dort an 9., hier an 19., die Aerzte dort an 1., hier an 15. Stelle. Es liegt nahe anzunehmen, daß diese mehr oder minder mit Aufenthalt im Freien verbundenen Beschäftigungen zur Aequirierung der Lungenschwindsucht weniger Gelegenheit, hingegen infolge der Witterungsschwankungen zu Erkältungen und Durchnässungen mehr bieten, was dann Lungen- und Brustfellentzündungen zur Folge zu haben pflegt. Zwischen dem Auftreten der Lungenschwindsucht und Lungenentzündung scheint also der Gegensatz zu bestehen, daß, je mehr eine Beschäftigung an geschlossene Räume und an sitzende und gebückte Körperhaltung gebunden ist, diese desto leichter Lungenschwindsucht verursacht, Lungenentzündung (beziehungsweise Brustfellentzündung und Bronchialkatarrh) hingegen, je mehr sie Bewegung im Freien und Einwirkung der Witterungsveränderungen bewirkt.

Diese Annahme wird auch dadurch bekräftigt, daß die in der Reihenfolge der Lungenentzündung an den günstigsten Stellen stehenden 10 Beschäftigungen, nämlich die der Wirte, Schuhmacher, Kaufleute, Kellner, Schriftsetzer, Tischler, Bäcker, Advokaten, Schneider, Beamten lauter solche sind, welche in geschlossenen Räumen betrieben werden; hingegen stehen in der Reihenfolge der Lungenschwindsucht vier in geschlossenen Räumen betriebenen Berufe, nämlich die der Schriftsetzer, Schuhmacher, Tischler und Müller an ungünstigster Stelle.

B. Nervenkrankheiten. Da die größte Quote der an Nervenkrankheiten Verstorbenen die von Hirnschlag Getroffenen sind, diese Krankheit aber vor dem 40. Lebensjahre kaum aufzutreten pflegt, darüber hinaus aber umso häufiger, so macht Körösy eine vierfache Zusammenstellung: Einmal stellt er alle jene zusammen, die von 1874—1890 überhaupt an Nervenkrankheiten starben, dann die im Alter von 30—50 Jahren an Nervenkrankheiten Verstorbenen, des weiteren die speziell an Apoplexie Verstorbenen, endlich von diesen nur die Ueberfünfzigjährigen.

Aus all diesen Zusammenstellungen geht hervor, daß die ungünstigsten Stellen immer von Angehörigen der besseren Stände (Advokaten, Aerzte, Rentiers, Beamte, Kaufleute) eingenommen werden, während die mit größerer körperlicher Kraftentfaltung oder geringerer geistiger Tätigkeit verbundenen Berufe an die günstigsten Stellen zu stehen kommen. Während von sämtlichen 1874—1890 verstorbenen Kutschern 2·4% an Gehirnschlag starben, starben an derselben Krankheit in derselben Zeit 10·1% Advokaten. Auffallend ist es, daß die Gehirnschläge im höheren Alter mehr zunehmen. Eichhorst (Lehrbuch der speziellen Pathologie und Therapie, Leipzig 1884. 2. Bd. S. 618) nennt die Apoplexie „eine ausgesprochene Alterskrankheit", deren Häufigkeit jenseits der Vierziger mit jedem Jahrzehnt zunimmt.

C. Krankheiten der Zirkulationsorgane. Diese Gruppe umfaßt zwei Unterabteilungen, nämlich die der organischen Herzleiden und die der „sonstigen Zirkulationskrankheiten." In dieser letzteren, an sich nicht verwertbaren Gruppe sind außer einigen Fällen von Herzverfettung, Herzmuskelentartung, Herzbeutelentzündung ꝛc. zumeist die unbrauchbaren Bezeichnungen von „Herzschlag", „Herzlähmung", „Herzerweiterung" enthalten. Wir setzen nur die niedersten und höchsten Prozentsätze her:

Von je 100 Verstorbenen der einzelnen Berufe sind an Zirkulationskrankheiten verstorben:

Unter sämtlichen Verstorbenen (1874—1890)		Unter den 30—50jährigen (1882—1890)	
1. Schriftsetzer . . .	2·5%	1. Müller	2·0%
2. Müller	3·8 „	2. Advokaten . . .	3·8 „
3. Taglöhner . . .	4·1 „	3. Taglöhner . . .	4·2 „
4. Tischler	4·3 „	4. Schuhmacher . .	4·3 „

Unter sämtlichen Verstorbenen (1874—1890)		Unter den 30—50jährigen (1882—1890)	
17. Advokaten . . .	8·2%	17. Kaufleute . . .	9·3%
18. Kellner	9·7 „	18. Aerzte	9·4 „
19. Kaufleute . . .	9·8 „	19. Kutscher . . .	9·9 „
20. Aerzte	10·9 „	20. Rentiers . . .	11·8 „
21. Rentiers . . .	10·9 „	21. Kellner	12·4 „
22. Wirte	11·5 „	22. Wirte	14·2 „

An organischen Herzfehlern starben:

Unter sämtlichen Verstorbenen (1874—1890)		Unter den 30—50jährigen (1882—1890)	
1. Schriftsetzer	2·1%	1. Bäcker	1·0%
2. Taglöhner	2·7 „	2. Advokaten	1·3 „
3. Müller	2·8 „	3. Müller	1·5 „
4. Tischler	2·8 „	4. Zimmerleute	1·8 „
5. Bäcker	2·9 „	5. Taglöhner	2·8 „
6. Schuhmacher	2·9 „		
18. Aerzte	5·2%	18. Kellner	5·5%
19. Kaufleute	5·4 „	19. Aerzte	5·7 „
20. Kellner	5·4 „	20. Kutscher	6·7 „
21. Rentiers	6·3 „	21. Rentiers	6·9 „
22. Wirte	8·1 „	22. Wirte	11·4 „

Wir haben diese Statistik deswegen ausführlich angeführt, um auf die merkwürdige Tatsache hinzuweisen, daß in allen vier Reihenfolgen die Wirte an ungünstigster Stelle stehen. In der letzten Reihenfolge besteht zwischen der vorletzten und letzten Stelle gleich ein Unterschied von 4·5%. Nach v. Köröſy ist das für die Wirte so ungünstige Resultat „dem relativ häufigeren Genusse der geistigen Getränke und den dadurch verursachten Herz- und Gefäßverfettungen sowie Herzerweiterungen zuzuschreiben."

Auffallen dürfte es ferner, daß, während in der Regel die den besseren Ständen Angehörigen auch bei dieser Krankheitsgruppe die ungünstigsten Stellen aufweisen, auch die Kutscher unter den ungünstigsten Posten figurieren. Man darf wohl wieder auf die interessante Tatsache hinweisen, daß die Verschiedenartigkeit der Berufsübung hier hineinspielt. Bekanntlich sind die organischen Herzfehler zumeist konsekutive Erkrankungen des infolge Erkältung entstandenen Gelenksrheumatismus. Darum nehmen die Kutscher hier eine ungünstige Stelle ein. Aus demselben Grunde nehmen die Aerzte hier eine viel ungünstigere Stelle ein als die Advokaten, während wir diese zwei Berufsarten bei den von Witterungseinflüssen unabhängigen Nervenkrankheiten nahe beieinander fanden.

D. Konstitutionelle Krankheiten. Da diese Gruppe die verschiedenen Infektionskrankheiten und überdies die Altersschwäche in sich faßt, die Statistik über die Infektionskrankheiten Typhus, Cholera und Pocken nichts besonders Charakteristisches für einen bestimmten Beruf bietet, so wollen wir unsere Betrachtung auf die Altersschwäche beschränken.

Unter den überfünfzigjährigen Verstorbenen ist die Altersschwäche bei den einzelnen Berufen mit folgenden Quoten vertreten:

1. Schriftsetzer . .	*)	12. Fleischhauer . .	9·8%
2. Kellner	0·0%	13. Zimmerleute . .	10·6 „
3. Bäcker	1·3 „	14. Tischler . . .	10·7 „
4. Maurer . . .	4·8 „	15. Beamte . . .	11·1 „
5. Wirte	6·0 „	16. Diener	11·1 „
6. Färber	6·3 „	17. Kaufleute . . .	11·2 „
7. Arbeiter . . .	7·0 „	18. Advokaten . . .	13·2 „
8. Spengler . . .	8·5 „	19. Schuhmacher . .	14·8 „
9. Kutscher . . .	8·6 „	20. Schneider . . .	16·1 „
10. Müller	9·3 „	21. Aerzte	22·2 „
11. Taglöhner . . .	9·6 „	22. Rentiers . . .	23·4 „

Da bei dieser Todesursache die Rangordnung eine entgegengesetzte Bedeutung wie bei anderen Todesursachen hat, so sind es, von den Kellnern und Schriftsetzern abgesehen, die durch die Lungenschwindsucht so stark dezimierten Bäcker, die hier an ungünstigster Stelle stehen, während die günstigsten Stellen von den Aerzten und Rentiers eingenommen werden. Die Geistlichen sind in der ganzen Statistik nicht berücksichtigt, weil v. Körösy nur jene Berufszweige miteinander vergleicht, bei deren jedem zum mindesten 500 Todesfälle aus den Jahren 1874—1890 vorliegen. Todesfälle von Geistlichen hat v. Körösy in einer Tabelle nur 147 verzeichnet aus 12 Beobachtungsjahren. Von diesen 147 starben 49 an Krankheiten des Nervensystems, 11 an einer Herzkrankheit, 39 an Lungenleiden, 15 an Magenleiden, 5 an Harn- und Geschlechtskrankheiten, 3 an Krankheiten der Bewegungsorgane, 1 an einer Hautkrankheit, 5 an konstitutionellen Krankheiten und 19 an sonstigen Krankheiten. Dieses statistische Material ist zu gering, um brauchbare Schlüsse daraus abzuleiten.

Aber das vorher Mitgeteilte bietet großes Interesse für den Kulturhistoriker, den Sozialpolitiker, und nicht zum letzten für den Seelsorger. Wenn man diese statistischen Ergebnisse aufmerksam durchgeht, so wird einem manches klar werden, was man bisher bloß dunkel ahnte, man wird für sein soziales Wirken unter dem Volke manchen Wink daraus abnehmen können. Es ruft uns auch aus dem starren Zahlenmaterial der Statistik gar vernehmlich zu: Arbeite an der Hebung des dir anvertrauten Volkes in hygienischer, moralischer, wirtschaftlicher und religiöser Beziehung, so viel du kannst, dann erst bist du ein vollendeter Pionier der Kultur.

Erzählungen und Verschiedenes für Familien- und Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich). (Nachdruck vorbehalten.)

Ein Stück Mittelalter in unserer Zeit. Von Benediktus. Verlag der Abtei Emaus in Prag. 8°. 146 S. Eleg. geb. M. 2.—.

Das Ganze handelt vom Benediktinerinnenkloster St. Gabriel in Prag, von der Existenzberechtigung und Lebensaufgabe der Nonnen, von der

Stifterin des Klosters, deren heiligmäßigem Leben und erbaulichem Sterben. Das hübsche Buch dient zur Belehrung und religiösen Aneiferung.

Unsere Pilgerfahrt von Oberammergau nach Rom. Allen Rompilgern gewidmet von Ferd. Feldigl. Mit vielen Bildern. Seyfried u. Komp. in München. 8°. 202 S. Geb. in Leinwand.

Wie gewöhnlich blieb die Reise nicht bloß auf Rom beschränkt, sondern es wurde auch Süditalien aufgesucht, Neapel, Pompeji — Valle di Pompei, Capri. — Alle gewonnenen Eindrücke sind in volkstümlicher, lebendiger Sprache wiedergegeben. Die Bilder sind zahlreich und schön. Die Pilgerreise geschah noch zu Lebzeiten des Papstes Leo XIII.

Eine fesselnde, besonders instruktive Beschreibung Roms, seiner Sehenswürdigkeiten und seiner Umgebung ist: **Wanderungen durch Rom.** Skizzen, Bilder und Schilderungen aus der ewigen Stadt von Msgr. Dr. Robert Klimsch. Moser in Graz. (Meyerhoff) 1894. 8°. 311 S.

Als Kaplan der Anima konnte der Verfasser während zweijährigen Aufenthaltes Rom und seine Sehenswürdigkeiten gründlich kennen lernen; er schreibt über das alte und neue Rom in geistvoller Weise. Zur Vorbereitung auf eine Romreise halten wir das Buch für sehr geeignet; jedem Rompilger bleibt es ein liebes Andenken, das die Erinnerung an Roms kirchengeschichtliche, kulturhistorisch-interessante Stätten immer wieder auffrischt.

In der Heimat des Konfuzius. Skizzen, Bilder und Erlebnisse aus Schantung. Mit 2 Farbenbildern, 31 Voll- und 96 Textbildern. Herausgegeben von P. Georg Maria Stenz, S. V. D. Verlag der Missionsdruckerei in Steyl (postl. Kaldenkirchen, Rhld.) 1902. Gr. 8°. 288 S. Eleg. geb. M. 4.—.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben die großen Reiche des fernen Ostens in den Vordergrund gestellt, in der Zukunft dürfte diesen und besonders auch China eine wichtige Rolle zufallen. Eine genauere Kenntnis der wahren Verhältnisse Chinas, der religiösen, politischen und nationalen ist gewiß erwünscht; besteht doch vielfach Unkenntnis und irrtümliche Auffassung derselben. Kaum wird jemand besser Auskunft geben können, als die katholischen Missionäre, die ins Innerste des Landes dringen, unter dem Volke leben. Ein Missionär, P. Stenz, der sieben Jahre in China tätig war, bietet uns eine Beschreibung Chinas. Nach den blutigen Grausamkeiten, welche in letzter Zeit gegen die Europäer und seit jeher gegen die Christen ausgeübt worden sind, könnte man wohl erwarten, daß der Autor wenig günstige Eindrücke gewonnen hat und daß er in diesem Sinne auch schreibt. Doch nein, Stenz tritt als Verteidiger Chinas auf, er entschuldigt die Ausbrüche wilder Leidenschaftlichkeit gegen die Europäer und Fremden, und weiß viel Gutes von den Chinesen, von ihrer Literatur und Kunst, von ihrem Fleiße, ihrem Charakter und ihrer Kultur zu erzählen. Es ist alles sehr interessant, vieles ist dem Leser völlig neu, das ungemein schön ausgestattete Buch ist wertvoll für jedermann. Das Missionsleben ist mit lebhaften Farben geschildert, die blutigen Ereignisse der letzten Zeit sind selbstverständlich mit hineingezogen.

Naturwissenschaftliche Jugend- und Volksbibliothek. Verlagsanstalt G. J. Manz in Regensburg.

Die ersten fünf Bändchen haben wir schon (Quartalschr. 1903, S. 602) aufs Beste empfohlen. Seitdem sind die Bändchen 6—16 erschienen und wir können mit freudiger Genugtuung konstatieren, daß diese neuen Bändchen den schon empfohlenen ebenbürtig sind, sowohl was die Wahl des verarbeiteten Stoffes betrifft, als auch die Durchführung. Im 6. Bändchen: **Im Telegraphen- und Telephon-Bureau** von Wilhelm Engel, 20 Illustrationen, geb. M. 1.70, wird über die Geschichte der Telegraphie, über Elektrizität und Magnetismus, über telegraphische Apparate und deren Handhabung, über Heliograph und drahtlose Telegraphie — über den Schall, das Telephon und seine Entstehung, über den Fernverkehr u. s. w. in leichtfaßlicher Weise gehandelt. Das 7. Bändchen ist ganz interessant, es führt

uns alle **„Wetterpropheten"**, 166 S. Geb. M. 1.70, vor, den Kalender, das Barometer und Thermometer, das Wetterhäuschen, die Wetterpropheten aus der Tierwelt, aus der Pflanzenwelt, aus dem Luftkreise, und behandelt zum Schlusse die wissenschaftliche Wetterprophetie, die Meteorologie und ihre Aufgabe, die Instrumente zur Messung des Luftdruckes, des Windes, der Feuchtigkeit u. s. w. Wettertelegraphie, Wetterkarten. 8. Bändchen: **Das Staatsleben und Staatswesen im Tierreiche.** Bearbeitet von Heinrich Bals. Mit 18 Illustrationen. Geb. M. 1.70.

„Die Schöpfung ist ein Buch; wer darin lesen kann,
Dem wird die Herrlichkeit des Schöpfers kundgetan.
Sieh' all' die Herrlichkeit und Schönheit der Natur,
Sie zeigt auf dem Wege zum Schöpfer uns die Spur".

Gewiß! Wer mit Verständnis all' das liest, was der Verfasser schreibt über die wunderbare Einrichtung und Ordnung, nach der die Tierchen im Wespenstaat, im Hummel- und Bienenstaat, im Ameisen- und Termitenstaate leben, muß die Weisheit des Schöpfers bewundern. 9. Bändchen: **Vogelwanderleben.** Von Johann Brondel. 14 Illustrationen. 144 S. Geb. M. 1.70. Dies Bändchen schließt sich passend dem obigen an, sowie auch das 10. Bändchen: **Die Wanderungen der Pflanzen** von Franz Neureiter (M. 1.70) interessante Einblicke in das Leben der Pflanzenwelt eröffnet und jung und alt zu verständnisvoller Betrachtung der Natur anregt. 11. Bändchen: **Blumenlese aus meinem biologischen Herbar.** Von Josef Niessen. Mit 30 Illustrationen. 224 S. Geb. M. 2.50. Die Tendenz des vorzüglichen Buches gibt der Schlußsatz an: „Wie von selbst ergibt sich die Mahnung, die Natur nur in Verbindung mit Gott zu betrachten. Von ihm nahm die Natur ihren Ausgang, in ihr müssen wir ihn daher wieder finden und erkennen, und zu ihm muß sie uns hinführen." Der Verfasser durchwandert den herrlichen Gottesgarten der Natur mit seinen Lesern, er besucht die warmen Täler, die tiefen Schluchten, er steigt hinauf zu den eisbedeckten Bergen, geht an die Ufer der Seen und Flüsse, in das Dunkel des Waldes, auf die trockene Heide, auf die Wiesen und zeigt das Leben und Weben in der Pflanzenwelt, erzählt von den verschiedenartigen Gewächsen und Blumen so fesselnd, daß jedermann ihm gern folgt und gierig seinen Worten lauscht. 12. Bändchen: **Krieg und Frieden im Tierreiche.** Von Heinrich Bals. Mit 14 Illustrationen. 158 S. Geb. M. 1.70. Ungemein anregend, eine ebenso angenehme, als belehrende Lektüre; im ersten Teile zeigt der Verfasser, wie im Kampfe der Tiere gegeneinander auch Gottes höchst weise Anordnung zu erkennen ist, zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den einzelnen Tierarten, ebenso lassen sich auch die Spuren der weisen Schöpfung erkennen aus den Schutz- und Verteidigungsmitteln, mittelst deren die Tiere ihr Leben zu retten suchen. Die Kapitel der ersten Abteilung sind: Infanterie- und Einzelgefechte; Kavallerie-Attacken; auf Vorposten; Artilleristen; die Kriegswaffen. In der zweiten Abteilung: Bilder aus dem Friedensleben in der Tierwelt führt der Verfasser vor: Die Vogelfamilie, Buchfink und Grasmücklein, die Tauben, die Bachstelze, den Star, Reiher, die Rebhuhnfamilie, die Vogelkaserne, die Rehfamilie, das Alpenmurmeltier, Elternsorge bei Fischen, die Hasenfamilie, Igel und Maulwurf. 13. Bändchen: **Unsere Nahrungsmittel vor Gericht.** Von W. Dierks. Mit 22 Illustrationen. Geb. M. 1.70. Eine leichtfaßliche Abhandlung über die Nahrungsmittel, deren Bestandteile, Wert oder Unwert, über das Essen, die Verdauung u. s. w. 14. Bändchen. **Aus dem Wunderreiche der Elektrizität.** Von Wilhelm Engeln. Geb. M. 1.70. Ein Gebiet, auf dem sich in unserer Zeit jedermann orientieren muß: Magnetismus, Elektrizität. Möglichst populär wird erklärt: Magnetismus, Erdmagnetismus, Reibungselektrizität, Berührungselektrizität, Elektrochemie, Galvanoplastik, Galvanostegie, Elektrische Beleuchtung, Elektromagnetismus, Induktion, Starkstrom. Unter diesen Kapiteln werden alle jene Schöpfungen und Erfindungen der Neuzeit,

für die man Magnetismus und Elektrizität dienstbar gemacht hat, erklärt. 15. Bändchen: **Vogelpolizei.** M. 1.70. 25 Illustrationen. „All' ihr Vögel des Himmels, preiset den Herrn" das ist der Gedanke, „der sich wie ein roter Faden durchs ganze Bändchen hinzieht". Wer das Bändchen liest, sieht, wie Gott der Herr die Vogelwelt bestellt hat, um Schädlinge in Wald, Feld und Garten zu beseitigen und so die Menschen vor Schäden zu bewahren, vor denen sie sich selbst nicht zu schützen wüßten. 16. Bändchen: **In der Heuernte.** Ausflüge auf die heimischen Wiesen. Von J. A. Ulsamer. 32 Illustrationen. M. 1.70. Die Gräser und Pflanzen, die Insekten, die Wirbeltiere, die Vögel und ihre Feinde, die Freunde des Landmannes unter den Tieren auf der Wiese. Dies nützliche Bändchen sollte recht verbreitet werden, wie wir auch allen anderen bisher erschienenen Bändchen nur Lob spenden können.

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Herausgegeben von Ludwig Auer. Redigiert von J. M. Schmidinger. 26. Jahrgang. 1904. Verlag Ludwig Auer in Donauwörth. Jährlich 52 Nummern. *K* 3.—.

Wie auf die früheren Jahrgänge, denen wir mit voller Ueberzeugung das beste Lob gespendet haben, hat die Redaktion auf diesen (1904) die größtmögliche Sorgfalt verwendet und der Verlag hat für schöne Ausstattung gesorgt. Der Inhalt ist so reichhaltig, er bringt eine schöne Anzahl von Gedichten; für ein Marienlied: „Maria, Thron der Herrlichkeit" finden sich auch die Noten (Komposition von V. Goller). Was in unserer Zeit der Bekämpfung unseres heiligen Glaubens so notwendig ist, „Apologetisches" ist geeignet, die religiöse Ueberzeugung zu kräftigen. Den Erzählungen können wir das Zeugnis geben, daß sie durchaus sittenrein sind. Vieles enthält die Rubrik: Lebens- und Geschichtsbilder. Nach einer eingehenden Prüfung können wir sagen: die Zeitschrift „Raphael" gehört ihrem Inhalte nach unter die besten Zeitschriften, sie verdient die größte Verbreitung.

Epheuranken. Illustriertes Jahrbuch für die katholische Jugend. Herausgegeben von Josef Segerer, Seminarpräfekt und Religionslehrer in Regensburg. 14. Band. 1904. Verlagsanstalt G. J. Manz in Regensburg. In 12 Monatsheften zum Preise von M. 3.60. Mit sehr schöner Einbanddecke.

Für die katholische Jugend haben wir entschieden nicht zu viele Zeitschriften. Man muß leider sagen, daß ausgesprochen katholische Jugendzeitschriften von seite der Katholiken viel zu wenig Würdigung finden, so daß manche trotz ihrer schönen, durchaus nicht rückständigen Ausstattung und trotz der Sicherheit, die sie den Eltern und den Erziehern gewähren, daß im Inhalte Anstößiges vermieden und Lehrreiches geboten wird, kaum sich erhalten können; sie finden oft keine Unterstützung, während man für die protestantischen, oft nicht ungefährlichen Jugendzeitschriften das Geld mit vollen Händen hinauswirft. Es ist Gewissens- und Ehrensache, daß wir unserer Jugend Schriften geben, die katholische Grundsätze fördern, christliche Gesinnung pflegen: wir weisen hin auf die vielen guten Erzeugnisse des Ludw. Auerschen Verlages in Donauwörth, können auch die Epheuranken des G. J. Manzschen Verlages empfehlen, u. zw. für die wißbegierige Jugend von 12 bis 16 Jahren. Ausstattung ist schön, der Inhalt reich: er enthält Novellen, Erzählungen, Fabeln, Märchen, Anekdoten, apologetische Gespräche und Aufsätze, vieles aus der Naturkunde, Geschichte, Literatur und Kunst, eine Dichterlaube, in der junge Leute schüchterne Versuche im Dichten machen können, Räthsel dürfen natürlich nicht fehlen. Zum Inhalte des 14. Bandes haben wir folgendes zu bemerken: Die Erzählung „Der Schleusenwärter" ist für das jugendliche Gemüt zu düster und aufregend. Ausdrücke, wie „Tod und Teufel!" passen nicht für die Jugend. Zum richtigen Verständnisse der Erzählung: „Treue und Verrat" gehört die Kenntnis der Geschichte Wallensteins und des in damaliger Zeit herrschenden Glaubens an den Einfluß der Gestirne auf die Geschicke der Menschen. Seite 359 der ordinäre Schimpfname „Hundsfott". Der Inhalt scheint mehr für Studenten berechnet zu sein.

Der Mutter Vermächtnis. Eine Novelle von Johannes Mayrhofer S. J. Cordier in Heiligenstadt (Eichsfeld). 8°. 176 S. Eleg. geb. M. 2.75.

Schon oft hat man gehört, daß eine letzte Mahnung der sterbenden Mutter, ein Andenken, das sie vor ihrem Hinscheiden dem geliebten Kinde einhändigt, diesem fürs ganze Leben von Segen und in Zeiten der Gefahr ein Talisman geworden ist. Ganz so war es bei Harald, dem die überaus fromme Mutter auf ihrem Sterbebette ein Bild, die janua coeli, als letztes Vermächtnis eingehändigt hat mit der Mahnung, er solle ein unschuldiges Kind Mariens bleiben. Solange Harald bei den Jesuiten studierte, war es ihm nicht schwer, die Mahnung der Mutter zu befolgen; als er aber nach Vollendung des Studiums in das Haus des ungläubigen Onkels kam, da kam Haralds Glaube und gute Sitte in die größte Gefahr; schon fühlte er auch eine Zuneigung zur Cousine, die ebenso ungläubig wie ihr Vater war, das Bild der Mutter aber rettete ihn und gab ihm den heroischen Entschluß ein, um die Bekehrung der Cousine sein Leben anzubieten. Das Opfer fand Annahme, Harald starb, die Cousine begann zu leben für Gott und betete von da an als Schwester Cäcilia um die Bekehrung des Vaters.

Für Studierende und Gebildete eine ebenso anziehende als nützliche Lektüre.

Unschuldig verfolgt. Eine lehrreiche Geschichte, erzählt von Leo von Berg. Bonifazius-Druckerei in Paderborn. 1904. 8°. 225 S. Geb. M. 2.60.

Fälle, wie der hier erzählte, kommen leider in unserer Zeit öfter vor. Ueber einen Menschen, der gute Gesinnung hat und zeigt, bricht von allen Seiten der Sturm herein, besonders wenn ein so gesinnter in öffentlicher Stellung ist; Widersprüche, Verfolgung, Vernichtung seiner Existenz ist sein Anteil. Theodor Gottlieb mußte, nachdem er sich mit schweren Opfern und Entsagungen durch die Gymnasialstudien hindurch gearbeitet, als Einjährig-Freiwilliger aufs Schlachtfeld; infolge einer schweren Verwundung konnte er seinem Lieblingswunsch, Priester zu werden, nicht nachkommen, wurde Assessor und nahm seine gute Schwester zu sich. Ob der Betätigung seiner katholischen Gesinnung mußte er schreckliche Verfolgungen ausstehen. Noch vor seinem Tode wurde dem unschuldig Verfolgten eine glänzende Sühne, sein Leichenbegängnis gestaltete sich zu einem Triumphzuge. Eine zeitgemäße Erzählung für Gebildete und auch für das Volk.

Minnetreue. Eine Geschichte aus der Hohenstaufenzeit von Konrad v. Bolanden. Kirchheim in Mainz. 1904. 8°. 385 S. Geb. M. 3.50.

Die Geschichte führt uns in die unheilvolle Zeit, in der die beiden mächtigen Fürstenhäuser, die Hohenstaufen und Welfen, um den Vorrang im deutschen Reiche kämpften. Die Hauptrollen der Erzählung sind Heinrich, dem Sohne Heinrichs des Löwen und der Agnes, Tochter des Pfalzgrafen Konrad zugeteilt. Sie wurden in frühester Jugend verlobt, unübersteiglich scheinende Hindernisse stellten sich deren Verehelichung entgegen, und doch trug die unerschütterliche Treue der Verlobten Agnes, die Tapferkeit Heinrichs, das energische Auftreten der Pfalzgräfin den Sieg davon. Die Erzählung ist interessant für reife Jugend und Erwachsene.

Portiunkula. Erzählung aus dem Hochlande von Arthur Achleitner. Kirchheim in Mainz 1904. 8°. 367 S. Geb. M. 4.50.

Rafael Knoller hatte seine überzeugensvolle, tiefe Religiösität voll und ganz auch während des Universitätslebens gerettet. Eigentlich hatte er Geistlicher werden wollen, aber der Mutter zu lieb, die bei all ihrer sonstigen Einfachheit den Sohn in einer hohen weltlichen Stellung sehen wollte, hat er der Juristerei sich gewidmet. Seine gründlichen Studien, sein Talent boten auch Bürgschaft zu einer glänzenden Karriere, seine körperlichen Vorzüge zogen ihm auch die weiblichen Herzen so zu, daß es auch an Gelegenheit, eine günstige Heirat zu machen, nicht gemangelt hätte. Obwohl Rafael als junger Beamter in seinem sittlichen Verhalten den strengsten Grundsätzen folgte, konnte er nicht verhindern, daß die reiche

Fabrikantenstochter Helene nach ihm das Netz auswarf und die grundbrave Hölldoppler Franzi nur allzugern ihr Leben mit ihm geteilt hätte. Doch Rafael war unnahbar, ja nach dem Tode seiner Mutter hing er die Beamten-Uniform auf den Nagel, er kehrte der Welt den Rücken, schlüpfte in den Franziskaner-Habit, wurde ein strenger Ordensmann mit einem Seeleneifer, der ihn das eigene Ich fast ganz vergessen ließ. Als Prediger gewann er solchen Ruf, daß man ihn an den Hof zog, wo jedoch seinem Wirken durch die Intriguen der Hofschranzen bald ein Ziel gesetzt wurde. Eine der schwersten Prüfungen mußte der nunmehrige Pater Leontius bestehen, als ihn eine Krankheit der Stimme beraubte, mit der Wirksamkeit auf der Kanzel war es aus, die Zelle wurde sein Portiunkula, sein Anteil, Betrachtung und Studium füllte den noch übrigen Teil seines Lebens aus. Die Erzählung befriedigt gewiß jedermann und ist geeignet vielen zu nützen.

Cordiers illustrierte Volksbibliothek. 1. Band: **Um eine Handbreit.** Erzählung von J. Quinke. Cordier in Heiligenstadt (Eichsfeld). 93 S. Brosch.

Wie oft kommt es vor, daß wegen der geringfügigsten Kleinigkeiten, wegen einiger Gulden, wegen eines Stückleins Grund und Boden aus Eigensinn und dummem Stolz langwierige und kostspielige Prozesse geführt, die Advokaten reich gefüttert, die Prozeßführenden elend zugrunde gerichtet, oder doch arg hergenommen werden. Einen solchen Fall erzählt uns — zur Warnung für alle streitsüchtigen Dickköpfe — das vorliegende, echt volkstümliche Bändchen: Wegen einer schmalen Ackerfurche geraten zwei reiche, ehemals innig befreundete Nachbarn in heftigen Streit, in unversöhnliche Feindschaft; wo nur einer dem anderen eine Bosheit, einen Schaden zufügen kann, sparen sie ihren Fleiß nicht. Der Seelsorger tut alles zur Beruhigung der Gemüter — vergeblich! Es geht soweit, daß beide um Haus und Hof kommen, der eine wird ein Säufer, den anderen bringt ein Meineid in das Gefängnis. Neben diesen zur Warnung dienenden Gestalten kommen in der Erzählung auch recht liebe Charaktere vor, so die fromme Annamarie, der gute, alte Schäfer Jodok, der Schmiedmeister. Eine sehr gute Volkserzählung.

Im Tirol drinn'. Neue Geschichten aus den Bergen von Sebastian Rieger (Pseudon. Reimmichel). Preßvereins-Buchhandlung in Brixen. 1904. 8°. 374 S. Schön geb. *K* 3.—.

Unserer früheren eindringlichen Empfehlung lassen wir eine abermalige Anempfehlung folgen anläßlich des Erscheinens der zweiten Auflage, der zweifellos noch mehrere Neuauflagen folgen werden. Rieger ist der Liebling des Tirolervolkes und findet mit seinen Erzählungen auch außerhalb Tirol freundliche Aufnahme.

Münchener Volksschriften. Eine Sammlung von Volkserzählungen, welche der „Münchener Volksschriften-Verlag" herausgibt zum Preise von 15 Pf. für jedes Heft mit zirka 60 Seiten. Uns liegen die vier ersten Hefte vor. 1. Heft: **Landstreicher. Die Elmbauernleut'.** Erzählungen von Anton Schott; zwei prächtige Volksgeschichten, deren erste uns einen „verkrachten" Studenten vorführt; vom Vaterhause verwiesen sinkt er zum Landstreicher herab; ein armes Mädchen wird sein Schutzengel; dieses hat nicht bloß die moralische Kraft in sich, nach dem Tode der Mutter das herumvazierende Leben mit dem Berufe einer emsigen Bauernmagd zu vertauschen, sie hält auch den ehemaligen Bruder Studio an, Arbeit zu suchen, ein ordentlicher Mensch zu werden; so findet er die Versöhnung mit dem Elternhause, die Reputation bei den Mitmenschen, an seiner Retterin ein braves Weib. — Die zweite Geschichte: Der junge Elmbauer ist ein braver, arbeitsamer Mann, voll Liebe gegen sein Weib auch dann noch, nachdem die Blattern dieses fürchterlich zugerichtet. Aber die Annemir glaubt, er könne an ihr keine Freude mehr haben, Eifersucht erfüllt grundlos ihr Herz, sie verleidet ihm das Sein derart, daß er bei Nacht und Nebel auf und davonläuft — nach

Amerika. Jetzt kommt das Weib zur Einsicht, ein Brief ihres Kindes an den fernen Vater bringt diesen in die Heimat zurück. 2. Heft: **Auf Leben und Tod.** Erzählung von L. Wörner. Zeigt, wie einige unverständige Hetzer die ganze Gemeinde in Unordnung und Aufruhr bringen, die Leidenschaften gegen weltliche und kirchliche Auktorität entflammen können. 3. Heft: **Gretchen vom Eigelstein. Der Burggraf von Drachenfels.** Zwei Erzählungen von Dr. H. Carbauns. Beide Erzählungen sind sehr schön. Gretchen ist das Ideal eines christlichen, starkmütigen Mädchens. Weil es einem lüsternen Geldprotzen einen entschiedenen Korb gegeben, bringt dessen Rachedurst die Unglückliche durch eine arge Verleumdung in den Kerker und bald wäre es ihr an den Hals gegangen — ebenso ihrem edlen Ohm — rechtzeitig kommt aber Rettung, nun wäre es um den Verleumder geschehen gewesen, wenn nicht das Gretchen verziehen, ja für den Feind Fürbitte eingelegt hätte. — Der Burggraf von Drachenfels hat in aufwallendem Zorne seinen nächsten Verwandten in den Abgrund gestürzt — er mußte mit Frau und Tochter fliehen, arge Bedrängnis ausstehen — die beständige Angst umdüsterte den Verstand des Geächteten; aber da durch Fürbitte seines lieben Töchterleins durch den Kaiser der Bann gehoben wurde, stürzte sich der Burggraf in denselben Abgrund und fand bald, versöhnt mit Gott und der Welt, seinen Tod. 4. Heft: **Das Lindenkreuz** von Adolf Kolping. Eine musterhafte Volkserzählung, wie es fast ausnahmslos Kolpings Erzählungen sind. Ein Kaufmann hat sich, um nur recht reich zu werden, Betrügereien und dann gar einen Meineid zu schulden kommen lassen. Er erreichte statt des erhofften Reichtums und Glückes nur die Verarmung an irdischen Gütern und das Traurigste war, er wurde von einer beständigen Unruhe und Angst gefoltert, die Furien des bösen Gewissens peinigten den meineidigen Betrüger, er konnte nirgends Rast und Ruhe finden. Als Feind Gottes und aller religiösen Regungen war er sich und anderen zur Last. Als Pächter des Clamshofes kam er in eine echt christliche Bauerngemeinde, wo er dank einer Heimsuchung Gottes und durch Gebet und Liebe von seite der Gemeindemitglieder die Versöhnung mit Gott, den Frieden des Herzens gewann. Die in der Erzählung liegende Moral ist leicht zu finden: „Die Gottlosen haben weder Glück noch Friede; die Rückkehr zu Gott macht die Seele glücklich."

Die vier ersten Hefte der „Münchener Volksschriften" machen entschieden für die Sammlung günstige Reklame. Die Sammlung bestellt man beim Münchener Volksschriftenverlag. München, Brunnstraße 9.

Auf eine im Dienste der Kirche und der Religion rastlos tätige Feder müssen wir hinweisen: Em. Huch verdanken wir eine ganze Reihe von guten, billigen Schriften, deren Inhalt teils den Wert des Glaubens, die Wirksamkeit der Kirche in Form von Erzählungen erklärt, teils apologetischer Natur ist, sie sind alle für Volksbibliotheken geeignet, für Studenten und Gesellen segensreich:

1. **Unser Glaube ein vernünftiger Glaube.** Ein Wort zur Bekämpfung des Unglaubens und zur Verteidigung des Glaubens. 3. Aufl. Missionsdruckerei in Steyl. 8°. 194 S. Brosch. 60 Pf.

2. **Bis an die Enden der Erde.** 2 Bd. Mit Illustrationen. Katholische Verlagsgesellschaft in Frankenstein, Schlesien. 124 u. 313 S. Broschiert *K* 1.73. Behandelt die Wirksamkeit der Missionäre und die Pflicht, sich an der Glaubensverbreitung zu beteiligen.

3. **Was hält den Sieg des Kreuzes auf?** Missionsdruckerei in Steyl. 272 S. Die herrschenden Zeitirrtümer sind es, die sich der Ausbreitung und Wirksamkeit des heiligen Glaubens entgegensetzen.

4. **Gehet hin in alle Welt.** 310 S. Geb. mit Goldpressung *K* 1.20. Segen des Missionswerkes.

5. **Das Haus auf dem Berge.** Missionsdruckerei. 411 S. M. 2.—. Eine Apologie des Christentums und der heiligen Kirche.

6. **Im Schatten der Kirche.** Missionsdruckerei. 1. Band handelt über das Wirken des heiligen Geistes in unserer Seele. 2. Band: Wahrhaft heroische Gestalten aus der Männer- und Frauenwelt werden uns vorgestellt, deren Handeln und Leben uns ein Spiegel ist. 3. Band verfolgt die Tendenz: Rette deine Seele. Sei nicht farblos, sondern entschiedener Christ. 4. Band: Konvertitenbilder. 5. Band: Der Beruf des katholischen Missionärs ist der edelste Beruf.

7. **Eines Gesellen Irrfahrten.** An einem Beispiele werden die Gefahren des Gesellen-Wanderlebens dargelegt zur Warnung. Missionsdruckerei.

8. **Wanderungen.** Mit Illustrationen. Katholische Verlagsgesellschaft in Frankenstein. Auf der Wanderung nach Tirol, Ober- und Niederösterreich werden an Land und Leuten Beobachtungen gemacht und besonders die Wahrnehmungen auf religiös-sittlichem Gebiete beschrieben.

9. **Lebensstürme und Gottesfriede.** Missionsdruckerei. 215 S. Die Leidenschaften machen, wenn sie nicht bekämpft werden, unglücklich, besonders Hoffart, Ungerechtigkeit, die Religion bringt Tugend und durch sie Frieden.

10. **Platz den Kindern.** Missionsdruckerei. 52 Seiten. Ein offenes wohlgemeintes Wort zum Schutze der christlichen Ehe.

11. **Ein schlichter Kranz.** Missionsdruckerei. 32 Seiten. Eine Festschrift zum 25jährigen Bestande der Gesellschaft vom göttlichen Worte — deren erfolgreiche Tätigkeit.

Lucius Flavus. Historischer Roman in zwei Bänden aus den letzten Tagen Jerusalems. Von Josef Spillmann S. J. 4. Auflage. Herder in Freiburg. 1905. 8°. 420 und 424 Seiten. Geb. M. 7.60.

Nun ist leider auch P. Spillmann, dieser eifrige und fruchtbare Volksschriftsteller gestorben! Wie vieles verdanken wir seiner Feder! Schriften für die Jugend, wie für Erwachsene — Gebildete finden nicht geringeren Gefallen an seinen Erzählungen, wie das gewöhnliche Volk. Spillmanns Erzählungen beruhen durchaus auf religiöser, sittlicher Basis, sind fließend geschrieben, der Gegenstand, den sie behandeln, ist nicht der Phantasie des Schriftstellers, sondern zumeist der Geschichte entnommen, sie sind also auch zur Belehrung. Mit einer der interessantesten Epochen beschäftigt sich der Roman Lucius Flavus. Er versetzt den Leser in die Zeit der Anfänge des Christentums; von den auftretenden Personen sind viele, die Zeitgenossen Christi waren; der Mann, welcher dem Roman den Namen gegeben, war ein Römer, edel veranlagt, aber vorerst noch in den Irrtümern der Heiden befangen, ein tapferer Offizier in der römischen Heeresabteilung, welche als Besatzung in Jerusalem lag. Hier ist auch der Hauptschauplatz der Handlung — nur auf eine Zeit wird dieser nach Rom verlegt, wo Lucius Flavus mit dem heiligen Petrus die Kerkerhaft teilte und von diesem für den christlichen Glauben gewonnen wurde. Als überzeugungstreuer Christ kehrte er ins Judenland zurück, mußte sich die Degradation und einen ungemein harten Kriegsdienst — ein langes Martyrium gefallen lassen — seine Tapferkeit und Entschlossenheit rettete dem Feldherrn das Leben, er kam dadurch zu Ehren und Würden und nun folgte das schreckliche Drama der Eroberung und Zerstörung Jerusalems. Die Szenen wechseln ungemein rasch, so daß der Leser zu tun hat, um den Faden der Erzählung nicht zu verlieren. Die beiden Kinder des ebenso reichen als fanatischen Rabbi Sadok, Thamar und Benjamin, sind so sympathische Gestalten. Besonders Thamar bezaubert durch ihre Schönheit, durch den Adel ihrer Gesinnung; in ihr reines Herz findet die Wahrheit der Lehre Christi bald und leicht Eingang. Lucius hatte das Glück, die Jungfrau aus der Gewalt der Räuber zu retten — von da an gehört ihm ihr Herz und als die edelste Beute führt er Thamar heim, nachdem Jerusalem gefallen.

Selbstverständlich können wir den Roman nur empfehlen — er gewährt auch den Vorteil, daß er zeigt, wie segensreich und wohltätig die Lehre

Christi eingewirkt hat auf Leben und Gesittung ihrer Anhänger; auch lernt man vieles aus der letzten Geschichte des Judentums und von jüdischen Sitten und Gebräuchen.

Der Strahl. Alleinberechtigte nach der 37. Auflage bearbeitete deutsche Ausgabe von M. R. Moulaur „Le Rayon". München. Josef Rothsche Verlagsbuchhandlung. 1904. 8°. 162 S. Brosch. M. 1.80.

Aus den besten französischen Werken wurde eine Legende zusammengestellt aus der Zeit, da Jesus auf Erden wandelte, seine Wunder wirkte, seine beseligende Lehre in alle Teile des Judenlandes trug und überallhin Hilfe, Segen und Frieden brachte. Der Heiland selbst ist der Mittelpunkt der Legende. Wie soviele andere, so fühlte sich auch Susanna, die Schwester des Schriftgelehrten Gamaliel, mächtig zu Jesus hingezogen. Als sie die wunderbare Heilung eines Kindes sah, fiel der erste Strahl der Gnade in ihr Herz. Gamaliel war Zeuge, als Magdalena zu Füßen Christi das Wort der Verzeihung vernahm — und nun fing auch er zu glauben an; erst beim Tode Christi begann ihm das volle Licht der Wahrheit zu leuchten, begeistert vom Ausspruche Christi: „Selig sind, die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott anschauen" opferte Susanna ihr ganzes Leben für Christus.

Das Buch ist sehr schön, die Uebersetzung von der geschätzten Schriftstellerin C. zur Haide ist fließend, die Sprache schwungvoll. Wir teilen keineswegs die Befürchtung, daß durch die Erzählung die Auktorität der heiligen Schriften oder das Ansehen des Sohnes Gottes irgendwie beeinträchtigt wird; sie kann nur erbauen. Möglichst enge schließt sich die Legende an Berichte des Evangeliums an.

Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Kulturkampf. Von Dr. Aegidius Ditscheid, Domkapitular zu Trier. Paulinus-Druckerei in Trier. 1900. 8°. 144 S. Brosch. M. 1.20.

Der Verfasser, welcher während des Kulturkampfes dem Bischof Eberhard als Kaplan zur Seite gestanden, schildert kurz und anziehend nach seinen eigenen Aufzeichnungen und nach dem Tagebuche des Bischofs den ganzen Verlauf des Kulturkampfes, charakterisiert die Stellung des Bischofs zu den Kulturkampfgesetzen, sowie dessen Widerstand, die dadurch veranlaßte Verhaftung und Gefängnisstrafe, seinen Tod. Hochwichtige Dokumente, die im Büchlein angeführt sind, sind von größtem Interesse, wie das ganze Werk besonders jetzt wieder an Bedeutung gewinnt, wo man in Deutschland nicht übel Lust verspürt, eine zweite Auflage des Kulturkampfes erscheinen zu lassen.

Die Sternguckerin. Roman von Sophie Christ. 2. Aufl. Habbel in Regensburg. 8°. 420 S. Geb. M. 2.—.

Der siebente und achte Band der Familienbibliothek **„Für Herz und Haus".** Nicht, als ob Demutha Trauring von Profession Astronomin gewesen wäre — der Name „Sternguckerin" kam von ihrem träumerischen, eigenartigen Wesen. Die Mutter war tot, der Vater, ein verkommener Mensch, hatte sich „französisch empfohlen", d. h. er war verschwunden; so mußte das 16jährige, reich veranlagte Mädchen froh sein, bei der Großmutter auf der Schneidemühle Unterstand zu finden. Auf dem nahe gelegenen Schlosse hauste Graf Kellenbach, noch Junggeselle. Demutha gefiel ihm, besonders da diese des Grafen Schwester so liebreich zu Hilfe kam, er fühlte sich in Liebe zum Mädchen hingezogen. Der Graf pilgerte ins heilige Land; bei der Rückkehr fand er das geliebte Mädchen nicht mehr. Es war an das Krankenbett des Vaters gerufen worden, dem sie nun nicht bloß leibliche Pflege angedeihen ließ, sondern auch zu reuevoller Besserung und dadurch zu einem guten Tode verhalf. Graf Kellenbach war trostlos, als er von der Pilgerreise zurückkehrend Demutha nicht mehr fand, überall suchte er nach ihr und traf sie endlich als Sängerin an einem Theater, sein unermüdliches Bemühen wurde mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, er führte sie als Braut heim und damit wurde zugleich eine alte Schuld gesühnt, die ein

Vorfahrer des Grafen durch einen Mord auf sich geladen. Die Geschichte taugt für Gebildete — es kommen so viele Fremdwörter vor und nebenbei gesagt, auch sehr viele Druckfehler.

Durch Griechenland nach Konstantinopel. Reiseskizzen von Johannes Winkler. Mit 79 Illustrationen. Kath. Preßverein in Linz. 1905. 4°. 64 S. Brosch. *K* 1.40.

Aus verschiedenen Gründen müssen wir diesem schönen Büchlein unsere wärmste Empfehlung mitgeben. Einmal ist die Tour, welche hier geschildert wird, ungemein interessant. An Sehenswürdigkeiten und Reizen kann sie kaum von anderen Touren übertroffen werden! Griechenland! welche Anziehung muß das Land, besonders Athen für Gebildete ausüben! Für Historiker, für die Freunde klassischer Literatur und alter Kunst ein Eldorado! Dann die reizvolle Meerfahrt durch die Inselwelt! das so schön gelegene Smyrna mit seinem großen Geschäftsverkehre, die unvergleichliche Fahrt durch die Dardanellen, Konstantinopel, das mit Recht den schönsten Städten der Welt zugerechnet wird! Die Beschreibung all' dieser Herrlichkeit der angedeuteten Reise unternahm eine Feder, deren Geschick wohl bekannt ist. Chorherr Johannes Winkler erzählt und beschreibt anziehend und fesselnd, so daß der Leser ihm mit Spannung und Freude folgt. Die Ausstattung ist prächtig.

Die Beicht, mein Trost. Ein Belehrungs- und Erbauungsbuch für Hoch und Nieder von Dr. Josef Walter, Stiftspropst von Innichen. Kath. Preßverein in Brixen. 1904. 12°. 264 S. Geb. in Leinwand. *K* 1.50.

Die bisher von Propst Walter herausgegebenen Bücher religiösen Inhaltes waren so gediegen und fanden darob auch ungeteiltes Lob und große Verbreitung, daß wir mit Freuden auch dieses neue Produkt unermüdlicher Tätigkeit aufnahmen und nach Durchlesung desselben müssen wir gestehen, daß es unseren großen Erwartungen auch vollkommen gerecht wird. Es gibt einen vollständigen Unterricht über einen der wichtigsten Punkte alles religiösen Lebens, über Buße, Beicht und Kommunion. Schon im Vorworte zeigt der Verfasser an einem Beispiele das Glück eines Menschen, der durch die Beicht einer jahrelang auf seinem Gewissen liegenden Last sich entledigt hat. Den eigentlichen Inhalt bilden überzeugende, ruhig gehaltene, mit einer Menge treffender Beispiele aus dem Leben illustrierte Ausführungen über das Unglück der schweren Sünde, über den Wert der göttlichen Barmherzigkeit und der Gnade der Sündenvergebung, deren man nach Christi Anordnung nur durch eine gute Beicht teilhaftig werden kann. Der Verfasser, ein alter Praktikus, erklärt all' die Erfordernisse einer guten Beicht, zerstreut alle Besorgnisse ängstlicher Seelen, zeigt, wie unbegründet die Furcht so vieler vor dem Beichten ist, schildert den Frieden und die Beseligung, welche nach guter Beicht und Buße zuteil wird; kurz, alles, was nur in bezug auf diese Heilsanstalt zu wissen notwendig ist, behandelt der Verfasser in einer Weise, daß wirklich jeder Gebildete und Ungebildete das Buch gern und mit großem Nutzen liest. Auch über die heilige Kommunion finden sich kurze Abhandlungen und zum Schlusse Meß-, Beicht- und Kommuniongebete, Kreuzweg und Litanei.

Versorgungsanstalt für arme Sünder. Buß- und Beichtbüchlein von Alban Stolz. Aus den Schriften des Verfassers gesammelt von Franz Hattler S. J. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Titelbild in Lichtdruck. Herder in Freiburg. 1904. 12°. 245 S. Geb. M. 1.50.

Wer Alban Stolz' Schriften gelesen hat, weiß, daß in selben viele Anregungen kräftiger und erschütternder Art vorkommen, die den Sünder zur Umkehr, zu schmerzlicher Reue und ernster Buße bewegen, besonders im Kalender für 1847: „Essig und Öhl" betitelt, wo sich eine vorzügliche Abhandlung über die Beicht und Buße findet. Der bekannte Volksschriftsteller P. Hattler hat diesen Kalender und die sonst in Stolz' Schriften zerstreuten Bemerkungen und Ausführungen über diesen Gegenstand ge-

sammelt, so daß wir ein ganz vorzügliches Beicht- und Bußbüchlein haben, das sich in folgende Kapitel abteilt: 1. Gib Rechenschaft von deiner Haushaltung. 2. Das Untersuchungsgericht. 3. Das zerknirschte Herz. 4. Das Rettungsbrett. 5. Treu bleiben. 6. Neues Leben. Anhang: Heilige Messe zur Vergebung der Sünden. Die Beicht.

Das allerheiligste Altarssakrament. Betrachtungen und Gebete von P. Georg Freund C. SS. R. Bischöfliche Approbation. „St. Norbertus"-Druckerei in Wien. 12°. 230 S. Gebunden.

Der ausgezeichnete Volks- und Kanzelredner P. Freund hielt im Jahre 1892 Predigten über das heiligste Sakrament in der Kirche am Hof in Wien. Diese Predigten werden uns hier in Form von Betrachtungen wiedergegeben; die Themata sind: Jesus im Sakramente unser König, unser Lehrer, unser Priester, unsere Speise, unsere Wegzehrung, unser Freund, unser Martyrer. Blumen und Früchte. Im zweiten Teile sind kirchlich approbierte Gebete, Anmutungen der Liebe, Meßgebete, Beicht- und Kommuniongebete, mehrere Litaneien. Das Büchlein kann nur nützen und ist sehr empfehlenswert.

Im heiligen Lande. Pilgerbriefe, der Jugend gewidmet von Josef Liensberger, Religionslehrer. Mit Titelbild und 33 in den Text gedruckten Abbildungen. Herder in Freiburg. 1904. 12°. 121 S. Geb. M. 1.40.

Ein liebliches inhaltsreiches Büchlein aus der Feder eines warmen Kinderfreundes und tüchtigen Pädagogen. Echt kindliche Sprache, tiefe Frömmigkeit, musterhafte Verwertung der biblischen Geschichte bei der Schilderung der heiligen Orte: St. Johann, Bethlehem, Jerusalem u. s. w., eingestreute liebevolle Ermahnungen verleihen dem Werkchen einen großen Wert. Für Schulkinder und sonst auch für alle.

In den Zelten des Mahdi. Eine Erzählung aus dem Sudan von Karl Nählein S. J. Mit 4 Bildern. 8°. 104 S. Herder in Freiburg, Geb. M. 1.—.

Derwisch Mohamed Achmed predigte um das Jahr 1885 als Mahdi Empörung gegen die ägyptische Regierung und zog mit seinen Scharen gegen Chartum. Dort lebte ein griechischer Konsul, den mit seiner Familie ein tragisches Geschick ereilte. Er selbst wurde ermordet; Frau und Kind gerieten durch den Verrat eines treulosen Dieners in grausame Gefangenschaft; sie wären ohne Dazwischenkunft des Sohnes des Mahdi ebenfalls getötet worden. Ein treuer Diener, Ali, kaufte Mutter und Sohn und auch einen Priester vom Sklavenmarkte los, aber wieder war es der verräterische Diener, der den Knaben und den Priester gefangen nahm. Nach schweren Leiden wurden endlich sowohl der Priester als der Knabe Leo gerettet und letzterer wieder mit seiner Mutter vereint. Für die heranwachsende Jugend eine vortreffliche Lektüre.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Kommunion ohne Beicht.)** Anfrage: Baruch, ein jüdischer junger Mann, wird durch seine katholische Braut dazu gebracht, sich in der katholischen Religion unterrichten zu lassen. Er wird von der Wahrheit derselben überzeugt und begehrt die heilige Taufe. Diese wird ihm am Vorabende der Heirat gespendet, und am Tage der Heirat wollen beide, Baruch und seine Braut, kommunizieren. Der Pfarrer, dem eine Kommunion ohne Beicht eine Neuheit scheint, die nicht aufkommen dürfe, fordert auch von Baruch eine solche. Da dieser sich jedoch in der kurzen Zeit nach der Taufe keiner Sünde bewußt ist, läßt der Pfarrer ihn einige Sünden des früheren Lebens

beichten und erteilt darüber die priesterliche Lossprechung. Was ist hiervon zu halten?

Antwort: Das Vorgehen des Pfarrers beruht auf argem Mißverständnisse. 1. Daß er gar keine Kommunion ohne vorhergegangene Beicht will aufkommen lassen, zeigt, daß er für häufigere Kommunionen kein Verständnis hat; denn fromme Seelen, welche das eine oder andere Mal in der Woche zu kommunizieren pflegen, pflegen doch nur einmal in der Woche ihre leichteren Fehler zu beichten. Auch ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch andere Christgläubigen für außergewöhnliche Fälle einmal in die Gelegenheit kommen könnten, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu kommunizieren, obwohl sie nur einmal beichten. 2. Daß aber über die vor der Taufe begangenen Sünden die priesterliche Lossprechung zu erteilen versucht wurde, verstößt geradezu gegen das katholische Dogma, nach welchem nur Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, durch das Sakrament der Buße können getilgt werden. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 260 ff.) Das Verfahren des Pfarrers war darnach in sich ein schwer sündhaftes Sakrileg und kann nur durch subjektive Unwissenheit entschuldigt werden.

Valkenberg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Impubertät oder Affinität?)** Dem Pfarrer Raymund wird von verläßlicher Seite, aber als strengstes Geheimnis, die Mitteilung gemacht, daß ein gewisser lediger Alexander das Schulmädchen Natalie, Tochter der Witwe Anastasia, per copulam carnalem mißbraucht hat. Eines Tages stellt sich ihm nun Alexander mit der besagten Witwe Anastasia zum Brautexamen vor, um sie zu heiraten. Frage: Was kann und muß Raymund nun tun, um in diesem Falle das etwaige Ehehindernis der Affinität zu entdecken?

Vor allem ist in unserem Falle das Faktum der Affinität zu konstatieren. Die copula carnalis ist nach obiger Angabe konstatiert, der Umstand, daß dem Mädchen Natalie gegen seinen Willen Gewalt angetan wurde, hindert das Eintreten der Affinität nicht, wenn die copula eine perfecta war, und im Zweifel, ob sie eine solche war oder nicht, ist sie als perfecta zu präsumieren, wie der heilige Alfonsus l. VI. n. 1075 nach Sanchez, Croix, Elbel u. s. w. erklärt und begründet.

Entscheidend ist aber für unseren Fall, was Marc n. 2027 und andere bemerken: „Nos obstat, si personae steriles vel senes fuerint, modo sint ambae pubertatem adeptae", wozu wir aus Lehmkuhl II. n. 762 ergänzen: „Si alteruter est infra aetatem pubertatis, quae est pro masculis circa annos quatuordecim, pro puellis circa annos duodecim, non praesumitur affinitas, quia non censentur apti, ita ut in dubio non censeantur impedimentum induxisse. Verum in regionibus septemtrionalibus

non raro probatio pubertatis nondum secutae videtur afferri posse quoad puellam, si fluxum menstruum multo post tandem prima vice passa fuerit.“ Ueber vorzeitig eingetretene Pubertät bemerkt Marc an oben angeführter Stelle: „si constet de secuta prolis conceptione, adest certo impedimentum; nam revera facti sunt una caro, quum ex carne viri et mulieris proles concipiatur.“

Aus dem Gesagten folgt nun, daß Pfarrer Raymund, wenn er weiß, daß die Schülerin Natalie jenes Unrecht ante adeptam pubertatem erlitten hat, in seiner Amtshandlung von dem Ehehindernisse der Affinität aus dieser copula gänzlich absehen kann. Sprechen dagegen die Umstände für das wirkliche Vorhandensein des fraglichen Ehehindernisses, so tritt an ihn die weitere Frage heran, inwieweit er durch das oben erwähnte Geheimnis in seinem weiteren Vorgehen gehindert oder eingeschränkt wird.

Kurz und klar beantwortet diese Frage der heilige Alfonsus in seinem Werke Homo apost. (deutsche Ausgabe: achtzehnter Abschnitt n. 57) mit den Worten: „Hat der Pfarrer, Bischof oder jeder andere Richter allein Kenntnis vom Ehehindernisse, so muß er, wenn er es nicht bloß aus der Beichte weiß, die Ehe einstellen. Dabei ist noch zu merken, daß der Pfarrer, wenn eine Ehe geschlossen werden soll, unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, nachzuforschen, ob ein Ehehindernis vorhanden sei.“

Weiß also Raymund den Fall mit Natalie bloß aus der Beicht, also sub sigillo sacramentali, so darf er außerhalb der Beicht zur Entdeckung des Ehehindernisses nur solche Fragen stellen, die auf die Beichte und deren Inhalt nicht einmal den Schatten eines begründeten Verdachtes werfen; in der Beicht aber ist der Pönitent, der die Sache gebeichtet hat, zu verpflichten, das ihm bewußte Ehehindernis dem Pfarrer anzuzeigen, und zwar in der Regel sub gravi, außer es wäre diese Anzeige ohne eigenen großen Schaden, oder ohne schweres Aergernis für andere nicht möglich. Hinc nemo tenetur propriam illicitam copulam manifestare, nisi ipsi nupturientes, qui debent aut abstinere a matrimonio aut dispensationem sibi procurare. Excusatus vero debet, si potest, impedire matrimonium.“ Marc n. 2065 (5.). — Darum könnte das Mädchen Natalie zur Anzeige des fraglichen Ehehindernisses wohl kaum je verpflichtet werden. Ob es aber in der Beicht zu ermahnen wäre, seinen Verführer Alexander auf die Offenbarung des Ehehindernisses aufmerksam zu machen, hängt von mehreren Umständen ab, die der Beichtvater klug und vorsichtig zu erwägen hätte.

Hat dagegen Raymund das Verbrechen des Alexanders außerhalb der Beichte erfahren, so kann ihn kein Geheimnis, auch nicht einmal das unter einem Eide versprochene, von seiner Pflicht, gegen das durch jenes Verbrechen entstandene Ehehindernis ämtlich einzuschreiten, entbinden. Nur die einzige Ausnahme lassen die Auktoren zu: „excipe probabilius, si impedimentum quis noverit sub

secreto consilii, ratione publici officii, quod exercet, v. g. parochus, medicus, advocatus etc. Tenentur tamen, si possunt, nupturientes admonere.“ Marc n. 2065 (5.), Noldin n. 152 (4.) u. a.

Würde endlich Raymund das Ehehindernis erst in der Brautbeichte unmittelbar vor der Kopulation erfahren, wo diese weder ohne Aergernis oder Infamie verschoben noch vor derselben eine Dispens eingeholt werden könnte, so hält der heilige Alfonsus (l. VI. n. 613) für unseren Fall jene Meinung nicht für unbegründet, welche die Kopulation gestattet mit der Weisung, man habe sich hierauf zur größeren Sicherheit an die S. Pönitentiarie um Dispens zu wenden. Am einfachsten ist die Lösung in diesem Falle dort, wo, wie in der Seckauer Diözese (Graz), jeder mit Beichtjurisdiktion versehene Priester die Fakultät hat, von dem trennenden Ehehindernisse der geheimen Affinität ex copula illicita pro foro conscientiae et in sacro tribunali zu dispensieren, und zwar auch in matrimonio contrahendo in casu necessitatis, d. h. wenn wegen Kürze der Zeit vor der Trauung, die ohne Gefahr eines Aergernisses nicht mehr verschoben werden kann, die Dispens von dem Bischofe nicht mehr eingeholt werden kann, mit der Verpflichtung, nachträglich hievon tecto nomine dispensatorum an den Bischof zu berichten. Seckauer Verordnungsblatt Jahrg. 1875, S. 21, u. 1902, S. 20.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

III. **(Ein chinesischer Ehekasus.)** Ein Missionär in China und Freund der Quartalschrift berichtet folgenden Fall: Maria Mung, 18 Jahre alt, kommt eines Tages in das Waisenhaus der Missionäre und bittet um ein Unterkommen. Sie ist die Frau eines Heiden; bei Abschließung der Ehe war ihr Mann 6—7 Jahre alt, sie selbst in einem Alter von 9—10 Jahren. Ueber Verlobung und Heirat werden in China die Kinder nicht gefragt; das besorgen die Eltern. Braut und Bräutigam begeben sich in den Hof des Hauses von Tien lao i. e. „des alten himmlischen Großvaters Rohon“, setzen sich gemeinsam auf eine Bank und trinken abwechselnd aus zwei kleinen Gläschen Schnaps. Das Mädchen muß dann zu ihrem Bräutigam ziehen. Wenn auch ein direkter Zwang nicht ausgeübt wird, so kann die Braut doch nicht sich weigern, den Willen der Eltern zu erfüllen.

Vater und Mutter unserer Maria waren schon vor mehreren Jahren zur katholischen Religion übergetreten. Nach der Hochzeit wurde der Bräutigam krank; es hieß, Maria habe das Unglück ins Haus gebracht. Damit der Knabe nicht sterbe, schickte man das Mädchen zu den Eltern zurück, bei welchen es die katholische Religion kennen und üben lernte.

Nach drei Jahren wurde Maria von den Schwiegereltern wieder zurückberufen; sie folgte dem Rufe, wollte aber öfters die katholische Kirche besuchen, die unterdessen daselbst errichtet worden war. Die heidnischen Schwiegereltern erlaubten dies nicht; man schlug Maria,

gab ihr nichts zu essen, bot ihr nur schlechte Kleider an 2c. Die jugendliche Frau ertrug alles und erfüllte gewissenhaft ihre Pflichten. Zuletzt blieb sie Siegerin; sie sollte wenigstens Sonntags die Kirche besuchen dürfen und gelegentlich einer Reise in die bischöfliche Residenz erhielt sie Taufe und ihren Namen Maria.

Als ein Missionär in ihr Dorf kam, war Maria entschlossen, auf jeden Fall der heiligen Messe beizuwohnen. Kurz nach Mitternacht stand sie auf, machte Feuer und bereitete das Morgenbrot und ging zur Kirche, wo bald nach 3 Uhr die heilige Messe gefeiert wurde.

Die Schwiegermutter hatte gehört, daß Maria sich entfernt hatte, und machte sofort gewaltigen Lärm im Hause. Als Maria gegen 4 Uhr nach Hause zurückkehrte, fand sie alle Hausbewohner in vollem Aufruhr; sie wurde mißhandelt, eingesperrt und mußte hungern, bis es ihr gelang, durch die Flucht sich ihren Peinigern zu entziehen. So kam sie in das katholische Waisenhaus und bat um Hilfe.

Sie erhielt Aufnahme und zugleich wurden ihre Eltern von dem Vorfalle verständigt. Zur Rückkehr war sie unmöglich zu bewegen; lieber sterbe sie oder eher werde sie „Haushälterin" (schlechtes Frauenzimmer), als daß sie zu ihrem Manne gehe. Die Missionäre hofften, in einiger Zeit werde sich die Aufregung legen und Maria ruhiger werden; sie irrten. Nach Ablauf von zwei Monaten erklärte Maria dasselbe. Dadurch entstand große Angst in der Familie ihres Mannes; man fürchtete, Maria werde sich nach ihrer Rückkehr das Leben nehmen. Den Angehörigen entstünde daraus ein kostspieliger Prozeß; zudem müßten sie die Verstorbene prunkvoll begraben und einen Gedenkstein setzen; das wäre aber der finanzielle Ruin der Familie. Auch bei den Missionären herrschte sehr gedrückte Stimmung; konnte man ja nicht wissen, was die Frau noch beginnen und in welche arge Verlegenheiten die ganze Mission durch sie kommen könne. Ein erfahrener Pater wird ersucht, die Sache in die Hand zu nehmen und beizulegen. Was wird er tun?

Der S. Congr. S. Officii wurden am 10. Dezember 1885 folgende Fragen vorgelegt: „Circa matrimonia contracta in infidelitate, sed non consummata ante conversionem, proposita sunt sequentia dubia: 1° Quando conjuges in infidelitate relicti, matrimonio nondum consummato, fidem amplecti nolunt, an matrimonia eorum in infidelitate contracta haberi poterunt ut mera sponsalia de futuro pro conjuge ad fidem converso? 2° Quando contrahentes neophyti puberes sunt, ad eorumdem matrimonium dissolvendum, requirituine duplex aut nulla interpellatio vel sufficit una, utrum videlicet velint baptizari? Resp. ad 1.: dummodo constet, nullum adfuisse impedimentum juris naturalis vel divini, et praesertim contrahentes verum consensum praebuisse, non esse sponsalia, sed vera matrimonia. Ad 2.: Quatenus hujusmodi matrimonia probentur irrita ob aliquod impedimentum juris naturalis vel divini, et praesertim ob defectum veri consensus, non esse locum

interpellationi: secus interpellationem esse faciendam, an velit baptizari, et quatenus negative, an saltem velit cohabitare absque injuria Creatoris. In casibus autem particularibus, si occurrat gravis difficultas, recurrat ad S. Sedem."

Mit dieser Entscheidung haben wir die Lösung unseres Falles. Der Missionär wird einen eingehenden Bericht an die Kongregation schicken und daselbst wird die Frage entschieden werden.

Die Richtschnur für den Bericht finden wir im obigen angedeutet. Die erste Frage wird immer sein, ist der Konsens wirklich gegeben worden? Ubi non est consensus, non est conjugium. Es ist doch ganz undenkbar, daß ein Knäblein von 6—7 Jahren einen Ehekontrakt schließen könne. Von einer späteren Konsenserneuerung ist im obigen Falle auch nicht die Rede. Maria wird bald verjagt, hat nach ihrer Rückkehr keinen angenehmen Aufenthalt in der Familie, ja wird mißhandelt und gepeinigt. So ist es auch erklärlich, daß beide Eheleute hoch und teuer versichern, das debitum conjugale sei nie geleistet worden; sie fühlten sich niemals als Eheleute. Somit ist der Zweifel, ob der Ehekonsens giltig gegeben wurde, gewiß sehr begründet.

Vielleicht hilft unserer jungen Frau auch das Privilegium Paulinum. Freilich wird immer die Schwiegermutter als der Quälgeist bezeichnet, der Maria ihre katholische Religion nicht ausüben läßt; das Paulinum ist aber nicht anzuwenden, wenn Verwandte und nicht der ungläubige Eheteil selbst den Katholiken absque contumelia Creatoris nicht leben läßt. Da der Mann alle Verfolgungen seiner Frau gesehen und keinen Finger zu ihrem Schutze erhoben hat, müßte Maria mindestens vollkommene und allseitige Garantie für freie Religionsübung verlangen; die wird ihr Mann aller Voraussicht nach nicht geben. Maria kann dann das Paulinum gebrauchen und ist frei.

Schließlich sind die angeführten Bedenken, sollten sie auch nicht als ausschlaggebend anerkannt werden, doch gewichtige Gründe für eine Dispens des matrimonium ratum sed nondum consummatum. Der Beweis des matrimonium ratum wird durch die Aussage beider Ehegatten — der katholische Teil ist zu einem Eid bereit und der heidnische hat feierlichst die Aussage der Maria bestätigt — und durch das Zeugnis anderer Personen (septima manus) erbracht werden können. Die Unversehrtheit des claustrum virginale ist zwar nicht ein absolut sicheres Zeichen der Nicht-Konsummierung der Ehe, wie die Aerzte behaupten; in unserem Falle würde aber eine inspectio corporis physica Mariae und die Konstatierung ihrer Virginität von höchster Bedeutung sein. Ohne Zweifel würden alle vorgeführten Momente den Papst veranlassen, ad cautelam die erbetene Dispens zu gewähren und so Maria von den Verfolgern befreien.

St. Florian. Alois Pachinger.

IV. **(Moderne Verkehrsmittel und Fastenordnung.)** Der Speisewagen des Tagesschnellzuges zwischen zwei deutschen Großstädten durchfährt an der Vigil von Peter und Paul Gebiete mit folgender Fastenordnung: An der Station, von der er ausgeht, ist an dem genannten Tage weder Fasten noch Abstinenz, weil dort Peter und Paul auf den folgenden Sonntag verlegt ist. Dann durchfährt er eine Anzahl von Diözesen, in welchen Fast- und Abstinenztag ist und an dem Ort, an welchem er abends ankommt, ist zwar Fasttag, jedoch darf man dort Fleisch genießen. Nach welcher Ordnung hätten sich die Reisenden und das Personal des Speisewagens zu richten — wenn sie überhaupt auf so etwas achteten?

Diese Frage wäre jedenfalls nicht so leicht zu beantworten und wenn jemand sagte, sie müßten sich nach dem Ort der Abfahrt richten, ein anderer es für entscheidend hielte, in welcher Diözese man sich gerade bei Einnehmen einer Mahlzeit befände und wenn ein dritter sagte, der Ort der Ankunft sei entscheidend, so könnte jeder irgend einen Grundsatz der alten Kasuisten für sich geltend machen, aber jeden müßte man auch der Intoleranz zeihen, wenn er seine Ansicht für verpflichtend erklärte. Praktisch wird die Sache auch in der Tat wenig Bedeutung haben, weil die in Betracht kommenden Personen entweder um die kirchlichen Gebote sich gar nicht kümmern oder, weil auf der Reise befindlich, respektive in tanta incertitudine rerum, sich für entschuldigt halten. Trotzdem scheint es nicht unangebracht, diese Frage theoretisch aufzuwerfen, weil man da sehen kann, wie die alten Ordnungen, namentlich die Verschiedenheit der Ordnungen, wie sie gerade in bezug auf Fasten- und Abstinenzgebot herrschen, in der Tat sich schwer mit den modernen Verhältnissen in Einklang bringen lassen. Was nützen denn die Gebote, wenn die Mehrzahl der Untergebenen sich um dieselben nicht kümmert, ja nicht einmal kümmern kann, wenn so viele, die sich noch darum kümmern würden, sich für entschuldigt halten können von ihrer Beobachtung? Wenn darum auch die eingangs aufgeworfene Frage sich kaum endgültig lösen läßt, so ist doch der Umstand, daß man sie überhaupt aufwerfen kann, an sich bezeichnend genug. Es läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß es noch keine umstürzlerische Neuerungssucht ist, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, es möchten die kirchlichen Verordnungen mehr die modernen Verhältnisse berücksichtigen und namentlich mehr Einheit wenigstens für zusammengehörige Länderkomplexe hinsichtlich der Kirchengebote erstrebt werden. Nicht nur Bequemlichkeit und Erleichterung ist bei diesem Wunsch maßgebend, sondern auch die Rücksicht auf die Gebote selbst: einfachere und gleichmäßigere Gebote würden auch mehr beobachtet werden, während eine Liste von Geboten, die aber überall durch Dispensen und abweichende Gebräuche durchlöchert ist, dem Ansehen der Kirche selbst schadet.

Auch dürfte es nicht als eine Ungehörigkeit erscheinen, wenn auf solche Sachen aufmerksam gemacht wird, denn die Autoritäts-

personen erleben auch nicht alles, was zur Beurteilung der heutigen Verhältnisse beachtenswert ist. Dem Schreiber dieser Zeilen ist es voriges Jahr zufällig begegnet, daß er in einem derartigen Speisewagen an der Vigil von Peter und Paul reiste und dadurch auf etwas aufmerksam wurde, woran vielleicht noch niemand von diesem Standpunkt aus gedacht hatte.

Friedberg i. Hessen. Dr. Praxmarer.

V. **(Ueber die Ehe der Heiligen Heinrich und Kunigunde.)** In der Literarischen Beilage der „Kölnischen Volkszeitung" vom 3. November 1904 befindet sich in dem Aufsatze „Moderne Hagiographie" von Dr. L. Pfleger bei Besprechung des vor einigen Monaten erschienenen Buches: „Kaiser Heinrich II." vom Universitäts-Professor Dr. H. Günter folgende kategorische Erklärung: „Die lang geglaubte Fabel von Heinrichs Josefsehe mit Kunigunde wird jetzt endgültig aus dem Verzeichnisse beglaubigter Tatsachen verschwinden."

Was soll man zu einer solchen Erklärung sagen? Ist denn wirklich die bis jetzt allgemein geglaubte jungfräuliche Ehe des heiligen Kaiserpaares eine bloße Fabel? Soll sie endgültig aus dem Verzeichnisse beglaubigter Tatsachen gestrichen werden, weil der Universitäts-Professor Günter sie als unhistorisch bezeichnet? Schreiber dieses „Wortes zur Aufklärung" kennt das Günterschе Buch gut und ist beim Lesen desselben in seiner entgegengesetzten Ueberzeugung nur bestärkt worden. Dr. Günter hat gegen seinen Willen den Verteidigern der jungfräulichen Ehe des heiligen Kaiserpaares den besten Dienst geleistet, indem er die wichtigsten Gründe, welche bis jetzt immer von allen Bekämpfern der jungfräulichen Ehe angeführt wurden, als unhaltbar fallen läßt. Er schreibt nämlich Seite 81:

„Zwar ist mit der oft angeführten Urkundenformel, wonach Heinrich Kirchen und Klöster bedenkt „zum Heil seiner Seele und für den Bestand seines Reiches und das Wohlergehen der Gattin und des königlichen Sprossen", nicht mehr zu rechnen, seitdem man weiß, daß den betreffenden Urkunden karolingische Formulare zugrunde lagen, und ebenso ist ohne Zweifel die Bamberger Litanei in Heinrichs libellus gradualis mit der Fürbitte für die nobilissima proles regalis an ein allgemeines Formular angelehnt."

Beim Schreiben dieser Worte hat Dr. Günter wohl nicht bedacht, daß er mit dieser Erklärung allen Gegnern der jungfräulichen Ehe die Hauptwaffe aus den Händen nimmt und sich selbst gleichsam den Ast absägt, worauf er sitzt. Denn in der Einleitung seines Buches beruft er sich zur Begründung der Verurteilung von St. Heinrichs Josefsehe namentlich noch auf P. H. Holzapfel. Dieser soll nämlich gelegentlich seiner theologischen Doktorpromotion in München vor Jahresfrist in einer seiner Thesen noch einmal die jungfräuliche Ehe abgelehnt haben, indem er die wichtigsten Gründe angegeben hat, welche gegen dieselbe vorgebracht werden können. Aber was war denn

der Hauptgrund, den P. H. Holzapfel gegen St. Heinrichs Josefsehe vorbrachte? Man höre und staune: Eben jener, den Günter selbst mit den eben angegebenen Worten fallen läßt. Hat somit Professor Günter, zwar gegen seinen Willen, den Verteidigern der jungfräulichen Ehe des heiligen Kaiserpaares nicht den besten Dienst geleistet? Hätte Dr. L. Pfleger dieses berücksichtigt, so würde er wohl von der angeführten kategorischen Erklärung Abstand genommen haben.

Doch gehen wir auf das Günterschе Buch etwas genauer ein. Seite 81 heißt es: „Die Sagenausgestaltung zeigt schon die Haltlosigkeit der Legende über die jungfräuliche Ehe und damit auch über das Gottesgericht." Wir erwidern: Sollten dem verehrten Herrn Professor denn gar keine Tatsachen bekannt sein, die zwar auch von einem reichen Sagenkreis umwoben, aber doch geschichtlich erwiesen sind?

Auf der folgenden Seite sagt er: „Zur Verdächtigung der Kunigunde nach Adalberts Bericht aber ist es von Wert, sich zu erinnern, daß gleichzeitig, Mitte des zwölften Jahrhunderts, die nämliche Sage — Anklage und Feuerprobe — auch von einer anderen Königin, der unschuldigen Gemahlin Karls des Dicken, in Umlauf war." Wir erwidern, der Umstand, daß die Feuerprobe bei demselben Verdacht noch mehrmals in jener Zeit bei Schriftstellern erwähnt wird, sollte für jeden Vorurteilslosen die Wahrscheinlichkeit der von Kunigunde erzählten Geschichte vermehren — für einen „modernen Forscher" beweist es aber nur, daß dieses damals ein beliebtes Dichtermotiv war.

Um weiter zu zeigen, wie in dieser Schrift „nach den Grundsätzen einer gerechten historischen Kritik" „quellenmäßig" verfahren wird, soll nur noch einiges angeführt werden.

Unerklärbar ist es, wie ein Universitäts-Professor zur Begründung der von ihm dargestellten Legendenbildung über die jungfräuliche Ehe des heiligen Kaiserpaares die Worte des Geschichtsschreibers Ekkehard von Aura: „ut multi testantur" „wie viele bezeugen" mit „on dit" „man sagt" übersetzen kann. Warum übersetzt er die Worte „ut multi testantur" nicht wörtlich und genau? Müßte er sich doch als wahrheitsliebender Forscher freuen, daß ihm Ekkehard gegen Ende des elften Jahrhunderts eine Erklärung des Briefes Arnulfs von Halberstadt an Bischof Heinrich von Würzburg und der zweideutigen Worte Thietmars aus der Rede des Königs auf der Frankfurter Synode gibt! Ekkehard sagt nämlich von Heinrich II. folgendes: „In Anbetracht, daß er keine Kinder haben werde, da er, wie viele bezeugen, mit Kunigunde, der Genossin des Königtums, immer jungfräulich gelebt und sie wie eine Schwester geliebt hat, so erwählte er den Herrn als Geber aller Güter zu seinem Erben und gründete im sechsten Jahre seiner Regierung das Bistum Bamberg zu Ehren des heiligen Petrus und des heiligen Gregorius."

Unerklärbar ist es ferner, daß ein Professor des 20. Jahrhunderts bei weitem richtiger über die Ehe Heinrichs und dessen Leben urteilen zu können glaubt, als Papst Eugen III., welcher am

14. März 1146, nachdem er durch drei nach Bamberg geschickte Männer an Ort und Stelle sorgfältige Untersuchung angestellt und außerdem noch die Zeugnisse von vielen religiösen und verständigen Männern sich verschafft hatte, in der Kanonisationsbulle Heinrichs II. erklärt, daß dieser, da er die Krone und das Zepter empfangen hatte, doch nicht nach Art eines Kaisers, sondern wie ein Geistesmann gelebt, daß er, auch in rechtmäßiger Ehe verbunden, doch, was man als einen Vorzug von wenigen bisher liest, unversehrte Keuschheit bis ans Ende seines Lebens bewahrt hat.

Unerklärbar ist, daß dieser Professor nichts von der Kanonisations-Bulle der heiligen Kunigunde zu wissen scheint, in welcher Innozenz III. bezeugt, daß neun Gesandte von Bamberg ihm in Rom unter einem Eid versichert haben, daß, wie sie aus der allgemeinen Ueberlieferung und einem feierlichen Schriftstücke wissen, Kunigunde mit dem heiligen Kaiser Heinrich ehelich vermählt war, aber beide stets in jungfräulicher Ehe gelebt haben. Darum habe der Herr Kaiser auf dem Sterbebett in bezug auf sie vor den Fürsten und ihren Verwandten gesagt: „Wie ihr sie mir übergeben habt, so gebe ich sie euch zurück als Jungfrau." — Diese Erklärung des sterbenden Kaisers findet sich bereits im elften Jahrhundert bei Leo Ostiensis. — Ihre Jungfräulichkeit also, fährt die Kanonisationsbulle fort, hat sie Gott geweiht und so unversehrt bewahrt, daß, als einmal auf Anstiften des Feindes des Menschengeschlechtes ein Verdacht gegen sie entstanden war, sie von selbst ihre Unschuld bewies, indem sie mit bloßen Fußsohlen über glühende Pflugscharen ging und unverletzt blieb.

Aber was soll man dazu sagen, daß Dr. Günter sein Urteil über die Wunder des heiligen Heinrich für zuverlässiger hält, als das der Kanonisationsbulle und das des Geschichtsschreibers Adalbert, welcher die Wunder zum Teil von Augen- oder Ohrenzeugen erfahren hat? Dr. Günter wagt nämlich Seite 90 zu schreiben: „Heinrich ist kein Wunderheiliger... Und auch was wir von Wundern nach Heinrichs Tode hören, gehört nicht ihm, sondern der mittelalterlichen Mönchsphantasie an, — ist Gemeingut aller Heiligenleben — ist zum Teil zu trivial, um wahr sein zu können, allzu mittelalterlich." — Sapienti sat!

Steyl. P. Heinr. Müller.

Nachschrift der Redaktion: Ueber diese Frage hat Professor Dr. Sägmüller in der Tübinger Quartalschrift (I. Heft S. 78) einen Artikel veröffentlicht, in welchem er die Meinung vertritt, die Kaiserin Kunigunde sei impotent gewesen und Heinrich II. habe infolgedessen mit ihr wie mit einer Schwester gelebt. Dabei läßt S. die Frage dahingestellt sein, ob eine wirkliche, der Ehe vorausgehende Impotenz oder einfache Sterilität vorgelegen sei. Er stützt seine Beweisführung hauptsächlich auf einen Satz des Clüniazenser Historikers Rodulf Gluber: ... ex qua etiam cernens non posse suscipere liberos, non eam propter hoc dimisit, sed omne patrimonium, quod liberis

delebatur, Christi ecclesiae contulit. Aus dem geschwisterlichen Zusammenleben des heiligen Kaiserpaares sei dann die Legende von der vollständigen Josefsehe entstanden, die somit doch einen historischen Kern besitze.

VI. **(Ausbreitung des Korporale.)** Bei der Entfaltung des Korporale am Beginne der heiligen Messe findet sich noch gegenwärtig an verschiedenen Orten eine verschiedene Praxis. In der „Quartal-Schrift" wurde dieses unterschiedliche Verfahren bereits wiederholt besprochen (Jg. 1888, IV. H.; Jg. 1890, II. H.) und darauf hingewiesen, daß nur das vollständige Ausbreiten des Korporale der Rubrik und der römischen Praxis entspricht.

Ein langjähriger Abonnent der „Quart.-Schr." macht nun auf eine Bestimmung des Direktoriums der Diözese Ermland aufmerksam, welche das gegenteilige Verfahren zu rechtfertigen scheint. Da heißt es nämlich in den annotationes zu den Messen des Weihnachtsfestes, daß der Zelebrant bei der ersten und zweiten Messe, wenn er nach der heiligen Kommunion den Kelch zurecht richtet, das Korporale nicht entfaltet lassen, sondern den vorderen Teil gegen die Mitte zurückschlagen soll: „provoluta parte corporalis anteriore".

Der einzige Zweck dieser Bestimmung — schreibt der Einsender — kann doch nur der sein, daß bei der zweiten, respektive dritten Messe die Verunehrung der etwa zurückgebliebenen Partikelchen vermieden werde. „Ebenderselbe Grund, der an dieser Stelle das Zurückschlagen des Korporale fordert, liegt jedesmal vor, wenn der Priester bei Beginn der heiligen Messe das Korporale ausbreitet, und darum scheint es geradezu geboten, daß das Korporale am Anfang der heiligen Messe, geradeso wie bei der ersten und zweiten Weihnachtsmesse post sumptionem Sanguinis, nur teilweise und erst beim Offertorium vollständig ausgebreitet werde."

Trotz dieser gewiß berechtigten Folgerung meinen wir, die von der „Quart.-Schr." verteidigte Praxis als den Rubriken konformer aufrecht halten zu müssen. Für unsere Auffassung sprechen folgende Gründe:

1) Die angeführte Nota des Ermländer Direktoriums bringt einfach die in manchen Gegenden Deutschlands herrschende Praxis zum Ausdruck, hat aber der Rubrik gegenüber keine autoritative Bedeutung.

2) Der Wortlaut der Rubrik („extendit corporale" ohne weitere Bemerkung) spricht für ein vollständiges Ausbreiten des Korporale beim Beginn der Messe. Hätte die Rubrik nur ein teilweises Ausbreiten vorschreiben wollen, müßte sie doch wenigstens beim Offertorium eine Andeutung geben, daß nunmehr das Korporale ganz zu entfalten sei, was aber nicht der Fall ist.

3) Wenn auch mehrere Rubriziften die gegenteilige Praxis empfehlen, wie z. B. Hartmann (der in einer Anmerkung zur be-

treffenden Stelle den etwas starken Ausdruck gebraucht: „darf nicht ausgebreitet werden") oder Le Vavasseur (der aber zugleich eingesteht, daß dieses Verfahren weder dem Wortlaut der Rubrik, noch der römischen Praxis konform ist), so stehen doch andere, und zwar sehr bedeutende Autoritäten für die römische Praxis ein, wie z. B. Hagerer, Banedry, Martinucci, Baldeschi. Bemerkenswert ist insbesonders der treffliche De Herdt, welcher in den früheren Auflagen seiner Sacrae Liturgiae Praxis das in Belgien und Frankreich übliche Verfahren empfohlen hat, später jedoch, durch starke Gründe bewogen, diese Meinung aufgab und in den neuesten Auflagen für den römischen Ritus eintritt. (Vgl. S. L. Praxis, Editio IX. Tom. I. p. 275.)

4) Der Einsender aus der Diözese Ermland meint, der Fall wäre, um eine Konformität zu erzielen, wichtig genug, daß seinetwegen in Rom angefragt und eine Entscheidung der Riten-Kongregation urgiert werde. Eine solche Anfrage ist schon vor zwanzig Jahren ergangen und die Entscheidung ist da. Im Jahre 1881 wurde der S. R. C. das dubium vorgelegt: „Aliqui docent, non esse extendendum totum corporale ab initio missae, sed partem anteriorem ejusdem tantum explicari debere post lectum offertorium. Servari ne potest hujusmodi praxis?" Und von der Kongregation kam die Antwort: „Servetur Rubrica Missalis et Ceremonialis Episcoporum." (Decr. 30. Dec. 1881, n. 5830, 13.)

Wenn man in Rom den Wortlaut der Rubrik „extendit corporale" nur auf ein teilweises Ausbreiten hätte einschränken wollen, dann würde die Kongregation, in Anbetracht der gestellten Anfrage, diese ihre Auffassung doch gewiß hier irgendwie angedeutet haben. Von ganz entscheidender Bedeutung ist aber die Zitierung des Ceremoniale Episcoporum, dessen hierauf bezügliche Rubrik lautet: „Extrahit ex bursa corporale, quod explicat et extendit." Das Zeremoniale behandelt die Pontifikalmesse und die angeführte Rubrik bestimmt das Verhalten des Diakons nach dem „et incarnatus est". Da nun das vorgelegte dubium nur auf die Privatmesse sich bezieht, will die heilige Kongregation durch Zitierung des Cer. Ep. doch gewiß nichts anderes sagen als: der Priester soll es beim Ausbreiten des Korporale im Anfang der heiligen Messe geradeso machen, wie der Diakon beim levitierten Amt es vor dem Offertorium macht, d. h. er soll es vollständig ausbreiten.

5) Für das Nicht-Ausbreiten des Korporale wird als Grund angeführt: Es soll hiedurch einer Verunehrung der etwaigen vom letzten Gebrauch her sich darauf befindlichen Partikeln vorgebeugt werden, die durch das Kelchvelum leicht abgestreift werden können. Aber können diese zurückgebliebenen Partikelchen, die ja beim Schwenken des Korporale ihre Lage leicht verändern, nicht ebensogut durch den Kelchfuß profaniert werden?

Der befürchteten Verunehrung etwaiger Hostienfragmente wird vor allem durch richtige Purifizierung des Korporale vorgebeugt werden

sowie auch dadurch, daß man die Hostie stets auf dieselbe Stelle des Korporale legt. Desgleichen ist es nicht nötig, daß der Saum des Kelchvelums das Korporale berühre. Jedenfalls ist der angeführte Grund angesichts der Rubrik und römischen Praxis von keinem Belang.

Durch unsere Darstellung wollen wir die Anhänger der gegenteiligen Praxis keineswegs eines liturgischen Vergehens beschuldigen. Wir wollten nur dartun, daß sie zur Rechtfertigung ihres Verfahrens auf die Rubrik des Missale sich nicht berufen können.

Stift St. Florian. Dr. Joh. Ackerl.

VII. **(Geschichte eines Taufbuchblattes oder zweimal verheiratet und doch nur eine Ehe.)** In dramatischer Reihenfolge erzählt.

Der nachstehende Pastoralfall bietet wohl keine besonderen Schwierigkeiten, ist aber immerhin nicht alltäglich und verdient es daher, der Vergessenheit entrissen zu werden.

I. Akt. Julius und Klaudia. Am 13. Juni hatten sie sich geheiratet, aber bereits am 21. August wurde sie zu allgemeiner Verblüffung von einem Mädchen entbunden. Der Matrikelführer schrieb das Kind als ehelich ein mit der Anmerkung I. „Da seit der Trauung noch nicht volle sechs Monate verflossen, hängt es vom Ehemann Julius ab, das Kind anzuerkennen. Der Ehemann war bei dem Taufakte nicht anwesend." Darunter steht die Anmerkung II. „Der genannte Ehemann hat die gesetzliche Frist verstreichen lassen, ohne persönlich Einsprache zu erheben, auch ist bisher von Seite des Gerichtes kein Bescheid erfolgt."

II. Akt. Sechs Monate später Anmerkung III. „Vorstehende Anmerkung wird infolge Auftrages der k. k. Statthalterei und des hochwürdigsten bischöflichen Konsistoriums hiemit gelöscht." Datum und Unterschrift.

Wiederum sechs Monate später Anmerkung IV. „Infolge Bewilligung des Herrn k. k. Statthalters ddo. 13. April, Z. 877 und im hohen Auftrage des hochwürdigsten bischöflichen Konsistoriums in Linz: Der Ehegatte Julius An der Klaudia En hat mittels gerichtlichen Widerspruch die eheliche Geburt der Barbara An bestritten und ist der hierüber erflossene Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Linz, vom 7. Dezember, Z. xy, mit welchem dieser Widerspruch zur Kenntnis genommen wurde, bereits in Rechtskraft erflossen."

Julius An war aber nicht dabei stehen geblieben, das Kind der Klaudia En unehelich erklären zu lassen. Auf sein Verlangen wurde nach § 58 des a. b. G. die Ehe staatlicherseits als ungiltig erklärt. Kirchlicherseits wurde nicht einmal die Scheidung von Tisch und Bett durchgeführt. Klaudia zieht wieder heim ins Vaterhaus. Tiefste Abneigung.

III. Akt. Zirka 20 Jahre später. Die Vereinsamung wirkt auf Julius sehr ernüchternd und er ärgert sich über seine Zwitterstellung,

nicht Ehemann und doch nicht ledig. Auch die Klaudia fühlt eine gewisse Leere im Herzen. Die beiden rücken sich wieder näher. Ein bekannter Grieche Plutos oder Krösos mit Namen, der mit Klaudia in guter Beziehung steht, spielt den Vermittler und rät dem Julius, die volle Hand des Friedens zu ergreifen. Julius kommt zu Klaudia und beide leben wieder in ehelicher Lebensgemeinschaft. Julius ersucht beim Pfarramte um Wiederverkündigung und neuerliche Verehelichung, wird aber belehrt, daß seine Ehe ohnehin kirchlich noch zurecht bestehe, und deshalb eine zweite Trauung, ja auch eine Wiederverkündigung im Gotteshause nicht stattfinden könne. Um nun der einseitig gelösten Ehe wieder staatliche Giltigkeit zu verschaffen, wenden sich Julius und Klaudia an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, die das mündliche Aufgebot durch das schriftliche mittels Anschlag auf der Kundmachungstafel ersetzt (nach § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868). Sodann wurde nach § 7 des genannten Gesetzes die Ziviltrauung vor der politischen Behörde vollzogen. Das katholische Pfarramt wurde nach § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 unter Beilage eines Auszugs aus dem Eheregister der k. k. Bezirkshauptmannschaft von der Ziviltrauung in Kenntnis gesetzt. In der Rubrik „Ob der Bräutigam beziehungsweise die Braut schon verheiratet war?" stand beiderseits „nein". Beide waren als bisher ledig bezeichnet.

IV. Akt. Die Behörde interessiert sich für die außereheliche Barbara En und verlangt einen wortgetreuen Auszug aus dem Taufbuche, soweit es über die Genannte handelt. Dieser Auszug zeitigt eine wunderschöne Blüte des Bureaukratismus, die ihren Ausdruck findet in Anmerkung V: „Laut Note der k. k. Statthalterei ddo. 24. Juni 1897, Z. xyz und Ordinariats-Erlaß vom 30. Juni, Z. eh, lautet die Geschäftszahl der k. k. Statthalterei bei Anmerkung IV nicht 877 sondern 876." Datum und Unterschrift. So, jetzt „Lieb' Vaterland, magst ruhig sein."

Kehren wir zu Julius und Klaudia zurück. Die Ehe blieb kinderlos. Julius war inzwischen 50 Jahre alt geworden und milder gesinnt. Barbara En, derentwillen der Streit begonnen, sollte wieder von der Schmach der unehelichen Geburt befreit werden. Julius strebte die Anerkennung seiner Vaterschaft an, die er vorher so energisch abgelehnt. Durch die Huld des Landesfürsten sollte nach § 179 des a. b. G. das Kind legitimiert werden, da die Voraussetzung des § 180 des genannten Gesetzes gegeben war. Die Angelegenheit wurde einem Advokaten zur Durchführung übertragen. Wiederum ward vom Pfarramte ein Taufschein der Barbara En verlangt und jetzt erst entdeckte man, daß der Name der Großmutter irrig Maria statt Sophie eingetragen war und wiederum mußte Federkiels Nachfolger mit seinem schwarzen Blute das Taufbuchblatt färben zur nachstehenden Anmerkung VI. „Der Taufname der Mutter der Klaudia lautet richtig Sophie." Der weiteren Anmerkerei setzte der Tod des Julius ein Ziel. Die Adoption konnte nicht mehr durchgeführt werden, denn

laut Hofdekret vom 28. Juni 1837, Nr. 209, ist die Annahme an Kindes Statt ungiltig, wenn die Bestätigung des Adoptionsaktes von der Landesstelle oder Behörde vor dem Tode des Wahlvaters noch nicht erteilt worden war. Zum Glück sind so komplizierte Matrikulierungen selten, sonst könnten bald die Pfarrhöfe die Bücher nicht mehr fassen.

Schwertberg. Franz Hiptmair.

Anmerkung d. R. Der Pfarrer hätte um staatliche Dispens vom Aufgebot einkommen und auch die Konsenserklärung mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß dieselbe nur pro foro civili gelte, entgegen nehmen können. So hat auch Rom in einem ähnlichen Falle entschieden.

VIII. **(Eine Frage, die man im Beichtstuhl nicht unterlassen soll.)** Ein Pönitent klagt sich an, daß er tempore nocturno sechsmal mit einer Person des anderen Geschlechtes carnaliter schwer gesündigt habe. Er hat zwar die Zahl der schweren Sünde ganz genau angegeben, wie er es ja verpflichtet ist, falls er die Zahl der begangenen Todsünden bestimmt weiß; allein darf sich deshalb der Beichtvater auch schon jedesmal mit dieser scheinbar genauen Angabe zufrieden geben? Ich sage: „scheinbar" genauen Angabe. Kommt es doch sehr oft vor, daß die copula auch zweimal und noch öfter(!) in una eademque nocte geschieht, der Pönitent aber sich hierüber gar nicht anklagt, und wenn er doch eine bestimmte oder beiläufige Zahl angibt, hiebei oft nur die Nächte vor Augen hat, in denen er die Sünde begangen. Fragt darum der Beichtvater einen solchen Pönitenten, wie oft diese Sünde in einer Nacht geschehen ist, so wird er nicht selten daraufkommen, daß sich schließlich in summa eine weit höhere Zahl herausstellt, als ursprünglich angegeben wurde, daß z. B. in unserem Falle vielleicht zwölf oder noch mehr Todsünden zum Vorschein kommen anstatt der vorher angegebenen sechs. Fragt dagegen der Beichtvater nicht, so werden alle diese Todsünden einfach nicht gebeichtet, während doch bekanntlich nach dem Conc. Trid. [Sess. XIV. c. 5] jedes peccatum mortale materia necessaria confessionis ist, der Beichtvater selbst aber auch verpflichtet ist, für die integritas confessionis zu sorgen, soweit dies in seinen Kräften steht, wie denn auch das Rituale Rom. bemerkt: „Si poenitens numerum, species et circumstantias peccatorum explicate necessarias non expresserit, eum sacerdos prudenter interroget." (De Sacram. Poen.) Selbstverständlich wird der Confessarius diese Frage nur attentis circumstantiis, also klug und mit gehöriger Vorsicht stellen. So könnte es vielleicht mehr aufmerksam machen und somit mehr schaden als nützen heißen, wenn der Beichtvater diese Frage richten würde an einen Pönitenten, der sich des genannten peccatum erst einigemale schuldig gemacht oder es nur hie und da begeht, und daher auch, wie man mit Grund annehmen kann, es doch noch nicht zu jener Intensität und zu jenem excessus in der Befriedigung seiner sündhaften Lust

gebracht hat, wie eine solche Frage vermuten ließe. Vorsicht würde dann noch umsomehr geboten sein, wenn der Pönitent noch ganz jugendlich wäre. Hat es dagegen der Beichtvater bereits mit einem consuetudinarius zu tun, so wird er unsere Frage ohne Bedenken stellen dürfen, wird aber auch hier nicht gleich direkt fragen, ob die copula in una nocte zwei- oder noch öfteremale, sondern einfach, ob sie einmal geschehen sei. Vorsichtshalber wird es dann der Beichtvater auch nicht unterlassen, den Pönitenten nochmals zur Reue über alle seit der letzten Beicht begangenen Sünden aufzufordern, oder noch besser, selbst diese mit ihm zu erwecken, vorausgesetzt natürlich, daß derselbe überhaupt der Lossprechung würdig ist.

Der gewissenhafte Beichtvater wird sich endlich auch die Mühe nicht verdrießen lassen, nachzuforschen, ob der Pönitent nicht etwa auch schon in vorhergehenden Beichten vergessen hat, die wirkliche Zahl der copula genau anzugeben. Sollte dies der Fall sein, und nur Unkenntnis von Seite des Beichtkindes, nicht aber grobe Nachlässigkeit in der Gewissenserforschung, an dem mangelhaften Bekenntnisse schuld gewesen sein, so ist es in diesem Falle genügend, daß der Beichtvater den Pönitenten zu aufrichtiger Reue über die vergessenen und ad cautelam auch zugleich über die anderen Sünden dieser Beichten anhält und mit den noch nicht gebeichteten auch alle Sünden jener mangelhaften Beichten summatim in die gegenwärtige einschließt. Zugleich wird es auch der Confessarius nicht unterlassen, den Pönitenten auf die gesundheitsschädlichen Folgen solcher geschlechtlicher Exzesse hinzuweisen, besonders wenn diese häufig vorkommen, und wird vielleicht der Beichtvater mit einem derartigen Hinweis, besonders wenn er sich auch noch stützt auf diesbezügliche Aussprüche der Aerzte (vgl. z. B. Dr. Capellmann, Pastoralmedizin 12. Aufl. S. 78.), den Pönitenten wirksamer von seiner consuetudo pessima abschrecken als mit dem bloßen geistlichen Zuspruch, mag dieser auch noch so ernst und wohlgemeint sein. D.

IX. **(Pfarrkonkursprüfung bei der k. u. k. Militärgeistlichkeit.)** Die neue Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit, herausgegeben durch Zirkularverordnung vom 21. September 1904, Präs. Nr. 6551, Normalverordnungen Stück 33, schreibt im § 5, Punkt 12 die Pfarrkonkursprüfung für die k. u. k. Militärgeistlichkeit vor. Der betreffende Passus lautet: „Zu Feldsuperioren können nur jene Feldkuraten und geistlichen Professoren befördert werden, welche die vorgeschriebene Prüfung mit entsprechendem Erfolg abgelegt haben, die für den erledigten Posten erforderlichen Sprachkenntnisse und jene Charaktereigenschaften besitzen, welche eine ersprießliche Ausübung, Amtsführung mit Bestimmtheit erwarten lassen.

Im Falle ein sonst geeigneter Feldkurat nur mangels der für den erledigten Posten erforderlichen Sprachkenntnisse nicht befördert werden kann, bleibt ihm der Rang vorbehalten.

Zu Akademiepfarrern werden nur jene geistlichen Professoren befördert, welche die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, nicht nur im Lehrfach, sondern auch auf dem Gebiet der Seelsorge eine hervorragende Tätigkeit entwickeln und sich für diese Posten auch in sonstiger Beziehung vollkommen eignen."

Die Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit vom Jahre 1887, welche soeben außer Kraft getreten ist, hat der Pfarrkonkursprüfung keine Erwähnung getan, wogegen die älteren Gesetzsammlungen von einer solchen öfters sprechen.

In der „Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen anni 1840, Seite 247 ꝛc." z. B. wird das Hofkanzleidekret vom 16. November 1804, Z. 20234, mit folgenden Worten republiziert: „Es ist bemerkt worden, daß Konsistorien 1. die Dauer der den Länderstellen erteilten Befreiung von der vorschriftsmäßigen Konkurs-Prüfung ungleich auslegen, und 2. in Ansehung dieser Prüfung auch mit den Feldkaplänen ungleich verfahren. Um diesfalls eine gleichförmige Beobachtung zu erzielen, haben Seine Majestät folgende Richtschnur bestimmt:

ad 1mum . . . . .

ad 2dum. Sind die Feldkapläne von der zur Erlangung einer Kurat-Pfründe allgemein vorgeschriebenen Konkursprüfung keineswegs ausgenommen, sondern hierinfalls den Zivil-Seelsorgern ganz gleich zu halten, im Sinne der höchsten Verordnungen vom 4. April 1789 und 29. März 1791 (im 2. Band der politischen Gesetzsammlung Weiland Sr. k. k. Majestät Leopold II., Seite 115, Nr. 47), welche den Feldkaplänen nach 10jähriger bei der Armee gut geleisteten Diensten einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstlichen Pfründen in ihrem Lande zusichern, die Konkurs-Prüfung nicht ausschließen, sondern als eine allgemeine Vorschrift voraussetzen.

Welche höchste Entschließung dem Gubernium zur eigenen Nachachtung und Verständigung bekannt gemacht wird. (Gubernial-Dekret vom 11. Dezember 1804, G. Z. 38690, an die Konsistorien und das Regensburger Kommissariat in Eger.)"

Die mit der neuen Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit soeben neu eingeführte und vorgeschriebene Prüfung wird von allen k. u. k. Militärgeistlichen verlangt, welche zum Feldsuperior (früher „Militärpfarrer") oder zum Akademiepfarrer befördert werden wollen und wird wohl auch — nach den Bestimmungen über diese Prüfung zu urteilen — als Pfarrkonkursprüfung bei der Bewerbung um Benefizien des öffentlichen Patronates gelten. Die Bestimmungen über diese Prüfung haben folgenden Wortlaut (Beilage 3, zu Punkt 12):

„Zur Ablegung der für die Beförderung zum Feldsuperior vorgeschriebenen Prüfung werden nur jene Feldkuraten und geistlichen Professoren zugelassen, welche in der Qualifikationsliste zur Beförderung geeignet beschrieben und in der Militärseelsorge bereits zehn Jahre angestellt sind.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind dem Apostolischen Feldvikariat einzusenden, welches den betreffenden Kandidaten den Tag bekannt geben wird, an welchem sie vor der Prüfungskommission zu erscheinen haben.

Die Prüfung wird mündlich abgehalten und umfaßt folgende Gegenstände:

a) Fundamentaltheologie mit Dogmatik;

b) Moraltheologie;

c) Pastoraltheologie;

d) kirchliches Eherecht nebst den einschlägigen Bestimmungen der staatlichen Gesetze und der Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere;

e) organische Bestimmungen für die Militärseelsorge;

f) Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit nebst den im Text dieser Dienstvorschrift erwähnten besonderen Vorschriften;

g) Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln;

h) Vorschrift zur Verfassung der Qualifikationslisten über Militärgeistliche;

i) Dienstreglement für das k. u. k. Heer rücksichtlich jener Abschnitte, welche die Wirksamkeit und das Verhalten der Militärgeistlichkeit berühren; endlich

k) Geschäftsordnung für das k. u. k. Heer hinsichtlich jener Bestimmungen, welche sich auf den Geschäftsverkehr der Militärgeistlichen beziehen.

Jene Kandidaten, welche sich mit dem Zeugnis über die vor einer Diözesanprüfungskommission mit gutem Erfolg abgelegte Pfarrkonkursprüfung ausweisen, haben sich bloß der mündlichen Prüfung aus den unter d) bis k) angeführten Gegenständen zu unterziehen.

Die Prüfungskommission wird aus dem Apostolischen Feldvikar, dem Feldkonsistorialdirektor und dem ersten Feldkonsistorialsekretär gebildet und hat nach Schluß der Prüfung den Grad der Qualifikation der Kandidaten mit „entsprechend" oder „nicht entsprechend" festzustellen.

Wurde die Prüfung mit entsprechendem Erfolg abgelegt, so wird dem Kandidaten hierüber vom Apostolischen Feldvikariat ein Zeugnis ausgefertigt, dessen Inhalt in die Qualifikationsliste des Betreffenden aufzunehmen ist.

Wenn das Ergebnis der Prüfung auf „nicht entsprechend" lautet, hat die Prüfungskommission zu bestimmen, ob die Prüfung ganz oder nur teilweise zu wiederholen ist und zu welchem Zeitpunkt der betreffende Kandidat zur Wiederholung zugelassen werden kann. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

Ueber das Ergebnis der Prüfungen hat das Apostolische Feldvikariat dem Kriegsministerium zu berichten."

Theresienstadt. Josef Paska.

X. **(Unfreiwillige Versetzung und Pensionierung inamovibler Pfarrer.)** Die Inamovibilität der Pfarrer ist „nach

den Kanones keine Unabsetzbarkeit, sondern nur ein Anrecht auf ein gewisses prozessualisches Verfahren, wenn der Bischof sich veranlaßt sehen sollte, eine Versetzung oder Absetzung eintreten zu lassen". (Freiburger Kirchenlexikon s. v. Pfarrer.) „Das Kirchenlexikon kennt wie die meisten neueren Lehrbücher des Kirchenrechtes keine andere unfreiwillige Versetzung. So ist es auch fast allgemeine Ansicht unter dem Klerus. Und doch gibt es noch eine unfreiwillige Versetzung und Absetzung, beziehungsweise Pensionierung ohne einen Prozeß — auf dem Verwaltungsweg. Aichner schreibt hierüber in seinem Compendium juris canonici § 97 ed. 9ª. p. 340): „Intuitu minorum beneficiorum (vorher war von Bischöfen die Rede) translatio duplicis generis distinguenda est: altera quae irrogatur per modum poenae et in forma judicis et altera quae consistit in simplici oeconomica remotione, quae, etiam non subsistente culpa beneficiati, aliquando propter bonum publicum per modum provisionis administrativae decernitur." Das erklärt er noch näher § 220. 2. b. (p. 790): „Oeconomica remotio ex duplici causa fieri potest, nempe ex imperitia et inidoneitate parochi ad parochiam, ut par est, regendam, vel ex gravi odio et aversione plebis, praesertim, quando ea sit parochi agendi ratio, quae non in aedificationem sed in ecclesiae destructionem et fidelium scandalum convertatur. In temporanea remotione oeconomica parocho succurrendum est per cooperatorem seu idoneum vicarium, qui parochi vices suppleat, aequa portione redituum assignata. Decreta remotione perpetua, parocho aliud beneficium v. gr. per modum permutationis vel translationis conferendum est, et quidem reditus aequivalentis, si remotus parochus sit sine culpa, vel saltem non valde culpabilis."

Diese Lehre ergibt sich aus dem Verfahren der S. Congr. Conc., die sich wiederum auf das Corpus juris canonici und ältere Kirchenrechtslehrer stützt.

In c. Quaesitum est. 5, De rerum permutatione heißt es: „Si Episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco in alium transferre personas (beneficiatas), ut quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere." Hier ist keine Rede von einem prozessualischen Verfahren, das sich auf eines der im Kirchenrecht angegebenen Vergehen stützt, sondern von einem einfachen Versetzen auf Grund einer Notwendigkeit. Eine solche Notwendigkeit, zunächst für die Amtsniederlegung eines Prälaten, wird näher bezeichnet im c. Nisi cum, 10., De renunciatione, wo Innocenz III. sagt: „Propter malitiam autem plebis cogitur interdum praelatus ab ipsius regimine declinare, quando plebs adeo durae cervicis existit, ut proficere nequeat apud ipsam, sed propter ejus duritiam, quo magis satagit eo magis justo judicio deficere permittatur." Innocenz redet von keiner Schuld des Prälaten, sondern von der Verkehrtheit des Volkes, die sein Wirken hindert, deshalb soll er sein Amt niederlegen.

So sprechen sich auch die Erklärer der Dekretalien aus, z. B. Reiffenstuel (l. 3. t. 19. n. 38.): „Episcopus subinde potest etiam cogere clericum ad permutandum cum alio beneficium, si nempe gravis id causa postulet, vel quia beneficiatus minus est idoneus ad praestanda munera beneficii hujus, vel in hoc loco etc.“ Und n. 39: „Procedit doctrina, etiamsi causa absque culpa beneficiarii eveniat v. gr. exurgat gravis aversio et odium populi adversus parochum, ita ut hujus verba nihil amplius fructificent, populus divina contemnat, vel scandalum nascatur etc. Ratio est, quia bonum publicum debet praeferri privato, can. Scias, 39, caus. 7., q. 1. ibi: ‚Nam plurimorum utilitas unius utilitati autvoluntati praeferenda est‘; et ad extinguendum scandalum atque pro bono pacis relaxanda sunt juris praecepta, c. Si forte, 36, dist. 63. . . . Intellige si alia via succurri non possit, enim vero quamdiu alia via juvandi restat, v. gr. posset succurri malo per assignationem coadjutoris, non posset beneficiatus invitus cogi ad permutandum . . . Porro si alia ratione malum tolli nequit, aequum est ut illi, qui absque culpa sua beneficium pinguius dimittit assignetur pensio, vel alia compensatio.“

In dieser Richtung bewegen sich auch die Urteile der S. Congregatio Concilii. Beispiele dafür finden sich in Acta S. Sedis vol. I. p. 513—520; II. 276—283; IV. 20; XI. 150; XX. 126; XXV. 412; auch bei Lingen et Reuss, Causae selectae in Congr. Conc. p. 837—839. Der neueste Fall ist in Bambergen. Translationis d. 13. Maji 1904. Dem Priester G. P. wurde im Jahre 1897 von dem Bischof von Würzburg die Pfarrei F. übertragen. Schon ein Jahr darauf begannen Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeindeverwaltung, die sich so steigerten, daß der Pfarrer von der Staatsbehörde als Lokalschulinspektor abgesetzt wurde. Nach wiederholten Mahnungen zur Klugheit, die aber nutzlos blieben, lud der Bischof den Pfarrer ein, auf seine Pfarrei zu verzichten und um ein einfaches Benefizium einzukommen. Davon wollte der Pfarrer aber nichts wissen und beharrte in seiner unklugen Handlungsweise. Endlich befahl ihm der Bischof die erwähnte Versetzung; nehme er sie innerhalb drei Tagen nicht an, so werde ihm ein Koadjutor bestellt und er selbst jeder pfarramtlichen Funktion enthoben. Gegen diesen Entscheid appellierte der Pfarrer an den Erzbischof von Bamberg, welcher am 31. Oktober 1901 die Anordnung des Bischofs von Würzburg in allen Teilen bestätigte. Dabei beruhigte sich der Pfarrer nicht und rief die höchste Instanz, den heiligen Stuhl, an. Die S. Congr. Conc. erkannte am 13. Mai 1904 den Entscheid des Erzbischofs von Bamberg als zu Recht bestehend an.

Es gibt also eine unfreiwillige Versetzung und Pensionierung auf dem Verwaltungswege. Gründe dafür können ohne Schuld und mit Schuld des Pfarrers vorliegen. Es kann die Bildung und Erfahrung, welche für die betreffende Pfarrei erfordert werden, unzu-

länglich sein; es kann unkluge Handlungsweise, Vernachlässigung der pfarramtlichen Pflichten oder eine ganz unverschuldete Ursache die Gemüter des größeren Teiles der Gemeinde ihm abwendig machen. Eine segensreiche Wirksamkeit ist dann nicht mehr zu erwarten. Da muß das bonum publicum, das Seelenheil der Pfarrkinder, dem bonum privatum, der sogenannten Inamovibilität des Pfarrers, vorgehen. Der Bischof kann einem solchen Pfarrer nach vorausgegangener Mahnung bei zeitweiliger Unbrauchbarkeit einen Koadjutor bestellen und demselben einen Teil der Pfarreinkünfte anweisen („eisdem illiteratis et imperitis, si alias honestae vitae sint, coadjutores aut vicarios pro tempore deputare, partemque fructuum eisdem pro sufficienti victu assignare vel aliter providere possint, quacunque appellatione et exemptione remota." Conc. Trid. sess. 21. de ref. c. 6). Ist die Unbrauchbarkeit für diese bestimmte Pfarrei eine dauernde, so kann ihn der Bischof auf eine andere Pfarrei versetzen und zwar auf eine gleichwertige, wenn der Pfarrer ohne Schuld ist. Ist der Pfarrer nicht brauchbar für das Pfarramt überhaupt, z. B. wegen unverbesserlicher Unklugheit, so kann ihm der Bischof eine andere Pfründe übertragen oder ihn pensionieren.

Stünde ein solches Recht dem Bischof nicht zu, so könnten ganze Pfarreien Jahrzehnte hindurch einer eigentlichen Seelsorge entbehren. Uebrigens sollte dieses Recht der Bischöfe noch klarer festgelegt werden auf dem Vatikanischen Konzil. Unter den Postulata der deutschen Bischöfe heißt es n. IX. „Pariter petimus, ut permittatur translatio parochi non voluntaria vel dimissio cum pensione congrua, quoties per sententiam sive per vota Examinatorum prosynodalium constiterit, eundem ad regendam parochiam non amplius esse idoneum." (Martin, Conc. Vat. docum. coll. p. 173.)

Daß diese unfreiwillige Versetzung und Pensionierung eines inamoviblen Pfarrers fast gar nicht im Bewußtsein des Klerus liegt, ist ein gutes Zeichen für den Geist desselben im allgemeinen. Ein wahrer Priester wird, wenn er in einer Pfarrei das Volk gegen sich hat auch ohne sein Verschulden, von selbst sich auf eine andere Pfarrei melden oder einer diesbezüglichen Aufforderung seines Bischofes Folge leisten. Infolgedessen kommt es bei uns selten vor, daß ein Bischof von seinem Recht Gebrauch macht und eine unfreiwillige Versetzung auf dem Verwaltungsweg vornimmt.

Mainz. Dr. W. E. Hubert.

XI. **(Die wichtigsten Bestimmungen des Bücherverbotes.)** Die heute geltende Disziplin bezüglich des Bücherverbotes enthält einzig und allein die Konstitution Leo XIII., Officiorum ac munerum mit den decreta generalia, welche zugleich mit jener Konstitution veröffentlicht worden sind. Alle anderen Bestimmungen über diese Materie wie die auf Befehl des Konzils von Trient aufgestellten Regeln, die Dekrete, Instruktionen ꝛc. ꝛc. der früheren Päpste sind ab-

geschafft mit einziger Ausnahme der Konstitution Benedikts XIV., Solicita et provida, welche aber direkt nur die S. S. C. C. Inquis. et Indicis angeht. Durch diese Bestimmung wollte Leo XIII. alle Streitfragen über den Sinn und den Geltungsbereich der früheren diesfallsigen Anordnungen beseitigen und ein für alle geltendes, klares und jeglichen Zweifel ausschließendes Recht schaffen; zugleich sollte das Bücherverbot der modernen Zeit mehr angepaßt und unbeschadet seines wesentlichen Charakters gemildert werden.

Strafen für die Uebertreter der decreta generalia werden nur zwei festgesetzt, beziehungsweise aus der Konstitution Pius IX. Apost. Sedis übernommen, nämlich:

1) Dieser dem Papste speciali modo vorbehaltenen Exkommunikation verfallen: ‚omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate sedis apostolicae libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes necnon libros cuiusvis auctoris per apostolicas litteras nominatim prohibitos eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.'

2) Der niemand reservierten Exkommunikation verfallen diejenigen, welche die heilige Schrift oder Anmerkungen und Erklärungen dazu ohne Approbation des Ordinarius drucken oder drucken lassen. Dieser Strafe verfallen die Besitzer der Buchdruckerei, der Autor und der Herausgeber der Bücher, nicht aber das Druckerpersonal, welches nur materiell kooperiert.

Alle andern Strafen sind abgeschafft, aber es ist den Bischöfen ausdrücklich das Recht zugesprochen, die Uebertreter der decreta generalia zu warnen und nach ihrem Ermessen kanonisch zu bestrafen.

Die decreta generalia früher Regulae genannt, zerfallen in 2 Teile: der I. handelt de prohibitione librorum, der II. de censura librorum. Zensur hat hier den Sinn von Urteil darüber, ob ein Buch mit der katholischen Lehre übereinstimmt oder nicht, während mit prohibitio jener Akt der kirchlichen Jurisdiktion bezeichnet wird, durch welchen das Lesen schlechter Bücher den Gläubigen untersagt wird.

I.

Welche Bücher sind verboten?

1. Alle von den Päpsten oder den ökumenischen Konzilien vor dem Jahre 1600 verurteilten Schriften, insoweit sie nicht durch die neuen decreta generalia erlaubt werden.

2. Die Bücher der Apostaten, Häretiker, der Schismatiker und aller anderen Schriftsteller, also auch katholischer oder ungläubiger (Juden, Heiden), welche die Häresie und das Schisma verteidigen oder die Grundlagen der Religion zerstören. Unter letzteren sind jene natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten zu verstehen, welche gewöhnlich in der Fundamentaltheologie behandelt werden.

3. Die Bücher aller Akatholiken, d. h. nicht nur der akatholischen Christen, sondern auch der Juden und Heiden, welche ex professo über die Religion handeln, d. h. gemäß der Hauptabsicht,

welche die Verfasser bei Abfassung ihrer Schriften leitete, in einem beträchtlichen Teile der letzteren über Dinge schreiben, die religiöse und ethische Wahrheiten oder die heilige Schrift, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht ꝛc. ꝛc. betreffen, es müßte denn durchaus feststehen, wenn auch nicht durch eine authentische Erklärung der zuständigen Behörde, so doch durch ein Zeugnis eines verständigen und urteilsfähigen Mannes, daß in jenen Schriften nichts Wesentliches gegen den katholischen Glauben enthalten ist.

Andere Schriften der genannten Autoren, welche nicht ex professo über religiöse Dinge handeln, sind kirchenrechtlich nicht verboten, wenn sie nicht durch ein eigenes Dekret verboten werden; allein ihre Lektüre kann dem einzelnen oder auch allen durch das Naturgesetz untersagt sein, welches uns verpflichtet, unsere Seele vor Schaden zu bewahren.

4. Der von Akatholiken jeder Art publizierte Urtext der heiligen Schrift oder der Text der alten katholischen okzidentalischen wie orientalischen Uebersetzungen der heiligen Schrift. Nur diejenigen Kleriker und Laien, welche sich mit theologischen oder biblischen Studien beschäftigen, dürfen die erwähnten Ausgaben der heiligen Schrift gebrauchen, sofern dieselben weder in der Vorrede noch in Anmerkungen katholische Dogmen bekämpfen. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen die Genannten auch andere von Akatholiken herausgegebene Uebersetzungen, ausgenommen solche in der Muttersprache, gebrauchen. Auf Studierende der griechischen und hebräischen Sprache, wie Gymnasiasten, erstreckt sich dies Privileg nicht.

5. Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Volkssprache, welche nicht mit Anmerkungen und bischöflicher Approbation versehen sind. Sind sie das, so ist ihre Lektüre nach dem heutigen kirchlichen Rechte ohne weiteres erlaubt; einer Erlaubnis des Pfarrers oder des Beichtvaters bedarf es nicht weiter. Von Akatholiken in einer lebenden Sprache angefertigte Uebersetzungen dürfen nur von solchen gebraucht werden, welche theologischen oder biblischen Studien obliegen.

6. Alle Bücher, welche über obscöne Dinge handeln, ausgenommen die wissenschaftlichen Werke der Medizin, Moral ꝛc. ꝛc., welche für Fachleute und in ernster Weise zu einem nützlichen und ehrbaren Zwecke geschrieben sind. Im übrigen dürfte das Naturgesetz sowohl hinsichtlich der Personen, denen das Verbot gilt, als auch hinsichtlich der Druckwerke, welche verboten sind (unsittliche Bilder!) noch weiter gehen. — Unsittliche Werke von alten und modernen Klassikern (Boccaccio, Heine, Voltaire, Zola ꝛc. ꝛc.) dürfen nur solche lesen, welche ihrem Berufe und ihrem Amte nach dies müssen; Schülern dürfen nur purgierte Ausgaben in die Hand gegeben werden.

7. Diejenigen Bücher, welche Gott, die allerseligste Jungfrau, die Heiligen, die Kirche und deren Sakramente oder Kulthandlungen irgendwie in schwer sündhafter Weise schmähen, oder welche den Begriff der Inspiration der heiligen Schrift verkehren oder zu sehr einengen,

endlich welche geflissentlich die kirchliche Hierarchie der Weihe wie der Gewalt oder den geistlichen Stand und den Ordensstand — nicht einzelne Personen — schmähen.

8. Bücher, welche Abergläubisches lehren oder empfehlen, dürfen weder herausgegeben, noch gelesen, noch behalten werden.

9. Bücher und Schriften, also auch die ungedruckten, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen, Wunder erzählen, mögen sie immerhin wahr sein, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bischofs oder, falls es sich um eine Beatifikation handelt, ohne die der S. C. R., nicht publiziert werden. Dasselbe gilt von Büchern und Schriften, welche (dem Objekte oder dem Modus nach) neue Andachten einführen unter dem Vorwande, es handele sich um Privatandachten. Zuständig für die Approbation derselben sind für gewöhnlich die Bischöfe, im Falle aber, daß das Objekt der Andacht Bedenken erregt, die S. C. Inq. und bei Bedenken über den modus oder den ritus die S. C. R.

10. Verboten sind Bücher, welche das Duell, den Selbstmord und die Ehescheidung für erlaubt erklären, oder von der Sekte der Freimaurer und ähnlichen Gesellschaften (Carbonarii, Sozialisten und a fortiori Anarchisten und Nihilisten 2c. 2c.) behaupten, sie seien der Kirche und dem Staate nicht gefährlich, oder welche endlich die vom Apostolischen Stuhle, d. h. vom Papste selbst oder durch eine von ihm bestätigte Entscheidung einer Kongregation oder im Syllabus (als falsch, wenn auch nicht als häretisch) verurteilten Lehren verteidigen.

11. Verboten sind Bilder Christi, Mariä und der Heiligen, welche dem Geiste der Kirche und ihren Bestimmungen nicht entsprechen. Neue Bilder, seien es überhaupt vollständig neue Kompositionen oder Neudrucke alter Kompositionen, dürfen, auch wenn sie den Bestimmungen der Kirche entsprechen, nicht ohne Genehmigung der kirchlichen Behörde herausgegeben werden. Dieses Verbot geht also die Herausgeber an. Die Gläubigen dürfen solche Bilder, auch wenn sie ohne Genehmigung des Bischofs hergestellt sind, besitzen, vorausgesetzt, daß dieselben den Bestimmungen der Kirche konform sind.

12. Ablässe, welche vom Apostolischen Stuhle widerrufen oder für falsch erklärt worden sind, dürfen nicht verbreitet, sondern sollen aus den Händen der Gläubigen entfernt werden.

13. Bücher, Schriften, Sammlungen, Blätter, welche über die Bewilligung von Ablässen handeln, dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde herausgegeben werden. Zuständig ist der Bischof bezüglich solcher Ablässe, deren Authentizität durch Apostolisches Breve oder ein von der S. C. Indulg. approbiertes Verzeichnis feststeht, im übrigen die S. C. Indulg. Es ist aber keine Sünde, derartige Bücher, Schriften 2c. 2c., welchen die vorgeschriebene Genehmigung fehlt, zu behalten.

14. An den authentischen Ausgaben des Missale, Breviers, Rituale, Caeremoniale Episcoporum, Pontificale Romanum und

aller anderen liturgischen, vom Apostolischen Stuhle approbierten Bücher darf niemand etwas ändern, andernfalls gelten die betreffenden Neudrucke als verboten. Für alle Neudrucke ist die bischöfliche Druckerlaubnis einzuholen; fehlt letztere, so darf man doch die Ausgaben gebrauchen, wofern sie nur nicht von dem vom Apostolischen Stuhle genehmigten Texte abweichen.

15. Andere Litaneien als die im Brevier, Missale, Pontifikale und Rituale enthaltenen und die Lauretanische Litanei, sowie die vom Namen und vom Herzen Jesu dürfen ohne Prüfung und Genehmigung des Bischofs nicht herausgegeben und, auch wenn sie letztere erhalten haben, nur privatim, nicht öffentlich, gebraucht werden.

16. Gebets- und Andachtsbücher und solche, welche religiösen, moralischen, aszetischen, mystischen Unterricht zu vermitteln bestimmt sind, dürfen nicht ohne kirchliche Druckerlaubnis veröffentlicht und eventuell von den Gläubigen nicht gebraucht werden.

17. Zeitungen, unregelmäßig erscheinende Blätter und periodisch zur Ausgabe gelangende Zeitschriften, welche entweder die Religion (die natürliche wie die übernatürliche) oder die guten Sitten geflissentlich angreifen, sind durch das Natur- wie das Kirchenrecht verboten. Nötigenfalls sollen die Bischöfe die Gläubigen auf die Gefahren derartiger Zeitungen und Schriften aufmerksam machen. Kein Katholik soll in ihnen irgend etwas (Artikel, Annoncen) ohne hinreichenden und vernünftigen Grund veröffentlichen.

Die nach vorstehendem verbotenen Bücher und Schriften dürfen nur diejenigen lesen und aufbewahren, welche die Erlaubnis dazu von der zuständigen Behörde erhalten haben. Hierbei ist zudem der Tenor der erhaltenen Erlaubnis zu beachten.

II. Welche Bücher müssen vor der Drucklegung dem Urteile der Kirche unterworfen werden?

1. Bücher, welche der Apostolische Stuhl verworfen hat, dürfen nicht neu herausgegeben werden. Ist die Herausgabe eines solchen Buches aus ganz besonderen Gründen wünschenswert, so muß hierzu die Erlaubnis der S. C. Ind. eingeholt werden.

2. Von den Verhandlungen noch schwebender Selig- und Heiligsprechungsprozesse darf nichts ohne Genehmigung der Ritenkongregation veröffentlicht werden; für Abhandlungen über wunderbare Ereignisse aus dem Leben der Diener Gottes, welche nicht mit in die Untersuchung von der Kongregation einbezogen worden sind, oder für Abhandlungen über bereits abgeschlossene Kanonisationsprozesse ist die bischöfliche Druckgenehmigung nachzusuchen.

3. Sammlungen von Dekreten und Entscheidungen der römischen Kongregationen dürfen nur mit deren Erlaubnis und unter Einhaltung der von ihnen gegebenen Weisungen herausgegeben werden. Es ist aber nicht verboten, derartige ohne die Genehmigung der Kongregationen herausgegebenen Sammlungen zu gebrauchen. Mithin werden von dieser Bestimmung nur die Herausgeber getroffen.

Das Recht, die bischöfliche Druckerlaubnis zu erteilen steht dem Bischofe des Ortes zu, wo die Bücher herausgegeben, nicht wo sie gedruckt werden, noch wo der Autor wohnt.

Die Regularen, d. h. die Mitglieder der Orden mit feierlichen Gelübden, bedürfen außer der bischöflichen Druckerlaubnis auch noch die ihres Obern, wenn sie Bücher herausgeben, zu welchen nach den allgemeinen Regeln die bischöfliche Genehmigung einzuholen ist; für Bücher, welche über rein profane Dinge handeln, bedürfen sie nur der Erlaubnis ihres Obern. Die Mitglieder der religiösen Genossenschaften ohne feierliche Gelübde brauchen nur die Erlaubnis des Bischofs, aber sie müssen auch aus Gehorsam die derfallsigen Bestimmungen ihrer Genossenschaft beachten.

Autoren, welche in Rom wohnen, müssen die Druckerlaubnis vom Kardinalvikar und dem Magister Sacri Palatii Apostolici sich erbitten, auch wenn sie ihre Bücher in einer anderen Stadt herausgeben, aber sie bedürfen in diesem Falle nicht der bischöflichen Genehmigung.

4. Alle Gläubigen müssen vor der Drucklegung dem Urteile der Kirche alle jene Bücher unterbreiten, welche über die heilige Schrift, die Theologie, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die natürliche Religion und die natürliche Sittenlehre und andere die Religionswahrheiten oder die Sittenlehre berührende Dinge handeln, kurz alle Schriften, bei welchen religiöse oder sittliche Interessen berührt werden („in quibus religionis aut morum honestatis speciaiter intersit“ Leo XIII.). Hiernach müssen auch Zeitschriften und Zeitungen rein religiösen Charakters vor der Drucklegung dem Urteile der Kirche unterworfen werden. In zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung des Bischofs einzuholen sein; letzterer wird ebenso auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin wie darauf bedacht sein, daß den Autoren und Redakteuren unnötige Belästigungen erspart bleiben.

Weltgeistliche dürfen auch nicht einmal Bücher, welche über rein natürliche Dinge handeln, ohne Vorwissen ihres Bischofs, d. h. des Bischofs der Diözese, in welcher der Autor lebt, veröffentlichen. Es soll eben den Bischöfen die Möglichkeit offen bleiben, erforderlichenfalls einzuschreiten. Es genügt aber eine einfache Anzeige, einer Bitte um Approbation bedarf es nicht. — Ohne vorgängige Erlaubnis ihres Ordinarius dürfen Weltgeistliche auch nicht die Schriftleitung von Zeitungen oder Zeitschriften, auch nicht von religiösen, übernehmen.

Für Ordensgeistliche gilt diese Vorschrift nicht; bei ihnen vertritt der Obere die Stelle des Bischofs.

5. Bücher — nicht aber Artikel in Zeitungen und Zeitschriften —, welche dem kirchlichen Urteile vor der Drucklegung zu unterbreiten sind, sollen unter dem Namen des Autors mit Angabe des Druckortes, des Herausgebers und der Jahreszahl herausgegeben werden.

Indes kann der Bischof die anonyme Herausgabe eines Buches aus vernünftigen Gründen gestatten.

6. Auch neue Ausgaben eines approbierten Werkes oder Uebersetzungen desselben in eine fremde Sprache bedürfen der kirchlichen Genehmigung.

Limburg (Lahn). Dr. Kilian, Domkapitular.

XII. **(Der Exorzismus und die exsufflatio bei Supplierung der Taufzeremonien.)** 1. Sollen und dürfen bei Nachtragung jener Zeremonien, die bei einer Nottaufe wegbleiben mußten, die „exsufflatio“ und die beiden anderen Exorzismen ausgelassen werden? Oder, was sollen die „Aushauchung, exsufflatio“ und die beiden anderen Exorzismen bei einem Kinde bedeuten, das bereits giltig getauft und sohin eine Wohnstätte des heiligen Geistes geworden ist? Es hat nach Professor Dr. A. Gaßner, Pastoral, S. 662 n. 6 nicht an Stimmen gefehlt, die sich **gegen** eine solche Uebung der Kirche ausgesprochen haben; aber mit welchem Rechte? „Ecclesia quidquid omissum est (in conferendo baptismo) suppleri statuit, quod satis superque esset, ne quis diverse sentiret.“ (Gardellini.) „Haec est vetus ac recens ecclesiae praxis.“ (Katalani.) Zur Begründung ihrer Behauptung glaubten jene geltend zu machen, daß durch die Taufe der Mensch, respektive das Kind bereits von der Erbsünde und dadurch von der Herrschaft des Bösen befreit sei. Wozu also die Anwendung eines solch' unmächtigen Sinnbildes?(!)

2. Für den ersten Augenblick hat freilich die Anwendung des Exorzismus und der exsufflatio auf ein bereits giltig getauftes Kind etwas Befremdendes; dieses Befremden aber verschwindet gänzlich, wenn man auf die Bedeutung dieses Sakramentale näher eingeht. Es ist vor allem zu beachten, daß die Wirkung des Exorzismus sich nicht direkt auf die Taufe beziehe, insoferne durch diese die Sünde getilgt und die Herrschaft des Bösen über den Menschen aufgehoben wird, sondern daß derselbe, wie die Segnungen überhaupt, den Zweck haben, den Menschen zu unterstützen, auf daß er den Glaubensunterricht mit dem Herzen aufnehme und im Werke denselben auszuüben vermöge. „Wo die Väter den Effekt des Taufexorzismus näher bestimmen,“ schreibt Dr. A. Gaßner l. c., „ist bei ihnen immer nur von dem rechten Erfassen des Glaubens, von dem Bewahren des erhaltenen Unterrichtes, von dem Leben nach dem Glauben, von dem Berufe zur Taufe, kurz von dem heilsamen Erfolge dieses Sakramentes die Rede“ und zum Belege hiefür führt er an, was Bonaventura in seinem Breviloquium sagt. „Exorcizari debent (adulti et parvuli), ne pro humano defectu impediatur baptismatis sacramentum, quominus habeat finem suum.“ „Während es also keinen Widerspruch in sich schließt, wenn nach vorausgegangener

Nottaufe jene Zeremonien nachgeholt werden, welche die Einführung des bereits Getauften in den Unterricht in der Glaubenslehre bezwecken, ist es auch kein Widerspruch, wenn zu diesem Behufe auch die dazu gehörigen Sakramentalien nachträglich gespendet werden." (Gaßner l. c.)

3. Sehen wir uns weiter jene Rubrik des Rituale Romanum, an das sich hierin die meisten Diözesanritualien anschließen, selbst etwas näher an, so werden wir aus dem Wortlaute derselben zur Ueberzeugung gelangen müssen, daß die für ihre Kinder so treu besorgte Mutter, die Kirche, auch nach bereits gespendeter Taufe die beiden Exorzismen mit der „Aushauchung" dringend angewendet wissen will, und zwar fordert sie das nicht auf das Geratewohl, sondern wie immer aus wohlweislichen Absichten. Unter dem Titel: „Ordo supplendi omissa super baptizatum" enthält es folgende Rubrik: „Cum urgente mortis periculo vel alia cogente necessitate sive parvulus sive adultus sacris precibus ac caeremoniis praetermissis fuerit baptizatus, ubi convaluerit, vel cessaverit periculum, et ad ecclesiam delatus fuerit, omissa omnia suppleantur idemque ordo ac ritus servetur, qui in baptismo parvulorum (si fuerit parvulus) seu adultorum (si fuerit adultus) praescriptus est, excepto quod interrogatio, an velit baptizari, formaque baptismi et ablutio praetermittuntur, et quaedam orationes et exorcismi suo quique loco immutati, ut infra, dicuntur." Hierauf werden sodann jene Gebete und Exorzismen angeführt, welche bei der Supplierung die eine oder die andere Aenderung erleiden. Unter diesen in etwas zu ändernden Gebeten aber befinden sich rücksichtlich der Kinder weder die exsufflatio noch einer der beiden anderen Exorzismen, die der Ritus bei der Kindertaufe verlangt; dagegen werden rücksichtlich der Erwachsenen zwei kleine Aenderungen bei zwei Exorzismen, nicht aber bei der exsufflatio, vorgeschrieben. Hieraus ist wiederum klar, daß nach Vorschrift des Rituale Romanum und der Diözesanritualien bei Supplierung der Taufzeremonien weder die exsufflatio noch die Exorzismen weggelassen werden dürfen. Dies wird auch von den geachtetsten Lehrern der Liturgie, Katalani, Quarti, Gardellini, de Herdt u. a. als gewiß anerkannt.

4. Wie das „Römische Rituale", so wollen auch viele deutsche Synoden bei Ergänzung der Taufzeremonien die Exorzismen nicht weggelassen haben. Sprechen sie von der Supplierung der Taufzeremonien, so schreiben sie entweder im allgemeinen vor, das Ausgelassene müsse nachgeholt werden, oder sie führen auch unter den nachzuholenden Zeremonien die Exorzismen ausdrücklich an. Zur Begründung dieser Vorschrift berufen sie sich auf den „uralten Gebrauch" der Kirche.

5. Zugegeben, daß dem Taufexorzismus in der Tat eine bloß symbolische Bedeutung zukäme, — was aber unmöglich richtig sein

kann — wäre er also nichts anderes als ein Symbol von der Wirkung des heiligen Taufsakramentes; käme ihm nicht eine von der heiligen Taufe verschiedene innere Wirkung zu, dann freilich wäre, wie manche meinen, die Anwendung eines solchen unmächtigen Symboles an einem bereits der Wirkung des Taufsakramentes teilhaftig gewordenen Kinde soviel wie wertlos. Eine solche Lehrmeinung steht aber in vollem Widerspruche mit der christlichen Tradition, ist nicht vereinbar mit dem Bewußtsein der Kirche und den Formeln, unter denen das genannte Sakramentale gespendet wird. Der heilige Augustinus kommt zum wiederholtenmale auf die Kraft des Exorzismus zu sprechen und entgegnet dem Julian: „Ipse ab orbe toto exsufflandus esses, si huic exsufflationi (in conferendo baptismo), qua princeps mundi a parvulis eiicitur, contradicere voluisses“ (lib. 6, c. 5); und wenn derselbe heilige Lehrer gegen die Rationalisten seiner Zeit, die Pelagianer, das Dogma von der Erbsünde beweist, so beruft er sich wiederum mehrmals auf den Exorzismus, den sie weder in Abrede zu stellen, noch auch zu verdammen sich erkühnten. „Daß die Kinder beschworen und angehaucht werden“, schreibt er (ep. 194), „wissen sie (die Pelagianer) nichts zu erwidern.“ Denn das wäre offenbarer Trug, wenn der Teufel keine Gewalt über die unmündigen Kinder hätte. Wenn er aber wirklich Gewalt über sie hat (und das ist eben der Grund, weswegen sie nicht bloß zum trügenden Schein exorziert und exsufflert werden), wodurch anders hat er diese Gewalt über sie als durch die Sünde?“ Papst Martin V. hatte demnach allen Grund, diejenigen, welche glaubten, man könne, ohne sich einer schweren Sünde schuldig zu machen, den Gebrauch und die Zeremonien des Exorzismus der Kirche vorsätzlich verachten, als der Irrtümer von Wikleff und Huß verdächtig zu erklären. Der „Catechismus Romanus“ gibt auf die Frage: „Quis sit exorzismi usus?“ zur Antwort: „Exorzismus ad expellendum diabolum eiusque vires frangendas et debilitandas sacris et religiosis verbis ac precationibus conficitur“ (p. II. c. 2, 65). Was sagt nun hierüber der „Engel der Schule“? Er schreibt in seiner „theologischen Summa“ (III, q. 71, art. 2 ad 3): „Nihil agitur frustra per ecclesiam. Quidam dixerunt ea, quae in exorzismo aguntur, nihil efficere, sed solum significari. Sed hoc patet esse falsum per hoc, quod ecclesia in exorzismis imperativis verbis utitur ad expellendam daemonis potestatem . . . Et ideo dicendum est, quod aliquem effectum habet, differenter tamen ab ipso baptismo. Nam per baptismum datur homini gratia ad plenam remissionem culparum. Per ea vero, quae in exorzismo aguntur, excluditur duplex impedimentum salutaris gratiae percipiendae. Quorum unum est impedimentum extrinsecum prout daemones hominis salutem impedire conantur . . Aliud impedimentum intrinsecum, prout sc. homo ex infectione

originalis peccati habeat sensus praeclusos ad percipienda salutis mysteria."

In voller Uebereinstimmung mit dem Aquinaten sagt Suarez: „Effectus exorzismi est expellere, coërcere, cohibere daemonem, ne laedat (de sacr. disp. 15, sect. 4), und in diesem Sinne wohl werden die Worte im Taufritus: „Exi, immunde spiritus" gedeutet werden müssen. Es soll also durch den Exorzismus die dem Kinde feindliche Macht vertrieben, beziehungsweise ferne gehalten, gebrochen und geschwächt werden. Cf. Deharbe, Katechismuserklärung, III, 134 Nota.

6. Kann der Exorzismus erst nach gespendeter Taufe stattfinden, so ist dessen Anwendung nichts weniger als wertlos. „Potestas diaboli exorzicatur, ut (exorcizati) ei renuntient" (St. Isid. Hisp. lib. 2 offic. eccl. c. 20). Gilt das nicht auch in bezug auf die Gerechtfertigten? Auch dem Gerechtfertigten sucht die dem Menschen feindliche Macht an Leib und Seele zu schaden; sie stellt ihm nach und findet, sobald die Vernunft erwacht, in dem fomes peccati, der nach der Taufe fortbesteht, einen Anknüpfungspunkt für ihre verführerischen Ränke. Ist auch das Kind noch nicht zur Vernunft erwacht, die geistliche Wirkung, die es durch das Sakramentale der Kirche empfängt, wird sich zu seiner Zeit, wo das Kind ihrer bedarf, geltend machen. Ist es also nicht gut, wenn durch den Exorzismus ein bereits getauftes Kind, über das die Kirche den Exorzismus noch nicht gesprochen hat, die auch dem Gerechtfertigten feindliche Macht vertrieben, ferne gehalten, gebrochen, geschwächt wird?

7. Vernehmen wir über diesen Punkt den heiligen Thomas. Er sagt: „Non sunt praetermittenda ea, quae aguntur in exorcismo, nisi necessitatis articulo, et tunc cessante periculo debent suppleri, ut servetur uniformitas in baptismo, nec frustra supplentur post baptismum, quia sicut impeditur effectus antequam percipiatur, ita potest impediri, postquam fuerit susceptus" (l. c.). Der geschätzte Erklärer des „Rituale Romanum", Katalani, bemerkt: „Exorcismus etiam postea (post collationem baptismi) aliquid agit. Nam, ut ait Thomas, sicut impediri potest effectus baptismi antequam percipiatur, ita et frustrari potest, postquam fuerit perceptus, et quemadmodum S. Cyprianus ait . . . sicut diabolus in baptismo fide credentis excluditur, ita, si fides postmodum defecerit, regreditur" (tit. 2, cap. 5). Pouget stellt in seinen instit. catholic. (t. II, cap. 2, § 5) die Frage, warum Kinder, welche die Nottaufe giltig empfangen haben und somit in die Kindschaft Gottes aufgenommen sind, gleichwohl beschworen werden, und gibt zur Antwort: „Fiunt illis exorcismi, non ut ab iis expellatur diabolus, sed ut arceatur, ne ad eos accedat, ne iis noceat." In eben diesem Sinne besprengen frommgläubige, katholische Eltern ihr Kind

mit Weihwasser, weit entfernt von dem Wahne, daß ein solches Verfahren auf ein getauftes Kind nicht mehr passe, und wir glauben, daß es solchen Eltern nicht recht wäre, wenn über ihr notgetauftes Kind der Exorzismus nicht gesprochen würde, zumal wenn man ihnen auch sagte, daß diese Auslassung im Widerspruche stehe mit der uralten und allgemeinen Uebung der Kirche.

8. Sehr schön spricht sich über unseren Gegenstand das Straßburger Rituale vom Jahre 1742 also aus: „Quae baptismi actionem aut praecedunt aut subsequuntur caeremoniae absolute necessariae non sunt; ex usu tamen antiquissimo ea, quae ad exorcismos pertinent, non omittuntur, nisi in gravi necessitate, et, ubi cessaverit periculum, supplentur. Neque exprobrandum nobis est, quod exorcizemus hominem iam fidelem; exorcismi enim illi daemonem, ne ardens invidia a coelo disturbet, quos coelo Deus advocat, terrendo impediunt. Eorum ergo et adiurationum virtutem non parvi aestiment fideles, sibique suadeant infantes suos, licet rite iam baptizatos, sanctius constantiusque in catholica fide victuros, si de novo conturbentur inimici eorum precibus ecclesiae et victrici inferorum crucis signo depellantur.“ — Der Exorzismus hat also auch einen Wert nach der Taufe; warum soll er nun bei Supplierung der ausgelassenen Taufzeremonien wegbleiben? Der Anglikaner Pusey (Benger, Pastoraltheologie II, 495) scheint nicht Unrecht zu haben, wenn er bemerkt, es sei wohl eine Erfindung des bösen Feindes, die Menschen zu überreden, die Austreibung seiner selbst durch die Exorzismen bei der Taufe sei unnötig. Der Böse wolle sich so seine Herrschaft mehr sichern. Auf unserer Seite stehen die allgemeine Uebung der Kirche und eine so uralte Tradition, daß schon der heilige Augustin „ex auctoritate tam priscae traditionis“, von der er auch bemerkt, daß sie auf dem ganzen katholischen Erdkreise verbreitet sei, ein Hauptargument gegen die Pelagianer entlehnt. Die Taufexorzismen erwähnen schon Justin, Tertullian, Cyprian, Cyrillus von Jerusalem und manch' andere Kirchenväter der ersten Jahrhunderte und bezeichnen sie als allgemein in der Kirche gebräuchlich. Gennadius, ein Zeitgenosse des heiligen Augustin, bezeugt (de eccles. dogmat. c. 31), daß sie (die Taufexorzismen) „von der heiligen Kirche gleichförmig in der ganzen Welt“ angewendet werden, „da man weder Kinder noch Erwachsene in den lebenbringenden Taufquell hinabsteigen läßt, ohne zuvor durch Beschwörung und Anhauchung den Satan von ihnen zu vertreiben; sie finden sich in allen liturgischen Formularen, mit Ausnahme der armenischen und nestorianischen; jedoch ist nach Küpper (Kirchenlexikon VII² s. v. Katechumenat) erwiesen, daß sie auch hier erst später ausgefallen sind; schon die arabischen Kanones Hippolyths (19, n. 6) erwähnen die Aushauchung, exsufflatio und da die Schriftsteller des 4. Jahr-

hunderts durchwegs diese Uebung erwähnen, war sie von den ältesten Zeiten an in der Kirche heimisch.

Aurach (Tirol). Josef Schweizer.

XIII. **(Erwägungen zur Literatur der sogenannten Sonntagsblätter.)** Es gibt in der katholischen Literatur wohl kaum eine Art, die dergestalt in die Massen des Volkes dringt, als die religiösen Sonntagsblätter.

Diese Blätter von meist sehr billigem Bezugspreise werden von allen Ständen gehalten und gelesen und man legt ihnen tatsächlich im Volke bedeutend größeren Wert bei als den weltlichen, politischen Zeitungen. Am Samstag Abend erscheint das Sonntagsblatt, ein wahrer Vorbote des Sonntags; es erscheint als Sursum corda, und während die politischen Blätter im Zimmer bald hier, bald dorthin verlegt werden, nimmt man so ein Sonntagsblatt in sorgsame Obhut; es wird in einen Bogen Papier gelegt, daß es nicht verschmutzt, und wenn alle, die es lesen sollen, es gelesen haben, hebt man es sorgsam auf, um es am Ende des Jahres einbinden zu lassen. So bleibt das Sonntagsblatt durch Generationen hindurch Familiengut und in stillen Stunden, namentlich im Winter und in kranken Tagen wird ein alter Band desselben vom Bücherbrett oder vom Schrank herunter genommen und mit Liebe und Nutzen daraus gelesen. Ueberall und eindringlichst wird davor gewarnt, z. B. den Schulkindern ohne weiteres Zeitungen zum Lesen zu geben; nicht nur keine schlechten Zeitungen soll man ihnen in die Hand geben, sondern durchwegs vorsichtig sein, weil auch die beste katholische Zeitung oft Tagesereignisse aus Gerichtsfällen besprechen muß, von denen das Kind nichts wissen darf. Wie die Alten sungen, so zwitschern aber die Jungen, d. h. hier: die Kinder wollen auch gern Zeitung lesen. Die Eltern können diesem an sich ganz vorteilhaften Wunsche nicht besser nachkommen, als wenn sie für ihre Kinder ein Sonntagsblatt halten. Es existieren ja Jugendzeitschriften, aber um da für die nach Anlage, Alter und Geschlecht verschiedenen Kinder zufrieden zu stellen, müßte der Vater eine ganze Reihe Blättchen halten. Dafür bedankt er sich mit Rücksicht auf seine Finanzen, und hält ein Sonntagsblatt, das alle befriedigt: letzteres hat eben für alle Wert und Nutzen und nicht zuletzt für die Dienstboten. Ungezählt viele Herrschaften halten es eigens für diese, und ohne Zweifel haben tausende junge Leute, beiderlei Geschlechts, die allein in die fremde Welt gestellt waren, gerade aus den Sonntagsblättern starken Antrieb zum Guten, zur Pflicht erhalten und sind nicht zum kleinsten Teil durch ihre Belehrungen und Mahnungen dem Glauben und der Sittsamkeit des frommen Elternhauses auf dem Lande treu geblieben.

Das Sonntagsblatt dringt in die Hospitäler, in die Kasernen und in die Strafanstalten. Gerade hier übt es wahrhaft apostolische Tätigkeit von unschätzbarem Segen aus.

Den katholischen religiösen Sonntagsblättern fällt aber — und das in unserer Zeit in erhöhtem Maße — auch noch eine andere Aufgabe zu, nämlich die Massen des Volkes aufzuklären über die religiösen, über die ungläubigen Irrlehren unserer Tage, die Bekämpfung des Sozialismus als Feind der Religion, kurz: eine volkstümliche Apologetik für Gebildet und Ungebildet geeignet, und Hand in Hand damit die Beförderung der katholischen sozialen Ideale. Hier müssen wir einschalten, daß auch der Gebildete in einem guten Sonntagsblatt Belehrung über diesen oder jenen religiösen Gegenstand sucht.

Endlich darf, um die tatsächliche Wichtigkeit eines katholischen Sonntagsblattes vor Augen zu stellen, nicht unerwähnt bleiben, wie zahllos das Heer korrespondierender Blätter zu gleich billigem oder, richtiger gesagt, zumeist weitaus billigern Abonnementspreisen in den verschiedenen protestantischen Schattierungen ist. In Deutschland und Oesterreich werden wöchentlich in allen Gegenden Millionen Exemplare der letzteren Blätter unter das Volk gebracht. Dabei dürfen wir leider nicht verschweigen, daß die sogenannten protestantischen Gesellschaften der „inneren Mission", diese Blätter nicht allein vielfach, ja sagen wir zumeist einfach als „Christliches Sonntagsblatt" oder mit ähnlichen unklaren Titeln versehen, sondern sie gerade in katholischen Gegenden legionenweise natürlich in der Absicht verbreiten lassen, um Katholiken von ihrem Glauben abspenstig zu machen. Ebenso dürfen wir aber auch nicht verschweigen, daß besonders in Kasernen und Anstalten diejenigen, die es angeht, es verabsäumen, den Katholiken genügend katholische Sonntagsblätter zu beschaffen.

Diese zweifellose, eminente Wichtigkeit eines katholischen Sonntagsblattes, das ja für viele, viele Katholiken Predigt, Christenlehre und Belehrung ersetzen muß, haben die großen Männer des katholischen Klerus und alle anderen großen Männer des katholischen Lebens stets gebührend anerkannt. Der Hochselige Weihbischof Dr. W. Kramer von Münster (Westfalen) gründete und schrieb ein Menschenalter hindurch ein solches Blatt, viele Bischöfe, Professoren und Lehrer von heute schreiben mit Fleiß an solchen, wie dies von den namhaftesten einschlägigen Blättern Deutschlands und anderen deutschsprechenden Gegenden bekannt sein dürfte.

In unserer Zeit der Ueberproduktion indessen hat man leider entschieden zu viele verschiedene Sonntagsblätter im katholischen Lager. Ihre Namen sind beinahe Legion. „Allzu viel", sagt das Sprichwort, „ist ungesund". Weit entfernt, den guten Willen verkennen zu wollen, muß man da doch an eine Mahnung des zweiten deutschen Apostels in schwerer Zeit, nämlich des seligen Petrus Kanisius, erinnern: „Um Gotteswillen", schrieb er gelegentlich ähnlicher Tatsachen (mutatis mutandis!) an seinen P. Provinzial, „sorgen Sie doch, daß kein Pater solche Schwachheiten begeht." Damals gab es allerdings noch keine Sonntagsblätter, aber manche — der aufmerksame Leser wird mich verstehen — geistliche Schriftsteller jener Zeit trafen nicht das

Richtige, die Folge war, daß sich die Feinde der Wahrheit im Chorus ob solcher Unbedachtsamkeiten freuten. Daraus sollen wir also vorab die Lehre ziehen, daß ein katholisches Sonntagsblatt, wenn es wirklich nützen soll, nicht mit der linken Hand geschrieben werden darf. Wie soll denn ein praktisches katholisches Sonntagsblatt aussehen? Ja, die Frage läßt sich nicht mit einem Satze beantworten, ganz abgesehen, daß auch bei deren Beantwortung vielfach gilt: Quot capita, tot sensus.

Es kommt zunächst darauf an, für welche Landesgegend das fragliche Blatt bestimmt sein soll, und darum soll schon keiner Herr und Meister eines nicht universellen Sonntagsblattes sein, der nicht Land und Leute, für die er schreibt, kennt. Ein Sonntagsblatt, das speziell für den süddeutschen Distrikt paßt, würde z. B. in Westfalen nicht gefallen und ansprechen, daher wenig Nutzen stiften.

Ist jedoch ein Sonntagsblatt universell bestimmt, dann muß es auch dieser Bestimmung nicht untreu werden und universell an Mitarbeitern sein: Die Hauptsonntags- oder Festbetrachtung, sei sie Homilie, oder geschriebene Predigt, muß packend, streng, schön, dogmatisch und nicht zu lang sein. (Abwechslung!)

Bezüglich der Heiligengeschichten sei man praktisch und nicht schwärmerisch, noch auch suche man eine Heiligenlegende zu ersetzen mit dem Blatt. Religiöse Gedichte bringe man höchst wählerisch und möglichst kurze. „Wunder wirkt oft im Gemüte ein geweihtes Dichterwort." Das ist wahr, aber lange und zu viele Gedichte sind hier nicht am Platze. Innig, schön, kurz!

Sodann muß jedes katholische Sonntagsblatt von heute apologetisch sein, in der einen Gegend zur Vorbeugung, in der anderen zum Zwecke der Besserung, in der einen je nach den Verhältnissen mehr, in der anderen weniger. Immer aber muß die Apologie 1. populärwissenschaftlich, 2. anziehend, 3. non multa sed multum, 4. im Geiste der Besonnenheit und des Friedens verfaßt sein. „Hasset den Irrtum", schreibt der heilige Augustinus, „aber liebet die Irrenden." In der Apologie müssen namentlich die sozialen Irrtümer berücksichtigt werden. Kein Redakteur eines Sonntagsblattes vergesse, kleine und anziehende katechetische Artikel, vielleicht in Verbindung mit dem apologetischen zu bringen, oder hier und da eine Hauptbetrachtung vom Sonntag oder Fest katechetisch zu halten. Das ist sehr wichtig.

Ferner dürfen in keinem katholischen Sonntagsblatt, wie gut das auch gemeint sein mag, sogenannte „Gebetserhörungen" annonciert werden. Wie oft haben die Bischöfe das schon verboten! Ebenso sollen auch keine Geschichtchen aus dem Leben Platz finden, wenn sie nicht hinreichend verbürgt sind. Dagegen wird auch oft genug gesündigt.

Weiter darf ein katholisches Sonntagsblatt, wenn es nicht geradezu unbrauchbar werden soll, nicht zu dreiviertel mit direkten religiösen Belehrungen ausgefüllt werden. Was soll das für einen Zweck haben? Wer wird aus dem gebildeten oder wenig gebildeten Leserkreis

16 Oktavseiten oder 8 Großquartseiten davon lesen? Nicht einmal eine alte fromme Tante oder Klosterschwester! Auch darf der erzählende Teil, der also, wie gesagt, in jeder Nummer zu seinem Recht kommen muß, nicht zumeist Bekehrungsgeschichten oder solche Geschichten enthalten, worin am Ende immer einer Priester wird oder ins Kloster geht, oder wenigstens immer ein Geistlicher, beziehungsweise barmherzige Schwester die Hauptrolle spielen. Nein, es müssen Geschichten aller Art sein, dem Leben abgelauscht, interessant, nicht zu lang, nicht romanhaft, modern in guter Weise, auch zuweilen historisch und immer: „mit einer Moral von der Geschichte". Gute Humoresken müssen damit manchmal abwechseln. Sehr praktisch sind ingleichen kurzgefaßte, aber fesselnde geschichtliche Belehrungen.

In den meisten katholischen Sonntagsblättern kommt am Ende eine Rubrik etwa überschrieben: Aus Kirche und Welt, oder „Wochenübersicht". Hier möge man doch darauf achten, daß nicht das hohe politische Roß bestiegen, über die Firma des religiösen Blattes hinausgegangen und den katholisch-politischen Blättern ins Handwerk gepfuscht und ihnen geschadet wird. Man bringe nur Religiös-politisches in würdiger Sprache und maßvoll.

Nicht vergessen darf werden das Kapitel: Zur katholischen Kindererziehung. Diese müssen jedoch so gehalten sein, daß die Kinder es auch ohne weiteres lesen können und daraus immer den Eindruck gewinnen, wie streng ihre Eltern ihretwegen vor Gott verantwortlich sind und sie daher umso williger den Eltern gehorsam sein müssen.

Nie, nie und nochmals nie darf in einem katholischen Sonntagsblatt etwas stehen, was die Andersgläubigen kränkt oder beleidigt. Wie sagt der Dichter von Dreizehnlinden? „Was euch heilig, will ich achten, was mir heilig, laßt es gelten!" Eine kleine gute Witzecke ist nicht zu verpönen; man treffe aber noble Auswahl und hüte sich hier, wie anderswo im Sonntagsblatt einen Bierzeitungston anzuschlagen.

Im ganzen Sonntagsblatt muß alles in vornehmer und doch in ungezwungener Sprache paradieren. —

Recht empfehlenswert ist es sodann, wenn im Sonntagsblatt ein Eckchen für die Empfehlung guter katholischer Bücher in vornehmer Rezension reserviert wird. Das ist in jeder Hinsicht von Nutzen! Einen Mißgriff bedeutet es aber, wenn das reklamemäßig betrieben wird oder Bücher besprochen werden, die nur für Priester bestimmt sind. Servetur decorum! Im allgemeinen ist noch zu bemerken für die religiösen Artikel, daß bei aller Popularität, diese wissenschaftlich korrekt sein müssen. Man tut sogar ganz gut, Belegstellen darin de loco zu notieren. Der gemeine Mann wird zwar nicht nachlesen, wo der heilige Augustin z. B. das und das gesagt hat, aber es gibt auch feindliche Aufpasser, und wie manchem Artikelschreiber, der nicht vorsichtig zitierte, ist da eine fatale Bombe nachher auf das Dach geflogen. Vorsicht ist die Mutter der Weisheit.

Aus diesen Erwägungen oder Vorschlägen, die allerdings nicht erschöpfend sind, ist ersichtlich, daß es beiweitem nicht so leicht ist, ein gutes katholisches Sonntagsblatt zu schreiben. Dazu gehört neben erforderlichem Talent literarische Uebung und Sachkenntnis. Die Verleger solcher Blätter sollten daher im Interesse der guten Sache und im eigenen Interesse (je besser ein Sonntagsblatt redigiert ist, desto besser floriert es) auch auf geeignete Kräfte sehen. Wer ein Sonntagsblatt schreibt, soll den herrlichen Zweck stets im Auge haben, er soll nicht für Geld schreiben; aber die Herren Verleger sollen sich auch klar bleiben über die Schwierigkeit seiner Arbeit und diese gebührend entschädigen. Leider geschieht dies manchmal nicht, und was man umsonst bekommt, ist denn auch vielfach darnach. Sehr zu warnen sind die Verleger vor dem Abklatsch und vor solcher Expedition ihres Blattes, daß der Jude daraus hervorguckt.

Der Redakteur, die Mitarbeiter eines katholischen Sonntagsblattes sollen sich bei jeder Zeile, die sie dafür schreiben, sowohl der eminenten Wichtigkeit in bezug auf das Heil so vieler Seelen, als auch des hohen Verdienstes bei Gott, das sie sich erwerben, stets bewußt sein.

Mit Recht sprechen die großartigen Generalversammlungen der Katholiken stets von dem so wichtigen Apostolat der Presse. Nun, einen großen Teil desselben bilden die katholischen Sonntagsblätter, weshalb Klerus und Volk dieselben in jeder Weise fördern mögen!

Dr. Schütz.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Der heilige Thomas von Aquin und die vortridentinischen Thomisten über die Wirkungen des Bußsakramentes.** Dogmengeschichtliche Studie von Dr. Josef Göttler. Freiburg, 1904. Herder. 277 S. M. 6.—.

Vom katholischen Standpunkte aus gibt es eine Dogmengeschichte bekanntlich nur in dem Sinne, daß die den Aposteln mitgeteilten und von ihnen promulgierten Offenbarungswahrheiten im Laufe der Zeit nicht nur in eine feststehende und allgemein angenommene Terminologie gefaßt, sondern auch in allen ihren Teilen, Folgerungen und in ihrer gegensätzlichen Beziehung zu den mannigfaltigen Irrtümern klar dargestellt werden. Die allgemein verbindliche Formulierung solcher „neuen" Dogmen erfolgt durch die höchste kirchliche Lehrautorität, die notwendigen Vorarbeiten leistet gewöhnlich die Theologie. Ein interessantes Kapitel der so verstandenen Dogmengeschichte liefert die gegenwärtige Arbeit, nämlich die in der Dominikanerschule von Thomas bis zum Tridentinum geleistete Arbeit zur genauen Darstellung der Lehre über das Wesen und die Wirkungen des Bußsakramentes, das in der kirchlichen Praxis von Anfang an bestand, die theoretische Zergliederung seiner Teile aber erst in dem hier zur Darstellung kommenden Zeitraum durch die gelehrte Arbeit der Scholastik erhielt. Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Lehre des heiligen Thomas,

der zweite mit der der vortridentinischen Thomisten (Petrus v. Tarantasia, Ulrich und Hugo von Straßburg, Johann von Freiburg, Bernhard von Gannat, Herbaeus Natalis, Durandus a. d. Porciano, Holkot, Petrus de Palude, die Summa rudium, die Summa Pisana, Rayner von Pisa; Capreolus, Johannes Nider, der heilige Antoninus, Dionysius Carthusianus, die Beichtsummen; Franziskus de Sylvestris (Ferrariensis), Kardinal Cajetan, Franziskus von Vittoria, Melchior Canus und Dominikus Soto). Was das Tridentinum über die Wirkungen des Bußsakramentes und über die dazu notwendig mitwirkenden Faktoren definierte, ist dem Wesen nach bereits von Thomas ausgesprochen worden. Während noch Alexander Halensis und Bonaventura durch die Absolution nur per modum deprecationis et impetrationis die Nachlassung der Sündenschuld herbeiführen ließen, schrieb ihr Thomas bereits eine eigentliche efficientia zu. Ebenso hat Thomas mit Bestimmtheit die Lehre vorgetragen, daß für den Fall, wo noch vor dem Empfange des Bußsakramentes durch die contritio perfecta die Sündennachlassung eintrete, diese dennoch als eine sakramentale zu betrachten sei, weil in der contritio das votum sacramenti suscipiendi notwendig enthalten ist. Diese Lehre hatten Albertus Magnus und Alexander Halensis nur als eine von den verschiedenen opiniones vorgetragen. Von Bedeutung ist der Nachweis, daß in der hier besprochenen Periode der Scholastik die contritio, welche allgemein als zur Giltigkeit des Sakramentes notwendig angesehen wurde, nicht dasselbe bedeutete, wie seit dem Tridentinum: Thomas versteht darunter die poenitentia formata per caritatem, während die attritio als poenitentia informis (sine caritate) erscheint. Die Unterscheidung nach Motiven wurde zwar bereits von Durandus († 1332) aufgestellt, kam aber erst zur Zeit des Konzils von Trient zu allgemeiner Geltung. Ferner lehrte Thomas ausdrücklich, daß die Sündennachlassung zwar in der Regel schon vor dem wirklichen Empfang des Sakramentes infolge der vorhandenen contritio eintrete, daß aber in anderen Fällen, wo nur attritio vorhanden ist, erst durch die sakramentale Lossprechung die Sündennachlassung bewirkt werde. Es ist also unrichtig, zu behaupten, die Scholastiker hätten übereinstimmend die contritio perfecta als notwendig für den Empfang des Bußsakramentes erklärt. — Ueber alle diese Gegenstände verbreiten sich auch die auf Thomas folgenden Dominikaner-Theologen, besonders weitläufig aber über die Frage, was beim Bußsakramente als res et sacramentum (zum Unterschiede von sacramentum tantum und res tantum) zu betrachten sei; von einzelnen werden gewisse Lehrsätze des heiligen Thomas zurückgewiesen, von anderen verteidigt und mehr oder minder verschieden gedeutet. Aus dem Widerstreit der Meinungen kristallisierte sich schließlich die reine traditio divina heraus, wie sie vom Tridentinum definiert wurde.

Wien. Reinhold.

2) **Doctrina Capreoli** de influxu Dei in actus voluntatis humanae, secundum principia Thomismi et Molinismi collata a D^re^ Joanne Ude, praefecto in seminario puerorum Seccoviensi. Graecii 1905. Sumptus fecit „Styria", pg. VII et 348. Preis M. 8.50 = *K* 10.—.

Ein merkwürdiges Buch! Da gegenwärtig der bekannte alte Streit über die Wirksamkeit der Gnade mit größerer oder geringerer Schärfe wieder geführt wird oder wenigstens nicht ruht, wollte der Verfasser untersuchen, auf welcher Seite der streitenden Parteien denn der sogenannte „Fürst der Thomisten" (Capreolus † 1444) zu finden sei. Nach einer kurzen und infolgedessen auch nicht immer ganz genauen historischen Darstellung des Streites zwischen „Thomisten" und „Molinisten" werden die Fragepunkte erörtert, in

denen beide Teile voneinander abweichen, nämlich die Lehre von der Willensfreiheit, von der Notwendigkeit der göttlichen Einwirkung auf die natürlichen und übernatürlichen Handlungen der Menschen, von der praedeterminatio physica, von der Vereinbarung der Gnade mit der Willensfreiheit, von der gratia sufficiens und efficax, von dem göttlichen Erkennen der bedingt zukünftigen Dinge, von der scientia media, von der Prädestination — also all jenen Fragen, an deren Lösung die größten Geister der katholischen Gelehrtenwelt in den letzten Jahrhunderten gearbeitet haben.

Diese Darlegung ist, um es gleich hier zu sagen, im ganzen wohl richtig, aber nicht besonders eingehend und gründlich; auch scheint der Verfasser in den aufgeworfenen Fragen nicht immer genau orientiert zu sein, sonst hätte er nicht, wie es Seite 16 und 17 geschieht, eine Stelle aus dem heiligen Thomas (1. q. 83, art. 3) dem Kardinal Zigliara zuschreiben können.

Nun folgt die Behandlung des eigentlichen Themas: Auf welcher Seite steht Capreolus in diesem Kampfe? Ude schreibt, die Molinisten rechnen ihn (Capr.) zu den ihrigen, nennt jedoch keinen derselben. Uns ist bloß von P. Gerhard Schneemann bekannt, daß er in seiner „Weiteren Entwickelung der thomistisch-molinistischen Kontroverse" (Freiburg b. Herder 1880. S. 206 ff.) Capreolus als Gegner des Thomismus hinstellt. Darüber wollen wir nicht rechten. Ude gelangt nach sorgfältiger Vorführung vieler und ausführlicher Belegstellen aus Capreolus über die erwähnten Fragen und Differenzpunkte zu dem Schlusse, Capreolus sei in allen diesen als echter Thomist zu betrachten.

Und hierin geben wir dem Verfasser Recht. Wer die scientia media nicht kennt; wer behauptet, Gott determiniere alle Handlungen des Menschen „per modum liberi"; wer annimmt, der Mensch könne der gratia efficax nur in sensu diviso, nicht aber in sensu composito widerstehen; wer behauptet, der Mensch verhindere durch eine Sünde die Erteilung der unumgänglich notwendigen gratia efficax u. dgl. m.: der ist jedenfalls ein echter „Thomist". Nun gewinnt man aber bei Erwägung der aus Capriolus beigebrachten Zitate ohne Mühe die Ueberzeugung, derselbe vertrete in der Tat alle die eben aufgezählten Behauptungen. Nur in betreff der Prädestination muß es dahingestellt bleiben, ob Capriolus von der praedestinatio ad gloriam post gratiam und nicht vielmehr nach der Gepflogenheit jener Zeit von der praedestinatio ad gratiam et gloriam spricht und demgemäß deren Gratuität verteidigt.

Aber darin wird nicht jedermann dem Verfasser beistimmen, wenn derselbe (dem Sinne und der Hauptsache nach) also argumentiert: Capreolus ist der getreueste Interpret des heiligen Thomas; Capreolus nimmt aber in der Gnaden- und Prädestinationslehre den Standpunkt der heutigen Thomisten ein; mithin ist auch der heilige Thomas ein „Thomist".

Wir können uns auf eine gründliche Widerlegung dieser Argumentation nicht einlassen, geben aber dem Herrn Verfasser zu bedenken, daß derselben die sogenannten „Molinisten" auf das Entschiedenste widersprechen und manche nicht unwichtige Sätze aus dem heiligen Thomas beibringen, die durchaus nicht „thomistisch" klingen. Welcher „Thomist" würde z. B. den Satz unterschreiben: „Non esset homo liberi arbitrii, nisi ad eum determinatio sui operis pertineret" etc. (2. d. 28, q. 1 a. 1.). Die Thomisten ins-

gesamt und auch Capreolus lehren einstimmig, Gott determiniere den Menschen zu jeder „freien“ (!) Handlung und zwar so, daß Gott mit absoluter Gewißheit in dieser Determination und nur in ihr die zukünftigen Handlungen des Menschen voraussieht. Noch weniger wird man es begreiflich finden, wenn Ude schreibt, er habe als „Molinist“ das Studium des Capreolus begonnen und als „Thomist“ dasselbe beendet. Wir haben in sämtlichen von Ude vorgeführten Stellen aus Capreolus gar nichts gefunden, was geeignet wäre, die schweren Bedenken gegen die thomistische Gnadenlehre zu zerstreuen oder auch nur zu mildern. Es ist uns schlechterdings unmöglich zu begreifen, wie bei den Thomisten und auch bei Capreolus die Freiheit gewahrt bleibt. Mit einer Freiheit, mit welcher die Notwendigkeit des Aktes verbunden ist, mit einer Freiheit, welche bloß eine immunitas a coactione nicht aber eine immunitas a necessitate gewährt; mit einer Freiheit, welche nur zu deutlich an den 66. Satz des Bajus erinnert: „Sola violentia repugnat libertati hominis naturali“ (s. Ude S. 151, 153, 170, 178, 222 ꝛc.) können wir uns nicht zufrieden geben; sie widerstreitet direkt der geoffenbarten Lehre und dem natürlichen Begriffe von der Willensfreiheit. Es hilft nichts 10- und 20mal zu wiederholen: Deus determinat voluntatem „per modum liberi“. Es ist und bleibt in Ewigkeit ein Widerspruch, daß Gott den menschlichen Willen in der oben angegebenen Weise determiniere und doch dessen Freiheit wahre. Ude gibt selbst zu, daß Capreolus sich über das „Wie?“ der Vereinbarung dieser zwei Sätze nicht weiter ausspreche. (S. 259.) Die Ausrede, die auch Ude gebraucht, es sei ein Mysterium, ist eben eine leere Ausrede. Das kann kein Mysterium sein, was nicht bloß dem einfachen natürlichen Bewußtsein, sondern auch der geoffenbarten Wahrheit und den klarsten kirchlichen Entscheidungen (Trid. sess. VI. cap. 5, can. 4, Vatic. const. de fide) widerspricht.

Ein weiteres, sehr schweres Bedenken gegen den Thomismus finden wir in der auch von Capreolus gegebenen Erklärung über das Zustandekommen einer Sünde. Um eine Sünde zu vermeiden, lehren die Thomisten, bedürfe der Mensch der aus sich wirksamen Gnade (der „gratia thomistice efficax“), diese versagt aber Gott dem Menschen infolge einer vorausgehenden Sünde. Da erhebt sich nun doch allsogleich, von allem anderen abgesehen, die Frage: Wie kommt denn die erste Sünde des Menschen zustande? und wie kam denn die erste Sünde überhaupt und die Sünde der Engel zustande? Wird man da auch wieder sagen: „est mysterium“? Wir können es, wie gesagt, nicht begreifen, wie ein überzeugter Molinist über diese Bedenken hinweg mit Sack und Pack ins thomistische Lager abschwenken kann.

Noch ein Punkt erregte unser Befremden. Ude schreibt in der Einleitung, daß er mit diesem Werke seinen ehemaligen Lehrern an der gregorianischen Universität in Rom einen Beweis seiner Dankbarkeit geben wollte. Und diese Dankbarkeit besteht darin, daß er die Doktrin seiner Lehrer aufgibt und zu den Gegnern übergeht.

Diese gegen Udes Schrift ausgesprochenen Bedenken erweckten in uns unwillkürlich den Eindruck, sie sei mit zu wenig Ueberlegung und etwas eilfertig abgefaßt. Dieser Eindruck wird durch die Sprache noch verstärkt, denn dieselbe ist reich an Germanismen und unlateinischen Ausdrücken, wie „motio—actio“ (öfter), „transcurantur“ (S. 71), „affectio a Deo influxa“ (S. 145) ꝛc. Indes bietet die Arbeit Udes einen wertvollen und willkommenen Beitrag zur genaueren Kenntnis der vortridentinischen Scholastik und eines ihrer hervorragendsten Vertreter.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

3) **Die übernatürliche Lebensordnung nach der Paulinischen und Johanneischen Theologie.** Von Dr. Andreas

Rademacher, Referent am Kollegium Albertinum in Bonn. (Straßburger theologische Studien, herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller, Professoren an der Universität Straßburg. VI. Bd. 1. u. 2. Heft.) Gr. 8°. VIII, 256 S. Freiburg i. Br. 1903. Herdersche Buchhandlung. M. 5.— = *K* 6.—.

Der Verfasser gibt zuerst bis Seite 41 eine entsprechende Einleitung. Er bietet eine reiche, literarische Uebersicht, in der er sich in den Werken der ältern und neuern Theologen bestens bewandert zeigt. Dann entwickelt er den katholischen Lehrbegriff des Uebernatürlichen. Den ganzen Gegenstand behandelt er in neun Kapiteln. Das erste Kapitel (Seite 41—66) behandelt die Geburt und Wiedergeburt aus Gott; das zweite (S. 66—88) die Gnade und Rechtfertigung; das dritte (S. 88—97) die Teilnahme an der göttlichen Natur; das vierte (S. 97—129) die Gotteskindschaft und das Erbrecht auf die göttlichen Güter; das fünfte (S. 129—137) das übernatürliche Leben; das sechste (137—193) die übernatürlichen Lebenskräfte und Lebensakte; das siebente (S. 193—230) die übernatürliche Lebensgemeinschaft mit Gott und den göttlichen Personen; das achte (S. 230—235) die übernatürliche Gemeinschaft der Menschen untereinander; das neunte (S. 235—256) die Vollendung des übernatürlichen Lebens. — Wir haben also hier eine Monographie der heiligmachenden Gnade; es wird deren Wesen behandelt bis zur Vollendung im jenseitigen Leben durch die Anschauung Gottes. Der Autor handelt nicht über die Vorbereitung, die der heiligmachenden Gnade vorausgehen muß; auch nicht über die Vermehrung der Gnade durch die guten Werke; er bespricht nicht das verschiedene Verdienst, so im Stande der Gnade erlangt wird; er befaßt sich nur mit der Würde, Tragweite und Erhabenheit der heiligmachenden Gnade.

Der hochwichtige Gegenstand wird in echt kirchlichem Sinne behandelt; zudem sind die Zitate aus den Briefen des heiligen Paulus, dem Evangelium und dem 1. Briefe des heiligen Johannes überraschend reichhaltig verwertet und an rechter Stelle trefflich angebracht. Freilich hält es schwer, einen solchen Gegenstand populär, gemeinverständlich zu machen; für den Unterricht, den man dem Volke in der Predigt oder in der Katechese zu geben hat, dürfte aus dem Werke keine reiche Ausbeute gemacht werden.

Weniges fiel sonst auf, was beanständet werden könnte. Seite 31 heißt es: „Im Zustand der gefallenen Natur sind die natürlichen Kräfte, Vernunft und Freiheit, wesentlich dieselben geblieben, also der Zustand der reinen und gefallenen Natur an sich betrachtet, d. i. ohne Rücksicht auf die übernatürliche Bestimmung des ursprünglichen Menschen, unterscheiden sich nicht wesentlich. „Natura lapsa differt a pura natura sicut homo spoliatus a nudo.“ Bekanntlich handelt es sich hier um einen schwierigen Gegenstand, dem gegenüber die Theologen einen verschiedenen Standpunkt einnehmen, nämlich de possibilitate status naturae purae. Die Auffassung, daß benannter status nicht möglich sei, dürfte besser begründet sein; denn ingnorantia et concupiscentia sunt vulnera ipsi naturae inflicta. Schreiber dieser Rezension handelt darüber eingehend in seinem dogmatischen Werke t. I. p. 451—455. Seite 85 steht: „Nichts von dem, was der Rechtfertigung vorausgeht, der Glaube oder Werke, verdient die Rechtfertigungsgnade selbst.“ Das ist nicht richtig. Die heiligmachende Gnade kann, ja muß verdient werden, zwar nicht de condigno, wohl aber de congruo; denn der Sünder muß unterstützt

von der aktuellen Gnade durch Gebet, Reue, Bußwerke, Entschluß der Lebensbesserung zur Erlangung der heiligmachenden Gnade sich vorbereiten, dieselbe erwerben. — Seite 158 heißt es: „Der Mensch kann ohne übernatürliche Erhebung, soweit seine natürlichen Kräfte als solche in Betracht kommen, Gott vollkommen und über alles, und zwar nicht bloß ästimative, sondern effektive über alles lieben." Diese Behauptung, die der Verfasser wohl selbst später etwas abschwächt, dürfte vor dem Forum der Theologie nicht Gnade finden. Der gefallene Mensch kann nämlich Gott als Urheber der Natur nicht vollkommen lieben, und zwar aus doppeltem Grunde; denn erstens kann der Heide mit natürlichen Kräften nicht das ganze Naturgesetz beobachten; zweitens kann er schwere Versuchungen ohne besondere höhere Hilfe nicht überwinden.

Im übrigen ist vorliegende Arbeit echt wissenschaftlich gehalten; ja über das Wesen, die Tragweite und Erhabenheit der heiligmachenden Gnade dürften sich wenige Werke finden, die so allseitig und eingehend über dieses hochedle, kostbare Gnadengeschenk handeln; darum ist dieses Werk für Theologen bedeutungsvoll.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler O. Cap.
Lektor der Dogmatik.

4) **„Glaube und Wissen."** Heft 1. Die Beichte, ihr Recht und ihre Geschichte. Von Dr. Peter Anton Kirsch. Kl. 8°. 127 Seiten. München 1904. Münchener Volksschriftenverlag. 36 Heller.

„Eine Sammlung von (einzeln käuflichen und für sich abgeschlossenen) Broschüren, in welchen die wichtigsten Lehren der Kirche und die bedeutenderen Tatsachen der Kirchengeschichte, gegen welche die Hauptangriffe der Gegner gerichtet sind, von sachkundigen Schriftstellern in wissenschaftlicher Weise, aber in leicht verständlicher Sprache klargestellt und verteidigt werden", ist gewiß nur freudigst zu begrüßen. Das Bedürfnis nach solch einer billigen apologetischen Volksbibliothek ist in weiten Kreisen vorhanden, ob es nun gefühlt wird oder nicht.

Das vorliegende Heft bietet eine Probe und einen guten Anfang zu dieser „volkstümlichen Apologie auf wissenschaftlicher Grundlage". An der Hand der Geschichte werden die landläufigen Einwendungen gegen die Beicht als eine Erfindung der mittelalterlichen Kirche zurückgewiesen, ihre Vortrefflichkeit sogar an Aussprüchen Andersgläubiger erhärtet und so der klare Einblick in ihr Wesen und ihre Bedeutung vermittelt. Natürlich kommt dabei auch die verschiedene Beichtpraxis in den verschiedenen Zeitaltern der Kirche zur Sprache; indes befriedigen die diesbezüglichen Ausführungen nicht ganz. Es erscheinen nämlich Beicht und kanonische Kirchenbuße nicht genug auseinandergehalten und demgemäß sakramentale Lossprechung und Ablaß der Sündenstrafen, die wie jetzt, so sicher auch in der alten Kirche unterschieden wurden, wie nicht nur im vorhinein anzunehmen, sondern auch geschichtlich nachweisbar ist. So ist z. B. (S. 49 unt.) der Satz wohl kaum zutreffend: „So vollzog sich nach und nach die Umänderung der öffentlichen Pflichtbeichte zu derselben Einrichtung mit privatem Charakter." Die öffentliche Beichte als Bußübung und Gutmachung gegebenen Aergernisses setzt vielmehr die geheime Beichte vor der sakramentalen Binde- und Lösegewalt ohnehin schon naturgemäß voraus, indem sie von dieser je nach Erfordernis der Umstände erst vorgeschrieben und genehmigt werden mußte. So konnte sie wohl fallen gelassen, nicht aber in die private Beichte umgeändert werden. Daß aber geheime Sünden nicht allgemein öffentlich bekannt werden mußten, wie Verfasser anzunehmen geneigt scheint, dies vielmehr nur da oder dort mißbräuchlich geschehen mochte, beweist doch wohl zur Genüge das Schreiben Leos I. an die Bischöfe Kampaniens (S. 47), wo er jenes Verfahren ausdrücklich als „der apostolischen Regel zuwider" ver-

wirft. Ueberhaupt dürfte sich bei Behandlung solch heikler Stoffe für das Volk empfehlen, nicht zu sehr auf Gepflogenheiten, wie sie da und dort bestanden, einzugehen, weil wirkliche Mißbräuche so ohnehin nicht ausgeschlossen sind. Das Hauptgewicht wird vielmehr auf die eigentlich römische Kirche zu legen sein, die Mutter und Lehrerin aller übrigen, und da dürfte manche Milderung, die von dort über die übrige Kirche ausging, nicht sowohl eine Neuerung, als vielmehr eine Einschärfung des richtigen in der römischen Kirche ex apostolica traditione schon stets üblichen Verfahrens bedeuten, von dem man anderswo etwa aus Uebereifer abgewichen ist, wie in obigem Falle. So ist wohl auch schwer glaublich, daß die römische Kirche je rückfälligen Sündern, die sonst aber in der gehörigen Verfassung waren, die sakramentale Lossprechung (in foro conscientiae s. interno — anders in foro externo) sogar auf dem Totenbette versagt habe.

In einer volkstümlichen Schrift über die Beichte dürften viele auch einige Worte über das Beichtsiegel erwarten. Auch dies wurde und wird mitunter bekämpft. Und da dies doch wohl nicht rein kirchlicher Einsetzung ist, hätte man schon hierin einen entscheidenden Beweis gegen die Annahme, daß je geheime Sünden öffentlich gebüßt oder gar gebeichtet hätten werden müssen. (Vgl. Conc. Trid. sess. XIV. c. V: „Non est hoc divino praecepto mandatum, nec satis consulte humana aliqua lege praeciperetur.“ Cf. can. 6.)

Einige sinnstörende Sprachversehen und Ungenauigkeiten im Ausdruck sind auch unterlaufen. So wäre die Schrift immerhin einer Verbesserung fähig und damit einer Erhöhung ihres Wertes. Sehr zu bedauern aber wäre es, wenn bei bester Absicht gerade erst recht Verwirrung ins christliche Volk hineingetragen würde, indem etwa die sattsam bekannte einseitig historisch-kritische Richtung in der Darstellung herrschend würde.

— Heft 2. Die heilige Kommunion im Glauben und Leben der christlichen Vergangenheit. Von Dr. Jakob Hoffmann, k. Gymnasialprofessor. Ebda. 141 S.

Eine gelungene Volksschrift, würdig der Massenverbreitung! Die ruhige Darlegung der Einsetzung der heiligen Kommunion, des Glaubens der verflossenen Jahrhunderte, beziehungsweise der Schwächung desselben bis zum vollständigen Schwinden bei den modernen protestantischen Gottesgelehrten insbesondere, der Feier und des Empfanges, beziehungsweise Nichtempfanges in Zeiten religiöser Erkaltung, endlich des Verhaltens bei der heiligen Kommunion vonseiten der Gläubigen nach kirchlicher Anleitung fließt mit einer recht wohltuenden Wärme dahin, die den kostbarsten Schatz auf Erden fast unvermerkt liebgewinnen macht. Gut gesinnte Leser werden dabei nicht ermangeln, heilsame Einkehr in sich zu halten und in mancher Beziehung ihr Verhalten jenem Geheimnis gegenüber allenfalls anders einzurichten. Und nicht bloß Laien, sondern oft genug auch Priester bedürfen z. B. in bezug auf die Häufigkeit der heiligen Kommunion, d. h. ihres Empfanges, gar sehr einer Berichtigung ihrer Anschauungen, jansenistischer Rigorismus spukt da nicht selten in den Köpfen, um in Wirklichkeit nicht die Ehre Christi, sondern eher das Gegenteil und die eigene Bequemlichkeit u. s. w. zu fördern. Die Berechtigung der beiden Fragen: ‚Wie oft darf ich‘ — und ‚Wie oft muß ich kommunizieren‘?, von denen leider nur die zweite gang und gäbe ist, leuchtet aus dem Schriftchen klar von selbst ein. Wir möchten dasselbe namentlich jetzt nach den neulichen Verhöhnungen des Sakramentes in den Händen von Hunderttausenden sehen. Wie des Verfassers frühere Schriften über denselben Gegenstand ist auch diese ein schönes Zeugnis für seine Gelehrsamkeit sowohl als Frömmigkeit.

Mariaschein. P. Jos. Schellauf S. J.

5) **Benzigers Naturwissenschaftliche Bibliothek.** Schöpfung und Entwicklung. Nr. 1: Die Erde. Von P. Martin Gander O. S. B.

Mit 28 Textillustrationen und einer Spektraltafel. VI, 154 S. Inhalt: Die Urmaterie — Entstehung der Erde — Die Weiterentwicklung der Erde — Die Eiszeit — Gegenwart und Zukunft der Erde. Preis M. 1.50 = K 1.80. — Nr. 2: Der erste Organismus. Von demselben Verfasser. Mit 28 Textillustrationen. VI, 156 S. Inhalt: Organisches und Unorganisches — Die Zelle und ihr Leben — Urzeugung und Schöpfung — Die Lebenskraft — Der erste Organismus. Preis M. 1.50 = K 1.80. — Nr. 3: Die Abstammungslehre. Von demselben Verfasser. Mit 28 Textillustrationen. VI, 176 S. Inhalt: Die Stellung des christlichen Naturforschers zur Abstammungslehre — Geschichtlich-kritischer Ueberblick über die Abstammungstheorien — Die Tatsachen — Pflanze und Tier — Der Mensch — Schöpfungstheorie. Preis M. 1.50 = K 1.80. — Jedes Bändchen geb. in eleg. Originalleinwandband, kl. 8°, M. 1.50. Verlagsanstalt Benziger und Co., Einsiedeln, Waldshut, Köln am Rhein 1904.

Unter dem an der Spitze stehenden Titel soll in zwangloser Folge eine gewählte Sammlung handlicher Bändchen erscheinen, „die in gedrängter, knapper und doch erschöpfender Form naturwissenschaftliche Fragen sowohl grundsätzlicher als auch rein wissenschaftlicher Natur behandeln". Das Unternehmen der rührigen Verlagsanstalt ist ohne Zweifel auf das wärmste zu begrüßen. Es ist hervorgegangen aus dem Bestreben, dem gläubigen Gebildeten zu zeigen, daß zwischen Glaube und Wissen bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Fragen kein Widerspruch vorhanden ist. Wie aus der kurzen Inhaltsangabe ersichtlich ist, werden in den bereits erschienenen Bändchen sehr interessante, aber auch zugleich heikle Themata besprochen. Ihre Bearbeitung lag in tüchtigen Händen. P. Martin Gander O. S. B., Professor der Naturgeschichte in Einsiedeln, verstand es, die weitverzweigten und oft vom verschiedensten Standpunkt aus beantworteten Fragen in knapper und dabei doch verhältnismäßig erschöpfender, gut verständlicher und ansprechender Form auseinanderzusetzen und war redlich bemüht, sowohl der Offenbarung als den neuesten Ergebnissen der naturwissenschaftlichen Forschung gerecht zu werden. Daß man aber bei derartigen Materien hin und wieder zur Ansicht des Verfassers ein Fragezeichen zu machen geneigt sein wird, kann den Verfasser wohl selber am wenigsten wundern. Es liegt hier vor allem die Gefahr sehr nahe, in den Zugeständnissen an gewisse moderne Auffassungen etwas zu weit zu gehen und wir meinen, daß es dem Verfasser nicht überall gelungen ist, über diese Gefahr glücklich hinwegzukommen. Einiges sei hier speziell hervorgehoben. Die im ersten Bändchen erwähnte anthropomorphistische Erklärung des Schöpfungsberichtes von Professor Mader, die neben der vom Verfasser bevorzugten Visionshypothese als die annehmbarste bezeichnet wird, läßt sich wohl nur in höchst gezwungener Weise mit Exod. 20, 8—12 vereinigen. Am wenigsten will uns jedoch der Eifer gefallen, mit welchem der Verfasser im dritten Bändchen für die Zulässigkeit der Ansicht eintritt, daß sich der Menschenleib aus einer schon vorhandenen niederen Form, also aus einem Tierleib entwickelt habe. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei übrigens bemerkt, daß es dem Verfasser nicht darum zu tun ist, nachzuweisen, daß der Menschenleib sich wirklich oder wahrscheinlich aus einem Tierleib entwickelt habe, auch nicht darum, was Gott an und für sich zur Bildung des Menschenleibes hätte tun können, sondern er will den Beweis erbringen, daß vonseite der Glaubensquellen jener Meinung keine ernstliche Schwierigkeit entgegenstehe. Die hiefür gegen Dr. Schöpfer vorgebrachten Gründe konnten jedoch unsere Bedenken nicht beseitigen.

Vom philosophischen Standpunkt aus möchten wir noch auf eine Stelle aufmerksam machen, die einer genaueren Fassung bedürfte. Im dritten Bändchen S. 104 heißt es: „Ob ein Wesen Empfindung hat oder nicht, ersehen wir einzig aus seinen Bewegungen. Bewegung ist ja immer die Reaktion auf eine Empfindung oder auch der Ausdruck eines Willensaktes, der bei den Tieren sich wieder auf eine Empfindung zurückleiten läßt." Hier wäre eine Unterscheidung zwischen willkürlichen und nicht-willkürlichen Bewegungen am Platz gewesen. Denn einerseits schließen wir nur aus den willkürlichen Bewegungen auf Empfindung, weil nur die willkürlichen Bewegungen physische Begabung zur notwendigen Voraussetzung haben und anderseits ist nicht jede Bewegung die Reaktion auf eine Empfindung oder auch der Ausdruck eines Willensaktes, da es nicht bloß bei den Pflanzen, sondern auch bei den sinnlichen Lebewesen eine ganze Reihe von Bewegungen gibt, welche ohne Dazwischenkunft einer physischen Tätigkeit erfolgen und bloß Reaktionen mechanischer, chemischer, thermischer, überhaupt physischer Reize sind. Dabei verhehlen wir uns aber nicht, daß es manchmal sehr schwer, ja unmöglich ist, genau die Grenzlinie anzugeben, wo die willkürliche Bewegung und damit das Gebiet des Psychischen beginnt. In der obigen Stelle dürfte sich überdies statt des Ausdruckes „Willensakt" ein anderer empfehlen, da dieser besser auf das geistige Strebevermögen beschränkt bliebe.

Trotz mancherlei Ausstellungen können wir dem Verfasser für seine nicht leichte Arbeit dankbar sein. Anerkennung verdient auch die Verlagsanstalt für die gefällige und zweckentsprechende Ausstattung.

Mariaschein. P. Michael Trißl S. J.

6) **Treu zu Rom.** Nr. 4. Der christliche Lehrbau von P. Hilarion. 64 S. Wien 1905. 10 Heller.

Diese Flugschriftenreihe ist direkt gegen das Vordrängen der protestantischen Proselitenmacherei geschrieben. Die ersten drei Nummern hatten mehr lokalen Charakter für Orte, wo protestantische Familienabende zum Gimpelfang gehalten wurden (Nr. 1), wo Grundsteinlegungen zu protestantischen Bethäusern gefeiert wurden (Nr. 2). Die Kirchweih (Nr. 3) hatte schon allgemeineren Charakter, berührt den schwächsten Punkt des Protestantismus, die Kirchenverfassung. Nr. 4 aber ist, kurz gesagt, ein Kontroverskatechismus für das österreichische deutsche Volk. — Angelehnt an die Einteilung des Deharbeschen Katechismus zeigt das Schriftchen, was der Protestantismus bis jetzt alles über Bord geworfen. Wenn ein Katholik das aufmerksam liest, dann wird er sagen: „Nein, soweit kann ich nicht gehen!" Auch für Katecheten der Volksschule reichen Nr. 3 und 4 zusammen aus, um die Kontroverspunkte den Kindern nahe zu legen, damit sie gerüstet seien gegen künftige Proselytenmacherei. Ebenso für einfache Volkspredigten genügt neben der Darlegung der Wahrheit ein kurzer Hinweis auf die Irrlehre, wie er im Büchlein sich findet. Möge das neue Heftchen und die ganze Flugschriftenreihe viele Freunde finden, damit die Nummern rascher folgen können. Der knappe Ausdruck war gebieterisch verlangt durch die beschränkte Seitenzahl, weil sonst der Preis hätte gesteigert werden müssen. An gefährdeten Orten kann ein Seelsorger immer eine Zahl dieser Heftchen vorrätig haben, um sie an schwankende Personen zu verteilen, denn 10 Heller ist doch kein Preis, der nicht zu erschwingen wäre.

Prag. G. F.

7) **Der letzte Scholastiker.** Eine Apologie von Dr. K. Krogh-Tonning. 227 S. Freiburg 1904. Herder. M. 5.— = *K* 6.—.

Der deutsche „Reformator" und seine Anhänger überhäuften mit Vorliebe die heilige römisch-katholische Kirche mit dem Vorwurfe, sie vertrete den Pelagianismus oder den Semipelagianismus. Gegen diese An-

schuldigungen schrieb der Gelehrte von Christiania sein Buch: „Der letzte Scholastiker." Als letzter Scholastiker gilt ihm der Karthäuser Dionysius. Seine Werke, die jetzt gerade in neuer Auflage erscheinen, spiegeln die Lehranschauungen wider, wie sie damals, einige Jahrzehnte vor Luthers Auftreten, von den katholischen Theologen festgehalten wurden. Insofern nun der gelehrte Autor diese Doktrin des Karthäusers mit den protestantischen Ansichten vergleicht, gestaltet sich das Werk zu einer Verteidigung der heiligen Kirche und kann insofern auch eine Apologie genannt werden. Ueberall ist die friedliche Tendenz des Buches ersichtlich. Nach einer etwas langen (41 Seiten) Einleitung werden in neun Kapiteln behandelt: Prädestination, Versöhnung, Gnade, Rechtfertigung, Buße, Glaube, Tugend, Verdienst, Hoffnung. — Leicht liest sich das Werk nicht; wir empfehlen es allen, die solche vergleichende Studien anstellen.

Brixen P. Thomas Cap., Lect. Theol.

8) **Das Buch der Bücher.** Gedanken über Lektüre und Studium der heiligen Schrift. Von P. Hildebrand Höpfl O. S. B. Approbiert. XIII und 284 S. Freiburg i. Br. 1904. Herder. *K* 3.36 = M. 2.80.

Der Verfasser will im Geiste der Enzyklika „Providentissimus Deus" zum frommen und gelehrten Studium der heiligen Schrift eine praktische Anleitung geben. Er erörtert im ersten Teile den göttlichen Charakter und Gehalt der heiligen Schrift. Es wird der richtige Begriff von der Inspiration aufgestellt; dann die Tatsache und der Umfang der Inspiration nachgewiesen. Die Mehrheit des biblischen Sinnes wird genau erklärt und aus Schrift und Tradition bezeugt. Der zweite Teil befaßt sich mit der Lektüre und dem Studium der heiligen Schrift. Wer soll die heilige Schrift lesen? Wie muß man an diese Lektüre herantreten? In welcher Weise dient die Schriftlesung der Erbauung? Inwieweit soll man sich auf das gelehrte Studium einlassen? Ist eine Kritik berechtigt und worin ist sie zulässig? Welche Stellung muß der Bibelerklärer zu den naturwissenschaftlichen Anschauungen einnehmen? Das sind die Hauptfragen dieses Abschnittes. Im dritten Teil wird der Nutzen des Schriftstudiums dargetan: aus der Schönheit der heiligen Schrift, aus der Fruchtbarkeit für Predigt und religiöse Erkenntnis, aus ihrer Kraft für die Aszese. Als Anhang folgt noch in gedrängter Kürze eine sehr interessante Geschichte des katholischen Schriftstudiums.

Besonders hervorgehoben seien die Ausführungen über die Bibelkritik, die Winke über Beseitigung der Antilogien, insbesondere bezüglich des Hexaëmeron und der Urgeschichte. Ueberall werden die unveräußerlichen katholischen Prinzipien hochgehalten, aber auch das wirklich Gute der modernen Arbeiten in den Dienst der Wahrheit angenommen. Mit Recht wird die Notwendigkeit fleißiger Detailstudien und die genaue Kenntnis der modernen Assyriologie betont. Genuß und reiche Anregung gewährt der Abschnitt: über die Schönheit der heiligen Schrift und: die heilige Schrift und das kirchliche Predigtamt, wobei besonders die praktischen Anweisungen über die Art und Weise, wie der Prediger das Buch des Lebens verwerten soll, aufmerksame Beachtung verdienen. Der Darstellungsweise nach ist das Ganze ein herrliches Mosaikbild von Gedanken der heiligen Väter, der großen Theologen und der frommen Geistesmänner alter und neuer Zeit.

Das Werk wird vorzüglich dazu beitragen, die Wertschätzung des göttlichen Offenbarungsbuches, das Verständnis in seiner Lektüre und die Liebe zu dessen Studium zu fördern. Besonders den Predigern sei es wärmstens empfohlen. Dr. Seb. Pletzer.

9) **Das Himmelreich und sein König** nach den Synoptikern biblisch-dogmatisch dargestellt von Bartmann Bernhard, Dr. d. Theol.,

Professor der Dogmatik in Paderborn. Paderborn, Ferd. Schöningh 1904. M. 3.— = *K* 3.60.

Ist es an sich schon erfreulich, einem Dogmatiker auch einmal auf rein biblischer Fährte zu begegnen, so begrüßen wir diese Abhandlung mit umso größerem Vergnügen, als wir sie eine vorzüglich gelungene nennen müssen. Zudem ist der Gegenstand sehr zeitgemäß. Wie M. Lepin in seinem Werke „Jésus Messie et Fils de Dieu d'après les évangiles synoptiques" (Paris 1904) auf französischer Seite die gefährlichen Ideen des Abbé Loisy glücklich bekämpft, so tritt gleichzeitig die vorliegende Arbeit einer Verschleppung derselben in die deutsche Theologie erfolgreich entgegen. Einige Partien sind geradezu mustergiltig. Besonders lobend möchten wir die Geschicklichkeit hervorheben, mit welcher Bartmann die Ethik und die Gebetsunterweisungen Jesu, sowie den ‚Geheimnischarakter' des Himmelreiches ausnützt, um das kritische Wahngebilde von dem rein eschatologischen Charakter des von Jesus verkündeten Gottesreiches zu zerstören. Auch die Verwertung von Mt. 16, 16, ff. verdient alle Anerkennung. Solchen Vorzügen gegenüber wäre es kleinlich, auf unwesentliche Unvollkommenheiten hinzuweisen. Wenn die Sprache hie und da uns Oesterreichern etwas fremd klingt, so findet sich dies bei allen Publikationen, die vom ‚Reiche' kommen. Daran wollen wir nichts bemängeln, uns vielmehr daran ein Beispiel nehmen, bezüglich unserer Eigenheiten auch weniger verschämt und ängstlich zu sein. Es würde uns freuen, wenn wir die in Aussicht gestellte Untersuchung der Heilssicherheit recht bald begrüßen könnten.

St. Florian. Dr. Vinz. Hartl.

10) **Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz.** Von Joh. Georg Mayer, Domherr und Professor. Zwei Bände gr. 8°. VI, 346 und 372 S. Stans 1901 und 1903. Hans von Matt u. Ko. *K* 9.60.

Erfreulicherweise mehren sich die aus katholischer Feder stammenden Publikationen über die sogenannte Gegenreformation. In dem uns vorliegenden Werke will der um die Schweizer Geschichte schon mehrfach verdiente Verfasser „ein möglichst vollständiges und getreues Bild der Gegenreformation" in der Schweiz entwerfen. Es ist ihm dabei weniger um eine wohlabgerundete Darstellung jener wichtigen Periode der Schweizer Kirchengeschichte zu tun, als vielmehr um die volle und ganze Wahrheit und daher läßt er vor allem die Quellen reden. Dabei wird nicht etwa bloß das hervorgehoben, was der katholischen Kirche oder dem Schweizer Volke günstig sein könnte, sondern mit ebenso großer Offenheit werden auch die Uebelstände aufgedeckt, welche damals vielerorts und nicht zum wenigsten innerhalb des Welt- und Ordensklerus eingerissen waren. So wird man jedenfalls gegen den Verfasser nicht den Vorwurf der Parteilichkeit erheben können.

Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so macht uns der Verfasser im ersten Teil seines Werkes (S. 1—83) bekannt mit dem Zustandekommen des Konzils von Trient und seinen verschiedenen Epochen und besonders mit der Stellung der schweizerischen Eidgenossen zum Konzil. Erst in der letzten Epoche beteiligten sich auf wiederholte Vorstellungen des Papstes die Eidgenossen an demselben Konzil und auch jetzt nur die katholischen, nicht aber

die protestantischen, welche ebenfalls dringend eingeladen worden waren. Das Trienter Konzil ward endlich nach Ueberwindung zahlloser Schwierigkeiten mit der 25. Sitzung zu einem glücklichen Abschluß gebracht. Nun aber galt es, die erlassenen heilsamen Verordnungen allüberall ins Leben einzuführen. Wie das in der Schweiz bewerkstelligt wurde, darüber gibt uns der Verfasser genauen Aufschluß im zweiten Teil, der den übrigen Raum des ersten Bandes (S. 83–346) und den zweiten Band bis S. 295 umfaßt. Zuerst schildert uns der Verfasser die kirchlichen Zustände in der Schweiz und zeigt uns so die Notwendigkeit einer Reform. „Viele und große Mängel waren zu beklagen, die zwar zumeist schon vor der Glaubensspaltung vorhanden gewesen, sich aber in den Kämpfen der Reformation noch gesteigert und vermehrt hatten." (1. Bd. S. 83.) Sodann führt uns der Verfasser das Wirken der damaligen Bischöfe vor Augen und läßt uns einen Blick tun in die Domkapitel. Manches Unerfreuliche begegnet uns da, aber anderseits erscheint auch eine Reihe von würdigen Männern, die sich mit allem Eifer um eine Reform im Sinne des Trienter Konzils annahmen. Weiterhin wird berichtet über das Verhalten der katholischen Orte in den ersten Jahren nach Vollendung des Konzils, wobei einer Anzahl hervorragender, echt katholischer Laien rühmlich gedacht wird. Nun folgt ein Bericht über die Annahme und Publikation der Dekrete des Konzils, durch die staatlichen Behörden. Bei dieser Gelegenheit wird die auch in neuerer Zeit hie und da noch festgehaltene Ansicht zurückgewiesen, daß die Beschlüsse des Trienter Konzils von den katholischen Orten der Eidgenossenschaft nur, soweit sie die Sakramente und Glaubenslehren betreffen, angenommen worden seien und der Nachweis geliefert, daß auch die Verpflichtung der Disziplinardekrete anerkannt worden ist. Hierauf zeigt uns der Verfasser, was durch die Diözesansynoden und bischöflichen Verordnungen zur Einführung des Trienter Konzils geschehen ist. Die folgenden Blätter befassen sich eingehend mit der segensreichen Tätigkeit des heiligen Karl Borromeo und der päpstlichen Nuntien für die Schweiz.

Nachdem so die Faktoren der kirchlichen Restauration in der Schweiz der Reihe nach durchgegangen worden sind und die Durchführung der Reform im allgemeinen gekennzeichnet worden ist (1. Abschnitt), schauen wir im zweiten Abschnitt die kirchlichen Reformen im einzelnen. Wir wollen jedoch hier nur auf die Hauptpunkte hinweisen. Sollte eine allseitige Reform angebahnt werden, so mußte jedenfalls der Klerus sittlich erneuert werden. An Schwierigkeiten fehlte es freilich nicht, aber dank den unablässigen Bemühungen einsichtiger und begeisterter Männer „waren im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts das Konkubinat und andere Mißbräuche des Klerus überall beseitigt. Von da an erfüllte die Geistlichkeit allenthalben wieder voll und würdig ihre Aufgabe." (2. Bd. S. 33.) Von besonderer Bedeutung für die sittliche Hebung des Klerus war die Gründung des helvetischen Kollegs in Mailand. Ein anderer wichtiger Punkt der kirchlichen Reform war die entsprechende Belehrung des Volkes und namentlich der Jugend. Auch dafür wurde nach Kräften gesorgt. Nicht wenige Uebelstände hatten sich aus der Art und Weise der Besetzung der kirchlichen Pfründen ergeben sowie aus der häufigen Unterlassung der kirchlichen Visitationen, und so mußte auch da Wandel geschaffen werden. In das allgemeine Verderben waren nicht wenige Klöster beiderlei Geschlechts hineingezogen worden. Unter vielen Mühen und Opfern gelang endlich auch hier das Werk geistiger Erneuerung. Um aber die allgemeine Restauration noch mehr zu fördern, wurden die neueren Orden der Kapuziner und Jesuiten ins Land gerufen; ihr erfolgreiches Wirken findet volle Anerkennung. — In einem dritten Abschnitt kommen die „Folgen der Reform für staatliche und konfessionelle Verhältnisse": „Konfessionelle Politik", „Einführung des neuen Kalenders", „Wiederausbreitung des Katholizismus", „Projektiertes Religionsgespräch in Zürich" zur Sprache. — Außerdem enthält das Werk noch drei

Beilagen. Die erste gibt nähere Aufschlüsse über eine der bedeutendsten Persönlichkeiten aus der Zeit der kirchlichen Restauration in der Schweiz, nämlich über Melchior Lussy; die zweite bringt einen umfangreichen Auszug aus den interessanten Berichten des Nuntius Ladislaus d'Aquino über die von ihm in der Schweiz zu Beginn des 17. Jahrhunderts vorgefundenen Zustände; die dritte verteidigt die Rechtskräftigkeit des Uebereinkommens des heiligen Karl Borromeo mit Uri, Schwyz und Nidwalden vom 30. Dezember 1567. — Dann sind noch einige Berichtigungen, Zusätze und kleinere Entgegnungen angefügt. In den Berichtigungen sind leider die namentlich im ersten Bande nicht selten vorkommenden Druckfehler größtenteils übergangen worden. Korrigiert müßte auch werden das Band 1. S. 3 angegebene Datum der Verbrennung der päpstlichen Bulle durch Luther; sie ist nicht am 17. November, sondern am 10. Dezember erfolgt. Ungenau ist ferner die Angabe Band 2. S. 188, daß im Orden der Gesellschaft Jesu die Vorsteher der einzelnen Häuser vom Provinzial ernannt werden. In bezug auf das Personen- und Ortsregister wäre noch zu wünschen, daß manche Namen, z. B. de Preux, Zen-Ruffinen auch unter dem betreffenden Anfangsbuchstaben aufgeführt würden.

Die Schweiz kann sich jedenfalls zu dem Werke glückwünschen, es hat aber auch darüber hinaus Interesse, namentlich in unseren Tagen, wo man von verschiedenen Seiten den Ruf nach Reform vernimmt. In diesem Werke kann man ersehen, in welchem Geiste und mit welchen Mitteln eine wahre Reform durchgeführt werden soll.

Mariaschein. P. Michael Trißl S. J.

11) **Die katholische Kirche in Armenien.** Ihre Begründung und Entwicklung vor der Trennung. Ein Beitrag zur christlichen Kirchen- und Kulturgeschichte vor der Trennung. Von Simon Weber, Doktor der Theologie, a. o. Professor der Apologetik zu Freiburg i. B. 8°. XXXIV und 532 S. Freiburg 1903. Herdersche Verlagsh. M. 10.80 = *K* 12.96.

Eine ungemein fleißige Arbeit, die bei dem Interesse, welches man in unseren Tagen immer mehr und mehr dem edlen, tapferen, kultursamen Volke des Araratlandes entgegenzubringen anfängt, von doppelter Bedeutung ist. Bekanntlich hat der verstorbene Papst — man kann ihn mit Fug und Recht den Unionspapst nennen — die Unionsfrage auch in Betreff der Armenier wieder angeregt.

Unter Verwertung einer sehr reichhaltigen Literatur behandelt der Verfasser seinen interessanten Gegenstand. „Vorgeschichte, die Begründung des Christentums, das vierte Jahrhundert, Krisen und Stürme, die armenische Kirche unter der Fremdherrschaft, Glaubenskrieg und Sieg" bilden die Hauptkapitel der stattlichen Monographie.

Gewünscht hätten wir noch, wenn der Verfasser die komplizierte Epiklesisfrage berührt haben würde; denn gerade in der armenischen Liturgie findet sich die sogenannte postkonsekratorische ἐπίκλησις in der denkbar schärfsten Weise ausgeprägt.

Möge der gelehrte Professor seinen Zweck vollkommen erreichen, der seine Arbeit der Oeffentlichkeit übergab „als ein Lesebuch für den Priester zur geschichtlichen Fortbildung, als Einführung in das Studium der armenischen Kirchengeschichte, als Begleiter bei der Lektüre der Quellen, als Baustein zu einer in unserer Zeit mehr denn je zuvor nötigen christlichen Konfessionskunde als Beitrag zur christlichen Kulturgeschichte". (VIII.)

Mautern. Dr. Josef Höller C. SS. R.

12) **Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts.**

Von P. Dr. Hilarian Felder O. Cap., Lektor der heiligen Theologie. 8°. XI u. S. 557. Freiburg 1904. Herdersche Verlagshandlung. M. 8.— = *K* 9.60; geb. M. 10.— = *K* 12.—.

Der Verfasser bezweckt, die Uranfänge und die älteste Entwicklung der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden eingehend darzustellen bis zu der Zeitgrenze, an welcher der höhere Unterricht im Minoriteninstitut regelmäßig geworden war und vor seiner Glanzperiode stand. Der vorliegende, erste Band, behandelt die gesamte äußere und innere Entwicklung, welche die Wissenschaft im Franziskanerinstitut der ersten 50 Jahre genommen hat. Zur Darstellung gelangen der Ursprung und die Entwicklung der Schulen im allgemeinen und im einzelnen die bewegenden Kräfte und bedeutendsten Gelehrten, die Organisation der Lehranstalten, sowie Programm und Methode des Unterrichts. Die Voruntersuchungen beschäftigen sich mit dem Wesen des Minoritenordens und seinem Verhältnis zur Wissenschaft überhaupt.

Die Monographie umfaßt drei Hauptabschnitte. Uranfänge (das erste Jahrzehnt des Minoritenordens und die Wissenschaft 1209—1219), Fortentwicklung (vom Abschluß der Ordensorganisation bis zum Abschluß der Studiengründungen in allen Provinzen des Ordens 1219—1250) und Ausbau (die innere Gliederung und Gestaltung des minoritischen Unterrichtswesens im 13. Jahrhundert).

Die Arbeit zeugt von außerordentlichem Fleiße und nicht geringer Gelehrsamkeit. Der Verfasser beherrscht den gewaltigen Stoff vollkommen. Auch finden manche der interessantesten Detailfragen eine sehr eingehende Behandlung, so namentlich die Stellung des heiligen Ordensstifters zur Studienfrage überhaupt und zu den Büchereien seines Ordens. Ferner wird neues Licht verbreitet über Alexander v. Hales, über Dr. Bartholomäus Angelikus und über andere bedeutende Männer jener Zeit. Man gewinnt einen sehr klaren Einblick in das Studienwesen der ersten Dezennien des Trecento. Ein mit peinlicher Genauigkeit ausgearbeitetes alphabetisches Namen- und Sachregister ist beigegeben.

Möge es dem gelehrten Sohne des heiligen Franziskus gegönnt sein, die theologische Wissenschaft recht bald mit den versprochenen, weiteren Abteilungen dieses zeitgemäßen Themas zu bereichern.

P. Josef Höller C. SS. R.

13) **Die ruthenisch-römische Kirchenvereinigung genannt Union zu Brest.** Von Dr. Eduard Likowski, Weihbischof in Posen. Mit Erlaubnis des Verfassers aus dem Polnischen übertragen von Prälat Dr. Paul Jedzink, Domkapitular und Regens des Klerikalseminars in Posen. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Freiburg. Gr. 8°. XXIII u. S. 384. Freiburg 1904. Herdersche Verlagshandlung. M. 6.— = *K* 7.20.

Seitdem Papst Leo XIII. mit so großem Eifer die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen mit dem römischen Oberhaupte angestrebt, haben auch die Kirchenhistoriker mit Vorliebe ihre Aufmerksamkeit der Geschichte jener Nationen zugewandt, die, durch kürzere oder längere Zeit von der Mutterkirche losgerissen, ihr kümmerliches Dasein fristeten oder noch fristen. Mitten in die Unionsbestrebungen des großen Papstes — man kann ihn füglich den Unionspapst nennen — fiel die Feier des dreihundertjährigen Jubiläums der ruthenisch-römischen Kirchenvereinigung zu Brest. Da das bedeutungsvolle Ereignis der im Jahre 1596 zu Brest abgehaltenen Unionssynode von den Historikern bisher nur allzu stiefmütterlich behandelt worden, hielt der hochwürdige Herr Verfasser den Augenblick für günstig, eine eingehende Geschichte der ruthenisch-römischen Union als willkommene Festgabe

allen Freunden des kirchlichen Unionsgedankens zu widmen. Reiches Quellenmaterial fand sich in den russischen Staatsarchiven, sowie in den bischöflichen und klösterlichen Sammlungen der ruthenisch-unierten Kirche, namentlich aber im Archiv der heiligen Kongregation de propaganda fide in Rom. Außer wertvollen Handschriften und zahlreichen gedruckten Dokumenten hat der gelehrte Verfasser noch zirka 70 Geschichtswerke oder geschichtliche Monographien eingesehen, um so seine Arbeit in möglichst erschöpfender Weise behandeln zu können. Ganz offen deckt Dr. Likowski die Fehler der polnischen Regierung, des lateinischen Episkopats und des polnischen Volkes in bezug auf die ruthenisch-römische Union auf. Dem Verfasser liegt nur daran, die Wahrheit, und zwar die volle und ungeschminkte Wahrheit ans Licht zu bringen. Die ganze Arbeit umfaßt sechs Teile: Ueberblick über das Verhältnis der ruthenischen Kirche zum Apostolischen Stuhle von der Christianisierung der Ruthenen bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Innerer Zustand der ruthenischen Kirche vor der Union zu Brest. — Die Verhandlungen vor der Union zu Brest. — Die Union zu Brest. — Gefahren für die Brester Union. — Die Union erringt allmählich den Sieg über die Gegner. —

Ein Hauptverdienst des Verfassers scheint uns darin zu bestehen, daß die Wirksamkeit des heiligen Josaphat, des Erzbischofes von Polozk, der zur Befestigung der geschlossenen Union sogar sein Blut verspritzte, auf Grund neuester Quellenforschung entsprechend gewürdigt wurde.

Als Druckfehler fielen uns auf: S. 12 heißt es Gregor XII. statt Gregor XI. S. 238 ist die Regierungszeit Urbans VIII. ungenau angegeben. Die deutsche Uebersetzung ist im großen und ganzen vortrefflich. Nur manchmal findet sich ein etwas ungebräuchlicher Ausdruck.

In der Geschichte der päpstlichen Unionsbestrebungen wird diese wertvolle Arbeit sicherlich immer einen Ehrenplatz behaupten.

Möge das gediegene Werk dazu beitragen, die von der römischen Mutterkirche getrennten Nationen zu überzeugen, daß sie durch den Anschluß an den Apostolischen Stuhl nichts verlieren werden, wohl aber viel gewinnen können!

Dr. Josef Höller C. SS. R.

14) **Leben des seligen Johannes Fisher,** Bischofs von Rochester, Kardinals der heiligen römischen Kirche und Märtyrers unter Heinrich VIII. Von P. Eduard Bridgett C. SS. R. Nach der zweiten englischen Auflage genehmigte Uebersetzung von Johannes Hartmann, Priester der Erzdiözese Salzburg. XXXIX. u. 492 S. Innsbruck 1904. Felician Rauch. *K* 4.— = M. 4.—.

Bekanntlich wurde am 9. Dezember 1886 durch ein Dekret der Ritenkongregation 54 englischen Blutzeugen aus den Jahren 1535—1583 ein öffentlicher kirchlicher Kultus zugestanden. Als erster Martyrer wird im Aktenstücke Johannes Fisher, Bischof von Rochester, genannt. Zwar fehlte es bisher nicht an Biographien des berühmten Kardinals. Als die beste von allen dürfte wohl jene zu bezeichnen sein, die aus der Feder des bekannten englischen Konvertiten P. Thomas Eduard Bridgett C. SS. R. stammt. Sie erschien bereits 1890 in zweiter Auflage. Hartmann veranstaltete nach dieser eine deutsche Uebersetzung. Doch hielt es der Uebersetzer für gut, einen kurzen Bericht über das Leben und Wirken des scharfsinnigen und kritischen Historikers und Biographen vorauszuschicken.

Bei dem großen Interesse, das der katholische Erdkreis gerade in unseren Tagen der mächtigen religiösen Bewegung Englands, die nach Rom gerichtet ist, entgegenbringt, wird die vorliegende Arbeit auch dem deutschen Leserkreise recht willkommen sein.

Die beigegebenen Porträts von Fisher und Bridgett verleihen dem Werke einen nicht geringen Schmuck.

P. Josef Höller C. SS. R.

15) **Der Friedensplan des Leibniz zur Wieder-Vereinigung der getrennten christlichen Kirchen** aus seinen Verhandlungen mit dem Hofe Ludwigs XIV., Leopolds I. und Peters des Großen. Von Dr. Fr. X. Kiefl. Paderborn 1903. Schöningh. Gr. 8°. LXXXXIII u. 253 S. M. 6.— = *K* 7.20.

Die Verhandlungen des großen Leibniz mit Kaiser Leopold I., König Ludwig XIV. und Peter I. von Rußland durch Vermittlung des päpstlichen und kaiserlichen Gesandten Spinola und des redegewaltigen Bischofes von Meaux, Bossuet, um eine Wiedervereinigung der getrennten christlichen Kirchen zu erzielen, haben von jeher die Aufmerksamkeit des Profan- wie des Kirchenhistorikers auf sich gezogen.

In vorliegender Monographie will der Verfasser auf Grund der Publikationen von Foucher de Careil, Onno Klopp, Gerhardt und Bodemann, welche den Leibnizschen Nachlaß einer eingehenden Forschung unterzogen, aufs neue dieses interessante Thema behandeln.

Was besonders anspricht, ist die objektive Haltung des Verfassers. Daher läßt er auch fast immerwährend die Quellen selbst sprechen.

Geradezu frappierend sind die Widersprüche, in welche sich sogar ein so hoher Geist, wie der eines Leibniz verrannte. So schrieb er 1669 bei Gelegenheit der Wahl des Polenkönigs: „Catholicus est, qui in unitate catholica et sedis apostolicae est; haereticus extra religionem catholicam est, ergo extra Christum; ergo haeretici salus nulla." (Dutens, Leibnitii opera, IV. 541.) Hingegen sagte er 1683 in einem Briefe an Spinola, „es müsse, wenn eine Einigung zustande kommen solle, gezeigt werden, daß man auch nach katholischer Auffassung der Kirche angehören könne, ohne allen in ihr definierten Dogmen beizustimmen". (Foucher, Oeuvres de Leibniz, I. 34.)

In der Einleitung behandelt der Verfasser: „die äußere Entwicklung der Reunionsidee im Leben des Leibniz." Sodann folgt das Hauptthema: „Systematische Darstellung des Reunionsplanes." Es gliedert sich in die zwei Teile: „die prinzipiellen Voraussetzungen" (quaestio juris) und „die tatsächlichen Forderungen" (quaestio facti). Sechs wichtige Aktenstücke bilden den Schluß. Professor Dr. Kiefl faßt sein Urteil über die irenischen Bestrebungen des deutschen Philosophen in die Worte zusammen: „Die Reunionsbestrebungen des Leibniz, so unglücklich in ihrem Ausgange, behalten ihren idealen Wert als Denkmale edelsten, deutschen Patriotismus." (Vorwort.)

Dr. Josef Höller C. SS. R.

16) **England und der Heilige Stuhl.** Ein Beitrag zur Wiedervereinigung mit Rom. Von Dr. Spencer Jones, Pfarrer der englischen Staatskirche. Mit einem Geleitwort von Viscount Halifax. Uebersetzt von einem Mitglied der Beuroner Benediktiner-Kongregation. 8°. XXIX u. 306 S. Graz 1904. Ulrich Mosers Buchhandlg. *K* 3.60 = M. 3.—.

Am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus des Jahres 1901 hielt Dr. Spencer Jones, Rektor einer anglikanischen Pfarrei, auf Einladung des „Bundes zur Wiedervereinigung der Christenheit" eine Predigt über den Primat Petri. Viscount Halifax, der bekannte Führer der Ritualisten, welcher der kirchlichen Feier anwohnte, bat den Prediger, seinen Vortrag in erweiterter Form als Broschüre drucken zu lassen. So erschien im Jänner 1902 aus der Feder Spencers das Buch: „England und der Heilige Stuhl." Lord Halifax selbst schrieb dazu das Geleitwort. Die vorliegende deutsche

Uebersetzung will das interessante Werk weiteren Kreisen zugänglich machen. Ueber den Zweck der Arbeit sagt der anglikanische Pastor: „Mein allgemeiner Zweck, ist Materialien für Erörterungen zu liefern und einigermaßen dahin zu wirken, daß die große Lehre von der Einheit wiederum die gebührende Stellung im christlichen Gedankenkreis gewinne und der leitende Gedanke ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, der Ebenmäßigkeit, insofern es auf jede Bewegung angewandt wird, welche irgendwie auf die Wiedervereinigung mit dem heiligen Stuhle hinzielt." (VIII.)

Nachdem der Verfasser 20 Leitsätze aufgestellt, behandelt er seinen Gegenstand in folgenden fünf Kapiteln: Prinzipien der Wiedervereinigung, die Einheit, der heilige Petrus, Teilungen und Spaltungen, Hemmnisse und Hilfen. Das wertvollste Kapitel ist wohl jenes über den Primat Petri. Man fühlt sich unwillkürlich gehoben, wenn man aus akatholischem Munde eine Fundamentalwahrheit der römischen Kirche mit solcher Klarheit, Schärfe, Objektivität und Begeisterung auseinandersetzen hört. Im übrigen verweisen wir auf das gediegene Werk selbst.

In unseren Tagen der heillosen „Los von Rom"-Bewegung dürfte es kaum ein Buch geben, welches besser imstande wäre, so vielen Nutzen zu stiften, wie das vorliegende.

P. Josef Höller C. SS. R.

17) **Die Aebte des oberpfälzschen Prämonstratenserklosters Speinshart** nach der Kirchenspaltung bis zur Säkularisation (1691 bis 1803) nach archivalischen Quellen. Von G. Blößner, kgl. Seminardirektor in Amberg. Kl. 8°. VIII und 92 S. mit drei Abbildungen und 8 Beilagen. Regensburg 1904. Manz, Verlagsanstalt. M. 2.— = *K* 2.40.

Die vorliegende Monographie „soll die segensreiche Tätigkeit der Aebte von Speinshart nach der Kirchenspaltung, unter denen wir große Gelehrte, gewiegte Staatsmänner, treffliche Administratoren, begeisterte Patrioten und musterhafte Ordensleute finden, der Vergessenheit entreißen und zugleich einen Einblick in die letzten Zeiten des altehrwürdigen Stiftes, das einen so mächtigen Einfluß auf Gesittung und Kultur der nordwestlichen Oberpfalz ausgeübt, gewähren. Speinsharts Geschichte bietet viel Interessantes für den Freund der oberpfälzischen Geschichte. Die nachfolgenden Blätter geben eine aktenmäßige Darstellung, welch' schwere Stürme, welch' harte Drangsale und Kriegsunruhen — besonders im 18. Jahrhundert — an die Tore des Klosters geklopft und an seinen Mauern gerüttelt haben." (V f.) Als Hauptquellen wurden die Kreisarchive Amberg und Bamberg, das Reichsarchiv München, das bischöfliche Archiv Regensburg und vor allem die annales Speinshartenses verwertet.

Das verhängnisvolle Säkularisationsjahr 1803 machte dem einst so blühenden Kloster ein rasches Ende. Als am 25. April die Markusprozession in die Kirche zurückkehrte, wurde sie vor dem Kirchenportale vom landesherrlichen Kommissär in Empfang genommen und den Patres im Namen des Kurfürsten eröffnet, daß ihr Kloster aufgehoben sei. Wie überall, so zeigte sich der moderne Vandalismus auch hier bei der Aufhebung im grellsten Lichte. Die wertvollen Manuskripte der Klosterbibliothek wurden dem königlichen Rentamte Eschenbach übergeben und dann „fuderweise als Makulaturpapier an die Krämer verkauft. Die Bücher wurden ohne Plan, Ordnung und Vorsicht auf Leiterwägen verladen; was durchfiel, blieb liegen. Ja, es kam vor, daß große Folianten von den Fuhrleuten zur Ausfüllung von Hohlwägen benützt wurden. Da die Leiterwägen nicht ausreichten, so wurden die Bücher von den Leuten der Umgegend auf Schubkarren geladen, weggeführt und zu häuslichem Gebrauche bestimmt oder verbrannt."

Dr. Josef Höller C. SS. R.

18) **Frankreichs Versündigungen** an Kirche und Christenheit (843—1904). Von Franko-Germanus. 235 S. München 1904. Roth. M. 2.20 = *K* 2.64.

Wer Liebe zur heiligen Kirche besitzt, hat in unsern Tagen Gelegenheit genug, sie durch Interesse am kirchlichen Leben in den verschiedenen Ländern zu zeigen. Am meisten werden wir uns heute wohl fragen, wie denn etwa die Gewaltmaßregeln Frankreichs gegen die heilige Kirche endigen werden. Wie kommt es, daß die „älteste Tochter der Kirche" ihr den Dornenkranz flicht? — Es ist nichts Neues, was die undankbare Tochter tut: Im Laufe der Jahrhunderte hat sie der Kirche viel, viel Leid zugefügt. Man lese nur das oben angegebene Buch, das ein gewiegter Historiker geschrieben hat. Treffend schildert er darin, wie Frankreich direkt und indirekt der Kirche meistens Schwierigkeiten gemacht und großen Schaden gebracht hat. Es ist wohl ein düsteres Bild, das vom Verfasser vor unsern Augen aufgerollt wird. Man wird aber die einzelnen Tatsachen nicht leugnen können. Nur möchten wir den einen Wunsch aussprechen, der Verfasser hätte doch einigermaßen auch die gewiß nicht geringen Verdienste Frankreichs um die Ausbreitung der heiligen Kirche berücksichtigen und würdigen sollen.

Brixen (Südtirol). P. Thom Cap., Lect. Theol.

19) **Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter.** Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet von P. Patricius Schlager O. Fr. M. Gr. 8°. X u. 304 S. Köln 1904. Bachem. M. 3.60 = *K* 4.32.

Weil schon mehrere Franziskaner-Provinzen Deutschlands ihre Bearbeiter gefunden, und von der alten und großen Kölnischen Provinz wenig Erwähnung geschehen, so glaubte der Verfasser die Wirksamkeit des Franziskaner-Ordens auch im Nordwesten Deutschlands genauer erforschen und veröffentlichen zu sollen, „hervorragende Männer wieder der Vergessenheit entreißen, durch Berichtigung zahlreicher Irrtümer ihren Einfluß auf die weiten Kreise des Volkes von ihrer Gründung an ins richtige Licht setzen zu dürfen". In drei Teilen behandelt er die Niederlassungen während des Mittelalters, die Einführung der Reform, und die Wirksamkeit der Franziskaner der Kölnischen Provinz in Wort, Schrift und Beispiel. Da eine eingehendere Rezension ob der Fülle des Stoffes nicht möglich ist, so verweisen wir auf dieses gut ausgestattete, 294 Seiten starke Werk, das viel des Interessanten bietet und zugleich einen Einblick gewährt in die damaligen sozialen und religiösen Verhältnisse der niederen Klassen, unter denen vorzüglich die Söhne des heiligen Franziskus gewirkt. Den Wert dieses Buches vermehrt auch noch die Beigabe eines sehr vollständigen Namen- und Sachregisters.

Linz. P. F.

20) **Leben der ehrwürdigen D. G. Anna vom heiligen Augustin,** einer Gefährtin der heiligen Theresia. Nach zuverlässigen Quellen bearbeitet von Sr. Maria Gabriela vom heiligsten Sakrament. Approbiert. 216 S. Innsbruck 1904. Fel. Rauch. *K* 1.50.

Auf gute Quellen gestützt, erzählt die Verfasserin kurz und interessant den Lebenslauf der Dienerin Gottes Anna vom heiligen Augustin; durch recht markante Einzelheiten und lebensvolle Tugendbeispiele ist die Lektüre anziehend und fruchtbringend zugleich. Besonders die eifrige Verehrung des

heiligsten Sakramentes, die heroische Opferwilligkeit und Nächstenliebe Annas machen sie zu einem Muster gerade für unsere Zeit. Personen jeden Standes können daraus reichen Nutzen und heilsame Anregung schöpfen.

Dr. Seb. Pletzer.

21) **Leben, Wirken und Leiden der siebenundsiebzig seligen Märtyrer von Anam und China.** Bearbeitet von P. Hilarius Walter, O. S. B. aus der Beuroner Kongregation. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg und mit Erlaubnis der Obern. 8°. XII u. 322 S. mit Titelbild. Freiburg im Breisgau. 1903. Herdersche Verlagshandlung.

In der Einleitung macht der Verfasser die nicht unberechtigte Bemerkung, daß in unserer an wissenschaftlichen Erzeugnissen bekanntlich sehr fruchtbaren Zeit die Hagiologie auffällig vernachlässigt werde. Er gibt hier Lebensskizzen der siebenundsiebzig Märtyrer, die im 19. Jahrhundert in Anam und China ihr Leben für den Glauben hingegeben haben. Drei aufeinander folgende Tyrannen boten in ihrem infernalen Hasse gegen das Christentum alles auf, dasselbe mit der Wurzel auszurotten. König Minh-Menh wütete wie ein zweiter Nero. Die Beamten, besonders die Mandarinen, waren oft noch grausamer als die Könige. Bischöfe und Priester, Kleriker und Laien, Frauen, selbst Kinder wurden geächtet, verfolgt, ergriffen, in entsetzlicher Weise gemartert und getötet. Aehnliche Großtaten wie zuzeiten der heidnischen Kaiser Roms vollbrachten diese herrlichen Blutzeugen. Da erwahrt sich immer: „Dieser ist unser Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube!“ I. Jo. 5, 4. Dieser ist der größte Ruhm, die größte Ehre, die größte Gnade, für Gott und unsern heiligen Glauben Blut und Leben opfern zu dürfen. Am 27. Mai 1900, am Sonntag innerhalb der Oktav der Himmelfahrt Christi, des Königs der Märtyrer, war im Petersdome die feierliche Seligsprechung unserer Märtyrer, wodurch ihre Verherrlichung besiegelt wurde.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler O. Cap.
Lektor der Dogmatik.

22) **Der heilige Augustinus,** Bischof von Hippo. Von Dr. Augustin Egger. Gr. 8°. X u. 132 S. Kempten 1904. Kösel'sche Buchhandlung. Geb. *K* 4.80.

Diese Biographie des gelehrten Bischofs von St. Gallen schildert vor allem und mit Vorliebe den seelischen Werdegang des großen Heiligen. Dazu wurden die eigenen Schriften, insbesondere die Bekenntnisse des Kirchenvaters verwendet. Dies geschah in schöner Anordnung und geschmackvoller Verarbeitung in anziehender Sprache. Zugleich haben die Begeisterung für die Kirche und die Liebe zum gläubigen Volke dem greisen Hirten die Feder geführt. Darum sind treffliche Gedanken über die Gegenwart und Warnungen gegen verderbenbringende Zeitströmungen passend eingeflochten. Ich beklage nur, daß auf Seite 114 für die Irrlehrer des 16. Jahrhunderts das theologisch und historisch falsche Wort: „Reformatoren“ gebraucht wird. Ich wünsche sehr, daß dieser Ausdruck, welcher von Katholiken benützt, Schwäche, d. i. Inferiorität bekundet, in der nächsten Auflage durch eine andere Bezeichnung ersetzt werde. 4 Kunstbeilagen und 47 Abbildungen im Texte, nach der Zeit geordnet, schmücken das empfehlenswerte Buch. Auf zwei Seiten führt Professor Dr. Stückelberg in diese Ikonographie ein.

Regensburg. G. Anton Weber.

23) **Handbuch für die katholische Militärgeistlichkeit.** Ueber Auftrag Sr. Exz. des hochw. Herrn Apostol. Feldvikars, Bischofs Dr. Koloman Belopotozky von Emmerich Bjelik, k. u. k. Feldkonsistorial-Direktor, Apostol. Protonotar, inf. Hausprälaten Sr. Päpstl. Heiligkeit, Ritter des Franz Josef-Ordens. Wien 1905. Im Selbstverlage des Apostolischen Feldvikariates. Geb. *K* 7.—, brosch. *K* 5.—.

In den letzten zwanzig Jahren sind in dem Bereiche der k. u. k. Militärgeistlichkeit in Oesterreich und in der Jurisdiktion derselben verschiedene eingreifende Aenderungen vorgenommen worden. Die allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1887 präzisierte die Einteilung zwischen der militia stabilis und militia vaga, die allerhöchste Entschließung vom 10. August 1883 beseitigte durch neue organische Bestimmungen die Feldsuperioren und Feldkapläne; an die Stelle derselben traten Militärpfarrer, Militärkuraten und Militärkapläne.

Mit der Zirkularverordnung vom 21. September 1904, Präs. Nr. 6551, sind neue „Organische Bestimmungen für die Militärseelsorge" A—1, h, „neue Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit" A—16, c, „Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln" J—1 erschienen. Die Titel „Militärpfarrer, Kurat, Kaplan" verschwanden wieder und haben den Bezeichnungen: „Feldsuperior, Feldkurat, Feldkaplan" Platz machen müssen. Die neuen Dienstvorschriften änderten das Verhältnis der Jurisdiktion bei der k. k. Gendarmerie und bei den k. u. k. Unteroffizieren, welche nach der II. Art verheiratet sind, respektive bei ihren Gattinnen und Kindern und wiesen viele Personen und Familien der k. u. k. Militärseelsorge zu, welche bisher der Jurisdiktion des Zivilklerus unterstanden.

Die Folge von diesen neuen Verordnungen und der Durchführung der Reorganisation der Militärseelsorge war, daß das vom apost. Feldvikar Dr. J. M. Leonhard herausgegebene Werk „Verfassung der Militär-Seelsorge", welches von dem Militärklerus seinerzeit allgemein benützt wurde, durch ein neues Geschäftsbuch für die Militärseelsorge ersetzt werden mußte.

Prälat Bjelik, k. u. k. Feldkonsistorial-Direktor, hat nun in dem „Handbuch für die k. u. k. katholische Militärgeistlichkeit" ein solches Werk herausgegeben, für welches ihm der Militärklerus sehr dankbar sein wird, da er in dem Buche dieses erfahrenen Kenners der Militärseelsorge eine sehr praktische Norm für ihre Berufs- und Amtsgeschäfte finden wird.

Von dem Zivilklerus können wir leicht behaupten, daß jeder Priester in dem Handbuch etwas für ihn Neues, Interessantes findet, weil unsere Hilfsbücher wie Dannerbauer, Borovy, Pauly ꝛc. die Militärseelsorge nur übersichtlich und nicht so erschöpfend behandeln können.

Die Einteilung des „Handbuches" finden wir sehr praktisch. Die einzelnen Artikel sind lexikonartig in alphabetischer Ordnung aneinandergereiht; im Anhange befinden sich Formulare und Beispiele.

Die Artikel: Adelserhebung, Applicatio pro populo, Concordia, Fahnenweihe, Kaution, Kirchen- und Kapellenpauschalien, Kurie, Orden, Pension, Stola ꝛc. wird jeder Priester mit Interesse lesen.

Das ganze Werk interpretiert mehr oder weniger die jetzt geltende, neueste „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit"; so z. B. erklärt der Artikel auf der Seite 181 „Jurisdiktions-Zuständigkeit der in einem Militärspitale zur Heilung aufgenommenen und daselbst verstorbenen Zivilpersonen", warum in die neue Dienstvorschrift im § 17, Punkt 51, der 1904 allerhöchst sanktionierten Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit folgender Passus als Erweiterung der Militär-Jurisdiktion aufgenommen wurde: „Zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehören: c) die in Militärheilanstalten befindlichen Erkrankten oder zur Pflege der Kranken berufenen Personen."

Sehr interessant ist der Artikel pag. 180: „Jurisdiktions-Zuständigkeit bei Beerdigungen der nichtaktiven Militärpersonen im Militärspitale." Der-

selbe motiviert nämlich den Punkt 158, § 26, der neuesten Dienstvorschrift für die k. u. k. Militärgeistlichkeit, der da lautet: „Falls die Leiche einer dem nichtaktiven Stande angehörigen Militärperson vom Militärspitale behufs Beerdigung übernommen wird, ist zur Einsegnung der Leiche im Spitale nur der Spitalskurat ermächtigt, doch hat er den bezüglichen Sterberegister-Auszug dem zuständigen Zivilpfarrer zuzusenden. Der eventuelle Anspruch des letzteren auf die Stola wird hiedurch nicht berührt." Diese Sache ist für kleine Garnisonsorte, in welchen sich ein k. u. k. Militärspital befindet, von großer Tragweite und Bedeutung.

Jede katholische Person muß irgendeiner Jurisdiktion unterstehen. Diese hier in Frage kommenden nichtaktiven Militärpersonen unterstehen dem Zivilklerus (Pastoration, Fertigung der Zeugnisse, Quittungen ꝛc.); ihre Funktionen gehören mit fortlaufender Reihenzahl in die Zivilmatriken (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1900, Z. 17.361 ex 1899) und ihre Sterbefälle dürfen nicht von den Militär-Matrikelführern in die Volksbewegungstabelle aufgenommen werden. (Erlaß des Kriegsministeriums vom 9. Dezember 1899, Abt. 9 Nr. 9281.) Dieses Verhältnis konstatiert auch die neueste Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit 19 04, da sie es dem Spitalskuraten zur Pflicht macht, den Sterberegister-Auszug dem zuständigen Zivilpfarrer zuzusenden.

Um Personen, welche dem Zivilklerus unterstehen, handelt es sich also. Die Dienstvorschrift § 26, Punkt 158, lautet: „Falls die Leiche .... vom Militärspitale behufs Beerdigung übernommen wird" und spricht vom „eventuellen" Anspruche des Zivilpfarrers auf die Stola.

Jede Uebernahme setzt die Uebergabe voraus nach dem allgemeinen Rechte; bei einer Funktion spricht man von der Delegation, Entlassung ꝛc. von Seite des jurisdiktionsberechtigten Seelsorgers. Schon bei der Stilisierung der Dienstvorschrift hätte man daher im § 26, Punkt 158, schreiben sollen: „Falls die Leiche einer dem nichtaktiven Stande angehörigen Militärperson vom zuständigen Zivilpfarramte entlassen und vom Militärspital behufs Beerdigung übernommen wird . . . ꝛc."

Wir wünschen dem wirklich praktischen Buche die größte Verbreitung; besonders die Zivilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Leitung der k. u. k. Militärseelsorge betraut sind, werden das Buch mit Freuden begrüßen.

Theresienstadt (Böhmen). Pfarrer Paska.

24) **Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens in Oesterreich.** Systematische Zusammenstellung aller einschlägigen kirchlichen und staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie der diesfälligen Judikate. Handbuch für den Amtsgebrauch bearbeitet von Karl Seidl, Prälat und Domkantor an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Manzsche k. u. k. Hofverlagsbuchhandlung. 1905. Kl. 8°. 588 S.

Im Laufe dieses Jahres sind in Wien zwei Bücher erschienen, welche an und für sich vortrefflich, für den praktischen Gebrauch des Seelsorgeklerus aber von größter Wichtigkeit sind. Das eine ist das Handbuch für die k. u. k. katholische Militärgeistlichkeit von Emmerich Bjelik (Selbstverlag des Ap. Feldvikariates in Wien), das andere ist das oben angezeigte. Letzteres leistet den Kandidaten für den Pfarrkonkurs, den Pfarrern, Provisoren und allen, die mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu tun haben, die besten Dienste. Der Verfasser hat bereits durch sein Buch „Matrikenführung" bewiesen, daß er die praktischen Aufgaben des Pfarrklerus zu lösen versteht; in diesem Buche erbringt er neuerdings den Beweis für seine diesbezügliche Befähigung und Gewandtheit. Es bedarf daher nicht vieler Worte, um das Werk zu empfehlen, sondern es genügt schon die einfache Ankündigung.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

25) **Gottesdienst- und Kirchenausstattung.** Nachschlagebuch für katholische Geistliche und Kirchenbeamte. Von M. Brandenburg, Pfarrer zu Carthaus in Westpreußen. Druck und Verlag der Germania, Berlin. Oktavformat, brosch. M. 2.40 = *K* 2.88.

Vorliegendes Büchlein berücksichtigt besonders die ländlichen Verhältnisse, wo gewöhnlich nur der Pfarrer und höchstens noch ein Kaplan sind; es wird für die ein gutes Nachschlagebuch und zugleich ein kluger Ratgeber sein und bleiben. Es zerfällt in fünf Abschnitte und handelt: 1. Von der Kirche und deren Ausstattung, 2. der Gottesdienst an gewöhnlichen Wochentagen, 3. der Gottesdienst an gewöhnlichen Sonntagen, 4. Feier des Kirchenjahres in den drei Festkreisen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, 5. Gottesdienst bei besonderen Gelegenheiten.

Neukirchen bei Lambach. P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar.

26) **Der Pfarrer in seinem Umgang mit der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes.** Von Dr. Albert Schönfelder, Pfarrer in Neutschen. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1903. In biegsamem Leinenband M. 1.20 = *K* 1.44.

Das ist die IX. Nummer der „Seelsorger-Praxis". Man könnte das handsame Büchlein kurz als die „außerkirchliche Pastoral" bezeichnen. Der katholische Seelsorger und zumal der Pfarrer steht mit seinen Pfarrkindern in einem beständigen Konnex, der naturgemäß umso inniger und lebendiger wird, je tiefer er Einfluß nimmt auf Freud und Leid in seiner Pfarrei. Weil aber im menschlichen Leben jede Wiederholung alltäglich wird, — cotidiana vilescunt — so liegt auch im beständigen Umgang mit den Pfarrkindern für den Ortspfarrer eine gewisse Gefahr, daß er sich gehen läßt oder mit ihnen zu intim, vertraut und vertrauensselig wird und dgl. Wie gut ist es deshalb, wenn er selbst hie und da einen „Wächterruf" vernimmt, der ihn auf seine erhabene Stellung selbst außer Amt und Würde aufmerksam macht! Dieses Amt eines bescheidenen, wohlmeinenden Monitors unternimmt nun dieses ausgezeichnete Büchlein, das jedem Priester bestens empfohlen werden kann. Es handelt eingehend vom Hausbesuch, vom privaten Familienverkehr, Pfarrhaus und Wirtshaus, Umgang mit Vornehmen, Armen, Lehrern, Kindern und Frauen; Verhalten in den Vereinen, sittliches Leben des Pfarrers, christliche Sittsamkeit und Anstandsregeln.

P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar.

27) **Handbuch der priesterlichen Liturgie** von Christ. Kunz. Regensburg. Pustet. 1904. 4. Buch. Die liturgischen Verrichtungen des Zelebranten. 352 S. M. 2.70 = *K* 3.24. — 1. Buch: Der Dienst des Mesners. 144 S. M. 1.— = *K* 1.20.

Das „Handbuch der priesterlichen Liturgie" ist mit diesen zwei Bänden zur Vollendung gebracht. Wie nach den beiden ersten Bänden nicht anders zu erwarten war, zeichnen sich auch die beiden letzten durch Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit aus.

Im „vierten Buch" wird, wie billig, die Feier der stillen heiligen Messe am ausführlichsten dargestellt. Ich möchte diesen Abschnitt einer großen Mosaikarbeit vergleichen; mit unermüdetem Fleiße, mit großer Sachkenntnis und Sicherheit werden die einzelnen Teile, nach der herrlichen Vorlage des Ritus celebrandi im Meßbuch selbst, aneinander gereiht und bis ins kleinste genau zurecht gelegt.

Natürlich wird man in Einzelheiten hie und da anderer Ansicht sein, so z. B. bezüglich der Vereinigung zum Worte Trinitas, zu den Namen der Heiligen in Vigil- und Votivmessen. Warum sich da nicht an die einfache und klare Darstellung der „Vorlage" (des Ritus celebr.) halten?

Sehr lieb war es uns, auch bei Kunz zu lesen, daß die Gebete „Gratiarum actio post Missam" nicht streng verpflichtend seien. Es ist dies ja die Ansicht der angesehensten Gottesgelehrten früherer und jetziger Zeit.

Bezüglich der übrigen Teile des Buches kann man nur sagen, daß die Absicht des Verfassers, „ein bequemes Nachschlagebuch zu bieten, in welchem die Priester für rubrizistische dubia ohne Schwierigkeit die Lösung finden", in der dankenswertesten Weise ausgeführt ist. Wie befriedigend sind z. B. die Abhandlungen über Reliquienandachten, über Benediktion einer Kirche, über Glockenweihe! Auch die Beigabe „der Dienst der zwei Assistenten in der stillen Messe eines Bischofs" ist sehr willkommen.

„Der Dienst des Mesners", das zuletzt erschienene Buch, ist der Ordnung nach das erste des ganzen Werkes, „da es unmöglich ist, den Gottesdienst würdig und erbaulich zu vollziehen, wenn nicht die Vorbereitungen hiezu in guter Ordnung getroffen sind" (Vorwort). Man würde irren, wenn man in diesem Buche nur die Obliegenheiten des Mesners bei den verschiedenen gottesdienstlichen Funktionen dargestellt wähnte. Vielmehr enthält dieser Band, wie der Verfasser selbst im Vorwort richtig sagt, namentlich im ersten, allgemeinen Teil manches, was auch dem Kirchenvorstand und dem Künstler nützlich sein kann, so u. a. die vorzügliche, ganz eingehende Darstellung einer praktisch eingerichteten Sakristei, die Behandlung der Paramente. Im zweiten, speziellen Teil wird man für gewöhnliche und außergewöhnliche Gelegenheiten die befriedigendste Auskunft finden.

Es sei darum auch dieser Band und mit ihm nochmals das ganze vortreffliche Werk aufs allerwärmste empfohlen.

Feldkirch. J. B. Müller S. J.

28) **Wissenschaft der Seelenleitung.** Eine Pastoraltheologie in vier Büchern. Von Kornelius Krieg, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Erstes Buch: Die Wissenschaft der speziellen Seelenführung. Gr. 8°. XVI u. 558 S. Freiburg i. Br. 1904. Herdersche Verlagshandlung. M. 7.50 = *K* 9.—.

Der Verfasser des neuen Pastoralwerkes hat sich in wissenschaftlichen Kreisen durch sein „Lehrbuch der Pädagogik" und „Die Enzyklopädie der theologischen Wissenschaften" bereits einen ehrenvollen Platz errungen. In der „Wissenschaft der Seelenleitung" betrachtet der Autor als seine Hauptaufgabe eine streng wissenschaftliche Darstellung des gesamten Stoffes der Pastoraltheologie, sowie eine möglichst erschöpfende Behandlung jener Partien, welche besonders in der Gegenwart von praktischer Bedeutung sind und die in manchen Pastoralhandbüchern nicht die gehörige Berücksichtigung gefunden haben.

Im vorliegenden ersten Buche (das ganze Werk wird aus vier Büchern bestehen) wird alles das abgehandelt, was in anderen Pastoralwerken beim sogenannten königlichen Amt besprochen wird, und noch viel mehr. Es wird alles hereinbezogen, was zur speziellen Seelenführung gehört, also auch die Verwaltung des Bußsakramentes.

Wer nicht glauben will, daß die Pastoraltheologie eine eigene und eigentliche Wissenschaft ist, der wird es beim Studieren dieses Werkes bis zur Genüge inne, fast möchte ich sagen, bis zur Uebergenüge. Durch das Streben nach Wissenschaftlichkeit und die in abundantia sich geltendmachende, wissenschaftliche Terminologie hat die Klarheit der Darstellung mitunter etwas gelitten.

Besonders gut und eingehend sind die sittlichen, die politischen und wirtschaftlichen Zustände behandelt, welche in unserer Zeit die seelsorgliche Tätigkeit oft in außergewöhnlicher Weise in Anspruch nehmen: Stellung des Seelsorgers zur Politik — Seelsorge und Schule — Aufgabe des Seelsorgers gegenüber der Presse — die Jugendfürsorge — die Seelsorge und die soziale Frage — Vereinswesen — Frauenfrage u. s. w.

Summa summarum: Es ist ein treffliches Werk, das sich durch wissenschaftliche Genauigkeit, durch Reichhaltigkeit und originelle Selbständigkeit auszeichnet.

St. Florian. Dr. Johann Ackerl.

29) **„Mahnworte ans Kindesherz."** Zum Gebrauch für Seelsorger, Eltern und Erzieher. Von Josef Hofmaninger, reguliertem Chorherrn des Stiftes St. Florian und Pfarrvikar in Hofkirchen. Mit Druckbewilligung des hochwürdigsten Ordinariates Linz. Kl. 8°. 147 S. Linz a. D. 1904. Druck und Verlag des kathol. Preßvereins. Geb. *K* 1.60.

„Mahnworte ans Kindesherz" betitelt sich das Büchlein, das vor uns liegt. Seinen Titel verdient es voll und ganz. Mahnworte sind es voll der Liebe und Sanftmut, gepaartmit heiligem Ernst, die in demselben niedergeschrieben. Mahnworte sind es ans Kindesherz. Vom Herzen kommt die Sprache, die uns aus diesem Büchlein redet, zum Herzen hinwiederum dringet sie und zwar zum Kindesherzen, denn sie ist einfach, kindlich, fromm, wie dieses selbst. Kein langes und breites und oft wenig fruchtendes Moralisieren über die Fehler und Sünden, von denen der priesterliche Kinderfreund abmahnen will, finden wir in seinen Ausführungen, sondern kurz und treffend fixiert er in wenigen Sätzen den Gegenstand seiner jeweiligen Ermahnung, rückt ihn in sein wahres Licht, zeigt sein Wesen, sowie auch seine nachteiligen Folgen für Zeit und Ewigkeit. In den Ermahnungen selbst, welche teils die Sünden im allgemeinen, teils die Verfehlungen gegen die Gebote Gottes, der Kirche u. s. w., sowie noch einige der vorzüglichsten Hilfsmittel zu einer christlichen Lebensführung, als z. B. Gebet, öfteren Empfang der heiligen Sakramente u. s. w. zum Gegenstand haben, finden wir den Text der heiligen Schrift passend und reichlich in Anwendung gebracht, sei es nun, daß derselbe wörtlich angeführt wird, sei es, daß wenigstens die Grundgedanken demselben entnommen sind. Der hochwürdige Verfasser hat in dieser Schrift ohne Zweifel ein Werk geschaffen, das allen, für die es bestimmt, vorzügliche Dienste leisten wird in der religiösen Bildung und Erziehung der Lieblinge des Herrn. Es kann daher allen, die im Werke der Erziehung tätig sind, bestens empfohlen werden.

Wien. P. Giselar Ailinger S. D. S.

30) **Die seligste Jungfrau nach Bischof Laurent.** Neuer Monat Mariä von Th. Hartmann, Pfarrer. Luxemburg. St. Paulus-Gesellschaft 1903. 12°. 338 S. Geb. M. —.80 = *K* —.96.

In den drei Bänden der Marienpredigten des im Jahre 1884 verstorbenen Bischof Laurent, apostolischen Vikars von Luxemburg, finden sich gar schöne und erhabene Ideen, die es verdienen, öfters dem frommen Volke vorgeführt zu werden. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Herausgebers, sie zu einem Marienmonat zusammenzustellen; die mühsame Arbeit desselben hätte aber für manchen Leserkreis noch höheres Interesse, wenn in Fußnoten wäre bezeichnet worden, an welchen Stellen der Musterpredigten sich die angeführten Aussprüche finden, wenn sie auch nicht wörtlich hier verwertet sind. Zu geistlicher Lesung, Betrachtung oder auch zu Vorträgen findet sich viel lehrreicher Stoff; da er aber öfters in schwungvoller Form erscheint, muß er der Fassungskraft des einzelnen erst fürs Praktische nahegelegt werden, was die zu den 31 Abschnitten hinzugegebenen Anwendungen und Gebete erreichen sollen. Es würden sonst die Belehrungen, die ohne geschichtliche Beispiele oder dergleichen Veranschaulichungen gegeben werden, etwas eintönig oder ermüdend wirken. Der Inhalt bewegt sich um die Titel: Grund, Kennzeichen und Vortrefflichkeit der Marienverehrung (1.—7. Tag); Lebensgeheimnisse, bzw. Feste Mariens (8.—26. Tag); Maria

als Schutzfrau der Kirche, Trösterin der Betrübten, Herz und Name Mariä, Rosenkranzkönigin. Von S. 292 an findet man Gebetsübungen besonders zur Mutter Gottes.

Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

31) **Der Unbefleckten Bild und Verehrung in der katholischen Kirche.** Vorträge, gehalten in der Kirche „Maria am Gestade" in Wien. Von P. Peter Winkler C. SS. R Paderborn. Schöningh 1904. Gr. 8°. VI und 276 S. M. 2.20 = *K* 2.64.

Einen Cyklus von 32 Maipredigten, wie er schon lange erwünscht war, wie er aber zur glücklichen Durchführung viel Studium und Lektüre nebst der Gabe eines frischen Vortrages erfordert, erhalten wir im Jubeljahre der Unbefleckten aus der Hand des dafür wohlgeeigneten Auktors; die schriftliche Veröffentlichung geschah sowohl aus „Dankespflicht für viele empfangene Gnaden", als auch „im Interesse des Klerus, um eine marianische Lesung, zumal aber eine Materialiensammlung für Maiansprachen und Marienpredigten auch an Festtagen zu bieten". Für beides finden wir das vorliegende Werk sehr zweckmäßig, an Inhalt sehr reichhaltig und interessant, in der Durchführung sehr spannend, originell und abwechselnd, in der Sprache markant und schlagend, namentlich gegen die Hauptgebrechen der Gegenwart und der Großstadt, weshalb aber manches nicht ohne Umarbeitung an anderen Orten gesagt werden dürfte. Ueberhaupt dürfte einiges, was in wissenschaftlicher Besprechung ganz ohne Anstoß vorgebracht werden kann, kaum vor einem gemischten Publikum auf der Kanzel ohne weitere Erklärungen sich als geeignet bewähren. Wir wollen diese kleinen Schattenseiten bei Besprechung des Inhalts der einzelnen Vorträge andeuten. — Der Gegenstand der Vorträge ist nicht die Unbefleckte Empfängnis formell und in dogmatischer Erörterung, sondern die Verehrung der Unbefleckten oder vielmehr der Gottesmutter überhaupt durch die Jahrhunderte hindurch; die zur Darstellung benützten Quellen nannte der Verfasser an der Spitze eines jeden Vortrags. Wir verfolgen nun die einzelnen Titel, wobei aber die Nummern nicht mit den Tagen des Monates stimmen, indem der Einleitungsvortrag am Vorabend des Mai bereits die Nummer 1 führt.

Im Einleitungs-Vortrag wird das geistige Bild Mariens gezeichnet, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte nach der Lehre der Offenbarung und Verehrung der Kirche mehr und mehr ausgestaltet hat. Im zweiten Vortrag wird im einzelnen der Entwurf des Bildes gemäß der Uroffenbarung gegeben. Der dritte und vierte Vortrag, der Stammbaum Mariä nach dem heiligen Matthäus und das Lukasbild (d. i. das geistige Tugendbild nach dessen Evangelium) scheinen etwas trockener für den Vortrag, nicht so für die Lesung, wegen der langen biblischen Texte. Frischer gestaltet sich (im 5. Vortrag) das Kunstgemälde des heiligen Johannes Ev., gemäß Apoc. 12., und selbst Maria in Vergessenheit, d. i. hinter dem Vorhang der Ereignisse, (die in den ersten Jahrhunderten Christus in dem Vordergrunde zeigten) ebenso das Marienbild in Frevlerhand, das durch die alten Ketzereien verunstaltet wurde, sind im 6. und 7. Vortrag lebhaft gezeichnet; noch kräftiger wirken die Anwendungen auf die Feinde Mariens in neuer Zeit, die durch ihre gleißende Sprache (Goethe, Roseggers Romane ꝛc.) betören könnten. Der achte Vortrag schildert Maria im Kampfe und Triumphe gegen Nestorius; der neunte Vortrag Maria im Festgewande, wobei die alten Marienfeste zur Sprache kommen und deren Wohltaten in persönlichen und sozialen Nöten gehörig gewürdigt werden. Maria auf der Rednerbühne (10. Vortrag) macht die Zuhörer bekannt mit Stellen aus den schönsten Reden des heiligen Ambrosius, Proklus, Cyrillus v. Alex., Sophronius und Germanus. Die Bemerkung über falsche

Homilien (S. 73) könnte auf der Kanzel unterbleiben. Der Einzug (der größeren Verehrung) der Unbefleckten ins Abendland wird als durch das orientalische Schisma verursacht, im 11. Vortrag dargestellt, doch werden hier auch die älteren Denkmäler der Marienverehrung in den Katakomben, in Gallien, Britannien und Germanien besprochen. Sehr erhebend wird (im 12. Vortrag) der heilige Bernhard als Marienverehrer gezeichnet und noch kräftiger im Streite der Geister um die Unbefleckte (13. Vortrag) Duns Scotus mit seinen siegreichen Argumenten. Doch wird es mißfallen, auf der Kanzel von der Rivalität der Benediktiner gegen die Zisterzienser und der Franziskaner gegen die Dominikaner zu hören; auch könnte (S. 111) die Ironie, daß gerade die Gelehrtesten und Heiligen, wie der heilige Thomas und Bernhard irre gingen, wegbleiben, wiewohl die Anwendung auf die Unfehlbarkeit der Päpste wieder treffend ist. Der 14. Vortrag schildert Maria im Rosenkranz sehr gründlich und klar nach den neuesten kritischen Untersuchungen; doch kann im gewöhnlichen Sprachgebrauch und in Bildnissen der heilige Dominikus noch mit dem Rosenkranz in Verbindung gesetzt werden, wie wir z. B. den heiligen Ignatius oder heiligen Alphons öfters durch Metonymie als Urheber der Werke seiner geistlichen Söhne bezeichnen. Der 15. Vortrag Maria im Ordenskleide zeigt uns die innige Marienverehrung der Orden des Mittelalters, besonders der Karmeliten, Serviten und Prämonstratenser. Zurückhaltend wird über das privilegium sabbatinum beim Skapulier gesprochen. Sehr interessant und inhaltsreich gestaltet sich der 16. Vortrag Maria im Blumengarten der Poesie, wenn auch die langen schönen Zitate aus dem Melkerlied u. s. f. mehr für die Lesung als für die Kanzel sich eignen. Gar kräftig sind die praktischen Anwendungen. Ebenso spannend und lehrreich wird im 17. Vortrage Maria im Heiligtum der Kunst, namentlich der Farbenkunst dargestellt. Beim 15. Jahrhunderte und der Folgezeit wird mit Recht das Schwinden der übernatürlichen Idee in der Madonnenmalerei beklagt und zugleich die jetzige Richtung mit ihren Nuditäten gehörig gegeißelt, da sie nicht nur vom Heiligtum, sondern überhaupt von der Oeffentlichkeit fern bleiben soll. Der 18. Vortrag wirkt durch die Masse der Ortsnamen etwas erdrückend, wie übrigens der Autor selbst in der Vorrede bemerkt hat; er führt den Titel: Maria an ihren Gnadenstätten; man schildere lieber wenige, aber ausführlicher. Begeisternd wirkt der 19. Vortrag: Maria auf dem Schlachtfelde. Der 20. Vortrag: Maria in der Reformationszeit enthüllt uns die Schäden, welche der Kirche und Marienverehrung nicht bloß durch die alten Reformatoren, sondern auch durch die jetzige Los von Rom-Bewegung zugefügt wurden und werden. Der Autor nimmt sich kein Blatt vor den Mund, wo es gilt, die Wahrheit aufzudecken und vor Verderben zu warnen. Sehr erhebend sind die drei folgenden Vorträge (21., 22. und 23.): Maria und der selige Canisius, die Unbefleckte und das Konzil von Trient, ein Marienverehrer auf Habsburgs Thron (Ferdinand II.). Im 24. Vortrage wird in spannender Weise das seltene Thema behandelt: Maria im Theater, namentlich durch Stellen aus Calderon; im Gegensatz zur alten christlichen Bühne werden die Aergernisse des jetzigen Theaters mit Recht bloßgestellt. Lieblich fromm gestalten sich die zwei nächsten Vorträge: Maria und der heilige Alphons L., Maria und der eben heilig gesprochene Gerard Majella, woran zum 3. Charakterbild der mutige Apostel Wiens in der josefinischen Zeit sich anreiht: Maria und der selige Klemens M. Hofbauer (im 27. Vortrage). Das Charakterbild und die Geschichte des Verkünders des Dogma der Unbefleckten Pius IX. (im 28. Vortrage) ist selbstverständlich eines der erhebendsten, woran sich (im 29. Vortrage) die Unbefleckte von Lourdes anschließt. Die Bedeutsamkeit der in unserer Zeit auch besonders verehrten „Immerwährenden Hilfe" bespricht der 30. Vortrag, sowie der folgende den Rosenkranzpapst Leo XIII.

Der Schlußvortrag (32) ermuntert uns mit den Worten und Beispielen unseres heiligen Vaters Pius X. zur Fortsetzung unserer Andacht zur unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter. — Großes Interesse und Nutzen werden solche geschichtliche Vorträge auch später und anderorts gewähren. Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci!

P. Georg Kolb.

32) **Die Werke der Genugtuung** im Hinblick auf die Genugtuungen Christi. Sieben Fastenpredigten von H. Kolberg, Pfarrer. 8°. 72 Seiten. Dülmen in Westfalen. 1904. A. Laumannsche Buchhandlung. M. 1.— = *K* 1.20.

Im vorliegenden Büchlein behandelt der Verfasser im Anschlusse an das Gebet, die Abtötung, die unendlich barmherzige Freigebigkeit und das Leiden Christi in drei Betrachtungen, die Notwendigkeit des Gebetes, Fastens und Almosengebens, in weiteren drei Betrachtungen die Art dieser vorzüglichsten guten Werke. Die Karfreitagpredigt handelt über das Leiden Christi und unser Leiden. Da dieser Gegenstand, wie oben erwähnt, in innige Beziehung zum Leiden Christi gesetzt ist und für die Fastenzeit das Wort: Bringet würdige Früchte der Buße! in besonderer Weise gilt, bieten diese Predigten willkommenen Stoff. Das Büchlein wird dazu beitragen, daß der Geist der Buße, der leider vielen Christen bedeutend abhanden gekommen ist, wieder geweckt wird, und daß aus dem Empfange dieses Sakramentes jener Segen hervorsprießt, den der Heiland mit der Einsetzung desselben bezweckte.

Braunau. Josef Bromberger.

33) **Systematische liturgische Predigten** von Bischof Eduard Brynych. Deutsch bearbeitet von Th. Dr. Fra. Josef Mergel, Priester des Malteserritter-Ordens. I. Band. Gr. 8°. 253 S. *K* 3.50 inklusive Postzusendung.

Diese Predigten zeichnen sich aus durch klare, streng logische Diktion, durch praktische Verwertung der biblischen Beispiele und Texte, es wohnt ihnen eine seltene, unüberwindliche Ueberzeugungskraft inne und sind äußerst leicht zu memorieren. Von 52 Predigten dieses I. Bandes sind 35 resp. 37 der Erklärung der heiligen Messe gewidmet. Bestellungen sind gefälligst zu richten an

Spital, Post Weitra, N.-Oest. Pfarrer Dr. Josef Mergl.

34) **Apologetische Vorträge.** Erstes Heft, 1. bis 5. Tausend. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. Gladbach. 238 S. M. 1.— = *K* 1.20.

Es tragen in unseren Tagen die Feinde der christlichen Religion unter dem schönen Namen „Aufklärung" so viel Falsches in das Volk hinein, daß es höchste Zeit war, daß auch von Seite der Kinder der heiligen Kirche auf die Volksbelehrung gedrungen wurde, und zwar insbesonders vom Standpunkte der Apologie aus. Wir haben nun im Laufe der letzten Jahre eine stattliche Bibliothek katholischer Apologien erhalten, nennen wir Schanz, Schill, Egger, Michelitsch, Stock, Hurter, Wilmers u. s. w. Doch mehr weniger sind diese Werke für die Theologenkreise bestimmt; darum geht man nun daran, die Resultate der Apologeten den weiten Schichten des katholischen Volkes mundgerecht zu machen. Eine solche Arbeit liefert uns der Volksverein für das katholische Deutschland. Sie ist von Dr. Franz Meffert in M. Gladbach geschrieben. Wir müssen anerkennen, daß hiemit Versammlungsrednern und Vereinsleitern ein überaus großer Dienst geleistet worden ist: das erste Heft ist wirklich gediegen, interessant und packend geschrieben.

Brixen, Südtirol. P. Thomas Cap., Lect. Theol.

35) **Das Werk der heiligen Kindheit Jesu.** Eine Sammlung von geistlichen Vorträgen über und für den Kindheitsverein. Von W. H. Meunier, Dr. Theol. Verlag und Druck von J. P. Bachem, Köln. 172 S. M. 2.— = *K* 2.40 ungeb.

Vorliegendes Buch enthält 14 Vorträge über das Jesukind als Patron des Kindheit Jesu-Vereines, über das traurige Schicksal der Heidenkinder, über die Liebe Jesu und der Kirche zu diesen armen Kindern, über den großen Nutzen dieses Vereines und dessen Bedeutung für die Kinder-Erziehung. Mancher Katechet wird sich schon eine solche Sammlung gewünscht haben, um den Kindern und deren Eltern die Wichtigkeit dieses Vereines recht anschaulich darzustellen, nun, da haben wir jetzt ein recht praktisches Buch, das allen Anforderungen entspricht. Die Sprache ist ganz kindlich und für alle leicht verständlich, der Gegenstand nach allen Seiten hin sehr gut durchgearbeitet und der Preis recht billig. Wer dem Kindheit Jesu-Vereine gleichgiltig gegenübersteht, dem wird gerade dieses Buch rechte Liebe zu diesem so wichtigen Vereine einflößen.

P. Altmann O. S. B.

36) **Erklärung der Biblischen Geschichte.** Für den Gebrauch in katholischen Präparandenschulen und Lehrerseminarien bearbeitet von H. J. Müllers, Religions- und Oberlehrer zu Montabaur. Montabaur, Kalb, 1905. Broschiert M. 2.40 = *K* 2.88, geb. M. 3.— = *K* 3.60.

Ein gediegener Kommentar zu der Biblischen Geschichte von Schuster-Mey; doch auch zu jedem anderen Lehrbuche verwendbar. Er „ist für den Unterricht in Präparandenschulen und Lehrerseminarien geschrieben, bietet aber auch dem Volksschullehrer eine Handhabe zur Vorbereitung auf den Unterricht". (Vorwort.) Für die einzelnen Nummern der Biblischen Geschichte werden „Vorbereitung und Zielangabe — Erklärung — Vertiefung — Anwendung geboten. Die Methode, welche dadurch angedeutet wird, scheint uns sehr praktisch und insbesondere – was man von vielen Anweisungen zum Biblischen Unterrichte nicht sagen kann — auch bei der geringen Stundenzahl, die in Oesterreich zur Verfügung steht, anwendbar. Wir bedauern nur, daß der Verfasser sie nicht in einer Einleitung ausführlicher darstellt. Die „Vorbereitung" soll offenbar die Schüler in den Stand setzen, die Erzählung oder das Lehrstück sofort mit Geist und Gemüt zu erfassen, die „Zielangabe" ihre Aufmerksamkeit auf die Hauptsache hinlenken. Die „Erklärung" dürfte teils während der Erzählung, teils nach derselben zu geben sein, damit den Kindern verschiedene Einzelheiten klar werden. Die „Vertiefung" zeigt den dogmatischen und moralischen Gehalt der Nummer, die Anwendung bezweckt einen bestimmten Willensentschluß.

In der „Anwendung" wählt der Verfasser geschickt gerade jene Mahnung, welche sich aus der Erzählung naturgemäß ergibt. Sie ist gewöhnlich in einem kräftigen Worte der heiligen Schrift oder eines Heiligen ausgesprochen, so daß sie sich auch dem Gedächtnisse leicht einprägt; z. B. N. T. 31, die Tochter des Jairus und das kranke Weib: „Seid bereit, denn der Menschensohn wird zu einer Stunde kommen, da ihr es nicht meinet;" 32, Vorbereitende Sendung der Apostel und der zweiundsiebzig Jünger: „Wer euch hört, der hört mich und wer euch verachtet, der verachtet mich;" 33, Johannes im Gefängnisse, seine Enthauptung: „Sei getreu bis in den Tod, und ich will dir die Krone des Leben geben." Wir wünschen sehr, diese Sprüche in unserer Biblischen Geschichte zu besitzen. Bei der „Vertiefung" wird weise Beschränkung beobachtet. Von der „Erklärung" wäre wohl manches besser zur „Vorbereitung" gezogen, wie in N. T. 33 der Bericht über die sündhafte Verbindung des Herodes. Die „Zielangabe" scheint uns manchmal nicht ganz glücklich gewählt. So heißt es in N. T. 33: „Die

folgende Geschichte erzählt, was für ein schreckliches Ende der Täufer gefunden hat"; besser dürfte es sein, die Kinder sofort auf die Standhaftigkeit des heiligen Johannes hinzuweisen. Zielangabe und Anwendung sollten wohl in der Regel einander entsprechen.

Bei seiner Kürze (256 Seiten) kann der Kommentar naturgemäß nicht alles bieten, dessen der Anfänger bedarf, insbesondere kann die „Erklärung" nicht eine solche Anleitung zum guten Erzählen der Biblischen Geschichten bieten, wie der ausführliche Kommentar Knechts (800 Seiten). Aber für jeden geübteren Katecheten wird das vorliegende Buch ein ausgezeichnetes Mittel zur schnellen Orientierung sein und auch dem Anfänger, der etwa Knechts Kommentar benützt, wird es sehr gute Dienste leisten, damit er aus der Ueberfülle des dort enthaltenen Stoffes das Wichtigste herausfinde.

Wien. J. W. Pichler.

37) **Die Volksschule vor und nach Luther.** Eine historische Studie von Dr. C. Schulmann. 8°. S. 106. Trier 1903. Paulinus-Druckerei. M. 1.— = *K* 1.20.

Durch die fortschreitende Geschichtsforschung sind schon gar viele irrtümliche Ansichten über das Mittelalter und seine Stellung im Bildungsgange besonders des deutschen Volkes widerlegt worden. Naturgemäß wendet sich das Interesse von Freund und Gegner besonders jener Zeit zu, in der die Glaubensspaltung einen Riß in die bisherige religiöse Einheit gemacht hat. Nachdem schon fast vier Jahrhunderte seit diesem Ereignisse verflossen sind, ist ein klarerer und unbefangenerer Einblick in die Verhältnisse ermöglicht. Verfasser war bemüht, den unheilvollen Einfluß der Lehre Luthers auf die Entwicklung der Schule darzutun und zu zeigen, daß die Volksschule vor Luther höher stand als zu seiner und der darauffolgenden Zeit. Zum Schlusse weist er hin auf die großartige pädagogische Tätigkeit der Lehrorden der katholischen Kirche. Dem Verfasser gebührt für diese Schrift warmer Dank, weil er das Material, das zumeist in kostspieligen Sammelwerken oder Geschichtsbüchern zerstreut war, gesichtet, zusammengestellt und so weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Das Buch sei für Lehrerbibliotheken, für Geistliche und zu Vorträgen bestens empfohlen. S. 98 ein Irrtum: die heilige Ursula war nicht Stifterin der Ursulinnen.

Braunau. B.

38) **Die Methodik der Bergpredigt des Herrn.** Ein Beitrag zur Theorie der Katechese. Von Philipp Hofer, Studienpräfekt im f.-e. Knabenseminar zu Oberhollabrunn. Gr. 8°. VIII und 151 S. Wien 1903. Kirsch. *K* 2.40 = M. 2.—.

Die hier angezeigte Schrift ist ein recht dankenswerter „Beitrag zur Theorie der Katechese", schon deshalb, weil die herrliche Rede des Heilandes Matth. 5—7 mit Beschränkung auf ihre methodische Seite in dieser Ausführlichkeit wohl noch nicht erörtert wurde.

Der allgemeine Teil der Schrift (Kap. 1 bis 4) bahnt zunächst ein tieferes Verständnis des folgenden an durch Beleuchtung des Zusammenhanges der Bergpredigt mit den religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen des damaligen Judentums, mit dem Gesetze des alten Bundes und der bisherigen Unterweisung des Heilandes. Kap. 5 bis 12 behandeln sodann im besondern die eigentliche Methodik, die der Heiland in der Bergpredigt befolgt. Jedem Kapitel ist der entsprechende Schrifttext samt Erklärung vorangestellt,

was das Lesen der Schrift sehr erleichtert. Die Ausführungen zeugen von großer Vertrautheit des Verfassers auf dem betretenen Gebiete. Im allgemeinen Teile hätten wir da und dort mehr Kürze gewünscht. — Die Schrift eröffnet recht fruchtbare Einblicke in das Lehrverfahren des göttlichen Lehrmeisters; sie sei Katecheten und Predigern bestens empfohlen.

Wien. P. E. Menig.

39) **Die geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius von Loyola.** Aus dem spanischen Originaltext übersetzt von Rudolf Handmann S. J. Mit Erlaubnis der Oberen und Genehmigung des fürstbischöflichen Ordinariates Seckau. 16°. 193 S. Graz 1905. Styria. *K* 1.80 = M. 1.50.

Zum Lobe des ignatianischen Exerzitienbuches auch nur ein Wort zu sagen, ist überflüssig. Seitdem es geschrieben, haben es Unzählige in die Hand genommen und als einen verläßlichen Führer zur Seelenruhe und Vollkommenheit erprobt. Der Herausgeber vorgenannten Büchleins tat darum ein gutes Werk, als er aus dem spanischen Original eine deutsche Uebersetzung ausarbeitete, und zwar in Form einer kleinen Textausgabe, so daß auch gewöhnliche Exerzitanten eine genaue Vorlage haben können. Die Anmerkungen und Erklärungen der P. Roothan sind nur zum „Fundament" beigefügt. Möge das Büchlein von vielen benützt werden!

Brixen (Tirol). P. Thomas Cap., Lect. Theol.

40) **Die göttliche Liebe** in Glaube und Leben. Eine Theologie der Liebe. Sechs Betrachtungen von P. Severus Rane O. F. M. 81 S. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung. 1903. Brosch. *K* 1.20.

In engem Rahmen ist hier ein ungemein großes Gebiet vereinigt und mit großem Geschick bearbeitet. Man kann diese Betrachtungen ein Kunstwerk seltener Art nennen; sie behandeln: 1. Gottes Dasein und Wesen als Beweggrund der vollkommenen Liebe; 2. wie sehr Gott wegen der uns in seinen Werken erwiesenen Liebe unsere Gegenliebe verdiene; 3. die Liebe zu Gott als das unerläßliche Mittel unserer Gemeinschaft mit ihm; 4. das Verhältnis des Gottliebenden zu den drei göttlichen Personen; 5. die Gottesliebe als der Zweck des sittlichen Lebens; 6. die Gottesliebe als Wurzel und Krone der übrigen Tugenden. — Das ganze Büchlein verkündet ungemein großen Fleiß und große Sorgfalt in der ganzen Bearbeitung und Darstellung.

P. Wolfgang O. S. B.

41) **Psychologie der Heiligen.** Von Henry Joli. Deutsch übersetzt von G. Pletl. 8°. XII u. 207 S. Regensburg 1904. Verlagsanstalt vorm. Manz. M. 2.40 = *K* 2.88.

Bei uns befremdet der Titel dieses Büchleins, weil uns eine solche Richtung etwas zu subjektiv erscheint. Jedoch in Frankreich sind andere Bedürfnisse. Erst kurz hat ein berühmter Kanzelredner in der St. Madeleine-Kirche in Paris ausgerufen: „Nennet mir einen Franzosen, der keinen Glauben hat. Ich kannte noch keinen!" Ein Beweis, daß dort eine Glaubensbedürftigkeit herrscht, die den breiten Schichten unserer deutschen Rationalisten schon abhand gekommen ist. Doch sehen wir uns den Glauben an, auf welchen breite Kreise französischer Freidenker ihr Heil bauen wollen, so finden wir den Spiritualismus. Erst kürzlich nannte ihn Combes den Zukunftsglauben Frankreichs. Es sind nun Aerzte und Psychiater bemüht, auch unsere

katholischen Heiligen möglichst als Spiritualisten darzustellen, so Janet und andere. Sie wollen ihre Visionen als hypnotische Zustände, Halluzinationen u. s. w. erklären und nun dient dieses Buch zur Abwehr gegen solche Aeußerungen und Bestrebungen.

Der Auktor geht in den einzelnen Teilen seines Büchleins auf die hauptsächlichsten Schwierigkeiten ein. In Kapitel I. „Begriff der Heiligkeit" erklärt er trefflich, wie es komme, daß neuerdings auch Naturalisten sich für große Heilige begeistern und sie als Naturkinder preisen. Man macht sich nämlich vom Heiligen das Bild eines Schwächlings und wenn man dann sieht, daß er ein ganzer Mann, ein edles Weib gewesen, so ist man verblüfft und sieht darin eine Rückkehr der mißachteten Natur, so Sabatier vom heiligen Franz von Assisi. Nein, die Heiligkeit ist lauter Philosophie, wie überhaupt das ganze christliche Leben lauter Vernunft, Nüchternheit, Willenskraft und Beherrschung ist, welche die Gnade krönt und erleuchtet. Der Heilige ist groß im inneren Leben.

Im II. Kapitel „Die Natur der Heiligen" wird der Einfluß der Natur sehr trefflich betont. So ist es: die Gnade will nichts Zerrüttetes. Doch möchte ich betonen, daß der Autor in diesen Fragen zu sehr nach dem natürlichen Standpunkt abschwenkt. Er nimmt die Aeußerungen des Lebens der Heiligen und zeigt den Unterschied zwischen diesen und den ganz natürlichen Lebensäußerungen. Es wäre wohl gut, immer den Einfluß der Gnade zu betonen und hochzuhalten. Den Naturalisten muß man es immer sagen, daß wir eine übernatürliche Lebensordnung haben, deren Keim und Luft und Licht die göttliche Gnade ist.

Im III. Kapitel „Die außergewöhnlichen Tatsachen im Leben der Heiligen" finden wir die Lösung der meisten modernen Einwürfe: a) Heiligkeit ist kein Hellsehen. Denn bei diesem hat dieses Ereignis keinen Zweck, bei den Heiligen hat es große Zwecke, wie Belehrung, Bekehrung u. s. w. b) Heiligkeit ist keine Wundertäterei, sondern ihr eigentliches Merkmal besteht im Heroismus der Tugenden; die Wunder kommen nur in Verbindung mit diesen Tugenden und nur als Mittel zum Zwecke des Seelenheiles der Menschen in Betracht. c) Die Ekstase der Heiligen ist grundverschieden von der der Hysteriker. Denn Hysterie ist innere Zerrüttung und Zerfall der Seelenkräfte, die Ekstase der Heiligen ist Konzentration der Kräfte in Gott. Es ist ein Merkmal, daß das Uebernatürliche zu ihrer Welt geworden ist. Gewöhnliche Menschen gehören zwei Welten an, die Heiligen so recht nur einer. Die Kapitel IV. und V. handeln über die inneren Seelenzustände der Heiligen.

Das ganze Büchlein ist hochinteressant und modernen Bedürfnissen angepaßt. In unseren gebildeten Kreisen dürfte man oft dieselben Schwierigkeiten hören. — Es ist auch durchwegs gründlich, weil auf den Lehren der großen Heiligen, besonders der heiligen Theresia, Johannes v. Kreuz u. s. w. aufgebaut. Außerdem vermißt man auch in der deutschen Uebersetzung den Schimmer und Wohlklang des französischen Esprit nicht. Dieser macht die Lektüre angenehm, ja packend. Jeder Priester und Laie, der klare Begriffe und Einsicht bekommen will in das Leben der Heiligen, dürfte das Buch mit Nutzen und Genuß lesen.

42) **La Communion fréquente au point de vue théorique et pratique.** Etudes de Théologie Pastorale Par Mgr. A. Curé, ancien aumonier de M. le Comte de Chambord etc. etc. Tome II: La Communion des Religieuses. Supplément a la „Communion fréquente". VI u. 489 S. Paris 1903. Imprimerie-Librairie Saint-Paul. Bar-Le-Dur.

Man möchte glauben, daß der erste Band des Verfassers genüge, um die Frage der öfteren heiligen Kommunion erschöpfend zu behandeln, also mitinbegriffen die öftere heilige Kommunion der Ordensfrauen. In der Tat ist auch im ersten Bande alles enthalten, um auch die Lösung der speziellen Frage zu ermöglichen. Da indessen gerade die öftere heilige Kommunion der Ordensfrauen als anzustrebendes Ziel manche Gegner gefunden hat, so hielt es der Verfasser für angezeigt, einen eigenen Band dieser Frage und Kontroverse zu widmen. Man kann ihm dafür nur Dank wissen. Zuerst ist das Vorgehen ein sehr objektives. Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit, in sehr ausführlicher Weise läßt der Verfasser alle Gegner der öfteren heiligen Kommunion zu Worte kommen; kein Argument, das auch nur irgendwie zu ihren Gunsten sprechen könnte, wird verschwiegen; alsdann würdigt der Verfasser alle Einwürfe, erkennt immer sehr loyal an, was anzuerkennen ist, rückt dieselbe durch die verschiedenartigen Bemerkungen, durch die er ein Argument zu entkräften sucht, in alle jene Nuancen, die sie im Geiste ihrer Urheber haben können, so daß schließlich jeder Ausflucht ein Riegel vorgeschoben wird. Dann ist auch die große Klarheit in den Darlegungen zu loben. Mich haben auch hier die Ausführungen des Verfassers durchaus überzeugt. Wer mit jener Pastoralklugheit, die dem Verfasser selber eigen ist, und die er auch zu öfteren Malen einschärft, vorgeht, entspricht sicher dem Wunsche des tridentinischen Konzils nach der öfteren heiligen Kommunion. Im Anhange sind sehr lesenswert die Nummern 6, 9, 10, 11, 22, 66, die meistens höchst interessante Erfahrnisse mitteilen und so a posteriori die Frage beleuchten.

Prag. P. Greg. v. Holtum O. S. B.

43) **Das Gebetsleben Jesu Christi,** des Sohnes Gottes. Von Dr. Jakob Margreth. Gr. 8°. XI u. 320 S. Münster 1902. Aschendorff. M. 6.— = *K* 7.20.

Die vorliegende Arbeit hat vorwiegend dogmatischen Charakter. Der Gegenstand steht selbstverständlich im engsten Zusammenhange mit dem Dogma von der Vereinigung der beiden Naturen in Christus und eine eingehende Abhandlung darüber erfordert die genaueste Kenntnis der Offenbarungslehre über die hypostatische Union und ebenso die vollkommene Beherrschung der richtigen Exegese jener Schriftsteller, in denen vom Gebete des Gottmenschen die Rede ist. Der Verfasser hat seine Aufgabe glänzend gelöst; er hat nicht nur mit emsigem Fleiße alles zusammengetragen, was die Offenbarungsquellen über das Gebetsleben Christi enthalten, sondern auch mit Scharfsinn alle die zahlreichen Schwierigkeiten erörtert, welche sich dagegen erheben lassen. Nur scheinbar umfaßt der im Titel angegebene Gegenstand ein enges Gebiet; in Wirklichkeit mußte Margreth nicht nur die heilige Schrift, besonders die Evangelien, sondern auch die Werke der heiligen Väter und der älteren und jüngeren Theologen gründlich studieren, um das Thema erschöpfend behandeln zu können. Das Buch ist übrigens trotz seines streng wissenschaftlichen Charakters doch auch mit warmem Herzen geschrieben und wird gewiß jene Frucht bringen, die sich der Verfasser als schönsten Lohn für seine Arbeit wünscht, nämlich, ein wenig dazu beizutragen, daß daß Gebet Christi eine Schule werde für unser eigenes Gebetsleben.

Wien. Reinhold.

44) **Die deutschen Jesuiten** auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1866 und 1870/71. Briefe und Berichte, herausgegeben von Markus Rift S. J. Gr. 8°. XVIII u. 324 S. Freiburg 1904. Herder. M. 4.40 = *K* 5.28.

Wenn mit Recht große und entscheidende Kriege geschichtlich dargestellt und der Nachwelt als Vorbilder der Tapferkeit und Vaterlandsliebe über-

liefert werden, so ist gewiß auch der Wunsch berechtigt, es möge der Vergessenheit entrissen werden, was in solchen Kriegen die christliche Nächstenliebe leistet. Gerade in dem großen Feldzug 1870/71 hat nicht bloß die deutsche Tapferkeit glänzende Siege errungen, auch die Mildtätigkeit, Barmherzigkeit und Nächstenliebe der Deutschen hat unter der Fahne des roten Kreuzes herrliche Triumphe gefeiert, speziell durch die verschiedenen Orden und Hilfsvereine, welche damals ihre Kräfte in den Dienst der freiwilligen Lazarettätigkeit gestellt haben. Als einen Beitrag zu dieser Seite der Kriegsgeschichte, zur Geschichte der Militär-Seelsorge und Militär-Krankenpflege im Kriege, veröffentlicht der Verfasser obiger Schrift verschiedene Briefe und Berichte, welche uns schildern, was speziell die deutschen Jesuiten in den Kriegen 1866 und 1870/71 für Deutschlands Wohl in christlicher Nächstenliebe getan und geopfert haben.

In dem deutschen Bruderkriege vom Jahre 1866 kamen im ganzen elf Priester der Gesellschaft Jesu zur Verwendung, die auf dem ganzen Kriegsschauplatz verteilt waren. In dem Feldzuge vom Jahre 1870/71 wurden von der deutschen Ordensprovinz der Jesuiten im ganzen 196 Mitglieder (von 1539) ausgeschickt, um ihre Dienste dem Wohle der deutschen Soldaten zu weihen. Mehrere derselben wurden wiederholt, darunter manche nach Wiedererlangung der angegriffenen und geschwächten Gesundheit, ausgesandt. Dazu kommen noch jene, welche ihren jeweiligen Wohnort nicht verließen, sondern ebenda der Pflege der in ihr Lazarett aufgenommenen Soldaten sich widmeten. Von den in der Seelsorge oder Krankenpflege während des Krieges tätig gewesenen deutschen Jesuiten wurde einer mit dem eisernen Kreuze dekoriert, 168 erhielten die Kriegsdenkmünze. Letztere wurde ihnen teils am 2. Oktober, teils am 6. Dezember 1872 zugesandt — bereits durch Gesetz vom 4. Juli desselben Jahres war aber denselben 168 Mitgliedern samt ihren übrigen Mitbrüdern der Aufenthalt in Deutschland unmöglich gemacht worden!!

Der größte Teil des vom Herausgeber gebotenen Materials ist bislang nicht veröffentlicht und befindet sich zumeist im Besitz der deutschen Ordensprovinz. Wir haben hier Briefe und Berichte vor uns, in welchen Augenzeugen Selbsterlebtes zum größten Teil ihren Vorgesetzten oder auch ihren Familiengliedern mitteilen. Gewiß ist kein Grund vorhanden, an der Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Verfasser dieser Briefe und Berichte zu zweifeln, umsoweniger, da die Glaubwürdigkeit dieser Augenzeugen, die ihre eigenen Erlebnisse schildern, durch die Berichte der Johanniter- und Malteserritter bestätigt wird.

Wir müssen es uns hier versagen, in die Details dieser Briefe und Berichte näher einzugehen. Nur einige allgemeine Gedanken seien beigefügt, welche die interessante Lektüre derselben in uns hervorgerufen hat. Man kann gerade aus dieser Seite der Kriegsgeschichte ersehen, welch furchtbares Verbrechen diejenigen begehen, welche dem gemeinen Manne die Religion aus dem Herzen reißen und den Trost der Religion rauben. Mag der Krieg noch soviele Schrecken haben, mag er noch soviele Leiden, Krankheiten u. s. w. im Gefolge haben, die Religion lindert diese Leiden, die christliche Nächstenliebe wirkt hier ihre größten Wunder und für gar viele, die im Kriege verwundet werden oder sonstwie erkrankt sind, ward durch Gottes Erbarmung und durch treue Mitwirkung der Diener Gottes gerade dies der Weg zum Himmel. — Die Freunde der Jesuiten werden bei der Lektüre unseres Buches aufs neue das Unrecht empfinden, das man den Jesuiten angetan, indem man sie aus dem deutschen Vaterlande vertrieb; sie werden sich getrieben fühlen, nicht eher zu ruhen, bis dieses Unrecht voll und ganz wieder gut gemacht ist. Aber auch die Gegner und Feinde der Jesuiten könnten aus dem Buche sehen, daß die Jesuiten in Wirklichkeit nicht jene vaterlandslosen Römlinge, jene fanatischen Proselytenmacher, jene

zelotischen Ketzerrichter, jener Ausbund von Schlechtigkeit sind, als welche sie in der Einbildung sovieler gelten.

München. Universitäts-Professor Dr. Leonh. Atzberger.

45) **Diakonissen oder Barmherzige?** Eine Frage für Vorstände von Wohltätigkeitsanstalten, katholische Seelsorger, Ordensschwestern und evangelische Diakonissen beantwortet von Wunibald Längstalter. Mit Druckgenehmigung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates in Linz. 161 S. Linz, katholischer Preßverein. M. 1.30 = *K* 1.56.

Das Büchlein ist in erster Linie für alle jene interessant, die selber in die Lage kommen, bei Einführung von Krankenpflegerinnen in einer Stadt mit gemischter Bevölkerung ein Wort mitsprechen zu können. Es wird aber sicher auch von vielen andern gerne gelesen werden. Insbesonders wird es jeden Katholiken freuen, wenn er sieht, welche Verdienste sich die katholischen Schwestern erworben haben und welche Lobsprüche ihnen vor den protestantischen Diakonissen von allen Seiten gespendet werden. Gut gefielen uns die Schlußfolgerungen für die verschiedenen Leute, die an der Frage ein Interesse haben müssen.

Brixen, Südtirol. P. Thomas Cap., Lect. Theol.

46) **Zeugnisse deutscher Klassiker für das Christentum.** Von Dr. phil. Theodor Deimel. 12°. XII u. 162 S. M. 1.30 = *K* 1.56, geb. in Leinw. M. 2.— = *K* 2.40. Freiburg in Breisgau bei Herder.

Man kann es mit Recht einen glücklichen Griff nennen, den hier der verdiente Verfasser machte. Er holt wie ein geübter Perlenfischer aus der Tiefe der deutschen Klassiker eine Fülle von geistigen Perlen, die mit dem Christentum im allgemeinen und mit dem Katholizismus im besonderen in Beziehung stehen. Ein Zweifaches wird dadurch erreicht: Es wird erstens die Geistesarbeit derdeutschen Dichter zusehends gehoben und zweitens auch der Leser — besonders die studierende Jugend, welcher das zeitgemäße Büchlein vorzüglich gewidmet ist — im Glauben bestärkt und befestigt. Beim Durchlesen dieser trefflich gewählten Zitate, die zusammen immer ein kleines Mosaikbild für irgend eine Wahrheit des Christentums geben, muß sich wohl so mancher aufrichtig gestehen, daß es vielfach unbekannt ist, wie viele schöne, erhabene und auch schlagende Zeugnisse für den katholischen Glauben unsere deutschen Dichter und Denker aufweisen. Das bequeme Format, die schöne Ausstattung und vor allem der reiche Inhalt machen das Büchlein zu einem wahren Vademekum. Ein gutes Sachverzeichnis leistet willkommene Dienste zur schnellen Auffindung gewünschter Zitate. Möchte das Büchlein großen Nutzen stiften, besonders in den Studentenkreisen!

Neukirchen b. Lambach. P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar.

47) **Religiöse Schauspiele für katholische Jungfrauenvereine,** Apostolate und Patronagen von Adele Reschenhofer. Wien 1904. Verlag von Heinrich Kirsch. Wien I., Singerstraße 7. 103 S. in 8°, mit Musik-Beilagen. *K* 1.90 (inkl. Postversendung).

Das Büchlein enthält zwei leicht aufführbare Theaterstücke. I. „Schatz des wahren Glaubens." Die Lebensgeschichte der bekannten Konvertitin Cordula Peregrina wird in diesem Stücke teilweise behandelt. Es sind 14 weibliche Rollen. II. „Die Himmelspförtnerin." Die bekannte Wiener Sage von der seligsten Jungfrau, die längere Zeit den Dienst einer Klosterfrau, die das Kloster treulos verließ, aber dann reumütig zurückkehrte, versah, wird in dem Stücke behandelt. Es beschäftigt 21 weibliche Rollen. — Beide

Stücke sind sehr wirksam. Im zweiten hätten wir zwei Ausdrücke gerne vermieden, so namentlich, daß die Nonnen als Heuchlerinnen bezeichnet werden. Doch das kann leicht beseitigt werden. Auch scheint die Buchhandlung geringen Absatz befürchtet zu haben, darum der verhältnismäßig hohe Preis. Wir erwarten von der Verfasserin die Fortsetzung dieser Sammlung, die aus dem reichen Borne ihrer Erfahrung als langjährige Mitarbeiterin an einem katholischen Jungfrauen-Vereine quillt.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

48) **Ave Maria.** Illustrierte Monatshefte für Erbauung, Belehrung und Unterhaltung. Preßverein Linz. Jährlich K 1.84 = M. 2.10.

Durch ausgewählten Text und künstlerisch vornehme Ausstattung Herz und Auge fesselnd, hat diese nach dem Urteil eines Referenten auf dem marianischen Kongresse in Freiburg gediegenste Marienzeitschrift sich bereits einen überaus großen Leserkreis gewonnen. Die Abonnentenzahl der Zeitschrift, 26.000, dürfte von keiner illustrierten katholischen Zeitschrift in Oesterreich übertroffen werden. Um den Redakteur, Domprediger Pesendorfer, hat sich ein Stab der tüchtigsten Mitarbeiter, Geistliche und Laien, geschart, selbst Gelehrte und Universitätsprofessoren verschmähen es nicht, Beiträge für die „gelben Linzerhefte" zu liefern. Das „Ave Maria" bringt gediegene religiöse Aufsätze, Biographien hervorragender Persönlichkeiten und treuer Marienverehrer, es führt uns an die gesegneten marianischen Wallfahrtsstätten und bringt als Spezialität Bilder, Beschreibung und Geschichte des im Bau begriffenen großartigen Immakulata-Domes in Linz. Die Rubrik „Maria in Kunst und Lied" zeigt uns, wie hochbegabte Geister ihre Talente der Königin des Weltalls zu Füßen legen. Den Titel Unterhaltungs- und Familienblatt rechtfertigt das „Ave Maria" durch seine geist- und humorvollen Reisebeschreibungen, durch spannende, sittenreine Erzählungen, die zur Erweiterung der Welt- und Menschenkenntnis beitragen und durch hervorragende poetische Beiträge; die Rubriken „Fürs christliche Haus", „Für die Männer- und Frauenwelt", „Kindererziehung" enthalten sorgfältig ausgewählte Beiträge, ebenso wie die notizenreiche Weltrundschau „Aus Welt und Kirche". Hervorragend ist der Bilderschmuck der Zeitschrift; jährlich über 150 fein ausgeführte Illustrationen und Vollbilder, darunter viele Originalbilder. Auch das herzige Schwesterlein des großen „Ave Maria" —

Das „kleine Ave Maria" bringt in 12 Nummern viel des Schönen, Nützlichen und Unterhaltenden für unsere lieben Kleinen. Der Jahrgang kostet 76 h, Porto separat. Man abonniert beide Zeitschriften, deren Reinertrag dem Linzer Dombau gehört, bei der Preßvereinsdruckerei in Linz, Oberösterreich, wo auch Probehefte erhältlich sind.

49) **Volkslieder,** mit Noten und Angabe der Begleitakkorde, gesammelt und bearbeitet von Martin Hölzl, Kooperator in Altenmarkt (Salzburg).

1. Grüß enk Gott, Leutl, 39 alte Hirtenlieder oder Weihnachtsgesänge (blau); — 2. 1000 fl. sind wir wert, 40 Volkslieder (grün); — 3. Lachen oder rer'n, 35 Volkslieder (rot).

Die zwei erstgenannten Sammlungen eignen sich zu ganz einfachen dramatischen Aufführungen und Weihnachtsspielen. Die dritte gehört in Kreise, welche eine etwas derbere Kost vertragen.

Die Büchlein sind solid und dauerhaft gebunden. Preis eines Bändchens 50 h, auf 12 Exemplare 1 Freiexemplar, bei 50 Exemplaren 10 Freiexemplare, bei 100 Exemplaren 25 Freiexemplare. Sie können in jeder Buchhandlung bezogen werden. F.

50) **Arbeiter-Exerzitien.** Von einem Freunde der arbeitenden Stände. Kl. 8°. 48 S. Kevelaer. Butzon und Bercker. 50 Pf. = 60 *h*; bei Abnahme von 5 Exemplaren 40 Pf. = 48 *h*.

Das Büchlein, das als Vorwort einen freundlichen, dasselbe empfehlenden Brief des hochwürdigsten Bischofs Hermann von Münster an den Herausgeber bringt, bespricht in einfacher, gründlicher und überzeugender Weise die große Bedeutung und Wichtigkeit der Exerzitien für Arbeiter. „Der Arbeiter, der Exerzitien macht, ist für die Sozialdemokratie verloren", oder für dieselbe nicht zu gewinnen, diese Erfahrung spricht am deutlichsten für solche Exerzitien und hiemit auch für den Wert des Büchleins. F.

Nachstehende Werke können wir wegen Fülle des Stoffes nur zur Anzeige bringen:

51) **Emaus.** Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Kirche und des Klosters Emaus in Prag. Von P. Leander Helmling aus der Beuroner Benediktiner-Abtei Emaus. J. G. Calvesche k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Jos. Koch), Prag 1903. S. 162. Brosch. *K* 2.40; geb. *K* 3.40.

52) **Joseph Probst,** Gründer der Kretinenanstalt Eckeberg, Pfarrer in Altmühldorf. Dargestellt in seinem Leben und Wirken. Zum Besten der Anstalt. Mühldorf 1902. Buchdruckerei von Johann Mayer. S. 293.

53) **Die verleumdete Mutter.** Von L. Hofinger, Verlagshandlung Regensburg vormals Manz. 12°. VIII, 80 Seiten. Mit Approbation. Brosch. 80 Pf. „Ist die katholische Kirche eine Feindin des Volkes?" beantwortet das Büchlein in 6 Kapiteln kurz und klar mit Beispielen aus unserer Zeit und häufig aus unserem sog. „katholischen" Oesterreich.

54) **Ein Mönchsleben** aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nach dem Tagebuche des P. Plazidus Schadl O. S. B. von Andechs, dargestellt von P. Magnus Sattler O. S. B. S. 464. Verlag von G. Manz in Regensburg.

55) **Glöcklein,** geläutet für brave Kinder. Jährlich 26 Nummern, vierteljährlich 10 Pf. = 12 *h*.

56) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch 1903.** Von Dr. Fr. Haberl, Regensburg, Pustet. IV, 196 und 43 S. Notenbeilage von Marenzio und Anerio. M. 3.— = *K* 3.60.

57) **Dante und Houston Stewart Chamberlain.** Von Hermann Grauert. Zweite, vermehrte Auflage. 8°. IX und 92 S. Freiburg i. Br. 1904. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50 = *K* 1.80.

58) **Von Weg und Steg.** Bilder aus Natur und Leben für Jung und Alt. Von Anton David S. J. Feldkirch (Vorarlberg) 1903. Unterberger. 8°. 224 S. Brosch. *K* 2.— = M. 1.70; eleg. geb. *K* 3.— = M. 2.50.

59) **Der heilige Alfons von Liguori gegen Hoensbroech,** verteidigt von Professor Johann Laurenz Jansen aus dem Redemptoristen-Orden. Münster 1904. Alphonsus-Buchhandlung. 160 S. M. 1.— = *K* 1.20.

60) **Der beichtende Christ.** Von P. Fruktuosus Hockenmaier.

61) **Arznei nach dem Tode.** Fünf Novenen zugunsten der armen Seelen von P. Pflugbeil O. P. Kempten, Kösel.

62) **Biblische Zeitschrift** in Verbindung mit der Redaktion der „Biblischen Studien", herausgegeben von Dr. Joh. Göttsberger und Dr. Jos. Sickenberger, Professoren an der Universität in München.

63) **Systematisch geordnetes Repertorium der katholisch-theologischen Literatur,** welche in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz seit 1700 bis zur Gegenwart (1900) erschienen ist. Mit zahlreichen, literatur-historischen und kritischen Bemerkungen und einem Personen- und Sachregister. Von Dr. Dietrich Pla. I. Band, 2. Abteilung: Literatur der Apologetik des Christentums in der Kirche. Paderborn, F. Schöningh 1904. Gr. 8°. VIII, 1023 S. M. 18.— = *K* 21.60.

64) **Das hl. Kaiserpaar Heinrich und Kunigunde.** In seinem tugendreichen und verdienstvollen Leben, quellenmäßig dargestellt von P. Heinrich Müller S. V. D. Der Erlös ist zur Ausbildung von Missionären bestimmt. Steyl, Missionsdruckerei. 448 S. Prachtbd. M. 4.50 = *K* 5.40.

65) **Sezession.** Lustspiel in zwei Aufzügen mit fünf redenden, einer stummen und einer unsichtbaren Rolle für Mädchenbühnen von Helene Hohenegg. St. Angela-Bau-Verein in Wien, XVIII., Gentzgasse 20. 50 *h*.

66) **Rheingold.** Gesammelte Dichtungen von C. A. Ohly. Stuttgart und Wien, Jos. Rothsche Verlagshandlung.

67) **Iodoci Clichtovei,** Neoportuensis, Doctoris Parisiensis: De vita et moribus Sacerdotum. 18°. pp. 184. Brugis 1903, Soc. S. Augustini. M. 1.20 = *K* 1.44.

68) **Scriptor Sacer** sub divina inspiratione juxta sententiam Card. Franzelin von P. D. Zanecchia O. P. Responsio ad P. van Kasteren S. J. 8°. pp. 112. Rom. 1903. Pustet. M. 1.60 = *K* 1.92.

69) **L'Ascétique chrétienne** par M. J. Ribet Chanoine honoraire. 3me édit. in 8°. XVI. pp. 528. Paris 1902. Ch. Poussielgue (Rue Cassete, 15, VI e Arrond.); Frks. 5.—.

70) **In der Heimat des Konfuzius.** Skizzen, Bilder und Erlebnisse aus Schantung. Mit zwei Farbenbildern, 31 Voll- und 96 Textbildern. Herausgegeben von P. Georg Maria Stenz S. V. D. 1902. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rheinland). 288 S.

71) **Tugendsterne Deutschlands seit der Glaubensspaltung.** Ein Beitrag zur Germania sacra. Von Joseph Mathes, Priester der Diözese Regensburg. 1902. Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rheinland). 336 Seiten.

72) **Erziehung und Unterricht in geistlichen Internaten.** Ein Beitrag zur praktischen Erziehungslehre. Von P. J. Wasservoll, Aachen 1902. Schweitzer. 8°. Brosch. M. 1.20; geb. M. 1.70 = *K* 2.04.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch der Philosophie** von Dr. Albert Stöckl. Neubearbeitet von Dr. Georg Wohlmuth, Professor der Philosophie am bischöflichen Lyzeum zu Eichstätt. Erster Band: Lehrbuch der Logik. Mit kirchlicher Approbation. Achte Auflage. Mainz, 1905. Verlag von Kirchheim u. Ko. Gr. 8°. XV u. 479 S. Geheftet M. 6.— = *K* 7.20, geb. in Halbleder M. 8.— = *K* 9.60.

Dr. Wohlmuth, ein Schüler Stöckls und dessen Nachfolger auf der philosophischen Lehrkanzel in Eichstätt, hat sich der Mühe unterzogen, Stöckls Lehrbuch der Philosophie neu herauszugeben. Der erste Band, die Logik enthaltend, liegt nun vor und zeigt, daß der Herausgeber sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht hat. Wenn auch begeisterter Verehrer seines Lehrers, so konnte ihn die Pietät nicht abhalten, alles, was auf philosophischem Gebiete seit der letzten Auflage vom Jahre 1892 bis jetzt geschaffen worden ist, zu berücksichtigen und zu verwerten. Allerdings ist auf diese Weise ein fast neues Buch entstanden, so daß der alte Stöckl fast nicht mehr zu erkennen ist. Besonders selbständig geht Wohlmuth in der formalen Logik vor. Die sogenannte psychologische Dynamologie, die bei Stöckl vorausgenommen war, ist ganz weggelassen. Auch die Einleitung in die Philosophie, speziell in die Logik, findet sich erst am Ende des ersten Teiles.

Die formale Logik handelt in vier Abschnitten vom Urteil, der Induktion, dem Syllogismus und der Wissenschaft. Es finden sich da manche Abhandlungen, die man in andern Lehrbüchern vergeblich sucht. Ueberhaupt bewegt sich der Verfasser gerade in diesem Teile nicht in ausgefahrenen Geleisen, sondern geht sehr selbständig vor. Interessant sind, um nur einiges hervorzuheben, die Untersuchungen über die Natur der Copula, die Entstehung des Urteils durch Analyse, über das Wörtchen „Es" u. s. w. Man muß das Buch selbst zur Hand nehmen, wenn man sich mit der Arbeitsweise Wohlmuths bekannt machen will. Beim Syllogismus sind zur Veranschaulichung Figuren beigegeben. Weniger bedeutend sind die Aenderungen in der materiellen Logik, wo der alte Stöckl mehr zum Worte kommt. Es werden da behandelt die nächsten Ursachen und das höchste Kriterium der Gewißheit. Dann ist noch beigegeben ein Abschnitt über die Geschichte der Logik. Ein Sachen- und Personenregister bildet den Schluß. Wie schon gesagt, ist die ganze neuere Literatur verwertet; öfters setzt sich Wohlmuth mit Wundt auseinander. Vielleicht wäre in bezug auf die sogenannten sekundären Qualitäten noch eine größere Zurückhaltung am Platze gewesen. Die Darstellung ist meist, soweit möglich, klar und recht lebendig, wobei allerdings einige grammatikalische Härten unterlaufen. Druck und Papier sind sehr gut, der Preis entsprechend. Möge also Stöckl auch in diesem neuen Gewande wieder viele Leser und Freunde finden und möge der zweite und dritte Band des Werkes nicht allzulange auf sich warten lassen.

St. Florian. Dr. Stephan Feichtner.

2) **Die praktischen Ziele der seelsorglichen Lehrtätigkeit.** Kurze theoretische Behandlung der praktischen Ziele, wie sie in Katechese und Homilie, in Leitung der Pönitenten und Kranken anzustreben sind, nebst methodischer Materialiensammlung für die Praxis. Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Von Martin Mühlbauer, erzbischöflichen geistlichem Rate und Schulinspektor. Zum Besten der Missionsanstalt in Steyl. 8°. 868 S. Steyl, 1904. Missionsdruckerei. Geb. M. 4.— = *K* 4.80.

Das von großem Eifer und reicher Erfahrung zeugende Buch zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Der erstere ist kurz

gehalten und verbreitet sich über den Wert, über die Bedeutung und die Eigenschaften des praktischen guten Vorsatzes: Wie der Priester bei den einzelnen Arten der seelsorglichen Belehrung, bei Katechese, Predigt, Beichte, Krankenbesuch diesen wichtigen Punkt recht beachten und wie er die Gläubigen zur Erweckung und Ausführung guter Vorsätze bringen soll.

Diese Vorsätze werden dann in dem zweiten, sehr reichhaltigen Teil im einzelnen namhaft gemacht und zwar Vorsätze gegen das Böse (S. 62 bis 316) und Vorsätze zum Guten, zur Aneignung der verschiedenen Tugenden (317—558). Geschichtlein und historische Züge, die in den beiden Abteilungen des zweiten Teiles sich in großer Menge skizziert finden, können bei jedem Zweige des seelsorglichen Amtes gute Verwertung finden. Durch die Reichhaltigkeit des Materiales darf sich jedoch der Seelsorger nicht irre führen lassen in der Hinsicht, daß er in einem gegebenen Falle zu Vieles und zu Vielerlei zur Belehrung verwenden wollte.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in praxi die Wichtigkeit spezieller Vorsätze oft zu wenig beachtet wird; man geht zu oberflächlich vor und macht bloße Luftstreiche. Und wenn der Verfasser kein anderes Verdienst hätte, als einen so wichtigen Punkt mit aller Kraft betont zu haben, müßte ihm die Anerkennung aller für die Seelsorge interessierten Kreise gesichert sein.

St. Florian. Dr. Joh. Ackerl.

3) **Briefe aus Hamburg.** Von Gottlieb (Tilmann Pesch S. J.). Fünfte Auflage. 954 S. Berlin. Druck und Verlag „Germania". M. 6.— = *K* 7.20, geb. M. 7.50 = *K* 9.—.

Die „Germania" gab der neuesten Auflage des vorliegenden Buches folgende Begleitworte auf den Weg mit: „Der Protestantenverein in Hamburg und Bremen hatte für den Winter 1882/83 eine Reihe von sieben Vorträgen angekündigt, mit denen er in beiden Städten die vierhundertste Wiederkehr des Geburtstages Martin Luthers (1483) einleiten wollte. Der gemeinsame Gegenstand aller dieser für die weiteste Oeffentlichkeit bestimmten Vorträge war „der römische Katholizismus".

Diesen Vorträgen entgegenzutreten war notwendig, da die katholischen Gemeinden von Hamburg und Bremen in der kirchlichen Versorgung auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen waren und deshalb nicht ruhig zusehen durften, wie die katholische Kirche als die größte Gefahr für Religion und Vaterland, für Wohlstand, Bildung und Fortschritt weiten Kreisen des Volkes dargestellt wurde. Für diese Arbeit gelang es, den Jesuitenpater Tilmann Pesch zu gewinnen, der unter dem Decknamen „Gottlieb" die Angriffe gegen die katholische Kirche mit den „Briefen aus Hamburg" erwiderte. Die Briefe erschienen in der „Germania" und machten sofort großes Aufsehen, später folgte die Buchausgabe. Diese liegt nunmehr, nachdem sie einige Jahre vergriffen war, in fünfter von Pater M. Reichmann besorgter Auflage vor. Der Verfasser selbst ist nach einem arbeitsreichen Leben seit dem Erscheinen der vierten Auflage zu einem besseren Leben übergegangen.

Beim erstmaligen Erscheinen des Werkes bezeichnete es die Kritik als ein gewaltiges, Aufsehen erregendes, historisches Ereignis. Die Briefe trafen mitten in das Herz des Gegners, und bis in den Reichstag und den Landtag hinein ertönten die Schmerz- und Klagerufe über den streitbaren „Gottlieb" und über den mutmaßlichen Verfasser. Es ist aber auch staunenerregend, mit welcher Schlagfertigkeit, Leichtigkeit und Gründlichkeit in diesen Briefen alle Einwände widerlegt werden, wie gleichzeitig ein ungemein farbenreiches, wechselvolles, an ernsten und heiteren Ueberraschungen und Zwischenfällen fast unerschöpfliches Gesamtbild der Gegensätze zwischen den großen christlichen Konfessionen entstand.

Die verhetzende Tätigkeit des Evangelischen Bundes mit seinen auf gleicher Stufe stehenden und denselben unsaubern Quellen entnommenen

Angriffen auf die katholische Kirche setzt das Geschäft des Protestantenvereins und jener Hamburger Prediger unbekümmert weiter. Es ist daher gewiß erfreulich, daß durch eine Neuauflage der Gottlieb-Briefe dieser Romhetze kräftig von neuem begegnet wird."

Wir fügen dem noch bei, daß dieses Buch, welches Apologie und Polemik in glücklicher Weise verbindet, für jeden gebildeten Katholiken höchst nützlich, für jeden im öffentlichen Leben Tätigen notwendig ist.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

4) **Cursus Vitae Spiritualis.** Auctore Carolo Josepho Morotio. Editio tertia, a quodam sacerdote Congreg. SS. Redemptoris adornata. 8. Pag. 330. Pustet 1905.

Pontificius Romanus Censor, S. Palatii Apost. Magister, hunc librum amplissimis his verbis commendat: „Liber iste legatur, iterum legatur, diligenter custodiatur, diligentissime." (pag. X.)

5) **Der Pfingstkreis.** Achtes Bändchen: Zweiter Teil. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg, Herder. 250 S. M. 2.40 = *K* 2.88; geb. M. 3.20 = *K* 3.84.

Die zehn Bändchen Betrachtungen des hochwürdigen P. Beissel S. J. haben allenthalben derart Anklang gefunden, daß die meisten bereits in zweiter Auflage herausgegeben werden mußten: ein Beweis von ihrer Vortrefflichkeit und Gediegenheit, ein Beweis aber auch für die beklagenswerte Tatsache, daß auf dem Gebiete der Aszese so viel ungediegene Schriften, wir möchten fast sagen Fabriksware, erscheinen. Das Meditieren ist, wie jeder Geisteslehrer einschärft und wie die tägliche Erfahrung eindringlich mahnt, für den Priester notwendig. Damit er aber nicht abgeschreckt werde, sollten ihm auch gute Anleitungen zur Hand sein; sonst wird das Betrachten zu einem onus importabile. P. Beissel hat in seinen Bändchen jedenfalls ein gutes Hilfsmittel geboten. Im vorliegenden Bändchen sind die Evangelien vom dritten Sonntag nach Pfingsten bis zum letzten Sonntag im Kirchenjahre behandelt. Der nach ihm betrachtende Priester wird ohne Zweifel auch viele Anregungen für seine Predigten daraus ziehen.

Brixen (Südtirol). P. Thomas Cap., Lect. theol.

6) **Das geistliche Leben.** Von P. H. S. Denifle O. Pr. Fünfte Auflage. 16°. XIV u. 570 S. Graz 1904. Moser. Brosch. *K* 3.60; geb. *K* 4.80.

Die Besprechung dieser „Blumenlese aus den deutschen Mystikern und Gottesfreunden des 14. Jahrhunderts", wie sie vom bewährten Fachmanne P. Lukas O. Carm. in der Quartalschrift 1880, S. 364, sich befindet, sowie die Notwendigkeit einer fünften Auflage dieses echt poetisch und doch kernig, eminent praktischen Buches macht jede weitere Empfehlung überflüssig. Erfreulich ist die Tatsache, daß man auch in unserer geistig so flachen und seichten Zeit an solch tiefer echt deutschen Frömmigkeit Freude findet. Die neue Auflage ist inhaltlich unverändert, das Format etwas kleiner, die einzelnen Seiten tragen orientierende Ueberschriften. Glückauf zu noch vielen neuen Auflagen!

Wels. C. Krammer.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1904.

XLIII.

Sertilanges (A. D.). Les sources de la croyance en Dieu. (Die Quellen des Glaubens an Gott.) Paris, Perrin. 8°. 572 S.

P. Sertilanges O. Pr., als Direktor der Revue thomiste schon bestens bekannt, bietet in diesem Werke eine vorzügliche Theodizee. Unsere Zeit ist Augenzeuge des traurigen Schauspieles, daß mitten unter den Christen das Heidentum wieder auflebt; denn, alle drei Richtungen, der Materialismus, der Positivismus und der Idealismus führen schließlich zum Atheismus. Der Verfasser widerlegt nun schlagend und klar alle Behauptungen und Trugschlüsse der drei Systeme. An der Hand des heiligen Thomas und dessen fünf Gottesbeweisen: Die Welt besteht, was ist ihr Ursprung? In der Welt herrscht Ordnung, woher kommt sie? Der Mensch ist vorhanden, woher stammt er? Der Mensch stirbt, wohin geht er? Der Mensch handelt, nach welchen Gesetzen? — beweist er für Vorurteilsfreie mit überzeugender Kraft das Dasein eines persönlichen Gottes.

Diesem Werke verdient das folgende an die Seite gestellt zu werden:

Duvivier (P. W.). Cours d'apologétique chrétienne, ou exposition raisonnée des fondements de la foi. (Christlich-apologetischer Kurs, oder gründliche Auseinandersetzung der Grundlagen des Glaubens.) 17. Aufl. Tournai et Paris, Casterman. 8°. XII. 607 S.

Der heilige Vater Pius X. hat als Kardinal Sarto, als die italienische Uebersetzung in zweiter Auflage erschien, in einem Sendschreiben an den Verfasser die außerordentlichen Vorzüge des Werkes anerkannt. Pater Duvivier ist fortwährend bemüht, seine Arbeit noch zu vervollkommnen. So sind in dieser neuen (17.) Ausgabe einige Artikel neu hinzugekommen, andere wurden umgearbeitet, z. B. über das Ansehen des Pentateuchs, über die Evangelien, die Wirklichkeit der Wunder, die Inspiration der heiligen Schrift, die Tradition, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, den Liberalismus, die Inquisition, Galilei, die weltliche Herrschaft des Papstes, die katholischen Nationen verglichen mit den protestantischen u. s. w. Eine weitere Empfehlung bedarf ein Werk, das 17 Auflagen erlebt und von Pius X. selbst gelobt wird, nicht.

Larousse (Gustavus) S. J. Tractatus de Deo creante et elevante. Bruges, Bryaert. 8°. 766 p.

Da P. Larouße S. J. schon ohnedies als ausgezeichneter Theolog rühmlichst bekannt, ist eine Empfehlung dieses Werkes eigentlich nicht notwendig. Der Traktat zerfällt in drei Theile: 1. de mundo corporeo, 2. de homine, 3. de angelis. Der Verfasser ist stets bemüht, genau zu bestimmen, was Dogma sei, und was nur als mehr oder minder begründete Lehrmeinung zu halten ist. Von den großen Theologen des Mittelalters weicht er nie ab ohne wichtige Gründe, er würdigt jedoch auch die anderen Systeme und Theorien je nach ihrem Werte. Das Buch ist nicht sowohl für Hörer der Theologie geschrieben, — es setzt schon große Kenntnisse voraus — als für Professoren und solche Priester, die sich in der Theologie noch weiter ausbilden wollen.

Dufourcq (Albert). Saint Iréné. Deuxième siècle. (Der heilige Irenäus. Zweites Jahrhundert.) Paris, Lecoffre. 8°. VI. 260 Seiten.

Im ersten Hefte haben wir desselben Verfassers Schrift „Die Zukunft des Christentums" angezeigt und besprochen. Heute handelt es sich um eine kleinere, aber doch sehr beachtenswerte Schrift des Professors Dr. Dufourcq, um „der heilige Irenäus". Der gelehrte Verfasser gibt vorerst eine gedrängte, (vielleicht etwas zu gedrängt) doch vollständige Lebensgeschichte des großen Bischofs und Martyrers, — was uns bekannt ist von seiner asiatischen Abstammung, dann seine Beziehungen zum heiligen Polykarp, dem Schüler des heiligen Johannes, und anderen Männern des apostolischen Zeitalters, sein Wirken als einfacher Priester bei Papst Eleutherius, seine mannigfache und gesegnete Wirksamkeit als Bischof von Lyon, seine Vermittlung bei Viktor über den Osterstreit, seine Gelehrsamkeit, profane und theologische, seine wahrhaft christliche Nächstenliebe, welche ihn zum Ausspruche veranlaßte: Deus non est, cui bonitas desit, — endlich sein apostolisches Wirken und sein Martyrium. Die Biographie ist dem Verfasser nur Grundlage zu seiner eigentlichen Arbeit. Es folgt die mit großer Sachkenntnis und Klarheit abgefaßte Schilderung der Zustände des römischen Reiches im zweiten Jahrhundert, welche in mancher Beziehung dem Christentum günstig waren, die Lage der Kirche u. s. w. Der Kirche besonders schädlich waren die Gnostiker, gegen welche schon der heilige Paulus und der heilige Johannes kämpften und nach ihnen der heilige Ignatius, Aristides, Papias, Justin ꝛc. Der Haupthelb in diesem Kampfe war jedoch der Bischof von Lyon. Leider sind viele von seinen Schriften verloren gegangen. Die wichtigste, so uns geblieben, ist die unter dem Titel: Adversus haereses bekannte. Sie sollte eigentlich den Titel führen: Die falsche Gnosis entlarvt und widerlegt. H. Dufourcq bespricht und erklärt nun meisterhaft diese für uns so wichtige Schrift.

Ma vie en Jésus Christ par le P. Jean (Serguieff) de Cronstadt, Archiprêtre de l'Eglise Russe. 2. édition critique par Dom Antoine Staerk O. S. B. (Mein Leben in Jesus Christus von P. Johann von Kronstadt, Erzpriester der russischen Kirche. Zweite kritische Auflage von D. Anton Stärk O. S. B.) Paris, Lethielleux. 8°. 277 S.

Dieses Werk verdient deshalb eine besondere Erwähnung, weil es sich um einen orthodoxen Geistlichen handelt, welcher in der russischen Kirche als außerordentlich frommer, ja heiligmäßiger Mann gilt, auf dessen Gebet wunderbare Gebetserhörungen erfolgt sein sollen, und zu dem das Volk in Strömen wallfahrtet. Als besonderes Zeichen der Verehrung galt es, daß er im Oktober 1894 von Kronstadt nach Livadia zu dem sterbenden Alexander III. berufen wurde. Der Benediktiner P. Anton Stärk hat aus den Schriften des P. Johann (unter diesem Namen ist er allgemein bekannt; sein Familienname ist Serguieff) das besonders Charakteristische herausgezogen. Die erste Auflage (1900) des Buches hat in Rußland großes Aufsehen erregt. Der Zar selbst sah sich bewogen, P. Stärk ein Dankschreiben zukommen zu lassen. P. Johann nennt die Mitteilungen aus seinem Leben „Reflexe der göttlichen Gnade, mit denen der heilige Geist ihn zu erleuchten sich würdigte". Die erste Auflage enthält beinahe nur aszetische Gedanken, die sehr schön und erbaulich sind. Sie zeugen von seinem lebendigen Glauben, von seiner innigen Gottes- und Nächstenliebe, von der hohen Verehrung der Heiligen, vor allem natürlich der Himmelskönigin und Gottesmutter. Die zweite Auflage enthält viel Dogmatisches, was für uns sehr interessant ist. Nach den von P. Stärk angeführten Zitaten und dessen Ansicht wäre P. Johann in bezug auf die Lehre über den heiligen Geist und in bezug auf das Fegfeuer so ziemlich auf katholischem Boden. Der Rezensent in den Etudes (Mars I.) hält mit seinem Urteil zurück. Immerhin steht P. Johann der katholischen Kirche in jeder Beziehung sehr nahe. Möge er und diese Schrift zur Vereinigung der beiden Kirchen beitragen!

Leclercq (H.) O. S. B. Les Martyrs. Tome III. Julien l'apostat, Sapor, Genseric. (Die Martyrer. Dritter Band. Julian der Apostat, Sapor, Genserich.) Paris, Oudin. 8°. CC. XXIV. 419 S.

Diese Arbeit ist wirklich die Arbeit eines Benediktiners. Die große Einleitung behandelt die drei großen Historiker, welche sich um die Martyrer besondere Verdienste erworben haben: Ruinart, J. B. de Rossi und E. Le Blanc, ferner das allen Martyrern gemeinsame, übernatürliche Motiv. Hierauf erhalten wir eine historisch-geographische Uebersicht über die damalige Ausbreitung des Christentums. Das Werk beginnt eigentlich mit der Bearbeitung der Schrift von Laktantius „De morte persecutorum", welche übersetzt, erklärt und durch historische Bemerkungen sozusagen vervollständigt wird. An dieses schließen sich an die Verfolgungen von Julian dem Apostaten, von Sapor und dessen Nachfolgern, von den Arianern unter Konstanz und Valens, von den Barbaren des vierten Jahrhunderts, besonders der Vandalen. Daß das Buch in einem sehr guten Geist geschrieben, somit zugleich lehrreich und erbaulich sei, ist selbstverständlich. Der Verfasser ist in der Tat ein hervorragender Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber.

Ligneul (A.). L'Evangile au Japon au XXème siécle. (Das Evangelium in Japan im 20. Jahrhundert.) Paris, Poussielgue. 8°. 844 S.

Aller Augen sind gegenwärtig auf Japan gerichtet! Da fragt man wohl auch: wie steht es dort mit der katholischen Religion? Diese Frage beantwortet P. Ligneul, der schon viele Jahre als unermüdlicher Apostel in Japan arbeitet. Im Eingang seiner Schrift widerlegt er die Ansicht derjenigen, welche glauben, die Heiden seien heutzutage sehr heilsbegierig, so daß der Missionär sich kaum zu zeigen brauche, und alles ströme herbei, um sich unterrichten und taufen zu lassen. Nein, sagt P. Ligneul, und beweist es. Die Heiden sind ungefähr so, wie sie zu den Zeiten der Apostel waren, und ihrer Bekehrung stehen so ziemlich die gleichen Hindernisse im Wege wie damals. Immerhin ist seit dem Jahre 1846 ein bedeutender Fortschritt gemacht worden. Es ist dies ein Beweis mehr, daß die Kirche nur der Freiheit bedarf, und sie entwickelt sich dann von selbst. Im Jahre 1846 gab es in Japan nur einen Bischof; jetzt befindet sich dort ein Erzbischof und drei Bischöfe (Tokio, Osoka, Nagasaki und Hakodate). Im Jahre 1901 gab es 55.400 Katholiken in 330 Pfarreien. Den Bischöfen unterstehen 113 europäische und 34 japanische Priester. Es befinden sich überdies in Japan 177 Ordensleute, darunter 46 Japaner, welche sich dem Unterrichte und der Erziehung widmen. Ferner befinden sich daselbst 265 Personen, die Religionsunterricht und Krankendienst verbinden. Die Geistlichkeit wird in zwei Seminarien herangebildet; in denselben befinden sich 52 Alumnen. Gewöhnliche Schulen und Waisenhäuser gibt es 58 mit 5765 Personen. Endlich sind noch zu erwähnen zwei Leprosenhäuser mit 440 Leprosen.

Clayes Bonaret (Ferdinandus). De canonica cleri saecularis obedientia. Lovanii, Von Kinthoost. 8°. XXIV. 300 p.

Dieses so wichtige Thema ist noch nicht oft eingehend behandelt worden. In einer Abhandlung, die zugleich Einleitung ist, setzt der Verfasser den Begriff des kanonischen Gehorsams auseinander, sowie die Grundlagen, auf welche sich derselbe stützt, nämlich die hierarchische Ueberordnung des Bischofs und das bei der Priesterweihe abgegebene Versprechen, ferner den Unterschied zwischen diesem Versprechen und dem Gelübde des Gehorsams, welches die Ordensleute ablegen. Die bischöfliche Jurisdiktion (im weitern Sinne) ist dem Verfasser eine vierfache, nämlich eine doktrinale, eine gesetzgebende (legislative), eine gerichtliche und eine administrative. An diese Prärogative schließen sich von selbst die wichtigsten Pflichten und Ver-

richtungen des Priesters und Bischofes an: das Predigtamt, der Unterricht im Katechismus, die Diözesansynoden, das Korrektionsrecht des Bischofes u. s. w. Alle Punkte sind klar und präzis behandelt. Der Verfasser kennt und verwertet sehr gut die einschlägige Literatur, vorzüglich die Dekrete, auch die neuesten, der römischen Kongregationen.

Bastien (Dom Pierre) O. S. B. Directoire canonique à l'usage des congrégations à voeux simples. (Kanonisches Direktorium zum Gebrauch der Kongregationen mit einfachen Gelübden.) Maredsous, Abbaye. 8°. XVIII. 442 S. 5 Frks.

Dieses Werk ist von den Kardinälen Merry del Val und Ferrata empfohlen. Es zeichnet sich durch Klarheit und Vollständigkeit aus. Daß auch die neuesten Dekrete, welche unter Leo XIII. (so Conditae a Christo vom 8. Dezember 1900) und unter Pius X. (Erlaß der Kongregation für Bischöfe und Ordensleute vom 29. Juni 1904) verwertet seien, braucht wohl nicht bemerkt zu werden. Ein besonderer Anhang handelt von den Barmherzigen Schwestern (des heiligen Vinzenz von Paul). Ein gutes Register erleichtert den Gebrauch des Buches.

Mémoires de Saint-Hilaire publiés pour la Société de l'Histoire de France par Léon Lecestre. (Memoiren des Saint-Hilaire, veröffentlicht für die geschichtsforschende Gesellschaft von Frankreich von Léon Lecestre.) Erster Band 1661—1678. Paris, Laurens. 8°. 357 S.

Wir haben schon eine ganze Reihe von Memoiren aus der neuen und neuesten Zeit zur Anzeige gebracht und besprochen; heute präsentiert sich ein Buch: Memoiren aus der älteren Zeit; es umfaßt die Zeit von 1661 bis 1715, die ganze Regierungszeit Ludwig XIV., du Roi-Soleil, des Sonnenkönigs, wie ihn die Franzosen nannten. Man mag über Ludwig XIV. denken, wie man will; das werden auch seine Feinde zugeben müssen, daß seine Zeit reich war an großen Männern, an Theologen, Predigern, Dichtern, Geschichtsforschern, Feldherren u. s. w. Saint-Hilaire, der von Stufe zu Stufe emporstieg, hatte Gelegenheit, über alles gut unterrichtet zu sein; er verkehrte ja fortwährend mit allen hervorragenden Männern. Seine Memoiren wurden zwar schon im Jahre 1714 veröffentlicht, aber ganz entstellt, verstümmelt, mit fremden Zusätzen, um ja nirgends anzustoßen und alle zu befriedigen. Daher ist diese Ausgabe, welche das Original genau wiedergibt, sehr wichtig, vor allem für Geschichtsschreiber, sehr interessant für alle Geschichtsfreunde.

Sorel (Albert). L'Europe et la Révolution française. 8. partie. La coalition, les traités de 1812—1815. (Europa und die französische Revolution. 8. Teil. Die Koalition, die Verträge von 1812—1815.) Paris, Plon-Nourrit. 8°. 520 S.

Dreißig Lebensjahre hat H. Sorel diesem Werke gewidmet. Es ist aber auch eines der vorzüglichsten von den vielen, welche über diese Kette von wichtigen Ereignissen geschrieben wurden. Der siebente Band wurde in Heft I., 178, angezeigt. Mit dem vorliegenden Bande gelangt das Werk zu seinem Abschlusse. Auch hier loben die Rezensenten die vortreffliche Anordnung des Stoffes, die ruhige, gleichmäßige Auseinandersetzung, die schöne Sprache, die fleißige Benützung der Quellen, deren Reichtum, gute Auswahl, genaue Zitierung und nennen es eines der bedeutendsten Geschichtswerke der Neuzeit. Dieser achte Band umfaßt den Schlußakt des großen Dramas. Er beginnt mit dem Siege des russischen Winters über das Genie Napoleons. Infolgedessen fallen dessen Verbündete, einer nach dem andern, von ihm ab und gingen zu den Feinden über. Dann folgen Unterhand-

lungen und die anfangs glücklichen, später unglücklichen Kämpfe in Deutschland, der vielleicht genialste aber doch unglückliche Feldzug in Frankreich, die Abdankung des Kaisers in Fontainebleau, sein Aufenthalt auf Elba, die Rückkehr der Bourbonen, der Wiener Kongreß mit seinem Völkerschacher, die 100 Tage, Waterloo, St. Helena, die heilige Allianz. Besondere Anerkennung verdient, daß der Anteil der hervorragenden Personen an dem Sturze Napoleons und der unmittelbaren Folgen desselben genau, präzis angegeben wird. Metternich und Talleyrand ringen um die Palme des Macchiavellismus!

Bota (Ch.). La grande faute des Catholiques de France. (Der große Fehler der Katholiken Frankreichs.) Paris, Perrin. 8°. V. 401 S.

Es erscheinen in dem schreibseligen Frankreich fortwährend zahlreiche Schriften über die bedauernswerten Tagesereignisse. Eine der beachtenswertesten scheint mir die angekündigte zu sein. Der Verfasser hält selbstverständlich den Mangel an Einigkeit für den Hauptfehler der französischen Katholiken. Statt sich bewußt zu sein, ich bin vor allem Katholik und meine Hauptaufgabe ist, alles Katholische zu verteidigen, ob der Staat Republik oder Monarchie sei, kommt erst in zweiter Linie in Betracht, statt dessen hat jeder sein eigenes Programm, um bessere Zustände herbeizuführen, aber keines findet allgemeine Anerkennung. Daher sind die Bemühungen vereinzelt, zuweilen sogar einander schädlich. Die Feinde hingegen, mögen ihre politischen Ansichten (Liberale und Sozialisten) noch soweit auseinander gehen, haben in betreff der Religion eine feste Marschroute, diktiert vom Hasse gegen die katholische Religion, welche alle willig befolgen. Die Abhandlung selbst zerfällt in drei Teile. Im ersten wird die Beraubung, die Vertreibung, jede Art Verfolgung der verschiedenen Ordensleute geschildert. Man erinnert sich dabei unwillkürlich an die Christenverfolgungen der ersten Jahrhunderte. Im zweiten Teile erfahren wir, was die Bischöfe, Priester, Laien alles getan haben, um die Verfolgung abzuwenden oder zu mildern. Im dritten Teile bespricht der Verfasser die Bemühungen, welche gemacht wurden, um die Katholiken zu organisieren: die katholische Partei des Grafen de Mun, die Union des christlichen Frankreichs (Werk des Kardinals Richard von Paris), die Sendschreiben Leos XIII., die vom Bischof Thurinaz vorgeschlagene Kommission der Bischöfe, die Wahlbündnisse des Herrn de Bellemayr und endlich die liberale Volksaktion des M. Pion. Aber überall Widersprüche, Schwierigkeiten, sowohl von Seite der Geistlichen als der Laien. Es ist eben schwer, diese feurigen veränderlichen Köpfe der Franzosen unter einen Hut zu bringen. Das könnte nur ein ganz hervorragender Mann zustande bringen. Möge die Vorsehung ihn dem unglücklichen Lande bald senden!

Neuf ans de souvenir d'un ambassadeur d'Autriche à Paris sous le second empire 1851—1859 par le Comte de Hübner, publié par son petit fils le Comte Aléxandre de Hübner. (Neun Jahre Erinnerungen eines österreichischen Gesandten in Paris unter dem zweiten Kaiserreich 1851—1859 vom Grafen von Hübner, veröffentlicht von seinem Enkel, dem Grafen Alexander von Hübner.) Paris, Plon-Nourrit. 2. Bd. 8°. 430 S.

Der zweite Band von Hübners Erinnerungen ist insofern noch interessanter als der erste, als er Ereignisse erzählt, welche Deutschland und besonders Oesterreich noch näher angehen. H. Hübner erzählt seine Erinnerungen mit einer Einfachheit und beinahe naiven Aufrichtigkeit, daß niemand an ihrer Glaubwürdigkeit zweifeln kann. Selbstverständlich beurteilt er alles vom österreichischen Standpunkte aus. Der zweite Band enthält die Jahre 1857, 58 und 59 bis Mai, wo die diplomatischen Beziehungen

zwischen Oesterreich und Frankreich abgebrochen wurden und Hübner abreiste. Hübner glaubt, daß Napoleon III. nach dem Attentat Orsinis sich aus den Schlingen der Carbonaria nur sehr schwer losmachen konnte; es fehlte ihm dazu auch der Mut und der ernstliche Wille. So ging es dann auf der schiefen Bahn der Intriguen, Lügen und Heuchelei vorwärts bis zum Krieg. H. Hübner zeigt sich die ganze Zeit hindurch als loyaler, ehrlicher Staatsmann; aber für seine Stelle war er nicht gewachsen. Er war zu wenig schlau, hatte überhaupt zu wenig die Untugenden der gewöhnlichen Diplomaten. Etwas kleinlich scheint er auch. Nach einer Unterredung mit der Kaiserin ist er voll Hoffnung, nach einer kleinen Zurücksetzung ganz entmutigt. Er glaubte noch im Jahre 1858 nicht, daß es jemand wagen würde, die „Großmacht Oesterreich" anzugreifen. Noch im Jahre 1859 meinte er, Frankreich sei zum Kriege gar nicht gerüstet. Mit Recht bedauert der Rezensent im Polybiblion (Janvier, 1905) G. d. G. den beinahe gänzlichen Mangel an erklärenden Anmerkungen. Dadurch wäre das Werk für viele verständlicher geworden. Dafür würden eine Anzahl Bemerkungen über die Schönheiten der Damen leicht vermißt werden.

An die im vorhergehenden Artikel (H. I) erwähnten Pracht- und Kunstwerke, welche den Weihnachts- oder Neujahrstisch zu zieren bestimmt waren, reihen sich als in jeder Beziehung ebenbürtig noch folgende an:

Pérate (André). Versailles. (Schloß und Umgebung von Versailles.) Paris, Laurens. 4°. 202 S. Mit 149 Illustrationen.

Beim gleichen Verleger ist erschienen:

Rouen par Camille Enlart. (Stadt Rouen von C. Enlart.) 4°. 194 S. Mit 108 Illustrationen.

Strasbourg par Henri Welschinger. (Straßburg von H. Welschinger.) 4°. 152 S. Mit 115 Stichen.

M. Pérate ist einer von den Konservatoren des National-Museums von Versailles, somit wie dazu berufen, die erste der drei Monographien zu verfassen. Er läßt uns zuerst die Pracht des Schlosses und der Kapelle bewundern, sodann die majestätische Regelmäßigkeit des Parkes, mit seinen Statuen und den beiden Trianons. Neben diesen Schönheiten verschwindet, was die Stadt selbst Schönes besitzt. Der Verfasser hat die doppelte Aufgabe des Geschichtsschreibers und des Kunstkritikers mit gründlicher Gelehrsamkeit und mit sicherer Kunstkenntnis gelöst.

Rouen, sagt der Verfasser der zweiten Monographie, M. Enlart, hat sozusagen immer geblüht. Es bietet daher Sehenswertes aus allen Zeitaltern. Mit besonderer Vorliebe werden die Kathedrale und die Kirchen Saint Ouen, Saint Marlon beschrieben, ferner das Gerichtsgebäude und einige andere öffentliche Gebäude. Rouen besitzt eine Anzahl Gebäude, welche der Stadt ein ganz eigentümliches Gepräge verleihen; auch diese werden selbstverständlich nicht vergessen, ebensowenig alles, was sich auf die Jungfrau von Orleans bezieht, ihr Gefängnis, die Stelle des Scheiterhaufens, auf dem sie verbrannt wurde.

Die dritte Monographie von Welschinger dürfte wohl die Franzosen am meisten interessieren. Schon der Name „Straßburg" hat für die Franzosen immer noch etwas Elektrisierendes und Welschinger ist einer der angesehensten Geschichtsforscher der Gegenwart. Uebrigens ist auch die Geschichte der Stadt Straßburg schon an und für sich so voll Abwechslung und reich an wichtigen Ereignissen, daß sie das Interesse eines jeden erwecken muß. Von kunsthistorischem Interesse sind vor allem die Kirchen, das Münster an der Spitze, sodann die Bibliothek, das Museum, der Palast Rohan, der neue Kaiserpalast, das Universitätsgebäude, die Statuen von Gutenberg, Kleber, Goethe ꝛc. — schließlich Brücken mit Mühlen.

Rome par Emile Bartaux. 4°. 523 S. 345 Stiche. 12 Frks. Ein im Verhältnis sehr wohlfeiles, aber dennoch sehr schönes Prachtwerk. Besonders muß erwähnt werden, daß auch die neuesten Ausgrabungen im Forum und auf dem Palatin besprochen werden.

Last, not least: Perquy P. Laurent. La typographie à Bruxelles au début du XXème siècle. (Die Typographie in Brüssel am Anfang des 20. Jahrhunderts.) Bruxelles, Scheepens. 8°. XXXVI. 584 S. 1 Frks. Mit 43 (acht außer Text) Illustrationen. cf. H. II. p. 488.

Auktor und Verleger haben alles getan, um das Werk zu einem monumentalen zu machen. Es zeigt sich, daß die Presse, und zwar vorzüglich die katholische, seit 20 Jahren einen großen Aufschwung genommen hat. Was der wohlerfahrene Verfasser vom Verhältnis der Presse von Brüssel mit derjenigen von Frankreich, über ihre Verbreitung, ihre finanzielle Lage, über die Korrespondenzen aus den Provinzen u. s. w. bemerkt, ist alles sehr interessant und lehrreich, am meisten für die Belgier selbst.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Manualmessen.) Das am 11. Mai 1904 von der S. Congr. Concilii erlassene und auch hier vollständig mitgeteilte Dekret „Ut debita sollecitudine" über die Meßstipendien hat eine Reihe von Anfragen veranlaßt, welche nachstehend mitgeteilt werden sollen:

1. Sind Messen, welche für immer (ex onere perpetuo) in einer Kirche, in einem Kloster, bei einer Bruderschaft oder bei sonstigen frommen Stiftungen, gestiftet sind, jedoch so, daß sie in jedwelcher Kirche und von jedem Priester nach dem Gutdünken der Verwaltung überall gelesen werden können, als Stiftungs-Messen oder als Manualstipendien im Sinne des Dekretes zu betrachten?

2. Können Priester, denen von den Rektoren oder Administratoren der Kirche die Persolvierung eines oder mehrerer Meßlegate, welche in der Kirche gestiftet worden sind, überlassen worden ist, die Zelebration dieser Messen anderen Priestern mit einem geringeren Meßalmosen auch außerhalb der Stiftungskirche überlassen?

3. Können Priester, welche eine Kaplanei irgendwelcher Art besitzen, die Messen derselben anderen Priestern behufs Zelebration überlassen, indem sie das Meßalmosen nach Gutdünken festsetzen?

4. Kann der Bischof auch unter Androhung von Zensuren „latae sententiae" die Priester, Benefiziaten und Administratoren frommer Stiftungen zwingen, am Ende jedes Jahres ihm die Messen zu übersenden, welche sie innerhalb des Jahres nicht gelesen haben, und kann er unter Androhung derselben Strafen verbieten, daß sie dieselben aus der Diözese senden?

Auf die erste Anfrage lautete die Antwort, die genannten Messen seien als Manualmessen anzusehen; auf die zweite und dritte gab die Kongregation „Nein" zur Antwort und fügte bei der dritten noch den Hinweis auf Nr. XV. des obengenannten Dekretes hinzu. Auf die vierte Anfrage

wurde der Bescheid zuteil, daß der Bischof gegen die Uebertreter des Dekretes im einzelnen (in particulari) vorgehen könne, unter Beobachtung der herkömmlichen Rechte (servatis de jure servandis) selbst mit Zensuren. (S. Congr. Concil. d. d. 19 Dec. 1904.)

Ferner liegen noch folgende Anfragen und Bescheide hinsichtlich dieses Dekretes vor. Die Gesellschaft des allerheiligsten Erlösers hatte bisher das Privilegium, die Meßstipendien, mit Ausnahme der dringlichen Messen, innerhalb sechs Monaten zu persolvieren, die in dieser Zeit nicht gelesenen Messen gab die Gesellschaft an die „Visita Apostolica" ab und zwar so, daß ein Viertel der übrigbleibenden Messen mit dem ganzen Almosen, die übrigen drei Viertel aber mit dem Almosen einer Lire an diese römische Behörde abgeführt wurde. Da nun die Gesellschaft die ihr zugehenden Meßstipendien meist nicht ohne großen Schaden für sich zurückweisen kann, bat der Generalprokurator der Gesellschaft um folgendes:

1. Daß die genannte Gesellschaft auch in Zukunft alle Meßstipendien annehmen kann, selbst wenn man voraussieht, daß sie dieselben durch ihre Priester nicht persolvieren lassen kann.

2. Daß sie ihren Meßverpflichtungen innerhalb dreier Monate genügen kann mit Ausnahme der dringenden und derjenigen, welche sie zur sofortigen Zelebration annimmt.

3. Daß die Bescheinigung der empfangenen Messen, selbst wenn sie noch nicht persolviert sind, von irgend einer Gemeinschaft für die Gesellschaft genügt, so daß sie selbst jeder Verpflichtung vor Gott und der Kirche bar ist.

4. Bittet der Prokurator, daß ein Teil der eingehenden Meßalmosen zum Nutzen des Marianischen Kollegs der Gesellschaft in Rom mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zurückbehalten werden dürfe.

Auf diese Bitten kam am 27. Februar 1905 von Seiten der Konzilskongregation folgender Bescheid:

Ad 1. Ja, aber es sei verboten, die Meßstipendien mit Absicht zu sammeln, so daß sie die freiwillig angebotenen Meßstipendien alle annehmen dürften, nicht dagegen um Zusendung die Bischöfe oder Priester angehen.

Ad 2. Ja.

Ad 3. Für diejenigen Messen, welche den Ordinarien, den Generaloberen eines Ordens oder einer religiösen Genossenschaft übergeben werden, genügt zur Enthebung von jeder weiteren Verpflichtung, die Bescheinigung über den Empfang, nicht jedoch für die Messen, welche einzelnen Priestern übergeben werden. Hier bleiben die diesbezüglichen Verordnungen des Konzilsdekretes in Kraft.

Ad 4. Wurde erlaubt, je zwei von hundert Meßstipendien zum gedachten Zwecke zurückzuhalten.

In der Diözese Saint-Dié (Frankreich) ist es Sitte, daß die beim Pfarrer wohnenden Vikare die Pension nicht in Geld entrichten, sondern dem Pfarrer das Meßalmosen, sei es der stillen, sei es der gesungenen Messe, dafür überlassen. Kann diese Sitte beibehalten werden? Der Ordinarius derselben Diözese kann seinen Priestern die Erlaubnis geben, für die zweite

Messe (Bination) oder für die Messe der in Frankreich unterdrückten Festtage ein Stipendium anzunehmen, wofern dieses Meßalmosen für einen frommen Zweck (pro suae dioecesis piis operibus) verwendet wird. Der Bischof hat, wie auch drei seiner Vorgänger, seinem Klerus gestattet, nicht das ganze Meßalmosen an die Diözesankurie einzusenden, sondern nur die Diözesantaxe von Frks. 1.50 für jede Messe. Ist der Bischof berechtigt, dies zu tun? Die Konzilskongregation fand gegen die Sitte, den Pfarrer für die Pension mit dem Meßstipendium zu entschädigen, nichts einzuwenden, wofern keine Exzesse oder anderer Mißbrauch einreißt, worüber der Bischof zu wachen habe; die Berechtigung aber, dem Klerus an Stelle des ganzen Meßstipendiums nur die Diözesantaxe an die Kurie einzusenden, wurde dem Bischof abgesprochen.

Der griechisch-ruthenische Erzbischof von Lemberg richtete an die Kongregation folgende Anfragen:

1. Kann nach Artikel 2 der Zeitpunkt, bis zu welchem die Meßstipendien persolviert sein müssen, so aufgestellt werden

bis	10	Messen	1	Monat	bis	60	Messen	4	Monat
„	20	„	2	„	„	80	„	5	„
„	40	„	3	„	„	100	„	6	„

und so fort, für je 20 Messen einen Monat hinzufügend?

2. Gelten diese Zeitpunkte für sich einzeln für jedes einzelne dargebrachte Meßalmosen oder können sie auch zusammen (cumulative) wie z. B. für 100 Messen, welche bei einer Feierlichkeit von 100 Gebern dargebracht werden, so daß diese 100 Messen innerhalb 6 Monate gelesen werden können, aufgefaßt werden?

3. Laufen für die Messen, welche der Ordinarius seinen Priestern gibt, nach Artikel 7 die Zeitpunkte für die Persolvierung vom Tage der Abgabe des ersten Gebers an, oder aber vom Tage, wo der Ordinarius nach Bewilligung des heiligen Stuhles denselben die Meßstipendien zuteilt?

4. Sind diese Stipendien, wiewohl sie zunächst von vielen gegeben werden, doch nach Artikel 7 als von einem, d. h. dem Ordinarius gegeben anzusehen?

5. Ist es erlaubt, daß der Ordinarius für alle Messen eine Generalintention (ad intentionem dantium) angibt, wenngleich von den ersten Gebern bestimmte Intentionen angegeben sind?

Auf diese für den einzelnen Priester wichtige Fragen gab die Kongregation folgende Antworten:

Ad 1. Die Sache werde dem diskreten Urteil und dem Gewissen der Priester nach dem Dekrete und den von bewährten Doktoren für die Persolvierung der Meßstipendien gegebenen Regeln überlassen.

Ad 2. Ja zum ersten Teile; nein für den zweiten, es sei denn, daß der Wille der Geber es anders bestimme.

Ad 3. Ja, das heißt, die Pflicht für die Zelebration beginnt mit dem Tage, wo der Priester die vom Ordinarius gesandten Stipendien erhält.

Ad 4. Der Bischof möge Sorge tragen, daß die von Mehreren gegebenen Meßstipendien von mehreren Priestern innerhalb der angegebenen Zeit persolviert würden.

Ad 5. Es genüge, daß die Priester nach der Intention des Ordinarius zelebrierten, dieser habe jedoch die Pflicht, die Intention für die einzelnen Messen so zu machen, wie es nach den Regeln bewährter Moralisten notwendig sei. Besser aber sei es, wenn den Priestern die einzelne Intention bekanntgegeben würde.

Und noch ein letztes Dekret veröffentlichte die Konzilskongregation unter dem gleichen Datum des 27. Februar 1905.

Der Generalobere der Väter vom heiligen Geist hatte angefragt:

1. Ob in Kraft des Artikels 7 des genannten Dekretes vom 11. Mai 1904 unter das Wort „Ordinarius" auch die betreffenden Regularprälaten mit ihren Untergebenen fielen, und

2. ob Diözesanbischöfe oder Regularprälaten, welche anderen Bischöfen oder Regularprälaten die Intentionen mit den betreffenden Almosen übersenden, von jeder weiteren Verpflichtung vor Gott und der Kirche frei seien, oder aber für die Zelebration verantwortlich blieben, bis sie die Persolwierung erfahren?

Die erste Frage erhielt eine bejahende Antwort, ebenso der erste Teil der zweiten, so daß also Bischöfe und Regularprälaten, wenn sie an andere Bischöfe oder Ordensobere Meßstipendien senden, nicht weiter mehr für die etwaige Zelebration restitutionspflichtig sind.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. Das folgende Gebet war bereits durch Erlaß Sr. Heiligkeit Papst Pius X. vom 8. September 1903 für das Jubiläumsjahr der Verkündigung der unbefleckten Empfängnis Mariä empfohlen und mit Ablaß bereichert worden. Nun ist der nämliche Ablaß für immer bewilligt und auch den Verstorbenen zuwendbar erklärt worden; nur die Worte, welche sich auf das Jubiläum bezogen, sind weggelassen. Es lautet nun folgendermaßen:

Gebet zur unbefleckten Jungfrau. — Heiligste Jungfrau, die du dem Herrn gefallen und seine Mutter geworden bist, unbefleckt an Leib und Seele, im Glauben und in der Liebe, o blicke doch gnädigst auf uns Arme herab, die wir dich um deinen mächtigen Schutz anflehen. — Die feindselige Schlange, gegen welche der erste Fluch geschleudert wurde, fährt leider beständig fort, die armen Kinder Evas zu bekämpfen und ihnen nachzustellen. Du aber, o unsere gebenedeite Mutter, unsere Königin und Sachwalterin, die du vom ersten Augenblick deiner Empfängnis an den Kopf des bösen Feindes zertreten hast, nimm gnädig unsere Bitten auf; mit dir von ganzem Herzen vereinigt beschwören wir dich, dieselben am Throne Gottes darzubringen, auf daß wir niemals den Nachstellungen nachgeben, die uns bereitet werden, daß wir vielmehr alle in den Hafen des Heiles ein-

laufen, und daß trotz so vieler und großer Gefahren die Kirche und die christliche Gesellschaft wieder einmal den Lobgesang der Befreiung, des Sieges und des Friedens anstimmen können. Amen.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage, einmal täglich. Pius X., Reskr. der hl. Ablaßkongr., 11. Jan. 1905. Acta S. Sed. XXXVII, 482.

II. **Gebet zu Ehren des heiligen Apostels Paulus.** O glorreicher heiliger Paulus, aus einem Verfolger des christlichen Namens bist du der eifrigste Apostel geworden. Um die Kenntnis unseres Erlösers Jesus Christus bis zu den äußersten Grenzen der Welt zu tragen, hast du mit Freuden jede Art von Verfolgung erduldet, Gefängnis, Geißelung, Steinigung und Schiffbruch, und endlich dein Blut bis auf den letzten Tropfen vergossen; so erlange denn auch uns die Gnade, daß wir die Krankheiten, Leiden und Nöten dieses Lebens als Gunsterweisungen von der göttlichen Barmherzigkeit annehmen, damit wir, unbeirrt durch die Wechselfälle der Verbannung, uns im Dienste Gottes nur um so treuer und eifriger zeigen. Amen.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage, einmal im Tage. Pius X., Reskript der heiligen Kongregation der Propaganda, 13. (18.) Januar 1905. Acta S. Sedis, XXXVII, 465.

III. **Stoßgebet.** Verleihe, o mein Gott, daß alle Geister in der Wahrheit und alle Herzen in der Liebe sich einigen.

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich. Pius X., Reskript des Kardinals Vinzenz Vannutelli, 24. Mai 1904 (21. Januar 1905). Acta S. Sed. XXXVII, 483.

IV. **Gebet zur allerheiligsten Dreifaltigkeit.** Anbetung und Danksagung. — Heiligster dreieiniger Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist, vor deiner göttlichen Majestät werfen wir uns nieder und bitten in tiefster Demut um Vergebung unserer Schulden.

Allmächtiger Vater, wir beten dich an; von ganzem Herzen sagen wir dir Dank; denn du hast uns deinen eingebornen Sohn Jesus zum Erlöser gegeben, und ihn uns ganz überlassen im allerheiligsten Sakramente bis an das Ende der Tage, indem du in diesem Geheimnisse des Glaubens und der Liebe die Wunder seines heiligen Herzens uns offenbarest. Ehre sei dem Vater u. s. w.

O göttliches Wort, liebenswürdigster Heiland im Sakramente, wir beten dich an; aus tiefster Seele sagen wir dir Dank; denn du bist für uns Mensch geworden, ja du hast dich für unsere Erlösung zum Opferpriester und Opferlamm am Altare des Kreuzes gemacht, und nun erneuerst du im Uebermaße der Liebe deines anbetungswürdigen Herzens immerfort dieses dein Opfer auf unseren Altären. Göttlicher Hoherpriester, göttliches Opferlamm, gib, daß wir dein heiliges Opfer in der Eucharistie würdig ehren im Vereine mit den Huldigungen deiner heiligsten Mutter und deiner ganzen triumphierenden, leidenden und streitenden Kirche. Wir bringen uns dir ganz und gar zum Opfer dar. Du willst ja, daß wir uns mit dir hinopfern: so nimm denn unsere Gabe gnädig an, vereinige sie mit deinem Opfer und segne uns. Ehre sei dem Vater u. s. w.

Heiliger Geist, göttlicher Tröster, wir beten dich an; mit unserm ganzen Gemüte sagen wir dir Dank; denn du hast mit so großer Liebe das unaussprechliche Geheimnis der Menschwerdung des göttlichen Wortes für uns gewirkt und lässest uns alle in der heiligsten Eucharistie immer von neuem und immer mehr an dieser deiner göttlichen Wohltat teilnehmen. Durch dieses erhabene Liebeswerk des Herzens Jesu bitten wir dich, verleihe uns und allen armen Sündern deine Gnade. Gieße aus, o heiliger Geist, deine Gaben über uns und über alle mit Christi Blut erlösten Seelen; gieße sie in reichstem Maße aus über Christi Braut, unsere Mutter, die heilige Kirche, über ihr sichtbares Oberhaupt, den Papst, über alle Kardinäle, Bischöfe und Seelenhirten, über alle Priester und Diener des Heiligtums. Amen. Ehre sei dem Vater u. s. w.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage, einmal täglich. Pius X., 22. März 1905. Acta S. Sedis XXXVII, 601 sqq.

V. **Die mit einfachen Gelübden gemeinsam lebenden Tertiarier** beiderlei Geschlechtes müssen — nach dem Dekret der heiligen Ablaßkongregation vom 28. August 1903 — dem ersten Orden, dessen Namen und Gewand sie tragen, rechtmäßig aggregiert sein, um an den Abläßen teilzuhaben, welche sowohl den Personen, als auch den Kirchen jenes Ordens bewilligt sind.[1])

Bereits war durch ein Reskript der heiligen Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 18. März 1904 den Schwestern von der heiligen Dreifaltigkeit in Madrid zugestanden worden, daß sie ihre Kleidung von blauer Farbe beibehalten können, wenn sie nur darunter das weiße Gewand oder Skapulier der Trinitarier mit dem rotblauen Kreuz tragen.

Die nämliche Kongregation hat nun ferner durch Reskript vom 30. Januar 1905 dem hochwürdigsten General der Franziskaner gestattet, daß er, wie bisher schon geschehen, — wofür, soweit notwendig, Sanation gegeben wurde, — alle gemeinsam lebenden Tertiarier von der Regel des heiligen Franziskus dem ersten Orden aggregieren könne, wenn auch die Farbe ihrer Kleidung mit der jetzt vorgeschriebenen der Franziskaner nicht übereinstimmt: nur solle er in Zukunft diesen Tertiariern irgend ein äußerlich zu tragendes Abzeichen seines Ordens vorschreiben. Acta Ord. Frat. Min. April. 1905, 160.

VI. **Für die von den Kapuzinerpatres** an irgend welchem Orte abzuhaltenden Missionen und Exerzitien sind durch Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 14. Dezember 1904 und Breve vom 10. Februar 1905 fast die gleichen ausgedehnten Vollmachten auf immer bewilligt worden, wie sie verschiedenen anderen Ordensleuten bereits zugestanden waren.[2]) Insbesondere seien die folgenden hervorgehoben:

a) Am Schluß der Missionen und Exerzitien den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß zu spenden für die Gläubigen, welche wenigstens die Hälfte der Predigten gehört haben.

---

[1]) Siehe diese Quartalschrift, 1904, III, 701, III. — [2]) S. „die Abläße", 12. Aufl. S. 321 ff. (11. Aufl. S. 313 ff.)

b) Die Gläubigen können bei den geistlichen Uebungen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn solche auch nur drei Tage lang dauern.

c) Die Gläubigen, welche von dem Orte, an dem die Mission stattfindet, weit entfernt wohnen, können den Missionsablaß noch innerhalb der 14 Tage nach der Mission gewinnen.

d) Die Missionäre dürfen in sehr weit ausgedehnten Pfarreien mit Erlaubnis des Bischofs auch mehr als ein Missionskreuz errichten, so aber, daß das eine vom anderen nicht weniger als einen Kilometer entfernt ist.

d) Zur Zeit der Missionen und geistlichen Uebungen können die nämlichen Missionäre von der Kanzel die Skapuliere weihen, ohne sie den Gläubigen anlegen zu müssen, und ohne die Namen derselben einzuschreiben und an die betreffenden Bruderschaften einzusenden. Analecta Ord. Min. Cap. Febr. 1905, 41; mart. 1905, 66.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

Pius X.: und die heiligen Exerzitien, erste Kinder-Kommunion, die christliche Demokratie, die Abfallsbewegung, ihre politische und religiöse Bedeutung. — Frankreich. — Toleranzedikt in Rußland. — England: Schule, Schwärmerei, Bibelstudium.

Der heilige Vater richtete am 27. Dezember 1904 ein Schreiben an den Kardinalvikar Respighi, in welchem er anordnete, daß alle Geistlichen in Rom (quotquot Romae, praeter religiosas familias, sacerdotes numerantur, omnes, nullo cuiquam suffragante privilegio) wenigstens alle drei Jahre die geistlichen Exerzitien machen müssen.

Ebenso ordnete er in einem Briefe vom 12. Jänner 1905 an denselben Kardinalvikar an, daß er die Pfarrer der Stadt ermahne, die Kinder zum Empfang der heiligen Sakramente eifrig und gründlich vorzubereiten, sowohl zum Empfang des Bußsakramentes und der Firmung, als auch des allerheiligsten Altarssakramentes. In bezug auf letzteres sollen sie die Kinder 40 Tage oder wenigstens einen Monat lang unterrichten und prüfen und die erste heilige Kommunion besonders feierlich (con solennità straordinaria) gestalten. Diesem speziellen Erlaß Seiner Heiligkeit fügen wir seine Enzyklika an den Gesamtepiskopat vom 15. April l. J. über den Katechismusunterricht und die Christenlehre an. Bezieht sich der erstere nur auf Rom, so ist die letztere für die ganze katholische Welt bestimmt. In dieser Enzyklika heißt es:

„Wir beschließen und befehlen strenge kraft unserer höchsten Autorität das nachfolgende in allen Diözesen zu beobachten und auszuführen:

1. Alle Pfarrer und überhaupt alle, welche die Seelsorge über haben, haben an Sonn- und Festtagen im Jahre, keinen ausgenommen, eine ganze Stunde hindurch, die Knaben und Mädchen in dem, was jeder zu glauben und zu tun hat, um das Heil zu erlangen, aus dem Katechismusbüchlein zu unterrichten.

2. Dieselben haben zu ständigen Zeiten des Jahres die Knaben und Mädchen auf den würdigen Empfang der Sakramente der Buße und des Altars durch eine mehrtägige ununterbrochene Unterweisung vorzubereiten.

3. Ebenso und mit ganz besonderer Sorgfalt sollen sie an allen Wochentagen der Quadragesimalzeit und, falls nötig, auch an anderen nach den Osterfeiertagen durch geeignete Belehrungen und Unterweisungen die jungen Leute beiderlei Geschlechtes so unterrichten, daß sie das Heilige am Altare würdig zum erstenmale empfangen.

4. In allen und in jeder einzelnen Pfarre soll eine Genossenschaft kanonisch errichtet werden, die man gewöhnlich die Kongregation der christlichen Lehre nennt. Dadurch werden die Pfarrer, besonders wo die Zahl der Priester gering ist, Laien als Helfer im katechetischen Unterrichte haben, die sich diesem Lehramte widmen, sowohl aus Eifer für die Ehre Gottes, als um die heiligen Abläße zu gewinnen, welche die römischen Päpste reichlichst gewährt haben.

5. In größeren Städten, besonders in jenen, wo Studien-Universitäten, Lyzeen, Gymnasien eröffnet sind, sollen Religionsschulen gegründet werden, um die Jugend in den christlichen Glaubenswahrheiten und Einrichtungen des christlichen Lebens zu unterrichten, nachdem sie die öffentlichen Schulen besucht, wo von der Religion keine Erwähnung geschieht.

6. Weil jedoch, besonders heutigen Tages, das erwachsene Alter nicht anders als das kindliche der religiösen Unterweisung bedarf; sollen die Pfarrer insgesamt und die übrigen Seelsorger nebst der gewöhnlichen Homilie über das Evangelium, die an allen Festtagen im pfarrlichen Gotteshause zu halten ist, zu einer mit Rücksicht auf die Volkszahl ihnen gelegener scheinenden Stunde, aber außer derjenigen, wo die Kinder unterrichtet werden, in ungezwungener und der Fassungskraft angepaßter Sprache eine Katechese an die Gläubigen halten. Dabei sollen sie sich des Tridentinischen Katechismus bedienen in der Ordnung, daß sie im Verlaufe von vier oder fünf Jahren die ganze Materie durchnehmen, welche vom Glaubensbekenntnisse, von den Sakramenten, dem Dekaloge, dem Gebete und den Geboten der Kirche handelt.

Dieses setzen Wir, Ehrw. Brüder, durch apostolische Autorität fest und befehlen Wir. Euch wird es nun zustehen, zu bewirken, daß es in der Diözese eines jeden von Euch ohne Aufschub und vollständig zur Ausführung gebracht wird."

Großen Kummer bereitet dem heiligen Vater die Zwietracht, welche unter den Katholiken Italiens in bezug auf die politische Tätigkeit herrscht. Die Gruppe Murri, die democratici cristiani autonomi, will ihre eigenen Wege gehen und den Weisungen des apostolischen Stuhles nicht folgen. Dies veranlaßte den Papst, in einem Schreiben an den Kardinal Svampa in Bologna neuerdings seinen Willen kundzugeben. Nicht bloß der Infallibilität, heißt es da, sondern auch der kirchlichen Autorität überhaupt müsse Gehorsam geleistet werden; er protestiere gegen die trügerischen Behauptungen, daß der Papst (über die christliche Demokratie) noch nicht gesprochen habe, daß er sie billige, und daß seine diesbezüglichen Reklamationen von anderen unterschoben seien. Ob man dieser Stimme des obersten Hirten Gehör schenken werde, steht dahin, wenigstens werden es nicht alle tun. Es gehört überhaupt zu den Erscheinungen unserer Zeit, die Sprache von oben entweder gänzlich zu überhören oder sie zu eigenem Gunsten zu verstehen und zu verdrehen. Sind in letzterer Zeit doch manche sogar schon soweit gegangen, Pius X. deshalb, weil er bald auf diesem, bald

auf jenem Gebiete reformatorisch auftritt, wie das seines Amtes ist, zum förmlichen „Reformkatholiken“ zu machen und ihm Absichten und Pläne zuzuschreiben, die ihm ebenso ferne liegen wie jedem seiner Vorgänger. Deshalb sehen wir nur zu häufig, daß der „Osservatore Romano“ zu tun hat, die diesbezüglichen Erzeugnisse der Phantasie gewisser Theologen, Politiker und Journalisten aus der Welt zu schaffen. Es sei beispielsweise an die viel besprochene und von mancher Seite freudig begrüßte Broschüre erinnert: „Pius X., seine Regierungsakte und seine Absichten.“

In dieser Broschüre werden Reformgegenstände behandelt, die gewiß teilweise reformfähig und teilweise reformbedürftig sind. Und sofort hieß es in der Presse, die Broschüre sei vom Papste inspiriert, sie habe zum Verfasser einen dem Papste nahestehenden Prälaten u. dgl. Aber da kam der „Osservatore“ mit der Erklärung, daß der heilige Vater dieselbe weder vor ihrem Erscheinen gekannt noch nachher ihren Inhalt gebilliget habe. Graf Goluchowski hatte eine Zusammenkunft mit dem italienischen Minister in Venedig. Abermals wußte jemand, es sei das ein vorbereitender Schritt zu einer Reise des Kaisers Franz Josef nach Rom, um in Rom dem König von Italien einen Besuch abzustatten. Selbstverständlich geschehe dies im Einverständnisse mit dem Papste, der somit in bezug auf die Behandlung der römischen Frage eine Aenderung beschlossen habe. Aber wiederum erklärte der „Osservatore“, daß diese Anschauung ebenso falsch sei, wie alle anderen, die früher das gleiche bedeuteten, und er betonte sehr energisch, daß der apostolische Stuhl von seiner bisherigen Haltung nicht abgehen könne, ohne seine eigene Autorität zu schädigen, mag es sich um Präsidenten von Republiken oder katholische Könige und Kaiser handeln.

Ein ernstes und väterliches Schreiben richtete Pius X. unter dem 6. März l. J. an den österreichischen Episkopat, in welchem er die protestantische Propaganda, die sogenannte Abfallsbewegung, bespricht und beklagt. Die Proselytenmacher hatten sich besonders an die akademische Jugend gemacht, um sie zu verführen. Wie wir seinerzeit berichteten, fiel ja sozusagen der erste Schuß der Los von Rom-Bewegung im Arkadenhof der Wiener Universität und seither schürt man immer wieder an dieser der Wissenschaft geweihten Stätte jenes böse Feuer der Glaubensspaltung oder des Unglaubens, und man schürt es nicht bloß unter den Augen der obersten Behörden und des akademischen Senates, sondern auch im Beisein und mit Hilfe mancher Professoren, so daß es in letzterer Zeit gelungen ist, eine größere Anzahl von Studenten zum ostentativen Abfall von der Kirche ihrer Väter zu bringen. Dieses traurige Ereignis, das nicht bloß den Katholiken, sondern auch den Patrioten mit großer Betrübnis erfüllen mußte, drückte dem heiligen Vater die Feder in die Hand, um das erwähnte Schreiben an den Episkopat mit der Mahnung zur Wachsamkeit und zum Pflichteifer zu richten. Wir sagen absichtlich,

daß jenes Ereignis auch den Patrioten betrüben muß, denn die Ziele der ganzen Proselytenmacherei liegen sonnenklar am Tage, und die ausländischen Abfallsorgane, die Presse des „Evangelischen Bundes", die verschiedenartigen protestantischen Blätter machen kein Hehl daraus, daß der Kurs auch eine politische Richtung nimmt. Begünstigt wird dieser Kurs nicht wenig dadurch, daß das Gesetz die Anstellung ausländischer Pastoren ermöglicht und von diesem Gesetze ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, zumal nach dem Bericht der „Allg. Ev. Luth. Ztg." vom 12. Mai „in den letzten fünf Jahren (Abfallsjahre) eine Mehranstellung von 70 bis 80 Pfarrern, beziehungsweise Vikaren als notwendig sich herausgestellt". Verweigert die Regierung einmal die Zulassung eines solchen Ausländers, weil er etwa seine Umtriebe zu ungeschickt angefangen, so wird augenblicklich in der ausländischen Presse über kränkende Behandlung, über Unduldsamkeit u. dgl. mächtig Lärm gemacht und politisches Kapital gegen den Staat geschlagen.

Wie der Abfall vom religiösen Standpunkt aus zu bewerten ist, lehrt nicht nur die katholische Dogmatik, sondern von einem anderen Gesichtspunkt aus auch der Zustand des Protestantismus! Unsere katholische Tages- und Wochenpresse widmet in sehr löblicher Weise diesem Zustande seit neuerer Zeit größere Aufmerksamkeit als früher, und das kostet nicht viel Mühe. Denn um die genaue Beschaffenheit dieses Zustandes richtig zu zeigen, braucht sie nur die eigenen Organe desselben zu befragen und das Bild, das sie selbst entwerfen, zu reproduzieren. Es ist ein Bild der Zerfahrenheit zum Erschrecken, das geboten wird. Unter dem Titel „Streit der Meinungen" oder „Freiheit der Richtungen" kämpft neben einigen Resten des Glaubens der nackte Unglaube und die „Fälle", die sich beständig häufen, bieten keine anziehende Beleuchtung, so daß es wahrlich nicht die Macht einer Religion oder eines Kirchenwesens sein kann, die fesselt und gefangen nimmt. Man sehe nur die Fälle Schmaltz, Fischer, Weingart, Mauritz, von denen in einer Polemik mit der „christlichen Welt" die „Allg. Ev. L. K. Z." selbst am 24. Februar schreibt:

„Dann aber stehen wir heute nicht mehr vor einer Krisis, sondern vor einer Katastrophe. Und sollte es nicht zu einer Katastrophe kommen, wenn Fälle wie Mauritz und Fischer unerledigt vorliegen? Weniger, daß sie vorliegen, sondern wie sie aufgefaßt und behandelt werden! Zwar Pastor Mauritz findet auch bei Professor Dr. Rade keine Deckung, für den Fall der Bericht im „Reichsboten" zutreffend wäre. Nach diesem habe Mauritz auf der Kanzel gesagt: „Weg mit dem Christentum, das ist für uns eine abgetane Sache! Weg mit dieser Jenseitsreligion, weg mit diesen Jenseitsromanen! Dem Christentum haben wir den Rücken gekehrt, wir haben unsere eigene Religion, das Leben. Was ist Leben? Das Leben um uns und unsere Verbindung mit diesem ist unser Leben und das macht uns glücklich. Vom Christentum haben wir noch einiges Gute mitgenommen: das Zartgefühl und das Lieben der Feinde. Aber auch manche alte Tapete haben wir mitgenommen. Eine solche alte Tapete ist das Vaterunser. Wir wissen längst, daß dieses Gebet nicht mehr unser Gebet ist. Es stammt vom Idealmenschen her, aber für uns ist es nur ein schönes Gedicht! Wir werden es gleich beten, aber jeder kann sich dabei denken, was er will." Dr. Rade

meint dazu: Wäre das wirklich so geschehen, „so wäre es der reine Wahnwitz, so auf einer christlichen Kanzel zu reden". Missionsinspektor O. W. Schreiber in Bremen aber, der einen trefflichen Artikel zur Sache im „Bremer Kirchenblatt" vom 19. Februar geschrieben hat, bemerkt, daß das ganz auf der sonstigen Linie von Mauritz' Theologie liege; und weiter: „Ueber das Abendmahl liegt eine im Dom amtlich erfolgte, geradezu grauenhafte Aeußerung vor, die ich den Lesern noch ersparen möchte. Und der Mann steht noch immer im Amt!"

Nun ist auch schon die Katastrophe in Bremen eingetreten, indem sich herausgestellt, daß dieser Mann ungiltig getauft hat und seine Pfarrangehörigen nichts anderes als Heiden sind. Infolge dessen sind viele Hunderte aus der protestantischen Kirche ausgetreten und es könnte überhaupt ganz gut geschehen, daß die Abfallsbewegung, die man unter den Katholiken böswillig hervorgerufen hat und im Gange zu erhalten sucht, an den Urhebern sich rächt nach dem Sprichwort: Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein und daß sie dem Heidentume Proselyten bringt. Es geht ohne Zweifel ein heidnischer Geist durch die Gaue Deutschlands. In Hannover wurde eine Bismarcksäule eingeweiht und da sang der Chor: „Horch, Weihgesang! Horch Waffenklang! Voll Inbrunst betet die Schar. Dir, Bismarck, Dir, Dir opfern wir auf hohem Säulenaltar." Wer soll sich über solche Verirrungen wundern, wenn selbst auf einer landeskirchlichen Versammlung in Berlin (2. und 3. Mai) das Wort fallen durfte, „die evangelische Kirche werde von ihren Theologen und Pastoren systematisch zugrunde gerichtet", wenn die Leugnung der Gottheit Christi, seiner Wunder, seiner wirklichen Auferstehung und anderer Dogmen immer weiter um sich greift, wenn jene Versammlung in Berlin als Resolution feststellen muß, daß die Leugnung der Grundwahrheiten des Christentums auf Katheder und Kanzel nicht bloß geschieht, sondern geduldet wird? Und noch weniger darf man sich darüber wundern, wenn man liest, was übrigens schon längst und von vielen behauptet wird, daß die Kreissynode in Berlin III. am 18. Mai erklärte, daß kein evangelischer Geistlicher auf den Buchstaben seines Ordinationsgelübdes und des Apostolikums, sondern nur auf den religiösen Gehalt derselben verpflichtet werde; denn dadurch wird sicherlich religiöse „Vogelfreiheit" proklamiert, die zum dogmenlosen Christentum führt. Daher ist es doch nur konsequent, wenn der einstige Theologe, der spätere national-soziale Parteisekretär und jetzt Sozialdemokrat Dr. Maurenbrecher in Leipzig von einer „Proletarischen Religion" redet, die als eine neue Weltanschauung gelte und als eine verklärte oder vertiefte Form der Religion neben der bisherigen stehen soll.

Diese tiefgehende und weitgreifende Spaltung im Protestantismus Deutschlands ist wohl zunächst ein ihn selbst angehendes Uebel, aber wir dürfen nicht übersehen, daß sie auch eine Gefahr für die Katholiken mit sich bringt. Innere Unruhen und Zerwürfnisse verpflanzen sich gar oft nach außen und nicht selten wurden Kriege begonnen, um revolutionäre Ausbrüche zu Hause zu unterdrücken. In der Tat

sehen wir, daß die Protestanten aller Schattierungen mit erneuter Leidenschaftlichkeit sich über die katholische Kirche machen. Die protestantische Kritik an unseren Dogmen, an unserer Kirchenverfassung, an Kultus- und Andachtsübungen nimmt Formen an, die unser Blut in Wallung bringen muß. Ihre Propaganda durch Missionen, Flugschriften, Zeitungsartikel und dergleichen wird von Monat zu Monat bösartiger. Die katholische Weltkirche reizt ihren Zorn schon durch ihr bloßes Dasein, durch ihre Einheitlichkeit, ihre charitative Wirksamkeit, kurz durch ihr ganzes Leben und Weben, trotzdem sie die katholische Religion eine Religion der Formel, des Aberglaubens und der Gesetzlichkeit nennen. Die Offensive, die sie gegen uns überall führen, heißen sie Defensive. „Die Katholiken greifen friedenstörend in ihre Lebenskreise ein — sagt Fritz Friedrich — solange Ultramontan Ultramontan und Zentrum Trumpf in Deutschland ist. (Hinc illae lacrimae!) Der Evangelische Bund ist ein Kampfbund und muß es bleiben, sagt derselbe Mann — solange drüben die kämpfende Kirche am Ruder ist. Das Deutsche Reich ist zu $^3/_5$ protestantisch und das muß zur Geltung kommen. Wir wollen und dürfen nicht dulden, meint er, daß man uns an Ehre und Leben greift, daß man unsere Toten in die Selbstmörderecken begräbt, unsere Taufe durch Wiedertaufe Uebertretender beschimpft (Bremen?), unsere Ehen als Konkubinate brandmarkt, unsere Kirche als Sekte verunglimpft, unsere Diasporagemeinde malträtiert, unsere Reformatoren verleumdet." Das sind also kriegerische Töne und in sie mischt sich bei guter Gelegenheit dann und wann schon der Ruf nach einem neuen Kulturkampf. Auf Grund dieser Erscheinungen möchten wir wirklich jene Katholiken nicht für Pessimisten halten, die das Nahen schlimmer Zeiten befürchten und von trüben Ahnungen erfüllt sind, und die deshalb zur Sammlung, zur Eintracht, zur Treue gegen die Kirche und ihre Prinzipien mahnen.

Frankreich. Das Parlament arbeitet noch immer an der Gesetzesvorlage, wodurch die Trennung der Kirche vom Staate vollzogen werden soll. Was herauskommen wird, läßt sich noch nicht sagen, gewiß ist nur, daß es nichts Gutes sein wird. Die Katholiken sind den Kirchenfeinden nicht gewachsen, weder an Zahl noch an Eintracht und Entschiedenheit. Frankreichs Genius — sagte der radikale Jaurés — ist revolutionär — und das erklärt sehr vieles auch in bezug auf seine Kirchenpolitik und ist wenig glückverheißend für die nächste Zukunft. Einen Einblick in die Verhältnisse bietet die folgende Zusammenstellung des Parlamentes, welche wir dem Wiener „Vaterland" entnehmen:

In das Jahr 1906 fallen für Frankreich eine Reihe höchst wichtiger Wahlen: Erneuerung eines Teiles des Senats, Wahl des Präsidenten der Republik, die Wahl der Kammer. Nach der Bewegung im Volke gegen die Aufhebung des Konkordats oder wenigstens gegen die illoyale Trennung von Kirche und Staat, können bei allgemeinen Wahlen die Religionsfeinde nicht unbedingt auf die früheren Stimmenmehrheiten zählen. Der „Univers"

berechnet nun, welche Erfolge der Katholiken und der nicht auf Religionsvernichtung eingeschworenen Parteien nötig wären, um aus der gegenwärtigen Majorität der Kirchenfeinde eine Minorität zu machen. Die französische Kammer ist jetzt folgendermaßen zusammengesetzt:

Die antifreimaurerische Seite, das heißt 216 Abgeordnete, welche nie gegen die Religion stimmten. Davon sind 120 entschieden katholisch. Unter diesen sind etwa 40 Konservative (darunter eine sehr geringe Zahl Monarchisten) und ungefähr 180 Konstitutionelle oder liberale Republikaner. Die übrigen 96 richten sich nach der Führung der fortschrittlichen Häupter. Eine unbestimmte Haltung nehmen 26 Abgeordnete ein, die sich ab und zu an jene 216 anlehnen. Davon sind 10 Nationalisten und 16 Progressisten; von diesen sind einige ministeriell gefärbt, besonders seit Roubier regiert.

Die Mehrheit, die Seite des „Block" besteht aus:

1. 19 Ministeriellen, die sich vom Block abgetrennt haben, um der Religion etwas günstigere Aenderungen einzelner Punkte des Trennungsgesetzes zu votieren.

2. 37 Ministerielle, welche in anderen Fällen Aehnliches taten.

3. 71 Ministerielle, die zwar ziemlich religionsfeindlich sind, aber doch am 24. November mit dem Ministerium Combes eine verfrühte Unterdrückung des Kultusbudgets verwarfen. Jetzt hingegen dekretierten sie es mit einem wahren Fanatismus. Sie stellen nicht etwa die gleichgiltigsten Freimaurer des Block vor, sondern sie sind die Politiker desselben. Diese freimaurerischen Radikalen sind die echten Abkömmlinge des alten „Opportunismus".

4. 218 fanatische Freimaurer. Sie bilden den eigentlichen Heerbann des Block. 114 davon sind förmlich verteufelt im Hasse, sie beeilten sich am 22. April das Raubamendemet Allards zu votieren. Unter ihnen sind die 40 Sozialisten, tolle Revolutionäre.

Also 216 Antifreimaurer, 26 Schwankende, 345 Ministerielle (Blockards).

Daraus ergibt sich, daß die Katholiken über 60 Sitze erobern müßten, um dem wilden Ansturme gegen die Religion standhalten zu können.

Rußland. Endlich kommt aus dem im Kriege hart bedrängten Rußland eine frohe Botschaft für die Katholiken. Am 30. April erschien ein kaiserlicher Ukas und eine Mitteilung des Ministerkomitees, wodurch das Los der nicht zur orthodoxen Staatskirche Gehörigen erleichtert werden soll. Darnach soll niemand mehr bestraft werden, wenn er die orthodoxe Kirche verläßt, der Religionsunterricht darf in allen staatlichen Schulen in der Muttersprache erteilt werden, und kein Geistlicher kann mehr behelligt werden, wenn er die heiligen Sakramente denen spendet, die aus der Staatskirche austreten. Wurden bisher Tausende in die Verbannung geschickt oder eingekerkert, wurden ganze Volksstämme, z. B. die Lithauer und Polen, an den Bettelstab gebracht und die besten Staatsbürger von jedem Amte ausgeschlossen, nur weil sie katholisch waren, wurde das Erbrecht ihretwegen beschränkt oder gar aufgehoben, und der Erwerb von Grund und Boden erschwert oder unmöglich gemacht: so sollen nunmehr diese ungerechten Gesetze beseitigt, diese harten Fesseln zerrissen werden, und es soll auch über die russischen Katholiken die Sonne der Gerechtigkeit aufgehen, wofern die Ausführung des kaiserlichen Ukases nicht später wieder vereitelt wird. Allerdings handelt es sich auch jetzt noch nicht um die volle Freiheit und Gerechtigkeit, um die uneingeschränkte Gewissensfreiheit der Katholiken, sondern um eine wohlwollende Duldung,

die verheißen wird. Es bleibt die sogenannte orthodoxe Kirche die „Staatskirche"; das Herrscherhaus hat dieser anzugehören, diese behält ihre Privilegien und Vorzüge wie bisher. Aber trotzdem bedeutet der Ukas einen großen, unerwarteten Fortschritt, eine große Wohltat für die bedrängten Katholiken.

Die segensreichen Wirkungen dieser Wohltat treten denn auch überraschend schnell ein. In den polnischen Dörfern kehren überaus viele, die durch die schismatische Tyrannei zur Staatskirche gezwungen worden, jetzt sofort zur Mutterkirche zurück. In einem kleinen Dorfe von 680 Einwohnern sind 678 katholisch geworden. Leider finden die Behörden der orthodoxen Kirche diese Uebertritte nicht in Ordnung und beschuldigen die katholischen Bauern, als ob sie die Popen beleidiget und Unordnung angestiftet hätten. In den Regierungsbezirken Siedletz und Lublin sind 26.000 Personen zum Katholizismus zurückgekehrt, aber die russischen Blätter bringen es nicht über sich, davon Mitteilung zu machen.

Wie hart und rechtlos die Lage der Unierten bisher gewesen, schildern die Minister selbst, wenn sie sagen: „Abgesehen von den Gewissensnöten dieser ohne geistlichen Trost lebenden Personen, sind sie auch wesentlicher bürgerlicher Rechte beraubt. Geburten, Ehen und Sterbefälle dieses Teiles der russischen Bevölkerung wurden in der Regel nicht registriert, diese Personen besitzen keine legitimen Familien und keine festen vermögensrechtlichen Gesetze." Man ging soweit, ihre Kinder ihnen wegzunehmen und in russischen Klöstern erziehen zu lassen, sowie das Vermögen unter Vormundschaft zu stellen, bis sie zum Schisma zurückkehrten. Nun wird es möglich sein, daß drei Millionen solcher entrechteter Untertanen wieder katholisch werden und auch öffentlich und amtlich als Katholiken gelten. Die Kinder bis zum 14. Lebensjahre folgen jetzt der Religion der Eltern, die vom 14. bis 21. Jahre bleiben in der Religion, die sie vorher hatten, ebenso sind dieselben im früheren Glauben zu erziehen, wenn nur ein Ehegatte die Konfession wechselt. Wer ein Findelkind aufnimmt, darf es in der eigenen Religion erziehen, was bisher unerlaubt war. Alle christlichen Konfessionen dürfen von nun an Kirchen und Bethäuser bauen und die alten ausbessern, wenn die Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit dazu gegeben, das nötige Geld vorhanden und die bautechnischen Vorschriften eingehalten werden. Bisher hingen diese Dinge ganz und gar von der Willkür der Administrativbehörden ab, von ihrer Laune oder ihrer Geldgier, nun aber sind sie ihnen entzogen, wie denn überhaupt alle auf administrativem Wege verfügten und auf den Grundgesetzen nicht basierten Verordnungen, die den Prinzipien der Glaubensduldung widersprechen, ihre Giltigkeit verlieren und in Zukunft alle einschränkenden Maßnahmen nur auf legislativem Wege erlassen werden können. Es ist selbstverständlich, daß die katholische Geistlichkeit an diesen Verbesserungen teilnehmen müsse. So erhalten jetzt schon 156 Geistliche, die das Examen in der russischen Sprache nicht bestanden

haben und darum keine Anstellung erhalten konnten, das Recht, kirchliche Aemter zu übernehmen. Es wird die Ueberwachung der Prüfungen von Seite der weltlichen Obrigkeit, die in den Seminarien bezüglich der russischen Sprache herrschte, aufgehoben, Verurteilungen der Geistlichen dürfen nur mehr auf dem Wege eines geordneten Gerichtsverfahrens erfolgen, die beabsichtigte Schließung der katholischen Klöster wird eingestellt und andere Milderungen sind versprochen. Der Zar ließ den heiligen Vater schon vorher von dem Erlaß dieses Toleranzediktes in Kenntnis setzen und Pius X. sprach ihm Dank und Befriedigung aus. (Cf. „Hist.-pol. Blätter" 10. Heft.)

Wenn die neueste Statistik richtig ist, stellt sich die Bevölkerung Rußlands nach Religion und Stand also:

Der **Religion** nach gehörten 69,3 Proz. der Staatskirche (Griechisch-Orthodoxe und Jedinowesky) an; 1,8 Proz. waren altgläubige Griechen und Sekten, 9,2 Proz. Katholiken, 3 Proz. Protestanten, 0,9 Proz. armenische Gregorianer, 11,1 Proz. Mohammedaner, 4,1 Proz. Juden, 0,6 Proz. sonstige Nichtchristen (Heiden?) und Christen. — Den Ständen nach gehören: 77,1 Proz. dem Bauernstande, 2,3 Proz. den Kosaken, 6,5 Proz. den Fremdvölkern, also 85,9 Proz. der bäuerlichen Bevölkerung an. 10,7 Proz. waren Kleinbürger, 0,23 Proz. Kaufleute, 1 Proz. erbliche Edelleute, 0,5 Proz. persönliche Edelleute und Beamte, 0,5 Proz. gehörten dem geistlichen Stande an, 0,3 Proz. zu den Ehrenbürgern und persönlichen Ehrenbürgern, 0,5 Proz. waren ausländische Untertanen u. s. w. Zur Bevölkerungsstatistik von Petersburg liegen die Angaben der Statistischen Sektion des Stadtamtes (der Duma) für das Jahr 1904 vor. Hiernach belief sich die Bevölkerung der Residenz auf 1,354.200 Einwohner in der eigentlichen Stadt und 224.000 in den Vororten. Die Sterblichkeitsstatistik zeigt erschreckende Zahlen. Nur von Madrid und Moskau wird Petersburg in jeder Hinsicht übertroffen.

England. 1. Wie die Armen, so helfen uns immer auch die Schulen, um den Geist wach und den Beutel schwach zu halten. Das Gesetz von 1902 setzt alle konfessionellen Schulen mit den Staatsschulen auf gleiche Linie: Staat und Gemeinde zahlen und verwalten; die Konfessionen bauen und unterhalten die Schulgebäude und ernennen ihre Lehrer. Diese Einrichtung bewährt sich im großen und ganzen. Nur wo fanatische Sektierer die Oberhand in der Verwaltung haben, entstehen lokale Weisungen, z. B. in Wales. Aber auch wo gut gemeinter Fortschritt bezweckt wird, wie in London, haben die ärmeren Konfessionen harte Nüsse zu knacken. Zur Zeit der Not und Unabhängigkeit vom Staate baute man Schulhäuser ohne Rücksicht auf die modernen Ansprüche der Hygiene; vier Wände und ein Dach als Schutz gegen Wind und Regen genügten für Lehrer und Kinder. Heutzutage aber soll die Schule ein Palast sein. Und solche Paläste müssen wir jetzt bauen, wenn wir dem Staate nicht ganz in die Hände fallen wollen. In London allein rechnen die Katholiken, daß 200.000 Pf. Sterling nötig sind, um allen Forderungen der Verwaltung für Errichtung neuer Gebäude und Verbesserung alter zu genügen. Es wird darüber geheult und geklagt, aber es muß ehrlich gestanden werden, daß man sich die Rute selbst geschnitten hat. Es war Zweck der Regierung, das ganze Schulwesen zu heben und auf die Höhe

der Zeit zu bringen; für diesen Zweck allein wurden unsere Schulen übernommen und wir willigten ein, redlich mitzuarbeiten. Allmählich begreifen wir, wie viel unser Sieg 1902 uns kostet. Die Geldfrage ist nicht die einzige, deren Lösung drückt. Die Ernennung der Lehrer, jetzt gesetzlich zugestanden, ist den Nonkonformisten ein Dorn im Fleisch. Diese Sektierer sind dadurch von allen katholischen, anglikanischen und jüdischen Schulen ausgeschlossen, wogegen die Staatsschulen auch Lehrern dieser Konfessionen offen stehen. In dieser Weise ist die Aussicht eines Nonkonformisten auf Anstellung als Lehrer viel beschränkter als die eines Anglikaners oder sogar eines Juden; nonkonformistische Schulen gibt es nur wenige, da diese Leute sich immer mit der Staatsschule begnügt haben und mit Vorliebe ihre Hände in anderer Leute Taschen gesteckt haben. „Gleichstellung aller Lehrer für alle Schulen" ist das Losungswort für die Kandidaten zum nächsten Parlamente, und das bedeutet Abschaffung alles religiösen Unterrichtes in den Schulen. Denn ein Jude kann uns doch nicht den christlichen Katechismus lehren.

2. Auf rein religiösem Gebiete ist die Fortdauer der schwärmerischen Bewegung in Wales zu bemerken. Bekehrungen, das heißt Lebenswechsel, nicht Glaubenswechsel, kommen tagtäglich noch vor zum großen Nutzen der ganzen Bevölkerung. Allenthalben sind katholische Missionen gehalten worden, welche die besten Resultate gebracht haben. Nur in London ist es nicht gelungen, dieselbe Begeisterung hervorzubringen, obschon man die famosen amerikanischen Revivalisten Torry und Alexander für schweres Geld herübergebracht hat. Robert Evans dagegen, dessen Ernst man nicht bezweifelt, benimmt sich immer mehr wie ein Apostel mit direkter Sendung vom Himmel. So schrieb er z. B. an eine Gemeinde, wo er versprochen hatte zu predigen: „Saget den Leuten, daß ich diesen Abend nicht in die Versammlung komme, der Geist (spirit) verbietet mein Kommen." Am folgenden Tage meldete er, daß der heilige Geist ihm ein siebentägiges Schweigen auferlegt habe, und später schrieb er: „Ich muß für diese Periode in Neath bleiben. Ich bin nicht angeleitet Gründe dafür anzugeben, aber ein Ergebnis (issne) dieses Schweigens ist, daß, sofern ich in Liverpool prosperieren will, ich Wales ohne Geld verlassen muß, ja ohne einen Pfennig in meiner Tasche.... Es tut mir leid, mein Versprechen nicht halten zu können. Es ist Gottes Gebot. Ich bin ganz glücklich und göttlicher Friede erfüllt mein Herz. Möge Gott alle Anstrengungen seines Volkes segnen!"

3. Unter den Anglikanern wird noch viel geschrieben über die „Berufung auf die sechs ersten Jahrhunderte". Mir dünkt, die Sache wird sich wie Wasser verlaufen im unsteten Sande dieser Kirche und ich werde ihrer weiter nicht gedenken. Eine neue Bewegung innerhalb der geistlichen Kreise hat mehr Bedeutung. Es haben nämlich 101 Klerogymen ein Manifest veröffentlicht, in welchem sie ihre Mitbrüder einladen, die Ergebnisse der höheren Bibelkritik anzunehmen und in

ihren Predigten zu verwerten. Andere protestieren dagegen. Das geschieht nun alles in den öffentlichen Zeitungen und das Volk wird verwirrt und der Glaube geschwächt. Auch unsere Katholiken leiden mit. Die Bibel ist ihnen kein verschlossenes Buch mehr und die Inspirationsfrage — mit vielen andern — wird auch in katholischen Zeitschriften, z. B. Tablet und Month diskutiert. Man kann nicht leugnen, daß es in allen Geistern gährt und daß die liberalisierende Richtung unter den besten Kräften öffentliche und vielleicht mehr geheime Anhänger findet. In jedem Falle kommt das Gute daraus: man studiert, weil man die aufgeworfenen Fragen nicht vermeiden kann; man nimmt mehr teil am geistigen Leben der Nation; man lernt. Besonders fühlen sich die jungen Priester angespornt, ihre Seminarstudien fortzusetzen und zu erweitern, und die Bischöfe drängen darauf, daß dies geschehe. In der Diözese Southwark, um nur eine zu nennen, kommen die in den letzten fünf Jahren geweihten Priester jährlich zu einer Prüfung nicht des früher gelernten, sondern der weiteren Ausbildung. Für nächstes Jahr müssen sie die Inspirationsfrage nach allen Richtungen bearbeiten und schriftliche Arbeiten darüber liefern. Jeder darf sich aber auch ein Privatstudium wählen und sich in seiner eigenen Branche prüfen lassen.

Battle, 17. Mai 1905. J. Wilhelm.

Zeitschriftenschau.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo.

Laacher Stimmen. 1904. 10. Heft. Meschler, „Unsere Liebe Frau vom guten Rat", 475 ff. Erklärung des durch Leo XIII. der Lauretanischen Litanei eingefügten Titels; dessen Berechtigung, Art und Weise, wie uns die Mutter Gottes die Wohltat des guten Rates spendet und wie wir uns dieser Gabe versichern können. Notizen über den Wallfahrtsort Gennazzano, die Wiege dieser Andacht. — H. Pesch, „Die neuzeitliche Entwicklung im Handwerk", 486 ff. Die Faktoren, welche den Sieg des individualistischen Wirtschaftssystems und den Untergang des alten Zunftwesens herbeiführten; die Mißstände der Gewerbefreiheit, gegen welche weder freie Innungen noch das Genossenschaftswesen aufkommen konnten; Mittel, dem so wichtigen und noch immer lebensfähigen Handwerke aufzuhelfen. — Braun schließt (504 ff.) seine Studie über den Domschatz von Prag im 14. Jahrhundert ab: Die kostbaren Paramente und der Bücherschatz; das traurige Schicksal der Schätze. Erwägungen über die Wechselbeziehung zwischen Kirche und Kunst. — Wasmann, „Das Rätsel des Lebens", Schluß (520 ff.). Eine Reihe von entwicklungsphysiologischen Experimenten ergibt die Unhaltbarkeit des Präformationsmechanismus; die Vorgänge müssen vitalistisch erklärt werden, als eine Verbindung von Präformation und Epigenese, die zielstrebig die Entwicklung beherrscht; Verteidigung des Vitalismus. — Kneller, „Die Begleitfeste der Weihnacht", 538 ff. Die Feste des heiligen Stephan, des heiligen Johann Ev. und der Unschuldigen

Kinder entwickelten sich zugleich mit dem Kirchenjahr, im 4. Jahrhunderte, wo das Weihnachtsfest allgemein eingeführt und ihm jene Feste, als mit dem Anfang der Kirche und des Kirchenjahres in Verbindung stehend, angegliedert wurden; im einzelnen nahm die Entwicklung im Orient einen anderen Verlauf als im Okzident.

1905, 1. Heft. Kardinal Steinhuber, „Die schwebenden Selig- und Heiligsprechungsprozesse", 1 ff. Uebersicht der causae samt interessanten Notizen und Erwägungen; Zahl der causae: 287, davon 130 Diener Gottes betreffen, die im 19. Jahrhundert starben; 13 sind Laien, 35 gehören dem Weltklerus, 239 dem Ordensklerus an, 80 dem weiblichen Geschlechte; 141 sind Italiener, 67 Franzosen, Deutschland und Oesterreich weisen bloß wenige Namen auf. Stand einiger wichtiger Prozesse. — Laurentius, „Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche", 21 ff. Würdigung des Toleranzantrages des Zentrums: er bezweckt bürgerliche Toleranz und diese ist unter den gegebenen Verhältnissen vollauf berechtigt, und der kirchlichen Lehre keineswegs zuwider. Die gänzlich unhaltbaren Einwendungen der protestantischen Gegner zielen darauf ab, die noch immer herrschende, oft unglaubliche Intoleranz aufrechtzuhalten. — Hoffmann, „Rückblick auf die Jahrhundertfeier Kants 1904", 38 ff. Besprechung und Kritik der zahlreichen Jubiläumsschriften, die übrigens oft selbst an Kant Kritik üben; mit seiner „Kritik der reinen Vernunft" hat Kant den vollen Skeptizismus aufgerichtet und jede Wissenschaft als unmöglich erklärt. (Schluß, 2. H. 170 ff. Mit der Aufhebung der sicheren Vernunftserkenntnis ist aber auch der Glaube vernichtet; die „Kritik der praktischen Vernunft" steht zur „reinen Vernunft" in unlösbarem Widerspruch, insbesondere von sittlicher Freiheit kann keine Rede sein und der Glaube wird zum rein hypothetischen subjektiven Vermuten.) — Cathrein, „Moderne Religion", 53 ff. Die neuzeitliche Verfälschung des Begriffes Religion; subjektive Gefühle, „undogmatisches" Christentum mit Leugnung der christlichen Grundwahrheiten werden als Religion, ja selbst als Christentum ausgegeben; diese Verirrung fußt auf dem falschen Subjektivismus, macht dem wahren Christentum ein Ende und bildet eine gewaltige Gefahr für die Gesellschaft. — Hagen, „Der internationale Kongreß für Kunst und Wissenschaft auf der St. Louiser Weltausstellung", 69 ff. Ueberblick über die verschiedenen wissenschaftlichen Sitzungen und Versammlungen, nebst Angaben über die Anordnung und die Hauptobjekte der Ausstellung. — Baumgartner, „Der spanische Humorist P. Jos. Fr. de Isla S. J.", 82 ff. Lebensgang des bedeutendsten spanischen Prosaikers des 18. Jahrhunderts, der als Theolog und Priester ausgezeichnet war; seine ersten Schriften. (Forts., 2. H. 182 ff. Sein Hauptwerk, der Fray Gerundio, ein satyrischer Roman gegen die damals in Spanien verbreitete geschmacklose Predigtweise. Schluß, 3. H. 299 ff. Das Werk machte ungeheures Aufsehen, wurde aber 1760 auf den Index gesetzt. Weitere Schicksale Islas in der Jesuitenverfolgung, seine Leiden und sein Tod 1781 in Bologna.) —

2. Heft. (s. o.) Huonder, „Von Mandschurija nach Port Arthur", 129 ff. Schilderung der Eindrücke, welche Minocchi im Oktober 1903 empfing auf seiner Reise durch die Mandschurei, nach Charbin, Mukden, Dalny und Port Arthur (Schluß, 3. H., 254 ff.). — Krose, Konfessionelle Bevölkerungs-

bewegung in der Schweiz von 1850—1900", 144 ff. Nach den offiziellen Zählungen bilden die Katholiken über $^2/_5$ der Gesamtbevölkerung; unter den Deutschen überwiegen die Protestanten, die Italiener sind durchwegs katholisch. (Schluß, 3. H. 266 ff. Ein Vergleich des Verhältnisses von 1900 mit dem von 1850 ergibt, daß die Protestanten der Gesamtschweiz etwa $1^1/_2\%$ verloren, die Katholiken entsprechend gewonnen haben; in den konfessionell gemischten Kantonen zeigt sich teilweise eine starke Verschiebung, bald zugunsten der Protestanten, bald zugunsten der Katholiken. Der Grund der verhältnismäßig stärkeren Zunahme der Katholiken liegt nicht in der allerdings auch in der Schweiz beobachteten größeren ehelichen Fruchtbarkeit, sondern in der Einwanderung.) — Knabenbauer, „Der Verfasser des vierten Evangeliums und Loisy", 154 ff. Beweise für die Autorschaft des heiligen Johannes, sowohl aus dem Evangelium selbst als auch aus äußeren Zeugnissen; trotzdem leugnet Loisy die Echtheit aus gänzlich unzureichenden Gründen. —

3. Heft. (s. o.) Beissel, „Der Schutzheilige deutscher Jäger", 245 ff. St. Hubert († 727) erscheint bereits im 10. Jahrhundert als Patron der Jäger, seit dem Mittelalter war seine Verehrung sehr verbreitet, sein Heiligtum, das Kloster St. Hubert, stand in den Ardennen; wahrscheinlich wurde er Patron der Jagd, weil er selbst Jäger gewesen; man rief ihn an und verwendete seine Reliquien gegen Wunden und verschiedene Krankheiten an Mensch und Tier, besonders gegen die Tollwut. — Meschler, „Religiöse Charakterbildung", 282 ff. Ein Charakter kann nur religiös herangebildet werden; dies aber geschieht durch die Aszese. Grundsätze, Uebungen und Mittel der Aszese; ihre notwendigen Eigenschaften: Gediegenheit, Anpassung an die Bedürfnisse, Ernst, Gründlichkeit. Ein vorzügliches Anleitungsmittel ist das Exerzitienbüchlein des heiligen Ignatius.

Zeitschrift für katholische Theologie. 1. Heft. Cladder, „Heb. 1, 1—5, 10", ff. Versuch der Darstellung des kunstvollen strophischen und rhythmischen Aufbaues, unter Berücksichtigung und teilweiser Berichtigung der einschlägigen Arbeiten von Thien und Blaß. — Tunin-Borkowski, „Methodologische Vorfragen zur urchristlichen Verfassungsgeschichte", 2. Art., 28 ff. Wert der vergleichenden Methode, Tragweite und Grenzen des Analogieschlusses; Fehler und Uebertreibungen in Anwendung der Analogie bei Erforschung der altchristlichen Verfassung. Mißgriffe bei der Beweisführung ex silentio, Zirkelschlüsse, Hineintragung moderner oder subjektiver Anschauungen u. s. w. in die alte Zeit; das Operieren mit Ausdrücken, deren Sinn nicht fixiert oder willkürlich umgedeutet ist. — Schmid, „Die Einführung der christlichen Taufe", 53 ff. Verteidigung der These, daß die eigentliche Taufe schon vor dem Opfertode Christi eingesetzt und gespendet wurde. — Grabmann, „Studien über Ulrich von Straßburg", 82 ff. Lebens- und Bildungsgang dieses hervorragenden Schülers Alberts des Großen; seine Tätigkeit als Lektor und Ordensprovinzial; er starb in Paris, als er eben daran war, sich die höheren akademischen Grade zu erwerben. (Fortsetzung, 2. H., 315 ff. Kritische Feststellung der echten Schriften Ulrichs; die Handschriften seiner Summa; das berühmte Compendium theol.-veritatis gehört nicht Ulrich, sondern Hugo von Straßburg an.) —

2. Heft (s. o.). Dunin-Borkowski, „Die Methode bei Erforschung alter Institutionen", 211 ff. Bei Erforschung der altgriechischen und altrömischen Verfassung ist die Methode des Rückschlusses allgemein als zulässig anerkannt; diese Methode hat auch auf die altchristliche Verfassungsgeschichte Anwendung zu finden. Darlegung der rechtsphilosophischen Grundsätze, welche außerdem besonders berücksichtigt werden müssen, Erläuterung an Beispielen in der röm. Verfassungsgeschichte. — Ernst, „Die Stellung der römischen Kirche zur Ketzertauffrage vor und unmittelbar nach Papst Stephan I.", 258 ff. Gegen das bekannte Dekret Stephans behaupten die Philosophumena, unter Papst Calistus sei „eine zweite Taufe aufgekommen"; jedoch der Sinn ist, daß man eine zweite Taufe, d. h. die außerhalb der Kirche gespendete, anerkannte. Der Ps.-Cyprianische Traktat Ad Novatianum aber, worin es heißt, nur die Kirche könne taufen, rührt nicht von einem römischen Papste (Sixtus II. oder Cornelius) her. — Michael, „Walther von der Vogelweide und seine Sprüche gegen den Papst", 299 ff. Nachweis, daß die oft außerordentlich scharfe Sprache des Dichters gegen den Papst nicht aus prinzipiellen, sondern aus persönlichen Gründen (Neigung und Brotfrage) entspringt, manches auch aus der Leidenschaftlichkeit des Dichters und aus seiner Unkenntnis der Sachlage zu erklären ist; doch war Walther lebenslang ein überzeugter Katholik und kehrte in seinen letzten Jahren voll und ganz zur praktischen Betätigung des Glaubens zurück.

Tübinger Quartalschrift. 1. Heft. Schanz, „Geschichte und Dogma", 1 ff. Bei Betrachtung des Christentums dürften Geschichte und Glaube nicht getrennt werden, die modernen Versuche zwischen Geschichte und Glauben zu unterscheiden, besonders hinsichtlich der Wunder des Herrn, unhaltbar. Aufgabe und Berechtigung der Dogmengeschichte nach protestantischer und katholischer Anschauung, Gegensatz in der beiderseitigen Entwicklungstheorie; Verbindung der historischen und spekulativen Methode in der Theologie. — Baur, „Die methodische Behandlung des Substanzproblems bei Thomas von Aquin und Kant", 37 ff. St. Thomas dringt auf vorwiegend traditionellem Wege zum Problem vor, unter Stellungnahme zu den historisch gegebenen verschiedenen Lösungen, welche die Frage erfahren hatte; er adoptiert den aristotelischen Substanzbegriff, der durch einen Schluß aus der Erfahrung gewonnen wird und nicht nur die Existenz, sondern auch das Wesen der Substanz enthüllt. Kants Methode ist eine Kombination von Intellektualismus und Empirismus; die Substanz ist nach ihm ein aprioristischer Begriff (eine „Kategorie"), im Geiste angelegt, notwendige Vorbedingung der Erfahrung. Schwierigkeiten dieser Auffassung und Kants Versuche, sie mittelst der „Zeitvorstellung" zu lösen; damit erscheint aber die Realität der Substanz aufgegeben und so schwankt Kant zwischen Idealismus und Realismus hin und her. — Sägmüller, „Die Ehe Heinrichs II., des Heiligen, mit Kunigunde", 78 ff. In glaubwürdigen gleichzeitigen Quellen ist nur von der Kinderlosigkeit des Kaisers die Rede, wohl wegen Impotenz der Kaiserin; trotzdem löste Heinrich die Ehe nicht auf, wozu er das Recht gehabt hätte, und so ist die Entstehung der Legende zu erklären. — A. Koch, „Neue Dokumente zum Thyrsus Gonzalez' Streit", 95 ff. Abdruck von sieben Korrespondenzstücken, die zwischen der

Wiener Nuntiatur und dem päpstlichen Staatssekretariat zwischen 1693 und 1697 gewechselt wurden; es handelte sich um die Berufung und Abhaltung einer außerordentlichen Generalkongregation des Jesuitenordens in Sachen des Moralsystems, welche die Prokuratoren-Kongregation gegen den Ordensgeneral zu halten beabsichtigte; der Kaiser war gegen die Abhaltung der Generalkongregation und schließlich hob der Papst den Beschluß der Prokuratoren als ungiltig auf.

2. Heft. Funk, „Didache und Barnabasbrief", 161 ff. Unter Ablehnung der Gründe Völters wird gezeigt, daß der Barnabasbrief von der Didache abhängig ist, nicht aber umgekehrt. — Bebber, „Das Prätorium des Pilatus", 179 ff. Zur Kaiserzeit verstand man unter Prätorium einen für Regierungszwecke benützten fürstlichen Palast; daher ist das biblische Prätorium der Marmorpalast des Herodes auf der Nordwestecke von Sion, nicht aber die Burg Antonia; Beweise für diese Identifizierung. Auf der gepflasterten oberen Terrasse vor dem Palast wurde der Heiland verurteilt und gegeißelt. Gegen die Antonia-Theorie ist auch die älteste Lokaltradition, die aber das Prätorium mit dem Synedrium verwechselt; Erklärung der Entstehung der späteren Tradition, welche das Prätorium auf dem Antonia-Felsen sucht. — W. Koch, „Die neutestamentlichen Abendmahlsberichte und die neueste Abendmahlsforschung", 230 ff. Klassifizierung der neuesten protestantischen Erklärungen über den Sinn des Abendmahles und die Beurteilung der Quellenberichte; kritische Prüfung an dem Buche von Andersen; Beweis, daß sowohl die vier Evangelien als auch Paulus der Sache nach denselben Vorgang berichten, nämlich die Einsetzung einer sakramentalen Mahlzeit. — Kellner, „Nochmal das wahre Zeitalter der heiligen Cäcilia", 258 ff. Weitere Anhaltspunkte, die für das vierte Jahrhundert sprechen. — Funk, „Ein neues Hermasfragment", 260 ff. Ein jüngst aufgefundener Papyrustext zu Sim X, 4; textkritische Untersuchung und Vorschläge. — Gatt, „Die Mauer des Agrippa", 264 ff. Berichtigung der herrschenden Ansicht von der Lage dieser Mauer; Nachweis, daß sie etwas außerhalb des Damaskustores an der heutigen Nordmauer von Jerusalem vorüberzog.

Revue Bénédictine, 1. Heft. Morin gibt (1 ff.) nach einer Reimser Handschrift des 11. Jahrhunderts das Verzeichnis der handschriftlichen Schätze, die sich um 1050 in der Klosterbibliothek von Gorze befanden und heute als verloren zu betrachten sind; im selben Manuskript finden sich mehrere bisher unbekannte Homilien eines Johannes (von Jerusalem). — Ancel, „La question de Sienne et la politique du cardinal Carlo Carafa", 15 ff. Der Kardinal (Neffe des Papstes Paul IV.) wollte das Fürstentum Siena an das Haus Carafa bringen und wandte zu diesem Zwecke (vom Jahre 1556—57) eine skrupellose, an Intriguen reiche Politik an, deren Winkelzüge nach archivalischen Quellen geschildert werden. Es handelte sich hauptsächlich darum, den Krieg zwischen Frankreich und Spanien (Philipp II. resp. Karl V.) wieder in Gang zu bringen, um entweder durch einen Sieg über den Kaiser oder durch Einschüchterung desselben zum Ziele zu gelangen; der Papst stand sehr unter dem Einfluß seines Neffen, hatte aber doch idealere Absichten. König Heinrich II. von Frankreich wurde für das Bündnis mit dem Papste gewonnen,

zugleich aber unterhandelte der Kardinal heimlich mit Philipp von Spanien. (Forts., 2. H. 206 ff. Carafas Unterhandlungen mit dem Herzog von Alba, der im Kirchenstaat eingerückt war, sowie mit den verschiedenen Höfen und Hintergehung seiner eigenen Verbündeten; schließlich mußte er sich offen auf Seite Frankreichs stellen, dessen Armee bereits im Anzug war.) — Chapman, „Aristion, author of the epistle to the Hebrews," 50 ff.[1]) Ausgehend von der noch eingehend zu beweisenden These, daß die letzten zwölf Verse des Markus-Evangeliums von Aristion, Jünger des Herrn und Gewährsmann des Papias geschrieben sind, stellt der Verfasser eine genaue Vergleichung von Mark. 16, 9—20 mit den anderen neutestamentlichen Schriften an, welche ergibt, daß der Schreiber des Hebräerbriefes sowohl dem Wortschatze als den Ideen und dem Stile nach wenigstens wahrscheinlich identisch ist mit dem Schreiber des Markusschlusses. — Leclercq, „Melanges d'épigraphie chrétienne", 65 ff. Grabinschriften mit der Anrufung des Engels als Wächter des Grabes. Der Engel als Führer der Seele ins Jenseits in christlichen Inschriften und im Glauben des jüdischen, christlichen und heidnischen Altertums. Der Engel als Seelenrichter, speziell Michael, Parallelen zu dieser Idee bei den alten Egyptern und Griechen, Verwertung derselben durch die Gnostiker. Erörterung einer interessanten Grabinschrift des 3. Jahrhunderts aus der Hadriansstadt ad Olympum in Bithynien. — Bastien, Questions de principes concernant l'exégèse cath. contemporaine", 91 ff. Verhältnis zwischen Theologie und Kritik und Aufgabe der katholischen Exegese gegenüber den neuesten so brennenden Fragen, besprochen an der Hand des Buches von Lacome.

2. Heft (s. o.) Cabrol, „La Messe de Flacius Illyricus", 151 ff. Der bekannte Chef der Magdeburger Centuriatoren hatte 1557 zu polemischen Zwecken eine liturgische Handschrift publiziert, welche angeblich die altgallikanische romfreie Messe wiedergab; die nähere Untersuchung zeigte aber das Gegenteil, worauf die Protestanten das Druckwerk ausrotten wollten. Beschreibung jener Messe; sie geht nicht über das 8. Jahrhundert hinauf, ist kompliziert, aber zugrunde liegt die römische Messe, welcher viele weitschweifige Zutaten beigegeben sind. Näherhin gehört die Messe der gregorianischen Familie an mit Beimengungen vom altgallikanischen Ritus. Der Kompilator ist wohl Alcuin selbst, und die Messe scheint für die Kirche von Salzburg zusammengestellt worden zu sein; für die Geschichte der Liturgie ist sie sehr wertvoll. — Morin, „Un écrivain inconnu du XIe siècle: Walter, moine de Honnecourt puis de Vézleay", 165 ff. Eine Metzer Handschrift des 12. Jahrhunderts enthält drei interessante Briefe Walters; der erste gibt Einblick in sein Leben, der zweite bietet wichtige Aufschlüsse über Roscelin, der dritte erörtert den Simonismus. — Proost, „L'idéalisme de Kant et de Descartes", 181 ff. Ein Vergleich der Prinzipien von Descartes und Kant zeigt, daß beide im Problem der menschlichen Erkenntnis logisch zu denselben Resultaten kommen müssen. Methode und Anwendung der subjektivistischen Prinzipien. — Clément, „Conrad d' Urach", 232 ff. Lebensdaten dieses bedeutenden

[1]) Die Revue Bénéd. bietet nunmehr abwechselnd auch je einen Artikel in englischer oder deutscher Sprache.

Mannes, der aus einer der ersten Familien Württembergs stammend (geboren vor 1180), zuerst Kanonikus war, in den Zisterzienserorden eintrat, Abt von Clairvaux und Generaloberer des Ordens wurde, als Kardinallegat in Frankreich und Deutschland wirkte, die ihm angebotene päpstliche Würde aber ausschlug. — Haidacher, „Nilus-Exzerpte im Pandektes des Antiochus", 244 ff. Nachweis der Benützung zweier dem heiligen Nilus zugeschriebener Schriften durch Antiochus von Jerusalem (um 620) in seiner Tugend- und Lasterlehre. — Lebbe, „L'inerrance de la Bible", 251 ff. Referat über die beiden zur Bibelfrage erschienenen Schriften von Bonaccorsi und Hummelauer. — Uzureau, „L'abbaye de Fontevrault (1790)", 263 ff. Zur Diözese Poitiers gehörig, wurde dieses Frauenkloster 1790 aufgehoben; Inventar des Klosters, Maßnahmen der Aufhebungskommission, vergebliche Versuche zur Wiederherstellung des Klosters. — Mollat, „Pierre Bersuire", 271 ff. Dokumente zur Geschichte des berühmten Benediktiners, Uebersetzers des Titus Livius, der in die Abtei N. D. de Coulombs transferiert wurde. —

Katholik, 1904, 8. Heft. Franz, „Eine ‚practica' de modo praedicandi aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts", 161 ff. Eine Handschrift der Münchener Staatsbibliothek enthält einen Traktat, geschrieben von einem bayerischen Geistlichen, der in Prag studiert und als Prediger gewirkt hatte; die Schrift gibt viele ins einzelne gehende, aber im allgemeinen gute Anweisungen zum Predigtamte und gewährt interessante Aufschlüsse über Gepflogenheiten jener Zeit. — Bludau, „Die Verfasserin der Peregrinatio ‚Silviae'", Schluß, 167 ff. Es ist Egeria oder Eucheria, ihre Heimat das nordwestliche Spanien; sie war gottgeweihte Jungfrau, aus vornehmer Familie, vielleicht sogar verwandt mit Kaiser Theodosius. Uebersichtliche Inhaltsangabe des bisher bekannten Teiles ihrer Reisebeschreibung. — Nordwälder, „Friedrich Paulsen und seine religiösen Anschauungen", Forts. 180 ff. Paulsens Stellung zum Christentum ist charakterisiert als Leugnung aller Dogmen, das Christentum ist nach ihm überhaupt keine Lehre, sondern bloß „praktische Gewißheit". (Forts., 9. H., 302 ff. Den Katholizismus bekämpft Paulsen hauptsächlich wegen des Auktoritätsprinzips. Schluß, 10. Heft, 327 ff. Prüfung der Ansichten Paulsens über die kirchliche Lehrauktorität und den Auktoritätsglauben, über die angebliche Verderblichkeit desselben und den Nutzen der evangelischen Freiheit.) — Esser, „Ueber die allmähliche Einführung der jetzt beim Rosenkranzgebete üblichen Betrachtungspunkte", 192 ff. Versifizierte Betrachtungspunkte in den Handschriften und Druckwerken des 15. und 16. Jahrhunderts; weitere Ausbildung des betrachtenden Rosenkranzgebetes im Karthäuserorden. (Fortsetzung, 9. H., 280 ff. Tätigkeit des seligen Alanus, † 1475, für die Verbreitung des Rosenkranzes, die von ihm angegebenen Betrachtungsweisen. Die ersten amtlichen Aktenstücke über den Rosenkranz erwähnen die einzuschiebenden Betrachtungen noch nicht, ebenso weiß Sprenger nichts davon. Forts., 10. H., 351 ff. Auch die meisten Zeugen aus dem Dominikanerorden um die Wende des 16. Jahrhunderts bereiten den Uebergang zu unseren „Geheimnissen" nur langsam vor.) — Borkenheimer, „Kurmainz im Fürstenbunde", 217 ff. Die traurige politische Lage Deutschlands in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche zu Verhandlungen zwischen den Fürstenhöfen führte, zum Zweck einen

Bund zu schließen; man wollte vor allem den eitlen Kurfürsten von Mainz, Fr. Karl Josef v. Erthal für den Bund gewinnen. (Schluß, 9. H., 217 ff. Den Bemühungen Badens gegenüber blieb man in Mainz zurückhaltend; als aber Friedrich d. Gr. 1785 den Fürstenbund zustande brachte, gelang es trotz aller Gegenanstrengungen des Kaisers, Mainz für den Bund zu gewinnen, und sich in Dalberg als Koadjutor auch für die Zukunft einen Bundesgenossen zu sichern.)

9. Heft (s. o.), Kienle, „Welches ist der eigentliche Anfang der heiligen Messe?", 259 ff. Nachweis aus den liturgischen Quellen und der Ueberzeugung der mittelalterlichen Liturgiker, daß die heilige Messe der ursprünglichen Idee nach (die im Hochamt noch zum Ausdrucke gelangt) nicht mit unserem heutigen Staffelgebete (welches jüngeren Ursprunges ist), sondern mit dem vom Chor gesungenen Introitus beginnt; damit ist dem Chor eine eigentlich liturgische Stellung in der Meßfeier gesichert. — Kleinschmidt, „Hie Einzelkelch, hie Gemeindekelch!", 269 ff. Uebersicht über den bisherigen Verlauf der äußerst lebhaften Erörterung unter den Protestanten; für den Einzelkelch werden vornehmlich sanitäre und ästhetische Gründe geltend gemacht, doch erheben sich von anderer Seite wieder schwere Bedenken dagegen.

10. Heft (s. o.), Zapletal, „Der Unsterblichkeitsglaube Cochelets", 321 ff. Neuestens faßt man den Ecclesiastes in dem Sinne auf, daß er die Unsterblichkeit leugne; in Wahrheit hält er den althebräischen Scheol-Glauben fest, nimmt aber die damals neu auftauchenden Vorstellungen über die Unsterblichkeit nicht an. — Franz, „Sprichwörterpredigten aus dem 15. Jahrhundert", 373 ff. Proben aus handschriftlichen Sammlungen von Predigten, welche nicht von einem Bibeltext, sondern von einem Sprichworte ausgingen. — Zur Gilge, „Friedrich Nitzsche", 384 ff. Charakteristik der paradoxen Ideen des modernsten Philosophen, dessen Bedeutung schließlich bloß in seiner Sprache liegt.

1905, 1. Heft, Sawicki. „Ueber Glauben und Wissen in der neueren protestantischen Theologie und Philosophie", 1 ff. Meist verstehen die Protestanten unter Glauben eine praktisch bedingte und begründete Erkenntnis, im Anschlusse an Kant und die Reformatoren; Ausbildung dieses Begriffes in der Ritschlschen Schule („Werturteil") und bei den neuesten Auktoren, die sich hauptsächlich auf das sittliche Bewußtsein und die innere Erfahrung zurückziehen. Demgemäß trennen sie Glauben und Wissen, Religion und Metaphysik. (Schluß, 2. H., 109 ff. Nach solchen Prinzipien kann der Inhalt des Glaubens nicht oder wenigstens nicht genügend als wahr dargetan, noch auch der Inhalt des Glaubens bestimmt werden.) — Fendt, „Sünde und Buße in den Schriften des Methodius von Olympus", 24 ff. Methodius † 311. Darstellung seiner Einteilung der Sünden; hinsichtlich der Vergebbarkeit grober Unzuchtssünden schwankt er zwischen einer milden Theorie und einer strengen Praxis. Die Sünde ist vor dem Bischof zu bekennen und durch Buße zu tilgen, die aber bloß medizinalen Charakter hat. — Stoll, „Die Lehre des heiligen Irenäus von der Erlösung und Heiligung", 46 ff. Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten hinsichtlich der Lehre des Heiligen. Untersuchung seiner Lehre von der Erschaffung, dem Urzustande und Sündenfall, und Uebereinstimmung seiner anthropologischen Voraussetzungen mit denen des hl. Paulus. (Forts., 2. H., 87 ff. Hinsichtlich der Auffassung von der Vorbereitung der Erlösung im

alten Bunde bewegt sich Irenäus auf einer anderen Linie als St. Paulus, doch liegt kein Widerspruch vor, da nur die Gesichtspunkte andere sind. — Fortsetzung, 3. H., 181 ff. In der Lehre von der Erwerbung des Heiles durch Christus zeigt sich bei Irenäus eine genaue Wiedergabe der Gedanken des heiligen Paulus.) —

2. Heft (s. o.), Döller, „Die Masai und ihre Beziehung zum alten Testament", 81 ff. Nach neuesten Berichten zeigt sich bei diesem ostafrikanischen Volke eine teilweise auffallende Parallele in den religiösen Anschauungen zum alten Testamente; dieselbe ist entweder auf die Ophir-Fahrten des Königs Salomon oder auf die Urtradition zurückzuführen. — Hemmerle, „Der Gottesbegriff bei Nikolaus von Cues", 126 ff. Cues wollte zuerst mittelst des Symbols zum Gottesbegriff vordringen, warf sich dann zum selben Zwecke auf die Mathematik, und gelangte dazu, in Gott dem Unendlichen die Einheit der Gegensätze des Endlichen zu erblicken; dieses Prinzip wendet er auch auf die Trinität an. Später suchte er das Wesen Gottes aus der Natur zu erschließen. (Schluß, 3. H. 202 ff. Gott und die Welt nach Cues: Gott das absolute, die Welt das bedingte Eine, Gott das absolut Größte, die Welt das beschränkt Größte, Gott negativ unendlich, die Welt privativ. Viele Sätze des Cusanus lassen eine pantheistische Deutung zu, doch war Cues selbst persönlich ganz sicher kein Pantheist.) — May, „‚Flammensang', ein neuer Literaturzweig", 137 ff. Bericht über eine unter jenem Titel herausgegebene Sammlung von Gedichten zum Zwecke für die Leichenverbrennung Propaganda zu machen, mit Proben und Kritik sowohl der Methode (man will alle großen Dichter für die Leichenverbrennung ausnützen) als auch der Gedichte, welche die freimaurerischen Leichenverbrenner aus eigenem beigesteuert haben. (Schluß, 3. H., 215 ff.) —

3. Heft (s. o.), Spaldák, „Zur geplanten Emendation des römischen Breviers", 161 ff. Vorführung der Klagen über verschiedene Mängel des jetzigen Breviers (übermäßige Länge, schlechte Psalmenübersetzung u. s. w.) — Bellesheim, „Urkunden zur Definition der unbefleckten Empfängnis der heiligsten Gottesmutter", 169 ff. Ausführlicher Bericht über die von Sardi begonnene Herausgabe der auf die Definition bezüglichen Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden, an der Hand des bisher erschienenen ersten Bandes.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Die Zeit, in welcher dieser Bericht erzeugt wurde, war eine Zeit vieler Heimsuchung für mich und andere. Es waren der Reihe nach alle Pfarreien im Dekanate mit kanonischer Visitation zu beglücken, in den Schulen die Prüfungen vorzunehmen und, wie ein Schriftkundiger sagt, „Einige von der Kirche zu peinigen".

Die Hälfte meines Daseins ging damit hin, die andere Hälfte, kaum die bessere; verflog in den idyllischen Kanzleigefilden. — Der fällige Missionsbericht konnte nur die trauten Abendstunden für sich retten, und diese unter mancherlei Geseufze. Der letzte Tag der Frist war gekommen, die letzte

Zeile zu Ende, die ersten, — die Einleitung — noch in der Feder! Es ist nicht leicht, jedesmal so gelehrte Abhandlungen, wie im letzten Hefte, der Verewigung zu überantworten.

Schon dachte ich: es werde besser sein, den P. T. Lesern den freien Eintritt in den Bericht zu gestatten und ihnen von der Zeit, die sie demselben widmen wollen, nichts abzuziehen. Werden sicherlich dessen froh sein!

Jedoch, die malitia, quae supplet aetatem, wollte es nicht gelten lassen. Sie flüsterte mir zu: Manche der P. T. Herren hätten gerade die Dekane in schnödem Verdachte einer beneidenswerten Existenz, als reisen sie nur nobel in Gottes Welt hinaus, heimsen eine Reihe von Ehrenbezeugungen ein und meinen dann noch: das sei, weiß wie beschwerlich und verdienstlich!

Scheinbar hängt einige Wahrheit zwischen solchen Ansichten, aber Anderes ebenfalls, auch Abenteuer, von denen das eine und andere den P. T. Lesern gesprächsweise anzuhängen, mich gelüstet.

Die erste heurige Heimsuchungsfahrt geschah zu Wagen. Ich war gezwungen, junge Pferde anspannen zu lassen, von denen eines überhaupt das erstemal an einem Laufwagen ging. Auf der Hinfahrt gaben die jungen Dinger schon allerlei Proben frischer Lebenskraft und Lust; auf der Heimfahrt kamen wir nach Ueberwindung elender Fahrtstrecken auf die Hauptstraße und war ich eben daran, fein in die Polster hingegossen, eine vornehme Haltung einzunehmen, — da: ein Pfiff! ein zweiter! die wir kaum hörten, und ein Automobil hatte uns ereilt! Es war nicht mehr Zeit auszusteigen. Noch bevor der Gedanke in mir fertig war: jetzt geht es in den Graben und vielleicht noch, weiß Gott, wohin? war das Ungetüm pfauchend und rasselnd zur Seite, die Pferde zitterten, stiegen hoch auf, der Kutscher hielt sie fest in den Zügeln — und vorbei war es! Es gab kein Unglück! Aber hernach begann ich zu beten und zu denken: Wir sprechen immer von den Schutzengeln der Kinder und bedürfen deren Schutzes mehr als die Kleinen. Beten wir doch so oft zu ihnen, als wir es den Kindern empfehlen?

Ein andermal wollte ich mich einer einfacheren Lebensführung befleißen, fuhr, wie andere Leute, mit der Bahn und dann ging es zu Fuß an den Ort der Heimsuchung, wo ich des andern Tages früh eintreffen sollte. Spät in der Dämmerung steuere ich dem Ziele zu, eine neu angelegte Drahtumzäunung entlang, die sich zwischen mir und dem schützenden Obdache dahin zog; das Hindernis schien leicht zu nehmen. Ein Fuß ist schon glücklich hinüber, der zweite will nach: es geht nicht. Ein Ruck und nun merke ich, daß Talar und Rock wie ein Knäuel um das Gewebe sich schlingen; es war Stacheldraht, der mich festhielt, wie ein Polyp. So hing der Alte wie ein Fisch an der Angel, zwar nicht wie eine flinke Forelle, sondern mit weiß was für einer Fischgattung vergleichbar. Vielleicht vermuten manche die Gattung, die nach Livius gadus morhua benamst wird. Ich kam mir vor wie ein harpunierter von der Art, welche in der Schrift cete grandia genannt werden. Zum Glücke war es inzwischen finster geworden, ziemliche Sicherung vor Momentaufnahmen, — sonst hätten mich sicherlich schon die illustrierten Blätter!

Mit Aufwendung verschiedener Hinterlist und mit mancherlei Schrammen an meiner neuen Gewandung und der alten Haut kam ich schließlich los und schnellte der Fisch ins Trockene.

Bald kroch ich zu Bette und längere Zeit hänselte mich der Schlaf mit allerlei Vorspiegelungen über die beiden Abenteuer. Was er mir zuraunte, verrate ich nun noch als Lehrstück und Nachfolge.

Wir sind doch ganz unter uns und, die dieses lesen, sind Junge und Alte.

Junge Pferde und Automobile haben manche Untugend. Wenn es nur schnell geht, es kümmert sie wenig, was daraus werde. Da steckt ein Stück Gleichnis für uns, die jung waren oder jung sind. Es geht auch bei Priestern nicht selten schnell dahin auf der Landstraße der Welt, wenn nicht feste Zügel herhalten. Hin und wieder fährt der eine und andere per Automobil und kümmert sich wenig um das, was an anderen Schaden geschieht, denen er begegnet oder vorfährt, und, geschehen Dinge, die schwer gut zu machen sind.

Mit der Zeit kommt freilich das Alter und geht man allgemach schwerfälliger seine Wege und wird ruhiger, hört nicht mehr gerne von überschäumender Jugend und ärgert sich gehörig über Automobilunfälle — und ist noch nicht sicher vor Stacheldraht!

Brüder sind wir und wird es deshalb wohl nicht übel genommen, wenn der alte Berichterstatter das Lehrstück hier einflocht. Es geht uns doch alle an, Junge und Alte. Gottes Liebe schütze uns vor Unheil, halte die Zügel fest, schreite uns zur Seite beim Nahen der Nacht und bewahre das Volk vor Aergernis hier ebenso, wie in den Missionen aller Weltteile.

I. Asien.

Arabien. Die über 60 Jahre bestehende, immer noch kleine und schwierige Mission wird durch die Kapuziner besorgt, welche in und bei Aden 3 Niederlassungen und eine Station in Hodeida im Lande Yemen am Rande der Wüste, dazu eine Hauptstation Berbera auf afrikanischem Boden besetzt halten. Zur Mission gehören 1 Mittelschule und 3 Volksschulen, 2 Waisenhäuser.

Unter den Mohammedanern war von jeher und ist nichts zu erreichen. Die wackeren Missionäre haben doch eine Zahl an 1500 Katholiken um sich.

Armenien. Wenig von sich reden machend, aber segensreich ist die Mission der Karmeliten in Bagdad, Amara, Basra und Buschir.

In Bagdad ist ihre Mittelschule von 220 Schülern besucht, im Kinderasyle sind 300 Pfleglinge. In 6 Missionsschulen haben sie 850 Kinder, es arbeiten 6 Patres und 14 Schwestern in der Mission, welche 4000 Katholiken zählt.

Das Klima ist für Europäer gefährlich: die meisten der bisher dorthin gestellten Missionäre sind früh gestorben. Das Volk hält diese Karmeliten-Missionäre in ihrer strengen Lebensweise hoch in Ehren.

Vorder-Indien. Dort ist schon wieder die Hungersnot allseits im Anmarsche. Der Monsun (Passat-Regen) ist ausgeblieben und alle Saaten sind verdorrt.

Da kommen die Leute wieder in Scharen zu den Missionären, daß sie ihnen nicht bloß für die Seele, sondern auch für den Leib Brot reichen. Woher sollen diese es nehmen, wenn ihnen nicht wieder die Missionsfreunde zu einer Brotvermehrung helfen! — Sie bitten, bitten!

Die Salesianer-Missionäre wollen ihre Tätigkeit auch dahin ausdehnen und zunächst auf Makao und in Meliapur bei Madras Niederlassungen gründen.

Erzdiözese Bombay. Die Mission bei den Kothodi-Indiern, die sich schon gute Erfolge errungen hat, geht nun daran, auch unter den Thakurs ihre Wirksamkeit zu beginnen. Dieser Stamm gehört zu den Urbewohnern Indiens. Es sind tüchtige Leute, bei denen gute Erfolge zu erwarten sind. (Fr. k. M.)

Apostolische Präfektur Kaschmir und Kafiristan. Dort sind die Millhiller an der Arbeit, die schwierig genug ist.

Das Gebiet umfaßt 140.000 Quadratmeilen mit einer Bewohnerschaft von 15 Millionen, davon 13 Millionen Islamiten, 2 Millionen Buddhisten, darunter als Sauerteig 4000 Katholiken. Das ist ein pusillus grex in Mitte von Wölfen; denn wo Mohammedaner sind, da arbeiteten auch Heilige vergeblich. Darum wird es vollauf begreiflich, daß auch die jetzigen Missionäre ähnliche Erfahrung machen.

So in Kafiristan, wo sie trotz wiederholter Versuche nichts zu erreichen vermochten und jetzt, seit das Land mit Afghanistan vereinigt ist, müssen sie vorläufig alle Hoffnung aufgeben, da die Afghanen die erbittertsten Gegner des Christentums sind und bleiben und mit allem Grimme gegen alles Eindringen der Weißen sich wehren.

In Kaschmir konnte die Mission festen Fuß fassen, ist aber auch über die ersten Anfänge nicht hinaus. In der Stadt Srinagar besteht Kirchlein und Missionshaus, in Baramulla eine gut geleitete Knabenschule.

So paradiesisch schön die Gegend geschildert wird, so leidet sie doch an den nachparadiesischen Wehen. Wenn die Schneemassen des Himalaja in Schmelze kommen, dann gibt es jährlich Ueberschwemmung, die die Häuser mitnimmt, die Felder verwüstet und dann die Cholera hinterläßt und die Hungersnot und allen Jammer, deren sich Volk und Mission nicht zu erwehren vermag.

Zur apostolischen Präfektur gehört auch der Norden vom Gebiete Pundjab; dieses besitzt das ungesundeste Klima, welchem auch die Stärksten nicht widerstehen. Die Mission hat dort 6 Stationen mit vielen Zweigniederlassungen.

Dort ist Rawal-Pindi der Sitz des apostolischen Präfekten mit Kirche und Waisenhaus.

In Murae ist ebenfalls eine große Kirche und Schwesternkloster mit Waisenhaus, welches leider durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Jetzt wird eine Apotheke unter Leitung einheimischer Schwestern errichtet, wodurch man großen Einfluß auf das weibliche Geschlecht zu erringen hofft.

China. Eine sehr auffallende Nachricht ist in amerikanischen Zeitungen veröffentlicht. Der amerikanische Gesandte gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Kaiserin von China zum Protestantismus übertreten werde. Damit wäre dargetan, daß auf jenem großen Missionsgebiete der Protestantismus den Vorrang errungen hätte.

Von katholischen Missionen wird im Anschlusse an diese Meldung auch die Ansicht so ausgesprochen: Sie halten es für wahrscheinlich, daß die Dynastien von China und Japan noch protestantisch werden, und zwar weil die führenden Weltmächte, die mit den Reichen in Ostasien in beständige Berührung kommen, sämtlich der katholischen Kirche gegenüberstehen, nämlich Amerika und England als überwiegend protestantisch, Deutschland von einer protestantischen Dynastie regiert, Rußland schis-

matisch, Frankreich kirchenfeindlich. Nachdem dort die europäische Kultur tatsächlich überall vordringt, sind die Verhältnisse für den Protestantismus mehr als je günstig.

Sie betrachten es als eine Strafe, welche die göttliche Vorsehung über die Katholiken kommen läßt, weil sie ihre Mission nicht so eifrig unterstützen, so daß ihr andere zuvorkommen. Sie betonen ernstlich, wie wichtig es gerade jetzt sei, alle Kräfte einzusetzen, um zu retten, was noch zu retten sei und daß die Zukunft des Katholizismus einzig von der Energie abhänge, mit welcher die katholische Mission jetzt vorgehen müsse und werde, wenn sie kräftig unterstützt werde. Ob sie recht haben! Die Zukunft wird es lehren. Uebrigens ist Alles in Gottes Hand und daß diese auch dort mächtig waltet, dafür zeugen die Berichte.

Die Jahresberichte melden durchaus gute Erfolge. Obenan steht die allbekannte Jesuiten-Mission Kiangnan: Jahreserfolg 4700 Neuchristen, 87.738 Katechumenen, Taufen von Heidenkindern 44.135, Gesamtzahl der Katholiken 138.844; in der Jesuiten-Mission Südost-Tschili ist die Zahl der Christen seit der Verfolgung wieder auf 52.250 gestiegen und sind 10.000 Katechumenen und wurden im letzten Jahre 3900 Erwachsene getauft.

In Süd-Hunan, im Gebiete des Mailänder Missionsseminars sind 11.800 Katholiken und 7830 Katechumenen. (Freib. k. M.)

Süd-Schantung. Der Neujahrsgruß des neuen Bischofes weist ebenso schöne Erfolge auf: Im letzten Jahre 3416 Taufen Erwachsener, 1673 Kindertaufen, 6629 Taufen an Heidenkindern in Todesgefahr; Zahl der Christen 26.315, Katechumenen 40.363. An Unterrichtsanstalten bestehen: 1 Priesterseminar mit 8 Alumnen, 1 Knabenseminar mit 50 Zöglingen, 1 Katechistenschule mit 95, 1 Katechistinnenschule mit 76 Zöglingen, 3 deutsch-chinesische und 13 chinesische Missionsschulen.

Im Gebiete von Töngchien hat die Mission bereits 100 Gemeinden zu versehen und nimmt die Zahl der Katechumenen rasch zu, besonders in der Gemeinde Scheintjadschung, wo sogar eine auffallende Anzahl von Frauen und Mädchen um Zulassung zum Katechumenen-Unterricht sich bewirbt.

Die Station Puoly, die Wiege der deutschen Mission genannt, weil dort der selige Bischof Anzer vor 23 Jahren den Anfang seiner Arbeit machte, ist kräftig emporgewachsen. Sie zählt allerdings erst 300 Christen in der Stadt, aber sie ist der Mittelpunkt für 18 Christengemeinden der Umgebung, hat nun an Stelle der einstigen Lehmhütten sämtliche Bauten aus Stein und zwar so, daß sie im Notfalle auch gegen Ueberfälle verteidigt werden können. Die dortigen Unterrichts-Anstalten, darunter auch eine für Katechumenen und Erstkommunikanten, bewähren sich vorzüglich, ebenso die Waisenanstalt, aus welcher tüchtige Arbeitsleute heranwachsen. (Freib. k. M.)

Der Bischof hebt in seinem Berichte besonders die Tatsache hervor, daß das Missionswerk sichtlich mehr in das Volk hineinwachse, populärer werde. Darauf ist auch das Ziel der inneren Tätigkeit gerichtet; es wird als Hauptaufgabe betrachtet, nicht bloß den Heiden zu predigen, sondern auch dem christlichen Leben Festigung zu verschaffen durch Förderung der katholischen Presse, Ausgestaltung charitativer Anstalten, der Schulen und der Sammlungshäuser für Exerzitien, Konferenzen der Lehrer und Katechisten, praktische Kurse für Katechistinnen u. s. w. Im Seminare wurde das Lehrziel höher gestellt, um die Zöglinge nicht bloß für den Missionsberuf auszubilden, sondern auch in alle Wissenszweige der chinesischen

Kultur einzuführen, damit sie die klassische Bildung der Gelehrten ihrer Nation sich aneignen und nicht für minderwertig im Wissen angesehen werden. — Gebe Gott, daß all dieses vor den sonst drohenden Gefahren bewahrt bleibe!

Ceylon. In der Station Talgahagitiya wurde die neuerbaute Missionskirche durch einen Brand zerstört.

Niederländisch-Ostindien. Eben kommt eine kräftigere Besetzung dieses Missionsgebietes in Gang. Vorläufig wurde vom heiligen Stuhle den Kapuzinern der holländischen Provinz die Missionierung von Niederländisch-Borneo übertragen.

II. Afrika.

Nord-Afrika. Die weißen Väter entfalten ihre Tätigkeit in zwei Gebieten: nördlich vom Aequator in Algier, Tunis, West-Sahara und Französisch Sudan, südlich vom Aequator im Bereiche der großen Seen. Ihre Arbeit wendet sich jedem Missionsfache zu, am meisten dem Unterrichte der Kinder und der Ausbildung junger Leute in Handwerken. Es besitzt die Mission sogar einen lebhaft besuchten Handelskurs in Ghardaia.

Im nördlichen Gebiete sind 35 Stationen besetzt mit 112 Missionären, 119 Schwestern und 60 Katechisten. Die Zahl der Katechumenen betrug im letzten Jahre 3850, in 30 Schulen sind 1840 Schüler; in Spitälern und Apotheken wurden 117.000 Kranke verpflegt. (Freib. k. M.)

Deutsch-Ostafrika. Apostolisches Vikariat Nord-Sansibar. Dieses wird ungemein kräftig missioniert. Dem apostolischen Vikar Msgr. Allgeyer und seinen Missionären (Väter vom heiligen Geiste) haben sich andere Missionsgenossenschaften zur Hilfeleistung angereiht, so: die Trappisten von Natal, das Turiner Missionsinstitut und 4 weibliche Kongregationen. Dennoch ist auch deren Zahl für das ungeheure Gebiet nicht ausreichend, obwohl voriges Jahr das italienische Somali-Land davon abgetrennt und als apostolische Präfektur Benadir selbständig gemacht wurde.

Die Arbeit ist überall im besten Gange, besonders im Landesinnern z. B. in Mrogoro, wo sich eben wieder 2000 Katechumenen auf die heilige Taufe vorbereiten, in Ilonga, dessen Bevölkerung schon ganz christlich ist und aus der Umgebung einen jährlichen Zuwachs von durchschnittlich 100 Neubekehrten erhält; Mandera, mitten in der Wüste, wurde durch unermüdlichen Fleiß zu einer herrlichen Oase gemacht; in der Kilima-Ndjaro-Mission ist Kilema durchwegs christlich, dort sind in der Schule 200, und in der Umgebung in einer Reihe von Schulen 926 Knaben im Unterrichte. Seit 1904 wirken die Schwestern vom kostbaren Blute mit großem Eifer unter dem weiblichen Geschlechte.

Als Musterstation gilt Kiboscho, wo auch der Sultan Sianga den Missionären sehr zugetan ist und besonders für die Missionsschulen eintritt, deren schon 24 mit 5000 Schülern bestehen; er bringt bei seinen Ministern und Untertanen mit Entschiedenheit darauf, die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Dort entfalten auch die Trappisten eine rege Tätigkeit im Krankendienste und Unterrichte von Groß und Klein. Ebenso segensreich arbeitet die Station Rombo oder Fischerstadt unter dem Dschagga-Volke. Im Gebirgslande Samara haben die Trappisten 2 Stationen: Neuköln und St. Peter in Tuli, die Schwestern in ihrer Schule 50 Knaben und 20 Mädchen.

Die Station Bura in Britisch-Ostafrika hat unter dem Taita-Volke eine schwierige Stellung, aber doch 600 Christen und 1000 Katechume-

nen; besser geht es in den Stationen des Kukuju-Landes, in Nairobi und Simonis, wo die Mission größeren Grundbesitz erwerben konnte, auf welchem durch gutes Erträgnis der Pflanzungen für die Selbsterhaltung der Mission gesorgt ist. (Fr. k. M.)

Aus Nairobi meldet P. Cayfak von der Notwendigkeit der Gründung eines Spitales. Die Wakikuyu-Neger wollen keinen ihrer Angehörigen in ihrer Wohnung sterben lassen, sondern sobald einer schwer erkrankt, wird er aus der Hütte weg in die Steppe geschleppt und dort hilflos liegen gelassen, wodurch sein Tod sicher beschleunigt wird.

Da möchte der Missionär durch ein Werk der Barmherzigkeit den Segen Gottes für seine Mission sich sichern und für diese armen Ausgesetzten ein Spital errichten, ihnen Pflege für Leib und Seele verschaffen. Da aber die Mittel des Vikariates hiefür nicht ausreichen, so richtet er an alle Missionsfreunde eine flehentliche Bitte um Almosen für dieses Werk.

Apostolisches Vikariat Süd-Sansibar. Dort hat im abgelaufenen Jahre die Pest gehaust. Als Träger und Verbreiter des Pest-Bazillus betrachtet man die Ratten. Wie diese Tiere von der Seuche ergriffen werden, kommen sie aus ihren Schlupfwinkeln an das Tageslicht und verenden, und wie die Leute die Aase wegschaffen oder irgendwie damit in Berührung kommen, so werden sie davon angesteckt und dann geht es von Einzelnen mit rasender Schnelligkeit auf Tausende über.

In der trockenen Jahreszeit erlosch endlich die Seuche und man sucht nun für die Zukunft vorzubauen, indem man das Ungeziefer ausrottet. Alles fängt Ratten und bringt sie zur Mission, wo sie pro Stück bezahlt und Tag für Tag zu Tausenden verbrannt werden. Die Zahl der verbrannten Tiere übersteigt schon 300.000!

Wem graut nicht vor solchen Dingen, mit denen die Missionäre dort zu schaffen haben!

Die schwierige Mission bei den Wahehe wird fortgesetzt. Erfolge sind aber nur unter Kindern und jungen Leuten zu erringen; sie werden in Anstalten erzogen und ausgebildet, ehelichen sich später und gründen christlichen Hausstand. Dieses ist ein zwar langsames Vorgehen, aber fast das einzige, was zum Ziele führt.

Der apostolische Vikar Mons. Spiß möchte zum Andenken an das Immakulata-Jubiläum eine neue Station gründen, der Platz hoch gelegen, mit Stein und Bauholz in nächster Nähe wäre ausersehen, nur das Geld liegt noch ferne. Er bittet.

In der Station Kigonsera haben die Brüder ein Wohnhaus für sich fertig gestellt, hierauf den Bau eines Schulhauses begonnen; der Unterricht geht einstweilen schon vorwärts.

In Nyangao, wo die Christengemeinde schon 560 Seelen zählt, und 500 Katechumenen in Vorbereitung sind, wurden im letzten Jahre 109 getauft und in 7 Schulen 670 Kinder unterrichtet, das Missionshaus neu erbaut, die Katechisten-Anstalt erweitert, 40 Hektar Land urbar gemacht und bepflanzt, in Peramiho das neu erbaute Haus von den Schwestern bezogen.

Süd-Afrika. Eine neue Gefahr, die immer mehr greifbare Form annimmt, ballt sich gegen die Mission und gegen alle Europäer-Kolonien

zusammen. Man nennt sie die äthiopische Bewegung. Sie richtet sich gegen die Herrschaft, welche die Europäer auf die fremden Weltteile ausüben.

Der russisch-japanische Krieg, der Aufstand gegen die Deutschen in Südwest-Afrika u. s. w. sind die Ausbrüche eines Vulkanes, in welchem der Grundsatz brodelt: Asien den Asiaten, Afrika den Afrikanern! Fort mit den europäischen Eindringlingen! Das Zentrum dieser Bewegung in Afrika ist in Aethiopien, wo sich die dem Protestantismus angehörigen Schwarzen zusammen taten, von allen Sekten sich lossagten und in eine sogenannte Landeskirche sich einigten, ihre Propaganda zumeist nach Süd-Afrika richteten und sie in Natal, Zululand, Transvaal, Oranje-River einzuschmuggeln wußten.

Man gibt der Sache einen religiösen Anstrich; das treibende Element sind aber nationale Ideen, das Ziel ist das obgenannte. Als Mittel gilt alles, ein sehr beliebtes ist: unter die katholischen Schwarzen eine Abfallsbewegung „Los von Rom" zu bringen. Die katholischen Missionäre sind sich sehr wohl bewußt, was diese Dinge bedeuten, auch die protestantischen Missionäre beginnen bereits ihre Besorgnisse in Blättern kund zu geben. (Fr. k. M.)

Gott allein weiß, was sich ergeben wird! Er allein waltet.

West-Afrika. Belgisch-Kongo. In diesem ungeheueren Gebiete arbeiten seit Jahren die Jesuiten, die Scheutvelder, die weißen Väter, Trappisten, die Priester vom heiligsten Herzen, Prämonstratenser und Redemptoristen, im ganzen 400 Missionäre und Missionsschwestern und haben schon 72.000 der katholischen Kirche gewonnen, was großen Groll der Gegner erregt.

Nun hat der König der Belgier auch die Millhiller-Kongregation eingeladen, ihre Missionäre zur Mithilfe beizustellen und sind bereits 7 Priester unter Führung des P. O'Grady dorthin gezogen, um im Innern des Landes ihre Wirksamkeit zu beginnen.

Gott sei Dank dafür und sein Segen begleite sie, wie bisher überall, wohin diese Gesellschaft ihre Schritte lenkte!

Deutsch-Südwestafrika. Die Obl. M. J. Missionäre haben wahrlich nichts zu lachen; Krieg und Mission geben ernste Arbeit im Ueberflusse.

Seit Jahr und Tag dienen 3 Missionäre als Feldgeistliche bei den deutschen Soldaten, die noch immer im harten Kampfe stehen Man kann nur sich wundern, daß trotzdem die Mission noch vorwärts geht.

Zwei neue Stationen wurden gegründet: Usakos bei den Karibib und Döhra.

Die Eröffnung der Station Usakos am Chanfluße geschah zu Weihnacht, der erste Gottesdienst war die Christmette und das Mettenamt um Mitternacht im Freien, wobei der Gesang von den umliegenden Bergen widerhallte, sowie der Jubel des Kaffern- und Hottentotten-Volkes.

An die Wiedererrichtung der zerstörten Station Epukiro ist man unverdrossen gegangen und konnte mit Hilfe der Betschuanen ein Bau für notdürftige Unterkunft fertiggestellt werden.

In Windhoeck wird fleißig gearbeitet an der Seelsorge für die Deutschen, wie für die Eingebornen. Weihnacht wurde in der neuen Kirche gehalten, ganz wie im deutschen Vaterlande unter freudigster Beteiligung aller. Es gab auch Christbaum und Bescherung, auch für die Verwundeten und Kranken im Spitale.

Togo. Die Mission der Steyler machte im letzten Jahre bedeutende Fortschritte. Die Zahl der Getauften ist von 4427 auf 5204 gestiegen, die der Katechumenen von 950 auf 1453; die Zahl der Schulen hat um 10 zugenommen, die der Schüler um 400.

Im Bezirke von Agome entstand die Station Kpandi, mit den PP. Witte, Heering und Br. Hövener besetzt und wird die Vorbereitung zu einer weiteren Gründung gemacht. Centralstation ist Palime, von wo aus eine Reihe von Schulen in weiter Umgebung errichtet wurden, die sich gut halten.

Kamerun. Neue schwere Heimsuchung! P. Neckes schwer erkrankt, die PP. Bancker und Halbing nach langem Siechtum nach Europa zurückgeschickt! Zum Ersatze konnte nur P. Haarpaintner hinkommen, der in Europa sich wieder erholt hatte.

Apostolisches Vikariat Gabun. Aus der neuen Station Abanga meldet P. Trilles Vorkommnisse aus seinem Missionsleben.

Das Volk verhält sich nicht ablehnend, es schickt nur seine Kinder, die voll Eifer und Lernbegier sind. Eines Tages blieben aber gleich 20 Kinder weg, gestanden des andern Tages die Ursache des Schulschwänzens treulich ein. Wir hatten ein schönes Fest! hättest du es nur gewußt und wärest mit und bei gewesen! — Was für Fest? — Zwei Gefangene wurden gebraten und gegessen! — Und ihr habt mitgegessen? — Ei freilich, aber wir bekamen nur die Knochen zum Abnagen, das Uebrige aßen die Alten! — Nach diesem schönen Bekenntnisse nahm der Unterricht im Abc seinen Fortgang.

Der Missionär hat starke Nerven, ihm ist nicht bange, er ladet frisch ein: Kommt nach 10 Jahren hieher! bis dort wird alles anders sein! Helfe Gott!

Apostolisches Vikariat Benin. Dort geht die Mission einer hoffnungsvollen Zukunft entgegen, namentlich bei dem Egbes-Volke, welches auf fruchtbarem Hügellande ganz regelrecht Ackerbau betreibt, teils in der Stadt Abeokuta den Gewerben nachgeht.

Ihr Alaka (König) ist ein unternehmender Mann, reiste gar zur Krönungsfeier nach London, brachte viel Ackerbaugerät nach Hause für seine Untertanen. Den Missionären zeigt er sich in jeder Hinsicht gewogen. Seiner Mithilfe ist zu verdanken, daß man in Abeokuta eine schöne Kirche, Schulen, Häuser für die Priester und Schwestern bauen konnte, ebenso Waisenhäuser, Greisen-Asyl, Aussätzigen-Heim u. s. w. Das Volk ist auch freundlich gesinnt!

Groß und kräftig ist auch die Mission Lagos, Sitz des britischen Gouverneurs, wo kürzlich ein Spital von der Mission eröffnet wurde. (Fr. k. M.)

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostolisches Vikariat Saskatchevan. In der Mission Batoche erbaute P. Moullin O. M. J. für seine Indianer eine Kirche, gar mit einem Turme, was dort eine Seltenheit ist, ebenso Schule und Wohnhaus. Er hält unter seinen Leuten beste Ordnung.

Süd-Amerika, Argentinien. Die Steyler-Missionsgesellschaft leistet seit 17 Jahren Mitarbeit am Missionswerke und zwar seit 1889 in Argentinien, seit 1895 in Brasilien, seit 1900 in Chile. (Aus Ecuador, wohin sie Bischof Schumacher 1893 geführt hatte, wurden sie 1899 vertrieben.) Es sind 82 Priester, 45 Brüder und 47 Schwestern in Tätigkeit

und haben auf weitgedehntem Gebiete über 200.000 Seelen zu versorgen. Ihre Hauptaufgabe ist das Unterrichtswesen.

Hiebei sind sie für die schwere Aufgabe eingetreten, die ihnen Bischof Rosendo de la Lastra übertrug, nämlich die Leitung des Seminars in Parana 1899. In demselben sind die Gymnasialfächer, Philosophie und 4 Kurse Theologie vereinigt und teilen sich 7 PP. und 1 Weltpriester in die Arbeit. Diese schien anfangs unüberwindlich schwierig, da aus dem einheimischen Volke, welches bis in die hohen Stände hinauf in tiefster religiöser Unwissenheit und Gleichgiltigkeit lebt, keine Berufe für den Priesterstand sich ergeben wollten.

Jetzt ist die Zahl der Zöglinge doch 44 und beginnen die jungen Leute auch der strengen Ordnung sich zu fügen und fest zu studieren. Hier ist die Grundlage, einen einheimischen Klerus heranzubilden, der eine führende Stellung im geistigen Leben der Nation einnehmen soll, damit sich endlich die Hoffnung erfülle, dieses religionsarme Volk aus dem Abgrunde zu heben. Gott helfe dazu!

Ebenso wurde ihnen 1901 sogar die Handelsakademie in Juiz de Flora von der Regierung zur Leitung übertragen, nachdem die Versuche, sie lebenskräftig zu erhalten, vergeblich gewesen waren. Das geschah freilich zum großen Verdrusse der Freigeister. Aber unter der neuen Leitung hob sich diese Anstalt so, daß alles darüber voll Lobes ist.

Brasilien. Die Väter vom heiligen Geiste leisten in der Indianer-Mission am Amazonenstrome ein mühseliges, aber segensvolles Werk.

In der Mission Bocca do Teffé, wo sie vor 8 Jahren durch Rodung des Urwaldes sich Platz schafften und ein Waisenhaus erbauten, ist diese Anstalt nun mit 40 ha Pflanzungen umgeben, deren Erträgnis auch für die Bedürfnisse ausreicht. Die Anstalt ist prächtig entwickelt, die Zöglinge wohl unterrichtet, auch für Feldbau und Handwerke ausgebildet, finden gutes Fortkommen.

Daneben wird die Mission unter den Erwachsenen mit gutem Erfolge gepflegt. Anders geartet sind die Verhältnisse in der Stadt Manaos. Das ist eine vornehme Stadt am Rio Negro, prächtig gebaut und durch den Handel in Kautschuk zu reichen Einnahmen gekommen.

Die Bewohnerschaft, 50.000, ist katholisch, aber von der Art, wie es dort landläufig ist, in religiöser Unwissenheit geblieben.

Es bestehen 2 Pfarreien, die bisher nur 1 Priester zu versehen hatte. Noch 2 Priester arbeiten am Schulunterrichte. Freimaurer gibt es dort in Menge, die aber die Kirche besuchen und die Loge nur für eine philanthropische Vereinigung angesehen wissen wollen.

Dort sind nun die Väter vom heiligen Geiste eingerückt und haben die Pfarre St. Sebastiano übernommen. Mögen sie Großes wirken!

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Die Missionäre vom heiligsten Herzen haben in ihrem neuerbauten Kloster in Kensington eine Niederlassung ihrer Genossenschaft und zugleich ein Missionsseminar untergebracht, in welchem junge Australier zu Missionären herangebildet werden sollen u. dz. 35 Novizen und Kleriker sich befinden. In Sydney hat die katholische Mission vier Schulen und werden die Katholiken angehalten, ihre Kinder in dieselben zu schicken. Die Erfolge sind so gut, daß sie es auch für eine Ehrensache ansehen und mit

Freude tun, daß aber auch protestantische Familien um die Gunst sich bewerben, ihre Kinder dorthin schicken zu dürfen; auch haben die Ordensschwestern über 400 Kinder im Unterrichte. Ebenso gibt es Wohltätigkeits-Anstalten für leibliche und geistliche Barmherzigkeit.

Das Volk ist so eifrig im religiösen Leben, wie man es in einer Großstadt kaum erwarten sollte; die Kirche erfreut sich vonseite der Regierung voller Freiheit.

Apostolisches Vikariat Neu-Pommern. Als Nachfolger des ermordeten † P. Rascher ist P. Johann Stehlin, geboren zu Füssen in Bayern, ernannt worden und übernahm als Aufgabe die Leitung der Station St. Paul in den Baining-Bergen. Gottes Schutz wache über ihn!

Neu-Guinea. Von dorther geben die Steyler-Missionäre Nachricht von mancherlei mühseliger Arbeit.

Manches ist nicht Missionsarbeit, aber für deren Bestehen unvermeidlich, z. B. mußten sie auf Tumleo, um der beständigen Gefahr für die Landung ihrer Schiffe zu trotzen, Brücken und Dämme 40—60 Meter weit in die See hinaus bauen, alle diese Arbeit selbst verrichten. Andere müssen weite Reisen der Küste entlang machen, um mit den Stämmen freundliche Beziehungen anzuknüpfen, Arbeiter anzuwerben und Lebensmittel einzukaufen.

Die eigentliche Missionsarbeit bleibt dabei nicht zurück. So wurde auf dem Festlande die Mission für die Walman-Stämme eröffnet, die Station in die Mitte des Gebietes in das Dorf Puro verlegt, was für die Mission bei den weit entlegenen Orten Vokau und Vrinagol von großem Vorteile ist.

Auf der Insel Ali übernahm P. Wortel die Arbeit seines Vorgängers P. Klaffl, und setzt sie mit guten Erfolgen fort. In der Schule sind regelmäßig 70 Kinder, die Zahl der Getauften ist nun soweit gestiegen, daß die Hälfte der Bewohnerschaft schon katholisch ist. Er will nun die Inseln Seleo und Angel in Angriff nehmen, vorläufig durch Eröffnung von Schulen.

Deutsch-Samoa. Die Mission zeigt ruhigen Fortgang. Sie zählt nahezu 7000 Katholiken, zu deren Seelsorge sowie zur Ausbreitung der Mission genügende Kräfte vorhanden sind: 1 Bischof, 20 europäische und 3 eingeborne Priester, 7 Brüder, 95 Katechisten, 12 europäische und 18 einheimische Schwestern. Die Haltung der Bekehrten ist musterhaft ordentlich.

Besonders günstig entwickelt sich das Schulwesen. Wo Katholiken wohnen, haben sie auch ihre Schule; im ganzen bestehen 96 Schulen mit 1152 Schülern, die größte in Apia mit 100. Außerdem gibt es für das Jungvolk Fortbildungsschulen, die sehr beliebt sind und den jungen Leuten zu Anstellungen verhelfen oder es wird ihnen ein Stück Land zur Urbarmachung überlassen, worauf sich mancher christliche Hausstand gründet.

Etwas schwieriger sind die Verhältnisse auf der Insel Tutuila, die unter amerikanischer Herrschaft steht. Unter 4000 Bewohnern sind 750 Katholiken auf den Stationen Leone und Pagopago. Die Andersgläubigen sind dort in großer Tätigkeit, so die Londoner Missionsgesellschaft Wesleyaner und Mormonen, sämtlich schon seit längerer Zeit. (Freib. k. M.)

Salomons-Inseln. Die dortige Mission gehört sicher zu den schwierigsten auf Gottes Erdboden. Das Volk ist in entsetzlicher Wildheit verkommen

Der Kannibalismus wurde von jeher als gewöhnliches Mittel zum Lebensunterhalte betrieben. Auch in Gegenwart von Missionären halten sie ungeniert ihre Diners mit Menschenfleisch; die Weiber werden kaum besser als wie Tiere behandelt, Kinder wegwerfen oder ermorden, ist etwas allgewöhnliches. Die Mission begann dort schon 1847 durch Missionäre der Gesellschaft Mariä. Von den ersten Missionären wurden 4 ermordet mit Bischof Epalle, 9 vom Fieber weggerafft, 4 kehrten schwerkrank zurück. Ein zweiter Versuch durch italienische Missionäre mißlang ebenfalls. Seit 1897 arbeiten die Maristen unter unsäglichen Schwierigkeiten und Gefahren, nun aber scheint das Werk gelingen zu wollen.

Jetzt bestehen je 1 apostolische Präfektur für Nord- und Süd-Salomonen.

In der apostolischen Präfektur Süd-Salomonen sind 6 Niederlassungen Rua-Sura, Tangarara, Visale, Marau, Songu und Moli; von allwärts bitten die Leute um Errichtung von Schulen und Gebetshäusern. Das Licht beginnt, in diese greulichen Abgründe einzudringen. In der apostolischen Präfektur Nord-Salomonen bestehen auf britischem Gebiete die Station Poporay und auf der Insel Bougainville die Station Kieta, von P. Meyer errichtet und nach dessen Tode mit PP. Sailler und Grisward besetzt. Jede Station hat schon ihre Schule, es geht gut vorwärts. Man geht eben an die Gründung von drei neuen Stationen und zwar in Buka und Banoni und auf Buin, einer Insel mit 10.000 Bewohnern. (Freib. k. M.)

V. Europa.

Dänemark. Ein Beweis dafür, wie die katholische Mission dort immer fester sich einwurzle, ist, daß neben dem Weltklerus auch eine Reihe von Ordensgenossenschaften in die Missionsarbeit eintrat: Die Jesuiten, Prämonstratenser, Kamillianer, Redemptoristen und Marienbrüder, sowie Schwestern von 3 Kongregationen, und daß sie alle unbehindert ihre Tätigkeit ausüben können. Die Schwestern sind in Schulen und Spitälern vollauf beschäftigt. (Fr. k. M.)

Deutschland. Dem deutschen Reichsrate wurde jüngst die Statistik über die Missionen in den deutschen Schutzgebieten vorgelegt.

Darnach ist die Zahl der Schüler in den katholischen Missionsschulen 26.000, in den protestantischen 39.000. Nur in Deutsch-Ostafrika ist die Zahl der katholischen Missionsschüler den protestantischen um 7700 voraus. Nachdem die katholische Mission dort bedeutend später eingegriffen hatte, als die Protestanten, so ist dieses Zahlen-Verhältnis ein ehrenhaftes. Aber es ist zweifellos von größter Wichtigkeit, daß die katholische Mission größere Unterstützung finde, als bisher, umsomehr als die Protestanten in ihren Missionskreisen jetzt schon das Losungswort ausgeben: „Unsere Kolonien müssen protestantisch werden!" Also wäre Sorglosigkeit unserseits für die Zukunft verhängnisvoll. Gebet acht!

Belgien. Der Eifer für Unterstützung der katholischen Mission findet Mittel aller Art.

Als kräftig sprudelnde Hilfsquelle erweist sich dort die Sammlung von Postmarken, Ansichtskarten, Staniol, alter Münzen, Bilder, Zeitschriften

und Bücher. Dadurch wurde z. B. im Seminar Lüttich seit 1890 ein Reingewinn von 100.000 Frank erzielt und der Mission Belgisch-Kongo zugewendet, im Seminar Mecheln betreibt man dieses Sammlungsgeschäft seit 1899 und konnten aus dem Ergebnisse derselben vier neue Stationen in Belgisch-Kongo errichtet werden.

Salzburg. Die Missionsanstalt Steyl in Holland will für die österreichischen Missionskandidaten eine neue Anstalt in Oesterreich gründen, nachdem die in St. Gabriel bei Wien kaum mehr Platz hat für die philosophischen und theologischen Kurse.

Hiefür wurde das Großkreuzberggut bei Pfarrwerfen angekauft mit Bewilligung des Kardinal-Fürsterzbischofes Dr. Katschthaler. Vorläufig werden dort die Adaptierungsarbeiten gemacht und soll ein Noviziat und unter günstigen Umständen etwa eine Anstalt mit Gymnasialstudien untergebracht werden.

In St. Gabriel wurden 24. Feber 39 Diakonen zu Priestern geweiht und hielten am Sonntage darauf gemeinsam ihre Primiz. Die Mission sehnt und freut sich auf diese jungfrischen Kräfte.

Bulgarien. In diesem Lande, welches von jeher ein Hord nationaler und kirchlicher Unruhen war, hat die katholische Mission mit allen denkbaren Hindernissen zu kämpfen, arbeitet sich aber dennoch, wenn auch mühsam, vorwärts und hat jetzt ein großes Wirkungsfeld unter den 100.000 Flüchtlingen aus Mazedonien.

Die seit 1868 bestandene Unionsbewegung für Wiedervereinigung mit Rom, die sich anfangs sehr kräftig gezeigt hatte, ist unter den politischen Umtrieben allmählich in Stillstand gekommen und steht einer anderen kritischen Bewegung gegenüber. Der moderne Unglaube hat Eingang gefunden und stellt sich auch dort ein Großteil der Lehrerschaft ihm zu Diensten. So hat sich ein Drittel der dortigen Lehrer nach den Mustern von anderwärts zu einer Eingabe an die Regierung aufgerafft: „Es möge der Name des tyrannischen Gottes der Juden aus den Schulbüchern gestrichen werden, damit die Nation frei werde aus den Ketten der Priesterschaft."

Auch die Sozialdemokratie greift um sich. Die Schismatiker suchen natürlich Hilfe bei Rußland (welches etwa über kurz oder lang selber Hilfe brauchen wird).

Mazedonien. Durch den Aufstand, welchen die aufs äußerste ausgesaugten Bewohner gegen das türkische Joch machten, der unter schauerlichem Gemetzel unterdrückt wurde, haben sich auch die Verhältnisse für die Mission noch ungünstiger gestaltet.

Die Missionäre: Kapuziner, Lazaristen, Passionisten, Resurrektionisten und Assumptionisten arbeiten mit aller Anstrengung, besonders im Lehrfache. Die St. Vinzenz-Schwestern, die in Pflege der Verwundeten wahren Heldenmut zeigten, erzwangen sich die Achtung des Volkes und gewinnen viele für den katholischen Glauben.

In Rumänien hat die katholische Mission unter den 5,400.000 Schismatikern bis jetzt 180.000 für die katholische Kirche gewonnen.

Europäische Türkei. Die Missionsarbeit liegt größtenteils in Händen verschiedener Ordensgenossenschaften, die wieder zumeist den Unterricht der Kinder und Jugend sich als Hauptziel setzen.

So leiten in Konstantinopel die Mechitaristen drei Anstalten, vermitteln durch Verbreitung von Büchern dem Volke christliche Bildung, besonders unter den Armeniern, von denen gerade die Gebildeten der katho-

lischen Kirche angehören. Neben diesen wirken dort die Lazaristen und Schulbrüder, Vinzentiner- und Sions-Schwestern.

Die Lazaristen leiten zwei Mittelschulen, die großes Ansehen genießen und auch unter 460 Schülern viele schismatische zählen.

In der Anstalt St. Georg in Galata haben sie 350 deutsche Kinder, ebenso sind auch das Waisenhaus, Internat, Spital, Augenklinik und Armen-Apotheken in ihrem Besitze und beim Volke sehr beliebt.

Die französischen Schulbrüder leiten in 7 Stadtvierteln 7 Schulen mit 1200 Schülern, die Vinzentiner-Schwestern leiten 10 Schulen, von denen auch viel Segen ausgeht. (Freib. k. M.)

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 18.216 *K* 58 *h*. Neu eingelaufen: Durch hochw. Herrn Kanonikus Geisler in Seekirchen von einer Person in besonderen Anliegen 50 *K* (zugeteilt der Mission Dacca, Ost-Indien 25 *K*. Kapuziner-Mission Chile 25 *K*); vom Pfarramte Ottnang 20 *K*, für Norwegen; durch die Redaktion der Quartalschrift vom Pfarramte Schildberg 5 *K* für die Mission Zentral-Afrika; Ungenannt vom Pf.-A. St. M. 600 *K*, zugeteilt: Mission Assam 50, für die Hungernden in Vorderindien 50, Mission Bettiah 25, Borneo 25, Süd-Schantung 50, apost. Vik. Nord-Sansibar 50, apost. Vik. Süd-Sansibar 50, ap. Vik. Msgr. Geyer Zentral-Afrika 50, Sambesi 50, Deutsch-Südwestafrika 50, Belgisch-Kongo 50, Kamerun 25, Gabun 25, Neupommern 50 *K*. Summe der neuen Einläufe: 675 *K*. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 18.891 *K* 58 *h*.

Vergelt's Gott tausendmal!

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Unsere Bezirks-Lehrerbibliotheken.)** Als die bei der VII. Landes-Lehrerkonferenz in Linz zutage gekommenen Anschauungen und Bestrebungen eines Großteils unserer Lehrer in die Oeffentlichkeit drangen, ging ein Ruf der Entrüstung durch weite katholische Kreise. Uns, die wir seit Jahren den Werdegang dieser in Lehrerkreisen kultivierten Denkrichtung beobachten, boten die genannten Enunziationen keine Ueberraschung. Denn schon seit mehr als drei Dezennien wird mit einem Eifer sondergleichen an der Aufspeicherung aller jener Bücherwerke in unseren Lehrerbibliotheken gearbeitet, welche nahezu die einzige Geistesnahrung unserer jungen Lehrerschaft bilden. Als gelegentlich einer Bezirks-Lehrerkonferenz ein Lehrer gegen die Anschaffung derartiger Geistesprodukte Stellung nahm, wurde ihm vom vorsitzenden Inspektor bedeutet, daß sich dagegen nichts tun ließe und bei der darauffolgenden Abstimmung erklärten sich, mit Ausnahme von sechs Lehrern, alle für den Ankauf nachbenannter Bücher: Louis Büchner „Kraft und Stoff", „Licht und Leben", „Die darwinische Theorie", Haake „Die Schöpfung des Menschen", „Gestaltung und Vererbung", Häckel „Natürliche Schöpfungsgeschichte des Menschen", „Entwicklungsgeschichte des Menschen", Moleschott „Der Kreislauf des Lebens", Nordan „Entartung", Hörnes „Urgeschichte des Menschen", Lange „Geschichte des Materialismus", Dodel-Port, „Konrad Deubler", Hafner und Weilbart „Der neue Gott", Neupauer „Oesterreich im Jahre 2000", Byr „Erz-

herzog Karls Liebe"; nebst dem Werke von Zola, Sudermann, Ibsen, Nietsche, V. Hugo, Tolstoi, G. Hauptmann, E. Salburg, Unold „Grundlegung einer modernen Lebensauffassung" 2c. Obgleich nun die Bezirks-Schulinspektoren verpflichtet sind, die Bezirks-Lehrerbibliotheken alljährlich zu visitieren, obgleich jedem Mitgliede der Bezirksschulräte Einsicht in diese Bibliotheken gewährt werden muß, so ist es doch noch nicht gehört worden, daß jemand solche Werke beanständet hätte. Ist es daher zu verwundern, wenn der ungehindert in den Bibliotheken angesammelte Geist des Unglaubens und der Unsitte namentlich in den jugendlichen Lehrerherzen Wurzel faßt und deren Anschauungen und Bestrebungen völlig beherrschen! Solange daher hinsichtlich der Lehrerbüchereien nicht Wandel geschaffen wird, können katholische Lehrerseminare und katholische Lehrer- und Schulvereine nie zur vollen Geltung gelangen. Videant consules! J. M.

II. **(Die Gemütsbildung des Kindes)** ist eines der wichtigsten Kapitel des katechetischen Unterrichtes. „Alle Fäden des Seelenlebens, schreibt Stöckl, laufen im Gemüt zusammen; es ist der Feuerherd, an welchem alles Gute, Große und Schöne im Menschen sich entzündet, aber auch der Brennpunkt, von dem die sengenden Strahlen sittlicher Ausschreitung im Menschen ausgehen, wenn der Wille nicht mit fester Hand das Gemütsleben unter der Macht der Vernunft hält." Die eigentliche Vollkommenheit des Menschen, sagt ferner Baumgarten, geht allein aus der harmonischen Wechselwirkung von Geist und Gemüt hervor, wo der Geist vom Gemüt die anregende Wärme empfängt, das Gemüt aber vom Geist das Licht, welches es vor Verirrung bewahrt." Das Gemüt bedarf aber der Leitung. Das Gemütsleben des Kindes darf nicht geschwächt, abgestumpft und erstickt werden, aber auch nicht in Gefühlsduselei ausarten.

Abgestumpft und erstickt wird das Gemütsleben vorzugsweise durch Beispiele der Roheit und Gefühllosigkeit, die dem Kinde begegnen, durch harte und rauhe Behandlung und durch übermäßige Anstrengungen desselben in körperlichen und geistigen Arbeiten. Die Erziehung hat daher sorgfältig darauf zu achten, daß keine dieser drei Genannten verrohend einwirken. Besonders wichtig ist eine liebevolle Behandlung des Kindes. Denn wenn dasselbe gar nie ein Wort des Mitgefühls und des Wohlwollens vernimmt, sondern ihm stets nur Härte, Drohungen und Züchtigungen begegnen, so muß es auch selbst roh und gefühllos werden.

Alles Schöne und Gute, alles Edle und Ideale bildet das Gemüt, erstickt die Keime verderblicher Gefühle, welche gern im Kinderherzen wuchern möchten. Die Aufgabe des Erziehers, das kindliche Gemüt für das Edle, Hohe und Göttliche zu begeistern, ist erhaben, aber nicht leicht; denn trocken und liebeleer ist vielfach die häusliche Umgebung des Kindes. Aber gerade darum muß es sich die Schule umsomehr angelegen sein lassen, der Gemütsbildung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies geschieht zumal durch die Bildung des Schönheitsgefühls; denn wo Wohlgefallen am Schönen vorhanden ist, wird das Häßliche mißfallen. Der Schönheitssinn ist die Quelle vieler unschuldiger Freuden und ein Schutzmittel gegen den Schmutz des Lasters. Das Kind muß in Kleidung und in den Arbeiten Freude an

Reinlichkeit und Ordnung finden; denn sein Aeußeres ist ein Spiegelbild seiner Seele. Es soll Freude empfinden an Gottes herrlicher Natur, an Tieren und Blumen, an Gesang und Musik, an Poesie und an den bildenden Künsten.

Noch wichtiger als die Pflege des Natur- und Kunstsinns ist jene des Mitgefühls gegenüber den Mitmenschen, der wahren Nächstenliebe, aber auch eines gerechten Mitleides gegen die Tiere.

Die wichtigste Seite der Gemütsbildung aber ist die Pflege eines tiefinneren religiösen Gefühles durch Uebung des gemeinschaftlichen andächtigen Schul- und Schulgottesdienstgebetes und eines schönen Kirchengesangs.

Die erste Bedingung aber zu einer gedeihlichen Gemütsbildung ist, daß der Lehrer selbst Gemüt besitzt.

„Willst du die Blume des Geistes, das Gemüt bilden, sagt Dursch, auf daß es sich öffne allem Edlen und Schönen und allem Würdigen, dem himmlischen Licht und der ewigen Wahrheit, dann, Erzieher, bilde dich in deinem Gemütsleben, erkenne und beachte dein eigenes kleines Herz, das, so unendlich reich und tief, in sich die Keime zu allem Guten, Hohen und Edlen birgt. Wenn du selbst warm geworden, voll Teilnahme für andrer Freud' und Leid, Wohl und Wehe, dann vermagst du auch Wurzel zu fassen im Herzen deiner Kinder. Besitzest du aber den Schlüssel zum Herzen der Jugend, so hast du sie ganz."

J. M.

III. (Die Photographie im katechetischen Unterricht.)

Die Verwendung von Wandbildern eignet sich vor allem für die Volks- und die unteren Klassen der Mittelschule. Der Schüler der Oberklassen der Mittelschule will beim historischen Religionsunterrichte Wirkliches, nicht bloß Fiktives schauen und belehrend auf sich einwirken lassen. Für den Religionslehrer dieser Schulkategorie gibt es daher kein trefflicheres Anschauungsmittel, um kirchenhistorische Apologie im Bilde zu betreiben, als die Photographie der Kunstgemälde moderner wie alter Meister. Der bisher an Anschauungsmitteln so arme Lehrstoff der Kirchengeschichte hat mit der Photographie eine wahre Fundgrube der besten Anschauungsmittel gefunden. Dieselben wirken nicht bloß belehrend, sondern auch ästhetisch, so daß alle erziehlichen Momente in denselben sich vorfinden. Neben der Kirchengeschichte kann damit zugleich auch die bisher so arg vernachlässigte christliche Kunstgeschichte gelehrt werden. Der Verein der Religionslehrer an den österreichischen Mittelschulen hat in seiner Sitzung am 10. November 1904 folgende zwei Anträge angenommen: Das geplante Musterverzeichnis kirchenhistorischer Photographien wird bei Herder in Druck gelegt; 2. der Verein wendet sich an die Kunstverlagshandlungen mit dem Ersuchen, die erschienenen diesbezüglichen Photographien dem Verein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ueber die praktische Verwendung der Photographie in der Schule lassen sich wohl keine bestimmten Normen aufstellen. Diese photographischen Bilder könnten in Kabinettformat beim Unterricht von Bank zu Bank vorgezeigt, oder auch auf Glas präpariert, zu Skioptikon-Demonstrationen verwendet werden.

J. M.

IV. **(Analyse und Synthese in der Katechetik.)** Der pädagogisch-katechetische Kursus in Salzburg im November 1903 (vgl. Heft 1 der Scholae Salisburgenses, herausgegeben und zu beziehen durch Msgr. Domkapitular Seb. Danner, Salzburg) hat unter vielem anderen auch das Verdienst, daß er der Verwirrung der Begriffe Analyse und Synthese ein Ziel gesetzt hat. Eingehend sprachen daselbst über die Anwendung dieser Begriffe im Religionsunterrichte Hofrat Dr. Otto Willmann (a. O. S. 39 ff.) und Hochwürden Pfarrer Julius Kundi (a. O. S. 58 ff.). Was der Sprachengebrauch der Katechetik Analyse nennt: Das Erläutern eines Bibelspruches, eines Abschnittes des Katechismus u. s. w. kann auch im logischen Sinne so heißen; es ist erklärende Analyse. Bei der bestimmenden, entwickelnden, verallgemeinernden Analyse wird ausgegangen von einer Erzählung oder vom Gesichtskreise des Schülers, um eine allgemeine Wahrheit, ein Gebot u. s. w. zu gewinnen. Dieses Verfahren synthetisch zu nennen ist unzulässig. Synthetisch im richtigen Sinne verfährt der Religionsunterricht, wenn er historisch vorgeht. Seine lohnendsten Synthesen sind genetisch. Wird z. B. die Katechismusfrage: Was ist die katholische Kirche? erläutert, so ist das Verfahren erklärend-analytisch. Wird bei der Besprechung der Kirche ausgegangen von der aus Stein gebauten Kirche, welche die Schüler besuchen, so ist das Vorgehen entwickelnd-analytisch. Wird endlich gehandelt vom Protoevangelium, vom alten und neuen Bunde, sowie vom Pfingstfest, so geht man synthetisch-genetisch vor. — In der Katechetik ist unterschieden die sachliche und logische Analyse und Synthese. Wird ein wirklicher Gegenstand in seine Teile zerlegt oder aus denselben zusammengesetzt, so ist das sachliche Analyse und Synthese. Im logischen Sinne nimmt man Analyse und Synthese, wenn es sich um die Bildung von Begriffen, um die Ableitung von Regeln und Gesetzen handelt. In der Regel sind die Bezeichnungen im logischen Sinne zu nehmen und Analyse und Synthese im Unterrichte zu verbinden.

P. J. Leon, Cap.

V. **(Leistungen für Kultuszwecke infolge Provisorialverfügung.)** Für den Pfarrbenefiziaten in Böhmisch-Aicha waren von verschiedenen Gemeinden Leistungen und Beiträge zu entrichten. Ueber Weigerung mehrerer Gemeinden kam es zu einem Provisorium, nach welchem die Giebigkeiten wie bisher fortzuentrichten seien. Die Gemeinden behaupteten, es sei nicht die Voraussetzung des § 56 vom Gesetze vom 7. Mai 1874 gegeben. Denn das dringende Interesse der Seelsorge sei nicht vorhanden, weil gegen die Nichteinzahlung vom Benefiziaten keine Beschwerde erhoben wurde, dann fehle es am ruhigen Besitzstand, denn das bloße Faktum der früheren Entrichtung begründe noch nicht den Besitz eines Forderungsrechtes. Der V.-G.-H. fand aber in seinem Erkenntnis vom 16. April 1903, Z. 4538, diese Einwendungen nicht für begründet. Denn das dringende Interesse der Seelsorge ergibt sich daraus, daß der Religionsfond zur Kongruaergänzung für den Benefiziaten und den Hilfspriester herangezogen wird, was nicht geschähe, wenn der Bestand der Seelsorge nicht dringend notwendig wäre. Bezüglich des ruhigen Besitzstandes kommt jener Zeitpunkt

in Betracht, wo der Streit anhängig gemacht wurde. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden die Leistungen tatsächlich geleistet, unbekümmert um die Frage eines besonderen Rechtstitels und waren auch in den Fassionen enthalten, insbesondere in jener vom Jahre 1796, wo der Ortsrichter ausdrücklich die Richtigkeit der aufgeführten Leistungen bestätigt. Die dermalige Weigerung der Zahlung ändert nichts an dem ruhigen Besitzstand bis zum Anfang des Streites.

Linz. A. Pinzger, Dompropst.

VI. **(Die Finanzprokuratur ist in Konkurrenzsachen namens des landesfürstlichen Patronates nicht legitimiert.)** Nach dem Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1839 hat der allerhöchste Landesfürst als Staatsoberhaupt das Patronatsrecht über eine Reihe von Pfründen erworben, die früher liberae collationis waren. Es handelt sich daher um ein Patronat, welches dem Staate als solchem zukommt und um eine Verwaltungsangelegenheit, in welcher das entscheidende Kultus-Ministerium nicht nur zu judizieren, sondern auch die Interessen des Staatsvermögens zu wahren verpflichtet ist. Im Rahmen dieses Verfahrens ist kein Raum für die abgesonderte Geltendmachung der Staatsinteressen gegen die verwaltenden Staatsbehörden und daher auch nicht für eine Vertretung durch die Finanzprokuratur. (V.-G.-H. 7. Mai 1904, Z. 13.598 ex 1903.)

A. P.

VII. **(Zum Begriffe „Familie" in Stiftsbriefen.)** Martin M. in Bischofteinitz wollte für seinen Sohn die Pöhnsche Studentenstiftung in Anspruch nehmen, weil er zu der zunächst berufenen „Familie" eines der vier Geschwister des Erblassers zähle. Der V.-G.-H. erklärte aber in seinem Erkenntnis vom 4. Mai 1904, Z. 4628, daß dieser Anspruchstitel nicht zutreffe; denn der Stifter beruft die „Familien der vier Geschwister". Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 655 a. b. G.-B. sind diese Worte in ihrer gewöhnlichen Bedeutung zu verstehen und da nach § 40 a. b. G.-B. unter „Familie" nur die Stammeltern mit ihren Nachkommen verstanden werden, nicht aber auch die verschwägerten, so konnte Martin M., da er nur verschwägert erscheint, nicht als in erster Linie bezugsberechtigt angesehen werden. A. P.

VIII. **(„Reparatur" im Sinne des Konkurrenz-Normales.)** Auf Grund des Ergebnisses einer Konkurrenz-Verhandlung wurde die Herstellung eines Heuschupfens und einer Wagenremise bei der Pfarre in Donawitz als notwendig erkannt. Der Patron erhob gegen die Vorlage der diesbezüglichen Pläne und Bestreitungder Professionistenkosten Einsprache; dieselbe wurde aber vom V.-G.-H. laut Erkenntnis vom 14. Mai 1904, Z. 5094, als unbegründet zurückgewiesen. Nach § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 gelte im vorliegenden Falle noch das Baunormale vom 18. April 1806, nach welchem bei Reparaturen, welche wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch und unvorhergesehene Zufälle notwendig geworden sind, beim Abgange eines Kirchenvermögens oder eines Kongrua-Ueberschusses der Kirchenpatron mit den bestimmten Beiträgen heranzuziehen sei. Unter dem

Ausdrucke „Reparatur" muß aber die Behebung der bei den Pfarrgebäuden entstandenen Mängel verstanden werden, unter welchem Begriff auch eine Neuherstellung gehört, wenn sie infolge der Natur des Mangels zur Notwendigkeit wurde. Obzwar nun eine Vermehrung von Grundstücken bei der Pfründe nicht stattgefunden hat, so ist doch infolge Anbaues der ganzen Fläche und von modernen technischen Mitteln beeinflußt, eine solche Aenderung in der Art und den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebes eingetreten, daß eine neue Wagenremise und ein neuer Heuboden sich als notwendig erwies und diese Herstellung nicht etwa eine willkürliche Vergrößerung der Oekonomiegebäude, sondern nur die Behebung eines durch zeitgemäße Aenderung des Wirtschaftsbetriebes hervorgerufenen Mangels an den Gebäuden bedeutet. Die Notwendigkeit der Herstellung war überdies durch das Gutachten eines Amtsfachverständigen, eines Professors der Hochschule für Bodenkultur, konstatiert worden. A. P.

IX. **(Streit über den Bestand eines Kirchen-Patronates.)** Der Besitzer der Herrschaft W. wurde von den Kultusbehörden auf Grund der Erhebungen und bisherigen Gepflogenheit zur Zahlung eines Dritteiles der Herstellungskosten bei der dortigen Pfarrkirche verhalten. Bei der Konkurrenzverhandlung ersuchte der Vertreter des Beschwerdeführers um eine 14tägige Frist zur Erstattung einer Aeußerung und verlangte den dokumentarischen Nachweis des Bestandes des Patronatsverhältnisses. Es hätte daher eine neuerliche Verhandlung unter Zuziehung der Interessenten eingeleitet werden sollen, damit auch der Patronats-Vertreter zu den allfällig vorzubringenden Beweisen Stellung nehmen könne. Die Administrativbehörde entschied aber nur auf Grund gepflogener Erhebungen, ohne dem Patron die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Amtsakten und die Gelegenheit zur Vertretung des Standpunktes zu bieten. Der V.-G.-H. mußte daher in seinem Erkenntnis vom 30. März 1903, Z. 6785, mit Rücksicht auf § 33 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, die Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufheben. A. P.

X. **(Kompetenz bei Aufstellung eines Heiligenstandbildes. Aufsichtsrecht des Staates).** Das Pfarramt Mährisch-Weißkirchen hatte von der Stadtgemeinde verlangt, daß die Statue des heiligen Johannes auf dem gleichen Platze des neuregulierten Stephanieplatzes aufgestellt werde, wo sie früher sich befand. Die Stadtgemeinde projektierte für die Statue einen Platz in der Akazienallee. Diesem Begehren hat die Statthalterei im Rekurswege Folge gegeben, da die Gemeinde nicht verhalten werden kann, auf ihrem Grund und Boden einen bestimmten Platz zur Aufstellung einer solchen Statue zu widmen. Nun rekurrierte das fürsterzbischöfliche Konsistorium in Olmütz, welches das Dispositionsrecht über benedizierte Sachen für sich in Anspruch nahm, an das k. k. Ministerium des Innern. Dieses hat sich nun nach Einvernehmen mit dem Kultus-Ministerium nicht bestimmt gefunden, eine die angefochtene Entscheidung abändernde Verfügung zu treffen und lehnte somit die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinde ab. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium erhob dagegen beim V.-G.-H.

Beschwerde, welche aber mit Erkenntnis vom 11. März 1903, Z. 2964, als unbegründet abgewiesen wurde. Denn fürs erste erfolgt die Handhabung des erwähnten Aufsichtsrechtes von amtswegen, im öffentlichen Interesse und es steht sonach niemanden das Recht zu, zu verlangen, daß die Behörde in einem konkreten Falle von dieser Befugnis Gebrauch mache und ist daher auch eine Beschwerde an den V.-G.-H. nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 unzulässig. Was aber fürs zweite das Meritum der Streitfrage anbelangt, so ist die Sache im administrativen Wege nicht ausgetragen, da die kompetente dritte Instanz keine Entscheidung getroffen hat. Im Hinblick auf § 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 und des Gesetzes vom 7. Mai 1874 gehört die über die Wiederaufstellung eines dem öffentlichen Kultus gewidmeten Standbildes zwischen der Kirchenbehörde und der Gemeinde schwebende Streitigkeit in das Gebiet der Kultusverwaltung, wobei in letzter Instanz das Kultus-Ministerium zu entscheiden hat. Dieses hat aber im vorliegenden Falle keine Entscheidung getroffen. A. P.

XI. **(Kompetenz der Kultusbehörden zur Einbringung von Naturalprästationen an Pfarren.)** Auf Grund des § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 hatte Pfarrer Riegler um zwangsweise Einbringung von Giebigkeits-Rückständen an Korn und Hafer nachgesucht und wurde diesem Ansuchen von den Kultusbehörden Folge gegeben. Gegen die bezügliche Aufforderung beschwerten sich mehrere Grundbesitzer, indem sie ausführten, daß aus dem Umstande, daß die Gemeinde die Aufbringung der Sammlung nicht nachweislich übernommen habe und die Giebigkeit nur von Grundbesitzern verlangt wurde, zu folgern sei, daß eine auf dem Grunde haftende Leistung auf einem besonderen Titel beruhen müsse, daher im Streitfalle nach § 55 l. c. über den Bestand derselben der Zivilrichter zu entscheiden habe. Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1902, Z. 8388, wies aber der V.-G.-H. die Beschwerde als unbegründet ab; denn die Kultusbehörde mußte einschreiten, beziehungsweise untersuchen, da die Klage gegen Angehörige der Pfarre gerichtet war. Hiebei wurde nur die Pfarrangehörigkeit der säumigen Zahler als Grund der Leistungspflicht dargetan. Dies erhellt vor allem aus den verschiedenen Pfarr-Inventarien, die die Getreidesammlung von der Pfarre bei den einzelnen Häusern genau fixieren. Das Pfarr-Inventar ist aber ein unter staatlicher Kontrolle verfaßter Ausweis über den Vermögens- und Einkommensstand der Pfarre, als ein beweisführendes Dokument. Da nun in diesem die Prästanten als Pfarrangehörige bezeichnet sind und für die bestehenden Naturalgiebigkeiten kein besonderer Rechtstitel angeführt ist, so kann als Grund der Leistung nur die Zugehörigkeit zum Pfarrverbande angenommen werden. Bei Errichtung von Pfarren pflegen sich die Grundbesitzer zu gewissen Verbindlichkeiten zu verpflichten, ohne daß diese Verpflichtung grundbücherlich sicher gestellt wird. Diese Verpflichtungen haben nicht so sehr die Natur einer Reallast, wo die Realität das verpflichtete Subjekt ist, sondern sind nur öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der jeweiligen Besitzer, bei denen der allgemeine Grund der Leistungspflicht, d. i. die Pfarrangehörigkeit zutrifft. Was nun den Umstand betrifft, daß manche Realitäten minderwertig geworden sind, so ist zu be-

merken, daß die Höhe der vorgeschriebenen Leistung hätte bekämpft werden müssen, was aber in keinem Rekurse geschehen ist. A. P.

XII. **(Welche Dokumente dürfen aus den Trauungsakten ausgefolgt werden?)** Das k. k. Ministerium des Innern hat in einem Erlaß vom 23. November 1898, Z. 30.134, an die k. k. Landesregierung Salzburg ausgesprochen, daß nur die speziell auf die betreffende Eheschließung sich beziehende Urkunden zurückzubehalten sind, die übrigen aber im Sinne des § 80 a. b. G.-B. an die Parteien zurückgestellt werden können. Zu den ersteren gehören die Heiratsbewilligungen bei Minderjährigen, die Dispensgesuche u. dgl. Zu den letzteren gehören Großjährigkeits-Erklärungen, die beigebrachten Matrikenscheine (Taufscheine) u. s. w. Die Parteien werden darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen haben, während den Trauungsakten der Zettel, welcher den wesentlichen Inhalt des weggegebenen Dokumentes zu enthalten hat, beizugeben kommt. Im eigenen Interesse und dem ihrer Familie ist es aber gelegen, daß die Parteien die ausgehobenen Dokumente wieder zurückbringen. A. P.

XIII. **(Verhältnis der Schule zur Kirche nach der in Oesterreich bestehenden Gesetzgebung.)** Aus Anlaß der VII. o.-ö. Landes-Lehrerkonferenz hat der k. k. Landesschulrat Linz am 21. Dezember 1904, Z. 5773, an die k. k. Bezirks- und Stadtschulräte, an die Inspektoren und Lehrer einen Erlaß gerichtet, indem es unter andern heißt:

Das Verhältnis der Schule zur Kirche ist grundsätzlich durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, bestimmt.

Auf die Wichtigkeit der sittlich-religiösen Erziehung weist im besonderen § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, hin.

Ueber die prinzipielle Frage, ob die religiösen Uebungen überhaupt in das System unseres Volksschulwesens einzufügen seien, ist bereits durch die grundlegenden Gesetze unseres Schulwesens entschieden. Die religiöse Erziehung der Jugend ist nicht als eine der Schule fremde, lediglich innere Angelegenheit der Kirche anzusehen, sondern der Religionsunterricht und die religiösen Uebungen bilden unter der unmittelbaren Leitung der konfessionellen Organe einen integrierenden Teil des Unterrichts- und Erziehungswesens an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Der k. k. Landesschulrat spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß die gesamte Lehrerschaft des Landes die Bestimmungen der Schulgesetze und der diesfälligen Verordnungen genau befolgen werde und glaubt hierauf um so bestimmter rechnen zu können, als ja die Lehrerschaft bei wiederholten Anlässen kundgegeben hat, den Boden des Reichsvolksschul-Gesetzes nicht verlassen zu wollen.

Was schließlich die auch in der Landes-Lehrerkonferenz berührte, seit einer langen Reihe von Jahren von berufenen Fachmännern erörterte, jedoch bis heute keineswegs entschiedene Frage der sexuellen Aufklärung der Jugend betrifft, hat für jeden im Schulwesen Betätigten als maßgebend zu gelten, daß an den bisherigen erprobten Erziehungsmethoden zum Schutze der Sittlichkeit festzuhalten ist und eine Aenderung nur dann zulässig wäre, wenn einmal eine solche im Anschlusse an abgeklärte pädagogische Anschauungen von Seite der Schulbehörden als notwendig erkannt und als praktisch durchführbar erklärt werden sollte. A. P.

XIV. **(Wie kann man für die männliche Jugend sorgen?)** Welchem Priester wäre nicht bekannt, wie schwer es geht, die männliche Jugend vom Verderben zu retten und zum Guten anzuhalten. Es

ist oft leichte Arbeit mit Frauen, mit Mädchen, doch nicht so mit den Jünglingen. Kaum der Schule, wo sie der Stolz und die Hoffnung der Katecheten waren, entwachsen, fliehen sie denselben und mit ihm allmählich die Kirche, den Gottesdienst und die Sakramente. Wie da helfen? — In einer freien Priesterkonferenz und in einer Rechtsschutzvereins-Versammlung Niederösterreichs wurde nun der Gedanke, eine Jünglingszeitschrift zu gründen, mit Begeisterung aufgenommen. Der Bücherverlag Austria (Franz Doll) in Wien, VII., Schottenhofgasse 3, übernahm dieses Blatt, das den Namen **„Edelweiß"** führt und als Monatsschrift für Jünglinge in Stadt und Land erscheint. Es kostet per Jahrgang 1 *K*, bei Abnahme von wenigstens 12 Exemplaren erfolgt portofreie Zusendung. Mögen die Probenummern, die in alle Welt hinauslaufen, freudige Aufnahme finden. Das „Edelweiß" bringt Beispiele aus Welt- und Kirchengeschichte, lustige und ernste Erzählungen, Rezepte gegen den Unglauben, Aktuelles aus der Gegenwart, Religiöses, Soziales, Volksgebräuche, Lieder, Witze ꝛc. „Edelweiß" will keine Kopfhängerei, sondern einen edlen Charakter („Edel-") und ein reines weißes Herz („-weiß") für unsere Jugend. Es besteht in Oesterreich kein eigentliches Blatt in dieser Form, da alle bestehenden im Rahmen eines Vereines wirken. Darum hofft man reichen Abonnentenzuzug. Welch großen Nutzen in der Mädchenwelt haben nicht die deutschen Blätter, „Christliche Jungfrau", „Notburga" (44.000 Abonnenten) ꝛc. gestiftet; soll nicht eine so reiche Agitation auch unter unseren Jünglingen möglich sein durch das „Edelweiß"! O sorgen wir für dieselben, sie bilden ja unsere Zukunft, sie werden zu Männern heranwachsen, in alle Welt hinaustreten, als Wähler einmal auftreten, in den Vertretungskörpern (Gemeinde, Landtag, Reichsrat ꝛc.) ein großes Wort führen, mit einem Wort, in ihren Händen liegt das materielle und religiös-sittliche Wohl der Zukunft. Ein braver, sittlicher Jüngling ist die Freude seiner Familie, der Stolz der Gemeinde, die Stütze des Staates, das Wohlgefallen des Himmels. Agitieren wir für „Edelweiß" bei Exerzitien, Missionen, Priesterkonferenzen, Versammlungen u. dgl. Suchen wir beim Austritt aus der Schule die Knaben schon zu begeistern für diese Zeitschrift, viele Abonnenten lassen sich in der Privatseelsorge vom Priester oder Gutgesinnten finden, viele in Gesellen-, Arbeiter-, ꝛc. -Vereinen ꝛc. Unsere Gegner tun alles, nur um die Jugend zu gewinnen. Sollen wir da ruhig zusehen? Wie mancher alter Mann lebt nur deshalb im Unglauben, weil er in der Jugend verdorben wurde, dagegen freut sich mancher Greis im Silberhaare seines Glaubens, weil er als Jüngling in ihm durch Wort und Schrift befestigt wurde. Die junge Zeitschrift „Edelweiß" braucht auch Mitarbeiter, es werden deshalb die hochw. Mitbrüder gebeten, kleinere oder größere literarische Beiträge an den Redakteur Johann Hiebl, Weltpriester in Kirchberg a. d. Pielach, N.-Oe., zu senden. Die Sache liegt in den besten Händen, ist uns ja doch der Redakteur schon seit Jahren als stets heiterer, humorvoller Mitarbeiter deutscher Zeitschriften unter dem Namen Seelsorger H. bekannt. — Mitbrüder! vorwärts auf dem reichen Felde der Seelsorge! „Edelweiß" gilt unserem Edelsten, der männlichen Jugend. Hiebl.

XV. **(Die sogenannten Beimessen.)** Während früher stille Sterbemessen nur an Tagen gelesen werden durften, an denen Privatvotiv-

messen zulässig waren, bestimmte das Dekret der S. R. C. vom 8. Juni 1896 folgendes: „In quibuslibet ecclesiis et oratoriis quum publicis tum privatis et in sacellis ad seminaria, collegia et religiosas vel pias utriusque sexus communitates spectantibus, missas privatas de Requie, praesente, insepulto vel etiam sepulto non ultra biduum cadavere fieri posse die vel pro die obitus aut depositionis, sub clausulis et conditionibus, quibus iuxta rubricas et decreta, missa solemnis de Requie iisdem in casibus decantatur, et exceptis duplicibus primae classis, dominicis aliisque festis de praecepto." Das Dekret bezieht sich auf private Sterbemessen (die vel pro die obitus aut depositionis), welche demnach genau so wie die feierliche Missa exequialis nach dem zweiten Formular für Requiemmessen mit nur einer oratio und der Sequenz dies irae zu lesen sind. Da es ferner einfach heißt: missas privatas fieri posse, so ist es erlaubt, für ein und denselben Verstorbenen mehrere solche private Sterbemessen zu lesen, während bei den feierlichen Sterbemessen nur eine gestattet ist. In Kirchen und öffentlichen Oratorien sind sie aber nur an jenem Tage gestattet, an dem auch die Begräbnisfeierlichkeit mit der feierlichen Missa exequialis stattfindet; auf die Anfrage: Missae privatae de Requie, quae sub expressis conditionibus celebrari possunt praesente cadavere, licitaene erunt in quibuslibet ecclesiis vel oratoriis sive publicis sive privatis?" antwortete die S. R. C. am 12. Jänner 1897 also: „Affirmative, dummodo cadaver sit physice vel moraliter praesens; sed, si agatur de ecclesiis et oratoriis publicis, fieri debet etiam funus cum missa exequiali.

Da in dem Dekrete nur der Tag, nicht aber die Stunde oder eine andere Zeitbestimmung angegeben erscheint, so können diese privaten Sterbemessen nicht nur während der feierlichen Exequienmesse als sogenannte Beimessen in sensu stricto gelesen werden, sondern auch vor oder nach derselben d. h. während des ganzen Morgens, ab aurora usque ad meridiem. Diese Ansicht vertreten auch die Ephemerides liturgicae (1899, vol. XIII., pag. 254). Als selbstverständliche Bedingung ist auch vorausgesetzt, daß diese sogenannten Beimessen sämtlich für den Verstorbenen appliziert werden; unstatthaft wäre es, nur der größeren Feierlichkeit wegen während der Exequien mehrere private Requiemmessen die obitus für andere zu applizieren, außer es handelt sich um ein semiduplex. Eine Verlegung dieser privaten Sterbemessen ist nach dem Dekrete nicht zulässig. Was endlich die Tage anbelangt, an denen sie nicht gelesen werden können, sind dieselben folgende: a) an jedem festum dupl. I. cl., b) an jedem Sonn- und gebotenen Feiertag, c) an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, d) innerhalb der privilegierten Oktaven von Ostern und Pfingsten und an der dies octava von Epiphanie, e) am Aschermittwoch und an allen Tagen der Karwoche. Zulässig sind sie: a) an duplex minus und maius, b) an der privilegierten Vigil von Epiphanie, c) an dupl. II. cl. mit Ausnahme der gebotenen Feiertage, d) innerhalb der privilegierten Oktaven von Weihnachten, Epiphanie und Fronleichnam.

Dr. Göllner.

XVI. **(Zur Johann von Nepomukfrage.)** Johannes von Posilge, der Verfasser einer vortrefflichen Deutschordenschronik, schreibt zum Jahre 1393: Der Römische Koning czu Progow vortreukte eynem groszen doctorem utriusque iuris mit synis selbis hant.“ Die Stelle ist gedruckt zu finden in scriptores Rerum Prussicarum, III, 187. Damit ist doch wohl der heilige Johannes von Nepomuk gemeint. Die Nachricht ist insofern von Bedeutung, als Johannes von Posilge ein gleichzeitiger und über Prager Verhältnisse nicht ununterrichteter Geschichtsschreiber ist. Er war von 1376—1405 Offizial des pomesanischen Domkapitels in Marienwerder. Zu demselben Kapitel gehörten damals der Domdechant Johannes von Marienwerder, emeritierter Professor der Theologie an der Prager Hochschule der Dompropst Johannes Neymann, der in Prag studiert hatte und dort 1387 Doktor des geistlichen Rechtes geworden war.

Albert Zeisberger J. O., Pfarrer.

XVII. **(Auswahl liturgischer Bücher.)** Die um würdige Herstellung der liturgischen Bücher meist verdienten Firmen sind wohl unstreitig Pustet, Regensburg—Rom, sowie die Société St. Jean l'Evangéliste (Desclée, Lefebvre et Cie.), Tournay-Rom. Beide Firmen bieten uns die schönste Auswahl von Missalien, Brevieren, Diurnalien und Rituralien, von den verschiedensten anderen liturgischen Werken gar nicht zu reden. Da haben wir zunächst die stattlichen **Missalien:** Großfolio bei Desclée (Nr. 1) gebunden von Frs. 60.— ab, bei Pustet vergriffen; Kleinfolio gebunden bei Desclée (Nr. 2bis, da Nr. 2 vergriffen) von Frs. 43.25 ab, bei Pustet von M. 35.— ab; Quart gebunden bei Desclée (Nr. 20) von Frs. 26.— ab, bei Pustet von M. 26.— ab; Kleinquart gebunden bei Desclée (Nr. 18) von Frs. 21.— ab, bei Pustet nicht vorrätig; Oktav gebunden bei Desclée (Nr. 14) von Frs. 16.50 ab, bei Pustet von M. 9.50 ab; in 18° gebunden bei Desclée (Nr. 4) von Frs. 5.75 ab, bei Pustet von M. 6.80 ab. Die Missae pro Defunctis sind zu haben bei Desclée in Großfolio, Kleinfolio und Quart, bei Pustet nur in den beiden letzten Ausgaben. Unter den **Brevieren** sind zu erwähnen: vier Bände in 4° gebunden bei Pustet von M. 76. — ab, fehlt bei Desclée; zwei Bände in 4° gebunden bei Desclée (Nr 25) von Frs. 54.— ab, bei Pustet von M. 48.— ab; vier Bände in 12° gebunden bei Desclée (Nr. 16 u. 26) von Frs. 42.—, respektive Frs. 44.— ab, bei Pustet von M. 38.— ab; zwei Bände in 12° gebunden bei Desclée (Nr. 15) von Frs. 28.— ab, fehlt bei Pustet; in klein 12° mit Fascikeln (Reisebrevier) gebunden bei Desclée (Nr. 27) von Frs. 31.— ab, fehlt bei Pustet; vier Bände in 16° gebunden bei Desclée (Nr. 35) von Frs. 38.— ab, fehlt bei Pustet; vier Bände in 18° bei Desclée vergriffen, gebunden bei Pustet von M. 26 ab; zwei Bände in 18° bei Desclée (Nr. 30) gebunden von Frs. 21.— ab, bei Pustet vergriffen; ein Band in 18° (Einlegebrevier) fehlt bei Desclée, bei Pustet gebunden von M. 13.— ab; vier Bände in 32° gebunden bei Desclée (Nr. 31) von Frs. 22.— ab, fehlt bei Pustet; ein Band in klein 32° = 48° (Einlegebrevier) gebunden bei Desclée (Nr. 32)

von Frs. 18.— ab, fehlt bei Pustet; vier Bände in 48° gebunden bei Desclée (Nr. 22) von Frs. 30.— ab, fehlt bei Pustet. **Diurnalien** sind zu haben: in Quart gebunden bei Pustet von M. 11.— ab, fehlt bei Desclée; in 24° gebunden bei Desclée (Nr. 38) von Frs. 3.— ab, bei Pustet von M. 4.70 ab; in 32° gebunden bei Desclée (Nr. 39) von Frs 6.50 ab, bei Pustet von M. 3.10 ab; in klein 32° gebunden bei Desclée (Nr. 37) von Frs. 4.50 ab, fehlt bei Pustet; in 48° gebunden bei Desclée (Nr. 21 als klein 32° = 48°) von Frs. 5.50 ab, bei Pustet von M. 4.20 ab. Die zu den Missalien, Brevieren und Diurnalien gewünschten Diözesan- oder Ordensproprien müssen eigens bestellt werden. Ausgaben des **Rituale** (Rituale Romanum) gibt es: in 4° gebunden bei Desclée (Nr. 64) von Frs. 12.— ab, bei Pustet von M. 10.— ab; in 8° bei Pustet gebunden von M. 6.80 ab, fehlt bei Desclée; in 18° gebunden bei Desclée (Nr. 65) von Frs. 4.25 ab, bei Pustet von M. 5.20 ab; in 32° gebunden bei Desclée (Nr. 66 und 66 A) von Frs. 2.75 respektive 4.50 ab, fehlt bei Pustet. 1 Frank berechnet zu 80 Pf. = 96 *h* österr. Währ. 1 Mark berechnet zu 1 *K* 20 *h*. — Nähere Auskunft geben die liturgischen Kataloge, welche gratis auf Verlangen zugesandt werden. P. J. Leon. Cap.

XVIII. **(Darf ein Priester sich selbst außerhalb der heiligen Messe die heilige Kommunion spenden?)** Ohne allen Zweifel, und zwar nicht bloß in extremen Notfällen, wo es sich um die Kommunion als Viatikum handelt, sondern auch in allen Fällen, wo der Priester bloß ex devotione kommunizieren will — selbstverständlich wenn kein anderer Priester zur Hand ist.

Ferraris (Bibl. sub voce „sacerdos", n. 23) führt hiefür außer Suarez und Velasquez noch neun andere Auktoritäten an, denen wir noch die beiden besten neueren Moraltheologen Noldin und Génicot hinzufügen.

Der Hauptgrund für die Erlaubtheit einer solchen Handlungsweise ist der, daß sie durch kein Gesetz verboten ist. Es ist das wohl ein großer Trost für alleinstehende Priester, namentlich auf dem Lande, die vorübergehend oder auf längere Zeit zu schwach und gebrechlich sind, die heilige Messe zu zelebrieren, aber noch eben sich ins Sanktuarium schleppen können, um zu kommunizieren.

Schreiber dieses spricht aus eigener Erfahrung, wie er vor mehr als 35 Jahren in einer einsamen Landgemeinde oft monatelang fieberkrank, zuweilen wohl noch an Sonntagen eben die heilige Messe lesen konnte (es gab in der priesterarmen Zeit wenig Aushilfe), aber dann für die ganze Woche dazu unfähig war; wie er indes an sehr vielen Wochentagen von der Erlaubnis, sich selbst die heilige Kommunion zu reichen, Gebrauch machen konnte, und welchen Trost ihm dieses bereitete.

Auch in dem Falle, daß ein Diakon zur Hand wäre (etwa in den Ferien), dürfte der Priester sich selbst die heilige Kommunion spenden. Denn der Diakon ist immerhin nur ein außergewöhnlicher Spender, ebenso wie der Priester selbst in diesem Falle. Letzterer darf also sich irgend eines dieser außergewöhnlichen Mittel bedienen (Génicot, Suarez, Lacroix).

Auch ein Diakon dürfte in solcher Lage, in Abwesenheit eines Priesters, so handeln, d. h. sich selbst die heilige Kommunion erteilen (Noldin).

„Nordamerik. Past.-Bl."

XIX. **(Eine Bemerkung bezüglich der „Beichtlehren", Osterbeicht-Unterricht.)** Gewiß sind die sogenannten „Beichtlehren", wie sie in manchen Diözesen vor Beginn der Osterbeicht üblich sind, eine recht praktische Einrichtung, die auch dort, wo sie noch nicht besteht, eingeführt zu werden verdiente. Sie sind nicht nur dem Gläubigen ein guter Behelf zur Ablegung einer würdigen Osterbeichte, sondern verschaffen auch dem Beichtvater selbst eine gewisse Erleichterung in seinem schweren Amte, indem er durch sie für den Beichtstuhl schon „vorarbeiten" kann, wozu noch kommt, daß man in der Beichtlehre auch manches sagen kann, besonders was die Pflichten und Fehler des einzelnen Standes betrifft, was man in einer gewöhnlichen Predigt, wo man die verschiedenen Alter, Stände und Geschlechter vor sich hat, nicht gut sagen dürfte.

Trotzdem hört man nicht selten klagen, daß diese Beichtlehren oft nur wenig oder doch nicht viel nützen. „Immer dieselben mangelhaften Anklagen!", heißt es, „keine Angabe der letzten Beichte, der Zahl bei den schweren Sünden, der Gattung u. s. w.; es ist gerade, als ob man gar keine Beichtlehren gehalten hätte!" Nun das „aliquid semper haeret" wird wohl auch hier gelten und vielleicht würde es bei manchen bezüglich der Beichten noch schlimmer sein, würde nicht ein spezieller Beichtunterricht vorausgehen. Man denke doch ein bißchen an die Beichten in den Städten, wo dieser Unterricht, soviel ich weiß, nicht üblich ist.

Wenn übrigens die Beichtlehren nicht immer den erwarteten Nutzen bringen, so dürfte eine Hauptursache auch die sein, daß sie oftmals **zu früh** gehalten werden. Kommt es doch nicht selten vor, wenigstens in größeren Gemeinden, daß zwischen der Beichtlehre und denjenigen, welche zuletzt zur Osterbeichte „einberufen" werden, wie es in manchen Diözesen Brauch ist, ein Zeitraum von drei oder gar vier Wochen liegt, gar nicht zu reden von jenen, die ihre Beichte erst nach Ostern ablegen. Bedenkt man dann, wie vergeßlich die Leute sind (wozu dann bei der Jugend oft noch eine ordentliche Dosis Flatterhaftigkeit kommt), so dürften sich auch obige Klagen ziemlich erklären lassen. Ich glaube daher, daß es vorteilhafter wäre, wenn der Beichtunterricht nicht schon vor Beginn der österlichen Beichtzeit, wie es üblich ist, sondern erst unmittelbar vor Ablegung der Beichten erteilt würde. So ist es in der Diözese Linz Sitte, daß die Gläubigen nach Ständen zur Osterbeichte einberufen werden und zwar so, daß z. B. in der ersten Woche die ledigen Mannspersonen, in der zweiten die Jungfrauen, in der dritten die Verheirateten beiderlei Geschlechtes Beichte gehört werden. Wie wäre es nun, wenn die Beichtlehre erst jedesmal am Beginne der Beichtwoche oder überhaupt am Beginne der Beichten des betreffenden Standes gehalten würde? Wäre diese Methode nicht praktischer und zweckmäßiger? Jedenfalls würde die Beichtlehre, weil unmittelbar der Beichte vorangehend, von größerem und nachhaltigerem Einflusse auf diese

sein. Daß diese Methode übrigens nur dort anwendbar ist, wo wegen der größeren Zahl der Pönitenten die angegebene Beichtordnung beobachtet wird, beziehungsweise beobachtet werden muß, ist wohl selbstverständlich.

P. D.

XX. **(Religionsexamen der Brautleute.)** Es sei die Frage erörtert, was denn nach kirchlicher Vorschrift Gegenstand des Religionsexamens sei, welches der Seelsorger mit den Brautleuten vorzunehmen hat.

Aichner bestimmt in § 165 unter Berufung auf authentische Quellen den Gegenstand des Religionsexamens dahin, daß die Brautleute wissen müssen rudimenta fidei oder „saltem ea, quae necessaria sunt ad salutem tam necessitate medii quam necessitate praecepti".

Demnach hat der Seelsorger keine Schuldigkeit, beim Religionsexamen mit seinen Fragen über die scienda necessitate medii et praecepti hinauszugreifen, und die Brautleute können nicht beanständet werden, wenn sie diese necessaria wissen, auf weitere Fragen aber die Antwort schuldig bleiben sollten. Es heißt allerdings „saltem"; daraus folgt jedoch nur, daß weitere Religionskenntnisse wünschenswert, nicht aber daß sie notwendig seien. —

Der Seelsorger wird den Vorschriften der Kirche weit besser entsprechen, wenn er sich mit den Fragen auf das Notwendigste beschränkt und bei Mangel der notwendigen Kenntnisse die kanonischen Konsequenzen eintreten läßt (Instr. § 74), als wenn er mit zahlreichen und weitausgreifenden Fragen den Brautleuten die Luft schwühl macht und ihnen schließlich doch alle Unwissenheit nachsieht oder nachsehen muß. Das Religionsexamen bildet ohnehin einen Sorgenpunkt für die Brautleute; warum sollte man ihnen dasselbe unnötiger Weise erschweren?

Auf diese Frage, was denn in specie zu wissen sei necessitate medii et praecepti, findet man in den Moralwerken Aufschluß, z. B. Gury I, n. 197—204, Lehmkuhl vol. I, n. 281—284. Der Seelsorger wird gut tun, wenn er sich diese necessaria ein- für allemal schriftlich in Fragen formuliert, welche leicht zu verstehen sind und welche die Antwort demjenigen gleichsam auf die Zunge legen, der überhaupt die Antwort in sich hat.

J. T.

XXI. **(Staatlich ungiltige Judenehe.)** L. H., mosaisch, ledig, gebürtig und zuständig nach Galizien, hat als 16jähriger Jüngling die gleichfalls 16jährige Israelitin Sarah Chaje N. nur vor dem Rabbiner geheiratet. Dem Ehebunde entstammten fünf Söhne. Da der zur Matrikenführung staatlich beeidete Matrikenführer nicht intervenierte — was in Galizien oft vorkommt — so sind alle diese Söhne als uneheliche auf den Namen der Mutter eingetragen, führen den Namen der Mutter, sind vor Gott ehelich, vor der bürgerlichen Behörde unehelich. L. H. siedelte nach Wien über und lebte mit der ledigen Katholikin A. H. im Konkubinate. Die erste Ehe ist kirchlich giltig, staatlich ungiltig. Diesbezüglich stellte die k. k. Bezirkshauptmannschaft in W. ein Zeugnis aus, laut welchem die Ehe des L. H. und der Sarah Chaje N. für den bürgerlichen Rechtsbereich als

ungiltig erklärt wurde. Das fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien ließ durch das bischöfliche Ordinariat in Krakau die Sarah Chaje N. interpellieren, ob sie sich taufen lassen oder wenigstens mit dem getauften L. H. die eheliche Gemeinschaft fortsetzen wolle. Als Sarah Chaje N. beide Fragen verneinte, stand der Trauung des L. H. mit der Katholikin A. H. kein Hindernis mehr im Wege.

Wird die Ansicht gewiegter Kanonisten durchdringen, daß der Staat das Recht habe für Ungetaufte die Form des Eheabschlusses, sowie Ehehindernisse zu bestimmen, so wäre in unserem Falle, da die vom Staate durch das a. b. G.-B. vorgeschriebene Form bei Judenehen nicht eingehalten wurde, die Ehe zwischen L. H. und Sarah Chaje N. überhaupt nicht zustande gekommen und sohin eine interpellatio conjugis infidelis nicht notwendig gewesen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

XXII. **(Der Uebertritt zu einem anderen Ritus.)** Es treten viele Katholiken von einem orientalischen Ritus zum lateinischen, oft nur der Bequemlichkeit wegen, über, weshalb die Congregatio de propaganda fide am 14. April 1903 Normen festgesetzt hat, welche lauten:

1. Die Kongregation gibt niemand die Erlaubnis zum Uebertritte von einem Ritus zum anderen ohne Zustimmung der betreffenden Bischöfe beider Riten.

2. An diese Bestimmung sind auch jene Katholiken des griechischen Ritus gebunden, die der Jurisdiktion eines lateinischen Bischofs unterstehen.

3. Die Kinder von Eltern des griechischen Ritus, die in Ermanglung eines Priesters des griechischen Ritus von einem lateinischen Priester getauft worden sind, gehören dem griechischen Ritus an.

4. Jene Gläubigen des griechischen Ritus, welche behufs Aenderung ihres Ritus zuerst vom katholischen Glauben abfallen und dann um Aufnahme in den lateinischen Ritus ersuchen, sind in ernster Weise auf das schwere Verbrechen der Apostasie aufmerksam zu machen.

5. Jenen Gläubigen, die von ihrem Ritus zum lateinischen übertreten wollen, steht es frei, sich an den apostolischen Stuhl zu wenden.

Diese Verordnung zeigt, daß der apostolische Stuhl alle jetzt bestehenden Riten in der katholischen Kirche erhalten will und es nicht gerne sieht, wenn ein Katholik seinen Ritus ohne Grund ändern will.

Fr. Riedling.

XXIII. **(Freiheit der Wissenschaft und Preßgesetz.)** Der „Scherer" druckte in seiner Beilage mehrere Stellen des vom Wiener Landesgerichte verbotenen Buches Hoensbroechs über das Papsttum ab. Die Staatsanwaltschaft in Innsbruck erhob deshalb gegen den Redakteur die Anklage wegen verbotenen Nachdruckes. Das Landesgericht in Innsbruck ging mit einem Freispruche vor, weil der Angeklagte die verbotenen Stellen nicht aus dem Buche nachdruckte, sondern, wie er versicherte, von einem Gelehrten aus Deutschland zugeschickt erhielt, daß er sie also aus wissenschaft-

licher Quelle stammend erachtete und sich zum Abdrucke für berechtigt hielt, weil die Wissenschaft nach Art. 17 St. G. G. frei ist. Nachdem aber die Stellen eine Herabwürdigung einer Einrichtung der katholischen Kirche enthalten, wurde er zu 50 Kronen Geldstrafe wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge verurteilt.

Die Beschwerde gegen dieses Urteil wurde vor dem Kassationshof in Wien verhandelt und der Angeklagte schuldig gesprochen wegen verbotenen Nachdruckes zu 200 Kronen und einer Woche Arrest mit der Begründung, daß Art. 17 St. G. G. über die Freiheit der Wissenschaft nur ein Prinzip aufstelle, das die Strafbestimmungen des Preßgesetzes nicht berühre.

Prinzersdorf (N.-De.) Dechant Riedling.

XXIV. (Die politischen Rechte und der Klerus.)

Vor dem Gesetze sind alle gleich. Dieser Satz läßt sich auch auf den Klerus und besonders auf die Seelsorger anwenden in Beziehung auf ihre politischen Rechte im Staate. Wie jeder andere Staatsbürger, so kommt auch dem Geistlichen das passive und aktive Wahlrecht, das Recht zur Teilnahme an Vereinen, zur Veranstaltung von Versammlungen ꝛc. zu. Sollte der Klerus von diesen Rechten keinen Gebrauch machen dürfen, so müßte entweder ein Gebot der kirchlichen Behörde vorliegen oder ein Grundsatz der Moral in einzelnen Fällen dagegen sprechen. Im allgemeinen aber kann und muß der Satz gelten, daß der Klerus seine politischen Rechte ausüben dürfe. Die zweite Frage ist die, ob es geboten ist, diese Rechte auszuüben? Da viele sehr wichtige Dinge durch die Vereine, in Versammlungen und in den politischen Körperschaften nicht nur beraten, sondern festgesetzt und ausgeführt werden, so ist darauf zu antworten, daß der Klerus von seinen politischen Rechten auch Gebrauch machen soll, wenn nicht besondere Fälle das Gegenteil raten, da er mitwirken kann, daß irdische oder auch ewige Güter gefördert und Nachteiliges verhindert werden kann. Das Beispiel des Seelsorgers wird manche Gutgesinnte, die sonst zaghaft werden, dazu bringen, daß auch sie für die gute Sache einstehen, während andererseits seine Lauheit auch viele zweifelhafte Männer in das Lager der Feinde der Kirche treiben wird.

Bei Ausübung seiner politischen Rechte, die er fortiter vertreten muß, hat aber der Klerus suaviter in modo vorzugehen. Vor allem soll nicht Politik vor der Religion gehen. Die Politik soll die Religion unterstützen, nicht aber etwa die Religion ein Mittel sein, daß eine bestimmte politische Partei siege oder eine andere unterliege. Und wenn er schon einer Partei entgegentreten muß, so wird er so klug vorgehen müssen, daß die Anhänger dieser Gegenpartei doch das Vertrauen zu ihm, als ihren Seelsorger, nicht verlieren. Der Seelsorger soll sich in der Regel auch nicht zu einem Parteiführer aufwerfen und die Agitation nicht auf die Spitze treiben, weil dadurch die Gegner besonders erbittert werden. Auch muß der Geistliche immer am rechten Orte und zur rechten Zeit Politik treiben. Die Kanzel, die Schule ist nicht der Ort politische Streitigkeiten zu schlichten, wohl aber ist es

erlaubt, sowohl auf der Kanzel als auch im Religionsunterrichte politische Angriffe gegen Glaubens- oder Sittenlehren zurückzuweisen, die politischen Rechte der Katholiken darzulegen und vor der Verleugnung der christlichen Prinzipien im politischen Leben zu wahren. Politische Zänkereien oder Parteisachen und persönliche Angriffe sollen aber nicht in die Kirche gebracht werden. Der Seelsorger soll niemals vergessen, daß er Hirte nicht nur seiner Getreuen ist, sondern auch jener Personen, welche aus irgend einem Grunde eine verkehrte politische Ansicht haben und so sehr er auch die Gesinnung bekämpfen zu müssen glaubt, den Personen muß er gewogen bleiben. Er soll solche, wenn sie in seelsorglichen Angelegenheiten mit ihm verkehren, nicht zurückstoßen, sondern mit aufrichtiger Sorgfalt behandeln. Dann werden auch die, welche mit ihrem Seelsorger nicht gleiche politische Gesinnungen haben, ihn doch, weil er die Religion höher schätzt als die Politik, als Seelenhirten ehren und wenigstens in rein religiösen Dingen ihm folgsam sein. Und das ist ein großer Erfolg in der Seelsorge.

F. Riedling.

XXV. **(Pfarrkonkursfragen.)**[1] I. Ex theologia Dogmatica. 1. Quomodo probare possumus, solum Romanum Pontifidem esse successorem b. Petri in primatu? 2. Dogma catholicum de Immaculata B. M. V. Conceptione ex verbis Bullae „Ineffabilis Deus“ (8. Dec. 1854) explicetur.

II. Ex jure canonico. 1. Quotuplex tolerantia distinguitur et quid de unaquaque tenendum est? 2. Ad quid in conversione heterodoxorum attendendum et quid faciendum est? 3. Impedimenta matrimonii minorennitatis et temporis luctus declarentur.

III. Ex Theologia morali. 1. An et quomodo peccat, qui contra legis prohibitionem venatur aut piscatur? 2. Quaenam conditiones requiruntur ad licitam compensationem occultam?

IV. Aus der Pastoral: 1. Sacramenta digne conferre debet minister. 2. Die in der Linzer Diözese bestehenden Vorschriften über Beschaffung der konsekrablen Materien.

Predigt: Vorspruch: Modicum et jam non videbitis me: et iterum modicum et videbitis me. Jo. 1 l, 1 b. Thema: Die kleine Weile auf Erden. Einleitung oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung eingehend zu skizzieren.

Katechese: Wie viele Sakramente hat Jesus Christus eingesetzt?

V. Paraphrase: Evangelium Matth. 1, 18—21 (Fest des hl. Josef).

[1] Bei der am 16. und 17. Mai abgehaltenen Pfarrkonkursprüfung beteiligten sich 7 Herren, darunter ein Regularpriester.

Redaktionsschluß 1. Juni 1905. — Ausgabe 20. — 30. Juni 1905.

Literarischer Anzeiger.

Die wahre Kirche Jesu Christi. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1887 in der Kirche St. Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Dritte, durchgesehene Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg in Breisgau. Herdersche Verlagshandlung 1905. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo. M. 1.50, geb. M. 2.30.

Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres. Von Stephan Beissel S. J. Viertes Bändchen: Die heilige Fastenzeit. Zweite vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Herdersche Verlagshandl. 1905. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis Mo. M. 1.80, geb. 2.60.

Das katholische Kirchenjahr. Betrachtungen über das Leben unseres Herrn Jesus Christus, des Sohnes Gottes. Von Moritz Meschler S. J. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg und der Ordensobern. Erster Band. Freiburg in Breisgau. Herdersche Verlagshandlung 1905. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und Sankt Louis, Mo.

Das Werk ist in zwei Bänden erschienen.

De reticentia voluntaria peccatorum in confessione conscripsit Ed. Brahm C. SS. R. Editio III. Brunellis, typ. De Meester. 1905.

De prudentia pastorali oratio quam in Seminario Episcopali Fuldensi die festo s. Thomae Aq. Jubilari s. Bonifatii a. 1905 habuit Dr. J. G. Arenhold Theol. past. Professor. Fuldae 1905. Typis Soc. Typogr.

P. Josef Deharbes größere Katechismuserklärung nebst einer Auswahl passender Beispiele als Hilfsbuch zum katechetischen Unterricht und als Lesebuch für christliche Familien. Neu bearbeitet von Jakob Linden S. J. I. Band. Lehre vom Glauben. Sechste, durchgreifend verbesserte Auflage. Mit bischöflicher Approbation und Gutheißung der Ordensobern. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1904.

Das Werk ist in drei Bänden vollständig: die Abnahme des ersten Bandes verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Christ oder Antichrist? Beiträge zur Abwehr gegen Angriffe auf die religiöse Wahrheit. Briefe aus Hamburg. Von Gottlieb. (Tilmann Pesch S. J.) Fünfte, durchgesehene Auflage. Berlin 1905. Druck und Verlag der Germania, Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei.

Die Theorie der freiwilligen Verstocktheit und ihr Verhältnis zur Lehre des heiligen Thomas v. A. Eine Erwiderung auf die Replik Professor Kiefls: „Die Heiligkeit Gottes und der ewige Tod" in der Passauer „Theol.-prakt. Monatsschrift" März und April. Von Johann Stufler S. J. Innsbruck. Felix Rauch. 1905.

Kunst und Moral. Von R. P. Sertillanges, Straßburg. Verlag Le Roux. (Wissenschaft und Religion. Sammlung bedeutender Zeitfragen.)

M. Le Comte De Chambord e S. S. León XIII. Osservations sur les „Memoires" de M. de la Ferronnays. Par Mgr. Amedée Curé. Paris 6 rue Cassette 6.

Kirchengeschichte und nicht Religionsgeschichte. Rede von Doktor Heinrich Schrörs, Professor in Bonn. Herder, Freiburg.

Die alleinseligmachende Bibel. Zweiter Teil von: Was hast du an der evangelischen Kirche? Von Dr. Roman Rheinisch. Berlin. Verlag und Druck der Germania, Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei 1905.

Geheiliget werde dein Name! Gebet- und Gesangbüchlein. Verfaßt von Johann Bapt. Breze, Religionsprofessor in Marburg. Zweite, vermehrte Auflage. Mit Approbation des fürstbischöflichen Seckauer sowie mit Empfehlung des fürstbischöflichen Lavanter Ordinariates. Graz 1904. Ulrich Moser Buchhandlung (J. Meyerhoff).

15 Heller-Liederbüchlein. Eine Sammlung von Kirchenliedern mit einer Meßandacht für die Schuljugend. 12. Auflage (146 bis 165 Tausend). Linz 1905. Druck und Verlag des katholischen Preßvereines.

Heilige und selige Kinder. Eine kleine Legenden-Sammlung von heiligen und seligen Kindern. Der lieben christlichen Jugend gewidmet von P. Arsenius Dotzler, Priester der bayerischen Franziskanerprovinz. Zwölfte umgearbeitete Auflage. Mit oberhirtlicher Approbation und Erlaubnis der Obern. Würzburg, Verlag von Göbel und Scherer.

Wozu marianische Kongregationen? Zur Massenverbreitung in männlichen und weiblichen Kongregationen, Bündnissen u. s. w. Beantwortet von Johann Hiebl, Weltpriester. Dritte, veränderte Auflage. 16—25 Tausend. Preis 1 Exemplar 12 *h* (10 Pf.), mit Porto 15 *h* (13 Pf.), 10 Exemplare 1 *K* (85 Pf.), dazu Porto 10 *h* (10 Pf.), für 50 Exemplare Porto 30 *h* (30 Pf.), 100 Exemplare 10 *K* (8.50 M.) portofrei. Wien, Verlag von Johann Hiebl. Kirchberg an der Pielach, N.-Oe. In Kommission bei „Austria" Franz Doll, Wien I., Sonnenfelsgasse 21. 1905.

Christliche Krankenhilfe. Ein Handbüchlein für das geistige und leibliche Wohl der Kranken. Nebst Meßandachten und Gebeten. Mit 10 Illustrationen. „Er goß Oel und Wein in seine Wunden." (Luk. 10. 34.) Mit Bewilligung der Ordensoberen herausgegeben von Ludwig Soenger S. J. Druck und Verlag von B. Jühlen, M.-Gladbach.

Die kirchlichen Litaneien samt Anhang von Andachtsübungen. Mit Approbation des fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates. Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria" 1905.

Amtlicher Führer durch die fürstbischöfliche Delegatur. Wegweiser durch die kirchlichen, sozialen und charitativen Einrichtungen Berlins und der Delegatur. (Jahrgang 1905). Druck und Verlag der Germania. Aktiengesellschaft Berlin.

Antworten der Natur auf die Fragen: Woher die Welt? Woher das Leben? Tier und Mensch; Seele. Von Konstantin Hasert. Sechste Auflage. Graz 1905. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. (J. Meyerhoff.)

Herders Konversations-Lexikon. Dritte Auflage. Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten. Vierter Band. H bis Kombattanten. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung 1905. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Kirchliches Handlexikon. Ein Nachschlagebuch über das Gesamtgebiet der Theologie und ihren Hilfswissenschaften. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten in Verbindung mit den Professoren Karl Hilgenreiner. Joh. B. Nisius S. J. und Josef Schlecht, herausgegeben von Dr. Michael Buchberger. Zwei Bände. Mit kirchlicher Genehmigung. München. Allgemeine Verlagsgesellschaft m. b. H. Das ganze Werk wird in zwei Bände von je zirka 20 Lieferungen im Umfang von je drei Bogen umfassen, Preis jeder Lieferung M. 1.) Monatlich 1—2 Lieferungen.

Geschichte der katholischen Kirche. Von Professor Dr. P. Kirsch und Professor Dr. V. Luksch. Herausgegeben von der österreichischen Leo-Gesellschaft. Verlag der Leo-Gesellschaft in Wien. Vollständig in 25 zwei- bis dreiwöchentlicher Lieferung.

Die liturgische Sprache der katholischen Kirche. Von Professor Dr. W. Feierfeil. Druckerlaubnis vom hochwürdigsten Konsistorium in Leitmeritz 1904. Druck und Kommissionsverlag von Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Sechs Vorträge für österliche Rekollektionen an Mittelschulen. Von Professor Dr. W. Feierfeil. Druckerlaubnis vom hochwürdigsten Konsistorium in Leitmeritz 1904. Druck und Kommissionsverlag von Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Perikopen-Buch. Die Episteln und Evangelien des katholischen Kirchenjahres aus dem römischen Meßbuche. Mit Zugrundelegung der Alliolischen Uebersetzung. Neubearbeitet von Dr. Franz Gutjahr, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der Universität Graz. Zweite Auflage.

Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Seckau. Graz 1905. Verlagshandlung „Styria".

Grundzüge der Beredsamkeit. Mit einer Auswahl von Mustern aus der rednerischen Literatur älterer und neuerer Zeit. Von Nikolaus Schleiniger, Priester der Gesellschaft Jesu. Neubearbeitet von Karl Rake S. J. Sechste Auflage. Freiburg in Breisgau. Herdersche Verlagshandlung. 1905.

Unterweisungen über die christliche Vollkommenheit. Von Peter Bürger, Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg. Herdersche Verlagshandlung. 1905.

Beweggründe zur Liebe Jesu. Von P. Eusebius Nieremberg S. J. Bearbeitet von Dr. Ewald Bierbaum, Stadtdechant in Münster. Zweite, durchgesehene Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg. Herdersche Verlagshandlung 1905.

Lehrbuch der Nationalökonomie. Von Heinrich Pesch S. J. Erster Band, Grundlegung. Herdersche Verlagshandlung. Freiburg 1905.

Die Beziehungen des Papstes Innozenz III. zu Böhmen. Von Professor Dr. Feierfeil. Separatabdruck aus dem Jahresbericht des k. k. Staats-Obergymnasiums in Teplitz-Schönau für das Schuljahr 1903—1904. Druck von Weigand. Teplitz-Schönau.

Statistisches. Soziales und Religiöses über die Auswanderung speziell über die österreichische in die Vereinigten Staaten. Separatabdruck aus dem Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus Oesterreichs. Nr. 1, 2, 3. Jahrgang 1905. Weigand. Teplitz-Schönau.

Kanzel-Reden. Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München von Dr. Josef Georg von Ehrler, Bischof von Speier. Neue, durchgesehene Auflage. Dreißigste Lieferung. Herdersche Verlagshandlung, Freiburg in Breisgau 1905. Das ganze Werk erscheint in 7 Bänden oder 50 Lieferungen à 90 Pf. und enthält die unter den früheren Titeln „Das Kirchenjahr" und „Apologetische Predigten" erschienenen Kanzel-Reden.

Kurze Anleitungen zur Verwaltung des heiligen Bußsakramentes. Von † A. Schik, weiland Professor am Priesterseminar zu Fulda. Dritte Auflage. Herausgegeben von Dr. J. Schmitt, Seminarregens zu Fulda. Der Reinertrag dient den Zwecken des St. Josefs-Pfennigs. Druck und Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei 1905.

Sieben Predigten über das Menschen Ziel und Ende und letzten Dinge. Von Philipp Hammer, Dr. der Theologie. Mit kirchlicher Erlaubnis. Dritte Auflage. Druck und Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei 1905.

Volkstümliche Predigten für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres und die Fastenzeit. Von Josef Ignaz Klaus. Ausgewählt und aus dem Lateinischen neu bearbeitet von Franz Schmid, Pfarrer und Schulinspektor. Vierter (Schluß-) Band. Zweite Auflage. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung 1905.

Die theologischen Fakultäten und der religiöse Friede. Vortrag gehalten am 17. Februar 1905 in der Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung an der Universität Berlin von Dr. Sebastian Merkle, Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Zweite Auflage. Berlin 1905. Verlag der Germania.

Fürsorge für die Auswanderer vom Lande. Soziale Tagesfragen. 31. Heft. M.-Gladbach. 30 Pf.

Psallite sapienter. Psallieret weise! Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Klerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter O. S. B. in Beuron. Dritte Auflage. 9. Lieferung. 90 Pf. Herder, Freiburg.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1905
58. Jahrgang — IV. Heft

Zum Kapitel „religiöse Gefahr".

Von P. Albert M. Weiß O. P., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

IV.

Die Berechtigung der Reformbestrebungen.

Ein Schriftsteller darf von sich und von seinen Erlebnissen nur reden, wo es die Sache und das allgemeine Beste rechtfertigt. Dieses Recht nehme ich heute in Anspruch, wenn auch nur gezwungen und mit widerstrebendem Herzen.

Wer lang lebt, sagt das Sprichwort, der erlebt viel. Und wer lang schreibt, auch. Es hat eine Zeit gegeben, da man dem Schreiber dieser Zeilen androhte, man werde ihn wegen seiner sozialdemokratischen Ansichten bei der Inquisition verklagen. Es kam eine andere Zeit, da man ihn als antediluvianischen Reaktionär behandelte und mit Ausdrücken bewirtete, die nicht mehr sollen aufgefrischt werden, in der Hoffnung, sie seien unterdes im Schuldbuch Gottes verblaßt und unleserlich geworden. Heute schreiben einem Anonymi lange Briefe voll von Vorwürfen darüber, daß man alle Besserungsfreudigkeit und alle Hoffnung auf Erneuerung ersticke, und zu einer Zeit, da diese Tadler vielleicht ihr mensa, mensae herabsagten, machten einem lange Kritiken darüber Vorwürfe, daß man zuviel von der Notwendigkeit einer Erneuerung spreche, und manche, die sich getroffen fühlten, fanden sich hier oder dort porträtiert, obwohl der weltfremde Verfasser bis dahin nicht einmal von ihrem Namen und ihrem Dasein Kenntnis gehabt hatte.

Im Hinblick auf alle diese Wechsel der öffentlichen Stimmung mag es dem Verfasser verziehen werden, wenn er mit einem gewissen Hochgefühl bei einem Rückblick auf sein Leben findet, daß er seine öffentliche schriftstellerische Tätigkeit im Jahre 1868 begonnen hat mit

einer Bitte an den Klerus, der sozialen Frage mehr Beachtung zuzuwenden.[1]) So anmaßend das gewesen ist, so gewährt es ihm doch jetzt den Trost, sagen zu können, daß er schon damals etwas von dem Trieb verspürt hat, auf die neuen Bedürfnisse einer neuen Zeit hinzuweisen. Man mag ihm immerhin das Wort entgegenhalten: Was eine Nessel wird, das brennt bei Zeiten. Er ist ferne davon, den Ernst dieses Vorwurfes von sich abzulehnen. Dafür kann er denen, die ihn nun der Verknöcherung anklagen, mit schmerzlichem Lächeln erwidern: Ja, leider, in diesem Trieb, auf neue Zeiten, auf neue Bedürfnisse, auf neue Gefahren hinzuweisen, habe ich mich seit bald 40 Jahren verknöchert. Vielleicht hat dies aber auch den Vorteil, daß er sich über so manche Anklage der jüngeren Reformer hinwegsetzen, ja, daß er sogar den Anspruch erheben darf, man möge seine Worte in einer Sache, der er schon so lange treu dient, wenigstens anhören, wenn sie auch nicht wert sind gewürdigt zu werden.

Warum ich mir die Unbescheidenheit erlaube, so zu sprechen? Weil es Zeiten und Umstände gibt, wo es am Platze ist, die Worte des Job zu wiederholen: Seid denn ihr allein Menschen und stirbt mit euch die Weisheit aus? (Job 12, 2.) Mögen alle die, denen es jetzt so sehr um Reform zu tun ist, diese bittere Antwort — die ich verkürzt und gemildert wiedergebe — verzeihen. Nicht das mache ich ihnen zum Vorwurf, daß sie nun endlich auch einmal von der Notwendigkeit einer Erneuerung reden, nachdem sie einen fast ein Menschenalter lang allein gelassen, ja schief darob angesehen haben. O, wie froh bin ich darum! Wollte Gott, es wären ihrer noch mehr! Denn je mehr ihre Stimme erheben im rechten Geist und in der rechten Weise, um so eher ist zu hoffen, daß die Notwendigkeit unserer Forderung zur Anerkennung gebracht werde. Was ich bedauere, das ist, daß sie die einzigen sein wollen, die Anspruch auf Gehör haben sollen. Das aber ist nicht katholisch. Niemand verwehrt ihnen zu sprechen, so lange sie innerhalb der Grenzen des Erlaubten bleiben. Mögen aber auch sie anderen, die anders denken, auch erlauben zu reden und für ihre Ueberzeugung einzutreten. Wer das längst vor ihnen getan und wer dafür auch geopfert und gelitten hat, der hat doch zuletzt ein gewisses Recht der Verjährung, ein Recht, freie Meinungs-

[1]) Pastoralblatt für die Erzdiözese München-Freising 1868. November.

äußerung zu verlangen sowohl für sich, als für die, die es mit ihm halten.

Doch lassen wir diese beschämenden und armseligen persönlichen Bemerkungen und reden wir einfach von der Notwendigkeit der Reformen und von der Art, wie sie zu bewerkstelligen sind. Denn im Grund handelt es sich hier doch nur um untergeordnete Verschiedenheiten, oder um kleine Verirrungen in nebensächlichen Dingen, während alle trotz aller scheinbaren Gegensätze eins sind darüber, daß kein Opfer zu groß sein kann, um den verkannten katholischen Glauben unserem Geschlechte wieder nahe zu bringen und die verirrte Menschheit durch den Anschluß an die heilige Kirche zum Gehorsam gegen unseren Herrn Jesum Christum zurückzuführen.

Allerdings haben sich manche, vielleicht dürfen wir sagen viele, in diesen letzten Zeiten, getrieben von einem unklaren Eifer, auf verschiedene Gebiete verirrt, die nicht bloß keiner Reform zugänglich sind, auf denen vielmehr eine Reform nichts anderes wäre, als eine Untergrabung, ja eine Zerstörung des Glaubens. Das sind die Gebiete, die zum Dogma gehören oder mit dem Dogma zusammenhängen, sowie die der Schrifterklärung, Gebiete, auf denen stets die größte Vorsicht nötig ist, um herauszufinden, wo die Grenzscheide liegt zwischen den historischen und kritischen Untersuchungen und zwischen dem Inhalte der Offenbarungslehren. Wir mußten zu unserem bitteren Schmerz in dem Buch über die religiöse Gefahr mit scharfer Sonde auf viele dieser Auswüchse hinweisen. Wir sind aber fest überzeugt, daß es genügte, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, um diese zu beschwören. Wo wahrhafter Eifer für das Gute und das Beste besteht, da kann man ja, getrieben von der Wärme des Herzens, des Guten zu viel tun, aber man kann nicht im Irrtum beharren, sobald man seiner bewußt geworden ist. Und gerade darin zeigt sich, daß der Eifer echt war, daß man sich die Kraft bewahrt, ihn zu mäßigen oder ihm eine andere Richtung zu geben, wenn sich die Notwendigkeit herausstellt.

So viel ist uns also allen sicher klar, daß die Fragen des Glaubens nicht zu den Gegenständen der Reform gehören, und daß es nur verhängnisvoll werden könnte, wenn wir unsere Reformbestrebungen auf diese ausdehnen wollten. Aber auch all das entzieht sich, was in den Bereich der Kirchenverfassung und der Kirchenregierung gehört. Reformversuche und selbst Reformvorschläge, die

sich hierauf beziehen, sind nicht bloß vollständig unnütz, da niemand außer der kirchlichen Autorität hier irgend welche Macht hat, sondern geradezu gefährlich. Sie dienen nur dazu, die allgemeine Unzufriedenheit und Aufregung zu mehren und so die Autorität zu untergraben oder doch ihr die Ausübung ihrer Pflichten und Rechte zu erschweren, und sind eines der sichersten Mittel, um selbst nötige Aenderungen zu hintertreiben. Denn je größer die allgemeine Erregtheit, desto mehr wird sich eine besonnene Obrigkeit besinnen, in diesem Augenblick eine Veränderung vorzunehmen, weil diese unter solchen Verhältnissen erfahrungsgemäß nie befriedigt und nur noch mehr Unruhe schafft.

Ein Beispiel hiefür ist das Drängen auf Diözesansynoden. Es ist merkwürdig, daß der Ruf nach diesen immer dann am lautesten erschallt, wenn alles in Gährung ist und wenn der demokratische, oder sagen wir lieber der Geist des Autokratismus auch in die kirchlichen Kreise dringt. So war es in der Zeit nach dem Jahre 1848. Die vielen, meist vorzüglichen Schriften über diesen Gegenstand, die damals erschienen, zeugen von dem lebhaften Verlangen nach der Erneuerung dieses in ruhigen Zeiten so segensreichen Institutes. Besorgte Kirchenfürsten und wohlmeinende Kenner der Lage — z. B. der ausgezeichnete Dr. J. Schuster — waren aber voll Bedenken über die Wiedereinführung in diesem Augenblick. Dennoch wurden verschiedene Versuche gemacht mit verschiedenem Erfolg. Ich erinnere mich, daß mir im Jahre 1869 am Rhein gesagt wurde, die Aufregung gegen das bevorstehende Konzil sei bei manchen Stimmführern gerade auf das Kölner Provinzialkonzil und auf die Paderborner Diözesansynode zurückzuführen. Denn soviel Erwartungen man darauf gesetzt hätte, so groß sei die Enttäuschung und die Verstimmung mancher gewesen, als sie sahen, daß man da nicht beraten und beschließen könne, wie man das in jeder „freien Versammlung" dürfe, sondern daß da alles zuletzt durch die kirchlichen Autoritäten festgesetzt werde. Es wird wohl heute die gleiche Gefahr auch nicht ganz ausgeschlossen sein. In irgend einer Diözese der Christenheit soll sogar eine Art von Programm ausgearbeitet worden sein, das eine zeitgemäße Umgestaltung der Synoden anbahnen will. Zum Teil will ich das gerne glauben, ist mir doch selber mit aller Entschiedenheit gesagt worden, es sei kein Heil mehr zu erwarten, wenn nicht — der Parlamentarismus in die Kirche eingeführt werde.

Der Parlamentarismus, jetzt, nachdem er sich in der Politik nahezu unmöglich gemacht hat! Aber die Vorgänge im französischen Klerus, die sich an die Versammlung von Bourges angeschlossen haben, zeigen, wie verbreitet dieser unglückliche Gedanke ist. Ein weiteres, näher liegendes Beispiel will ich lieber nicht anführen, um nicht schmerzliche, noch nicht vernarbte Wunden wieder aufzureißen.

Ein anderes Beispiel, das in diese Klasse gehört, ist das Bestreben, dem Klerus auch einen Einfluß auf die Beratung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten, nötigenfalls auch auf die von Glaubensfragen zu verschaffen, kurz den Begriff von der Ecclesia docens und regens auf den ganzen Klerus auszudehnen, statt ihn auf die Hierarchie zu beschränken. Man sagt, die geänderten Zeitverhältnisse und die höhere Bildung des heutigen Klerus lege diese Forderung mit unabweislicher Macht nahe, gleichsam als hänge das Recht zur Regierung der Kirche an der Bildung und nicht am Kirchenamt und an der Weihe. Aber das nämliche sagte auch die Synode von Pistoja für ihre Zeit. Damals hat die Bulle Auctorem fidei diese Behauptungen mit schweren Zensuren verworfen. Diese gelten selbstverständlich heute noch ebenso. Wir wollen auf diese peinliche Angelegenheit nicht weiter eingehen, da wir sie in dem Buch über die religiöse Gefahr genügend behandelt haben. Eines aber zeigt dieses Beispiel, wie das vorausgehende, daß es nur zu den verhängnisvollsten Folgen führen kann, wenn sich die Reformbestrebungen auf dieses Gebiet verirren.

Eher zugänglich ist für sie das Feld der kirchlichen Disziplin soweit es sich um das kirchliche Leben und das kirchliche Wirken handelt. Natürlich kann auch hier kein Einzelner und kein größerer oder kleinerer Kreis von untergeordneten Mitgliedern der Kirche unmittelbar eine Aenderung durchführen. Jedoch können kluge, ernste und maßvolle Erörterungen darauf vorbereiten, und zwar in zweifacher Weise.

Einmal kann und muß es den Bischöfen und der höchsten kirchlichen Autorität nur erwünscht sein, wenn möglichst viele und genaue Darlegungen der wirklichen Zustände und der daraus entstehenden Bedürfnisse zutage gefördert werden. Man sagt freilich mitunter: Da kämen wir schön an! Die hohen Herren wollen in ihrer Ruhe nicht gestört werden. Sie glauben alles selber genügend zu wissen. Sie betrachten es als Impietät und als Attentat auf ihre

Würde, wenn es jemand wagt, sie auf die Tatsachen aufmerksam zu machen. Nun, es kann ja sein, daß auch das ein- oder das andere-mal vorkommt. Menschen sind ja überall, oben so gut wie unten. Ich kann mir aber schwer denken, daß diese Schwachheiten so untrennbar mit der bischöflichen Würde sollten verbunden sein, wie das gerne vorgegeben wird. Freilich muß sich nicht einer als Beispiel anführen, der eine Reformschrift von einigen hundert Seiten in die Welt schickt, um 90% Bohnenwahrheiten zu sagen, die jeder als selbstverständliche Seufzer und als unerfüllbare Wünsche längst auswendig kennt, um daran 10% gewagter, lächerlicher und verderblicher Vorschläge zu knüpfen. Ich habe noch immer gefunden, daß, wenn es sich um Hinweis auf Uebelstände oder nötige Aenderungen handelt, mit den sogenannten hohen Herren leichter zu verhandeln ist als mit anderen Herren, die einem in bezug auf den character sacramentalis gleich stehen. Und selbst wenn man einmal, vielleicht durch eigene Schuld, was ich ja immer zunächst voraussetze, im ersten Augenblick Verstimmung oder Zurückweisung hervorruft, so bedarf es, vorausgesetzt, daß man eine wahre und gerechte Sache vertritt, meist nur der Bescheidenheit und der Beharrlichkeit, um zuletzt doch durchzudringen. Ich erinnere mich hier mit Rührung eines Falles, der mir selber begegnet ist, da ich — ich schäme mich das zu sagen — 28 oder 29 Jahre alt war, während mir ein Kirchenfürst von 68 oder 69 Jahren gegenüber stand. Aber das ist ja ganz begreiflich. Wer eine so große Verantwortung auf seinem Gewissen hat wie ein Bischof, der sieht die Dinge viel ernster an und nimmt sich Vorstellungen weit mehr zu Herzen als einer, der nur aus Liebhaberei oder aus Rechthaberei bessern will, der aber zuletzt immer sagen kann: Ja, was geht mich die Sache an, ich habe sie ja nicht zu verantworten!

Dann aber können und sollen wir auch die öffentliche Stimmung und mehr noch die Herzen für die notwendig erachteten Verbesserungen vorbereiten. Das ist allerdings eine Aufgabe, die großen Zartsinn und christliche Vorsicht erheischt. Denn es ist leichter, die Gemüter zur Ungeduld und zur Unzufriedenheit aufzureizen, als sie empfänglich für eine neue Ordnung, bereit zu neuen Opfern und willig zur Mitarbeit, vielleicht sogar zum Kampfe, zu machen. Wo aber diese Stimmung nicht vorherrscht, und zwar in weiten Kreisen, da hilft alle Reform von oben nichts, sondern

sie vermehrt nur das Uebel. Denn jede Anordnung und jede Einrichtung, die nicht durchgeführt werden kann, macht die Unbotmäßigkeit größer, steigert den Leichtsinn und untergräbt Zucht und Ordnung noch mehr.

Diese Erwägung führt uns auf eine Sache von höchster Wichtigkeit. Es ist bekannt, daß das ganze 15. Jahrhundert erfüllt war von dem Ruf: Reform der Kirche an Haupt und Gliedern! Dieses Wort hat jener Zeit sein Gepräge aufgedrückt im Guten wie im Schlimmen. Leider sind die schlimmen Folgen überwiegend gewesen. Je länger und je heftiger diese Losung ausgegeben wurde, desto tiefer setzte sich in den Geistern die Ueberzeugung fest, daß in der Kirche alles verdorben sei von unten bis oben, am ärgsten oben, daß aber absichtlich nichts geschehe, um dem Verderben zu steuern. So bildete sich allmählich die feste Meinung aus, die Kirche wolle keine Reform, man müsse also selber zugreifen, denn von ihr sei schlechterdings nichts mehr zu erwarten. Kein Zweifel, daß die Verstimmung gegen die kirchliche Autorität, die Verbitterung über die herrschenden Zustände und die übertriebene Ausmalung der Uebel den eigentlichen Grund zum Umsturz in den Massen gebildet haben. Nur so verstehen wir es, wie Millionen gleichsam auf ein gegebenes Zeichen von der Kirche abfallen und sich denen zuwenden konnten, die mit dem anspruchsvollen Titel Reformatoren auftraten. Das Volk war eben von langer Zeit her vorbereitet.

Wahrhaft fromme und einsichtige Männer hatten längst auf diese Gefahr hingewiesen, leider umsonst, wie immer in solchen Tagen der Verwirrung und der Aufregung. Der edle, weise Johannes Nider schrieb damals seinen Formikarius, eines der lieblichsten Bücher, ein Buch, durch dessen Bearbeitung sich einer heute ein großes Verdienst um unsere Zeit erwerben könnte. Darin sucht er vornehmlich zwei Dinge durchzuführen.

Einmal sagt er, es sei eine große Unwahrheit und Ungerechtigkeit, daß man die Kirche Gottes als so verdorben hinstelle. Insbesondere könne es nicht genug getadelt werden, wenn diese Reformer die Kirchenfürsten derart herabsetzen, als lebten sie nur ihrer Bequemlichkeit und Herrschsucht. Und nun schildert der vorzügliche Mann, der ja die Welt aus eigener Erfahrung kannte von einem Ende bis zum andern, seine Zeit mit hinreißender Ueberzeugungskraft und zeigt, wie viel Gutes sie neben so vielem Bösen enthalte,

welch ausgezeichnete Bischöfe lebten, welche Anstrengungen in den Klöstern gemacht würden, um die Zucht wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückzuführen — darin war er ja selber einer der opferwilligsten Führer —, welche Frömmigkeit vielfach noch im christlichen Volke herrsche, wie der Gottesdienst feierlich begangen werde und jede Uebung der christlichen Liebe blühe. Es ist sehr bezeichnend, daß der milde und zugleich ernste Lehrer den Vertreter der damaligen Reformideen — das Buch ist in Dialogform abgefaßt — als „Piger" einführt. Jene Säemänner der Unzufriedenheit verleugneten so wenig wie je den Charakter des Pessimismus. Je mehr sie alles in der Kirche schwarz und hoffnungslos hinstellten, desto weniger taten sie selber von ihrer Seite, um dem Verderben zu steuern. Vielmehr lähmten sie durch ihre ewigen Anklagen wider Bischöfe und Ordensleute die Versuche, Abhilfe zu schaffen. Daher der bittere Vorwurf, den der sonst so sanfte Ordensmann durch diesen nicht gerade ehrenvollen Namen gegen jene Richtung erhebt.

Dann aber betont er einen weiteren Punkt, dessen Bedeutung keiner Erklärung bedarf. Man ruft immer, sagt er, nach Reform der Kirche. Aber wer soll diese vornehmen und wie soll sie geschehen? Soll etwa die Kirche auf einem allgemeinen Konzil eine Reihe von Vorschriften in die weite Welt hinaussenden? Was würde der Erfolg sein? Daß sie auf unfruchtbaren Boden fielen und eben dort keine Frucht trügen, von wo der Ruf darnach am lautesten ausgeht. Wenn die Dinge wirklich so übel stünden, wie die Ungeduldigen vorgeben, dann könne gerade am allerwenigsten von oben herab alles auf einmal wie durch einen Zauberschlag erneuert werden. Das sei überhaupt eine unbesonnene Erwartung, es könne eine Reform im ganzen und im großen mit einem Schlage durchgeführt werden. Jede gesunde Reform müsse in einzelnen Kreisen beginnen, sich weiter ausbreiten und so den Boden zubereiten. Sei dadurch die allgemeine Stimmung für die Erneuerung der kirchlichen Zustände gewonnen, seien in vielen einzelnen Kreisen zuverlässige Anknüpfungspunkte geschaffen, dann habe es einen Sinn, daß die Kirche im großen eingreife und dann werde dies auch Erfolg haben.

Jedermann sieht, daß dies alles, Wort für Wort, auch heute seine Geltung hat. Jene Zeit war der unsrigen nur dadurch voraus, daß sie es nicht bei der Bewunderung dieser goldenen Worte bewenden ließ, sondern daß sie mit deren Durchführung Ernst machte. Man

kennt das 15. Jahrhundert schlecht, wenn man nicht anerkennt, daß es wenige Zeit gegeben hat, die so viele wirkliche Reformen durchgeführt hat wie gerade diese. So groß das Verderben war, so heroisch waren auch die Anstrengungen jener, die sich nicht zufrieden damit gaben, zu seufzen und zu klagen, die vielmehr Hand anlegten zuerst an sich und dann an die größeren oder kleineren Wirkungskreise, in deren Mitte sie Gott gestellt hatte.[1]) Hätten die übrigen alle, die nur anklagten und von der Kirche und von Gott Wunder erwarteten, ohne daß sie sich dabei hätten zu bemühen brauchen, hätten sie nur auch ein wenig mitgeholfen statt zu tadeln, hätten sie wenigstens sich selbst in Zucht genommen und nicht bloß andere angeklagt, das Verderben wäre nicht hereingebrochen.

Das ist eine ernste Lehre, die uns die Geschichte hier gibt. Damals haben Tausende und Tausende unter unaussprechlichen Kämpfen und Opfern wirklich reformiert. Dennoch hat das alles nicht gereicht, um die Katastrophe zu beschwören. Wenn wir heute nicht mehr leisten als die große Schar der Heiligen in jener Zeit, mehr in der Tat, nicht bloß im Wort, werden wir es dann verhindern, daß die Uebelstände, die wir nur beschreien, aber nicht bessern, ihre Früchte tragen?

Damit kommen wir auf einen vierten Punkt, um den es sich in unserer Frage handelt. Und hier nun könnte jeder ohne Ausnahme seinem Reformeifer Genüge tun, ohne fürchten zu müssen, daß er des Guten zu viel tun, ohne Furcht, daß er irgendwo Anstoß erregen könnte. Es handelt sich um das christliche Leben im weitesten Umfang. Daß nach dieser Seite hin nicht alles steht, wie es stehen sollte, das dürfen wir sagen, auch wenn wir mit Dank gegen Gott anerkennen, daß vieles gut, ja vortrefflich ist. Ich nehme keinen Anstand, im Namen aller Ordensleute offen zu gestehen, daß wir unsere Reformbedürftigkeit im tiefsten Grunde des Herzens empfinden, und ich bin sicher, daß mir alle meine Berufsgenossen darin beistimmen, höchstens die abgerechnet, denen ohnehin alle Welt die Reformnotwendigkeit ansieht. Die übrigen Stände der Christenheit mögen nachfolgen — der Priesterstand voran — und mögen sagen, ob sie es für eine Schande erachten, dasselbe Geständnis von sich abzulegen, oder ob sie es nicht vielmehr für eine größere Schande hielten, sich als unverbesserlich hinzustellen. Es ist aber schon gut,

[1]) Vgl. hierüber histor.-polit. Blätter 79, 17—40; 98—124; 185—215.

daß wir das Reformwerk mit unserem Schuldbekenntnis beginnen, wie wir täglich die Messe mit dem Confiteor beginnen. Denn mit unserem täglichen Kampfe gegen die Uebelstände in der Welt und mit der leidigen Politik, d. h. mit dem Streben, das öffentliche Leben zu verbessern, sind wir in die Gefahr geraten, ganz zu vergessen, daß wir auch noch da sind. Würde uns nun auch noch das Reformfieber von uns selber abwenden und abermals unseren ganzen Eifer auf fremde Dinge ablenken, dann wäre das Unheil vollständig. Darum soll wenigstens der Reformtrieb zunächst dorthin gelenkt werden, wo er am nötigsten ist, wo er auch seine Wirksamkeit üben kann, wenn wir nur anders selber wollen, dann ist er ein wahrer Segen für uns, für die Kirche und für die Welt.

Begreiflich, daß gerade hier die Konsequenz am ehesten versagt. Sich selber beim Wort nehmen, Ernst machen mit dem, was man an anderen wünscht und in seinem Herzen billigt, das sind überhaupt keine Dinge, die der Mensch besonders lieb hat. Kostet eine Sache überdies so viel Zeit und Mühe wie die Aufgabe, sich selber zu reformieren, eine Aufgabe, die nur zu Ende geht mit dem Ende des Lebens, dann verzagt er vollends daran. Er verzagt so vollständig, daß er sich hier sogar eine eigene Philosophie und Mystik der Abstinenz ausbildet. Für Heilige möge das ja gelten, lautet deren oberster Grundsatz, aber Heilige brauchten wir nicht zu werden. Wir gewöhnliche Menschen dürften schon zufrieden sein, wenn wir nur in den Himmel kämen. Zudem sei es mit den Heiligen so eine Sache; sie seien meist so abstoßend, so unbrauchbar, so unweltläufig, daß sie eher Schaden als Nutzen stifteten, zumal in unserer Zeit. Heute seien Leute notwendig, die unter die Menschen gehen und überall mitarbeiten, in der Politik, in der Volkswirtschaft, in der Wissenschaft vor allem. Mit Heiligen, die sich von aller Welt absondern und sich auf nichts verstünden denn auf Beten und Bußwerke und auf das Jammern über die böse Welt, sei unserer Zeit wenig gedient. So lautet das Urteil über die sittliche Tätigkeit der Menschen eigentlich schon von jeher. Heute ist das aber auf die Spitze getrieben. Man darf, ohne Gefahr zu übertreiben, wohl sagen, daß man unter Hunderten, die von unseren Zeitaufgaben sprechen, vielleicht nicht drei findet, die dabei etwas anderes im Sinne haben als wirken, wirken, wirken, politische, soziale und wissenschaftliche Tätigkeit vor allem. Daß dabei das Streben nach religiöser und sittlicher Ver-

vollkommnung leicht in den Hintergrund tritt, ist unschwer zu begreifen. Man vergißt nur zu leicht des Wortes: Wenn der Herr das Haus nicht baut, arbeiten die Bauleute vergebens. (Ps. 126, 1.) Man hat not, das Wort des Herrn noch zu begreifen: Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet? (Matth. 16, 26.)

Um so notwendiger ist es, den Reformeifer auch auf diesen wunden Punkt hinzulenken. Verhüte Gott, daß jemand das Streben nach äußerer Wirksamkeit dämpfe. Es mag hart, es mag unmenschlich klingen, wenn wir uns den Ausspruch erlauben, daß Tausende unter uns sind, die mehr, viel mehr tun sollten als sie tun, und daß wir alle ohne Ausnahme intensiv mehr wirken könnten als wir wirken. Je entschiedener und überzeugter wir aber diesen Satz aussprechen, um so nachdrücklicher müssen wir darauf dringen, daß der Reformeifer sich auf die Erneuerung des inneren, des geistlichen Lebens verlege. Aeußerliche Tätigkeit kann nie zu viel sein, wenn die innere Lebenskraft mit ihr das Gleichgewicht einhält. In dem Augenblicke, da das Streben nach außen überwiegt und das Innere dafür nicht mehr das höhere Feuer nachliefert, steht es schon bedenklich, und dauert dieses Mißverhältnis an, so geht zuerst der innere Mensch zurück und bald geht auch dem äußeren Wirken die Seele aus. Man mag sich dann zu Tode zappeln mit Reden und mit Schreiben und mit Arbeiten und mit Reisen, es ist kein Saft und keine Frucht mehr daran, während ein anderer, der innerlich frisch lebt und beständig zunimmt, mit der halben Arbeit Wunder tut. Das mögen die nicht übersehen, die jetzt dem französischen Klerus immer die Mahnung vorhalten, er werde nie seine Macht wieder erlangen, wenn er sich nicht mehr in die Politik werfe. Mag dieses Wort auch wirklich ganz uneingeschränkt gelten, was wir hier nicht untersuchen wollen, auf jeden Fall wäre es sehr bedauerlich, wenn sich nun der Franzose mit dem ganzen Feuer, das ihm eigen ist, ausschließlich auf dieses Ziel losstürzen würde. Dann wäre das Unheil gewiß in Bälde vollständig.[1]) Gut, mögen sich Franzosen wie Nichtfranzosen gesagt sein

[1]) Es ist immer eine bedenkliche Sache, ein Urteil über ein fremdes Land zu fällen und Ratschläge dorthin zu geben. Deshalb wage ich nicht über diesen Gegenstand auch nur eine feste Meinung zu bilden, obschon — vielleicht auch gerade weil ich Frankreich so lange so nahe lebe. Die

lassen, daß wir unser Aeußerstes daran setzen müssen in der Wissenschaft, in der sozialen Tätigkeit, meinetwegen auch in der schönen Literatur, um den Aufgaben unserer Zeit zu genügen. Aber lassen wir uns auch gesagt sein, daß das alles der Zeit nur dann nützt und nur dann ohne Schaden für uns abgeht, wenn wir das Leben des Gebetes, der Aszese und der Vollkommenheit in gleichem Grade steigern, in dem wir die äußerliche Tätigkeit mehren. Wenn alle den Ruf nach Reform in diesem Sinne verstehen, dann haben sie ihn richtig verstanden, dann wird ihnen und der Zeit und dem Reiche Gottes Segen und Heil daraus erwachsen.

Nach dieser Seite hin und in diesem Sinn verstanden kann also der Ruf nach Reform gar nicht laut und nicht oft genug erhoben werden. Unter dieser Voraussetzung gehören auch wir unter die Reformer. Mit Stolz — diesmal wird es wohl keine Sünde sein — getrauen wir uns darauf hinzuweisen, daß wir diese Art von Reform gepredigt und mit manchem Opfer verteidigt haben, längst ehe von der gegenwärtigen Reformbewegung etwas zu verspüren war. Und mit Schmerz — auch dieser wird entschuldbar sein — bedauern wir es, daß unsere Reformpredigt nicht so allgemein Anklang und Ausführung findet, als sie es verdiente. Wie oft und seit wie lange haben wir den Ruf erhoben: Keine Sozialreform ohne Vereinfachung, ohne größere Strenge des Lebens, insbesondere keine Sozialreform ohne Trinkreform! Kein Sozialreformer von Erfolg und Segen, der nicht vor allem sich selber in diesen Dingen reformiert! Aber wie viele haben diesen Ruf verstanden, wie viele ihn in der Tat durchgeführt? Wenn ich die Listen der Geistlichen durchsehe, die

politischen und die sozialen Verhältnisse sind eben dort seit 120 Jahren so ganz andere als in Deutschland und in Oesterreich, so daß man sie kaum miteinander vergleichen kann, es sind schlechthin inkommensurable Größen. Mir scheint aber, in aller Bescheidenheit gesprochen, daß die Deutschen gut täten, ein wenig zurückzuhalten mit ihren Vorwürfen, der französische Klerus habe sich sein Unglück selber zuzuschreiben, weil er sich zu wenig in die Politik gemischt habe. Unser einem wollte es manchmal bedünken, er habe manchmal sogar zu viel, viel zu viel französische Politik getrieben. Was die französische Kanzel in diesem Stücke gefehlt hat, und vor allem, was der Dreyfus-Prozeß zustande gebracht hat, das reicht vollständig aus, um diese Ansicht zu bekräftigen. Glaubt der französische Klerus sich zum Herrn der Lage machen zu wollen dadurch, daß er das Politisieren noch ärger treibe und daß er sich im „modernen Sinn" wissenschaftlich erneuere, dann könnte leicht das Uebel unheilbar werden.

sich zur praktischen Anti-Alkohol-Bewegung gemeldet haben, finde ich darauf keine tröstliche Antwort. Besser steht es ja wohl auf dem Gebiete des aszetischen Lebens, Gott sei es gedankt. Dennoch wird es weder Selbstüberhebung noch ungerechte Anklage sein, wenn ich es wage zu behaupten, daß wir Priester jeder Ordnung, in und außer den Klöstern, noch ganz anders das Leben des Gebetes und der Betrachtung, der Abtötung und der Aszese im weitesten Umfang, kurz das innerliche Leben reformieren müssen, wollen wir den aufzehrenden äußerlichen Arbeiten gewachsen sein und Gottes Gnade auf diese herabziehen. Und wieder dürfen wir es ohne Furcht vor einer Sünde sagen, daß es gerade uns, die wir immer Reform des Staates, Reform der Gesellschaft, Reform der Politik, Reform der Bischöfe verlangen, daß es mit einem Worte uns, die wir immer verlangen, die ganze Welt solle sich reformieren und es ernster nehmen, am meisten zusteht, zu sagen: Der Weg ist schmal, die Pforte eng; das Himmelreich leidet Gewalt und nur die reißen es an sich, die sich Gewalt antun (Mat. 7, 14; 11, 12).

Darum, nur alle heraus aus den Kammern auf das Kampfesfeld, alle, die von Reform sprechen, damit wir alle miteinander darüber wetteifern, wer dieses Wort am besten verstehe und wer es am ernstesten durchführe! Dann wird all der traurige, lähmende und ärgerliche Streit, der unter uns besteht, in einen Wettstreit übergehen, der uns adelt und bessert und die Welt zur Tat begeistert. Und dann werden auch unsere Worte, die wir anderswohin, sei es nach oben, sei es nach unten, richten zu müssen glauben, ganz anders lauten und ganz anders wirken. Glauben wir denn doch nicht, es liege bloß an der Unempfänglichkeit derer, die wir so gerne reformiert sehen möchten, wenn sie unseren Stichelreden so wenig freundlich entgegenkommen. Aber was sollen denn die Bischöfe tun, um sich reformfreundlich zu zeigen, wenn wir ihnen nichts anderes vorzuwerfen wissen als ihre „Millionen", ihren Mangel an Verständnis für den Demokratismus und für eine freiere Auffassung des Glaubens! Ihre Millionen werden uns die meisten gerne schenken, wenn wir ihnen ihre Lasten dafür abnehmen. Und was den Glauben und die Kirchenverfassung betrifft, so werden sie zuletzt auch nachgeben, wenn wir diese Sachen zuvor mit dem Herrn Jesus Christus in Ordnung gebracht haben, oder, damit wir ohne Ironie in einer so ernsten Sache reden, darin sind sie so gut durch das Gesetz Gottes gebunden wie

wir. Wenn sich die Reformversuche auf dieses Gebiet werfen, wenn wir uns anmaßen, was Sache der kirchlichen Autorität ist, wenn wir Fehler der Einzelnen dem ganzen Stande zur Last legen, wenn wir soweit gehen, vom Augiasstall und von Unverbesserlichkeit der Kirche zu sprechen, wenn wir um so schweigsamer und duldsamer gegen die Fehler des Königs Demos sind, je schwärzer wir diesem die Fehler der kirchlichen und der politischen Obrigkeiten vormalen, dann dürfen wir uns nicht darüber verwundern, daß unsere Vorschläge nicht eben großen Anklang finden. Beginnen wir aber mit der Reform an uns selber, dann werden unsere Worte bald bescheidener lauten, dann werden sie ausführbar erscheinen und werden auch ein geneigtes Ohr dort finden, wo wir ja doch auch Gewissen und Einsicht voraussetzen dürfen, dort, wo man längst dieselben Uebelstände beklagt, die wir beklagen, dort, wo man nur auf Menschen wartet, die so viel Selbstlosigkeit und Ernst zeigen, daß man sie als Werkzeuge zur sehnlichst gewünschten Reform benützen kann.

* * *

Damit beendigen wir einstweilen unsere Erörterungen über die religiöse Gefahr und die religiöse Reform. Nur noch zum Schluß einige Worte zur Verständigung. Mit banger Sorge haben wir von allem Anfang an diesen Gegenstand berührt, denn wir sahen voraus, daß wir manchmal um der Sache willen Personen nahe treten müßten, die wir aufs tiefste verehren und mit christlicher Liebe lieben, Personen, von denen wir überzeugt sind, daß sie es gut meinen und besser als wir. Wir wollen zu allem Ueberfluß nochmal sagen, was wir so oft in dem Buche über die religiöse Gefahr gesagt haben, daß wir ihnen alle Achtung angedeihen lassen. Wenn sie dadurch verletzt worden sind, so sind wir bereit, nicht bloß ihnen die Hand zur Versöhnung zu reichen, sondern selbst die Füße zu küssen, in der aufrichtigen Ueberzeugung, daß die Schuld, wenn auch nicht an unserem bösen Willen, so an unserem Ungeschick und an unserer Sündhaftigkeit liegt. Was wir dabei gesucht haben, das ist einzig das Beste des Glaubens, der Kirche, der Religion. Daß es uns nicht um Gunst der Menschen oder um Verdunkelung von Nebenbuhlern zu tun war, dafür brauchen wir nicht Gott als Zeugen anzurufen, dafür genügt die Berufung auf unser Leben. Wer mit 62 Jahren so blank an Titeln, Farben, Würden und Auszeichnungen vor der Welt steht wie am Tage seiner

Geburt, und wer sich zu sagen getraut, daß er darauf stolzer ist als auf alle Anerkennung, der hat wohl nicht nötig, sich gegen den Verdacht der Streberei zu verteidigen.

In dem Hochgefühl, das diese Stellung der Welt gegenüber verleiht, bitten wir alle, unsere Hand nicht zurückzuweisen, damit wir wieder alle eines Herzens und eines Mundes und einer Tat Gott dem Herrn dienen im Anschluß an seine heilige Kirche. Denn das ist die einzige Möglichkeit, die Eintracht auf diesen gefährlichen Wegen zu wahren, der Anschluß an den Mittelpunkt der Einheit. Nur die unbedingte Anhänglichkeit an die Denk- und Sprechweise der Kirche, nur die rückhaltloseste Unterwürfigkeit unter ihre Autorität und ihre Disziplin kann uns die Einheit, die Kraft und den Segen verleihen, worin die berechtigten Reformbestrebungen allein das Unterpfand des Gedeihens haben. Daß dazu von unserer Seite die größte Selbstlosigkeit, die Bereitwilligkeit zu jeder Ueberwindung und, was noch mehr ist, zu jedem Opfer erforderlich ist, das haben uns diese Erwägungen zur Genüge bewiesen, so sehr, daß sich sicher jeder den heiligen Entschluß bilden wird: Gut, so will ich selber die Reform vor allem auf dem Gebiete des eigenen Innern versuchen!

Das Grundprinzip des Probabilismus.

Von Viktor Cathrein S. J., Valkenberg.

Es ist das bleibende Verdienst des heiligen Alphons, daß er im Kampfe gegen die Probabilioristen den Gebrauch der sogenannten principia reflexa siegreich als zulässig und notwendig verteidigt hat. Der heilige Kirchenlehrer hat zwar immer daran festgehalten, daß das unmittelbar praktische Gewissensurteil sicher sein müsse,[1]) aber er hat auch stets gezeigt, daß man nicht notwendig direkt durch innere, der Sache selbst entnommene Gründe zu einem solchen sichern Urteil zu kommen brauche, sondern daß man sich in vielen strittigen oder zweifelhaften Fragen indirekt durch Zuhilfenahme einiger feststehender Grundsätze, der sogenannten reflexen Prinzipien, ein sicheres Urteil bilden könne.

Jetzt entsteht aber die Frage: welches unter den reflexen Prinzipien ist das Grundprinzip, auf das der heilige Alphons sein Moralsystem aufgebaut hat? Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung in der Kontroverse zwischen Proba-

[1]) Vgl. Theologia moralis l. I. Tract. 1. n. 25 und n. 58. Wir zitieren nach der Ausgabe von P. Haringer, Regensburg 1879.

biliſten und Aequiprobabiliſten. Ohne ihre Beantwortung iſt ein richtiges Verſtändnis des heiligen Alphons und des ganzen Probabilismusſtreites ganz unmöglich.

Die älteren Aequiprobabiliſten haben in voller Uebereinſtimmung mit den Probabiliſten immer behauptet, das Grundprinzip des Alphonſianiſchen Syſtems ſei der Grundſatz: Lex dubia non obligat. Erſt in neuerer Zeit iſt das von einigen Aequiprobabiliſten beſtritten worden.

Nach P. Ter Haar C. SS. R. iſt die Grundlage des Moralſyſtems des heiligen Alphons und des Aequiprobabilismus überhaupt der Grundſatz: „Man ſoll durch ſeine Willensakte nach beſtem Vermögen nach der objektiven Wahrheit ſtreben,“[1]) und nach P. Wouters C. SS. R. iſt das äquiprobabiliſtiſche Grundprinzip dieſes: „Ich muß aufrichtig nach Uebereinſtimmung mit der objektiven Wahrheit des ewigen Geſetzes ſtreben.“[2]) Beide berufen ſich auf die bekannte Stelle, an der der heilige Alphons behauptet: „Wo wir die Wahrheit nicht klar finden können, müſſen wir uns wenigſtens an jene Meinung halten, die ſich der Wahrheit mehr nähert, und das gilt von der wahrſcheinlicheren Meinung.“[3])

Wir können dieſe Aeußerungen der PP. Ter Haar und Wouters nicht als richtig anerkennen. Wir behaupten vielmehr:

I.

Der heilige Alphons hat in allen ſeinen moraltheologiſchen Schriften den Grundſatz: Lex dubia non obligat als die eigentliche Hauptgrundlage ſeines Moralſyſtems anerkannt und verfochten.

Dieſe Behauptung iſt beinahe ein Jahrhundert lang den allermeiſten Moraltheologen als ſelbſtverſtändlich erſchienen. Der gegenteiligen Anſicht Ter Haars und Wouters gegenüber aber müſſen wir dieſelbe etwas eingehender begründen.

Der heilige Alphons erzählt ſelbſt, er habe in der Moraltheologie während ſeiner Studienzeit einen Probabilioriſten zum Lehrer gehabt und ſei damals eifrig für deſſen Anſicht eingetreten. Später aber habe er bei eingehenderem Studium die gegenteilige Anſicht, die für die gleich wahrſcheinliche Anſicht eintritt, als moraliſch ſicher erkannt und zwar wie er hinzufügt, bewogen durch das Prinzip: Lex dubia non potest obligare.[4])

[1]) Das Dekret des Papſtes Innozenz XI. über den Probabilismus. Paderborn 1904. S. 8 und S. 27. — [2]) De Minusprobabilismo seu de usu opinionis quam quis solide sed minus probabilem iudicet. Parisiis 1905 p. 64 et p. 57. — [3]) „Ubi non possumus veritatem clare invenire, saltem sectari debemus illam opinionem, quae propius ad veritatem accedit, qualis est opinio probabilior.“ So in dem bekannten Monitum, das der heilige Alphons der 7. Auflage ſeiner Moraltheologie (1773) beifügte. Ueber den Sinn dieſer Worte wird ſpäter die Rede ſein. — [4]) Vgl. Theologia moralis l. I. tr. 1. n. 83: „Ego, ut sincere fatear, cum theologiae moralis scientiae vacare coepi, quia rigidioris sententiae magistrum mihi audire contigit, pro hac strenue cum aliis tunc temporis contendebam; sed postea melius rationes

Diesem Grundprinzip ist der Heilige sein ganzes Leben immer treu geblieben. In der letzten von ihm selbst besorgten Auflage der Moraltheologie, wie sie jetzt in aller Händen ist, behauptet er, mit Hilfe der reflexen Prinzipien könne man trotz der conscientia speculative dubia zu einem sichern Gewissensurteil gelangen und das hauptsächlichste dieser Prinzipien sei der Grundsatz Lex dubia non potest certam inducere obligationem.[1]) Und später wiederholt er: Das Gesetz müsse, um zu verpflichten, nicht nur irgendwie, sondern als sicher promulgiert sein. „Und dieser Punkt muß hier fest begründet werden, denn er ist das Fundament, von dem unsere Ansicht ihre Festigkeit empfängt."[2]) Die eingehende Begründung, die er dann auf dieses Prinzip verwendet, beweist, welch' grundlegende Bedeutung er demselben für sein ganzes Moralsystem beilegte.

Wie in der großen Moraltheologie, so bezeichnet er auch im Homo apostolicus als Grundlage seines Systems das „certum principium, quod receperunt et docuerunt omnes theologi et praecipue (ut videbimus) d. Thomas, scilicet quod lex dubia vim obligandi non habet, quia non sufficienter promulgata."[3]) Dann beweist er dieses Prinzip mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und fügt gelegentlich bei: Der Angelpunkt in der ganzen Sache ist die Frage, ob das Prinzip: Lex dubia obligare nequit sicher sei oder nicht.[4])

Auch in seinen Dissertationen, Apologien und Briefen kehrt dieselbe Ansicht wieder. So schreibt er im Jahre 1777 an die Minister der königlichen Kammer von S. Chiara zu Neapel zur Verteidigung

---

huius controversiae discutiens, opposita sententia, quae pro opinione aeque probabili stat, moraliter certa mihi visa fuit; et quidem inductus ab illo pluries hic repetito principio, quod lex dubia non potest obligare." Wenn der Heilige hier gegen Ende seines Lebens behauptet, er sei nach Aufgabe des Probabiliorismus für die Ansicht, quae pro opinione aeque probabili stat, eingetreten, so ist das nur richtig, wenn man annimmt, er sei im wesentlichen immer bei demselben System geblieben. Denn daß er vom Jahre 1741 bis zum Jahre 1761 für den gewöhnlichen Probabilismus eingetreten ist und ausdrücklich die These verteidigt hat: Licet sequi opinionem minus probabilem in concursu probabilioris, kann niemand leugnen. Schon dieser Ausdruck legt nahe, daß der heilige Alphons nicht an einen wesentlichen Systemwechsel in seinen Schriften geglaubt hat.

[1]) „Horum (reflexorum) principiorum principalissimum est illud, quod lex dubia non potest certam inducere obligationem. Ex hoc autem primo efformatur secundum illud: Melior est conditio possidentis." Theolog. mor. l. l. tr. 1. n. 26. — [2]) Theolog. mor. l. c. n. 63: „Lex vero, ut obliget, non tantum promulganda est, sed etiam promulganda est ut certa. Et hoc punctum firmiter hic statuendum est . . . enimvero ex huiusmodi fundamento firmitatem haurit nostra sententia, nempe non posse legem incertam certam obligationem imponere." — [3]) Homo apost. tr. I c. 3 n. 37. — [4]) Ibid. „In hoc igitur cardo rei vertitur, an principium, quod lex dubia obligare nequit, sit vel ne certum." Wiederholt nennt er auch das angeführte Prinzip meum principium l. c. n. 71.

seines Probabilismus, er stütze seine Ansicht auf das Prinzip aller Doktoren, daß das Gesetz promulgiert sein müsse, um zu verpflichten. „Auf diese Lehre, die, wie wir gesehen haben, von allen Theologen angenommen ist, stützt sich mein System, nämlich, daß das Gesetz oder Gebot, um zu verpflichten, sicher und offenkundig sein muß."[1])

Daran kann nach dem Gesagten kein Zweifel bestehen, daß der heilige Alphons stets das Prinzip Lex dubia non obligat als die eigentliche Grundlage seines Moralsystems bezeichnet hat.

II.

Es fragt sich nun weiter, wie hat der heilige Alphons dieses Prinzip Lex dubia non obligat verstanden?

Wir antworten: unter lex dubia verstand er stets und in allen seinen Schriften jedes Gesetz, dessen Existenz nicht moralisch gewiß ist.

Wir sagen „moralisch gewiß". Es handelt sich hier um jene Gewißheit im weitern Sinn, mit der man sich auch sonst in wichtigen Angelegenheiten des täglichen Lebens zufrieden gibt. Diese schließt nicht jede Möglichkeit eines Irrtums, wohl aber die solide Wahrscheinlichkeit der gegenteiligen Ansicht aus. Sobald sich also zwei Ansichten gegenüberstehen, die sich beide auf solide, aber doch nicht völlig durchschlagende Gründe stützen, ist die moralische Gewißheit — auch die Gewißheit im weitern Sinne — ausgeschlossen.

Daß nun der heilige Alphonsus unter der lex dubia jedes nicht moralisch sichere Gesetz verstanden hat, läßt sich aus seinen Schriften zur vollen Evidenz dartun. Zum Teil ergibt sich die Richtigkeit dieser Behauptung schon aus den eben mitgeteilten Stellen. Sie ergibt sich auch daraus, daß er sehr oft das Prinzip Lex dubia non obligat in die andere Formel faßt: Lex incerta non potest certam obligationem inducere.[2]) Er hat sich aber auch sonst mit aller nur wünschenswerten Klarheit darüber ausgesprochen.

Was ist notwendig, damit das Gesetz verpflichte? Darauf antwortet der Heilige: „Non tantum promulganda est lex, sed etiam promulganda est ut certa." ... „Dicimus igitur, neminem ad aliquam legem servandam teneri, nisi illa ut certa alicui manifestetur. ... Hinc omnes ad asserendum conveniunt, quod lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta, debetque uti certa manifestari sive innotescere homini, cui promulgatur."[3])

---

[1]) Vgl. Lettere di S. Alfonso Maria De'Liguori, Roma (Desclée, Lefebre e Cia [1890] p. II, Corrispondenza speciale, CCCIX. pag. 498): „Sopra questa dottrina (abbracciata poi universalmente da tutti i Teologi, come di sovra abbiam veduto) sta fondato il mio sistema, cioè che la legge, o sia precetto, deve essere certa e manifestata per obbligare." — [2]) Vgl. z. B. Theol. mor. l. I tr. 1. n. 63, n. 75 u. s. w. — [3]) Ibid. n. 63.

Mit Vorliebe beruft er sich auf den heiligen Thomas. Dieser macht sich die Einwendung: „Mensura debet esse certissima. Sed lex aeterna est nobis ignota. Ergo non potest esse nostrae voluntatis mensura etc.“ und antwortet: „Licet lex aeterna sit nobis ignota secundum quod est in mente divina, innotescit tamen nobis aliqualiter per rationem naturalem . . . vel per aliquam revelationem superadditam.“ Dazu bemerkt der heilige Alphons: Non negat igitur s. Thomas, legem divinam prout est nostrarum actionum mensura, debere esse certam; dumtaxat ait, non opus esse, ut illa eodem modo a nobis ac a Deo dignoscatur etc.“ [1])

Besonders häufig führt der heilige Alphons die Stelle des heiligen Thomas an: Nullus ligatur per praeceptum aliquod, nisi mediante scientia illius praecepti[2]) und fügt bei: „Patet autem, scientiam importare cognitionem certam de lege.“[3]) „Libertas manet semper certa, usque dum a lege pariter certa et manifesta non ligatur.“[4])

Patuzzi hatte ihm eingewendet, unter scientia habe man nach dem heiligen Thomas nicht die cognitio certa zu verstehen, sondern die simplex praecepti notitia und diese sei vorhanden, wenn man die Existenz des Gesetzes für wahrscheinlich halte. Darauf antwortet der heilige Alphons: „Quod sub nomine scientiae intelligatur probabilis notitia, haec est novi vocabularii nova significatio, dum philosophi omnes cum eodem s. Thoma distinguunt opinionem a scientia, quae accipitur ut cognitio certa alicuius veritatis.[6]) Es genügt also nach der ausdrücklichen Behauptung des heiligen Alphons die probabilis notitia legis nicht, damit wir verpflichtet seien. Er weist dann aus dem Zusammenhang nach, daß der heilige Thomas nicht von der dubia opinio, sondern von der vera scientia habe reden wollen.

Und nachdem der Heilige dieselbe Behauptung aus anderen Stellen des heiligen Thomas, des heiligen Antonin, des heiligen Raymund bewiesen, schließt er: „Itaque iuxta has omnes doctrinas s. Thomae concludendum, divinam legem non obligare, nisi cum est cognita, nisi cum est certissima, nisi cum de illa habetur scientia, nisi ipsamet innotescit.“[6])

Mit großem Nachdruck wiederholt der heilige Alphons dieselbe Lehre im Homo apostolicus. Wir lesen da: damit das Gesetz genügend promulgiert sei, ist erfordert, daß es als sicher vorgestellt und verkündet sei.[7]) Im Anschluß an die Worte des heiligen Thomas: nullus ligatur per praeceptum nisi mediante scientia praecepti behauptet er: „Scitur, quod scientia importat certam alicuius rei cog-

[1]) Ibid. n. 64. — [2]) De verit. q. 17 a. 3. — [3]) Theolog. mor. l. c. n. 67. — [4]) Ibid. n. 68. — [5]) Theolog. mor. l. c. n. 76. Vgl. ibid. n. 87. — [6]) Ibid. n. 78. — [7]) Homo apost. tr. I n. 37: opus est, ut (lex) sit proposita et manifestata ut certa.

nitionem.“[1]) Er beweist dann ausführlich, daß der Fürst der Scholastiker immer die cognitio certa verlange, damit das Gesetz verpflichte. „Hinc perspicitur, quod s. Thomas semper fuit uniformis docendo, legem debere esse certam, ut ad suam nos obliget observantiam.“ Die Ausdrücke des heiligen Thomas nullus ligatur nisi mediante scientia, mensura debet esse certissima, lex debet innotescere u. s. w. „nihil aliud denotare possunt, quam quod lex non obligat, nisi quando cognoscitur, nisi quando est certissima, nisi quando habetur scientia illius et nisi quando promulgatur.“[2])

Wir könnten dergleichen Stellen des heiligen Alphons noch viele anführen,[3]) wir unterlassen es aber, um den Leser nicht zu ermüden.

Aus dem Gesagten geht mit voller Evidenz hervor, daß der heilige Alphons unter dem dubium, welches die Verpflichtung des Gesetzes ausschließt, nicht bloß das dubium strictum versteht, das dann vorhanden ist, wenn der Verstand kein Urteil fällt und zwischen zwei gegenteiligen Ansichten nicht entscheidet. Nein, er versteht darunter jeden Zustand des Verstandes, in dem dieser vom Dasein des Gesetzes nicht mit moralischer Gewißheit überzeugt ist. Er sagt ausdrücklich, daß die probabilis notitia legis nicht genügt, weil diese noch keine moralische Sicherheit bietet, solange ihr eine wenn auch weniger, so doch immerhin noch solid wahrscheinliche Ansicht gegenübersteht. Das ist der einzig mögliche Sinn der immer wiederkehrenden Behauptung Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta. Es ist also ganz unrichtig, wenn P. Wouters behauptet, zur Verpflichtung genüge eine aliqualis oder opinativa cognitio legis.[4]) Die opinativa cognitio oder probabilis notitia ist noch keine certa cognitio legis, so lange eine solid wahrscheinliche Ansicht ihr gegenübersteht.

Der heilige Alphons hat sich aber nicht mit der bloßen Behauptung begnügt, das Gesetz müsse sicher sein, um zu verpflichten; er hat sich auch nicht damit begnügt, sich für dieselbe auf die Autorität des heiligen Thomas und der größten Theologen zu berufen; er hat auch mehrere sehr gute und durchschlagende Vernunftgründe dafür vorgebracht.

Das Gesetz, sagt er nach dem Vorgang des heiligen Thomas, ist eine Regel oder ein Maßstab für die menschlichen Handlungen. Niemand aber kann etwas richtig messen, wenn der Maßstab nicht sicher ist. Also muß das Gesetz sicher sein.[5])

In der Tat, niemand wird eine Messung, z. B. eines Feldes oder einer Ware vornehmen mit einem Maßstab, an dessen Richtigkeit

---

[1]) Ibid. n. 44. — [2]) Ibid. n. 47. — [3]) Man vgl. beispielsweise noch Theolog. mor. l. I tr. 1. n. 65, n. 72 etc. etc. — [4]) De Minusprobabilismo p. 92. — [5]) Theolog. mor. l. I tr. 1. n. 64 et n. 68. Homo apostol. tr. 1, n. 38 et 39.

er zweifelt. Das Resultat könnte ja ganz unrichtig sein. Das Gleiche gilt vom Gesetz als dem Maßstab der menschlichen Handlungen.

Das Gesetz ist ferner ein dem Handelnden auferlegtes Band, durch welches er an ein bestimmtes Handeln gebunden wird. Gleichwie aber in körperlichen Dingen niemand durch ein Band gefesselt wird, wenn ihn dasselbe nicht berührt und erfaßt, so muß auch das Gesetz den Handelnden erreichen und erfassen, um ihn zu binden. Nun erreicht es ihn aber durch die Erkenntnis und die eigentliche Erkenntnis ist die sichere Erkenntnis. Wenn jemand einer Sache nicht sicher ist, so kann man von ihm nicht einfachhin sagen, er kenne oder wisse sie. Also muß die Erkenntnis des Gesetzes sicher sein.[1]) In seinem schon erwähnten Schreiben an die Minister der königlichen Kammer von S. Chiara vom Jahre 1777 drückt dasselbe der Heilige mit den Worten aus: „Wer sich nicht durch ein sicheres Gebot, das ihm eine Handlung verbietet, gebunden findet, der bleibt frei von jeder Verpflichtung."[2])

III.

Zwei Sätze stehen nach dem Gesagten zweifellos fest:

1. Der heilige Alphons hat in allen seinen Schriften konstant das Prinzip Lex dubia non obligat als die eigentliche Grundlage seines Moralsystems angesehen;

2. unter dem zweifelhaften Gesetz (lex dubia) hat er immerfort jedes nicht moralisch sichere Gesetz (lex incerta) verstanden.

Aus diesen beiden vom Heiligen stets festgehaltenen Sätzen ergibt sich aber unmittelbar und mit zwingender Evidenz der volle und ganze Probabilismus, wie er seit langem von allen soliden Probabilisten verstanden wurde und noch heute verstanden wird.

Denn sobald es solid wahrscheinlich ist, daß ein Gesetz nicht existiert, ist dieses Gesetz nicht sicher, auch nicht moralisch sicher, sondern zweifelhaft (dubia, incerta). Nun aber verpflichtet ein zweifelhaftes Gesetz nicht oder lex incerta non potest inducere certam obligationem. Also verpflichtet es nicht.

Es gibt wenige Schlußfolgerungen in der ganzen Theologie und Philosophie, die so einleuchtend sind wie diese. Wir können dieselbe Schlußfolgerung mit den Worten des Heiligen selbst auch so ausdrücken. Zum Beweis, daß das zweifelhafte Gesetz nicht verpflichte, beruft er sich auf den heiligen Augustin. „S. Augustinus brevius totum, quod dicimus, confirmat: ‚Quod enim neque contra fidem, neque contra bonos mores esse convincitur (nota convincitur), indifferenter esse habendum'." Dazu bemerkt der heilige Alphons: Quaelibet igitur actio nobis permissa est, modo

[1]) Theol. mor. l. I tr. 1. n. 65 et 67. — [2]) Lettere tom. III CCCIX p. 497. Chi non si trova ligato da alcun precetto certo che gli proibisce qualche azione, resta libero da ogni obligazione.

convicti aut moraliter certi non simus, illam contra fidem aut bonos mores esse.“[1])

Also jede Handlung ist uns erlaubt, wenn wir nicht überzeugt oder moralisch gewiß sind, daß sie gegen den Glauben oder die guten Sitten verstößt. Sobald es aber solid wahrscheinlich ist, daß eine Handlung nicht gegen den Glauben oder die guten Sitten verstoße, kann das Gegenteil nicht moralisch sicher sein. Also ist die Handlung uns erlaubt. Das ist die ganze Lehre des Probabilismus.

Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus dem Grundprinzip des heiligen Alphons: Lex dubia seu incerta non obligat mit so zwingender Notwendigkeit, daß ich wahrlich nicht zu begreifen vermag, wie man dieses Prinzip annehmen und dann doch den Probabilismus ablehnen kann, der ja im Grunde nichts ist als die klare und konsequente Durchführung dieses Prinzips.

Ich finde es deshalb sehr natürlich, daß die neueren Aequiprobabilisten Ter Haar und Wouters, um ihrem System dem Probabilismus gegenüber mehr Halt zu geben, das Prinzip Lex dubia non obligat durch ein neues Prinzip zu ersetzen suchen. Indessen damit verleugnen sie ganz offenbar den heiligen Alphons, wie gezeigt wurde. Daß aber zwischen den älteren Aequiprobabilisten und den Probabilisten noch keine Verständigung erzielt worden, scheint wirklich befremdlich. Beide berufen sich auf dasselbe Prinzip. Wie können sich nur zwei wesentlich verschiedene Systeme auf dasselbe Prinzip stützen?

Der tiefste Grund, der die Aequiprobabilisten abhält, voll und ganz die Konsequenzen aus dem genannten Prinzip zu ziehen, ist die Autorität des heiligen Alphons. Der heilige Kirchenlehrer soll in seiner spätern Periode sein System geändert und eingeschränkt haben.

Wir könnten ihnen entgegenhalten: In bezug auf sein Grundprinzip ist sich der heilige Alphons immer vollständig gleich geblieben. Der Probabilismus nimmt dieses Prinzip und zieht nur daraus die ganz notwendigen Konsequenzen. Ob nun der heilige Alphons diese notwendigen Konsequenzen immer selbst gezogen hat oder nicht, kann für uns nicht entscheidend sein. Allein es ist auch leicht aus dem heiligen Alphons zu zeigen, daß er nie einen vollständigen Systemwechsel vollzogen hat, obwohl manche mißverständliche Redewendungen diese Annahme nahe zu legen scheinen.

IV.

Daß der heilige Kirchenlehrer in der frühern Periode seines Lebens aus seinem Grundprinzip den gewöhnlichen Probabilismus gefolgert hat, ist zweifellos. In der Abhandlung vom Jahre 1749 verteidigt er ausdrücklich die Ansicht licitum esse uti opinione solide probabili, probabiliori omissa. Er fügt bei: Sententiam nostram

[1]) Theolog. mor. l. I tr. 1. n. 70.

vocant communem Suarez, Palaus etc... Christ. Lupus ostendit, Summos Pontifices et Ecclesiam catholicam semper permisisse usum probabilis, probabiliori relicta."

Sechs Jahre später (1755) verteidigte er dieselbe These noch viel ausführlicher und gründlicher in der bekannten Dissertatio pro usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris. Der Hauptgrund, den er sowohl in der Dissertatio vom Jahre 1749 als in der vom Jahre 1755 für seine probabilistische These vorbringt, ist das Prinzip Lex dubia non obligat und lex incerta non potest certam obligationem inducere.

Auch in den vier ersten Auflagen seiner Moraltheologie lehrt der heilige Alphons allgemein, daß man jeder solid wahrscheinlichen Ansicht folgen könne, auch wenn man die gegenteilige für wahrscheinlicher halte,[1]) und immer beruft er sich für diese Behauptung auf das Prinzip: Lex dubia non obligat.

Dagegen tritt vom Jahre 1762 an eine unleugbare Veränderung im Ausdrucke ein, die auf den ersten Anblick befremdet. Er erklärt jetzt, man dürfe der mildern Ansicht nur dann folgen, wenn sie ungefähr ebenso wahrscheinlich (aeque vel fere aeque probabilis) sei als die entgegengesetzte Ansicht, also nicht mehr, wenn die letztere certo probabilior sei. Ja, er bezeichnet die Behauptung quod quis possit sequi opinionem minus probabilem, licet opinio pro lege sit certo probabilior als lax und verwerflich; und doch stützt er sich auf dasselbe Prinzip wie früher.

Hier stehen wir nun scheinbar vor einem Rätsel. Wie ist diese Veränderung zu erklären? Auch unter den Aequiprobabilisten gibt es zwei Erklärungsweisen.

Nach den neuern Aequiprobabilisten: Ter Haar und Wouters hat der heilige Alphons in der spätern Periode eine vollständige Schwenkung vollzogen und ein wesentlich neues System aufgestellt. Nach P. Wouters soll der Heilige auch dann nicht mehr erlauben, der mildern und weniger wahrscheinlichen Ansicht zu folgen, wenn dieselbe noch solid wahrscheinlich ist. Schon auf dem Titelblatte seiner Schrift gibt er dieser Ansicht Ausdruck.[2])

Durch diese Erklärung wird das System des heiligen Alphons allerdings zu einem wesentlich neuen, aber man verwickelt durch dieselbe den Heiligen beständig in offenbaren Widerspruch.

Der heilige Alphons hat, wie gezeigt wurde, sein ganzes Leben hindurch beständig an dem Grundsatz festgehalten: Das Gesetz verpflichtet nicht, wenn es nicht sicher und offenkundig ist.[3]) Nun ist

[1]) In der 4. Auflage der Theologia moralis (Romae 1760) l. I tr. 1. n. 51 heißt es: „Quoad iudicium speculativum de veritate rei non requiritur, ut certo, sed sufficit, ut probabiliter putet esse legi aeternae conforme, licet probabilius ei videatur oppositum." — [2]) De Minusprobabilismo seu de usu opinionis, quam quis solide, sed minus probabilem esse iudicet. 1905. — [3]) Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta.

aber das Gesetz nicht sicher und offenkundig, wenn eine solid wahrscheinliche Ansicht dessen Dasein bestreitet. Also verpflichtet das Gesetz nicht, wenn eine solid wahrscheinliche Ansicht sein Dasein bestreitet.

Wer den Obersatz dieses Syllogismus annimmt — und das hat der heilige Alphons in allen seinen Schriften stets getan — der kann die Schlußfolgerung nicht leugnen, ohne in offenen Widerspruch mit sich selbst zu geraten. Wenn P. Wouters um jeden Preis den heiligen Alphons in diesen offenen Widerspruch verwickeln will, so mag er es auf seine eigene Verantwortung tun, aber er kann anderen nicht das Recht nehmen, den Heiligen in einer für diesen ehrenvolleren Weise zu erklären, wenn eine solche Erklärung leicht möglich ist.

Wir fordern übrigens P. Wouters auf, uns auch nur eine einzige Stelle zu nennen, wo der Heilige behauptet, man dürfe der weniger wahrscheinlichen Ansicht nicht folgen, obgleich sie solid wahrscheinlich ist. Bis jetzt hat er eine solche Stelle nicht anführen können und er wird umsonst nach einer solchen Stelle suchen, weil wir es für ausgeschlossen halten, daß sich der heilige Alphons so offen widersprochen habe. Gerade dort, wo er seine Ansicht von der opinio aeque probabilis vorträgt, beruft er sich stets auf das Prinzip Lex dubia non potest obligare. „Ratio, quia inter duas opiniones aeque probabiles non tenemur sequi tutam (est), quia lex dubia nequit certam obligationem inducere . . . quemadmodum demonstrabimus sexcentis auctoritatibus d. Thomae omniumque theologorum.“[1]) Wie er dieses Prinzip nach dem heiligen Thomas erklärt, haben wir früher gezeigt.

Nimmt man an, der Heilige habe sein System wesentlich geändert, so wird sein späteres Verhalten unerklärlich und zum mindesten gesagt, höchst befremdlich.

Zum erstenmale begegnet uns seine Behauptung, daß man der opinio benigna minus probabilis nicht folgen dürfe, in der Breve dissertazione sull' uso moderato dell' opinione probabile vom Jahre 1762, die nach den Herausgebern der Briefe des heiligen Alphons von entscheidender Wichtigkeit ist für das Verständnis des Heiligen und schon klar das System ausspricht, an dem er später immer festgehalten hat.[2])

Was sagt nun der Heilige in dieser Dissertatio? „Zwei Fragen sind es, die wir in der vorliegenden Dissertation zu prüfen beabsichtigen; die erste ist, ob es erlaubt sei, der weniger wahrscheinlichen Ansicht zu folgen; die zweite, ob es erlaubt sei, der mildern Ansicht (la meno tuta) zu folgen, wenn sich zwei gleich oder ungefähr gleich wahrscheinliche Ansichten gegenüberstehen. Die erste Frage können wir schnell erledigen, denn die Lösung ist zu klar. Wir behaupten, es sei nicht erlaubt, der weniger wahrscheinlichen zu folgen, wenn die Ansicht

[1]) Homo apost. tr. 1. n. 33. — [2]) Lettere di S. Alfonso Maria de Liguori p. II (tom. 3) C. pag. 165. Note.

für das Gesetz beträchtlich und sicher wahrscheinlicher ist."[1]) Es folgt dann noch eine kurze Erklärung, wie die opinio certo probabilior zu verstehen sei. Damit ist die ganze erste Frage erledigt und er wendet sich nun der ausführlichen Behandlung der zweiten Frage zu.

Nun denke man: Bis zum Jahre 1761 hatte er ausführlich die These verteidigt: Licitum est uti opinione probabili, probabiliori omissa, und jetzt — ein oder zwei Jahre später — soll er das gerade Gegenteil behaupten und als selbstverständlich (troppo chiara) hinstellen? Und das, obgleich er sich nach wie vor auf dasselbe Grundprinzip beruft: Lex dubia non obligat? Hätte er dann nicht die Pflicht gehabt, seinen frühern Irrtum zu widerrufen und zu zeigen, wo und warum er sich in seinen Prinzipien oder Beweisgründen geirrt habe? Davon ist aber keine Rede. La risoluzione è troppo chiara!

P. Wouters meint,[2]) der heilige Alphons habe seine früheren Dissertationen nicht ausdrücklich zu widerrufen brauchen, da dieselben anonym erschienen seien und der Name des Verfassers unbekannt geblieben. Aber das letztere ist wenig wahrscheinlich. Der heilige Alphons hatte seine Dissertation vom Jahre 1755 dem Papst Benedikt XIV. übersandt und war von demselben dafür sehr gelobt worden. In derselben Dissertatio beklagt er sich, daß Fagnani ihm auf eine Stelle aus dem kanonischen Recht keine Antwort gegeben habe, sondern darüber mit Stillschweigen hinweggegangen sei.[3]) Er setzt also voraus, man kenne den Verfasser der Dissertatio. Er nennt auch seinen Lehrer Jul. Torni, durch den er vom Probabiliorismus zum Probabilismus bekehrt worden sei. Sicher war sehr vielen der heilige Alphons als Verfasser der Dissertation bekannt.

Aber selbst wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte ihn nicht die Liebe zur Wahrheit und der wissenschaftliche Ernst veranlassen müssen, sich eingehender über die Gründe des plötzlichen Systemwechsels auszusprechen? Mit welcher Wucht von Autoritäten und innern Gründen beweist er doch in den Dissertationen von 1749 und 1755 die These licet sequi opinionem minus probabilem relicta probabiliari als die fast allgemeine Lehre der Kirche und der Theologen und jetzt, wenige Jahre später soll er diese Ansicht verwerfen und sagen: er könne sich kurz fassen: la risoluzione è troppo chiara? Würde man einen gewöhnlichen Theologen, der so verführe, noch ernst nehmen? Würde man sein Benehmen in einer so hochwichtigen Frage nicht geradezu frivol nennen? Und nun soll der große heilige Kirchenlehrer so gehandelt haben? Es ist mir schwer verständlich, daß P. Wouters und P. Ter Haar von einer

[1]) „In quanto alla prima questione, presto ci sbrigheremo; perchè la risoluzione è troppo chiara." — [2]) De Minusprobabilismo p. 53. — [3]) Dissertatio scholastico — mor. pro usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris n. 12. Abgedruckt bei Arendt, Apologeticae de aequiprobabilismo Alphonsiano etc. Crisis. Friburgi 1897, p. 362.

Erklärung nicht lassen mögen, die sie zwingt, bei ihrem heiligen Ordensstifter ein solches Verhalten vorauszusetzen.

Und noch eins. In der neunten Auflage der Moraltheologie, der letzten, welche der Heilige selbst besorgt hat, finden sich über die Frage, ob man der weniger wahrscheinlichen Ansicht folgen dürfe, sage und schreibe, ganze zwei Sätze, weiter nichts. Sie sind in dem sogenannten Monitum enthalten, das P. Haringer in der Regensburger Ausgabe in das Moralsystem eingefügt hat.[1]) Der eine Satz enthält die Behauptung, daß man der opinio certe probabilior pro lege folgen müsse und der zweite, den wir schon oben S. 754 mitgeteilt, enthält die Begründung dazu. Das ist alles. Mit diesen beiden Sätzen geht er über die ganze Frage hinweg, um sich ausführlich der Widerlegung des Probabiliorismus zuzuwenden.

Schon dieses Verhalten zeigt ganz einleuchtend, daß der Schwerpunkt seiner Ausführungen nicht im Kampf gegen den Probabilismus liegt und daß er überhaupt kein neues System aufstellen wollte. Und damit kommen wir zu der zweiten oben S. 753 erwähnten Erklärung des heiligen Alphons, die auch unter den Aequiprobabilisten ihre Anhänger hat und uns allein haltbar erscheint.

V.

Schon in der Dissertation vom Jahre 1762 erlaubt er bereits ausdrücklich nicht mehr, der opinio minus probabilis zu folgen. In der Apologia, die er im Jahre 1765 zur Verteidigung seines Systems verfaßte, schreibt er: „Ego nec contendi nec contendo nova systemata condere; et bene novi nullum probabilistam solidae doctrinae ut licitum tradere usum opinionis tenuiter vel dubie probabilis. Sed quia multi probabilistae indiscriminatim dicunt, licere sequi opinionem minus probabilem, quando habet aliquod fundamentum a ratione vel auctoritate; idcirco volui distinguere statuendo quod non liceat sequi opinionem minus tutam, quando multa et certa est praeponderantia a parte opinionis tutioris . ., quia tunc opinio minus tuta non potest dici certo probabilis."

Hier haben wir die authentische Interpretation des heiligen Alphons selbst. Er will kein neues System gründen und nicht das verwerfen, was die probabilistae solidae doctrinae gelehrt haben. Er will bloß durch eine Unterscheidung die opiniones tenuiter vel dubie probabiles ausschließen und zu diesem Zwecke stellt er als Zeichen, woran man die solide Probabilität einer Meinung erkennen könne, den Satz auf: Die mildere Ansicht hört dann auf solid wahrscheinlich zu sein, wenn die entgegengesetzte sicher oder beträchtlich oder weit wahrscheinlicher ist oder wie die verschiedenen Ausdrücke lauten, si opinio tuta est sine ulla hesitatione et certo vel notabiliter probabilior, si multa et certa est praeponderantia a parte

[1]) l. I. tr. 1. n. 56.

opinionis tutioris. Die opinio certo et notabiliter probabilior ist also eine Meinung, die an Wahrscheinlichkeit so sehr die gegenteilige Meinung übertrifft, daß sie — wenigstens im weitesten Sinne — moralisch gewiß, die letztere aber zweifelhaft wahrscheinlich ist. So erklärte der heilige Alphons selbst die opinio certe probabilior schon in der Dissertation von 1762; dann wieder in der Apologia von 1765 und in der fünften bis siebten Auflage der Moraltheologie. In der siebten Auflage schreibt er, nachdem er gesagt, man müsse der opinio certo probabilior pro lege folgen: „Dixi certe probabilior; quia, dum opinio pro lege est certe et sine ulla haesitatione probabilior, tunc opinio illa non potest esse nisi notabiliter probabilior. Et eo casu opinio tutior non erit iam dubia (intellige de dubio stricte sumpto, ut in altera quaestione dicemus), sed est moraliter aut quasi moraliter certa; saltem nequit dici amplius stricte dubia, cum pro se certum habeat fundamentum, quod ipsa sit vera. Et tunc fit, quod opinio minus tuta, quae certo fundamento caret, remanet aut tenuiter aut saltem dubie probabilis respectu tutioris.“[1])

Deutlicher konnte doch der heilige Alphons es nicht ausdrücken, daß er unter der opinio certe et notabiliter probabilior jene Meinung versteht, die ungefähr moralisch gewiß ist und der nur mehr eine opinio tenuiter aut dubie probabilis gegenübersteht. Dem entsprechend haben wir unter den opiniones aeque vel fere aeque probabiles alle solid wahrscheinlichen Meinungen zu verstehen, denen andere solid wahrscheinliche Meinungen gegenüberstehen, gleichviel, ob die einen etwas mehr oder etwas weniger wahrscheinlich seien. Vorausgesetzt wird also immer nur, daß die wahrscheinlichere Seite nicht so sehr die entgegengesetzte an Wahrscheinlichkeit überrage, daß sie ungefähr moralisch gewiß werde.

So erklärt hat der heilige Alphons den Boden des gewöhnlichen Probabilismus nicht verlassen; er ist ihm sein Leben lang treu geblieben und hat nur die genannte einschränkende Erklärung hinzugefügt, um den Probabilismus vor Mißbrauch zu schützen. Und als praktische Norm wird jeder solide Probabilist gern den Satz unterschreiben, daß man der mildern Ansicht nicht mehr folgen dürfe, wenn sie sine ulla haesitatione et notabiliter minus probabilis ist. Denn um ohne Bedenken und sicher urteilen zu können, die eine Ansicht sei viel wahrscheinlicher, ist erfordert, daß für die gegenteilige Ansicht nur geringe Autoritäten eintreten oder ziemlich schwache Gründe vorliegen. Denn wenn gewiegte Autoren auf beiden Seiten stehen und von beiden Seiten solide Gründe vorgebracht werden, kann ein vernünftiger Theologe wohl urteilen, ihm persönlich scheine die eine Ansicht wahrscheinlicher, aber er wird keineswegs mit voller Zuversicht

[1]) Theolog. mor. (Edit. Haringer) l. I. tr. 1. n. 56. Die gleiche Erklärung begegnet uns im Homo apostol. tr. 1. n. 31 et n. 77.

behaupten, die eine Ansicht ist zweifellos viel wahrscheinlicher als die andere.[1])

Jedenfalls verliert unter Voraussetzung dieser Erklärung die Kontroverse zwischen Probabilisten und Aequiprobabilisten jede praktische Bedeutung, da sie sich nur mehr um einige sehr selten vorkommende Fälle dreht. Wir sehen ferner ein, warum der heilige Alphons nie seine frühern Dissertationen widerrufen hat und warum er sich immer auf das Prinzip berufen konnte: Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta. Aller Widerspruch zwischen dem frühern und spätern Verhalten des heiligen Alphons hört auf. Er ist im wesentlichen immer bei demselben System geblieben.

So wie wir erklären den heiligen Alphons nicht nur die meisten Probabilisten, so z. B. Ballerini, Bouquillon, Lehmkuhl u. s. w., sondern selbst bedeutende Aequiprobabilisten. P. Haringer C. SS. R., der gelehrte Herausgeber der Werke des heiligen Alphons, bemerkt: zuweilen sagt der Heilige, man dürfe nicht der wahrscheinlichen Ansicht folgen, der eine wahrscheinlichere gegenübersteht; an anderen Stellen scheint er das gerade Gegenteil zu behaupten. „Er scheint sich zu widersprechen, aber dem ist nicht so. Wenn er sagt, wir seien verpflichtet, der wahrscheinlichern Ansicht gegenüber der weniger wahrscheinlichen zu folgen, so versteht er darunter die beträchtlich wahrscheinlichere oder moralisch sichere."[2]) Und an einer andern Stelle schreibt er, man dürfe nach dem heiligen Alphons der weniger wahrscheinlichen Ansicht nicht folgen, wenn ihr eine bedeutend wahrscheinlichere gegenübersteht, weil die letztere als ungefähr moralisch sicher und die entgegengesetzte nur gering (tenuiter) wahrscheinlich erscheint."[3])

Nach P. Haringer steht also der opinio certo et notabiliter probabilior im Sinne des heiligen Alphons eine opinio dubie aut tenuiter probabilis gegenüber. Eine solche opinio probabilior ist aber moralisch gewiß.

Auch P. Aertnys C. SS. R., einer der hervorragendsten Aequiprobabilisten der Gegenwart, dessen Moraltheologie mit Recht geschätzt wird, erklärt den heiligen Alphons im gleichen Sinne. Er schreibt: „In primis Dissertationibus suis s. Alphonsus enixe defendit contra Probabilioristas thesim Probabilismi: ‚Licet sequi opinionem probabilem pro libertate, relicta probabiliori pro lege.' Ab hac sententia S. Doctor nunquam recessit; sed, ad avertendum a Probabilismo periculum laxitatis, postmodum tanquam partem systematis sui adjiciendam esse censuit hanc moderationem: ‚Non licet sequi opinionem benignam, quando opinio pro lege

[1]) Mit Recht bemerken die Wirceburgenser: „Vix ullus prudens theologus opinionem suam affirmabit manifeste et notabiliter probabiliorem, quamdiu oppositam agnoscit vere et theologice probabilem; quae si cessat talis esse, cessat et quaestio." De actib. hum. c. 4 n. 337. — [2]) Theolog. mor. St. Alphonsi tom. I. p. 171. — [3]) Ebd. S. 262. Man vergl. noch das. S. 170 Anm.

est certo et notabiliter probabilior', quia huiusmodi opinio iam est, sicut declaravimus, moraliter certa, et altera non est vere ac solide probabilis, sed dubie tantum aut tenuiter."[1])

Zu den von uns eben angeführten Worten des heiligen Alphons aus der Apologia von 1765 bemerkt Aertnys: „Itaque eo fine distinxit, ut certae probabilitatis limites definiat eoque pacto praecludat usum opinionum, quae non vere ac solide probabiles sunt."[2])

Es ist meine feste Ueberzeugung, daß dieses die einzig richtige Erklärung des heiligen Alphons ist, die es uns ermöglicht, sein späteres und früheres Verhalten widerspruchslos miteinander in Einklang zu bringen. Er wollte nur den Gebrauch von nicht solid oder zweifelhaft wahrscheinlichen Meinungen vom Probabilismus ausschließen. Es ist deshalb ganz unrichtig, wenn Wouters dem heiligen Alphons die Ansicht unterschiebt, man dürfe der minder wahrscheinlichen Ansicht nicht folgen, auch wenn sie solid wahrscheinlich ist.

Daß der heilige Alphons im wesentlichen immer bei demselben System geblieben, geht auch sonnenklar aus seinem Hauptwerk, der Theologia moralis, hervor. Mehrere Auflagen dieses Werkes sind zu der Zeit erschienen, als der Heilige noch unzweifelhaft den gewöhnlichen Probabilismus verteidigte. Diese Moral ist aber mit geringen und verschwindenden Ausnahmen später dieselbe geblieben. Davon kann sich jeder überzeugen, der z. B. die vierte Auflage vom Jahre 1760 mit den neuesten vergleicht. Er hat zwar später im einzelnen einige Ansichten geändert. Im großen und ganzen ist die Moral unverändert geblieben. Uebrigens sei hier noch in bezug auf diese Aenderung mancher Ansichten bemerkt, daß der bekannte Elenchus quaestionum reformatarum schon aus dem Jahre 1755 oder 1756 datiert, also aus einer Zeit, wo der heilige Alphons ausdrücklich lehrte licitum est sequi opinionem benignam probabilem in concursu probabilioris.[3]) In der vierten Auflage der Moraltheologie von 1760 umfaßt dieser Elenchus schon 98 quaestiones reformatae. Dieser Elenchus hat also mit der spätern Umgrenzung des Probabilismus sicher nichts zu tun. Allerdings hat er später noch 26 recentes retractationes opinionum hinzugefügt, aber auch diese weisen nicht auf einen Systemwechsel. Nur wird das Prinzip In dubio melior est conditio possidentis, wo es sich um das Aufhören einer Verpflichtung handelt, stärker betont.

Auch in den einzelnen Entscheidungen folgte der heilige Alphons in seiner Moral konstant dem gewöhnlichen Probabilismus. Hier nur

[1]) Theolog. mor. Edit. 6 (1901) tom. I. l. 1. n. 94. — [2]) Man vergl. noch ebend. l. I. tr. 2 n. 97 in fine, wo er die opinio certe et notabiliter probabilior erklärt als die „opinio, quae a morali quadam certitudine non distinguitur". — [3]) Vgl. Lettere di S. Alfonso, tom. III. XXVII. p. 50.

das eine oder andere Beispiel aus seiner letzten Ausgabe. Er stellt die Frage, ob ein Schuldner, der, ohne sich seiner Schuld zu erinnern, seinem Gläubiger etwas schenkt, dadurch seine Schuld tilge. Die einen verneinen, die andern bejahen diese Frage. Dann fügt er bei: Prima sententia est communior et valde probabilis, sed haec secunda sua probabilitate non caret.[1]) Hier wird die eine Ansicht valde probabilis und communior genannt und doch die gegenteilige als wahrscheinlich anerkannt.[2])

Im Homo apostolicus wirft er die Frage auf: An possit absolvi a reservatis peccans in Jubilaei confidentiam? Er antwortet: Alii negant et probabiliter, quia non praesumitur Pontifex velle fovere iniquitatem. Sed alii communius et probabilius id affirmant, quia non limitanda est facultas sine limitatione concessa. Nec valet dicere ita fovere iniquitatem ea remedia, quae Superiores peccantibus praeparant. Hier nennt also der Heilige nicht nur ausdrücklich die eine Ansicht communior et probabilior, sondern führt auch einen Grund für dieselbe an und bezeichnet den Grund für die gegenteilige Ansicht als nicht völlig stichhaltig. Was ist denn mehr erfordert, um die feste Ueberzeugung zu haben, daß die eine Ansicht wahrscheinlicher ist? Trotzdem nennt er die gegenteilige Ansicht wahrscheinlich. Warum? Weil der Ueberschuß der Wahrscheinlichkeit der einen Ansicht über die andere nicht so beträchtlich ist, daß die letztere aufhört solid wahrscheinlich zu sein, und erst wo diese solide Wahrscheinlichkeit aufhört, erlaubt er nicht mehr der mildern Ansicht zu folgen.

VI.

Aus dem Gesagten läßt sich nun leicht entnehmen, was von dem oben S. 757 angeführten Satze zu halten ist, auf den sich die neueren Aequiprobabilisten als auf die Hauptgrundlage ihres neuen Systems berufen. Die Behauptung, daß man der Ansicht zu Gunsten des Gesetzes folgen müsse, wenn sie sicher wahrscheinlicher erscheine, begründet der heilige Alphons mit dem Satz: „Wo wir die Wahrheit nicht klar finden können, müssen wir uns wenigstens an jene Meinung halten, die sich der Wahrheit mehr nähert, und das gilt von der wahrscheinlicheren Meinung."

Dieser Satz bietet keine Schwierigkeit, wenn man vor Augen behält, was der Heilige unter opinio certe probabilior versteht. Die sicher und beträchtlich wahrscheinlichere Meinung gilt ihm als moralisch gewiß, wenigstens im weitern Sinn; er hat sich darüber oft und deutlich genug ausgesprochen. Ist nun das Gesetz moralisch sicher

[1]) Theolog. mor. l. III. tr. 5 n. 700. — [2]) Haringer bemerkt Theolog. mor. l. I. tr. 1. p. 171: „Opinio non improbabilis valet sicut probabilis, quamvis terminus sit modestior." Nach dem heiligen Alphons ist die opinio probabilis, „quae gravi fundamento nititur . . quod valet ad se trahere assensum viri prudentis, etsi cum formidine oppositi." Theol. mor. l. I. tr. 1. n. 40.

und die mildere Ansicht nur wenig oder zweifelhaft wahrscheinlich, so wäre es verkehrt, das Gesetz nicht zu befolgen; es ist genügend promulgiert. Der Probabilismus findet also hier keine Anwendung mehr. So erklärt, fügt sich der Satz ganz harmonisch in die übrigen Ausführungen des Heiligen ein, er entspricht vollkommen seinem Grundsatz, daß das Gesetz, um zu verpflichten, moralisch sicher sein muß; er ist nur eine genauere Bestimmung desselben.

Erklärt man dagegen den Satz mit Ter Haar und Wouters in dem Sinn, daß man verpflichtet sei, der wahrscheinlicheren Ansicht zu Gunsten des Gesetzes zu folgen, auch wenn die mildere Ansicht solid wahrscheinlich ist, so verwickelt man den Heiligen in offenbaren Widerspruch. In der dissertatio vom Jahre 1755 schreibt der heilige Alphons: „Peto ab adversariis, ut indicent (si possunt), ubinam legem hanc esse scriptam invenerint, quod teneamur inter opiniones probabiles probabiliores sequi? Haec lex quidem prout universalis deberet omnibus esse nota et certa; at quomodo ista lex certa dici potest, cum communis sententia, saltem longe maior illorum pars post tantum discrimen absolute asserant hanc legem non adesse? Usquedum igitur de tali lege dubitatur, opinio quod adsit haec lex sequendi probabiliora, quamvis alicui videatur probabilior, nunquam tamen lex dici poterit, sed appellanda erit mera opinio, utpote ex fallibili motivo deducta, quae vim nequaquam habet ut lex obligandi.“[1])

So der Heilige im Jahre 1755. Und nun soll er wenige Jahre nachher das gerade Gegenteil von dem, was hier als communis sententia bezeichnet wird, als selbstverständliche Wahrheit hingestellt haben! Hat denn der große Kirchenlehrer so in den Tag hineingeschrieben und heute ohne Beweise geleugnet, was er gestern als bombenfeste Wahrheit, als allgemeine Ansicht der Theologen hinstellte? Wer mag das glauben? Und wo bleibt dann der Grundsatz, den derselbe sein ganzes Leben hindurch mit so großem Nachdruck verteidigt hat: Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta!

Um dem eben besprochenen und erklärten Satz des heiligen Alphons in seinem Sinne mehr Halt zu verleihen, hat ihn Wouters in eine etwas neue Form gegossen. Er argumentiert in folgender Weise:

„Ich muß aufrichtig streben nach der Uebereinstimmung meiner Handlung oder Wahl mit dem objektiven sittlichen Charakter der Handlung oder mit der Anordnung des ewigen Gesetzes, wie sie objektiv und vor aller menschlichen Erkenntnis besteht. Das tue ich aber nicht, wenn ich einer Richtschnur folge, die nach meinem Urteil wahrscheinlicher jenem objektiven sittlichen Charakter (moralitati) widerspricht, und jene Norm nicht befolge, die ihm wahrscheinlicher entspricht als nicht entspricht; mit anderen Worten, wenn ich als Norm meines Handelns diesen Satz erwähle oder befolge: diese oder jene

[1]) Dissertatio n. 21.

Handlung ist erlaubt, während sie nach meiner Meinung wahrscheinlicher von dem vorhergehenden ewigen Gesetz nicht erlaubt, sondern verboten ist."[1])

Wenn der Sinn des Obersatzes in diesem Syllogismus nur sein soll: wir sollen aufrichtig und ehrlich darnach streben, die objektive von Gott gesetzte Ordnung richtig zu erkennen, so sind wir ganz damit einverstanden. Das behauptet auch der Probabilist. Was aber, wenn wir diese Ordnung nicht mit wenigstens moralischer Gewißheit zu erkennen vermögen, sind wir dann verpflichtet, der wahrscheinlicheren Ansicht zu folgen?

Soll der Obersatz in diesem Sinne verstanden werden, dann antworte ich erstens: Derselbe ist eine offenbare petitio principii. Denn das ist es gerade, was die Probabilisten leugnen und was den Gegenstand der Kontroverse zwischen Probabilisten und Aequiprobabilisten bildet.

Zweitens antworte ich: Retorqueo argumentum: Ich muß aufrichtig streben nach der Uebereinstimmung meiner Handlung mit dem objektiven sittlichen Charakter derselben oder mit der Anordnung des ewigen Gesetzes, wie sie objektiv und vor aller menschlichen Erkenntnis besteht. Das tue ich aber nicht, wenn ich einer Richtschnur folge, von der es nach meinem Urteil ebenso wahrscheinlich, ja vielleicht noch etwas wahrscheinlicher ist, daß sie jenem objektiven, sittlichen Charakter widerspricht als ihm entspricht; mit andern Worten, wenn ich als Norm meines Handelns diesen Satz erwähle und befolge: Diese oder jene Handlung ist erlaubt, während sie nach meiner Meinung ebenso wahrscheinlich, ja vielleicht noch etwas wahrscheinlicher von dem ewigen Gesetz verboten ist. Damit ist auch der Aequiprobabilismus widerlegt. Mit dieser indirekten Antwort könnte ich mich begnügen Aber ich antworte auch

Drittens direkt: Disting. maiorem: Ich bin verpflichtet nach der Uebereinstimmung meiner Handlung mit der objektiven Ordnung zu streben oder meine Handlung mit ihr in Einklang zu bringen, wenn mir diese Ordnung mit moralischer Sicherheit bekannt ist Concedo maiorem. Wenn mir diese objektive Ordnung trotz redlichen Forschens nicht mit moralischer Gewißheit bekannt geworden ist, sondern solid wahrscheinliche Gründe gegen ihr Vorhandensein sprechen: nego maiorem. Denn in diesem Falle tritt das Prinzip in Kraft: Lex dubia non obligat, mit dessen Hilfe ich mir ein sicheres Gewissensurteil bilden kann. Auch die Gegner müssen sich ja, um zu einem sicheren Urteil in kontroversen Fragen zu gelangen, auf ein reflexes Prinzip berufen, weil die gleiche und selbst die größere Wahrscheinlichkeit der milderen Ansicht zu einem sicheren Gewissensurteil nicht ausreicht.

---

[1]) De Minusprobabilismo l. c. p. 58—59.

Hiermit ist auch klar, was von dem Untersatz des obigen Syllogismus des P. Wouters zu halten ist. Der Probabilist nimmt zur Norm seines Handelns nicht den Satz: ‚diese oder jene Handlung ist erlaubt, obwohl sie meiner Meinung nach wahrscheinlicher nicht erlaubt ist', sondern den Satz: Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta. Wenn aber eine solid wahrscheinliche Ansicht behauptet, die Handlung sei nicht verboten, ist das Gesetz nicht sicher, sondern zweifelhaft; es verpflichtet mithin nicht; oder mit den Worten des heiligen Alphons: „Jede Handlung ist uns erlaubt, von der wir nicht überzeugt oder moralisch gewiß sind, daß sie gegen den Glauben oder die guten Sitten verstößt."[1])

Uebrigens hat der heilige Alphons die obige Beweisführung des P. Wouters schon eingehend widerlegt, und zwar nicht etwa bloß in der Abhandlung von 1755, sondern auch in der jetzt vorliegenden Moraltheologie.[2]) Auf die Einwendung Patuzzis, wir seien verpflichtet, in allem unser Handeln mit dem Willen Gottes in Einklang zu bringen, antwortet er, das sei richtig, wenn uns der Wille oder das Gebot Gottes genügend bekannt sei, sonst aber nicht, und mit Berufung auf den heiligen Thomas wiederholt er: „Es genügt also die zweifelhafte Kenntnis des Gebotes nicht, damit wir gehalten seien, dasselbe als von Gott gewollt zu beobachten, sondern es wird dazu außerdem die sichere und offenkundige Kenntnis des Gebotes erfordert (notitia praecepti certa ac manifestata).

VII.

Es ist gewiß sonderbar, daß die neueren Aequiprobabilisten jetzt vielfach die Beweise wieder hervorholen, welche die Probabilioristen gegen den heiligen Alphons vorgebracht haben und von diesem schon gründlich widerlegt worden sind. Ja, sie müssen jetzt sogar, um ihrem neuen System Halt zu verschaffen, die Argumente widerlegen, die der heilige Alphons für sein System vorgebracht hat. Ein klassisches Beispiel haben wir an P. Wouters.

In meiner Philosophia moralis in usum scholarum (n. 206) führe ich zum Beweise des Satzes Lex, ut obliget, debet esse certa die beiden schon früher erwähnten Argumente an, die ich beide dem heiligen Alphons entlehnt habe, und zwar mit genauer Angabe meiner Quelle. P. Wouters widerlegt nun beide Argumente, unterdrückt aber wohlweislich meine Quellenangabe. Er scheute sich offenbar, den heiligen Alphons direkt zu widerlegen. Aber sollte ihm die Wahrnehmung, daß er infolge seines Systems genötigt wird, dem heiligen Alphons und dem heiligen Thomas entgegenzutreten, nicht zum Bewußtsein bringen, daß er auf falschem Wege ist? Und wie lautet nun diese Widerlegung?

Mit dem heiligen Alphons und dem heiligen Thomas sagte ich: das Gesetz ist eine Regel oder ein Maßstab für die mensch-

[1]) Theolog. mor. l. I tr. 1. n. 70. — [2]) Theolog. mor. l. c. n. 78.

lichen Handlungen. Nun aber kann niemand mit einem unsichern und zweifelhaften Maßstab etwas richtig messen.[1]) Also muß das Gesetz sicher sein. Darauf erwidert nun P. Wouters, das Gesetz sei nicht der unmittelbare, sondern bloß der entfernte Maßstab des Handelns, der unmittelbare Maßstab sei das Gewissen und nur dieser brauche sicher zu sein.

Ganz richtig, nicht das Gesetz, sondern das Gewissen ist der unmittelbare Maßstab unseres Handelns. Aber sieht denn P. Wouters nicht ein, daß das Gewissen nur dann sicher sein kann, wenn das Gesetz sicher ist? Das Gewissen ist ja die Schlußfolgerung aus einem Syllogismus, die nur dann sicher sein kann, wenn die beiden Prämissen sicher sind. Entweder muß also das Gesetz selbst in sich sicher sein, oder, wenn es zweifelhaft ist, müssen wir uns auf ein sicheres reflexes Prinzip berufen. Und dieses Prinzip, das der heilige Alphons sein Leben lang mit großem Eifer verteidigt, ist das Prinzip: Lex dubia non obligat; Lex, ut obliget, debet esse certa ac manifesta.

Ich hatte sodann mit dem heiligen Alphons und dem heiligen Thomas gesagt: Das Gesetz ist ein dem Handelnden auferlegtes Band. Es muß ihn also erreichen und erfassen, das geschieht durch die Erkenntnis des Gesetzes und die eigentliche Erkenntnis im vollen Sinn ist nur die sichere Erkenntnis. Denn wenn jemand eine Sache nicht sicher weiß, so sagen wir von ihm nicht schlechthin, daß er sie kenne. Also, schließt der heilige Alphons, genügt die zweifelhafte Kenntnis des Gebotes (dubia notitia legis) nicht, um uns zu verpflichten, dasselbe als Gottes Willen zu beobachten, sondern es wird die sichere und klare Erkenntnis des Gebotes erfordert (requiritur certa ac manifesta praecepti cognitio).[2])

Auch dieses Argument des heiligen Alphons, beziehungsweise des heiligen Thomas findet vor P. Wouters keine Gnade. Er entgegnet erstens: auch die cognitio opinativa probabilior sei eine wahre Erkenntnis; zweitens: wenn man auch zugeben wolle, sie sei keine strenge Erkenntnis, so sei doch dieselbe gar nicht erforderlich, das Gesetz erreiche den Handelnden genügend durch die cognitio opinativa. Er scheut sich also nicht, ganz offen das in Abrede zu stellen, was der heilige Alphons nach dem heiligen Thomas stets als zweifellose Wahrheit ausspricht. „Es wird die sichere und klare Erkenntnis des Gesetzes erfordert." Nun ist aber die opinio probabilior, solange ihr eine opinio solide probabilis gegenübersteht, keine sichere und klare Erkenntnis des Gesetzes.

Mögen die neueren Aequiprobabilisten P. Ter Haar und P. Wouters noch so viel Eifer und Mühe aufwenden, an dieser klaren und unzweifelhaften Wahrheit zerschellen alle ihre Anstrengungen. Auch ihnen gilt das Wort des heiligen Alphons: „Wenn meine

[1]) S. Alphons., Theol. mor. l. I tr. 1. n. 68; Homo apostol. tr. 1. n. 38. — [2]) S. Alphons., Theol. mor. l. c. 65; Homo apost. tr. 1. n. 44.

Gegner nicht beweisen, das von mir angenommene und evident bewiesene Prinzip sei falsch, nämlich das Prinzip, daß das zweifelhafte Gesetz nicht eine sichere Verpflichtung erzeugen kann, weil ihm die genügende oder sichere Promulgation fehlt, wie der heilige Thomas und alle Theologen sagen, so lösen sich alle ihre Einwendungen in nichts auf. Mir scheint es aber moralisch unmöglich, daß sie dieses mein Prinzip (principium meum), das so klar bewiesen ist, jemals werden widerlegen können."[1])

Die Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit.

Von Dr. Franz Schmid.

1. Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit sind, wie jedermann weiß, die ersten Erfordernisse für die Unbescholtenheit der menschlichen Rede. Herrscht hierüber allgemeine Uebereinstimmung, so ist es doch näherhin keine leichte Sache, die Begriffe der Wahrhaftigkeit und der Aufrichtigkeit vollkommen richtig zu bestimmen und die diesbezüglichen Pflichten nach allen Seiten hin genau abzugrenzen. Man führe sich nur, um davon überzeugt zu werden, die Untersuchungen der Ethiker und Moralisten über die Erlaubtheit des „geheimen Vorbehaltes" (restrictio mentalis) ernstlich vor Augen. Wir müssen aber sogleich bemerken, daß die Frage von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des geheimen Vorbehalts keineswegs das volle Gebiet der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit umspannt. Nach unserem Urteil lohnt es sich der Mühe, das vorbezeichnete Gebiet der Moral, d. h. die Pflicht der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit unter einem oder im gegenseitigen Zusammenhange mit tunlicher Uebersichtlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit zu erörtern. Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich unsere Abhandlung.

I.

2. Faßt man den Begriff „Wahrhaftigkeit der Rede" (veracitas sive veritas in loquendo) in seinem Vollsinn, so begreift er folgende drei Teilmomente in sich. 1° Der Sprechende muß tatsächlich in Worten das ausdrücken wollen, was er innerlich denkt, d. h. für wahr und richtig ansieht. 2° Die in der Rede angewendeten Worte müssen tatsächlich jenen und nur jenen Sinn geben, d. h. jene und nur jene Deutung zulassen, die der Sprechende im Auge hatte. 3° Dieser Sinn oder der Inhalt dieser Deutung muß endlich auch in sich, d. h. objektiv betrachtet, wahr und richtig sein. — All dies trifft beispielsweise zu, wenn ein Lehrer oder Katechet in der Volksschule sagt: „Zwölf Dutzend geben hundertvierundvierzig Stück" — „Christus ist am dritten Tage nach seinem Hinscheiden lebendig aus dem Grabe hervorgegangen".

[1]) Homo apostol. tr. 1. n. 71. Man vgl. auch Theolog. mor. l. I tr. 1. n. 67.

3. Fehlt von diesen drei Teilmomenten das erste, so nennt man eine solche Rede im formellen und eigentlichen Sinn „Lüge" (mendacium), über die wir bald eingehender handeln werden. — Fehlt das dritte der drei Teilmomente getrennt von dem ersten, so kann von einer Lüge im formellen Sinne des Wortes keine Rede sein. Immerhin haben wir aber einen unwahren oder unrichtigen Satz und mithin auch eine unrichtige oder unwahre Rede (sententia sive locutio falsa) vor uns. Liegt der Satz nicht geschrieben vor, sondern entströmt er eben dem Munde eines Anwesenden, so kann man ganz mit Recht von einer „unrichtigen oder unwahren Aussage" sprechen. Als Beispiel und Beleuchtung mag folgendes gelten: Ein Schüler, der allgemein als guter und verläßlicher Mathematiker gilt, hat soeben eine Rechnung vollendet, aber dabei ausnahmsweise sich verrechnet und teilt das Resultat voll Selbstbewußtsein den übrigen Schülern mit. Da haben wir eine falsche Aussage, aber keine Lüge. — Fehlt von den aufgezählten Teilmomenten etwas an dem mittleren, d. h. hat der Redende für seine in sich ganz richtigen Gedanken beim besten Willen nur einen mehr weniger zweideutigen und mißverständlichen, oder gar einen ganz unrichtigen oder unzutreffenden Ausdruck zu finden vermocht, so liegen die Dinge nicht so einfach. Wäre der fragliche Ausdruck als solcher ganz und gar unrichtig, so müßte die Rede, ganz ähnlich wie im vorausgehenden Falle, als unrichtig oder unwahr bezeichnet werden; aber eine Lüge läge nicht vor. Zur Beleuchtung wieder ein möglichst einfaches Beispiel: Ein Mann, der nur sehr unvollkommen Deutsch gelernt hat, sagt: „Zweimal zwei sind fünf", indem er das „fünf" mit „vier" verwechselt. — So oft die gewählten Worte in Wahrheit als zweideutig oder mißverständlich bezeichnet werden müssen, ist auch die Rede oder Aussage selbst als zweideutig oder mißverständlich zu bezeichnen; aber der Vorwurf der Lüge oder auch nur der bestimmte Vorwurf der Unwahrheit oder Unrichtigkeit kann gegen sie nicht erhoben werden. Auf diesen Punkt werden wir später genauer einzugehen haben; daher versparen wir die Beispiele auf später.

4. Im übrigen erhebt sich hier eine nicht unwichtige Zwischenfrage. Sie lautet: Wie große Sorgfalt hat der Sprechende, der die Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht verletzen will, anzuwenden, um bezüglich des vorliegenden Gegenstandes und bezüglich des sprachlichen Ausdruckes jede Unrichtigkeit oder Selbsttäuschung zu vermeiden? — V. Cathrein scheint die Bedeutung dieser Nebenfrage zu unterschätzen, wenn er gelegentlich sagt: „Ob die materielle Falschheit vorhanden sei oder nicht, ist für die Sündhaftigkeit der Lüge gleichgiltig und kommt nur wegen der allenfalsigen, daraus folgenden Nachteile für den Nebenmenschen in Betracht." (Moralphilosophie 1. Aufl. 2. Band S. 72.) Solche Behauptungen überträgt man fast unwillkürlich in das Nachbargebiet und so käme man zu dem Schlusse: „Ob die materielle Richtigkeit des Gesagten vorhanden sei oder nicht, ist für

die Wahrhaftigkeit der Rede gleichgiltig." Derartige Aeußerungen übersehen oder unterschätzen wenigstens die Pflicht, von der materiellen Richtigkeit seiner Rede im voraus sich zu versichern. Wir urteilen rücksichtlich der aufgeworfenen Zwischenfrage, die zwei Punkte umschließt, wie folgt.

5. Hinsichtlich des sprachlichen Ausdruckes und dessen Richtigkeit muß man vom Sprechenden im allgemeinen menschlichen Fleiß und menschliche Aufmerksamkeit fordern; außerordentlichen Fleiß und außerordentliche oder fast übermenschliche Aufmerksamkeit zu fordern, ist man im allgemeinen nicht berechtigt. Diese Behauptung bedarf, wie wir glauben, keines eigenen Beweises. — Was den Gegenstand der Rede oder die objektive Richtigkeit ihres Inhalts betrifft, kann sich der Sprechende im allgemeinen mit moralischer Gewißheit, im Unterschiede zur metaphysischen oder physischen, begnügen; andererseits muß die vorgedachte Gewißheit im Unterschiede zu bloßer Wahrscheinlichkeit auch gefordert werden. Besitzt jemand hinsichtlich einer bestimmten Sache bloß eine mehr oder weniger wahrscheinliche Erkenntnis, so fordert es die Wahrhaftigkeit, daß man entweder die Sache, ehevor man sich darüber äußert, genauer prüft oder den betreffenden Mangel voller Sicherheit in der Rede ausdrücklich bemerkt oder doch irgendwie durchblicken läßt. — Zur genaueren Beleuchtung dieses Fragepunktes lassen wir noch einen allgemein gehaltenen Grundsatz folgen: Je wichtiger der berührte Gegenstand ist und je größeres Vertrauen die Anwesenden dem Sprecher tatsächlich oder naturgemäß entgegenbringen, desto sorgfältiger hat derselbe darauf zu achten, daß er nur Dinge biete, die objektiv richtig und stichhältig sind, sowie daß seine Ausdrucksweise kein Mißverständnis zulasse. Die Kehrseite dieses Grundsatzes ergibt sich von selbst.

6. Das Fehlen des ersten von den oben (n. 2) genannten Teilmomenten der Wahrhaftigkeit ergibt die „Lüge" — den markantesten Gegensatz zur Wahrhaftigkeit. — Weinhart (Kirchen-Lexikon VIII. Sp. 260) charakterisiert die Lüge mit folgenden Worten: „Lüge . . . ist eine Aussage im Widerspruch mit der eigenen Ueberzeugung oder Meinung (enunciatio contra mentem) und mit der Absicht, jemanden in Irrtum zu führen, der ein Recht auf die Wahrheit hat. Es ist gleichgiltig, ob die Aussage durch eigentliche Worte oder durch Zeichen, Gebärden oder Handlungen geschehe, daher auch die Verstellung (simulatio) zur Lüge zu rechnen ist." Dieser Begriffsbestimmung gegenüber finden wir folgendes zu bemerken. Unter den Zeichen oder Gebärden gibt es einige, deren Sinn und Bedeutung ebenso offen und bestimmt ist, wie das gesprochene oder geschriebene Wort. So das bekannte „Ja"- und „Nein"-Winken mit dem Kopfe oder die Gebärdensprache der Taubstummen-Institute und ihrer Zöglinge. Daß Irreführungen durch derartige Zeichen oder Gebärden schlechthin als Lüge zu gelten haben, wird niemand bestreiten können. Anders denken wir von der Verstellung im gewöhnlichen Sinne des Wortes, wie wenn ein

Trauriger eine fröhliche Miene zeigt oder wenn ein Hungriger bei Tisch sich so benimmt, als fehlte ihm der Appetit. Bei aller Verwandtschaft, die ein derartiges Benehmen mit der Lüge hat, möchten wir dasselbe doch nicht schlechthin Lüge nennen oder mit der Lüge ganz auf gleiche Linie stellen. Doch genug über diesen Zusatz von der Verstellung, der offenbar von ganz nebensächlicher Bedeutung ist.

7. Größere Aufmerksamkeit verdient in unserer Begriffsbestimmung der Beisatz: „mit der Absicht, jemanden in Irrtum zu führen". Dieser Beisatz würde die Begriffsbestimmung gefährden, soferne er in voller Strenge zu nehmen wäre. Hier ist nämlich auf die wichtige Unterscheidung zwischen der „förmlichen oder ganz direkten Absicht" und der „indirekten oder bloß einschlußweisen Absicht" zu achten. Auf Grund dieser Unterscheidung stellen wir die Behauptung auf: Eine förmliche und ganz direkte Absicht zu täuschen, ist zur Lüge nicht erfordert, es genügt vielmehr, wenn diese Absicht einschlußweise vorliegt. Ein Vergleich mit dem Diebstahl soll zur näheren Erläuterung und zum Beweise dienen. Zum Begriff und zur Sünde des Diebstahls ist es vollständig ausreichend, daß sich jemand ein Gut aneignet, von dem er weiß, es gehöre einem Dritten. Eine förmliche oder direkte Absicht, diesen Dritten zu schädigen, ist nicht nötig; es genügt, daß der Dieb mit offenem Auge auf ungerechtem Wege sich bereichert. Die zum Diebstahl erforderliche Absichtlichkeit ist in dem überlegten Willen zu nehmen und in der Tat des Nehmens selbst wesentlich eingeschlossen. Auf ähnliche Weise enthält der überlegte und in die Tat umgesetzte Wille, im Gespräche mit einem Dritten Worte zu gebrauchen, die denselben notwendig in Irrtum führen, wesentlich die zur Lüge geforderte Absichtlichkeit.[1])

8. Der zweite Teil in Weinharts Beisatz, nämlich, daß bei der Lüge die Irreführung auf einen solchen Anwendung finde, „der ein Recht auf die Wahrheit hat", läßt den Gedanken durchblicken, als könnte es unter der Voraussetzung, daß die Anwesenden in betreff des fraglichen Gegenstandes kein Recht auf die Wahrheit besitzen, eigentlich eine Lüge gar nicht geben. — Dieser Gedanke nimmt sich auf den ersten Blick, gelinde gesprochen, wenigstens sehr befremdend aus. Bei

[1]) Lehmkuhl (casus conscient. tom. I. n. 450) sagt: Mendacium dicitur locutio contra mentem; cui multi addunt: cum intentione fallendi; quod sensu proprio et pleno ad mendacium non requiritur, causative et reductive quidem id aliquo modo omni mendacio inesse, concedi potest. — Noldin (De praeceptis n. 264) schreibt: Quatuor in mendacio distinguenda sunt: α) locutio difformis a mentis judicio; β) voluntas falsum dicendi; γ) voluntas alium decipiendi; δ) alterius deceptio. Duo priora ad mendacii essentiam pertinent; quartum ejus effectus est; utrum tertium essentiale mendacii elementum an vero necessarium consequens sit, disputatur; praeferenda videtur sententia corum, qui docent animum fallendi, quatenus is, qui mendacium dicit, vult ut auditores prudenter credant falsum, quod dicit, ad essentiam mendacii pertinere; non autem quatenus in auditoribus falsam opinionem constituere intendit. — Vgl. S. Thom. 2. 2. q. 110. a 1.

näherem Zusehen erscheint er uns als eine Verschärfung der namentlich von neueren protestantischen Theologen vielfach vertretenen Lehre, daß die Lieblosigkeit ein wesentliches Merkmal der Lüge ist. (Vgl. Kirchen-Lexikon a. a. O. Sp. 264.) — Näherhin ist folgendes zu bemerken. Die Lüge hat allerdings ihrer Natur nach eine eigenartige Verletzung der Liebe und vielleicht auch der Gerechtigkeit im Gefolge; allein an und für sich ist die Lüge nichts anderes als eine Verletzung der Wahrhaftigkeit und die mitunterlaufende Verletzung der Gerechtigkeit oder der Liebe als solche gehört nicht wesentlich zum Begriffe der Lüge. Besitzt der Nebenmensch ein eigentliches Recht oder doch ein durchaus vernünftiges Verlangen, von mir über einen gewissen Fragepunkt entsprechende Aufklärung zu erhalten, so verletze ich sein Recht oder die Pflicht der Liebe nicht bloß durch Lüge oder unrichtige Aufklärung, sondern auch durch Schweigen oder Verweigerung der gewünschten Aufklärung. Die Lüge zeigt sich in solchen Fällen dem Schweigen gegenüber allerdings als verschärfte Pflichtverletzung; aber damit ist nicht erwiesen, daß Ungerechtigkeit oder Lieblosigkeit wesentliche Bestandteile der Lüge seien. Zutreffender ist folgender Gedanke: Mag auch der Nebenmensch mitunter gar keinen vernünftigen Anspruch besitzen, von mir über eine bestimmte Sache Aufklärungen zu erhalten, d. h. mag es mir unter Umständen auch erlaubt sein, über eine Sache volles Schweigen zu halten, so verlangt es für den Fall, daß ich das Schweigen brechen will, neben der Wahrhaftigkeit auch die Gerechtigkeit und die Liebe, daß ich dabei jeder irrigen Aufklärung mich enthalte.

Gehen wir nun zur Untersuchung über die Erlaubtheit der Lüge über.

9. Daß die Lüge als solche, d. h. in allen ihren Ausgestaltungen sündhaft oder unerlaubt ist und unter allen Umständen unerlaubt bleibt, gilt heutzutage bei den katholischen Theologen und Moralphilosophen als ausgemacht. — Noldin bemerkt unter anderem ausdrücklich, daß es nicht so leicht ist, die absolute Sündhaftigkeit der Lüge unwidersprechlich zu beweisen (l. c. n. 626). Er fügt bei, manche Schriftsteller, besonders solche, die auf protestantischem Boden stehen, hätten zwischen Lüge (mendacium), in deren Begriff dem Kirchen-Lexikon zufolge das Merkmal der Lieblosigkeit eingeführt wurde, und unrichtiger Aussage (falsiloquium) unterschieden und dann auf Grund dieser Unterscheidung und der betreffenden Begriffsbestimmung die unrichtige Aussage als solche im Unterschiede zur Lüge unter gewissen Umständen für erlaubt erklärt. Dazu ist noch beachtenswert, daß ansehnliche Männer des christlichen Altertums allem Anscheine nach die Lüge oder falsche Aussage im Interesse eines guten und wichtigen Zweckes als zulässig hingestellt haben. (Vgl. Kirchen-Lexikon a. a. O. Sp. 264.)

10. Weinhart beweist die Sündhaftigkeit der Lüge auf folgende Weise: „Die Sündhaftigkeit der Lüge hat darin ihren Hauptgrund, daß sie Mißbrauch der Sprache ist, dieser edlen Gottesgabe, die den

Menschen verliehen ist, damit sie durch gegenseitige Mitteilung ihres inneren Lebens, ihrer Gedanken, Entschlüsse und Gefühle, eine große geistige Gemeinschaft bilden sollen, wie sie durch die Bande des Blutes vermöge der gemeinsamen Abstammung eine leibliche Einheit und Gemeinschaft ausmachen. Im Widerspruche mit diesem gottgewollten Zwecke der Sprache gebraucht sie der Lügner, anstatt zur Mitteilung, vielmehr zur Verhüllung und Vorenthaltung seiner Gedanken und setzt dadurch einen Widerspruch nicht bloß zwischen sich und dem Nächsten, sondern sogar in sich selbst, indem sein Inneres nicht mehr mit seinem Aeußern, das Sein nicht mehr mit dem Schein übereinstimmt . . . Ein fernerer Grund der Sündhaftigkeit der Lüge ist, daß der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen ist und daß der ganze Inbegriff seiner sittlichen Aufgabe darin besteht, dieses durch die Sünde verdunkelte und entstellte Ebenbild in sich wieder herzustellen und zu vervollkommnen. Gott aber ist die Wahrheit . . . Endlich ist an sich betrachtet die Wahrheit immer ein Gut, folglich ihr Gegenteil, der Irrtum, immer ein Uebel. Die Lüge raubt daher dem Nächsten ein Gut, worauf er Anspruch hat und fügt ihm dafür ein Uebel zu, verletzt also die Nächstenliebe. Allerdings mag im einzelnen Falle die Wahrheit bei dem höchst verschiedenen Werte, den sie nach ihren mannigfaltigen Gegenständen und den entgegengesetzten Wirkungen auf das Gemüt hat, nicht als Gut geschätzt, der Irrtum nicht als Uebel empfunden werden, aber das ändert doch ihre Natur nicht; und wenn der Mensch auch kein Recht auf jede Einzelwahrheit hat, so hat er doch das Recht, von der Lüge verschont zu werden, die ja nicht bloß die Negation, sondern das konträre Gegenteil der Wahrheit ist." (A. a. O. Sp. 262.)

11. Wir unterlassen es, diese Beweisgründe Schritt für Schritt auf ihre volle Stichhaltigkeit oder auf ihre gegenseitige Unabhängigkeit zu prüfen und geben in dieser Sache noch anderen Schriftstellern besten Klanges das Wort. Noldin schreibt: Mendacium opponitur: α) fini naturali et essentiali sermonis: verba enim ab auctore naturae instituta sunt, ut homo per ea mentis suae judicia homini manifestet; β) indoli hominis sociali atque ideo naturali hominum commercio: ordo enim naturae praecipit id, sine quo humana societas consistere non potest, cum mendacium eam evertat; γ) juri hominis naturali, ne sibi malum inferatur; error enim in quem per omne mendacium audiens inducitur, est malum intellectus. Mendacium ergo in se intrinsecus malum est (l. c. n. 626). — Cathrein sagt gelegentlich (a. a. O. Sp. 80): „Die Lüge ist nicht bloß deshalb unerlaubt, weil sie das Recht des Angeredeten verletzt, sondern ihrer Natur nach. Sie ist eine Fälschung des notwendigen Tauschmittels des geistigen Verkehrs und zwar eine solche, die der Natur und Würde des Menschen widerspricht und die, wenn sie auch nur ausnahmsweise gestattet, den Verkehr erschweren würde." — Th. Mejer argumentiert also: Locutio contra mentem,

etsi non semper ad damnum aliquod ab errore distinctum, semper tamen et per se ad suggerendam menti aliorum falsitatem tendit, etiam tunc, ubi haec effective non recipitur. Atqui id non minus dignitati rationali proximorum ac reverentiae illis debitae contrarium est, quam ejus ipsius, qui falsitatem enuntiat, quia veritas essentiale intellectualis naturae bonum est. (Instit. jur. nat. p. 2. sect. 1. l. c. c. 3. a. § 1.) — Wir möchten dem Kerngedanken dieser Stellen folgende Form geben: Jede Lüge ist ein ernster Versuch, dem Nebenmenschen eine unrichtige Kenntnis oder Meinung beizubringen. Eine unrichtige Kenntnis oder Meinung ist aber immer und unter allen Umständen ein Uebel, das sich vernünftigerweise niemand gefallen läßt und gefallen lassen darf. Also macht der Lügner wesentlich einen ernstlichen Versuch, dem Nebenmenschen einen eigenartigen Schaden (damnum intellectuale) beizubringen. Ob der Versuch gelingt oder nicht, übt auf die einfache Frage, ob derselbe erlaubt oder unerlaubt sei, keinen ausschlaggebenden Einfluß.[1]) — Doch genug des Beweises. Nützlicher ist es, auf die Sündhaftigkeit der Lüge genauer einzugehen.

12. Die nackte Lüge als solche oder ganz im allgemeinen, d. h. abgesehen von jedem namhaften Schaden, den sie anrichtet, oder von einer bedeutsamen Verletzung der Nächstenliebe, die allenfalls in ihr läge,[2]) ist nach dem einstimmigen Urteil der katholischen Theologen und Moralphilosophen bloß eine läßliche Sünde. Daraus leiten wir vorläufig eine nicht unwichtige Folgerung ab. Man wird nämlich bei der Abschätzung gewisser Kunstgriffe oder Redewendungen, die zur Verhüllung der Wahrheit dienen, vor allem oder wenigstens in ganz hervorragender Weise die Frage berücksichtigen müssen, inwieweit, d. h. in welchem Maße durch die betreffenden Kunstgriffe die Gerechtigkeit oder wenigstens die Nächstenliebe verletzt wird. Bleiben derartige Verletzungen ganz außer Spiel oder gewinnen sie wenigstens keine große Bedeutung, so verdienen derartige Kunstgriffe oder Redewendungen für sich genommen oder im einzelnen, jedenfalls nicht eine allzu scharfe Verurteilung.

II.

13. So viel über die Wahrhaftigkeit. Mit ihr steht die Aufrichtigkeit im innigsten Zusammenhange. Aufrichtigkeit als Tugend ist nichts anderes, als die wohlgeordnete Geneigtheit, sein Wissen oder

[1]) So ist der wohlüberlegte Versuch, die Finger in eine fremde Geldtasche zu stecken, immer, d. h. auch wenn er nicht gelingt oder die Finger aus Versehen anstatt der fremden Geldtasche die eigene träfen, wesentlich unerlaubt und sündhaft. — [2]) Wir haben mit Mejer zugegeben, ja betont, daß die Lüge es wesentlich auf eine eigenartige Schädigung des Nächsten, d. i. auf die Beibringung eines Irrtums absieht und so auch eine eigenartige Lieblosigkeit in sich birgt. Allein diese Schädigung und Lieblosigkeit kann unter Umständen eine sehr geringfügige sein. — Auch folgt aus dem vorgedachten Zugeständnisse nicht, man müsse das Merkmal der Ungerechtigkeit oder Lieblosigkeit in den Begriff der Lüge selbst aufnehmen.

die Wahrheit, in deren Besitz man sich befindet, dem Nächsten entsprechend, d. h. voll und ganz mitzuteilen. — In erster Linie kommt diese Tugend in Anwendung, wenn man vom Nebenmenschen in bestimmten Stücken ausdrücklich um Aufschlüsse oder um Aufklärung angegangen wird. Desgleichen kommt es im gesellschaftlichen Leben unzähligemale vor, daß sich jemand anderen gegenüber bald in dieser, bald in jener Form herwärts zu verschiedenartigen Mitteilungen anbietet. Auch da muß die Tugend der Aufrichtigkeit mit der Wahrhaftigkeit im Bunde sein. So stehen wir vor der Frage: Wie weit gehen die Forderungen der Aufrichtigkeit als solcher, oder was ist dem Sprechenden in den gekennzeichneten Umständen, in gehöriger Unterscheidung zur Wahrhaftigkeit und zur Lüge als deren Gegensatz, des weiteren erlaubt oder geboten und verboten?

14. Wie schon angedeutet wurde, gilt hier vor allem der Grundsatz: Die Tugend der Aufrichtigkeit gebietet oder empfiehlt zum wenigsten, daß wir auf dem Gebiete, das in Frage kommt, dem Nebenmenschen, so weit er es wünscht und es ihm wahrhaft zuträglich erscheint, die ganze und volle Wahrheit mitteilen. — Wir haben nicht umsonst eine gewisse Beschränkung einfließen lassen; denn unzuträgliche oder schädliche Wahrheiten mitteilen, ist nicht Sache der Tugend, sondern zum wenigsten Unklugheit und ein Fehler, den man als vorlautes Wesen zu bezeichnen pflegt. Auf der anderen Seite gibt es viele Fälle, wo man dem Nebenmenschen Dinge, die er tatsächlich ungerne hört, sagen oder mitteilen kann und muß. In solchen Fällen nimmt die Aufrichtigkeit den Nebencharakter der Freimütigkeit an Die fehlerhafte Zurückhaltung, die in solchen Fällen nicht selten ist, kennzeichnet sich als Zwillingsschwester der Schmeichelei.

15. Weil die Aufrichtigkeit dem Gesagten zufolge ihre Grenzen hat und nicht bloß in vorlautes Wesen oder Geschwätzigkeit, sondern selbst in Ehrabschneidung, Treubruch und verschiedenartige Verletzung der Gerechtigkeit ausarten kann, so erhebt sich die Frage: Welches sind die erlaubten Mittel, die uns in Fällen, wo der Nebenmensch gegen unseren Willen und gegen unsere Interessen, ja selbst gegen unsere Pflicht in unser Wissen sich eindrängen will, zu Gebote stehen, um unser Geheimnis und mit ihm unser Recht und unsere Pflicht zu wahren? — Man kann auf diesem Gebiete im Interesse voller Klarheit vier Mittel oder Punkte in Betracht ziehen; nämlich: 1° gänzliches und fortgesetztes Schweigen; 2° offen ausgesprochene Verweigerung der verlangten Antwort oder Aufklärung; 3° eine zwei- oder mehrdeutige Antwort; 4° der sogenannte geheime Vorbehalt. Ehevor wir daran gehen, die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit dieser Mittel genauer zu erörtern, wollen wir das letzte unter ihnen, das zu so vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, möglichst genau charakterisieren. Zu diesem Zwecke muß aber auch das vorausgehende Mittel mitherbeigezogen werden.

16. Was man im allgemeinen unter einer zwei- oder mehrdeutigen Rede versteht, weiß jedermann. Unter einer anderen Rücksicht kann man solche Reden auch als dunkel bezeichnen. Unserem Zwecke entsprechend, setzen wir überdies voraus, daß der Inhalt der fraglichen Rede nach der einen Seite, d. h. nach einer bestimmten Deutung, richtig ist, in den anderweitigen Deutungen aber der Wahrheit widerspricht. Des weitern kann man bezüglich der mehrdeutigen Redewendungen für unsere Zwecke zwei Klassen unterscheiden. Zur ersten Klasse rechnen wir jene Redewendungen, bei denen die der objektiven Wahrheit entsprechende Deutung ziemlich nahe liegt, ja vielleicht ebenso nahe, als eine andere, deren Inhalt eine Unwahrheit enthält. Die zweite Klasse umfaßt jene Redensarten, bei denen die der objektiven Wahrheit entsprechende Auffassung sehr ferne liegt, so daß die Zuhörer auf diese Deutung im Gegensatze zur nähergelegenen, die Unrichtiges enthält, nur sehr schwer verfallen können und auf den ersten Blick kaum eine Ahnung von dieser Deutung haben. — Zur Beleuchtung der Sache stellen wir aus guten Quellen eine Sammlung von Beispielen zusammen, wobei das Urteil dem Leser überlassen bleibt, in welche von den zwei bezeichneten Klassen die einzelnen Beispiele unterzubringen wären. Nebenher sei bemerkt, daß es vielfach vom Kontexte oder von anderen Umständen abhängt, ob eine Rede von mehr oder weniger unbestimmtem Wortlaut eher in diesem oder in jenem Sinne aufzufassen sei. — Allgemein bekannt sind die Orakelsprüche des Altertums, König Krösus werde, falls er mit seinem Kriegsheere den Grenzfluß seines Gebietes überschreite, ein großes Reich zerstören und „Ajo te, Aeacida, Romanos vincere posse.“ Nach dem Römischen Brevier äußerte Athanasius den nach ihm fahndenden Häschern gegenüber, der gesuchte Mann sei ihnen recht nahe. Alphons von Liguori bringt in seinem Moralwerke folgende Beispiele: „Hic liber est Petri“ i e. Petrus est auctor libri; Petrus est dominus libri.“ — „Ego sum Elias“. „Ego non sum Elias“. (Im Sinne des Evangeliums.) — „Dico non“, d. h. „ich antworte auf deine Frage mit nein“ oder „ich spreche das Wort nein aus“.

17. Im Falle, wo die gebrauchten Worte als solche oder rein für sich genommen nur einen einzigen, und zwar näherhin einen mit der objektiven Wahrheit nicht übereinstimmenden Sinn geben und nur wegen der ungewöhnlichen Umstände, unter denen sie gesprochen werden, eine eigenartig modifizierte oder verengte und in dieser Verengung auch inhaltlich richtige Deutung fordern oder doch zulassen, redet man von einem „geheimen Vorbehalt“ (restrictio mentalis). Ueber diese eigenartige Redeweise werden wir später einläßlicher handeln. Hier sei vorläufig auf den bedeutsamen Nebenumstand hingewiesen, daß es auch auf diesem Gebiete, was die Verständlichkeit der fraglichen Reden betrifft, verschiedene Abstufungen gibt. Ein Beispiel für die Fälle, wo die fragliche Beschränkung der gebrauchten Worte oder Redewendungen leicht erkennbar ist, bietet uns Lehmkuhl (Cas. conscient. I. n. 456).

Du richtest an einen Freund um die Mittagszeit die Frage, ob er heute schon gegessen habe. Er antwortet darauf mit „nein", indem er dabei nicht an das Essen überhaupt mit Einschluß des Frühstücks, sondern bloß an das Mittagessen denkt. Viel verfänglicher sind folgende Redeweisen: „Ich habe kein Geld", „nämlich für dich", d. h. um dir davon zu schenken oder zu borgen, wie der geheime Hintergedanke lautet. „Der Herr ist nicht zu Hause", d. h. er ist für gewöhnliche Besuche nicht zugänglich, wie Diener oder Hausgenossen sich nicht selten ausdrücken. — Was ist nun von solchen Redeweisen oder Kunstgriffen zu halten?

18. Daß die Lüge als solche nach der einstimmigen Lehre der katholischen Theologen und Moralphilosophen unter keiner Bedingung und somit namentlich auch nicht zur Erreichung bestimmter auch noch so guter und wichtiger Zwecke erlaubt ist, wurde schon oben ausdrücklich hervorgehoben. Den vielgenannten Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel" wollen die katholischen Theologen weder im allgemeinen noch in seiner besonderen Anwendung auf die Lüge als berechtigt anerkennen. Dagegen lehren nicht etwa bloß die vielgeschmähten Jesuiten, sondern die katholischen Theologen und Moralphilosophen überhaupt, daß je nach Umständen eine Art geheimen Vorbehalts erlaubt sei; und gerade auf Grund dieser Lehre will man den Jesuiten die Anwendung des Grundsatzes „Der Zweck heiligt die Mittel" in die Schuhe schieben. — Es ist klar, daß außer der Lüge oder näherhin unter den oben (n. 15) zur Wahrung des Geheimnisses namhaft gemachten Mitteln der geheime Vorbehalt das verfänglichste und verdächtigste ist. Somit kann man über die Anwendbarkeit der übrigen Mittel oder Notbehelfe offenbar nicht strenger urteilen, als über die Anwendbarkeit des geheimen Vorbehalts. Daher beginnen wir die Besprechung der vorliegenden Frage mit der Würdigung dieses eigenartigen Notbehelfs.

19. Die klassischen Moralisten nennen das, was im Deutschen „geheimer Vorbehalt" heißt, gemeinhin „restrictio mentalis". Dieselbe wird dann, im Interesse voller Klarheit, von vielen in eine „restrictio pure sive stricte mentalis" und eine „restrictio late mentalis" unterabgeteilt. Um die vorliegenden Schwierigkeiten, so viel es angeht, vollständig und gründlich zu beseitigen, müssen wir die einschlägigen Begriffe möglichst scharf fassen und genau auseinanderhalten. — „Restrictio" bedeutet eigentlich nicht „Vorbehalt", sondern „Verengung" und näherhin oder auf unseren Untersuchungsgegenstand angewendet „Verengung der Rede oder des Redeinhalts". Will der Sprechende seine Worte auf ein bestimmtes Teilgebiet des berührten Gegenstandes einschränken oder seiner Rede einen mehr oder weniger verengten Sinn geben, so ist es das Natürlichste, daß er diese Einschränkung durch den Wortlaut selbst mehr oder weniger offen zu erkennen gibt. In diesen Fällen haben wir es mit einer „restrictio verbalis sive expressa" zu tun, die naturgemäß wieder

bald ganz offen, bald weniger offen daliegt. Beispiele dieser Art wären: „Die Heiligen sind nachzuahmen, aber nicht in allen Stücken"; „die Herrschaft ist für diesen Besuch nicht zu sprechen, oder nicht zu Hause". — Nicht selten ergibt sich eine gewisse Verengung der tatsächlich gebrauchten Worte oder Redewendungen naturgemäß aus dem Zusammenhang der ganzen Rede oder aus den begleitenden Umständen. Diese Einschränkung des Sinnes oder Redeinhaltes kann man füglich „restrictio realis" (i. e. ex realibus et concretis adjunctis resultans) nennen. Aeußert sich jemand — um auf ein schon benütztes Beispiel zurückzugreifen — am Nachmittag oder um die Mittagsstunde, er habe heute noch nicht gegessen, so denkt der Zuhörer dabei fast naturgemäß an die Hauptmahlzeit oder an das Mittagessen, so daß er durch diese Rede ein Frühstück und vielleicht selbst ein recht reichliches Frühstück nicht ausgeschlossen findet. Oder wenn bei einer geschäftlichen Unterredung von großer Ausdehnung bisher bloß von Hypothekarschulden die Rede ging und beispielsweise konstatiert wurde, wie viele Hypothekarschulden auf diesem oder jenem Hause lasten, ein anwesender Hausbesitzer gelegentlich mit der Behauptung hervortritt, er sei ganz und gar unverschuldet, so kann man diese Rede mit Fug nur von den Hypothekarschulden verstehen und die Frage nach den Kurrentschulden übergangen sein lassen. — Kennzeichnet sich endlich die beabsichtigte Einschränkung der Rede oder die Modifikation des Sinnes der gebrauchten Worte und Sätze als eine sehr verborgene, so pflegt man diesen Tatbestand in der Rede einen „geheimen Vorbehalt" „restrictio mentalis" zu nennen.

20. Noldin schreibt (l. c. n. 627): Restrictio mentalis definitur: actus mentis, quo verba loquentis per aliquid, quod tacetur seu mente retinetur, ad alium sensum quam naturalem et obvium determinantur. — Lehmkuhl sagt (Casus conscient. I. n. 455): Restrictio mentalis est suppressio alicujus circumstantiae seu rei addendae ejusque in mente retentio, vi cujus rei addendae tantum verba prolata determinatam et completam veritatem habent. Sine illa additione verba prolata vel non habent verum sensum vel habent sensum vagum, non satis determinatum seu ambiguum. — Den Unterschied zwischen der „restrictio pure mentalis" und der „restrictio late mentalis" charakterisiert Noldin also: Restrictio (est) pure mentalis, si sensus loquentis nullo modo percipi potest. — Restrictio (est) late mentalis, si sensus loquentis vel ex ipsis verbis vel ex adjunctis aliquo modo intelligi potest. (l. c.) — Lehmkuhl äußert sich diesbezüglich in folgender Weise: Circumstantia seu additamentum illud suppressum aut ex aliis circumstantiis suppleri potest, v. gr. ex conditione loquentis vel audientis, ex loco, tempore etc.; aut humano modo suppleri seu intelligi nequit. In posteriori casu est restrictio pure mentalis; in priori late mentalis. (l. c.) — Als Beispiele für die „restrictio pure mentalis" gelten dem erstgenannten Moralisten folgende: Jemand

wird gefragt, ob er je Rom gesehen habe. Der Gefragte antwortet mit „ja", denkt aber dabei anstatt des wirklichen Rom an eine Photographie dieser Stadt. — Eine Magd, die soeben aus Ungeschicklichkeit mit einem Glase angestoßen ist und nun das schadhafte Glas auf den Tisch stellt, wird gefragt, ob sie dieses Glas zerbrochen habe. Die Magd antwortet mit „nein", indem sie an frühere Tage denkt, wo sie das Glas vorsichtiger behandelt hatte. — Wir bemerken zu diesen Beispielen folgendes: Derartige Reden nennt man im gewöhnlichen Leben, besonders wenn sie in schlimmer und schädlicher Gestalt auftreten, einfachhin Lügen. Sind sie der Hauptsache nach unschädlich, so kann man dafür eine mildere Benennung suchen und sie als Verdrehungen oder fehlerhaftes Beugen der Worte und ihrer Bedeutung bezeichnen.

21. Was die Erlaubtheit solcher Reden betrifft, stellt Lehmkuhl (l. c.) den Grundsatz auf: Restrictio pure mentalis . . . idem est ac mendacium. — Noldin sagt: Nunquam licita est restrictio pure mentalis, quia a mendacio non differt: in hac siquidem restrictione verba loquentis tum in se tum ex adjunctis unum tantummodo sensum habent eumque diffor[illegible]em a mente loquentis. Wir erklären uns mit der von den zwei genannten Moralisten aufgestellten Lehre ganz einverstanden. Nur die letzten, zur Begründung beigegebenen Worte Noldins finden wir nicht vollkommen zutreffend. Wenn ein Mann, der das wirkliche Rom nie gesehen, wohl aber verschiedene Bilder dieser Stadt unter die Augen gebracht hat, auf die Frage, ob er je Rom gesehen habe, mit ja antwortet, so liegt der tadelnswerte Widerspruch dieser Rede nicht im Zusammenhalt der gebrauchten Worte mit dem nächstgelegenen oder unmittelbaren Gedanken des Sprechenden (mens loquentis), denn derselbe denkt ja gleichzeitig an das wirkliche Rom und an die betreffenden Bilder dieser Stadt. Der fehlerhafte Widerspruch liegt im Zusammenhalt der gebrauchten Worte mit dem wirklichen Tatbestande und der entsprechenden Ueberzeugung des Sprechenden oder mit dem von ihm ganz richtig erkannten objektiven Tatbestande, die Bedeutung der von ihm gebrauchten Worte miteingerechnet. Das entscheidende Moment oder das Sündhafte bei derartigen Reden liegt, wie bei der Lüge überhaupt, nach unserem Urteil in folgendem: Das Gewissen sagt der Person, die zu handeln im Begriffe steht: „Du darfst den Fragenden nicht täuschen; aber die Worte, die du gebrauchen willst, täuschen denselben notwendig. Es mag dir allenfalls erlaubt sein, ganz zu schweigen oder die gewünschte Antwort offen zu verweigern, aber sofern du reden willst, ist es nicht gestattet, Worte zu gebrauchen, die eine richtige Deutung nicht zulassen." Dieses unwidersprechlich richtige Diktamen wird mißachtet und so kommt eine sündhafte Rede zum Vorschein.[1])

[1]) Den von Weinhart (vgl. oben n. 10) hervorgehobenen Widerspruch zwischen Sein und Schein oder den vorgeblichen Mißbrauch der Sprache, d. h. der Worte als solcher, abgesehen von ihrer naturgemäßen Beziehung

22. Auf der anderen Seite nimmt Lehmkuhl (l. c. n. 456) keinen Anstand, die „restrictio late mentalis“ mit Einschluß der allerverfänglichsten Formen je nach Umständen, d. h. aus entsprechend wichtigen Gründen, für erlaubt, ja mitunter selbst für geboten zu erklären. Er schreibt: Restrictio late mentalis non est proprie dictum mendacium; nihilominus mendacio aequivalet, quando interrogans jus habet ad plenam et apertam veritatem; alias licet ea uti ex justa causa; imo pro circumstantiis adhiberi debet . . . Neque id (h. e. additamentum restrictivum silentio pressum) adeo facile suppleri necessarium est. Imo quando is, ad quem locutio dirigitur, jus non habet ad plenam veritatem, sed indebite et injuste interrogat, fieri potest, ut loquens studiose celare possit vel reticere aliquid, quo demum addito determinata et plena veritas habeatur. Atque adeo pro circumstantiis licebit loquenti positive intendere, ne audiens plenam et determinatam veritatem percipiat vel etiam suspicetur, permittens interim, ut is sua propria praecipitantia in positivum errorem incurrat. Haec necessaria esse possunt, ut secreta gravissima sarta tecta serventur . . . Quando jure meo possum (videlicet ex causa rationabiliter gravi vel proportionata) celare veritatem, non tamen ad id obligor: licebit mihi uti restrictione late mentali. Quando ex aliqua causa propalatio veritatis ex parte mea peccatum fuerit, interrogatus de ea re, restrictione late mentali uti per se debeo.

23. Noldin begründet die Erlaubtheit der „restrictio late mentalis“ auf folgende Weise: Haec restrictio non est mendacium: verba enim loquentis vel ex se vel ex adjunctis sunt aequivoca, ideo menti loquentis sunt conformia, cum vere contineant sensum, quem loquens in mente habet, licet obscure tantum et confuse. — Insuper proximus non directe et necessario decipitur, sed ejus deceptio tantum permittitur: etenim si verba loquentis cum restrictione ab audiente secundum falsum sensum sumuntur, audiens reipsa decipitur; sed cum verba loquentis secundum verum sensum intelligi possint, deceptio non loquenti sed ipsi audienti imputanda est. — Tandem ad bonum societatis requiritur, ut adsit medium licite occultandi veritatem et servandi secretum; atqui, subsumit S. Alphonsus, „si non liceret uti restrictione late mentali, non existeret modus, secretum licite celandi, quod perniciosum foret humano commercio non secus ac mendacium.“

---

auf den Nebenmenschen und dessen Recht, gegen alle Schädigungen der Wahrheit geschützt zu sein, schlagen wir nicht hoch an. Denn auf Grund dieser Gedanken müßte man es auch für unerlaubt und für Lüge erklären, wenn jemand für sich allein einen unrichtigen Satz ausspräche. Das Wort im formellen Sinne oder die Rede als solche richtet sich wesentlich an eine zweite Person. Wo die Zuhörerschaft gänzlich fehlt, da kann auch von einer eigentlichen Lüge oder von einem eigentlichen Mißbrauch der Sprache nicht die Rede sein. (Vgl. Cathrein II. S. 71 (1. Aufl.).

24. Gegen diese Lehre und deren Begründung läßt sich ein zweifacher Einwand erheben. Fürs erste scheint in vorliegender Beweisführung der verwerfliche Grundsatz „Der gute Zweck heiligt die Mittel" in Verwendung gebracht zu sein. Tatsächlich berufen sich jene Schriftsteller, die seit Jahrhunderten sozusagen in geschlossener Reihe der katholischen Moral und insbesondere der Moral der Jesuiten die Anerkennung und Verwendung des vorbezeichneten Grundsatzes zum Vorwurf machen, mit Vorliebe auf die Lehre von der Erlaubtheit des geheimen Vorbehalts (restrictio mentalis) samt der einschlägigen Begründung. — Zur allseitigen Beleuchtung dieser nicht unwichtigen Schwierigkeit diene folgendes: Bei näherem Zusehen läßt der in Frage stehende Grundsatz verschiedene Ausdeutungen zu. Die stärkste und, wie es scheint, die gewöhnlichste Deutung ist diese: Darf ein bestimmter Zweck schlechthin oder im allgemeinen als guter und löblicher Zweck bezeichnet werden, so kann man zur Erreichung desselben erlaubter Weise alle irgendwie zuträglichen Mittel in Anwendung bringen, mögen dieselben für sich genommen auch noch so böse und verwerflich erscheinen; dies gilt selbst unter der Voraussetzung, daß zur Erreichung des gesuchten Zweckes auch anderweitige, in sich nicht verkehrte und dabei ebenso wirksame Mittel zu Gebote stehen. — In dieser weitgehenden Ausdehnung ist der fragliche Grundsatz zweifelsohne irrig und höchst verderblich. Wir müssen aber sofort betonen, daß derselbe in diesem Sinne oder in dieser Ausdeutung bei der Rechtfertigung des geheimen Vorbehalts nicht ins Spiel kommt. Die besonnenen Begünstiger des geheimen Vorbehalts fußen nämlich, wie jeder Unbefangene sich leicht überzeugen kann, unentwegt auf folgenden zwei Voraussetzungen: 1° Im gegebenen Falle oder unter den gegenwärtigen Umständen erweist sich die „restrictio mentalis" als das einzige wahrhaft ausreichende Mittel, um den fraglichen Zweck zu erreichen. 2° Dieses Mittel ist in sich keineswegs wesentlich böse (non intrinsece malum). — Ob diese zwei Voraussetzungen in sich richtig seien, werden die späteren Erörterungen ans Licht stellen.

25. Zweitens könnte man dem fraglichen Grundsatze zunächst oder unmittelbar bloß eine für die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Moral giltige Bedeutung zuschreiben und ihm genauer gesprochen folgenden Sinn beilegen: Wo es 1° feststeht, daß ein bestimmter Zweck überhaupt oder unter allen Umständen erlaubt und moralisch zugänglich ist, oder daß derselbe namentlich oder näherhin auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen erlaubt und zugänglich bleiben muß; wo es sich 2° überdies klar herausstellt, daß ein bestimmtes Vorgehen, sei es überhaupt, sei es unter den obwaltenden Verhältnissen, zur Erreichung des vorgedachten Zweckes das einzig mögliche Mittel ist: da kann und muß der forschende Theologe oder Moralphilosoph jenes Mittel oder Vorgehen für erlaubt erklären. In diesem eigenartigen Sinne halten wir den in Frage stehenden Grundsatz für richtig und unanfechtbar.

26. Um einschlägige Mißverständnisse oder Vorurteile abzuweisen, fügen wir folgendes bei: Auf dem vorbezeichneten Wege muß der forschende Moralist mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Er muß, um deutlicher zu reden, das vorliegende Problem, ehevor er eine endgiltige Lösung desselben gibt, gleichsam auf den Kopf stellen, d. h. er soll nicht unterlassen, seinem Problem auch folgende Gestalt zu geben. Der Zweck, der hier ausschlaggebend sein soll, ist zwar im allgemeinen ein guter und so ist es gewiß erlaubt, denselben mit gewöhnlichen Mitteln anzustreben. Aber unter den jetzigen Verhältnissen oder in meinem eigenartigen Problem steht zur Erreichung dieses Zweckes nur ein ganz außerordentliches und näherhin nur ein solches Mittel zu Gebote, das im allgemeinen oder für gewöhnlich als unerlaubt gilt und gelten muß. Bleibt nun — dies ist der Kern des Problems — das Anstreben des fraglichen Zweckes auch unter diesen Umständen oder auf Kosten dieses Mittels noch löblich oder erlaubt? — So kommt, wie jedermann sieht, unsere Frage schließlich auf einen Fall der sogenannten Pflichtenkollision hinaus. (Vgl. Staller, Epitom. theol. mor. I. p. p. 91.) Ein belehrendes Beispiel bietet die Frage über die Kraniotomie bei Schwergeburten. Bei Schwergeburten das Leben der Mutter sichern, ist gewiß ein guter Zweck, dessen Erreichung im allgemeinen gesprochen nicht bloß als erlaubt, sondern sogar als geboten erscheint. Zu diesem Ziele ist gewiß manches gestattet, was sonst oder im allgemeinen genommen als unerlaubt zu bezeichnen ist. Wie aber, wenn die Dinge sich so zuspitzen, daß die Zerlegung des Kindes im Mutterleibe und namentlich des Kopfes oder wenigstens eine Anbohrung und gewaltsame Verkleinerung des letzteren als einzig genügendes Mittel zur Erhaltung des Lebens der Mutter sich herausstellt? Ist die Wahrung des Lebens der Mutter auch unter diesen ganz eigenartigen Umständen noch ein guter und erlaubter Zweck oder hört die Erreichung desselben für diesen Fall auf gut und erlaubt zu sein? Von der Lösung dieses oder eines analogen Zweifels hängt in diesem Falle, oder in analogen Fällen die Lösung der einschlägigen Zweifel in letzter Linie ab. — In der Tat geben die Worte des heiligen Alphons, womit Noldin (oben n. 23) seine Beweisführung zu Gunsten der Erlaubtheit des geheimen Vorbehalts schließt, deutlich zu verstehen, daß bei solchen Vorkommnissen in gewissem Sinne zwei Pflichten, nämlich die Pflicht der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit und die Pflicht des Geheimhaltens sich gegenseitig bekämpfen oder verengen. (Vgl. S. Alph. l. 3. n. 153; Noldin n. 620. 2. b.)

27. Zur weiteren Beleuchtung des fraglichen Grundsatzes fügen wir bei: Daß Dinge, die im allgemeinen oder für gewöhnlich als unerlaubt zu gelten haben, unter besonderen oder außerordentlichen Umständen, insbesondere zur Erreichung eines sehr wichtigen Zweckes sich als erlaubt herausstellen, wird kein besonnener Forscher in Abrede stellen können. Somit ist es in einem gehörig beschränkten Sinne richtig, daß der Zweck die Mittel heiligt oder erlaubt macht. Zur

Beleuchtung dieser Sache verweisen wir nochmals auf den Fall der Schwergeburten. Gestattet man in solchen Fällen nicht allgemein Dinge, die sonst nicht gestattet sind, wie ärztliche Inspektionen, Beschleunigung der Geburt, recht gefährliche Operationen (operatio caesarea)? Wir lassen weitere Beispiele folgen. Es ist im allgemeinen unerlaubt, Speisen zu verzehren, die Eigentum eines Dritten sind. Aber um dem Hungertode zu entgehen, wird dieses Vorgehen allgemein für erlaubt erklärt. — Wer erlaubt es dem Menschen im allgemeinen, sich zu verstümmeln und näherhin sich eine Hand oder einen Fuß abzuhauen? Aber bei einem Schiffbruch hört für einen Galeerensklaven, der angeschmiedet ist und sonst ertrinken müßte, ein solches Wagnis auf, unerlaubt zu sein. — Es heiligt also — warum soll man es nicht offen eingestehen? — der gute Zweck je nach Umständen tatsächlich die Mittel, und zwar nicht bloß vollkommen gleichgiltige (media de se plane indifferentia), sondern auch solche Mittel, die für gewöhnlich oder unter günstigeren Umständen unerlaubt wären. Nur absolut oder wesentlich unerlaubte Dinge (res absolute sive intrinsece malae)[1]) sind für alle Fälle auszunehmen.

28. Es ist also kein Widersinn anzunehmen, daß der geheime Vorbehalt (restrictio mentalis) für gewöhnlich unerlaubt ist, aber unter besonderen Umständen oder zur Erreichung gewisser wichtiger Zwecke als einzig wirksames Mittel erlaubt werden kann. Nur wäre zur vollen Erledigung dieser Schwierigkeit noch zu zeigen, daß der geheime Vorbehalt in der hier gemeinten Form (restrictio late mentalis) nicht den wesentlich unerlaubten Dingen beizuzählen ist. Die Richtigkeit dieser Voraussetzung wird im folgenden genügend ans Licht treten. — Schließlich sei noch betont, daß man bei der Wertung des Zweckes, der zur Anwendung des geheimen Vorbehalts berechtigen soll, naturgemäß vorsichtig zu Werke gehen muß.

29. Schwerwiegender ist ein zweites Bedenken, das gegen die obige Beweisführung Noldins erhoben werden kann. Es läßt sich nämlich mit anscheinend gutem Grunde die mitunterlaufende Voraussetzung beanstanden, daß die „restrictio late mentalis" in gewissen Fällen als das einzig mögliche Mittel zur Erreichung eines in sich guten oder erlaubten und zugleich entsprechend wichtigen Zweckes sich herausstellt. Warum soll volles und beharrliches Schweigen oder offene

[1]) Die Moralisten bezeichnen in den einschlägigen Untersuchungen für gewöhnlich alles, was nicht wesentlich oder absolut unerlaubt ist, einfachhin als indifferent. Uns will diese Ausdrucksweise nicht recht gefallen. Was insbesondere die „restrictio mentalis" betrifft, so gesteht Noldin (l. c.) ganz offen, daß selbst die milderen Formen derselben (restrictio late mentalis) nicht einfachhin für erlaubt oder für gleichgiltig ausgegeben werden darf. Er sagt: Licet uti restrictione late mentali . . . ex justa causa: etenim non licet absque ratione exhibere alteri occasionem deceptionis. — Insuper si id semper et absque ulla causa liceret, nemo jam posset alteri credere, quia in quovis dicto posset et deberet suspicari ambiguitatem, quod in manifestum humanae societatis detrimentum vergeret.

Verweigerung der gewünschten Auskunft zur Wahrung wichtiger Geheimnisse, worauf schließlich alle einschlägigen Zwecke hinauskommen, unausreichend sein? Wer will es im Ernste leugnen, daß zur Wahrung des Geheimnisses Schweigen oder offene Verweigerung jeder Auskunft die nächstgelegenen und naturgemäßen Mittel sind? — Diese Gegenbemerkung läßt sich, wir gestehen es offen, nicht so leichter Hand abweisen. Beleuchten wir den vorliegenden Knoten durch ein passendes Beispiel. Lehmkuhl erwähnt in seinen einschlägigen Ausführungen (cas. consc. l. c. in nota) nebenher folgende Begebenheit aus der neuesten Geschichte. König Wilhelm I. von Preußen wurde im Jahre 1866 unmittelbar vor Beginn des allbekannten Krieges oder der betreffenden Kriegserklärung von der Königin-Witwe Elisabeth, der Mutter-Schwester des Kaisers von Oesterreich, offen gefragt, ob zwischen Preußen und Italien ein Bündnis gegen Oesterreich vorliege. Der König antwortete mit einem ganz bestimmten „Nein". Hierin sieht Lehmkuhl eine „restrictio mentalis", und zwar näherhin eine „restrictio late mentalis ac licita". Zur Begründung dieser Anschauung dient die Bemerkung, daß der König unter den gegebenen Verhältnissen sein Geheimnis wahren durfte und daß ihm zu diesem Zwecke nur dieses Mittel zur Hand war.[1]) Uns interessiert hier einzig die Frage, ob dem Könige bei jener Gelegenheit zur Wahrung seines Geheimnisses wirklich nur jenes Mittel zu Gebote stand. — Wie, wenn er gänzlich geschwiegen und die zudringliche Frage gleichsam überhört hätte? Oder konnte er nicht mit feinem Lächeln bemerken, die Frauen hätten in derlei Dinge sich nicht einzumischen; die Frage sei von unbefugter Neugierde eingegeben und dergleichen?

30. Man wird entgegnen: Durch derartige Ausflüchte oder durch völliges Schweigen wäre das wichtige Geheimnis schon verraten gewesen. Zum allerwenigsten ist es sicher, daß Schweigen oder beliebige Ausflüchte gerechten Verdacht erregen mußten. — Allein auch darauf sind beachtenswerte Gegenbemerkungen zur Hand. Nämlich einen gewissen Grad von Verdacht bekundet ja schon die Fragestellung. Es konnte sich also bloß um Steigerung oder Minderung des Verdachtes handeln; denn jeden Verdacht wird wohl selbst das entschiedene „Nein" kaum beseitigt haben. Eine bloße Steigerung des Verdachtes aber ist in solchen Fällen nicht allzu hoch anzuschlagen.

31. Um diesen Bedenken die Spitze abzubrechen, möchten wir dem einschlägigen Beweismomente diese Form geben. Es mag immer-

[1]) Bei dieser Gelegenheit schreibt Lehmkuhl auch den Satz nieder: Negare aliquam rem non haberi pro mendacio, si putetur adesse gravioris necessitatis causam, cur veritas celetur, communi persuasione hominibus insitum est. — Noldin hingegen scheint über die landläufige Anschauung des gemeinen Mannes anders zu urteilen, wenn er sagt: Signum manifestum hujus necessitatis (adhibendi restrictiones mentales) deprehenditur in illis multorum affirmationibus, quibus asserunt, se mentiri debuisse sive ad discordias, sive ad blasphemias vel alia incommoda praecavenda. (l. c. n. 628.)

hin zur Wahrung des Geheimnisses (abgesehen von der offenen und allzeit unerlaubten Lüge) neben der „restrictio late mentalis“ im menschlichen Verkehr noch anderweitige und in sich ganz unbescholtene Mittel geben; jedenfalls sind letztere einerseits im Zusammenhalt mit der „restrictio mentalis“ weit weniger wirksam und andererseits im Gedränge der Umstände für den Durchschnittsmenschen, ja selbst für den geriebenen Mann, zum mindestens recht schwer zu handhaben. Man kann also mit Grund behaupten: Die gänzlich unverdächtigen und unzweideutigen Mittel erweisen sich für den wichtigen Zweck wohlberechneten Geheimhaltens in vielen Fällen als unzureichend. Zur Ergänzung des Beweises fügen wir den kaum zu beanstandenden Grundsatz bei: Die Natur, oder vielmehr Gott, als Urheber und Lenker der Natur und insbesondere als Gesetzgeber für die vernünftigen Geschöpfe, wollte den einzelnen Geschöpfen und insbesondere dem Menschen, zur Erreichung wichtiger Zwecke nicht bloß die allernotwendigsten oder knapp ausreichende Mittel zur Verfügung stellen. Hiermit glauben wir Noldins Beweisführung etwas genauer erklärt und gegen jeden gerechten Angriff geschützt zu haben.

32. Alles gut, denkt sich vielleicht mancher; aber im Grunde genommen und offen gesprochen sind Antworten, wie die des Königs Wilhelm, nichts anderes, als leicht verzeihliche, ja oft durchaus erlaubte und selbst löbliche Notlügen. Daß der König nämlich durch jenes „Nein“ der Fragestellerin kein Unrecht und auch keine eigentliche, d. h. wahrhaft tadelnswerte Lieblosigkeit antat, ist mir klar; aber wie er dabei auch die Wahrhaftigkeit nicht verletzt haben sollte, ist mir unerfindlich. In jenem „Nein“ finde ich den beim Lügner gerügten Widerspruch zwischen Sein und Schein, den der Lüge eigentümlichen Mißbrauch der Sprache und überhaupt alle Eigenschaften der Lüge. — Was ist auf diese Schwierigkeit zu antworten? Auf die Theorien, welche das Merkmal der Ungerechtigkeit oder der Lieblosigkeit und die ganz für sich dastehende Absicht zu täuschen in den Wesensbegriff der Lüge aufnehmen, glauben wir verzichten zu müssen. Wir sagen also: Das Wörtlein „Nein“ bedeutet unter ähnlichen Umständen für solche, welche die Sitte und Sprachweise der Menschen wahrhaft kennen, nur so viel: „Die Sache, um die du frägst, verhält sich entweder nicht so, wie du meinst, oder sie braucht dir für den Augenblick wenigstens nicht eröffnet zu werden“; oder „es ist mir für den Augenblick weder geboten noch gestattet, den wahren Tatbestand zu offenbaren“.[1])

33. Nachdem wir im allgemeinen festgestellt haben, daß zweideutige und selbst höchst verfängliche, oder der Lüge sehr ähnliche Redeweisen unter besonderen Umständen für erlaubt gelten müssen, bleibt zur allseitigen Klärung dieser Sache noch näher zu bestimmen, wann oder unter welchen Umständen die Anwendung solcher Rede-

[1]) In diesem Sinne kann der Gefragte, wie die Moralisten gemeinhin lehren, sein „Nein“ unter Umständen sogar beschwören.

weisen oder Kunstgriffe gestattet und wann sie nicht gestattet sei. — In dieser Hinsicht gelten folgende Grundsätze: Es gibt Fälle, wo die rechtmäßige Obrigkeit oder überhaupt ein Dritter das offene Recht hat, über einen bestimmten Fragepunkt von uns die volle Wahrheit zu erfahren. In solchen Fällen ist es uns — gleichviel ob wir ausdrücklich und rechtmäßig befragt werden, oder aus freien Stücken uns äußern wollen — nicht erlaubt, durch geheimen Vorbehalt und andere mehr oder weniger verfängliche Redewendungen die Wahrheit zu verschleiern oder zu verkürzen. Diesem Gebiete ist namentlich der 28. unter den von Innozenz XI. verurteilten Sätzen zuzuweisen. Qui mediante commendatione vel munere ad magistratum vel officium publicum promotus est, poterit cum restrictione mentali praestare juramentum, quod de mandato regis a similibus solet exigi, non habito respectu ad intentionem exigentis; quia non tenetur fateri crimen occultum. — Wann und wo ein einschlägiger Fall vorliegt, ist im einzelnen nicht so leicht zu bestimmen. Besondere Beachtung fordern die Fälle, wo jemand vor Gericht zur Verantwortung gezogen oder zur Zeugschaft aufgefordert wird. Zur näheren Beleuchtung dieser Nebenfrage wäre eine eigene Abhandlung nötig; hier müssen wir es bei diesen Andeutungen bewenden lassen.

34. Zur weiteren Beleuchtung des aufgestellten Grundsatzes fügen wir bei: Die Schuldbarkeit der einschlägigen Uebertretungen ist nach zwei Gesichtspunkten zu bemessen; nämlich einerseits nach der inneren Beschaffenheit der gebrauchten Redewendungen, d. h. nach der Entscheidung, ob diese Redewendungen einfach als „Lüge" oder als „restrictio pure mentalis" oder als „restrictio late mentalis" oder als einfache „amphibolia de se haud difficulter cognoscibilis" zu bezeichnen seien und andererseits nach der Wichtigkeit der betreffenden Sache, d. h. nach der Schwere des auf diesem Wege verursachten oder veranlaßten Irrtums samt dem damit zusammenhängenden und hinreichend vorausgesehenen Schaden. Nebenher sei betont, daß bei der in Rede stehenden Schuldbemessung das letztere dieser zwei Momente weit wichtiger ist und in gewissem Sinne als ausschlaggebend zu gelten hat. — Der Kürze halber unterlassen wir es, diese Grundsätze, die eines eigenen Beweises wohl kaum bedürfen, einläßlicher zu erklären.

35. Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit jenen Fällen zu, wo die Geheimhaltung gewisser Dinge geradezu geboten, vielleicht streng geboten ist. Am offensten trifft dies zu, wo Pflichten gegen einen Dritten vorliegen. Auf diesem Gebiete begegnen uns in absteigender Linie das Beichtgeheimnis; das Amtsgeheimnis; das anvertraute Geheimnis (secretum commissum); das durch Versprechen gesicherte Geheimnis (secretum promissum); das natürliche oder von selbst gegebene Geheimnis (secretum naturale). — Des weiteren gibt es Dinge, die der Mensch einzig im eigenen Interesse und ohne besondere Rücksicht auf andere, d. i. aus wohlgeordneter Selbstliebe, geheimzuhalten verpflichtet ist. — Diesbezüglich stellen wir als Grund-

satz auf: So oft man ein verpflichtendes Geheimnis durch bloßes Schweigen oder offene Verweigerung jeder Antwort nicht hinreichend zu wahren vermag, ist es nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten, je nach Bedarf zu mehrdeutigen Redewendungen oder zur „restrictio late mentalis" zu greifen.[1]) — Ob es sündhaft sei, wenn jemand in derartigen Fällen ohne Not, d. h. wo einfaches Schweigen ausreichend wäre, zum bequemen Mittel der „restrictio late mentalis" greift, ist schwer zu sagen. Jedenfalls darf die betreffende Schuld als solche, oder für sich allein genommen, nicht zu hoch angeschlagen werden.

36. Endlich tauchen im Menschenleben nicht selten Fälle auf, wo in bezug auf geheime, d. h. nur uns allein bekannte Dinge, weder eine Pflicht, dieselben verborgen zu halten, noch eine Pflicht, andere darüber aufzuklären, festgestellt werden kann. — Da findet zunächst der Grundsatz Anwendung: In dubiis libertas, d. h. in solchen Fällen steht es uns unmittelbar frei, zu reden oder zu schweigen. Daß ferner, wer in solchen Fällen das Reden dem Schweigen vorzieht, nicht lügen darf, ergibt sich aus der allgemeinen Unerlaubtheit der Lüge. Ist uns aber — dies ist die weitere Frage — für solche Fälle neben der Lüge auch der Gebrauch mehrdeutiger oder mißverständlicher Redeweisen und der „restrictio late mentalis" einfachhin versagt? — Wir möchten dies nicht unbeschränkt behaupten. Besehen wir uns die Sache näher. Nehmen wir einen Fall, wo jemand von einer Sache Kenntnis hat, deren Geheimhaltung einerseits ihm selbst große Vorteile verschafft und andererseits auch kein fremdes Recht verletzt und überhaupt niemanden positive Nachteile verursacht. In einer derartigen Lage wäre beispielsweise ein Geschäftsmann, der zufällig in Erfahrung gebracht hätte, daß ein bestimmter Handelsartikel vorläufig, d. i. bis zur Erschöpfung des mäßigen Vorrats, von einer bestimmten Quelle zu besonders günstigem Preise bezogen werden kann. Schweigt er, so ist und bleibt er in der Lage, den Vorteil allein und ohne jede Konkurrenz auszunützen. Nebenher verletzt ein derartiges Schweigen gewiß kein fremdes Recht; es verursacht auch niemanden auf positive Weise einen Nachteil; auch die allen ohne weiteres geschuldete Nächstenliebe erleidet dabei keine wahre Verletzung. Einfaches Schweigen muß also für solche Fälle als erlaubt gelten. Mancher wird sofort beisetzen: Schweigen allerdings ist in solchen Fällen gestattet; aber eben nichts weiteres als Schweigen. Wer in solchen Fällen den Mund öffnet, um über die betreffende Sache zu reden, verzichtet eben dadurch auf seinen Vorteil; und so wird er sich offen und wahrheitsgetreu über die ganze Sache äußern müssen. — Allein daß in allen Fällen, die wir hier im Auge haben, und unter allen Umständen ein wie immer geartetes Brechen des Schweigens einen

[1]) Es ist bekannt, daß die Pflicht des Geheimhaltens unter gewissen Umständen erlischt, oder näherhin einer höheren Pflicht weichen muß. Unser Grundsatz gilt, wie schon der Wortlaut sagt, nur für solche Umstände, wo die fragliche Pflicht als solche ungetrübt fortbesteht.

Verzicht auf die vorliegenden Vorteile in sich schließt, ist nicht so einleuchtend. Es können Umstände zusammentreffen, wo man gezwungen ist, über eine heikle Sache sich irgendwie zu äußern. Warum soll in solchen Fällen behutsames Verschleiern wichtiger und in gewissem Sinne ausschlaggebender Momente ein für allemal ganz unzulässig sein? Solche Fälle scheint Lehmkuhl im Auge zu haben, wenn er sagt: Quando jure possum celare veritatem non tamen ad id obligor, licet mihi uti restrictione late mentali (l. c.).

37. Nun greifen wir nochmals auf den Einwurf zurück, die „restrictio mentalis" kennzeichne sich beim rechten Lichte wesentlich als ein Mißbrauch der menschlichen Sprache. — Es ist nicht vollkommen richtig, daß die menschliche Sprache einzig den Zweck habe, dem Nebenmenschen neue Kenntnisse zu vermitteln oder ihn an Vergessenes zu erinnern. Jedermann sieht es täglich, wie die Sprache ganz naturgemäß auch dazu dient, Untergebenen Befehle zu erteilen oder geeigneten Ortes Bitten und Wünsche vorzubringen. Beherzt setzen wir bei: Mitunter fällt der Sprache wie von selbst die Aufgabe zu, unberechtigte Angriffe eines Dritten auf unsere Offenheit entsprechend abzuweisen. Diese Abweisung kann entweder geradeaus und ganz offen oder mehr verschleiert und auf Umwegen bewerkstelligt werden. Der letzte Weg, der in letzter Linie auch zur „restrictio late mentalis" die Zuflucht nimmt, ist in vielen Fällen weit bequemer und wirksamer als der erste. Die Behauptung, daß die „restrictio late mentalis" wesentlich ein Mißbrauch der menschlichen Sprache oder wie immer absolut unerlaubt sei, läßt sich also nicht rechtfertigen.

III.

38. In Beurteilung der „restrictio mentalis" kamen Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit zugleich und fast gleichmäßig in Betracht. Zur Abrundung der ganzen Abhandlung müssen wir auch jenen Aeußerungen des Menschen, seien es mündliche oder schriftliche, unsere Aufmerksamkeit zuwenden, bei denen einzig der Mangel an Aufrichtigkeit in Frage gezogen und gerügt werden kann. Man pflegt Reden oder Schriftstücke, die mit diesem Fehler behaftet sind, mit Vorliebe als einseitig zu bezeichnen. Insbesondere wird gegen Informationen, gegen Zeitungsberichte und öffentliche Standreden gerne bald von dieser, bald von jener Seite die Anklage auf Einseitigkeit erhoben. Bei dieser Sachlage stellen wir mit Grund die Frage: Wann liegt tatsächlich eine fehlerhafte Einseitigkeit vor und nach welchen Grundsätzen ist dieser Fehler zu beurteilen?

39. Wie fast überall, sind auch auf diesem Gebiete mehrere Erscheinungsformen zu unterscheiden. Es kann vorkommen, daß ein Redner oder ein Schriftsteller am Beginn seiner ganzen Aeußerung[1])

[1]) Das Gleiche ist zu sagen, wenn am Schlusse der Rede oder der betreffenden Schrift eine ähnliche Erklärung beigefügt würde.

mehr oder weniger offen die Erklärung abgibt, seine Aeußerungen oder Ausführungen wollten keineswegs auf allseitige Vollständigkeit Anspruch machen; er beabsichtige nur das zu sagen oder zu berichten, was ihm eben für den Augenblick oder für seinen gegenwärtigen Zweck zuträglich erscheint. — Unter dieser Voraussetzung kann gegen den Redner oder Schriftsteller, wie am Tage liegt, allenfälliger Verschweigungen wegen der Vorwurf der Lüge oder unrichtiger Aeußerung nicht erhoben werden. Ja, solange die Umstände genau so gelagert bleiben, d. h. so lange vom Redner oder Schriftsteller nicht nebenher und trotz seiner ablehnenden Erklärung ausdrücklichst möglichst allseitige Aussage gefordert, oder ihm nicht mehr im einzelnen bestimmte Punkte zur Beantwortung vorgelegt werden oder so lange nicht anderweits ganz eigenartige Umstände jede Einseitigkeit oder Unvollständigkeit ausschließen, wäre auch der Vorwurf fehlerhafter Unaufrichtigkeit unbegründet.

40. Wir gehen einen Schritt weiter und sagen: Ein gewisses Maß von Einseitigkeit oder, behutsamer gesprochen, von Unvollständigkeit ist der menschlichen Rede sozusagen naturgemäß. Daher hat der Redner oder Schriftsteller im allgemeinen gesprochen keine Pflicht, auf diesen an und für sich selbstverständlichen Umstand eigens aufmerksam zu machen; vielmehr besteht für den Zuhörer oder für den Leser und für den Beurteiler eine gewisse Pflicht, diesen Tatbestand nie ganz zu vergessen. Erklären wir unsere diesbezüglichen Gedanken etwas genauer. Ein Blick auf die vier Evangelien zeigt, daß keines von ihnen über die Taten und Worte Christi vollständig berichtet. Namentlich sind beispielsweise bei den drei Synoptikern die zwei auffallendsten Wunder, nämlich die Heilung des Blindgebornen und die Auferweckung des Lazarus, die den Evangelisten sicher bekannt waren, gänzlich übergangen. Wer will deswegen gegen sie den Vorwurf der Unaufrichtigkeit oder der Einseitigkeit oder auch nur fehlerhafter Unvollständigkeit erheben? Nehmen wir ein zweites Beispiel. Es spricht jemand, sei es in Wort oder Schrift, den Satz aus: „Julius Cäsar war ein berühmter Schriftsteller" oder den mehr theoretischen Satz: „Die Sonne leuchtet." Wer kann gegen diese Sätze oder gegen deren Urheber, von ganz außerordentlichen Nebenumständen abgesehen, aus dem Grunde, daß die Sonne auch erwärmt oder Julius Cäsar in erster Linie ein großer Feldherr war, mit Grund den Vorwurf der Einseitigkeit oder fehlerhafter Unvollständigkeit und insbesondere der Unaufrichtigkeit vorbringen?

41. Auf der anderen Seite begegnen wir Fällen, wo jemand mehr oder weniger ausdrücklich zu verstehen gibt, er wolle einen bestimmten Fragepunkt allseitig beleuchten oder über einen bestimmten Vorgang vollständig Bericht erstatten. Wer unter solchen Umständen oder bei einer derartigen Voraussetzung Dinge oder Momente von einigem Belang wissentlich übergeht, muß sich neben dem Vorwurf der Einseitigkeit auch den Vorwurf der Unaufrichtigkeit und, falls

die beigegebene Versicherung, etwas Allseitiges und Vollständiges zu bieten, ganz bestimmt lautete, selbst den Vorwurf der Lüge gefallen lassen. — Auch hier halten wir eine Nebenbemerkung für angezeigt. Das Maß der Schuld eines derartigen Vorgehens richtet sich objektiv genommen in erster Linie nach dem Schaden, den solche Einseitigkeiten oder Unaufrichtigkeiten naturgemäß verursachen oder veranlassen. In betreff der subjektiven Schuld ist selbstverständlich jenes Urteil ausschlaggebend, das den Beinzichtigten im Augenblicke des Handelns leitete oder beherrschte.

42. Des weiteren kommt es häufig vor, daß jemand unter solchen Umständen redet oder schriftlich sich äußert, wo man naturgemäß möglichst allseitige Aufklärung oder einen möglichst vollständigen Bericht über gewisse Vorkommnisse erwartet. Aehnlich, aber etwas freier liegen die Dinge, wo das Publikum, an das man sich wendet, wenn auch nicht gerade naturgemäß, so doch tatsächlich, sei es aus Einfalt oder aus Leichtgläubigkeit und Sorglosigkeit, von ähnlichen Erwartungen beseelt ist. In dieser Lage befindet sich nicht selten insbesondere der Volksredner oder die Tagesliteratur. Bespricht der Volksredner einen im Augenblicke viel umstrittenen Gegenstand oder berichtet eine Zeitung beispielsweise über eine politische Versammlung, so erwartet man bei beiden naturgemäß eine gewisse Vollständigkeit. Beim gemeinen Manne kann man eine derartige Erwartung fast etwas Selbstverständliches nennen. So weit der erfahrene Weltmann in Betracht kommt, weiß derselbe allerdings ganz gut, daß derlei Reden oder Berichte je nach dem Standpunkte und der Parteirichtung des Redners oder der Zeitung mehr oder weniger gefärbt zu sein pflegen. Aber daß in solchen Reden oder Berichten sogar die allerwichtigsten Momente, die nicht zu Gunsten der betreffenden Partei sprechen, gänzlich übergangen seien, darauf sind auch gebildete Männer von Durchschnittscharakter und selbst von mehr als gewöhnlicher Vorsicht kaum gefaßt. Somit kann ein derartiges Vorgehen vernünftiger Weise nicht gebilligt, noch ganz entschuldigt werden. Die Anklage darf jedoch nicht auf Lüge oder Unrichtigkeit lauten, sondern muß sich mit den Bezeichnungen von Einseitigkeit, Unvollständigkeit oder Unaufrichtigkeit zufrieden geben. Auch „Verdrehung" wäre hier nicht die richtige Bezeichnung. — Die Größe der einschlägigen Schuld ist je nach Umständen sehr verschieden. Die Grundsätze zur Bemessung derselben wird jeder Moralist von selbst zu finden vermögen. Doch lassen wir diesbezüglich einige Andeutungen folgen.

43. Wir erinnern an die allgemein bekannten und anerkannten Grundsätze über die Schädigung des Nebenmenschen und näherhin an Grundsätze über die Sündhaftigkeit des Aergernisses mit Einschluß des scandalum pusillorum. Die Wahrheit als solche und näherhin eine möglichst vollständige und allseitige Erkenntnis jener Wahrheiten, die ins praktische Leben einschneiden, ist für das Vernunftwesen ein edles und im allgemeinen sehr schätzbares Gut. Irrtum oder Un-

wissenheit sind wesentlich den Uebeln beizuzählen. Wer somit dem Nebenmenschen ohne hinreichende Berechtigung, sei es direkt oder indirekt, einen Irrtum beibringt, der begeht an ihm immer eine Art Unrecht. Sollte man diesen Satz zu streng finden, so wird man doch für alle Fälle den milderen Satz nicht leugnen können: Wer in seiner näheren oder ferneren Umgebung ohne hinreichenden Grund, und wäre es auch nur auf indirektem Wege, Uebel veranlaßt, der macht sich naturgemäß einer Lieblosigkeit schuldig. — Nun die Anwendung. Daß ein Vorgehen, wie wir es oben (n. 42) gekennzeichnet haben, im Volke, und zwar in breiten Massen und nicht etwa bloß bei dem einen oder andern Einfaltspinsel, allerlei Irrtümer, und zwar mitunter recht folgenschwere Irrtümer, veranlaßt, liegt am Tage. Mögen die betreffenden Irrtümer immerhin auf Rechnung der Einfalt des gemeinen Volkes anzusetzen oder wie immer dem Mangel an Vorsicht der betroffenen Personen zuzuschreiben sein, so ist nebenher doch auch der betreffende Volksredner oder Berichterstatter in seiner Weise ernstlich zu beinzichtigen, wie ja ähnliches auch beim Aergernis und insbesondere beim scandalum pusillorum zutrifft.[1])

44. Des weitern gilt auch hier der oft wiederholte Satz: Die Größe der fraglichen Schuld ist in erster Linie nach der Größe des naturgemäß veranlaßten und genügend vorausgesehenen Schadens zu bemessen. Die fragliche Schuld liegt ja dem Gesagten zufolge darin, daß der betreffende Redner oder Schriftsteller in seiner Umgebung ohne hinreichende Entschuldigungsgründe Schaden veranlaßt. Also steigt die Größe dieser Schuld zunächst oder in erster Linie mit der Größe des Schadens. — Es mag richtig sein, daß der fragliche Schaden gegebenen Falles, genau gesprochen, nicht verursacht, sondern bloß veranlaßt und überdies vom Handelnden selbst nicht gerade direkt beabsichtigt wurde. Aber dies macht nicht den innersten Kern der ganzen Sache aus, sondern weist nur auf mildernde Nebenumstände hin. So lange der Handelnde einerseits die schädlichen Folgen seines Vorgehens hinreichend voraussieht und andererseits keinen ausgiebigen Entschuldigungsgrund geltend zu machen vermag, ist und bleibt er für die schädlichen Folgen seines Tuns irgendwie verantwortlich.

45. Mit den Einseitigkeiten und fehlerhaften Verschweigungen der menschlichen Rede stehen auch oft Uebertreibungen oder Verkleinerungen in Verbindung. Wie sind derartige Erscheinungen zu beurteilen? — Was man unter einer Uebertreibung oder Verkleinerung

[1]) Noldin sagt vom scandalum pusillorum: Etiam scandalum pusillorum vitari debet, si facile fieri potest. Scandalum pharisaicum ordinarie quidem curandum non est: attamen sine ulla causa non licet ponere actionem, ob quam alius etsi ex mera malitia, peccaturus praevidetur, quia caritas postulat, ne sine ulla causa proximo exhibeamus occasionem peccandi. (l. c. n. 105.) Das Prinzip, welches dem letzten Satze zu Grunde liegt, lautet in allgemeinerer Form: Non licet sine causa vere competenti exhibere proximo occasionem incurrendi malum qualecumque. So findet es auf unseren Gegenstand Anwendung.

versteht, weiß im allgemeinen jedermann. Dieselben können in ihrem Verhältnis zur nüchternen Wirklichkeit füglich in drei Klassen eingeteilt werden; je nachdem sie 1° gering und unbedeutend, oder 2° wahrhaft beträchtlich, oder 3° geradezu maßlos sind. Diese Reihenfolge läge beispielsweise vor, wenn man die Höhe eines Diebstahls, der tatsächlich 100 *K* beträgt, auf 105 *K*, oder auf 150 *K*, oder auf 1000 *K* angibt. — Die Uebertreibung kennzeichnet sich bei genauem Zusehen als eine eigenartige Verquickung von Wahr und Falsch. Aus einer Aussage, die an Uebertreibung leidet, läßt sich also ein wahrer oder richtiger Bestandteil und ein unrichtiger herausschälen. In Hinsicht auf den unrichtigen Bestandteil kennzeichnet sich die betreffende Aeußerung unter der Voraussetzung, daß dem Urheber derselben alles genau bekannt war, als eigentliche Lüge. Sollte es dem Urheber einer Uebertreibung an gehöriger Kenntnis gemangelt haben, so hat man anstatt auf förmliche Lüge, bloß auf eine unrichtige und mehr oder weniger unbesonnene Aeußerung zu erkennen, worüber oben (n. 3) das nötige gesagt wurde.

46. Wer das Leben und Treiben der modernen Welt im gesellschaftlichen Verkehr und namentlich in den Tagesblättern beobachtet, der weiß, daß Behauptungen oder Berichte, in denen Uebertreibungen oder Einseitigkeiten und Verschweigungen beliebiger Art vorkommen, nicht selten geharnischte Berichtigungen hervorrufen. Dabei treten oft sonderbare Erscheinungen zutage. — So weit es sich bloß um Einseitigkeiten oder um Verschweigungen handelt, sind ihnen gegenüber, genau gesprochen, nicht Berichtigungen, sondern bloß Ergänzungen am Platze. Greifen wir zur Beleuchtung der Sache auf das oben angedeutete Beispiel zurück. Es sitzen zwei Männer, die einander gern widersprechen oder verschiedenen Geistesrichtungen angehören, sich einander gegenüber, und der eine von ihnen spricht gelegentlich den Satz aus, Cäsar sei ein großer Schriftsteller gewesen. Flugs entgegnet der andere, Cäsar sei als Feldherr viel größer. Wir fragen: Ist dies eine Berichtigung? Nein! im Grunde genommen ist das nur eine Ergänzung.

47. Dies trifft, genau gesprochen, auch dort zu, wo das Verschweigen die allerwichtigsten Punkte betrifft und infolge dessen die Einseitigkeit sich als eine maßlose kennzeichnet. Ueber ein herrliches Kunstgemälde hat beispielsweise ein Neider nichts anderes zu sagen gewußt, als die kleine Zehe einer Nebenfigur sei verzeichnet; oder ein Pedant weiß von einem Werke wissenschaftlichen Wertes nur zu berichten, es fänden sich in ihm manche Sprachfehler. Treffen die beregten Mängel wirklich zu, so sind solchen Aeußerungen gegenüber gewiß Ergänzungen, und zwar wesentliche Ergänzungen nötig; und es können dieselben auch unter Bezeugung eines gewissen Unwillens vorgebracht werden. Förmliche Berichtigungen sind und bleiben aber unzulässig, außer der betreffende Kritiker hätte zu verstehen gegeben, er wolle eine vollständige oder wenigstens eine annähernd genügende

Würdigung der vorliegenden Leistung bieten. Wir überlassen es dem Leser, diese Grundsätze auf die Fehden der Tagesblätter über den Verlauf gewisser Versammlungen oder über den Wert und Inhalt gewisser Reden, die dabei gehalten wurden, oder auf gewisse Beurteilungen der Verdienste oder Mißverdienste dieser oder jener Bestrebungen u. dgl. anzuwenden.

48. Was die Uebertreibungen als solche anbelangt, so sind ihnen gegenüber allerdings Berichtigungen zulässig und oft auch sehr angezeigt. Allein so lange die Berichtigung auf diesem eigenartigen Gebiete rein auf dem Standpunkte der Berichtigung stehen bleibt und in keiner Weise über denselben hinausgreift, lastet auf ihr fast wie von selbst der Schein, um nicht zu sagen der Fehler einer gewissen Einseitigkeit und unberechtigten Verschweigens. Erklären wir unsere Gedanken wieder an einem Beispiel. Eine Persönlichkeit, die bisher allgemein in Ehren stand und auf der Weltbühne eine Rolle spielte, hat sich eines bedeutenden Betruges, z. B. des Betruges von 500 *K* schuldig gemacht. Die Gegner greifen diese Tatsache auf und übergeben sie mit großen Uebertreibungen der Oeffentlichkeit. Sie behaupten beispielsweise rundweg, der Mann habe „1000 *K* gestohlen". Dem gegenüber erfolgt nun die Berichtigung: „Es ist unwahr, daß N. 1000 *K* gestohlen hat." — Wir fragen: Ist damit die Sache hinreichend aufgeklärt? Ist eine derartige Erwiderung nicht vielmehr fast naturgemäß irreführend? Der Großteil von denen, welchen diese Berichtigung zu Gesicht oder zu Ohren kommt, wird glauben, der gegen N. erhobene Vorwurf sei gänzlich oder doch der Hauptsache nach unrichtig. Und doch trifft im Grunde das Gegenteil zu; der Vorwurf ist der Hauptsache nach richtig. Was die erste Veröffentlichung im tiefsten Grunde sagen wollte, ist folgendes: „Der Mann hat sich eines groben Vergehens gegen die ausgleichende Gerechtigkeit schuldig gemacht; somit ist sein Ansehen in der Oeffentlichkeit ein für allemal verwirkt." Der erste Teil dieses Satzes ist der Voraussetzung zufolge richtig; der zweite ist mit dem Erweise des ersten von selbst gegeben. Ob der richtige Betrag auf 500 *K* oder auf 1000 *K* zu schätzen sei, sowie ob ein förmlicher Diebstahl oder ein allseitig qualifizierter Betrug vorliegt, hat in der Oeffentlichkeit oder außer den Schranken des Kriminal- und Zivilgerichtes wenig Bedeutung.

49. Eine vollständig offene Berichtigung müßte in unserem Falle ungefähr also lauten: „In der Angelegenheit des N. handelt es sich anstatt um 1000 *K* nur um 500 *K*; auch liegt bloß ein Betrug und nicht ein förmlicher Diebstahl vor." Es springt in die Augen, daß mit einer derartigen Berichtigung in der Oeffentlichkeit wenig oder nicht geholfen ist. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß der Schuldige und dessen Freunde, so lange eine Verheimlichung möglich erscheint, sich in strenges Schweigen einhüllen und innerhalb gewisser Grenzen zu allerlei Ausflüchten (restrictiones late mentales) greifen dürfen. Aber ebenso richtig ist es, daß ein derartiges Be-

mühen in den allermeisten Fällen keinen anderen Erfolg hat, als daß die Berichtigungen und Gegenberichtigungen bis zur Aufhellung des vollen Tatbestandes fortgesetzt werden.

50. Was über das Schweigen gesagt wurde, hat auch seine Kehrseite. Es gibt nämlich Umstände oder Fälle, wo das Schweigen bezüglich einer fraglichen Sache nicht als Absage oder Mißbilligung, sondern vielmehr als Billigung oder Zusage aufgefaßt wird. Hier kommt der Grundsatz „Qui tacet, consentire videtur" in Anwendung. Es wäre gewiß verfehlt, wenn man diesen Grundsatz für alle Fälle oder auch nur für gewöhnlich gelten lassen wollte; er gilt nur unter besonderen Umständen. Noldin stellt diesbezüglich folgende Grundsätze auf: Tacens consentire videtur in favorabilibus, ubi agitur de ejus favore et commodo, non vero in odiosis, ubi agitur de ejus gravamine et praejudicio. — Tacens etiam in odiosis consentire censetur, si nolens consentire contradicere deberet et posset; non autem censetur consentire, si contradicere non tenetur aut non potest. Tunc autem non posse dicitur, quando sine damno vel magno incommodo non potest. (De principiis n. 30.) Ballerini sagt in seinen allbekannten Anmerkungen zu Gury (I. n. 5): Ad rite intelligendum axioma: Qui tacet, consentire videtur, facere possunt istae regulae. 1° Consentire quis censetur in favorabilibus. 2° Item tacens, ubi alioquin intercedit obligatio aliqua aut necessitas contradicendi, et expedita ad id facultas. 3° Tacens, si quid injuste aut minus recte decernitur, ubi communi consilio ac suffragio deliberatur. 4° Item qui plura rogatus de quopiam silet, dum reliqua recusat. 5° Adde casus ex juris dispositione. Alles genau erwogen, setzen wir bei: Selbst in solchen Fällen muß man, um jeder Täuschung zu entgehen, die größte Behutsamkeit anwenden. Wer kennt beispielsweise alle, auch die geheimsten Interessen des Nebenmenschen, um unbedenklich sagen zu können: Seine Vorteile liegen in dieser Angelegenheit ausschließlich oder doch ganz vorwiegend auf dieser und nicht auf jener Seite? — Wenigstens liegt in den meisten Fällen, wo dieser Grundsatz zur Anwendung kommt, im Grunde nur eine Art Präsumption vor, gegen die dem ehrlichen Manne das Recht der Einrede offen stehen muß.

Extra Ecclesiam nulla salus.

Offenes Schreiben von Eleutherius an Philalethes.

Statt Ihnen die Gründe meines längeren Schweigens anzugeben, will ich lieber sofort in die Besprechung unseres Themas eingehen. Sie wünschen dringend einmal gründlichen Aufschluß über den Satz: extra Ecclesiam nulla salus, außer der Kirche kein Heil. An diesem Satze stoßen sich, wie Sie sagen, nicht bloß die ungläubigen Protestanten, sondern auch strenggläubige, auch friedliebende Andersgläubige

und selbst laue, ungebildete Katholiken. Es ist dies vollkommen wahr, und leider ist es auch wahr, daß diese Wahrheit zu wenig besprochen wird, daß selbst die Prediger davor Scheu zu haben scheinen. Dennoch wäre es gut, durch gründliche Auseinandersetzung dieses Satzes die Schwankenden aufzurütteln und die Starken zu bestärken.

I.

Die Lehre, die katholische Kirche sei die allein seligmachende, wäre allerdings hart und grausam, wenn damit gesagt werden sollte: wer nicht ein Glied der katholischen Kirche ist, er mag sonst noch so tugendhaft und eifrig bemüht sein, Gott zu erkennen und ihm zu dienen, ist unfehlbar ewig verloren. In diesem Sinne wurde der Satz von der Kirche nie verstanden, sondern ihre Ansicht lautet: wer mit Wissen und Willen außerhalb der Kirche bleibt, der ist selbst Ursache seines Verderbens. Dieser Satz ist gewiß nicht grausam! Diesen Satz aufzustellen, mein lieber Philalethes, hat die Kirche nicht bloß das Recht, sondern eine heilige Pflicht. Vor allem sage ich: der Satz, außer der Kirche kein Heil, ist im Wesen der Religion selbst begründet. Denn worin besteht das Wesen der Religion? Was ist ihr Zweck, ihre Bestimmung und Aufgabe? Der Name sagt es schon. „Religion" heißt Wiederverbindung. Die Religion soll den Menschen, der durch die Erbsünde sich von Gott trennte, wieder mit Gott verbinden, vereinigen. An diese Wiederverbindung glaubt selbstverständlich der Ungläubige nicht. Für ihn gibt es keinen Gott, keine Erschaffung des Menschen, keinen Sündenfall, somit auch keine Wiedervereinigung. Da aber das alles für ihn nicht existiert, so wenig als für den Blinden die Farben, so hat er auch ebensowenig das Recht, darüber zu sprechen und zu urteilen, als der Blinde über die Farben. Unsere Auseinandersetzung kann daher nur mit solchen stattfinden, welche an das Dasein Gottes, an die Erschaffung des Menschen durch Gott, an den Sündenfall glauben und zugleich die Möglichkeit annehmen, daß der Mensch wieder zu Gott zurückkehre. Diese werden auch die Religion als den Weg, der zu Gott führt, als das Mittel der Aussöhnung betrachten. Wenn aber die Religion der Weg ist, welcher zu Gott führt, so kann derjenige, welcher nicht auf diesem Wege wandelt, nicht zu Gott gelangen, nicht das Heil erlangen. Wir haben also schon den Grundsatz: außer der Religion gibt es kein Heil! Würde die Religion zugeben, daß sie nicht der einzige Weg sei, um zu Gott und zum Heile zu gelangen, so würde sie sich selbst aufheben. Sie würde damit gleichsam sagen: ich habe zwar von Gott den Auftrag erhalten, den Menschen zu Gott zurückzuführen, aber gerade notwendig bin ich nicht; man kann Gott und das Heil auch ohne mich finden. Das wäre ein Selbstmord! Selbst die Heiden anerkannten die Notwendigkeit einer Religion. Oder was bezweckten alle ihre Opfer und Gebete? Nichts anderes als die Aussöhnung, die Huld Gottes. Daß sie dabei

in Irrtümer verfielen, ändert an der Hauptidee, die Religion sei das notwendige Bindemittel zwischen Gott und den Menschen, nichts. Deshalb sagte schon Cicero, es gäbe kein Volk ohne Altäre und Opfer. Kein „Voraussetzungsloser" kann leugnen: alle Völker glaubten an ein höheres, göttliches Wesen; sie glaubten, daß der Mensch in mehrfacher Beziehung von diesem göttlichen Wesen abhange, daß somit die Religion notwendig sei. Allen war die Religion der Weg, um zum Heile, zu Gott zu gelangen. Wer sich nicht auf diesem Wege befindet, entfernt sich von Gott und ist in Gefahr, in den Abgrund des Verderbens zu stürzen. Den Weg des Heiles mag man sich so breit als möglich denken, er muß doch seine Grenzen haben, und wer außer denselben sich befindet, für den gibt es kein Heil. Sie sehen, mein lieber Philalethes, Freund der Wahrheit, der Satz, außer der Kirche kein Heil, ist im Wesen der Religion begründet. Jede Religion muß und wird ihn für sich in Anspruch nehmen, somit auch die christliche.

II.

Nur der Atheist, der, wie der Psalmist uns belehrt, in seinem Herzen sagt, es ist kein Gott, hat keine Religion, und nur für ihn ist die Lehre, außer der Kirche kein Heil ein Unsinn. Der Theist, der an einen persönlichen Gott glaubt, ist der Ansicht, zum Heile sei der Glaube an Gott notwendig. Der Christ, d. h. alle, die in Christus den Sohn Gottes, den Welterlöser verehren und anbeten, wird und muß sagen: „Außer Christus kein Heil!" Wer nicht so denkt, setzt sich in Widerspruch mit Christus selbst, ist eigentlich kein Christ. Unter den christlichen Konfessionen hinwiederum nimmt jede die Wahrheit für sich in Anspruch und behauptet, sie und sie allein besitze die volle Wahrheit und führe sicher zum Heile. Wozu sonst der Kampf gegen alle anderen Konfessionen und das starre Festhalten an den Unterscheidungslehren? Wenn aber alle Religionen und Konfessionen an diesem Grundsatz, wenn auch vielleicht mit anderen Worten festhalten, warum dann ihn allein der katholischen Kirche zum Vorwurfe machen und sie deshalb als intolerant, als grausam anklagen? Nein, nicht ein übereifriger Mönch, nicht ein herrschsüchtiger Papst hat in einer üblen Laune den Satz „Außer der Kirche kein Heil!" erfunden. Seitdem es eine Religion auf Erden gibt, so lange besteht auch dieser Grundsatz. Wie kann man der Kirche etwas zum Vorwurfe machen, was ihr göttlicher Stifter so vielfach durch Wort und Tat gelehrt hat? Ich will Sie nur an die Worte des Heilandes (Joh. 14, 6) erinnern: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kömmt zum Vater außer durch mich." Also Christus ist der Weg, d. h. der einzige Weg. Um darüber ja keinen Zweifel zu lassen, fügt er noch hinzu: „Niemand kömmt zum Vater außer durch mich." Durch ihn allein können wir also zum Vater, zum Heile gelangen. Die Kirche kann als Nachfolgerin, als Stellvertreterin Christi eben dasselbe von sich sagen. Wie Christus der einzige Weg

zum Vater ist, so ist es nach seiner Anordnung auch die Kirche; denn er sagt: (Joh. 20, 21.) „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch" und (Luk. 10, 16.) „Wer euch höret, der höret mich. Wer euch verachtet, der verachtet mich." „Wer (euch) nicht glaubt, der wird verdammt werden." (Mark. 16, 16.) Diese Worte lassen gewiß an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wo möglich noch deutlicher als die Worte sprechen die Tatsachen. Wenn jede Religion selig macht, warum steigt der Sohn Gottes von der Rechten des himmlischen Vaters zur Erde hernieder, um eine neue Religion zu stiften? Warum unterzieht er sich den zahllosen Leiden und Beschwerden von der Krippe bis zum Kreuze? Diejenigen, welche sagen, man könne in jeder Religion sein Heil finden, versetzen dem Heiland am Kreuze eine neue Wunde, schmerzhafter als alle andern; sie rufen ihm gleichsam spottend zu: all dein Leiden ist umsonst, man kann auch ohne dich sein Heil finden! Wer kann der Kirche, der Braut Christi, die aus der Seitenwunde des Gekreuzigten hervorging, wie einst Eva aus den Rippen Adams, zumuten, daß auch sie in dieses undankbare, blasphemische Geschrei einstimme? Wer könnte daran zweifeln, daß auch die Apostel und die Jünger des Herrn den Opfertod Christi, das ganze Erlösungswerk nicht für unnütz hielten? Erinnern wir uns nur an die Worte des Apostels (Hebr. 11): „Ohne Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen." Wer das Wohlgefallen Gottes und dadurch sein Heil erlangen will, muß glauben, muß glauben, was Christus gelehrt hat. Es ist nicht nötig, noch mehr Stellen anzuführen, da beredter als alle Worte die Tatsachen sprechen.

Ihnen, wie allen gebildeten Katholiken, ist bekannt, mit welchem Eifer sogar der Liebesjünger Johannes vor jedem Verkehr mit den Häretikern warnte. Wenn die Apostel und Jünger nicht der Ansicht gewesen wären, nur der von Christus gelehrte Glaube führe zum Heile, warum gaben sie sich so unbeschreibliche Mühe, diese Lehre zu verkünden? Diejenigen, welche annehmen, alle Wege, alle Religionen führen zu Gott, machen den Aposteln gleichsam den Vorwurf und sagen: Euere Lehre ist wohl gut und schön, allein der Mensch kann auch ohne sie zeitlich und ewig glücklich sein. Ihr seid Toren, daß ihr euch mit der Ausbreitung derselben gar so sehr abmüht; ihr seid Toren, daß ihr euch um dieser Lehre willen ins Gefängnis werfen, auf die Richtstätten schleppen ließet. Die Indifferenten in Religionssachen erheben die gleichen Vorwürfe gegen die Millionen von Blutzeugen, Glaubensboten, die zu allen Zeiten unter unsäglichen Opfern die Heilsbotschaft den Völkern verkündigten, die noch in den Schatten des Todes saßen. Wenn jede Religion zum Heile führt, dann sind auch Toren alle Heiligen und Gerechten, die sich so viel gefallen ließen, um den Vorschriften Christi und seiner Kirche nachzukommen.

Es ist daher begreiflich, daß alle heiligen Väter und Kirchenlehrer in den Ruf einstimmen: „Außer der Kirche kein Heil." Der

heilige Irenäus sagt: „Der Herr wird alle jene richten, welche außerhalb der Wahrheit, das heißt außerhalb der Kirche sich befinden.“ Der heilige Cyprian schreibt: „Wer sich von der wahren Kirche trennt und sich zu einer ehebrecherischen gesellt, ist von allen Verheißungen ausgeschlossen, welche der Kirche gegeben sind. Ja, selbst das Martyrium hilft einem solchen nichts. Er wird in Ewigkeit die Belohnungen Christi nicht erhalten; er kann getötet werden, aber gekrönt werden wird er nicht. Er ist ein Fremdling, ein Verräter, ein Feind Gottes; denn derjenige kann nicht Gott zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter hat. Er kann ebensowenig selig werden, als zur Zeit der Sündflut diejenigen am Leben blieben, die außer der Arche Noes sich befanden.“ Den Vergleich der Kirche mit der Arche Noes finden wir auch bei Origenes, dem heiligen Chrysostomus, dem heiligen Augustin u. s. w. Beim heiligen Augustin wollen wir nur an die Worte erinnern: „Zum Heile und zum ewigen Leben kann niemand gelangen, der Christus nicht zum Haupte hat; niemand kann aber Christus zum Haupte haben, wenn er sich nicht in seinem Leibe befindet, welcher die Kirche ist.“ Ferner: „Ein jeder, der von der katholischen Kirche getrennt ist, mag er auch sonst ein frommes Leben führen, kann deswegen allein, weil er sich von der Kirche Jesu abgesondert hat, nimmermehr das Himmelreich erlangen, sondern der Zorn Gottes bleibt über ihm.“ An einer anderen Stelle sagt er: „Außer der katholischen Kirche kannst du alles haben, nur das Heil nicht. Du kannst Sakramente haben, du kannst das Alleluja singen, du kannst Amen sagen, du kannst an den Vater, an den Sohn und an den heiligen Geist glauben, aber nirgends als in der katholischen Kirche kannst du das Heil finden.“ Desgleichen taten die im Jahre 412 auf dem Konzil von Zirta versammelten Bischöfe Afrikas den Ausspruch: „Wer immer von der katholischen Kirche getrennt ist, der wird eben deshalb, weil er auch von der Einheit Christi getrennt ist, wenn er auch noch so löblich zu leben vermeint, das Leben nicht haben, sondern der Zorn Gottes bleibt über ihm.“ Das vierte Lateranensische Konzil vom Jahre 1215, an dem sich gegen 1300 Prälaten beteiligten, stellte vor allem den Grundsatz auf: „Es ist eine allgemeine Kirche der Gläubigen, außerhalb welcher niemand selig werden wird.“

Luther selbst schrieb noch in seiner Kirchenpostille: „Außer der christlichen Kirche ist keine Wahrheit, kein Christus, keine Seligkeit.“ Später nahm er aus begreiflichen Gründen die Wahrheit und Seligkeit für sich und seine Lehre allein in Anspruch. So schrieb er: „Wer meine Lehre nicht annimmt, kann nicht selig werden.“ Ferner: „Niemand kann selig werden, wenn er nicht aus allen Kräften, auf Tod und Leben gegen die Einrichtungen und Befehle des Papstes kämpft.“ So auch: „Ihr (Katholiken) werdet gewislich alle getaufft in der rechten Tauffe der alten Kirche, und was also getaufft lebt und stirbt bis in das siebente Jahr, ehe denn es die Hurenkirche des Papstes

versteht, ist gewislich selig worden; aber wenn es gros wird und euer Lügenpredigt und euer teuflische Neuerungen höret, glaubt und folgt, so wird es zur Teufelhuren mit euch und fallet ab von seiner Tauffe und Breutigam, wie mir geschehen, bauet und trauet auf seine Werke, wie ihr Hurentreiber (die katholischen Geistlichen) in eueren Hurenhäusern (den Kirchen) prediget." Solche und ähnliche Aussprüche ließen sich noch viele anführen, sowohl von Luther selbst, als von Melanchthon, Zwingli, Calvin u. s. w. Ich will Sie, mein Verehrter, nicht damit beläftigen; alle Bücher, die von den Reformatoren handeln, enthalten solche in Menge. Aber nicht bloß die Katholiken verurteilen die sogenannten Reformatoren des 16. Jahrhunderts, sondern auch sie selbst tun es eben so entschieden sich gegenseitig. So ekelhaft diese Verdammungssucht ist, so handelten doch die Reformatoren dadurch konsequenter als diejenigen, welche meinen, man könne in jedem Glauben und sogar ohne Glauben das Heil finden. Denn welchen Grund hätten die Glaubensneuerer gehabt, von der katholischen Kirche abzufallen, wenn man nach ihrer Ansicht daselbst das Heil hätte erlangen können? Erst nachdem sie sich die Ueberzeugung (?) gebildet hatten, die katholische Kirche sei nicht die wahre und führe daher auch nicht zum Heile, hatten sie einen hinreichenden Grund, sich von ihr zu trennen. Ebenso mußte ein sogenannter Reformator die Lehren der anderen Glaubensneuerer verdammen, weil er überzeugt war (oder wenigstens sich so stellen mußte), daß seine Lehre allein die wahre Lehre Christi sei und daher allein zum Heile führe. Es hat sich also damals im Grunde nur darum gehandelt, zu wissen, wer im Besitze der wahren Lehre Christi sei. Darin stimmte alles überein, daß nur die wahre Lehre Christi zum Heile führe; daß somit außer der wahren Kirche kein Heil zu finden sei. Dieser Standpunkt ist unter Christen der einzig richtige. Es dreht sich somit alles um die Frage: Wo ist die wahre Lehre, die wahre Kirche Christi? Dieser wahren Kirche kommt dann unstreitig das Recht zu, auszurufen: „Außer der Kirche kein Heil!" Daß die katholische Kirche die wahre Kirche Christi sei, das zu beweisen ist Aufgabe der Apologeten und Dogmatiker und sie tun es. Meine Aufgabe, lieber Philalethes, ist nur zu zeigen, daß die katholische Kirche, wofern bewiesen ist, daß sie die wahre ist, das Recht habe, den oft genannten Ausspruch zu tun, welche Bedeutung sie demselben unterlege und daß sie sich dabei weder der Anmaßung noch der Intoleranz schuldig mache.

III.

Der Standpunkt, der eben als der einzig richtige bezeichnet wurde, nämlich es handle sich nur darum zu wissen, wo die wahre Lehre Christi sei, wird heutzutage unbegreiflicherweise von vielen Protestanten und auch von Katholiken verlassen und sie sind der Meinung, es sei ziemlich gleichgiltig, welchen Glauben man habe,

welcher Religion man angehöre, wenn man nur die Pflichten als Menschen für sich, in der Familie, gegenüber den Mitmenschen und dem Staate erfülle. Was mag der Grund dieser neuen Ansicht sein. Ist sie wirklich neu? Woher kommt es, daß gerade zu unserer Zeit diese Ansicht so verbreitet ist, viel mehr als in den früheren Jahrhunderten? Der Hauptgrund scheint mir darin zu liegen, daß man heutzutage sich viel weniger um die Religion bekümmert und infolgedessen weit weniger darin unterrichtet ist. Wer aber in einer Sache wenig, mangelhaft unterrichtet ist, wird darüber auch keine klaren Begriffe haben, keine festen, sicheren Haltpunkte haben, im Finstern und Unsichern sich befinden. Aehnliches sehen wir auch in anderen Beziehungen. Man kann gegen die Aeußerungen anderer tolerant sein zuweilen aus Höflichkeit, aus Hochachtung, gar oft aber, weil man seiner eigenen Ansicht nicht sicher ist. Wir sehen diese Erscheinung bei allen wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen u. s. w. Fragen. Wer nicht genau weiß, wie es sich mit diesem oder jenem geschichtlichen Ereignisse verhalte, wer in Betreff der Lösung eines mathematischen Problems oder über den Gebrauch einer Redeweise in einer fremden Sprache nicht ganz sicher ist, der kann nicht entschieden auftreten und wird schon aus Vorsicht leicht eine fremde Ansicht stillschweigend dulden. Das Gleiche scheint mir in Sachen der Religion vorzukommen. Glauben Sie nicht auch, daß bei lauen, mangelhaft unterrichteten Protestanten und Katholiken die Toleranz in der Unkenntnis in religiösen Fragen ihren Grund habe? Diese können nicht, wie der Apostel wünscht, von ihrem Glauben Rechenschaft geben; ihr Gottesdienst ist nicht ein vernünftiger, d. h. auf der Vernunft begründeter. Sie sind nicht fest überzeugt, daß sie und sie allein die Wahrheit haben. Meinungen, Vermutungen müssen gegeneinander duldsam sein, weil sie eben nur Meinungen, Vermutungen, nichts Bestimmtes und Sicheres sind. Nur die Wahrheit hat den Mut und fühlt sich auch verpflichtet, jede abweichende Ansicht als irrig zu bezeichnen. Würde die Wahrheit anders handeln, so würde sie sich selbst aufgeben, gegen sich selbst sprechen. Da nun die katholische Kirche auf das vollkommenste überzeugt ist, daß sie im Besitze der wahren Lehre Christi sei, hat sie auch den Mut und zugleich die Pflicht, jeder abweichenden Lehre ganz entschieden entgegen zu treten. Christus hat ihr versprochen, sie in alle Wahrheit einzuführen und bei ihr zu bleiben alle Tage bis ans Ende der Zeiten. Das ist der Grund, warum die Kirche immer so mutvoll aufgetreten ist! Nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat die Kirche, die Wahrheit zu lehren, die Irrtümer zu bekämpfen; denn ihr göttlicher Stifter gab ihr den Auftrag, alle Völker zu lehren, ihr Licht überall leuchten zu lassen und der Welt zuzurufen: „Außer der Kirche kein Heil!“ Dieses unerschütterliche Bewußtsein, die Wahrheit zu besitzen, ist es überhaupt, was der katholischen Kirche seit mehr denn 1800 Jahren eine unüberwindliche Kraft verlieh. Die Wahrheit, das sahen selbst

schon die alten Philosophen ein, hat eine unbesiegbare Kraft. Der herrlichste Beweis dafür ist gerade die katholische Kirche. Dieselbe stellt an die Menschen die größten Anforderungen: vom Geiste verlangt sie den Glauben an ihre Geheimnisse, vom Herzen die Unterwerfung unter ihre Vorschriften, von den Sinnen Abtötung und Uebungen, die ihnen zuwider sind. Und seht da: Millionen und Millionen Menschen aller Zeiten und aller Zungen unterwerfen sich! Es unterwerfen sich nicht bloß Ungebildete, sondern die größten Geister, die mächtigsten Fürsten. Wer sieht da nicht die Kraft der Wahrheit? Die Kirche hat keine äußeren Mittel, um die Menschen anzulocken und zu fesseln. An ihrer Spitze sehen wir gewöhnlich einen schwachen Greis, der seine Hand nur erhebt, um zu segnen. Die Waffen der Kirche sind die Belehrung, das Gebet und die Geduld in Ertragung der Leiden, die Bereitwilligkeit, ihren Feinden zu verzeihen. Und dennoch — welche Verbreitung hat die Kirche erlangt! Welche Hindernisse hat sie überwunden! Welche Verfolgungen hat sie siegreich überstanden! Wer konnte ihr die Kraft dazu verleihen, wer anders als die göttliche Wahrheit?

Aber eben weil die Kirche alle Wahrheit, die von Gott geoffenbart wurde, besitzt, muß sie jeden Irrtum verabscheuen und kann sie mit ihm nicht unterhandeln. Würde die Kirche unterhandeln, unschlüssig, schwankend sein, so wäre sie einem unerfahrenen Arzte gleich, der zwischen verschiedenen Mitteln schwanken und dadurch verraten würde, er selbst habe zu keinem volles Zutrauen. Die Kirche macht es wie der erfahrene Arzt. Dieser erklärt sogleich, das Uebel kann durch eine Operation behoben werden, ohne diese Operation ist keine Heilung möglich. So entschieden ist die Sprache der Kirche. Auch sie verlangt im Namen ihres Stifters eine Operation. „Wenn dich dein Auge ärgert, reiße es aus; wenn dich deine Hand oder dein Fuß ärgert, so schneide sie ab.“ Willst du zum Heile gelangen, so nimm dein Kreuz auf dich und folge Christus nach, d. h. lebe nach seiner Lehre. Hätten die Apostel und überhaupt die Glaubensboten gesagt: was wir euch lehren und anraten ist gut; aber ihr braucht nicht alles zu glauben und alles zu tun; die mit Blumen bestreute, breite Straße führe auch zum Heile, vielleicht etwas weniger schnell als der schmale, dornenvolle Pfad, wie viele wären wohl bewogen worden, das Joch des Evangeliums auf sich zu nehmen? Wer würde nicht das Leichtere und Angenehmere dem Schwereren und Unangenehmeren vorgezogen haben?

„Wer sein Heil wirken will, lehrte der Heiland, der nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach.“ Er selbst hat sein Kreuz auf sich genommen und ist daran gestorben. Was der Heerführer, der König tut, das müssen auch die Untergebenen tun. Daher ruft er uns mit Recht vom Kreuze herab zu: nur im Kreuze, nur in mir, nur in der von mir durch den Kreuzestod gestifteten Kirche ist Heil. So sicher dieser Ruf auf Wahrheit beruht, so sicher hat die Kirche das

Recht und die Pflicht, ihn fortwährend zu wiederholen von Geschlecht zu Geschlecht und ihn so laut und so eindringlich allen Völkern einzuprägen, daß alle Berge und Täler davon wiederhallen. Weil die Kirche dies getan hat, sind Millionen und Millionen Menschen gerettet worden, nämlich alle diejenigen, welche Christus nachfolgten. Hätte die Kirche geschwiegen oder gelehrt, man könne auf jedem Wege zu Gott gelangen, so wären auch diese keine Nachfolger des Heilandes geworden und wären nicht zur Anschauung Gottes gelangt. Kann man deshalb der Kirche Grausamkeit vorwerfen? Muß man nicht vielmehr gestehen, die Kirche handle höchst liebevoll, wenn sie so eindringlich als möglich der Menschheit zuruft: „Außer der Kirche kein Heil!“ Wenn die Kirche wegen dieses Mahnrufes grausam wäre, so wäre es auch derjenige, der einem Wanderer einen bestimmten Weg zeigen würde, damit er sein Ziel erreiche, so wäre es auch derjenige, der Schiffbrüchige einladen würde, seinen Kahn zu besteigen, um dem sichern Untergang zu entgehen, so wäre es sogar die Mutter, die ihr Kind von Fehlern abhält, welche es später sicher ins Verderben stürzen würden. Sie werden, mein Verehrter, zugeben, nichts ist ungerechter, als der Kirche wegen dieses Mahnrufes einen Vorwurf zu machen.

IV.

Tertullian, der geistreiche Kirchenschriftsteller des zweiten Jahrhunderts, bemerkt sehr richtig: „Eine Hauptursache, warum auf der Welt so viel Vorurteil, Streit und Zank herrsche, liege darin, daß die Worte verschieden gedeutet werden und ihnen oft eine andere Bedeutung beigelegt, ein anderer Sinn unterschoben wird, als der Sprechende hatte. Würde man die Worte immer in dem Sinn auffassen, den ihnen der Sprechende geben wollte, so wären oft diejenigen, die sich jetzt infolge des Mißverständnisses bekämpfen, miteinander einverstanden.“ Das, mein lieber Philalethes, ist auch bei den Worten der Fall: „Außer der Kirche kein Heil!“ Wenn dieselben in dem Sinne aufgefaßt würden, in dem sie die Kirche ausspricht, so würde mancher, der jetzt dieselben für hart und lieblos hält und deshalb der Kirche Intoleranz und Grausamkeit vorwirft, zugestehen, der Ausspruch sei durchaus berechtigt und fern von jeder Grausamkeit. Wir haben, mein Verehrter, uns überzeugt aus dem bereits Gesagten, daß die Kirche das Recht und die Pflicht hat, diesen Satz zu verkünden. Ebenso leicht ist es zu zeigen, daß dadurch niemand unrecht geschehe, daß nicht bloß keine Härte, Lieblosigkeit damit verbunden sei, sondern vielmehr wahre Nächstenliebe.

Vor allem ist zu bemerken, daß die Kirche nicht allein diesen Grundsatz aufstellt. Er wird im Grunde von jeder Gesetzgebung, von jeder Behörde aufgestellt. Die sagen uns: nur, wenn du die Gesetze beobachtest, nichts dagegen tust, wird es dir wohlergehen, bleibst du ohne Strafe. Dem gleichen Grundsatz huldigt jede Wissenschaft. Sie sagt: Wer dieses und jenes wissenschaftliche Problem so

und so löst, der ist im Recht, der gehört zu uns; jeder andere ist im Irrtum, gehört nicht in unsern Kreis. Ganz ähnlich sagt auch die Kunst, wenn du willst, daß deine Arbeit als ein Kunststück angesehen werde, mußt du diese und jene Regeln beobachten, sonst wird es nie als Kunststück gelten. Daß die gesetzgebenden Behörden, die Wissenschaften streng nach diesem Grundsatze vorgehen, findet man ganz begreiflich. Sollte man es nicht auch begreiflich finden, daß die wahre Religion uns zurufe: außer mir ist kein Heil! Das heißt, ich besitze die Mittel, das Heil zu erlangen; wer es verschmäht, diese Mittel anzuwenden, der wird das Heil nicht erlangen. Mit welchem Rechte werden ihr deshalb Vorwürfe gemacht?

Wenn die Kirche sagen würde: ich, und zwar ich allein besitze die Mittel zum Heile, aber ich gewähre sie nicht jedem, sondern nur einigen Auserwählten; dann allerdings könnte man sie der Grausamkeit beschuldigen. Wenn die Kirche diejenigen, welche sich an die Arche anklammern und dringend um Aufnahme bitten, zurückstoßen würde, dann wäre ihre Grausamkeit eine himmelschreiende. Nun aber tut die Kirche gerade das Gegenteil. Sie ladet alle ein, ja sie bittet und beschwört, und ruft uns mit ihrem göttlichen Stifter zu: „Kommet alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.“ Kommet, kommet alle ohne Ausnahme, Hoch und Nieder, Gebildet und Ungebildet, kommet alle von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang, kommet alle zu mir, ich besitze die Mittel, die zum Heile führen und bin bereit, sie allen mitzuteilen. Heißt das grausam handeln? Was meinen Sie, Philalethes?

Die Kirche geht übrigens noch weiter. Sie lehrt nirgends, daß alle, die außerhalb der Arche sind, zugrunde gehen, sie sagt nirgends, daß es für diejenigen kein Heil gebe, *welche die wahre Lehre Christi nie vernommen haben und daher die Heilmittel nicht gebrauchen können, weil sie ihnen unbekannt sind.* Die Kirche verurteilt nur diejenigen, welche die Mittel nicht gebrauchen *wollen*, obschon sie könnten, welche die Arche des Heiles mit Wissen und Willen fliehen, welche die Einladung zurückweisen. Daß dieses und nichts anderes *immer* die Lehre der Kirche gewesen sei, ist leicht zu beweisen. Es ist schon gar nicht *wahrscheinlich*, daß sie jemals anderer Ansicht gewesen sei. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Kirche, welche Christus, den Sohn Gottes, die unendliche Liebe und Güte, zum Stifter hat, und die von ihm beauftragt ist, in demselben Geiste der Milde und Güte das Erlösungswerk bis an das Ende der Zeiten fortzusetzen, es ist nicht wahrscheinlich, sage ich, daß diese Kirche Millionen und Milliarden von Menschen verdamme, welche *ohne ihr Verschulden* nicht Glieder der Kirche waren oder sind. Der göttliche Heiland kam auf die Welt, damit *alle* Menschen selig werden. Er hat für die Sünden *aller* überreichlich genug getan. Hat nicht die Kirche von den Zeiten der Apostel an durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage in eben dem-

selben Sinn und Geist gewirkt? Beweisen das nicht die zahllosen Glaubensboten, die unter unsäglichen Beschwerden den Ungläubigen die Freudensbotschaft des Evangeliums verkündeten und gar oft ihre Lehre mit dem Martyrtode besiegelten?

Beweist das nicht die zärtliche Mutterliebe, mit welcher die Kirche immer für alle Anliegen der Menschen sorgte; und sich fortwährend besonders der Armen, der Notleidenden und Verfolgten annahm? Ist wohl anzunehmen, daß eine so liebevolle Mutter ohne Not verurteile, daß sie Unschuldige verdamme? Diejenigen, welche der Kirche, weil sie sich alleinseligmachend nennt, Grausamkeit vorwarfen, mögen einmal den Konziliumsbeschluß, die Bulle des Papstes, die Stellen der heiligen Väter und Kirchenschriftsteller vorweisen, wo es heißt, daß alle, auch wenn sie ohne ihr Verschulden, sich außerhalb der Kirche befinden, ewig verdammt seien. Sie werden nie und nimmer in den Akten der Konzilien, noch in den Bullen der Päpste, noch in den Schriften der heiligen Väter und Kirchenlehrer etwas Aehnliches finden. Die katholische Kirche führt ein Verzeichnis über diejenigen, welche sich durch Tugend und Heiligkeit hervorgetan haben, und sie hofft, daß dieselben und Millionen andere Gläubige, die zwar nicht den gleichen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, wie die ersteren, der Freuden des Himmels teilhaftig geworden seien: aber die Kirche führt kein Verzeichnis von solchen, die sie für verdammt hält. Sie richtet über niemanden; sie urteilt nur über die Lehren, und zwar nur, weil sie muß, da sie dafür den Auftrag hat. Sie ist von Gott bestimmt, die „Säule und Grundfeste der Wahrheit" zu sein. Von dieser so gütigen, so milden Kirche läßt sich also nicht erwarten, daß sie Millionen Menschen ungerecht dem ewigen Verderben preisgebe.

Der Erwartung, o Philalethes! entspricht auch die Tatsache. Nach der Lehre der Kirche bedarf es, um einer Strafe schuldig zu sein, der Absicht des Willens. Ohne strafbare Absicht, ohne bösen Willen verdient niemand Strafe. Das gilt von allen Gesetzen und umsomehr von dem: „Außer der Kirche kein Heil!" wo die größte Strafe, die ewige Verdammung angedroht wird. Nein, niemand macht sich dieser Strafe schuldig ohne sein eigenes Verschulden!

Damit stimmen überein die Worte des Heilandes: „Ich sage euch, daß viele vom Aufgang und Niedergang kommen und mit Abraham, Israel und Jakob im Himmel zu Tische sitzen werden; die Kinder des Reiches aber werden in die äußerste Finsternis hinausgestoßen werden." (Matth. 8, 10.) Diese Worte hat Christus, die ewige Wahrheit gesprochen im Hinblick auf den außerordentlichen Glauben des heidnischen Hauptmanns und sind deshalb ganz geeignet, über unsere Frage Licht zu verbreiten. Der Heiland lehrt uns an dieser Stelle selbst und zwar ganz deutlich, daß viele Ungläubige (das und nichts anderes sind die „vom Aufgang und vom Nieder-

gang) das Heil finden, während es andern, die äußerlich zum Reiche Gottes (zur wahren Kirche) gehören, es nicht erlangen werden.

Ganz dasselbe sagt der Völkerapostel, der heilige Paulus, wenn er an die Römer schreibt: „Trübsal und Angst über eines jeden Menschen Seele, der Böses tut, den Juden zuerst (d. h. denjenigen, welche Glieder der wahren Kirche) und dann den Heiden. Herrlichkeit aber, Ehre und Frieden allen, die Gutes tun, den Juden zuerst und dann den Heiden." (Röm. 2, 9 und 10.) Also kein Ungerechter bleibt verschont von der Strafe, kein Guter ist ausgeschlossen von der Belohnung. Daß Christus und die Apostel so milde geurteilt haben, wird man leicht zugeben, nicht aber, daß die Lehre der Kirche immer so milde gewesen sei. Es ist jedoch nicht schwer nachzuweisen, daß die Kirche an der milden Lehre Christi und der Apostel stets getreu festhielt. Die Schwierigkeit, mein Philalethes, besteht nicht so sehr darin, passende Stellen aus den heiligen Vätern und Kirchenlehrern anzuführen, als vielmehr darin, unter der großen Anzahl eine glückliche Auswahl zu treffen. Versuchen wir es und geben wir zuerst das Wort dem berühmten Klemens von Alexandrien, der im zweiten Jahrhundert lebte. Er schreibt: „Wer wird jemals glauben, wofern er nicht irrsinnig ist, daß die Seelen der Gerechten und der Sünder sämtlich verdammt würden? Wäre das nicht ein Schimpf auf die Gerechtigkeit Gottes? Seinen Ratschlüssen war es entsprechend, daß diejenigen, welche in Gerechtigkeit gelebt, oder nachdem sie sich verirrt, ihre Fehler bereut haben, *auch wenn sie außer der Kirche waren*, dennoch unstreitig zur Zahl derer zu rechnen sind, die Gott dem Allmächtigen angehören; daß sie also gerettet werden durch die Erkenntnis, die jeder von ihnen besaß. Der Gerechte unterscheidet sich nicht vom Gerechten, mag er Grieche sein oder mag er unter dem Gesetze gelebt haben; denn Gott ist nicht bloß der Herr der Juden, sondern aller Menschen, obwohl er als Vater denen näher steht, welche ihn besser kennen. Wenn nach Recht und Gewissen leben, dasselbe ist, wie „nach dem Gesetze leben", so müssen diejenigen, welche rechtlich und gut gelebt haben, ehe das Gesetz war, als Kinder des Glaubens angesehen und für Gerechte gehalten werden." Wie man in den ersten Zeiten des Christentums zu Alexandria über diesen Punkt dachte, so dachte und sprach man auch in Rom. So lesen wir in der zweiten Apologie des heiligen Justin: „Unsere Feinde möchten vielleicht sagen: weil Christus erst vor 150 Jahren unter Quirinus geboren ist und unter Pilatus erst angefangen hat, seine Lehre vorzutragen, so sind alle Sterblichen ohne Ausnahme, welche vor jener Zeit lebten, ohne Schuld und Strafe. Um dem vorzubeugen, will ich sogleich die Antwort geben. Die Religion lehrt uns, daß Christus der eingeborne Sohn Gottes sei, daß er auch die *Vernunft* sei, deren das ganze Menschengeschlecht teilhaftig ist, habe ich eben gezeigt. Alle diejenigen nun, welche *dieser Vernunft gemäß lebten*, sind Christen, obgleich man sie beschuldigte, daß sie Atheisten seien und keinen Gott ver-

ehrten ... Aber diejenigen unter den Alten, welche der Vernunft zuwider lebten, sind Feinde Christi und Verfolger derjenigen gewesen, welche der Vernunft gemäß ihr Leben führten. Darum, wer immer in unbesiegbarer Unwissenheit um das Gesetz des Evangeliums nach der Vernunft gelebt hat oder noch lebt, ist ein Christ und kann außer Furcht und Sorge sein."

Nun werden Sie fragen: was sagt der heilige Augustin, wohl der größte der Kirchenväter, auf den sich auch die Protestanten gerne berufen, zu dieser Frage? Der heilige Augustin vergleicht zwar auch die Kirche mit der Arche, die Rettung gewährt; allein, daß er nur diejenigen verurteilt, welche in die Arche eingehen könnten und es nicht tun, geht aus verschiedenen Stellen hervor. Bekannt sind seine Aussprüche: Wer Gott aufrichtig sucht, wird ihn finden, — alle, die nach ihrem Gewissen leben, sind auf dem Wege zu Gott; — niemand geht zu Grunde, als durch seine eigene Schuld. Besonders interessant ist, was er im 43. Briefe von den Häretikern schreibt, was im Grunde von allen gilt, die sich außer der Kirche befinden. Dort heißt es unter anderm: „Diejenigen, welche ihre Meinung, obwohl sie falsch und verkehrt ist, doch nicht hartnäckig verteidigen, zumal wenn sie dieselbe nicht durch eigenen vermessenen Dünkel aufgebracht haben, sondern von ihren verführten und in Irrtum gefallenen Eltern überkommen haben, ihrerseits aber aufrichtig und sorgfältig die Wahrheit suchen und ihrem Irrtum zu entsagen bereit sind, sobald sie ihn erkennen, — sind keineswegs unter die Häretiker zu zählen, d. h. unter jene, die durch sündhafte Verstocktheit des Heiles verlustig gehen." Diese Ansicht hat die Kirche zu der ihrigen gemacht, indem sie diesen Grundsatz ins kanonische Recht aufgenommen hat. Das ist somit die Lehre der Kirche! Deshalb will ich Sie nicht mit ferneren Stellen aus dem heiligen Irenäus, dem heiligen Chrysostomus, dem heiligen Hieronymus, dem heiligen Thomas hinhalten.

Zum Beweise, daß man den Satz: „Außer der Kirche kein Heil!" immer so auffaßte, erlaube ich mir nur noch zwei Zeugen anzuführen. Der eine ist der berühmte Jesuit P. Bourdaloue (vor 200 Jahren gestorben), einer der entschiedensten Prediger, dem noch niemand zu große Milde vorgeworfen hat. In seiner Predigt vom letzten Gericht sagt er: „Beim Gerichte Gottes wird ein unendlicher Unterschied sein zwischen einem Heiden, der das christliche Gesetz nicht gekannt hat, und einem Christen, der es wohl kannte, aber sich feindlich davon lossagte. Gott wird genau nach den Vorschriften der Gerechtigkeit den einen ganz anders behandeln als die andern. Ein Heide, dem das Gesetz Jesu Christi nicht verkündet wurde, wird bekanntlich auch nicht nach diesem Gesetze gerichtet, und Gott, so unbeschränkt er auch ist, wird die natürliche Billigkeit gegen ihn walten lassen, daß er ihn nicht verdammt um eines Gesetzes willen, welches er ihm nicht hat verkünden lassen. Eben dies lehrt uns der heilige

Paulus, wenn er sagt: „Die unter dem Gesetze gesündigt haben, werden durch das Gesetz gerichtet werden."

Diese Reihe von Zeugnissen wollen wir mit einer Stelle aus einer Anrede des edlen Papstes Pius IX. schließen, welche er am 9. Dezember 1854 gehalten hat. Da sagt das Oberhaupt der Kirche: „Es ist ein Glaubenssatz, daß außerhalb der apostolischen römischen Kirche niemand sein Heil erlangen könne, und daß diese die einzige Arche des Heiles sei; wer in diese nicht eingegangen, werde in der Sündflut untergehen. Aber für ebenso gewiß ist zu halten, daß diejenigen, welche die wahre Religion nicht kennen, wofern die Unwissenheit eine unüberwindliche ist, deshalb mit keiner Schuld belastet vor den Augen Gottes dastehen. Diese Texte, mein lieber Philalethes, mögen Ihnen hinreichend zeigen, wie die Kirche den Satz: „Außer der Kirche kein Heil!" immer auffaßte. Sie werden mir aber bemerken, in dem Gesagten liege ein großer Widerspruch. Einerseits wird gesagt: außer der Kirche kein Heil und andererseits: auch solche, die außer der Kirche sind, können zum Heile gelangen. Darüber folgendes.

V.

Pius IX. sagt sehr schön in der gleichen Anrede: „Wir werden im Jenseits einsehen, wie die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes miteinander verbunden sind; hier auf Erden können wir dies nicht begreifen!" Wir können nicht begreifen, wie es einerseits heißt, daß nur in der Kirche Heil zu finden sei und andererseits, daß man auch außerhalb der Kirche das Heil erlangen könne. Beide Sätze sind unumstößliche Wahrheiten; der eine steht so fest als der andere. Wie lassen sie sich vereinbaren? Wie wird Gott diejenigen, die ohne ihre Schuld nicht zur Kirche, der einzigen Arche des Heiles gehörten, dennoch retten? Darüber gibt uns weder die heilige Schrift noch die Kirche einen bestimmten Aufschluß. Die heiligen Väter und die Gottesgelehrten stimmen, wie wir gesehen haben, darin überein, daß Gott alle, die eines guten Willens sind, die ihn aufrichtig suchen, an sich ziehen, retten werde; über die Mittel jedoch, wie dies geschehe, sind sie verschiedener Ansicht. Ich will Ihnen, mein Lieber, nur die gewöhnliche Ansicht zu Ihrer Beruhigung auseinandersetzen.

Der heilige Augustin und mit ihm viele heilige Väter und Gottesgelehrte sagen, man müsse bei der Kirche unterscheiden zwischen Leib und Seele. Zum Leibe der Kirche gehören alle, die sich wirklich, äußerlich in der Kirche befinden; zur Seele der Kirche hingegen gehören alle diejenigen, welche Gott aufrichtig und von Herzen suchen, sie mögen sich innerhalb oder außerhalb der Kirche befinden. Wie nun beim Menschen die Seele das Lebensprinzip ist, so ist es auch bei der Kirche. Der Fuß, der Arm kann mit dem Körper verbunden sein und doch kein Leben haben; auf ähnliche Weise gibt es auch beim Leibe der Kirche viele tote Glieder. Es sind jene, die zwar äußerlich zu ihr gehören, aber infolge ihrer schweren Sünden (Todsünden) gestorben

sind. Wer aber zur Seele gehört, der lebt, der lebt für Christus; er mag äußerlich ein Glied der Kirche sein oder nicht. Um dies noch besser einzusehen, müssen wir nie vergessen: es ist ein in der ganzen Christenheit angenommener Grundsatz, daß Jesus Christus für alle Menschen, ohne Ausnahme und ohne irgend eine Beschränkung dem Raume oder der Zeit nach das Erlösungswerk vollbracht habe. Daraus folgt, daß es keinen einzigen Menschen gebe von allen, die je auf Erden gelebt haben, leben oder leben werden, den das Erlösungswerk nicht gleichsam berührt, gesucht hätte, und für den die zureichende Gnade nicht von Christus verdient worden wäre. Somit reicht die Erlösungskraft bis auf das erste Menschengeschlecht zurück. In diesem Sinne sagt wohl auch der heilige Johannes: „Vom Anbeginn der Welt ist das Lamm geschlachtet worden." Für die Menschen aller Zeiten ist das Opfer auf Golgatha dargebracht worden. In bezug auf den Raum fügt der geistreiche Origenes hinzu: „Wenn der Altar dieses Schlachtopfers auch nur auf Golgatha war, — sein Blut hat dennoch die ganze Welt gewaschen." Man kann daher mit Recht sagen, alle Menschen gehören Christus, dem Erlöser an; alle sind somit in gewisser Beziehung Christen.

Aus dem Gesagten, mein verehrter Philalethes, dürfte Ihnen einleuchtend sein, daß die heiligen Väter, wenn sie die schuldlos Irrenden das Heil finden lassen, dies nur geschieht wegen ihrer, wenn auch unbewußten Verbindung mit Christus und seiner Kirche, daß folglich auch bei diesen der Spruch wahr bleibt: „Außer der Kirche kein Heil!" Nur durch Christus und die von ihm untrennbare Kirche kann das Heil erlangt werden.

Man möchte nun vielleicht einwenden: wenn die Kirche so milde über die Andersgläubigen, über alle, die ihr nicht äußerlich angehören, urteilt, wie kommt es, daß sie doch so freigebig mit ihrem Anathem, mit ihren Exkommunikationen ist, daß sie den Protestanten, Selbstmördern u. s. w. das kirchliche Begräbnis und die Kirchengebete versagt? Darauf ist im allgemeinen zu bemerken, daß alle Strafen der Kirche sich nur auf die Zeit und nicht auf die Ewigkeit erstrecken. Wie es mit dem Betreffenden im Jenseits stehe, wie er dort mit dem allgerechten Richter sich abfinde, darüber urteilt die Kirche nicht. Als gütige Mutter bietet sie sogar alles auf, was in ihren Kräften steht, damit der Hingang auch des größten Verbrechers ein glücklicher sei, indem sie jedem Priester, selbst dem suspendierten und exkommunizierten, alle Vollmachten erteilt, dem Sterbenden, wofern er reumütig ist, von seinen Sünden und allfällig zugezogenen Zensuren loszusprechen. Als gute Mutter ist die Kirche sogar bereit anzunehmen, der Unglückliche habe sich im Augenblicke des Todes mit Gott ausgesöhnt. Die Kirche erlaubt sich, von diesem oder jenem Verstorbenen zu sagen, sie sei überzeugt, daß seine Seele im Himmel sei; aber man wird nie von ihr gehört haben, daß sie von der Seele eines Verstorbenen, und wäre es auch der ver-

stockteste Sünder gewesen, behauptet hat, dieselbe befinde sich in der Hölle.

Was die Exkommunikationen noch insbesondere betrifft, hat die Kirche immer einen dreifachen Zweck bei denselben im Auge. Sie will fürs erste den Fehlenden von den übrigen Gläubigen absondern, damit diese sich nicht zur gleichen Sünde verleiten lassen. Sodann soll durch die Ausschließung die ärgernisgebende Handlung bestraft werden. Drittens wünscht sie dadurch die Sinnesänderung und Besserung des Fehlenden herbeizuführen. Diese drei Zwecke hatte schon der Apostel Paulus bei der Exkommunikation des blutschänderischen Korinthers im Auge, wie aus seinen Worten klar hervorgeht. Die Handlungsweise des heiligen Paulus galt der Kirche stets als Vorbild.

In Betreff der Gebete für verstorbene Andersgläubige muß man wohl unterscheiden zwischen Privatgebeten und öffentlichen Gebeten. Die Kirche verbietet niemanden für Andersgläubige zu beten; aber sie kann unmöglich für jemand, der öffentlich nicht zu ihr gehörte, öffentlichen Gottesdienst halten. Ganz ähnlich verhält es sich mit der feierlichen, kirchlichen Beerdigung, welche durchaus ein Vorzug der Kinder der Kirche sein muß. Würde die Kirche sich nicht gerade in den Augen ihrer Feinde verächtlich machen, wenn sie aus ihrem Kulte ein eitles Schaugepränge, das jeder um Geld erkaufen oder mit Gewalt ertrotzen könnte, machen würde? Ich glaube, mein Philalethes, Sie werden mit diesen Antworten auf die gemachten Einwürfe zufrieden sein.

VI.

In dem vorhergehenden haben wir gesehen, daß der Lehrsatz: „Außer der Kirche kein Heil!" im Wesen der Religion selbst begründet ist, und daß die Kirche ihn notwendig aussprechen muß, sowie daß dieser Satz, wie ihn die Kirche immer verstanden hat und verstanden wissen wollte, weder hart noch grausam sei. Aber gerade die milde Auslegung desselben könnte zu Mißverständnissen führen. So möchte man vielleicht einwenden, wenn die katholische Kirche das: außer der Kirche kein Heil, so milde erklärt, daß damit im Grunde niemand vom Heile, vom Himmel, ausgeschlossen wird, so ist dieser Satz ja nur ein Schreckbild, mit dem man den Leuten Angst machen und sie dadurch bewegen will, in unsere Kirche und nicht in eine andere zu gehen, — ein Lockmittel, bei uns abzusteigen und Quartier zu nehmen und nicht beim Nachbarn. Darauf, mein lieber Philalethes, ist zu erwidern: der Satz: „Außer der Kirche kein Heil!" ist bei aller milden Erklärung weder ein Schreck- noch ein Lockmittel. Nicht die Furcht vor Konkurrenz legt ihn der Kirche in den Mund. Er ist vielmehr ein ernster Mahnruf, eine Wahrheit von der größten Tragweite. Wenn man sagt, daß es in allen Religionen nicht unmöglich sei, das Heil zu finden, wofern die Betreffenden in unbesiegbarer Unkenntnis der wahren christlichen Kirche, in gutem Glauben die Vorschriften des Gewissens und der Vernunft befolgen,

und wenn man mit dem heiligen Augustin sagt: „Es ist ein fester und unumstößlicher Grundsatz, daß Gott, der Gerechte und Gute, das Unmögliche von uns nicht verlangen kann und nicht verlangt" — so ist damit keineswegs gesagt, der gute Wille, die gute Absicht diene als Entschuldigung, um außer der Kirche zu bleiben, und daß somit für viele die Kirche nicht notwendig sei. Wie Jesus Christus entweder für alle notwendig ist oder für keinen, so ist auch die Kirche, als Fortsetzerin seines Erlösungswerkes, entweder der Weg, auf dem das Heil gefunden werden kann, so daß ihn alle gehen müssen, — oder sie ist es nicht, und dann ist niemand verpflichtet, darauf zu wandeln.

Wir müssen hier zwei Wahrheiten als bewiesen voraussetzen, nämlich, daß Christus wirklich der Erlöser der Menschen und die Kirche die von ihm gestiftete Heilsanstalt sei. Wer diese Wahrheit angreift, mit dem wäre es unnütz, über die Folgerungen, welche aus dem Satze hervorgehen, sich in ein Gespräch einzulassen. Die zweite Wahrheit, welche wohl nicht viel Widerspruch finden wird, ist der Satz: es ist Pflicht eines jeden, Gott nach der Erkenntnis zu dienen, die Gott ihm zukommen ließ; wer geringe Erkenntnis hat, nach der geringen, wer große, nach der großen. Wem Gott ein größeres Maß von Erkenntnis darbietet, der darf sie nicht zurückweisen, und er wird es auch nicht tun, wofern er nur einigen guten Willen hat. Er darf sich nicht damit begnügen, Gott nur so zu dienen, wie es diejenigen tun, welche auf einer niedern Stufe der Erkenntnis stehen. Wenn man die Erkenntnis nach Belieben annehmen oder zurückweisen dürfte, so könnte man mit Recht sagen, daß im Grunde der Heide am besten daran sei, weil er infolge seiner mangelhaften Erkenntnis am wenigsten zu glauben und zu beobachten hat, und daß der Katholik sich in der mißlichsten Lage befinde, weil er im Besitze der vollen Wahrheit am meisten zu glauben und zu beobachten hat. Dem ist aber nicht so; es verhält sich vielmehr umgekehrt; je näher einer der vollen Wahrheit ist, desto glücklicher ist er, und je entfernter, desto unglücklicher. — Nicht jeder Un- und Irrgläubige kann und wird sein Heil finden, sondern es werden zwei Bedingungen erfordert. Er muß erstens der Stimme des Gewissens und der Vernunft genau Folge leisten, Gott nach seiner beschränkten Erkenntnis aufrichtig und vom Herzen suchen und ihm dienen, so gut er kann. Dazu kommt noch die zweite unerläßliche Bedingung, nämlich, daß ihm die Lehre Christi nicht verkündigt worden sei. Nur wenn beide Bedingungen eintreffen, kann das Heil erlangt werden. Fällt die eine oder die andere Bedingung weg, so fällt auch die Hoffnung weg. Hat ein Heide Gelegenheit, die christliche Lehre kennen zu lernen und er benützt sie nicht, so gestalten sich die Verhältnisse ganz anders. Vernunft und Gewissen, seine bisherigen Rat- und Gesetzgeber, werden den Heiden auffordern, die verkündigte Lehre anzunehmen und zu befolgen. Tut er es nicht, so handelt er gegen Vernunft und Gewissen, und er schließt sich demnach selbst von den-

jenigen Ungläubigen aus, von denen wir oben sagten, daß sie das Heil erlangen können. Ein solcher Heide sagt gleichsam: Gott, den ich bisher nach meiner menschlichen Einsicht mit Sehnsucht überall suchte, hat sich endlich finden lassen; allein der gefällt mir nicht; seine Lehre ist zu streng; ich nehme sie nicht an; ich fahre fort, ihm zu dienen wie bisher. Welch' großen Undankes gegen Gott würde er sich dadurch schuldig machen! Wie töricht, seiner früheren Gesinnung nicht entsprechend würde er handeln! Er würde mit diesen Worten eine große Unwahrheit sagen; er könnte nämlich nicht fortfahren, Gott zu dienen wie bisher. Bis jetzt hatte er Gott gedient, so wie er ihn erkannt hatte, aufrichtig und vom Herzen. Nachdem er aber seine Lehre zurückgewiesen, wäre sein Dienst nicht mehr seiner Erkenntnis entsprechend, nicht mehr aufrichtig und vom Herzen. Es wird aber in Wirklichkeit kaum einen Heiden, Juden u. s. w. geben, welcher in der Tat Gott aufrichtig gesucht hat, und der dann, wenn Gott in seiner unendlichen Barmherzigkeit sich ihm auf diese oder jene Weise offenbart, diese Gnade so schnöde zurückweisen würde. Nicht nur die Erfahrung beweist das Gegenteil, sondern es ist geradezu unbegreiflich, wie jemand, der früher aufrichtig nach der Wahrheit strebte, dieselbe, wenn sie ihm verkündet wird, von sich stoßen könnte. — Was wir von dem Nichtchristen sagten, gilt in gewisser Beziehung auch von den Irrgläubigen. So lange dieselben keinen begründeten Zweifel an der Wahrheit ihrer Religion und keine Ahnung haben, wo die wahre Lehre Christi sei, und andererseits gewissenhaft tun, was ihnen die Vernunft und ihre Religion vorschreiben, — solange sind sie ohne Schuld, gehören, wie oben gezeigt, zur Seele der Kirche, und können, wenn sie in diesem Zustande sterben, der ewigen Seligkeit teilhaftig werden. Sobald aber in ihrem Innern Zweifel auftauchen, so machen es ihnen die Vernunft und die Religion zur schweren Pflicht, Gott demütig um Erleuchtung zu bitten, um die Wahrheit zu erkennen und um die Kraft, daß sie, wenn sie dieselbe gefunden haben, mit Hintansetzung aller irdischen Rücksichten sie ergreifen, d. h. der wahren Kirche Christi sich anschließen.

Ich will Ihnen, mein lieber Philalethes, durch ein Beispiel aus dem täglichen Leben das noch klarer machen. Setzen wir den Fall, ein Sohn habe von seinem Vater verschiedene Besitzungen geerbt. Der Vater galt allgemein als ein ehrlicher, redlicher Mann. Deshalb hat der Sohn keinen Zweifel, der Vater habe alles, was er besaß, rechtmäßig erworben. Er kann daher im Besitze der Hinterlassenschaft gewiß ganz ruhig sein. Nach einigen Jahren entdeckt der Sohn, sei es beim Durchstöbern der hinterlassenen Schriften und Bücher, oder auf eine andere zuverlässige Weise, daß ein Stück Land vom Vater nicht rechtmäßig erworben wurde. In diesem Augenblicke wird die Stellung des Sohnes eine ganz andere. Was er bis jetzt mit ruhigem, guten Gewissen besaß, kann er ferner nicht mehr mit gutem Gewissen besitzen. Er muß sogleich auf Mittel und Wege denken, sich des un-

gerechten Gutes zu entledigen, um es seinem rechtmäßigen Eigentümer zu übergeben. Täte er das nicht, so würde er ein Dieb. Wenn der Irrgläubige, der seinen Irrtum, den er von seinen Eltern geerbt hat, erkennt und weiß, wo die wahre Kirche Christi zu finden ist, in seinem Irrtume verharrt, so begeht er eine schwere Sünde gegen den heiligen Geist; er widerstrebt der erkannten Wahrheit und die Hoffnung auf das Heil wird dadurch eine eitle. So gewiß die Apostel und ihre Nachfolger die Pflicht haben, die Lehre Jesu zu verkünden, so gewiß haben auch alle, denen sie verkündet wird, die Pflicht, sie anzuhören und sie anzunehmen. Nicht umsonst sprach der göttliche Heiland: „Wer euch höret, der höret mich; wer euch verachtet, der verachtet mich." Wer aber Christus verachtet und in dieser Verachtung freiwillig und wissentlich bis an sein Lebensende verharrt, kann nicht erwarten, daß Christus ihn vor dem himmlischen Vater bekenne und ihn ewig belohne. Ein Andersgläubiger, welcher der innern Erleuchtung und Einsprechung, seinen Irrtum zu verlassen und sich der katholischen Kirche anzuschließen, nicht Folge leistet, begeht dadurch einen doppelten Fehler. Es ist an und für sich schon eine schwere Sünde und Beleidigung Gottes, in einer so wichtigen Sache der innern Einsprechung nicht zu folgen. Es ist eine Empörung gegen Gott! Er wird von Gott liebevoll eingeladen, sich in die Arche des Heiles, in den Schafstall Christi, des göttlichen Hirten, zu begeben. Er aber erklärt: ich will nicht und mag nicht; ich werde mich außerhalb der Arche zu retten suchen! Dein Schafstall gefällt mir nicht; ich fürchte deine Drohungen nicht u. s. w. Ist das nicht Empörung? Ist das nicht eine schwere Beleidigung Gottes? Wenn aber nach der Ansicht aller Christen (ja teilweise auch der Nichtchristen) jeder, der ein Gebot Gottes in einer wichtigen Sache übertritt und in dieser Gesinnung verharrt, sich vor dem Tode nicht mit Gott aussöhnt, nicht hoffen kann, mit den gehorsamen Kindern Gottes sich ewig freuen zu können, wie sollte dann dieser Empörer im Himmelreich einen Platz finden? Vergessen wir nie, der Glaube ist eine Tugend und zwar eine Grundtugend, durchaus notwendig, um Gott zu gefallen, wie der Apostel sagt. Es ist billig, daß diejenigen, welche aus eigener Schuld diese Tugend nicht besitzen, nicht belohnt, sondern bestraft werden, wie alle, die auf irgend eine Weise Gott schwer beleidigen.

Mit diesem Fehltritt ist noch ein zweiter ebenso wichtiger verbunden. In dem Augenblicke nämlich, wo der Andersgläubige einsieht, die katholische Kirche sei allein die wahre Kirche Christi, beginnt für ihn auch die Verpflichtung, sowohl alles zu glauben, was diese Kirche lehrt, als auch alles zu tun, was sie vorschreibt und alles zu unterlassen, was sie verbietet. Zahllos werden daher die Sünden sein, deren er sich schuldig macht, wenn er der Mahnung des Gewissens nicht folgt und sich nicht der wahren Kirche anschließt! Denken wir nur an den vorgeschriebenen Besuch des Gottesdienstes,

an die Haltung der Feiertage, die Beobachtung des Fastengebotes, den Empfang der heiligen Sakramente u. s. w. Wie kann man erwarten, daß alle diese Sünden unbestraft bleiben, und daß die Betreffenden statt der Strafe noch eine ewige Belohnung erhalten?

VII.

Sie werden mir vielleicht einwenden, nach dem Gesagten können doch wenigstens die schuldlos Irrenden das Heil erlangen; daher sind doch wenigstens diese viel besser daran, als wir Katholiken, da sie viel weniger zu glauben und zu beobachten haben. Darauf antworte ich; auch diese haben nicht bloß keinen Vorzug vor den Rechtgläubigen, sondern auch diese sind sehr zu bedauern. Es handelt sich nämlich nicht bloß darum, wie viel geleistet werden müsse, sondern auch darum, welche Mittel man habe, um das von Gott Verlangte zu leisten. Ein Mann trägt leichter eine Last von 50 Pfund, als ein Kind eine solche von 10 Pfund. So wird ein Katholik leichter seine Last tragen, als der Nichtkatholik die seinige. Wie schwer mag es z. B. einem Heiden fallen, immer seiner Vernunft, seiner besseren Erkenntnis zu folgen? Wie schwer wird es für ihn sein, alle Leidenschaften kräftig darnieder zu halten, zu bezähmen und zu besiegen? Und wenn er gefallen ist, wird es für ihn schwer sein, sich wieder zu erheben und sich durch eine wahre, aufrichtige Reue mit Gott wieder auszusöhnen.

Wie vieler Gnaden und Vorteile entbehren auch die Irrgläubigen! Das Wort Gottes wird ihnen nicht in seiner ganzen Reinheit und Vollständigkeit verkündigt. Sie haben eine falsche Ansicht von dem Sündenfalle, von der Erbsünde, von der Rechtfertigung. Kein gutes Werk ist bei ihnen verdienstlich. War aber nicht bei den Martyrern, bei allen Heiligen und den Christen überhaupt der Gedanke, durch geduldige Ertragung der Qualen und Leiden, durch Ausübung guter Werke sich Verdienste, unvergängliche Schätze für den Himmel zu sammeln, einer der mächtigsten Beweggründe und ist es noch? Die Erklärung der heiligen Schrift ist den Andersgläubigen nicht durch das Ansehen eines unfehlbaren Lehramtes verbürgt. Sie sind angewiesen, keinem Menschen unbedingten Glauben zu schenken, sondern selbst immer zu forschen. Wer hat Zeit und Talent dazu? Und selbst wenn er dieses hätte, wird er zur vollen Gewißheit gelangen? Nein.

Schon dadurch sind die Katholiken, wie Sie, lieber Philalethes, zugeben werden, im großen Vorteil. Dazu kommt: Den Andersgläubigen fehlt die große Gnadenquelle des Neuen Bundes, das heilige Meßopfer und das heiligste Altarssakrament. Wer aber zählt die Gnaden, die täglich wie ein milder Tauregen durch die unblutige Erneuerung des Opfertodes Christi auf die Gläubigen herabkommen? Beweist nicht die Kirchengeschichte in tausend und tausend Beispielen, daß die Christen, von diesem Himmelsbrote gestärkt, sich freudig auf die Richtstätten begaben, Werke der Gottes- und Nächstenliebe aus-

übten, die alle menschlichen Kräfte übersteigen? Welcher gläubige Katholik hat je mit inniger Andacht diese Engelsspeise gekostet und hat sich nicht gestärkt gefühlt zur Tragung seines Kreuzes, zur Bekämpfung seiner sündhaften Begierden und Neigungen? Eine andere Quelle des Heiles und des Segens, deren die Andersgläubigen entbehren, ist für die Katholiken das Bußgericht. Wenn wir uns auch immer bemühen sollen, unsere Sünden aus Liebe zu Gott zu bereuen, d. h. eine vollkommene Reue zu erwecken, so wissen wir doch, daß in der heiligen Beicht auch eine unvollkommene Reue, die auf der Furcht vor der Strafe beruht und einen Anfang der Liebe Gottes in sich schließt, zur Sündentilgung im Bußsakrament genügend ist. Der Allgütige behandelt auch da den Menschen menschlich und die Barmherzigkeit geht der Gerechtigkeit entgegen. Wie schwer mag es für einen Menschen sein, der Jahre lang im Pfuhle der Laster sich wälzte, auf einmal zu einer vollkommenen Reue sich zu erschwingen! Für die Irrgläubigen, die eben nicht den Gnadenthron des Bußgerichtes haben, ist immer, so oft sie das Unglück haben, Gott schwer zu beleidigen, die vollkommene Reue zur Aussöhnung mit Gott notwendig. Wie viele bleiben wohl ohne diese Aussöhnung, welche sie erlangt hätten, wenn das heilige Bußsakrament ihrer Schwäche nachgeholfen hätte! Wer bürgt selbst demjenigen, der seine Sünden bereut, dafür, daß er eine vollkommene Reue habe? Welch' peinliche Ungewißheit! Zudem ist das heilige Bußsakrament auch ein sehr wirksames Mittel, sich in Zukunft vor der Sünde zu hüten. Es verschafft nicht bloß Verzeihung für die Vergangenheit, sondern auch Stärke für die Zukunft. Der Beichtvater ist nicht bloß Richter; er ist auch Arzt und zwar ein von Gott erleuchteter Arzt.

Welchen Vorzug, mein Verehrter, haben dadurch die Katholiken vor den Andersgläubigen! Noch mehr: es fehlen den von uns Getrennten auch die heiligen Sakramente der Firmung, der letzten Oelung, der Priesterweihe. Wenn es auch Gott in seiner unendlichen Weisheit so ordnet, daß die Wirkungen der heiligen Sakramente in der Regel nicht so auffallend sind, wohl auch deshalb, damit es verdienstvoll bleibe, sich der wahren Kirche anzuschließen, so muß doch jeder Gläubige gestehen, daß die heilige Firmung mit Recht diesen Namen „Firmung", d. h. Stärkung, trage und daß er durch sie neu gestärkt wurde für den Kampf des Lebens.

Welchen Trost gewähren die heiligen Sterbesakramente! Da kommt der liebe Heiland selbst zu dem Sterbenden, um ihm im letzten entscheidenden Kampfe beizustehen. Wie viele dem Empfange der heiligen Sterbsakramente ihr ewiges Heil verdanken, werden wir erst im Jenseits erfahren. In bezug auf die Priesterweihe frage ich: wie ganz anders blickt der gläubige Katholik zu seinen Priestern und Seelsorgern empor, als der Andersgläubige zu seinen Predigern! Diese sind ihm nur Menschen und ihr Wert richtet sich ganz und einzig nach ihren persönlichen Eigenschaften und Kenntnissen. Dem Katholiken

ist jeder Priester ein Gesandter, ein Stellvertreter Gottes, durch den Gott zu ihm kommt und durch den er zu Gott gelangen kann. Daher diese Hochachtung, dieses unbedingte Zutrauen, diese unverbrüchliche Anhänglichkeit des Katholiken an seinen Seelsorger, welcher nicht umsonst diesen vielsagenden Namen trägt, der in der Tat für die Seelen väterlich sorgt, von dem Augenblicke an, wo der Mensch das Licht der Welt erblickt, bis zum Augenblicke, wo er die Augen für immer schließt, ja noch über das Grab hinaus. Wir müßten ein Buch schreiben, wenn wir die Frage: was hat der Katholik an seinem Seelsorger und was hat der Protestant an seinem Prediger? erschöpfend beantworten wollten.

Noch mehr; es fehlt dem Andersgläubigen die erhebende Feier des Gottesdienstes, die heilsamen Gebräuche und Segnungen der Kirche. Nicht umsonst haben verschiedene protestantische Sekten die äußere Form — das Wesen können sie natürlich nicht haben — unseres Gottesdienstes teilweise beibehalten; andere suchen immer mehr, sich demselben zu nähern. Daß die Segnungen der Kirche nicht wirkungslos seien, das beweisen unzählige, unbestreitbare Tatsachen; das hat wohl jeder gläubige Katholik schon öfter erfahren.

Dann, mein Verehrter, fehlt den Protestanten ein wichtiges Heilmittel — die Verehrung der Heiligen. Wie viel Erbauung, Aufmunterung, Belehrung, Trost finden wir in dem Leben der Heiligen. Wer fühlt sich nicht angetrieben, den Weg zu wandeln, den sie uns vorausgegangen sind. Wie oft schon hat sich da das Sprichwort bewährt: Worte belehren, Beispiele reißen hin? Dazu kommt noch ein wichtiger Umstand, nämlich die Fürbitte der Heiligen. Wie wirksam dieselbe sei, ist hier nicht der Ort zu beweisen. Zahllose Bücher handeln davon und noch zahlreichere Tatsachen sprechen dafür. Jeder Katholik, der nicht bloß den Namen trägt, sondern es wirklich ist, wird gestehen, daß er der Fürbitte der Heiligen und insbesondere der Fürbitte der unbefleckten Gottesmutter vieles verdanke, und die Andersgläubigen, welche dies bezweifeln, möchten wir nur freundlich ersuchen, sie möchten von Zeit zu Zeit die Mutter der Barmherzigkeit um Erleuchtung bitten und auch sie werden erfahren, daß es wahr ist, was der heilige Bernard sagt: „Es ist unerhört, daß jemand zu Maria seine Zuflucht genommen habe und sei nicht erhört worden."

So, geehrter Philalethes, ließen sich noch viele Punkte anführen, in denen die Katholiken vor allen andern bevorzugt sind. Es ist daher ganz in Ordnung, daß vom Katholiken viel mehr verlangt werde; denn es stehen ihm viel mehr und viel kräftigere Heilmittel zu Gebote. Ja, die Mittel sind überreichlich, so daß es ihm, der gleichsam fünf Talente erhalten hat, leichter sein muß, damit noch fünf andere zu gewinnen, als dem Heiden, welchem nur ein Talent zuteil wurde, mit demselben sich ein zweites zu erwerben. Wir haben daher alle Ursache, Gott für die unschätzbare Gnade, ohne all unser Verdienst

vor so vielen anderen Kindern der katholischen Kirche zu sein, aus ganzem Herzen alle Tage unseres Lebens, ja die ganze Ewigkeit hindurch zu danken; denn erst dort werden wir die Größe dieses Glückes vollkommen erkennen. Wenn wir aber überzeugt sind, es sei ein großes Glück, uns innerhalb der katholischen Kirche zu befinden, so ist es auch unsere Pflicht, für diejenigen, welche dieses Glückes nicht teilhaftig sind, zu beten, auf daß der Allbarmherzige auch sie der wahren Kirche zuführe. Dieses Gebet wird ein Ausfluß unserer Dankbarkeit gegen Gott und zugleich ein Ausfluß unseres aufrichtigen Mitleidens gegen alle Irrenden sein. Wir alle müssen wünschen, daß der gute Hirt alle auf Abwege geratenen Schafe in seinen Schafstall führe, damit ein Hirt und eine Herde sei, und alle sich des gleichen Glückes erfreuen.

Wir müssen aber nicht bloß beten, daß das Reich Gottes sich immer mehr ausbreite, sondern auch dazu beitragen. Das geschieht den Irrgläubigen gegenüber besonders dadurch, daß wir durch unsere Tugendwerke beweisen, unsere Kirche leite in der Tat vorzüglich zu allen Tugenden an, sie gebe ihren Gläubigen wirklich die Mittel an die Hand, den Pfad der Tugend leicht und sicher zu wandeln. Wir müssen durch unseren tugendhaften Lebenswandel die Andersgläubigen gleichsam anlocken, einer Mutter sich anzuschließen, welche so tadellose, musterhafte Kinder erzieht und die mit großer Sehnsucht ihre Arme nach den Irrenden ausstreckt, um auch sie als geliebte Kinder an ihr Herz zu drücken und mit allen Gütern zu bereichern, womit sie ihr göttlicher Stifter beschenkt hat. Wenn diejenigen, welche außerhalb der Kirche stehen, wie zu den Zeiten Tertullians sagen müßten: „Sehet doch, wie sie einander lieben," wenn sie sagen müßten: sehet, wie die Katholiken so liebevoll, milde, barmherzig sind, wie bei ihnen von Streit und Zank, von Betrug, Ungerechtigkeit, Zorn, Unmäßigkeit, Unzucht u. s. w. keine Rede ist! — dann würden gewiß weit mehr Irrende auf den rechten Weg geführt werden und dadurch würden sie weit eher, als durch hundert Bücher, zur Ueberzeugung gelangen, es sei ein unschätzbares Glück, um mit dem heiligen Cyprian zu reden: „Gott zum Vater und die römisch-katholische Kirche zur Mutter zu haben." Es läßt sich nämlich nicht leugnen (wovon ich Philalethes schon im vorhergehenden Briefe gesprochen habe), daß es für viele Andersgläubige ein Stein des Anstoßes ist, wenn sie sehen, wie die Katholiken (nur oberflächlich betrachtet) nicht tugendhafter sind, als viele von ihrer Konfession. — Wir kommen zum Schlusse. Durch diese Besprechung hoffe ich, Ihnen und jedem, der guten Willens ist, klar gezeigt und bewiesen zu haben: 1. Der Ausspruch: „Außer der Kirche kein Heil!" — ist im Wesen der Religion selbst begründet; 2. die Kirche hat das Recht und die Pflicht, daran festzuhalten; 3. dieser Ausspruch ist fern von jeder Ungerechtigkeit oder gar Grausamkeit, weil er nur auf diejenigen sich erstreckt, welche, obschon ihnen die Wahrheit verkündet wurde, ihr nicht Gehör schenken, sondern mit

Wissen und Willen den Irrtum der Wahrheit vorziehen; 4. wenn es auch für die in schuldloser und in unüberwindlicher Unwissenheit in betreff der wahren Religion Schmachtenden nicht unmöglich ist, ihr Heil zu erwirken und zu finden, so bleibt es doch ein unaussprechliches Glück, ein Kind, ein Glied der wahren, alleinseligmachenden Kirche zu sein! —

Wenn Sie, mein Verehrter, an solchen Erörterungen Wohlgefallen finden, wird bald ein fernerer Brief folgen. Inzwischen Gott befohlen!

Der heutige Stand der Descendenztheorie und ihre Bedeutung für die Apologetik.

Von Dr. Jakob Herr in Schlangenbad (Nassau).

III.

Die Anwendung der Entwicklungslehre auf den Menschen.

„Als die Teilnehmer des V. internationalen Zoologenkongresses am Nachmittag des 14. August 1901 in schier endlosen Wagenreihen vom Reichstagsgebäude aus, wo sie ihre Sitzungen hielten, zum zoologischen Garten hinausfuhren, da begannen die Glocken der Kaiser Wilhelms-Gedächtniskirche ein feierliches Trauergeläute, als eben sich die Wagen der Einfahrt zum Garten näherten. Das Glockengeläute galt der Trauerfeier für die verstorbene Kaiserin Friedrich ... Aber es hatte für mich unter diesen Umständen einen besonders schwermütigen Klang: es tönte wie das Grabgeläute der christlichen Weltauffassung bei dem Siegeszuge der Zoologie. Ja, wenn die rein zoologische Auffassung, nach welcher der Mensch nichts anderes ist als ein höher entwickeltes Tier, zur allgemein herrschenden Weltanschauung der Zukunft wird, dann ist das Christentum und die ganze moderne Zivilisation, die auf den Pfeilern der christlichen Weltauffassung ruht, unrettbar verloren. Die neue Weltanschauung, nach der die Sozialdemokraten bereits sehnsüchtig Ausschau halten, wird dann der schrankenlose Egoismus der „höheren Bestie" sein, deren gesellschaftliche Ordnung sich auf rein tierischen Grundlagen aufbaut und keinen Gott, keine unsterbliche Seele, keine Vergeltung im Jenseits mehr kennt. Dann Gnade dieser Zukunftsmenschheit."

Mit diesen Worten schildert P. Wasmann („die moderne Biologie und die Entwicklungslehre" S. 304) seine Ansicht über die Bedeutung der Entwicklungslehre, wenn dieselbe in modern-atheistischer Weise mißbraucht und so auf den Menschen angewendet wird. Auch wir wenden uns nun im dritten Teile unserer Abhandlung diesem wichtigsten Punkte der Descendenztheorie zu, nämlich der Anwendung derselben auf den Menschen.

Wenn schon das Vorausgehende zur Genüge bewies, welche Beachtung die neue Theorie von Seiten des Apologeten verdient, wie er sie Schritt für Schritt beobachten, ihre kühnen Hypothesen prüfen, ihre Entgleisungen richtigstellen, ihre willkürlichen, phantastischen Sprünge zügeln muß, so fordert der gegenwärtige Vortrag erst recht unser ganzes Interesse, da es sich um *unsere Sache* handelt, um den Unterschied zwischen Mensch und Tier.

Der Entwicklungstheorie wollen fast zahllose Vertreter der neueren Naturwissenschaften keinen Halt geboten wissen: Gibt es eine Descendenz, dann muß „der einheitlichen und natürlichen Weltauffassung wegen" *alles*, *auch der Mensch* durch Entwicklung verschiedene Phasen des Daseins erlebt haben und so aus dem Urschleim hervorgegangen sein. Merkwürdig ist, wie gerade bei vielen Voraussetzungslosen diesem Dogma, dieser Voraussetzung, die Tatsachen des Naturgeschehens sich anbequemen müssen. Uralte, bisher bei allen Denkenden feststehende Begriffe, wie die von Verstand, Vernunft, Intelligenz und Wille, werden umgemodelt, um alsdann dem Tiere Sprache, Verstand und Charakter zuzuschreiben. Dieser Betrug kann allerdings nur eine schwache Brücke über die zwischen uns und den Bestien unendlich weit gähnende Kluft bauen, und gerade der gesunde Menschenverstand und seine zwingende Logik ist es, welche die Entwicklung des Menschen aus dem Tiere als eine der unvernünftigsten Verirrungen einer gottvergessenen Afterweisheit erscheinen läßt.

Die Frage ist diesmal: Gibt es zwischen Mensch und Tier einen wesentlichen oder nur einen graduellen Unterschied, oder auch: gibt es zwischen beiden nur eine solch unwesentliche Differenz, daß wir uns dieselbe durch die Entwicklung des materiellen Pflanzen- und Tierlebens ausgeglichen denken können, oder ist zur Hervorbringung des Menschen ein direktes Eingreifen des Schöpfers erforderlich? Wir disponieren nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Die Seele eine Wesensform der lebendigen Substanz.
2. Aeußerungen des Seelenlebens.
3. Tier und Menschenseele.
4. Die Erschaffung des Menschen.

1.

„Das Lebensprinzip ist nicht für sich allein, sondern in und mit der Materie ein Ganzes, eine Natur, das Fundament jeder natürlichen Lebensfähigkeit und Tätigkeit, darum nicht sowohl eine Kraft als eine Wesensform zu nennen." Dies war das Ergebnis des zweiten Vortrags. Da es grundlegend ist für weitere Deduktionen, so sei verstattet, den darin enthaltenen Gedanken noch etwas auszuführen: Lebensprinzip und Seele sind identisch. Letztere bildet mit der beseelten Materie *eine Natur*. Daß Leib und Seele eine sogenannte *natürliche* Einheit bilden, wird wohl am ehesten zugegeben, denn

alle aus dieser Einheit hervorgehenden Lebensfunktionen sind dem Menschen wie dem Tiere *natürlich*, d. h. nicht zufällig und nicht künstlich aufoktroiert. Aus dieser Prämisse folgt aber sofort für jeden, der den Substanzbegriff noch festhält, daß die Seele *eine einzige zusammengesetzte Substanz* mit dem beseelten Körper ausmacht. Denn Substanz, Wesen und Natur besagen dasselbe, nur verschiedene Rücksichten haben uns gezwungen, verschiedene Worte zu wählen. *Natur* einer Sache nennen wir eben die innere Ursache alles Natürlichen an derselben, mit dem Worte *Wesen* begreifen wir genau das Gleiche und definieren es, wenn wir gefragt werden, was das für ein Ding ist, wobei wir von dem Nebensächlichen und Zufälligen absehen, *Substanz ist die reale Wesenheit und physische Einheit* des Dinges, welche, so lange es nicht zerstört wird, vor uns steht als unwandelbarer Träger aller vorübergehenden Eigenschaften, Handlungen und Zustände. Daß ein solches Etwas, ein Substrat oder eine Substanz da ist und bleibt, während die Accidenzien kommen und gehen, halten wir für selbstverständlich. Wie könnte man sonst z. B. ein Tier von der Geburt bis zum Tode als wesentlich das nämliche betrachten, studieren und definieren? Wie wäre überhaupt eine Wissenschaft, die doch das Unwandelbare, das Bleibende in der Erscheinungen Flucht zu erfassen strebt, möglich, wenn es keine Wesen und keine Substanzen gäbe? Es muß aber auch zugegeben werden, daß die Substanz des körperlichen, belebten Wesens eine einheitliche, ja eine Einheit ist. Mag die Chemie in dem belebten Leibe so viele Elemente unterscheiden, wie sie will, alle werden von dem Lebensprinzip, von der Seele, zur Teilnahme am Leben des neuen Wesens wie in einen Strudel hineingezogen; zunächst in materiellem Sinne, indem die chemischen Verbindungen der leblosen Elemente aufgelöst und neue „organische" Verbindungen hergestellt werden, sodann in vitaler Weise, so daß der vorher tote Stoff seit dem Eintritt in den Organismus an Tätigkeiten teilnimmt, die ihm vorher gänzlich unmöglich waren. Solche Tätigkeiten sind die Vegetation in den Pflanzen, das vegetative und animalische Leben in den Tieren. Gerade diese dem belebten Stoff natürlichsten Operationen haben ganz gewiß einen einheitlichen Träger. Wer ist es aber anders als die beseelte Materie! Jede andere Erklärungsweise führt zur Unnatur. Man möge also aufhören, den Menschen — seinem Körper nach —, das Tier, die Pflanze, als ein Konglomerat von chemischen Elementen oder Verbindungen zu betrachten, die nur durch Affinität untereinander zusammengehalten, auf das Einwirken der Seele „reagieren". Dadurch würde erklärt, daß das Lebensprinzip als solches wirkt und die Materie zurückwirkt, niemals aber könnte man sagen, daß *das belebte Ding als Ganzes* etwas vitales, wie Vegetation und Sensation, leistet. Das Geheimnis der Natur, die Durchdringung des Stoffes durch die gestaltende Lebenskraft, die Belebung, wäre nicht berücksichtigt. Und doch sagt der allezeit und bei allen an-

genommene Sprachgebrauch, der ein richtiger Prüfstein der Wahrheit ist: Die Pflanze wächst, das Tier empfindet; niemals aber wird man sagen, daß eine organische Verbindung wächst, oder daß eine Seele vegetiert. Stoff und Lebensprinzip bilden also eine natürliche, substanzielle, wesentliche Einheit.

Noch eine kurze Erwägung möge hier am Platze sein: Die Lebensäußerungen oder Funktionen sind keine Substanzen; niemanden fällt es ein, sie so zu nennen. Aus ihnen erkennt man nur das wesenhafte Fundament. Würde also die Einheit zwischen Seele und Leib durch weiter nichts erklärt, als durch eine Aktion des Seelischen auf das Körperliche und eine Reaktion des letzteren, dann hätte man die lebende Substanz, wie sie vor uns steht, niemals als ein Wesen zu betrachten, sondern als zwei, drei oder viele, die aufeinander einwirken. Diese Aktionen oder Wirkungen wären, weil vorübergehend, kein wesentliches, substanzielles Bindeglied, und wenn sie ruhten, wäre eine Verbindung zwischen Leib und Seele gar nicht vorhanden.

Die belebte Substanz ist demnach — wir wiederholen es — ein Ding, eine Natur, ein Wesen, das infolgedessen nur einer Spezies — wenn wir mit diesem zoologischen Worte das nämliche wie mit jener philosophischen Terminologie bezeichnen wollen — angehört. Die Seele ist die innere, formale Ursache, die Teilsubstanz, welche mit dem Stoffe eins bildend, durch ihr Zusammensein und durch ihre Zusammengehörigkeit diesem seine Natur auf- und einprägt, sein Wesen verleiht und ihn in eine botanische oder zoologische Spezies einreiht. Sie ist die Trägerin der Erhaltung des Lebens im Individuum und der Vermehrung desselben in seinen Nachkommen. In diesen wie in jenem formt die Seele, das Lebensprinzip als innere, gestaltende, formende Ursache den Stoff. Sie wird ihn daher stets in wesentlich gleichen Formen erhalten, da eine Ursache niemals etwas über sich selbst Hinausgehendes leisten kann. Gibt es also wirklich wesentlich verschiedene belebte Wesen — und daran wird doch so leicht kein Vernünftiger zweifeln — so gab es wohl auch von Anfang an wesentliche Verschiedenheiten in den Organismen, und die Idee, daß eine Pflanze den Tierorganismus, ein Tier aber den Menschen dem Körper nach erzeugt habe, ist als ein philosophisches Monstrum zu bezeichnen, nicht a priori, sondern nach Beobachtung der Tatsachen, welche uns beweisen, daß ein belebtes Wesen kein anderes höherer Art zu erzeugen imstande ist, wenigstens nicht in denjenigen Organismenformen, in welchen man von Wesensunterschieden zu sprechen berechtigt ist.

Der innerste und tiefste Grund dieser Erscheinung aber ist die innige, die substanzielle Einheit von Materie und Lebensform oder Seele, welche in ihrer Einheit eine in sich geschlossene Daseinsweise bilden.

Daß der belebte und der unbelebte Stoff wesentlich, nicht nur graduell von einander differieren, ergibt sich, wie wir sehen, schon aus der einfachen Darlegung der Termini, der Begriffe Substanz, Wesen, Wesensfaktor, nach dem, was der natürliche Sprachgebrauch aller Zeiten mit diesen Worten verbindet.

2.

Der gewaltige Unterschied zwischen dem toten Stoff und dem lebenden Organismus wurde schon früher dargestellt. Das Leben zeigte sich uns als eine wunderbare Macht, deren letzte Ursache Gottes Allmacht ist. Diese hat den Elementen eine Potenz mitgegeben, wodurch dieselben, nachdem alle Vorbedingungen von der Vorsehung geschaffen waren, lebendig wurden, d. h. aus innewohnender Ursache sich zu regen und zu bewegen begannen. Die Bewegung war nicht eine rein chemisch-physikalische, sondern eine organische. Die lebenden Wesen bereiteten sich von nun an alles im eigenen Haushalt, die Nahrung, die Grund- und Bausteine der Organe, das ganze stilvolle Haus des Organismus. So wächst die Pflanze und zeitigt ihren Samen, ist jedoch ihrer Kunst, die uns entzückt, ganz und gar unbewußt. Sie fühlt weder von sich selbst etwas, noch nimmt sie von der Außenwelt irgendwie Notiz. Die Vegetation hat nichts zu tun, als die pflanzlichen Formen oder Daseinsweisen in die toten Elemente, in Erde, Luft und Wasser einzuführen, damit der so belebte Stoff einem höheren Leben zur Nahrung diene. Dies ist zunächst das Tierische, welches wiederum dem Könige der Schöpfung, dem Menschen, zu dienen hat. Deshalb muß das animalische Leben schon eine viel vornehmere Betätigung zeigen als das pflanzliche. Bleibt das Tierleben einerseits so ungeheuer weit hinter der Menschlichkeit zurück, daß nur gänzliche Außerachtlassung der Tatsachen den Unterschied verflüchtigen kann, so ähneln gar manche Tierhandlungen den menschlichen in überraschender Weise: Das Tier auf den höheren Stufen seiner Art sieht, hört, oder fühlt sich selbst, sein inneres, eigenes Leben sowie die konkrete Außenwelt; es nimmt sie durch seine Sinne gleichsam in sich auf, um wieder infolge seiner Triebe danach zu streben und, was das merkwürdigste ist, es nimmt die Objekte als nützliche oder schädliche wahr, es empfindet Lust nach ihnen oder Unlust gegen sie und zwar so, daß es nach dem verlangt, was wirklich für es gut ist und dasjenige flieht, was ihm schadete.

Ist das nicht eine Aeußerung von Verstand? Jenes interessante Vermögen der Tiere, in zweckmäßiger Weise sinnliche Wahrnehmungen zu machen und das so Wahrgenommene zweckentsprechend zu erstreben oder zu meiden, nannte man bisher den Naturtrieb oder Instinkt der Tiere. Wenn wir aber Wasmanns Schrift „Instinkt und Intelligenz im Tierreich“ (Freiburg, Herder) lesen, so erfahren wir, daß der Engländer George Romanes und der deutsche Professor Ziegler und der Schweizer Forel und der Italiener Emery und „die ganze moderne Zoologie und Tierpsychologie“ dem Tiere wirkliche Intelligenz

zuschreibt und es darum von dem Menschen nicht mehr wesentlich, sondern nur „graduell" verschieden sein läßt. (Vergl. Wasmann a. a. O. S. 17. ff.) Wenigstens die wiederholten Sinneseindrücke gäben dem Tiere eine gewisse „Erfahrung", welche es lehre, seine Eindrücke zusammenzustellen und sein Tun und Lassen zweckmäßig einzurichten, was den Anfängen menschlicher Urteilskraft gleichkomme. (G. Romanes und Ziegler bei Wasmann a. a. O.) „Das Tier denkt nicht nur scheinbar, sondern eigentlich." (Perty bei W. S. 36.) Emery behauptet, höhere Tiere hätten „Abstraktionen erster Ordnung" oder „allgemeine Sinnesbilder", sie handeln „nicht bloß scheinbar, sondern wirklich intelligent" (bei W. a. a. O. S. 77). In seinen Schlüssen seien wenigstens implicite Syllogismen enthalten, welche sich von denen der menschlichen Vernunft nur unwesentlich unterschieden. (S. 55.) Solchen Ansichten gegenüber müssen wir Instinkt und Intelligenz sorgfältig erklären und auf dem Boden der Tatsachen stehend letztere dem Tiere unbedingt absprechen. Damit stellen wir den Unterschied *zwischen Tier und Menschenseele als einen wesentlichen* fest.

3.

„Die übertriebenen Schilderungen des tierischen Verstandes (!), die Vermenschlichung des Tieres von Seiten Büchners und anderer geben Wasmann leichtes Spiel, die Intelligenz des Tieres zu leugnen; das meiste, was unter intelligenten Handlungen der Tiere aufgeführt worden ist, verdient diesen Namen durchaus nicht. Dasselbe hatte übrigens, was die Ameisen betrifft, schon Forel hervorgehoben. Gibt es aber keine Tatsachen, welche die Intelligenz gewisser Tiere beweisen? Die Antwort hängt davon ab, wie wir den Instinkt definieren." Mit diesen Worten leitet Emery, Professor der Zoologie an der Universität Bologna, seine Polemik gegen Wasmann ein in einem Artikel „Instinkt und Intelligenz der Tiere". (Biologisches Zentralblatt XIII, 4. u. 5.) Jedem aufmerksamen Leser wird der letzte Satz dieses Zitats auffallen. Ob wir aus Tatsachen bei den Tieren wirkliche Verstandestätigkeit nachweisen, hängt, wie E. meint, davon ab, *wie wir den Instinkt definieren* oder begrenzen: Nicht wir haben heute eine mehr oder weniger willkürliche Begriffsbestimmung des Wortes Instinkt oder Naturtrieb festzustellen, dieser Begriff steht seit alten Zeiten fest, ebenso wie derjenige der Intelligenz, und es ist unsere Sache, die Richtigkeit der althergebrachten Definitionen zu prüfen. Hören wir jedoch den Polemiker weiter, zumal er Wasmanns Definition von Instinkt und Intelligenz richtig wiedergibt. — „Wasmann versteht unter Instinkt nicht nur die sogenannten *blinden Triebe*, welche das Tier ohne Erfahrung wie angeboren besitzt, sondern er begreift darunter auch die Fähigkeiten zu jenen zweckmäßigen Handlungen, welche es auf Grund von *Erfahrung, Erinnerung und Assoziation* sinnlicher Bilder ausführt." — Das ist in der Tat Wasmanns Lehre vom Instinkt, wie die der gesunden Psychologie überhaupt, und wir

wollen sie durch ein Beispiel erläutern, das jener selbst (a. a. O. S. 17 ff.) gebraucht:

Ein Küchlein sieht zum erstenmale eine Wespe, erschrickt und wagt nicht daran zu picken. Das bezeichnen Wasmann wie Emery als Instinkt und letzterer deshalb, weil es „ein angeborener, blinder Trieb sei, der nicht auf Erfahrung beruht". Ein anderes Küchlein sieht eine Wespe und wird von ihr gestochen; es bemerkt später eine zweite und flieht sie: das wäre nach Emery auf Verstand beruhend, nach Wasmann ist es aber wiederum nichts als Instinkt, diesmal allerdings ein erweiterter. Das Tierchen, so erklärt der bekannte Ameisenforscher, empfindet beim Anblick der zweiten Wespe ein Wiederaufleben des sinnlichen Schmerzgefühles, und dieses, verbunden mit dem Anblick der Wespe, bringt in dem Küchlein das Widerstreben gegen dieselbe hervor. Ich glaube, daß uns diese Erklärung der Wespenscheu eines jungen Hühnchens vollkommen genügen kann. Dem Bologneser Gelehrten genügt sie eigentlich auch, aber die Bezeichnung „instinktiv" ist nach seiner Ansicht falsch. Er meint, dieses Wiederaufleben des früheren Sinneseindruckes (des Schmerzes), die Verbindung mit dem gegenwärtigen (dem Gesicht) und das daraus resultierende, ganz zweckmäßige Benehmen einer Wespe gegenüber müsse mit Fug und Recht als wirkliche Verstandestätigkeit, wenn auch als eine solche niederen Grades bezeichnet werden. Warum? E. bringt zum Beweise (bei W. S. 54) ein ähnliches Beispiel vom Hunde, welcher Fleisch riecht oder sieht und danach beißt. Er vergleicht diese Tierhandlung mit der eines Wilden, welcher mit Vorliebe rote Gegenstände wie Tücher u. dergl. kauft, und sagt dann wörtlich: „Ungebildeten Menschen gefallen die grellen Farben; in der Sprache mancher Volksstämme soll „rot" durch dasselbe wie „schön" ausgedrückt werden. Die Sinneswahrnehmung *rot* ist mit dem Gefühle *schön* verbunden. Daraus entsteht in dem Wilden der Wunsch, das rote Ding zu besitzen. Der ganze Vorgang in jenem Wilden besteht *nur* aus einer Assoziation von Sinnesbildern und Gemütsstimmungen, welche durch diese Bilder hervorgerufen wurden; der Mensch handelt hier wie der Hund, der, nachdem er ein Stück Fleisch gerochen, infolge von Verbindung der Sinnes- und Erinnerungsbilder *Fleischgeruch*, *Wohlgeschmack*, *Hunger*, nach dem Fleische beißt."

In der Tat, es ist nicht nötig, bei diesem Hunde wie bei jenem Küchlein irgend etwas mehr anzunehmen als die sinnlichen Eindrücke, die früheren, die späteren, und deren Zusammentreffen, um das tierische Benehmen zu erklären. Aber woher weiß Emery, daß „der ganze Vorgang auch in dem Wilden *nur* aus Assoziation von Sinnesbildern und Gemütsstimmungen besteht", und woher wissen wir, daß in dem Wilden noch etwas anderes tätig ist, daß er sich wirklich *etwas dabei denkt*, während der Hund das nicht tut? — Nun, die Naturwissenschaft beruht auf richtiger Beurteilung der Tatsachen, und da wir die inneren Seelenvorgänge nur aus deren Aeußerungen

kennen, so betrachten wir, wie ein Hund und ein Mensch sich über ihre Eindrücke äußern. Wir beobachten, daß die Wilden im Verkehr ganz verständlich über das rote Tuch sprechen, während auch der gelehrteste Pudel über seine Empfindungen nichts zu sagen weiß. Emery meint freilich (a. a. O. S. 77), „gerade deshalb wissen wir gar nicht und werden es vielleicht niemals wissen", ob ein Hund nicht den allgemeinen Begriff Farbe hat; er spricht sich nicht aus (!!) und kann sich nicht aussprechen, „und darin allein besteht der Unterschied, er ist ein rein formeller" (bei W. S. 55).

Allein, warum in aller Welt kann denn der Hund seine „allgemeinen Sinnesbilder", welche Emery annimmt, nicht in Worten wiedergeben? — Jedermann schloß bis jetzt aus der unabänderlichen Tatsache, daß die Tiere keine Sprache mit allgemeinen Bezeichnungen haben, es müßten ihnen wohl auch die Begriffe und damit auch der Verstand fehlen, während der Mensch, auch der Wilde, eine Fülle von Abstraktionen in seinem Verstande bildet und mit Worten ausspricht! Das beweist die Sprache der Wilden in glänzender Weise, wie Gutberlet in seinem herrlichen Buche „Der Mensch" aus der Analyse der Sprache unkultivierter Völker dartut. Er sagt, indem er einen Fachmann der Völkerkunde anführt: „Die Australneger gehören zu den niedrigst stehenden Völkern; ihr Gesichtswinkel ist 68·2°, der kleinste aller Menschenrassen. Und was lehrt ihre Sprache? „„Wenn der Reichtum der Formen zum kurzen Ausdruck seiner Beziehungen über den Rang einer Sprache entscheiden sollte, so müssen uns und allen Völkern Westeuropas die beinernen Menschenschatten am King-George-Sund Neid einflößen."" (Peschel, Völkerkunde bei Gutberlet, der Mensch S. 362.)

Und doch behauptet Emery, wenn der Wilde den roten Stoffen den Vorzug gibt, er handle wie ein Hund! Emery selbst ist dadurch in den Fehler gefallen, den er an Büchner und Brehm so scharf tadelt, daß dieselben das Tier über Gebühr erheben, den Menschen aber herabdrücken, um die Kluft zwischen beiden zu überbrücken.

In den bereits gegebenen Zitaten wurde der ungebildete Mensch über Gebühr niedrig eingeschätzt, indem sein Verlangen nur aus dem Zusammentreffen augenblicklicher und neu auflebender, sinnlicher Eindrücke und Gefühle herrühren sollte. Wenn dem wirklich so wäre, wie resultiert denn aus einer Summierung von sinnlicher Wahrnehmung und sinnlichem Triebe auf einmal Verstand und verständiges Handeln? Wird denn eine Sinnestätigkeit (Schmerzgefühl — Wohlbehagen — Geruch — Wohlgeschmack u. s. w.) bloß dadurch zum Verstand erhoben, daß sie „als Erfahrung", d. h. als frühere Sensation wieder auftaucht und sich mit neuen, ebenso sinnlichen Akten verbindet? Das wäre denn doch eine unverständige Erklärung des Verstandes! Emery scheint dies gefühlt zu haben, deshalb erhebt er an anderer Stelle den Hund über Gebühr, d. h. über die bloß sinnliche Tätigkeit, und sagt, „die allgemeinen, aus einer

Reihe von Einzelempfindungen abstrahierten Begriffe rot, schön, Fleischgeruch ... existieren im Geiste des Menschen wie des Hundes, wenn nicht ausdrücklich, doch wenigstens implicite". Diese Behauptung ist aus der Luft gegriffen, so lange sie nicht aus Tatsachen bewiesen wird, denn die Handlungsweise des Hundes und des Küchleins (siehe oben) läßt sich durchaus genügend auch ohne Annahme von wirklicher Intelligenz erklären — die Weisheit des Schöpfers vorausgesetzt!! Etwas muß nämlich jedem Beobachter des Tierlebens auffallen, daß diese Wesen, sei es von vornherein, sei es nach eigener Sinneswahrnehmung, von dem objektiv nützlichen auch den subjektiv angenehmen, von dem in der Tat schädlichen den subjektiv unangenehmen Eindruck erhalten, daß die einmal gehabten Eindrücke aufgefrischt werden und sich mit augenblicklichem Sehen und Hören verbindend ein für das Leben zweckmäßiges Benehmen oder Handeln der Tiere herbeiführen. Diese ganze Teleologie beweist allerdings irgend eine Intelligenz. Da wir nun, seitdem es eine Naturwissenschaft gibt, von dem Tiere niemals eine unzweideutige Verstandesäußerung gehört haben, sprechen wir mit vollem Rechte die Intelligenz den Bestien ab und finden in ihrem Gebaren einen evidenten Beweis dafür, daß eine höchste Weisheit denselben ihre Instinkte mit ihrer Natur und ihrem Wesen verlieh.

Wer sich daher in hartnäckiger Tendenz gegen die Erkenntnis einer den Kosmos beherrschenden Vernunft verschließt, der konstruiert das vernünftige Tier, das er der Weisheit eines Schöpfers vorzieht; dafür nimmt er aber auch alle die Torheiten seiner Theorie und ihre traurigen, praktischen Folgen mit in Kauf.

Es ist also völlig verkehrt, einer Kreatur schon deshalb Verstand beizumessen, weil ihre Leistungen gesetzmäßig, zweckmäßig sind und darum auf eine Vernunft zurückgeführt werden müssen: Auch die Sterne gehen so „verständige" Bahnen, daß ihre exakten Bewegungen das Vorbild eines der intelligentesten Menschenwerke, der Uhr, sind. Dennoch behauptet niemand, daß die Sterne Geist hätten, wohl aber, daß ihre materiellen Bewegungen von einem Geiste geleitet sein müssen.

Wahrlich, diese Leitung der leblosen Materie durch den Geist ist bewunderungswürdig, aber noch viel erstaunlicher ist es, wie der Schöpfer in das Atom Gehirn einer Ameise alle die Instinkte gelegt hat, welche dieses Tierchen offenbart.

In den Ausführungen des Tierpsychologen Emery, auf die wir so genau eingegangen sind, weil sie nach Wasmanns Zeugnis von allem „das beste und sachlichste" sind, was gegen ihn vorgebracht wurde, ist eines sehr wertvoll: Er vindiziert dem Tiere nur insofern Verstand, als er glaubt, dasselbe habe „allgemeine Sinnesbilder". Damit gibt er zu, was übrigens von ihm auch ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Verstand sich auszeichnet durch die All-

gemeinheit seiner Objektbilder, die wir Begriffe nennen. Nur müßte er wissen, daß allgemeine Sinnesbilder ein Unding sind. Solche gibt es nicht und kann es nicht geben. Wenn eine in uns existierende Repräsentation eines Gegenstandes, ein Objektbild, von allen konkreten Zufälligkeiten der bestimmten Farbe, der bestimmten Figur u. s. w. abstrahiert ist, dann haben wir den Begriff „Haus". Dieser ist wegen und in seiner Allgemeinheit kein Sinnes- auch kein Phantasiebild mehr. Jedermann kann die Probe darauf machen, die Phantasie seines Gehirns — es ist dies gleichsam der innere Sinn — produziert ihm niemals „das Haus", sondern stets bestimmte Farben und Gestalten, wie sie draußen tatsächlich vorkommen. Nur solche sinnenfällige Dinge können auf die Sinnesorgane einwirken und sie anregen zum Sehen, Hören oder zur Phantasievorstellung. Das Allgemeine oder Verallgemeinerte kann nie ein Sinnesorgan reizen, weil das Abstrakte als solches gar nicht in rerum natura existiert, sondern von den Einzelvorstellungen erst in unserem Geiste und durch denselben geschaffen wird. Dann wirkt es auf das menschliche Erkenntnisvermögen, wird von ihm begriffen; so entsteht das allgemeine Geistesbild eines singulären Objektes. Das Sinnesorgan aber kann ein solches nimmer schaffen, weil es selbst nur materielle Lebenskraft besitzt, die ganz an den Stoff gebunden ist, ihn belebt und bei dessen allmählichem Zerfall abstirbt. Die Zusammengehörigkeit der tierischen Sinne mit der Materie wird ja die moderne Tierpsychologie am wenigsten leugnen. Dem Tiere fehlen also die eigentlichen Abstraktionen — auch E. gibt das ja schließlich zu, er nennt sie nur „Abstraktionen zweiter Ordnung." Also fehlt dem Tiere der Geist. Seine Sinne nehmen die es umgebenden Gegenstände nur in concreto als sinnenfällige, als materielle wahr. Sein Erkennen ist materiell und darum auch sein Streben. Wohl verfolgt es konkrete Zweckgegenstände, aber um den Zweck einer Handlung als solchen, das Mittel als solches zu erkennen, um also das Warum eines Aktes wirklich zu verstehen, müßte das Tier die allgemeine Beziehung des Zweckes von den einzelnen zweckdienlichen Objekten abstrahieren. Das wäre wahrlich „eine Abstraktion zweiter Ordnung", die selbst nach E. dem Tiere nicht zukommt.

Fast komisch ist es, wenn der oft genannte Autor, den wir der Kürze halber immer wieder statt vieler anderen Gesinnungsverwandten zitieren, schließlich meint, der Mensch erschwinge sich nur deshalb zu den „Abstraktionen zweiter Ordnung oder zu den Begriffen im engeren Sinne", weil ihm die Sprache als Instrument zur Begriffsbildung diene. Wir meinen, daß ein Wesen nur dann Ideen ausspricht, wenn es welche hat, und nicht umgekehrt, daß uns etwa die Gedanken vom Schwatzen kommen. Fachleute sagen uns dazu noch, daß vielen Tieren die Kehlkopfbildung zu einer zwar rohen, aber doch menschenähnlichen Sprache durchaus nicht fehlt. (Wasmann.)

Der Papagei lernt ja sprechen, aber niemals Gedanken ausdrücken. Wie gedankenlos sein Rufen ist, beweisen die komischen Szenen, wenn er ein Schimpfwort gelernt hat und dies jedem Eintretenden zukreischt. So sehen wir, daß die vielangerufenen Sinnesbilder und deren Verbindungen, welche von E. als sichere Zeichen einer, wenn auch geringen, so doch wirklichen Tierintelligenz gedeutet werden, das Tier veranlassen, zwecklos, töricht und unsinnig zu handeln. Dies tritt dann ein, wenn ein Tier seinen natürlichen Eindrücken und Trieben folgt, der Mensch aber oder die Elemente störend in den Gang der Sache eingreifen. Legt man einer Henne Porzellaneier unter, so sitzt das arme Vieh seine 21 Tage darauf und brütet wie auf anderen, ein evidenter Beweis, daß es nur dem sinnlichen Wahrnehmen folgt, den konkreten Zwecksgegenstand sieht, von dem Warum seines Tuns aber absolut nichts versteht. (Altum, der Vogel.) Wie leicht es uns wäre, noch eine Reihe von Einzelfällen für diese interessante und in unserer Beweisführung durchschlagende Tatsache anzugeben, so müssen wir doch der Kürze halber abbrechen und weisen den Leser sowohl auf seine eigene Erfahrung hin wie auch auf zwei Schriften, welche in dieser Hinsicht reiches Material bieten. Es sind dies: Wasmann, „Das Seelenleben der Ameisen" und Altum, „Der Vogel". (Herder, Freiburg.)

Eine Autorität wollen wir jedoch noch zum Schlusse dieses Kapitels hören, welche die Mode, tierische Laute, wie Heulen, Bellen, Wiehern, Lockrufe u. dgl. als „Sprachanfänge" zu deuten, gebührend zurückweist. Der Sprachforscher Gieswein sagt in seinem Buche „Die Hauptprobleme der Sprachwissenschaft" (Freiburg 1892, T. 2. c. 2): „Ich mag meinen Verstand noch so sehr anstrengen und meine Phantasie noch so sehr anspannen, ich kann mir nicht erklären, wie die Sprache aus irgend etwas, was die Tiere besitzen, sich entwickelt haben könnte, selbst wenn wir ihm zu diesem Zwecke Millionen von Jahren bewilligen."

4.

Es ist im Vorausgehenden dargetan, daß sowohl die Philosophie als die Naturwissenschaft die menschliche Intelligenz als etwas wesentlich anderes aufzufassen hat denn den tierischen Instinkt. Das Denken ist nachgewiesen als eine vom Materiellen, Konkreten, Sinnenfälligen abstrahierende Tätigkeit. Nirgends aber in der weiten körperlichen Außenwelt existiert etwas Abstrahiertes oder Abstrahierendes. Des Menschen Denkkraft geht daher von einer ihm innewohnenden Substanz aus, welche im Gegensatz zur Körperwelt Geist genannt werden muß. Somit ist die Geistigkeit der menschlichen Seele aus Tatsachen nachgewiesen und deshalb auf rein empirischem Wege mit entsprechenden Schlußfolgerungen dargetan, daß Menschen- und Tierseele wesentlich, nicht nur graduell verschieden sind.

Des Menschen Seele ist ein Geist. — Woher ist derselbe und woher der von diesem Geiste beseelte, ja von ihm gestaltete Körper? — Kein Besonnener wird seine Seele für etwas ewiges halten, viel-

mehr ist der Menschengeist, und zwar jeder einzelne, entstanden. Er kann aber nicht etwa durch Teilung aus dem elterlichen Geiste entstehen, denn solche numerische Teilung kann nur in quantitativen, materiellen Mengen vorkommen. Des Menschen Seele ist von einem anderen Geiste aus dem Nichts hervorgebracht, die Schaffung jeder Menschenseele ist direkt auf den Schöpfer zurückzuführen. Diese unmittelbar vom Schöpfer ins Dasein gerufene Substanz ist aber kein Mensch, sondern bestimmt, mit den formfähigen Stoffen eine belebte Substanz zu bilden. Die Folge ist, daß die Seele das Körperliche, sobald sie in dasselbe eintritt, zum beseelten Leibe und das Ganze zum Menschen formt. Wann geschieht dies? —

Die Frage nach Entstehung des ersten Menschen noch einen Augenblick zurückstellend, antworten wir zunächst: Dies geschieht im Schoße der Eltern, der Mutter, wenn die aus beiden Keimzellen des elterlichen Organismus entstandene, befruchtete Eizelle gebildet ist. Wann wird dies Gebilde von der geistigen, vernünftigen Menschenseele informiert, zum Menschen gestaltet? — Die aristotelische und die scholastische Philosophie ging von dem Grundsatze aus, daß das Vorhandensein einer Lebens- und Daseinsform nach der Gestalt und Tätigkeit des informierten Gegenstandes zu beurteilen sei. Das embryonale Gebilde des entstehenden Menschen ist nun ohne allen Zweifel vom Augenblick der Empfängnis an eine lebende Substanz, aber weder seine Gestaltung, noch seine Lebensfunktionen lassen während der ersten Stadien mit aller Sicherheit auf das Vorhandensein eines intelligenten Lebensprinzips, einer geistigen Menschenseele schließen. Die Alten halfen sich daher mit der Hypothese von transitorischen, aber substanziellen Lebensformen, welche den Fötus entwickeln, bis er so weit organisiert ist, daß er für eine geistige Substanz beziehungsweise Seele aufnahmefähig ist. (Arist. de gener. anim. II, 3. St. Thomas c. gentiles, II. 29.) Wir finden also bei den Philosophen der Vorzeit eine ganz eigenartige Entwicklungstheorie, nämlich die der individuellen Descendenz, nach der im Mutterschoße eine Uebergangsform die andere ablöst, wobei übrigens das Vergehen des vorhergehenden Lebensprinzips zugleich das Entstehen des folgenden ist, solange es sich um bloß vegetatives und animalisches Leben handelt.

Die moderne Naturkenntnis, die so gerne der Entwicklung durch transitorische Formen huldigt, wenn es sich um Entstehung höherer Spezies aus der niederen handelt, welche dafür so leicht Uebergangsformen in vergangenen und heutigen Organismen ausgewachsener Tiere oder Pflanzen konstatiert, hat die Annahme individueller, embryonaler Uebergangsprinzipien — nicht Uebergangsstadien — verworfen. Nach ihr ist z. B. der menschliche Fötus sofort von der Menschenseele, der Fötus eines bestimmten Tieres sogleich von der Tierseele der betreffenden Spezies beseelt. Damit gibt die heutige Physiologie ausdrücklich, wenigstens für die reicher organisierten höheren, aber schließlich wohl auch für alle Lebensformen, den aristo-

telisch-scholastischen Satz zu: generatio est processio viventis de vivente secundum speciem. Wie man damit die Hypothese verbinden kann, daß im Laufe der Zeit gerade durch und in der Generation sich eine Spezies zur anderen, höher organisierten entwickelt, verstehe ich nicht. Es ist daher unfaßlich, wie die Descendenztheoretiker aus dem embryonalen Werden und Wachsen einen Schluß ziehen wollen auf stammesgeschichtliche Entwicklung einer Spezies aus der andern.

Wie gesagt, ist die Entwicklungslehre der Scholastik nach dem Vorgang des Stagiriten eine ganz andere: der Mensch — von diesem ist jetzt die Rede — stammt vom Menschen ab, nur sein körperlicher Teil ist der Entwicklung unterworfen, und zwar auch dieser nur unter dem Einfluß des menschlich-elterlichen Organismus. Er führt eine Zeit lang ein vegetatives und sensitives Leben, ist deshalb aber keineswegs eine Pflanze oder ein Tier bestimmter Ordnung, sondern ein „Mensch im Werden" zu nennen, bis der Menschengeist, der vom Schöpfergeist ins Dasein gerufen wird, die Funktion des Entwicklungslebens übernimmt, weiterbildet, besonders das Gehirn ausbildet, so daß der ganze Körper endlich ein geeignetes Instrument ist, dem Geiste beim Denken zu dienen. (Siehe oben S. 817.)

Die Neueren, bei denen es eine ausgemachte Sache ist, daß heutzutage der Mensch — vom Menschen abstammend — sofort seit Beginn des fötalen Lebens Mensch ist, forschen um so eifriger danach, ob die stammesgeschichtliche Descendenztheorie nicht auch auf das Entstehen des ersten Menschen ausgedehnt werden könne, was seine somatische Seite, den Körper betrifft.

Bei den „voraussetzungslosen" Gelehrten atheistischer Richtung ist diese Annahme eine zwingende Folgerung ihrer — „Voraussetzungen". Diese Herren, die über Dogmen nicht genug spotten können, haben drei Dogmen: 1. Es gibt keinen Gott, wir wenigstens wissen nichts von ihm. 2. Es gibt gleichsam zwei Götter, nämlich Stoff und Kraft, die ewig da sind und von uns „als gegeben" betrachtet werden. 3. Aus diesen beiden ewigen Grundfaktoren mußte sich alles entwickeln — also auch der Mensch, und zwar nach diesen Voraussetzungen nicht nur sein Leib, sondern auch sein Geist. Den Glauben an diese drei Dogmen verlangen Häckel und Konsorten und noch viele andere, die auf hohen Stühlen sitzen, unbedingt von jedem, der in der „Wissenschaft" mitreden will.[1]) Bringt er Gegenbeweise, noch so scharf und noch so schlagend, einzig aus dem Gebiete der naturgeschichtlichen Tatsachen und der strengen Schlußfolgerung unserer Vernunft entnommen, so wird er dennoch als „befangen" abgewiesen. Daß Häckel noch kürzlich in seinen Berliner Vorträgen

[1]) Selbst die Wiener „Neue Fr. Presse" nennt Häckel in diesem Sinne einen „Dogmatiker" (Nr. 14, 648 vom 4. Juni 1905).

auf diese Weise das vortreffliche Buch des P. Wasmann „die moderne Biologie und die Entwicklungslehre" (Freiburg, Herder) abtun wollte, ist bekannt und kann gar nicht wundernehmen. Aber auch ein Mann wie Ziegler in Straßburg meint in seiner Besprechung von Wasmanns Schrift „Instinkt und Intelligenz": „Ich werde Wasmann weder hier noch an anderer Stelle antworten, denn seine Einwände entspringen lediglich daraus, daß er an der alten scholastischen Psychologie festhält." Das genügt, um eine solche Schrift abzutun. Andere brauchen sie dann schon nicht mehr zu lesen. Weshalb wir an der alten Psychologie in den allerwichtigsten Fragen des Menschenlebens festhalten, wird, wie es scheint, von jenen Herren kaum einer Untersuchung gewürdigt. — Sie müssen sich aber darum gefallen lassen, daß auch wir sie für „unfrei", für „befangen" halten, nicht zwar befangen in den Dogmen des Glaubens und der Vernunft, wohl aber in denen des Unglaubens oder gar des Unverstandes.

Was sagt nun die besonnene Forschung über die Provenienz des körperlichen Teiles des Menschengeschlechts? Kann der erste Mensch in der Weise von Gott erschaffen sein, daß ein hochorganisiertes Tier, sei es im embryonalen Zustand, sei es in dem eines ausgewachsenen Individuums, von einer durch Gott geschaffenen Menschenseele belebt wurde? Eine sonderbare Frage: Kann das sein? Darauf kommt es der Naturgeschichte ja gar nicht an, sondern ob es so geschehen ist! Und dennoch wird von manchen schon die bloße Möglichkeit für einen Beweis des Tatsächlichen hingenommen (Mivart in England). Warum? Aus Liebe zur einheitlichen, natürlichen, d. h. descendenztheoretischen Auffassung der Entwicklung unserer heutigen Organismen.

Dazu sagen wir folgendes: An sich „könnte Gott, wenn er wollte, den Menschen dem Leibe nach ebenso aus nichts erschaffen, wie er die Grundstoffe der Dinge und die menschliche Seele aus nichts erschuf; er konnte auch, da der menschliche Leib stofflich sein mußte, den schon vorhandenen Stoff benützen — und diese tote Materie beleben; er konnte auch einen menschenähnlichen Leib sich durch einen animalischen Naturprozeß entwickeln lassen."

So bezeichnet Knabenbauer in „Glaube und Descendenztheorie" (Laacher Stimmen 1877, S. 123) die verschiedenen möglichen Wege für das Entstehen des Leibes der ersten Menschen. Dieselben sind offenbar richtig bezeichnet, wenn wir die metaphysische Möglichkeit im Auge haben, d. h., es ist kein Widerspruch in sich, wenn man eine von diesen Entstehungsweisen als möglich denkt.

Gehen wir aber auf die physische Ordnung der Dinge ein, wie sie in dem aufgeschlagenen Buche der Natur uns klar gezeichnet vorliegt, wenden wir uns in dieser so delikaten Frage ab von luftigen Hypothesen, so werden wir bekennen: die Kenntnis der Natur weiß nichts, als daß der Mensch vom Menschen abstammt, und da das

erste Menschenpaar auf eine andere Weise in die Welt eingetreten sein muß, so folgert sie, daß Gott es erschaffen habe. Ueber das Wie dieser Erschaffung weiß Anatomie, Embryologie und Paläontologie gar nichts Positives zu sagen. Nur negierendes, aber wertvolles Material häuft sich mehr und mehr, d. h. es wird naturwissenschaftlich von Tag zu Tag mehr erwiesen, daß der menschliche Leib von einem tierischen Elternpaar nicht erzeugt ist und — wie die Naturprozesse jetzt vor sich gehen — nicht erzeugt sein kann.

Die Affentheorie — auch bloß auf das Körperliche des Menschen angewandt — hat Virchow abgetan mit der Erklärung: Während das Gehirn des jungen Menschenkindes und des jungen Affen im Größenverhältnis nahe stehen, geht die weitere Entwicklung des Affen von einem bestimmten Zeitpunkt an einen Weg, der dem der menschlichen Entwicklung entgegengesetzt ist so daß der Affe, auch was seinen Kopf betrifft, durch weitere Ausbildung immer mehr unähnlich dem Menschen wird (Menschen- und Affenschädel, Berlin 1870, S. 25). Damit ist die Theorie Mivarts, als hätte die gottgeschaffene Seele ein ausgebildetes, menschenähnliches Tier — an Stelle der tierischen Seele — beleben können, vom physischen Standpunkt der Dinge betrachtet, gänzlich ausgeschlossen. Wir werden durch den berühmten Berliner Anthropologen auf unsere oben ausgesprochene, naturphilosophische These zurückgeführt: Die Seele bildet mit der zu ihr gehörigen Materie eine Natur, ein spezifisches Wesen, die Seele bildet sich ihren Körper.

Klaatsch in Heidelberg hat daher zu einer anderen Hypothese seine Zuflucht genommen, die noch unglücklicher ist, als die Affentheorie. „Nicht die als menschenähnliche Affen bezeichneten Tiergattungen, sondern vielmehr auf weit niedriger Entwicklungsstufe stehende Tiere kommen — als Ahnen — vorzugsweise in Betracht." So nach Klaatschs Hypothese Dr. Alsberg über „die Abstammung des Menschen" (Kassel 1902) bei Gander Abstammungslehre S. 158. Solche Ausflüchte sind denn doch geradezu lächerlich! Mußte sich denn dies „auf weit niederer Stufe stehende Tier" nicht auch erst zur „menschenähnlichen Tiergattung" emporarbeiten, ehe es etwa des Menschen Leib erzeugen konnte?

Der Anthropologe Ranke sagte denn auch auf dem Kongreß zu Lindau 1899: „Die Tatsachen, auf welchen die geistvolle (?) Theorie des Herrn Klaatsch aufgebaut werden soll, sind bis jetzt keineswegs vorhanden, und ich muß dagegen protestieren, als ob von Seite der Zoologie und Paläontologie diese Tatsachen bis jetzt wirklich geliefert seien." (Bei Gander a. a. O. S. 159.) — „Im einzelnen ist kein Knochen und kein Knöchelchen, ja kein Knochenstück, in welchem die allgemeine Uebereinstimmung (zwischen Mensch und Tier) in wirkliche Gleichheit überginge . . . Jeder Menschenknochen und jedes Menschenorgan ist nur im allgemeinsten Sinne affenähnlich oder vielmehr tierähnlich, aber nirgends geht diese Uebereinstimmung

so weit, daß die speziell menschliche Form in irgend eine spezielle Affenform (oder Tierform) überginge", sagt derselbe Ranke in seinem Werke „der Mensch", 1. Auflage, I, 420. Was bleibt also von jener metaphysischen Möglichkeit der Information und Umgestaltung eines Tierleibes durch die Menschenseele praktisch übrig? Wir glauben nichts; gar nichts aus der gesamten Naturlehre legt die Annahme nahe, daß die göttliche Weisheit diesen Weg des animalischen Naturprozesses für die Bildung des Menschlich-Körperlichen gewählt habe. Alle Tatsachen dagegen sind dafür, daß der „Odem des Lebens", der von Gottes Geist ausging, sich aus unbelebten Elementen seinen ihm allein entsprechenden materiellen Organismus unmittelbar gebildet habe. Ist diese Ansicht den Naturkennern vielleicht zu übernatürlich? Nun, daß ein Tierpaar eine belebte Materie erzeugt habe, die alsdann im Mutterschoße oder später durch Eingießen der intelligenten Seele Mensch geworden sei, das ist unnatürlich, ist allen uns bekannten Gesetzen und Geschehnissen der Natur schnurstracks entgegen.

Deshalb hat auch die Paläontologie, die Wissenschaft der versteinerten Urkunden, in den alten Erdschichten nirgends Formen gefunden, die als Uebergänge von der tierischen zur menschlichen Organisation wirklich erwiesen seien. Professor Branco hat dies vor kurzem auf dem V. internationalen Zoologenkongreß zu Berlin am 16. August 1901 ausdrücklich bestätigt. In seinem Schlußvortrag „Der fossile Mensch" erklärt er (nach Wasmanns stenographischen Aufzeichnungen) auf die Frage: Wer war der Ahnherr des Menschen? „Die Paläontologie sagt uns nichts darüber, sie kennt keine Ahnen des Menschen." Der vielgenannte Neandertalschädel ist von Virchow mit dem eines Ostfriesländers ineinander gezeichnet und beide als vollständig übereinstimmend erwiesen worden, die berühmten Skelette von Spy in Belgien wurden von Manouvrier in Paris genau gemessen und in dem fraglichen Winkel denen moderner Pariser als gleich befunden. (Gander a. a. O. S. 130 u. 140.)

Der Botaniker J. Reinke (Kiel) meint daher im Oktoberheft des „Thürmer" 1902, S. 13: „Der Würde der Wissenschaft entspricht es allein zu sagen, daß sie über den Ursprung des Menschen nichts weiß." Er meint damit wohl die Art und Weise der Schöpfung, denn einen Schöpfer erkennt auch Reinke ausdrücklich als Postulat der Wissenschaft an. So wiederum in seinem neuesten Werke: „Philosophie der Botanik", Leipzig 1905. S. 186. 187. 194. 196.— Aber haben wir denn nicht eine ganz einfache, schlichte Kunde erhabensten Inhaltes vom Schöpfer selbst über sein Meisterwerk der sichtbaren Welt? „Dann bildete Gott der Herr den Menschen vom Staub der Erde, und hauchte in dessen Antlitz den Atem des Lebens, und der Mensch ward zur lebendigen Seele."

P. Knabenbauer untersucht diesen Text in dem oben zitierten Aufsatze mit der Schärfe des Exegeten unter Heranziehung der tra-

ditionellen Auslegung der Väter. Indem er zunächst die heilige Schrift aus sich selbst zu erklären sucht, kommt er (Bd. 13. S. 135.) zu dem Ergebnisse, „daß die heilige Urkunde uns wirklich eine durch Gott bewirkte unmittelbare Bildung des menschlichen Körpers „aus Erde" vortrage". Der genannte Autor legt in seiner Argumentation großes Gewicht auf die Ausdrücke des heiligen Textes, mit denen die Hervorbringung des Menschen durch Gott beschrieben wird, verglichen mit der Benennung des neugeschaffenen Menschen: Wie der Name des Weibes Ischa, die Männin, ganz evident der Art ihrer Erschaffung entsprechend gewählt ist — sie ist vom Manne genommen und eine sukzessive Entwicklung entschieden verneint —, so haben wir auch nach K. das Recht, aus der Benennung des ersten Mannes einen Schluß zu ziehen auf die Materia ex qua, zumal diese in dem Texte nachdrücklichst als Grund des eigentümlichen Namens bezeichnet wird: „Vajitzer . . . eth ha Adam 'aphar min ha adamah, etwa im Lateinischen: et formavit hominem, pulverem ex humo. . . . welches Verhältnis wird durch solche Namengebung (denn Gott gab ihn, Gen. 5. 2.) ausgedrückt? Die Antwort ist leicht zu finden, gerade die Genesis bietet der unzweifelhaften, klaren Fälle in Fülle" (a. a. O. S. 129). Sodann prüft Knabenbauer die Auslegung dieses Textes durch die Väter und erklärt: Während in andern auf die Schöpfung bezüglichen Punkten Meinungsverschiedenheit in der patristischen Schrifterklärung herrscht, während Augustinus in bezug auf die Entstehung der unvernünftigen, lebenden Welt der bekannten, weitgehenden Erklärungsweise von einer allmählichen Descendenz gar nicht abgeneigt ist, fällt es den Vätern auch nicht im entferntesten ein, die Erschaffung des Menschen entwicklungstheoretisch zu erklären. (A. a. O. S. 137.)

„Fragen wir uns — so schließt K. —, was denn die Descendenztheorie vom Standpunkt der Forschung aus über den ersten Ursprung des Menschen wissen kann? Sie kann höchstens aus einer an sich zweifelhaften Analogie einen prekären Schluß vorschützen und glauben, daß vielleicht die Möglichkeit einer Entwicklung des Menschenleibes aus tierischem Organismus nicht schlechthin bestritten werden dürfe . . . Aber aus der absoluten Möglichkeit folgt nicht, daß es so geschehen sei." Wir fügen hinzu: Die empirische und exakte Naturwissenschaft muß einstimmig bekennen, daß alle bis jetzt gesicherten Tatsachen eine Provenienz des Menschenkörpers aus dem Tiere verneinen. —

So ist denn, um zur Einleitung dieses Aufsatzes zurückzukehren, keineswegs zu fürchten, daß die „rein zoologische Auffassung" über des Menschen Ursprung und Ziel jemals die Alleinherrschaft erringen werde. Es geht auch durch die Gelehrtenwelt der Empiriker jetzt ein Zug zurück zur Metaphysik, zur Philosophie, zum vernünftigen Beschränken der Grenzen des Naturerkennens, wie Dr. Esser in seinem neuesten Werke „Naturwissenschaft und Weltanschauung" (Köln 1905)

betont und Reinkes oben zitiertes Buch aufs neue beweist. Wir hören zu unserer Freude, daß von den Höhen aller wissenschaftlichen Disziplinen, wenn sie recht, jede in ihren Grenzen gepflegt werden, ein harmonisches Geläute herabtönt. Theologie und Philosophie vereinen ihre Stimme mit der Naturforschung, und alles ruft:

„Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde ... dann bildete Gott der Herr den Menschen vom Staub der Erde und hauchte in sein Antlitz den Atem des Lebens."

Die Dalmatik.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M., Rektor des St. Ludwig-Kollegs bei Harreveld (Holland).

Unter den verschiedenen beifälligen Zuschriften, die mir bezüglich meiner Abhandlung über die gotische Kasel[1]) zugingen, befand sich auch eine von hochgeschätzter Seite, welche mich zu einer ähnlichen Behandlung der Dalmatik animierte, da sich diese vielerorts in einem recht traurigen Zustande befinde. Vielfache andere Arbeiten lassen mich erst heute zur Erfüllung dieses Wunsches kommen, dessen Begründung leider nur allzu berechtigt ist. Mögen die folgenden Zeilen Veranlassung sein, da und dort dem Levitengewande eine liebevollere Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird aber nur dann eine würdige und geziemende Gestalt und Ausstattung erhalten, wenn man an die bessern Zeiten des Mittelalters wieder anknüpft, weshalb ich hier auch vornehmlich die geschichtliche Entwickelung der Dalmatik darzulegen habe; einige praktische Bemerkungen werden den Schluß des Aufsatzes bilden.

1. Ursprung und Verbreitung.

Wie fast alle liturgischen Gewänder so hat auch die Dalmatik ein profanes römisches Kleid zum Urahn. Die gewöhnliche Kleidung des Römers bestand zur Zeit der Republik aus zwei (oder drei) Stücken, nämlich aus der Tunika (interior und exterior) und der Toga, dem Ehrengewande des civis romanus. Man trug zu Rom die Tunika, eine Art Hemd, fast stets gegürtet; ausgenommen von dieser Regel waren nur jene, welche das Recht des breiten Zierstreifens (latus clavus) hatten. Anfangs war sie ohne, später mit Aermeln, die jedoch nur bis zu den Ellenbogen reichen durften. Weit herabreichende und mit Aermeln versehene Tuniken zu tragen wurde noch zu Ciceros Zeiten für unpassend erachtet. Eine Abart der Tunika war die Dalmatik, welche, wie der Name es schon andeutet, in Dalmatien ihren Ursprung hat. Sie unterschied sich von der Tunika besonders dadurch, daß sie weite Aermel hatte und stets ungegürtet getragen wurde. In Rom treffen wir sie im 2. Jahrhundert nach Christus und

[1]) Vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1904.

zwar als Hausgewand. Erst Kaiser Commodus brach mit dieser Anschauung, indem er nach dem Berichte seines Biographen ‚dalmaticatus in publico processit'; Lampridius fügt diesen Worten die Bemerkung bei, früher sei es für einen jungen Römer eine Schande gewesen, öffentlich in der Dalmatik zu erscheinen.[1]) Das Beispiel des Monarchen fand schnell Nachahmung, zumal da die Toga wegen ihrer verzwickten und komplizierten Form, die sie allmählich angenommen, manchem zu lästig sein mochte, und so wurde bereits im 3. Jahrhundert zu Rom die Dalmatik fast allgemein bei Ausgängen als Obergewand benutzt. In der Katakombenmalerei findet sich die Männerdalmatik nur selten, und zwar reicht sie auf den ältern Bildern nur bis zu den Knieen herab.[2]) Später erging es ihr wie der eigentlichen Tunika; auch die Männer trugen, wie die Frauen es schon längst getan, lange, bis zu den Knöcheln reichende Dalmatiken, die namentlich bei den Frauen sehr breit und öfters mit Fransen versehen waren. In den christlichen Nachrichten wird sie zum erstenmale im Leben des heiligen Cyprian erwähnt, der nach dem Berichte der Martyrerakten am Tage seiner Hinrichtung sich der Dalmatik entkleidet, sie seinem Diakon übergibt und so im leinenen Unterkleide dastand.[3]) Es ist hier nicht, wie man früher irrtümlich geglaubt hat, von einem Kirchengewande die Rede, sondern von der Profantracht des Heiligen.

Als liturgisches Gewand begegnet sie uns zuerst in dem ‚Liber pontificalis', der den Papst Silvester (314—335) die Dalmatik als Obergewand der römischen Diakonen einführen läßt. ‚Hic constituit, ut diaconi dalmaticis in ecclesiis uterentur'.[4]) „Diese Vorschrift enthält an sich nichts Unwahrscheinliches, sondern paßt ganz zu den neuen Verhältnissen, in welche die Kirche durch den Frieden gebracht wurde. Aus der unterdrückten und verfolgten in den Besitz ihrer vollen Freiheit gelangt, mußte ihr daran gelegen sein, eine Gleichheit in der Gewandung ihrer Diener bei den gottesdienstlichen Funktionen zu erreichen."[5]) Da bot sich die Dalmatik als ein ebenso würdiges wie praktisches Obergewand dar. Bis zu den Füßen reichend und mit dem Zierstreifen versehen paßte sie ganz vortrefflich zu der erhabenen Opferfeier, gewährte aber zugleich dem Diakon, der damals weit mehr als jetzt in die Opferhandlung eingriff, volle Freiheit der Bewegung im Gebrauch der Hände, da die Aermel nur wenig über die Ellenbogen reichten. Mag nun Silvester oder ein anderer Papst den Diakonen die Dalmatik als Amtskleid gegeben haben, die Wahl war jedenfalls eine vortreffliche.

Diese päpstliche Verordnung hatte zunächst nur für die römische Kirche Geltung, so daß also die Dalmatik das liturgische Obergewand

[1]) Vita Commodi c. 8, Heliogabali c. 26. — [2]) Wilpert, Gewandung der ersten Christen (1898) S. 21. — [3]) Cap. 5. Opp. ed. Hartel, III Addend. CXIII. — [4]) Edit. Duchesne I, 171 (Anm. 21, 22). — [5]) Wilpert, a. a. O. S. 37.

der römischen Diakonen war. Der Bischof von Rom trug sie freilich auch selbst, nämlich unter der Planeta (Kasel) und über der Tunika, so bezeugen es wenigstens für das 6. Jahrhundert die berühmten Katakombengemälde an den Grabstätten der Päpste Sixtus II. und Cornelius.[1]) Auch der erste römische Ordo (Ritualbuch), der teilweise bis auf Gregor I. († 604) zurückgeht,[2]) beweist diesen Gebrauch. Den außerrömischen Diakonen und selbst den Bischöfen scheint auffallenderweise das Tragen der Dalmatik nicht erlaubt gewesen zu sein, denn wir wissen bis zum Schluß des 8. Jahrhunderts von mehreren Fällen, in denen der Papst auswärtigen Klerikern die Dalmatik als eine besondere Auszeichnung verlieh. Der erste bekannte Fall dieser Art datiert von 513, in welchem Jahre der heilige Cäsarius von Arles nach dem glaubwürdigen Berichte seines Biographen bei seinem Aufenthalte zu Rom von dem Papste Symmachus für sich die Ehre des Palliums, für seine Diakonen den Gebrauch der Dalmatik erhielt.[3]) Ungefähr hundert Jahre später gewährte Papst Gregor dasselbe Privileg dem Bischof Aregius von Gap (Frankreich), der dringend darum gebeten hatte, und seinem Archidiakon. Mit der Erlaubnis sandte der Papst dem Bischof zugleich eine Dalmatik.[4])

Von außerrömischen Bischöfen ist der heilige Ambrosius der erste, welcher mit der Dalmatik bekleidet dargestellt wird, und zwar auf einem Mosaikgemälde zu Mailand, das nach allgemeiner Annahme kurz nach dem Tode des Heiligen angefertigt wurde.[5]) Ebenso tragen auf einem Mosaikbilde der Kirche St. Vitale in Ravenna (um 547) zwei den Bischof begleitende Kleriker lange, bis auf die Füße herabwallende Dalmatiken mit dunklen Zierstreifen.[6]) Daß den Oberhirten, beziehungsweise Diakonen von Mailand und Ravenna der Gebrauch der Dalmatik als eine Auszeichnung verliehen worden sei, wie Duchesne annimmt,[7]) läßt sich nicht beweisen und ist mir auch nicht wahrscheinlich; jedenfalls aber überdauerte das Vorrecht der römischen Diakonen nicht lange das 6. Jahrhundert, denn das Gewand, dessen sich nach dem 9. Kanon der Synode von Braga vom Jahre 563 die spanischen Diakonen bedienten,[8]) wurde anscheinend ungegürtet getragen, war also eine Dalmatik und bald darauf bezeichnet Isidor von Sevilla sie als eine vestis sacerdotalis,[9]) was vielleicht den Schluß gestattet, daß sie damals sogar von einzelnen Priestern getragen wurde. Gewiß war letzteres aber der Fall im 9. Jahrhundert; Walafried Strabo schreibt nämlich, alle Bischöfe und auch einzelne Priester hielten es für erlaubt, unter der Kasel die Dalmatik zu tragen;[10]) diese „einzelnen"

[1]) Abbild. Kraus, Roma sotterranea Taf. X. — [2]) Migne, P. L. LXXVIII, 940. (n. 6.) — [3]) Vita S. Caesarii l. 1 c. 4. Migne, P. L., LXVII, 1016. — [4]) Migne, P. L., LXXVII, 1034. — [5]) Ratti, Il piu antico ritratto di S. Ambrogio (in dem Werke Ambrosiana 1898). — [6]) Bock, Liturgische Gewänder, Bd. I. Taf. X. — [7]) Duchesne, Origines (ed. 2) p. 368. — [8]) Hefele, Konzilien-Gesch. III, 18. — [9]) Etymolog. l. 19. c. 22. Migne, P. L., LXXXII, 685. — [10]) De exordiis c. 25; ed Knöpfler p. 73: . . . nunc paene omnes episcopi et nonnulli presbyterorum sibi licere existimant, id est ut sub casula dalmatica vestiantur.

Priester waren vielleicht Dignitäre, welche sich diese Auszeichnung selbst zueigneten oder durch Gewohnheit erlangt hatten. So blieb es auch in der Folge. Die Dalmatik galt als das eigentliche Amtskleid der Diakonen, das auch die Bischöfe als Zeichen der Vollgewalt, andere Prälaten aber nur infolge eines Privilegs oder alter Gewohnheit trugen.

2. Gestalt und Verzierung.

Von der ursprünglichen Gestalt und Verzierungsweise der Dalmatik war bereits die Rede: sie erscheint in den literarischen und monumentalen Denkmälern als ein ungegürtetes, ärmelloses oder kurzärmeliges Oberkleid, welches durch zwei vertikale Streifen verziert war. Unter den profanen Gewändern der ersten christlichen Jahrhunderte begegnet uns nämlich häufig auch die ärmellose Dalmatik, gewöhnlich Kolobium genannt; nicht selten werden beide Ausdrücke geradezu promiscue gebraucht; so spricht der Maximaltarif Diokletians von „Dalmatiken für Männer und Frauen mit und ohne Aermel",[1] eine dem Papste Eutychius zugeschriebene Bestimmung aber verordnet, ein jeder Gläubige solle, falls er einen Martyrer begrabe, ihn in „einer purpurbesetzten Dalmatik oder in einem solchen Kolobium beerdigen".[2] Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß auch im liturgischen Dienste das Kolobium oder die ärmellose Dalmatik hier und dort Verwendung fand. Eine solche ärmellose Dalmatik aus dem 4. Jahrhundert hat sich noch in Deutschland erhalten, und zwar in der kleinen Dorfkirche Taben a. d. Mosel, wie Pfarrer Liell nicht ohne Geschick zu erweisen sucht. Es sei gestattet, nach den Angaben von Liell hier auf das seltene Gewand zum erstenmale weitere Kreise aufmerksam zu machen.[3] Diese Dalmatik wurde verwendet beim Begräbnis des 350 gestorbenen Bischofs Quiriakus, dessen Gebeine 769 von Trier nach Taben übertragen wurden. Sie ist aus einem einzigen 2·84 m langen und 0·92 breiten Stoffstücke hergestellt, und mißt also in der Länge 1·42 m, in der Breite unten 0·92, oben aber 0·73; die Purpurstreifen sind 13 mm breit und stehen oben 34, unten 48 cm voneinander ab. Der seidene Stoff hat die natürliche graugelbe Farbe der Rohseide und eine interessante, großartige Musterung: jedes quadratische Feld (10 qucm) wird von zwei stilisierten Frauengestalten eingenommen, die einen hohen Kopfputz tragen und einander die Hand reichen. Ein jedes Feld umzieht ein schmaler Streifen, der mit lateinischen Lettern ausgefüllt wird; die Zusammenstellung derselben ergibt aber keinen Sinn, sie haben also rein ornamentalen Charakter. Jedes Feld ist ferner von reichen linearen Ornamenten umgeben, zwischen welche allerlei seltsame Menschen- und Tiergestalten eingestreut sind. Augenblicklich ist das Gewand nicht mehr an den Seiten zusammengenäht; ursprünglich hatte es an den

[1]) Edict. Dioclet. 26, 39. — [2]) Migne, P. L., CXXVII, 1442. — [3]) Liell, Die Kirche des heiligen Quiriakus zu Taben (Trier 1895), S. 38 ff.

Seiten nur zwei Oeffnungen für die Arme. Die sehr schmalen, vertikalen Streifen sind aus purpurfarbiger Seide angefertigt. Liell hält diese Dalmatik (Kolobium) für eine Arbeit des 4. Jahrhunderts.

Auf den Abbildungen, auf denen uns die diakonale Dalmatik zum erstenmale entgegentritt, hat sie bereits ihre ursprüngliche Form nicht unbedeutend geändert, aus dem kurzen Oberkleide ist ein langfaltiges Gewand mit breiten und langen Aermeln geworden. So sehen wir sie z. B. auf dem schon erwähnten berühmten Zeremonienbilde zu S. Vitale in Ravenna, welches den Erzbischof Maximinianus und den Kaiser Justinian mit reichem Gefolge darstellt. Die beiden den Erzbischof begleitenden Diakonen tragen eine faltenreiche, leicht und gerade herabwallende Dalmatik mit breiten Aermeln, die in der Breite ein Drittel der Länge des Gewandes haben; die ganze Verzierung besteht in den schmalen vertikalen Streifen von dunkler Farbe; in gleicher Weise sind die Aermel am vordern Saume verziert.

Die ohnehin nicht mehr schmalen Aermel scheinen zu Rom im 7. Jahrhunderte eine noch größere Ausdehnung angenommen zu haben. Wenn wir wenigstens den Mosaiken der Kapelle S. Venanzio in Rom Glauben schenken dürfen, dann waren die Aermel damals halb so breit als das Gewand lang war.[1]) An der Treue dieser Darstellungen zu zweifeln, liegt aber kein Grund vor, zumal da sich eine Dalmatik mit gleichen Größenverhältnissen bis heute erhalten hat, die noch dem genannten Jahrhunderte angehören soll. Wir meinen die Dalmatik des heiligen Leodegar († 678) zu Moyen-Moutiers (Frankreich). Sie hat dieselben ungeheuern Aermeln, wie wir sie in S. Venanzio sehen, und ebenso die schmalen Zierstreifen, die hier ein wenig künstlerisch ausgestattet sind.[2])

Ueber die Dalmatik der karolingischen Zeit fließen die Quellen reichlicher; es sind die zahlreichen römischen Mosaiken und namentlich die fränkischen Schriften. In S. Marko zu Rom tragen die Diakonen Felicissimus und Agapitus Dalmatiken, deren Aermel wieder zur älteren Form zurückgekehrt sind; die schmalen Zierstreifen sind purpurfarbig. Neu ist an ihnen die Verzierung durch zwei horizontale Bandstreifen oben auf der Brust. Noch mehr fallen hier eine Anzahl Fransen an der linken Seite des Gewandes in die Augen. Es spielen überhaupt die Fransen an der Dalmatik in der liturgischen Literatur des Mittelalters eine bedeutende Rolle, eine bedeutendere, als sie eigentlich verdienen; kaum einer der mittelalterlichen Liturgiker unterläßt es, bei Besprechung der Dalmatik auch die Fransen zu erwähnen und sie in seiner Weise zu deuten. Fransen an Gewändern und Tüchern anzubringen war allgemeine Gewohnheit des Altertums, auch die weibliche Dalmatik erhielt diese Verzierung. Seit dem 6. Jahrhundert gingen sie auf die liturgische Dalmatik über und wurden vorzugsweise an der Längsseite des Gewandes, seltener

[1]) Abbild. Garrucci, Storia dell' arte cristiana, tab. 272. — [2]) Rohault de Fleury, La Messe, VII, 78.

am Saum der Aermel angebracht. An der Längsseite sieht man sie im Bilde zu Ravenna,[1]) an den Aermeln in der Wirklichkeit an der Dalmatik des heiligen Leodegar. Beachtenswert ist der Umstand, daß die Fransen nur an einer Längsseite angebracht wurden — für den mittelalterlichen Liturgiker eine Fundgrube symbolischer Deutung. Die Symbolik blieb hinwiederum nicht ohne Wirkung auf die Fransen oder richtiger gesagt auf die Quästchen oder Troddeln; nur so erklärt es sich, daß einige Dalmatiken mit 15, andere mit 28 Troddeln (fimbriae) verziert waren. Welch hohen Wert man damals auf diese Sache legte, zeigt ein Blick auf die Mosaiken in S. Venanzio oder Santa Prassede zu Rom, wo der Künstler die Quästchen geflissentlich hervortreten läßt.[2]) Auf die Bedeutung dieser Verzierung werden wir weiter unten zurückkommen.

Bedeutungsvoll für die Entwickelung der Dalmatik ist das 11. und 12. Jahrhundert, in welcher Zeit sich auch allmählich eine Verschiedenheit zwischen der Dalmatik diesseits und jenseits der Alpen entwickelte. In Italien hielt man viel länger fest an der alten Tradition, die Dalmatik bis auf die Füße herabwallen zu lassen und ihr lange, weite Aermel zu geben. Eine Dalmatik dieser Art trägt der Papst auf der berühmten Darstellung der heiligen Messe in S. Clemente zu Rom. Die Aermel haben hier eine ungewöhnliche Breite, wohl ein Drittel der Länge des Gewandes, welches mit einer sehr reichen Musterung versehen ist.

Diesseits der Alpen brachte das 11. Jahrhundert der Dalmatik mehrere wichtige Veränderungen. Gegen Ende dieses Jahrhunderts erscheint nämlich auf den Miniaturen an den beiden untern Seiten ein kleiner Ausschnitt von runder oder eckiger Gestalt. Die Aermeln ferner werden enger und schmäler, ohne jedoch vorläufig auch schon an Länge einzubüßen; endlich wird das ganze Gewand etwas kürzer und straffer. Namentlich die erste Veränderung, der kleine Seitenausschnitt ist für die Dalmatik jener Zeit geradezu charakteristisch, für die Entwickelung der Dalmatik aber war sie recht folgenschwer; ganz unbekannt ist sie allerdings auch jenseits der Alpen nicht, wie z. B. eine Exultet-Rolle des 11. Jahrhunderts in der Bibliotheka Casanatense zu Rom zeigt.[3])

Der Verzierung der Dalmatik wird seit der karolingischen Zeit eine größere Aufmerksamkeit geschenkt, namentlich ist in den alten Schatzverzeichnissen von „goldgeschmückten" Paramenten die Rede. Die Clavi, die ursprüngliche Verzierung, gehen vielfach in ganz schmale Streifen über, die von der Halsöffnung bis zum unteren Saum reichen und mit kurzen, seltsam verschlungenen Bändern verziert sind. Zuerst sehen wir diese Verzierungsweise auf dem berühmten Frankfurter liturgischen Elfenbein (9. Jahrhundert), welches die Zelebration der heiligen Messe zur Anschauung bringt. Hinter dem Zelebrans stehen

[1]) Rohault de Fleury, pl. 528. — [2]) Garrucci, Tab. 272, 286. — [3]) Abbild. Wilpert, Un Capitolo di storia del vestiario 56.

fünf Diakonen; der Bildschnitzer hat nicht unterlassen, außer den kurzen Bändern an den Clavi auch kleine Kreuze am Saum der Aermel anzubringen, womit nach Ausweis anderer Abbildungen die Dalmatik damals vielfach verziert wurde.[1])

Statt der zwei Streifen wurde auch wohl nur ein breiter, reichausgestatteter Zierstreifen angebracht, der unter der Halsöffnung beginnend sich bis zur Mitte des Saumes hinzog; diese Verzierungsweise ist für die Dalmatik vom 11.—13. Jahrhundert charakteristisch. Im 11. Jahrhundert verschwindet anscheinend der Zierstreifen von der Dalmatik zuweilen gänzlich; wenigstens entbehrt die schöne Dalmatik des heiligen Stephanus von Muret († 1124) zu Ambazac (Frankreich) dieser Verzierung;[2]) das seltene Monument hat eine Höhe von 1·40 m und eine Breite von 1·08 m. Der Tradition gemäß ist dies Gewand aus halbseidenem Brokatstoff ein Geschenk der Kaiserin Mathilde, der Gemahlin Heinrichs V. v. J. 1121. Aus wenig späterer Zeit bewahrt Frankreich noch drei Dalmatiken, die ebenfalls als Reliquien in Ehren gehalten werden. Der heilige Thomas von Canterbury soll sie bei seinem Aufenthalte zu Lisieux (1170) benutzt haben. Zwei von ihnen tragen schmale Zierstreifen aus einem Gewebe von Seide, Silber und Gold; diese Streifen sind gemustert mit Wappen und Lilien. Während an einer die Aermel vorn eng sind, haben sie bei der zweiten eine Breite von 38 cm bei einer Länge von 30 cm. Beide sind an den Seiten vollständig geschlossen und deshalb hat die engärmelige, welche wohl dem Subdiakon diente, fast die Gestalt einer Albe.[3])

Eine andere Verzierung der Dalmatik, welche seit dem 11. Jahrhundert zahlreiche Abbildungen zeigen, besteht in einem kleinen Kollier oder Halskragen. Es zeigt sich überhaupt gegen Ende dieses Jahrhunderts das Bestreben, den Saum der Gewänder, namentlich die Halsöffnung mit kostbaren Besatzstreifen zu verzieren; manchmal wird diese Borte recht breit und dann füllt man sie mit eingestreuten Ringeln aus. Diese Verzierung begegnet uns in gleicher Weise diesseits und jenseits der Alpen; dort recht auffällig auf dem schon erwähnten Wandgemälde in S. Clemente zu Rom.[4]) Auffallenderweise sind die Schulterteile auch noch mit farbigen, runden Tuchstücken verziert, ganz ähnlich wie es bereits im Altertume mit der Tunika geschah.[5]) In Deutschland erreicht dieser Halskragen besonders um 1200 eine reiche Entwickelung, so daß man ihn fast mit einer bischöflichen Insigne, dem Rationale, verwechseln könnte. Fußend auf der Angabe eines alten Inventars des St. Veitdomes zu Prag haben tatsächlich Fr. Bock und nach ihm andere für die Diakonen ein Rationale in Anspruch genommen; indes wohl mit Unrecht; es scheint sich um eine Ver-

[1]) Rohault de Fleury, pl. 9, vergl. ibid. 540, 542. — [2]) Abbild. bei Rohault de Fleury, pl. 546. — [3]) Vgl. Bulletin monumental XV, 362 ss. Rohault de Fleury VII, 94. — [4]) Farbige Abbild. bei Wilpert, Un Capitolo etc. — [5]) Vgl. Dalton, Catalogue of early antiquities (1901), p. 168.

zierung zu handeln, welche mit dem bischöflichen Rationale nicht in Parallele gebracht werden kann.

Wie die Halsöffnung so wurde auch der untere Saum gern mit einer breiten Borte versehen, die sich später an dem Seitenausschnitt entlang zog und die auf den Miniaturen vom 11.—14. Jahrhundert mit Vorliebe behandelt wird. Gold und Edelsteine sind nicht gespart. Daß solche Darstellungen nicht immer eine freie Erfindung der Künstlerphantasie sind, bezeugen die alten Chroniken. So erwähnt z. B. die Chronik von Monte Cassino u. a. Dalmatiken aus Samt, die mit Gold und weißen Perlen am Halsausschnitt, an den Aermeln und am untern Saum verziert waren.

Verhältnismäßig spät finden wir an der Dalmatik Verzierungen durch Figurenstickerei. Eins der ältesten und zugleich das hervorragendste Beispiel ist die sogenannte Kaiserdalmatik in dem Schatze von St. Peter zu Rom, die man lange Zeit irrtümlich für ein Werk der karolingischen Renaissance gehalten hat, die aber in Wirklichkeit dem 11., vielleicht erst dem 12. Jahrhundert angehört. Die gewaltige Größe des Gewandes zeigt, daß sie ursprünglich nicht für den liturgischen Gebrauch bestimmt war, es bediente sich ihrer wahrscheinlich der Kaiser, so oft er zu Rom der feierlichen Papstmesse in diakonaler Kleidung beiwohnte. Heute ist das Prachtgewand an den Seiten aufgeschnitten und mit Aermeln oder vielmehr Tuchstücken in moderner Weise versehen. Auf der Vorder- und Rückenseite ist es mit köstlicher Figurenstickerei in Plattstich ausgestattet, die Darstellungen sind von griechischen Inschriften begleitet. Auf der vordern Seite sieht man die Verklärung Christi, auf der hintern den Herrn in der Glorie, umgeben von Engeln und Heiligen; auf den beiden Aermeln ist dargestellt, wie der Heiland — nach griechischer Sitte — stehend den Jüngern das Abendmahl spendet. Das kostbare Gewand ist zweifellos von griechischer Hand angefertigt.

Während in Italien außer der Kaiserdalmatik sich etwa nur noch die kostbaren Gewänder im Domschatz zu Anagni und die bescheidenen diakonalen Kleider in der Dorfkirche zu Kastell S. Elia bei Rom erhalten haben, besitzen wir in Deutschland ein weit reicheres Studienmaterial aus dem Mittelalter, das aber zum Teil erst noch von sachkundiger Hand publiziert werden muß. Besonders sind die Sakristeien der Marienkirche zu Danzig, des Domes zu Halberstadt, Braunschweig und Stralsund reich an solchen wertvollen Zeugen für die Beschaffenheit und die künstlerische Ausstattung der spätmittelalterlichen Dalmatik. Fassen wir die Ergebnisse der uns bekannt gewordenen Forschungen in Kürze zusammen, so erhalten wir folgendes Bild. Die bereits im 11. Jahrhunderte beginnenden Veränderungen machen namentlich seit dem 14. Jahrhunderte immer größere Fortschritte, indem man die Dalmatik in der Länge beschneidet und an den Seiten stets mehr öffnet. Den Grund hiefür haben wir teils in Sparsamkeits- und Bequemlichkeitsrücksichten zu suchen, teils

auch in der Schwere der Seiden- und Sammetstoffe, die nicht selten zu einer Last für den Träger wurden. Der ornamentale Schmuck konzentrierte sich mehr auf die stets breiter werdenden Streifen; dadurch wurde das Gewand steif und hinderlich, weshalb die weitere Trennung der Seiten sich als zweckdienlich erwies. Die Aermel blieben bis zum 15. Jahrhundert stets geschlossen, wenngleich sie bereits stark gekürzt sind. Im 16. Jahrhundert fallen sie dem fortschreitenden Trennungsprozeß zum Opfer, indem sie durch große Tuchstücke ersetzt, im besten Falle unter den Armen mit Bändern zugeschnürt wurden. Unangebrachte Sparsamkeit und unkünstlerischer Sinn, sowie die Sucht profaner Paramentenhändler vereinigten sich gegen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert, um aus dem ehedem so ehrwürdigen, den Mann ganz einhüllenden Gewande ein paar steife Stoffstreifen zu machen, von denen der vordere kaum bis auf die Oberschenkel, der hintere nicht viel tiefer reichte. Man kann diese verkümmerten Gewänder — die mit Unrecht diesen Namen tragen — heute noch in vielen Sakristeien studieren, mancherorts sollen sie sogar noch eine „Zierde" des Diakonen und Subdiakonen am Altare sein.

Dieser mit wenigen Strichen gezeichnete Entwicklungsgang zeigt selbstverständlich hie und da manche Abweichungen. So hat z. B. eine Dalmatik der Marienkirche zu Danzig die Gestalt einer Albe, indem an den Seiten, von den Aermeln angefangen, breite Gyrenstücke eingesetzt sind, die dem Träger volle Bewegungsfreiheit gewähren; dadurch erhält sie unten die bedeutende Breite von 1·39 m, während ihre Länge 1·23 m beträgt.[1])

Der Verzierungsweise im späten Mittelalter und in den folgenden Zeiten sei hier ebenfalls nur mit wenigen Worten gedacht. Bis zum 14. Jahrhundert waren die Streifen im allgemeinen schmal und unansehnlich, wie man es z. B. sieht an einer reichen Dalmatik zu Halberstadt,[2]) seitdem aber nehmen sie an Breite zu und bilden später den Fond für reiche Figurenstickerei. Die „Paruren" am unteren Saume verschwinden allmählich und man verbindet die „Stäbe" auf Rücken und Brust miteinander. Welch prächtige Arbeiten gegen Ende des Mittelalters und im 16. Jahrhundert entstanden, zeigen z. B. die in Ausdruck und Ausführung gleich virtuosen Stickereien mehrerer Dalmatiken im St. Viktordome zu Xanten. Zwei dieser Gewänder „sind mit 13·5 cm breiten Langstäben besetzt, die in stark hervortretenden Medaillons zwischen reizvollen Renaissanceranken die gleich musterhaft durchgeführten Halbfiguren von Heiligen auf gemustertem Goldgrund (jede Dalmatik zwanzig) zeigen, an den Querriegeln die Wappen Christi."[3])

Als Stäbe waren gegen Ausgang des Mittelalters die neuerdings mit gutem Erfolg imitierten sogenannten Kölner Borten

[1]) Vergl. Hinz, Die Marienkirche zu Danzig (1870), Text, S. 28. Abb. IV. — [2]) Hermes, Der Dom von Halberstadt (1896), S. 116. — [3]) Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Moers, S. 139.

sehr beliebt.[1]) Der Xantener Kirchenschatz besitzt mehrere vorzügliche Exemplare, z. B. eine Borte von 14·5 cm Breite (um 1420) mit Einzelfiguren von Heiligen auf Goldgrund, durch den sich symmetrisch rote Blattranken winden; bei einer anderen Dalmatik findet sich die Borte von 13·5 cm auch an den Aermeln.

Auf die Verzierungsweise der Dalmatik zur Zeit des Barock und Rokoko brauche ich hier nicht näher einzugehen; sie erleidet dasselbe traurige Geschick, wie die übrigen liturgischen Gewänder, indem der Formverstümmelung die Profanierung der Ausstattung folgte.

3. Stoff und Farbe.

Ueber den Stoff der profanen Dalmatik im Altertum gibt uns Aufschluß der sogenannte Maximaltarif des Kaisers Diokletian vom Jahre 300, welcher den Preis für die einzelnen Kleidungsstücke festsetzte; aus demselben erfahren wir, daß die Dalmatik der Männer aus Wolle oder Leinwand, die der Frauen auch aus Halbseide angefertigt wurde.[2]) Ebenso wurde zur liturgischen Dalmatik gewiß vornehmlich Leinwand oder Wolle verwendet, doch ist seit dem 4. Jahrhundert auch der Gebrauch seidener Dalmatiken sehr wahrscheinlich, zumal in einer dem Papste Silvester zugeschriebenen Bestimmung der Gebrauch seidener Tücher beim Gottesdienste untersagt wird. Dafür sprechen auch die hochbedeutsamen Textilfunde in Aegypten, unter denen Gewänder aus Wolle und Leinwand bedeutend vorherrschen, während Seidenstoffe zu den Seltenheiten gehören. In der Wiener Sammlung jener Funde findet sich Seide nur an wenigen Stücken, und zwar als Einschlag zur Einwebung von Bordürestreifen.[3]) Die ältesten Seidenstoffe haben aus technischen Gründen meistens eine einfache geometrische Musterung. Die vegetabilischen und animalischen Muster sind streng und herb stilisiert, das Rankenwerk tritt fast ganz zurück. Statt der heimischen Leinwand benutzte man für festtägliche Gewänder wohl auch den feinen Byssus, den man aus Aegypten bezog.

Gleich der Tunika war die Dalmatik im Altertum stets von weißer Farbe, wie es die Katakombengemälde und später die Mosaiken beweisen.

So wenig wie das Altertum verwendete das Mittelalter stets denselben Stoff zur Anfertigung der Dalmatik. Häufiger als Seide kam bis ins hohe Mittelalter gewiß Wolle und Leinwand zur Verwendung. War es doch für viele abseits von den großen Verkehrsstraßen gelegene Kirchen und Klöster, deren Besitz an liturgischen Gewändern oft groß war,[4]) mit vielen Schwierigkeiten verbunden,

[1]) Siehe farbige Abbildung einer prächtigen Kölner Borte in „Zeitschrift für christl. Kunst", XIII. (1900), Taf. 1, S. 1 ff. — [2]) Edict. Dioclet. XVII, 14. 16. 32. Vergl. Schiller und Voigt, Die römischen Privatalterthümer (1893), 461. — [3]) Riegl, Die ägyptischen Textilfunde (1882) S. IX. — [4]) St. Riquier (Frankreich) besaß unter Abt Angilbert 24 seidene Dalmatiken. Vergl. Schlosser, Schriftquellen, 782.

die kostbaren und seltenen Seidenstoffe zu erwerben. Wenn die alten Schatzverzeichnisse in der Regel von wertvollen Gewändern reden, so ist dies leicht erklärlich, da sie meistens von reichen Klöstern und Kathedralen herstammen, und selbst dort sind einfache, linnene Paramente nichts seltenes. Auf die Musterung der reicheren Gewebe durch den vielbeliebten Granatapfel, durch phantastische oder symbolische Tier- und Menschengestalten gehen wir hier im einzelnen nicht näher ein, weil in dieser Hinsicht die Dalmatik aus dem allgemeinen Rahmen der geschichtlichen Entwicklung der liturgischen Gewänder nicht heraustritt, nur der reichlicheren Verwendung von Sammetstoffen zu Dalmatiken seit dem Ende des 12. Jahrhunderts sei hier noch kurz gedacht.[1]) So spricht die Chronik von Hildesheim im genannten Jahrhundert von roten und weißen Sammetstoffen, woraus nach Anordnung des Bischofs eine „Kapelle" für die Kathedrale angefertigt wurde.[2])

Bis zum 10. Jahrhundert blieb der ererbten Gewohnheit gemäß der Dalmatik stets die weiße Farbe; so nennt sie Teodulph von Orleans schlechthin die „weiße" und in gleicher Weise noch Honorius von Autun († 1145), doch kennt bereits Hugo von St. Viktor († 1141) die violette Farbe und Bischof Durandus unterscheidet zwischen roter und weißer Dalmatik. Der von Papst Innocenz III. aufgestellte Farbenkanon gewann schnell auch für die Levitenkleider Geltung, denn schon im 12. Jahrhundert besaß der Kirchenschatz von Mainz nicht nur weiße, sondern auch zwei grüne, rote, purpurfarbige und schwarze Dalmatiken aus Sammet.[3]) Ebenso erwähnt das päpstliche Schatzverzeichnis vom Jahre 1295 grüne, rote, weiße und violette Dalmatiken.[4]) Auch grüne Levitengewänder erwähnen die älteren Schatzverzeichnisse häufig; es gab eben damals noch nicht soviele Heiligenfeste, gegen die sich selbst ein heiliger Bernard einmal äußerte,[5]) und darum mußte häufiger die heilige Messe vom Sonntage gefeiert werden. Allgemein üblich wurden die fünf verschiedenen Kirchenfarben erst durch die Einführung des Missale Pius V., dessen Rubriken die Beobachtung des Farbenkanons vorschrieben.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, Stoff und Farbe einiger mittelalterlichen Dalmatiken Deutschlands etwas näher anzugeben. 1150 schenkte der Domherr Martin der Kathedrale zu Halberstadt eine Dalmatik von weißem Seidenstoff und eine weiße Tunika. Derselbe Schatz enthält noch heute eine Dalmatik aus hochroter, schwerer Purpurseide (12. Jahrhundert); mit Goldfäden gestickte Rundmedaillons mit Löwen ziehen sich streifenförmig von oben nach unten, sie ist eine orientalische Arbeit; ferner eine lila Dalmatik, die teils Adler- und Hundegestalten zwischen Blattornamenten trägt,

[1]) Vergl. des weiteren Bock, Liturg. Gewänder I, 97 ff. — [2]) Monum. German. SS. VII, 858. — [3]) Schlosser, Quellenbuch S. 295. — [4]) Müntz e Frothingham, Il tesoro (1883), p. 38 ss. — [5]) Vergl. Barbier de Montault, Oeuvr. compl. I, 24.

teils in fünf Reihen Bilder der Mutter Gottes und des Auferstandenen. Eine dritte Dalmatik (12. Jahrhundert), die vorne und hinten verschiedenes Gewebe hat, besteht aus lachsfarbenem Goldbrokat mit eingewirkten Hunden, Vögeln, Menschen und Arabesken.[1]) — Auch unter den 22 Dalmatiken des (jetzt protestantischen) Domes zu Braunschweig befinden sich mehrere bedeutende Arbeiten, so z. B. hellrote Dalmatiken aus Seidendamast mit schönem Granatapfelmuster; auf der Brust und dem Rücken haben sie oben und unten eine plagula mit Stickereien; eine dieser Dalmatiken hat vorne die Verkündigung und Krönung Mariä, hinten die heilige Barbara, Katharina, Dorothea, Magdalena und Elisabeth in halber Darstellung, eine andere vorne die Geißelung und Auferstehung, hinten die heiligen drei Könige, Andreas, Petrus und Paulus.[2])

Wir müßten mit Recht fürchten, den geduldigen Leser zu ermüden, wollten wir aus den uns zur Verfügung stehenden alten Inventarien und Kirchenschätzen noch andere Beispiele anführen; die genannten genügen ja auch, um zu zeigen, welch kostbare Schätze manche mittelalterliche Kirche besaß, Schätze, die man damals ebensowenig wie heute ohne entsprechenden Kostenaufwand erwerben konnte.

4. Gebrauch und Bedeutung.

Gegenwärtig trägt die Dalmatik als liturgisches Obergewand nicht nur der Diakon, sondern auch der Subdiakon. Wohl macht die Kirche einen Unterschied zwischen den Levitengewändern, indem sie in den liturgischen Büchern das Gewand des Diakonen stets als Dalmatik, das des Subdiakonen als Tunicella bezeichnet, in der Wirklichkeit, in Form und Beschaffenheit, besteht jedoch bei uns kein Unterschied. Ursprünglich hatten die Subdiakonen bei der heiligen Messe kein besonderes Amtskleid; sie trugen wie die niederen Kleriker die Albe. Ein unbekannter Papst vor Gregor I. gewährte den römischen Subdiakonen eine linnene Tunika, welche sich wahrscheinlich durch einen besonderen Schmuck von der profanen Tunika unterschied. Von Rom ging sie auf andere Kirchen über. Gregor I. entzog den Subdiakonen jedoch diese Vergünstigung wieder.[3]) Es ist nun interessant zu hören, daß der Bischof von Rom schon damals außer der eigentlichen Dalmatik, wie der 1. römische Ordo sich ausdrückt, eine dalmatica linea trug; auch der 5. Ordo spricht von einer „größeren" und „kleineren" Dalmatik. Unter dieser kleinen Dalmatik ist zweifellos die spätere Tunicella der Subdiakonen zu verstehen.[4]) Wann oder von welchem Papste sie ihnen als Amtskleid wieder gegeben wurde, wissen wir indes nicht; jedenfalls besaßen

[1]) Vergl. Hermes, Der Dom zu Halberstadt (1896), S. 116. Doering, Bau- und Kunstdenkmäler von Halberstadt (1902), S. 280. — [2]) Bergau, Bau- und Kunstdenkmäler in Brandenburg (1885), S. 213. — [3]) Gregor. M. Ep. IX, 12. Migne, P. L., LXXVII, 956. — [4]) Id. Migne LXXVIII, 940. 989.

sie dieselben aber bereits zu Anfang des 9. Jahrhunderts in Gallien. Aus diesem Jahrhundert stammt nämlich das interessante Sakramentar von Autun, dessen Miniaturen einen Subdiakonen in Albe und Tunicella zur Anschauung bringen.[1]) Auf einer italienischen Miniatur desselben Jahrhunderts trägt der Subdiakon Juvenianus allerdings als Obergewand nur eine enganschließende Tunika.[2]) Aus der Autuner Miniatur lernen wir auch den damals bestehenden Unterschied zwischen Dalmatik und Tunicella kennen; die letztere hat kürzere und schmälere Aermel und reicht nicht so tief herab, anscheinend ist sie im Bilde, sicher aber in der Wirklichkeit auch einfacher und schlichter ausgestattet, sie nähert sich überhaupt fast mehr der Tunika wie der Dalmatik. Dieser Unterschied tritt besonders in den Schatzverzeichnissen deutlich hervor, indem die beiden Levitengewänder immer getrennt aufgeführt werden, die Tunicella häufig unter dem Namen subtile oder dalmatica minor oder tunica stricta. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist der Unterschied zwischen beiden Gewändern, abgesehen von der reicheren oder geringeren Ausstattung, anscheinend schon auf die Aermel beschränkt, denn Bischof Durandus († 1296) schreibt: Diaconi dalmatica ampliores habet manicas quam tunicella subdiaconi, quae alibi subtile vocatur.[3]) Fast das ganze Mittelalter hindurch und in Italien darüber hinaus hielt man an diesem Unterschiede fest; denn wie Kardinal Bona schreibt, waren zu seiner Zeit die Levitengewänder einander gleich, bis auf die Aermel, welche bei der Tunicella kürzer und enger waren. Später ließ man auch diesen geringen Unterschied fallen, um, wie Kratzer im Jahre 1786 meinte, eine bessere Symmetrie zwischen den beiden Gewändern herzustellen oder aus Unkenntnis der ursprünglichen Gewohnheit.[4]) Mit Rücksicht auf den Unterschied der beiden Rangstufen des Diakonates und des Subdiakonates kann man die Gleichheit ihres liturgischen Obergewandes nur bedauern, und es wäre zu wünschen, daß überall jene Anschauungen Geltung gewännen, welchen der heilige Karl Borromäus und das Prager Provinzialkonzil[5]) (1860) Ausdruck gegeben haben durch die Bestimmung, die beiden Gewänder sollten in der Form einigermaßen verschieden sein.

Im 9. Jahrhundert bedienten sich, wie wir bereits von Walafried Strabo hörten, auch manche Priester der Dalmatik, ob infolge alter Gewohnheit oder eines Privilegs, läßt sich nicht sicher feststellen; doch ist letzteres wahrscheinlicher, wenn man erwägt, daß Papst Benedikt VI. († 974) in den gleichen Ausdrücken, wie Johannes XIII. im Jahre 969 dem Erzbischof Theodorich von Trier das Privileg erneuert, daß „die Kardinalpriester die Dalmatik tragen dürfen, wenn der Erzbischof die heilige Messe zelebriert", zumal da

[1]) Wilpert, Un capitolo Fig. 49. — [2]) Ibid. Fig. 51. Vielleicht ist dieses Bild die Kopie einer älteren Vorlage. — [3]) Durandus, Rationale l. 3 c. 11. — [4]) Krazer, De liturgiis (Augsburg 1786) p. 365. — [5]) Collect. Lacens. V, 539.

noch ausdrücklich hervorgehoben wird, es handle sich um Privilegien, die bereits vor langer Zeit der Trierer Kirche bewilligt worden seien.[1] Namentlich seit dem 11. Jahrhundert verzeichnen die päpstlichen Regesten häufig die Erteilung des Privilegs an Aebte, sich der Dalmatik (und anderer bischöflichen Insignien) bedienen zu dürfen. So erhielt es unter Papst Leo IX. i. J. 1050 Abt Fulko von Corvey (Frankreich), unter Urban II. i. J. 1088 Abt Hugo von Cluny, unter Adrian IV. i. J. 1155 Abt Willibald von Corvey a. d. Weser.[2] Innocenz IV. erteilte 1247 dem Erzbischof Siegfried von Mainz die Vollmacht, dem Abte von Helmershauses dieses Privileg zu gewähren.

Auch der Kaiser trug bekanntlich bei seiner feierlichen Krönung die Dalmatik; weniger bekannt dürfte es sein, daß sich auch die englischen Könige einzelner liturgischer Gewänder bedienten.[3] So trägt König Richard I. auf einem Bilde zu Fontevraud außer anderen Paramenten die Dalmatik, und als man 1774 zu Westminster den Leichnam Eduards I. ausgrub, fand man ihn mit Dalmatik und Stola bekleidet.[4]

Ohne hier auf den Gebrauch der Dalmatik in der Gegenwart näher einzugehen, sei nur noch der casula plicata gedacht, welche in Kathedralen und größeren Kirchen an gewissen Tagen der Buße und Trauer die Stelle unseres liturgischen Gewandes vertritt. (Rubric. gen. Miss. XIX n. 6.) Diese uralte, bereits im 9. Jahrhundert bezeugte Sitte führt uns zugleich zur Bedeutung der Dalmatik. Nach der Auffassung aller mittelalterlichen Liturgiker, von Amalar von Metz angefangen, sind die Levitengewänder ein Symbol geistiger Freude und gehobener Stimmung, sie passen daher nicht an den Sonntagen des Advents und der Fastenzeit, wenn nicht etwa die Kirche selbst durch den Introitus Gaudete und Laetare zu freudiger Stimmung auffordert. Da man aber die Leviten nicht ohne jegliches, die Albe bedeckendes Obergewand am Altare erscheinen lassen wollte, so schreiben viele mittelalterliche Ordines und Sakramentarien an solchen Tagen das Tragen einer dunklen Kasel vor (fusca casula), was umso näher lag, da die Kasel damals noch das gemeinschaftliche Gewand aller Kleriker war. Bei der Freiheit, die damals in liturgischen Dingen herrschte, dauerte es freilich manchmal Jahrhunderte, bis man überall den gleichen Ritus beobachtete. Aehnlich wie Amalar von Metz im 9. Jahrhundert schreibt Bernold von Konstanz noch im 12.: Quidam infra adventum Domini casulis pro dalmaticis utuntur, quidam more solito vestiuntur.[5] Zu Durandus' Zeiten vertrat indes bereits allgemein die casula plicata an den Bußtagen die Dalmatik.

---

[1] Gesta Trevir. ed. Wyttenbach I, 104. 107. — [2] Jaffe, Regesta 3205. 4157. Pflugk-Hartung, Acta pont. I, 344. — [3] Macalister, Ecclesiastical Vestments (1896). 230. — [4] Ueber den Ritus der Krönung und die vom Kaiser getragene liturgische Kleidung vergl. Martène, De antiquis ritibus II, 8. — [5] Micrologus c. 30. Migne, P. L. CLI, 1003.

Zum Unterschiede von dem Priester trug der Diakon die Kasel vorn aufgerollt, woher ihr Name casula plicata, vor dem Evangelium rollte er sie der Länge nach zusammen und legte sie nach Art einer Stola um. Die Veränderung der Kasel seit dem 16. Jahrhundert ließ es rätlich erscheinen, das Zusammenrollen derselben zu vermeiden, man ersetzte sie daher durch einen breiten Streifen, der wegen seiner Aehnlichkeit mit der Stola stola latior genannt wird. Sie ist nur ein Surrogat der Kasel und hat daher auch keine Kreuze.

Bildliche Darstellungen der casula plicata aus dem Mittelalter gehören zu den größten Seltenheiten; mir ist keine andere Abbildung bekannt geworden als die von John Hope zuerst publizierte und von Macalister reproduzierte Statue eines Diakonen in der Walls Kathedrale (aus dem 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts.)[1])

Die Bedeutung der Dalmatik im allgemeinen ist bereits angegeben, wir fügen hier noch einige Einzelheiten hinzu. Deutete man sie wegen ihrer weißen Farbe als ein Symbol der Freude, so galt sie wegen ihrer kreuzförmigen Gestalt als ein Sinnbild des Leidens und Kreuzes; in weiterer Ausdeutung dieser zweiten Vorstellung symbolisierten dann die beiden vertikalen Purpurstreifen das pro duobus populis (Juden und Heiden) vergossene Blut Christi. Die weiten Aermel deutete man als ein Zeichen der larga misericordia, weshalb auch die Dalmatik des Bischofs weitere Aermel haben sollte, als die gewöhnlichen. Nur die linke Seite ist mit Fransen besetzt, weil die linke Seite die vita actualis mit ihren Sorgen und Mühen bedeutet, welche durch die Fransen vorgestellt werden; die vita comtemplativa — die rechte Seite — ist dagegen von solchen Sorgen frei und kann sich einem ungestörten Frieden hingeben. Auch der Umstand, daß man bald 15, bald 28 fimbriae anbringt, entbehrt nicht der Bedeutung oder vielmehr der Deutelei, weshalb wir hier davon absehen können.[2])

5. Die Dalmatik in der Gegenwart.

Schon zu lange haben wir uns mit der Dalmatik in der Vergangenheit beschäftigt, obwohl wir stellenweise ihre Entwickelung nur mit flüchtigen Strichen gezeichnet haben; wir müssen noch einige Worte über die Dalmatik der Gegenwart hinzufügen, da ja gerade praktische Rücksichten uns zu diesen Zeilen veranlaßten.

Man kann gegenwärtig zwei Arten der Dalmatik unterscheiden: eine römische (italienische) und eine außerrömische. In Rom und überhaupt in ganz Italien hat die Dalmatik noch ein gut Stück ihrer ursprünglichen Form bewahrt; sie wird dort nämlich regelmäßig mit Aermeln versehen, während diese in Deutschland und den meisten anderen Ländern zu breiten Lappen verkümmert sind.

[1]) Macalister, a. a. O. S. 214. Fig. 30. — [2]) Amalarius, De eccl. offic. II, 21. Rhabanus, De instit. cleric. I, 20. Hugo de S. Victore, De Sacram. I, 53. Durandus l. II, c. 11.

Als bei uns um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts die Reform der liturgischen Gewänder begann, hat man vielfach diese Stoffstücke so vergrößert, daß sie durch Häkchen oder Bänder unter den Armen befestigt werden können und so das Aussehen von Aermeln gewinnen. In neuerer Zeit werden auch Aermeldalmatiken auf den Paramentenmarkt gebracht und sie finden bei uns in Norddeutschland unter dem Klerus viele Liebhaber.

Ferner unterscheiden sich die italienische und die nichtitalienische Dalmatik in bezug auf die Stäbe; auch hierin ist man in Italien konservativer gewesen, indem man an den schmalen und meistens schmucklosen Streifen festgehalten hat, während sie bei uns oftmals eine übermäßige Breite annehmen. Ein dritter Unterschied endlich besteht in den Querstreifen; dort sind es gewöhnlich zwei auf der Vorder- und Rückenseite, und zwar von geringer Breite, bei uns hingegen ist nur ein breiter Querbalken auf Brust und Rücken üblich. Selbstverständlich fällt dieser Querstreifen ganz fort, wenn statt der zwei Vertikalstreifen nur ein einziger angebracht wird, der allzu stark an die Säule auf der Vorderseite der Kasel erinnert.

Sollen wir ein Urteil darüber abgeben, welche von diesen beiden Arten vorzuziehen ist, so geht unsere Ansicht dahin, von der italienischen Dalmatik die Aermel anzunehmen, oder vielmehr sich hierin wieder den besten Zeiten des Mittelalters anzuschließen, dem die ärmellose Dalmatik unbekannt war. Ferner muß der Stoff leicht und beweglich, nicht aber hart und steif sein; es sollten nämlich ferner an den Seiten Knöpfe oder Schnüre angebracht werden, damit das Gewand an den Seiten zum größeren Teil geschlossen werden kann, das verlangt aber einen leichten Stoff. Falls jemand statt der zusammengenähten Aermel genügend große Stoffstücke vorzieht, die durch Schnüre zusammengebunden das Aussehen von Aermeln haben, so dürfte dagegen auch von den Freunden mittelalterlicher Paramentik nichts einzuwenden sein. Daß nach den Bestimmungen des heiligen Karl und der Prager Provinzialsynode die Tunicella des Subdiakonen von der Dalmatik des Diakonen in etwa verschieden sein soll, ist schon bemerkt worden. Diese Verschiedenheit dürfte sich aber nicht auf den Stoff beziehen, zum wenigsten nicht auf die Farbe. Bezüglich der Musterung des Stoffes und der Farbe soll womöglich eine schöne Harmonie herrschen.

Was die Ausstattung anlangt, so kann man im allgemeinen den von P. Braun aufgestellten Normen beipflichten. „Die Dalmatiken mit einem Stabe," schreibt er, „sind natürlich billiger als die zweistäbigen, dafür aber auch weniger schön. Man tut am besten, bei den zwei Vertikalstreifen zu bleiben, mögen solche auch etwas größere Auslagen erheischen. Die Breite der Vertikalstreifen sollte niemals 12 cm übersteigen, die Querstreifen können 15—18 cm breit sein. Für größere Figurenstickereien bieten die Besätze der

Dalmatik mit Ausnahme des Querbesatzes keinen Raum. Man beschränke sich daher, wenn man auf ihnen figürliche Darstellungen anbringen will, auf kleinere Einzelfiguren der Halbbilder. Ornamentale Stickereien der Besätze können eine verkleinerte Wiedergabe der Stickereien sein, welche sich auf den Stäben der Kasel, zu welcher die Levitengewänder gehören, finden. Notwendig ist das indessen keineswegs. Immerhin sollten im Interesse einer harmonischen Wirkung auf dem Meßgewand, der Dalmatik und der Tunicella zum wenigsten gleichartige Motive bei der Verzierung der Besätze zur Verwendung kommen: Einheit in der Mannigfaltigkeit."[1])

Mögen jene, welche sich der schönen Aufgabe unterziehen, liturgische Gewänder herzustellen und noch mehr jene, welche sie zum eigenen Gebrauch kaufen, diese aus dem Studium mittelalterlicher Paramentik geschöpften Normen bei der Anfertigung oder dem Erwerbe von Dalmatiken stets vor Augen haben, dann werden die Levitengewänder in ihrer Weise bei der feierlichen Messe zu einer festlichen und freudigen Stimmung beitragen und so ihrer alten Symbolik gerecht werden.

Melancholie und Unzurechnungsfähigkeit.

Von Seb. Weber, kgl. Pfarrer in Deggendorf.

„Das Gemüt des Menschen ist sein Schicksal."
Novalis.

Die Tagesblätter berichten fast täglich Selbstmorde und Selbstmordversuche in erschreckender Zahl. Die Ursachen dieser höchst traurigen Erscheinung sind verschieden. In gewissen Gesellschaftskreisen mag die Ursache im allgemeinen nicht selten im Niedergang des sittlich-religiösen Lebens zu suchen sein. Nicht zu leugnen ist aber auch die stetige und ungewöhnliche Zunahme des Geisteskrankheiten. Nun ist es sicher, daß keine der Psychosen in so nahen und bestimmten Beziehungen zum Selbstmord steht wie gerade die Melancholie. Nach Dr. Ziehen versucht mindestens ein Drittel melancholisch Erkrankter in einem geeigneten Augenblick den Selbstmord und führt ihn auch aus, wenn es glückt. Die preußische und sächsische Statistik erweisen, wie Dr. Morselli berichtet, daß sogar zwei Drittel der Selbstmorde der Geisteskranken durch melancholische und hypochondrische Zustände veranlaßt werden.

Ist nun die traurige Tatsache des Selbstmordes eines Melancholikers vorhanden, so läßt die Kirche in bezug auf die üblichen Ehrungen am Grabe die weitgehendste Milde herrschen, und das mit Recht, da eine gegenteilige Praxis bei der außerordentlichen Schwierig-

[1]) Winke für die Anfertigung der Paramente (1904) S. 52. — Ein empfehlenswertes Buch!

keit, über jeden einzelnen Fall ein zutreffendes Urteil zu gewinnen, leicht dahin führen könnte, dem Toten ein schweres Unrecht zuzufügen und die Hinterbliebenen durch unkluge Strenge empfindlich zu kränken und abzustoßen. Wenn schließlich auch im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches die Melancholie (natürlich im klinischen Sinne genommen) „als krankhafte Störung der Geistestätigkeit betrachtet wird, daß der Angeschuldete die strafbare Handlung in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wodurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, begangen hat", so folgt daraus, daß auch die Melancholie einen solchen Grad von Geistesstörung darstellt, daß die vom Gesetz geforderten Merkmale vorhanden sind.

Soll nun dieser typische und daher maßgebende Grad einigermaßen fixiert werden, so ist eine eingehende, aus Erfahrungstatsachen geschöpfte Kenntnis dieser geistigen Erkrankung in allen ihren charakteristischen Symptomen unerläßlich, um zu erkennen, mit welchem Recht auch bei Melancholie von Unzurechnungsfähigkeit gesprochen werden kann und muß. Irreführend bei Beurteilung dieser Psychose mag sein, daß die Fälle dieser Erkrankung manchmal gruppiert werden nach dem Verlaufstypus. Daher auch die Erscheinung, daß mancher Psychiater die keineswegs allgemein angenommene Einteilung von „Melancholie ohne Wahnideen" und „Melancholie mit Wahnideen" für nötig erachtet hat. Aus dieser Einteilung wird dann zu voreilig der Schluß gezogen, „Melancholie ohne Wahnidee" sei nicht als vollwertige Psychose anzusprechen, weshalb auch in weiterer Folge im Falle einer verbrecherischen Handlung Unzurechnungsfähigkeit nicht zugebilligt wird.

Die folgenden Ausführungen, gütige Nachsicht beanspruchend, mögen ein Versuch sein, ein wenig zur Klärung dieser Frage beizutragen.

Die Hauptfrage ist nun, wann Melancholie in rein psychiatrischem Sinne vorhanden ist?

In erster Linie darf nicht übersehen werden, daß bei keiner Psychose die Auffassung zwischen psychiatrischer und nicht psychiatrischer so entgegengesetzt ist, wie gerade bei der Psychose der Melancholie, da vor allem der Hauptunterschied zwischen Melancholie und „melancholischem Temperament" nicht genügend gemacht wird. Soll das Krankheitsbild der Melancholie sich klar zeigen, so ist besonders zu betonen, daß es nicht Auffassung der Psychiatrie ist, jede Verstimmung, jegliche Trauer auf gleiche Stufe zu stellen mit der eigentlichen Melancholie, somit auf geistige Erkrankung zurückzuführen; denn nicht jeder Grad von Trauer und gemütlicher Depression, selbst auch nicht die Art der Trauer ist für den Begriff einer klinischen Melancholie maßgebend; der Schwerpunkt liegt vielmehr darin, die elementaren Störungen des Gemütslebens zu würdigen, was dann von selbst zu einer gerechten Beurteilung des individuellen

Denkens und Empfindens führen wird. Ferner ist bei Untersuchung eines Falles kein geringes Gewicht zu legen auf die Erforschung der Entstehungsursache des depressiven Affektes, ein Weg, der wohl geeignet ist, die Grenzlinie zu zeigen zwischen gesunder und kranker Gemütsverfassung.

Ohne auf die Ursachen in ihrer Verschiedenartigkeit, wie sie sich bei jeder Psychose, somit auch bei Melancholie vorfinden, näher einzugehen, sei nur bemerkt, daß die Melancholie in den meisten Fällen mit körperlichen Beschwerden beginnt: mit quälender Schlaflosigkeit, Kopfweh, Mattigkeit u. s. w. Der heilige Thomas sagt nicht mit Unrecht, daß eine unmittelbare weitere Folge andauernder rein körperlicher Beschwerden auch eine Alteration im Gemütsleben zur Folge habe. „Omnis corporalis defectus de se ad tristitiam disponit."

Von weit größerer Bedeutung aber ist die Betonung der Veränderung, wie sich selbe im Gemütsleben vollzieht. Schon zu Beginn der Melancholie empfindet es der Kranke tiefschmerzlich, daß in seinem Inneren eine Umwandlung sich vollzogen hat, für die er trotz alles Grübelns keine vernünftige und befriedigende Erklärung finden kann. Die Gemütslage ist verändert und zwar schmerzlich verändert. Für dieses seelische Wehe ist die Motivierung nicht in körperlichen Beschwerden allein, oder in anderen äußeren Einflüssen zu suchen, sondern hat ihre mysteriöse Quelle zumeist im Inneren. Es mögen wohl in manchem Falle äußere Ursachen trauriger Art vorhanden sein, aber Ursache und Wirkung stehen in einem gewaltigen Mißverhältnis. In diesem Augenblick allerdings spricht man dann nicht mehr von gesunder, sondern von „krankhafter" Gemütserregung.

„Dieser Zustand," schreibt der Psychiater Dr. v. Krafft-Ebing,[1]) „des psychischen Schmerzes gibt sich dem Bewußtsein als Verstimmung, als psychisches Wehesein kund, und da jenes ein einziges, unteilbares ist, muß die ganze Gefühlslage, die ganze Stimmung eine schmerzlich veränderte sein. Diese Veränderung aber ist keine in der Außenwelt motivierte, sondern durch innere Ursachen bedingte; notwendig muß demnach die Verstimmung eine grundlose sein. Der Kranke ist sich vorerst keines Grundes seiner Verstimmung und üblen Laune bewußt, und eben deshalb erscheint sie ihm, wie der sachkundigen Umgebung als eine krankhafte, weil subjektive."

Aus diesen die Melancholie als Psychose mehr einleitenden Erscheinungen, in welchen die trüben Gedanken, Sorgen, Befürchtungen immerhin noch zeitweilig verschwinden können und nebenbei die schmerzliche Verstimmung sich nicht wesentlich unterscheidet von der Verstimmung eines Gesunden, so daß auch etwa noch von Zurechnungsfähigkeit gesprochen werden könnte, entwickelt sich allmählich, freilich auch nicht selten in jäher Weise, jenes Krankheitsbild, das man mit dem Namen „Melancholie" bezeichnet.

[1]) S. v. Krafft-Ebing: „Die Melancholie." Eine klinische Studie. Erlangen. Ferd. Enke. 1874.

Wenn nach St. Thomas (S. Thomas: Sum. II. qu. 37. 1—4) schon die Trauer (nicht im Sinne von Melancholie natürlich) hemmend und störend nicht nur auf das Seelenleben nach allen seinen Richtungen, sowohl auf die Erkenntnis- als Gemütssphäre und die gesamte Produktivität nach außen, sondern auch auf das physische Dasein, und in letzter Richtung weit verderblicher als irgend ein anderes Gefühl wirkt, dann läßt sich ermessen, welche Steigerung die schädlichen Einflüsse erfahren, wenn es sich nicht um die Trauer eines noch gesunden, sondern in seinem Nervensystem völlig erkrankten Menschen handelt, wie es beim Melancholiker tatsächlich der Fall ist. Der auffallende Zug der Melancholie liegt, wie wir noch sehen werden, in der ganzen, eigenartigen Entwicklung, vor allem in der Dauer und der stetig, wenn auch allmählich zunehmenden Stärke. Eine begründete Trauer, die an sich geeignet wäre, obige Wirkungen zu zeitigen, wird am Anfang am intensivsten sein, um dann allmählich einer ruhigeren Fassung wieder Platz zu machen, wie es z. B. beim Schmerze einer Mutter ist, die im Tode ihres einzigen Kindes einen herben Verlust erlitten hat. Anders bei der Melancholie.

Ein ursprünglich noch normales Schmerzgefühl steigert sich immer mehr, u. zw. aus unbestimmten Gründen. Die schmerzlichen Vorstellungen, der traurigen Gemütslage entsprechend, erscheinen spontan, verstärken sich, bis das Höhestadium erscheint, in welchem Angst, Unruhe, Hemmung auf psychischem Gebiete, der unwiderstehliche Drang zu schwermütigen, eintönigen Grübeleien das ganze Krankheitsbild beherrscht.

Es drängt sich nun die weitere Frage auf, welche psychische Veränderungen von eingreifender Wirkung vollziehen sich bei der Melancholie, u. zw. bei jenem Grad von Melancholie, bei dem, so wollen wir zunächst annehmen, noch keine Wahnideen geäußert oder wahrgenommen werden. Zu größerem Verständnis wollen wir den Prozeß verfolgen an der Hand empirisch wahrer Krankheitsbilder.

Fall I. (Eigene Beobachtung.)

N. N. Dienstmagd, 20 Jahre alt, körperlich gesund und kräftig, war kurze Zeit manisch erregt. Seit dieser Zeit ist ihr Gemütszustand deprimiert, sie spricht nichts, liegt immer oder meistens, schläft wenig, fühlt sich unglücklich. Der Zustand wechselt, insoferne alle vier Wochen ungefähr eine bedeutende Verschlimmerung eintritt, um in der Zwischenzeit sich auch nicht ganz zu bessern. Patientin ist nur teilweise arbeitsfähig. Die Erwerbsfähigkeit ist auf weniger als ein Drittel herabgesetzt. Die Mutter der Patientin ist sexuell exzessiv, soll infiziert gewesen sein; macht den Eindruck, daß sie nicht ganz normal sei. Patientin war früher gesund, exzedierte in keiner Weise bezüglich ihrer Lebensführung; zeigte keinerlei Auffälligkeiten in geistiger Beziehung. Kündigte den Dienst, irrte einige Zeit Dienst suchend herum. Seit dieser Zeit in ängstlicher Stimmung, willenlos, muß gewaschen werden, beschäftigt sich nicht, zeigt kein Interesse, keinen Wunsch;

äußert auf dem Wege zur Anstalt, daß es ihr lieber wäre, wenn sie gestorben (!) wäre. Erzählt, sie sei in N. von der Polizei in ein Haus gebracht worden, das sie nicht kenne; dort sei etwas mit ihr vorgenommen worden, was sie nicht erzählen könne. Von anderweitigen Wahnideen, Sinnestäuschungen sind keine Andeutungen vorhanden. Die Kranke ist völlig über alles orientiert, und hat sich ruhig in ihre neue Umgebung hineingefunden. Im weiteren Verlauf der Krankheit ständig in gedrückter Stimmung, manchmal deutlich gehemmt, ohne Initiative, energielos, bringt bei der Arbeit nichts fertig, muß zu allem geschoben werden, spricht wenig, sondert sich ab im Verkehr, macht einen müden Eindruck. Wird nach längerer Zeit als „gebessert" entlassen.

II. Fall. (Eigene Beobachtung.) N. N., 36 Jahre alt, körperlich gesund, gibt an, daß sie nichts mehr arbeiten könne, besonders dann nicht, wenn man ihr etwas anschaffe. Wenn sie ihre Ruhe und gute Behandlung habe, könne sie sich zur Not selber helfen; wenn man aber ihr etwas *berede*, oder wenn man sie zanke, verliere sie sofort allen Mut, zittere vor Aufregung, und sei dann unfähig zu jeder geistigen und körperlichen Tätigkeit. Patientin gibt korrekt Auskunft über ihre Personalien, ihre Antezedentien, zeigt keinerlei merkliche Gedächtnisschwäche, und läßt keinen eigentlichen *Intelligenzdefekt* erkennen. Dagegen läßt sich unschwer konstatieren, daß das Gefühlsleben und besonders die Willenssphäre erheblich beeinträchtigt ist. Sie erzählt, daß sie zu Hause immer traurig und schwermütig sei, so daß sie gar nicht bleiben könne. Im Sommer gehe sie fort, weil es leichter werde, wenn sie sich zerstreue. „Sie hätte längst schon ihrem Leben ein Ende gemacht (!), wenn sie nicht immer fleißig gebetet, und in der Religion immer Trost und Kraft gefunden hätte, gegen solche Anwandlungen anzukämpfen." Jedermann, so erzählt Patientin, sehe sie, die doch krank sein müsse, für eine Schwindlerin an; das sei ihr schrecklich. Wer sie längere Zeit kenne, der lerne ihr Leiden schon kennen. Bezeichnend ist die Angabe, daß die Angstgefühle von einem Druck in der Herzgegend (Präkordialdruck!) begleitet seien. Patientin hat in ihrem Wesen etwas Schlaffes und Energieloses, weint bei der geringsten Zurechtweisung, aber auch ohne jeden Grund.

Diese angeführten Krankheitsbilder entsprechen der leichtesten Form der einfachen Melancholie, sind wahrscheinlich auf hysterischer Basis entstanden, und lassen sich erklären durch den Umstand, daß beide *erblich belastet* sind. In beiden Fällen fehlen äußere Anzeichen dafür, daß Verfälschungen des Bewußtseinsinhaltes durch Wahnideen vorhanden sind.

III. Fall. (Eigene Beobachtung.) N. N., 44 Jahre alt, Dienstmagd. Geisteskrankheit ist bis jetzt in der Familie nicht vorgekommen. Von 13 Geschwistern leben 7 und sind gesund. In der Schule hat Patientin stets gut gelernt; ihr späteres Leben war stets ordentlich; war eifrig in Ausübung der religiösen Pflichten. Ist niemals ernstlich

krank gewesen. Patientin wurde seit mehreren Monaten fortwährend von innerer Unruhe gepeinigt, die sie zu arbeiten verhinderte. Obgleich sie sich beschäftigen wollte, konnte sie doch niemals dazu kommen. Es wurde ihr schwer, zu einem Entschluß zu kommen. Den seit langer Zeit gefaßten Entschluß konnte sie nicht durchführen. Sehr häufig blieb sie bis Mittag zu Bette liegen und gab dafür als Ursache an, sie habe das Gefühl, als ob jemand sie hindere, das Bett zu verlassen. Es sei ihr zu Mute, als wenn ein übernatürliches Wesen in ihr stecke; sie habe an nichts mehr Freude; es fehle ihr Ruhe und Ausdauer bei der Arbeit. Patientin konnte ohne Schlaftrunk nicht mehr schlafen, saß ganze Nächte aufrecht im Bette und jammerte: „Lieber Herrgott, so hart ist es u. s. w." Der Appetit ist herabgesetzt. Im weiteren Verlauf der Krankheit klagt N. über beständiges Angstgefühl. Eine wirkliche Ursache weiß N. dafür nicht anzugeben. Sie gibt an, sie fühle sich tief unglücklich, ohne eigentlich zu wissen, warum. Trotz innigen Verlangens, in die Kirche zu gehen, kommt sie nicht dazu, und glaubt dann wieder, das Beten sei umsonst. Gang schleppend, Sprache langsam, Gesichtsausdruck tief traurig. Es treten Gedanken der Verzweiflung zu tage: „sie komme in die Hölle und niemand könne sie davor bewahren". Präkordialangst deutlich vorhanden. Aeußert sonst keine weiteren Wahnideen und ist ohne fixe Ideen. Im übrigen Denken stets klar; im Aeußeren geordnet; zu jeder Tätigkeit unfähig. Im Verkehr mit einer an Hystero-Melancholie Leidenden wurde ihr die Idee suggeriert, daß „sie sich nicht sicher fühle, in einem unbewachten Augenblick das Leben sich zu nehmen". Will daher fort, um „ins Wasser zu gehen". Nach kurzer Zeit Tod infolge eines Tumors in der Magengrube.

Der hervorstechende Zug in diesen Krankheitsbildern ist die ängstliche Verstimmung. Dieselbe gleicht auf den ersten Blick der Aengstlichkeit des Gesunden, aus der sich aber, nicht selten in jäher Weise, jenes Krankheitsbild entwickelt, in welchem die Symptome der Melancholie markant hervortreten. Aus dieser Verstimmung heraus wird, wie das Krankheitsbild gezeigt hat, das eigene Vorstellen ein sich stets wiederholender Anlaß zu neuen Klagen, werden die verschiedenen Sinneswahrnehmungen eine Quelle erneuten Schmerzes. Alle Vorgänge im eigenen Innern sind schmerzlicher Natur. Die Vergangenheit, die vor der Erkrankung nicht sonderlich beunruhiget hat, erscheint jetzt in verhängnisvoller Beleuchtung. Die Gegenwart liefert stets neues Material zu selbstquälerischen Grübeleien. Der Verkehr mit der Umgebung ist erschwert; der Kranke wird menschenscheu. Die weitere Folge dieser Verstimmung und Unruhe ist, daß eine peinliche Hemmung des Vorstellens sich bemerkbar macht. Die Gedanken werden auf einen kleinen Kreis eingeengt und das Denken, unter dem Zwang der Verstimmung stehend, wird derart eintönig, daß alle anderen Vorstellungen verdrängt werden. Aeußere Eindrücke, wie Gesellschaft, Musik, Theater u. s. w. sind nicht imstande,

den Bann dieser Gedankenkonzentration zu durchbrechen. Dieses stete Wiederholen von gleichen Gedanken, und das kann Jahre dauern, muß naturgemäß wiederum schmerzlich empfunden werden, und das umsomehr, als jede krampfhafte Mühe zum Gegenteil an innerem Widerstande scheitert; es können einfachhin Gegenvorstellungen nicht mehr assoziiert werden. Alles Zureden und Ausreden hat gegenteilige Wirkung. Es hieße grausam sein, in diesem Falle Gehorsam zu verlangen. Diese oben angedeuteten psychischen Erscheinungen haben durchaus nichts Befremdendes, sind vielmehr naturgemäß. Das hat schon der heilige Thomas in klarer Weise dargelegt; denn nach ihm hat die reelle Einheit aller psychischen Kräfte in einer Seelensubstanz zur notwendigen Folge, daß, sobald die Seele mit Gewalt nach einer Seite hingezogen wird, in eben dem Grade von einer anderen sich abwenden muß, da die Seele doch nur eine Intention haben kann. Wenn nach St. Thomas schon die Trauer des Gesunden einen so störenden Einfluß auf die Geistestätigkeit ausübt, daß der Mensch in diesem Zustande z. B. des einmal früher Erlernten sich nicht mehr erinnern kann, so ist es klar, wenn im krankhaften Stadium der Trauer, in der Melancholie, eine Störung im Vorstellungsablauf sich einstellt in einer Stärke, daß das freie Spiel der Gedanken gehemmt wird und sozusagen ein „Starrkrampf des Geistes" eintritt. Dabei braucht der Inhalt der stets wiederkehrenden Gedanken nicht verfälscht zu sein.

Wie das Denken eine formale Störung erleidet durch eine schmerzliche Hemmung der Assoziationstätigkeit, so vollzieht sich nicht minder eine allmähliche oder auch plötzliche Störung auf dem Gebiete der Willenstätigkeit. Wie wir in den Krankheitsbildern gesehen haben, sind melancholisch Erkrankte schwer zu bewegen, einer geordneten Tätigkeit sich zu unterziehen; bleiben aus Willensschwäche wochen- und monatelang im Bette liegen. Wenn in diesem Stadium der Depression ein Selbstmord seltener vorkommt, so ist diese Erscheinung zu erklären aus der alles beherrschenden Abulie oder Unschlüssigkeit, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, daß aus dieser Lähmung heraus das gepreßte Gemüt in einem Selbstmordversuch sich Luft macht.

Zugegeben nun, daß in dem beschriebenen Stadium der Kranke immerhin noch besonnen ist, und Verständnis hat für das Krankhafte seines Zustandes, so muß doch auch Laieneinsicht zugeben, daß eine wesentliche Veränderung im ganzen Wesen des Kranken sich vollzogen hat, daß, kurzgesagt, eine geistige Störung vorliegt. Die Persönlichkeit ist eine andere geworden. Daß der Kranke über seine Lage orientiert ist, über verschiedene Dinge noch richtig urteilt, ist belanglos, denn auch bei Wahnbildungen, wie bei Verrückten, bei denen gewiß von einer Intaktheit der Intelligenz keine Rede ist, kann man beobachten, daß der Kranke weiß, wo er ist, den Arzt kennt, sowie seine Umgebung, Rechnungen ausführt, Sprachen lernt u. s. w. Es darf bei Melancholie eben nicht übersehen werden, daß eine andere

Qualität des Fühlens, des schmerzlichen Fühlens und damit in Verbindung eine Hemmung des Denkens eintritt. Wenn nun der Begriff der Zurechnungsfähigkeit voraussetzt, daß der Fluß der Gedanken ein freier und nicht gehemmt sei, so muß zum mindesten die volle Zurechnungsfähigkeit bei Melancholie in Frage gestellt werden, da kontrastierende, aufeinander einwirkende Vorstellungen ausgeschlossen sind. Gehen wir noch einen Schritt weiter!

Viel wichtiger ist die Beobachtung, daß beim melancholisch Erkrankten beim Andauern dieses qualvollen Zustandes das Selbstbewußtsein immer mehr und mehr sich trübt, und ohne daß der Uebergang nur irgendwie bemerkbar wäre, steckt der Patient mitten in Wahnideen.

Ist somit der Selbstmord eines Melancholikers gegeben, so ist bei dem betrachteten Werdegang der Melancholie wohl nicht der Glaube an die Ewigkeit verloren gegangen, wohl aber die Kraft, diesen Glauben im kritischen Moment des Lebens in die Tat der Selbsterhaltung umzusetzen. Dem Laien mag es schwer sein, in Fällen von Melancholie, bei denen Wahnideen nicht nachgewiesen waren, an eine Geistesstörung und somit an die Unzurechnungsfähigkeit zu glauben, da es ihm unmöglich ist, die Kompliziertheit und Verborgenheit der inneren Vorgänge dieser Krankheit zu würdigen. Es geht daher nicht an, da die Melancholie ohnehin ein wissenschaftlich eindeutiges Kriterium nicht zuläßt, allgemeine Sätze über die Zurechnungsfähigkeit melancholischer Selbstmörder aufzustellen in den Fällen, wo scheinbar nur eine „Melancholie ohne Wahnideen" sich zeigt. Wir können uns aber auch auf Grund vielfältiger und eingehender Beobachtungen nicht der Anschauung anschließen, daß bei Melancholie in den meisten Fällen Wahnideen nicht nachweisbar seien, haben vielmehr die Ueberzeugung, daß solche vorhanden sind und schon im Beginn der Melancholie in inniger Verbindung mit der Krankheit stehen.

Der Melancholiker wird nämlich, im Gegensatz von vorübergehenden deprimierenden Gemütsbewegungen, wie sie auch bei Gesunden vorkommen, durch das Unklare der Verstimmung, durch das dunkle der psychischen Umwandlung in Staunen und Entsetzen versetzt. Bei dem krampfhaften Bemühen nun, das Geheimnisvolle dieses Zustandes zu erklären, steckt der Patient sehr rasch mitten in einer Welt von „kranken" und schließlich „fixen" Ideen oder Wahnideen. Vor allem urteilt der Melancholiker ganz anders über sein eigenes Ich, über seine Person. Er klagt darüber, daß er ein „anderer" geworden sei, daß er nicht so sei, wie eben andere Menschen sind. Es mag gerne zugegeben werden, daß im Leben eines melancholisch Erkrankten z. B. so manche Verfehlung sich findet. Ueber dieselbe ist er aber in gesunden Tagen mit Leichtigkeit hinweggekommen, oder, wollen wir sagen, hat darüber in vernünftiger Weise Schmerz empfunden. Nun ist es aber anders geworden. Jetzt erscheint ihm das vergangene wie gegenwärtige Leben als eine Kette von Schwachheiten und Bos-

heiten. Die kleinsten Fehler, z. B. das Vergessen einer nicht einmal schweren Sünde in der Beichte, oder ein unrechtes Wort oder Scherz, sie steigen vor ihm auf wie Gespenster, um sein Gewissen schwer anzuklagen. In monotoner Weise klagt er, daß er von Jugend auf und jederzeit und überall alles falsch gemacht habe: kurz, sein Leben sei ohne Inhalt, ohne Wert gewesen. Er habe umsonst gelebt. Daraus ist doch zu ersehen, daß die Krankheit eine Existenzweise des Subjektes geschaffen hat, die seiner normalen Natur nicht entspricht. Eine Verarbeitung gegenteiliger, vernünftiger, dem schmerzlichen Vorstellungsinhalt entgegengesetzter Ideen ist ausgeschlossen. Bei dem Versuch, sich selbst einer Kritik zu unterziehen, kommt Patient zu falschen Schlüssen und Ideen, die sehr zu seinen Ungunsten sind. „Ich muß doch ein Verbrecher sein, daß die Verstimmung nicht weichen will," meinte ein Melancholiker. Solche Ideen aber, die aus krankhaften Gemütsbewegungen stammen, sind „Wahnideen." Erfährt doch jeder Gesunde an sich Gemütsschwankungen, und jeder kennt den Einfluß, den dieselben auf unsere Wahrnehmungen und Ideen ausüben. Wer gut geschlafen hat, oder irgend eine, wenn auch kleine Freude, eine wohlverdiente Anerkennung u. s. w. erlebt hat, findet die Welt anders, er findet sie schöner; alles um ihn her ist freundlicher. Hat jemand aber etwas Unangenehmes erfahren, vielleicht unverdienterweise ein kränkendes Wort erhalten, oder hat sich ein Unglück, eine Verdemütigung wie ein Alp auf sein Herz gelegt, dann kann es sein, daß infolge des Gemütsdruckes, hervorgerufen durch diese Bitterkeiten, selbst harmlose Ereignisse, ein Wort, ein Blick, ein Uebersehen eine falsche Deutung erfahren, und die Außenwelt wird für diese Zeit der Verstimmung anders gewertet und unrichtig und damit ungerecht beurteilt.

Wenn schon bei Gesunden eine Gemütsdepression solche verkehrte Denk- und Empfindungsweise zeitiget, so darf es nicht wundernehmen, wenn bei einer Gemütserschütterung, die an Größe und Dauer jede gesunde Trauer übertrifft, die Wahrnehmungen gefälscht, falsche Schlüsse gezogen werden, und Ideen sich bilden, die wiederum geeignet sind, dem verstimmten Gemüt neuen Stoff zu seelischem Schmerz zuzuführen. Wie ein Melancholiker eine harmlose Sache mit den düstersten Farben auszumalen versteht, dafür nur ein Beispiel aus eigener Erfahrung. Gelegentlich eines Besuches hörte der Patient aus dem unter seinem Zimmer gelegenen Raum einige Hammerschläge. Dabei hätte sich ein normaler Mensch nichts besonderes gedacht. Was vermutet der Kranke, was empfindet er bei diesen Hammerschlägen? Mit schmerzlicher Miene macht er dem Besuche die bestimmte Mitteilung, daß jetzt sein Sarg gemacht werde, und er, der körperlich Gesunde, gewinnt die Ueberzeugung, daß er nun bald sterben werde. Zu dieser düsteren Idee kommt Patient doch nur durch seine krankhafte Gemütsstimmung, die ihn mit Gewalt dahin führt, alles in schwarzen Farben zu sehen. Diese Erscheinung läßt doch kaum in Abrede stellen, daß ein Melancholiker auch dann, wenn er

nach Laienansicht nicht in allem irre redet, von dem Augenblick an, wo eine intensive länger andauernde krankhafte Verstimmung ihn ganz und gar gefangen hält, in einer Welt von Wahnideen steckt.

Aus den bisherigen Erörterungen und der Darlegung des geistigen Prozesses beim Werdegang der Melancholie dürfte klar sein, daß der Melancholiker als anderen Menschen sich fühlt, daß gerade durch diese Veränderung im Empfinden das Vorhandensein einer oder mehrerer Wahnideen gegeben ist. Wenn daher manchmal von Melancholie ohne Wahnideen die Rede ist, so dürfte zu wenig unterschieden werden zwischen Wahnideen und „fixen Ideen"; denn nicht jede Wahnidee ist eine „fixe Idee". Die Wahnidee, eine kranke Idee, kann vorübergehend vorhanden sein, kann „abklingen", verblassen und ganz verschwinden; eine „fixe Idee" aber bleibt, wie schon ihr Name andeutet. Sohin kann wohl gesagt werden, es gebe Melancholiker ohne „fixe Ideen", aber keine Melancholiker ohne Wahnideen, ohne kranke Ideen, da ja die Verkennung der eigenen Persönlichkeit die Urwahnidee ist, wenn man so sagen darf. Bekannt ist, daß Wahnideen verschwinden, sobald die trübe Quelle verschwindet, aus der sie kommen. Verschwindet die traurige Stimmung, so verschwinden auch die der Melancholie eigenen Wahnideen. Würden aber diese Ideen bestehen bleiben, auch dann, wenn das Gemüt zur Ruhe gelangt ist, dann haben wir es nicht mehr mit Wahnideen zu tun, sondern mit „fixen Ideen"; der Patient ist unheilbar verrückt. Nehmen wir nun an, die in den Krankheitsbildern gezeichneten Kranken hätten im geeigneten Moment Selbstmord begangen, so wären sie für diese Handlung nicht verantwortlich zu machen, da die verschiedenen Angstvorstellungen eines Melancholikers als wirkliche Wahnvorstellungen anzusprechen sind; es kann somit auch nicht mehr nach dieser Seite hin von voller Intaktheit der Intelligenz die Rede sein; denn sonst müßte man auch dem verrücktesten Menschen, der über Ort und Zeit und Umgebung recht wohl orientiert ist, und in gewissen geistigen Aeußerungen dem Gesunden gleich ist, noch Intaktheit der Intelligenz zubilligen.

Indes angenommen, aber nicht zugegeben, es würde bei einem Melancholiker die Aeußerung einer Wahnidee fehlen, so ist bei dem äußerst komplizierten Wesen dieser unheimlichen Erkrankung wohl in die Wagschale zu legen, was Dr. Krafft v. Ebing in seiner Monographie über Melancholie S. 24 schreibt: „Es kommt akut zu kompletter psychischer Anaesthesia dolorosa, zu einer qualvollen Leere und Oede im Bewußtsein, einfach, weil gegenüber diesem gewaltigen inneren Erregungszustand die äußeren Reize nicht mehr zur Geltung kommen können, ein Zustand, der nicht selten temporär zu einer vollkommenen Aufhebung der äußeren Vorgänge und zu der unklaren Vorstellung der Nichtexistenz führt. Tritt also der höhere Grad der Melancholie hinzu, wobei eine qualvolle unbestimmte Vorstellung der Angst den Inhalt des Bewußtseins bildet, oder wobei ein wirres

Durcheinander wegen peinlicher unbeherrschter und nicht mehr assoziierbarer Vorstellungen das Vorstellungsfeld erfüllen, dann kann es nicht ausbleiben, daß vollständige Verwirrung entsteht. Auch brauchen Wahnideen nicht vorhanden zu sein. In den höchsten Graden des Angstanfalles kann es selbst zu momentaner Aufhebung des Selbstbewußtseins kommen."

In diesem Falle kann dann die Ausführung des Selbstmordes die Tat eines Augenblickes sein; denn die von der Angst diktierten Bewegungen werden mit größter Lebendigkeit ausgeführt. Dabei tritt so recht die eigenartige Tatsache in die Augen, daß jene Bewegungen, die durch Angst hervorgerufen werden, von der vorhandenen Assoziationshemmung verschont bleiben. Aus dem Bisherigen dürfte einigermaßen zugegeben werden, daß es zu falschen Schlüssen führt, wenn man sich zu sehr an eine nicht einmal allgemein angenommene Klassifikation der Melancholie „mit" und „ohne" Wahnideen anklammert.

Wir können nicht umhin, zur weiteren Beleuchtung der Frage noch eine weitere höchst wichtige Erfahrungstatsache anzufügen, die geeignet ist, zu beweisen, daß schon im Einleitungsstadium zur Melancholie sich Wahnideen vorfinden, ja sogar dem Stadium der Depression vorausgehen, so daß also das Auftreten der Wahnideen nicht ohne weiteres mit der depressiven Affektveränderung in Parallele zu kommen braucht. Es wurde schon akute halluzinatorische Verwirrtheit als Initialstadium der Melancholie konstatiert, wobei auch Illusionen in die Erscheinung treten, welche die Kranken ihre ganze Umgebung falsch auffassen lassen, und ihre häufige Angst, Unruhe und die verkehrten Handlungen erklären. Dieses Vorstadium kann nun aber ohne besonderes Aufsehen vorübergehen, da diese Erscheinung mehr als Syndrom, als Begleiterscheinung von längerer oder kürzerer Dauer auftritt, ohne das Wesen der behandelten Psychose auszumachen. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß beim Vorhandensein dieses einleitenden Zustandes zur ausgeprägten Melancholie ein Selbstmord zur Ausführung kommt. In diesem Falle würde selbst der in diese Krankheitsform nicht Eingeweihte von Unzurechnungsfähigkeit sprechen. Eine weitere Berücksichtigung aller Nebenerscheinungen und Ausstrahlungen der einen Erkrankung „Melancholie", sowie eine eingehende Behandlung der verschiedenen Uebergänge zu interessanten Gruppen Melancholischer ist für unseren Zweck belanglos. Die bisher angeführten klinischen Tatsachen drängen zur Präsumtion, daß der Melancholiker in der Tat geistesgestört ist. Dieser Präsumtion schließt sich in praxi die Kirche an.

Schließlich noch eine Bemerkung:

Vor einigen Jahren hat das evangelische Konsistorium der Provinz Schlesien die Bestimmungen in Erinnerung gebracht, nach welchen sich die Geistlichen bei Bestattung von Selbstmördern zu richten haben. Diese Bestimmungen sind recht gut gemeint, wir bezweifeln aber ihren praktischen Wert. Diese Bestimmungen lauten:

„Bei dem Begräbnis von Selbstmördern bildet die Versagung von kirchlicher Mitwirkung die Regel. Die Beteiligung des Geistlichen hingegen ist nur als Ausnahme von dieser Regel bei Fällen notorischer Unzurechnungsfähigkeit zulässig. Wird das kirchliche Begräbnis eines Selbstmörders verlangt, so hat der Geistliche eine eigene Ueberzeugung sich darüber zu verschaffen, ob die Selbstentleibung mit Bewußtsein oder in geistiger Umnachtung erfolgt ist. Ob durch ein ärztliches Zeugnis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Bedenken gegen Gewährung eines kirchlichen Begräbnisses gehoben werden, bleibt Sache der pastorellen Entscheidung. Ist die Tat nach Ueberzeugung des Geistlichen im Zustande der Zurechnungsfähigkeit geschehen, so hat er bei dem Begräbnis jeglicher Mitwirkung sich zu enthalten, und sich auf den Trost zu beschränken, welchen er gemäß dem Erlaß des evangelischen Oberkirchenrates den Hinterbliebenen aus Gottes Wort zu bringen hat."

Ob dieser Erlaß den Geistlichen praktisch einen Dienst leistet, kann in Frage gestellt werden. Im Hintergrunde finden wir die pastorelle Klugheit und dieser Hintergrund hat sein Hintertürchen, das zum ärztlichen Gutachten führt. In derselben Lage befinden sich die katholischen Geistlichen. Die verschiedenen bischöflichen Erlässe der verschiedenen Diözesen sind wohl bekannt, aber wenn die rauhe Wirklichkeit zur Entscheidung drängt, ist wohl jeder froh, im ärztlichen Gutachten den Weg zu finden zur Lösung der Frage. Es wird gerne zugegeben, daß der Obduktionstisch nicht allein Beweiskraft hat für die sichere Diagnose einer geistigen Erkrankung, aber der Arzt wird gemäß seiner psychiatrischen Vorbildung mehr berufen sein, in diesen Fällen ein Urteil zu fällen, als der vielfach nicht psychiatrisch gebildete Geistliche. Damit werden am leichtesten die Schwierigkeiten der Praxis überwunden. Die Kirche selbst verzichtet, wenn sie die Entscheidung in die Hand des Arztes legt, keineswegs auf ihren prinzipiellen Standpunkt, findet aber darin den Weg, vielen unglücklichen Gestörten gerecht zu werden und die weitgehendste Milde herrschen zu lassen.

Bücher für katholische Pfarr-, Familien- und Schülerbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich). (Nachdruck vorbehalten.)

Tiroler Helden. Geschildert von Josef Maurer. Mit zahlreichen Abbildungen. Adolf Russell in Münster, Westfalen. 8°. 116 S. Brosch. M. 1.50.

Die in echt katholischem und patriotischem Geiste geschriebene Arbeit bietet uns in gedrängter Kürze die Lebensbilder der Tiroler Helden: Andreas Hofer, Kajetan Sweth, Josef Speckbacher, Josef Ignaz Straub, Peter Mayr, Peter Sigmayr, Joachim Haspinger, Katharina Lanz, die Brüder Peter und Pankraz Haider. Da jeder der Genannten separat „verarbeitet" ist, waren Wiederholungen unvermeidlich. Die Illustrationen stehen nicht alle auf der Höhe der Zeit.

Prinz Eugen von Savoyen, Oesterreichs größter Feldherr und edelster Staatsmann, von Josef Maurer. Mit vielen Abbildungen. Russell in Münster. 8°. 173 S. Brosch. M. 1.60.

Eine vortreffliche Schilderung des tatenreichen Lebens und der ruhmvollen Laufbahn des großen Helden, deren Lesung Vaterlandsliebe erweckt, zu gewissenhafter Pflichterfüllung anregt und allen, besonders der heranwachsenden Jugend nur eindringlich empfohlen werden kann.

Franz X. von Zottmann, Bischof der Diözese Tiraspol. Züge katholischen und deutschen Lebens aus Rußland, geschildert von Al. Zottmann, Pfarrer. Josef Rothsche Verlagshandlung in München. 1904. 8°. 220 S. Brosch. M. 2.40.

Franz X. Zottmann, zu Ornbau in Bayern geboren (27. Juni 1826), zeichnete sich schon als Knabe durch Charakterfestigkeit, Talent und Frömmigkeit aus. Die edelgesinnte Stiefmutter übte den besten Einfluß auf ihn aus. Die Studien machte er am Gymnasium in Eichstätt und Neuburg, an den Universitäten in Würzburg und München, und zwar mit ganz vorzüglichem Erfolge; namentlich zeigte sich der junge Mann als Sprachentalent. Als Hofmeister des Gesandten Zographus in Petersburg kam er in Verkehr mit den höchsten Kreisen und der vornehmen Welt. In Moskau verlebte Zottmann vier Jahre und erst jetzt reifte in ihm der Entschluß, in den geistlichen Stand einzutreten; er begab sich deshalb nach Jaratoff, wurde Priester, bald Ehrendomherr, Rektor des Priesterseminars, in welch schwieriger Stellung er große Weisheit, Klugheit und Charakterstärke bewies. 1872 wurde er Bischof von Tiraspol, der größten Diözese in Rußland. Die hohe kirchliche Würde brachte aber auch ein Uebermaß von Arbeit, Schwierigkeiten und Sorgen, was ja bei der ungemein gedrückten Lage der katholischen Kirche in Rußland leicht erklärlich ist. Bischof v. Zottmann wirkte Großes für Klerus und Volk. 16 Jahre lang trug er die schwere Bürde, bis die gebrochene Kraft ihn zwang, den Süden, die Heimat aufzusuchen, um dort wohlvorbereitet zu sterben. Leben, Wirken und Sterben sind gleich erbaulich.

Der Leser des vorzüglichen Buches gewinnt zugleich einen tiefen Einblick in die sozialen, öffentlichen und kirchlichen Verhältnisse Rußlands aus der neueren Zeit. Die Illustrationen sind ebenso schön als interessant. Besonders Priestern möchten wir das Buch empfehlen, es wird aber auch sonst Jedermann daran großen Gefallen finden.

Ein österreichischer General, Leopold Freiherr von Unterberger, k. k. Feldzeugmeister. Ein Lebensbild von Therese Rak. Kirsch in Wien. 1902. 8°. 229 S. Brosch. *K* 2.40.

Es war zur Zeit Maria Theresias, da erfaßte den Sohn eines Fleischhauers in Strengberg, Nied.-Oesterreich, das Feuer patriotischer Begeisterung. Die edle Kaiserin war bedrängt von allen Seiten und Leopold Unterberger wollte als Soldat für seine Kaiserin kämpfen. Der Vater hatte für diese jugendliche Begeisterung des Sohnes wenig Sinn, weder im Vaterhause noch in der Klosterschule zu Seitenstetten fand der patriotische Drang Befriedigung. Leopold floh und schloß sich einem Trupp Soldaten an, kam nach Linz, wo ein Jesuit ihn in seinen Schutz nahm. Durch dessen Verwendung bekam Leopold eine Hofmeisterstelle in Wien, konnte in die Militärschule eintreten, kam rasch vorwärts und errang sich durch Intelligenz und Tapferkeit die Würde eines Feldzeugmeisters und den Adelstand. Bei all dem blieb unser Held ein gläubiger Katholik. Eine echt patriotische, anregende Erzählung für Jedermann.

Zeitvertreib. Ein Geschichtenbuch von Josef Wichner. Der Alraunwurzeln sechste Folge. Kirsch in Wien. 1904. 8°. 279 S. Brosch. *K* 3.—.

Eine Reihe kurzer Erzählungen, voll heiteren, köstlichen Humors und echter Lebensweisheit. Der Verfasser kennt das Volk und seinen Charakter und weiß alles so volkstümlich und anziehend zu geben, wie wenige andere. Bald bringt er den Leser zum Lachen, bald macht er ihm die Augen feucht.

Der Kuß, welchen der neugeweihte Kapuziner einer jungen Frau, seiner einstigen „Liebe" gibt, wird wohl entschuldigt und erklärt, aber es ist doch eine bedenkliche Geschichte, die nicht für alle Leser paßt. Der hohe Preis, den der Kirschsche Verlag stellt, ist einer größeren Verbreitung hinderlich.

Die letzte Kugel. Afra. Der heilige Judas und andere Erzählungen. Von Otto von Schaching. Habbel in Regensburg. 8°. 251 S. Geb. M. 1.50.

Die letzte Kugel. Was nur ein junges, hübsches Mädchen für Unheil verursachen kann! Vroni stach gar so dem feschen Jäger Franz in die Augen und er glaubte umsomehr ein Recht auf sie zu haben, als er ihr ja das Leben gerettet; auch Vroni sah den Jäger Franz gar so gern. Doch deren Vater wollte es nicht so haben, als künftigen Schwiegersohn hatte er sich den Kurnberger Sepp ausgedacht, den Franz haßte er derart, daß er ihm auflauerte und durch einen Schuß ihn in ein besseres Jenseits befördern wollte. Wer beschreibt aber das Entsetzen des Attentäters, als er sah, der zu Tode Getroffene sei nicht der Jäger, sondern der von ihm auserwählte Sepp. Dieser suchte noch sterbend sogar durch die Lüge, er habe sich unvorsichtigerweise selbst die Todeswunde beigebracht, die Schuld des Mörders zu verdecken und veranlaßte, daß Vroni den Jäger bekam. **Afra.** Das ging dem stolzen Besitzer des Windeckerhofes einmal nicht ein, daß sein Sohn ein Bildhauer wurde und die Afra, eines armen Bildhauers Tochter, zur Frau nahm; lange blieb der Windecker hart und unversöhnlich. Als aber in Zeit der Tiroler Kämpfe gerade Afra es war, die den Schwiegervater durch einen wohlgezielten Schuß aus den Händen der Feinde befreite, da war die Versöhnung selbstverständlich. **Die Einsiedlerin.** Wenngleich Maria Semal blutarm war, sie wurde viel umworben, war sie doch ein „Ausbund von Schönheit". Der reiche Fleischhauer Niederer wollte sie und der Sohn des reichen Geflügelhändlers Steiner wollte sie ebenfalls — und wer in der „Liebeslotterie" gewann, das war der junge Steiner. Ob des Ternos, den Steiner gewonnen, war viel Aufhebens und je größer dessen Glück, desto größer der Schmerz des Durchgefallenen; nun kams aber gar traurig und tragisch: Der Fleischhauer erstach den Nebenbuhler und erhängte sich dann, wenigstens hielt man ein im Walde gefundenes Skelett für das des Mörders — die unschuldige Ursache am Tode der beiden, Marie verschwand, nach Jahren entdeckte man sie als Einsiedlerin lebend, in einer Waldhütte. Als sie schon alt war, ihr Gesicht von Furchen bedeckt und das Haar grau war, kam ein Mann sterbend in ihre Hütte — aus seinen Papieren ersah man's deutlich, es war der ehemalige Fleischhauer Niederer, der Mörder. **Des Ranachers Christabend.** Ein vom Ranacher entlassener Knecht vergaß den Groll über die Entlassung, als er den Sohn des Bauers in Todesgefahr sah, zog ihn aus dem Bache und wurde nach dieser edlen Tat am heiligen Christabend die Versöhnung gefeiert. **Das Kasermandl.** Vevi war ein braves Mädchen und ihr gutes, reines Gewissen verlieh ihr Mut, sodaß sie eine Wette einging, sie wolle in mitternächtlicher Stunde auf die Wotzalm, wo es geisterte und das Kasermandl sein Unwesen trieb, gehen, um die vom Zottabauern versprochene Kuh zu gewinnen — sie ging — auf dem Wege aber entdeckte sie ein gegen das Leben ihres Dienstherrn gerichtetes Komplott — sie gewann dadurch nicht bloß die Kuh, sondern den Sohn des Bauern als Ehegatten.

Los von Rom. War der Kaspar wirklich so dumm zu glauben, es handle sich da um Lose, mit denen man sein Glück machen kann, und wollte sich beim Krämer eines kaufen; über den wahren Sachverhalt aufgeklärt, kaufte sich Kaspar ein richtiges Los und gewann damit 2000 Mark! **Das Schnupftabakglasl** — auch ein Schwank. Der Talmüller bildete sich nicht wenig auf sein blaues, mit Gold verziertes Tabakglasl ein. Der pfiffige Kirchenvogt wußte so geschickt mit seinem Klingelbeutel zu hantieren, daß er das Glasl des Müllers hineinpraktizierte. Der Müller mußte, um es

wieder zu erhalten, mit 100 Mark selbes auslösen. **Der heilige Judas.** Philipp, einer armen Witwe Sohn, ist außerordentlich veranlagt für Malerei, — mit Hilfe eines reichen Herrn konnte er sich ausbilden und malte, da er schon als Künstler einen Ruf genoß, ein Altarbild für seine Heimatskirche, die Gefangennahme Christi darstellend. Seinem Erzfeinde Xaver erwies er die sehr zweifelhafte Ehre, daß er ihn als Judas aufs Bild brachte. All das erzählt der eine Band, so frisch und echt volkstümlich, daß es ein wahres Vergnügen ist, — alles ist dem wirklichen Volksleben entnommen, auch die paar kräftigen Flüche, die darin vorkommen.

Der Hirmonhopfer von Bischofsmais. Volkserzählung aus dem bayerischen Walde. 2. Auflage. Von Otto von Schaching. Mit Bildern. Habbel in Regensburg. 8°. 298 S. Geb. M. 1.50.

Gar so gern hätten es Hermann Lamberts Eltern gesehen, wenn dieser ihr Sohn Geistlicher geworden wäre. Aber es war dessen Beruf nicht. Er ging an die Universität, wurde Professor, Erzieher der Söhne eines reichen Engländers und nach dessen Tod der Erbe einer bedeutenden Geldsumme. Jetzt zog es den wohl situierten Hermann mächtig in die Heimat, wo er viel Gutes stiftete. Die ebenso brave als hübsche Postmeisterstochter Theres wurde seine Lebensgefährtin. Eine prächtige Volkserzählung.

Stasi. Eine Geschichte aus dem bayerischen Walde. Von Otto v. Schaching. 2. Auflage. Mit Bildern. Habbel. 8°. 240 S. Geb. M. 1.50.

Ein ausgemachter Lump war der Riedhofbauer und sein Sohn, der auf der Universität Medizin studierte, war um nichts besser. Gar zum Mörder war der Riedhofbauer dadurch geworden, daß er seinen Nachbar beraubte und dann ins Wasser stieß. Beide, Vater und Sohn, nahmen ein tragisches Ende. Ein ungemein edler und ansprechender Charakter hingegen war die Witwe des vom Riedhofbauer ermordeten Baderbauer, die Stasi — nach vielen Bedrängnissen und Bitterkeiten gelangte sie zum vollen Glücke. Von einigen derben Ausdrücken, wie man ihnen im Volksleben allerdings begegnet und dem allzu kräftigen Fluch auf Seite 43 abgesehen, sehr gut erzählt für das Volk.

Erlebtes und Erzähltes. Geschichten aus meiner Heimat von Josef Fuchs. Preßvereinsdruckerei in St. Pölten. 1904. 8°. 176 S. Geb. K 2.—.

Richtiger und besser kann man das nach Inhalt und Ausstattung schöne Buch nicht charakterisieren, als es Professor P. Anselm Salzer im Geleitsworte getan: Der Verfasser stellt die landschaftlichen Reize seiner Heimat in die günstigste Beleuchtung, hebt aus Vergangenheit und Gegenwart prächtige Volkstypen heraus, deren Leben und Wirken sich in Strengberg und Umgebung abspielt. Tiefergreifender Ernst, gemischt mit köstlichem Humor, bildet den Grundton der Erzählungen, an denen jung und alt Freude haben wird. Für Schüler- und Pfarrbibliotheken.

Erzählungen von Adolf Kolping. 5 Bände. Nassesche Verlags-Buchhandlung in Münster.

Unserem Publikum brauchen wir doch nicht erst zu sagen, wer Adolf Kolping war — ist auch seit seinem Tode schon eine Reihe von Jahren verflossen, sein Name lebt namentlich in allen katholischen Kreisen fort, sein Werk, das ihm den Namen des Gesellenvaters eingetragen, gedeiht und wächst und verbreitet unter Gesellen und Arbeitern weiter Länder reichsten Segen, aber auch seine Schriften und Erzählungen gehen noch immer von Hand zu Hand, überall Gutes stiftend. Vor Jahren haben wir schon von mehreren Erzählungen Kolpings empfehlende Erwähnung gemacht und weisen heute wieder auf die fünfbändige Nassesche Ausgabe hin mit dem Wunsche, sie möge vielen Familien- und Volksbibliotheken einverleibt werden. Der Verfasser veröffentlichte die Erzählungen zuerst in den von ihm herausgegebenen Volkskalendern, dann wurden sie in eigene Bände gesammelt. Sie sind von großer Volkstümlichkeit, lebenswahr, ernst und wieder launig, gemütvoll und echt katholisch. Seine besondere Fürsorge wendet Kolping, wie in

seinem sonstigen Wirken, so auch in seinen Schriften den niederen arbeitenden Ständen zu, während er die höheren Stände und ihre Fehler nicht gerade zärtlich anfaßt. Seltene Menschenkenntnis spricht aus den Erzählungen, denen ein Ehrenplatz in jeder Volksbibliothek gebührt.

1. Band: **Der Tod eines Bettlers.** Zuerst war der Held der Erzählung voll Härte gegen Arme. Gott nahm ihn in die Leidensschule, aus der er hervorging, gründlich kuriert von seiner Härte, sein ganzes Leben gehörte von da an dem Dienste der Nächstenliebe, geliebt und geachtet starb er. **Meister Andreas, der Nachtwächter,** gibt ein glänzendes Beispiel, wie man auch im einfachsten und mühseligsten Stande glücklich sein kann. **Klara** ist eine edle, hochherzige Jungfrau, die unter fremden Menschen trotz vieler Gefahr sich tugendhaft erhält und Gott zuliebe sich heldenmütig den Notleidenden opfert. Auch die noch folgenden Erzählungen bringen die schönsten Züge von Gottvertrauen, Geduld und echtem Christensinn. **Der Kulshof und seine Schicksale** hält jenen Eltern einen abschreckenden Spiegel vor, die ihre Kinder in blinder Liebe erziehen, oder besser gesagt, verziehen. 2. Band: **Bleib daheim.** Sollte auf dem Lande fleißig gelesen werden, denn die Erzählung zeigt in ergreifender Weise die Gefahren des Stadtlebens und warnt so vor der jetzt leider so allgemeinen Landflucht. **Aus dem Leben eines Aufgeklärten.** Der Leser vernimmt, wie durch verkehrte Erziehung Leichtsinn und Leidenschaften in den Herzen der Kinder emporwuchern, wodurch dann Glaube und Friede verloren geht und mancher Mensch zum Verbrecher wird. **Nachbars Lenchen,** eine arme Näherin, ist voll Opfermut, so oft es gilt, in der Stille Werke der Nächstenliebe zu üben. **Ein Spielchen,** nur eines, und doch ging durch dieses ein Familienglück zu Grunde. **Handel und Wandel.** Ein Fugger im Kleinen. Vom Weberstuhle bringt's einer durch Fleiß, rastloses Streben und Gottvertrauen bis zum Fabrikanten. **Paul Werner.** Ein charaktervoller, gottesfürchtiger Geselle bekehrt seinen Meister. **Das Lindenkreuz.** Eine recht lehrreiche Erzählung. Ein früher frommer Jüngling geriet auf die schiefe Bahn des Lasters, leidenschaftliche Habsucht und Ehrgeiz erfüllte ihn derart, daß er sogar meineidig wurde, ein wahrer Tyrann für seine Familie. Die schwere Erkrankung seines Kindes und die Hilfe eines echt christlichen Landmannes bewirkte die volle Bekehrung. 3. Band: **Peter, der Schmied.** Beispiele, wie das vorliegende, ereignen sich in unserer Zeit nach hunderten, daß nämlich die Umgarnungen, Hetzreden und Verführungskünste der Sozialdemokraten einen bisher ordentlichen, zufriedenen und glücklichen Arbeiter aufhetzen, zu einem der Ihrigen machen; die Folge ist Arbeitsscheu, Trunksucht, Unzufriedenheit, Glaubensverlust, Zerstörung des ganzen Familienglückes. **Unterhaltungen über das Familienleben.** Recht überzeugend werden die Grundsätze besprochen, nach denen ein wahrhaft glückliches Ehe- und Familienleben erreicht wird. **Bilder aus Rom.** Im Jahre 1862 war Kolping in Rom; was er dort erlebt, gesehen, das erzählt er in interessanter Weise. Natürlich ist vieles seit der Zeit verändert. 4. und 5. Band: Je sieben kleinere Erzählungen, die wirksam gewisse Tugenden, z. B. Mildtätigkeit gegen bedrängte Mitmenschen, Vertrauen auf Gottes Vorsehung u. s. w., fördern wollen.

In der billigen Sammlung von Erzählungen: **Kleine Bibliothek.** Breer und Thiemann in Hamm, Westfalen — jedes Bändchen kostet 30 Pf. — finden sich die folgenden **Erzählungen von Adolf Kolping.** 6. Bändchen: **Das Lindenkreuz.** 7. Bändchen: **Meister Andreas, der Nachtwächter. Heimat und Fremde.** 9. Bändchen: **Der Kulshof und seine Schicksale. Ein Lehrstück aus der Erziehung.** 17. Bändchen: **Paul Werner. Fromme Liebe.** 18. Bändchen: **Der Tod eines Bettlers. Toms.** 19. Bändchen: **Schuld, Strafe und Versöhnung.** 20. Bändchen: **Untreue schlägt den eigenen Urheber. Du sollst nicht stehlen.** 21. Bändchen: **Was Gott tut, ist wohlgetan.** 27. Bändchen: **Walter, der kleine Porzellanhändler. Was eine gute Frau vermag. Der gebannte Schaf-**

dieb. 28. Bändchen: **Klara. Peter der Schmied.** 29. Bändchen: **Aus dem Leben eines Aufgeklärten. Zwei Nachbarn.** 32. Bändchen: **Handel und Wandel.** 37. Bändchen: **Der Geldteufel. Ein Besuch beim Onkel.** 42. Bändchen: **Kindersinn und Gottessegen. Nachbars Leuchen. Belohnte Wohltätigkeit.** 49. Bändchen: **Wie sich einer zugrunde richtet. Ein Spielchen.**

Alle diese Erzählungen haben eine vorzügliche Tendenz und können besonders dem Landvolke nicht eindringlich genug empfohlen werden.

Weil wir schon bei der **„Kleinen Bibliothek"** sind, sollen noch etwelche Bändchen aus dieser guten und billigen Sammlung erwähnt werden; sie enthält nicht bloß Erzählungen, sondern auch, wie dies aus unseren früheren Referaten hervorgeht, Bändchen mit gemeinnützigem Inhalte, so (1. Bändchen) über Hilfe bei Unglücksfällen; über den guten Ton für die heranwachsende Jugend (12. und 13. Bändchen); Gedichte und Marienlieder, Weihnachtsgedichte (4., 5., 11., 16., 24., 26., 33., 34., 35., 36., 38. Bändchen). — Das 78. Bändchen enthält: **Hermann und Dorothea** von Goethe, herausgegeben von Dr. K. Macke. 79., 80. Bändchen: **Die Jungfrau von Orleans,** herausgegeben von Laurenz Kiesgen. 81. Bändchen: **Macbeth** von W. Shakespeare, herausgegeben von Dr. K. Macke. 86., 87. Bändchen: **Minna von Barnhelm** von G. E. Lessing, herausgegeben von L. Kiesgen. 88., 89. Bändchen: **Der Traum ein Leben** von Franz Grillparzer, herausgegeben von H. W. Mertens. 90.—92. Bändchen: **Goethes Gedichte.** Auswahl. Herausgegeben von Dr. Karl Macke. 93.—97. Bändchen: **Buch der Sprüche.** Von F. Kesting. Eine Sammlung von Sinnsprüchen, Sinngedichten, Sprichwörtern und Sentenzen für die ins Leben eintretende Jugend und die Hand der Erzieher. 448 Seiten. Der Inhalt ist gut gewählt und sehr brauchbar. Einteilung: 1. Der Mensch und seine Stellung zu Gott. 2. Der Mensch im Verkehre mit seinem Nächsten. 3. Der Mensch und seine Pflichten gegen sich selbst. 4. Der Mensch und sein Vaterland. 5. Der Mensch und die Natur. 6. Der Mensch und das Tier. 7. Stachelverse und Scherzreime. 8. Sprüche verschiedenen Inhaltes.

Streng aszetischen Inhaltes ist das 44. und 45. Bändchen: **Ein Büchlein von der Liebe** von Friedrich Leopold Grafen von Stolberg. Der Ausdruck unerschütterlicher, religiöser Ueberzeugung, innigen Dankes für den gewonnenen Glauben und tiefbegründeter Frömmigkeit — für Katholiken aus gebildeten Ständen eine begeisternde Lektüre.

Von Hendrik Conscience enthält die „Kleine Bibliothek" folgende Erzählungen: 53., 54. Bändchen: **Die Geschichte des Grafen Hugo v. Craenhove und seines Freundes Abulfaragus.** In das liebevolle Verhältnis der beiden gräflichen Brüder Hugo und Arnold von Craenhove brachte die verführerische Gräfin de Merampre eine derartige Störung, daß es zu einem Kampfe zwischen den beiden kommt. Hugo hält sich für den Mörder seines Bruders, flieht und hält sich 13 Jahre lang verborgen in strengster Buße. Der totgeglaubte Arnold hingegen trauert über den verloren gegangenen Bruder. Der treue Freund Abulfaragus, der selbst tragische Geschicke durchgemacht, weiß alles durch seine treue Hingebung zum besten zu leiten. Für Jugend (reife) und Volk bestens zu gebrauchen. 55., 56. Bändchen: **Der Geizhals.** So geizig war Onkel Jan, daß er trotz des vielen Geldes in einer notdürftig adaptierten Klosterruine hauste und elender lebte als der ärmste Bettler. Für sich und seine „Hausgenossen", den heimtückischen Thys und die edle Cäcilia, zählte er die Salzkörnchen, war unglücklich, wenn er in der Brühe etwas Fett bemerkte und hielt es für eine Gotteslästerung, wenn ihm jemand nachsagte, er habe Geld. Thys war nach diesem Gelde überaus lüstern; seinen Intriguen gelang es, den alten Filz zu hintergehen, die Cäcilia, weil sie ihn schon nicht als Gatten haben wollte, zu vertreiben — für diese schien alles verloren. Aber eine Bettlerin setzte es durch, daß Thys entlarvt der weltlichen Gerechtigkeit

verfiel und Cäcilia zum wohlverdienten Glück gelangte. 57. Bändchen: **Eine Seemannsfamilie. Großmütterchen.** Ein Seemann wurde als tot von seiner Familie betrauert, kam aber nach 8jähriger Gefangenschaft zu seiner hocherfreuten Familie zurück. — Ein Großmütterchen sucht durch zwei Erzählungen zu zeigen, wie im Leben der meisten Menschen Leid und Freud wechseln, weshalb man in den Tagen des Leides nicht den Mut verlieren soll.

58. 59. Bändchen. **Der arme Edelmann.** Ergreifend und spannend, wie die meisten Erzählungen von Conscience. Um die Ehre des Bruders zu retten, hat ein Edelmann sein ganzes Vermögen geopfert, und zwar so, daß er nach Jahren seinem geliebten Töchterlein den finanziellen Ruin nicht mehr verbergen konnte, den väterlichen Stammsitz aufgeben und mit der Hände Arbeit in der Fremde sein Leben fristen mußte. Ein edler Mann nahm die Tochter des Edelmannes zur Frau und führte sie auf den Ahnensitz wieder zurück. 60. Bändchen: **Der Bahnwärter.** Ein pflichtgetreuer Bahnwärter lebt mit seiner Familie und seiner blinden Mutter wohl recht ärmlich, aber doch zufrieden. Da kam eine Zeit schwerer Prüfung. Der größte Wohltäter des Wärters geriet während eines Gewitters auf den Bahndamm, wurde überfahren und für dieses Unglück wurde der arme Wärter verantwortlich gemacht. Er wurde zum größten Jammer der Seinigen in den Kerker gebracht, doch sollte es auch hier geschehen, wie sonst so oft im Leben: Auf Leid kommt Freud, die Schuldlosigkeit wurde konstatiert, der Wärter wieder frei und für das ausgestandene Leid reichlich entschädigt.

Aus der gleichen Sammlung, „Kleine Bibliothek", empfehlen wir noch von anderen Autoren: 47., 48. Bändchen: **Im Sturme der Zeit.** Eine Erzählung aus der Gegenwart von Margabrechten. Wenn Mädchen von der Heiratslust stark angewandelt werden, so sind sie nicht sehr wählerisch — ist der Bewerber um ihre Hand auch sittlich anrüchig, wirtschaftlich schwach, so baut manche auf die eigene Festigkeit und Tüchtigkeit und hofft, den Mann beeinflussen zu können. Ein Beispiel, wie irrig oft diese Berechnung ist, bietet die zu besprechende Erzählung, deren Heldin auch leichtsinnig einem herabgekommenen Bauern ihre Hand reichte. Die mußte gar jämmerlich büßen. Das Paar zog in die Stadt, da fand der Mann Spielraum für seinen Leichtsinn, er wurde Sozialdemokrat, stolz, grausam gegen die Familie, die in schreckliche Not geriet, das Weib wurde sogar am Leben gefährdet und hat in der großen Bedrängnis sich wirklich heldenmütig benommen. Da griff Gott ein, der Mann wurde schwer krank, die grenzenlose Geduld des Weibes, das Gebet des einen Kindes, der Tod des zweiten erweichte endlich auch das verhärtete Herz des Vaters, führte ihn der Bekehrung zu und durch diese kamen bessere Zeiten. Eine zeitgemäße, für Volksbibliotheken geeignete Lektüre.

51., 52. Bändchen: **Toni, die Kammerjungfer. St. Nikolaus.** Von Alice Salzbrunn. Die 1. Erzählung führt uns eine gebildete, charakterfeste Kammerjungfer vor, die für ihre junge Herrin ein wahrer Schutzengel ist und in jeder Weise einen heilsamen Einfluß ausübt. Ganz ähnlich ist auch die zweite — beide kann man heranwachsenden Mädchen als lehrreich empfehlen. 77. Bändchen: **Niederländische Erzählungen** von J. A. Alberdingk Thijm. 1. Gertrudes von Dosten, der einst Herzog Wilhelm V. gehuldigt, wird durch Prinzessin Mechtild von Lancaster verdrängt, was sie nicht hindert, ein Beispiel schönster Feindesliebe zu üben, ihre Feindin liebreichst zu pflegen. 2. Dirk Dircxenbommer, ein Bürgerssohn von Gorcum, zeichnete sich während der Kämpfe der königstreuen Katholiken mit den Wassergeusen durch Tapferkeit und Treue aus, besonders durch Rettung vornehmer Frauen vor schurkischem Verrat und versuchter Entführung. Nach Ermordung der Märtyrer von Gorcum sollte es auch ihm ans Leben gehen, ein Mädchen wurde aber dadurch seine Retterin, daß sie ihn als ihren Bräutigam erklärte.

Licht und Schatten. Erzählungen von Bernard Arens S. J. Roth in Wien und Stuttgart. 1902. 8°. 235 S. Brosch. M. 1.60.

Zum Frieden. Heinrich Muth erhielt von seiner sterbenden Mutter den Auftrag, er solle an der verwaisten Schwester Vater- und Mutterstelle vertreten. Von dieser ihm übertragenen Gewalt wollte Heinrich auch Gebrauch machen, als die Schwester den Entschluß faßte, Nonne zu werden, dies wollte er durchaus verhindern und als die Schwester trotzdem ihren Entschluß durchführte, erfüllte Haß und Feindseligkeit das Herz des Bruders, und zwar nicht bloß gegen die Schwester, sondern gegen das ganze Ordensleben und gegen alles religiöse Leben, so daß er 8 Jahre lang nicht mehr betete. Da geriet er in Lebensgefahr und wie es halt schon sein will, gerade Ordensleute waren seine Retter, seine Pfleger und deren liebevolle Sanftmut gewann ihm den Herzensfrieden. **Die Tochter des Großscheikhs,** Fatimeh, in zarter Liebe einem Europäer zugetan, wird zur Zeit des Blutbades von Damaskus 1860 Christin und stirbt infolge einer grausamen Behandlung seitens des Vaters eines heiligmäßigen Todes. **In treuem Bunde.** Um die Bekehrung eines ganz verblendeten Vaters zu erwirken, bieten zwei durch treue Freundschaft verbundene Jünglinge sich Gott als Opfer dar und erlangen wirklich, daß sowohl der Vater als auch dessen Verführer sich bekehren. Ein herrliches Buch für alle Erwachsenen, auch für größere Studenten.

Durch die Jahrhunderte. Geschichten und Gestalten. Aus den Erzählungen und Legenden des P. V. Delaporte S. J. ausgewählt und fromm-frei-fröhlicher Jugend gewidmet von Bernard Arens S. J. Roth in Wien und Stuttgart, 1902. 8°. 208 S. Geb. M. 2.50.

Eine Reihe kleiner Erzählungen: 1. aus dem biblischen Zeitalter; 2. aus dem klassischen Zeitalter; 3. aus dem Mittelalter; 4. aus der Neuzeit. Sie haben einen moralischen Kern, sind teils ernster, teils launiger Natur und für Studenten recht geeignet.

Schillers Werke. Auswahl. Ferdinand Schöningh in Paderborn. 1905. 12°. 890 S. Eleg. geb. M. 3.—.

Wir finden es ganz angezeigt, wenn auch in Familien- und Volksbibliotheken sich unsere Klassiker wenigstens in Auswahl finden und Schiller gehört doch zu den ersten Lieblingen des deutschen Volkes. Es ist daher zu begrüßen, daß die Schöninghsche Verlagshandlung eine Auswahl der Schillerschen Werke in sehr hübscher Ausstattung herausgegeben hat, die man nur loben kann. Es wurde vom Guten nur das Beste gewählt. Von den bekannten Balladen vermissen wir keine, von den dramatischen Meisterwerken finden sich: Die Wallenstein-Trilogie, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Wilhelm Tell. Jedem Drama geht eine Einleitung voraus, die kurz die Handlung, die Personen charakterisiert. Bei „Maria Stuart" finden wir die Bemerkung, daß nach den neuesten Forschungen die Unschuld Maria Stuarts glänzend erwiesen ist, während Schiller die Königin sterben läßt zur Sühne für ihre Anteilnahme an der Ermordung ihres ersten Gatten. Der Fettdruck wichtigerer Stellen erleichtert das Nachsuchen nach Zitaten.

Naturbilder. Für jung und alt. Von A. Forsteneichner. Umgearbeitet von Otto von Schaching. 3. Aufl. Mit dem Bildnis des Verfassers. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. 1903. 8°. 527 S. Eleg. geb. M. 4.—.

Wiederholt empfehlen wir jedem das kostbare Buch, der lernen will, tiefsinnige Betrachtungen auf allen Gebieten der Natur anzustellen und überall, auf Wiese, Feld und Heide, im Walde, auf den Hochgebirgen und ihren Gletschern, im Reiche der Tiere, der Vögel und Insekten die unverkennbaren Spuren göttlicher Weisheit und liebevoller Fürsorge zu finden. Die Erklärungen und Erzählungen des Verfassers sind so fesselnd, daß es ein wahres Vergnügen ist, ihm zu folgen.

Der Vogt von Lorch. Roman aus dem großen Bauernkriege. Von Felix Nabor. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. 8°. 309 S. Geb. M. 4.—.

Ein Zeitgemälde aus einer gar traurigen Epoche der Geschichte des deutschen Volkes, aus der Zeit des großen Bauernkrieges. Der Verfasser will offenbar den unheilvollen Einfluß, die traurigen Früchte zeigen, welche die neue lutherische Lehre gezeitigt hat, die schreckliche, sittliche Entartung, die Lösung aller Bande der Ordnung. Das wenig erfreuliche Bild wird uns geboten im Rahmen eines Romanes. Heinrich von Hochberg, Vogt des Klosters Lorch, verstoßt seine Gemahlin, die, von glühendem Hasse gegen den Vogt erfüllt, auch der Tochter, mit der sie in Waldeseinsamkeit lebt, ihren Haß einflößt in einer Weise, daß diese auf die aufständischen Bauern großen Einfluß ausübt; das Kloster wird belagert, geplündert, eingeäschert, der Vogt kommt ans Kreuz — im Sterben erkennt er sein Kind und bei diesem siegt jetzt die kindliche Liebe über den Haß, Jutha stirbt mit dem Vater eines heldenmütigen Todes. Die häßliche Zeit läßt sich mit ihren unerhörten Entartungen, Ausschweifungen und Gewalttätigkeiten nicht als lichtvolles Gemälde ohne Schatten darstellen, aber der Verfasser hat doch gar zu kräftig aufgetragen, einige Stellen sind doch gar zu sinnlich, besonders ist das Leben und Treiben des abscheulichen Wüstlings, des abtrünnigen Mönches und Bauernführers Wolf Kirschenbeisser so breit und eingehend geschildert, daß wir deshalb das Buch nur Erwachsenen aus gebildeten Ständen überlassen möchten; für die Jugend könnte es nur verderblich wirken.

Die Schwiegertochter. Roman von Mrs. Hungerford. Genehmigte Uebertragung von F. Helmy. Bachem in Köln. 8°. 347 S. Eleg. geb. M. 5.—.

Ein junger Engländer lernt in Irland ein einfaches, aber intelligentes Mädchen kennen und heiratet selbes. Die junge Frau gewinnt bald die Herzen der ganzen Familie, nur die Schwiegermutter ist unversöhnlich und kann es nicht verwinden, daß ihr Sohn nicht „standesgemäß" gewählt hat. Da kommt die Familie in Bedrängnis — ein Australier, ein Verwandter, tritt mit Ansprüchen auf den Besitz der Familie auf — diese scheinen berechtigt. Aber die junge Frau wird der rettende Engel, sie entlarvt den Schwindler, erhält so den Besitz und das Glück der Familie und gewinnt für sich das Herz der Schwiegermutter. Für Gebildete, auch für erwachsene Mädchen.

Die Königin von Palmyra. Historischer Roman von Adam Josef Cüppers. Verlag „Styria", Graz. 1905. 8°. 347 S. Geb. *K* 3.60.

Zenobia hat nach des Königs Tod die Regierung ihres Landes übernommen. Auf das Drängen ihrer Höflinge stürzt sich die Königin in den Krieg gegen Rom; das Kriegsglück wendet sich zu ihren Ungunsten; von Aurelian besiegt, will sie aus dem belagerten Palmyra entkommen, wird aber gefangen genommen und muß mit ihren beiden Kindern den Triumphzug des Siegers verherrlichen. Aller Macht entkleidet, stirbt sie in ihrer Villa, nachdem ihr eben zum Priester geweihter Sohn die Mutter durch die heilige Taufe in die Kirche aufgenommen.

Der Roman bietet ein Stück Welt- und Kulturgeschichte und zeigt die milde und doch alles bezwingende Macht des Christentums. Die Darstellung ist lebhaft und frisch, die Sprache edel.

Die Kirchfahrerin. Erzählung aus dem Volksleben von M. Buol. Bachem in Köln. 8°. 182 S. Geb. M. 2.40.

Moidele, die jüngste Tochter des reichen Sylvesterbauern, leidet an Epilepsie. Diese Krankheit soll die Folge eines von einer Bettlerin ausgesprochenen Fluches sein. Um sich von den Folgen dieses Fluches zu befreien, macht das Mädchen Wallfahrten, kommt jedoch dabei in große Gefahr für Tugend und Leben. Noch einmal pilgert sie nach Luschari, findet dort Er-

hörung, sie verliert die Krankheit und gewinnt an ihrem Geliebten einen braven Mann. Eine spannende Erzählung mit reicher Verwicklung und befriedigender Lösung. Für Erwachsene.

Der Eiskaplan. Erzählung aus dem Hochgebirge von Arthur Achleitner. 1. und 2. Aufl. Kirchheim in Mainz. 1904. 8°. 233 S. Geb. M. 3.50.

Der junge Geistliche Venerand war von seinem Geschicke dazu bestimmt, in den höchstgelegenen Gebirgsorten als Seelsorger zu wirken: er wurde immer höher hinauf „befördert" bis in die Eisregionen, wo er ein Leben schwerster Entsagung, übermäßiger Anstrengung führen mußte. Bei Beurteilung dieses Werkes Achleitners müssen wir zwei Gesichtspunkte vor Augen haben: 1. Die Naturschilderung, und in dieser liefert der Verfasser ein Meisterstück. Die Wunder und Herrlichkeiten der großartigen Gletscherwelt sind prachtvoll gezeichnet. Die Charakterisierung Venerands als Priester und Seelsorger jedoch müssen wir als minder gelungen bezeichnen. Die Unternehmungen des Eiskaplans tragen den Stempel übertriebener Strenge, großer Unklugheit und Ungeschicklichkeit an sich.

Ohne Basis. Roman von Paula Baronin Bülow-Wendhausen. Kirchheim in Mainz. 1904. 8°. 272 S. Geb. M. 3.50.

Die Basis wahren Glückes für Zeit und Ewigkeit ist nur in der Religion zu finden. Von der Wahrheit dieses Satzes konnte sich Melitta sattsam überzeugen. Ihr Vater, ein verknöcherter Gelehrter, der für nichts Sinn hatte, als für seine Bücher, ließ seine Tochter ganz glaubenslos aufwachsen. Ihre Kindheit, ihre Jugend verlief ihr freudenlos; das Glück, nach dem sich ihr Herz sehnte, fand sie nicht, auch nicht in der Verlobung mit einem trefflichen Jüngling, der ihr überdies durch den Tod bald entrissen wurde. Sie sucht im Spiritismus Trost und wird enttäuscht; die Kunst, der sie sich hingab, befriedigte sie nicht. Sie suchte Verkehr mit der Welt, aber welch' große Gefahr bedrohte da ihre noch reine Seele! Ein Herzog liebte sie leidenschaftlich, bald genug erkannte sie in ihm den ungläubigen, grundsatzlosen, unmoralischen Menschen und entzog sich ihm, ehe ihm ihre Tugend zum Opfer fiel. Endlich findet sie Glück und Frieden im Glauben. Ein greiser Priester nimmt sie in die katholische Kirche auf, sie stirbt eines seligen Todes. Für gebildete Kreise.

Frankreichs Lilien. Die Schicksale der Kinder Ludwigs XVI. Nach ursprünglichen Quellen geschildert von A. Hensler. Illustriert mit 1 Titelbild in Lichtdruck und 24 ganzseitigen Einschaltbildern. Benziger in Einsiedeln. 1905. 8°. 343 S. Geb. M. 3.60.

Eine große Zahl von Schriftstellern hat über die französische Revolution, über die Geschicke der Königsfamilie geschrieben, wie über die oft recht tragischen Erlebnisse einzelner von der Revolution verfolgter Familien. Im vorliegenden Buche, das nebenbei gesagt mit schönem Drucke und vielen hübschen Bildern versehen ist, beschäftigt sich die Verfasserin vornehmlich mit der Geschichte der Kinder Ludwigs XVI. Die Erzählung beginnt mit der Geburt des Dauphin, berichtet kurz über die Anfänge der Revolution, über die Erstürmung der Bastille, die Uebersiedlung der königlichen Familie nach Paris, Flucht und Gefangennahme in Varennes. Der an Leiden, Demütigungen und schweren Kränkungen so reiche Aufenthalt im Tempel wird schon eingehender behandelt: an Stoff für Rührung und auch Erbauung fehlt es da gewiß nicht. All dies ist aber doch nur Einleitung zum eigentlichen Gegenstande, zur Darstellung des Lebens, Duldens und Leidens des königlichen Kindes. Die Verfasserin hat aus den besten Quellen geschöpft: sie benützte das Tagebuch der Schwester Ludwigs, die Berichte der Erzieherin Frau von Tourzel, der Kammerdiener, die Aussagen der Augenzeugen, so der beiden Wärter Gomin und Lasne, der Frau des Schusters Simon u. s. w. So gewannen wir ein ganz getreues Bild des königlichen Prinzen, der „bewundernswert im Leiden, edel, wahrhaft königlich" war — ein

Bild, das erschüttert, mit innigstem Mitleide erfüllt, oft zur Bewunderung hinreißt.

Was die Verfasserin Seite 117 will, ist uns unverständlich: Sie erzählt da, Maria Antoinette habe sich apathisch verhalten bei dem großen Kampfe, den die Völker Europas rangen, in welchem die Franzosen Wien, Moskau, Madrid und Rom eroberten, bei den Pyramiden siegten, in Syrien standen, in welchem die Verbündeten zweimal in Paris einzogen, die Republik zum Kaiserreich wurde, das Kaiserreich auf St. Helena endete. Dieser Riesenkampf, dessen Donner dumpf um den Tempel brandete, konnte ihr (der Maria Antoinette) Herz kaum mehr bewegen — ihr war es gleich, ob sie Schlachten gewannen oder verloren — sie wußte, daß sie dem Untergange geweiht seien. Soll denn die Verfasserin wirklich der Meinung gewesen sein, all die genannten Kämpfe und Ereignisse habe Maria Antoinette noch im Kerker erlebt? Von diesem „kleinen" historischen Schnitzer abgesehen, ist das Buch gut und kann der reifen Jugend und den Erwachsenen empfohlen werden.

Die Sozialdemokraten und ihre Väter. Erzählung von Konrad von Bolanden. 2. Aufl. Kirchheim in Mainz. 1904. 8°. 379 S. Brosch. M. 2.20.

Eine Erzählung, die tiefe Einblicke gewährt in das ganze Wesen der Sozialdemokratie: ein Kind des Liberalismus hat die Sozialdemokratie dessen Parole: Freiheit auf allen Gebieten, Souveränität des Individuums, vollständige Unabhängigkeit von Gott, Verleugnung jeder Autorität, übernommen. Wenn je ein Programm den Charakter der Verlogenheit an sich getragen, so ist es das der Sozialdemokraten. Die traurigsten sozialen Mißstände, Abfall von Gott, Verbreitung des Unglaubens in den breiten Volksmassen, Unzufriedenheit, Umsturz aller sozialen Ordnung, das sind ihre Errungenschaften und Ziele. Bisher hat der Staat seine Pflicht, den Bestrebungen der Sozialdemokratie entgegenzutreten, die Gegensätze auszugleichen, nicht erfüllt; ungehindert konnte in Zeitungen, auf den Lehrstühlen die Religion bekämpft, göttliche und menschliche Autorität in den Kot gezerrt werden — kehrt er nicht zu christlichen Prinzipien zurück, so ist die soziale Revolution und der Umsturz unvermeidlich. Das ist der Kern der Erzählung, die als sehr zeitgemäß empfohlen wird.

Eine Dorfkönigin. Roman von Dorothea Gerard. Autorisierte Uebersetzung von Th. Eminger-Longard. Illustriert von E. Vulliemin. Mit einer biographisch-literarischen Einleitung und dem Bildnis der Verfasserin. Benziger in Einsiedeln. 1902. 8°. 318 S. Geb. M. 4.—.

Graf Eldringen, schön und reich, heiratet, ohne lange zu überlegen, ein Mädchen von großer Schönheit, aber von niederem Stande, so daß die gräfliche Verwandtschaft nichts mehr von ihm wissen wollte. Der Graf war ein Verschwender und verarmte mit seiner Familie, die Frau starb und hinterließ ihm ein Töchterchen Ulrika, das schon als Kind große Willenskraft zeigte. Als der Vater infolge seines unregelmäßigen Lebens starb, mußte Ulrika, um sich zu erhalten und die Schulden des Vaters abzuzahlen, tüchtig arbeiten; sie trat als Magd ein, mußte, um den Gefahren, die ihrer Unschuld drohten, zu entgehen, wieder ihren Dienst aufgeben und kam dem Hungertode, der Verzweiflung nahe. Der herzensgute Pfarrer wurde ihr Schutzengel, verhalf ihr zu einem herabgekommenen Pachtgute: da arbeitete sie mit rastlosem Fleiße und als ihre Verhältnisse sich geordnet, zerstörte Hochwasser die ganze Frucht ihrer Arbeit und als erst noch der Pfarrer starb, stand sie wieder verlassen da. Nun trat sie in Verkehr mit einem reichen Verwandten aus England, der sie aufsuchte; nach wochenlangem Aufenthalte waren die beiden verliebt, aber die Erklärung des Engländers, er sei verheiratet, zerstörte alle Hoffnungen Ulrikas. Sir Gilbert reiste ab, wurde bald darauf für tot erklärt — die Reichtümer, die Ulrika erbte, hätten sie bald in einen sittlichen Abgrund gestürzt, aber eine

alte Frau rettete sie. Nach einiger Zeit kam Sir Gilbert wieder zum Vorschein, er war inzwischen Witwer geworden und so stand nichts im Wege, daß sich die beiden heirateten. An der Verwandtschaft stößt sich die Verfasserin nicht. Gerard hat einen Ruf als Schriftstellerin. Der Roman ist spannend und kann von Erwachsenen gelesen werden.

Die Stiftsdame. Roman aus der Zeit der französischen Revolution. Von A. Theuriet. Autorisierte Uebersetzung von Karl Muth. Mit einer biographisch-literarischen Einleitung und dem Bildnis des Verfassers. Benziger in Einsiedeln. 1902. 8°.

Ein sonst edel veranlagter Advokat und Gerichtsfunktionär ist von revolutionären Ideen stark eingenommen. Er lernt die adelige Stiftsdame Hyazinthe von Eriseul kennen und lieben; diese ist königstreu, ein unternehmender, willensstarker Charakter. Vergebens sucht ihn Hyazinthe von seinen politischen Grundsätzen abzubringen — die Verschiedenheit der Gesinnung stört keineswegs das Liebesverhältnis. Nach manchen Zwischenfällen geraten beide durch die Nachstellungen und die Hinterlist Renards, eines Nebenbuhlers des Advokaten, ins Gefängnis — beide werden zur Hinrichtung verurteilt und sterben auf dem Schafott. Lebhafte Schilderung, gute Charakterzeichnung sind Vorzüge des Buches. Sonderbar ist, daß die beiden Liebenden in den letzten Stunden vor der Hinrichtung an nichts anders denken, als sich ganz den zärtlichsten Liebesergießungen hinzugeben. Von einem Gebete, einer Vorbereitung auf den Gang in die Ewigkeit ist mit keinem Worte die Rede. Für Gebildete.

Dagmars Glück und andere Novellen. Von M. Herbert. Benziger in Einsiedeln. 1903. 8°. 331 S. Geb. M. 4.—.

Ehe Dagmar zum Glück kam, hatte sie viel Ungemach und Enttäuschung zu leiden, schon einmal dadurch, daß Hans, der Sohn der Erzieherin Dagmars, ihre Liebe verschmähend, eine andere zum Weibe nahm und sie seinem verschwenderischen Bruder „verkuppelte". Durch diesen wurde Dagmar unglücklich, denn er war roh, glaubenslos, verschwenderisch — bankerott wurde er zum Verbrecher und starb als Flüchtling in der Fremde. Auch der treulose Hans hatte durch Tod seine Frau verloren, fühlte sich jetzt zur Witwe seines Bruders leidenschaftlich hingezogen, wollte das ihr früher zugefügte Unrecht gut machen durch die Verehelichung mit ihr. Hindernisse der Verwandtschaft und Verschwägerung scheinen für viele Autoren gar nicht zu bestehen.

In der 2. Erzählung **Operiert** begegnet uns eine Mutter, die ihr Kind, bloß, weil dies einen Schönheitsfehler an sich trägt, auf den Operationstisch und dadurch in den Tod führt. **Himmelsstürmerin** wird in der 3. Erzählung eine brave, opferwillige Jungfrau genannt, die viel Gutes wirkt, aber vielfach aus Eigennutz, mit einem harten und kalten Herzen; als Gegenstück figuriert eine Nichte, deren Guttaten aus einem liebreichen Herzen kommen. **Die Tropfen,** welche eine stolze, genußsüchtige, verarmte Gräfin zum Verkaufe ausbot, fanden großen Absatz, derart, daß die gräfliche Kurpfuscherin sich bereicherte. Aber man kam dahinter, daß die Tropfen nichts als Schwindel und Humbug waren, mit ihrem Rufe war es aus. In den Erzählungen findet sich nichts Unrechtes. Seite 117 wird der heilige Johann von Nepomuk ein böhmischer Bischof genannt.

Die Doppelgänger. Kriminalroman von Karl Pauli. Benziger in Einsiedeln 1903. 8°. 134 S. Geb. M. 2.60.

Eine sonderbare, „verwutzelte" Geschichte. Ein Amerikaner soll nach einem mit dem Notar geschlossenen Vertrage eine Deutsche heiraten. Da er sich aber heimlicherweise ohnehin schon verehelicht hat, kommt ihm ein Mann sehr gelegen, der eine täuschende Aehnlichkeit hat. Diesen beredet er und besticht er mit 25.000 Dollars, die Deutsche zu heiraten. Bald entbrennt zwischen Beiden eine heftige Fehde, der Deutsche Hiller bringt den Amerikaner ins Gefängnis, sobald er frei ist, sucht ihn sein Doppelgänger

und Feind aus dem Leben zu schaffen; nachdem auch ein Selbstmordversuch mißlungen, bekennt Hiller seine Schuld und sühnt selbe, indem er bei einer Feuersbrunst mehreren, darunter auch seinem Todfeinde das Leben rettet und das eigene verliert. Fast alle Kriminalnovellen — auch diese — bringen unentwirrbar scheinende Verwicklungen, starke Spannung, Aufregung — also für Leser, die bei der Lesung einigen „Schnaps" brauchen. Sittlich Anstößiges kommt nicht vor. Seite 131 sollte es heißen: „Herr Hiller ist tot", statt: „Herr Wisman ist tot".

Durchgekämpft. Roman von Marie Luise Freiin von Hütten-Stolzenberg. Mit einer Einleitung: Die Behandlung tiefer Konflikte im Roman. Bachem in Köln. 8°. 288 S. Brosch. M. 3.--.

Der Roman behandelt nicht bloß den schweren Kampf, den der Held der Geschichte um sein Lebensglück, um Ehre und Pflicht zu kämpfen hatte, sondern er (der Roman) hat sich selbst auch durchkämpfen müssen gegen die Angriffe wegen der Art der Lösung, welche die Konflikte der Erzählung gefunden haben; diese fanden manche bedenklich und beängstigend, zu weitgehend in realistischer Auffassung. Aber sofort stellte sich an die Seite der Verfasserin eine ganze Reihe von Verteidigern: Geistliche, Pädagogen, Damen, katholische Schriftsteller u. s. w., die sich mit aller Entschiedenheit für den moralischen Wert des Romanes aussprachen. Er greift ins Leben hinein, zeigt Menschen, die sich sittlichen Verirrungen hingeben, zeigt die Wege, die zu solchen Ausschreitungen führen, aber nur, um vor diesen Abwegen zu warnen, er leuchtet in die Abgründe hinein, nur in der Absicht, die Leser zurückzuschrecken, die Beurteilung der Verwirrungen geschieht nicht nach modernen Begriffen und den Grundsätzen der Welt, sondern ganz nach christlichen Prinzipien. Inhalt: Offizier Kurt von Brodek ist trotz seines Reichtums ein höchst unglücklicher Gatte. Seine Gemahlin Irma, voll Leidenschaft und Genußsucht, glänzt in der Gesellschaft und erlaubt sich die verwegensten Freiheiten. Leichtfertig, egoistisch, gottlos, ist sie auch eine schlechte Mutter. Kurt verzweifelt fast, ermannt sich aber doch und will ehrlich kämpfen. Auch quält ihn die Reue, daß er einst ein braves, heldenmütiges, aber armes Mädchen treulos verlassen. Seine leichtsinnige Gattin entflieht, da er mit Ernst ihren Ausschreitungen entgegentritt, und nun erwartet den Verlassenen ein neuer Kampf. Fräulein Berta von Haßling faßt Liebe zu ihm — sie weiß nicht, daß er ohnehin verehelicht ist, er selbst ringt zwischen Pflicht und Leidenschaft, eine Aussprache erfolgt, beide bleiben ihrer Pflicht treu und entsagen. Das ganze Leben Kurts war ein heißer, schwerer Kampf, er blieb aber Sieger. Eine spannende, für die heutige Lebewelt lehrreiche Erzählung — für Erwachsene gebildeter Stände.

Furcht vor dem Leben. Von der französischen Akademie preisgekrönter Roman von Henry Bordeaux. Genehmigte Uebertragung von Johannes Berg. 2. Auflage. Bachem in Köln. 8°. 330 S. Brosch. M. 3.—.

Frau Doktor Goibert und deren Tochter Paula sind durch das Unglück ihres Oheims und durch den Tod des Vaters verarmt. Sie verlieren aber den Mut nicht, sie erweisen sich als starke Seelen voll Vertrauen und Edelsinn und scheuen kein Opfer, wo es gilt, einander und andere zu beglücken. Im Gegensatz zu diesen steht die reiche, stolze und selbstsüchtige Familie Dulaureus, die der leichtfertigen Lebensauffassung der modernen Gesellschaft huldigt, lieber alles, auch das Glück des eigenen Kindes preisgibt, um nur nicht dem Reichtum zu entsagen. Alice Dulaureu, ein echtes Kind der Zeit, gut und liebenswürdig, aber willenlos und ohne Mut, opfert ihr Lebensglück der Selbstsucht der verblendeten Mutter, während Isabella Orlandi aus Liebe zu Gold und Glanz sich in die Arme eines verachteten Mannes wirft und sich grenzenlosem Leichtsinn ergibt.

Die Tendenz des Romanes kann nur die sein, an Beispielen zu zeigen, wie leer, gehaltlos und wie leichtfertig und grundsatzlos man in der modernen Gesellschaft lebt, welch große Gefahren für Religion und Tugend

das gesellschaftliche Leben bereitet; die Beispiele schöner Siege über die Versuchung und Leidenschaft sollen mithelfen zur Bewahrung der Tugend und dadurch zur Sicherung des Glückes. Für Gebildete.

Ein Kreuzweg. Eine Bettlerin. Erzählungen aus Böhmen von Heinrich Baar. Uebersetzung von Josef Wondrák. Pustet in Regensburg. 1904. 8°. 336 S. Geb. M. 2.—.

Beide Erzählungen beleuchten — vielleicht in etwas grellen Farben — das Elend, dem ein Priester anheimfällt, wenn er alt, krank, arbeitsunfähig wird. **Ein Kreuzweg** war für Georg, der aus Liebe zu den Seinen und nicht aus Beruf Priester geworden, sein Leben. Kämpfe kostete es, bis er sich in den aufgenötigten Beruf fand, Kämpfe und Leiden bot die Seelsorge; sein Seeleneifer wurde nicht verstanden, seine Freigebigkeit erfuhr Undank, es fehlte nicht an Enttäuschungen. Ein Lungenleiden zehrte seine Kraft auf, er starb ganz verarmt im Spitale. **Eine Bettlerin.** Es handelt sich um ein Findelkind, ein Mädchen, das förmlich versteigert wurde; wer das wenigste verlangte für die Verpflegung des Kindes, dem wurde es zugesprochen; eine freudenlose, dornenvolle Jugendzeit mußte die arme Rosalie durchmachen. Als sie größer war, drohten ihr sittliche Gefahren, bis sie in einem Pfarrhof Aufnahme fand und des Pfarrers Mutter sich um sie annahm. Doch diese starb bald, auch der Pfarrer wurde von dieser Welt abberufen und nun kamen wieder die Tage des Unglückes, der Not, des Hungers, als verlassene Bettlerin starb sie. Wie die Inhaltsangabe lehrt, behandelt das Buch einen ziemlich düsteren Gegenstand, der Ton ist sentimental, zu wenig fest und männlich.

Auf roter Erde und andere Erzählungen. Von Fr. W. Grimme. Mit dem Bildnisse des Verfassers. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1902. 8°. 372 S. Brosch. M. 3.—.

Friedrich Wilhelm Grimme, ein geborner Sauerländer, gehörte dem Lehrfache an und starb 1887 zu Münster als Gymnasialdirektor. Die Zeit, welche ihm die Berufsarbeiten übrig ließen, nützte er für Schriftstellerei aus und hinterließ eine ansehnliche Zahl von Schriften in Prosa und Versen, in Hochdeutsch und Plattdeutsch. Bei seiner begeisterten Liebe zum heimatlichen Boden schrieb und dichtete er auch mit Vorliebe über Heimat und Landsleute; Erzählungen, wie die vorliegenden, schildern sauerländisches Leben, wie es sich in Dorf und Gehöft abspielt. Seine Charaktere sind scharf ausgeprägt, kernige, frische Gestalten führt er uns vor.

Im Ganzen enthält das Buch fünf Erzählungen: **Auf roter Erde.** Was doch so ein Apotheker für sonderbare Ideen haben kann! Setzt sich Herr Wilderich, sonst ein gescheiter und geachteter Mann, in den Kopf, seine Tochter, ein lebenslustiges, frisches Mädchen, solle nur den heiraten dürfen, der mit Sicherheit den Streit der Gelehrten lösen kann, wo denn eigentlich Hermann die Legionen des Varus geschlagen hat! Und Hildegarde hat schon ihr Herz verschenkt! Welche Seelennot für sie! Doch, es soll alles recht werden! Gerade ihr Auserwählter sollte den „Stein der Weisen", den Beweis finden für die Feststellung des Schlachtfeldes. So kam Hildegarde zu einem Mann! **St. Michael.** Vortreffliche Erzählung, der zugleich ein Beweis für die treue Anhänglichkeit der Westfalen an die Kirche ist. **Der Kurfürst in duplo.** Eine unterhaltende Humoreske. In einer Mühle erwartet man den neugewählten Kurfürsten von Köln. Ein junger Oberförster erlaubt sich den Spaß, sich als Kurfürsten auszugeben und als solcher in die Mühle einzutreten. Kaum war jedoch dies geschehen, fand sich der wirkliche Kurfürst ein, die Geschichte kam auf, der überraschte Förster wurde eingefangen, gefesselt und eine empfindliche Strafe wurde ihm zudiktiert: die Verlobung mit seiner Geliebten. **Verloren und wiedergefunden. Herr Sebaldus.** Die zwei Erzählungen gehen so ziemlich aufs Gleiche hinaus: Unglück wirkt in vielen Fällen ernüchternd, bessernd, öffnet das geistige Auge, heilt das Herz und hilft zu christlichem Leben: so wars bei Karl Ebertz, der aus

einem braven Studenten ein Grandlump geworden war — körperliche Erblindung machte ihn geistig sehend. Herr Sebaldus war ehedem ein Verschwender gewesen, als Bettler büßt er.

Das Geheimnis der Mutter und andere Erzählungen. Von M. Buol. Alois Auer und Komp. in Bozen. 1903. 8°. 237 S. Geb. *K* 3.—.

Das Tiroler Volksleben bietet reichliches und dankbares Materiale für Volkserzählungen; so viele haben schon aus dieser reichen Fundgrube geschöpft — so auch Buol. Die Verfasserin führt uns in dem recht netten Buche acht Erzählungen vor: 1. Hartl hat aus Eifersucht seinen Nebenbuhler erstochen. Niemand weiß darum, nur im Herzen der Mutter ist das Geheimnis geborgen. Trotzdem läßt es dem Schuldigen, der sonst ein ganz ordentlicher Mensch ist, keine Ruhe, er stellt sich selbst dem Richter, ehe dieser ihm das Schuldig sprechen kann, ruft Gott den reuigen Büßer durch den Tod vor sein Gericht. 2. Da sieht man, was beim vielen Prozessieren herauskommt: ein bäuerlicher Edelhof geht verloren, vor Gram stirbt der Besitzer, die Tochter kommt um den Verstand. 3. Mertl will durchaus einen Schatz haben; er gräbt und gräbt in dunkler Schlucht nach dem verwunschenen Geisterschatz, findet natürlich nichts, gewinnt aber doch einen Schatz, das goldene Herz der Gretl. 4. Zwei Bauern streiten sich vonwegen eines Grundstückes, schon reibt sich der Advokat vergnüglich die Hände in der Hoffnung, er werde die beiden rupfen können, diese aber verderben ihm den Spaß durch einen Ausgleich. 5. Cyprian ist ein schlauer Fuchs und hat beim Pferdehandel schon manchen geprellt; einmal kommt einer über ihn, der so pfiffig ist, daß er in diesem Fache eine Professur hätte errichten können; ihm sitzt Cyprian gründlich auf und wird um ein Roß betrogen. 6. Ein Richter bewahrt durch ernste Belehrung einen Weinbauer vor falschem Eide. 7. Handelt von einem seelenguten Menschen, der mit allen Fügungen und Schickungen Gottes ganz zufrieden ist. In der 8. Erzählung endlich wird berichtet von dem heldenmütigen Mädchen von Spinges, das die Pfarrkirche gegen die Franzosen verteidigte.

Der ganze Inhalt des Buches empfiehlt sich für Pfarrbibliotheken.

Dagos Erlebnisse. Eine Affengeschichte. Aus dem Englischen übertragen von Klara Rheinau. Mit 4 Kunstdruckbildern. Bachem in Köln. 8°. 112 S. Geb. M. 1.20.

Erinnert lebhaft an die bekannte und beliebte Erzählung: **Erinnerungen eines Esels** von Gräfin von Segur, in dritter Auflage bei Herder in Freiburg erschienen. Wie hier ein Esel, voll Witz und Talent, seine Lebensschicksale von der Jugend bis dahin, wo er ein „alter Esel" geworden, erzählt zu Nutz und Frommen der Leser, so gibt im vorliegenden Büchlein ein Affe seine wechselvollen, mitunter recht bitteren Lebenserfahrungen zum besten, wie er in den dummen jungen Jahren so manchen boshaften Streich ausgeführt, durch Bosheit und Eigensinn sich harte Strafen zugezogen, in späteren Jahren aber seinen jugendlichen Leichtsinn erkannt und sich bemüht habe, alles gut zu machen. Beide Bücher, sowohl das vom Esel, als das vom Affen empfehlen wir, sie machen Spaß und stiften Nutzen.

In Not und Gefahr. Fünf Erzählungen für die Jugend von L. Winkelsett-Zumbrook. Mit 4 Kunstdruckbildern. Bachem. 8°. 154 S. Geb. M. 1.20.

Vortreffliche, das Kinderherz veredelnde und lehrreiche Erzählungen, geeignet für Kinder von 10—15 Jahren. In allen fünf Erzählungen ist die Rede von großen Gefahren, in denen den Bedrohten in fast wunderbarer Weise Rettung zuteil wird. Das einemal wird ein Knabe durch ein leuchtendes (elektrisch) Kreuz aus der Hand eines Meuchelmörders gerettet; ein anderer Knabe verdankt seine Rettung vom Erstickungstode einem treuen Hunde; ein junger Graf wird durch sein Pferd vor Unglück bewahrt u. s. w.

Gockel, Hinkel und Gackeleia. Ein Märchen von Klemens Brentano. Für die Jugend bearbeitet von Benedikt Widmann, Rektor. Bachem in Köln. 8°. 112 S. Geb. M. 1.20.

Das liebliche Märchen, dessen Inhalt wohl jedermann bekannt ist, wurde von Widmann insofern umgearbeitet, als die Anspielungen auf Politik und Religion weggelassen und der reiche poetische Schatz, der im Märchen liegt, in abgerundete Kapitel gebracht worden ist.

Licht und Schatten. Zwei Erzählungen für die Jugend von M. Maidorf. Bachem. 8°. 158 S. Geb. M. 1.20.

1. **Treue Freundinnen.** Zwei Mädchen haben während des Kommunionunterrichtes treue Freundschaft geschlossen und arbeiten vereint, besonders durch Gebet an der Bekehrung und Rettung des Vaters der frommen Martha. 2. **Du sollst nicht stehlen.** Einen bisher braven Knaben wollen seine Kameraden zum Diebstahl eines Tannenbäumchens verleiten. Die Erzählung der Mutter, welch' namenloses Unglück die Entwendung eines solchen Bäumchens ihr und dem Vater gebracht, schreckt das Kind vor der bösen Tat zurück. Seite 15 der unseren Kindern fremde Ausdruck: „Pastor", statt „Pfarrer".

Die Goldsucher. Eine Erzählung aus der Mission von Alaska. Von Josef Spillmann S. J. Mit 4 Bildern. Herder in Freiburg. 1904. 8°. 108 S. Geb. M. 1.—.

Mühlenberg und sein Sohn Martin wollen als Goldgräber ihr Glück versuchen; sie wandern, nachdem sie Mutter und Schwester zurückgelassen, nach Alaska — ein Missionär ist ihr Reisegefährte. Auf dem Wege dahin kommt Martin in große Lebensgefahr, doch sein heiliger Schutzengel behütet ihn. Bald kommt er in die Gelegenheit, ein edles Werk auszuüben: er trifft seinen ehemaligen Bedrücker und Peiniger, einen reichen Mann, in großer Bedrängnis, dem Tode nahe, bereitet diesen auf das letzte Stündlein vor und erbt dessen ganzes Vermögen. Für Schüler sehr gut.

Die Brüder Yang und die Boxer. Eine Erzählung aus den jüngsten Wirren in China. Von Josef Spillmann S. J. Mit 4 Bildern. Herder in Freiburg. 8°. 99 S. Geb. M. 1.—.

Die Boxergefahr, der so viele Christengemeinden in China zum Opfer gefallen, bedrohte auch die junge Gemeinde St. Peter. Ein dreimaliger Ansturm wurde glücklich abgewiesen. In diesen Kämpfen zeichneten sich besonders aus die Brüder Yang, zwei eminente Katholiken, die nur mit Not und durch einen besonderen göttlichen Schutz der Hinrichtung entgehen konnten. Sehr gut für Schüler.

Eine rote und eine weiße Rose. Von Anton Huonder S. J. Herder. 8°. 100 S. Geb. M. 0.80.

Ein Judenknabe trägt lebhaftes Verlangen nach der heiligen Taufe. Christenknaben spenden ihm dies ersehnte heilige Sakrament. Kaum erfährt der Vater des Neugetauften hievon, so entbrennt er in so heftigem Grimm, daß er den Sohn tötet. Dem kleinen Martyrer wird eine solche Verehrung erwiesen, daß sich über seinem Grabe bald eine prachtvolle Kirche erhebt. Dies die erste Erzählung. Als Gegenstück behandelt die zweite Erzählung die Geschicke eines Arabermädchens, dem sein Verlangen, Christin zu werden, schwere Verfolgungen bereitet. Beide Erzählungen sind geeignet, den Kindern Wertschätzung ihres heiligen Glaubens einzuflößen.

Arumugam, der standhafte indische Prinz. Schicksale eines bekehrten indischen Prinzen. Frei nach den Missionsberichten erzählt von A. v. B. 7. Auflage mit 4 Bildern. Herder. 8°. 77 S. Geb. 80 Pf.

Ein Missionär heilt den indischen Prinzen von tödlichem Fieber; dieser kommt mit Erlaubnis des Vaters ins Kolleg der Missionäre, lernt Gott und die wahre Religion kennen, nach Ueberwindung großer Hindernisse empfängt er die Taufe und widmet sein Leben ganz der Verbreitung des christlichen Glaubens. Für Schüler nur zu empfehlen.

Die Koreanischen Brüder. Ein Zug aus der Missionsgeschichte Koreas. Von Josef Spillmann S. J. 5. Auflage. Mit 4 Bildern. Herder. 8°. 101 S. Geb. 80 Pf.

Am Beispiele der Koreanischen Brüder, einer vornehmen Familie entstammend, sieht man, was fromme Laien zur Verbreitung des Christentums wirken können. Zu ihrer Zeit war kein katholischer Priester auf Korea und doch wuchs die Zahl der Christen von Jahr zu Jahr dank der Bemühung der beiden Brüder, die durch Wort und Beispiel wie Missionäre wirkten. Ihre Wirksamkeit fand einen schönen Abschluß durch das Martyrium. Eine prächtige Schülerlektüre.

Grüß Gott! Erzählungen von Tante Emmy (Emmy Giehrl). Volks- und Jugendschriftenverlag Otto Manz in München. 4°. 103 S. Geb. M. 2.25.

Immergrün. Erzählungen für die Kinderwelt von Tante Emmy. Otto Manz. 4°. 104 S. Geb. M. 2.25.

Beide Bände enthalten Erzählungen bester Tendenz für Schüler; jede der Erzählungen hat einen moralischen Kern; sie ermuntern zur Barmherzigkeit, zur Liebe Gottes, zu Redlichkeit und Gottvertrauen, zur Verträglichkeit u. s. w.

Gott erhalte! Oesterreichs Herrscher und Helden im Liede. Für die Schuljugend ausgewählt von Hans Fraungruber. K. k. Schulbücher-Verlag in Wien. 1904. Gr. 8°. 160 S. Geb. in Leinwand *K* 2.—.

Ein gut patriotisches, schön ausgestattetes Buch. Den Inhalt bezeichnet der Titel des Buches.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Eheschließung in Todesgefahr.)** A. Gewissensfall und Frage. Asturius, kalvinischer Konfession, sündigt während der Krankheit seiner Gattin mit Drusia, katholischer Konfession, und es erfolgt gegenseitiges Versprechen der Ehelichung im Fall des Absterbens der Gattin. Ohne Wissen der Drusia beschleunigt Asturius durch Darreichung schädlicher Medikamente den Tod. Drusia erlangt bei der Pönitentiarie Dispens vom trennenden Ehehindernisse des Ehebruchs und vom Ordinariat Dispens vom Verbot der Mischehe und heiratet kirchlich den Asturius. Nach längerer Zeit wird dieser der Drusia überdrüssig und verläßt sie, ohne weitere Kunde von sich zu geben. In ganz anderer Gegend taucht er unbekannt wieder auf und lebt lange Zeit mit einem anderen Mädchen im Konkubinat. Von diesem wird er in schwerer Krankheit vermocht, den katholischen Pfarrer zu rufen, in der katholischen Religion sich unterrichten und aufnehmen zu lassen. Der Pfarrer hört die Beicht des Asturius, in welcher dieser getreulich die früheren Vorkommnisse erzählt, tauft den Asturius bedingungsweise, spricht ihn los und ehelicht ihn mit dem jetzigen Mädchen. Ist die Handlungsweise des Pfarrers richtig?

B. Lösung und Antwort. 1. Augenscheinlich geht der Pfarrer von der Unterstellung aus, daß die zwischen Asturius und Drusia geschlossene Ehe nichtig sei, daß es sich daher unter den jetzigen Verhältnissen um zwei ledige Personen handele, welche am besten durch Eheabschluß der nächsten Gelegenheit zur Sünde und dem etwaigen Aergernis ein Ende bereiten würden.

Ist diese Unterstellung als richtig festgestellt, so scheint die Handlungsweise des Pfarrers korrekt zu sein.

Gründe für die Richtigkeit dieser Unterstellung sind dem Pfarrer zur Hand. Sie können nur darin gesucht werden, daß von dem trennenden Ehehindernisse, welches zwischen Asturius und Drusia tatsächlich vorlag, in richtiger Weise nicht dispensiert sei. Und das scheint allerdings sich so zu verhalten.

Die Darlegung des Falles sagt nichts davon, daß bei der heiligen Pönitentiarie im Bittgesuche auch das verbietende Hindernis der Mischehe angegeben worden sei. Sollte das nicht geschehen sein, so wäre die Dispensation vom trennenden Hindernis schon darum nichtig, weil ein wesentlicher Umstand verschwiegen wurde, der die Dispensation weit schwieriger macht. Hatte auch das Ordinariat vermöge päpstlichen Privilegs vom Verbot der Mischehe dispensieren können: so hätte doch beim Dispensgesuch betreffs des trennenden Ehehindernisses diese erlangte oder erhoffte Dispensation namhaft gemacht werden müssen.

Doch auch wenn angenommen wird, daß diesbezüglich korrekt verfahren wurde; so liegt ein wesentlicher Fehler immerhin in der Angabe der species des trennenden Ehehindernisses. Der auch nur von einem Teil der Nupturienten begangene Gattenmord, wenn er behufs Eingehung neuer Ehe stattfand und zum Ehebruch mit dem anderen Teile sich gesellt, ist ein trennendes Ehehindernis in der species „uno patrante"; Dispens wurde aber erbeten und erteilt in der species „nullo patrante". Von ersterem wird weit schwieriger dispensiert.

Freilich konnte Drusia um diese Dispensation nicht bitten, weil ihr der Tatbestand unbekannt war, und das Hindernis als „uno patrante" nicht auf ihrer Seite, sondern auf Seite des Asturius lag, der kirchliche Ehehindernisse nicht wußte und nicht beachtete. Und so könnte jemand vielleicht zweifeln, ob Asturius als Kalvinist und noch dazu als zweifelhaft Getaufter, diesem Ehehindernisse unterstehe. Allein dieser Zweifel ist unberechtigt, kann wenigstens nicht die Giltigkeit der von Drusia erbetenen Dispensation dartun. Sollte Asturius tatsächlich nicht giltig getauft sein, dann hätte ein anderes Ehehindernis die disparitas cultus vorgelegen; Dispens und Ehe wären also auf diesen Titel hin ungiltig. So lange jedoch die Taufe des Asturius nur als zweifelhaft zu behandeln ist, ist es nach mehreren römischen Entscheidungen unzweifelhaft, daß die zweifelhaft getauften Andersgläubigen von den kirchlichen Ehehindernissen betroffen werden. Vergleiche Lehmkuhl Theol. mor. II 752 und Casus conscientiae II 289. So heißt es speziell in einer Antwort an den damaligen Vic. Apost. in Japan, 4. Febr. 1891: „Qui valide aut dubie baptizati fuerint, ii subsunt impedimentis etiam iure ecclesiastico dirimentibus."

Darnach scheint also die Ehe zwischen Asturius und Drusia als ungiltig erwiesen und das Verfahren des Pfarrers gerechtfertigt zu sein.

2. Dennoch verdient im Gegenteil der Pfarrer schweren Tadel und seine Handlungsweise war durchaus inkorrekt.

Es kam hier eine in facie Ecclesiae geschlossene Ehe in Frage. Diese kann nie der Pfarrer als solcher oder gar als Beichtvater kurzer Hand in foro interno für ungiltig erklären, um daraufhin zu einer neuen Ehe schreiten zu lassen. Dazu ist nur der Richter in foro externo, das Ordinariat, kompetent. Damit in einem solchem Falle zur neuen Ehe geschritten werden darf, muß die Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe von seiten des Ehegerichtes vorliegen und zwar an und für sich wenigstens in zwei Instanzen. Nur durch päpstliche Bevollmächtigung kann ein kürzeres Verfahren eintreten, aber immer doch die Entscheidung in foro externo. Der Pfarrer hat also in unserem Falle als Beichtvater den Asturius zu veranlassen, die ganze Angelegenheit in foro externo anhängig zu machen. Auch die nahe Todesgefahr konnte kein Grund sein, von diesem Verfahren abzugehen und die nächste Gefahr zur Sünde mußte auf andere Weise entfernt werden.

Für den vorliegenden Fall fällt aber noch ein anderer Grund schwer ins Gewicht, um die Handlungsweise des Pfarrers verurteilen zu müssen. Es dürfte demselben nicht unbekannt sein, daß bezüglich des sogenannten impedimentum criminis eine Reihe von bedeutenden Autoren lehren, dies Hindernis trete, weil hauptsächlich Strafe, nicht ein bei Unkenntnis der diesbezüglichen kirchlichen Gesetzgebung seitens der Betreffenden (vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. 770 u. Ballerini-Palmieri, Opus morale tr. 10 sect. 8 n. 10, 44 ff.) Der Betroffene ist Asturius. Daß dieser von dem kirchlichen Ehehindernisse des Gattenmordes, das ihn träfe, keine Kenntnis hatte, dürfte wohl anzunehmen sein, könnte jedenfalls durch ein kurzes Befragen festgestellt werden. Mithin ist es theoretisch nicht *sicher*, daß die Giltigkeit der Ehe zwischen Asturius und Drusia einer Dispensation überhaupt bedürfe. Also hat der Pfarrer zu voreilig die Ungiltigkeit jener Ehe angenommen und den Asturius als ledig behandelt.

Die Ansicht, welche zum Bestande des impedimentum criminis eine Kenntnis des diesbezüglichen Kirchengesetzes erfordert, wird nun wohl von den Kanonisten durchgehends nicht geteilt und die römischen Tribunale werden immer auf das Vorhandensein des Ehehindernisses erkennen, unbekümmert um die Kenntnis oder Nicht-Kenntnis der Betreffenden. Allein es ist zu bemerken, daß jene strengere Ansicht doch nur dann nachweisbar die alleinige Norm ist, wenn es sich um Revalidation der Ehe handelt. Gewiß, im Falle des objektiven Tatbestandes eines impedimentum criminis wird man in Rom immer darauf bestehen, daß vor Abschluß der Ehe Dispens vorliege und daß nach etwaigem Abschluß der Ehe um nachträglichen Dispens eingekommen und die Ehe „revalidiert" werde. Aber damit ist der *peremptorische* Beweis der Ungiltigkeit der Ehe ohne Dispens noch nicht erbracht. Damit die Ehe *sicher* giltig werde, ist ja Dispens nötig. Ein Fall jedoch, in welchem auf Grund eines in Unwissenheit gesetzten impedimentum criminis eine in dieser Unwissenheit

geschlossene Ehe behufs Eingehung einer neuen Ehe für nichtig erklärt worden sei, wird wohl vergebens gesucht. Und doch müßte ein solcher Fall vorliegen, um die Nichtigkeit der in Frage stehenden Ehe peremptorisch zu beweisen.

Aus zweifachem Grunde muß also das Verfahren des Pfarrers in dem uns beschäftigenden Falle für unrichtig erklärt werden.

Valkenberg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Erschlichene Ehedispens und Entscheidung der Poenitentiarie).** Die Analecta eccl. fasc. 12, 1903 bringen folgenden Fall: Titius hatte in noch jungen Jahren stehend seine Frau Caja, welche ihm ein Töchterlein hinterließ, durch den Tod verloren. Bald darnach wünschte er die Schwester seiner Frau, Sempronia, zu ehelichen, erhielt auch die notwendige Dispens und zahlte die ziemlich hohe Taxe. Alles schien gut zu gehen; aber bald, nachdem die Ehe geschlossen, kamen dem Titius heftige Gewissensbisse und Zweifel über die Giltigkeit dieser Ehe. Er hatte nämlich als einziges Motiv, um die Dispens zu erhalten und auch um die Zustimmung der Sempronia zu erreichen, angegeben: er habe der sterbenden Caja das Versprechen gemacht die Sempronia zu heiraten. Aber ein solches Versprechen hatte er der Caja mit keinem Worte gegeben. — Unter irgend einem Vorwande machte Titius eine weitere Reise und unterbreitete an einem fremden Orte einem Beichtvater sein Anliegen. Der Beichtvater ließ sich über die Verhältnisse, die auf die Ehe bezug hatten, alles genau erzählen und versprach, da er selbst keine Entscheidung zu geben wagte, den Titius schriftlich zu verständigen.

Der Beichtvater überlegte nun alles bei sich: Auf der einen Seite schien es ihm, daß ja wirkliche Dispensgründe auch vorhanden waren, welche der Seelsorger des Titius vielleicht, wenn auch ohne Wissen des Titius, in seiner Eingabe angeführt haben könne z. B. necessitas providendi educationi prolis, periculum incontinentiae, aetas superadulta mulieris, componendae solutae valor haud spernendus; weiters, daß nach jetziger Disziplin solche Dispensen sehr leicht gegeben werden, so daß, um größere Uebel zu verhindern, manchmal schon das Gesuch um Dispensation auch als einziger Grund für die Gewährung derselben zu gelten scheint. Außerdem sei ja der von Titius angeführte Grund in sich unzureichend und man könne daher annehmen, daß das römische Tribunal nicht einzig dieses Grundes wegen die Dispens erteilt habe, sondern wegen anderer Gründe, die noch vorhanden waren. Alles dieses scheine für die Giltigkeit der Dispens und somit für die Giltigkeit der Ehe zu sprechen.

Auf der anderen Seite sei es allerdings gewiß, daß der von Titius angeführte Grund falsch war und es sei möglich, daß auch in der Eingabe kein anderer Grund angeführt worden sei. Deshalb erscheine die Dispens als erschlichen und nach dem kanonischen Rechte

ist als Strafe für eine solche Erschleichung die Ungiltigkeit der Dispens festgesetzt.

Nach diesen Ausführungen stellte der Beichtvater an die heilige Poenitentiarie die Frage: 1. Utrum respondere possit Titio, ut acquiescat. – Et quatenus negative, 2. enixissime rogat, ut dicto Titio concedatur sanatio in radice absque onere renovandi consensum ante confessarium ac certiorandi alteram partem.

Die heilige Poenitentiarie schrieb ddo. 24 . . . 1903 zurück: Juxta exposita orator, de quo in precibus, quoad dubium de valore dispensationis nec non matrimonii sui cum Sempronia, acquiescat omnino.

Salzburg. Dr. J. Rieder, Theol.-Professor.

III. **(Ueber die Verpflichtung zur Abfassung des Kirchen- und Pfarrinventars.)** Nach dem Kirchenrechte erscheint diese Frage ziemlich überflüssig, denn sie ist längst entschieden. Hat nämlich die Kirche als juristische Person, für welche sie vom österreichischen Zivilrechte angesehen wird[1]) — von Bestimmungen des natürlichen und des positiv göttlichen Rechtes wollen wir hier absehen[2]) — das unbestrittene Recht, Vermögen zu erwerben und es selbständig zu verwalten,[3]) dann ist es selbstverständlich, daß ihr und ihren von rechtswegen zur Verwaltung dieses Vermögens berufenen Organen auch das Recht und zugleich die Pflicht zukommen muß, alles das zu veranlassen, was die gehörige und ordentliche Verwaltung dieses Vermögens erfordert, mithin auch das Verzeichnis oder das Inventar desselben zu verfassen, ohne welches eine gehörige Verwaltung des Kirchenvermögens unmöglich wäre. Diese Befugnis und zugleich Einrichtung ist umso notwendiger, damit die einzelnen Bestandteile dieses Vermögens, mögen es bewegliche oder unbewegliche Sachen sein, stets in Evidenz gehalten, vor Verschleuderung und ungesetzlicher Veräußerung bewahrt und, sollten sie trotzdem in Verlust geraten sein, leichter revindiziert werden können.

So einleuchtend diese nur nebenher berührten Prinzipien sind, daß sie sich von selbst aufdrängen, entstand trotzdem neuerlich zwischen Florus und Sempronius ein Streit darüber, wer das Kirchen- und Pfarrinventar zu verfassen verpflichtet sei. Sei es, daß die eben angedeuteten Rechtssätze nicht genug beachtet, sei es daß sie völlig übersehen wurden, trat nun Florus — dessen Ansicht nach dem heutigen Stande der Dinge noch andere, vielleicht zahlreiche, Seelsorger teilen

---

[1]) Bürgerliches Gesetzbuch § 355. 1472; Verord. vom 13. Juni 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 95) § 5, 6, 7; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, (R.-G.-Bl. Nr. 142) §. — [2]) Vgl. Matth. 10, 1 ff. Luk. 10, 1 ff; I. Kor. 9, 4 ff. u. s. w.; vergleiche Syllab. th. 26. — [3]) Erwerb und Verwaltung des Erworbenen sind Correlata. Vergleiche Tosi, Vorlesungen über den Syllabus. Wien 1865, S. 84 f.; Syllab. th. 27.

dürften — mit der Behauptung auf, die Aufnahme des Inventars sei Sache des Patronatsamtes, welches ja das Kirchenvermögen (in Böhmen) noch immer faktisch verwaltet, mithin auch zur Abfassung des Inventars verpflichtet ist. Sempronius dagegen und mit ihm andere tiefer Blickende verteidigen die Ansicht, die Abfassung des Inventars sei Recht und Pflicht des Seelsorgers, indem sie unter anderem darauf hinwiesen, daß, sowie es eine Anomalie sei, daß Laien das Kirchenvermögen verwalten, was bereits die ältesten Kirchengesetze für unzulässig erklären,[1]) es ebenso den Grundsätzen und dem Geiste des kirchlichen Rechtes widerstreite, daß Patronatsbeamte als Laien sich mit der Inventarisierung des Kirchenvermögens befassen, abgesehen davon, daß diese Funktion mehr technischer Natur sei, welche die eigentliche Verwaltung des Kirchenvermögens nicht berühre. Der Streit wurde der Diözesanbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Wie hat nun diese Behörde entschieden?

Stellt man sich auf den Standpunkt der faktischen, durch die staatlich-josefinische, im Wesentlichen noch immer giltige, Gesetzgebung über die Verwaltung des Kirchenvermögens geschaffenen Verhältnisse, so könnte man versucht sein mit Florus zu behaupten, daß die Verfassung des Inventars den Patronatsämtern als den faktischen Verwaltern des Kirchenvermögens obliege. Diese Anschauung scheint auch in einigen Zivilverordnungen ihre Stütze zu haben. So verordnet unter anderem das Dekret des böhmischen Guberniums vom 28. Juli 1833, Z. 33.222: „Die Patronatsämter werden sich im Interesse ihrer Obrigkeiten — welche nach den „bestehenden Landesgesetzen" (also Zivilgesetzen aus der früheren absolutistischen Aera) für die Erhaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens überhaupt haftungspflichtig sind — angelegen sein lassen, bei jedem Pfründenerledigungsfall die diesfälligen Inventarien mit Zuziehung der Bezirksvikare, der zeitweilig bestellten Administratoren und der Erben mit allem Fleiß und Aufmerksamkeit aufzunehmen."[2])

Mit Verordnung der genannten Landesregierung vom 31. Oktober 1836, Z. 53.201, worin sich auf das Hofdekret vom 13. Oktober 1836, Z. 25.371 berufen wird, wird den sämtlichen Patronatsämtern und Vogteikommissären die Aufnahme von Pfründeninventarien zur Pflicht gemacht.[3]) Mit Erlaß der Statthalterei in Prag vom 15. April 1873, Z. 19.303, wird die Abfassung des Kircheninventars nach Verlauf von je drei Jahren dem Kirchenrechnungsführer zugewiesen.[4])

---

[1]) Can. 1. seqq. C. 10. qu. 1; can. 22. seqq. C. 12. qu. 2; can. 21. 22. 23. C. 16. qu. 7; cap. 12. x. (3, 13.) Conc. Later. IV. (1216). — [2]) Konsist. Kurrenden der Diözese Königgrätz, 1. Bd. S. 14 ff. Wir werden auf dieses sowie auf das folgende Dekret der Landesregierung später zurückkommen. Hier sei nur nebenbei bemerkt, daß nach diesem Dekrete nebst dem Patronatsamte auch noch der Vikär und der jeweilige Pfarradministrator mit der Verfassung des Inventars beauftragt wird. — [3]) Ebenda S. 180. — [4]) Ordinariatsblatt der Diözese Königgrätz, 1. Bd. S. 101 f.

Allein auch abgesehen davon, daß dieser Standpunkt in einer, wie oben bemerkt, eminent kirchlichen Angelegenheit nicht gebilligt und umsoweniger akzeptiert werden kann, sprechen gegen die Anschauung, das Patronatsamt sei ausschließlich verpflichtet, das Kirchen- und Pfarrinventar aufzunehmen, selbst die angeführten staatlichen Verordnungen, welche, wie aus der erst zitierten Gubernialverordnung klar hervorgeht, bei Erledigung eines Pfarrbenefiziums die Abfassung des Inventars keineswegs nur dem Patronatsamte, beziehungsweise dem Patronatsrepräsentanten, sondern **zugleich mit ihm** dem bischöflichen Bezirksvikar und dem Administrator der erledigten Pfründe (Pfarrverweser) zur strengen Pflicht machen. Dies erhellt ferner aus der bereits vor der genannten Gubernialverordnung veröffentlichten Instruktion der Staatsbuchhaltung vom 13. Juni 1833, derzufolge dem antretenden Benefiziaten das bei der Pfründe befindliche Pare des Inventars zu übergeben, von ihm nach vorgenommener Durchsicht zur Bewährung der ihm anvertrauten Aufsicht über das Kirchen- und Pfründenvermögen durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen und sodann in der Kirchenkasse zu hinterlegen ist. Daraus wird in dieser Instruktion mit Recht die Folgerung gezogen, daß, wenn auch die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens den aufgestellten Rechnungsführern obliegt und diese für das Kirchenvermögen unmittelbar zu haften haben, die Ortsseelsorge dennoch subsidiarisch, wenn ihnen in der Leitung und Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens etwas zu Schulden kommt, mit den Patronatsobrigkeiten haftungspflichtig sind. Sind aber die Seelsorger für die genaue Verwaltung des Kirchenvermögens verantwortlich und haben sie ferner das Recht, das Kirchen- und Pfarrinventar zu bestätigen — was sie offenbar auch ablehnen können, wenn sie das Inventar ungenau oder unkorrekt verfaßt finden würden — so muß ihnen offenbar ein wesentlicher ja entscheidender Einfluß auf die Verfassung des Inventars selbst nach der Bestimmung der Zivilverordnungen zukommen.

Daß der Seelsorger die in Frage stehenden Inventarien verfassen soll, ergibt sich klar aus der obzitierten Zivilverordnung vom 31. Oktober 1836, welche ja die Patronatsämter und Vogteikommissäre beauftragt, darüber zu wachen, daß da, wo die betreffenden Inventare noch nicht bestehen, solche sofort aufgenommen und genau geführt werden sollen und welche Verordnung ferner es der betreffenden Diözesanbehörde gemeinschaftlich mit den Kreisämtern es zur Pflicht macht, den Bestand und die genaue Führung der Inventare bei den kanonischen Visitationen durch die Bezirksvikäre überwachen zu lassen. Sowie die erstere Verordnung der Landesregierung in Betreff der Verfassung der Inventare von der Diözesanbehörde der Diözesangeistlichkeit zur

künftigen genauen Nachachtung mitgeteilt wurde,[1]) woraus folgt, daß sie, beziehungsweise die Pfarr- und nicht die Patronatsämter, nach der richtigen Ansicht dieser Behörde die Inventare aufzunehmen hatten, ebenso wurde das letztere Gubernialdekret unter ausdrücklicher Hinweisung auf das erstere dem Klerus mit der klaren und jeden Zweifel ausschließenden Bemerkung zur Kenntnis gebracht, daß **derselbe**, also der **Klerus** — da an noch sehr vielen Seelsorgsstationen die angeordneten Kirchen- und Pfarrinventarien nicht bestehen — wiederholt zu ihrer Verfassung und Erneuerung aufgefordert wurde und daß überdies die Bezirksvikäre für die schleunigste Realisierung dieser wiederholten Anordnung verantwortlich gemacht würden.[2]) Von Patronatsämtern, welche die fraglichen Inventarien zu verfassen hätten, geschieht in diesen beiden Erlässen der Diözesanbehörde gar keine Erwähnung, woraus folgt, daß nach der Absicht der angeführten beiden Gubernialdekrete, wie sie auch durch die Art und Weise ihrer Publizierung durch die genannte Kirchenbehörde zum Ausdrucke gelangt ist, die Inventarien von den Seelsorgern zu verfassen sind, was sich nicht bloß aus dem Wesen der Sache selbst, sondern auch aus positiven kirchenrechtlichen Bestimmungen, die wir sogleich anführen werden, ergibt.

Verzeichnisse (Inventare) des Kirchenvermögens setzen schon die ältesten kirchlichen Kanonen teils voraus, teils ordnen sie dieselben ausdrücklich an, wenn sie sich auch des Ausdruckes Inventar nicht bedienen.[3]) Schon die Synode von Agde bestimmt,[4]) daß der Bischof bei seinem Tode nur über sein Eigentum die letztwillige Anordnung treffen und darüber verfügen (Erben einsetzen) könne, daß aber das der Kirche, das heißt der Diözese, welcher der Bischof vorstand,[5]) gehörende Vermögen, dieser Kirche verbleiben müsse. Diese Bestimmung setzt offenbar voraus, daß das Vermögen des Bischofs von jenem der Kirche, welcher er vorgesetzt war, genau abgesondert sein

[1]) Cit. Konsistorialkurrenden ebenda S. 14, Konsistorialerlaß vom 5. September 1833, Z. 3929. — [2]) Ebenda S. 180, Erlaß vom 24. November 1836, Z. 5925. Auch nach der Bestimmung des obzitierten Hofdekretes vom 13. Oktober 1836 sollen Inventare von den betreffenden geistlichen und weltlichen Vogteien genau verfaßt und von dem Pfründner, dem Vogteikommissär und dem betreffenden Dechant (Vikär) unterschrieben werden. Vgl. Rieder, Handbuch der Gesetze und Verordnungen. Wien 1848, 1. Bd. S. 366. — [3]) Es bewahrheitet sich auch hier der bekannte Satz: „Die Sache ist alt, die Bezeichnung derselben aber ist neu." — [4]) Can. 19. C. 12. qu. 1. (Conc. Agath. a. 506. c. 48.) — [5]) Bekanntlich haben ursprünglich die Bischöfe unter Beihilfe von dazu besonders geeigneten Priestern und Diakonen, später der sogenannten Oekonomen, das gesamte Kirchenvermögen der Diözese, welches in der ältesten Zeit der Kirche ein Ganzes oder eine Masse bildete, selbst verwaltet (can. 3. seqq. C. 10. qu. 1; can. 21. seqq. C. 16. qu. 7.). Auch später, nachdem diese Masse in vier Teile geteilt wurde can. 23. 25. 26. seqq. 12. qu. 2.), wurde an diesem Grundsatze festgehalten. Nach der Entstehung der Pfarrbenefizien, im V. und den folgenden Jahrhunderten, änderte sich freilich die Sachlage.

mußte, um mit demselben nicht vermengt zu werden, was ein mehr oder weniger vollständiges Verzeichnis sowohl des kirchlichen als auch des bischöflichen Vermögens zur Voraussetzung hat. Viel deutlicher spricht sich darüber die unter dem Papste Martin zu Rom abgehaltene Synode aus,[1]) indem sie festsetzt, daß die Verwalter des Vermögens der bischöflichen Kirche, Priester und Diakonen, dieses Vermögen in allen seinen Teilen kennen müssen, damit es, wenn der Bischof plötzlich mit dem Tode abgehen sollte, auf keine Weise geschmälert werden noch in Verlust geraten könnte und damit andererseits auch von der Habe des Bischofs jeder Nachteil abgewendet werde. Aus dieser Bestimmung der genannten Synode geht klar hervor, daß über die einzelnen Bestandteile des Vermögens der bischöflichen Kirche behufs notwendiger Uebersicht derselben ein Verzeichnis vorhanden sein mußte, um beim Tode des Bischofs bei der vorzunehmenden Separation seines Vermögens von jenem der Kirche allen Fehlgriffen und Unzukömmlichkeit vorzubeugen.[2]) Dieselbe Bestimmung enthält der vierzigste apostolische Kanon,[3]) der, sowie die beiden vorgenannten Synoden, zwischen dem Eigentum der Kirche und dem Eigentum des Bischofs genau unterscheidet und ersteres bezeichnend „res Dominicas", letzteres „res episcopi proprias" nennt. Daraus erhellt, daß diese beiden Vermögenssubstanzen von einander nicht bloß dem Namen nach verschieden, sondern auch in der Wirklichkeit von einander geschieden, genauer ausgedrückt, daß über die einzelnen Objekte des betreffenden Kirchenvermögens ein genaues Verzeichnis vorhanden war und vorhanden sein mußte, weil man sonst schwer begreifen kann, wie diese Evidenz und zugleich Kontrolle über die einzelnen, schon damals gewiß sehr zahlreichen Bestandteile des Kirchenvermögens eigentlich gehandhabt werden sollte. Nebstdem wäre es kaum möglich und für das Kirchenvermögen kaum von Vorteil gewesen,[4]) erst beim Tode des Bischofs, besonders wenn derselbe plötzlich eintrat, ein Inventar des gesamten Diözesan-Kirchenvermögens aufzunehmen, das offenbar bereits früher verfaßt sein mußte, teils um über den Umfang dieses Vermögens stets im klaren zu sein[5])

---

[1]) Vergleiche Aschbach, Kirchenlexikon. Mainz 1850 s. v. „Pfarrei"; Phillips, Kirchenrecht, Bd. 7, S. 248 ff. — [2]) „Manifesta debent esse, so bestimmt die Synode, quae ad ecclesiam (episcopalem) pertinent, ... presbyteris et diaconis, ... ut nec ecclesia incurat damnum, nec episcopus in suis rebus pro rebus ecclesiae proscribatur." Vgl. can 20. C. 12. qu. 1. — [3]) Can. 21. C. et. qu. cit. — [4]) Man vergl. dazu nur beispielsweise: can. 23. 24. 27. C. 12. qu. 1; can. 13. 18. seqq. C. 12 qu. 2; can. 46. seqq. ibid. — [5]) Die zitierte römische Synode bestimmt ausdrücklich: „Manifesta debent esse, quae ad ecclesiam pertinent (das gesamte Diözesan-Kirchenvermögen), was von einem bloß gewöhnlichen erfahrungsmäßigen oder aus der Autopsie geschöpften „Kennen" schon deßhalb kaum verstanden werden kann, weil schon damals das gesamte Diözesan-Kirchenvermögen, als ein Ganzes betrachtet (vgl. oben), sehr bedeutend und in allen Teilen der Diözese, wie es die Natur der Sache und der Verhältnisse mit sich brachte, zerstreut war, so daß es äußerst schwer, wenn nicht unmöglich gewesen

und darüber die wünschenswerte Evidenz zu haben, teils um allfälliger Unredlichkeit in der Gebarung mit dem Kirchenvermögen vorzubeugen,[1]) was offenbar der Zweck der eben angeführten Synodalbestimmungen war. Zudem mußte auch dem Bischofe selbst nicht wenig daran gelegen sein, daß über das bedeutende Diözesan-Kirchenvermögen ein verläßliches Verzeichnis aufgenommen und dasselbe gehörig fixiert werde, weil er nach dem Kirchengesetze[2]) für die genaue Verwaltung des Kirchenvermögens verantwortlich war und weil es nach dem früher Gesagten sein eigenes Interesse erheischte, damit seine Verlassenschaft, beziehungsweise seine Erben, nicht verkürzt werden. Nach diesen Erörterungen ist es kaum zweifelhaft, daß es bereits in der ältesten Zeit der Kirche Verzeichnisse oder Inventare des (Diözesan-)Kirchenvermögens gegeben hat und daß die Abfassung dieser Verzeichnisse jenen oblag, welche von rechtswegen das Kirchenvermögen zu verwalten hatten, den Priestern und Diakonen mit dem Bischofe an der Spitze.

Jeden Zweifel darüber schließt die Verordnung des Papstes Gregor V. aus, der in einem Briefe an den Bischof von Syrakus ausdrücklich bestimmt, daß bei Erledigung des bischöfliches Stuhles die Oekonomen und die höher gestellten Kleriker sich versammeln und ein Inventar über das gesamte Diözesan-Kirchenvermögen (inventarium ecclesiae [ac. cathedralis] rerum) verfassen sollen, indem sie alles Vermögen, welches sie vorfinden, genau zusammenschreiben, ohne daß (wie es in früherer Zeit geschah) für die Verfassung des Inventars irgend eine Entlohnung aus dem betreffenden Kirchenvermögen von ihnen beansprucht werden könnte.[3]) Aus dieser päpstlichen Verordnung folgt zur Evidenz, daß bereits vor Gregors Zeit Inventare über das Kirchenvermögen aufgenommen und daß sie von den mit der Verwaltung dieses Vermögens gesetzlich betrauten kirchlichen Organen verfaßt wurden.

Das ökumenische Konzil von Vienne (1311) ordnete ebenfalls die Inventarisierung aller den frommen Anstalten jener Zeit gehörenden Güter an.[4]) Wie aus der Motivierung, welche das Konzil von dieser Maßregel gibt, erhellt, gaben die Veranlassung zu derselben

---

wäre, über die verschiedenen von einander weit entlegenen Objekte dieses Vermögens die notwendige Uebersicht zu haben und sie in Evidenz zu behalten. Schon das Sammeln und Einheben der freiwilligen Opfer von den Gläubigen, der Erstlingsfrüchte und Zehenten nahm viel Zeit in Anspruch und verursachte bedeutende Mühe.

[1]) Man vgl. nur z. B. can. 23. 24. 27. C. 12. qu. 1; can. 18. 19. seqq. C. 12. qu. 2. — [2]) Can. 5. C. 10. qu. 1; can. 24. 26. 27. C. C. 12. qu. 1. etc. — [3]) Can. 45. C. 12. qu. 2. (Greg. P. Maximiano Syracus. episc., lib. 3. epist. 11.) heißt es: „charitatem tuam commonere curavimus, ut si quispiam episcoporum de hac luce migraverit, . . . convenientibus oeconomis cunctisque clericis primoribus atque in sui praesentia inventarium ecclesiae rerum facientibus, omnia quae reperta fuerint, subtiliter describantur, nec species quaedam aut aliud quodlibet de rebus ecclesiae quasi pro faciendi inventarii labore tollatur.“ — [4]) Cap. 2. (III. 11.) in Clem. § 1.

die vielen Mißbräuche in der Verwaltung des Vermögens dieser zahlreichen Anstalten, indem die Laien ihr Vermögen und ihre Rechte oft an sich rissen,[1]) ohne daß es die Verwalter dieses Vermögens auch nur versucht hätten, dasselbe zu verteidigen oder zu revindizieren, wodurch nicht bloß die Güter dieser Anstalten zum großen Teil verloren gingen, sondern die Anstalten selbst, ihrer Subsistenzmittel beraubt, in Verfall gerieten und völligem Ruin entgegen eilten. Die Anordnung der Inventarien durch das Konzil war daher von der größten Wichtigkeit, sie waren ein wichtiges rechtliches Dokument, worin die einzelnen den genannten frommen Anstalten gehörigen Vermögensobjekte, genau und detailliert angeführt, vor Verlust geschützt und für die Kirche bewahrt werden sollten. Sollte man vielleicht dagegen einwenden, die Bestimmung des genannten Konzils gehe bloß die Inventarien frommer Anstalten an, von Kirchen- und Pfarrinventaren mache sie keine Erwähnung, so ist dagegen zu erinnern, daß das Konzil, wie es schon die Titelüberschrift der vorzitierten Dekretale klar besagt,[2]) zunächst nur von frommen Anstalten handle und folgerichtig auch nur die Aufnahme ihrer Inventare anordne, daß es aber dadurch, wollte es anders konsequent sein, die schon, wie wir gesehen haben, längst durch die Kanones angeordnete Verfassung der Kircheninventare durch kirchliche Organe, denen das Kirchenvermögen und seine einzelnen Bestandteile doch am besten bekannt sein muß, durchaus nicht aufheben oder beseitigen wollte. Das Konzil, kann man sagen, tat einen Schritt weiter und ordnete in Würdigung der damaligen trostlosen Vermögensverhältnisse frommer Anstalten[3]) eine förmliche Inventarisierung ihres Vermögens an, wie sie hinsichtlich des Kirchenvermögens längst bestand und geübt wurde.

Für die Richtigkeit der Ansicht des Sempronius, daß der Seelsorger das Recht und die Pflicht hat, das Kirchen- und Pfarrinventar zu verfassen, von Zeit zu Zeit zu ergänzen und zu erneuern, spricht — von den bisherigen Erörterungen auch abgesehen — die Natur der Sache selbst und die neuesten diesfalls erlassenen kirchlichen Bestimmungen, von welchen nur einige hervorgehoben werden sollen. Der Pfarrer steht offenbar dem Vermögen seiner Kirche und Pfründe am nächsten; ihm als dem eigentlichen gesetzlichen Verwalter dieses Vermögens[4]) — die Patronatsämter verwalten das Kirchenvermögen nur kraft staatlicher, den Bestimmungen des Kirchen-

[1]) Das Konzil spricht ausdrücklich von occupatoribus und usurpatoribus bonorum, rerum et jurium und beklagt den Verfall dieser Anstalten. — [2]) Die Ueberschrift des bezogenen Dekretalentitels lautet: „De religiosis domibus, ut sint episcopo subjectae." — [3]) Vgl. die obzitierte Konstitution des Konzils von Vienne: „Quia contingit" (cap. 2. lib. 3. tit. 11.) in clem. — [4]) Con. provinc. Prag. ab a. 1860, tit. VIII. Vgl. Van Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. 36. n. 6. seqq.; — die Vorschriften, betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, über welche die im Jahre 1856 zu Wien versammelten Bischöfe übereingekommen sind §§ 1. 2; alle Lehrbücher des kanonischen Rechtes.

rechtes widersprechender Verfügung[1]) — zu dem er im Verhältnisse des Vormundes zu seinem Schützlinge steht,[2]) muß offenbar am meisten daran liegen, damit das Inventar möglichst genau verfaßt und alle Bestandteile sowohl des Kirchen-, als auch des Pfarrvermögens in dasselbe aufgenommen werden, damit das Inventar dem wirklichen Stande dieses Vermögens entspreche und sich mit demselben decke, denn nur so kann dieses Vermögen für die Kirche erhalten und vor Schmälerung oder gar Verlust bewahrt werden. Wenn jemand, so soll gewiß der Pfarrer in die Vermögensverhältnisse seiner Kirche, mit welcher ihn das Band einer geistlichen Ehe, wie man sich schon in alter Zeit sinnreich und bezeichnend auszudrücken pflegte,[3]) vereinigt, ganz besonders eingeweiht sein, um beurteilen zu können, ob sich das Vermögen derselben während seiner Amtsführung vermehrt oder verringert hat, was die Ursache hievon gewesen und welche Maßregeln zu ergreifen wären, um dem künftighin vorzubeugen. Wer sonst, wenn nicht der Pfarrer, soll am besten wissen, über welche und wie beschaffene Vermögensobjekte seine Kirche verfügt, welchen Wert sie haben,[4]) um was dieser im Verlaufe der Zeit durch Benützung, Beschädigung u. s. w. der einzelnen Gegenstände gesunken ist, welchen Zuwachs die Kirche und Pfründe am Vermögen erhalten durch Schenkung, Neuanschaffung u. dergl. erhalten hat und welche Verluste sie getroffen u. s. w. Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, daß es ein Verkennen der Natur der Sache und des Charakters des Kirchenvermögens ist, wenn man die Verfassung des Kirchen- und Pfarrinventars dem Patronatsamte zuweist und daß man dem Kirchenvermögen, noch mehr aber der Selbständigkeit der Kirche in der — wenigstens nach dieser Seite hin möglichen und selbst, wie oben nachgewiesen, durch Zivilverordnungen anerkannten — autonomen Verwaltung ihres Vermögens sehr zweifelhafte Dienste erweist, wenn man den Pfarrer unter Berufung auf einen, die Rechte der Kirche mißachtenden „status quo", von der Verfassung des Kircheninventars ausschließt oder wenn man sich dieses Rechtes unter verschiedenen, sagen wir — Vorwänden freiwillig begibt. Fürwahr, so werden die pfarrlichen Rechte nicht verteidigt und durch Nichtachtung derselben und Hingehenlassen werden sie, vorab unter den jetzigen Verhältnissen, nicht gewahrt noch weniger aufrechterhalten.

Die Richtigkeit der zweiten Ansicht erhellt unwiderleglich auch aus positiven kirchlichen Bestimmungen. So heißt es in dem Eid, welchen die Pfarrer bei ihrer kanonischen Investitur nach

[1]) Dekret der Finanz-Hofstelle vom 2. September 1800, Z. 2456 bei Burckhard, Gesetze und Verord. S. 198 f. — [2]) Cap. 2. (III, 11.) in Clem. — [3]) „Sicut in unaquaque ecclesia, so bestimmt can. 4. C. 21. qu. 2., unus presbyter esse debet, ita ipsa (ecclesia), quae sponsa vel uxor ejus dicitur, non potest dividi inter plures presbyteros." Vgl. can. 11. C. 7. qu. 1. (P. Evaristus); überhaupt Seitz, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen. Regensburg 1840, 1. Teil S. 92 ff. — [4]) Sollten sich diesfalls Schwierigkeiten ergeben, so wird das Patronatsamt Auskunft geben.

der Verordnung der Prager Diözesan-Synode vom Jahre 1605 zu leisten haben[1]): „Promitto et juro, quod beneficii N. bona tam mobilia quam immobilia et se moventia nullo modo alienabo; immo si quae alienata reperiam, pro posse recuperabo . . . Bonorum omnium tam mobilium quam immobilium ac jurium quoruncunque hujus beneficii[2]) **duo conficiam inventaria** authentica infra tres menses proximos, quorum alterum penes me diligenter conservabo . . .“

Aus den letzten Worten geht zugleich klar hervor, daß nicht bloß die Verfassung, sondern auch die Aufbewahrung des Inventars zu den pfarrlichen Rechten und Pflichten gehörte, von einer wie immer gearteten Ingerenz des Patronatsamtes enthält die Eidesformel, wie man sieht, nicht die leiseste Erwähnung. Wollte man einwenden, diese Eidesformel sei antiquiert, so ist dagegen zu bemerken, daß dieser Einwand absolut irrig und grundlos sei, weil in der Königgrätzer Diözese — und wahrscheinlich wird dies auch in anderen Diözesen Böhmens der Fall sein — die Benefiziaten bei ihrer Investitur auch jetzt noch **denselben** Eid mit dem einzigen Unterschied ablegen, daß sie sich zur Verfassung des Inventars nicht in zwei, sondern in drei Exemplaren eidlich verpflichten,[3]) von welchen bekanntlich je ein Exemplar der Landesregierung und der Diözesanbehörde eingesendet, das dritte aber bei dem betreffenden Patronatsamte (eigentlich in der betreffenden Kirchenkassa) deponiert wird. Hieraus folgt, daß die Kirche in dieser praktischen Frage nach wie vor, wie es offenbar auch nicht anders sein kann, am selben Prinzip festhält, demzufolge sie im Sinne der alten Kanones die Abfassung des Inventars als ein Recht und zugleich Pflicht des Pfarrers betrachtet, so daß eine Mitwirkung des Patronatsamtes in dieser Hinsicht ausgeschlossen erscheint. Mit Recht obliegt daher die Abfassung und Ergänzung der Inventare in allen Diözesen den Kirchenvorstehern.

Es folgt dies ferner aus unserem Konkordate, welches das klare, in der ältesten kirchlichen Gesetzgebung basierende Prinzip feststellt, daß das Kirchenvermögen jene Personen verwalten werden, welche dazu nach den Kirchengesetzen berufen sind.[4]) Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß zur Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Abfassung des Inventars über dieses Vermögen gehört, ohne welches eine gute Verwaltung dieses Vermögens nicht möglich wäre.[5]) Man

---

[1]) Tit. De benef. collat. et jure patr. pag. 146. — [2]) Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche werden Rechte den beweglichen Sachen beigezählt § 298. — [3]) Vgl. Königgrätzer Ordinariatsblatt vom Jahre 1887, 4. Teil. S. 144. Der Wortlaut dieses Eides ist mit dem oben angeführten vollkommen identisch: „bonorum omnium . . . tria conficiam inventaria authentica.“ — [4]) Artic. XXX. und XXXI. — [5]) Mit Recht sagt daher die vortreffliche Pastoral-Instruktion von Eichstädt vom Jahre 1854 (S. 452): „Hac enim ratione (sc. facto inventario tam ecclesiae quam parochiae) bona ac jura ecclesiarum et parochiarum facilius ab usurpatoribus defenduntur simulque successoribus consulitur, qui sine accurata tali annotatione

kann nicht sagen, das Konkordat sei durch das Gesetz vom 7. Mai 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 50) aufgehoben worden, seine Bestimmung über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch kirchliche Organe sei daher hinfällig geworden. Denn mag auch der Staat den mit der Kirche eingegangenen Vertrag einseitig gebrochen haben, für die Kirche, wie auch formell erklärt wurde, besteht dieser Vertrag, mithin auch seine Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, zu Recht. Es müßte ferner nachgewiesen werden, durch die Aufhebung des Konkordats hätten die früheren über die Verwaltung des Kirchenvermögens erlassenen Zivilbestimmungen, die durch das Konkordat aufgehoben wurden, wieder von Neuem gesetzliche Kraft erlangt, was unmöglich und schon mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 41, 42 und 51 des angeführten Gesetzes, welche zum Teil neue Verordnungen über die künftige Verwaltung des Kirchenvermögens enthalten, nach der Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer ausgeschlossen ist.[1]) Zudem haben die kirchlichen, die Verwaltung des Kirchenvermögens den kirchlichen Organen zuweisenden Gesetze ihre bindende Kraft und Autorität aus sich selbst und bedürfen keiner Placetierung von Seite der weltlichen Gewalt.[2])

Schließlich sprechen dafür die in letzter Zeit abgehaltenen Provinzial- und Diözesansynoden, indem sie unter Berufung auf

---

plerumque difficulter et post plures tandem annos eorundem notitiam sibi comparant et saepe ejus modi jura propter ignorantiam relinquunt et postliminio salvare nequeunt." Werden sich die Patronatsämter, so kann, so muß man fragen, die Wahrung der Kirchen- und Pfarrechte ebenso, wie der Seelsorger, der sich dazu durch seinen Investitureid verpflichtet hat, angelegen sein lassen? Wie die Erfahrung lehrt, dürfte dies zu bestreiten sein. Wie viele Kirchenkapitalien sind durch die Schuld der Patronatsämter verloren gegangen! Wie viele ungerechtfertigte Löschungen und Abschreibungen von Kirchenkapitalien wurden im Verlaufe der Zeit vorgenommen!

[1]) Es haben dies einige speziell von den sog. Amortisationsgesetzen behauptet, auch der oberste Gerichtshof (E. vom 1. Oktob. 1897, Z. 6266) hat diese Ansicht ausgesprochen. Die ausgezeichnetsten Rechtslehrer jedoch stellen es mit Recht in Abrede, indem sie auf die Bestimmung des 6. Art. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 hinweisen, wo es unter anderem heißt: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes ... zulässig." Dieses Gesetz ist aber bis jetzt nicht erlassen. So u. a. Stubenrauch, Singer, Kahl, Randa, Rittner u. a. Was von den Amortisations-Gesetzen gilt, gilt offenbar per analogiam auch von anderen in der Zeit vor dem Konkordate über die Verwaltung des Kirchenvermögens, also auch über die Abfassung von Inventaren, erlassenen staatlichen Verordnungen. Sowie die Amortisations-Gesetze, sind auch diese Verordnungen durch die Aufhebung des Konkordats nicht wieder in Kraft getreten, außer es hätte der Gesetzgeber seinen Willen darüber entweder ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend erklärt, was aber nicht geschehen ist. Es gelten demnach über die Abfassung des Kircheninventars die kirchenrechtlichen bereits vor dem Konkordat giltigen Verordnungen und nach diesen, sowie nach den Investitureide, obliegt es den Benefiziaten, das Kircheninventar zu verfassen. — [2]) Vgl. Syllab. th. 42.

ältere Kirchengesetze und die bestehende Praxis darauf dringen, daß nicht bloß über das Vermögen der Pfarr- sondern auch der Filialkirchen Inventare verfaßt, wo sie bereits bestehen, revidiert und erneuert worden.[1]) Diese Bestimmung des Wiener Provinzialkonzils vom Jahre 1858 enthält auch die Prager Provinzialsynode vom Jahre 1860, welche überdies auch für öffentliche Kapellen Inventare vorschreibt.[2]) Nun haben nach der Erklärung des Hofdekretes vom 20. Mai 1820, Z. 14.341 die Filialkirchen keinen Patron[3]) und brauchen keinen; dasselbe gilt, wenn auch nicht immer, von den öffentlichen Kapellen. Nun muß man fragen, wer wird und soll für diese gottesdienstlichen Stätten, die oft, wie z. B. manche Filialkirchen, ein bedeutendes Vermögen haben, die kirchlicherseits angeordneten Inventare verfassen? Offenbar der Pfarrer, in dessen Kirchsprengel diese Gotteshäuser liegen. — Endlich erhellt die Richtigkeit der Ansicht des Sempronius auch aus den über die kanonische Visitation und den Erfolg derselben verfaßten Akten, wo unter den von dem visitierten Beneficiaten dem visitierenden Bezirksvikär vorzulegenden Kirchenbüchern, Dokumenten und Aktenstücken ausdrücklich auch das Inventar angeführt und über die Abfassung desselben dem Beneficiaten folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt wird: „An et quando ultima vice inventarium ecclesiae parochialis, filialis, capellarum publicarum (si adsint) nec non beneficii rite confectum aut renovatum fuerit?“ Ferner: „An inventarium in specie a neo — beneficiato ad ordinariatum justo tempore fuerit missum“? Diese Frage vom Patronatsamte verstehen und dahin deuten wollen, daß durch sie konstatiert werden soll, ob das betreffende Patronatsamt die fraglichen Inventare verfaßt und rechtzeitig vorgelegt hat, geht schon deshalb nicht an, weil in ihr vom Patronatsamte keine Erwähnung geschieht und weil ihr ganzer Tenor,

---

[1]) Conc. provinc. Vienn. 1858, tit. VII. cap. VI. § 1. — [2]) Conc. provinc. Prag. 1860, tit. VIII. cap. I. — [3]) Jaksch, 7. Bd. S. 124. Diese Ansicht hat der oberste Verwaltungsgerichtshof in einer seiner Entscheidungen mit Recht verworfen. Denn, wenn eine Pfarrkirche ihren Seelsorger und ihre Selbständigkeit zeitweise verloren hat, indem sie mit einer benachbarten Pfarrkirche vereinigt wurde; und wenn infolgedessen der bisherige Patron sein Präsentationsrecht auf jene Pfarrkirche, beziehungsweise auf das mit ihr verbundene Pfarrbenefizium, eingebüßt hat, so folgt daraus noch nicht, (wie jenes Hofdekret irrig supponiert), daß er **auch** das Patronatsrecht über die bisherige Pfarrkirche (nunmehrige „Filialkirche“), die nach wie vor eine juristische Person ist und bleibt (was selbst jenes Hofdekret anerkennt) verloren hätte, wozu ja gar kein Grund vorliegt und was ganz unkanonistisch wäre. Offenbar wird in jener Annahme das Präsentationsrecht mit dem Patronatsrechte verwechselt und der Verlust von jenem auch auf dieses irrtümlicher Weise ausgedehnt. Zudem gibt es viele sogenannte Filialkirchen, die einen Patron haben, der hinsichtlich dieser Kirche alle Patronatsrechte und Pflichten ausübt. Auch die Benennung „Filialkirche“ ist nach rechtlichen Prinzipien unrichtig, wie bereits bei anderer Gelegenheit nachgewiesen wurde.

besonders aber der Schlußabsatz derselben, diese gekünstelte Deutung nicht zuläßt.

Mit Rücksicht auf diese Erörterungen ist es wohl selbstverständlich, daß die betreffende Diözesanbehörde die Ansicht des Sempronius, derzufolge, wie aus den angeführten Gründen klar hervorgeht, die Abfassung des Kirchen- und Pfarrinventars dem Benefiziaten obliegt, für die richtige erklärt hat.[1]) Man kann zugeben, daß die Abfassung des Inventars mit vieler Mühe verbunden ist, doch dies gilt auch von der Ausübung vieler anderer kirchlicher Rechte und dann darf nicht übersehen werden, daß das Inventar immer erst nach Verlauf des langen Zeitraumes von zehn Jahren neu verfaßt werden soll.

Königgrätz. Dr. Ant. Brychta.

IV. **(Protestantische Taufpatenschaft).** Ueber Bitte der katholischen Kindeseltern übernimmt der Katholik Petrus die Stellvertretung des eigentlichen, von den Eltern erbetenen Taufpaten Martin, eines Protestanten, der persönlich zu erscheinen verhindert ist. Erst nach vollzogenem Taufakt erfährt der taufende Priester, der in Petrus den eigentlichen Paten vor sich zu haben meinte, den wahren Sachverhalt; er erklärt die Uebernahme der Taufpatenschaft seitens des Protestanten Martin für unzulässig und ersucht darum den Katholiken Petrus, nachträglich die eigentliche Taufpatenschaft übernehmen zu wollen, womit sich Petrus bereitwilligst einverstanden erklärt; um jedoch weiteren Mißhelligkeiten vorzubeugen, werden zwar die Kindeseltern, nicht aber der Protestant Martin verständigt; letzterer geriert sich denn auch als eigentlicher Pate und erfüllt seine „Patenpflicht" in munifizenter Weise.

Frage: 1. Wer war der giltige Taufpate? 2. Wie ist das Vorgehen des Priesters zu beurteilen?

Antwort: 1. Der giltige Taufpate war ohne Zweifel der Protestant Martin. Akatholiken dürfen zwar nicht erlaubter Weise als Paten bei katholischen Kindern fungieren; ja das S. Offic. hat unter dem 3. Mai 1893 entschieden: praestat, baptismum sine patrino conferre quam haereticum pro patrino admittere; wenn sie jedoch gegen das Verbot der Kirche alle Akte leisten, welche zur giltigen Taufpatenschaft erforderlich sind, müssen sie immerhin als giltige Taufpaten angesehen werden. Diese Bedingungen sind folgende 5: 1. Die Absicht, Pate zu werden; 2. Der Taufcharakter des Paten; 3. Die Giltigkeit des Taufaktes; 4. Die physische Berührung des Täuflings während des Taufaktes; 5. Die designatio seitens der Eltern oder des Pfarrers (Priesters) oder wenigstens die admissio des Paten. Alle diese Bedingungen trafen im vorliegenden Falle ein;

[1]) Vgl. Ordinariatsblatt der Diözese Königgrätz vom Jahre 1904. S. 6. (Konsist.-Erlaß vom 20. Jänner 1904).

der Katholik Petrus erfüllte sie als Stellvertreter des Protestanten Martin. Daraus ergibt sich von selbst die Antwort auf die 2. Frage.

2. Eine nachträgliche Uebernahme der Patenschaft seitens des Katholiken Petrus war gegenstandslos. Die Patenschaft ist wesentlich an den actus baptismi gebunden; wer im Augenblick der Taufhandlung Pate ist — im vorliegenden Fall der Protestant Martin — bleibt es unwiderruflich. Der taufende Priester konnte darum allerdings auf das unstatthafte Vorgehen aufmerksam machen, eine sanatio in radice war aber unmöglich; der Protestant Martin war giltiger Pate und als solcher in das Matrikenbuch einzutragen, etwa mit der Bemerkung der Stellvertretung seitens des Katholiken Petrus. Eine monitio des Protestanten Martin konnte pro foro externo wegfallen, da angesichts des katholischen Bekenntnisses sowohl der Eltern als des stellvertretenden „Paten" Petrus kein periculum perversionis zu befürchten stand. Dr. J. Göllner.

V. **(Restitution aus ungerechter Schädigung mit einem Irrtum in persona.)** Der Priester Severus bespricht mit seinem jüngeren Mitbruder Mitis folgenden Kasus: Titius wollte wegen eines ihn kränkenden Wortwechsels die Hütte des Pelagius, die derselbe zu Jagdzwecken im nahen Walde aufrichten ließ, in Brand stecken. Er erkundigt sich unvermerkt über Lage und Aussehen derselben, täuscht sich jedoch und steckt die des Sempronius in Brand. Bei einer Missionspredigt legt er eine aufrichtige Beicht ab und zwar unserem Mitis. Als ihm derselbe zusprach, dem Sempronius den Schaden zu ersetzen, entschuldigt er sich, er habe ihn wider Willen angerichtet und sei vollkommen überzeugt, nichts ersetzen zu müssen, würde es aber aus Liebe zu Gott tun, wenn er von der Verpflichtung überzeugt wäre. Mitis, der die beiden verschiedenen Ansichten der Theologen über einen solchen Fall wohl kennt, sich für die strengere, weil begründetere Ansicht entschieden hat, aber sich wohl bewußt ist, seinem Beichtkinde dieselbe nicht aufoktroyieren zu dürfen, zumal ne fortasse ex bona fide mala fides evadat, schweigt und absolviert.

Severus tadelt ihn. „Die mildere Sentenz ist improbabel. Wir haben hier alle drei zur Restitution zwingenden Bedingungen: actio contra iustitiam commutativam, causa damni efficax, culpa theologica proportionata, d. h. gravis; zwar sind diese Bedingungen nicht geeint in derselben Person (dominus), doch im selben Objekte (res domini). Titius wußte, daß er keine Sache nullius domini zerstöre, wußte also, daß er restitutionspflichtig werde, freilich gegen eine andere Person, als diejenige war, die er im Auge hatte. Sollte der rein zufällige Irrtum ihn vor der Restitution bewahren? Ein solcher Irrtum ist wahrlich ein Glück! Ich hätte ihn nicht absolvieren können, da mir die Sentenz mancher Autoren die im vorliegenden Fall von der Restitution entbinden, ganz improbabel ist. Der Kon-

fessar darf keinen Pönitenten lossprechen, der einer sicher improbabeln Meinung folgt?"

Mitis: „Auch ich bin kein Anhänger der milderen Meinung, sie ist mir improbabel. Aber sie ist externe probabilis, da so manche Moralisten sie annehmen und sie ist also manchem interne und subjective probabilis. Ich kann also das Beichtkind nicht zwingen, meiner Meinung zu sein, noch seine bona fides stören. Ich bin nicht iudex opinionis, sed dispositionis. Was hätten denn Sie mit dem sonst gut disponierten Beichtkind gemacht?"

Severus: „Die Meinung ist mir total improbabel, ich kann ihr nicht folgen. Ich weiß wohl, daß man selbst im Falle einer wirklichen Restitutionspflicht, an die aber der Pönitent zu seinem Glück nicht denkt, diesen zu seinem Heile in bona fide lassen darf, ne mala fide fiat, — aber hier kann ich das absolut nicht, weil ich an eine bona fides des Titius im vorgebrachten Kasus nicht glauben kann. Gerade deshalb muß ich hier als iudex dispositionis die Lossprechung verweigern. Falls Titius dennoch meint, nichts ersetzen zu müssen, so sage ich ihm, er solle sich einen Beichtvater suchen, dem seine Ansicht probabel ist."

Mitis: „Gesetzt, er tut dies, und kommt dann zu Ihnen zurück? Was dann?"

Severus: „Dann absolviere ich ihn, außer er redet wieder über das Geschehene, dann tue ich wieder, wie früher."

Mitis: „Aber wenn Sie eine bona fides bei ihm nicht für möglich halten, dann müssen Sie annehmen, daß er dort schlecht gebeichtet habe, dürfen ihn also in keinem Fall absolvieren."

Severus: „Ob er damals schlecht gebeichtet, überlasse ich dem anderen Beichtvater."

Mitis: „Und wenn er die Sünde „einschließt", oder Ihnen erzählt, er sei losgesprochen worden, und Sie schicken ihn auf das hinweg, so kompromittieren Sie damit den anderen Beichtvater und möglicherweise auch die Autorität gewisser Theologen, die so lehren und auf die der andere Beichtvater sich vielleicht berief. Auch ruinieren Sie das Vertrauen des Titius zu den Beichtvätern, wenn er merkt, daß der eine so, der andere so entscheidet."

Severus: „Das läßt sich klug vermeiden und geschieht es doch, so kann ich nichts dafür."

Mitis: „Gesetzt, Titius kann nur zu Ihnen kommen, Sie sind der einzige Priester weithin und ordentlicher Seelsorger. Was dann?"

Severus: „Ich absolviere nicht."

Mitis: „So? Titius verlebt so vielleicht zwanzig Jahre, und kann wegen anderer Meinung seines einzigen ordentlichen Seelsorgers, der verpflichtet ist, seine Beicht zu hören, seiner Osterpflicht nicht genügen. Jetzt liegt er im Sterben. Zwingen Sie ihn auch jetzt, soviel Geld zur Restitution auszugeben, zu der er in seinem Gewissen sich durchaus nicht verpflichtet fühlt, um von Ihnen die Lossprechung zu er-

halten und alles das nur deshalb, weil er zufällig nicht das Glück hat, bei einem anderen Priester zu beichten, der auf seine subjektive Ueberzeugung Rücksicht nimmt?"

Severus: „Auf dem Todbette versuche ich das Aeußerste und absolviere sub conditione, falls er nämlich dennoch disponiert sein sollte.

Mitis: Also Titius ist vielleicht doch disponiert. Warum nur auf dem Todbette? Kann er nicht auch in gesunden Tagen trotz seines materiellen Irrtums „vielleicht doch" disponiert sein? Da müßten Sie ihn aber auch in gesunden Tagen mindestens für dubie dispositus halten und ihn darum, sobald ein Aufschub die Sache nicht besser zu machen verspricht oder erfahrenermaßen nicht besser gemacht hat, sub conditione absolvieren und nicht ihn 20 Jahre ohne Sakramente lassen. Noch mehr! Selbst wenn er von der Richtigkeit seiner milden Meinung nicht sicher überzeugt war, sondern es ihm nur nach gepflogener Ueberlegung der Gründe noch zweifelhaft schien, ob er restituieren müsse und ihm das Gegenteil noch vere licet minus probabel vorkam, war er — Reue und Vorsatz vorausgesetzt — moraliter certe dispositus (er handelte in einem spekulativen Zweifel mit praktischer Gewißheit ex conscientia formata) und war darum nicht condicionatim, sondern absolute loszusprechen. Nötig war nur, daß er den Willen hatte: „Ich würde restituieren, wenn ich einsehe, daß ich verpflichtet bin," und selbst diesen Vorsatz brauchte er nur implicite zu haben, eingeschlossen in dem allgemeinen Vorsatze, wenigstens alle jene Pflichten zu erfüllen, die sub mortali drängen. — Und dann, — was machen Sie mit einem Moralisten, der Ihnen als ein Anhänger der milderen Meinung bekannt ist und — nehmen wir den Fall an, es Ihnen kurz vor der Beicht mitteilt oder gar in confessionali? Absolvieren Sie ihn nicht? Dann waren Lugo und nach ihm St. Alphonsus nicht absolutionsfähig, und D'Annibale ebenso."

Severus: „Eher gebe ich einen solchen Irrtum bei einem Moralisten zu, und wegen seiner milderen Ansicht möchte ich ihn nicht der Absolution berauben."

Mitis: „So? Also milder denken darf man, aber nicht milder handeln. Nun gesetzt, es hätte einmal ein Moralist das Unglück, in diesen Kasus zu fallen, — was fingen Sie mit ihm an? Nach Ihrer Ansicht darf er die milde Ansicht haben und sie in seinen Schriften und im Beichtstuhle für andere — bona fide, wenn auch im materiellen Irrtum — praktizieren, ohne der Lossprechung unfähig zu sein. Darf er sie nun auch selbst praktizieren für sich? Ja oder nein! Wenn nicht, mein lieber Severus, warum darf er dann die Ansicht auch nur für wahr halten? Wenn aber ja: warum darf es dann ein Bauer nicht, oder überhaupt wer immer? Die Moralisten haben kein Privileg! Non est acceptatio personarum apud Deum!" —

Was sollen wir über dieses Gespräch sagen? Erstens: die mildere Sentenz ist vielleicht improbabel, doch nicht evidenter; wem sie nicht probabel ist, der darf sie niemand anraten; aber er kann auch niemand, der wenigstens von der Probabilität überzeugt ist, verbieten, sie zu gebrauchen.

Zweitens: Selbst wenn sie evidenter improbabilis wäre, sollte man lieber im vorliegenden Falle den Titius im guten Glauben lassen und ihn nicht bei seinem guten, aber schwachen Willen zur mala fides führen! Muß man doch mitunter bei einem matrimonium occulte invalidum lebenslängliche Fornikation wegen der bona fides zulassen, ne bona fides pereat, was gewiß viel monströser ist.

Drittens: Confessarius est iudex non opinionis, sed dispositionis, — die Disposition kann aber bei einem, der nach einer ihm wahrscheinlichen Meinung handelt, ebenso da sein, wie bei einem, der die Meinung für wahr hält, ohne nach ihr (mangels Gelegenheit) zu handeln. Eror materialis et bona fides optime concordant.

Wien. P. Honorius Rett O. F. M.

VI. **(Formloses Testament und Schenkung für den Todfall.)** Chrysanthus und Daria in H. lebten miteinander in glücklichster Ehe. Da aber dieselbe kinderlos blieb, so erklärte Daria wiederholt ihrem Manne gegenüber, seiner im Testamente einmal besonders gedenken zu wollen, nur wünsche sie, daß gewisse Legate, die sie in ihrem Testamente noch näher bezeichnen werde, getreulich ausbezahlt würden. Als ihr Mann einstmals zur Gründung eines einträglichen Geschäftes eine größere Geldsumme benötigte, so gab sie ihm ein Darlehen von 5000 *K* unverzinslich, wobei sie ausdrücklich erklärte, er solle ihr dieses Geld, falls er vor ihr sterben sollte, wieder zurückgeben, sterbe aber sie früher, so gehöre es nach ihrem Tode ihm als sein Eigentum. Chrysanthus konnte, wie sich schon von selbst denken läßt, hiemit nur einverstanden sein. Als nun wirklich nicht lange darnach Daria vor ihrem Gatten starb, fand sich Chrysanthus zu seiner Ueberraschung im Testamente gar als Erbe des gesamten Vermögens eingesetzt, einige Legate ausgenommen. Allein da im Testamente, das, wie hier bemerkt sein möge, erst nach obiger Schenkung abgefaßt worden war, eine gesetzliche Formalität übersehen wurde, so wurde von Seite der gesetzlich berechtigten Erben die Umstoßung des Testamentes angestrengt, so daß nun die Intestatserbfolge eintrat, wobei natürlich (?) Chrysanthus vollständig leer ausging.[1]) Ganz verzweifelt kommt nun dieser zu seinem Beichtvater Ivo, erzählt ihm sein Unglück und fragt dann, ob er denn auch im Gewissen

[1]) Entspricht nicht dem Gesetze. § 758. Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigentum auf den vierten Teil der Verlassenschaft.

verpflichtet sei, den Erben auch jene 5000 *K* auszufolgen, auf die er zwar als ausdrückliches Geschenk seiner nun in Gott ruhenden Gattin sicheren Anspruch zu haben glaube, aber doch nicht recht wisse, ob diese Summe nicht in der Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Frau mit einbegriffen wäre, da er ja im leider ungiltigen Testamente als Erbe des gesamten Vermögens bezeichnet sei. Der Beichtvater, ein zwar sehr frommer Herr, der aber im übrigen von seinem großen, rechtskundigen Patrone, wohl nur den Namen, nicht aber auch seine Rechtskundigkeit ererbt haben mochte, sagte, die Schenkung sei an und für sich ganz giltig; die Erben und der Herr Bezirksrichter dürften freilich davon nichts wissen.

Ob Chrysanthus aber trotzdem das Geld mit gutem Gewissen behalten dürfe, sei wieder eine andere Frage. Nachdem er nämlich durch das Testament ausdrücklich zum Erben des gesamten Vermögens seiner Gattin sei bestimmt worden, so sei es gar nicht unwahrscheinlich, daß dieselbe darunter auch jene Summe miteinbegriffen und dadurch die bereits zu Lebzeiten gemachte Schenkung habe erneuern wollen. Wäre das sicher der Fall, so würde freilich auch diese Summe als in der Erbmasse eingeschlossen, und überdies die Schenkung gesetzlich ungiltig ist, den Intestaterben gehören, nachdem das Testament, weil nicht von legaler Form, umgestoßen wurde. Nachdem aber dies nicht vollständig gewiß ist und somit auch nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, wem diese Summe eigentlich gehöre, so könne er natürlich den Chrysanthus im Gewissen nicht verpflichten, dieselbe den Erben einfach auszuzahlen, denn „in dubio melior est conditio possidentis", müsse ihm aber für die Ruhe seines Gewissens dringend anraten, mit den Erben bezüglich des Geldes einen Vergleich einzugehen.

Chrysanthus bemerkte, er könne sich auf einen solchen Vergleich unmöglich einlassen; er kenne seine „Pappenheimer"; die würden ihn ausziehen „bis auf die Haut", besonders jetzt, wo sie durch den errungenen Sieg erst recht übermütig geworden wären und Herr Ivo habe ja selber erklärt, daß die Schenkung gesetzlich ungiltig sei. Ein Vergleich hieße also da soviel, als alles verlieren. Es wäre ihm aber etwas eingefallen: ob denn nämlich das nicht ginge, daß er den Erben, ohne von einer Schenkung überhaupt etwas zu sagen, einfach 2500 *K*, also die Hälfte der Summe, gebe als „Darlehen" von seiner Gattin Daria, das er nun jetzt den gesetzlichen Erben schulde. Ivo erklärte sich damit sogleich einverstanden, denn „so sei beiden Teilen am besten geholfen". Ganz zufrieden, daß noch alles so gut abgegangen, zahlte Chrysanthus die 2500 *K* „Darlehen" den schmunzelnden Erben aus, die ebenso erbaut waren über seine Aufrichtigkeit, wie erfreut über die neue „Erbschaft". — Ob nun St. Ivo, der rechtsgewandte Anwalt aller Ratlosen und Bedrängten, auch so entschieden haben würde, wie sein nachheriger Namensträger und Schützling?

Von der Beantwortung dieser Frage vorläufig abgesehen, hätte

unser Konfessarius jedenfalls, ehe er so voreilig von der cathedra seiner juristischen Weisheit herab einen richterlichen Machtspruch losließ, der seinem ohnehin schon vom Schicksal verfolgten Beichtkind vielleicht auch noch die Kleinigkeit von weit über 2000 *K* kostete, sich näher über diese Frage informieren sollen. Das hätte schon die allergewöhnlichste Klugheit und nicht minder auch die Gewissenhaftigkeit erfordert, besonders in einer so heiklen Sache, wie diese und würde er auch da in der nächstbesten Moral das über die Schenkung auf den Todfall (donatio mortis causa) zum Wissen Notwendige gefunden haben.

1. Wir setzen selbstverständlich voraus, daß die dem Chrysanthus von Daria gemachte Schenkung wenigstens vom naturrechtlichen Standpunkt aus giltig ist. Zu einer solchen Giltigkeit wird bekanntlich nichts weiter erfordert, als daß eine wirkliche Schenkung, keineswegs aber nur ein bloßes Gebenwollen oder eine mera promissio vorhanden ist. Ferner muß derjenige, dem die Schenkung gilt (donatarius), die Sache auch wirklich annehmen wollen, wodurch ihm dann das jus ad rem resp. in re übertragen wird. Endlich darf die Donation niemals widerrufen worden sein. (Noldin Summa Theol. Mor. II. n. 548.) Die für die gesetzliche Giltigkeit bestimmten Formalitäten finden sich hauptsächlich §§ 943—944, 951 und 956 des österr. allg. b. G. Nachdem nun alle diese Erfordernisse bezüglich obgenannter Schenkung in unserem Kasus vorhanden sind, so haben wir es hier ohne Zweifel mit einer donatio mortis causa zu tun, der zwar die legalen Formalitäten (C. A. § 956) ermangeln, die daher vom positiven Rechte nicht anerkannt, aber ex jure naturae und somit ante sententiam judicis giltig ist, wie es beim formlosen Testamente der Fall ist.

Was nun Chrysanthus und auch dessen Konfessarius so verwirrte, war bekanntlich der Umstand, daß ersterer in dem gesetzlich ungiltigen Testamente als Erbe des gesamten Vermögens eingesetzt war, was dann beiden zur bereits oben mitgeteilten Meinung Veranlassung gab. Nehmen wir nun an, die Erblasserin hätte wirklich jene für ihren Todfall dem Chrysanthus bereits geschenkte Summe von 5000 *K* unter dem Ausdruck „gesamtes Vermögen" mit eingeschlossen, so konnte ihre Absicht hiebei nur eine doppelte gewesen sein, nämlich, entweder die Schenkung zu erneuern für den Fall, daß sie dieselbe noch bei Lebzeiten widerrufen hätte, oder die noch bestehende zu bestätigen, beziehungsweise zu bekräftigen. Ersteres konnte nicht sein, weil die Schenkung von ihr niemals zurückgezogen wurde; es bleibt somit nur mehr letzteres übrig. Mehr als eine bloße Bestätigung oder Bekräftigung konnte dies aber auch wieder nicht sein, da ja die Giltigkeit der Schenkung schon vorher zu Recht bestand und auch in Zukunft zu Recht bestanden wäre ohne eine solche confirmatio. Die Giltigkeit selbst ist also durch diesen Umstand nicht berührt oder in Frage gestellt worden, und hatten darum die Erben ab intestato auch solange keinen Anspruch auf die genannte Summe, ehe die juridische

Ungiltigkeit der Schenkung durch die legitime Auktorität ausgesprochen und ihnen somit obige Summe gesetzlich zugesprochen ward. Der Grund hievon ist, weil Testament, wie man dies im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht, und donatio mortis causa, nicht ein und dasselbe sind. Letztere ist nämlich eine ganz eigene dispositio ultimae voluntatis (Lehmk. Theol. mor. I. n. 1143, 2), die auch nach dem C. A. vom Testamente unterschieden wird.[1]) Angenommen daher, es wäre in unserem Falle wirklich die Schenkung im formlosen Testamente, beziehungsweise in der Erbmasse mitinbegriffen gewesen, so wäre somit mit der Irritation des Testamentes noch keineswegs auch zugleich die der Schenkung ausgesprochen gewesen und hätte sich demnach Chrysanthus jene 5000 *K* mit gutem Gewissen behalten können. —

Freilich, würden die gesetzlichen Erben Kenntnis gehabt haben vom Vorhandensein einer solchen Schenkung, so würden sie sicher diese mit den ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln für ungiltig zu erklären gesucht haben wegen Mangels der legalen Form nach § 956 d. a. b. G. Ich sage: „Würden die gesetzlichen Erben Kenntnis gehabt haben"; denn Chrysanthus selbst mußte ihnen diese nicht verschaffen, noch hätte er, wie das in unserem Falle geschehen ist, eine Art Vergleich mit den Erben einzugehen gebraucht, da, wie schon erwähnt wurde, die donatio mortis causa eine außertestamentarische, letzte Willensanordnung ist und somit auch nicht unter die Ansprüche der Intestaterben fallen kann.

Pro praxi dürfte es übrigens gut sein, in Fällen, wo es sich um eine sogenannte Schenkung auf den Todfall handelt, sich stets auch folgende Bemerkung Gurys vor Augen zu halten: „Versprechungen, welche im Leben in bezug auf eine Sache gegeben zu werden pflegen, die man im Tode den Eltern, Dienern, Freunden geben will, haben nicht die Geltung einer Schenkung auf den Todfall und kraft eines solchen Versprechens kann niemand auch nicht das Geringste sich herausnehmen, weil man durch solche Versprechungen nichts anderes auszudrücken pflegt, als einen einfachen Vorsatz oder den guten Willen, diese Schenkung einst zu machen. Man hüte sich also, daß nicht Dienstboten und Freunde u. dgl. allzu leicht den Willen des Verstorbenen zu ihren Gunsten auslegen, um verschiedene Gegenstände unter dem Vorwande des Versprechens oder der Schenkung heimlich wegzunehmen." („Moraltheologie" n. 799.)

2. Was nun die eingangs des Kasus erwähnten Legate im formlosen Testamente betrifft, so würden dieselben an Stelle des Chrysanthus nun selbstverständlich die gesetzlich bestimmten Erben übernehmen müssen. Dies gilt wenigstens bezüglich der legata pia, da

[1]) Es geht daraus hervor, daß die Schenkung für den Todfall nicht in den das Testament betreffenden gesetzlichen Bestimmungen miteinbegriffen ist, sondern eigene über dieselbe erlassen worden sind.

diese bekanntlich nicht den Bestimmungen des Zivil-, sondern des kirchlichen Gesetzes unterliegen und somit auch die Intestaterben in foro conscientiae verpflichten, vorausgesetzt, daß man auch bestimmt weiß, besagte Legate stammen zweifellos vom Erblasser her. Ob jedoch auch die profanen Legate in einem vor dem Gesetze ungiltigen Testamente für obige Erben im Gewissen verpflichtend bleiben, ist von den Moralisten bisher noch nicht entschieden. Noldin z. B. sagt diesbezüglich: „Legatum profanum ex quorundam sententia sequitur naturam et conditiones testamenti; si ergo testamentum ob defectum alicuius solemnitatis irritum est, etiam legatum irritum est; ex aliorum vero sententia aequiparatur legato pio; legatum pium in conscientia semper obligat, modo de voluntate legantis certo constet." (Summa Theol. mor. II. n. 547.) In praxi wird man daher nicht so leicht die gesetzlichen Erben, solange es sich um rein profane Legate handelt, im Gewissen obligieren können, ausgenommen den Fall, si v. g. testator sive antecessor fide haeredis nixus aliqua injunxit, at majorem cautionem omisit; nimirum aut ex mera fidelitate aut ex onerosa promissione tunc (haeres) obligatur." (Lehmk. Theol. mor. n. 1148.)

P. D. G. O. F. M.

VII. **(Legitimation per subsequens matrimonium beim Pfarramte des Aufenthaltes.)** Das bischöfliche Ordinariat Linz hatte an die k. k. Statthalterei Linz das Ersuchen gestellt, um Erwirkung eines Ministerial-Erlasses betreffend die Legitimation unehelicher Kinder bei einem andern als dem kompetenten Pfarramte. Es hatten sich in den letzteren Jahren die Fälle gemehrt, daß die Kindeseltern zur Legitimation der vorehelich erzeugten Kinder zu dem Pfarramte ihres Aufenthaltes kamen und um die Eintragung nachsuchten. Da aber bei der heutigen Freizügigkeit gar häufig das Pfarramt des Aufenthaltes nicht das zuständige Pfarramt ist, in dessen Taufmatrik der Geburtsfall matrikuliert ist, und in diesem Falle das Begehren um Legitimation bisher nicht erfüllt werden konnte, so traf es sich, daß solche Eheleute in der Abweisung ihres Begehrens einen Mangel an Entgegenkommen vonseite des Pfarrers sahen und an die gesetzlichen Vorschriften nicht glauben wollten. Andererseits waren die Eltern häufig nicht imstande, die mit Opfern an Zeit und Geld verbundene Reise zur politischen Behörde oder zum kompetenten Pfarramte zu machen (4 Personen, Kindeseltern und 2 Zeugen). Die Folge war, daß in einzelnen Fällen die Legitimation verschoben wurde oder ganz unterblieb.

Die k. k. Statthalterei Linz hat nun mit Note vom 5. Jänner 1905, Z. 26.127/IV, an das bischöfliche Ordinariat Linz folgendes mitgeteilt:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1904, Z. 53.208, eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen nach den geltenden Matrikenvorschriften und im Sinne des Erlasses

des genannten Ministeriums vom 7. November 1884, Z. 12.350, (cf. Seidl, Matrikenführung S. 82) bei Anmerkung der Legitimation unehelicher Kinder per subsequens matrimonium die Intervention der politischen Landesstelle einzutreten hat, es keine unerläßliche Bedingung bildet, daß die im Gesetze vorgesehenen Erklärungen der Kindeseltern in **allen Fällen** vor einer politischen Bezirksbehörde abgegeben werden müssen.

Da es in Fällen solcher Art auf die begründete Ueberzeugung der Landesstelle von der objektiven Wahrheit dessen ankommt, daß die Kindeseltern, deren Identität außer Zweifel gestellt sein muß, die im Gesetze vorgeschriebenen Erklärungen in der Absicht abgegeben haben, die bezügliche Eintragung in das Geburtsbuch des Kindes zu erwirken, so wird es keinem prinzipiellen Anstande unterliegen, daß die Landesstelle nach reiflicher Erwägung des einzelnen Falles auf Grund der Erklärungen der Kindeseltern vor einem anderen Pfarramte als jenem, bei welchem die Geburtsmatrik des zu legitimierenden Kindes geführt wird, die Eintragung der Erklärung des Kindesvaters, sowie die Anmerkung der erfolgten Eheschließung der Kindeseltern in der Geburtsmatrik des Kindes anordnet."

Linz. Fl. Oberchristl, Ordinariats-Sekretär.

VIII. **(Absolutio sacramentalis repetenda?)** Kooperator Ranulfus, ein Neuling noch in der Verwaltung des heiligen Bußgerichtes, wird zu einer Sterbenden gerufen. Mit Rücksicht auf ihre Schwäche und ihren großen Leidenszustand sieht sich Ranulfus genötigt, nach einigen Fragen und Erweckung von Reu und Leid und Vorsatz der todkranken Amelina sogleich die sakramentale Lossprechung zu erteilen. Kaum hatte er die Absolutionsworte beendigt, da beichtet Amelina noch eine schwere Sünde, die ihr soeben eingefallen ist. Kooperator Ranulfus zweifelt nun, ob zur Nachlassung der nachträglich gebeichteten Sünde Amelina ein zweitesmal absolviert werden müsse.

Frage: I. Muß im vorwürfigen Falle Ranulfus die sakramentale Absolution wiederholen, oder ist dieses nicht erforderlich?

II. Muß dann Amelina den Reueakt erneuern, um die Absolution erlangen zu können?

Lösung: Ad I. 1. Befindet sich Amelina im Glauben (bona fide), die soeben gesprochene sakramentale Absolution dehne ihre Kraft auch auf die nachträglich gebeichtete schwere Sünde aus, so ist, wenn die Absolution nicht wiederholt wird, weder eine Beunruhigung noch eine Gefahr für das ewige Seelenheil Amelinas zu befürchten. Nach

der Voraussetzung war Amelina disponiert, die Lossprechung giltig; somit befindet sich die Sterbende in statu gratiae. Wenn also Ranulfus die Absolution nicht wiederholen sollte, so würde das Seelenheil der Sterbenden dadurch nicht gefährdet.

2. Die Wirkung der gegebenen Lossprechung war, daß die gebeichteten Sünden direkt und die ohne Verschulden in der Beichte vergessene indirekt oder per concomitantiam wegen ihrer Verbindung mit den anderen gebeichteten Sünden erlassen wurden; denn eine schwere Sünde ohne die andere kann nicht erlassen werden. „In sacramento poenitentiae peccatorum deletio fit per actum absolutionis: verum peccata non accusata non proprie absolvuntur, vel saltem non absolvuntur, quatenus talia peccata specifica sunt. Nihilominus quia sententia absolutionis rite et valide facta est circa quaedam peccata (aut aliquando circa peccatum in genere), haec absolutio, quia sacramentalis est, et quia in hoc ordine coram Deo non fit ulla peccati remissio, quae non sit simul *sanctificatio supernaturalis*, inducit in animam, quae obicem non habet, gratiam sanctificantem: quae omnem reatum culpae mortalis destruit, hominemque plene ex inimico facit amicum Dei et haeredem vitae aeternae.“ So der gründliche Lehmkuhl.[1]) Obwohl nun die nachträglich gebeichtete schwere Sünde indirekt erlassen ist, so bleibt doch von Seite des Pönitenten ex iure divino die Verpflichtung, sie direkt dem Richter im heiligen Bußgerichte zu bekennen und von Seite des Beichtvaters die Pflicht, sie direkt durch die Schlüsselgewalt zu erlassen. Darum verwarf Papst Alexander VII. am 24. September 1665 die Propositon (11): „Peccata in confessione omissa seu oblita ob instans periculum vitae aut ob aliam causam, non tenemur in sequenti confessione exprimere.“ Da nun in unserem Falle jeden Augenblick der Tod Amelinas erfolgen kann, so ist offenbar die einzige Gelegenheit und Möglichkeit, die vergessene nachträglich gebeichtete Sünde direkt durch die Schlüsselgewalt nachzulassen, die, daß unmittelbar aufs neue die Lossprechung erteilt werde.

Es lehren allerdings einige, aber nur wenige neuere Theologen, es genüge, solche Sünden einfachhin gebeichtet (declarasse) zu haben, die Absolution aber von denselben empfangen oder geben, sei nicht notwendig und sie machen hiefür geltend, die Pflicht, die ohne Verschulden in der Beichte ausgelassenen schweren Sünden in der nächsten Beichte zu bekennen, gründe sich bloß darauf, daß Christus angeordnet habe, es sollten alle schweren Sünden dem minister des heiligen Bußsakramentes bekannt werden; also auch jene, die schon indirekt erlassen wurden. Lehmkuhl[2]) bemerkt hiezu: „Id autem plane non convenit cum divina sacramenti poenitentiae

[1]) Theologia moralis, Pars II, n. 323. (editio III.) — [2]) l. c. n. 325. ad II, 3.

institutione . . . Nam confessio non fit eo fine, ut sacerdos peccata sciat, sed propterea confessio facienda est, ut peccata convenienter per iudicialem sententiam remittantur sive absolvantur."

Deshalb sagen wir mit Lehmkuhl:[1]) „Poenitens, qui statim post absolutionem receptam peccatum novum grave declarat, iterum absolvi debet", oder mit Dr. E. Müller:[2]) „Absolutio in eadem confessione iterari potest et debet, quando post primam absolutionem poenitens denuo confitetur materiam necessariam, quam prius debuisset subjicere clavibus; ut si afferat novum peccatum mortale, antea ex oblivione omissum, vel certum mortale, quod uti dubium confessus, vel circumstantias speciem mutantes, vel numerum, qui notabiliter excedit prius expressum. Ratio est quia in his casibus materia necessaria absolutionis nondum erat clavibus subiecta."

Es steht demnach außer allem Zweifel fest, daß in unserem Falle Kooperator Ranulfus die todkranke Amelina ein zweitesmal absolvieren mußte.

Was ist nun auf den Einwand des Pfarrers Albinus zu erwidern, dem diese zweite Absolution, weil sie der unmittelbar vorhergegangenen auf dem Fuße folgt, etwas Sonderbares und Befremdendes an sich zu haben scheint? Stellt man sich den Fall vor, so macht er geltend, einem Sterbenden komme während der Erteilung der zweiten Absolution aufs neue ein peccatum grave in den Sinn, vielleicht gar ein drittes- und viertesmal, so erscheint die jedesmalige Wiederholung, mag man sie theoretisch auch noch so notwendig halten, von einer species nugationis nicht frei zu sein und den Ernst und die Gravität des Sakramentes zu gefährden. Darauf entgegnen wir nun: Wenn der Priester wiederholt absolviert, weil dieses ex praecepto divino in ordine ad obtinendam directam absolutionem notwendig ist, so kann ein solcher Akt nicht als eine nugatio erscheinen, und wenn zudem eine sterbende Person entsprechend belehrt wird, so verschwindet auch aller Schein der Irreverenz.

Ad II. Treten wir auch noch der Frage näher, ob im gegebenen Falle Kooperator Ranulfus Amelina anhalten müsse, über die vergessene, nachträglich gebeichtete schwere Sünde den Reueakt zu erneuern, um die sakramentale Lossprechung erlangen zu können.

Die meisten Moralisten lehren, eine Erneuerung der Reue scheint in diesem Falle nicht notwendig; nur muß die vor der ersten Beichte erweckte Reue auf alle begangenen, auch auf die etwa aus

[1]) l. c. — [2]) Theologia Moralis, Vindobonae 1884, Mayer (edit. III.) Lib. III. T. II. § 154 n. 2. Cf. Dr. Göpfert, Moraltheologie, Paderborn 1898. Druck und Verlag Schöningh III, 233 f. (1. Auflage); Dr. A. Tappehorn, „Anleitung" ꝛc. Dülmen 1880, Laumannsche Verlagshandlung (2. verb. und verm. Auflage) § 56. n. 3. S. 198; Reuter, Neo-Confessarius, P. I. c. 7. n. 27 (edit. Col. Agripp. 1756): „Si poenitens absolutus afferat novum mortale ex oblivione omissum . . . iterum absolvendus est."

dem Gedächtnisse entschwundenen Sünden sich bezogen haben. Denn in diesem Falle war das Gericht noch nicht objektive vollendet. Die Reue und die intentio implicita, die Absolution zu empfangen, waren gerichtet auf alle Sünden, sowohl auf die angeklagten als auch auf die ohne Schuld vergessenen; und sowie eine Erneuerung der Reue keineswegs notwendig gewesen wäre, wenn der Pönitent sich der vergessenen Sünden nach der allgemeinen Reue noch vor Erteilung der ersten Absolution erinnert und sie unmittelbar vor derselben noch gebeichtet hätte: so ist sie auch jetzt nicht notwendig, da es gleich ist, entweder mehrere partikuläre Absolutionen oder eine allgemeine alle Sünden umfassende zu empfangen. Diese Ansicht vertreten namentlich der Kardinal Lugo, der heilige Alfons und Reuter; der heilige Alfons nennt sie communis, Roncaglia moraliter certa, Sporer, Elbel und viele andere probabilissima, auch wird sie indubitata apud omnes genannt; pro ea stat, sagt Lugo, communis praxis.

Die Vertreter der anderen Meinung machen geltend, daß durch die erste Absolution das Gericht abgeschlossen sei; wenn darum eine neue Absolution erteilt werden müsse, so sei eine neue materia proxima notwendig, und wenn auch die Reue fortdauere, so dauere sie doch nicht fort in Hinsicht auf die zweite Absolution.[1])

Wir sagen nun: Mag auch zur Gültigkeit und zum Wesen der Absolution die Erneuerung der Reue nicht notwendig sein, so ist es doch anzuraten, in einem solchen Falle kurz den Reueakt nochmals zu erwecken, was ja sehr leicht ist und sicher die Gnade kraft der zweiten Absolution vermehrt. Der Beichtvater handelt daher klug, wenn er einen Pönitenten in dieser Lage anhält, nochmals einen Akt der Reue zu erwecken.

Aurach (Tirol). Josef Schweizer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Fegefeuer nach katholischer Lehre.** Von Dr. Franz Schmid, päpstlicher Hausprälat, Domscholaster und Professor der Theologie. 8°. 214 Seiten. Brixen 1904. Verlag der Preßvereins-Buchhandlung. *K* 2.40 = M. 2.—.

Der in der katholischen Literatur durch gediegene Behandlung verschiedener dogmatischer Detailfragen bestens bekannte Domherr von Brixen beschenkt uns in der angekündigten Schrift mit einem neuen dankenswerten Beitrag zur gründlicheren Kenntnis einer katholischen Offenbarungslehre. Er behandelt die Frage: „Ist das Fegefeuer ein Feuer im wahren und eigentlichen Sinne?"

---

[1]) Cf. Lehmkuhl, l. c. n. 282; Gury-Ballerini, Comp. Theol. mor. Tract. de Sacr. Poen. art. I. § 1. n. 448; Müller, l. c. § 116. Aertnys, Theol. mor. Lib. VI. Tract. V. cp. III. art. II. nr. 179. Q. 4. Cf. Tappehorn, l. c. § 4. n. 4; Dr. Müller, l. c.

Diese Frage wurde bereits auf dem Konzil von Florenz ventiliert, jedoch der Widerstand der Griechen ließ eine formelle Definition hierüber nicht zustande kommen. Auch in neuer und neuester Zeit hat es nicht an Theologen gefehlt, welche die Existenz eines eigentlichen Feuers im Reinigungsorte in Abrede stellen wollen. Diesen gegenüber verteidigt Doktor Schmid die allgemeine theologische Lehre, im Fegefeuer gebe es ein wahres Feuer wie in der Hölle.

Der Beweis für diese These wird ex auctoritate („äußere Begründung") und ex ratione („innere Rechtfertigung der Lehre") geführt. Ueberall geht Dr. Schmid mit der ihm eigenen Gründlichkeit zu Werke. Was insbesondere den Auktoritätsbeweis betrifft, ist uns kein kleineres dogmatisches Werk bekannt, in welchem so viele Väterstellen beigebracht und verwertet würden, als in der vorliegenden Schrift; auch die Theologen älterer und neuerer Zeit kommen in ausgiebiger Weise zum Worte. Allen gegenüber bewahrt sich Dr. Schmid, unter Vermeidung jedes verletzenden Wortes, seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit im Urteile.

Im zweiten Abschnitt, wo die Angemessenheit der Feuerstrafe dargetan wird, bekundet der Herr Verfasser gleichfalls sein universelles und gründliches Wissen; besonders gefiel uns der Artikel, in welchem die „übrigen Strafmomente als Ersatz für die Feuerqual" besprochen und als unzureichend abgewiesen werden. Uebrigens wird sich der hochwürdige Verfasser selbst nicht wundern, wenn nicht jedes von ihm gebrachte Argument allgemeine Anerkennung findet. So dürfte es doch zuviel sein, wenn S. 155 behauptet wird: „Zwischen der Todsünde und der läßlichen Sünde besteht, namentlich was die Zuwendung des verkehrten Willens zu den Geschöpfen betrifft, offenbar eine gewisse Analogie." Diese Analogie dürfte doch wohl angesichts des geradezu unendlichen Abstandes zwischen der Todsünde und der läßlichen Sünde verschwindend klein sein.

Druck und Ausstattung sind sehr gefällig. Druckfehler sind sehr wenige, z. B. S. 15 filium statt fidelium und sit statt fit; S. 39 führen bei statt fügen bei; S. in der Nota conjectuara statt conjectura.

Wir können die gediegene Arbeit des hochwürdigen Herrn Kanonikus allen denjenigen, welche in der nicht unwichtigen Frage betreffend des Fegefeuers eine gute Orientierung wünschen, auf das Beste empfehlen und hoffen von dem hochwürdigen Herrn Verfasser noch öfter mit ähnlichen Früchten seines Eifers und Wissens beschenkt zu werden.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

2) **Systematisch geordnetes Repertorium der katholisch-theologischen Literatur,** welche in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz seit 1700 bis zur Gegenwart (1900) erschienen ist. Mit zahlreichen literarhistorischen und kritischen Bemerkungen und einem Personen- und Sachregister. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. theol. Dietrich Glas, Oberlehrer und katholischer Religionslehrer in Dortmund. Erster Band. 2. Abteilung: Literatur der Apologetik des Christentums und der Kirche. Gr. 8°. VIII u. 1023 S. Paderborn 1904. Schöningh. M. 18.— = *K* 21.60.

Von diesem Repertorium ist Band I, Abt. 1, enthaltend die Literatur der theologischen Enzyklopädie und Methodologie sowie der Exegese des Alten und Neuen Testamentes samt deren Hilfswissenschaften, bereits 1895 erschienen. Der Herausgeber glaubt das verzögerte Erscheinen dieser 2. Abteilung durch seine vielfachen Berufsarbeiten, die ihm nur spärliche Muße für Schriftstellerei übrig ließen, entschuldigen zu müssen; es hätte aber dieser Erklärung wohl nicht bedurft. Man muß der riesigen entsagungsvollen Arbeit, dem ganz erstaunlichen Sammelfleiße und der wissenschaftlichen

Akribie des Verfassers, der überdies fernab von einer größeren theologischen Bibliothek wohnt, aufrichtige Bewunderung und Anerkennung zollen. In systematischer Ordnung und innerhalb der Einzelabschnitte in chronologischer Reihenfolge ist hier in fast lückenloser Vollständigkeit die deutsche apologetische Literatur von zwei Jahrhunderten zusammengestellt. Auch jene apologetischen Schriften, welche im Auslande, namentlich in Italien und Frankreich erschienen, aber durch Uebersetzung auf deutschen Boden verpflanzt oder im Original in deutschen Ländern nachgedruckt wurden, sind mitgeteilt. Bei zahlreichen hervorragenderen Leistungen sind über deren wissenschaftliche Qualität noch reichliche kritische Nachweise beigegeben. Im Personenregister begegnet man zudem vielfach biographischen Notizen. Der reiche Inhalt dieses apologetischen Repertoriums „legt" — so betont das Vorwort mit Recht — „Zeugnis dafür ab, daß die katholischen Theologen Deutschlands dem großen Geisteskampfe zwischen Glauben und Unglauben, wie er in den letzten Jahrhunderten auf dem philosophisch-theologischen Gebiete durchgestritten worden, nicht müßig zugeschaut, sondern zur Begründung und Befestigung der christlichen Weltanschauung Hervorragendes geleistet haben." Interessant ist aber anderseits Glas' Repertorium auch darum, weil sich aus ihm deutlicher als sonstwo ergibt, welche Gebiete in der katholischen Apologetik einer weiteren Bebauung noch sehr bedürftig sind. Gleich § 2: „Geschichte der Apologetik" fällt als ein solches Gebiet auf; freilich sind hier verschiedene einschlägige Arbeiten dem Herausgeber unbekannt geblieben, u. a. Zahn Jos., Die apologetischen Grundgedanken in der Literatur der ersten drei Jahrhunderte. Systematisch dargestellt, Würzburg 1890; Schmitt Gregor, Die Apologie der drei ersten Jahrhunderte in historisch-systematischer Darstellung. Mainz 1890 und noch manche wichtige Monographien über einzelne altchristliche Apologeten. Versehen sind bei einem solchen Werke eigentlich fast unvermeidlich; aber trotz vieler Stichproben, die Rezensent gemacht hat, sind ihm keine anderen Unrichtigkeiten aufgefallen als die auf S. 93 in den Verweisen auf Hettingers religions-philosophische Aufsätze im „Katholik".

Ein Zweifaches würde man an der äußeren Anlage des Werkes gerne anders sehen. Es sind nämlich die Verweisungen des Index auf die betreffende Paragraphzahl unpraktisch; besser würde es schon sein, wenn auch auf jeder Seite oben links die Paragraphzahl angebracht worden wäre. Sodann hätte der Umfang des Buches sich durch eine reichlichere Anwendung der heute allgemein üblichen Abkürzungen leicht erheblich reduzieren lassen. Doch das sind kleine Ausstellungen, die bei der Beurteilung der verdienstvollen Sammelarbeit Glas' nicht weiter ins Gewicht fallen. Möge dem Herausgeber die rühmliche Vollendung seines Unternehmens gelingen!

Paderborn. Dr. Schulte.

3) **Le Cantique des Cantiques**, épitalame chanté par l'Esprit-Saint en l'honneur du nouvel Adam et de la nouvelle Eve. par Abbé Genty de Bouqueval. 8°. XL u. 400 S. Lyon, Nouvellet & Fribourg, Marienheim 1905.

Das Hohelied mit seinen acht kurzen Kapiteln ist wohl für die Erklärung das schwierigste Buch der heiligen Schrift. Mit Recht bemerkt der Verfasser des Werkes (S. VII): „Behaupten wollen, es handele sich in diesem Liede um eine noch so keusche und reine, oder doch natürliche Liebe, wäre die ärgste Gotteslästerung und gegen die einstimmige Lehre der Väter und Lehrer." Manche nehmen an, das Hohelied zeichne die Liebe zwischen Christus und seiner Kirche, und infolge dessen passe es vornehmlich auf den innigsten Seelenverkehr der seligen Jungfrau Maria und dem göttlichen Worte, weil sie eben das heiligste und vollendetste Glied der Kirche Christi

ist. Etwas anders der Verfasser. Ihm ist das Hohelied direkt die Zeichnung der übernatürlichen Liebesergüsse zwischen Maria und dem göttlichem Worte, kann aber infolge dessen auf die Kirche Christi und die einzelne gerechte im innigen Verkehr mit Gott stehende Seele angewandt werden.

Man muß gestehen, der Verfasser hat es verstanden, Vers für Vers so zu erklären, daß darin die höchste Liebeskontemplation der seligsten Jungfrau vom ersten Augenblick ihres Daseins bis zu ihrer Himmelfahrt gezeichnet wird, durch die verschiedenen Phasen ihres Lebens und ihres Verkehrs mit ihrem göttlichen Sohne hindurch. Abgesehen von einigen willkürlichen Deutungen, wird der Leser staunen über die Findigkeit, mit der die einzelnen Verse dem fortschreitenden Leben der seligsten Jungfrau angepaßt werden. Jedenfalls ist es ein sehr würdiger Versuch der Auslegung dieses so schwierigen Stückes der heiligen Schrift.

Aug. Lehmkuhl S. J.

4) **Der zweite Brief des Apostelfürsten Petrus,** geprüft auf seine Echtheit von Dr. theol. Karl Henkel. (Biblische Studien, herausgegeben von Prof. Dr. O. Bardenhewer. IX. B. 5. Heft.) 8°. 89 S. Freiburg i. B. 1904. Herder. M. 2.40 = *K* 2.88.

A. Bludau läßt diesem Erstlingswerke Henkels im „Lit. Handweiser" 1905, N. 7/8 die Abfertigung zuteil werden: „Als Zeichen wissenschaftlicher Tätigkeit ist die Arbeit erfreulich; ob die Ergebnisse überall den vom Verfasser erwarteten Beifall finden werden, ja, ob sie in allen Stücken ihn verdienen, ist fraglich." Wir möchten dafür lieber sagen: An wissenschaftlichem Wert steht diese Abhandlung den so hochgepriesenen Werken der Kritik über denselben Gegenstand in nichts nach, an Ehrlichkeit, mit der hier das Problematische als solches offen zugestanden wird, während es dort als sicheres Ergebnis ausgegeben zu werden pflegt, überragt sie dieselben bei weitem, und wenn sie sonst nichts geleistet hätte, als daß der negativen Kritik durch eine neue literarische Stimme ein Gegengewicht gegenübergestellt wird, hätte sich Henkel schon wenigstens ein relativ anerkennenswertes Verdienst erworben. Uebrigens ist noch nie mit soviel Fleiß und Geschick die Ideen- und Sprachverwandtschaft der beiden Petrusbriefe untereinander und zu den Paulusbriefen gezeigt worden wie hier. Wenn auch dabei nicht alles beweiskräftig ist, so fordert ja doch Henkel nicht mehr als die Anerkennung, daß die inneren Gründe für die Echtheit stärker sind, als die Gegengründe, und daß wir vom Standpunkte der Wissenschaft das Urteil der Kirche über II Pet. nur billigen könnten, selbst wenn wir nur auf innere Gründe angewiesen wären.

Im ersten Teile wird gezeigt, daß die im Briefe vertretenen Anschauungen, bekämpften Irrlehrer und benützten Schriften durchwegs der apostolischen Zeit angehören oder doch angehören können. Nachdem so die Möglichkeit der Abfassung durch Petrus gesichert ist, sucht der Verfasser im zweiten Teile aus inneren und äußeren Gründen positiv den Beweis für das Autorrecht Petri zu führen. Den erklärlichen Differenzen gegen I. Petri steht eine auffallende, wenn auch nicht völlig „ausschlaggebende" Aehnlichkeit gegenüber. Statt der wenig überzeugenden Darlegung der literarischen Benützung durch altchristliche Dokumente wäre vielleicht eine sorgfältige Ausführung des in den letzten Zeilen ausgesprochenen Gedankens fruchtbarer gewesen.

St. Florian. Dr. Vinz. Hartl.

5) **Der Aufbau der heiligen Schriften des Neuen Testamentes.** Von P. Konstantin Roesch Ord. Cap., Lektor der Theologie. 8°. VIII u. 143 S. Münster in Westfalen 1905. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. M. 2.50 = *K* 3.—.

Anregung zur Ausarbeitung dieses Buches gab die Enzyklika Leos XIII. vom Jahre 1893 über das Studium der heiligen Schrift. Im Anschlusse daran schrieb Dr. Selbst im Katholik vom Jahre 1894, es könne dem Inhalt dieses apostolischen Schreibens wohl u. a. auch dadurch entsprochen werden, daß an den kirchlichen Anstalten für die Ausbildung des Klerus mit der biblischen Einleitung und eigentlichen Exegese eine besondere Instruktion für die tägliche regelmäßige Schriftlesung nach dem Texte der Vulgata Hand in Hand gehe. Der Verwirklichung dieses Gedankens sucht nun die zitierte Schrift von P. Konstantin Roesch in Münster zu entsprechen. Sie stellt eine Anleitung zur Lesung der heiligen Schriften des Neuen Testamentes dar und ist besonders für Studierende der Theologie bestimmt. Diese sollen dadurch bei der geistlichen Lesung fort und fort begleitet und auf den jeweiligen Inhalt der einzelnen Abschnitte hingewiesen werden, der sich sonst nicht immer sofort erkenntlich macht.

Der Verfasser gründet seine Ausführungen auf eine große Zahl von Spezialschriften, Einleitungswerken und exegetischen Arbeiten, deren Aufzählung in Kleindruck drei Seiten anfüllt. Alle bekannteren katholischen Namen sind aufgeführt, wie insbesondere Cornely, Kaulen, Allioli-Arndt, Knabenbauer, Keppler, Schegg, Schanz, Belser, A. Schäfer, Loch und Reischl und viele andere.

Die Ausarbeitung dieses Buches hat demnach viel Studium erfordert. Die Angaben sind durchaus genau und die Inhaltsbestimmungen ausführlicher gegeben, als in den meisten Einleitungswerken. — Selbstverständlich wird mancher Exeget da und dort anderer Meinung sein als der Verfasser. Dies hat er auch vorausgesehen. Darum sagt er im Vorwort bescheiden: „Jeder belehrende Wink und jede berichtigende Bemerkung wird mit Dank entgegengenommen."

Als Probe sei hier aus dem Buche ein kurzer Abschnitt über zwei kleine apostolische Briefe, nämlich über 2. Johannes und über Judas angeführt; der eine Brief hat 13, der andere 25 Verse.

2. Johannes. Eine johanneische Gemeinde war von Irrlehrern bedroht, welche die Gottheit Jesu leugneten. Zweck des Briefes ist also, diese Gemeinde gegen die Irrlehrer zu schützen. Im Eingange (V. 1—2) drückt der Apostel seine Freude aus über das rege Glaubensleben der Gemeinde. In der Abhandlung 4—11 wird zuerst (4—6) das Gebot der Liebe der Christen zu einander betont, die ein festes Band für die Gemeinde darstellt. Dann wird gemahnt zum Festhalten an der christlichen Lehre und zur entschiedenen Abweisung der Verführer, welche die Gottheit Jesu leugnen (7—11.). Zum Schlusse drückt der Apostel die Hoffnung aus, bald selbst die Gemeinde besuchen zu können (12. 13.).

Judas. Anlaß zu dem Briefe des heiligen Judas Th. ist wie bei dem 2. Briefe Petri die Gefahr antinomistischer Verführung, d. h. Verführung zu ganz leichtfertiger Lebensauffassung und Lebensweise. Die Verführer mißbrauchten die im Evangelium gegebene christliche Freiheit zu den wahnsinnigsten Ausschweifungen. Der Brief will nun die christlichen Leser vor den Verführern, deren Wesen und Ende, Schuld und Strafe geschildert wird, nachdrücklich warnen. — Der Eingang enthält den Gruß (V. 1. 2.) und gibt den Beweggrund samt dem Zwecke des Briefes an (3. u. 4.). Der Hauptteil (5—19) zeigt die Irrlehrer a) im Lichte der Geschichte (5—13) und b) der Weissagung (14—19). a) Geschichte: Das Alte Testament enthält

warnende Beispiele von ähnlichen Sündern, teils Gruppen: Die ungläubigen Israeliten in der Wüste, Die stolzen Engel, Die Sodomiten (5—7); die jetzigen Verführer werden demselben Verderben anheimfallen (8—10); teils einzelne Sünder: Kain, Balaam, Kore 11; mit ihnen sind die Libertiner geistesverwandt (12. 13.). b) Weissagung: Das Gericht, das Henoch den Gottlosen geweissagt hat, gilt auch den gegenwärtigen Verführern (14—16). Die Apostel haben für die christliche Zeit solche Verführer geweissagt (17—19). Schluß: Kurze Mahnung an die Gläubigen zur Standhaftigkeit und zur Rettung der bereits Verführten oder Gefährdeten (20—23). Lobspruch auf den Allerhöchsten (24. 25.).

Der Verfasser hat sich der Klarheit und Kürze befliſſen. Aber da und dort wünschte der Leser doch Genaueres über die Situation der Adressaten zu erfahren. Es wäre z. B. ratsam, anzugeben, daß der Brief des Judas nach Palästina gerichtet war, da die Empfänger offenbar das Alte Testament gut kannten, auch palästinensische Schriften (das Buch Henoch und die assumtio Mosis) zitiert werden. Aehnliches über die Situation wäre bei dem Briefe an die Galater erwünscht. — Allein dies sind Nebensachen. Das Buch sei hiemit namentlich den Kandidaten der Theologie als Hilfsmittel für die Lesung der heiligen Bücher empfohlen.

Freising. M. Seisenberger.

6) **Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma.** Von Dr. Franz Bliemetzrieder. Paderborn, 1904. Verlag von Ferdinand Schöningh. Gr. 8°. XII u. 348 S. M. 8.— = *K* 9.60.

Die Arbeit umfaßt drei Abschnitte: Der Anhänger des Konzils-Gedankens Kampf und Niederlage (1378—1382). — Tiefstand des Schismas; Wendung und die ersten Konzilsberufungen (1383—1406). — Die Verwirklichung des Konzilsgedankens: Das Generalkonzil zu Pisa (1407—1409).

Ohne Zweifel eine recht mühsame und fleißige Arbeit, die von einer großen Belesenheit und Erudition des Verfassers zeigt. Das einschlägige Quellenmaterial ist recht gut verarbeitet, und es kann die Monographie als ein anerkennenswerter Beitrag zur Geschichte des abendländischen Schismas gelten. Gleichwohl sind wir nicht in allem mit dem gelehrten Verfasser einverstanden.

Fürs erste bezweifelt Dr. Bliemetzrieder die Legitimität Urbans VI. (S. 320.)

Dazu möchten wir bemerken: Daß die damalige Christenheit namentlich ihre Vertreter auf dem Konzil von Pisa die Legitimität Gregors XII. und rückschließend auch jene Urbans VI. bezweifeln konnten, tatsächlich bezweifelten, ja sich sogar für berufen hielten, Gregor XII. abzusetzen, wird niemanden wundernehmen. Eine andere Frage aber ist die, ob gegenwärtig noch mit Recht die Giltigkeit Gregors XII. und Urbans VI. bezweifelt werden könne. Dies glauben wir entschieden verneinen zu müssen. Ein Hauptbeweis dafür liegt in der Handlungsweise des Konstanzer Konzils. Dieses ließ sich bekanntlich in seiner XIV. sessio am 4. Juli 1415 von Gregor XII. ausdrücklich berufen. Dadurch anerkannte es offiziell Gregor XII. als legitimen Papst, somit auch dessen Vorgänger Innozenz VII., Bonifaz IX. und Urban VI.

Für die Legitimität Urbans VI. tritt unter anderen auch ganz offen Gregorovius ein, in unserer Frage gewiß ein unparteiischer Richter. „Die Wähler hatten den Gewählten zwanglos bestätigt, gekrönt und anerkannt, seine Wahl als kanonisch der ganzen Welt verkündet, mit ihm die feierlichsten Handlungen widerspruchslos vollzogen und von ihm Gnaden erbeten und angenommen .... Die Argumente der Kardinäle waren zu schwach,

um ihren Abfall zu rechtfertigen." (Geschichte der Stadt Rom VI u. vierte Auflage. S. 493.)

Wenn ferner Dr. Bliemetzrieder glaubt, aus dem wichtigen Briefe des Kardinals Robert von Genf vom 14. April 1378 an den Kaiser Karl IV. eine solche Beeinflussung der Wahlfreiheit ersehen zu müssen, welche die kanonische Wahl Urbans VI. aufhebe oder zum mindesten zweifelhaft mache, so gestehen wir, daß wir aus dem fraglichen Schriftstücke nicht diesen Eindruck gewinnen.

Endlich stößt sich der Verfasser an dem von Ludwig Pastor gebrauchten Ausdrucke: Die Pisaner Versammlung sei wesentlich eine revolutionäre gewesen (S. 316).

Auch hier müssen wir wieder dieselbe Distinktion machen zwischen der subjektiven Auffassung von seiten des Konzils und dem objektiven Tatbestande, wie er sich gegenwärtig dem Geschichtsforscher repräsentiert. Die auf dem Pisaner Konzil versammelten Vertreter der Christenheit mögen immerhin von dem besten Willen beseelt, auch von ihrer Berechtigung, ja sogar von ihrer Gewissenspflicht, so zu handeln, überzeugt gewesen sein, insoferne war das Pisaner Konzil sicher keine revolutionäre Versammlung. Anders hingegen muß unser Urteil ausfallen, wenn wir objektiv nach dem gegenwärtigen Stande der Geschichtsforschung das Konzil betrachten. Ein Forscher, der von der Legitimität Urbans VI. und seiner Nachfolger überzeugt ist, kann wohl nicht anders, denn das Vorgehen des Konzils als revolutionär bezeichnen. Uebrigens tut dies sogar Gregorovius, ja der protestantische Historiker geht noch weiter: „Das Pisaner Konzil, von Kardinälen ohne den Papst berufen, bildete eine Epoche in der Geschichte der Kirche. Vom kanonischen Standpunkt aus war es ein Akt offenbarer Empörung gegen den Papst und es verwickelte sich von vornherein in die grellsten Widersprüche .... Aber die Christenheit, neben den Kardinälen durch Abgeordnete vertreten, anerkannte einen revolutionären Entschluß .... Dies war der erste große tatsächliche Schritt zur Befreiung der Welt von der Papsthierarchie." (A. a. O. S. 586.)

Mautern. Dr. Josef Höller C. SS. R.

7) **Kurzgefaßte Kirchengeschichte in Einzelbildern.** Für den Unterricht in den Schulen, sowie zur häuslichen Lesung verfaßt von Josef Stelzl, Religionslehrer. Klagenfurt, St. Josefiverein. 272 S. In Leinen geb. *K* 1.70.

Es ist gewiß ein sehr verdienstliches Werk, der Jugend und dem Volke die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte unserer hl. Kirche mitzuteilen, da sich in derselben das wunderbare Walten der göttlichen Vorsehung so herrlich offenbart. Oben angezeigtes Buch will diesen Zweck anstreben. Wird er vom Auktor auch erreicht werden? Das fb. Ordinariat von Gurk stellt dem Buche eine ausgezeichnete Rezension aus und empfiehlt es bestens für Schule und Haus. Im allgemeinen wollen wir dieses Urteil anerkennen, beanspruchen aber zugleich das Recht, einzelne Bemerkungen zu machen. Ein Haus- und Schulbuch sollte nach unserer Meinung jedenfalls drei Eigenschaften haben: Wahrheit, Popularität in der Darstellung, gute Ausstattung. Die letztere Eigenschaft kommt unzweifelhaft dem Buche in eminenter Weise zu; herrliche Bilder schmücken es, wenn wir auch einige, z. B. S. 194, nicht gerade gerne sehen. Ein wenig anders verhält es sich mit den beiden andern Eigenschaften: Das Büchlein enthält nämlich einiges, was nach den Forschungen unserer Tage nicht haltbar oder gar falsch ist, die Sprache aber entbehrt zuweilen wahrer Volkstümlichkeit. Wir führen einige Beweise an. S. 1 „zum Priesteramte weihte" = zu Priestern weihte. S. 2 Jesus ist nicht am dritten Tage in den Himmel aufgefahren, wie der Kontext nahelegt. S. 4 „Christenverfolgung, deren wütendstes Mitglied", ist

das deutsch? S. 5 „ins Gefängnis wandern, um hingerichtet zu werden", ist das sprachlich gut? S. 6 Paulus erhielt seine Sendung von Christus selber; Markus und Lukas waren nicht Apostel. S. 7 Russen gab es zur Zeit des heiligen Andreas keine. S. 14 vicisti Galilaee ist nach den Neueren unverbürgt. S. 26 es gibt ca. 11 Millionen Märtyrer. S. 31 die Schlacht war am 28. Oktober; herrschende Staatsreligion wurde das Christentum erst mit Theodosius. S. 38 Salbung mit Chrisam war anfangs nicht gebräuchlich. S. 39 die Kommunion unter beiden Gestalten dauerte nicht bloß bis ins dritte Jahrhundert. S. 43 die Glocken wurden erst unter Papst Sabinianus (604—606) angeordnet. S. 52 bei den Festtagen wäre ein großer Unterschied zu machen betreffs der Zeit ihrer allgemeinen Einführung. S. 67 die Irrlehre des Nestorius ist nicht ganz richtig wiedergegeben. S. 86 in Südtirol wirkte S. Vigil, nicht Virgil. S. 38 die Zeitangaben bei Patrizius sind widersprechend; wenn er 400 sechzehn Jahre alt war, so war er 493 nicht achtzig Jahre alt. In Schottland wirkte nicht Kolumban, sondern Kolumba. S. 139 die Ordalien als Versuchung Gottes zu bezeichnen ist, wenigstens in dieser allgemeinen Fassung, doch zu streng. S. 151 die heutige Form des Rosenkranzes rührt nicht von Dominikus her. S. 191 die Rivalität zwischen Dominikanern und Augustinern war doch nicht so groß. S. 202 Petrus Canisius wurde nicht 1897 selig gesprochen, sondern 20. Nov. 1864. S. 206 die Pariser Bluthochzeit hat 2000 Leichen gehabt. S. VI wünschten wir die Werke von Hergenröther, Hefele, Brück, Funk, Knöpfler als benützt zu lesen.

Brixen, Südtirol. P. Thomas Cap., Lect. Theol.

8) **Kaiser Heinrich II. der Heilige.** Von Heinrich Günter. Mit einer Kunstbeilage und 52 Abbildungen im Texte. Kempten, 1904. Kösel'sche Buchhandlung. Gr. 8°. VIII u. 100 Seiten. *K* 3.60.

Freudig ist das Unternehmen der rührigen Verlagsbuchhandlung Kösel in Kempten, eine Sammlung illustrierter Heiligenbilder herauszugeben, welche streng geschichtlich, aber ohne viel gelehrtes Beiwerk geschildert sind, zu begrüßen. Professor Günter macht mit obigem Werke den Anfang. Das Leben des Bayernherzogs, späteren deutschen Königs und römischen Kaisers — als solcher müßte er eigentlich Heinrich I. genannt werden, da Heinrich der Finkler kein Kaiser war — wird nach den Quellen behandelt, wobei seine politische Wirksamkeit in den Vordergrund tritt. Heinrich erscheint so als tatkräftiger Fürst, aber er war auch ein frommer Regent, dem das Wohl der Kirche und die Förderung des Christentums am Herzen lag. Doch lesen wir wenig von seinem inneren Leben. Die Josefs-Ehe verwirft Dr. Günter. Aber die Heiligsprechungsbulle vom Jahre 1146 bezeugt dieselbe: Wir erinnern uns ... den Bischof ... und auch den Priester und Kardinal ... in Euer Land geschickt zu haben, daß sie ... über das Leben und die Wunder des Kaisers Heinrich fleißig Nachfrage stellen und uns schriftlich anzeigen. So haben wir denn durch unsern Gesandten und durch die Zeugnisse vieler Geistlichen und andern gelehrten Männern Kenntnis erhalten von der Keuschheit des genannten Kaisers ... und von seinen andern großen Tugenden ... Ganz absonderlich bemerken wir dabei, daß er zwar die Kaiserkrone und den Szepter angenommen, nicht aber kaiserlich, sondern geistlich gelebt und die englische Keuschheit auch in dem Ehestande, was von wenigen gelesen wird, bis an sein Ende bewahrt hat ... Wir haben dies alles ... in reifliche Erwägung gezogen." Dazu vergleiche man die Heiligsprechungsbulle der Kaiserin Kunigunde vom 3. April 1200. Es wird demnach das Urteil des Verfassers nicht allgemeinen Beifall finden, da die Päpste zu klar reden.

Ich schließe noch ein paar Bemerkungen im Interesse einer zweiten Auflage an. Seite 10 heißt es: „Der Mönch ... ließ sich ... von Bischof Christian zum Abte „konsekrieren". Aber die Aebte werden benediziert.

S. 22 liest man: „Boleslav lädt den Rothoar nach Krakau ein und läßt ihn ergreifen und blenden. Andern Tags steht er in Prag." Der Weg von Krakau nach Prag ist weit! — Seite 59: Die Kinder der Stadt . . . zogen unter Kyrie eleȳson-Rufen vor das kaiserliche Zelt. Es sollte „eleison" (aus ἐλέησον mit Itacismus) heißen. — S. 61: „Ueber der wichtigen Mission, Träger der Kultur und Wissenschaft zu sein, hatten die Mönche des neunten und zehnten Jahrhunderts ihre ursprüngliche Bestimmung, in Armut und Gehorsam dem Herrn nachzufolgen, ganz vergessen." Diese Verallgemeinerung entspricht doch nicht der Wirklichkeit; es gab noch zahlreiche Mönche, welche Armut und Gehorsam pflegten, wenn auch auf sehr viele jener Satz paßt. — S. 99: Die „Bilder . . . an den Wänden des steinernen Grabdenkmals des Kaiserpaares zu Bamberg" stammen nicht „aus dem XV. Jahrhundert", sondern gehören in das sechzehnte (vollendet 1513). Vgl. Weber, Dill Riemenschneider, 2. Aufl., Würzburg 1888, S. 41.

Regensburg. G. Anton Weber.

9) **Kirchengeschichtliche Charakterbilder.** Für höhere Schulen und zum Selbstunterrichte, verfaßt von Dr. theol. Alois Baldus, Oberlehrer am kgl. Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Trier. Mit kirchl. Druckerlaubnis. Köln, 1904. Verlag und Druck von J. P. Bachem. 8°. 98 S. Geb. M. 1.40 = *K* 1.68.

Die kirchengeschichtlichen Charakterbilder machen ihrem hochw. Verfasser alle Ehre. Die Ausführungen rechtfertigen den Titel in vollstem Maße. Charakterbilder sind es in Wahrheit, die in diesem Buche vor den Augen unseres Geistes entrollt werden. Alles, die Sprache, Form und Darstellungsweise, macht sich dem Zwecke des hochw. Verfassers dienstbar. Kurz, klar, packend, gleichsam mit wenigen Pinselstrichen sind diese Charakterbilder entworfen und ausgeführt. Aber trotz aller Gedrängtheit und Kürze der Darstellung verrät die Arbeit doch eine Gründlichkeit, Gediegenheit und Reichhaltigkeit selbst in wichtigen Einzelheiten, die man mitunter selbst in weit umfangreicheren Werken der Kirchengeschichte vermißt. Und wenn es überhaupt als Kunst gilt, in wenigen Worten viel zu sagen, so müssen wir den hochw. Verfasser als Meister dieser so seltenen Kunst preisen. Gerade diese Kürze, Klarheit und Objektivität in der Darstellung der einzelnen Tatsachen, sowie auch die Einfachheit der Sprache sind es denn auch hinwiederum, die das Buch zum Schulgebrauch und zum Selbstunterricht vor allem geeignet machen. Mit einem Wort, wir haben es hier mit einer Arbeit zu tun, welche sich den übrigen auf kirchengeschichtlichem Gebiet nicht nur ebenbürtig an die Seite reiht, sondern die in gewisser Beziehung sogar einen Ehrenplatz verdient. Nach alledem können wir das Buch nur bestens empfehlen und demselben unter Lernenden und selbst Lehrenden nur eine möglichst weite Verbreitung wünschen.

P. G. A.

10) **Die Osterfestberechnung auf den britischen Inseln vom Anfang des vierten bis zum Ende des achten Jahrhunderts.** Eine historisch-chronologische Studie von Dr. phil. Josef Schmid, Dekan des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur alten Kapelle u. kgl. Kreisscholarch in Regensburg. Gr. 8°. V u. 95 S. Regensburg, 1904. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 2.— = *K* 2.40.

Der Verfasser behandelt sein Thema in folgenden elf Abschnitten: Der Gebrauch des 84jährigen Osterzyklus auf den britischen Inseln; die angebliche Verbesserung des 84jährigen Osterzyklus durch Sulpicius Severus; einheitlicher Osterzyklus; der Gebrauch des Osterzyklus des Victurius; die Osterfestfeier in Südirland; die Osterfestfeier in Nordirland; die Osterfest-

feier in den angelsächsischen Reichen; die Osterfestfeier im Piktenreiche; die Osterfestfeier in den britischen Reichen; die Gründe des langen Festhaltens an dem 84jährigen Osterzyklus.

Die einschlägige Literatur ist fleißig verwertet und hat Dr. Schmid durch seine mühevolle Arbeit ohne Zweifel einen nicht unbedeutenden Beitrag zur interessanten Frage nach der altbritischen Osterfestberechnung geliefert. Besondere Beachtung verdient das Schlußkapitel. Die gediegene Monographie dürfte namentlich Kirchen- und Profanhistorikern erwünscht sein.

Mautern. Dr. Josef Höller C. SS. R.

11) **Weltgrund und Menschheitsziel.** Von Dr. Jos. Mausbach, Professor an der Universität Münster. Gladbach, Volksverein.

Vom Volksverein für das katholische Deutschland werden Broschüren herausgegeben, worin kompetente Gelehrte die brennendsten Fragen der Apologie behandeln. Das vierte Heft dieser „apologetischen Tagesfragen" bringt uns zwei Vorträge des allen bekannten und beliebten Münsterer Professors Dr. Mausbach über Weltgrund und Menschheitsziel. Im ersten Vortrage redet er von der modernen Naturauffassung und beleuchtet drei moderne Prinzipien: 1. Es gibt nur Kausalität, nicht Finalität; 2. es gibt nur Entwicklung, nicht Schöpfung; 3. es gibt nur Immanenz, nicht Transzendenz. Im zweiten Vortrag führt Mausbach die Irrfahrten der modernen Moralphilosophie hinsichtlich des Grundes und Zweckes der Sittlichkeit vor und kritisiert drei Systeme, von denen das erste Grund und Zweck der Sittlichkeit sucht im Leben der Natur, das zweite im Gesamtwohl der Menschheit, das dritte in der Kultur. Dr. Mausbach ist ein verläßlicher Führer, dessen gediegenen, in herrlicher Sprache geschriebenen Ausführungen man gerne lauscht.

Brixen, Südtirol. P. Thom. Cap., Lect. Theol.

12) **Zurück zur katholischen Kirche?** Eine Begründung der katholischen Glaubenslehre besonders für evangelisch-protestantische Christen. Ein Hilfsbüchlein für den Konvertiten-Unterricht. Von A. Wettstein, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 12°. 118 S. Aachen 1903. Verlag von Gustav Schmidt. Ungeb. M. —.75 = *K* —.90.

Der hochwürdige Verfasser hätte ganz gut anstatt des Fragezeichens im Titel ein Rufzeichen machen dürfen, denn das Büchlein ist eine wohlbegründete Aufforderung zur Rückkehr in die katholische Kirche. Ausgehend von der Einladung Leos XIII. an unsere getrennten Brüder, zur katholischen Kirche zurückzukehren, geht der Verfasser in 22 Kapiteln die verschiedenen Beweise für die Wahrheit der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen durch, stellt überall einfach und schlicht die katholische Lehre dar, bringt die Beweise für dieselbe aus der heiligen Schrift und Tradition, besonders aus den ältesten Kirchenvätern, und beweist so überzeugend, daß nur die katholische Kirche den Glauben der Apostel und des Urchristentums bewahrt hat. Zugleich ergibt sich daraus als Folgerung, daß Luthers Lehre ein Bruch mit der Vergangenheit, ein Widerspruch gegen die ganze geschichtliche Entwicklung war. Das Buch wendet sich sichtlich an christus- und bibelgläubige Protestanten, für andere müßten die grundlegenden apologetischen Fragen (z. B. Notwendigkeit des Glaubens, Gottheit Christi, Evangelien 2c.) auch behandelt werden. Das Büchlein wird als Leitfaden gute Dienste leisten, einzelne Themen kann man nach den subjektiven Bedürfnissen leicht näher ausführen.

Bemerkungen: S. 9 ist die Sichtbarkeit der Kirche näher zu beweisen aus den Einrichtungen der Kirche, besonders da bei der Lehre von der alleinseligmachenden Kirche auch „die Seele der Kirche" behandelt wird. S. 13. Es möge ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Szene am

See Genesareth nach dem Falle des Petrus war, weil die Verleugnung des Petrus einen beliebten Einwand gegen den Primat abgibt. S. 15. Bei Klemens I. möge hervorgehoben werden, daß der Apostel Johannes noch lebte, man sich aber nach Rom wandte. Auch möge nachgewiesen werden, daß Petrus in Rom war und daselbst gestorben ist. S. 25. Daß der heilige Paulus die Wundmale Christi gehabt habe, ist mindestens zweifelhaft. Ueberhaupt dürften diese Ausführungen besser in das Kapitel von der Heiligenverehrung passen. S. 36. Die Worte: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen" sind als besonders wichtig mit anzuführen. S. 53 ist bei der Firmung die Handauflegung als besonders wichtig mit anzuführen, da die Firmung in der heiligen Schrift so genannt wird. S. 102. Die Auflösung des Ehebandes möge nicht mit Ehescheidung, sondern mit Ehetrennung bezeichnet werden. S. 105. Auf den Unterschied der Anrufung: „Erbarme dich unser" und „Bitt für uns" ist kein besonderes Gewicht zu legen, da wir ja oft auch zu Maria sagen: Erbarme dich. S. 112. Eph. 6, 18., I. Tim. 2, 1.—3. handeln nicht von der Heiligenanrufung, im Gegenteil kann aus I. 2, 5. ein allerdings unberechtigter Einwurf gegen dieselbe gemacht werden. S. 116. Die Erklärung der Stelle Matth. 5, 26 ist strittig, dürfte sich sogar nach dem Kontexte viel eher auf die Ewigkeit der Höllenstrafen (Unmöglichkeit, die Schuld abzuzahlen) beziehen.

Braunau. Josef Bromberger.

13) **Der Himmel und der Weg zum Himmel.** (8 Vorträge.) **Der Erlöser Jesus Christus.** (9 Vorträge). Zwei Zyklen von Fastenpredigten von Rektor Jakob Hubert Schütz. 8°. 88 S. Paderborn, 1904. Druck und Verlag der Junfermannschen Buchhandlung (Albert Pape, Verleger des heiligen apostolischen Stuhles).

Wie der Verfasser in seiner Vorrede ausführt, behandelt besonders der erste Zyklus ein Thema, das man bei Fastenpredigten selten treffen wird, ja das überhaupt in bezug auf populäre Darstellung so große Schwierigkeiten bietet, daß es seltener und flüchtiger behandelt wird. Der Verfasser hat es verstanden, den abstrakten Stoff durch Gleichnisse zu veranschaulichen. Als Fastenpredigten erscheinen sie mir trotzdem nicht geeignet, da man bei diesen ein zu gemischtes Publikum vor sich hat. In der Stadt kommen gerade zu diesen Predigten viele laue, kalte, von Glaubenszweifeln angesteckte Christen und auch auf dem Lande dürften die ernsteren Wahrheiten notwendig sein, um halbwegs Reue und Vorsatz wachzurufen. Ich würde mir die ersten drei Predigten für die Zeit von Ostern und Pfingsten, die anderen für verschiedene Anlässe im Jahre verteilen.

Der zweite Zyklus behandelt in 9 Vorträgen Würde, Macht, innere und äußere Heiligkeit und Güte des Erlösers, ferner Jesus als Erlöser für die Jugend durch Wort und Werk, die große Pflicht Jesu zu dienen und den Tod des Gerechten. In liebevoller Betrachtung und mit sichtlicher Wärme zeichnet der Verfasser das Bild des göttlichen Heilandes. Sein Ziel, die Liebe und Begeisterung für Jesus zu wecken und im einzelnen das Streben nach Vollkommenheit anzuregen, wird der Verfasser erreichen. Jedenfalls sind beide Zyklen lesenswert und eignen sich auch sehr gut für die Betrachtung.

Braunau. Josef Bromberger.

14) **Sursum corda!** Mai-Konferenzen von P. Hubertus O. Cap. Wien, 1905. Kirsch. Kl. 8. IV u. 298 S. *K* 3.—.

Die Inhaltsangabe klingt für manche Vorträge so frappant, daß man sie für die Kanzel, namentlich zu Mai-Ansprachen, als kaum geeignet erachten würde, so z. B. 17. Querkopf, 18. Zwangsvorstellungen, 19. Hypno-

tismus u. dgl. Ein gründlicher Einblick zeigt jedoch, wie das ganze Gebiet der psychologischen, pädagogischen und moralischen Grundsätze für die Bildung und Veredlung des Geistes und namentlich des Gemütes — an erster Stelle der Frauenwelt — praktisch erfaßt und allverständlich vorgetragen werden kann. Damit das Werk zu einer Maiandacht dienen kann, wird gelegentlich auf das edelste Herz der Gottesmutter hingewiesen; das ist wenigstens immer am Schlusse der Fall, wenn auch hie und da zu kurz, nur in einigen Sätzen. Der Einleitungs- und noch mehr der Schluß-Vortrag (das Mutterherz) handeln durchgehends von der Gottesmutter. Wenig wird aus dem Gebiete der positiven Theologie, selten werden Stellen aus der hl. Schrift und kaum je aus den Kirchenvätern hereinbezogen; dafür tritt umsomehr die pastorale Behandlung des menschlichen Herzens in seinen normalen und abnormen Zuständen in den Vordergrund, ein Thema, welches heutzutage für eine großstädtische Bevölkerung gar oft heilsame Folgen hat. Zugleich sind die Resultate und auch die Ausdrucksweisen der empyrischen Psychologie nach dem jetzigen Standpunkte fast immer recht treffend berücksichtigt; auch sind die Belehrungen durch viele Beispiele aus dem Leben sehr interessant gestaltet. Wir geben daher die Titel aller Vorträge: 1. Das Herz (d. i. Gemüt), 2. die Vernunft, 3. Verstand und Herz, 4. Gemütsstimmung, 5. Launen, 6. Gemütserschütterung (d. i. Affekt), 7. Leidenschaft, 8. Erziehung, 9. Höflichkeit, 10. Lektüre, 11. Freundschaft, 12. Selbstbeherrschung, 13. Zwei Kunstgriffe (d. i. Plan und Uebung der Seelenkräfte im geistlichen Kriege), 14. Ordnung, 15. Pflichttreue, 16. Pedanterie, 17. Querkopf, 18. Zwangsvorstellungen, 19. Hypnotismus, 20. Willensfreiheit, 21. Angewöhnen, 22. Abgewöhnen, 23. Lappalien, 24. Selbstgefühl (zu starkes und zu schwaches), 25. Gnaden-Allmacht, 26. Aufrichtigkeit, 27. Lüge, 28. Wahrheitsliebe und Liebesgrenzen, 29. Ehrgefühl, 30. Liebe, 31. Mutterherz.

Linz-Freinberg, Mai 1905. P. Georg Kolb S. J.

15) **Katholische Liturgik.** Von Alois Čižek, Religionslehrer in Marburg. Mit Approbation der hochw. fürstbischöflichen Ordinariate von Lavant und Seckau. Graz, 1904. Verlag von Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 8°, 110 S. Gebunden *K* 1.—.

Fast gleichzeitig mit diesem gediegenen Schulbuche in deutscher Sprache ist im Verlag der St. Cyrillus-Druckerei in Marburg unter dem Titel:

Katoliska liturgika za solski in domaci vonk vom hochw. Herrn Gymnasialprofessor Jakob Kavcic eine selbständig ausgearbeitete Liturgik in slovenischer Sprache (gebunden auch zu *K* 1.— in Gr. 8°, 160 S.) erschienen.

Erstere Schrift wurde als ein für Bürger- und für Mittelschulen passendes Lehrbuch geschrieben, letzteres hat aber über den Rahmen eines Schulbuches hinausgegriffen und bringt für die häusliche Lektüre fast alles in dieses Fach einschlägige Material in schöner Sprache. Obschon der im letzteren Buche zusammengetragene Lehrstoff in den wenigen, dem liturgischen Unterrichte zugewiesenen Schulstunden nicht wird bewältiget werden können, wird sich dasselbe doch als Lehrbuch an Mittelschulen mit slovenischer Unterrichtssprache ganz gut brauchen lassen, da das Wissenswerteste aus dieser Disziplin durch größeren Druck genau kenntlich gemacht worden ist.

Weil der Liturgik von Kavcic seitens des hochw. f.-b. Lavanter Ordinariates nebst dem erforderlichen Imprimatur auch ein sehr warm gehaltenes Empfehlungsschreiben mit auf den Lebensweg gegeben worden war, dürfte sich dieses Buch nicht nur in die Schulen, sondern auch ins christliche Haus bald den Weg bahnen.

Uebrigens verdient auch Čižeks obige „Kathol. Liturgik" die weiteste Verbreitung und vollste Würdigung.

Marburg a. d. Drau. Barthol. Voh, Domherr.

16) **Der Katechet.** Ausführliche Erklärung des katholischen Katechismus als praktische Anleitung zum Katechisieren. Bd. 1 von Ferd. Heinr. Jägers. Gr. 8°. 600 S. Bd. 2 von Ferd. Heinr. Jägers und Ludw. Inderfurt. Mit kirchl. Genehmigung. Köln, J. P. Bachem. Gr. 8°. VI u. 514 S. M. 5.— = *K* 6.—.

Zur Abfassung des vorliegenden katechetischen Handbuches hat kein geringerer als Se. Eminenz, der Herr Kardinal-Erzbischof Antonius Fischer in Köln die Anregung gegeben. Der Kölner Katechismus, der von dem Texte vieler anderer deutschen Diözesan-Katechismen nur an ganz wenigen Stellen abweicht, hat in den beiden Verfassern, von denen leider der eine (Jägers) bereits gestorben ist, wohlbefähigte Bearbeiter gefunden. Die angezeigten zwei Bände behandeln die beiden ersten Hauptstücke: vom Glauben und von den Geboten; hoffentlich wird der dritte Band bald den Abschluß bringen.

Es ist zweifellos, daß das Handbuch „Der Katechet" eine wertvolle Bereicherung der katholischen Literatur bedeutet. Die vollständig ausgeführten Katechesen erschöpfen den Inhalt der Katechismusfragen, erklären und begründen die Katechismuswahrheiten in einer ebenso korrekten wie leichtfaßlichen Sprache, sind ein Muster für richtige Fragestellung und eine Fundgrube für brauchbare Gleichnisse und Beispiele. Was an dem Werke jedoch weniger gefallen will und was auch seiner ausdrücklichen Bestimmung, dem jüngeren Klerus „als praktische Anleitung zum Katechisieren" zu dienen, hinderlich sein wird, ist der Umstand, daß es weder durch Zusammenfassung der innerhalb eines Abschnittes zusammengehörigen Fragen dem Katecheten nahelegt, sich für jede einzelne Religionsstunde ein Ganzes, eine sog. „methodische Einheit" zurechtzulegen, noch auch auf die Lehrstufen (Ziel, Darbietung, Erklärung, Eingliederung, Anwendung), die den naturgemäßen Verlauf der Unterrichtsstunde kennzeichnen, in genügender Deutlichkeit und Ordnung aufmerksam macht. Wegen der vorhin genannten Vorzüge sei jedoch das Handbuch bestens empfohlen.

Paderborn. Dr. Schulte.

17) **Die Erziehungslehre der drei Kappadozier.** Ein Beitrag zur patristischen Pädagogik von Karl Weiß. (Straßburger theologische Studien. Bd. V, Heft 3 u. 4.) Freiburg im Breisgau, 1903. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8°. XII u. 242 S. M. 4.80 = *K* 5.76.

Diese Schrift zeugt von gründlicher Kenntnis der einschlägigen Literatur und von tiefgehendem Studium der Schriften des Basilius, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa und bedeutet einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik. Man wird aus voller Ueberzeugung nach der Lektüre des Buches dem Verfasser beipflichten, daß Basilius und seine Freunde für jeden Pädagogen Gedanken und Beispiele von bleibendem Werte bieten. Der Verfasser hat die systematische Darstellung für seine Arbeit gewählt und damit die Notwendigkeit in den Kauf genommen, in irgend einer Disposition nach Art der Lehrbücher der Pädagogik die pädagogischen Grundsätze und Anschauungen der drei Kappadozier eingliedern zu müssen. Die Behandlung der Erziehungslehre der kappadozischen Väter in einem System brachte zudem den Nachteil mit sich, daß man über ihre individuellen Ideen, ihre gegenseitige Stellung in pädagogischen Grundgedanken manchen Aufschluß vermißt, sie gewährte aber den Vorteil,

daß der Verfasser besser die mannigfaltigen Berührungen der Kappadozier mit älteren und neueren Pädagogen aufzeigen und die Bedeutung der genannten Kirchenväter für die Gesamtgeschichte der Pädagogik, ohne irgendwie zu übertreiben, wirksamer hervortreten lassen konnte.

Die Einleitung (S. 1–6) soll die vom Verfasser gewählte systematische Gruppierung rechtfertigen. Darauf werden die pädagogisch wichtigen Aussprüche aus den in Betracht kommenden Werken in folgenden vier Abschnitten zur Darlegung und Beurteilung gebracht: Subjekt der Bildung und Erziehung, Faktoren der Bildung und Erziehung, Bildungsinhalt, didaktische Grundsätze. Ein Anhang bringt die patristischen Ansichten über die weibliche Erziehung zur Sprache. Der empfehlenswerten Studie wünschen wir viele aufmerksame Leser.

Paderborn. Dr. Schulte.

18) **Homiletische und katechetische Studien im Geiste der hl. Schrift und des Kirchenjahres.** Von A. Meyenberg, Professor der Theologie und Kanonikus in Luzern. Luzern, 1903. Verlag von Räber & Ko.

Eine bisher vermißte, treffliche Anleitung, wie der Seelsorger die von den Lehrern der geistlichen Beredsamkeit aufgestellten Grundsätze verwerten und praktisch durchführen soll. Was ein Gisbert, Schleininger, A. Stolz, Hettinger, Jungmann ꝛc. als Thesen hinstellen und oft nur in Schlagworten aussprechen, wird hier eingehend begründet und durch Beispiele gezeigt, wie die Predigt bei Befolgung dieser Andeutungen sich gestalten wird.

Meyenberg hat die Homiletiker gut studiert, geht aber in seiner Anleitung ganz selbständig vor. „Alles soll aus dem Leben und für das Leben sprießen. Schon deshalb ist ein sklavisches Kopieren der Todesstoß ins Herz der Popularität.“ S. 80. Daß der Verfasser kein einseitiger Theoretiker ist, sondern die homiletischen Regeln auch in die Tat umzusetzen versteht, beweisen die Zitate aus seinen eigenen Predigten, wie z. B. S. 44 ff. Meyenberg war durch lange Zeit aktiver Prediger und wird von Ohrenzeugen als ein tüchtiger, gottbegnadigter Redner geschildert. In voller Harmonie mit dem Inhalt steht die schöne, schwungvolle, mitunter begeisterte sprachliche Darstellung. Als besonders gelungene Partien — der III. Teil des Werkes liegt dem Referenten nicht vor — sind hervorzuheben: Die Abhandlungen über die Benützung der hl. Schrift 98—170 und über das Eingehen in den Geist des Kirchenjahres, wenn auch zugegeben werden kann, daß einiges etwas zu weitläufig entwickelt wird. Die reiche Stoff- und Literaturangabe wird dem Prediger die besten Dienste leisten.

Stift St. Florian. Dr. Joh. Ackerl.

19) **Des hl. Papstes Gregorius des Großen Pastoral-Regel.** Von Dr. Benedikt Sauter O. S. B., Abt von Emaus in Prag. Freiburg im Breisgau, 1904. Herdersche Verlagsbuchhandlung. Gebunden M. 5.50 = *K* 6.60.

Ein kostbares Buch hat der trotz beinahiger Erblindung unermüdlich tätige Abt von Emaus in Prag dem kath. Klerus hiemit geboten. Die Pastoral-Regel des großen Gregorius, reich an Lehrweisheit, an Lebenserfahrung, an Kenntnis des Menschenherzens, unübertrefflich in plastischer Schilderung der Charaktere, interessant durch eigenartige Schriftanwendung, ist immer noch ein ausgezeichnetes Lehr- und Lesebuch für den katholischen Priester. Durch eine treffliche Uebersetzung bringt uns der Herausgeber dem Originaltext, der manche Schwierigkeiten bietet, näher. Durch Erklärungen

zu den einzelnen Kapiteln führt uns der Herausgeber tiefer in den reichen und mannigfaltigen Sinn ein und zeigt durch praktische, von reicher Lebenserfahrung durchwobene Bemerkungen, wie die ‚regula pastoralis' auch für unsere modernen Verhältnisse immer noch paßt. Das Buch kann allen Priestern, die nach innerem Leben streben, als geeignete lectio spiritualis nur empfohlen werden. Regula pastoralis 3. Gregorii „in nocte vitae praesentis quasi quaedam nobis lucerna est posita."

Aschaffenburg. P. Sigismund, Kapuziner.

20) **Rabat und Chorrock.** Von Jos. Clauß. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Kostüms. 8°. 29 S. und zwei Tafeln Bilder. Straßburg, 1904. Le Roux. M. —.80 = *K* —.96.

Der Verfasser will dem vielverschrieenen Rabat (dem sog. französischen Abbékragen mit den herabhängenden Läppchen) zu einer gerechteren, objektiveren Würdigung verhelfen, dem altehrwürdigen, liturgischen Superpelliceum diejenige Beachtung und Verbreitung verschaffen, die es im höheren Maße als das Rochet verdient und beanspruchen darf. Die Darlegung der historischen Entwicklung ist gewiß interessant; allein auch bei geistlichen Kleidungsstücken hat die Tauglichkeit und Bequemlichkeit, sowie die vollendete Tatsache und die Gewohnheit ein wichtiges Wort, dessen Bedeutung selbst von der kompetenten kirchlichen Obrigkeit anerkannt wird.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

21) **Wer wird am Ende Sieger bleiben? Die Kirche oder ihre Gegner?** Bozen, 1904. Tyrolia. 8°. 82 S. *K* —.40.

Der Verfasser schildert zum Zwecke des Trostes und der Aufmunterung die schwierige Lage in Vergangenheit und Gegenwart, aber auch die Kraft und Herrlichkeit der heiligen, katholischen, apostolischen, alleinseligmachenden Kirche. Vollauf anerkennenswert ist der fromme Eifer, mit dem das vielfache Material verarbeitet ist. Leider machen der Mangel an Uebersichtlichkeit bei Durchführung des Themas: Die kath. Kirche immer verfolgt und immer siegreich, allzulange Sätze (z. B. S. 26, 30, 46) und unnötige Fremdwörter die treffliche Schrift weniger volkstümlich. Sonst verdient die schön ausgestattete, sehr billige Broschüre Empfehlung.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

22) **De carentia Ovariorum relate ad matrimonium.** N. Casazza O. S. A. 35 S. New-York. Josef Wagner.

Der Verfasser verteidigt die Thesis: mulierem carentem ovariis matrimonium valide contrahere non posse. Die zwei Kongregationsentscheidungen, die von den Gegnern der genannten Thesis ausgenützt werden, werden genau geprüft, das Hauptgewicht darauf gelegt, daß sie nur kasuelle Erlässe seien, was aus anderen Dekreten erhellt. Die meisten Kanonisten stimmen dem Auktor bei. Die Broschüre ist klar geschrieben und gibt einen guten Ein- und Ueberblick über den Stand der Frage; besonders wird gegen Hild und Lehmkuhl polemisiert.

Zu bedauern ist, daß der Verfasser S. 14 über die gegenteilige Ansicht sich zu folgenden Worten hinreißen läßt: „Neminem latet ipsam onanismi crimini viam latissimam aperire . . . esset ruina Societatis, homines bestiales redderet ac ipsos contra naturam congressus aliquo modo imitaretur." Das ist eine beleidigende, ungerechte und unwürdige Behandlung des Gegners — in dubiis libertas, in omnibus caritas!

St. Florian. Alois Pachinger.

23) **Licht und Wahrheit.** Von Friedrich Standsen. Berlin, 1903. Verlagsbuchhandlung von Hermann Walther. 2 Bde. M. 6.— = *K* 7.20.

Wir halten es für eine Pflicht, diese katholische Dichtung eines protestantischen Predigers in katholischen Kreisen bekannt zu machen. Besonders dem Klerus, den Ordensleuten und gebildeten Laien möchten wir diese Poesie empfehlen. Ein geistlicher Minnesänger, ein Lobredner der Tugend ist dieser pseudonyme Friedrich Standsen. Wir möchten sein Werk nennen ein Loblied der Keuschheit, eine Ascese in Versen, ein poetisches Betrachtungsbuch. Gottliebende, nach Tugend strebende Seelen, die ein wenig Geduld besitzen, sich in das Werk zu vertiefen, werden es mit Entzücken lesen. Was da von einem protestantischen Prediger über Buß- und Altarssakrament, über Heiligenverehrung und Marienkult, über Weltverachtung und Nachfolge Jesu, über Papsttum und katholische Kirche Schönes und Großes gesagt ist, muß ein katholisches Herz mit Wonne erfüllen. Ueber die großen Ewigkeitsgedanken, die in dem Buche enthalten sind, wird uns die Lust vergehen, Kleines an demselben zu tadeln. Ich rufe allen gottliebenden Seelen zu: „Nimm und lies", es wird dich nicht gereuen, denn es enthält wirklich viel „Licht und Wahrheit".

Rauneck.

Von der ganz katholischen Richtung der Dichtung führen wir nur einige Proben an:

Von der Heiligenverehrung spricht Standsen also: II. 178.

Nehm ich dem tapfern Feldherrn nun die Krone,
Wenn ich ihm lobe seine Siegesbeut';
Stürz ich die Sonne dann von ihrem Throne,
Wenn sich mein Aug des Abendsternes freut;
Brech ich dem Gärtner ab von Lob und Lohne,
Wenn mir gefällt der Blume Lieblichkeit;
Wer leugnet denn den Fels, wenn man bewundert,
Das Schloß, das auf ihm trotzt so manch Jahrhundert?

Fürwahr, in deiner Heiligen frommem Leben
Wird deine Tugend, Jesu, nur verehrt,
Wenn sie mit Sinn und Leib sich dir ergeben
Und von der Welt sich gänzlich abgekehrt.
Du warst der Weinstock, — sie die edlen Reben,
Die aus dem Stamme Kraft und Saft gezehrt,
Als Meister wirst im Werke du gepriesen,
In deinen Heiligen, Heiliger, du gepriesen.

Den heiligen Vater redet er also an: II. 251.

Der Du vom heiligen Geiste überkommen,
Der Gnad und Wahrheit ewigen Gehalt,
Der du Sankt Petri Schlüssel übernommen,
Zu binden und zu lösen die Gewalt,
Berater, Lehrer aller Gläubigfrommen,
Der Hüter von der Kirche Wohlgestalt,
O laß der Wahrheit mächtige Stromesfluten,
Beschwör mit deinem Wort der Hölle Gluten!

Der Spruch, den Richter sonst auf Erden sprechen,
Von andern Richtern umgestoßen wird,
Doch wird der Christen keiner sich erfrechen,
Zu sagen, daß der heilige Vater irrt,
Wenn er, obgleich voll menschlicher Gebrechen,
Die Kirche lehrt, ein geistgesalbter Hirt.
O Vater, sprich den Spruch, den unfehlbaren,
Zum Heil und Segen deiner Christenscharen!

Aus ähnlichen Stellen ließe sich fast ein katholischer Katechismus herstellen. R.

24) **Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg** mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands. Von Max Bisle. Paderborn, 1904. Ferd. Schöningh. 8°. IV u. 192 S. *K* 4.80.

Unter öffentlicher Armenpflege versteht Gymnasialprofessor Bisle die Armenpflege, soweit sie von gemeindlichen und staatlichen Behörden geübt wurde. Er schließt daher von seiner Erörterung die Armenunterstützungen von seiten kirchlicher Anstalten und die der Privatwohltätigkeit im allgemeinen aus. In diesem Rahmen schildert Dr. Bisle nach zahlreichen ungedruckten und gedruckten Quellen die Armenpflege der Reichsstadt Augsburg. War nämlich in älterer christlicher Zeit die Armenunterstützung Sache der Kirche, so nahm seit dem 11. Jahrhundert die mächtiger werdende Stadt die Armenfürsorge selbst in die Hand. Im Jahre 1522 wurde sogar eine eigene Behörde: das Almosenamt errichtet. Von der Geldunterstützung ging man zur Naturalverpflegung über, um wieder im Jahre 1711 zur Geldunterstützung zurückzukehren. Bei der großen Zahl der einheimischen und fremden Bettler herrschte aber immer Ebbe in den Kassen, obwohl die freiwillige Liebestätigkeit der Kirche und die Privatwohltätigkeit nicht ermüdeten. Die Armenpflege war auch nicht kritiklos; doch kamen häufig Mißbräuche vor, wie denn solche immer, selbst in der Gegenwart, vorkommen. Die Meinung, daß durch den Protestantismus die Armenpflege verbessert worden wäre, wird durch unanfechtbare Urkunden widerlegt. So zieht ein interessantes Kapitel der Kulturgeschichte wie der Wirtschaftslehre an unseren Augen vorüber. Das Buch verdient demnach einen Platz in der kulturgeschichtlichen Literatur.

Mit Rücksicht auf die moderne Bewegung kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken. Auf Seite 2, 4, 5, 7 u. a. wird der Ausdruck „Reformation" für die Neuerung des 16. Jahrhunderts gebraucht. Es wäre an der Zeit, wenn katholische Schriftsteller die von Protestanten im 19. Jahrhundert eingeführte Bezeichnung nicht mehr nachschreiben und sich auf solche Weise einer wirklichen „Rückständigkeit" nicht mehr schuldig machen würden. Mir gefällt auch nicht das Wort „evangelisch" (S. 14, 46 u. f. f.). Mögen sich die Protestanten so nennen; in der Tat sind wir Katholiken die Evangelischen. Denn wir haben das ganze Evangelium, wie es Tradition und Bibel bewahren, während den Protestanten vor lauter Kritik von dem Evangelium nicht viel mehr als der Einband geblieben ist. Auch in diesem Punkte dürften gläubige Katholiken die Mahnung des großen Pius IX., den Worten ihre Bedeutung zu geben, berücksichtigen und befolgen.

Regensburg. G. Anton Weber.

B) Neue Auflagen.

1) **Neo-Confessarius** practice instructus. P. Joannis Reuter S. J. Editio nova, emendata et aucta cura Augustini Lehmkuhl S. J. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder, 1905. XII. 498 pag. M. 4.—; geb. in Leinw. M. 4.80 = *K* 5.76.

Die Anleitung für Beichtväter von Joh. Reuter, geb. 1680, gest. 1762, war stets ein gern gelesenes Buch. Im Verlaufe des letzten Jahrhunderts wurde es mehrere Male neu gedruckt. Die von Reuter entwickelten Grundsätze behalten auch heute ihren Wert und die leichte, durchsichtige Darstellung ist schwer zu ersetzen. Der Herausgeber suchte deshalb die Eigenart der ursprünglichen Ausgabe möglichst zu erhalten. Doch wäre ein starres Fest-

halten an dem alten Text nicht ratsam gewesen. Der Neo-Confessarius sollte als brauchbares Hilfsmittel für unsere Zeit geboten werden. Das forderte Rücksichtnahme auf die Entwicklung der Lehre und auf die veränderten Verhältnisse. Manche Frage, der vor 150 Jahren Bedeutung zukam, läßt sich heute durch Wichtigeres ersetzen. So wurden denn neben kleinen Aenderungen im Ausdruck manche Stellen ausgelassen und hinwiederum neues eingefügt. Die größeren Aenderungen sind jedoch kenntlich gemacht, damit der Leser erkennen kann, ob er die Ansicht Reuters oder diejenige des Herausgebers vor sich hat.

Der Neo-Confessarius wird in seiner neuen Gestalt manchem willkommen sein, um sich in die Kunst, dem Pönitenten zum Seelenheile zu helfen, einzuführen, und um sich in der bereits geübten Tätigkeit vollkommener zu unterrichten.

2) **Die Unbefleckte Empfängnis.** 32 Lesungen und Beispiele für den Monat Mai, mit Gebetsanhang. Von P. Hättenschwiller S. J. Zweite vermehrte Auflage. Münster, Alphonsus-Druckerei, 1905. Kl. 8°. VIII u. 431 S. Brosch. M. 2.10 = *K* 2.52, geb. M. 2.50 = *K* 3.—.

Bei dem ausgezeichneten Inhalt und der geschmackvollen Form des Büchleins, dessen bleibender Wert von zahlreichen Rezensionen anerkannt wurde, war es schon anfänglich zu erwarten, daß bald eine neue Auflage erfolgen werde. Die Festgabe, welche zuerst als Novene zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis erschienen war, liegt nun als Maimonat in etwas veränderter Gestalt vor, indem der Stoff auf 32 Lesungen oder Betrachtungen verteilt wurde. Jedem Tag ist auch eine Tugendübung und ein Beispiel angeführt, das sich an die Lesung anschließt. Für den Vorabend des Mai ist eine neue Lesung dazugekommen. Die gut durchdachten, reichhaltigen Ideen kommen in schöner Sprache zur Darstellung und werden mit warmer Begeisterung auf das praktische Leben angewendet. Es wird das Büchlein gewiß auch in dieser Umarbeitung vielen Nutzen stiften und auch noch in späteren Auflagen segensvoll wirken. Die Inhaltsangabe findet sich bei der Besprechung der 1. Auflage in dieser Zeitschrift 1905, Heft 2, S. 412.

Freinberg-Linz, Mai 1905. P. Georg Kolb S. J.

3) **Geistesschule für Ordensleute** von P. Sigmund Neudecker. Neu bearbeitet und herausgegeben von P. Angelus Zeilner, Priester der bayerischen Franziskaner-Provinz. II. Teil. Mit Approbation der geistlichen Oberen. München, 1904. Lentnersche Buchhandlung. 562 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Der erste Teil, im Jahre 1902 herausgegeben, hat unter den Ordensleuten warmen Anklang gefunden. P. Wagner S. J. nennt das Buch im literarischen Anzeiger von Graz ein „wohlbewährtes asketisches Werk", „eine passende Geistesschule", „ein erwünschtes Handbuch für geistliche Vorträge". Wir stehen nicht an, dieselben Lobsprüche auch dem zweiten Teile zu spenden. Derselbe behandelt die klösterliche Vollkommenheit und zeigt uns in echt seraphischer Einfachheit und Schlichtheit die Beweggründe und Mittel zum Streben nach Vollkommenheit, wie auch die klösterlichen Tugenden und Gelübde. Möge der neue „Neudecker" in seiner jetzigen Gestalt in Bälde ein allen Ordenspersonen beliebtes Handbuch werden, so wie es einst der alte gewesen ist!

Brixen, Südtirol. P. Thomas Cap.

4) **Bibliotheca Franciscana Ascetica medii aevi.** Tom. I. Opuscula S. P. Francisci Assisiensis sec. codices mss. emendata et denuo edita a PP. Collegii S. Bonaventurae. Ad Claras Aquas

(Quaracchi). 1904. 16°, pag. XVI—209. Ex typogr. ejusdem Collegii Tom. II. Speculum B. V. Mariae Fr. Conradi a Saxonia; sec. codices mss. castigatum et denuo editum a PP. Coll. S. Bonav. 16°, pag. XXVIII—281. Ibidem 1904.

Es ist ein glücklicher Gedanke der gelehrten Patres von Quaracchi, das ihnen zu Gebote stehende reiche Quellenmaterial nicht nur auf theologisch-scholastischem, sondern auch auf asketischem Gebiete fruchtbar zu machen. Bereits liegen zwei ansprechende Bändchen einer „Bibliotheca Francisc. Ascetica med. aevi" vor, während das dritte, enthaltend die „Dicta b. Aegidii Assisiensis" sich unter der Presse befindet.

1. Im ersten Bande beschenken uns die Patres mit einer längst ersehnten kritischen Ausgabe der Schriften des hl. Franziskus. Abweichend von den bisherigen Ausgaben, die sich fast alle auf die Ausgabe Waddings (1623) stützen, enthält der erste Teil vorliegenden Werkchens „die Ermahnungen und Regeln"; der zweite „die Briefe" und der dritte die „Gebete" des Heiligen. Von besonderem Interesse für den Historiker ist der am Schluß beigefügte Apparatus criticus, in dem sich die Herausgeber gegen die irrigen Ansichten mancher neuerer Franziskusforscher wenden. Müller (Die Anfänge des Minoritenordens und die Bußbruderschaften, Freib. 1885, S. 4 ff.) und Sabatier gegenüber weisen sie treffend nach, daß die im Jahre 1221 entstandene Regel keine neue Regel, sondern die von Innocenz III. approbierte ist, die im Laufe von 14 Jahren manche Veränderung erfahren hatte. Ebenso überführen sie Sabatier des Irrtums, der von der ersten Regel behauptet, sie allein sei wahrhaft franziskanisch („Celle de 1210 seule est vraiment franciscaine" Vie de S. François, p. 289) und die zweite Regel habe, außer dem Namen, mit der ersten nichts gemein. Sabatiers Behauptung, daß die Spiritualen nicht im Traum daran gedacht hätten, der ersten Regel zu folgen, weisen sie durch den bloßen Hinweis auf den Führer der Spiritualen, Angelus Clarenus, zurück, der oftmals in seiner Regelerklärung auf die erste Regel rekurriert. Bezüglich des zweiten Teils bringen sie den Nachweis, daß von den 17 bei Wadding mitgeteilten Briefen des Heiligen nur 5 Anspruch auf Echtheit erheben können. Schon aus diesen wenigen Angaben ist ersichtlich, wie groß die Bedeutung der Ausgabe für jeden ist, der an der heute so intensiv betriebenen Franziskusforschung teilnimmt.

2. Das zweite Bändchen enthält das im Mittelalter weitverbreitete „Speculum b. Mariae Virg.", das ehedem dem hl. Bonaventura zugeschrieben wurde. Doch weisen die Herausgeber eingehend nach, daß nur ein Deutscher, Fr. Konrad von Sachsen, der Verfasser sein könne. Dies geht schon daraus hervor, daß sich etwa 140 Handschriften in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und England, in Italien und Frankreich aber deren kaum 15 fanden. Zur Empfehlung des schönen Büchleins mögen die Worte genügen, die Domkapitular Dr. Stamm demselben in seiner Biographie Bischof Konrad Martins widmet: „Diese fromme und geistvolle Erklärung des Ave Maria zeichnet sich aus durch die Tiefe und Zartheit der Empfindung, durch die reichhaltige Fülle kernhafter, christlicher Gedanken, durch die Schönheit und Mannigfaltigkeit der Bilder und Vergleichungen; es dürfte wohl nicht eine zweite asketische Schrift über diesen Gegenstand geben, welche alle erwähnten Vorzüge so glücklich in sich vereinigte." Wir brauchen diesen Worten nichts beizufügen als nur den Wunsch, daß die beiden Büchlein weiteste Beachtung und Verbreitung finden.

Paderborn. A. Kühler O. F. M.

5) **Leben des hl. Franz von Sales**, Fürstbischof von Genf. Nach dem Französischen bearbeitet von Dr. Lager, Domkapitular in Trier. Zweite

verbesserte Auflage. Paderborn, 1903. Verlag der Bonifazius-Druckerei. Gr. 8°. 710 S. Brosch. M. 6.— = *K* 7.20.

Das vorliegende Werk beschreibt eingehend das Leben und Wirken des liebenswürdigen Heiligen. In den ersten 6 Büchern kommen die Lebensschicksale und die Tätigkeit des Heiligen nach den Altersstufen und hervorragenden Lebensabschnitten zur Darstellung; im 7. Buche werden die an dem Heiligen hervortretenden Eigenschaften und Tugenden im einzelnen behandelt. Das umfangreiche Buch ist ungemein anziehend und fesselnd geschrieben; in klarer, ruhiger Weise, fern von allen überschwenglichen Schilderungen und breiter Ausmalung, wird das Lebensbild in seinen einzelnen Phasen entwickelt; insbesondere wird, von der Priesterweihe des Heiligen angefangen, jedes Jahr in eingehender Weise geschildert: Die persönliche Vervollkommnung und das unablässige Streben, den ihm anvertrauten Seelen Alles zu werden. Rührend ist die unüberwindliche Liebe und Geduld des Heiligen gegenüber den Kalvinisten in Chablais. Obgleich dieselben selbst vor Attentaten gegen sein Leben nicht zurückschrecken und Hindernisse aller Art ihm bereiten, kennt der Heilige keine Furcht; wie der gute Hirt geht er den verlornen Schäflein voll Liebe und Sanftmut nach und erträgt alle erdenkbaren Unbilden. Das bischöfliche Wirken gegenüber den Priestern, den Gläubigen, den Ordensfamilien gibt beredtes Zeugnis von außerordentlicher Klugheit und mit Festigkeit gepaarter Milde. Voll Schonung gegen andere kennt er keine gegen sich selbst; auf seinen apostolischen Reisen tritt er anderen sein Quartier ab und begnügt sich selbst mit Schuppen und primitivsten Räumen zum Uebernachten. Das Verhältnis zu seiner Familie und seinen Verwandten zeigt, wie der Heilige kindliche Pietät in geordnetstem Maße mit seinem Hirtenamte zu vereinigen verstand.

Das Werk stellt sich wirklich als eine in Beispielen ausgeführte Anleitung zur Führung des priesterlichen und bischöflichen Amtes dar und kann daher aufs allerwärmste empfohlen werden. Die Anschaffung dieses gediegenen Buches wird niemand reuen.

Linz. Prof. Franz Sal. Schwarz.

6) **Maria Magdalena**, die große Sünderin und Büßerin. Von P. Magnus M. Perzager aus dem Servitenorden. Zweite Auflage. Innsbruck, 1904. Fel. Rauch.

P. Magnus Perzager hat in diesem Buche den Bericht der Evangelien, aus der Kirchengeschichte, einschlagende Legenden, besonders die Anschauungen der ekstatischen Jungfrau Katharina Emmerich in die Form einer Erzählung gebracht. Sie beansprucht keinen wissenschaftlichen Wert, sondern vorzugsweise Erbauung. Wenn auch eine Absicht war, ein Sitten- und Lebensbild aus der Zeit Christi zu geben, so war doch der Hauptzweck, durch Hinweis auf die Erbarmungen des Herrn vielen Seelen nützlich zu sein. Die gegenwärtige zweite Auflage in wenig veränderter Form besorgte der rühmlich bekannte asketische Schriftsteller P. Lorenz Leitgeb C. Ss. R.

P. F.

7) **Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertums.** Von J. B. Müller S. J. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg i. Br., 1904. Herder. 12°. XII u. 221 S. mit einer Tabelle. M. 1.80 = *K* 2.16, geb. in Leinw. M. 2.40 = *K* 2.88.

Das Zeremonienbüchlein von J. B. Müller hat wegen seiner Vorzüge sogleich gefallen, so daß in kurzer Zeit eine zweite Auflage notwendig wurde. Außer den Aenderungen in Einzelheiten ist die Spendung der letzten Oelung hinzugefügt, so daß jetzt alle Sakramente, welche bei der

priesterlichen Seelsorge verwaltet werden, auch ihre Darstellung finden. Das nützliche Büchlein wird sich auch fernerhin viele Freunde erwerben.

8) **Anleitung zum Erstbeicht-, Erstkommunion- und Firmungs-Unterricht in ausführlichen Katechesen.** Von P. Paulus Schwillinsky O. S. B. Neu bearbeitet von P. Engelbert Gill O. S. B. Graz, 1905. Moser.

Der erste Teil wird beim Beichtunterrichte gute Dienste leisten. Als einen Erstbeichtunterricht aber kann man ihn nicht bezeichnen. Es kommen ja fast alle Fragen, welche der große Katechismus über das Bußsakrament enthält, zur Behandlung, auch jene von der natürlichen und übernatürlichen, der vollkommenen und unvollkommenen Reue, die lange, schwierige Frage „Was muß sich derjenige vornehmen, der einen ernstlichen Vorsatz macht?", selbst die Frage über die Gutmachung schlechter Beichten, im ganzen 66 Fragen. Nur die Fragen 660 („Ist die bloß natürliche Reue zur Vergebung der Sünden hinreichend?"), 689—691 (über die Generalbeichte) und 704—713 (die Lehre vom Ablasse) sind beiseite gelassen. Da anderseits die Zahl der Lektionen auf elf beschränkt ist, wie es dem Erstbeichtunterricht angemessen ist, so folgt naturgemäß, daß die einzelnen für die Erstbeichtenden wirklich notwendigen Lehren bei weitem nicht so eingehend behandelt sind, um dem Verstande und dem Herzen der Kinder genügend eingesenkt zu werden. Dazu kommt ein ganz unbegreifliches Uebermaß von Memorierstoff. So heißt es S. 25: „Liebe Kinder! Die Fragen von der Reue müßt ihr recht gut lernen." (649, 650—661). — Das sind ungefähr 40 Zeilen. Der „Unterricht über das hl. Sakrament der Buße", welchen der kleine Augsburger Diözesankatechismus (betitelt „Anfangsgründe der katholischen Religion", bei Schmid, Augsburg), enthält, zählt 19 Fragen mit zusammen 58 Zeilen; genannter Katechismus ist das Werk zweier ausgezeichneter Praktiker. Wir raten, für den Erstbeichtunterricht die vortrefflichen Katechesen von E. Huck (Freiburg, Herder) zu verwenden und nebenbei Schwillinskys Buch zu Rate zu ziehen, da es sich eben ganz an unseren Katechismus anschließt. Als Memorierstoff scheinen uns aus dem großen Katechismus die Fragen 634 (teilweise), 639, 640 (teilweise), 641, 649, 650, 671, 676, 686, 694 Punkt 1—3 (teilweise), 695, 704 (zusammen beiläufig 50 Zeilen) und etwa 25 Fragen aus dem Beichtspiegel für die Erstbeichtenden vollkommen zu genügen.

Bezüglich des Erstkommunionunterrichtes sei vor allem mit Befriedigung konstatiert, daß Sch. denselben nicht, wie leider so viele andere Autoren, mit der Definition des Altarssakramentes beginnt, sondern, den natürlichen geschichtlichen Gang einhaltend, der Definition die Verheißung und Einsetzung des Sakramentes, die Uebertragung der Verwandlungsgewalt und die Lehre von der Wandlung vorausschickt. Noch vor diesen Dingen behandelt er allerdings die verschiedenen Namen des Altarssakramentes, die wohl besser ebenso, wie die Definition, erst nach der Lehre von der Wandlung behandelt würde.

Die (12) Katechesen für den Kommunionunterricht sind in lebendigem, herzlichem Tone und im großen ganzen auch in einfacher, kindlicher Ausdrucksweise gehalten. Sie bieten dem Katecheten alles nötige Material.[1]) Mehrfach ist auch hier ein Uebermaß zu konstatieren. Ueberflüssig ist für den Erstkommunionunterricht z. B. der Traditionsbeweis für die Gegenwart Jesu Christi (S. 74), die ausführliche Behandlung der Frage: „Warum verbirgt sich der göttliche Heiland unter den Gestalten des Brotes und Weines? 1. Um unsern Glauben zu stärken. 2. Um unsere Sehnsucht zu erwecken, ihn selbst dereinst im Himmel zu schauen. 3. Auf daß wir ohne Furcht

[1]) Nur für die Belebung des Unterrichtes durch Erzählungen werden noch andere Werke (wie Schmitt, Albers, Wacker) zuhilfe genommen werden müssen.

und Scheu zu ihm kommen" (S. 79 ff.), die beinahe zwei Seiten lange Rechtfertigung der Kommunion unter einer Gestalt (S. 91 ff.). Bezüglich des Memorierstoffes gilt ganz Aehnliches wie oben zum Beichtunterrichte gesagt worden ist.

S. 104 wird verlangt, daß man vergessene schwere Sünden, „wenn es halbwegs möglich ist", noch vor der Kommunion beichte. Das veranlaßt bei Kindern, die ja oft läßliche Sünden für schwere halten, zahllose Skrupel und beraubt sie zum großen Teile des geistigen Trostes. Unser Katechismus sagt (Fr. 688) nur: „Ratsam ist es, dies noch vor der heiligen Kommunion zu tun", und auch das ist unseres Erachtens noch zu viel gesagt, findet sich auch nicht bei Deharbe, im Rottenburger Katechismus, bei Färber, Lindner (Linden) u. s. w.

Gute Dienste werden auch die beigefügten 10 Ansprachen vor der ersten hl. Kommunion leisten, die allerdings wieder zu kürzen und zu vereinfachen sein werden. Der Zweck solcher Ansprachen ist wohl hauptsächlich nur der, den Kindern bei Erweckung der als Vorbereitung dienenden Tugendakte behilflich zu sein. Daher dürften Dinge wie das Thema der 10. Ansprache: „Gründe für und wider die öftere Kommunion" nicht hieher gehören.

Der fünf Katechesen umfassende Firmungsunterricht ist eine willkommene Gabe, da ein derartiger Behelf sonst kaum vorhanden sein dürfte.

Wien. J. W. Pichler.

9) **Das Gewitter.** Von Dr. Albert Hockel, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Zweite, bedeutend vermehrte Auflage. Mit 5 Kunstdrucktafeln und 37 Abbildungen im Text. Köln a. Rh., 1905. Bachem. 264 S. Brosch. M. 4.50 = *K* 5.40, geb. M. 6.— = *K* 7.20.

Vorliegendes Werk — eine Erweiterung der vom nämlichen Verfasser im Jahre 1895 unter demselben Titel als Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft erschienenen Arbeit — bespricht die einzelnen bei einem Gewitter auftretenden Erscheinungen und sucht dieselben auf Grund der Erfahrung darzulegen und wissenschaftlich zu erklären. Es ist eine vorzügliche Einführung in die Gewitterlehre und geben die Tafeln und Abbildungen eine vortreffliche Erläuterung des Gesagten. Auf einiges sei hier im besonderen hingewiesen. S. 113 wird der „Wettermaschine" des Dominikaners Prokop Divisch (geb. 1696) Erwähnung getan und bemerkt, die ganze Vorrichtung hätte keinen praktischen Wert gehabt ꝛc. Die Erfahrungen, die Divisch und andere mit dieser Wettermaschine (auch sonst „Blitzkamm" genannt) gemacht, lassen dieses Urteil zu absprechend erscheinen. (Vgl. „Prokop Divisch". Ein Beitrag zur Geschichte der Physik. Von Professor Dr. Jul. Fries. Im Programme der k. k. Staats-Oberrealschule in Olmütz 1883/84 — und R. Klimpert, „Entstehung und Entladung der Gewitter, sowie ihrer Zerstreuung durch den Blitzkamm", Bremerhaven 1902). Rezensenten scheint ein derartiger „Blitzkamm" von viel besserer Wirkung zu sein, als ein gewöhnlicher „Blitzableiter". Durch die Spitzenwirkung des „Blitzkammes" wird der Blitz nicht nur abgeleitet, sondern demselben auch durch Schwächung vorgebeugt. S. 242 wird gesagt: „Von den geweihten Kirchenglocken glaubte man, daß ihr Schall imstande sei, Blitz, Hagel und Ungewitter aller Art abzuwehren. Die durch Schillers Glocke bekannt gewordene Inschrift „Fulgura frango" findet sich auf vielen Glocken, und auch die katholische Kirche hat dem Volksglauben Rechnung getragen, indem sie den Bischof bei der Glockenweihe beten läßt: Gib, o Herr, daß der Schall dieser Glocke schädliche Ungewitter, Hagelschläge und ungestüme Sturmwinde austreibe, daß er die bösen Geister, die in den Lüften sind, durch die allmächtige Kraft zu Boden schlage und sie in Ansehung des heiligen Kreuzes, des Zeichens deines Sohnes, vor dem alle,

die im Himmel, auf Erden und unter der Erde sind, die Knie beugen müssen, zittern und fliehen mache." Die Kirche hat wohl damit nicht einem „Volksglauben" Rechnung tragen wollen. Uebrigens fügt der Verfasser selbst verbessernd in einer Anmerkung bei: „Es ist klar, daß die Kirche nicht dem Schall der Glocken als solche, sondern nur dem Gebete eine Wirkung zuschreibt, von dem sie aber auch nicht annimmt, daß sie unter allen Umständen eintreten müsse."

Bekanntlich wurde durch ein Edikt Josef II. im Jahre 1784 das Wetterläuten für die ganze österreichische Monarchie verboten und die Begründung gegeben, „daß die durch das Wetterläuten in Bewegung gesetzten Metallmassen, anstatt die Gewitterwolken zu zerstreuen, den Blitz vielmehr anzögen und wie zahlreiche Beispiele bewiesen, die Gefahr für die Kirchtürme und für den Läutenden vergrößern." (S. 243.) Ist an dem Kirchturm ein gut funktionierender Blitzableiter (und wohl noch besser ein „Blitzkamm") angebracht, so scheint dem Rezensenten, daß das „Wetterläuten" ohne alle Gefahr erfolgen könne und in Rücksicht auf höhere Motive ganz löblich wäre. Die „Blitzableiter", wie dieselben nur zu oft angetroffen werden, bieten ihrer mangelhaften Einrichtung wegen eine viel größere Gefahr oder bei sonst guter Einrichtung für die weitere Umgebung geringen oder gar keinen Schutz.

Schließlich erlauben wir uns die Bemerkung beizufügen, daß bei dem Werke ein Sachregister sehr vermißt wird, zumal das Inhaltsverzeichnis sehr kurz gehalten ist.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

10) **Manuale sacerdotum** diversis eorum usibus tum in privata devotione tum in functionibus liturgicis et sacramentorum administratione accommodavit P. Jos. Schneider S. J., editio sexta decima cura et studio Augustini Lehmkuhl S. J., Coloniae, sumptibus et typis Joannis Petri Bachemii, 1905. Pars I, Ascetica. pg. 281. Pars II, Liturgica et pastoralis pg. 640.

Das bekannte „Manuale sacerdotum" zeigt zum sechzehnten Mal sein Erscheinen an. Dadurch ist ihm in den mehr als vierzig Jahren seines Bestehens das beste Zeugnis ausgestellt. Der Herausgeber hat es außerordentlich verstanden, dieses Geleitbuch des Seelsorgers auf der Höhe zu halten und für das eigene Gebetsleben des Priesters sowohl wie für die mannigfaltigen Erfordernisse der Seelenleitung wertvolle Anregung und Unterweisung zu bieten.

11) **Compendium caeremoniarum sacerdoti et ministris sacris observandarum in sacro ministerio,** auctore Melch. Hausherr S. J. Editio quarta secundum novissima S. R. C. decreta emendata a. P. Aug. Lehmkuhl S. J. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder, 1904. 12°. XIV, 179. M. 1.60 = *K* 1.92, geb. in Leinw. M. 2.20 = *K* 2.76.

Schon die dritte Auflage des Compendium caeremoniarum von Melchior Hausherr wurde nach dem Tode des Verfassers durch P. August Lehmkuhl besorgt. Da mittlerweile die Ausgabe der decreta authentica der Ritenkongregation erfolgte, mußten manche Abschnitte verändert werden. Der Herausgeber hat den ganzen Text mit den vielfach neuen Bestimmungen in Einklang gebracht und so bietet die 4. Auflage eine Uebersicht über die bei der hl. Messe und dem kirchlichen Stundengebete in Betracht kommenden Vorschriften. Außerdem sind die gebräuchlichsten Nachmittagsandachten beschrieben.

12) **„Liebe Kinder, betet an!"** Neun gemeinsame Anbetungsstunden für die Kinder. Dann eine gemeinsame Meßandacht, Beicht- und Kommunionandacht, ein Predigtlied, die Predigtgebete und einige Responsorien, Morgen- und Abendandacht. Zweite Auflage. Sauber und dauerhaft gebunden 40 *h*, ungebunden 25 *h*. Bestellungen an den Herausgeber: Martin Hölzl, Altenmarkt bei Radstadt (Salzburg).

Die zweite Auflage dieses nicht genug zu empfehlenden Büchleins, das auch in dauerhaftem Einband erscheint, empfehlen wir nach Durchsicht namentlich zum Gebrauche bei Anbetungsstunden — noch besser Halbstunden in jenen Diözesen, wo die ewige Anbetung besteht.

NB. Die Lieder sind zitiert nach dem bei Ulr. Moser, Graz, Herrengasse Nr. 23, erschienenen Büchlein: „30 ausgewählte Lieder zum Gebrauch bei der Anbetung des allerheiligsten Sakraments" von Franz Puchas. (Preis 24 *h*, Orgelbegleitung hiezu gebunden 2 *K*.)

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1904.

XLIV.

Dictionnaire de Théologie catholique publié sous la direction de l'abbé Mangenot. (Wörterbuch der katholischen Theologie, veröffentlicht unter der Leitung des Abbé Mangenot.) Fasc. 12, 13, 14. T. II col. 715—1610, Paris, Letouzay et Ané. Gr. 8°.

Auf das Erscheinen dieses großartigen Werkes und speziell auf den ersten Band haben wir seinerzeit aufmerksam gemacht. Der zweite Band wird von den Rezensenten ebenfalls sehr gelobt, besonders der Artikel von Mangenot über den Kanon der Bibel (50 col.), ferner die Artikel „Kajetan" von P. Mandonet, „B. Canisius" von M. Le Bachelet, „Bossuet" von Largent (40 col.), der heilige „Bonaventura" von P. Smets, der heilige „Bernhard" von M. Vacendard, „Calvin, Calvinismus und Calvinisten" von M. Baudrillart ꝛc.

Tennier (Albert). Somme de la prédication eucharistique. La sainte communion T. III. La pratique de la communion. (Summe eucharistischer Predigten. Die heilige Kommunion. Dritter Band. Der Empfang der Kommunion.) Paris, Tourcoing, bureaux de la revue eucharistique. 8°. X. 798 S.

Von diesem Werke war schon die Rede und wurde der Gedankenreichtum und die begeisternde Sprache sehr gerühmt. Dieser dritte Band enthält 20 Konferenzreden in drei Büchern: die Kommunion in der Absicht unseres Schöpfers, — die Vorbereitung und Gemütsstimmung (die notwendige und die wünschbare) zum Empfang der heiligen Kommunion, die Erhaltung von der Kommunion (d. h. wenn sie unterbleiben soll oder darf).

Wie schon früher bemerkt, wird jeder Prediger, jeder Beichtvater in den Konferenzreden des A. Tennier viele vortreffliche, verwendbare Gedanken finden. An diese mag man sich halten, nicht aber an das Ueberschwengliche, von dem man den Verfasser kaum freisprechen kann. Das ist es wohl, wenn er aus der vierten Bitte (Panem nostrum quotidianum etc.) die tägliche Kommunion deduzieren will, und auch das Verlangen, daß die Laien jede Woche kommunizieren, gehört hieher. Abgesehen von allem andern, wie ließe sich das praktisch durchführen? woher die Beichtväter nehmen? Man

entschuldigte den Verfasser allerdings damit, er habe den Rigorismus der (versteckten) Jansenisten (welche den Empfang der Sakramente sehr erschweren) bekämpfen wollen; allein deshalb braucht man nicht von einem Extrem ins andere überzugehen.

Fouard (C.). Saint Jean et la fin de l'âge apostolique. (Der heilige Johannes und das Ende des apostolischen Zeitalters.) Paris, Lecoffre. 8°. XLIV. 303 S.

Der abbé C. Fouard war Mitglied der päpstlichen biblischen Kommission, gewiß ein Beweis, daß er in den weitesten Kreisen großes Ansehen besaß. Kurz vor seinem Tode hat er das Manuskript zu der angekündigten Schrift vollendet, jedoch so, daß er nach seiner Aussage es gerne noch einmal durchgesehen hätte, was ihm leider nicht vergönnt war. — Mit diesem Bande beendigt H. Fouard sein großes Werk (6 Bände), das zum Titel hat: Les Origines de l'Eglise. (Die Anfänge der Kirche.) Der Rezensent in den Etudes (Mars, p. 888) H. R. M. de la Boise nennt es das beste Werk, welches Frankreich über dieses Thema besitze.

H. Fouard ist durchaus konservativ; er verteidigt die These: das Evangelium, die Apokalypsis und die drei Briefe haben einen und denselben Verfasser, den Apostel und Evangelisten Johannes. Alle anderen Ansichten werden als irrtümliche Hypothesen widerlegt. Der Verfasser hütet sich auch sorgfältig, die Prophezeiungen der Apokalypse auf bestimmte Zeiten, Ereignisse, Personen anzuwenden, wie es viele vor ihm getan haben. Eine möglichst klare Erklärung des Textes betrachtet er vor allem als seine Aufgabe.

D'Alès (Adhémar). La Théologie de Tertullien. (Die Theologie Tertullians.) Paris, Beauchesne. 8°. XVI. 425 S.

Eine vorzügliche Arbeit! Der Verfasser hat nicht, wie es zuweilen nach der Aussage böser Zungen geschieht, aus 12 Büchern ein 13. gemacht. Er ist wirklich Verfasser im strengen Sinn des Wortes. Da der Text der Schriften Tertullians oft zweifelhaft, unsicher ist, hat M. d'Alès sich vor allem große Mühe gegeben, denselben möglichst sicher zu stellen. Die Lehre Tertullians wird vom Verfasser nicht in chronologischer Reihenfolge auseinander gesetzt, sondern nach den Materien, und zwar in neun Kapiteln: 1. die Göttlichkeit des Christentums, 2. die Lehre von Gott, 3. von der Schöpfung (Menschen, Engel), 4. von den Quellen des Glaubens (Kirche, Schrift und Tradition), 5. von der christlichen Moral, 6. über das Gebet, 7. über die Sakramente, 8. über die Kirche und 9. über den Montanismus. Die Vorzüge des großen Apologeten werden immer geziemend hervorgehoben, aber auch auf seine Schwächen aufmerksam gemacht. Von ganz besonderer, ja vernichtender Kraft ist Tertullian in Bekämpfung der verschiedenen Häretiker. In der Moral neigt sich Tertullian schon zur strengen Richtung hin. Mit einer außergewöhnlichen Beredsamkeit empfiehlt er den Heroismus, ermahnt er zum Gebete, zur Reinheit, zu allen christlichen Tugenden. Von besonderer Wichtigkeit ist das Kapitel über die Sakramente. Mit Wehmut geht man zum letzten Kapitel vom „Montanismus" über. Tertullian war in früheren Jahren kein Montanist, sondern vielmehr ein entschiedener Gegner dieser Sekte. Aber allmählich neigte er sich, schon infolge seiner großen Strenge, zum Montanismus hin. So ging er immer weiter; er verbot die zweite Ehe, dann liegt ihm die Ehe selbst nicht recht. Er verbot, der Verfolgung auszuweichen, behauptete, verschiedene schwere Sünden könnten nie nachgelassen werden. Diejenigen, welche seine Grundsätze nicht annahmen, nennt er „psychische" (fleischliche) Seelen, die von den Einsprechungen des Paraklet nichts wissen. Infolge dieser Lehren ändert er auch seine Ansicht von der Kirche. Jetzt spricht er von einer unsichtbaren Kirche, verwirft die Hierarchie und lehrt die gänzliche Unabhängigkeit des „geistigen" Menschen. Wahrlich perditio optimi pessima!

Oeuvres de saint François de Sales. T. XIII Lettres Vol. III. (Werke des heiligen Franz von Sales. 13. Band. Briefe 3. B.) Lyon et Paris, Vitte. 4°. XXIII. 462 S.

Es ist dies der 13. Band sämtlicher Werke und der dritte Band der Briefe des heiligen Bischofes und Kirchenlehrers. Msgr. Campistron, Bischof von Annecy, erklärt in der Vorrede die lange Verzögerung dieses Bandes. Der Hauptgrund ist der Wechsel des Herausgebers. An die Stelle des verstorbenen P. Benedikt Mackay trat P. Navatel, der vom Bischof als besonders geeignet zur Vollendung des Werkes empfohlen wird. Die Methode ist die gleiche wie bisher. Jedem Briefe geht eine kurze Inhaltsangabe und Bemerkungen über die Personen voraus; erläuternde Anmerkungen begleiten den Text. Am Schlusse befindet sich ein Lexikon über die veralteten Ausdrücke. Der Band umfaßt die Briefe vom Jahre 1605 bis 1608.

Timotheu sa Podio Luperio (P.). Theologia moralis universa. Paris, Beauchesne. 8°. 3 vol. 670, 672 & 878 p.

Dieses schöne Werk ist die Frucht der Vorträge, welche der Verfasser durch 18 Jahre gehalten hat. Gute Anordnung, Klarheit, Gründlichkeit sind die Vorzüge desselben.

P. Barnabé (Meistermann) O. F. M. La patrie de Saint Jean Baptiste avec un appendice sur Arimathée. (Die Heimat des heiligen Johannes des Täufers mit einem Anhang über Arimathea). Paris, Picard. 8°. VIII. 290 S. Mit 27 Illustrationen.

P. Barnabé ist den Lesern dieser Zeitschrift kein Unbekannter. Wir haben schon verschiedene Arbeiten von ihm besprochen. Die neueste von ihm hat zum Thema den Geburtsort (die Heimat) des heiligen Johannes des Täufers. Auch da tritt der unermüdliche, gründliche Forscher wieder für die Tradition ein. Die Stelle bei Lukas 1, 39 ist unklar, so daß darüber zwölf verschiedene Ansichten entstanden. Diese werden vom Verfasser als unhaltbar widerlegt und dann alle Gründe für das traditionelle Ain-Kârem auseinandergesetzt. — In einem Anhang wird Ramathaim, jetzt Ramich, als Heimat des Josef von Arimathäa dargetan und bewiesen, ebenfalls entsprechend der Tradition. Die zahlreichen Illustrationen sind eine Zierde des Buches.

Andollent (Auguste). Carthage romaine. (Das römische Karthago.) Paris, Fontemoing. 8°. XXXII. 820 S. Mit 2 Karten.

Die Tempel Karthagos, welche die Römer unter der Anführung Scipios niederrissen und zerstörten, wurden von den gleichen Römern den alten Göttern zu Ehren bald wieder hergestellt. Schon nach 20 Jahren kam unter der Anführung von Cajus Grachus eine römische Kolonie, um sich auf den Ruinen niederzulassen. Die Kolonie wuchs fortwährend an, besonders durch die Begünstigungen von Cäsar und von Augustus, so daß Karthago in mehr als einer Beziehung die friedliche Rivalin Roms wurde. Der gelehrte Verfasser dieses Buches, H. Andollent, Universitätsprofessor in Clermont Ferrand, weist dies sehr eingehend nach. Interessant ist zu bemerken, mit welcher Hartnäckigkeit die Bevölkerung Afrikas an den Menschenopfern (vorzüglich der Kinder) festhielt, selbst nachdem dieselben von Rom aus verboten waren. Zu den alten Göttern kamen allmählich neue (da auch die Kaiser göttliche Verehrung verlangten).

Inzwischen machte aber auch das Christentum immer mehr Fortschritte in Karthago. Durch wen? und wann? dasselbe dort Wurzel faßte, läßt sich nicht genau bestimmen. Aus einer Stelle bei Tertullian (De praescriptione haereticorum: Si autem Italiae adjaces, habes Romam, unde nobis quoque auctoritas praesto est) geht unzweifelhaft hervor, daß kein Apostel in Karthago eine Kirche gegründet habe, sonst wäre nicht die auctoritas

Romae maßgebend. Bei dem regen Verkehr, der zwischen Rom und Karthago stattfand, ist es höchst wahrscheinlich, daß der christliche Glaube von Rom aus, und zwar sehr frühzeitig nach Karthago gebracht wurde; denn im zweiten Jahrhundert gab es dort schon Martyrer und Bischöfe mit drei ihnen untergeordneten hierarchischen Rangklassen. Der Verfasser schildert nun, immer auf Dokumente gestützt, das Leben der Christen, die Verfolgungen, welche sie zu erdulden hatten. Dieselben gingen oft mehr von den Statthaltern aus, als von den Kaisern selbst. Noch trauriger als diese Verfolgungen waren in gewisser Beziehung die inneren Spaltungen, die Geschichte der Häresien. Auf Einzelnes können wir natürlich nicht eingehen. Sehr schön zeigt der Verfasser an Tertullian, diesem wirklich außerordentlich begabten Manne, wie Christus zur Erhaltung seiner Kirche an keinen Menschen gebunden ist. Die große Zahl der Anhänger Tertullians verschwand gegen alles Erwarten in kurzer Zeit.

Labourt (J.). Le Christianisme dans l'empire perse sous la dynastie sassanide (224—632). (Das Christentum im persischen Reiche unter der Dynastie der Sassaniden. 224—632). Paris, Lecoffre. 8°. XX. 368 S.

Ueber die orientalische Kirche ist schon manche Publikation, kleine und große, erschienen: doch gehen sie gewöhnlich nicht über die griechische und syrische Kirche hinaus; von der Kirche in Persien ist wenig die Rede. Dennoch hatte der „Catholicos" von Seleucia einen Jurisdiktionskreis, der nicht geringer war als jener des Patriarchen von Konstantinopel. Als die Muselmänner in Persien eindrangen, gab es daselbst mehr als 80 Bischofsitze in sieben Provinzen mit ebenso vielen Metropoliten. Diese große Lücke in der Geschichtsschreibung will der Verfasser ausfüllen, gewiß ein verdienstvolles Werk. Man kannte bis jetzt die Verfolgung unter Sapor II. und den Abfall verschiedener Kirchen zum Nestorianismus; im übrigen herrschte Finsternis. Der Verfasser beginnt mit der Christianisierung Persiens im dritten Jahrhundert, über die noch vieles im Unklaren ist. Sehr lehrreich ist die Schilderung des vierten Jahrhunderts, des damaligen kirchlichen Lebens, der Sitten und Gebräuche. Die persische Kirche stand leider, wie es scheint, mit der römischen in sehr lockerer Verbindung; das mag auch den Abfall zum Nestorianismus begünstigt haben. Der Verfasser bleibt vorderhand bei diesem wichtigen Ereignisse stehen. Man hofft und wünscht allgemein, daß er seine verdienstvolle Arbeit fortsetzen werde.

Pargoire (le P. J.). L'Eglise byzantine de 527—847. (Die byzantinische Kirche von 527—847.) Paris, Lecoffre. 8°. XX. 406 S.

Es waren dies dreihundert stürmische Jahre für die byzantinische Kirche! Von 527 bis 628 war Kampf gegen die Perser und die Monophysiten, von 628 bis 725 war gegen den Islam und die Monotheleten zu kämpfen und von 725 bis 847 gegen den Islam und die Ikonoklasten.

Das angekündigte Werk ist im strengsten Sinne des Wortes ein Quellenwerk und verdient daher die Beachtung aller Geschichtsfreunde. Wohl noch nie ist das Anwachsen der Macht des Patriarchen von Konstantinopel in deren Ursachen und Wirkungen so gründlich und klar auseinander gesetzt worden. Ebenso verdient die Schilderung der hierarchischen Gliederung des Klerus im Orient, des Mönchstums, der Wohltätigkeitsanstalten, der Kultusstätten, der Liturgie, der Sakramente und Sakramentalien, der religiösen Literatur und endlich die Besprechung der durch Gelehrsamkeit oder Frömmigkeit hervorragenden Männer alle Anerkennung und unsere volle Aufmerksamkeit.

Martin (l'abbé Eugène). Saint Léon IX. 1002—1054. (Der heilige Papst Leo IX. von 1002—1054). Paris, Lecoffre. 8°. 208 S.

Ein Buch über einen heiligen Papst und zwar einen deutschen, — von einem Franzosen verfaßt, kann man nicht mit Stillschweigen übergehen.

Der Verfasser E. Martin, Professor am Kolleg St. Sigisbert zu Nancy, stützt sich auf die alten (Mabillon Muratori), neueren und neuesten (Migne-Bullen, Briefe und andere Schriften des Papstes, vorzüglich auf Brucker) Quellen. In der Chronologie folgt er Jaffé-Löwenfeld. Die Schrift zerfällt von selbst in zwei Teile, der heilige Leo vor seiner Papstwahl (1002 bis 1049) und die vier Jahre (1049—1054) seines Pontifikats. Geburt, Erziehung, die Jugend des von allen verehrten „Bruno" (sein Taufname), sein Wirken als Bischof von Toul — wird alles kurz, aber doch vollständig uns vor Augen geführt. Sehr zu loben ist die gründliche Besprechung der Zustände der Kirche in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts. Die Streitigkeiten über Geburtsort u. s. w. entscheidet der Verfasser nicht. Er führt die verschiedenen Ansichten und ihre Begründung an, überläßt aber das Urteil dem Leser.

Le Patriarche saint Bénoit par le R. P. Don A. L'Huillier, bénédictin de l'abbaye de Saint-Maure, de la congrégation de Solesmes. (Der Patriarch St. Benedikt von R. P. A. L'Huillier, Benediktiner der Abtei St. Maurus, von der Kongregation von Solesmes). Paris, Retaux. 8°. LXI. 526 S. Illustriert.

Es mag auffallen, wenn der Rezensent dieses Buches in den Etudes (20 Avril p. 288) J. Valgir sagt, dieses Buch fülle eine Lücke aus. Dennoch ist es so! Die Biographien des heiligen Benedikt, welche bis jetzt erschienen sind, können nicht als vollständig, als genügend bezeichnet werden. Die große Schwierigkeit besteht in dem Mangel an Dokumenten über den heiligen Benedikt. Bis jetzt war der Dialogus des heiligen Gregor des Großen, welchen er 50 Jahre nach dem Tode Benedikts geschrieben, beinahe die einzige Quelle. Selbst beim heiligen Gregor handelte es sich vor allem darum, seine Glaubwürdigkeit festzustellen; denn auch diese wurde vielfach angegriffen. Das hat der Verfasser auch überzeugend getan. Hernach schildert er den Patriarchen mit einer Liebe und Verehrung, würdig eines Sohnes des großen Heiligen. Dabei werden alle Andeutungen, kleinen Nachrichten, welche irgendwo zu finden waren, verwertet, ohne aber zum Künstlichen, Gezwungenen Zuflucht zu nehmen. Der Mangel an persönlichen Nachrichten über den Patriarchen der Mönche des Abendlandes wird einigermaßen ersetzt durch getreue und umständliche Schilderung der damaligen Zeitverhältnisse. Durch dieselbe gewinnt das Leben und Wirken des heiligen Benedikt viel an Klarheit und Bedeutung.

Mehrere Fragen, über welche die Gelehrten nicht einig sind und welche im Texte selbst die Erzählung zu sehr unterbrochen hätten, werden in einem Anhang besprochen, so die Beziehungen des heiligen Benedikt zu Cassiodor, die Reise des heiligen Placidus nach Sizilien und dessen Martyrertod zu Messina, die Sendung des heiligen Maurus nach Frankreich und die Gründung der Abtei Glanfeuil, die genaue Bestimmung des Todestages (21. März 547) des heiligen Benedikt, worüber es 19 verschiedene Ansichten gab u. s. w. Nicht bloß die Benediktiner, sondern alle Gebildeten sind dem Verfasser für dieses herrliche Werk großen Dank schuldig.

Waddington (Richard). La guerre de septans. Histoire diplomatique et militaire. T. II. Crefeld et Zorndorf. T. III. Minden, Kunersdorf, Quebec. (Der siebenjährige Krieg. Diplomatische und militärische Geschichte. 2. Band. Krefeld und Zorndorf. 3. Band. Minden, Kunersdorf, Quebec). Librairie de Paris. 8°. VII. 488 und 549 S.

H. Waddington ist in seinen Arbeiten nicht eilfertig. Vor vier Jahren erschien der erste Band dieses Werkes. Wenn man bedenkt, wie der Verfasser fortwährend von Archiv zu Archiv, von Paris nach Wien, Berlin,

London wandert, wird man begreifen, daß das Werk nur langsam fortschreitet, aber um so gründlicher wird. Ein anderer Vorzug dieses Geschichtsschreibers besteht darin, daß er alle Effekthascherei meidet, sowie alle phantasiereichen Ausmalungen. Die Tatsachen werden klar, objektiv, fern von allen Parteilichkeiten dargestellt und erzählt. Für die Franzosen ist besonders der Krieg in Kanada zwischen den Engländern und den Franzosen, der Kampf um Quebek sehr interessant.

Lambeau (Lucien). La question Louis XVII. Le cimetière de Sainte Marguérite et la sépulture de Louis XVII. (Die Frage „Ludwig XVII." Der Friedhof St. Marguérite und die Beerdigung Ludwigs XVII.) Paris, Daragon. 8°. 338 S. Mit 3 Plänen.

Ueber den unglücklichen Ludwig XVII. (einziger Sohn Ludwigs XVI. und somit dessen Thronerbe) ist viel gestritten worden. Nicht weniger als 33 Prätendenten (Pseudo-Kronprinzen) traten auf und wollten auf den Thron von Frankreich Anspruch machen. Allein keiner fand hinreichend Glauben und Unterstützung. Alle Dokumente stimmen darin überein, daß am 22. prairial, an VII (10. Juni, 1795) in der Straße Saint-Bernard, Vorstadt Saint-Antoine, in einem Sarge von weißem Holze und von den gewöhnlichen Leichenträgern der Leichnam von Louis Charles Capet getragen wurde. Nach der offiziellen Aussage der Kommissäre wurde er in ein Grab gelegt, welches in ihrer Gegenwart gemacht wurde. Da nun beginnt das Unsichere. Wurde wirklich der Leichnam des Kronprinzen hinausgetragen? Wurde er in die Kommunegruft, wie der Totengräber später bezeugte, gelegt oder in ein besonderes Grab? Ist der Leichnam nie geraubt worden? Die Aerzte, welche die Leiche in dem bezeichneten besonderen Grabe untersuchten, bezeugten, es könne nicht der Leichnam eines etwa 11jährigen schwachen Kindes sein, sondern sei der eines 15—16jährigen starken Burschen. Viermal wurden genaue Untersuchungen angestellt, nämlich 1816, 1846, 1894 und 1904; aber nichts vermochte die Frage zu lösen. Auch der Verfasser will dieselbe nicht entscheiden; er will nur den Lesern alle Dokumente in die Hand geben und sie selbst dann dieser oder jener Ansicht beistimmen lassen.

Perquy (P. Laurent) O. S. B. La typographie à Bruxelles au début du XXième siècle. (Die Typographie in Brüssel am Anfang des 20. Jahrhunderts.) Bruxelles, Scheepens. 8°. XXXVI. 584 S. Mit 43 Illustrationen. (cf. K. II. 488 S.) Preis 1 Frks.

Auktor und Verleger haben alles getan, um das Werk zu einem monumentalen zu machen. Aus der Vorgeschichte erfahren wir, daß das erste Druckwerk in Brüssel im Jahre 1476 erschien, und zwar durch „die Brüder des gemeinschaftlichen Lebens". Die erste Zeitung erschien im Jahre 1649 (in Paris 1681); es war Le Courier véritable des Pays bas. Gegenwärtig erscheinen in Brüssel täglich ungefähr 600.000 Zeitungsnummern! — Im 19. Jahrhunderte nahm die Typographie einen großen Aufschwung, vorzüglich in den letzten 20 Jahren und mit Freude kann konstatiert werden, daß ganz besonders die katholische Presse zur Blüte gelangte. Was der wohl bewanderte Verfasser vom Verhältnis der Presse von Brüssel mit der von Frankreich, über ihre Verbreitung, ihre finanzielle Lage, über die Korrespondenzen aus den Provinzen u. s. w. schreibt, ist alles sehr interessant und lehrreich, aber wohl am meisten für die Belgier.

Perrot (Georges). Histoire de l'art dans l'antiquité. La Grèce archaique, la sculpture. (Geschichte der Kunst des Altertums. Das archaische Griechenland. Die Skulptur). Paris, Hachette. Gr. 8°. XV. 756 S. 14 Plänen und 352 Stiche. Preis 30 Frks.

Ein Werk von großem bleibenden Werte! Unter „archaischer" Zeit der griechischen Kunst versteht der Verfasser die Zeit um die Mitte des

achten Jahrhunderts v. Chr. In einem früheren Werke hat H. Perrot die alte griechische Architektur, besonders den Tempelbau besprochen. Hier wird noch verschiedenes nachgetragen über die Befestigungen und innere Einrichtungen der Städte, die Wasserleitungen, die öffentlichen Brunnen, die öffentlichen Plätze, die Gymnasien, die Häuser und Gräben. Ueberall zeigt der Verfasser, wie durch diese Leistungen das goldene Zeitalter vorbereitet wurde.

Das Hauptthema dieses Bandes ist jedoch die Skulptur. Nach der Ansicht des H. Perrot schwebten den Künstlern die Gestalten der Götter und und Helden immer so vor, wie sie von den epischen Dichtern geschildert wurden und in der Phantasie des Volkes lebten. Der Tempel, sagt Perrot, hatte bei den Alten nicht den Zweck, ein Ort der Zusammenkunft des Volkes zu sein, wo das Volk gemeinschaftlich zu den Göttern beten, sie verehren sollte. Der Tempel sollte vielmehr eine geziemende Stätte sein (pied à terre) für die Gottheit, wenn sie sich auf Erden niederlasse. Daher war in jedem Tempel eine Statue das erste Notwendige; nachher mußten auch die Wände und die ganze Umgebung dementsprechend geschmückt sein. Die Tempel und ihre Ausschmückung waren für die Künstler die erste Arbeitsquelle. Die zweite waren die gymnastischen Spiele. Die Kunst verherrlichte die siegreichen Athleten und diese waren ihrerseits die vorzüglichsten Modelle zu den künstlerischen Leistungen. Eine dritte Quelle waren die Denkmäler für Verstorbene, besonders die bas-reliefs, auf welchen der Verstorbene (auch einzelne Züge aus dem Leben desselben) dargestellt wurde.

Ein besonderer Abschnitt handelt von dem Material, in welchem die Skulpturen ausgeführt wurden. Da haben wir Holz, weiche, harte Steine, gebrannte Erde, Marmor, Elfenbein u. s. w. Wie sich der Stoff durch Reichhaltigkeit, vorzügliche Ordnung, klare fachmännische Auseinandersetzung nach dem Urteile aller Rezensenten auszeichnet, so sind auch die vortrefflichen, gut gewählten Illustrationen ein Vorzug dieses in jeder Beziehung ausgezeichneten Werkes.

Salzburg. J. Näf, Professor.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Wirkung einfacher Gelübde in Frauenorden mit feierlichen Gelübden.) Am 12. Oktober 1904 fällte die S. Congr. Epp. et Regg. in Sachen der einfachen Gelübde der Frauenorden einen Entscheid, welcher, obwohl für die Klarissinnen von Cortona bestimmt, doch für alle Frauenorden mit feierlichen Gelübden von Bedeutung ist. Der Beichtvater obgenannter Klarissinnen hatte beim heiligen Stuhle angefragt, ob in kraft des Dekretes vom 3. Mai 1902, wonach auch in Frauenorden mit feierlichen Gelübden fernerhin zuerst die einfachen Gelübde und nach drei Jahren dann die feierlichen abgelegt werden, die Nonnen mit einfachen Gelübden noch im Noviziat und unter der Leitung der Novizenmeisterin zu bleiben hätten, oder aber wie alle anderen Professen der Oberin des Klosters unterständen? Die Kongregation antwortete mit Nein auf die erste Frage, mit Ja auf die zweite, d. h. auch die einfachen Professen sind als wirkliche Nonnen zu betrachten und unterstehen deshalb direkt der Oberin.

In Uebereinstimmung mit diesem Entscheide, erkannte dieselbe Kongregation den einfachen Professen auch das Stimmrecht zu: 1) bei der

Aufnahme einer Kandidatin in das Noviziat; 2) bei dem ersten und zweiten Skrutinium der Novizinnen; 3) bei der Abstimmung über die Zulassung zur einfachen Profeß nach Beendigung des Noviziates.

Ebenfalls wurde diesen einfachen Professen Stimmrecht zuerkannt bei Besitzveräußerungen des Klosters und bei der Wahl der Aebtissin (es handelte sich um Zisterzienserinnen), mit der Einschränkung jedoch, daß sie im letzteren Falle nur das aktive, nicht aber auch das passive Wahlrecht haben. (S. Congr. Epp. et Regg. d. d. 12 Octobr. 1904 und 20 Febr. 1905.)

(Stimmrecht der einfachen Professen in Männerorden.) Der Abt von Wettingen-Mehrerau, welcher die Kongregation der Bischöfe und Regularen um Entscheid wegen des zu betätigenden Stimmrechtes für die Zisterzienserinnen angegangen hatte, frug ebenfalls wegen des Stimmrechtes für die einfachen Professen der Zisterzienser an, u. zw.: a) bei Zulassung der Kandidaten zum Noviziat; b) beim ersten und zweiten Skrutinium des Novizen; c) bei der Zulassung zur einfachen Profeß und endlich bei Besitzveräußerungen des Klosters. Auch hier wurde in allen Fällen den einfachen Professen das Stimmrecht bejaht. (S. Congr. Epp. et Regg. d. d. 20 Febr. 1905.)

(Instrumentalmusik in Kirchen.) Der Kardinalerzbischof von Kompostella frug bei der Ritenkongregation über die Erlaubtheit des Orchesters bei kirchlichen Funktionen an, u. zw. speziell:

I. Ob, und an welchen Festen der Gebrauch der Instrumente, u. zw. der Violinen, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Flöten, Klarinetten, Fagotte, Trompeten, erlaubt werden könne?

II. Ob der Gebrauch dieser Instrumente beim Totenoffizium und bei der Totenmesse erlaubt werden könne?

III. Ob der Gebrauch des Harmoniums beim Totenoffizium und bei der Totenmesse in Parochial- und Konventual-Kirchen zu verbieten sei?

Auf diese Anfragen entschied die obgenannte Kongregation:

I. Die angeführten Instrumente könnten erlaubt werden, u. zw. bei denjenigen Funktionen und zu den Zeiten, wo der Gebrauch der Orgel und der anderen Instrumente nicht verboten werde entweder vom Caeremoniale Episcoporum oder durch das „Motu proprio" des Papstes oder durch die Dekrete der S. Rit. Congr. z. B. in Pisana 20 Mart. 1903, in Compostellana 8 Jan. 1904[1]) „Super Triduo Maioris Hebdomadae", jedoch nach dem klugen Ermessen des Ordinarius in allen einzelnen Fällen, indem von der Bestimmung und der allgemeinen Gewohnheit bei den kirchlichen Funktionen nur den Choralgesang oder polyphone oder sonst approbierte Musik anzuwenden, Dispens erteilt wird.

II. Beim Totenoffizium dürfen die genannten Instrumente nicht mitwirken; bei der Messe und der Absolutio wie bei der sub I. erteilten Antwort, jedoch so, daß die Orgel und die anderen Instrumente nur zur Begleitung der Stimmen angewendet werden, und daß Orgel- und Instru-

[1]) Diese beiden letzten Entscheide werden in dieser Zeitschrift mitgeteilt.

mentalmusik schweigt, wenn nicht gesungen wird, nach dem Caeremoniale Episcop. lib. I. cap. 28. n. 13.

III. Vorgesehen in II. (S. Rit. Congr. d. d. 15 Aprilis 1905.)

(Antizipation der Matutin privatim und im Chore.) Der Bischof von Placenza in Spanien legte der S. Rit. Congr. folgende Fragen vor:

I. Darf privatim die Matutin für den folgenden Tag schon um 2 Uhr nachmittags antizipiert werden, oder aber ist die im Diözesan-Direktorium angegebene Zeit einzuhalten?

II. Kann auch öffentlich im Chore die Matutin für den folgenden Tag schon um 2 Uhr nachmittags antizipiert werden?

III. Muß die Zeitbestimmung nach dem offiziellen Meridian von Greenwich bestimmt werden, welche der Ortszeit etwa 20 Minuten vorangeht, oder ist die Ortszeit innezuhalten?

Die Kongregation antwortete:

Ad I. Consulantur probati auctores. An diesen Entscheid knüpfen die Acta S. Sedis folgende Bemerkung. In der alten Collectio Stardelliniana stand Nr. 5883 ad 23, derselbe Entscheid zu einer Anfrage in gleichem Sinne mit dem Datum des 13. Juli 1883; in der neuen Collectio authentica wurde dieses Dekret aber weggelassen. Nichtsdestoweniger gibt die Kongregation hier wieder denselben Bescheid „Consulantur probati auctores", und zwar weil für beide Meinungen: die Matutin darf ohne Unterschied der Zeit immer um 2 Uhr begonnen werden, und: der Zeitpunkt für die Matutin ist ohne besondere Erlaubnis derjenige, der im Diözesan-Direktorium angegeben ist, gleich viele bewährte Auktoren eintreten. Beide Meinungen sind deshalb probabel und deshalb kann auch die Meinung: Die Matutin kann immer um 2 Uhr begonnen werden, als giltig hingestellt werden. Es wird unter anderem verwiesen auf Nouvelle Revue Théologique XIX, 197, 294, 504, o 33 und XX, 194, 500, 510, 635, 642 Ephemerid. liturg. II. 323, 383. Indirekt geht die Erlaubtheit, die Matutin stets um 2 Uhr antizipieren zu dürfen, auch aus dem Entscheid ad II hervor. Hier wurde geantwortet.

Ad II. Nein, außer man habe denn ein Indult.

Auf die dritte Frage wurden beide Zeiten freigegeben. (S. Rit. Congr. d. d. 12 Mai. 1905.)

(Votivmesse der Unbefleckten Empfängnis für die Tertiarier-Priester des Franziskanerordens.) Auf die Bitte der Generalprokuratur des Franziskanerordens wurde mit Genehmigung des Papstes durch die Ritenkongregation den Tertiarier-Weltpriestern des Franziskanerordens gestattet, welche das Calendarium Romano-Seraphicum gebrauchen:

1. so oft sie entweder in einem Privat-Oratorium oder in einer der Kirchen der drei Orden des heiligen Franziskus die Messe lesen, an allen Samstagen die Votivmesse der Unbefleckten Empfängnis zu lesen, und zwar auch wenn ein festum duplex minus oder maius auf diesen Samstag fällt;

2. daß die Priester des ersten oder dritten Ordens vom heiligen Franziskus, welche in Privat-Oratorien, welche außerhalb des Klosters sich be-

finden, so wie sie dort das Calendarium Romano-Seraphicum gebrauchen dürfen und müssen, ebenso dort auch die Votivmesse der Unbefleckten Empfängnis lesen dürfen, wie es in den Kirchen des Ordens gestattet ist. (S. Rit. Congr. d. d. 22 Mart. 1905.)

(Meßstipendien.) Das Dekret vom 11. Mai 1904 über die Meßstipendien hat schon eine ganze Reihe von Anfragen und Entscheidungen zur Folge gehabt. Von den neuesten ist die folgende von allgemeiner Wichtigkeit.

In der Diözese Tarragona in Spanien ist ein Priester vom Diözesanoberen bestimmt, die Meßalmosen einzusammeln und dieselben unter die Diözesanpriester zu verteilen. Dieser hielt fünf Prozent von den Almosen für die Ausgaben der Administration zurück und unbehindert des neuesten Dekretes „Ut debita" vom 11. Mai 1904 bittet er, die bisherige Praxis beibehalten zu dürfen. Der Erzbischof empfahl der besonderen Umstände wegen dringend das Gesuch.

Die S. Congregatio Concilii entsprach dem Ansinnen, erteilte die erbetene Erlaubnis auf fünf Jahre, hielt jedoch die Zurückbehaltung von fünf Prozent zu hoch und erlaubte von je 100 nur drei Prozent zurückzubehalten. Der heilige Vater genehmigte diese Entscheidung. (S. Congr. Concil. d. d. 18 Mart. 1905.)

(Flectamus genua bei Erteilung der heiligen Weihen.) Auf die Anfrage, ob am Quatembersamstag in der Pfingstwoche oder an Sonntagen, an welchen vermittels Apostolischen Indultes die Weihen stattfinden, vor der Erteilung der einzelnen heiligen Weihen jedesmal „Flectamus genua" mit dem darauffolgenden „Levate" zu beten sei, antwortete die Ritenkongregation mit „Ja", wie das Pontificale Romanum (De Ordinibus) vorschreibt.

(Berichtigung.) Im letzten Hefte wurde die „Societas divini Salvatoris" genannt „Gesellschaft des allerheiligsten Erlösers". Es soll heißen: „des göttlichen Erlösers".

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. **Sühnegebet zur allerseligsten Jungfrau.** — O Maria, segne dieses Haus, in welchem dein heiliger Name stets gepriesen wird. Hochgelobt sei allezeit Maria, die Unbefleckte, immer Jungfräuliche, die Gebenedeite unter den Weibern, die Mutter unseres Herrn Jesus Christus und Königin des Paradieses.

Ablaß: 300 Tage, so oft man dieses Gebet spricht; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Pius X., Reskript des Kardinals Gennari, 21. März 1905. — Acta S. Sed. XXXVII, 720.

II. **Die Kirchen der mit einfachen Gelübden gemeinsam lebenden Tertiarier** beiderlei Geschlechtes erfreuen sich, sobald diese

Tertiarier dem betreffenden ersten Orden rechtmäßig aggregiert sind, der gleichen Ablässe, wie jene des ersten und zweiten Ordens.[1])

Auf die Frage, ob hier unter dem Namen „Kirchen" nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die halböffentlichen Kapellen der Tertiarier zu verstehen seien, in welchen an Sonn- und Feiertagen auch andere Gläubige, die nicht zur Gemeinschaft der Tertiarier gehören, dem kirchlichen Gebot der heiligen Messe genügen können,[2]) — antwortete die heilige Ablaßkongregation: Nein; es sei aber an Se. Heiligkeit die Bitte zu richten, daß er das Privileg, jene Ablässe zu gewinnen, auch auf diese halböffentlichen Kapellen der Tertiarier ausdehnen möge; jedoch nur zugunsten eben dieser Tertiarier und der mit ihnen gemeinsam lebenden Personen. —

Diese Entscheidung hat der heilige Vater in der Audienz des Kardinalpräfekten vom 22. März 1905 gutgeheißen und zugleich die erbetene Ausdehnung gewährt. Acta S. Sed. XXXVII, 721.

Diese Bewilligung für die halböffentlichen Kapellen hat aber, wie die Zeitschrift Acta Ordinis Fratrum Minorum bemerkt, keine Geltung, wenn eine Kirche oder öffentliche Kapelle mit den Häusern des dritten regulären Ordens verbunden ist; und auch da, wo eine Kirche oder öffentliche Kapelle nicht vorhanden ist, gilt sie nur für eine oder die Hauptkapelle des Hauses.

III. **Eine monatliche Gebetsstunde zur allerseligsten Jungfrau Maria für die Bekehrung der Sünder.** Einmal in jedem Monat können alle Gläubigen vollkommenen Ablaß durch diese fromme Uebung gewinnen, sei es, daß sie derselben in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle beiwohnen, wo sie in der von den Bischöfen gutzuheißenden Art und Weise abgehalten wird, oder daß sie, jeder für sich, mit beliebigen Andachtsübungen diese Gebetsstunde halten; nur müssen sie an irgend einem Tage des betreffenden Monats beichten, kommunizieren und in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle nach der Meinung des Papstes beten. Sieben Jahre und sieben Quadragenen aber können sie gewinnen, wenn sie wenigstens reumütigen Herzens dieser frommen Uebung einmal im Monat obliegen. Beide Ablässe sind den Seelen der Verstorbenen zuwendbar. Pius X. Reskript der heiligen Ablaßkongreg. vom 15. April 1905. Acta S. Sed. XXXVII, 722.

IV. **Eine neue Kreuzweg-Errichtung ist nicht notwendig,** wenn eine Kirche, wo derselbe bereits rechtmäßig bestand, zerstört, dann aber fast am gleichen Orte und unter dem nämlichen Titel neu erbaut wurde: es genügt alsdann die Kreuzwegstationen einfach in die neue Kirche zu übertragen. So entschied die heilige Ablaßkongregation durch Reskript vom 7. Juni 1905.[3])

V. **Gebet zur Verbreitung des frommen Gebrauches der täglichen Kommunion.** O süßester Jesus, du bist in die Welt

[1]) Siehe diese Quartalschrift, 1904, 701, III. — [2]) Nach dem Dekret der Ritenkongregation vom 23. Januar 1899. — [3]) Demgemäß ist zu berichtigen, was hierüber in „Die Ablässe" (12. Auflage, S. 286, 5) gesagt wurde. Die im Jahre 1888 in zweiter Auflage erschienene Instructio de Stationibus S. Viae Crucis hatte bereits das Richtige getroffen; dies war aber von anderer Seite bestritten worden.

gekommen, um allen Seelen das Leben deiner Gnade zu verleihen; ja, du wolltest, um dasselbe in ihnen zu erhalten und zu kräftigen, sogar die tägliche Arznei gegen ihre täglichen Schwächen und ihre tägliche Speise sein. So bitten wir dich denn demütig durch dein in Liebe zu uns brennendes Herz, gieße über alle deinen göttlichen Geist aus, damit jene, welche unglückselig in Todsünden leben, zu dir sich bekehren und das verlorene Gnadenleben wieder erlangen; jene aber, welche durch deine Gnade bereits dieses göttliche Leben genießen, jeden Tag, wenn sie können, andächtig deinem heiligen Tische sich nähern, auf daß sie mittelst der täglichen Kommunion jeden Tag das Gegengift für ihre täglichen läßlichen Sünden empfangen, jeden Tag das Leben deiner Gnade in sich bestärken und daß sie endlich, auf diese Weise ihre Seele immer mehr reinigend, zum Genuß des seligen Lebens mit dir gelangen. Amen.

Ablässe, zuwendbar: 300 Tage, einmal täglich; vollkommener Ablaß für jene, welche dieses Gebet einen Monat lang täglich verrichten; Bedingung: Beicht, Kommunion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius X., Reskr. des Kard. Gennari, 30. Mai (3. Juni) 1905. — Acta S. Sed. XXXVII, 794.

VI. **Gebet für eine gute Standeswahl.** O mein Gott, du Gott der Weisheit und des Rates, der du in meinem Herzen den redlichen Willen liesest, nur dir zu gefallen und auch in Hinsicht auf meine Standeswahl mich ganz nach deinen heiligsten Wünschen zu richten: verleihe mir, durch die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau, meiner Mutter und meiner heiligen Patrone, zumal des heiligen Josef und des heiligen Aloysius, die Gnade zu erkennen, welchen Stand ich ergreifen soll, und zu eben demselben zu gelangen, um in ihm deine Ehre zu mehren, mein Heil zu wirken und jenen himmlischen Preis zu verdienen, welchen du den Vollstreckern deines göttlichen Willens verheißen hast. Amen.[1])

Ablaß: 300 Tage, einmal im Tage. Pius X., eigenhändiges Reskript vom 2. Mai 1905. — Acta S. Sed. XXXVII, 664.

VII. **Die Generalabsolution für Ordensleute** kann denselben gemäß eines Indultes der Ritenkongregation vom 22. März 1905 auch privatim, nämlich unmittelbar nach der sakramentalen Lossprechung gespendet werden, und zwar mit der kürzeren Formel, welche zu Gunsten der weltlichen Tertiarier bewilligt ist.[2]) — Zugleich hat die Ablaßkon-

[1]) Dieses Gebet findet sich in dem Büchlein „die Standeswahl", von P. Adolf von Doß, 2. Aufl. S. 107. — [2]) Diese Formel lautet so: Dominus noster Jesus Christus, qui beato Petro Apostolo dedit potestatem ligandi atque solvendi, ille te absolvat ab omni vinculo delictorum, ut habeas vitam aeternam, et vivas in saecula saeculorum. Amen. Per sacratissimam passionem et mortem Domini nostri Jesu Christi, precibus et meritis beatissimae semper Virginis Mariae, beatorum Apostolorum Petri et Pauli, beati Patris nostri N. et omnium Sanctorum, auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa, plenariam indulgentiam omnium peccatorum tuorum tibi impertior. In nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Wenn aber die Umstände nicht erlauben, diese kürzere Formel ganz zu sprechen, z. B. wegen der Menge der Beichtenden, so genügt es nur die letzten Worte: Auctoritate a Summis Pontificibus etc. zu rezitieren.

gregation durch Reskript vom 1. Februar 1905 erklärt, daß der Ordensobere oder sein Stellvertreter auch selbst der Generalabsolution teilhaftig wird, wenn er dieselbe seiner Kommunität erteilt.

VIII. **Zwölf Samstage oder Sonntage zu Ehren der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria.** Durch Dekret der heiligen Ablaßkongregation vom 1. Juli 1905 hat Se. Heiligkeit Papst Pius X. allen Gläubigen, welche an zwölf unmittelbar aufeinanderfolgenden ersten Monatssamstagen oder -Sonntagen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen, für jeden von diesen Samstagen oder Sonntagen einen vollkommenen, den Seelen des Fegefeuers zuwendbaren Ablaß bewilligt; nur müssen sie außerdem eine Zeit lang mündlichem oder betrachtendem Gebet zu Ehren der unbefleckt empfangenen Jungfrau obliegen und zugleich nach der Meinung Sr. Heiligkeit beten. Acta S. Sed. XXXVII, 796.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Excusatione deprecatur P. T. lectores nuntius missionum veteranus, si aggredi Vos audet linqua latina, non quasi tracta-turus materiam ancipitem, nec quasi aërem verberans thurifi-cando seipsum, sed solummodo intentione speciali, alliciendi P. T. lectores amicos audientes amicum, ad causam nobis communem, usum scil. linquae latinae!

Anno 1871, Cooperator adhuc juvenis, domum rediens iuveni clericum fatigatum via peregrinantem, salutans prae-sentavit se linquae Germanicae prorsus ignarum fratrem hos-pitalis cujusdam, revolutione expulsum Lutetia Parisiorum Confestim conversationem incepit latine profluentem. „Obstupui, steteruntque comae, vox faucibus haesit!“ Attamen erubescens, confusum videri coram fratre laico, proferre coepi de thesauro nova et vetera, quem absconderant P. T. professores in capite meo duro. Intrantes domum occurrens parochus, admiratus latinitatem, non prorsus classicam, interrogando citavit: „Qui sunt hi sermones, quos confertis ad invicem et estis tristes?“

Hospite recepto, foederi tertium se adjungens, intrepide latinitati se sistebat, veteranus etenim ac lector unius libri, lectura nempe ejus ferae unica erat Vulgata scripturae sacrae. — Vexantes Lexicon et inquisitione crudeli tractantes vocabula, risu hilares, si ineffabilitas rerum quarundam unum alterumve angustabat, de die in diem progressibus laetabamur, coaequales nos sentientes Ciceronis aliorumque ejusdem qualitatis!

Postea D. parochus, cui cooperabar plusquam 13 annis, interdum vocabat me ad ejusdem linquae usum et gustu gavisi sumus eodem, vice ultima sedentes ad coenam ultimam. Coena sumpta valediximus collaetantes; — horas post tres amici

paterni inveni corpus exanime, defuncti subitanea et improvisa morte! —

Annis pluribus elapsis tentatio similis invasit me. Via ferrata itinerans in parte currus inveni sedentem senem nobilem, qui praesentans se „Magyar ember“ linqua latina salutabat. Responsum eadem linqua subsequebatur dialogus de diversis, quae sub sole fiunt, et aliquot aliis. Colloquio progrediente res vera enascebatur, D. Magyar ember linqua Germanorum melius versatum esse, quam latina. Et confessus est et non negavit, se implicitum opinione, clerum catholicum imperitum esse linquae sacrae, tentare me voluisse ac pudore afficere. Affirmanti mihi, nos clericos non ignaros esse sed amatores linquae, qua quotidie sacrum facimus et oramus, ille persuasione mutata gratias egit et valediximus amici.

Abhinc proposui, nunquam cessandi ab exercitio sed utendi linqua latina, quandocunque fieri poterit. Occasiones ubique locorum inveniuntur, ubi duo vel tres conveniunt bonae voluntatis. E. g. nunc parochus quacunque Dominica aut die festo D. Cooperatoribus exercitii hujus dare soleo occasionem. Convivantibus crescit appetitus, non solum ciborum sed et deliciarum nascentium usu vel abusu idiomatis insoliti.

Ad quid narratio haec? Ad id, P. T. lectores benevoli, ut, quemadmodum faciunt fratres alii, ita et Vos faciatis!

„Unicuique autem datur manifestatio spiritus ad utilitatem . . . alii genera linquarum, alii interpretatio sermonum . . . Numquid omnes linquis loquuntur? Numquid omnes interpretantur?“ Scribit Apostolus I Cor. XII; scribit et nobis!

„Omnia tempus habent et suis spatiis transeunt universa sub coelo . . . tempus tacendi et tempus loquendi.“ . . . Eccl. III.

Tempore nostro, evomante contumelias in faciem Dei, sit usus linquae sacrae satisfactio reverentiae erga verbum Dei, quod linqua hac notum est nobis! Tempore, quo procedere solent ad bella non tantum Goliath sed et quicunque humilis spiritu, illudentes clero, quod sit superadultus et minoris in scientiis valoris, resistamus ad depugnandum parati, obtundamus os eorum, demonstrantes, clerum dominari scientiis!

Tempore, quo instituta educationis obligantur, nutrire puellas micis, quae cadunt de mensa linquae Gallorum aut Anglorum, et juvenculae feminaeque non tantum super profanum vulgus sed super sidera exaltatas se sentiunt, si idiomate alieno conversantes videntur, pro statu clericorum res honoris esse debet, peritum se ostendere linquae classicae aeque ac sacrae!

Diversas protuli rationes pro re affirmata . . . Forsitan nonnemo assentiet dicens: Vere dignum et justum est aequum et salutare!

Linqua latina bonum est nostrum commune, simulque vinculum indissolubile fratres inter et fratres ubique terrarum, consociationisque unacum confratribus missionariis omnium orbis partium.

I. Asien.

Mesopotamien. In der Bekehrung der Nestorianer, der sich große Schwierigkeiten entgegenstellten, ist nun eine entschieden günstige Wendung eingetreten.

Die Gegner, besonders die Anglikaner, hatten es dahin gebracht, daß Nemrud Bey, der hochangesehene Führer des Bergvolkes, der die Bewegung zum Rücktritte in die katholische Mutterkirche in Gang gebracht hatte, der türkischen Obrigkeit als staatsgefährlicher Revolutionär angezeigt und in Haft genommen wurde. Die Untersuchung führte aber zu dessen vollständiger Rechtfertigung. Der Statthalter gab ihn frei und erklärte offen: Die Leute mögen Katholiken werden, wenn sie es wollen, müssen alles vermeiden, was zu Unruhen führen könnte; aber es dürfe ihnen in ihrer Religion kein Hindernis in den Weg gelegt werden." So führte der Anschlag der Gegner zur günstigen Wendung.

Nach Rückkehr des Nemrud Bey kam das Vorhaben zur Durchführung. Aschita, das religiöse Zentrum der Nestorianer, welches über 1000 Familien zählt, ging nach ernster Beratung voran und schickte seine Priester und Aeltesten zum katholischen Patriarchen nach Mossul, welche dort den Anschluß an die römische Kirche erklärten.

Dann folgte Decre, dessen Bischof, 7 Priester und 30 Dorfvorsteher nach Mossul kamen und dort nach ernster Vorbereitung in die katholische Kirche aufgenommen wurden. Die Priester blieben länger dort, um in Lehre und kirchlichem Leben sich auszubilden. Seither kamen viele Priester aus anderen Orten und brachten junge Leute zur Ausbildung mit, welche teils im Seminar, teils bei den Dominikanern Aufnahme fanden.

Das wichtige Werk scheint also gesichert und muß nun fest daran gegangen werden, durch Errichtung von Seelsorgeposten und Schulen das Volk vollends zu gewinnen, wozu aber auch kräftige materielle Unterstützung notwendig ist. (Freib. k. M.)

Vorderindien. Das Werk der Brahmanen-Bekehrung, woran die Jesuiten seit 10 Jahren arbeiten, ist und bleibt ungemein schwierig; aber es bringt Erfolge, wohl nicht in Menge, aber so gründliche, daß sie der Mühe wert sind.

In der Brahmanen-Anstalt Topu-Maria in Tritschinopoli sind 40 Bekehrte, eine kleinere Gruppe in Madras. An Massenbekehrung ist nicht zu denken; man muß doch mit der Tatsache rechnen, daß der Uebertritt eines Brahmanen so große Opfer verlange: gänzliches Ausstoßen aus der Familie, Enterbung, aller Arten Verfolgung und Nachstellung, so daß nur selten einer den Mut zu solchem Martyrium in sich fühlt.

Die Bekehrten behalten ihre bürgerlichen Kastenvorschriften bei, führen dabei ein tadelloses Leben und liefern so vor aller Welt den Beweis: man könne sehr gut Katholik sein, ohne damit aufzuhören, Brahmane, d. i. Angehöriger des indischen Adels zu sein. Die Regierung macht ihnen keine Schwierigkeit. Es ist sogar der erste Brahmanen-Convertit Mahadewan

durch seine hohe Begabung im öffentlichen Leben von Stufe zu Stufe emporgestiegen und bekleidet eines der höchsten Staatsämter in seinem Bezirke und ist ein prächtiger Katholik geblieben. Die Vorurteile des Volkes mindern sich, anderseits macht aber die gegnerische Presse immer größeren Spektakel, als wenn schon Tausende bekehrt wären, was darauf schließen läßt, welch hohe Bedeutung man dieser Sache beimesse. (Freib. k. M.)

Die Mission der Kapuziner gehört auch zu jenen, deren Entwicklung langsam geht. Die Ursache hievon begreift man leicht, wenn man hört und liest, mit welchen Verhältnissen dort zu rechnen ist.

Das Missionsgebiet erstreckt sich über die Diözesen Agra, Allahabad und Lahore und die apostolische Präfektur Radschputana und Bettiah, über einen Flächenraum, größer als Oesterreich, Deutschland und Frankreich zusammen, mit einer Bevölkerung von 100 Millionen!

Dafür stehen 135 Priester, davon 4 Einheimische zur Verfügung; die Gesamtzahl der Katholiken ist 27.600, verstreut auf ungeheure Entfernungen, das Volk ist durchschnittlich von einer Gattung, welcher schwer beizukommen ist. Der apostolische Präfekt schreibt darüber: Der Verstand und Wille scheinen wie eingetrocknet; für Dinge, die über die Sinneswahrnehmung hinausgehen, will sich keine Fassungskraft zeigen, von Kenntnis eines höheren Wesens und Bedürfnis für Religion will sich bei vielen keine Spur finden. Darum verlegen sich die Missionäre fast allein darauf, in Waisenhäusern die Kinder christlich zu erziehen, aus den herangewachsenen Zöglingen christliche Ehepaare zu machen und damit christliche Gemeinden zu gründen. Selbst dieses stößt auf manche Mißerfolge, weil so manche auswärts ziehen und in der mehr als bedenklichen Atmosphäre der Heidenschaft wieder verkümmern. Das Schulwesen ist noch sehr schwach entwickelt. (Freib. k. M.)

China. Der Mission Peking ist großes Leid geschehen durch den Tod des apostolischen Vikars Msgr. Favier (Lazaristen-Kongregation) der anfangs April d. J. im Alter von 68 Jahren starb, von denen er 43 in der China-Mission gearbeitet hatte. Den verewigten Kirchenfürsten nannte man gerne den Lavigerie Chinas. Er war der Begründer der großen Mission in der Hauptstadt Peking. Seine Tatkraft, Sprachgewandtheit und genaueste Kenntnis des chinesischen Volkswesens verschaffte ihm großen Einfluß bei der Regierung, er wurde wegen seiner Verdienste zum Range eines Obermandarins erhoben. Mit großem Geschicke arbeitete er an dem sich gestellten Ziele, einen friedlichen Verkehr zwischen Chinesen und Europäern zustande zu bringen und so der Mission ruhige Entwicklung zu verschaffen.

Leider wurde dieses Ideal schonungslos zerstört durch den unseligen Boxer-Aufstand 1900, welchen er lange klar vorausgesehen und davor rechtzeitig die Regierung gewarnt hatte. Ihn traf der Losbruch nicht unerwartet. Im Christenviertel sammelte er die nötigen Vorräte zur Verteidigung und zum Lebensunterhalte für die Tausende von Christen, Katholiken wie Protestanten, die sich unter seinen Schutz geflüchtet hatten. Unter Beihilfe einer kleinen Schar französischer und italienischer Marinesoldaten, unter Führung des jugendlichen Fähnrichs Henry, der wahre Wunder der Umsicht und Tapferkeit verrichtete, wurde die Belagerung über zwei Monate ausgehalten trotz ihres geradezu entsetzlichen Verlaufes, bis im Augenblick der äußersten Gefahr nach dem Tode des Helden Henry endlich der Entsatz durch die europäischen Befreiungstruppen kam. Der Mittelpunkt der Verteidiger war Bischof Favier, dessen Gebet und ungebeugter Mut sie aufrecht hielt.

Alle Bauwerke seiner Mission waren in Flammen aufgegangen und gänzlich zerstört.

Er konnte sie wieder aufbauen und sein Werk aufs neue in Gang bringen; sein Mut war ungebrochen, aber seine Körperkraft begann nach und nach zu wanken. Sein Tod war wie sein Leben, Sieg und Lohn für den treuen Kämpfer! R. I. P.

Apostolisches Vikariat Süd-Schantung. In der Großstadt Tsining, wohin Bischof † Anzer die Mission eingeführt und dahin auch seinen Sitz verlegt hatte trotz des wütenden Widerstandes der Gegner, bewährte sich die Mission seither sehr kräftig. Sie hat ein herrliches Gotteshaus; die Anstalten erfreuen sich großen Zulaufes und allgemeiner Achtung. Alles durch den Boxer-Aufstand Vernichtete wurde auch hier wieder aufgerichtet und neuerdings zählt die Gemeinde 1500 Getaufte und 2000 Katechumenen. Eine höhere Bildungsanstalt übt guten Einfluß aus und steht hoch in Ansehen.

Der apostolische Vikar wandte sich an das Hauptorgan des katholischen Missionswesens, die Freiburger katholischen Missionen und setzte in einem Schreiben die Lage der Mission auseinander, indem er Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Betracht zieht.

Die Reformbewegung ist im Gange, es will das Chinesenreich nach denselben Zielen streben, wie Herr Nachbar Japan und macht dazu alle Anstrengungen. Ueber Hals und Kopf geht es an Gründung von Schulen, Studienanstalten, Ausgestaltung des Verkehres, Ausbildung des Militärs nach europäischen Mustern, wenn auch dabei die chinesische Eigenart, in Religion der Confucius-Kult, noch die Grundlage bleiben soll. Ohne Zweifel wird die Zukunft eine ganz andere Entwicklung als bisher nehmen, und warten auf die katholische Mission andere Zeiten, andere Ziele.

Mit der bloßen Missions- und Seelsorge-Arbeit, die schon bisher so große Anstrengung und Opfer kostete, wird es kein Auslangen mehr geben. Man muß den jetzigen Verhältnissen Rechnung tragend, das Schulwesen heben, muß in Pflege der Wissenschaft mit der jetzigen Richtung möglichst Schritt halten ... Das ist eine schwere Aufgabe, die dem neuen Oberhirten bange Sorge macht, deren Lösung viel größere Opfer verlangen wird, als bisher jenem Missionsgebiete zuteil geworden sind. Möge sie Gott verschaffen!

Apostolisches Vikariat Süd-Setschuen. Laut Bericht des apostolischen Vikars Msgr. Chategnon ist die Lage der Mission durch die politischen Verhältnisse gefährdet. Die Japaner sind eifrig daran, das chinesische Volk aufzuwiegeln zur Mithilfe gegen die Russen. Agenten und Hetzschriften durchflattern das Land. Es ist mit Grund zu befürchten: Kommt es wirklich zum Losbruche, dann werden die Chinesen nicht mehr lange unterscheiden zwischen Russen, Deutschen, Engländern, Franzosen u. s. w., sondern allen miteinander und ihren eigenen christlich gewordenen Landsleuten neue Proben ihres Hasses liefern.

Die Missionsarbeit war im letzten Jahre sehr gesegnet. Das Volk in harter Lage und allseits bedrängt, findet sich hilfesuchend bei den Missions-Stationen ein, nimmt Belehrung willig an und war die Zahl der Bekehrten größer als je. Auch von weither kommen Bitten um Missionäre oder doch Katechisten; die Anforderung übersteigt aber die Kräfte der Mission, die kaum 40 Priester auf dem ungeheuren Gebiete hat unter einer Bevölkerung von 20 Millionen. Nachdem bisher hauptsächlich in den Städten Christen-

gemeinden gegründet sind, dringt jetzt die Mission tief in die Gebirge vor, wo das Volk, noch unverdorben, bessere Erfolge erwarten läßt. (Fr. k. M.)

Japan. P. Corre (Pariser-Seminar) gibt den Freib. kath. Missionen einen Bericht über seine Mission in der Provinz Higo auf der Insel Kiushiu, die er 1889 übernahm, ohne einen Katholiken vorzufinden.

Von der Hauptstadt Kumamoto, seiner ersten Niederlassung, ausgehend, durchwanderte er predigend das ganze Land und gewann Anhänger. Erst durch Almosen, die er schriftlich aus aller Welt erbettelt hatte und die ihm hauptsächlich vom deutschen Klerus zuflossen, wurde es ihm möglich, das Begonnene fest zu begründen.

Es bestehen jetzt 4 Hauptstationen, mit europäischen Priestern besetzt (nur in Kumamoto wirkt auch ein einheimischer Priester), und hat die Mission auch eine Anzahl von Katechisten beiderlei Geschlechtes und dazu Missionsschwestern von 3 Genossenschaften. Diese leiten in Kumamoto eine Mädchenschule, Armenapotheke, ein Katechumenat für Frauen, eine Anstalt für Heranbildung weiblicher Katechisten, in Biwasaki ein Aussätzigen-Spital, ebenso in Yatsushiro Spital, Apotheke, Waisenhaus und Katechumenat und findet deren Wirken auch volle Anerkennung bei den Behörden. Auch nach Hitoyosi werden Schwestern kommen. Das ist fürwahr ein Werk, des Berichtes sowie der Unterstützung wert.

Borneo. Die Mission hat ein stürmisches Jahr hinter sich. An den Strömen Rajang und Batang-Lupar wurden zwischen den Eingebornen mörderische Kämpfe ausgefochten, die auch öfters die Stationen der Millhiller-Mission in große Gefahr brachten.

Es ging noch gut ab, aber gemütlich war es eben nicht, immer zu sehen und zu hören, mit welcher Wut die Dajaken ihre Jagd auf Menschenköpfe betreiben, die für jeden aus ihnen als unabweisbar notwendig gehalten wird, um als Mann zu gelten und es vorwärts zu bringen.

Ceylon. Der Erzbischof von Colombo, Msgr. Melizan, beging am 25. Januar d. J. sein 25jähriges Bischofs-Jubiläum. Er ist ein ehrsamer Missionsveteran, zwar erst 60 Jahre alt, geboren 1845 in Marseille, aber seit der Priesterweihe 1868 in der Ceylon-Mission tätig.

Von seinem ersten Posten Jaffna, wo er in unglaublich kurzer Zeit die Tamilensprache sich aneignete, die er später in vielen Büchern und Schriften verwertete, hinweg, wurde ihm die Mission Valinganam übertragen, wo er auf unermüdlicher Wanderschaft große Erfolge in Heidenbekehrung errang. 1880 wurde er schon Bischof, zuerst als Koadjutor, 3 Jahre später als wirklicher Oberhirt von Jaffna, wo er ebenso kräftig wirkte. Wiederholt von schwerer Krankheit ergriffen, mußte er in Europa Erholung suchen, von woher er jedesmal Unterstützung und neue Hilfskräfte in seine Mission mitbrachte. 1893 mußte er auf Befehl des Apostolischen Stuhles die Erzdiözese Colombo übernehmen, wo er Großartiges schaffen konnte.

Das St. Josef-Kolleg, welches derzeit 730 Studierende zählt, ist sein Werk. Die Zahl der Schulen ist während seines Hirtenamtes von 233 mit 19.052 Schülern auf 340 mit 29.230 Schülern gestiegen, 18 neue Kirchen sind auf seine Anregung und Mithilfe hin erbaut worden, die Zahl der Missionäre ist von 51 auf 94 gekommen. Ein Werk von großer Tragweite ist auch die von ihm ins Leben gerufene Katholik-Union of Ceylon.

Da läßt sich begreifen, daß sein Bischof-Jubiläum zu einem Freudenfeste für ganz Ceylon sich gestaltete, sowie, daß auch die Andersgläubigen in ihren Blättern diesem Manne rückhaltslose Bewunderung zollten. Gott erhalte ihn ad multos annos!

Die Mission auf Ceylon ist überhaupt prächtig versehen. In den 5 Diözesen wirken die Jesuiten, die Oblaten M. J. und die Silvestriner, im ganzen 133 europäische und 33 einheimische Priester, 430 Ordensschwestern. Unter der Gesamtbevölkerung von 3,562.000 zählt die Mission nahezu 240.000 Katholiken und 1200 Katechumenen, in 17 Konvikten sind 865 Zöglinge, in 570 Schulen 45.550 Schüler, in 16 Waisenhäusern 975 Kinder. Die Perlen-Insel birgt also einen reichen Schatz geistiger Perlen!

II. Afrika.

Aegypten. Ueber die Lage der Kopten-Mission berichtet Bischof Msgr. Sedfaouni in Minieh (Hermopolis) an die Freiburger katholische Missionen:

Bei Uebernahme der Diözese 1895 fand er 200 koptische Katholiken vor mit 2 Kirchen auf einem Gebiete, welches 4 Provinzen Aegyptens umfaßte. Zur Zeit hat er doch 2500 Katholiken und 11 Priester, darunter 5 aus dem Schisma bekehrte Geistliche.

Ueberall tritt die Tatsache hervor, daß das bloß zeitweilige Erscheinen und Predigen der Missionäre zwar Eindruck mache, jedoch keine bleibenden Erfolge, welche nur auf ständig besetzten Posten sich erzielen lassen. Aber auch da, wo Priester feste Posten inne haben, finden sich noch große Schwierigkeiten. Die Priester sind arm wie das Volk, haben kaum den nötigsten Lebensunterhalt, reiben sich frühzeitig auf. Die bittere Armut hindert auch die Gründung von Schulen, deren erst 4 bestehen, dreimal soviel wären notwendig.

Die Gegnerschaft ist zahlreich und tätig; der Islam ist dort eine Hauptmacht, die protestantischen Sekten machen mit ihren reicheren Geldmitteln große Anstrengung, der schismatische Klerus stellt sich mehr und mehr auf den bequemen Standpunkt: „Nur an Christus glauben, dann ist alles gut, die einzelnen Glaubensbekenntnisse gelten gleichviel, nur das katholische ist schlecht und zu meiden!" Da ist es für das Volk freilich schwer, in solchen Wirrsalen den rechten Weg zu finden. Dennoch wirkt die katholische Mission in voller Kraft und verliert den Mut nicht.

Deutsch-Ostafrika. Apostolisches Vikariat Nord-Sansibar. Die Väter vom heiligen Geiste haben ein erfolgreiches Jahr hinter sich. Im Gebiete der Uru-Gebirge gewinnen sie von Jahr zu Jahr mehr an Erfolgen in den 5 Stationen Mrogoro, Neu-Bonn, Mgeta, Matombo und Tununguo. Im Lande Nguru hat die Station Mhonda 2000 Christen und viele Katechumenen und in der weiten Umgebung brachte man 1904 auch 373 zur heiligen Taufe. Die Bewohnerschaft zeigt sich so bereitwillig, daß sich hoffen läßt, in absehbarer Zeit das ganze Volk für das Christentum zu gewinnen; auch eine ganze Reihe von Katechisten-Posten sind errichtet. Ueberall arbeiten die Missionäre mit großem Eifer am Unterrichte der Kinder und zeigen sich in den Schulen gute Früchte.

Apostolisches Vikariat Süd-Sansibar. Die allen Europäern und mit ihnen den Missionen drohende Gefahr ballt sich auch hier zusammen und zucken aus ihr schon gefährliche Blitzschläge. Ein Negeraufstand ist ausgebrochen, das erste Opfer war für die Mission das schmerzlichste. Eine soeben von der St. Benediktus-Genossenschaft St. Ottilien in Bayern anher gelangte Todesnachricht besagt: Der apostolische Vikar Cassian

Spiß (geb. 1866 zu St. Jakob am Arlberg) und seine Begleiter auf der Missionsreise: Br. Gabriel Sonntag (geb. 1876 zu Witzenberg bei Legau), Br. Andreas Scholzen (geb. 1876 zu Schleiden, Eifel) sowie die Missionsschwestern von Tutzing: Felicitas Hiltner (geb. 1876 zu Bornholte, Diözese Paderborn) und Cordula Ebert (geb. 1878 zu Obereschenbach, Diözese Würzburg) sind zwischen Kilwa und Liwale von einer Horde heidnischer Neger überfallen und ermordet worden. Der apostolische Vikar war nach längerem Wirken in der dortigen Mission erst 16. November 1902 zum Bischofe geweiht worden. Gott wird seine treuen Kämpfer belohnen und der schwer gefährdeten Mission beistehen!

Die Mission brachte im Jahre 1904 gute Früchte. So wird aus der Station Madibira ein Zuwachs von 200 Getauften gemeldet und eine fröhliche Weihnachtsfeier mit einer Christbescherung, die von der St. Claver-Sodalität in Salzburg beigestellt ward und mit feierlicher Taufe von 60 Katechumenen endete. Als besonders erfreulicher Erfolg wird die Taufe eines greisen Dorfhäuptlings verzeichnet, der in schwerer Krankheit sich unterrichten und taufen ließ und seither, wieder gesund geworden, eifrig mithilft, seine Leute auch der heiligen Taufe zuzuführen.

Aequatorial-Afrika. Im apostolischen Vikariat Nyassa konnten die weißen Väter durch Gründung neuer Stationen und Schulen ihre Wirksamkeit am Westufer des Nyassa-Sees ausdehnen und kommen ihnen von allwärts Bitten um Missionierung oder wenigstens Anstellung von Katechisten zu, deren auch zum Glücke eine schöne Anzahl vorhanden ist.

In der Station Kilubula sowie bei den Babemba und Kilonga-Stämmen wurden schon viele Katechumenen nach einer 4jährigen Prüfungszeit getauft. Noch größere Hoffnung setzt man auf das Angoni-Land, wo die Stationen Kachindamoto und Chiwamba erst seit Jahresfrist bestehen und die Schulen sehr gute Anfänger-Ergebnisse aufweisen. Die Angoni, ein intelligentes, ebenso kühnes als arbeitsames Volk erweisen sich zugänglich, während die ebenfalls dort seßhaften Achewa den Gegensatz bilden, feige und lügenhaft, faul und diebisch und der Vielweiberei ergeben.

Im ganzen Vikariate ist die Zahl der Bekehrten und Katechumenen etwa 100.000. (Freib. k. M.)

Apostolisches Vikariat Nord-Nyanza. Der Glanzpunkt auf dem Arbeitsfelde der weißen Väter ist ihre Uganda-Mission, wo sie unter 2 Millionen Bewohnern schon einen Bestand von 86.300 Getauften und 13.500 Katechumenen haben, sowie unter unmittelbarer Leitung 45 Schulen mit 5700 Knaben und Mädchen und außerdem unter Leitung von Katechisten und einheimischen Lehrern 248 Schulen mit durchschnittlich 20 Schülern. Der Schulbesuch ist regelmäßig und werden Schüler nur zur Taufe zugelassen, wenn sie ordentlich lesen und schreiben können, was als gute Aufmunterung dient. Es arbeiten 62 Missionäre und 12 Schwestern.

Im Knabenseminare werden die Zöglinge je nach Beruf und Anlage zu Katechisten oder Lehrern herangebildet, oder auch die besten in das Priesterseminar aufgenommen. Katechisten gibt es bereits 973 in Amt und Würden, eine schöne Zahl, aber noch viel zu gering im Vergleiche zu den 2000 Lehrern, welche den protestantischen Sekten dienen. Im letzten Jahre wurden 7415 Erwachsene getauft, ebenso 3281 Kinder christlicher Eltern und 5021 Kinder in Todesgefahr. Das Leben der Christen ist ein ungemein eifriges. Die Mission besitzt auffallend viele Wohltätigkeits-Anstalten. Gegenüber der Schlafkrankheit, die unheimlich grassiert, zeigen die Missionäre

und Schwestern einen Opfermut und Hingebung, die von allen unverhohlen angestaunt wird. (Freib. k. M.)

Die Millhiller, welche in ihrer Uganda-Mission ebenso kräftig wirken, melden den Verlust einer ihrer besten Kräfte, des Missionärs Gregor Kestens.

1868 in Holland geboren, seit 1895 in der Uganda-Mission arbeitend, war er mithelfend tätig bei Errichtung der Stationen Nsambya und Nagalama, dann Begleiter des Bischofes Hanlon nach Usoga, dort Begründer der Stationen Bukareba und Iganga, welche sich bald zu reicher Blüte entfalteten. Später in das Gebiet am Elgon-Berge berufen, eröffnete er die Station Bukeddilam. Nach so harten Kämpfen in der Pionier-Garde der Mission, wobei er allen Mitbrüdern an Fähigkeit und Eifer wie eine Leuchte voranging und beim Volke überaus hoch im Ansehen stand, ward er von schwerer Krankheit ergriffen, zur Heilung in das Mutterhaus Millhill zurückgerufen, wo er bald starb. Ehre seinem Andenken und der Genossenschaft, welcher er angehörte!

Apostolisches Vikariat Ubanghi. Dort ergeben sich ungünstige Verhältnisse, die nicht in der Mission ihren Grund haben, jedoch dieselbe übel treffen. Die Regierung dringt auf Eintreibung der Steuern, zu denen alle herangezogen werden, auch die Missionäre. Das Volk will aber nicht einsehen, warum es die Fremdlinge, die es ja nicht gerufen hat, nun bezahlen soll und es entziehen sich die Leute massenhaft durch Landesflucht den Steuer-Einhebern, die mit Waffengewalt kommen und nach dem Grundsatze handeln: „Bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt." — Schon wiederholt kam es zu gewalttätigen Auftritten und haben Eingeborne ihre Peiniger ermordet. Dieses ist natürlich auch der Mission abträglich, die unter solchen Umständen an Ausbreitung nicht denken kann, sondern froh sein muß, wenn sie das Bestehende erhalten kann.

Die Väter vom heiligen Geiste haben in Brazzaville etliche hundert Katechumenen, in St. Radegund am Alima-Flusse kamen die Erstlinge aus dem Mbochi-Stamme zur Taufe; in Leketi sind von den Bateke-Negern 120 Getaufte, 50 Kinder in der Schule; in Franceville beginnt jetzt nach Herstellung der nötigen Bauten die Missionsarbeit. Im ganzen wurden in diesem Gebiete innerhalb zwei Jahren 924 getauft und sind 1500 Katechumenen, womit man wohl zufrieden sein mag.

Apostolisches Vikariat Ober-Kongo zeigt Jahr für Jahr erfreulichere Erfolge. 36 Missionäre, 8 Schwestern und 40 Katechisten wirken in 8 Stationen unter 4450 Christen und 19.000 Katechumenen. Von der Hauptstadt Bauduinville aus werden 500 Dörfer missioniert, wobei die Katechisten die vorbereitende Arbeit sehr gut machen. Das Volk ist wohlhabend und friedliebend, nimmt gerne den Unterricht an und läßt keinen Kranken oder Alten ohne Taufe sterben.

An gegnerischen Umtrieben fehlt es aber auch nicht. Es besteht dort sogar ein organisierter Geheimbund, der seine Mitglieder strengstens verpflichtet, sich nie taufen zu lassen, oder, wenn sie schon getauft sind, ja jeden Priester vom Krankenbette ferne zu halten. (Freib. k. M.)

Im apostolischen Vikariate Tanganjika wurden von den bestehenden Stationen aus neue Niederlassungen gegründet, und zwar in Urwira, Mpimbue, Zimba und Mkulue.

Im apostolischen Vikariate Unjanjembe geht die Zahl der Christen stetig vorwärts; die beiden jüngsten Stationen „vom heiligsten Herzen"

und St. Anton brachten heuer die Erstlingstaufen. Im apostolischen Vikariate Süd-Nyanza wurden 1904 ebenfalls 2 neue Stationen eröffnet und eine Katechistenschule in Kyania mit 30 Zöglingen.

Im Westen dieses Vikariates, wo die Häuptlinge christenfeindlich sind, dringt dafür der Islam unheimlich vor, während wieder im Ruanda-Berglande die ersten Bekehrungen von 455 Erwachsenen sich ergaben. Nur befürchten die Missionäre, daß das Eindringen europäischer Abenteurer, Goldsucher u. dgl. die schon den Haß des Volkes erregen, einmal zu einer allgemeinen Erhebung gegen alle Weißen führen werde. (Freib. k. M.)

Aus dem apostolischen Vikariat Französisch-Kongo meldet Pater Derouet, (Kongregation der Väter vom heiligen Geiste) die Taufe von 400 Katechumenen zum Osterfeste; dazu auch minder Erfreuliches z. B. die stete Abnahme der Bevölkerung und zwar durch zahllose Vergiftungsfälle, die dort eine wahre Spezialität bilden, sowie auch durch die Seuche der Schlafsucht.

Apostolisches Vikariat Sierra-Leone. Auch dort wirken die Väter vom heiligen Geiste. Der apostolische Vikar Msgr. O'Gorman gibt seinen Visitationsbericht in lakonischer Kürze:

Die Stationen Blama, Serabu, Bonthe, Moyamba und Asccusiontowu weisen guten Fortschritt auf, an 4 Stationen wirken Ordensschwestern sehr gut; in Gunduma ist ein Katechisten-Posten errichtet. In kritischer Lage befinden sich die Stationen Gerihun und Yandehun.

Apostolische Präfektur Unter-Niger gehört auch zum Arbeitsfeld der Väter vom heiligen Geist. Der apostolische Präfekt P. Lejeune gründete in Ibi eine Station für befreite Sklaven; die durch Feuer zerstörte Station Dekira wurde neu aufgebaut.

Im Lande Nord-Nigeria, dessen Volk vielfach in großen Städten wohnt und die Beleckung durch Kultur nicht ungerne gestattet, lud der König den apostolischen Präfekten zur Gründung von Schulen zu sich, er zeigt sich scheinbar den Christen wohlgeneigt, ist aber selber ein Muselmann, und ist unter ihm der Islam Trumpf.

Größere Hoffnung wird auf das Gebiet Calabar gesetzt, wohin der apostolische Präfekt den Mittelpunkt der Mission versetzte, von wo aus das Vordringen leichter ist und besonders das Volk der Ibos in Angriff genommen werden soll.

Apostolisches Vikariat Gabun. Auch dort wirken die Missionäre derselben Kongregation. Bisher blieb die Mission zumeist an den Küstenstrichen, wo es auch infolge des zunehmenden Vertrauens bei den Stämmen der Pahuins, Apindjis und Eshiras entschieden vorwärts geht.

Apostolisches Vikariat Senegambien. Die von den Vätern vom heiligen Geiste errichtete Genossenschaft einheimischer Schwestern entwickelt sich kräftig. Dieselbe hat schon 40 schwarze Schwestern in 6 Klöstern und sie bewähren sich trefflich im Unterrichte und Krankendienste.

Apostolische Präfektur Togo. Dort gibt es in der Mission großes Leidwesen. Der Station Anecho wurden innerhalb 3 Wochen drei tüchtige Arbeitskräfte entrissen:

Bruder Adalbert Hilsch, gebürtig aus Böhmen, 40 Jahre alt, seit 1892 in der Togo-Mission, † 26. Januar; 8 Tage darauf am Feste Mariä-

Lichtmeß die jüngste der dortigen Ordensschwestern Notburga Puthe, erst 6 Monate vorher dahin geschickt; am 14. Februar folgte P. Litzenberger aus der Diözese Speyer, 31 Jahre alt, seit 1900 dort in Wirksamkeit.

Alle fielen dem Sumpffieber zum Opfer, nachdem aus der eintrocknenden Lagune eine ungünstige Windrichtung den ecklen Modergeruch der Ansiedelung zugetragen hatte. Wie frisch werden sie aufblühen im Himmelsgarten!

Kamerun. Ungemein groß und nachhaltig zeigt sich die Freude der Katholiken darüber, daß durch Ernennung eines apostolischen Vikars das Land unter die Leitung eines Bischofes gekommen ist. Um dieses Gefühl wach zu erhalten und gut auszunützen, will man nun daran gehen, junge Leute aus dem Volke heranzuziehen, daß sie Mitarbeiter am Missionswerke unter ihren Landsleuten werden. So wurde zunächst eine Katechisten-Anstalt errichtet, wozu der dortige Kolonist Dr. Esser ein Grundstück an der Buka-Straße bei Viktoria sowie eine bedeutende Geldspende widmete: Mögen ihm viele Wohltäter folgen!

Der apostolische Vikar Msgr. Vieter ist schon wieder als Missionär auf der Wanderschaft, zunächst zur Visitation in Yaunde. Auf dem Rückwege nach Kribi traf er im Urwalde mit P. Harpointner zusammen, der von Deutschland zurückkehrend auf seinen Posten Yaunde sich begab. „Infolge dieses freudigen Ereignisses" hielten Bischof und Priester geziemend ein großes Gastmahl, welches sich von den hierlands gebräuchlichen nur dadurch unterschied, daß sie beide unter Bäumen auf dem Boden saßen, und die wenigen Bissen, welche sie mithatten, miteinander brüderlich teilten. Prosit! In Fortsetzung des Marsches traf der Bischof im Ngumba-Lande einen früheren Schüler von Kribi, der aus freiem Antriebe und auf eigene Kosten eine Schule errichtet hatte, die schon 100 Schüler zählt. Der brave Mann geht jeden zweiten Monat 5 Tagreisen weit nach Kribi zum Empfange der heiligen Sakramente, das sind seine Ferien, die übrige Zeit ist er Tag für Tag als Lehrer in vollster Tätigkeit. Er ist ein Laie; welch' schönes Musterbild für Priester und Volk!

Aus Station Groß-Batanga berichtet P. Adams über das erste Halbjahr seiner Tätigkeit. Er gewann 30 Erwachsene für die heilige Taufe und hat schon eine Schülerschaft von 60 Kindern. Von den Mabea-Negern, mit denen er Verbindungen anknüpfte, hofft er gute Erfolge. In Sabale am Lobe-Flusse bekräftigte der Häuptling seine Bitte um eine Schule durch Beistellung eines Bauplatzes und hinreichenden Baumateriales und muß bald ans Werk geschritten werden.

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Der letzte Jahresbericht aus dem Bureau für katholische Indianer-Mission meldet, daß dessen Tätigkeit sich auf 16 Sprengel verteile. Unter den 292.500 Indianern auf diesem Gebiete seien 94.300 Katholiken, die übrigen größtenteils noch Heiden. Also wäre noch Arbeit genug für die Mission, wenn nur die nötigen Geldmittel aufzubringen wären, was leider trotz aller Mahnung der Bischöfe nicht gelingen wolle.

Amerikanisch-Alaska. Die Mission der Jesuiten ist besetzt mit 17 Priestern, 10 Brüdern und 30 Schwestern und hat unter einer Bevölkerung von 72.000 Seelen 9500 Katholiken, davon 5000 Eskimos; in 3 Volksschulen, 1 Waisenhause und 2 Pensionaten werden 238 Kinder unterrichtet. (Freib. k. M.)

Mexiko. Die Freib. kath. Missionen bringen eine Schilderung aus dem Missionsleben unter den Rancheros am Rio Grande.

Arizona, die dürre Zone, ist außer den gut bewässerten Strichen im Stromgebiete, ein von ungeheuren Felsengebirgen durchzogenes dürres Land, in welchem die heimischen Rancheros und die eingewanderten Kolonisten teils auf Einzelhöfen, teils in kleinen Dörfern leben und mühsam ihr Fortkommen durch Ackerbau und Viehzucht finden.

Der Bischof und seine wenigen Priester teilen sich in die Seelsorge-Arbeit, zu deren Leistung sie den größten Teil des Jahres zu Pferde sein müssen, häufig auf ungeheuren Strecken unter Anstrengungen und mancherlei Gefahren. Das Volk ist streng gläubig und brav, hält Bischof und Priester geziemend in Ehren. Nur aus übergroßer Not, welche bei langem Regenmangel eintritt, kommt es hin und wider vor, daß einzelne durch lockendes Anerbieten vonseite der amerikanischen Sekten gewonnen werden und eine Zeitlang denselben anhängen. Bisher wurden aber die meisten dieser Verirrten wieder zur Mutterkirche zurückgeführt.

Süd-Amerika. Bolivia. Aus der Indianer-Mission bringt ein deutscher Franziskaner in den Freib. kath. Missionen einen Ueberblick über die Geschichte dieser Mission im Laufe des 19. Jahrhunderts. Es ist ein Bild, auf welchem helles Sonnenlicht und tiefe Schatten nebeneinander verteilt sind.

All die schönen Erfolge, welche die Jesuiten und Franziskaner-Missionäre im 17. und 18. Jahrhunderte errungen hatten, hat die Revolution und der kirchenfeindliche Zeitgeist zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhundertes hinweggefegt, die Missionäre vertrieben, ihr Werk vernichtet und breitete sich die Finsternis des Heidentums und der Wildheit über Land und Volk für lange Zeit.

Erst von 1835 angefangen begann P. Andreas Herera O. S. Fr. für die Mission bei den Mosetene-Indianern wieder Grund zu legen durch Gründung eines Colleges in La Paz. Doch konnten nur einige Priester für die eigentliche Missionsarbeit verwendet werden, weil die meisten in der Seelsorge zu dienen hatten; es sind auch jetzt nur 3 Stationen besetzt: Covendo, St. Anna und Muchanes, die sich aber sehr gut halten. Das früher so störrische Volk ist musterhaft im kirchlichen Leben, fleißig und tüchtig ausgebildet in allen Arbeiten, die Kinder werden regelrecht zur Schule geschickt und ist alles in schöner Ordnung.

Außerdem bestehen in den Dörfern Chupiamonas, Tumupaza, Isiamas und Cavinas noch alte Pfarreien, die nach Vertreibung der einstigen Missionäre lange Zeit unter weltlicher Leitung von Dorf-Obersten standen, in geistiger Hinsicht ganz verwilderten und jetzt den dahin gerufenen Franziskaner-Missionären noch harte Aufgaben stellen.

Die neueste Zeit brachte großen Verkehr in diese Gegenden. Die Gewinnung von Kautschuk u. dgl. lockte viel fremdes Volk dahin, an welchem die Indianer leider nur die Schattenseiten zu sehen bekommen: Betrug, Hinterlist, Trunksucht und deren Gefolge. Man lockte das Indianervolk unter Versprechung hohen Lohnes zur Arbeit in fieberschwangere Gründe, beutete ihre Kräfte aus und behandelte sie in schnödester Weise.

Auch dahin folgten ihnen Missionäre und fallen frühe als Opfer, dennoch wird jede Lücke wieder mutig besetzt.

Unter den Yurukares, einem unbändig wilden Volke, war die Mission, die bis 1775 zurückreicht, immer eine Kette von geistigen und leiblichen Martyrien.

Chile. In diesem Staate, der durch die praktische Unternehmungslust und Lerneifer des Volkes zu den wohlhabendsten unter den südamerikanischen Staaten sich emporgeschwungen hat, wo aber im religiösen Leben besonders bei der Männerwelt Gleichgiltigkeit, ja Unglaube und feindliche Gesinnung gang und gäbe ist, läßt sich nur durch rastloses Arbeiten im Kleinen der Grund zur Besserung dieser Verhältnisse legen. Dieses Ziel haben sich die Missionäre von der Gesellschaft des göttlichen Wortes gestellt und als kräftiges Mittel hiezu erweist sich ihr deutsches Lyzeum in Copiapo, einer Stadt mit 10.000 Einwohnern in der Provinz Atokama, welches sie 1902 mit 80 Schülern eröffneten.

Der Widerstand, welchen die Kirchenfeinde anfänglich dieser Unternehmung „der dummen Mönche" entgegen setzten, mußte bald der allgemeinen Anerkennung weichen, welche die ernste Arbeit der deutschen Männer, die sichtlich zunehmende Zucht der Schüler und deren erfreulicher Erfolg in allen Wissenszweigen errangen. Das junge Volk dieser Anstalt, meist von ungläubigen Eltern bisher von jeder religiösen Betätigung ferne gehalten und noch kaum in einer Kirche gewesen, wurde für den Empfang der heiligen Sakramente gewonnen und machte die Feier, womit besonders die erste heilige Kommunion verbunden war, einen tiefen Eindruck auf das Volk und schließen sich seither schon manche junge Leute, die nicht der Anstalt angehören, den Uebungen der „Akademie" an, einer Vereinigung zu wissenschaftlicher und sittlicher Bildung. Auch die Behörde zollt dem Werke Lob und Unterstützung.

Brasilien. Aehnliche Arbeit, wie die vorerwähnte, leisten auch die Redemptoristen im Knabenseminar zu Apparecida, indem sie sich nicht mit dieser Pflanzstätte begnügen, sondern an Sonn- und Festtagen ihr Wirken in die weite Umgebung ausdehnen.

IV. Australien und Ozeanien.

Deutsch-Neuguinea. P. Vormann meldet von dem Leben und Tun der Missionäre und ihres Volkes an der Station Monumbo. Er wirkt dort mit Fr. Protasius und 5 Schwestern. An Arbeit mangelt es Niemanden; der Priester hat zu schaffen an Seelsorge der Bekehrten und Bekehrung der Heiden, sowie als Katechet bei den von den Schwestern unterrichteten 90 Schülern. Viele der Kinder lassen sich auch zu zweckdienlichen Arbeiten herbei, um sich Kleidung zu verdienen. Alles zeigt sich eifrig im religiösen Leben.

Der Bruder ist das Faktotum in allen äußeren Arbeiten, legte unter unsäglicher Mühe eine Pflanzung von 5000 Kokospalmen an, betreibt die Kultur von Getreide-Gattungen, Gemüse und Obst, die Wartung der eingeführten Nutztiere, Pferde, Schafe und Geflügel, muß dazu als Zimmermann, Tischler, Schmied, Schlosser und Sattler u. dgl. überall seinen Mann stellen, junge Leute dazu in die Lehre nehmen.

Apostolisches Vikariat Neu-Hebriden. Auf dieser Inselgruppe, die sich in einer Ausdehnung von 1000 Kilometer erstreckt, wurde die Mission 1887 durch den Maristen P. Pionnier und 4 Genossen eröffnet und die Stationen in Port Sandwich, auf Malikolo in Port Obry und

Male, 1889 Wola, 1890 Vao-Nano und Atchin errichtet, später folgten Olal, Creay-Cove und Sesivi auf Ambrym. Nach dem Nachrücken von 6 Priestern und 4 Schwestern 1903 erstanden die Stationen Tolowako und Aoba. Im selben Jahre wurde die erst 2 Jahre vorher von Neu-Caledonien abgetrennte Präfektur auch zum apostolischen Vikariate erhoben und schreitet seither noch kräftiger vor.

Das Vikariat zählt in 20 Stationen 1000 Christen und 3000 Katechumenen, in 10 Schulen 400 Kinder, in der Katechisten-Anstalt zu Port Vila 50 Zöglinge. (Freib. k. M.)

Gambier-Archipel. Dieser Sammelname bezeichnet die Markesas-, Tuamoto-, Gambier-, Gesellschafts- und Cook-Inseln. Für die Mission sind sie in 2 apostolische Vikariate Markesas und Tahiti geteilt und sind das Arbeitsfeld der Picpus-Gesellschaft schon seit 1834.

Die Arbeit brachte anfangs große Erfolge, fast die gesamte Bevölkerung wurde für die katholische Kirche gewonnen. Leider wurden in den Sechzigerjahren durch Beamte der französischen Regierung der Mission große Hindernisse bereitet, durch Einführung des Alkohols das Volk verdorben, daß die Volkszahl in einem Bezirke von 2000 auf 450 sank. Seither ist doch wieder Besserung eingetreten und gelingt auch die Missionsarbeit besser.

Molokai. Von der Aussätzigen-Insel kommt nach langer Zeit wieder ein Lebenszeichen. Leiter der Mission ist P. Andrè. Die Zahl der Kranken ist 1000. Die Leute fühlen sich gut aufgehoben und wohl verpflegt, sind wohl zufrieden und heiter; die Schmerzen werden erst im letzten Stadium der langsam verlaufenden Krankheit schrecklich; vor dem Tode lassen sich auch die hartnäckigsten Heiden taufen. Das Missionspersonale, Priester, Brüder und Schwestern, sind derzeit von der Seuche frei. Gott erhalte sie gesund!

V. Europa.

Bulgarien. Um die vielen im Lande verstreut lebenden Deutschen hat sich P. Krings angenommen durch Gründung einer Kolonie, worüber er an die Freib. k. M. Meldung macht.

Vor 5 Jahren hatte er begonnen, indem er 5 katholische deutsche Familien bewog, sich in einem Orte Endje zu vereinigen. Derzeit zählt die Kolonie schon 65 Familien und bildet eine Gemeinde von 300 Seelen. Außer diesen sind in seinem Missionsbezirke noch in Gruppen 30 Familien, die er seelsorglich versehen kann und ist zu hoffen, daß noch andere sich anschließen. Es ist Ackerbau treibendes Volk, seine deutsche Art in ruhig ernster Arbeit wahrend, dankbar für alles, was die heilige Kirche ihm gewähren kann. Der Bau einer Kirche ist notwendig.

Aus den Missionshäusern. Das Missionshaus Steyl in Holland schickte in diesem Jahre eine außergewöhnlich große Zahl seiner Leute in die Missionen und zwar: nach Südschantung 8 Priester, 2 Brüder, 6 Schwestern; nach Wilhelmsland (Neu Guinea) 4 Priester, 3 Brüder, 8 Schwestern; nach Togo 6 Priester, 1 Bruder; nach Chile 2 Priester, 2 Brüder; nach Argentinien 3 Priester, 2 Brüder; nach Brasilien 3 Priester, 1 Bruder, 4 Schwestern; im ganzen also 26 Priester, 11 Brüder und 18 Schwestern. Dirigat Dominus pedes evangelizantium pacem evangelizantium bona!

Aus dem Limburger-Schwesternhause reisten 10. Mai 5 Schwestern in die Mission Kamerun, darunter auch Schwester Marianne aus Regensburg, die schon 9 Jahre dort gearbeitet hatte, nun zum drittenmale und Schwester Stephanie aus Westfalen, nach dort vollbrachter Tätigkeit von 5 Jahren, nun zum zweitenmale.

Orate fratres et laborate! Dominus nobiscum!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 18.891 *K* 58 *h*. Neu eingelaufen: Vom Pfarramt Schildberg für die Mission Zentral-Afrika 5 *K*; Familie Reithmair, Schwanenstadt 7 *K* 30 *h*; J. P. in P. bei Znaim 20 *K*; J. v. G. Friedland, Böhmen, 20 *K* f. hl. Vater. Summe der neuen Einläufe 52 *K* 30 *h*. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 18.943 *K* 88 *h*.

„Fili, si habes, benefac et Deo dignas oblationes offer. Ante mortem benefac amico tuo et secundum vires tuas exporrigens da pauperi!“ Eccli XIV.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Die Schulfrage. Trennung der Schule von der Kirche und Simultanschule, konfessionelle Schule. Kämpfe auf beiden Seiten. 2. Die Enzyklika Il fermo proposito, ihre falsche Auslegung und ihr wirklicher Sinn. Die Frage einer Nuntiatur in Peking. 3. England, der Besuch des Königs von Spanien. Gedanken über französische Zustände.

1. Es dürfte angezeigt erscheinen, an dieser Stelle auch einmal die Schulfrage, oder vielmehr die geistige Strömung in Bezug auf die Schule zu berühren. Es will uns vorkommen, als ob in letzterer Zeit die Wellen auf christlicher und antichristlicher Seite höher zu gehen angefangen hätten. Die Lorbeeren, welche die Kirchen- und Religionsfeinde in Frankreich im Schulkampfe errungen haben, lassen die Gesinnungsgenossen in anderen Ländern nicht schlafen, sondern spornen sie allwärts zu neuen und energischen Vorstößen gegen die christliche Schule aller Grade und Kategorien an. Da aber Druck Gegendruck erzeugt, so sehen wir zu gleicher Zeit auch, daß auf christlicher, katholischer Seite gleichfalls regeres Leben entsteht und für die konfessionelle Schule, wie wir kurz sagen wollen, wieder eifriger gearbeitet wird.

Wenn wir vom nächstliegenden anfangen, so müssen wir erwähnen, daß der katholische Schulverein im verflossenen Jahre in Linz eine Lehrerbildungsanstalt errichtet hat und daß nun Mitte September l. J. an derselben eine Knabenvolksschule als Uebungs- und Musterschule eröffnet worden ist. Diese Schule soll vorzugsweise zur Vorbereitung für Mittelschulen, Gymnasium und Realschule, dienen. Der Verein hat dazu ein schönes Gebäude gebaut und für tüchtige Lehrkräfte gesorgt. Der katholische Landeslehrerverein für Niederösterreich hat sich besser organisiert und es wird sich ihm der Verein „Dr. Lorenz Kellner“ als Zweigverein für Wien anschließen, was auch der Verein der katholischen Lehrerinnen tun wird. Ebenso ist die

Gründung lebensfähiger Zweigvereine auf dem Lande gesichert. Vom Monat Oktober an erscheint als Organ dieser Vereine die „Katholische Schulpresse", deren Aufgabe es sein wird, die katholische Lehrerbewegung zu unterstützen und zu fördern. Diese regere Tätigkeit der positiv gläubigen Lehrer und aller Freunde der konfessionellen Schule wird überhaupt bedingt durch die herrschenden Schulverhältnisse, besonders aber auch durch die Gründung, die sich „Freie Schule" nennt und die im verflossenen Monat Juni in Wien stattfand. Diese Gründung bezweckt die Zentralisation der deutschnationalen, liberalen und sozialdemokratischen Gegner der Kirche und Religion, sie sucht dort festen Boden zu gewinnen, wo ehedem der Liberalismus geherrscht hat. Die freisinnigen Städteverwaltungen und Landeslehrervereine in den verschiedenen Kronländern: Böhmen, Mähren, Steiermark u. s. w. treten als Gründer bei und die Anhänger suchen Ortsgruppen zu errichten. Die „Freie Schule" ist ein Kind der Loge „Pionnier", die schon 1900 einen Verein ins Leben gerufen hat, „zur Erhaltung einer freien Schule für Volksbildung". Beide Gründungen gehören zusammen und werden zusammen ihre Arbeit verrichten. In welchem Geiste, in welcher Richtung, zu welchem Zwecke das geschehen soll und geschehen wird, darüber besteht kein Zweifel. Und es ist auch kein Zweifel möglich, mag man die Personen oder die Sache betrachten. Paragraph 2 der Statuten für „Freie Schule" besagt unter anderem, daß der Verein die Gründung von Schulen und Erziehungsanstalten anstrebt, die frei von jeder politischen und konfessionellen Tendenz sind. Nun ist zu beachten, daß der Verein, von Logenmännern geleitet, an die aktiven Lehrer sich wendet, diese in seinen Dienst ganz besonders nehmen, mit diesen ohne „konfessionelle Tendenz" — um zunächst nur von dieser zu reden — die Kinder unterrichten und erziehen will. Das kann also doch nur heißen: ohne jede Konfession, d. i. ohne Religionsunterricht, also religionslos. Wohl ist auch das eine Art konfessioneller Tendenz, in negativer wie positiver Richtung. Negativ, indem jede geoffenbarte positive Religion unberücksichtigt bleibt, doch wohl „keine Religion aus Religion"; positiv, indem dieses Nichtberücksichtigen einer positiven Religion beim Unterricht und Erziehungswesen derselben direkten Schaden bereitet wird und Feindseligkeit bedeutet. Da gilt: wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Man tritt dem entgegen, der gesagt hat: Lasset die Kleinen zu mir kommen. Wer also katholisch denkt und fühlt, der hat gute Ursache, an der Gegenaktion sich zu beteiligen.

Auch das deutsche Reich ist nicht ohne Schulkampf. In Bayern, wo bisher noch die lokale und distriktive geistliche Schulaufsicht besteht, will man zunächst diese beseitigen und die sog. Fachaufsicht an dessen Stelle setzen. Ebenso soll der gesamte Kirchendienst vom Schuldienst losgelöst werden, die übrigens nicht die Kirche, sondern der Staat vor hundert Jahren aus Ersparungsrücksichten verbunden hat, und nur die freiwillige Uebernahme des Organisten-, bezw. Kantordienstes

soll gestattet sein. So haben die liberalen Lehrer in ihrer Hauptversammlung zu Bayreuth (4. August l. J.) beantragt, also zu einer Zeit, wo an der Wahlurne der Liberalismus im ganzen Königreiche eine der empfindlichsten Niederlagen erlitten hat. Sonst dreht sich in hervorragender Weise in ganz Deutschland der Streit für oder wider die Simultanschule. Wer kirchenfeindlich ist und methodisch oder schrittweise vorgehen will, der tritt für die Aufrechthaltung oder Einführung dieser Schule ein und es gewährt ein eigentümliches Interesse, die politischen, pädagogischen und religiösen Gründe kennen zu lernen, welche die Verteidiger der Simultanschule ins Feld stellen. Wer radikal gestimmt ist, der verlangt kurzweg die Trennung der Schule von der Kirche, die Beseitigung des Religionsunterrichtes sowie den Ausschluß der religiösen Uebungen der Schüler. Beispiele beider Arten liegen viele vor. Der Solinger Lehrerverein sendet den Beschluß in die Welt: „Der Solinger Lehrerverein fordert aus nationalen, praktischen und pädagogischen Gründen die Simultanschule. Für dieselbe fordern wir gemeinsamen, dogmenlosen Religionsunterricht." Die Solinger Lehrer glauben gewiß mit diesem Beschlusse etwas Vernünftiges geleistet zu haben und dürften daher keine Ahnung davon haben, daß derselbe um kein Haar besser ist, als ein etwaiger Beschluß, Solinger Messer ohne Klinge in den Handel zu bringen. Es gibt keine Religion ohne Wahrheitssätze, d. i. ohne Dogmen, wie es kein Messer ohne Klinge gibt. Die Solinger wollen ohne Zweifel moderne Menschen sein und sind darum wie soviele andere der modernen Zeitströmung gefolgt, welche die Religion nur für ein subjektives Empfinden, für ein inneres Erlebnis hält, das man nicht beweisen und nicht leugnen kann. Diese Religion ist der reinste Indifferentismus, sie braucht keinen persönlichen Gott, keine unsterbliche Seele, keine Kirche, kein Sakrament. Es ist klar, daß in dieser Darstellung der Begriff Religion ganz und gar umgewertet, ganz und gar des eigentlichen Inhaltes entleert erscheint. Aber diese Anschauung ist heute in weiten Kreisen der gebildeten Welt verbreitet und in Deutschland hängt sie innig zusammen mit der liberalen Theologie der protestantischen Professoren und Pastoren. Um dem Leser einen noch tieferen Einblick in diese neue Religion zu gewähren, müssen wir der Auffassung eines der neuesten Apostel dieser Religion, des protestantischen Pfarrers Jatho in Köln, hier Platz geben, wie ein Freund Jathos in der „Köln. Ztg." (vom 4. Juni, Beilage) sie darlegt.

Dieser Freund hält Jatho für berufen, „die religiöse Notlage der Gegenwart einem glücklichen Ende entgegenzuführen". Jatho gehe von einer anderen Auffassung Gottes aus; er kenne keinen von der Welt verschiedenen Gott, denn Gott und Welt gehören ihm untrennbar zusammen. Gott ist nach Jathos Ausdruck „das unendliche Schaffen, das überall sich neugebiert, die Einheit aller wirkenden Kräfte, die im ewigen Spiel des Wechsels sich anziehen und wieder trennen". Zu einem solchen Gott müsse die Frömmigkeit natürlich in ein anderes Verhältnis treten als zu dem in Personengestalt aufgefaßten Gott der kirchlichen Ueberlieferung. Wunder und ähnliche naturwidrige Offenbarungen werde sie von ihm nicht erwarten.

Dem Menschen aber gezieme freudiges Vertrauen zu diesem Gott. „Fassen wir", so sagt Jatho, „Vertrauen zum ewigen Werden, zu den Wirklichkeiten des Lebens". Und er fährt fort: „Auf Gott hoffen heißt der Wirklichkeit ins Auge schauen, ihre schaffende Kraft zu meinem Willen machen, dem Geheimnis des Werdens mein Dasein eingliedern, damit auch ich werde, was ich noch nicht bin. Auf Gott hoffen heißt aus der Menschheit, die sein Ebenbild, der Spielplatz seiner Gedanken ist, seine Offenbarungen herauslesen und sich von ihnen führen lassen." — Schuld und Sünde erscheinen in milderem Lichte. Es bedarf keiner „Wiedergeburt" der Seele, damit die Uebereinstimmung zwischen Gott und den Menschen wieder hergestellt werde. Jatho sagt: Wir glauben daran, daß schon den Geborenen das Himmelreich gehört, daß es keiner sakramentalen Handlung bedarf . . . . ., um aus einem Menschenkinde ein Gotteskind zu machen." Gott ahndet die menschliche Sünde nicht mit ewigen Strafen. — Der Stifter der christlichen Religion gehört auf die Seite der Menschen, er ist der erste Verkünder dieses Glaubens gewesen. Wir brauchen „nicht mehr zu streiten über seine Gottheit oder Göttlichkeit, über seine Auferstehung und Himmelfahrt, über seine Wiederkunft und ähnliche Dinge". — Die konfessionelle Trennung unseres Volkes ist möglichst zu beseitigen, die Schulen müssen einen Religionsunterricht ohne Konfession, ohne Katechismus, ohne dogmatische Bestimmtheit verlangen. Die konfessionelle Pflege der Religion solle man den Kirchen überlassen. Ob der Verlauf der religiösen Entwickelung noch weiter gehen und z. B. auch des historischen und darum vergänglichen Bandes an die Person Christi sich entledigen werde, läßt der Berichterstatter dahingestellt sein und schließt mit dem Satze: „Inzwischen spendet die religiöse Persönlichkeit Jathos allsonntäglich neue Gaben, und immer weiter erstreckt sich der Kreis derer, die auf seinen Wegen religiöses Leben wiederzugewinnen suchen".

Wie ersichtlich, ist dieser protestantische Pastor bezüglich der Schule gleicher Gesinnung wie die Solinger Lehrer. Auch der Württembergische Volksschullehrerverein nahm in seiner Jahresversammlung zu Pfingsten eine Resolution zugunsten der Simultanschule an, während die Bremer Schullehrer die Abschaffung des Religionsunterrichtes kurzweg verlangten. So geht also die Bewegung gegen die konfessionelle Schule durch die deutschen Gaue und Lehrer sind es, die sich für berufen und berechtigt halten, hierin den Ton anzugeben. Ob wir diese Erscheinung nicht mit dem Schulmonopol des Staates in Verbindung bringen dürfen? Seit der französischen Revolution herrscht das Prinzip, daß das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen der Oberhoheit des Staates untersteht; die Lehrer dürfen sich demnach als Beamte und Organe des Staates betrachten, des Staates, dessen Stellung zur Religion bekannt ist. Ob der Staat dabei wirklich eine glückliche Fahrt sich sichert, ist die große Frage. Wir erhalten aus dem Musterlande des Schulkampfes, wo die Trennung der Schule von der Kirche bereits vollzogen ist, aus Frankreich, eine sehr bedenkliche Antwort auf diese Frage. Es begegnet uns in einem nicht katholischen Blatte eine diesbezügliche Notiz, die besagt:

„Der Niedergang des Patriotismus in Frankreich, der sich von den Sozialisten nun auch auf die Kreise der niederen Schulen ausdehnt, ist eines der schlimmsten Zeichen der Zeit in diesem Lande. Ein langjähriger leader der Radikalen, René Goblet, sprach sich jüngst gegen die Pflege des Patriotismus in der Schule aus. Ebenso polemisiert der bekannte Professor Gergé Hervé in seiner Zeitschrift für den Primärunterricht gegen

die Armee und den Patriotismus, empfiehlt den Streik der Reservisten beim Ausbruche eines Krieges gegen das Ausland und behauptet, nur der soziale Krieg sei berechtigt ꝛc. Es kommt vor, daß internationalistische Lehrer einen Kandidaten für die Deputiertenkammer bekämpfen, weil er Patriotismus an den Tag legt. Wenn diese Lehrer in ihren Versammlungen lange genug geredet haben, stimmen sie wohl zum Schluß, um auch etwas Musik zu treiben, die Internationale an!"

Und in einer späteren Nummer schreibt dasselbe Blatt abermals:

„Eine große Gefahr für das Volksleben bietet zurzeit das Eindringen des anarchistischen Geistes in die Lehrerkreise oder richtiger das offene Vorgehen der Volksschullehrer durch umstürzlerische Reden. Die Lehren eines ihrer Führer, Gustav Hervé, der erklärt, die Reservisten sollen im Kriegsfalle den Dienst versagen, werden jetzt auch offen von Volksschullehrern proklamiert. Man huldigt dem sogenannten pacifisme, dem Grundsatz, daß der Friede um jeden Preis erhalten werden müsse und vergißt, daß im Völkerleben nur derjenige, der stark ist, den Frieden gebieten und sich wahren kann. Die internationalistischen Lehren des Sozialismus greifen immer mehr um sich und untergraben durch die Volksschule die kostbarste Volkskraft, den Patriotismus. Ein Lehrer, der jüngst, freilich unter dem Schutz des sozialistischen Deputierten seines Kreises, einen Vortrag in solchem antipatriotischen Sinne gehalten hat, ist von der Verwaltung kaum gemaßregelt worden. Und 700 Lehrer haben mit demselben Deputierten, der einen Antrag auf Gehaltserhöhung der Lehrer in der Abgeordnetenkammer verteidigen wird, der aber auch jenen Lehrer vor dem Departementsrat in Schutz genommen hat, ein Bankett abgehalten. Die wohlgesinnte Presse ist ob dieser Vorgänge entrüstet, der „Temps" veröffentlicht Artikel „gegen die Anarchie" und fordert die Regierung zu Taten auf. Hier wird unter anderm eine Frucht jenes Geistes offenbar, der in die Schule eingezogen ist, seitdem die Religion aus derselben ausgetrieben worden. Seit Jahrzehnten sucht man da nach einer Laienmoral, welche die Religion ersetzen soll, und man findet keine. In letzter Zeit hat man gemeint, im Grundsatz der Mutualität mit Gründung von Unterstützungsgesellschaften der Schuljugend, die bisher sehr begünstigt wurde, einen Ersatz gefunden zu haben; der dem Kinde so fremde Altruismus sollte an die Stelle der christlichen Liebe treten, aber bereits fängt man an, zu erkennen, daß diese Gedanken dem Kinde doch im Grunde fern liegen und daß auch dies nur ein schwaches Surrogat der mangelnden Religion ist."

Was in Frankreich eingetreten ist, das wird bei gleichem Vorgange auch anderwärts nicht ausbleiben. Gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen. Und wir müssen das betonen, weil der oben berührte § 2 auch das Freisein von politischer Tendenz als Prinzip der „Freie Schule" aufstellt. Wenn auch Politik nicht in die Schule gehört, so gehört doch die Pflege des Patriotismus hinein; wie aber dieser gepflegt wird, zeigt eben Frankreich. Demnach kämpfen die Katholiken auch für den Patriotismus, wenn sie für die konfessionelle Schule einstehen, für sie Opfer bringen. Daß die deutschen Katholiken das tun und den liberalen Lehrervereinen die katholischen Lehrervereine entgegensetzen, ist bekannt. Erst vor kurzem ist ein solcher in Baden entstanden. Wie die „Augsburger Postzeitung" berichtet, stellt der Stand dieser Vereine in Deutschland sich überhaupt folgendermaßen dar:

„Der auf der Katholikenversammlung zu Bochum 1889 gegründete deutsche, katholische Lehrerverband umfaßte nach und nach 15 Zweigvereine, darunter auch der bayerische katholische Lehrerverein. Nachdem sich der Zweig-

verein „Posen" wegen der „eigenartigen politischen Konstellation" in dieser Provinz aufgelöst hatte, zählten 1898 der Verband 6750 und die dem Verbande nicht angeschlossenen Vereine Schlesien, Hessen, Württemberg und Trier 3600, zusammen also 10.350 Mitglieder. Ende 1900 zählten der Verband 7830 und die nicht angeschlossenen Vereine 6100, zusammen also rund 14.000 Mitglieder, was für diese drei Vereinsjahre eine Zunahme von 3600 Mitgliedern ergibt. Bis Ende 1902 geschahen wieder bedeutende Veränderungen. Allbekannt ist die Trennung des katholischen Lehrervereins in Württemberg in einen konservativen Schulverein und in einen liberalen katholischen Lehrerverein. Ersterer dürfte 530, letzterer etwa 900 Mitglieder zählen. Der Verein Trier hat sich dem Zweigverein Rheinland und damit dem Verbande angeschlossen. Ende 1902 zählten wir den Verband mit 14 Zweigvereinen und 9600 Mitgliedern und die noch nicht angeschlossenen Vereine Schlesien, Hessen, Württemberg und Sachsen mit 5400 Mitgliedern. Also hatten die katholischen Lehrervereine Deutschlands zusammen 15.000 Mitglieder, was gegen 1900 eine weitere Zunahme von 1000 Mitgliedern ergibt. Den gleichen Zuwachs weisen die nächsten zwei Jahre auf. Für Ende 1905 darf als sicher gelten, daß die katholischen deutschen Lehrervereine die Mitgliederzahl 16.000 erreicht, wenn nicht überschritten haben."

Es versteht sich von selbst, daß in einem Kampfe, wie der Schulkampf ist, mit Argumenten gekämpft werden muß. Von den positiv gläubigen Pädagogen, besonders von katholischer Seite, geschieht das in ausgiebiger, siegreicher Weise. Es würde uns aber zu weit führen, wollten wir die einzelnen Stimmen aus den Fachzeitschriften und Tagesblättern gesammelt hier niederlegen. Nur ein Zeugnis sei aus der „Augsburger Postzeitung" hier mitgeteilt, das lautet:

Wir haben in der letzten Zeit wiederholt Urteile bedeutender Autoritäten auf pädagogischem Gebiete angeführt, die sich gegen die Simultanschule aussprechen. Nun schreibt der Schulrat Dr. Mosapp-Stuttgart in seinen „Neuen Blättern", daß die ganze moderne Richtung der Pädagogik die Simultanschule als einen pädagogischen Unsinn verurteilt. Es heißt dort: „Die Unterrichtsmethode, welche die moderne Pädagogik empfiehlt, spricht für die Konfessionsschule. Der Unterricht soll psychologisch verfahren. Das heißt aber nicht bloß, daß er die allgemeinen Gesetze geistigen Lebens erkennen und an dieselben sich halten, sondern auch daß er an die ganze Individualität des zu Unterrichtenden und an den in demselben vorhandenen Vorstellungskreis anknüpfen muß. Der Lehrer muß die gesamte Schülerpersönlichkeit in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellen, gleichsam als den Stoff, den er zu bearbeiten hat. Von entscheidender Bedeutung ist hiebei der sittlich-religiöse Gedankenkreis, den das Kind vom Elternhaus mitbringt. Dieser ist aber konfessionell bestimmt. Das Elternhaus gibt dem Kinde in einer Zeit, da die Kirche noch keinen unmittelbaren Einfluß auf dasselbe ausübt, ein ganz bestimmtes geistiges Gepräge, das den konfessionellen Typus nicht verleugnet, auch dann, wenn die Eltern von jeglicher kirchlicher oder dogmatischer Beschränktheit sich freihalten. Will man also in einer Schule der Forderung der pädagogischen Psychologie folgen, so muß das Schülermaterial in seinem geistigen Grundtypus gleichartig sein, — dies ist aber nur in der Konfessionsschule der Fall."

Wenn wir vorhin sagten, es werde beim bestehenden Schulkampfe mit Argumenten gekämpft, so ist doch hinzuzufügen, daß manche leider auch andere Waffen gebrauchen. Ende Juli sah Sternberg (Mähren) einen derartigen Kampf. Der katholische Volksverein wollte eine Ver-

sammlung abhalten, und dies benützten katholische Studenten, als Gäste desselben ein Ferialfest zu feiern. Allein dieses unschuldige Fest wurde von alldeutschen Studenten in der unwürdigsten Weise vereitelt. Da Sonntag war, erfüllten die katholischen Studenten ihre Christenpflicht in geschlossenem Aufzug und diesen Augenblick wählten die andern zu einem tatsächlichen Angriff. Uebereinstimmend wird erzählt:

Als die alldeutschen Studenten von ihren Spionen avisiert wurden, daß die katholischen Hochschüler die Rückfahrt von der Kirche angetreten haben, besetzten sie die Straße und empfingen die herannahenden Wagen mit einem ohrenbetäubenden Lärm. Im nächsten Augenblicke tobte der „Kampf" auf der ganzen Linie. Man fiel den Pferden in die Zügel, um sie zum Stehen zu bringen, man bewarf die katholischen Hochschüler, namentlich die Chargierten, mit Steinen und Eiern, andere sprangen von rückwärts zum Wagen und bearbeiteten die Insassen mit Stöcken und Totschlägern. Es floß Blut usw.

Man sagt nicht zuviel, wenn man behauptet, daß überhaupt der Kampf gegen die katholische Studentenschaft in moralische und physische Gewalttätigkeit ausartet. Die Katholikenversammlung in Straßburg sah sich wahrlich nicht umsonst zu einer energischen Warnung dagegen gezwungen. Für die Katholiken ist ja tatsächlich die akademische Freiheit in Gefahr, da man sie mit dem Schlagwort, „die Wissenschaft ist voraussetzungslos", verfolgen und überall verdrängen zu dürfen glaubt, obwohl dieses haltlose Schlagwort selbst eine Voraussetzung, freilich eine grundfalsche ist. Wir dürfen nach dem Gesagten also wohl schließen, daß die Schulfrage besteht, daß an ihrer Lösung eifrig gearbeitet wird im antichristlichen Sinne, daß somit auch die Katholiken Ursache haben, für diese höchst wichtige Sache mit allen Kräften einzustehen.

2. Die Enzyklika Il fermo proposito des Heiligen Vaters an die Bischöfe Italiens vom 4. Juni l. J. über die Teilnahme der Katholiken Italiens an den politischen Wahlen bildet noch immer einen Gegenstand, über den viel geschrieben und gesprochen wird. Manche erblickten in ihr die Beseitigung des bisher geltenden Grundsatzes, der mit dem Worte Non expedit ausgedrückt wurde, sie wollten eine gänzliche Kursänderung der päpstlichen Politik wahrnehmen und träumten schon von einer Aussöhnung des Vatikans mit dem Quirinal. „Das Non expedit ist gefallen, schrieb ein Blatt, die politische Wahl ist freigegeben. Eine neue Aera beginnt." Das war aber nicht der Gedanke des Heiligen Vaters, wie die Enzyklika ihn enthalten soll. Sein Gedanke, oder seine Verfügung war kurz gesagt diese: Das Non expedit besteht als allgemeines Gesetz für Italien und bleibt als solches auch bestehen; es haben aber von nun an die Bischöfe das Recht, in einzelnen Fällen von diesem Gesetze zu dispensieren, wenn es ihnen nützlich und wünschenswert erscheint. Das ist alles, was Pius X. verfügt hat und es ist offenbar nichts anderes, als was in hundert anderen Kirchengesetzen, seien es allgemeine, seien es partikuläre, gilt und praktisch geübt wird. Der

Heilige Vater hielt es für angezeigt, den unrichtigen Auslegungen in einem Schreiben an die Leiter der katholischen sozialen Aktion Medolago Albani, Toniolo und Pericoli entgegenzutreten. In diesem Schreiben sagt er unter anderem:

„Wie einst ein Brief des großen Apostels, wurde auch Unsere Enzyklika von gewissen Leuten schlecht ausgelegt, so als wenn Wir das eine gesagt und etwas anderes damit beabsichtigt hätten und als ob Wir, wenn Wir in notwendige Dispensen in besonderen Fällen willigen, damit die ruhmvollen Ueberlieferungen der Vergangenheit verlassen und auf die heiligen Rechte der Kirche und die Ansprüche dieses Apostolischen Stuhles hätten verzichten wollen.

Wir, die Wir immer bestrebt sind, zu den Gläubigen mit jener Einfachheit zu reden, die Jesus Christus seinen Gläubigen so sehr anempfohlen hat, können nicht gestatten, daß man Uns das Unrecht tue, aus Unseren Briefen etwas herauszulesen, was nicht darin ist, noch je in Unseren Absichten lag, und schlimmer noch, Unsere Worte in ihr Gegenteil zu verdrehen."

Wie schon öfters betont hier der Heilige Vater von neuem, daß er von der Bahn Pius IX. und Leos XIII. nicht abweichen wolle. Es gibt aber Leute, die ihn dazu verleiten möchten und die zu diesem Zwecke die Presse gebrauchen. Diese Leute arbeiten mit Bewußtsein, sie kennen ganz gut die Politik, welche im Vatikan befolgt wird, nur möchten sie ihre eigene Politik an deren Stelle daselbst einschmuggeln. Gewiß sucht der Heilige Vater eine neue Aera in Italien anzubahnen und herbeizuführen. Deshalb drängt er auf Organisation der Katholiken, auf tatkräftiges Eingreifen derselben in die öffentlichen Angelegenheiten und auf einheitliches, einträchtiges Zusammenwirken aller guten Elemente. Bisher konnte dieses Ziel nicht erreicht werden trotz aller Bemühungen des Apostolischen Stuhles und es wird noch große Anstrengung kosten, bis Klerus und Volk in die richtige Bewegung gebracht werden. Gut Ding braucht auch in Italien Weile. Es muß langsam aus den gegebenen Verhältnissen herauswachsen, aber nicht nach ausländischen Mustern sich gestalten lassen. Eine exotische Pflanze dürfte kaum gedeihen. Wüßte Italien nur einmal, welch' großen Besitz es an Rom und dem Papsttum hat, unvergleichlich größer als der Besitz des Einheitsstaates, dann würde es wohl schneller vorwärts gehen.

Die zuwartende ruhige Haltung, welche der Apostolische Stuhl Frankreich gegenüber immer noch einnimmt, wirkt auf viele französische Politiker schon sehr beunruhigend, so daß sie dieselbe unerträglich nennen und daraus ein Motiv zu schnelleren Schritten in der Trennungsaktion der Kirche vom Staate machen. Inzwischen benützen andere Mächte die Thorheit der französischen Politiker, um für sich Nutzen zu suchen. Unter anderen ist es China, welches den Moment für günstig hält, vom Papste einen eigenen Nuntius mit dem Sitze in Peking zu erbitten. Die Idee bestand schon früher und wurde jetzt wieder vom früheren Gesandten Chinas in Berlin aufgegriffen und in einer eigenen Denkschrift dem chinesischen Kaiser unterbreitet. Der Kaiser billigte den Vorschlag und stellte an den

Papst das Ersuchen, in Peking eine apostolische Nuntiatur zu errichten. Hierauf beantragte der Heilige Vater, es möge der Kaiser einen außerordentlichen Gesandten nach Rom senden, der die Wünsche Chinas darlegen solle. Die chinesische Presse lobt den Vorgang und erhofft die Realisierung des Planes. Jetzt ist zu dessen Ausführung der geeignete Zeitpunkt; denn wenn Frankreich das Trennungsgesetz in Kraft treten läßt, dann entfällt von selbst dessen Protektorat im Orient und China habe ein Interesse, daß nicht eine andere europäische Macht an dessen Stelle tritt. Die Katholiken und insbesondere die Missionäre in China sagen, daß der Plan vortrefflich sei, aber nur in dem Falle, als die chinesischen Mandarine den Vertrag mit Rom gewissenhaft einhalten und darnach handeln; das sei aber die große Frage. Kümmern sie sich nicht darum, was bei ihrem bekannten Charakter zu befürchten sei, dann sei dessen Ausführung gefährlich, weil der Papst als Souverän ohne Land, ohne Armee, ohne Schiffe für sie keine Bedeutung habe, und der Nuntius eines solchen Regenten ihnen wehrlos gegenüber stehe. Es wird sich zeigen, wie die Sache ausgeht.

3. England. Im Sommer verläuft die Zeit, ohne Spuren zu hinterlassen, die man zur Erbauung, Belehrung oder zum Vergnügen der Leser aufzeichnen könnte. Alles kommt und geht und nichts geschieht. Geschichte und tropische Hitze schließen einander aus. Im Monat Juni war es aber kalt und regnerisch und so geschah es, daß der junge König von Spanien seinen kurzen Aufenthalt in England mit einem Besuche unserer neuen Kathedrale in London anfing. Die Kathedrale ist bis jetzt besonders merkwürdig durch den großen leeren Raum, den die nackten Wände abschließen. Eines jeden Einbildung darf sich den immensen Dom mit Kunstwerken in Gold und Marmor nach Geschmack ausfüllen; für den Augenblick gibt es nur Mauern. Am 6. Juni aber sahen diese Mauern einen Aufzug, der in den Annalen der katholischen Kirche in England fortleben wird. Schon lange vor elf Uhr waren alle Plätze besetzt nicht nur mit hervorragenden Katholiken, sondern mit all' den Großen des Landes. Sie erschienen, um den König Alfonso, der um elf Uhr einer stillen Messe beiwohnen sollte, zu sehen und zu ehren. Der Erzbischof und sein Klerus hatten nichts versäumt, was die Feier erhöhen und den Eindruck auf die Protestanten stärken konnte. Die Verzierung war nüchtern; die Prozession, die den König am Tore abholte und bis an seinen improvisierten Thron begleitete, prunkte mit aller Pracht, welche der Kirche zu Gebote steht. Der Bischof von Southwark (Süd-London) — geboren in Gibraltar — las die heilige Messe, während welcher sechs Stücke spanischer Komponisten gesungen wurden, z. B. ein Kyrie von Cristobal Morales (16. Jahrhundert), und ein achtstimmiges Salve Regina von Alvarez (17. Jahrhundert). Nach der Messe wurde der König in Prozession zur Kapelle des allerheiligsten Sakramentes geführt. Dort verlas der Erzbischof eine Adresse, kurz und taktvoll, in welcher er dem König und den Spaniern

aller Lande seinen Dank ausdrückte für ihre reichen Gaben zur Herstellung dieser Kapelle, deren ganze Ausstattung einzig und allein mit spanischem Gelde fertig gebracht wird. Der König antwortete in englischer Sprache, schenkte der Kathedrale einen goldenen Kelch ohne Inschrift und wurde dann feierlich verabschiedet. Wie stolz die englischen Katholiken auf diesen Besuch und wie dankbar sie dem jungen katholischen Herrscher sind, läßt sich leicht denken. Die armen, oft verachteten Irländer in London trugen den Kopf hoch und warfen bewunderungseinladende Blicke umher, als hätte jeder den König persönlich bewirtet. Draußen, unter den fanatischen Nonkonformisten, war wohl etwas Zähneknirschen, aber kein Geheul — aus Respekt für den hohen Gast. Solche Vorkommnisse verschaffen uns Ansehen, dessen wir sehr bedürfen, um unsere Stellung im Lande zu behaupten: wir bilden ja nur ein Zwanzigstel der Bevölkerung und sind gezwungen, uns groß und wichtig zu machen, um überhaupt bemerkt zu werden. „Einer, der schreit, macht mehr Aufsehen, als tausend, die schweigen", sagte der alte Napoleon. Hätte die französische Flotte, die vorige Woche mit solch' wilder Begeisterung hier empfangen wurde, nur einen katholischen Laut von sich gegeben, wie gut wäre das für uns gewesen! Aber nein. Die älteste Tochter der Kirche hat den verlorenen Sohn geheiratet und hütet mit ihm die freimaurerischen Schweine: das Mastkalb zum Schmaus bei der Rückkehr ist noch nicht geboren.

Da mir die Herren Franzosen so in die englische Chronik einlaufen, will ich ihnen noch einige Zeilen widmen, nicht den Soldaten und Matrosen, sondern den Mönchen und Priestern, mit denen ich so oft in Berührung komme. Fragt man die Geistlichen oder die altmodischen Aristokraten, was sie denn eigentlich tun wollen unter dem neuen Kirchenregimente, dann seufzen sie gottergeben: Gott wird sein Frankreich nicht verlassen! Drängt man weiter: Wollen Sie denn Gott alles überlassen und selbst nichts tun? Dann zucken sie die Achseln, verzerren den Mund und werfen die Arme von sich wie verzweifelte Leute, die nichts für sich tun können, weil's an Mut fehlt. Manche werfen die Schuld auf die Bischöfe, deren nicht wenige mit der Regierung Hand in Hand gehen sollen. Mir scheint der Grund der allgemeinen katholischen Erschlaffung tiefer zu liegen, nämlich in der verfehlten Charakterbildung in den Schulen. Auf allen Schulen ohne Unterschied liegt die schwere Hand einer gewissenlosen Regierung: vielen ist sie feindlich, allen gefährlich: nur knechtische, sklavische Unterwürfigkeit fristet die Existenz der Lehrer. Furcht herrscht im Lande, in der Armee, in den Schulen, in der Kirche, Furcht vor Verleumdung, ungerechte Behandlung, Spionage. Bei einem längern Aufenthalt in Frankreich und speziell in Lourdes, wo ich täglich mit Priestern und weltlichen Herren aus allen Teilen des Landes ins Gespräch kam, ist mir dieser Eindruck geblieben: Jeder Mann hier lebt in Furcht. Nach einiger Zeit wurde der Eindruck so stark, daß ich gewöhnlich meine Unterredung anfing mit der Frage: Wen fürchten Sie?

Und die Antwort fehlte nie: die Freimaurer, die Regierung, die Spione, die Engländer, die Deutschen! Wenn zu dieser Menschenfurcht noch eine knechtische Furcht Gottes anstatt der kindlichen kommt, wie sie von allzu einseitig religiös gebildeten Schulbrüdern wohl auch eingeflößt worden ist, dann bleibt freilich kein Raum mehr übrig für einen männlichen Charakter, dann kein Mut mehr zur selbstständigen entschiedenen Handlung, sondern nur Kauern und Kriechen unter jeder Mißhandlung. Woher kommt es, daß ungeachtet der ungeheuren Anzahl von Kindern, die von Brüdern erzogen worden, so wenig Männer praktische Christen sind? Die Brüder behaupten, es sei der Teufel, der ihnen ganz besonders abhold sei. Erlaubt man sich die weitere Vermutung auszusprechen, ob nicht etwa ein Fehler im Lehrsystem der Brüder liege, dann berufen sie sich darauf, daß ja der Papst diese Orden approbiert und mit besondern Privilegien versehen habe. Tatsache ist es daher, daß manche die Resultate des Unterrichtes der Kongregationen zum Anlaß nehmen, um eine Mitschuld derselben an den gegenwärtigen Zuständen in Frankreich zu behaupten und daß sie dem Laienunterricht in Verbindung mit dem Wirken des Weltklerus das Wort reden. Dabei wird wohl auch ins Ungemessene gegangen, und von einem Extrem ins andere gefallen. Wir bleiben jedoch beim alten Grundsatz: jedem das Seine. Unicuique suum!

So haben mich meine Gedanken über den Kanal geführt und da muß ich für diesmal bleiben. Nach den Ferien rührt sich vielleicht wieder etwas im lieben alten England.

Battle. Josef Wilhelm.

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Erfüllung des Prophetenwortes Mal. 1, 11.)** Die schönste und deutlichste Weissagung über das heilige Meßopfer des neuen Testamentes findet sich bekanntlich beim Propheten Malachias cap. I. V. 11. Die Vulgata übersetzt den hebräischen Text: „Ab ortu enim solis usque ad occasum magnum est nomen meum in gentibus, et in omni loco sacrificatur et offertur nomini meo oblatio munda, quia magnum est nomen meum in gentibus.“ Daß man aus dem Umstande, daß diese Aussage auf die Zeiten des Propheten (Malachias lebte zur Zeit des Nehemias[1]) unmöglich eine Anwendung finden könne (ab ortu solis usque ad occasum ... in omni loco sacrificatur), aus dem consensus patrum und aus der Auffassung des conc. Trid. (sess. XXII. 1.) dieser Stelle die Messianität und Erfüllung der Prophetie im heiligen Meßopfer nachweist — sei nur nebenher bemerkt.

Gewiß interessieren wird aber die Leser der Quartalschrift eine Zusammenstellung, zu welchen Stunden auf dem ganzen Erdkreise das heilige Meßopfer dargebracht wird. Diese Zusammenstellung — entnommen dem

[1]) cfr. J. Knabenbauer, Com. in proph. min. II, pag. 413.

Amtskalender für die katholische Geistlichkeit Oesterreichs 1902 — ist der beste Beweis, daß die Weisfagung sich schon erfüllt habe.

Es wird das hochheilige Meßopfer gefeiert:

„Um Mitternacht: In Asien, im westlichen China mit seinen apostolischen Vikariaten in Chen Su, Se-Tahen und Yunnan; im Reiche Siam auf der Halbinsel Malacca und im Thibet, soweit die unerschrockenen Missionäre drangen.

Um 1 Uhr früh: in Asien: zu Bengalen und Pondichery; in den apostolischen Vikariaten von Dacca und Calcutta, auf der Insel Ceylon und zu Madras und in Madura.

Um 2 Uhr morgens: in Asien: auf der Ebene von Malabar mit seinen drei apostolischen Vikariaten Maissour, Goa und Bombay.

Um 3 Uhr morgens: am indischen Meere, welches viele gute Hoffnungen für die Katholiken bietet.

Um 4 Uhr morgens: in Persien, zu Athen, Palästina, im europäischen Rußland.

Um 5 Uhr morgens: in Polen, Oesterreich und in Aegypten.

Um 6 Uhr morgens: zu Rom, Hauptstadt der Christenheit, in Italien und in Frankreich.

Von 7—12 Uhr mittags: in Nordamerika, Neuschottland, Südamerika, Venezuela ꝛc.

Um 1 Uhr nachmittags: in Missouri, Texas und einem Teil von Mexiko.

Um 2 Uhr nachmittags: in Mexiko und auf den indianischen Felsgebirgen, wo sich ausgezeichnete Missionäre befinden.

Um 3 Uhr nachmittags: in Californien und Oregon mit seinen 5 Diözesen.

Um 4 Uhr nachmittags: zu Gambien oder den Mangarewaschen Inseln, deren Bewohner sämtlich katholisch wurden, und auf den Inseln Marchesi, welche zu Frankreich gehören.

Um 5 Uhr nachmittags: in Ozeanien, auf dem Archipelagus von Pomotore und Taiti, im großen Archipelagus von Sandwichs, dessen 400.000 Einwohner sämtlich Katholiken sind.

Um 6 Uhr abends: auf den meisten Inseln, wo das Evangelium gepredigt wurde, wie Hamon, jenen von Tonga, von denen eine mehr als 2000 Katholiken besitzt; auf der Insel von Wallis und Futana, welche durch den glorreichen Tod des P. Chanel S. M. berühmt wurde, da er daselbst seine segensreiche apostolische Wirksamkeit beschloß.

Um 7 Uhr abends: in den ausgedehnten englischen Kolonien im östlichen Australien; in den Diözesen von Sidney, Brisbane und von Melbourne. Die Stadt Sidney mit dem Sitze eines Erzbischofes besaß schon bis zum Jahre 1858 25.000 Katholiken.

Um 8 Uhr abends: in Ozeanien, auf den Pinischen Inseln von Neu-Caledonien, auf den 9 Hebriden und in den Karolinen oder 9 Philippinen.

Um 9 Uhr abends: in Ozeanien. Auf dem Archipelagus Viti, dessen Bewohner Menschenfresser waren und eifrige Katholiken wurden.

Um 10 Uhr nachts: in der Diözese von Adelaide im südlichen Australien, auf den Molukken, auf den Philippinen. — In Asien, in Korea und auf den japanesischen Inseln.

Um 11 Uhr nachts: in Ozeanien. In der Diözese Perth, im westlichen Australien und in der Diözese von Batavia. In Asien: im westlichen China (Stadt von Shanghai, Peking und Nanking).

Nehmen wir als Ausgangspunkt Rom um 6 Uhr früh an, wo die Sonne $^1/_2$ Stunde früher aufgeht als zu Lyon, und zu Lyon $^1/_2$ Stunde früher als zu Madrid; so ersieht man daraus, daß, wenn in jeder dieser Städte ein Priester um 6 Uhr zum Altare tritt, ihre drei Messen sich $^1/_2$ stündlich folgen ohne Unterbrechung in dem kurzen Zeitraume von $1^1/_2$ Stunden.

Wenn also die auf der ganzen Welt zerstreuten Priester das heiligste Opfer der Messe feiern, so erfüllen sie die erhabenste Idee, die der Mensch auf dieser Welt haben kann, daß nämlich das heiligste Opfer immerwährend und ununterbrochen erneuert und zur Ehre des allmächtigen Gottes und zum Heile der Menschen dargebracht wird."

Um das vorliegende Bild in etwas zu vervollständigen, sei angefügt, daß es auf dem ganzen Erdkreise 250.000 Welt- und fast 100.000 Ordensgeistliche gibt. Diese 350.000 Priester, mannigfach verteilt und eingegliedert in den 8 Patriarchaten, 196 Erzdiözesen, 808 Diözesen, 137 apostolischen Vikariaten und 43 apostolischen Präfekturen, und zerstreut über alle Punkte der Erde bieten gewiß einen hocherfreulichen Beweis für die Erfüllung des angezogenen Prophetenwortes, daß „ab ortu solis usque ad occasum" des Herrn Name groß sei und daß diesem Namen ein reines Speiseopfer dargebracht werde „in omni loco".

Stift St. Florian. Joh. Chrys. Gspann.

II. **(Gibt es eine Hölle?)** Es war zur Zeit, als die Postkutsche das gewöhnliche Beförderungsmittel war. An einem Samstag-Nachmittag begab ich mich zur Aushilfe in eine 6 bis 7 Stunden entfernte Pfarrei. Kaum war ich in die Post eingestiegen, so gesellten sich noch drei Herren zu mir. Sie schienen Kaufleute zu sein, kräftige Männer. Sie waren nicht betrunken, doch hatten sie auch für den „künftigen Durst" ein wenig vorgesorgt. Es dauerte nicht lange, als einer auf mich deutend, sagte: „Ah, das ist auch einer von jenen, welche behaupten, die katholische Kirche sei die allein seligmachende und welche uns alle zur Hölle verdammen." Ich liebe religiöse Dispute nicht; sie nützen in der Regel nichts und es ist nicht immer leicht, auf alle unvorgesehenen Einwendungen sogleich eine passende Antwort zu geben; wohl aber ist es leicht, im Eifer des Gespräches etwas zu sagen, was besser nicht gesagt oder anders gesagt worden wäre. Ich drückte mich daher in meine Ecke und spielte den Taubstummen. Als aber die Anrede zwei, dreimal wiederholt wurde, war ich genötigt zu sprechen. „Meine Herren, sagte ich, ich bin bereit, Ihnen zu antworten; aber zuvor müßten Sie mir eine Frage beantworten." „Welche?" „Gibt es eine Hölle oder nicht?" Jetzt fingen die drei miteinander zu zanken an und zwar immer heftiger, wobei es auch nicht ehrenvolle Titulaturen gab. Zwei be-

hauptеten, es gebe eine Hölle; der dritte leugnete es entschieden. Als sie nach einiger Zeit ihre Argumente erschöpft hatten und ausruhten, war ich boshaft genug, nach einer Pause wieder zu fragen: „Wie steht es nun, gibt es eine Hölle?“ Da ging der Kampf von neuem an. Ich beteiligte mich natürlich an demselben in keiner Weise, hörte bloß zu. Es wäre auch schwer gewesen, eine ordentliche Beweisführung anzubringen. Jetzt redeten alle drei zu gleicher Zeit. Der Kampf wurde so heftig, daß der Leugner der Hölle in Gefahr war, hinausgeworfen zu werden. Zum Glücke kamen wir jetzt in das Dorf, wo er absteigen mußte. Die zwei bleibenden Herren ließen mich nun gerne in Ruhe; sie waren erschöpft. Ich hatte übrigens meinen Feldzugsplan immer in Bereitschaft. Gibt es eine Hölle? Wenn ja, wer kommt denn in dieselbe? Gewiß derjenige, der Gott schwer beleidigt und der stirbt, ohne sich mit Gott auszusöhnen. Gewiß eine schwere Beleidigung Gottes ist es, ihm nicht zu glauben, die Wahrheiten, die er uns offenbart, die zu erkennen er uns Gelegenheit gibt, mit verstocktem Herzen von sich zu weisen. Diese leben auch nicht so, wie es die geoffenbarten Wahrheiten vorschreiben, sie beleidigen ihn somit fortwährend; sie entfernen sich immer mehr von Gott, sie suchen ihn nicht, sie fliehen ihn. Wie könnten sie ihn finden! Nur diese, nur solche, welche Gelegenheit haben, die Wahrheit zu erkennen und sie zurückweisen, nur diese schließt die katholische Kirche — insofern es sich um den Glauben handelt — vom Himmel aus.

III. **(Schule ohne Gott.)** Ein voltairianisches Blatt in Rom „Folchetto“, 10. August 1904, klagt: „Wer sich zu den schrecklichen Theorien des Anarchismus bekennt, hat mit jedem religiösen Gefühl gebrochen. Hätte Caserio an Gott geglaubt, so würde er Carnot nicht ermordet haben. Wäre in Ravachol die geringste Idee von einem Dasein über das Grab hinaus lebendig gewesen, er hätte sicherlich die Gräber nicht entweiht. Wie also Caserio Anarchist und Mörder war, so war er auch glaubenslos und atheistisch.“ Jules Simon schrieb am 19. August 1894 an den „Figaro“ in Paris: „Nicht ohne Schaden zu leiden, verwendet ein Volk mehrere Jahre dazu, Gott aus der Schule zu entfernen. Bisher ist es ein Zeugnis gegen den Lehrer gewesen, wenn sich bei einem Schüler ein Katechismus vorfand. Kruzifixe u. dgl., was an Gott erinnert, wurde fortgeschafft aus Schulen, Gerichtsgebäuden und Hospitälern. Stadträte durchstöberten mit wahrem Heißhunger die Schulbibliotheken, damit alle Bücher, in welchen Gottes Name genannt wurde, unschädlich gemacht wurden. Schlug im Parlamente jemand vor, an die Spitze der Schulpläne die Liebe zu Gott und zum Vaterlande zu setzen, so schrie man: Was meinen Sie für einen Gott? Das sollte heißen: Es gibt keinen Gott oder wenigstens keinen, welcher die Kinder zu lehren wäre. — Ich will durchaus, daß der Priester an der Seite des Lehrers und der Mutter seinen Platz finde. Ich verlange nichts weiter, als daß der Idee Gottes das Bürgerrecht gegeben werde. Es genügt für mich, daß jeder ihn nach dem Glauben seiner Väter anrufen kann. Der größte Teil jener Unglückseligen, welche in der letzten Zeit der Arm der Gerechtigkeit erfaßt hat, sind junge Leute, welche Erziehung genossen, aber eine Erziehung ohne Gott. Möchte sie doch einmal verstanden

werden. Die gedruckten, auch noch so strengen Gesetze sind nichts als Ruten; nur hemmend werden sie wirken. Wie die Erziehung, so der Mensch; wie der Mensch, so das Volk.

IV. **(Empfindlichkeit beim Unterrichte.)** Nicht so bald hat jemand Gelegenheit seine Geduld und Langmut zu erproben, als der Religionslehrer in und außer der Schule; im Verkehr mit den Kindern und deren Eltern sowie mit der Lehrerschaft. Da heißt es oft seine Gefühle und Regungen aufs äußerste zu beherrschen. Gerade die persönliche Empfindlichkeit aber bringt hier die größte Gefahr, das gegenseitige Zusammenwirken und den Unterrichtserfolg zunichte zu machen. Man soll eben die Menschen nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie sein sollen. Unter Beobachtung dieses Grundsatzes wird leicht Einigkeit geschaffen und erhalten, die bei jedem Erziehungswerk so unerläßlich notwendig ist. Es ist freilich schwer, sich Personen gegenüber ruhig zu verhalten, deren Unverstand und Böswilligkeit bei jeder Gelegenheit sich offenbart. Aber je mehr Gleichmut und Ernst wir solchen Leuten gegenüber zeigen, umsomehr zwingen wir ihnen unsere Achtung und Nachgiebigkeit ab. Recht- und billigdenkende Menschen werden uns umso höher zu schätzen wissen, je mehr sie beobachten können, daß wir zu rechter Zeit unser persönliches Empfinden beherrschen und schweigen können. A. M.

V. **(Erziehung zur Gebetsfreudigkeit.)** „Im Wesen des Gebets, schreibt P. Aug. Rösler, liegt die heiligste und dauerndste Freude begründet." Sie ist so recht ein Zeichen wahren katholischen Sinnes und vor allem notwendig in Schule und Elternhaus. Welch geheimnisvolles Glück ist dem frommen Beter des „Vaterunsers" in den Stunden bitteren Leides beschieden! Wer vertrauensvoll zum allgütigen Vater beten kann: „Dein Wille geschehe wie im Himmel also auf Erden", dem leuchtet durch düstere Trauerwolken ein heller Strahl himmlischen Trostlichtes hernieder. Und wenn der Katholik nach dem „Vaterunser" mit den Worten des Engels die Gebenedeite unter den Weibern grüßt, dann wird er inne, daß er auch eine liebe, treue und mächtige Mutter hat, die ihm der Gottessohn vom Kreuze herab zum Schutze gegeben hat. Wer einmal so recht vom Herzen gebetet hat und im Gebete froh geworden ist, wer in fester Glaubensüberzeugung weiß, daß nicht frömmelnde Phantasie, noch täuschendes Gefühl, sondern Wahrheit und Wirklichkeit in dieser Freude ist, der kehrt gern täglich und stündlich zum Gebete zurück. Und wenn er sein Gebet beschließt, hört seine Freude nicht auf, sie begleitet ihn zur Arbeit, zur Erholung, zum Verkehr mit den Menschen; die Gebetsfreudigkeit wird ihm zur Gewohnheit; sie leuchtet aus seinem heiteren Antlitz. — Zu solcher Gebetsfreudigkeit, die freilich nicht durch geistloses Herableiern von Gebetsformeln erreicht wird, zu erziehen, ist die hohe Aufgabe des Lehrers und Erziehers. Jedoch muß davor gewarnt werden, die dem Kinderherzen angeborne Freude am Gebete durch Anhalten an zu lange Gebete zu verkümmern. Dadurch verliert es den Schatz der Gebetsfreude und lernt nie andächtig und gesammelt beten.

H. M.

VI. **(Tabakrauchen und Gasthausbesuch der Schulkinder.)** Diesbezüglich beauftragen die Verordnungen des k. k. Landesschulrats für Tirol vom 12. Feber 1898, Z. 1381 und vom 14. Dezember 1878, Z. 19719, die Bezirksschulbehörden, die Schulleiter und die Ortsschulaufseher entsprechend zu instruieren und aufzufordern, auf die Beseitigung dieses Unfugs mit allen Kräften hinzuwirken, nötigenfalls mit Disziplinarstrafen einzuschreiten; die Gemeindevorstehungen wären aufmerksam zu machen, daß es ihre Sache sei, in ihrem eigenen Interesse die Schulleitungen bei ihren diesfälligen Bemühungen kräftigst zu unterstützen und eventuell hiezu auch die nächststehenden Sicherheitsorgane und die Ortspolizei in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig wurde an die hochw. Ordinariate das Ersuchen gerichtet, die Mitwirkung des Seelsorgeklerus zu gedachten Zwecken zu veranlassen.

VII. **(Nicht behobene Sparkassezinsen sind zur Personal-Einkommensteuer einzubekennen.)** N. hatte die Zinsen der ihm gehörigen Sparkasseeinlagen nicht einbekannt, da sie nicht behoben wurden; sie sind, weil sie faktisch nicht eingenommen wurden, als gestundet anzusehen und bilden keinen Gegenstand des Einkommens. Gleichwohl wurde N. wegen Steuerhinterziehung nach § 239 belangt und wurde N. mit seiner Beschwerde vom V.-G.-H. laut Erkenntnis vom 4. Juni 1904, Z. 5981, abgewiesen. Dieser wies unter andern auf den Umstand hin, daß jeder, der mit der Sparkasse zu tun hat, genau weiß, daß Sparkassezinsen, wenn sie nicht behoben werden, dem Kapitale halbjährig zugeschlagen und mithin tatsächlich von den betreffenden Berechtigten perzipiert werden. Es würde das Einkommen aus Sparkasseeinlagen in steuerrechtlicher Beziehung für immer verschwinden, wenn die Kapitalisierung der Zinsen nicht als Zinsenperzeption, somit als steuerpflichtiges Einkommen behandelt würde.

Linz. Anton Pinzger, Dompropst.

VIII. **(Die Personal-Einkommensteuer ist keine Abzugspost bei der Kongruafassion.)** Denn, so erörterte der V.-G.-H. in seinem Erkenntnisse vom 1. Juni 1904, Z. 5932, nach § 7 lit. a des Ges. vom 19. September 1898, sind nur diejenigen landesfürstlichen Steuern als Abzugsposten anerkannt, welche von den im § 4 aufgezählten Einnahmen entrichtet werden müssen. Die Personal-Einkommensteuer trifft keine dieser Einnahmsquellen, sondern die Gesamtheit des Einkommens, abzüglich der Sicherung und Erhaltung desselben nötigen Ausgaben. Das Gesetz hätte im § 7 sonach ausdrücklich noch die Personal-Einkommensteuer benennen müssen, wie sie das beim Gebührenäquivalent und Religionsfondsteuern getan hat. Auch ist zu erwägen, daß die Personal-Einkommensteuer auch noch von einem anderweitigen Einkommen bemessen wird und es daher nicht begründet erscheint, diese Steuer schlechthin unter die Abzugsposten einzureihen. A. P.

IX. **(Pachtrückläße infolge Bodenverschlechterung gehören zum Benefizialvermögen.)** Dem Josef Sch., Pfarrer in Z., wurden die Zinsen von einem Kapital, welches aus Pachtrückläßen entstanden war, in die Kongrua eingerechnet, was auch der V.-G.-H. unterm

19. Mai 1904, Z. 5328, als richtig erkannte. Der Pfarrer in Z. hatte nämlich einige Grundstücke zum Zwecke der Gewinnung von Porzellanerde verpachtet, und wegen dadurch entstandener Abgrabungen und Verschlechterung des Grundes 120 fl. jährlich zum Besten des Z.schen Benefiziums vom Pachtzins beiseite gelegt. Die Interessen des auf solche Weise angesammelten Kapitales wurden nun in die Kongrua eingerechnet. Der gegenwärtige Pfarrer war nun der Ansicht, daß das Versprechen der Leistung von 120 fl. zum besten des Pfarrbenefiziars und nicht des Benefiziums geschehen ist und daher dem jeweiligen Pfarrer die Interessen als persönliches Einkommen zufallen. Aus den Akten wurde aber erhoben, daß mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Behörde der Betrag von jährlich 120 fl. von dem Pachtzinse per 500 fl. in die Kirchenkasse tatsächlich für das Pfarrbenefizium als Entschädigung für die Deteriorierung der Pfründengrundstücke durch deren Ausbeutung abzugeben war. A. P.

X. **(Zur Dotation des Hilfspriesters.)** In die Fassion Z. wurde von der Statthalterei Prag die Dotation für zwei Hilfspriester per 1400 *K* eingestellt. Der Pfarrer war der Ansicht, wenigstens die Dotation des ersten Hilfspriesters solle der Religionsfond übernehmen. Aus der Fassion vom Jahre 1765 gehe hervor, daß die St. Anna-Bruderschaft 50 fl. für den ersten Kaplan gezahlt habe. Diese Bruderschaft wurde 1771 aufgehoben und deren Vermögen vom Religionsfonde eingezogen; also habe dieser die Pflicht, für den jeweiligen Gehalt aufzukommen. In dem Erkenntnisse des V.-G.-H. vom 19. Mai 1904, Z. 5329, wurde dargetan, daß diese 50 fl. nur ein Beitrag zur Sustentation des Kaplans waren und nicht die ganze; und daß in den späteren Fassionen der wirkliche Gehalt für die Kapläne eingestellt wurde, ohne den früheren Beitrag per 50 fl. Der Gehalt des Kaplans erscheint auf dem Pfründenertrag fundiert, und zwar, da keine ausdrückliche Fundierung erfolgt war, durch gegenseitige, stillschweigende Anerkennung von Seite der kirchlichen und staatlichen Behörden. Die Frage aber, ob nicht doch der Religionsfond die fraglichen 50 fl. beizutragen habe, wäre Gegenstand einer separaten Verhandlung. A. P.

XI. **(Eine den Rosenkranz verunehrende Handlung begründet das Delikt nach § 303 St.-G.)** Der Kassationshof führte in seiner Entscheidung vom 13. Jänner 1905, Z. 14.683, aus, daß der Rosenkranz keine Einrichtung der katholischen Kirche sei, da er keine Satzung oder Ordnung der Kirchenangelegenheiten betrifft, daß ihm jedoch der Charakter eines Gebrauches der katholischen Kirche nicht abgesprochen werden kann. Der Kassationshof wies hin auf die Entstehung des Rosenkranzes, die Rosenkranzbruderschaft, das Rosenkranzfest, auf die Billigung des Rosenkranzgebetes von Seite der Kirche, Zuwendung von Ablässen. Was aber nach den Anschauungen der katholischen Kirche von altersher als Aeußerung des religiösen Lebens gilt, gehört zu ihren Gebräuchen, worunter eben die Verkörperung des religiösen Gedankens im kirchlichen Kultus zu verstehen ist. In dem Rosenkranz anerkennt die katholische Kirche eine Kultushandlung, einerlei, ob die Andacht offiziell unter Zuziehung eines Geistlichen

oder nur privatim von einzelnen Gläubigen verrichtet wird. Mithin ist die Verunglimpfung des Rosenkranzbetens ein Vergehen nach § 303 St.-G. Im vorliegenden Falle hat Karl J. durch Verhöhnung des ihm von Blasius N. vorgewiesenen Rosenkranzes, des Symboles des erwähnten Gebrauches, die katholische Kirche beleidigt und mußte daher schuldig gesprochen werden. A. P.

XII. **(Ordenspersonen im Sinne des öffentlichen Sammlungswesens.)** Das Ministerium des Innern hat unterm 17. Jänner 1905, Z. 8692, einen Erlaß an die Landes-Chefs gerichtet, daß unter den zu Sammlungen befugten Ordenspersonen nicht nur die Mitglieder kirchlicher Orden im engeren Sinne, sondern überhaupt Angehörige von Kongregationen und sonstigen ordensähnlichen Korporationen und Anstalten, soferne dieselben in ihrem äußeren Auftreten, insbesondere in ihrer Kleidung sich als Regularen gerieren, zu verstehen sind. Alle diese können zu Sammlungen zugelassen werden, bedürfen jedoch in den einzelnen Diözesen der Zustimmung der betreffenden Ordinariate. A. P.

XIII. **(Bedenkvorhalt gegen das einbekannte Einkommen eines Benediktiner-Stiftes.)** Das Benediktiner-Stift N. hatte sein Einkommen aus dem Gebäudebesitz mit 3248 *K*, aus den Kapitalsvermögen mit 36.479 *K* einbekannt; die Schätzungskommission hatte aber ersteres mit 8000, letzteres mit 140.000 *K* eingeschätzt. Hiegegen, sowie wegen wesentlicher Mängel im Veranlagungs-Verfahren richtete sich die Beschwerde des Stiftes, welcher auch vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 7. Mai 1904, Z. 4710, teilweise Folge gegeben wurde. Was die Einschätzung des Klostergebäudes (Klosterzellen und Räumen) nach den rechtsüblichen Mietverhältnissen (mit 8000 *K*) betrifft, so wurde dieselbe nach § 164 Pers.-St.-Gesetzes als begründet erkannt. Bei dem Einkommen aus Kapitalien lautete der Bedenkvorhalt dahin, daß das Einbekenntnis zu niedrig sei, indem es mit den notorisch sehr günstigen Oekonomieverhältnissen des Stiftes im Mißverhältnisse stehe und indem in Betracht zu ziehen sei, daß das Stift während seines mehr als 1000jährigen Bestandes durch Spenden und anderweitigen Zuwendungen in den Besitz eines bedeutend größeren Einkommens gelangt sein dürfte. Da weder das erste ziffermäßig begründet, noch die allgemeine Vermutung größeren Besitzes wegen 1000jährigen Bestandes die Elemente der Feststellung des Einkommens aus ziffermäßigen Behelfen enthält, so war die Einschätzung jedenfalls mangelhaft, aber auch das Berufungsverfahren ist wesentlich mangelhaft. In der Beantwortung des Vorhaltes wies das Stift auf den Umstand hin, daß das Kapitalsvermögen genau in dem an die Landesregierung Salzburg vorzulegenden Ausweis enthalten sei. Die Schätzungs-Kommission hätte mithin die diesfällige Konstatierung veranlassen sollen. Da sie aber ein Einvernehmen mit der Landesregierung nicht gepflogen hat, auf welche Weise sie sich einen Behelf in Ansehung des Kapitalsvermögen hätte beschaffen können, sondern ohne weiters nach § 214 des P.-E.-G. (der den Fall behandelt, wenn keine Behelfe beigebracht werden) mit der Einschätzung vorgegangen ist, so war dies eine unzulässige Ignorierung eines von der Partei gestellten Beweisantrages. A. P.

XIV. **(Antisemitismus in der Katechese.)** In die sonst trefflich redigierte und namentlich über die Wiener Verhältnisse (cf. Wiener Brief in Nr. 30 vom 14. April 1905) ausgezeichnet orientierte „Salzburger Kirchenzeitung" verirrte sich voriges Jahr (cf. Nr. 69 vom 2. Sept. 1904) unter dem Titel „die katholische Katechese und die Beispiele aus dem alten Testamente" ein Aufsatz, der, soviel uns bekannt, bis heute noch keine Widerlegung gefunden hat. In demselben wird im Interesse „kluger Opportunität", das heißt wohl mit Rücksicht auf die Rassenantisemiten davor gewarnt, in der Katechese Heilige des Alten Testamentes als Vorbilder des Glaubens hinzustellen. Der Verfasser fürchtet davon eine Trübung des christlichen Glaubensbegriffes. Wir wurden bei Lesung des Artikels unwillkürlich an die Worte aus dem Erlkönig erinnert: „Mein Sohn, es ist ein Nebelstreif." Nachdem, der Doktor Gentium in dem Briefe an die Hebräer (cf. Hebr. c. XI.), die auch Christen waren und zwar nach dem Zeugnisse des heiligen Geistes (cf. Akt. II. 44 sqq. IV, 32 sqq) nicht gerade die schlechtesten, nachdem, sage ich, der heilige Paulus eine ganze Reihe alttestamentlicher Heiliger als Vorbilder des Glaubens hingestellt hat, wird es wohl auch uns nicht verwehrt sein, in der Katechese auf dieselben hinzuweisen. Freilich gelten in den Augen gewisser Leute, auf die man leider nur zu viel Rücksicht nimmt, die Adressaten des heiligen Paulus wegen ihrer nicht arischen Abkunft nicht als vollwertige Christen. Ebenso hat für diese Leute die „Judenbibel" längst ihr bindendes Ansehen verloren. Wir vermögen diese Leute, mögen sie auch noch so sehr mit ihrem Christennamen großtun, ja vielleicht sogar die Führung im öffentlichen Leben beanspruchen, nicht mehr als Christen zu betrachten. Eine nun schon fast zwanzigjährige Erfahrung hat bewiesen, daß die Betreffenden durch keinerlei schonende Rücksichtnahme für die Annahme des ganzen Offenbarungsinhaltes und eine praktische Betätigung des Christentums gewonnen werden können. Wenn die englischen Bischöfe in ihrem berühmten gemeinsamen Hirtenschreiben vom 29. Dezember 1900 davor warnten, gewisse Lehren unserer heiligen Kirche zu verschweigen oder abzuschwächen, um Andersgläubige für die Kirche zu gewinnen, so geht es noch weniger an, katholischen Kindern aus Rücksicht auf politische Tagesgötzen einen Teil der Offenbarung vorzuenthalten.

Laibach. P. Josef Schrohe J. S.

XV. **(Bilder zum katechetischen Unterricht.)** Unser Geschichtsprofessor am Gymnasium brachte in einer Glastafel stets die Bilder der beteiligten Personen und Städte zur Illustration des behandelten Gegenstandes. Daran erinnerte ich mich, als ich Katechet wurde. In jedem Schulzimmer brachte ich eine Glastafel an, deren Rückwand leicht abgenommen werden kann. In dieser Tafel bringe ich zu jeder Religionsstunde eines oder mehrere Bilder, welche den behandelten Gegenstand irgendwie veranschaulichen, zu ihm in näherer Beziehung stehen. Die Bilder hab ich aus verschiedenen Quellen: Ich verschaffte mir die illustrierte Ausgabe der heiligen Schrift von Pfeilstücker-Berlin (ungebunden 20 M.), das bisher 2bändige Leben Jesu der Klagenfurter Bücher-Bruderschaft und löste sie in einzelne halbe Bögen

auf. In verschiedenen katholischen Kalendern, in manchen Zeitungsbeilagen fand sich Passendes. Dazu kommen viele größere und kleinere religiöse Bildchen, auch einzelne „Ansichtspostkarten". Ueber das ganze Material legte ich mir ein übersichtliches Register an und schrieb die betreffenden Registernummern zu der entsprechenden Frage im Katechismus. Ohne vielen Zeitaufwand bringe ich in jede Religionsstunde passende Bilder und lasse sie bis zur nächsten Stunde dort. Dies Verfahren hat bisher sehr das Verständnis bei den Kindern gefördert, ihren Fleiß und ihr Interesse angeregt. Aber es ist nur ein vorläufiger Notbehelf und es ist sehr zu wünschen, daß der vom hochwürdigen Herrn Kollegen in Salzburg gemachte Vorschlag bald zur Ausführung komme.

Türkheim. P. Sylvester O. C.

XVI. **(Petroleumöfen in der Sakristei.)** Da in verschiedenen Sakristeien Petroleumöfen zu finden sind und seit einiger Zeit solche sich einer Bevorzugung vor anderen Heizeinrichtungen zu erfreuen scheinen, so dürfte die Stellung des Ingenieurs Mehl aus Dresden, die derselbe im „Gesundheits-Ingenieur" gegen die Petroleumöfen genommen hat, auch in diesem Blatte Beachtung finden. Nach Erwähnung einiger Vorzüge der Petroleumöfen, wie die leichte Verstellbarkeit, geringe Anschaffungs- und Betriebskosten, gefälliges Aussehen und Ausschluß der Explosionsgefahr, folgt eine Reihe von Nachteilen, die vom Standpunkt der Hygiene nicht gering zu veranschlagen sind. Den gewöhnlichen Anpreisungen, nach welchen ein Petroleumofen weder gesundheitsschädliche Gefahr noch Geruch erzeugt und außerdem einen kleinen Luftverbrauch hat, also zur Verschlechterung der Atmosphäre nur in außerordentlich geringem Grade beiträgt, hält Ingenieur Mehl seine sachverständige Untersuchung der durch den Petroleumsheizofen entstehenden Menge von Kohlensäure entgegen. Petroleum, wie es im Kleinhandel verkauft wird, enthält 12 Gewichtsteile Kohlenstoff und 26 Gewichtsteile Wasserstoff. Auf Grund dieser Tatsache läßt sich berechnen, daß ein Petroleumofen, der in einer Stunde 200 Gramm Petroleum verbrennt, 624 Gramm oder etwa $^1/_3$ Kubikmeter Kohlensäure erzeugt, indem der zu ihrer Bildung nötige Sauerstoff der Luft des Raumes entzogen wird. In einem Wohnraum von mittlerer Größe würde demnach der Kohlensäuregehalt infolge des Petroleumofens in einer Stunde schon etwa auf 5 von 1000 steigen und nach 4 Stunden auf 20 von 1000, selbst wenn die Erzeugung von Kohlensäure durch die Atmung der im Raum befindlichen Menschen unberücksichtigt gelassen wird. Da der Kohlensäuregehalt in einer gesunden Atmosphäre nur etwa 2 von 1000 betragen soll, so ergibt sich, daß die Tätigkeit des Petroleumofens schon nach einer Stunde den Gehalt der Kohlensäure um mehr als das Anderthalbfache über den zulässigen Betrag steigert oder m. a. W. die Luft vergiftet. Da der Mensch in einer an Kohlensäure zu reichen Atmosphäre selbst weniger Kohlensäure ausatmet, so wird auch sein Stoffwechsel behindert, was sich durch verminderte Eßlust, Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens und des Ernährungszustandes bemerkbar macht. Durch Verbrauch des Sauerstoffes aus der Luft zur Bildung der

Kohlensäure macht der Petroleumofen diese um einen entsprechenden Betrag des für die Atmung wichtigsten Gases ärmer.

Auf Grund dieser Erwägungen hält Mehl den Petroleumheizofen für gesundheitsschädlicher als andere Heizeinrichtungen, da bei ihm nicht die Verbrennungsprodukte nach außen hin abgeführt werden. Nachdem nun der Sachverständige in so gründlicher Weise dem Petroleumofen den Puls gefühlt hat, so prophezeit er ihm kein langes Leben; nach seiner Meinung wird er ebenso schnell wieder das Feld räumen, wie er es erobert hat. Nach obigen Ausführungen liegt die Unzuträglichkeit des Petroleumofens in der Sakristei in den Fällen der Benützung desselben anläßlich der Beichtkonkurse auf der Hand, wo der Stoffwechsel ohnehin infolge Mangels an Bewegung behindert ist. Die Herren „Sakristeireformer" haben also auch mit dieser Reform, die in der Ersetzung der alten bestehenden Oefen durch die Petroleumöfen zum deutlichen Ausdruck kommen sollte, keinen glücklichen Griff getan.

Oberrh. Pastbl.

Diese Ausführung des Ingenieurs Mehl dürfte insofern nicht im vollen Maße auf die Sakristei anwendbar sein, da die Sakristei nicht ein für längere Zeit vollständig abgeschlossener Ort ist, wie ein Wohnzimmer, sondern ein Raum, in welchem durch häufiges Aus- und Eingehen stets frische Luft zugeführt wird. Außerdem möge man bedenken, daß ein Aufenthalt von mehreren Stunden in der Sakristei doch nicht so oft vorkommt. (A. d. R.)

XVII. **(Ein protestantisches Urteil über Leichenreden.)** Dr. theol. Otto Funke, Pastor an der Friedenskirche zu Bremen, erzählt in seinem Buche „Ungeschminkte Wahrheiten über christliches Leben"[1] wie folgt: „Ich lernte letzthin, gelegentlich einer Reise, einen Organisten kennen, einen christlich gesinnten und fein beobachtenden Mann. Er hat den nicht gerade beneidenswerten Beruf, in einer Leichenkapelle einer großen Stadt allemal die Orgel zu spielen, so oft eine kirchliche Feier stattfindet. Er ist also dazu verurteilt, Tag für Tag Leichenpredigten zu hören. Dieser Mann nun sagte mir: „Wenn es überhaupt möglich wäre, daß ich am Evangelium irre würde, so wäre ich es zweifelsohne durch die Tausende von Leichenreden, die ich vernommen habe, geworden. Und nicht nur durch die Reden der Herren, die selbst kein Evangelium kennen und an keine persönliche Fortdauer des Menschen nach dem Tode glauben, nein, auch durch die Reden gläubiger Pastoren, die Sonntags auf der Kanzel ihrer Kirche so tapfer von der Notwendigkeit der Buße und Wiedergeburt predigen, an den Gräbern aber ungefähr alle Leute seligsprechen, auch solche, die sich um Gottes Wort, Gottes Weg und Gottes Haus nie gekümmert haben." Ein anderer Herr, der aus anderen Gründen vielen „Totenfeiern" beiwohnen muß, sagte: „Wenn ich das Wesen der Menschen nach der Mehrzahl der Leichenreden, die ich gehört habe, beurteilen würde, so müßte ich die Menschen für die allervorzüglichsten, entzückendsten Geschöpfe halten, einen noch immer besser wie den anderen; und kein Himmel kann für diese ebenso liebenswürdigen als verdienstlichen Wesen schön genug sein."

[1] Altenburg, Stephan Geibel. 1.—5. Aufl. 1902. S. 338 ff.

Diese Reden gingen mir durch und durch. Sie machten mir Herzschmerzen und auch Gewissensbisse. Ich erinnerte mich dabei an den Brief einer vornehmen russischen Dame. Die schrieb mir nämlich, sie sei von der evangelischen zur griechischen Kirche übergetreten; und zwar seien es die Leichenreden der evangelischen Geistlichen, die sie an unserer Kirche irre gemacht hätten. — Ich erinnerte mich ferner daran, daß ein geistvoller, hochgestellter Theologe gesagt hat: „Die Grabreden der evangelischen Geistlichen sind die Grabrede der evangelischen Kirche." Ich erinnerte mich, daß mein eigener alter Vater sich eine Leichenrede an seinem Sarge testamentarisch verbeten hatte, „da", so schrieb er, „der dabei übliche und, wie es scheint, unvermeidliche Weihrauch mir allezeit widerwärtig und verächtlich gewesen ist."

XVIII. **(General-Absolution.)** Bekanntlich ist zur gültigen Erteilung der sogenannten Generalabsolution oder besser des päpstlichen Segens in der Sterbestunde genaue Beobachtung der von Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel erforderlich. „Valide conferri non posse indulgentiam nisi stricte servata formula in rituali praescripta. S. R. C. in d. 5. II. 1841 (286) 22. Mart. 1873 (444).

Nun steht fast in allen Handbüchern, Ritualien ꝛc., daß nach dem Gebet „Clementissime Deus" Confiteor, Misereatur etc. und Indulgentiam etc. gebetet werden müsse (cfr. Schüch, Pastoral, Hartmann Rep. Rit. u. viele andere). Letzteres (Indulgentiam etc.) muß jedoch ausfallen, wie aufs deutlichste aus dem römischen Rituale und auch aus den Formeln im Anhange des römischen Brevieres hervorgeht. Wenn Indulgentiam etc. gebetet werden soll, heißt es immer: Facta confessione generali sacerdos dicit: Misereatur etc. Indulgentiam etc. (cfr. ordo ministr. s. communionem et sacr. extremae unctionis.) Hier dagegen heißt es: Dicto Confiteor, sacerdos dicat: Misereatur (tui) etc. deinde: Dominus etc. Der Grund dafür ist einleuchtend. Der Inhalt von Dominus etc. und Indulgentiam etc. ist eben fast derselbe, daher fällt letzteres aus.

Es wäre gut, wenn dieser Fehler in den Ritualien ꝛc. verbessert würde, wenn ja auch vielleicht das bona fide hinzugesetzte Indulgentiam etc. gerade keine Nullität herbeiführte. A. R.

XIX. **(Die Schwerhörigkeit der Pönitenten.)** Ueber die Behandlung der Schwerhörigen wurde letzthin viel kontroversiert. Recht gute, praktische Winke finden wir im 5. Hefte d. l. J. des Pastor bonus.

Mit vieler Mühe bereiten wir Seelsorger die Kinder auf die erste heilige Beichte vor. Unter diesen Kindern gibt es auch schwerhörige. Warum soll man in diesem Unterrichte den Kindern nicht erklären, daß der Beichtvater auch die schwerhörigen Pönitenten ermahnen oder auch Fragen an sie stellen müsse? Das könne aber nicht im Beichtstuhle geschehen, und darum befände sich in der Sakristei ein Plätzchen, an dem der Priester laut mit dem Kinde sprechen könne. Hierauf werden die Schwerhörigen belehrt, sie sollten sich an einem bestimmten Platze in der Nähe der Sakristei einfinden, dann würden sie zuerst gehört. Sind alle Kinder darüber hinreichend belehrt, dann meinen alle, so müsse es sein und niemand wundert sich.

Kommt nun doch ein Kind, weil es z. B. nicht früh genug da war, in den Beichtstuhl, dann nimmt niemand Anstoß daran, wenn der Beichtvater aufsteht und sagt: „Komm in die Sakristei, du hörst ja nicht gut" (Worte eines geschätzten Professors aus Trier), sei es vor oder auch nach der Anklage. Weiter! Jeder Seelsorger predigt oder katechesiert alle Jahre über das Bußsakrament. Warum soll er bei der Gelegenheit nicht auch den Schwerhörigen etwas sagen? Ja! die verstehen den Prediger oder Katecheten ja gar nicht! — Der Prediger und Katechet gedenkt hie und da auch der Kranken. Er läßt diesen z. B. am Neujahrstag durch die Verwandten das Allerbeste wünschen. Warum soll er denen, die gut hören, nicht sagen: „Teilt den Eurigen, die schwerhörig sind, mit, sie würden in der Sakristei gehört. Diese sollten möglichst früh kommen und sich in der Nähe der Sakristei an dem bestimmten Platze einfinden." Sieht nun der Priester solche an jenem Platze stehen, dann geht er zuerst in die Sakristei und hört die „Tauben". Wenn die Leute das einmal wissen, nimmt niemand Anstoß.

Wie aber, wenn abends Beicht gehört werden muß? Auch dann geht es ganz gut. Ich habe 600 Fabrikarbeiter, die fast nur abends zur heiligen Beichte kommen. Von diesen sind eine ganze Reihe schwerhörig, sehr schwerhörig, infolge des immerwährenden Geräusches bei Anfertigung der Panzerplatten. Wie werde ich mit diesen fertig? Sehr einfach. Die Leute sind instruiert. Die Schwerhörigen lassen sich nicht beim Beichtstuhle nieder, sondern auf dem für sie bestimmten Platze und werden zuerst gehört. Wenn nun aber einer oder mehrere erst später kommen? Dann kommt er einfach ruhig an den Beichtstuhl, zieht den Vorhang zurück und bittet ganz bescheiden: „Herr Pastor, kommt in die Sakristei, ich höre nicht gut." Und der Priester steht auf, manchmal sehr gerne, wenn er z. B. zur Osterzeit nach Tisch noch 80—100 hören muß, und geht in die Sakristei, hinter ihm kommt der Schwerhörige und, wenn noch mehrere dieser Klasse da sind, auch diese. Dann geht er wieder in den Beichtstuhl und hört die Nichtschwerhörigen. Er freut sich, wenn er müde heimgeht, alle gehört und alle ermahnt oder getröstet zu haben; und alle, auch die Schwerhörigen, sind beruhigt, weil sie die Worte des Beichtvaters verstanden haben. Keiner denkt an irgend eine laesio sigilli. Pastor bonus.

XX. **(† P. Denifle.)** Wie den meisten Lesern dieser Zeitschrift bekannt sein wird, ist am 10. Juni d. J. in München der hochwürdige P. Heinrich Seuse Denifle O. P. gestorben. Es ist wohl geziemend, daß auch hier ihm ein kleiner Nachruf gewidmet werde, nachdem nicht bloß deutsche Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch französische, englische, italienische u. s. w. es bereits getan haben. Die weit verbreitete Pariser Zeitschrift Polybiblion beginnt ihren Nekrolog (Monat Juli) mit den Worten: „Ein schwerer Schlag hat unlängst den Dominikaner-Orden, die Gelehrten-Republik, man kann sagen, die katholische Kirche getroffen." Freunde und Feinde werden in P. Denifle einen der größten Gelehrten der Gegenwart anerkennen. Der Verfasser des angeführten Nekrologs im Polybiblion sagt von ihm, er sei der beste Kenner des Mittelalters in der Gegenwart gewesen. Ueber seinen Lebenslauf seien nur kurz die wichtigsten Momente erwähnt.

P. Denifle wurde am 16. Jänner 1844 zu Imst in Tirol geboren. Im Jahre 1861 trat er in den Dominikaner-Orden. Seine höheren Studien machte er im Kollegium St. Thomas in Rom. P. Denifle ist ein sprechender Beweis, daß die scholastische Methode, gut angewendet, sehr geeignet ist, den Verstand zu schärfen und das Gedächtnis zu stärken, — gewiß zwei Hauptfaktoren für einen Gelehrten. Im Jahre 1866 empfing Denifle die Priesterweihe und im Jahre 1869 die Lektorswürde. Seit 1870 wirkte er im Dominikaner-Kloster zu Graz als Professor der Theologie. Zugleich war er Domprediger. Als Prediger machte er sich in weiteren Kreisen bekannt. Er galt in den siebziger Jahren als der beste Prediger von Graz. Ebenso war er in Salzburg, wo er oft (Maipredigten, Predigten während des Rupertijubiläums, Konferenzreden ꝛc.) predigte, als Prediger sehr geschätzt. P. Denifle besaß alles, was von einem guten Kanzelredner verlangt wird, ein angenehmes, deutliches, kräftiges Organ, Kenntnis der Theologie, Menschenkenntnis, lebendige Sprache und Vortrag, Begeisterung für seine Sache (pectus est quod eloquentem facit). Sein angenehmes, interessantes Aeußere schadet auch nicht.

Eine besondere Erwähnung verdient auch seine Leutseligkeit. Seine geistreiche, heitere, wohlwollende Unterhaltung gewann alle, die mit ihm näher bekannt wurden. P. Denifle war nichts weniger als engherzig. So sehr er auch seinen Orden liebte, anerkannte und verteidigte er ohne Rückhalt die Verdienste anderer Orden, so der Benediktiner, Jesuiten, Franziskaner u. s. w. Er hatte überall auch bei den Weltpriestern und bei den Laien aufrichtige Freunde, denen er auch die Freundschaft von Herzen erwiderte. Seine ersten literarischen Arbeiten galten der Mystik. Er reiste daher in den siebziger Jahren wiederholt nach St. Gallen, wo er in der ehemaligen Klosterbibliothek reichlichen Stoff und an Bischof Greith, dem Lieblingsschüler des um die Mystik hochverdienten Josef Görres, einen erfahrenen Wegweiser fand. Seitdem P. Denifle im Jahre 1883 Unterarchivar des vatikanischen Archives geworden war, widmete er sich besonders der Geschichtsforschung, was ihm Veranlassung zu vielen Reisen besonders nach Frankreich und Deutschland gab.

Seine wichtigsten literarischen Arbeiten sind: 1. Die katholische Kirche und das Ziel der Menschheit. Graz, 1872. 2. Das geistliche Leben. Eine Blumenlese aus den deutschen Mystikern des 14. Jahrhunderts. Graz, 1873. 4. Aufl. 1895. 3. Der Gottesfreund im Oberlande oder Nikolaus von Basel. München, 1875. 4. Zu Susos ursprünglichem Briefbuch. Graz, 1875. 5. Die Schriften des seligen H. Seuse. München und Augsburg, 1876 bis 1880. 6. Das Buch von der göttlichen Armut. München, 1877. 7. Taulers Bekehrung kritisch untersucht. Straßburg, 1879. 8. Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. I. Berlin, 1885. 9. Die päpstlichen Regestenbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar desselben vom Jahre 1339. Berlin, 1886. 10. Specimina palaeographica summorum Pontificum. Romae, 1888. 11. Chartularium Universitatis Parisiensis (mit M. Chatelain) Bd. I—IV. Paris, 1889—1898. 12. Die Statuten der Juristen-Universität Padua vom Jahre 1331. Freiburg i. B. 1892.

13. Les Universités francaises au moyen age Paris, 1892. 14. Auctorium chartularum Universitatis Parisiensis. Paris, 1894—1897. 2 vol. 4. (mit M. Chatelain.) 15. La désolation des églises, monastères et hopitaux en France pendant la guerre de cent ans Paris, 1897—1899. 2 vol. 16. Inventarium codicum manuscriptorum capituli Dertuensis. Paris, 1896. 17. Le procès de Jeanne d'Arc et l'Université de Paris. Nogent le Routrou, 1898. 18. Seit 1885 gab P. Denifle mit P. Fr. Ehrle S. J. das Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters heraus. Berlin und Freiburg i. B. 1885 & seqq. 19. Das größte Aufsehen erregte wohl sein neuestes Werk: Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung. Mainz, 1804. Von ihm sagte nicht ohne Grund einer seiner Freunde: Denifle war der Tod Luthers und Luther war der Tod Denifles. Er hatte sich überarbeitet! Man kann nur staunen über die Arbeitslust und die Arbeitskraft dieses Mannes! Seine Leistungen wurden auch überall anerkannt, auch von den Protestanten, Franzosen, Engländern und trugen ihm eine ganze Reihe von Auszeichnungen ein. Zu bedauern ist, daß er mehrere Arbeiten unvollendet ließ. Nun ist er zur ewigen Ruhe eingegangen, er wurde gewiß mit den Worten empfangen: Euge serve bone et fidelis, intra in gaudium Domini tui! J. N.

XXI. **(Nur keine übertriebene Angst vor Infektion.)** Aengstliche Gemüter wittern an allen Ecken und Enden Bazillen. Wie viel wurde z. B. in jüngster Zeit über die Infektion durch Weihwasser geschrieben! Vielleicht werden derartige Skrupulanten durch folgende Aeußerungen von Dr. Moll (ärztliche Ethik 8. Absch.) beruhigt; er schreibt: „. . . Es kann kaum bestritten werden, daß die Angst mitunter übertrieben ist. Und wo dies der Fall ist, hat man sich zu sagen, daß das Uebel, das die Hygiene herbeiführt, in diesen Fällen vielfach größer ist als das Gute, das sie bringt. Wir haben zu berücksichtigen, daß immer neue Wege entdeckt werden, auf denen der Ansteckungsstoff zu uns kommen kann und dadurch wird die Furcht immer größer. Wenn man aber jede Gelegenheit zur Ansteckung vermeiden will, dann ist man von der menschlichen Gesellschaft und allem, was das Leben lebenswert macht, ausgeschlossen. . . . Wir müßten die Leihbibliotheken abschaffen und alle Bücher desinfizieren, das Telephon müßte fortwährend desinfiziert werden, da das Hörrohr voller Bazillen sein soll, desgleichen dürften wir keine Spielkarten, die ein anderer in der Hand gehabt hat, berühren. Als Eis dürfte man nur solches benützen, das aus sterilisiertem Wasser stammt; Messer, Gabel, Teller müßten nach jedem Gebrauch in eine Desinfektionsanstalt; wir müßten jede Münze in 5% Karbolsäure legen; den Bräutigam dürfte die Braut, der Mann nicht die Frau, die Mutter nicht ihre Kinder küssen ꝛc. . . . Man hat in einer Kirche das Weihwasser auf Bakterien untersucht; als Pendant hierzu empfehle ich die Untersuchung des Wassers, das in großen Polykliniken zum Anfeuchten des Elektroden verwendet wird. Es wäre immerhin sehr lehrreich zu wissen, ob das Weihwasser — Dr. Moll ist nicht Katholik — mehr Bazillen enthält als das genannte Wasser. Entweder drohen daher in den Kliniken dem Publikum schwere Gefahren oder es bestehen die Gefahren des Weihwassers nicht . .

Es mag sein, daß, wer nach den Regeln der Hygiene leben würde, ein längeres Leben zu erwarten hat als der andere. Daraus folgt aber nicht, daß er vom Standpunkte der Ethik aus so leben soll. Wer nach den theoretischen Grundsätzen der Hygiene lebt, ist oft für ein nützliches Leben verloren. Er wird nicht nur keinen persönlichen Genuß vom Leben haben, sondern er wird auch nicht zum Wohl anderer leben. Und deshalb müssen alle die Uebertreibungen, die man in neuerer Zeit mitunter findet, auf das schärfste zurückgewiesen werden."

Gewiß ist die Gesundheit ein hohes Gut, aber auch nicht das höchste. Geht die Sorge für dieselbe soweit, daß das religiöse Leben darunter leidet, der Skrupulant den Empfang der heiligen Sakramente schließlich meidet ꝛc., so ist das eine nicht zu billigende, ja unrechte Uebertreibung, die den Menschen kleinlich, lächerlich und verächtlich macht. A. P.

XXII. **(Die Bevölkerung Roms)** weist nach den Resultaten der letzten Volkszählung bezüglich der Religion folgende Zahlen auf: Von den 462.783 Seelen, die die Bevölkerung zählte, waren katholisch 432.394 oder 94 Prozent, israelitisch 7121 oder 1·5 Prozent, protestantisch 5993 oder 1·1 Prozent, andere Religionen 38; ohne Religion waren 2689 oder 0·6 Prozent. Aus dieser Aufstellung geht besonders hervor, daß die protestantische Propaganda trotz aller Anstrengungen nichts erreicht. 1871, als die Bewegung kaum begonnen hatte, zählten die Protestanten 4000; in 30 Jahren hat also ihre Zahl kaum um 2000 zugenommen, ein klägliches Resultat, wenn man bedenkt, welche ungeheure Mittel den protestantischen Missionen zur Verfügung stehen. Italien und die anderen romanischen Länder sind übrigens kein geeigneter Boden für den Protestantismus; diese Völker werden entweder katholisch sein oder — atheistisch.

St. Angela-Blatt, Nr. 7.

XXIII. **(Die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift)** hat der preußische Unterrichts-Minister in einem Erlasse zur besonderen Pflicht gemacht. Es heißt in diesem Erlasse: „Nach den Wahrnehmungen, die hier bei verschiedenen Anlässen, besonders bei der Durchsicht der Prüfungsarbeiten gemacht worden sind, ist die bedauerliche Tatsache nicht in Abrede zu stellen, daß zahlreiche Schüler in den höheren Lehranstalten mit einer Handschrift abgehen, die auch bei billigen Anforderungen viel zu wünschen übrig läßt." Es soll daher ein Urteil über die Handschrift des Schülers in die Zeugnisse aufgenommen werden; ausdrücklich soll gerügt werden, falls ein Schüler die Neigung zeigt, seinen Namen undeutlich zu schreiben.

Daß diese Erinnerung nicht bloß bei den Schülern der höheren Lehranstalten, sondern auch bei älteren Schreibern in den verschiedenen Stellungen sehr angebracht ist, dürfte allgemein zugegeben werden. Der Geistliche als Matrikenführer, als Aussteller amtlicher Schriftstücke hat vor allen auch die Aufgabe, deutlich, gut leserlich zu schreiben. Was ist z. B. einem Pfarrer gedient, wenn er dem Kooperator keine Taufe in das Taufbuch eintragen lassen kann, weil seine Schrift absolut unleserlich ist selbst für die

Zeitgenossen? Was nützt die Sorgfalt, mit der ein Pfarrer die Pfarrgeschäfte führt, wenn seine Schrift von seinen Amtsnachfolgern kaum entziffert werden kann. Wie gar oft wird da sein Name genannt werden in später Zukunft noch, aber gewiß nicht verbunden mit dankbarem Lobe. Und daß gerade die genaue, deutliche Schreibung der Eigennamen von großer Bedeutung ist, daß manchmal wichtige Folgen daran sich knüpfen können, weiß wohl jeder, der in Matriken-Angelegenheiten zu tun hatte. Da wichtige kirchliche und bürgerliche Interessen in Rechnung kommen, kann man wohl dem nicht Unrecht geben, der es als eine Gewissenspflicht bezeichnet, die Matriken genau zu führen und dabei sich einer deutlichen, gut lesbaren Handschrift zu bedienen. A.

XXIV. **(Wirkung der Kirchenmusik.)** Im vierten Buch der Könige (c. 3.) wird erzählt, daß die Könige Josaphat von Juda und Joram von Israel in harter Kriegsbedrängnis zum Propheten Elisäus die Zuflucht nahmen. Durch den Anblick des abgöttischen Königs von Israel kam der Prophet außer Fassung, und er befahl einen Harfenspieler herzuführen, um sich durch Musik zu besänftigen und die göttliche Begeisterung vorzubereiten. „Und als der Harfenspieler spielte, kam auf ihn die Hand des Herrn" (3. 15). Der Prophet weissagte den Königen, daß sie Wasser erhalten und den König von Moab besiegen werden.

An diese Erzählung knüpft die Greg. Rundsch. (1905, Nr. 4) eine Beschreibung der Aufgabe der Kirchenmusiker. „Von den Arbeiten der sechs Wochentage müde und abgespannt, von quälenden Sorgen bedrückt, von mancherlei Leiden oder Leidenschaften bewegt, treten die Gläubigen in das Gotteshaus; ihr Gemüt ist nicht in rechter Fassung, um sich über das Irdische hinweg zum Schöpfer und Herrn zu erheben, um zu beten, um mit Andacht und Sammlung dem hochheiligen Opfer des neuen Bundes beizuwohnen." Gewiß macht die Heiligkeit des Ortes, der Schmuck des Gotteshauses, die Zier des Altares, die priesterliche Kleidung auf die Anwesenden Eindruck. Allein es läßt sich nicht leugnen, wenn der Organist die kräftigen und weihevollen Töne der Orgel im festlichen Akkorde erklingen läßt, wenn die Stimmen der Sänger andächtig, im heiligen Ernste und mit himmlischer Freude erschallen, dann wird es dem betenden Christen so ganz anders ums Herz, der Friede und die Ruhe des heiligen Geistes erfüllen ihn, weit inniger kommt das Lob Gottes aus seiner Brust, vertrauensvoller sind seine Gebete.

Was für eine Begeisterung erwecken die Klänge der Musik im Herzen derer, die in den Kampf ziehen, erleichtern fast das Opfer des Lebens! Wie erheben und stärken die munteren Weisen den Wanderer, verscheuchen jegliche Müdigkeit! Aehnlich, aber gewiß erhabener ist die Wirkung des edlen Volksgesanges in der Kirche, besonders auch jener Musik, die seit uralten Zeiten die echt kirchliche ist, des Chorals. Der Organist und der Chorregent sind gleichsam die Führer der Beter, welche echte Gebetsandacht vermitteln und mitteilen. Von ihnen hängt es vielfach ab, daß die Zuhörer sich nicht wie zur angenehmen Unterhaltung im Konzertsaale, sondern zum Gebete im Gotteshause versammeln, daß die Gläubigen nicht durch profane Weisen eine

Spanne Zeit über den Erdenjammer hinweggetäuscht werden, sondern daß sie in frommer Geisteserhebung wahrhaft Trost und Hilfe finden. Zum Hause Gottes, zur heiligen Opferhandlung muß auch die Musik passen; der Priester ist der von Christus berufene Vermittler zwischen Gott und den Menschen, und der Leiter der Kirchenmusik ist sein hervorragender Mithelfer; der Kirchengesang ist Gebet, ist Gottesdienst. A.

XXV. **(Eine oder zwei Quittungen?)** Mit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister vom 14. Jänner 1904 wurde endlich angeordnet, daß vom 1. März 1904 angefangen die Dotationsergänzungen der Seelsorgegeistlichkeit und die Provisionsgehalte aus dem Religionsfonde antizipativ flüssig gemacht werden.

Der Statthalterei-Erlaß vom 16. Februar 1904, Z. 28.573 (Böhmen) bemerkte noch zu dieser Aenderung, daß die übrigen Bezüge aus dem Religionsfonde als: Remunerationen der Exkurrendo-Provisoren, Remunerationen vacante cooperatore, Messenstiftungs-Gebühren, Quartiergelder, Versehpferdbeiträge u. dgl. auch weiterhin in Dekursivraten ausgezahlt werden.

Sehr viele Pfarrer beziehen zu ihrer Kongruaergänzung eine Remuneration cooperatore vacante; diese Benefiziaten haben bis zum 1. März 1904 eine einzige Quittung monatlich ausgestellt für die Kongruaergänzung und die Remuneration, weil die beiden Beträge in Dekursivraten fällig waren. Vom 1. März 1904 wird nun die Kongruaergänzung anticipando, die Remuneration cooperatore vacante dekursiv fällig und es entstand die Frage, ob man die beiden Beträge wieder (wie früher) trotz der verschiedenen Fälligkeitstermine auf eine Quittung kumulieren kann. Viele k. k. Steuerämter nahmen auch jetzt in zuvorkommendster Weise solche Quittungen von Priestern an, obzwar es nicht sicher war, ob dieser Modus nach langen Monaten doch nicht beanständet werden wird.

Auf eine diesbezügliche pfarrämtliche Anfrage hat nun die hohe k. k. Statthalterei in Prag folgendes eröffnet: „Zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei in Prag vom 18. Mai 1904, Z. 100.248, wird Euer Hochwürden in Erledigung Ihres Einschreitens vom 10. April 1904, Z. 166, mitgeteilt, daß die vereinte Quittung Ihrer Kongruaergänzung und der Remuneration vacante cooperatore aus dem Religionsfonde wegen des verschiedenen Rechtstitels und der verschiedenen Fälligkeit dieser Gebühren unzulässig ist."

K. k. Bezirkshauptmannschaft Leitmeritz, am 29. Mai 1904. (Z. 17.880.)

Theresienstadt. Josef Paska, Pfarrer.

Monitum. In memoriam P. T. Lectorum nostrorum revocamus strictissimum mandatum Summi Pontificis Pii X., secundum quod nemini permittitur, folia quaecunque „erga" sacra" sive vulgare sive comparare. Quod spectat annum 1904 Periodici nostri, monemus P. T. Lectores obligationis, ut de peracta intentionum persolutione certum testimonium exhibeant, Quapropter Illi, qui huic obligationi nondum satisfecerunt, enixe rogantur, ut quamprimum hoc faciant.

Redaktionsschluß 20. September 1905. — Ausgabe anfangs Oktober 1905.

Kalender für 1906.

Neuer Herz Jesu-Kalender für das Jahr 1906. Herausgegeben von P. Georg Freund C. S. S. R. Preis 60 *h*, mit Postzusendung 70 *h*. Zum erstenmale führte sich dieser Kalender beim katholischen Volke im Jahre 1902 ein. Er hat schon im ersten Jahre großen Anklang gefunden und mit Recht; die Ausstatttung ist entsprechend und macht der Druckerei „Reichspost" alle Ehre; die Illustrationen sind gelungen und zahlreich, der Inhalt ist vorzüglich. Wir bekommen Aufschlüsse über kirchliches Leben bei den Negern am Kongo in Afrika; über die innere Leerheit des Protestantismus im Norden; über die Beschwerden eines Kirchenfürsten in Norwegen bei seinen apostolischen Visitationen; über das Glück von Konvertiten; über die Opferwilligkeit der Amerikaner für ihre Kirchenbauten und vieles andere, was ausnahmslos sehr viel Interesse bietet. Dann mangelt es aber auch nicht an unterhaltendem, erheiterndem Stoffe. Der Kalender verdient wirklich die weiteste Verbreitung, was ihm noch im Interesse seines guten finanziellen Zweckes sehr zu wünschen ist. Er ist direkt zu beziehen durch das Redemptoristen-Kollegium Linz, Herz Jesu-Kirche, sowie durch alle Buchhandlungen.

Linz. M. Z.

Neu erschienen in der **akad. Preßvereinsdruckerei** in Linz: 1. **Ave Maria-Kalender,** redigiert von Friedrich Pesendorfer. Preis 60 *h*.

Dieser mit sehr vielen, meist auch sehr schönen Illustrationen geschmückte Kalender ist eigentlich eine recht instruktive und wertvolle Geschichte des Mariä Empfängnis-Dombaues in Linz, enthält aber außerdem noch zahlreiche kürzere Aufsätze unterhaltenden und belehrenden Inhaltes in Prosa und gebundener Sprache von verschiedenen Autoren besten Klanges. Unter den im neuen Dome gefeierten Festen hätten wir gerne eine ausführliche Beschreibung der großen Immakulatafeier am 1. Mai d. J. gesehen. Sonst ist Inhalt, Druck und Ausstattung ausgezeichnet.

2. **Urfahrer Kirchenbau-Kalender pro 1906,** zu Ehren Unserer Lieben Frau von Lourdes. Preis 60 *h*. Der Reinertrag dieses Kalenders gehört zum Baue einer neuen Stadtpfarrkirche in Urfahr, welche zu Ehren Unserer Lieben Frau von Lourdes geweiht wird.

Auch dieser Kalender ist reich an Illustrationen und bietet große Abwechslung des Inhaltes, dessen Brennpunkt die Geschichte von Maria Lourdes bildet. Wir wünschen demselben in Anbetracht auf seinen außerordentlich wichtigen und guten Zweck die reichlichste Verbreitung; besonders den Lourdespilgern dürfte er sehr willkommen sein.

3. Der **„Oberösterreichische Preßvereinskalender" für 1906,** der nunmehr zum **25. Male** erscheint, befindet sich unter der Presse und dürfte dieselbe in wenigen Tagen verlassen. Soweit wir in den Druck Einsicht nehmen konnten, wird er sich den vorausgegangenen Jahrgängen würdig anschließen. M. F.

Pränumerations-Einladung pro 1906.

Mit dem Jahre 1906 beginnt die „Theol.-prakt. Quartalschrift" ihren **neunundfünfzigsten** Jahrgang. Die Redaktion glaubt bisher mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß gerade dieses Feld, welches sie mutig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch hervorragende, zeitgemäße, wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir sie auch im laufenden Jahre gebracht haben. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaktion erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schlusse des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen und um ihre fernere Mithilfe zu bitten.

Zugleich beehrt sich die Redaktion alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **1. Heft noch vor Weihnachten l. J.** erscheinen wird.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaktion der Quartalschrift in Linz, Herrenstraße Nr. 37.**

Die Redaktion ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei direkter Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaktion für die Herren Abnehmer **7 Kronen** oder **6 Mark 48 Pfennige** (mittelst Postauftrag 7 Mark) oder **8 Franks 75 Zentimes** oder $1^3/_4$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaktion.

Linz a. d. D., den 1. Oktober 1905.

Verlag von **Fel. Rauchs Buchhandlung** in **Innsbruck**, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die Heiligkeit Gottes und der ewige Tod. Eschatologische Untersuchungen mit besonderer Berücksichtigung der Lehre Professor Hermann Schell. Von **Johann Stufler S. J.** 8°. IV u. 430 Seiten. Broschiert K 5.— = M. 4.—, in Halbfranzbd. K 7.— = M. 6.—.

„Möge das klar und überzeugend geschriebene Buch unter den Theologen, namentlich unter Schells Freunden und Schülern viele Leser finden!" *Pastor bonus.* (P. Einig.)

Die Verteidigung Schells durch Professor Kiefl. Erwiderung auf die Abhandlung Prof. Kiefls: **Hermann Schell und die Ewigkeit der Hölle** in der Passauer theol.-prakt. Monatsschrift, August 1904. Von **Johannes Stufler S. J.** 8°. 60 Seiten. Brosch. 60 h = 60 Pfg.

Die Theorie der freiwilligen Verstocktheit und ihr Verhältnis zur Lehre des hl. Thomas von Aquin. Erwiderung auf die Replik Prof. Kiefls: **Die Heiligkeit Gottes und der ewige Tod** in der Passauer theol.-prakt. Monatsschrift März und April 1905. Von **Johann Stufler S. J.** 8°. 72 S. Brosch. 75 h = 75 Pf.

Zur Geschichte des Probabilismus. Historisch-kritische Untersuchung über die ersten 50 Jahre desselben. Von **Albert Schmitt S. J.** 8°. 188 Seiten. Brosch. K 1.80 = M. 1.80.

„Eine wertvolle Arbeit".

(*Theol.-prakt. Quartalschrift,* Linz 1905, Heft 2.)

Sämtliche Publikationen haben das oberhirtliche Imprimatur.

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Thomae a Kempis, De Imitatione Christi.

Textum autographi Thomae accurate descripsit et novo modo distinxit, brevem Introductionem et Appendicem orationem addidit **P. M. Hetzenauer O. C.**, approbatus Lector Theologiae et Guardianus. Cum Approbatione ecclesiastica XVI und 409 Seiten in 32°. Brosch. 1 K = 1 M., geb. in Leinwand mit Rotschn. K 1.50 = M. 1.50, geb. in Leder mit Rotschn. 2 K = 2 M., geb. in Leder mit Goldschn. K 2.20 = M. 2.20.

„Der Text dieser Ausgabe ist mit kritischer Genauigkeit und einer neuen Einteilung wiedergegeben; Druck sehr schön und rein, Format handlich. Das unübertreffliche Büchlein sei in der neuen Ausstattung aufs beste empfohlen."

Priester-Konferenzblatt (Brixen) XIII, Nr. 3.

Z 71(52 11

1848